Jahrbuch der Internationalen vereinigung für Vergleichende ...

Internationale vereinigung für vergleichende ...

Digitized by Google

Jahrbuch der Internationalen vereinigung für Vergleichende ...

Internationale vereinigung für vergleichende ...

Digitized by Google

Jahrbuch der Internationalen vereinigung für Vergleichende ...

Internationale vereinigung für vergleichende ...

Digitized by Google

Digitized by Google

INTERNAT
SA

Digitized by Google

JAHRBUCH

DER

INTERNATIONALEN VEREINIGUNG

FÜR

VERGLEICHENDE RECHTSWISSENSCHAFT UND VOLKSWIRTSCHAFTSLEHRE

ZU BERLIN

unter Mitwirkung der Herren

Geheimrat Prof. Dr. BEKKER in Heidelberg, Prof. Dr. COGLIOLO in Genua, Prof. Dr. PASQUALE FIORE in Neapel, Professor und Senator Dr. FOINITZKY in St. Petersburg, Prof. Dr. GIANTURCO, früherer Minister des Unterrichts und der Justiz in Neapel, Dr. MAX HIRSCH, Anwalt der deutschen Gewerkvereine, in Berlin, Prof. Dr. LASSEN in Kopenhagen, Geheimrat Prof. Dr. v. LISZT in Berlin, Prof. Dr. LYON-CAEN in Paris, Dr. NICOLAS MANDREA, Präsident des Kassationshofs zu Bukarest, Prof. Dr. MEILI in Zürich, Advokat Dr. MOMFERRATOS, früherer Justizminister in Athen, Prof. Dr. HUGO OSER in Freiburg (Schweiz), Advokat Dr. PAPPAFAVA in Zara, Prof. Dr. POLACCO in Padua, Dr. SCHISCHMANOV, Sekretär der bulgarischen Agentie in Belgrad, Prof. Dr. SCHUPPE in Greifswald, Senatspräsident Dr. SHEK in Sarajewo, Prof. STANG in Christiania, J. STIMSON, Counsellor at Law in Boston, Prof. Dr. STOERK in Greifswald, Prof. Dr. STROHAL in Leipzig, Dr. UPPSTRÖM, Härads-höfding in Stockholm, Prof. Dr. WARSCHAUER in Berlin, Prof. Dr. WESNITSCH, früherer Minister des Cultus und Unterrichts, königlich serbischer Gesandter in Rom und anderer Mitglieder

im Auftrage der Vereinigung herausgegeben

von

Prof. Dr. **Bernhöft** in Rostock, Corresp. Mitgliede,

und

Kammergerichtsrat Dr. **Meyer** in Berlin, Erstem Vorsitzenden.

V. Jahrgang. 1899.

BERLIN
K. HOFFMANN, RECHTSWISSENSCHAFTLICHER VERLAG
1902.

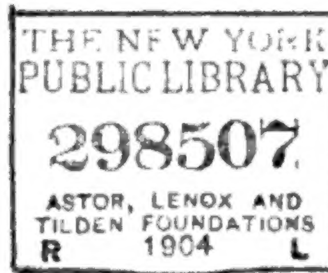

Albert Koenig, Buchdruckerei, Guben.

Inhalts-Übersicht.

I. Vorträge.

II. Mitteilungen aus allen Rechts- und Wirtschaftsgebieten.

III. Rechtsprechung.

IV. Gesetzgebung und Literatur.

Seite

Seite

V. Vereinsnachrichten.

Vorträge.

Die älteren englischen Chartergesellschaften.

Von

Dr. **Alfred Zimmermann,** kaiserlichem Legationsrat, Berlin.

Gehalten am 19. Oktober 1898.

Vor wenigen Jahren noch war Name und Wesen von Chartered Companies, d. h. privilegierten mit Hoheitsrechten ausgestatteten Kolonialgesellschaften, auf dem europäischen Festlande dem grössten Teil des gebildeten Publikums aus der Erinnerung entschwunden. Die Aufmerksamkeit weiterer Kreise wurde zum ersten Mal wieder durch den Fürsten Bismarck auf diese Einrichtung gelenkt. Das amtliche Organ der deutschen Kolonialverwaltung hat kürzlich eine Denkschrift aus dem April des Jahres 1884 veröffentlicht, welche des Näheren ergab, in welcher Weise der damalige Reichskanzler Fürst Bismarck dazu gekommen ist, auf diese in Deutschland seit langer Zeit vergessene Gesellschaftsform zurückzugreifen. Es handelte sich damals um die Frage, in welcher Form Deutschland den Erwerbungen des Kaufmanns Lüderitz in Südwestafrika, sowie den privaten Unternehmungen Hamburger und anderer Kaufleute in Westafrika und der Südsee Schutz erteilen könnte, ohne sich selbst in Kosten und Gefahr zu stürzen. Fürst Bismarck zeigte sich durchaus abgeneigt, die betreffenden Gebiete nach fremdem Muster für das Reich, wie es vielfach gewünscht wurde, zu annektieren oder auch nur unter direktes Protektorat des Reichs zu nehmen. Um seinen Widerstand zu besiegen und eine Form zu finden, in der den Wünschen der kolonialen Unternehmer wie den

Interessen des Staats Genüge geschah, erinnerte der damalige Leiter der überseeischen Angelegenheiten, Herr v. Kusserow, den Reichskanzler an das von Grossbritannien vor wenigen Jahren in Borneo gegebene Beispiel. Dort hatte die britische Regierung einer Anzahl Unternehmer, welche von eingeborenen Sultanen ein ausgedehntes Gebiet erworben hatten, 1881 eine Royal Charter verliehen. Dieses Privileg gewährte den damit Belehnten Vollmacht, das erworbene Gebiet zu regieren, Zölle zu erheben und die Justiz nach Massgabe der englischen Gesetzgebung zu üben. Nur in Beziehung auf die Regelung der Verhältnisse des Gebiets der Company zum Auslande war der britischen Regierung das Aufsichtsrecht vorbehalten worden. — Herr v. Kusserow schlug nun vor: für die von deutschen Unternehmern erworbenen Gebiete den Erwerbern ähnliche Privilegien zu verleihen. Er führte aus, dass dann für das Reich keine grösseren Pflichten und Kosten als bei Stationierung von Kriegsschiffen und Einrichtung von Berufskonsulaten in den betreffenden Gegenden entstehen würden. Die Kosten der Verwaltung würden die mit einem Privileg belehnten Unternehmer durch Zölle aufzubringen in der Lage sein.

Es ist bekannt, dass diese Ausführungen auf den Fürsten Reichskanzler überzeugend wirkten, dass er erst der ostafrikanischen Gesellschaft, dann der Neu-Guineakompagnie Schutzbriefe nach dem Muster der North-Borneo Charter verlieh und dass er lange bemüht war, auch für Südwestafrika, Kamerun und Togo kapitalkräftige Gesellschaften ins Leben zu rufen, denen er die volle Regierung der betreffenden Gebiete übertragen wollte.

Das von ihm gegebene Beispiel wirkte in überraschender Weise auf andere Länder zurück. In England selbst, wo die Form der chartered Companies ziemlich in Misskredit gekommen war, entstand neues Interesse dafür. In kurzer Folge erhielten die Niger-Company, die J. British South Africa Co. und die J. B. East Africa Co. ihre Charters und auch in Frankreich entwickelte sich ein lebhaftes Bestreben, die Kolonisation wieder in die Hände von privilegierten, mit Hoheitsrechten ausgestatteten Gesellschaften zu legen. Allgemein erinnerte man sich plötzlich der gewaltigen Erfolge, welche in vergangenen Jahrhunderten einzelne derartige Gesellschaften für Holland, England und Frankreich in den Kolonien zeitweilig errungen hatten. Man dachte erst wieder daran, dass das

englische Ostindien ebenso wie das holländ. Indien durch privilegierte Kompagnien erobert und kolonisiert worden sind; und der Gedanke fasste vielfach Wurzel, dass es eigentlich genüge, nur auf's neue Gesellschaften von Kaufleuten mit Charters auszustatten, um wieder ähnliche Erfolge wie vor 300 Jahren zu erzielen!

Hätte man nicht allein die Geschichte einiger erfolgreicher Kompagnien, sondern die Erfahrungen aller derartigen Unternehmungen vor Augen gehabt, so wären die Erwartungen des kolonialfreundlichen Publikums allerdings wohl schon in den 80er Jahren weniger rosige gewesen. Die Thatsache, dass zu Ende des vorigen Jahrhunderts solchen privilegierten Gesellschaften aller Wert abgesprochen wurde, und dass man für die Zeit von 1600 bis Ende des 18. Jahrhunderts mehrere Dutzend solcher Kompagnien bei verschiedenen Staaten zählt, welche zusammengebrochen sind, ohne ihren Zweck erreicht zu haben, hätte, wenn sie in weiteren Kreisen bekannt gewesen wäre, jedenfalls starkes Bedenken erregt. Aber, wie gesagt, die Erinnerung an diese Erfahrungen war auf dem europäischen Festlande im Publikum verloren gegangen. Man hatte sogar ganz vergessen, dass hier derartige Gesellschaften zuerst aufgekommen sind und lange erfolgreich gewirkt haben, und dass die Briten diese Einrichtung überhaupt erst von den festländischen Völkern übernommen hatten!

Es soll hier nicht auf die den Kennern des Handelsrechts geläufigen Untersuchungen über den Ursprung der Handelsgesellschaften überhaupt und die Wurzeln dieser Institute im römischen Rechte eingegangen werden. Uns interessieren im Augenblicke hier weniger die inneren Einrichtungen und Rechtsformen von Kolonial-Gesellschaften als die Thatsache, wann und wo zuerst derartige private Unternehmungen die Kolonisierung und Regierung fremder Gebiete übernommen und welche Erfolge sie dabei erzielt haben.

Da ist es denn die deutsche Hansa, welche das erste Beispiel einer solchen grossartigen kolonisierenden Handelsgesellschaft bietet. Ihre Kaufleute haben nicht allein den Handel, sondern auch die gesamten politischen Verhältnisse der nordischen Staaten lange Jahre hindurch bis zu einem gewissen Masse beherrscht und weite Gebiete davon kolonisiert. Wo sie auf friedlichem Wege ihren Interessen nicht gebührende Berücksichtigung verschaffen konnten,

griffen sie unbedenklich zur Gewalt. Den Rechtstitel zu ihrem Vorgehen entnahm die Hansa allerdings nicht wie die späteren Charter-Gesellschaften dem Privileg eines Landesherrn, sondern der eigenen Macht der Städte, welche zu diesem Bunde zusammengetreten waren. — Später als die Hansa entstanden Handelsgesellschaften zu kolonialen Zwecken in Italien. Schon Mitte des 14. Jahrhunderts wissen wir von einer Kompagnie in Genua, welche mit Genehmigung der dortigen Regierung einige griechische Inseln erobert hat und in eigene Verwaltung nahm. In Portugal entstanden von Mitte des 15. Jahrhunderts an Gesellschaften für Kolonisation Afrikas. In grösserem Massstab machte aber erst Spanien von diesem Kolonisationsmittel Gebrauch. Die spanische Regierung war zu der Zeit, als Kolumbus ihr seine ersten Pläne unterbreitete, und auch nach der Entdeckung Amerikas noch von der richtigen Ansicht durchdrungen, dass es über die Kräfte des dünnbevölkerten armen Staates gehe, auf eigene Gefahr und aus eigenen Mitteln die Erschliessung und Kolonisation so grosser und entlegener Gebiete zu übernehmen. Sie fasste daher, ganz wie heutzutage Bismarck, den Gedanken, die Kolonisierung der Neuen Welt privaten Unternehmern zu übertragen, denen nur eine beschränkte Unterstützung vom Staat zuteil werden sollte. Schon der mit Kolumbus 1492 abgeschlossene Vertrag war ein erster Versuch auf diesem Wege. Es wurde dem Entdecker darin die Regierung, Gerichtsbarkeit, sowie das Recht der Steuererhebung in den aufzufindenden Gebieten zugesichert und der Krone nur ein Anteil an den Einnahmen vorbehalten. Da der mittellose Mann niemals allein das nötige Kapital zu einer solchen Unternehmung aufgebracht hätte, muss schon damals der Regierung der Gedanke vorgeschwebt haben, dass Kolumbus im Falle des Gelingens seines Vorhabens für Verwertung seiner Privilegien eine Gesellschaft gründen würde! — Ganz dasselbe Verfahren wurde späterhin beobachtet. Für jedes neu zu entdeckende und auszubeutende Gebiet wurden Privilegien in der Art des dem Kolumbus erteilten ausgestellt. Die Erwerber waren meist Vereinigungen von Unternehmern. Gelang es einzelnen Männern, eine solche Konzession zu erhalten, so übertrugen sie dieselbe an eine Gesellschaft. In dieser Weise haben auch Ausländer, wie z. B. die deutschen Welser Privilegien für amerikanische Gebiete (Venezuela) erworben

und an ihrer Kolonisation gearbeitet. Erfolge sind solchen Unternehmungen allerdings nur in einigen Fällen, wie in Mexiko und Peru, zuteil geworden. Meist wurden die Bedingungen der Konzession nicht erfüllt, da die Mittel ausgingen; und die Regierung war genötigt, ihr Privileg wieder zurückzunehmen und selbst vorzugehen.

Die gleichen Beweggründe wie in andern Ländern dürften in England zu ähnlichen Massnahmen wie in Genua, Portugal und Spanien geführt haben. Schon 1496 erhielt der Seefahrer John Cabot vom König Heinrich VII. eine Charter, d. h. ein Privileg, worin ihm die Regierung und Verwaltung der von ihm im Westen des atlantischen Meeres zu entdeckenden Länder gegen gewisse Abgaben zugesagt wurde. Cabots Rechte gingen später an eine Vereinigung von Kaufleuten und Seefahrern über, welche 1502 ein neues Privileg in der Art des früheren erhielt. Diese Gesellschaft war ebenso wenig erfolgreich wie eine andere, welche auf Grundlage einer Charter der Königin Mary 1553 den Versuch von Anknüpfungen mit Indien unternahm.

1578 wurde dem Parlamentsmitglied Sir Humphrey Gilbert auf seine Bitte von der Königin Elisabeth eine Charter für das nördliche Amerika und das von dort aus, wie man damals hoffte, zu erreichende Ostasien verliehen. Zur Verwertung des Privilegs sind wiederholt Gesellschaften zusammengetreten; sie haben aber keinen andern Erfolg gehabt als die Gründung einer Niederlassung in Neufundland. Gilberts Rechte gingen nach seinem Tode 1584 mit Genehmigung der Königin erweitert auf seinen Stiefbruder Sir Walter Raleigh über, welcher im nächsten Jahre die erste Ansiedelung in Virginien schuf und gegen Ende des Jahrhunderts verschiedene Ansiedelungsversuche am Orinokko unternahm. — Raleigh und seine Genossen haben ebenso wie die vorher erwähnten englischen Unternehmer den grössten Teil der bedeutenden Kosten ihrer vielfachen Entdeckungsfahrten und Kolonialversuche aus eigenen Mitteln bestritten. Königin und Hof haben nur gelegentlich bescheidene Zuschüsse gewährt. Trotz der wenig ermutigenden Erfahrungen mit diesen privilegierten Unternehmungen hat die englische Regierung vom Ende des 16. Jahrhunderts an immer neue Charters verliehen und sehr lange Zeit hindurch überseeische Politik nur auf dem Wege solcher Chartered Companies

getrieben. Der Grund war wie bei Spanien, dass England damals weder Geld noch Macht genug besass, um von Staatswegen Kolonialbesitz zu erwerben. Die englische Regierung hätte ausserdem bei eigenem Vorgehen allerlei Schwierigkeiten und Verwicklungen mit Spanien und Portugal, welche die aussereuropäische Welt bekanntermassen unter sich geteilt hatten, zu befürchten gehabt. Das Vorgehen der privaten Gesellschaften konnte dagegen jeder Zeit nach Bedarf verleugnet oder entschuldigt werden. Dazu waren Gesellschaften auch an viele andere Rücksichten, die ein Staat im Auge behalten musste, nicht gebunden und konnten billiger und energischer als dieser vorgehen. Bei der Verleihung ausgedehnter Privilegien an freiwillige Vereinigungen von Unternehmern liefen weder Politik noch Finanzen des Staats zu jenen Zeiten grosse Gefahr, und dabei liess sich die Hoffnung hegen, dass durch sie dem englischen Handel und Gewerbe nach und nach neue grosse Gebiete in der Ferne erschlossen werden würden!

So wurden denn in rascher Folge eine Anzahl von Charters für mehr oder weniger ausgedehnte überseeische Gebiete von der englischen Regierung ausgestellt. Die meisten betrafen das nördliche Amerika, nur wenige Afrika und Asien. Das älteste der auf letzteres bezüglichen Privilegien ist die Charter vom 31. Dezember 1600, welche einer Anzahl Londoner Kaufleute für 15 Jahre das ausschliessliche Recht auf Handel und Kolonisation in den Ländern östlich vom Kap der guten Hoffnung verlieh. Diese Charter ist die Grundlage der ostindischen Kompagnie geworden. Wenige Jahre später erhielten andere Kaufleute auf Betreiben Sir Edward Michelbornes, und 1635 eine neue Gesellschaft, an deren Spitze ein gewisser Courten stand, trotz der in Geltung befindlichen Charter der E. J. Co. vom König gleichfalls Freibriefe für Indien. Diese Unternehmungen vermochten indessen gegen die ältere, welche ihr Monopol rücksichtslos, auch gegen den König verteidigte, nicht aufzukommen und verschmolzen sich bald mit ihr. Diesen Ausgang nahm auch eine neue ostindische privilegierte Company, welche das Parlament zur Beseitigung der alten im Jahre 1694 ins Leben rief.

Für Afrika wurden Seitens der englischen Regierung die ersten Charters schon im 16. Jahrhundert erteilt. 1585 wurde eine Gesellschaft für Marokko, 1588 eine andere für das Senegal-

gebiet, 1618 eine für die Guineaküste privilegiert. Weitere Charterkompagnien für afrikanische Gebiete wurden 1631, 1642 und 1672 ins Leben gerufen.

Weitaus die grösste Zahl von Charters wurde jedoch von England für die Kolonisation Amerikas verliehen. 1606 wurden zwei Gesellschaften für die Kolonisation der amerikanischen Küste zwischen dem 34 und 45° nördlicher Breite privilegiert, d. h. für das Land zwischen Halifax im Norden und Kap Fear (heutiges Süd-Karolina) im Süden. 1620 wurde einer die Plymouth Company genannten Vereinigung eine Charter für das Land zwischen dem 40 und 48° nördlicher Breite gegeben. 1621 setzten andere Unternehmer ein Privileg für das nördlich hiervon gelegene Nova Scotia durch. Die Kolonisation und Verwaltung von Massachusetts betraf eine Charter von 1629, die von Maine eine weitere von 1639. Für Maryland wurde 1632 dem Lord Baltimore, einem einflussreichen Hofmanne, eine Charter erteilt. Spätere derartige Freibriefe, welche einzelnen reichen Männern oder Gesellschaften für amerikanische Gebiete von der englischen Regierung zuteil geworden sind, waren die Charters für Karolina von 1663, für New-Jersey und New-York von 1664, für die Hudsonsbay 1670, für Virginien von 1673, für Pennsylvanien von 1680, für Georgia von 1732.

Die erste Westindien betreffende Charter vergab die englische Regierung im Jahre 1627; im selben Jahre erhielten andere Unternehmer eine solche für Guyana, im nördlichen Süd-Amerika. Ein Privileg von 1670 betraf die Bahamainseln, eines von 1660 Surinam. Auf ganz Südamerika und die Länder am Stillen Ozean bezog sich die Charter, welche 1711 die berüchtigte Südsee-Gesellschaft ausgestellt bekam.

Von allen den zahlreichen privilegierten Kolonialunternehmungen in England, unter denen hier nur der wichtigsten gedacht worden ist, haben nur ganz wenige einen Erfolg erzielt[1]). Die meisten sind trotz aller ihnen verliehenen, weitgehenden Rechte schon nach kurzer Zeit zu Grunde gegangen oder haben beseitigt werden müssen, da sie die Interessen des Staats verletzten. Die Kolonisationsarbeit

[1]) Vergl. A. Zimmermann: Kolonialpolitik Grossbritanniens. Berlin 1898/99.

ist in den meisten Gebieten nicht durch sie, sondern durch Leu die weder staatliche noch private Rechte besassen, ausgefül worden.

Werfen wir zunächst einen Blick auf die Erfahrungen c Unternehmungen, welchen längere Dauer und Erfolge nicht l schieden gewesen sind. Die von den Cabots, Sir Humphr Gilbert und Sir Walter Raleigh gegründeten Gesellschaften si über Entdeckungsreisen nach verschiedenen Teilen Amerikas üb haupt nicht hinausgekommen. Da ihre Hoffnung, den Weg na Indien oder nach sonstigen goldreichen, sofort zu erschliessend Gebieten zu finden, sich nicht erfüllte, reichten ihre Mit nicht aus, und sie mussten bald andern Unternehmern das Fe räumen. Auch den beiden, 1606 für Nordamerika privilegiert Kompagnien lächelte kein Glück. Die eine, die sogenann Plymouth Company, gelangte überhaupt nicht dazu, ihrersei eine lebensfähige Niederlassung in dem ihr durch ihre Chart zugeteilten grossen Gebiete zu gründen. Die zweite Gesellscha die Londoner, war zwar nach Überwindung grosser Schwieri keiten im Stande, in Virginien den Grundstein der nachma hier aufblühenden Kolonie zu legen, doch ihre Geschäfte ging so schlecht, dass schon sechs Jahre nach ihrer Entstehung d Mittel erschöpft waren und die Company zu Grunde gegang wäre, wenn ihr nicht der König das Recht erteilt hätte, Lotteri zur Füllung ihrer Kassen zu veranstalten. Ihre ganze Geschäft führung liess so viel zu wünschen übrig, dass endlich 1624 il Privileg durch das oberste Gericht als verwirkt erklärt und ei gezogen wurde.

Die 1629 privilegierte Massachusetts-Company ist als Kolonia gesellschaft nur ganz kurze Zeit thätig gewesen, da ihre Tei haber sogleich selbst nach Amerika übersiedelten und dort n noch als Kolonisten wirkten. Ganz erfolglos blieben die m der Kolonisation von Maine und Nova Scotia privilegierten Unte nehmungen. Den Gesellschaften, welche die Besiedelung und Re gierung von Karolina, New Jersey, Pennsylvanien und Georgi später auf Grund von Charters in die Hand genommen habe waren allerdings einzelne Erfolge beschieden. Von langem Be stand sind sie aber alle nicht gewesen, und die Kolonisation de betreffenden Gebiete ist weniger ihr Verdienst als das der selbst

ständig entstandenen Nachbarkolonien gewesen. Es ist ja bekannt, dass in der Hauptsache Nordamerika seine rasche Entwicklung der Niederlassung von Leuten verdankt, die meist auf eigene Faust, um religiösem oder politischem Druck in der Heimat zu entgehen, übers Meer gezogen sind und dort, oft gegen den Willen der rechtlichen Besitzer, Fuss gefasst haben! Dabei hat es so manchen der mit Charters ausgerüsteten Unternehmungen weder an Mitteln gefehlt noch an Teilnehmern, die Überfluss an Kenntnissen und gutem Willen besassen. Zu der Karolina-Company gehörten z. B. Lord Shaftesbury und der Philosoph John Locke neben einer Reihe der hervorragendsten Staatsmänner ihrer Zeit. Und gerade diese Gesellschaft hat die wenigst praktischen und ausführbaren Gedanken gefasst. Locke und Shaftesbury sind es gewesen, welche in Karolina einen halbmittelalterlichen Feudalstaat mit Pfalzgrafen, Landgrafen, Baronen, Kaziken und verwickelten Gesetzen ins Leben rufen wollten und dafür in langer sorgsamer Arbeit eine vollständige Verfassung entworfen haben. Die Unausführbarkeit der Idee war ihnen ebenso wenig klar wie dem gebildeten Publikum jener Tage; denn ihr heut als sonderbares Kuriosum angesehenes Gesetzgebungswerk wurde damals allgemein bewundert. Erst der bestimmte, anhaltende Widerstand, welchen die Ansiedler in Karolina der Aufdrängung dieser Idealverfassung entgegensetzten, überzeugte allmählich die Gesellschaft von der Verfehltheit ihrer Absichten.

Von den für Afrika, Westindien und Südamerika privilegierten Gesellschaften hat nicht eine einzige ihren Zweck erfüllt. Sie sind alle nach kurzer Zeit zu Grunde gegangen. Die Kolonisationsarbeit ist auch hier zum grössten Teil von unabhängigen Privatleuten, oft gegen den Willen der Gesellschaften, geleistet worden! Den ärgsten Misserfolg hat die mit so ungeheuren Erwartungen 1711 ins Leben getretene Südseekompagnie zu verzeichnen gehabt, einen Misserfolg, der auf lange Zeit alle kolonialen Unternehmungen in Verruf gebracht hat. Die genannte Gesellschaft war ins Leben getreten, um die spanischen Kolonien in Südamerika, deren wenigstens teilweise Öffnung für den englischen Handel die britische Regierung während des spanischen Erbfolgekrieges durchsetzte, auszubeuten und daneben noch eigene Unternehmungen am stillen Ozean bei Gelegenheit ins Leben zu

rufen. Bei den übertriebenen Vorstellungen, welche damals ü den Reichtum des spanischen Südamerika allgemein verbre waren, erwartete man für die Gesellschaft ganz ungeheuere Gewir und alle Welt hegte den Wunsch, Aktien dieser Company zu werben. Die englische Regierung, welche wegen Deckung der Kriege entstandenen Schulden damals in Nöten war, da ihre leihen im Publikum schwer unterzubringen waren, liess sich Erteilung der Charter von der Gesellschaft in der Weise bezah dass diese ihr 10 Millionen £ als Anleihe zu 6 % Zinsen streckte. Angesichts der allgemeinen Begeisterung für das n Unternehmen war es für dieses leicht, den übernommenen Schuld betrag seinerseits durch Ausgabe von Aktien aufzubringen. Obv nun die Erfahrungen der Südseegesellschaft während der er Jahre die auf den Handel mit Südamerika gesetzten Erwartun in keiner Weise rechtfertigten, da die Spanier kaum dazu bewegen waren, die eingegangenen Verpflichtungen zu erfül geschweige denn den Engländern ihre Kolonien ganz zu öff wie diese hofften, und obwohl infolge dessen die Gesellschaft n Schaden als Nutzen hatte, blieb die Vorliebe des Publikums sie bestehen. 1719 schoss die Company der Regierung aufs Geld vor und April 1720 übernahm sie mit Zustimmung Parlaments alle englischen Staatsschulden mit langen Kündigu fristen. Sie zahlte dafür dem Staate nicht weniger als 7 500 £, während die Bank von England, welche geneigt gew war, auch ihrerseits das Geschäft zu machen, nur 5 Milli geboten hatte. Der Gedanke bei dieser Operation war der, die Südseekompagnie sich der Hoffnung hingeben konnte, die Besitzer langfristiger Staatsschuldtitel diese gern gegen Al der Gesellschaft umtauschen würden. Der Gesellschaft ka dann die vom Staat zu zahlenden Zinsen zu Gute und sie wartete ausserdem von ihren Kolonisationsunternehmungen so Gewinne, dass das erhöhte Kapital ohne Schwierigkeiten zu zinsen war. Die letztere Voraussetzung erfüllte sich indessen mals so wenig wie in den ersten Jahren. Die Geschäfte mit Südsee gingen fortgesetzt sehr schlecht. Weder die Leitung Kompagnie noch der englische Staat zeigten sich der Auf gewachsen, hieran etwas zu ändern und das notwendige, er reiche Kolonialunternehmen zu schaffen. Während die A

binnen wenigen Monaten auf 1000 im Kurse stiegen, war die Gesellschaft bereits in sehr kritischer Lage! Schwerlich wäre aber bei dem blinden Vertrauen der Spekulanten der Zusammenbruch des Unternehmens so rasch, noch im Laufe des Jahres 1720, erfolgt, wenn nicht die Regierung auf Betreiben der Kompagnie gegen die um dieselbe Zeit zur Befriedigung des Spekulationsfiebers aufgeschossenen zahlreichen schwindelhaften Gründungen, die sogenannten „Bubbles“ eingeschritten wäre. Es möge hier eingeschaltet werden, dass diese Gründungen oft sonderbarer Natur waren: z. B. Gesellschaften für Handel in Menschenhaar, für Schweinemästung, für bessere Abortträumung, für Versicherung von Matrosenlöhnen, für Leichenbestattung, für Versicherung gegen Verluste der Dienstboten, für ein Unternehmen, dessen Zweck später zu enthüllen sei! So komisch der Schwindel oft war, es entstand durch das Einschreiten Misstrauen und Angst. Die Leute verloren nun plötzlich auch das Vertrauen zu ihren Südseeaktien und boten sie in solchen Massen zum Verkauf an, dass das Papier binnen wenigen Tagen von 1000 auf 400 und Ende September bis auf 175 fiel! Viele Zahlungseinstellungen, Selbstmorde und dergleichen erfolgten; allgemeines Geschrei der Entrüstung entstand, und die Regierung, welche selbst einen Hauptteil der Schuld an dem Schwindel trug, verlor den Kopf und Mut. Statt rasch der Gesellschaft vielleicht in der von ihr vorgeschlagenen Weise zu Hülfe zu kommen, dass sie ihr eine Charter für eine einträgliche Kolonie erteilte und damit die Gemüter beruhigte, gab sie ohne Weiteres alles verloren. Dieselben Leute, welche wie Walpole in den Aktien der Company gespielt und teilweise Millionen verdient hatten, gingen nun mit ihr in schärfster Weise ins Gericht. Die ärgsten Gegner wurden mit der Untersuchung über die Geschäftsführung betraut, und nun schonungslos der Stab über sie gebrochen. Das Ergebnis war, dass ein unvorsichtiger Minister, der Geldzuwendungen offen angenommen hatte, und einige Direktoren Hab und Gut einbüssten und eingesperrt wurden, sowie dass der Staat um die ihm seiner Zeit zugesagten Zahlungen kam. Die höchstgestellten Würdenträger und die Freundinnen des Königs, welche die grössten Summen erhalten hatten, blieben unangetastet. — Die Gesellschaft hat dann nach gründlicher Umgestaltung noch eine Reihe von Jahren fortbestanden und die Handels- und Kolonisationsarbeiten in den Ge-

bieten des Stillen Oceans fortgesetzt. Ein Erfolg war dabei al weder ihren Theilhabern noch England beschieden.

Nur wenige von den älteren privilegierten Kolonialunterne mungen Englands haben ihren Zweck erreicht, bei näherer Prüfu eigentlich nur drei: Das Lord Baltimore'sche Unternehmen in Mar land, die Hudsonsbay- und die East India Company.

Lord Baltimore und seinen Freunden gelang es, binr ganz kurzer Zeit in Maryland blühende Ansiedelungen zu schaf und die Kolonie dauernd in Blüte zu erhalten. Dadurch, d er den Ansiedlern grösste Bewegungsfreiheit liess und ihnen allem Wesentlichen dieselben politischen Rechte zugestand, wie die Nachbarkolonien mit der Zeit erwarben, vermochte Baltim sich mit kurzer Unterbrechung bis zur Revolution in seinem Bes zu behaupten. Sein Unternehmen ist sonach nicht allein ihm u den anderen Teilhabern, sondern auch der Kolonie und dem Mutt lande von Nutzen gewesen.

Die Hudsonsbay-Company hat sich noch länger behaupt da ihr Gebiet nicht wie das Lord Baltimore's durch die ameri nische Revolution von England losgerissen wurde. Erst 1868 gi ihr ausgedehnter Landbesitz durch Kauf an Kanada über. Handelsunternehmen besteht sie noch gegenwärtig fort. Die Jahre 1670 für das nördlichste Amerika und alle Länder, zu den etwa die damals noch nicht völlig erforschte Hudsons Street füh privilegierte Kompagnie hat trotz der Schwierigkeiten, welche die damals in Kanada herrschenden Franzosen machten, und tr aller Verluste, welche sie durch gelegentliche Eroberung und Z störung ihrer Stationen erlitt, ihre Thätigkeit nie unterbroch Unbekümmert um Ungunst des Klimas und andere Hindernisse sie nach und nach enorme Gebiete unter ihren Einfluss gebra und ausgebeutet. Von 1690—1800 hat sie nach dem Ergeb einer parlamentarischen Untersuchung jährlich im Durchschn immer 60—70 pCt. Dividende zu verteilen vermocht, und sel von 1670—90 hat sie trotz aller durch die Franzosen zugefüg Schädigungen 118000 £ bei einem Kapital von 10500 £ verdie

Das bekannteste und erfolgreichste privilegierte Kolonialunt nehmen Englands ist aber die Ostindische Kompagnie gewe Die 1599 zuerst zusammengetretene Gesellschaft, die aus einer zahl Londoner Kaufleute, dem Lord Mayor und mehreren Aldern

bestand, war mit einem Kapital von 30133 £ gebildet worden. Als die erste Expedition 1601 ausgerüstet wurde, stellte sich heraus, dass die verfügbare Summe dazu in keiner Weise ausreichte. Die Kosten beliefen sich auf 68300 £! Die Direktion der Gesellschaft machte den Versuch, die Mehrausgaben auf alle Zeichner zu verteilen und sie zur Nachzahlung zu zwingen. Als dieser Weg sich ungangbar zeigte, übernahmen die reichsten der Teilhaber den Fehlbetrag. Damit war der Gesellschaft der Weg für die nächsten Jahre vorgezeichnet. Die einzelnen Mitglieder, nicht die ganze Gesellschaft, entsandten auf ihre Kosten und Gefahr die verschiedenen Expeditionen und strichen auch den Gewinn ein, der bei den 2 ersten Fahrten nicht weniger als 95 pCt. betrug! So lange die Gesellschaft sich auf rein kaufmännisches Vorgehen beschränkte und in Indien weder Stationen noch sonstigen dauernden Besitz erwarb, ging das ganz gut. Erst nachdem das geschehen war, zeigte es sich nötig, als Gesamtheit vorzugehen, da sonst verschiedene Interessengruppen entstanden wären. Man setzte 1612 an Stelle der Expeditionen, die einzelne Teilhaber ausrüsteten, solche, zu denen alle beisteuerten. Es wurde dafür jedesmal ein besonderes Kapital von verschiedener Höhe gezeichnet und besonders verwaltet, bis die Rechnungsführung so verwickelt wurde, dass man sich kaum noch durchfinden konnte, und gegen Mitte des 17. Jahrhunderts (1658) ein dauerndes Betriebskapital geschaffen werden musste.

Die ersten Niederlassungen der Gesellschaft in Indien waren lediglich Handelsfaktoreien. Der Wunsch nach Erwerbung einer befestigten Station regte sich zwar schon 1614, doch die Mehrzahl der Beteiligten und selbst ein damals an den Hof des Grossmoguls geschickter Botschafter Englands waren gegen Erwerb von festen Plätzen. Sie wiesen auf das Beispiel der Portugiesen hin, die trotz oder wegen ihres Besitzes in Indien Bettler seien, da die Kosten allen Gewinn verschlängen, und rieten dringend, sich nur auf Betrieb von Handel und Wahrung freundschaftlicher Beziehungen mit den Eingeborenen zu beschränken! Auf die Länge erwies sich diese Politik indessen aus verschiedenen Ursachen als undurchführbar. Die Briten mussten Stützpunkte gegen die Holländer und gegen die Portugiesen haben, welche gelegentlich ihrem Handel den Garaus machen wollten; sie bedurften auch gegen

Angriffe und Bedrückungen eingeborener Fürsten einer gewissen Macht. Diese Erwägungen führten 1639 zur Anlage des ersten Forts der Kompagnie in Madras. 1651 erfolgte der Erwerb der Insel St. Helena als Niederlage und Erfrischungsstation auf dem Wege nach Indien; 1668 bekam die Gesellschaft vom König Carl II. Stadt und Hafen von Bombay übertragen, die ihm seine Frau, eine portugiesische Prinzessin, als Heiratsgut eingebracht hatte. Noch immer war aber damals die Kompagnie mehr ein Handels- als ein Kolonialunternehmen, und ein Versuch ihrer Direktion, zu Ende des 17. Jahrhunderts mit Gewalt im nördlichen Indien die dortigen Fürsten zur Abtretung umfangreichen Landbesitzes zu zwingen, scheiterte kläglich. Erst 1716 gelang es ihr durch Bestechung und eine glückliche Verkettung von Umständen vom Grossmogul einige kleine Gebietsteile als Eigentum überwiesen zu erhalten. In geschäftlicher Hinsicht war das kein besonderer Gewinn; denn während zu Anfang des 17. Jahrhunderts mit blossen Handelsexpeditionen Gewinne von 80, 100 und mehr pCt. erzielt wurden, haben die Aktionäre im ersten Drittel des 18. Jahrhunderts oft nur 5 und 7 pCt. und nie mehr als 10 pCt. erhalten!

Den Wendepunkt in der Geschichte der englischen ostindischen Kompagnie hat das Vorgehen der französisch indischen Kompagnie in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts gebildet. Der französische Gouverneur von Pondichery Dupleix verstand es damals, während der langen Kriege Frankreichs und Englands um die Weltherrschaft, nicht allein die Macht des letzteren in Indien in schwere Gefahr zu bringen, sondern auch zum ersten Male des mächtigsten einheimischen Herrschers Südindiens Herr zu werden und ein französisches Reich daselbst zu schaffen. In der Verteidigung gegen die Franzosen wurde die ostindische Kompagnie gezwungen, zu denselben Mitteln zu greifen, und ihre Beamten gingen nachdem sie einmal die Ueberlegenheit europäischer Waffen und Taktik gegen die indischen Massenheere erprobt hatten, selbständig auf dem einmal betretenen Wege weiter. Robert Clive eroberte 1757 Bengalen; weitere Annexionen folgten; und Warren Hastings schuf zu Ende des Jahrhunderts das englisch-indische Reich, in dem die Eingeborenen nur noch der Form nach an der Regierung teilnahmen. Die Kompagnie hat ihre Hoheitsrechte, wenn auch mit zahlreichen ihr im Laufe der Jahre auferlegten Beschränkungen, bis

1858 bewahrt, wo infolge des grossen Sepoyaufstandes, den die Gesellschaft weder zu verhindern noch zu unterdrücken im Stande gewesen war, die englische Regierung an ihre Stelle trat.

Gewiss hat die englische ostindische Kompagnie Grosses für England geleistet, und auch ihre Teilhaber sind, trotz des dauernden Rückgangs der Dividenden im 18. Jahrhundert und trotz der ungeheueren Schuldenlast, die allmälig anwuchs, nicht schlecht gefahren! Aber es darf auch nicht vergessen werden, dass die Gesellschaft niemals so lange bestanden hätte, wenn nicht wiederholt in kritischen Momenten die englische Regierung mit Macht und Geld für sie eingetreten wäre. Und ebenso wenig darf verschwiegen werden, dass die Gesellschaft die inneren Verhältnisse Englands öfters sehr unheilvoll beeinflusst hat; dass ihre Leitung oft sehr schlecht war, und dass sie den Eingeborenen Indiens nichts weniger als Segen gebracht hat!! Mit Hinblick auf die beiden letzterwähnten Punkte sei nur des Folgenden gedacht. Um die Gunst der Regierung sich stets zu erhalten und Verlängerungen der immer nur auf bestimmte Frist erteilten Charter durchzusetzen, verteilte die Gesellschaft regelmässig sehr erhebliche Summen an den jedesmaligen König und seine Günstlinge. Das war nicht nur unter den Stuarts die Regel, sondern Ende des 17. Jahrhunderts wurde durch eine parlamentarische Untersuchung festgestellt, dass auch König Wilhelm und seine Minister bedeutende Summen von ihr eingestrichen hatten. Die Bücher der Kompagnie wiesen die jährliche Verwendung von Zehntausenden von Pfunden zu Bestechungszwecken nach. Im 18. Jahrhundert ist man vorsichtiger verfahren. Doch unterliegt es kaum einem Zweifel, dass bei den immer neuen Verlängerungen des Monopols, obwohl andere Unternehmer oft viel günstigere Bedingungen boten und der Staat bei Übernahme der Besitzungen der Gesellschaft einem vielfach geäusserten Wunsche entgegengekommen wäre, auch Geld eine Rolle gespielt hat. Die Kompagnie besass, wie allgemein bekannt war, eine von ihr geradezu ernannte und bezahlte Partei im Parlament!

Wer von der unglaublichen Misswirtschaft und Korruption der Gesellschaft und ihrer Organe in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts ein Bild haben will, braucht nur einen Blick in die Geschichte Clives und Warren Hastings zu thun. Die von ihnen

geübten Erpressungen dienten den durchweg schlecht besoldeten Beamten zum Vorbild. Um welche Summen es sich dabei gehandelt hat, erfährt man staunend, wenn man hört, dass nach amtlicher Feststellung die Nabobs von Bengalen allein in den Jahren 1757—65 Geschenke und Zahlungen im Werte von etwa 6 Millionen £ an Beamte der Gesellschaft haben leisten müssen. Clive hat sich ausserdem von dem ersten durch ihn eingesetzten Nabob von Bengalen die jährlich 30 000 £ betragende Pacht, welche die Kompagnie dem Nabob für abgetretenes Land zahlen sollte, als Leibrente überweisen lassen. Er, der 1744 als armer Schreiber nach Indien gekommen war, besass 1760 nach geringster Schätzung eine jährliche Einnahme von 800 000 Mk.! So allgemein waren derartige Praktiken, dass Clive und Hastings sich bei ihren Prozessen geradezu darauf beriefen, nur etwas allgemein Übliches gethan zu haben! — Wie es unter solchen Umständen in Indien aussah, lässt sich denken. Das furchtbare Elend, das über weite Gebiete seit Ende des vorigen Jahrhunderts wiederholt hereinbrach, hat seine ersten Wurzeln in der rücksichtslosen Aussaugungspolitik gehabt. Die Gesellschaft und ihre Leiter mussten zu Massnahmen für das Wohl des Landes, die Geld kosteten, immer erst gezwungen werden. —

Die den verschiedenen Unternehmungen im Laufe der Jahrhunderte ertheilten Charters haben wiederholte Änderungen ihres Inhalts erfahren. Dauernd ist in ihnen neben den Hoheitsrechten nur die Verleihung des Monopols für Handel, Schiffahrt und dgl. mit einem bestimmten Gebiete geblieben. Die ältesten Charters waren am umfassendsten. Die den Cabots z. B. erteilten Privilegien enthielten keine Zeitbeschränkung, sondern sollten für alle Ewigkeit gelten. Die Klausel, dass binnen bestimmter Frist eine Kolonie gegründet sein müsse, erscheint erst 1578 im Patente Gilberts. In derselben Urkunde wird bereits vorgeschrieben, dass die dem Charterinhaber erteilte Gerichtsbarkeit über englische Kolonisten stets und ausschliesslich nach Massgabe des englischen Rechts geübt werden müsse. Einige Jahre später werden die Charters immer nur für eine bestimmte Frist erteilt, nach deren Ablauf sie erneuert werden müssen. Diese Klausel und die Fürsorge für die englischen Kolonisten kehren alsdann in allen englischen kolonialen Charters wieder und sind charakteristisch für die englische Kolonial-

politik überhaupt. Auch bei den für sehr wenig aussichtsreiche Unternehmungen erteilten Privilegien fehlen sie nicht. Die Regierung bekundete dadurch, dass sie an die Zukunft des neuen Unternehmens wie an die jedes früheren glaube und dass sie in jedem Falle ihre Interessen wie die der englischen Bürger zu wahren entschlossen sei.

Alles in allem genommen ergiebt nach meiner Auffassung ein Blick auf die Geschichte der älteren englischen, wie der holländischen und französischen Charter-Gesellschaften, die als bekannt vorausgesetzt wird, dass wir es hier mit Einrichtungen zu thun haben, die für unsere Tage nicht mehr passen. Das Lebensprinzip dieser Unternehmungen war das ihnen verliehene Monopol, das sie gegen In- und Ausländer rücksichtslos verteidigten! Wo, wie in Nordamerika bei der dorthin sich rasch entwickelnden starken freien Einwanderung das Monopol nicht durchzuführen war, scheiterten die privilegierten Unternehmungen. Auch Lord Baltimore hätte ohne sein bedeutendes Vermögen und den Umstand, dass er allein dort Katholiken aufnahm, Schiffbruch in Maryland gelitten. Die Chartergesellschaft gedieh nur in Gegenden wie das Hudsonsgebiet und Indien, wo Wettbewerb entweder schwer möglich oder leicht zu unterdrücken war. Hier haben sie zweifellos ihrem Vaterland gute Dienste erwiesen, indem sie ihm auf eigenes Risiko die Wege gebahnt haben, wie das auch z. B. Adam Smith zu Ende des vorigen Jahrhunderts anerkennt. Doch würde es England wahrscheinlich, und Indien sicher nicht unvorteilhaft gewesen sein, wenn ihre Monopolrechte schon im vorigen Jahrhundert eingezogen worden wären.

Heutzutage, wo eine Verleihung von Monopolen in dem Umfange, wie sie die alten Kompagnien besessen haben, völkerrechtlich unmöglich ist, können Chartered-Companies im alten Sinne überhaupt nicht mehr ins Leben treten. Für alles, was sie thun, werden nicht sie, sondern ihr Mutterland haftbar gemacht. Als selbständig staatliche Gebilde werden sie nicht mehr angesehen. Die Charter verleiht ihnen höchstens ein gewisses grösseres Ansehen als blossen Handelsgesellschaften und erleichtert ihnen vielleicht die Aufbringung von Kapitalien. Aber im Grunde sind sie nur Handels- und Kolonisationsunternehmungen, deren Fonds und geschäftliche Thätigkeit durch Ausübung von Verwaltung und

Gerichtsbarkeit in übermässiger Weise in Anspruch genommen werden! Sie sind dadurch rein privaten Unternehmungen gegenüber geradezu im Nachteil, und auf der andern Seite ist es nicht ausgeschlossen, dass übereilte Verwaltungsmassregeln solcher Gesellschaften gelegentlich dem Mutterlande schwere Verlegenheiten bereiten und dieses zu grösseren Aufwendungen nötigen, als wenn es von Anfang an die Ausübung der Hoheitsrechte in den fraglichen Gebieten übernommen hätte. Chartered-Companies sind heutzutage nur noch ein Verlegenheitsausweg. Deutschland hat das bereits praktisch erfahren. Die ostafrikanische Gesellschaft hat nach wenigen Jahren auf ihre Hoheitsrechte und meisten Privilegien verzichtet und ist ein reines Handelsunternehmen geworden. Die Neu-Guineakompagnie steht seit Jahren wegen Rückgabe ihrer Landeshoheitsrechte mit dem deutschen Reich in Verhandlungen [1]). Das einzige Kolonialunternehmen, welches bisher mit seinen kaufmännischen Geschäften die Ausübung von Hoheitsrechten und die Tragung der Verwaltungskosten ohne Störung zu verbinden in der Lage war, die Jaluit-Gesellschaft, ist so klein und ist in einem so abgelegenen Teile der Welt unter so eigenartigen Verhältnissen thätig, dass es als ein Beleg für die Nützlichkeit von Chartered-Companies in der Gegenwart kaum betrachtet werden kann. Man wird kaum einwenden können, dass das System solcher Unternehmungen sich ja in England noch jetzt bewähre! Von den neueren englischen Chartered-Companies ist die Imperial British East Africa Comp. binnen wenigen Jahren nicht mehr im Stande gewesen, sich zu halten und hat ihre Privilegien an die Regierung zurückgegeben. Die Imp. British South Africa Comp. lebt bisher hauptsächlich von der Hoffnung der spekulierenden Welt, welche auf grosse Goldentdeckungen in dem weiten Reiche der Gesellschaft hofft und daher immer neue Massen von Aktien aufnimmt. Nebenbei kommt ihr auch der Chauvinismus der Kreise zu Gute, welche um jeden Preis die Gebiete der Company dem Einfluss der Boers und anderer Staaten entziehen wollen. Die Niger Company bildet den Gegenstand so vieler Beschwerden im Auslande und England selbst, dass die britische Regierung ihr kaum noch lange die Aus-

---

[1]) Mittlerweile sind auch ihre Hoheitsrechte vom Reich übernommen worden.

übung von Hoheitsrechten wird gestatten können[1])! Die North Borneo Company verdankt ihr Gedeihen hauptsächlich ihrer isolierten Lage und dem Fehlen fremder Interessen in jenen Gebieten, welche sie in Verlegenheit bringen könnten. Auch diese Unternehmungen dürften unter ähnlichen Gesichtspunken wie die erwähnten deutschen entstanden sein, nicht in der Annahme, dass sie dem Interesse des Mutterlandes besser dienen würden als staatliche Massnahmen.

---

[1]) Die Charter der Company ist 1899 aufgehoben worden.

Der gegenwärtige Stand der sozialen Frage in Frankreich.

Von

Professor Dr. **Georges Blondel**, Paris.

Gehalten am 18. Juni 1898.

Trotz der scheinbaren Wichtigkeit der rein politischen Fragen spielen doch die sozialen Fragen die Hauptrolle in unserem politischen Leben. Sie nehmen viel eher die erste Stelle ein, und wenn man bis zum Grunde geht, dann findet man in ihnen die eigentliche Erklärung für die Gegensätze zwischen unsern Parteien.

Das scheint leicht begreiflich: denn in ihrem Wesen ist doch die soziale Frage eine Frage der Ungleichheit der Individuen, oder noch genauer ausgedrückt, eine Protestation gegen diese Ungleichheit. Es giebt aber in der ganzen Welt kein Land, wo die Leidenschaft für die Gleichheit die Bevölkerung tiefer durchdrungen hat als Frankreich. Mehr für den Triumph der „Egalité" als der „Liberté" oder „Fraternité" geschah die Revolution von 1789.

Und heute was sehen wir? Ein Jahrhundert nach dieser grossen Umwälzung, welche alle Ungleichheiten des „Ancien Régime" zerstört zu haben schien, sehen wir uns einer neuen Ungleichheit gegenüber. Man spricht heute, fast mehr als je, von sozialen, sogar von privilegierten Klassen. Man kann sagen, dass der Klassenkampf das Charakteristikum unserer jetzigen sozialen Lage geworden ist.

Ich will darum kurz untersuchen

1. welches die Ursachen dieses Zustandes sind;
2. welches die Gedankenströmungen sind, welche diese Erscheinungen hervorgerufen haben;

3. welchen Ausdruck diese Gedankenströmungen entweder in unserer Gesetzgebung, oder in den Werken, die aus der Privatinitiative herrühren, gefunden haben.

Die Ursachen des heutigen Klassenkampfes in Frankreich sind zwar zahlreich und verschiedenartig. Aber die Hauptursache ist zweifellos die plötzliche und rasche Entwickelung der Grossindustrie in Verbindung mit dem sehr individualistischen Geiste des französischen Volkes, und mit dem Triumphe jener schrankenlosen Freiheit, welche eine der Hauptresultate unserer grossen Revolution war, aber welche auch einige böse Folgen gezeitigt hat. Diese Freiheit nämlich, während sie alle Schranken des Ancien Régime für die Entfaltung der wirtschaftlichen Kräfte niederriss, brachte auch mit sich ein starkes Misstrauen, selbst eine gewisse Verachtung für alles, was auch nur entfernt mit dem Geiste der alten Korporationen oder Innungen verwandt war, und dadurch verhinderte sie die Entstehung der sogar sehr nützlichen Genossenschaften.

Das ist aber noch nicht alles.

Das alte Gleichgewicht des alten Frankreich war in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, abgesehen von den grossen napoleonischen Kriegen, tief erschüttert worden.

Auf der einen Seite war Frankreich sehr lange ein vorwiegend ackerbautreibendes Land gewesen. Die Ideen der Physiokraten z. B. haben einen sehr langen Widerhall im Geiste des Volkes gehabt. Auf der andern Seite knüpfte sich die Entwickelung der Grossindustrie, welche bei uns in den dreissiger und vierziger Jahren glänzend gewesen war, eng an die Entwickelung und Ausbreitung der freiheitlichen Ideen. Man war sehr überrascht von der ungeheuren Zunahme der Produktion; man lebte allgemein in der Anschauung, dass die Bevölkerung um so glücklicher sei, je mehr unter dem freien Spiel der ungehinderten Konkurrenz die Produktion des Landes sich entfalte; und man glaubte, dass diese wachsende Produktion im gleichen Masse ein Verschwinden der Armut herbeiführe.

Die Erfahrung hat aber diesen Optimismus Lügen gestraft; denn die Beobachtung der Thatsachen selbst hat gezeigt, dass, trotz der unleugbaren Zunahme der Produktion, die Verteilung und Ausgleichung dieses neuen Reichtums nicht in gleicher Weise fortgeschritten war, dass die Klassenunterschiede im Gegenteil sehr

gross geblieben waren, oder besser gesagt, sich unter einer neuen Gestalt herausgebildet hatten.

Das erklärt sich aus dem einen Umstande, dass die Verteilung des produzierten Reichtums dank dieser schrankenlosen Freiheit sehr ungleich, selbst sehr ungesund war.

Wie bekannt, ging nur ein Teil dieses Überflusses in den Konsum der Bevölkerung über, während der andere Teil Sparkapital geworden ist. Das seit dem Beginne, und namentlich seit der Mitte des Jahrhunderts in Frankreich angesammelte Sparkapital ist kolossal. Wir haben leider keine Statistik darüber; aber nach allen Untersuchungen, nach den Forschungen von Gelehrten wie Mulhael, Kolb, d'Arend, Levasseur darf man annehmen, dass es mindestens das Doppelte des Sparkapitals aller vorhergehenden Jahrhunderte darstellt.

Dies Sparkapital, obwohl es sich sicherlich über einen beträchtlichen Teil der Bevölkerung verbreitet hat, ist doch nicht, wie es hätte geschehen sollen, der Gesamtheit der Produzenten zugute gekommen. Nein: Ein Teil dieses Kapitals ist Anlagekapital geworden. Ein anderer Teil war dem Staate geliehen worden und ist nun hauptsächlich durch die Staatsschuld repräsentiert, und das ist es auch, beiläufig bemerkt, was unseren verschiedenen Regierungen erlaubte, die Budgets, die Steuern und die Schulden in einer Weise zu vermehren, welche in einem anderen Lande kaum möglich wäre. Und endlich gelangte ein grosser Teil des Sparkapitals in die Hände der Aktiengesellschaften, durch welche sich ein beträchtlicher Teil der Grossindustrie in Frankreich herausbildete. So entstand eine enorme Menge von Wertpapieren, und die Leitung der Produktion ist an gewisse Gruppen von Aktionären, und oft von Spekulanten übergegangen, welche den nationalen Markt, und in gewissem Masse den Weltmarkt lenken, welche die Preise regulieren und den Wert der Aktien bestimmen.

Das alles hat sich ausser der Sphaere der eigentlichen Produktion vollzogen und der Arbeiter ist nach und nach zu der Überzeugung gelangt, dass es zu seinem Nachteil geschehen ist. Seine Ideen darüber sind manchmal übertrieben, aber es ist wenigstens unbestreitbar, dass bei uns, einem sehr stark zentralisierten Lande, die Börsen (Produkten- wie Fondsbörsen) die Zentralleitungen für das wirtschaftliche Leben geworden sind.

Wie steht man heute in Frankreich einem solchen Stande der Dinge gegenüber? Welches sind die grossen Ideenströmungen, die er erzeugte?

Es giebt zwei ganz deutlich einander entgegengesetzte Strömungen. Die Franzosen mit dem klaren Geiste, mit der Vorliebe für allgemeine Ideen und Übersichtlichkeit, lieben vereinfachende Lösungen.

So giebt es denn hauptsächlich zwei grosse Ideenrichtungen, um welche sich eine bedeutende Anhängerschaft gruppiert.

An erster Stelle finden wir die Richtung des Liberalismus, welche in Frankreich ohne Zweifel mächtiger ist als in Deutschland. Noch immer verstehen viele die Idee der Freiheit im Geiste der Männer von 1789 und hängen ihr mit grosser Begeisterung an, oder begeistern sich, ohne selbst so weit zurückzugreifen, an den in der Mitte dieses Jahrhunderts herrschenden Doktrinen, wie zum Beispiel an den Harmonies économiques von Bastiat, und denken, dass man nur Vertrauen zur Freiheit zu haben braucht, um das Spiel der wirtschaftlichen Kräfte zu regeln. Es giebt, so sagen sie uns, zweifellos sehr schmerzliche Übergangsperioden, aber man darf sich davon nicht allzusehr beunruhigen lassen. Früher oder später wird doch jene höhere wirtschaftliche Harmonie sich einstellen, welche über alle künstlichen Kombinationen erhaben ist. Man weiss zu zeigen, — etwas selbstgefällig mit den statistischen Durchschnitten spielend — dass die Löhne in höherm Masse gestiegen sind als die Kosten des Lebensunterhaltes, zum wenigsten die Kosten für die unentbehrlichsten Lebensmittel. Man erkennt freilich auch an, dass es noch grosse Armut giebt, aber man behauptet, alle diese Notstände könnten durch die Selbsthilfe allein ohne irgend welchen Appell an den Staat siegreich bekämpft werden. Man fügt hinzu, es sei vielmehr am Platze, die Unternehmer, welche wenig oder nichts für die Arbeiter thun, durch den Hinweis auf das Beispiel jener anzuregen und anzufeuern, welche sich ihrer Arbeiter sehr angenommen haben — und es giebt eine grosse Anzahl solcher Männer in Frankreich.

Es ist in der That unbestreitbar, dass bei uns die Wohlfahrtseinrichtungen (die institutions patronales, wie wir gern sagen), sich unter den verschiedensten Formen grossartig entfaltet haben. Und es ist gerade diese, dem natürlichen Edelmut des fran-

zösischen Volkes zu verdankende, reiche Entwicklung der Wohlfahrtseinrichtungen, welche so vielen unter uns gestattet, die Eingriffe des Staates mit misstrauischem Auge zu betrachten.

Der liberalen Anschauung steht gegenüber die sozialistische. Der Sozialismus — ich verstehe darunter den Kollektivismus oder die Richtung, die der deutschen Sozialdemokratie entspricht — hat seit einigen Jahren in Frankreich grosse Fortschritte gemacht. Bei den letzten Wahlen erhielten die sozialistischen Kandidaten etwa 200 000 Stimmen mehr als 1894.

Die Theorie der Sozialdemokratie ist wohlbekannt. In ihren Hauptzügen ist dieselbe international. Aber man kann sagen, dass der französische Sozialismus nicht in gleichem Masse wie der deutsche jenen idealen Aspect besitzt, welcher ihn wie eine Art Religion, zum wenigsten wie eine „Weltanschauung“ erscheinen lässt, wie die Verwirklichung eines goldnen Zeitalters, das in nicht zu weiter Ferne über der Menschheit aufgehen soll.

Abgesehen von einigen Persönlichkeiten, deren hohe Auffassung interessant zu studieren ist, können unsere Sozialisten nicht als Idealisten betrachtet werden. In ihren Gedanken, wie in ihrer Handlungsweise, oder in ihrer Taktik, findet sich jene Leidenschaft für die Gleichheit wieder, welche ich vorhin geschildert habe. Vergebens zeigt man ihnen die bewundernswerten Erfolge und Werke der privaten Initiative. Sie antworten, dass die harte Verfolgung des Gewinns und der durch ihn verschafften Genüsse die grössere Zahl der Unternehmer verhindere zu empfinden, wie mit der wirtschaftlichen Macht, die sie in ihren Händen halten, auch ihre Verantwortlichkeit im gleichen Verhältnis gewachsen ist.

Sie behaupten, dass viele unter ihnen sich die Ohren verstopfen, um das Grollen im Busen der Arbeitermassen nicht zu hören, welche, lange in sich selbst zurückgestaut, heute in einem grösseren Massstabe an dem wachsenden Reichtum des Landes teilnehmen wollen. Um eine Änderung in diesem Zustande der Dinge herbeizuführen bleibt, nach der Lehre unserer Sozialisten, kein anderer Weg offen, als die Nationalisation der Produktions- und Verteilungsmittel. Sie schliessen die Augen vor den Fortschritten der arbeitenden Klassen und bemühen sich, sie glauben zu machen, dass die gegenwärtige Wirtschaftsorganisation nur Ungleichheit und Ausbeutung verkörpere. Sie suchen darzulegen — das

ist z. B. die fundamentale Theorie von Jaurès — dass die gesamte wirtschaftliche Entwickelung unseres Jahrhunderts darauf hinauslaufe, den Arbeiter vom Unternehmer abhängig zu machen. Sie behaupten sogar, dass jede fragmentarische Verbesserung des jetzigen Zustandes ein Hindernis sei, weil dieselbe den endlichen Abschluss, die „grande liquidation" verzögere.

Diese Beweisführung der Sozialdemokraten hat bei der Arbeiterbevölkerung in den Städten und den Industriebezirken ihre Wirkung nicht verfehlt. Bei den ländlichen Klassen, besonders in einem Lande wie Frankreich, wo es eine Menge von kleinen und mittleren Besitzern giebt, und wo der Boden äusserst zerplittert ist, hat sie weniger Eindruck gemacht.

Wie viel Mühe die Sozialisten haben, den Agrarsozialismus bei uns zu begründen, zeigte sich deutlich während der lang nachhallenden Debatten, welche im Jahre 1898 von Jaurès in der Deputiertenkammer angeregt wurden, und welchen Deschanel und Méline mit grossem Nachdruck geantwortet haben. Da man weiss, dass die Bauern so fest an ihrem Eigentum haften, versucht man mit Vorsicht vorzugehen. Um die kleinen Besitzer leichter zu verführen, rufen ihnen die Sozialisten möglichst laut zu, dass sie es eigentlich nur auf die ausbeutenden Kapitalisten abgesehen haben. Sie versuchen selbst den Glauben zu erwecken, dass sie die einzigen Verteidiger der kleinen Grundbesitzer seien.

Der gesunde französische Menschenverstand bewahrt unsere bäuerlichen Bevölkerungen vor der Chimäre der sozialistischen Utopie. Die Menschen in bescheidener oder beschränkter Lage sind, in allen Ländern der Welt und besonders in einem Lande der Gleichheit wie Frankreich, den Gefühlen des Neides und der Eifersucht zugänglich, welche im Grunde der menschlichen Seele schlummern. Aber die intelligentesten unter den Arbeitern wie unter den Bauern begreifen, dass auch unter der Herrschaft des Kollektivismus die Gesellschaft kapitalistisch bleiben würde. Die Kapitalien lägen in den Händen des Staates, ständen jenen zur Verfügung, welche den Staat repräsentieren, und durch die Probeexemplare, welche uns unsere sozialistischen Deputirten geben, können diese heute wenig Vertrauen erwecken.

Der Staat wäre ungeheuer reich; aber man fühlt, dass er mit Hilfe seiner wirtschaftlichen Macht, einen erschreckenden Druck auf

die Individuen ausüben könnte, man fühlt besonders, dass der Triumph des Kollektivismus jenen Geist der Initiative, jene individuelle Energie ersticken würde, welche uns heute schon ein wenig mangeln.

Zwischen diesem Sozialismus, dessen Triumph ein Unglück wäre, und welcher auf alle Fälle nur einen vorübergehenden Zustand schaffen könnte, und dem optimistischen Liberalismus, welcher die Staatsintervention auf ein Minimum reduziert, hat sich eine dritte Gedankenrichtung herausgebildet, die jeden Tag sich verstärkt und unsere Aufmerksamkeit besonders verdient. Es ist dies die Gruppe jener, welche der Meinung sind, dass die wirtschaftlichen Umwälzungen, von denen ich oben geredet habe, notwendigerweise einige üble Folgen nach sich gezogen haben, dass diese nachteiligen Nebenwirkungen keineswegs durch das alleinige Spiel der freien Konkurrenz beseitigt werden können.

Dieselben glauben, dass eine neue Wirtschaftsverfassung auch eine neue Sozialgesetzgebung erfordert.

Die Entstehung dieser Gedankenrichtung beruht, vielleicht in einem gewissen Masse, auf der Furcht vor dem Sozialismus; man erschrickt vor seinem beständigen Wachstum und man acceptiert einen Teil seines Programms, um die Gefahren der revolutionären Entgleisung zu vermeiden.

Aber es ist auch sicher, dass viele sehr unterrichtete und verständige Männer die Empfindung haben, es bestehe für sie, gegenüber dieser aus der wirtschaftlichen Entwickelung und aus der Entstehung der Grossindustrie hervorgegangenen Proletarisierung, ein „devoir social“, eine soziale Pflicht. Sie sehen ein, dass die früher mit Vorliebe sogenannten „classes dirigeantes“ von ihrem Einfluss verloren haben, weil sie nicht begriffen, dass sie zu gleicher Zeit die verantwortlichen Klassen waren.

So haben wir in Frankreich schon, dank dem zunehmenden Einfluss dieser Leute, eine Arbeiterschutzgesetzgebung, welcher man im Auslande nicht immer gerecht wird, weil sie nicht thatsächlich alle Wirkungen hervorgebracht hat, die man von ihr erhoffen konnte.

Das geschah vielleicht aus einem Grunde, der wohl erwähnt werden muss. Es ist derselbe Grund, aus welchem während der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts unsere nationale Industrie sozusagen einer gewissen Anarchie ausgeliefert worden war: es ist der

schrankenlose Triumph der Ideen von 1789, das plötzliche und vollständige Verschwinden der Korporationen, das Verbot aller Berufsorganisation jeder Art.

Die Gesetzgebung des ersten Kaiserreichs war so weit als möglich entfernt von der Idee der Beschützung der Schwachen, auf welche wir heute zurückgekommen sind. Erst im Jahre 1848 begann man wieder die Arbeit der Erwachsenen zu regeln. Und noch damals wurde diese Ideenbewegung rasch wieder gelähmt.

Erst mit dem Gesetz vom 19. Mai 1874 kann man eine beträchtlichere Entwicklung in der Arbeitergesetzgebung unseres Landes konstatieren. Dieses Gesetz von 1874 bestimmt das Mindestalter des Kindes für die Zulassung zur gewerblichen Arbeit, setzt Maxima für die tägliche Arbeitsdauer fest, untersagt die Beschäftigung in gewissen Fällen, führt das Prinzip des wöchentlichen Ruhetages ein etc. etc.

Seit jener Zeit haben unsere legislativen Körperschaften, die unglücklicherweise durch Streitigkeiten rein politischer Natur von ihren sozialen Aufgaben abgelenkt wurden (die Deputiertenkammer mehr als der Senat, wo der alte Liberalismus sehr stark ist), nicht aufgehört, sich in einem dem Ausbau der Sozialgesetzgebung freundlichen Sinne zu entwickeln. Die letzten Reden von Paul Deschanel (nunmehr in einem besonderen Bande „Questions sociales" gesammelt) geben am besten den Ton, auf welchen diese dritte Richtung gestimmt ist.

Es ist mir nicht möglich, die ganze gewerbliche und Sozialgesetzgebung des heutigen Frankreich zu schildern. Wir haben darüber nun einige sehr gute Bücher, aus denen man sich leicht unterrichten kann.

Wer sich die Mühe eines eingehenderen Studiums unserer gesamten Sozialgesetzgebung machen will, wird sich überzeugen, dass wir die von der Berliner Arbeiterschutzkonferenz aufgestellten Forderungen in allen Punkten verwirklicht, in einzelnen Punkten sogar überschritten haben, namentlich was die jugendlichen und die Arbeiter in den Bergwerken betrifft.

Gegen zwei Dinge jedoch verhalten wir uns ziemlich skeptisch: gegen die Fabrikinspektion und gegen die obligatorische Versicherung.

a) Die Fabrikinspektion erzielte (wie man das auf dem letzten

Brüsseler Arbeiterschutzkongress sehr gut gezeigt hat) keine befriedigenden Resultate.

b) Was die Arbeiterversicherung anbelangt, so verkennen wir nicht, welche Ehre es für die deutsche Regierung bedeutet, dass sie den Versuch gemacht hat, durch eine die minutiösesten Berechnungen und eine enorme Arbeit erfordernde Organisation diesen grossen Geisseln der Menschheit: Unfällen, Krankheit, Invalidität und Alter, entgegenzuwirken. Aber wir finden auch, dass der hierzu in Bewegung gesetzte Mechanismus mit den erzielten Resultaten nicht in Übereinstimmung steht.

Bei aller Anerkennung der deutschen sozialen Gesetzgebung, der Art und Weise, zu Gunsten der Arbeiter einzugreifen, kann ich nicht verhehlen, dass gewisse in Deutschland notwendige Eingriffe bei uns gefährlich wären.

Bei unserer abweichenden Politik und unserer Verwaltungsorganisation misstraue ich allem, was dazu beitragen könnte, die administrativen Interventionen und die bureaukratischen Einmischungen in die privaten Angelegenheiten der Bürger zu vermehren. Gerade aus diesem Grunde findet die Idee der progressiven Einkommensteuer, welche einer Menge von Vexationen die Thüre öffnet, bei uns so vielen Widerstand.

Ohne Zweifel sind auch unsere Arbeiter fast alle Anhänger einer grösseren Ausdehnung der Staatsintervention im Gebiete der gewerblichen Arbeit. Das ist bei ihnen ein ganz natürliches Gefühl.

Aber der gebildete Mann, die meisten der Professoren — ich spreche sogar von jenen, welche sich der 3. Richtung angeschlossen haben — halten es für gefährlich, noch weiter zu gehen. Was bei uns augenblicklich notwendig ist, das ist die Entwicklung jenes genossenschaftlichen Geistes, durch welchen der Mensch, anstatt so Individualist zu bleiben, lernt, im Interesse der Gesamtheit einen Teil seiner individuellen Interessen gern zu opfern.

Ich denke auch, dass zuviel Sozialgesetzgebung eine Gefahr ist. Die beständige Intervention des Staates schwächt das Gefühl der persönlichen Verantwortlichkeit, ohne welches es keinen wirklichen Fortschritt giebt. Ich halte es mit jenen, welche glauben, dass der Staat vorwiegend durch die Mittel der Stimulation, der Anregung und des Anstosses der Lässigen eingreifen soll. Ich glaube z. B., dass er allen, welche sich für die sozialen und

nationalökonomischen Fragen interessieren, das wissenschaftliche Studium dieser Fragen erleichtern soll. Wer diese ernsten Probleme ernstlich studiert, wird nicht verfehlen, die Schwere seiner Verantwortung zu fühlen.

So, in diesem Sinne, muss ich die Schaffung unseres staatlichen Arbeitsamtes, welche wir office du travail nennen, nur billigen.

Eine Verwaltungsverordnung vom 19. August 1891 hat unter dem Namen „office du travail" einen neuen Apparat im Ministerium für Handel und Industrie geschaffen.

Dieser Apparat hat zur speziellen Aufgabe, alle die gewerbliche Arbeit betreffenden Informationen zu sammeln und zu veröffentlichen, namentlich jene, welche die Verhältnisse der Produktion, die Organisation und Entlohnung der Arbeit, ihre Beziehungen zum Kapital, die Lage der Arbeiter selbst und der Arbeit, besonders in Frankreich aber auch im Ausland betreffen.

Sei es erlaubt, jetzt an der Seite dieser amtlichen Schöpfung eine andere zu nennen, welche ausschliesslich privater Initiative zu verdanken ist, das „Musée social".

Diese Schöpfung knüpft sich an die Idee der Veranstalter der Ausstellung von 1889, eine Gruppe „de l'économie sociale" zu bilden. Nach der Ausstellung wurden die in dieser Gruppe vereinigten Dokumente in einem Saale des „Conservatoire des Arts et Métiers" (Gewerbemuseum) untergebracht, bis dann im Mai 1894 der durch seine parlamentarische Vergangenheit, und seine Kunstpflege, sowie durch seine grosse Wohlthätigkeit bekannte Graf de Chambrun den Entschluss fasste, eine neue besondere Anstalt zu gründen, von der man treffend gesagt hat, dass sie wie eine Saug- und Druckpumpe funktioniere, indem sie alle Informationen sammle, ordne und nachher wieder verteile.

Seit drei Jahren hat die „Société du Musée social" eine grosse Thätigkeit entwickelt, und hat schon mehrere Abteilungen geschaffen: 1. Auskunftei, 2. Missionen, 3. korrespondierende Mitglieder, 4. Vorträge, 5. Bibliothek, 6. Ausstellung.

In der Auskunftei verfolgt man den Zweck, allen denjenigen behülflich zu sein, die sich mit sozialen Fragen befassen, besonders aber denjenigen, welche über alle in Frankreich und im Auslande gemachten Versuche zur Verbesserung der Arbeiterlage Bescheid wissen wollen. Wer z. B. eine Berufs- oder eine korporative Ge-

nossenschaft oder eine Gesellschaft zu gegenseitiger Hülfeleistung gründen oder von den schon erreichten Verbesserungen im Gebiet solcher Gründungen etwas wissen will, erhält hier unentgeltlich alle wünschenswerten Nachrichten. Um diesen Auskunftsdienst wirksam zu organisieren, hat man ihn in sieben Abteilungen gegliedert, in denen kompetente und durch ihre Opferwilligkeit für das Gemeinwohl bekannte Männer thätig sind. Die Abteilungen heissen:

1. Abteilung für die Beziehungen mit allen sozialwissenschaftlichen Gesellschaften.
2. Abteilung für agrarische Fragen.
3. Abteilung für Arbeitervereine.
4. Abteilung für das Versicherungswesen.
5. Abteilung für das Patronatswesen.
6. Abteilung für juristische Fragen.
7. Abteilung für Missionen, Untersuchungen und Nachforschungen.

Seinen verschiedenen schon ausgebildeten Dienstzweigen wird sich demnächst ein anderer anfügen. Das Musée Social wird im Monat November 1898 ein Herd der Anfeuerung und ein Mittelpunkt der Sammlung für alle jungen Leute werden, welche sich sociologischen Studien widmen. Es wird dadurch beitragen, die neuen Generationen zu bilden und für das Werk der socialen Erneuerung, man kann fast sagen, der socialen Reparation, welche ihre Vorgänger nur undeutlich sehen und skizziren konnten, und welche noch ihrer Vervollständigung und Vervollkommnung harrt.

Seit drei Jahren sammelt das Musée Social, mit der Absicht einer späteren synthetischen Verarbeitung, alle Materialien, alle Dokumente, kurz alle wesentlichen Elemente einer umfassenden soziologischen Untersuchung: Statistik, Monographien, Pläne, Modelle, Projekte, Statuten von verschiedenen Gesellschaften, der freien Hilfsvereine, der Gewerkvereine, der Versicherungen etc. Man findet im Musée Social alle nötige Belehrung für das Werk der sozialen Rekonstitution oder des sozialen Fortschritts. Es ist ein Speicher, wo die jungen Generationen sich heranbilden können.

Und wenn ich so spreche, so ist es nicht allein, weil ich mich auch ein wenig mit dieser Schöpfung beschäftige, sondern weil ich es für einen Irrtum halte, anzunehmen, dass die poli-

tischen Umwälzungen die Lage der Völker sehr verändern können. Ich versage meine Anerkennung den Anstrengungen nicht, welche seit einem halben Jahrhundert in Frankreich gemacht worden sind, aber, um ihre volle Frucht tragen zu können, fehlte diesen Bemühungen die vorhergehende völlige Durchdringung der Menschen, welche sie regieren sollten. Und gewisse von den edelsten Empfindungen inspirierte Gesetze sind aus dem nämlichen Grunde fehlgeschlagen, zum Vorteile der Demagogie, oder haben zum wenigsten nicht die guten Wirkungen gehabt, welche man von ihnen zu erwarten berechtigt war.

Gewisse Gesetze, wie das Gesetz von 1884 betreffend die Syndicats professionels, sind Waffen im Dienste des politischen Ehrgeizes einiger weniger geworden.

Die Schule des Musée Social wird eine Fachschule der Sociologie werden. Sie wird fortfahren, die Gefühle des natürlichen Edelmuts zu entwickeln, aus welchen heraus schon seit langem viele Unternehmer in Frankreich ihren Arbeitern Gutes gethan haben; aber sie werden dieses Gute nicht mehr, wie es bisher gewöhnlich der Fall war, aus einer fast unbewussten Sentimentalität heraus thun, sondern aus Ueberzeugungen, die im vernünftigen Studium der Umbildung der arbeitenden Klassen gewonnen wurden. Wie ich zuvor bemerkte, hat die soziale Frage bei uns sich mit grösserer Schärfe erhoben als in anderen Ländern, weil die grosse Revolution mit den alten Institutionen völlig aufgeräumt hat; die in der Ungleichheit der Lebensbedingungen wurzelnde soziale Frage erschien uns als ein Widerspruch mit dem Geist der Gleichheit.

Es scheint mir, dass heute ein vertieftes Studium schon angefangen hat, uns die Ursache dieser Ungleichheiten begreifen zu lernen, besonders uns zu zeigen, dass sie mit fortschreitender Civilisation sich vervielfältigen und mehr und mehr kompliziert werden.

Ja, die Elemente einer Gesellschaft sind furchtbar verwickelt und zugleich leidenschaftlich und unbewusst. Es ist die Ehre, aber auch die Schwierigkeit dieser Studien, als wesentlichen Gegenstand der Beobachtung den Menschen in seinen Leiden und seiner Freiheit zu haben.

Man muss (und das will man auch im Musée social) die jungen Leute, welche sich dem Studium der sozialen Fragen ergeben,

antreiben, sich niemals einzubilden, dass sie genug gethan haben, wenn sie hie und da einige Thatsachen aufgelesen haben, um mit einem Schlage vorgeblich a priori entdeckte Gesetze zu beweisen; sie sollen ebensowenig andere isolierte Thatsachen zusammensuchen, um die Behauptungen anderer umzustossen, welche ihnen missfallen, weil sie ihre bevorzugten Kombinationen stören. Sie müssen vor allem aus sich selbst herausgehen, müssen lernen mit ihren eigenen Augen, mit Aufmerksamkeit, mit Folgerichtigkeit und aufs Ganze zu sehen. Sie müssen die lebende Gesellschaft betrachten wie sie ist, und dürfen nicht versuchen, eine menschliche Natur nach ihren eigenen Träumen frei zu schaffen.

Sie müssen noch mehr thun. Beobachten und Verstehen genügt nicht: Es muss Liebe dabei sein, man muss das Herz öffnen. Es ist am häufigsten der Leib, der getroffen wird, es ist aber immer die Seele, welche leidet. Der Mann der Sozialwissenschaft, das ist der ganze Mensch: Die Beobachtung muss sich ergänzen durch das Gefühl der Brüderlichkeit. Es ist durchaus nicht genug, als reiner Fachmann an den Gegenstand des Studiums heranzutreten. Der Strahl, der die Mauern durchdringt, das ist der vom Herzen zum Herzen gehende, das ist die durch die Güte erleuchtete Intelligenz.

Diese Wandlung der Geister kann sich nicht in einigen Tagen vollziehen. Dafür ist viel Zeit und besonders viel Arbeit erforderlich.

Glücklicherweise fängt man an, das zu verstehen.

Die Leiter des Musée Social wollen doch den edlen Versuch machen, dass Leute, die von verschiedener Meinung sind, anstatt sich erst im offenen Kampf zu treffen und in Berührung durch die polemischen Übertreibungen der Politik zu sein, sich zuerst auf einem ganz friedlichen Boden kennen und schätzen lernen.

Sehr oft hassen sich die Menschen nur, weil sie sich nicht kennen.

Gewiss, die sociale Lage in Frankreich ist trübe; aber ich stehe ihr doch mit Vertrauen gegenüber. Ich sehe, wie sich um das Musée Social, um das Office du travail, um die Societé d'économie Sociale von nah und fern eine Zahl von Männern sammelt, welche der unfruchtbaren rein politischen Kämpfe müde sind und in wissenschaftlichem Geiste, aber nicht ohne gewissen hochsinnigen

Gefühlen gerecht zu werden, den Sophismus in der sozialistischen These zeigen.

Das sozialistische Fantasiegebilde wirkt besonders gefährlich durch die unerreichbaren Hoffnungen, die es in vielen halbgebildeten Geistern hervorbringt. Aber ich hoffe, dass unser klarer gesunder Menschenverstand, trotz der manchmal zu weit gehenden Leidenschaftlichkeit für die Gleichheit, zuletzt alle Gefahren bestehen wird.

Was ist der Staat?

Von

Dr. **Schuppe**, Geheimem Regierungsrat, ord. Professor der Philosophie an der Universität Greifswald.

Gehalten am 25. Oktober 1899.

In den Systemen der Philosophie pflegt auch dem Staate sein Platz zugewiesen zu werden. Von ihnen sehe ich prinzipiell ab, und ebenso von aller Wertung der verschiedenen Staatsformen und Einrichtungen. Nur auf Grund der erkenntnistheoretischen Logik und der Psychologie will ich aus den historischen Thatsachen die Frage: was ist der Staat? beantworten, wobei die Gesichtspunkte für die Fülle des Erfahrungsmaterials von selbst hervortreten. Auf Auseinandersetzung mit anderen Darstellungen der Sache muss ich der Kürze der Zeit wegen verzichten.

Fragen wir: was ist der Staat? so müssen wir einzelnes, was ganz sicher unter diesen Begriff fällt, schon kennen, z. B. Preussen, China, das alte Athen. Sonst hätte die Frage keinen Sinn. Also muss auch dieser Begriff schon einigermassen, wenigstens als ein unklarer Gesamteindruck bekannt sein.

Die erwachende Reflexion führte zur Zerlegung der Gesamteindrücke in ihre Elemente und Momente. An abstrakte Momente knüpfen sich die Gesetze alles Geschehens, und der richtige Art- und Gattungsbegriff enthält ein System von Gesetzen, nach welchen je nach Umständen und Bedingungen Einzelwesen von den und den Beschaffenheiten entstehen, bestehen und vergehen. Sie grenzen Gebiete des Seienden von einander ab und haben für jedes Gebiet die Bedeutung des beherrschenden Gesichtspunktes, welcher den Ansatzpunkt für die fruchtbare übersichtliche Einteilung und Gliederung und die ganze Behandlungsart des Gebietes zeigt.

Wer fragt: was ist das? verlangt nicht blos einen Namen zu hören, sondern sachliche Einsicht in die Natur des Dinges, welche aller weiteren Untersuchung den Weg weist. Wer zum Pädagogen sagt: das sind doch Menschenkinder? hat damit eine Direktion für sein Verhalten gegeben. Das Prädikat ein Mensch enthält unzähliges, was Anatomie und Physiologie, Pathologie und Psychologie lehren, wessen man sich gegebenen Falles von einem solchen Subjekt versehen kann, und wie vieles anderes als ganz unmöglich ausgeschlossen ist.

Wenn es durchführbar ist, das Recht unter den Gattungsbegriff Wille oder Gewolltes zu subsumieren, so ist auch der Punkt für die spezifische Differenz gegeben; wir sind sofort angewiesen, nach dem Subjekt dieses Wollens, seinen Motiven und seinem Inhalt zu suchen.

Und findet sich ein ganz klarer und einleuchtender Gattungsbegriff zu dem Begriffe Staat, so muss sich auch von ihm aus Licht über solche Punkte verbreiten, welche in Folge ihrer Unklarheit zu den gerade entgegengesetzten Meinungen Anlass geben.

Dass dieses gattungsmässige Moment noch unklar ist, wird kaum bezweifelt werden.

Ist der Staat ein Stück Erdoberfläche, welches Menschen bewohnen, die eben bloss deshalb Staatsangehörige heissen? Unmöglich. Woher die Grenzen, diesseits welcher die Bewohner zu dem einen, und jenseits welcher sie zu einem andern Staat gehören? Der Erdboden bleibt bestehen, auch wenn der Staat zu existieren aufgehört hat.

Sind die Menschenindividuen der Staat? Sie sind eine Summe; und wenn nicht noch etwas hinzukommt, wodurch die vielen einzelnen die Einheit eines Staates ausmachen, so ist nicht abzusehen, warum der eine zu diesem Staate gehört, der andere aber nicht.

Das Wort l'état c'est moi bedeutet nur die Machtfülle des Oberhauptes. Dieses allein ohne die Staatsangehörigen, welche ihm gehorchen, ist gewiss nicht der Staat. Das Wort Staatsoberhaupt unterscheidet den Staat von seinem Oberhaupte.

Die Menschenindividuen können noch vorhanden sein und doch kann der Staat aufgehört haben zu existieren. Wenn wir auch kein Beispiel dafür anführen können, es ist genug, dass wir diese Subtraktion in Gedanken vornehmen können!

Ich gewärtige die Auskunft, der Staat sei weder das eine noch das andere, sondern beides zusammen, das Oberhaupt und die gehorchenden Staatsangehörigen. Aber das „und“ zeigt zuerst nur die Addition an, und dass das Wesen des Staates nicht in einer Summe bestehen kann, ist schon klar geworden. Gewiss soll dann das „und“ mehr bedeuten, als die blosse Addition, aber dieses Mehr, welches nun das ganze Geheimnis einschliesst, ist dann eben verschwiegen und wir haben es zu suchen. Und wenn wir es auch sogleich hinzusetzten, so wäre doch unpassend das Wesen der Sache in den Zusatz „welche in dem und dem Verhältnisse zu einander stehen“ gepackt, während die Hauptbestimmung „eine Anzahl von Menschen“ sich zu ihm gar nicht als eigentliche Gattung verhält. Ist eine Feuersbrunst ein Quantum brennbaren Stoffes, welches in Brand geraten ist? Ist ein Kampf zwei oder mehrere Menschen, welche mit einander kämpfen?

Um festzustellen, worin die Dinghaftigkeit oder der Dingcharakter, den doch das Substantiv der Staat behauptet, besteht, betrachten wir noch einige Beispiele.

Die Gastwirtschaft, welche irgendwo existiert, ist weder das Haus, noch die Summe von Menschen, welche als Wirt, Koch, Kellner fungieren könnten; vielmehr existiert die Wirtschaft nur, wenn den Verlangenden gegen Entgelt Unterkunft und Nahrung gewährt wird, und sobald letzteres aufgehört hat, hat auch die Wirtschaft aufgehört zu existieren. Die Schule ist nicht das Gebäude, obwohl es zuweilen so genannt werden kann, und auch nicht eine Summe von Menschen; Gebäude und Menschen, welche als Lehrer und Schüler fungieren könnten, können vorhanden sein, die Schule existiert aber nur dann, wenn die bestimmten Handlungen regelmässig stattfinden, Unterricht erteilt wird; und sobald dies regelmässig nicht geschieht, existiert die Schule nicht.

Wir haben es also mit Geschehnissen zu thun. Veränderungen von Dingen haben selbst den Charakter von Dingen (wie die Substantivform andeutet) durch ihren inneren Zusammenhang, indem sie nach bestimmter Gesetzmässigkeit anheben, sich fortsetzen und aufhören. Auch das räumlich Ausgedehnte, die Raumdinge haben den Dingcharakter nicht in der tastbaren Körperlichkeit, sondern in der Einheit, welche eine Mehrheit räumlich ausgedehnter Erscheinungen durch ihren naturgesetzlichen Zusammenhang bildet.

Das räumliche Ding, als Substrat der Veränderungen ist selbstverständlich dabei unentbehrlich, aber das sich verändernde Ding ist nicht die Veränderung. Der fallende Stein ist nicht der Fall. Der Fall, durch die Substantivform als ein Ding bezeichnet, und zwar als ein irgendwie lange bestehendes in die Zukunft hineinreichendes Ding, ist die Reihe der Ortsveränderungen, welche mit dem Verlust der Unterlage naturgesetzlich anhebt, ihren naturgesetzlichen Verlauf und ihr ebenso naturgesetzliches Ende hat.

Der naturgesetzliche Zusammenhang kann auch die Veränderungen mehrerer Dinge, mögen sie gleichzeitig oder nacheinander erfolgen, unmittelbar oder in Intervallen, gleichen oder ungleichen, regelmässigen oder unregelmässigen zu einem Zeitdinge zusammenfassen lassen.

Das in die Zukunft hineinreichende Ding eines Kampfes sind nicht die kämpfenden Menschen, sondern es ist die Einheit, zu welcher sich eine Reihe solcher Geschehnisse durch ihren naturgesetzlichen Anfang, Verlauf und Ende zusammenschliesst. Natürlich rechne ich zu diesen Naturgesetzen auch die Gesetze des Seelenlebens, des Denkens, Fühlens und Wollens, und oft konkurrieren physische und psychische Gesetze. Auch die bestimmende Macht der Ereignisse der äusseren Natur vergesse ich nicht. Aber sie wirkt indirekt, durch ihren Einfluss auf die körperliche Wirkungsfähigkeit und auf den Gedankenverlauf, die Gefühle und Stimmungen, aus denen sich der Wille, zuweilen ein reflexionsloses Handeln, erhebt.

In allgemeinen Grundzügen gehört das Gesetz, nach welchem die Reaktion auf äussere Einflüsse erfolgt, zum Wesen des Menschen, es determiniert sich durch Rassen- und Volkscharakter, und gehört in bestimmter Modifikation zum Wesen des Individuums.

Das Ende des Ereignisses lässt sich voraussehen, wenn die Erreichung der Absicht, bez. die Einsicht in die Unerreichbarkeit derselben dem Handeln ein Ziel setzt. Aber es giebt auch Bedürfnisse, welche dauernd bez. bei bestimmten niemals ausbleibenden Anlässen immer aufs Neue befriedigt sein wollen.

Nicht immer werden die Handlungen, welche ihm dienen, als ein bestehendes in die Zukunft hineinreichendes Ding aufgefasst. Z. B. die unzähligen Akte des Essens und Trinkens gehören mit allen andern Leibesbedürfnissen zu dem einen Ganzen des Lebens,

welches sich von dem eignen Sein auch nicht in Gedanken abtrennen lässt, also gar nicht den Schein der relativen Selbständigkeit eines Dinges neben uns gewinnen kann. Ganz anders, wenn es verschiedene Handlungen verschiedener Menschen sind, welche zusammen einem Zwecke dienen.

Das Ding: unser Kränzchen oder Verein besteht in den regelmässig wiederkehrenden Handlungen der Mitglieder, welche zur verabredeten Zeit zusammen kommen, Karten spielen, musizieren dergl. Dürfen wir ihrer Neigung hierzu — welche das Motiv ist, einige Beständigkeit zutrauen und können wir nicht absehen, welche äusseren Umstände ihnen die Fortsetzung ihrer Zusammenkünfte unmöglich machen sollte, so besteht dieses Ding auf unbestimmte Zeit. Das Ding die Schule hat seinen Bestand in die Zukunft hinein, indem die Motive der Eltern, die des Lehrers und äussere Umstände die regelmässige Wiederkehr der Ereignisse des Unterrichtens verbürgen. Dass diese Bedürfnisse und Motive tieferer Art sind, und dass die äusseren Umstände, welche dabei mitwirken, in viel höherem Grade Dauer versprechen, als im vorigen Falle, ist zwar ein sehr wichtiger Unterschied, kann aber an der Subsumtion unter denselben höheren Gattungsbegriff Zeitding nichts ändern. Wir nehmen ja auch keinen Anstoss daran, den denkbar schönsten Menschenleib und ein Häufchen Schmutz unter denselben Gattungsbegriff Raumding oder körperliche Substanz zu subsumieren.

Ich behaupte nun, indem ich mich an die ganz sicher unter den Begriff Staat zu subsumierenden Einzeldinge halte: da der Staat weder ein Stück Erdoberfläche noch eine Summe von Menschenindividuen ist, so muss er in Veränderungen von solchen bez. in menschlichen Handlungen bestehen. Und für die Subsumtion unter Zeitding wird es ohne Belang sein, dass die je nach Anlass ganz sicher zu erwartende Wiederkehr der gemeinten Handlungen z. T. auf den edelsten zum Menschenwesen selbst gehörigen Motiven beruht. Der Staat besteht, so lange diese Handlungen bei gegebener Gelegenheit regelmässig vorgenommen werden, und er besteht nicht mehr, obwohl Land und Leute noch da sind, sobald jene Handlungen z. B. die der Rechtspflege trotz dringenden Anlasses nicht mehr vorgenommen werden.

Die Untersuchung ist also nun auf die beiden Fragen hingewiesen

1. welches sind diese Handlungen?
2. welches sind ihre Motive bez. die Ursachen ihrer regelmässigen Wiederkehr?

Wie sollte sich a priori deduciren lassen, welches diese Handlungen sind?

Sehen wir auf die anführbaren Beispiele aus Gegenwart und Vergangenheit, so zeigt sich als das staatausmachende Moment die Einheit, welche darin besteht, dass die vielen Individuen, wenn nicht in allen, so in bestimmten Fällen einem und demselben Willen gehorchen, gleichviel wie dieser Wille sich ausspricht und vernommen wird.

Fiktionen sind zuweilen lehrreich. Fingieren wir eine Anzahl von Menschen, welche nebeneinander leben und thun und lassen, was sie wollen, ohne danach zu fragen, ob das ihren Nebenmenschen gefällt oder nicht, so wäre diese Mehrheit von Menschen gewiss kein Staat.

Und denken wir andrerseits eine Anzahl nebeneinander lebender Menschen von vollkommener Intelligenz und Sittlichkeit, so könnte von einem Staate nur in dem Sinne gesprochen werden, dass doch jedenfalls alles dasjenige geschähe, was zu bewirken, und dass nicht geschähe, was zu verhindern, wir als Aufgabe des Staates anzusehen gewöhnt sind. So zeigt sich als das Wesentliche von Menschenstaaten — denn jene allwissenden und heiligen Wesen sind keine Menschen —, dass regiert wird. Sei es nun, dass ein Individuum die Macht hat, sei es, dass eine Versammlung mehrerer die höchste Entscheidung giebt, sei es, dass ihre Geltung in komplizierter Weise noch an verschiedene Mitwirkungen und Bedingungen geknüpft ist, genug, es ist eine Stelle da, von w e l c h e r Anordnungen ausgehen, und die Geheissenen gehorchen. Sie thun das Anbefohlene nicht, weil der Heissende sie inhaltlich von der Nützlichkeit desselben überzeugt hat, sondern ev. auch gegen ihre persönliche Meinung und Neigung, blos weil die Weisung von dieser Stelle ausgeht. Erst wenn der Heissende den Anspruch auf Nachachtung erhebt und wenn dieser zugestanden wird, ist ein Staat da. Hinzu kommt: Dieser Anspruch wird gegen jeden Staatsangehörigen erhoben und von jedem zugestanden, nicht auf Grund eines persönlichen Verhältnisses zwischen dem Heissenden

und Geheissenen, wie bei der Macht des Vaters über die Kinder, sondern blos auf Grund der Staatsangehörigkeit.

Doch dieses letztere Wort enthält eine Schwierigkeit, welche auf ein noch nicht genanntes Moment der Sache hinweist. Bestand die Staatsangehörigkeit in der Unterordnung unter die eine Centralgewalt, so wendet sich der Befehlende mit seinem Anspruch auf Gehorsam aller eben an diejenigen, welche schon nach der Voraussetzung aus einem noch nicht genannten Grunde Gehorsam leisten. Soll das nicht so sein, so macht die Staatsangehörigkeit die Voraussetzung einer andern Einheit, welche im eminenten Sinne eine natürliche genannt werden kann und genannt worden ist. Nun von dieser! Wenn wir dieser natürlichen Einheit nachgehen, werden sich zugleich die obigen Fragen beantworten. Sowohl welches die gemeinten Handlungen sind, als auch welches die Motive zu ihnen sind, steht im engsten Zusammenhang damit, dass der Anspruch auf Nachachtung an alle Staatsangehörige als solche gestellt und von ihnen zugestanden wird.

Der Gegensatz wird hervortreten lassen, was ich meine. Wir können es denken, dass sich Auswanderer auf demselben Schiffe zusammenfinden, welche ungefähr an derselben Stelle der neuen Welt ihr Glück zu suchen beabsichtigen, und dass sie für ihr Zusammenleben, zu dem sie sich doch gezwungen sehen, Normen des Handelns festsetzen und zugleich eine Verfassung des Staates, welchen zu bilden sie beschliessen. Für den Bestand dieses bez. solches Staates sind natürlich noch andere Mächte erforderlich, von denen unten die Rede sein wird. Aber sie können erst einsetzen, wenn das Gemeinwesen zu Stande gekommen ist.

Um dieses erste Zustandekommen handelt es sich nun. In dem gedachten Falle war in den Köpfen und Gemütern der Gründer schon die Idee des Staates und des Rechtes mächtig; sie waren ja in ausgebildeten Staaten aufgewachsen. Hier sind Staatsangehörige diejenigen, welche zuerst aus eigner Überlegung und Entschliessung sich binden.

Wenn wir aber Staat und Recht noch nicht voraussetzen, und wenn noch keine solche bewusste Überlegung und Entschliessung möglich ist, so haben wir nach den tiefer liegenden Quellen zu suchen, aus welchen jene Dinge entstanden sein mögen. Wenn

wir auch aus der Geschichte kein Beispiel des status naturalis und des Überganges in den status civilis kennen, (also nicht historische Ereignisse historisch zu erklären haben), so haben wir doch in den vorliegenden Gebilden die Bestandteile und deren inneren Zusammenhang aufzusuchen.

Da muss an Stelle der bewussten Überlegung und Entschliessung, welche in den Urzuständen unmöglich stattgefunden haben kann, eine Naturbestimmtheit treten, welche reflexionslos, also triebartig wirkte. Es genügt nicht, für alles, was da geschehen ist, nur in Bausch und Bogen einen staatbildenden Trieb verantwortlich zu machen, und zu behaupten: der Mensch ist nun einmal ein *ζῶον πολιτικόν*, und was aus diesem Grundtriebe folgt, hat dadurch allein schon seine Autorität. Der Trieb zur Staatsbildung ist etwas zu Kompliziertes; einfacher und begreiflicher ist der zum Zusammenleben.

Den Trieb fasse ich als eine zum Wesen des Menschen gehörige Gefühlsweise, Lust oder Unlust, welche reflexionslos das Handeln lenkt. Grundtrieb ist zugestandener Massen die Lust am eigenen Dasein. Was dieses an sich Wertvolle, d. i. das eigne Sein erhöht oder vermehrt, muss also Gegenstand der Lust, das Gegenteil Gegenstand der Unlust sein. Dieses eigne Sein besteht im Bewusstsein, in dem Bewusstwerden von Sinnesempfindungen, Gedanken, Gefühlen, Willensregungen. Der Leib, in welchem das Ich sich findet, dessen es sich als des beständigen centralen Teiles alles seines Bewusstseinsinhaltes bewusst wird, heisst eben deshalb der eigne Leib. Das Bewusstsein wird um so intensiver, und das heisst: das eigne Sein wird vermehrt, je mehr das Ich sich selbst und von sich weiss, d. h. je reicher und einheitlicher und tiefer sein Bewusstseinsinhalt wird.

Das Bewusstsein des Neugeborenen erwacht in unterstem Klarheitsgrade und muss seinen Inhalt von einem Nullpunkte an allmälig gewinnen. Umfang sowohl wie Qualität seiner Sinnesempfindungen sind von der räumlichen und zeitlichen Bestimmtheit abhängig, von der Leibesbeschaffenheit und von den Zufällen des Weltlaufs, welche jedesmal grade dieses der Wahrnehmung bieten. Was an Gedanken sich einstellt, ist von den psychologischen Bedingungen der Entwicklung, den Gesetzen der Reproduktion und der sog. Apperceptionsweise abhängig, und die Ge-

fühle z. T. direkt von den leiblichen Vorgängen, z. T. von den Vorstellungen, denen sie gesetzlich folgen.

Sehen wir ganz von der Erhaltung des Leibeslebens ab, und fragen nur: wie würde die Entwicklung des Bewusstseins von statten gehen, wenn das erwachsende Individuum ganz allein sich selbst überlassen wäre?

Aus den genannten Bedingungen der Entwicklung müsste sich eine ermüdende Einseitigkeit und Eintönigkeit des Vorstellungsverlaufes ergeben, und was sich den eignen Sinnen an Wahrnehmbarem bietet, ist nicht genug, um zu befriedigen. Versinken in Stumpfsinn müsste die Folge dieser Unbefriedigtheit sein. Die Steigerung der Bewusstseinsklarheit, aus welcher der Trieb zu immer höherer Entwicklung hervorgeht, kann nur in Folge des Verkehrs mit Mitmenschen, der Mitteilung ihrer Vorstellungen und Gefühle eintreten.

Wir dürfen nicht in unseren eignen Erfahrungen bestätigende Beispiele suchen, sondern nur an den Gegensatz des Aufwachsens in völliger Einsamkeit denken, um den Satz zu verstehen: dem Menschen kann sein eignes Wesen, als das eines denkenden, fühlenden und wollenden Ich, erst dann, wenn es im Mitmenschen gegenständlich wahrnehmbar ist, klarer werden und energischer seine Konsequenzen entwickeln.

Vor allem verbindet die Gemeinschaft der Gefühle. Wenn in der Übereinstimmung der Wahrnehmungen und Ansichten die objektiv wirkliche Welt der Dinge entsteht, so befestigt sich in der Übereinstimmung der Gefühle die objektive Wirklichkeit der Werte. Diese Gemeinsamkeiten machen die vielen Individuen zu einem Ganzen.

Sehen wir also von dem Bedürfnis der gegenseitigen Hülfeleistung in äusseren Dingen — welches ja gross genug ist — ganz ab, so ergiebt sich schon aus dem eigentlichen Wesen des Menschen, dass Verkehr mit Mitmenschen unvertilgbares Bedürfnis ist. Es ist nicht behauptet, dass der von mir angedeutete Grund jemals als bewusstes Motiv wirke. Aber wenn wir vor der Thatsache stehen, dass die Menschen durch ihr Verhalten das Bedürfnis des Zusammenlebens bekunden, so brauchen wir nun nicht mehr einen geheimnisvollen Trieb zu postulieren, sondern dürfen die Erklärung in der nachgewiesenen Ergänzungsbedürftigkeit, die

aus dem Wesen des individuellen in Raum und Zeit erwachenden Bewusstseins stammt, finden.

Diese Ergänzungsbedürftigkeit verlangt nun aber nicht nur im Allgemeinen Mitmenschen, sondern vor allem Verständigung in der gemeinsamen Sprache und sodann eine weitgehende Übereinstimmung in der Auffassung der Dinge und in der ganzen Gefühlsweise, welche sich (in der ältesten Zeit jedenfalls) nur bei Volksgenossen findet.

War der sog. Trieb zum Zusammenleben aus dem Wesen des Menschen verständlich, so stehen wir nunmehr vor reinen Thatsachen, Thatsachen naturgeschichtlicher Art, welche höchstens — wenn das jemanden befriedigt — aus angenommenen Zwecken des Weltschöpfers und Regierers verstanden werden können, und sind auf das prähistorische Dunkel angewiesen.

Die Unterschiede der Rassen-Völker- und Stammeseigentümlichkeiten sind einfach Thatsachen. Dass Klima, Bodenbeschaffenheit und alle äusseren Umstände auf Leib und Seele einwirken, ist bekannt. Aber die Art der physischen und psychischen Reaktion ist ja nach Rassen-, Stammes- und Volkscharakter eine andere (Zigeuner! Die Nachkommen europäischer Kolonisten in Afrika und Amerika!)

Fragen wir: woher die Gleichartigkeit der Reaktion in jedem einzelnen Volksganzen, so ist schon oft mit dem Hinweise auf die Thatsache der Vererbung geantwortet worden.

Wie geistige Eigentümlichkeiten sich vererben können, ist völlig dunkel. Sie mögen von leiblichen abhängen, aber nicht nur diese Abhängigkeit, sondern auch die Vererbung der leiblichen Eigentümlichkeiten ist nicht minder dunkel. Und die Energie, mit welcher geistige und leibliche Eigentümlichkeiten gedachter Stammeltern sich als Grundzüge eines Volkscharakters Jahrtausende forterben, ist schliesslich ebenso dunkel.

Das Wort Naturbestimmtheit brauche ich nur im Sinne dieser Thatsachen. Also: Gemeinsamkeiten geistiger und leiblicher Art, welche nur als Naturbestimmtheit bezeichnet werden können, verbinden eine Mehrheit von Menschen und machen ihren Trieb, zusammen zu leben, verständlich. Sie sind die natürliche Einheit, von der ich oben sprach, welche von der Einheit, die in der Staatsorganisation besteht (wenigstens in der ältesten Zeit), vorausgesetzt wird.

Die psychologischen Erklärungsmittel können sich nur auf Befestigung und Dauer dieser Gemeinsamkeiten beziehen und setzen immer schon Zusammenleben voraus. Die Ursprünge dieser Gemeinsamkeiten liegen also ganz in dem berühmten prähistorischen Dunkel. Völlig reflexionslos muss die gemeinsame Sprache entstanden sein, in deren Lauten (Liedern, Sprüchen, Gebeten) das Beste, was die Genossen aus ihrem Herzen kannten, Gemeingut wurde. Völlig reflexionslos hat sich eine gemeinsame Auffassung der Welt und eine Religion, wär's auch unterster Art, eingefunden, völlig reflexionslos ein gemeinsamer Geschmack und Gefühlsausdruck in allen Gebräuchen, Trachten, Tänzen, Spielen, und völlig reflexionslos endlich eine gemeinsame Billigung und Missbilligung sittlicher und rechtlicher Art, welche ursprünglich zusammenfielen.

Wir müssen selbstverständlich von den höheren Kulturstufen absehen, auf welchen die ursprüngliche Naturbestimmtheit, wenn auch nie ganz verschwindet, so doch an Exklusionskraft abnimmt. Wenn erst der Verkehr mit fremden Völkern auch deren Sprachen erlernen, deren Sitten und ganze Eigenart kennen lernen und würdigen lässt, wenn Wissenschaften und Künste aufblühen, so ist mit dieser Erhöhung des geistigen Lebens auch eine Differenziirung der Persönlichkeiten, eine Mannichfaltigkeit persönlicher Ansichten und Neigungen gegeben, welche in den ersten Stadien unmöglich war. Da kann die verlangte Ergänzung durch Nebenmenschen auch in einem andern Volke, da kann Staatsbildung aus bewusster Überlegung und Entschliessung stattfinden. Aber die höhere Kulturstufe setzt die niedrigeren voraus. Und auf den ersten Entwicklungsstufen haben wir eine viel grössere Gleichartigkeit der Individuen in leiblicher wie in geistiger Beziehung anzunehmen. An Gestalt- und Gesichtsbildung einander ähnlich, hatten sie auch denselben Geschmack, dieselben Ansichten und Gefühle. Für die Erklärung der Entstehung der Sprache ist diese Annahme unentbehrlich. Sie illustriert auch die Weibergemeinschaft in der Horde, welche die Prähistoriker statuieren.

Der ursprünglichen Borniertheit gemäss erschien ihnen, was sie dachten und fühlten als das einzig mögliche, und andere Auffassungen und Wertschätzungen galten ihnen nicht als andere, die sich auch verstehen lassen, sondern einfach als Frevel. Der Wert des eigenen Daseins wurde nicht in dem gemeinsamen gattungs-

mässigen Momente, sondern in dem konkreten Ganzen mit allen seinen speziellsten und individuellen Bestimmtheiten gefunden, und wenn er auch in anderen Menschenindividuen anerkannt wurde, so doch nur in solchen von derselben speziellen Bestimmtheit, derselben Sprache, Religion, Geschmacks- und Gefühlsweise, in den Volksgenossen. Von Natur herrscht zuerst naiver Egoismus, m. a. W. der Egoismus aus Borniertheit, sowohl in der Entwickelung der Individuen, wie in der der Völker, und erst allmälig, wenn die Bewusstseinsklarheit und das geistige Leben höhere Stufen erreicht, kann er überwunden werden. Nun versteht sich sowohl das Zusammengehörigkeitsgefühl der Volksgenossen, durch welches sie ein Ganzes, ein Individuum werden, als auch der Egoismus dieser Volksindividuen.

Im Bewusstsein der einzelnen ist als Gesammtstimmung und Gesinnung ungeschieden, was wir heut in der Theorie unterscheiden können und müssen.

Es ist das Gefühl von dem Werte, den ein solches Ganzes überhaupt als Bedingung aller Vervollkommnung hat, von dem Werte, den grade diese speziellen Bestimmtheiten, in welchen die Art des Volkes besteht, haben mögen, und endlich von dem Werte, den jeder sich selbst, als diesem bestimmten Individuum, beimisst. Da mischen sich Gefühle edelster und echt sittlicher Art und borniertester Egoismus. Der plumpe Dünkel, mit dem mancher sein Ich geltend macht, als wenn so was in der Welt noch nicht dagewesen wäre, lässt das Wir betonen, und der einzelne macht für dieses Wir die höchsten Ansprüche, blos *weil er dabei* ist.

Oben wurde das Wesentliche des Staates darin gefunden, dass eine Mehrheit von Menschen einem ordnenden Willen unterworfen ist und dass dieser Wille mit seinem Anspruch auf Nachachtung sich nicht an einzelne auf Grund eines besonderen Verhältnisses zu ihnen, sondern an alle wendet. Die Schwierigkeit, welche in diesem „alle“ steckte, ist nun beseitigt. Es sind alle Volksgenossen, die sich in Folge der gemeinsamen Naturbestimmtheit auf einander angewiesen sehen, sich als zusammengehörig fühlen und zusammenleben und leben wollen.

Die Fragen nach dem Inhalte dieses Willens und nach den Motiven bez. der Ursache des thatsächlich geleisteten Gehorsams beantworten sich im Anschluss an die letzte Bestimmung, dass

der ordnende Wille von allen Nachachtung verlangt und zugestanden erhält.

Wenn Staatsbildung aus bewusster Überlegung und Entschliessung erfolgt, so sind die „alle“ eben die sich Entschliessenden, und ihre Entschliessung hat auch die Machtbefugnis des konstituierten Oberhauptes festgestellt. Da ist, wie schon gesagt, die Idee des Staates als bekannte Macht schon vorausgesetzt. Soll sie nicht als schon vorhanden vorausgesetzt werden, sondern wollen wir ihr Entstehen begreifen, so haben wir uns an die Gemüter der Volksgenossen zu wenden, in deren Mitte sich eine solche Gewalt erhob.

Was in jenem Falle, dem der Staatsbildung aus bewusster Überlegung die bestimmende Macht war, wird es auch in diesem sein, nur eben ohne als Motiv zum Bewusstsein zu kommen, nämlich bestimmte Wertschätzungen und ein Gefühl davon, dass die gedachten Güter ohne die Staatseinrichtung nicht erhalten und nicht vermehrt werden können. Und in diesem Falle schieben wir nicht nur die Uebereinstimmung in den gedachten Gefühlen und Stimmungen der gemeinsamen Naturbestimmtheit zu, sondern lassen auch das übereinstimmende Handeln, den Gehorsam, instinktiv aus einer Stimmung hervorgehen, in der die Gegenstände der Wertschätzung nicht klar geschieden werden und die Wertschätzungen selbst nicht als wohlbegründetes und formuliertes Urteil zum Bewusstsein kommen. Jedenfalls muss der an alle gerichtete und von allen zugestandene Anspruch auf Unterordnung sich auf solche Dinge beziehen, welche in Folge der genannten Naturbestimmtheit irgendwie alle angehen und muss die Unterordnung unter die Centralgewalt von einem solchen Interesse gefordert erscheinen.

Denken wir den Willen auftreten, dass dieses oder jenes um seiner selbst willen sein bez. geschehen solle oder nicht solle, so ist es derselbe Wille, welcher in reflexionsloser Übereinstimmung in Folge derselben Naturbestimmtheit auch alles dasjenige wollen lässt, was als unerlässliches Mittel zur Realisierung jenes Primärgewollten erscheint — jedenfalls eine entscheidende und ordnende Centralgewalt.

Sowohl die Art dieser Macht und ihres Wirkens, als auch jenes primär Gewollte sind sehr verschieden. Wir dürfen eben nicht vergessen, dass wir es mit der Entwickelung von Bewusstsein und deren Bedingungen zu thun haben. Nicht nur die ur-

sprüngliche Naturbestimmtheit setzt ein grösseres oder geringeres Mass von Intelligenz, von Lebhaftigkeit des Vorstellens und Fühlens, das Vorherrschen gewisser Stimmungen und Neigungen, sondern auch alle äusseren Umstände haben ihren Einfluss. Es kommt sowohl auf den Grad der Entwicklung des geistigen Lebens, als auch auf die besondere Richtung desselben an. Was als erträglich oder unerträglich gilt, ist je nach der angeborenen und von äusseren Umständen und Ereignissen beeinflussten Gefühlsweise sehr verschieden, und die realen Wirkungen, welche eintreten werden, werden je nach Verstandesanlage und gemachten Erfahrungen sehr verschieden beurteilt.

Wie man sich auch das Entstehen einer ersten staatsähnlichen Organisation denken mag, immer hängt die eigentümliche Form und Art derselben von den genannten Faktoren ab. Nicht die Idee einer ordnenden Centralgewalt überhaupt stammt aus der Bedeutung und Wertung der Familienbeziehungen, sondern die reflexionslos sich vollziehende Übertragung derselben auf die bestimmte Person.

Auch persönliche Vorzüge bewirken nicht die dauernde Einigung unter einem Oberhaupte, wenn nicht in dem Innern der Volksgenossen ein, wenn auch noch so unklares Gefühl von der Notwendigkeit solcher Einigung lebendig ist und Bedürfnisse gefühlt werden, deren Befriedigung nur in der geordneten Gemeinschaft erreichbar erscheint. Das ist doch schon evident, wenn nach dem Tode des einen Häuptlings ein anderer Anerkennung findet. Der leere Platz ist da und will besetzt werden.

Kann das blos von stumpfsinniger Gewohnheit herkommen? Warum sollten diejenigen Faktoren verschwunden sein, welche zu allererst die gemeinten Handlungsweisen zur Gewohnheit werden liessen? Auch in den Fällen der grimmigsten Feindschaft gegen alles Überlieferte ist immer nur eine Regierungsform an Stelle der andern getreten, niemals die Einigung unter einer Centralgewalt aufgehoben worden.

Dass die Unterwerfung unter den Machthaber wirklich gar keinem Interesse aller einzelnen diene, scheint in dem Falle evident, wenn ein grausamer Despot nach Willkür und Laune schaltet und eine stumpfsinnige Menschenherde diese Herrschaft wie eine Naturordnung erträgt. Aber wir fragen: wie denken diese, einer niedrigen

Entwicklungsstufe angehörigen Menschen überhaupt über Heil und Wohlfahrt? wie über den Wert eines Menschenlebens? Vielleicht nehmen sie an der Willkürherrschaft und der Ausnützung der Macht zu rein egoistischen Zwecken keinen Anstoss und jeder ist sich dessen bewusst, dass er es, wenn er die Macht des Herrschers oder eines Helfershelfers bekäme, ganz ebenso treiben würde. Um so mehr wird er im Stande sein, die Ordnung zu schätzen, welche sein Despot. trotz alles Unrechts, welches er selbst verübt, doch wenigstens unter den Regierten erhält. Sollte aber auch letzteres nicht der Fall sein und sollten die Unterworfenen von einer solchen möglichen Ordnung keine Ahnung haben und dennoch stumpfsinnig Gehorsam leisten, so mag man solchem verwunderlichen Gebilde den Namen Staat absprechen. Thatsachen dieser Art kenne ich nicht.

Wie viel Beispiel und Gewohnheit vermögen, ist bekannt, aber ob sie allein ausreichen, um unsere Staatswesen bestehen zu lassen, lässt sich bezweifeln.

Gewiss wachsen unzählige auf, ohne sich jemals des Willens, dass eine Centralgewalt da sei, bewusst zu werden; die Unentbehrlichkeit dieser Einrichtung ist ihnen noch niemals eingefallen. Wenn es angeht, suchen sie sich ihren Pflichten gegen den Staat zu entziehen, und wenn sie gehorchen, bewegt sie Beispiel, Gewöhnung von Kindheit auf, Hoffnung auf Vorteile, Furcht vor Nachteilen.

Der Staatsdienst ernährt Unzählige und befriedigt Herrschsucht, Ehrgeiz, Eitelkeit. Daher allein, meint mancher, komme es, dass diese Maschine im Gange bleibt und dass sich immer genug geistige und physische Kräfte finden, um die nötigen Dienste zu leisten, Widerspenstige zu zwingen, Strafen auszuführen. Gewiss! Wer könnte die Gedankenlosigkeit der grossen Menge und die egoistischen Motive leugnen! Aber das ist die Frage, ob sie wirklich allein im Spiele sind. Man stelle sich ernstlich vor, dass kein Gefühl von dem Werte der Gemeinschaft und der unentbehrlichen Rechtsordnung vorhanden wäre, würden dann jene Faktoren ausreichen, um die äussere Organisation entstehen und bestehen zu lassen? Ich glaube nicht. Wenn der gemeine Mann sich gar keine Gedanken darüber macht, dass und warum die Behörden mit ihren Ausführungsorganen notwendig sind, so ist doch nicht zu vergessen, dass die Gedanken über die Notwendigkeit blos deshalb nicht ein-

treten, weil dieses Notwendige niemals fehlt, sondern wie eine selbstverständliche Einrichtung der Natur uns von Kindheit auf umgiebt. Und wenn auch mancher meinen sollte, dass das alles garnicht notwendig sei, so unterscheide man den Irrtum über das Mittel von dem gleichwohl gewollten Erfolg. Der Beseitigung einer Regierung folgt immer die Einsetzung einer neuen. Also: mit den objektiv-gültigen Motiven des Befehlens und Gehorchens verbinden sich subjektive. Und das Bedürfnis nach der ordnenden Macht findet nicht nur unter Mitwirkung der subjektiven Faktoren seine Befriedigung, sondern wird von diesen auch zuweilen in ihren Dienst genommen. Aber wenn jenes Bedürfnis nicht in der Menschennatur vorhanden wäre, so würde das Spiel subjektiver Interessen keinen Staat entstehen und bestehen lassen. Ohne die Mitwirkung der rein egoistischen Selbstgefühle ist kein Staat entstanden, aber wenn nicht zugleich das echt sittliche Interesse an den Gütern der Gemeinschaft und der zu ihrer Erhaltung unentbehrlichen Rechtsordnung vorhanden gewesen wäre und noch wäre, so wäre kein Staat entstanden und bestünde keiner.

Ich habe anderswo den Staat als Produkt oder auch Verkörperung des objektiven Rechtswillens, der durch sich selbst aus seinem Wesen heraus zur realisierenden Einrichtung dränge, bezeichnet, und erkläre nun dieses Wort wie folgt:

Das Sittengesetz — so wie ich es darzustellen versucht habe — ist eine Konsequenz aus dem gefühlten Werte des gemeinsamen gattungsmässigen Wesens und hat das Eigentümliche an sich, dass es aus sich selbst gar keinen Anhalt zu einer Einschränkung gewährt. Nur aus der Natur des in Raum und Zeit in einem Menschenleibe erwachenden Bewustseins ergiebt sich die Thatsache, dass kein Individuum jene Anforderungen einschränkungslos erfüllen kann. Das Sittengesetz z. B. das Gebot der Nächstenliebe, der Überwindung alles Egoismus wird so zum unerreichbaren Ideal.

Hat das gemeinsame gattungsmässige Wesen absoluten Wert, so muss das Individuum, in welchem allein jenes Wesen (für sich ist es ja ein Abstraktum) konkrete Wirklichkeit hat, an diesem Werte teilnehmen. Deshalb ist es unvermeidlich, dass auch der Wert der Individuen als solcher gefühlt wird. War in jenem Falle das Subjekt zur Selbstlosigkeit verpflichtet, so darf es in diesem auch seinen eignen Wert fühlen und sieht sich in seinem egoistischen

Glückstreben nur eingeschränkt. Daher der Drang zur realisierenden Einrichtung!

Das Heil und die Wohlfahrt, welche jedem Individuum als solchem (bezw. Gemeinschaftsmitgliede) zugedacht sind, kann in Schutz und Förderung sowohl seiner rein subjektiven Interessen, als auch der objektiv-gültigen, d. i. seiner intellektuellen und moralischen Vervollkommnung gefunden werden.

Der auf dem gefühlten Werte der Individuen als solcher beruhende und deshalb auf Heil und Wohlfahrt aller gerichtete Wille, der eo ipso zur realisierenden Einrichtung drängt, sieht sich — freilich je nach Grad und Richtung der Bewusstseinsentwicklung — 1. durch das Prinzip der Gleichheit und 2. durch die Einsicht eingeschränkt, dass weder echtes subjektives Glücksgefühl noch Intelligenz und sittliche Gesinnung durch äusserliche Massnahmen erzwungen werden kann.

Dieser Wille richtet sich nun naturgemäss sowohl auf alles, was zum Recht im engsten Sinne gehört, z. B. die vermögensrechtlichen Normen, als auch auf alles, was zur Regierung und Verwaltung gerechnet wird, z. B. die Fürsorge für Wissenschaften und Künste, für Erziehung und Unterricht: deshalb habe ich ihn Rechtswillen, wobei Recht natürlich in einem weiteren Sinne zu verstehen ist, genannt. Und in diesem Sinne ist die Staatseinrichtung Produkt oder Verkörperung des objektiven Rechtswillens.

Viel Mächte anderer Art beeinflussen dabei noch das Verhalten der einzelnen, aber die verbindliche Kraft dieser Befehle und Anordnungen stammt nur aus der objektiven Geltung derjenigen Wertschätzungen, in welchen ich das Recht (im weiteren Sinne) gefunden habe.

Die inhaltliche Identität des auf ihnen beruhenden Willens, macht die vielen zu einer Einheit, ihre Willen zu einem Willen. Die Behauptung, dass der Staat eine Person oder auch eine Gesamtpersönlichkeit sei, hat entweder diesen Sinn oder keinen.

Oben habe ich den Staat unter Zeitding subsumiert — sein Sein bestand in der psychisch-naturgesetzlichen Wiederkehr bestimmter Handlungen und der Grund ihrer regelmässigen Wiederkehr lag in der Naturbestimmtheit des Volkes, welche einen solchen Willen entstehen lässt. Wie kann man von diesem Staate sagen, dass

er etwas thue? Wie kann er Ausüber einer Thätigkeit sein? Wie Subjekt von Rechten und Pflichten?

Zunächst bietet sich die Erklärung: der Staat wird Subjekt oder Ausüber dieses Thuns genannt, weil dieses Thun eine von jenen Handlungen ist, in deren naturgesetzlicher Wiederkehr der Staat besteht. So sagt man auch: der Verstand sage einem etwas, der Wille wolle etwas, und das heisst: was jener sagt, nämlich ein Urteil des und des Inhalts, und was dieser will, nämlich die Regung des Wollens des und des Inhaltes sind je eines von den Ereignissen, welche in der zum psychischen Sein gehörigen Notwendigkeit ihres Eintretens bei bestimmten Anlässen, jene das Ding Verstand, diese das Ding Wille ausmachen.

Wenn bei Homer der Krieg die Männer mordet, so ist zu verstehen: die Erscheinung des Männermordens gehört zu denjenigen, welche in ihrem psychisch-naturgesetzlichen Eintreten das Ding Krieg ausmachen.

Doch da die Handlungen des Gehorchens, obgleich sie gewiss auch zur Existenz des Staates gehören, niemals dem Staate als ihrem Ausüber beigelegt werden, so lässt ihn das Wort, der Staat thue etwas, nur als die Handlungen des Anordnens und Befehlens denken. Können letztere konkrete Wirklichkeit nur als Handlungen natürlicher Menschenindividuen haben, so erscheint der Staat als diese Individuen. Aber wir dürfen nicht vergessen, dass diese doch immer nur von Seiten ihrer Funktion, von Seiten der Autorität, welche ihr Beruf ihnen giebt, gedacht werden. Ihre Anordnungen sind staatausmachende Handlungen doch nur in der Voraussetzung, dass sie eben dasjenige, was der oben genannte objektive Rechtswille will, realisieren wollen und sollen, dass dieser sie zu seiner Verwirklichung ausersehen hat, welches Wort den oben erklärten Sinn hat, dass sie in jener staatausmachenden Gesinnung und Stimmung der Volksgenossen als Verwirklicher ihres Willens anerkannt sind. Die Frage, ob der Staat auch das Recht habe, Gesetze zu geben und Anordnungen zu treffen, hat dann keinen Sinn.

Aber in Ansehung des bestimmten Inhaltes gegebener oder zu gebender Gesetze und Anordnungen ist schon behauptet worden, dass ein Staat Pflichten, welche er habe, nicht erfülle, oder dass er sein Recht überschreite.

Man sollte meinen, dass die Organe des Staates für Heil und Wohlfahrt aller so sorgen werden, wie die Gemeinschaft über ihr und aller einzelnen Heil und Wohlfahrt denkt und fühlt. Sie stehen ja unter derselben Naturbestimmtheit, wie alle andern.

Wenn doch solche Anklagen vorkommen, so ist zu ihrem Verständnis zweierlei in Betracht zu ziehen:

1. Die Entwickelung des Individuums,
2. Die Entwickelung der Gemeinschaft.

Im gemeinsamen gattungsmässigen Wesen liegen die Normen des Denkens, in ihm auch bestimmte Gefühlsweisen, welche, wenn auch immer in nationaler Determination, mit dem Anspruch auf objektive Geltung auftreten. An den Bedingungen nun, unter welchen die Entwickelung des individuellen, in dem Leibe eines Neugeborenen erwachenden Bewusstseins vor sich geht, liegt es, dass trotzdem so viel falsches Denken vorkommt, trotzdem so viel Wertschätzungen und entsprechende Handlungen, welche von den Volksgenossen in bestimmter Zeit als Verirrung, Verrücktheit, Sünde, Unrecht qualifiziert werden. Letzteres dann, wenn die Zuwiderhandelnden nicht der bestehenden eine angeblich bessere Norm entgegensetzen, welche gleichfalls mit dem Anspruch objektiver Geltung auftritt, sondern um ihrer rein subjektiven Interessen willen die geltenden Normen verletzen. Wenn einzelne Staatsorgane so ihre Berufspflicht verletzen, z. B. durch persönliche excessive Dummheit, Faulheit, Herrschsucht, Bestechlichkeit, so pflegt man nicht zu sagen, dass der Staat seine Pflicht verletze. Erst wenn solche Misswirtschaft sich verbreitet und Dauer gewinnt, weil die nötigen Einrichtungen zur Verhütung bezw. zur schleunigen Abstellung solcher Uebelstände fehlen, kann der Entrüstete sagen: „Der Staat müsste solche Einrichtungen treffen, dafür sorgen, dass etc.“

Dabei ist der Staat als der Inbegriff der Funktionen gedacht, durch welche die Gesinnung, aus welcher er hervorgegangen ist bez. Bestand hat, verwirklicht werden soll.

Fingieren wir: alle nur erdenkbaren besten Einrichtungen wären getroffen und dennoch versagen sie alle, weil überall ungewissenhafte und untüchtige Männer im Amt sind; wäre dann zu urteilen, dass der Staat seine Pflicht versäume? Wenn es sich nicht wieder um Einrichtungen handeln soll, welche diesen Fall zu verhüten geeignet sind, so müssten wir annehmen, dass es in

diesem Volke überhaupt an der nötigen Zahl brauchbarer Männer fehle, und dann dürfen wir uns erinnern, dass die Begriffe Recht und Pflicht des Staates die Relation auf die staatbildende Gesinnung der Volksgenossen in sich schliessen. Was aus dieser als zwingende Folgerung hervorgeht, ist Recht und Pflicht dieses Staates. Sind in dem gedachten Volke wirklich nicht genug brauchbare Männer vorhanden, so ist diese Misswirtschaft für diese Gesellschaft gut genug und ihr gegenüber, d. h. der in ihr herrschenden Gesinnung gegenüber hätte ihr Staat seine Pflicht nicht verletzt.

Erst wenn wir von dieser Relation absehen und von einem anderen Standpunkte aus dem Staate bez. den Staaten ihre Aufgabe stellen, hat die Frage wieder Sinn. Erklären wir, dass dieser Staat seine Pflicht nicht erfülle, so verstehen wir unter Staat nicht mehr blos den Inbegriff der Funktionen, sondern wir verstehen unter Staat dann zugleich die Gesinnung und den geistigen Zustand des Volkes, aus welchem diese seine thatsächliche Regierung hervorgeht und in dem sie wurzelt. Unser Urteil, dass dieser Staat nicht seine Pflicht thue, beruht auf unserem ethischen oder auch geschichtsphilosophischen Standpunkte, welcher den Staaten ihre Aufgaben zuweist.

Hiermit haben wir auch schon den zweiten Punkt berührt, aus welchem die Anklagen auf Pflichtversäumnis und Rechtsüberschreitung verständlich werden sollten, nämlich die Entwicklung von Gemeinschaften. Nun handelt es sich blos um den Inhalt gegebener oder zu gebender Gesetze, nicht um Verfehlungen einzelner Organe des Staates.

Die Naturbestimmtheit, welche einst in Sachen des Heils und der Wohlfahrt aller auch im Speziellen übereinstimmend urteilen und fühlen liess, spricht minder deutlich und bestimmt, wenn die Gemeinschaften grösser werden, verschiedene Berufs- und Erwerbsarten entstehen, wenn die Bevölkerung teilweise ganz verschiedenen Einflüssen von Seiten der äusseren Natur ausgesetzt ist, wenn im Verkehr mit anderen Völkern der Gesichtskreis sich erweitert, mit dem grösseren Reichtum des geistigen Lebens eine grössere Differenzierung der Persönlichkeiten beginnt, eigenes selbständiges Nachdenken und Erleben individuelle Ansichten und Gefühlsweisen, die weit von einander abliegen, hervorbringt, wenn ein Teil der Bevölkerung zu höherer Bildung in Wissenschaften und Künsten

gelangt, während ein anderer in völliger Ungebildetheit verharrt, wenn teils friedlicher Verkehr, teils kriegerische Ereignisse Mischung verschiedener Völkerschaften eintreten lässt.

Und bei der zunehmenden Kompliziertheit aller Lebensverhältnisse, namentlich in wirtschaftlicher und politischer Beziehung, wird die Frage, welche Massnahmen zuletzt dem Heil und der Wohlfahrt des Ganzen am meisten dienen werden, von einer technischen Schwierigkeit, dass die Naturbestimmtheit, welche bei den einfachen ursprünglichen Verhältnissen ausreichte, völlig unzureichend ist. Ich will nicht geleugnet haben, dass in den Anforderungen an Verwaltung und Rechtspflege sich immer noch nationale Bestimmtheit finden wird, aber in der grossen Zahl schwieriger spezieller Fragen kann die Naturbestimmtheit nicht mehr zu einer einmütigen Entscheidung führen.

Wird also gestritten, ob der Staat zu dieser oder jener Massnahme das Recht habe (z. B. zu den Massnahmen des einstigen Kulturkampfes, zum Schulzwang, Impfzwang, aller Bevormundung), so lässt sich aus dem blossen Begriff des Staates absolut nichts deduzieren.

Immer sind es andere Standpunkte, von welchen aus Beweise für oder gegen versucht werden.

Mancher deduziert aus den Absichten Gottes, und wenn er zu wissen glaubt, dass Gott eine Kirche gegründet hat, um die Menschen durch sie zu ihrem ewigen Heile zu führen, so begrenzt er Aufgabe und Recht des Staates von dieser Seite her. Vom religiösen Glauben müssen wir absehen.

Am plausibelsten erscheint die Einschränkung der Machtbefugnisse des Staates durch das Sittengesetz. Aber ich glaube anderswo bewiesen zu haben, dass der Staat selbst auf einem sittlichen Fundamente ruht, den sittlichen Überzeugungen seiner Angehörigen. Die Klage, dass er sein Recht überschreite, behauptet also, dass er im Widerspruch mit seinem eigenen Wesen stehe. Wenn nicht die vielleicht sehr törichten Massnahmen einzelner Funktionäre gemeint sind, so hätte die Klage den Sinn, dass die Staatsangehörigen mit ihren sittlichen Überzeugungen solche Massnahmen, wenn nicht direkt selbst treffen, so doch herbeiführen helfen und gutheissen, welche ihren sittlichen Überzeugungen widersprechen. Soll das nicht so sein, so vertritt der Ankläger seinen ethischen Standpunkt gegen den anderer Menschen.

In anderen Fällen wird bekanntlich von volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten aus deduziert. In letzter Instanz handelt es sich immer darum, was zum „wahren“ Heil und zur „wahren“ Wohlfahrt gerechnet wird, und welches die praktisch wirksamsten Mittel sein mögen.

Äusserte sich die nationale Naturbestimmtheit in ursprünglichen einfachsten Verhältnissen direkt in reflexionsloser Übereinstimmung, so geht heut eine Fülle von Reflexionen über das Zuträglichste, die wahren Aufgaben und die besten Mittel von den einzelnen aus, welche zu überzeugen oder doch zu überreden versuchen.

Ein Recht ausser oder über dem Staate, nach welchem die Rechte des Staates bemessen werden könnten, giebt es nicht. Es müsste wiederum ein noch höheres Recht geben, nach welchem die Entscheidungen dieses Rechtes beurteilt werden könnten und so fort. Hat derjenige ein Recht, dessen Wille vom objektiven Rechte bejaht wird, so kann man nicht wieder fragen, welche Rechte das objektive Recht und der Staat als Verkörperung oder Organ desselben haben möge.

Ist das Recht und die erste staatbildende Organisation aus dem Volke hervorgegangen, so scheint damit zugleich die Volkssouveränetät behauptet zu sein, und aus dieser Behauptung schien und scheint heut noch manchen die Folgerung hervorzugehen, dass, wenn der Regierer seine Macht vom Volke erhalten hat, letzteres auch das Recht habe, sie ihm jederzeit wieder abzunehmen. Aber nach meiner Darstellung der Sache kann die erste Organisation unmöglich durch einen Vertrag zu Stande gekommen sein, aus Gründen, welche ich hier nicht im einzelnen darzulegen brauche, und unmöglich durch Wahl eines Oberhauptes, dem alle sich zu unterwerfen gelobt hätten, also nicht durch bewusste Überlegung und Entschliessung. Von selbst muss sie erwachsen sein durch die stille Gewalt der Überzeugung, welcher wir objektive Geltung beimassen. Hat diese Gesinnung (von mir oft objektiver Rechtswille genannt) objektive Geltung, so hat sie auch die Centralgewalt mit allen ihren Anordnungen, welche aus ihr hervorgegangen ist.

Je weniger die Naturbestimmtheit — nach der oben gezeichneten Entwicklung der Gemeinwesen — ausreicht, um in allen einzelnen Fragen eine einmütige Entscheidung zu geben, desto unentbehrlicher muss die ordnende Macht erscheinen, wie ein

objektiv vorhandenes Wesen, als Organ des objektiven Rechtswillens. Das Dunkel ihrer ersten Entstehung hat sie oft mit den Göttern in Verbindung gesetzt. Nach dem Begriff der Sache könnte also von einer sogen. Zurücknahme des Regierungsauftrages von Seiten des Volkes nur dann die Rede sein, wenn diese Regierung wirklich aufhörte, Produkt oder Verkörperung des objektiven Rechtswillens zu sein. Aber wenn ich oben diese Regierung aus dem Volke hervorgehen liess, so war das Volk doch nicht im Gegensatz zur Regierung gedacht, sondern die Regierer gehörten mit zu diesem Volksganzen und nach der Voraussetzung ist der objektive Rechtswille (so wie die Naturbestimmtheit des Volkes ihn hervortreten lässt) in ihnen gerade so lebendig, wie in allen anderen.

Wenn das Volk das Recht haben soll, seinen Auftrag zurückzunehmen, so ist das nach Analogie des einzelnen Menschen gedacht, welchem das objektive Recht das Recht gegeben hat, sich, soweit er nicht mit andern Rechtsnormen in Konflikt kommt, nach Willkür und Laune zu entscheiden. Sein Wille gilt, gleichviel welche Motive er hat und wie richtig oder unrichtig er sich die Dinge denken mag. Er kann einem Mitmenschen Aufträge geben und kann sie zurücknehmen. So wurde das Recht des Volkes (nur als die Regierten gedacht) beurteilt. Aber diese Folgerungen sind hinfällig, wenn wir wissen, dass es sich nicht um den Willen, wie er im subjektiven Rechte zur Geltung kommt, handeln kann, sondern um eine objektiv gültige Wertschätzung, auf welcher der objektive Rechtswille ruht.

Wenn die Regierung selbst den Beruf in sich fühlt, den objektiven Rechtswillen zu realisieren, und ihren Beruf zu erfüllen überzeugt ist, wer entscheidet endgiltig darüber, ob diese im Irrtum ist und ob der objektive Rechtswille wirklich nur von den Regierten vertreten ist? Und erst recht: wer entscheidet, wenn unter den Regierten selbst erhebliche Meinungsverschiedenheit stattfindet?

Sollte die Majorität entscheiden? Vergewaltigen kann sie; aber wenn sie rechtlich entscheiden soll, so müsste eine Verfassung da sein, welche für den gedachten Fall die nötigen Bestimmungen getroffen hat. Sind solche nicht vorhanden, so ist nicht abzusehen, in welchem Sinne ein Teil der Regierten, wär's auch der grössere, „das Recht“ beanspruchen könnte, den sog. Regierungsauftrag zurückzunehmen. Aus meinen Voraussetzungen folgt es nicht.

Sehen wir auf die aus alter und neuer Zeit bekannten historischen Ereignisse, so darf ich ein Wort aus meinem „Gewohnheitsrecht" S. 145 anführen.

„Ich kann nur auf die Thatsache hinweisen, dass zuweilen die innigsten und tiefsten Überzeugungen von Menschen einander entgegenstehen. Wer giebt in letzter Instanz die unfehlbare Entscheidung? Es gehört eben auch dies zum Menschentum, dass eine solche nicht möglich ist und dass wir auf die Entwicklung angewiesen sind. Auch die innigste und tiefste Überzeugung von einem absolut Seinsollenden, einem sittlich oder rechtlich Gebotenen kann anderen ganz irrtümlich und die ihr entsprechende Handlung als Unrecht erscheinen. Und wenn die Überzeugung dieser anderen, dass das durchaus nicht geschehen dürfe, ebenso tief und innig ist, so wird bekanntlich ohne jedes Gewissensbedenken, vielmehr von beiden Seiten auf Geheiss ihres Gewissens zum Kampf geschritten."

Die Würdigung dieser historischen Ereignisse, wie auch das heimliche Grauen vor dem Leviathan, dem Staatsungeheuer, gehören in das Gebiet der Philosophie der Geschichte.

Mein Ausgang sollte und konnte sich von aller Metaphysik fernhalten, mein Schluss weist auf ungelöste Probleme hin, welche zur Metaphysik gerechnet werden.

Die Volksüberzeugung als Rechtsquelle.[1]

Von

Dr. **Fritz Stier-Somlo,** Gerichtsassessor, Berlin.

Gehalten am 13. Dezember 1899.

Der Wert derartiger Arbeiten liegt keineswegs in ihrem niemals sicher zu konstatierenden Gehalt an absoluter Wahrheit, sondern vielmehr darin, ob sie geeignet sind, ein treibendes Moment in dem wissenschaftlichen Erkenntnis-Prozesse zu werden.
(Gg. Jellinek.)

I.

Die Lehre, dass die Volksüberzeugung „die einheitliche und fundamentale Quelle des Rechts“ sei, hat bis weit über die Mitte dieses Jahrhunderts hinaus in der Rechtswissenschaft als Dogma geherrscht. Wenn sie auch ihren Ursprung der historisch gewordenen Fiktion von der Begründung der Gesetze durch den Gemeinwillen verdankt, so hat ihr immerhin die von Puchta und Savigny geschaffene historische Rechtsschule die bezeichnendste Ausprägung verliehen. Sie behauptet, das Recht sei die gemeinsame, rechtliche Überzeugung, das gemeinsame, rechtliche Bewusstsein des Volkes (oder einer Volksabteilung) und als solche (oder solches) Äusserung oder Erzeugnis des Volksgeistes. Wenn die historische Rechtsschule annimmt, dass sich der Volksgeist unmittelbar und unverfälscht in der Übung, also im Gewohnheitsrecht ursprünglich und naturwüchsig offenbare, so steht sie grundsätzlich auf dem Standpunkte, dass aus der vom Volksgeiste beeinflussten Rechtsüberzeugung das Recht u n m i t t e l b a r entsteht; hiernach ist das

[1]) Der Verfasser bittet, ihm Meinungsäusserungen über das hier angeregte Problem durch den Herrn Verleger zukommen zu lassen. Sie sollen bei einem grösseren Werke, dessen Grundriss obiger Vortrag darstellt, Berücksichtigung finden.

Gewohnheitsrecht nur eine Äusserungsform der Volksüberzeugung, und zwar die unmittelbare, während das Gesetz die mittelbare darstellt. Oertmann bemerkt in seinem Volksrecht und Gesetzesrecht (Dresden 1898 S. 13) treffend, auch Savigny und Puchta erkennten gelegentlich an, dass der Name Gewohnheitsrecht aus diesem Grunde für das unmittelbar aus der Rechtsüberzeugung des Volkes geschaffene Recht nicht wohl passe, und nur, weil einmal eingeführt, beizubehalten sei. Mit Recht werde man im Sinne der historischen Schule dafür den Ausdruck Volksrecht gebrauchen können. Hiernach bildet nicht der Gegensatz von Gesetzes- und Gewohnheitsrecht den Gegenstand unserer Untersuchung, sondern der zwischen dem durch die Überzeugung des Volkes oder einer Abteilung desselben geschaffenen Volksrechte und einem Rechte, das nicht auf der Volksüberzeugung beruht. Fasst man die Sache so, dann darf behauptet werden, dass die Lehre von der Volksüberzeugung auch heute noch aufrechterhalten wird und dass nur sehr wenige, wie Dernburg, erkannt haben, dass die Volksüberzeugung nur ein Motiv für die Bildung des Rechts sei. Zitelmann allein leugnet sie ganz, freilich nur als Erfordernis des Gewohnheitsrechts. Aber es fehlt nun in der Literatur durchaus an einer für die Aufhellung der Lehre notwendigen klaren Grenzziehung für unser Problem und an einer Unterscheidung von verwandten Fragen. Ferner vermissen wir eine Untersuchung über die inneren Gründe des Ursprungs und über die geschichtliche Bedeutung der Lehre von der Volksüberzeugung als Rechtsquelle. Ich möchte heute an dieser Stelle versuchen, diese Lücken auszufüllen. Aber noch eine dritte Aufgabe harrt meiner. Weder die Begründer der historischen Rechtsschule noch ihre Nachfolger haben eine ausreichende Beantwortung gegeben auf folgende Fragen: Was ist denn eigentlich dieses mystische Ding, Volksüberzeugung? Kann sie, und insbesondere im Gefüge des modernen Staatslebens Rechtsquelle sein? Wie ist sie, wenn vorhanden, zu erkennen, festzustellen, in die feste Formel des Rechts zu schmieden? Wird sie, wenn wir sie, als für die Rechtswissenschaft ungeeignet verwerfen würden, als praktisch-politisches Postulat aufrecht zu erhalten sein? Weder Beseler noch Thoel haben zu diesen Fragen aufklärende Erörterungen geliefert. Juristen,

die die Frage des Gewohnheitsrechts in neuerer Zeit erörtert haben, wie Binding[1]) und Laband[2]), Rümelin[3]) und Eisele[4]), Gierke[5]) und Cosak[6]), Bergbohm[7]), wie Pfersche[8]) und die bei diesen citierten ungefähr zweihundert Schriftsteller haben zum Teil eine andere Fragestellung wie ich und deshalb andere Ausgangspunkte und Ergebnisse, zum Teil sind sie der Frage nach dem Wesen der Volksüberzeugung als Rechtsquelle absichtlich nicht näher getreten. Viele unter ihnen, auch hervorragende, wie Jhering[9]) und Kohler[10]) setzen, wie es scheint, einen solchen rechtschaffenden Volksgeist als selbstverständlich voraus. Die Philosophie bietet ebenfalls keine klipp und klare Antwort auf unsere eingangs gestellten Fragen. Von den Älteren versuchen Montesquieu, Bentham, Locke und Hobbes eine Prüfung des Begriffes überhaupt nicht, auch unsere grossen deutschen Philosophen nicht. Neuere, wie Wundt, bringen Ergebnisse, die wir Juristen nicht verwerten können. Die Völker-Psychologie lässt uns ebenso im Stich, wie unerwarteterweise die Sociologie: Schaeffle und von Lilienfeld suchen nach biologischen Analogieen, ohne zu überzeugen. Mit anderen Schriftstellern, wie dem ausgezeichneten Bergbohm, mit Schlossmann und Zitelmann, auch mit Schuppe kann ich mich hier nicht auseinandersetzen. Aus meinen Darlegungen wird sich mein abweichender Standpunkt von selbst ergeben.

II.

Schreiten wir zur Grenzziehung, die unsere Aufgabe von verwandten genau abscheidet.

Es handelt sich für uns um die Volksüberzeugung als Rechts-

---

[1]) Handbuch des Strafrechts Bd. 1 S. 197 ff.

[2]) Deutsches Staatsrecht I S. 95, 580 Anm. 1.

[3]) Gustav Rümelin, das Gewohnheitsrecht, Jahrbücher für deutsche Dogmatik, Bd. 27 S. 153—252.

[4]) Im Archiv für civil. Praxis Bd. 69 S. 215 ff.

[5]) Deutsch. Privatrecht Bd. 1 S. 159 No. 2 S. 174.

[6]) Lehrbuch des deutschen bürgerlichen Rechts Bd. I S. 38.

[7]) Jurisprudenz und Rechtsphilosophie Bd. I S. 517, 548 No. 12.

[8]) Das Problem des Gewohnheitsrechts, Wien 1895.

[9]) So Jhering, Kampf ums Recht, 4. Auflage, S. 9.

[10]) Kohler, Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft Bd. 8 S. 149.

quelle, d. h. um die Volksüberzeugung, aus der Gesetz und Recht fliessen sollen, nicht aber um die Volksüberzeugung, die sich bilden mag nach dem Entstandensein eines Rechtssatzes. Ob in Betreff der Handhabung des Rechts in Rechtssprechung und Verwaltung eine sogenannte Volksüberzeugung entsteht, die sich auf das Gerechtigkeitsgefühl zu stützen pflegt, interessiert uns hier nicht. Es hat viel zu der herrschenden Verwirrung über diesen Punkt beigetragen, dass auch Savigny und Puchta die sogenannte Rechtsüberzeugungs- und die sogenannte Gerechtigkeits-Theorie mit einander vermengt haben. Zitelmann hat sie deshalb auch scharf getadelt. „Dass ein Satz rechtliche Überzeugung ist, also als geltendes Recht vorgestellt wird, und dass er zur Befriedigung eines vorhandenen rechtlichen Bedürfnisses geeignet erscheint, sind doch zwei urverschiedene Dinge.“ Jener „Volksüberzeugung“ im Sinne einer Überzeugung von gerechter Handhabung der Gesetze hat Krückmann in seiner Schrift die „Entfremdung zwischen Recht und Volk“ (1899) Beachtung geschenkt und eingehende Würdigung zu Teil werden lassen.

Aber auch nach einer anderen Richtung hin bedarf es der Klarstellung. Nicht in dem Sinne nämlich soll von Volksüberzeugung die Rede sein, wie man von Volkscharakter, Volkssittlichkeit, Volkswohlfahrt spricht. Bei allen diesen Begriffen handelt es sich um eine bewusstermassen laxe Formel, bei deren Benutzung das Bewusstsein von einer nur annähernden Richtigkeit besteht; das Urteil über ein Volk, es sei praktisch oder heissblütig oder gründlich und treu, enthält lediglich eine Verallgemeinerung zum Zwecke leicht übersichtlicher Zusammenfassung; es hebt einen oft beobachteten Zug hervor, ohne sich der Ansicht zu verschliessen, dass er eben so oft fehlen kann, und weiterhin, dass sich ein Volkscharakter nicht allein durch jenen Zug, sondern durch eine Fülle anderweitiger Eigenschaften und Willensregungen kennzeichnen lässt, auch nur mit Hilfe der grössten Kunst psychologischer Analyse. Dasselbe ist der Fall mit dem Begriff der Volkssittlichkeit. Ein Volk als ehrlich, ehrenhaft oder unsittlich zu bezeichnen, geht gewiss an; aber niemand zweifelt, dass hiernach nichts anderes als gänzlich unfassbare, der konkreten Wirklichkeit nicht entsprechende Verallgemeinerungen geboten werden. Man spricht in diesem Sinne davon, dass das Recht aus dem Volksgeiste geboren

wird. Beweise haben wir dafür keine. Nur nach einer unwissenschaftlichen, mehr auf Gefühlen und auf einer beschränkten Erfahrung beruhenden Auffassung kann man sagen, dass eine geringe Anzahl von Ideen, die nach Durchbruch ringen oder gerungen haben, der spezifische Besitz, die Aeusserung ausgeprägter Eigenart eines bestimmten Volkes sei; dass es Bedürfnisse, sittliche und religiöse Anschauungen besonderer Art gebe, die ihre entsprechende rechtliche Formel innerhalb eines Volkes schliesslich gefunden haben. Es ist nun sehr wohl möglich, dass dies für einen geringen Teil des Rechts Geltung hat. Es ist möglich, — mehr können wir wissenschaftlich nicht feststellen. Wir denken es, wir glauben es, aber wir wissen nicht mehr. Jene Auffassung setzt auch schon den „Volksgeist", die „Eigenart" des Volkes als etwas Festgestelltes, Sicheres, als eine wenigstens gedanklich messbare Grösse voraus. Aber dieser allgemeine Begriff, dessen Umrisse bei näherer Betrachtung eben so verschwimmen, wie diejenigen des Volkscharakters und der Volkssittlichkeit, giebt eine Grundlage von recht problematischer Sicherheit. Auch Gneist hat m. E. vergeblich versucht in seiner Schrift „Zur Lehre vom Volksrecht, Gewohnheitsrecht und Juristenrecht" (1885) unter Heranziehung und Erörterung der gesellschaftlichen Seite der menschlichen Entwickelung den abstrakten Begriff des „Volksgeistes" mit „dem modernen Blute sozial-wissenschaftlicher, speziell sozial-historischer Anschauung zu erfüllen" (Franken). Mir erscheint dadurch nichts gewonnen, dass Gneist die Ansicht Savigny's dass „in dem Naturganzen der Geistesgemeinschaft der Sitz der Rechtserzeugung sei" (System Bd. I, S. 19/20) dahin ergänzt: „Das Naturganze sei keine Summe einzelner Menschen, sondern die formierte Gesellschaft eines ansässigen Volkes; der Geist, aus welchem die Rechtsbildung hervorgeht ist kein abstrakter Volksgeist, sondern zunächst bestimmt durch die Natur der Gesellschaft." Es muss also dabei bleiben: Es steht nicht fest, was „Volksgeist" ist, — was wir nicht wissen oder nicht verstehen, nennen wir Volksgeist" sagt W. Arnold, in seinem „Recht und Wirtschaft in geschichtlicher Ansicht" (1863 S. 24). Es ist also auch nicht festzustellen, dass im Grunde aus ihm heraus die Rechtsnormen geboren werden. Wir wissen dagegen sicher, dass auch Zufälligkeiten, der Nachahmungstrieb, fremdländische Sitten, Gebräuche, subjektive Ansichten der Gesetzgeber, deren ganze

Weltanschauung (ohne Rücksicht auf das Volk), internationale Anpassung, mindestens eben so oft, wie die mystische Volksüberzeugung — jedenfalls im modernen Rechtsleben — wirksam sind.

Man wird deshalb in der Redewendung von dem Volksgeist, aus dem das Recht geboren wird, eine poetische Auffassung, eine erwärmende und bestrickende Verklärung eines vielleicht ersehnten Zustandes zu finden haben. Wissenschaftlich aber bleibt sie nur eine beliebte Fiktion, eine Verallgemeinerung zum Zwecke eines in Bausch und Bogen wahrscheinlich dünkenden Urteils. Auf dem Gebiete der Rechtswissenschaft kann sie jedoch keine Bedeutung in Anspruch nehmen. Denn mögen zuweilen wirklich nationale Rechtsideen und Bedürfnisse bestehen und nach Druchbruch ringen — die Norm tritt, — um mich der Worte Alex Franken's zu bedienen — endgültig in den positiv juristischen Gesichtskreis erst dann, wenn sie durch das Ausdrucksmittel des juristischen Begriffs verlautbart, sichtbar anwendbar wird. Wer will behaupten, dass dieser Eintritt in den juristischen Gesichtskreis durch die Gesamtheit des Volkes oder durch, die richtige Ueberzeugung vermittelnde Vertreter, und dass er in der Art erfolgt, dass jener unfassbare Volksgeist zum gewollten Ausdruck kommt? Man kann kaum daran zweifeln, dass, selbst wenn in sehr wenigen Fällen der Anstoss zur Verwirklichung von bestimmten Ideen vom Volke in seiner Gesamtheit oder in seiner organisierten Form ausgehen sollte, die Rechtsbildung selbst ohne es zu erfolgen pflegt, und wie wir sehen werden, erfolgen muss.

III.

Erscheint der Kreis unserer Betrachtungen nunmehr fest umschlossen, so fragen wir weiter nach Ursprung und geschichtlicher Bedeutung der Lehre von der Volksüberzeugung als Rechtsquelle. Vielleicht, dass von ihren Begründern ein aufhellendes Licht fällt auf die Sache selbst. Ich habe schon Eingangs angedeutet, dass wir sie von der historischen Rechtsschule überkommen haben. Zuerst hat Puchta, dann erst Savigny[1]) ihr Ausdruck gegeben und scheinbare Vertiefung zu Teil werden lassen. Wir fragen unwillkürlich: Wie kam jene Rechtsschule zu

[1]) Siehe Zitelmann, Gewohnheitsrecht und Irrtum, Archiv für civilistische Praxis Bd. 66, S. 385, Anm. 89.

dem Begriff der Volksüberzeugung? Finden wir, dass persönliche Einflüsse und Zeitumstände zu seiner Entstehung führten, so ergiebt sich ohne jede weitere Auseinandersetzung, dass beim Wegfall jener Beeinflussung und beim Vorhandensein und Wirken einer neuen, in ihren Grundbedingungen veränderten Zeit diese Lehre nicht mehr aufrechterhalten werden kann.

Zunächst das persönliche Element. Puchta hat die Idee der Volksüberzeugung als Rechtsquelle meines Ermessens gewonnen durch eine Weiterbildung von Gedanken des Philosophen Schelling. In Erlangen, München und Berlin war er in dem Zeitraum von 1820—1845, ausgenommen die 9 Jahre 1833—1842, die er in Marburg und Leipzig gelehrt hat, mit Schelling vereinigt, in München, wie Kuno Fischer erzählt, sein Amtsgenosse und eifriger Zuhörer. In der 1795 verfassten Schrift, „Neue Deduktion des Naturrechts," hat Schelling der Rechtslehre eine der Ethik entgegengesetzte Funktion vindiziert, indem er (§§ 46—75) ausführt: Die Form des Einzelwillens gelte unbedingt und trete jeder Einschränkung entgegen. Das ethische Gebot fordere die Einschränkung des individuellen Willens gegenüber dem allgemeinen. Nun erhebe sich hiergegen die unbedingte Geltung des individuellen Willens von Seiten der Form. Hier sei eine Wissenschaft nötig, die sich in Gegensatz zur Ethik stellt, nach welcher zwar die Materie des Willens, das Können, die Herrschaft nach aussen eingeschränkt wird — denn die unbeschränkte Freiheit der Einzelnen vernichte die Freiheit aller — aber die Form des Willens, das Dürfen, innerhalb der Willensfreiheit bestehen bleibt. Was ich darf ist mein Recht. „Der individuelle Wille soll nichts enthalten, was dem Allgemeinen widerstreitet, er soll in Rücksicht seiner Materie mit diesem übereinstimmen, das gebietet die Ethik. Der allgemeine Wille darf nichts enthalten, was die Form des individuellen Willens aufhebt, die Materie des ersten muss im Einklang sein mit der Form des letzteren: Die Übereinstimmung ist das Problem der Rechtslehre". Drängt's mich, das heilige Original in mein geliebtes Deutsch zu übertragen: so scheint es Schelling im letzten Grunde die Aufgabe der Rechtslehre zu sein, dass sich ein allgemeiner Wille, also doch wohl Volkswille, bilde, der in Übereinstimmung steht mit dem Einzelwillen, so weit sich dieser bethätigt innerhalb der Willensfreiheit und ohne Gefährdung der

Freiheit aller. Ich habe absichtlich die Formeln philosophischer Dialektik abgestreift, um zu einem brauchbaren Resultate zu gelangen. Nun mag es dahingestellt bleiben, ob diese Ansicht Schelling's richtig ist, jedenfalls bezeichnet sie den Weg, der zu Puchta führt. Der allgemeine Wille, der Volkswille ist der entscheidende. Die Ethik geht vom individuellen Willen aus und verlangt, dass er nichts enthalten soll, was dem allgemeinen widerstreitet. Die Rechtslehre geht vom allgemeinen Willen als vom beherrschenden, massgebenden aus und verlangt von ihm, dass er nichts enthalte, was die Form des individuellen Willens aufhebt. Wer könnte die Verwandschaft dieser Ideen mit der Auffassung Puchtas von dem rechtschaffenden allgemeinen Willen verkennen?

In demselben Jahre, in welchem Savigny sein „Recht des Besitzes" herausgab, nämlich 1803, sind die früher entstandenen Vorlesungen Schellings „über die Methode des akademischen Studiums" erschienen. Er hatte in ihnen u. a. dargethan, dass die Rechtslehre von der geschichtlichen Einsicht staatlicher Volksentwickelung durchdrungen, umgebildet, flüssig gemacht werden müsse. Das Recht sei nicht willkürliches Machwerk, nicht abstrakte, sondern lebendige, entwickelungsfähige Gestaltung, in stetigem Fluss der Entwickelung begriffen: eine Gestaltung, die in der Gesamtheit geschichtlichen Menschenlebens enthalten sei und fortbewegt werde. Ist es nicht, als ob wir ein Programm der historischen Rechtsschule vernähmen? Angesichts solcher Zeugnisse kann man an der Einwirkung Schellings auf die Gründer der historischen Rechtsschule nicht mehr zweifeln. Und liegt es nicht auf derselben Linie, wenn Savigny im Sinne der bereits angebahnten entwickelungsgeschichtlichen Erkenntnis erklärt, dass Willkür, Reflexion, Gesetzgebung nicht das Recht ausmachen, dass es vielmehr mit innerer Notwendigkeit aus der naturgemässen, „naturwüchsigen" Volksentwickelung entstamme, aus den Bedürfnissen und Instinkten des nationalen Bewusstseins, aus volkstümlichem Rechte, Gefühl und Gewohnheit? Die geniale Einseitigkeit der Savigny-Puchtaschen Lehre findet hierin ihren fast programmatischen Ausdruck. Von dem auf das Recht angewandten Gedanken einer entwickelungsgeschichtlichen Gestaltung aller Dinge führt sie ein Schritt zur Übertreibung, zur Ansicht, dass, weil sich das

Recht urwüchsig und nicht künstlich entwickele, dies nur innerhalb des „Naturganzen“ des Volkes möglich sei. Freilich trat die Lehre auf gegenüber einer, das historische Rechtsgebilde gänzlich verachtenden Naturrechtsphilosophie, die nicht aus der positiven Wirklichkeit schöpfte, sondern in einer auf Reflexion und Intuition beruhenden, sich selbst Voraussetzungen und Bedingungen setzenden Gedankenwelt schuf und das Leben bemeistern wollte. Da war es ein für die Rechtswissenschaft segensreicher, wie wir sehen, durch die deutsche Philosophie vorbereiteter Moment, in dem die ohne Kenntnis der Realität aufgestellten, lediglich durch intellektuelle Erfassung und Ausbildung gewordenen Rechtsideen über Bord geworfen wurden. Ist die Wirklichkeit massgebend, so doch vor allem die Natur, meinte die historische Rechtsschule, und alles, was in einem der Natur gemässen Wachstume entsteht. So erscheint der historischen Rechtsschule auch das Recht in Urwüchsigkeit aus dem Volke sich zu erheben und durch dasselbe allein zur Wirksamkeit zu gelangen. Der blendende Reichtum des neuen Gedankens verschleierte die Aussicht auf die Wahrheit, dass zwar die tausendfach verschiedenen differenzierten Bedingungen zur Rechtsbildung im Volke meist vorhanden sein müssen (nicht immer, wie wir schon andeuteten), dass aber die Rechtsbildung dennoch erst das Resultat eines Entwickelungsprocesses ist, in dem nicht dieser, sondern das Ergebnis von wirksamer Kraft ist und weiter, dass dieses Ergebnis das Werk des Volkes in seiner Gesamtheit nimmermehr sein kann.

Hiernach erscheint die Lehre von der Volksüberzeugung als Rechtsquelle bei ihren Begründern einmal die Folge teils rein persönlicher Beeinflussung durch die zeitgenössische Philosophie, teils aber als eine durchaus nicht schlüssige Folgerung aus dem ihr eigentümlichen entwicklungsgeschichtlichen, der Naturrechtsphilosophie entgegengesetzten Prinzip.

Damit soll übrigens keineswegs gesagt werden, dass diese Ideengänge ursprüngliches Geisteseigentum Schellings waren. Schon der Stoiker Chrysipp sagt, dass die menschliche Vernunft, aus der alles Recht fliesse, nicht willkürliche Satzung, sondern natürliches Entwicklungsprodukt sei.[1] Interessant ist auch, dass Quintus

[1] Diog. Laert. VII, 120, Cicero de finib. III, 20, 68 und De natura deorum II, 14.

Mucius Scaevola und Varro, bekanntlich berühmte Juristen, Schüler des Stoiker Panaetius waren. „Auf Cicero, dessen philosophische Rechtsanschauungen auf das ganze Mittelalter bestimmend eingewirkt haben, übte die Stoa einen tiefgreifenden und nachhaltigen Einfluss aus“.[1])

Wir wenden uns nunmehr zu den äusseren Einflüssen, die die Lehre von der Volksüberzeugung als Rechtsquelle gefördert haben. Je kleiner das durch die Rechtsnorm zu umfassende Gebiet, desto leichter die Übersicht über die innerhalb desselben aufgetauchten Lebensfragen und Aufgaben und über die divergierenden und um Geltung ringenden Tendenzen; desto eher konnte man sich in der Auffassung gefallen, dass die innerhalb enger Grenzen aufgetauchte, anscheinend verbreitete Ansicht die des Volkes sei. Als die Lehre von der Volksüberzeugung in Deutschland festen Fuss fasste, stand die einzelstaatliche Zerrissenheit einer weitsichtigen Betrachtung des Rechts als eines für das ganze Reich bestimmten entgegen. Es fehlte vollends das Organ für die Idee eines in seinen Grundrissen für die ganze civilisierte Menschheit massgebenden Weltrechts, das eine Volksüberzeugung ausschliesst und das jetzt bereits im internationalen Privatrecht zu Tage tritt und auf vielen anderen Gebieten, wie auf dem des Strafrechts, des Urheber-, Post- und Telegraphenrechts u. s. w. sich anbahnt. War die Rechtsbildung in Deutschland vor der Einigung des Reiches auf ein verhältnismässig geringes Territorium jeweilig beschränkt, so war die Möglichkeit eher gegeben, die Ansichten der Bevölkerung über Lebensverhältnisse, die die Neigung hatten, sich in Rechtsregeln umzusetzen, zu erforschen oder unmittelbar zu erfahren. So hat die Fiktion von der Volksüberzeugung als Rechtsquelle neue Nahrung und Boden gewinnen können.

Nur noch einige Worte über die Zeitumstände, da es meines Wissens bisher noch nirgend versucht worden ist, die uns beschäftigende Lehre im Zusammenhange zu zeigen mit den geistigen Strömungen der ersten Hälfte unseres Jahrhunderts, unter Berücksichtigung jenes mehr oder minder kühnen, mehr oder minder unvermittelten und schroffen Überganges vom aufgeklärten Absolutismus zur Demokratie.

---

[1]) Stein, die soziale Frage im Lichte der Philosophie, 1897, S. 135 ff., S. 141.

Die Vertreter der Volksüberzeugung als Rechtsquelle standen unter dem unbewussten Banne politischer Ideen, die gerade von Anfang dieses Jahrhunderts bis zur Mitte desselben als Nachklänge der französischen Revolution, von dem Begriff der „Volks-Souveränität" ihre entscheidende Klangfarbe erhalten hatten. Entgegen der Auffassung früherer Jahrhunderte in Deutschland, sicherlich im Gegensatz zu der des 17. und 18. Jahrhunderts, wurde spontan die Bedeutung der Kollektiverscheinung: Volk erkannt, geschätzt und überschätzt. Lange bevor das Wort „Organismus" auch auf staatliche und gesellschaftliche Einheiten eine — in ihrer Richtigkeit oft bestrittene — analoge Anwendung fand, spielte in der Auffassung der Juristen der Begriff des Volkes als eines selbständig wirkenden, einheitlich gedachten, Recht schaffenden Gesamtkörpers eine grosse Rolle. Damit stimmt überein, dass nach der historischen Rechtsschule Gesetze und Gewohnheiten nicht auf Grund der positiven Herrschermacht entstehen, dass sie vielmehr geboren werden aus dem Schoosse des Volkes, dessen geistige und sittliche Emanationen als einheitliche, von einem übereinstimmenden Willen geleitete gedacht werden. Bedenken wir weiter, dass die römischen Juristen den Grund der bindenden Kraft der Gesetze in einem tacitus consensus populi fanden, und ferner, dass später infolge der Erwägung, dass die Berufung auf den Volkswillen nur im demokratischen Staate ausreiche, noch ein „tacitus consensus Superioris" hinzugedichtet wurde. Erinnern wir uns auch, dass die romanistische Jurisprudenz unbedingt unter dem Einflusse der Lehre von der allgemeinen Meinung, aus der das Recht entsteht, gestanden hat, so kommen wir zu einer neuen wertvollen Einsicht. So lange demokratische Einrichtungen herrschen, ist die Lehre von der Volksüberzeugung als Rechtsquelle als den Thatsachen entsprechend angesehen worden, während in den Zeiten des Absolutismus oder der Oligarchie das Vorhandensein des Gemeinwillens fingiert wird. Es ist nun nur zu menschlich, dass zur Zeit der französischen Revolution und kurz nachher sich jenes Beispiel römischen Rechts gerade den hervorragendsten Romanisten klar vor Augen stellte. Es findet durch diesen Vorgang die Lehre von Herbert Spencer ihre überraschende Bestätigung: „Wo eine absolute menschliche Autorität errichtet worden ist, die sich in einem einzigen Individuum oder gelegentlich auch in einzelnen Aus-

gewählten verkörpert hat, da wird die Theorie aufgestellt, das Gesetz habe keine andere Quelle als den Willen dieser Autorität. Mit dem Fortschritt einer volkstümlichen Regierungsform wandelt sich diese Theorie aber bis zu dem Grade um, dass zwar noch der Glaube besteht, die Verpflichtung, dies zu thun und jenes zu lassen, entspringe aus staatlichen Vorschriften, dass aber die Autorität, welche diesen Vorschriften die eigentliche Kraft verleiht, der öffentliche Wille ist."[1]) Nun, die Zeit, in der die historische Rechtsschule unsere Lehre verkündete, war eine solche, in der die Frage volkstümlicher Regierungsform alle Köpfe beschäftigen musste!

Um diese Skizze der wirksam gewesenen Zeiteinflüsse mit einem bezeichnenden Zuge abzuschliessen: Die Ansicht von der Volksüberzeugung als Rechtsquelle ist in einer Zeit entstanden, und festgehalten worden, in welcher Tieck nach den Volksbüchern griff, von Arnim und Brentano des Knaben Wunderhorn, von Görres die „deutschen Volksbücher" erschienen und die Gebrüder Grimm mit ihrer Sammlung von Kinder- und Hausmärchen vom Volksgeiste nahmen, um ihn dem Volke in künstlerischer Gestalt wiederzugeben.

IV.

Für uns sind weder die Prämissen der Schelling'schen Philosophie annehmbar noch ihre Schlüsse zwingend.

Die Zeitverhältnisse, welche die Gründer der historischen Rechtsschule beeinflusst hatten, haben sich gewandelt. Die uns beschäftigende Lehre muss deshalb unabhängig von diesen beiden Faktoren geprüft werden. Zu einer ausführlichen Untersuchung darüber, ob die Lehre in der Gestaltung, die ihr Savigny und Puchta haben zu teil werden lassen, für uns von Wert geblieben ist, ist hier freilich kein Raum. Als Forschungsergebnis behaupte ich aber mit aller Bestimmtheit, dass das, was den Vertretern der historischen Rechtsschule vorschwebte, nichts war, als jener Satz von dem Volksgeiste, aus dem das Recht geboren wird, ein Satz, dessen approximative Richtigkeit für die Geisteswissenschaften überhaupt und dessen Unbrauchbarkeit für die Rechtswissenschaft ich schon festgestellt habe. Darüber, dass eine volle Klarheit über die

---

[1]) **Spencer**, die Prinzipien der Sociologie Bd. III. § 467

Lehre auch bei ihren Begründern nicht vorzufinden ist, scheint heute Einverständnis erzielt zu sein. So fällt Zitelmann, der berufene und gründlichste Kenner dieser Lehre, in seinem „Gewohnheitsrecht und Irrtum“ (Archiv für civil. Praxis Bd. 16 N. F. (1883) S. 384 ff) folgendes Urteil: Festzustellen, was Puchta und Savigny unter „allgemeiner Rechtsüberzeugung“ u. dgl. denken, was also der von ihnen verwandte Grundbegriff bedeutet, darin gerade liegt die Hauptschwierigkeit und man kann sagen, eine fast unüberwindliche Schwierigkeit. Der Begriff verwandelt sich unter den Händen dessen, der ihn kritisch fassen will; eine mystische und nebelhafte Unbestimmtheit wohnt ihm bei, die seine Betrachtung zu einer unerquicklichen und ermüdenden macht“ . . . . „ja ich wage die Behauptung, dass Puchta selbst den eigentlich treibenden Gedanken über das, was unter Rechtsüberzeugung zu denken ist, sich nicht zu klarem Bewusstsein gebracht hat; er hat seine eigentliche Meinung nirgend klar ausgesprochen . . . Savigny legt dann genau denselben Begriff von der Überzeugung zu Grunde, wie Puchta, indes auch fast immer ohne das entscheidende Begriffsmoment klar hervorzuheben.“ Dies Urteil erscheint zutreffend, und da es auch Beseler und Thöl ebensowenig wie den vielen anderen Eingangs genannten Schriftstellern gelungen ist, den Begriff der Volksüberzeugung festzustellen, erscheint die Bahn zu eigener Untersuchung hierüber frei.

Rücken wir nunmehr dem Rätsel „Rechtsüberzeugung“ auf den Leib. Man kann sie nennen „die innere Meinung hinsichtlich dessen, was Recht sein soll.“ Ich kann hier die Schwierigkeiten, die sich aus dem Begriffe „Recht“ ergeben, nicht weiter verfolgen. Er ist, wie Pfersche[1]) treffend sagt, nur ein psychologischer aber kein wissenschaftlicher Begriff. Jene innere Meinung nun gelangt zur Realität durch den Eintritt in das Bewusstsein, wenn auch ihre Elemente: Empfindungen und Vorstellungen, im Unterbewusstsein liegen können. Ich darf hier auf Eduards v. Hartmann Philosophie des Unbewussten verweisen. Der Begriff, sagt Ratzenhofer[2]), der intellektuelle Mittelpunkt unseres Ich, ist auch das einzig Sichere, was wir von der Welt wissen; er ist

---

[1]) Pfersche, Problem des Gewohnheitsrechts S. 5.

[2]) Ratzenhofer, die soziale Erkenntniss 1898.

unser Bewusstsein. Rechtsüberzeugung ist daher eine im Bewusstsein lebendige Meinung hinsichtlich dessen, was Recht sein soll. Wie sie aber ihren Ursprung findet durch einen auf physiologischen und pathologischen Zuständen beruhenden Empfindungs- und Vorstellungscomplex und dieser wieder tausendfache Elemente in sich vereinigt, so ist notwendigerweise jene Rechtsüberzeugung gesättigt mit Vorstellungen ethischer, politischer, religiöser und sozialer Natur. Sie sind in einander unbemerkt und doch — bei ihrer Erscheinung — bemerkbar verwoben. So ergiebt sich für die Rechtsüberzeugung der Einzelnen eine vielfältige Schattirung, reichhaltige Variation. Alles wird bestimmt durch widerstreitende Einflüsse und jeweilige Erfahrungsthatsachen.

Giebt es nun auch unzweifelhaft eine Rechtsüberzeugung des Einzelnen, so fragen wir weiter, giebt es eine Rechtsüberzeugung des Volkes? Ich kann hier nicht auf den Begriff des „Volkes" eingehen. Besonders aus Rümelin[1]) und Fr. J. Neumann[2]) ergeben sich die Schwierigkeiten der Begriffsbestimmung. Immerhin darf man das Wort im populären Sinne gebrauchen und mit ihm bezeichnen eine durch bestimmte Organisationen und durch Interessengemeinschaft verbundene Summe von Individuen. Es geht also die Fragestellung dahin: Kann es eine allgemeine, im Bewusstsein des Volkes lebendige Meinung hinsichtlich dessen, was Recht sein soll, geben? Hierauf muss unbedingtes Nein die Antwort sein. Denn ein Bewusstsein einer nicht körperlich gedachten Persönlichheit giebt es nicht. Aber hieraus folgt noch nicht, dass die Volksüberzeugung als psychisches Phänomen nicht bestehen könnte. Deshalb irrt Zitelmann, wenn er das Vorhandensein derselben schon deshalb bestreitet, weil die Überzeugung eine, an die körperliche Existenz des einzelnen Menschen gebundene, bejahte Vorstellung sei, und es ein Gehirn, das Träger der Gesamtüberzeugung wäre, nicht gebe. Der Fehler liegt in der Fragestellung. Diese muss dahin erfolgen: giebt es eine in ihren Wirkungen erkennbare Massen-Psyche neben der Einzel-Psyche und als möglichen Inhalt der ersteren die Rechtsüberzeugung?

---

[1]) Rümelin über den Begriff des Volkes. Reden und Aufsätze I. S. 80 ff.

[2]) Fr. J. Neumann Volk und Nation, Leipzig 1889.

Es handelt sich um ein ausserordentlich schwieriges psychologisches Problem, um das Ergebnis von Beobachtungen diffizilster Art, die eine gewisse Neigung, sich in nicht auf der Oberfläche liegende Erscheinungen zu vertiefen, voraussetzen und auch eine gewisse Hellhörigkeit für Massenregungen verlangen. Wenn ich beim vollständigen Mangel diesbezüglicher Untersuchungen die Frage hier anzuschneiden wage, so darf ich sicherlich auf Nachsicht rechnen. Das Problem, ob es eine Volksüberzeugung giebt, hängt mit einem tieferen zusammen, mit dem Problem des selbstständigen geistigen Lebens einer Gesamtheit, eines Aggregats von Personen überhaupt. Fünfzig Hörer sind nicht bloss fünfzig einzelne Menschen, die den Worten eines sie Unterweisenden lauschen; sie sind gleichzeitig eine Gesamtheit mit einheitlichen Gefühlsäusserungen. Sie besitzen selbständige psychische Bewegungen, die sich in „allgemeiner Zustimmung", „allgemeiner Heiterkeit" entladen können. Die Schar von deutschen Männern, zu denen Steffens auf dem Bilde Feuerbachs in der Berliner National-Gallerie spricht, sind nicht blos Einzelne, sondern eine zu einer Einzelpersönlichkeit zusammengefasste Mehrzahl von Begeisterten, deren Zorn und Vaterlandsliebe, deren Fremdenhass aufgerüttelt wird. Erkennbar ist diese Gesamtpersönlichkeit lediglich in ihren Wirkungen. Weitere Beispiele bieten: ein überfüllter Zuschauerraum bei einer Theater-Premiere, in einem Schwurgerichtsgebäude, in einem Parlament. Es giebt also Massenempfindungen, die von ganz anderer Qualität sind, als Einzelempfindungen. Dieselben Ursachen, wenn sie auf isolierte Einzelne wirken, bringen nicht dieselben Wirkungen hervor, wie wenn sie auf eine Gesamtheit wirken. Dass Empfindungen und Vorstellungen im einzelnen Menschen zu Überzeugungen werden können, bestreitet niemand. Aber ebenso kann in einer zu einer gewissen Einheit zusammengefassten Menge Jeder Gefühle und Vorstellungen zur Überzeugung heranreifen lassen, die dann, auf einmal und in Masse geäussert, anders wirken, als bei den Einzelnen. Und rückwärts schliessend, kann aus der Verschiedenheit der Äusserung auf die Verschiedenheit der Arten der Überzeugungen geschlossen werden. Ein Schrei der Entrüstung über die Massregelung eines Parteimannes aus politischen Gründen klingt anders und weckt andern Widerhall, wenn er gehört wird in den verschwiegenen Räumen eines Pri-

vaten nach einander von einer grossen Zahl von Einzelnen, anders, wenn dies geschieht in einer, von zurückgehaltener Leidenschaft bebenden Volksversammlung, in der jene Einzelnen gleichzeitig versammelt sind. Es kann zu einer spontanen instinktiven Äusserung kommen, welche bei den atomisierten Gliedern dieser geschlossenen Zahl, dieselbe Wirkung vorausgesetzt, entweder gar nicht, jedenfalls aber nicht in derselben Weise, zur Erscheinung gelangt. Diese psychologische Grundwahrheit ist der unbewusste Beweggrund für das Prinzip der Vereins- und Versammlungsfreiheit. Ohne jene hätte dieses wichtige staatsbürgerliche Grundrecht gar keinen Sinn.

Ich stelle deshalb den Satz auf: Es giebt eine an ihren Wirkungen erkennbare Massen-Psyche neben der Einzel-Psyche. Beide sind von einander gänzlich verschieden, wie das Wasser etwas anderes ist, als Hydrogen und Oxygen, wie das grüne Blatt etwas anderes ist, als Fruchtsaft, Farbe, Adern, Gewebe und Sonne. Wie bei jenen infolge eines, seinem Wesen nach uns ewig rätselhaft bleibenden chemischen Vorganges, ein von seinen zwei Bestandteilen verschiedenes Dritte in die Erscheinung tritt, so auch beim Blatte. Hier ist ein inneres unsichtbares Leben vorhanden, das die erwähnten Teile ordnet und sie derart in Beziehung bringt, dass gerade dieses Produkt und dass es gerade in dieser Gestalt vor das Auge tritt. Ebenso verhält es sich mit der Massen-Psyche, die aus Einzel-Psychen besteht, bei der die Bestandteile etwas Verschiedenes sind, als sie selbst. Und wie das Wesen jenes chemischen Vorganges und des Werdeprozesses des pflanzlichen Lebens uns Menschen unbegreiflich ist — eine rein äusserliche, oft versuchte mechanische Erklärung haftet lediglich auf der Oberfläche —, so können wir auch das Wesen dieser Massenbewegungen, Massenempfindungen, des Massenbewusstseins und der Massenüberzeugung verstandesgemäss nicht feststellen. Es sind aber alle diese Erscheinungen unserm sinnlichen Wahrnehmen zugänglich, entfernt keine Abstraktionen, sondern etwas fühlbar Reales.

So haben wir denn festgestellt, dass jene Gesamtheit, in der die Einzelnen soziale, ethische, religiöse und Rechtsgefühle hegen, ein eigenes Produkt der Gefühls-Aggregate, im weiteren Verlaufe Bewusstseins-Thatsachen und Überzeugungen schaffen kann, mag

es sich um eine Gesellschaft, ein Parlament, einen Lehrsaal, eine Volksversammlung oder ein Theater-Publikum handeln. Es kann daher begrifflich auch ein Volk eine Gesamtüberzeugung hegen. Für unsere Frage ist aber der Inhalt dieser Gesamtüberzeugung wesentlich. Wenn es auch eine reinliche Scheidung der Vorstellungen und Gefühle im Gehirn nicht geben kann, so kann man doch sittliche, religiöse und Rechtsüberzeugungen jedenfalls bezüglich der Einzelpersonen unterscheiden. Wie wir wissen, sind im Recht Elemente ethischer, politischer, sozialer Natur enthalten. Das Rechtsbewusstsein des Einzelnen ist deshalb schon das Schlussergebnis einer Fülle von Gefühlen, Vorstellungen, widerstreitender Interessen, alles dies bedingt durch Vorteil, Egoismus und Altruismus, Erziehung und Bildung. Die Gesamtüberzeugung hinsichtlich des Rechts müsste daher auch diese Bestandteile enthalten und infolgedessen das Resultat sein von synthetisch gedachten, wenn auch als Gesamtüberzeugung eigenartig wirkenden Rechtsüberzeugungen der Einzelnen. Es müssten sich daher in einer Gesamtüberzeugung unzählige sich vereinigende und kreuzende, sich fördernde und bekämpfende Vorstellungen und Gefühle begegnen.

Dies ist nun der Punkt, auf den ich hinsteuern wollte: Je komplizierter der Inhalt der Überzeugung beim Einzelnen ist, desto komplizierter muss er beim Aggregat der Einzelnen, also bei jeder Gemeinschaft sein. Eine gemeinsame Massenüberzeugung kann sich allerdings bilden, aber nur bei Vorstellungen von äusserster Einfachheit, wie bei den auf Erhaltung des Lebens, der Gesundheit, des Staates, der Erwerbsmöglichkeit gerichteten. Eine Überzeugung von der Gerechtigkeit, der Sittlichkeit einer Handlung kann äusserst einfach sein, sie verlangt keine gedankliche Verarbeitung, keine intellektuelle Erfassung verschlungener Lebensverhältnisse. Man kann deshalb von einer Massenüberzeugung hinsichtlich jener Fragen, wenn auch cum grano salis sprechen. Ganz unmöglich aber ist es, dass eine Massenüberzeugung hinsichtlich des Rechts ein ganzes Volk, etwa das deutsche — Ausnahmen bestätigen die Regel und ich möchte dies besonders hervorheben — umfasst. Giebt es auch ein Massenbewusstsein hinsichtlich der Sittlichkeit, hinsichtlich der Gerechtigkeit im Allgemeinen und so weit es sich um grosse Züge handelt, ein gemeinsames Massenrechtsbewusstsein bei einem grossen Volke im heutigen Staats-

leben ist einfach unmöglich. Denn es setzt bei vielen Millionen Menschen dieselbe zeitliche Eindrucksfähigkeit, dieselbe Bildung, dieselben Ansichten über staatliche und Einzelmacht voraus. Das Rechtsleben ist bei der Fülle der in ihm enthaltenen Institute, der notwendigen Begriffsentwicklung, der historischen Zusammenhänge, der praktisch-politischen und der alltäglichen wirtschaftlichen Tendenzen etwas unendlich Verwickeltes, bezüglich dessen einheitliche Überzeugungen nur mit grösster Schwierigkeit, und auch das nur in kleinen sachverständigen oder interessierten Gruppen, sich bilden können. Ich betone aber, dass ich auf primitive staatliche Verhältnisse bei dieser Betrachtung keine Rücksicht nehme, sondern nur auf die zur Kultur gehörenden heutigen Völker. Fragte ich ja doch eingangs u. a. nur nach der Bedeutung, die die Volksüberzeugung als Rechtsquelle im modernen Staatsleben besitzt. Die auseinanderstrebenden gesellschaftlichen Interessen verlangen in der Wirklichkeit rechtliche Formulierung und auch das höchste Ideal einer Gesetzgebung kann nur sein, einen Ausgleich dieser Interessen zu finden. Eine Interessengemeinschaft Aller bezüglich des Rechts innerhalb eines modernen Staatslebens ist ein Unding, eine gemeinsame Überzeugung hinsichtlich der rechtlichen Gestaltung bestimmter Lebensverhältnisse deshalb unmöglich. Ein Blick auf das wirtschaftliche Leben lehrt schon, dass hier von einer Gemeinsamkeit der Überzeugungen aller Volksgenossen nicht gesprochen werden kann. Vielleicht abgesehen von grossen, einfachen, das Lebensinteresse des ganzen Volkes betreffenden Rechtsfragen — ich erinnere an die Stellung Finlands gegenüber Russlands — erscheint im politischen und Rechtsleben den einzelnen Interessentenkreisen und Gruppen gerade ihre von anderen Interessentenkreisen und Gruppen abweichende Auffassung heilsam und auch dem Wohle der Gesamtheit gemäss, das freilich oft genug mit verblüffender Naivität mit dem eigenen identifiziert wird.

Giebt es aber im modernen Staatsleben, wenigstens bezüglich des Rechts, wie wir bald an einzelnen Beispielen sehen werden, eine Ueberzeugung, die das ganze Volk umfasst, in der Regel nicht, so kann auch diese Volksüberzeugung nicht die einheitliche und fundamentale Quelle des Rechts sein, mag man hierbei als den Inhalt der Rechtsüberzeugung nehmen, dass ein bestimmter Satz Recht sein soll, oder dass er Recht sei durch sich

selbst[1]). Das Recht entsteht also nicht aus dem Geiste des Volkes in seiner Gesamtheit, sondern es ist, wie Gumplowicz sagt, weder Produkt des Individiums, noch ist es Erzeugnis des Volkes oder eines ad hoc fingierten Gesamtwillens oder Volksgeistes. Das Recht ist eine soziale Schöpfung, d. h. eine durch den Zusammenstoss heterogener und machtungleicher sozialer Gruppen erzeugte Form des Zusammenlebens[2]). Nicht eine innere Thatsache, die Überzeugung des Volkes, schafft in der Regel des Recht, sondern es ist im Parallelogramm der Interessenrichtungen die Diagonale. Abgesehen hiervon gehorchen, soweit überhaupt eine Einwirkung der grösseren Massen auf die Rechtsbildung, wenn auch nur in mittelbarer Weise und durch zweite oder dritte Hand in ganz beschränkten Grenzen angenommen werden kann, die Menschen als Herdentiere zumeist nicht ihrer Überzeugung, sondern dem Führer, mag es der Geistliche, der Parteichef, ein starker Organisator, oder — was heute vielleicht am wichtigsten ist — die von ihnen gelesene Presse sein. Die Gesamtüberzeugung ist doch blos die, freilich ein eigenes Produkt ergebende Synthese der Einzelüberzeugungen. Wo diese fehlen, kann jene nicht entstehen.

Wie verlockend es auch erscheint, das bisher Gewonnene durch Betrachtung einzelner Rechtsinstitute bestätigt zu sehen, so muss ich doch zu meinem grossen Bedauern wegen Zeitmangels hier Abstand nehmen. Es wäre im einzelnen die wirtschaftliche Gesetzgebung des Reiches durchzugehen und an der Zoll- und Handelsvertragspolitik, an der Frage der Ausfuhr-Prämien, der Freihäfen, der Eisenbahntarife, des Konsulatswesens und des Schutzes der Landwirtschaft nachzuweisen, dass die, diese Frage betreffende Gesetzgebung, Interessengesetzgebung im dargelegten Sinne ist und dass sie ferner eine solche Fülle theoretischer Erwägungen, Erfahrungsthatsachen, praktisch politischer Gesichtspunkte zur Voraussetzung hat, dass es unmöglich erscheint, anzunehmen, sie könnte den Inhalt einer das ganze Volk umfassenden Gesamtrechtsüberzeugung sein. Dasselbe ist der Fall bezüglich der Kolonialgesetze, der die Währungs-, Bank- und Geld-, Münz- und Credit-, Mass- und Gewichtspolitik betreffenden Rechtssätze, des Transport- und Kommunikationsrechts, des Gewerbe-, Handwerks-

[1]) s. Zitelmann a. a. O. S. 414.

[2]) Gumplowicz, Grundriss der Soziologie 1885, S. 189.

und Arbeiterschutzrechts, des Patent-, Muster- und Markenschutzes und des Auswanderungsrechts. Auf den Civilprozess, das Kirchen- und Völkerrecht brauche ich nur hinzuweisen. Das Letztgenannte ist schon begrifflich nicht Erzeugnis eines Volkes. Das Kirchenrecht ist die Schöpfung eines gelehrten geistlichen Standes, das Civilprozessrecht der Niederschlag konkreter Bedürfnisse der Rechtsanwendung in foro. Die einzelnen Rechtsmaterien des Verwaltungsrechts sind ebenfalls entstanden aus der notwendig gewordenen, staatlicherseits vorzunehmenden Regelung praktischer Bedürfnisse. Auch hier hat eine Volksüberzeugung keinen Raum zur Bethätigung. Im Gebiete des Strafrechts bietet der allgemeine Teil reichhaltige Beweise dafür, dass wissenschaftliche Probleme und intellektuell zu erfassende und zu verwertende Erfahrungsthatsachen massgebend sind. Ich verweise auf die Begriffe der Kausalität, der Unterlassung, der Rechtswidrigkeit, der Notwehr und des Notstandes, des Vorsatzes, der Absicht und der Fahrlässigkeit. Auch die Schwierigkeiten der Feststellung der Vollendung und des Versuches des Verbrechens, die Fragen der Thäterschaft, sowie der Anstiftung und Beihülfe holen ihren Stoff keineswegs aus der Volksüberzeugung. Bezüglich des besonderen Teiles des Strafrechts fordern geradezu die einzelnen Strafthaten und die Art ihrer Bestrafung zu einer rechtsvergleichenden Betrachtung heraus, deren Ergebnis mit Bezug auf unsere Frage darin besteht, dass die Ideen der Bestrafung einzelner Handlungen in gewissem Sinne Gemeinbesitz der Kulturmenschheit und nicht eines einzelnen Volkes sind. Besonders an der Hand des „die Strafgesetzgebung der Gegenwart in rechtsvergleichender Darstellung“ behandelnden bis jetzt zweibändigen Werkes von Professor v. Liszt lässt sich dieser Nachweis leicht führen. Einer eingehenden hier freilich nicht angängigen Untersuchung bezüglich der noch nicht berührten Materien des Privatrechts und des Verfassungsrechts wird es vobehalten sein, auch diejenigen wenigen Rechtssätze hervorzuheben, die wenigstens dem äusseren Scheine nach, wenn auch nicht sicher nachweisbar, auf nationale Rechtsideen zurückgeführt werden können. Dies soll hier nur eine freilich recht dürftige Skizze sein und nur eine Vorstellung davon geben, wie die von mir gefundenen Ergebnisse durch Sätze des positiven Rechtsmaterials zu belegen sein würden.

Aber die historische Rechtsschule hat ja nicht bloss behauptet, dass das Recht die gemeinsame rechtliche Überzeugung des Volkes sei, sondern auch die einer Volksabteilung. Treffe ich denn in diesem Punkte mit der angefochtenen Lehre zusammen? Mit Nichten. Was Savigny und Puchta unter Volksabteilung in diesem Sinne verstehen, ergiebt sich in Ermangelung anderweiter klarer Feststellungen aus einer Stelle in des Erstern System (I. 19, 20). „In der That finden wir überall, wo Menschen zusammenleben und soweit die Geschichte davon Kunde giebt, dass sie in einer geistigen Gemeinschaft stehen, die sich durch den Gebrauch derselben Sprache sowohl kund giebt, als befestigt und ausbildet. In diesem Naturganzen ist der Sitz der Rechtserzeugung; denn in dem gemeinsamen, die Einzelnen durchdringenden Volksgeist findet sich die Kraft, das oben anerkannte Bedürfnis zu befriedigen. Die Grenzen dieser Völkerindividuen sind allerdings unbestimmt und schwankend. Allein auch da, wo die Einheit des Volkes unzweifelhaft ist, finden sich innerhalb der Grenzen desselben oft engere Kreise, die durch einen besonderen Zusammenhang noch neben dem Allgemeinen des Volks vereinigt sind, wie Städte und Dörfer, Innungen, Corporationen aller Art, welche insgesamt volksmässige Abteilungen des Ganzen bilden. Auch in diesen wiederum kann eine eigentümliche Rechtserzeugung ihren Sitz haben, als partikuläres Recht neben dem gemeinsamen Volksrecht, welches dadurch auf manchen Seiten ergänzt und umgebildet wird.“

Hiernach ist unter volksmässiger Abteilung lediglich verstanden eine Abteilung des ganzen Volks in örtlicher Begrenzung oder organisierter Form. Dies ist vom Standpunkte der historischen Rechtsschule aus nur konsequent. Denn bei aller entwickelungsgeschichtlichen Betrachtung des Rechts erscheint dieses doch als das Ergebnis eines wesentlich inneren Vorganges, als eine lediglich spiritualistisch zu erklärende Erscheinungsform von Überzeugungsthatsachen. Man kann — wenn der Ausdruck erlaubt ist — sagen, dass es sich bei Savigny und Puchta um eine Fruchtbarmachung des Entwicklungsgedankens für das Recht in ideologischem Sinne handelt. Hierbei ist das harte Gegeneinanderprallen der wirtschaftlichen und politischen, der sittlichen und Machtinteressen fast gar nicht berücksichtigt. Nimmt man jenen mystischen Volks-

geist an, warum sollte man nicht in einer Provinz, einem Kreise ein „Naturganzes“ sehen, das ebenso seinen eigenen „Geist“ besitzt und aus sich heraus die Rechtssätze schafft? Die lokal radizierte, lediglich durch die Oertlichkeit verbundene oder organisierte Einheit müsste nach den Begründern der Lehre ähnlich wie das ganze Volk, gemeinsame Überzeugungen schaffen, denn zu dieser inneren Thatsache ist jedes Naturganze befähigt. Ob freilich ein solches vorliegt, ja ob es überhaupt vorliegen kann, wurde nicht geprüft.

Ich behaupte: Nicht die örtlich begrenzte Volksabteilung, sondern eine durch zufällige Interessen, Parteibestrebungen, durch Bildung, Weltanschauung u. s. w. verbundene Gruppe kann — abgesehen von andern zur Rechtsbildung führenden Faktoren — dazu beitragen, zwar nicht das Recht zu bilden, sondern die Voraussetzungen für die Rechtsbildung für ihr Teil zu schaffen.

Deshalb geht mein Ergebnis dahin: Wenn man auch eine sich auf eine verhältnismässig grosse Zahl von Individuen erstreckende Überzeugung annehmen könnte hinsichtlich ganz einfacher, die vitalsten Interessen der Betreffenden angehenden Fragen, etwa in Bezug auf Sittlichkeit und Religion — so ist dies, mit ganz geringen Ausnahmen, nicht annehmbar bezüglich der, intentivste Ausbildung der intellektuellen Fähigkeit erfordernden, die allerkompliziertesten Lebensverhältnisse notwendig berücksichtigenden Rechtsbildung. Dieses mystische Ding, Volksüberzeugung, kann im Gefüge des modernen Staatslebens Rechtsquelle nicht sein. Allgemeine Wünsche und Ideen, die nach rechtlicher Gestaltung verlangen, wären, selbst wenn sie ein ganzes Volk umfassten (was ich für die Regel und für unsere modernen Verhältnisse durchaus bestreite) noch lange nicht Recht. Eine solche, von mir also keineswegs zugegebene Volksüberzeugung hinsichtlich des Rechts wäre also auch in diesem Falle nicht Rechtsquelle, erst recht nicht fundamentale und einheitliche Rechtsquelle, sondern eines der vielen Elemente, aus denen sich der Stoff des Rechts zusammensetzt. Neben ihr walten noch vor, wie wir schon gesehen haben, Gewalt, Unterjochung — die ganze Reception des römischen Rechts ist eine Octroyirung fremder Rechtsgedanken — Zufälligkeiten, Nachahmungstrieb, Einflüsse des Auslandes, die Weltanschauung der jeweiligen Gesetzgeber, vor allem harte wirt-

schaftliche Interessen. Auch das haben wir schon betont, dass es noch ein weiter Weg ist von etwa bestehenden nationalen Rechtsideen und Bedürfnissen bis zu deren rechtlicher Gestaltung. Und doch ist diese für das Rechtsleben das einzig Massgebende.

Ich erwarte den Einwand: Mag das Recht ausgeprägt werden durch besondere dazu geeignete Personen, so komme es doch auf die zu Grunde liegenden Ideen an. Diese aber entstünden doch aus dem Volke. Und wenn man sie nicht als unmittelbare Rechtsquelle ansehen wollte, so müsste man doch anerkennen, dass sie die mittelbare sei. Wer der technische Ausgestalter des Rechtssatzes sei, wäre unerheblich.

Hierauf ist zunächst zu antworten, dass ausser Ideen, ausser Überzeugungsthatsachen noch andere bereits von mir oft genannte Faktoren zur Rechtsbildung beitragen. Es kommt also keineswegs auf den Volksgeist allein an, selbst wenn man einen solchen annehmen wollte. Abgesehen hiervon genügte auch schon der Hinweis auf die in einem Staate geltenden, aus dem Auslande eingeführten Rechtsideen, um jenen Einwand hinfällig zu machen. Doch will ich mich näher mit ihm befassen.

Es fehlt uns jede Möglichkeit, bestimmte Ideen als die des Volksgeistes zu erkennen. Woher wissen wir, dass bestimmte Wünsche nicht aus dem Kopfe eines einzigen findigen Individuums stammen, dass sie nicht das Ergebnis geläuterter Erkenntnis oder reifer Erfahrung eines ganz kleinen, vielleicht durch die Presse wirkenden Kreises sind? Wie können wir denn behaupten, dass sie der Spiegel der Überzeugung sind des ganzen Volkes, oder (um eine Konzession zu machen) des grössten Teils des Volkes? Wie kann man feststellen, dass eine Idee nicht auf wissenschaftlicher Feststellung einer Erfahrungsthatsache beruht, dass sie in dem Ganzen des Volkes Widerhall gefunden hat, und deshalb Recht zu werden verlangt?

Damit kommen wir zur Beantwortung einer eingangs aufgeworfenen Frage: Wie ist die Volksüberzeugung, wenn vorhanden, zu erkennen, in die feste Formel des Rechts zu schmieden? Sehen wir ab von den unüberwindlichen Schwierigkeiten, welche sich der Feststellung des Wesens der Volksüberzeugung in den Weg stellen, so finden wir nur eine Möglichkeit, die Volksüberzeugung, wenn vorhanden, annähernd wahrheitsgetreu zum Ausdruck zu bringen.

Es ist dies die Abgabe der Erklärung eines jeden erwachsenen Bürgers, eine sehr bedenkliche und nur in kleinen Staaten mögliche Prozedur. Ich denke hier natürlich an die staatsrechtliche Einrichtung des Referendums und des Volks-Initiativrechts[1]). Hiervon abgesehen, könnte man nur an eine Volksvertretung denken. Allein ich behaupte, dass eine solche die Volksüberzeugung niemals wiederspiegeln kann. Denn sie kann unmöglich alle vorhandenen Tendenzen und Willensrichtungen der Vertretenen in Bezug auf die Gesetzgebung wiedergeben. Dies wäre nur annähernd möglich bei einem parteilosen Parlament. Ein solches kann es aber nicht geben. Denn wenn eine vollkommene Übereinstimmung der Ansichten aller Vertreter unterstellt wird, würden schon einige, ja schon ein einziger Vertreter genügen. Damit würde der Begriff der Volksvertretung aufgehoben sein. Man käme zum Absolutismus oder zur Oligarchie. Ich erinnere daran, dass der Begriff des princeps repraesentans populum in früheren Jahrhunderten der romanistisch-kanonistischen Jurisprudenz sehr geläufig war[2]).

Es ist auch die Summe der Gewählten ihrerseits wieder ein Aggregat verschiedener Meinungen, auseinandergehender Interessen, verschieden von der Summe der Vertretenen. Die Volksvertretung ist hiernach eine selbständig und in gewissem Sinne geschlossen wirkende Gesellschaft gegenüber der Gesamtheit der einzelnen Volksgenossen.

Hierzu kommt, dass nach modernem verfassungsrechtlichem Grundsatze der Volksvertreter keine Aufträge und Instruktionen von seinen Wählern zu empfangen, sondern nach freier Überzeugung das ganze Volk zu vertreten hat. Dies sprechen u. a. der Art. 83 der Preuss. Verfassungsurkunde und Art. 29 der Reichsverfassung aus. Dies bedeutet doch so viel, dass der Volksvertreter seine eigne Meinung von der Volkswohlfahrt geltend machen solle. Diese eigene Meinung ist aber sicherlich nicht immer dieselbe, wie die der Wähler, woraus sich eine freilich naturgemässe Incongruenz von Ansichten der Vertretenen und der Vertreter ergiebt. Ist aber diese Incongruenz vorhanden, so kann von einer Wiederspiegelung

---

[1]) Herzog, das Recht in der Schweiz, Berlin 1885. — Stüssi, Recht und Initiative in den Schweizer Kantonen, Zürich 1893.

[2]) Rhem, allgemeine Staatslehre 1899, S. 184; desselben Geschichte der Staatswissenschaft 1896, S. 217, Anm. 7.

der Überzeugungen der Vertretenen nicht die Rede sein. Wenn freilich die Wirklichkeit zeigt, dass für die Volksvertreter nicht der ideale Gesichtspunkt der Vertretung des ganzen Volkes massgebend ist, sondern das Interesse der jeweiligen Wähler, so kommt doch — weil die zu verschiedenen Parteien gehörenden Volksvertreter von verschiedenen Interessenten-Kreisen gewählt sind — durch eine zur Rechtsbildung führende Meinungsäusserung und Abstimmung nicht ein Bild der Volksüberzeugung zu Stande, sondern eine rechtliche Ausprägung des Interesses der jeweiligen Majorität.

Man kann hiernach die Sache wenden wie man will, wir haben keine Möglichkeit, die Volksüberzeugung, wenn sie bezüglich des Rechts vorhanden sein sollte, zu erkennen, und deshalb auch kein Mittel, sie in rechtlicher Form festzuhalten. Was hiernach übrig bleibt, ist lediglich Gefühlssache auf Seiten dessen, der eine Feststellung des angeblich aus dem Volksgeiste entsprungenen Rechtsgedankens versucht. Man operiert dann mit einem vagen, auf dem Gebiete der Wissenschaft nicht berechtigten Gefühl, das niemals im Stande sein kann, das in allen Farben schillernde, zerfliessende, mit widerstreitenden Tendenzen gesättigte Rechtsbewusstsein konkret zu fassen, eine harte Formel zu finden, die sich in ihrer rechtlichen Struktur mit jener Volksüberzeugung deckt. Damit scheint mir der Einwand, die Volksideen seien mindestens mittelbare Rechtsquelle, widerlegt.

Wir finden nach alledem unsere Auffassung bestätigt, dass die Rechtsbildung für die Regel das Werk des Volkes in seiner Gesamtheit nicht sein kann, dass sie nicht durch die Überzeugung des Volkes in seiner Totalität oder in einzelnen örtlich begrenzten Gruppen entsteht. Die Überzeugung der Gesamtheit des Volkes ist keine fundamentale Rechtsquelle. Sie ist, selbst wenn vorhanden, nicht klar festzustellen, sie kann, falls sie wirkt, nur neben einer Fülle anderer Momente einen der Beweggründe für die Rechtsbildung abgeben. Wie die vergleichende Rechtswissenschaft ergeben hat, sind die schon vielfach angedeuteten Elemente der Rechtsbildung durchaus nicht immer in dem Volke vorhanden, sie drängen aus Wissenschaft und täglicher Erfahrung, auch vom Auslande her zur Geltung, hauptsächlich aber verdanken sie ihre Entstehung der bitteren Notwendigkeit, recht materiellen und nicht

spiritualistischen Thatsachen. Bildet die Überzeugung des Volkes allein nicht das Recht, so giebt es ein Volksrecht im modernen Staate nur in sehr geringem Umfange.

Zweien Missverständnissen möchte ich jedoch hier von vornherein vorbeugen. Ich bin keineswegs der Ansicht, dass das Recht, wenn es nun schon nicht Volksrecht sein kann, Juristenrecht im Sinne Beselers und Thoels sein müsste. Wenn auch die letzte Formulierung des Gesetzes (wie Form und Inhalt hier innig zusammenhängen weiss jeder Jurist) durch die verfassungsmässigen gesetzgebenden Faktoren zu erfolgen hat, so anerkenne ich doch als zur Rechtsbildung führende Faktoren die Interessentenkreise, die „Beteiligten“ im Sinne des Reichsgerichts (Entscheidung Bd. VII, S. 235). Nur können diese nicht das ganze Volk umfassen, nur sind diese nicht organisch mit einander verbundene Gesamtheiten, sondern zufällige, durch das ganze Gebiet des Staates verteilte, nur durch ihre geistige oder Interessengemeinschaft verbundene Gruppen wechselnder Einheiten. Diese können auch neben den Juristen zur Rechtsbildung beitragen, wenn sie nur die zur Rechtschaffung notwendigen Eigenschaften aufzuweisen haben.

Und das zweite mögliche Missverständnis wäre dies, dass man mich einen Lobredner der krassen Interessengesetzgebung schelten könnte. Allerdings bin ich der Ansicht, dass in der Welt der realen Thatsachen eine solche den überwiegenden Teil der legislativen Arbeiten ausmachen wird. Aber ich bin der Letzte, der eine Interessengesetzgebung rechtfertigt, die nicht schliesslich doch das Interesse des ganzen Volkes fördert. Freilich ist es schwer festzustellen, wann dieses vorliegt. Und ich meine weiter, dass es ein unerlässliches Erfordernis eines jeden modernen Staates sein muss, eine solche Regierung zu besitzen, die bestrebt ist, den Ausgleich der widerstreitenden Interessen herbeizuführen. Eine starke Monarchie erscheint mir, insbesondere in Deutschland, als diejenige Regierungsform, die verhältnismässig noch am unabhängigsten von der Gunst und der Ungunst der Parteien, über diesen steht und eine Versöhnung der sich bekämpfenden Gesellschaftsgruppen zu bewirken im Stande ist.

Fragen wir endlich: Ist die Lehre von der Volksüberzeugung als Rechtsquelle, etwa als praktisch-politisches Postulat aufrecht zu erhalten? Kann man zwar anerkennen, dass die Lehre wissenschaft-

lich unhaltbar ist und doch annehmen, dass diese Erkenntnis dem Volke die Freude an der Rechtsbildung verschränken und ihr eine Zauberformel, an der sie doch lange gehangen, in Luft umd Nebel auflösen werde? Es handelt sich hier um eine reine Utilitäts-Frage und ich kann sie deshalb vom Standpunkt der Wissenschaft aus nicht endgiltig beantworten. Soviel aber wird auch hier gelten, dass das Hinleben in populären Irrtümern nur auf kurze Zeit gewissen Erfordernissen des Gemütslebens der Gesellschaft entspricht, aber über kurz oder lang zum Verderben führt.

Lassen Sie mich noch zum Schluss einige Konsequenzen meiner Ergebnisse ziehen.

Die uns hier beschäftigende Lehre hängt bekanntlich zusammen mit dem Problem des Gewohnheitsrechts. Man muss jedoch hier sehr vorsichtig unterscheiden. Die beim Gewohnheitsrecht vorausgesetzte opinio necessitatis unterscheidet sich wesentlich von der Volksüberzeugung als Rechtsquelle. Bei der Frage, ob ein Gewohnheitsrecht entstanden ist, kommt es auf die subjektive Überzeugung des angeblich Berechtigten an, einen bestimmten Rechtssatz als gewohnheitsmässigen angesprochen zu haben. Das ist die oppinio necessitatis, die hiernach schon das Recht voraussetzt. Es wird ein gewisser Satz in der Überzeugung, dass er Rechtssatz sei, geübt. Dagegen will die Volksüberzeugung als Rechtsquelle das Recht erst schaffen. Insofern also bedarf es keiner weiteren Betrachtung. Aber wir wissen auch, dass die überwiegende Anzahl der Juristen die Volksüberzeugung als ein Requisit des Gewohnheitsrechts ansieht. Deshalb muss ich fragen, wie sich die Ergebnisse meiner Erörterungen zu dieser Auffassung verhalten. Fasst man die erforderte „Gesamtüberzeugung" nicht als eine Überzeugung des Volkes, sondern als eine solche der durch Zufall, Interessen, Bildung, Religion, Weltanschauung, Vorteile der jeweilig vereinigten, Gruppen auf, so habe ich nichts gegen dieses Erfordernis des Gewohnheitsrechts vom Standpunkte der Lehre von der Volksüberzeugung aus einzuwenden. So weit man überhaupt eine Gemeinüberzeugung als feststellbar ansieht — und ich halte dies für fast ganz unmöglich — kann man sie ja auch als Requisit des Gewohnheitsrechts aufrecht erhalten. Die Schwierigkeiten, die im Einzelnen kaum zu überwinden sein werden, liegen

dann auf rein thatsächlichem Gebiet. Es wird dann darauf ankommen, ob als vorhanden angenommen werden kann eine „Überzeugung derjenigen Gemeinschaftsglieder, die in den Lebensverhältnissen, deren Ordnung in Frage steht, zu handeln berufen sind" (Gierke). Wenn hiernach keineswegs die Überzeugung aller Einzelnen, oder irgend einer Mehrheit verlangt wird, so kommt man zu einem in der Wissenschaft noch gänzlich unausgetragenem Problem, dem Recht der Minoritäten[1]). Und wie weiter klargestellt werden soll, dass der Einzelne die Rechtsüberzeugung als eine ihm mit andern gemeinschaftliche Überzeugung empfunden hat, dass es nicht seine individuelle Meinung gewesen ist, scheint mir auch etwas schwierig zu sein. Begrifflich und theoretisch kann man die Möglichkeit ja zugeben. Praktisch wird überhaupt m. E. die ganze Lehre vom Gewohnheitsrecht, wenigstens für unser deutsches Rechtsleben über kurz oder lang eine reine Doktorfrage nach dem Aufhören der Geltung des gemeinen Rechts werden. Ein abschliessendes Urteil aber wird wohl erst nach Beendigung des soeben erschienenen Werkes von Siegfried Brie: die Lehre vom Gewohnheitsrecht 1899, gefällt werden können. Bis jetzt liegt der erste Teil vor, der das römische und kanonische Recht, die Glossatoren und Postglossatoren und auch das deutsche Recht im Mittelalter mit Rücksicht auf das Gewohnheitsrecht umfasst.

Ich muss noch eine zweite letzte Konsequenz meiner Ergebnisse ziehen. Die von mir bekämpfte Lehre, dass die Volksüberzeugung die einheitliche und fundamentale Quelle des Rechts sei, führt notwendig zu der Folgerung, dass es eine Entfremdung des Volks vom Rechtsleben überhaupt nicht oder nur in ganz beschränkten Grenzen geben könne. Jedenfalls nicht, soweit es sich um die Rechtsbildung — im Gegensatz zu der Anwendung des Rechts — handelt. Denn wenn der Gesetzesinhalt aus der Überzeugung des Volkes geschöpft wird, kann er ihr doch nicht widersprechen. Wir haben gesehen, dass der Gesetzesinhalt nur in ganz begrenztem Umfange aus der wissenschaftlich nicht fassbaren Volksüberzeugung herrührt. Hieraus folgt aber, dass der Gesetzesinhalt der mystischen Volksüberzeugung zumeist widersprechen muss. Und deshalb geht meine ketzerische Meinung dahin, dass

[1]) s. Jellinek, das Recht der Minoritäten 1898.

eine gewisse Entfremdung des Volkes vom Rechtsleben naturnotwendig begründet liegt in der Thatsache, dass bei grösseren Gemeinschaften eine Einhelligkeit der Volksüberzeugung nicht entstehen, eine entstandene nicht sicher erkannt, das Erkannte kaum unzweifelhaft festgestellt werden kann. Das ist der tiefere und weitaus wichtigste Grund, aus dem heraus bewegte Klagen verständlich, aber auch zwecklos sind. Ich kann hier nur andeuten, eine welch grosse Aufgabe noch des modernen Staates harrt, durch Ausrüstung der Richter nicht blos mit juristisch-technischem Wissen, sondern mit historischer, sozial-politischer und psychologischer Bildung einerseits und durch peinlichste Vermeidung jeder Klassenjustiz andererseits, die Möglichkeit zu schaffen, dass die Entfremdung zwischen Volk und Recht nicht noch grösser werde, als sie naturnotwendig aus den gedachten Gründen schon sein muss.

Jch bin am Schlusse. Was ich in voraussetzungsloser Forschung gefunden hatte, habe ich Ihnen vorzutragen mir erlaubt. Ich musste gegen eine populäre Auffassung streiten, die dadurch nicht wahrer wird, dass man sie allgemein glaubt. Mag auch der Irrtum zeitweilig siegen, ich halte mich an die Worte Schopenhauers: „Das Leben ist kurz, und die Wahrheit wirkt ferne und lebt lange: Sagen wir die Wahrheit.“

Die rechtlichen und wirtschaftlichen Beziehungen des Grossfürstentums Finland und der Balkanstaaten zu Russland.

Von

Dr. **Boris Minzès,**

General-Inspektor im Handels- und Ackerbauministerium, Sofia.

Gehalten am 10. Mai 1899.

Zu den kleinen Balkanstaaten, die beinahe während des ganzen XIX. Jahrhunderts das Interesse Europas auf sich lenkten, hat sich in der letzten Zeit das Grossfürstentum Finland gesellt. In seinen Expansionsbestrebungen gen Südosten und Nordwesten stiess Russland im Norden auf Schweden, im Süden auf die Türkei. Während mit der Eroberung Finlands der langdauernde Kampf mit Schweden seinen natürlichen Abschluss gefunden hat, da Russland in den Besitz einer weitausgedehnten Seeküste gelangt ist, bleibt bis auf den heutigen Tag die chronische „orientalische Frage“ ganz offen, sich zuweilen zu einem akuten „Balkanproblem“ zuspitzend. Wie in den Zeiten, als Russland die ersten Abkommen mit dem Osmanischen Reiche traf, auch wirtschaftliche Interessen eine sehr grosse Rolle spielten, ebenso behält auch jetzt die russische Regierung auf der Balkanhalbinsel ihre Handelsinteressen im Auge. Serbien, das aus den Donaufürstentümern entstandene Rumänien, Griechenland, Bulgarien, Finland, alle diese Staatsgebilde sind Schöpfungen unseres Jahrhunderts, sind national-politische Einheiten, deren Zustandekommen zum allergrössten Teil durch Russlands aktives Eingreifen vor sich gegangen ist. Dieses aktive Eingreifen hat indess noch nicht aufgehört. Im unaufhörlichen Werden begriffen, hören die Balkanstaaten nicht auf, einen Herd international-

politischer Unruhe zu bilden. Die Vereinigung der Donaufürstentümer; die Wahl der rumänischen Fürsten; die Vereinigung des tributpflichtigen Fürstentums Bulgarien mit der autonomen Provinz Ost-Rumelien; der Kampf der Griechen wegen Kreta, ein Kampf aus dem die besiegten Griechen als Sieger hervorgegangen sind; der Streit um Macedonien, der als gefahrdrohender Zankapfel besonders zwischen Serbien und Bulgarien einen nicht zu missachtenden Zündstoff bildet, — alldies sind nur vereinzelte Momente, durch die der politisch-eruptive Boden der Balkanhalbinsel zur Genüge illustrirt wird. Und kaum wird das Feuer an einem Orte erstickt, so bricht es an einem anderen aus, und dabei ist man sich allerwelt dessen bewusst, dass dieses Balkanfeuer zu einem europäischen Brande werden kann.

Dies sind aber nur äussere Erscheinungen, die für allerlei wissenschaftliche Deutungen Anlass genug bieten. Indess ist die europäische wissenschaftliche Literatur hinsichtlich der Balkanhalbinsel sehr dürftig, was ja nicht zu verwundern ist, da im grossen und ganzen die Nationalforschung der Balkanstaaten selbst noch vieles zu wünschen übrig lässt. Und nun erscheint auf der Oberfläche auch die „finländische Frage“, die vor allem von staatsrechtlichem Interesse ist.

Der Balkan ist ein politisch eruptives Vulkangebiet. Hier werden Politiker und Staatsmänner meuchlings gemordet. (In Serbien Kara-Georg 1817, in Griechenland Kapodistria 1831, in Rumänien Barbu Catargi 1862, in Bulgarien Stambulow 1894); Fürsten getötet (Michael Obrenović in Serbien 1868), gewaltsam entthront und heimtückisch entführt (in Serbien Miloš 1839, Michail 1842, Alexander Kara-Georg 1858; in Griechenland Otto 1862, in Rumänien Alexander Johann I. 1866, in Bulgarien Alexander von Battenberg 1886). Dies sind nur bedeutendere Putscherscheinungen, aus denen wir folgerecht schliessen können, dass sie in sich hunderte und aberhunderte Gewaltthaten bergen.

Fast derselbe Eruptivstempel ist auch dem Staatsrecht der Balkanvölker aufgedrückt. Mit Ausnahme von Rumänien, dessen Staatsfinanzen, wenigstens bis vor kurzem trotz hoher Staatsschuld, als geordnet zu betrachten waren, kann die Staatswirtschaft Griechenlands, Serbiens und in der letzten Zeit auch Bulgariens als eine ziemlich missliche bezeichnet werden. Griechenland und Serbien

befinden sich bereits unter Kuratel fremder Kreditoren und Bulgarien musste in der allerletzten Zeit unter den allerungünstigsten Bedingungen ein Finanzabkommen treffen, wonach die Staatsschuld von etwa 170 auf etwa 260 Millionen Franks hinaufkonvertiert wird und sämtliche Eisenbahnen, die Häfen Burgos und Varna sowie sämtliche Staatseinkünfte verpfändet werden. Ein Ministerium wurde wegen dieses Finanzabkommens gestürzt, und das andere, das jetzt am Ruder ist, musste sich in sein finanzielles Schicksal fügen, obwohl es selbst alle gefahrdrohenden Nachteile des Finanzabkommens offen eingestanden hatte.

Was den Gang der Staatsmaschinerie betrifft, der sich in der Gesetzgebung bekundet, so finden wir hier ein stetes Herumexperimentieren, einen chronischen Systemwechsel sowie Abwesenheit jeder Tradition; nur in einem ist man konservativ — in der legislatorischen Systemlosigkeit. Ein klassischer Beleg dazu ist die Märtyrologie der serbischen Verfassung. In Bulgarien sind z. B. sämtliche Beamten (Professoren, Lehrer, Richter u. s. w.) absetzbar, oder richtiger gesagt, ihre Existenz hängt von dem Gutdünken des jeweiligen Ministers ab. Nun hat das Ministerium Stoilov Ende des vorigen Jahres den Versuch gemacht, wenigstens einen Teil des höheren Richterstandes unabsetzbar zu machen. Die Opposition schlug indessen Lärm, man wolle „Parteigängern" ihre Richterstellen für immer sichern. Mit dem neuen Ministerium kam im Anfang dieses Jahres eine neue Kammer ans Ruder: dem Gesetz betreffend die Unabsetzbarkeit der Richter wurde kurzer Prozess gemacht, und Richter und Justiz hängen abermals von der Gnade der jeweiligen Regierung ab. „In den 34 Jahren seit der Thronbesteigung König Georgs hat Griechenland nicht weniger als 42 Ministerien erlebt . . . Die meisten Beamten sind bestechlich, nachlässig, parteiisch . . . dies wirkt auf das Volk und dieses wird angeleitet, den Fiskus als Feind, das Staatseigentum als herrenlos anzusehen . . . Noch ärgere Zustände (herrschen) in der Gemeindeverwaltung . . . Auch die Gerichte und das Heer sind von diesem Wirrwarr nicht frei geblieben", so schreibt ein tüchtiger Kenner Neugriechenlands [1]). Und nachdem der griechische Gesetzgeber

[1]) Dr. Alfred Philippsohn, Griechenland und seine Stellung im Orient. Sonderabdruck aus der Geograpischen Gesellschaft, Herausgegeb. von A. Hettner III. Jahrgang 1897, 4. Heft.

etwa Dreivierteljahrhundert an Armee und Flotte herumgedoktort hatte, musste er sich vor kurzem entschliessen, ein Gesetz durchzuführen, wonach Ausländer als Organisatoren (d. h. Reorganisatoren!) an die Spitze der Landesverteidigung zu stellen sind! Wenn es so mit dem allerpatriotischsten Institut aussieht, wie mag es erst um Verwaltung, Justiz und Staatswirtschaft bestellt sein.

Für die vergleichende Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre ist selbstredend Recht und Volkswirtschaft der Balkanstaaten von Bedeutung. Das Gewohnheitsrecht der Balkanvölker, in welchem die verschiedenen Einflüsse zur Geltung kamen, ist schon an sich sehr instruktiv. Auch als Experimentierboden, wo rezipierte Gesetze dem Gewohnheitsrechte angeproft werden oder wo man legislatorische Experimente anstellt, die sogar für die alten westeuropäischen Kulturstaaten als gewagt erscheinen, verdienen die Balkanstaaten beachtet zu werden[1]). Indess ist die Kenntnis der Gesetzbücher ungenügend, wenn wir das Wesen des gesamten Staatsmechanismus in seinem Zusammenhang nicht kennen. Was frommt dem Staat und Volk gute Gesetze zu haben, wenn sie schlecht angewendet werden und wenn sie bei jedem Regierungswechsel wie Pilze nach dem Regen aus dem Rechtsboden schiessen, um bald darauf wie Pilze zu verkümmern. Vor allem muss der Einfluss der auswärtigen Politik berücksichtigt werden, der man zuweilen sämtliche Gebrechen der inneren Politik in die Schuhe zu schieben sucht. Souverän oder nichtsouverän, sind die Balkanstaaten zu schwach, um sich nicht auf irgend eine „interessierte“ Grossmacht stützen zu müssen, sobald sie an der Grossmachtpolitik teilnehmen wollen. Allein die kleine Schweiz, mit ihrer dreisprachigen Bevölkerung, die zwei sich bekämpfenden Glaubensbekenntnissen gehört, mit ihrer politischen Binnenseelage, umgeben von vier national- und sprachverwandten mächtigen Staaten, die Schweiz könnte den Balkanvölkern den besten Beleg dafür bieten, dass ein selbstgenügsames, politisch nüchternes und staatswirtschaftlich tüchtiges Volk sogar unter den allerungünstigsten politisch-geogra-

[1]) Vgl. meinen Aufsatz „Das staatssozialistische Experiment einer obligatorischen gegenseitigen Hagelversicherung in Bulgarien“, Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik 1898, Bd. XIII, S. 461 u. ff. und Dr. Schischmanov, Das sogenannte „deutsche“ (?) Gesetz in Bulgarien. Jahrbuch für vergl. Rechtswiss. etc., I. Jahrg., II. Abt., S. 502 u. ff.

phischen Verhältnissen sich selbständig mit grösstem Erfolg entwickeln kann. Die christlichen Balkanstaaten sind im Grossen und Ganzen, was Sprache und Glaubensbekenntnis betrifft, national homogen. Gewiss fand in diesen Staaten während des XIX. Jahrhunderts, im Vergleich zu der Türkei, ein enormer Fortschritt statt, dieser Fortschritt hat es indess nicht verhindert, dass sich in ihnen Krebsschäden einfrassen, die für ihre gesunde Entwickelung von grösster Gefahr sind. Ihre Kulturfähigkeit haben die Balkanstaaten zweifelsohne bewiesen, leider will es scheinbar mit der Staatsfähigkeit der meisten Balkanvölker nicht klappen.

Wie bereits erwähnt, scheint es in dieser Hinsicht dem rumänischen Staat am meisten geglückt zu sein. Dabei fällt einem unwillkürlich eine charakteristische Thatsache auf. Derjenige sämtlicher Balkanstaaten, der am wenigsten das Joch der Türkenherrschaft zu fühlen hatte, war Rumänien. Nur hier hat sich ein nationaler Grossgrundbesitz erhalten. Als unmittelbare Folge davon bildete die Agrarfrage ein gefahrdrohendes Problem für Rumänien, ein Problem, welches Jahrzehnte hindurch den politischen Parteigetrieben seinen Stempel aufdrückte. Und bis auf den heutigen Tag sind Bauernaufstände und ihre Unterdrückungen manu militari eine chronische Krankheit Rumäniens. Dafür aber — besitzt Rumänien die am wenigsten radikale Verfassung; denn Rumänien ist der einzige Staat auf der Balkanhalbinsel, wo wir ein Zweikammersystem und indirekte Wahlen finden und wo schliesslich der gesetzgeberische Mechanismus die wenigsten Sprünge aufweist. Griechenland, Serbien, Bulgarien sind in sozial-wirtschaftlicher Hinsicht demokratische Staaten *κατ'ἐξοχήν*: Einkammersystem, direkte Wahlen, Kleingrundbesitz sowie absolute Machtlosigkeit der Krone dem Parlamente gegenüber.

In Anbetracht des Vorherrschens des Kleingrundbesitzes und des Umstandes, dass wir es hier mit sozusagen Bauernstaaten zu thun haben [1]), sollten doch eigentlich Landleute sowie Interessen der Landwirtschaft das politische sowie staatsrechtliche Leben beherrschen, umsomehr als es sich um Staaten mit allgemeinen, direkten Wahlen handelt. In Wirklichkeit aber werden Kammern und Gesetzgebung, sowie das ganze politische Leben von der

[1]) Vgl. meine Studien „Socialpolitiska bref från bon de furst en dömet Bulgarien „Finsk Tidskrift“ 1899.

„Intelligenz" beherrscht, und in Hinsicht auf die wirtschaftliche Politik stehen industriell-protektionistische Aspirationen im Vordergrunde.

Eine eigenartige Differenzierung der gesellschaftlichen Schichten findet auf der Balkanhalbinsel statt. Wer nur irgendwelche Bildung genossen hat, verlässt heimatliche Scholle und väterliches Gewerbe, um in die Reihen der Beamtenschaft zu treten. Mit wenigen Ausnahmen gehört die ganze gebildete Welt der Balkanstaaten entweder zu aktiven Beamten oder zu solchen, die es werden wollen. Kommt irgendwelche oppositionelle Fraktion ans Ruder, so muss sie ihre Parteigänger mit Stellen belohnen [1]). In Bulgarien heisst dies: „Der Kampf um den Knochen." Noch schlimmer sind diese Verhältnisse in Griechenland. „Die Zahl der Ärzte und Rechtsanwälte ist ganz ausserordentlich; ihre Qualität steht dafür meist im umgekehrten Verhältnis zu ihrer Zahl. Daher wird ein gelehrtes Proletariat von Stellenjägern grossgezogen, welche mit eine Hauptursache der unglücklichen politischen Verhältnisse des Landes ist" [2]). „Zwanzig Jahre sind nun vorüber. Eine starke Strömung, eine ganze Übersiedlung findet vom flachen Lande nach den Städten statt. Die Spezialschulen, Gymnasien und sonstige Unterrichtsanstalten nehmen alljährlich viele Zöglinge auf, indess verlässt die Jugend die Schulen nicht in der Absicht, sich freien Gewerben zu widmen . . ., sondern initiativlos und arm an Geist, wie sie sind, pflanzen sie sich vor den Kanzleien und Staatsinstituten auf und warten mit gekreuzten Armen, auf dass die Pforte sich vor ihnen öffne. . . . In dieser Hinsicht haben wir einen Riesenfortschritt gemacht", so schreibt ein bulgarisches Regierungsblatt, dass diesmal zweifelsohne eine Thatsache konstatiert, die jedem klardenkenden Bulgaren längst eingeleuchtet hat [3]).

[1]) Höchst charakteristische Thatsachen haben die im Jahre 1897 veröffentlichten „Ergebnisse der Staatsbeamten-Statistik für 1896" (Sofia 1897, Publikation des Statistischen Amtes) an den Tag gebracht. Wir führen nur ein Beispiel der „Fluktuation" der bulgarischen Beamten an. Im Jahre 1896 waren in den drei Ministerien (des Innern, der Finanzen und der Justiz) 10 192 Beamte und Richter angestellt; davon haben 5716 nur ein Dienstjahr und weniger gehabt. Von den 10 192 waren nicht weniger als 7636 einmal, 1019 zweimal entlassen und wiederum angestellt.

[2]) Philippson o. c.

[3]) „Narodni Prava" 1899, Jahrgang IV, No. 71.

Daher beherrschen die inneren politischen Fehden das ganze politische Leben. Unter solchen Verhältnissen ist es natürlich, dass hin und wieder eine oppositionelle Partei zur auswärtigen Stütze Zuflucht nimmt, so dass sich innerpolitische Aspirationen und ausserpolitische Velleitäten verstricken. Auf diese Weise konnte es dahin kommen, dass in Staaten, wie Bulgarien und Serbien, innerpolitische Parteien die Benennung „Austrophilen“ und „Austrophoben“, „Russophilen“ und „Russophoben“ erhalten haben. Was die auswärtigen „Velleitäten“ betrifft, so durchkreuzen sich hier politische und wirtschaftliche Momente derart, dass es schwer wird, eine Scheidegrenze zu ziehen. Russlands wirtschaftliche Beziehungen zu den Balkanstaaten sind, im Vergleich zu denen der westeuropäischen Grossmächte, überaus schwach. In Serbien und Bulgarien steht Österreich-Ungarns Import, wenigstens vorläufig, im Vordergrunde. Russlands Handelsbeziehungen zu Serbien sind fast gleich Null. Sogar in Bulgarien, wo Russland jahrelang in direkter Weise seine Handelsbeziehungen hatte fördern können, ist Russlands Import sehr schwach, wie aus der folgenden Tabelle zu ersehen ist.

Der auswärtige Handel Bulgariens.

im Jahre	Gesamte Einfuhr	Gesamte Ausfuhr	Davon: Russlands Einfuhr	Russlands Ausfuhr	Österr.-Ungarns Einfuhr	Österr.-Ungarns Ausfuhr	Deutschlands Einfuhr	Deutschlands Ausfuhr
			in Millionen Franks:					
1886	64,2	50,4	3,5	0,2	17,0	2,4	2,1	0,08
1887	64,7	45,7	3,2	0,1	15,2	3,6	2,9	0,2
1888	66.3	64,1	3,0	0,03	18,1	2,6	4,3	0,2
1889	72,8	80,5	4,5	0,08	22,4	3,5	3,9	1,2
1890	84,5	71,0	5,2	0,05	33,0	5,5	3,8	0,4
1891	81,3	71,0	5,4	0,03	33,9	3,1	4,9	1,0
1892	77,3	74,6	3,0	0,04	28,1	3,1	8,2	13,0
1893	90,8	91,4	3,3	0,03	32,5	2,3	12,0	15,8
1894	99,2	72,8	4,9	0,04	35,1	2,8	12,0	11,9
1895	69,0	77,6	3,4	0,07	21,7	3,2	8,7	13,4
1896	76,5	108,7	4,2	0,07	22,3	2,7	8,5	20,1
1897	83,9	59,7	4,2	0,07	21,6	3,6	10,6	7,7
1898	72,7	66,5	3,1	0,1	20,4	9,6	9,3	7,1

Aus diesen Daten ersieht man 1. dass Bulgariens Aussenhandel seit der Vereinigung mit Ostrumelien einen geringen Fort-

schritt zu verzeichnen hat, 2. dass Russlands Einfuhr nach Bulgarien unbedeutend und beinahe stationär bleibt (maximum: 6,70 pCt., minimum: 3,73 pCt. der Gesamteinfuhr ausmacht), 3. dass Österreich-Ungarns Einfuhr nach Bulgarien, trotz Englands und Deutschlands Konkurrenz, immerhin an erster Stelle steht (maximum: 41,79 pCt., minimum: 23,61 pCt.). Am allerauffallendsten ist der enorme Fortschritt, den Deutschland in seinen Handelsbeziehungen zu den Balkanstaaten[1]) gemacht hat.

Was den Staatskredit und den auswärtigen Privatkredit der Balkanstaaten betrifft, so sind sie vor allem auf den westeuropäischen Geldmarkt angewiesen. In Serbien und Bulgarien kommt in dieser Hinsicht zuerst Österreich-Ungarn und dann Deutschland in Betracht. Da in den Balkanstaaten die finanzielle Misswirtschaft zur Kreditnot führt, die ihrerseits zur Folge hat, dass man den zahlungsschwachen Kunden nicht immer leichte Bedingungen gewährt, so entsteht selbstredend eine Feindschaft zwischen den schwachen Schuldnern und starken Gläubigern. Dazu gesellt sich die Handelspolitik der Balkanstaaten, die, obschon von fast ausschliesslich Viehzucht und Ackerbautreibenden Völkern bewohnt, teils aus fiskalischen, teils aus schutzzöllnerischen Beweggründen, die Einfuhrzölle in die Höhe treiben wollen. Hierbei stossen sie auf den Widerstand der interessierten Importstaaten, die ihre völkerrechtliche, politische und finanzielle Vorzugsstellung als tüchtige Kampfwaffe zu führen verstehen. Und je schwächer sich die Balkanstaaten (vor allem Serbien und Bulgarien) fühlen, umso stärker wird ihr Hass gegen die mächtigeren grossgezogen.[2]) Da sich aber Russland, das selbst

---

[1]) Im Jahre 1889 hat Deutschlands Import nach Rumänien den ersten Platz errungen. Während Österreich-Ungarns Einfuhr nach Bulgarien von 41,8 pCt. im Jahre 1891 auf 25,7 pCt. im Jahre 1897 und auf 30 pCt. im Jahre 1898 gesunken, stieg Deutschlands Einfuhr von 6,04 pCt. im Jahre 1891 auf 12,65 pCt. im Jahre 1897, resp. 12,91 pCt. im Jahre 1898.

[2]) Die von Seiten Österreich-Ungarns, speziell Ungarns, geübten Veterinärplackereien („Viehsperre!“ „Schweinenkriege!“) und die durch sie hervorgerufene Missstimmung und Feindseligkeit bei den Balkanvölkern, werden jetzt von den österreichischen Industriellen aufrichtig anerkannt. „Serbien und Bulgarien erfuhren einseitigen agrarischen Interessen zu liebe in der Viehseuchenfrage eine . . . . schroffe Behandlung von österreichisch-ungarischer Seite“. Cfr. den vom Central-Verband der Industriellen Österreichs herausgegebenen Vorbericht Oesterreichs künftige Handelspolitik. Wien 1899, S. 21 u. ff.

fortwährend zu auswärtigen Anleihen Zuflucht nehmen muss, zu den Anleihebedürfnissen der Balkanstaaten ganz passiv verhält und, mit Ausnahme der Türkei, einen sehr geringen Absatz nach den Balkanstaaten hat[1]), folglich in Handelsbeziehungen ihnen gegenüber sehr tolerant sein kann, so ist es ganz klar, auf welche Weise im innerpolitischen Kampfe der Parteien diese handels- und finanzpolitische Konstellation ausgebeutet werden kann. Eben diese negative Vorzugsstellung, von der positiven (Stamm- und Religionsgemeinschaft!) ganz zu schweigen, würde Russland zum moralisch ausschlaggebenden Faktor in den Balkanstaaten gemacht haben, hätte Russland diesen Vorsprung auszunützen verstanden, hätte nicht Russland durch aktives Eingreifen in dies Staatsleben der Balkanstaaten den Lauf der inneren Entwicklung nach einer ihm günstigen Richtung beschleunigen wollen.

Dies führt uns zur Betrachtung der rechtlichen Beziehungen Russlands zu den Balkanstaaten. In dieser Hinsicht kommen vor allem Rumänien, Serbien und besonders Bulgarien in Betracht. Was überhaupt die Gesetzgebung der Balkanstaaten betrifft, so ist es kein Wunder, dass man hier beim Vorherrschen der ekklektischen Rezeptionssucht auch zu russischen Quellen hin und wieder Zuflucht nahm; indess war man sich der Rückständigkeit der russischen Gesetzgebung allzugut bewusst, um nicht mit Vorliebe mit voller Hand aus französischen, deutschen, italienischen etc. Gesetzbüchern zu schöpfen, oder .... einfach ganze Gesetzkodexe abzuschreiben. Zwar hatte die provisorische Zivilverwaltung des

---

[1]) Russlands Einfuhr

	1886		1890		1894		1897		1898	
	Mill. Frs.	pCt. der Gesamt-einfuhr	Mill. Frs.	pCt.	Mill. Frs.	pCt.	Mill. Frs.	pCt.	Mill. Frs.	pCt.
nach Bulgarien	3,5	5,6	5,2	6,1	4,9	4,9	4,2	5,0	3,1	4,3
nach Serbien			1,0	2,7	0,6	1,8	0,4	0,9		
nach Rumänien	9,6	3,2	8,6	2,3	9,1	2,1	8,1	2,3		

Vergl. Deutschlands wachsende Einfuhr

	1886		1890		1894		1897		1898	
	Mill. Frs.	pCt.	Mill. Frs.	pCt.	Mill. Frs.	pCt.	Mill. Frs.	pCt.	Mill. Frs.	pCt.
nach Bulgarien	2,1	3,2	3,8	4,5	12,0	12,1	10,6	12,6	9,3	12,9
nach Serbien			2,8	7,5	2,8	8,0	4,8	10,6		
nach Rumänien	73,3	24,7	109,2	30,1	116,9	27,7	98,8	27,8		

(nach offiziellen statistischen Publikationen der betreffenden Balkanstaaten).

Fürsten Čerkaskij, der beauftragt worden war, das von den Russen eroberte Bulgarien zu organisieren, die ersten Grundlagen der Verwaltung und des Justizwesens geschaffen; Fürst Čerkaskij war aber ein zu einsichtsvoller und konservativ gesinnter Mann, als dass er sich hätte entschliessen können, die türkischen Gesetze einfach durch russische zu ersetzen. Von besonderem Interesse sind jedoch die Bestrebungen der russischen Regierung, bei dem Ausbau des Staats- und Verfassungsrechts der Balkanstaaten einzugreifen. Die Geschichte des Verfassungs- und Staatsrechts der Balkanstaaten ist erst zu schreiben. Der künftige Geschichtsforscher wird eine harte Nuss zu knacken haben, um sich in dem Knäuel rechtlicher Prinzipien und politischer Nebentendenzen zurechtzufinden. Eines ist sicher: die russische Regierung vertrat fast immer die radikalsten demokratischen Ansichten, sobald es sich um das Verfassungsrecht der Balkanstaaten handelte. Russland suchte fast stets die Prärogativen der Krone zu Gunsten der Volksvertretung zu schmälern.

Wir begnügen uns nur mit einigen Beispielen. Auf Grund des Separataktes der Andrianopeler Friedensbestimmungen vom September 1829 übernahm Russland die Leitung des gesetzgeberischen Mechanismus der Donaufürstentümer. Der mit dem Generalkommando der Okkupationsarmee betraute russische General Kiselev wurde zum bevollmächtigten Präsidenten der Civilverwaltung ernannt. Unter seiner direkten Einwirkung kam dann das „Organische Statut“ zu stande. In folgender Weise wird dieses Verfassungselaborat von einem tüchtigen Kenner der Balkanpolitik, dem russischen Schriftsteller Tatiščev charakterisiert: „Dies „Organische Statut“ war nichts als ein Kabinetsprodukt, eine von denjenigen Verfassungen, die unter vier Kanzleiwänden zur Welt kommen, die nicht der Geschichte des Landes entstammen, dessen Bedürfnissen keine Rechnung tragen; die aber die Lebensfragen auf Grund rein theoretischer Betrachtungen lösen ...... Dabei hatte Kiselev das Ziel verfolgt, für Russland die Bauernschaft zu gewinnen, da die privilegierten Klassen der Donaufürstentümer ihre unverhohlene Feindseligkeit Russland gegenüber an den Tag legten“ [1]. „Abgesehen davon, dass den Lebensbedürfnissen des

[1]) Tatiščev, Die auswärtige Politik des Kaiser Nikolaj I., Petersburg 1887, S. 324—325; Žigarev, Die russische Politik in der orientalischen Frage. Moskau 1896, Bd. I, S. 407 (beide Werke in russ. Sprache).

Bauernstandes nicht genug Rechnung getragen war, stellte diese Verfassung zwei souveräne Mächte einander gegenüber, so dass die Reibungen unvermeidlich waren und nur durch Machtsprüche aus Petersburg beendet werden konnten"[1]). Dasselbe Bestreben Russlands, die Machtbefugnisse des Staatsoberhauptes zu beschränken, machte sich in Serbien in den Jahren 1835—1839 geltend. „Die russische Diplomatie hatte dabei mit einem zweischneidigen Schwert gespielt; es verstrichen kaum fünf Jahre, — und dasselbe Schwert versetzte ihr tiefe Wunden"[2]). Auch bei der Ausarbeitung der Verfassung für Ostrumelien sowie des Fürstentums Bulgarien verfocht die russische Regierung die radikalsten Prinzipien. Sehr instruktiv sind in dieser Hinsicht die Sitzungsberichte der europäischen Verfassungskommission, die beauftragt worden war, ein „Organisches Statut" für Ostrumelien auszuarbeiten[3]). In dieser Kommission waren stets die russischen Vertreter, Fürst Certelev und Oberst Šepelev die Verfechter der Volksrechte. Die Verfassung des eigentlichen Fürstentums Bulgarien ist zwar ein Werk der konstituierenden Versammlung in Trnowa (1879) und ist bedeutend radikaler als der in Petersburg ausgearbeitete Entwurf; doch war zu jener Zeit der Einfluss der russischen Regierung zu stark, als dass sie ihr entscheidendes Wort nicht hätte fällen können. Zwar waren noch nicht in den Jahren 1878—1879, zur Zeit wo die ersten Grundlagen des Verfassungsrechts Ostrumeliens und Bulgariens gelegt worden, die Krebschäden der serbischen und griechischen Verfassung und Staatswirtschaft in ihrer ganzen Nacktheit hervorgetreten, indess hätte man sie schon damals bei gutem Willen entdecken und zeigen können. Die russische Diplomatie schlug aber in Bulgarien denselben Weg ein, den sie mit grösstem Misserfolge in Serbien und Rumänien gewandert war. Die Folgen waren dabei dieselben: Zerwürfnis und Feindseligkeit, verbunden mit einer konstanten Kriegsgefahr für ganz Europa.

---

[1]) Felix Bamberg, Geschichte der Orientalischen Angelegenheit etc. Berlin 1892.

[2]) Popov, Russland und Serbien, Bd. I, S. 364—365 (russisch). Siehe: Žigarev o. c. Bd. I, S. 420.

[3]) (Cfr. Blaubuch): Turkey No. 9 (1879), Part I. Correspondence respecting the proceadings of the European commission for the Organisation of the Eastern Roumelia.

Wir sehen also, dass sogar der russische Einfluss auf Recht und Volkswirtschaft Bulgariens, wo Russland am meisten hätte einwirken können, von negativen Erfolgen gekrönt worden und, abgesehen von rein politischen Ergebnissen, die sich mit den innerpolitischen Machenschaften eng verquickten, fast resultatlos geblieben ist. Jedenfalls hat der russische Einfluss nicht wenig dazu beigetragen, um auch das bulgarische Staatsleben in den radikalen Fusstapfen Griechenlands und Serbiens wandern zu lassen. Dass Russland hierbei bona fide seine Interessen zu wahren glaubte, dazu war es selbstverständlich vollkommen berechtigt; denn im Lebenskampf der Staaten bleibt für Völkerphilantropie und Völkerpädagogie sehr wenig Raum. Worauf es uns hier ankommt, das sind ausschliesslich vergleichende staatsrechtliche und volkswirtschaftliche Momente, die wir wenigstens haben andeuten wollen und die gegebenenfalls nur mit Berücksichtigung der jeweiligen politischen Aspirationen Russlands verstanden werden können. Dass Russland auf der Balkanhalbinsel nach keinem klardurchdachten Plane gewirkt, sondern sich stets an Opportunitätsprinzipien gehalten hat, anerkennen selbst kompetente russische Forscher, wie Popov, Tatiščev, Žigarev u. A. Gewiss ist die „Politik“ ein zu schlüpfriger Gegenstand, als dass man ihn streng wissenschaftlich analysieren könnte; daher ist eben das Studium von Russlands rechtlichen Beziehungen zu den Balkanstaaten von so grosser Wichtigkeit, weil dem Forscher ein mehr oder minder objektiv sicheres Material zur Verfügung steht.

Während zumeist die Westmächte, vor allem England und Österreich-Ungarn, früher auch Frankreich, auf der Balkanhalbinsel, hinsichtlich der agressiven Politik Russlands, eine Defensivstellung einnahmen, benutzte Russland zuweilen die Gelegenheit, so z. B. in Serbien, in den Donaufürstentümern, in Bulgarien das rechtliche Verhältnis dieser Staaten umzugestalten. Ein objektives Studium der unter Russlands Einfluss zustande gekommenen Rechtsakte kann, so viel wir glauben, zu keinem anderen Endergebnis führen, als dass die russische Diplomatie nie die feste Absicht hatte, das Staatsleben der kleinen Staaten staatsrechtlich zu konsolidieren. Am merkwürdigsten aber ist der Umstand, dass Russland mit staunenswerter Ausdauer stets fast zu denselben Mitteln Zuflucht zu nehmen pflegte, ohne sich darum zu kümmern, dass diese Mittel öfters versagt hatten.

Es verlohnt sich sehr, vom Standpunkte der vergleichenden Forschung, auf ein anderes Staatsgebilde einen Blick zu werfen, das uns viele Anhaltspunkte zur instruktiven Gegenüberstellung gewährt. Dies ist das nördlichste europäische Fürstentum Finland, das ebenso wie die Balkanstaaten ein staatspolitisches Produkt unseres Jahrhunderts ist. Während die Balkanstaaten stets von sich hören lassen, wäre das Grossfürstentum Finland beinahe der Vergessenheit anheimgefallen, würde es nicht das vielgerühmte Land der „Tausend Seen“ sein. Zwar um ein Jahr und Tag älter als die christlichen Balkanstaaten ist Finland von den westeuropäischen Gelehrten verhältnismässig weniger Aufmerksamkeit geschenkt worden, als Rumänien, Serbien, Bulgarien. So z. B. finden wir in deutscher Sprache kein erschöpfendes Originalwerk über Finland, die Übersetzungsliteratur ausgenommen. Nun ist vor kurzem die „Finländische Frage“ in den Vordergrund des öffentlichen Interesses getreten und selbst den Spezialforschern, die des Schwedischen und Russischen nicht mächtig sind, ist es schwer, sich in objektiv-wissenschaftlicher Weise zu orientieren.

Wenn Russland in seinen Expansionsbestrebungen im Südosten stets auf den hartnäckigen Widerstand der Westmächte stiess, so hatte es in seiner agressiven Vorwärtsbewegung nach Nordwesten fast freie Bahn. Der Eroberung Finlands, eines von Natur aus armen Landes, hat Europa ruhig zugeschaut. Diese Eroberung war gleichsam der Schlussstein in den jahrhundertlangen blutigen Kämpfen zwischen Russland und Schweden. In völkerrechtlicher Hinsicht ist der Friedrichshammer Vertrag vom Jahre 1809 für das politische Europa ausschlaggebend; diesem Vertrage gemäss ist Finland als ein von Russland untrennbares, ihm inkorporiertes Gebiet zu betrachten. Indessen überliess Kaiser Alexander I. dem Grossfürstentum seine autonomen Rechte. Finland wurde fernerhin auf Grund finländischer Gesetze regiert und verwaltet, und diese Gesetze waren dieselben, die in Finland noch vor Vereinigung mit Russland in Kraft gewesen waren.

Ein Bruch mit der Vergangenheit hatte mithin nicht stattgefunden. Der aus vier Ständen bestehende Landtag wurde im Jahre 1809 einberufen und begann auf Grund der feierlichen Versicherung Alexanders I. zu funktionieren. Im Jahre 1863, also mehr als nach einem halben Jahrhundert, wurde der Landtag zum

zweiten Mal in Gang gesetzt, um weiterhin periodische Sessionen abzuhalten. Und bis auf den heutigen Tag trägt Finlands Volksvertretung den alten Stempel der Ständegliederung. Im Vergleich zum Verfassungsmechanismus der Balkanstaaten erscheint der Finländische einfach altfränkisch. Dort am grünen Tisch „verfasste“ Verfassungen, hier ein allmählich gewordenes, im Kampf ums Leben entstandenes Verfassungsrecht; dort ein „wandernder“ Beamtenstand, hier eine sesshafte, mustergiltige Bureaukratie; dort funkelnagelneue Gesetzbücher, hier Rechtsnormen sogar aus dem vorigen Jahrhundert (Sveriges rikes lag von 1734); dort halsbrecherische Sprünge ins Hypermoderne, hier gemächliche, behutsame Anpassung an die dringenden Forderungen der Zeitläufte.

Betrachten wir zuerst die realen Folgen davon. Finlands Staatswirtschaft ist im Vergleich zu dem der Balkanstaaten, ja Russlands selbst als eine musterhafte zu preisen. Während das stets schwankende Aufgeld eine chronische Krankheit der Balkanstaaten ist, letzthin sogar Rumänien nicht ausgenommen, ist Finland seit lange zur Goldwährung übergegangen, die sich bis jetzt mit grösstem Erfolg bewährt hat. Im Vergleich zu der unerquicklichen Lage der Staatsfinanzen Griechenlands, Serbiens und Bulgariens ist Finlands Staatswirtschaft umsomehr hervorzuheben, als sie sogar keine finanzielle Kinderkrankheit durchzumachen hatte. Erstens ist die Staatsschuld der Balkanstaaten, selbstredend mit Berücksichtigung aller Proportionen, vielfach höher und sind die Anleihebedingungen unverhältnismässig ungünstiger als in Finland; dabei ist Finlands auswärtiger Handel bedeutend höher und Finlands Produktionsintensität bei weitem stärker. Vergleichen wir z. B. den serbischen und den bulgarischen auswärtigen Handel mit dem finländischen.

	Einfuhr			Ausfuhr		
	Serbiens	Bulgariens	Finlands	Serbiens	Bulgariens	Finlands
im Jahre	in Millionen Franks:					
1893	40,9	90,8	126,2	48,9	91,4	114,7
1894	34,8	99,2	138,7	46,0	72,8	135,9
1895	28,2	69,0	150,3	43,3	77,6	142,9
1896	33,4	76,5	172,6	53,3	108,7	158,9
1897	45,3	83,9	202,5	55,9	59,7	168,6

In Serbien und Bulgarien Zickzackentwicklung, in Finland Kontinuität; in Bulgarien und Serbien beinahe Stagnation, in Finland Aufschwung, ein umso auffallenderer Unterschied, als die Bevölkerung Bulgariens dichter und um eine Million grösser ist, von der enormen Differenz der Bodenqualität zu Gunsten Bulgariens und Serbiens ganz zu schweigen. Einen im Oktober 1897 in der Petersburger Landwirtschaftlichen Gesellschaft gehaltenen Bericht über Finland schliesst der Berichterstatter Tanfiljev mit folgenden Worten: „Es ist hier nicht angebracht, sich über Finlands sonstige Kulturerfolge auszulassen; allein schon das, was die Finländer im Kampfe mit der rauhen Natur um ein Stück trockenes Brot erreicht haben, zeugt bedeutsam, klar und deutlich, was eine nüchterne und ehrliche Bevölkerung, die niemals Sklaverei kannte . . . sogar aus Felsen und Sümpfen zu schaffen vermag“[1]). Ein Beispiel genügt. Während nach dem an Weiden und Triften überreichen Bulgarien Butter eingeführt wird, ist es dem an Felsen reichen Finland gelungen, den Butterexport von 5 Millionen kg. im Jahre 1875 bis auf mehr als 14 Millionen kg. im Werte von über 30 Millionen Franks zu steigern. Welch grosse Arbeitskraft und intelligente Produktionstüchtigkeit die Finländer dabei haben entfalten müssen, kann sich nur derjenige vorstellen, der Gelegenheit gehabt hat, die erfolglosen Predigten und Ermunterungen mit anzuhören, die man seit vielen Jahren in Bulgarien und Serbien an diejenigen richtet, die vor allem berufen sind, an der Hebung der darniederliegenden Landwirtschaft teilzunehmen. Dass es den Finländern auch gelungen ist, in der Entwicklung der Fabrikindustrie, im Vergleich zu den Balkanstaaten einen ziemlich grossen Erfolg zu erreichen, ersieht man aus der Geschichte der russisch-finländischen Handelsbeziehungen. Da der russische Zar hinsichtlich der aus der Schwedenzeit sogenannten „ökonomischen Verwaltung“ freie Verwaltungshand hat, so konnte stets die russische Regierung zu Gunsten der russischen Produzenten eingreifen. Und der ganze Verlauf der finländisch-russischen Zollbestimmungen, auf den wir

---

[1]) Tanfiljev, G. Seljskoe chozjajstvo v Finljandii. Doklad. Zasedanie peterburgskago sobranija seljskich chozjaev. 1897, No. 5 (Sonderabdruck), cf. die musterhaften Publikationen der finländischen Geographischen Gesellschaft „Atlas de Finlande“. Helsingfors 1899 und den Bd. 17 des „Bulletin“ dieser Gesellschaft, Helsingfors 1899.

hier nicht näher eingehen können, zeigt, wie einseitig russischerseits bei den Zollbestimmungen (1811, 1835, 1859, besonders 1885 und 1897) verfahren wurde[1]). Gemäss dem letzten am 1. Juni 1897 in Kraft getretenen neuen Zolltarif haben alle russischen Waaren zollfreien Eingang nach Finland. Eine Ausnahme bilden drei Artikel, die für Finland volkshygienische oder finanzpolitische Bedeutung haben, nämlich geistige Getränke, Tabak und Zucker. Während alle übrigen russischen Waaren in unbeschränkter Quantität nach Finland zollfrei eingeführt werden können, werden die finländischen Einfuhrwaaren in vier Kategorien geteilt. Unter den 38 Einfuhrartikeln, die einen beträchtlichen „Differenziallzoll" zu entrichten haben, dürfen etwa acht Artikel nur bis zu einem gewissen Gewichtsmaximum die „Differenziallzoll-Begünstigung" geniessen, und zwar die, die für Finlands Industrie die grösste Bedeutung haben, nämlich: Porzellanwaaren, rohes Fensterglas, Eisenblech, sonstige Eisenfabrikate, Baumwollwaaren, Leinenfabrikate, Strickwaaren etc.[2]).

Russisch-finländische Handelsbilanz.[3])

im Jahre	Russlands Einfuhr nach Finland	Finlands Einfuhr nach Russland
	in Millionen finl. Mark (Franks):	
1891	52,4	36,1
1892	60,6	32,6

---

[1]) Cf. den Bericht Morozov's, eines höheren Beamten des russischen Finanzministeriums, Finljandija v torgovo-promyšlennom otnošenii. Petersburg 1895.

[2]) Cf. Das Journal der Allerhöchst ernannten Kommission behufs Untersuchung der Frage betreffend die Handelsbeziehungen des (russischen) Reichs zum Grossfürstentum Finland s. l. e. d. (1895).

Der russische Zolltarif verglichen mit dem des Grossfürstentums Finland 1892. Herausgegeben vom (russischen) Finanzministerium. Petersburg 1892.

Über die letzten russisch-finländischen Zollbestimmungen cf. Sammlung von Regierungsgesetzen, -Verordnungen etc. 1897, No. 48 (Alles in russischer Sprache).

[3]) Cf. Bidrag till Finlands officiela statistik, Handel och Sjöfart. Helsingfors 1866—98.

Die russische Handelsstatistik stimmt nicht mit der finländischen überein. Gemäss der Publikation „Übersicht von Russlands Aussenhandel für das Jahr 1896" Petersburg 1898 (russisch) soll im Jahre 1896 Russ-

im Jahre	Russlands Einfuhr nach Finland	Finlands Einfuhr nach Russland
	in Millionen finl. Mark (Franks):	
1893	50,1	40,0
1894	47,6	43,6
1895	51,1	48,6
1896	55,4	47,9
1897	72,2	48,3

Gemäss der letzten russischen offiziellen handelsstatistischen Publikation vom Jahre 1898 machte im Jahre 1896 Russlands Einfuhr nach Rumänien, Griechenland, Bulgarien und Serbien zusammen 13,7 Millionen und die Gesamteinfuhr dieser Staaten nach Russland 4,3 Millionen Rubel aus. Mithin ist Russlands Einfuhr nach dem kleinen Finland bedeutend grösser als nach sämtlichen christlichen Balkanstaaten. Diese höchst günstige Gestaltung der russisch-finländischen Handelsbeziehungen hat Russland erstens seiner ausschlaggebenden politischen Vorzugsstellung, sowie zweitens dem materiellen Aufschwung Finlands zu verdanken.

Es unterliegt keinem Zweifel, dass dieser Aufschwung vor allem, wir möchten es sagen, völkerpsychologischer Natur, nämlich ein Produkt der Arbeitstüchtigkeit und Arbeitsdisziplinierung des finländischen Volkes. Allein diese gleichsam latente Fähigkeit konnte nur, dank besonders günstigen kulturellen staatsrechtlichen u. dgl. Umständen zur Entfaltung kommen.

Was die sozialen Verhältnisse betrifft, so genügt es, einen flüchtigen vergleichenden Blick auf die Balkanhalbinsel und Finland zu werfen, um eine frappante Thatsache zu entdecken. In Griechenland, Serbien und Bulgarien ist der Grundbesitz sozusagen demokratisiert, zerstückelt; von einem irgendwie bedeutenden Grossgrundbesitz oder einem kräftigen mittleren Bauernstand ist hier keine Spur vorhanden. In Rumänien und Finland dagegen finden wir ein beträchtliches Landproletariat, eine vernachlässigte, erst zu lösende Agrarfrage; indess besteht zwischen Rumänien und Finland ein bedeutender Unterschied; während in Rumänien ein sehr beträchtlicher Teil des Grund und Bodens dem Adel gehört, ist der Grundbesitz

lands Einfuhr nach Finland 17,6, Finlands Einfuhr nach Russland 20,4 Millionen Rubel ausgemacht haben. Es würde uns indes zu weit führen, wollten wir des Näheren untersuchen, warum wir in diesem Falle der finländischen offiziellen Statistik den Vorzug geben.

des finländischen Adels verhältnismässig unbedeutend. Trotz aller zum Teil mit Erfolg durchgeführter Agrarreformen lassen die Agrarverhältnisse Rumäniens Manches zu wünschen übrig. Ein Beweis dafür sind die bis auf das jetzige Jahr periodisch wiederkehrenden Bauernaufstände. Während die ländliche Bevölkerung Rumäniens, wie auf der ganzen Balkanhalbinsel, sehr verschuldet ist, so bildet ein wirtschaftlich durch und durch gesunder Bauernstand gleichsam das Rückgrat der finländischen Volkswirtschaft. Dazu kommt noch der Umstand, dass, im Unterschied zu der bäuerlichen Bevölkerung der Balkanstaaten die finländische nie leibeigen war; folglich hat sich der Volkscharakter in seiner unverfälschten Reinheit erhalten können; von Bauernaufständen weiss die Geschichte des Fürstentums Finlands nicht zu berichten. Immerhin war die adlige Grundbesitzerklasse Rumäniens für den Ausbau der rumänischen Gesetzgebung ein konservativ retardierendes Moment. Rumänien besass von vornherein eine reiche, gebildete, staatsfähige Klasse, die den übrigen Balkanstaaten fehlte. Daher wurde auch Rumänien, im Vergleich zu den anderen Balkanstaaten, stets vor gefährlichen Sprüngen ins Extrem gewissermassen bewahrt.

Wie dem auch sei, ein Vergleich zwischen Finland und den Balkanstaaten zeigt uns zur Genüge, dass sich Finland normaler entwickelt hat, als die Balkanstaaten. Selbstverständlich sind dabei den Finländern zwei bedeutende Umstände zu gute gekommen; 1. dass Finland keine auswärtige Politik treiben musste und 2. dass es von den Krebsschäden des Militarismus nicht zu leiden hatte.

Und das hat Finland vornehmlich der Weisheit der russischen Zaren zu verdanken, die es einsichtsvoll und rechtzeitig begriffen haben, dass eine übergrosse Militärbelastung jeden Fortschritt in diesem von Natur armen Lande von vornherein unmöglich machen würde. Und nun ist unlängst durch die Frage der Erhöhung des finländischen Truppenkontingents die ganze Frage der staatsrechtlichen Stellung Finlands zu Russland aufgerollt worden, eine Frage, von deren Lösung die ganze staatswirtschaftliche und politische Existenz des zur grossen Blüte gelangten Grossfürstentums abhängt.

Wie steht es nun mit dieser Frage?

Des Raumes wegen müssen wir uns auf das allernotwendigste beschränken. Wie bereits erwähnt, ist Finland in völkerrechtlicher Beziehung ein Teil des russischen Staates. Was das staatsrecht-

liche Verhältnis zu Russland betrifft, so kommen dabei folgende Hauptfragen in Betracht: 1. Auf welcher staatsrechtlichen Grundlage ist Finlands politische Existenz geschaffen worden? 2. Hat Finland eine Verfassung, durch die die Rechte der russischen Zaren als Grossfürsten von Finland beschränkt sind? 3. Wie weit erstreckt sich diese konstitutionelle Beschränkung? Und schliesslich 4. die rein akademische Frage: Ist Finland ein Staat oder eine Provinz [1]).

Der russisch-finländische staatsrechtliche Streit, auf dessen politische Vorgeschichte wir hier nicht eingehen können, ist erst in der zweiten Hälfte der achtziger Jahre ausgebrochen: die Russen befanden sich dabei in der Offensive, die Finländer in der Defensive. Der Anfang dieses Streits fällt mit der Zeit zusammen, als die Finländer im Begriffe waren, ihrem Staatsrecht eine wissenschaftliche Unterlage zu geben. Jedes Aktenstück, das sich auf das finländische Staatsrecht bezieht, wurde von den Streitenden hin und her gedeutet, und da es sich dabei um die Staatsgeschichte des Grossfürstentums während beinahe eines Jahrhunderts handelt, so ist es klar, welch enormen Umfang das Objekt des Streites hat [2]).

Eine Verfassungsurkunde im strengen Sinne dieses Wortes besitzt Finland nicht. Die feierliche Versicherung Alexanders I. in Borgå ist der Ausgangspunkt der Verfassungsgeschichte des Grossfürstentums Finland. Nur wer Jurisprudenz mit Juristerei verwechselt, kann in Abrede stellen, dass Alexanders I. Versicherung

---

[1]) Abgesehen von den russisch-finländischen Quellenwerken kommen hier vor allem folgende Werke in Betracht: Die grundlegende Arbeit des finländischen Gelehrten Mechelin „Das Staatsrecht des Grossfürstentums Finland. 1889 (in Maquardsens Handbuch des öffentlichen Rechts); Danielson, Finlands Vereinigung mit dem Russischen Reiche. Anlässlich der Arbeit von K. Ordin: „Finlands Unterwerfung.“ Übersetzung der zweiten Auflage des schwedischen Originals. Helsingfors 1891. Leider ist das Werk des finländischen Professor Hermanson „Finlands Statsrättsliga Ställning“ nur ins Russische übertragen worden. Demnächst soll auch eine deutsche Übersetzung erscheinen. Vgl. auch J. R. Fischer, Finland and the Tsars. London 1899.

[2]) Einen Vorgeschmack der wissenschaftlichen Angriffsmethode, die im russischen Lager befolgt wird, kann man aus der folgenden französischen Schrift des russischen Staatsbeamten Elenev bekommen: Les prétentions des séparatistes (?!) Finlandais. Aperçu critique de la doctrine séparatiste en Finlande. Paris 1895.

die Grundrechte und Privilegien der Finländer zu wahren, auf die schwedischen Verfassungsbestimmungen sich nicht bezieht. In dieser Hinsicht haben die Russen Ordin und Elenev eine Sysiphusarbeit unternommen und mit verblüffendem Erfolg eine ganze „Schule" geschaffen[1]). Wenn indessen die Anfechter des finländischen Verfassungsrechts, wenigstens aus formal-buchstäblichen Rechtsgründen, einen scheinbaren „Vorwand" haben, die „Versicherung" Alexanders I. dahin zu deuten, dass sie sich nicht auf Finlands Verfassungsrechte bezogen hätte, so werden alle Einwände gegen das Vorhandensein einer Verfassung dadurch nichtig gemacht, dass sich die Regierung Alexanders II. in der „Landtagsordnung" auf die schwedische Regierungsform vom Jahre 1772 und die Förenings — och Säkerhetsakten beruft. Diese Landtagsordnung wurde 1867 von den Ständen angenommen und 1869 von Alexander II. sanktionirt. Wenn auch Finlands Verfassungsrecht nicht auf Grund präziser juridischer Bestimmungen entstanden ist, so hat es doch im Laufe des XIX. Jahrhunderts besonders nach 1863 einen steten Werdeprozess durchgemacht, dessen Hauptmarksteine sind: 1. die eben erwähnte Landtagsordnung 1869, in der unter anderem für den Kaiser und Grossfürsten bindende Bestimmung festgesetzt worden ist, dass der Landtag mindestens einmal alle fünf Jahre einberufen werden solle, eine Periode, die von Alexander III. 1882 auf 3 Jahre reduziert worden ist; 2. das von Kaiser Alexander III. im Jahre 1886 den Ständen verliehene Recht gesetzgeberischer Initiative; 3. das verfassungsmässige Wehrpflichtgesetz vom Jahre 1878, worin 14 Paragraphen vom Kaiser als Grundgesetze, die nur mit Zustimmung der Stände abgeändert werden können, erklärt wurden.

Wenn auf gegnerischer Seite behauptet wird, dass es an Verwaltungsbestimmungen nicht fehle, die zur Genüge zeigen, dass die russischen Zaren, besonders vor 1863, sich um die finländische Verfassung nicht kümmerten, so sind selbstverständlich Präzedenzfälle von Verfassungsverletzung kein Beweis dafür, dass die Verfassung

---

[1]) Cf. Ordin. Pokorenie Finljandii, Peterburg 1889; Elenev, Finljandskij sovremennyj vopros etc. Petersburg 1891. Vgl. auch die sehr interessanten „Protokolle der Allerhöchst ernannten Kommission zur Untersuchung des Projektes einer Kodifikation der Grundgesetze Finlands". Helsingfors 1891, (alles in russischer Sprache).

keine Rechtskraft habe. Seit 1863 aber hat der finländische Verfassungsapparat, mit wenigen Ausnahmen, korrekt funktioniert, und diesem Umstand ist zum grossen Teil das volks- und wirtschaftliche Gedeihen Finlands zuzuschreiben.

Für die russischen Zaren war Finland eine Verfassungsschule; es ist daher höchst interessant und lehrreich, die konstitutionelle Thätigkeit der unbeschränkten Herrscher, Alexander II. und Alexander III., zu studieren. Selbstverständlich waren Reibungen unvermeidlich, besonders wo es sich um Gesetzesbestimmungen handelte, die gemeinsame Staatsangelegenheiten regeln sollten. In der russischen Reichshälfte konnte die zarische Regierung nach Gutdünken schalten und walten, in der finländischen musste sie den konstitutionellen Rechten der Finländer Rechnung tragen. Fast sämtliche russische Staatsrechtsforscher (Sergeevič, Romanovič-Slavjatinskij, Gradovskij, Čičerin, Kavelin), sogar solche, welche als die eifrigsten Verfechter der russischen Centralisierungsbestrebungen zu betrachten sind (Korkunov, Tagancev, Martens) anerkennen das Vorhandensein einer finländischen Verfassung, wonach die unbeschränkten Zaren als finländische Grossfürsten rechtlich beschränkt sind. Das ist, u. E. das ausschlaggebendste Moment bei der Beurteilung der staatsrechtlichen Stellung Finlands zu Russland.

In Russland hatte man Finland früher fast ganz ausnahmslos als „Staat“ betrachtet, hatte doch selbst Alexander I. zu wiederholtenmalen diese Bezeichnung gebraucht. Noch im Mai 1885 schrieb die Katkovsche Zeitung „Moskovskija Vědomosti“, die bald darauf das Sprachrohr der staatsrechtlichen Angriffe auf Finlands Verfassungsrecht wurde, dass der „russische Gesetzgeber . . . auf Finland als auf eine abgesonderte Einheit schaut, die sich zum Reiche beinahe im Verhältnis einer Personalunion befände“[1]. Wenn auch die bedeutendsten russischen Staatsrechtsforscher Finland als „Staat“ bezeichnen, so giebt es auch einige sehr tüchtige russische Gelehrte (Korkunov, Tagancev, Martens), für die Finland blos eine „Provinz“ ist. Diese Debatte um staatsrechtliche Nomenklatur würde man als einen Streit um des Kaisers Bart

[1]) Cfr. Leitartikel vom 18. Mai 1885; dieselbe Ansicht vertreten in den Leitartikeln vom 3. März 1873 und 6. März 1871.

betrachten können, hätte man nicht in Russland aus dem Begriff „Provinz“ das Recht auf Schmälerung des finländischen Verfassungsrechts ableiten wollen. Ein sehr interessantes Beispiel illustriert diese Frage. Im Jahre 1882 bezeichnete Prof. Jellinek[1]) Finland als eine „Provinz“ und 14 Jahre darauf fühlte er sich gezwungen, von dieser Bezeichnung als einer nicht zutreffenden Abstand zu nehmen, um darauf zu einem neuen Kunstausdruck „Staatsfragment“ Zuflucht zu nehmen, da er Finland für einen „Staat“ nicht anerkennen konnte[2]). Und „Staatsfragmente“ wären, nach ihm, Zwitterdinge, die „weder völlig Staaten, noch völlig Staatsabteilungen oder dem Staate unterworfene Kommunalverbände sind.“ „Finland wäre zweifellos ein Staat, wenn Alexander I. seine Eigenschaft als Grossfürst von Finland gänzlich von der als Kaiser von Russland getrennt hätte.“ Hierauf ist zu erwidern: Berücksichtigen wir dagegen die gegebenen, historisch gewordenen Staatsrechtsverhältnisse, — das Verfassungsrecht, das während der Regierungszeit der Kaiser Alexander II. und III. in Finland einen steten Werdeprozess durchgemacht hat — so können wir nicht umhin, anzuerkennen, dass die Machtbefugnisse des Zaren von Russland und des Grossfürsten von Finland ganz verschieden, ja inkommensurabel sind; denn zwischen einem unbeschränkten Zaren und einem konstitutionellen Monarchen[3]) gähnt eine unüberbrückbare staatsrechtliche Kluft. Daher hat der russische Jurist Filosofov Recht, wenn er sagt, dass sogar vom Standpunkt des Professor Jellinek Finland als „Staat“ zu bezeichnen sei.

Der wissenschaftliche Streit um das Staats- und Verfassungsrecht Finlands hat durch das „Manifest-Gesetz“ vom 3. (15.) Februar 1899 seinen jähen Abschluss gefunden. Nach diesem Manifest behält

---

[1]) Die Lehre von den Staatenverbindungen, Wien 1882, S. 3.

[2]) Über Staatsfragmente, Heidelberg 1896.

[3]) „Indem Ich an den konstitutionellen monarchischen Grundsätzen festhalte, wie sie von den Überzeugungen des finländischen Volkes getragen werden und den Gesetzen und Institutionen des Landes eigen sind, will Ich durch genannte Vorschläge das Selbstbesteuerungsrecht, das den Ständen nach den Grundgesetzen zukommt, weiter ausdehnen etc.“ Aus der Rede Kaiser Alexanders II. bei der Eröffnung des finländischen Landtags im Jahre 1863.

sich der unbeschränkte Zar in seiner Eigenschaft als verfassungsgemäss beschränkter Grossfürst von Finland einseitig vor, in jedem gegebenen Falle zu bestimmen, was der Kompetenz des finländischen Landtags entzogen werden solle, was nicht. Gesetze, die das gesamte Reich angehen, sollen mithin auf dem in Russland üblichen Verwaltungswege auch für dass verfassungsgemäss zu regierende Finland bindende Gesetzeskraft erhalten. Dieses Manifest kann daher in des Wortes strengem Sinne als Verfassungsbruch bezeichnet werden. Zwar betonte die russische Regierung einige Mal, dass dieses Manifest die „innere Autonomie" der Finländer unangetastet lasse, allein auf Grund des obigen Manifestes hat die russische Regierung die politische Selbständigkeit Finlands aufgehoben, hat es zu einer Provinz gemacht; und von einer russischen „Provinz" zu einem „Gouvernement" — il n'y a qu'un pas [1]).

Aus der Gegenüberstellung der rechtlichen und wirtschaftlichen Beziehungen der Balkanstaaten und Finlands zu Russland, aus dem Vergleich zwischen den Balkanstaaten und Finland, ersieht man, wie sich normal das letztere entwickelt hat: sich selbst überlassen und frei von ausserpolitischen Gegenströmungen hat sich Finland als — sit venia verbo! — „nicht souveräner Staat" gesund entwickelt, den russischen Zaren stets treu und loyal ergeben. In jeder Hinsicht ist Russlands Verhältnis zu Finland von den grösstmöglichen beiderseitigen Vorteilen gekrönt worden, ein wahrer Gegensatz zu den Beziehungen Russlands zu den Balkanstaaten. Dies ist wohl der Grund, dass bis vor Kurzem kein einziger russischer Kaiser Finlands Verfassung aufzuheben wagte. Der Sieg der russischen Centralisierungs- und Nivellierungsströmungen, hinsichtlich Finlands, wirft auch ein grelles Licht auf die traditionell gewordenen verfassungsrechtlichen Aspirationen, von denen die russische Regierung in ihren Beziehungen zu den Balkanstaaten dürfte geleitet worden sein, Beziehungen, die nicht wenig dazu mit beigetragen haben, dass die meisten Balkanstaaten, was Staatsrecht und Staatswirtschaft betrifft, kaum entstanden, Keime des Verfalles in sich aufgenommen haben.

Gewiss hat niemand recht, sich in die inneren

---

[1]) Den Aufsatz „Finland und Russland" in der russischen juridischen Zeitschrift „Sbornik pravovědenija i obščestvennych znanij." Bd. VIII.

Angelegenheiten Russlands einzumengen, der Wissenschaft ist jedoch das unverbrüchliche Recht vorbehalten, ihr strenges, massgebendes Urteil zu fällen. Leider versagt in dieser Hinsicht die deutsche wissenschaftliche Literatur den Dienst. Kein deutscher Forscher hat sich der Mühe unterworfen, quellenmässig Finlands Verfassungs- und Volkswirtschaftsgeschichte zu erforschen; dies ist umsomehr zu bedauern, als das Urteil der deutschen Wissenschaft in dem von uns geschilderten Staatsrechtsstreite sehr schwer in die Wagschale fallen würde, sagt doch einer der bedeutendsten russischen Rechtsgelehrten: „Die Wissenschaft drang nach Russland unter deutscher Vermittelung und die deutsche juristische Literatur erfreut sich in Russland der grössten und wohlverdienten Achtung“ [1]).

Von welch eminenter Tragweite die in der Staatslehre herrschenden Meinungsverschiedenheiten sind, sieht man an dem Falle von Finlands Verfassungskonflikt, der hauptsächlich als Ausfluss staatsrechtswissenschaftlicher Kontroverse zu betrachten ist, da selbst die offiziellen diesbezüglichen Urkunden einen wissenschaftlich polemischen Charakter tragen. Diese folgenschweren Mängel der gegenwärtigen Staatsrechtslehre verdienen umsomehr die Aufmerksamkeit der Spezialforscher auf sich zu lenken, als vom Standpunkte der vergleichenden Forschung Finland, im Gegensatz zu den infolge verschiedener Umstände sich sprungweise entwickelnden und, bis zu einem gewissen Grade, staatswirtschaftlich kranken Balkanstaaten, einen im engsten Anschluss an die Vergangenheit beinahe mustergiltigen normalen Entwicklungsprozess durchgemacht hat, der aber gegenwärtig Gefahr läuft, durch staatsrechtliche Streitigkeiten an der Wurzel getroffen zu werden. In unserer kurz nach dem Vortrage veröffentlichten Broschüre [2]) haben wir manche Teile des-

---

[1]) Cf. den Vortrag des Prof. Foinitzky, abgedruckt in dem „Jahrbuch der Internat. Vereinigung für vergl. Rechtswiss.“ etc. Berlin 1896, S. 600.

[2]) Staatsstreich in Finland. Berlin 1899, Verlag von Emil Felber. Eine der schönsten Studien über den russisch-finländischen Verfassungskonflikt hat Anatole Leroy-Beaulieu, wohl der beste fremde Kenner Russlands veröffentlicht. Cf. den Artikel „La Russie, La Finlande et la Conférence de la Haye“. Revue des Revues, vom 15. Mai 1899, No. 10. „Or, ce qui se passe à cette heure même, en Finlande est de nature à nuire au bon renom de la Russie et à ternir l' honneur des tzars russes“ etc. ib. p. 333.

selben eingehender untersucht. Auf einer Studienreise entstanden, musste der Vortrag manche Unebenheit und Disproportion aufweisen, umsomehr als der Verfasser wertvolles von ihm gesammeltes Material nicht bei der Hand hatte. Nach dem Vortrag hat sich indess das staatsrechtliche Verhältnis Finlands zu Russland noch schärfer zugespitzt. Zwar hat der Landtag aus freien Stücken ein Gesetz betreffend die Verdoppelung des finländischen Heeres, mithin auch des Kriegsbudgets, sowie betreffend grössere militärische Zugeständnisse an Russland votiert, er hat jedoch die russische Militärvorlage ebenso kategorisch abgelehnt, wie er seinerzeit das kaiserliche Manifest als verfassungswidrig und in Finland rechtsungiltig erklärt hatte.

Die Ausnutzung einer fremden patentierten Erfindung in rechtlicher und wirtschaftlicher Beziehung.

Von

Dr. **Leo Munk,** Hof- und Gerichtsadvokat, Wien.

Gehalten am 19. April 1899.

Es ist nicht allzulange her, seitdem die Wissenschaft aufgehört hat, „Schulfragen" in aller Breite zu erörtern, aber man hat sie zur Seite gelegt. Man ist zur Überzeugung gelangt, dass das praktische Leben allzuviele der Beantwortung harrende Fragen aufwirft, als dass man über sie hinweggehen könnte. Mit Recht ist die Doktrin naturalistisch geworden. Es werden nicht mehr Bücher geschrieben über die juridische Natur des Abschneidens eines Mädchenzopfes, dafür beschäftigt sich die Doktrin mit dem Arbeitslohnvertrag, mit dem Aktienwesen, mit dem Markenschutz, mit dem Photographienrecht. Die Jurisprudenz hat eine Befruchtung erfahren, eine Befruchtung durch die Nationalökonomie. Die Folge dieser Thatsache musste eine gewisse Entfremdung gegenüber ihrem Ursprung, dem römischen Rechte, sein, aber die Wissenschaft muss deshalb nicht schlechter geworden sein. Freilich ist für das reiche Quellenergebnis der Pandektenliteratur Ersatz zu schaffen; derselbe findet sich aber in der Beobachtung, in dem bewussten Anschauen des Verkehrs. Hier lässt die Glosse in Verlegenheit, aber der Zweck im Recht, die Absicht der Kontrahenten eröffnen neue Ausblicke; es bilden sich neue Regeln der Interpretation.

Betrachten wir von diesem Standpunkt aus das Patentrecht, so erweist sich dasselbe als Paradigma des eben Gesagten. Die immaterialrechtlichen Institute wurzeln nicht im Altertum, sie sind

Produkte der neueren und neuesten Entwickelung auf dem Gebiete des geistigen Schaffens; der Gesetzgeber musste neben dem privatrechtlichen Interesse auch das öffentlichrechtliche Interesse zur Geltung bringen und hat deshalb die Gegenstände des ersteren zum Teil nur in Umrissen behandelt; jene Institute wachsen endlich über die Landesgrenze hinaus und sprengen die Fesseln einer territorial abgeschlossenen Legislatur. Wollte man patentrechtliche Fragen, die in dem Spezialgesetz keiner Regelung teilhaftig wurden, ausschliesslich nach den überkommenen Normen des Civilrechts beurteilen, so wären die Schlüsse geradezu gefährlich, weil das bürgerliche Recht oft nur eine so kurze Richtschnur bietet, dass das Fehlgehen unvermeidlich wäre. Die wirtschaftlichen Funktionen der einzelnen Institute sind es hier, welche dieselben auch begrifflich zu erfassen gestatten.

Wir handeln nur konsequent, wenn wir die patentrechtliche Licenz, die uns nunmehr beschäftigen soll, zunächst vom Standpunkte der Volkswirtschaft ins Auge fassen.

Noch vor etwa einem Viertel-Jahrhundert hatte das Patentwesen um seine Existenzberechtigung heftig zu ringen; als „Monopol" gekennzeichnet, erlitt es in Deutschland, in Frankreich, in Österreich mächtige Angriffe, weil es die Waren verteuere, der Gewerbefreiheit entgegenstehe, und ein Residium aus jener Zeit ist wohl noch in den meisten Staaten geblieben, der Ausschluss der Nahrungs-, Genuss- und Heilmittel von der Patenterteilung. Wie nicht in Abrede gestellt werden soll, kann der Patentschutz zur Folge haben, dass er einzelnen Etablissements ganz ausschliesslich die Vorteile von gewerblichen Neuerungen mit der Wirkung sichert, dass alle übrigen als rückständig erscheinen. Da muss Enteignung oder Licenzzwang helfen. Praktisch wichtiger ist indess, dass das Selbstinteresse des Patentinhabers in Verbindung mit anderen Wirtschaftsfaktoren jene Übelstände ausschliesst.

Der Erfinder ist nur selten in der Lage, seine Idee industriell zur Ausführung zu bringen, fast niemals, den Bedarf durch monopolistischen Betrieb zu decken. Wirkt so das Unvermögen als Zwang, mit den Interessenten in Verbindung zu treten, so gelangt die vernünftige Erwägung zu dem gleichen Ergebnis: Der Erfinder oder Patentinhaber wird sich bewusst, dass eine lukrative Ausbeute des geschützten Gegenstandes weder in seinen noch in eines Dritten

Händen zu gewärtigen sei, sondern nur durch Collaboration des ganzen Gewerbszweiges. Die Angehörigen des letzteren wieder berechnen leicht, dass die Erwerbungskosten sich notwendig um Vieles geringer stellen, wenn nicht der Erfindungsgegenstand in toto anzuschaffen sei, er aber gleichviel dienstbar gemacht werden kann.

Der Erfinder als Licenzerteiler, der Industrielle als Licenznehmer treten einander nicht mehr als Käufer und Verkäufer des Patentes entgegen, sondern kontrahieren lediglich quoad usum. Dass ein solcher Vorgang eine bei Weitem günstigere Ausbeute der Erfindungsidee ermöglicht und demnach die Erfinderthätigkeit anspornt, die Befruchtung der ganzen Branche ermöglicht, ohne dass die einzelnen Etablissements zu schwer belastet würden oder mit zu hohem Risiko zu rechnen hätten, und der Volkswohlstand dadurch eine Steigerung erfährt, dass die Anwendung des Schutzgegenstandes unter den verschiedensten lokalen und technischen Verhältnissen eine Verbesserung desselben viel mehr begünstigt, als unter dem Dache eines einzelnen Fabriksgebäudes, bedarf kaum einer Darlegung. Für unsere Betrachtung genügt indess schon die Feststellung, es werden Licenzen erteilt, um durch deren Übertragung an eine Mehrheit möglichst grossen und sicheren Nutzen aus dem Patenteigentum zu ziehen, und es werden Licenzen genommen, um auf wohlfeilste Weise den Betrieb nach jener technischen Methode zu führen, welche sonst nur der Besitz des Patentes ermöglichte.

Wir verstehen unter Licenz das Recht, alle oder einzelne in dem Patentrecht enthaltenen Befugnisse zu benützen. Welcher Natur ist dieses Recht? Es giebt da zwei einander schroff gegenüberstehende Auffassungen. Nach der einen ist die Licenz der Verzicht auf das Verbietungsrecht des Patentinhabers; dieser lässt die Schranke fallen, welche dem freien Gewerbebetrieb gezogen ist. Nach der anderen ist die Licenz ein positives, von dem Patentrecht abgeleitetes, quasidingliches Recht. Erstere Ansicht lässt sich m. E. nicht aufrecht erhalten, obwohl sie von der Mehrzahl der Autoren geteilt wird. Der Grund der Ablehnung ist in den Konsequenzen zu suchen, welche, wie wir darzustellen haben werden, mit den offenbaren Intentionen der Kontrahenten im Widerspruch ständen. Aber auch die Anerkennung des uns beschäftigenden Rechts als eines positiven jus in re aliena will für die Inter-

pretation noch nicht viel besagen, mangelt doch der bestimmte Anhaltspunkt, um dasselbe in eine der dem Civilisten geläufigen Kategorien einzufügen. Insofern das überhaupt erforderlich scheint, sondern wie die Licenz von der Nutzniessung. Gegenstand der letzteren sind die fructus, während erstere nur auf den usus gerichtet erscheint. Mit dieser Unterscheidung ist ebenfalls noch nicht viel gewonnen, da auch die so abgegrenzte „Benützung“ der Klarstellung bedürfte.

Wenn Gierke die Licenz als einen „eigentümlichen Vertrag“ bezeichnet, so ist dies gewiss insofern richtig, als dieselbe mit keinem sonstigen Kontrakte als völlig übereinstimmend hingestellt werden kann. So viel mag immerhin festgestellt werden, dass die Normen für die Servitut im Allgemeinen werden Anwendung finden können, für einzelne Fragen auch jene für die Miete (Pacht) im Zusammenhang mit den Grundsätzen über das Aufführungsrecht und selbst den Verlagsvertrag. Eine derartig eklektische Methode mag auffallend erscheinen, indess entspricht sie, wie ich glaube, einer Anforderung, der einer ökonomischen Betrachtung der Verhältnisse.

Uns werden vornehmlich die durch Vertrag begründeten Licenzen beschäftigen; die sonstigen, die gesetzlichen, Zwangs- und Enteignungslicenzen fallen ausserhalb des Rahmens dieser Erörterung.

Die Erteilung kann nicht nur von dem Patentinhaber ausgehen, sondern auch schon von dem noch nicht geschützten Erfinder, weil diesem ein Herrschaftsrecht über sein Erfindungsgut zusteht; eine solche Erteilung wirkt sodann auf das letztere fort, sobald es zum Gegenstand eines Patentes ausgestaltet worden. Dem Patentinhaber gleichgestellt ist der Nutzniesser innerhalb des ihm zugewiesenen Zeit- oder Raummasses, niemals aber ein Licenzinhaber selbst; erscheint in einem Licenzvertrag dem Berechtigten auch noch die Befugnis eingeräumt, Unterlicenzen zu erteilen, so würde sich der Vertrag als ein Usufructuarvertrag darstellen. Steht das Patent im Miteigentum Mehrerer, so ist der Einzelne oder selbst die Mehrheit nicht berechtigt, Benützungsbefugnisse zu erteilen, es sei denn, dass die Licenzerteilung als zur ordentlichen Verwaltung gehörig zu betrachten wäre, wie in dem Falle, als etwa das Patent lediglich zum Zwecke der Ausbeute durch Licenzen angekauft worden.

Was den Vertragsabschluss selbst anlangt, ist insbesondere jene Form hervorzuheben, welche durch Annahme öffentlicher Offerten (Annoncen u. s. w.) erfolgt. Tragen solche Ankündigungen den Charakter von Anboten zu Vertragsabschlüssen, welche durch die Thatsache des Inbetriebsetzens der Erfindung allein stattfinden, so bewirkt diese Antragsannahme das gleiche Verhältnis wie ein Verbalkontrakt. Ist, wie für den Zweifelsfall angenommen wird, der Licenzvertrag seitens des Erfinders unkündbar, so liegt kein Grund vor, hier eine Ausnahme zu statuieren. Die öffentliche Offerte wird aber auch nur dann als acceptiert zu betrachten sein, wenn die Annahme sich auf sämtliche Punkte der Offerte erstreckt; hat etwa der Patentinhaber die schriftliche Anzeige der Acceptation begehrt, so kann bei Unterlassung derselben der Vertrag auch nicht als geschlossen angesehen werden; die Erfindungsbenützung wäre patentwidrig.

Diese Verträge auf Grund der an incertae personae gerichteten Offerten führen zu dem verwandten Institute der stillschweigenden Licenzen, einem der interessantesten der Licenzlehre. Das Problem ist folgendes: Der Patentinhaber bringt patentierte Artikel auf den offenen Markt, giebt also Gelegenheiten, an denselben jenes prinzipiell unbeschränkte Herrschaftsrecht zu erwerben, welches man Eigentum nennt. Nach dem Gesetze ist aber jenem der gewerbliche „Gebrauch“ vorbehalten; darf nun der Erwerber den patentierten Gegenstand seiner Zweckbestimmung zuführen? Obwohl nur das italienische und das schweizerische Gesetz eine ausdrückliche Bestimmung des Inhaltes treffen, es spreche die Vermutung dafür, dass der Verkäufer patentierter Maschinen etc. die Erlaubnis zu deren Gebrauch einräume, wird dies auch sonst ganz allgemein angenommen. In den einzelnen Konsequenzen aus diesem Satze weichen die Auffassungen weit von einander ab. Man denke an den Fall, dass die mit dem Gegenstand zweckmässig verknüpfte Gebrauchsgestattung von einer seitens des Erwerbers einzuhaltenden Bedingung abhängig gemacht worden ist, dieser aber sein Exemplar vorbehaltlos weiterveräussert; man denke an den Fall der Zwangsversteigerung des Gegenstandes, an einen zum Eigentumserwerb führenden Ankauf desselben, nachdem dieser gestohlen worden. Für solche Fälle mangelt es an jeglicher Gesetzesnorm, und es bleibt nur übrig, einen Rechtssatz anzuwenden, welcher den Ab-

sichten der Kontrahenten bezw. dort, wo kein Vertrag abgeschlossen wurde, den Interessen des Verkehrs entspricht. Wir fassen die Gebrauchsgestattung als Pertinenzqualität der Gebrauchsgegenstände auf, ohne Rücksicht, ob das bürgerliche Recht nur Sachen als Zugehör von Sachen anerkennt oder auch Rechte. Wir meinen, es bestehe die Vermutung, dass ein in den Verkehr gebrachtes, des Patentschutzes teilhaftiges Exemplar dem zweckentsprechenden Gebrauche zugeführt werden dürfe; diese Vermutung cessiert, sobald der Erwerber gelegentlich der Erwerbung zur Kenntnis gelangt, es sei die Gebrauchslicenz mit dem Gegenstande nicht verbunden. Der ursprüngliche Erwerber handelt also patentwidrig, falls er eine ihm auferlegte Bedingung nicht zuhält, jeder spätere Erwerber handelt patentwidrig, falls er auch nur zufällig den Ausschluss oder die Beschränkung der Benützungsbefugnis gekannt hat. Das Mass der Haftung richtet sich nach den gleichen Grundsätzen, wie sonst beim Eingriff. Im Übrigen ist die Gutgläubigkeit, auf welche es eben ankommt, lediglich nach dem Zeitpunkt der Erwerbung zu beurteilen.

Zu beachten wäre aber insbesondere, dass das Zugehör der Gebrauchsgestattung stets nur die einzelnen Exemplare betrifft, welche unter den angegebenen Voraussetzungen in den Verkehr gebracht und demselben entnommen worden sind; mit der stillschweigenden Licenz, gewisse Gegenstände gewerbsmässig zu gebrauchen, ist noch nicht das Recht erworben, sich der ganzen Gattung zu bedienen. Es kann also das Verhalten des Gewerbetreibenden zu verschiedenen Exemplaren der gleichen Gattung teils licenzgemäss, teils patentwidrig sein, je nachdem ihm die Gutgläubigkeit zu statten kommt oder nicht.

Das eben Vorgebrachte gilt auch hinsichtlich der unmittelbaren Produkte eines patentierten Verfahrens. (Thatsächlich mag nur der Umstand bestehen, dass bei letzterem der Patentinhaber kaum spezielle Anordnungen treffen dürfte, sondern zumeist solche allgemeinen Charakters.) Folgendes Beispiel möge dies erläutern. Der Patentinhaber, welcher mittels eines ihm patentierten Verfahrens ein chemisches Halbfabrikat herstellt, bringt dasselbe in den Handel. Die übrigen chemischen Fabriken sind berechtigt, diese im Zwischenstadium befindlichen Waaren zu Ganzfabrikaten zu verarbeiten. Der Patentinhaber wird sodann gewahr, dass er

den vollen Nutzen aus der Erfindung nur dann ziehen könne, wenn er allein auch die Ganzfabrikate herstellt. Das Schlussstadium der Erzeugung ist nicht Gegenstand seines Patentes, aber er hat die Macht, sich dasselbe vorzubehalten; er kann zu einem beliebigen Zeitpunkt durch Inschriften auf der Umhüllung der von ihm hergestellten Halbfabrikate oder durch direkte Anzeigen an die Konkurrenz erklären, er lasse fortan nicht zu, dass seine Erzeugnisse einer fabriksmässigen Umwandlung unterzogen werden, da dies einem gewerbsmässigen Gebrauch jener Gegenstände gleichkomme, welche unmittelbar durch das geschützte Verfahren hergestellt worden sind. Jene Vorräte, welche die Fabrikanten mit der stillschweigenden Gebrauchsgestattung angeschafft hatten, werden durch ein solches Verbot nicht getroffen werden, dagegen werden die sonstigen, wenn auch auf dem Markte erhältlichen Warenvorräte nur insoweit der Verarbeitung zugeführt werden dürfen, als der Patentinhaber dies nicht untersagt hat. Dass die Zwangslicenz einem derartigen Zustand ein Ende bereiten könnte, das bestätigt nur die Richtigkeit des Vorgebrachten. Zu beachten ist hierbei, dass die Herstellung des Halbfabrikates als Vorarbeit für ausländische Raffinerien u. s. w. dienen kann, dass aber auch Erzeugnisse in Frage kommen können, welche sowohl als Ganz- wie bereits als Halbfabrikate praktischer Verwendung fähig sind.

Kehren wir nun zu der durch ausdrücklichen Vertrag begründeten Licenz zurück und untersuchen nur deren Inhalt. Hier haben wir das Verhältnis zur Erfindung von dem zum Patent zu unterscheiden.

Nach unserer Meinung ist die Licenz schon an der nicht patentierten und vielleicht nicht einmal zur Patentierung bestimmten Erfindung zulässig. Die Benutzungsbefugnis hat dann ein Fabriksgeheimnis zum Gegenstand, über welches deren Inhaber ebenso zu verfügen berechtigt sein muss wie ein Patentinhaber. Es ergiebt sich dies nicht nur aus dem Erfinderrecht als solchem — einem Rechte, das gegenwärtig ebensowenig bezweifelt werden sollte, wie das literarische Autorrecht, und auch in den Normen über den „Anspruch auf das Patent“ und über die „Vorbenützung“ gesetzliche Anerkennung gefunden hat —, es ergiebt sich dies vielmehr auch aus der thatsächlichen Macht des Erfinders, dem Besitzer gleich, über das in seinen Händen befindliche Gut zu

verfügen; es steht in seinem Willen, Andere seines Geheimnisses teilhaftig werden zu lassen und dasselbe rechtsgeschäftlich zu behandeln.

Zweifellos erscheint wohl dieses Recht in jenem Zeitraume, der von dem Prioritätszeitpunkte einer ausländischen Patentanmeldung bis zu dem Tage verstreicht, an welchem das Patent im Inland gemäss der Zugehörigkeit beider Länder zur Patentunion oder zu einem Staatsvertrage mit der gleichen Priorität angemeldet werden kann. Nach dem deutsch-österreichischen Vertrage ist dieser Zeitraum, weil die dreimonatliche Anmeldefrist vom Tage der Zustellung des Erteilungsbeschlusses zu berechnen ist, thatsächlich ein sehr langer, und so konnte, als das erstmalige Aufgebot auf Grund des neuen österr. Patentgesetzes erfolgte (am 15. März 1899) die Bekanntmachung einer am 26. Januar 1899 bewirkten Anmeldung einer deutschen Erfindung mit der Priorität vom 11. Juli 1895 stattfinden.

Inhalt eines Licenzvertrages kann nur die Benützung bestimmter Erfindungen sein. Die Vereinbarung, etwa mit einem berufsmässigen Erfinder, dass dieser dem Kontrahenten die Benützung der künftigen Resultate seiner Erfinderthätigkeit überlasse, hat ein obligatorisches Verhältnis zum Gegenstand, das aber keine quasidingliche Beziehung zur Erfindung konstituiert. Die Benützung solcher Erfindungen gegen den Willen ihres Urhebers mag mangels des subjektiven Thatbestandes eine strafgerichtliche Verfolgung ausschliessen, einen Eingriff würde sie aber bedeuten, jedenfalls gegenüber dem dritten Inhaber des auf diese Erfindungen erteilten Patentes.

Der normale Licenzvertrag ist auf die durch Patent geschützte Erfindung gerichtet; den Inhalt des Kontraktes bestimmt also das Patent. Unter diesem ist aber im Zweifel nur das Landespatent zu verstehen, welches am Orte des Vertragsabschlusses Geltung hat; eine andere Auffassung würde den Vertragsinhalt zu einem ungewissen machen, da der Bestand und die Zahl der Auslandspatente ungewisse Grössen sind. Ist das Domizil des Patentinhabers von dem des Licenznehmers verschieden, so muss das Landespatent des letzteren als Vertragsobjekt insolange angenommen werden, als nicht bewiesen wird, dass etwa die Errichtung einer Produktionsstätte seitens des Licenznehmers in einem anderen Lande in Aussicht genommen war.

Der Licenzinhaber erwirbt demnach seine Befugnis nur mit der angegebenen territorialen Augrenzung; ausserhalb des Geltungsgebietes jenes Patentes, von welchem seine Licenz abgeleitet erscheint, hat er keine Benutzungsbefugnisse, und eine von ihm bewerkstelligte gewerbliche Erzeugung, Veräusserung, Gebrauchssetzung des Patentgegenstandes in einem anderen Schutzlande wäre Patentbruch. Diese Schranke reicht indess nicht weiter als der Patentschutz überhaupt reicht; dort, wo kein Patent genommen wurde, hat er auch keine Licenzpflichten. Ist die Licenzprämie nach Mass der Produktion festgestellt, so wird keine Zahlung für Erzeugnisse zu leisten sein, welche auf patentschutzlosem Gebiet hergestellt wurden.

Es wären also drei Zonen zu unterscheiden: 1. das Gebiet des Patentrechtes und des Licenzrechtes in dessen Verbindung mit den Pflichten aus dem Licenzvertrag; 2. das Gebiet des (ausländischen) Patentrechtes ohne Licenzrecht; 3. das Gebiet ohne Patentrecht und ohne Pflichten aus dem Licenzvertrag.

Die patentrechtliche Licenz kann nicht von der geschützten Erfindung losgelöst gedacht werden. Sie erfasst dieselbe, wenn auch das Patentrecht einer Änderung teilhaftig wird. Nach dem neuen österr. Patentgesetz bleiben die alten „Privilegien" aufrechterhalten, und hat auf dieselben das alte Gesetz nach jeder Richtung Anwendung zu finden. Dieselben können aber in „Patente" umgewandelt werden, und dann stehen den Inhabern derselben die erweiterten Rechte gemäss dem neuen Gesetze zu. Sicherlich müssen aber die bereits konstituierten Licenzen auch nach der Umwandlung anerkannt werden.

Licenzgegenstand ist die Erfindung nur in deren Ausgestaltung bis zu dem Stadium, welches sie zur Zeit der Patenterteilung erreichte; der Vertrag enthält stets implicite zur näheren Bezeichnung seines Gegenstandes den Hinweis auf die Patentbeschreibung. Die Licenz bezieht sich nicht auf die Erfindung in deren möglichen fortschreitenden Entfaltung, sondern in deren Zustand zu dem Zeitpunkt, als sie angemeldet worden. Mit anderen Worten, die Licenz umfasst nicht auch das Benutzungsrecht auf spätere Verbesserungen, welche Gegenstand eines Zusatz- oder Verbesserungspatentes werden sollten. Wenn das französische Gesetz (und das demselben nachgebildete tunesische und türkische) eine andere Be-

stimmung trifft, so ist dieselbe nur scheinbar unserer Auffassung entgegengesetzt, da sich in den genannten Ländern jenes Recht des Licenznehmers auf das certificat d'addition, das Zusatzpatent, beschränkt, demnach von dem Patentinhaber dadurch in Wegfall gebracht werden kann, dass derselbe ein Verbesserungspatent anmeldet.

Dass sich der Licenznehmer mit jenem Gegenstand begnügen müsse, welcher ursprünglich zur Patentierung gelangte, ist eine Konsequenz der Thatsache, dass die Verbesserung, um patentrechtlich in Betracht kommen zu können, über einen konstruktiven Fortschritt hinausgehen, also selbst den Charakter einer Erfindung tragen müsse, wenn sie auch mit der Stammerfindung technisch zusammenhängt. Wollte man den Licenznehmer befugt erachten, sich ohne weiteres der späteren Verbesserung zu bedienen, so hiesse dies, zum Gegenstand des Vertrages ein bestimmtes Objekt nehmen und gleichzeitig ein unbestimmtes, zur Zeit des Vertragsabschlusses noch nicht existent gewesenes Objekt. Es wäre aber unbillig, dem Inhaber des Patentes eine Belastung gegen das bereits gezahlte oder doch schon fix vereinbarte Entgelt aufzubürden, gegen ein Entgelt, welches zu dem Wert der neuen Erfindung im Widerspruch stände. In vielen Fällen wird auch die erste Erfindung ohne Rücksicht auf die Verbesserung fürderhin angewendet werden können; die Gesamtheit der Interessenten reflektiert nicht auf Artikel modernsten Zuschnitts.

Wir erachten ferner, dass der Licenznehmer auch dann nicht zur Vertragsauflösung berechtigt sei, wenn die Verbesserung die Erfindung in deren erstem Stadium wirtschaftlich vernichtet. Wenn derjenige, welcher die Benutzung des Patentgegenstandes erwarb, im Vertrage die spätere Ausgestaltung desselben vorzusehen unterliess, so ist er nicht in schlechterer Lage als der Patentkäufer, welcher bei der Erwerbung vergass, dass jede Erfindung durch eine technische Umwälzung ausser Gebrauch gesetzt werden könne.

Die Konsequenz der Gebundenheit der Licenz an die ursprüngliche Erfindung hat indess ihre Grenze; dieselbe ist die bona fides des Erfinders. Hat dieser Licenzgeschäfte auf Grund seines Patentes abgeschlossen, nachdem er bereits Verbesserungen gefunden, so kann sich der Licenziat auf Irrtum berufen und den Vertrag anfechten, denn er durfte als wesentliche Eigenschaft des erworbenen

Rechtes die Wirkung desselben ansehen, dass ihm dasselbe ermögliche, wenigstens für die nächste Zukunft, unter den gleichen Verhältnissen zu arbeiten wie der Patentinhaber selbst.

Aber nicht durch das Patent allein wird die Licenz, welche wir als das Recht der Benutzung schlechthin kennzeichneten, begrenzt; sie kann vertragsmässig weiteren Einschränkungen unterworfen werden. Aus den Befugnissen des Patentinhabers, den Erfindungsgegenstand herzustellen, in Verkehr zu bringen, feilzuhalten und zu gebrauchen, kann eine einzelne übertragen worden sein.

Wir beschränken uns hier darauf, von der Produktionslicenz zu sprechen. Was besagt die Ermächtigung, den Erfindungsgegenstand gewerbsmässig herzustellen bezw. das patentierte Verfahren gewerbsmässig anzuwenden? Klar ist, dass eine so umschriebene Licenz sich von einer Benützungsbefugnis unterscheide, welche sämtliche zur Wirkung des Patentes gehörigen Rechte einschliesst. Andererseits muss das Licenzgeschäft für den Erwerber von praktischen Folgen begleitet sein, und das Recht der Erzeugung allein wäre für ihn wertlos. Die Lösung kann nur die sein, dass dem Licenziaten neben dem Rechte der Erzeugung noch ein weiteres Recht zusteht, das Recht, seine Erzeugnisse als Ware zu behandeln, also zu verkaufen — und da hätten wir die stillschweigende Verkaufslicenz — oder das Recht, die eigenen Erzeugnisse selbst zu gebrauchen — als stillschweigende Gebrauchslicenz. Das Verkaufsrecht hinsichtlich seiner Erzeugnisse wird der Licenzinhaber auch Anderen einräumen können, da keinem Industriellen die Beschränkung zuzumuten ist, die Waare just in eigenen Verkaufsstätten auf den Markt zu bringen.

Wir haben also zwei stillschweigende spezielle Licenzen, von welchen die eine oder die andere mit der Produktionslicenz notwendig verbunden ist, und es wird von den besonderen Umständen abhängen, welche von den beiden als miterteilt anzusehen sei. Die amerikanische Judikatur, welche solche Fälle öfters behandelte, steht nun auf dem Standpunkt, dass stets nur die eine oder die andere spezielle Licenz mit der ausdrücklich erteilten Produktionslicenz verknüpft sei. Dies erachte ich für unrichtig. Ich habe an anderer Stelle[1]) das Beispiel einer an eine Maschinenfabrik erteilten Licenz

---

[1]) Siehe meine „Patentrechtliche Licenz“, S. 117.

zur Herstellung von Maschinen gebracht. Die Fabrik darf ihre Erzeugnisse verkaufen und sie dürfte, da mangels entgegenstehender Verabredungen die Marktware bestimmungsgemäss zu verwenden ist, dieselbe Ware wieder dem Markt entnehmen, um sie zu gebrauchen. Da nun dieser Umweg über den Markt gewiss nicht erforderlich scheint, kann es dem Etablissement auch nicht benommen werden, die demselben zweckdienliche Maschine unmittelbar in den eigenen Betrieb einzustellen. In einem solchen Falle schliesst also die Produktionslicenz sowohl jene des Verkaufes als des Gebrauches in sich; sie kommt einer generellen Licenz sehr nahe.

Eine allgemeine Regel ist hieraus gleichwohl nicht abzuleiten. Hat der Inhaber eines chemischen Patentes die Licenz erteilt, ein ihm patentiertes Halbfabrikat zu erzeugen, so muss er nicht gestatten, dass dasselbe auch gewerblich zu einem Ganzfabrikat umgestaltet werde — ähnlich wie in einem oben erörterten Falle — weil ihm die Verfügung über den gewerblichen Gebrauch ohne Einschränkung vorbehalten bleibt, folglich der Licenzinhaber mittels des ihm erteilten Rechtes nur jenen Bedarf befriedigen kann, welcher an dem einer selbständigen Verwendung fähigen Halbfabrikat besteht. Der Licenznehmer hat hier nebst der Produktionsbefugnis nur das Verkaufsrecht an den eigenen Erzeugnissen.

Würde dagegen einer Gemeinde, zu deren Verwaltung natürlich das Feuerlöschwesen gehört, die Licenz erteilt, feuersichere Kleidungsstücke anzufertigen, so könnte ein solcher Vertrag nur den Inhalt haben, dass die Gemeinde ihre Löschmannschaft mit diesen unter eigener Ägide erzeugten Artikeln ausstatte, also, wie das österr. Gesetz sagt, den Erfindungsgegenstand „betriebsmässig" gebrauche; die Gemeinde wäre nicht befugt, einen Handel mit jenen Artikeln zu etablieren. —

Der wirtschaftliche Charakter der Licenz muss dieser ihre Grenzlinie ziehen, unabhängig von unserer Annahme, dass zwischen dem Usus und dem Ususfructus zu unterscheiden sei, und unabhängig von dem Mangel an Bestimmtheit der sie konstituierenden Abmachung. Was wollen die Kontrahenten, wenn der eine dem anderen die Befugnis einräumt, den Erfindungsgegenstand zu benutzen? Beabsichtigt ist die Einräumung, dass dem Erwerber das Recht zustehen soll, sein Gewerbe so zu betreiben, wie wenn ihm selbst das Patent zustände; die Erfindung soll ihm dienen wie sein

Kopf, sein Arm. Wie weit er seine Kräfte anzuspannen vermag, ist seine Sache, und die Endpunkte dieser Spannweite bilden nur die Höhe seiner Ziele und die Breite seiner Mittel. Die Benützungsbefugnis reicht deshalb ebenso weit wie der Betrieb des Licenznehmers. Sind nach dieser Richtung keine Schranken aufgestellt, so wird die Licenz auch nicht an den Backsteinmauern halt zu machen haben, welche etwa das Etablissement zur Zeit des Vertragsabschlusses einfriedeten. Die Befugnis wird ausgeübt werden können, gleichgiltig, ob die Betriebsstätte eine Erweiterung oder eine Verlegung erfuhr, ja gleichgiltig, ob die Arbeit nunmehr in mehreren Fabriksgebäuden zur Ausführung gelangt. Der Erteiler musste ja wissen, dass die Ausdehnung eines Geschäftes, durch verschiedene Faktoren bestimmt, den bisherigen Rahmen sprengen könne, ganz abgesehen davon, dass auch unter Beibehaltung der äusseren Randlinien des Betriebes dieser eine mächtige Verstärkung erhalten kann.

Der Betrieb des Licenznehmers, dessen Begrenzung also lediglich in der wirtschaftlichen Persönlichkeit des letzteren zu finden ist, individualisiert aber auch die erteilte Benützungsbefugnis. Diese würde völlig ihres Charakters beraubt, wollte man dem Licenznehmer das Recht zusprechen, die ihm eingeräumte Benützung beliebig auf Andere zu übertragen. Wenn die deutsche Literatur (im Gegensatz zur englisch-amerikanischen) letzterer Auffassung huldigt, weil die Licenz ein Vermögensrecht sei, so wird hierbei wohl übersehen, dass die Nichtübertragbarkeit von Vermögensrechten keineswegs vereinzelt statuiert erscheint. Dass es nicht intendiert sein kann, das einem Kleingewerbetreibenden, vielleicht gegen eine geringe Jahresprämie, erteilte Recht im Wege der Cession zur Betriebsgrundlage einer Aktiengesellschaft umzuwandeln, liegt auf der Hand. Aber auch sonst hat der Patentinhaber ein lebhaftes Interesse an der Identität seines Kontrahenten; es kann ihm auch nicht gleichgiltig sein, in welcher Qualität die seine Patent-Nummer tragenden Waren hergestellt werden. Das ungarische Gesetz untersagt schlechtweg die Licenzübertragung, wenn dieselbe nicht ausdrücklich verabredet worden, das österreichische gestattet dieselbe nur bei Veräusserung mitsamt dem Betrieb. Letztere Lösung, von Prof. Kohler vorgeschlagen, erachte ich als die allein richtige, welche selbst ausserhalb Österreichs zur Vertragsinterpretation dienen mag. Sie allein entspricht den wahren Zwecken der Kontrahenten.

Aus dem Dargelegten ergiebt sich weiters von selbst, dass der Licenzinhaber umso weniger berechtigt sein kann, Unterlicenzen zu erteilen.

Ebenso wichtig für das Schicksal der Licenz ist Feststellung der Konsequenz einer Patentübertragung. Es ist die Frage zu beantworten, ob der Rechtsnachfolger des Patentinhabers verpflichtet sei, die von dem Vorgänger bestellten Licenzen zu respektieren, selbstverständlich ohne Rücksicht auf den Fall, dass etwa vom Gesetz an die Licenzregistrierung gewisse Wirkungen geknüpft werden. Vielfach wird nun die Ansicht vertreten, die Licenz bedeute nur ein obligatorisches Verhältnis, erlösche demnach, sobald der Erfinder das Patent weitergegeben. Wenn zur Begründung vorgebracht wird, die Licenz sei lediglich der Verzicht auf das Verbietungsrecht, so ist dies petitio principii. Die Prüfung des wirtschaftlichen Zweckes der Licenz ergiebt die Antwort: Der Vertrag war darauf gerichtet, dem Benützungswerber eine derartige Betriebsführung zu ermöglichen, wie dieselbe sonst nur dem Patentbesitzer zustände. Der Licenzbefugte konnte, nachdem er dieses Recht als vielleicht wichtigstes Inventarstück erworben, seine Technik demselben anpassen; niemals aber hatte er in Rechnung zu ziehen, dass der Zufall der Patentveräusserung den ganzen Aufbau seines Unternehmens zerstören dürfe. Die Licenz belastet das Patent, und wenn dieses veräussert wird, kann der Veräusserer nicht mehr übertragen, als er eben hatte.

Interessant ist, dass das Reichsgericht in einer jüngsten Entscheidung[1]) die Auffassung vertritt, die Licenz (in concreto allerdings nur die Verkaufslicenz) werde durch den Patentverkauf nicht aufgehoben, gleichviel ob jene Befugnis als quasidingliches Recht oder nur als Verzicht auf das Verbotsrecht angesehen werde; in ersterem Falle könne ein bereits abgetretener Teil des Patentrechtes nicht übertragen werden, in letzterem Falle werden die von dem Verkaufslicenzinhaber bereits erworbenen Exemplare frei und könnten von diesem trotz der Patentübertragung weiter veräussert werden. Gelöst ist freilich durch diese Entscheidung die Frage nicht.

Bemerkt sei, dass das neue österr. Gesetz bestimmt, die Licenzrechte werden dritten Personen gegenüber erst mit der Ein-

[1]) E. d. Reichsgerichtes v. 19. Dezbr. 1898, Bl. f. Patent-, Muster- u. Zeichenwesen, Jahrg. V, No. 2.

tragung in das Patentregister wirksam. Leider wird diese Norm nur wenig zur Klärung des Gegenstandes beitragen. —

Eine der schwierigsten Fragen des Patentrechtes ist die, ob den Licenzerteiler eine Gewährleistungspflicht treffe.

Zunächst kommt hier die Haftung für die gewerbliche Anwendbarkeit in Betracht. Die Literatur scheint geneigt, die Gewährleistungspflicht zu negieren, die Judikatur schwankt. Man beruft sich darauf, die Licenz erschöpfe sich in dem Verzicht auf das Verfolgungsrecht, und das bürgerliche Recht kenne nur eine Haftung bei Sachveräusserungen. Von ersterer Begründung können wir gänzlich absehen; in Bezug auf letztere sei zum Gegensatz die Miete als Analogie herangezogen. Wichtiger erscheint jedoch, dass die vermutete Absicht der Kontrahenten es ausschliesst, dass ein Vertrag unanfechtbar bleiben solle, sobald die Leistung des einen Kontrahenten gänzlich entfällt, sobald sich herausstellt, dass der Erfindungsgegenstand, welcher eine neuartige Technik verhiess, unbrauchbar sei. Wenn das Handelsrecht dem Kaufmann gestattet, die Ware wegen geheimer Mängel zur Verfügung zu stellen, da er voraussetzen dürfe, er habe mindestens Ware von mittlerer Qualität, also in brauchbarem Zustande, empfangen, so wird wohl auch der Licenznehmer sich auf die stillschweigende Bedingung berufen können, die ihm erteilte Benützungsbefugnis habe einen praktischen Zweck, zumal der Mangel gewerblicher Anwendbarkeit schon nach dem Gesetze die Erfindung von der Patenterteilung ausschliessen sollte, und es nur ein Fehler des Patentamtes sein kann, wenn die Anmeldung mangels Brauchbarkeit der Erfindung nicht zurückgewiesen worden ist.

Noch schwieriger gestaltet sich die Entscheidung, welche Wirkung die Patent-Nichtigkeitserklärung auf das Licenzgeschäft übe. Diejenigen, welche den Standpunkt einnehmen, aus einem nichtigen Akte könnten keine Rechte abgeleitet werden, gelangen zu dem Resultat, der Patentinhaber habe, mag die Vernichtung in welchem Jahre der Patentdauer immer erfolgt sein, sämtliche empfangenen Prämien zurückzustellen, diejenigen wieder, welche die Leistung des Licenzerteilers in dem einmaligen Verzicht auf Verfolgung erblicken, müssen konsequent begehren, dass der Vertrag unter allen Umständen zuzuhalten sei. Ich meine, der thatsächliche Genuss des Patentgutes entscheide. Solange der

Schutz dauert, wenn auch unter der fälschlichen Annahme der Gesetzmässigkeit, hat der Patentinhaber den Licenzinhaber an den Vorteilen dieses Schutzes teilnehmen zu lassen; er hat für diese Zeit Anspruch auf die Prämie. Kommt der Schutz in Wegfall, so entfällt auch die Gegenleistung. Ob das Entgelt für die Benützungsbefugnis in regelmässigen Zeitabschnitten oder mittels einmaliger Kapitalszahlung geleistet wurde, ist irrelevant; sowohl die Zahlung wie die etwaige Rückzahlung ist pro rata des Genusses zu berechnen.

Zum Schlusse sei noch kurz auf die Stellung des Licenzinhabers als Prozesspartei im Falle des Eingriffes hingewiesen. Es handelt sich darum, ob dem Licenzinhaber das Klagerecht selbständig, d. h. ohne ausdrückliche Cession dieses Rechtes seitens des Patentinhabers zustehe. Ich glaube, die Frage bejahen zu sollen, in der Literatur wird sie fast allgemein verneint. Indess bin ich in der glücklichen Lage, mich auf die Autorität des Reichsgerichtsrates Bolze berufen zu können. Sofern die Gegner ihre Argumente aus deren Definition des Licenzbegriffes ableiten, ist ihre Widerlegung kaum erforderlich. Wenn gesagt wird, es könnte der Patentinhaber dem vom Licenziaten Belangten gleichfalls eine Benützungsbefugnis eingeräumt haben, so besagt dies wohl nur, dass ein solcher Prozess, falls unvorsichtig eingeleitet, mit der Klagsabweisung endigen könne, es beweist dies aber nichts gegen die Aktivlegitimationen eines in seinen Interessen Geschädigten, der sich stets darauf wird berufen können, es könne kein wirtschaftliches Gut gedacht werden, ohne dass die Justiz ihm ihren Schutz verleihe.

Und so gelangen wir zu dem Punkte, von welchem wir ausgegangen, zu der Betrachtung, dass, wie die wirtschaftliche Entwickelung neue Rechtsverhältnisse erzeuge, diese aus jener zu erläutern seien.

Aufsätze.

Leviratsehe und Blutsverwandtschaft.

Von

Jacques Flach, Professor der vergleichenden Rechtsgeschichte am Collège de France, Paris.

Übersetzt von Dr. jur. et phil. **Ernst Rosenfeld**, Berlin.

Einleitung.

Die vergleichende Rechtsgeschichte und die Gesellschaftswissenschaft.

Lehren und Methoden.

Wenige Zweige der Wissenschaft dürften die verschiedenen Stadien der Entwicklung schneller und erfolgreicher durchlaufen haben, als die vergleichende Rechtsgeschichte. Noch vor 50 Jahren existierte sie kaum. Das Studium der Gesetze beschränkte sich auf die Grenzen des eigenen Landes, und, wurde die Geschichte zur Hilfe gerufen, so geschah es fast ausschliesslich zum Zwecke der Interpretation des heimischen Rechtes. Wie anders heute! Nicht nur ist die vergleichende Rechtsgeschichte zu einem Hauptzweige der allgemeinen Rechtswissenschaft geworden — von allen Seiten drängen auch Nachbarwissenschaften in ihr Gebiet hinein. Die Geschichte im engeren Sinne sucht ihre sicherste Grundlage in dem Studium der Rechtsaltertümer. Und da der Blick jetzt in die Weite schweift, da er die politischen Grenzen überschreitet, um die ganze Menschheit in ihrer ununterbrochenen Entwicklung Gedanken hervorrufend und Herz bewegend zu umfangen, so erhebt

sich eine neue Wissenschaft, die Soziologie; sie verspricht, das Leben der menschlichen Gesellschaft, was die Vergangenheit anlangt, zu rekonstruieren, was die Zukunft betrifft, vorherzusagen.

Geschichtsforscher und Soziologen arbeiten so, bewusst oder unbewusst, auf dem Felde der vergleichenden Rechtsgeschichte. Werden wir uns darüber beschweren? Werden wir um Hilfe gegen diesen Raub rufen, werden wir die Eindringlinge verjagen wollen? Keineswegs. Unter welchen Fahnen sie auch kämpft und arbeitet, die Wissenschaft lebt vor allem von der Mitarbeit, von dem Zusammenwirken der Kräfte.

Stets aber behalten wir das Recht, haben wir die Pflicht, über unsere innere Polizei zu wachen, unser eigenes Gebiet vor verderblichen Massnahmen und Systemen zu schützen. Suchet mit Eifer, grabet unentwegt, ihr Geschichtsforscher und Soziologen, nach den Sitten und Gewohnheitsrechten aller Völker der Erde, arbeitet aber nach der strengen, der richtigen Methode, welche allein zur wissenschaftlichen Wahrheit zu führen vermag!

Soll man diese Methode definieren? Sie hat als alleinige Grundlage die unmittelbare Beobachtung der sozialen Thatsachen und der positiven Gesetze, welche gegenseitig massgebend sind; sie verfährt, je nach Lage des Falles, hier inductif, dort deductif, bald analytisch, bald synthetisch, sie geht zurück auf den Urgrund der Gesetze und Gewohnheiten an der Hand ihrer Eigenheiten oder sie leitet die letzteren von den formulierten oder verborgenen Grundsätzen ab, aber sie zieht nie a priori Schlüsse, sie dehnt niemals die durch kritisches Quellenstudium erlangten Resultate gewaltsam über ihre normale und legitime Tragweite aus.

Das Abweichen von dieser Methode ist Schuld daran gewesen, dass auf dem weiten Gebiete der Ur-Einrichtungen der Menschheit, wo die Anwendung der richtigen Methode ganz besonders notwendig, aber ebenso heikel war, so viel Konfusion entstanden ist.

Zwei grosse Strömungen haben schärfere Abgrenzungen erfahren: die eigentliche soziologische und die ethnologisch-juristische Richtung.

Die soziologische Schule ruht auf dem philosophischen Gedanken Auguste Comtes, dass die Wissenschaft von der Gesellschaft die Krönung der Wissenschaft vom Leben darstellt, dass ihr Grundprinzip die Entwicklung ist.

Zahlreiche Abweichungen von dieser Lehre sind jedoch in neuerer Zeit hervorgetreten: Während Auguste Comte der Soziologie ihre ganze wissenschaftliche Unabhängigkeit bewahrt hatte und gefolgert hatte, dass sich soziologische Gesetze nicht aus biologischen Gesetzen herleiten lassen, sondern dass die Ersteren vielmehr unmittelbar aus der Beobachtung der Gemeinschaften zu schöpfen seien, haben die Soziologen der neuen Schule alle Schranken, welche Biologie oder Anthropologie von der Soziologie trennten, durchbrochen. Man sagte sich: Sobald die Menschheit ihre Evolution beginnt, muss sie notwendigerweise Phasen durchschreiten, und da das menschliche Wesen stets sich gleich geblieben ist, so wird man, wenn man diese Phasen bei den Völkern beobachtet, die sich auf den verschiedenen Stufen der Barbarei und der Civilisation befinden, in der Lage sein, den logischen Aufbau für die gesamte Menschheit zu reconstruiren. So entstanden die historischen Systeme von Morgan, von Maclennan und von vielen anderen ihrer Schüler. Alle glaubten, jene Evolutionsphasen zu entdecken; doch weder über ihr Ineinandergreifen, noch ihre Natur oder ihren Charakter vermochten sie einig zu werden.

Es war nicht schwer, einzuwerfen, dass die Evolutionen auf mannigfache Art, je nach ihrem Milieu, vor sich gehen und dass gerade in Anpassung an diese Umgebung die verschiedenen Rassen entstanden sind. So ist auch eine Reaktion vom Standpunkte der Darwin'schen Theorie von der Zuchtwahl, vom Überleben des besser Begabten, oder der mehr angepassten Form nicht ausgeblieben: Man bestritt das regelmässige Aufeinanderfolgen identischer Phasen und Westermarck vor allem bemühte sich, feste Punkte, Inseln auf diesem küstenlosen Ocean zu finden, in welchen sich die Soziologen gestürzt hatten. Das Bemühen war lobenswert, die Methode blieb aber unvollkommen. Nach ihm sollte der feste Punkt eine Gruppe sozialer Erscheinungen sein, die für das Menschengeschlecht ein organisches Ganze bilden, genau wie die Erscheinungen des animalischen Lebens (Ernährung, Fortpflanzung etc.) für das einzelne Individuum; und eine dieser Gruppen — die Ehe — hat Westermarck besonders untersuchen wollen.

So gelangen wir wieder zur Vermengung von Biologie und Soziologie. Sie erreicht ihren Höhepunkt in der Theorie Herbert Spencers und seiner Schüler. Die Gesellschaft wird nicht nur

einem lebenden Körper verglichen, sie wird einem lebenden Wesen gleichgestellt, das Gewebe, Muskeln, Nerven, Seele hat. Die Gesetze der sozialen Erscheinungen sind eins mit denjenigen der Lebensevolution.

Ob die Wissenschaft von der Gesellschaft der Menschen eines Tages zu diesem Schlusse gelangen wird, kann man nicht wissen. Heute aber steckt sie noch in den Windeln, sie stammelt kaum und da verlangt man von ihr eine klare, präzise, endgültige Antwort! Was ist die Folge? Sitten, Gebräuche und Einrichtungen der wilden wie der civilisierten Völker sind nur die Gruben, aus denen man Material zieht, das man nach vorgefasstem System schneidet, feilt, glättet, dem man schon von vornherein im fertig gezimmerten Gebäude seinen Platz angewiesen hat. Man bauet einen neuen Turm zu Babel; schon droht die Sprachenverwirrung.

Die Juristen haben der Gewalt dieser Lehren nicht den gebührenden Widerstand entgegengesetzt; Viele haben sich ihr völlig hingegeben, Andere, Weisere haben dennoch unter ihrem Banne gestanden, mögen sie auch behauptet haben, eine eigene Wissenschaft, Anthropologie oder juristische Ethnologie, geschaffen zu haben. Der Vater der Letzteren, Post[1]), hat wohl gefühlt, dass sie in engem Zusammenhange mit der vergleichenden Rechtsgeschichte steht, anstatt in ihr aber einen Zweig dieser Wissenschaft zu sehen, hat es ihr eine selbständige Existenz zugesprochen. Was sie unterscheiden soll, sei, dass die Geschichte des vergleichenden Rechts sich mit dem Ursprung der sozialen Einrichtungen bestimmter Völkergruppen befasst, während die ethnologische Jurisprudenz vornehmlich nach dem Ursprung derjenigen Sitten und Gebräuche forsche, welche in keiner besonderen Völkergruppe zu finden, sondern dem gesamten Menschengeschlechte eigentümlich seien [2]).

Ich finde, dass die ethnologische Jurisprudenz in dieser Auffassung eher einen Rückschritt, als einen Fortschritt bedeutet; sie würde uns mittelbar zu dem Begriffe eines von Rasseneinflüssen,

---

[1]) Pflicht ist es, bei diesem Namen auch denjenigen des Professor Kohler zu nennen, dessen unermüdliche und fruchtbare Thätigkeit auf dem Gebiete der Ur-Einrichtungen ich gern und laut anerkenne.

[2]) H. Post: Grundriss der ethnologischen Jurisprudenz (Oldenburg 1894), I. S. 7.

Klima, Lebensart, politischen Ereignissen völlig unbeeinflussten Naturrechte zurückführen.

Gewiss will ich hiermit nicht behaupten, dass es nicht bei den verschiedensten Völkern gleichartige Bildung und Entwicklung von Einrichtungen gebe und deshalb sehe ich auch nicht ein, warum man die Resultate der vergleichenden Rechtsgeschichte auf bestimmte Völkergruppen beschränken soll; jene Gleichartigkeit ist aber, meiner Ansicht nach, weder absolut, noch beständig, sondern relativ und veränderlich, sie entsteht jedesmal dadurch, dass die allgemeinen und speziellen Lebensbedingungen einander ähneln und je ähnlicher sie sind, je grösser wird auch die Gleichartigkeit sein. Unmöglich ist es daher, Sitten und Gebräuche ausserhalb ihres Milieus zu studieren, unmöglich, auf eine andere als die oben beschriebene Art vorgehen zu wollen.

Ich glaube, als erfahrener Mann hierüber urteilen zu können, wende ich doch diese Methode seit mehr als 7 Jahren in meiner Vorlesung am Collège de France über die „institutions primitives“ an. Hier ist nicht der Ort, auf die Einzelheiten dieser Anwendung einzugehen. Ich beschränke mich darauf, zu sagen, dass ich die wilden Völker Gegend für Gegend, Rasse für Rasse, Sprache für Sprache durchgehe, um die Elemente einer Synthese nicht a priori, sondern a posteriori zu sammeln, und dass meine eingehenden Untersuchungen schon Amerika, Afrika und Oceanien umfassen. Ich füge hinzu, dass mir zwei Punkte wesentlich erscheinen: erstens muss man das Material unter die strengen Regeln der historischen Quellen-Kritik bringen, zweitens muss man die Sitten und Gebräuche zu gleicher Zeit vom äusseren, ökonomischen, wie vom inneren, psychischen Gesichtspunkt betrachten. So wird man sich, meine ich, davor bewahren, an dem Riff zu scheitern, gegen welches Ökonomisten und Psychologen gefahren sind; es wird einem gelingen, den Kern der Ureinrichtungen lebend herauszuschälen, ohne ihn durch willkürliche und zweifelhafte Systematisierungen zu ersticken oder misszugestalten.

Als Ökonomisten nenne ich zwei der jüngsten und besten, Hildebrand[1]) und Grosse[2]). Sie gehen davon aus, dass alle

[1]) R. Hildebrand: Recht und Sitte auf den verschiedenen wirtschaftlichen Kulturstufen. Teil I. Jena 1896.

[2]) E. Grosse: Die Formen der Familie und die Formen der Wirtschaft. Freiburg (Breisgau) 1896.

Einrichtungen sich in enger und absoluter Abhängigkeit von der wirtschaftlichen Ordnung befinden. Hierbei geraten sie aber in das alte Geleise der Evolutionisten: Nach Hildebrand hat die Menschheit eine bestimmte Reihe streng abgegrenzter und überall gleicher ökonomischer Phasen durchlaufen, den Zustand der Jagd, des Hirtenlebens, des Ackerbaues u. s. w.; diesen Zuständen müssten ähnliche Einrichtungen entsprechen: eine Art Monogamie im Jagd-Zustand, Polyandrie während des Hirtenlebens, Polygamie in der Zeit des Ackerbaues etc.

Grosse lässt zwar eine so gleichmässige Reihenfolge nicht zu; er glaubt jedoch drei Familien-Typen (einzelne Hauswirtschaft, ausgebreitete Familie, Stamm) unterscheiden zu können, von welchen ein Jeder einer bestimmten ökonomischen Phase entspricht.

Während die Nationalökonomen, von denen ich gesprochen, das psychische Element völlig vernachlässigen, stellen die Forscher von Geschichte in Religion und Mythologie, zu welchen man Bachofen rechnen kann, gerade das psychische Element in den Vordergrund und brechen damit weise mit der Methode Max Müllers, welcher behauptete, den Grad der geistigen Entwicklung der Arier vor ihrer Trennung lediglich aus der Sprache bestimmen zu können. Schüler, im Grunde genommen, des Spencer'schen Evolutionismus, suchen sie seinen Ausgangspunkt und Schlüssel in individuellen Begriffen, anstatt die soziale Psychologie, die psychischen Beziehungen der Menschen unter einander sowohl, wie im Verhältnis zu ihrer Umgebung, in den Vordergrund zu stellen.

Ich hoffe, verhältnismässig bald die allgemeinen Resultate veröffentlichen zu können, zu denen meine persönlichen Studien mich geführt haben. In vorliegender Studie will ich nur eins der Prinzipien, die mich geleitet haben, auf einen bestimmten Gegenstand anwenden, nämlich das Prinzip, die Ur-Einrichtungen der Völker in ihr geistiges Milieu zurückzuversetzen und den Völkern in ihren Kinderjahren nicht Gedanken zuzusprechen, die, sie mögen noch so einfach sein, sie nicht gehabt haben können.

Kein Gegenstand eignet sich besser, dieses Prinzip zu prüfen, als die Leviratsehe. Sie hat den Vorzug, den Betrachter mitten hinein zu versetzen in die grossen Hypothesen über den Ursprung der menschlichen Gemeinschaft, weil sie folgende Hauptfrage anregt: Beruhte die ursprüngliche Familie auf der Blutsverwandtschaft?

wenn Ja — was war das für eine Verwandtschaft? wenn Nein — worauf sonst beruhte die Familie?

Kapitel I.

Kritische Auseinandersetzung — Theorieen und Interpretationen.

Zunächst ist der Begriff Leviratsehe festzustellen. Am vollständigsten finden wir ihn wiedergegeben im hebräischen Typus des Deuteronomium Kapitel XXV Vers 5—10; die neueste Übersetzung, welche mit Recht hohen wissenschaftlichen Ruhm geniesst, ist die von Kautzsch (Freiburg und Leipzig 1894). Sie lautet:

Vers 5. Wenn Brüder beisammen wohnen und einer von ihnen stirbt, ohne einen Sohn zu hinterlassen, so soll die Gattin des Verstorbenen sich nicht auswärts an einen Fremden heiraten; ihr Schwager soll zu ihr eingehen, dass er sie sich zur Frau nehme und ihr die Schwagerpflicht leiste.

Vers 6. Der erste Sohn aber, den sie gebiert, soll seinem verstorbenen Bruder zugerechnet werden, damit dessen Name nicht in Israel erlösche.

Vers 7. Wenn aber der Mann keine Lust hat, seine Schwägerin zu heiraten, so soll seine Schwägerin hin zum Thore zu den Vornehmsten gehen und sprechen: Mein Schwager weigert sich, den Namen seines Bruders in Israel aufrecht zu erhalten, er will mir die Schwagerpflicht nicht leisten.

Vers 8. Daraufhin sollen die Vornehmsten seiner Stadt ihn vorladen und mit ihm reden, und wenn er darauf besteht und erklärt: Ich habe keine Lust, sie zu nehmen,

Vers 9. So soll seine Schwägerin in Gegenwart der Vornehmsten an ihn herantreten, ihm den Schuh von seinem Fusse abziehen, ihm ins Gesicht spucken und anheben und sprechen: So soll es Jedem ergehen, der das Haus seines Bruders nicht bauen will!

Vers 10. Und seine Familie soll fortan in Israel „Barfüsserfamilie“ heissen[1]).

---

[1]) Die Übersetzung der Vulgata lautet:

Vers 5. „Quando habitaverint fratres simul; et unus ex eis absque

Dieser eigentümlichen Sitte Ähnliches findet man überall: in Afrika wie bei den Osseten, bei den Hindus wie in Madagaskar.

Es ist darauf zu achten, dass die Leviratsehe stets drei Elemente erfordert: 1. das Recht zu heiraten; 2. die Pflicht zu heiraten; 3. die Zurechnung des Kindes zu dem Verstorbenen. Mit Unrecht hat man also das Vorhandensein der Leviratsehe bei Völkern angenommen, wo eins dieser Merkmale fehlte.

Nunmehr ist zu untersuchen, welche Auslegungen man dem Institut der Leviratsehe hat zu Teil werden lassen und welche Schlüsse man aus der jeweiligen Auslegung gezogen hat:

Nach dreifacher Richtung hin hat man den Schlüssel gesucht; die Einen haben in der Leviratsehe die gesetzliche Fiktion der Vaterschaft gesehen, Andere das Überbleibsel, die Spur entweder der Promiskuität oder der Gemeinschaft der Männer, der Polyandrie, Andere endlich einen einfachen Ausfluss der häuslichen Gewalt.

I. Der erste dieser Gesichtspunkte ist derjenige der alten Schule vom Patriarchat, welche Sumner zu neuem Leben gerufen hat und deren hervorragendstes Haupt er geworden ist. Sie lehrt uns: Die physische Vaterschaft ist die ursprüngliche Grundlage einer jeden menschlichen Gemeinschaft; sie ist es, welche die Stellung des „pater familias", des Familienhauptes, und hieraus den Ahnenkultus geschaffen hat; „sie ist das urälteste Band menschlicher Gemeinschaft"[1]), sie ist es „weil sie in die Augen springend

---

liberis mortuus fuerit, uxor defuncti non nubet alteri: sed accipiet eam frater eius, et suscitabit semen fratris sui.

Vers 6. Et progenitum ex ea filium nomine illius appellabit, ut non deleatur nomen eius ex Israel.

Vers 7. Si autem noluerit accipere uxorem fratris sui, quae ei lege debetur, perget mulier ad portam civitatis et interpellabit maiores natu, dicetque: Non vult frater viri mei suscitare nomen fratris sui in Israel: nec me in coniugem sumere.

Vers 8. Statimque accersiri eum facient et interrogabunt. Si responderit: Nolo eam uxorem accipere,

Vers 9. Accedit mulier ad eum coram senioribus, et tollet calceamentum de pede eius, spuetque in faciem illius et dicet: Sic fiet homini, qui non aedificat domum fratris sui.

Vers 10. Et vocabitur nomen illius in Israel: Domus discalceati."

[1]) Sumner Maine: Etudes sur l'histoire des institutions primitives. Kap. III: Die Verwandtschaft als Grundlage der Gesellschaft. S. 81 (französ. Ausgabe 1880).

ist" [1]). Sie bleibt, bis sie eines Tages durch die territoriale Gruppierung ersetzt wird [2]).

Jede Ausdehnung der natürlichen Familie konnte daher nur durch eine Fiktion entstehen: Der Fremde wurde in die Familie als fingierter Sohn aufgenommen, und so hat, nach Sumner Maine, die Adoption eine Hauptrolle bei der Bildung der Gesellschaft gespielt [3]). Hiernach ist die Leviratsehe eine Art von posthumer Adoption, welche auf einer im Interesse des Verstorbenen und zum Zwecke der Aufrechterhaltung seiner Familie entstandenen Sitte beruht [4]).

Diese Theorie beruht ganz auf zwei Behauptungen, welche zwar für den schon verhältnismässig weit vorgeschrittenen sozialen Zustand, den die heiligen Bücher Indiens schildern, zutreffend sein können, die aber keineswegs bezüglich der wirklich primitiven Gemeinschaften erwiesen sind: Das Überwiegen der physischen Vaterschaft, und die gebräuchliche Verwendung gesetzlicher Fiktionen.

Wenn man auch auf die Ungewissheit der Vaterschaft nicht das Gewicht legen muss, dass die Anhänger des Matriarchats diesem Umstande beimessen, so darf derselbe doch keineswegs unberücksichtigt bleiben; auch erkennt Sumner Maine selbst an, „dass die Blutsverwandtschaft im Grunde genommen eine fehlerhafte Grundlage sei" wegen der Schwierigkeit, die ein beschränkter Verstand dabei habe, die Gesamtheit der unter einander durch die Bande des Bluts verwandten Personen zu begreifen [5]). Man kann hinzufügen, dass auch in den Schriften des klassischen Altertums

---

[1]) Sumner Maine: Etudes sur l'histoire des institutions primitives. Kap. III: Die Verwandtschaft als Grundlage der Gesellschaft. S. 91 (französ. Ausgabe 1880).

[2]) „Von dem Augenblicke an, dass sich ein Stamm endgültig auf einem bestimmten begrenzten Territorium festsetzt, tritt der Erdboden als Grundlage der sozialen Organisation an die Stelle der Verwandtschaft."

[3]) Eine der ersten und am meisten angewandten gesetzlichen Fiktionen war diejenige, welche uns in die Lage setzte, auf künstliche Weise Familien-Bände zu schaffen, und ich glaube, gerade dieser Fiktion verdanken wir die Möglichkeit, von einer primitiven Gruppe in eine andere aufzugehen (L'Ancien droit 1874 S. 123).

[4]) Sumner Maine: Etudes sur l'ancien droit et la contume primitive (franz. Ausgabe 1884) S. 138 ff.

[5]) Etudes sur l'histoire des institutions primitives. S. 88.

die Blutsverwandtschaft als ein jüngeres Element erscheint, als die materielle Gruppierung um einen gemeinsamen Herd.

Bei den Griechen war der Hausgott ἑρχεῖος, der sich im Zeus ἑρχεῖος verwandelte, die erste Familiengottheit [1]), älter also als der Zeus σύναιμος [2]).

Der Haupteinwurf, den ich gleich entwickeln will, beruht aber in der Abwesenheit jeden Beweises, ja jeder Wahrscheinlichkeit, dass die Vaterschaft zwischen Menschen das erste verbindende Band war, deren Kenntnis sich zweifelsohne das Mysterium der Zeugung noch verschloss.

Aber ich gehe noch weiter: ich behaupte, dass wenn selbst die Blutsverwandtschaft, die natürliche Filiation, thatsächlich die Grundlage für die ersten Gemeinschaften abgegeben haben würde, diese Basis sich auf Grund gesetzlicher Fiktionen nur sehr zögernd würde haben entwickeln können. Denn, es ist ein grosser Irrtum, wie es die Beobachtung der verschiedensten wilden Völker zeigt, als Fiktionen oder chimärische Gebilde eine Unmenge Gedanken anzusehen, welche thatsächlich vorwiegend konkreter Natur sind. Es ist hier wie mit den Legenden und Volksmärchen: Wie das Kind oder der Mann aus dem Volke, so glaubt auch der Wilde „dass es einmal so passiert ist; für ihn sind es „wahre Geschichten"; und hier könnte ich genau so gut von Symbolik und bildlicher Sprache reden, Dingen, die mit der poetischen Erfindung thatsächlich nichts zu thun haben.

Wäre also die Blutsverwandtschaft das erste soziale Band gewesen, so hätte ein Verwandter nie durch eine Fiktion, durch einen leeren Schein, sondern allein durch Akte entstehen können, welche gleichwertig wären mit der gewöhnlichen Erzeugung. Solche Akte liegen aber weit ab von der Ansicht Sumner Maines und seiner Schule. Die meisten Fiktionen, von denen er spricht, eignen sich nicht nur nicht zur Annahme der Möglichkeit einer physischen Vaterschaft, sondern schliessen dieselbe direkt aus. Ein adoptierter oder gekaufter Fremder, der heimliche Sohn eines Verlobten, können augenscheinlich nicht als Putativkinder eines Familienoberhauptes

---

[1]) So Fustel de Coulanges (Cité antique) S. 70, 71; nach ihm hat der Herd-Cultus die Menschen schon weit früher als die Blutsverwandtschaft zu Gruppen vereinigt.

[2]) Sophocles, Antigone. Vers 485, 656, 657.

angesehen werden. Die ganze Fiktion läuft aber auf eine rein gesetzliche, rein juristische Aufnahme an Kindestatt hinaus. Eine solche Annahme an Kindesstatt, welche ihr Prinzip nicht in der Gemeinsamkeit des Blutes hat, setzt aber notwendigerweise einen besonderen Existenzgrund voraus. Und, in der That, giebt ihr Sumner Maine als Prinzip das Recht des Beschützers, eine der dem Herrn über den Sklaven zustehenden ähnliche Macht, welche sich von der unterjochten Mutter auf das Kind sollte übertragen haben [1]).

Und diese Verbindung des eben genannten Prinzipes mit demjenigen der natürlichen Vaterschaft sollen die Naturvölker mit Hilfe einer gesetzlichen Fiktion konstruiert haben! Ich brauche wohl nicht diesen offensichtlichen, juristischen Anachronismus hervorzuheben, aber ich frage mich, was von dem Vorwiegen der Blutsverwandtschaft übrig geblieben ist und in was endlich sich diese Theorie von derjenigen unterscheidet, welche wir später untersuchen werden und die die Leviratsehe als Ausfluss der häuslichen Gewalt ansieht.

II. Die Theoretiker, welche an eine mehr oder weniger schrankenlose ursprüngliche Vermischung des Menschengeschlechtes glauben, wollen die Leviratsehe auf das Gebiet der geschichtlichen Wahrheit übertragen. Sie sehen in ihr die Fortsetzung oder das Überbleibsel, sei es der „brüderlichen Polyandrie“ (Maclennan) [2]), sei es der Gruppenehen (Morgan).

Haben sie sich wohl Rechenschaft gegeben, wie ungenau und haltlos diese Annäherung ist, welche zwar auf den ersten Blick verführt, beim Zugreifen-Wollen aber in Nichts zerfliesst? Es scheint nicht. Denn nur eins ist möglich: Entweder werden die vielfachen Männer der Polyandrie-Gruppe ein Jeder als Vater eines jeden Kindes betrachtet und in diesem Falle ist es unerklärlich, wie diese Vaterschaft sich hat zu Gunsten der Toten, unter Ausschluss des Lebenden, fortsetzen können, oder sämtliche Kinder werden nur Einem, dem Gruppenhaupt, zugezählt und dann bleibt es ebenso wenig verständlich, warum, wenn dieses Oberhaupt stirbt, es nicht sein Nachfolger ist, welcher als Putativ-Vater der gemeinschaftlich erzeugten Kinder angesehen werden soll.

---

[1]) Etudes sur l'ancien droit et la coutûme primitive. S. 136.

[2]) Siehe folgende Note.

Wir haben es also lediglich mit einem historischen Trugbilde zu thun; nichts wird dies eher beweisen als eine kurze Besprechung eines dieser Systeme und zwar desjenigen, welches mir das bei weitem geschickter begriffene und fester aufgebaute erscheint, nämlich das System Maclennans. In ihm nimmt die Leviratsehe einen breiten Raum ein; sie ist aber keineswegs etwas Vages, Schwebendes, Unsicheres, wie sie Maclennan[1] uns darstellt.

Anfänglich behauptete Maclennan, die Leviratsehe — die Verpflichtung, seine Schwägerin zu heiraten — sei die dem Rechte, den verstorbenen Bruder zu beerben, korrespondierende Pflicht gewesen; und das Recht, an des Bruders Stelle zu treten, leitete er von der Polyandrie ab. Später bemerkte er, dass diese beiden Einrichtungen einander ausschliessen, da die Pflicht des Bruders die Schwägerin zu dem Zwecke zu heiraten, dem verstorbenen Bruder Erben zu verschaffen, gerade das Recht zu erben hinfällig macht. Er schloss daher, dass diese beiden Einrichtungen verschiedenen Epochen angehören. An die Stelle des ursprünglichen Rechtes, die Schwägerin zu heiraten, sei, unter der Gestalt der Leviratsehe, die Pflicht getreten, sie zu ehelichen, und dem ersten Gatten Kinder zu erzeugen. Und die Quelle dieser beiden Institutionen sei die Polyandrie.

Ursprünglich sollen nämlich die Brüder ein Weib gemeinschaftlich besessen haben; darauf, als die gemeinschaftlichen Weiber zahlreich wurden, habe sich das Recht des Einen auf die Frau des Anderen darauf beschränkt, sie als Witwe zu heiraten. Zu gleicher Zeit aber habe die Schwägerin ein entsprechendes Recht auf ihren Schwager erworben, der für sie ein Ehemann in der Reserve war „a husband in reserve“.

---

[1]) Die erste Entwicklung seiner Lehre findet sich in „Primitive Marriage“ Kap. VIII (1865), wieder abgedruckt in „Studies in ancient History“ (1876 und 1886). Unterdessen hatte sich die Ansicht des Verfassers geändert, wie zu ersehen aus einem Artikel „The Levirate and Polyandry“, erschienen 1877 in der „Fortnightly Review“, ferner aus den Kap. 16, 17 der „Patriarchal Theory“ (1885), endlich aus der langen Anmerkung der 2. Ausgabe der „Studies“ S. 109 ff. Maclennan wurde leider durch den Tod verhindert, seine Absicht, den Gegenstand in der zweiten Serie der „Studies“ einer erneuten Untersuchung zu unterwerfen, auszuführen; es findet sich keine Spur hiervon in dem von der Wittwe und A. Platt unter dem Titel „2. Buch der Studies“ (London 1896) herausgegebenen nachgelassenem Bande.

Ich bitte zu bemerken, dass dieses ganze Schema lediglich auf Vermutungen fusst; denn dass in den Urzeiten Polyandrie geherrscht hat, ist keineswegs eine feststehende Thatsache, sondern gerade aus der Existenz der Leviratsehe will erst Maclennan die Polyandrie herleiten. Wir drehen uns also mehr oder weniger im Kreise: die Polyandrie soll die Leviratsehe erklären und aus der Leviratsehe soll man auf die Existenz der Polyandrie schliessen müssen.

Diese Hypothese steht doch auf recht schwachen Füssen; ich begreife allenfalls, dass das Recht die Schwägerin zu heiraten, ein Ausfluss der Polyandrie sei, dass jedoch bei dieser Art Ehe ein so energisches Recht der Frau entstanden sein soll, den Schwager zu verpflichten, sie zu heiraten, erscheint mir ganz unglaubhaft.

Auf diese Pflicht zu heiraten sei dann, als posthume Anwendung der Regeln der Polyandrie, die Zurechnung der Kinder zu dem Verstorbenen gefolgt. In der That, nach diesen Regeln, mussten, sagt man, die gemeinschaftlich erzeugten Kinder als einzigen anerkannten Vater den älteren der Brüder, das Haupt der Vielmännergruppe, haben, da nur dieser eine Ehe eingegangen ist, seine jüngeren Brüder aber nur seine Genossen und Untergebene waren. Diesen Rechtszustand habe im Interesse der Kinder die Leviratsehe über den Tod des Gruppenhauptes hinaus fortgesetzt.

Viele Bedenken erheben sich gegen diese Art der Deduktion. Zunächst würde die Thatsache, dass man heutzutage in Thibet eine brüderliche Polyandrie antrifft, noch keineswegs das Recht geben, diesen Typus zu verallgemeinern und den Gedanken als unmöglich hinzustellen, dass die Kinder der Vielmänner-Gruppen, anstatt als Kinder eines Einzelnen zu gelten, als gemeinsame Sprösslinge betrachtet werden. Aber hat man denn in Thibet schon die Leviratsehe oder eine sie vorbereitende Zwischenform angetroffen? Keineswegs. Dazu kommt noch, dass einzig und allein durch die Fiktion eines Überlebens die erwähnte Organisation hätte über den Tod des Ältesten hinaus fortgesetzt werden können — während Maclennan mit gutem Recht jede Idee einer gesetzlichen Fiktion verwirft. Der Umstand, dass der Älteste zunächst allein geheiratet hat, kann auch (im Zuge der Maclennan'schen Ideen) auf die Entstehung der Leviratsehe keinerlei Einfluss gehabt haben,

da dieser Umstand lediglich die Folge seines Alters und seiner Stärke, nicht aber die Quelle seiner Macht ist[1]). Diese Machtstellung schwindet also mit dem Tode, um derjenigen des jüngeren Bruders Platz zu machen, der in alle Rechte des Verstorbenen eintritt.

Dieses ist so wahr, dass es Maclennan selbst gefühlt zu haben scheint. Er hat dann seine Ansicht unterstützen wollen, indem er behauptete, die nächstfolgenden Ehemänner seien nicht wahre Ehegatten gewesen. Dieses ist aber eine aus der Luft gegriffene Behauptung, welche übrigens im Widerspruch mit der thibetanischen Polyandrie steht. Moorcraft lehrt uns ja ausdrücklich, dass bei dem Tode des Älteren der jüngere Bruder ihm nachfolgt in Güter, Ansehen und Weib[2]).

III. Wir gehen jetzt über zu den neuesten Versuchen einer Erklärung der Leviratsehe, welche die Blutsverwandschaft bei Seite lassen und die Leviratsehe in den Wirkungskreis der häuslichen Autorität einfügen. Starcke, der eifrigste Anhänger dieser Ansicht, führt das ganze Problem auf die einzige ihm wichtig erscheinende gegebene Grösse, nämlich die Möglichkeit der Leviratsehe, zurück; ihm ist die Hauptfrage: „Wie ist es möglich geworden, die Kinder des zweiten Gatten dem fiktiven Vater zuzurechnen?“ Er antwortet: „Sehr einfach; man bekümmerte sich damals wenig darum, wer das Kind erzeugt hatte — die Blutsverwandschaft spielte ja keine Rolle, — sondern nur darum, wer kraft der häuslichen Machtstellung der Eigentümer des Kindes sein sollte[3]).

[1]) S. Turner „An account of an embassy in Tibet“ (London 1800) S. 348. Turner sagt einfach, der Ältere habe die Wahl der gemeinsamen Gattin. Moorcraft zeigt uns, wo das Prinzip der Autorität des Gruppenhauptes liegt und wie unumschränkt sie ist. „the younger brothers have no authority; they wait upon the elder as his servants, and can be turned out of doors at his pleasure without it being incumbent upon him to provide for them.“ Moorcraft and Trebek: „Travels in the Himalayan Provinces“ (London 1841) Bd. I. S. 320.

[2]) On the death of the eldest brother, his property, authority and widow devolve upon his next brother. (op. cit. I. S. 321.)

[3]) „si l'on peut susciter ainsi des enfants à un mort . . . c'est parce que la paternité repose non pas sur le fait matériel de la génération, mais sur le rapport de propriété établi entre le père et l'enfant. Ainsi s' explique la possibilité du levirat. Starcke „La famille primitive.“ Paris 1891. S. 153.

Diese Erklärung taugt nicht viel, sie verdirbt das Schloss, anstatt es zu öffnen. Wäre wirklich lediglich eine Frage des Eigentums im Spiele, warum wird dann das Kind des zweiten Gatten als vom Verstorbenen erzeugt betrachtet? und warum wird es einem Anderen zugerechnet als dem jetzigen Eigentümer der Mutter?

Starcke nimmt die Erwiderung auf den ersten Einwurf sehr leicht: Derselbe regt ein Problem an, welches seiner Ansicht nach müssig ist, da man es doch nicht lösen könne: „Niemals, sagt er, wird man dazu gelangen, mit Hülfe der Gedanken über das reale Phänomen der Erzeugung oder irgend welcher Beziehungen, die auf ihm beruhen, zu erklären, aus welchem Grunde man den Toten als den wahren Vater des Kindes ansieht[1]). Was die Umkehrung der Rollen zwischen dem verstorbenen und dem lebenden Gatten betrifft, derzufolge der Letztere als Seitenverwandter, der Erstere als Familienoberhaupt angesehen wird, so stellt sich Starcke, mangels eines anderen Ausweges, auf die Seite Sumner Maines und Herbert Spencers.

Das System Herbert Spencers lehrt Folgendes:

Unter der Herrschaft des Matriarchats schützten die Brüder der Mutter die Kinder derselben; sie vertreten an ihnen Vaterstelle und erben noch vor den Kindern. Dieses System weicht allmälig einem anderen, in welchem das Kind nicht mehr in die enge Beziehung zur Mutter, sondern vielmehr zum Vater tritt, wo es, unter Ausschliessung seiner Oheime, den Vater beerbt. Trotzdem bleibt die Schutzpflicht der Letzteren bestehen und zwar selbst zu ihrem Nachteile, sodass wenn das Familienoberhaupt ohne Sohn stirbt, sein Bruder verpflichtet ist, dem Verstorbenen einen Nachfolger zu verschaffen.

Hierin scheint mir eine sonderbar ausgedehnte Schutzpflicht der Oheime zu liegen! Sollte diese Schutzpflicht wirklich soweit gehen, Neffen erzeugen zu müssen, um sie schützen zu können! Immer aber und trotz Allem bleibt der Ur-Einwand bestehen: Woher kommt es, dass man die Vaterschaft des Sohnes aus zweiter Ehe der Mutter dem Verstorbenen zuschrieb?

Weder Herbert Spencer, noch Starcke wissen hierauf die Antwort.

---

[1]) op. cit. S. 148.

Kapitel II.
Geschichtliche Auseinandersetzung.

Die bisherige kritische Auseinandersetzung der hauptsächlichen Theorien hat hoffentlich nicht nur die verschiedenen Ansichten, sondern auch die feinen Unterschiede klargelegt, zu denen die Geschichte jenes rätselhaften Instituts Veranlassung giebt. Ich will nun im Folgenden versuchen, das Geflecht wieder herzustellen, wie es aus dem Ineinandergreifen der Gedanken und der socialen Thatsachen entstanden ist.

§ 1. Das Erzeugen für einen Anderen.

Die Leviratsehe, in ihren Hauptzügen betrachtet, läuft hinaus auf ein Erzeugen für Rechnung eines Anderen. Um den Ursprung dieser Einrichtung zu erforschen, empfiehlt es sich, analoge Arten der Erzeugung, wie sie uns die Beobachtung primitiver Sitten zeigt, in Betracht zu ziehen.

Es haben dies, mit Recht, diejenigen Schriftsteller auch gethan, welche mit dem grössten Eifer nach den Beziehungen forschten, welche zwischen der Leviratsehe und dem indischen „Niyoga" bestehen könnten. Ich meine jedoch, dass sie sich zu eng an letzteres Institut gehalten haben und dass sie nicht genügend Wert darauf gelegt haben, den Urkern herauszuschälen, ihn von nebensächlichem Ballast zu befreien und so die gegenseitige Verwandtschaft und das Alter der in Betracht gezogenen Einrichtungen zu bestimmen.

Das Zeugen für einen Anderen, welches ich unbedingt für das älteste Institut dieser Art halte und das in der Geschichte von Lea und Rahel und in den Familiensitten der Chinesen vorkommt, ist das Gebären für eine Andere, wonach das Kind einer Frau, insbesondere das einer Dienerin oder Sklavin als Spross einer anderen Frau, der Herrin, betrachtet wird[1]). Ich werde zeigen, dass der Begriff des Zeugens seitens der Mutter viel älter als der seitens des Vaters ist. Andrerseits, meine ich, begannen die mensch-

[1]) Die beiden Schwestern wetteifern, wer mit Hilfe der Dienerinnen dem Jacob die grössere Zahl Kinder gebären werde: Rahel sagt zu Jacob: „Habes famulam Balam, ingredere ad illam ut pariat super genua mea et habeam ex ea filios." (Genesis XXX vers 3). Lea ihrerseits heisst ihre Dienerin Zilpa für sie Kinder gebären.

lichen Gemeinschaften mit Gruppen, welche nicht auf autoritativer Gewalt, nicht auf Eigentum, noch auf Blutsverwandschaft, sondern auf einem instinktiven Zusammenschliessen beruhten, einer Art Tribus-Gemeinschaft. Nur die Erwachsenen waren durch dieses gemeinsame Band aneinander gebunden; es war locker, ja existierte garnicht für die Unmündigen, Kinder und Greise. Hieraus folgt, dass sich die Kinder lediglich zu den Weibern hielten, seien es die wahren Mütter oder Ammen oder deren Herrinnen. Es folgt des weiteren hieraus, dass man nicht unterschied zwischen dem eigenen Kinde und demjenigen einer Frau, welches sozusagen auf ihre Rechnung geboren worden war.

Dieses System steht der Existenz monogamer Ehen nicht im Wege. In dem Masse nun, in welchem das Herrschaftsprinzip das Genossenschaftsprincip verdrängt, muss auch die Frau dem Familienhaupt Kinder liefern, als zukünftige Unterthanen oder Hilfsgenossen. Es scheint, dass diese Pflicht jeder anderen Pflicht zur ehelichen Treue vorgeht und dass sie ihre Grenze nur in der Eifersucht des Gatten findet. Also werden die von einer Frau geborenen Kinder, welches auch der Vater sein mag (Kinder einer verabschiedeten Frau, einer Braut, einer Ehebrecherin oder Bigamistin) Söhne des Mannes, dem die Frau angehört; und ebenso ist es mit den Kindern, welche, in seinem Interesse, seine Töchter, Dienerinnen, Sklavinnen, ja selbst die Frauen und Töchter seiner ihm untergebenen Genossen, ihm gebären müssen. Diese verschiedenen Frauen gebären anscheinend auf Rechnung der Hauptgattin; und sie giebt sämtliche Kinder dem Oberhaupte gegenüber als eigene aus, ohne dass sich Jemand darum bekümmert, wer der wahre Erzeuger sei.

Ein Mann, der Kinder haben möchte, begnügt sich nicht damit, solche von seinen Frauen zu fordern — er sucht nach Erzeugern: Er ersucht daher den Freund, den Nachbar, den Kampfgenossen, ihn bei seiner Frau zu vertreten[1]); dasselbe verlangt er bei seiner

[1]) Es ist schwierig zu beurteilen, ob die Sitten, welche man diesbezüglich in den „Weistümern“ findet, sehr weit ins Altertum hinaufgehen. Grimm bejaht die Frage. Sie schildern uns jedenfalls einen geistigen Zustand, der in vielen Beziehungen dem bei wilden Völkern beobachteten gleicht: eine Indifferenz bezüglich der physischen Vaterschaft; keinen Widerwillen, die Gunstbezeigungen einer Frau mit einem Verwandten oder Freunde zu teilen; Rücksichtnahme auf die Frau als Gebärerin der Kinder;

Tochter, ja er veranlasst seinen Genossen, sich ein Weib zu nehmen, um ihm Familiensöhne zu erzeugen. So sehen wir unter den Männern eine Verpflichtung entstehen, auf Rechnung des Anderen Kinder zu erzeugen, deren Erfüllung dem Fremden oder dem Gastfreunde freisteht, welche aber für die Hörigen des Oberhauptes obligatorisch ist; noch legt man kein Gewicht auf die Bezeichnung eines Kindes als Geschöpf dieses oder jenes wahren Vaters.

Mit dem Augenblicke aber, in welchem hier eine Unterscheidung gemacht wird, beginnt eine ganz neue Phase.

Ehe wir derselben jedoch nähertreten, haben wir uns noch die Frage vorzulegen, ob die soeben besprochene Zeugungspflicht noch über den Tod sich erstrecken und damit die Leviratsehe ebenso vorbereiten konnte, wie sie offenbar den Niyoga vorbereitet hat. Ich sage: Nein. Ist das Oberhaupt einmal tot, wer sollte dann den Dritten zwingen und zu welchem Zwecke sollte dies geschehen, Kinder zu erzeugen, die dem Toten gehören müssten? Diese Annahme ist umso unzulässiger, als die Auffassung eines posthumen Eigentums das Begriffsvermögen des Barbaren, dem das Testament Unsinn ist, um ein Bedeutendes überschreitet; eine solche Auffassung konnte erst nach einer langen und festen Organisation der patriarchalen Gewalt und des Ahnenkultus entstehen.

Wir gelangen nunmehr zu der erwähnten neuen Phase. Charakteristisch für dieselbe ist, dass hier an die Stelle des Fremden der Verwandte mit der Pflicht zu zeugen tritt. Es musste also in der Zwischenzeit eine tiefgehende Umwälzung in den Anschauungen vorgegangen sein; nunmehr sah man die Erzeugung nicht mehr als Werk des Weibes, sondern lediglich als Produkt des Mannes an; das Weib, wie es nach einem Begriff der bei vielen Völkern und speziell im Demeter-Ceres-Kultus eine so grosse Rolle spielte, ward uns zum Acker, den der Mann besäet[1]); Alles hängt nun-

---

Interesse des Mannes und seines Herren, Söhne zu haben und daher sich solche, nötigenfalls mit fremder Hülfe zu beschaffen, s. die Weistümer in Grimms „Rechtsaltertümern" S. 444.

[1]) Manou IX. 33: Das Gesetz sieht das Weib als Acker, den Mann als Samen an. 36, 37, 38: Auf demselben gepflügten Acker wird verschiedener Same verschiedene Frucht zeitigen.

Dieser Begriff ist zu einem Grundbegriffe bei den Griechen geworden; er hat Demeter zur Göttin der Ehe gemacht. Euripides: Phoen. 18:

mehr vom Samen ab, dem alleinigen thätigen Prinzip, dem einzigen schaffenden Element. Wie der Same, so die Frucht.

Die Eigenschaften, die Natur des Samens, sind daher von der grössten Bedeutung. Von nun an kann es nicht mehr gleichgültig sein, ob das Kind Diesen oder Jenen zum Erzeuger hat.

Wendet man nun diesen Gedanken auf die Nachkommenschaft einer Pflanze oder eines Tieres, als Totem angesehen, sodann auf die eines als Gottheit verehrten menschlichen Vorfahren, so gelangt man auf natürlichstem Wege einerseits zu der Agnation, d. h. der Verwandschaft der Männer durch den Mannesstamm, andrerseits zum Niyoga des Hindu, zu der Zeugung, nicht mehr durch einen beliebigen Dritten, sondern durch einen Erzeuger von Samen derselben Art, einen Agnaten. Dieses Zeugen wird zu einer strengen Pflicht; sie ist es bei Lebzeiten des Familien-Oberhauptes, sie kann ihn überleben und führt so langsam zur eigentlichen Leviratsehe, nachdem Agnatensystem und Ahnenkultus hinreichend Wurzel geschlagen haben.

Naturgemäss gestalteten sich mit diesen neuen Gedanken die Begriffe der Mutterschaft um. Sobald Alles vom männlichen Samen abhängt, wird das Kind mehr und mehr der Mutter entfremdet; es steht fortan zur eigenen Mutter im selben Verhältnis wie zu den anderen Frauen des Vaters. Die verschiedenen Weiber eines Mannes sind verschiedene Äcker, welche aber aus einem und demselben Samen die Kraft zur Frucht empfangen; so kommt es, dass bei Manou der Sohn eines Weibes ebenso gut als der eines Anderen betrachtet wird [1]).

Μὴ σπεῖρε τέκνων ἄλοκα δαιμόνων βίᾳ. Sophocles: Antigone 567: *Ἀρώσι μοι γύαι.* Oedipus rex. vers 1246: *„μητρῴαν ἄρουραν τέκνων.“*

Diodor von Sicilien zeigt uns die ganze Tragweite dieser Ansicht in Aegypten: Er sagt in I. 80: Die Egypter sehen kein Kind als illegitim an, nicht einmal das mit einer gekauften Sklavin erzeugte; denn der Vater ist der alleinige Erzeuger des Kindes, die Mutter nährt und „beherbergt“ es nur.

Das mohamedanische Recht hat dasselbe Prinzip. (S. Neval, Mohamedanisches Rechtssystem. Kap.: Ehe. St. Petersburg. 1890. S. 198.) Der Koran sagt (II. 223): Die Weiber sind euer Acker.

[1]) s. Manou. IX. 183.

§ 2. Fiktion oder Wirklichkeit. — Die Urbegriffe über die Zeugung.

In der soeben skizzierten Entwicklung bleiben zwei Punkte dunkel[1]. Zunächst: Es ist nicht ersichtlich, warum, wenn auch der Same zweier Verwandter als von derselben Beschaffenheit gilt, dieser Same identisch sein soll, warum der von dem Verwandten erzeugte Sohn nicht nur als Agnat in Kindes Stelle, also als fiktives Kind, sondern warum er als wahres Kind des lebenden oder verstorbenen Familienoberhauptes gelten soll.

Es scheint mir nämlich nicht zweifelhaft, dass der Glaube an die Wirklichkeit der Fiktion vorhergegangen ist. Ich werde mich darauf beschränken, als spezielles Beweismittel hierfür die der Leviratsehe sehr ähnliche Sitte der Bechuana[2] zu erwähnen, wie sie Livingstone beschrieben hat:

Zweierlei ist diese Sitte: 1. Wenn der Sohn die Witwe seines Vaters heiratet, so gelten seine Kinder als seine Geschwister, denn sie sind Kinder des Vaters, d. h. des ersten Gatten der Mutter. 2. Heiratet der jüngere Bruder die Witwe des älteren Bruders, so gelten die Kinder aus dieser Ehe als seine Neffen, denn sie sind Kinder des verstorbenen Bruders.

Nichts berechtigt hier zur Annahme einer Fiktion, weder das Interesse des Verstorbenen, noch das der Gatten, noch das des Kindes.

In dem ersten Falle kann der Verstorbene kein Interesse haben, einen Sohn zu besitzen, denn er hat ja einen — eben den zweiten Gatten seiner Frau; der zweite Ehegatte kann allein daran interessiert sein, Söhne, nicht aber Brüder und Neffen zu besitzen; die Kinder können nur wünschen, als Söhne ihres wahren Vaters betrachtet zu werden, denn, wie wir besonders durch Fritsch[3] wissen, ist das Erbsystem der Bechuana ein rein patriarchalisches.

Es bleibt also als entscheidendes Moment nur der Glaube an die thatsächliche Vaterschaft des Verstorbenen übrig, ein Glaube,

---

[1] Ich kann hier in der Entwicklung nicht weiter fortfahren. Logisch führt sie dazu, das Kind dem wahren Erzeuger zuzurechnen.

[2] Livingstone: Mission Travels in South Africa. London 1857. S. 185.

[3] Fritsch, G.: Die Eingeborenen Süd-Afrikas. Breslau 1872. S. 194, 92.

den Livingstone in den energischen Worten zum Ausdruck bringt: „he must raise up seed to his departed relative“. Nun wird man sagen: aber ein solcher Glaube ist ja absurd! Gewiss ist er es von unseren Anschauungen aus betrachtet, aber ist er es auch, wenn man sich in den Geist eines Wilden, Uncivilisierten versetzt und man derjenigen äusseren Umstände Rechnung trägt, die diesem Glauben als Grundlage gedient haben mögen? Ist der Glaube wirklich so absurd, auch wenn wir uns auf den Standpunkt der neuesten biologischen Forschungen stellen? Das haben wir uns zu fragen.

Der zweite aufklärungsbedürftige Punkt betrifft den Umstand, dass das Kind der Tochter, welches θυγατριδοῦς bei den Griechen genannt, den Agnaten gleich gerechnet wurde. Liegt hierin nicht ein gewaltiger Widerspruch? Der Sohn, des Sohnes Sohn, der Sohn des durch Männer verwandten Mannes sind alle Produkte von Samen derselben Art; aber das Kind der Tochter ist die Frucht exotischen, heterogenen Samens. Es ist also unverständlich, wieso diesem Kinde eine Stelle, und zwar eine nicht geringe, im System der Blutsverwandtschaft eingeräumt worden ist.

Hier bietet sich nur eine Erklärung: man muss in der Ausnahmestellung des Tochterkindes ein Überbleibsel der vorhergehenden Epoche sehen, in der noch die Abstammung von der Frau das entscheidende Gewicht hatte. Ist es aber sicher, dass die Tochter damals dem Vater zugerechnet wurde, und, falls sie es war, wie und warum geschah dies?

Die Lösung dieses, anscheinend der Leviratsehe fremden Problems wird uns auf die Spur ihres historischen Vorbildes bringen.

So eigentümlich es auch scheinen mag — ich bin davon überzeugt, dass die Urvölker keinerlei Begriff von der Abstammung männlicherseits hatten, da ihnen jede experimentelle Grundlage fehlte, um Ursache und Wirkung zwischen der geschlechtlichen Näherung und dem Gebären näher zu bestimmen.

Lediglich die Geburt durch das Weib war eine sichtbare Thatsache; und Jahrhunderte hindurch konnte man sich nur an sie halten. Die Mutterliebe passte sehr gut in den Rahmen dieser Anschauung, ebenso wie die Gleichgültigkeit des Erzeugers seinem Kinde gegenüber.

In einer der ältesten Lehren von der Abstammung der Götter, der der Egypter, existiert Isis vor Osiris und empfängt ohne Gatte oder Liebhaber[1]) und in den naturalistischen Sagen der Wilden oder alten Völker ist die Gebärmutter ein Lebewesen, welches sich allein durch Gebären fortpflanzt[2]).

Nur allmälig also rang sich die Erkenntnis der Funktion des Mannes bei der Kinderzeugung durch und Alles deutet darauf hin, dass diese Kenntnis erst nach einer langen Reihe von Irrungen erworben wurde. In der That, wenn man die wichtige Rolle in Betracht zieht, welche der Atem, der Lebenshauch, bei den Naturvölkern spielt und daran denkt, wie allgemein der Atem mit der Seele identifiziert wird, so kommt man auf den Gedanken, dass das Einhauchen des Atems als eine der ersten Formen erschienen sein muss, unter welcher man den Mann mit der Zeugung, an welcher das Weib als allein beteiligt bis dahin galt, in Beziehung brachte.

Mit dem Atem des Mannes drang ein Teil seiner Seele in den Körper des Weibes und damit in den des Kindes. Hier bestätigen wiederum die ältesten Sagen, welche uns die ersten Menschen in Göttergestalt vorführen, unsere Ansicht: Cicero bemerkt, als er die Sage von Coelus oder Uranus, der von seinem Sohne Saturn verstümmelt wurde, erzählt, dass der Äther ursprünglich das Prinzip der Zeugung war, dass durch den Äther neue Wesen geschaffen wurden und dass die erwähnte Verstümmelung die Entbehrlichkeit des männlichen Gliedes symbolisch darlegen solle[3]).

In ähnlicher Weise spricht Plutarch in seinen „Tischgesprächen“ von der Erschaffung der Götter, wie sie nicht durch Samen, sondern durch immaterielle Vorgänge erzeugt seien[4]). Er erinnert daran, dass nach einem alten, weit verbreiteten Glauben, den wir übrigens bei Plinius, Varro und vielen Anderen antreffen, die Zeugung der Tiere durch den Wind geschehe[5]).

Wenn also der Lebenshauch vom Vater auf das Kind durch

---

[1]) Maspero: Etudes de mythologie égyptienne. Bd. II. S. 254—5. S. 359. Ferner les Origines (Egypte et Chaldée) Paris 1895 S. 131.

[2]) Ploss: Das Weib in der Natur und Völkerkunde (Leipzig 1891).

[3]) Cicero: de natura deorum. II. 24.

[4]) Plutarch: Tischgespräche. VIII. 1.

[5]) Plinius: Naturgeschichte. VIII. 77.

die Mutter hindurch wirkte, so ist es nicht schwierig, einzusehen, dass die Tochter ihrerseits unmittelbarer als der Sohn den Urhauch, den sie im Schosse barg, auf ihre eigenen Kinder übertrug und dass dieser Hauch durch den Austausch des Atems, einer Form des Kusses, der wir noch heute bei den Wilden begegnen, erneuert und verstärkt werden konnte. Wir sehen also hierin in ihrer ursprünglichen Gestalt die Bezeichnung der Tochter, welche dem Vater den Sohn zu gebären hat, der Tochter, welche, um mit Manou zu reden, „nur eine Seele mit dem Vater ist“[1]).

Wie stets wurden bald materielle Thatsachen zur Bekräftigung dieser Anschauung herbeigezogen. Ich will nur eine, ausserordentlich wahrscheinliche, erwähnen: die Ähnlichkeit, jene Thatsache, die bei den Naturvölkern nach mancher Richtung hin von Einfluss gewesen ist.

Es scheint sich heute bewahrheitet zu haben, dass die Tochter mehr dem Vater, der Sohn mehr der Mutter ähnelt; in vielen Fällen kann daher der Enkel dem Grossvater mütterlicherseits ähnlich sehen und so die Zurechnung „filii loco“ rechtfertigen.

Als sich nun einmal die Begriffe über die Zeugung umgestaltet hatten und sogar nach und nach die Thätigkeit des Mannes als die allein massgebende für die Schöpfung des Kindes angesehen wurde, da sorgten die besonderen Bande der Zuneigung zwischen Vater und Tochter im Verein mit der uralten Einrichtung der Bestimmung der Tochter zur Kinderzeugung, dass diese Ansicht erhalten blieb.

Jedoch, man darf nicht vergessen, dass sich diese Ansicht in offenem Widerspruch mit dem System der Verwandtschaft der Männer befand und dass sie sich daher nur als Mittel, dem Vater einen Erben zu verschaffen, im Hintergrunde halten konnte. Aber noch weiter:

Das Interesse des Erblassers und der Seinigen war, in engem Zusammenhange mit der grundlegenden Einrichtung der Familiengemeinschaft, nur dann ganz gesichert, wenn das Recht zu erben auch auf einen unmittelbaren, vom Samen des Erblassers erzeugten Sohn übergehen konnte.

Somit wären wir ganz in der Nähe der Leviratsehe gelangt.

---

[1]) Manou: IX. 130.

§ 3. Der Ursprung der Leviratsehe.

Brüder, welche beisammen leben, gründen eine Hausgemeinschaft, welche den Namen des Älteren, des Oberhauptes trägt; diese Hausgemeinschaft bildet ein Ganzes, eine politische oder soziale Einheit, eine Familiengemeinschaft.

Wenn nun das Oberhaupt stirbt, so trifft den jüngeren Bruder die Pflicht, diese Zusammengehörigkeit aufrecht zu erhalten, sie unter demselben Namen fortbestehen zu lassen. Notwendig ist einerseits daher, dass die Familie fortfährt, wie bisher, beisammen zu leben, andrerseits aber bedarf es einer Generation, welche nach dem Tode des jetzigen Oberhauptes in gleicher Weise den Namen fortpflanzt, in welcher das verstorbene Oberhaupt wiederauflebt; dieses kann aber nicht durch den Sohn der Tochter geschehen, da die Letztere durch ihre Ehe einer anderen Gruppe angehört, deren Samen von anderer Art als der des Vaters der Tochter ist.

Wie war also das erstrebte Ziel zu erreichen, wenn das verstorbene Oberhaupt keinen Sohn hinterliess?

Abergläubischen Gemütern bot sich das Mittel von selbst: Die Seele des Verstorbenen ging in den Körper des jüngeren Bruders über, sie setzte sich damit in Diesem fest, wie sie es oben in dem Körper der zum Kinderzeugen bestimmten Tochter that und entstand daher durch Vermittlung des gleichartigen Samens des Bruders in dem nachgeborenen Kinde zu neuem Leben.

Das neue Oberhaupt war danach der wahre Fortsetzer der Person seines verstorbenen Bruders[1]), dessen Seele in ihm wohnte und zwar solange, bis sie sich in ein neugeborenes Kind wieder verkörperte. — Solches Wiederfleischwerden findet sich häufig bei Naturvölkern; so kann ich hier die eigentümlichen Gebräuche erwähnen, durch welche die Jakuns der malayischen Halbinsel den Geist des verstorbenen Vaters wieder aufleben lassen[2]). Es giebt aber noch bessere Beispiele, direkte Beweise für das Bestehen

---

[1]) Es war das im Grunde genommen eine substitutorische Adoption des überlebenden Bruders, derjenigen ähnlich, die jüngst von Kohler bei den Naturvölkern Nordamerikas beschrieben worden ist (Zeitschr. f. vergl. Rechtswissenschaft, XII, S. 390—391).

[2]) Favre: An account of the wild tribes inhabit the Malayan Peninsula (Paris, 1865), S. 91 ff.

dieser Art des Fortlebens des verstorbenen Mannes im Sohne des Levirs.

Eins der frappantesten ist das der Takkali-Indianer Nord-Amerikas: Stirbt das Oberhaupt einer Familie, so weiss der Zauberer eine direkte Transfusion der Seelen zu bewirken: er hält dem Sterbenden oder Toten die Hände auf die Brust, legt sie dann auf den Kopf eines Verwandten desselben und bläst hindurch; das Kind, welches dem Letzteren zunächst geboren wird, hat dann die Seele des Verstorbenen in sich und nimmt den Rang und Namen desselben an [1]).

Der Ausgangspunkt der Leviratsehe erklärt sich also von allein und diese Erklärung findet ihre Bestätigung in den Leichenceremonien der Inder, bei welchen der Geist des Verstorbenen aufgefordert wird, der Witwe, welche sich neben den Leichnam legt, Nachkommenschaft zu geben. Der Schwager hebt sie dann auf und erklärt sich zu ihrem Gatten [2]).

Immerhin bedurfte es, bei der Wandelbarkeit der abergläubischen Vorstellungen, für die Leviratsehe zur ihrer Erhaltung und zu der Annahme ihrer strengen Formen einer neuen Kraftzufuhr; und diese erhielt sie aus zwei Quellen:

Die Eine ist die Dauer der Schwangerschaft. Die sogenannten Urvölker hatten diesbezüglich nur allgemeine unklare Begriffe, wie es bei ihrer ungenauen Zeitrechnung und den vielen Verschiedenheiten, die die Schwangerschaft zeigt, nur natürlich ist, zumal es der modernen Wissenschaft noch nicht einmal gelungen ist, Anfangs- und Endtermin der normalen Schwangerschaft genau zu bestimmen. Diese Dunkelheit verdichtete sich noch infolge des Umstandes, dass sich die Witwe bald nach dem Tode des Mannes wieder vermählte. In diesem Falle stand also nichts im Wege, das erste nach dem Tode des Vaters geborene Kind ihm zuzurechnen, wie gross auch die seit seinem Scheiden verstrichene Spanne Zeit sein mag.

Finden wir doch noch heutzutage diese Ansicht bei Völkern, die sich sehr alte Sagen und Gewohnheiten bewahrt haben, so z. B. bei den Kabylen.

---

[1]) Waitz: Anthropologie der Naturvölker. Bd. III, S. 195.

[2]) Caland: Die Altindischen Totengebräuche (Amsterdam 1896) § 91. Und Dürkheim (L'année sociologique) Paris 1898, S. 203.

Hanoteau und Letourneur[1]) erzählen uns Folgendes:

„Wenn die Witwe sich schwanger glaubt, so legt sie ihren „Gürtel auf die Leiche des Gatten indem sie erklärt, dass das „Kind unter ihrem Herzen dem Toten gehöre.

„Diese Erklärung suspendiert die Eröffnung des Nachlasses.

„Nach Ablauf von elf Monaten erhält sie den Besuch älterer „Frauen, welche sie die Geburt befördernde Mittel einnehmen lassen.

„Führt diese Arznei zu keiner Befreiung, so gilt das Kind „als eingeschlafen und zwar bei den Kabylen auf unbegrenzte Zeit. „Diese eigentümliche Theorie vom eingeschlafenen Kinde ist offen„bar eine Überlieferung uralten Ursprungs. Die mohamedanischen „Ärzte haben versucht, hier Missbrauch vorzubeugen und die Dauer „dieser ausserordentlichen Schwangerschaft auf 4—5 Jahre zu be„schränken; trotzdem aber hat sich der Volksglaube aufrecht erhalten."

Also schlummert[2]) das Kind des verstorbenen Gatten — und wenn wir erwägen, dass es nicht von selbst erwachen kann, dass es hierzu der Hilfe eines Verwandten seines Vaters bedarf, so haben wir die Erklärung für die Rolle des Levirs. Dass sich heute bei den Kabylen die schwangere Witwe nicht wieder vermählen kann, das hängt offenbar von der Bestimmung des Korans ab, die der Witwe eine Wartezeit vorschreibt. Gab es bei ihren viel früheren Generationen aber die Leviratsehe, da hatte der Levir die Pflicht, der Frau das die Entbindung herbeiführende Mittel zu geben.

Es waren allerdings zwei Erfahrungssätze, einmal, dass die Witwe meist nur bei Wiederverbindung einem Kinde das Leben gab, und ferner, dass das dann geborene Kind dem ersten Gatten der Mutter ähnlich sah.

Und nun zum zweiten Punkt:

Hier lassen die zeitgenössischen Forschungen auf dem Gebiete der Biologie die Leviratsehe in einem völlig neuen Lichte erscheinen, sie fügen sie in den Rahmen der Telegonie ein.

Was ist Telegonie? de Varigny, dem ich in den folgenden Zeilen Mehreres entlehne, giebt in einem vortrefflichem Aufsatz[3])

---

[1]) La Kabylie et les coutûmes Kabyles (Paris 1873) Bd. II, S. 174.

[2]) ebenso viele türkische Sekten, s. Sidi Khalil Précis de Jurisprud. musulmane. Übersetzt von Perron. Bd. III, S. 70.

[3]) Journal des Débats vom 9. September 1897.

folgende Definition: „Telegonie ist eine eigentümliche Art der Ver-„erbung, die darin besteht, dass eine Mutter auf Kinder zweiter „Ehe Charaktereigenschaften übertragen kann, welche ihrem ersten „Gatten eigentümlich waren.“ Diese Telegonie ist besonders bei Tieren beobachtet worden; Tierzüchter glauben fest an sie.

Eine Affenpintscher-Hündin, zuerst von einem Hühnerhunde belegt, wird, wenn sie sich danach mit einem reinrassigen Affenpintscher paart, Junge zur Welt bringen, welche teils reine Hühnerhunde, teils halb Hühnerhunde, halb Pintscher sind.

Hier liegt eine anticipierte und unvollständige Befruchtung vor; ein Teil des Samens des ersten Gatten ist in den Organismus des Weibes gedrungen und hat ihn mit sich imprägniert. Der zweite Gatte vollendet somit nur das Werk des Ersten und erweckt den vom ersten Gatten gelegten Keim zu neuem Leben.

Bezüglich der Menschen ist die Frage der Telegonie weniger geklärt als bei Tieren; immerhin sind hinreichend überführende Fälle bekannt.

Worauf es hier aber ankommt, ist weniger die wissenschaftliche Wahrheit der eigentlichen Telegonie, als der Glaube an sie, der sich bei den Naturvölkern infolge der genannten thatsächlichen Erscheinung festgesetzt hat.

Also: Wenn nach dem Aufenthalte der Verbündeten 1814 in Frankreich auf einmal sich ein ausgeprägter Kosackentypus in einer französischen Familie zeigte und sich derselbe, lange nachdem der verantwortliche Hervorbringer dieses Typus von Frankreich fort war, noch in den folgenden Kindern derselben Mutter bemerkbar machte, so können ebenso seit jeher genau so auffallende Ähnlichkeiten zwischen dem Kinde zweiter Ehe und dem ersten Gatten der Mutter beobachtet worden sein.

Solche Ähnlichkeiten müssten zu der Überzeugung von der thatsächlichen Vaterschaft des ersten Gatten um so eher führen, je grösseres Gewicht man auf Letztere legte und je beweiskräftiger die Beobachtung der Tierwelt sich gestaltete [1]).

So z. B. glauben die Araber, fest wie an einen Glaubensartikel, dass eine Stute, eimal von einem Esel gedeckt, nie mehr, nicht einmal von einem Hengst reinster Rasse, reine Pferde zur

[1]) Herodot: Bd. IV, S. 180.

Welt bringen wird und neuerdings hat das Experiment Professors Ewarts in Edinburgh thatsächlich ergeben, dass eine zuerst von einem Burchell'schen Zebra gedeckte Stute nach späterer Paarung mit einem Hengste gestreifte Fohlen zur Welt brachte.

Wie nahe ist hier die Theorie vom schlafenden Keime?

§ 4. Schluss.

Um zum Schlusse zu gelangen: Meiner Meinung nach ist die Leviratsehe aus der intimen Verquickung zweier Grundideen hervorgegangen, dem notwendigen Überleben der häuslichen Gewalt und der Wiederfleischwerdung des gestorbenen Familien-Oberhauptes. Sie hat sich auf der doppelten Grundlage der Überlieferung und der Thatsachen gebildet, aufrecht erhalten und entwickelt, und zwar der Überlieferung, nämlich zunächst dem Wiederaufleben in dem Sohne der zur Kinderzeugung bestimmten Tochter, später, in Übereinstimmung mit den neuen Begriffen von Erzeugung und Same, dem Niyoga. Thatsachen waren: die lange Dauer der Schwangerschaft und die Telegonie.

Wenn wir nun zu unserem Ausgangspunkt, dem hebräischen Texte zurückkehren, so finden wir uns der Leviratsehe einer Epoche gegenüber, wo die politischen Erwägungen, das Familiengut zusammenzuhalten, in den Vordergrund getreten sind. Nichtsdestoweniger scheint mir uns aus dem Wortlaut der Bibel das Echo uralter Zeiten entgegen zu klingen: Woher kommt es, dass die Rolle des Levirs nicht lediglich als eine civile Verrichtung, sondern als ein physiologischer und hieratischer Akt angesehen wird? Er darf sich nicht begnügen, das Weib zu heiraten (was schon an und für sich den Beischlaf mit sich bringt), sondern er muss den Samen des Toten erwecken, er muss den Schwager machen; so übersetzt mein Freund Auguste Carrière den hebräischen Text, welchen Kautzsch mit „die Schwagerpflicht leisten" wiedergiebt[1]). Ich bemerke noch, dass in dieser anerkannt

[1]) (S. Bachofen: Mutterrecht S. 116, 117, 159.) An dieses physiologische Element liesse sich das Schuhabziehen des widerspenstigen Levirs anknüpfen. Nach Bachofen repräsentiert der linke Fuss das weibliche, der rechte das männliche Element im Menschen. Es wäre demnach interessant zu erfahren, welcher Schuh abgezogen werde. Betreffs der grossen Rolle, die der Schuh (Pantoffel) in der Ehe aller Völker spielt, s. Theodor Volkow

vortrefflichen Übersetzung der Vers 6 nicht nur den Gedanken der Nachfolge an die Stelle und in den Namen des ersten Gatten, sondern auch die Zurechnung des ältesten Sohnes zweiter Ehe zu dem Verstorbenen: „Der erste Sohn aber, den sie gebiert, soll seinem verstorbenen Bruder zugerechnet werden" wiedergiebt.

Die Leviratsehe beruhte also hauptsächlich auf dem Prinzipe, auf dem Glauben an eine wirkliche Vaterschaft des ersten Gatten. Später erst ward sie zu einer juristischen Fiktion und einer Sitte, welche lediglich den Zweck hatte, die Aufrechterhaltung des Familienkultus oder die Fortdauer der Familie durch eine Art gesetzlicher Adoption, welche den Bruders-Sohn zum Range des Sohnes erhob, zu sichern.

---

in der Revue d' Anthropologie — 1891. Bd. II., S. 575 — ferner Gregor von Tours: Liber vitae patrum Bd. XVI., S. 1 u. Bd. XX., S. 1. Übrigens glaube ich nicht, dass die im Buch Ruth IV., 7 erwähnte Sitte, den Schuh zu geben, auf die Leviratsehe Anwendung finden kann. Dort handelt es sich um eine freiwillige Hingabe des Rechtes und des Schuhes, hier aber wird dem Schwager von der Witwe der Schuh entrissen, da sie der ganzen Welt die Pflichtvergessenheit ihres Schwagers verkünden will; sie speit ihm ins Angesicht und trägt als Zeichen ewiger Schmach das Symbol der Pflichterfüllung, den Schuh des Schwagers mit sich fort.

Ein Beitrag
zur Häuser- und Realitäten-Besteuerung.[1]

Von

Dr. **Gustav Sodoffsky**, Petersburg.

Ehe die Besteuerung der Gebäude und Immobilien zur Darlegung gelangt, sei es mir gestattet, mit einigen Worten die Motive und die Einteilung der Gebäudebesteuerung zu berühren.

Die Besteuerung der Gebäude erklärt sich zunächst wohl aus der Thatsache, dass die Gebäude Vermögensobjekte sind, die sich nicht verbergen lassen, ferner daraus, dass das Vermieten von Gebäuden besonders in aufblühenden Orten ein Geschäft ist, welches vielfach nicht unbedeutenden Gewinn abwirft, schliesslich daraus, dass den Immobilienbesitzern aus manchen staatlichen und kommunalen Einrichtungen und Anlagen ein besonderer materieller Vorteil erwächst.

In Bezug auf die Klassifikation der Gebäudesteuer besteht bisher in der Wissenschaft noch keine Einigkeit.

Wagner[2]) unterscheidet bei der Gebäude- oder Häusersteuer zunächst 1. Eine Hauszinssteuer und 2. Eine Hausklassensteuer (wie sie am besten die österreichische Gesetzgebung unterscheidet) und

---

[1]) Zu dieser Arbeit sind u. a. insbesondere benutzt worden die betr. Gesetze und Bestimmungen für die einzelnen Länder und Städte, ferner z. B. das „Bulletin de Statistique et de Législation comparée", Paris, 1890, S. 343 ff., S. 583 ff., und 1891, S. 88 und Say: „Dictionnaire des Finances", Paris 1890, S. 232 ff. Die Sammlung der Daten, die der Bulletin bietet, wurde auf Veranlassung der französischen „Administration der direkten Steuern" durch das „Ministerium des Auswärtigen" bewerkstelligt. Cfr. auch v. Reitzenstein: „Kommunales Finanzwesen" in Schönbergs „Handbuch", III, Aufl. III, S. 700 ff.

[2]) Cfr. Schönbergs „Handbuch", III, 1897, S. 355.

3. Andere Formen der Gebäudesteuer, von denen als die wichtigeren zu nennen sind:

a) Eine Klassensteuer der ländlichen Wohngebäude nach Massgabe der „Gesamtverhältnisse der zu denselben gehörigen ländlichen Besitzungen und nutzbaren Grundstücke“ unter Mitberücksichtigung der Grösse, Bauart, Beschaffenheit der Gebäude, auch der zugehörigen Hofräume und Hausgärten (Preussen).

b) Gebäudesteuer als Flächengrundsteuer, eventuell verbunden mit Ertragsbesteuerung des Gebäudes selbst (Bayern).

Für die Form der Besteuerung nach dem Wert werden angeführt Baden und Württemberg.

v. Stein[1]) unterscheidet:

a) Eine Gebäudegrundsteuer und

b) Wohnungssteuern und zwar

1. Die Gebäudeklassensteuer und
2. Die Gebäudezinssteuer.

Nach Schäffle[2]) sind zu unterscheiden: Hauszins-, Hausklassen- und Hauswertbesteuerung.

v. Heckel[3]) unterscheidet je nach Möglichkeit und Art der Feststellung des Gebäudeertrages folgende Formen der Gebäudesteuer:

a) Die Mietertrags- oder Hauszinssteuer.

b) Die Hausklassensteuer; sie richtet sich nach der Grösse, der Bauart, der Beschaffenheit der Gebäude, der Zahl der Wohnräume oder nach den Gesamtverhältnissen der dazu gehörigen Grundstücke u. dergl. m. (Österreich, Preussen).

c) Die Arealsteuer (Bayern).

d) Gebäudewertsteuer.

e) Thür- und Fenstersteuer (Frankreich, Belgien).[4])[5])

---

[1]) „Lehrbuch der Finanzwissenschaft“, 1886, S. 109.

[2]) In „Die Steuern, Besonderer Teil“ in Frankenstein: „Hand- und Lehrbuch der Staatswissenschaft“, 1897, S 181.

[3]) Elster: „Wörterbuch der Volkswirtschaft“, 1898, Bd. I, S. 778; cfr. auch S. 779 ff.

[4]) Noch bis zu den letzten Regierungsjahren Peters d. G. bestand in Russland eine Besteuerung nach Thüren. Cfr. Lwow: „Kurs des Finanzrechts“, 1883, S. 330.

[5]) Etwa der früheren Besteuerung nach Heerden, Kaminen, Schornsteinen, Stockwerken etc. ist in dieser Einteilung allerdings nicht gedacht.

Von diesen Einteilungen dürften wohl diejenigen von Wagner und v. Heckel die zutreffendsten sein. In die dritte Klasse der Gebäudebesteuerung, die Wagner als „Andere Formen der Gebäudebesteuerung" bezeichnet, sind eben ausser der Hauszins- und Hausklassensteuer alle anderen Arten der Gebäudebesteuerung unterzubringen.

Ich würde jedoch die Einteilung der Gebäudesteuer in etwas modifizierter Form und von mehreren Gesichtspunkten aus, vorschlagen.

I. Nach der Möglichkeit und Art der Bestimmung des Gebäudeertrages würde ich folgende Arten der Gebäudesteuer unterscheiden:

1. Die Mietertrags- oder Hauszinssteuer (nach dem thatsächlichen Mietertrage oder dem durch Vergleiche gefundenen; nach dem Bruttoertrage [z. B. in Preussen, Baiern und Griechenland]; nach dem Nettoertrage [z. B. in Österreich, Ungarn, Italien und Frankreich]; nach dem Durchschnittsertrage aus mehreren Jahren [z. B. in Preussen, Sachsen-Meiningen, Elsass-Lothringen und Lübeck]; nach dem thatsächlichen, jährlichen Reinertrage [z. B. in Österreich, Ungarn und Halle]; nach Quadrat- oder Kubikfuss[1]), nach erfolgter, bezüglicher Berechnung des Mietentfalles in Normalgebäuden bisweilen in russischen Kommunen u. dergl.).

2. Die Hausklassensteuer (nach der Anzahl der Wohnbestandteile [in Österreich und Ungarn]; neben der Grösse und Bauart der Gebäude und der Grösse und Beschaffenheit der Hofräume und Hausgärten auch nach den Gesamtverhältnissen der zu den Gebäuden gehörigen, ländlichen Besitzungen und nutzbaren Grundstücken [z. B. in Preussen und Sachsen-Meiningen]; neben den Bevölkerungs- und Verkehrsverhältnissen, der Grösse, der

---

[1]) Dieser Form begegnet man z. B. bei der kommunalen Immobiliensteuer in Russland. Vorausgesetzt wird, dass man diese Steuer eher als Art der Gebäudesteuer als der Grundsteuer auffasst. Diese Auffassung dürfte auch die richtige sein. Gewiss ist die Immobiliensteuer keine reine Gebäudesteuer, sie belastet auch Objekte der Grundsteuer. Chodsky erklärt die Immobiliensteuer als in „gewissem Grade der Gebäudesteuer entsprechend", cfr. s. „Pol. Ökon. in Verbindung mit Finanzw.", 1887, S. 386 u. s. „Elem. d. Pol. Ökon. in Verbindung mit Finanzw.", 1897, S. 222. Janschul bezeichnet die Immobiliensteuer Russlands als Gebäudesteuer, cfr. s. „Grundzüge der Finanzwissenschaft", 1895, S. 179.

Bauart und der Beschaffenheit der Gebäude, der Grösse und Beschaffenheit der zu den Gebäuden gehörigen Hofräume und Hausgärten event. auch nach den etwaigen Kaufpreisen und Sterbefallerklärungen nach den Gesamtverhältnissen der zu den Gebäuden gehörigen ländlichen Besitzungen und nutzbaren Grundstücke [in Elsass-Lothringen]; nach Ortsklassen, nach Klassen der Häuser, nach 1—5 Öffnungen, von 6 und mehr u. s. w. [in Frankreich und Belgien bei der Thür- und Fenstersteuer] u. s. w.).

3. Die Gebäudewertsteuer (ausgehend: vom mittleren, lokalen Kaufwert [in Hessen]; vom mittleren Wert [in Baden]; vom vollen verkehrsmässigen Kapitalwert [in Württemberg]; vom Verkaufswert [z. B. in Bulgarien und in der Türkei]; vom Kapital- und Bauwert [in Bremen]; vom Versicherungswert [z. B. in Dessau] u. s. w.).

4. Die Arealsteuer (nach der Grösse der überbauten und zu Hofräumen dienenden Fläche [in Baiern]).

II. Nach den Gegenständen, welche von der Gebäudesteuer getroffen werden und nach dem Wesen der letzteren, würde ich unterscheiden:

1. Gebäudesteuern von reinerem Charakter. (Hierher wäre z. B. zu rechnen die Hauszinssteuer [in Österreich], die z. B. für Gartennutzungen [soweit die Gärten nicht etwa aus Hofräumen entstanden] einen Abzug aus der Wohnungsmiete gestattet).

2. Gebäudesteuern von gemischterem Charakter:

a) Der Grundsteuer nahe stehende (z. B. die Arealsteuer [in Baiern]; die Immobiliensteuer [in Russland], die auch z. B. Heuschläge, Äcker, Stapelplätze, bisweilen auch Steinbrüche und Torfstiche trifft u. s. w.).

b) Andern Steuern nahe stehende (z. B. die „inhabited house duty“ [in England], die ein Teil der Einkommensteuer und ausserdem ein Mittelding zwischen einer Gebäudeertrags- und Mietsteuer ist; die Thür- und Fenstersteuer [in Frankreich und Belgien], die als Gebäude- und z. T. auch als Aufwandsteuer zu betrachten ist); die in den Vermögens- und Einkommenssteuern enthaltene Gebäudesteuer).

III. Nach den Zwecken wären die Gebäudesteuern noch zu unterscheiden in solche die:

a) staatlichen (z. B. in Russland);

b) staatlichen und durch Zuschläge erhobenen kommunalen, Bezirks- und ähnlichen (z. B. in Österreich);
c) kommunalen (durch eine besondere Steuer (z. B. in Russland);
d) landschaftlichen (z. B. in Russland) Zwecken dienen[1].

Bei der Darlegung der Gebäude- und Immobilienbesteuerung wende ich mich zunächst Österreich zu.

Im Jahre 1820 wurde in Österreich eine selbständige Gebäudesteuer in den altösterreichischen und später in den südlichen Landesteilen erhoben.

Die Häusersteuer zerfiel danach in zwei Teile, nämlich eine Hauszins- und eine Hausklassensteuer.

Erstere wurde in grösseren wohlhabenderen, letztere in kleineren Orten angewandt. Bei der Klassensteuer waren 12 Klassen zu unterscheiden und als Merkmal der Klassifizierung diente die Zahl der in einem Hause befindlichen Wohnräume. In den Jahren 1848 und 1849 fanden dann Reformen im Steuerwesen und in Bezug auf die Gebäudebesteuerung statt. Die Hauszinssteuer wurde auf alle Gebäude ausgedehnt, die in Ortschaften sich befanden, in welchen sämtliche Gebäude oder doch mindestens die Hälfte derselben einen Zinsertrag durch Vermietung gewährten, oder die ausserhalb jener Ortschaften belegen, durch Vermietung benutzt wurden.

Auf dieser Basis beruht denn auch die neue österreichische Gebäudesteuer vom 9. Februar 1882[2]). Weitere Gesetze sind am 1. Juni 1890 und am 9. Februar 1892 erlassen worden[3]).

Die Veranlagung der Hausklassensteuer findet seit 1882 nicht mehr nach „Stockwerken“ und die Klassifizierung nicht mehr nach 12 sondern nach 16 Klassen statt.

---

[1]) In dieser Einteilung ist eine Darlegung der gesamten Belastung der Gebäude, die ja auch noch durch Gebühren, Beiträge etc. getroffen werden, selbstverständlicher Weise nicht geboten. Die Einteilung der Gebäudesteuer (cfr. Meyer: „Konversationslexikon“, 1887, S. 966) in 1. Eine Gebäudesteuer (Gebäudezinssteuer, Hauszinssteuer), 2. Eine Aufwandsteuer (Wohnungssteuer, Wohnsteuer, Mietsteuer, Haussteuer) und 3. Einkommenssteuer (z. B. ein Teil der französischen „contribution personelle und mobilière“ und die frühere Mietsteuer Berlins) scheint mir schon wegen der Einschaltung der Mietsteuer, die doch wohl von der Gebäudesteuer zu trennen ist und überhaupt anfechtbar.

[2]) Cfr. „Zusammenstellung der Gebäudesteuervorschriften“. Wien, 1889.

[3]) Cfr. Schanz: „Finanzarchiv“, 1892, S. 257 ff. und 261 ff.

Die der Hauszinssteuer unterliegenden Gebäude werden in folgende Gruppen geteilt:

1. Solche, die sich in Städten und Orten befinden, die in der Gebäudesteuerrolle aufgeführten sind, und die $26^2/_3$ pCt. des nach Abzug von 15 pCt. für Erhaltungs- und Amortisationskosten ermittelten steuerbaren reinen Zinsertrages zu zahlen haben.

2. Alle übrigen hauszinssteuerpflichtigen Gebäude in anderen Orten (ausser Tirol und Voralberg), die 20 pCt. des nach Abzug von 30 pCt. für Erhaltungs- und Amortisationskosten vom Bruttomietzins verbliebenen Nettomietzinses zu entrichten haben.

3. In Tirol und Voralberg (ausser Innsbruck und Wilten) werden 15 pCt. des nach Abzug von 30 pCt. für Erhaltungs- und Amortisationskosten übrig gebliebenen reinen Zinsertrages erhoben.

Während die Haus-Klassensteuer nach Tarifsätzen nach Klassen der Wohnbestandsteile bemessen wird, trifft die Hauszinssteuer den thatsächlichen Ertrag von Gebäuden und gilt für alle diejenigen Gebäude, die:

1. In Orten gelegen sind, in denen sämtliche Gebäude oder wenigstens die Hälfte derselben und ausserdem die Hälfte der Wohnbestandteile einen Zinsertrag durch Vermietung abwerfen oder

2. Ausser diesen Ortschaften gelegen, ganz oder teilweise durch Vermietung benutzt werden[1]. Nach dem Klassentarif wird die 1. Klasse (Wohnungen von 36 bis 40 Wohnräumen) mit einer Steuer von 220 fl. und die 16. Klasse (Wohnungen von 1 Wohnraum) mit einer Steuer von 1,15—0,75 fl. belastet. Gebäude, die dem Verkehr entrückt sind (wie Schlösser, Wirtshäuser u. dergl.) und keinen nennenswerten Ertrag gewähren, werden durch die Hauszinssteuer für die vermieteten und durch die Hausklassensteuer für die unvermieteten Wohnräume besteuert. Zeitlich und zwar eventuell bis auf 12 Jahre werden Neu-, Um-, Auf- und Zubauten von der Steuer befreit. Diesen Vorzug geniessen auf 24 Jahre auch die zu Arbeiterwohnungen bestimmten Gebäude, wenn sie lediglich aus sozialpolitischen, also nicht etwa spekulativen Gründen erbaut sind und gewisse Bedingungen erfüllen.

Für Landes-, Bezirks-, Schulbezirks-, Kommunal- und Handels-

---

[1]) Gesetz v. 9. Februar 1882, R. G. B., No. 17.

kammerzwecke etc. werden zu den Staatssteuern oft bedeutende Zuschläge erhoben [1]).

In den verschiedenen Landesteilen ist der Prozentsatz der Zuschläge ein ausserordentlich verschiedener. Im Jahre 1890 gab es 23067 Gemeinden, welche Zuschläge zu der Hauszinssteuer auferlegten. Unter diesen hatten 1117 Gemeinden Zuschläge von 100 pCt. bis 200 pCt. erhoben, 169 über 200 pCt., ja in einzelnen Fällen waren die Zuschläge noch höher. 25408 Gemeinden legten Zuschläge auf die Hausklassensteuer. 1242 erhoben 100 pCt. oder mehr.

In Ungarn werden die Gebäude nach österreichischem Muster [2]) besteuert. Die Gebäude oder Haussteuer zerfällt in zwei Kategorien und zwar in eine Hausklassen- und eine Hauszinssteuer.

In allen jenen Städten und Gemeinden, in denen weniger als die Hälfte sämtlicher Wohnräume vermietet ist, besteht die Hausklassensteuer. Die Basis zur Bemessung der Hauszinssteuer bildet der reine Zins. Als reiner Zins wird jene Summe betrachtet, welche resultiert, wenn man von dem Bruttoertrage für „Wertverminderung" und „Gebäudeerhaltungskosten" die gesetzlich bewilligte Quote abzieht.

Von dem so erhaltenen reinen Zins ist als Hauszinssteuer zu entrichten:

a) in der Hauptstadt Budapest mit Ausnahme des Alt-Ofener Teiles 22 pCt.,

b) im Alt-Ofener Teil sowie in allen jenen Städten und Gemeinden, welche unbedingt in die Kategorie der Hauszinssteuer gehören, 20 pCt.,

c) in allen anderen Orten 16 pCt. [3]).

Zu verschiedenen Zwecken werden zur Gebäudesteuer wie überhaupt zu den direkten Steuern, Zuschläge erhoben [4]).

---

[1]) Cfr. Adams: „Die Gebäude- und Mietsteuer in Österreich" etc., 1892, S. 49 ff.

[2]) Cfr. Gesetz von 1868, ferner Say: „Dictionnaire des finances" etc., Paris, 1890, S. 950.

[3]) Diese Angabe habe ich durch gefl. Vermittlung des Österreichischen Konsulats in Riga im Jahre 1892 erhalten.

[4]) „Bulletin" etc., S. 355.

In Preussen wurde durch das Gesetz vom 21. Mai 1861 die Scheidung der „Grund"- und „Gebäudesteuer" bewirkt. Die Gebäudesteuer Preussens ist eine Ertragssteuer und trifft die Gebäude und die dazu gehörigen Hofräume und Hausgärten. Die Veranlagung der Gebäudesteuer Preussens [1]) findet derart statt, dass jedes der Steuer unterliegende Gebäude in 15jährigen Revisionen nach dem Durchschnitte seines Mietertrages während der letzten zehn Jahre in eine der in dem Tarife bestimmte Steuerstufe eingeschätzt wird. Die Steuer beträgt für Wohn-, Gesellschafts- und Schauspielgebäude 4 pCt. des Nutzungswertes, für Gebäude, welche ausschliesslich oder vorzugsweise zum Gewerbebetrieb dienen, namentlich Fabriken, Manufakturgebäude, Brauereien, Brennereien, Hammerwerke, Mühlen etc., 2 pCt. des Nutzungswertes.

Die preussische Gebäudesteuer ist einerseits eine Hauszinssteuer und kommt in Städten und Ortschaften zur Anwendung, wo die Mehrzahl der Wohngebäude vermietet zu werden pflegt, andererseits ist sie eine Hausklassensteuer, indem in ländlichen Bezirken, in denen es keine genügenden Anhaltspunkte zur Feststellung der Nutzungswerte der Gebäude giebt, ausser der Grösse, Bauart und Beschaffenheit derselben, auch die Gesamtverhältnisse der zu ihnen gehörigen Grundstücke, Hofräume und Hausgärt enals Merkmale für die Klassifizierung zur Berücksichtigung gelangen.

Zur Deckung der Gemeindebedürfnisse werden ausser Zuschlägen zu den direkten Steuern meist auch solche zur Gebäudesteuer erhoben [2]).

---

[1]) „Veranlagungsgrundsätze für die Gebäudesteuer", Berlin, 1878. Die vorstehende Arbeit ist bereits vor Jahren beendet worden Inzwischen ist der Ertrag der preussischen staatlichen Gebäudesteuer durch das Gesetz wegen Aufhebung direkter Staatssteuern vom 14. Juli 1893 den Gemeinden überwiesen worden.

Die Berliner Haus- und Mietsteuer ist bereits seit dem 1. April 1895 ausser Geltung. (Schreiben der Steuerdeputation des Berliner Magistrats vom 28. März 1899 sub No. 170.) Vom 1. April 1897 ab wird von allen im Gemeinde-Bezirke belegenen bebauten und unbebauten Grundstücken, soweit nicht gemäss § 24 des Kommunal-Abgaben-Gesetzes Befreiung von den Gemeindesteuern zusteht, eine Gemeinde-Grundsteuer erhoben. Cfr. auch „Grundsteuer-Ordnung der Stadtgemeinde Berlin vom 2. Januar 1897", § 1.

[2]) Seit dem Jahre 1893 sind die staatlichen Realsteuern den Gemeinden überwiesen worden.

Von der gesamten Summe der Gemeindebedürfnisse wurden im Jahre 1884 67,7 pCt. durch Zuschläge zu den direkten Steuern gedeckt. Unter diesen bildeten die Zuschläge zur staatlichen Gebäudesteuer [1]) 11 pCt.

Die Mittel zur Deckung der Gemeinde- und Landesbedürfnisse werden innerhalb der europäischen Staaten sehr häufig durch Zuschläge gedeckt, die sich fast immer an die direkten Steuern anschliessen. Z. B. in Österreich [2]), Preussen, Bayern, Italien Holland u. s. w. Dagegen ist das Kommunalabgabenwesen bisher im Ganzen noch wenig entwickelt.

Früher hatten die Gemeinden ungleich weniger Bedürfnisse als gegenwärtig, wo der Aufgabenkreis derselben immerfort wächst.

Dagegen hatte der Staat schon wegen der vielen Kriege, die er führte, viele Mittel nötig, musste alle Hauptsteuerquellen benutzen und wohl auch kommunale Steuerquellen über Gebühr in Anspruch nehmen [3]). Als nun die Bedürfnisse der Gemeinden

---

[1]) Die Zuschläge betrugen, wie mir auf Anfragen im Jahre 1892 freundlichst bekannt gegeben wurde, z. B. in der Stadt: Schleswig 1888/89 bis 1891/92 320, pro 1892/93 300 pCt. (lt. Schreiben des Magistrats vom 5. Juli 1892, sub No. 2332); Köln 1887/88 40 pCt, später 50 pCt.; in den Vororten, die zu Alt-Köln gehören, 40 und 255 pCt. (lt. Schreiben des Oberbürgermeisters vom 30. Juni 1892, sub No. 2030); Münster 1888—1892 100 pCt. (lt. Schreiben des Magistrats vom 30. Juni 1892, sub No. 3751); Kassel seit einer Reihe von Jahren 100 pCt. (lt. Schreiben des Oberbürgermeisters vom 1. Juli 1892, sub No. 6925); Düsseldorf 1892 90 pCt. (lt. Schreiben des Oberbürgermeisters vom 1. August 1892, sub No. 2802); Danzig 1892 75 pCt. (lt. Schreiben des Magistrats vom 5. Juli 1892, sub No. 9106); Koblenz 1892 50 pCt. (lt. Schreiben des Oberbürgermeisters vom 4. Juli 1892, sub No. 3693); Breslau 50 pCt. (lt. Schreiben des Magistrats vom 1. Juli 1892); Königsberg i. Pr. 1892 33 $^1/_3$ pCt. (lt. Schreiben des Magistrats vom 2. Juli 1892, sub No. 907).

[2]) Allerdings giebt es in Dalmatien, Istrien, Görz, Gradiska auch Zuschläge zu den indirekten Steuern; cfr. Adams a. a. O., S. 54.

[3]) Im Mittelalter gab es allerdings keinen Staat im heutigen Sinne, welcher die Gemeinden hätte beschränken können. Die Gemeinden besassen damals vielmehr eine solche Selbständigkeit und ein solches Mass von Macht, dass sie sich sehr wenig von den Staaten unterschieden. Seit dem 15. Jahrhundert entwickelten sich allmählig Staaten, nicht in der Weise, dass das vom Kaiser geleitete Reich Staat im jetzigen Sinne des Wortes wurden, sondern es entstanden neue Staaten unter der Lehensherrschaft des Kaisers. Die früher von der Gemeindeobrigkeit ausgeübte Macht ging

wuchsen, griffen sie meistens zu dem Zuschlagssystem zu den Staatssteuern, aber auch neue Einnahmequellen entstanden.

In Baiern stammt die jetzt dort geltende Häusersteuer aus dem Jahre 1828, wo sie durch das Gesetz vom 15. August eingeführt wurde.

Die am 19. Mai des Jahres 1887 dort vorgenommene Revision des Gesetzes, änderte nichts an den Grundlagen des früheren Gesetzes.

Die Häusersteuer Baierns[1]) sucht den Massstab für die Besteuerung in der Mietsertragsfähigkeit der Gebäude, und zwar soweit möglich, im wirklichen, sonst in dem geschätzten Mietsbetrage. Wo aber in wirklichen Mietsbeständen keine genügenden Anhaltspunkte der Schätzung gefunden werden können, geschieht die Bestimmung auf Grund der Annahme einer Ertragsgrösse, welche nach dem Flächeninhalt der überbauten und zu Hofräumen bestimmten Plätze berechnet wird (Arealsteuer).

Die bairische Arealhaussteuer setzt ein Minimum für die Besteuerung der Gebäude und zwar 15 Mark fest. Als Minimum der steuerpflichtigen Fläche werden drei Ar angenommen, dagegen werden als Maximum fünfundzwanzig Ar angesetzt und vom Ar fünf Mark als Steuer erhoben.

Nach Bestimmungen der Gemeinde-Ordnung vom 29. April 1869 für das rechts-rheinische Baiern steht das Recht der Einführung neuer oder der Erhöhung alter Gemeindeumlagen in den Städten den Magistraten unter Zustimmung der Gemeinde-Versammlung zu. Die Umlagen sind in Gestalt von Zuschlägen zu der direkten Staatssteuer, die in gleichem Verhältnis zu treffen sind, zu erheben.

---

ihr allmählig verloren und Ende des achtzehnten Jahrhunderts waren die Gemeinden fast ganz rechtlos. Ein Umschwung trat mit Beginn des vorigen Jahrhunderts ein, als die alte Ordnung in Frankreich durch die Revolution und in Deutschland durch die napoleonischen Kriege über den Haufen geworfen war. Der Umschlag ging von Preussen aus und fand seinen Ausdruck in der aus der Initiative des deutschen Staatsmannes Freiherrn von Stein hervorgegangenen grossen Schöpfung der preussischen Städte-Ordnung von 1808, die als der Ausgangspunkt für die auf die Wiederbelebung der communalen Institutionen gerichteten Bestrebungen anzusehen ist.

[1]) Seisser: „Die Gesetze über die direkten Steuern im Königreiche Baiern“, Nördlingen, 1887.

In Baden ist die Gebäudesteuer durch die Häusersteuer-Ordnung vom 18. September 1810 und das Häusersteuer-Gesetz vom 28. Mai 1866 geregelt[1]).

Man wählte im Jahre 1810 die Wert- an Stelle der Ertragskatastrierung und die Gebäude wurden nach den mittleren Kaufpreisen aus einer vorhergehenden Periode besteuert.

Im Jahre 1866 wurde darauf eine neue Katastrierung der Gebäude durchgeführt. Den Massstab der Steuer bildete der reine Ertrag als Steuerkapital nach dem mittleren Wert, welcher nach den faktischen Verkaufspreisen bei Heranziehung einwandloser Übernahmspreise in der Periode von 1853—1862 oder was meist erforderlich war, durch Schätzung und Anlehnung an Musterhäuser konstatiert wurde. Lasten wurden kapitalisiert und abgezogen. Der badischen Häusersteuer unterliegen alle Gebäude ohne Rücksicht auf ihre Bestimmung, nebst Hofraiten und bewohnbaren Gartenhäusern.

Bei bleibender Erhöhung oder Verminderung des Wertes sämtlicher Gebäude oder eines Teiles derselben um 20 pCt. durch äussere Verhältnisse hat eine Berichtigung derselben einzutreten. Wenn Fehler der Veranlagung entdeckt werden, gänzliches oder teilweises Niederreissen der Gebäude, Verkleinerung der Hofraite etc. stattfindet, tritt Änderung der Steuerkapitalien ein. Bei Neu- und Umbauten, Vergrösserung der Hofraite u. dergl. wird eine Neubildung der Steuerkapitalien vorgenommen.

In ihren Grundzügen beruht die Gebäudesteuer in Württemberg[2]) [3]) auf dem Gesetz von 1821, aber schon vorher fand eine Besteuerung der Gebäude dort statt. Geregelt wurde die Gebäudesteuer dann durch das Gesetz vom 18. April 1873 und Mitte der 80. Jahre wurde die Kontingentierung der durch die drei alten Ertragsteuern aufzubringenden 9 Millionen Mark derart vorgenommen,

---

[1]) „Die Staatssteuergesetzgebung des Grossherzogtums Baden", Karlsruhe, 1878.

[2]) „Sammlung der Württembergischen Staatssteuergesetze", Stuttgart, 1882.

[3]) In Württemberg fand durch das „Gesetz vom 15. Juli 1821" eine Trennung der „Grund-", „Gebäude-" und „Gewerbesteuern" statt, worauf dann durch das „Gesetz vom 18. April 1873" eine Regelung der „Grund-", „Gebäude-" und „Gewerbesteuer" bewirkt wurde. In älteren, bairischen Provinzen gab es bis zum Ende des vorigen Jahrhunderts eine sogenannte „Heerdstättenanlage" mit 25 Kr. für jeden Heerd.

dass davon $^{13}/_{24}$ auf die Grund- und $^{11}/_{24}$ auf die Gebäude- und Gewerbesteuer verteilt wurden. Durch das Gesetz vom 14. April 1887 ist man von der Repartitions- zur Quotitätsbesteuerung übergegangen. Das Gesetz vom 6. Juni 1887 hat die Rente von 3 pCt. des Katastralwertes der Gebäude zur Basis für die Besteuerung gemacht. Den Massstab der Besteuerung bildet der volle, verkehrsmässige Kapitalwert d. h. derjenige Wert, um welchen das Gebäude unter Berücksichtigung aller einschlägigen Verhältnisse zur Zeit der Katastrierung von seinem Besitzer wirklich abgegeben und verkauft werden könnte. Der Gebäudesteuer unterliegen alle im Lande vorhandenen Gebäude, einschliesslich ihrer Grundflächen, Hofraiten und für sich bestehenden Keller. Der Steuerfuss für die Gebäudesteuer, der für die Grund- und Gewerbesteuer gleich hoch ist, beträgt 3,9 pCt. dieser Rente.

Nach dem in Württemberg bereits zum Abschluss gekommenen Reformplan soll eine Herabsetzung der Gebäudesteuer (auch der Grund- und Gewerbesteuer) von 3,9 auf 2,6 pCt. stattfinden [1]).

Für Hessen kommt das Gesetz vom 13. April 1824 über die Vollendung des Immobiliarkatasters in Betracht [2]) [3]). Steuerpflichtig sind die Gebäude nebst Hofraite. Für ein jedes Steuerobjekt wird ein Steuerkapital berechnet. Durch das Gesetz vom 27. Oktober 1857 wurde eine neue Einschätzung der Gebäude nach dem mittleren lokalen Kaufwerte bestimmt.

Diese Abschätzung erstreckt sich über die ganze Hofraite mit Einschluss des Grund und Bodens. Der Wert von jedem einzelnen Bestandteile der Hofraite muss besonders angegeben werden, damit die Ausscheidung der nach dem Gesetz steuerfreien Gegenstände vorgenommen werden kann.

---

[1]) Zeller: „Zur württembergischen Steuerreform", in „Zschr. f. d. g. Staatswissenschaft", 1896, S. 149, ferner 150, 155. In Württemberg, sowie auch z. B. in Hessen, Baiern und Baden strebt man den Prinzipien des preussischen Systems zu. Die vorläufige Beibehaltung der Ertragssteuern in Württemberg erklärt sich daraus, dass der Fiskus noch nicht auf die bewährten Einnahmequellen, welche die Ertragssteuern bieten, verzichten kann.

[2]) Cfr. auch Eheberg: „Häusersteuer" im „Handwörterbuch der Staatswissenschaften", 1892, S. 404.

[3]) Die Gemeindebesteuerung beruht auf dem Gesetz vom 24. 9. 1887. Schreiben der Grossherzoglichen Bürgermeisterei in Darmstadt vom 29. Juni 1892, sub No. 5859.

Die Steuerobjekte werden in Hessen[1]) mit Grössen, welche den mittleren reinen Ertrag ausdrücken, in Steuerkapitals-Ansatz gebracht.

Diese Grössen werden bei den Liegenschaften und dinglichen Rechten durch Abschätzungen ermittelt, bei den Gebäuden und den dazu gehörigen Hofraiten aber aus dem mittleren Kaufwerte abgeleitet, dergestalt, dass bei den Gebäuden $^1/_{25}$, bei Mühlen und Hammerwerken $^1/_{30}$ des abgeschätzten billigen, mittleren, lokalen Kaufwerts das Steuerkapital bildet[2]).

Jede Fläche ist mit demjenigen Ertrag, welchen sie bei ihrer gegenwärtigen Kulturbestimmung und Beschaffenheit liefert, in Anschlag zu bringen. Lustgärten und ähnliche Anlagen sind jedoch hiervon ausgenommen, und sollen nach dem Ertrage, welchen sie nach der Produktionsfähigkeit des Bodens, als Feld, Wiese, oder Wald liefern würden, veranschlagt werden. Für die Gleichförmigkeit der Taxation der Wohngebäude ist bei der Klassifikation derselben erforderlich, in jedem Ort von ausgewählten Musterhäusern, deren Steuerkapitalien auf die oben angegebene Weise ermittelt werden, auszugehen und die übrigen Gebäude desselben Orts durch Vergleichung an erstere anzureihen. Die Anzahl der Klassen hängt von der Verschiedenheit der Gebäude ab und die Klassenabstufung ist so zu wählen, dass der Abstand von einer Klasse zur andern nie mehr beträgt als $^1/_{10}$ des Steuerkapitals eines Gebäudes der nächst vorhergehenden niedrigeren Klasse. Sollten in einer Gemeinde einzelne Gebäude vorkommen, die wegen ihrer besonderen Beschaffenheit keiner der adoptierten Klasse angereiht werden können, so müssen sie für sich abgeschätzt werden[3]). Zum Zwecke der Abschätzung des Neubauwertes eines Gebäudes wird in Hessen[4]) aus den lokalen Preisen der Baumaterialien mit Rücksicht auf die lokalen Arbeitslöhne die billige Baupreiseinheit für einen Quadratfuss überbauter Grundfläche des Gebäudes — dem Baumaterial, der Stockzahl, Stockhöhe und Bauart desselben entsprechend — ausgemittelt und der Neubauwert alsdann unmittelbar durch Multiplikation der Baupreiseinheit mit der in Quadratfuss ausgedrückten Grundfläche des Gebäudes gefunden.

---

[1]) Baur: „Handbuch etc.“, Heidelberg, 1868, S. 136, Art. 4 u. 5.
[2]) Cfr. Baur: a. a. O., S. 270, § 8.
[3]) Baur: „a. a. O. etc.“, Heidelberg, 1868, S. 231, § 32.
[4]) Baur: „a. a. O. etc.“, Heidelberg, 1868, S. 246 u. 247, § 3.

Im Grossherzogtum Oldenburg[1]) (das aus drei Teilen: dem Herzogtum Oldenburg, dem Fürstentum Birkenfeld und dem Fürstentum Lübeck besteht), werden die Erträge der Gebäude, abgesehen von der an die Stelle verschiedener direkter Steuern getretenen Einkommensteuer (die im Fürstentum Birkenfeld — seit 1859 — u. a. an Stelle der noch aus der französischen Zeit stammenden Thür- und Fenstersteuer trat), im Herzogtum Oldenburg und Fürstentum Birkenfeld auch noch von einer Gebäudesteuer getroffen.

Im Herzogtum Oldenburg wurde an Stelle verschiedenartiger Abgaben, die nicht immer einen rein steuerlichen, also öffentlich rechtlichen Charakter trugen, sondern vielmehr häufig ein Gemisch solcher Leistungen bildeten, „welche teils dem Grafen als Gutsherrn, teils demselben als Landesherrn geleistet wurden", durch die Gesetze über „die Ermittelung des Steuerkapitals der Grundstücke und Gebäude" und über „die anderweite Veranlagung der Grund- und Gebäudesteuer vom 18. Mai 1855" die Einführung einer neuen gleichartigen Besteuerung des Grundeigentums vorgeschrieben. Begonnen wurde mit der Abschätzung im Jahre 1859, 1865 wurde der Kataster beendet und seit 1866 eine nach dem Reinertrage angelegte Steuer erhoben.

Die Besteuerung findet auf Grundlage der Klassen statt, die nach dem Mietswerte unterschieden werden. Die Zahl der Klassen ist keine beschränkte und beginnt mit einem Mietswert von 3 Mk.

Im Fürstentum Birkenfeld wurde die Aufstellung eines Grundsteuerkatasters, nachdem die Parzellarvermessung bereits im Jahre 1845 beendet worden war, durch das Gesetz vom 12. Nov. desselben Jahres angeordnet.

Im Jahre 1873 fand durch das Gesetz vom 7. Januar eine Änderung insofern statt, als eine Trennung der Gebäude- von der Grundsteuer vorgenommen wurde.

Zu kommunalen Zwecken werden sowohl im Herzogtum Oldenburg als auch im Fürstentum Birkenfeld Zuschläge zu der staatlichen Steuer erhoben.

In Mecklenburg besteht eine Steuer von vermieteten Wohnhäusern. Der Steuer unterliegen die Besitzer (Eigentümer,

[1]) Cfr. Kollmann: „Die Kommunalbelastung im Grossherzogtum Oldenburg", in „Finanzarchiv", 1888, S. 207 ff.

Nutzniesser, Erbpächter etc.) von Wohngebäuden, die ganz oder teilweise vermietet werden, nach Massgabe der vertragsmässig gezahlten Miete des Steuerjahres. Bis zu 150 Mark Mietertrag wird keine Steuer berechnet, bei 150 –225 Mark excl. beträgt sie 1 Mark, bei 525—600 Mark 5,25 Mark, von 600 Mark incl. 1 pCt. der Mietsumme. Werden mit Wohnräumen zusammen andere zu Lagerräumen oder Speichern benutzte Räume vermietet, ohne dass die Mietsummen im einzelnen besonders festgestellt wären, so ist für letztere Räume nach Ermessen der Behörde ein billiger Abzug von der Gesamtmiete zu machen. Der Steuer unterliegen nicht Vermietungen oder Überlassungen von Wohnungen auf dem Lande, welche im Zusammenhange mit der Landwirtschaft geschehen, sowie die Überlassung von Dienstwohnungen an Beamte und Angestellte.

Die Steuer wird angesetzt auf Grund von Deklarationen, die von den Steuerpflichtigen einzureichen sind [1]).

Die Veranlagung der Gebäudesteuer in Sachsen-Meiningen [2]) erfolgt dergestalt, dass jedes der Steuer unterliegende Gebäude nach Massgabe seines jährlichen Nutzungswerts zu einer der in dem Tarif bestimmten Steuerstufen eingeschätzt wird.

Die Steuer beträgt in Sachsen-Meiningen jährlich:

1. für Gebäude, welche vorzugsweise zum Bewohnen und nur in Ansehung einzelner Räume zu gewerblichen Zwecken dienen, vier vom Hundert des jährlichen Nutzungswertes;

2. für solche Gebäude, welche ausschliesslich oder vorzugsweise zum Gewerbebetriebe dienen, zwei vom Hundert des jährlichen Nutzungswertes.

Bei den genannten Gebäuden kommt jedoch nur der Mietwert des räumlichen Gelasses, ohne Rücksicht auf die damit verbundenen Triebwerke oder die darin befindlichen Maschinen oder Gerätschaften in Betracht [3]).

Die Besteuerung der Gebäude bietet in Schwarzburg-Sondershausen (Gesetz vom 20. Juli 1856), Schwarz-

[1]) Cfr. „Mecklenburgisches Kontributionsedikt" vom 11. Mai 1897 und Schanz: „Finanzarchiv", 1898, S. 444 und 445.

[2]) Gesetz vom 17. Juli 1867, betreffend die neue Veranlagung der Gebäudesteuer in Sachsen-Meiningen, Art. 2 und 4.

[3]) „Gesetz vom 17. Juli 1867, betreffend die neue Veranlagung der Gebäudesteuer in Sachen-Meiningen", Art. 5.

burg-Rudolstadt (Gesetz vom 13. August 1868 4 pCt. vom Nutzungswert der Gebäude)[1], Sachsen-Meiningen (Gesetz vom 17. Juli 1867) und Lippe-Detmold (Gesetz vom 28. Februar 1878) grosse Analogie mit der preussischen Besteuerung. Die Steuer basiert auf den Bruttoerträgen aus dem Mittel der letzten zehn und fünf Jahre. Die Schätzung der Gebäude umfasst das Gebäude, die Area, die Hofräume und die Gärten.

Zu lokalen Zwecken werden Zuschläge erhoben, deren gewöhnlich sehr bedeutende Höhe nach dem Finanzbedarf der Kommunen wechselt[2]. Sachsen-Coburg hat keine spezielle Gebäudesteuer. Die Grundsteuer (Gesetz vom 25. Mai 1860)[3] belastet den Ertrag der Immobilien, wobei $1/3$ desselben nicht in Anrechnung kommt[4].

In Sachsen-Gotha findet die Besteuerung der Bauten nach den Flächen statt[5]. Das Gesetz über die Grundsteuer stammt in Sachsen-Altenburg vom 20. Februar 1855. Die Besteuerung der Gebäude findet nach dem Reinertrag statt[6].

In Reuss (j. L.) basiert die staatliche Grundsteuer auf dem Gesetz vom 20. März 1850. Auch giebt es eine städtische Grundsteuer[7].

In Elsass-Lothringen bestand aus der französischen Zeit bis vor Kurzem eine Grund-, ferner eine Thür- und Fenstersteuer. In Folge des Gesetzes vom 31. März 1884 wurde eine Revision der Grundsteuer durchgeführt[8].

Die Grundsteuer ist in Luxemburg durch das Gesetz vom 3. Frimaire en VII geordnet. Deshalb hat sie sehr viel Ähnlichkeit mit dem französischen Gesetz, sowohl in Bezug auf die Aus-

---

[1] Aus einem Schreiben des Oberbürgermeisters von Rudolstadt vom 28. Juni 1892, sub No. 2810.

[2] „Bulletin“ etc., 1890, S. 348. Say: „Dictionnaire“ etc., 1890, S. 248.

[3] Laut Schreiben des Magistrats vom 4. Juli 1892, sub No. 6200.

[4] „Bulletin“ etc., S. 348.

[5] „Bulletin“ etc., S. 349.

[6] „Bulletin“ etc., S. 349.

[7] Aus dem Schreiben des Stadtgemeindevorstandes aus Schleiz vom 29. Juni 1829, sub No. 2508.

[8] Say: „Dictionnaire“ etc., 1890, S. 249; cfr. auch „Gesetz vom 6. April 1892 betreffend Abänderung des Gesetzes über die Vereinigung des Katasters. Die Ausgleichung der Grundsteuer und die Fortführung des Katasters vom 31. März 1884“; „Finanzarchiv“, 1886, S. 203 ff. und 1895, S. 192 ff.

nahmen, als den Modus der Schätzung, auch besteht eine zehnjährige Revision etc.[1]).

Hansa-Städte.

In Hamburg soll nicht direkt der Ertrag, sondern der Kapitalwert getroffen werden, welchen der zu einem Satz von 3,2 pCt. kapitalisierte Ertrag ergiebt[2]). Die Hamburger Grundsteuer trifft die ländlichen Immobilien mit einem Satz von 3—4, die städtischen mit 5 pro 1000 M. Kapitalwert[3]).

Bei Feststellung des Mietsertrages eines vermieteten Grundstücks in Hamburg wird für das ganze Jahr die Miete zu Grunde gelegt, welche von Michaelis, bezw. vom 1. November des vorhergehenden Jahres ab vereinbart ist. Bei Neubauten geschieht die Feststellung des Mietsertrages nach der von dem Zeitpunkt der ersten Vermietung oder Benutzung ab laufenden Miete.[4])

Die Grundsteuer Bremens zerfällt:

a) in die von den bebauten und den diesen gleichgestellten Grundstücken unter dem Namen „Gebäudesteuer" und

b) in die von den unbebauten Grundstücken unter dem Namen „Grundsteuer" nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu entrichtende Staatsabgabe.[5])

Die Gebäudesteuer Bremens wird von dem Kapitalwert der dieser Steuer unterliegenden Grundstücke erhoben.[6])

Der Gebäudesteuer Bremens unterliegen:

a) die Gebäude. Zu den Gebäuden werden alle Baulichkeiten, wie Wohnhäuser, Ställe, Werkstätten, Pack- und Lagerhäuser, Scheunen, Speicher, Backhäuser, Lust- und Gewächshäuser, Ziegeleien, Mühlen, Fabrikgebäude, Schiffswerfte u. s. w. gerechnet;

b) die zu Gebäuden gehörenden Hofräume und Lustgärten;

c) die zu gewerblichen oder industriellen Zwecken benutzten Arbeits- und Lagerplätze.[7])

---

[1]) „Bulletin" etc., 1890, S. 592.

[2]) „Bulletin" etc., S. 350.

[3]) Say: „Dictionnaire" etc., 1890, S. 248.

[4]) „Hamburgische Gesetzsammlung 1884", No. 37. Gesetz v. 4. Juli 1881.

[5]) „Gesetzblatt" etc. (der Freien Hansestadt Bremen) 1878, No. 19, § 1, S. 161.

[6]) „Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen 1878", No. 19, S. 162, § 7.

[7]) „Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen 1878", No. 19, S. 161, § 2.

Die Höhe der zu erhebenden Gebäudesteuer und Grundsteuer Bremens wird jährlich durch Gesetz festgestellt.

Das Verhältnis des Grundsteuersatzes zu dem Gebäudesteuersatze wird durch ein besonderes Gesetz festgestellt.[1])

In Lübeck wird nach Massgabe des jährlichen Nutzungswertes der Gebäude und Grundstücke in der Stadt und in den Vorstädten eine Grund- und Gebäudesteuer erhoben.

Die Ermittelung des jährlichen Nutzungswertes erfolgt nach dem Gesetze vom 8. November 1886.[2])

Der Steuer unterliegen:

1. Die Gebäude nebst den dazu gehörigen Höfen und Hausgärten;

2. Die sonstigen ertragsfähigen Grundstücke (Liegenschaften).[3])

Der Nutzungswert ist in Lübeck einzeln zu ermitteln für: die in der Stadt belegenen Gebäude mit ihren Hinter- und Seitengebäuden, Remisen, Ställen, Waschhäusern und sonstigen Nebengebäuden, sowie mit Einschluss des Baugrundes, der dazu gehörigen Hofplätze und Hausgärten, letzterer mit den darauf befindlichen erdfesten Einrichtungen.[4])

Der Nutzungswert der in den Wohngebäuden befindlichen Verkaufsläden, Wirtschaftsstuben etc. ist in Lübeck nach den für die betreffenden Läden etc. selbst gezahlten Mietspreisen, eventuell in angemessenem Verhältnis zu denjenigen Preisen, welche für andere dort vorhandene Läden etc. gezahlt worden sind, festzustellen.

Der Nutzungsertrag, welchen die regelmässige Vermietung oder die eigene Benutzung der Böden und Keller eines Gebäudes als Lagerräume, sowie der Hofräume desselben zu Lager- und Arbeitsplätzen gewährt, ist bei Feststellung des Nutzungswertes des Gebäudes entsprechend zu berücksichtigen.[5])

---

[1]) „Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen 1878", No. 19, S. 162, § 9.

[2]) „Gesetz, die Grund- und Gebäudesteuer für die Stadt Lübeck und deren Vorstädten betreffend", §§ 1 u. 2, S. 1.

[3]) Cfr. auch „Gesetz, die Grund- und Gebäudesteuer betreffend" in „Sammlung der Lübeck'schen Verordnungen" etc., 1890. No. 30, S. 1.

[4]) „Gesetz, die Ermittelung des Nutzungswertes der Grundstücke und Gebäude in der Stadt Lübeck und deren Vorstädten betreffend", S. 2, § 7.

[5]) „Gesetz, die Ermittelung des Nutzungswertes der Grundstücke und Gebäude in der Stadt Lübeck und deren Vorstädten betreffend", S. 4, § 13.

Ob ein Gebäude oder eine Wohnung allein oder zusammen mit anderen Grundstücken vermietet, ob dem Mieter Mobilien, Maschinen und andere Gegenstände zur Benutzung mit überwiesen worden sind oder nicht, wird in Lübeck selbstverständlich berücksichtigt.[1])

Für öffentliche Gebäude, Schauspiel- und Gesellschaftshäuser, Gasthöfe, Badeanstalten, desgleichen für Eisenbahnhöfe, Schiffswerften, Mühlen, Fabriken und sonstige industrielle Anlagen mit Einschluss der zum Betriebe benutzten Grundflächen ist in Lübeck der jährliche Nutzungswert, soweit Anhaltspunkte in gezahlten Mietserträgen sich nicht ermitteln lassen, nach billigem Ermessen, unter Mitberücksichtigung des Feuerversicherungswertes der Baulichkeiten, sowie der Erwerbungs- und Herstellungskosten, einzuschätzen.[2])

Als Nutzungswert der in den Vorstädten belegenen Grundstücke, welche zur Garten-, Acker-, Forst- oder Wiesenkultur bestimmt sind, gilt in Lübeck der landwirtschaftliche Reinertrag, welcher in Gemässheit der gesetzlichen Vorschriften über die Vermessung, sowie die Ermittelung und Feststellung des landwirtschaftlichen Reinertrages der in den Vorstädten befindlichen Liegenschaften (Gesetz vom 17. Mai 1876) ermittelt worden ist.[3])

Treten in Bezug auf ein Gebäude oder Grundstück erhebliche Veränderungen ein (§ 20, 2—5), so hat in Lübeck eine neue Ermittelung des Nutzungswertes sofort zu erfolgen.[4])

In Anhalt wird der Ertrag des Immobilienbesitzes durch die Einkommensteuer getroffen.[5])

Nach den früheren Steuergesetzen vom 30. Oktober 1834 und 9. September 1843 waren im Königreiche Sachsen steuerpflichtig alle Gebäude mit Ausnahme derjenigen des Staates und einiger anderen, namentlich der kirchlichen Zwecken dienenden.

---

[1]) „Gesetz, die Ermittelung des Nutzungswertes der Grundstücke und Gebäude in der Stadt Lübeck und deren Vorstädten betreffend", S. 4, § 12.

[2]) „Gesetz, die Ermittelung des Nutzungswertes der Grundstücke und Gebäude in der Stadt Lübeck und deren Vorstädten betreffend", S. 5, § 14.

[3]) „Gesetz, die Ermittelung des Nutzungswertes der Grundstücke und Gebäude in der Stadt Lübeck und deren Vorstädten betreffend", S. 5, § 15.

[4]) „Gesetz, die Ermittelung des Nutzungswertes der Grundstücke und Gebäude in der Stadt Lübeck und deren Vorstädten betreffend", S. 5, § 16.

[5]) „Bulletin" etc., S. 349 und 350.

Seit dem Ende der sechziger Jahre entbrannte in Sachsen ein langjähriger Kampf um die Reform der direkten Besteuerung, der damit endete, dass im Jahre 1874 zunächst provisorisch und am 2. Juli 1878 definitiv ein neues Gesetz über die Einkommensteuer, darauf am 3. Juli 1878 ein Gesetz über die direkten Steuern überhaupt erlassen wurde. Seit dieser Zeit hat die Häusersteuer in Sachsen als selbständige Steuer zu existieren aufgehört und wird der Ertrag der Gebäude lediglich nach den für die Besteuerung der Einkommen überhaupt giltigen Vorschriften besteuert.[1])

In Sachsen-Weimar und -Eisenach bildet der Ertrag der Immobilien eine der Hauptquellen für die allgemeine Besteuerung des Einkommens, die im Grossherzogtum seit 1821 besteht. Die Steuerprogression wird durch neun Stufen bewirkt.

Das Maximum beträgt für den Ertrag auf Grundbesitz 3, das Minimum 0,8, das Mittel 1,19 pCt.[2])

Im Anschluss hieran bringe ich die Resultate einer von mir in den Jahren 1892/93 veranstalteten kleinen Enquête über die kommunale Besteuerung einiger Städte.

Vom 1. Januar 1873 an werden in Altona die sogenannten vereinigten Stadtsteuern als eine Grundsteuer von den im Stadtgebiet belegenen, bebauten und unbebauten Grundstücken von den Eigentümern oder Nutzniessern erhoben.[3])

In der Stadt Hannover wird von jedem Grundbesitze innerhalb des Stadtgebiets der das Steuerkapital bildende Wert der Area, der Gebäude und der Lage ermittelt und werden die darauf von diesem Steuerkapitale zu entrichtenden Simpla berechnet.

Die Ermittelung des Steuerkapitals findet bei bebauten Grundstücken wie folgt statt.

Als Wert der Area wird angenommen:

a) für jeden Grundbesitz bis zu 1000 Quadratfuss ein Wert von 2000 Thalern;

b) bei einer Area über 1000 und bis zu 3000 Quadratfuss ein Wert von 2 Thalern für jeden Quadratfuss;

---

[1]) Cfr. auch Conrad: „Handwörterbuch“ etc., 1892, S. 402.

[2]) „Bulletin“ etc., S. 34[illegible].

[3]) „Regulativ für die städtische Grundsteuer in Altona“, §§ 1 und 2.

c) bei einer Area über 3000 Quadratfuss:

1. für die ersten 3000 Quadratfuss zu 2 Thalern ein Wert von 6000 Thalern,
2. für jeden Quadratfuss über 3000 und bis zu 30 000 Quadratfuss, ein Wert von $7^1/_2$ gr.,
3. für jeden Quadratfuss über 30 000 ein Wert von $2^1/_2$ gr.

Die Berechnung der Grösse der Area geschieht auf Grund der deshalb vorgenommenen Vermessungen.

Als Wert der Gebäude dient das durch das Stadtbauamt ermittelte Taxatum.[1]).

Behufs Festsetzung des Wertes der Lage[2]) werden sämtliche Häuser unter Berücksichtigung teils der gewerblichen, teils der sonst in Betracht zu ziehenden Verhältnisse der einzelnen Strassen in 11 Klassen verteilt und wird von dem Gesamtwerte der Area und der Gebäude ein gewisser Prozentsatz für jede einzelne Klasse als der Wert der Lage hinzugesetzt.

Von unbebauten Grundstücken wird als Wert der Area angenommen:

a) von eingefriedigten Gärten ein Wert von 2 gr. für den Quadratfuss;

b) von Ackerland und Wiesen ein Wert von 1 gr. für den Quadratfuss. Als Wert der etwa darauf befindlichen nicht bewohnbaren und nur als nebensächlich erscheinenden Gebäude dient das durch das Stadtbauamt ermittelte Taxatum. Die Berechnung der Steuersimpla erfolgt für bebaute oder unbebaute Grundstücke auf Grundlage besonderer Bestimmungen.

Von allen innerhalb des Stadtbezirks Dresden[3]) gelegenen Gebäuden und Grundstücken wird für die Stadtgemeinde Dresden eine Grundsteuer[4]) erhoben.

---

[1]) „Grundsätze über die Veranlagung der an die Stadtkasse zu entrichtenden Abgaben von Grundbesitz und Gebäuden", Hannover, 1866. Vom 1. Juli 1869, S. 1.

[2]) Cfr. „Bestimmungen vom 8. Januar 1881".

[3]) „Gemeindesteuer-Ordnung" für die Stadt Dresden, Dresden, 1880, S. 1.

[4]) Zu Kirchenzwecken werden je $^2/_3$ Pf. Grundsteuer, zu Schulzwecken 1 Pf. Grundsteuer jährlich erhoben. Cfr. a. a. O. „Schulanlagen-Ordnung" und „Kirchenanlagen-Ordnung", S. 25 u. 28. Die Isteinnahme betrug im Jahre 1891 bei der „Kirchenanlage" 221068 M. 48 Pf., bei der „Schulanlage" 730828 M. 79 Pf. Schreiben des Rates zu Dresden vom 8. März 1893.

12

Als Ertrag wird in Dresden bei vermieteten oder verpachteten Grundstücken und Grundstücksteilen bei der Besteuerung die Gesamtsumme des jährlichen Miet- oder Pachtvertrags (Mietzins) angesehen. Alles, was der Mieter oder Pächter dem Besitzer vermöge des abgeschlossenen Miet- oder Pachtertrages für die Überlassung der Grundstücksbenutzung in barem Gelde oder in anderer Form zu leisten hat, namentlich auch alle Nebenvergütungen für Benutzung der Wasserleitung, der Treppenbeleuchtung, der Benutzung sonstiger Beleuchtungsanlagen, für Grubenräumung, Hausmanns- und Pförtnerdienste und andere Leistungen, sind als Miet- und Pachtzins anzusehen.

Für Grundstücke und Grundstücksteile, welche der Besitzer selbst benutzt oder welche ganz oder teilweise ohne Entgelt oder zu einem Mietzinse, welcher den ortsüblichen Sätzen nicht entspricht, anderen zur Benutzung überlassen sind, tritt an die Stelle des Miet- oder Pachtzinses der Vermietungs- oder Verpachtungswert (Mietwert.)

Sieben Zehnteile des ermittelten Ertrages werden als Reinertrag (§ 1) angesehen.[1])

Der Ertrag wird in Dresden nach den Angaben des Besitzers und auf Grund sonstiger Ermittelungen festgestellt.

In allen Fällen, in welchen ihm die Bestimmung (über vom Besitzer selbst benutzte Grundstücke und Grundstücksteile) in Abs. 3 des § 5 anwendbar erscheint, steht es dem Rate zu, die Feststellung des Mietwertes durch Abschätzung anzuordnen, deren Ergebnis für die Besteuerung massgebend ist.

Der Ertrag von Grundstücken, welche öffentlichen Zwecken dienen und weder vermietet noch verpachtet sind, wird nach der Einschätzung bestimmt, welche für dieselben für die Entrichtung der Landesbrandkassen-Abgabe in Betracht kommt.

Vier vom Hundert dieser Einschätzungssumme bildet den Reinertrag (§ 5, Abs. 4).

In gleicher Weise wird auch der Reinertrag derjenigen staats- und reichsfiskalischen Grundstücke berechnet, welche auf Grund der ortsstatutarischen Vorschriften vom 15. Februar 1881 nach

---

Die Erträge aus Grundbesitz unterliegen auch noch einer „Gemeinde-Einkommensteuer" a. a. O., S. 11.

[1]) „Gemeindesteuer-Ordnung" etc., S. 2, § 5.

Massgabe der Brandversicherungs-Einschätzungssumme grundwertabgabepflichtig sind.

Bei diesen Ermittelungen sind allenthalben die thatsächlichen Verhältnisse des dem Steuerjahre vorhergehenden Kalenderjahres massgebend; Mietwerte der im Vorjahre unvermietet und unbenutzt verbliebenen Räume sind daher dem Ertrage nicht zuzurechnen.[1])

Mit dem 1. April 1895 wurde das bisher in Halle a. S. geltende Regulativ vom 31. Dezember 1875, betreffend die Erhebung der Grund- und Mietsteuer in der Stadt Halle a. S., mit Nachträgen vom $\frac{\text{24. Dezember 1884}}{\text{26. Januar 1885}}$ und vom 4. Juni 1888 aufgehoben. Von allen im Gemeindebezirke belegenen bebauten und unbebauten Grundstücken, soweit ihnen nicht Befreiung zusteht, wird in Halle a. S. jetzt u. a. eine Gemeindegrundsteuer erhoben. (§ 1.)

Der Besteuerung wird der jährliche Nutzungswert der steuerpflichtigen Grundstücke zu Grunde gelegt. (§ 2.)[2])

Die Mittel, welche für die Stadtgemeinde Dessau zur Erfüllung der ihr obliegenden Leistungen und zur Erreichung der Gemeindezwecke erforderlich sind, werden, soweit sie nicht aus den Einkünften ihres Vermögens und sonstigen bestehenden Gemeinde-Einnahmen gedeckt werden, durch eine Gemeindesteuer aufgebracht[3]).

Die Gebäudesteuer ist in der Stadt Dessau von allen im Stadtbezirk befindlichen Gebäuden zu entrichten, wenn dieselben sich im Rayon der Wasserleitung, d. h. innerhalb der von den städtischen Wasserröhren durchzogenen Stadtteile befinden, oder an Strassen liegen, in welchen sich Röhrenstränge befinden, bezw. sobald sie in diesen Rayon durch Vergrösserung des Rohrnetzes hineingezogen worden sind[4]). Ausser der Gebäudesteuer wird in Dessau für die Gemeinde und Kirche noch eine Steuer von Gebäuden erhoben. Die letztere beträgt 2 Pfg. pro Einheit für jede Tausend Mark

---

[1]) „Gemeindesteuer-Ordnung" etc., S. 3, § 6.

[2]) „Steuer- und Gebühren-Ordnungen der Stadt Halle a. S. nebst Bedingungen für die Benutzung der städt. Wasserleitung", Halle a. S., 1895, S. 10 ff.

[3]) „Zusammenstellung der wichtigeren Ortsgesetze der Stadt Dessau", Dessau, 1889, S. 1.

[4]) „Zusammenstellung" etc., Dessau, 1889, S. 50, § 1.

des Feuerversicherungswertes der betreffenden Gebäude exkl. der zur Landwirtschaft dienenden Scheunen und Ställe. Die Zahl der zur Erhebung kommenden Einheiten-Steuer wird für jedes Jahr festgesetzt [1]).

In Schleiz richtet sich die Erhebung der städtischen Grundsteuer nach der staatlichen Grundsteuer, welche sich auf das Gesetz vom 20. März 1850 gründet. Hiernach ist jedes einzelne Grundstück nach Steuereinheiten abgeschätzt und repräsentiert jede Steuereinheit einen Steuerwert von 30 Mark; von jeder Steuereinheit wird terminlich 1 Pfennig Grundsteuer erhoben.

Die Zahl der Termine wird nach Bedürfnis festgestellt und wurde die Steuer z. B. im Jahre 1892 vom Staat jährlich in 4 Terminen, von der Gemeinde jährlich in 5 Terminen erhoben [2]).

In Altenburg wird seitens der Stadtgemeinde ein Zuschlag (1 Termin Grundsteuer) zur staatlichen Grundsteuer, welche auf dem Gesetz vom 21. Februar 1855 basiert, erhoben, ferner ein Zuschlag ($1\frac{1}{2}$ Termine) seitens der Kirchen- und Schulgemeinden [3]).

In Chemnitz werden Grund- und Gebäudeerträge durch die Klassensteuer erfasst [4]).

In Weimar giebt es auch keine besondere Gebäudesteuer. Die Erträge der Gebäude werden nach Abzug der Unterhaltungskosten durch die Einkommensteuer getroffen [5]).

In Stuttgart ist ausser einer staatlichen Gebäudesteuer (cf. „Regierungsblatt" von 1873, S. 127) auch noch eine Gemeindesteuer in Verbindung mit dem Gesetz vom 23. Juli 1877 („Regierungsblatt" von 1877, S. 198) in Geltung.

In München [6]) wurde in den Jahren 1889—1893 ein Kommunalsteuer-Zuschlag von 110 pCt. zur Haussteuer erhoben.

---

[1]) Schreiben des Magistrats vom 11. Juli 1892, sub No. 3932.

[2]) Schreiben des Magistrats der Stadt Schleiz vom 29. Juni 1892, sub No. 2508.

[3]) Schreiben des Oberbürgermeisters vom 29. Juni 1892, sub No. 293.

[4]) Schreiben des Stadtrates vom 8. Juni 1892; cfr. auch „Regulativ über die Aufbringung der Kom.-Anlagen in der Stadt Chemnitz", Chemnitz, 1890.

[5]) Schreiben des Magistrats vom 30. Juni 1892.

[6]) Schreiben des Bürgermeisters vom 8. März 1893, sub No. 1497. Über die Statistik der in München erhobenen Steuern z. B. für 1870—1890 vergl. im „Bericht des städtischen Amts pro 1890": „Die Steuer und Gemeindesteuerumlagen der Einwohnerschaft Münchens im Jahre 1890".

In einer Reihe deutscher Städte werden weder eine kommunale Gebäudesteuer noch Zuschläge zu den Staatssteuern erhoben.

So z. B. in Posen[1]) und Frankfurt a. M.[2]). Cfr. S. 84. In Braunschweig giebt es weder eine staatliche noch eine kommunale Gebäudesteuer[3]).

In Russland ist der Haus- und Immobilienbesitz der sog. „Immobiliensteuer" unterworfen.

Die Immobilien werden zu staatlichen, zu kommunalen und landschaftlichen Zwecken belastet[4]).

Die staatliche Immobiliensteuer ist eine Repartitionssteuer, die in den Städten und Flecken Russlands auf Grund des Gesetzes von 1863 erhoben wird. Durch ein besonderes Gesetz wird jährlich die Repartitionssumme für jede Provinz bestimmt und durch besondere Organe findet dann innerhalb derselben die Repartition auf die einzelnen Städte und Flecken statt.

---

[1]) Schreiben des Magistrats vom 12. Juli 1892, sub No. 193.

[2]) Schreiben des Magistrats vom 29. Juli 1892, sub No. 1579.

[3]) Schreiben des Magistrats vom 28. Juni 1892, sub No. 6217.

[4]) Cfr. über die staatliche Immobiliensteuer m. Arbeiten: „Die Besteuerung der städtischen Immobilien (Kron-Immobiliensteuer) in Russland" in „Finanzarchiv", 1898, S. 194 ff. und: „Die Staatsliegenschaftssteuer Russlands" in Conrads: „J. f. N. u. St.", 1894; — über die Steuer zu kommunalen Zwecken m. Arbeiten: „Die Immobiliensteuer in Riga und die Gebäudesteuer in Österreich", Riga, 1888; „Die Immobiliensteuer der Kommunen Russlands" in: „Zeitschr. f. d. g. Staatsw.", 1892; „Resultate für Riga aus Studien über die kommunale Liegenschaftsbesteuerung" etc. in: „Rig. Tgbl.", 1. März 1895; „Die Besteuerung d. städt. Liegenschaften Russlands zu kommunalen Zwecken" in: „Zeitschr. f. V., S. u. V.", Wien, 1899 u. 1900. Die Landschafts-Immobiliensteuer wird von mir an anderer Stelle ausführlicher behandelt werden.

Es sei mir gestattet, hier mit einigen Worten die Geschichte der Besteuerung der Gebäude in Russland, worüber bisher nur sehr wenig bekannt ist, zu berühren.

Nach dem Studium des russischen Chronisten Nestor („Vollständige Sammlung russischer Chroniken" etc., T. I, St. Petersburg, 1846, S. 8), ist meiner Meinung nach anzunehmen, dass die in Russland im Mittelalter bestehende Rauchsteuer doch eine, wenn auch ganz rohe, primitive Form der Besteuerung der Gebäude war.

Rauch, der aus Öffnungen von Behausungen stieg, wurde als Merkmal für das Bestehen von menschlichen Behausungen angesehen und diente als entscheidend für die Steueranlage. Erst später bildeten sich dann Abgaben von Grund-, Vermögens- und Gewerbesteuer-Charakter heraus. (Nach

Die kommunale Immobiliensteuer Russlands ist eine Steuer vom Schätzungswert der Immobilien und zwar keine Repartitions-, sondern eine Quotitätssteuer, die auf den Bestimmungen der russischen Städteordnung beruht.

Die Höhe der Steuer wird von der Stadtverordneten-Versammlung in einem Prozentsatze des Ertrages oder, wenn sich derselbe nicht ermitteln lässt, des Immobilienwertes festgestellt, darf aber 10 pCt. der reinen Erträge resp. 1 pCt. des Immobilienwertes nicht überschreiten.

Für die Landschafts-Immobiliensteuer sind im Gesetz recht allgemein gehaltene Bestimmungen vorhanden, auf die hier nicht näher eingegangen werden kann.

Mayer: „Jurid. Sammlung", Kasan, 1855, S. 124 [russisch], haben sowohl die Rauch-, als die spätere Kopfsteuer im Grunde den Charakter von Grund-, Vermögens- und Gewerbesteuern.)

Von der Rauchsteuer ausgehend, will ich hier mit einigen Worten die weitere Entwickelung der an dieselbe sich schliessenden und aus ihr hervorgehenden Steuern zu charakterisieren suchen.

Nach Nestor standen einige slavische Stämme noch im IX. Jahrhundert nach Christi auf niedriger Stufe der Kultur. Sie nomadisierten, lebten in Wäldern, an den Fluss- und Seeufern, wohnten in elenden Hütten, Erdhütten und Höhlen. Was war natürlicher und bequemer als die Erhebung der Abgabe nach dem Rauch, der ihre Behausungen anzeigte?

Die Waränger erhoben die Rauchsteuer von den Tschuden, Slovenen u. s. w.; die Chosaren von den Poljänen, Sewerjänen u. s. w.

Die Rauchsteuer unterscheidet sich nicht wesentlich von der Besteuerung des Hofes (i. w. S.), die späterhin besteht.

Die Rauch- und Hofbesteuerung entsprach ursprünglich dem Kulturzustande, während die spätere reine Hofbesteuerung ungleichmässig wirkte. Solange das ganze Volk noch aus kleinen Besitzern bestand, die in Familien die einzelnen Gehöfe bewohnten, konnte sich noch keine grosse Verschiedenheit im Vermögen erweisen. Die Verteilung der Hofabgabe wurde erst erheblich ungleichmässig bei weiterer Entwickelung der Gewerbe, als stärkere Gegensätze der Vermögensverhältnisse entstanden.

Da musste sich denn ein anderes System der Verteilung der Abgaben, und zwar nach dem Grundbesitz herausbilden. Zugleich mit einer Erhebung der Abgaben nach Hackenpflügen, fand die Erhebung nach Rauch und Hof insbesondere in besonderen Fällen und mit einigen kleinen Abgaben noch immer selbständig statt.

Darauf verlor die Besteuerung nach Hackenpflügen ihre frühere Bedeutung und trat eine Besteuerung nach Köpfen und Gewerben auf.

Am Ende des XVII. Jahrhunderts erscheint die Besteuerung nach

In England werden Gebäude durch die inhabited house duty d. i. „Schedula A." der Einkommensteuer[1]) (income tax) und durch lokale Steuern getroffen.

Die englische Einkommensteuer wurde im Jahr 1798 eingeführt und ähnelte den kontinentalen Einkommensteuern, 1816 wurde sie abgeschafft und im Jahre 1842 von Robert Peel und zwar in jetziger Form wieder eingeführt. Die erwähnte Schedula A. derselben trifft die Erträge aus Grund- und Hauseigentum[2]).

Bereits im 15. Jahrhundert[3]) wurde eine Haussteuer und Familiensteuer einzuführen versucht und im Jahre 1696 eine Fenstersteuer eingeführt, zu welcher im Jahre 1778 noch eine Ertragssteuer von Wohnhäusern kam. Die Ertragssteuer von Wohngebäuden, welche in den Kriegszeiten am Ende des vorigen Jahrhunderts bedeutend erhöht worden war, wurde bei den Reformen der 30er Jahre aufgehoben, während die Fenstersteuer bestehen blieb. Letztere Steuer war aber wegen der Visitationen, die sie veranlasste, unbeliebt, führte zu sanitären Übelständen, wurde 1851 aufgehoben und durch eine einzige reformierte Wohnungssteuer ersetzt, die aber nur in Grossbritannien, nicht in Irland Geltung hatte. Diese Steuer (inhabited house duty) trägt den gemischten

---

Gehöfen noch sehr oft als selbständige Abgabe und ersetzt an manchen Orten die frühere Besteuerung nach Hackenpflügen.

Die Methode der Veranlagung der Abgaben nach Rauch und Hof bildete einen Übergang zur Kopfsteuer, die von Peter dem Grossen eingeführt wurde, und an deren Stelle im Jahre 1863 die Kronimmobiliensteuer trat, die auch jetzt noch besteht.

Im XVIII. Jahrhundert gab es in mehreren russischen Städten eine Immobiliensteuer, die z. T. an Stelle, z. T. neben der Grundsteuer erhoben wurde, aber nur ausnahmsweise zu staatlichen Zwecken Die gegenwärtig in den Städten Russlands zu kommunalen Zwecken erhobene Immobiliensteuer wird auf Grundlage der Städteordnungen von 1877 und 1893 erhoben. Auch die Landschaften erheben Immobiliensteuer für ihre Zwecke.

Auch Lwow: „Kurs des Finanzrechts", 1883, S. 330, hält die Hofs- oder Rauchsteuer („podwornui" oder „poduimnui" nalog) für eine Form der Gebäudesteuer.

[1]) Nicht getroffen werden die Erträge der Gebäude durch die Einkommenssteuer z. B. in Österreich und Italien.

[2]) „Bulletin" etc., S. 351.

[3]) Dovell: „History of taxation and taxes", Bd. II, S. 60; Eheberg: „Häusersteuern", in „Handwörterbuch der Staatsw.", 1892, S. 406.

Charakter eines partiellen Einkommens, einer Häuserertrags- und einer Mietsteuer, und sie ist bei geteilt vermieteten Häusern vom Eigentümer, sonst aber vom Bewohner, resp. vom Mieter zu zahlen [1] [2]).

Die Inhabited House duty ist eine Steuer, die auf Wohnhäuser gelegt wird, welche vollständig oder teilweise zu Wohnzwecken dienen. Nicht ausgedehnt wird sie auf Häuser, die lediglich zu Handelszwecken dienen und nicht bewohnt werden. Öffentliche Gebäude, Farmgebäude, die von Pächtern und Farmgesinde benutzt werden und überhaupt Gebäude, welche teils als Wohnhäuser, teils zu Handelszwecken dienen, zahlen 6 P. pro £ = 2,50 pCt.

Wird ein Gebäude aber auf andere Art benutzt, so zahlt es 9 P. pro £ = 3,75 pCt.

Obgleich gegen die Proposition, alle Gebäude von weniger als 20 £ Mietwert steuerfrei zu lassen, geltend gemacht wurde, dass die Steuerfreiheit bis 20 £ eine so bedeutende Zahl von Häusern befreie, dass die Abgabe ungerecht sei, so trat sie dennoch in Kraft. Der zur Zeit der Tory-Herrschaft (Derby-Disraely) gemachte Vorschlag, die Steuerfreiheit auf Häuser unter 10 £ Rente zu beschränken, wurde verworfen.

Die Veranlagung der englischen Steuer von den bewohnten Häusern findet durch lokale Steuereinschätzer statt, welche von den Kommissären der Landsteuer aus den Einwohnern des Kirchspiels erwählt werden. Die Schätzer werden für die Vollständigkeit

---

[1]) Die Frage, ob die „inhabited house duty“ eher als Häuserertrags- oder als Mietsteuer aufzufassen ist, würde auf Grund einer statistischen Enquête über die Frage entschieden werden können, in welchem Verhältnisse die Zahl der „geteilt vermieteten Häuser“ zur gesamten Zahl der Wohnhäuser steht.

[2]) „In the case of houses let in different stories, tenements or lodgings“ heisst es „and inhabited by two or more persons or families, the same are to be chargeable to the inhabited house duty as if the same were inhabited by one family only, but the landlord is deemed the occupier, and the duty is payable by him, with the provision, however, that where the landlord does not reside within the limits of the collectors district, or where the duty remains unpaid by the landlord for a period of 20 days after it becomes due, then the occupier or occupiers become liable for the same, and after payment they are empowered to deduct the duty from their next payment of rent.“

„Twenty eighth Report of the Commissioners of her Majesty's Inland Revenue“ etc., London, 1885, S. 86 u. 87.

der Aufnahme der Gebäude bei einer Strafe von 5—20 £ verantwortlich gemacht.

Die lokalen englischen Steuern sind im Allgemeinen sehr hoch. Sie werden hauptsächlich auf der Basis der Rein-, nicht wie bei der Staatssteuer der Roherträge erhoben.

Zwischen den verschiedenen Gebäudekategorien wird bei diesen Steuern kein Unterschied gemacht, jedoch variiert der Steuerfuss je nach dem finanziellen Bedürfniss in den verschiedenen Distrikten [1] [2].

Die finanzielle Notlage bewirkte in Frankreich im Jahre 1798 die Einführung einer Thür- und Fenstersteuer im Wesentlichen nach englischem Muster, einer Steuer, die vorzugsweise als Ertragssteuer anzusehen ist.

Die Thür- und Fenstersteuer in Frankreich, seit 1798 in Klassentafeln nach Grösse der Ortschaften, der Zahl der Thüren, Thorwege und äusseren Fenster veranlagt, ist vorzugsweise eine Ertragssteuer, welche im Grunde als eine Besteuerung von Licht und Luft anzusehen ist und sogar von autoritativer Seite [3] als „deraisonable" charakterisiert wird, wurde im Zeitraum der Jahre 1857 und 1885 um 46,8 pCt. und die zu derselben erhobenen Zuschläge um 228 pCt. erhöht. Sie war eine Repartitionssteuer, wurde 1831 erhöht und in eine Quotitätssteuer umgewandelt. Als sie 1832 wieder zur Repartitionssteuer gemacht wurde, normierte man ihr Kontingent von 13 auf 22 Millionen Frcs. Auch sollte nach Gesetz vom 17. August 1835, wenn Neubauten hergestellt worden waren, das Kontingent vermehrt werden.

---

[1]) „Bulletin" etc., S. 351 u. 252.

[2]) Bei der Darstellung der „inhabited house duty" in m. Schrift: „Die Besteuerung der Gebäude etc., Riga 1892, hatten sich leider einige Fehler eingeschlichen, so z. B. ist S. 62 statt „Besitzer" — „Benutzer" zu lesen, — statt „Mietern" „Richtern der deren Gesinde", — „Pächter und deren Gesinde", — im unteren Abschnitt statt „Abgaben" — „Abgabe." Auch kommen (S. 63) Wohngebäuden von Kaufleuten zu Geschäftszwecken dienende Gärten bei der Wertschätzung des Wohngebäudes nicht in Betracht, und muss der Satz: „besteuert werden dagegen" u. s. w. fortfallen. Auf S. 63 heisst es auch im zweiten Absatz von unten statt „jährliche Reinertrag" „jährliche Bruttoertrag".

[3]) Leroy-Beaulieu: „Traité de la science des finances", Paris, 1888, Bd. I, S. 364.

Ausser durch die Thür- und Fenstersteuer werden die Gebäude in Frankreich von der Gebäudegrundsteuer getroffen. Letztere wurde durch das Gesetz vom 8. VIII. 1890 von der allgemeinen Grundsteuer abgetrennt und basiert auf einem alle 10 Jahre zu revidierenden Katasterwerke. Ihre Grundlage bildet der Mietwert nach Abzug von $^1/_4$ desselben für Unterhaltungs- und Repartitionskosten bei Wohngebäuden und $^1/_3$ desselben bei Fabriken. Die Gebäudegrundsteuer ist eine Quotitätssteuer und ihr Steuerfuss wird durch Finanzgesetz bestimmt. Neu-, Um- und Zubauten werden im dritten Jahre nach ihrer Herstellung besteuert.

In Dänemark basieren die direkten Steuern auf der zu Beginn dieses Jahrhunderts vorgenommenen Regelung. Man beabsichtigte damals, ein ganzes System von Steuern zu bilden, so dass die einzelnen Steuern einander ergänzten. Die eigentlichen bleibenden direkten Steuern waren teils eine Landsteuer, teils eine Gebäudesteuer. Im Jahre 1844 fand eine neue Regelung der Landsteuer statt und zu gleicher Zeit wurde auch als Ergänzung zu dieser Land- oder Hartkornsteuer, welche nach ihrer Veranlagung alle sich mit der Landwirtschaft beschäftigenden Personen treffen sollte, eine Gebäude- oder Haussteuer ausgeschrieben. Diese Gebäudesteuer gilt teils für Gebäude in den Städten, teils auch für solche Gebäude auf dem Lande, welche nicht direkt zur Landwirtschaft oder als Wohnung für Landarbeiter dienen, sondern als Fabriken, Gasthäuser, Mühlen, Landhäuser u. drgl. benutzt werden. Der Hausbesitzer soll nur dann der Steuerträger sein, wenn er selbst sein Haus allein bewohnt, sonst aber soll der Mieter der eigentliche Steuerträger, der Besitzer nur der Steuerzahler sein. Wenn das Bewohnen der Gebäude durch den Eigentümer im Ganzen vorwiegen sollte, dürfte die Steuer eher als Gebäude-, anderenfalls eher als Mietsteuer anzusehen sein. Die Gebäudesteuer wird mit einer bestimmten Summe von der Quadratelle jedes Stockwerkes erhoben. Sie ist etwas verschieden in Kopenhagen und in den anderen Städten. In Kopenhagen wurden früher alle Wohnungen von weniger als 64 Quadratellen (ca. 25 Quadratmeter) freigelassen. Als sich erwies, dass diese Befreiung zu einer nicht glücklichen Begrenzung der Arbeiterwohnungen führte, hob man im Jahre 1857 diese Bestimmung auf, führte sie aber, als in Folge dessen die Zahl der kleinen Wohnungen abnahm, im Jahre 1866 wieder ein

und dehnte sie 1873 auch auf die Wohnungen von nicht über 80 Quadratellen (ca. 31,5 Quadratmeter) aus[1]).

Die Grundsteuer Belgiens beruht auf dem Gesetz vom 3 Frimaire en VII. Sie war bis 1867 eine Repartitionssteuer[2]).

Seit dem 8. Juni 1867 ist sie eine Quotitätssteuer, welche die Gebäude mit einer Steuer von 7 pCt. des Reinertrages belastet. Die Reinerträge sind auf Grundlage des Gesetzes vom 10. Oktober 1860 durch die Generalrevision von 1860—1865 ermittelt. Aber die Resultate, die durch das Gesetz vom 7. Juni 1867 sanktioniert wurden, gelangten erst nach Ablauf von 1868 zur Anwendung. Zu dieser Steuer kommen noch nicht limitierte Zuschläge von Seiten der Provinzen und Kommunen. Auch erheben eine grosse Zahl der Gemeinden eine spezielle Grundsteuer nach dem Ertrage und Verkaufswerte der Besitzungen. Ferner werden die Gebäude auch noch in gewissem Masse von der „contribution personnelle" getroffen, die dem französischen „impôt mobilier" entspricht, sowie auch seit 1879 durch die Thür- und Fenstersteuer.

Der ersteren Steuer dienen die durchschnittlichen Mietwerte aus der Epoche 1872—1876 zur Basis, wobei die Schätzung nach bestimmten Typen, welche für die betreffenden Kommunen fixiert sind, vorgenommen wird. Beide Steuern sind Quotitätssteuern[3]).

In Brüssel wird seitens der Munizipalität eine Steuer nach dem kubischen Inhalt der Gebäude und nach deren Lage erhoben[4]).

Die Bestimmungen über Besteuerung der Gebäude in der Niederlande sind in dem Gesetz vom 26. Mai 1870 und vom 22. Juli 1873 enthalten und bieten eine gewisse Analogie mit derjenigen Frankreichs. Zu der durch eine Quotitätssteuer von 5,2 pCt. des Bruttoertrages von Seiten des Staates bemessenen Steuer, treten noch Zuschläge zu provinzialen und kommunalen Zwecken, sowie eine besondere „taxe foncière" zur Deckung von Wegeausgaben[5])[6]).

---

1) „Handwörterbuch der Staatswissenschaften", Jena 1892, S. 406 u. 407.

2) Say: „Dictionnaire" etc., S. 242.

3) „Bulletin" etc., S. 583, ferner m. Schrift: „Die Besteuerung der Gebäude" etc., S. 99.

4) Say: „Dictionnaire" etc., S. 243.

5) „Bulletin" etc., 1891, S. 88.

6) Cfr. auch Wet 26. Mai 1870, Grundbelast. Zwolle.

Ursprünglich basiert die Grundbesteuerung in den Niederlanden auf dem französischen Gesetz vom 3 Frimaire en VII und vom 15. September 1807 [1]).

Die Grundsteuer Spaniens stammt aus dem Jahre 1719, in der gegenwärtigen Form aus dem Jahre 1845, (Gesetz vom 23. Mai) [2]).

Sie belastet die Gebäude nach ihren Reinerträgen und ist eine Repartitionssteuer. Der Steuerfuss wird jährlich durch Gesetz bestimmt. Er darf 23 pCt. des Reinertrages nicht überschreiten, doch sind die Kommunen autorisiert, Zuschläge bis zu 16 pCt. zu erheben [3]).

In Portugal sind Gebäude, welche „Wohn"-, „Handels"- oder anderen Berufszwecken (Gebäude, welche der Landwirtschaft dienen, kommen nicht in Betracht) dienen, der Grundsteuer und der Mietsteuer unterworfen. Letztere wird bei anderer Gelegenheit zur Darlegung gelangen.

Die Grundsteuer hat einen Steuerfuss von im Durchschnitt 10 pCt. Zu dieser Steuer, die vom Bruttoertrage berechnet wird, kommen für Zwecke des Staates Zuschläge von 6, zu Provinzial- und Distriktszwecken 2—8 pCt. hinzu, schliesslich für Provinzial- und Kommunalzwecke verschiedene, nach Steuerfuss und Besteuerungsmodus variabel Steuern [4]) [5]).

In der Schweiz hat man im Kanton Genf [6]) eine spezielle Steuer auf Gebäude. Sie bildet eine Kategorie der Immobiliensteuer (taxe immobilière), die in eine „contribution foncière bâtie" und „contribution foncière non bâtie" zerfällt. Zu derselben treten noch gewöhnlich hohe Zuschläge, die die Steuer fast immer übertreffen. Die Steuer trifft den Nettoertrag.

Seit dem Jahre 1886 wurde 14 Gemeinden Neuenburgs [7]) u. A. die Erlaubnis erteilt, die Eigentümer nach dem Pacht- resp.

---

[1]) Say: „Dictionnaire" etc. 1890, S. 243.

[2]) Say: „Dictionnaire" etc., 1890, S. 253 und 254.

[3]) „Bulletin" etc., 1890, S. 587. Cfr. auch m. Arbeit: „Die Besteuerung der Gebäude", S. 105. Die Nachrichten verdanke ich dem Kaiserlich deutschen Konsulat. Schreiben aus Madrid vom 22. Juni 1891.

[4]) „Bulletin" etc. 1891, S. 90.

[5]) Schreiben des portugiesischen Konsulats in Riga, vom 25. Juli 1891, sub No. 10.

[6]) „Loi générale sur les contributions publiques". Du 9. Novembre 1887. Genève, 1888, S. 109—111.

[7]) Schanz: ibid. Bd. IV, S. 100.

Mietswerte der Immobilien zu besteuern und zwar bis zu $^1/_3$ der Höhe der direkten Staatssteuer. Im Jahre 1888 waren es bereits 40 Gemeinden, denen u. A. diese Ermächtigung zustand.

Im Kanton Baselstadt[1]) giebt es in der Landgemeinde Bettingen eine Gemeindesteuer unter der Bezeichnung Häusersteuer. Auch werden staatliche Beleuchtungsgebühren von den Hausbesitzern erhoben. In den zum Kanton gehörigen drei Landgemeinden wird eine gesonderte Gemeindesteuer von den Hausbesitzern im Belaufe von $^2/_{10}$ pCt. der Häuserschätzung für Strassenbeleuchtung erhoben.

Im Kanton St. Gallen ist nach der im Gesetz vom 27. Januar 1859 über das Steuerwesen der Gemeinden vorgesehenen Steuer zur Aufbringung des Bedarfes der Feuerpolizei die eine Hälfte von der Polizeikasse, die andere durch Umlage auf sämtliche Gebäude nach dem Assekuranzwerte derselben aufzubringen[2]).

In Italien giebt es eine Gebäudesteuer, die auf dem Gesetz vom 26. Januar 1865 beruhend, nach den aus wirklicher Vermietung oder aus Vergleichen ermittelten Reinerträgen erhoben wird.

Vom Reinertrage erhob der Staat nach dem Gesetz vom 11. Mai 1865 12,50 pCt. und durch das Gesetz vom 26. Juli 1868 ist der Fuss auf 16,25 pCt. festgestellt worden. Dazu kommt noch seitens der Provinzen und Kommunen eine Steuer von im Durchschnitt 16,20 pCt., so dass die Totalbelastung der Gebäude sich in Italien auf 32,45 pCt. der Erträge beläuft[3]). Die höchste Gebäudebesteuerung pro Einwohner besteht in den Städten Rom, Florenz, Mailand, Genua und Turin; die höchste Kommunalbesteuerung in Florenz, Mailand, Rom und Genua; die höchste Provinzialbesteuerung in Genua, Turin, Neapel und Rom.

Die nachstehende Tabelle (s. Seite 190) giebt Daten pro 1892 über die italienische Staatssteuer, den Provinzial- und Kommunalzuschlag zu derselben, die Summe derselben und den Entfall per 100 Einwohner.

---

[1]) Schanz: ibid. Bd. II, S. 104 und 105.

[2]) Über die frühere temporäre Häusersteuer in Schaffhausen — cfr. Schanz: „Die Steuern der Schweiz“, Bd. II, S. 144.

[3]) Cfr. „Bulletin“ etc., 1890, S. 589, S. 63 u. 64; m. Schrift: „Die Besteuerung der Gebäude“ etc., 1892, S. 106. Die Angaben stammen vom deutschen Konsulat in Rom. Schreiben vom 10. Juni 1891.

Die Gebändebesteuerung in verschiedenen Städten Italiens im Jahre 1892 [1]).

	Staatssteuer		Provinzialzuschlag		Kommunalzuschlag		Zusammen	
	Ist-Ertrag	Per 100 Einw.	Ist-Ertrag	Per 100 Einw.	Ist-Ertrag	Per 100 Einw.	Ist-Ertrag	Per 100 Einw.
Rom	7,626,046	1733,19	1,586,232	344,60	3,141,987	714,09	12,284,265	2791,88
Neapel	6,295,875	1174,60	1,848,133	344,80	2,452,623	457,58	10,596,631	1976,98
Mailand	5,551,904 [2])	1308,81	1,207,559 [2])	284,67	3,901,265 [2])	909,69	10,660,728[2]	2513,17
Turin	4,444,944	1346,95	1,405,651	425,95	1,503,247	455.53	7,353,842	2228,43
Palermo	1,881,428	689,17	833,759	305,41	296,385	108,57	3,011,572	1103,15
Genua	2,730,684	1285,03	1,137,640	535,31	1,402,530	663,59	5,270,754	2483,93
Florenz	2,396,052	1213,19	724,691	366,93	1,981,316	1003,20	5,102,059	2583,32
Venedig	1,459,338	996,71	535,355	365,64	443,219	302,71	2,437,912	1665,07
Bologna	1,063,807	723,68	470,060	319,77	736,906	501,30	2,270,773	1544,75
Catania	427,513	357,75	261,884	219,15	46,499	38,91	735,896	615,81

[1]) Notizie sulle condizioni demografiche, edilizie ed amminisrative di alcuni grandi città italiane ed estere nel 1891, Roma, 1893, S. XXXIX.

[2]) Bezieht sich auf das Jahr 1891.

In Norwegen gab es bis zum Jahre 1816 eine selbständige für die Städte geltende, staatliche Gebäudesteuer. Seit jenem Jahr ist keine solche Steuer weiter erhoben worden [1]).

Eine nicht staatliche, sondern kommunale Liegenschaftssteuer besteht jetzt in Christiania und in der Mehrzahl der Städte Norwegens.

In Schweden besteht keine spezielle Gebäudebesteuerung. Die staatliche Grundsteuer trifft Ländereien und Gebäude zusammen nach ihrem Verkaufswert und beläuft sich auf 3 Öre von 100 Kronen bei ländlichen und auf 5 Öre von 100 Kronen bei städtischen Besitzungen. Zur Deckung der lokalen Ausgaben werden dann auch noch seitens der Kommunen Zuschläge, jedoch ohne Maximum erhoben. Diese Besteuerung durch kommunale Zuschläge ist gewöhnlich höher als diejenige zu Gunsten des Staates. In manchen Kommunen übersteigen die Zuschläge den gewöhnlichen Betrag der Steuer um das sieben-, acht- und zehnfache [2]).

Herzegowina und Bosnien. Nachdem diese beiden Länder (Berliner Tractat) von der österreichischen Regierung in Besitz genommen waren, liess sie eine Generalkatastrierung für die Grundsteuer bewerkstelligen. Der Steuerfuss betrug 4 von 100 des Immobilienwertes [3]).

In Rumänien giebt es eine Gebäudesteuer, die gewöhnlich 6 pCt. des jährlichen Reinertrages ausmacht. Auch erhebt der Staat noch einen Zuschlag von $^1/_{10}$ vom Frc. (decime additionell). Ferner können die Distrikte und Kommunen Zuschläge zu den direkten Steuern erheben. Das Maximum derselben ist zu $^5/_{10}$ bei den Distrikten, und zu $^2/_{10}$ vom Frc. bei den Kommunen bestimmt [4]).

Die Städte Bukarest und Jassy sind ausnahmsweise autorisiert, Zuschläge bis zu $^4/_{10}$ vom Frc. zu erheben. Galitz darf bis $^3/_{10}$ vom Frc., Bukarest einen besonderen Zuschlag von 4 pCt. zur Gebäudesteuer erheben.

In Serbien giebt es eine besondere Steuer vom Bruttoertrage der Immobilien. In den Städten trifft die Steuer alle Gebäude

---

[1]) Cfr. m. Arbeit: „Die Besteuerung der Gebäude" etc., 1892, S. 97.
[2]) „Bulletin" etc., 1891, S. 95.
[3]) Say: „Dictionnaire" etc. 1890, S. 254.
[4]) „Bulletin" etc., 1891, S. 91.

ohne Unterschied; auf dem Lande nur Mühlen, Gasthäuser, Buden und Gebäude, die zur Vermietung bestimmt sind. Der höchste Steuerfuss ist derjenige für Gasthäuser. Wohnhäuser werden niedriger als Magazine besteuert. Staat, Departements, Arrondissements und Kommunen erheben noch Zuschläge[1]).

In Bulgarien sind die Gebäude zwei staatlichen Steuern unterworfen, dem „Emljak“ und „Idjar“. Erstere Steuer trifft ausnahmslos alle Gebäude mit 4 pCt. vom Verkaufswert, letztere die vermieteten (verpachteten) Immobilien mit 3 pCt. vom Ertrage derselben. (Gesetz vom 15. Januar 1885; Regl. vom 30. Juni 1889.) Die Gemeinden sind berechtigt, eine Zuschlagssteuer von höchstens 25 pCt. des Ertrages der Emljaksteuer zu erheben. Auch dürfen städtische und ländliche Gemeinden zu allen Staatssteuern Zuschläge von höchstens 10 pCt. erheben[2]).

In der Türkei werden die Gebäude durch eine Steuer vom Verkaufswert der Immobilien getroffen. Die Steuer ist eine Quotitätssteuer. Seitens des Staates wird für das Ministerium der Volksaufklärung ein Zuschlag von 5 pCt. erhoben[3]).

In Griechenland giebt es eine besondere staatliche Besteuerung der Gebäude und zwar wird diese Gebäudesteuer nach dem Bruttoertrage berechnet. Ursprünglich bestand das Gesetz nur für vermietete Gebäude, später wurde es durch das Gesetz vom 31. Dezember 1863 auf Gebäude jeder Art und Bestimmung ausgedehnt. Der Steuerfuss wird jährlich durch ein Gesetz bestimmt.

Das Gesetz von 1885 setzte eine progressive Skala für die Besteuerung der Gebäude fest, behielt aber im Übrigen die Bestimmungen von 1863 bei. Die Steuer beträgt:

Bei Erträgen	unter	1000	Frcs.	5 pCt.
„ „	von	1000—3000	„	6 „
„ „	„	3000—8000	„	7 „
„ „	„	8000 u. mehr	„	8 „

Den Kommunen kommen 10 pCt. des Steuerertrages zu Gute. Für Neubauten bestand nach dem Gesetz von 1863 eine Steuer-

[1]) „Bulletin“ etc., 1891, S. 94.
[2]) „Bulletin“ etc., 1890, S. 107.
[3]) „Bulletin“ etc., 1891, S. 98.

befreiung von zwei Jahren, doch ist diese Bestimmung durch das Gesetz von 1884 aufgehoben worden[1]).

Die Gebäude- (Grund) Steuer Aegyptens ist eine Quotitätssteuer, welche in Aegypten durch das Gesetz von 13. März 1884 eingeführt ist und den Nettoertrag der Immobilien erfassen soll. Die Steuer trifft Gebäude aller Art, sowie auch dazu gehörige Gärten.

Gültigkeit hat sie in 41 Städten.

Bei Einrichtung der Munizipalität von Alexandrien (dies ist die einzige, bisher mit einer kommunalen Verwaltung versehene Stadt Aegyptens) wurde daselbst durch Gesetz vom 5. Januar 1890 eine kommunale Gebäudesteuer von 1 pCt. des Mietswertes bei Gebäuden, welche vom Besitzer, von 2 pCt. bei solchen eingeführt, welche von Mietern bewohnt werden[2]).

In den Vereinigten Staaten von Nordamerika giebt es keine spezielle Gebäudebesteuerung[3]), sondern letztere bildet einen Teil der sogenannten „real estate tax“.

Grund und Gebäude wird als ein Ganzes auf Grundlage des voraussichtlichen Marktpreises der betreffenden Besitzung eingeschätzt, und zwar pflegt der Wert in der Regel sehr niedrig angenommen zu werden.

In verschiedenen Epochen und zwar in den Jahren 1798, 1813, 1815 und 1816 erhob die Konföderation direkte Steuern von Ländereien und Häusern, jedoch blieben diese Steuern nicht bestehen.[4])

Die Besteuerung des Grundvermögens findet nicht nur zu staatlichen, sondern auch zu kommunalen Zwecken statt.

---

[1]) „Bulletin“ etc., 1890, S. 589.

[2]) „Bulletin“ etc., 1890, S. 586 u. m. Schrift: „Die Besteuerung der Gebäude“ etc., S. 111.

[3]) Schreiben des Herrn Professors E. Seligmann, New York, vom 12. Juni 1893. Allerdings wird im „Bulletin etc“, 1890, S. 588 bemerkt, dass: „Dans quelques Etats, cependant, les constructions sont evaluées distinctement“. — Cf. auch von Reitzenstein: „Kommunales Finanzwesen“ bei Schönberg III, S. 714 und 715, ferner m. Abhandlung: „Die Besteuerung der Gebäude“ u. s. w., S. 113 und 114.

[4]) Say: „Dictionnaire“ etc., 1890, S. 257.

Durch special assessments wird ferner meistens der Aufwand für solche Verbesserungen beschafft, die hauptsächlich angrenzenden Grundeigentümern zu Gute kommen.

Literatur.

A.

„Abrechnung der Geldumsätze der städtischen Kassen", Petersburg pro 1870 ff (russisch).

Adams, J.: „Die Gebäude- und Mietssteuer in Österreich nebst einer Vergleichung derselben mit der preussischen, italienischen und französischen Besteuerung", Halle, 1892.

Adams, H.: „Taxation in the United States 1789—1816", Baltimore, 1887.

Adickes: „Über die weitere Entwicklung des Gemeindesteuerwesens" etc., in „Zeitschr. f. d. g. Staatsw." 1894, auch als Brochüre, Tübingen, 1894.

Adickes: „Das Kommunalabgabengesetz vom 14. Juli 1893", Berlin, 1894.

Alabin u. Konowalow: „Sammlung von Daten über den gegenwärtigen Zustand der städtischen Wirtschaften in den wichtigsten Städten Russlands", Samara, 1889 (russisch).

Alexeenko: „Die geltende Gesetzgebung über die direkten Steuern", Petersburg, 1879 (russisch).

„Allerhöchst bestätigtes Reglement über die Erhebung der Immobiliensteuer im Jahre 1863 in den Städten und Flecken", St. Petersburg, 1863. Ausgabe der „St. Petersb. Senats-Typogr."

Altvater: „Zur Lösung der Steuerreformfrage etc." mit einem Anhang: „Ein Entwurf einer gerechten Hauszinssteuer", Wien, 1865.

„Anweisung zur Ausführung des Gesetzes betr. die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer in der Stadt Berlin", Berlin, 1862.

„Anweisung vom 7. Mai 1892 für das formelle Verfahren bei der Gebäudesteuerrevision", Berlin, 1892.

„Arbeiten der Kommission zur Durchsicht des Steuer- und Abgabensystems", Teil III u. XVI (russisch).

Auspitz: „Die Reform der direkten Steuern in Österreich", in d. „Vierteljahrschrift f. V. u. P.", 1893. B. I.

„Auszug aus dem Verzeichnis der halbprozentigen städtischen Abgabe vom Werte der städtischen Grundstücke der hiesigen Residenz", St. Petersburg, 1804.

B.

Bamme: „Die Grund- und Gebäudesteuer", Quedlinburg, 1868.

Bastable: „Public Finance", London, 1892.

Baur: „Handbuch des direkten Steuerwesens im Grossherzogtum Hessen", Heidelberg, 1868.

Behr: „Die Lehre von der Wirtschaft des Staates", 1822.

„Beilagen" zu den russischen Budgets, Petersburg (russisch).

Belmondi: „Code des contributions directs. Contribution foncière et cadastre", Paris, 1836 et 1840.

Bemerkungen zur Schrift des H. Gr. J. v. Soden: „Der bayerische Landtag vom Jahre 1819", insbesondere zu dessen Äusserungen über 1. das Steuerkataster, 2. die Grund- und Häusersteuer etc. (v. Hazzi), Erlangen, 1822.

Benda: „Die Rückgewähr eines Teiles der Grund- und Gebäudesteuer für die Durchführung der Selbstverwaltung im Kreise", Berlin.

Bergius: „Grundsätze der Finanzwissenschaft mit besonderer Beziehung auf den preussischen Staat", Berlin, 1865.

„Bericht der Rigaer Stadt-Duma, 1896, No. 1, betr. die Umänderung der Instruktion der Einschätzung der Immobilien im Rigaer Gebiet, bestätigt von der städtischen Duma am 25. Mai 1879 und ergänzt durch die Duma am 20. August 1879 und am 18. November 1885."

Biersack: „Besteuerung, ihre Grundsätze und ihre Ausführung", Frankfurt a. M., 1850.

v. Bilinski: „Die Gemeindebesteuerung und deren Reform", Leipzig, 1878.

Bischof: „Katechismus der Finanzwissenschaft", Leipzig.

Bluntschli u. Brater: „Deutsches Staatswörterbuch", 1856 und 1870.

Boissevain: „Die neueste Steuerreform in den Niederlanden" etc. in „Finanzarchiv", XI.

Bossart: „Zur Reform des Systems der direkten Steuern in Preussen und Deutschland", Hannover, 1872.

Bruch: „Gemeindebeiträge und Gemeindesteuern unter besonderer Berücksichtigung grossstädtischer Verhältnisse“ in „Schr. d. V. f. S. P.“, No. 12, Leipzig, 1877.

Brockhaus: „Konversationslexikon“ (Gebäudesteuer).

Brockhaus u. Efron: „Encyklopädisches Lexikon“ 1898 (Gebäudesteuer) (russisch).

Bruder: „Staatslexikon“, Freiburg, 1894 (Gebäudesteuer).

„Bulletin des lois de la République française“, No. 1343, Paris.

„Bulletin de Statistique et de Législation comparée“, Paris, 1890 ff.

Burkart: „Die Reform der direkten Steuern mit besonderer Rücksicht auf das Königreich Bayern“, in Hirth's „Annalen“ 1874 u. „Finanzarchiv“ 4, „Brief“ v. König, betr. ob. Frage u. „Erwiderung“ v. Burkart.

Burkart: „Entscheidungen des Reichsgerichts in Finanzfragen“ in „Finanzarchiv“, III.

C.

Celieres: „Manuel du Contribuable“, Paris, 1887.

v. Chlonau: „Systematisches Handbuch der direkten Steuern in Österreich“, Leipzig, 1881.

Chlupp: „Systematisches Handbuch der direkten Steuern in den vom Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern der österreichisch-ungarischen Monarchie“, Leipzig, 1886.

Chodsky: „Kurzer Kursus der Polit. Ökon. u. Finanzwissenschaft“, St. Petersburg, 1884 (russisch).

Chodsky: „Pol. Ökonomie in Verbindung mit Finanzwissenschaft“, St. Petersburg, 1887 (russisch).

Chodsky: „Grundlagen der staatlichen Wirtschaft“, St. Petersburg, 1894 (russisch).

Chodsky: „Elementares Lehrbuch der Pol. Ökonomie in Verbindung mit Finanzwissenschaft“, 1897 (russisch).

Cohen: „Etudes sur les impôts et sur les budgets des principaux états de l'Europe“, Paris, 1865.

Cohn: „System der Nationalökonomie“, Bd. II, — „Finanzwissenschaft“, 1889.

Conrad: „Grundriss zum Studium der Pol. Ökon.“ III, „Finanzwissenschaft“, 1899.

„Contributions foncières sur les propriétés bâties“ Commentaire pratique des articles 4 à 13, 26 et 27 de la loi du 8. Août 1890“, Paris, 1893.

„Contribuiças predial regulamento approvado por decreto de 25. de agosto de 1881 precedido da carta de lei de 17 de majo de 1880“, Lisboa 1881.

Cooley: „A treatise on the law of taxation including the law of local taxation“, 1881.

Curcio: „Sul riordinamento dell' imposta fondiario. Commento teorico-pratico alla Legge 10 marzo 1880, Regol, 2 agosto 1887 e alla Legge relative“.

D.

„Denkschrift des badischen Finanzministers Buchenberger über die Reform der direkten Steuern in Baden“, „Finanzarchiv“ 1896 und „Denkschrift“ (zweite) do do in „Finanzarchiv“, 1898.“

„Dictionnaire des finances“, publié sous la direction de Léon Say“ etc., Paris.

Ditjatin: „Einrichtung und Verwaltung der Städte in Russland“, 1877 (russisch).

Dovell: „A history of Taxation and Taxes in England from the earliest times to the present day“, London, 1884.

Drucksache No. 5 d. „Preuss. Herrenhauses“ Session 1892/1893.

Dufour: „Traité de l'impôt foncier“, Paris, 1880.

E.

Eheberg: „Grundriss der Finanzwissenschaft“, Erlangen und Leipzig, 1891.

Eheberg: „Die Steuer“ und „Die Häusersteuer“ im „Handwörterbuch d. Staatsw.“, 1893 u. 1892.

Eheberg: Gemeindefinanzen im „Handwörterbuch der Staatswissensch.“, 1892.

Einführung der Steuer von Gebäuden in den Bezirken. Arbeiten der Kommission zur Prüfung der Abgaben“. „Über die. T. III, „Bericht“ I, Abt. No. 9, St. Petersburg, 1863 (russisch).

„Einiges über die Besteuerung der Immobilien“. Art. v. — in „Kronstädter Westnik“, 1863, No. 21 (russisch).

„Einschätzungs-Instruktionen für die Immobilien der Stadt Petersburg“, (russisch).

„Einschätzungs-Instruktionen für die Immobilien der Stadt Moskau“, Moskau, 1889 (russisch).

„Einschätzungs-Instruktionen für die Immobilien der Stadt Odessa“, Odessa, 1880 (russisch).

„Einschätzungs-Instruktionen für die Immobilien der Stadt Stawropol“ (russisch).

„Einschätzungs-Instruktionen für die Immobilien der Stadt Wladimir“ (russisch).

„Einschätzungs-Instruktionen für die Immobilien der Stadt Nischnij Nowgorod“ (russisch).

„Einschätzungs-Instruktionen für die Immobilien der Stadt Rjàsan“, 1879 (russisch).

„Einschätzungs-Instruktionen für die Immobilien der Stadt Kischinew“, 1883 (russisch).

„Einschätzungs-Instruktionen für die Immobilien der Stadt Astrachan“, 1876 (russisch).

„Einschätzungs-Instruktionen für die Immobilien der Stadt Tiflis“ (russisch).

„Einschätzungs-Instruktionen für die Immobilien der Stadt Warschau“ (russisch.)

„Einschätzungs-Instruktionen für die Immobilien der Stadt Charkow“, 1871 (russisch).

„Einschätzungs-Instruktionen für die Immobilien der Stadt Kiew“ (russisch).

„Einschätzungs-Instruktionen für die Immobilien der Stadt Baku“, 1878 (russisch).

Ellis: „A guide tho the house tax acts for the use of the payer of inhabited house duty in England“, London, 1885.

Elster: „Wörterbuch der Volkswirtschaft“ (Gebäudesteuer), 1898.

Ely: „Taxation in American States and Cities“, London, 1888.

d'Elvert: „Zur Geschichte des Steuerwesens in Mähren und Ostschlesien“ und „Zur österreichischen Finanzgeschichte“, Brünn, 1881.

Emminghaus: „Die Haussteuer“ und „Steuerlehre“ in Rentsch: „Handwörterbuch der Volkswirtschaftslehre“, 1870.

„Ergebnisse der Grund- und Gebäudesteuerveranlagung für den preuss. Staat. Publikationen der Königl. preuss. Staatsregierung.“

„Ergebnisse der Gebäudesteuerrevision", Berlin, 1881.

Enneccerus: „Die Steuer-Reform in Staat und Gemeinde", Marburg, 1892.

„Entwurf eines Gesetzes wegen Aufhebung direkter Staatssteuern — Begründung" „Haus der Abgeordneten", Berlin, 1892/93, No. 5.

Etienne: „Die Realbesteuerung in der Gemeinde", in Conrads: „J. f. N. u. St.", 1897.

F.

v. Falk: „Kritische Rückblicke auf die Entwicklung der Lehre von der Steuerüberwälzung seit Adam Smith", Dorpat, 1882.

Fentsch: „Grund- und Haussteuer." Art. in Bluntschli und Brater's „Staatswörterbuch", 1859.

„Finanzarchiv" von Schanz, 1884 ff.

Freiberger: „Handbuch der österreichischen direkten Steuern in systematischer Darstellung", Wien, 1887.

Fulda: „Handbuch der Finanzwissenschaft", Stuttgart, 1827.

G.

Gauss: „Das Gesetz vom 21. Mai 1861 wegen Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer im preussischen Staate", Berlin, 1866.

„Gemeindesteuergesetz vom 24. September 1887", Darmstadt, 1887.

„Gemeindesteuerordnung für die Stadt Dresden", Dresden, 1880.

Gerlach: „Die preussische Steuerreform in Staat und Gemeinde", Jena, 1893.

Goerke: „Zur Frage der Besteuerung der Immobilien der Eisenbahnen", 1878, in „Westnik der Eisenbahnen", No. 101.

„Gebäudesteuerversicherung in Österreich", in Masius „Rundschau", 1877.

„Gesetz betr. die Bereinigung des Katasters, die Ausgleichung der Grundsteuer und die Fortführung des Katasters in Elsass-Lothringen vom 1. März 1884" in „Finanzarchiv", III.

„Gesetz, die Ermittelung des Nutzungswertes der Grundstücke und Gebäude in der Stadt Lübeck und deren Vorstädten betreffend vom 8. November 1886".

„Gesetz, die Gemeindesteuer betr. — Gesetz vom 23. Juli 1877“ „Regierungsblatt“ 1877, Stuttgart.

„Gesetz vom 17. Juli 1867 betr. die neue Veranlagung der Gebäudesteuer, cf. Sammlung der landesherrlichen Verordnungen im Herzogtum Sachsen-Meiningen“, Meiningen, 1867.

„Gesetz die Gebäudesteuer betr. vom 28. April 1873“ in „Regierungsblatt“, 1873, Stuttgart.

„Gesetz die Grund- und Gebäudesteuer für die Stadt Lübeck und deren Vorstädte betr. nebst Ausführungsordnung vom 24. November 1890“.

Gneist: „Die preuss. Finanzreform durch Regulierung der Gemeindesteuern“, 1884.

Graziani: „Istituzioni di scienza delle Finanze“, Torino, 1897.

„Grund- und Gebäudesteuergesetz vom 13. April 1824“, Darmstadt, 1824.

„Grundeigentum und Gebäude im preuss. Staat auf Grund der Materialien der Gebäudesteuerrevision von 1878“. Herausgegeben vom „Kgl. Preuss. Stat. Bureau“ in Berlin.

„Grundsätze über die Veranlagung der an die Stadtkasse zu entrichtenden Abgaben von Grundbesitz und Gebäuden“, Hannover, 1866.

„Grundsätze über die Veranlagung der an die Stadtkasse zu entrichtenden Abgaben von Grundbesitz und Gebäuden“, vom 1. Juli 1869, nebst Aenderungen vom 8. Januar 1881, Hannover.

„Grundsteuer-Gesetz für Hamburg vom 4. Juli 1881, nebst Abänderungen vom 3. November 1884“.

„Grundsteuer-Ordnung der Stadtgemeinde Berlin vom 2. Januar 1897, Berlin.“

H.

Hanssen: „Gutachten an die Landschaftskammer in Bremen betr. die Grundsteuer-Veranlagung der Ländereien im Staatsgebiete von Bremen“, Göttingen 1897 und „Gutachtliche Äusserungen über das Gutachten des Geh. Reg.-Rats Prof. Dr. Hanssen betr. die bremischen Grundsteuer-Verhältnisse“, Bremen, 1877.

Hanssen: „Die Häusersteuer im Königreich Hannover im „Archiv der Pol. Ökonomie“, N. F., Bd. IX, 1851.

v. Heckel: „Die Reform der Gebäudegrundsteuer in Frankreich“, „Finanzarchiv“, 1891.

v. Heckel: „Gebäudesteuer“ und „Grundsteuer“ in „Wörterbuch d. Volksw.“, 1898.

v. Helferich: „Reform der direkten Steuern in Bayern“ in „Zschr. f. d. g. Staatsw.“, Tübingen, 1873/74.

Henrich: „Die Reform der direkten Steuern in Preussen“, 1889.

Heitz: „Kommunalverwaltung und Kommunalbesteuerung“ in „Schrift. d. V. f. S. P.“, Leipzig, 1877.

Herrfurth: „Kommunalabgabengesetz“, Berlin, 1886.

Herrfurth und Nöll: „Das Kommunalabgabengesetz vom 27. Juli 1885“, Berlin, 1885.

v. Hochstetter: „Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer-Gesetz für Württemberg“, 1873.

v. Hock: „Finanzverwaltung Bayerns“, Bamberg, 1885.

v. Hock: „Die öffentlichen Abgaben und Schulden“, Stuttgart, 1863.

Höfken: „Die Reform der direkten Steuern in Österreich“, 1860.

Hussack: „Zusammenstellung aus den Gebäudesteuervorschriften für Hausbesitzer“, III. Aufl., Linz, 1888.

I.

„Immobilienbesitz in Moskau als Gegenstand der Besteuerung“, A. Lamansky in „Unterhaltung“, 1872 No. 1 (russisch).

„Instruktion für die Abschätzung des Grundeigentums in den Städten und Flecken des Kurländischen Gouvernements, behufs Repartition und Erhebung der Immobiliensteuer“, Mitau, 1868.

„Instruktion für die Einschätzung der Immobilien im Pernauschen Stadtgebiet“, Pernau.

Ilowaisky: „Konspect des Finanzrechts“, Odessa, 1889 (russisch).

„Instruktion für die Leiter der Ausschüsse der Registratore betreffend Registrierung der Immobilien der Stadt Charkow im Jahre 1892“ (russisch).

„Instruktion für die Einschätzung der Immobilien im Rigaer Stadtgebiet“, Riga, 1879 und 1885 (russisch).

„Instruktion für die Einschätzung der Immobilien im Werroschen Stadtgebiet“, Werro, 1887.

„Instruktion zur Abschätzung der Immobilien der Stadt Reval“, 1879.

„Instruktion zur Abschätzung der Immobilien Dorpats“, Dorpat, 1878.

„Instruktion für die Einschätzung der Immobilien in der Gouvernementsstadt Mitau betreffs Repartition und Erhebung der Immobiliensteuer“, Mitau, 1879.

In Veranlassung des Ukases betr. die Steuer auf die städtischen Immobilien. In „Das zeitgemässe Wort“, 1863, No. 14 (russisch).

v. Jakob: „Staatsfinanzwissenschaft“, Halle, 1821.

Janschul: „Elemente der Finanzwissenschaft“, Petersburg, 1899 (russisch).

Jarotzky: „Finanz-Recht“, Petersburg, 1899 (russisch).

Jasnopolsky: „Die geographische Verteilung der städtischen Einnahmen und Ausgaben in Russland“, Kiew, 1890 (russisch).

K.

Kaizl: „Die Lehre von der Überwälzung der Steuer“, Leipzig, 1882.

v. Keussler: „Das russische Gesetz über die Abschaffung der Kopfsteuer und die Ablösung der Domänengrundstücke im Finanzarchiv“, III.

v. Keussler: „Ein Überblick über die Landesabgaben in den baltischen Provinzen“ in „Baltische Monatsschrift“, Heft III, Reval, 1891.

v. Keussler: „Die Reform des Steuerwesens in Russland“, „Russische Revue“, XVIII, Heft 4, XIX, Heft 1, 2, St. Petersburg.

v. Kleinwächter: „Zwei steuertheoretische Fragen“ in „Finanzarchiv“, III.

Kletke: „Gesetz über Grund- und Gebäudesteuer“, Brandenburg.

Körösi: „Untersuchungen über die Einkommen- und Hauszinssteuer für Budapest“, 1871.

Kollmann: „Die Kommunalbesteuerung im Grossherzogtum Oldenburg“ in „Finanzarchiv“ I.

„Das Kommunalabgabengesetz vom 14. Juli 1893 nebst einem Anhange enthaltend: „Die Grundzüge des Gesetzes im amtl. Auftrage erschienen“, Berlin, 1893.

„Kommunalabgabengesetz vom 14. Juli 1893 nebst Ausführungsanweisung und Übergangsbestimmungen vom 10. Mai 1894 und Mustersteuerverordnungen, Amtl. Ausgabe“, Berlin, 1894.

„Kommunal-Steuer-Regulativ der Königl. Haupt- und Residenzstadt Königsberg vom 13. Juli 1855, Königsberg.

„Das Kommunalabgabengesetz“, in „Finanzarchiv“, 1893.

L.

Lebedew: „Lokale Steuern“, Petersburg, 1886 (russisch).

Lebedew: „Finanzrecht“, I, Petersburg, 1882 (russisch).

Lehr: „Abriss der Finanzwissenschaft“, 1871.

Leroy-Beaulieu: „Traité de la science des finances“, III. Aufl., 1882.

v. Lesigang: „Die bisherigen Versuche zur Reform der direkten Steuern in Österreich“, in „Finanzarchiv“, VI.

Lewald: „Die direkten Steuern im Grossherzogtum Baden“, in „Finanzarchiv“, 1886.

„Loi du 27. Août 1891 sur la taxe des bâtiments, Lausanne, 1892.

Löll: „Die Haussteuerfrage in der bayrischen Kammer der Abgeordneten“, Würzburg, 1890.

Lwow: „Cours des Finanzrechts“, Kasan 1888 (russisch).

M.

Macculoch: „Treatise on the Principles and Political Influence of Taxation“, 1845.

v. Malchus: „Handbuch der Finanzwissenschaft“, Stuttgart und Tübingen, 1830.

Mammroth: „Geschichte der preussischen Staatsbesteuerung im 19. Jahrhundert“, Leipzig, 1890.

Manndorff: „Die einheitliche Hauseinkommensteuer. Versuch eines Gesetzesentwurfes samt Motivenbericht.“ Graz, 1888.

Marquardsen: „Handbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart in Monographien“, Bd. IV, 1889. — J. Engelmann: „Staatsrecht des Kaisertums Russland.“

Marum: „Taxation and the taxable bases of the United Kingdom“, Dublin, 1890.

„Mecklenburgisches Kontributionsedikt“ vom 11. Mai 1897 „Rgbl.“, 1897, No. 19.

Merlo: „Der Antrag Stelzmann-Leut betr. die Einführung einer besonderen Grund- und Gebäudesteuer“, Köln, 1896.

Meyer: „Konversationslexikon“, 1887, (Gebäudesteuer).

„Motivenbericht zu den Reformentwürfen der österreichischen Gebäudesteuer“, 1874.

Murhard: „Theorie und Politik der Besteuerung“, Göttingen, 1834.

Muisch: „Städteordnung“, 1899.

v. Myrbach: „Die Besteuerung der Gebäude und Wohnungen in Österreich und deren Reform“ in „Zeitschr. f. d. g. Staatsw.“ 1885—1887, auch als besondere Broschüre in erweiterter Edition, Tübingen, 1886.

N.

„Nachrichten über die Immobiliensteuer zu staatlichen, landschaftlichen und kommunalen Zwecken für Odessa“, 1892—1894 (russisch).

„Nachrichten der St. Petersburger Stadt-Duma“, 1898, No. 31 u. 1899, No. 8 (russisch).

Nagorny: „Impôt des bâtiments. Note sur le règlement de cet impôt en Pologne“, Warsovie, 1865.

Neumann: „Die Steuer nach der Steuerfähigkeit“ in Konrads „J. f. N. u. St.“, 1880 u. 1881.

Neumann: „Die Steuer und das öffentliche Interesse“, Leipzig, 1887.

Neumann: „Ertragssteuer oder persönliche Steuer“? in „Zschr. f. d. g. Staatsw.“, 1873.

Neumann: „Über Kommunalbesteuerung in Verhandlungen des sächs. Gemeindetages in Meissen“ etc., 1894.

Neumann: „Die persönlichen Steuern vom Einkommen, verbunden mit Ertrags- oder Vermögenssteuern. Mit besonderer Beziehung auf württembergische Verhältnisse“, Tübingen, 1896.

Nöll: „Das preussische Kommunalabgabengesetz vom 14. Juli 1893“.

O.

Österreichisches Gesetz vom 9. Februar 1892 in Schanz „Finanzarchiv“, IV. Jahrgang.

Österreichisches Gesetz vom 1. Juni 1892 in Schanz „Finanzarchiv“, IV. Jahrgang.

„Österreichisches Staatswörterbuch“, Wien, 1894 (Gebäudesteuer).

Olchin: „Die Gebäude und Mietssteuer in Österreich und Frankreich“, St. Petersburg, 1875 (russisch).

P.

Pabst: „Zur Beseitigung der kommunalen Grund- und Gebäudesteuer“ etc. in „Zeitschr. f. d. g. Staatw.“, Tübingen, 1899.

Parieu: „Traité des impôts“, Paris, 1866.

„Die Patente der livländischen Gouvernements-Regierung“, 1863 ff.

Patlaewsky: „Cours des Finanzrechts“, Odessa, 1885 (russisch).

Perroux: „Die französischen direkten Steuern.“ Deutsch von Th. Joppen, Strassburg, 1874.

Petersonn Studnitz: „Die dänische Steuergesetzgebung“ in Conrads „J. f. N. u. St.“, Bd. XIII, Jena.

Philippowich: „Gesetze über die direkten Steuern mit Einleitung, Anmerkungen und Register“, Freiburg, 1888.

Philippowich: „Gebäudesteuer“ in Stengels „Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts.“

„Projekt über die Umwandlung der Kopfsteuer in eine Gebäude- und Grundsteuer“, zusammengestellt von der „Kommission“ beim „Ministerium der Finanzen“ (russisch).

„Proposal (the) commonly called Sir Matthew Deckers sheme for one general tax upon houses, laid opus (By Mr. Joseph Massie)“, London, 1757.

Puviani: „Questioni preliminarii ad uno studio dell' imposta sui fabricati“, Bologna, 1889.

Puviani: „Il contenuto dell' imposta sui fabricati secondo la szienza delle finanze ed il diritto finanziario“, Perugia, 1891.

Puviani: „Il prodotto ricostituente nell' industria du fabricati studio di economia sociale e di szienza delli finanze“, Bologna, 1892.

R.

Rathgens: „Japans Volkswirtschaft und Staatshaushalt“, in Schmollers „Forschungen“, 1891.

Ratkowsky: „Die zur Reform der Wohnungszustände in grossen Städten notwendigen Massregeln der Gesetzgebung und Verwaltung“, im „Österr. Oeconomist“, Wien, 1871.

Rau: „Grundsätze der Finanzwissenschaft“, Heidelberg, 1851.

Rau, J.: „Beitrag zur Reform der direkten Steuern im Grossherzogtum Hessen nnd Königreich Preussen“, Darmstadt, 1894.

„Registrierung und Einschätzung der Immobilien in der Stadt Taganrog für die Umlegung der Kronimmobiliensteuer und anderer Abgaben für das Jahr 1891“, Taganrog, 1891 (russisch).

„Reglement für die Taxation der Grundstücke in der Stadt Libau“, Libau, 1888.

„Reglement über die städtischen Abgaben in Moskau vom 23. Februar 1806“, St. Petersburg.

„Reglement für die Gebäudeschätzungen“, Freiburg, 1878.

„Reglement über die zum Besten der Stadtkasse in der Stadt Windau von den Immobilien in Grundlage des Art. 130 der Städteordnung zu erhebenden Steuern vom Schätzungswert“, Windau, 1879.

„Regulativ über die Gemeindeanlagen nach dem Grundwerte von den Mietzinsen“, Dresden, 1863 nebst „Nachträgen“ von 1865, 1872, 1873, 1875, 1880 u. 1886.

„Regulativ für die Erhebung der Haus- und Mietsteuer in der Haupt- und Residenzstadt Berlin“, Berlin, 1890.

„Regulativ für die Erhebung der Grund- und Mietsteuer in der Stadt Halle a. S.“, Halle a. S., 1890.

„Regulativ für die Aufbringung der Kommunalanlagen in der Stadt Chemnitz“, Chemnitz, 1880 u. 1891.

„Reichsgesetze“, russische (Swod sakonow), Bd. V, 1893.

v. Reitzenstein: „Kommunales Finanzwesen“ in Schönberg's „Handbuch“, III, Aufl. III.

Ricardo: „Principles of Political Ökonomie“, London, 1891.

Riecke: „Die direkten Steuern von Ertrag und Einkommen in Württemberg“, Stuttgart, 1882.

Riecke: „Die neuen württembergischen Steuerkataster“ in „Finanzarchiv“, V.

Röll: „Österreichische Steuergesetze“, Wien, (Manz) 1881 nebst Ergänzungsheft 1882 in II. Aufl. in der Manz'schen Gesetzausgabe.

Rosewater: „Special assessments a study in municipal finances (Studies in history oeconomics and public law, edited by the University Faculty of Polit. Science of Columbia College“, Vol. II, No. 3), New-York, 1893.

Roscher: „System der Finanzwissenschaft“, II. Aufl., Stuttgart, 1886.

Roth: „Die neue Gebäudesteuer in Elsass-Lothringen“ im „Finanzarchiv“, 1895.

v. Rotteck mit Nachtrag von W. A. Lette: „Grundsteuer“, „Gefällsteuer“, „Häusersteuer“ und „Gewerbesteuer“, Art. im „Staatslexikon“ von Rotteck und Welker, VII, 1862.

S.

Saggio: „Sul sistemo tributario in Italia“, Torino, 1883 u. 1887, 2 Bde.

Sarvey: „Das Staatsrecht des Königreiches Württemberg“, 1883.

„Staats- und Gemeindesteuern, die preussischen direkten“, herausgegeben von einem Verwaltungsbeamten, II. Aufl., 1885.

Seisser: „Die Gesetze über die direkten Steuern im Königreich Bayern“, Nördlingen, 1885.

Seligmann: „Das Finanzwesen der Vereinigten Staaten von Nordamerika“, 1893.

Selner: „Systematische Darstellung aller über die Erwerb- und Gebäudesteuer bestehenden Gesetze u. Verordnungen“, Karlsbad, 1845.

Sidorenko: „Finanzrecht“, II, Shitomir, 1887 (russisch).

Smith: „Inquiry into the nature“ etc., IV, 1778.

Sodoffsky: „Die Immobiliensteuer in Riga und die Gebäudesteuer in Österreich“, Riga, 1888, cfr. auch „Rig. Stadtblätter“, 1890.

Sodoffsky: „Die Besteuerung der Gebäude. In Beziehung auf Riga“, Riga, 1892. Cfr. auch „Rigaer Tageblatt“, November 1897.

Sodoffsky: „Die Immobiliensteuer der Kommunen Russlands“, „Zeitschr. f. d. g. Staatsw.“, Tübingen, 1892, Heft 4.

Sodoffsky: „Die Staatsliegenschaftssteuer Russlands“ in Conrads: „Jahrb. f. N. und St.“, III. Folge, Jena, 1894.

Sodoffsky: „Resultate für Riga aus Studien über die kommunale Liegenschaftsbesteuerung in Riga und anderen Städten des russischen Reiches“ im „Rigaer Tagebl.“, März 1895.

Sodoffsky: „Die Besteuerung der städtischen Immobilien“ (Kronimmobiliensteuer) in „Finanzarchiv“, XV, II.

Sodoffsky: „Die Besteuerung der städtischen Liegenschaften Russlands zu kommunalen Zwecken“ in „Zeitschr. f. V., S. u. V.“, Wien, 1899 u. 1900.

Schäffle: „Die Grundsätze der Steuerpolitik“, Tübingen, 1880.

Schäffle: „Die Steuern. Besonderer Teil“. In Frankenstein's: Hand- und Lehrbuch der Staatswissenschaften, 1897.

Schanz: „Die Steuer der Schweiz“, Stuttgart, 1890.

Schanz: „Finanzarchiv“, Stuttgart, 1884 ff.

Schanz: „Die direkten Steuern Hessens und deren neueste Reform“ in „Finanzarchiv“, 1895.

Schanz: Die Steuern im Herzogtum Anhalt, ihre Entwickelung und neueste Reform“ in „Finanzarchiv“, III.

Scharling: „Die Finanzverhältnisse Dänemarks“ in „Finanzarchiv“, 1886.

„Schätzungssteuer von Immobilien in St. Petersburg“ in „Torgowui Sbornik“, 1872, No. 45.

Schilenkow: „Schätzung und Besteuerung der städtischen Immobilien“, Ufa, 1893.

Schmitz: „Die preussische Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuergesetzgebung u. s. w.“ in „Jahrb. f. N. und St.“, Band 21, Jena, 1883.

Schön: „Grundsätze der Finanzwissenschaft“, Breslau, 1837.

Schönberg: „Handbuch der Polit. Ökonomie“, Tübingen, 1891, Aufl. III, ferner Aufl. IV.

Schopf: „Grundsteuer und Gebäudesteuer nach dem stabilen Kataster“, Graz, 1846.

„Städteordnung für das Grossherzogtum Baden“, Karlsruhe, 1889.

„Die Städteordnung vom 11. Juni 1892“. Übersetzt und an das russische Original angeschlossen von Nik. v. Kramer, Riga, 1892 (russisch und deutsch).

„Die Steuergesetze für das Königreich Bayern“, Würzburg, 1882.

„Die Steuern und Gemeindeanlagen der Einwohnerschaft Münchens im Jahre 1890“.

Über die Steuern von den städtischen Immobilien in „Börsennachrichten“. 1865, No. 115 (russisch).

Steilberg: „Das System der direkten Steuern“, Berlin, 1882.

v. Stein: „Lehrbuch der Finanzwissenschaft“, Leipzig, 1875 und 1886.

v. Stengel: „Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts“, Bd. I., Freiburg i. B., 1890.

Stieda: „Städtische Finanzen im Mittelalter“ in Konrads „Jahrb.“ etc., 1899.

Strauss „Die preussische Steuerreform in Staat und Gemeinde“. Jena, 1893.

Strutz: „Das Kommunalabgabengesetz“, Berlin, 1893.

Strutz: „Das Ergänzungssteuergesetz", Berlin.

Strutz: „Zur Steuerreform", Berlin, 1892.

Strutz: „Gesetz über die Aufhebung direkter Staatssteuern vom 11. Juli 1893".

Subbotin: „Übersicht über die Literatur der Frage der direkten Besteuerung und der Abgaben", St. Petersburg, 1880 (russisch).

Sudeikin: „Die direkten Steuern und ihre Organisation in Frankreich", St. Petersburg, 1887 (russisch).

T.

Toropuigin: „Die Besteuerung und Abschätzung der städtischen Immobilien", St. Petersburg (russisch).

Treub: „Ontwickelung en Verband van der Ryks-, Provinciale- en Gemeente belastingen in Nederland", Leiden, 1885.

Turjeniew: „Essay über die Theorie der Steuern", St. Petersburg, 1819 (russisch).

„Twenty Eight Report of the Commissioners of her Majesty's Inland Revenue" etc., London, 1885.

U.

„Ukas über die Steuer auf städtische Liegenschaften" in „Sowremennoje Slowo", 1863, No. 14 „In Veranlassung des etc." (russisch).

Umpfenbach: „Lehrbuch der Finanzwissenschaft", Stuttgart, 1887.

V.

Verteilung der Steuer von den städtischen Liegenschaften zwischen den Städten", „Über die — in „Nord. Post", 1864, No. 229 (russisch).

Vocke: „Über Häusersteuer mit besonderer Rücksicht auf Bayern", in „Ztschr. f. d. g. Staatsw.", Tübingen, 1875.

Vocke: „Die Abgaben, Auflagen und die Steuer vom Standpunkte der Geschichte und der Sittlichkeit", Stuttgart, 1887.

Vocke: „Die Geschichte der Steuern des brittischen Reiches", Leipzig, 1866.

Vocke: „Die Grundzüge der Finanzwissenschaft", Leipzig, 1894, in Frankenstein: „Hand- und Lehrbuch der Staatswissenschaften."

W.

Wagner: „Finanzwissenschaft", T. III, 1887 und „Ergänzungsheft" 1896.

Wagner: „Die Reform der direkten Staatsbesteuerung in Preussen im Jahre 1891", in „Finanzarchiv", 1891.

Walker: „Die Selbstverwaltung des Steuerwesens im Allgemeinen und die russ. Steuerreform", Berlin, 1869.

Wallach: „Berlin in seiner Entwicklung seit 1840 mit besonderer Berücksichtigung der Wohnungs-, Miets- und Steuerverhältnisse", Berlin, 1893.

Warschauer: „Zur Reform der direkten Steuern in Preussen", Leipzig, 1889.

„Wörterbuch der Volkswirtschaft", 1898 („Gebäudesteuer" und „Grundsteuer").

Z.

Zeller: „Zur württembergischen Steuerreform" in der „Ztschr. f. d. g. Staatsw.", Tübingen, 1896.

Ziegler: „Die direkten und indirekten Steuern in Württemberg und die Notwendigkeit einer Änderung der Gesetzgebung über die Grund-, Gebäude- und Erwerbssteuer" in „Deutsche Vierteljahresschrift", 1867.

„Zusammenstellung der wichtigeren Ortsgesetze der Stadt Dessau", Dessau, 1889.

„Zusammenstellung der in Karlsruhe bestehenden Staats-, Gemeinde-, Kirchensteuer, Abgaben" u. s. w., Karlsruhe, 1892.

„Zusammenstellung der Gebäudesteuer-Vorschriften", III. Auflage, Wien, 1889.

Zwecksteuern" etc., „Unsere, in „Riga'sche Zeitung", Mai 1879.

Die Kristallisation des Rechts.

Von

Raoul de la Grasserie, Richter u. Korrespondenten des Ministeriums des öffentlichen Unterrichts, Rennes.

Übersetzung von

Dr. jur. **Arthur Lehmann,** Kammergerichtsreferendar, Berlin.

Eine vergleichende Darstellung der Geisteswissenschaften mit den Naturwissenschaften ist vielfach in neuerer Zeit Gegenstand der Untersuchung gewesen. Es geschah dies zunächst, um Ähnlichkeiten zu finden, welche das Verständnis erleichtern sollten, dann in tiefergehender Weise, um wissenschaftliche Grundgesetze zu entdecken. Die Soziologie besonders hat von Anfang an eine festere Stütze bei ihren älteren Schwestern: der Psychologie, der Biologie und selbst bei den physisch-chemischen Wissenschaften gesucht; ausserdem versuchten einige mit den Verästelungen ihrer Wurzeln tiefer in fremdes Bereich einzudringen, nämlich in das der mechanischen Wissenschaften, und so haben wir eine mechanische Ökonomie, sogar eine mechanische Soziologie entstehen sehen. Bei einer derartigen Behandlung der Wissenschaften ist zweifellos eine Übertreibung möglich, und man kann leicht auf Abwege geraten, wenn man überall eine genaue Übereinstimmung und eine absolute Ähnlichkeit entdecken will, denn jede Wissenschaft muss in ihrem Bereiche gewisse Besonderheiten wahren. Im Grossen und Ganzen aber ist die Idee richtig, und es ist in der That eigentümlich, in gewissen Punkten eine in die Augen fallende Übereinstimmung konstatieren zu können. Ein Sprichwort sagt allerdings: comparaison n'est pas raison; indessen kommt das eine dem anderen doch sehr nahe, und bei den Geisteswissenschaften, die nicht deduktiv vorgehen können, führt die Vergleichung zum induktiven Verfahren, und dies zur Entdeckung allgemeiner Sätze. Es mag gleich hier

bemerkt werden, dass solche Gesetze nicht nur den gerade ins Auge gefassten Wissenschaften gemeinsam sind, sondern auch allen anderen, die man zur Vergleichung etwa heranziehen will. Im Allgemeinen erachtet man, und zwar mit Recht, die Entdeckung eines chemischen oder physischen Gesetzes für ein wertvolles Ergebnis; bisweilen handelt es sich hier um ein umfassenderes Gesetz wie z. B. um einen physisch-chemischen oder thermochemischen Grundsatz; noch wertvoller aber ist es, aus diesen ein moralisches oder soziologisches Gesetz zu erhalten, das sich mit einem Male auf diese zwei so ganz verschiedenen Gebiete erstreckt, und eine Einheitlichkeit der Gesetze in demselben Masse verwirklicht, wie man etwa die Einheitlichkeit der Gesetze der Kräfte nachgewiesen hat.

Eins der interessantesten Fakta der physischen Welt ist der Übergang der Materie aus dem Zustande der Verdünnung zu den verschiedenen Aggregatzuständen: vom gasförmigen und flüssigen Zustande zu einem Stadium grösserer Verdichtung, das schliesslich im festen Zustande gipfelt. Fast stets ist dieser letztere nicht von Dauer, sondern es vollzieht sich langsam die Auflösung und der flüssige Zustand tritt zum Schlusse wieder ein. So bieten uns die Astronomie und Kosmologie das Phänomen einer ausserordentlich verdünnten kosmischen Materie, diese verdichtet sich dann an verschiedenen Stellen des Raumes und lässt die glühenden Gestirne entstehen, die sich in feurig flüssigem Zustande befinden. Diese verdichten sich mehr und mehr, kühlen sich ab und geben den Ursprung für die verschiedenen Planeten, die aus ihrem anfangs zähflüssigen Stadium sich langsam verdichten, bis ein Zusammenstoss mit anderen Gestirnen im Weltenraume sie wieder in den feurigen und flüssigen Zustand versetzt. Die Physik zeigt uns den Zusammenhang der drei Aggregatzustände: gasförmig, flüssig und fest, ihren Übergang zu einander und ihre Rückbildung. Die Chemie untersucht die in den verschiedenen Stoffen vorhandenen Elemente, deren innige Verdichtung in den chemischen Verbindungen, sowie ihre Scheidung. Die Biologie behandelt, indem sie den Phasen des Lebens im Einzelnen folgt, die Zellen und Organe, welche sich aus ihrem anfänglich nachgiebigen und veränderungsfähigen Stadium nach und nach individuell ausbilden. Die Psychologie zeigt uns denselben Prozess, indem sie der psychischen Ent-

wickelung des Individuums nachgeht, und die Soziologie, in ihrer Gesamtheit, wie in ihren Spezialwissenschaften stützt sich auf die Geschichte und zeigt uns das Menschengeschlecht bezw. dies oder jenes Volk, wie es mit seinen Institutionen ganz entsprechende Phasen durchmacht, wie wir sie auf physischem Gebiete dargestellt haben. Diese Institutionen sind anfangs in einem Naturzustande noch fest verbunden mit dem Individuum, ohne feste Regeln, und gleichen ohne in das Bewusstsein des Menschen aufgenommen zu sein, in ihrer Entwickelung der Natur; der Wille des Menschen tritt bei ihnen fast garnicht in die Erscheinung. Später gewinnt dieser (die Führung übernehmende) Wille mehr Einfluss, man folgt beständig festen Regeln, die menschliche Gesellschaft ist zum Bewusstsein derselben gekommen. Die Verdichtung, ja die Erstarrung nimmt täglich zu: man ist sozusagen aus dem flüssigen Aggregatzustand in den festen übergegangen. Indessen nichts ist von längerer Dauer; wenn die Verdichtung vollständig geworden ist, folgt ihr wieder die Auflösung, eine neue Verflüssigung, die indess nicht in allen Punkten derjenigen des früheren Stadiums gleicht. Die strengen, aber willkürlichen Gesetze verschwinden und werden ersetzt durch Bestimmungen auf natürlicherer Grundlage, in denen der menschliche Wille nicht mehr unumschränkt gebietet, und die dem unablässigen Vorwärtsdrängen ökonomischer und psychischer Momente folgen, welche jenen zur Basis dienen.

Wir wollen nun die Beobachtung dieses Phänomens an einer der Wissenschaften verfolgen, die einen Teil der sociologischen Wissenschaften bildet, nämlich der des Rechts, und der mit dieser zusammenhängenden Wissenschaften, und wir wollen zeigen, wie in der historischen Entwicklung bei allen Völkern, trotz der im Einzelnen durchaus verschiedenen Entwickelungsbedingungen, das Recht aus einem flüssigen in einen festen Zustand übergeleitet wurde, um dann wieder in ein flüssiges Stadium zurückzutreten, das aber von dem Urzustande doch in mancher Beziehung abweicht; wir wollen darlegen, wie die Elemente des Rechtes zuerst in einem Zustand von Verflüssigung in völliger Unabhängigkeit von einander verharrten, dann in das Stadium der Verdichtung traten, dem dann abermals eine Auflösung folgte.

Solche successiven Umbildungen vollziehen sich niemals mit einem Schlage, sondern unmerklich und schrittweise. Eins dieser

Stadien muss nun aber ganz besonders unsere Aufmerksamkeit auf sich lenken, und zwar deshalb, weil es das der Jetztzeit ist. In der physisch-chemischen Welt kann man, bevor sich die Verdichtung einer ganzen Flüssigkeit oder die Verbindung zweier einfacher Körper vollzieht, eine teilweise Kondensierung beobachten: man nennt dieses Stadium Kristallisation. Es bilden sich in bestimmten Punkten nach bestimmtem Verhältnis Zusammensetzungen, während andere Punkte von dem Vorgange zunächst noch unberührt bleiben. Nur allmälig wird die flüssige Substanz durch die sich langsam bildenden Kristalle in die feste Form übergeführt, allmälig bedeckt sie sich unter der Einwirkung der Kälte mit Eis, oder geht unter Einwirkung von Hitze in Verdampfung über. Gerade ein solches Übergangsstadium aber ist für eine Untersuchung am interessantesten; und wird dies in noch höherem Grade, wenn es sich um einen geistigen Prozess handelt, denn in einem solchen Augenblick hat man zu gleicher Zeit zwei verschiedene Stadien vor sich, deren Unterschiede man deutlich beobachten kann.

I.

Die Gesetzgebung aller Völker hat sich in drei verschiedenen Stadien vollzogen. Diese lassen sich stets nachweisen, und wenn auch das letzte bisweilen noch in der Zukunft liegt, so kündigt es sich dann doch bereits deutlich an. Wie bei geologischer Betrachtung der Erde in ihrer Gesamtheit die Reihe der verschiedenen Erdschichten von der ältesten paläozoischen Formation bis zur jüngsten Diluvialschicht sich uns vollständig darstellt, während man bei der Untersuchung des Bodens an einer bestimmten Stelle nicht selten die unterste Schicht von keiner neueren bedeckt findet, auch wohl eine mittlere Lagerung zu Tage streichen sieht, ebenso hat sich die Entwickelung der Gesetzgebung vollzogen. Es war möglich, dass sich die Gesetzgebung an einem Punkte völlig oder doch beinahe in „flüssiger“ Form erhalten konnte, während sie bereits an anderer Stelle gänzlich verdichtet oder doch wenigstens „kristallisiert“ war. Den ersteren Zustand sehen wir noch jetzt in England, dessen Recht sich bisher der Kodifikation zu entziehen wusste und grösstenteils Gewohnheitsrecht geblieben ist; indess ist dies eine Ausnahme und im Allgemeinen hat ein bestimmter Grad

von Civilisation auch die entsprechende Etappe in der Gesetzgebung zur Folge.

Das erste Stadium ist das der „Flüssigkeit" des Rechts. Noch existieren keine eigentlichen Gesetze oder irgend welche aus einer staatlichen Autorität fliessenden Vorschriften. Die Gewohnheit ist Herrin und Königin. In ihrem Wesen ist sie ebensowohl Moral als Recht; die Etymologie des Wortes „Moral" giebt den Beweis dafür: ursprünglich bedeutet es dasjenige was gebräuchlich ist (mores), dann das, was erlaubt, endlich das, was geboten ist. „Unmoralisch" ist dasjenige, was ungewöhnlich (non secundum mores) dann aber, was verboten ist. Nur sehr langsam modifiziert sich die Gewohnheit, bildet sich gewissermassen um; in ihrem Wesen ändert sie sich nicht, sondern sie zieht nur ihre Konsequenzen, und die letzte Konsequenz, der Erfolg, kann, wenn dessen Ursache vergessen ist, autonom werden und seinerseits andere Erfolge herbeiführen, die mit der ersten Ursache nicht mehr in Zusammenhang stehen. Es kann die Gewohnheit von einer in ihrer Nähe bestehenden anderen Gewohnheit beeinflusst werden, und wenn die gegenseitigen Beziehungen eines Gemeinwesens zu dem anderen häufiger werden, so vereinigen sich ihre Gewohnheiten und nivellieren sich, wie in der Physik die Flüssigkeiten in einem System von kommunizierenden Röhren. Dies ist eine der Ursachen der Veränderung und Modifizierung einer ursprünglichen Gewohnheit. Ohne Einwirkung von aussen bliebe die Gewohnheit unveränderlich, denn das Bewusstsein ihrer Mangelhaftigkeit allein würde kein Grund zur Veränderung sein; sie wirkt eben im Menschen ohne sein Wollen, wie alle Kräfte in der Natur.

Eine solche Naturkraft ist aber das Gewohnheitsrecht. Es ist leicht nachzuweisen, dass es überall das Urrecht gewesen ist, selbst in den Ländern, in denen es früh aufgehört zu haben scheint. In Frankreich hat es anfangs ausschliesslich und zwar im striktesten Sinne geherrscht.

Dem Gewohnheitsrecht im eigentlichen Sinne kann man einen Zustand der allgemeinen Anwendung einer Gewohnheit entgegensetzen; das allgemeine Recht in einem Lande von der Ausdehnung Frankreichs würde kein Gewohnheitsrecht im eigentlichen Sinne des Wortes sein können, man müsste dann wenigstens eine Reihe successiver Erweiterungen annehmen, in der Weise, dass die Ge-

wohnheiten der einzelnen Gemeinwesen sich miteinander vereinigen, diese weiterreichenden Gewohnheiten dann ihrerseits sich wieder verbinden, bis sie ein grösseres Gebiet umfassen; die Gewohnheiten zweier solcher benachbarten Gebiete müssten sich dann amalgamierend durchsetzen, bis endlich durch stets neu hinzutretende Anwüchse ein provinzielles Gewohnheitsrecht entstände, wie das der Brétagne und der Normandie; diese provinziellen Gewohnheitsrechte müssten sich dann wieder zusammenschliessen, ein Vorgang, der schon sehr schwierig ist, indessen werden wir sehen, wie sich im Jahre 1804 auch dieser Prozess vollzogen hat, allerdings mehr auf autoritativem als auf natürlichem Wege. Das eigentliche Gewohnheitsrecht existiert nur, wenn die Gewohnheit gänzlich auf ein Gebiet von geringerer Ausdehnung beschränkt bleibt: es heisst dann Ortsgebrauch („usement“). In dieser Form beherrschte es lange die französischen Provinzen, setzte sich dann aber bald über diese Grenzen hinweg: Einer ganzen Provinz gemeinsame Prinzipien umfassten jetzt mehrere Departements, und auf diese Weise erstreckte das Gewohnheitsrecht der Brétagne seine Herrschaft über ein sehr weites Gebiet, selbst über Bewohner verschiedener Sprachgebiete. Wir werden bald sehen, wo es seine Grenzen fand, keine geographischen, sondern politische, und zwar zu einer Zeit, in der das zweite Entwickelungsstadium beginnt. Im ersten Stadium herrscht das Gewohnheitsrecht ohne Beschränkung, selbst eine lokale Gewalt tritt ihm nicht entgegen: der Enkel thut dasselbe wie der Urahn: er versagt sich, was dieser sich versagt hatte. Strafbar und abscheulich erscheint nur das, was man nie bisher gesehen hat, das Ungewöhnliche. Man muss also immer wieder betonen, dass bei dieser Etappe der Gesetzgebung eine starke Dosis Gewöhnung vorherrscht, kein vernünftiges Forschen nach etwas Besserem: im Gegenteil es giebt keinen Eigenwillen; und das ist gerade der Vorteil, welcher die Fehler des Systems ausgleicht.

Ebenso ist es in Deutschland gewesen. Das deutsche Recht war ursprünglich Gewohnheitsrecht und ist es lange geblieben. Die einzelnen Provinzen haben es bis in die neueste Zeit hinein erhalten und haben es an manchen Orten noch heute; bis zum Inkrafttreten des neuen deutschen B. G. B. regeln Gewohnheitsrechtssätze, mehr oder weniger vom römischen und deutschen Rechte durchkreuzt, kodifizierte wie ungeschriebene, die privatrechtlichen

Verhältnisse: Anfangs jedoch war, ebenso wie in Frankreich, ihre Geltung eine allgemeine und trug denselben Charakter wie dort.

Auch das römische Recht hat ursprünglich gewohnheitsrechtlichen Charakter und die XII Tafeln bilden den Abschluss der Entwickelung, soweit es sich um reines Gewohnheitsrecht handelt; indessen auch dieses blieb neben den durch jene festgelegten Punkten bestehen. Nur hat es sich gerade von jener Epoche an insofern geändert, als es eine neue Art von Verwirklichung erhielt. Während sonst das reine Gewohnheitsrecht nicht nur ungeschrieben ist, sondern auch im Volke lebt und einzig und allein in instinktiven Gewohnheiten seinen Ursprung hat, hatte es beim römischen Volke besondere regelmässige und zwar aristokratische Organe. Das Gewohnheitsrecht wurde, — wir finden diese Tendenz auch später, — ein reines Juristenrecht. Die Hauptaufgabe des Prätors war nicht, das jus strictum zu verbessern, — das war nur seine extremste und ausserordentlichste Funktion, — sondern es war die, die zahlreichen Lücken des Gesetzes auszufüllen, d. h. dort Recht zu schaffen, wo keine geschriebenen oder wo überhaupt keine Rechtssätze vorhanden waren. Der Prätor that also nichts anderes, als dass er das Gewohnheitsrecht interpretierte oder vielmehr deklarierte. Bei oberflächlicher Betrachtung könnte es scheinen, als hätte er lediglich die vernünftigste Lösung der Rechtsfragen gesucht; in Wirklichkeit forschte er nur den Gewohnheiten nach, sonst hätte er weder Bestand noch Ansehen gehabt. Gleichwohl waren seine Funktionen gemischter Natur. Doch man kann nicht leugnen, dass er das Gewohnheitsrecht selbst deklarierte, lediglich, indem er sich desselben als Grundlage bei seinen Entscheidungen bediente, und dass er so zum wahren Rechte gelangte, indem er dessen drittes Stadium, das der Herrschaft der Billigkeit (aequitas) vorbereitete.

Besonders in der englischen Gesetzgebung hat sich der gewohnheitsrechtliche Typus fast rein bewahrt und sein Einfluss tritt auch noch in der Gegenwart zu Tage. Man kennt den Abscheu der englisch-amerikanischen Nationen vor der Kodifikation, d. h. vor dem, wie wir sehen werden, ersten auf die „Flüssigkeit“ des Rechts gerichteten Angriff. Ein noch schlimmerer Angriff auf dieselbe sind die Verordnungen, sowie die Gesetze des Parlaments und der Centralgewalt, indess ist der erstere vielleicht der fühl-

barste. So lange nur einzelne wenige Gesetze existieren, verschwinden sie in der Masse des Gewohnheitsrechts, sie werden sozusagen aufgesogen. Die Kodifikation jedoch, mag sie auch ganz auf Gewohnheitsrecht basieren, schnürt das geltende Recht zusammen, hindert seine Ausdehnung und Entwickelung, „kristallisiert“ die Gewohnheit, und wenn sie auch keinerlei fremdartige Elemente hinzubringt, so ist doch das Recht, trotz seines gewohnheitsrechtlichen Charakters nicht mehr „flüssig“. Deshalb ist auch die Abneigung gegen die Kodifikation das beweiskräftigste Moment dafür, dass alles Recht auf Gewohnheit beruht. England wird also trotz zahlreicher geschriebener Gesetze im Grunde vom Gewohnheitsrecht beherrscht: ebenso liegen die Verhältnisse in seinem Tochterlande, den Vereinigten Staaten. Dort giebt es keinen Gesetzgeber, der in seinem eigenen Namen gebietet, die Bürger selbst leiten sich nach natürlichen instinktiven Regungen, die durch Erweiterung der Rechtsideen, das Bedürfnis und neue Beziehungen geschaffen werden; die allgemeine Abstimmung ist Gesetzgeberin, still und unsichtbar, von anderen so ganz verschieden, und das Recht gleicht, soweit möglich den Gesetzen der Natur; taub, blind, aber immer logisch, fortschreitend, sich genau den Thatsachen anpassend, ohne einen künstlichen Aufenthalt in seiner Entwickelung zu erleiden.

Würde man die Geschichte aller Völker daraufhin ansehen, man würde denselben Entwicklungsgang beobachten. In Russland vollzieht sich ein eigentümliches Faktum. Es giebt dort eine kodifizierte materielle Gesetzgebung im „svod“, dessen einer Teil das bürgerliche Recht enthält. Diese Kodifikation ist in vielen Punkten eine fiktive, bleibt unangewandt und steht nur auf dem Papier. Daneben besteht eine andere wirklich geltende, auf gewohnheitsrechtlicher Grundlage. Diese bestimmt bisweilen gerade das Gegenteil der ersteren und findet immer Anwendung. So ist z. B. in der Materie des ehelichen Güterrechts das System der Gütertrennung als dasjenige, welches in der Entwicklung des Rechts eine sehr hohe Stufe einnimmt, das offizielle. In Wirklichkeit aber kommt gerade das entgegengesetzte System zur Anwendung, ein viel weiter zurückgehendes als das der Gütergemeinschaft, ein System analog der römischen manus, ähnlich dem germanischen mundium und einem altenglischen System, bei dem die Güter der Frau ganz in das Eigentum des Mannes treten.

Die Eigentümlichkeiten des rein gewohnheitsrechtlichen Systems, des Rechts im flüssigen Zustande, sind so zahlreich, dass wir hier nur auf die hauptsächlichsten eingehen können.

Das Gewohnheitsrecht beruht auf der Natur; vom geschriebenen Recht kann man dasselbe nicht sagen, d. h. soweit dieses durch autoritative Anordnung zustande gekommen ist. In diesem Falle ist es völlig künstlich, was keineswegs hindert, dass es sehr brauchbar sein kann.

Auf das Gewohnheitsrecht hat der Wille des Menschen keinen Einfluss: vielmehr sind es die gewohnten, stets wiederholten sich bei einer gewissen Zahl benachbarter Menschen wiederfindenden Handlungen, die den Einzelnen an diese Handlung gewöhnt, und welche geordnete Akte geschaffen haben, die schliesslich indirekt verpflichtend wirken.

Wenn bei einer gymnastischen Übung die eine Turnabteilung eine Bewegung nach rechts, die andere eine solche nach links machen soll, so dass sich beide zusammenschliessen und dann ein einseitliches Ganze bilden, und einer in den Abteilungen plötzlich seine Bewegungen in entgegengesetzter Richtung macht, so wird die Ordnung gestört. Wenn man also nicht von der Übung ausgeschlossen werden will, muss man sich der Regel anpassen. Ebenso ist es in der menschlichen Gesellschaft. Ein Beispiel wird das Verständnis erleichtern. Die Sitten der Gesellschaft sind Gesetze im wahrsten Sinne des Wortes, und wenngleich sie ungeschrieben und nicht sanktioniert sind, so befolgt man sie doch vielfach skrupulöser als wirkliche Gesetze, und eine nicht unbeträchtliche Zahl von Leuten würde lieber vom Strafrichter wegen Jagdvergehens oder leichter Körperverletzung verurteilt werden, als dass bekannt würde, dass sie versehentlich ohne Hut oder ohne Kravatte auf die Strasse gegangen sind! Die Macht der Gewohnheit ist also ganz ausserordentlich und gleichwohl ist der Anlass oft recht nichtig, so z. B. wenn es sich etwa um das Mitmachen einer Mode handelt, mit der sich doch kaum jemand in Widerspruch zu setzen wagt. Die Wirkung ist oft unbewusst, weil es sich ja um ein Naturgesetz handelt, das ohne Überlegung zustande gekommen ist, während man alle anderen Gesetze wohl überlegt. Das ist aber gerade das Wesen seiner gewaltigen Kraft, während es die Schwäche der Gesetze ist, dass sie nicht auf der breiten Basis

der Natur ruhen, vielmehr auf der engen Basis des augenblicklichen Wollens.

Die Konsequenz dieser Eigenschaft ist die, dass das Gewohnheitsrecht durchaus wissenschaftlich ist: natürlich und wissenschaftlich sind zwei fast adäquate Begriffe, deren nebeneinander hergehende Entwickelung man deutlich verfolgen kann. Man kann von jeder Gewohnheit die näheren und entfernteren Ursachen auffinden, man kann ihre successive Ausdehnung verfolgen, und bis auf die meist im Zusammenleben der Familie wurzelnden Keime derselben zurückgehen. Bei dem durchaus evolutionistischen Charakter dieses Rechts tritt dieser Untersuchung nichts in den Weg. Wenn es sich bisweilen durch das Zusammentreffen mit einem andern Gewohnheitsrecht verändert, kann dieser innere Vorgang seinerseits in derselben Weise untersucht werden. Die Wissenschaft im wahrsten Sinne des Wortes begnügt sich nicht, Fakta zu registrieren, sondern sie untersucht deren Ursachen, ihren Entwickelungsgang und ihre Fortpflanzung, ebenso wie bei wirklichen Lebewesen. Andererseits ist es durchaus nichts Wissenschaftliches, einen Gesetzestext zu lernen, den ein Gesetzgeber, sei es nun ein Monarch oder eine gesetzgebende Versammlung, aufgestellt und für einen politischen oder zur Durchführung von Sonderinteressen dienenden Zweck für nützlich gehalten hat. Ist der Text klar, so ist dies nur Gedächtnissache, ist er es nicht, so ist es Sache der Auslegung, einer zwar viel Scharfsinn erfordernden und vom praktischen Standpunkte zweifellos nützlichen Kunst, die aber bei Abschaffung des Gesetzes gegenstandslos wird, und mit dem Gesetzestexte zusammen fortfällt.

Gleichzeitig hat das Gewohnheitsrecht einen fortschrittlichen Charakter, ist wenigstens niemals im Rückgange begriffen, denn wenn die Natur auch keine Sprünge macht, so macht sie doch wenigstens keinen Rückschritt, während der Mensch bisweilen gern einer nach rückwärts gerichteten Bewegung sich zuwendet. Allerdings gehen die Fortschritte, wie wir hier gleich feststellen wollen, sehr langsam und erfordern Jahrhunderte, jedoch gehen sie in grader Richtung vorwärts, weil es keine überstürzten Reformen giebt.

Ein Hauptcharakter und zugleich ein Vorteil des Gewohnheitsrechtes ist endlich sein starker Individualismus, es verwirft prinzipiell jede soziale Einmischung. Das Gewohnheitsrecht ist

kein gezwungenes Recht, wenigstens nicht aufgezwungen durch autoritative Centralgewalt, höchstens durch Einwirkung des einzelnen Individuums auf das Einzelindividuum, der Vorfahren auf die Nachkommen. Gerade weil die anglo-amerikanische Rasse so tief individualistisch veranlagt ist, ist sie auch beim Gewohnheitsrecht stehen geblieben, nicht etwa aus irgend welchen abstrakten Erwägungen heraus. Die Macht des formellen Gesetzgebers anerkennen, das heisst auf einen Teil seiner Selbständigkeit verzichten. Als die französischen Provinzen politisch ihre Selbständigkeit verloren hatten, in demselben Augenblick verschwand auch ihr autonomes Recht, und dieses wurde ihnen von aussen her vorgeschrieben. Das geschriebene Recht konstituiert die Herrschaft der Gesellschaft über das Individuum. Es ist herrisch und streng, befiehlt oft, nur um zu befehlen, verteidigt, um zu verteidigen, es ist das summum jus summa injuria. Ganz anders das Gewohnheitsrecht: es hat die Kraft der Sitte, hat mehr beratenden als befehlenden Charakter, aber sein Einfluss ist darum nicht weniger mächtig, die Verwirklichung des Rechtes vollzieht sich willig. Hauptsächlich übt es seine Herrschaft im Civilrecht, weniger im Strafrecht.

Aber bis in unsere Tage hinein ist es durch das Handelsrecht gepflegt worden. Dies Recht war in seiner Gesamtheit lange Zeit nur eine Sammlung von Gewohnheiten, von denen einige international waren, während sich andere nur auf ein Gebiet von geringer Ausdehnung erstreckten. Das Wechselrecht, das Konkursrecht, das Seerecht haben erst spät durch eine formelle Gesetzgebung ihre Regelung erfahren, und auch hierbei sind meist nur die bestehenden Gewohnheiten festgelegt worden. Dieser eigentümliche Charakter des Rechts hat eine Sondergerichtsbarkeit zur Folge gehabt, und die Handelsrichter waren niemals eigentliche Beamte, sondern ursprünglich eine Art von Zeugen für das Bestehen der handelsrechtlichen Sätze, denn kein anderer als die Kaufleute selbst kannten die im Handel üblichen Gewohnheiten. Auch von dieser Seite hat sich eine Erneuerung des Rechts, der Durchbruch der aequitas, vollzogen. Wie wir an anderer Stelle gezeigt haben, haben sich gerade auf dem Gebiete des Handelsrechts die neusten, und am meisten dem Gerechtigkeitsgefühl entsprechenden juristischen Prinzipien entwickelt.

Es giebt noch ein anderes Gebiet, auf dem man kaum über

das Stadium eines konventionellen Rechts hinaus gekommen ist, wo dieses fast völlig als Gewohnheitsrecht seine Herrschaft ausübt; nämlich das des internationalen Privat- und Völkerrechts. Das Erstere hat selten den Gegenstand von Verträgen gebildet, fast immer löste man die vorkommenden Fragen durch Heranziehung von Präzedenzfällen, d. h. durch Anwendung von Gewohnheitsrecht. Im öffentlichen internationalen Recht bestehen zwar zu Friedenszeiten Verträge, wenn sie auch bisweilen wenig respektiert werden, im Kriege aber sind es nur Gewohnheiten, die das „Völkerrecht“ bilden, ein Recht, das leider noch recht unbestimmt ist.

Und das ist gerade einer der Hauptfehler des Gewohnheitsrechts, dass es unbestimmt, schwankend, schwer festzustellen und, da man keinen Gesetzestext hat, auch schwer zu interpretieren bleibt. · Ein anderer, nicht weniger ins Gewicht fallender Fehler ist der, der zu grossen Verschiedenheit an den einzelnen Orten. In wichtigen Punkten gab es zwar ohne Zweifel ein für die ganze Provinz geltendes Gewohnheitsrecht, in anderen Punkten aber war es bisweilen in jeder kleinen Gemeinde verschieden. Was für ein kaum zu bewältigendes Hindernis und welche Schwierigkeit für den Beruf des Juristen! — Er musste hundert verschiedene in demselben Lande in Geltung stehende Rechte lernen. Endlich sind die Fortschritte, die das Gewohnheitsrecht macht, von unendlicher Langsamkeit, es widersetzt sich jeder von aussen kommenden Idee, lange Zeit muss diese auf das Urteil der Menschen einwirken, ehe sie es beeinflussen kann. Für rudimentäre soziale Verhältnisse ein leicht anpassungsfähiges Recht, steht es im Widerspruch mit den Verhältnissen eines entwickelteren Gemeinwesens, in welchen die Vernunft des Einzelnen, wenn sie die der anderen übertrifft und von Nutzen für die Gesamtheit ist, herrschen soll über die Unvernunft und Gleichgültigkeit der Massen.

Dies ist das Gewohnheitsrecht: das „flüssige“ Recht. Es ist ein hohes Gut, aber zu seiner Zeit. Es wird dies von vielen Leuten, ja von ganzen Völkern verkannt. Was die Völker betrifft, so sind diese durchaus individualistisch veranlagt. England würde zweifellos grosse kommerzielle Vorteile geniessen, wenn es durch einen unterirdischen Tunnel mit Frankreich in Verbindung stände, es würde aber seine isolierte Stellung, seinen Inselcharakter verlieren, moralisch würde es eine Invasion der Fremden erleiden

müssen. Aus demselben Grunde lässt es auch die grosse kontinentale Zugbrücke nicht seine Ufer berühren.

Mit einer kodifizierten Gesetzgebung könnte es statt eines wirren Haufens gesetzesähnlicher Bestimmungen klare Gesetze haben, seine Geschäfte würden sich besser abwickeln, aber dann hätte es ja angeordnete, statt der vom Einzelnen gewollten Gesetze, und seine Unabhängigkeit, ja die jedes einzelnen Bürgers wäre bedroht; diesmal allerdings vom Innern des Landes aus.

Dies ist das Motiv für die Völker, unter der Herrschaft des Gewohnheitsrechts zu bleiben. Für die Einzelindividuen besteht ein anderer Grund. Nach ihnen ist das Gewohnheitsrecht allein wissenschaftlich und die Rechtsgelehrten soziologischer Richtung verwerfen das Prinzip, wonach Gesetze dem mehr oder weniger willkürlichen, stets aufgedrängten Willen entspringen. Es ist richtig, dass die Gesetzgebung des zweiten Entwickelungsstadiums keinen wahrhaft wissenschaftlichen Charakter hat, praktisch aber hat sie grosse Vorteile. Jene verwerfen nun diese Ansicht, dass die Vorteile eine Folge der Kodifikation seien, und behaupten, das Gewohnheitsrecht würde sie allmälig ebenfalls hervorbringen. Nach ihnen verdient allein das Gewohnheitsrecht ein wirkliches Studium, während man alles Übrige den Praktikern überlassen sollte. Sie haben hiermit nicht ganz unrecht, indess muss man ihnen doch Folgendes entgegenhalten. Wenn das gesetzte Recht des zweiten Stadiums als solches nicht den Gegenstand der Rechtswissenschaft bilden kann, so wird doch das Billigkeitsrecht, welches wir als Recht des dritten Stadiums darstellen wollen, wieder wissenschaftlich, und diese Wissenschaft muss der ersteren überlegen sein; denn das ist keine Wissenschaft, die unübersichtlich in die engen Schranken der Gewöhnung gebannt ist, sondern ohne Einschränkung, klar und durchsichtig muss sie in Erscheinung treten. Für einen der grössten Vorzüge eines altüberkommenen Gewohnheitsrechts erachten dessen Anhänger ferner die Langsamkeit, ja den Mangel jeglichen Fortschrittes; sie sind nun einmal, wenn auch nicht für den Rückschritt, so doch für den status quo, und gerade die Gewohnheit weiss diesen bestens aufrechtzuerhalten.

Andererseits behaupten sie wieder, dass sie dem Rechte seine Elastizität lasse, während das Recht bei der Kodifikation durch den Gesetzestext in seiner Entwickelung lange Zeit gehemmt werde.

So sollte z. B. im Code civil francais von 1804 dem überlebenden Ehegatten ein Erbrecht gegeben werden, eine durchaus dem allgemeinen Rechtsgefühl entsprechende Bestimmung, die auch in den meisten Ländern schon Gesetz war. Dieser Gedanke wurde von den Redaktoren des Code keineswegs ausdrücklich verworfen, kam aber in Vergessenheit. Der Code wurde fertig gestellt, ohne dass die Aufmerksamkeit auf jenen Punkt gelenkt worden wäre. Was hätte man jetzt thun müssen? Doch den Fehler gut machen, sobald man ihn bemerkte. Nun bemerkte man ihn zwar, indessen wurde daraufhin nichts veranlasst, der Code war einmal abgeschlossen. — Ein Jahrhundert lang musste man auf die Abfassung eines entsprechenden Gesetzes warten. Der Franzose gilt im Allgemeinen für lebhaft und Neuerungen leicht zugänglich, indessen ist, soweit das Gebiet der Gesetzgebung inbetracht kommt, gerade das Gegenteil der Fall. Erst im Jahre 1891 wurde jener Irrtum endlich berichtigt.

Eine Kodifikation ist fest in sich abgeschlossen, man kann sie — das ist wenigstens allgemeine Ansicht — nicht jeden Augenblick angreifen und ändern, sie erhärtet und erstarrt vielmehr von Tag zu Tag. Wenn jedoch das Recht unkodifiziert und flüssig bleibt, so verbessert und vervollständigt es sich allerdings unaufhörlich, aber wie langsam geht es dabei vor; und, um auf das obige Beispiel wieder hinzuweisen, es hätte, um ein Erbrecht des Ehegatten zu konstituieren, sicherlich ebenfalls hundert Jahre gebraucht.

Trotzdem sind die Anhänger einer, wenn auch nicht vollständigen, so doch teilweisen Wiedereinführung des Gewohnheitsrechts sehr zahlreich, nicht allein in England und Amerika, wo sie die Majorität bilden, sondern auch in andern Ländern. Es ist hier ebenso, wie in Deutschland, wo es grundsätzliche Gegner der Rechtseinheit giebt; diese stimmen ihr nur in beschränktem Masse zu, und unter der Bedingung, dass die Kodifikation nur die Hauptpunkte festlegt, so dass sich im Übrigen das Gewohnheitsrecht frei entwickeln kann; die Jurisprudenz könne diese letztere Aufgabe erfüllen, und so würde das Recht sich weiter entwickeln und seinen natürlichen Fortschritt nehmen, indem es in dem neuen Gesetzbuch Anhaltspunkte fände, ohne dass ihm Schranken entgegenträten.

II.

Das zweite Stadium, das besonders unsere Aufmerksamkeit in Anspruch nehmen muss, ist das Stadium der „Kristallisation". Es folgt auf das Stadium der „Flüssigkeit" des Rechts und bereitet das der völligen „Erstarrung" vor. Diese Kristallisation geht in verschiedenen Abstufungen vor sich, in dem Sinne, dass sie sich zunächst nur auf einige gewisse Elemente erstreckt, ohne die andern zu beeinflussen. Erst allmälig vermehren sich diese „Kristallisations-Punkte" und die ganze Masse wird davon ergriffen, sodass endlich kein Gebiet mehr übrig bleibt, auf dem der Gesetzgeber sich nicht bethätigt hätte. „Kristallisationspunkte" im obigen Sinne sind also da vorhanden, wo der Gesetzgeber die Gewohnheit durch bestimmtes geschriebenes Recht ersetzt hat.

Die ausdrückliche obrigkeitliche Gesetzgebung unterscheidet sich von der durch stillschweigende Übereinkunft geschaffenen der Gewohnheiten nicht nur darin, dass sie geschriebenes Recht ist, während etwa die Gewohnheit stets ungeschrieben geblieben wäre, (auch Gewohnheitsrecht kann geschriebenes Recht sein), sondern hauptsächlich darin, dass es einen ganz anderen Ausgangspunkt hat. Es entspringt nicht mehr stillschweigender gegenseitiger Übereinkunft, sondern dem Gebot eines Höherstehenden. Dieser ist anfangs stets aufgezwungen, erst später herrscht er auf Grund mehr oder weniger allgemein gegebener Zustimmung. Während früher ein verborgener, langsamer aber sicherer Instinkt das Rechtsgefühl der Massen leitete, hat jetzt ein oft unbeständiger Wille, bisweilen blosse Willkür die Herrschaft. Am schlimmsten ist es, wenn der Wille eines Einzelnen mit absolutem Regiment, oder, der einer hier und da aus den mächtigsten zusammengesetzten Aristokratie sich in der Regierung von persönlichen Interessen leiten lässt. Später schreibt die Demokratie, selbst oder durch Abgeordnete, Gesetze vor. Die Macht entspringt dem Volke, das sich selbst regiert. Immer aber handelt es sich um den Willen eines Einzelnen, Mehrerer oder Aller zusammen. Es giebt keine gewissermassen latente Vernunft mehr, keine natürliche Entwickelung, sondern eine Macht und einen Willen, die mit Zwang Gesetze geben, an ihren Entscheidungen festhalten, auf's Geratewohl regieren und ihre Anordnungen weniger einem bestimmten Prinzipe anpassen, sondern lediglich in jedem einzelnen Falle auf Abhilfe sinnen.

Es ist dies das Hauptkriterium zwischen Gewohnheitsrecht und Gesetzesrecht. Das eine hat seinen Ursprung in natürlichen Regungen, das andere im Willen; ersteres hat seine Grundlage in der allgemeinen nach aussen nicht in die Erscheinung tretenden Überzeugung aller, letzteres in der Entschliessung einzelner.

So entsprechen sie verschiedenen Regungen des Geistes: der Empfindung und dem Willen. Man will das geschriebene Recht, nicht das Gewohnheitsrecht, man empfindet das letztere, nicht das erstere.

Das geschriebene Recht erscheint zunächst nur sporadisch an einzelnen „Kristallisations-Punkten“. Unter dem Einflusse welcher historischer Faktoren sich diese Kristallisation vollzogen hat, wollen wir nun untersuchen. Es giebt deren mehrere, die wichtigsten sind jedoch: die Sammlung und Aufzeichnung der Gewohnheiten, der Einfluss politischer Gesetze, die Einwirkung des römischen Rechts, die Kodifikation und endlich das Zusammenschliessen mehrerer Territorien zu einem einheitlichen Ganzen.

Die Sammlung und Aufzeichnung der Gewohnheiten bilden den Übergang zwischen den beiden Stadien der Gesetzgebung. Zunächst bleibt das Gewohnheitsrecht lange Zeit ungeschrieben, es überträgt sich von Generation zu Generation, wie einst die Lieder Homer's. Unter solchen Umständen bewahrt es seine Flüssigkeit vollkommen, jede Veränderung in der Gewohnheit wird zu einem neuen Gesetz. Hat man es niedergeschrieben, so hat diese Niederschrift zweifellos keine derogatorische Kraft, sondern hat nur Geltung, soweit sie mit der thatsächlichen Gewohnheit im Einklang steht. Verändert sich nun die Gewohnheit, so mag es aber doch seine Schwierigkeit gehabt haben, den Text der Niederschrift abzuändern, und man hat ihn wohl bis zur nächsten Neuredaktion stehen lassen. Von diesem Augenblicke an drängt sich die frühere Gewohnheit, die dann thatsächlich nicht mehr Gewohnheit ist, in das Recht ein und beschränkt oder vernichtet das sich neu bildende Recht. Man hat dann allein durch die Niederschrift ein „Gesetz“ geschaffen, ohne es zu merken. Dies wird auch dann der Fall gewesen sein, als eine grössere Anzahl von Gewohnheiten allmälig in Fluss kam, und es wird die in einem Punkte sich vollziehende Änderung in der Gewohnheit nicht auf das ganze Gesetzeswerk eingewirkt haben. So blieben in Frankreich die niedergeschriebenen

Gewohnheiten lange Zeit hindurch ohne Neuredaktion, und die Redaktion ihrerseits blieb ebenfalls lange unverändert, so dass dies unsere obigen Darlegungen bestätigen würde.

Der Einfluss politischer Gesetze war unmittelbarer und hatte deshalb grössere Kraft. Hierbei muss man sich vergegenwärtigen, dass die gesamten Gesetze eines Landes in zwei grosse Gruppen zerfallen, solche die Beziehungen zwischen Privatleuten regeln, das Privat-, Handels- und Civil-Prozessrecht, und die Gruppe derjenigen, die Beziehungen zwischen Bürgern und der Staatsgewalt ordnen, das Staats-, Verwaltungs-, Straf- und Strafprozessrecht. Selbst in Ländern mit weit vorgeschrittener Kodifikation, wie in Frankreich, hat man nur die erste Gruppe dieser Gesetze kodifiziert, von der andern nur das Strafrecht, welches einen mehr gemischten Charakter hat; alle andern aber sind geregelt durch zahlreiche Spezialgesetze, hauptsächlich verwaltungsrechtliche Vorschriften. Es besteht eben zwischen den beiden Gruppen der grosse Unterschied, dass das Privatrecht ein Herrschaftsgebiet des Gewohnheitsrechtes ist, innerhalb dessen positive, dem Willen einer Macht entspringende Vorschriften nur Anhaltspunkte bilden können, während in der Politik die Macht unumschränkt gebietet, es infolgedessen wenig darauf ankommt, wenn ihre Anordnungen eine Masse unzusammenhängender Einzelbestimmungen sind. So ist es in Bundesstaaten nicht möglich, die ganze Gesetzgebung einheitlich zu gestalten, ohne das Föderativsystem zu zerstören, andererseits kann man sie wieder nicht ganz divergieren lassen, ohne die Einheitlichkeit zu beeinträchtigen. Zu Materien der Bundesgesetzgebung erklärt man zunächst das Handelsrecht, dann das bürgerliche, Straf- und Prozessrecht, sowie einige andere Gebiete, alle andern Gesetze bleiben unberührt, insbesondere behält jeder Bundesstaat seine eigene Gesetzgebung und wahrt sie auf dem Gebiete des Staats- und Verwaltungsrechtes, er behält sein Wahlsystem und die Verwaltung seiner Steuern. Dieser Vorgang hat sich neuerdings in Deutschland abgespielt, als die Gesetzgebung dort zu einem Teile ihre einheitliche Regelung fand. Dabei blieb jeder Einzelstaat im Innern politisch völlig unabhängig. Ein ähnlicher Versuch wird augenblicklich in der Schweiz gemacht. Man kann also sagen, jede Gesetzgebung zerfällt in eine privatrechtliche und öffentlichrechtliche.

Es sind nun zunächst die Gesetze öffentlich-rechtlichen

15*

Charakters aufgezeichnet worden, nicht etwa die Gewohnheitsrechte. Als die Frankenkönige und später die Nachfolger Karls des Grossen in Frankreich und Deutschland ihre Gesetze gaben, waren das zunächst öffentlich-rechtliche, später insbesondere strafrechtliche Vorschriften. Das Privatrecht blieb unberührt, seiner Ausbildung durch die Gewohnheit überlassen. Eine ganz willkürliche Anordnung kann ja zunächst auch nur auf dem Gebiete des Staats- und Verwaltungsrechts ihre Wirkung äussern, da im Privatrecht ein Befehl doch unmöglich wirkliches Recht schaffen kann; denn man kann nicht anordnen, die Ehegatten sollen einander gleich oder nicht gleich stehen, es soll ein Eigentum, es soll ein Erbrecht geben. Das kann allein die Sitte und die Gewohnheit konstituieren, oder doch nur eine vernünftige rechtliche Erwägung; diese aber war damals noch nicht entstanden, der rechtliche Instinkt allein vertrat noch ihre Stelle.

Dieses also war der zweite Faktor, der die Umbildung des Gewohnheitrechtes in geschriebenes Recht beeinflusste: das Vorbild des Gesetzes öffentlich rechtlicher Natur. Wohl verstanden, sie gaben keinen Anlass, zur Vereinheitlichung oder Kodifikation der Gewohnheiten, da ja gerade die öffentlich-rechtlichen Gesetze stets unkodifiziert blieben, sondern sie bereiteten zunächst nur deren Niederschrift vor.

Der dritte nicht weniger einflussreiche Faktor — und dieser drängte zu einer Vereinheitlichung der Rechte — war der Einfluss des römischen Rechts. Es fand in Frankreich und Deutschland — nie in England — Eingang und übte hier entweder direkt oder durch das kanonische Recht seine Wirkung. In Frankreich dokumentiert es seine Herrschaft in zweifacher Weise. Zunächst fasste es festen Fuss in einigen nicht gewohnheitsrechtlichen Landesteilen Süd-Frankreichs und hatte hier sofort eine „Erstarrung“ des Rechts zur Folge. Hierauf verschaffte es sich Eingang in andere vom Gewohnheitsrecht beherrschte Landesteile, formte das dort geltende Recht und wirkte vereinigend, nicht in der Weise, dass es Gewohnheiten direkt abänderte, sondern indem es sie weiter ausbildete, seinen Formen anpasste, und die Rechtskundigen mit seinem Geiste inspirierte. Das römische Recht galt schliesslich, trotz der schlechten ihm zu Teil werdenden Interpretation als ratio scripta. Es spiegelte sich wieder in den Ordonnanzen der Könige,

als diese in ihren Verordnungen vom Gebiete des öffentlichen Rechts auf das des Privatrechtes übergingen. Noch deutlicher ist dieser Vorgang in Deutschland, wo man von einer Epoche der „Rezeption des römischen Rechts“ spricht. Dieses unterwarf sich das Gewohnheitsrecht, ohne es zu zerstören, durchwehte mit seinem Geiste die landesherrlichen Verordnungen und wurde in allen zweifelhaften Fällen, wo die Landesgesetze keine besonderen Bestimmungen hatten, subsidiäres Recht. So wurde es ein Band für die Gesetzgebung der einzelnen Landesteile und bildete eins der Elemente zur Auflösung des Gewohnheitsrechts und Vereinheitlichung der Landesrechte.

Ein weiterer Faktor ist die Kodifikation, die fast immer mit der Vereinigung verschiedener Territorien zusammenfällt. Wenn ein Bundesstaat sich zu einem einheitlichen Staate umbildet oder Einzelstaaten sich zu einem Bundesstaate vereinigen, so macht sich das Bedürfnis fühlbar, auch eine einheitliche Gesetzgebung zu schaffen, und zwar besonders auf dem Gebiete des Civil-, Handels- und Strafrechts. Die Vereinheitlichung führt dann aber notwendigerweise zur Kodifikation, denn wie sollte man nacheinander Gesetze über zusammenhängende Materien schaffen, ohne sie auch zugleich in Zusammenhang zu bringen. Die Vereinheitlichung hat aber zugleich eine Beseitigung des Gewohnheitsrechts zur Folge, denn man kann die Gewohnheiten nicht miteinander in Einklang bringen, wenn sie entgegengesetzte Bestimmungen über denselben Punkt enthalten; man muss vielmehr zwischen der einen oder der anderen eine Wahl treffen. Hiermit aber verschwindet jeder gewohnheitsrechtliche Charakter, da man sich dabei wird von der Überlegung leiten lassen. Und wenn diese nicht sehr verständig oder gar unschlüssig ist, so leitet uns die reine Willkür und hiermit sind wir beim bestimmten gesetzten Recht angelangt. Zu diesem kommt man ganz ohne es zu merken. Man darf nicht glauben, dass der Gesetzgeber eines eben geeinigten Staates sich einzig und allein oder auch nur hauptsächlich von vernünftiger Überlegung leiten lässt, um das, was ihm am meisten gerecht erscheint, zum Gesetz zu erheben: er würde hierbei die Unterthanen in ihrem sittlichen Gefühl verletzen. Zur Zeit der Redaktion des Code civil von 1804 wollte man das Dotal-System beseitigen. Man hätte es damals thun können, weil man nicht auf Grundlage des Gewohnheits-

rechtes, sondern nach vernünftiger Erwägung kodifizierte, nur hätte man dann geltendes Gewohnheitsrecht beseitigt und sich dadurch mit dem Rechtsgefühl der Hälfte aller Franzosen in Widerspruch gesetzt; aus diesem Grunde verzichtete man auf die Aufhebung. Zu einer wirklichen Neuerung kam es überhaupt selten, denn überall da, wo die Gewohnheiten übereinstimmten, befolgte man diese, wichen sie ein wenig von einander ab, so schlug man einen Mittelweg ein, bestimmten sie aber offenbar das Gegenteil von einander, so musste man allerdings eine Wahl treffen, konnte diese aber oft noch dadurch umgehen, dass man beide Gewohnheiten zum Gesetz erhob. Gerade das letzte ist beim Dotal-System der Fall gewesen: Man organisierte es nach allen Richtungen, daneben aber organisierte man das System der Gütergemeinschaft und liess so einem Jeden die Wahl frei. Die ersten Kodifikationen, die zur Zeit der Vereinigung des Landes und der Vereinheitlichung der verschiedenen Provinzialrechte geschaffen wurden, sind denn auch nur ein Mittelweg, ein Ausgleich zwischen allen Gewohnheiten; nur im Falle zu grosser Verschiedenheit tritt der Wille des Gesetzgebers hervor. Ebenso ist man neuerdings bei der Redaktion des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches vorgegangen. Man hat sich dabei bemüht, stets einen Ausgleich herbeizuführen, indessen ist doch der Wille des Gesetzgebers mehr in den Vordergrund getreten, weil man mit weit auseinandergehenden Gewohnheiten zu thun hatte, insbesondere aber, weil jedes Land neben seinem Gewohnheitsrecht schon geschriebene Gesetze hatte.

Aus dieser Art des Vorgehens bei Abfassung der beiden grossen Kodifikationen entspringen auch deren Nachteile: bei dem beständigen Bestreben, einen Ausgleich herbeizuführen, streben sie nicht in genügend unparteiischer Weise die konsequente Ausführung der Prinzipien an, vernachlässigen oft wichtige national-ökonomische Fakta und lassen bisweilen die Logik und das Prinzip der Gleichheit ihrem Bestreben zum Opfer fallen. Diese Fehler sind übrigens noch fühlbarer im Code civil, weil zur Zeit seiner Abfassung die juristische Wissenschaft noch wenig fortgeschritten war.

In dieser Weise hat sich in den verschiedenen Landesteilen die „Kristallisation“ des Rechts vollzogen. Es ist nicht mehr „flüssig“ in dem Sinne, dass es sich noch unmerklich, ohne ein Hindernis zu finden, ausdehnen kann: jetzt setzt ihm der Gesetzes-

text unüberwindliche Schranken. Gleichzeitig ist es auch nicht mehr wissenschaftlich, weil es nun allein vom Willen abhängig ist, und dieser sich fast stets von politischen, dynastischen und persönlichen Motiven leiten lässt, oft auch vom Zufall abhängig ist. Wir haben diesen schwerwiegenden Nachteil, der die ganze Kristallisationsperiode durchzieht, bereits hervorgehoben und wir werden sehen, wie es in noch höherem Grade in der Periode der Kondensation des Rechts auftritt.

Dieses „kristallisierte" Recht hat aber auch ungeheure Vorteile, und zwar besteht der Hauptvorteil in seiner praktischen Anwendbarkeit. Es haftet weniger an der Theorie, geht vielmehr grades Wegs auf sein Ziel los, gerät allerdings oft auf Abwege, denn die wahre ratio erleuchtet es noch nicht. Dieser praktische Zug macht sich zunächst hauptsächlich im öffentlichen Recht geltend, tritt dann aber auch im Civilrecht zu Tage, und gewinnt an Boden, je mehr die Kristallisation vorschreitet; die Kraft und Schnelligkeit des Willens lassen ihre Wirkung spüren. Obgleich diese Gesetze oft das Werk Gesetzesunkundiger sind, seien es nun Fürsten oder gesetzgebende Versammlungen, und obgleich sie wenig inneren Wert haben, so werden sie sich doch lange aufrecht erhalten, weil sie leicht verständlich und sofort anwendbar sind, und im Augenblick ein ganzes Entwickelungs-Stadium beschleunigen und abschliessen können.

Man muss wohl unterscheiden zwischen dem Zustande der Kristallisation und dem der völligen Erstarrung der „Kondensation" des Rechts. Im ersteren haben sich allenthalben die Kristallbildungen vollzogen, sich aber untereinander noch nicht zusammengeschlossen, lassen vielmehr noch eine flüssige Oberfläche frei. Mit anderen Worten: die Gesetzestexte, besonders im Civil- und Handelsrecht, dienen nur als Anhaltspunkte für eine unendliche Menge von Fragen, die sich erheben können. Der Gesetzgeber skizziert nur und unterlässt es bisweilen gänzlich, Details, oft auch ganze Prinzipien zu regeln, so dass das Gesetz dementsprechend bald eine konkrete, bald eine abstrakte Gestalt annimmt. Es ist interessant, nach diesen Gesichtspunkten hin den Code civil und das Bürgerliche Gesetzbuch durchzusehen. Ersterer operiert in mehr konkreter Weise, stellt wenig Prinzipien auf, ihre Aufstellung auf induktivem Wege wird der Auslegung überlassen, nur die

Hauptpunkte werden vom Gesetze berührt, nur die Hauptfragen gelöst. Das Bürgerliche Gesetzbuch andrerseits stellt sehr umfassende Prinzipien auf, oft ohne einen Anwendungsfall zu geben. Die Interpretation muss hier deduktiv vorgehen. Man sieht, wie verschieden beide Kodifikationen angelegt sind. Die Deduktionen der letzteren sind überdies häufiger, wie das induktive Verfahren der ersteren. Trotz dieser verschiedenen Tendenz stimmen beide doch in der Beziehung überein, dass sie nicht alles regeln wollen. Beide lassen der Rechtswissenschaft noch grossen Spielraum. Vom praktischen Standpunkte aus müsste man diesen einschränken und die Kristallisation bis zur völligen Konsolidation führen. Zur Erreichung dieses Zieles müssten die Kodifikationen erweitert werden und noch mehr Prinzipien, auch konkrete Anwendungsfälle dieser Prinzipien umfassen. Vielfach war in dieser Weise der Verfasser des Preussischen Allgemeinen Landrechts vorgegangen. Trotzdem würde aber das Gesetz noch viele Lücken enthalten, denn der Gesetzgeber kann nicht alle Fälle vorhersehen. Jene könnten aber durch die Praxis ausgefüllt werden, vorausgesetzt, dass diese interpretative Kraft erhielte. Sonst blieben jene Punkte stets unentschieden, da sich in der Jurisprudenz ein Umschwung vollziehen könnte. Würde man sich aber dahin entscheiden, dass alle vom höchsten Gerichtshof entschiedenen Rechtsfragen Gesetzeskraft erhielten, so würde das Resultat bald eine völlige „Kondensation" des Rechtes sein.

Praktisch wäre dies von ungeheurem Vorteil. Es gäbe, soweit die Auslegung von Rechtssätzen in Frage kommt, fast keine Prozesse mehr, diese würden vielmehr nur bestehen bleiben, soweit es sich um Thatsachen handelt. Jeder könnte völlig sicher kontrahieren, jeder Zweifel wäre geschwunden. Diese so trockene Wissenschaft, die sich dann nur noch mit der Auslegung weniger Fälle beschäftigen könnte, würde allmälig verschwinden. Wenn einmal eine neue Frage auftauchte, so würde natürlich die Auslegung des Richters wieder eingreifen müssen, jedoch nur das eine Mal, denn die einmal gegebene Auslegung würde jede fernere unnötig machen.

Gerade diejenigen nun, die nicht die Aufrechterhaltung des reinen Gewohnheitsrechts durchsetzen konnten, wollen wenigstens den Zustand der „Kristallisation" gegenüber dem der völligen „Kondensation" aufrecht erhalten wissen. Sie geben zu, dass es von grossem

Vorteil wäre, dieses Übergangsstadium des Rechts zu einem dauernden zu machen, weil man bei gleichzeitiger Geltung eines teils flüssigen, teils gefestigten Rechtes die Vorteile beider geniessen könne. Ferner sei es zweifellos ganz vorteilhaft, einige feste Prinzipien zu haben, die sich über das gesamte Recht eines ganzen Landes erstrecken, so dass sie einer Anarchie und Unbeständigkeit im Rechte steuern könnten. Der äussere Rahmen mit seinen Hauptfeldern sei so festgelegt, und es sei gut, dass innerhalb derselben das Recht fernerhin frei beweglich bleibt, sich nicht ferner kristallisiert, sondern frei und natürlich weiterlebt. Nur so liesse sich ein solcher Zustand verwirklichen, denn das geschriebene Recht lässt das Gewohnheitsrecht nicht neben sich bestehen, wenigstens nicht, nachdem es eine Zeit lang „kristallisiert" gewesen ist. Im Anfang können sie wohl nebeneinander in Geltung sein, wie es z. B. in Frankreich bis zum Jahre 1789 der Fall war. Allerdings entzogen ihm die königlichen Ordonnanzen von Jahrhundert zu Jahrhundert immer mehr den Boden, aber seine so beschränkte Herrschaft war noch immer recht ausgedehnt, und man sprach während der ganzen Zeit Recht sowohl kraft Ordonnanz wie kraft Gewohnheit. Jedoch in den Jahren 1804 und 1808 kodifizierte man das gesamte bürgerliche Recht, sowie das Handels-, Straf- und Prozessrecht. Alles dies ist vor Kurzem auch in Deutschland kodifiziert worden, und das bürgerliche Recht wird als letzte Kodifikation vom Jahre 1900 ab in Kraft treten. Wo kann man demnach noch dem Gewohnheitsrecht ein Geltungsbereich wahren?

Man kann es und man thut es auch: allerdings nicht durch Aufrechterhalten der unanwendbar gewordenen, nun garnicht mehr existierenden Gewohnheit, sondern durch die Praxis. Diese ist nämlich in Wirklichkeit garnichts anderes, als eine Umgestaltung der Gewohnheit, vorausgesetzt, dass man ihr nicht legislatorische Kraft zuspricht; denn dann würde sie sich selbst „verdichten" und der Entwickelung des Rechts Schranken setzen. Die Rechtswissenschaft erschöpft sich zum Teil in Exegese, aber nur zu einem sehr kleinen Teil; ihr Hauptzweck ist fast stets die Ergänzung der Lücken im Gesetz, und wenn sie so weit geht, die Gesetze zu verbessern, so thut sie dies immer kraft desselben Prinzips. Eigentlich deklariert sie Gewohnheitsrecht, und wenn sie bisweilen das Gesetz verletzt, so geschieht das nur, um die Gewohnheit vorherrschen zu lassen.

Dieser Zweck der Jurisprudenz ist zwar nicht offensichtlich, aber er ist doch unbestreitbar. Eben aus diesem Grunde zögert man, den Urteilen, selbst des Kassationshofes, verpflichtende Kraft auch für die Zukunft beizulegen, man würde dann dem freien Lauf des Rechts Schranken setzen, das doch alle Hindernisse überwinden und seine Entwickelung fortsetzen soll. Die Rechtswissenschaft soll von selbst sich erheben, vorwärtsgehen, anhalten, zurückweichen und von Neuem vordringen. Hier haben wir ein Element des Gewohnheitsrechts vor uns. Man könnte dieses gänzlich verschwinden lassen, würde man den Urteilen legislatorische Kraft zuerteilen. Die ganze Masse des Gewohnheitsrechts würde sich dann allmälig verlieren, die Kristallisation würde alles umfassen. Wir haben gesehen, dass das vom praktischen Standpunkte aus sehr gut wäre und die Prozesse verschwinden würden, jedoch werden diejenigen, welche das Recht vom wissenschaftlichen Standpunkte aus pflegen, einen solchen Ausgang stets zu verhindern suchen, denn ein so geartetes Recht wäre keine Wissenschaft mehr. Andererseits werden die, welche von der empirischen Anwendung des Rechts leben, sich ebenfalls widersetzen, aus Furcht, die Zahl der Prozesse könnte sich vermindern. Endlich findet die absolute „Verdichtung" des Rechts noch eine dritte Klasse von Gegnern, nämlich die, welche sich der Kunst der Auslegung widmen und die über seine Auslegung Abhandlungen geschrieben haben: Wenn ein Urteil durch seine legislative Kraft mit einer Streitfrage kurzen Prozess machte, so wäre es um alle die schönen beigebrachten Gegengründe geschehen und es bliebe nur übrig, alle die Abhandlungen, Bücher und Aufsätze darüber ins Feuer zu werfen.

Dies sind allerdings recht persönliche Gründe. Der einzige nichtpersönliche ist der, dass ein völlig „verdichtetes" Recht sich nicht mehr frei entwickeln kann. Dieser wäre aber entscheidend, wenn es kein Mittel gäbe, dem aufgezeichneten Recht das pulsierende Leben wieder zu geben, welches es in seinem derzeitigen Zustande verloren haben würde.

III.

Das Stadium der „Kristallisation" grenzt eng an das der völligen „Erstarrung" des Rechts, der „Kondensation" die sich ihrerseits auf alle juristischen Materien erstreckt und ihr Werk durch

die Jurisprudenz zur Vollendung führen liesse, sobald jener legislative Kraft gegeben wäre.

Diesen Zustand der völligen „Kondensation“ wollen wir jetzt zu schildern versuchen, indem wir unsere Blicke in die Zukunft lenken; denn Urteile mit legislativer Kraft sind bisher nirgend bekannt: wir befinden uns eben überall noch im Stadium der Kristallisation.

Das Streben nach völliger „Kondensation“ macht sich jedoch bereits geltend und diese Tendenz reicht bis in eine frühe Zeit zurück. Schon im römischen Recht haben die Rechtsgelehrten einer völligen Erstarrung des Rechts inmitten einer noch ganz unvollständigen „Kristallisation“ Einhalt gethan. Bekanntlich waren die gesetzlichen Aufzeichnungen in Rom sehr wenig zahlreich. Zunächst stand das lakonisch abgefasste Recht der XII Tafeln ganz allein da; unter der Republik kamen nur wenig Gesetze hinzu; die kaiserlichen Konstitutionen sodann waren zwar etwas zahlreicher aber auch sie ordneten nur das Notwendigste. Die Rechtsgelehrten füllten dann diese Lücken aus, aber nicht in der Weise wie der Prätor, der, wie wir sehen werden im Namen der aequitas Recht schuf, sondern unter Anwendung des jus strictum. Es ist bekannt, dass später ihre Entscheidungen oder doch die Einiger von ihnen, legislatorisch gewirkt haben. Schliesslich stattete der Kaiser Justinian in den Pandekten Abschnitte aus ihren Schriften mit Gesetzeskraft aus. Bekanntlich konnten auch in Frankreich einst die Parlamente Verordnungen schaffen, die Gesetzeskraft hatten. Hätte sich dies System weiter entwickelt und Stand gehalten, so wäre man zweifellos bei einer völligen „Erstarrung“ des Rechts angelangt. Ausserdem gab es in Frankreich seit dem Jahre 1789 eine Zeit lang Gesetze mit interpretativer Kraft, und zwar war der Conseil d'Etat mit deren Abfassung betraut. Obgleich nun dieser während jener Zeit von seiner Befugnis nicht häufig Gebrauch machte, ist doch das Recht damals mehr und mehr erstarrt. Heute hat man dieses System verlassen und einen anderen Weg betreten; die Gerichte niederer Instanz schliessen sich nun in ihren Entscheidungen eng an die Rechtsauslegung des höchsten Gerichtshofes an, und auch dieser strebt nach einer möglichsten Gleichmässigkeit seiner Rechtsprechung.

Es ist ganz gewiss, dass allmälig die „Kristallisation“ des Rechts,

die sich mehr und mehr ausbreiten wird, in eine völlige Konsolidation übergehen wird, und selbst dieses Entwicklungsstadium kann noch überholt werden. Die Rechtsordnung besteht nämlich nicht nur aus Gesetzen, sondern auch aus Verträgen. Diese mit ihren zahlreichen, sich täglich ändernden Bestimmungen müssen ebenfalls interpretiert werden, und es ergeben sich dabei Schwierigkeiten, teils bei ihrer Interpretation selbst, teils soweit es sich um ihre Ausführung oder um den Beweis ihrer Existenz handelt. Hieraus entwickeln sich zahlreiche Prozesse und dem Gesetzesrecht stellt sich ein Vertragsrecht zur Seite. Auch die „Flüssigkeit" dieses könnte nun einen Eingriff erleiden, teils durch sich stets gleich bleibende Gebräuche, teils auch durch gesetzliche Anordnungen. Es werden zunächst feste Interpretationsregeln aufgestellt, dann wird ein ganzes Vertragssystem derart gesetzlich geregelt, dass die Parteien sich nur auf den und den Artikel oder Abschnitt zu berufen brauchen. In ähnlicher Weise ist eine derartige Regelung beim eherechtlichen Dotalsystem bereits heute erfolgt. Das französische Recht hat dies ohne es obligatorisch zu machen, nach allen Seiten hin ausgebaut. Noch weiter geht es bei der Gütergemeinschaft; dies bildet das gesetzliche Güterrecht, dem alle die, welche keinen besonderen Ehevertrag gemacht haben, unterworfen sind. Im einzelnen sind dabei ganz detaillierte Vorschriften gegeben, so dass die Parteien sich nur eins der Güterrechtssysteme auszuwählen brauchen. Man könnte also eine Gesetzgebung schaffen, die eins der beiden Systeme obligatorisch machte. Es handelt sich hier keineswegs darum, ob eine solche Massregel billig und zuträglich wäre, jedenfalls wäre sie möglich. Allmälig würde sich so das ganze Vertragsrecht „kristallisieren." Schon das gegenwärtige Recht geht in ähnlicher Weise vor, indem es gewisse Verträge verbietet. Andrerseits findet auch schon heute eine derartige Fixierung der Verträge statt, so z. B. mittelst gedruckter Vertrags-Formulare. Der augenblickliche Wille der Parteien tritt dann ganz zurück. Oft ändern solche Formulare auch das Gesetz ab, oder interpretieren und vermehren noch die vom Gesetz bereits festgelegten Punkte. Wenn z. B. eine Gesellschaft mit einem Einzelnen kontrahiert, so unterwirft er sich mit dem Abschluss des Vertrages auch allen Einzelbestimmungen desselben. Besonders tritt dies im Versicherungswesen hervor.

Das Recht in seinem völlig erstarrten Zustande hat grosse Unzuträglichkeiten, es hat jede Biegsamkeit verloren, ebenso seine Fähigkeit sich von innen heraus zu entwickeln. Eine Fortbildung kann ihm nur ruckweise von aussen her zu Teil werden. Mit der Wissenschaft hat es dann nichts mehr zu thun, sondern ist dann das Produkt autoritativen, im Augenblick entstandenen unberechenbaren Willens. Dieser Wille ist zunächst der eines einzelnen Menschen, ein individueller, später wirkt er als der der Gesamtheit in gesetzgebenden Versammlungen. Man darf aber nicht glauben, dass er auch stets das Interesse der Gesamtheit im Auge hat, oder sich nur von vernünftiger Erwägung leiten lässt, häufig unterwirft er sich vielmehr persönlichen oder politischen Einflüssen, und die Parteilichkeit bei der Gesetzgebung wirkt dann ebenso unheilvoll, wie die bei der Rechtsprechung. Das Ideal kann man also in einem solchen legislatorischen System nicht verwirklicht sehen, wenn es auch manche dafür hielten; hierdurch wurde dann immer der Fortschritt des Rechts aufgehalten. Wenn man glaubte, in dem Augenblick, wo der Wille der Gesamtheit Gesetzgeber werde, sei jede Unvollkommenheit geschwunden, so war das ein Irrtum. Neue Mängel traten vielmehr an die Stelle der früheren, das Gefühl der Unverantwortlichkeit des Einzelnen löste die Willkür des absoluten Regiments ab. Was auch immer für Gesetze von einem Herrscher oder einer gesetzgebenden Versammlung geschaffen seien, der richtigen Quelle ist das Recht niemals entsprungen.

IV.

Die einzige zur Gesetzgebung berufene Autorität, die allein sagen kann, was schädlich, oder nützlich, und daher verboten oder geboten sein soll, das ist die Wissenschaft, die sich weder von irgend welchen individuellen Regungen noch von der Willkür, sondern einzig und allein vom Verstande leiten lässt. Die Herrschaft der Wissenschaft wird und muss die aller anderen Stadien überwinden, und dieses letzte Stadium wollen wir jetzt kurz darzustellen versuchen.

Beim Gesetzgeben darf es sich nicht darum handeln, einer Gewohnheit zu folgen, die schlecht oder veraltet sein kann, oder etwas anzuordnen, da dies leicht schlecht oder schädlich sein kann, sondern vor allen Dingen darum, die Wahrheit zu ent-

decken. Ist diese Entdeckung gelungen, so muss man das Naturgesetz in ein soziales Gesetz umwandeln. Die Gesetzeskraft einer solchen Bestimmung beruht dann nicht darauf, dass sie schon lange in Geltung gewesen, oder von einer gesetzgebenden Versammlung geschaffen wäre, sondern darauf, dass sie allen zum Nutzen gereicht, auf Vernunft beruht, und niemand verletzt. Auf eine solche Mustergesetzgebung würde dann der gerichtete Satz: summum jus summa injuria keine Anwendung finden; die lästigen Formen müssten fortfallen, ebenso die unnötigen komplizierten Regeln, die nur eine Pseudowissenschaft hervorbringen konnte. Der wahren Wissenschaft sind solche nirgends bekannt.

Das letzte Stadium also ist das der Wissenschaft: nach der Herrschaft des natürlichen Instinkts und der der eigentlichen Gesetze würden wir dann im Reiche der aequitas, der Billigkeit, leben. Die Billigkeit ist die höchste Aufgabe der Gerechtigkeit. Dann giebt es keine in Formen eingezwängte, willkürliche Rechtsprechung mehr, die oft nur eine gewisse Voreingenommenheit mit gesetzlichen Bestimmungen zu verbergen und zu stützen sucht, sondern jetzt werden die zahlreichen unbilligen Bestimmungen, sowie die starren Formen des Gesetzes ausser Acht gelassen, auf Grund eingehender Untersuchung bildet sich die richterliche Meinung, man lässt die Billigkeit triumphieren. Man wird nun keineswegs etwa jegliche Regeln beseitigen, denn das hiesse ja die Laune des Gesetzes durch die des Richters ersetzen, aber diese Regeln sind auf ein Minimum reduziert, sind alle vom Verstande geschaffen, ohne Berücksichtigung irgend welcher Überlieferungen. Das Gefühl herrschte im Gewohnheitsrecht, der Wille im gefestigten Rechte der Gegenwart, dann aber wird die Reihe zu herrschen am Verstande sein.

Gleichzeitig würde das Recht wieder in einen Zustand von „Flüssigkeit“ kommen, der ihm die Fähigkeit natürlicher Entwickelung wieder verleihen würde. Gesetze könnten dann nicht von langer Dauer sein, sondern würden sich ständig umbilden, aber nicht unter der Herrschaft eines Willens, sondern unter der der Wissenschaft, die ständig berichtigend wirken würde. Wenn es sich dann darum handelte, Gesetze zu geben, würde weder irgend eine Gewohnheit, noch das politische Interesse der Majorität des Landes in Frage kommen, sondern nur das, was nach den

Lehren der Nationalökonomie, der Moral und der Billigkeit, logisch, billig und nützlich ist.

Hierzu bedarf es nicht der gestaltlosen Masse, noch gewählter Abgeordneten, sondern hier sind Leute nötig, die im Abfassen von Gesetzen Erfahrung haben, und die unter Hintansetzung jedes persönlichen Interesses für einen sozialen Zweck, zu Gunsten der Gesamtheit Gesetze schaffen können. In einigen Fällen hat man dieses richtige Prinzip bereits herausgefühlt, und man sah sich trotz einer starken Gegenströmung zu einem solchen Vorgehen gezwungen. Wenn es sich um ein politisches oder verwaltungsrechtliches Gesetz handelt, hat stets der Wille der Massen oder der Politiker die Führung, und bei der Beratung des Gesetzes geht es wie auf einem Schlachtfelde zu, um jeden einzelnen Paragraphen wird von den Parteien wie auf dem Kampfplatze gestritten. Handelt es sich um civilrechtliche Gesetze, Kodifikationen des bürgerlichen, Handels- oder Strafrechts, da bedingen die Umstände ein anderes Vorgehen. Die Beratung im Parlament wird auf ein Minimum reduziert, die Arbeit der Juristen tritt in den Vordergrund. So ist es mit den Codes francais von 1802 bis 1810 gewesen, besonders mit dem Code civil, auch mit der damaligen französischen Verfassung. In der Rechtsgeschichte Deutschlands tritt dies noch deutlicher hervor. Während die Ausarbeitung des Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich sich hier über zwanzig Jahre lang hinzog, wurde es binnen weniger Monate von den gesetzgebenden Körperschaften beraten und angenommen; eine Diskussion wurde fast nur bei den Punkten eröffnet, die in das politische Leben hinübergriffen. Ebenso war es in Italien mit den neuen Kodifikationen, ja es wurde sogar beim Strafgesetzbuch von vorn herein ein Übereinkommen dahin getroffen, dass es ohne Abänderung des Parlaments entweder en bloc angenommen oder abgelehnt werden sollte. Bei einem derartigen Verfahren hat diese Kodifikation nur gewonnen, ist logisch und wissenschaftlich geblieben. Ein solches Verfahren nun müsste die Regel werden, denn es ist ja bekannt, mit welcher Verständnislosigkeit die besten Projekte, die den Kammern vorgelegt werden, von diesen mit Abänderungen versehen, und so völlig umgestaltet werden, dass sie später ihren Zweck verfehlen. Diese Unzuträglichkeiten werden durch gewisse Vorteile ausgeglichen, sobald es sich um politische Gesetze handelt, weil

ja das Parlament doch die Regierung des Landes in der Hand behalten soll. Die Abfassung von Civil-Gesetzen jedoch ist Sache der Rechtswissenschaft, während Laien, kraft welcher Vollmacht sie auch thätig werden mögen, stets inkompetent bleiben werden. Dieser Gedanke einer Allgewalt der aequitas auch über das formelle Recht ist keineswegs neu, und wir sehen ihn in der Entwickelungsgeschichte des Rechts mehrfach zum Durchbruch kommen. Im römischen und englischen Recht, die übrigens vielfach auch in anderer Beziehung Berührungspunkte haben, tritt er deutlich hervor. In Rom geht das prätorische Recht überall neben dem jus civile her; jeder Prätor giebt Gesetze auf jedem beliebigen Gebiete, und lässt in diesen bald die aequitas, bald jus strictum zur Herrschaft kommen. Letzteres wagt der Prätor nie direkt zu beseitigen, er giebt ihm eine andere Form, begnügt sich zunächst damit, seine zahlreichen Lücken auszufüllen, ändert es aber schliesslich doch ab, unter dem Vorgeben, es zu interpretieren. Er zieht dabei nur den Verstand zu Rate, ohne sich um veraltete Gewohnheiten zu kümmern. Beide Arten des Rechts muss man lernen, um das römische Recht zu kennen; gerade das prätorische Recht hat ihm zu grossen Fortschritten verholfen, weil es sich stets den neuen Verhältnissen anpasste, während das alte quiritische Recht in seiner völligen Unbeweglichkeit verharrte. Das prätorische Recht besitzt die „Flüssigkeit“ des Gewohnheitsrechts, entspringt aber — und hierin liegt der Unterschied von diesem — dem direkt auf das Nützliche gerichteten Willen, verliert jedoch trotzdem nicht seinen im jus strictum liegenden Stützpunkt. Es entwickelt sich in erstaunlicher Weise, indem es bei Gelegenheit eines neuen Thatbestandes neues Recht schafft. Ohne dieses wäre das römische Recht nicht mehr oder weniger wert gewesen als alle Rechte des Altertums: nie hätte es sich entwickeln und für spätere Zeiten zum Vorbild werden können.

Ähnlich ist es im englischen Rechte gewesen. Auch hier steht ein offizielles Billigkeitsrecht (equity) neben einem jus strictum (commandment), ja sogar neben Gewohnheitsrecht (common law). Im Grunde ist das englische Recht aber immer noch Gewohnheitsrecht, wenn auch eine grosse Zahl von Parlamentsakten diesem in einigen Punkten feste Rechtssätze in sozialem Interesse eingefügt hat. Beide Arten des Rechts aber, sowohl das alte Ge-

wohnheitsrecht, wie die Ordonnanzen sind völlig unbiegsam geblieben und haben sich deshalb auch nicht den neuen Bedürfnissen der Zeit anpassen lassen; die Rechtsprechung änderte sich ebenfalls nicht, und wurde vielfach unbillig, ja lächerlich. In solcher Not sah man sich nach einem Retter um, und fand ihn in Gestalt besonderer Gerichtshöfe, die die aequitas (equity) zur Anwendung brachten. Wer das englische Recht kennen will, muss diese beiden Arten des Rechts studieren. Es erscheint sonderbar, dass ein solcher Parallelismus sich erhalten konnte, und dass die Billigkeit nicht die Alleinherrschaft erhalten hat. Nur in einigen wenigen Punkten ist es beinahe dahin gekommen, andere stehen nach wie vor unter solcher Doppelherrschaft.

Dieser Dualismus im englischen Recht entspricht völlig dem in Rom, und doch hängt er keineswegs irgendwie mit jenem zusammen. Der Umstand, dass er sich in einem Lande mit Gewohnheitsrecht erhalten konnte, ist ein Beweis dafür, dass das Billigkeitsrecht, wenngleich ihm einige Charakteristika des Gewohnheitsrechts, wie zum Beispiel eine gewisse „Flüssigkeit", eigen sind, doch von jenem in seinem Wesen verschieden ist.

In Frankreich besteht ein Recht, das den Charakter des Billigkeitsrechtes deutlich angenommen hat, nämlich das Handelsrecht. Es steht dem Gewohnheitsrecht sehr nahe, denn es setzt sich aus den Handelsgewohnheiten zusammen, die sich allmälig „gefestigt" haben, besitzt aber das Bestreben, die strengen formalistischen Sätze des strikten Civilrechts zu erschüttern, nur dem Treu und Glauben im Verkehr Geltung zu verschaffen und die Rechte Dritter zu schützen. Trotz vieler Punkte, die es mit dem Civilrecht gemeinsam hat, hat es andrerseits, doch wieder jenem ganz entgegengesetzte Bestimmungen, wie z. B. die Formvorschriften über den Pfandvertrag, Zulässigkeit des Zeugenbeweises, die Regeln über das Falliment u. a. Allerdings findet es seine Anwendung nur bei Kaufleuten, und infolgedessen ist vorläufig der Parallelismus nur ein beschränkter, wird aber allmälig vollständig werden, da die neuen Prinzipien sich auch langsam in das Civilrecht übertragen. So finden z. B. in vielen Ländern die Grundsätze über das Falliment (unverschuldeten Konkurs) auch auf Nicht-Kaufleute Anwendung und, ebenso sucht man die kaufmännischen Beweismittel zu verallgemeinern. Dann wird man also über dieselben Materien

ein striktes und ein Billigkeitsrecht haben, bis das letztere das alte Civilrecht völlig verdrängt und als Recht der Gleichheit, der Wissenschaft und wahren Gerechtigkeit dessen Platz einnimmt.

Dieses sind die Ansätze des auf wahrhaft wissenschaftlicher Grundlage ruhenden Billigkeitsrechtes. Man sieht, dass es jenen Vorteil der „Flüssigkeit" bietet, den man mit Recht stets als Vorzug des Gewohnheitsrechtes ins Feld geführt hat, doch ist jene „Flüssigkeit" hier noch in höherem Grade vorhanden, und statt der dortigen völligen Bewegungsfreiheit, hat sie hier den Vorzug, stets auf Vernunft zu beruhen.

Zum Schluss noch einige Worte über die historischen Faktoren jenes dritten Stadiums.

Wir haben, als wir den Übergang des Gewohnheitsrechts zum geschriebenen Recht darstellten, als einen der wichtigsten, den Übergang veranlassenden Faktoren das Eindringen des römischen Rechts kennen gelernt. Gerade unter seinem Einfluss bildeten sich die Kristallisations-Centren. Hier, beim Übergang vom Gesetzesrecht zum Billigkeitsrecht, sind es die fremden Rechte, die den Umschwung veranlassten und dem Recht seine Beweglichkeit und Flüssigkeit wiedergeben. Im römischen Recht hatte der Kontakt der Römer mit den Peregrinen schliesslich die Aufhebung des starren quiritischen Rechts zur Folge, und brachte durch Ausdehnung des jus gentium die natürlichen Billigkeitsprinzipien dem formalistischen strikten Rechte gegenüber zur Geltung. Ohne diese Berührung mit fremden Völkern hätte sich das römische Recht nur nach der Richtung hin weiter entwickelt, dass seine „Kristallisation" immer weitere Fortschritte gemacht hätte. Das prätorische Eigentum, das sich neben dem quiritischen entwickelt, ist ursprünglich nichts weiter als ein Eigentum zu Gunsten der Peregrinen. Bei jedem neuen Vordringen der Peregrinen nahm mit ihm das prätorische Recht einen neuen Anlauf, nahm irgend eine neue nützliche Bestimmung, und mit dieser jedesmal einen neuen Billigkeitssatz in die Rechtsordnung auf. In England zeigt sich dasselbe unter dem Einfluss des Verkehrs mit dem Auslande und unter der Wirkung überseeischer Handelsbeziehungen. Überhaupt hat sich das Handelsrecht aller Völker unter der Einwirkung des Verkehrs mit dem Auslande ausgebildet, der sich nicht in die starren Formen eines jus civile bannen liess. Auch hat sich die gesamte auf

Billigkeit beruhende Gesetzgebung überall unter dem Einfluss fremder Gesetze entwickelt. An diesen hat sie durch Vergleichung gelernt, sie haben den engen Gesichtskreis erweitert, die eisernen Bande gesprengt, die Erstarrung gehoben, stets dem Rechten und Nützlichen nachgeforscht; sie verliehen die Kühnheit, die bestehende Gesetzgebung zu ändern, sobald sie erkennen liessen, dass der bestehende Zustand kein idealer war. Es sind das die grossen Verdienste der vergleichenden Rechtswissenschaft. Sie bildet das wertvollste Mittel, eine parteiische und politische Gesetzgebung nach den Prinzipien der Gleichheit und Verkehrsfähigkeit zu wandeln.

Es würde hier zu weit führen, alle Vorteile des Billigkeitsrechtes aufzuführen. Jedenfalls wird es die einem Recht notwendige Flüssigkeit gleichzeitig mit einer gewissen Festigkeit in sich vereinen. Fest wird es insofern sein, als es jeden Augenblick nach allen Richtungen hin ausgebaut ist, so dass nur wenige Punkte übrig bleiben, die einer Kontroverse Raum geben, ein Umstand der Prozesse verhüten und die Sicherheit beim Kontrahieren erhöhen würde. Andrerseits kann es unter Einwirkung der Wissenschaft und Billigkeit jeden Augenblick wieder in Fluss kommen, so dass stets eine weniger gute Bestimmung durch eine bessere ersetzt werden kann.

So haben wir denn die drei Stadien der Rechtsentwickelung an uns vorüberziehen lassen: Das Recht des Instinktes, das Recht des Willens und das Recht der Wissenschaft. Interessant wäre es, diesen Entwickelungsgang nicht allein beim materiellen Recht zu verfolgen, sondern auch bei allen anderen mit diesem eng zusammenhängenden Materien: der Gerichtsverfassung, dem Prozessrecht und den Beweismitteln. Auch hier würden wir überall dieselbe Entwickelung wiederfinden. Eine nähere Untersuchung auch über diese Materien wird den Gegenstand einer späteren Abhandlung bilden.

Die berufliche und soziale Gliederung des Deutschen Volkes im Vergleich mit dem Auslande.

Von

Dr. **Friedrich Zahn,** Kgl. bayer. Bezirksamts-Assessor, Berlin.

Um Länder wohl zu regieren, muss man sie vor allem genau kennen. Diesem Bedürfnis entspricht es, dass heutzutage die wirtschaftlichen Verhältnisse des Volkes nicht blos in Bezug auf besonders ausgewählte Bestandteile — z. B. der Arbeiterklasse und hier wiederum der Arbeiter eines bestimmten Berufszweigs —, sondern ab und zu für die gesamte Volksmasse amtlich erhoben werden. Vornehmlich geschieht letzteres durch die Ermittlungen über Beruf und Berufsstellung.

Solche Ermittlungen werden anderwärts in Verbindung mit den gewöhnlichen Volkszählungen vorgenommen, dies ist der Fall in Österreich, Ungarn, Schweiz, Italien, Spanien, Portugal, Frankreich, Belgien, den Niederlanden, den skandinavischen Staaten, in Grossbritannien und Irland, den Vereinigten Staaten von Amerika sowie in Russland (bei seiner ersten Volkszählung im Jahre 1897).

Deutschland hat es vorgezogen, im Hinblick auf die Bedeutung der durch eine derartige Erhebung angestrebten Ergebnisse die Aufnahme unabhänig von anderen Zählungen zu veranstalten.

Zu dem Ende wurde schon im Jahre 1882 (5. Juni) eine eigene Berufszählung im Deutschen Reiche durchgeführt, und im Jahre 1895 (14. Juni) wurde dieselbe — allerdings unter Ausdehnung der Fragestellung — wiederholt. Dabei erfolgte die Wiederholung der selbständigen Erhebung, obgleich im nämlichen Jahre (2. Dezember 1895) auch eine Volkszählung stattfand; man wollte die Volkszählung in ihrer Vergleichbarkeit mit früheren Volkszählungsdaten nicht durch eine Verlegung auf den Sommer beeinträchtigen, andrerseits die Vorzüge, die eine im Sommer und

selbständig veranstaltete Berufszählung bietet, in jeder Weise sich erhalten. Im Sommer pulsiert das Erwerbsleben am kräftigsten und sind fast alle namhaften Berufszweige, namentlich auch Landwirtschaft, Baugewerbe, Schiffahrt in voller Thätigkeit; und was die selbständige Berufszählung anlangt, so lässt sie sich zweckmässig mit einer Erhebung der landwirtschaftlichen und gewerblichen Betriebe verbinden, wodurch ein weitgehender Einblick in die wirtschaftlichen Verhältnisse des Volkes ermöglicht wird, während eine an die Volkszählung angegliederte Berufs- und Gewerbezählung, abgesehen von den Nachteilen des Erhebungstermins, in ihrem Gelingen sehr zweifelhaft wird, weil die Bevölkerung den an sie hierbei gestellten umfassenden Anforderungen nicht mehr genügend nachzukommen vermag. Durch das genannte Vorgehen hat das Deutsche Reich ein so ausführliches und gründliches Bild von seiner beruflichen und sozialen Gliederung gewonnen, wie es einstweilen keinem anderen grösseren Kulturstaat zur Verfügung steht.

Die Darstellung ist erfolgt in der „Statistik des Deutschen Reichs“ Band 102 bis 111 auf rund 6000 Seiten (Band 112 bis 119 beziehen sich auf die landwirtschaftlichen und gewerblichen Betriebsverhältnisse), und zwar in den Bänden 102 bis 110 durch Tabellen-Nachweise, in Band 111 durch einen umfassenden Text und zahlreiche Dia- und Kartogramme. Wir erfahren da abgesehen von der formellen Organisation der Berufszählung und ihrer Bearbeitung nicht blos im allgemeinen, welche Ausdehnung der Erwerb, welche speziell der Frauenerwerb, die Kinder-, die Greisenarbeit hat; sondern es wird auch für die einzelnen Berufszweige — und zwar unter Einteilung des Berufslebens in nicht weniger als 207 Arten, 25 Gruppen, 6 Abteilungen — die Stärke, die geographische Verbreitung, die Entwicklung gezeigt. Die soziale Schichtung des Volkes wird in Bezug auf die beiden Hauptklassen der Selbständigen und Abhängigen dargethan, ausserdem werden bei den Selbständigen noch die unbemittelte, die Mittel- und die wohlhabende Klasse, bei den Abhängigen das technische und das Aufsichtspersonal, die gelernten und ungelernten Arbeiter sowie die im Beruf ihres eigenen Haushaltungsvorstandes mithelfenden Familienangehörigen herausgehoben und näher betrachtet. Andere Nachweise und textliche Abschnitte sind dem Nebenerwerb, dem

Alter, Familienstand, der Religion der Erwerbsthätigen, den Dienstboten, den nicht erwerbsthätigen Familienangehörigen, den Hausindustriellen, Hausierern, Arbeitslosen gewidmet. Die meisten Fragen sind ausser nach dem Stande von 1895 auch hinsichtlich der seit 1882 eingetretenen Entwicklung der einschlägigen Verhältnisse behandelt, und ebenso nicht allein für das Reich im Ganzen, sondern auch für die einzelnen Bundesstaaten und unter Berücksichtigung der Verhältnisse von Stadt und Land. Endlich ist zur genaueren Kennzeichnung der beruflichen und sozialen Gliederung des Inlands dieselbe noch im Lichte fremder Verhältnisse betrachtet und zu dem Behuf ein Vergleich mit anderen Kulturstaaten angestellt.

Dieser Vergleich, auf welchen ich das Augenmerk besonders richten möchte, ist freilich in nur eingeschränktem Masse möglich.

Sowohl bei der Sammlung wie bei der Bearbeitung des Materials weichen die einzelnen Staaten erheblich von einander ab. Abgesehen davon, dass anderwärts, wie bemerkt, die berufsstatistischen Daten in Verbindung mit der Volkszählung und zwar meist im Winter zur Erhebung gelangen, und dabei der Nebenerwerb regelmässig unberücksichtigt gelassen wird, was von vornherein die Genauigkeit derselben gegenüber den deutschen Nachweisen wesentlich beeinträchtigt, geht die Aufbereitung nach verschiedenen Grundsätzen vor. Vor allem wird die Mithilfe von Familienangehörigen im Geschäft des Haushaltungsvorstandes, also namentlich die Mithilfe der Ehefrauen und Töchter, teils gar nicht berücksichtigt, teils wie in Deutschland nach Angabe behandelt, teils eine solche über die Angaben hinaus vermutet und in Rechnung gebracht; dadurch ist ein internationaler Vergleich hinsichtlich des Frauenerwerbs und infolgedessen auch hinsichtlich der allgemeinen Erwerbsziffer störend beeinflusst. Sodann erfolgt die Berufsklassifikation, d. h. die Einreihung der einzelnen Berufe in bestimmte Arten, grössere Gruppen und Abteilungen so mannigfaltig, dass nur bei genauer Kenntnis der angewandten Grundsätze und dann immer noch unter vielen Vorbehalten vergleichbare Zahlen aus dem vorhandenen Material herausgerechnet werden können.

Wohl wird das Bedürfnis nach gut vergleichbaren berufsstatistischen Daten von Politik und Wissenschaft längst gefühlt, und zwar in immer stärkerem Masse, je mehr die Volkswirtschaft

der einzelnen Staaten in die Weltwirtschaft hineingezogen wird, und es zielen internationale Bestrebungen schon lange auf eine Vereinheitlichung der Berufserhebungen ab. Bereits im Jahre 1872 hat sich der internationale statistische Kongress zu Petersburg bemüht, ein einheitliches Schema für die Berufserhebungen der einzelnen Staaten festzustellen, ohne indessen der grossen Aufgabe gewachsen zu sein. In Verfolg dieser vom Internationalen Statistischen Institut aufgenommenen Bestrebungen legte J. Bertillon im Jahre 1889 dem Institut bei der Pariser Session Grundzüge einer internationalen Nomenklatur der Berufe vor, darauf arbeitete eine Kommission für die Wiener Session vom Jahre 1891 drei Berufsschemen aus, die auf Beschluss des Instituts den wichtigeren Statistischen Ämtern zur Begutachtung übermittelt wurden. Die eingegangenen Modifikationen zu den Nomenklaturen fanden die Zustimmung des Instituts beim Kongresse in Chicago. Die demgemäss vom Institut empfohlenen Schemen unterscheiden 61 bezw. 207 und 500 Berufsarten in Zusammenfassung nach 12 Berufsgruppen und 4 Berufsabteilungen, ferner unterscheiden sie nach Arbeitgebern, Angestellten und Arbeitern, innerhalb dieser Klassen nach Selbstthätigen und erhaltenen Familienangehörigen, endlich nach 4 Altersklassen (0—19, 20—39, 40—59, 60 und mehr Jahre) und nach Geschlecht. Bei dem weiteren Kongress in Bern 1895 wurden ausserdem den Staaten 18 Berufsarten in erster, 30 in zweiter Linie zur gleichmässigen Aufarbeitung empfohlen, und in Petersburg 1897 wurden diese Empfehlungen für die bevorstehenden Säkularzählungen 1900 wiederholt. Indessen hatte es bei diesen Erfolgen rein theoretischer Art bisher sein Bewenden. Soweit die Staaten überhaupt sich auf die Erhebung von Berufsnachweisen einliessen, trugen sie vorerst den praktischen Bedürfnissen ihrer eigenen Verwaltung Rechnung, sie passten die Erhebung den Eigentümlichkeiten ihrer heimischen Volkswirtschaft an und bemühten sich, die Vergleichbarkeit, wenn überhaupt, dann wenigstens mit eigenen früheren Aufnahmen zu wahren.

Infolgedessen können Daten der internationalen Berufsstatistik nur für die allgemeinste berufliche Gliederung und auch hierfür nur als annähernd vergleichbare Nachweise gegeben werden, und muss es im übrigen genügen, die deutschen Verhältnisse für sich zu betrachten.

Das Deutsche Volk zählte am Tag der Berufszählung (14. Juni 1895) 51,8 Millionen Personen — 25,4 Millionen männliche, etwas mehr, nämlich 26,4 weibliche —. Von dieser Gesamtbevölkerung sind etwas über zwei Fünftel (42,71 pCt. oder 22,1 Millionen) am Erwerb beteiligt. Für das männliche Geschlecht stellt sich die Erwerbsziffer auf 61,13 (15,5 Millionen), für das weibliche Geschlecht, von dem die zahlreichen nur in der Haushaltung thätigen Ehefrauen und Töchter hier nicht in Betracht kommen, auf 24,96 pCt. (6,6 Millionen). Berechnet auf die Bevölkerung unter Hinweglassung der Kinder unter 14 Jahr, für die der eigene Erwerb ja doch nur eine Ausnahme bildet, repräsentiert die erwerbsthätige Bevölkerung 62,71 (die männliche 90,69, die weibliche 36,21) pCt. der Gesamtheit.

Vergleicht man hierzu die Verhältnisse im Auslande, was durch folgende Tabelle (s. S. 249) wenigstens beiläufig sich bewerkstelligen lässt, so erscheint die Beteiligung der Bevölkerung am Erwerb wesentlich höher nur in Österreich und Italien, wesentlich geringer in den Niederlanden, den skandinavischen Staaten und den Vereinigten Staaten von Amerika. Diese Verschiedenheit besteht aber weniger für das männliche als das weibliche Geschlecht und beruht in der Hauptsache auf der bereits angedeuteten ungleichen statistischen Behandlung der im Beruf des Haushaltungsvorstandes mithelfenden Familienangehörigen (in Italien auf der anscheinend genaueren Erfassung der Kinderarbeit[1]). Keinesfalls bieten die mitgeteilten Zahlen einen Anhalt für die bisweilen aufgestellte Behauptung, dass der Erwerb, insbesondere der Frauenerwerb von Süden nach Norden oder von Osten nach Westen an Intensität abnehme. Hingegen wird es den Thatsachen entsprechen, wenn die Erwerbsziffer in Grossbritannien die in Deutschland — und zwar für das männliche wie für das weibliche Geschlecht — übertrifft, zumal in der britischen Statistik mithelfende Familienangehörige überhaupt nicht den Erwerbsthätigen zugerechnet werden.

Seit dem Jahre 1882 ist eine Zunahme von 3,1 Millionen

---

[1]) In Italien wurden bei der Zählung von 1880 Erwerbsthätige im Alter von 9—15 Jahren nicht weniger als 1 072 397 — darunter 450 363 weibl. Geschlechts ermittelt; im Deutschen Reich betrug die Zahl der Erwerbsthätigen unter 15 Jahren nach der 1882er Erhebung nur 524 158, davon waren 205 888 weiblich.

Land	Zählungstermin	Erwerbsthätige			männliche	weibliche	überhaupt
		männlich	weiblich	überhaupt	Erwerbsthätige in pCt. der männlichen Bevölkerung	weiblichen Bevölkerung	Gesamt-Bevölkerung
Deutschland	14. VI. 1895	15 531 841	6 578 350	22 110 191	61,1	25,0	42,7
Österreich	31. XII. 1890	7 391 834	5 771 734	13 163 568	63,2	47,3	55,1
Ungarn	31. XII. 1890	5 446 844	2 189 978	7 636 822	62,8	24,9	43,7
Italien	31. XII. 1881	9 450 633	5 701 275	15 151 908	66,3	40,2	53,2
Schweiz	1. XII. 1888	870 460	435 190	1 305 650	61,4	29,0	44,8
Frankreich	12. IV. 1891	11 137 065	5 191 084	16 328 149	58,8	27,0	42,8
Belgien	31. XII. 1890	1 811 273	797 143	2 608 416	59,8	26,2	43,0
Niederlande	31. XII. 1889	1 299 670	353 059	1 652 729	58,3	15,5	36,6
Dänemark	1. II. 1890	608 625	233 453	842 078	57,5	21,0	38,8
Schweden	1. XII. 1890	1 263 532	486 872	1 750 404	54,5	19,7	36,6
Norwegen	1. I. 1891	530 725	244 747	775 472	55,8	23,6	39,0
England und Wales	5. IV. 1891	8 883 254	4 016 230	12 899 484	63,2	26,8	44,5
Schottland	5. IV. 1891	1 220 388	556 564	1 776 952	62,8	26,7	44,1
Irland	5. IV. 1891	1 504 319	634 948	2 139 267	64,9	26,6	45,5
Grossbritannien und Irland	5. IV. 1891	11 607 961	5 207 742	16 815 703	63,4	26,8	44,5
Ver. Staaten von Amerika	1. VI. 1890	18 821 090	3 914 571	22 735 661	58,7	12,8	36,3

Erwerbsthätige, d. i. um 16,63 pCt. zu konstatieren, hiervon entfallen 2,1 Millionen auf das männliche, 1,0 Millionen auf das weibliche Geschlecht. Diese Mehrung vollzog sich in industriellen und kommerziellen Berufen, in der Armee und im öffentlichen Dienst, so sind beispielsweise

die Berufsarten	an der seit 1882 eingetretenen Zunahme der Erwerbsthätigkeit beteiligt absolut	‰
Waren- und Produktenhandel	322 416	102,3
Gast- und Schankwirtschaft	213 212	67,6
Armee- und Kriegsflotte	179 153	56,8
Bauunternehmung	175 742	55,7
Schlosserei	167 301	53,1
Schneiderei	129 931	41,2
Maurer	112 109	35,6
Kohlengewinnung	100 177	31,7
Eisenbahnbetrieb	90 971	28,9
Tischler	80 787	25,9
Staats- und Gemeindedienst	80 216	25,4
Aufwartefrauen, Zugehedienste	69 496	22,0
Bäckerei, Konditorei	64 258	20,4
Post- und Telegraphenbetrieb	60 763	19,3.

Fragt man, wie sich die deutsche Bevölkerung überhaupt auf die einzelnen Berufszweige verteilt, so bekommt man aus der 1895er Erhebung folgendes Bild:

Berufsabteilungen	Erwerbsthätige im Hauptberuf		Erwerbsthätige m. Dienstboten und nicht erwerbsthätigen Angehörigen (Berufsbevölkerung)	
	absolut	pCt.	absolut	pCt.
Landwirtschaft	8 292 692	36,19	18 501 307	35,74
Industrie	8 281 220	36,14	20 253 241	39,12
Handel und Verkehr	2 338 511	10,21	5 966 846	11,52
Häusliche Dienste, Lohnarbeit wechselnder Art	432 491	1,89	886 807	1,71
Armee-, Hof-, Staatsdienst, freie Berufe	1 425 961	6,22	2 835 014	5,48
Ohne Beruf u. Berufsangabe	2 142 808	9,35	3 327 069	6,43
Summe	22 913 683	100	51 770 284	100

Die Hauptgebiete wirtschaftlicher Thätigkeit, Landwirtschaft, Industrie und Handel, umfassen sonach 86 pCt. der Reichsbevölkerung; in ihnen finden 44,7 Millionen als grosse und kleine Unternehmer, als Verwaltungsbeamte, Arbeiter Beschäftigung und mit ihren Angehörigen und Dienstboten die Nahrungsquelle. Und zwar ist es die Industrie, welche die meisten Menschen — 20,3 Millionen oder 39 pCt. — versorgt, nächst ihr steht die Landwirtschaft mit 18,5 Millionen Personen oder 35,74 pCt. der Reichsbevölkerung und dann in weiterem Abstande Handel und Verkehr mit rund 6 Millionen oder 11,52 pCt. Gegenüber diesen drei materiellen Berufszweigen treten die anderen Berufsabteilungen sehr in den Hintergrund, doch ist zu beachten, dass in der Abteilung des öffentlichen Dienstes und der freien Berufsarten politisch und kulturell recht bedeutungsvolle Elemente des Gesellschaftslebens zusammengefasst sind — der Wehr-, Lehr-, Gelehrten-, Künstlerstand, die Beamtenschaft.

Löst man die genannten grossen Berufszweige in die Spezialberufe auf, deren die Statistik 207 unterscheidet, so erweisen sich als am dichtesten besetzt die Berufe Landwirtschaft, Waren- und Produktenhandel, Maurer, Kohlengewinnung, Bauunternehmung, Schuhmacher — mit je über 1 Million Berufszugehörigen —, Eisenbahnbetrieb, Gast- und Schankwirtschaft, Tischler, Schneider, Staats- und Gemeindedienst — mit über 900 000 —, Weberei, Armee und Kriegsflotte, Schlosser, Erziehung und Unterricht, Zimmerer, Schmiede, Lohnarbeiter wechselnder Art — mit über 500 000 —.

Bei vorstehender Berufsgliederung ist nur der sog. Hauptberuf berücksichtigt, d. h. diejenige Thätigkeit, auf welcher hauptsächlich die Lebensstellung beruht und von welcher der Erwerb oder dessen grösster Teil herrührt. Thatsächlich spielt sich heutzutage die Erwerbsthätigkeit keineswegs in scharf abgegrenzten Berufszweigen ab, dank unsrer Gewerbefreiheit kann jeder treiben, was er versteht und was ihm rentabel erscheint. Ob die Knopfmacher bloss hölzerne und bleierne oder auch übersponnene Knöpfe machen dürfen, ob dem gewöhnlichen Bäcker auch Torten zu backen und dem Zuckerbäcker Gänseleberpasteten zu verkaufen erlaubt sei, ob der Schneider auch das Pelzfutter und der Kürschner auch den Tuchüberzug fertigen darf, ob zum Verkauf einer Laubfrosch-Leiter

der Salzstössler, Wagner, Zimmermann, Tischler, Schäffler, Obstler, Vogelhändler oder gar der Schmalzbauer befugt sei[1]), sind längst überwundene Fragen, nur bei den alten Zwangs- und Bannrechten, den alten Zunftordnungen war eine Bethätigung in verschiedenen Gewerbezweigen eingeschränkt, wenn nicht ausgeschlossen, und dieserhalb die Möglichkeit zu Nebenerwerb erheblich geringer. Daher erscheint es geboten, um die thatsächliche Ausdehnung der einzelnen Berufe kennen zu lernen, dass man sich auch die Nachweise über Nebenerwerb vergegenwärtigt. Die deutsche Statistik hat solche in sehr weitgehendem Masse erhoben und, im Gegensatz zu fast allen anderen Staaten, auch ausführlich zur Darstellung gebracht. Hier sollen sie wenigstens insoweit zur Ausführung gelangen, als sie die Art des Nebenerwerbs veranschaulichen; da Personen, die mehreren Nebenberufen oder dem nämlichen Beruf in verschiedenen Berufsstellungen obliegen, mehrfach gezählt sind, handelt es sich bei den folgenden Zahlen nicht um die Zahl von nebenerwerbsthätigen Personen, sondern um die Zahl der Fälle, in welchen Personen einen Nebenerwerb ausüben.

	Nebenberufe		Haupt- u. Nebenberufe	
	absolut	pCt.	absolut	pCt.
Land- und Forstwirtschaft	3 648 237	73,71	11 940 929	42,86
Industrie	619 386	12,51	8 900 606	31,94
Handel- und Verkehr	569 877	11,51	2 908 388	10,44
Häusliche Dienste pp.	16 765	0,34	449 256	1,61
Öffentlicher Dienst	95 436	1,93	1 521 397	5,46
Ohne Beruf u. Berufsangabe	—	—	2 142 808	7,69
Summe	4 949 701	100	27 863 384	100

Diese Zahlen ergeben zur Genüge, wie häufig in unserem Berufsleben der Nebenerwerb sich findet, und wie notwendig für die Feststellung der Bedeutung der einzelnen Berufszweige es darum ist, auch den Nebenerwerb zu registrieren. Und dabei bleibt, wie das Kaiserl. Statistische Amt hervorhebt, die durch die Berufsstatistik ermittelte Ausdehnung des Nebenerwerbs infolge der Schwierigkeiten, die einer erschöpfenden Erfassung entgegenstehen, immer noch hinter der Wirklichkeit zurück, namentlich gilt dies von den nichtlandwirtschaftlichen Nebenberufen, welche äusserlich

[1]) Vergl. Otto Freih. von Völderndorff, Harmlose Plaudereien eines Alten Münchners. München 1892, S. 133.

nicht so hervortreten wie der landwirtschaftliche Nebenberuf mit dem besonderen Stück Land. Infolgedessen erscheint die Stärke des landwirtschaftlichen Interessenkreises, wie sie in der letzten Zahlenreihe zum Ausdruck gelangt, gegenüber den anderen Berufszweigen verhältnismässig zu bedeutend. Übrigens ist gerade hinsichtlich der Abmessung des Gesamtgewichts eines Berufszweigs daran zu erinnern, dass die blosse Nebenbeschäftigung das Interesse des Einzelnen am Schicksal des betreffenden Berufszweigs selten in dem Masse in Anspruch nimmt, wie ein zum Haupterwerb gemachter Beruf.

Will man die Gesamtsumme der Erwerbsfälle wissen, so muss man aus obiger Tabelle die Zahl der Berufslosen ausscheiden, dagegen die der häuslichen Dienstboten mit einrechnen. Alsdann erhält man 27 059 892 (18,7 Millionen männliche, 8,3 Millionen weibliche) Erwerbsfälle. Selbstredend besagen diese nicht etwa, dass über die Hälfte der Gesamtbevölkerung einem Erwerb nachgeht, vielmehr stellt sich dieser Anteil der Bevölkerung wegen der erwähnten Doppelzählungen von Personen mit mehreren Berufen erheblich niedriger, immerhin höher als 42,71 pCt., mit welchem Prozentsatz ja schon allein die hauptberuflich Erwerbsthätigen einschliesslich der häuslichen Dienstboten unter der Gesamtbevölkerung vertreten sind.

Wie verhält sich die geschilderte deutsche Berufsgliederung zu der der anderen Kulturstaaten?

Wie bemerkt, ist ein Aufschluss darüber angesichts des Charakters des internationalen berufsstatistischen Materials, welches nach sehr verschiedenen Grundsätzen aufgenommen und verarbeitet wird, mit völliger Genauigkeit nicht möglich. Das Kaiserl. Statist. Amt war aber bemüht, die vorhandenen Daten wenigstens annähernd vergleichbar zu machen. Es hat zu diesem Zweck folgende Übersicht (s. S. 254 u. 255) zusammengestellt (die Erwerbsthätigen kommen dabei lediglich mit ihrem Hauptberuf bezw. als häusliche Dienstboten in Ansatz).

Der Anteil am landwirtschaftlichen Erwerb ist demgemäss in Deutschland gegenüber allen anderen grösseren Staaten des europäischen Kontinents, auch gegenüber Nordamerika, namhaft geringer, hingegen viel grösser als in Grossbritannien. Andererseits ist der industrielle Erwerb bei uns so mächtig entfaltet, dass nur Gross-

Die Erwerbsthätigen [1]) nach Berufsabteilungen.

Länder	Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	Industrie und Bergbau	Handel und Verkehr (Gast- und Schankwirtschaft)	Armee und Marine	Sonstiger öffentlicher Dienst und freie Berufe	Häusliche (persönliche) Dienstboten	Sonstige Erwerbsthätige
Deutschland	8 292 692	8 281 220	2 338 511	630 978	794 983	1 339 316	432 491
Österreich	8 469 223 [2])	2 880 897 [3])	845 073 [4])	187 507	324 591	456 277	—
Ungarn	4 474 653 [5])	961 422 [3])	249 051	114 393 [6])	165 089	376 270	1 295 944 [7])
Italien	8 580 978	4 185 461	592 784	160 155	498 923	596 172	537 435
Schweiz	488 530	531 005	140 289	816	49 837	80 304	14 869
Frankreich	6 535 599	4 548 098	2 185 818	561 875 [8])	768 245	1 609 432	119 082 [9])
Belgien [10])	649 252	1 081 503	327 091	48 282		724 040	
Niederlande	541 274	532 181	268 730	20 880	98 005	166 495	25 164
Dänemark	228 316	200 700	69 300	8 429	44 723	217 232	73 378
Schweden	944 562	263 317	102 381	39 455	46 137	237 918	116 634
Norwegen	384 426	177 511	91 257	3 962	22 989	81 380	13 947
England und Wales	1 336 945	7 336 344 [3])	1 399 735	126 473	799 659	1 900 328	—
Schottland	249 124	1 032 404 [3])	180 952	7 588	103 731	203 153	—
Irland	940 621	657 154 [3])	95 446	31 293	176 538	238 215	—
Grossbritannien und Irland	2 526 690	9 025 902 [3])	1 676 133	165 354	1 079 928	2 341 696	—
Ver. Staaten von Amerika	8 626 088	5 478 541	3 326 122	30 845	913 488	4 360 577 [11])	—

Von 100 Erwerbsthätigen gehören zu jeder Berufsabteilung

Deutschland	37,5	37,4	10,6	2,8	3,6	6,1	2,0
Österreich	64,3[9])	21,9[3])	6,4[4])	1,4	2,5	3,5	—
Ungarn	58,6[5])	12,6[3])	3,3	1,5[6])	2,1	4,9	17,0[7])
Italien	56,7	27,6	3,9	1,0	3,3	3,9	3.6
Schweiz	37,4	40,7	10,7	0,1	3.8	6,2	1,1
Frankreich	40,0	27,9	13,4	3,4[8])	4,7	9,2	0,7[9])
Belgien[10])	22,9	38,2	11,6	1,7		25,6	
Niederlande	32,7	32,2	16,3	1,3	5,9	10,1	1,5
Dänemark	27,1	23,9	8,2	1,0	5,3	25,8	8,7
Schweden	54,0	15,0	5,8	2,3	2,6	13,6	6,7
Norwegen	49,6	22,9	11,7	0,5	3,0	10,5	1,8
England und Wales . .	10,4	56,9[3])	10,8	1,0	6,2	14,7	—
Schottland	14,0	58,1[3])	10,2	0,4	5,9	11,4	—
Irland	44,0	30,7[3])	4,5	1,5	8,2	11,1	—
Grossbritannien und Irland	15,1	53.7[3])	10,0	1,0	6,4	13,8	—
Ver. Staaten von Amerika	38,0	24,1	14,6	0,1	4,0	19,2[11])	—

[1]) Hierunter sind Personen verstanden, welche bei der Aufnahme sich als in einem Hauptberuf thätig bezeichnet haben, einschliesslich der Dienstboten für persönliche (häusliche) Dienste. Nicht zu den Erwerbsthätigen sind also, ausser den noch nicht oder nicht mehr am Erwerbsleben Beteiligten, den wegen Gebrechlichkeit Arbeitsunfähigen, auch gerechnet die Hausfrauen, welche keinen eigenen Beruf ausüben, sowie die von Vermögen, Renten, Pensionen Lebenden. — [2]) einschliesslich der Torfgräberei und der Gewinnung forstwirtschaftlicher Nebenprodukte. — [3]) darunter Gast- und Schankwirtschaft. [4]) einschliesslich der Lohnarbeiter wechselnder Art. — [5]) auch die Kohlenbrennerei, soweit sie nicht in Verbindung mit einem gewerblichen Betrieb steht. — [6]) einschliesslich Gendarmerie. — [7]) hauptsächlich Tagelöhner ohne nähere Angabe, unbekannte Berufe etc. — [8]) einschliesslich Gendarmerie und Polizei. — [9]) Im Dienste von Rentnern thätige Angestellte und Arbeiter. — [10]) Die Zahlen beziehen sich auf Berufsfälle, nicht auf erwerbsthätige Personen. — [11]) Ausser den häuslichen Dienstboten sind hier Erwerbsthätige der Gast- und Schankwirtschaft, der Wäscherei etc. nachgewiesen; ausserdem Barbiere, Friseure und Arbeiter ohne nähere Angabe.

britannien uns darin übertrifft, und zwar ist auch die absolute Zahl der industriellen Erwerbsthätigen Deutschlands wesentlich grösser als die in den genannten anderen Staaten und kommt der von Grossbritannien nahezu gleich, so dass neben dem britischen das Deutsche Reich als das gewaltigste industrielle Produktionsgebiet unter den Kulturstaaten erscheint. Das industriereiche Belgien und die Schweiz können zum Vergleich mit dem Deutschen Reich als solchem nicht herangezogen werden, da deren territoriale Ausdehnung und ihre Stellung in der Weltwirtschaft zu ungleich ist. Handel und Verkehr ist, was ihre Vertretung unter der Gesamterwerbsthätigkeit anlangt, ausser in Frankreich, Belgien, den Niederlanden, Norwegen, namentlich in England und besonders den Vereinigten Staaten von Amerika höher entfaltet; an absoluter Stärke der im Handel und Verkehr Erwerbsthätigen steht Deutschland nur hinter den Vereinigten Staaten zurück.

Seit 1882 haben sich bei uns die industriellen und merkantilen Berufe dermassen ausgedehnt, dass der Anteil der zum Handel gehörigen Berufsbevölkerung (Erwerbsthätige mit Dienenden und Angehörigen) an der Gesamtbevölkerung von 10 auf 11,52 pCt., der der Industrie von 35,51 auf 39,12 pCt. anwuchs. Vor 13 Jahren stand die Industrie hinsichtlich ihrer Personenstärke noch an zweiter Stelle, die Landwirtschaft dagegen an erster Stelle. Letztere hat inzwischen eine Abnahme des zugehörigen Personenkreises sowohl absolut wie relativ erfahren, die absolute Minderung — um rund 700 000 — ist erfolgt in Bezug auf die männlichen Arbeiter, die zum Teil in andere, namentlich industrielle Berufe abgewandert sind, sowie in Bezug auf die Dienstboten und Familienangehörigen, die besagte Abwanderung erfolgte teils freiwillig (wegen besserer Löhnung, grösserer persönlicher Freiheit), teils veranlasst durch die verbesserte, Menschen durch Maschinenarbeit ersetzende Technik in der Landwirtschaft. Auf einen Rückgang der Ertragsfähigkeit unserer Landwirtschaft darf aber hieraus nicht geschlossen werden, vielmehr beweisen die Betriebs- und Erntestatistik, dass infolge der intensiveren und die Errungenschaften der modernen Technik ausnützenden Bewirtschaftung die Ernte an landwirtschaftlichen Produkten, insbesondere an Getreide, seit 1882 absolut und im Verhältnis zur Anbaufläche gestiegen ist, wenn sie auch angesichts der Vermehrung der Bevölkerung den inländischen Bedarf keineswegs

zu decken vermag. Ebensowenig hat der politisch und sozial so bedeutungsvolle selbständige Bauernstand an Stärke eingebüsst; unsere Bauerngüter, fast drei Viertel unserer gesamten landwirtschaftlichen Fläche und überwiegend von den Eigentümern selbst bewirtschaftet, haben sich seit 1882 nicht blos erhalten, sondern sogar vermehrt, der Bauernstand bildet nach wie vor den Kern unseres Heeres, das Bollwerk gegen die Verwirklichung sozialrevolutionärer Pläne, den Jungbrunnen, der fortgesetzt den übrigen Ständen und Berufen neue, gesunde Kräfte zuzuführen in der Lage ist. Andererseits brachte der Aufschwung von Industrie, Handel und Verkehr den Vorteil, dass zahlreiche Arbeitskräfte — und ihre Zahl wächst entsprechend der raschen Vermehrung unserer Bevölkerung[1]) ungemein schnell —, welche andernfalls hätten auswandern müssen, im Inland Gelegenheit zu produktiver Bethätigung fanden, auf diese Weise erhöhte sich auch die konsumfähige Masse und wurde für heimische Produkte der Landwirtschaft und Industrie ein sicheres Absatzgebiet erweitert. Zugleich erfuhr bei dieser Entwicklung die Finanzkraft des Volkes die wünschenswerte Stärkung, es konnte bei gleichzeitiger Besserung seiner Lebenshaltung die Mittel bereitstellen, welche zur Durchführung aller möglichen, von Jahr zu Jahr in erhöhtem Masse hervortretenden kulturellen Aufgaben, sowie zur Hebung unserer Wehrkraft sich als erforderlich erwiesen.

Zahlenmässig stellen sich die beruflichen Verschiebungen folgendermassen dar:

Berufsabteilungen	Zu- bezw. Abnahme (—) seit 1882			
	Erwerbsthätige		Berufsbevölkerung	
	absolut	pCt.	absolut	pCt.
Land- und Forstwirtschaft	56 196	0,68	—724 148	—3,77
darunter Landwirtschaft	—18 525	—0,23	—888 851	—4,75
Industrie	1 884 755	29,47	4 195 161	26,12
Handel und Verkehr	768 193	48,92	1 435 766	31,69
Häusliche Dienste pp.	34 909	8,78	—51 487	—5,49
Öffentlicher Dienst	394 814	38,29	612 032	27,53
Ohne Beruf u. Berufsangabe	788 322	58,20	1 080 847	48,12
Summe	3 927 189	20,68	6 548 171	14,48

[1]) Unser Geburtenüberschuss belief sich in den letzten Jahren auf rund 800 000.

	Prozentualer Anteil			
	Erwerbsthätige		Berufsbevölkerung	
	1882	1895	1882	1895
Land- und Forstwirtschaft	43,38	36,19	42,51	35,74
darunter Landwirtschaft	42,47	35,11	41,36	34,41
Industrie	33,69	36,14	35,51	39,12
Handel und Verkehr	8,27	10,21	10,02	11,52
Häusliche Dienste pp.	2,10	1,89	2,07	1,71
Öffentlicher Dienst	5,43	6,22	4,92	5,48
Ohne Beruf u. Berufsangabe	7,13	9,35	4,97	6,43
Summe	100	100	100	100

Der geschilderte Industrialisierungs-Prozess macht sich auch in anderen Ländern, selbst in Staaten mit noch ausgesprochen agrarischem Charakter bemerkbar. Beispielsweise sei verwiesen auf die neueste Entwicklung in Schweden und Norwegen:

	Berufsbevölkerung			
	Schweden			
	1880		1890	
	absolut	pCt.	absolut	pCt.
Landwirtschaft	2 342 994	51,3	2 442 032	51,0
Industrie	576 366	12,6	849 020	17,8
Handel und Verkehr	222 291	4,9	309 957	6,5
Öffentlicher Dienst pp.	254 582	5,6	269 486	5,6
Ohne bestimmten Erwerb	1 169 435	25,6	914 486	19,1
Summe	4 565 668	100	4 784 981	100
	Norwegen			
	1876		1891	
	absolut	pCt.	absolut	pCt.
Landwirtschaft	997 059	54,8	1 024 137	51,1
Industrie	323 524	17,8	436 414	21,8
Handel und Verkehr	227 413	12,5	291 135	14,5
Öffentlicher Dienst pp.	57 487	3,2	82 494	4,1
Ohne bestimmten Erwerb	213 370	11,7	169 922	8,5
Summe	1 818 853	100	2 004 102	100

In England und Schottland, wo die landwirtschaftliche Bevölkerung schon bei der 1881er Volkszählung sehr schwach vertreten war, ist inzwischen deren Vertretung noch geringer geworden, während Industrie, auch Handel und Verkehr absolut wie im Verhältnis zur Gesamtbevölkerung an Zahl der Erwerbsthätigen namhaft zugenommen hat:

	Erwerbsthätige England und Wales			
	absolut		pCt. d. Gesamtbevölkerung	
	1881	1891	1881	1891
Landwirtschaft und Fischerei	1 383 184	1 336 945	5,3	4,6
Industrie	6 373 367	7 336 344	24,5	25,3
Handel und Verkehr	980 128	1 339 735	3,8	4,8
Häusliche, persönliche Dienste	1 803 810	1 900 328	7,0	6,6
Freie Berufsarten	647 075	926 132	2,5	3,2
Erwerbsthätige	11 187 564	12 899 484	43,1	44,5

	Schottland			
	absolut		pCt. d. Gesamtbevölkerung	
	1881	1891	1881	1891
Landwirtschaft und Fischerei	269 537	249 124	7,2	6,2
Industrie	932 653	1 032 404	25,0	25,6
Handel und Verkehr	132 126	180 952	3,5	4,5
Häusliche, persönliche Dienste	176 565	203 153	4,7	5,0
Freie Berufsarten	96 103	111 319	2,6	2,8
Erwerbsthätige	1 606 984	1 776 952	43,0	44,1

In den Vereinigten Staaten von Amerika nehmen die Berufsthätigen der Urproduktion unter der Gesamtzahl der Berufsthätigen gegenüber 1880 und 1870 zwar jetzt auch einen geringeren Prozentsatz ein, allein dies bedeutet hier lediglich, dass die anderen Erwerbszweige, namentlich Industrie, Handel und Verkehr, sich relativ noch mehr entfaltet haben, sodass die letzteren jetzt mit höherem Anteilen als früher an der Gesamterwerbsthätigkeit partizipieren. Betrachtet man die absoluten Zahlen, so zeigt sich eine mächtige Entfaltung bei allen Berufszweigen, nicht zum wenigsten bei der Landwirtschaft:

	Berufsthätige					
	1870	pCt.	1880	pCt.	1890	pCt.
Landwirtschaft, Fischerei, Bergbau	6 141 363	15,9	8 004 624	16,0	9 013 336	14,4
Öffentlicher Dienst, freie Berufe etc.	371 098	1,0	603 202	1,2	944 333	1,5
Häusliche u. persönliche Dienste	2 311 820	6,0	3 503 443	7,0	4 360 577	7,0
Handel und Verkehr	1 229 399	3,2	1 866 481	3,7	3 326 122	5,3
Industrie	2 452 243	6,3	3 414 349	6,8	5 091 293	8,1
Berufsthätige überhaupt	12 505 923	32,4	17 392 099	34,7	22 735 661	36,3

Und nun zu der **sozialen Gliederung des Deutschen Volkes.** Welcher Anteil trifft auf die Selbständigen, welcher auf die Abhängigen? Hierüber erhalten wir folgenden Aufschluss:

	Erwerbsthätige nebst Familienangehörigen absolut	pCt.	
Schicht der Selbständigen	23 013 226	44,45	
Vermögende Klasse	646 242	1,25	2,81
Mittelklasse	15 874 600	30,66	68,98
Unbemittelte Klasse	6 492 384	12,54	28,21
Schicht der Abhängigen	28 757 058	55,55	
Gesamtbevölkerung	51 770 284	100	

Über die Hälfte der Bevölkerung gehört der abhängigen Klasse an, 44 pCt. der selbständigen Klasse, und zwar fast ein Drittel dem selbständigen Mittelstande, der seinerseits von der selbständigen Klasse über zwei Drittel auf sich vereinigt. Wollte man bei den Abhängigen nicht, wie eben geschehen, blos die Stellung im Beruf, sondern auch Besitz und Einkommen entscheidendes Kriterium sein lassen, so gehören zum Mittelstand noch das technische und Aufsichtspersonal, sowie sonstige qualifiziertere Arbeiter, die in grösseren Betrieben zu Hunderttausenden vorkommen und deren Gehalt oder Lohn den Verdienst des selbständigen Handwerkers nicht selten übersteigt.

Am stärksten ist, was die einzelnen Berufszweige angeht, der selbständige Mittelstand in der Landwirtschaft vertreten, wo er über vier Fünftel der Selbständigenklasse ausmacht. Im Handel und Verkehr beträgt er die Hälfte, in der Industrie nur 46,36 pCt., hier ist umsomehr die unbemittelte und die wohlhabende Klasse der Selbständigen besetzt. Im Gegensatz zu den Vorgängen, die sich zwischen Grossindustrie und Handwerk, zwischen Grosshandel (Grossmagazine, Warenhäuser pp.) und Kleinhandel abspielen, ist eben der landwirtschaftliche Mittelstand, der Bauernstand vom Grossgrundbesitz weniger bedroht und darum gerade hier die Erhaltung und Kräftigung der selbständigen Mittelschicht am ehesten durchführbar. — Naturgemäss ist der selbständige Mittelstand in den einzelnen Teilen des Reichs verschieden vertreten, je nachdem die Landwirtschaft und da wieder die Bauerngüter, sowie ausserdem Kleingewerbe und Kleinhandwerk vorwiegen oder Industrie und Handel und zwar in Grossbetriebsformen. So beträgt im Reich

der Anteil der Mittelklasse an der aus Landwirtschaft, Industrie und Handel gebildeten Selbständigenschicht 67 pCt., gegenüber diesem Reichsdurchschnitt erreicht der Mittelstand in Oldenburg eine Ziffer von 73, in Bayern sogar von 77 pCt., dagegen im Rheinland nur 60, in Sachsen 59, in den Hansastaaten 56—54, in Berlin gar nur 44 pCt.

Beschränkt man sich auf die Erwerbsthätigen (also mit Hinweglassung ihrer Haushaltungsangehörigen), so sind von deren Gesamtzahl etwas über ein Viertel (26,84 pCt.) oder 5,9 Millionen an der selbständigen, fast drei Viertel oder 16,2 Millionen an der abhängigen Klasse beteiligt.

Speziell in den drei grossen Berufsabteilungen Landwirtschaft, Industrie und Handel ist die soziale Schichtung folgende:

	Von 100 Erwerbsthätigen sind		
	Selbständige	Angestellte	Arbeiter
Landwirtschaft	30,98	1,16	67,86
Industrie	24,90	3,18	71,92
Handel und Verkehr	36,07	11,20	52,73
Sonstige Berufe	14,39	6,13	79,48
Überhaupt	26,84	3,70	69,46

Was die Einzel-Berufe betrifft, so ist die Selbständigkeitsziffer am höchsten beim Hausierhandel, bei Handelsvermittlung (900 Selbständige von 1000 Erwerbsthätigen) sowie bei den durch eine starke Verbreitung sich auszeichnenden Berufen der Schuhmacherei, Schneiderei, Näherei, Plätterei (600 ‰), während Berufe mit Grossbetriebscharakter, wie Bergbau, Hüttenwesen, Eisen-, Strassenbahnbetrieb, Eisengiesserei, Rübenzuckerfabrikation nur 2—17 Selbständige unter 1000 Erwerbsthätigen aufweisen.

Zerlegt man die abhängige Klasse in Landwirtschaft, Industrie und Handel nach ihren einzelnen Bestandteilen, so erhält man

	absolut	pCt. aller Erwerbsthätigen der genannten Berufszweige
Angestellte	621 825	3,29
Gelernte Arbeiter	6 021 641	31,84
Ungelernte Arbeiter	4 725 326	24,99
Mithelfende Familienangehörige	2 069 585	10,94

Die Angestellten, unter welchen das technische, Aufsichts- und Rechnungspersonal zu verstehen ist, werden in ausgedehntem

Masse beschäftigt in der chemischen Industrie, der ihr verwandten Industrie der Leuchtstoffe, Fette, Öle, dann im Maschinen-, im Berg- und Hüttenwesen, es entspricht dies dem fabrikmässigen und Grossbetriebscharakter der erwähnten Berufe. Relativ am geringsten ist ihre Verwendung im Bekleidungs- und Reinigungsgewerbe, in der Holz- und Schnitz- sowie in der Metallindustrie, Gruppen, in denen das Kleingewerbe und Handwerk eine Rolle spielt und daher die Dienste eines höher qualifizierten Hilfspersonals, sei es technischen oder Bureaupersonals, weniger von nöten sind.

Die gelernten Arbeiter, d. h. die Gesellen, Lehrlinge und Arbeiter für Dienstleistungen, zu denen in der Regel eine Vorbildung erforderlich ist, vereinigen die Hauptmasse der Erwerbsthätigen auf sich. Fast ein Drittel sind gelernte Arbeiter, von der Klasse der Arbeiter allein entfällt auf sie fast die Hälfte. Den Ausschlag für diese hohen Anteile geben die Verhältnisse im eigentlichen Handwerk, das für seine Leistungen bestimmte erlernte oder durch andauernde Übung erworbene Befähigungen oder Geschicklichkeiten voraussetzt. So kommen fast ausschliesslich gelernte (männliche) Arbeiter vor bei den Berufen der Schneider, Barbiere, Friseure, Schornsteinfeger, dann in den — handwerkmässig betriebenen — Berufen der Glaser, Klempner, Schmiede, Stellmacher, Tischler, Schuhmacher, Schlosser, Bäcker, Fleischer etc. Umgekehrt arbeiten mehr ungelernte Personen in Bauunternehmung (Erd-, Wege-, Eisenbahnarbeiter), Torfgräberei, Gasanstalten, Ziegeleien etc.

Die Mitarbeit von Familienangehörigen findet sich am ausgedehntesten in der Landwirtschaft, wo ihre Zahl sogar die der Knechte und Mägde übersteigt, und zwar zumeist auf Betrieben mittlerer Grösse, auf Bauerngütern. Schon weniger häufig ist sie bei Handel und Verkehr, am eingeschränktesten in der Industrie, es hängt da die Häufigkeit von mithelfenden Familienangehörigen von der Grösse der Betriebe ab, je kleiner der Betrieb, umsomehr hat er familienhaften Charakter. Übrigens treffen von allen mithelfenden Familienangehörigen der Industrie und des Handels nicht weniger als 84 pCt. auf die fünf Berufsarten Gast- und Schankwirtschaft, Waaren- und Produktenhandel, Bäckerei, Fleischerei, Weberei, vielfach besteht die besagte Mithilfe in der Besorgung des Verkaufsgeschäfts und wird zumeist von Ehefrauen geleistet.

Eine besondere Hervorhebung verdienen noch die Hausindustriellen, nämlich die Gewerbetreibenden, welche zu Haus für fremde Rechnung arbeiten. Solche wurden gezählt:

	im Hauptberuf	im Nebenberuf	zusammen
als selbständige	287 448	46 782	334 230
mithelfende Familienangehörige	11 570	10 001	21 571
sonstige Gehilfen	43 493	2 669	46 162
Summe	342 511	59 452	401 963

Die hier als selbständig angeführten Hausindustriellen sind nur rechtlich selbständig, wirtschaftlich gehören sie zu den Abhängigen. — Nahezu die Hälfte aller Hausgewerbetreibenden gehört zur Textilindustrie (und hier wieder sind zwei Drittel Hausweber), etwas über ein Drittel zum Bekleidungsgewerbe (Näherei, Schneiderei, Schuhmacherei). — Übrigens bleibt die berufsstatistische Zahl der Hausindustriellen hinter dem thatsächlichen Umfang zurück; die Angaben über die mithelfenden Familienangehörigen litten unter den Schwierigkeiten, die der Erfassung der Neben- und Kindererwerbsthätigkeit entgegenstehen, ausserdem fehlen von den sonstigen Gehilfen diejenigen, welche nicht zur Haushaltung des selbständigen Hausgewerbetreibenden gehören, endlich mögen auch die Angaben der selbständigen Hausindustriellen, wenigstens derer, die im Nebenberuf hausindustriell sich bethätigen, nicht erschöpfend sein.

Welche Entwicklung nahm die soziale Schichtung seit 1882?

Der absoluten Stärke nach haben Selbständige wie Angestellte und Arbeiter (bei Landwirtschaft, Industrie und Handel) zugenommen, aber in verschiedenem Grade. Die Zahl der Selbständigen ist um rund 300 000 oder 5 pCt., die der Arbeiter jedoch um 2,1 Million oder 20 pCt. grösser geworden, die Angestellten haben sich verdoppelt. An der Gesamtmehrung der Erwerbsthätigen in den drei materiellen Berufszweigen sind die Arbeiter mit über drei Viertel beteiligt, die Angestellten mit 12 pCt., die Selbständigen mit 10 pCt. Demgemäss ist relativ der Anteil der Selbständigen zu Gunsten der Arbeiter zurückgegangen. Diese Entwicklung vollzog sich nicht bei der Landwirtschaft, wo im Gegenteil die Selbstständigen etwas gewannen, der Anteil der Arbeiterschaft zurück-

ging, sondern bei Industrie wie bei Handel und Verkehr, sie ist bei unsrer starken Volksvermehrung, der erhöhten Beteiligung am Erwerb, der Zunahme des Grossbetriebs, den Fortschritten der Technik und der gesteigerten Arbeitsteilung nicht anders zu erwarten. Die Hausindustriellen, bezüglich deren ein Vergleich mit 1882 nur für die selbständigen möglich ist, haben lediglich in der Textilindustrie sich vermindert, hier allerdings derart, dass die Minuszahl die Zunahmeziffer, die für die anderen Berufsgruppen sich ergiebt, bedeutend überragt. Die Ursache ist für den Rückgang der Textil-Hausindustrie die scharfe Konkurrenz der Fabrikindustrie; begünstigt durch die grossen Forschritte, welche die Technik — mechanischer Webstuhl etc. — gerade in der Weberei erfahren hat, bildet sich immer mehr der konzentrierte Betrieb, der Grossbetrieb aus und bestimmt die Hausweber, entweder in Fabriken ihren gelernten Beruf fortzusetzen oder in andere Berufe abzuwandern. Andrerseits ist die sonst festgestellte Zunahme der Hausindustrie (namentlich im Bekleidungsgewerbe, der Tabakindustrie, der Holz- und Metallindustrie) vielfach auf das Bestreben der Unternehmer zurückzuführen, eine Erweiterung der Fabrikanlagen wegen der hohen Mietspreise zu vermeiden und lieber die Arbeit in die, auch die Ausgaben für Beleuchtung, Heizung, Lüftung, Aufsichtspersonal etc. ersparende Hausindustrie zu vergeben.

Im Ausland ist man hinsichtlich der Ausbeutung der Berufsnachweise zwecks Feststellung der sozialen Schichtung im allgemeinen noch sehr rückständig. In England und Schottland versuchte man im Jahre 1891 eine Aufnahme der Berufsstellung, indessen misslang sie, sodass die Ergebnisse hierüber bei der amtlichen Mitteilung selbst als wertlos bezeichnet sind. In den Vereinigten Staaten wurden über die Berufsstellung überhaupt keine eigenen Erhebungen veranstaltet, nur privatim hat William Hunt auf Grund der Berufsdaten ein Bild über die soziale Gliederung zu geben versucht, es ist jedoch mit der deutschen Statistik nicht vergleichbar. Auch soweit thatsächlich amtliche Zahlen über die sozialen Klassen vorliegen, ist der Vergleich fast durchweg, wo nicht ausgeschlossen, so doch äusserst erschwert wegen der abweichenden Grundsätze, mit welcher die Einreihung in die verschiedenen Klassen erfolgte. Am ähnlichsten ist der deutschen noch die französische Methode, nach welcher im Jahre 1891 von 100 Berufsthätigen entfielen auf

	Selbständige	Angestellte	Arbeiter
Landwirtschaft	54,6	1,2	44,2
Industrie	22,5	4,5	73,0
Verkehr	14,0	31,0	55,0
Handel	50,6	21,8	27,6
Überhaupt	49,0	5,7	45,3

Darnach erscheint die soziale Klasse der Selbständigen gegenüber unseren Verhältnissen in Frankreich wesentlich stärker besetzt; diese Erscheinung ist in erster Linie durch die sehr hohe Selbständigenziffer in der Landwirtschaft bedingt und erklärt sich daraus, dass der landwirtschaftliche Kleinbetrieb und Kleinbesitz in Frankreich stark vorherrscht. Aber auch hier ist die Selbständigenziffer seit der vorletzten Zählung (1886), wo sie noch 51,3 pCt. betrug, zu Gunsten der Arbeiterklasse zurückgegangen.

Von besonderer Bedeutung ist für unsere jetzige berufliche und soziale Gliederung der Frauenerwerb. Allerdings tritt er gegenüber dem der Männer noch wesentlich zurück — es wurden 1895 15,5 Millionen männliche, 6,6 Millionen weibliche Erwerbsthätige gezählt —, das weibliche Geschlecht hat sein natürliches Arbeitsgebiet eben im Haus, in der Familie, in der Hauswirtschaft. Für eine Reihe von Frauen fehlt aber die Möglichkeit, ihren natürlichen Beruf zu erfüllen, so dass sie zu eigenem Erwerb genötigt sind, und ausserdem besteht für die Frauen insofern jetzt mehr Anlass, sich an der volkswirtschaftlichen Produktion zu beteiligen, als durch die moderne Entwicklung von Gewerbe, Handel und Verkehr mancherlei bisher im Hause geübte Frauenbeschäftigungen (z. B. Spinnen, Weben, Nähen, Stricken, Backen) aus der Hauswirtschaft verdrängt und nun als besondere Berufe ausgeübt werden, infolgedessen ist die Möglichkeit der Hausproduktion eingeengt, die Hauswirtschaft beschränkt sich mehr und mehr auf Ordnung des Konsums, und die so frei gewordenen Arbeitskräfte suchen anderweitig, ausser dem Hause, Beschäftigung.

Über die Thätigkeit der 6,6 Millionen erwerbsthätigen Frauen ist Folgendes zu bemerken.

Von den 6,6 Millionen erwerbsthätigen Frauen befinden sich 1,2 Millionen (17,81 pCt.) in selbständiger Stellung, sie haben als

solche einen landwirtschaftlichen Betrieb, ein Gewerbe oder Geschäft, sind Erzieherinnen, Hebammen, Schauspieler, Musiker, Künstler. Soweit sie Landwirtschaft, Industrie und Handel angehören, handelt es sich bei vielen dieser weiblichen Selbständigen weniger um die Ausübung eines Berufs — abgesehen von den spezifischen Frauenberufen der Näherin, Wäscherin etc. — als um die Verwaltung eines überkommenen Besitzes seitens der Witwe.

2,5 Millionen von den erwerbsthätigen weiblichen Personen verrichten Dienste in engster Beziehung zur Familie, es sind dies die 1,2 Millionen Ehefrauen und Töchter (und andere weibliche Verwandte), welche im Gewerbe und Geschäft des Haushaltungsvorstandes mithelfen, ferner die 1,3 Millionen weibliche Dienstboten, deren Arbeit, wenn auch nicht in der eigenen Familie, doch anderweitig sich innerhalb der Familie vollzieht.

Die verbleibenden 2,9 Millionen Frauen und Mädchen (43,78 pCt. aller weiblichen Erwerbsthätigen) sind — abgesehen von den 54 042 als Rechnungsführer, Buchhalter, Kassierer, Diakonissinnen thätigen Angestellten — gewöhnliche Arbeiterinnen, und zwar sind über die Hälfte ungelernt. Die Mehrzahl — 1,4 Millionen — arbeitet in der Landwirtschaft (Mägde, Tagelöhnerinnen), während 948 328 ihren Erwerb in der Industrie (739 755 in Fabriken), 270 478 im Handel und Verkehr suchen; der Rest verteilt sich auf Lohnarbeit wechselnder Art und auf gewöhnliche Hülfsdienste, die in öffentlichen Anstalten pp., auch als Krankenschwestern geleistet werden. Nur von diesen 2,9 Millionen Frauen und Mädchen lässt sich sagen, dass sie bei ihrem Erwerb dem Hause und der Familie entzogen sind.

Seit dem Jahre 1882 haben die erwerbsthätigen Frauen um 1 Million oder 18,71 pCt. zugenommen. An Arbeiterinnen sind allein rund 900 000 mehr gezählt worden, davon treffen über 400 000 auf die Industrie, über 200 000 auf Handel und Verkehr, etwas über 100 000 auf die Landwirtschaft. Zwar hat sich dabei der Anteil der Erwerbsthätigen an der gesamten weiblichen Bevölkerung nur unwesentlich verschoben, er stieg von 24,02 auf 24,96 pCt., immerhin besagen die Zahlen, dass die Frau am Erwerbsleben ausserhalb des Hauses jetzt erheblich stärker teilnimmt. Damit steht im Zusammenhang, dass die vermehrte Erwerbsthätigkeit vor allem bei den weiblichen Personen im Alter bis zu 40 Jahren und

bei denen ledigen Standes Platz gegriffen hat, diese stellen zu dem Plus von 1 Million rund 700 000.

Bei dieser Entwicklung ist aber nicht ausser Acht zu lassen, dass auch die männlichen Erwerbsthätigen, die ohnehin schon über drei Fünftel der männlichen Bevölkerung ausmachen, namhaft zugenommen haben, und zwar um mehr als 2 Millionen oder 15,78 pCt., so dass die Männerarbeit kaum einer weiteren Erhöhung fähig gewesen wäre und von einer Verdrängung der Männerarbeit seitens der Frauen nicht die Rede sein kann. Vielmehr hat sich die Erwerbsgelegenheit dank der modernen Entfaltung von Gewerbe, Handel und Verkehr überhaupt vermehrt, und hieran partizipieren neben den männlichen auch alle diejenigen weiblichen Personen, welche in der jetzigen Hauswirtschaft nicht mehr die genügende Beschäftigung finden, und wegen der anspruchsvolleren Lebenshaltung und des teurer gewordenen Unterhalts gezwungen sind, mit zu erwerben. Die Männer widmen sich dabei den neuen, von der Technik erschlossenen und den lohnenderen Arbeitsgebieten, während die Frauen, im Allgemeinen wenigstens, die von den Männern verlassenen minderwertigen Arbeitsstellen und die ihnen von Natur mehr als den Männern gelegenen Arbeitsverrichtungen (namentlich in der Textilbranche, in Konserven-, Tabakfabriken) übernehmen.

Das Gesagte wird bestätigt, wenn man sich vergegenwärtigt, mit welchen Anteilziffern die weiblichen Erwerbsthätigen gegenüber den männlichen 1882 und 1895 auftraten:

	Von 100 Erwerbsthätigen sind weiblich	
	1882	1895
Landwirtschaft	31	33
Industrie	17,6	18,4
Handel und Verkehr	19	24,8
Lohnarbeit wechselnder Art	46	54
Öffentlicher Dienst	11	12
Überhaupt	24	25

Nicht in der Industrie, sondern im Handel und Verkehr sowie in der Landwirtschaft ist also der Anteil der Frauen an der Erwerbsthätigkeit gegenüber dem der Männer am meisten gestiegen; in der Industrie hat sich eben für beide Geschlechter die Erwerbsgelegenheit beträchtlich erweitert, in der Landwirtschaft müssen weibliche Arbeiter jetzt die Lücken ausfüllen, welche die in andere

Berufe abgewanderten Männer gelassen haben, im Handel und Verkehr sind es die vielen Ladenmädchen, Verkäuferinnen sowie die bei Post und Eisenbahn, in Gast- und Schankwirtschaft beschäftigten weiblichen Arbeitskräfte, welche die Erwerbsziffer sehr zu Gunsten der Frauen seit 1882 verschoben haben.

Hinsichtlich der Ausdehnung des Frauenerwerbs im Vergleich zum Auslande wurde bereits eingangs betont, dass ein solcher Vergleich sehr prekärer Natur ist und bei der derzeitigen Beschaffenheit des internationalen berufsstatistischen Materials besser einstweilen unterbleibt.

Mit Vorstehendem glaube ich das Wichtigste, was über die berufliche und soziale Gliederung des Deutschen Volkes[1]) auf Grund der neuesten deutschen Berufsstatistik und des vorhandenen internationalen Materials sich sagen lässt, dargelegt zu haben. Ich schliesse mit dem Wunsche, dass die auf Vereinheitlichung der Berufserhebung und -bearbeitung abzielenden Bestrebungen endlich auch praktische Erfolge aufweisen mögen, auf dass Wissenschaft und öffentliche Verwaltung in der Lage sind, über Umfang und Art der Volkskräfte in den einzelnen Staaten sich ein besseres Urteil zu bilden, als es der derzeitige Stand der internationalen Berufsstatistik erlaubt.

Berlin, 1. Juli 1899.

---

[1]) In Bezug auf die Betriebsverhältnisse von Landwirtschaft, Gewerbe und Handel des Deutschen Reichs im Vergleich zum Auslande verweise ich auf die Schlussabschnitte der von mir bearbeiteten Werke: „Die Landwirtschaft im Deutschen Reich nach der Erhebung vom 14. Juni 1895“ und „Gewerbe und Handel im Deutschen Reich nach der Erhebung vom 14. Juni 1895“. Band 112 und 119 der Statistik des Deutschen Reichs.

Der Schutz des geistigen Eigentums in Norwegen.

(„Das Gesetz vom 4. Juli 1893 über die Rechte der Autoren und Künstler.“)

Von

Dr. **Vladimir Pappafava**, Advokat in Zara.

Mit dem 1. Januar 1894 trat zum Schutz des geistigen Eigentums in Norwegen ein Gesetz in Kraft — wir meinen dasjenige vom 4. Juli 1893 über die Rechte der Autoren und Künstler —, welches weniger neue oder besondere Bestimmungen in dieser Materie brachte, als vielmehr e i n e Kodifikation zweier schon bestehender Gesetze, eine Zusammenziehung beider in eines darstellt. Denn nach Aufhebung der Verordnung vom 7. Januar 1741, die in Norwegen auch nach seiner Trennung von Dänemark im Jahre 1814 weiter in Geltung geblieben war und nach Abschaffung des unter dem 12. Oktober 1857 erlassenen Gesetzes über das Eigentumsrecht der Künstler, kommen mit Bezug auf den Schutz des geistigen Eigentums bis zu dem oben angegebenen Zeitpunkte (1. Januar 1894) nachstehende Gesetze als in Kraft befindlich in Frage: 1. Das Gesetz vom 8. Juni 1876 über den Schutz des sogenannten literarischen Besitzrechtes; 2. Das Gesetz vom 12. Mai 1877 über den Schutz des Besitzrechtes der Künstler; 3. Das Gesetz vom gleichen Datum über den Schutz der Photographieen; und 4. Das Gesetz vom 20. Juni 1882 betreffend die Einführung eines Editionsregisters und die Verpflichtung zur Ablieferung der Druckexemplare an die Universitätsbibliothek. Während nun die beiden zuletzt genannten Gesetze noch in Geltung sind, fasste man, wie schon oben angedeutet, die beiden ersteren in e i n Gesetz, dasjenige vom 4. Juli 1893, zusammen, das im Wesentlichen die Hauptbestimmungen beider, wenn auch textlich

geändert, übernahm, aber mit grösserer Klarheit und Präzision zum Ausdruck brachte.

In seinem Teil I behandelt es in 24 Paragraphen — das entsprechende Gesetz vom 8. Juni 1876 umfasste 48 Paragraphen — das Recht der Autoren an ihren literarischen Erzeugnissen, ordnet im Teil II in 10 Paragraphen — das entsprechende Gesetz vom 12. Mai 1877 hat deren 18 — das Recht der Künstler an ihren Werken und schliesst in Teil III mit 5 Paragraphen allgemeiner Bestimmungen. Doch wenden wir uns dem materiellen Inhalt der einzelnen Teile nunmehr eingehender zu.

I.

Das Autorrecht bei literarischen Werken.

a) Beginn, Ausdehnung und Gegenstand des Urheberrechtes.

Zunächst steht dem Autor das alleinige Recht zu seine literarischen Erzeugnisse durch handschriftliche Vervielfältigung oder auf dem Wege mechanischer bezw. chemischer Reproduktion, in dramatischer bezw. mimischer Vorführung, rezitativ oder sonstwie sprachlich zu veröffentlichen. Ist jedoch ein Werk der Öffentlichkeit bereits übergeben, so ist die öffentliche Vorlesung oder Rezitation desselben gestattet, sofern letztere nicht etwa den Charakter einer dramatischen Vorstellung annimmt oder der Verfasser auf dem Titelblatt bezw. am Anfang seines Werkes hiergegen besonders Verwahrung eingelegt hat. In gleicher Weise steht dem Verfasser das ausschliessliche Recht der Veröffentlichung in irgend welcher Weise zu 1. für gesprochene Vorträge; 2. für musikalische Kompositionen; doch auch hier ist die öffentliche Aufführung, sofern es sich um eine schon veröffentlichte Komposition handelt und die Aufführung keine dramatische ist, gestattet, falls der Verfasser sich auf dem Titel oder am Anfang des Werkes dieselbe nicht besonders verbeten hat; 3. endlich für mathematische, geographische, tachographische, naturgeschichtliche und dergl. Zeichnungen, ebenso wie für graphische und plastische Darstellungen, sofern sie ihren charakteristischen Merkmalen nach nicht als Kunstwerke angesehen werden können. Den Herausgebern von Zeitungen und anderen periodischen Veröffentlichungen bezw. Werken, die sich aus den unabhängigen Arbeiten verschiedener

Verfasser und Autoren zusammensetzen, steht das gleiche ausschliessliche Recht der Veröffentlichung des Gesamtwerkes zu, wie jedem einzelnen der Autoren für sein Erzeugnis. Ohne Zustimmung der im Besitze des bezüglichen Autorrechtes befindlichen Person darf keine Übersetzung eines Werkes in einem andern Dialekt der gleichen Sprache (d. h. derjenigen, in welcher es im Original geschrieben bezw. erschienen ist) oder umgekehrt veröffentlicht werden. Besonders zu beachten ist hierbei, dass das Gesetz unter diesem Gesichtspunkte das Norwegische, Dänische und Schwedische nur als Dialekte ein und derselben Sprache betrachtet. Erscheint ein Werk sofort in mehreren Sprachen oder doch wenigstens innerhalb eines Jahres, so darf eine Übersetzung in eine dieser Sprachen ohne besondere Einwilligung des Inhabers des Autorrechtes nicht mehr veröffentlicht werden. Ebenso darf ohne die Zustimmung des letzteren auch in keinem andern Falle während des Zeitraumes von 10 Jahren nach Ablauf des Jahres des ersten Erscheinens eines Originalwerkes eine Übersetzung desselben veröffentlicht werden. Grade in der genauen Bestimmung, dass diese präklusivische Frist mit Schluss des Jahres, in welchem ein Werk erschienen ist, zu zählen beginnt, liegt den Gesetzen vom 8. Juni 1876 und 12. Mai 1877 gegenüber ein nicht zu verkennender Vorteil und Fortschritt. In letzteren nämlich fehlt diese präzisierende Festlegung des Beginnes der Frist, ein Umstand, der zu mancherlei Unzuträglichkeiten, Irrtümern und Prozessen Anlass geben musste. Für diejenigen Werke, die in Lieferungen erscheinen, beginnt die Frist von einem bezw. zehn Jahren mit der Ausgabe der letzten Original-Lieferung. Besteht jedoch ein Werk aus mehreren in Zwischenräumen erscheinenden Bänden, so wird hinsichtlich dieser Fristen jeder Band als besonderes Werk für sich betrachtet; dasselbe gilt für die von literarischen oder gelehrten Gesellschaften oder Einzelnen herausgegebenen Berichte oder Hefte. Der rechtmässige Übersetzer eines Werkes geniesst für seine Übersetzung das gleiche Recht wie der Autor für sein Originalwerk. Haben sich mehrere Verfasser derart an einem Werke beteiligt, dass die Beiträge der einzelnen von ihnen nicht bestimmte Teile des Werkes ausmachen, so ist für die erste Veröffentlichung desselben die Genehmigung jedes einzelnen Autors notwendig. Dasselbe gilt für den Fall, dass ein solches Werk mehrerer Verfasser in anderer Weise veröffentlicht

werden soll, d. h. also durch Aufführung statt durch Druck oder vice versa. Ist das Autorrecht für ein Werk durch Erbfolge auf mehrere Personen übergegangen, so steht das Genehmigungsrecht für die vorstehend angeführten Veröffentlichungen der durch Testament hierzu bestimmten Person zu. Fehlt es an einer solchen Bestimmung im Testament, so fällt dieses Recht der Witwe — falls eben eine solche vorhanden und nicht etwa Ehescheidung oder Gütertrennung vorliegt — zu, andernfalls üben es alle Erben gemeinschaftlich aus, und zwar ist dann stets Einstimmigkeit derselben notwendig. Ähnliches gilt für Werke, an denen mehrere Verfasser beteiligt sind. Ist die Publikationsbefugnis durch freiwillige oder Zwangs-Cession auf mehrere Personen zusammen übergegangen, so kann jede einzelne derselben die Veröffentlichung des Werkes fordern. Können dieselben sich über die Art oder die Bedingungen der Veröffentlichung nicht einigen, so kann jede von ihnen die Entscheidung des Gerichts (Byret) in Christiania anrufen. Der aus der Veröffentlichung erzielte Gewinn wird unter die Rechtsinhaber in Gemässheit ihrer bezüglichen Ansprüche geteilt. Besteht unter den Verfassern eines Werkes kein Abkommen, in welchem Masse ein jeder von ihnen an dem Autorrecht beteiligt sein solle, so geht der Gewinn in gleiche Teile. Vorstehende Bestimmungen gelten in gleicher Weise für musikalisch-dramatische Werke und Musikwerke mit Text, sofern es sich um die Darstellung, Aufführung oder Veröffentlichung des Textes und der Musik handelt, während der Verfasser des Textes und der Komponist das Recht der Veröffentlichung für sein Werk allein — also ohne Text oder ohne Musik — selbständig ausübt. Gegenstand des Urheberrechtes sind nie: die Gesetze, Verwaltungs-Erlasse, Gerichtsentscheidungen und dergl. öffentliche Urkunden etc. Dasselbe ist der Fall bei den Beratungen der konstitutionellen Körperschaften, Munizipalräten, Kirchenbehörden, bei den vor Gericht gehaltenen Reden und anderen in öffentlicher Beratung vorgetragenen politischen Inhalts.

b) Cession des Autor-Rechtes.

Jeder Autor kann sein Recht zur Veröffentlichung seines Werkes im Ganzen oder teilweise an einen Dritten abtreten. Doch darf Letzterer die Veröffentlichung nur in der vom Verfasser ausbedungenen Art vornehmen, d. h. hat der Autor das Recht auf Druck-

legung cediert, so darf der Ersteher das Werk nicht etwa z. B. auch aufführen oder in Übersetzung erscheinen lassen. Das Recht hierzu verbleibt dem Verfasser, falls es nicht eben in die Cession ausdrücklich eingeschlossen ist. Auch darf der Erwerber des Veröffentlichungsrechtes ohne Genehmigung des Verfassers keinerlei Änderung des Werkes vornehmen. Ist in der Cession nichts Gegenteiliges ausgemacht, so darf der Herausgeber nur eine einmalige Auflage von nicht mehr als 1000 Exemplaren erscheinen lassen. Bevor diese vergriffen ist, darf seinerseits der Autor wiederum keine neue veranlassen. Mit der Cession des Rechtes zur Aufführung eines dramatischen oder mimischen Werkes, oder eines Musikdramas bezw. einer reinen Musik-Komposition ist — vorausgesetzt, dass nicht ausdrücklich etwas anderes in der betreffenden Cession bestimmt ist — auch implicite das Recht für den Ersteher verbunden, das betreffende Werk überall und, so oft er nur will, aufzuführen; jedoch darf er dieses Recht nicht weiter cedieren. Wohl aber kann der Autor trotz einer solchen Cession, wenn er sich in derselben nicht dieses Rechtes ausdrücklich begeben hat, sein Werk sowohl nebenher selbst zur Aufführung bringen, als auch gleiche Cessionen noch an andere Personen vergeben. Hat der Verfasser seine Rechte an seinem Werke voll und ganz an einen Dritten cediert, derart, dass in der Cession ausdrücklich ausbedungen ist, dass in der Cessionszeit der Verfasser weder selbst das betreffende Werk aufführen lassen oder noch ausserdem an andere cedieren darf, so wird die letztere Bestimmung hinfällig, sobald der Erwerber der Cession die Aufführung nicht innerhalb der nächsten fünf Jahre nach Abschluss derselben veranlasst. Beim Tode des Autors treten die allgemeinen Successionsbestimmungen auch für das Urheberrecht in Geltung. Doch kann der Verfasser hinsichtlich der noch nicht veröffentlichten Werke die testamentarische Bestimmung treffen, dass dieselben vor Ablauf einer gewissen Zeit nach seinem Ableben nicht veröffentlicht werden dürfen, nur darf dieser Zeitraum 50 Jahre nicht überschreiten und muss ein Testamentsvollstrecker namentlich benannt sein. Hierbei finden die Bestimmungen des Gesetzes vom 12. Oktober 1857 über abwesende und verschollene Personen sinngemässe Anwendung. Ist ein Werk aus der Mitarbeiterschaft mehrerer Verfasser derart hervorgegangen, dass dieselben nicht einzelne getrennte Beiträge

geliefert haben, und stirbt einer derselben ohne Erben zu hinterlassen oder seine Anrechte an einen Dritten abgetreten zu haben, so geht — abgesehen eben von den Rechten etwaiger Gläubiger — der ihm bisher zugestandene Anteil auf seine Mitarbeiter bezw. deren Erben oder Rechtsnachfolger über. Hat nach dem Tode eines Autors niemand Ansprüche an seine Werke, so fallen dieselben in öffentlichen Besitz. Solange ein Werk weder durch Edition noch Aufführung veröffentlicht ist, haben die etwaigen Gläubiger des Verfassers ebensowenig wie diejenigen seiner Erben irgend welche gesetzlichen Ansprüche auf die bezüglichen Manuskripte. Aber auch wenn ein solches Werk schon veröffentlicht ist, können die Gläubiger bei Lebzeiten des Verfassers keine neue Edition desselben auf gerichtlichem Wege erlangen; erst beim Tode des Autors fällt dies Recht, eine solche neue Edition vorzunehmen, ebenso wie jedes andere Besitztum der Erbschaftsmasse zu.

c) Verletzung des Urheberrechtes.

Eine Verletzung des Urheberrechtes liegt nicht nur in der unveränderten Reproduktion eines Werkes, sondern gilt auch als begangen, wenn durch Abkürzungen, Zufügungen oder Umarbeitung — wozu auch die Dramatisierung oder Anpassung des Werkes an ein anderes literarisches oder Kunst-Genre gehört — ein seinem Wesen nach neues Originalwerk entstanden ist. Jedoch ist es gestattet — allerdings immer nur unter genauer Quellenangabe —: 1. einzelne Teile eines bereits veröffentlichten Werkes in ein seinem Gesamtinhalt nach als Original anzusehendes Werk einzurücken; 2. oder dieselben nach Verlauf von 10 Jahren, — von Schluss desjenigen Jahres an wiederum gerechnet, in welchem das benutzte Werk zum ersten Male erschien, — in zum Gebrauch von Kirchen und Schulen oder zu allgemeiner Belehrung bestimmte Sammlungen verschiedener Autoren oder Komponisten aufzunehmen; 3. einzelne kurze Teile poetischer Erzeugnisse, sofern dieselben schon gedruckt vorliegen, als Text zu musikalischen Kompositionen oder auf Konzertprogrammen nachzudrucken oder dieselben als Text zur öffentlichen Aufführung musikalischer Kompositionen zu verwenden; 4. in geringer Ausdehnung einzelne Teile von Werken — seien es nun solche der Poesie oder Prosa, wenn sie nur schon gedruckt vorliegen, und zwar muss letzteres mindestens 2 Jahre der Fall sein

— als erklärenden Text zu Kunstblättern nachzudrucken. Ist die Wiedergabe nicht ausdrücklich verboten, so gilt sie für einzelne Zeitungs- pp. Artikel und Nachrichten unter Quellenangabe als gestattet. Die Strafbestimmungen für begangene Verletzungen des Autorrechtes sind teilweise strenger in gegenwärtigem Gesetze als früher. Wir wollen nur einige allgemeine kurz besprechen. Alle unter Verstoss gegen unser Gesetz hergestellten Exemplare eines Werkes werden natürlich konfisziert und vernichtet, ist es angängig, nur derjenige Teil des inkriminierten Werkes, der das Plagiat darstellt. Dasselbe Schicksal oder zum mindesten Unbrauchbarmachung trifft die hierbei verwandten Steine, Platten, Formen und sonstigen Werkzeuge. Dem durch den begangenen Nachdruck geschädigten Teil steht jedoch das Recht zu gegen Erstattung des Fabrikationswertes die Auslieferung der beschlagnahmten Gegenstände zu beanspruchen. Dasselbe gilt für die zur unerlaubten öffentlichen Aufführung dramatischer, musikalischer oder dramatisch-musikalischer Werke benutzten Kopieen und sonstigen Requisiten. Ist der Verstoss gegen das Recht des Autors nachgewiesenermassen in gutem Glauben geschehen, so kann die Herausgabe und Vernichtung der zu Unrecht hergestellten Exemplare und hierzu benutzten Steine, Platten pp. nicht verlangt werden, wenn ihr Besitzer dieselben bis zum Erlöschen des Rechtes des Verfassers in Sequester giebt. Wer ein Werk — absichtlich oder nicht — unter Verletzung dieses Gesetzes nachdruckt oder ein zu Unrecht im Auslande hergestelltes in Norwegen einführt, wird ebenso wie derjenige, der ein solches Werk wissentlich verkauft, verteilt oder verpachtet, mit einer Geldstrafe von 100 bis 2000 Kronen bestraft, sofern er nicht eine höhere Strafe verwirkt hat. Für den Verkäufer, Verteiler oder Verleiher eines von einem Dritten nachgedruckten oder eingeführten Werkes kann diese Strafe allerdings auf 20 Kronen herabgesetzt werden. Die unrechtmässige Aufführung dramatischer pp. Werke wird mit einer Geldstrafe von 20 bis 500 Kronen geahndet. In jedem Fall hat der Schuldige ausser der verwirkten Strafe den Autor, bezw. Inhaber des Autorrechtes schadlos zu halten, in dem Falle jedoch, dass der Verstoss bona fide begangen wurde, nur den wirklich erzielten Gewinn dem geschädigten Teile herauszugeben. Der Nachdruck von Zeitungsartikeln pp. ohne Quellenangabe wird übrigens nur mit 2 bis 100 Kronen bestraft, ohne dass von irgend

welcher Konfiskation oder Schadloshaltung noch ausserdem die Rede ist.

d) Das Erlöschen des Autorrechtes.

Das Autorrecht steht dem Verfasser für die ganze Dauer seines Lebens zu und erlischt erst 50 Jahre nach Ablauf seines Todesjahres. Bei mehreren Verfassern eines Werkes zählt diese Frist vom Tode des letzten die anderen Überlebenden an, falls sie eben nicht etwa besondere bestimmte Teile des Werkes geliefert haben. War das Werk jedoch schon veröffentlicht, so kommen nur diejenigen Verfasser in Betracht, deren Namen auf der Veröffentlichung angegeben sind. Anonym oder pseudonym erscheinende Werke, ebenso diejenigen, für welche das Autorenrecht wissenschaftlichen Instituten oder Gesellschaften gehört, sind gegen ungesetzliche Reproduktion nur für 50 Jahre nach Ablauf des Jahres ihres ersten Erscheinens geschützt. Für anonyme und pseudonyme Werke wird das volle Autorenrecht erworben, wenn der Verfasser vor Ablauf eben genannter 50 Jahre entweder sich selbst nennt, oder der zu einer neuen Auflage Berechtigte denselben auf der neuen Edition namhaft macht, bezw. ihn in der für gesetzliche Bekanntmachungen vorgeschriebenen Formen bekannt giebt.

II.
Das Autorrecht bei Kunstwerken.

Jedem Künstler — um zu dem zweiten Teil unseres Gesetzes überzugehen — steht das ausschliessliche Recht zu Reproduktionen seines Original-Kunstwerkes oder einzelner Teile desselben zu verkaufen oder zu veröffentlichen, selbst wenn hierzu künstlerische Fertigkeit erforderlich oder die Mechanik oder Chemie heranzuziehen ist. Ebensowenig dürfen ohne Genehmigung des beteiligten Künstlers seine Zeichnungen, Modelle etc. — sei es nun im Original oder Kopien desselben — zu Werken der Architektur benutzt werden. Wer jedoch erlaubter Weise ein Originalkunstwerk in einer anderen Kunstform oder Gattung darstellt, hat daran das gleiche Urheberrecht wie an einem Original. Hinsichtlich derjenigen Werke, an welchen mehrere Künstler zusammen gearbeitet haben, gilt für das Anrecht der Autoren das Gleiche wie für die oben angeführten analogen Fälle des Autorrechtes an literarischen Werken. Auch der Künstler kann

die ihm zustehenden Rechte an seinen Werken ganz oder teilweise an Dritte abtreten. Beim Fehlen gegenteiliger Bestimmungen schliesst jedoch die Cession des Kunstwerkes selbst das Recht, Reproduktionen desselben zu veröffentlichen, nicht ein, dieses bleibt dem Künstler gewahrt. Handelt es sich jedoch um solche Werke der Malerei oder Skulptur, die im Auftrage Dritter als Porträts oder Büsten hergestellt sind, so kann das Autorrecht nur mit Zustimmung des bezügl. Auftraggebers ausgeübt werden. Tritt der Künstler das Recht der Reproduktion eines Originals nur für bestimmte Herstellungsweisen ab, so sind natürlich andere als die cedierten nicht gestattet. Stellt ein Künstler sein Werk zum Verkauf oder öffentlich zur Schau, so können etwaige Gläubiger das Verkaufsrecht durch gerichtliches Urteil bei Lebzeiten solange nicht erreichen, als der Künstler die Bestimmung des Werkes für die Öffentlichkeit nicht kund gethan hat. Entstehen zwischen Erben und Gläubigern eines verstorbenen Künstlers oder unter ersteren gegenseitig Streitigkeiten darüber, welche Werke, Skizzen, Studien etc. zum Verkauf gebracht werden können, so kann jede der streitenden Parteien dem Minister für Kultus und öffentlichen Unterricht die Frage zur Entscheidung unterbreiten. Im übrigen gelten auch hier die Bestimmungen, die für das Urheberrecht an literarischen Werken getroffen sind, in sinngemässer Anwendung. Die Reproduktion oder Benutzung eines einem anderen gehörenden Kunstwerkes wird dadurch, dass sie in andern Massen oder Material ausgeführt ist, nicht zu einer erlaubten, auch nicht, wenn ihr eine zu Recht hergestellte Reproduktion zum Modell diente, sie also gewissermassen eine solche zweiter Hand ist, oder das Original nur durch unbedeutende Änderungen, Zufügungen oder Weglassungen umgestaltet wurde, ohne dass ein seinem Wesen nach neues, originales Kunstwerk dadurch entstanden wäre. Es ist jedoch gestattet, einzelne Kunstwerke in Kunstkritiken und Geschichten durch Abdruck wiederzugeben, allerdings muss dies im Text und nur zum Zwecke ihrer Erklärung und Besprechung geschehen und gleichzeitig stets der Name des betreffenden Künstlers angegeben werden. Verstösse gegen diese letztere Bestimmung werden mit 2 bis 100 Kronen Geldstrafe geahndet. Sowohl hinsichtlich der Konfiskation, Vernichtung, Schadloshaltung etc. in Fällen unerlaubter Reproduktionen von Kunstwerken, als auch hinsichtlich der Dauer des Urheberrechtes für den oder die Schöpfer eines Kunstwerkes gilt

dasselbe, was oben von uns für Werke der Literatur ausgeführt wurde.

III.
Allgemeine Bestimmungen.

Eine Verletzung des Autorenrechtes wird nur auf Antrag des Geschädigten verfolgt. Für anonym oder pseudonym erschienene Werke gilt, wenn nicht der Beweis des Gegenteils geliefert wird, der auf dem Werke namhaft gemachte Herausgeber als zur Stellung des Strafantrages berechtigt. Der Antrag auf Verfolgung des Schuldigen muss jedoch in einer präklusivischen Frist von einem bis zu 3 Jahren gestellt werden — je nachdem die betreffenden Fälle liegen — von dem Tage an gerechnet, an dem der Geschädigte Kenntnis von dem Vergehen erhielt. Ausgeschlossen von dieser Bestimmung bleibt das auf Konfiskation pp. gerichtete Verfahren, das angestrengt werden kann, solange unrechtmässige Reproduktionen bezw. die dazu benutzten Gegenstände sich noch im Königreiche vorfinden. Das vorstehende Gesetz gilt sowohl für alle Werke norwegischer Unterthanen, als auch für die von einem norwegischen Herausgeber veröffentlichten Werke Fremder. Unter Voraussetzung der Gegenseitigkeit können einzelne oder sämtliche Bestimmungen des Gesetzes durch Königliche Order auch auf die von Ausländern herrührenden Werke ausgedehnt werden, selbst wenn dieselben nicht in Norwegen veröffentlicht worden sind.

Wenn nun auch — wie wir zum Schluss nochmals hervorheben wollen — das Gesetz keine besonderen Neuerungen einführt, sondern nur das bestehende gewissermassen zusammenfasst, so ist doch mit demselben so manches Hindernis, das bisher dem Eintritt Norwegens in die Berner Union entgegenstand, beseitigt worden und wenn der Beitritt bisher auch noch nicht wegen der Unlust Dänemarks, der Union beizutreten, ausgeführt worden ist, so ist doch zu hoffen, dass dies in absehbarer Zeit geschehen wird.

Der Ursprung des Totemismus.
(Ein Beitrag zur materialistischen Geschichtstheorie.)

Von

Dr. **Julius Pikler,**
Professor der Rechtsphilosophie an der Universität Budapest,
und
Dr. **Felix Somló,**
Privatdozent der Rechtsphilosophie an der Universität Klausenburg.

I.
Versuch einer Erklärung.

Unter Totemismus versteht man die Gesamtheit folgender Erscheinungen: dass Gemeinschaften (manchmal auch Individuen oder die beiden Geschlechter) primitiver Völker sich nach Gegenständen und zwar meistens nach Tieren benennen; dass sie diese Gegenstände verehren, was möglicherweise soweit gehen kann, dass sie es für unerlaubt halten, das betreffende Tier oder die betreffende Pflanze zu töten oder wenigstens zu essen; dass sie der Ansicht sind, von jenem Gegenstande abzustammen; dass den zur Gemeinschaft desselben Namens Gehörigen die Heirat mit einander untersagt ist.

Die Ethnologie ist schon seit einigen Jahren bestrebt, diese Thatsachen zu erklären, die umsomehr die Aufmerksamkeit der Forscher erregten, als jene sonderbaren Sitten, Gefühle und Ansichten hervorragende Beispiele der angeblich ganz eigentümlichen Denkart der sogenannten Naturvölker zu sein schienen. Doch ist von den vielen bisher versuchten Erklärungen keine einzige von einleuchtender Wahrscheinlichkeit; daraus, dass noch in allerneuester Zeit Professor Frazer sich bewogen fühlt, mit einer höchst komplizierten und gewagten Theorie jener Erscheinungen aufzutreten (s. unten), können wir ersehen, wie wenig es den bisherigen Er-

klärungen gelungen ist, die Dunkelheit zu zerstreuen, die jene Thatsachen umgiebt.

Wir beabsichtigen die bestehenden Theorien um eine neue zu vermehren. Bevor wir aber diese darlegen, wollen wir von der Gesamtheit der aufgezählten Erscheinungen diejenigen trennen, welche nicht wesentliche Bestandteile derselben sind, welche nicht das Eigentümliche des Totemismus ausmachen.

Vor allem tritt bekanntlich die Bildung von Gemeinschaften nicht ausschliesslich in Zusammenhang mit dem Totemwesen auf; auch Menschengruppen, die keine Totems besitzen, haben natürlich ihre Gemeinschaften, Sippen, Verbrüderungen, Clans, Stämme und Verbindungen von Stämmen, Nationen. Es ist manchmal behauptet worden, dass bei Totems besitzenden Rassen die betreffenden Gemeinschaften infolge Anbetung eines gemeinsamen Totems durch eine Anzahl von Personen entstanden wären. Da aber wie gesagt diesen Gemeinschaften ganz ähnliche auch bei jener grossen Menge von Völkern vorkommen, denen der Totemismus fremd ist, besitzt jene Behauptung eine sehr geringe Wahrscheinlichkeit. Dieselbe ist blos eine Abart jener allgemeinen Lehre, als wäre die Religion ein Hauptfaktor in der Schaffung der primitiven Gemeinwesen. Und diese ist wieder eine Abart jener leider nur noch zu sehr herrschenden romantischen Auffassung, als erfolgte die Schaffung von Gemeinwesen in primitiven Zeiten (und auch in fortgeschrittenen, denn jede romantische Betrachtungsweise bezieht sich auch auf diese) nicht auf Grund der nüchternen Erkenntnis der praktischen Zweckmässigkeit des Zusammenwirkens in einem gewissen Kreise, sondern auf Grund von nicht auf Nützlichkeits-Erwägung beruhenden höheren (Sippen-, Stammes-, National-) Gefühlen und mystischen religiösen und metaphysischen Anschauungen, von eigentümlichen höheren Ideen. Dass eben das Gegenteil hievon wahr ist, könnte durch die Gesamtheit aller uns zu Gebote stehenden ethnologischen sowie historischen Daten bewiesen werden, und es könnte gezeigt werden, dass die Bekräftigung der Gemeinwesen durch religiöse und philosophische Ideen und dass die entsprechenden, sich über die Frage der Zweckmässigkeit überhebenden Gefühle und Anschauungen Produkte sind, die später, nach der Schaffung der betreffenden Gemeinschaften entstehen, welche sie übrigens zweckmässigeren neuen Gemeinschaftsbestrebungen gegenüber bei fortschreitenden

Menschengruppen wieder nicht zu erhalten imstande sind. Und so bräche auch die Theorie, nach welcher die Anbetung derselben Gegenstände Ursache von Gemeinschaftsbildungen wäre, zugleich mit jener allgemeinen Anschauung zusammen. Diese allgemeine Lehre der Gemeinschaftsbildung auszuführen und zu beweisen ginge aber weit über den Rahmen einer Erklärung des Totemismus hinaus, eben weil das Wesen des Totemismus nicht in der Schaffung von Gemeinschaften auf Grundlage der Anbetung gemeinsamer Totems besteht. Doch eine solche negative Kritik jener Auffassung des Totemismus ist auch überflüssig; die Wahrscheinlichkeit des positiven Inhaltes unserer Theorie und die für dieselbe zu liefernden Beweise müssen zur Klarlegung dessen hinreichen, dass das Wesen des Totemismus nicht in solchen gemeinsamen religiösen Anschauungen besteht, welche zur Bildung von Gemeinschaften hätten führen können, sondern dass es vielmehr schon bestehende Gemeinschaften waren, welche die Totembenennung annahmen und die damit zusammenhängenden Gebräuche und Anschauungen entwickelten. Wir wollten aber schon hier anzeigen, dass die Frage des Totemismus für uns nicht eine Frage der Entstehung gewisser Gemeinschaften ist, sondern darin besteht, warum jene Gemeinschaften, denen ähnliche bei allen Völkern der Erde in einer gewissen Kulturperiode vorhanden sind, bei gewissen Völkern Totems und totemistische Anschauungen und Gebräuche annehmen.

Ebenso ist aber das Verbot der Heirat zwischen den zur selben Gemeinschaft (Familie, Sippe, Clan u. s. w.) Gehörigen kein spezieller Charakterzug des Totemismus. Dass eine solche Norm auch bei der grossen Anzahl Totems nicht besitzenden Menschengruppen besteht, ist allbekannt. Dort, wo die kleinen exogamen Gemeinschaften Totems besitzen, kann das Gebot der Exogamie natürlich so ausgedrückt werden, dass die dasselbe Totem besitzenden Personen einander nicht heiraten dürfen. Dies gehört aber nicht zum speziellen Wesen und seine Erklärung nicht in eine Theorie des Totemismus. Denn ebenso könnten alle Züge des Gemeinlebens, welche totemistische Gemeinwesen mit nicht totemistischen teilen, als spezielle Charakterzüge des Totemismus angegeben werden.

Auch die Anbetung von Gegenständen und besonders von Tieren kennzeichnet nicht allein die Totems besitzenden Naturvölker; sie geht weit über dieselben hinaus, sie tritt auch ohne die Benennung

nach Gegenständen und den betreffenden Abstammungsglauben auf. Doch ist, im Gegensatze zur Exogamie, die Verehrung der als Totems geltenden Gegenstände doch ein wesentlicher Bestandteil des Totemismus. Während die Exogamie der totemistischen Völker sich von denen der nicht-totemistischen in nichts unterscheidet und es ein mit der Exogamie wesentlich gar nicht zusammenhängender Umstand ist, dass die exogamen Gemeinschaften bei gewissen Rassen Totems besitzen, liegt betreffs der Gegenstandsverehrung bei den totemistischen Völkern jene wesentliche Qualifikation dieser Verehrung vor, dass es speziell die Totem-Gegenstände sind, welche verehrt werden, und die Frage, warum dies geschieht, gehört zum eigentlichen Problem des Totemismus. Es lässt sich aber von vornherein als sehr wahrscheinlich annehmen, dass die diese spezielle Richtung der Gegenstandsverehrung hervorrufende Ursache mit jenen Ursachen zusammenwirkt, welche auch bei nicht-totemistischen Völkern zur Verehrung von Gegenständen und besonders von Tieren führten, dass also die allgemeine primitive Neigung zu solchem Kult hier nur in eine spezielle Bahn geleitet wird.

Und sogar die totemistische Abstammungstheorie kann und muss als spezielle Unterart einer allgemeinen Erscheinung betrachtet werden, der Erscheinung nämlich, dass die Menschen überhaupt die Neigung haben den offenbaren Thatsachen diametral widersprechende, ganz absonderliche und unsinnige Theorien aufzustellen, nach welchen ihre Gemeinwesen auf gemeinsamer Abstammung der Mitglieder derselben beruhten. Von solchen Theorien ist diejenige, nach welcher die Betreffenden von einem Gegenstande oder Tiere abstammen, gewiss die absurdeste; doch nicht viel weniger unsinnig sind die so allgemein verbreiteten Theorien, nach welchen die verschiedenen Unterabteilungen eines Volkes, oder der zu einer Zeit bekannten Menschheit von den Söhnen eines Vaters (wie z. B. die Germanen nach ihrer Sage von den drei Söhnen des Mannus, oder die den Verfassern der Bibel bekannte Menschheit von den drei Söhnen Noahs u. s. w.) abstammen würden; nicht viel weniger unsinnig ist die Anschauung, dass ein ganzes Volk Nachkommenschaft eines Gottes oder eines Königs sei. Ähnliche unrichtige Theorien sind auch den fortgeschrittensten Menschen eigen; denn es ist ebenso falsch, wenn heute in unserem Kulturkreise die

volkstümliche Auffassung herrscht, als wären alte Stämme (wie z. B. die deutschen Stämme der Alemannen, Angelsachsen, Baiern, Franken u. s. w.) auf Verwandtschchaft beruhende Gemeinschaften gewesen, wo doch die Ethnographie und die Geschichte ganz klar zeigt, dass solche Stämme aus Zweckmässigkeitsgründen durch Verbindung von kleineren Gemeinschaften entstanden sind, die sich bishin nicht als mit einander verwandt oder wenigstens nicht als näher verwandt als mit anderen kleinen Gemeinschaften derselben Rasse betrachteten (wie z. B. die oben erwähnten germanischen Stämme im 2. bis 4. Jahrhundert n. Chr. aus der Vermengung von istwäonischen mit ingwäonischen, bezw. herminonischen Völkerschaften und mit teilweiser Spaltung von alten Völkerschaften, also nicht auf Grundlage der näheren Verwandtschaft innerhalb der allgemeinen Abstammung von Mannus oder des allgemeinen Deutschtums entstanden). Und ebenso unrichtig ist es, wenn unsere Gelehrten behaupten, die primitiven Gemeinschaften wären durch das Gefühl der Blutverwandtschaft, das Familien-, Sippen- oder Stammesgefühl, zusammengehalten worden, wo doch Ethnographie und Geschichte ein fortwährendes Spalten primitiver Gemeinschaften bezeugt, wenn diese über das in jener Kulturperiode zweckmässige Mass hinauswachsen und ein fortwährendes Zusammenschmelzen und Vermengen, wo dieses zweckmässig war, und es jeder gesunden Psychologie widerspricht anzunehmen, dass Menschen (noch dazu in Not lebende, primitive Menschen) eine Opfer erfordernde Kooperationsgemeinschaft nur darum erhielten, weil sie verwandt mit einander sind, und eine zweckmässige nicht bildeten, wenn diese über den Verwandtenkreis hinausginge. Und ebenso falsch ist es endlich, vom Standpunkte der Wahrheit aus betrachtet, wenn sich heute Deutsche, Franzosen, Ungarn, ohne sich um ihren wirklichen persönlichen Stammbaum zu kümmern und nach so grosser, allgemein bekannter Vermengung Nachkommen von Hermann, Chlodwig, Arpád nennen, von diesen und anderen ihrer Ahnen reden und angeeifert werden, dies zu thun.

Wir erwähnen jene Thatsachen primitiver Zeiten und diese neuester Zeit zusammen, weil nach unserer Meinung all' diese Abstammungstheorien auf dieselben Ursachen zurückzuführen sind. — Die hauptsächliche Ursache ihrer Entstehung liegt darin, dass die Menschen es nicht zu glauben vermögen, dass Gemeinschaften,

die später so feste, grosse, wichtige, heilig gehaltene Verbindungen sind, von Einzelnen, Weisen, Staatsmännern ersonnen und aus Zweckmässigkeitsgründen geschaffen worden seien. Sie können dies nicht glauben, obwohl sie doch von Tag zu Tag Gelegenheit haben mit eigenen Augen wahrzunehmen, wie Menschen Gemeinschaften, von Klubs und Geschäftsvereinigungen an bis zu grossen Staaten, auf diesem Wege ins Leben rufen. Statt solche zweckbewusste Thaten in der Vergangenheit vorauszusetzen, halten sie es für begreiflicher, dass Menschen infolge von Trägheit, von Abstammung und von Zweckmässigkeits-Erwägung nicht unterworfenen Gefühlen zusammenzuwirken, Gemeinschaften zu bilden begannen und dass diese Gemeinschaften sich auf derselben Grundlage weiter entwickelten. Dieselbe Unfähigkeit den Menschen Erfindung und Erwägung zuzutrauen, sehen wir ja auch darin, dass nach den althergebrachten Überlieferungen fast alle uralten Einrichtungen und Erfindungen direkt göttlichen Ursprunges, von Gott ausdrücklich anbefohlen oder gelehrt worden wären. Eine zweite Ursache aber dafür, dass diese Theorien entstehen und gehegt und verbreitet werden, ist die, dass ein solcher Glaube an einen „natürlichen", über menschliche Zwecke und Erwägungen erhabenen Ursprung der Gemeinschaften die Anhänglichkeit an dieselben zu stärken vermag. Denn die Menschen streben nicht nach theoretisch-strenger Wahrheit, sondern bilden sich praktisch-nützliche Anschauungen (dies ist eine tiefere psychologische Wahrheit, als Mancher ahnen würde, und selbst der Begriff von, und der doch vorhandene Drang nach theoretischer Wahrheit beruht zum teil auf praktischen Zwecken) und da eine theoretisch-richtige Ansicht über die Vergangenheit keinen praktischen Nutzen zu haben scheint, so denken die Menschen in dieser Beziehung nicht aus und zu Ende und bespiegeln sich mit Theorien, die zur Befestigung der bestehenden Gemeinschaften geeignet sind, indem sie diese mit einem Schein tiefer, von allem menschlichen Zweifel und Erwägung unabhängigen Heiligkeit umgeben. Wir werden sehen, dass der totemistische Abstammungsglaube auch eine Folge dieser beiden Ursachen ist, des Unglaubens an zweckmässige Schaffung und der Neigung zu moralisch kräftigenden Anschauungen. Irren wir aber hierin nicht, so ist auch jener Glaube blos eine Abart einer allgemeinen Erscheinung, wobei es aber doch ein Teil des Totemproblems ist,

warum eben eine speziell auf die Totems hinweisende falsche Abstammungstheorie sich entwickelt.

Da also die Frage „warum Totemverbände entstehen“ gar nicht existiert (da es gar keine „Totemverbände“, keine auf totemistische Grundlage entstandenen Verbände giebt); da ferner die Exogamie der „Totemverbände“ kein spezielles Problem ist,[1]) schrumpft das Problem des Totemismus auf folgende drei Fragen zusammen: erstens, warum benennen sich gewisse Gemeinschaften primitiver Menschen nach Gegenständen und zwar meistens nach Tieren; zweitens, warum verehren sie diese Gegenstände bis zu einem Grade, welcher das Töten oder Verzehren der lebenden bezw. essbaren unter diesen Gegenständen ausschliesst; drittens, warum glauben sie von diesen Gegenständen abzustammen.

Von diesen drei Thatsachen ist nach unserer Ansicht die erste die ursprüngliche, auf der sich die beiden anderen aufbauen, und wir schicken uns nun an, jene erste zu erklären.

Sie ist nach unserer Ansicht die Folge der Schriftart, der Schrifttechnik jener Menschen.

Eine der primitivsten Schriftarten ist bekanntlich die Bilderschrift; sie ist sogar ohne Zweifel die primitivste, denn was könnte es wohl noch ursprünglicheres geben als eine vollständige Abbildung des Mitzuteilenden? Bei dieser Schriftart bietet nun die Aufzeichnung von Eigen- oder Individualnamen eine Schwierigkeit. Zwar kann z. B. eine Ortschaft bezeichnet werden durch Umrisse eines ihr eigentümlichen Charakterzuges, z. B. durch Wiedergabe der genauen Zahl der Thore, die sie besitzt (dieses Beispiel entnehmen wir der Wirklichkeit); ebenso kann eine Rasse, Gemeinschaft oder Klasse durch ihre Tracht bezeichnet werden (Europäer werden in der Bilderschrift der Indianer in der That mit dem Hute auf dem Kopf, Soldaten mit einem Gewehr abgebildet); und ebenso könnte endlich ein buckliges Individuum durch Abbildung seines Gebrechens, welches so leicht zu zeichnen ist, persönlich dargestellt werden. Fehlen aber solche äusserliche Charakterzüge, wie bei normalen Individuen oder bei

[1]) Ebenso ist die oft erzählte Thatsache, dass die zum selben „Totemverband“ gehörigen Individuen einander unterstützen, nicht eine spezielle Erscheinung des Totemismus. Die wechselzeitige Unterstützung ist ja ein allgemeiner Charakterzug aller, auch der nicht totemistischen, Vereinigungen.

Unterabteilungen einer Völkerschaft, die durch ihre Tracht sich von einander nicht unterscheiden, so muss nach Hilfsmitteln gesucht werden. Ein solches, welches ganz natürlich in den Rahmen der Bilderschrift passt, ist die Benennung nach und die Bezeichnung durch leicht darzustellende Gegenstände. Wir behaupten nun, dass dieses Bedürfnis zur Totembenennung der Clans primitiver Völker geführt hat; wir glauben, dass diese Namen direkt zum Zwecke der Ermöglichung der Schrift angenommen wurden, nachdem dieser Ausweg zweifelsohne durch die intellektuellen Leiter jener Völker und Zeiten ersonnen und in Gebrauch genommen wurde.

Jenem Teil unserer Leser, der, in der heutigen Anschauungsweise der Soziologie befangen, daran gewöhnt ist, nie ein zweckbewusstes Handeln der Menschen und besonders nicht der primitiven anzunehmen, wird diese Erklärung der Totembenennung vielleicht als ganz unglaublich erscheinen, besonders da diese Erklärung auf ein „geistiges", „civilisiertes" Bedürfnis hinweist. Doch ist es dem Leser nicht ganz unmöglich an ein zweckbewusstes, auf Befriedigung der Bedürfnisse ausgehendes Handeln bei unzivilisierten Menschen zu glauben, so sei er auch darüber nicht im Irrtum, dass jenes Bedürfnis der Schrift ein höchst wesentliches Bedürfnis des materiellen Lebens, der Nahrung, der Sicherheit, des Kriegführens, aller Administration ist. Wir wissen, dass primitive Menschen einander durch Bilderschrift Nachrichten zukommen lassen. Wir wissen, dass sie einander mitteilen, dass Männer dieses oder jenes Stammes vorüberkamen. Wir können uns leicht vorstellen, wie wichtig eine solche Nachricht sein kann. Wir können nicht im Zweifel darüber sein, von welcher Bedeutung in einem zusammengesetzten Staate, wie jenem der Irokesen („dem Staate der fünf Nationen") oder der Creeks die Ausgabe geschriebener Befehle und Berichte, welche Spezielles über eine oder die andere Unterabteilung des Volkes aussprechen, für die Verwaltung sein muss. Wir wissen, dass auch primitive Menschen auf lange Zeit berechnete Aufzeichnungen, z. B. auf Grabpflöcken und also auch wahrscheinlich Urkunden, machen und dass also aus diesem Grunde ein bleibender, schriftlich fixierbarer Name von Gemeinschaften und Individuen nötig ist. Wir wissen, dass primitive Völker ihre exogamischen Gebote höchst strenge aufrechterhalten und dass die Kreise, innerhalb denen ein ehelicher oder ausserehelicher geschlechtlicher Ver-

kehr untersagt ist, sehr umfangreich sind, dass also die schriftliche Fixierung der Angehörigkeit der Individuen — auf ihrem Körper oder anderwärts — zur Wahrung jener Gebote höchst nützlich sein muss. Wir wissen, dass die Kenntnis der religiösen, heiligen (also gewiss der ersten) Schriftzeichen in primitiven Zeiten zu den Elementen der höchsten Gelehrsamkeit gerechnet wird, wie bei den alten Egyptern. Wir wissen, wie hoch Schriftkundigkeit im frühen Mittelalter geschätzt wurde. Wir können uns also nicht wundern, dass, nachdem die Bilderschrift einmal erfunden und in Gebrauch genommen wurde, auch die gehörigen Massregeln zur Vervollkommnung derselben ergriffen wurden. Hat man sich übrigens einmal aus der landläufigen Anschauung herausgearbeitet, als wäre der Hauptzweck der primitiven Gesellschaften Krieg und Raub, oder etwa sogar blos die Befriedigung des Stammes-, Sippengefühls oder anderer solcher angeblicher Triebe, so wird es leicht festzustellen, dass die Hauptzwecke der primitiven Gesellschaften vielmehr die friedlichen der Kultur, der Wirtschaft und besonders des Verkehrs sind, welch letzterem durch Erbauung, Erhaltung und Sicherung von Wegen gedient wird; und so wird auch die Ermöglichung des schriftlichen Verkehrs ein Zweck der staatlichen oder gesellschaftlichen Fürsorge gewesen sein, wie es bei fortgeschrittenen Gesellschaften durch Volksschulwesen, Post, Telegraph, Feststellung einer universellen Telegraphsprache, Seesignale u. s. w. geschieht.

Scheint aber unsere Erklärung dem Leser noch immer unannehmbar, so möge er Folgendes bedenken. Dass eine Benennung der Gemeinschaften nach sichtbaren Gegenständen ein unumgängliches Bedürfnis bei Bilderschrift ist, soviel ist gewiss. Dass Totems besitzende Völker ihre Totems zu diesem Zweck benützen, ist eine Thatsache, die unten durch Daten bewiesen werden soll. Nimmt der Leser nicht mit uns an, dass diese Totems zur Befriedigung jenes Bedürfnisses angenommen worden, so bleibt ihm nur die einzige andere Annahme übrig, dass jene Völker durch ihre religiösen Anschauungen oder andere mystische Gründe zur Annahme eben solcher Benennungen geleitet wurden, die zufällig auch jenem Bedürfnisse entsprachen. Dies aber wäre ein höchst seltsames Zusammentreffen. Dass übrigens in Zeiten, wo die Menschen einer anderen Schriftweise nicht kundig sind, eine Bezeichnung von Individuen nach sichtbaren Gegenständen üblich ist,

zeigen die auch zu grossem Teil mit Tieren bemalten Schilder der Läden und Wirtshäuser und die Wappen der Adeligen in früheren europäischen Zeiten.

Dies ist der wesentliche Teil unserer Theorie des Totemismus. Er bezieht sich darauf, was im Totemismus selbst das Wesentliche und Spezielle ist, er erklärt, wie ein Totem, die Beziehung eines Individuums oder einer Gruppe von Individuen zu einem sichtbaren Gegenstand, ihre Benennung nach und ihre Identifizierung mit demselben entsteht, und er lässt begreifen, warum dieses Verhältnis als ein wichtiges festgehalten wird. Die anderen Elemente, die Abstammungslehre und die Verehrung, entwickeln sich, wie angedeutet wurde, nach unserer Theorie dadurch, dass zur Schaffung des Totems (zum Zwecke der Schrift) andere allgemeinere intellektuelle Elemente hinzukommen, die nicht ins spezielle Gebiet des Totemismus gehören und in deren Erklärung wir uns auch nicht einer peinlichen Genauigkeit befleissen und nur die Hauptlinien angeben.

Wenn wir bedenken, wie sehr primitive Menschen (ebenso wie ungebildete und Kinder in unserer Gesellschaft) an die unbeschränkte Möglichkeit der Verwandlung von Gegenständen und besonders von Tieren glauben (infolge von Ursachen, die Herbert Spencer in seinen Principles of Sociology, Part I, treffend ausgeführt hat); wenn wir uns dessen erinnern, welcher Schwarm von absurden Legenden in primitiven Zeiten mit dem nüchternen theoretischen und praktischen Wissen verquickt ist; wenn wir erwägen, dass die meisten unserer eigenen Gelehrten nicht an die zweckbewusste, vernünftige Schaffung menschlicher Einrichtungen zu glauben vermögen und nach ihnen, wie eben auch nach Herbert Spencer, solche „nicht gemacht werden, sondern wachsen"; wenn wir uns dessen gewahr werden, wie bei den Griechen noch in relativ fortgeschrittenen Zeiten die philosophische Ansicht existierte, dass zwischen den Gegenständen und ihren Namen irgend ein materieller Zusammenhang besteht; so werden wir begreifen können, dass jene primitiven Völker es nicht imstande sind zu glauben, dass, wenn die Angehörigen eines Clans durch unzählige Generationen, seit grauen Zeiten die Biber, die eines anderen die Kraniche genannt wurden, dies blos eine zum Zwecke der Schrift vorgenommene, willkürliche Benennung sein soll, und dass sie vielmehr glauben,

dass dieser Benennung irgend ein thatsächlicher Zusammenhang zwischen jenen Tieren und diesen Menschen zu Grunde liegen muss, und dass als solcher eine Abstammung oder Verwandtschaft ganz leicht vorausgesetzt wird. (Dabei nehmen wir an, dass die Kenntnis und der Gebrauch jener Namen bei dem ganzen Volk allgemein verbreitet ist, was ganz natürlich ist, da die Kenntnis des Lesens und Schreibens, dieses höchst wichtige elementare Wissen bei Bilderschrift kaum mehr erfordert, als eben die Kenntnis jener wenigen willkürlichen Benennungen. Übrigens werden wir unten Daten darüber finden, dass die Bilderschrift allen Angehörigen desselben Stammes verständlich ist).

Dabei wirkt noch wahrscheinlich jener oben angedeutete zweite Faktor der Entstehung falscher Abstammungstheorien mit. Die Sage, dass die einen gemeinsamen Totemnamen führenden Mitglieder eines Clans von demselben Ahnen und zwar von einem Exemplar jenes Gegenstandes oder Tieres abstammen, ist geeignet, die Anhänglichkeit der Mitglieder an den Clan und aneinander zu kräftigen, indem sie die Angehörigkeit zu demselben durch das natürlichste Band erklärt, d. h. durch jenes Band der Abstammung, welches auch später die Angehörigkeit zu einer Gemeinschaft, einer Familie, einem Clan etc. bestimmt, wenn Zweckmässigkeitsgründe nicht zu anderem Verhalten führen.

Endlich muss noch etwas sehr wichtiges erwogen werden; daraus, dass die Menschen sagen und lehren, dass sie von einem Gegenstande oder Tiere abstammen, und dass sie sagen, dass sie es glauben, folgt noch gar nicht, dass sie das wirklich glauben, ebenso wie die Menschen, die sich heute mit grosser Begeisterung Nachkommen Chlodwig's, Herrmann's, Arpád's, der alten Römer u. s. w. nennen, doch nicht, wenigstens nicht alle, im Ernste glauben, dass sie das thatsächlich sind. Dass sich die Angehörigen des Biberclans Söhne des Bibers nennen, kann ebenso eine blosse (und zwar begeisternde) Redensart sein, wie dass sich die Ungarn heute Arpád's Söhne nennen. Würden wir die Thatsachen besser untersuchen, so würde es sich vielleicht herausstellen, dass dem thatsächlich so ist. Ja, vielleicht würde uns schon eine genauere Lesung der Reiseberichte zu diesem Ergebnis führen und die Annahme eines thatsächlichen Glaubens an jene unmögliche Abstammung blos als Hirngespinst einer Ethnologie enthüllen, welche mit

Vorliebe absurde Ideen in der intellektuellen Welt der Uncivilisierten sucht und daher noch mehr solche findet, als thatsächlich existieren. Obwohl also auch der thatsächliche Glaube an jene Abstammung ganz gut zu erklären wäre, ist es andererseits möglich, dass ein solcher gar nicht vorliegt, in welchem Falle jene Theorie, nach welcher die Totembenennung auf Grund der Abstammungssage entstanden wäre, noch bodenloser erscheinen muss, als in dem Falle, dass zur Benennung zum Zwecke der Schrift thatsächlich doch noch ein Abstammungsglaube hinzugekommen ist.

Wir gehen nun zur Frage über, warum die Totems verehrt werden.

Dass Abzeichen, Wappen, Farben mit Verehrung umgeben werden, ist eine Erscheinung, die auch in fortgeschritteneren Zeiten auftritt, so im mittelalterlichen oder auch im heutigen Europa. Dass primitive Menschen, die vom Totemismus ganz unabhängig, auch sonst (infolge ihrer falschen Ansichten über die Verwandlungen der Tiere und leblosen Gegenstände und infolge ihrer Neigung hinter leblosen Dingen verborgene lebende anzunehmen) Tiere und leblose Gegenstände verehren, die Verehrung von dem Abzeichen auch auf die wirklichen Gegenstände und Tiere übertragen, lässt sich leicht begreifen.

Wie (nach Spencer's treffenden Ausführungen) die Verehrung von Tieren häufig eine Folge der Ansicht ist, dass diese verwandelte Ahnen sind, so ist übrigens auch die Verehrung der Totemgegenstände gewiss auch eine Folge des Abstammungsglaubens, wenn ein solcher in der That existiert.

Die merkwürdigste Erscheinung auf dem Gebiete des Totemismus ist unzweifelhaft das Verbot, die als Totem dienenden Tiere und Pflanzen zu essen oder auch blos zu töten, denn dieses Verbot widerstreitet bei gewissen Totems den Bedürfnissen. Wenn wir aber bedenken, wie viele Gebote des Nichtberührens, des Nichttötens, des Nichtessens bei primitiven Menschen auch vom Totemismus ganz unabhängig in Geltung sind, werden wir auch jene Erscheinung als eine Übertragung dieser allgemeinen Gebräuche und Ideen auf die Totemgegenstände ansehen. Wir sagten am Eingange unseres Aufsatzes, eine Erscheinung des Totemismus bestehe in einer Verehrung der Totemgegenstände, welche einen solchen Grad erreichen kann, der in jenem Verbot zum Ausdruck kommt. Da

es unzweifelhaft ist, dass die primitiven Menschen aus Verehrung für und aus Furcht vor den Toten enorme Vermögens- und selbst Menschenopfer bringen, so können wir gewiss auch viele der Verbote des Nichtberührens, Nichttötens und Nichtessens im allgemeinen auf Furcht und Verehrung zurückführen und so auch die auf die Totems bezüglichen Verbote; die letzte Quelle all' dieser Verbote wären also dieselben Ideen, welche auch zur Verehrung der Tiere und Pflanzen führen. Es giebt aber eine Menge solcher Verbote, welche aus irdischen Zweckmässigkeitsgründen entstanden sind, und es ist möglich, dass dies auch in Bezug auf manche Totems der Fall ist trotz der Erklärung der betreffenden Menschen selbst, welche sich auf Verehrung beruft.

Doch es ist, wie gesagt, nicht unsere Absicht in der Erklärung dieser sekundären Elemente des Totemismus Neues oder auch nur Gründliches zu leisten; unser Zweck war nur auszuführen, dass der Kern des Totemismus, die Benennung, eine Folge der primitiven Schrifttechnik ist.

Sollten wir hierin Recht haben, so dürfte die mitgeteilte Ansicht über die Entstehung des Totemismus aus zweierlei Gründen auf Interesse rechnen, erstens weil sie eine Frage (oder wenigstens einen Teil einer Frage) löst, die schon seit lange die Ethnologie beschäftigt, und zweitens infolge der Art der Lösung, die sie giebt. Während fast alle bisherigen Erklärungsversuche den Totemismus aus den falschen und unsinnigen religiösen Anschauungen der primitiven Völker ableiteten, würde sich jetzt herausstellen, dass er eigentlich aus den wirklichen, irdischen praktischen Lebensbedürfnissen derselben und aus ihren, auf die Befriedigung dieser bezüglichen, nüchternen, praktischen Kenntnissen oder Erfindungen, oder mit einem anderen Wort aus ihrer Technik entspringt. Dies aber wäre von allgemeiner und höherer Bedeutung als die blosse Lösung jenes speziellen und an und für sich nicht einmal interessanten Problems. Denn es würde sich hiermit wieder einmal die Wahrheit jener neueren Auffassung zeigen, die in unseren Tagen gegen herrschende ältere Anschauungen ihren Kampf auszufechten hat, dass alle Einrichtungen — wenn übrigens eine blosse Benennung so bezeichnet werden darf — als Folge der praktischen Kenntnisse, der Technik aufzufassen und zu erklären sind; der

Auffassung also, welche mit manchen anderen falschen Lehren zusammen (worunter wir nicht die spezielle sozialistische Richtung derselben verstehen wollen) der geschichtliche Materialismus genannt wird. Diese Lehre hat meistens gegen jene andere zu kämpfen, nach welcher die sozialen Einrichtungen durch zu denselben führende spezielle höhere Gefühle und von der Zweckmässigkeit absehende philosophische Ideen würden beherrscht werden. Die Furcht vor verborgenen übernatürlichen Kräften, wie immer die geartet sein mögen, seien sie Geister oder Tiere oder leblose Gegenstände, ist eigentlich ein Element der naturwissenschaftlichen Kenntnisse eines Zeitalters, und die Beherrschung dieser Kräfte durch ein abergläubisches Verfahren, ihre Versöhnung durch Opfer u. s. w. ein Zweig der Technik; die Erklärungen des Totemismus, die auf solcher Grundlage stehen, sind daher mit jener Auffassung eigentlich nicht im Widerspruch. Doch würde es sich, wenn übrigens unsere Erklärung richtig ist, zeigen, dass auch von den Kenntnissen in erster Reihe die irdischen, sichtbar und unzweifelhaft nützlichen als ausschlaggebend vorausgesetzt werden müssen und die soziale Wirkung von Ansichten, welche sich auf übernatürliche Dinge beziehen, erst dann angenommen werden dürfe, wenn jene nicht zur Erklärung einer Einrichtung hinreichend wären.

Und interessant ist es, dass sich hier ein Gebiet der Technik als die sozialen Erscheinungen bestimmend erweisen würde, das von diesem Gesichtspunkte — wenigstens insofern, als von einer speziellen Art der Schrift die Rede ist — bisher kaum der Betrachtung gewürdigt wurde. Diesbezüglich wollen wir noch andeuten, dass manche andere überraschende soziale Wirkungen der Schrifttechnik angeführt werden könnten, wenn der Rahmen dieser Arbeit es gestatten würde.

Das am Ende des vorletzten Absatzes ausgesprochene allgemeine soziologische Prinzip war es, das den Unterzeichneten zu dem dargelegten Versuche einer Erklärung des Totemismus führte, nicht speziell zur Lösung dieser Frage unternommene ethnographische Studien. Mit anderen allgemeinen Gegenständen beschäftigt, war er nicht in der Lage, der induktiven Bestätigung jenes Gedankens Zeit zu widmen. Herr Dr. Felix Somló unternahm dies auf meine Veranlassung. Vor meinen Augen schwebte als induktiver Beweis

des obigen Erklärungsversuches blos eine Zusammenstellung von Daten, welche zeigen sollten, dass Totemismus nur im Verein mit Bilderschrift vorkommt, sonst aber fehlt. Doch Herr Somló gruppierte die seiner Lekture entnommenen Daten von drei verschiedenen Gesichtspunkten aus. Erstens zeigt er eingehend, dass die Totems thatsächlich als Schriftzeichen gebraucht werden; zweitens beweist er, dass Totemismus (einen einzigen Fall ausgenommen, wo dies nicht nachweisbar ist), immer mit Bilderschrift zusammen auftritt; drittens aber führt er den Gedanken aus, dass die spezielle Natur der Totems eine solche ist, welche verrät, dass sie als Schriftzeichen entstanden sind, und welche mit keiner anderen bisher aufgestellten Theorie vereinbar ist. Diesen Gedanken Herrn Somló's betrachte ich als höchst wichtig für die Lösung der Frage.

Möge nun der Leser die zusammengestellten induktiven Beweise prüfen und untersuchen, ob andere Daten, die ihm zu Gebote stehen, mit ihnen übereinstimmen oder ihnen widerstreiten. Trotz der nachfolgenden induktiven Bekräftigung veröffentliche ich meinen Erklärungsversuch keineswegs mit apodiktischer Gewissheit seiner Richtigkeit, sondern blos als Einfall, der der Prüfung von Fachleuten bedarf, die ein viel reicheres ethnographisches Wissen besitzen als das, worüber ich und mein geehrter Mitarbeiter Dr. Somló, beide eigentlich auf einem anderen Gebiet beschäftigt, verfügen.

Geschrieben in Chiavenna, Paradiso, den 9. September 1899.

Julius Pikler.

II.

Induktive Beweise für obigen Erklärungsversuch.

1. Die Totems werden thatsächlich als Schriftzeichen benützt.

Die reichste Ausbildung hat der Totemismus bei den Indianerstämmen Nordamerikas erfahren, daher sind auch unsere Daten dafür, dass die Totems als Schriftzeichen thatsächlich verwendet werden, zum grössten Teile den Gebräuchen dieser Völker entnommen.

Schoolcraft[1]) berichtet von ihnen, dass sie eine noch ganz primitive Bilderschrift haben, die auf der Rinde von Birkenbäumen zu Mitteilungen bei Jagd und Krieg dient. Dieselbe wird auch auf Grabsteinen, zur Unterstützung des Gedächtnisses beim Singen

[1]) History of the Indian Tribes of the United States. I. Teil. S. 356.

heiliger Lieder, zur Bezeichnung des Eigentums an Waffen, Gerätschaften und Häusern benützt. Die bei heiligen Schriften angewandten Zeichen sind hieratischen Charakters und Geheimnis der Medicinmänner, die übrigen hingegen sind allen Stammesangehörigen verständlich.

Carver erzählt, dass sein Führer, ein Chippeway, einen Angriff der feindlichen Nadowessier befürchtend, die Rinde eines grossen Baumes nächst dem Beginne eines Flusses schälte und darauf mit Holzkohle in roher, jedoch ausdrucksvoller Weise folgende Zeichnung ausführte. Erst kam das Bild der Stadt der Ottagaumier, dann links ein Mann in Fell gekleidet — womit er einen Nadowessier darstellen wollte — mit einer Linie von seinem Munde zu dem Maule eines Hirschen, dem Symbol der Chippeways u. s. w. Er gab hiermit den Nadowessiern bekannt, dass er nicht als Feind, sondern als Führer eines mit ihrem Stamme befreundeten Engländers komme [1].

„Bei ihren nächtlichen Lagerungen schneiden sie (die Jrokesen) gewisse Zeichen in die Bäume, um ihre Zahl und Absicht kund zu geben. Bei ihrer Rückkehr thun sie dasselbe und geben auch die Zahl der Gefangenen und der Erschlagenen an [2].“

„Die Figuren eines Hirschen, eines Bären, einer Schildkröte, eines Kranichs stehen in ihrem System (der Bilderschrift) für die Namen von Menschen und fixieren die Sprache recht gut, indem sie — — — die korrespondierenden Wörter — — — — ergeben [3].“

„Jede indianische Familie hat eine Art heraldisches Zeichen, das sie bei wichtigen Gelegenheiten als Signatur benützt. Wenn eine Familie den Wald durchstreift, schneidet sie zuweilen ein Stückchen des Baumstammes weg und zeichnet ihr Totem auf die frische Fläche, um die Nachkommenden wissen zu lassen, wer vorüberging. Will ein Häuptling zu einem Posten irgendwelche Artikel kommen lassen, so zeichnet er dieselben auf ein Stück Birkenrinde und setzt sein Totem, einen Fuchs, einen Hund, einen

---

[1]) Carver, Travels, S. 418, bei Lubbock, Origin of Civilisation, S. 37—38.

[2]) Morgan, League of the Jroquois, S. 340. Bei Spencer, Descriptive Sociology, Bd. VI, S. 41.

[3]) Schoolcraft, History of Indian Tribes, I, S. 338.

Bären oder was es eben sein mag, darunter; es wird dies vollkommen verstanden und entspricht in jeder Beziehung einem schriftlichen Befehle [1])."

In der Nähe eines alten Creek-Lagers waren auf die Rinde der Bäume rohe Skizzen von Jägern und Weibern nebst verschiedenen Zeichen mit Holzkohle gekritzelt, welche laut der Interpretation der Führer anzeigten, dass die Jäger vom Lager nach Hause zurückgekehrt sind [2]).

Schoolcraft [3]) giebt eine Übersicht 140 indianischer Schriftzeichen. Wir sehen verschiedene, teils phantastisch ausgeschmückte, teils mit primitiver Einfachheit wiedergegebene Pflanzen-, Tier- und Phantasiebilder, sowie auch Bilder verschiedener lebloser Gegenstände nebeneinander. Es befinden sich darunter auch zwölf Totembilder. Betrachtet man diese letzteren so im Zusammenhange des indianischen Schriftsystems, so braucht man zur Erklärung derselben wirklich keine weithergeholten Theorien. Die Tiergestalten dienen da ebenso gut zur Bezeichnung der verschiedensten anderen Dinge, wie zur Bezeichnung von Familiennamen. Eine Eule bezeichnet ein Götzenbild, ein Adler mit Menschenfüssen und ausgebreiteten Schwingen ist das Symbol eines weissen Amerikaners, Schlangen- und Vogelbilder sind Symbole allerlei magischer Künste und Geister, ein Vogelbild bedeutet Schnelligkeit, gekreuzte Schlangen Vorsichtigkeit. Und Abbildungen anderer Gegenstände finden sich unter den Schriftzeichen ebensowohl als Tierbilder. Die Bilder, welche Gemeinschaften bezeichnen, stechen von dem übrigen gar nicht ab. Höchstens mag es einem auffallen, dass sie zu den einfachsten, am wenigsten ausgeschmückten Zeichen gehören und dass von den erwähnten 12 Totembildern 11 Tierbilder sind und nur eines das vereinfachte Bild der Sonne darstellt.

„Die Institution des Totems war den Algonquin-Stämmen Kanadas wohlbekannt. Die alten Missionäre beobachteten, dass die Eingeborenen mit Hilfe dieser Einrichtung ihre Einteilung eines Stammes in Clans und die eines Clans in Familien bezeichneten

[1]) Kane, Wanderings of an artist among Indians of N. America, S. 24. Bei Spencer, Descriptive Sociology, Bd. VI, S. 42.

[2]) W. Jrving, Journ. on Prairies, S. 129. Bei Spencer, Descriptive Sociology, Bd. VI, S. 42.

[3]) Op. cit. I, S. 407—411 und Tafeln 58 und 59.

und diese Unterscheidungen dadurch sehr deutlich bewahrten. Es wurden Verwandtschaften bezeichnet und erhalten, lange nachdem die Überlieferung ihre Zeugenschaft versagte. Dieser Unterschied, welcher nahezu mit der Gewissheit der heraldischen Wappen des Feudalsystems bezeichnet wurde, war auf den Waffen, Wohnungen und Trophäen der nordamerikanischen Häuptlinge und Krieger angemerkt zu sehen. Die Figuren wurden auch auf den ad-je-dá-tig oder Grabpflöcken angebracht zur Bezeichnung der Clans, dem der betreffende Tote angehörte [1]."

„Die Eingeborenen des oberen Darlings schneiden ihre Totems in ihre Schilde [2]."

„Manche Indianer-Stämme tragen, wenn sie in den Kampf ziehen, Fahnen aus Baumrinde, welche an Stangen angebracht ist und auf der ihre Totems abgebildet sind [3]."

„Die Delawaren malen ihre Totems an ihre Häuser. Der Schildkröten-Clan malt eine ganze Schildkröte, der Truthahn-Clan malt hingegen blos den Fuss eines Truthahns und der Wolfs-Clan blos den Fuss eines Wolfes; manchesmal fügen sie aber auch die Skizze des ganzen Tieres hinzu [4]."

„Im Dorfe Sandy-Lake, am oberen Mississippi, wurden Bilder von Tieren, Vögeln und andere Zeichen an den rohen Särgen oder Hütten der Toten gefunden. Ähnliche Zeichen wurden hier, wie an anderen Punkten dieser Gegend, auch an den Waffen, Keulen, Kanoes und anderen beweglichen Vermögensobjekten, sowie auch auf den Grabpflöcken beobachtet [5]."

„Die Chippeway und Sioux schlossen, da sie einander nicht verstanden, den Frieden mittelst einer Bilderschrift ab [6]."

Das Totemzeichen wird auch als Unterschrift auf Verträge oder andere Dokumente gesetzt [7].

---

[1]) Schoolcraft, op. cit. I, 335.

[2]) Brough-Smyth, Aborigines of Victoria I, 284. — Bei Frazer, Totemism, S. 30.

[3]) Chateaubriand, Voy. en Amer., S. 194, 199, 224. Bei Frazer, Totemism, S. 30.

[4]) Heckewelder, Indian Nations, S. 247; Brinton, The Lenape and their Legends, S. 39 u. 68. Bei Frazer, op. cit. S. 31.

[5]) Schoolcraft, op. cit. I, 337—338.

[6]) Bastian, Die Kulturländer des alten Amerika II, 715.

[7]) Heckewelder, Indian Nations, S. 247. Bei Frazer, op. cit. 30.

Eine auf Rinde geschriebene Biographie des bekannten Delawaren-Häuptlings Wingemund beginnt mit einer Schildkröte zum Zeichen dessen, dass Wingemund zum Schildkröten-Clan des Delawaren-Stammes gehörte [1]).

Eine der interessantesten Anwendungen des Totems als Bilderschrift zeigt uns ein von Schoolcraft mitgeteiltes Gesuch einer Chippeway-Gesandtschaft an den Präsidenten der Vereinigten Staaten [2]). Die Pictographie besteht aus einem Kranich, drei Mardern, einem Bären, einem Mannfisch und einem Katzenfisch. Die Augen und die gleichfalls aufgezeichneten Herzen all dieser Tiere sind durch Linien mit dem Auge, bezw. mit dem Herzen des Anführers, des Kranichs, verbunden. Vom Auge des Kranichs geht ausserdem noch ein Strich nach vorwärts und ein anderer zu einigen kleinen Seen. Die Bedeutung der Pictographie war, dass 7 Mitglieder jener Stämme, deren Totemtiere aufgezeichnet sind, und die mit dem Anführer eines Herzens sind und einen Zweck im Auge haben, den Präsidenten der Vereinigten Staaten um die Überlassung einiger kleiner Seen nächst dem Lake Superior bitten.

Zur Bekräftigung dieser Haupturkunde waren derselben noch vier andere beigelegt, welche die Absender der Gesandtschaft einzeln darstellen sollten. Jede Person ist durch ihr Totemtier gekennzeichnet. Hatten mehrere von den Absendern dasselbe Totem, so wurde das Tierbild für jeden einzelnen wiederholt.

Eine sehr allgemeine Anwendung fand das Totemzeichen auf den Grabpflöcken der Indianer. Ein verkehrt gezeichneter Kranich bedeutet einen Toten, der den Kranich zum Totem hatte.

Schoolcraft [3]) sagt von den Indianern: „Bei was für Namen immer sie auch zu Lebzeiten genannt werden mochten, es ist das Totem und nicht ihr persönlicher Name, der am Grabe verzeichnet wird.“

Auch bei anderen Völkerschaften findet das Totembild ähnliche Verwendung.

„Die Haidas von Queen Charlotte Islands sind allgemein tätowiert. Das Zeichen ist in allen Fällen das Totem in einem konventionellen Stile ausgeführt. Wenn mehrere Familien ver-

---

[1]) Schoolcraft, op. cit. Bd. I, S. 353.

[2]) Op. cit. S. 414 ff. und Tafeln, 60—63.

[3]) Op. cit. II. 49.

schiedener Totems in demselben Hause wohnen, so tätowiert der Haida-Häuptling alle ihre Totems auf seinen Körper[1]).“

Auch bei den Nordamerikanischen Indianern war es allgemein, sich mit dem Totembilde zu tätowieren. Dasselbe kommt auch in Australien vor[2]).

Die Indianer Britisch-Columbias bemalen sich manchmals mit ihrem Totembilde. — Unter den Huronen hat jeder Clan eine eigene Art, sich das Gesicht zu bemalen und — wenigstens anlässlich der Installation von Häuptlingen — stellt diese Malerei das Totem dar. — Die Vertreter der Clans unter den Moquis haben bei Wettrennen, Tänzen u. s. w. eine konventionelle Darstellung ihres Totems an Brust oder Rücken blasonniert[3]).

Unter den Pubertäts-Zeremonien der Australier befindet sich auch das Einschneiden von Schrammen in den Körper, die als Stammeszeichen dienen oder auch das Totem selbst darstellen.

Wenn wir bedenken — bemerkt hierzu Frazer[4]) treffend — dass es den Angehörigen desselben Totems bei Todesstrafe verboten war, mit einander geschlechtlich zu verkehren, wenn wir bedenken, dass die Stämme der Wilden minutiöse Unterabteilungen in lokale Gruppen besassen, die durch einen ganzen Kodex sexueller Erlaubnisse und Verbote zu gleicher Zeit vereint und geteilt waren, dass sie durch Verschiedenheit des Dialektes und sogar der Sprache getrennt waren, so können wir die Notwendigkeit von sichtbaren Stammeszeichen leicht einsehen, denn ohne solche wären all' diese Erlaubnisse und Verbote unwirksam geblieben.

Die Indianer Nordamerikas hatten auch für ihre individuellen Namen Schriftzeichen. Lubbock teilt uns eine Abbildung einer indianischen Volkszählungsliste mit, welche ein Schippeway im Jahre 1849 an die Vereinigten Staaten sandte und bemerkt dazu, dass sich die Indianer gewöhnlich durch ihr Totem, d. h. ihr Familienbild bezeichnen, dass aber in diesem Falle, da alle dasselbe Totem

---

[1]) Geolog. Surv. of Canada, Rep. for 1878—9, S. 108 B., 135 B., Smithsonian Contrib. to Knowl. Bd. XXI, No. 267, S. 3 ff., Nature, 20. January 1887, S. 285. — Bei Frazer, Totemism, S. 28.

[2]) E. de Schweinitz, Life and Times of David Zeisberger, S. 78. — Frazer, Totemism, S. 29.

[3]) Quellenangabe siehe bei Frazer, op. cit., S. 30.

[4]) Op. cit., S. 38.

hatten, jede Familie durch ein Zeichen abgebildet wurde, das den individuellen Namen des Familienhauptes bedeutete. Die Zahl der Familienglieder wurde durch Striche neben dem Namen des Familienhauptes angezeigt[1]).

Wir finden auch unter diesen Abbildungen individueller Namen Tierbilder, aber in viel geringerem Masse, als unter den Totemzeichen; blos 11 unter 34, während die übrigen Namen durch Striche, Kreise, Halbkreise, allerlei Gegenstände, menschliche Figuren und an unsere „Handzeichen" lebhaft erinnernde Kreuze fixiert sind. Wir sehen in diesem Umstande einen Beweis dafür, dass die Zeichen individueller Namen späteren Ursprunges sind, als die Bilder für Stammesnamen.

Die primitiven Schriftzeichen mussten eben zu Anfang die dringendsten Bedürfnisse befriedigen. Anfangs konnte man gar nicht an eine solche reiche Vermehrung und Entwicklung der willkürlich in die Schrift eingeführten Namenszeichen denken, welche auch der individuellen Benennung genügen sollte. Der Mangel an individuellen Namenszeichen mag auch die Ursache dessen sein, dass auf den Totenpflöcken blos die Clans, nicht aber die individuellen Namen angebracht sind.

Es dürfte an dieser Stelle die Frage erhoben werden, weshalb es meistens Tierbilder sind, die zur Bezeichnung der Völkernamen zu dienen haben? Warum können es nicht ebenso gut die verschiedensten anderen Gegenstände sein? Dieser Umstand muss doch, könnte man denken, irgend einen abergläubischen Hintergrund haben.

Diese Annahme wäre durchaus unzutreffend. Die Benennung von Kindern und Erwachsenen, der verschiedensten Eigenschaften, ja Himmelskörpern nach Tieren ist bei Wilden ganz allgemein. Es erklärt sich dies einerseits aus der Armut ihrer Sprache, andererseits aber aus der wichtigen Rolle, welche die Tiere in ihrem ganzen Leben spielen. Die Tiere bilden die Grundlage ihres Lebensunterhalts, sie sind aber auch ihre gefürchtetsten Feinde, gegen die sie sich fortwährend zu wehren haben. Die Namen der Tiere sind folglich schon unter ihren allerersten Wörtern vorhanden. Ihre Sprache besteht aber anfänglich nur aus ganz wenigen solcher

[1]) **Lubbock**, Origin of Civilisation, S. 38—40.

konkreter Bezeichnungen der ihnen am nächsten liegenden Gegenstände. Diese ersten Wörter müssen dann auch zu allen möglichen anderen Zwecken herhalten. Will der Wilde sagen, dass der oder jener stark ist, so sagt er, er ist ein Bär, will er Schnelligkeit bezeichnen, so sagt er, er ist ein Vogel, oder da ihm ja auch ein solcher verhältnismässig schon abstrakter Ausdruck fehlt, so nennt er den Adler. Seine Kinder und Gefährten nennt er häufig Wölfe, Bären etc. Ja selbst die Gestirne tragen Tiernamen. Wir nennen blos als bekanntestes Beispiel den Tierkreis, und erwähnen blos, dass wir noch heutzutage vom „grossen" und vom „kleinen Bären" sprechen und dass der ungarische Volksmund das Sternbild der Plejaden noch heute „Henne mit den Küchlein" (fiastyúk) nennt.

Warum sollten da nicht auch die Stammesnamen den Namen der Tiere entliehen werden?

Nun kommt aber noch hinzu, dass die primitive Bilderschrift nur einen kleinen Teil der im Reden gebrauchten Worte wiederzugeben vermag und dadurch in der Schrift auch noch der sehr dürftige Sprachschatz reduziert wird.

Die rohen Abbildungen von Tieren aber sind wieder die allerersten, welche die Wilden auszuführen im Stande sind. Reisende versichern uns allgemein, dass wenn die Wilden mit dem Zeichnen beginnen, ihre ersten Kunstwerke roh ausgeführte Tierbilder sind. Die Motive der indianischen Kunst, sagt von den Steinen, sind ausschliesslich dem Tierreiche entlehnt[1]). Andree hebt in seinem Aufsatze über „das Zeichnen bei den Naturvölkern"[2]) hervor, dass die Pflanze nur selten eine Rolle spielt und fügt hinzu: „Um zum Verständnis dieser Erscheinung zu gelangen, brauchen wir blos daran zu erinnern, dass auch bei unseren Kindern, wenn sie die ersten selbständigen Versuche zum Zeichnen auf der Schiefertafel machen, zunächst Tiere und Menschen in rohen Formen dargestellt werden; das lebendige, bewegliche Tier fesselt eher ihre Aufmerksamkeit, ist in seiner ganzen Figur auch schneller zu erfassen, als die aus zahlreichen Blättern und Blüten bestehende Pflanze."

Der Vergleich mit den Zeichnungen der Kinder ist jedenfalls als ein glücklicher zu betrachten, da zwischen den Zeichnungen

---

[1]) Von den Steinen, Unter den Naturvölkern Centralbrasiliens, S. 245.
[2]) Andree, Ethnographische Parallelen u. Vergleiche, Neue Folge, S. 59.

der Naturvölker und denen der Kinder auch in anderen Beziehungen viel Ähnlichkeit gefunden worden ist.

Von den Steinen meint übrigens, das Zeichnen von Tieren sei bei den Indianern nur eine spezielle Erscheinung einer allgemeinen Thatsache; das Tiermotiv beherrscht ihre ganze Gedankenwelt in jeder Kunst und Wissenschaft, wie sie auch heisse, und meint, dass der Grund dafür in ihrem Jägertum zu suchen sei[1]).

Wenn nun Tierbilder die ersten sind, welche die Wilden zu zeichnen vermögen, so ist es nur ganz natürlich, dass dieselben in der Bilderschrift diejenigen Begriffe bezeichnen müssen, zu deren Aufzeichnung diese zuerst in Anspruch genommen wurde. Und somit kann es nicht überraschen, dass die Stammesnamen mit so häufig wiederkehrender Regelmässigkeit eben durch Tierbilder dargestellt wurden.

Wir sehen also, dass die Totems als Schriftzeichen von Völkerschaften thatsächlich in Anwendung stehen und gehen nunmehr zu der zweiten Gruppe unserer Beweise über.

2. Totemismus und Bilderschrift treten zusammen auf.

In den Hauptstätten des Totemismus können wir überall auch Pictographie oder doch Spuren beziehungsweise Anfänge derselben nachweisen. Für Nordamerika ist diese Coexistenz schon durch das bisher Gesagte hinlänglich bewiesen.

In Australien finden wir gleichfalls ein vollkommen ausgebildetes Totem-System.

„Jede Familie, sagt Sir G. Grey, adoptiert ein Tier oder eine Pflanze zu ihrem Zeichen oder Kobong, wie sie es nennen. Es besteht eine gewisse mysteriöse Verbindung zwischen der Familie und ihrem Kobong, so dass ein Mitglied der Familie niemals ein Tier jener Spezies tötet, zu welcher sein Kobong gehört. Findet man es schlafend, so tötet man es nur mit Widerwillen und niemals ohne ihm Gelegenheit zum Entrinnen zu geben. Es kommt dies von dem Glauben der Familie, dass ein solches Individuum der betreffenden Spezies ihr nächster Freund sei, den zu töten ein grosses und sorgfältig zu vermeidendes Verbrechen wäre[2]).“

---

[1]) Von den Steinen, op. cit. S. 246.

[2]) Sir G. Grey, Two Expeditions in Australia, Bd. II, S. 228, bei Lubbock, Origin of Civilisation, S. 184.

„Manche Clans Südaustraliens stammen von Enten, Schwänen und anderen Wasservögeln [1].“

„Mr. Taplin wurde von einigen Narrinyeri (Südaustralien) getadelt einen Hund geschossen zu haben; er hatte dadurch ihr ngaitye (totem) verletzt [2].“

Eine Menge Belege dafür, dass australische Stämme Tiernamen führen und das betreffende Tier verehren, finden sich bei Frazer [3].

Der Kamilaroi-Stamm in Neu-Süd-Wales zerfällt z. B. in die Phratrien der Dilbi und der Kupathin. Die Dilbi-Phratrie zerfällt in die Totem-Clans des Känguruh, der Beutelratte, des Truthahns, des gelben Fisches, des Honig-Fisches etc. Die Phratrie der Kupathin besteht aus den Totem-Clans des Kasuar, der Teppich-Schlange, der schwarzen Schlange, des roten Känguruh, des Frosches etc. Und ein ähnlich ausgebildetes Totemsystem ist in Australien häufig.

Diese Institutionen der Tier-Clans stehen den nordamerikanischen am nächsten. Dem entsprechend finden wir hier auch ganz ähnliche Verhältnisse der Schrift.

„Die Neu-Holländer sind der Kunst des Schreibens nicht ganz unkundig; sie können später Vorbeikommenden mit Hilfe weniger Ritzen, welche sie mit dem Dowak, einer Art steinernem Beile, auf die glatte Rinde eines Baumes machen, nicht nur mitteilen, wer diese Zeichen zurückliess, sondern auch die Richtung, von wo er kam und wohin er ging [4].“

Dass sich manche Australier mit ihrem Totemzeichen tätowieren und dass sie auch bei ihren Pubertätsceremonien das Totem einritzen, ist schon gesagt worden. Wenn wir noch erwähnen, dass „manche Australier rohe Zeichnungen von Tieren u. dergl. zu machen verstehen [5]“, so können wir uns nach Mittel- und Südamerika wenden, wo der Totemismus schon weniger häufig ist und auch viel unentwickelter vorkommt, wo aber auch von einer Bilderschrift — wenigstens bei der gegenwärtigen Rasse — sehr wenig

---

[1]) Sir G. Grey, Vocabulary of the Dialects of South-Western-Australia, S. 29, 61, 63, 66, 71, bei Frazer, op. cit., S. 6.

[2]) Native Tribes of South-Australia, S. 64, bei Frazer, op. cit. S. 7.

[3]) Totemism, S. 51—52, 64—75.

[4]) Trans. Ethn. Soc., New Ser. III, 293 in Spencers Descriptive Sociology, Bd. III, S. 45.

[5]) Trans. Ethn. Soc. N. S. Bd. III, S. 227 bei Lubbock, Origin of Civilisation, S. 34.

zu finden ist. Bei der dürftigen Kenntnis dieser Rassen und bei den nicht ganz kongruenten Aussagen unserer Gewährsmänner ist Südamerika kein fruchtbares Feld für unsere Untersuchung. Einiges dürfte sich aber doch nachweisen lassen.

In Peru finden sich Spuren des Totemismus.

„Eines ihrer (der Moxos) Totems ist der Tiger (Jaguar), und der Kandidat für den Rang eines Medizinmannes muss seine Verwandtschaft mit dem Tiger dadurch beweisen, dass er von diesem Tiere gebissen wurde und den Biss überlebt hat [1])“.

Einige Stämme der Eingeborenen in Peru stammen von Adlern, andere von Kondors [2]).

Und nach einer anderen Quelle, die jedoch für die alten Peruvianer gelten dürfte, „schmücken sich Kondor-Clans in Peru, welche an ihrer Abstammung vom Kondor glauben, mit den Federn dieses Vogels [3])“.

Es steht im Einklang mit der Theorie Prof. Piklers, dass in Peru und Mexiko meilenweit Bilderfelsen gefunden wurden und dass ein in Peru gefundener Bilderstein im Ganzen denselben Eindruck macht, wie die nordamerikanischen Inschriften [4]).

In der Erklärung eines alten mexikanischen Gemäldes, welches die Beschreibung einer Reise darstellen soll, heisst es unter Anderem: „Der erste Aufenthalt war Kohlwakan, der Hornberg, wo neun Häuptlinge waren. Jeder derselben ist benannt mittelst seines Familienzeichens oder was die Algonkiner Totem nennen [5]).“

Diese Angaben werden auch andererseits bekräftigt. Wilson meint, dass die Schrift der Azteken keinen Fortschritt gegen die indianische Bilderschrift bedeute und dass dies die botanischen Symbole und die Darstellungen von Individuen mittelst

---

[1]) Relation de la Mission des Moxes dans le Perou, in Fr. Coreal's Voyages aux Indes Occidentales Bd. III, S. 249, citirt bei Frazer, op. cit. S. 20.

[2]) Garcilasso de la Vega, Royal Commentaries of the Incas, I. Teil, I. Buch, Kap. 9, 18, bei Frazer, S. 5.

[3]) J. G. Müller, Geschichte der amerikanischen Urreligionen. Bei Frazer, op. cit., S. 27.

[4]) Faulmann, Illustrierte Geschichte der Schrift, S. 210 ff.

[5]) Faulmann, op. cit. S. 221 nach Kingsborough, Antiquities of Mexico, comprising facsimiles of ancient Mexican Paintings and hieroglyphics, Bd. I, Manuscript Botturini.

ihres tierischen oder irgend eines anderen Zunamens auf den von Kingsborough mitgeteilten Abbildungen vollauf augenscheinlich machen [1]."

Für die Patagonier ist der Totemismus wohl nachgewiesen,[2] es sind uns jedoch keine Angaben über eine Bilderschrift derselben bekannt.

Für andere Stämme Südamerikas ist der Totemismus nicht nachgewiesen. Bevor wir aber diesen Weltteil verlassen, wollen wir noch einige interessante Mitteilungen von den Steinen's bezüglich einiger Naturvölker Central-Brasiliens erwähnen, über die zwar kein genauer Nachweis des Totemismus, doch aber Spuren desselben vorliegen.

„Die Trumai sind Wassertiere — — sagen die Bakaïrí." „Die Bororó rühmen sich selbst, dass sie rote Araras seien. Sie gehen nicht nur nach dem Tode in Araras, wie auch in gewisse andere Tiere über, nicht nur sind die Araras Bororó und werden entsprechend behandelt, — sie drücken ihr Verhältnis zu dem farbenprächtigen Vogel kaltblütig auch so aus, dass sie sich selbst als Araras bezeichnen."

„Oder um eine häufige Variante der Ahnensage zu nehmen, dann steht nichts im Wege, dass der Jaguar der Urahn eines menschenfressenden Stammes gewesen sei; denn immer wird ausdrücklich berichtet, dass dieser Stammvater „Jaguar" Vorfahren des eigenen Stammes, Bakaïrí oder Paressí, getötet und gefressen habe [3])."

Die Angaben gestatten zwar keinen positiven Schluss, zumalen von den Steinen über die Bedeutung ihrer Stammesnamen und jener der Unterabteilungen ihrer Stämme, nichts zu sagen weiss, aber sie machen das Bestehen des Totemismus immerhin wahrscheinlich.

Von den Steinen fand nun bei diesen Stämmen interessante Sandzeichnungen.

„Auf der Rückfahrt — erzählt er — kam unser Kahn eines Tages an einem Sandstrand vorbei, den die indianischen Begleiter

---

[1]) D. Wilson, Prehistoric Man, II, 127—8. Bei Spencer, Descriptive Sociology, Bd. II, S. 51.

[2]) Falkner bei Lubbock, Prehistoric Times, S. 431.

[3]) Von den Steinen, Unter den Naturvölkern Centralbrasiliens, S. 351 ff.

schon vor uns passiert hatten; zu unserem Erstaunen sahen wir dort zwei Fische in den Sand gezeichnet.

„Ziemlich genau in der Mitte des Weges zwischen dem Hafen und der Ortschaft der Mahinakú fand ich einen Rochen und einen Pakúfisch in den Sand gezeichnet.

„Abends im Mondschein machte es ihnen (den Bororó) ein Hauptvergnügen, uns Jagdtiere und Jagdscenen in den Sand zu malen.“ Häufig waren es gerade Jaguare [1]).

„Ziemlich selten, ausgenommen bei den Nahuquá, wo sie zahlreich waren, fanden sich an dem vom Fluss zum Dorf führenden Waldpfad in den Bäumen menschliche Figuren eingeschnitten, das heisst in den Umrisslinien eingeritzt oder der Fläche nach aus der Rinde abgeschält.“

„Auch die eine oder andere Tierfigur war vorhanden.“

„Bei den Anetó sahen wir Tierfiguren — — auf Pfosten eingekratzt und geschwärzt [2]).“

Es erinnern diese Mitteilungen viel zu lebhaft an die Anwendung der Bilderschrift bei den Indianern Nordamerikas, als dass wir sie unerwähnt hätten lassen können.

In Afrika haben nur die Betschuanen und die benachbarten Damara-Stämme ein ausgebildetes Totemsystem.

Die Betschuanen besitzen Namen, die ihre traditionelle Abstammung von gewissen Tieren bezeichnen. Diese Tiere werden von den Völkern, die sich nach ihnen nennen, heilig gehalten, weder gejagt, noch gegessen. Die Bassutos z. B. sind Bakuena, Männer des Krokodils, die Mantätis sind Bakuabi, Männer der wilden Katze; die Lyghoyas sind Bataung, Männer des Löwen. Andere halten das Stachelschwein, den Affen, den Fisch heilig u. s. f., doch giebt es auch solche, die sich nicht nach Tieren nennen, z. B. die Barolong, welche Batsipi, Männer des Eisens sind [3]).

Ähnliches wird auch von den Damara berichtet.

Es ist für uns besonders interessant, dass, obwohl bei den Negern Afrikas nichts von einer Schrift irgend welcher Art zu

---

[1]) Von den Steinen, op. cit. S. 246 ff.

[2]) Von den Steinen, op. cit. S. 255 ff.

[3]) Arbonesset et D., 349 f. Livingstone, I, 18. Bei Waitz, Anthropologie der Naturvölker, II, 352.

finden ist, gerade die Betschuanen eine Ausnahme bilden. Von ihnen ist es bekannt, dass sie Tiergestalten an ihre Häuser malen und auch als Herdenzeichen Tiergestalten anwenden[1]).

„Der Bakuena- oder Krokodil-Clan der Betschuanen in Süd-Afrika nennt das Krokodil seinen Vater, feiert es bei seinen Festen, schwört bei demselben und macht einen Einschnitt, der dem Maule eines Krokodils gleicht, in die Ohren seiner Rinder zum Unterschiede von den Rindern anderer[2]).“

In Sibirien kommen sowohl Spuren des Totemismus, wie auch mit Tiergestalten bedeckte Bilderfelsen vor.

Von den alten historischen Völkern ist der Totemismus nur für Egypten nachgewiesen, das ja bekanntlich auch eine Hauptstätte der Bilderschrift gewesen ist. Es sind daselbst auf Abbildungen Tierköpfe auf Menschenleibern gefunden worden, „wobei die Tierköpfe nur die Hieroglyphen der Götternamen sind[3]).“

Die negativen Beweise sind nicht minder interessant, als die positiven.

Im Bereiche der verschiedenen Keilschriften, der nordischen Runen, der tartarisch-mongolischen, der phönikisch-hebräischen, der syrischen Schriften, welche nicht aus der Bilderschrift hervorgegangen sind, sind auch keine Spuren eines Totemsystems vorhanden.

Auch bei den arischen Völkern ist weder etwas über eine ehemalige Bilderschrift, noch über Totemismus bekannt.

3. Der Charakter der Totems ist der von Schriftzeichen.

Wir haben in den bisherigen Ausführungen gefunden, dass wo ein System der Totem-Clans vorkommt, dasselbe auch eine Anwendung als Schriftzeichen findet, und wir haben gesehen, dass Totemismus (mit einer einzigen Ausnahme) immer zusammen mit Bilderschrift auftritt.

---

[1]) Ratzel, Völkerkunde, I, 235 u. 305. Waitz, Anthropologie der Naturvölker, II, 345.

[2]) Livingstone, Missionary Travels and Researches in South-Africa, S. 255. — John Makenzie, Ten Years North of the Orange River, S. 135 u; Casalis, The Basutos, S. 211; — bei Frazer, Totemism, S. 13.

[3]) Faulmann, Geschichte der Schrift, S. 11.

Es fragt sich nur noch, welche von beiden Erscheinungen die primäre und welche die sekundäre ist. Man könnte ja meinen, dass der Totemismus — wo er einmal aus irgendwelchen Gründen zu Stande gekommen ist — nachträglich natürlicherweise auch als ein System der Namenszeichen Anwendung fand und dass sich unsere Darstellung der Aufeinander-Folge eines Hysteron-Proterons schuldig mache.

Wir wollen im Folgenden noch kurz einige Thatsachen anführen, welche diese Annahme einerseits vollkommen ausschliessen und andererseits der Erklärung Professor Piklers noch neue Beweiskräfte liefern.

Sehr viele Totemzeichen tragen nämlich unverkennbare und beredte Merkmale ihres pictographischen Ursprungs an sich. Es ist vor Allem eine gemeinsame Eigenschaft aller Totems, dass sie leicht zeichenbaren Objekten entnommen sind. Nur als ganz seltene und vereinzelte Ausnahmen kommen die Totems des Regens, des Donners, Windes etc. vor, die in einer rohen Pictographie nicht leicht wiedergegeben werden konnten[1]). Es sind dies jedoch verschwindende Einzelheiten, denen Hunderte und Hunderte von leicht abbildbaren Totemnamen gegenüber stehen. Man muss daher annehmen, dass solche vereinzelte Totemnamen, wie Regen oder Donner, schon aus Zeiten stammen, wo die Bilderschrift weiter vorgeschritten war.

Nach Herbert Spencer wäre der Totemismus aus Vererbung von rühmenden oder Spitznamen der grossen Krieger und Häuptlinge auf ihre Stämme hervorgegangen. Wäre dem wirklich so, so dürften die Tiernamen unter den Totemnamen nur so ziemlich im selben Verhältnisse vorkommen, wie unter den Namen der Individuen. Dies ist aber nicht der Fall. Diese Erklärung giebt demnach keine Erklärung der Thatsache, dass die Totemnamen bis auf verschwindende Ausnahmen immer von Tiernamen entlehnt sind. Es giebt doch unter diesen Völkern auch verschiedene andere Spitznamen, warum wären denn diese niemals vererbt und durch Missdeutung zum Ursprunge eines ähnlichen Totemkultes geworden?

[1]) Regen und Blitz scheint mir nicht so schwer zu zeichnen zu sein. Der Wind wird, wie mir scheint, nur in der Abart des heissen Windes (heisse Luft, Hitze) als Totem und durch die Sonne schriftlich bezeichnet. P.

Diese Frage muss sich uns umsomehr aufdrängen, da ja derartige Missdeutungen bei verschiedenen Völkern, welche kein Totemsystem haben, thatsächlich vorgekommen sind und zu den verschiedensten religiösen Anschauungen und religiösen Mythen Anlass gegeben haben. Wenn sich nun unter den bei manchen Völkern bis zu Hunderten angewachsenen Totemnamen sozusagen ausschliesslich Tiernamen befinden, so muss dieser Umstand doch auf einen anderen und spezielleren Grund zurückzuführen sein, als auf die Missdeutung individueller Spitznamen. Wir sahen den Hauptgrund dafür darin, dass die Naturvölker Umrisse von Tieren zuerst wiedergeben können.

Ausser der leichten Abbildbarkeit tragen die Totemnamen noch weitere Merkmale ihres pictographischen Ursprunges an sich.

Die Mohegans haben kleine Kröten-, grosse Kröten- und Schlammkröten-Clans. Die Kaws haben weisse Adler-Clans und schwarze Adler-Clans[1]).

Der Schildkröten-Stamm der Omahas hat unter seinen Unterabteilungen einen Clan der „grossen Schildkröte, die nicht flieht", einen „der Schildkröte mit roter Brust" und einen „der gesprenkelten Schildkröte mit roten Augen[2])".

In Australien giebt es im Tatathi-Stamme einen lichtbraunen Falken-Clan und einen des braungefärbten Falken. Im Kamilaroistamm einen Känguruh und einen roten Känguruh-Clan. Der Kunandaburi-Stamm in Queensland hat einen Clan der braunen Schlange, der gefleckten braunen Schlange, der Teppich-Schlange, dann der Ratte, der Känguruh-Ratte und der Busch-Ratte. In West-Victoria giebt es einen weissen und einen schwarzen Kakadu-Clan, einen büffel-leder-farbigen und einen schwarzen Schlangen-Clan. Aus Queensland wird über die Clans der grossen und der kleinen Biene berichtet[3]).

Die Orondaga-Jrokesen haben die Clans, beziehungsweise die Totems der grossen Schildkröte und der kleinen Schildkröte, des grauen und des gelben Wolfes[4]).

Bei den Huronen sind die Totems der gestreiften, der

---

[1]) Morgan, Ancient Society, S. 156.

[2]) Third Ann. Rep. of Bur. of Ethnol., Washington, S. 240 f., bei Frazer, op. cit. S. 63.

[3]) Frazer, Totemism, S. 83.

[4]) Morgan, Ancient Society, S. 93.

grossen glatten, der schwarzen und der Hochland-Schildkröte zu finden [1]).

Auch gefleckter Frosch und getiegerter Haifisch kommen als Totemtiere vor [2]).

Es ist das eine Art der Unterscheidung, welche lebhaft an jene der Jockey-Blousen bei Pferde-Wettrennen erinnert und welche sicherlich auch dieselbe Bestimmung hatte.

Wenn wir noch hinzufügen, dass die Bilderschriften der nordamerikanischen Indianer und auch jene mehrerer anderer Völker, wo möglich immer bunt ausgemalt wurden, und wenn wir erwägen, dass die Totemtiere der Indianer Nordamerikas auch thatsächlich immer in ihrer ganzen scheckigen Farbenpracht auf ihren Schriftstücken prangen, so kann es wohl kaum zweifelhaft erscheinen, dass diese leicht ausführbaren Verschiedenheiten der Grösse und der Farbe eben zum Zwecke einer bildlichen Unterscheidung aufgekommen sind. Es kann nicht gut angenommen werden, dass die Pictographie auch hier blos den verschiedenen Spitznamen nachgehinkt wäre.

Unser Standpunkt wird auch dadurch bekräftigt, dass andere, in der Zeichnung nicht leicht ausführbare Unterscheidungen der Totemtiere kaum zu finden sind.

Wir hören unter den Totemnamen nie was vom starken Bären, vom wilden Wolfe, vom klugen oder vom dummen Hunde, sondern es ist immer nur von grossen oder von kleinen, von weissen, schwarzen oder roten Tieren die Rede.

Dies kann nicht einfach Zufall sein und kann nur aus den Anforderungen der Bilderschrift ungezwungen erklärt werden. Diese Unterscheidungen beweisen deutlich, dass der Ausgangspunkt des ganzen Totemsystems in dem Bedürfnisse einer schriftlichen Bezeichnung der Völker zu suchen ist.

Ein Samoesen-Clan hat „die Enden von Blättern und allerlei anderen Dingen“ zum Totem! Diese Enden werden heilig gehalten und dürfen in keiner Weise gebraucht werden. Es wird erzählt, dass es den Clansmännern im täglichen Leben nicht wenig Mühe macht, die Enden all der Taro-, Brotfrucht und

---

[1]) First Rep., S. 60, bei Frazer, op. cit. S. 61.

[2]) Morgan, Urgesellschaft, S. 140 und 147.

Kokusnuss-Blätter, die sie zum Kochen gebrauchen, wegzuschneiden. Auch die Endstücke der Yamwurzeln, Bananen, Fische u. s. w. werden sorgfältig beiseite gelegt und als zur Speise ungeeignet betrachtet, als wären sie Gift[1]).

So sonderbar auch diese Art von Totems erscheinen mag, so ist sie doch mittelst der Theorie Prof. Piklers leicht erklärlich. Das in Rede stehende Totem muss ursprünglich ein Blatt oder ein blattähnlicher, spitzer Fisch gewesen sein. Das Bilderzeichen hat sich im Laufe der Zeit und des Gebrauches vereinfacht und wie z. B. aus dem Krokodils-Totem der Betschuanen blos das charakteristische Krokodilsmaul übrig blieb, oder wie sich das Truthahn- und das Wolfs-Totem der Delawaren durch Gebrauch zum Truthahns- beziehungsweise Wolfsfuss vereinfachte[2]), so wurde vielleicht vom samoesischen Totemfisch blos das charakteristische spitze Endstück beibehalten, welches aber nach der primitiven Zeichnung ebenso gut auch das Endstück eines Blattes oder das einer Yamwurzel oder Banane sein konnte. Das ursprüngliche Totem wurde vergessen und da das Bild keine weiteren Aufklärungen gewährte, so blieb dem frommen Samoesen nichts übrig, als sorgfältig die Endstücke von allen möglichen Dingen heilig zu halten.

In ähnlicher Weise dürften sich die farbigen Tier-Totems einiger nordamerikanischen Indianer zu blossen Farben-Klexen vereinfacht haben. Rot ist nämlich ein Omahan-Totem[3]) „Rote Farbe" und „Blau" sind Cherokesen-Totems[4]), und „Zinnoberrot" ist der Name bezw. das Totem einer Unterabteilung der Delawaren[5]). Der Omaha-Stamm hat „Schwarz" und „Rot" zu Totem-Clans[6]).

Einen weiteren Beleg bildet, dass sich viele Stämme in ganz gleichnamige Totem-Unterabteilungen spalten. Es gilt dies z. B. für die irokesischen Stämme, welche folgende Totem-Clans haben:

Senekas: Wolf, Bär, Schildkröte, Biber, Hirsch, Schnepfe, Reiher, Falke.

---

[1]) Turner, Samoa, S. 76; bei Frazer, Totemism, S. 13.

[2]) Heckewelder, Indian Nations, S. 247, Brinton, The Lenape and their Legends, S. 39; bei Frazer op. cit. S. 31.

[3]) Morgan, Ancient Society, S. 155.

[4]) Ibid. S. 164.

[5]) Ibid. S. 172.

[6]) Morgan, Urgesellschaft, S. 132.

Cayugas: Wolf, Bär, Schildkröte, Biber Hirsch, Schnepfe, Aal, Falke.

Onondagas: Wolf, Bär, Schildkröte, Biber, Hirsch, Schnepfe, Aal, Ball.

Oneidas: Wolf, Bär, Schildkröte.

Mohawks: Wolf, Bär, Schildkröte.

Tuskaroras: Grauer Wolf, gelber Wolf, Bär, grosse Schildkröte, kleine Schildkröte, Biber, Schnepfe, Aal[1]).

Die Gleichartigkeit deutet auf eine zweckbewusste, systematische Annahme der Totemnamen, auf eine Erlernung des Fortschrittes in der Schrift von einander.

Wir finden endlich, dass nicht nur die eigentlichen Clans, sondern auch die geheiligten Tanz-Bunde, die im sozialen Leben vieler nordamerikanischer Indianerstämme eine grosse Rolle spielen, zum grössten Teile Tiernamen haben, die betreffenden Tiere heilig halten, sie nicht essen; und Kennzeichen besitzen, die aus einem Teile des Tieres bestehen. Die Mitglieder dieser Bunde betrachten sich nicht als blutsverwandt; der Eintritt in dieselbe beruht auf Zulassung und meistens umfasst jeder Bund Männer desselben Alters. Manche dieser Bunde sind mit polizeilichen Funktionen betraut, so z. B. Erhaltung der Ordnung im Lager, während des Marsches, auf der Jagd etc.[2]). Die Tieranbetung und die Tiernamen können in diesem Falle auch nicht mit der Spencer'schen Theorie allein erklärt werden, lassen sich hingegen mittelst der Lehre Pikler's ganz gut verstehen.

Indem diese Lehre den wahren Ursprung des Totemismus klar legt, scheidet sie auch das eigentliche Wesen desselben von anderen Erscheinungen, mit denen derselbe oft verwechselt wird. Tiergottheiten und tabuierte Tiere sind noch durchaus keine Merkmale, welche auf Totemismus schliessen lassen. Wo das heilig gehaltene Tier nicht auch den Stammesnamen abgiebt und als Symbol des Stammes gilt, dort hat die Tieranbetung mit dem Totemismus nichts zu schaffen.

---

[1]) Morgan, Die Urgesellschaft, S. 59.

[2]) Maximilian, Prinz zu Wied, Nordamerika, I, 401, 440 ff., 556—579, II, 138—146, 217—219, 240 f. Third Rep., S. 342—355. Bei Frazer, op. cit. S. 49—50.

Es lassen sich auf diese Weise eine Menge über angeblichen Totemismus im Umlauf befindlichen Ansichten richtig stellen.

* * *

Während dieser Aufsatz geschrieben wurde, stellte J. G. Frazer eine neue Hypothese über den Ursprung des Totemismus auf[1]). Dieselbe stützt sich auf neuerdings bekannt gewordene religiöse Ceremonien (Intichiuma) central-australischer Völker, deren Wesen darin besteht, dass die Männer eines Totems allerlei magische Künste ausüben um gewisse Tiere und Pflanzen in genügender Menge gedeihen zu lassen[2]). Hauptsächlich auf Grund dieser Intichiuma-Ceremonien kam Frazer zu dem Schlusse, dass der Totemismus ursprünglich ein magisches Kooperativ-System war einerseits zur Herbeischaffung der Bedürfnisse einer Gemeinschaft und andererseits zur Fernhaltung von Übeln und Gefahren. Die ganze Natur wäre in einzelne Gebiete und alle Angehörigen eines Stammes in entsprechende Gruppen geteilt worden und jede Gruppe hätte sich mit dem ihr zugewiesenen Teile der Natur zum Wohle der Gesamtheit zu befassen gehabt. Jede Gruppe wäre mit der Oberaufsicht und Kontrole über ein Gebiet der Natur betraut worden. Ist das einer Gruppe zugewiesene Gebiet dem Menschen nutzbringend, wie im Falle von essbaren Tieren und Pflanzen, so ist es Aufgabe der betreffenden Gruppe diesen Teil der Natur durch ihre Beschwörungen zu pflegen und zu vermehren; sind es aber dem Menschen schädliche Dinge, so haben die Totem-Gruppen denselben mit ihren magischen Künsten entgegenzutreten und ihre bösen Wirkungen zu verhindern. Jeder Einzelne hat von seinen Bemühungen zwar keinen direkten Nutzen, da er die Objekte seines Totems — obzwar es nach einer Tradition einstens gestattet war — gegenwärtig nicht mehr verzehren darf, aber er findet reichliche Belohnung in der Enthaltsamkeit aller übrigen Gruppen, denn diese hat eine genügende Menge aller anderen Nahrungsmittel zur Folge.

---

[1]) J. G. Frazer, The Origin of Totemism, Fortnightly Review, April and May 1899.

[2]) Baldwin Spencer and F. J. Gillen, The Native Tribes of Central Australia 1899.

Um bessere Wirkung auf den ihnen zugewiesenen Teil der Natur ausüben zu können, identifizieren sie sich mit demselben. Wollen sie die Würmer beschwören, so machen sie sich selbst zu Würmern; wollen sie Kasuare vermehren, so ahmen sie Kasuare nach. Oder aber — meint Frazer — sie könnten zur seltsamen Annahme dieser Identität auch dadurch gelangt sein, dass nach ihrem Glauben der Genuss des Fleisches und Blutes irgend eines Wesens auch dessen Eigenschaften überträgt. Die welche die Kasuare zu vermehren hatten, werden ursprünglich hauptsächlich von Kasuaren gelebt haben und hierdurch nach ihrem Aberglauben auch zu Kasuaren geworden sein. Erst nachdem die Identifikation der Menschen mit dem Totemtiere zur Hauptsache des Totemismus geworden und man wahrnahm, dass Tiere derselben Gattung einander nicht verzehren, hätten die Australier, um es ihnen gleich zu machen, um wirkliche Kasuare oder Känguruhs zu werden und um dadurch umsomehr Einfluss auf dieselben zu gewinnen, ihre Totemtiere tabuiert.

Auf diese Weise wäre erklärt, dass sie gegenwärtig von ihren Totems keinen Gebrauch machen dürfen, dass sie es hingegen in früheren Zeiten thaten.

Mit der Theorie Frazers lassen sich zwar die Intichiuma-Ceremonien der Australier, wie auch anderswo konstatierte ähnliche Gebräuche annehmbar erklären, sie leidet aber an einer sehr bedeutenden inneren Unwahrscheinlichkeit. Es ist ganz unglaublich, dass die Völker Central-Australiens, die von allen heute existierenden Rassen des Erdballs auf der tiefsten Stufe menschlicher Entwickelung stehen, zu einem solch entwickeltem Kooperativ-System gelangt sein sollten. Alles, was wir über die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse der primitivsten Menschenrassen wissen, widersetzt sich einer solchen Annahme. Das Arbeiten Aller für Alle hat erst auf einem relativ sehr hohem Stadium der Entwickelung begonnen. Die Anfänge der Arbeitsteilung gehen kaum über die Teilung der Arbeit zwischen den Geschlechtern. Und es ist auch nirgends etwas ähnliches bekannt geworden, wonach sich ein Teil eines primitiven Naturvolkes auf die Herbeischaffung eines speziellen Tieres, ein anderer Teil auf die Jagd eines anderen verlegt hätte, um mit denselben die Gesamtheit zu versorgen. Dieser Gedanke konnte in Central-Australien gar nicht aufkommen.

Es ist viel natürlicher anzunehmen, dass die magischen Beschwörungen der Tiere, Pflanzen u. s. w. ohne vorhergehende planmässige Arbeitsteilung erst dann begonnen haben, nachdem der Totemismus in der im Vorhergehenden geschilderten Weise bereits zu Stande gekommen ist und durch Missverständnis zum Glauben an die Identität der Totem-Objekte und der nach denselben benannten Menschen geführt hat. Und somit müssen wir der Theorie Prof. Piklers auch der neuen Frazer'schen gegenüber den Vorzug geben.

Dr. Felix Somló.

Hongkong, seine Entwicklung und wirtschaftliche Bedeutung.

Von

Hermann Schumacher.

Zu ungefähr derselben Zeit, als Kopernikus und Galilei die Erde aus der vermeintlichen Mittelstellung im Weltall rückten, gewann Europa durch die Entdeckungen von Kolumbus und Vasco de Gama, die beide aus dem Suchen nach den Wunderländern Kathay und Zipangu, d. h. dem heutigen China und Japan, hervorgingen, seine noch bis heute bewahrte Mittelstellung auf der Erde. Die Schätze Asiens, insbesondere des fernen Ostens, waren allerdings schon früher nach Europa gekommen, aber es waren Asiaten, hauptsächlich Araber, Perser und Juden gewesen, die sie auf dem Land- und Seewege herbeischafften; der Handel der Europäer beschränkte sich noch im Wesentlichen auf Europa und die Mittelmeerländer Asiens und Afrikas. Erst seit der Entdeckung des Seeweges nach Ostindien bemächtigten sich Europäer des Handels Asiens; erst jetzt, wo die Meere aus einer Verkehrsschranke ein Verkehrsweg zu werden begannen, fingen auch die Europäer an, die Herren der Meere, die Träger des Welthandels zu werden.

Wie ein Portugiese es war, der den Seeweg nach dem Osten entdeckte, so waren es auch die Portugiesen, die zuerst von allen europäischen Völkern auf dem Boden Chinas festen Fuss fassten, und bis um die Mitte unseres Jahrhunderts sollten sie die einzigen bleiben.

Bereits im Jahre 1516 waren die Portugiesen von Malakka aus nach Kanton gezogen. Hier hatte seit dem siebenten Jahrhundert unserer Zeitrechnung, in dem Kanton den Arabern eröffnet wurde, der Auslandshandel Chinas zum grossen Teil sich konzentriert. Der Hsikiang oder Westfluss, der in einem weitverzweigten Delta hier mündet, hatte für Chinas Binnenverkehr und Ausfuhrhandel darum eine besondere Bedeutung gewonnen, weil er nicht

nur selbst in seinem stattlichen Laufe und seinen mannigfachen Verzweigungen durch die beiden Kwang-Provinzen hindurch einerseits bis zur schwerzugänglichen Gebirgsprovinz Yünnan, andererseits bis nahe an die Grenzen der beiden volkreichen chinesischen Mittelprovinzen Kiangsi und Hunan schiffbar ist, sondern weil er auch durch eine wunderbare Annäherung an das grosse Stromsystem des mächtigen Yangtsekiang mit diesem und dem ihm dienenden weitverbreiteten Netz teils natürlicher, teils künstlicher Wasserstrassen bis hinauf zur hoch im Norden, $17\frac{1}{2}$ Breitengrade oberhalb Kantons, gelegenen Reichshauptstadt Peking in schiffbarer Verbindung steht[1]).

Auf diesen das Gebirgsland wunderbar durchschneidenden Verkehrswegen strömten die zur Ausfuhr bestimmten Erzeugnisse der reichen chinesischen Mittelprovinzen, insbesondere Thee und Seide, seit den Araberzeiten im Delta des Westflusses zusammen, die ursprünglich wenig bemerkenswerte, Kwang-tschou genannte Hauptstadt der Provinz Kwangtung in den stetig wachsenden Mittelpunkt des Fremdhandels, Kanton, umwandelnd.

Obwohl es an Versuchen nicht fehlte, dem Fremdhandel weiter nördlich, in Amoy und insbesondere im Mündungsgebiet des Yangtse-Stromes, in Ningpo und auf den Tschusan-Inseln, eine weitere Stätte zu schaffen, gelang es den Chinesen doch, bis zum Jahre 1842 die Fremden und ihren Handel auf das Delta des Westflusses zu beschränken. Allerdings blieb Kanton nicht der einzige Platz des Fremdhandels. Die Portugiesen verliessen bald diese Hafenstadt und begründeten im Jahre 1557 an dem eigentlichen Haupt-Mündungsarm des Westflusses den von den Chinesen unabhängigeren Hafenplatz Makao. Es gelang ihnen auch, in jenem Zeitalter, als Portugal neben Spanien noch die grösste Kolonialmacht war, ihre chinesische Besitzung zu entwickeln; Makao wurde die „beste und glücklichste Kolonie, die die Portugiesen im ganzen Osten besitzen", genannt. Im Jahre 1640 soll es 20000 portugiesische Ansiedler gezählt haben. Doch je mehr seine Monopolstellung schwand, welkte

---

[1]) Vergl. den Vortrag des Verfassers: Der Westfluss (Hsikiang) und seine wirtschaftliche Bedeutung, in den Verhandlungen der Gesellschaft für Erdkunde in Berlin. Bd. 25, 1898, No. 8 u. 9, sowie die Aufsätze desselben über die chinesischen Vertragshäfen, ihre Stellung und wirtschaftliche Bedeutung in den Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik, Bd. 16, Heft 5 u. 6, sowie Bd. 17, Heft 1 u. 3.

seine Blüte. Der gewinnreiche chinesische Handel lockte bald auch die Spanier, die im Jahre 1521 unter dem Portugiesen Magelhaes auf den Philippinen sich festgesetzt hatten, sowie die Holländer heran, die seit dem Jahre 1593 ihre grossen Erwerbungen in dem Malayischen Archipel machten; ihnen gesellten sich Engländer, Dänen, Franzosen, Amerikaner und Deutsche später hinzu.

Der wachsenden Konkurrenz zeigten sich die Portugiesen je länger, je weniger gewachsen, bis Makao zur heutigen Bedeutungslosigkeit herabsank. Nur als Mittelpunkt allerlei unrechtmässiger Geschäfte spielte die einst blühende Kolonie schliesslich noch eine Rolle; durch Kulihandel, Schmuggel, Glücksspiel erhielt sie noch eine Zeit lang ihren Wohlstand. Aber auch das hörte endlich fast gänzlich auf. Im Jahre 1875 wurde in Makao der verrufene Kulihandel, durch den innerhalb eines Vierteljahrhunderts eine halbe Million Chinesen ins Ausland verschifft worden waren, unterdrückt. Im Jahre 1887 erhielt auch der gewinnreiche Opiumschmuggel durch eine Neuregelung der Zollverhältnisse, auf die noch zurückzukommen ist, einen schweren Schlag. Sogar seine Bedeutung als Hauptspielhölle des Ostens büsste Makao grösstenteils ein. Im Jahre 1885 wurde nämlich das Glücksspiel in beschränktem Masse auch auf chinesischem Boden gestattet. Welche Bedeutung das für die immer mehr verkommende Kolonie hatte, geht daraus hervor, dass die Einnahme der portugiesischen Regierung aus den Glücksspiel-Konzessionen mit einem Schlage von 353000 auf 36000 Silber-Dollar herabsank.

Auch das Wenige, das an rechtsmässigem Handel in Makao übrig geblieben war, ist neuerdings allmälig geschwunden. Der überseeische Grosshandel findet hier heute schon darum keinen geeigneten Stützpunkt, weil der Hafen immer mehr verschlammt, für die stets wachsenden Dampferkolosse immer weniger zugänglich wird; neben diesem natürlichen Hindernis, für dessen anscheinend keineswegs unmögliche Einschränkung oder gar Beseitigung nichts Wirksames bisher geschehen ist, hat die portugiesische Regierung noch ein künstliches geschaffen, indem sie im Jahre 1880 Hafenabgaben — 50 Reis per Tonne — einführte, die die höchsten an der ganzen Ostküste Asiens waren. Nur elf überseeische Dampfer haben im Jahre 1898 Makao verlassen und zwar sechs nach San Francisco und fünf nach Australien.

Ebenso hat die portugiesische Kolonie im chinesischen Küstenhandel ihre Bedeutung sehr verloren.

Erstens hat sie seit der Eröffnung von Kiungtschou auf der Insel Hainan, sowie von Pakhoi auf der gegenüberliegenden Festlandsküste in der Mitte der siebziger Jahre unseres Jahrhunderts ihre Stellung als Sammel- und Verteilungsplatz für die Güter an der Küste Chinas im Süden von der Westflussmündung immer mehr eingebüsst. Der Unverstand der Regierung hat auch hier die Bewegung beschleunigt; durch eine unsinnige Besteuerung gelang es, das Wenige, das von diesem Verkehr noch verblieben war, auch bald fast ganz zu vertreiben.

Zweitens scheint die am 4. Juni 1897 erfolgte Eröffnung des Westflusses für die Dampfschiffahrt einen schweren Schlag für Makao zu bedeuten. Die portugiesische Kolonie war nämlich bisher noch Stapelplatz für verschiedene reiche Bezirke in der Westflussmündung; vor Allem die dichtbevölkerten Gebiete von Tschantsun, Schuntak und Kongmun bezogen von dort auf Dschunken Waren, die von Hongkong dort hingeschafft wurden. Jetzt scheint das aufzuhören, indem sie mit Hongkong in unmittelbare Dampfschiffsverbindung treten. Das geschieht einmal, weil Dampfer das etwas abseits von der direkten Route gelegene Makao wegen seiner vernachlässigten Hafenverhältnisse überhaupt lieber meiden; der Hauptgrund liegt aber wohl darin, dass von Makao überhaupt ein ernsthafter Versuch gar nicht gemacht wird, seinen früheren Besitzstand zu verteidigen.

So ist Makao, das so hoffnungsvoll begann, heute zu fast völliger Bedeutungslosigkeit herabgesunken. Sein gänzlicher Verfall spiegelt sich wieder und findet seine weitere Erklärung in seiner entnervten, trägen Bevölkerung, die allerdings neuerdings etwas gewachsen ist. Am 14. Februar 1897 zählte man eine am Lande ansässige Einwohnerschaft von 51097 und eine in Boten lebende Bevölkerung von 14636 Köpfen; darunter waren 3898 meist in Makao geborene Portugiesen und 161 sonstige Ausländer. Die Portugiesen stammen grösstenteils aus Mischheiraten mit Chinesen und sind dadurch so stark degeneriert, dass sie im Wesentlichen nur für untergeordnete Stellen in den Handelshäusern der anderen Fremden, für die ihre Sprachkenntnis ihnen zu Gute kommt, in fast allen chinesischen Vertragshäfen, sowie in Hongkong geeignet erscheinen. Selbst die Chinesenbevölkerung macht hier nicht den

Eindruck der Rührigkeit und Emsigkeit, wie sonst in den meisten Teilen des Landes; die allgemeine durch nichts gehemmte Verkommenheit scheint auch auf sie sich zu erstrecken. Immerhin vereinigt sie noch fast Alles an Unternehmungslust, das Makao überhaupt besitzt.

Die Chinesen weisen nach dem neuesten im Jahre 1895 aufgenommenen Zensus in der portugiesischen Kolonie mehr als 1000 kaufmännische Geschäfte mit 6800 Angestellten, sowie 848 gewerbliche Unternehmungen mit 5311 Angestellten auf, darunter insbesondere Seidenspinnereien, die die einzigen weiblichen Arbeiter — 680 an der Zahl — beschäftigten; ausserdem wurden noch zahlreiche weibliche Arbeitshände in der Hausindustrie von einer grossen Anzahl kleiner Unternehmer beschäftigt, die die in China und Nordamerika so beliebten chinesischen Feuerwerkskörper herstellen. Allen diesen allerdings auch wenig hervorragenden chinesischen Unternehmungen haben die Ausländer ausser einer Zementfabrik, die im Wesentlichen englisch ist, nichts Nennenswertes gegenüberzustellen.

Auch in Handel und Schiffahrt überwiegt der chinesische Anteil. Nach den statistischen Aufzeichnungen des der kleinen portugiesischen Kolonie auf der Insel Lappa vorgelagerten chinesischen Zollamtes, das der weitüberwiegende Teil der Makao besuchenden Schiffe passieren muss, liefen im Jahre 1898 in Makao ausser den bereits erwähnten elf Seedampfern 1036 Flussdampfer je ein und aus. Dazu kommt ein ausgedehnter Dschunkenverkehr, über den die folgende Tabelle einen Überblick giebt:

	Fahrten	Raumgehalt in Tons	
		beladen	in Ballast
nach chinesischen Häfen	7074	312081	19062
von „ „	7132	304216	44124
zusammen	14206	616297	63186
nach Hongkong	585	75056	5132
von „	651	87492	167
zusammen	1236	162548	5299
nach Annam	1	120	—
von „	2	84	—
zusammen	3	204	—
Gesamtsumme	15445	779049	68485

Was insbesondere die Dschunkenschiffahrt zwischen Makao und Hongkong anlangt, so betrug sie nach Zahl der Dschunken und Wert der Ladung[1]) im letzten Jahrzehnt:

	nach Hongkong		von Hongkong		zusammen	
	Dschunken	Haikwan Taels	Dschunken	Haikwan Taels	Dschunken	Haikwan Taels
1890	821	1 081 847	786	2 591 812	1607	3 673 659
1891	843	982 279	857	2 694 278	1700	3 676 557
1892	760	940 196	809	2 784 223	1569	3 724 419
1893	797	923 843	806	2 623 856	1603	3 547 699
1894	805	870 203	860	2 678 294	1665	3 548 497
1895	693	762 657	751	2 236 673	1444	2 999 330
1896	717	913 359	811	2 564 343	1528	3 477 702
1897	722	1 069 537	776	2 833 498	1498	3 903 035
1898	585	1 371 107	651	2 974 004	1236	4 345 111

Der gesamte Warenverkehr, der auf fremden und chinesischen Schiffen stattfand, wurde im Jahre 1895 von der Statistik der portugiesischen Kolonie auf 33 559 000 Silberdollar angegeben, 34 pCt. mehr als vor 16 Jahren, wo der letzte Zensus aufgenommen worden war. Soweit er auf Dschunken sich vollzieht, die das Zollamt in Lappa passieren, stellte er sich im letzten Jahrzehnt, wie folgt:

	Einfuhr in Makao		Ausfuhr aus Makao	zusammen
	fremde Waren	einheim. Waren	einheim. Waren	
	Haikwan Taels	Haikwan Taels	Haikwan Taels	Haikwan Taels
1890	4 270 970	1 860 699	4 226 990	10 858 659
1891	3 656 066	2 291 424	4 046 731	9 994 221
1892	3 178 519	2 474 184	3 831 051	9 483 754
1893	2 863 581	2 484 205	4 293 203	9 640 989
1894	3 093 158	2 292 036	3 910 179	9 295 373
1895	3 075 677	2 229 332	4 070 919	9 375 928
1896	3 984 481	3 050 611	5 561 206	12 596 298
1897	3 514 878	3 734 582	5 894 314	13 143 774
1898	3 347 685	3 301 380	5 381 874	12 030 939

Der Handel in fremden Waren zeigt hiernach eine abnehmende Tendenz. Besonders im letzten Jahr ist sie aus den angedeuteten Gründen in einigen wichtigen Artikeln krass hervorgetreten, indem

[1]) Ein Haikwan Tael ist ungefähr gleich anderthalb Silberdollar und hat gegenwärtig einen Wert von nicht ganz 3 Mark.

z. B. im Vergleich zum Vorjahr die Einfuhr grauer Shirtings von 76533 auf 23207 (— 70 pCt.), weisser Shirtings von 82331 auf 42915 (— 50 pCt.), T-Cloths von 49190 auf 29198 Stücke (— 40 pCt.) herabging.

So sprechen von allen Seiten Gründe nicht dafür, dass die portugiesische Kolonie, ohne eine radikale Umwälzung aller ihrer Verhältnisse, ihre ehemalige Bedeutung wiedergewinnt. Der bisher nur gestreifte Hauptgrund, weswegen Makao, das allein von allen Städten an der chinesischen Küste durch die zum Teil ruinenhaften Reste besserer Tage den Blick der Vergangenheit zuwendet, so tief gesunken ist, liegt darin, dass ihm in nächster Nachbarschaft unter englischem Schutz ein junger Rivale entstanden ist, dem es nicht gewachsen war. Wie das geschah, ist jetzt genauer darzulegen.

* * *

Anfangs war es das von den Portugiesen im Jahre 1557 verlassene Kanton, das den überseeischen Handel wieder mehr und mehr in sich konzentrierte und Makao scharfe Konkurrenz machte. Die Engländer, deren erstes Schiff im Jahre 1635 in den ostasiatischen Gewässern erschienen war, errichteten nämlich in der reichen Chinesenstadt zu Anfang des 18. Jahrhunderts Faktoreien für ihre ostindische Kompanie, der wie für Indien, auch für China ein Handelsmonopol übertragen war. Doch richtete die Kompanie ihre Aufmerksamkeit anfangs fast ausschliesslich auf Indien.

Der Handel mit China entwickelte sich überhaupt nur langsam. Im Jahre 1747 beschränkte sich noch der ganze europäisch-chinesische Handel, soweit er nicht über die Landgrenzen stattfand, auf 8 britische, 6 niederländische, 4 schwedische und 2 dänische Schiffe, um bis zum Jahre 1789 auf die Gesamtzahl von 86 Kanton aufsuchenden Schiffen anzuwachsen, unter denen 21 von Grossbritannien, 40 von Indien und 15 von Nordamerika kamen. Wann zuerst ein deutsches Schiff in Kanton angelangt ist, kann nicht genau festgestellt werden. Schon zu Ende des achtzehnten Jahrhunderts sind preussische Schiffe von Emden aus, vorwiegend für holländische Rechnung, nach China gefahren und seit dem Jahre 1822 nahm auch die neubegründete kleine Flotte der königlichen preussischen Seehandlungs-Societät, allerdings in grossen Zwischen-

räumen, die Fahrt nach Kanton auf; von 1824—1839 trafen sechs Schiffe von ihr im fernen chinesischen Hafen ein.

Im Jahre 1834, in dem das bereits stark durchlöcherte Monopol der englisch-ostindischen Gesellschaft aufgehoben wurde, wurden in Kanton 101 britische (darunter 77 von Indien und Singapore), 70 nordamerikanische, 37 spanische, 23 portugiesische, je 6 französische und niederländische, 5 dänische, 3 deutsche (hamburgische) und je ein schwedisches und mexikanisches Schiff gezählt.

Aber bewegte auch der China-Handel sich noch in verhältnismässig engen Grenzen, so brachte er doch den beteiligten fremden Kaufleuten grosse Geschäftsgewinne. Dafür mussten sie jedoch auch grosse Unannehmlichkeiten und Demütigungen über sich ergehen lassen. Denn ebensowenig, wie es den Portugiesen gelungen war, den Fremden eine würdige oder auch nur erträgliche Stellung den Chinesen — Beamten wie Kaufleuten — gegenüber zu erringen, gelang es den Engländern. Hatten die abenteuerlustigen Pioniere Portugals als ersten Eindruck vom Europäer den roher Zügellosigkeit, Habgier und Unbildung zurückgelassen, so vermochte die schwächliche Unterwürfigkeit, die die Engländer — im Gegensatze zu dem bis zur Brutalität energischen Vorgehen ihrer Kompanie in Indien — hier gewissermassen zum Prinzipe erhoben und in der insbesondere Portugiesen und Holländer mit ihnen bald wetteiferten, die von der Höhe ihrer Kultur und Macht bis zur Verblendung durchdrungenen Chinesen, die seit Jahrtausenden gewohnt waren, in allen anderen Völkern nur untergeordnete Vasallen zu erblicken, auch keine Achtung vor den fremden Barbaren einzuflössen. Diese schienen alle, nur vom Erwerbssinn beseelt, der in der Wertschätzung der Ostasiaten so tief stehenden Kaufmannsthätigkeit obzuliegen, ohne auch nur von einem Anflug von Verständnis zu sein für Alles, was in China hochgeschätzt wurde, für chinesische Geschichte, Philosophie und Literatur, sowie für chinesische Moral, Sitte und Recht; hatte doch kaum Einer unter den vielen Fremdlingen die Fähigkeit gezeigt, die chinesische Sprache auch nur in ihren Anfangsgründen zu meistern. Der aus derartigen Anschauungen hervorgewachsenen Geringschätzung entsprach die Art der Behandlung der fremden Kaufleute, denen es nicht gestattet wurde, innerhalb der Mauer einer Chinesenstadt zu weilen, im chinesischen Binnenlande zu reisen, mit anderen, als den in

einer engen Organisation zusammengefassten wenigen sogenannten Hong-Kaufleuten Geschäfte zu machen und anders als durch ihre Vermittlung mit den chinesischen Behörden zu verhandeln, sowie andere Chinesen, als die Angehörigen der verachteten untersten Volksschicht, in ihren Dienst zu nehmen.

Das Jahr 1834 war es, mit dem der erste wichtige Umschwung einsetzte. Es wurde mit der Beendigung des Monopols der englisch-ostindischen Kompanie der chinesische Handel der freien Konkurrenz der englischen Kaufleute eröffnet und gleichzeitig damit wurde von der englischen Regierung ein Beamter ernannt, der hinfort als Vertreter des Königs unter dem Titel eines Chief Commissioner of Trade die bisher vom Supercargo der grossen Handelsgesellschaft ausgeübten Funktionen im erweiterten Masse versehen sollte. Dem widersetzte sich jedoch das chinesische Beamtentum. Man hielt es mit der Vorstellung von der einzigartigen souveränen Würde des chinesischen Kaisers, der sich sonnte im naiven Gefühle, Herrscher der Welt zu sein, nicht vereinbar, dass ein Mandarin mit dem Beamten eines anderen Volkes auf dem Fusse der Gleichberechtigung, anders als in der Form von Petitionen und Befehlen verkehre; und man verlangte — hauptsächlich aus finanziellen Gründen — auf chinesischer Seite gleichzeitig, dass die fremden Kaufleute, wie bisher zur Zeit des Monopolhandels, nur mit der erwähnten Organisation der sog. Hong-Kaufleute in Kanton in Geschäftsverbindung träten und dass sie ihrerseits, wie diese, ein verantwortliches Haupt bestellten, an das die Mandarinen sich halten konnten, ähnlich wie bisher an den für alle Handlungen der ostindischen Kompanie verantwortlichen Supercargo. Aus diesen Vorschriften wuchs bald die anscheinend im Prinzipe bis dahin nie aufgegebene Forderung zu scharfer Formulierung hervor, alle Fremden in China sollten sich der chinesischen Jurisdiktion, also in erster Linie dem chinesischen Strafrecht und Strafverfahren unterwerfen.

So kann man mit Recht sagen, dass einerseits aus dem Gegensatz der chinesischen Forderung einer Oberhoheit über die ganze Welt und dem europäischen Anspruch staatlicher Gleichberechtigung, sowie andererseits aus dem Widerstreit der europäischen Freihandelsideen eines selbstbewussten Kaufmannsstandes mit der hochmütigen, nur auf finanzielle Ausnutzung bedachten Verachtung

jedes Kaufmanns notwendigerweise ein Konflikt hervorwachsen musste. Die grossen finanziellen Interessen, die mit dem indischen Opiumhandel verknüpft waren und die mancherlei Ausschreitungen, die sich die chinesischen Beamten, bei dem an sich vielfach berechtigten Bestreben, diesen Handel zu unterdrücken oder wenigstens unter eine wirksame Kontrole zu bringen, zu Schulden kommen liessen, beschleunigten den Ausbruch des Konfliktes, indem sie die bisher auf englischer Seite vorhandene Gleichgültigkeit und Langmütigkeit überwinden halfen. Man sah ein, dass man mit der bisherigen Taktik weitgehender Unterwürfigkeit nicht auszukommen vermöge, dass man zu einem erträglichen Einvernehmen auf der Grundlage der Gleichberechtigung nicht gelangen könne auf dem umständlichen Wege schleppender und nicht ehrlich gemeinter Verhandlungen, sondern nur durch kraftvolles Eingreifen mit bewaffneter Hand. So entstand jener erste englisch-chinesische Krieg, der mehr nach seinem schliesslichen Anlass, als nach seinem eigentlichen Grunde der Opiumkrieg genannt wird.

Schon vor dem Ausbruch des Krieges war vereinzelt die Forderung laut geworden, Grossbritannien müsse sich an Chinas Küste einen Ort erwerben, der, sicher vor den Eingriffen hochmütiger und habgieriger Mandarine, den Fremden und ihren Gütern unter englischem Rechte dauernden Schutz gewähre; und während des Krieges scheint das Bedürfnis hervorgetreten zu sein, einen Hafenplatz im fernen Osten zu besitzen, wo englische Kriegsschiffe gedockt und repariert, sowie Vorräte aller Art hierfür gehalten werden konnten. Man hatte zu diesem Zweck an die während des Krieges besetzten Tschusan-Inseln vor der Mündung des Yangtse-Stromes gedacht; man hatte auch Ningpo und Formosa ins Auge gefasst. Umstände mehr zufälliger Art waren es, welche schliesslich die Entscheidung auf Hongkong fallen liessen.

Da die Fremden nach den vielerlei schlechten Erfahrungen nicht in Kanton, im Mittelpunkte des Machtbereiches des feindlichen Mandarinentums, bleiben wollten und da andererseits die Chinesen die versuchte Verlegung des Kanton-Handels nach Makao mit Hilfe des portugiesischen Gouverneurs zu verhindern wussten, so sahen sich die Engländer genötigt, anderswo schützende Unterkunft zu suchen; sie zogen sich mit ihren Schiffen in die geschützte, tiefe Bucht zurück, vor jener kleinen, von wenigen armseligen chinesischen

Fischern bewohnten Felseninsel im östlichen Eingange des tief ins Inland sich verzweigenden Perlflusses, 40 englische Meilen von Makao, 90 von Kanton entfernt, auf die der unglückliche Lord Napier im Jahre 1834 als „zu jedem Zwecke wunderbar geeignet" Lord Palmerston hingewiesen hatte und die heute einer der grössten Hafenplätze der Welt ist. Am 26. Januar 1841 nahm die britische Flotte feierlich von Hongkong Besitz; im Friedensschluss von Nanking am 29. August 1842 wurde die etwa 75 qkm grosse Insel der Königin Victoria auf ewige Dauer abgetreten [1]).

* * *

In der ersten Zeit, als der Kriegszustand den Handel in Kanton lähmte und als die Einrichtung auf der öden Insel vielerlei neue Arbeiten erforderte, entwickelte sich Hongkong rasch. Zuerst zog zur neuen Kolonie eine auf 2000 Köpfe geschätzte Schaar jener beweglichen, auf kleinen Boten lebenden Tanka-Leute hinüber, die bei den Chinesen so verachtet sind, dass sie auf dem festen Lande nicht wohnen dürfen, aber den Engländern bei ihrer Verproviantierung und als Lootsen während des Krieges sich vielfach nützlich erwiesen und seither fortdauernd in mannigfachen Beziehungen zu den Europäern gestanden haben. Die hohen Löhne lockten auch bald eine Menge chinesischer Bauarbeiter und Tischler und Handwerker aller Art herüber, wie die hohen Preise die Zahl der kleinen chinesischen Händler, insbesondere in Nahrungsmitteln, schnell mehrten. Sogar einige chinesische Grosskaufleute fanden kein Bedenken, Hongkong aufzusuchen. Bis zum Oktober 1841 war die anfangs so spärliche Bevölkerung Hongkongs bereits (einschliesslich des Militärs) auf 15 000 Köpfe angewachsen, im April 1844 erreichte allein die chinesische Bevölkerung die Ziffer 19 000. Gleichzeitig mit dieser starken chinesischen Besiedelung hatte der grosse chinesische Dschunkenverkehr mit den Küstenplätzen des südlichen China zum grossen Teil nach der von Zollbelästigungen

---

[1]) Die Geschichte Hongkongs ist von dem Schweizer Missionar E. J. Eitel, der später die Stellung eines Inspector of schools in der englischen Kolonie Jahre lang bekleidete, sorgfältig geschrieben: Europe in China. The History of Hongkong from the beginning to the year 1882. London, 1895. Die meisten geschichtlichen Daten sind diesem Werke entnommen. Vgl. auch Rathgen, Hongkong, in den Preussischen Jahrbüchern. 1898. Bd. 92 Seite 28—42.

freien Insel sich gezogen; der Opiumhandel fand naturgemäss auf ihr alsbald seinen Mittelpunkt.

Unter dem Druck der Kriegsverhältnisse setzten auch die fremden Kaufleute alsbald auf dem Boden der neuen Kolonie sich fest. An der ersten öffentlichen Landversteigerung [1]) in Hongkong im Jahre 1841 beteiligten sich 25 fremde Firmen, von denen 21 englisch, 4 indisch-jüdisch waren; es wird berichtet, dass im Jahre 1844 12 grosse und etwa ebenso viel kleinere englische Firmen, sowie etwa ein halbes Dutzend grosser indischer Firmen — Juden und Parsis — in Hongkong ansässig waren; eine Bittschrift aus dem folgenden Jahre zeigte gar die Unterschrift von 31 „leading British firms."

Doch dem erfreulichen, Glück verheissenden Anfang entsprach nicht der Fortgang. Dem schnellen kurzen Aufschwung folgte vielmehr ein ebenso schneller anhaltender Rückschlag. Die Ursachen davon waren verschiedener Art.

Zunächst waren es drei natürliche Feinde, die sich gegen die junge Kolonie erhoben. Hongkong liegt im Bereiche der Taifune. Kaum ein halbes Jahr nach der Besitzergreifung — im Juli 1841 — fegte der erste Sturm, der an Furchtbarkeit später kaum übertroffen zu sein scheint, über die kleine Insel dahin; er zerstörte 6 fremde Schiffe, warf 4 ans Land, brachte 22 weiteren mehr oder minder grosse Havarien bei und zertrümmerte am Lande fast alle Bauten, die dort soeben errichtet waren. So gross war die Verwüstung, dass der chinesische Kaiser durch die Kunde von ihr veranlasst wurde, in festlicher Prozession zum Tempel des Drachengottes des Meeres zu wallfahrten und dort feierlich seinen Dank für die Züchtigung der fremden Eindringlinge abzustatten.

Die zweite Macht, die man zu den natürlichen Feinden Hongkongs gezählt hat, ist das Feuer. Überall wo Chinesen in grösseren Mengen zusammenwohnen, ist die Feuersgefahr erheblich. Ihre Unvorsichtigkeit, das im Liegen, bis zur halben Bewusstlosigkeit ausgeübte Opiumrauchen, das beständige Theekochen, die vielfache

---

[1]) Die Vorschriften für die Landversteigerungen in Hongkong, die der Verwaltung der Kolonie weitgehende Rechte über alle versteigerten Kronländereien vorbehalten, sind enthalten in dem Report from the Hongkong Land Commission of 1886—87 on the History of the sale, tenure, and occupation of the crown lands of the Colony. Hongkong 1887.

Verwendung von Papier und Anderes lassen einen Brand ebenso leicht entstehen, wie das enge Zusammendrängen der Wohnungen und die Sparsamkeit mit Wasser seine Bekämpfung erschweren. Grosse Feuersbrünste, wie sie alle Chinesenstädte in regelmässiger Wiederkehr heimzusuchen scheinen, sind daher auch Hongkong nicht erspart geblieben. Vielleicht die grösste betraf im Jahre 1851 die englische Kolonie; sie zerstörte nicht weniger als 472 Häuser und 30 Menschenleben.

Weit schlimmer, als Taifune und Feuersbrünste, waren aber die Krankheiten, die die junge Ansiedelung befielen. Etwas unterhalb der nördlichen Tropengrenze gelegen, ist Hongkong den verhängnisvollen Krankheiten des heissen Klimas ausgesetzt. Vor allen Dingen Fieber — das berüchtigte „Hongkong-Fieber“ — hat hier furchtbar gehaust. Überall, wo der Boden aufgewühlt wurde, insbesondere bei der Terrassierung des steilen, einst kahlen Berges, auf den jetzt so malerisch in üppigem Grün die Stadt Victoria in drei Absätzen sich hinaufzieht, trat es auf. Im Sommer des Jahres 1843 wurden nicht weniger als 24 pCt. der Truppen und 10 pCt. der europäischen Civilbevölkerung dahingerafft. Jeder Mann kam in jenem furchtbaren Jahr, in dem 155 an Fieber, 137 an Dysenterie, 80 an Ruhr erlagen, im Durchschnitt nicht weniger als fünfmal ins Lazareth. In den folgenden Jahren wurde es langsam besser; die Sterblichkeitsziffer sank; im Jahre 1847/48 betrug sie — von Unfällen abgesehen — unter den Europäern 5,65 pCt. Aber das Jahr 1850 brachte wieder einen schlimmen Rückfall, steigerte sie wieder auf 23 pCt. der europäischen Truppen.

Und zu diesen drei furchtbaren Plagen gesellte sich ein Moment ganz anderer Art, das für Hongkong verhängnisvoll zu werden schien. Das war die Beendigung des Krieges. Sie machte erstens Kanton wieder zugänglich; und den Kantonesen, die mit allen Mitteln daran arbeiteten, Hongkong brach zu legen, gelang es, unterstützt durch Missgriffe der ersten englischen Beamten in der neuen eigenartigen Kolonie, es durchzusetzen, dass nicht nur der Dschunkenhandel von Hongkong sich wieder völlig zurückzog, sondern dass auch die kaum herübergekommenen grösseren chinesischen Kaufleute nach Kanton wieder übersiedelten, ja sogar fremde Kaufleute der alten Chinesenstadt, vereinzelt auch Makao, vor der englischen Besitzung den Vorzug gaben. Zweitens aber eröffnete

der Frieden zu Nanking Schanghai an der Mündung des Yangtse-Stromes, sowie drei andere chinesische Hafenplätze dem fremden Handel und entzog damit Kapital und Unternehmungsgeist dem Platze, in dem sie bisher sich zu konzentrieren gezwungen waren.

So trat bereits im Jahre 1844 eine gewisse Verödung Hongkongs ein; nur der nicht immer in erlaubten Grenzen sich bewegende Opiumhandel war für sechs englische Firmen zunächst noch eine lebhafte und reichen Gewinn bringende Thätigkeit, doch auch er zog sich bald von der eigentlichen Kolonie fort, und wenn man vom Opium absieht, so schlief das Geschäftsleben in Hongkong mit dem Jahre 1844 so gut wie völlig ein; sogar die gesamte Einfuhr englischer Waren nach China sank in den sechs Jahren von 1844 bis 1850 im Werte um fast 15 Millionen Mark.

Es begann die Zeit, wo Hongkong den üblen Ruf gewann, zu Lande ein bevorzugter Tummelplatz für Diebe und Räuber, an seinen Küsten für Seeräuber zu sein. Gar traurige Urteile über die Zukunft der am weitesten nach Osten vorgeschobenen englischen Kolonie wurden laut. So erklärten die englischen Kaufleute im Jahre 1845 in einer Denkschrift an die Regierung: such a settlement as Hongkong was never actually required by the British merchants und kurz darauf suchten sie durch eine Deputation, an deren Spitze der Chef der noch heute grössten englischen Firma in Hongkong und China stand, auszuführen, Hongkong sei überhaupt kein Handelsplatz, sondern nur der Wohnsitz der Regierung und ihrer Beamten, sowie weniger englischer Kaufleute und trage eine spärliche, armselige einheimische Bevölkerung. Blätter, wie die Times und der Economist, malten dasselbe traurige Bild in noch düsteren Farben aus. Im Jahre 1847 gab der bisherige Schatzmeister der Kolonie, R. M. Martin, einem Abschnitte in seinem vielbeachteten Buche über China die Überschrift: „Hongkong, its position, prospect, character and utter worthlessness in every point of view to England.“ Auch der Gouverneur von Hongkong berichtete im Jahre 1850, mit Ausnahme des Opiumhandels könnte der Handel ebenso gut in Kanton und Schanghai betrieben werden, und Earl Grey, der von 1846 bis 1852 englischer Kolonialminister war, sagte in einem in den fünfziger Jahren erschienenen Buche, „wenn man bedenke, dass Hongkong so viel koste, so müsse man wünschen, es wäre garnicht genommen worden“ und fast gleichzeitig wurde

Hongkong die schmutzigste, ekelhafteste (the most filthy, disgusting) Kolonie des britischen Reiches genannt. Noch lange blieb in den Singhallen Londons ein Lied populär, dessen Refrain lautete: You may go to Hongkong for me.

In glänzender Weise sind diese mannigfachen Befürchtungen und Zweifel an der Zukunft Hongkongs durch die Thatsachen widerlegt worden. Zunächst war es wieder ein äusserer Umstand, der der jungen Kolonie zu gute kam. Die im Jahre 1851 ausgebrochene Taiping-Revolution führte der ausserhalb des chinesischen Herrschaftsgebiets gelegenen kleinen Insel in mehrfacher Hinsicht neues Leben zu. Hongkong wurde, als Kanton sich durch die Aufständischen bedroht fühlte, ein Asyl für flüchtende Chinesen und ihre oft reiche Habe. Seine Bevölkerung stieg schnell von 21 514 Einwohnern im Jahre 1848 auf 39 017 im Jahre 1853 und 71 730 im Jahre 1857, verdreifachte sich also reichlich in einem Jahrzehnt und diese Bevölkerungszunahme war umso bedeutungsvoller, als in dieser Periode, nach mehr als zehnjährigem Bestehen der Kolonie, auch eine bessere Klasse von Chinesen in Hongkong dauernd sich ansiedelte. Im Jahre 1856 weist der Gouverneur Hongkongs, Sir John Bowring, zuerst auf diese erfreuliche Thatsache hin, die auch darin zum Ausdruck kam, dass der weibliche Teil der chinesischen Bevölkerung — ein Zeichen für die Dauerhaftigkeit der Übersiedelung — rasch zunahm, von $^1/_5$ der Einwohnerschaft im Jahre 1848 auf $^1/_3$ derselben im Jahre 1853 sich hob und in den folgenden Jahren im weiteren Steigen begriffen war.

Gleichzeitig begann, ebenfalls unter dem Drucke der Verheerungen der Revolution, von Hongkong aus die Chinesen-Auswanderung sich zu entwickeln, die bisher nur von Makao aus in der verpönten Weise, für die dieser Ort, wie erwähnt, noch lange berüchtigt blieb, betrieben worden war. So schifften sich nicht weniger als 30 000 Chinesen im Jahre 1852 in der englischen Kolonie nach San Francisco ein; auch die bescheidenen Anfänge der Chinesen-Auswanderung nach Australien fallen in diese Zeit; für andere Scharen wurden die Straits Settlements, Kuba, Peru, Guiana das Reiseziel.

Auch der Dschunkenverkehr suchte Hongkong wieder auf. Seit dem Jahre 1846 brach nämlich die vom englischen Gouverneur zeitweise kurzsichtig zurückgewiesene Ansicht sich durch, dass

chinesische Dschunken auf ihren Fahrten von Hongkong aus nicht auf die durch den Vertrag von Nanking den fremden Schiffen allein eröffneten Hafenplätze beschränkt seien, sondern dass sie ungehindert jeglichen chinesischen Ort aufsuchen dürften. Auch erkannten die Chinesen, dass die Europäer, die im Jahre 1849 die beiden gefürchtetsten Seeräuber-Führer mit ihren 87 Dschunken zählenden Flotten vernichtet hatten, mit ihren grösseren, stärkeren und schnelleren Schiffen einen wirksamen Schutz gegen Seeräuber und Stürme zu bieten vermöchten; auch lernten sie bald die Möglichkeit, auf fremden Schiffen ihre Ladung zu versichern, richtig zu würdigen. So kam die Gewohnheit auf, dass die Chinesen für ihren einheimischen Güterverkehr zwischen Hongkong und den Vertragshäfen europäische Schiffe charterten; auch bildete sich insbesondere für Fahrten nach Plätzen, die fremden Schiffen nicht zugänglich waren, eine Konvoy-Schiffahrt in der Art aus, dass Flotten chinesischer Dschunken auf offener See sich wohlbewaffneter kleiner Dampfer bedienten, ein Verfahren, das allerdings viele Missstände und Ungehörigkeiten nach sich zog.

Gleichzeitig mit diesen die junge Kolonie begünstigenden, lokalchinesischen Wandlungen vollzog sich eine Entwickelung von weltgeschichtlicher Bedeutung, die auf Jahrzehnte hinaus keinem Orte so unmittelbar zu Gute kam, wie Hongkong. Der Pazifische Ozean, in den der Weltverkehr bisher fast nur an der Südostküste Asiens tastend eingegriffen hatte, fing an, in grösserem Umfange in das Netz des Welthandels und Weltverkehrs verflochten zu werden. Im Norden entwickelte sich der Walfisch- und Robbenfang, der in Hongkong als dem nächsten grossen besuchten Hafenplatz seinen Stützpunkt fand; in drei Monaten des Winters 1851/52 suchten 37 Walfischfahrer mit 616 203 Gallonen Öl die englische Kolonie auf. Die Goldfunde Kaliforniens gaben den Anstoss zu jener grossartigen Entwickelung der Westküste Nordamerikas, die seither in so mannigfachen Beziehungen zu China stand; schon im Jahre 1851 fuhren 44 Schiffe von Hongkong nach Kalifornien. Die Eröffnung Japans im Jahre 1854 führte auch dem Handel Hongkongs immer neuen, stetig wachsenden Zufluss zu. Ähnliche Ansätze zu weiteren Entwickelungen zeigten sich im Süden. Die Australischen Kolonien begannen ihren grossartigen Aufschwung. Ein Abkommen Hongkongs mit Siam im Jahre 1855 lenkte eine

Menge siamesischer Erzeugnisse in die kleine Kolonie und rief im wichtigen Reishandel eine grosse Umwälzung zu Gunsten der europäischen Kaufmannschaft hervor. Die gleichzeitige Eröffnung neuer Hafenplätze auf den Philippinen bahnte eine engere Verbindung auch mit dieser reichen Inselgruppe an. Überall regte sich, hier in stärkerem, dort in schwächerem Grade, zukunftsverheissend ein neues Leben.

Während so eine Reihe mannigfacher Umstände sich vereinigten, einen wirtschaftlichen Aufschwung Hongkongs herbeizuführen, gelang es langsam auch, den drei erwähnten natürlichen Feinden der Kolonie nicht ohne Erfolg entgegenzutreten. Allerdings war es ja nicht möglich, der Taifune Herr zu werden. Aber aus dem ersten schweren Unglück, das die Insel betroffen hatte, zog man doch Lehren. Man ging zu einer Bauart der Häuser über, die Wind und Wetter besser trotzte; man sorgte umsichtiger für die Sicherung seiner Schiffe; im Laufe der Zeit glückte es auch, ein wirksames System von Sturmwarnungen an der gefährdeten Küste einzuführen. Die Opfer der Taifune sind so bedeutend vermindert worden.

Die Gefahr selbst liess sich bei den Feuersbrünsten verringern. Sehr strenge Vorschriften über die Wohnungsverhältnisse wurden erlassen; eine gut ausgestattete freiwillige, später auch städtische Feuerwehr wurde organisiert; sogleich noch zu erwähnende grossartige Wasserwerke wurden angelegt. Dadurch ist manche Abhilfe geschaffen worden, so dass Hongkong heute hoffen darf, von so schweren, häufig wiederkehrenden Feuersbrünsten, wie früher, nicht mehr betroffen zu werden.

Hauptsächlich aber galt es, den Hauptfeind, die schweren Krankheiten, zu bekämpfen. Auf alle Massnahmen, die zur Hebung der sanitären Verhältnisse der verrufenen Kolonie getroffen wurden, lässt sich hier nicht eingehen. Nur Eins sei erwähnt: die wirksame Fürsorge für gutes Wasser. In grossartiger Weise und ohne Scheu vor den erheblichen Kosten ist man hier vorgegangen. Zwei ungeheure Reservoire auf der Höhe der Insel versorgen heute die Stadt und ihre Vororte mit jener unentbehrlichen Naturgabe, die infolge der unreinlichen Gewohnheiten der Chinesen, der Beerdigungsart ihrer Toten, der ausgedehnten Bewässerungsanlagen so selten in geniessbarem Zustand in vielen der stark bevölkerten Teile

des grossen Landes sich antreffen lässt. Das eine Rerservoir, das 74 Millionen Gallonen Wasser zu fassen vermag, wurde zu Pokfolum in den Jahren 1866—1869, das andere, das heute 390 Millionen Gallonen Wasser aufzunehmen im Stande ist, zu Tytam in den Jahren 1883—1888 angelegt und im Jahre 1896 erweitert. Der Erfolg aller verschiedenen sanitären Massnahmen blieb nicht aus. Zwar ist man auch heute in Hongkong vor Tropenkrankheiten nicht sicher und einzelne Epidemien suchen von Zeit zu Zeit insbesondere seine Chinesenbevölkerung, wie die fast aller chinesischen Grossstädte, heim. Aber ausserordentlich ist die Besserung gegen früher. Die Sterblichkeit ist nicht mehr erschreckend; sie betrug im Jahre 1896, in dem sogar die Pest in Hongkong, wie zuerst zwei Jahre zuvor, auftrat, in der Chinesenbevölkerung 2,448 pCt., in der fremden Bevölkerung 1,991 pCt. Die englische Inselkolonie im fernen Osten hat aufgehört, als ungesunder Platz zu gelten, sie rühmt sich heute sogar zu den gesündesten Städten der Welt in derselben Breite zu zählen.

* * *

Der Aufschwung Hongkongs kommt auch in seiner Bevölkerungsbewegung zum Ausdruck. Es ist bereits erwähnt worden, dass die Einwohnerschaft der jungen englischen Kolonie seit Ende der vierziger Jahre in einem Jahrzehnte sich verdreifachte; sie stieg weiter bis zum Jahre 1861, wo sie fast 120 000 Köpfe, mehr als das Fünffache des Jahres 1848, zählte. Nach diesem ausserordentlichen Aufschwunge trat allerdings für mehr als ein Jahrzehnt ein Stillstand ein; noch im Jahre 1871 war der Stand vom Jahre 1861 nicht wieder erreicht. Dann aber setzte in den siebziger Jahren von neuem eine energische Aufwärtsbewegung ein; bereits im Jahre 1876 zählte die Hongkonger Bevölkerung 139 000 Köpfe; im Jahre 1891 ist sie auf 221 500 Köpfe angewachsen, was eine Zunahme von mehr als 80 pCt. in zwanzig Jahren bedeutet. Seitdem ist die Vermehrung — wohl hauptsächlich in Folge der Pest, die in den Jahren 1894 und 1896, wie auch wieder in den beiden letzten Jahren Hongkong heimsuchte — etwas erlahmt. Die letzte amtliche Zählung vom Januar 1897 ergab eine Bevölkerung von 246 900 Köpfen und damit eine Zunahme von etwa 11 pCt. in 6 Jahren, ein Ergebnis, das nicht unerheblich hinter der amtlichen Schätzung

zurückblieb, die für Ende 1896 eine Einwohnerschaft von 261 258 Köpfen angenommen hatte.

An diesem ausserordentlichen Wachstum, das die kleine englische Kolonie in den wenig mehr als 50 Jahren seit ihrer Begründung erlebt hat, hat die fremde Bevölkerung nicht in vollem Masse teilgenommen. Sie wird zwar im Zensus vom Jahre 1891 auf 8545 Köpfe angegeben; davon entfallen jedoch 2900 auf Militär und weitere 1270 auf nicht ansässige Elemente, wie insbesondere die Besatzung von fremden Kriegsschiffen und von Handelsschiffen; die eigentliche ansässige Europäerbevölkerung bezifferte sich nur auf 4352 Köpfe und zwar auf 2432 Männer und 1920 Frauen und die ansässige englische Bevölkerung zählte nur 1448 Köpfe, worunter nicht mehr als 800 erwachsene Männer sich befanden. Insbesondere wenn nur der männliche Teil der Bevölkerung in Betracht gezogen wird, scheint die Zunahme von Ausländern überhaupt und von Engländern im Besonderen während des letzten halben Jahrhunderts in Hongkong nicht sehr erheblich gewesen sein; denn bereits aus dem Jahre 1839 wird von beinahe 2000 wohl fast ausschliesslich männlichen Engländern berichtet und für das Jahr 1842 wurde die nichtchinesische Bevölkerung Hongkongs auf mehr als 2500 Köpfe geschätzt[1]). Dieses im Verhältnis zur Gesamtentwicklung auffallend langsame Wachstum erklärt sich teils aus der bereits berührten Eröffnung weiterer chinesischer Hafenplätze, die das bisher an einem Orte zusammengedrängte Europäertum mehr verteilte, und teils aus Umwandlungen im chinesischen Geschäftsleben, die ich an anderer Stelle erörtert habe[2]).

Doch wenn auch die ausländische Bevölkerung Hongkongs im Ganzen nicht sehr erheblich sich vermehrt hat, so ist doch der deutsche Anteil daran ausserordentlich gewachsen. In den ersten

[1]) Eitel a. O. S. 186 sagt: In March, 1842, the population, then estimated at over 15 000 poeple, was stated to include 12 361 Chinese; daraus muss mittels einfacher Subtraktion die obige Folgerung gezogen werden. Vgl. auch Eitel a. O. S. 103.

[2]) Vgl. den in der Internationalen Vereinigung für vergleichende Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre gehaltenen Vortrag des Verfassers über die Organisation des Fremdhandels in China, der in Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reich, Jahrgang XXIII, 1899, Heft 2, veröffentlicht worden ist.

beiden Jahrzehnten nach Begründung der englischen Kolonie scheinen die Deutschen noch sehr zurückgetreten zu sein. Die von dem Schweizer Dr. Eitel geschriebene Geschichte Hongkongs thut ihrer in dieser ganzen Zeit keine Erwähnung. Zu Anfang der sechziger Jahre hatte die deutsche Kaufmannschaft in der englischen Kolonie aber immerhin eine solche Bedeutung bereits gewonnen, dass, als die Hongkonger Handelskammer im Jahre 1861 begründet wurde, auch ein Deutscher in ihren Vorstand gewählt wurde. Seitdem hat das Deutschtum in Hongkong — was in englischen Kreisen besser, als bei uns bekannt ist — einen bewunderungswürdigen Aufschwung genommen. Er kommt nur unvollkommen darin zum Ausdruck, dass die Organisation des Handels der englischen Kolonie heute unter neun Vorstandsmitgliedern zwei Deutsche aufzuweisen hat. Auch wenn im Jahre 1891 in der ansässigen Bevölkerung Hongkongs (einschl. der Besatzungen der Handelsschiffe) 366 Deutsche gegenüber 118 Franzossen, 223 Amerikanern und 2374 Engländern gezählt wurden, so lassen diese Ziffern keineswegs richtig erkennen, wie nahezu ebenbürtig unsere Kaufmannschaft in Hongkong neben der englischen steht und wie weit sie die aller anderen Nationen hinter sich zurücklässt. Das spiegelt sich schon deutlicher in einer Firmenstatistik wieder. Es standen Ende des Jahres 1897 21 im Grosshandel thätige deutsche Firmen, zu denen noch fünf deutsche Wechsel-, Schiffs- und Effekten-Makler und acht deutsche Ladengeschäfte hinzukamen[1]), 28 englischen Firmen, 31 indischen Firmen, d. h. Parsis und indischen Juden[2]), sowie — wenn von ein paar Ladengeschäften abgesehen

[1]) Sie beschäftigen zusammen — ausser Chinesen und portugiesischen Mischlingen — etwa 180 meist deutsche Angestellte.

[2]) Unter den indischen Firmen sind einige sehr bedeutend; zu ihnen gehören insbesondere zwei Firmen der grossen Muhamedanischen Juden-Familie Sassoon, die nicht mit Unrecht die grösste Finanzmacht, die Rothschilds des Orients genannt worden sind. Das Haus Sassoon, das über 200 Jahre bereits besteht, hatte früher seinen Hauptsitz in Bagdad, verlegte ihn aber Anfang des Jahrhunderts nach Bombay, von wo zu Beginn der siebziger Jahre — wie es heisst auf persönliche Aufforderung des Prinzen von Wales — der damalige Chef des Hauses, Abdallah, später Sir Albert Sassoon seinen Wohnsitz nach London verlegte. Die Sassoons haben Zweiggeschäfte in Indien, China, Central-Asien, Persien, Arabien, im nördlichen und mittleren Afrika, sowie in der Türkei; man kann fast sagen, dass sie in

wird — einer einzigen französischen Firma gegenüber. Sir William Robinson, der bis vor kurzem Gouverneur von Hongkong war, hat sogar bei seiner Rückkehr nach England jüngst geäussert, dass der von ihm sechs Jahre lang verwaltete Handelsplatz immer mehr „in deutsche Hände falle", so dass „das Mutterland entschuldigt erscheine, wenn es sich frage, ob es der Mühe wert sei, grosse Summen für eine Kaufmannschaft zu verwenden, die ihrem Konkurrenten gegenüber hilflos sei"; als auf ein äusserlich sichtbares Zeichen dieser Entwickelung wies er darauf hin, dass die Deutschen bereits „fast alle besten Wohnungen" in Hongkong inne hätten. Und die verbreitetste und einflussreichste Zeitung der englischen Kolonie, die Hongkong Daily Press, musste in diesem Punkte dem sonst so vielfach und so scharf von ihr bekämpften Sir William Recht geben.[1]) Vielleicht noch eindrucksvoller, als in diesen Meinungsäusserungen, die allerdings von sehr urteilsfähigen englischen Stellen ausgehen, kommt die einflussreiche Stellung des deutschen Kaufmanns in der fernen englischen Kolonie in der Thatsache

---

diesem ganzen ungeheuren Gebiete — in ganz Asien und im Muhamedanischen Afrika — den einheimischen Handel finanzieren; ihre Geldgeschäfte sollen meistens nur auf der Grundlage des Personalkredites beruhen, trotzdem nur selten Verluste bringen und darum so gewinnreich sein, weil die Rückzahlung bevorschusster Summen meist nicht in Geld, sondern in Gütern geschehen soll. In China haben sie einen grossen Teil des Opiumhandels in ihren Händen, doch wird gesagt, dass ihre Stellung dort an Bedeutung abgenommen habe. Die Sassoons bewahrten bis vor Kurzem überall mit ihrer jüdischen Sitte und Religion auch stolz ihre orientalische Tracht; erst neuerdings machen die jüngeren Chefs des Hauses in London davon eine Ausnahme. Zwischen den Rothschilds des Occidents und denen des Orients ist übrigens schon eine Verbindung eingegangen: das Haupt des ganzen Hauses, Sir Edward Sassoon, ist mit einer Tochter Gustav Rothschilds aus Paris, Ruben Sassoon, der vielfache Begleiter des Prinzen von Wales, ist mit einer Schwester der Frau Leopold Rothschild verheiratet.

[1]) Vgl. Hongkong Weekly Press vom 23. April 1898: Take away the naval, military, civil service, and legal elements and the British community would make but a poor showing against the German. The employés of the Sugar Refineries, the Docks, and various professions, trades, and industries more or less directly connected with shipping give the British community a numerical preponderance, but the bulk of the "merchant's busines" pure and simple rests with our German friends, and that they turn it to goot account is seen in the extent to which they acquire the best houses in the colony.

zum Ausdruck, dass in der mächtigen ersten englischen Bank in Asien, in der Hongkong and Shanghai Banking Corporation, die nicht weniger als 25 Zweigniederlassungen in Asien, Europa und Amerika unterhält, nicht nur unter 11 Vorstandsmitgliedern 4 Deutsche, dass ebenso in der Hongkong und Whampoa Dock Co., in der fast jedes englische Kriegsschiff, das in Ostasien reparaturbedürftig wird, gedockt wird, nicht nur unter 7 Vorstandsmitgliedern 3 Deutsche sind, sondern dass in beiden mächtigen Unternehmungen im Jahre 1897, als ich Hongkong besuchte, ein Deutscher sogar „Chairman" war, d. h. den Vorsitz im Direktorium führte. Ähnliches gilt auch von anderen weniger bedeutenden Unternehmungen, die gewöhnlich kurzweg als englische betrachtet werden. So waren zur selben Zeit in der Hongkong and Kowloon Wharf and Godown Co., deren Kapital sich auf 1 000 000 Dollar beläuft, unter 11 Direktoren 4 Deutsche, in der Hongkong, Kanton and Makao Steamboat Co., deren Kapital 1 200 000 Dollar beträgt, unter 5 Direktoren 2 Deutsche, in der China Traders Insurance Co., die über ein Aktien-Kapital von 2 Millionen Dollar verfügt, unter 5 Direktoren gar 3 Deutsche, in der China Fire Insurance Co., die ebenfalls ein Kapital von 2 Millionen Dollar hat, unter 6 Direktoren wiederum 3 Deutsche, sowie in der Hongkong Land Investment Co., deren Aktien-Kapital auf 5 Millionen Dollar angegeben wird, unter 7 Direktoren 2 Deutsche. Aus dieser Liste, die noch durch eine Reihe von Gesellschaften, in denen wenigstens ein deutsches Vorstandsmitglied ist, bereichert werden könnte, lässt sich ein oberflächlicher Schluss ziehen auf die Höhe der Beteiligung des deutschen Kapitals an den wichtigsten Gesellschaftsunternehmungen in der fernen englischen Inselkolonie. Man wird annehmen können, dass allein in den angeführten sieben grossen Unternehmungen ein deutsches Kapital von mindestens 20 Millionen Mark steckt.

* * *

Schon aus diesen wenigen Angaben dürfte es einleuchten, dass der deutsche Kaufmann das grösste Interesse daran hat, dass die gegenwärtigen Verhältnisse, unter denen er sich wie kein anderer Ausländer entwickelt hat, bestehen bleiben. Eine günstigere Stätte, als sie ihm Hongkong bietet, kann ihm nicht leicht geschaffen werden. Das muss mit Dankbarkeit gegen die bisher genossene

grossherzige englische Gastlichkeit anerkannt werden. Zum Glück darf mit Sicherheit angenommen werden, dass auch die Zukunft in dieser Beziehung, trotz der vielerlei Gährungsmomente, die zumal im fernen Osten gegenwärtig vorliegen, keine Änderung bringen wird. Ganz abgesehen davon, dass eine Reihe allgemeiner Gründe, die allerdings durch Rücksichten der europäischen Kontinentalpolitik zurückgedrängt werden können, in ganz Ostasien die beiden grossen europäischen Handelsvölker, deren Interessen dort bereits so vielfach verkettet sind, im Streben nach gleichartigen Zielen auf einander anweisen, so liegt auch in der wirtschaftsgeographischen Eigenart der Handelsstellung Hongkongs eine Gewähr für die Aufrechthaltung des Bestehenden. Hongkong erhält seine grosse Bedeutung weniger durch sich selbst, als durch seine Beziehungen zum grossen chinesischen Kontinentalreich, dem es vorgelagert ist. Diese wirtschaftliche Unselbständigkeit zwingt ihm den Charakter eines den Angehörigen aller Nationen gastlich geöffneten Freihafens auf. Da es — wie später noch auszuführen ist — auf den direkten und indirekten Durchfuhrhandel, durch den es wurde, was es ist, dauernd angewiesen bleibt, so steht und fällt Hongkongs Bedeutung mit dieser gastlichen Freiheit. Das Eiland würde ebenso schnell veröden, wie seine jetzige Blüte aus dem nackten Felsen hervorgezaubert ist, wenn es nicht dem grossen zollumgürteten China gegenüber seine Eigenschaft als freier Stapelplatz und damit als Mittelpunkt der Warenverteilung im ganzen Süden Chinas, sowie als wichtigster Knotenpunkt der Schiffahrt sich bewahren könnte.

Die wesentliche Bedeutung der Zollfreiheit für Hongkongs Blüte hat auch keiner besser erkannt als der Engländer, zumal der englische Kaufmann in Ostasien. In Hongkong werden die Jardines, die Mathesons, die Dents, die Gibbs, Turners, Hollidays, Braines, Innes und wie die ersten Vertreter des englischen Handels ausserhalb der ostindischen Kompanie alle heissen, noch heute als die Pioniere des Freihandels verehrt und ihre Nachkommen suchen die von ihnen errungene Freiheit wie ein heiliges Paladium sorgsamst zu wahren. Vor einigen Jahren hiess es in einer Petition an das Haus der Gemeinen, die von 90 pCt. der steuerpflichtigen europäisch-amerikanischen Bevölkerung Hongkongs unterzeichnet worden war: the prosperity of the Colony can best be maintained . . . only by the continuance of Hongkong as a free port. Und zu welchen

wunderlichen Übertreibungen die eifersüchtige, leidenschaftliche Freiheitsliebe in Hongkong sich versteigen kann, das zeigte sich im Jahre 1897, als dort eine erregte Agitation im Interesse des Freihafen-Charakters der Kolonie die Regierung zu einer Ermässigung der bisher bestandenen niedrigen Hafenabgaben zwang[1]). Wenn selbst in diesem Fall, wo es sich um eine gänzlich unbedeutende Summe handelte und ein vernünftiger Grund nicht ins Feld geführt wurde, das Argument der geschichtlich verbürgten Handelsfreiheit durchdrang, so dürfte es ausgeschlossen erscheinen, dass ein Zollsystem der Kolonie aufgezwungen würde, wodurch ihre Existenzfähigkeit ernstlich gefährdet würde. Es ist ja auch bekanntlich

[1]) Bei dieser Agitation ist es verschiedentlich verkannt worden, dass es sich nur um einen etwas wunderlichen Sturm im Wasserglase handelte. Es mögen deshalb die Thatsachen hier kurz angeführt werden. Es wurde bereits mit dem Jahre 1867 von den Dschunken eine Abgabe erhoben, die gegenwärtig etwa 50000 Silber-Dollar jährlich einbringt. Im Jahre 1875 wurde auch für die Schiffe europäischer Bauart eine Hafenabgabe von 1 Cent von jeder Tonne Raumgehalt jedes einlaufenden Schiffes eingeführt und im Jahre 1890 wurde diese Abgabe auf 2½ Cents — 140 Mark für ein Schiff von 3000 t — erhöht, um die Kosten für die Erbauung und die Unterhaltung eines neuen Leuchtturmes zu decken. Diese Kosten waren bis zum Jahre 1897 eingebracht worden und die Erhebung der ursprünglichen Abgabe von 1 Cent per Tonne reichte hinfort zur Deckung der Kosten der Hafenbeleuchtung aus. Es wurde deshalb von den Schiffahrtsinteressenten eine Herabsetzung der Abgaben auf den ursprünglichen Satz gefordert. Die Regierung wollte aber angesichts des beständigen Steigens der Ausgaben der Kolonie und angesichts der Schwierigkeit, neue Einnahmequellen zu erschliessen, die Abgaben in der alten Höhe, in der sie sich durchaus nicht als drückend gezeigt hatten — im Jahre 1896 brachten sie im Ganzen 117314 Silber-Dollar ein — nicht aufgeben, vielmehr die zeitweisen „light dues“ als dauernde „harbour dues“ beibehalten, zumal da es angemessen erschien, dass der wichtigste Erwerbszweig in der Kolonie für die Kosten insbesondere der Hafenverwaltung, die unmittelbar und mittelbar in erster Linie zu seinen Gunsten aufgewandt würden, aufkomme.

Gegen diese Absicht erhob sich der Sturm, in dem die Freiheitsfahne mächtig geschwungen wurde. Man solle den altgewährleisteten Freihafencharakter Hongkongs nicht antasten und Schiffahrt und Handel der Kolonie nicht zu Grunde richten — so rief man emphatisch, und vergass anscheinend dabei, dass es sich nur um die Beibehaltung von seit 7 Jahren erhobenen Abgaben handelte, unter denen Hongkong sich den Ruf, einer der billigsten Freihäfen der Welt zu sein, bewahrt hatte und sein Handel und seine Schiffahrt aufgeblüht waren.

in den Plänen der Imperial Federation für Hongkong, wie für den in ähnlicher Lage befindlichen Durchfuhrhafen Singapore, eine den gegenwärtigen Zustand erhaltende Ausnahmestellung vorgesehen worden.

Die englische Kolonie ist aber heute nicht mehr ausschliesslich auf die kleine Felseninsel Hongkong beschränkt. Auch ein Teil des Festlandes gehört zu ihr. Wesentlich aus militärischen Gründen sah sich England nämlich bereits im Jahre 1860 veranlasst, die etwa 10 Quadratkilometer grosse Halbinsel Kaulun gegenüber der Insel anfangs zu pachten, später dauernd zu erwerben. Hier wurden Befestigungen angelegt. Hier entstanden die wichtigsten Schiffsanlegestellen und die grössten Werften; vor Allem die erwähnte Hongkong and Whampoa Dock Company, die Kriegs- und Handelsschiffe fast aller Länder bereits repariert hat, besitzt hier die beiden grössten ihrer drei Anlagen, insbesondere das Admiralty Dock, das eine Länge von 530, eine grösste Breite von 86 und eine Tiefe von 30 englischen Fuss hat. Auch der Dschunkenhandel der Kolonie zog sich zum grossen Teil hierher.

Mit der Zeit aber wurde der kleine bisherige Festlandsbesitz unzureichend. Wiederum waren es militärische Gründe, die im Vordergrund standen. Die Schussweite der Geschütze war im Laufe der Jahre ungeheuer vergrössert worden und Panzerschiffe nicht nur fast aller europäischen Staaten, sondern auch von China und Japan waren in den ostasiatischen Gewässern erschienen. Sollte Hongkong im Kriegsfall nicht der Gefahr einer Beschiessung vom chinesischen Gebiet aus schutzlos ausgesetzt sein, so mussten die auf dem Festlande gelegenen Hügel, sowie die bergigen Inseln in der Umgebung, von denen heute der Hafen und die die Felseninsel emporklimmende Stadt beherrscht werden, nebst einem entsprechend erweiterten Hafengebiet unter englische Botmässigkeit gebracht werden. Seit einer Reihe von Jahren war hierauf bereits das Streben gerichtet. Durch den Vertrag vom 9. Juni 1898 ist es endlich erfüllt worden. Nach diesem Vertrage hat England im Rücken der bisher zu Hongkong gehörenden Kaulun-Halbinsel ein Gebiet, das durch eine Linie von der Mirs Bay zur Deep Bay begrenzt wird, sowie eine Reihe von Inseln in der Nähe der englischen Eilandkolonie, insbesondere die Insel Lantau, endlich die Wasserfläche der genannten beiden grossen

Buchten erworben oder, genau gesagt, auf 99 Jahre gepachtet. Damit hat es seine südchinesische Kolonie um das Vielfache, um rund 500 Quadratkilometer vergrössert.

Neben den militärischen Gründen, die allerdings bei dieser Erweiterung im Vordergrunde standen, kamen aber auch wirtschaftliche in Betracht. Das kleine bisherige Gebiet wurde der unternehmungslustigen Kolonie zu eng. Soweit dieses für die Wohnungsverhältnisse gilt, ist später in anderem Zusammenhang noch einmal kurz darauf zurückzukommen; es hat aber eine noch darüber hinausgehende Bedeutung. Auch Hongkong wollte nicht darauf verzichten, am Ausbau des chinesischen Eisenbahnnetzes und an der industriellen Entwicklung des Landes theilzunehmen. Die Insel selbst machte allerdings einen unmittelbaren Anschluss an das entstehende Netz chinesischer Bahnen unmöglich. Der Festlandsbesitz der Kolonie musste daher neue ausserordentliche Bedeutung gewinnen, sobald die Eisenbahnpläne sich verwirklichten. Zogen sich wirklich erst Schienenwege durch das Land in seiner ganzen gewaltigen Ausdehnung, dann musste mit der Zeit auf dem Festlande gegenüber Hongkong für Südchina ein ähnlicher Ausgangspunkt wichtiger Eisenbahnlinien und ein ähnlicher grosser Umschlagsplatz vom Seeschiff in den Eisenbahnwaggon und umgekehrt entwickelt werden, wie er in Schanghai und Hankou im Yangtsethal, in Tientsin und Kiautschou in Nordchina bereits im Entstehen begriffen ist. Allerdings beziehen sich die Eisenbahnpläne in China in erster Linie auf die nördliche Hälfte des Landes, die einerseits nicht mit einem so vielverbundenen Netz natürlicher Wasserstrassen ausgestattet ist und andererseits in der grossen chinesischen Ebene dem Bahnbau weniger Schwierigkeiten bereitet, als die bergige Südhälfte. Aber auch hier fehlt es nicht ganz an Projekten. Schon um die Mitte des Jahres 1890 schien der Bau einer Eisenbahn von Kaulun nach Kanton gesichert zu sein. Die chinesischen Kompradore der grossen englischen Banken hatten den Plan gefasst; sie hatten das Kapital auch schon bei ihren Landsleuten aufgebracht; durch einflussreiche Befürworter hielt man auch die kaiserliche Genehmigung als sicher. Da wurde diese im letzten Augenblick doch verweigert. Der Komprador der grössten englischen Bank, der Hongkong and Shanghai Banking Corporation, der sich schon auf ausgedehnte Landspekulationen eingelassen hatte, geriet

infolge der Vereitelung des Planes in Vermögensverfall, vergriff sich an der von ihm verwalteten Kasse der Bank und suchte das Weite.

Nach dem chinesisch-japanischem Kriege ist man auf diesen Plan, mit dem man das erste Mal in so kläglicher Weise scheiterte, zurückgekommen. Zur selben Zeit, als der Versuch gemacht wurde, für die grosse Stammlinie von Hankou nach Peking eine Privatgesellschaft aus chinesischen Kaufleuten zu bilden, traten im Süden reiche Geschäftsmänner aus Hongkong und Kanton, an ihrer Spitze Hoamei (Hohintsche), der Direktor der grossen chinesischen Versicherungsgesellschaft Ontai, sowie der Tinwa Minen und der spätere Präsident der in Hongkong errichteten chinesischen Handelskammer, zur Begründung einer Gesellschaft zusammen, die im Hinterlande Hongkongs, in den beiden Kwang-Provinzen, Kwangtung und Kwangsi, den Eisenbahnbau zugleich mit dem Bergbau in die Hand nehmen sollte. Aber obwohl diese unternehmungslustigen chinesischen Kaufleute, die durch persönliche Fähigkeiten, wie Kapitalkraft sich auszeichneten, der Unterstützung des damaligen chinesischen Gesandten in Washington, Yangyü, der in ihrem Interesse am 18. Februar 1896 eine Denkschrift an den Thron richtete, sich erfreuten, so erzielten sie doch keinen Erfolg. Das Tsungli Yamen verlangte eine genaue örtliche Spezialisierung des Planes sowohl hinsichtlich des Eisenbahnbaus, als auch der Bergwerksunternehmungen; eine solche war ausserordentlich schwierig und nur unter sehr grossen Kosten befriedigend zu bewerkstelligen; sie ist deshalb nur ganz allgemein vorgenommen worden. Wie so manches andere Projekt in China, schien auch dieses verurteilt zu sein, allgemeiner Versumpfung zu verfallen[1]).

---

[1]) Die Frage des chinesischen Eisenbahnbaues ist einerseits von solcher weltgeschichtlichen Bedeutung, dass auch Bestrebungen, die nicht zu unmittelbaren Erfolgen geführt haben, Beachtung verdienen, und sie liegt andererseits noch so sehr im Dunkel, dass jedes zuverlässige Informationsmaterial erwünscht erscheinen muss. Es soll deshalb auch der Entwurf der Grundzüge des oben erwähnten Unternehmens hier mitgeteilt werden, der darum in seinen einzelnen Bestimmungen noch auf besonderes Interesse Anspruch machen kann, weil er aus der Feder des erwähnten mit der europäischen wie chinesischen Kultur fast gleichmässig vertrauten, hervorragenden Präsidenten der chinesischen Handelskammer in Hongkong, Hoamei, stammt. Dieser Entwurf lautet in der Übersetzung:

Da lebte es neuerdings — vielleicht nicht ohne Zusammenhang mit diesen chinesischen Bestrebungen — in anderer Form wieder auf. Von englischer Seite wurde es aufgegriffen. Die Firma Jardine, Matheson and Co., die zusammen mit der genannten grossen Hongkonger Bank auch schon die Konzessionen für eine Eisenbahn von Schanghai nach Nanking erhalten hatte und mit dem deutschen Syndikat diejenige für die Eisenbahnlinie von Peking nach Tschinkiang teilt, erwarb auch die Berechtigung für den Bau der Eisenbahnlinie von dem englischen Festlandsbesitz Kaulun aus zur dichtbevölkerten, reichen Hauptstadt der beiden Kwang-Provinzen. Die Arbeiten sind heute auf dieser Strecke bereits im Gange. Die Pläne reichen aber über diese kurze Eisen-

---

1. Die Firma der Gesellschaft soll sein: The Two Kwangs Railway and Mining Company Limited. Das Hauptbüreau der Gesellschaft soll in Kanton sein. Zweigbüreaus können in verschiedenen Plätzen je nach Gelegenheit eröffnet werden. Die Gesellschaft ist zu dem Zweck gegründet, innerhalb der Grenzen der Provinzen Kwangtung und Kwangsi Eisenbahnen zu bauen, sowie Gold-, Silber-, Kupfer-, Eisen-, Zinn- und Kohlen-Minen anzulegen. Andere gewerbliche Betriebe liegen nicht im Aufgabenkreis der Gesellschaft.

2. Das in Aussicht genommene Aktien-Kapital beträgt 20 Millionen Dollar, eingeteilt in 2 Millionen Aktien von je 10 Dollar. Jeder Aktienzeichner kann beliebig viele Aktien aufnehmen. Jeder, ein Chinese und ein Ausländer, ein Beamter, ein Adliger und ein Kaufmann kann Aktionär werden. Die Gesellschaft hat ein Aktienregister zu halten, in das die Anzahl der Aktien eines jeden Aktionärs zugleich mit dem vollen Namen und Vornamen, sowie mit der Adresse, an die alle Mitteilungen über Dividendenzahlung und andere Angelegenheiten in Zukunft zu richten sind, eingetragen werden soll. Der ganze Betrag der Aktie ist zahlbar an dem Tage, an dem die Eintragung als Aktionär im Aktienregister erfolgt oder dem Aktionär ein Aktien-Zertifikat ausgestellt wird. Alles Aktiengeld ist bei der Hongkong and Shanghai Banking Corporation oder der Chartered Bank of India, Australia and China einzuzahlen und auf Grund der Quittungen dieser Banken sind die Aktien-Zertifikate an die Aktionäre auszustellen.

3. Da dieses Unternehmen das erste seiner Art ist, so muss dem Unternehmer, d. h. dem Generaldirektor der Gesellschaft, vom Ministerium oder von dem Vizekönig und Gouverneur der Provinz ein Charter erteilt werden, wodurch er volle Ermächtigung zum Geschäftsbetrieb der Gesellschaft erhält. Alle anderen Beamten der Gesellschaft sollen von den Aktionären gewählt werden; die Errichtung von Zweigbüreaus soll jedoch dem Generaldirektor vorbehalten bleiben. Aus der Zahl der fähigen Beamten der Gesellschaft soll von den Aktionären der stellvertretende Direktor gewählt

bahnlinie von lokaler Bedeutung hinaus. Am 14. April 1898 ist von dem chinesischen Gesandten in Washington als Bevollmächtigten des Generaldirektors der chinesischen Eisenbahnen Scheng-Tajen ein Vertrag mit der sogenannten American China Development Company abgeschlossen worden, wonach diese, unter zahlreichen Zugeständnissen, für den Bau einer etwa 800 km langen Eisenbahn von Kanton nach Hankou am Yangtse, dem Ausgangspunkt der grossen von den Belgiern zu erbauenden Hauptbahn nach Peking, ein Kapital von 4 Millionen Pfund Sterling aufbringen wird. Später wurden von dem amerikanischen Syndikat mit der Firma Jardine, Matheson and Co. Verhandlungen angeknüpft über die Bildung einer grossen englisch-amerikanischen Ge-

---

werden. Beim Rücktritt des Generaldirektors wird dieser sein Nachfolger und die Stelle des stellvertretenden Direktors durch Wahl der Aktionäre neu besetzt.

4. Die Gehälter der Angestellten der Gesellschaft, wie der Buchhalter, der Inspektoren und Handwerker werden regelmässig jeden Monat gezahlt werden. Die Angestellten dürfen kein Geld von der Gesellschaft leihen, noch sich irgendwie mit dem Gelde der Gesellschaft befassen. Die Gesellschaft wird bei den Angestellten für Nahrung, Lampen, Öl und Schreibmaterialien sorgen, in keinem Fall wird sie aber für die Bewirtung von Freunden der Angestellten aufkommen. Wenn irgend einer der Angestellten einer Veruntreuung von Geldern der Gesellschaft sich schuldig macht, so wird er von dem Generaldirektor sogleich entlassen werden; ausserdem hat sein persönlicher Garant für den Schaden, der durch die Veruntreuung der Gesellschaft erwachsen ist, aufzukommen. (Vgl. über die chinesische Sitte persönlicher Garantirungen den zitierten Vortrag des Verfassers über die Organisation des Fremdhandels in China.)

5. Um das Wohlwollen der Einwohnerschaft sich zu sichern und dadurch Unruhen zu vermeiden, sollten den Ortseingeborenen in den Gegenden, durch die die Eisenbahn geht oder in denen Bergwerke betrieben werden, Vorteile zugewendet werden. Mit Ausnahme der Stellen der Inspektoren und Ingenieure, sowie anderer wichtiger Ämter, die natürlich durch befähigte Männer von ausserhalb zu besetzen sind, sollten alle anderen niederen Stellen durch die Ortsangesessenen besetzt werden und Fremde sollten in ihnen nicht zugelassen werden, damit die Bewohner in der Umgegend einen guten Lebensunterhalt finden können. Sie müssen allerdings die Bürgschaft angesehener Leute am Orte für sich ausfindig machen, und ihre Namen sind in eine Liste einzutragen. Aufseher werden ausserdem angestellt werden müssen, um Disziplin aufrecht zu erhalten. Auf diese Weise werden durch Raufbolde angezettelte Unruhen sich vermeiden lassen; ausserdem wird die Entlassung von Arbeitern keine Schwierigkeiten

sellschaft für den Bau der ganzen, fast 1000 km langen Linie von Hankou nach Kaulun; sie dürften nicht erfolglos geblieben sein. So wird in absehbarer Zeit der englische Kolonialbesitz in Südchina mit dem entstehenden chinesischen Eisenbahnnetz verknüpft sein. Seine jüngst erfolgte Erweiterung verbürgt es, dass Hongkong auch an dieser Entwicklung nicht nur teilnehmen, sondern dauernd einen massgebenden Einfluss auf sie ausüben kann.

Dasselbe beabsichtigt sie hinsichtlich der industriellen Entwicklung Chinas, an die so mannigfache Hoffnungen und Erwartungen geknüpft werden. In Hongkong hatte man an ihren seit dem unglücklichen Kriege mit Japan kräftiger einsetzenden Anfängen bisher nur sehr geringen Anteil. Die englische Kolonie war weit

---

bereiten, wie es der Fall sein würde, wenn Arbeiter von ausserhalb beschäftigt werden würden. So hat diese Art zweifachen Vorteil. Während die Gesellschaft gute Löhne ihren einheimischen Arbeitern zahlen wird, wird sie es ihnen andererseits nicht gestatten, sich zur Erpressung hoher Löhne zusammenzuschliessen.

6. Wenn ein Stück Land, durch das eine Eisenbahnlinie gelegt werden soll, oder ein Hügel in dem ein Bergwerk betrieben werden soll, Kronland ist, wird die Gesellschaft die Behörden benachrichtigen, damit die Örtlichkeit und die Grösse des Grundstücks festgestellt wird, um die von der Gesellschaft alljährlich zu zahlende Kronrente zu bestimmen; wenn es sich aber um Privatländereien handelt, dann kann die Gesellschaft sie zum Tagespreis oder zu einem Preise, der 20% mehr als der ursprüngliche in der Eigentumsurkunde verzeichnete Preis beträgt, kaufen oder auch sie vom Eigentümer pachten; auf jeden Fall soll ein jedes Geschäft auf einer billigen und gerechten Grundlage durchgeführt werden. Dabei wird vorausgesetzt, dass die Gesellschaft die Ermächtigung erhält, für den Eisenbahnbau und den Bergwerksbetrieb ein jedes Stück Land erwerben zu dürfen unter der Bedingung, dass dadurch die Felder und Obstgärten und Gräber nicht geschädigt werden. Ebenfalls sollte die Gesellschaft das Recht haben, die Ortsbehörden zu ersuchen, unbotmässige Leute aller Art, die sich zum Zweck von Erpressungen zum Widerstand gegen die Gesellschaft zusammenschliessen, nachdrücklichst zur Rechenschaft zu ziehen.

7. Da man ausländischer Ingenieure bedarf für die Voruntersuchungen und für die Voranschläge der Kosten des Eisenbahnbaus und der Mineneröffnung, so soll in dieser Beziehung das Verfahren, das die Telegraphen-Verwaltung eingeschlagen hat, von der Gesellschaft angenommen werden. Dieses Verfahren besteht darin, den Vizekönig zu ersuchen, Weiyuans (eine bestimmte Art chinesischer Beamter) nach näherer Bezeichnung der Gesellschaft zu entsenden, um als Schutz die fremden Angestellten auf ihrer Reise zu begleiten; die Gehälter und die sonstigen Ausgaben der Weiyuans

zurückgeblieben hinter Schanghai, dessen stattliche Hafeneinfahrt bereits Fabrik neben Fabrik eindrucksvoll umsäumen. Die andauernde Steigerung der Preise des Grund und Bodens im eingeengten Hongkong ist sicherlich an diesem Unterschied nicht unbeteiligt. Ob aber der Raummangel in so hohem Masse, wie angenommen worden ist, für ihn verantwortlich gemacht werden kann, erscheint doch zweifelhaft. Mindestens ebenso sehr dürfte Hongkongs isolierte Lage ausserhalb des chinesischen Zollgebietes Schuld daran gewesen sein. Denn im Gegensatz zu Schanghai, das im chinesischen Zollinland liegt, erschweren auf dem Boden der englischen Kolonie der chinesische Ausfuhrzoll auf Rohstoffe, sowie der chinesische Einfuhrzoll auf Fabrikate die Entwicklung einer jeden Industrie,

---

sind dabei von der Gesellschaft zu bestreiten. Sodann mag das Volk im Innern des Landes, obwohl ihm diese Untersuchungen zu Gute kommen, nicht immer über ihre Zwecke genügend unterrichtet sein und daher in Erregung über sie geraten. Um solchem Misstande zuvorzukommen, wird vorgeschlagen, dass die Gesellschaft nach dem Vorbild der Telegraphen-Verwaltung, die Ortsbehörden ersucht, aufklärende Proklamationen über den Beginn des Eisenbahnbaus und Bergwerksbetriebes zu erlassen und ihren Schutz darzubieten auf dem ganzen Wege, wenn mit dem Werke wirklich vorgegangen wird. Auf solche Weise wird man alle Gefahren abwenden können.

8. Die Örtlichkeiten, durch die Eisenbahnen führen oder in denen Bergwerke angelegt werden, sind notwendigerweise von beträchtlicher Ausdehnung; trotzdem ist es wichtig, sie polizeilich zu überwachen. Es wird deshalb die Ermächtigung für die Gesellschaft nachgesucht, zu diesem Zweck ihrerseits besondere Polizisten auf eigene Kosten anstellen zu dürfen.

9. Da der Bau der Eisenbahnen und die Eröffnung der Bergwerke nach ausländischen Methoden und mit ausländischen Mitteln erfolgen soll, so bedarf die Gesellschaft der Erlaubnis, fremde Ingenieure anzustellen, um den Bau zu überwachen, den Maschinenbetrieb einzurichten und die Anlagen zum Schmelzen der Erze zu begründen. Es wird vorgeschlagen, die Einfuhr aller Maschinen, aller Materialien von Eisen und Holz etc., aller Sprengstoffe und Zündhütchen, aller Schaufeln und Hacken, sowie aller Waren, die für Berg- und Eisenbahnbau gebraucht werden, von den Zollabgaben zu befreien, damit so der Gesellschaft eine beträchtliche Ausgabe erspart werde und die Beförderung dieser Waren so schnell wie möglich erfolge.

10. Da die Gesellschaft von Kaufleuten finanziert und betrieben wird, so braucht sie kein Geld von der Regierung zu borgen und wir, die Unternehmer, die wir eifrigst bestrebt sind, die Hilfskräfte unseres Landes zu entwickeln, wir werden es nicht wagen, irgendetwas vor der Regierung

die mit chinesischen Rohstoffen für chinesischen Absatz arbeitet. Die Kolonie wird durch diese Zollverhältnisse im Wesentlichen hingewiesen auf Industrien, die den Schwerpunkt, insbesondere im Absatz, im chinesischen Zollauslande haben. Dem entspricht auch im Allgemeinen die geringe bisherige industrielle Entwicklung Hongkongs. Unter den gewerblichen Unternehmungen der englischen Kolonie steht — abgesehen von den grossen Schiffsbauanstalten — weit voran die Zuckerfabrikation. Drei grosse Raffinerien, von denen die bedeutendste, die China Sugar Refining Co., die ein englisch-deutsches Kapital von 2 Millionen Silberdollar hat, im Jahre 1878

---

geheim zu halten, um sie zu täuschen. Alle Einzelheiten, wie z. B. die Länge der Eisenbahn, die täglich gebaut wird, der Betrag von Arbeit, der darauf verwendet wird, die Einnahmen an Frachten und Fahrgeldern auf einer bereits eröffneten Linie, Art und Wert der eingeschmolzenen Erze — alles Derartige soll täglich in ein Buch eingetragen werden. Monatliche Abrechnungen werden ebensowohl aufgestellt werden, wie eine jährliche Gesamtrechnung. Abschriften der Jahresrechnung sollen dem Vizekönig und den Gouverneuren zur Durchsicht vorgelegt werden. Angesichts dieses Vorgehens der Gesellschaft, möge man — so bitten wir — davon absehen, Beamte zur Durchsicht der Bücher der Gesellschaft zu entsenden, um damit unnötige Formalitäten und Belästigungen zu ersparen.

11. Wenn eine Eisenbahnlinie dem Verkehr übergeben ist, sind alle Abgaben von Gütern, die auf der Linie befördert werden, von den Verfrachtern zu zahlen; ebenso sind alle Abgaben von Mineralien, die von den Bergwerken der Gesellschaft gekauft sind, von den Käufern zu entrichten. Aus dem jährlichen Gewinn, der der Gesellschaft aus den Frachten und Fahrgeldern, sowie aus dem Verkauf von Mineralien erwächst, sind nach Abzug der Betriebskosten 5 pCt. als Abgabe an die Regierung zu zahlen, ehe Zinsen auf das Kapital, Dividenden an die Aktionäre, Tantièmen und Prämien an die Beamten der Gesellschaft gezahlt werden.

12. Wenn die Eisenbahnen und Bergwerke der Gesellschaft in Betrieb sind, werden den Aktionären regelmässig Jahresabrechnungen zugeschickt werden. Es ist vorgeschlagen, den jährlichen Reingewinn der Gesellschaft, wie folgt, zu verteilen: zunächst 5 pCt. als Abgabe an die Regierung, sodann 10 pCt. an die Aktionäre zur Verzinsung des Aktien-Kapitals, sodann 20 pCt. als Tantièmen und Prämien für die Direktoren und sonstige Beamte der Gesellschaft; was endlich den Rest anlangt, so wird jedesmal durch den Generaldirektor in Verbindung mit dem Vorstand zu entscheiden sein, ob er ganz zur Zahlung von Dividenden an die Aktionäre verwendet werden oder nur zur Hälfte hierfür dienen und zur anderen Hälfte dem Reservefonds zugeführt werden soll.

13. In Zeiten der Not sind alle Eisenbahnen und Minen, wie es üblich ist, der Regierung zur Verfügung zu stellen. So hat die Regierung,

bereits gegründet worden ist, arbeiten mit ausländischem Material, mit Rohzucker vor Allem von Java und von den Philippinen und liefern in erster Linie für den Auslandsmarkt. Ähnlich ist es mit einer englischen Taufabrik, die Hanf aus Manila bezieht und ihre Erzeugnisse hauptsächlich an die Hongkong aufsuchenden Schiffe absetzt. Auch eine jüngst von Deutschen gegründete Federreinigungsanstalt, die aus dem chinesischen Inland bezogene Federn für den Auslandsmarkt, insbesondere Deutschland verarbeitet und verpackt, ist hier zu nennen. Endlich können die grossen auch von deutschen Firmen erbauten Tankanlagen hierhergezählt werden, in denen Petroleum aus Russland oder Sumatra, das in Tankdampfern an-

---

wenn sie Kriegsvorbereitungen trifft, ein Vorrecht auf die Benutzung der Eisenbahnen für die Beförderung der Truppen und Kriegsmaterialien und ein Vorkaufsrecht in Bezug auf die Mineralien, die in den Bergwerken der Gesellschaft gewonnen werden. Ausserdem stehen in solchen Zeiten die ganzen Eisenbahnlinien und alle Bergwerke unter der Kontrolle der Regierung, wie es bei den Telegraphenlinien der Fall ist. Es wird jedoch darum ersucht, dass die Regierung für die Benutzung der Eisenbahnen und für die Mineralien der Gesellschaft die üblichen Sätze und Preise zahlt, damit eine solche Inanspruchnahme der Eisenbahnen und Minen durch die Regierung nicht in einen Verlust für die Gesellschaft ausläuft.

14. Die ursprüngliche Absicht beim Bau dieser Eisenbahnen ist darauf gerichtet, mit Hilfe des Kapitals von Kaufleuten einen regelmässigen Dienst für die Regierung herzustellen. Wenn aber nach 30 oder 50 Jahren nach der Vollendung der Eisenbahnen das Gesellschaftskapital wieder eingebracht worden ist, dann kann die Regierung zu jeder Zeit alle Eisenbahnlinien der Gesellschaft abkaufen zu einem Preise, der auf Grund einer gerechten Bewertung der ganzen Anlage festgestellt werden soll. Diese Linien werden dann in die Verwaltung der Regierung übergehen.

15. Bei den weitausschauenden Plänen, die die Gesellschaft verfolgt, lässt es sich natürlich schwer voraussehen, wann günstige Erfolge erzielt werden mögen. Wenn aber günstige Erfolge erzielt werden, so bitten wir darum, dass während die Eisenbahnen in der angegebenen Weise von der Regierung angekauft werden können, die Bergwerke ein dauerndes Eigentum der Gesellschaft bleiben mögen als Lohn der Unternehmer für ihre Arbeit. Wenn jedoch günstige Erfolge nicht erzielt werden, dann mag es der Gesellschaft gestattet sein, zu liquidieren, und mag der Charter zurückgenommen werden.

Diese vorstehenden 15 Artikel bezeichnen nur die Grundzüge des Unternehmens. Wenn wir den Charter für die Gesellschaft erlangt haben, dann werden wir auf Grund sorgsamer Überlegung ausführliche Statuten ausarbeiten und sie dem Gouverneur mit der Bitte unterbreiten, Proklamationen zu erlassen, die Allen die Befolgung dieser Statuten vorschreibt.

kommt, in die von den Chinesen so begehrten und so wundersam mannigfach verarbeiteten viereckigen Blechdosen abgefüllt wird. Die wenigen anderen gewerblichen Unternehmungen in Hongkong finden ihren meist recht unbedeutenden Absatz regelmässig in der Bevölkerung der Kolonie und der zahlreichen Schiffe, die sie aufsuchen, oder suchen auch in beschränktem Masse auf dem chinesischen Markt mit Auslandswaren, die mit den Einfuhrspesen belastet sind, zu konkurrieren. Es gehören im Wesentlichen hierher eine Papierfabrik, die im Jahre 1891 mit einem Kapital von 150000 Silberdollar gegründet wurde, aber stets mit Verlust arbeitete, bis sie zu einem niedrigen Preise an eine chinesische Gesellschaft verkauft wurde, die alsbald im ersten Jahr eine Dividende von nicht weniger als 65 pCt. erzielt haben soll; ferner eine Seifenfabrik, die von einem Deutschen angelegt ist und geleitet wird und erfolgreich der japanischen Konkurrenz zu begegnen sucht; eine Glasfabrik, die ebenfalls einer deutschen Firma gehört, mit Hilfe von etwa 30 japanischen Glasbläsern insbesondere Lampenschirme herstellt, aber nicht durchweg befriedigend arbeitet; endlich eine Zündhölzerfabrik, eine Ziegel- und Zementfabrik, eine deutsche Fabrik für Rattan-Arbeiten, sowie eine Brennerei. Eigentlich findet sich nur eine bedeutsame Ausnahme und sie ist neuesten Datums. Unter dem massgebenden Einfluss der mehrfach genannten grossen unternehmungslustigen Firma Jardine Matheson and Co. ist nämlich im Jahre 1897 eine grosse Baumwoll-Spinnerei und -Weberei (Hongkong Cotton Spinning and Weaving Co.) mit einem Kapital von 1200000 Silberdollar, an dem auch Deutsche beteiligt sind, in Hongkong gegründet worden. Man scheint bei diesem Unternehmen zum Teil auf Absatzgebiete ausserhalb Chinas gerechnet zu haben, sowie auch auf den Bezug des Rohstoffs aus nichtchinesischen Gebieten; man gab sich ausserdem aber auch der Hoffnung hin, dass die Schwierigkeiten im Bezuge des Rohstoffs ausgeglichen würden durch allgemeine Umstände, wie die günstige Lage der englischen Kolonie, ihre geordneten Verhältnisse, ihr für die Baumwoll-Spinnerei trefflich geeignetes Klima. Man sprach sogar davon, der Gründung dieser ersten Baumwollfabrik in Hongkong solle bald die einer zweiten, ja dritten folgen. Aber ist auch die Hoffnungsfreudigkeit gross, immerhin bleibt die Lage ausserhalb der chinesischen Grenze für den wichtigsten, entwicklungsfähigsten Zweig der Industrie, der

das chinesische Inland mit Fabrikaten aus seinen Roherzeugnissen zu versorgen sucht, unvorteilhaft. Vielleicht ist es beabsichtigt und gelingt es, für das erweiterte Festlandsgebiet der englischen Kolonie Zollvereinbarungen mit China zu treffen, welche diesen Nachteil mildern, wenn nicht beseitigen.

Die bestehenden Zollvereinbarungen bedürfen infolge der Erweiterung der Kolonie überhaupt der Abänderung. Sie haben hauptsächlich zwei nahverwandte Aufgaben zu lösen, die beide durch die Gebietsvergrösserung verändert worden sind. Erstens gilt es, chinesischerseits Schutzmassregeln zu treffen, dass von dem der chinesischen Küste unmittelbar vorgelagerten belebten Freihafen aus nicht durch zu umfangreiche Schmuggeleien zur See das chinesische Zollsystem durchlöchert werde; zweitens gilt es, im gleichen Interesse das englische Kolonialgebiet auf dem Festlande gegen das chinesische Zollgebiet wirksam abzugrenzen. Beides hat vor Allem im Hinblick auf das hochwertige, stark bezollte und bei seinem geringen Umfange und Gewicht leicht zu schmuggelnde indische Opium zu geschehen, das in der Hauptsache über Hongkong seinen Weg nimmt.

Anfangs war China mit seinen Schutzmassregeln auf sich selbst angewiesen. Um sich gegen den Schmuggelhandel, der sich auf der englischen Inselkolonie einnistete, zu verteidigen, stellte es eine Reihe schnellfahrender Zollkreuzer in den Dienst, die das englische Hafengebiet beständig umschwirrten und ausserhalb seiner engen Grenzen den Dschunkenhandel scharf überwachten. Alsbald erhob sich in Hongkong über diese „Zollblockade“ ein Sturm von Klagen. Man behauptete, dass durch sie der Dschunkenhandel der englischen Kolonie geschädigt und dadurch ganz Hongkong in seiner Entwicklung in empfindlichster Weise zurückgehalten werde. Die Klagen hatten den Erfolg, dass auf Grund der Tschifu-Konvention vom 13. September 1876 eine englisch-chinesische Kommission eingesetzt wurde, um im Sinne eines mehr befriedigenden Ausgleichs der entgegenstehenden Interessen Vorschläge für eine Neuordnung dieser Zollverhältnisse zu machen. Das Ergebnis bildete eine in Hongkong abgeschlossene Vereinbarung vom 11. September 1886, der eine ähnliche zwischen Portugal und China für die ziemlich gleichartigen Verhältnisse in Makao zur Seite trat. Nach diesen beiden Vereinbarungen wurde ein Amt der Sir Robert Hart

unterstehenden chinesischen Seezollbehörde einerseits in Kaulun, andererseits auf der erwähnten vor Makao gelegenen Insel Lappa, eingerichtet. Im Gegensatz zu allen bisher bestehenden Seezollämtern, deren Thätigkeit auf Schiffe fremdländischer Bauart beschränkt ist, haben diese beiden Ämter nur mit chinesischen Schiffen zu thun. Ursprünglich sollten sie nur mit der Erhebung der Opium-Abgabe und ihrer Überwachung betraut werden; sie sollten aber ausserdem — auf Wunsch der fremden Regierung unter Teilnahme eines ihrer Beamten — die Streitigkeiten schlichten, die zwischen den im Verkehr mit Hongkong stehenden Dschunken und den Ämtern und Kreuzern der einheimischen chinesischen Zollbehörden entstehen sollten. Aus dieser letzten Bestimmung entwickelte sich jedoch bald die völlige Übernahme der Funktionen auch dieser Zollbehörden. So erhielt das Seezollamt in Kaulun — wie in Bezug auf Makao dasjenige von Lappa — eine Kontrollbefugnis nicht nur über alles Opium, sondern über sämtliche Waren, die in Dschunken von Hongkong oder nach Hongkong verfrachtet werden. Diese Kontrolle, der auf chinesischer Seite zum Schutz gegen Schmuggel eine ganze Flotte kleiner Dampfer des Kauluner Zollamts dient, wird von englischer Seite dadurch angeblich unterstützt, dass der Opium-Handel innerhalb Hongkongs zu einem Monopol gemacht worden ist. Er wird an den Meistbietenden verpachtet; der Pachtpreis soll nach dem letzten dreijährigen Vertrage rund 760000 Mark jährlich betragen. Es wird behauptet, dass bei dem thatsächlichen durchschnittlichen Tagesverkauf von 8—10 Büchsen Opium im Werte von je etwa 600 Mark diese hohe Summe nur aufzubringen sei unter Zuhilfenahme eines ausgedehnten Opiumschmuggels und es wird daher der englischen Regierung vorgeworfen, dass sie Mitwisser und Förderer dieses Schmuggels sei, anstatt dass sie die durch die Monopoleinrichtung geschaffene Möglichkeit einer genauen Überwachung aller ein- und ausgeführten Mengen Opium im entgegengesetzten Sinne ausnutze.

Da ein Schmuggel auf der Kauluner Seite aber auch zu Lande möglich ist, so galt es, auch hier Vorkehrungen zu treffen. Man entschloss sich chinesischerseits, an der ganzen Grenze einen acht Fuss hohen Zaun aus Bambus aufzuführen, der an sechs Stellen einen nur zur Tageszeit geöffneten Durchlass gestattet.

Dieser Zaun wird von einer gut bewaffneten Truppe von 6 Ausländern und 150 Chinesen Tag und Nacht bewacht. Auf diese Weise gelang es, den hier bisher besonders beliebten Schmuggel gänzlich auszurotten.

Auch sonst soll der von chinesischer Seite erstrebte Zweck, einen Schutz für die eigenen Zolleinnahmen aufzurichten, vielfach erreicht worden sein. Vielleicht gerade darum war man auf englischer Seite mit ihnen weniger zufrieden. Hier richtete man den Hauptangriff auf einen Punkt ganz nebensächlicher Art. Der Zollkommissar von Kaulun hatte nämlich zur Erleichterung des Dienstes sein Hauptbüreau nach Hongkong verlegt und er wurde dort auch, gewissermassen wie jeder andere fremde Einwohner, geduldet, ohne ein besonderes Aufenthaltsrecht zu haben. Hierin gewöhnte man sich eine schwere Verletzung der vielgepriesenen, eifersüchtig überwachten Freiheit der Kolonie zu erblicken. Man klagte bitterlich über sie, obwohl man selbst zugab, dass thatsächliche Unzuträglichkeiten aus ihr noch nicht erwachsen waren [1]).

Wie diese Unzufriedenheit auf eine Abänderung der bestehenden Zollverhältnisse hindrängt, so macht die am 1. Juli 1898 erfolgte Erweiterung des Festlandsbesitzes der englischen Kolonie eine Neuregelung sachlich nötig. Was zunächst die Bewachung der Landgrenze anlangt, so wird man kaum auf der etwa 15 km langen offenen Strecke von der Mirs Bay zur Deep Bay wiederum einen Bambuszaun errichten wollen. Die Grenzbewachung wird hier nicht wieder so wirksam durchgeführt werden können. Um sie wenigstens etwas zu erleichtern, hat man vorgeschlagen, über die vereinbarte Linie, die eine natürliche Grenze nicht bildet, hinaus bis zu der ein wenig weiter im Norden gelegenen Hügelreihe, die leichter gegen Schmuggler beschützt werden kann, die Grenze vorzuschieben. Ähnlich bedarf auch die Überwachung des Dschunkenhandels einer

[1]) Nach den vorläufigen zollamtlichen Vorschriften befindet sich auch in unserer deutschen Besitzung in Ostasien das chinesische Seezollamt innerhalb des Freihafengebiets. Es ist begreiflich, dass man englischerseits damit sehr unzufrieden ist, zumal da man in Hongkong gerade jetzt — wie sogleich noch zu erwähnen sein wird — den Hauptvorstoss gegen die Anwesenheit des Kauluner Zollkommissars auf englischem Boden unternimmt. Die englischen Angriffe auf die Zolleinrichtungen auf deutschem Gebiet sind daher taktisch zu begreiflich, als dass man ihnen grosse sachliche Bedeutung beimessen könnte.

Neuregelung. Das ist schon darum nötig, weil die Überwachungsstationen des Kauluner Seezollamtes auf dem an England neuabgetretenen Gebiet liegen.

Für die Neuregelung sind sehr weit auseinandergehende Vorschläge gemacht worden. Von Seiten der englischen Kaufmannschaft ist der Wunsch ausgesprochen worden[1], die Hongkonger Verwaltung wolle die Erhebung der Opiumabgaben für Rechnung der chinesischen Regierung übernehmen, dafür aber kein chinesisches Zollamt auf englischem Boden ferner dulden. Sir Robert Hart, der General-Inspektor der chinesischen Seezollverwaltung, hat seinerseits umgekehrt der englischen Regierung eingehende Vorschläge[2]) unterbreitet, die eine Ausdehnung der Befugnisse der chinesischen Zollbeamten innerhalb des englischen Gebiets erstreben, um die chinesischen Seezolleinnahmen, die in ihrer Gesamtheit für fremde Anleihen verpfändet sind, vor einer unrechtmässigen Schmälerung möglichst nachdrücklich zu schützen. Welche von diesen beiden Ansichten durchdringen wird, lässt sich noch nicht absehen. Vielleicht werden aber in Verbindung mit dieser völligen Neuregelung auch Bestimmungen erstrebt, welche die Hemmnisse beseitigen oder mildern sollen, die aus der Lage ausserhalb des chinesischen Zollgebiets für die industrielle Entwicklung erwachsen[3]).

---

[1]) Schreiben der China Association vom 14. November 1898 an Salisbury. Englisches Blaubuch China No. I (1899) No. 389.

[2]) Das angeführte Blaubuch No. 294 Anlage.

[3]) In Kiautschou ist es geglückt, in den am 1. Juli 1899 in Kraft getretenen provisorischen zollamtlichen Bestimmungen, die zwischen dem deutschen Gouverneur und dem chinesischen Zollvorsteher vereinbart wurden, die Vorzüge des Auslands mit denen eines chinesischen Vertragshafens in hohem Masse zu vereinigen und zwar gerade mit Hilfe der Verlegung des Zollamtes in das Freihafengebiet. Als ausserhalb der chinesischen Zollgrenzen liegende Kolonie gestattet der deutsche Besitz dem Kaufmann, zollfrei Auslandswaren hier an der Küste Chinas zu lagern. Dem Hinterlande gegenüber geniesst er aber auch die inländischen Vorteile eines Vertragshafens. Es bezahlen nämlich chinesische Waren, die aus dem Hinterlande ankommen, erst den vertragsmässigen Ausfuhrzoll bei der Ausfuhr aus dem deutschen Gebiet. Dasselbe ist der Fall in Bezug auf den Küstenzoll bei allen Waren, die aus chinesischen Häfen zur See in unser deutsches Pachtgebiet eingeführt werden. Es geht also Alles, was im deutschen Kolonialgebiet verbraucht wird, nicht nur zur See, sondern auch zu Lande zollfrei ein. Ferner zahlen Produkte, die innerhalb des deutschen Kiautschou-Gebietes erzeugt worden sind, oder Waren, die aus solchen im deutschen

Wie so die Erweiterung des englischen Kolonialbesitzes die schwierige Neuregelung der Zollverhältnisse im Gefolge hat, so sind auch andere Schwierigkeiten mit ihr verbunden. Sie gehen zum wichtigsten Teile darauf zurück, dass der englische Gesandte sich hat bereit finden lassen, den Chinesen im dem abgetretenen Gebiet verschiedene Vorrechte zu lassen. So hat er vor Allem darein gewilligt, dass in Kaulun die chinesischen Beamten verblieben und, soweit es nicht mit den militärischen Anforderungen zur Verteidigung Hongkongs im Widerspruch stehe, über ihre Landsleute nach wie vor Gerichtsbarkeit üben könnten. Ausserdem sollten die Landungsplätze in der Nähe der Stadt für chinesische Kriegs- und Handelsschiffe reserviert werden. Gegen diese Bestimmungen erhob sich alsbald die öffentliche Meinung in Hongkong. Ein solches imperium in imperio — so sagte man — erniedrige das englische Ansehen; es degradiere die freie unabhängige Kolonie zum blossen Vertragshafen; es werde auch sachlich die bedenklichsten Folgen haben, weil Kaulun von jeher ein Sammelpunkt gefährlichen Gesindels gewesen sei, vor dem man niemals sicher sein könne, wenn es nicht englischer Gerichtsbarkeit und englischer Polizei unterstehe. Der mit den Ausdrücken lebhafter Entrüstung und Besorgnis arbeitenden Opposition kam es zu statten, dass die Chinesen der Übergabe des neuabgetretenen Gebietes einen scharfen Widerstand entgegensetzten. Die von amtlicher chinesischer Seite unzweifelhaft geförderten, wenn nicht veranlassten Widersetzlichkeiten, die zu blutigen Zusammenstössen führten, dürften viel dazu beitragen, dass die bekämpften Vertragsbestimmungen im Sinne der Wünsche der Hongkonger Bevölkerung noch Abänderung erfahren.

* * *

Gebiete erzeugten Produkten oder aus zur See in das deutsche Gebiet eingeführten Produkten hergestellt worden sind, bei der Verschiffung aus Tsingtau keinen Ausfuhrzoll.

Nicht mit Unrecht ist gesagt worden, dass das deutsche Kiautschou-Gebiet mit Bezug auf Zollerleichterungen als Stapel- und Fabrikationsplatz bis jetzt an der chinesischen Küste ohne Rivalen ist. Hongkong dürfte aber kaum versäumen, die notwendig gewordene Neuregelung der Zollverhältnisse dazu zu benutzen, sich gleiche Vorteile zu verschaffen und die in Kiautschou gewonnenen Erfahrungen zu verwerten, trotz seiner bisherigen Agitation gegen das auf seinem Grund und Boden gelegene chinesische Zollamt.

Wenn in Hongkong, abgesehen von den militärischen Gründen, ein Bedürfnis nach Erweiterung des Kolonialbesitzes sich geltend machte, so hing das noch mehr mit dem Anwachsen der chinesischen, als dem der ausländischen Bevölkerung zusammen. Jenes übertrifft die Zunahme der Fremden absolut wie relativ um das Vielfache; ihm ist das stetige Anschwellen der Bevölkerungsziffer der englischen Kolonie zu danken. Nachdem in den Jahren 1861 bis 1871 die chinesische Einwohnerschaft Hongkongs sich auf der gleichen Höhe von etwa 115000 Köpfen gehalten hatte, setzte ein lebhafter Zufluss von neuem ein; im Jahre 1876 zählte man bereits 130000, im Jahre 1881 150700, im Jahre 1891 211000 Köpfe[1]) und am 30. Juni 1898 wurde die Chinesenbevölkerung auf 235000 Köpfe geschätzt. Durch die jüngste Erweiterung des Gebiets der englischen Kolonie erhält sie noch einen erheblichen Zuwachs, der auf etwa 100000 Köpfe angenommen wird.

Und dieses Übergewicht des Chinesentums über die Europäer in Hongkong ist nicht ausschliesslich ziffermässig. Schon aus den angeführten Zahlen könnte man folgern, dass das beständige Wachstum der Chinesenbevölkerung einerseits und die stetige Zunahme der Bedeutung Hongkongs nicht zwei zufällig parallele, sondern zwei kausal verbundene Erscheinungen darstellen. Thatsächlich hat denn auch nicht nur der reinchinesische Handel, der Handel der Chinesen mit Chinesen, eine grosse Bedeutung für die englische Kolonie gewonnen, sondern auch in den Geschäftsbeziehungen der Chinesen zu den Ausländern haben sich wichtige, an einem andern Ort von mir erörterte[2]) Wandlungen vollzogen, die die Stellung jener eine grosse Bedeutung gewinnen liessen. Mit Recht hat deshalb der Colonial-Secretary von Hongkong, Sir Stewart Lockhart, vor wenigen Jahren in einem Berichte[3]) gesagt: Without the Chinese traders of this Colony, its prosperity would soon wane, and it is in no small degree due to them that Hongkong has reached its present commercial position. In Übereinstimmung mit dieser

---

[1]) Davon entfielen 32000 auf die erwähnte eigentümliche chinesische Bootsbevölkerung.

[2]) Vgl. meinen zitierten Vortrag über die Organisation des Fremdhandels in China.

[3]) Memorandum in reply to the Ratepayers Petition for constitutional reform (in dem mir vorliegenden Abdruck ohne Datum).

Ansicht sucht auch die britische Centralregierung in London — zum Teil im Gegensatz zu der Europäerbevölkerung im fernen Osten — den Chinesen einen grösseren Anteil an der Verwaltung Hongkongs einzuräumen, um sie enger mit den öffentlichen Interessen der Kolonie zu verknüpfen[1]. So ist kürzlich im Legislative Council, in dem bisher das Laienelement durch vier Engländer und einen Chinesen vertreten war, die neugeschaffene sechste Stelle mit einem Chinesen besetzt worden.

So wichtig aber auch das Chinesentum im Ganzen und sonderlich die chinesische Kaufmannschaft für die Entwicklung der englischen Kolonie gewesen ist und heut mehr denn je ist, so hat es doch mancherlei Erscheinungen gezeitigt, die für die fremde Bevölkerung und die Verwaltung der Kolonie nicht gerade erfreulich sind.

Zunächst macht sich schon rein äusserlich das Anwachsen des Chinesentums und zwar gerade seines besseren wohlhabenden Teiles dadurch den Fremden unangenehm fühlbar, dass die Chinesen — ähnlich wie in dem noch grösseren Schanghai — immer mehr die besten Grundstücke, unter kluger Ausnutzung der beständigen, starken Fluktuationen in der Fremdenbevölkerung, in ihre Hände bringen. Ist schon — wie wir sahen — darüber geklagt worden, dass der deutsche Kaufmann den englischen aus den besten Wohnungen in der englischen Kolonie verdränge, so sieht man auf englischer wie deutscher Seite mit noch grösserem Unbehagen, wie seit Jahren und ganz besonders neuerdings der Chinese in Hongkong in Stadtteilen sich festsetzt, die bis vor kurzem noch als Reservatgebiet der Fremdenbevölkerung betrachtet wurden. Allerdings giebt es für dieses Gebiet eine sogenannte European District Reservation Ordinance, die innerhalb der von Europäern bewohnten Stadtteile die Errichtung von Chinesenhäusern verbietet. Dieser Schutz zeigte sich jedoch als unzureichend. Trennt sich der Chinese auch nicht von seiner Volkstracht, so ist er doch keineswegs allen Gewohnheiten der Ausländer unzugänglich. Zu diesen gehört auch — wie ausser Hongkong

[1] Chamberlain schrieb unter dem 29. Mai 1896 an den Governor von Hongkong: I may observe, that the Chinese community is the element which is least represented while it is also far the most numerous, and that I should regard as valuable any step which tended to attach them more closely to the British connection, and to increase their practical interest in public affairs.

insbesondere Singapore und Schanghai beweisen — das Wohnen in europäischen Häusern. Die den Fremden vielfach so unbequeme Chinesen-Invasion erfolgt demnach in der Form, dass immer mehr Europäerwohnungen in die Hände wohlhabender Chinesen übergehen. Man befürchtet so, dass innerhalb weniger Jahre alle Häuser auf der untersten Bergterrasse Hongkongs dem Europäer dauernd verloren gegangen sein werden. Mit dem Vordringen des Chinesentums steigen ausserdem beständig die Wohnungspreise; schon im Jahre 1887 wurde amtlich erklärt, dass die Miete einer Europäerwohnung in Hongkong mindestens dreimal so hoch sei, als in irgend einer Vorstadt Londons, wo ganz anders für den Komfort gesorgt ist[1]).

Abgesehen von diesem einen Misstand, der im Grunde nicht viel mehr als eine Unbequemlichkeit ist, sind es gar mancherlei Schwierigkeiten ungewöhnlicher Art, die der Verwaltung Hongkongs aus der zahlreichen, zunehmenden Chinesenbevölkerung erwachsen. Sie hängen zum grossen Teil damit zusammen, dass der fremden Verwaltung jede Kontrolle und Beeinflussung der Chinesenbevölkerung durch ihre grosse Unstätigkeit, ihre Gewohnheit des engzusammengedrängten Wohnens, ihr familien- und gildenweises Zusammenhalten so ausserordentlich erschwert wird. Darauf ist es mit zurückzuführen, dass Hongkong einerseits — wie schon dargelegt wurde — der Gefahr schwerer Krankheitsepidemien und verheerender Feuersbrünste ausgesetzt und andererseits ein Sammelpunkt jener Bevölkerungselemente auch heute noch geblieben ist, die die Insel einst in solchen internationalen Verruf gebracht haben. Dass man in der ersten Beziehung mit Umsicht und Energie vorgegangen und nicht ohne Erfolg geblieben ist, ist kurz schon erwähnt worden. Und wenn es auch nie gelingen wird, dem englischen Freihafen ganz die Anziehungskraft eines schützenden Asyls für chinesisches Verbrechertum und insbesondere chinesische Revolutionäre zu nehmen, so ist es doch gelungen, diese unerwünschten, bedenklichen Bevölkerungselemente einigermassen im Zaume zu halten, ja sogar die chinesischen Beschwerden und Klagen mehr zum Schweigen zu bringen. Es ist das in erster Linie der vortrefflich organisierten und geschulten Polizeimacht Hongkongs zu danken, die im Jahre 1897 eine bunte

---

[1]) Report from the Hongkong Land Commission of 1886—1887, p. XXX.

Mischung von 122 Europäern, 210 Indern und 329 Chinesen aufwies; sie versieht ihren schwierigen Dienst so gut, dass Leben und Gut heute in der englischen Inselkolonie ebenso wenig gefährdet ist, wie in irgend einer anderen grossen Hafenstadt [1]). Das ändert zwar noch nicht die Hauptsache, dass immer noch die Ansicht der chinesischen Regierung aller Gründe dafür nicht hat beraubt werden können, dass die englische Kolonie ein Stützpunkt jener verbreiteten Bestrebungen ist, die auf einen Umsturz in China hinarbeiten.

In enger Verbindung mit diesen Verhältnissen der Chinesenbevölkerung steht ein Problem, das zu den schwierigsten gehört, die an eine fremde Verwaltung in China herantreten. Es ist das die Frage, wie weit man auch Chinesen den vollen Schutz des ausländischen Bürgerrechts zu teil werden lassen soll. Vieles spricht dafür, es in ausgedehntem Masse zu thun. Nicht nur der erwähnte allgemeine Gesichtspunkt, Chinesen überhaupt mit den Interessen der Fremden enger zu verketten, liesse dafür sich ins Feld führen, sondern noch mehr ein besonderer, der in der Zukunft voraussichtlich noch mehr in den Vordergrund rücken wird, als bisher. Bei der sogenannten Erschliessung des Innern wird nämlich die Verwendung von Ausländern stets in engen Grenzen bleiben. Sowohl die Kostspieligkeit und die ganz andere Lebenshaltung der Fremden, als auch die Schwierigkeiten ihres Verkehrs mit den Einheimischen und das Misstrauen, das ihnen immer in weiten Kreisen der Bevölkerung entgegengebracht wird, machen eine solche beschränkte Verwendung ausländischer Kräfte zur Notwendigkeit. Daraus

[1]) Es scheint mit der fortschreitenden Ausbildung der Hongkonger Polizei auch noch eine Besserung dieser Verhältnisse trotz der zunehmenden Bevölkerung einzutreten, wie es aus der folgenden Tabelle hervorgeht, in der die zur Kenntnis der Polizei gelangten schwereren Strafthaten in den Jahresdurchschnittszahlen einerseits für das Jahrfünft 1886—1890, andererseits für das Jahrfünft 1891—1895 einander gegenübergestellt sind:

	1886—1890	1891—1895
Mord	2,3	5,2
Raubanfall	62,8	27,2
Einbruchsdiebstahl	76,4	64,6
Menschenraub	75,4	60,0
Seeräuberei	7,2	0,8
Unterschlagung	305,8	388,8
Diebstahl	2106,8	2197,8
Betrug	74,8	62,4

folgt, dass es wünschenswert ist, im Dienste der ausländischen Interessen auch Chinesen verwenden zu können, sei es, um in Verbindung mit den Fremden unmittelbar Geschäfte abzuschliessen, sei es nur um Informationen zu sammeln. Sollen Chinesen aber in beiden Beziehungen etwas ausrichten, so müssen sie mit denselben Privilegien ausgestattet sein, wie die Ausländer sie geniessen, weil sie sonst der Anmassungen und Bedrückungen habgieriger Mandarine sich nicht erwehren können. Das ist nur möglich durch Zubilligung der ausländischen Bürgerrechte, so dass auch ein in Hongkong geborener oder naturalisierter Chinese auf denselben Schutz des englischen Konsuls, auch Eingriffen chinesischer Mandarine gegenüber, rechnen darf, wie ein eigentlicher Engländer. Bisher hat man sich gescheut, den in Hongkong geborenen Chinesen diese Rechte zuzubilligen. Auf diesen Umstand einerseits, die beständige Furcht vor chinesischen Mandarinen andererseits geht es zurück, dass die auf englischem Gebiet geborener oder naturalisierten Chinesen bisher keine grössere Rolle in der Erschliessung Chinas gespielt haben [1]).

Allerdings lässt sich auch nicht leugnen, dass Vieles dagegen spricht, den Chinesen die vollen ausländischen Bürgerrechte zu erteilen. Wie die Geschwindigkeit, mit der ein Chinese sich zum Christenglauben bekehren lässt, oft nicht ohne Zusammenhang mit Handlungen steht, die zu Verfolgungen durch die chinesische Justiz berechtigen, so auch oft die Anhänglichkeit an einen ausländischen Staat. Von anderen Fällen ganz abgesehen, ist insbesondere unter den besseren Schichten des Chinesentums, in der auf ihren Vorteil sich so gut verstehenden chinesischen Kaufmannschaft der Versuch sehr beliebt, die Vorteile des doppelten, des chinesischen und englischen Bürgerrechts in Anspruch zu nehmen, den Pflichten aber auf beiden Seiten sich dadurch möglichst zu entziehen, dass man bald das eine, bald das andere hervorkehrt. Solange es ihm gut geht, benimmt sich der Chinese als Sohn des Reiches der Mitte, erwirbt Boden, reist umher und macht Geschäfte, wo es dem nicht-

[1]) In einer Bittschrift der chinesischen Kaufleute in Hongkong vom 20. Januar 1899 heisst es unter Anderem: It is nothing less than the dread of the Chinese mandarins, and the total absence of protection from the British Government, that has hitherto kept the British-born or naturalized Chinese from taking openly any intelligent interest or active part in the political and commercial relationship between these two great nations.

chinesischen Unterthan nicht gestattet ist, und nur wenn er in eine Klemme gerät, wenn er sich den Verfolgungen der einheimischen Justiz oder allzu unverschämten Erpressungen eines Mandarinen entziehen will, besinnt er sich plötzlich darauf, dass er durch Geburt oder Naturalisation Anspruch auf den milden Schutz irgend eines fremden Konsuls hat. Natürlich kann das zu sehr unliebsamen Verhandlungen und Verwicklungen führen. Das hatte auch der englische Gesandte, Sir Rutherford Alcock vor bereits 30 Jahren erkannt; er hielt es für unbedingt nötig, eine willkürliche Verheimlichung der Staatsangehörigkeit unmöglich zu machen und erliess deshalb die Verordnung [1]), dass englische Unterthanen chinesischer Rasse in China nur dann einen Anspruch auf englischen Schutz haben sollten, wenn sie auf chinesischem Boden europäische Tracht trügen. Dieser Versuch war allerdings so radikal, dass er einem Verbot der englischen Staatsangehörigkeit gleich kam, weil jeder Chinese, sogar fast jeder chinesische Mischling an seiner nationalen Tracht festhält. Man scheint diese Verordnung auch nicht weiter beachtet, sondern bisher die Frage von Fall zu Fall und zwar meist zu Gunsten konsularischer Intervention auf englischer Seite entschieden zu haben. Erst neuerdings stellt man wieder ein Prinzip auf und zwar das, dass nur der Chinese auf konsularischen Schutz Anspruch hat, der sich im Konsulat als englischer Unterthan hat registrieren lassen. Es soll dieses Prinzip, dessen Durchführung im Einzelnen noch nicht ganz klar zu sein scheint, für alle Fälle augenscheinlich aufgestellt werden; nur die Erfahrung kann lehren, ob es zweckmässig ist, es auf alle in einer englischen Kolonie geborenen Chinesen auszudehnen.

Doch wenn auch das Zusammenströmen der Chinesen das Hongkong, wie der englische Kolonialminister Lord Ripon sagte, mehr zu einem chinesischen, als einem englischen Gemeinwesen macht, an das Verwaltungstalent höhere Anforderungen stellt, so erleichtert es auch in einer Beziehung die Verwaltung. Es erhöht die finanzielle Leistungsfähigkeit der Kolonie ausserordentlich. Das Übergewicht der Chinesen-Bevölkerung kommt im Staatshaushalt Hongkongs deutlich zum Ausdruck und zeigt hier, dass es nicht nur in der Kopfzahl besteht. Im Jahre 1882 waren unter den

[1]) Hongkong Government Gazette vom 7. November 1868.

20 grössten Steuerzahlern Hongkongs nicht weniger als 17 Chinesen[1]); und im Jahre 1893 entfielen von dem auf 470000 Dollar sich belaufenden Gesamterträgnis der Gebäudesteuer (13 pCt. des geschätzten Wertes von Häusern in der Stadt Victoria, weniger von ausserhalb derselben gelegenen Häusern) 305500 Dollar auf Chinesen und 164500 Dollar auf die Angehörigen aller anderen Nationen zusammen. Wird von dieser Gebäudesteuer abgesehen, so werden die Einnahmen der Kolonie, die sich im Jahre 1895 auf 2486228 Doll. beliefen, überhaupt fast ganz von den Chinesen aufgebracht; das gilt am meisten von den mancherlei Lizenzen, wie die Abgaben von verschiedenen Gewerbebetrieben genannt werden; unter ihnen brachte im Jahre 1895 das Opiummonopol 295133 Dollar (gegen 428400 Dollar im Jahre 1889), die Lizenz für den Kleinverkauf von Spirituosen 65143 Dollar, die für Pfandleiher 39000 Dollar, die für Auswanderungs-Agenten 36229 Dollar, die für Sänften und Gefährte aller Art 42308 Dollar, die für Dschunken 31534 Dollar auf.

Der Heranziehung der Chinesen-Bevölkerung ist es in letzter Linie zu danken, wenn Hongkong heute finanziell selbständig ist. Lange hat diese Selbständigkeit gefehlt. In den Jahren 1845 bis 1847 stand beispielsweise einer durchschnittlichen Jahresausgabe von £ 55862 eine durchschnittliche Jahreseinnahme von £ 27054 gegenüber, so dass ein jährlicher Fehlbetrag von etwa 600000 Mark zu verzeichnen war. Die Kolonie bedurfte deshalb und zwar für die ersten 20 Jahre regelmässig eines erheblichen Zuschusses vom Mutterlande; die vom Parlament für Hongkong bewilligte Jahresunterstützung betrug im Jahre 1849 £ 25000, im Jahre 1853 £ 9200 und in den Jahren 1857 und 1858 wiederum je £ 10000. Sogar noch im Jahre 1866 überstiegen die Ausgaben die Einnahmen um ungefähr denselben Betrag, wie 20 Jahre vorher, nämlich um 167877 Dollar. Das war jedoch in dieser Zeit zum Ausnahmefall geworden. Im Allgemeinen war seit Beginn der sechziger Jahre das Gleichgewicht zwischen Einnahmen und Ausgaben erreicht worden; der Voranschlag für das Jahr 1861 wies schon einen Überschuss von fast £ 4300 oder mehr als 80000 Mk. auf. Diese Erstarkung der Hongkonger Finanzen hatte zur

[1]) Rathgen a. a. O.

Folge, dass von London aus alsbald — natürlich gegen heftigen Protest der Hongkonger Einwohnerschaft — ein Beitrag der Kolonie zu den in die bisherige Berechnung nicht einbezogenen Kosten der militärischen Besatzung, die heute aus etwa 2800 Mann besteht, und der Befestigung Hongkongs, gefordert wurde; dieser Beitrag wurde zunächst im Jahre 1864 auf etwa $^1/_5$ dieser Kosten, nämlich auf £ 20000 = 92000 Dollar festgesetzt; er ist Anfang dieses Jahrzehnts — gegen den erneuten scharfen Widerspruch der Bevölkerung — auf £ 40000 erhöht worden und beziffert sich heute infolge des gesunkenen Silberkurses auf etwa $^1/_8$ der Gesamteinnahmen Hongkongs, nämlich einschliesslich der Ausgaben für das aus etwa 180 Köpfen bestehende Korps freiwilliger Artillerie für 476869 Silberdollar im Jahre 1897. Diese Deckung nicht nur der lokalen Verwaltungskosten der englischen Kolonie, sondern auch eines beträchtlichen Teiles der Kosten ihrer Verteidigung ist, wie gesagt, nur dadurch ermöglicht, dass in so mannigfacher und energischer Weise die grosse Chinesenbevölkerung Hongkongs zu finanziellen Opfern herangezogen ist[1]).

[1]) Es seien hier noch einige Ziffern angereiht, um die Entwicklung der Gesamteinnahmen Hongkongs zu veranschaulichen. Diese betrugen:

1847	148 800	Silberdollar,	1892	2 215 000	Silberdollar,
1857	288 000	„	1894	2 279 000	„
1868	1 134 000	„	1895	2 486 000	„
1877	1 005 000	„	1896	2 610 000	„
1883	1 289 000	„	1897	3 687 000	„
1889	1 824 000	„			

Im Jahre 1887 nahm Hongkong — hauptsächlich für den Bau der erwähnten Wasserwerke und für umfassende sanitäre Massnahmen — die erste öffentliche Anleihe in Höhe von £ 200 000 auf; sie wurde im Jahre 1893 verdoppelt und beträgt seit dem Jahre 1895 £ 341 800. Da sie — was von vielen als ein grosser Fehler heute bekämpft wird — in Gold aufgenommen worden ist, so vergrössert sich die Zinsenlast der Kolonie mit jedem Sinken des Silberkurses.

Die gesamten Ausgaben der Kolonie stellten sich in den fünf Jahren 1893—1897 wie folgt:

	ordentliche Ausgaben Silberdollar	ausserordentliche Ausgaben Silberdollar
1893	1 903 695	355 144
1894	2 286 592	350 818
1895	2 134 530	1 024 812
1896	2 405 399	300 130
1897	2 513 693	127 716

Die Ungleicheit in der Bevölkerungszahl, wie in der Lastenverteilung, die zwischen der weissen und gelben Bevölkerung in der englischen Inselkolonie besteht, hat aber noch eine weitere Bedeutung. Sie ist es in erster Linie, die die von der europäischen Bevölkerung so oft geforderte Einführung einer konstitutionellen Selbstverwaltung, wie andere englische Kolonien sie besitzen, dauernd erschwert, wenn nicht gar hindert. Denn wie es unmöglich ist, der grossen Menge der Chinesen und der kleinen wechselnden Schar der Ausländer ein gleiches Stimmrecht zu erteilen, so kann andererseits der $^{9}/_{10}$ der Einnahmen liefernde weitüberwiegende Teil der Bevölkerung bei einer solchen Reform nicht wohl gänzlich unbeachtet gelassen und damit der Willkür der Europäer, die überwiegend mit einer weitgehenden Unkenntnis des Chinesentums eine grosse Abneigung gegen dasselbe verbinden, preisgegeben werden. Das kleine befestigte Eiland an der Mündung des Perlflusses, das als Kohlenstation und Stützpunkt für die englische Kriegsmarine die grösste Bedeutung für den Schutz des ganzen ausgedehnten ostasiatischen Handels des Britischen Reiches besitzt, wird vielmehr voraussichtlich dauernd eine vom Mutterlande abhängige Kronkolonie bleiben, deren Bevölkerung mit weniger Rechten sich begnügen muss, als sie selbst viel unbedeutendere Ko-

---

Fasst man nur die eigentlichen Kosten der Verwaltung Hongkongs ins Auge, indem man absieht von der Militärkontribution, der Anleihe-Verzinsung, den öffentlichen Arbeiten u. s. w., so gewinnt man auf Grund der amtlichen Statistik die folgende Tabelle:

Jahr	Persönliche Ausgaben Dollar	Kurs-Kompensation Dollar	Andere Ausgaben Dollar	Pensionen Dollar	Summe Dollar
1887	571 767	—	231 726	40 987	844 480
1888	577 506	—	311 482	48 413	937 401
1889	628 967	—	331 070	55 644	1 015 681
1890	678 238	—	305 611	51 619	1 035 468
1891	720 282	—	352 170	52 451	1 124 903
1892	794 191	—	383 717	67 086	1 244 994
1893	728 238	—	363 407	86 707	1 178 352
1894	742 197	22 578	401 790	100 077	1 266 642
1895	724 116	119 409	409 880	112 777	1 366 182
1896	746 617	70 370	456 634	118 055	1 391 676

Die Zunahme dieser Verwaltungskosten im Jahrzehnt 1887—1896 beträgt also 64 pCt.; da in demselben Zeitraum die Bevölkerung nur etwa 27 pCt., der Wert des besteuerten Grundeigentums nur 32 pCt. zugenommen

lonien, wie Malta, Cypern, Mauritius und Britisch Honduras bereits besitzen.

Es ist jedoch mit den geschilderten eigenartigen Verhältnissen vereinbar, dass in den beiden Körperschaften, in Verbindung mit denen der Gouverneur, nach Weisungen aus Downing Street, die Verwaltung der Kolonie zu führen hat, der Bevölkerung eine beschränkte, niemals entscheidende Mitwirkung eingeräumt wird. Und das ist auch bereits geschehen. Im Legislative Council stehen jetzt 8 Beamten 6 unabhängige Laienmitglieder gegenüber, von denen die Handelskammer, sowie die Friedensrichter je einen, der Gouverneur vier, unter denen mindestens ein Chinese sein muss und gegenwärtig thatsächlich zwei Chinesen sind, zu ernennen hat; und infolge der angefachten Agitation für Selbstverwaltung sind, dem bisherigen Brauche entgegen, neuerdings sogar zwei Laienmitglieder auch in den Executive Council aufgenommen worden. Die Agitation für weitere Verselbständigung der Verwaltung wird aber damit noch nicht zum Schweigen gebracht sein; sie wird jetzt aus der Erweiterung der Kolonie, obwohl sie in Wirklichkeit nur die Schwierigkeiten vergrössert, einen neuen Grund für ihren Anspruch herleiten. Aber wenn es auch sehr zweifelhaft erscheint, dass sie ihr Hauptziel einer konstitutionellen Selbstverwaltung jemals

---

hat, so sind hieraus ungünstige Schlüsse für die Zukunft des Finanzwesens der Kolonie gezogen worden.

Von den im Jahre 1895 auf 1 133 996 Dollar sich belaufenden persönlichen und anderen Ausgaben der 1. und 3. Rubrik entfielen

auf	persönliche Ausgaben	andere Ausgaben	zusammen
Allgemeine Verwaltung	212 841	23 442	236 283
Postamt	32 805	165 463	198 268
Hafenamt (einschl. Leuchttürme u. Observatorium)	71 577	25 676	97 253
Rechtspflege	76 126	2 629	78 755
Polizei	157 266	60 186	217 452
Gefängniswesen	35 421	15 705	51 126
Gesundheitswesen	85 537	72 837	158 374
Feuerlöschwesen	13 531	3 638	17 169
Unterricht	29 968	30 172	60 140
Kirche	—	1 830	1 830
Verschiedenes	9 044	8 302	17 346
Zusammen	724 116	409 880	1 133 996

erreicht, so dürfte sie doch vielleicht die Bildung eines Munizipalrates bewirken und beschleunigen. Voraussetzung dafür ist allerdings, dass eine befriedigende Grenzlinie zwischen den überwiegenden kolonialen und den rein lokalen Angelegenheiten in Hongkong überhaupt sich ziehen lässt. Ist das der Fall, so dürfte vielleicht aus dem bereits bestehenden sog. Sanitary Board ein Munizipalrat sich allmälig herausbilden, ähnlich wie es in Schanghai aus dem Committee of Roads and Jetties geschehen ist.

* * *

Der Entwicklung der Bevölkerung entsprach auch die Entwicklung von Schiffahrt und Handel in Hongkong. Der erste grosse Aufschwung setzte mit der glücklichen Verwaltung von Sir George Bonham (1848—1854) ein, in der die Zahl der die englische Kolonie regelmässig aufsuchenden vollgetakelten Schiffe von 700 auf 1100 stieg und ihr Tonnengehalt sich fast verdoppelte; und dieser Aufschwung setzte sich fort in den folgenden fünf Jahren, für die angeblich die Schiffahrtsstatistik von Hongkong eine durchschnittliche jährliche Zunahme von 487 Schiffen oder eine Gesamtzunahme von 251 350 t oder von 68 pCt. nachweist; Ende der fünfziger Jahre soll der Gesamttonnengehalt der in Hongkong verkehrenden vollgetakelten Schiffe europäischer Bauart 700 000 t betragen haben[1]). Im folgenden Jahrzehnt verlangsamte sich auch hier die Entwicklung bedeutend. Im Jahre 1868 betrug der Tonnengehalt aller in Hongkong einklarierten Schiffe europäischer Bauart noch nicht eine Million Tons.

Um diese Zeit aber setzte wiederum ein schnelleres Tempo der Entwicklung ein, das die noch vor wenigen Jahrzehnten öde, unbekannte Felseninsel bald in die vorderste Reihe der grossen Welthandelsplätze rückte. Es wird zunächst gefördert durch die Eröffnung des Suezkanals, der den Seeweg beispielsweise von Liverpool nach Hongkong um etwa 35 pCt., von Marseille nach Hongkong um etwa 45 pCt. verringerte. Der Einfluss des Kanals macht sich allerdings nur langsam geltend. Auch im beweglichen Handel ist das Beharrungsgesetz wirksam. Es hielt auch den Handel Hongkongs, zumal da man dem Kanal, von dem der be-

[1]) Vgl. Eitel a. a. O. S. 272, 345.

rühmte Ingenieur Stephenson gesagt hat, dass er schnell zu einer Pfütze austrocknen und versanden werde, anfangs viel Misstrauen entgegenbrachte, zunächst in ungefähr denselben Bahnen fest, wie zuvor. Auch war die Kaufmannschaft in der englischen Kolonie anfangs wenig über die durch den Kanal geschaffene Verkehrserleichterung erfreut; hat man doch nicht mit Unrecht geklagt, dass der Ausdehnung und Erleichterung des China-Handels eine Verminderung des Gewinns des einzelnen Kaufmanns entspreche, ein Umstand, unter dem Hongkong naturgemäss mehr litt, als der einer grösseren Ausdehnung fähige Festlandshafen Schanghai. Als dann aber der Gesamtverkehr im Suezkanal von 436 600 t im Jahre 1870 auf 3 Millionen Tons im Jahre 1880 sich hob und in den nächsten anderthalb Jahrzehnten sich weiter verdreifachte, da hatte an dieser quantitativen Zunahme des Handels auch Hongkong seinen vollen Anteil.

Das beschleunigte Tempo der Entwicklung des Handels der kleinen englischen Kolonie geht zweitens zurück auf die Verdrängung der europäischen Segelschiffahrt durch die Dampfschiffahrt in Ostasien, die durch nichts mehr beschleunigt und gefördert wurde, als durch den erfolgreichen Kanalbau. Allerdings hatte schon vorher die Dampfschiffahrt an der ostasiatischen Küste des Stillen Ozeans sich eingebürgert. Schon im Jahre 1845 hatte die Peninsular and Oriental Steam Navigation Company eine monatlich fahrende englische Postdampferlinie nach Hongkong eingerichtet. Ihr war auch noch vor Eröffnung des Suezkanals, im Jahre 1863, die entsprechende französische Linie der Messageries Maritimes gefolgt. Die dritte grosse Linie, die heute den regelmässigen Verkehr zwischen Europa und Ostasien vermittelt, der Norddeutsche Lloyd, hat erst im Jahre 1887 seine Fahrten aufgenommen. Zu diesen drei wichtigsten Linien, die jetzt alle in 14 tägigem Verkehr mit Hongkong stehen, gesellen sich heute noch eine Reihe weiterer Linien. Zunächst kommt die japanische Dampfergesellschaft Nippon Yusen Kaischa, deren Marseille, London und Antwerpen aufsuchende Dampfer Hongkong ebenfalls alle 14 Tage auf der Hin- wie Rückfahrt berühren; ferner gesellen sich hinzu der Österreichische Lloyd und die Navigazione Generale Italiana, die je einen Dampfer im Monat nach Hongkong schicken; auch ist vor ganz kurzer Zeit eine alle 7—8 Wochen fahrende dänische

Linie eingerichtet worden und sollte auch die Königliche Niederländische Packetfahrtgesellschaft ihre Fahrten nach Hongkong und darüber hinaus ausdehnen; endlich unterhält die Hamburg-Amerika-Linie, die an dem ostasiatischen Postdampfer-Dienst seit der Einrichtung der 14 tägigen Fahrt neben dem Norddeutschen Lloyd sich beteiligt, mit diesem zusammen eine besondere Frachtdampferlinie nach Ostasien.

Ähnlich mannigfaltig ist die Verbindung Hongkongs mit Amerika. Zuerst wurde im Jahre 1867 eine regelmässige Dampferverbindung zwischen der englischen Kolonie und San Francisco durch die von der Regierung der Vereinigten Staaten subventionierte Pacific Mail Steamship Company hergestellt, die vor den grossen transkontinentalen Eisenbahnbauten in Nordamerika den Güterverkehr zwischen San Francisco und New-York vermittelte. Ausser dieser Gesellschaft, die heute in dieser Fahrt mit der im Jahre 1875 von der Union Pacific Railroad Company gegründeten Occidental and Oriental Steamship Company und mit der vor zwei Jahren ins Leben gerufenen japanischen Toyo Kisen Kaischa kartelliert ist und zusammen mit ihnen einen ungefähr wöchentlichen Verkehr über den Stillen Ozean nach dem genannten grossen amerikanischen Hafenplatz unterhält, fährt im Anschluss an die anderen grossen transkontinentalen Eisenbahnlinien noch alle drei Wochen zwischen Hongkong und Tacoma ein Dampfer der Northern Pacific Steamship Company und zwischen Hongkong und Vancouver seit dem Jahre 1887 einer der Canadian Pacific Linie, sowie alle vierzehn Tage zwischen Hongkong und Seattle seit dem Jahre 1889 ein Dampfer der erwähnten Nippon Yusen Kaischa; die Deutschen haben leider auf dieser einem sicheren Aufschwung entgegengehenden asiatisch-amerikanischen Route die Konkurrenz bisher nicht aufgenommen. Mit Australien steht Hongkong in regelmässiger Verbindung durch die Dampfer der Eastern and Australian Steamship Navigation Company, sowie diejenigen der China Navigation Company. Auch mit fast allen wichtigen Hafenplätzen in Asien und Indonesien ist eine regelmässige Verbindung der kleinen englischen Kolonie durch eine Reihe von Dampfergesellschaften hergestellt. Soweit die Hafenplätze im Süden von Hongkong in Betracht kommen, wurde er hauptsächlich durch die sogenannte Holt-Linie und die Scottish Oriental Steamship Company vermittelt; ihre 24 Dampfer

hat der Norddeutsche Lloyd Ende des Jahres 1899 erworben[1]); er beabsichtigt, diese Flotte noch erheblich zu erweitern; zu diesem Zweck hat er bereits zehn Dampfer bestellt, die zum grössten Teil noch im Jahre 1900 abgeliefert werden sollen; mit dem Beginn des Jahres 1901 wird der ostasiatische Küstenschiffahrtsbetrieb des Norddeutschen Lloyd 40 Dampfer umfassen; deshalb ist vom Lloyd eine besondere Betriebs- und Maschineninspektion in Hongkong eingerichtet worden.

Endlich kommt zu den beständig sich mehrenden regelmässigen Dampferlinien noch ein überaus bunter Schwarm von Dampfern der verschiedensten Gesellschaften hinzu, die, wenn auch nicht regelmässig, zum Teil doch häufig Hongkong anlaufen. So haben sich insbesondere seit den siebziger Jahren die Maschen immer enger zusammengezogen in jenem grossartigen Netz von Dampferlinien,

---

[1]) In einem Artikel, der unter der Überschrift: „Unser Handel im fernen Osten" die Runde in der englischen Presse machte, wird mit Bezug auf diesen Ankauf gesagt: Der gesamte oder doch fast der gesamte ausserordentlich wertvolle Lokalhandel zwischen Singapore und Hongkong ist damit in deutsche Hände gelangt. Die Verbindungen Englands mit Hongkong werden sich in der Folge im Wesentlichen nur noch auf die Hauptlinien von Europa beschränken, welche indessen für den Küstenhandel in jener Fahrt angesichts der höheren Raten für Güter und Passagiere im Vergleich zu den Lokaldampfern keine Bedeutung besitzen. Der Reis aus Siam findet im Süden von China einen ständigen Markt. Diese Transporte werden künftig nur noch mit deutschen Schiffen befördert werden. Der Hafen von Bangkok, in welchem der englische Handel bisher die Suprematie besass, wird sich nunmehr zu einem wichtigen Stützpunkt des deutschen Handels und der deutschen Schiffahrt umgestalten, dieser Teil des Geschäfts somit in die Hände einer Nation übergehen, welche in der Baumwoll- und der Manufakturwaren-Branche im Allgemeinen als einer unserer schärfsten Konkurrenten in China auftritt. Hand in Hand damit ist auch der Rückgang des englischen Einflusses in Siam und dem südlichen China unvermeidlich. Als Deutschland von Kiautschou Besitz ergriff, erwarteten wir eine zunehmende Konkurrenz im Norden von China, was wir aber nicht erwarteten, ist, dass sich deutsches Kapital finden würde, um durch den Aufkauf englischer Gesellschaften unseren gesamten Handel in Siam und eines Theiles des hiermit im Zusammenhang stehenden Handels in Hongkong brach zu legen. Wir haben diese Thatsache jetzt vor Augen, ohne dass wir sie verhindern könnten. . . . Es wird manches Jahr erfordern, uns von diesem Schlag zu erholen. Eine neue Linie lässt sich nicht im Handumdrehen einrichten, sodann würde sie bei der Konkurrenz mit dem Norddeutschen Lloyd schwerlich auf Erfolg zu rechnen haben.

das heute Hongkong mit London, Antwerpen, Bremen, Hamburg, Kopenhagen und St. Petersburg, mit Marseille, Genua, Neapel, Triest und Odessa, mit Vancouver, Seattle, Tacoma und San Francisco, mit Tonkin, Siam, den Philippinen, den Straits Settlements, den holländischen Inseln, Indien und Australien, mit Nordchina, Korea, Japan und Sibirien in meist regelmässigen Fahrten verbindet.

So ist der Seedampfer-Verkehr in der fernen englischen Inselkolonie zu erstaunlicher Höhe angewachsen. Mehr als 3000 Seedampfer (1898: 3338) liefen in den letzten Jahren alljährlich im Hongkonger Hafen ein, die einen Raumgehalt von mehr als 4 Millionen Tons hatten (1898 einschliesslich 226 Segelschiffe 4 871 213 t). Was das bedeutet, geht daraus hervor, dass im Jahre 1898 8207 Seedampfer mit rund $6^1/_2$ Millionen Register-Tonnen Raumgehalt in Hamburg und 2317 Seedampfer mit 2 102 000 Register-Tonnen Raumgehalt in Bremen einklariert wurden.

Zu diesen Ziffern des Seedampfer-Verkehrs kommt erstens eine geringe Anzahl von Segelschiffen hinzu. Im Jahre 1896 waren es nur 100 mit einem Raumgehalt von 105 370 t; wenn im folgenden Jahre ihre Zahl auf 356 angewachsen ist, so erklärt sich das dadurch, dass sie Leichterfahrzeuge und Lorchas mitumfasst, die den Westfluss infolge seiner Eröffnung hinaufgeschleppt wurden, was auch in einer ausserordentlich geringen Zunahme des Raumgehalts gegenüber dem Vorjahre zum Ausdruck kommt; im Jahre 1898 ist ihre Anzahl wieder auf 226 zurückgegangen.

Zweitens werden den angeführten Ziffern regelmässig die Zahlen der im Nahverkehr beschäftigten Dampfer hinzugezählt. Es fährt nämlich eine stattliche Flotte trefflich ausgestatteter Flussdampfer zwischen Hongkong einerseits, Kanton und Makao andererseits regelmässig hin und her. Von ihnen wurden im Jahre 1896 1393 Eingänge mit einem Raumgehalt von 1 681 572 t, im Jahre 1897 1547 Eingänge mit einem Raumgehalt von 1 694 077 t verzeichnet und im Jahre 1898 ist infolge der Mehreinstellung verschiedener kleiner Dampfer die Zahl der Eingänge auf fast 2000 und der Raumgehalt auf fast 1 800 000 t angewachsen.

Endlich drittens kann der Dschunkenverkehr nicht ausser Acht gelassen werden, wenn man ein ziffermässiges Bild von dem gesamten Leben und Treiben im Hongkonger Hafen sich machen

will. Die Statistik unterscheidet hier Lokalverkehr, unter dem sie die Dschunken zusammenzufassen scheint, die zwischen verschiedenen Plätzen der englischen Insel oder zwischen dieser und Kaulun den Verkehr vermitteln, und Fremdverkehr, unter den anscheinend alle Dschunken fallen, die zwischen der englischen Kolonie einerseits und China und seinen Nachbarländern andererseits fahren. Nach dieser Unterscheidung kamen Dschunken an in Hongkong:

	1896		1897		1898	
	Anzahl	Tonnengehalt.	Anzahl	Tonnengehalt.	Anzahl	Tonnengehalt.
im Fremdverkehr	29 848	1 881 746	28 989	1 718 739	29 466	?
im Lokalverkehr	5 718	199 768	4 750	186 227	4 810	?
zusammen	35 566	2 081 514	33 739	1 904 966	34 276	?

Dieser Dschunkenverkehr ist zum grossen Teil gleichsam eine Wiederholung des Seedampferverkehrs, indem die Güter, die aus dem Ausland auf Dampfern nach Hongkong gelangen, auf Dschunken vielfach im Hinterlande der englischen Kolonie weiterverteilt und diejenigen, die auf Dampfern ins Ausland geschafft werden, auf Dschunken aus dem Hinterlande zusammengebracht werden.

Alle diese verschiedenen Zweige des Schiffsverkehrs zusammen bringen die Gesamtzahl der Hongkonger Einklarierungen auf nicht weniger als 40 244 Schiffe mit einem Raumgehalt von 8 250 853 t im Jahre 1896, 38 713 Schiffe mit einem Raumgehalt von 7 968 606 t im Jahre 1897, 39 815 Schiffe mit einem Raumgehalt von 8 648 274 t im Jahre 1898[1]). Im täglichen Durchschnitt liefen

[1]) Die entsprechenden Ziffern in früheren Jahren waren die folgenden:

1867	2 500 000 t
1877	4 300 000 t
1887	6 400 000 t
1897	8 000 000 t

Es hat sich also der Tonnengehalt aller in Hongkong einklarierten Schiffe in den letzten drei Jahrzehnten um rund 220 pCt. vergrössert und die Zunahme entfällt fast ganz auf Schiffe europäischer Bauart, da der Dschunkenhandel im Wesentlichen gleich geblieben ist, indem er — ausschliesslich des lokalen Nahverkehrs — im Jahre 1867 auf 1 400 000 t, im Jahre 1897 auf 1 700 000 t sich bezifferte. Wenn auch der Grad des Wachstums von 72 pCt. im ersten Jahrzehnt auf 50 pCt. im zweiten und auf 23 pCt. im dritten herabsank, so ist doch der absolute Zuwachs in den drei Zeitabschnitten sich einigermassen gleich geblieben, indem er nur zwischen 2 100 000 t im zweiten und 1 600 000 t im dritten Jahrzehnt schwankte. Eine entsprechende weitere Zunahme kann für die Inselkolonie dank ihrer vorteilhaften Lage mit Sicherheit erwartet werden.

also im Hongkonger Hafen in diesen drei Jahren mehr als 100 Schiffe ein, von denen 13—15 auf Schiffe europäischer Bauart entfielen. Es ist demnach nichts Ungewöhnliches, dass etwa 200 Schiffe, darunter 25—30 Dampfer im Hafen der fernen englischen Kolonie liegen. Sir Thomas Sutherland hat sich kaum einer Übertreibung schuldig gemacht, wenn er in der 57. Jahresversammlung der Peninsular and Oriental Steam Navigation Company von Hongkong — unter Einrechnung des Dschunkenverkehrs — sagte, dass es wahrscheinlich der grösste Schiffahrtsplatz der Welt sei, selbst London und Liverpool nicht ausgenommen (probably the largest shipping port in the world, not even excepting London or Liverpool).

Schaltet man aus diesen grossen Summen die Dampfer und Dschunken, deren Fahrten auf den Nahverkehr sich beschränkten, aus, so erhält man im Jahre 1896 33 133 Schiffe mit 6 369 513 t, im Jahre 1897 32 416 Schiffe mit 6 088 302 t, im Jahre 1898 33 030 Schiffe mit etwa 6 700 000 t Raumgehalt. Zur Veranschaulichung dieser Ziffern sei angeführt, dass im Seeverkehr im Jahre 1898 in Hamburg 12 523 Schiffe mit einem Raumgehalt von 7 354 118 Reg.-Tonnen, in Bremen 4642 Schiffe mit einem Raumgehalt von 2 464 800 Reg.-Tonnen ankamen. Andererseits ist nicht zu übersehen, dass infolge der Inselstellung der englischen Kolonie und der Eigenart der unentwickelten chinesischen Verhältnisse auch Hongkongs Verkehr mit dem Hinterlande, wie bereits angedeutet wurde, zum grossen Teil in den Formen des ausländischen wie heimischen Seeverkehrs sich vollzieht, dass nicht nur jeder Eisenbahnverkehr, sondern jeder Landverkehr überhaupt hier fortfällt.

Die Gesamtziffer der Einklarierungen und damit auch die Gesamtziffer der Einklarierungen und der im Wesentlichen ihnen gleichen Ausklarierungen verteilt sich nun dem Tonnengehalt nach auf die verschiedenen Arten des Schiffsverkehrs, die wir in Hongkong kennen gelernt haben, wie folgt:

	1896	1897	1898
Seeschiffe europäischer Bauart	54,25	54,9	56,3
Flussdampfer	20,75	21,2	20,5
Dschunken im Fernverkehr	22,75	21,6	20,9
Dschunken im Lokalverkehr	2,25	2,3	2,3

Die Seeschiffe europäischer Bauart, die, wie wir wissen, mit verschwindenden Ausnahmen Dampfer sind, verteilen sich bei den Einklarierungen — und dementsprechend bei den Ausklarierungen — wiederum auf

	1896		1897		1898	
	t	pCt.	t	pCt.	t	pCt.
englische	2 700 974	60	2 439 074	56	2 597 342	54
nicht-englische	1 786 795	40	1 930 489	44	2 273 871	46

Ein für die nicht-englische Schiffahrt noch günstigeres Ergebnis erhält man, wenn man nicht die Fahrten, sondern die einzelnen Fahrzeuge, die sie ausführen, statistisch ins Auge fasst. Die angeführten Einklarierungsziffern beziehen sich nämlich auf

	1896		1897		1898	
	Zahl	pCt.	Zahl	pCt.	Zahl	pCt.
englische Schiffe	325	56	320	54	239	43
nicht-englische Schiffe	254	44	273	46	317	57

Danach ist also im Hongkonger Hafenverkehr die englische Seeschiffahrt von der nicht-englischen Seeschiffahrt dem Tonnengehalt nach fast eingeholt, der Zahl der Fahrzeuge nach bereits überholt worden. Es hat den Anschein, als hätte das englische Übergewicht in der Seeschiffahrt, wie in anderen Teilen der Erde, so auch in dieser englischen Kolonie den Höhepunkt erreicht. In den Jahren von 1892—1898 haben unter den Hongkong anlaufenden Seeschiffen die englischen sich um 41 vermindert, die nicht-englischen dagegen um 117 vermehrt, was dort einer Abnahme von 14 pCt., hier einer Zunahme von 58 pCt. entspricht. Das Jahr 1898 weist im Tonnengehalt der einklarierten Seeschiffe dem Jahre 1896 gegenüber eine Zunahme von 26 pCt. auf nicht-englischer und eine Abnahme auf englischer Seite auf. Alles deutet darauf hin, dass diese Entwickelung im fernen Osten nicht nur anhalten, sondern wahrscheinlich sich noch beschleunigen wird. Insbesondere der erwähnte kürzliche deutsche Ankauf der beiden englischen Dampferlinien, sowie die am 1. Oktober 1898 eingetretene Verdoppelung der Fahrten der Reichspostdampfer werden bald in dieser Richtung die Ziffern der Schiffahrtstatistik beeinflussen.

Die Engländer suchen begreiflicherweise diese Thatsachen und Entwickelungstendenzen zu verhüllen und sie thun das erfolgreich

auf die einfache Weise, dass sie den englischen Anteil nicht an den Hongkong aufsuchenden Seeschiffen, sondern an den in Hongkong ankommenden Dampfern oder Schiffen europäischer Bauart berechnen[1]). Da diese Zahl die auf den kurzen halbtägigen Fahrten zwischen Hongkong und Kanton, sowie Hongkong und Makao beschäftigten Flussdampfer, die fast sämtlich unter englischer Flagge stehen, umfasst, so wird hierdurch der englische Anteil ausserordentlich in die Höhe geschraubt, für das Jahr 1896 auf 69,8 pCt., für das Jahr 1897 auf 68,25 pCt., für das Jahr 1898 auf 65,7 pCt. Hiernach ergiebt sich auch für das Jahr 1898 gegenüber dem Vorjahre eine Zunahme der englischen Schiffe um 673, sowie dem Raumgehalt nach um 436 882 t.

Eine solche Einrechnung der Flussdampfschiffahrt verzerrt das thatsächliche Bild nicht nur darum vollständig, weil sie Summen aus ganz ungleichartigen Grössen gewinnen lässt, sondern auch darum, weil die Flussdampfer natürlich weitüberwiegend in der englischen Kolonie registriert sind[2]) und die englische Flagge führen, deshalb aber nicht auch dem Kapital nach englisch zu sein brauchen. In der einen Gesellschaft z. B., der früher erwähnten Hongkong, Canton and Macao Steamship Co., deren Kapital 1 200 000 Dollar beträgt, setzt sich der Vorstand aus zwei Deutschen, zwei Engländern und einem Portugiesen zusammen.

Sehen wir auch weiter von den Flussdampfern ab, so verteilen sich im Einzelnen die Seeschiffe europäischer Bauart auf die verschiedenen Nationen im Jahre 1898 wie folgt (die eingeklammerten Zahlen sind die entsprechenden Zahlen für das Jahr 1897):

---

[1]) Es können daher regelmässig für frühere Zeiten nur diese Zahlen gegeben werden. Der Tonnengehalt aller in Hongkong einlaufenden Schiffe europäischer Bauart betrug in runden Zahlen:

1867	1 100 000 t
1877	2 400 000 t
1887	4 600 000 t
1897	6 200 000 t.

Also ist in den letzten 30 Jahren fast eine Versechsfachung eingetreten.

[2]) Im Dezember 1897 waren in Hongkong registriert:

25 Segelschiffe	mit einem Raumgehalt von	6 441 t
38 Dampfer	„ „ „ „	20 705 t.

	Schiffe			Fahrten			Register-Tons		
	Anzahl		pCt.	Anzahl		pCt.	Anzahl		pCt.
im Ganzen	556	(592)	100	3564	(3427)	100	4871213	(4369563)	100
davon britische	239	(320)	43	1805	(1845)	51	2597342	(2439074)	53
„ deutsche	97	(89)	17	746	(682)	21	898012	(818655)	18
„ japanische	60	(51)	11	240	(152)	7	502618	(299658)	10
„ nordamerikan.	43	(34)	8	69	(114)	2	84026	(76867)	2
„ norwegische	39	(28)	5	207	(142)	6	190611	(144175)	4
„ chinesische	21	(14)	4	211	(198)	6	262613	(255619)	5
„ französische	21	(20)	4	158	(145)	5	176841	(170782)	3

Danach steht die deutsche Flagge mit einem Anteil von 17 bis 22 pCt. an dem gesamten Hongkonger Verkehr in Seeschiffen europäischer Bauart allerdings weit zurück hinter der englischen, auf die ungefähr eine Hälfte dieses Verkehrs entfällt; doch kommt sie an zweiter Stelle und lässt alle anderen weit hinter sich zurück, indem sie nach Anzahl der Fahrten, sowie nach Tonnengehalt allen anderen nicht-englischen Nationen mit Ausnahme der Japaner zusammen gleich kommt. Bis vor kurzem war dieser Vorsprung der deutschen Schiffe vor allen anderen nicht-englischen Schiffen sogar noch grösser; im Jahre 1896 machten nämlich die Fahrten deutscher Schiffe in Hongkong 33 pCt. mehr aus, als die aller anderen nicht-englischen Schiffe zusammen. Die Verringerung dieses Vorsprungs in den letzten zwei Jahren ist zurückzuführen erstens auf den spanisch-amerikanischen Krieg, der in dem den Philippinen nahe gelegenen englischen Hafen so viele nordamerikanische Schiffe einlaufen liess, dass sie sich von 3 Schiffen in 14 Fahrten mit 37 445 Register-Tons im Jahre 1896 auf 43 Schiffe in 69 Fahrten mit 84 026 Register-Tons im Jahre 1898 hoben, und zweitens auf den etwas ungesunden, im Wesentlichen durch hohe Staatssubventionen erzielten Aufschwung der japanischen Schiffahrt. Es ist zu erwarten, dass der frühere Vorsprung der deutschen Flagge bald zum mindesten wieder erreicht wird, weil bei den Schiffen der beiden angeführten Nationen in den nächsten Jahren ein Rückschlag wahrscheinlicher ist, als ein Fortschritt, bei den deutschen Schiffen dagegen aus den angeführten Gründen ein Aufschwung mit Sicherheit sich anbahnt.

Das ist umso erfreulicher, als die deutsche Flagge im Hongkonger Schiffsverkehr zwar in den letzten Jahren ihre zweite Stelle behauptet hat, aber doch eine lebhaftere Entwicklung vermissen

liess. Allerdings zeigt sie nicht ganz den Stillstand, den die englische Seeschiffahrt in den letzten Jahren im Wesentlichen aufweist; diese ist von 298 Schiffen in 1806 Fahrten mit 2 665 438 Registertonnen im Jahre 1896 auf 239 Schiffe in 1805 Fahrten mit 2 597 342 Registertonnen gesunken. Aber der Schiffszahl nach zeigt auch die deutsche Seeschiffahrt, die im Jahre 1892 wie auch noch im Jahre 1896, mit 77 Dampfern am Seehandel Hongkongs beteiligt war, kein beträchtliches Wachstum; nur im Raumgehalt hat sie nicht unbedeutend zugenommen, nämlich von rund 635 000 t im Jahre 1892 auf 847 000 t im Jahre 1896 und rund 900 000 t im Jahre 1898 oder um mehr als 40 pCt. in sechs Jahren sich gehoben. Die beträchtlichen Fortschritte, die von der nicht-englischen Seeschiffahrt, wie wir gesehen haben, in den letzten Jahren gemacht worden sind, sind denn auch mehr, als auf deutsche Rechnung, auf Rechnung der japanischen, norwegischen und chinesischen Dampfschiffahrt zu setzen. Auf diese drei Flaggen entfielen von der Gesamtzunahme von 117 nicht-englischen Seeschiffen europäischer Bauart in den Jahren 1892—1898 nicht weniger als 69. Im Jahre 1892 nahmen 7 japanische Dampfer in 36 Fahrten, im Jahre 1898 60 japanische Dampfer in 240 Fahrten, im Jahre 1892 13 norwegische Dampfer in 29 Fahrten, im Jahre 1898 39 norwegische Seeschiffe in 207 Fahrten, im Jahre 1892 16 chinesische Dampfer in 209 Fahrten, im Jahre 1898 21 chinesische Dampfer in 211 Fahrten am Handel Hongkongs teil. Trotz dieses bedeutenden dreifachen Aufschwungs darf man hoffen, dass es der deutschen Rhederei gelingen wird, ebenso wie dem mächtigen englischen Rivalen gegenüber, so auch diesen kleineren Konkurrenten gegenüber, die vielfach doch den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit nahe gerückt zu sein scheinen, ihre Stellung in Zukunft nicht nur absolut, sondern auch relativ zu behaupten und nicht nur zu behaupten, sondern zu verbessern.

Endlich lässt sich in dem Seeschiffahrtsverkehr Hongkongs ausser nach den Flaggen auch noch nach den Herkunfts- und Bestimmungsländern der Schiffe eine Unterscheidung machen. Unter diesem Gesichtspunkt ergiebt sich die folgende Zusammenstellung[1]:

[1]) Die Zahlen für das Jahr 1898 sind mir für diese Zusammenstellung noch nicht zugänglich.

	1896				1897			
	ankommende Schiffe		abfahrende Schiffe		ankommende Schiffe		abfahrende Schiffe	
	Zahl	t	Zahl	t	Zahl	t	Zahl	t
I. Gruppe								
Grossbritannien	165	362906	52	131294	151	351178	87	233065
Europäisch. Festland	105	252773	71	169090	120	291515	93	230096
Vereinigte Staaten	91	200730	107	214830	120	259380	109	224945
Kanada	18	51037	19	52212	14	40910	23	57802
Hawai	7	6194	2	952	2	2117	1	1575
Südamerika	1	794	1	981	2	1785	4	4399
Kapstadt	2	2508	1	1486	—	—	2	2408
Mauritius	2	2031	1	1015	9	10173	6	1575
zusammen	391	878973	254	571860	418	957058	325	761103
II. Gruppe								
Japan	401	754389	308	573965	405	740938	370	663370
Indien und Strait Settlements	253	385193	292	530538	193	312270	178	311150
Java und Indonesien	70	94875	13	17752	85	109318	27	36848
Australien und Neu-Seeland	45	58117	42	61341	55	85145	51	79917
Nord- u. Süd-Pacific	4	1349	6	1818	3	725	3	911
Russisch-Asien	1	2582	6	6687	2	3646	8	10175
zusammen	774	1296505	667	1192101	743	1247043	637	1102371
III. Gruppe								
China u. Formosa	1350	1572589	1699	2086642	1522	1510224	1764	1868879
Hainan u. Tonkin	226	171286	241	181920	318	221084	333	239240
Cochinchina	227	255903	224	248501	145	156322	156	180953
Siam	189	197471	96	101807	144	147199	77	84554
Philippinen	105	94737	79	82176	113	106431	109	111487
Nord Borneo	22	19775	20	17547	17	18766	17	18275
Makao	1	528	2	1111	7	5437	4	3453
zusammen	2120	2312289	2361	2719704	2266	2165453	2460	2506841
Gruppe I—III.	3285	4487767	3282	3483665	3427	4369554	3422	4370315

Aus diesen Zahlen geht hervor, dass der Seeschiffs-Verkehr der dritten Gruppe, die China und seine nächsten Nachbargebiete umfasst, den der beiden anderen Gruppen zusammen übertrifft und dass von diesen wiederum die zweite Gruppe der Hongkong näher gelegenen fremden Länder die erste, die hauptsächlich aus Europa und Amerika gebildet wird, nicht unbeträchtlich hinter sich zurücklässt. Nehmen wir zur dritten Gruppe noch Japan hinzu, so beläuft sich im Jahre 1897 der Verkehr Chinas mit Europa der

Schiffszahl nach auf $^1/_{12}$, dem Raumgehalt nach auf etwas über $^1/_6$ und der mit Amerika in der ersten Hinsicht auf $^1/_{20}$, in der zweiten Hinsicht auf etwa $^1/_{10}$ des chinesischen Verkehrs mit den Nachbargebieten. Der Verkehr mit Grossbritannien, mit dem übrigen Europa und mit den Vereinigten Staaten ist ziffermässig von einander nicht sehr verschieden; Grossbritannien behauptet noch einen kleinen Vorsprung und dem Raumgehalt nach ist das übrige Europa der nordamerikanischen Republik, der Schiffszahl nach diese jenem überlegen.

* * *

Die Schiffahrts-Statistik hat für Hongkong eine besondere Bedeutung, weil es ein Freihafen ist. In Ermangelung eines Zolles giebt es dort keine Güter-Statistik. Diese Lücke macht sich nicht nur bei einem Versuche, den Handel Hongkongs in seiner Bedeutung zu erfassen, empfindlich geltend, sie stört auch vielfach weitere handelsstatistische Untersuchungen. Insbesondere wird die sorgfältige Statistik der chinesischen Seezollbehörde durchlöchert. Der Handel der chinesischen Vertragshäfen mit der kleinen englischen Kolonie beträgt nämlich in der Einfuhr wie Ausfuhr etwa 45 pCt. Für fast die Hälfte des statistisch kontrollierten chinesischen Aussenhandels fällt also die Angabe des eigentlichen Herkunfts- und Bestimmungsortes fort und wird ersetzt durch die Angabe eines Hafens, der fast ausschliesslich als Durchfuhrplatz in Betracht kommt. Diesen Missstand liebt man in der englischen Statistik sich insofern zu Nutzen zu machen, dass man ohne Skrupel den ganzen Handel Chinas mit Hongkong unter dem Vorwand, dass es sich ja um den Handel mit einer englischen Kolonie handelt, dem englischen Handel zuzählt.

Der Mangel einer Hongkonger Handels-Statistik stellt sich dem Streben, in die ostasiatischen Verhältnisse einen genaueren ziffermässigen Einblick zu gewinnen, so vielfach hinderlich entgegen, dass es begreiflich ist, dass der Versuch gemacht worden ist, die Lücke wenigstens einigermassen auszufüllen. Das ist zuerst im Jahre 1893 im Anschluss an die betrachtete Schiffahrts-Statistik geschehen. Der Hongkonger Hafenmeister knüpft bei diesem Versuch an zweierlei an. Erstens hat er nach der Merchant Shipping Ordinance aus dem Jahre 1891 die Befugnis, von jedem ein- und ausgehenden Schiffe die Abschrift eines Manifestes zu verlangen,

auf dem die Ladung nach gewissen allgemeinen Gesichtspunkten angegeben ist. Zweitens ist es bei den Schiffsagenten üblich, für die Schiffe, für die sie thätig sind, regelmässig Übersichten über die gelöschten und geladenen Gütermengen zu führen. Im Anschluss hieran gelang es dem Hafenmeister durchzusetzen, dass ihm von den Postdampferlinien und Flussdampfergesellschaften die Angaben über die von ihnen gelöschten und geladenen Waren in monatlichen Ausweisen bereitwilligst zusammengestellt wurden; es blieb daher nur übrig, von den nicht in regelmässiger, sondern in „wilder" Fahrt beschäftigten sog. „tramps" und „coasters" entsprechende Angaben zu beschaffen, was allerdings jedesmal nur im Einzelfall bei der Ankunft und Abfahrt möglich ist.

Da man annehmen kann, dass von seltenen Ausnahmefällen abgesehen, absichtlich falsche Angaben nicht gemacht werden, so geht es unzweifelhaft — wie auch allgemein jetzt anerkannt zu werden scheint — zu weit, der auf den angegebenen Grundlagen vom Hafenmeister aufgestellten Statistik des Hongkonger Warenverkehrs jeden Wert abzusprechen. Die Handelskammer der Kolonie hatte das vor wenigen Jahren gethan. Das scharfe Urteil der Kaufmannschaft dürfte aber in Nützlichkeitsgründen seine Erklärung finden; es dürfte insbesondere darauf zurückgehen, dass der englische Freihafen wesentlich mit infolge des Mangels jeglicher Kontrolle des Güterverkehrs zum Stapelplatz für viele nach den mit Zoll und Zollstatistik ausgestatteten chinesischen Vertragshäfen bestimmte Waren geworden ist und dass dadurch dem chinesischen Kaufmann der Überblick über das in Ostasien vorhandene Warenangebot und damit der beliebte Versuch eines Preisdrucks wegen „Überimports" erschwert wird. Die hauptsächlich auf diesem nicht ganz unberechtigten Grund zurückgehende ablehnende Haltung der ausländischen Kaufmannschaft hat im September 1893 auch den englischen Kolonialminister veranlasst, von dem Plane, seinerseits eine vollständige Ein- und Ausfuhr-Statistik in Hongkong durchzuführen, abzusehen [1]).

Trotz des Widerstandes ist die Statistik des Hafenmeisters in Hongkong unter mancherlei kleinen Verbesserungen bis heute durchgeführt worden. Da man sachlich wird anerkennen müssen, dass

[1]) Annual Report of the Hongkong General Chamber of Commerce for the year 1893, S. 75.

sie in ihren allgemeinen Ziffern ein ziemlich richtiges Bild zu liefern geeignet ist, muss auch hier von ihren Hauptergebnissen, in Ermangelung von etwas Besserem, Kenntnis genommen werden.

Nach dieser Statistik betrugen in den sechs Jahren 1893—1898, unter Beschränkung auf Seeschiffe europäischer Bauart

	Einfuhr	Ausfuhr	Einnahme von Schiffskohlen	Durchfuhr	zusammen	Tonnengehalt	Verhältnis von Ladung zum Tonnengehalt
	t	t	t	t	t	t	pCt.
1893	2 717 910	1 485 155	386 601	1 335 264	5 924 930	7 320 753	81
1894	2 625 610	1 504 810	333 251	1 469 844	5 933 515	7 193 855	82
1895	2 760 954	1 551 184	366 060	1 623 883	6 302 081	8 211 496	77
1896	2 637 522	1 519 705	391 976	1 845 400	6 394 603	8 971 432	71
1897	2 596 458	2 012 671	422 257	1 852 462	6 883 848	8 739 878	79
1898	3 223 720	2 110 067	467 729	2 020 322	7 821 838	9 718 698	80

Während nach diesen Ziffern eine stetige Zunahme von etwa 50 pCt. im Durchfuhrhandel, von etwa 40 pCt. im Ausfuhrhandel und von etwa 20 pCt. im Schiffskohlengeschäft sich in den letzten sechs Jahren ergiebt, ist bei dem Einfuhrhandel bis zum Jahre 1897 ein Rückschritt zu bemerken. Dieser Rückschritt beruhte jedoch im Wesentlichen auf der vom Ernteausfall in erster Linie abhängigen Reiseinfuhr, die im Jahre 1897 nur mit 361 130 t beziffert worden ist gegenüber einem Durchschnitt von 712 587 t in den voraufgegangenen vier Jahren. Wird dieser vielfach eigenartige Zweig des Einfuhrhandels in Abzug gebracht, so ergiebt sich auch für die Einfuhr in den Jahren 1892—1897 eine Zunahme von ungefähr 10 pCt.; und im Jahre 1898 hat die Einfuhr einen solchen plötzlichen Aufschwung genommen, dass sich in dem ganzen sechsjährigen Zeitraum auch für sie eine Zunahme von fast 20 pCt. herausstellt.

Die angeführten Ein- und Ausfuhrziffern verteilen sich nach der Flagge der Schiffe in den genannten sechs Jahren in der

	Einfuhr		Ausfuhr	
	auf englische Seeschiffe	auf andere Seeschiffe	auf englische Seeschiffe	auf andere Seeschiffe
	t	t	t	t
1893	1 669 760	1 048 150	852 151	633 004
1894	1 679 945	945 665	909 356	595 454
1895	1 821 038	939 916	991 477	559 707
1896	1 604 383	1 033 139	864 733	654 972
1897	1 374 965	1 221 493	1 064 339	948 332
1898	1 779 675	1 444 045	1 071 162	1 038 905

	Durchfuhr		Kohlen-Einnahme	
	auf englische Seeschiffe	auf andere Seeschiffe	auf englische Seeschiffe	auf andere Seeschiffe
	t	t	t	t
1893	861 273	473 991	235 624	150 977
1894	939 569	530 275	194 313	138 938
1895	1 156 464	467 419	222 336	143 724
1896	1 259 933	585 467	230 185	161 791
1897	1 115 706	736 756	237 500	184 757
1898	1 189 460	830 862	255 017	212 712

Auch nach dieser Tabelle zeigt sich die Tendenz der Entwickelung den Engländern nicht günstig. In der Einfuhr steht einer kaum nennenswerten Zunahme auf englischer Seite eine solche von fast 40 pCt. auf nicht-englischer Seite gegenüber, in der Ausfuhr einem Zuwachs von 26 pCt. dort ein solcher von 64 pCt. hier, in der Durchfuhr einem Zuwachs von 38 pCt. dort ein solcher von 55 pCt. hier und in der Kohlen-Einnahme einem Zuwachs von 10 pCt. dort ein vierfach so grosser Zuwachs hier. Im Jahre 1898 entfielen auf englische Schiffe in der Einfuhr Hongkongs 55 pCt., in der Ausfuhr ungefähr 50 pCt., in der Durchfuhr fast 60 pCt., in der Kohlen-Einnahme fast 55 pCt. Die Ausnutzung des Laderaums soll bei den nicht-englischen Schiffen regelmässig günstiger als bei den englischen sein. Das Verhältnis der Ladung zum Raumgehalt ist in den fünf Jahren 1893—1897 bei den englischen Schiffen von 79,9 pCt. auf 77,7 pCt., bei den anderen von 82,2 pCt. auf 80,2 pCt. herabgesunken. Es wird, was Raumausnutzung anlangt, behauptet, dass die nicht-englischen Schiffe insbesondere in der Ausfuhr günstiger gestellt sind, die englischen dagegen dadurch einen Vorteil haben, dass sie am Durchfuhrhandel einen verhältnismässig grossen Anteil nehmen.

Endlich ist auch, wie bei der Schiffahrts-Statistik, eine Unterscheidung der Waren nach den Herkunfts- und Bestimmungsländern der sie verfrachtenden Schiffe gemacht worden. Die betreffenden Zahlen sollen hier für die Jahre 1896 und 1897 nicht nur für die drei Gruppen des Seeschiffsverkehrs, sondern auch für die des Flussdampferverkehrs, sowie des Dschunkenverkehrs, soweit dieser nicht von blos lokaler Bedeutung ist, angeführt werden. Nach diesem Gesichtspunkt verteilt sich auf

	1896				1897			
	Einfuhr t	Durchfuhr t	Ausfuhr t	Kohlen-Einnahme t	Einfuhr t	Durchfuhr t	Ausfuhr t	Kohlen-Einnahme t
I. Gruppe								
Grossbritannien	158931	473210	38590	1500	179087	429609	51660	3610
Europäisches Festland	110929	207454	31666	20354	115302	278546	65725	33251
Vereinigte Staaten	145426	48290	200439	4895	160368	70690	173020	6762
Kanada	14691	—	17247	—	13869	—	57802	1200
Hawai	3370	—	1400	—	630	—	—	—
Südamerika	—	—	1229	—	—	—	2530	—
Kapstadt	1550	22	1200	—	—	—	1150	—
Mauritius	1650	—	400	580	7310	500	6639	3720
zusammen	436547	728976	291671	27329	476566	779345	326927	48543
II. Gruppe								
Japan	561128	353726	213387	28706	638959	30130	477933	49618
Indien und Strait Settlements	260898	141725	282447	54030	235294	129639	275835	57988
Java und Indonesien	153126	5233	6030	5095	167195	15292	11400	7880
Australien und Neu-Seeland	43974	24761	39490	4165	55040	13744	53795	7318
Nord- und Süd-Pacifik	900	150	698	200	500	—	190	—
Russisch-Asien	—	5000	4100	690	738	1715	3750	925
zusammen	1020117	530595	546152	92886	1097726	465520	822903	123729

	1896				1897			
	Einfuhr t	Durchfuhr t	Ausfuhr t	Kohlen-Einnahme t	Einfuhr t	Durchfuhr t	Ausfuhr t	Kohlen-Einnahme t
III. Gruppe.								
China und Formosa	184440	529002	458840	170604	148375	538165	598993	148633
Hainan und Tonkin	123632	46497	104170	23443	275301	41114	111227	29461
Cochinchina	418630	6230	61531	36594	224987	22598	78366	29693
Siam	324990	2000	26131	22330	218000	3460	27340	20737
Philippinen	106188	1700	27810	14178	136153	2260	42065	16691
Nord-Borneo	22978	400	3400	4592	20350	—	3400	4730
Makao	—	—	—	20	—	—	1450	40
zusammen	1180858	585829	681882	271761	1023166	607597	862841	249985
IV. Gruppe.								
Flussdampfer	154367	—	107087	21420	145603	—	90544	23742
V. Gruppe.								
Dschunken im Fremdverkehr	501614	—	1020684	—	535249	—	674108	—
Gruppen I—V.	3293503	1845400	2647476	413396	3278310	1852462	277323	445999

Für das Jahr 1898 kann eine entsprechende Übersicht nur in einer etwas anderen Gruppierung in der folgenden Tabelle gegeben werden:

	Einfuhr			Ausfuhr		
	Zahl der Schiffe	Ladung in engl. Tonnen gelandet	Ladung in engl. Tonnen im Durchgangsverkehr	Zahl der Schiffe	Ladung in engl. Tonnen verschifft	Ladung in engl. Tonnen Kohlen-Einnahme
Australien und Neuseeland	51	42 791	28 603	39	37 700	3 150
Britisch Nordborneo	18	23 340	—	21	3 715	5 750
Canada	17	12 726	—	21	18 513	900
Chinesische Küste	35 561	837 900	426 204	31 896	1 316 950	164 272
Cochinchina	226	344 610	74 505	239	59 653	48 160
Europäisches Festland	115	84 570	323 328	101	74 376	21 985
Formosa	112	27 535	2 655	28	52 663	3 460
Grossbritannien	171	233 528	486 737	75	65 647	2 840
Indien und Strait Settlements	217	295 368	179 179	205	264 639	46 226
Japan	506	771 618	312 783	511	551 042	65 484
Java und das übrige Indonesien	111	260 159	18 012	54	14 250	17 150
Kiautschou	1	—	—	8	2 051	1 700
Makao	1 090	65 759	—	1 072	75 985	5 806
Philippinen	163	145 089	11 874	147	64 843	36 336
Hainan und Tonkin	291	258 428	36 400	326	108 601	35 657
Asiatisches Russland	11	1 640	160	13	22 550	1 665
Siam	210	339 378	16 999	138	47 112	30 142
Südamerika	2	961	—	6	5 366	—
Vereinigte Staaten von Amerika	124	188 173	103 373	75	210 470	1 263
Weihaiwei	1	2 000	—	4	5 600	1 290
zusammen einschl. des Verkehrs mit anderen Ländern	35 005	3 938 143	2 020 322	34 989	3 006 474	493 651

Wenn diese Zahlen einen kleinen Einblick in die Lebhaftigkeit und Mannigfaltigkeit des Güterverkehrs, dessen die kleine englische Kolonie sich zu erfreuen hat, zu geben vermögen, so gehört zur Vervollständigung dieses Bildes noch ein Seitenblick auf den Personenverkehr. Früh hat sich Hongkong zum hauptsächlichen Ein- und Ausschiffungshafen für Alle entwickelt, die Südchina verlassen oder erreichen wollten. Die europäischen und amerikanischen Reisenden beginnen oder beenden seit Jahrzehnten hier zum grossen Teil ihre Seefahrt. Auch der eigenartigen und bedeutungsvollen chinesischen Auswanderung dient Hongkong von jeher als wichtiger Mittelpunkt. In dieser Beziehung spielte es allerdings früher eine weit grössere Rolle als jetzt. Als die Auswanderung begann, monopolisierte es fast das einträgliche Verschiffungsgeschäft. Schon im Jahre 1852 sollen die kleine englische Insel für San Francisco nicht weniger als 30 000 Chinesen verlassen haben, die allein an Überfahrtsgeld anderthalb Millionen Dollar einbrachten. Mit Ende der fünfziger Jahre ging aber das Auswanderungsgeschäft, insbesondere soweit es in den schmachvollen Formen des Kulihandels sich vollzog, zum grössten Teil — wie wir bereits sahen — auf Makao über; auch das kleine Whampoa oberhalb Hongkongs im Westflussdelta hatte zeitweise als Auswanderungshafen Bedeutung; und neuerdings sind die chinesischen Vertragshäfen Amoy und Swatau, die inmitten jener Gebiete liegen, deren arme, doch kräftige Bevölkerung die besten Plantagenarbeiter liefern, zum Mittelpunkt der Chinesen-Auswanderung im südlichen China geworden. Und da die Auswanderung von Amoy aus zum grossen Teil in ganzen Schiffsladungen erfolgte, der ausgewanderte Chinese, der mit seinen Ersparnissen in die Heimat zurückkehren will, stets auf die regelmässigen, Hongkong aufsuchenden Dampfer angewiesen ist, so kommen heute in der englischen Kolonie auf Seeschiffen mehr Chinesen an, als von dort auf Seeschiffen fortgehen. Beispielsweise

	auf englischen Schiffen	auf nicht-englischen Schiffen	zusammen
	wanderten aus		
1896	53 376	13 446	66 822
1897	50 317	12 514	62 831
	wanderten ein		
1896	89 210	30 258	119 468
1897	91 056	24 151	115 207

Im Jahre 1896 verteilte sich diese Ein- und Auswanderung auf die folgenden Länder:

	Auswanderer	Rückwanderer
Strait Settlements	50 734	103 210
nordamerikanische Häfen	4 751	6 002
kanadische Häfen	5 056	2 837
Hawai	5 345	813
Mauritius	936	448
australische Häfen	—	1 431
Sumatra	—	616
Siam	—	3 989
Peru	—	122
zusammen	66 822	119 468

Einschliesslich dieser chinesischen Auswanderung und ihrer Rückströmung betrug der gesamte Personenverkehr in Hongkong im Jahre 1896:

1. im Fernverkehr:	Ankommende	Abreisende
auf englischen Seeschiffen	145 871	147 570
auf nicht-englischen Seeschiffen	71 987	65 984
auf Flussdampfern	520 809	501 205
auf Dschunken	102 349	101 757
zusammen	841 016	816 516
2. im lokalen Nahverkehr:	2 093 094	2 103 605

Auch diese Zahlen über den Personenverkehr tragen dazu bei, das Bild von der Lebhaftigkeit des Handels der kleinen englischen Inselkolonie vollständiger und anschaulicher zu machen.

* * *

Die bisher angeführten Zahlen der vom Hafenmeister in Hongkong aufgestellten Güterstatistik beziehen sich nur auf Gewichtsmengen. Einen eigentlichen Vergleich gestatten jedoch nur Wertangaben. Sie giebt es in statistisch zuverlässiger Form für Hongkong nicht. Nur Schätzungen liegen vor; so ist der Handel Hongkongs im Jahre 1870 auf 240 Millionen Mark geschätzt worden; im Jahre 1893 wurde er auf mehr als das Dreifache, etwa 800 Millionen Mark, von den Kaufleuten der englischen Kolonie beziffert; nach einer neuen „offiziellen Schätzung“ soll die

Handelsthätigkeit Hongkongs heute einen Wert von 50 000 000 Pfd. St. oder von etwa einer Milliarde Mark jährlich übersteigen[1]). Diese gewaltigen Zahlen scheinen auch den ganzen Handel zu umfassen, der nur auf Rechnung Hongkonger Kaufleute geht, nicht auch im Hafen der englischen Kolonie umgeladen wird. Sieht man von ihm ab, so ist Hongkongs Handel neuerdings auf 20 000 000 Pfd. St. oder rund 400 000 000 Mark beziffert worden[2]) und von anderer Seite wurde die eigentliche Einfuhr auf 4 000 000 Pfd. St. oder rund 80 000 000 Mark, die eigentliche Ausfuhr auf 2 000 000 Pfd. St. oder rund 40 000 000 Mark geschätzt[3]). Weitere Spezialisierungen fehlen.

Eine gewisse Ergänzung in dieser Beziehung bietet jedoch die Ein- und Ausfuhr-Statistik der Länder, mit denen die englische Kolonie in Handelsverkehr steht. Aber auch sie versagt oft völlig, indem sie die Zahlen für Hongkong in denen für China aufgehen lässt, wie es z. B. in Deutschland bisher der Fall war.

Am wichtigsten ist natürlich das grosse Land, zu dem die englische Inselkolonie gleichsam eine vorgeschobene Vorpostenstellung einnimmt. Welche grosse Rolle Hongkong in der Statistik der chinesischen Vertragshäfen spielt, haben wir bereits kurz gesehen. Hier mögen noch einige Zahlen zur genaueren Veranschaulichung der Bedeutung dieses chinesischen Handels mit der englischen Kolonie, soweit er sich Schiffe europäischer Bauart bedient, angeführt werden. Es betrug in den chinesischen Vertragshäfen in Haikwan Taëls, die im Jahre 1888 etwa 5 Mark, im Jahre 1897 nur etwa 3 Mark wert waren:

	Chinas Einfuhr aus Hongkong	Chinas Ausfuhr nach Hongkong
1888	69 841 000	33 552 000
1889	63 371 000	35 187 000
1890	72 057 000	32 931 000
1891	68 156 000	37 708 000
1892	69 817 000	40 701 000

[1]) Vgl. Beresford, Break-up of China, 1899, S. 200, sowie den Bericht des österreichischen Konsuls über den Handel Hongkongs im Jahre 1898 in den kommerziellen Berichten des Handelsmuseums vom 6. Juli 1899, S. 330.

[2]) Wittakers Almanach 1899, S. 480.

[3]) Statesman's Yearbook 1899.

	Chinas Einfuhr aus Hongkong	Chinas Ausfuhr nach Hongkong
1893	80 891 000	48 290 000
1894	82 424 000	50 794 000
1895	88 191 000	54 774 000
1896	91 356 000	54 053 000
1897	90 126 000	60 402 000
1898	97 214 000	62 084 000

Dieser ausgedehnte Handel verteilte sich im Jahre 1897 auf die verschiedenen chinesischen Vertragshäfen, wie folgt:

	Chinas Einfuhr aus Hongkong Haikwan Taëls	Chinas Ausfuhr und Wiederausfuhr[1]) nach Hongkong Haikwan Taëls
Niutschwang	1 238 720	403 876
Tientsin	2 895 082	319 089
Tschifu	1 622 493	639 026
Hankou	78 816	115 877
Wuhu	2 105	8 935
Tschinkiang	827 462	1 490 254
Schanghai	29 135 353	7 678 081
Ningpo	539 292	45 523
Hangtschou	37 157	—
Wentschou	12 260	2 196
Futschou	4 075 740	859 352
Amoy	5 984 497	133 615
Swatau	9 081 174	1 221 304
Kanton	13 562 273	19 929 119
Wutschou	1 368 983	398 329
Samschui	37 647	660
Kungtschou	1 453 198	1 760 099
Pakhoi	2 656 671	1 497 919
Möngtse	2 319 608	866 771.

Neben China kommt das seiner Küste vorgelagerte Inselreich Japan in Betracht. Nach der Statistik dieses Landes[2]) betrug

[1]) Die angeführten Ziffern umfassen nur einheimische chinesische Waren, nicht auch wiederausgeführte fremde Waren.

[2]) Für die Zeit vor dem Jahre 1889 finden sich keine Zahlen.

	Japans Einfuhr aus Hongkong	Japans Ausfuhr nach Hongkong
	Yen	Yen
1889	4 104 000	7 338 000
1890	5 496 000	9 366 000
1891	5 090 000	12 579 000
1892	6 986 000	13 289 000
1893	8 268 000	15 689 000
1894	9 000 000	16 199 000
1895	8 078 000	18 363 000
1896	9 134 000	19 966 000
1897	12 027 000	25 390 000
1898	15 904 000	31 474 000

Von den nicht asiatischen Ländern steht an Bedeutung für Hongkongs Gesamtverkehr weit voran Grossbritannien. Nach der Statistik dieses Landes betrug:

	Grossbritanniens Einfuhr aus Hongkong	Grossbritanniens Ausfuhr nach Hongkong
	Pfd. St	Pfd. St.
1888	1 296 690	3 011 596
1889	1 129 190	2 388 629
1890	1 225 064	2 741 404
1891	1 101 702	2 732 157
1892	836 705	1 972 935
1893	885 634	1 935 419
1894	630 818	1 980 227
1895	759 441	2 044 616
1896	797 158	1 959 209
1897	606 314	2 079 951
1898	726 637	2 347 689

Auch wird in einer Reihe von englischen Kolonien der Handelsverkehr mit Hongkong statistisch gesondert erfasst. Es betrug

I. die Einfuhr aus Hongkong in

	Ostindien	Strait Settlements	Ceylon	Mauritius	Neu-Süd-Wales
	Pfd. St.	Pfd. St.	Pfd. St.	Pfd. St.	Pfd. St.
1887	3 422 000	2 747 000	13 000	18 000	268 000
1888	4 009 000	3 115 000	11 000	25 000	348 000
1889	3 238 000	2 519 000	16 000	18 000	424 000

	Ostindien	Strait Settlements	Ceylon	Mauritius	Neu-Süd-Wales
	Pfd. St.	Pfd. St.	Pfd. St.	Pfd. St.	Pfd. St.
1890	3 361 000	2 441 000	28 000	14 000	272 000
1891	5 000 000	2 582 000	30 000	13 000	273 000
1892	4 931 000	2 194 000	38 000	17 000	240 000
1893	3 371 000	2 213 000	47 000	34 000	191 000
1894	3 517 000	1 834 000	39 000	12 000	182 000
1895	2 211 000	1 890 000	76 000	14 000	182 000
1896	2 018 000	2 261 000	48 000	9 000	76 000
1897	1 861 000	2 153 000	40 000	277	76 000

	Victoria	Süd-Australien	Queensland	Kap d. gut. Hoffnung
	Pfd. St.	Pfd. St.	Pfd. St.	Pfd. St.
1887	235 000	12 000	108 000	12 000
1888	282 000	12 000	123 000	12 000
1889	354 000	26 000	130 000	9 000
1890	287 000	10 000	128 000	10 000
1891	169 000	19 000	122 000	5 000
1892	258 000	14 000	106 000	7 000
1893	128 000	6 000	114 000	8 000
1894	102 000	2 000	89 000	5 000
1895	115 000	3 000	118 000	11 000
1896	115 000	8 000	109 000	20 000
1897	172 000	3 000	90 000	11 000

II. die Ausfuhr nach Hongkong in

	Ostindien	Strait Settlements	Ceylon	Mauritius	Neu-Süd-Wales
	Pfd. St.	Pfd. St.	Pfd. St.	Pfd. St.	Pfd. St.
1887	10 740 000	1 380 000	1 000	8 000	230 000
1888	10 365 000	1 318 000	3 000	37 000	251 000
1889	11 007 000	971 000	4 000	3 000	280 000
1890	10 848 000	1 683 000	4 000	12 000	255 000
1891	9 626 000	1 096 000	11 000	6 000	282 000
1892	9 205 000	1 261 000	5 000	12 000	255 000
1893	9 255 000	1 139 000	9 000	35 000	183 000
1894	6 577 000	1 138 000	7 000	43 000	162 000
1895	8 138 000	1 132 000	13 000	31 000	142 000
1896	8 359 000	1 204 000	10 000	34 000	186 000
1897	8 405 000	1 310 000	20 000	27 000	175 000

	Victoria Pfd. St.	Süd-Australien Pfd. St.	Queensland Pfd. St.	Kap d. gut. Hoffnung. Pfd. St.
1887	32 000	15 000	72 000	—
1888	44 000	9 000	47 000	—
1889	71 000	12 000	39 000	—
1890	91 000	12 000	56 000	—
1891	83 000	41 000	38 000	—
1892	57 000	73 000	23 000	—
1893	45 000	266 000	48 000	—
1894	51 000	503 000	54 000	—
1895	53 000	72 000	31 000	—
1896	52 000	3 000	55 000	—
1897	50 000	1 000	50 000	—

Endlich lassen auch aus der Statistik der Vereinigten Staaten von Amerika die Ziffern für Hongkong sich aussondern. Es betrug danach

	die Einfuhr der Vereinigten Staaten aus Hongkong Golddollar	die Ausfuhr der Vereinigten Staaten nach Hongkong Golddollar
1888	1 446 000	3 345 000
1889	1 480 000	3 676 000
1890	970 000	4 435 000
1891	563 000	4 743 000
1892	763 000	4 887 000
1893	878 000	4 215 000
1894	893 000	4 028 000
1895	776 000	4 245 000
1896	1 419 000	4 681 000
1897	924 000	6 060 000
1898	747 000	6 265 000

Für die übrigen Länder, mit denen Hongkong in Handelsverbindung steht, lassen sich entsprechende Zusammenstellungen, soweit ich zu übersehen vermag, nicht machen. Was insbesondere Deutschland anlangt, so ist man bisher ausschliesslich auf die statistischen Aufzeichnungen angewiesen, die von unserer deutschen Reichspostdampferlinie gemacht worden sind. Danach betrug der Warenverkehr (mit Ausschluss der Kontanten), der auf den Schiffen des Norddeutschen Lloyd mit Hongkong seit der Errichtung der Reichspostdampferlinie vermittelt wurde:

	Auf der Ausreise: Gewicht kg	Index-Zahl	Wert Mk.	Index-Zahl	Auf der Heimreise: Gewicht kg	Index-Zahl	Wert Mk.	Index-Zahl
1888—1890:	2174000	100	2549000	100	1822000	100	3060000	100
1891—1895:	4222000	194	3077000	121	2197000	121	3498000	114
1896:	6898000	317	5168000	203	2563000	141	4428000	145
1897:	7123000	338	4855000	190	3107000	171	7006999	229
1898:	5963000	274	5611000	220	2285000	125	6881000	225

Diese Ziffern sind aber für den hier verfolgten Zweck in doppelter Hinsicht unzureichend. Einmal umfassen sie auf der Ausreise auch nicht-deutsche Waren und auf der Heimreise Waren, die nicht nach Deutschland bestimmt sind. Werden die deutschen und die nach Deutschland bestimmten Waren für sich betrachtet, so ergiebt sich das folgende Zahlenbild:

Auf der Ausreise:

	Gewicht kg	Index-Zahl	Wert M.	Index-Zahl
1888—1890:	1 563 000	100	1 785 000	100
1891—1895:	2 307 000	148	1 964 000	110
1896:	4 841 000	310	3 340 000	187
1897:	5 412 000	346	2 936 000	164
1898:	4 697 000	301	3 284 000	184

Auf der Heimreise:

	Gewicht kg	Index-Zahl	Wert M.	Index Zahl
1888—1890:	885 000	100	1 214 000	100
1891—1895:	1 243 000	140	1 553 000	128
1896:	1 463 000	165	1 651 000	136
1897:	1 227 000	139	1 373 000	113
1898:	890 000	101	970 000	80

Wichtiger ist aber ein zweiter Umstand. Die angeführten Ziffern sind in viel höherem Masse nach der anderen Seite hin unzulänglich, weil natürlich der deutsche Handel mit Hongkong sich keineswegs ausschliesslich oder auch nur vorzugsweise der Reichspostdampfer bedient. Es soll ganz davon abgesehen werden, dass auch auf Schiffen fremder Flagge deutsche und für Deutschland bestimmte Waren befördert werden; auch von der Warenmenge, die auf deutschen Schiffen nach Ostasien verfrachtet wird, ist das, was die Reichspostdampferlinie befördert, nur ein kleiner Teil. In den Jahren 1893—1897 verschiffte die Kingsin-Linie

alljährlich 3—4 mal so viele Güter nach Ostasien, wie die Reichspostdampferlinie; die seitdem an ihre Stelle getretene Frachtdampferlinie des Norddeutschen Lloyd und der Hamburg-Amerika-Linie befördert gar den 4—5 fachen Betrag. Dazu kommen noch andere Warenmengen; so verfrachtete vor Allem die Firma E. Th. Lind auf Schiffen der Bremer Rickmers-Linie und auf gecharterten englischen Dampfern im Jahre 1897 auch anderthalbmal so viel, wie die Reichstpostdampfer-Linie nach ganz Ostasien. Aus Allem lässt sich aber nicht ein ziffernmässig abgerundetes Bild über unseren Warenverkehr mit Hongkong gewinnen. Das wird erst vom Jahre 1900 an möglich sein, wo unsere deutsche Reichs-Statistik beginnt, Hongkong, wie Kiautschou, besondere Beachtung zu schenken.

* * *

Endlich fragt es sich noch, aus welchen Gütern der Handel Hongkongs sich zusammensetzt.

Auch hier muss man auf genaue statistische Angaben verzichten. Man muss sich begnügen mit einer allgemeinen Beschreibung und wenigen zahlenmässigen Einzelheiten.

Was die Ausfuhr Hongkongs anlangt, so stehen dem Werte nach obenan Rohseide, Seidengewebe und Seidestickereien (Shawls, Decken, Gardinen); dazu gesellen sich insbesondere Cassia lignea, Cassia-Blüten und Cassia-Öl, Sternanis und Sternanis-Öl, Zucker, Ingwer, Kampfer und Zinnober, Binsenmatten, Feuerwerkskörper und Fächer, Borsten und Federn aller Art. Was die Einfuhr in Hongkong anlangt, so sind die Hauptwaren Opium, Zucker, Petroleum, Salz, Mehl, Baumwoll- und Wollwaren, denen eine grosse Menge kleinerer Artikel sich anreiht. Nach den Ländern, die für die Einfuhr tonangebend sind, verteilen sich die wichtigsten Einfuhrgüter etwa wie folgt[1]):

Deutschland: Farben, Spanish stripes und Flanelle, Nadeln, Eisendraht und Drahtstifte, wollene Litzen, Lampen und Lampenteile, Gold- und Silberdraht, Strickwolle, Glaswaren mit Ausnahme von Press- und Fensterglas, Bier, Strumpfwaaren.

---

[1]) Nach einer Zusammenstellung des Herrn Moritz Schanz, der Mitglied der deutschen Kommission gewerblicher Sachverständiger nach Ostasien war.

England: Fast alle Baumwollwaaren, Nähfaden, den grössten Teil der Eisenwaren und der Wollwaren.

Ost-Indien: Opium, Rohbaumwolle, baumwollene Garne und Gewebe.

Frankreich: Seidene Bänder von St. Etienne, Sägeblätter und Hobeleisen, Champagner, Gummiwaren, Butter, billige Lederwaren.

Belgien: Eisen, Waffen, Press- und Fensterglas, Kerzen, Nähfaden.

Österreich: Salonzündhölzer, Tuche, Glaswaren.

Nord-Amerika: Petroleum, Mehl, Holz, Baumwollwaren.

Japan: Zündhölzer, Baumwollwaren, Strümpfe und Jacken, Lampenbrenner, Schirme, Bettdecken, Handtücher, Seife, Kohle.

Es ist von dem Hafenmeister in Hongkong auch der Versuch gemacht worden, den Einfuhr-Handel in den einzelnen Waren statistisch zu erfassen. Doch wenn die Hongkonger Güterstatistik in den bisher angeführten Ziffern noch als annähernd richtig gelten durfte, so wächst ihre Unzuverlässigkeit bei einem solchen Spezialisierungsversuch natürlich ausserordentlich. Allerdings sind hier Unterschiede zu machen. Die Handelskammer in Hongkong hat seinerzeit ausgeführt, dass die Zahlen über Opium, Kohle und Petroleum als durchaus richtig zu betrachten seien, die über Reis, Mehl und Knochen der Wahrheit sehr nahe kämen, die über Bauholz, ölhaltige Früchte, Öle, Kopra und Hanf wahrscheinlich hinter der Wirklichkeit zurückblieben, die für Kaffee, Baumwolle, Ebenholz, Erbsen und Blei erheblich zu niedrig angesetzt und auch die für andere Artikel anfechtbar seien. Wenn diesen Ziffern danach auch nur ein sehr beschränkter Wert zugemessen werden kann, so sollen sie doch der Vollständigkeit halber, sowie in Ermangelung von etwas Besserem für die Jahre 1896—1898 angeführt werden:

	1896	1897	1898
	t	t	t
Opium	2 299	2 531	2 638
Petroleum	85 887	108 128	126 477
Kohlen	539 721	601 544	817 967
Reis	704 530	361 130	747 395
Mehl	85 021	85 904	103 544

	1896	1897	1898
	t	t	t
Knochen	3 660	—	—
Bauholz	49 363	64 862	46 599
Hanf	32 790	43 360	55 160
Rohbaumwolle u. Baumwollgarn	11 090	30 581	36 611
Blei	915	5 496	4 200
Stuhlrohr (Rattan)	3 140	2 920	6 441
Schwefel	220	2 040	535
Thee	5 447	5 929	6 554
Sandelholz	3 707	3 459	2 055
Zucker	186 759	211 777	267 422
Verschiedenes	1 077 340	1 213 400	1 164 891
zusammen	2 791 889	2 743 061	3 388 489
dazu im Durchfuhrverkehr	1 845 400	1 852 462	2 020 322
zusammen	4 637 289	4 595 523	5 408 811

Wie schon die hohen Ziffern unter der Rubrik „Verschiedenes“ andeuten, sind diese Zahlen unzulänglich, um weitere Schlüsse aus ihnen zu ziehen.

Auch die ausländische Statistik ist hier noch weniger im Stande, die Lücke auszufüllen, als es schon im Allgemeinen der Fall war. Insbesondere ist es nicht möglich, aus der verwickelten chinesischen Statistik die einzelnen Artikel auszusondern, die den umfangreichen Handel mit Hongkong bilden. Auch bei der Statistik der Vereinigten Staaten würde dasselbe nur unter unverhältnismässigen Mühen möglich sein. Wohl aber lässt für Grossbritannien eine derartige Zusammenstellung sich machen.

Die hauptsächlichen Ein- und Ausfuhrartikel im Handel Grossbritanniens mit Hongkong waren in den fünf Jahren 1893—1897

1. Grossbritanniens Einfuhr aus Hongkong

	1893	1894	1895	1896	1897
	Pfd. St.	Pfd. St.	Pfd. St.	Pfd. St.	Pfd. St.
Thee	208 807	188 780	165 632	107 353	92 243
Seide aller Art	309 324	110 908	141 536	223 510	157 694
Hanf	103 346	51 054	105 790	197 588	47 201
eingemachte Früchte	41 946	37 361	52 683	53 833	59 556

2. Grossbritanniens Ausfuhr nach Hongkong

	1893	1894	1895	1896	1897
	Pfd. St.	Pfd. St.	Pfd. St.	Pfd. St.	Pfd. St.
Baumwollgarn u. Baumwollzeug	944690	1034105	1183371	1028527	1142903
Wollwaren	301902	189924	192241	216006	189634
Eisen	122075	106191	98694	122816	181038
Maschinen	89404	67277	21585	27211	24838
Kupfer	50032	61068	37308	61191	35801

Auch Japans eingehende Handelsstatistik gestattet eine solche Aussonderung. Im Handel des rührigen Inselreiches mit Hongkong überstiegen den Wert von einer Million Yen im Jahre 1898:

1. Japans Einfuhr aus Hongkong

	Yen
Zucker:	15 568 426 (= 98 %)

2. Japans Ausfuhr nach Hongkong

	Yen
Kohlen	5 579 370
Baumwollgarn	4 517 065
Kupfer	4 372 860
Zündhölzer	3 285 899
Reis	1 908 045
Habutai (Seide)	1 296 273
Tintenfisch (Cuttle fish)	1 086 268
	22 045 780 (= ca. 70 %)

Versagt so auch die Statistik so gut wie völlig, so fehlt es doch nicht an amtlichen Materialien, die einen Einblick in die Einzelheiten des Hongkonger Warenhandels, wenigstens soweit die Einfuhr in die englische Kolonie in Betracht kommt, gewähren. Im Anschluss an die bekannte Anfrage, die der englische Kolonialminister Chamberlain unter dem 28. November 1895 an die Gouverneure aller englischen Kolonien darüber richtete, ob und inwiefern eine Verdrängung englischer Waren stattgefunden habe, wurde in Hongkong eine Enquete über den Einfuhrhandel veranstaltet. In dem vom 15. Juli 1896 datierten Bericht dieser Enquete-Kommission wird gesagt, dass in Hongkong eine Verdrängung englischer Waren seit

einer Reihe von Jahren beständig vor sich gehe, aber nicht in auffallend hohem Masse stattfinde, noch viele grosse Stapelartikel in sehr ernstliche Mitleidenschaft gezogen habe; allerdings gebe es Fälle, wo die englische Ware durch die fremde und zwar deutsche Ware, völlig vertrieben sei, wie bei Anilinfarben und wollenen Litzen (Llama braids), und andere, wo das wenigstens zum grossen Teil geschehen sei, wie bei den Spanish stripes genannten Wollgeweben, die ein Mittelding zwischen Flanell und Tuch darstellen und von den Chinesen, von Männern, Frauen und Kindern, in so grossen Mengen zu Unterkleidern verwendet werden, sowie bei den wollenen Tuchen, die Broad Cloth genannt werden. Im Berichte wird ausserdem eine starke Abnahme in der Einfuhr von Metallen aus Grossbritannien festgestellt; insbesondere Gelbmetall (yellow metal), das früher ausschliesslich aus England bezogen wurde, kommt heute nur noch etwa zur Hälfte von dort und im Übrigen unter dem Schutze niedrigerer Frachten hauptsächlich aus deutschen Häfen. Ähnliches gilt vom Eisen in seinen verschiedenen Arten (bar, nail, rod, scrap iron), das heute alles grösstenteils von Belgien nach Hongkong verfrachtet wird, während Blei (pig lead), das früher fast ausschliesslich von England und Deutschland eingeführt wurde, heute infolge niedrigerer Produktionskosten fast ganz aus Australien bezogen wird. In Waffen, Munition und Pulver ist der Handel von den Fabrikanten des europäischen Festlandes so gut wie monopolisiert worden. Belgien hat zu den Artikeln, die, wie Drahtnägel und Fensterglas, stets in seinen Hände waren, sich neuerdings noch Kerzen auf Kosten Englands hinzuerobert. Endlich hat England in einer ganzen Reihe kleinerer Artikel, wie Wirkwaren, Lampen, Papier, Schirmen, Gummischuhen, Seife, Biscuits, Bier, Schlössern, Feilen, Nadeln, Messern u. And. eine oft allerdings nur beschränkte oder gar vorübergehende Konkurrenz erfahren, die hauptsächlich von Deutschland und Japan ausging. Was insbesondere den japanischen Wettbewerb anlangt, so wird von ihm gesagt, er sei erst im Entstehen, verspreche aber in Zukunft ernst zu werden; schon hätten die Japaner fast ein Monopol im Handel mit Baumwollabfall (waste cotton), Waschsoda und Schwefelsäure und sie erschienen auf dem Markte mit Baumwollwaren, Papier, Schiffslaternen, Zement und billigen Ersatzartikeln für Wolldecken, Handtüchern und Kretonnes.

Dieser Vorstoss des fremden Wettbewerbs, der in den letzten Jahren unangenehm für den englischen Fabrikanten sich geltend gemacht hat, wird, abgesehen von der Silberentwertung, die Goldwährungsländer zu Gunsten der Länder mit Siberwährung benachteiligt, und, abgesehen von niedrigeren Produktionskosten, die in manchen Fällen angenommen werden, hauptsächlich durch zwei Gründe erklärt: durch günstigere Transportverhältnisse und durch grössere Umsicht und Sorgfalt der ausländischen Konkurrenten, insbesondere ausländischen Fabrikanten.

Was die Transportverhältnisse anlangt, so klagt man auf englischer Seite einmal über die Höhe der Eisenbahnfrachten nach den englischen Verschiffungshäfen, eine hier nicht näher zu erörternde Klage, der der Bau des grossen Seeschiffskanals von Manchester entsprungen ist. Von grösserer Bedeutung ist die zweite Klage, dass nämlich auch die Seefrachten von englischen Häfen nach dem fernen Osten höher sind, als von anderen europäischen oder amerikanischen Häfen dorthin. Diese Klage ist um so bedeutungsvoller, als sehr schwer eine dauernde und völlige Abhilfe sich schaffen lässt. Sie wächst nämlich unmittelbar hervor aus dem Kern der Geschäftspraxis der grossen englischen Schiffahrtsgesellschaften. Nach dem Grundsatze: „Britannia rule the waves“ richten diese nämlich von jeher ihr Bestreben darauf, nicht nur die englischen Frachten sich allein dauernd zu sichern, sondern auch von den ausländischen Frachten einen möglichst grossen Teil an sich zu ziehen. Zu diesem Zweck sind die englischen Schiffahrtsgesellschaften unter einander ein Kartell, eine sogenannte Konferenz eingegangen, um vom englischen Frachtenmarkt jeden ausländischen Mitbewerber auszuschliessen und um auch ein gegenseitiges Unterbieten zu vermeiden. Das wurde durch das Kartell hauptsächlich dadurch erreicht, dass man jeden Versuch einer ausländischen Konkurrenz geschlossen auf das Energischste zu bekämpfen beschloss und dass man die Verfrachter in England dadurch von sich abhängig machte, dass man einem Jeden einen Rabatt von 10 pCt. des gesamten an Frachten entrichteten Betrages am Ende des Geschäftsjahres versprach, wenn er ausschliesslich mit den Konferenz-Dampfern im ganzen Jahre seine Güter verschifft hatte. Die Beseitigung einer jeden Konkurrenz hatte natürlich in den englischen Häfen zur Folge, dass das Frachtenniveau ein recht

hohes wurde, zumal da man so an Kraft gewann, in den Häfen des europäischen Festlandes sich einen Anteil am Seeverkehr zu erstreiten, auf den man angewiesen war, weil die englischen Dampfer auf der Ausfahrt nach Ostasien mit englischen Gütern regelmässig nur zur Hälfte beladen werden können und selbst nach der Ergänzung ihrer Ladung durch ausländische Güter — nach Angaben des Präsidenten der Peninsular und Oriental Steam Navigation Company — regelmässig nur zu $^{2}/_{3}$ beladen ihre Reise antreten. Dasselbe gilt für die amerikanischen Güter, die die Route über England und den Suezkanal nach Ostasien einschlagen; hier wird die Lage noch dadurch verschärft, dass mit der weiten östlichen Route über den Atlantischen Ozean noch die westliche über den Stillen Ozean in Konkurrenz tritt, eine Konkurrenz, die umso wirksamer sich handhaben lässt, als die grossen amerikanischen Überlandbahnen und die pazifischen Dampfergesellschaften zum Teil in denselben Händen sich befinden. In beiden Fällen treten den englischen Frachtsätzen, die durch Vereinbarung in nicht unbeträchtlicher Höhe festgehalten werden, für nicht-englische Güter Frachtsätze gegenüber, die durch beständiges Unterbieten herabgedrückt werden.

Es ist begreiflich, dass die englischen Fabrikanten sich darüber beschweren. Zuerst traten ihre Klagen in der Öffentlichkeit im Jahre 1887 kervor, als der Postvertrag der Peninsular and Oriental Steam Navigation Company erneuert wurde; sie führten damals zu eingehenden Erörterungen im Parlament. In den letzten Jahren sind sie mit der Verschärfung des internationalen Wettbewerbs in verstärktem Grade hervorgetreten; auch in dem erwähnten Hongkonger Enquête-Bericht spielen sie eine wichtige Rolle. Man klagt in ihm beispielsweise darüber, dass englische Dampfer häufig nach Antwerpen führen, dort z. B. eiserne Träger zum Frachtsatz von 19 s die Tonne einnehmen, dann nach England zurückkehren und ihre Ladung zum höheren Frachtsatz von 25 s mit gleicher Ware vervollständigen. Noch lebhafter beschwert man sich über den Frachtenunterschied von amerikanischen und englischen Häfen aus; für Baumwollwaren z. B. koste eine Tonne von 40 Kubikfuss von Manchester nach China 57 s 6 d, wovon 10 s auf die kurze Eisenbahnfahrt von Manchester nach Liverpool und 47 s 6 d auf die Seefahrt entfallen, während sie von New-York aus über Liver-

pool nach Schanghai nur auf 25 s bis 26 s 6 d sich stelle, wovon 7 s 6 d auf die atlantische Fahrt zu rechnen sei, so dass nur der Rest von 17 s 6 d bis 19 s auf die Fahrt von Liverpool nach China, die auf denselben Dampfern für einheimische englische Waren nahezu das Dreifache koste, entfalle; dieser ausserordentliche Unterschied beruht, wie bereits angedeutet wurde, zu einem nicht geringen Teile darauf, dass die amerikanischen Baumwollwaren von den im Osten und im Süden der Vereinigten Staaten gelegenen Fabriken aus nach Schanghai — derselben Quelle zufolge — durch die Kanadische Pazifik Eisenbahn-Gesellschaft zum kombinierten Satz von $12^1/_2$ Golddollar oder 51 s 6 d, durch die Nördliche Pazifik Eisenbahngesellschaft zum kombinierten Satz von 14 Golddollar oder 57 s 6 d befördert werden, wodurch die auf der westlichen Route nötigen Eisenbahnkosten von den Fabriken nach dem Einschiffungshafen New-York in Höhe von 8 s 3 d bis zu 14 s 6 d erspart werden.

Es ist einleuchtend, dass auf die Gestaltung des internationalen Wettbewerbs diese eigenartigen Verhältnisse im internationalen Frachtenmarkt nicht ohne Einfluss bleiben können. Ebenso ist aber auch einleuchtend, dass von englischer Seite dieser Missstand nicht leicht beseitigt werden kann, weil er aus einem natürlichem Interessengegensatz zwischen den englischen Schiffahrtsgesellschaften und den englischen Fabrikanten hervorwächst, der sich wohl zeitweise überbrücken lässt, aber in allgemeinen Verhältnissen so tief und so fest begründet ist, dass er immer von neuem hervorbrechen wird. Die englischen Wareninteressenten versuchten vor wenigen Jahren eine Konkurrenzdampferlinie ins Leben zu rufen, aber auch sie sahen in kurzer Frist sich genötigt, den alten Gesellschaften und ihrer Geschäftspraxis sich anzuschliessen.

Neben den Transportverhältnissen ist es — wie gesagt — in erster Linie die ausländische Geschäftspraxis, auf die die Erfolge der ausländischen Konkurrenz besonders zurückgeführt werden. Gegenüber so vielen missgünstigen Schmähurteilen, in denen die englische Presse sich gefällt und insbesondere früher gefiel, verdient es ausdrückliche Hervorhebung, dass in dem genannten Hongkonger Enquête-Bericht diese Geschäftspraxis zum grössten Teil als „a fair business competition“ bezeichnet wird. „Es kommen — wird hinzugefügt — allerdings gelegentliche Nachahmungen

englischer Warenzeichen und häufiger Nachahmungen englischer Waren durch kontinentale Fabrikanten vor; in der Mehrzahl der Fälle wird aber eine Nachahmung als solche verkauft und bisweilen schlagen fremde Fabrikanten selbständig neue Bahnen ein und entwickeln aus kleinen Anfängen einen beträchtlichen Handel. Während der englische Kaufmann oder Agent in Hongkong wachsam auf dem Posten steht und wirksam den Fabrikanten daheim vertritt, widerstrebt dieser allem Anschein nach häufig einer Änderung seiner Muster und seiner Methoden, sträubt sich, für einen zukünftigen Gewinn ein Opfer in der Gegenwart zu bringen und ist geneigt, die kleinen Anfänge eines neuen Handels zu verachten. Das steht in lebhaftem Gegensatz zu den unermüdlichen Bemühungen fremder Fabrikanten, den Markt zu studieren und ihre Erzeugnisse den Bedürfnissen der Verbraucher anzupassen."

Was insbesondere die Deutschen anlangt, so wird über sie noch gesagt: „Die Deutschen bringen immer die Dinge auf den Markt, für die eine Nachfrage da ist. Es scheinen einfache Dinge zu sein, aber es ist ein beträchtliches Geschäft, das in ihnen gemacht wird. Luftballons zum Beispiel und Perlen (beads) und derartige Artikel. Sie machen ein Geschäft in derartigen Waren. Die Chinesen bestellen zwei oder drei Gross quiekender Ballons auf ein Mal und das bedeutet ein grosses Geschäft. Es ist zwar französisches Fabrikat, aber Deutsche machen das Geschäft. Die Perlen stammen aus Österreich und es giebt kein englisches Erzeugnis, das man mit ihnen vergleichen könnte. Die Engländer machen ein kleines Geschäft in Perlen.

„Was die Grösse des Handels betrifft, so erlangen die Fremden einen grösseren Anteil an dem jetzigen Handel, als an dem vor zwanzig Jahren. Hauptsächlich in der Ausfuhr fällt es ins Gewicht und es ist im Wesentlichen zurückzuführen auf ihre sehr grosse Intelligenz, grosse Genauigkeit und Sorgfalt und allgemeine Information (their very great intelligence, great painstaking and care, and general information). Beinahe der ganze Zuwachs in der Ausfuhr vom Osten, soweit neue Artikel in Betracht kommen, ist in der That den Deutschen zu danken. Sie sind die ersten, die den Wert eines neuen Artikels erkennen, die ersten, die mit ihm einen Versuch machen, die ersten, die ihn nach Hause schicken, die ersten, die seinen Marktwert ausfindig machen.

„Was Einfuhr anlangt, so greifen sie einen Artikel auf, der den Chinesen völlig unbekannt ist, und fangen an, einen Markt für ihn zu schaffen. Es mag unendlich klein zu Anfang sein, doch sie fördern es und fördern es, bis es ein ganz ansehnlicher Handelsartikel geworden ist. Sie nehmen Artikel auf, die ein englischer Kaufmann fortwerfen würde, als zu geringfügig, um sich um sie zu bemühen.

„Der englische Fabrikant hat keine Fähigkeit gezeigt, sich den Bedürfnissen des Marktes anzupassen. Er hält fest an den alten Maassen, den alten Farben, den alten Gewichten, den alten Qualitäten und alten Mustern.“

Möchte der deutsche Kaufmann und der deutsche Fabrikant stets ein so günstiges Urteil verdienen. Dann werden beide gemeinsam auch noch weitere Erfolge erringen und einen Handel aufbauen, der immer mehr nicht nur aus vielerlei Kleinigkeiten, die der Engländer früher mit allmälig verschwundenem Spott „german nicknack“ nannte, sich zusammensetzt, sondern auch Stapelartikel umschliesst, wie sie den Reichtum des Inselkönigreichs begründet haben.

Druck von Albert Koenig, Guben.

Die lateinische Kirche im türkischen Reiche.[1]

Von

Dr. Graf von Mülinen.

Der vom Chalifen Omar auf Muhammed's Offenbarung gegründete und den Muhammedanern aller Zeiten als Ideal geltende Staat hatte einen durch und durch religiösen Charakter; es war der Versuch, eine Gemeinschaft zu bilden, welche den im Heiligen Recht zum Ausdrucke gekommenen göttlichen Willen auf Erden verwirklichen sollte. Dieses heilige (Scheriat-) Recht regelt alle Verhältnisse des privaten wie des staatlichen und religiösen Lebens der Muhammedaner. Für den Muhammedaner ist der Islam daher nicht nur die Staatsreligion, sondern Staat und Kirche fallen für ihn begrifflich zusammen: Der Chalife ist wie der Prophet Muhammed, als Stellvertreter Gottes auf Erden, gleichzeitig das geistliche und das weltliche Oberhaupt.

Eine derartige göttliche Leitung einer nicht auf eine einzelne Rasse beschränkten Gemeinschaft bedingte einen Universalismus, welcher in dem Anspruch auf die Weltherrschaft seinen Ausdruck finden musste. Der Koran-Spruch „Denn die Erd' ist Gottes, er lässt sie erben, wen er will von seinen Knechten" (Sure VII, 125) wurde denn auch schon früh von der muhammedanischen Tradition

[1] Vorstehender Aufsatz ist das Resumé einer staatsrechtlichen Darstellung der Verhältnisse der nicht-muhammedanischen religiösen Körperschaften in der Türkei, welche mit den dazu gehörenden wissenschaftlichen und politischen Belägen von dem Verfasser im Verein mit dem kaiserlichen Konsul Dr. Mordtmann demnächst in Buchform herausgegeben werden soll.

in diesem Sinne aufgefasst und daraus der Fundamentalsatz formuliert: Die Erde gehört Gott, seinem Propheten und den Muslimen. Andersgläubige waren Feinde Gottes und der Muhammedaner, und mussten als solche bekämpft werden; doch machte Muhammed bei ihnen einen Unterschied, je nachdem sie Götzendiener oder Kitabis, d. h. Völker waren, die sich wie die Juden und Christen im Besitze einer geschriebenen Offenbarung befanden. Die Götzendiener mussten bei Vermeidung des Todes den Islam annehmen; auf die Juden und Christen bezieht sich der Koran-Vers (Sure IX, 29) „Bekämpfet, die nicht glauben an Gott und den jüngsten Tag, und die nicht heiligen, was Gott geheiligt hat und sein Gesandter, und dienen nicht dem Gottesdienst der Wahrheit, die unter denen, die das Buch empfingen (d. h. eben die geschriebene Offenbarung), bis sie aus ihrer Hand Kopfsteuer zahlen und unterwürfig sind.“ Juden und Christen konnten also durch Unterwerfung und Tributzahlung dem Tode entgehen und die Ausübung ihrer Religion beibehalten. Sie traten somit in ein Verhältnis der Unterordnung unter die herrschenden Gläubigen und genossen als „Zimmis“ den Schutz derselben, der ihnen Leben und Hab und Gut gewährleistete, während sie andererseits durch Kopfsteuer (Dschizie, später fälschlich Charadsch genannt) und durch Grundsteuer (Charadsch) zum Unterhalt der neuen Herren beitrugen.

Als aufgehoben galt der Schutzvertrag, und der Zimmi als vogelfrei, wenn er in Feindesland floh oder mit dem Feinde landesverräterische Beziehungen einging, nach einigen Rechtslehrern auch, wenn er die Dschizie zu zahlen sich weigerte, wenn er sich beikommen liess, den Koran, den Propheten oder den Islam zu schmähen, eine Muhammedanerin zur Sünde oder einen Muhammedaner zum Abfall vom Glauben zu verführen, oder aber dessen Gut oder Leben nachzustellen. Bei geringerer Strafe war vorgeschrieben, dass die Nichtmuslime sich in der Kleidung von den Muslimen zu unterscheiden haben, ihre Wohngebäude diejenigen der Muslime nicht überragen dürfen, dass sie mit ihrem Gottesdienst kein Gepränge vor den Muslimen veranstalten, also keine Nakus (hölzerne Klöppel, die auf einander geschlagen wurden und die Stelle der Kirchenglocken vertraten) schlagen durften, nicht öffentlich Wein trinken und Schweine herumtreiben sollten, sowie dass sie nicht Waffen zu tragen oder auf Pferden zu reiten sich

erkühnten. Im Gegensatz zu den Götzendienern, mit denen sogar Milchverwandtschaft untersagt ist, kann eine Christin oder Jüdin ohne Aufgabe ihrer Religion die legitime Gemahlin eines Muhammedaners werden. Zum Kriegsdienst wurde der Zimmi nicht herangezogen.

In allen Beziehungen, die nicht die Pflichten gegen den muhammedanischen Staat, besonders die Steuerpflicht, oder einzelne Muhammedaner betrafen, wurden die Zimmis nicht gestört, so namentlich in Rücksicht auf ihre Religion, insofern deren Ausübung nicht, wie oben erwähnt, öffentliches Ärgernis zu erregen geeignet war. Die geistige Überhebung des Muhammedaners liess es nicht zu, dass diesen Unterthanen zweiter Gattung vom Staate grössere Aufmerksamkeit zugewandt ward. So blieb den Zimmis beinahe die vollständige eigene Gerichtsbarkeit und Verwaltung. Ausgehend von der eigenen theokratischen Verfassung, fanden es die Muhammedaner nur natürlich, dass diese Jurisdiktion bei dem Fortfallen der staatlichen Organe, die früher bestanden hatten, nunmehr von den geistlichen Vorgesetzten der Zimmis ausgeübt wurde. Der muhammedanische Staat war übrigens schon aus Gründen praktischer Politik mit dieser Übernahme weltlicher Funktionen durch die ungläubige Geistlichkeit einverstanden, da sie ihm eine leichte Handhabe bot, um nötigenfalls die Zimmis im Zaume zu halten. Dem religiösen Charakter des islamischen Gemeinwesens, das auch in den andersgläubigen Gemeinden das verwandte Moment zu schätzen wusste, entsprach es, dass deren Oberen weitgehende Ehrenprivilegien, und ihren kirchlichen Anstalten Befreiung von Abgaben, namentlich von Zollgebühren, bewilligt wurde.

Es war somit gerade die islamische Herrschaft, welche die Macht und die Bedeutung der nicht-muhammedanischen Geistlichkeit erhöhte; durch die Chalifen wurden die fremden Kirchen in den Stand gesetzt, selbst als Kern für die Gruppierung der einzelnen Nationalitäten zu fungieren und dieselben dadurch lebensfähig zu erhalten. Auf diese Weise entstanden neue Gebilde, Staaten im Staate, die man „Millets" (Religionsgemeinden) nannte, denen aber ebenso eine nationale wie religiöse Bedeutung innewohnt. Erleichtert wurde die Bildung derselben durch die geographische Lage dieser Nationalitäten. Die byzantinische Herrschaft hatte mit grösster Strenge ketzerische Gelüste der Unterthanen niederzuhalten gesucht. Es fiel daher fast das ganze früher byzantinische Gebiet, soweit es

von den Muhammedanern erobert wurde, der griechisch-orthodoxen Kirche, des „Millet er-Rûm“, der (ost-) römischen oder „romäischen“ Gemeinschaft zu. Nur an der Peripherie des Reiches, im Innern Syriens und in Egypten, wo die Monophysiten der byzantinischen Herrschaft zum Trotz sich erhalten konnten, gingen dieselben als Millets der Kopten und Jacobiten in den neuen Verband über, ebenso in Mesopotamien die Nestorianer, und in Armenien die Gregorianer als Millet el-Ermen. Die Juden hatten schon zu Muhammed's Zeit in Arabien und Syrien ein separates Millet (Millet el-Yahûd) gebildet und wurden als Zimmis beschützt.

Der Ungläubige, der nicht Zimmi wurde, war dem Muhammedaner ein Landesfeind.

Nach dem islamischen Staatsrecht wird die bewohnte Erde in zwei Teile geteilt, in den „Dar ul-Islam“, das „Haus des Islams“ und den „Dar ul-Harb“, das „Haus des Krieges“. Jeder Fremde ist ein harbi, ein „hostis“, der für den Muhammedaner ausserhalb der Rechtsordnung steht. Nur, wenn ein solcher den „Aman“ (Gnade) erwirkt, darf er, als „Mustemin“, den Dar ul-Islam betreten.

Als nach dem Zusammenbruche des Chalifates der Abassiden sich der junge Staat der osmanischen Türken zur Weltmacht erhob, stützte er sich besonders auf den muhammedanischen Fanatismus. Die muhammedanische Theologie lieferte den Sultanen zu dem gewaltigen Gebäude die mächtigsten und dauerhaftesten Bausteine, welche nach dem schon bei den Abassiden geltenden hanefitischen Rechtssystem geordnet wurden. Nachdem der Sultan Selim sich 1517 von dem letzten der bei den Mamluken Egyptens als Titular-Chalifen ein Schattendasein fristenden Nachkommen der Abassiden, Muhammed XII. el-Mutawakkil billah III., das Chalifat hatte übertragen lassen, betrachteten er und seine Descendenz sich als die Rechtsnachfolger der Familie des Propheten. Es ist daher nicht zu verwundern, wenn in die Multeqa, die grosse unter Suleiman dem Prächtigen verfasste Kodifikation des hanefitischen Rechtes, die gesamten früheren Bestimmungen über die Ungläubigen in noch verschärfter Form übergingen. Auch die Selbständigkeit der nicht-muhammedanischen Millets wurde übernommen; sie erhielt sogar eine weitere Sanktion dadurch, dass Mehmed der Eroberer, in seiner neuen Eigenschaft als gleichzeitiger Erbe von Ost-Rom, den griechischen Patriarchen mit dem am Hofe der byzantinischen Kaiser

üblichen Ceremoniell inthronisieren liess. Der staatlichen Organisation der orthodoxen Griechen, des Rum milleti, folgte nach der westlichen Wanderung eines Teiles der Armenier und der nach Osten gewendeten Flucht der spanischen Juden die Einsetzung des Patriarchen des „Ermeni milleti“ in Constantinopel und die Anerkennung des Chacham baschi als Oberhauptes der Juden. Später errangen auch die meisten der übrigen im türkischen Staate einheimischen Kirchen und Denominationen, namentlich die seit Ausgang des Mittelalters mit Rom unierten Christen der orientalischen Riten, eine staatliche Anerkennung durch die ihren Vorstehern erteilten Berats; die drei zuerst genannten Millets sind jedoch, als die wichtigsten, die einzigen geblieben, deren Organisation durch ad hoc erlassene Gesetze festgestellt wurde. Die einheimisch-protestantische Gemeinde (Protestan dschemaati) errang nach langem Kampfe, wie unten dargestellt werden wird, wenigstens obrigkeitliche Anerkennung, wenn auch keine gesetzliche Organisation. Erwähnt sei, dass von den Türken mit dem Worte Rayah (Herde), welches früher alle Unterthanen der Chalifen umfasste, heute ausschliesslich die nicht-muhammedanischen Unterthanen der Pforte bezeichnet werden. Durch den Hatti humayun von 1856 wurde in der Theorie die Gleichstellung der muhammedanischen und der nicht-muhammedanischen Angehörigen des türkischen Reiches proklamiert. Eine Anbahnung der faktischen Gleichheit brachte die neuere Gesetzgebung wenigstens insofern, als sie dem Laienelement der Rayahgemeinden — mit alleiniger Ausnahme der Protestanten — eine Vertretung in den Verwaltungskonseils der Provinzen einräumte; die kirchlichen Oberen der gedachten Gemeinden, die sog. ruesai milel, erhielten ausserdem noch Sitz und Stimme in diesen türkischen Localbehörden. Die den Geistlichen und ihren Anstalten schon im alten muhammedanischen Staate gewährte Steuerfreiheit wurde von den türkischen Machthabern principiell nicht angetastet und wird auch heute noch respektiert.

Was die ungläubigen Fremden betrifft, so sind auch über sie die rigorosen Bestimmungen des alten muhammedanischen Rechts in der Multeqa recipiert worden. Ungläubige Regierungen galten nicht, oder doch nur in Ausnahmefällen als vertragsfähig. Dieser rechtliche Grundsatz hatte sich lange Zeit, nachdem der türkische Staat durch Zwang oder Aussicht auf Nutzen zum Abschluss von

Verträgen mit europäischen Mächten veranlasst worden war, in der Fiktion aufrecht erhalten, dass diese Verträge als einseitige Entschliessungen, als sogenannte Kapitulationen, betrachtet wurden. Diese isolierte völkerrechtliche Stellung wurde von der Pforte noch nach Jahrhunderten als wichtiges Privileg betrachtet, als sie schon längst nicht mehr zeitgemäss war. Vor der Accreditierung des Gesandten einer noch nicht im Vertragsverhältnis stehenden Macht erhob sie stets die grössten Schwierigkeiten. Bei dem Frieden von Carlowicz im Jahre 1699 nahm die Pforte zum ersten Male die Vermittelung fremder Mächte an; im Pariser Frieden von 1856 wurde sie formell in das Europäische Konzert aufgenommen.

Trotz diesen Verhältnissen hat es zur Zeit der Türkenherrschaft ebensowenig wie früher während des Chalifates der Abbasiden an Angehörigen europäisch-christlicher Staaten gefehlt, welche zu Erwerbszwecken oder als Pilger und zur Pflege der heiligen Stätten den Orient aufsuchten. Die staatsrechtlichen Bedingungen, unter denen die Abendländer dort lebten, werden später geschildert werden; in kirchlicher Hinsicht blieben sie, da sie sich keinem der in der islamischen Welt anerkannten christlichen Millets anschliessen konnten, bei ihrer Konfession und bei ihrem Ritus und unterstanden auch fernerhin der von Rom entsandten Geistlichkeit. Von den mit scharfem Auge für äussere Merkmale begabten Orientalen wurden sie, weil zu ihrer Liturgie die lateinische Sprache verwendet ward, „Lateiner" genannt, wie die römische Kirche mit Vorliebe als „lateinische Kirche" bezeichnet wird. Die Morgenländer unterschieden hiervon streng die „Katulik", unter welchem Namen die mit Rom blos unierten, im Übrigen ihrer eigenen Liturgie folgenden orientalischen Christen, also z. B. die unierten Melkiten und die unierten Armenier, zusammengefasst werden.

Da die lateinische Kirche als eine fremde im türkischen Reiche eine besondere Stellung einnimmt, erscheint es geboten, bevor auf sie im Einzelnen eingegangen wird, zunächst einen kurzen Blick auf die daselbst einheimischen nicht-muhammedanischen Körperschaften zu werfen.

I. Die orthodoxe Kirche (Rum milleti).

Von allen nicht-muhammedanischen Denominationen des türkischen Reiches ist die orthodoxe Kirche, Rum milleti, durch

Seelenzahl, Macht und politische Bedeutung bei weitem die hervorragendste. Sie zerfällt heute in die Patriarchate von Constantinopel, Antiochien (mit Sitz des Patriarchen in Damascus), Jerusalem und Alexandrien, und in das selbständige Erzbistum Cypern. Mit dem Patriarchate von Constantinopel wurden im Jahre 1767 die durch die byzantinischen Kaiser einst abgetrennten Patriarchate von Ipek und Ochrida in Albanien durch Personalunion wieder verbunden, nachdem das Erzbistum Aleppo, das früher dem Patriarchen von Antiochien unterstand, schon kurze Zeit vorher (1758) dem Patriarchate von Constantinopel einverleibt worden war. Dagegen sind im Laufe der Jahrhunderte von dem genannten Patriarchate folgende Kirchen losgelöst worden:

1. die russische Nationalkirche durch die Gründung des Patriarchates Moskau im Jahre 1589, mit der türkischen Enklave der jetzt neugegründeten Mission in Jerusalem;
2. die hellenische Kirche durch Synodalbeschluss vom 11. Juli 1850;
3. und 4. die rumänische und die serbische Staatskirche, nachdem die Unabhängigkeit dieser Staaten durch den Berliner Vertrag anerkannt war;
5. das bulgarische Exarchat seit 1872;
6. die bosnisch-herzegowinischen Diöcesen. Doch ist für diese Diöcesen zu beachten, dass der Patriarch in Constantinopel das Präsentationsrecht für die vom österreichischen Kaiser zu ernennenden Bischöfe behalten hat.

Alle diese orthodoxen Kirchen innerhalb und ausserhalb des türkischen Reiches erkennen in gewisser Weise die geistliche Oberherrlichkeit oder doch mindestens den Vorrang des Patriarchen von Constantinopel dadurch noch fortwährend an, dass sie das heilige Öl zur Salbung der Bischöfe (chrema) von ihm entnehmen. Als allgemein anerkanntes Haupt der orthodoxen Kirche gebühren ihm ausserdem besondere Ehrenvorrechte, wie der Titel eines „ökumenischen" Patriarchen mit der Anrede „Panagiotatos" (Heiligkeit), während die anderen Patriarchen mit „Glückseligkeit" angeredet werden. In seinem Siegel führt er als Wappen den mit der Kaiserkrone geschmückten Doppeladler der Paläologen, während das Siegel des Patriarchen von Jerusalem die Grabeskirche, das des Patriarchen von Antiochien die dortige sog. Apostel-Kirche und dasjenige des

Patriarchen von Alexandrien den gekrönten und geflügelten Marcus-Löwen aufweist, der zwischen seinen Tatzen die Bibel mit dem Kreuze hält. Alle vier Siegel enthalten ausserdem noch zwei übereinander gekreuzte Schlüssel als Zeichen der geistlichen Gewalt.

Abgesehen von seiner Stellung als geistliches Oberhaupt des Constantinopeler Patriarchatssprengels ist aber nach altem, durch die gesetzliche Organisation von 1860 sanktionierten Rechte der ökumenische Patriarch ferner noch der Vertreter der gesamten orthodoxen Kirche bei der türkischen Regierung. In dieser Eigenschaft eines politischen Oberhauptes des Rum milleti ist er in weltlichen Angelegenheiten der Vorgesetzte auch der übrigen orthodoxen Patriarchen in der Türkei, untersteht aber selbst, wie die Chefs aller Millets, dem Departement der geistlichen Angelegenheiten (mezahib müdirieti) im Justizministerium. Auf Lebenszeit ernannt und durch ein seine Befugnisse umschreibendes Berat (Bestallung) der Pforte eingesetzt, kann er von letzterer nach der Theorie nur wegen Hochverrates und ausserdem auf Antrag der Synode, bezw. des unten zu erwähnenden Konseils, wegen Abweichung vom kirchlichen Dogma oder wegen schlechter und eigennütziger Verwaltung des Kirchenvermögens abgesetzt werden; doch ist er im letzteren Falle wieder wählbar. Die Wahl erfolgt nach einem komplizierten Modus durch die Synode, verschiedene Kirchenfürsten und hohe Funktionäre des Patriarchats und unter starker Beteiligung des hauptstädtischen Laienelements, sowie der Delegirten der Diöcesansprengel, wobei der Pforte Gelegenheit geboten ist, von der ihr unterbreiteten Liste die nicht genehmen Kandidaten zu entfernen. Passiv zur Wahl befähigt sind nur türkische Unterthanen, die einen höheren geistlichen Rang einnehmen und gegen deren Charakter nichts vorliegt.

Dem Patriarchen liegt die Leitung der dem Millet gewährten Selbstverwaltung in Verbindung mit der Synode ob; letztere besteht aus zwölf Metropoliten, welche unter dem Vorsitze des Patriarchen für die Disziplinar- und Jurisdiktionsgewalt, die Ausbildung des Klerus und die Erhaltung des orthodoxen Glaubens zu sorgen haben.

Ausser der Synode besteht eine andere wichtige Körperschaft in dem „Konseil“ oder „ständigen gemischten Ausschuss der Nation“, der aus vier Mitgliedern der Synode und acht von der orthodoxen Bevölkerung der Hauptstadt gewählten Laien zusammengesetzt ist

und der Bestätigung seitens der Pforte unterliegt. Dieser Ausschuss beaufsichtigt die Schulen, Krankenhäuser und andere fromme Stiftungen, verwaltet die „Kasse der Nation" und entscheidet über Beschwerden gegen die Bischöfe in weltlichen Angelegenheiten, sowie über Fälle des Erb- und Familienrechtes, für welche das byzantinisch-römische Recht massgebend geblieben ist. Gesetzlich festgestellt sind auch die Gehälter der Erzbischöfe und Bischöfe, obwohl der Staat sie nicht besoldet; die genannten kirchlichen Würdenträger sind jedoch befugt, die erforderlichen Beträge vom Millet einzuziehen.

Während der Patriarch einen Anteil an der Regierungsgewalt durch Sitz im Divan nie erreicht hat, ist, wie oben angeführt wurde, durch die neuere Legislatur den ihm untergebenen Bischöfen in der Provinz, neben den kirchlichen Oberen der übrigen Millets, Sitz und Stimme in den Verwaltungskonseils zugestanden worden. Hierbei wurde, in Gemässheit des alten Vorranges des ökumenischen Patriarchen vor den Patriarchen der übrigen Millets, den Vertretern der orthodoxen Geistlichkeit der Vortritt vor den im Range entsprechenden Würdenträgern der übrigen Kirchen bestätigt.

Aus der Organisation des Rum milleti erhellt, dass dasselbe eine Institution, geradezu einen wichtigen Bestandteil des türkischen Reiches bildet. Die orthodoxen Geistlichen, die durch Berats ernannt werden, sind kaiserlich ottomanische Beamte. Die Angelegenheiten des Patriarchats sind interne Angelegenheiten der Türkei, wie seine Untergebenen Unterthanen des Sultans sind. Es lässt sich daher nur aus den im Innern des türkischen Reiches damals herrschenden Missbräuchen und aus der Schwäche der auswärtigen türkischen Politik erklären, wenn Russland 1774 im siebenten Artikel des Friedens von Kainardsche sich das Protektorat über die orthodoxen Unterthanen des Sultans ausbedingen konnte. Da diese Stellungnahme Russlands einer der hauptsächlichsten Gründe des Krimkrieges war, verlangten es Frankreichs Interesse ebenso wie die neu konstruierte Aufnahme der Türkei in das europäische Völkerrecht, dass jedes Protektorat fremder Mächte über die Rayahs im Pariser Frieden eliminiert wurde.

Russland hat sich jedoch noch im Sommer 1893 dahin ausgesprochen, es könne sich von Niemandem das Recht bestreiten lassen, bei der Pforte jedesmal seine Stimme zu erheben, wenn

die Interessen der Orthodoxen, gleichviel ob es die Angehörigen der russischen Kirche im engeren Sinne oder die anderer orthodoxer Kirchengemeinschaften betreffe, auf dem Spiele ständen. Russland beanspruche keineswegs die Rechte eines Protektorats über die gesamten Orthodoxen im türkischen Reiche, aber es sei durch die Vergangenheit wie durch die politische Aufgabe der Gegenwart dazu berechtigt und berufen, in Fragen, die das religiöse Interesse der Orthodoxie beträfen, bei der Pforte Gehör zu finden. Dies werde auch von der türkischen Regierung nicht bezweifelt, und daher sei die russische Verwendung für griechisch-orthodoxe Ansprüche, speziell in Jerusalem, niemals von der Pforte als unzulässig abgewiesen worden.

Als besonderes Millet können nicht aufgeführt werden die Bulgaren, obschon sie vom Patriarchat losgelöst sind; eine Verschiedenheit des Dogmas und des Ritus besteht zwischen ihnen und den Orthodoxen nicht. Der Exarch mit Residenz in Constantinopel ist übrigens ebenso ein türkischer Beamter, wie der griechische Patriarch. Bemerkenswert ist eine Bestimmung des ihm erteilten Firmans, wonach ihm zugesichert wird, dass von den ihm nicht schon von Anfang an zugewiesenen orthodoxen Gemeinden der europäischen Türkei eine jede, durch einen mit Zwei-Drittelmajorität der Gemeindemitglieder gefassten Beschluss, ihre Lostrennung vom orthodoxen Patriarchat und ihre Unterstellung unter das bulgarische Exarchat verlangen kann. Ferner steht ihm das Recht selbständiger Ernennung der bulgarischen Bischöfe zu.

II. Die Gregorianischen Armenier (Ermeni milleti).

Die durch Gregor den Erleuchter um 302 zum Christentume bekehrten Armenier trennten sich, als bei ihnen in der Mitte des 5. Jahrhunderts der Monophysitismus Eingang fand, von der damals noch einheitlichen Kirche nach dem Konzil von Chalcedon; zum vollen Bruche kam es 596 durch das zweite (armenische) Konzil von Tevin. Das geistliche Oberhaupt dieser nun über den ganzen Orient vom Königreich Rumänien bis nach Indien zerstreuten Gemeinschaft ist der mit dem Ehrentitel eines Katholikos (armenisch: Kathoghighos) ausgezeichnete Patriarch von Etschmiadzin am Fusse des Ararat. Zwei andere Patriarchen, derjenige von Sis in Cilicien und derjenige von Aghtamar, einer Insel im See von Van, führen

zwar ebenfalls diesen Ehrentitel, doch haben sie nicht mehr geistliche Befugnisse, als der nach der Eroberung von Constantinopel von den Türken eingesetzte Patriarch von Constantinopel und der um die Mitte des 17. Jahrhunderts zum Patriarchen erhobene Erzbischof von Jerusalem. Da von der „armenischen Nation" bei weitem der grösste Teil in der Türkei lebt, und das Patriarchat von Jerusalem nur eine beschränkte Diöcese besitzt, ist der mächtigste unter den armenischen Prälaten der Patriarch von Constantinopel, der Vertreter der Nation bei der Pforte, der nach dem Katholikos den ersten Rang beansprucht. Seine Stellung ist derjenigen des ökumenischen der Griechen nachgebildet, wenn auch das jüngere Datum seiner Einsetzung und der demokratische Zug der armenischen Geistlichkeit sie nicht zu so grossem Glanze gelangen liessen.

Das von der Pforte auf den Vorschlag der Vertreter des armenischen Millets im Jahre 1863 erlassene Gesetz über das armenische Patriarchat, die sogenannte „Konstitution der armenischen Nation", hat einen durchweg repräsentativen Charakter und überlässt der Gemeinde die Selbstordnung der Verwaltung. Das politische Oberhaupt des Millets ist der Patriarch von Constantinopel. Seine Ernennung auf Lebenszeit erfolgt durch Berat, nach der vorgängigen Wahl des grossen Konseils der Nation, wobei der Neugewählte der Nation und dem Sultan den Treueid leistet. Passiv wahlfähig sind nur Bischöfe, die das Indigenat besitzen und das Vertrauen der Pforte geniessen. Eine Absetzung kann vom Sultan wegen Hochverrats, vom grossen Konseil mit nachheriger obrigkeitlicher Genehmigung wegen Bruches der Konstitution verhängt werden.

Der grosse Konseil der Nation besteht aus 140 Mitgliedern, nämlich 20 Vertretern der Geistlichkeit der Hauptstadt, 80 Vertretern der daselbst wohnenden Laien und 40 Abgeordneten aus den Provinzen. Dieser Konseil versammelt sich alle zwei Jahre zur Entgegennahme der Berichte über die Millet-Verwaltung, namentlich die Finanzlage, und zur Festsetzung der Steuern. Ausserordentliche Berufungen des Konseils treten mit Genehmigung der Pforte ein behufs Beteiligung an der Wahl des Katholikos von Etschmiadzin und zur Vornahme der Wahl der Patriarchen von Constantinopel und Jerusalem, sowie im Falle von Differenzen zwischen den beiden sofort zu erwähnenden Konseils und den Patriarchen.

Die Verwaltung der Angelegenheiten des Millet steht einem geistlichen und einem Laien-Konseil zu. Ersterer besteht aus 14 Mitgliedern, die durch die Pforte zu bestätigen sind und alle zwei Jahre wechseln; er wacht über die Dogmen und Riten der Kirche, wobei schwierigere Glaubensfragen einer Versammlung sämtlicher Geistlichen der Hauptstadt und eventuell dem Katholikos von Etschmiadzin vorgetragen werden. Ferner übt der geistliche Konseil das Recht der Ernennung und Beaufsichtigung der Geistlichen in der Diöcese und der Prediger in den Provinzen aus.

Der Laien-Konseil wird gebildet aus 20 auf eine zweijährige Dauer gewählten und von der Pforte bestätigten Mitgliedern des grossen Konseils und entscheidet über die weltlichen Angelegenheiten, wobei ihm sieben Kommissionen sekundieren.

Behufs Deckung der Kosten der allgemeinen Verwaltung wird von jedem erwachsenen Angehörigen des Millets eine Steuer eingezogen, deren Höhe nach den Vermögensverhältnissen des Steuerpflichtigen bemessen ist. Im Durchschnitt beträgt sie 75 Piaster (12,75 Mark). Die Erhebung der Steuer wird für die Provinzen sogenannten „Murachchassa", Exarchen, übertragen. Die einzelnen Sprengel erheben daneben noch ihre besonderen Steuern für ihre eigenen Bedürfnisse.

Der Patriarch von Jerusalem ist nur nominell selbständig; er wird durch den grossen Konseil von Constantinopel aus einer von den Mönchen des Klosters Mar Jakub in Jerusalem präsentierten Kandidatenliste gewählt. Seine Funktionen bestehen in der Verwaltung der armenischen Wallfahrtsstätten und des genannten Klosters.

Die Bischöfe und die Erzbischöfe, welche letztere sich von jenen nur durch höheren Rang und Titel unterscheiden, werden nicht vom Patriarchen ernannt, sondern von den Geistlichen und Laien der Diöcesen erwählt. Jedem Bischof steht ein von der Gemeinde gewählter Konseil zur Seite, der sämtliche weltliche Angelegenheiten ordnet und administrativ von den Konseils des Patriarchats ressortiert. Wie die Griechen, haben auch die Armenier in den Provinzen einen Anteil an der türkischen Local-Verwaltung.

Beigefügt sei, dass der armenische Patriarch in Constantinopel bei der Pforte ausser seinem Millet noch die syrischen Jacobiten vertritt.

In kirchenpolitischer Beziehung hat in letzter Zeit am meisten Aufsehen die Differenz mit der russischen Regierung wegen der Wahl des Katholikos von Etschmiadzin erregt.

Nach armenisch-kanonischem Kirchenrecht besitzt jede der 106 Eparchien, in welche das Millet inner- und ausserhalb der Türkei zerfällt, zwei Wahlstimmen. Von diesen Eparchien liegen 66 in der Türkei, die übrigen 40 grösstenteils in Russland, speziell in den Kaukasusländern, einzelne in Persien und Indien. In den letzten Jahrzehnten hatte der Schwerpunkt der Wahl in Constantinopel gelegen. Der Constantinopeler Patriarch entbot bei einer Neuwahl die 66 türkischen Eparchien, durch Delegirte oder versiegelte Wahlzettel die Wahl in Constantinopel vorzunehmen. Durch den grossen Konseil der Nation wurden alsdann die Stimmen gesammelt, und aus denjenigen, welche die meisten Einzelstimmen erhalten hatten, drei Kandidaten ausgewählt und der Synode zu Etschmiadzin mitgeteilt. In ähnlicher Weise wählten die 40 übrigen — nicht türkischen — Eparchien einen vierten Kandidaten, und diese 4 Namen standen alsdann zur engeren Wahl in Etschmiadzin selber. Allein da der in Etschmiadzin erscheinende Delegirte des Patriarchats von Constantinopel alle 132 türkischen Stimmen führte, so gab er, bezw. der grosse Konseil zu Constantinopel, an dessen Instruktionen er gebunden war, allein den Ausschlag. Bei der Neuwahl eines Katholikos im Jahre 1884 setzte jedoch die russische Regierung in dem zu ihrem Gebiete gehörenden Etschmiadzin ein schon seit 1842 bestehendes, bisher freilich noch nicht angewandtes Wahlreglement (Polojenie) durch. Nach diesem sollte jede der gesamten 106 Eparchien einen Vertreter nach Etschmiadzin entsenden; die versammelten Vertreter haben sich bei der Wahl auf zwei Kandidaten zu einigen, welche dem russischen Kaiser präsentiert werden. Der Czar ernennt alsdann den einen davon zum Katholikos.

Da durch diese Polojenie der Schwerpunkt der Wahl von der Türkei, die vier Millionen Armenier zählt, nach Russland verschoben wird, wo höchstens eine halbe Million lebt, verhielt sich der grosse Konseil zu Constantinopel gegen den neuen Wahlmodus ablehnend; er übermittelte vielmehr seine Resolutionen brieflich, ohne einen Delegirten zu entsenden, nach Etschmiadzin. Die Wahl verlief nun so, dass die erschienenen nicht-türkischen Delegirten zu den drei

Präsentaten der türkischen Eparchien einen vierten Namen hinzufügten. Beim zweiten Wahlturnus sind aus der engeren Wahl, an der jedoch auf Anordnung der russischen Regierung nur die anwesenden Vertreter teilnehmen durften, zwei Namen hervorgegangen, die dem russischen Kaiser präsentiert wurden.

Trotz dieser Verletzung des kanonischen Kirchenrechts zogen es schiesslich die Armenier der Türkei zur Verhütung eines Schismas vor, ausnahmsweise und ohne einen Präcedenzfall schaffen zu wollen, den von Russland ernannten Katholikos anzuerkennen.

III. Die Kirchen der monophysitischen Jacobiten in Syrien und der Kopten in Egypten, sowie die nestorianische Kirche.

Diese haben geringere Bedeutung und können daher hier nur kurz berührt werden. Die beiden ersteren sind den eifrigen Unionsbemühungen der römischen, die letzte zugleich denjenigen der russischen Kirche ausgesetzt.

Der Patriarch der Jacobiten hat seinen Sitz in Mardin, im Kloster Deir Zaferan, und wird, wie bereits erwähnt, bei der Pforte durch den armenischen Patriarchen in Constantinopel vertreten, der ihm auch das nötige Berat erwirkt.

Der Patriarch der monophysitischen Kopten, der sich Nachfolger des heiligen Markus nennt, hat schon im 11. Jahrhundert seinen Sitz von Alexandrien nach Kairo verlegt; seine Wahl unterliegt der Bestätigung der (egyptischen) Regierung.

Die Nestorianer, die sich meist blos Meschihayé, d. h. Anhänger des Messias, oder Surayyah, d. h. Syrer, nennen, bewohnen Mesopotamien, Kurdistan und Persien, und datieren von dem Konzil von Ephesus, wo die Ketzerei des Nestorius, der von Cyrillus beschuldigt wurde, in Christo zwei Personen anzunehmen, mit dem Anathem belegt ward. Ihr Patriarch residiert heute in den Bergen nördlich von Mossul, wo er die geistliche Herrschaft über seine unter faktisch freien Häuptlingen (Meleks) stehende Herde ausübt. Bis in die sechziger Jahre war er von der Pforte nicht anerkannt; neuere Nachrichten fehlen hierüber. Bei etwaigen Differenzen mit der Regierung dürfte sich der gregorianische Patriarch in Constantinopel für ihn verwenden.

IV. Die jüdischen Rayahs (Yahudi milleti oder Milleti musevie).

Das in dritter Linie nach den Orthodoxen und Armeniern in Betracht kommende, denselben jedoch an Zahl wie Bedeutung weit nachstehende Millet ist dasjenige der Israeliten. Es setzt sich nur zum kleinsten Teile aus den seit alter Zeit in Palästina und Babylonien verbliebenen Juden zusammen; die Hauptmasse wanderte seit dem 15. Jahrhundert aus Spanien (die noch heute einen spanischen Dialekt sprechenden Sephardim) und aus Polen (die jüdisch-deutsch redenden Aschkenazim) ein und verbreitete sich über die grösseren Städte, namentlich der Balkanhalbinsel. Die zahlreichsten Gemeinden sind diejenigen von Constantinopel und Salonik, in welcher letzteren Stadt sie den Hauptteil der Bevölkerung bilden.

Nach ihrer im Jahre 1865 gesetzlich geregelten Organisation ist ihr geistliches Oberhaupt, der Oberrabbiner (Chacham baschi), mit der Anrede „Eminenz", auch politisch der Vorgesetzte sämtlicher jüdischen Rayahs in der Türkei; er muss das türkische Indigenat besitzen. Gewählt wird er durch den grossen Volkskonseil, worauf die Pforte ihn bestätigt. Seine Wahl erfolgt auf Lebenszeit, doch muss er nach vollendetem siebzigsten Jahre zurücktreten, falls er nicht noch die zur Erfüllung seiner Amtspflichten erforderlichen körperlichen und geistigen Kräfte besitzt. Er vertritt sein Millet der Pforte gegenüber; er verteilt die Geschäfte an die beiden ständigen Konseils und wacht über die Ausführung der Beschlüsse derselben. Eventuell ist er befugt, eine Revision der letzteren herbeizuführen; jede weitere Ingerenz ist ihm untersagt. Seine Absetzung wird, wenn erforderlich, von dem vereinigten geistlichen und weltlichen Konseil bewirkt, indem er, nach vorgängiger Benachrichtigung der Pforte, zur Abdankung gezwungen wird.

Der grosse Volkskonseil besteht aus 60 Laien, Abgeordneten der Bevölkerung der Hauptstadt, und 20 Rabbinern und ergänzt sich zum Zwecke der Wahl des Oberrabbiners durch 40 Vertreter der jüdischen Gemeinden von Adrianopel, Brussa, Salonik, Bagdad, Kairo und Jerusalem. Ausser der Wahl des Oberrabbiners liegt dem grossen Volkskonseil die von der Pforte zu bestätigende Wahl der Mitglieder des geistlichen und des weltlichen Konseils aus seiner Mitte ob.

Der geistliche Konseil wird von sieben Rabbinern gebildet und hat für die Bewahrung der Glaubenslehren und für die Riten, sowie für die Überwachung der Prediger und die Beschaffung von Unterrichtsmitteln für die Schulen Sorge zu tragen. Es ist unzulässig, Beschlüsse gegen die Ansicht des Vorsitzenden zu fassen. Das Recht, die Exkommunikation (Cherem) zu verhängen, steht nur dem Oberrabbiner, dem Vorsitzenden des geistlichen Konseils und seinen beiden Adjunkten zu.

Der weltliche oder Laien-Konseil besteht aus neun Laien und hat die weltlichen Angelegenheiten des Millet, namentlich dessen Kasse, zu leiten.

Die Jurisdiktion in Status- und besonders in Ehesachen wird vom Rabbiner-Konseil in ähnlichem Umfange wie vom griechischen Patriarchate ausgeübt; eine Berufung an die türkischen Tribunale kommt, infolge des strengen Exkommunikationsrechtes, mit welchem jeder Ungehorsam geahndet wird, wohl nie vor.

Im Einzelnen fällt die Regelung der testamentarischen Erbfolge in Mobilien in die Kompetenz des Rabbinatsgerichts. Voraussetzung jedoch ist, dass das Testament in der vom mosaisch-rabbinischen Recht vorgeschriebenen Form errichtet, d. h. vor Allem von zwei Rabbinern als Testamentszeugen unterfertigt wurde. In Intestaterbfällen ist nach der rechtlichen Theorie das ottomanische Recht massgebend und sind die Scheriatgerichte zuständig. Doch lassen in der Praxis die Juden ihre Erbschaftssachen immer nach mosaischem Rechte ordnen.

Da die Anwendung der oben erwähnten Organisation sich jedoch auf die Hauptstadt Constantinopel beschränkt, war man in der Provinz auf die Herbeiführung eigener Regelung der Verhältnisse angewiesen. In Salonik, wo die grosse Zahl der jüdischen Einwohner dies besonders dringend erheischte, sind in Nachbildung der beschriebenen Einrichtungen folgende hierarchische Instanzen geschaffen worden.

An der Spitze steht ein Oberrabbiner, der aber dem Chacham baschi zu Constantinopel untergeordnet ist und als dessen Vertreter angesehen werden kann.

Der Ober-Rabbiner ernennt vier Rabbiner, welche den geistlichen Konseil bilden und die vorkommenden Fälle des Familien- und Erbrechtes entscheiden. Daneben besteht ein Laienkonseil

von neun Mitgliedern aus der Zahl der türkischen Rayahs, welchem die Leitung der weltlichen Beziehungen zur Landesobrigkeit, also namentlich der Steuer-, sowie aller Kassensachen der Rayahkörperschaft zusteht. Die Mitglieder des Laienkonseils werden gewählt durch eine Versammlung von siebenzig Notabeln, deren Wahl selbst wieder aus einer Abstimmung sämmtlicher Steuerzahler hervorgeht.

Mit Rücksicht auf die zahlreichen jüdischen Einwohner nichttürkischer Staatsangehörigkeit ist ferner noch ein Gemeindekonseil von zwölf Mitgliedern ohne Unterschied der Unterthanenschaft ins Leben gerufen worden, der ebenfalls aus der allgemeinen Abstimmung der für die Gemeinde Beiträge steuernden Israeliten hervorgeht. Obwohl derselbe den Landesbehörden gegenüber keinen offiziellen Charakter besitzt, ist er doch mit der Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten betraut, namentlich beaufsichtigt er die Thätigkeit des Laienkonseils, sowie im allgemeinen alle jüdischen frommen Stiftungen, Schulen und Hospitäler.

Die in der Mitte des achten Jahrhunderts gegründete jüdische Secte der Karaiten, welche den Talmud verwerfen und nur den Buchstaben des Pentateuchs anerkennen, genoss einst eine besondere Gemeindeverfassung, ist aber jetzt grösstenteils aus der Türkei verschwunden.

In den grösseren Städten und namentlich in Salonik lebt ferner, ebenfalls in eigener Organisation, eine kleinere Anzahl von Nachkommen spanischer Juden, welche von den Türken Dönmes oder Meemins (Konvertiten) genannt werden. Sie bekennen zwar äusserlich den Islam, gehen jedoch mit den übrigen Muhammedanern keine Ehen ein und huldigen, nach glaubwürdigen Mitteilungen, im Geheimen ihrem besonderen Kultus. Sie dürfen daher ebensowenig den Muhammedanern als den rechtgläubigen Juden zugezählt werden. Bei ihrer ängstlichen Vermeidung alles dessen, was den wahren Charakter ihres Glaubens verraten würde, ist es schwer, denselben zu erkennen. Vielleicht wirft ihre innere Uneinigkeit ein Licht darauf. Da sie nämlich in drei Sekten zerfallen (die sogenannten Berberis, Traschis und Terpuschis), welche sich gegenseitig in gleichem Masse verabscheuen und verfolgen, wie sie die orthodoxen Juden verketzern und von diesen verketzert werden, ist wohl anzunehmen, dass die Dönmes von solchen Juden abstammen, für die sich die israelitische Messiasidee in ihren ver-

schiedenen Sektenstiftern verwirklicht hat. In der That knüpft sich die Entstehung der grössten der drei Dönme-Gemeinden an die Person des Sabathai Sevi, welcher im Jahre 1666 als Messias auftrat, später aber dem ihm angedrohten Tode durch den Pfahl entging, indem er den Islam annahm.

Erwähnt seien ferner die Samaritaner (arabisch samire), der letzte, dem Aussterben nahe Überrest der Samaritaner der Bibel, in Nabulus (Sichem). In den alten muhammedanischen Scheriatbüchern werden sie, neben den Christen und Juden, ausdrücklich als Kitabis (Völker mit einer geschriebenen Offenbarung) anerkannt, wesshalb ihnen der Schutz der Zimmis zugesprochen wird. Nach altem Herkommen werden sie von der türkischen Regierung geduldet; ihre Vorsteher wurden wohl nie durch besonderen Akt anerkannt.

Schliesslich sei noch beigefügt, dass im Koran unter den Kitabis die religiöse Gemeinschaft der Sabier aufgeführt wird. Unter diesem Namen finden die in der Zahl von einigen tausend Mitgliedern verschiedene Ortschaften Südbabyloniens bewohnenden und einen corrumpierten chaldäisch-aremäischen Dialekt sprechenden Mandäer oder Sobba's bis auf den heutigen Tag die Duldung der türkischen Regierung. Da in ihrem Ritus die Taufe eine hervorragende Rolle spielt, glaubten die katholischen Missionare des 17. Jahrhunderts, in ihnen die aus der altchristlichen Kirchengeschichte bekannten Johannes-Christen oder Hemerobaptisten wiedergefunden zu haben. Ihr Glaube ist aber ein so wunderbares Gemisch von altbabylonischem Gestirndienst, Parsismus, Manichäismus und jüdisch-christlicher Gnosis mit direkt juden- und christenfeindlicher Tendenz, dass diese Identificierung als ein Irrtum betrachtet werden muss.

V. Die protestantischen Rayahs (Protestan dschemaati).

Die wenig zahlreichen protestantischen Rayahs sind fast sämtlich gregorianische Armenier, die von englischen und amerikanischen Missionaren zum Protestantismus bekehrt worden sind; seit einigen Jahrzehnten treten in Syrien und Palästina auch orthodoxe Christen zum Protestantismus über. Um sie vor den Verfolgungen des armenischen Patriarchats zu schützen, stellte sie die Pforte 1845 auf die Vorstellungen des englischen Botschafters unter den Schutz

des Ihtisab Aghasy, d. h. des Polizei-Ministers. Seit 1850 wurden die Protestanten als Gemeinde anerkannt, indem sie, wie die lateinischen Rayahs, einen Vekil (Vertreter) erhielten, der unter der Aufsicht des Polizei-Ministers die Matrikel der Gemeindeangehörigen führte.

Ein neues Reglement wurde im Jahre 1878 den Protestanten von der Pforte octroyiert, wonach ein durch Grossherrlichen Firman eingesetzter Vekil die Protestanten in Constantinopel bei der Pforte zu vertreten hat, während die Gemeinden in der Provinz den Lokalbehörden unterstehen. Es liegt darin eine Benachteiligung der Protestanten gegenüber den übrigen Millets, denn eine eigentliche Millet-Organisation ist ihnen nicht bewilligt, die protestantischen Rayahs sind vielmehr in eine Reihe lokaler Gemeinden zertrennt. Die Protestanten empfanden ihre Lage, die mehr einer Duldung als einer staatlichen Anerkennung gleichkam, um so mehr, als sie keine Vertretung in den administrativen Konseils der Provinzen besitzen. Die englische Botschaft forderte daher 1880 von der Pforte die alsbaldige Aufstellung einer den Wünschen der „Nation" entsprechenden neuen Verfassung und legte in Verbindung mit dem Constantinopeler Vekil einen Entwurf vor, welcher einen Präsidenten des Millets unter Normierung von dessen Wahlmodus und Zuständigkeit, ebenso einen Generalkonseil der Nation und Provinzialkonseils beantragt und Eherecht, Schul- und Begräbniswesen, sowie die Matrikelführung regelt. Der Entwurf wurde jedoch nicht angenommen. Ein organisches Statut ist bis heute noch nicht erlassen.

Da die protestantischen Rayahs Unterthanen des Sultans sind, so hat sich England, wie hieraus ersichtlich, aus übrigens erklärlichen Gründen, bei seiner Verwendung für dieselben auf den nämlichen Standpunkt gestellt, den Russland seit 1856 in der Frage der Orthodoxen einnimmt.

Alle übrigen, aus Europa und Amerika eingewanderten, Protestanten mit ihren Institutionen, auch das englische Bistum in Jerusalem, sind dem türkischen Staatsrechte fremd; sie unterstehen, wie die russische Enklave, nur dem Rechte der Mutterstaaten. Die türkische Regierung kommt hierbei blos in Fragen des Immobiliarrechtes zur Geltung und übt bei Neugründung von Kirchen, Schulen und anderen Wohlthätigkeitsanstalten ein Erlaubnisrecht aus; ausserdem beansprucht sie die Aufsicht über die im Reiche bestehenden Schulen.

Auch fremde Wohlthätigkeitsanstalten, Spitäler und ähnliche Einrichtungen geniessen Zollfreiheit.

VI. Die mit Rom unierten orientalischen Kirchen.

Das ganze Mittelalter hindurch und bis in die neueste Zeit hat die Kurie es nicht an Bemühungen fehlen lassen, die Union der schismatischen Kirchen des Orients herbeizuführen. Diesen ebenso nachdrücklichen wie konstanten Anstrengungen ist es gelungen, ein gesamtes Millet, die Maroniten, und bedeutende Teile der Angehörigen der übrigen Kirchen zur Anerkennung des päpstlichen Primates zu bringen. In der That ist letzterer Punkt, wie er die Hauptursache des Schismas war, noch heute das am meisten erstrebte Ziel der Kurie. Den mit Rom unierten Orientalen wurden ihr Ritus und ihre innere Selbstverwaltung belassen, die abweichenden Dogmen wurden nachsichtig behandelt; die Anerkennung des Papstes als Oberhirten war und ist der hauptsächlichste Ausdruck der Union. Weitergehenden Ansprüchen, wie sie sich in Pius' IX. Bulle „Reversurus“ zeigten, und die auf Einmischung in die Verwaltung der Kirchen und Latinisierung des Ritus abzielten, wurde von den Orientalen stets zäher Widerstand entgegengesetzt. Leo XIII. hat daher nach Abschluss der römischen Patriarchalkonferenzen, zum Zwecke der Ermöglichung der von ihm ersehnten allgemeinen Union, am 30. November 1894 ein apostolisches Sendschreiben de disciplina Orientalium conservanda et tuenda („Orientalium dignitas Ecclesiarum“) erlassen, worin jede Antastung der Privilegien der orientalischen Kirchen perhorresciert wird. Der Erfolg dieser weisen Politik zeigte sich alsbald, da im unmittelbaren Anschluss daran die Union eines grossen Teiles der Kopten Egyptens gelang, für welche im Jahre 1895 ein neues römisch-uniertes Patriarchat in Alexandrien errichtet wurde.

Die armenisch-katholische Kirche (Ermeni katulik milleti), die mit der Gründung der Mechitaristen ihren Anfang nahm und sich später hauptsächlich durch die Missionsbestrebungen der Jesuiten vergrösserte, hat bis in dieses Jahrhundert eine lange Leidensgeschichte zu verzeichnen; gegen die Verfolgungen des armenisch-gregorianischen Patriarchats war sie oft in der Lage, die Intervention des kaiserlichen Internuntius und später ausschliesslich des französischen Botschafters zu Constantinopel anzurufen. Hervor-

zuheben ist die bei diesen Streitigkeiten zu Tage tretende Auffassung der Pforte, wonach es den Christen ebenso wenig wie den Muhammedanern gestattet war, durch Übertritt von einem Millet in das andere, ihre bürgerliche Stellung und dadurch mittelbar ihr Verhältnis zur türkischen Regierung zu ändern.

Die letzten grösseren Kämpfe der armenisch-katholischen Kirche waren hervorgerufen durch die obengenannte Bulle „Reversurus“ des Papstes Pius IX., in Folge deren sich dieses Millet in zwei Teile, die „Hassunisten“ (nach dem auf der römischen Seite stehenden Patriarchen Hassun) und die „Antihassunisten“ spaltete. Der Friede wurde unter Mitwirkung der französischen Botschaft wieder angebahnt, als Hassun seitens der Pforte durch ein Berat vom Jahre 1879 anerkannt wurde. Dies Berat enthält gleichzeitig die Bestimmungen über die Organisation des armenisch-katholischen Millets. Hiernach ist der Patriarch zu Constantinopel das Oberhaupt der armenischen Rayahs katholischen Glaubens; er führt ausser dem Patriarchentitel den eines Katholikos von Cilicien. Seine Ernennung ist auf Lebenszeit gültig; absetzbar ist er nur wegen Verletzung der Staatsgesetze oder der kanonischen Gesetze seines Millets. Die ihm zukommenden Privilegien entsprechen denjenigen der Oberhäupter der Orthodoxen und Gregorianer. Mit Rücksicht auf die in der Geschichte des Millets häufig eingetretene fremde Ingerenz enthält das gedachte Berat jedoch noch einige Punkte, in denen, wie in einer Art Konkordat, die staatliche Anerkennung des Patriarchen von gewissen Bedingungen abhängig gemacht wird. Namentlich gehört dazu, dass in allen Angelegenheiten, welche das Verhältnis des Patriarchates zur Pforte betreffen, die Intervention anderer Staaten ausgeschlossen ist. Die Bischöfe und Priester, die sämtlich türkische Unterthanen sein müssen, werden nach dem alten armenischen Brauche gewählt und von der Pforte bestätigt; der Patriarch selbst ist aus der Zahl der Bischöfe oder Erzbischöfe zu wählen und darf ohne Genehmigung seitens der Pforte sein Amt nicht antreten. Faktisch übt die Kurie durch die ihr ergebenen Bischöfe den weitestgehenden Einfluss aus.

Der Patriarch hat zur Verwaltung der kirchlichen Angelegenheiten einen „Conseil patriarcal ecclésiastique“ und einen „Conseil ecclésiastique canonicoliturgique“ und für die weltlichen Angelegenheiten einen „Conseil administratif laïque“, der aus zwölf Laien besteht, zur Seite; die richterlichen Geschäfte werden von einem

„Conseil judiciaire“ versehen. Die katholischen Armenier erben, wie die Gregorianer, nach türkischem Recht.

Der Patriarch der katholischen Armenier besorgt bei der Pforte gleichzeitig die Geschäfte der übrigen unierten katholischen Kirchen. Frühere Versuche dieser Glaubensgenossenschaften, eigene Vertreter bei der Pforte zu bestellen, sind an der Weigerung der letzteren, dieselben anzuerkennen, gescheitert. Hierauf fussend, hat der kürzlich verstorbene ehrgeizige armenisch-katholische Patriarch Azarian im Jahre 1892 die Frage der Errichtung eines katholischen Generalpatriarchates in Constantinopel angeregt. Zu dieser Frage hat sich die Kurie ablehnend dahin geäussert, dass in Folge der älteren Vereinbarungen zwischen dem päpstlichen Stuhle und den orientalischen Patriarchaten, durch welche den letzteren die Erhaltung ihrer Privilegien, ihrer selbständigen Existenz und ihrer unmittelbaren Unterstellung unter den Papst feierlich garantiert ist, die Errichtung eines solchen Generalpatriarchates einen Vertragsbruch von Seiten der Kurie bilden würde.

Übrigens existiert zwischen den orientalischen Patriarchen und dem Papste doch ein Mittler in dem apostolischen Delegirten (Délégué apostolique pour les rites orientaux), allerdings nur in spiritualibus. Dieser Délégué apostolique ist für die Residenz der lateinische Erzbischof von Constantinopel; für Syrien und Palästina ist sein Sitz in Beirut, wo der derzeitige Titular, der dieses Amt mit dem lateinischen Patriarchat Jerusalem verbindet, wenigstens regelmässig den Sommer verbringt. Für die Orientalen von Mesopotamien, Armenien und Kurdistan ist der in Mosul residierende päpstliche Legat der Delegirte des päpstlichen Stuhles.

Die übrigen unierten Patriarchen treten an Bedeutung hinter dem armenisch-katholischen zurück.

Das älteste unierte orientalische Patriarchat ist dasjenige der Maroniten, das durch Papst Alexander IV. im Jahre 1254 mit dem Titel „Patriarchatus Maronitarum Antiochenus“ anerkannt wurde, nachdem die Maroniten schon 1182 zu Rom hingeneigt hatten; eine engere Union trat um 1500, volle Unterwerfung unter Rom 1600 ein. Der alte Ritus und die Autonomie ist den Maroniten gewahrt worden. Die Wahl des Patriarchen, der in Kanobin im Libanon residiert, wird von einem aus zwölf maronitischen Bischöfen bestehenden Wahlkapitel vorgenommen und vom Papste bestätigt.

Eine Ernennung seitens der Pforte durch Berat erfolgt nicht, weshalb die maronitischen Bischöfe in Syrien von den türkischen Lokalbehörden häufig angefochten werden.

Das melkitische Patriarchat von Antiochien besteht unter Rom seit 1686, als der dortige melkitische (griechisch-orthodoxe) Patriarch sich der römischen Kurie unterwarf und ein Teil seiner Untergebenen ihm hierin folgte. Der Patriarch, der in Damaskus residiert, lässt gleichzeitig die nicht mehr besetzten Patriarchate von Alexandrien und Jerusalem durch Vikare verwalten. Die im Jahre 1899 erfolgte Wahl des neuen Patriarchen durch seine Bischöfe ist vom Papste bestätigt worden, während die Pforte sich bis jetzt weigerte, die übliche Ernennung zu vollziehen.

Das syrische Patriarchat von Antiochien datiert vom Jahre 1781, in welchem der Bischof der seit dem Jahre 1546 unierten Jacobitengemeinde zu Aleppo, Ignatius Michael Giarve, von einem Teil auch der bisher nicht-unierten Jacobiten zum Patriarchen ernannt wurde und an den Papst die Bitte um Bestätigung der Wahl richtete. Der Patriarch, der in letzter Zeit in Mosul residiert, wird von seinen Bischöfen gewählt und unterliegt der Bestätigung des Papstes und der Ernennung durch Berat des Sultans.

Das chaldäische Patriarchat umfasst seit 1681 einen Teil der Nestorianer. Der Patriarch wird von den Bischöfen erwählt, ausgenommen, wenn der Papst einen dem früheren Patriarchen auf den Vorschlag der Propaganda mit dem Rechte der Succession beigegebenen Coadjutor ernennt, oder wenn der Vorgänger resigniert, in welchem Falle der Papst ebenfalls das Besetzungsrecht hat. Seit 1843 erfolgt eine Anerkennung des Patriarchen, der jetzt in Mosul seinen Sitz hat, durch die Pforte.

Das koptische Patriarchat in Alexandrien ist durch das „Motu proprio“ vom 26. November 1895 errichtet worden. Die zum Ankaufe und Bau der neuen katholischen Kirchen und Schulen erforderlichen Mittel wurden zum Teil vom Kaiser von Österreich bestritten, der auf Grund alten Herkommens das Protektorat über die katholischen Kopten Egyptens ausübt.

Alle diese orientalischen Kirchen charakterisieren sich als Staatskirchen, wie ihre Angehörigen türkische Unterthanen sind. Die Patriarchen und Bischöfe dieser Millets sind türkische Beamte; sie üben einen Teil der türkischen Civiljurisdiktion aus, und an

einzelnen Orten erhalten sie erhebliche Subventionen oder Rationen aus Staatsmitteln, während ihnen anderswo das Recht der Steuereinziehung von ihren Gemeindeangehörigen staatlicherseits übertragen ist. Demgemäss sind die römisch-unierten Kirchen wie die übrigen Millets zum integrierenden Bestandteile der Türkei geworden. Die Pforte beansprucht daher das Recht, den Rayahs die Ausübung der ihnen zustehenden selbständigen Administration und Jurisdiktion nur unter einer gewissen staatlichen Kontrolle zu gestatten; die türkische Regierung sucht sogar, behufs Vermeidung der ihr durch die kirchliche Autonomie drohenden Gefahr, neuerdings diese religiöse Organisation der Rayahs nach und nach zu lockern, um sie später durch den blossen allgemeinen Unterthanenverband zu ersetzen.

VII. Die lateinische Kirche.

1. Fremde Katholiken und die lateinischen Unterthanen der Pforte (Latin rayahsi).

Wenn das alte muhammedanische Scheriat-Recht schon den Zimmis, d. h. denjenigen Christen, welche Unterthanen der Chalifen waren, so wenig Beachtung schenkte, dass ihnen ihre eigene Autonomie überlassen blieb, so ist es nicht zu verwundern, dass es sich um die fremden, als „Mustemine“ den „Dar ul-islam“ bewohnenden Christen noch weniger kümmerte. In der That waren nur ganz vereinzelte, sie betreffende Rechtsfälle gesetzlich normiert, wie der von ihnen verübte Mord eines Muhammedaners, die Ehe des Fremden mit einer Zimmie oder sein Übertritt zum Islam und der eventuell darauf wieder folgende Abfall. Jede Gefahr, die in dieser Sonderstellung liegen konnte, schien ausgeschlossen in Folge der zeitlichen Beschränkung des Aufenthalts der Fremden, welcher vier Monate nicht übersteigen sollte, nach Ablauf eines Jahres aber das Zimmiverhältnis zur Folge hatte.

Der Fremde war also in seiner ganzen übrigen rechtlichen Stellung eximiert und lebte nach seinem eigenen aus der Heimat mitgebrachten Rechte. Diese Auffassung der Personalität des Rechtes, im Gegensatz zur Territorialität, ist es, welche, von der osmanischen Türkei übernommen, die eigentümlichen Verhältnisse der den Orient aufsuchenden europäischen Kaufleute, Pilger und Geistlichen bedingte, und die bis zur Jetztzeit in der fremden Konsularjurisdiktion ihren Ausdruck findet.

Die Lage dieser vereinzelten Abendländer war meist eine sehr schwierige. In dem fast unausgesetzten Ringen um ihre Existenz fanden jedoch die europäischen Katholiken — denn die erst sehr spät im Orient erscheinenden Protestanten haben auf die Bildung des Fremdenrechtes keinerlei Einfluss ausgeübt — den stärksten Halt an ihrer Kirche, wie ja auch die Rayah-Millets ihrer kirchlichen Organisation ihre Erhaltung verdanken. Die Stellung der lateinischen Kirche war freilich eine andere, als die der einheimischen christlichen Körperschaften. Während es den kriegerischen Osmanen gelang, die orientalische Christenheit in das vom Islam verlangte Unterwürfigkeitsverhältnis zu zwingen, scheiterten alle ihre weiteren Anstrengungen am tapferen Widerstande der abendländischen Christenheit. Mit den mächtigen christlichen Reichen mussten, um einen modus vivendi zu finden, wenigstens provisorische Abkommen geschlossen werden. Diese Verträge mit den katholischen Staaten aber, die den Beziehungen der römischen Kirche zum Orient schon um der heiligen Stätten willen Rechnung trugen, liessen die römische Kirche wie eine fremde Macht erscheinen, auf welche nicht die ottomanischen Gesetze, sondern die Bestimmungen des Völkerrechts Anwendung finden; es tritt hierin der scharfe Gegensatz zu den Zimmikirchen zu Tage, welche als Regierungsanstalten des türkischen Reiches gelten können. Der Charakter der römischen Geistlichkeit trug dazu bei, ihre Kirche auch bei den Muhammedanern in Respekt zu bringen, und die Stellung der Kirche wirkte wieder vorteilhaft auf die Verhältnisse ihrer Angehörigen.

Die Zahl der Letzteren war in stetem Wachsen. Im Laufe der Zeiten hatten sich kleine Gemeinden der ursprünglich occidentalischen Zimmis gebildet, welche unter dem Namen „Latin rayahsi" (lateinische Pfortenunterthanen) Aufnahme in das türkische Staatsrecht fanden. An sie schlossen sich die ehemals oft wechselnden Elemente der fremden Kaufleute an. Auch als die späteren Verträge die zeitliche Aufenthaltsbeschränkung der Mustemine aufhoben, und dadurch für die sich neuansiedelnden Europäer das Zimmi-Verhältnis ausgeschlossen wurde, blieben die sich stark vermehrenden und nun dauernd im Orient domicilierten Abendländer in inniger Verbindung mit den lateinischen Rayahs, mit denen sie, ausser der gleichen Kirchenangehörigkeit, gemeinsamer fremder Ursprung und in den meisten Fällen der Gebrauch der romanischen

Sprachen verbanden. Für beide Teile kam daher, wie sie in kirchlicher Beziehung unter der Bezeichnung „Lateiner“ zusammengefasst werden, auch ein einheitlicher sozialer Name, derjenige der „Levantiner“ auf. Alle Levantiner haben der römischen Kirche für den von ihr gebotenen Schutz durch eifrige Dienste oft ihren Dank abgestattet; die überzeugte und opferwillige Anhänglichkeit an die Kurie ist einer der hervorragendsten Züge des in den grösseren Städten zu einflussreichen Gemeinden sich ausbildenden levantinischen Elements.

Die bedeutendste Gruppe der Levantiner bildet die frühere genuesische Kolonie von Galata, welcher der Sultan Mehmed Fatih bei der Eroberung von Constantinopel 1453 in einer besonderen Kapitulation zwar die Ausübung ihres Kultus und ihre Selbstverwaltung mit manchen Privilegien gewährleistete, die aber doch als Rayah die türkische Herrschaft anerkennen mussten. Heute unterstehen die Lateiner Constantinopels, denen sich die lateinischen Rayahs von Smyrna, Adrianopel, Brussa und Chios anschliessen, der Civilgewalt eines Vekils, des Chefs der „lateinischen Kanzlei“ oder, wie er sich selbst in Erinnerung vergangener Zeiten nennt, des „Consul des Latins“. Derselbe wird von der Pforte ernannt, der er in jüngster Zeit näher unterstellt worden ist. Er bezieht zwar keine Besoldung, hat aber das Recht zur Erhebung von Sporteln bei Ausübung der ihm zustehenden freiwilligen Gerichtsbarkeit und bei Ausstellung von statusrechtlichen Zeugnissen, die sich materiell auf Urkunden des lateinischen Erzbischofs stützen. Ihm liegt die Sorge für die Entrichtung der Steuern und die Erteilung von Ilmuhabers (Certifikaten) für Pässe und Immobiliargeschäfte ob. In Brussa, Smyrna und Chios, wo die Lateiner durch Zahl und Mittel reich genug sind, um einen Beamten zu ernähren, unterhält er Repräsentanten. In demselben Masse, wie seine Befugnisse immer mehr geschmälert werden, ist das von den Lateinern früher befolgte altgenuesische oder kanonische materielle Recht vor dem türkischen im Weichen begriffen. Die in der Theorie von der bürgerlichen Gewalt streng geschiedene geistliche Gewalt steht den römischen Bischöfen zu, die auch die Wohlthätigkeitsanstalten der Lateiner verwalten.

Zwar nicht zu den Levantinern, wohl aber zu den Lateinern werden ferner einige Gruppen von Katholiken gerechnet, welche

ebenfalls durch Eroberung der von ihnen bewohnten Landstriche seitens der türkischen Sultane letzteren gegenüber in das Rayahverhältnis gerieten; es sind dies die sogenannten Aleppiner, die katholischen Albanesen und die Katholiken Palästinas, während die früher noch dazu gezählten katholischen Bulgaren, Kroaten und Bosnier jetzt nicht mehr unter der direkten Herrschaft der Pforte stehen.

Die der lateinischen Liturgie folgenden Katholiken Aleppos, welche man meist kurz als „Aleppiner" bezeichnet, sind arabisch sprechende Eingeborene und bilden eine Gemeinde, deren Aufzeichnungen bis in den Anfang des 16. Jahrhunderts, in die Epoche der türkischen Eroberung Syriens, zurückreichen, deren Ursprung jedoch wahrscheinlich aus der Zeit der Kreuzzüge stammt. Heute in Aleppo noch etwa 500 Seelen stark, und sonst nur in einigen grossen Städten des Orients vereinzelt vorkommend, stehen sie unter der Seelsorge der in Aleppo im 13. Jahrhundert begründeten Franciskaner-Mission und unter der geistlichen Jurisdiktion des apostolischen Delegirten in Beirut. In Constantinopel haben sie keinen eigenen Vertreter; in Beziehung auf Familien- und Erbrecht sind die türkischen Gesetze massgebend.

Während die bisher behandelten Gruppen der Lateiner unter einer landesfremden Hierarchie stehen, die mit der türkischen Obrigkeit keine direkte Verbindung unterhält, nehmen die Katholiken Albaniens eine Sonderstellung ein. Diese, schon im 14. Jahrhundert von Sultan Murad I. unterworfen und von den Türken unter der Bezeichnung „Latin Milleti" ausdrücklich als Millet anerkannt, zählen heute mehr als hunderttausend Seelen und bilden die Diözesen des Erzbistums Scutari mit den Bistümern Pulati, Sapa und Alessio als Suffraganen, ferner des Erzbistums Scopia (Üsküb), des Erzbistums Durazzo und der Abtei nullius (d. h. der eximierten Abtei) St. Alexander der Mirditen. Die drei Erzbischöfe und der Abt von St. Alexander hängen direkt vom römischen Stuhle ab und stehen in keinem Unterordnungsverhältnisse zum apostolischen Delegirten in Constantinopel. In der Wahl der Erzbischöfe und Bischöfe ist der Heilige Stuhl unbeschränkt, da die türkische Regierung nie die Forderung aufgestellt hat, dass sie dem türkischen Unterthanenverbande entnommen werden; man findet daher neben einheimischen Albanesen auch Abendländer, namentlich Österreicher,

Deutsche und Italiener in diesen Würden. Für die von der Kurie ernannten Bischöfe und Erzbischöfe erwirkt die österreichisch-ungarische Regierung kraft des ihr vertragsmässig zukommenden Schutzrechtes das Bestallungs-Berat bei der Pforte. Der übrige Säkular-Klerus besteht heute fast durchgehend aus Einheimischen; der Regular-Klerus, vertreten durch die Franciskaner, welche in Albanien zahlreiche Pfarreien gegründet haben, rekrutierte sich früher vorwiegend aus Fremden, bis vor zwanzig Jahren in Albanien Ordensseminarien errichtet wurden, deren einheimische Zöglinge jetzt die Mehrzahl der Geistlichen ausmachen. Zwar hat der hohe albanische Klerus nicht, wie derjenige der übrigen Millets, als ruesai milel, Sitz und Stimme in den Provinzial-Konseils; da jedoch ihre Gemeindeangehörigen eine Vertretung in letztere entsenden, steht den Bischöfen durch ihre Mitwirkung bei der Wahl der Vertreter indirekt eine Beeinflussung der Konseils zu.

Auch die Civilgerichtsbarkeit üben die Bischöfe in Albanien aus; unbestritten ist dies Recht in Ehesachen, während im Waisenwesen sowohl die Bischöfe als der türkische Kadi die Obervormundschaft beanspruchen. Erbschaftssachen werden, falls Testamente vorliegen, von den Bischöfen nach kanonischem Rechte entschieden; bei Todesfällen ab intestato werden die Verlassenschaften vor dem Scheriatgerichte nach muhammedanischem Rechte geregelt.

Das Scheriatrecht kommt jedoch nur in den Städten, sowie in den Dörfern der Ebenen in Frage. Mehr als die Hälfte der katholischen Albanesen, und zwar die Gebirgsbevölkerung, die in der Clanorganisation lebt, befolgt ihr eigenes Erbrecht, welches einen Teil des sogenannten Rechtes des Fürsten Lek (Alexander) Dukadschin (Kanuni Leks Dukadschinit), eines uralten, nicht kodifizierten, nur in mündlicher Tradition von den Stammesältesten bewahrten Landrechtes, bildet. Hiernach sind Frauen unbedingt erbunfähig und haben nur unter gewissen Bedingungen Anspruch auf Unterhalt. Testamentarische Verfügungen sind unbekannt, doch werden Vermächtnisse an Kirchen und zu frommen Zwecken respektiert.

Wie aus dem Vorhergehenden erhellt, gehören die katholischen Albanesen auch bezüglich ihrer kirchlichen Verhältnisse dem türkischen Staatsverbande an; ihre Bischöfe sind mit Hinsicht auf die von der Pforte erwirkte Bestallung durch Berat und auf die ihnen übertragene Civiljurisdiktion ebenso als Beamte des türkischen

Staates zu bezeichnen, wie die Oberhäupter der übrigen einheimischen Millets.

Eine Ausnahmestellung nehmen auch die Katholiken in Palästina ein. Die Franciskaner der Terra Santa in Jerusalem und an den anderen heiligen Stätten, welche seit der Epoche der Kreuzzüge ihrem Kultus dort obliegen und welche schon von den egyptischen Mamlukensultanen durch verschiedene „Mersum scherif" (Firmane) ihre Privilegien bestätigt erhielten, haben im Laufe der Zeiten, in Verbindung mit den übrigen Kongregationen, namentlich in Jerusalem und Bethlehem namhafte Gemeinden von Eingeborenen um sich versammelt; durch die Eroberung Palästinas im Anfang des 16. Jahrhunderts kamen dieselben unter die Herrschaft der Pforte als lateinische Rayahs.

Diesem Umstande wird von dem 1847 errichteten lateinischen Patriarchate dadurch Rechnung getragen, dass die Hälfte des Clerus saecularis des Patriarchates aus Einheimischen, d. h. Unterthanen der Pforte besteht. Der Klerus ist auch nicht von Rom abhängig, sondern untersteht ausschliesslich dem Patriarchen und wird auf Kosten des Letzteren in einem besonderen Seminar ausgebildet und auch später unterhalten. Die Verwaltung der geistlichen Angelegenheiten der katholischen Bevölkerung wird vom Patriarchen durch Vermittelung von einheimischen und europäischen Geistlichen geleitet. In den administrativen Konseils nehmen die Vertreter des Patriarchates als „Ruesai milel" neben den Orthodoxen und Armeniern ihren Sitz ein, wie auch die katholischen Rayahgemeinden ihre selbstgewählten Vertreter mit denjenigen der Orthodoxen und Armenier in die Gerichts- und Verwaltungsbehörden entsenden.

Andererseits ist der Patriarch vom türkischen Staatsverband gänzlich eximiert, und er selbst untersteht wie das Patriarchat dem französischen Schutze. Zwar wendet sich die türkische Regierung in Steuerangelegenheiten, in Ehesachen und in ähnlichen Fällen häufig direkt an den Patriarchen; wenn ihr diese direkten Beziehungen aber unbequem werden, weist sie Anträge und Beschwerden des Patriarchates mit Hinsicht auf das französische Protektorat, dessen Vermittelung anzurufen sei, zurück. Dem Patriarchen hinwieder ist es nicht gestattet, in Sachen seiner, dem ottomanischen Unterthanenverbande angehörigen Gläubigen den französischen Schutz zu beanspruchen, da sich dieser nur auf den eximierten lateinischen Klerus

bezieht. Aus dieser verschiedenen Stellung der lateinischen Gemeindemitglieder als türkischer Rayahs und ihres Oberhauptes als eximierten römischen Kirchenfürsten ergiebt sich daher ein Missverhältnis, dessen Folgen die dem Patriarchate anvertrauten Interessen oft ernstlich gefährden.

2. Der lateinische Klerus.

Mit Ausnahme der gedachten Provinzen Albanien und Palästina ist im ganzen Reiche der lateinische Klerus ein der Herkunft nach fremder und seiner Organisation nach nur von Rom abhängiger. Er besitzt das Ausländerprivilegium nicht nur für die Personen, sondern auch für die Klöster, Anstalten und Heiligtümer. Vor dem Jahre 1867, in welchem die Ausländer die Erlaubnis zum Erwerb von Grundeigentum erhielten, war die hierin liegende Anomalie noch fühlbarer. „Während nämlich bei den übrigen Kirchengenossenschaften der Türkei der Priester nicht nur Unterthan der Pforte, sondern auch Mitglied der von dieser seiner Nation gesetzten Regierungsbehörde ist, standen die katholischen Rayahs unter einer Geistlichkeit, welche, dem Unterthanenverbande fremder Länder angehörend, sich um die Landesgesetze nicht zu kümmern brauchte, dennoch aber als altanerkannte Korporation in Beziehung auf den Erwerb von liegendem Eigentum des Vorrechts der Landeingeborenen genoss.“

Die lateinischen Bischöfe werden, ohne Beteiligung einer anderen Autorität als der Kurie, von Rom ernannt; wahlberechtigte Domkapitel giebt es nicht.

Der höchste Würdenträger der lateinischen Kirche ist der Patriarch von Jerusalem, der in Folge besonderen Übereinkommens der Kurie mit der Pforte seinen Sitz im Jahre 1847 einnahm, ohne dass jedoch der Pforte irgend ein Recht der Mitwirkung bei seiner Ernennung zustände. Vielmehr ist es ausschliesslich die Kurie, die ihn ernennt und eventuell abberuft. Aus obiger Darstellung der Verhältnisse der Katholiken Palästinas erhellt, dass der Clerus saecularis des Patriarchats auch Rom gegenüber eine gewisse Selbständigkeit einnimmt, wodurch die Stellung des Patriarchen an Macht gewinnt; räumlich ist jedoch die Jurisdiktion des Patriarchen auf das türkische Sandschak Jerusalem beschränkt. Politisch basiert seine Bedeutung hauptsächlich auf der ihm übertragenen Hut der

katholischen Heiligen Stätten. Wie oben schon bemerkt, vereinigt der gegenwärtige Inhaber des Patriarchates in seiner Person gleichzeitig die Würde des sonst in Beirut residierenden apostolischen Delegirten. Besondere Erwähnung verdient das eigentümliche, schon seit alter Zeit von dem Superior der Franciskaner ausgeübte und von diesem auf den Patriarchen übergegangene Vorrecht, unter der Flagge der Terra Santa — auf weissem Grunde das bekannte rote Jerusalemer Krückenkreuz mit den vier kleineren Kreuzen in den Ecken — eigene Fahrzeuge auf dem Mittelmeer zu unterhalten; dieselben werden in den Handels- und Seefahrts-Statistiken unter dem Namen „hierosolymitanische Schiffe“ aufgeführt.

In politischer Beziehung von noch grösserer Wichtigkeit ist der apostolische Delegirte und lateinische Erzbischof von Constantinopel. Formell beschränkt sich dessen geistliche Jurisdiktion zwar auf seine Diöcese, und es steht ihm keinerlei civile Gerichtsbarkeit zu. Er ist vielmehr gezwungen, in Fällen seiner geistlichen Jurisdiktion, welche weltliche Fragen berühren, sich an den Vekil der Latin rayahsi zu wenden. Doch ist diese Rolle des Vekils in Wirklichkeit neben ihm nur eine unbedeutende; der Vekil, der schon als Gemeindemitglied der Untergebene des Erzbischofs ist, entbehrt einer grösseren persönlichen Stellung und bedarf in den Fällen, wo er mit seinen Anliegen bei den türkischen Behörden nicht durchdringt, vielmehr der Autorität des Erzbischofs. Wenn letzterem nach der Theorie ferner auch keine politische Gewalt zusteht, so bedingt doch seine Residenz am Sitze des Sultanats, dass faktisch die Angelegenheiten der gesamten lateinischen Kirche mit der türkischen Regierung von ihm behandelt werden. Der apostolische Delegirte in Constantinopel ist daher eigentlich der Primas der lateinischen Kirche, er ist derjenige, in dessen Händen die Leitung aller der Bestrebungen liegt, welche der Katholicismus im Orient verfolgt.

In allen Angelegenheiten, welche Verhandlungen mit der Pforte erfordern, wendet sich der apostolische Delegirte mit der Bitte um Verwendung an die französische Botschaft, deren Protektorat er untersteht.

3. Die Protektorate.

Wenn, wie oben bei der Darstellung der Verhältnisse der protestantischen Rayahs erwähnt wurde, noch in der zweiten Hälfte

des 19. Jahrhunderts der Botschafter Englands sich veranlasst sah, zu Gunsten seiner Glaubensgenossen im türkischen Reiche bei der Pforte zu intervenieren, so war in früheren Zeiten für die christlichen Mächte der Grund zu gleichartigen Massnahmen noch viel dringender; die Lage der Verhältnisse bedingte sogar die Ausbildung eines besonderen völkerrechtlichen Institutes, des Protektoratsrechtes, eines Schutzrechtes fremder Staaten über die in der Türkei lebenden Christen, das sich teilweise auch auf die Pfortenunterthanen erstreckte, und das je nach der Schwäche oder Stärke der türkischen Regierung mit mehr oder weniger Nachdruck ausgeübt wurde. Dass die orthodoxe Kirche vom Frieden von Kainardsche bis zum Pariser Frieden unter dem offiziell anerkannten Protektorate Russlands stand, ist oben angeführt worden. Die gedachte Institution besteht dagegen noch heute bezüglich der katholischen Kirche, welche daher bis auf die Jetztzeit den Vorteil dieses Schutzes geniesst und den Nachteil desselben zu tragen hat. Die Mächte, welche als Protektoren der katholischen Kirche und ihrer Angehörigen im Laufe der Zeiten in Frage kamen, sind Venedig, Spanien, Österreich und Frankreich.

Das Protektorat der Republik Venedig.

Die bedeutende politische Rolle, welche die Republik Venedig bis ins 17. und 18. Jahrhundert spielte, drückte sich unter anderem auch darin aus, dass sie sich für den Schutz der Christen mit Erfolg bei der Pforte verwenden konnte. Noch in der Kapitulation von 1604 wurde seitens der türkischen Regierung der Republik zugesagt, dass die Pilger auf ihrer Fahrt nach Jerusalem in keiner Weise belästigt werden sollten, und 1615 erhielt Venedig die Erlaubnis zur Vornahme von Reparaturen in der Grabeskirche zu Jerusalem. Doch nahm Venedig naturgemäss ein solches Protektorat der katholischen Christenheit nicht als exklusives Vorrecht in Anspruch, was sich auch daraus ergiebt, dass sein Bailo in Constantinopel sich öfters den dasselbe Ziel verfolgenden Bemühungen des französischen Botschafters anschloss.

In der Gegenwart stösst man nur noch in Egypten und Albanien auf Spuren des einstigen venetianischen Protektorats, die bei der Darstellung des österreichischen Protektorates berührt werden sollen.

Das spanische Protektorat.

Dasselbe betraf die Anstalten der Franziskaner im Heiligen Lande. Der Orden der Franciskaner, der sich in die Mönche von der strikten Observanz und in die reformierten Franciskaner teilt, hat von beiden Richtungen Vertreter im Oriente. Die reformierten Franciskaner in Egypten, in Constantinopel und Smyrna, welche durch einen Präfekten unter der unmittelbaren Jurisdiktion der „Congregatio de propaganda fide" geleitet werden, befinden sich unter österreichischem bezw. französischem Schutze.

Die Mönche der strikten Observanz besitzen 25 Klöster und Hospitäler „de la santa custodia" im Heiligen Lande. Diese Mönche, welchen das ganze Mittelalter hindurch bis heute die Pflege der Heiligen Stätten der „terra santa" obliegt, rekrutierten sich grösstenteils aus Spanien, welchem Umstande das vom Papst Benedict XIV. bestätigte Statut insofern Rechnung trägt, als es bestimmt, dass der Generalprokurator und ausser ihm noch zwei Mitglieder des Direktoriums Spanier sein müssen. Mit Rücksicht auf die Lokalprälaten wird verordnet, dass der Guardian von S. Juan de Montana, der Präsident von Ramla, derjenige von Jaffa, Nicosia, Damascus und der Kommissär von Constantinopel gleicherweise Spanier seien, während diese Nation in der Direktion am Heiligen Grabe, in Bethlehem und Nazareth mit den übrigen Nationen abwechseln soll.

Da aus Spanien lange Zeiten hindurch auf Veranlassung der Franciskaner durch die Munificenz der katholischen Majestäten reiche Geldmittel zum Unterhalte der Heiligen Stätten nach Palästina flossen, beanspruchten früher die spanischen Regierungen, gestützt auf die drei kanonischen Titel der fundatio, aedificatio und dotatio, sowie auf ihre annähernd ausschliessliche Erhaltung der Anstalten während fast vier Jahrhunderten, ein Patronatsrecht, das sich den türkischen Behörden gegenüber als Protektorat charakterisierte. Die Frage ist übrigens seit dem Anfange der fünfziger Jahre des vergangenen Jahrhunderts nicht mehr angeregt worden.

Das österreichische Protektorat.

Als im Anfange des 17. Jahrhunderts die bisher durchweg feindseligen Beziehungen zwischen dem heiligen römischen Reiche und den Sultanen mit freundschaftlichen zu wechseln begannen, musste es

den Kaisern am Herzen liegen, auch für den Schutz ihrer Glaubensgenossen in der Türkei zu sorgen. So wurde schon bei der ersten Erneuerung des Sitvatoroker Friedens im Jahre 1615 ausbedungen, dass die katholischen Priester und Mönche im Pfortengebiete die Erlaubnis zum Kirchenbau und zur Ausübung ihres Gottesdienstes erhalten sollten. In diesem Vertrage, wie in den darauf folgenden Friedensschlüssen von Carlowicz (1699), Passarowicz (1718), Belgrad (1739) und Sistow (1791) wurde eine allgemeine Verwendung für die dem Papste unterstehenden Geistlichen vorgesehen; speziell wurden in den letzten Verträgen zwei Kirchen in Pera und die Heiligen Stätten in Jerusalem genannt und die Mitglieder des Ordens der Trinitarier, der sich dem Loskauf christlicher Sklaven widmete, erwähnt. Die zum Austausch der ratificierten Vertragsurkunden der Friedensschlüsse von 1699 und 1718 nach Constantinopel entsandten kaiserlichen Grossbotschafter erwirkten ferner besondere Vergünstigungen für die christliche Religion und die Religiosen.

Später wich der kaiserliche Einfluss mehr und mehr dem konkurrierenden Schutzrechte des Königs von Frankreich; in der Gegenwart wird von Seiten Österreichs das Protektorat nur noch in ganz bestimmten Beziehungen in Constantinopel, in Jerusalem, in Albanien und in Egypten ausgeübt.

In Constantinopel steht heute, nachdem die ehemalige Trinitarierkirche St. Trinité zu Pera vom österreichischen Internuntius an den päpstlichen Vikar und später von diesem an die katholischen Armenier abgetreten wurde, nur noch die Kirche St. Marie Draperis unter österreichischem Schutze.

Das österreichische Protektorat in Jerusalem bezieht sich ausschliesslich auf das Hospiz der Malteser in Tantur bei Jerusalem. In dem genannten Hospiz ist im Anfange des Jahres 1894 die Installierung von Ordensgeistlichen von Brüdern der Genossenschaft vom „Heiligen Joseph von Gott", und zwar in der Weise vollzogen worden, dass die Anstalt mit Hintansetzung der französischen Protektoratsansprüche unter österreichischen Schutz gestellt wurde. Singulär ist die dabei abgeschlossene Konvention, wonach der Malteser-Orden als souveräner Orden nur ein Protektorat Seiner Majestät des Kaisers, nicht aber der österreichisch-ungarischen Regierung anerkennt.

Das österreichische Protektorat in Albanien, das bei

der Nennung der albanesischen Katholiken erwähnt worden ist, beruht auf den oben angeführten Friedensschlüssen von Carlowicz und Passarowicz. Das in denselben ausgesprochene allgemeine Protektorat war von Österreich thatsächlich nur gegenüber den Katholiken derjenigen türkischen Provinzen, die seinen Grenzen zunächst lagen, also Serbien, Bosnien, Herzegowina und Albanien ausgeübt worden. Da die drei ersten Länder heute vom türkischen Reiche abgetrennt sind, bleibt als Substrat des Protektorats nur noch Albanien und Kossovo, für welche beiden Vilayets schon in alter Zeit der venetianische „Bailo“ bei der Pforte das Präsentationsrecht der Bischöfe ausübte, das nun von Österreich wahrgenommen wird.

Dies der Pforte sehr unbequeme Recht sollte auf Veranlassung des armenisch-katholischen Patriarchen Azarian 1892 in einer Punktation des Vatikans mit der Pforte eliminiert werden; in Folge des Widerspruchs der österreichischen Regierung, welcher sich auch die französische aus Furcht vor den Konsequenzen solcher Abmachungen für ihr eigenes Protektorat anschloss, wurden die bezüglichen Punkte fallen gelassen.

Der Ursprung des österreichischen Protektorates in Egypten beruht auf einer Bulle des Papstes Innocenz XI. von 1687, wonach fünf Hospize des Ordens der Franciskaner zum Zwecke der Wiedergewinnung der schismatischen Kopten Egyptens gegründet wurden. Im Jahre 1780 fand eine Aufteilung Egyptens zwischen den zwei Zweigen des Franciskaner-Ordens statt, indem Oberegypten den reformierten Franciskanern unter österreichischem Schutze, Unteregypten den unter französischem Protektorate stehenden Observanten der „terra santa“ zufiel. Jedoch bezogen sich die territorialen Zuweisungen nur auf die Seelsorge; und es hat sich auf dieser Grundlage der status quo entwickelt, dass die Ordenszweige und damit auch die Protektorate in Bezug auf die pfarramtlichen Funktionen zwar territorial begrenzt sind, in Beziehung auf die Errichtung katholischer Anstalten jedoch eine territoriale Grenze nicht besteht.

In Oberegypten und dem Sudan war das österreichische Protektorat unbestritten. Als nun nach der Einnahme von Chartum durch die Mahdisten der apostolische Vikar für den Sudan, Mgr. Sogaro, seinen Sitz aus der genannten Stadt nach Kairo verlegte,

und sowohl seine Person als die von ihm in jener Stadt und in Alexandrien gegründeten sog. Akklimatisationsanstalten (Institute für die Erziehung und Ausbildung von Missionaren für den Sudan) dem Schutze Österreichs unterstellte, suchten sich diesem Vorgehen die französischen Behörden mit dem Hinweise auf das französische Protektorat zu widersetzen. Frankreich berief sich hierzu auf einen doppelten Titel, nämlich als Rechtsnachfolger der 1797 von ihm zerstörten Republik Venedig, des einstigen Beschützers der Christen im Orient, und als angeblicher Schutzherr über Jerusalem und dessen kirchliche Interessensphäre.

Die Propaganda, vor welche diese Frage zur Entscheidung gebracht worden war, hat nun ein ausschliessliches Protektorat Frankreichs in Egypten nur in Bezug auf die zur Custodia des Heiligen Landes gehörige Observanten-Mission von Unteregypten anerkannt, zugleich aber erklärt, dass der Schutz Österreichs sich auf die katholischen Kopten in ganz Egypten (auch in Unteregypten) erstreckt, ebenso wie auf die reformierten Franciskaner in Oberegypten.

Die Stadt Kairo wird von der Propaganda betrachtet als ein zwischen Ober- und Unteregypten liegendes, keiner der beiden Zonen gehörendes Gebiet, wo die Niederlassungen des Sudan-Vikariats unter österreichischem Schutze berechtigt erscheinen.

Hier, wie in ganz Egypten, erkennt die Propaganda ferner jeder katholischen Macht das Recht zu, ihre nationalen Institute im Einvernehmen mit der territorialen Regierung selbst zu beschützen, ohne darin durch ein vermeintliches Vorrecht Frankreichs behindert zu sein.

Das französische Protektorat.

Die politische Lage Europas zu Anfang des 16. Jahrhunderts hing hauptsächlich von zwei Momenten ab, die in schärfstem Gegensatz zu einander standen, einerseits von der Machtstellung der katholischen Weltmonarchie der Habsburger und andererseits von der Ausbreitung des Türkenreiches, das unter den kriegerischen Sultanen Selim und Soliman das ganze Abendland zu überfluthen drohte. In der Befürchtung, im Kampfe mit Karl V. unterzugehen, scheute König Franz von Frankreich nicht davor zurück, sich mit dem Erzfeinde des Christentumes zu verbinden. Im Augenblicke, wo Soliman

seine Truppen zum Zuge gegen Wien rüstete, schloss Franz 1528 den ersten, uns übrigens nicht erhaltenen Vertrag mit ihm ab. Bei dem Unwillen, welchen dies Bündnis bei allen Christen Europas hervorrief, sah Franz I. sich genötigt, als Kompensation für die Kirche in seinen ferneren Verträgen mit Soliman deren Gerechtsamen und Interessen wirksamen Schutz auszubedingen. So bietet sich das eigenartige Schauspiel, dass Frankreich, während es die Christenheit im Abendlande dem Rande des Verderbens nahe brachte, gleichzeitig die Grösse der römischen Kirche im Orient begründete. Die Nachfolger des Königs Franz, besonders Ludwig XIV., gingen dieselben Bahnen, und sogar die atheistische erste Republik nahm sich der Interessen der Kirche in der Türkei mit Eifer an. Frankreichs Einfluss im Orient war im steten Wachsen bis zur Zeit Napoleon's III., unter dessen Regierung durch den Krimkrieg und die syrische Expedition das französische Prestige den Höhepunkt erreichte.

Gegenüber den russischen Ansprüchen eines Protektorats der orthodoxen Christen hatte damals die französische Diplomatie den Artikel IX des Pariser Vertrages durchgesetzt, der jede Einmischung fremder Mächte in die Beziehungen des Sultans zu seinen Unterthanen ausschloss. Frankreich übte trotzdem sein Protektorat, de facto auch über die katholischen Pforten-Unterthanen, noch mehr als ein Jahrzehnt ungestört weiter aus, und konnte dies um so eher, als damals von keiner Seite ein Widerstand zu befürchten war. Italien war ganz im Gefolge seines „Befreiers", und Österreich durfte nach dem Kriege von 1859 nicht daran denken, Frankreich zu reizen, abgesehen davon, dass es mit den deutschen Kämpfen vollauf beschäftigt war. Preussen schliesslich kam zu jener Zeit kaum in Frage, da es nur sehr wenige katholische Unterthanen und gar keine katholischen Anstalten im Orient zählte; einzelne Priester deutscher Herkunft, die sich im Türkenreiche befanden, zogen den Schutz der grossen katholischen Vormacht demjenigen des protestantischen Heimatsstaates vor.

Eine Wendung trat aber ein nach dem deutsch-französischen Kriege, als sowohl Deutschland, dessen Beziehungen zum Oriente beständig zunahmen, wie die übrigen europäischen Staaten bestrebt waren, das Protektorat Frankreichs in Bezug auf ihre eigenen Unterthanen katholischer Konfession sich nicht länger gefallen zu lassen.

In der Absicht, ihre wankende Stellung von neuem zu befestigen, machte daher die französische Regierung ihren Beitritt zum Berliner Vertrage von der Bedingung abhängig, „dass die alten wohlerworbenen Rechte Frankreichs gewahrt, der status quo der Heiligen Stätten aufrecht erhalten bleibe“. (Zweitletztes Alinea des Artikels 62 des Berliner Vertrags.)[1])

Bei dem Mangel einer präcisen Fassung dieser Bestimmung ist als wahrscheinlich anzunehmen, dass die Parteien ganz verschiedene, ja entgegengesetzte Dinge darunter verstanden.

Die französische Auffassung bezieht sie auf die Privilegien, die Frankreich in den alten Kapitulationen eingeräumt waren. Von letzteren sind es die „Lettres patentes“ von 1740, welche die betreffenden Fragen am eingehendsten behandeln und auf welche man sich von französischer Seite vorzugsweise beruft; aus ihnen seien daher die bezüglichen Artikel hier wiedergegeben.

Artikel 32 (zum Schluss). Die alten Kaiserlichen Kapitulationen, welche seit den Zeiten Meiner Kaiserlichen Ahnen bis zum heutigen Tage sich in den Händen der Franzosen befinden, und die oben im einzelnen aufgeführt wurden, sind jetzt in Gemässheit der Kaiserlichen Verfügung auf Grund Meines Hatti Scherif unter Hinzufügung einiger neuer Artikel erneuert worden; der erste dieser Artikel besagt, dass die von Frankreich abhängenden Bischöfe und die anderen Religiosen, welche die fränkische Religion bekennen, von welcher Nation oder Art[2]) sie sein mögen, so lange sie sich innerhalb der Grenzen ihres Standes halten, da wo sie sich seit alter Zeit im Kaiserreiche vorfinden, in der Ausübung ihrer Funktionen nicht gestört werden sollen.

Artikel 33. Die fränkischen Religiosen, die nach altem Brauche innerhalb und ausserhalb der Stadt Jerusalem und in der Heiligen Grabeskirche, genannt Kamamat[3]), niedergelassen sind, sollen

---

[1]) „Les droits acquis à la France sont expressément réservés et il est bien entendu qu'aucune atteinte ne saurait être portée au statu quo dans les Lieux Saints.“

[2]) So nach dem französischen Texte; der türkische Text enthält statt der beiden Ausdrücke „nation ou espèce“ nur den einen „dschins“, der das Geschlecht bezeichnet, so dass es sich also um Mönche oder Nonnen handelt.

[3]) Der bei den arabisch redenden Christen übliche Name der Grabeskirche Qiâmat (Auferstehungskirche) wurde von den Türken aus Fanatismus in Qumâmat (Unrat) verdreht und ging in der Form Qamamat auch in den

Digitized by Google

hinsichtlich der Besuchsstätten, welche sie bewohnen und die in ihrem Besitze sind, nicht beunruhigt werden. Diese Stätten sollen wie ehedem in ihren Händen bleiben, ohne dass sie in Bezug auf dieselben gestört werden können, auch nicht durch Ansprüche auf Entrichtung von Abgaben; falls sie in einen Prozess verwickelt werden, der nicht an Ort und Stelle entschieden werden kann, soll derselbe Meiner Hohen Pforte unterbreitet werden.

Artikel 34. Die nach Jerusalem pilgernden Franzosen und die anderen, die von ihnen abhängen, von welcher Nation oder Eigenschaft[1]) sie seien, sollen beim Kommen und Gehen nicht gestört werden.

Artikel 35. Die beiden französischen Mönchsorden der Jesuiten und Kapuciner in Galata sollen auch künftighin im Besitz der in ihren Händen befindlichen zwei Kirchen bleiben und den Besitz und die Nutzung derselben behalten; und da die eine dieser Kirchen in Brand gesteckt worden ist, soll sie, nach der Erlaubnis, die das Scheriatrecht in solchen Fällen gewährt[2]), wieder aufgebaut werden; sie bleibt wie vordem in den Händen der Kapuciner, ohne dass diese irgendwie beunruhigt werden dürfen. Desgleichen soll bezüglich der französischen Kirchen in Smyrna, Saida und Alexandrien, sowie an den anderen Hafenplätzen keinerlei Einmischung oder Störung stattfinden; es soll auch unter diesem Vorwande kein Geld verlangt werden.

Artikel 36. Wenn die Franzosen in ihrem Hospital zu Galata wie üblich für sich allein das Evangelium lesen, sollen sie dabei nicht gestört werden.

(Artikel 37 betrifft die französischen Handelsprivilegien.)

Artikel 38. Portugiesen, Sizilianer, Catalaner, Messinesen und Anconitaner und Angehörige der anderen an Meiner Hohen

---

französischen Text der Kapitulationen über. Es erscheint unglaublich, dass die französischen Unterhändler sich eine derartige Verhöhnung der Kirche gefallen liessen.

[1]) Im französischen Texte „nation ou qualité“; auch hier hat der türkische Text nur den einen Ausdruck „dschins“ (Geschlecht, Sexus).

[2]) Dies ist die richtige Übersetzung des türkischen „izni scheri ile“; das Scheriatrecht gestattet nämlich nur den Wiederaufbau zerfallener christlicher Kirchen, nicht den Neubau von solchen an Orten, wo sie noch nicht bestanden hatten. Der französische Text hat die ganz unverständliche Wendung „avec permission de la justice“.

Pforte weder durch Botschafter noch durch Konsulen oder Agenten vertretenen feindlichen[1]) Nationen, welche nach freiem Belieben wie ehedem unter der Flagge des Padischahs Frankreichs kommen, brauchen, wenn sie sich innerhalb ihrer Schranken halten und sich keinen Verstoss gegen Frieden und Ruhe zu Schulden kommen lassen, nur die von den Franzosen zu zahlenden Zollgebühren zu entrichten, ohne dass sich Jemand dareinzumischen hat.

Gestützt auf diese Artikel, nimmt Frankreich ein generelles und exklusives Schutzrecht über die katholische Kirche für sich in Anspruch; eine Ausnahme wird hierbei nur zugelassen bezüglich der katholischen Albanesen und der Kirche St. Marie in Pera, welche vertragsmässig dem österreichischen Protektorate unterstehen.

Selbst wenn man jedoch, mit Frankreich, im zweitletzten Alinea des Artikels 62 des Berliner Vertrages eine Bezugnahme auf die alten Kapitulationsprivilegien erblickt, können sich derartige Ansprüche aus den letzteren nicht herleiten lassen. In der That ist, wie die Lektüre des Vorstehenden ergiebt, in den citierten Artikeln der Lettres patentes keine Andeutung davon zu finden, dass die Pforte der französischen Regierung ein exklusives Schutzrecht über die Katholiken bewilligte. Sie konnte dies um so weniger, als der römische Kaiser damals noch ebenfalls sein Schutzrecht ausübte; wie oben schon angeführt, wurde ihm im Belgrader Frieden (1739), also fast gleichzeitig mit den Lettres patentes von 1740, ein generelles Schutzrecht über die katholische Kirche eingeräumt, das auch noch im Vertrage von Sistow (1791) bestätigt wurde.

Einer rechtlichen Begründung entbehren also die französischen Ansprüche auf den ausschliesslichen Schutz der katholischen Kirche. Nur die thatsächlichen Verhältnisse brachten es mit sich, dass auch nicht-französische Interessen geistlicher und weltlicher Art damals dem französischen Schutze unterstellt wurden.

Zum Verständnis des letzteren Umstandes ist vor allem daran zu erinnern, dass im Orient von Altersher die Fremden nach fremdem, europäischem Rechte unter eigener Verwaltung leben. Die Pforte hat auch nie dagegen Widerspruch erhoben, dass die

[1]) Der Ausdruck „feindliche Nationen", den die Pforte neuerdings mit „nicht im Vertragsverhältnis stehende Nationen" erläutert, erklärt sich richtig durch die oben geschilderte altmohammedanische Auffassung der durch den Islam bedingten Feindschaft gegenüber den Ungläubigen.

Gesandten der bei ihr vertretenen Mächte ihren Schutz auch den übrigen Peregrinen, Unterthanen von anderen, nicht im Vertragsverhältnis stehenden Mächten, angedeihen liessen. So verhält es sich noch heute mit den Angehörigen der Schweizerischen Eidgenossenschaft; da die Schweiz mit der Türkei keinerlei Vertrag abgeschlossen hat, unterstellen sich ihre Angehörigen je nach ihrer Wahl dem Schutze der Vertreter Deutschlands, Frankreichs, Österreichs oder Italiens, und dieser Schutz wird von den genannten Mächten ausgeübt, ohne dass die türkischen Behörden je dessen Anerkennung versagt hätten.

In jenen vergangenen Zeiten war Frankreich am Mittelmeer die einzige europäische Grossmacht; die präponderierende Stellung seines Botschafters bei der Pforte drückte sich dadurch aus, dass ihm kapitulationsmässig der Vorrang vor den Vertretern der übrigen Staaten zugestanden war. Die wirksame Protektion Frankreichs suchten daher die Angehörigen der anderen, kleineren Mittelmeerstaaten, Geistliche wie Nichtgeistliche, gerne für ihre Angelegenheiten nach. Die französischen Regierungen ihrerseits haben es, in Würdigung des ihnen hierdurch zustehenden Einflusses, nicht versäumt, solche Hülfesuchende in ihren Verträgen mit der Pforte zu berücksichtigen; so wurden, wie aus dem oben citierten Artikel 38 der Lettres patentes erhellt, den unter französischer Flagge segelnden Angehörigen fremder Nationen die den Franzosen zustehenden Handelsprivilegien zugebilligt. Ein sprachliches Petrefakt aus jenen Tagen ist der noch heute bei den Orientalen übliche Ausdruck „Franken“, unter den die christlichen Abendländer sämtlicher Nationalitäten in staatlicher Hinsicht subsummiert werden, wie man sie in kirchlicher Beziehung früher, wo nur Katholiken in Frage kamen, „Lateiner“ nannte.

Doch sind die beschriebenen Zustände durch den Gang der Geschichte längst überholt worden. In der Jetztzeit haben fast alle Staaten ihre Vertreter in Constantinopel, welche den Schutz über ihre Heimatsangehörigen selbst ausüben und hiebei jede fremde Ingerenz selbstverständlicher Weise ablehnen. Wenn heute die Schweiz den vor einigen Jahren angeregten Plan der Errichtung einer Mission bei der Pforte ausführen würde, hätte dies den Fortfall des ihren Angehörigen seitens anderer Mächte bisher gewährten Schutzes zur Folge. Staatsrechtlich kann natürlich der

Unterschied, ob die von dem Heimatstaate zu schützenden Angehörigen Geistliche oder Nichtgeistliche sind, nicht von Belang sein.

Dieser modernen Entwickelung trug der Berliner Vertrag im viert- und drittletzten Alinea des Artikels 62 Rechnung, indem hierin ausdrücklich bestimmt wurde, dass jede Macht das Recht habe, durch ihre Vertreter im türkischen Reiche ihre Geistlichen selber zu schützen.[1]) Im Gegensatze zu den rechtlich unbegründeten Ansprüchen Frankreichs liegt hierin ein von allen Kontraktanten anerkannter formeller Rechtsgrundsatz, der nicht nur die heutigen Zustände wiederspiegelt, sondern auch als Basis der weiteren Entwickelung massgebend ist.

Die Hinzufügung des weiter oben erwähnten zweitletzten Alinea seitens der französischen Diplomatie erweist sich daher, falls sie, wie französischerseits behauptet wird, die Sanktionierung des exklusiven Protektorats Frankreichs bezweckte, rechtlich als ein Schlag in's Wasser. In der That kann, in Verbindung mit dem angeführten Rechtsgrundsatz, der Ausdruck „Wahrung der alten wohlerworbenen Rechte Frankreichs" nur die bestehenden Rechtsverhältnisse betreffen, also den Schutz über diejenigen Priester und Anstalten, welche damals schon Frankreichs Protektorat unterstanden — Rechtsverhältnisse, die ja von keiner Seite angefochten werden. Es kann aber dadurch nicht neues Recht geschaffen werden, wonach für alle kommenden Zeiten die katholische Christenheit mit sämtlichen auch in Zukunft zu errichtenden Anstalten und ihren den verschiedensten Staaten angehörenden Geistlichen an das französische Protektorat gebunden würde.

Dies war stets die deutsche Auffassung der Frage; sie muss die einzig richtige sein, wenn anders den Bestimmungen des Artikels 62 überhaupt ein Sinn innewohnen soll. In gleicher Weise haben sich denn auch die Conseillers légistes der Hohen Pforte in einem vom 20. Juli 1892 datierten Gutachten zur Sache ausgesprochen; in prägnantester Fassung heisst es daselbst:

[1]) Viertletztes Alinea des Artikels 62: Les ecclésiastiques, les pèlerins et les moines de toutes les nationalités voyageant dans la Turquie d' Europe ou la Turquie d' Asie jouiront des mêmes droits, avantages et privilèges.

Drittletztes Alinea: Le droit de protection officielle est reconnu aux agents diplomatiques et consulaires en Turquie tant à l'égard des personnes susmentionnées que de leurs établissements religieux, de bienfaisance et autres, dans les Lieux Saints et ailleurs.

Digitized by Google

Si le gouvernement français avait réellement un droit acquis à la protection générale, en Turquie, de tous les religieux catholiques de toutes les nationalités étrangères, la seconde partie de l'article précité (d. h. das zweitletzte Alinea) aurait nettement contredit la première (das drittletzte Alinea). Cette considération seule suffit pour établir que la France n'a entendu réserver, par les dispositions de l'article du traité de Berlin, que le maintien du „statu quo“ tant à l'égard des sanctuaires que de la protection des religieux catholiques.

Im weiteren Verfolge führt das Pfortengutachten aus, dass, wie in den Artikeln der Kapitulation von 1740 einzelne, bestimmte geistliche Anstalten unter französischen Schutz gestellt werden, so auch heute noch Frankreich das Protektorat über eine bestimmte Anzahl von Kirchen, Klöstern und ähnlichen Niederlassungen ausübe. Dies sei das Schutzrecht Frankreichs, welches durch den Berliner Vertrag bestätigt wurde, „mais il est évident que l'hospice fondé à Caïfa, il y a quatre ans seulement, par une association catholique allemande, dirigé par des prêtres allemands et destiné pour les besoins des pèlerins allemands ne saurait faire partie des établissements religieux étrangers que la France a le droit exclusif de protéger ab antiquo“.

Trotzdem lässt sich nicht leugnen, dass die Aufnahme der gedachten Bestimmung in den Berliner Vertrag nicht nur bei Frankreich, sondern auch bei der Kurie und vorübergehend bei Österreich eine Trübung des Verständnisses für den völkerrechtlichen Grundsatz zur Folge hatte, dass jeder souveräne Staat auf das Recht nicht verzichten kann, seine Angehörigen, auch wenn sie Geistliche sind, selbst zu schützen.

Nach und nach brachten die Verhältnisse die erforderliche Klärung. Um dies darzuthun, dürfte es sich lohnen, die einzelnen Ansprüche, welche von französischer Seite aus dem Protektorate hergeleitet werden, kurz zu behandeln; im Anschluss daran ergiebt sich die weitere Entwickelung von selbst.

Abusiv hatte Frankreich Jahrhunderte lang ein Schutzrecht über diejenigen kirchlichen Gemeinschaften, welche lediglich aus ottomanischen Unterthanen bestehen, und deren Patriarchen unter mehr oder weniger klar definierter Mitwirkung der Pforte ernannt werden, der Maroniten, Melkiten, Syrer, Chaldäer und Armenischen Katholiken, ausgeübt. Wenn dies Schutzrecht nur ein offiziöses

war, so war es unter Konnivenz der Pforte trotzdem ein wirksames.

Während die französischen Vertreter sich in diesen Fällen des Mangels jeder Befugnis vollständig bewusst waren, sind hingegen die Punkte, für welche Frankreich sich, wenn auch nach dem oben gesagten zum Teil irrtümlicher Weise, auf Rechtstitel berufen zu können glaubt, und die es seit dem Berliner Vertrage mit erneuter Energie geltend zu machen suchte, folgende:

1. Die Hut der Heiligen Stätten und die Vertretung derselben bei der Pforte in den häufigen sich um ihren Besitz erhebenden Streitigkeiten. Hiegegen ist, soweit es sich um die geschichtlich gewordenen Verhältnisse handelt, nie ein Einwand erhoben worden, wenigstens insofern das Protektorat die Stätten selbst und nicht deren etwaige nichtfranzösische Insassen betrifft.

2. Das Protektorat über die einzelnen Individuen als Angehörige der lateinischen Kirche.

Soweit dieselben einfache Gemeindemitglieder nicht französischer Nationalität sind, beansprucht Frankreich den Schutz derselben nicht, obschon sich dieselben früher häufiger in besonderen Fällen einer ausserordentlichen Begünstigung durch die französischen Vertreter erfreuen mochten.

Hingegen ergeben sich Konflikte dadurch, dass Frankreich die Gerichtsbarkeit über in katholischen Klöstern lebende Angehörige der Türkei oder fremder europäischer Staaten ausüben will. Insbesondere trat dies ein, wenn junge Mädchen, von den Nonnen überredet, wider den Willen ihrer Eltern den Schleier nehmen wollten, aber von den Angehörigen mit Hülfe ihrer Konsulate reklamiert wurden. In solchen Fällen nahmen die französischen Konsuln stets die Partei der Klöster gegen die reklamierenden fremden Konsulate. Es muss zugegeben werden, dass dabei die französische Regierung schliesslich doch die Rechte der anderen Staaten anzuerkennen und nachzugeben pflegte.

Von den säcularen oder regularen Geistlichen galt nach französischer Anschauung, dass durch ihren Eintritt in den Dienst der Kirche ihr früheres bürgerliches Schutzverhältnis gelöst ist, und dass sie so gut wie ihre Kirche unter französischem Schutze stehen. Hiergegen haben die türkischen Behörden nicht Einspruch erhoben.

Das Unnatürliche dieses Verhältnisses ergiebt sich jedoch von selbst. Erstens treten eine Menge von Fällen ein, in denen nur der Vertreter des Heimatsstaates amtliche Handlungen vollziehen kann, wie Ausstellung von Lebensattesten und andere Beurkundungen. Aber auch sonst kann der Heimatsstaat auf die Ausübung des Schutzes seiner Angehörigen nicht verzichten; dies ist so einleuchtend, dass Frankreich schon 1874 bei Anlass der Ermordung eines preussischen Priesters in Constantinopel sich der Erkenntnis nicht verschliessen konnte, dass es zurücktreten müsse gegenüber dem Anspruche der deutschen Vertretung, die Strafverfolgung aufzunehmen. In einer Mitteilung des französischen Ministeriums wurde daher schon damals der Grundsatz aufgestellt: „mais quand le caractère du moine est absorbé par sa nationalité, nous nous retirons.“

Ein analoger Fall in Albanien, wo es sich um einen italienischen Angehörigen handelte, wurde dahin entschieden, dass sowohl der italienische als der österreichische Vertreter der Verhandlung vor dem türkischen Gerichte assistierten und das Protokoll unterzeichneten.

Ein dritter Fall aus Jerusalem, der einen italienischen Priester betraf, bot die Schwierigkeit, dass der türkische Richter gegen die Assistenz der Vertreter zweier fremder Mächte nichts einwandte, aber das Protokoll nur von dem einen unterzeichnen lassen wollte. Schliesslich unterzeichnete der französische Vertreter allein; die Nachgiebigkeit des italienischen Vertreters wurde aber später von der italienischen Regierung nicht gebilligt.

Die deutsche Stellungnahme ist die, dass deutschen katholischen Geistlichen diesseitiger Schutz zu gewähren sei, soweit ihre Personen in Frage kommen, dass aber die Rechte und Privilegien ihrer priesterlichen Stellung, soweit es sich um Insassen von Klöstern unter französischem Schutze handelt, nicht zu vertreten seien. Dieser Anschauung, der sich in der Folge auch andere Staaten, namentlich Italien anschlossen, haben schliesslich auch die französischen Vertreter zugestimmt. Wenigstens ergaben sich in den letzten Jahren in dieser Beziehung keine Anstände. Es braucht nicht weiter darauf hingewiesen zu werden, dass eine solche Regelung der Frage mit den Bestimmungen des Berliner Vertrages übereinstimmt.

3. Das Protektorat über alle einzelnen Kirchen, Klöster und sonstigen frommen Anstalten.

Nach der Ansicht der französischen Regierung müssen, mit einziger Ausnahme der durch die bestehenden Verträge unter österreichisches Protektorat gestellten Anstalten, alle anderen, die im türkischen Reiche heute errichtet sind und in Zukunft errichtet werden, unter französischem Schutze stehen.

Dieser Auffassung, welche auch in Egypten bei Gelegenheit eines französisch-egyptischen Abkommens betreffend die Justizreform im Jahre 1875 zum Ausdruck kam, trat die deutsche Regierung in dem bald darauf zwischen ihr und Egypten geschlossenen Vertrage bestimmt entgegen. Artikel 7 des Vertrages lautet:

Le Gouvernement Allemand ne reconnaissant à aucune puissance un protectorat exclusif sur les établissements catholiques en Orient, se réserve tous ses droits sur les sujets allemands appartenant à un de ces établissements et il considère notamment comme entendu que ladite stipulation du protocole Franco-Egyptien ne saurait porter atteinte à la juridiction qui est ou qui sera établie pour les sujets et administrés allemands en Egypte, en vertu des lois de l'Empire et des arrangements faits entre l'Allemagne et le Gouvernement du Khédive.

Deutschland bestreitet demgemäss nicht, dass Frankreich das Recht hat, die bereits unter seinem Protektorat stehenden Anstalten zu schützen; „aber mit demselben Rechte wird es seinen Schutz den Unternehmungen gewähren, welche deutsche Katholiken gründen und dem deutschen Schutze unterstellen.“

Seitdem der Palästina-Verein der Katholiken Deutschlands in Jerusalem, Haifa und Tabgha am See Genezareth Hospize errichtete, mit denen in Jerusalem und Haifa Schuleinrichtungen und Krankenpflegestationen verbunden sind, seitdem er Liegenschaften in Emmaus und Kubeibe erwarb, seitdem eine deutsche Schule unter der Leitung der deutschen barmherzigen Schwestern vom hl. Borromäus in Alexandrien eröffnet wurde, ist das bisherige thatsächliche Verhältnis exclusiven Schutzes der frommen Anstalten seitens Frankreichs beseitigt und ein den rechtlichen Bestimmungen des Berliner Vertrages entsprechender Zustand auch faktisch begründet worden. Alle diese Anstalten stehen unter dem Schutze des deutschen Heimatstaates. Österreich hat von diesem Umstande den Nutzen gezogen, dass es das Protektorat über das Malteser-Hospiz in Jerusalem selbst übernahm. Die neue Lage der Dinge ist auch durch

eine Entscheidung der Propaganda vom 13. November 1894 anerkannt worden, durch welche die Errichtung einer Provinz deutscher Borromäerinnen für Egypten und Palästina genehmigt wurde, ohne dass dabei der französischen Protektorats-Ansprüche gedacht worden wäre.

Angesichts der ganzen Welt wurde diese neue Wendung sanktioniert, als am 31. Oktober 1898 Seine Majestät der Kaiser zu Jerusalem das Grundstück der „Dormitio" in Besitz nahm und dem Palästina-Verein der Katholiken Deutschlands überwies. In Übereinstimmung hiermit wurde am 7. Oktober 1900 die Feier der Grundsteinlegung der neuen deutsch-katholischen Anstalten daselbst auf Einladung des deutschen Konsuls von dem Generalvikar des lateinischen Patriarchats von Jerusalem und unter Assistenz der Delegationen der Franciskaner, Assumptionisten und Dominikaner in solenner Weise vollzogen.

4. Die sogenannten honneurs de l'Eglise.

Die kirchlichen Ehrenrechte welche als äussere Anerkennung des französischen Protektorats dem Vertreter Frankreichs erwiesen werden, sind

> der Empfang an der Thüre durch den curé; ein besonderer Platz an der rechten Altarseite auf einer Estrade; ferner die Darreichung des Evangelienbuches und des „pax domini".

Diese drei kirchlichen Handlungen werden nur für den französischen Vertreter vorgenommen, trotz der namentlich in Jerusalem wiederholten dringenden Reklamationen der Vertreter Österreichs, Spaniens und Italiens. Wie eifersüchtig Frankreich über dies Vorrecht wacht, beweist ein Beispiel aus der Zeit des Krimkrieges. Das vormalige sardinische Konsulat in Beirut hatte am Anfange des 19. Jahrhunderts von dem damaligen Herrn des syrischen Küstenlandes Dschezzar Pascha in Akka das Recht erkauft, eine katholische Kapelle im Konsulatsgebäude zu errichten. Diese Kapelle wurde während des Krimkrieges, in Folge des präponderanten Einflusses Frankreichs, geschlossen, weil in derselben dem jedesmaligen Konsul von Sardinien am Feste seines Souveräns die kirchlichen Ehrenrechte erwiesen wurden.

Auch dem österreichischen Botschafter in Constantinopel werden in der österreichischen katholischen Pfarrkirche in Pera die gleichen Ehren zu Teil. Er lässt allerdings jedesmal bei der offiziellen

Anwesenheit anderer fremder Vertreter diese Ausnahmsbehandlung für sich unterdrücken; das Gleiche gilt vom russischen Botschafter bei Feiern in russischen Kirchen. Die französischen Botschafter haben stets erklärt, darauf nicht verzichten zu können. In Folge dessen sehen sich die anderen Vertreter vorkommenden Falles verhindert, den bezüglichen Feiern in den dem französischen Protektorat unterstehenden Kirchen in offizieller Weise zu assistieren.

5. Die wichtigste Seite des französischen Protektorats trat besonders bei der im Jahre 1898 angeregten Frage der Errichtung einer Mission des Sultans beim heiligen Stuhle zu Tage: es ist der Schutz der gesamten römischen Kirche als solcher bei der Pforte.

Wie in der vorhergehenden Darstellung der Verhältnisse des lateinischen Klerus entwickelt worden ist, gehört derselbe dem türkischen Staatsrecht überhaupt nicht an; die lateinische Kirche ist vielmehr trotz der grossen Besitzungen und der vielen Angehörigen, Fremden und Rayah's, die sie im türkischen Reiche ihr eigen nennt, eine auswärtige Macht. Als solche kann sie, da eine Anerkennung ihres Vertreters seitens der Pforte nicht erfolgt, mit letzterer nach bisheriger Auffassung nicht direkt in Beziehungen treten, und sie bedarf für die mancherlei Anliegen, über die sie naturgemäss mit der Pforte zu verhandeln hat, fremder diplomatischer Intervention, welche ihr die Protektoratsmacht Frankreich gewährt.

Der ganze Kreis der Geschäfte, welche die Personen der Priester, die einzelnen Anstalten, sowie die Gesamtkirche betreffen, wird durch Vermittelung der französischen Regierung besorgt. Wenn die wichtigsten und grössten Sorgen der Kurie, die durch Christenverfolgungen und Massacres hervorgerufene Bedrohung der Existenz der Gemeinden dazu gehören, so umfasst das französische Protektorat andererseits auch die kleinsten Details. Es kann keine Kirche, keine Schule, kein Hospital gebaut werden, ohne dass die französische Botschaft bei der Pforte um die erforderliche Erlaubnis nachsucht; wenn die Douanefreiheit für Gegenstände, die für eine Kirche oder ein Kloster bestimmt sind, von den Leitern dieser Anstalten beansprucht wird, müssen die französischen Vertreter das nötige Tezkere (Ersuchen) schreiben. Jeder geschäftliche Verkehr zwischen der Kirche und den türkischen Behörden ist in dieser Weise an die französische Vermittelung gebunden; der apostolische Delegirte

zu Constantinopel kann sich nicht auf die Pforte begeben, ohne dass ihn ein Dragoman der französischen Botschaft auf dem Gange begleitet, um bei den stattfindenden Verhandlungen zu assistieren.

Es ergiebt sich hieraus, dass die lateinische Kirche, während sie der Türkei gegenüber im weitesten Masse selbständig, gewissermassen exterritorial ist, andererseits sich als eine Dependenz der französischen Botschaft charakterisiert. Den Wert der hierdurch den französischen Vertretern verliehenen Macht und des damit verbundenen allgemeinen Einflusses Frankreichs auf die Kurie wussten sämtliche französische Regierungen, von den Sehr christlichen Majestäten bis auf die Republik Robespierre's und von Napoléon dem Ersten bis zu den heutigen Politikern, wohl zu schätzen. Während Gambetta für das Heimatland die Parole ausgab „Le cléricalisme, voilà l'ennemi", suchte er deren für die Orientalischen Angelegenheiten gefährliche Konsequenzen gleichzeitig durch den anderen Ausspruch einzuschränken „L'anticléricalisme n'est pas un article d'exportation". Obschon die Fürsorge für die Katholiken der Protektoratsmacht oft schwere Pflichten auferlegt hat, ist letztere somit weit davon entfernt, diese Beziehungen, welche sie als ein ihr zustehendes Recht beansprucht, preiszugeben.

Die durch Jahrhunderte langen Bestand sanktionierten Verhältnisse wurden auch von der Kurie anerkannt, die ihrer „ältesten Tochter" für die vielen ihr in dieser Zeit geleisteten namhaften Dienste Dank schuldete. Die Bestimmungen der diplomatischen und konsularischen Vertreter Frankreichs waren ihr in allen mit der Schutzhoheit zusammenhängenden Fragen massgebend. Nach den von der Kurie erlassenen Instruktionen durfte nur dann, wenn die rechtzeitige Ausübung des Schutzes durch einen französischen Vertreter materiell unmöglich war, ausnahmsweise und auch nur für den speziellen Fall, die Protektion eines anderen Staates erbeten werden.

Naturgemäss hat jedoch eine derartige Abhängigkeit für alle Beteiligten eine Reihe von Unzuträglichkeiten zur Folge, die namentlich in den letzten Jahren die beschriebene Sachlage in zunehmendem Masse als durchaus unbefriedigend erscheinen liessen.

Die Pforte beklagte sich über Frankreichs Einmischung in die Fragen des alltäglichen Verkehrs zwischen dem Territorialstaat und der Kirche, sowie über deren Ausnutzung zu politischen Zwecken. Die türkischen Diplomaten verkennen ferner nicht, dass die lateinische

Kirche, von diesem Zwange befreit, im Pforteninteresse ein starkes Gegengewicht gegen die von Russland unterstützte orthodoxe Propaganda bilden könnte.

Auch die Kurie empfindet es, dass Frankreich ihre Interessen mit politischen Dingen verquickt. Dazu kommt, dass derselben, trotz ihrer oben geschilderten Auffassung, die französische Vormundschaft gerade in neuerer Zeit als eine Beschränkung ihrer Souveränitätsrechte lästig fällt.

Stärker als die Kurie in Rom ist der lateinische Klerus im Oriente selbst beteiligt. Die Kirchenfürsten finden sich durch den Mangel des direkten Verkehrs mit den türkischen Staatsbehörden in der Ausübung ihres kirchlichen Amtes beeinträchtigt. Besonders in Jerusalem, wo schon das rechtliche Verhältnis des Patriarchats zur Schutzmacht ein Missverhältnis seiner Angehörigen gegenüber der Landesbehörde bedingt, herrscht Unzufriedenheit mit dem Protektorate Frankreichs. Unter den dortigen Franciskanern macht sich eine starke antifranzösische Strömung geltend, und anlässlich der in den letzten zehn Jahren häufiger eingetretenen Streitigkeiten zwischen Orthodoxen und Lateinern war unter den letzteren die Klage allgemein, dass die wichtigsten Interessen der Kirche den politischen Sympathien der Protektoratsmacht geopfert würden; man scheute sich sogar nicht, diese direkt als den Feind der katholischen Kirche zu bezeichnen.

Alle unter dem Protektorate leidenden Elemente drängen somit gemeinsam auf die Lösung der für die Kirche einst so wertvollen Beziehungen zu Frankreich. Eine Anbahnung neuer Verhältnisse wurde von der Pforte im Jahre 1898 versucht, indem sie in Unterhandlungen trat, um beim Vatikan einen türkischen Gesandten zu akkreditieren. Die französische Regierung, welche in der Anknüpfung eines direkten Verkehrs zwischen diesem Vertreter der Pforte und der Kurie den ersten Schritt zur Beseitigung ihres Protektorats erblickte, wusste die beabsichtigte Errichtung der Mission zu vereiteln und damit ihre Stellung noch einmal zu behaupten. In den der Pforte nahestehenden Kreisen schrieb man diesen Sieg der französischen Diplomatie zum Teil der im Vatikan angeblich herrschenden Befürchtung zu, dass die zahlreichen aus Frankreich fliessenden Geldmittel, welche namentlich von der „Propagation de la Foi“ in Lyon, aber auch als Peterspfennig, zu kirchlichen und Missionszwecken ein-

gebracht werden, nach einem Bruche mit Frankreich versiegen möchten. Dem gegenüber steht aber fest, dass von den durch die „Propagation de la Foi“ in Rom abgelieferten Summen ein namhafter Teil in Deutschland gesammelt wird.

Die Zukunft wird zeigen, ob die moderne Entwickelung mit ihren neuen Bedürfnissen nicht schliesslich doch eine andere Regelung der Kirchenfrage im Orient verlangt; die jetzige Lage, wonach die einzelnen kirchlichen Anstalten unter dem Schutze ihrer Heimatstaaten stehen, während über die Gesamtkirche Frankreich das Protektorat ausübt, scheint wenigstens in der Theorie unhaltbar.

Es ist dabei nicht zu vergessen, dass das Schutzrecht der Heimatstaaten über ihre Anstalten den rechtlich gültigen Bestimmungen entspricht, während das exclusive französische Protektorat, als dessen wichtigste Seite der französische Schutz der Gesamtkirche anzusehen ist, der rechtlichen Begründung entbehrt und nur in den faktischen Verhältnissen seinen Ursprung hatte. Rechtliche Gründe gegen eine Veränderung der Beziehungen der Kurie zur französischen Regierung bestehen somit nicht; in dieser Frage sind allein politische Momente massgebend.

Die Entscheidung der ferneren politischen Frage, ob die Kirche, als Gesamtheit, des Schutzes einer weltlichen Macht im Orient entraten kann, dürfte von der Beurteilung der inneren Angelegenheiten der Türkei abhängen. Einzelne kirchliche Interessenten wünschen als Ideal den Zustand herbei, dass die Kirche je nach Lage der Dinge bald an die eine und bald an die andere Macht zu apellieren das Recht hätte.

Quellen.

Orientalische Quellen.

1. Kitab ulcharadsch lilimam Abi Jusuf (Ed. Bulaq 1302).
2. Mawerdi, el ahkam ussultaniyye, Ed. Enger.
3. Die Multeqa (Codification des Scheriatrechtes unter Soliman dem Prächtigen von Ibrahim Halebi mit Commentar von Mevkufati Ed. Const. 1302).
4. Düstur, Offizielle türk. Gesetzsammlung 4 Bde. mit 4 Zeil (Anhängen).
5. Muahedati umumie medschmuasi (Sammlung der Verträge der Pforte mit fremden Staaten) 5 Bde. Const. 1294.

In europäischen Sprachen.

6. Mouradgéa d'Ohsson, Tableau de l'Empire Ottoman.
7. Législation Ottomane von Aristarchi Bey u. Demetrius Nicolaides, 7 Bde.
8. v. Tornauw, das moslemische Recht.
9. v. Kremer, Kulturgeschichte des Orients.
10. v. Kremer, die herrschenden Ideen des Islams.
11. v. Kremer, Kulturgeschichtliche Streifzüge auf dem Gebiete des Islams.
12. v. Hammer, Geschichte des osmanischen Reiches. Zweite Ausgabe in 4 Bden. 1834.
13. Zinkeisen, Geschichte des osmanischen Reiches in Europa. 1840—56.
14. A. Müller, der Islam im Morgen- und Abendland (in der Oncken-schen Sammlung).
15. Rosen, Geschichte der Türkei von dem Siege der Reform 1826 bis zum Pariser Traktat 1856.
16. Bamberg, Geschichte der Orientalischen Angelegenheiten im Zeitraum des Pariser und des Berliner Friedens (in der Oncken'schen Sammlung).
17. Eichmann, die Reformen des Osmanischen Reiches.
18. van Berchem, La Propriété territoriale et l'impôt foncier sous les premiers califes. Genève 1886.
19. Worms, Recherches sur la Constitution de la Propriété territoriale dans les pays musulmans. Paris 1846.
20. Belin, Étude sur la propriété foncière en pays musulmans.
21. Ubicini, Lettres sur la Turquie 2 vol. Paris 1854.
22. Silbernagl, Verfassung und gegenwärtiger Bestand sämtlicher Kirchen des Orients. Landshut 1865.
23. Belin, Histoire de la Latinité de Constantinople (nouvelle édition Paris 1894).
24. de Testa, Recueil des Traités de la Porte Ottomane.
25. Dr. Antonopoulos und Dr. Meyer. Über die Exterritorialität in der Türkei mit Rücksicht auf die Gerichtsbarkeit in Civil- und Strafsachen (enthalten im Jahrbuch der Internat. Vereinigung für Vergleich. Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre, 1. Jahrgang, 1. Abteilung, Berlin 1895 p. 95 ff.).

26. Girolamo Golubovich, Serie cronologica dei reverendissimi Superiori di Terra Santa, Gerusalemme 1898.
27. Ehrhard, die orientalische Kirchenfrage und Oesterreichs Beruf ihrer Lösung, Wien und Stuttgart 1899.
28. Hinschius. System des katholischen Kirchenrechts.
29. Apostolisches Sendschreiben vom 20. Juni 1894 ad principes populosque universos (Epistola-praeclara gratulationis) Freiburg i. B. 1894.
30. Litterae Apostolicae de disciplina Orientalium conservanda et tuenda (Orientalium dignitas Ecclesiarum) Romae 1895.
31. Eine anonyme, aber von sachkundiger Feder geschriebene Artikelserie in der zu Constantinopel erscheinenden Zeitung „Levant Herald" vom August bis Dezember 1894 „Les églises d'Orient".
32. Dr. Mordtmann: Über die im unmittelbaren Pfortengebiete unter kirchlicher Organisation bestehende Autonomie der einzelnen nicht mohamedanischen Stämme. (Manuscript)
33. Dr. v. Verdy du Vernois: Die Kapitulationen der Türkei seit der Eroberung von Constantinopel 1453 in handelspolitischer Beziehung, in Rücksicht auf die Consularjurisdiction und die internationale Vertretung sowie in Bezug auf die Frage der heiligen Orte. (Manuscript.) Davon erschienen: die Frage der Heiligen Stätten Palästinas. Berlin 1901.
34. Berlin-Wien-Rom, Betrachtungen über den neuen Kurs und die neue europäische Lage. Leipzig 1892.
35. Famin, Histoire de la rivalité et du protectorat des églises chrétiennes en Orient. Paris 1853.
36. Noradounghian, Gabriel, Recueil d'actes internationaux de l'Empire Ottoman. Paris, Leipzig, Neuchâtel 1897.
37. Spiridion Gopcević, Ober-Albanien und seine Liga. Leipzig 1881.
38. Hans Belart: Der Schutzgenosse in der Levante. Brugg 1898.
39. Francis Rey, La Protection Diplomatique et Consulaire dans les échelles du Levant et de Barbarie. Paris 1899.

Gesetzgebung und Literatur des Jahres 1898.[1]

Argentinien.[2]

Referent: Dr. **Lisandro Segovia,**
Honorarprofessor an der Universität Cordova, Fiscal der Appellationskammer des Kriminal- und Handelsgerichts zu Buenos-Aires.
Übersetzt von Dr. jur. et phil. **Ernst Rosenfeld,** Berlin.

Fünfundsechzig Gesetze sind im Jahre 1900 erlassen worden.

Ausser einem Dutzend Gesetze, welche der gleichen Zahl von Bürgern die Erlaubnis zur Annahme der ihnen von fremden Regierungen verliehenen Orden erteilen und vielen anderen Gesetzen von geringerem Interesse, verdienen die folgenden erwähnt zu werden: 1. Konzessions-Erteilung zu Hafen- und Eisenbahnbauten; 2. das Ersuchen an die Regierung, dem Gelehrten Burmeister ein Denkmal zu setzen; 3. die Erlasse betr. Gesundheitspolizei, Markenschutz und einige andere mehr.

1. Durch die Gesetze No. 3958, 3964 und 3968 wird den Herren Guerrero und Martinez die Erlaubnis erteilt, für ihre Rechnung in der Bai San Clemente einen Handelshafen nebst allen notwendigen Bauten und Einrichtungen, wie Quais, Werkstätten, Stationen für Passagiere etc., zu bauen und auszunutzen; Herrn

[1]) Da die Herausgabe des Jahrbuches sich wider Erwarten verzögert hat, wird bei einzelnen Ländern die Übersicht schon für die Jahre 1899 beziehungsweise 1900 gegeben.

[2]) Im Jahre 1898 und 1899 sind keine für das Ausland wichtigen Gesetze erlassen. Wir bringen daher schon hier die Übersicht für das Jahr 1900.

Guillermo Godio wird die Erlaubnis erteilt, in Bahia Blanca, einer Stadt mit lebhaftem Handel und grosser Zukunft, einen Handelshafen mit 6 Quais und den übrigen notwendigen Einrichtungen zu bauen und auszunutzen; endlich gestattet das dritte der genannten Gesetze der Firma Angel Gardella y Cia den Bau und die Ausnutzung eines Handelshafens für Küstenschifffahrt dicht an der Mündung des rio Dueque'n Grande.

Die Gesetze No. 3965, 3969 und 3971 erteilen Konzessionen für folgende zu bauenden Linien: Der Gesellschaft „Ferro-Carril Buenos-Aires al Pacifico" von der Station Saforcada bis zur Kolonie Isabel in der Provinz Santa-Fé; der Gesellschaft „Oeste de Buenos-Ayres", ihre Bahnlinie vom 5. Meridian ab siebzig Kilometer weiter nach Osten auszudehnen; der Gesellschaft „Ferro-Carril Gran Oeste Argentino" für den Bau der Strecke La Dormida bis San Rafael in der Provinz Mendoza.

2. Das Gesetz No. 3919 bestimmt, dass das zum ehrenden Andenken Dr. Burmeisters zu errichtende Denkmal seinen Platz im Park 3 de Febrero erhalten soll; Dr. Burmeister war ein deutscher Gelehrter, welcher ebenso sehr der Wissenschaft, seinem Lande, wie Argentinien zur Ehre gereicht.

3. Das aus 36 Artikeln bestehende Gesetz No. 3959 betr. die Gesundheitspolizei enthält die zum Schutze des argentinischen Viehbestandes vor dem Eindringen von auswärtigen ansteckenden Krankheiten, sowie gegen die Ausbreitung schon bestehender Viehseuchen notwendigen Bestimmungen; es ist den europäischen, dieselbe Materie behandelnden Gesetzen nachgebildet und ist in einem so viehreichen Lande, wie Argentinien, von der weittragendsten Bedeutung.

4. Das Gesetz No. 3967 ermächtigt die Exekutive, die erforderlichen Werke herzustellen, um verschiedene Städte der Republik mit Trinkwasser zu versehen und einige schon begonnene Arbeiten zu vollenden.

5. Von grosser Bedeutung ist das Gesetz No. 3975 betr. den Schutz von Fabrik-, Handels- und landwirtschaftlichen Marken; es besteht aus 75 Artikeln und ersetzt die bisherigen Gesetze, deren Fehler es vermeidet.

6. Gesetz No. 3972 erhöht die Strafe für Münzverbrechen und regelt diese Materie genauer, als es bisher geschehen war.

7. Das Gesetz No. 3952 giebt Privatpersonen das Recht, dann Civilklagen gegen die Regierung anzustrengen — und zwar ohne besondere Ermächtigung durch den Kongress —, wenn die Exekutive in dem Zeitraum von 6 Monaten eine Entscheidung in der Sache nicht getroffen hat und 3 Monate vergangen sind, seitdem um rasche Erledigung der Sache gebeten worden ist. Wird in solchem Prozesse der Staat verurteilt, so kann das Urteil nicht vollstreckt werden, es hat vielmehr lediglich deklaratorischen Charakter.

8. Gesetz No. 3942 regelt das Lebensversicherungswesen zu Gunsten eines Dritten und bestimmt, dass der Anspruch nur diesem Letzteren gehöre und nicht von Gläubigern des Versicherungsnehmers in Anspruch genommen werden dürfe.

9. Gesetz No. 3924 ermächtigt die Exekutive zum Ankauf eines photographischen Fernrohrs für das Observatorium in Cordoba bis zum Preise von 24 000 pesos.

Was die juristische Literatur betrifft, so ist nur zu erwähnen, dass die Herren Slerena, Machado und Guastavino die Arbeiten an ihrem Kommentar zum Codigo Civil fortgesetzt haben.

Der Handel Argentiniens hat eine schwere Krise durchgemacht, nun aber befestigt sich der internationale Friede täglich mehr.

Belgien.

a) Gesetzgebung.

Referent: Professor **Ernest Mahaim**, Lüttich.

Übersetzt von Dr. **Fritz Stier-Somlo**,
Gerichtsassessor und Privatdozent an der Universität Bonn.

Beziehungen zum Auslande.

Belgien hat im Jahre 1898 keine bedeutsame internationale Vereinbarung getroffen.

Der mit dem unabhängigen Kongostaate geschlossene Auslieferungsvertrag vom 20. Dezember 1898 wiederholt nur die mit anderen Staaten in Kraft befindlichen Abmachungen.

Das Übereinkommen vom 11. März 1898 zwischen Belgien und Japan, das sich auf das Patentrecht, die Fabrikations-

zeichen (Warenzeichen) und Zeichenmuster bezieht, ist insofern von Interesse, als sich durch dasselbe, wie durch eine Reihe vorhergehender Verträge, der schrittweise Eintritt Japans in die Gesellschaft der Nationen vollzieht. Durch eine Note im Moniteur belge vom 17. Juli 1898 wurde mitgeteilt, dass der Handels- und Schifffahrtsvertrag vom 22. Juni 1898 in Japan im Jahre 1899 in Kraft treten wird. Wie in den sonstigen, mit anderen europäischen Mächten geschlossenen Verträgen wird durch diesen Vertrag die belgische Konsulargerichtsbarkeit abgeschafft, und es werden die belgischen Staatsangehörigen den japanischen Gerichten unterworfen.

Mit England ist in diesem Jahre kein Vertrag geschlossen worden. Ein Notenwechsel vom 27. Juli hat die fortdauernde Geltung der bestehenden Vertragsabmachungen bis zum Abschluss neuer Handelsverträge festgestellt. Von beiden Staaten wurde gegenseitig die Meistbegünstigungsklausel garantiert.

Es ist vielleicht nicht ohne Interesse, die durch königliche Entschliessung vom 3. August geschaffene Einrichtung hervorzuheben. Durch sie ist eine ständige Kommission zur Prüfung von Fragen des internationalen Privatrechts eingesetzt worden. Diese Kommission hat zur Aufgabe: 1. die Voraussetzungen zu ergründen, die einer Kodifikation des internationalen Privatrechts günstig sind; 2. die Resolutionen vorzubereiten, die eventuell von den Regierungsvertretern in das internationale Privatrecht betreffenden Konferenzen zu vertreten sind; 3. ihr Gutachten abzugeben über Bestimmungen, die bezüglich dieser Materie in die mit fremden Staaten abzuschliessenden Verträge aufgenommen werden. Den Vorsitz führt De Lantsheere, der frühere Präsident der Repräsentantenkammer.

Öffentliches Recht.

Das Gesetz vom 22. April 1898 über die Provinzialwahlen enthält eine Reihe von Abänderungen, die durch die Revision unserer Verfassung in unserem Wahlreglement notwendig geworden sind. Das Gesetz vom 12. April 1894, das an dem auf die Revision folgenden Tage die Provinzialwahlen geregelt hatte, besass nur einen provisorischen Charakter. Es handelte sich darum, am Vorabend der Erneuerung der Mandate der Provinzialräte auf endgiltige Weise die Art ihrer Wahl festzustellen.

Die neun Provinzen Belgiens bilden innerhalb des Staates und der Kommunen Verwaltungskörper, ausgestattet mit einer gewissen Autonomie. Sie werden dauernd von einem Gouverneur regiert, der der unmittelbare Vertreter der Regierung (Gouvernement) ist, und von einem gewählten Kollegium, dem Provinzialrat (conseil provincial), der sich einmal im Jahre zu einer ordentlichen Sitzung versammelt, und der seine Machtbefugnisse auf eine ständige Deputation überträgt, die aus sechs Mitgliedern besteht und die seine Beschlüsse in der Zeit zwischen den Sessionen auszuführen hat.

Die Befugnisse des Provinzialrats und der ständigen Deputation sind sehr verschiedene und sehr wichtige. Die Nützlichkeit solcher administrativer Zwischenglieder ist oft in Frage gestellt; sie sind von denen verteidigt worden, die in der Selbstverwaltung eine Wohlthat und in der Centralisation eine Gefahr sehen.

Die Wahlen der Provinzialräte haben, wenn sie auch natürlich nicht die Bedeutung der Wahlen zum Parlament (legislative Wahlen) besitzen, dennoch immer einen ansehnlichen politischen Anstrich. Wie es sich um grössere Wahlkollegien handelt, als bei den kommunalen Wahlen, so wiegen die lokalen und persönlichen Fragen weniger vor und die politischen Fragen sind einflussreicher. Mehr als einmal dienten die Provinzialwahlen zur Kennzeichnung der öffentlichen Meinung im Staate.

Zur Zeit der Beratung des Gesetzes war in sieben von neun Provinzen eine katholische Majorität im Provinzialrate vorhanden.

Der Regierungsentwurf des Gesetzes führte zahlreiche und erhebliche Veränderungen der bestehenden Rechtsordnung ein. Er benutzte die Gelegenheit noch einmal, die Wahlfragen, das allgemeine Stimmrecht und die Proportionalwahl zu diskutieren. So wurde der Entwurf von der Opposition lebhaft bekämpft; das Gesetz ist im Hause der Abgeordneten nur mit 59 gegen 50 Stimmen angenommen worden; Einer enthielt sich der Abstimmung.

Ich kann hier nicht auf alle Einzelheiten des Mechanismus im provinziellen Wahlsystem eingehen; ich darf jedoch einige Grundsätze des neuen Gesetzes andeuten.

Zunächst sind die Bedingungen zum aktiven Wahlrecht durch die Verfassung für die Senatorenwahlen festgelegt. Es wird auf Grund derselben verlangt: Vollendung des 30. Lebensjahres und Wohnsitz von mindestens einem Jahre in der Gemeinde; doch

kommt eine Ersatzstimme demjenigen Bürger zu, der 35 Jahre alt, verheiratet oder Wittwer mit legitimer Nachkommenschaft ist, auch 5 Frcs. Steuer bezahlt; oder wenn er Besitzer eines unbeweglichen Gutes im Werte von 2000 Frcs. ist oder einer Rente von 200 Frcs. Zwei Ersatzstimmen kommen demjenigen zu, der das Diplom einer höheren Lehranstalt hat oder ein öffentliches Amt, oder einen derjenigen Berufe ausübt, der die Kenntnisse eines höheren Berufes voraussetzt.

Man sieht, dass diese Bedingungen dieselben sind, wie die der Wähler zur Kammer der Abgeordneten, mit dem Unterschiede jedoch, dass in diesem letzteren Falle schon die Vollendung des 25. Lebensjahres an Stelle des 30. genügt. Vor der Revision der Verfassung war es Grundsatz des belgischen Wahlsystems, dass die Wahlkörper für die Provinz und die Kommunen stets ausgedehnter waren, als die Wahlkörper zur Volksvertretung. Die Furcht vor dem Sozialismus hat dazu geführt, dass die konservative Regierung eine entgegengesetzte Politik sich zu eigen gemacht hat, was aber die Arbeiterpartei nicht gehindert hat, in der Kommune und in den Provinzen zahlreiche Mandate zu erwerben.

Was die Provinzialräte betrifft, so hatte man einen besonderen Grund, deren Wahlkörper mit dem des Senats zusammen fallen zu lassen. In Gemässheit des Artikels 52 nämlich wählen die Provinzialräte eine bestimmte Zahl von Senatoren, ungefähr ein Viertel. Es erschien daher logisch, dass die Räte ihre Mandate von denjenigen Bürgern erhalten, die in erster Reihe das Recht der Auswahl der Senatoren haben.

Hinsichtlich des Umfanges der Wahlkollegien hat das Gesetz eine erhebliche Neuerung gebracht, indem es die grossen Kollegien teilte. Diese waren früher gebildet worden durch die Gruppierung mehrerer Kantone der Friedensgerichte, die dieselbe Hauptstadt hatten. So gab es Kollegien, die 12, 15, ja sogar 23 Räte wählten. So kam es, dass ein Wahlkolleg durch das Ergebnis der Provinzialwahlen ein übertriebenes Übergewicht hatte. Das Gesetz hat nun das System der Gruppierung sehr einfach beseitigt und aus dem Kantone des Friedensgerichts den provinziellen Wahldistrikt geschaffen. 11 grosse Kollegien, hauptsächlich die der grossen Städte, wurden auf diese Weise geteilt. Kein Kolleg wählt thatsächlich mehr als 9 Räte. Die Totalsumme der Kollegien für das Königreich ist von 216 auf 231 gebracht worden.

Eine andere Abänderung des Rechtszustandes erfolgte durch die Verdoppelung der Zeitdauer der Mandate eines Rates. Bisher wurden die Räte auf 4 Jahre gewählt und alle 2 Jahre zur Hälfte der Wiederwahl unterworfen. Nach dem neuen Gesetze dauert das Mandat des Rates 8 Jahre. Man wollte dadurch das Wählen wegen der damit verbundenen Agitation weniger häufig zulassen. Das ist eine der entfernteren Konsequenzen der Verpflichtung zur Stimmabgabe, welche die revidierte Verfassung eingeführt hat. Weil die Wahl alle Bürger zur Urne ruft und weil der Gesamtheit Abhaltungen und Störungen verursacht werden, ist es natürlich, dass man daran dachte, jene seltener vornehmen zu lassen.

Zum Teil sind es dieselben Gründe, weshalb das neue Gesetz für die Provinzialwahlen das bereits durch unser Kommunalwahlgesetz festgestellte System angenommen hat und bestimmt ist, die partiellen Wahlen überflüssig zu machen: das System der Wahl von Ersatzräten (conseillers suppléants). Gleichzeitig mit den ordentlichen Räten wird der Wähler zur Wahl derjenigen Räte aufgerufen, die nur dann Sitz und Stimme haben, wenn einer der ihnen Vorgehenden fehlt, verzichtet oder verabschiedet wird. Das System hat sich für die kommunalen Ratsversammlungen (conseils) als praktisch und wirksam erwiesen.

Dagegen hat das neue Gesetz von unserem Kommunalwahlregime das System der Proportionalwahlen, das teilweise zur Anwendung kam, nicht entlehnt. Es hat im Gegenteil die Einrichtung der Mehrheitsliste bestätigt, d. h. es gewinnen diejenigen oder die auf der Liste Verzeichneten alle Sitze, wenn sie die absolute Mehrheit haben. Die Beratungen in der Kammer brachten — sie waren recht lebhaft — mancherlei Neues über alle Wahlsysteme; die Anhänger der Proportionalwahlen machten erneute, leider vergebliche Anstrengungen.

Die Provinzialwahlen fanden einige Wochen nach der Verkündigung des Gesetzes statt. Die Hoffnung, dass die konservative Partei auf der Zerteilung der Wahlkollegien der Grossstädte fussen würde, wurde getäuscht, da in der Provinz Brabant die Mehrheit von rechts nach links überging, und auf diese Weise in geschlossener Einheit die Zahl der „ständigen Deputation“ der Katholiken schwächte.

Ein anderes Gesetz, das in das öffentliche Recht gehört, weil es die Ausfertigung der Gesetze betrifft, ist das vom 18. April 1898 über die Anwendung der vlämischen Sprache in amtlichen Veröffentlichungen.

Die Frage der nationalen Sprache ist eine der brennendsten in Belgien. Während der vierzig bis fünfzig Jahre, seitdem das Königreich besteht, wurde sie in der Volksvertretung nicht behandelt. Die französische Sprache blieb praktischerweise die einzige der gebildeten Klassen. Selbst im vlämischen Lande blieb das Französische bis heute die Sprache der Bürger.

Gegen 1880 bildete sich die Flaminganten-Partei, die sich zur Aufgabe setzte, die Ansprüche der Vlämen geltend zu machen. Von jenen unter Andern waren diejenigen gerechtfertigt, welche verlangten, dass die Justiz im Flandrischen, soweit hierfür, besonders in strafrechtlichen Materien, ein Interesse besteht, nur in der vlämischen Sprache geübt werde.

Diese Partei hat bald einen bedeutenden Erfolg errungen, weil sie notwendig die liberale und katholische Partei bedrohte, und sie gab in den flandrischen Städten, wie Gent und Antwerpen, einen Zuwachs zu den Wahlstimmen, die für keine der grossen politischen Parteien zu verachten war. Als Folge ergab sich, dass den Flamländern versprochen wurde, was sie verlangten und dass nach und nach ihre verständigsten Forderungen erfüllt wurden: alle öffentlichen Bekanntmachungen sind übersetzt, alle Beamten im vlämischen Lande müssen sich vlämisch ausdrücken, die Justiz wird in flandrischer Sprache ausgeübt u. s. w. Besonders seitdem die katholische Partei, dank der Macht der Vlämen, am Ruder war, hat sich die Zahl der bewirkten Reformen auf diesem Gebiete vermehrt. Die liberale Partei konnte — aus Wahlrücksichten — nicht anders, als die flandrischen Ansprüche unterstützen, abgesehen von der wallonischen und der Arbeiterpartei, während diese es in ihren Anfängen auch that! Alle Arbeiterkongresse werden notwendigerweise in beiden Sprachen abgehalten.

Im Parlament konnten sich die flandrischen Abgeordneten immer in ihrer Sprache ausdrücken, aber seit der Wahlreform geschah es, dass von Zeit zu Zeit ein Arbeiter, der es auch anders konnte, oder ein Bourgeois, der sich bei seinen flandrischen Wählern beliebt machen wollte, ihre Reden auf Vlämisch hielten.

Indessen fanden die Flamingants, dass dies nicht genügt. Sie forderten nicht nur eine offizielle Übersetzung eines jeden Gesetzes, sondern einen offiziellen Text. Ein jeder Artikel des Gesetzes sollte nach seinem Text in doppelter Form, französisch oder vlämisch, verkündet werden.

Trotz der feurigen Opposition einiger wallonischer Abgeordneten, die sich dagegen sträubten, dass die Veröffentlichung eines Gesetzestextes, den sie nicht verstehen, beschlossen wurde, ist das neue, im Sinne der Flamingants von der Regierung vorgeschlagene Gesetz mit grosser Mehrheit von der Abgeordnetenkammer angenommen worden.

Dagegen war im Senat die Opposition mehr lebhaft und es kam, was selten geschieht, zu einer Abänderung des von der Kammer angenommenen Gesetzes: Ausfertigung und Verkündigung jedes Gesetzes sollen in beiden Sprachen erfolgen, aber nur über den französischen Text sollte abgestimmt werden, während gleichzeitig mit dem Gesetze eine offizielle Übersetzung veröffentlicht werden sollte. Man fürchtete besonders, dass man sich bei den unausbleiblichen Abweichungen der zwei offiziellen Texte auf diese vor Gericht nicht würde berufen können und dass der Interpretation der Absichten des Gesetzgebers grosse Schwierigkeiten erwachsen müssten.

An das Abgeordnetenhaus zurückgekehrt, wurde der Vorschlag in der ursprünglichen Form aufrechterhalten, und schliesslich musste sich der Senat beugen.

Gegenwärtig ist daher der Rechtszustand folgender: Sobald einer der Präsidenten der beiden Kammern einen Artikel des Gesetzes oder eine Abänderung zur Beratung gelangen lässt, liest er sie in den zwei Sprachen vor und sie werden anstatt in einer, in zwei Sprachen beschlossen. In beiden wird das Gesetz ausgefertigt und verkündet.

Eisenbahnen.

Ein Gesetz vom 18. April 1898 hat die Ablösung der Eisenbahnkonzession der Grossen Belgischen Central- und der Lüttich-Limburgischen Eisenbahn festgestellt. Es benutzten Eisenbahnen im Jahre 1897 der Staat Belgien in einer Ausdehnung von 3312 km, die Privatgesellschaften in einer solchen von 1278 km. Auf die Grosse Belgische Centralgesellschaft entfielen hiervon 628 und auf

die Lüttich-Limburgische 141 km. Das bedeutet in Wirklichkeit das Verschwinden der bedeutendsten Privateisenbahnnetze und ihre Absorption durch die staatlichen Netze. Die Durchführung kostete etwa 200 Millionen, deren Verteilung in dem gedachten Gesetze geregelt ist. Es ist hier nicht der Ort, Einzelheiten der Ausführung auseinanderzusetzen, aber ich kann andeuten, dass die ertragsfähige Benutzung der Eisenbahnen durch den Staat der Gegenstand von Angriffen in der Kammer war, Angriffen, die nur das Vorspiel zu einer Propaganda sind, die immer grössere Ausdehnung gewinnt. Dieses feindliche Wiederauftreten der Gegner einer staatlichen Eisenbahnverwaltung zu konstatieren, ist interessant in einem Augenblicke, da die Erfahrung in Belgien wie in Preussen und anderwärts bedeutende und entscheidende Ergebnisse gezeitigt zu haben scheint und da man Anstrengungen macht, das System auf das ganze Königreich auszudehnen.

Arbeitergesetze.

In meinem letzten Berichte hatte ich die Beschlussfassung über ein Gesetz betreffend die Berufsvereine angekündigt.[1]) Die Diskussion über dieses Gesetz hatte nicht nur die Thätigkeit des Parlaments während der ganzen ausserordentlichen Tagung, die zu diesem Behufe zusammenberufen wurde, in Anspruch genommen, sondern auch noch drei Monate der ordentlichen Tagung.

Da die Frage sowohl für die Öffentlichkeit in Deutschland, wie für die Mitglieder der Internationalen Vereinigung von Interesse ist, glaube ich hier auf das Gesetz im Einzelnen eingehen zu müssen.

Die verschiedenen Entwürfe, die in acht Jahren vor der parlamentarischen Beratung der Frage sich ansammelten, wiesen auf starke Meinungsverschiedenheiten zwischen ihren Urhebern hin, obwohl diese alle klerikal und regierungsfreundlich sind. Diese Differenzen traten auch in der Kammer zu Tage und wurden noch erweitert durch zahllose Amendements nicht nur der sozialistischen Opposition, sondern auch eines Teiles der Rechten. Die Regierung hatte sich gegen drei oder vier verschiedene Auffassungen über die Berufsvereine zu wehren und hat ihren Entwurf nur mit Hülfe

---

[1]) Jahrbuch der Intern. Vereinigung IV, S. 288 f.

von Kompromissen durchgebracht, welche die Klarheit der eigenen Auffassung zerstört oder doch getrübt haben.

Das Ergebnis ist, dass das Gesetz eine Menge Schwierigkeiten enthält und zwar in einem Grade, dass im Senat der radikale Senator von Lüttich, Herr Janson, der sofort bei Eröffnung der Beratung eine neue Auffassung über die Berufsvereine seinerseits vorbrachte, beinahe einen Vertagungsantrag durchgesetzt hätte; es fehlten ihm nur drei Stimmen an der Mehrheit. Man wird unter diesen Umständen begreifen, dass es mir in diesem Aufsatze nicht möglich ist, all die Phasen der Parlamentsverhandlungen oder die verschiedenen Doktrinen vorzuführen, die entwickelt worden sind. Ich begnüge mich mit dem Hinweis, dass die tausend Seiten Parlamentsberichte über die Vorarbeiten ein ernstliches Studium verdienen; nicht nur der Volkswirt und der Soziologe, sondern auch der Psychologe werden dort Gewinn finden. Hier muss ich mich auf die Darlegung der Hauptbestimmungen des Gesetzes, ihrer Tragweite, ihrer Bedeutung und ihrer wahrscheinlichen Wirkungen beschränken.

Artikel 1 stellt Prinzip und Zweck des Gesetzes fest. Man weiss, dass es sich nicht um die Anerkennung der Zulässigkeit der Berufsvereine handelte, da die Assoziationsfreiheit in Belgien unbeschränkt ist. Der Artikel sagt: „Die Berufsvereine haben das Recht der juristischen Person in den Grenzen und unter den Bedingungen dieses Gesetzes.“ Das Prinzip selbst ist nicht bestritten worden; im Senat haben die Herren Janson und Dupont (Lüttich) einen Unterschied machen wollen zwischen der „juristischen Person“ und der „juristischen Existenz“ auf Grund einer ziemlich seltsamen Theorie, die zwischen der politischen, in ihrer Wesenheit dauernden Persönlichkeit und der zeitweiligen juristischen Person unterscheidet. Darauf einzugehen aber hat der Senat abgelehnt.

Artikel 2 definiert den Berufsverein. Dieser ist „eine Vereinigung, ausschliesslich zum Betriebe, zum Schutz und zur Entwickelung ihrer Berufsinteressen zwischen Personen, die in der Industrie, im Handel, in der Landwirtschaft oder in den freien Berufen mit einem Erwerbszweck entweder denselben oder ähnliche Berufe, entweder dasselbe Gewerbe oder solche ausüben, die auf die Herstellung derselben Produkte abzielen“.

Natürlich gab fast jedes Wort dieser Begriffsbestimmung Anlass

zu beträchtlichen Debatten, und die Erörterung einiger Punkte wird uns über die Tragweite des Gesetzes Aufschluss geben. So hat das Wort „ausschliesslich“ den Zweck, von der Wohlthat des Gesetzes diejenigen Vereine, auch die Berufsvereine, auszuschliessen, die einen politischen Charakter haben. Sobald ein Teil des Vereinsvermögens in die Kasse einer politischen Partei wandere, sobald ein Verein Kandidaten für eine Gemeinde-, Provinzial-, Kammerwahl empfehle, treibe er aktive Politik und sei nicht mehr „ausschliesslich“ Berufsverein. Es heisse indessen nicht, Politik treiben, wenn gefordert werde, dass die Mitglieder eines Vereins unter allen Umständen das Privateigentum, die Familie, die Religion verteidigen. Dies seien lediglich Bürgschaften, die begreiflicherweise für den Eintritt in den Verein verlangt würden. So ist laut in der Kammer verkündigt worden.

Ich kann nicht umhin, in dieser einschränkenden Auslegung einen der unglücklichsten Züge des Gesetzes zu sehen. Ist es doch Thatsache, dass in Belgien die ungeheure Mehrzahl der Berufsvereine eine „politische Färbung“ hat, d. h., offen oder nicht, einer politischen Partei angehört. Die sich zur Arbeiterpartei haltenden Vereine führen einen Teil der Beiträge ihrer Mitglieder an die Kasse des Centralrates ab. Die Katholiken jeder Richtung und auch die Liberalen gründen täglich Berufsvereine. Gewiss ist das kein Vorzug vom Standpunkt der Gewerkvereinstaktik aus und die Trades Unions haben sicher niemals das Beispiel hierfür gegeben, das aus Frankreich stammt. Aber es ist zu spät, die Bewegung zu hindern. Man wird bei uns nie wieder zu dem reinen Berufsverein zurückkehren. Es war daher eine verkehrte Tendenz, gesetzliche Bestimmungen zu treffen nicht für das, was ist, sondern was sein sollte. Das praktische Ergebnis dieser in der Kammer, wie geschehen, interpretierten Vorschrift wird sein, dass alle die sozialistischen Vereine von den Wohlthaten des Gesetzes ausgeschlossen bleiben, während die Vereine der katholischen Partei ihrer teilhaftig werden. Das Wort „ausschliesslich“ steht auch im französischen Gesetz, aber es hat dort die Verbindung von Syndikaten mit einer Partei nicht gehindert, weil man erkannt hat, dass ihr politischer Charakter nur Beiwerk sein kann.

Der streng berufliche Charakter ist dadurch betont worden, dass die Kammer nicht gestattet hat, dass die Vereine neben den Be-

rufsinteressen ihrer Mitglieder auch deren wirtschaftliche Interessen wahrnehmen, wie dies der ursprüngliche Plan zuliess und das französische Gesetz gestattet. Die Unterscheidung ist sehr subtil. Das belgische Gesetz erlaubt den Personen, die freie Berufe mit der Absicht des Gewinns betreiben, einen Berufsverein zu begründen. Dies können also Journalisten, Schriftsteller, Erfinder. Was das Lehrfach betrifft, so muss man unterscheiden: Lehrer und Professoren an öffentlichen Anstalten dürfen es nicht, ebensowenig Personen, die gratis, aus reiner Hingabe an die Sache, Unterricht erteilen; wohl aber dürfen es die Professoren der freien Anstalten, sobald sie Gehalt beziehen.

So ist also des gesetzlichen Vorrechts würdig nur diejenige Vereinigung, die zum Zweck das Studium, den Schutz und die Förderung der Berufsinteressen im engsten Sinne des Wortes hat. Dies Prinzip beherrscht das ganze Gesetz und hat die Mehrzahl der folgenden Bestimmungen bedingt.

Der Arbeitsminister Nyssens hat sich bemüht, einige der erlaubten Thätigkeitsgebiete eines dem Gesetz entsprechenden Vereins aufzuzählen; so z. B. gehört dazu: „Festzustellen in jedem Gewerbe und in jedem Berufe die besten und produktivsten Arbeitsbedingungen, durch das gemeinsame Erforschen dieser Regeln und Bedingungen, durch die Einrichtung und Entwickelung des beruflichen Unterrichtes, durch die Ausbildung tüchtiger Lehrlinge, durch die Einrichtung von Bibliotheken, Sammlungen, Versuchsfeldern, durch das Studium der Arbeitsbedingungen und der Marktlage im Auslande, durch Reisen und Abordnungen zu diesem Zweck. Dann Erörterung der Arbeitsbedingungen mit Unternehmern und Arbeitgebern wie der Dauer der Arbeitszeit, Ruhetage, Sonntagsruhe; Feststellung der Mess- und Kontrollmethoden; Beschäftigung mit den Fragen des Lohnes, der Taxen, der Lohnauszahlung, der Gewinnbeteiligung; ferner Sicherung gegen Arbeitslosigkeit, Unterstützung arbeitsloser Vereinsmitglieder, Arbeitsnachweis etc.; endlich — und das ist nicht das Unwichtigste — die Organisation von Reiserouten für Arbeiter, die im Auslande arbeiten wollen.“ Danach ist, um es zusammenzufassen, der dem Gesetz entsprechende Berufsverein eine Kasse für Widerstand und Arbeitslosigkeit, nichts weiter, und die Regierung hat vorgesorgt, dass ihm jeder andere Zweck versagt bleibt.

So können die Vereine auch nicht, obwohl das im Text des Gesetzes nicht ausdrücklich steht, sich als Gesellschaften zu gegenseitiger Hülfe (Krankenkassen) konstituieren, noch Kassen zur Versicherung gegen Unfälle und für Altersversorgung bilden. Der Grund, warum dies ausgeschlossen ist, liegt in der Sorge der Regierung für die Berufsvereine, in der Angst, dass deren Kassen durch kostspielige Streiks ruiniert werden könnten. Man muss wahrhaft staunen, dass eine konservative Regierung gegen die Trades Unions die „Verwirrung der Kassen“ für Fürsorge und Streik ins Feld führen konnte, die immer als ein Unterpfand ihrer Klugheit und Mässigung von den Freunden des sozialen Friedens gepriesen worden ist. Der Sozialist Hektor Denis war es, der auf diese Argumente gegenüber der konservativen Regierung hinwies.

Ein anderes Verbot aber steht im Artikel 2: „Die Vereine dürfen selbst weder einen Beruf noch ein Gewerbe ausüben.“ Dies wird im Auslande nicht befremden, wo es den Vereinen (abgesehen von einer Anzahl landwirtschaftlicher Vereine in Frankreich) nicht in den Sinn kommt, Handel oder Gewerbe zu treiben. Diese Bestimmung verdankt ihre Entstehung der scharfen Opposition, die die Mehrheit der Rechten den Anträgen der Minderheit, den Christlich-Demokraten unter der Führung der Abgeordneten Helleputte, Carton de Wiart und Renkin, machte. Diese Männer betrachten den Berufsverein als ein Werkzeug der Emanzipation für die Arbeiter, die Handwerker und die Bauern. Sie wollen ihn gleichermassen zu einer Unterstützungsgesellschaft und zur Produktivgenossenschaft machen — eine Auffassung, die, von den Sozialisten unterstützt, ganz offen revolutionär auftrat. So verbietet man grundsätzlich den gesetzlich anerkannten Vereinen Handelsgeschäfte zu treiben, und in der Besorgnis, dass sie sich in Handelsoperationen einlassen, die für ihr Vermögen gefährlich werden können, untersagt man ihnen, Anteilscheine oder Aktien in Handelsunternehmungen, anonymen Gesellschaften, Kommanditen und selbst Genossenschaften zu erwerben. Alles, was sie thun dürfen, ist, dass sie Anlehen zu festem Zinsfuss machen können, z. B. Obligationen oder Staatspapiere aufnehmen.

Natürlich dürfen dieselben Personen, die einen Berufsverein bilden, daneben eine Genossenschaft gründen, aber dann ist dies eben eine neue Vereinigung, die den Forderungen des Gesetzes von

1873 genügen muss. Indessen hat doch das Präcedenz der landwirtschaftlichen Vereine in Frankreich und der Bauernbünde in Flandern die Regierung bewogen, eine Ausnahme zu machen. Die Berufsvereine dürfen zum Wiederverkauf an ihre Mitglieder Rohstoffe, Sämereien, Düngemittel, Haustiere, Maschinen und andere Werkzeuge ankaufen; ebenso dürfen sie Erzeugnisse des eigenen Berufes kaufen und an das Publikum verkaufen, sie können Lehrwerkstätten unterhalten — Alles aber unter der ausdrücklichen Bedingung, daraus keinen Gewinn zu ziehen. Für diese Operationen muss der Verein eine besondere Rechnung führen. Die Furcht, dass die Vereine ein Gewerbe ausüben könnten, ist so gross gewesen, dass man ihnen die Möglichkeit genommen hat, Arbeitsstätten für Arbeitslose zu errichten, weil daraus ständige Produktionsstätten werden könnten.

Wer kann nun Mitglied eines Berufsvereins werden? Darüber giebt Artikel 3 Aufschluss. Junge Leute von 16 Jahren an und Ehefrauen sind nur dann zugelassen, wenn der Vater oder der Gatte nicht Einspruch erhebt. Der Minderjährige hat keine beschliessende Stimme. Der Verein kann Ehrenmitglieder ernennen, selbst wenn sie nicht dem Berufe angehören, doch darf ihre Zahl nicht ein Viertel der Zahl der wirklichen Mitglieder überschreiten. Schankwirte können nicht Ehrenmitglieder werden, wenn sie nicht mindestens während vier Jahre den betreffenden Beruf ausgeübt haben.

Was die Form der „Anerkennung" betrifft, so muss der Berufsverein als gemäss dem Gesetz gebildet durch den Bergwerksrat (Conseil des Mines) erklärt werden, der in Belgien die Aufgaben des Registrars in England und des Bureaus der Syndikate im französischen Ministerium ausübt. Der Bergwerksrat besteht aus fünf Beamten und gehört zum Arbeitsministerium. Er ist eine alte Institution, deren Arbeitslast nicht allzu schwer ist und der man neues Leben hat einflössen wollen, indem man sie zu einer Art Verwaltungsgerichtshof für die Berufsvereine machte. Seine Aufgabe besteht einfach darin, sich zu vergewissern, ob die gesetzlichen Bestimmungen erfüllt worden sind. Zu diesem Zweck müssen die Berufsvereine bei ihm ihre Satzungen, eine Liste aller ihrer Mitglieder und eine Erklärung einreichen, dass alle Mitglieder eines Vereins auch wirklich demselben Berufe angehören. Um gültig zu sein, müssen die Statuten eine Reihe von Vorschriften erfüllen, die

hauptsächlich in Artikel 4 aufgezählt sind, nämlich: Name, Domizil, Zweck des Vereins, Bedingungen des Ein- und Austritts der Mitglieder, Organisation des Vorstandes, Modus seiner Ernennung, Dauer seines Amtes, Art der Vermögensanlage, Rechnungslegung, Geschäftsordnung für Statutenänderungen, die vom Verein gebilligten Bestimmungen für die Beobachtung seiner Geschäftsordnung, endlich „die Verpflichtung, gemeinsam mit der Gegenpartei die Mittel und Wege zu suchen, um jede Streitigkeit, die den Verein angeht und die Arbeitsbedingungen betrifft, sei es durch Einigung, sei es durch Schiedsgericht, beizulegen“.

Die Veröffentlichung der Vereinsstatuten erfolgt im „Staatsanzeiger“. Alljährlich muss der Verein dem Bergwerksrat eine Abrechnung über die Einnahmen und Ausgaben, sowie die Liste seiner Vorstandsmitglieder einreichen. Diese letzteren müssen Belgier oder, wenn sie Ausländer sind, zum Wohnsitz in Belgien befugt sein. Schankwirte, gewisse Kategorien von Verurteilten, Bankerotteure dürfen nicht im Vorstand eines Berufsvereins sitzen. Nach dem Kommissionsentwurf sollte auch eine vollständige Namensliste sämtlicher Mitglieder vorgelegt werden. Diese Bestimmung stiess auf den lebhaftesten Widerstand bei den Sozialisten. Schliesslich entschloss man sich nur zu dem Verlangen, dass im Vereinslokal eine auf dem Laufenden gehaltene Mitgliederliste aufgelegt werden müsse, die den Mitgliedern zur Einsicht offen stehen soll.

Die Artikel 10, 11 und 12 bestimmen die Rechte der Berufsvereine als juristischer Person. „Der Verein darf als Kläger oder Verteidiger zum Schutz der individuellen Rechte, die seine Mitglieder in ihrer Eigenschaft als Mitglieder besitzen, vor Gericht zugelassen werden. Das trifft im Besonderen zu für die gerichtlichen Schritte zur Ausführung der vom Verein für seine Mitglieder abgeschlossenen Verträge und für die Schadenersatzklagen, die durch Nichterfüllung dieser Vorlage verursacht werden.“ Die Frage nach den Rechten und der Verantwortlichkeit der Berufsvereine ist sehr schwierig. Sie hat in Frankreich einer Rechtsauffassung den Boden bereitet, die den Syndikaten feindselig gegenübersteht. In Belgien sind die widersprechendsten Ansichten von den Juristen des Parlaments geäussert worden. Bis zu welchem Grade kann der Schutz der Berufsinteressen die Interessen (nicht die Rechte) Dritter verletzen? Die Entscheidung hat man der Würdigung der Gerichte überlassen.

Der Verein darf „als Eigentum oder sonstwie“ (z. B. in Miete) keine anderen Immobilien besitzen als solche, die erforderlich sind „zur Errichtung seiner Versammlungslokale, Bureaux, gewerblichen Schulen, Bibliotheken, Sammlungen, Laboratorien, Versuchsfelder, Unterkunft für Haustiere, Maschinen und Werkzeuge, Stellennachweise, Arbeitsbörsen, Lehrwerkstätten, Herbergen und Krankenhäuser“. Diese Bestimmung geht weiter als die entsprechende im englischen oder französischen Gesetz. Sie ist natürlich heftig von den liberalen Senatoren angegriffen worden, die darin die Wiedereinführung der „toten Hand“ erblicken. — Der Verein darf Geschenke und Legate annehmen, aber er muss dazu in jedem einzelnen Falle durch königliche Verordnung ermächtigt werden. Der Geschenkgeber oder Erblasser kann zu seinem oder seiner Erben Nutzen sich das Recht vorbehalten, im Falle einer Auflösung des Vereins eine dem Wert des vermachten Gutes entsprechende Summe zu verlangen. Als Entschädigung der Besitzveränderungsgebühr erhebt der Staat eine Jahrestaxe von 4% des katastermässigen Einkommens von den dem Verein gehörigen Grundstücken.

Die Artikel 14, 15, 16 behandeln die Auflösung des Vereins, die von den Gerichten verfügt werden kann, wenn der Verein sich nicht den Vorschriften des Gesetzes fügt, wenn sein Vermögen zu einem andern Zwecke, als für die der Verein gegründet worden ist, verwendet wird, wenn die Leitung sich nicht im Rahmen des Gesetzes hält. Was die Liquidation betrifft, so ist zu bemerken, dass der Aktivrest, nach Abzug der Schulden, einem ähnlichen oder verwandten Institute zugeführt wird, das entweder die Statuten oder die Generalversammlung bestimmt. Mangels einer solchen Bestimmung nimmt der Staat das Vereinsvermögen an sich, um es Zwecken des gewerblichen Unterrichts zuzuwenden.

Artikel 17 enthält Strafbestimmungen gegen den Vereinsvorstand und die Mitglieder. Artikel 18 gewährt den Verbänden von Berufsvereinen das Recht der juristischen Person mit der Massgabe, dass solche Verbände einzig und allein aus Vereinen desselben Gewerbes bestehen. Artikel 19 endlich legt der Regierung die Verpflichtung auf, alle drei Jahre den Kammern einen Bericht über die Ausführung des Gesetzes vorzulegen.

Die ursprünglichen Entwürfe enthielten ausserdem einen Schlussartikel, der den Artikel 310 des Strafgesetzbuches abänderte,

wonach mit Strafen belegt wird, „wer in der Absicht, die Löhne zu erhöhen oder zu erniedrigen oder die freie Ausübung des Gewerbes oder der Arbeit zu beeinträchtigen, Gewaltthaten begeht, Beleidigungen oder Drohungen ausstösst, Geldbussen, Verruf, Sperren oder irgendwelche Verfolgungen verhängt, sei es gegen Diejenigen, die arbeiten, sei es gegen die, die arbeiten lassen". Das französische Gesetz hatte diese Vorschriften in Bezug auf Geldbussen, Verruf und Sperren, die in den Statuten der Berufsvereine gegen ihre Mitglieder bestimmt waren, fallen lassen. Die Urheber der ersten Entwürfe, selbst Konservative, in Belgien wollten ebenfalls diese Mittel zugestehen in der Erwägung, dass, wenn die Vereine keine Zwangsmittel zur Durchführung ihrer Beschlüsse in der Hand haben, jede Lohnpolitik, jeder Streik unmöglich sei. Diese Erwägung hat indessen bei der belgischen Regierung nicht durchgeschlagen, sondern aus Besorgnis vor Missbräuchen hat sie den Artikel 310 des Strafgesetzes unverändert beibehalten. Die Vereine können demnach Strafbestimmungen gegen ihre Mitglieder erlassen, aber „sie dürfen sich nicht auf Abmachungen oder Thatsachen berufen, die geeignet sein würden, die Rechte von Personen ausserhalb der Vereine zu schädigen". Es wird interessant sein zu verfolgen, welchen Gebrauch die Gerichte von diesem Zwiespalt zwischen dem Strafgesetz und dem neuen Gesetz machen. Von ihrer Auffassung wird es abhängen, ob die ohnehin auf die Rolle von Streikkassen beschränkten Vereine nicht einmal im Stande sind, wirksam Widerstand zu leisten.

Die Sozialisten haben bei der Abstimmung über das Gesetz erklärt, dass sie sich seiner nicht bedienen würden. In der That bietet ihnen das gemeine Recht weniger Hemnisse und die Wohlthat der juristischen Person ist für die sozialistischen Syndikate, die keinen Grundbesitz haben, recht wenig wert. Wahrscheinlich werden nur die von der katholisch-konservativen Partei gegründeten Vereine und die Bauernbunde (Boerenbonden) der christlichen Demokraten von dem neuen Gesetz Nutzen ziehen.

---

b) Literatur.

Referent: **Paul Errera,** Advokat am Appellationshof und Professor an der Universität zu Brüssel.

Übersetzt von Dr. **Stier-Somlo,** Gerichtsassessor und Privatdozent an der Universität Bonn.

I. Rechtswissenschaft.

Marcotty, G., avocat: Des Servitudes légales d'utilité publique. Bruxelles. Alliance typographique; 528 pages.

Kein Gebiet ist so vielseitig und schwer zu erforschen, wie das des Verwaltungsrechts, welches stets mit den sozialen Bedürfnissen, deren Ausdruck es ist, und mit Neuerungen wechselt, denen mehrfache Verwaltungszweige entsprechen. Marcotty hat einige dieser Probleme der Politik im weitesten Sinne gruppiert und untersucht sie vom Gesichtspunkt der Ergebnisse des letzten Standes unserer Gesetzgebung. Die von ihm behandelten Fragen betreffen: den Leinpfad an den schiffbaren Wasserstrassen; die Baufluchtlinie; die Eisenbahnen als Gegenstand der grossen Wegeverwaltung; den Schutz der Waldungen; die Friedhöfe; das Recht der Gräben; das bei Anhäufung von Menschen notwendige Trinkwasser.

Das Buch beschränkt sich darauf, diese Gegenstände innerhalb des Rahmens, der im Titel gegeben ist, zu untersuchen. Die praktische Bedeutung der Gegenstände, wie der juristische Scharfsinn des Verfassers haben die Abfassung eines nützlichen Buches herbeigeführt.

Speyer, H., avocat: Les Vices de notre Procédure en Cour d'Assises. Étude de Législation comparée. Bruxelles. Bruylant; 363 pages.

Dieses Buch wurde als Dissertation der juristischen Fakultät der Universität zu Brüssel eingereicht und brachte dem Verfasser den Titel eines Doktors ein. Er untersucht und kritisiert die aufeinander folgenden Abschnitte des Schwurgerichtsverfahrens. Die meisten Nachteile kommen nach Speyer daher, dass die Anklage zu einem wahren Plaidoyer des Staatsanwalts auswächst, und dass das Verhör des Angeklagten darauf abzielt, ihm Geständnisse zu erpressen und dass dies dem Grundsatze des Anklageprozesses widerspricht. Der Verfasser kritisiert auch die Einrichtung des

Zeugenbeweises, der er das englische „law of evidence" weit vorzieht. Er tritt dann ein in die Einzelheiten der Funktionen der Geschworenen und schliesst mit einigen Wünschen, die er in Gesetzgebung und Praxis verwirklicht sehen möchte.

Speyer widmet einen guten Teil seiner Thätigkeit dem Studium des Strafprozesses. Verschiedene von ihm seit der Veröffentlichung dieser Dissertation erschienene Artikel über diesen Gegenstand haben mit Recht Aufmerksamkeit erregt.

Cornil, M.: Du Contrat de Mariage et des Droits respectifs des Epoux (Code civil, livre III, titre V) avec une préface par Ch. Duvivier. Bruxelles. Castaigne; 216 pages.

Der verstorbene Rat am Kassationshof Cornil hinterliess ein Werk, welches sein Sohn, der Professor G. Cornil, veröffentlicht hat, um, soweit möglich, einen Teil des ausgezeichneten Unterrichts im Civilrecht, den sein Vater an der Universität Brüssel gegeben hat, fortzusetzen.

Cornil war ein von den Sätzen des römischen Rechts vollständig durchtränkter Geist; so urteilte er auch mit Strenge über die Wunden, die der Code Napoleon der Logik der Grundsätze geschlagen hat. Die Klarheit seiner Auseinandersetzungen, die Knappheit seiner Diskussionen machen das Cornil'sche Handbuch zu einem Muster, besonders für den Unterricht.

Guillery, J.: Manuel pratique des Sociétés commerciales en Belgique. Bruxelles. Bruylant; 348 pages.

Der bedeutende Verfasser hat seine Abhandlung über die Handelsgesellschaften in gedrängter und scharf zugespitzter Darstellung wieder veröffentlicht. Er besitzt Autorität vor unseren Gerichtshöfen, nicht zuletzt wegen seiner Teilnahme an den gesetzgeberischen Arbeiten (Guillery, Staatsminister, war lange Zeit Abgeordneter und Präsident der Abgeordnetenkammer) und seiner Bedeutung als Advokat. Er war mehrfach Stabträger (Vorsteher) der Anwaltschaft.

Siville, Arm.: Traité des Sociétés anonymes belges régies par le Code de Commerce. Bruxelles. Bruylant; 2 volumes de 467 et 548 pages.

Dieses recht umfangreiche Werk enthält, in klassischem Aufbau und natürlich unter Berücksichtigung der neuesten Jurisprudenz, eine Studie des Gesetzes über die Aktiengesellschaften. Es kann mit Nutzen zu Rate gezogen werden.

Van Ortroy, F.: Conventions internationales définissant les limites actuelles des Possessions, Protectorats et Sphères d'influence en Afrique, accompagné d'une carte de l'Afrique. Bruxelles. O. Schepens & Cie.; 520 p. (prix 12 francs).

Alle diplomatischen Texte bis 1898 sind unverkürzt und in ihren Originalsprachen wiedergegeben, und zwar in zeitlicher Reihenfolge. Die Karte und die Tafeln erleichtern das Nachschlagen. Es ist ein bedeutungsvolles Quellenbuch.

Cattier, F., avocat, chargé de cours à l'Université de Bruxelles: Droit et Administration de l'État Indépendant du Congo. Bruxelles. Larcier; 504 pages.

Der Kongo hat die Geister in Belgien für und wider leidenschaftlich erregt, die Bücher legen davon Zeugnis ab. Es war an der Zeit, dass ein objektives, unparteiisches Werk erschien, eines, das ebenso entfernt war von der schmeichlerischen Lyrik der Einen, wie der ungerechten und groben Verläumdung der Anderen. Dieses Werk hat Cattier unternommen.

Seine Abhandlung beginnt mit dem Berichte der Entstehung des Kongostaates, dessen glückliche Wandlungen die hohen Verdienste des Königs Leopold II. in helles Licht rücken. Der Unabhängige Staat ist nicht das Werk der Mächte; er ist nicht vom Berliner Kongress im Jahre 1884 geschaffen worden; das Völkerrecht beschränkte sich darauf, sein Bestehen anzuerkennen: der Erwerb der Souveränetät über das Kongobecken durch die Association Internationale ist eine durch Okkupation vollzogene Thatsache.

Der zweite Teil des Cattier'schen Werkes ist den internationalen, vom Unabhängigen Staate geschlossenen Verträgen gewidmet. Hier wird auch die Frage behandelt, welche das Frankreich eingeräumte Vorrecht im Falle des Abtretens der Souveränetät an eine andere Macht als Belgien betrifft. Die Beziehungen zwischen dem Kongo und Belgien sind mit Scharfsinn auseinander gesetzt. Sie führen freilich zu der verwirrenden Definition des Unabhängigen Staates: „Er sei eine Kolonie ohne Hauptstadt, jedoch mit einer hauptstädtischen Autorität.“

Der dritte Teil des Buches tritt in eine Untersuchung über das öffentliche und Verwaltungsrecht des Kongo ein. Es findet sich hier eine vollständige juristische Abhandlung über die persönliche Souveränetät, ihre Grenzen und Verpflichtungen. Gedacht ist

auch des Konflikts zwischen dem Staate und den (Kolonial-)Gesellschaften, besonders hinsichtlich der Monopole und der direkten Ausnützung des privaten Grundbesitzes und der mit England geschlossenen Pacht.

Wir billigen mit dem Verfasser, wenigstens für die Übergangszeit, die in Anwendung gebrachten Massnahmen hinsichtlich der örtlichen Gewohnheiten und der Anerkennung der eingeborenen Häuptlinge.

Das öffentliche und besonders das private Gebiet, das famose D. P. (domaine privé), von dem so viel die Rede war, werden in einem interessanten Kapitel analysiert. Man weiss, dass der Staat hieraus seine hauptsächlichsten Einnahmequellen zieht und man darf nicht vergessen, dass im Kongo der Souverän wie Ludwig XIV sagen kann: L'État c'est moi! Das Civilrecht am Kongo füllt den vierten Teil des Werkes von Cattier.

Dort wird auch gehandelt von der an die Torrens-Akte erinnernden Grundeinschreibung und von den speziellen Garantien, die für die Dienstmiete der Eingeborenen gewährt wird. Der Schluss des Buches ist dem Strafrecht, dem Prozess u. s. w. gewidmet.

Alles in Allem stellt es eine ausgezeichnete Leistung von dauerndem Werte dar.

II. Volkswirtschaftslehre.

Nys, E., professeur à l'Université, vice-président du tribunal de première instance, membre de l'Institut de Droit international: Recherches sur l'Histoire de l'Économie politique. Bruxelles. Castaigne.

In diesen, ihrer Natur nach bruchstückartigen Studien verfolgt Nys diese Idee: er zeigt die materiellen, wirtschaftlichen Fortschritte und die von Zeitalter zu Zeitalter dauernd sich bestätigende Vereinigung und Verbesserung des gemeinsamen Gewissens, zu denen jedes Volk seinen Anteil beigesteuert hat. Er verfolgt diesen zweifachen, der Freiheit zu verdankenden Fortschritt. Der Verfasser knüpft hier Vorstellungen von Thorold Rodgers über die wirtschaftlichen Erklärungen der Geschichte an.

Er deutet den Anteil des alten Orients, der Juden und Araber am ökonomischen Vorwärtskommen an, das dem Eindringen der Völker, der Verbesserung von Tausch und Verkehr zu danken ist.

Dies trifft auf die Ideen wie auf die materiellen Reichtümer zu. So war die Rolle der occidentalen Völker Europas weniger in diesen Materien zu erfinden, als zu organisieren, auszunutzen, anzueignen, aber all dies dank der ökonomischen und politischen Freiheit.

Wenn Nys die Einflüsse der Byzantiner, der Moslemin der Juden des Mittelalters und der Entwickelung der Städte, der Verfassung des industriellen und kommerziellen Europas vorführt, stösst man immer auf gewissenhafte Bildung, bedeutenden Geist und wirkliche wissenschaftliche Behandlung, die es dem Verfasser gestatten, ohne Gefahr sein besonderes Gebiet, das Völkerrecht, zu verlassen.

Frank, L.; Keisser, Dr.; Maingie, L.: L'Assurance maternelle. Bruxelles. Lamertin; 112 pages.

Der erste dieser Autoren hat sich ein Spezialstudium aus dem Feminismus gemacht und ist dadurch bekannt geworden. Er hat sich jetzt einen Arzt und einen Aktuar hinzugenommen, um den medizinischen und mathematischen Teilen seines Werkes grösseren Wert zu verleihen. Das Werk handelt von dem Rechtsschutze der Frauen in ihrer Schwangerschaft und im Wochenbette, sowohl der industriellen, als der übrigen Arbeiterinnen. Er führt sodann ein System der Versicherung speziell für solche Frauen vor und schildert deren Organisation. Der Stand der Frage wird auch geprüft für die Länder, die bereits etwas derartiges besitzen. Endlich bespricht Frank die Kinderbewahranstalten und die Asyle für Mütter. Er befürwortet eine Junggesellensteuer.

Holbach, F., avocat: L'Assurance intercommunale contre l'Incendie. Bruxelles. 152 pages.

Man muss dieser Broschüre ihre allzeit streitsüchtigen Wendungen, ihre zweifelhaften juristischen Erklärungen und auch die in Bausch und Bogen ungerechten Urteile verzeihen in Anbetracht der Lebhaftigkeit, mit welcher sie folgende These verteidigt: „Die Versicherung muss sich in eine öffentliche Verwaltung umformen und vor allem das Wohl der Versicherten im Auge haben.“ Der Verfasser wünscht, dass diese Verwaltung „interkommunal“ sei, d. h. dass sich Gruppen von benachbarten Kommunen zu Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit verbinden. Man muss diese Idee mit den gesetzlichen Verpflichtungen der Kommunen in Beziehung setzen im Falle des Feuerbrandes und ihrer Verpflichtung zum

Schadensersatz bei Tumulten. Die Idee, das Risiko zu verteilen und die Verwaltung besser zu organisieren, indem die Kommunen sich verbinden, erscheint als eine fruchtbare. Sie hat schon einige Anwendung in unserem Lande gefunden, sowohl bei den milden Stiftungen (Gesetz vom 30. Dezember 1882), wie bei den Krankenhäusern (Gesetz vom 7. August 1897). Man kann auf der anderen Seite die Fortschritte nicht leugnen, welche die Ideen der Sozialisierung des öffentlichen Versicherungswesens aufzuweisen haben: die Beispiele der Schweiz und Deutschlands, auf die sich Holbach beruft, sind hier zu erwähnen. Diese Ideen scheinen ausführbar, wenn es sich um Dienste handelt, welche sich stets wiederholende, identische, in irgend einem Sinne automatische sind. Die Überschüsse der Verwaltung sollten natürlich für verwandte öffentliche Anstalten, wie Feuerlöschwesen u. s. w. verwendet werden.

Waxweiler, E., chef de bureau à l'Office du Travail de Belgique, chargé de cours à l'Université de Bruxelles: La Participation aux Bénéfices. Contribution à l'étude des modes de rémunération du travail. Paris. Rousseau; 320 pages.

Dieses Buch erhielt einen namhaften Preis vom Musée Social, begründet von dem verstorbenen Grafen Chambrun in Paris; das Werk ist unter seiner fürsorglichen Leitung gedruckt worden. Es stellt eine umfangreiche Studie dar über die Frage der Teilnahme an Beneficien. Verfasser giebt eine Definition, die hauptsächlichsten Anwendungsfälle, schliesslich eine allgemeine ökonomische und juristische Theorie über den Gegenstand. Die bescheidenen Schlussfolgerungen des Verfassers zeigen ihn uns als einen Anhänger, wenn auch keinen Enthusiasten des Gedankens von der Teilnahme an den Beneficien.

Barella, H., Dr.: Contribution à l'étude de l'Alcoolisme. Bruxelles. Société belge de librairie; 112 pages.

Neben Em. Cauderlier ist Dr. Barella einer derjenigen in Belgien, welche sich am meisten mit der Frage des Alkoholismus beschäftigen. Begründer und Vorsitzende des nationalen Vereins der Antialkoholiker, haben sie in Wort und Schrift kühn das Schwert geschwungen: das sind die guten Bürger, denen das Land Dank schuldet. Die schwerwiegenden Thatsachen, die Barella vorbringt, sprechen von seinen humanitären Empfindungen und zeugen von seiner berufsmässigen Zuständigkeit. Durch seinen Beruf, der ihn in unmittelbare Verbindung mit den unteren Klassen brachte, war

er im Stande, das Übel zu studieren und seine Ursachen aufzudecken. Seine Beobachtungen sind immer örtlicher Natur. Möge seine Stimme gehört werden!

De Hauleville, A.: Les Aptitudes colonisatrices des Belges et la Question coloniale en Belgique. Bruxelles; 438 pages.

Dieses Buch, welches eine Menge anderer überflüssig macht, zeigt, dass das kolonisatorische Werk, das durch die wunderbare Energie des Königs Leopold II. eingeleitet und verfolgt wurde, kein erster Versuch ist, keine Gewalt gegen den Nationalcharakter, sondern die Wiedererweckung alter Traditionen, das Aufsteigen auf einer grossen Stufenleiter zu neuen Sphären, zu manchesmal erhofften, zuweilen erreichten Ergebnissen. Verfasser spricht sich für die Wiederzurücknahme des Kongo durch Belgien aus.

Soloweitschik, L.: Un Prolétariat méconnu. Étude sur la situation sociale et économique des ouvriers juifs. Bruxelles. Lamertin; 128 pages.

Der Verfasser zeigt uns, dass die Lage der arbeitenden Juden im allgemeinen wenig bekannt ist. Man hält sie alle, wenn nicht für Millionäre, so doch für Makler oder Hausierer.

In einer Studie, die sich auf Thatsachen gründet, und die Soloweitschik den Titel eines Doktors der Staatswissenschaften eingebracht hat, untersucht er die historischen Thatsachen der Anhäufung von Juden an bestimmten Orten und die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Bedingungen, unter denen sie leben. Die jüdischen Handwerker von Holland und England, von Rumänien und Russland, die der Vereinigten Staaten von Amerika sind alle monographisch behandelt. Es ist das Ergebnis von persönlichen Enquêten, von Besuchen und Korrespondenzen, so unmittelbar, wie nur möglich. Geradezu suggestiv ist die Untersuchung über das Quartier der Juden in London Westend. Man sieht hier den jüdischen Arbeiter, mehr ausdauernd als kräftig, alle Grausamkeiten des „sweating system“ erdulden, gegen das ihn seine Not fast wehrlos macht. Das Buch beschreibt mehr und giebt weniger Ergebnisse, auch ist es nur objektiv.

Destrée, J., et Vandervelde, E., membres de la Chambre des représentants de Belgique: Le socialisme en Belgique. Paris. Girard et Briere, in 16; 516 pages.

Diese Reihe von Zeitschriftartikeln, welche hier durch die beiden kampflustigsten Vertreter des Sozialismus in Belgien zu einem Buche zusammengefasst werden, geben eine Vorstellung von dem Gesamtgegenstand. Sie interessieren durch den Enthusiasmus und den Glauben. Obwohl der erste Autor Jurist und Ästhetiker, der zweite (der unbestrittene Chef seiner Partei) Nationalökonom und ein angesehener Politiker ist, fühlt man deutlich den Tendenzcharakter ihres Werkes, die Parteinahme, um gewisse Ideen des belgischen Sozialismus zu glorifizieren, die ihm keineswegs zu eigen gehören und ihm auch gewisse Vorwürfe zu ersparen, die er offenbar verdient.

Jedes Land, kann man sagen, verdient die Sozialisten, die es hat, und sicher sind die belgischen unter den besten. Sie sind Eklektiker und das verhindert bei ihnen den Excess. Indem sie den Trade-Unionisme der Engländer mit dem internationalen Doktrinarismus der Marxisten vereinigen, sind sie auf allen Gebieten hauptsächlich Genossenschafter. Auch die wirtschaftlichen Einrichtungen der Partei, seine intellektuelle und artistische Kraft führen ihn zu einer Politik hervorragenden Ranges. Es ist interessant, in den einzelnen Kapiteln von der Organisation der belgischen Arbeiterpartei und von den grossen Problemen zu lesen, welche der Sozialismus lösen will, einschliesslich der Fragen des Kapitals und des Grundeigentums, an deren Stelle gesetzt werden sollen der Kollektivismus und die Nationalisation.

Massart, J., et Vandervelde, E.: Parasitisme organique et Parasitisme social. Paris. Schleicher; 168 pages.

Die „Internationale Bibliothek der soziologischen Wissenschaften" hat durch die Zusammenarbeit eines Naturalisten und eines Soziologen einen interessanten Beitrag beigesteuert zu der Theorie der gedachten Organismen. Der Parallelismus zwischen dem pflanzlichen und tierischen, sowie dem sozialen Leben ist fast schon ein Gemeinplatz. Die immer erfinderischen Vergleiche zwischen den beiden Gebieten scheinen oft eine Apologie — wenn nicht eine Satire. Die Erscheinungen der Schwindsucht und der Unterdrückung sind besonders geeignet, dieser Theorie Nahrung zu geben. Welch' ein Wirbel der Kultur für all' diese Bakterien, diese unsere kaptalistische und spiessbürgerliche Gesellschaft, besonders in den Augen eines jungen und glühenden Sozialisten! Der Naturalist, der als Gefährte dieser malerischen Expedition die Reise mitmachte,

wird sich wohl oft entsetzt haben. Was thut's! Am Stamme der Wissenschaft braucht die Botanik nicht zu fürchten, als ein Parasit der Soziologie zu gelten.

Brasilien.

Referent: Dr. **Vergueiro Steidel,** Advokat, São Paolo (Brasilien).

Übersetzung und Anmerkungen
von **Roberto Kück,** Legationssekretär, Berlin.
Durchgesehen von **Fernando Gaffrée** aus Rio Grande do Sul, z. Z. Hamburg.

a) Gesetzgebung.

Die gesetzgeberische Thätigkeit im Laufe des Jahres 1898 ist sehr unfruchtbar gewesen; nur wenige der Gesetze, die verabschiedet worden sind, bieten wirkliches und allgemeines Interesse; allzu oft hat unser National-Kongress inneren politischen und lokalen Fragen seine Aufmerksamkeit geschenkt.

Da es unsere Haupt-Aufgabe ist, unsere Leser darüber zu unterrichten, was sich während des erwähnten Jahres in dem grössten Lande von Süd-Amerika zugetragen hat, übergehen wir die Gründe, aus denen die gesetzgeberische Thätigkeit vom juristischen Standpunkte aus so gering gewesen ist; noch viel weniger wollen wir diese Gründe kritisieren und die Mittel, um diesem Übelstande abzuhelfen, zu ergründen suchen: eine Aufgabe, die allerdings fesseln würde.

Wir beschränken uns darauf, einen Überblick über die Gesetzgebung und den sozialen Zustand des Jahres 1898 zu geben.

Verträge.

Die Regierung der Republik Paraguay hat am 15. September 1897 unseren Freundschafts-, Handels- und Schifffahrts-Vertrag, der uns seit dem 7. Juni 1883 miteinander verband, gekündigt. Jedoch haben die Verhandlungen zum Abschlusse eines neuen Vertrages bereits in diesem Jahre ihren Anfang genommen.

Ebenso ist ein Vertrag mit der uns benachbarten und befreundeten Republik Chile unterzeichnet worden. Derselbe gewährt die gegenseitige Anerkennung der erteilten Titel und Würden der

Universitäten, Fakultäten und Schulen zur Erteilung des freien Unterrichts.

Unsere gegenwärtigen Gesetze bestimmen nämlich, dass die Inhaber von Diplomen fremder Fakultäten, wie diplomierte Ärzte, Advokaten und Andere ihren Beruf nur ausüben und sich als solche niederlassen dürfen, nach Ablegung einer Prüfung über ihre ausreichende Fähigkeit; dieses Examen wird vor den staatlichen Fakultäten abgelegt. Der erwähnte Vertrag gewährt den Chilenen einen Vorzug, indem er ihnen dieselben Vorteile zukommen lässt, die uns gewährt worden sind.

Am 6. August 1898 ist von unserem Minister des Auswärtigen und Herrn Conty, dem bevollmächtigten Minister Frankreichs bei der brasilianischen Regierung, der Schiedsgerichts-Vertrag zwischen Brasilien und Frankreich zur Beilegung der Grenzstreitigkeiten mit der französischen Kolonie Guyana geschlossen und ratifiziert worden. Derselbe setzt die Bundes-Regierung der Schweiz als Schiedsgericht ein.

An demselben 6. August hat Brasilien einen Auslieferungs- und Asyl-Vertrag mit der benachbarten Republik Peru geschlossen.

Was die wichtige Frage der Auslieferung von Verbrechern angeht, haben wir im Berichtsjahre noch zwei weitere Verträge abgeschlossen, und zwar einen mit dem Königreiche der Niederlande am 12. September und einen anderen mit der benachbarten Republik Argentinien am 28. Oktober. Die Auslieferung von Verbrechern ist gerade für Brasilien, als einem jungen Staate, eine äusserst wichtige Angelegenheit; denn bei der lebhaften Einwanderung erhält es häufig Verbrecher und gar Anarchisten, die sich dem Arme der Gerechtigkeit in ihren eigenen Landen durch die Flucht zu entziehen suchen.

Als der Krieg zwischen den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika und Spanien im Jahre 1898 erklärt worden war, deklarierte die brasilianische Regierung am 29. April ihre Neutralität und erteilte den Behörden Verhaltungs-Massregeln für die Dauer des Krieges.

Finanzen.

Von höchster Bedeutung für die Finanzen Brasiliens ist das Übereinkommen gewesen, das im Jahre 1898 in London mit den

Inhabern der Staatsobligationen unter der Garantie der brasilianischen Regierung getroffen worden ist; es wird funding loan genannt.

Durch dieses Abkommen ist der brasilianischen Regierung, die sich in Schwierigkeiten befand, die Zinsen für die auswärtigen Anleihen pünktlich zu zahlen, durch Vermittlung ihrer Banquiers N. M. Rotschild & Sons, den Vertretern der Inhaber der Staatsobligationen, vorgeschlagen worden, die Zahlung für die Zeit von drei Jahren in Obligationen der Regierung zu leisten.

Andererseits verpflichtet sich die brasilianische Regierung, bei vorher dazu bezeichneten Bankhäusern das Äquivalent in Papiergeld zum Kurse von achtzehn pence [1]) zu deponieren und das Papiergeld, das vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 1898 ausgegeben worden ist, für den Zeitraum von drei Jahren gleichfalls zu hinterlegen oder vom Umlaufe einzuziehen und zu vernichten oder, wenn der Kurs günstig ist, zum Kauf von Wechseln auf London zu Gunsten der Herren N. M. Rotschild & Sons zu verwenden à conto des fund für die zukünftige Zahlung der Anleihen in Gold und der Eisenbahnobligationen.

Man hofft allgemein im Lande, dass dieses Übereinkommen Vorteile bringen wird; denn die Regierung ist dadurch in der Lage, mit der begonnenen strengen Sparsamkeit weiter zu regieren und ist nicht mehr wie bisher darauf angewiesen, Gold zum Marktpreise zu kaufen, um die Zahlungen der Zinsen und diejenigen zur Amortisation der auswärtigen Anleihen zu decken.

Ebenso ist es mit einem Teile der inneren Schuld des Landes, die bei dem Sinken des Kurses und bei demzufolge hohen Goldpreise sehr drückend geworden ist; denn diese Schuld ist gleichfalls in Gold zahlbar.

Unter diesen Umständen hat die Legislative durch Gesetz vom 31. Dezember 1898 die Regierung ermächtigt, die notwendigen Operationen vorzunehmen, um die innere Schuld unter zu Grundelegung des Kapitals und der Zinsen zu unifizieren und, wenn es unmöglich sein sollte, dieses zu erreichen, die Zinsen der in Gold kontrahierten Schulden mit den Obligationen nach den Bestimmungen des funding loan zu zahlen.

---

[1]) Der Nennwert ist 27 pence für ein Milreis.

Man hofft, dass die Gläubiger dieser inneren Schuld der Regierung keine Schwierigkeiten machen werden, jene Operationen vorzunehmen.

Ferner ist während der Session des National-Kongresses über einen Entwurf zur Regelung des Eigentums und der Exploitation der im National-Territorium belegenen Minen debattiert worden.

Auch ist über Reformen des Ehescheidungsrechts[1]), des Strafgesetzbuches und über die Annahme eines neuen Marinestrafgesetzbuches verhandelt worden.

Die Deputierten-Kammer hat einen neuen Gesetzentwurf zur Regelung der Dienstverhältnisse der ländlichen Arbeiter angenommen.[2])

Angesichts der Schwierigkeiten, die sich herausgestellt haben bei der Aburteilung wegen Falschmünzerei, Stempelfälscherei und ähnlicher Verbrechen, für die das Geschworenengericht zuständig ist, legt das Gesetz No. 515 vom November 1898 die Zuständigkeit für diese Delikte den Einzel-Gerichten bei.

Der Senat hat in dritter Lesung den Gesetzentwurf[3]) angenommen, der die Fälle regelt, in denen die Exekutive den Belagerungszustand dekretieren kann, und der genau bestimmt, welche der verfassungsmässig garantierten Rechte durch den Belagerungszustand aufgehoben werden.

Grosse Meinungsverschiedenheiten herrschten darüber, ob durch den Belagerungszustand die Immunitäten der Parlamentsmitglieder berührt würden; der Senat hat dieses verneint.

Schliesslich ist noch das Dekret vom 31. Dezember zu erwähnen, das den Munizipal-Kammern die Ausgabe von Obligationen verbietet.

---

[1]) Gesetz über die Einführung der Civilehe und die Ehescheidung vom 24. Januar 1890; besprochen im Jahrbuch II S. 171; 176—178.

[2]) Vermutlich ist dieses eine Modifikation des von Steidel, Jahrbuch III S. 305—307 und IV S. 309 besprochenen Entwurfes zur Regelung der landwirtschaftlichen Verdingungskontrakte zwischen den Grundbesitzern und den Arbeitern.

[3]) Den Inhalt desselben hat Dr. de Almeida im Jahrbuch IV S. 310 besprochen.

b) Literatur.

Ausser den juristischen Zeitschriften und den Gerichtszeitungen, über die wir in den früheren Referaten berichtet haben [1]), sind als Erscheinungen des Jahres 1898 folgende Werke zu erwähnen:

Strafrechtliche Studien von Dr. João da Costa Lima Drumond.

Juristische Streitfragen von Dr. Solidonio S. Leite.

Der Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches, im Auftrage der Bundesregierung vervollständigt von Dr. Coelho Rodrigues. [2])

Strafgesetzbuch für das Heer und die Marine, herausgegeben von Dr. João Vieira de Araujo.

Credito Movel, ein wichtiges Buch, in dem der Visconde de Ouro Preto das Pfandrecht an Mobilien und am bilhete de mercadoria behandelt.

Titulos ao portador im brasilianischen Rechte, eine umfangreiche Monographie von Dr. H. Inglez de Souza.

Kommentar zum Gesetz über die bürgerliche Eheschliessung von Dr. Lydio Mariano.

Die juristische Stellung der Bundesstaaten zur Bundesgewalt; eine gut entwickelte und wichtige Monographie, die der Rechtsfakultät von São Paulo zum Bewerbe um eine Professur von dem Mitgliede unserer Vereinigung, Dr. Reynaldo Porchat, vorgelegt worden ist.

Von anderen Werken sind neue Ausgaben aufgelegt worden und mehrere andere Arbeiten und Thesen, jedoch von geringerer Bedeutung, erschienen.

Bulgarien.

Referent: Dr. **M. St. Schischmanow**,
früherer Vize-Präsident des Kassationshofes in Sofia, z. Z. der fürstlich bulgarischen Agentie in Wien zugeteilt.

a) Gesetzgebung.
(1898—1900.)

Obzwar der gegenwärtige Bericht über die Gesetzgebung Bulgariens, das Justizfach betreffend für die Jahre 1898, 1899

[1]) Dr. Steidel, Jahrbuch IV S. 324.

[2]) Von Dr. Steidel besprochen im Jahrbuch III S. 309.

und 1900, die Thätigkeit des Justizministeriums und der Deputiertenkammer von vier Sessionen (die ordentlichen Herbst-Sessionen der genannten drei Jahre und die ausserordentliche Frühjahrs-Session des Jahres 1899) umfasst, so ist dennoch, während dieses langen Zeitraumes, nur ein einziges Gesetz von Bedeutung geschaffen worden, und zwar das in meinem letzten Berichte vom Jahre 1897 angekündigte Gerichtsorganisations-Gesetz (zakon za sudoustroistvoto), dessen Entwurf noch im Jahre 1895 vorbereitet und seither von ad hoc berufenen Fachkommissionen wiederholt durchberaten wurde, bis er endlich der Sobranie des Jahres 1898 zur Annahme unterbreitet werden konnte.

Wenn man bedenkt, dass dieser Entwurf eigentlich nur in einem Punkte — jenem der Unabsetzbarkeit (Inamovibilität) der Richter — wesentliche Neuerungen enthält, im Übrigen aber eine verbesserte und erweiterte Ausgabe des alten Gesetzes ist, welches wieder dem einschlägigen russischen Gerichtsorganisations-Gesetze entnommen war, so wird man erst recht begreifen können, mit welchen Schwierigkeiten bei uns die Durchführung des Inamovibilitäts-Prinzips zu kämpfen hatte. Und trotzdem dieses Prinzip nur teilweise durchgeführt wurde — das Gesetz selbst trat am 2./14. Januar 1899 in Kraft —, so fand es der nachmalige Justizminister Peter Peschef[1]) dennoch für angezeigt, eben diesen XVII. Abschnitt über die Inamovibilität der Richter (za nesmenjaemostta na sudiite), §§ 125—131, nach kaum halbjährigem Bestande, einer Änderung zu unterziehen. Die diesbezügliche Novelle, von welcher unten die Rede ist, wurde im Frühjahr des Jahres 1899 angenommen, am 7./19. Juni vom Fürsten sanktioniert und ist am 13./25. Juli des nämlichen Jahres in Kraft getreten. Die Gerechtigkeit erfordert es indessen anzuerkennen, dass, welche Motive ihn auch hierbei geleitet haben mochten, Peschef in der Durchführung dieses wichtigen Prinzips doch logischer zu Werke ging als sein durch die rumänische Gesetzgebung fasciniert gewesener Vorgänger Zgurew.[2])

---

[1]) Peter Peschef war bereits einmal (1894), jedoch blos 2 Monate, Justizminister im Kabinett Stoiloff. Im Kabinett Grekow resp. Ivantschow (1899—1900) hatte er 1 Jahr und 10 Monate lang das Justizportefeuille inne. Er absolvierte jura an der russischen Universität zu Odessa.

[2]) Georg Zgurew, vormals Richter und Vize-Prokuror am Obersten Kassationshofe und später General-Sekretär im Justizministerium, ist eben-

Ausser obiger Neuerung enthält das Gerichtsorganisations-Gesetz noch folgende: die Institution der Rechtspraktikanten oder, wie letztere im Gesetze (Abschnitt II §§ 21—31) nach russischem Muster, nicht eben ganz zutreffend, genannt werden: „Kandidaten für Richteramtsstellen" (kandidati za sudebna doljnost); die Qualifikation der Richter und deren Ernennungs-Ordnung (Abschnitt XII §§ 95—109 resp. 115—124); endlich die Incompatibilitäts-Fälle (nesovmestimost) §§ 125—131.

Ich beginne mit der wesentlichsten Neuerung, der von einem ansehnlichen Teil unserer Intelligenz — seltsamer Weise — perhorrescierten Inamovibilität der Richter und der dieselbe „bis auf Weiteres" normierenden Novelle, denn es ist nicht unmöglich, dass dieser Novelle in nicht zu ferner Zeit eine zweite folgen wird, welche dann eventuell auch andere Teile dieses leidlichen Gesetzes berühren dürfte.

Inamovibel sind also nach dem neuen Gesetze alle rechtswissenschaftliche Bildung besitzenden Richter und Untersuchungsrichter, welche 15 Jahre als solche gedient haben (§ 141). Nach dem früheren Texte, welcher, wie gesagt, nur ein halbes Jahr in Kraft stand, waren blos die Richter am obersten Kassationshofe bedingungslos für inamovibel erklärt, während die Inamovibilität der übrigen Kollegial-Richter von einer 6 bis 8jährigen Richterpraxis abhängig war; die Einzelrichter (Friedensrichter — mirovi sudii) aber waren von dieser Wohlthat ausgeschlossen. Es ist also evident, dass die novellarische Verfügung gerechter und logischer ist, als die ursprüngliche, Zgurew'sche. Kraft der Inamovibilität kann der Richter gegen seinen Willen selbst dann nicht versetzt werden, wenn diese Versetzung mit einer Rangbeförderung verbunden wäre; seine Absetzung aber kann nur auf Grund eines Beschlusses des Disziplinar-Rates erfolgen. Sonst erlischt das Recht der Inamovibilität mit dem 65. Lebensjahre des Richters. Ebenso verliert die Inamovibilität ihre Kraft, wenn der Richter laut Parere dreier Ärzte für krank, körperschwach oder geisteskrank erklärt wird. Dieses

falls Zögling der russischen Lehranstalten. Er war Justizminister vom Monat September 1897 bis 18./30. Jänner 1899. Zgurew hatte in seiner Heimatstadt Bolgrad (Bessarabien) die rumänische Sprache erlernt und daher mit Vorliebe die rumänische Gesetzgebung studiert.

Parere muss jedoch vom Justizminister bestätigt werden, was dann gleichbedeutend mit der Entlassung des Richters ist.

Die Institution der Rechtspraktikanten (§§ 21—31) ist nach russischem Muster durchgeführt. Demnach werden die Rechtspraktikanten oder, wie sie das Gesetz bezeichnet: „Richteramts-Kandidaten" vom Justizminister ernannt, was die Prozedur ihrer Ernennung jedenfalls kompliziert. (In Österreich-Ungarn z. B. werden die Rechtspraktikanten von den betreffenden Gerichts-Präsidenten ernannt und wird die Ernennung dem Justizminister nur einfach zur Kenntnisnahme gebracht.) Rechtspraktikanten können nur Kreisgerichten zugeteilt werden, und zwar dürfen bei jedem Kreisgerichte nicht mehr als zwei (!) Rechtspraktikanten ernannt werden. Sie beziehen ein Monatsgehalt von höchstens 80 Silberfrancs.[1]) Ihre Einteilung in die Gerichtskanzleien veranlasst der Gerichtspräsident im Einverständnis mit dem Staatsanwalte. Zu Rechtspraktikanten können nur grossjährige (21 jährige) und absolvierte Juristen, welche die vorgeschriebene (einzige) Staatsprüfung abgelegt haben, ernannt werden. Eine Richteramtsprüfung kennt das Gesetz nicht, daher kann jeder Rechtspraktikant nach zweijähriger Praxis, sofern ihn der betreffende Gerichtshof (durch in Plenar-Sitzung erlassenen Beschluss) nach Massgabe seiner Dienstleistung für fähig hält, zum Richter ernannt werden. Aber auch schon während der Auskultanten-Praxis kann er mittelst Gerichtsbeschluss mit der Führung von Konkursangelegenheiten, mit richterlichen Exmissionen und sogar mit Vertretung von Parteien betraut werden.

Die Qualifikation der Richter und richterlichen Beamten betreffend, macht das Gesetz (§ 95) zur Bedingung: 1. dass der Kandidat bulgarischer Staatsangehöriger, grossjährig (21 Jahre alt) und der bulgarischen Sprache mächtig sei; 2. dass er sich im vollen Genusse der politischen und bürgerlichen Rechte befinde; 3. dass er weder strafrechtlich und speziell wegen gewisser im Gesetze näher benannten Verbrechen verurteilt sei, noch aber sich in strafgerichtlicher Untersuchung befinde; und 4. den für die angesuchte Stelle vorgeschriebenen besonderen Bedingungen entspreche.

---

[1]) Unbesoldete Rechtspraktikanten kennt das Gesetz nicht, da ja unsere Staatsstipendisten Stipendien zu 140 Goldfrancs monatlich beziehen, daher sich solche jungen Herren nur schwer bequemen würden, ohne Honorar zu dienen.

Das gemeinsame Kriterium dieser besonderen Bedingungen, insofern sich dieselben auf die Friedensrichter (mirovi sudii), Kreisgerichtsräte (tchlenove na okružni sudilischta) und Unterstaatsanwälte (zamestnitzi na prokurora) beziehen, ist: das juristische Absolutorium mit Staatsprüfung und das erreichte 26. Lebensjahr, dann wenigstens zweijährige Praxis als Gerichts-Untersekretär (podsekretar) oder Rechtspraktikant.

Von da an geht die Beförderung in die höheren Richter- oder Prokurorstellen mit dem Unterschiede, dass die Ernennung zum Appellationsrichter oder Kassationsrichter von einer drei- beziehungsweise fünfjährigen Richter-Praxis bedingt ist. Das Nämliche gilt von den entsprechenden Prokurorstellen. Im Ganzen sind vom Richter erster Instanz bis zum ersten Kassations-Präsidenten sieben Rangklassen. Der Untersuchungsrichter nimmt die Rangklasse zwischen dem erstinstanzlichen Richter und dem Kreisgerichts-Vizepräsidenten ein.

Disziplinarbehörden sind: 1. der oberste Kassationshof (vrhovnia kassatzionen sud) für seine sämtlichen Mitglieder einschliesslich des ersten Präsidenten, sowie auch über sämtliche Mitglieder der Appellationsgerichte; 2. die Appellationsgerichte (appelationi sudove) für alle Richter (samt Präsidenten und Vizepräsidenten) der ihnen untergebenen Kollegial- und Einzelgerichte, sowie auch für die Untersuchungsrichter; und 3. die Kreisgerichte (okružni sudove) für alle übrigen Gerichtsbeamten. Gerichtsbeamte (sudebni tchinovnitzi) in diesem Sinne sind alle bei den Gerichten dienenden Beamten, welche weder Richter resp. Anwälte, noch Diurnisten (Schreiber) sind.

Die Iniative zur Disziplinar-Untersuchung in den Fällen 1 und 2 nimmt entweder das Gericht selbst, bei welchem der Angeklagte dient, oder der Justizminister. Im Falle 3 leitet der Gerichtspräsident oder der Staatsanwalt die Untersuchung ein.

Das Disziplinargericht, welches in pleno verhandelt, ist hierbei an gar keine Formalitäten gebunden (§§ 180—198).

Disziplinarstrafen sind: 1. Ermahnung; 2. Rüge; 3. zeitweilige Entfernung vom Amte (Suspendierung); und 4. Entlassung vom Dienste (§ 165).

Die Staatsanwälte und ihre Substituten in allen Instanzen stehen unter der unmittelbaren Disziplinargewalt des Justizministers.

welcher jedoch in jedem Falle ihre Äusserung (Rechtfertigung) einholen muss (§ 176).

Von den übrigen Teilen des vorliegenden Gesetzes verdient noch Erwähnung dessen Verfügung über die Gerichtsferien (sudebna vakantzia, Abschnitt IX §§ 73—75). Die Gerichtsferien dauern vom 1. Juli a. St. bis 1. September a. St. und können, als solche, nur von den Kollegial-Richtern in Anspruch genommen werden, jedoch auch nur derart, dass während dieser 2 Monate ein Ferialsenat — welcher die dringenden Angelegenheiten verhandelt — zurückbleibt. Die Friedensrichter und Untersuchungsrichter geniessen also keine Gerichtsferien, jedoch können auch sie sich während der Ferialmonate nur auf die dringenden Prozesse beschränken.

Unabhängig von den Gerichtsferien hat jeder Richter Anspruch auf einen vom Justizminister auf Grund des Berichtes des betreffenden Präsidenten zu dekretierenden einmaligen Urlaub von einem Monate im Jahre — mit Beibehaltung des Gehaltes. Bei einem Urlaube von mehr als einem Monate erhält der Richter für die überzähligen Tage kein Gehalt. Im Krankheitsfalle kann der Richter bis zu drei Monaten seinen vollen Gehalt beziehen; von da an bis zu weiteren drei Monaten erhält er die Hälfte des Gehaltes. Ist seine Krankheit auch nach weiteren drei Monaten, d. h. nach 9 Monaten nicht behoben, so wird er entlassen.

Kleineren Urlaub bis zu 10 Tagen gewährt die Plenarsitzung des betreffenden Gerichtes. — Bevor jedoch der Richter seinen Urlaub oder seine Ferien antritt, muss er alle ihm zugeteilten Gerichtsakten erledigt und dem Gerichte eingeliefert haben. Diese Verpflichtung bezieht sich selbstverständlich blos auf die Ausfertigung der Urteile und Bescheide, da bei uns bekanntermassen die Prozedur in allen Instanzen mündlich ist, daher der Richter nur bei den durch Urteil oder durch dem Urteile gleichkommende Bescheide erledigten Prozessen schriftliche Arbeiten zu fertigen hat.

Aus den Übergangs-Bestimmungen (prehodni pravila, §§ 208—214) ist vorerst der erste § 208 aus dem Grunde hervorzuheben, weil derselbe mit seiner novellarischen Änderung (Gesetz vom 7. Juni 1899) einen wahrhaften horror examinis offenbart.

Ursprünglich war ja das Gesetz, nämlich der § 208, vor seiner Abänderung schon liberal genug, indem es von den Richter-

amts-Kandidaten als theoretische Befähigung nur eine einzige Staatsprüfung und keinerlei spezielle Richteramts-Prüfung verlangte. Dabei waren auch von dieser einzigen Staatsprüfung alle jene Kandidaten befreit, welche ihre Rechtsstudien bis zum 1. September 1898 beendet hatten. Die Novelle vom Jahre 1899 (kaum fünf Monate nach Inslebentreten des ganzen Gerichtsorganisations-Gesetzes) hat nun letztere Frist bis zum 1. Januar 1899 verlängert und zum Gaudium aller prüfungsscheuen Rechtshörer diesen Vorteil, d. h. die Nichtablegung der Staatsprüfung, auch auf alle jene Juristen ausgedehnt, welche sich vor dem 1. Januar 1899 als Rechtshörer inscribiert haben! Damit jedoch die Grossmut des Gesetzgebers voll sei, gestattet das Gesetz noch, dass solche von der „entsetzlichen“ Staatsprüfung befreite Kandidaten nach nur sechsmonatlicher Praxis als Rechtspraktikanten oder Gerichtssekretäre zu Richtern in der I. Instanz ernannt werden können.

Der nächste § 209 geht noch weiter und gestattet, dass falls sich innerhalb dreier Jahre vom Inslebentreten des Gesetzes keine genügende Anzahl Juristen für Richterstellen vorfinden (in der That leiden wir keinen Mangel an „ohne Staatsprüfung“ absolvierten Juristen), auch Laien zu Friedensrichtern ernannt werden können, insofern sie schon als Untersuchungsrichter, Richter oder Gerichtssekretäre (wie lange, bestimmt das Gesetz nicht) gedient haben oder Advokatur ausgeübt haben. — Die nämliche Wohlthat räumt § 211 auch den Notars-Kandidaten ein, nur erfordert er von denselben, dass sie das 26. Jahr erreicht haben.

Hochinteressant und charakteristisch ist die Verfügung des § 212, welche die Winkelschreiberei unter dem Titel „Gesuchsschreiberei“ (prosbopistvo) sanktioniert. Der erwähnte § erteilt nämlich den zweijährige Praxis besitzenden Gerichtssekretären, Untersekretären, Notaren und deren Sekretären die Befugnis, dass sie „Gesuchsschreiber“ werden können. Die Anmerkung zum nämlichen (112) § weist bezüglich der Details auf die besondere ministerielle Verordnung zur Regelung des „Gesuchsschreiber-Gewerbes“ (prosbopiska professia) hin.

Die genannte Verordnung (vom 14. März 1899 No. 70) verfügt Folgendes: Die Gesuchsschreiberei ist ein freies Gewerbe (svobodna professia, § 1). Die Eignung zum „Gesuchsschreiber“ (prosbopisetz) besitzt jeder grossjährige (21 Jahre), handlungsfähige

bulgarische Unterthan, welcher der bulgarischen Sprache mächtig ist, drei Bürger- oder Mittelschulklassen beendigt hat und eine dreijährige „Praxis" als Gerichts- oder Advokaturschreiber nachweisen kann. Wer der politischen oder bürgerlichen Rechte verlustig ist oder wegen einem in der Verordnung erwähnten Delikte verurteilt war, kann die Befähigung zum Gesuchs(recte Winkel-)schreiber nicht erhalten (§§ 2—3). Da § 4 der Verordnung die „erworbenen Rechte" anerkennt, so wurden aus sämtlichen bisherigen Winkelschreibern „diplomierte Gesuchsschreiber", selbst in dem Falle, wenn sie die oben angeführte „theoretische" Befähigung nicht besassen und blos auf eine zweijährige „Praxis" zurückblicken konnten.

Da aber die Verordnung[1]) die Gesuchsschreiber gleichsam mit den Advokaten auf gleicher Stufe halten will, so unterliegen die Gesuchsschreiber, gleich den Advokaten, der Disziplinargewalt des Kreisgerichtes beziehungsweise des Advokatenrates dort, wo solche Räte organisiert sind (§§ 5—8). Endlich ist das Kreisgericht auch zur Erteilung des Befähigungs-Nachweises (Diplomes) an die Gesuchsschreiber kompetent.

Laut § 11 der Verordnung besteht der Wirkungskreis der Gesuchsschreiber in Folgendem: 1. sie verfassen — auf Wunsch ihrer Klienten — Gesuche, Verträge und allerlei andere Urkunden und Eingaben, ebenso Einreden und Berufungs- und Nichtigkeitsbeschwerden (bis zum Prozesswert von 1000 Franken); 2. sie intervenieren sowohl in Sicherstellungs- als auch Zwangsvollstreckungs-Angelegenheiten; und 3. sind sie ihren Klienten im Studium der Prozessakten und in der Auffindung von Daten behilflich.

Als Honorar kann der Gesuchsschreiber — in Ermangelung einer besonderen Vereinbarung — 5 % vom Prozesswerte fordern (§ 12).

II. Was die übrigen ins Justizfach schlagenden Gesetze aus den Jahren 1898 und 1899[2]) anbelangt, so sind es durchweg kleinere Gesetzmodifikationen, von welchen die wichtigsten folgende sind.

---

[1]) Dieselbe ist ein Werk des gewesenen Justizministers Peschoft (Kabinett Ivantschoff-Radoslavoff).

[2]) Das Jahr 1900 ist leider ganz fruchtlos verflossen, denn kaum war die Sobranie im Begriffe, den schon wiederholt erstreckten Gesetzentwurf über das Vermögensrecht (zakonoproekt za imuschestvata i tjehnite ogranitchenia) in Verhandlung zu nehmen, als sie auch schon aufgelöst wurde.

§ 714 der Civilprozessordnung — welcher die nach den Nichtigkeitsbeschwerden zu leistenden Gebühren bestimmt — wurde dahin abgeändert, dass sich diese Gebühren nunmehr bedeutend höher stellen, und zwar: statt der bisherigen allgemeinen Kassationsgebühren von 20 Francs (bis zum Prozesswerte von 1000 Francs) und 40 Francs (bei Prozessen über 1000 Francs) werden nun im ordentlichen Verfahren (vor den Kollegialgerichten) nach Massgabe des Prozesswertes Gebühren von 40, 80, 120 und 200 Francs erhoben. Die alte, der russischen Civilprozessordnung entnommene salomonische Regel aber, wonach im Falle der Annullierung des Urteiles die eingezahlte Nichtigkeitsgebühr dem Kassanten zurückzuerstatten ist, wurde beibehalten, obwohl diese Verfügung nicht nur den Fiskus schädigt, sondern sowohl den Gerichts- als auch den Finanzbehörden überflüssige Schreibereien und Zeitverlust verursacht.

Gleichzeitig hat auch der auf die Nichtigkeitsbeschwerde bezughabende § 567 der Strafprozessordnung eine Änderung erfahren, indem nun die von Privatklägern (sofern dieselben keine Staatsbehörden, Arrestanten oder behördlich anerkannte Armen sind) einzureichenden Nichtigkeitsbeschwerden einer Gebühr von 10 resp. 20 Francs unterliegen, je nachdem die Nichtigkeitsbeschwerde gegen ein kreisgerichtliches oder appellationsgerichtliches Urteil eingelegt wurde. Die bewusste salomonische Regel (bezüglich der bedingungsweisen Rückgabe dieser Gebühr) gilt auch hier.

Durch eine kleine Novelle wurden die §§ 71, 120, 122 und 245 des Strafgesetzes, welche die Verjährung und die strafbaren Handlungen gegen den Fürsten und sein Haus, sowie auch die Beleidigung und Verläumdung der fremden Staatsoberhäupter und deren Vertreter behandeln, geändert. Fortan verjährt die Strafbarkeit der mit schwerem (finsterem) Kerker zu strafenden Delikte in 10 Jahren. Die Beleidigung des Herrschers, seiner Gemahlin oder des Thronfolgers — ohne Rücksicht darauf, ob die Beleidigung in Gegenwart oder in Abwesenheit des Beleidigten erfolgt ist — wird mit schwerem Kerker bis zu 2 Jahren und mit einer Geldstrafe bis zu 4000 Francs gestraft. Die Beleidigung eines anderen Mitgliedes des regierenden Hauses wird mit schwerem Kerker bis zu 1 Jahre und mit Geldstrafe bis zu 2000 Francs bestraft. — Bei Beleidigung eines ausländischen Staatsoberhauptes oder dessen Vertreters ge-

schieht zwar die Strafverfolgung von Amtswegen, jedoch nur mit vorheriger Genehmigung des Ministers des Äussern.

Auch das erst am 1. Januar 1898 in Kraft getretene Handelsgesetz erhielt seither bereits zwei novellarische Änderungen.

Von den Änderungen und Zusätzen zu den §§ 163, 169 und 239 (betreffend die Höhe der von den Verwaltungsräten bei Actiengesellschaften zu leistenden Kautionen und den Ankauf von eigenen Aktien) war bereits in meinem letzten Berichte die Rede.

Nunmehr kam die Reihe an die §§ 250 (ausländische Aktiengesellschaften) und 483 (ausländische Versicherungsgesellschaften), welche in ihrem ursprünglichen, engherzigen Texte unhaltbar waren. Fortan können also bei ausländischen Kreditanstalten drei der Direktionsräte ausnahmsweise auch fremde Unterthanen sein, jedoch müssen dieselben ihren Wohnsitz unbedingt am Orte des Unternehmens in Bulgarien haben. — Nach dem neuen Texte des § 483 aber ist die den vollen Wert des versicherten Gegenstandes übersteigende Versicherung ungiltig.

III. Unter den wichtigen Massnahmen der Regierung, welche auch, und zwar in grossem Masse, ins Gebiet des dinglichen Rechtes und speziell des Hypothekenrechtes hinüber schlägt, verdient die im November des Jahres 1900 vom damaligen Handelsminister Jov Titorow auf Grund der in der fürstlichen Thronrede vom Jahre 1900 gemachten Ankündigung veranstaltete Enquête zur Ausarbeitung eines Kataster-Vermessungs-Entwurfes Erwähnung. Es ist dies eine sich schon seit 20 Jahren hinziehende und nicht so viel an Indolenz als an finanziellen Schwierigkeiten gescheiterte Frage, trotzdem dass ihre Lösung durch das beispiellos uneigennützige und aufopfernde Wirken des eminenten Geometers Kapitäns a. D. Victor Wessely (von dessen ausgezeichneten Entwürfen und Plänen auf dem Gebiete des bulgarischen Katasterwesens ich bereits in meinen früheren Berichten erwähnte), wesentlich erleichtert wurde.[1]) Doch auch diesmal wollte es das dieser so hochwichtigen Frage tückische Schicksal, dass die ernannte Kommission nicht eine einzige Beratung abhalten konnte, da kurze Zeit darauf

[1]) In seinem Berichte, welchen im Auftrage des Kriegsministers (Paprikoff) der Leiter des militär-topographischen Institutes, Major Dankoff, über die bulgarische Katasterfrage ausarbeitete, hat sich derselbe fast ausschliesslich des Wessely'schen Elaborates bedient.

das Ministerium (Ivantschow-Radoslavov) und mit ihm auch der Handelsminister demissionierte, was so viel heisst, dass auch die Katasterfrage bis auf Weiteres vertagt wurde![1])

Die sich in den letzten Jahren leider so oft wiederholenden Ministerkrisen haben unter vielen anderen wichtigen Angelegenheiten auch den für unseren Rechts- und Handelsverkehr so hochwichtigen Abschluss von Konsular-Konventionen mit den auswärtigen Staaten bedeutend verzögert.

Ähnlich dem Vorgange mit den Handelsverträgen, sind auch bezüglich der Konsular-Konvention vorerst mit Österreich-Ungarn Verhandlungen aufgenommen worden. Dieselben hatten drei Entwürfe zum Resultate: 1. den Entwurf der eigentlichen Konsular-Konvention, welcher Bulgarien, gleich anderen unabhängigen Staaten, das Recht erteilt, in Österreich-Ungarn Konsulate, allerdings — um gewissen internationalen Fiktionen gerecht zu werden — unter der Benennung „Handels-Agenturen“ zu errichten; 2. den Entwurf für gegenseitige Rechtshilfe; und 3. den Entwurf der gegenseitigen Auslieferung (Extradition) von Verbrechern. Ein spezieller Gewinn dieser Konventionen, welche auch den anderen Staaten bei Abschliessung ähnlicher Konventionen als Basis und Richtschnur dienen werden, wird für unseren Staat zweifellos auch die Aufhebung der sogenannten einen wahren Anachronismus bildenden „Kapitulationen“ sein.

Zum Schlusse kann ich eine erfreuliche Erscheinung auf dem Gebiete unseres Rechtslebens nicht unerwähnt lassen, nämlich die auf Initiative einiger hervorragender Sofiaer Juristen zu Ende des Jahres 1900 zu Stande gekommene bulgarische juristische Gesellschaft (juriditschesko družestvo), d. h. Juristen-Verein, welcher sich die Entwickelung und Hebung des einheimischen Rechtes zur Aufgabe gemacht hat. Nach den wackeren und fachtüchtigen Männern, welche an der Spitze dieser lobenswerten Vereinigung stehen — Kassations-Senats-Präsident B. Kableschhof und Justiz-General-Sekretär Dr. D. Minkow — zu urteilen, kann derselben nur der beste Erfolg vorhergesagt werden. Eine Bürgschaft dafür ist

[1]) Hätten wir das nämliche Regierungs-System wie Bosnien und Herzegovina mit einem so tüchtigen und geistvollen Minister und Administrator wie Herrn v. Kállay, so wäre auch bei uns die Katasterfrage wohl schon längst erledigt.

der als juristische Kapazität bekannte neue Justizminister Dr. Peter Dantschow (deutscher Jurist), welcher 13 Jahre lang den Posten eines General-Prokurators am obersten Kassationshofe inne hatte. In ihm finden die Bestrebungen dieser Vereinigung ihren eifrigsten und aufrichtigsten Förderer. Es wäre nur zu wünschen, dass diesem ebenso fähigen als wohl gesinnten Justizchef im Interesse der bulgarischen Justiz ein längeres Verbleiben im Amte gegönnt sei.[1])

b) Literatur.

Da bislang für die Förderung der heimischen rechtswissenschaftlichen Literatur von Seiten unseres Ministeriums nur sehr wenig geschehen ist, das Publikum aber und die Verleger die Verfasser juridischer Werke keinesfalls ermuntern, so ist es kein Wunder, wenn auf diesem Gebiete kein nennenswerter Fortschritt zu verzeichnen ist.

Von den juristischen Werken und Handbüchern, welche in den letzten 3 Jahren erschienen sind, verdient wegen seines inneren Wertes und fachkundiger Ausarbeitung die Anleitung zum bulgarischen Strafgesetze von Appellationsrat N. K. Nikow (2 Bände), (Rukovodstvo po bolgarskia nakazatelen zakon — Sofia, petchatnitza na Ivan G. Govedarow 1900, dva toma) besonders hervorgehoben und empfohlen zu werden.

Der in Sofia zustande gekommene Juristen-Verein, von welchem ich oben Erwähnung that, wird ohne Zweifel sehr viel zur Aneiferung unserer juristischen Schriftsteller beitragen. Auch dürften sich unsere Professoren an der juridischen Fakultät der Hochschule bald veranlasst fühlen, wenigstens für ihre Hörer Handbücher und Kompendien zu schreiben. Es ist traurig genug, dass vor der Hand bei uns allerlei schlechte und gute belletristische Aufsätze viel

---

[1]) Leider musste mittlerweile (während dem Zeitraume bis zur Drucklegung dieses Berichtes) dieser ausgezeichnete Mann — den „Geboten des parlamentarischen Brauches“ entsprechend — als Mitglied des (damals zur Regierung gelangten) Kabinettes Petroff demissionieren und sein Portefeuille einem jungen Advokaten und gewesenen Kreisgerichts-Vizepräsidenten (griechischen Juristen) Dr. Alexander Radeff (Anhänger der progressivliberalen [Zankoff] Partei) abtreten. Dr. Dantschow kehrte wieder auf seinen alten Posten im Kassationshofe zurück.

besser und reichlicher honoriert werden, als die juristischen. Das zu Sofia im Jahre 1888 gegründete juristische Fachblatt „Juriditchesko Spisanie“ musste nach 11jährigem Bestande im Jahre 1899 wegen Mangels an gehöriger Unterstützung seitens des Fachpublikums sein Erscheinen einstellen. Mehr Glück hatte Bobtchew's „Juriditscheski Pregled“ (Juristische Revue), welche noch immer leidlich vegetiert. Es ist nun zu hoffen, dass der neue Juristen-Verein mit der Herausgabe seines in den Statuten vorgesehenen Organse baldigst beginnen wird.

Dänemark.

Referenten: Dr. **Jul. Lassen**, ordentl. Professor der Rechte und Dr. **H. Munch-Petersen**, Dozenten an der Universität Kopenhagen.

a) Gesetzgebung.

Im Jahre 1898 zeigt sich in der dänischen Gesetzgebung viel mehr Leben und Bewegung, als in den unmittelbar vorher verflossenen Jahren. Die auch in Dänemark regen sozialpolitischen Bestrebungen haben zu einer neuen Errungenschaft geführt, dem Gesetze No. 4 vom 7. Januar über die Versicherung der Arbeiter gegen die Folgen von Unfällen bei gewissen Betriebsthätigkeiten. Diese Betriebe, welche in § 4 des Gesetzes genauer aufgezählt werden, umfassen jeden eigentlichen Fabriksbetrieb und solche, welche erfahrungsgemäss besonders gefährlich sind, z. B. Bauarbeiten und Eisenbahn-, Pferdebahn- und Omnibusbetrieb, ferner jede Berufsthätigkeit, bei welcher Dampf- oder Gasmaschinen oder dergleichen Hülfsmittel angewandt werden. Wenn hier durch den Betrieb ein Unfall bewirkt wird, welchen der Arbeiter nicht selbst vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt hat, so steht ihm ein Anspruch auf Ersatz für den Schaden, welcher ihm durch Verringerung seiner Arbeitskraft oder seine vollständige Arbeitsunfähigkeit zugefügt wird, zu. Der Inhalt dieses Anspruchs wird durch § 5 näher bestimmt und ist verschieden, je nachdem der Unfall eine „Arbeitsunfähigkeit, deren endliche Folge noch unbestimmt ist“, oder dauernde Arbeitsunfähigkeit oder den Tod verursacht hat. Im letzteren Falle kommt näm-

lich die Versicherung der Witwe oder den Kindern zu und nach Umständen auch Anderen, welche der Arbeiter zur Zeit, als das Unglück eintraf, unterhielt; doch haben die Hinterbliebenen, welche zur Zeit des Unfalles ausserhalb des Landes wohnten, keinen Anspruch. Für diese Ansprüche haftet der Arbeitgeber, einschliesslich Staat und Gemeinde, wenn die Arbeiter nicht in einer vom Ministerium des Inneren anerkannten Assekuranzgesellschaft versichert worden sind. Übereinkünfte, welche zwischen Arbeitern und Arbeitgebern gegen diese Bestimmungen geschlossen werden, haben keine Rechtsgültigkeit. Zur Entscheidung der bei Anwendung des Gesetzes entstehenden Streitigkeiten wird ein „Arbeiterversicherungs-Rat“ errichtet, welcher aus 7 Mitgliedern besteht. Der Vorsitzende und zwei andere Mitglieder, von welchen der eine Arzt sein soll, werden vom Könige ernannt, zwei Arbeitgeber vom Minister des Inneren und endlich werden zwei Arbeitnehmer von Vertretern der verschiedenen anerkannten Krankenkassen des Landes gewählt; der Krankenkasseninspektor und die Fabrikinspektoren können auch dem Rate beigeordnet werden. — Ein etwas verwandtes Gebiet behandelt das Gesetz No. 56 vom 26. März über Ersatz für Schaden beim Eisenbahnbetrieb. Persönlichen Schaden, welcher den Reisenden oder Anderen, für welche nicht zufolge ihres Dienstverhältnisses zur Bahn besondere Bestimmungen über Entschädigung gelten, zugefügt wird, hat die Eisenbahnverwaltung, gleichviel ob Staats- oder Privatbahn, zu ersetzen, es sei denn, dass der Beschädigte vorsätzlich oder durch Fahrlässigkeit den Schaden herbeigeführt hat, oder dass der Schaden nicht durch die Aufmerksamkeit und Sorgfalt, welche der Bahnbetrieb von Seiten der Betriebsverwaltung und der Betriebsbedienung, sowohl hinsichtlich der Betriebsweise, als auch hinsichtlich des Materiales erfordert, verhindert werden konnte. Unter ähnlichen Bedingungen ist die Bahnverwaltung verpflichtet, Ersatz für beschädigte Güter zu leisten, doch so, dass für Reise- und Frachtgut die älteren Bestimmungen des Gesetzes No. 62 vom 24. April 1896 in Kraft bleiben. Der Beschädigte hat das Recht auf Ersatz sowohl für Auslagen zur Heilung des Schadens, als für die dadurch verursachte Erwerbsunfähigkeit und übrige Beeinträchtigung seiner ökonomischen Verhältnisse, endlich nach Umständen auch auf eine angemessene Entschädigung für die Leiden, die Unannehmlichkeiten und die

Verunstaltung in Folge der Verletzung. Wird unter den oben angeführten Umständen der Tod herbeigeführt, so ist die Bahnverwaltung verpflichtet, die Begräbniskosten zu bestreiten, sowie dem Ehegatten und den Kindern des Verstorbenen für den Verlust ihres Versorgers Ersatz zu leisten; dieser Ersatz besteht entweder in einer bestimmten Pauschalsumme oder in fortlaufenden Unterhaltsbeiträgen entweder auf Lebenszeit oder auf eine bestimmte Dauer. — Als „sozialpolitische" Bestimmung kann noch ein Gesetz No. 21 vom 26. Februar genannt werden, welches den Finanzminister bevollmächtigt, aus der Staatskasse Anleihen zum Umbau zu dicht bebauter und ungesunder Stadtteile in Kopenhagen und den übrigen Städten, sowie zur Aufführung von Arbeiterwohnungen zu geben. Eher den Namen „agrarisch" verdient dagegen das Gesetz No. 65 vom 26. März, welches die sogenannten „landwirtschaftlichen Vorschussvereine" begünstigt, d. h. Vereine, deren Zweck darin besteht, den Mitgliedern zeitweilige Betriebsanleihen zur Deckung von laufenden Betriebskosten des Ackerbaues zu gewähren. Derartige Vereine können von der Staatskasse als Betriebskapital Darlehne erhalten, welche als Maximum 30 Kronen für jedes grosses Stück Vieh betragen dürfen. Landwirtschaftliche Zwecke verfolgen auch zwei andere Gesetze von demselben Datum, No. 57 über Veranstaltungen zur Bekämpfung der Tuberkulose des Hornviehs, und No. 64 über den Handel mit Dünger- und Futterstoffen. Ein anderes Gesetz von demselben Datum, No. 63, regelt die Süsswasser-Fischerei und endlich gewährt das Gesetz No. 35 vom 19. März einem Kreditverein von Kommunen in Dänemark verschiedene Begünstigungen.

Von grosser Bedeutung in internationaler Beziehung ist das Gesetz No. 42 vom 19. März, welches die Bestimmungen über den Erwerb und Verlust vom dänischen „Indfödsret" (Staatsbürgerrecht) auf's Neue regelt und es in genauere Übereinstimmung mit dem gewöhnlichen europäischen Rechte bringt. Von den Vorschriften des Gesetzes sind besonders hervorzuheben: Dänisches Indigenat wird (§ 1) erworben von ehelichen Kindern, deren Vater ein Däne ist, gleichviel ob die Geburt hier im Lande oder im Auslande erfolgt. Personen, welche nicht dementsprechend das Staatsbürgerrecht erworben haben, aber doch hier im Reiche geboren sind, erwerben (gemäss § 2) für sich selbst und auch für

ihre Frau und ehelichen Kinder das Indigenat, wenn sie nach der Geburt hier dauernd ihre Heimat bis zu ihrem vollendeten neunzehnten Jahre gehabt haben und nicht im Laufe des letzten Jahres an die Obrigkeit eine schriftliche Erklärung einreichen, dass sie nicht dänisches Eingeborenenrecht erwerben wollen, dabei zugleich genügend beweisen, dass sie in einem anderen Lande Staatsbürgerrecht besitzen. Eine Frau, welche einen dänischen Staatsbürger heiratet, erwirbt (§ 3) durch die Ehe das dänische Staatsbürgerrecht; umgekehrt verliert nach § 6 eine Frau, welche sich mit einem Ausländer verheiratet, ihr dänisches Indigenat. Dänisches Staatsbürgerrecht kann (§ 4) auch erworben werden durch Naturalisation, welche gemäss § 51 unseres Grundgesetzes vom 28. Juli 1866 durch Gesetz vor sich gehen muss; die Naturalisation eines Mannes bezieht sich auch auf seine Frau und seine minderjährigen Kinder, wenn nicht in einzelnen Fällen etwas Anderes festgesetzt wird. Das Staatsbürgerrecht wird (§ 5) von demjenigen verloren, welcher in einem anderen Lande Staatsbürger wird; wer dies zu werden wünscht, kann aus seinem staatsbürgerlichen Verhältnisse zu Dänemark entlassen werden. Wenn ein eingeborener Däne in einem ununterbrochenen Zeitraum von 10 Jahren seinen Heimatsort im Auslande gehabt hat, verliert er (§ 7) sein Staatsbürgerrecht, wenn nicht die Abwesenheit durch einen öffentlichen Auftrag des dänischen Staates veranlasst oder das Indigenat durch eine schriftliche Erklärung bei der dänischen Gesandtschaft oder dem dänischen Konsulat vorbehalten wird; diese Bestimmung kann jedoch durch Übereinkunft mit einer fremden Macht aufgehoben oder eingeschränkt werden. Derjenige, welcher auf diese Weise sein Staatsbürgerrecht verloren hat, aber nicht Staatsbürger in einem anderen Lande geworden ist, erwirbt gemäss § 8 dadurch sein Recht wieder, dass er seinen Wohnort hier im Reiche nimmt oder ohne diese Voraussetzung mit besonderer Erlaubnis des Königs. Uneheliche Kinder folgen (§ 9) hinsichtlich ihrer staatsbürgerlichen Stellung nicht ihrem Vater, sondern ihrer Mutter. Endlich bestimmt § 10, dass Kinder, welche hier im Reiche gefunden werden, ohne dass ihre staatsbürgerliche Stellung bekannt ist, bis zu anderweitiger Aufklärung als dänische Staatsbürger zu betrachten sind. — Von Bedeutung für Dänemarks internationalem Seeverkehr ist ein Gesetz No. 10 vom 4. Februar, welches namentlich in § 2 prak-

tisch wichtige Abänderungen des Gesetzes vom 1. April 1892 betreffend die Registrierung dänischer Schiffe enthält. Während es nämlich früher eine Bedingung zur Eintragung eines Schiffes einer Aktiengesellschaft in das dänische Schiffsregister bildete, dass sämtliche Mitglieder der Direktion hier im Reiche wohnhaft waren, kann diese Bedingung jetzt mit der Einwilligung des Justizministers so weit eingeschränkt werden, dass nur die Mehrzahl der Direktionsmitglieder hier wohnen muss; diese Gesetzesbestimmung ist durch die grossen internationalen Schifffahrtsverbindungen, welche Dänemark in den letzten Jahren, besonders mit Ost-Asien, angeknüpft hat, hervorgerufen.

Noch ist zu erwähnen ein Gesetz No. 3 vom 7. Januar, welches u. a. den Steuererhebungsbeamten erlaubt, die ihnen obliegende Sicherstellung in Versicherungsbriefen zu gewähren, welche von gewissen vom Finanzminister anerkannten Assekuranzgesellschaften, darunter auch gegenseitigen Kautionsvereinen unter Beamten, ausgestellt sind; endlich ein Gesetz No. 170 vom 19. Dezember, welches einige Abänderungen des Gesetzes vom 11. April 1890 über Schutzmarken für Waren enthält.

b) Literatur.

Hier ist zu erwähnen:

Aus der Rechtsgeschichte: Eine Abhandlung von J. H. Deuntzer über Höjesteret i 1683 in der Festschrift der Universität, anlässlich des Geburtstages des Königs, und von M. C. Gertz über Staat und Staatsverfassungen in Hellas in der Einladungsschrift zum Reformationsfest der Universität.

Aus dem Staatsrecht eine Schrift von H. Matzen über das oben genannte Gesetz betreffend den Erwerb und Verlust des dän. Staatsbürgerrechts.

Aus dem Prozess sind J. H. Deuntzer's Schriften über Berufung und Vergleich und J. Nellemann's Werk über Auktion in neuen Auflagen erschienen. Von H. Munch-Petersen findet sich eine Abhandlung über den neuen österreichischen Civilprozess in „Ugeskrift for Retsväsen“ S. 691—716.

Aus dem Strafrecht: C. Torp's Schrift über Straffreiheitsgründe und Strafaufhörsgründe (angezeigt in Zeitschrift

für die gesamte Strafrechtswissenschaft XX. S. 159—160), eine Schrift von A. Kraft über die Behandlung von verwahrlosten Kindern und jugendlichen Verbrechern Seitens des Staates, von H. Munch-Petersen eine Abhandlung „Fallent contra Kreditorer" in „Ugeskrift for Retsväsen" S. 179—199, woran sich einige Bemerkungen von C. Ussing S. 285—287 knüpfen; vom letztgenannten erschien ausserdem ein kleiner Aufsatz S. 481—484 über § 245 des Strafgesetzes und Strikedrohungen, von E. Olrik über das Notrecht und die Grenzen der Handlungsfreiheit in „Tidsskrift for Retsvidenskab" S. 242—256, von F. Rüdinger über die Bedingungen für Zwangsunterbringung von Geisteskranken in „Nordisk Tidsskrift for Fängselsväsen og praktisk Strafferet", in welcher sich auch verschiedene andere kriminalistische Aufsätze finden.

Aus dem Privatrecht: C. Torp's Schrift über den Schutz der „ideellen Produktion" 2. Ausgabe, von Jul. Lassen eine Abhandlung über einen schwedischen Gesetzentwurf, welcher sich auf Kauf und Tausch (auch handelsrechtlich) bezieht, in „Tidsskrift for Retsvidenskab" S. 84—108, und von H. Munch-Petersen über das sogenannte „negative Kontraktsinteresse" ebenda S. 1—35. —

Von nationalökonomischem Inhalt sind keine grösseren Schriften erschienen, dagegen verschiedene Aufsätze, namentlich in „Nationalökonomisk Tidsskrift" und mehrere Mitteilungen des statistischen Bureaus des Staates.

Island.

Referent: **Olafur Halldórsson,**
Abteilungschef im Ministerium für Island, Kopenhagen.

a) Allgemeines: Verfassung, Jurisdiktion und allgemeine wirtschaftliche Verhältnisse.

Nachdem Islands Bebauung in den Jahren 870—930 n. Chr. wesentlich durch die Einwanderung von Norwegen vollendet worden war, wurde mit dem letztgenannten Jahre der isländische Freistaat errichtet. Dieser, mit fast republikanischer Verfassung und mit entwickelten Rechtsinstitutionen und einer geordneten Gesetzgebung (die bekannten sogenannten Grágásgesetze), bestand über

300 Jahre, bis diese von der Sagaliteratur beleuchtete Periode im Leben des isländischen Volkes nach und zum Teil infolge langjähriger Fehden, Zwiespalt und Uneinigkeit (die Sturlungazeit) in dem Untergang des Freistaates ihr Ende fand. In den Jahren 1262/1264 unterwarf sich nämlich das Land der Herrschaft des norwegischen Königs.

Nach der Unterwerfung wurde bald die Rechtsgrundlage und die Gesetze durch die Einführung des hauptsächlich nach norwegischem Muster abgefassten Landesgesetzes „Járnsída“ oder „norrœn lög“ oder „Hákonarbók“ verändert. Dieses wurde wieder durch das auf Gesuch der Isländer und Anordnung des Königs ausgearbeitete, mit Norwegens damals neu eingeführten Gesetzbüchern wesentlich übereinstimmende, aber im übrigen auch auf dem Rechte des Freistaates fussende Gesetzbuch „Jónsbók“ ersetzt; dasselbe wurde im Jahre 1280 nach Island geschickt und dort im nachfolgenden Jahre angenommen. Es bildet noch heutigen Tages gewissermassen die Rechtsgrundlage in Island und ist in einzelnen Punkten noch das unmittelbar geltende Recht.

Durch Norwegen kam Island 1380 in Verbindung mit Dänemark und ist es später, auch nach Norwegens Abtrennung 1814, ein Teil des dänischen Staates geblieben. Es hat anderseits beständig eine gewisse, allerdings zu den verschiedenen Zeiten sehr verschiedene, Sonderstellung im Staate eingenommen. Diese, teils durch die geographische Lage des Landes, teils durch besondere lokale Verhältnisse, nationale Volkseigentümlichkeiten, wie auch durch das historisch Gegebene begründete Sonderstellung im dänischen Staate und die inneren Verfassungsverhältnisse des Landes erhielten endlich nach vieljährigen Verhandlungen zwischen der gesetzmässigen Regierung des Landes in Kopenhagen und der repräsentativen Versammlung „Althing“ in Reykjavik, sowie im dänischen Reichstage seine jetzige konstitutionelle Grundlage durch:

1. Gesetz vom 2. Januar 1871 über Islands verfassungsmässige Stellung im Reiche,
2. Verfassungsgesetz vom 5. Januar 1874 für Islands besondere Angelegenheiten.

Das erstgenannte, vom Reichstage approbierte und vom Könige bestätigte Gesetz, bezeichnet Island als einen untrennbaren Teil des dänischen Staates mit eigenen Landesrechten und be-

stimmt, dass das Land, so lange es nicht im Reichstage vertreten ist, keinen Anteil an der Gesetzgebung hinsichtlich der allgemeinen Angelegenheiten des Reiches hat, dass zur Zeit auch keinerlei Forderungen wegen Beisteuer zu den allgemeinen Bedürfnissen des Reiches an dasselbe erhoben werden dürfen und dass die Frage wegen Islands Vertretung im Reichstage nur entschieden werden kann durch ein sowohl von der allgemeinen Gesetzgebungsgewalt des Reiches, wie auch von Islands eigener Gesetzgebungsgewalt gebilligtes Gesetz. Die Grenze zwischen den allgemeinen Reichsangelegenheiten und den besonderen isländischen Angelegenheiten ergiebt sich aus folgender Aufzählung:

1. Das bürgerliche Recht, das Kriminalrecht und die dazu gehörige Rechtspflege; doch ist der allgemeinen Gesetzgebungsgewalt zur Bestellung des Obergerichts des Reiches (in Kopenhagen) als obersten Instanz auch in isländischen Rechtssachen eine Mitwirkung vorbehalten.
2. Polizeiwesen.
3. Kirchen- und Unterrichtswesen.
4. Medizinal- und Gesundheitswesen.
5. Kommunal- und Armenwesen.
6. Landstrassenbau und örtliches Postwesen.
7. Landwirtschaft, Fischerei, Handel, Seefahrt und andere Gewerbe.
8. Das direkte und indirekte Steuerwesen.
9. Die öffentlichen Güter, Stiftungen und Fonds.

Die hier genannten isländischen Angelegenheiten haben also nichts mit der allgemeinen Gesetzgebungsgewalt des Reiches zu schaffen und unterliegen nur der besonderen isländischen Gesetzgebung. Während Island, wie schon bemerkt, nichts zu den allgemeinen Bedürfnissen des Reiches beiträgt, muss es anderseits selbst die Mittel zu seiner eigenen inneren Organisation und seinem Bestehen als ein relativ selbständiger Staatsteil beschaffen und hat dergestalt sein eigenes Finanzwesen. Die Ausgaben für die oberste Leitung seiner Angelegenheiten in Kopenhagen (das isländische Ministerium s. unten), sowie die für die Leitung benötigte Postverbindung zwischen den beiden Ländern werden jedoch aus der dänischen Staatskasse bestritten, welche auch als Resultat der in dem erwähnten Gesetz enthaltenen finanziellen Abrechnung zwischen den

Ländern, zur Bestreitung der besonderen Ausgaben für Island, einen festen jährlichen Beitrag von 60 000 Kr. beisteuert, ausser einem zeitweiligen Zuschuss, der in den ersten 10 Jahren, 1871—81, 40 000 Kr. jährlich ausmachte, darnach auf 2000 Kr. jährlich reduziert ist und mit Schluss des neunzehnten Jahrhunderts gänzlich aufhört.

Auf dem derart begrenzten Gebiet hat Island durch das oben ad 2 vermerkte, vom Könige unter beratender Mitwirkung des „Althing“ vom 5. Januar 1874 erlassene Gesetz eine konstitutionelle Verfassung erhalten, nach welcher die gesetzgebende Gewalt bei dem Könige und dem Althing gemeinsam beruht, die vollziehende Gewalt dem Könige zusteht und die Jurisdiktion dem isländischen Gerichtshofe gebührt, doch bildet das Obergericht in Kopenhagen die letzte Instanz. Von den dem Könige als konstitutionellem Monarchen zugeteilten Prärogativen soll hier in Betreff des Gesetzgebungsgebietes nur seine Berechtigung hervorgehoben werden, dem Althing Gesetze und Bedenken vorzulegen, die Notwendigkeit seiner Einwilligung, um einem Althingsbeschluss Gesetzeskraft zu geben, samt dem Recht, in besonders dringenden Fällen, wenn das Althing nicht versammelt ist, vorläufige Gesetze zu erlassen, welche aber nicht der Verfassung widersprechen dürfen und stets dem zunächst folgenden Althing vorgelegt werden müssen.

Seine Macht auf dem erwähnten Gebiete und als oberster Chef der Administration übt der König durch den Minister für Island (in Kopenhagen) aus. Dieses Portefeuille ist bis jetzt immer einem anderen Minister in dem dänischen Staatsrate, nämlich dem Justizminister, übertragen worden; als besonderer Minister für Island ist er, dem Althing gegenüber, nur verantwortlich für die Befolgung der Verfassung. Die Klagen, welche das Thing mit Bezug darauf gegen ihn anhängig macht, werden von dem Obergericht des Reiches, das demnach auch in politischen Fragen Islands Gerichtshof ist, entschieden. Die oberste örtliche Macht auf Island ist einem vom Könige ernannten „Landshöfdingi“ (Statthalter) übertragen, der seinen Wohnsitz im Lande selbst haben soll und dessen Geschäftsgebiet vom Könige festgestellt wird. Diesem Beamten sind alle übrigen Beamten und Angestellten des Landes untergeben und demselben ist eine ausgedehnte Macht zur Entscheidung der die Verwaltung Islands betreffenden Angelegenheiten

erteilt; sonst hat er in den wichtigsten Angelegenheiten, namentlich in Gesetzgebungs- und Finanzsachen, in denen königliche oder ministerielle Entscheidung vorbehalten ist, an das Ministerium in Kopenhagen zu berichten. Da er demnächst, kraft seines Amtes, Zutritt zum Althing hat, wo er, unter Beobachtung der Geschäftsordnung, das Wort verlangen kann, so oft er will, während der Minister dort nicht erscheint, ist es einleuchtend, dass diese Stellung ein ausserordentlich wichtiges Glied in der isländischen Verfassung bildet; doch hierbei muss bemerkt werden, dass der Landshöfdingi nur auf Verantwortung des Ministers und also in beständiger Abhängigkeit von demselben fungiert und dass er eigentlich nur eine gewöhnliche amtliche, aber keine politische Verantwortung trägt.

Das Althing ist Islands gesetzgebende Versammlung; es wird in der Hauptstadt Islands, Reykjavik, abgehalten und versammelt sich regelmässig jedes zweite Jahr. Es besteht aus 36 Mitgliedern, 30, welche nach den Regeln des allgemeinen Stimmrechtes gewählt werden, 1—2 in jedem Kreise (syslur s. unten) nach dessen Grösse, nur 1 für die einzige verhältnismässig grössere Stadt des Landes, Reykjavik, samt 6 vom Könige ernannter Mitglieder. Es zerfällt in zwei Abteilungen: die unterste Abteilung mit 24 vom Volke erwählten Mitgliedern und die oberste Abteilung mit 12 Mitgliedern, zu denen die vorerwähnten vom Könige ernannten Mitglieder gehören. Falls Meinungsverschiedenheit unter den Abteilungen besteht, treten sie zur Entscheidung der betreffenden Frage in einem gemeinschaftlichen Thing zusammen. Zum gültigen Beschluss ist erforderlich, dass wenigstens $^2/_3$ der Mitglieder jeder Abteilung an der Abstimmung teilnehmen und die Annahme von Gesetzen erfordert $^2/_3$ der abgegebenen Stimmen, ausgenommen Bewilligungssachen, die durch einfache Stimmenmehrheit entschieden werden. Die Wahlperiode für sämtliche Mitglieder beläuft sich auf 6 Jahre.

In administrativer Beziehung wird das Land in 4 Ämter geteilt mit 4 Amtsratversammlungen, aber nur 2 Amtmännern, 1 für je zwei Ämter; darnach in 22 Kreise oder Distrikte (syslur) mit Kreisvorstand (syslunefnd) und in der Regel einem Kreisvorsteher (syslumadur) für jeden Kreis. Der Kreis zerfällt wiederum in Gemeinden (hreppar). Dazu kommen 4 Städte (kaupstadir): Reykjavík, Isafjördur, Akureyri und Seydisfjördur, denen je ein Stadtrat (bæjarstjórn) und ein Stadtvogt (bæjarfógeti) vorsteht.

Diese Einteilung fällt mit der gerichtlichen Einteilung des Landes zusammen. Die Kreisvorsteher in den Kreisen und die Stadtvögte in den Städten sind nämlich nicht nur administrative Beamte, sondern zugleich, jeder in seinem Distrikte, Richter erster Instanz sowohl in Civil- als Kriminalsachen. Gegen die Entscheidung dieser Richter kann bei einem für das ganze Land gemeinschaftlichen Obergerichte, nämlich dem königlich isländischen Oberlandesgericht in Reykjavik Berufung eingelegt werden. Im Lande giebt es keinen organisierten Advokatenstand; die Parteien führen gewöhnlich ihren Prozess selbst beim Untergericht; beim Obergericht sind zwei Advokaten angestellt.

In geistlicher Beziehung bildet das Land ein Bistum, das in Propsteien, ungefähr den „syslur“ entsprechend, geteilt ist, die wieder aus mehreren Pfarrämtern mit einem, oder mehreren Kirchspielen ungefähr analog den „hreppar“ bestehen. Die evangelisch lutherische Religion ist die Volkskirche des Landes und wird als solche vom Staate unterstützt und beschützt. Andere Religionsausübungen kennt man fast nicht.

Ebenso wie Island nichts zu den allgemeinen Bedürfnissen des Reiches beisteuert, so ist es auch namentlich jeder Militärabgabe enthoben. Jeder waffenfähige Mann ist allerdings infolge des Verfassungsgesetzes verpflichtet, mit seiner Person für die Verteidigung des Landes einzutreten „nach den Bestimmungen, welche hierüber gesetzlich festgestellt werden,“ aber von irgend einer Ordnung, in dieser Beziehung, ist noch nicht die Rede. Militärpflichtig, nach den in Dänemark geltenden Bestimmungen wird ein Isländer nur, wenn er sich dort dauernd niederlässt. Anderseits ist Island, wie schon bemerkt, bei der Beschaffung der zu seiner eigenen Staatsordnung nötigen Mittel hauptsächlich auf sich selbst angewiesen. Die finanzielle Ordnung ist denn auch, seit der Einführung der Verfassung im Jahre 1874, eine der wichtigsten Aufgaben der Gesetzgebungsgewalt und der Regierung gewesen.

Um einen einigermassen klaren Überblick über die Finanzverhältnisse zu geben, erscheint es sachgemäss, kurz den Inhalt des geltenden Finanzgesetzes, für die laufende Finanzperiode von 1898—1899, wiederzugeben. Der Übersichtlichkeit halber, werden hier die verschiedenen Posten nur mit runden Zahlen angeführt.

Das Budget zeigt eine Totalausgabe von 1,460,000 Kr. (1 Kr. = 1 Mk. 11 Pfg.), während die gesammten Einnahmen nur mit 1,310,000 Kr. aufgeführt sind. Das Deficit gedenkt man aus dem Reservefonds des Landes, der ungefähr gleichzeitig mit der Einführung der Verfassung errichtet wurde und gegen 2 Millionen Kronen ausmacht, zu decken; übrigens muss bemerkt werden, dass in Wirklichkeit die Einnahmen sich weit höher zu stellen pflegen und das berechnete Deficit wird sicher auf ein Minimum reduziert werden. Von einer isländischen Staatsschuld ist nicht die Rede.

Die Hauptausgabeposten sind:

1. Für das Althing und Amt des Landshöfdingi 65,000 Kr.

2. Für Administration, Justiz, Polizeiwesen darunter auch Pensionen 420,000 Kr.

3. Für Medicinal- und Sanitätswesen 160,000 Kr.

4. Für Post- und Beförderungswesen 470,000 Kr. Darnach gehören die Hauptausgaben teils für Landstrassenanlagen im Lande, wo es noch keine Eisenbahnen giebt, teils für Dampfschiffsverbindungen längs der Küsten mit Dänemark und dem Auslande. Dazu kommt eine Ausgabe von 35,000 Kr. als erster, 20jähriger Beitrag Islands, zur Herstellung einer Telegraphenverbindung mit der Aussenwelt und im Lande selbst.

5. Für das Kirchen- und Unterrichtswesen 346,000 Kr. Die Ausgaben zu religiösen Zwecken sind jedoch nur zum Teil aufgeführt, da nämlich die Gehälter der geistlichen Beamten in der Regel nicht aus der Landeskasse entrichtet, sondern direkt von den Eingesessenen an den Prediger bezahlt werden, wie auch der Bau und die Erhaltung der Kirchen die genannte Kasse nicht betrifft; die Hauptausgaben erfordert der Unterricht. Es bestehen nur noch wenige, zerstreute Kinderschulen. Der Unterricht der Kinder wird hauptsächlich in den Wohnungen der Eltern unter Aufsicht und Mitwirkung des Predigers und mit Hilfe von umherziehenden Lehrern gegeben. Ausserdem existiren: 1 Gymnasium, 2 höhere Bildungsanstalten zur Ausbildung von Predigern und Ärzten. Jeder andere höhere Unterricht muss ausserhalb des Landes, namentlich an der Universität in Kopenhagen gesucht werden, — 1 Navigationsschule, 1 Realschule, 4 landwirtschaft-

liche Schulen und einige Frauenschulen und Volksschulen nebst einer Vorbereitungsanstalt für Volksschullehrer.

Es werden übrigens bedeutende Summen, sowohl für literarische, wie auch praktische, Zwecke, verwendet, namentlich auch in Form von billigen Anleihen für Fischerei und andere Gewerbe.

Die gesammelten Ausgaben (für die Finanzperiode 1,460,000 Kr.) betragen demgemäss 730,000 Kr. jährlich, also da die ganze Einwohnerzahl des Landes 73 bis 74,000 Seelen beträgt, kaum 10 Kr. für den Einzelnen. Die übrigen Steuerabgaben, sowohl zu geistlichen, wie anderen, namentlich kommunalen Zwecken, sind verhältnissmässig grösser und am schlimmsten drückt überall auf Island die Armensteuer.

Die Einnahmen der genannten Finanzperiode bestehen hauptsächlich aus:

1. Einnahmen aus den öffentlichen Ländereien und Zinsen vom Reservefondskapital 130 000 Kr.
2. Verschiedene Grundsteuern 100 000 Kr.
3. Einkommensteuer, Sporteln und verschiedene andere Einnahmen, darunter auch vom Postwesen 160 000 Kr.
4. Zolleinnahmen für eingeführte Spirituosen, Kaffee, Zucker und Tabak 700 000 Kr.
5. Ausfuhrabgaben von Fisch und Thran u. s. w. 100 000 Kr.
6. Der vorerwähnte Zuschuss aus der dänischen Staatskasse, der für die Finanzperiode 127 000 Kr. beträgt.

Wenn man dieses Budget mit dem ersten regelmässigen Budget des Landes nach Einführung der Verfassung für die Jahre 1876—77 vergleicht, ist der Unterschied augenfällig; denn die Einnahme betrug für beide Jahre damals nur 580 000 Kr., und die Ausgabe nur 450 000 Kr.

Die wichtigsten Erwerbsquellen des Landes sind Fischerei und Landwirtschaft, Vieh-, Pferde- und namentlich Schafzucht; in industrieller Beziehung steht Island noch sehr hinter anderen Ländern zurück. Mineralien giebt es nur wenige; seiner Seltenheit halber muss besonders das zu optischem Gebrauch so stark begehrte Doppelspath („silfurberg") im Eskifjördur an der Ostküste Islands genannt werden. Die Warenausfuhr beträgt 7—8 Millionen Kr. jährlich, hiervon repräsentieren Fischereiprodukte 4 Millionen, die Landwirtschaft und einige andere Erzeugnisse 3—4 Millionen. Die Einfuhr,

welche namentlich alle Getreidearten, Samen, Eisen, Kohlen, Manufakturwaren, Spirituosen, Tabak, Kaffee, Zucker und andere Kolonialwaren betrifft, erzielt einen ähnlichen Jahresbetrag wie die Ausfuhr.

Es bedarf hier keines näheren Eingehens auf die Erwerbsquellen und Handelsverhältnisse Islands. Die diesbezüglichen statistischen Auskünfte finden sich in der jährlich erscheinenden „Stjórnartídindi fyrir Island" („Regeringstidende for Island") in deren Abt. C. und sind dieselben seit der Emanation eines Gesetzes für Island vom 8. November 1895 über statistische Tabellen sehr ausführlich. Dieses Gesetz fordert die jährliche Aufstellung derartiger Tabellen über Erwerbsquellen des Landes, die Stellung der Landleute, Fischerei und Handel und legt der Bevölkerung die möglichst genauen Angaben und den Behörden eine strenge Überwachung in dieser Beziehung auf. Die Abteilung B. des genannten Berichtes enthält ausser einer Menge administrativer Bestimmungen, Rechenschaften über öffentliche Stiftungen und Institutionen im Lande, unter anderen über das grösste Geldinstitut des Landes, die Landesbank in Reykjavik. Die im Laufe des Jahres publizierten Gesetze und königlichen Verordnungen u. s. w. werden in der Abteilung A. veröffentlicht.

b) Gesetzgebung 1898.

Von den im Jahre 1898 ausgegebenen Gesetzen für Island sind hervorzuheben:

1. Ein Gesetz vom 4. Februar betreffend die Absonderung und Unterbringung von Aussätzigen in ein öffentliches Krankenhaus.

2. Ein Gesetz vom gleichen Datum über Ausstattung und Betrieb eines Hospitals für Aussätzige, während das Hospitalsgebäude selbst, welches in der Nähe Reykjaviks aufgeführt ist, Island von dem dänischen Odd-Fellow-Orden geschenkt worden ist. Es giebt zur Zeit im Lande gegen 200 Aussätzige, besonders unter dem ärmsten Teil der Bevölkerung. Das obengenannte Gesetz erheischt mit Hinblick auf die Ansteckungsgefahr dieser unheimlichen Krankheit eine strenge Ueberwachung der Kranken und in gewissen Fällen eine zwangsweise Unterbringung im Hospital, während übrigens jeder Aussätzige, ohne Rücksicht auf seine pekuniäre Lage, Zutritt

zu freiem Aufenthalt und unentgeltlicher Verpflegung im Hospital hat, falls der Platz es gestattet.

' 3. Ein Gesetz vom 26. Februar wegen Impfung mit Kuhpocken, wobei die früheren Bestimmungen revidiert und verbessert worden sind, namentlich so, dass die Vaccination, welche früher wegen Mangel an genügender Anzahl von Ärzten, den Predigern auferlegt war, nun, da das Medicinalwesen zeitgemäss geordnet ist, den Ärzten übertragen worden ist.

4. Ein Gesetz vom 6. April, Abgaben für den Brückenbau betreffend, das eine geringe Abgabe fordert zum Bau von Brücken über Bäche und Flüsse im Lande zur Erleichterung der Verbindung. Die Kosten für grössere Brückenanlagen pflegen übrigens aus der Landeskasse bestritten zu werden.

Schliesslich muss noch eine Bekanntmachung vom 11. Mai erwähnt werden, wodurch das dänische Gesetz vom 19. März 1898, über die Erwerbung und den Verlust des Heimatsrechtes, als auch für Island gegeben, bekannt gemacht wird (s. oben über die Grenze zwischen den allgemeinen Reichsangelegenheiten und den besonderen Islands).

c) Literatur.

Was endlich die Literatur angeht, so haben juristische und volkswirtschaftliche Fragen in der übrigens verhältnismässig recht bedeutenden neueren, isländischen Literatur, stets nur eine stiefmütterliche Behandlung genossen und nehmen dort einen bescheidenen Platz ein. Als Ausnahme muss die von dem Vereinsmitglied auf Island, dem Amtmann Páll Briem in Akureyri seit 1897 herausgegebene Zeitschrift „Juristen“ (Lögfrædingur) genannt werden, in dessen zwei ersten Jahrgängen schon mehrere Gesetzgebungsfragen behandelt worden sind. So findet sich im letzten Jahrgang eine Übersicht über Islands Quarantänegesetzgebung, im ersten Jahrgang eine Übersicht über die Gesetzgebung in mehreren fremden Ländern und in Island betreffend die Aufsicht der Behörde über den Verkauf u. s. w. von Spirituosen, auch sind Fragen von mehr lokalem Charakter in beiden Jahrgängen behandelt. Endlich werden in dieser Zeitschrift jährliche Übersichten über die Gesetzgebung in Island und die in verschiedenen, namentlich in den nordischen Reichen verkundeten, wichtigeren Gesetze, aufgenommen.

Bezüglich Islands findet sich in dem letzten Jahrgange eine solche Übersicht für die Jahre 1887—1897.

Juridische und namentlich staatsökonomische Fragen werden nicht selten in den Schriften „der isländischen literarischen Gesellschaft“, namentlich in der Zeitschrift der Gesellschaft „Tímarit hins íslenska Bókmentafjelags“, und in der Zeitschrift „der Gesellschaft isländischer Volksfreunde“, „Andvari“ behandelt, z. B. im letzten Jahrgange eine kurze Abhandlung über die Gründung einer Hypothekenbank, wobei der Verfasser auf eine nähere Erwähnung der Kreditverhältnisse des Landes eingeht.

Landesökonomische Fragen werden häufig in einer in Reykjavik herausgegebenen landesökonomischen Zeitschrift „Búnadarrit“ sowie gelegentlich in kleineren Schriften und Abhandlungen erörtert.

Deutschland.

Referent: Dr. **Fritz Stier-Somlo**, Privatdozent an der Universität Bonn und Gerichtsassessor.

a) Gesetzgebung.

Einleitung.

Wer über legislatorische Leistungen eines bereits einige Zeit zurückliegenden Jahres berichtet, gewinnt fast immer einen eigenartigen und bedeutsamen Anblick. Seinem rückschauenden Auge bietet sich von hoher Zinne ein reiches und vielgestaltiges Bild dar. Er kann die Mannigfaltigkeit der wirtschaftlichen und politischen Interessen verfolgen, die intellektuellen und moralischen Kräfte, ihre Stärke, ihr Wachsen, ihr Sich-Messen, ihren Widerstreit beobachten; er sieht dann, wie aus parlamentarischen Kämpfen, bei einem mehr oder minder erheblichen Einsatz der regierenden Gewalt, die formelle Rechtsvorschrift entsteht, die in ihrer sachlichen Nüchternheit und begrifflichen Sprödigkeit nicht verrät, dass sie das Ergebnis von Einsicht, Überlegung, Erfahrung, aber auch der Leidenschaft ist.

Allein nicht blos dieser psychologische Prozess bietet das lebhafteste Interesse. Auch das Auf- und Abwärtsbewegen bestimmter politischer und wirtschaftlicher Ideen, ihr Ringen nach Ausgestaltung

im Recht, lassen sich mitunter klar verfolgen. Das Aufdringen und Wiederabgleiten staatlicher Rechtsinstitutionen und juristischer Regeln spiegelt den Geist der gesetzgebenden Faktoren wieder, und es ist unausbleiblich, dass sich hieraus praktische Folgerungen für die Zukunft, gerade für die Erkenntnis der wirksamen Kräfte, ergeben. Auch über das Tempo, in dem die gesetzgebende Maschine arbeitet, wenn ich so sagen darf, über das Erreichte im Verhältnis zum Gewollten, über die legislatorische Technik, über den Fortschritt bestimmter Ideen, über die wechselnde oder wachsende Macht der Parteien, deren Ansichten in diesem oder jenem Gesetze sich wiederspiegeln, erhält man dankenswerten Aufschluss.

Solche Betrachtungen scheinen mir das Vorführen von Gesetzgebungs-Perioden vollauf zu rechtfertigen. Ich unterschätze keineswegs die Bedeutung, die es hat, sich in einem zusammenhängenden Aufsatze über die gesamte Arbeitsleistung der Legislative in einem Lande während eines Jahres belehren zu lassen. Dies ist besonders wichtig bei der immer — und mit Recht — zunehmenden Spezialisierung aller Juristen, die von dem Vorgang innerhalb einer andern Rechtsdisziplin oft nicht die Blässe einer Ahnung haben. Auch der Erkenntnistrieb, vielleicht auch die wissenschaftliche Neugier haben einen Anspruch darauf, befriedigt zu werden. Gleichwohl schätze ich jene tieferen Erkenntnisse, von denen ich soeben gesprochen, als die wichtigsten Gründe für Berichte über Gesetzgebungsakte.

Ich möchte all dies aber nur andeuten, ohne aus dem Vorzuführenden solche, für die Politik und allgemeine Staatslehre, für die Beurteilung der Wirksamkeit der gesetzgebenden Faktoren vielleicht erheblichen Schlüsse zu ziehen und ohne auf subtile wissenschaftliche Aufgaben hinzuweisen. Zweifellos liegen diese aber recht nahe. Vielleicht bietet sich bei der nächstjährigen Berichterstattung hierauf näher einzugehen, mehr Gelegenheit. Ich will an dieser Stelle nur zwei, mit alledem zusammenhängende Punkte berühren. Wenn man, wie an diesem Orte immer, während des Berichtens in der Entwickelung bereits über das zeitlich hinausgeschritten ist, worüber referiert wird, so kann man Irrtümer und Vorzüge der Gesetze um so besser erkennen, je häufiger sie angewendet werden mussten. Unwillkürlich beeinflusst solche Erfahrung das Urteil über das zu Berichtende, und ich werde keinen Anstand

nehmen, diesmal oder später von solchen Erfahrungen Gebrauch zu machen. Hierzu kommt noch Folgendes: Zur Zeit des Berichts können frühere Gesetze bereits ausser Wirksamkeit getreten, oder sie können mit so viel Fehlern behaftet sein, dass sie in der Praxis als obsolet gelten dürfen; ferner kann es sich, wie etwa bei der gesetzlichen Festlegung der Meistbegünstigungs-Klausel gegenüber dem einen oder dem andern Staate, um eine Vorschrift handeln, die zwar ihre rechtliche Wirksamkeit verloren hat, die aber dadurch wieder zum Leben erweckt worden ist, dass ein neues Gesetz, welches an die Stelle des referierten tritt, denselben materiellen Rechtsinhalt hat und bis zur Zeit der Berichterstattung auch behalten konnte. Es ist naturgemäss, dass bei solcher Sachlage die späteren Ereignisse, Wirkungen und Ergebnisse vorweggenommen werden dürfen, weil dadurch in das Wesen und die Bedeutung der Vorschrift ein viel zutreffenderer Einblick gethan werden kann, als ohne solches Beginnen.

Der zweite Punkt, den ich besonders betonen möchte, ist folgender: Ich fasse den Begriff der Gesetzgebung an dieser Stelle in dem Sinne, dass ich unter Gesetz jede Rechtsnorm verstehe. Es fällt daher darunter nicht blos das formelle und das materielle Gesetz, sondern auch die Verordnung, soweit sie gesetzmässig ist. Natürlich wird es sich in erster Reihe um Rechtsverordnungen handeln, aber auch Verwaltungsverordnungen, wenn sie auch in spärlicher Weise herangezogen werden sollen, können für die rechtbildende und rechtwirkende Kraft der staatlichen Gewalten besonders bezeichnend sein. Es ist nun kein Zufall, dass bei solcher Betrachtung wiederum eine bessere Einsicht in die Thätigkeit des Staates in einem bestimmten Zeitpunkt gewonnen werden kann, als wenn man die Heranziehung der Verordnungen unterlässt. Dies aus folgenden Gründen: Der moderne Staat als Rechtsstaat verlangt von der Verwaltung, dass sie eine gesetzmässige sei. Jede Willkür der Exekutive soll dadurch ausgeschlossen sein. Jeder Verwaltungsakt muss am letzten Ende zurückgeführt werden können auf ein Gesetz. Dieses mag die Grundlagen, auf denen die Verordnung ruht, noch so breit abfassen, es mag die Schranken, innerhalb welcher die Verwaltung thätig ist, noch so weit ziehen, immer muss das Gesetz die letzte Grundlage des Verwaltungsaktes sein. Überblickt man nun in einem

Staat die rechtbildende Kraft und ihre Äusserung, so ergeben sich schon daraus bedeutsame Schlüsse, wie weit eine Regelung der Rechtsverhältnisse, die auch durch Gesetz hätte erfolgen können, durch Verordnung erfolgt ist. Man wird hier mit Recht annehmen können, dass das Postulat des Rechtsstaates in erheblicherem oder geringerem Umfange verwirklicht worden ist, je nachdem die Legislative in Bewegung gesetzt wurde, oder die Verwaltung. Darüber hinaus wird auch die Thatsache bedeutsame Aufschlüsse geben, ob die gesetzliche Grundlage eines Verwaltungsaktes allzu breit oder ob sie eng begrenzt ist. Denn wiewohl der gesetzmässigen Verwaltung schon dann genügt ist, wenn überhaupt eine Zurückführung der Verwaltungsthätigkeit auf das Gesetz möglich und durchführbar ist, so wird doch die Idee der Verwirklichung des Rechtsstaates eher angenommen werden können in denjenigen Fällen, in denen die Grenzen der Verwaltungsthätigkeit durch spezielle Gesetze besonders eingeschränkt sind, als in denen dies nicht der Fall ist. Eine überaus weitgehende, vielleicht auch zerfliessende gesetzliche Unterlage kann der Willkür gleichkommen.

a) Das Reich.

Bürgerliches Recht.

Auf dem Gebiete des materiellen Privatrechts hat eine nicht unerhebliche Arbeit der gesetzgebenden Faktoren stattgefunden. Sie stand noch im Banne der Tendenzen, die auf eine durchgreifende Reform das ganzen Civilrechts abzielten. Allein die geistige Kraft, die auf die endgültige Herstellung des bürgerlichen Gesetzbuches und seiner Nebengesetze gerichtet war, schien sich einigermassen erschöpft zu haben, sodass man auch für Gebiete, die einer gründlichen Revision bedurft hätten, sich zufrieden gab, wenn man, neben geringfügigen Verbesserungen, eine Übereinstimmung mit dem grossen Kodifikationswerk herbeizuführen imstande war.

I. Dies sehen wir zuerst bei der Konkurs-Ordnung, die durch ein Gesetz vom 17. Mai 1898 (R.G. Bl. 230) abgeändert wurde und in dieser neuen Gestalt vom 1. Januar 1900 gilt. Das Centrum hatte in den Jahren 1893/94 durch Anträge von Dr. Rintelen und Genossen einen vollständigen Neu- und Umbau des Konkursrechts bewerkstelligen zu wollen erklärt. Allein diese Bestrebungen drangen nicht durch, sondern nur diejenigen, welche

die Konkursordnung den neuen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches und seiner Nebengesetze, sowie auch denen des neuen Handelsgesetzbuches vom 10. Mai 1897 anzupassen versuchten. Auch diesmal sind eine grosse Anzahl von sozialpolitischen Anträgen des Centrums ohne Beachtung geblieben und insbesondere ist es unterlassen worden, die Folgerungen aus der zuweilen — mit Unrecht — bestrittenen Thatsache zu ziehen, dass Konkurse wohl auch mitunter zur Bereicherung führen und nicht immer als Unglücksfälle anzusehen sind. Nicht berücksichtigt ist schliesslich auch die Forderung eines gesetzlichen Schutzes des aussergerichtlichen Vergleichs. Dagegen kann man, abgesehen von der geschickt durchgeführten Concordanz mit den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches und denen des Handelsgesetzbuches als Vorzug der Novelle rühmen, dass sie ein schnelleres Verfahren ermöglicht und in einer Anzahl von Einzelvorschriften wesentliche Besserungen enthält; ihre Mannigfaltigkeit auf einige wenige Prinzipien zurückzuführen ist freilich nicht gut möglich oder verspricht wenigstens keinen bedeutenden Erfolg.

a) Allgemeine Erneuerungen sind im Wesentlichen folgende: Nach § 1 Abs. 4 gehören zur Konkursmasse auch die Geschäftsbücher des Gemeinschuldners. Diese Bestimmung war notwendig, da nach § 122 Abs. 2 die Bücher zu schliessen sind und während der Dauer des Verfahrens der Benutzung des Konkursverwalters unterliegen. Im Zusammenhange hiermit steht die Vorschrift, dass die Geschäftsbücher des Gemeinschuldners nur mit dem Geschäft im Ganzen und nur insoweit veräussert werden dürfen, als sie zur Fortführung des Geschäftsbetriebes entbehrlich sind (§ 17). Ausgeschlossen ist daher eine selbständige Verwendung der Geschäftsbücher als Makulatur. Wenn die Geschäftsbücher nicht verkauft werden, so sind sie nach Beendigung des Konkurses dem Gemeinschuldner zurückzugeben. Gegenstände, die nicht gepfändet werden sollen, gehören nicht zur Konkursmasse (§ 1 Abs. 4). Nach § 812 der Civilprozessordnung sind Sachen, die zum gewöhnlichen Hausrat gehören und im Haushalte des Schuldners gebraucht werden, nicht pfändbar, wenn ohne weiteres ersichtlich ist, dass durch deren Verwertung nur ein Erlös erzielt werden würde, welcher zu dem Werte ausser allem Verhältnis steht. Um jeden Zweifel darüber auszuschliessen, ob ein Gegenstand zur

Konkursmasse gehört, ist jene Bestimmung (auch mit Rücksicht auf § 559 B. G. B.) eingeführt worden.

Der bisherige Abs. 2 des § 1, welcher von dem Niessbrauch handelte, der dem Gemeinschuldner an dem eingebrachten Vermögen seiner Ehefrau und seiner Kinder zustand, wurde gestrichen. Nach preussischem Recht gehörte dieser Niessbrauch für die Dauer des Konkurses zur Konkursmasse, während nach Beendigung des Konkurses die Verwaltung und Nutzung der Ehefrau zustand. Der Gemeinschuldner konnte aber aus den Nutzungen des eingebrachten Vermögens die zum standesmässigen Unterhalt der Ehefrau erforderlichen Mittel beanspruchen, sofern es sich um Nutzung bestimmter im Eigentum der Ehefrau stehender Vermögensstücke handelt. Jetzt sind die Rechte, welche dem Ehemann beim gesetzlichen Güterstande (§§ 1363 ff. B. G. B.) kraft der ehelichen Nutzniessung an dem Vermögen seiner Ehefrau und dem Vater oder der Mutter kraft der elterlichen Nutzniessung an dem Vermögen der Kinder zustehen, der Pfändung nicht unterworfen. Folglich fallen jene Rechte nicht in die Konkursmasse.

Im Interesse der Gläubiger ist eine Reihe von Vorschriften gegeben. Bisher konnte die Abweisung des Eröffnungsantrages erfolgen, wenn nach dem Ermessen des Gerichts eine den Kosten des Verfahrens entsprechende Konkursmasse nicht vorhanden war. Da aber zu der Zeit, in der über den Eröffnungsantrag zu entscheiden ist, der Stand der Masse nicht immer genügend zu übersehen ist, bestimmt jetzt § 107, Abs. 1, Satz 2, dass die Abweisung zu unterbleiben hat, wenn ein zur Deckung der Massekosten ausreichender Geldbetrag vorgeschossen wird. Ferner sollen diejenigen, welche Kredit geben wollen, einige Sicherheit haben, ihren Kredit nicht einem Unwürdigen, besonders einem solchen zu gewähren, bei dem die Konkurs-Eröffnung nur deshalb unterblieben ist, weil die Kosten voraussichtlich nicht hätten gedeckt werden können. Es schreibt deshalb Abs. 2 a. a. O. vor: das Gericht hat ein Verzeichnis derjenigen Schuldner zu führen, bezüglich deren der Eröffnungsantrag aus diesem Grunde unterblieben ist. Die Einsicht des Verzeichnisses ist jedem gestattet. Nach Ablauf von 5 Jahren seit der Abweisung des Eröffnungsantrages ist die Eintragung in dem Verzeichnisse derart zu löschen, dass der Name unkenntlich gemacht wird.

Zur Erleichterung des Zwangsvergleichs ist (§ 110, letzter Satz) neu bestimmt, dass der erste Termin und der Prüfungstermin verbunden werden können, wenn der Gemeinschuldner einen Zwangsvergleichs-Vorschlag eingereicht hat. Wenn dieser Aussicht auf Annahme hat, wird die Verbindung der Termine für alle Beteiligten wichtig und vortheilhaft sein. Hiermit hängt zusammen die neue Vorschrift des § 130. Soll das Geschäft des Gemeinschuldners geschlossen werden, so ist dem Gemeinschuldner hiervon Mitteilung zu machen. Dieser ist befugt, im Falle eines Zwangsvergleichs-Vorschlages gegen die Schliessung des Geschäfts die Entscheidung des Konkursgerichts anzurufen, das von der Befugnis der Untersagung Gebrauch machen wird, wenn Aussicht auf Annahme des Vorschlages besteht.

Der Verwalter hat die Genehmigung des Gläubiger-Ausschusses oder der Gläubigerversammlung einzuholen bei Veräusserung eines Geschäfts im Ganzen. Was unter dem letzteren Begriff zu verstehen sei, war in der Praxis häufig zweifelhaft. Die Novelle hat aber insofern eingegriffen, als sie auch die Veräusserung eines Warenlagers an eine Genehmigung der gedachten Faktoren knüpft (§ 134). Einmal ist dadurch ein Gegensatz zu dem Begriff „Geschäft" geschaffen, das mehr als das Warenlager, wohl alle kaufmännisch zu wertenden Vermögensstücke und idealen Werte (Firma) umfasst. Sodann ist ein erhöhter Schutz der Gläubiger gegeben, die auch bei der Veräusserung eines Warenlagers durch die erforderliche Genehmigung vor weiteren Verlusten bewahrt werden sollen.

Einen weiteren Schutz der Gläubiger bezwecken folgende Vorschriften: Nach § 240 ist auf die Strafthat des einfachen Bankerotts Gefängnis, nicht nur wie bis jetzt bis zu zwei, sondern bis zu fünf Jahren gesetzt, auch ist die Wette als Delikt eingefügt. Sodann kann neben der Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden. Ferner ist einem lebhaften Wunsch der Kaufleute, „unlauterer Geldmacherei" zu steuern, entsprochen worden. Wenn bis jetzt der Schuldner bis kurz vor der Zahlungseinstellung Waren auf Kredit entnahm, um sich durch deren Lombardierung oder Verkauf unter dem Werte Geld zu schaffen, so waren die Gläubiger meist schutzlos, da die Rechtsprechung Betrug nur in einem solchen Falle angenommen hat, bei dem der Schuldner nicht einmal die Hoffnung besass, den Konkurs innerhalb kürzester Zeit

abzuwenden (Urteil des Reichs-Gerichts in Strafsachen vom 19. Juni 1893). Die neue Bestimmung droht Gefängnisstrafe bis zu fünf Jahren an, wenn jemand in der Absicht, die Eröffnung des Konkursverfahrens hinauszuschieben, Waren oder Wertpapiere auf Kredit entnommen und diese Gegenstände erheblich unter dem Wert in einer, den Anforderungen einer ordnungsmässigen Wirtschaft widersprechenden Weise, veräussert oder sonst weggegeben hat. (§ 240 No. 2.) Endlich sind die Gläubiger auch durch zwei weitere Vorschriften geschützt. Es soll dem Ehegatten, weil thatsächlich und wirtschaftlich das Geschäft des Gemeinschuldners auch sein Geschäft ist, und weil er meist nicht aus eigenen, sondern aus den Interessen des Gemeinschuldners für den Zwangsvergleich stimmen würde, die Einwirkung auf das Zustandekommen des Zwangsvergleichs benommen werden. Zu diesem Zwecke bestimmt der § 183, dass bei der Berechnung der für einen Zwangsvergleich erforderlichen Mehrheit der Ehegatte des Gemeinschuldners ausser Betracht bleibt, wenn er dem Vergleiche zugestimmt hat. Um aber auch zu verhindern, dass der Ehegatte des Gemeinschuldners durch Abtretung seiner Forderung an einen Dritten diese beschränkende Bestimmung illusorisch macht, ist ferner vorgeschrieben, dass das Gleiche auch von demjenigen gelte, welchem der Ehegatte des Gemeinschuldners während des Konkursverfahrens oder in dem letzten Jahre vor der Eröffnung des Verfahrens eine Forderung gegen den Gemeinschuldner abgetreten hat, sobald das Stimmrecht auf der betreffenden Forderung beruht. Eine Erschwerung des Zustandekommens eines Zwangsvergleichs ist auch beabsichtigt mit dem § 187, nach welchem der Vergleich zu verwerfen ist, wenn er den Gläubigern nicht mindestens den fünften Teil ihrer Forderungen gewährt und dieses Ergebnis auf ein unredliches Verhalten des Gemeinschuldners, insbesondere darauf zurückzuführen ist, dass der Gemeinschuldner die Eröffnung des Konkursverfahrens verzögert hat. Der Vorschlag kann auch verworfen werden, wenn das gleiche Ergebnis auf ein leichtsinniges Verhalten des Gemeinschuldners zurückzuführen ist. Zweck dieser Vorschriften ist auch, dass die rechtzeitige Anmeldung des Konkurses, solange noch eine einigermassen in Betracht kommende Masse vorhanden ist, erfolgt.

Andrerseits hat im Interesse des Gemeinschuldners zur Vermeidung von Härten eine sehr verständige Vorschrift Aufnahme

gefunden. Nach § 165 ist dem Schuldner, der den Prüfungstermin versäumt, auf Antrag die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand unter den Voraussetzungen zu erteilen, in denen diese in Fällen der Civilprozessordnung zu erteilen ist, also insbesondere bei Naturereignissen oder anderen unabwendbaren Zufällen.

b) Von den Vorschriften, die mit den Neuerungen des Bürgerlichen Gesetzbuches zusammenhängen, sind die wichtigsten folgende: Die auf Grund des B. G. B. gegen den Gemeinschuldner begründeten Unterhaltsansprüche, sowie die Ansprüche der unehelichen Mutter auf Wochenbettskosten (§§ 1351, 1360, 1361, 1578—1583, 1586, 1601—1615, 1708—1716) können für die Zukunft grundsätzlich nicht geltend gemacht werden, es sei denn, dass der Gemeinschuldner als Erbe des Verpflichteten haftet (§ 3). In einem Konkurse über das Vermögen des Ehemannes, der in allgemeiner Gütergemeinschaft, Errungenschaftsgemeinschaft oder Fahrnisgemeinschaft lebt, gehört das Gesamtgut zur Masse; eine Auseinandersetzung wegen des Gesamtgutes zwischen den Ehegatten findet nicht statt. Durch das Konkursverfahren über das Vermögen der Ehefrau wird das Gesamtgut nicht berührt (§ 2). Dies folgt aus dem Rechtssatz des B. G. B. (§§ 1492 ff., 1549), dass beim Vorliegen der gedachten Güterstände, durch die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Ehemannes die Gemeinschaft nicht beendigt wird, bezw. bei der Errungenschaftsgemeinschaft den Konkursgläubigern das mit dem Eintritt der Konkurseröffnung bereits in die Konkursmasse gefallene Gesamtgut nicht wieder entzogen wird (§§ 1542 B. G. B., 108, 109 K. O.).

Die strittige Frage, ob bei Rechtshandlungen, welche der Gemeinschuldner nach Eröffnung des Verfahrens vorgenommen hat, die Vorschriften des bürgerlichen Rechtes über den Schutz gutgläubigen Erwerbes Anwendung finden, wird jetzt dahin gelöst (§ 7), dass der öffentliche Glaube des Grundbuches auch gegenüber der Verfügungsbeschränkung des Gemeinschuldners Wirksamkeit äussere, die Vorschriften der §§ 892, 893 B. G. B. unberührt bleiben sollen. Dagegen sind die Bestimmungen über den gutgläubigen Erwerb von beweglichen Sachen nicht anwendbar.

Einen doktrinären Zug verrät die Bestimmung, dass dem Gemeinschuldner die Annahme oder Ausschlagung einer vor der Eröffnung des Verfahrens angefallenen Erbschaft sowie eines Ver-

mächtnisses zusteht (§ 9). Zwar folgt dies aus der nicht blos vermögensrechtlichen, sondern auch personenrechtlichen Natur dieser Erwerbsakte, steht aber mit den praktischen Interessen der Gläubiger in Widerspruch und auch — absichtlich — mit den §§ 1922, 1942, 2176 B. G. B., nach welchen die Erbschaft und das Vermächtnis kraft Gesetzes erworben werden und sie daher bei einem Anfall vor der Konkurseröffnung an sich zur Konkursmasse gehören müssten.

Ein gegen den Gemeinschuldner bestehendes Veräusserungsverbot (§§ 135, 136 B. G. B.) ist den Konkursgläubigern gegenüber unwirksam, weil das Konkursverfahren eine gleiche Behandlung aller Gläubiger fordert. Wirksam bleibt jedoch eine bei der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen erfolgte Beschlagnahme (§ 13). Gehören zur Konkursmasse Grundstücke oder eingetragene Rechte, so kann während des Konkursverfahrens eine Vormerkung auf Grund einer einstweiligen Verfügung zu Gunsten einzelner Konkursgläubiger nicht eingetragen werden (§ 14). Während früher nur Pfand- und Hypothekenrechte, Vorzugsrechte, sowie Rückbehaltungsrechte an Gegenständen der Konkursmasse nach Eröffnung des Konkursverfahrens nicht mit verbindlicher Kraft gegen die Konkursgläubiger erworben oder eingetragen werden konnten — auch wenn der Anspruch auf den Erwerb oder die Eintragung schon vor der Eröffnung des Verfahrens begründet worden ist — so sind jetzt überhaupt „Rechte an den zur Konkursmasse gehörenden Gegenständen" unbegründbar. Dieser Grundsatz findet eine Beschränkung in den den öffentlichen Glauben des Grundbuches betreffenden Bestimmungen (§§ 878, 892, 1260 Abs. 1 B. G. B.).

Nach § 751 Abs. 2 und § 2044 B. G. B. kann ein Gläubiger, der die Pfändung des Anteils eines Teilhabers bewirkt hat, die Aufhebung der Gemeinschaft auch dann verlangen, wenn die Teilhaber vertragsmässig eine solche Aufhebung ausgeschlossen haben. In Übereinstimmung hiermit befindet die K. O. § 16 Abs. 2: Eine Vereinbarung, durch welche bei einer Gemeinschaft nach Bruchteilen das Recht, die Aufhebung der Gemeinschaft zu verlangen, für immer oder auf Zeit ausgeschlossen, oder eine Kündigungsfrist bestimmt ist, wirkt nicht gegen die Konkursmasse. Das Gleiche gilt für eine Anordnung dieses Inhalts, die ein Erblasser für die Gemeinschaft seiner Erben getroffen hat.

War dem Gemeinschuldner ein von ihm gemieteter oder gepachteter Gegenstand vor der Eröffnung des Verfahrens überlassen, so kann sowohl der andere Teil als der Verwalter das Miets- oder Pachtverhältnis kündigen (§ 19). Während hierbei für die Kündigungsfrist eine Verweisung auf die ortsüblichen Fristen erfolgte, ist jetzt, da das B. G. B. die Kündigungsfristen bei Pacht und Miete einheitlich geregelt hat, (§§ 565, 581, 595) als Kündigungsfrist die gesetzliche bezeichnet, falls nicht eine kürzere Frist bedungen war. Dasselbe ist der Fall hinsichtlich eines Dienstverhältnisses nach § 22 der Konkursordnung in Übereinstimmung mit § 621 ff. des B. G. B. Kündigt der Verwalter, so ist der andere Teil berechtigt, Ersatz des ihm durch die Aufhebung des Vertrages entstandenen Schadens zu verlangen, wie dies von der Novelle, in Anerkennung der bisherigen Rechtsprechung des Reichsgerichts (Bd. VII, S. 20, Bd. XI, S. 358, Bd. XVIII, S. 271) neu bestimmt wurde.

Dasselbe ist Rechtens bei Kündigung eines Dienstverhältnisses (§ 22 Abs. 2).

Nach § 1124 B. G. B. ist eine Verfügung des Eigentümers, durch die er den Miets- oder Pachtzins einzieht, bevor er zu Gunsten des Hypothekengläubigers in Beschlag genommen worden ist, wirksam, es sei denn, dass sie sich auf den Miet- oder Pachtzins für eine spätere Zeit als das zur Zeit der Beschlagnahme laufende und das folgende Kalendervierteljahr bezieht. In Übereinstimmung hiermit lässt unter der gedachten Bedingung das neue Recht, § 21 der Konkurs-Ordnung, im Falle der Vermietung oder Verpachtung eines Grundstücks, sowie im Falle der Vermietung von Wohnräumen oder anderen Räumen eine Verfügung des Gemeinschuldners vor Eröffnung des Verfahrens der Konkursmasse gegenüber gelten. Wie ferner der Mieter oder Pächter, soweit die Einziehung des Miet- oder Pachtzinses dem Hypothekengläubiger gegenüber wirksam ist, nicht eine ihm gegen den Vermieter oder Verpächter zustehende Forderung gegen den Hypothekengläubiger aufrechnen kann, so kann auch der Mieter oder Pächter gegen die Miet- oder Pachtzinsforderung der Konkursmasse eine ihm gegen den Gemeinschuldner zustehende Forderung nicht aufrechnen, soweit die Entrichtung des Miet- oder Pachtzinses der Konkursmasse gegenüber unwirksam ist (§ 21 Abs. 2, letzter Satz). Die Aufrechnung ist daher nicht, wie bis jetzt allgemein unzulässig.

Andere Vorschriften betreffen die Einwirkung der Konkurseröffnung auf einen vom Gemeinschuldner erteilten Auftrag, von ihm geschlossenen Dienst-, Werk- oder Gesellschaftsvertrag (§§ 23, 27, 28), wobei die entstehenden Ansprüche nach dem Muster des B. G. B. bestimmt werden. Durch die Vorschrift des § 24 ist bestimmten grundbuchrechtlichen Vormerkungen zur Sicherung eines Anspruches auf Einräumung oder Aufhebung eines Rechts an einem Grundstück des Gemeinschuldners oder an einem für den Gemeinschuldner eingetragenen Rechte oder zur Sicherung eines Anspruchs auf Änderung des Inhalts oder des Ranges eines solchen Rechts Wirksamkeit auch gegenüber der Konkursmasse beigelegt, entsprechend den §§ 882 Abs. 2—3, 888 Abs. 1 B. G. B.

Erscheinen so im ersten Buche der Konkursordnung die allgemeinen Bestimmungen und das Recht der Erfüllung der Rechtsgeschäfte (1. und 2. Titel) erheblich abgeändert, so hat das Anfechtungsrecht im Konkurse (3. Titel) verhältnissmässig geringe Wandlungen erlitten. Eine veränderte Gestalt empfingen dort nur die §§ 40—42. Was die Anfechtung gegen Rechtsnachfolger, abgesehen von dem Erben, betrifft, so findet jene statt, erstens, wenn ihm z. Zt. seines Erwerbes die Umstände, welche die Anfechtbarkeit des Erwerbes seines Rechtsvorgängers begründen, bekannt waren, zweitens, wenn er der Ehegatte oder der Verwandte in auf- und absteigender Linie des Gemeinschuldners ist, es sei denn, dass ihm zur Zeit seines Erwerbes die Umstände, welche die Anfechtbarkeit des Erwerbes seines Rechtsvorgängers begründen, unbekannt waren und drittens, wenn ihm das Erlangte unentgeltlich zugewendet worden ist. Nach dem früheren Wortlaut des Paragraphen fand die Anfechtung statt, wenn dem Rechtsnachfolger zur Zeit seines Erwerbes bekannt war, dass der Gemeinschuldner die Rechtshandlungen in der Absicht vorgenommen hatte, seine Gläubiger zu benachteiligen. Es wurde daher früher in No. 1, abweichend von No. 2, die Anfechtung gegen den Rechtsnachfolger auf den Fall beschränkt, dass die Handlungen von dem Gemeinschuldner in der Absicht, seine Gläubiger zu benachteiligen, vorgenommen waren, während die sonstigen Anfechtungsgründe unberücksichtigt blieben. Durch die Novelle ist in dieser Hinsicht der Unterschied zwischen No. 1 und und 2 beseitigt. Die Verschiedenheit besteht nur noch in der Verteilung der Beweislast. Durch die neue Fassung soll klargestellt

werden, dass der gutgläubige Erwerb eines Sondernachfolgers die Anfechtung gegen spätere Sondernachfolger ausschliesst. Die No. 3 ist durch die Novelle entsprechend den Grundsätzen der §§ 816 Abs. 1 Satz 2, 822 B. G. B. hinzugefügt. Während ferner der bisherige Rechtszustand hinsichtlich der Verjährung des Anfechtungsrechts der war, dass die letztere in einem Jahre seit der Eröffnung des Verfahrens eintrat, so ist dies jetzt (§ 41 Satz 1) dahin gefasst, dass die Anfechtung nur binnen Jahresfrist seit der Eröffnung des Verfahrens erfolgen darf. Dies um deshalb, weil nach dem B. G. B. nur Ansprüche der Verjährung unterliegen, das Anfechtungsrecht aber als ein Anspruch im Sinne des § 194 Abs. 1 B. G. B. nicht anzusehen ist. Es ist deshalb entsprechend der Vorschrift des § 124 Abs. 1 B. G. B. an die Stelle der bisherigen Verjährungsfrist eine Ausschlussfrist gesetzt. Auf den Lauf der Frist finden die für die Verjährung geltenden Vorschriften des § 203 Abs. 2 und § 207 des B. G. B. entsprechende Anwendung. Es ist hier wieder, übereinstimmend mit dem § 124 Abs. 2 des B. G. B. bestimmt, dass die für die Verjährung geltenden Vorschriften hinsichtlich der Hemmung der Verjährung bei Verhinderung der Rechtsverfolgung durch höhere Gewalt und hinsichtlich des Aufschubes der Vollendung der Verjährung eines zu einem Nachlasse gehörenden oder sich gegen einen Nachlass richtenden Anspruches auch für das Konkursrecht in Frage kommen. Die Anfechtung ist endlich (§ 41 Abs. 1 Satz 3) ausgeschlossen, wenn seit der Vornahme der Handlung 30 Jahre verstrichen sind. Dieser Satz entspricht dem § 124 Abs. 3 des B. G. B. Nach § 42 gelten jetzt die Vorschriften über die Anfechtbarkeit der vor Konkurseröffnung vorgenommenen Rechtshandlungen auch für die Anfechtung solcher Rechtshandlungen, die nach der Konkurseröffnung vorgenommen worden sind, aber vermöge der Bestimmungen des B. G. B. über den öffentlichen Glauben des Grundbuches den Konkursgläubigern gegenüber wirksam sind.

Blieb die Fassung der Lehre von der Aussonderung (4. Titel) unverändert, so hat die über die Absonderung (5. Titel) durchgreifende Reformen erfahren (§§ 47—49). Es werden jetzt als zur abgesonderten Befriedigung dienend bezeichnet solche Gegenstände, welche der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen unterliegen für diejenigen, welchen ein Recht auf Befriedigung aus denselben zusteht. Die neue Fassung schliesst sich an § 864

Abs. 1 der Zivilprozessordnung und § 10 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung vom 24. März 1897 an. Während früher die Zwangsvollstreckung sich nach Landesrecht richtete, ist jetzt das zuletzt genannte Gesetz massgebend. Während früher den Umfang der Immobiliarmasse, sowie den Umfang und die Rangordnung der aus derselben zu berichtigenden Ansprüche „die Reichs- und Landesgesetze" bestimmt haben, so werden sie jetzt durch die §§ 864, 865 Zivilprozessordnung und §§ 10, 155 Zwangsvollstreckungsgesetzes in Verbindung mit §§ 1120, 93—99 B.G.B. geregelt. Gläubigern, welche an einem zur Konkursmasse gehörenden Gegenstande ein durch Rechtsgeschäft bestelltes Pfandrecht haben, können ebenfalls abgesonderte Befriedigung verlangen (§ 48). Diese Fassung wurde gewählt gegenüber der früheren: „Gläubiger, welche an einer beweglichen körperlichen Sache, an einer Forderung oder an einem Vermögensrechte des Gemeinschuldners ein Faustpfandrecht haben". Einmal, weil nach § 90 B. G. B. unter „Sachen" nur körperliche Gegenstände verstanden werden und die Absicht bestand, die bisher einzeln aufgeführten Vermögensstücke und -Rechte durch das Wort „Gegenstand" in Kürze zusammenzufassen, sodann weil das B. G. B. das Wort „Faustpfandrecht" ersetzt hat durch den Ausdruck „durch Rechtsgeschäft bestelltes Pfandrecht". Den im soeben gedachten § 48 bezeichneten Pfandgläubigern stehen, wie bisher, gleich die Reichs- und Staatskasse, die wegen nützlicher Verwendung Berechtigten. Dagegen sind an Stelle sämtlicher Absonderungsberechtigter im früheren § 41 K. O. folgende zwei Kategorien getreten: Erstens diejenigen, welche an gewissen Gegenständen ein gesetzliches oder ein durch Pfändung erlangtes Pfandrecht haben; das dem Vermieter und dem Verpächter nach den §§ 559, 581, 585 des B. G. B. zustehende Pfandrecht kann in Ansehung des Miets- und Pachtzinses für eine frühere Zeit als das letzte Jahr vor der Eröffnung des Verfahrens, sowie in Ansehung des dem Vermieter oder dem Verpächter infolge der Kündigung des Verwalters entstehenden Entschädigungsanspruchs nicht geltend gemacht werden; das Pfandrecht des Verpächters eines landwirtschaftlichen Grundstücks unterliegt in Ansehung des Pachtzinses der Beschränkung nicht (§ 49 No. 2). Diese Nummer umfasst die bisher in der Nummer 2—6 enthaltenen Absonderungsrechte, welche vom B.G.B.

durchweg als gesetzliche Pfandrechte bestellt sind. In die zweite Kategorie gehören diejenigen, welchen nach dem Handelsgesetzbuche in Ansehung gewisser Gegenstände ein Rückbehaltungsrecht zusteht (§ 49 No. 4). Diese Nummer giebt unter Weglassung der in die eben gedachte Nummer 2 übertragenen gesetzlichen Pfandrechte des Handelsgesetzbuches den Inhalt der bisherigen No. 8 des § 41 wieder. Formelle Änderungen haben nicht erlitten der 6. und 7. Titel (Aufrechnung, Massegläubiger), der 8. über die Konkursgläubiger in ganz unerheblicher Weise.

Das zweite Buch, das Konkursverfahren betreffend, weist bereits in seinen allgemeinen Bestimmungen (1. Titel) Aenderungen auf. Es handelt sich hier, wie ich in die Erinnerung zurückrufen möchte, nur um solche Bestimmungen, die mit dem B. G. B. zusammenhängen. Sonstige sind bereits (unter a) behandelt. Besonders hervorzuheben ist der § 74. Die Entscheidung des Beschwerdegerichts wird erst mit der Rechtskraft wirksam. Das Beschwerdegericht kann jedoch die sofortige Wirksamkeit der Entscheidung anordnen. Mit Rücksicht auf die Möglichkeit einer wiederholten Abänderung und die oft einschneidende Wirkung der Entscheidung (z. B. über die Konkurseröffnung) ist hierdurch die Wirksamkeit der Entscheidung des Beschwerdegerichts an ihre Rechtskraft mit der Massgabe gebunden, dass das Beschwerdegericht in geeigneten Fällen die sofortige Wirksamkeit anordnen kann. — Der Verwalter ist jetzt für die Erfüllung der ihm obliegenden Pflichten allen Betheiligten verantwortlich (§ 82). Dasselbe ist der Fall hinsichtlich der Mitglieder des Gläubigerausschusses (§ 89). Der veraltete Begriff einer „Sorgfalt eines ordentlichen Hausvaters“ ist an beiden Stellen ausgemerzt. Die Landes-Justizverwaltung kann in Zukunft für die dem Verwalter zu gewährende Vergütung allgemeine Anordnungen treffen (§ 85). Schon jetzt sind bei grösseren Gerichten Tarife angebracht, an die sich der Konkursrichter gewöhnlich zu halten pflegt. Die Festsetzung der Auslagen und Vergütung der Mitglieder des Gläubigerausschusses erfolgt jetzt nach Anhörung der Gläubigerversammlung durch das Konkursgericht. Der Landes-Justizverwaltung ist eine ähnliche Befugnis zur allgemeinen Anordnung wegen der Vergütung auch hier beigelegt (§ 91). Im zweiten Titel über das Eröffnungsverfahren ist neu geregelt die Eintragung und Löschung eines

Veräusserungsverbots (§ 113 ff.), im dritten Titel (Teilungsmasse) interessirt die Bestimmung, dass der Verwalter die zur Erbschaft des Gemeinschuldners als Erben gehörenden Gegenstände nicht veräussern darf, wenn die Veräusserung im Falle des Eintritts der Nacherbfolge nach § 2115 B. G. B. dem Nacherben gegenüber unwirksam sein würde. Die wichtigsten Bestimmungen der Titel 4—7 sind schon in anderem Zusammenhange erwähnt.

Von besonderer Erheblichkeit sind die „besonderen Bestimmungen" (Titel 18). Über den Konkurs juristischer Personen und über den eines Nachlasses, eines Gesamtgutes bei fortgesetzter Gütergemeinschaft sind dort detaillirte Vorschriften enthalten, die sich in allem und jedem den einschlägigen Rechtsmaterien des B. G. B. anpassen (§§ 213—236). Die Grundsätze der Erbenhaftung im bürgerlichen Rechte führten hier zu weitgehender Reform.

Die vorgeführten und angedeuteten Rechtssätze sind, wenn auch die bedeutsamsten, so doch noch nicht die sämtlichen, deren Änderung infolge des B. G. B. auch formell notwendig war. Eine Anzahl minder erheblicher Vorschriften ist hier nicht erwähnt worden. Es wäre aber keineswegs richtig, anzunehmen, dass der Einfluss des neuen Rechts nur bei also veränderten Bestimmungen sich fühlbar machte. Es ist dies vielmehr überall dort Fall, wo die Paragraphen der Konkursordnung durch Erwähnung eines dem bürgerlichen Rechte angehörigen Begriffs oder schon dadurch, dass der in ihnen enthaltene Gesetzesbefehl nur auf der Grundlage des materiellen Civilrechts möglich ist, mit dem B. G. B. zusammenhängen. Schritt für Schritt wird man beim Studium und der praktischen Anwendung deshalb Einwirkungen des neuen Bürgerlichen Gesetzbuches begegnen. Nicht zu unterschätzen sind auch die Modifikationen, welche die Novelle infolge der Nebengesetze des B. G. B. einzuführen genötigt war. Ich erwähne nur die Bezugnahme auf das Gesetz über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung (§§ 47, 85), das Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit (§ 74).

c) Von den Vorschriften, die mit den Neuerungen des Handelsgesetzbuches zusammenhängen, sei nur gedacht des § 209 Satz 2 K. O., wonach über das Vermögen einer Kommanditgesellschaft auf Aktien das Konkursverfahren auch im Falle der Verschuldung stattfindet (§§ 240 Abs. 2, 320 Abs. 3 H. G. B.).

Von grösster Bedeutung sind hier auch §§ 210—212: Zu dem Antrage auf Eröffnung des Verfahrens ist ausser den Konkursgläubigern jeder persönlich haftende Gesellschafter und jeder Liquidator berechtigt. Wird der Antrag nicht von allen persönlich haftenden Gesellschaftern oder allen Liquidatoren gestellt, so ist derselbe zuzulassen, wenn bei der offenen Handelsgesellschaft oder bei der Kommanditgesellschaft die Zahlungsunfähigkeit, bei der Kommanditgesellschaft auf Aktien die Zahlungsunfähigkeit oder die Überschuldung glaubhaft gemacht wird. Das Gericht hat die übrigen persönlich haftenden Gesellschafter oder die Liquidatoren nach Massgabe des § 105 Abs. 2, 3 zu hören (§ 210). Ein Zwangsvergleich kann nur auf Vorschlag aller persönlich haftenden Gesellschafter geschlossen werden. Der Zwangsvergleich begrenzt, soweit er nicht ein anderes festsetzt, zugleich den Umfang der persönlichen Haftung der Gesellschafter (§ 211). In dem Konkursverfahren über das Privatvermögen eines persönlich haftenden Gesellschafters können die Gesellschaftsgläubiger, wenn das Konkursverfahren über das Gesellschaftsvermögen eröffnet ist, Befriedigung nur wegen desjenigen Betrages suchen, für welchen sie in dem letzteren Verfahren keine Befriedigung erhalten.

Eines besonderen Kommentars bedürfen diese Bestimmungen nicht.

II. Anfechtungsgesetz. Auch das Gesetz betreffend die Anfechtung von Rechtshandlungen eines Schuldners ausserhalb des Konkursverfahrens vom 21. Juli 1879 ist durch Gesetz vom 17. Mai 1898 abgeändert worden. Die Anfechtung gegen einen andern Rechtsnachfolger als den Erben findet in der Hauptsache in derselben Weise statt, wie in dem oben erörterten § 40 der Konkursordnung. Neu eingefügt ist der § 3a. Hat der Erbe aus dem Nachlass Pflichtteils-Ansprüche, Vermächtnisse oder Auflagen erfüllt, so kann ein Nachlassgläubiger, der im Konkursverfahren über den Nachlass dem Empfänger der Leistung im Range vorgehen oder gleichstehen würde, die Leistung in gleicher Weise anfechten wie eine unentgeltliche Verfügung des Erben. Ferner ist bestimmt, dass die Anfechtung einer Handlung, welche der Schuldner in der dem andern Teil bekannten Absicht, seine Gläubiger zu benachteiligen, vorgenommen hat, nur binnen 10 Jahren erfolgen kann. Auch hier finden auf den Lauf der Frist die für die Verjährung geltenden Vorschriften des § 203 Abs. 2 und der

§§ 206, 207 des B.G.B. entsprechende Anwendung. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in welchem der Gläubiger den vollstreckbaren Schuldtitel erlangt hatte und seine Forderung fällig war, wenn aber die Rechtshandlung nach diesem Zeitpunkte vorgenommen ist, mit der Vornahme der Handlung. Die Anfechtung ist ausgeschlossen, wenn seit der Vornahme der Rechtshandlung 30 Jahre verstrichen sind (§ 12 des Anfechtungsgesetzes). Auch in andern Bestimmungen dieses Gesetzes ist der Einfluss des bürgerlichen Rechtes, sowie der — erneuerten — Civilprozessordnung zu spüren.

III. Das Gesetz betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom 1. Mai 1889 ist bereits wiederholt Abänderungen unterworfen worden. Schon durch ein Gesetz vom 12. August 1896 (R. G. B. No. 29, ausgegeben am 18. August 1896, Seite 695) hat es erhebliche Wandlungen erlitten. Sodann ist es durch das Einführungsgesetz zum neuen Handelsgesetzbuch Art. 10 mannigfachen Änderungen unterzogen worden. Durch die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 20. Mai 1898 ist nunmehr das Gesetz in neuer Fassung und in abgeänderter Paragraphenfolge erschienen. Gegenüber der Gestalt, die es im Jahre 1889 erhalten hat, sind die Neuerungen folgende:

Konsumvereine dürfen im regelmässigen Geschäftsverkehr Waren nur an ihre Mitglieder oder an deren Stellvertreter verkaufen. Diese Beschränkung ist, infolge der agrarischen Forderung, für landwirtschaftliche Konsumvereine, welche ohne Haltung eines offenen Ladens die Vermittelung des Bezuges von ihrer Natur nach ausschliesslich für den landwirtschaftlichen Betrieb bestimmter Waren besorgen, hinsichtlich dieser Waren weggefallen (§ 8 Abs. 4). Durch das Genossenschaftsstatut kann festgesetzt werden, dass der Gewinn nicht verteilt, sondern dem Reservefonds zugeschrieben wird (§ 20). Früher waren allerdings Modalitäten, die lästig erschienen, dieser Bestimmung beigefügt. Infolge der endgültigen Aufhebung aller sogenannten weiblichen Rechtswohlthaten durch das B. G. B. ist der Abs. 4 des § 23, wonach Frauen sich inbetreff der durch ihre Mitgliedschaft übernommenen Verpflichtungen auf die nach den Landesgesetzen für sie geltenden Rechtswohlthaten nicht berufen können, in Fortfall gekommen. Neu sind die §§ 31 und 32. Für Konsumvereine, welche einen offenen Laden haben, hat der Vor-

stand, um die Beobachtung der Bestimmungen des gedachten § 8 Abs. 4 zu sichern, Anweisungen darüber zu erlassen, auf welche Weise sich die Vereinsmitglieder oder deren Stellvertreter den Warenverkäufern gegenüber zu legitimieren haben. Abschrift der Anweisung hat er der höheren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk die Genossenschaft ihren Sitz hat, unverzüglich einzureichen. Die höhere Verwaltungsbehörde ist befugt, die Mitglieder des Vorstandes zur Einreichung und nötigenfalls zur Abänderung oder Ergänzung der Anweisungen durch Geldstrafen bis zum Betrage von je 300 M. anzuhalten. Gegen die Anordnung und Straffestsetzung der höheren Verwaltungsbehörde findet binnen 2 Wochen die Beschwerde an die Landescentralbehörde statt. Von Konsumvereinen oder Gewerbetreibenden, welche mit solchen wegen Warenabgabe an die Mitglieder in Verbindung stehen, dürfen Marken oder sonstige nicht auf den Namen lautende Anweisungen oder Warenzeichen, welche anstatt baren Geldes zum Warenbezug berechtigen sollen, nicht ausgegeben werden. Zur weiteren Sicherung der hier fraglichen Vorschriften sind noch ferner neue Strafbestimmungen erlassen: Personen, welche für einen Konsumverein den Warenverkauf bewirken, werden, wenn sie der Vorschrift des § 8 Abs. 4 zuwider wissentlich oder ohne Beachtung der nach § 31 von dem Vorstande erlassenen Anweisung, Waren an andere Personen als an Mitglieder oder deren Vertreter verkaufen, mit Geldstrafen bis zu 150 Mark bestraft. Gleiche Strafe trifft das Mitglied, welches seine Legitimation, durch die es zum Warenkauf in einem Konsumverein oder einem mit diesem wegen Warenabgabe an die Mitglieder in Verbindung stehenden Gewerbetreibenden berechtigt wird, einem Dritten zum Zwecke unbefugter Warenentnahme überlässt. Die Dritten aber, welche von solcher Legitimation zu demselben Zweck Gebrauch machen oder auf andere Weise zu unbefugter Warenabgabe zu verleiten unternehmen, werden in gleicher Weise bestraft. Auch ist es verboten, Waren, die jemand aus dem Konsumverein oder von einem mit diesem wegen Warenabgabe in Verbindung stehenden Gewerbetreibenden auf Grund seiner Mitgliedschaft bezogen hat, gegen Entgelt gewohnheitsmässig oder gewerbsmässig an Nichtmitglieder zu veräussern (§ 252—254).

Zu der wichtigen Frage der Anfechtung eines Beschlusses der Generalversammlung war bisher (§ 49 Abs. 1) bestimmt: „Ein Be-

schluss der Generalversammlung kann wegen Verletzung des Gesetzes oder des Statuts als ungültig im Wege der Klage angefochten werden. Dieselbe findet nur binnen der Frist von einem Monat statt. Zur Anfechtung befugt ist ausser dem Vorstande jeder in der Generalversammlung erschienene Genosse, sofern er gegen den Beschluss Widerspruch zu Protokoll erklärt hat, und jeder nicht erschienene Genosse, sofern er die Anfechtung darauf gründet, dass die Berufung der Generalversammlung oder die Ankündigung des Gegenstandes der Beschlussfassung nicht gehörig erfolgt war."

Jetzt ist der Genosse durch die schärferen Bestimmungen des § 51 Abs. 1 und 2 in günstiger Weise geschützt. Hiernach kann ein Beschluss der Generalversammlung wegen Verletzung der Gesetze oder des Statuts im Wege der Klage angefochten werden. Zur Anfechtung befugt ist jeder in der Generalversammlung erschienene Genosse, sofern er gegen den Beschluss Widerspruch zum Protokoll erklärt hat und jeder nicht erschienene Genosse, sofern er zu der Generalversammlung unberechtigter Weise nicht zugelassen worden ist, oder sofern er die Anfechtung darauf gründet, dass die Berufung der Versammlung oder die Ankündigung des Gegenstandes der Beschlussfassung nicht gehörig erfolgt sei. Ausserdem ist der Vorstand und, wenn der Beschluss eine Massregel zum Gegenstande hat, durch deren Ausführung sich die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates strafbar oder den Gläubigern der Genossenschaft haftbar machen würden, jedes Mitglied des Vorstandes und des Aufsichtsrates zur Anfechtung befugt. Der 6. Abschnitt, bis jetzt „Auflösung und Liquidation" betitelt, hat die Aufschrift erhalten: „Auflösung und Nichtigkeit der Genossenschaft". Innerhalb desselben lautete bis jetzt der § 88 Abs. 2: Nichterhobene Schuldbeträge, sowie die Beträge für betagte oder streitige Forderungen sind bei der Verteilung des Vermögens zurückzuhalten. Dasselbe gilt für schwebende Verbindlichkeiten. — Dem entspricht die verbesserte Vorschrift des § 90 Abs. 2, wonach, wenn sich ein bekannter Gläubiger nicht meldet, der geschuldete Betrag, wenn die Berechtigung zur Hinterlegung vorhanden ist, für den Gläubiger hinterlegt werden muss. Ist die Berichtigung einer Verbindlichkeit z. Zt. nicht ausführbar oder ist eine Verbindlichkeit streitig, so darf die Verteilung des Vermögens erst erfolgen, wenn dem Gläubiger Sicherheit geleistet ist.

Ein vollständiges Novum enthält der § 92. Ein bei der Auflösung der Genossenschaft verbleibendes Reinvermögen fällt, sofern dasselbe nicht durch das Statut einer physischen oder juristischen Person zu einem bestimmten Verwendungszweck überwiesen ist, an diejenige Gemeinde, in der die Genossenschaft ihren Sitz hatte. Die Zinsen dieses Fonds sind zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden. Es ist ein zu billigender sozialpolitischer Gedanke, dass in den hier vorgesehenen Fällen die Gemeinde, innerhalb derer und mit deren Hilfe eine Genossenschaft thätig ist, im Falle der Auflösung möglicherweise einen Vorteil gewinnt. Ferner erscheinen als gänzlich neue und deshalb hier zu erwähnende Rechtsregeln die folgenden: Enthält das Statut nicht die für dasselbe wesentlichen Bestimmungen oder ist eine dieser Bestimmungen nichtig, so kann jeder Genosse und jedes Mitglied des Vorstandes und des Aufsichtsrates im Wege der Klage beantragen, dass die Genossenschaft für nichtig erklärt werde. Als wesentlich im Sinne der soeben gedachten Vorschrift gelten besonders bezeichnete Bestimmungen des Statuts. Ein Mangel, der eine hiernach wesentliche Bestimmung des Statuts betrifft, kann durch einen den Vorschriften des Genossenschaftsgesetzes über Änderung des Statuts entsprechenden Beschluss der Generalversammlung geheilt werden. Die Berufung der Generalversammlung erfolgt, wenn sich der Mangel auf die Bestimmungen und die Form der Berufung bezieht, durch Einrückung in diejenigen öffentlichen Blätter, welche für die Bekanntmachung der Eintragungen in das Genossenschaftsregister bestimmt sind. Betrifft bei einer Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht der Mangel die Bestimmung über die Haftsumme, so darf durch die zur Heilung des Mangels beschlossene Bestimmung der Gesamtbetrag der von den einzelnen Genossen übernommenen Haftung nicht vermindert werden. Ist die Nichtigkeit einer Genossenschaft in das Genossenschaftsregister eingetragen, so finden zum Zweck der Abwicklung ihrer Verhältnisse die für den Fall der Auflösung getroffenen Bestimmungen entsprechende Anwendung. Die Wirksamkeit der im Namen der Genossenschaft mit Dritten vorgenommenen Rechtsgeschäfte wird durch die Nichtigkeit nicht berührt. Soweit die Genossen eine Haftung für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft übernommen haben, sind sie verpflichtet, die zur Befriedigung der Gläubiger erforderlichen Beträge nach Massgabe der Vorschriften über die Haftpflicht der Genossenschaft zu leisten.

Im 8. Abschnitt, der die „besonderen Bestimmungen“ für Genossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht enthält, wird aufgehoben der § 114 mit seinen verklausulierten Bestimmungen. Im bisherigen § 116 war bestimmt, dass im Falle des Konkursverfahrens nach Ablauf von 3 Monaten seit dem Termin, in welchem die Nachschussberechnung für vollstreckbar erklärt ist, die Gläubiger, soweit sie bisher nicht befriedigt sind, die einzelnen Genossen in Anspruch nehmen können, ohne dass den letzteren die Einrede der Teilung zusteht. Nach dem neuen § 122 Abs. 2 sind die Worte: „ohne dass den letzteren die Einrede der Teilung zusteht“ mit gutem Grund fortgelassen worden. Endlich ist im § 117 der Absatz 3 fortgefallen; denn seine Bestimmung, dass die Verjährung auch gegen Minderjährige und bevormundete Personen, sowie gegen juristische Personen, denen gesetzlich die Rechte der Minderjährigen zustehen, ohne Zulassung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, jedoch mit Vorbehalt des Rückgriffs gegen die Vormünder und Verwalter, läuft, hat gegenüber dem B.G.B. nunmehr keinen Sinn.

IV. Wie das Genossenschaftsgesetz, so hat auch das Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung vom 1. April 1892 durch die Bekanntmachung vom 20. Mai 1898 teilweise eine neue Gestalt bekommen. Ausser einigen die Eintragungen betreffenden formellen Vorschriften sind von einschneidender Bedeutung die folgenden: Nach § 60 Abs. 1 No. 4 wird die Gesellschaft mit beschränkter Haftung wie bis jetzt durch die Eröffnung des Konkursverfahrens aufgelöst. Es wird jedoch hinzugefügt, dass, wenn das Verfahren nach Abschluss eines Zwangsvergleiches aufgehoben oder auf Antrag des Gemeinschuldners eingestellt wird, die Gesellschafter die Fortsetzung der Gesellschaft beschliessen können. Den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes entspricht die abgeänderte Vorschrift des § 73 Abs. 2 (früher § 74 Abs. 2), wonach, wenn sich ein bekannter Gläubiger nicht meldet, der geschuldete Betrag für ihn zu hinterlegen ist und dass, wenn die Berichtigung einer Verbindlichkeit z. Z. nicht ausführbar oder eine Verbindlichkeit streitig ist, die Verteilung des Vermögens nur erfolgen darf, wenn dem Gläubiger Sicherheit geleistet wird. Ganz neu sind endlich die Vorschriften, welche den oben gedachten §§ 94 bis 97 des Genossenschaftsgesetzes entsprechen und die das Recht eines jeden Gesellschafters, Geschäftsführers und Aufsichtsratsmit-

gliedes betreffen, im Wege der Klage die Nichtigkeitserklärung der Gesellschaft zu beantragen (§§ 75 bis 77).

V. Endlich ist auch das Gesetz betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschifffahrt vom 15. Juni 1895 (Reichsgesetzblatt Seite 301) auf Grund des Art. XII des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch abgeändert und durch Bekanntmachung vom 20. Mai 1898 veröffentlicht worden. Auch hier handelt es sich im Wesentlichen um die Herstellung einer Konkordanz mit den Begriffen des neuen Bürgerlichen Rechts. Darüber hinaus ist eine vollständige Übereinstimmung mit den Bestimmungen des neuen Handelsgesetzbuches, insbesondere über das Frachtgeschäft, beabsichtigt und erreicht worden.[1])

Gerichtsverfassung und Prozess.

Das Berichtjahr hat auch eine Reform der Civil-Prozessordnung und der Gerichtsverfassung aufzuweisen. Freilich ist letztere äusserst dürftig ausgefallen. Man hat in der Wissenschaft vorgeschlagen, den § 13 des Gerichtsverfassungsgesetzes, nach welchem vor die ordentlichen Gerichte alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Strafsachen gehören, für welche nicht entweder die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichte oder die von Sondergerichten begründet ist, abzuändern. Denn das Reich besitzt nunmehr im B. G. B. ein einheitliches Privatrecht, dessen Schutz es auch garantieren muss. Es thut dies aber nur insofern, als dieses Privatrecht vor die Gerichte gehört. Durch die Vorschrift des § 13 G. V. G. haben es die einzelstaatlichen Gesetze in der Hand, zu bestimmen, für welche Ansprüche der ordentliche Rechtsweg eröffnet werden soll. Wenn auch die Gefahr nicht gross ist, so kann dennoch durch das Eingreifen von Partikulargesetzen die eingeräumte Rechtseinheit, wenigstens soweit es sich um den Schutz der Ansprüche handelt, gefährdet werden. Der gegebenen Anregung ist die Novelle zum Gerichtsverfassungsgesetz nicht gefolgt. Es haben nur geringfügige Änderungen stattgefunden. Nach dem Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz § 8 kann durch die Gesetzgebung eines Bundes-

---

[1]) Zu erwähnen wären noch die wichtigen Erlasse des Patentamts vom 22. November 1898. Sie enthalten Bestimmungen über die Anmeldung von Erfindungen und von Gebrauchsmustern.

staates, in welchem mehrere Oberlandesgerichte errichtet werden, die Verhandlung und Entscheidung der zur Zuständigkeit des Reichsgerichts gehörenden Revisionen und Beschwerden in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten einem obersten Landesgerichte überwiesen werden. Diese Vorschrift findet jedoch auf bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, welche zur Zuständigkeit des Reichs(-Ober-Handels)-Gerichts gehören oder durch besondere Reichsgesetze dem Reichsgerichte überwiesen werden, keine Anwendung. Da nach Einführung des B. G. B. die Zuständigkeit eines solchen obersten Landesgerichts äusserst zusammenschrumpft, ist nunmehr bestimmt: Durch die Gesetzgebung eines Bundesstaates, in welchem mehrere Oberlandesgerichte errichtet werden, kann die Verhandlung und Entscheidung der zur Zuständigkeit der Oberlandesgerichte gehörenden Revisionen und Beschwerden in Strafsachen ausschliesslich einem der mehreren Ober-Landesgerichte oder an Stelle eines solchen Ober-Landesgerichts dem obersten Landesgerichte zugewiesen werden (§ 9). Gewisse allgemeine und besondere Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes finden auf die obersten Landesgerichte als Behörden der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit entsprechende Anwendung. Das Gleiche gilt, sofern ein Civilsenat des obersten Landesgerichts von der Entscheidung eines anderen Civilsenats oder der vereinigten Civilsenate abweichen will.

Der erheblichste Teil der Reform, welche auf diesem Gebiete durchgeführt worden ist, bezieht sich auf die Civilprozessordnung. Nach der Begründung der Novelle sind im Wesentlichen nur solche Punkte berücksichtigt worden, in denen eine Reform auf Grund der bisherigen Erfahrungen allgemein als dringend anerkannt wird und ohne Eingriff in die Grundlage des Gesetzes durchgeführt werden kann. Es ist mit Recht betont worden, dass die Novelle ein Gelegenheitswerk sei und dass die Politik der Enthaltung angesichts einer bevorstehenden General-Revision volle Billigung verdiene. Trotzdem ist vorgeschlagen worden, nicht weniger als 189 Paragraphen zu ändern und 200 Paragraphen neu einzufügen. In Gesetzesform sind diese Neuerungen, ebenso wie die des Gerichtsverfassungs-Gesetzes, am 17. Mai 1898, der überhaupt ein denkwürdiger Termin für unsere Gesetzgebung ist, erschienen. Die wesentlichsten Reformen, die im Prozessverfahren

nunmehr eingeführt worden sind, sind folgende: Zunächst ist der Begriff der Parteifähigkeit neu in das Gesetz eingefügt worden. Nach § 50 ist parteifähig, wer rechtsfähig ist. Ein Verein, der nicht rechtsfähig ist, kann verklagt werden; in dem Rechtsstreite hat der Verein die Stellung eines rechtsfähigen Vereins. Dementsprechend bestimmt der § 735 C. P. O., dass zur Zwangsvollstreckung in das Vermögen eines nicht rechtsfähigen Vereins ein gegen den Verein ergangenes Urteil genügt. Den prozesshindernden Einreden ist mit § 274 diejenige der mangelhaften Parteifähigkeit eingefügt worden. Das Gericht hat den Mangel der Parteifähigkeit von Amtswegen zu berücksichtigen (§ 56).

Bei der Vertretung ohne Vollmacht ist gegenüber dem Geschäftsführer in fremder Sache eine segensreiche Neuerung eingeführt. Ist zu der Zeit, zu welcher das Endurteil erlassen wird, die Genehmigung des Vertretenen durch den neg. gestor nicht beigebracht, so ist der einstweilen zur Prozessführung Zugelassene zum Ersatze der dem Gegner infolge der Zulassung erwachsenen Kosten zu verurteilen, auch hat er dem Gegner die infolge der Zulassung entstandenen Schäden zu ersetzen (§ 89 Abs. 1 Satz 2).

In der Lehre von den Prozesskosten ist zunächst die streitige Frage erledigt worden, ob die Kostenerstattung auch die Entschädigung des Gegners für die durch notwendige Reisen oder durch die notwendige Wahrnehmung von Terminen entstandene Zeitversäumnis umfasse. Die Frage ist bejaht worden. Die für die Entschädigung von Zeugen geltenden Vorschriften finden entsprechende Anwendung (§ 91 Abs. 1 Satz 2). Mit Rücksicht darauf, dass beim Übergang eines Anspruchs auf den Kläger, sei es durch Rechtsgeschäft unter Lebenden oder durch Erwerb von Todeswegen, der andere Teil erwarten darf, dass ihm der Übergang vor der Erhebung der Klage mitgeteilt und auf Verlangen nachgewiesen wird, ist dem Cessionar eine besondere Verpflichtung auferlegt. Macht er nämlich als Kläger einen auf ihn übergegangenen Anspruch geltend, ohne dass er vor der Erhebung der Klage dem Beklagten den Übergang mitgeteilt und auf Verlangen nachgewiesen hatte, so fallen ihm die Prozesskosten insoweit zur Last, als sie dadurch entstanden sind, dass der Beklagte durch die Unterlassung der Mitteilung oder des Nachweises veranlasst worden ist, den Anspruch zu bestreiten (§ 94). Die Anfechtung der Entscheidung über den Kostenpunkt ist auch erweitert

worden. Ist die Hauptsache nämlich durch eine, auf Grund eines Anerkenntnisses ausgesprochene Verurteilung erledigt, so kann die Entscheidung über den Kostenpunkt selbständig angefochten werden. Ist eine Entscheidung in der Hauptsache nicht ergangen, so findet gegen die Entscheidung über den Kostenpunkt sofortige Beschwerde statt. Vor der Entscheidung über die Beschwerde ist der Gegner zu hören (§ 99 Abs. 2 und 3). Gegen die inbetreff der Prozesskosten erlassene Entscheidung der Ober-Landesgerichte ist die Beschwerde nur zulässig, wenn die Beschwerdesumme den Betrag von 100 Mk. übersteigt. Ferner unterliegen Entscheidungen der Landgerichte inbetreff der Prozesskosten einer weiteren Beschwerde nur, wenn die Beschwerdesumme den Betrag von 50 Mk. übersteigt. Auf die weitere Beschwerde gegen die Entscheidungen der Ober-Landesgerichte findet die soeben gedachte Vorschrift bezüglich der Beschwerdesumme Anwendung. Hiernach ist eine Beschränkung der Anfechtbarkeit nach der Richtung der Höhe der Beschwerdesumme gegeben. Ausserdem giebt es im Kostenpunkt nicht mehr als drei Instanzen, denn gegen die Entscheidung der Ober-Landesgerichte über das Rechtsmittel der weiteren Beschwerde findet eine weitere Beschwerde nicht statt (§ 567 Abs. 2, § 568 Abs. 3 und 4).

Im Kostenfestsetzungsverfahren ist neu eingefügt die Vorschrift, dass im Verfahren vor dem Amtsgericht der Betrag der zu erstattenden Prozesskosten, wenn er sofort zu ermitteln ist, in dem Urteil festgesetzt werden kann. Diese Bestimmung ist von manchen Schriftstellern als eine Totgeburt bezeichnet worden. Wenn ich auch nicht soweit gehen kann, so vermag ich doch aus eigener Prozesserfahrung zu bestätigen, dass sie von grosser Bedeutung niemals sein wird. Denn einmal ist die z. Z. bereits ausserordentlich grosse Arbeitslast des Richters nicht geeignet, ihn noch zur sofortigen Ermittelung der zu erstattenden Prozesskosten zu veranlassen. Eine einsichtsvolle Partei wird nicht leicht einem mit seinen Terminen vollauf beschäftigten Richter zumuten, sich noch mit einer solchen Festsetzung, die wegen der peinlich genauen Berechnung möglicherweise sehr zeitraubend ist, zu befassen. Es handelt sich deshalb meistens nur um ganz kleine Objekte, und um ganz einfache durchsichtige Thatbestände, gewöhnlich um einen Prozess, der in ein oder zwei Terminen erledigt ist. Bei diesem wird der Prozessrichter allerdings von der gedachten Vorschrift auf Antrag Gebrauch

machen. Allein viel gewonnen ist damit auch nicht. Denn im Augenblicke des Urteils sind keineswegs noch alle Kosten zu übersehen, so insbesondere nicht die, welche durch die Ausfertigung des Urteils, durch Abschriften und Zustellungen entstehen. Viel mehr zu billigen ist eine neue Vorschrift, nach der das Gericht seine Entscheidung hinsichtlich der festgesetzten Kosten in gewissen Fällen selbst abändern kann (§ 577 Abs. 3). Hierdurch wird zweifellos eine grosse Anzahl von Beschwerden vermieden und damit eine Entlastung des Ober-Gerichts herbeigeführt. Bisher begegnete es auch Schwierigkeiten, wie die Kostenbeitreibung zu bewirken sei, wenn nach der Kostenfestsetzung eine Entscheidung ergeht, durch welche der Wert des Streitgegenstandes anderweit festgesetzt wird. Falls die neue Entscheidung von der Wertberechnung abweicht, welche der ursprünglichen Kostenfestsetzung zu Grunde liegt, so kann jetzt auf Antrag die Kostenfestsetzung durch das Gericht erster Instanz entsprechend abgeändert werden (§ 107).

In der Lehre von der Sicherheitsleistung ist hinsichtlich der Rückgabe der prozessualen Sicherheit eine Neuerung geschaffen worden. Ist nämlich die Veranlassung für eine Sicherheitsleistung weggefallen, so hat jetzt auf Antrag das Gericht, welches die Bestellung der Sicherheit angeordnet oder zugelassen hat, eine Frist zu bestimmen, binnen welcher dann die Partei, zu deren Gunsten die Sicherheit geleistet ist, die Einwilligung in die Rückgabe der Sicherheit zu erklären, oder die Erhebung der Klage wegen ihrer Ansprüche nachzuweisen hat. Nach Ablauf der Frist hat das Gericht auf Antrag die Rückgabe der Sicherheit anzuordnen, wenn nicht inzwischen die Erhebung der Klage nachgewiesen ist. Die Anträge um die Einwilligung in die Zurücknahme der Sicherheit können vor dem Gerichtsschreiber zu Protokoll erklärt werden (§ 109). Das Gericht der Hauptsache ist für die hiernach zu treffenden Anordnungen ausschliesslich zuständig, wenn die Hauptsache anhängig ist oder anhängig war (§ 943).

Im Armenrecht ist jetzt angeordnet, dass, soweit nicht eine Anwalts-Vertretung geboten oder eine Beiordnung eines Rechtsanwalts erfolgt ist, einer armen Partei, welche nicht im Bezirke des Prozessgerichts wohnt, zur unentgeltlichen Wahrnehmung ihrer Rechte in der mündlichen Verhandlung auch ein Rechtskundiger, der die vorgeschriebene erste Prüfung für den Justizdienst bestanden hat,

oder ein sonstiger Justizbeamter, der nicht als Richter angestellt ist, beigeordnet werden kann. Die infolgedessen erwachsenen baren Auslagen werden von der Staatskasse bestritten (§ 116).

Was das Verfahren in der mündlichen Verhandlung angeht, so ist von besonderer Erheblichkeit die grundsätzliche Zulassung von Winkelkonsulenten. Es kann nämlich das Gericht Bevollmächtigte und Beistände, welche das mündliche Verhandeln vor Gericht geschäftsmässig betreiben, dann nicht zurückweisen, wenn ihnen dies durch eine seitens der Justizverwaltung getroffene Anordnung gestattet ist. Diese Vorschrift ist aus verschiedenen Gründen zu missbilligen. Einmal bedeutet es eine Zurücksetzung des Anwaltstandes, wenn ihm Personen gleichgestellt werden, deren Vorleben, Bildung und gesellschaftlicher Stand mit denen des Rechtsanwalts nicht zu vergleichen ist. Die Bestimmung hätte dort und nur dort Anwendung finden dürfen, wo kein Rechtsanwalt am Orte oder höchstens nur ein Rechtsanwalt vorhanden ist. Es ist auch im Interesse des Publikums die Anerkennung der Winkelkonsulenten zu beklagen. Wenn man die Erfahrungen, die Prozessrichter mit solchen Personen gemacht haben, mehr berücksichtigt hätte, so würde man zweifellos zu einer so bedenklichen Massregel nicht gegriffen haben. Denn der Winkelkonsulent ist für das kleine Publikum der teuerste Anwalt, weil seine Sach- und Rechtskunde der des Rechtsanwalts nicht gewachsen ist, hauptsächlich aber deshalb, weil er als gewöhnlich reduzierte Existenz dem kleinen Mann durch Zureden zur Anstellung von Klagen und durch Vertretungen in aussichtslosen Sachen mehr schadet als nützt. Ich selbst habe verschiedentlich folgende Fälle erlebt: Der Beklagte, der z. Z. des Aufrufs der Sache im Gerichtssaal sich gemeldet hat, erklärte auf Befragen, dass er zu dieser und dieser Sache gekommen sei und dass er im Grunde gegen den Anspruch nichts einzuwenden habe und nur jetzt nicht zahlen könne. Da es nun eine geraume Zeit dauerte, bis diese Sache verhandelt werden konnte, entfernte sich der Beklagte aus dem Gerichtssaal. Später erschien für ihn ein bekannter Rechtskonsulent, der Einwendungen vorbrachte, die offenbar aus der Luft gegriffen waren und die natürlich zu Verschleppung der Sache hätten dienen müssen. Der Beklagte selbst war spurlos verschwunden. In solchen Fällen bleibt nur zweierlei übrig. Entweder man kann als Richter, indem man die Manipulation durch-

schaut, nach dem Klageantrage erkennen; in diesem Falle trägt der unbemittelte oder wenig bemittelte Beklagte die Kosten einer kontradiktorischen Verhandlung, während er besser und billiger gefahren wäre, wenn er nur anerkannt hätte, oder Versäumnis-Urteil über sich hätte ergehen lassen. Oder es kann auch der Richter auf die neuen Anträge des Winkelkonsulenten eingehen, in diesem Falle wird gewöhnlich eine nochmalige Verhandlung und event. eine Beweisaufnahme notwendig sein. In beiden Fällen sind die Kosten erheblich grösser als im Falle eines Anerkenntnisturteils. Abgesehen hiervon aber ist es misslich, den Richter in die Lage zu bringen, gegen einen Winkelkonsulenten seine Zurückweisung auch dann zu beschliessen, wenn er seitens der Justizverwaltung die Erlaubnis nicht erhalten hat. Man setzt sich dann einer grossen Summe von Beschwerden, Denunziationen etc. aus, vor allem aber leidet das Vertrauen des kleinen Mannes, der in dem Winkelkonsulenten — besonders da er jetzt staatlich patentiert ist — einen seinem Stande näher stehenden Sachwalter erblickt.

Im Zustellungswesen ist zwar eine grosse Reihe von Neuerungen geschaffen worden, allein nicht besonders viele von grundsätzlicher Bedeutung. Besonders hervorzuheben ist, dass auch im Anwaltsprozesse in Ansehung der Zustellung, durch welche eine Notfrist gewährt werden soll, der Gerichtsvollzieher unter Vermittelung des Gerichtsschreibers mit der Zustellung beauftragt werden kann (§ 166 Abs. 2). Ein solcher Schriftsatz, dessen Zustellung unter Vermittelung eines Gerichtsschreibers erfolgen soll, muss innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach der Einreichung bei dem Gerichtsschreiber, zugestellt sein. Geschieht dies, so tritt die Wirkung der Zustellung bereits mit der Einreichung ein (§ 207 Abs. 2.) Ergiebt sich aus den Erklärungen einer Partei, dass eine unter Verletzung der Vorschriften über die Zustellung abgegangene Ladung in ihre Hände gelangt ist, so ist mit dem Zeitpunkt die Zustellung als bewirkt anzusehen, in welchem die Partei die Ladung erhalten hat. (§ 187). Im übrigen sind die Zustellungen von Amtswegen vereinfacht (§§ 208—213).

In der Lehre von den Folgen der Versäumung ist das Versäumnis-Zwischenurteil, welches noch in zwei Fällen stehen geblieben war (§§ 239, 465) fortgefallen. Es ist an Stelle dessen folgende Regelung erfolgt: Erscheint der Schwurpflichtige in dem

zur Eidesleistung bestimmten Termin nicht, so ist auf Antrag der Eid als verweigert anzusehen und zur Hauptsache zu verhandeln. Der Schwurpflichtige kann die Folge der Versäumung des zur Eidesleistung bestimmten Termins dadurch beseitigen, dass er nachträglich bei dem Gerichte die Abnahme des Eides beantragt. Der Antrag ist nur innerhalb der Notfrist von einer Woche nach dem Termin zulässig. Er kann zum Protokoll des Gerichtsschreibers erklärt werden. Gilt der Eid infolge der Versäumung des Termins für verweigert, so ist, falls auf die Verhandlung in der Hauptsache ein Urteil oder ein Beweisbeschluss ergeht, diese Entscheidung in einem besonderen, über eine Woche hinaus anzusetzenden Termin zu verkünden; für den Fall, dass die Abnahme des Eides rechtzeitig beantragt wird, ist der Termin zur Eidesleistung und zur weiteren mündlichen Verhandlung bestimmt. Hat die Verhandlung die Erlassung eines Urteils oder eines Beweisbeschlusses nicht zur Folge, so ist, wenn die Abnahme des Eides rechtzeitig beantragt wird, der nächste Termin zur mündlichen Verhandlung auch zur Eidesleistung bestimmt. Ist die Abnahme des Eides einem Mitgliede des Prozessgerichts oder einem anderen Gerichte übertragen, so ist, wenn der Schwurpflichtige in dem Termin nicht erscheint, jedoch innerhalb der Notfrist die Abnahme des Eides beantragt, zu diesem Zwecke ein neuer Termin anzuberaumen. Erscheint der Schwurpflichtige auch in dem zweiten zur Eidesleistung bestimmten Termin nicht, so ist ein nochmaliger Antrag auf Abnahme des Eides nicht zulässig (§§ 465 bis 468).

In der Frage der Klageänderung hat der § 264 eine Neuerung gebracht. Jene ist nach dem Eintritt der Rechtshängigkeit zuzulassen, wenn der Beklagte einwilligt oder wenn nach dem Ermessen des Gerichts durch die Änderung die Verteidigung des Beklagten nicht wesentlich erschwert wird. Es soll Verschleppungsversuchen des Beklagten vorgebeugt werden. Auch in der Berufungsinstanz ist eine Änderung der Klage statthaft, wenn auch nur mit Einwilligung des Gegners (§ 527). Richtiger Ansicht nach gilt auch die Vorschrift in der Berufungsinstanz, dass die Einwilligung des Beklagten in die Änderung der Klage anzunehmen ist, wenn derselbe, ohne der Aenderung zu widersprechen, sich in einer mündlichen Verhandlung auf die abgeänderte Klage eingelassen hat.

Eine beabsichtigte Änderung, die Einführung eines Vortermins, ist nicht Gesetz geworden. Wach hat ihn zuerst im Jahre 1886 vorgeschlagen. Seine Meinung war, dass die regelmässige Einlassungsfrist in Landgerichtssachen zu Verzögerungen führt und die Anberaumung des ersten Termins in der so oft getäuschten Erwartung geschieht, dass eine mündliche Verhandlung thatsächlich stattfinden wird. Möglichst viel Terminsachen sollten auf einen Tag gesetzt werden; die durch Vergleich, Verzicht, Anerkenntnis, Zurücknahme und Versäumnis einfachen Sachen sollten sofort erledigt, im übrigen die Einlassung kurz vollzogen oder aufgeschoben, endlich mit den Anwälten der Termin zur Fortsetzung der mündlichen Verhandlung vereinbart werden. Wach hielt den Anwaltszwang für notwendig. Der Entwurf der Novelle machte aber den Vortermin fakultativ. Er sollte stattfinden, wenn der Kläger es verlangt oder der Vorsitzende es für angemessen findet. Anwaltszwang sollte nicht bestehen. Erscheint ein Anwalt für den Beklagten, so sollte bei allseitigem Einverständnis auch sofort kontradiktorisch verhandelt werden. Dadurch hätte der Termin seinen ganzen Zweck, als Sammeltermin zu dienen, verloren. Der Vorschlag, der zweifellos keimfähig ist, hat sicherlich noch eine Zukunft und wird die Gesetzgebung später noch beschäftigen. Diesmal drang er nicht durch. Dafür kam lediglich die Vorschrift zur Annahme, dass der Termin nur soweit hinausgerückt werden solle, als es zur Wahrung der Einlassungsfrist geboten erscheint (§ 261 Abs. 2). Auch ist die Abkürzung der Einlassungsfrist in landgerichtlichen Sachen auf zwei Wochen bestimmt worden (§ 262). Hierdurch ist von der Reichstagskommission der im Entwurf vorgesehene Vortermin in unzulänglicher Weise ersetzt. Der Zweck jener Bestimmung (§ 261) ist, eine baldige Anwaltsbestellung und möglichst schleunige Erledigung der rechtsgeschäftlichen Akte (Anerkenntnis, Vergleich) und der Versäumnisurteile herbeizuführen.

Bemerkenswert sind die Vorschriften, durch welche eine Klage bei betagten Ansprüchen gegeben ist. Entsteht Streit darüber, ob die dem Beklagten obliegende Leistung in einem bestimmten Zeitpunkte fällig, ob Kündigung überhaupt oder rechtzeitig erfolgt sei, so soll dem Kläger mit Rücksicht auf die drohende Gefahr die Möglichkeit gegeben werden, ein Urteil zu erwirken, das mit dem Eintritt des betreffenden Zeitpunktes die Zwangsvollstreckung ge-

stattet. Deshalb bestimmt der § 257, dass Klage auf künftige Zahlung oder Räumung erhoben werden kann, wenn die Geltendmachung einer nicht von einer Gegenleistung abhängigen Geldforderung oder die Geltendmachung des Anspruchs auf Räumung eines Grundstücks, eines Wohnraums oder eines andern Raums an den Eintritt eines Kalendertages geknüpft ist. Entsprechend der Praxis des gemeinen und preussischen Rechts kann bei wiederkehrenden Leistungen, wie Leibrenten, Unterhaltsrenten und sonstigen Geldrenten auch wegen der erst nach der Erlassung des Urteils fällig werdenden Leistungen Klage auf künftige Entrichtung erhoben werden (§ 258). Abgesehen von diesen Fällen ist generell bestimmt, dass eine Klage auf künftige Leistungen statthaft ist, wenn den Umständen nach die Besorgnis gerechtfertigt erscheint, dass der Schuldner sich der rechtzeitigen Leistung entziehen werde (§ 259).

Neu ist die Aufnahme von Sätzen über die Haftung des Klägers wegen des durch Vollstreckung eines nicht endgiltigen Vollstreckungsbefehls enstandenen Schadens. Es handelt sich um ein vorläufig vollstreckbar erklärtes, oder um ein Vorbehaltsurteil — sei es im Falle der Aufrechnung, sei es im Wechselprozess —, um einen Arrestbefehl oder eine einstweilige Verfügung. Wird ein für vorläufig vollstreckbar erklärtes Urteil aufgehoben oder abgeändert, so ist der Kläger zum Ersatze des Schadens verpflichtet, der dem Beklagten durch die Vollstreckung des Urteils oder durch eine zur Abwendung der Vollstreckung gemachte Leistung entstanden ist. Der Beklagte kann den Anspruch auf Schadenersatz in dem anhängigen Rechtsstreite geltend machen. Wird der Anspruch geltend gemacht, so ist er als zur Zeit der Zahlung oder Leistung rechtshängig geworden anzusehen (§§ 717 Abs. 2, 302, 600 Abs. 2, 945). — All diese Sätze beruhen nicht auf dem Begriff der Verschuldung des Klägers, sondern auf dem Grundsatze, dass derjenige, welcher von einem ausserordentlichen Rechtsbehelfe Gebrauch macht, dem Gegner für den daraus entstehenden Schaden auch dann verantwortlich ist, wenn ihm ein Verschulden nicht zur Last fällt.

Die Grundsätze von der Rechtskraft sind in zwei Fällen von der Novelle beschränkt worden. Tritt nämlich im Falle der Verurteilung zu künftig fällig werdenden wiederkehrenden Leistungen

— so insbesondere bei Ansprüchen auf Schadenersatz wegen unerlaubter Handlungen und wegen Alimente — eine wesentliche Änderung derjenigen Verhältnisse ein, welche für die Beurteilung zur Entrichtung der Leistungen, für die Bestimmung der Höhe derselben oder der Dauer ihrer Entrichtung massgebend waren, so ist jeder Teil berechtigt, im Wege der Klage eine entsprechende Abänderung des Urteils zu verlangen. Die Klage ist nur insofern zulässig, als die Gründe, auf welche sie gestützt wird, erst nach dem Schlusse der mündlichen Verhandlung, in der eine Erweiterung des Klageantrages oder die Geltendmachung von Einwendungen spätestens hätte erfolgen müssen, entstanden sind und durch Einspruch nicht mehr geltend gemacht werden können. Die Abänderung des Urteils darf nur für die Zeit nach Erhebung der Klage erfolgen. Bei der Verurteilung zur Entrichtung einer Geldrente in Fällen der Körperverletzung oder Tötung (§§ 618 Abs. 3, 843—845 B. G. B.) oder der Ehescheidung bei Schuldigerklärung eines Ehegatten (§ 1580 Abs. 1 Satz 2 B. G. B.) hat das Gericht nach den Umständen zu entscheiden, ob, in welcher Art und für welchen Betrag der Ersatzpflichtige dem Berechtigten Sicherheit zu leisten hat. Ist die letztere nicht erfordert, so kann der Berechtigte gleichwohl später Sicherheitsleistung verlangen, wenn sich die Vermögensverhältnisse des Verpflichteten erheblich verschlechtert haben. Unter der gleichen Voraussetzung kann er eine Erhöhung der in dem Urteil bestimmten Sicherheit verlangen (§§ 323, 324).

Im Anschluss an die das internationale Privatrecht betreffenden Bestimmungen des Einführungsgesetzes zum B. G. B. ist eine Anerkennung der Rechtskraft ausländischer Urteile mit § 328 erfolgt und ausserdem bestimmt, dass das Vollstreckungsurteil erst zu erlassen ist, wenn das Urteil des ausländischen Gerichts nach dem für dieses Gericht geltenden Rechte die Rechtskraft erlangt hat. Das Vollstreckungsurteil ist nicht zu erlassen, wenn seine Anerkennung ausgeschlossen ist (§ 723 Abs. 2).

Das Beweisverfahren hat mannigfache Änderungen erlitten. Hervorzuheben ist, dass die Beweisaufnahme zur Sicherung des Beweises erfolgen kann, auch ohne dass die Voraussetzung der letzteren vorliegt, wenn Mängel einer Sache oder eines Werkes festzustellen sind, aus denen ein Recht gegen den Gegner hergeleitet werden soll, oder wenn der Zustand eines Gutes festzu-

stellen ist, für dessen Beweis ein Kommissionär, Spediteur, Lagerhalter und Frachtführer zu sorgen verpflichtet ist. Hat der Erwerber einer Sache dem Veräusserer einen Mangel angezeigt oder die Annahme der Sache wegen Mangelhaftigkeit abgelehnt, so kann auch der Veräusserer die Beweisaufnahme beantragen. In gleicher Weise ist der Unternehmer eines Werkes zu dem Antrage berechtigt, wenn der Besteller ihm einen Mangel anzeigt, oder die Abnahme des Werkes wegen Mangelhaftigkeit verweigert hat (§ 488). Im Amtsgerichtsverfahren ist eine Erweiterung der Schriftlichkeit zum Nachteil aller Beteiligten eingeführt durch die Vorschrift, dass Anträge, sowie die Erklärungen über Annahme oder Zurückschiebung zugeschobener Eide durch das Sitzungsprotokoll festzustellen sind und dass sonstige Erklärungen einer Partei, insbesondere Zugeständnisse durch das Protokoll insoweit festzustellen sind, als das Gericht bei dem Schlusse der mündlichen Verhandlung die Feststellung für angemessen erachtet (§ 509). Die Wirkung dieser neuen Bestimmung ist entweder die, dass eine — zulässig gebliebene — Bezugnahme auf den Inhalt eines vorbereitenden Schriftsatzes erfolgt oder dass die Vorschrift überhaupt nicht beachtet wird, oder endlich, was das Schlimmste ist, dass sie zu einer Erschwerung des Verfahrens und einer weiteren Belastung der Richter führt.

Was das Rechtsmittelverfahren anbetrifft, so ist die vorgeschlagene Erhöhung der Revisionssumme auf 3000 Mark nicht Gesetz geworden. Es ist dies im Interesse sozialpolitischer Bestrebungen mit Freuden zu begrüssen, da durch die Bestimmung zweifellos ein plutokratischer Zug in das Verfahren hineingekommen wäre. Die Geltendmachung einer Gegenforderung soll fortan in der Berufungsinstanz zulässig sein, wenn der Kläger in die Geltendmachung einwilligt, oder der Beklagte glaubhaft macht, dass er ohne sein Verschulden ausser Stande gewesen ist, die Aufrechnung in erster Instanz geltend zu machen (§ 529 Abs. 3). Ferner soll das Revisionsgericht bei Aufhebung des Urteils befugt, aber nicht verpflichtet sein, in der Sache selbst zu erkennen, wenn es einer Beweisaufnahme nicht bedarf (§ 565 Abs. 1 Satz 2). Auf diese Weise wird allerdings einer schädlichen Häufung von Zurückverweisungen an die Berufungsgerichte vorgebeugt. Andererseits bedeutet die Vorschrift eine Erweiterung der Nachprüfungen, aber

auch eine Belastung des Revisionsverfahrens, weil der Anwalt nunmehr auf Spruchreife plaidieren wird.

Im Wechselprozess ist besonders der § 605 Abs. 2 hervorzuheben, dass zur Berücksichtigung einer Nebenforderung genügt, dass sie glaubhaft gemacht wird. Auf Näheres hier einzugehen, ist nicht der Ort.

Das Verfahren in Ehesachen hat eine sehr erhebliche Neuerung erfahren. Mit Rücksicht auf die Bestimmungen des § 1312 B. G. B., dass eine Ehe des Ehebrechers mit dem Mitschuldigen dann nicht gestattet ist, wenn dieser Ehebruch im Ehescheidungsurteil als Grund der Scheidung festgestellt ist, bestimmt der § 624: die Person, mit welcher der Ehebruch begangen wurde, ist festzustellen. Zweifelhaft kann sein, ob das in der Urteilsformel oder in den Gründen zu geschehen hat; letzteres ist das Richtige. Das Interimistikum während des Scheidungsprozesses findet seine Regelung im § 627: „Hat der Rechtsstreit die Scheidung, Nichtigkeit oder Anfechtung der Ehe zum Gegenstande, so kann das Gericht auf Antrag eines der Ehegatten durch einstweilige Verfügung für die Dauer des Rechtsstreits das Getrenntleben der Ehegatten gestatten, die gegenseitige Unterhaltungspflicht der Ehegatten nach Massgabe des § 1361 des B. G. B. ordnen, wegen der Sorge für die Person der gemeinschaftlichen minderjährigen Kinder, soweit es sich nicht um die gesetzliche Vertretung handelt, Anordnungen treffen und die Unterhaltspflicht der Ehegatten den Kindern gegenüber im Verhältnisse der Ehegatten zu einander regeln. Die einstweilige Verfügung ist zulässig, sobald der Termin zur mündlichen Verhandlung oder im Falle einer Scheidungsklage der Termin zum Sühneversuche bestimmt oder im Wege der Wiederklage die Scheidung beantragt oder die Ehe angefochten ist. Von der einstweiligen Verfügung hat das Prozessgericht, wenn ein gemeinschaftliches minderjähriges Kind der Ehegatten vorhanden ist, dem Vormundschaftsgerichte Mitteilung zu machen."

Hinsichtlich der Rechtskraft des Urteils sind besondere Bestimmungen getroffen für den Fall, dass einer der Ehegatten stirbt (§ 628). Das auf eine Nichtigkeitsklage oder eine Anfechtungsklage ergehende Urteil wirkt, sofern es bei Lebzeiten beider Ehegatten rechtskräftig wird, für und gegen alle. Ist jedoch die Nichtigkeitsklage wegen Bestehens einer früheren Ehe

erhoben, so wirkt das Urteil, durch welches dies nachgewiesen wird, gegen den Dritten, mit dem die frühere Ehe geschlossen war, nur dann, wenn er an dem Rechtsstreite teilgenommen hat.

Neu eingefügt ist ein besonderer Abschnitt über das Verfahren in Rechtsstreitigkeiten, welche die Feststellung des Rechtsverhältnisses zwischen Eltern und Kindern zum Gegenstande haben. Die Absicht des Gesetzes bestand darin, diese Rechtsstreitigkeiten der Verfügung der Parteien möglichst zu entziehen. —

Im Entmündigungsverfahren hat die Novelle die weitgehenden Hoffnungen nicht erfüllt, welche man im sozialpolitischen Interesse an sie gestellt hatte. In der Hauptsache handelt es sich hier um eine Anpassung der Vorschriften an das materielle Recht des B.G.B. Einigermassen abgeändert ist das Antragsrecht. Dieses steht zu dem Ehegatten, einem Verwandten oder demjenigen gesetzlichen Vertreter (ausser dem Vormund, dem Vater oder der Mutter als Inhaberin der elterlichen Gewalt, sowie dem Pfleger) des zu Entmündigenden, welchem die Sorge für die Person zusteht. Gegen eine Person, die unter elterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft steht, kann der Antrag von einem Verwandten nicht gestellt werden. Gegen eine Ehefrau kann der Antrag von einem Verwandten nur gestellt werden, wenn auf Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft erkannt ist oder wenn der Ehemann die Ehefrau verlassen hat oder wenn der Ehemann zur Stellung des Antrages dauernd verhindert oder sein Aufenthalt unbekannt ist (§ 646). Neu ist auch die Bestimmung, dass mit Rücksicht auf die Verhältnisse, namentlich wenn die persönliche Vernehmung nicht vor dem zur Entscheidung berufenen Gericht erfolgen kann, das Gericht nach der Einleitung des Verfahrens die Verhandlung und Entscheidung dem Amtsgerichte des Aufenthalts des zu Entmündigenden überweisen kann und dieses Gericht im Falle eines Wechsels des Aufenthaltsortes zu einer weiteren Überweisung befugt ist (§§ 650, 651). — Zu Gunsten des zu Entmündigenden wird ihm jetzt Gelegenheit gegeben zur Bezeichnung von Beweismitteln (§ 653). — Von grösster Erheblichkeit ist auch die Bestimmung, dass mit Einwilligung des Antragstellers das Gericht die Unterbringung des zu Entmündigenden in eine Heilanstalt auf die Dauer von höchstens 6 Wochen anordnen kann, wenn dies nach ärztlichem Gutachten zur Feststellung des

Geisteszustandes geboten erscheint und ohne Nachteil für den Gesundheitszustand des zu Entmündigenden ausführbar ist (§ 656). — Mit Rücksicht auf Verschwender und Trunksüchtige sind neue Vorschriften in den §§ 680 ff. erlassen. — Im Mahnverfahren ist auch der Gerichtsstand des Aufenthalts als für Zahlungsbefehle zuständig erklärt worden; die Widerspruchsfrist ist auf eine Woche verkürzt (§§ 689, 692). — In die Lehre von der Zwangsvollstreckung ist eine ganz besonders erhebliche Zahl von Neuerungen eingeführt worden, auf die hier im Einzelnen nicht eingegangen werden kann. Nur die wichtigsten seien erwähnt. Für den Fall, dass ein Schriftsatz behufs Einlegung eines Rechtsmittels oder des Einspruches zur Terminbestimmung eingereicht, dieser Schriftsatz aber dem Gegner nach dessen Behauptung nicht zugestellt wurde, ist die Möglichkeit der Erteilung des Rechtskraftattestes geschaffen worden. Es bestimmt nämlich der § 706 Abs. 3: Ist von einer Partei ein Schriftsatz behufs Einlegung eines Rechtsmittels oder des Einspruchs zur Terminsbestimmung eingereicht, so kann nach Ablauf der Notfrist und, sofern die Vornahme der Zustellung unter Vermittelung des Gerichtsschreibers eingeleitet war, nach Ablauf von 2 Wochen der Gegner beantragen, dass der Partei von dem Gerichtsschreiber eine Frist zum Nachweise der Zustellung bestimmt werde. Nach fruchtlosem Verlauf dieser Frist ist das Zeugnis über die Rechtskraft zu erteilen. Um dem Missbrauch des Rechtsmittels der Revision seitens böswilliger Schuldner vorzubeugen, können seit der Novelle auch Urteile der Ober-Landesgerichte auf Antrag selbst ohne Sicherheitsleistung für vorläufig vollstreckbar erklärt werden, wenn die Voraussetzung der Revision nach dem Ermessen des Gerichts unzweifelhaft nicht vorliegt (§ 711). — Zur Vermeidung von Härten bei sofortiger Vollstreckung des Räumungsurteils wird bei der Räumung einer Wohnung dem Schuldner auf Antrag durch das Gericht eine den Umständen nach angemessene Frist gewährt (§ 721). — Die Einordnung des ehelichen Güterrechts in die Zwangsvollstreckung sollen die §§ 739—746 bewirken. — Den Kreis der unpfändbaren Sachen hat der § 811 fast bei jeder Nummer auf das Erheblichste erweitert und so berechtigten Ansprüchen zur Schonung der minder begüterten Klassen Genüge geleistet. Auch die Vorschrift ist für unbemittelte Schuldner von grösster Bedeutung, dass Gegenstände, welche zum

gewöhnlichen Hausrate gehören und im Haushalte des Schuldners gebraucht werden, nicht gepfändet werden sollen, wenn ohne Weiteres ersichtlich ist, dass durch deren Verwertung nur ein Erlös erzielt werden würde, welcher zu dem Werte ausser allem Verhältnis steht.

Das Aufgebotsverfahren ist durch eine grosse Reihe neuer Vorschriften (§§ 960 ff.) reformiert worden. Es ist beabsichtigt gewesen, auch ausser dem Urkundenaufgebot noch für eine Anzahl weiterer Fälle ein einheitliches Verfahren zu schaffen, so im Falle der Todeserklärung, Aufgebot von Grundstücken, Hypotheken und ähnlichen Rechten, Aufgebot von Nachlassgläubigern. Endlich ist im schiedsrichterlichen Verfahren (§§ 1045 ff.) eine Vereinfachung für Streitigkeiten wegen Ernennung oder Ablehnung eines Schiedsrichters und wegen des Erlöschens eines Schiedsvertrages vorgesehen.

Auch im Einführungsgesetz zur Civilprozessordnung finden sich Neuerungen, wenn auch nicht von grosser Erheblichkeit. Mit dem soeben gedachten Aufgebotsverfahren hängt die Vorschrift des § 11 zusammen, dass die Landesgesetze bei Aufgeboten, deren Zulässigkeit auf landesgesetzlichen Vorschriften beruht, die Anwendung der Bestimmungen der C. P. O. über das Aufgebotsverfahren ausschliessen oder diese Bestimmungen durch andere Vorschriften ersetzen können. Damit neben den politischen Verbänden insbesondere auch die Kirchengemeinden, die Verbände und Anstalten, sowie die dem öffentlichen Rechte angehörenden oder unter der Verwaltung einer öffentlichen Behörde stehenden Stiftungen unter die Vorschriften der Landesgesetze fallen, hat der § 15 No. 3 eine diesbezügliche Bestimmung eingefügt. Endlich ist im § 24 die Zulässigkeit des Vergeltungsrechts gegen einen ausländischen Staat festgesetzt worden. Es kann ausgeübt werden vom Reichskanzler unter Zustimmung des Bundesrats und hat namentlich Bedeutung für den § 328 Abs. 2 der C. P. O., wonach die Anerkennung ausländischer Urteile unter Umständen nicht an die Verbürgung der Gegenseitigkeit gebunden ist.

Nicht berührt sind diejenigen Vorschriften der C. P. O., welche lediglich eine Reflexwirkung des Bürgerlichen Rechts bilden, aber auch diejenigen nicht, welche, indem sie mit dem letzteren auf das Innigste zusammenhängen, materielles Recht enthalten. Überblickt man die Novelle in ihrer jetzt ausserordentlich vergrösserten und

vertieften Gestaltung, so kann man sich der Überzeugung nicht erwehren, dass überhaupt der Begriff des Civilprozesses sich geändert hat. Während er ursprünglich nur, oder wenigstens vorzugsweise, eine Regelung des formellen Verfahrens vor Gericht beabsichtigt hat, sind mit der Zeit eine Fülle materieller Rechtsvorschriften in das Civilprozessrecht eingedrungen. Dies ist nicht so zu verstehen, als wenn nicht auch die rein formellen Vorschriften auf der Basis des bürgerlichen Rechts zu stehen hätten, — das war immer so und wird auch so bleiben; dass aber auch äusserlich die Paragraphen der C. P. O. angefüllt sind mit materiellen Rechtsbestimmungen, scheint doch etwas verhältnissmässig Neues zu sein. Die Grenzgebiete zwischen dem materiellen Rechte und der C.P.O. verwischen sich m. E. immer mehr, und es wird eine dankbare Aufgabe der Wissenschaft sein, einmal diesen Entwickelungsprozess nicht aus den Augen zu verlieren, vielmehr genau zu verfolgen, sodann aber die vielgestaltigen Ergebnisse zu verwerten, die sich aus den gegenseitigen Beziehungen dieser Rechtsmaterien ergeben.

Freiwillige Gerichtsbarkeit. Kostenwesen.

Das Reichsgesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 trägt diesen Namen nicht ganz mit Recht, weil auch Handlungen hierher gehören, die nicht den Charakter der Freiwilligkeit tragen, wie z. B. das ganze Vormundschaftswesen. Allein es ist in Deutschland üblich geworden, für die früher sogen. Extrajudicial-Sachen, d. h. diejenigen, welche keine Prozesse sind und auch keine reinen Verwaltungsangelegenheiten, den Begriff der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu verwenden. Das neue Reichsrecht hat diesen Sprachgebrauch bestätigt. Das neue Gesetz betrifft in sehr erheblicher Weise das Verfahren in den das Familienrecht betreffenden Angelegenheiten, aber auch in denjenigen, welche auf dem Gebiete des Erbrechts in Frage stehen. Eine einheitliche Behandlung mussten schliesslich die Akte erfahren, welche im Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897 den Gerichten zur Erledigung in nicht prozessualer Form überwiesen worden waren. Das Reichsgesetz enthält dementsprechend Vorschriften über das Vormundschaftswesen, die Annahme an Kindesstatt, den Personenstand, über Nachlass-, Teilungs-, Handels- sowie Vereinssachen. Gedacht sei aber auch der mit Zustimmung des Bundesrats erlassenen Verordnung des Reichs-

kanzlers vom 12. November 1898, die sich über die Bestimmungen hinsichtlich des Vereins- und Güterrechts-Registers verhält. Einen weiten Raum nehmen ferner im Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit die Vorschriften über gerichtliche und notarielle Urkunden ein. Da dieselben lediglich formeller Natur sind, so ist ein Eingehen auf Einzelheiten hier ausgeschlossen; am Besten orientiert über diese Fragen Jastrow, Kommentar zu den Gesetzen des Reichs und Preussens über die freiwillige Gerichtsbarkeit, 2. Auflage 1900. Eine knappe Übersicht enthält auch ein hierauf bezüglicher Artikel von Weissler in der Deutschen Juristenzeitung von 1898, Seite 293. Erwähnt mag nur werden das Verhältnis des Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit zum Landesrecht. Diesem giebt jenes allgemein die Befugnis zum Erlass von Vorschriften zur Ergänzung und Ausführung des Gesetzes. Letzteres trägt deshalb keinen kodifikatorischen Charakter. Geregelt sind nur eine Reihe von Punkten; die nicht geregelten können durch Landesgesetz geordnet werden.

In der vom 1. Januar 1900 an geltenden Fassung sind vom Reichskanzler am 20. Mai 1898 bekannt gemacht das Gerichtskostengesetz, ferner die Gebührenordnungen für Gerichtsvollzieher, Zeugen und Sachverständige und endlich für Rechtsanwälte. In dem neuen Gewande sind zum allergrössten Teile recht alte Rechtsgedanken enthalten und — verborgen.

In neuer Fassung sind schliesslich noch erschienen die Grundbuchordnung, das Gesetz über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung nebst einem Einführungsgesetz. Schon der vorjährige Bericht hat hierüber Ausreichendes mitgeteilt.

Strafrecht und Strafprozess.

Abgesehen von ganz unbedeutenden Änderungen der Strafprozessordnung sind es besonders zwei Reformen, die im Jahre 1898 zum vorläufigen Abschluss gekommen sind. Die eine betrifft die Entschädigung der im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochenen Personen, die andere die Militärstrafgerichtsordnung.

Was zunächst die erstere angeht, so ist durch das Reichsgesetz vom 20. Mai 1898 einer seit etwa 18 Jahren fortgesetzt geltend gemachten Forderung wenigstens teilweise Genüge geschehen.

Zwar ist das neue Gesetz gegenüber den weitgehenden Vorschlägen, die sowohl in der Wissenschaft, als auch insbesondere in den gesetzgebenden Körperschaften gemacht worden sind, verhältnismässig winzig und unbedeutend ausgefallen. Aber man hat mit Recht darauf aufmerksam gemacht, dass durch das neue Gesetz in eine bisher uneinnehmbare Festung Bresche geschlagen worden ist. Bis jetzt galt der Satz, dass der Staat bei Fällung seines Urteils nur eine Pflicht ausübe, nur seine Hoheitsrechte geltend mache und dass hierbei ein Rechtsanspruch auf Entschädigung auch dann nicht gegeben sei, wenn das Urteil objektiv ungerecht erscheint. Auch jetzt ist zwar eine Regelung der Frage nach der Haftpflicht des Staates für das Verfahren seiner Beamten unterlassen, und es ist zwar wiederholt im Bundesrate erklärt worden, dass lediglich Billigkeitsgründe zu dem Gesetz geführt haben. Allein es darf nicht übersehen werden, dass hier doch ein neuer Rechtsgedanke sich Durchbruch zu verschaffen imstande war. Weil der Einzelne durch die von der Gesamtheit bestellten Organe gezwungen wurde, sich einem falschen Urteil zu beugen, so soll wiederum die Gesamtheit in ihrer staatlichen Organisation zu einer Entschädigung verpflichtet sein. Ist hiermit keineswegs die Reform abgeschlossen, so ist dennoch etwas Hoffnung Erweckendes erreicht worden. Im Einzelnen bestimmt das Gesetz, dass berechtigt zur Entschädigung aus der Staatskasse diejenigen sind, welche im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochen oder in Anwendung eines milderen Strafgesetzes mit einer geringeren Strafe belegt werden. Voraussetzung ist, dass die früher erkannte Strafe ganz oder teilweise gegen sie vollstreckt worden ist. Das Wiederaufnahmeverfahren muss die Unschuld des Verurteilten bezüglich der ihm zur Last gelegten That oder bezüglich einer die Anwendung eines schwereren Strafgesetzes begründenden Umstandes ergeben, oder doch dargethan haben, dass ein begründeter Verdacht gegen den Angeklagten nicht mehr vorliegt. Ausser dem Verurteilten haben diejenigen, denen gegenüber er kraft Gesetzes unterhaltpflichtig war, Anspruch auf Entschädigung. Dies kann besonders bei Verhängung einer Todesstrafe bedeutsam werden. Der Anspruch auf Entschädigung ist ausgeschlossen, wenn der Verurteilte die frühere Verurteilung vorsätzlich herbeigeführt oder durch grobe Fahrlässigkeit verschuldet hat. Der erstere Fall kann besonders dann eintreten und recht hart sein, wenn jemand aus

sittlichen Beweggründen sich zu einer strafbaren Handlung für einen andern bekannt hat und verurteilt worden ist. Stellt sich nachher die Unschuld des Verurteilten heraus, so kann er die hier fragliche Entschädigung doch nicht erhalten, da die frühere Verurteilung vorsätzlich herbeigeführt worden ist. Die Versäumung der Einlegung eines Rechtsmittels wird aber ausdrücklich nicht als Fahrlässigkeit erachtet. Gegenstand des dem Verurteilten zu leistenden Ersatzes ist der für ihn durch die Strafvollstreckung entstandene Vermögensschaden. Das Gesetz hätte aber getrost weiter gehen und auch eine moralische Rehabilitierung zulassen können. Eine solche wäre u. A. dadurch möglich gewesen, dass das freisprechende Urteil in möglichst weiten Kreisen veröffentlicht und insbesondere an dem Geburts- sowie Aufenthaltsorte des Verurteilten in der zur öffentlichen Bekanntmachung geeigneten Art publiziert worden wäre. Unterhaltsberechtigten ist insoweit Ersatz zu leisten, als ihnen durch die Strafvollstreckung der Unterhalt entzogen worden ist. Die Entschädigung wird aus der Kasse desjenigen Bundesstaates gezahlt, bei dessen Gericht das Strafverfahren in erster Instanz anhängig war. Bis zum Betrage der geleisteten Entschädigung tritt die Kasse in die Rechte ein, welche dem Entschädigten gegen Dritte um deswillen zustehen, weil durch deren rechtswidrige Handlungen seine Verurteilung herbeigeführt worden war. Über die Verpflichtung der Staatskasse zur Entschädigung wird durch besonderen Beschluss des im Wiederaufnahmeverfahren erkennenden Gerichts Bestimmung getroffen. Der Beschluss ist von dem Gericht gleichzeitig mit dem Urteil zu fassen, aber nicht zu verkünden, sondern durch Zustellung bekannt zu machen. Der Beschluss unterliegt nicht der Anfechtung durch Rechtsmittel. Er tritt ausser Kraft, wenn das Urteil aufgehoben wird. Wer auf Grund des die Verpflichtung der Staatskasse zur Entschädigung aussprechenden Beschlusses einen Anspruch geltend macht, hat diesen bei Vermeidung des Verlustes binnen 3 Monaten nach Zustellung des Beschlusses durch Antrag bei der Staatsanwaltschaft zu verfolgen. Über diese entscheidet die oberste Behörde der Landesjustiz-Verwaltung. Gegen die Entscheidung ist die Berufung auf dem Rechtswege zulässig. Die Klage ist binnen einer Ausschlussfrist von drei Monaten nach Zustellung der Entscheidung zu erheben. Für die Ansprüche auf Entschädigung sind die Civilkammern der Landgerichte zuständig. An Stelle der Staats-

kasse ist endlich die Reichskasse ersatzpflichtig in denjenigen Sachen, die zur Zuständigkeit des Reichsgerichts in erster Instanz gehören.

Die Militär-Strafgerichtsordnung ist ein von Wissenschaft, Politik und Presse seit langer Zeit sehnlichst erwartetes Gesetz. Von den zu überwinden gewesenen Schwierigkeiten kann hier nicht gesprochen werden. Nur daran soll erinnert sein, wie das Reservatrecht Bayerns im § 5 No. III des Versailler Vertrages zu der bayrischen Forderung führte, an Stelle des Reichs-Militärgerichts ein „oberstes Landes-Militärgericht“ in München zu errichten. Es sind jedoch auf einen Ausgleich bedachte Verhandlungen zwischen Nord und Süd eingeleitet worden, als deren Ergebnis das Gesetz vom 9. März 1899 betreffend die Einrichtung eines besonderen Senats für das bayrische Heer beim Reichs-Militärgericht anzusehen ist. Die bundesstaatliche Rechtsfrage ist freilich dadurch nicht gelöst, sondern offen gelassen worden.

Fragt man zunächst nach dem allgemeinen Charakter der Militär-Strafgerichtsordnung vom 1. Dezember 1898, so sind folgende Züge aufzuweisen: Sie führt im Gegensatz zu den bisherigen Untersuchungsprozessen ein unmittelbares mündliches Verfahren ein (§§ 260, 273, 390, 400); trennt die Aufgaben des Richters, Anklägers und Verteidigers (§§ 10, 33, 34, 217, 258, 260, 261, 330, 349, 390); giebt den Richtern das Recht der freien Beweiswürdigung (§ 315); gewährt die Rechtsmittel der Beschwerde, Berufung und Revision; schreibt vor, dass die erkennenden Gerichte unabhängig, nicht den Anweisungen des Kontingents- und Gerichtsherrn unterworfen sind (§ 18); lässt die Gerichte endgültig und in vollständiger Selbständigkeit über Schuld- (That-) Frage und Strafe entscheiden; gewährleistet in gewissem Masse die Ständigkeit der Gerichte; lässt die Verteidigung in weitem Umfange zu; ordnet für die Hauptverhandlung grundsätzlich Öffentlichkeit an (§§ 282 ff.) und sichert durch Schaffung des Reichs-Militärgerichts (§§ 71 ff.) für die Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel der Revision die Übereinstimmung in der Anwendung und Auslegung der Gesetze.

Die Militär-Strafprozessordnung tritt mit dem 1. Oktober 1900 anstatt der preussischen vom 3. April 1845 — welche für das ganze preussische und sächsische Kontingent eingeführt war —, der bayrischen vom 29. April 1869 und der württembergischen vom 20. Juli 1818 in Kraft. Sie suchte einen Anschluss herzu-

stellen zu der bürgerlichen Strafprozessordnung vom 1. Februar 1877. Die Einrichtungen der Armee und die militärische Disziplin haben daneben weitgehende Verschiedenheiten begründet. Dazu kommt noch der Begriff der Kommandogewalt. Die Militärgerichtsbarkeit ist keine an die Kommandoführung angelehnte Militärverwaltung (Rehm), sondern Ausfluss der Kommandogewalt. In der Militär-Strafprozessordnung sind nicht blos die Gerichte Träger der Gerichtsherrlichkeit und zugleich Urteilsfinder. Deshalb liegt die Erhebung der Anklage im alleinigen Ermessen des Kriegsherrn. Von ihm werden die nicht ständigen militärischen Richter bestellt. Jedes militärgerichtliche Urteil wird erst durch seine Bestätigung rechtskräftig und vollstreckbar. Die Militär-Strafprozessordnung lässt der Militärgerichtsbarkeit ihren Charakter als Sonder-Gerichtsbarkeit. Unberührt bleibt die Disziplinar-Strafordnung, die Verordnung über die Ehrengerichte der Offiziere. Gleichzeitig mit der Militär-Strafprozessordnung treten in Kraft das bezügliche Einführungsgesetz und das Gesetz betreffend die Dienstvergehen der richterlichen Militärjustizbeamten und die unfreiwillige Versetzung derselben an eine andere Stelle oder in den Ruhestand vom 1. Dezember 1898. Erlassen sind auch in Verbindung mit den Verfügungen des Kriegsministers vom 2. Januar 1900 und des Reichskanzlers vom 26. März 1900 durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom $\frac{\text{28. Dezember 1899}}{\text{26. März 1900}}$ die Einführungsbestimmungen zur Militär-Strafgerichtsordnung für das preussische Heer und die Kaiserliche Marine. Zu dieser Rechtsmaterie gehört auch A. K. O. vom 28. April 1900 betreffend die Ausführungsbestimmungen der §§ 37, 45, 422, M. Str. G. O., Gesetz betreffend die militärische Rechtspflege im Kiautschou-Gebiet vom 25. Juni 1900 und die Ausführungsbestimmungen für die Kaiserliche Schutztruppe vom 13. August 1900. Der Personenkreis, der dem Gesetz unterstellt wird, besteht aus folgenden Kategorien: Die Militärpersonen des aktiven Heeres und der aktiven Marine, die zur Disposition gestellten Offiziere, Sanitätsoffiziere und Ingenieure des Soldatenstandes, die Studierenden der Kaiser-Wilhelms-Akademie für das militärärztliche Bildungswesen, die Schiffsjungen, so lange sie eingeschifft sind, die in militärischen Anstalten versorgten invaliden Offiziere und Mannschaften, die nicht zum Soldatenstande gehörenden Offiziere à la

suite und Sanitätsoffiziere à la suite, wenn und solange sie zu vorübergehenden Dienstleistungen zugelassen sind, die verabschiedeten Offiziere, Sanitätsoffiziere und Ingenieure des Soldatenstandes, wenn und solange sie als solche oder als Militärbeamte im aktiven Heere oder in der aktiven Marine vorübergehend wieder Verwendung finden. Endlich der sogenannte Armeetross, d. h. diejenigen, welche sich in irgend einem Dienst- oder Vertragsverhältnisse bei dem kriegführenden Heere befinden oder sonst sich bei demselben aufhalten und ihm folgen, z. B. als Berichterstatter, Krankenpfleger, Marketender, ferner Kriegsgefangene und Verräter.

Sachlich beschränkt ist die Militär-Strafgerichtsbarkeit anwendbar auf die Personen des Beurlaubtenstandes und die denselben gesetzlich gleichstehenden Personen wegen Zuwiderhandlungen gegen die auf sie Anwendung findenden Vorschriften der Militärstrafgesetze. Ferner auf die dem Beurlaubtenstand angehörenden Offiziere, Sanitätsoffiziere und Ingenieure des Soldatenstandes wegen Zweikampf mit tötlichen Waffen, wegen Herausforderung oder Annahme einer Herausforderung zu einem solchen Zweikampf und wegen Kartelltragens, endlich die nicht zum Soldatenstande gehörenden Offiziere à la suite und Sanitätsoffiziere à la suite, auch wenn sie nicht zur Dienstleistung zugelassen sind, wegen der in der Militäruniform begangenen Zuwiderhandlungen gegen militärische Unterordnung, sowie Ausländer und Deutsche wegen der in §§ 160/161 des Militärstrafgesetzbuchs bezeichneten strafbaren Handlungen.

Was die zeitliche Kraft der Militärstrafprozessordnung betrifft, so sind die Militärpersonen des aktiven Heeres und der aktiven Marine grundsätzlich auch wegen der vor dem Dienstantritte begangenen strafbaren Handlungen der Militärstrafgerichtsbarkeit unterstellt. Die zur Erfüllung ihrer gesetzlichen oder freiwillig übernommenen Dienstpflicht in das Heer oder in die Marine eingestellten Militärpersonen treten wegen einer vor dem Diensteintritte begangenen Zuwiderhandlung gegen die allgemeinen Strafgesetze nicht unter militärische Gerichtsbarkeit, erstens, wenn vor dem Dienstantritt wegen der Zuwiderhandlung ein verurteilendes oder freisprechendes Urteil ergangen ist, oder ein Strafbefehl zugestellt war; zweitens, wenn die Entlassung aus dem aktiven Dienst erfolgt; die Entlassung findet statt, wenn eine Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Wochen oder im Falle der Verurteilung zu einer

Geldstrafe die Vollstreckung einer an Stelle derselben tretenden Freiheitsstrafe von gleicher Dauer zu erwarten ist. Die zum Dienste einberufenen Personen des Beurlaubtenstandes und die denselben gesetzlich gleichstehenden Personen treten wegen der Zuwiderhandlungen, die sie vor dem Tage, zu welchem sie einberufen sind, gegen die allgemeinen Strafgesetze begangen haben, nicht unter die Militärstrafgerichtsbarkeit. Während der Dauer der Dienstleistung darf ohne Zustimmung der Militärbehörde die Untersuchungshaft nicht verfügt, auch eine Hauptverhandlung nur abgehalten werden, wenn der Angeklagte von der Pflicht, in derselben zu erscheinen, entbunden ist. Eine Übergabe an die bürgerlichen Gerichte ist zulässig. Durch die Beendigung des die Militärstrafgerichtsbarkeit begründenden Verhältnisses wird hinsichtlich der vorher begangenen strafbaren Handlungen die Zuständigkeit der Militärgerichte nicht aufgehoben.

Was die sachliche Zuständigkeit betrifft, so umfasst die Militär-Strafgerichtsbarkeit alle Handlungen, die, sei es nach militärischem, sei es nach den allgemeinen Strafgesetzen, strafbar sind. Den bürgerlichen Behörden vorbehalten sind nur a) Zuwiderhandlungen gegen die Finanz-, Polizei-, Jagd- und Fischerei-Verordnungen und -Gesetze, welche nur mit Geldstrafe oder Entziehung bedroht sind, b) Amtsverbrechen und Vergehen, welche von aktiven, nicht dem Offizierstande angehörenden Personen bei einstweiliger Verwendung im Civildienste begangen werden, c) Strafthaten, bei denen Civil- und Militärbehörden beteiligt sind; insonderheit gegenseitige Beleidigungen und Misshandlungen solcher Personen können den bürgerlichen Gerichten überwiesen werden.

Die örtliche Zuständigkeit ist nicht geregelt. Die Kompetenz der Militär-Strafgerichtsordnung reicht soweit wie die Kommandogewalt. Das erstinstanzliche Gericht, vor welchem die Hauptverhandlung stattfindet, bestimmt der Gerichtsherr in seinem Befehlsbereich. Unterschieden wird eine höhere und eine niedere Gerichtsbarkeit. Jene erstreckt sich auf alle unter Militär-Strafgerichtsbarkeit stehenden Personen und umfasst alle strafbaren Handlungen. Erstinstanzliche Gerichte sind die Kriegsgerichte. Die niedere Gerichtsbarkeit erstreckt sich nur auf Personen, welche nicht Offizierrang haben und umfasst in der Hauptsache die nur mit Arrest bedrohten militärischen Vergehen und Übertretungen. Ge-

richte erster Instanz sind die Standgerichte. Treten sie im Feld zusammen, so heissen sie Feld-, an Bord Bordstandgerichte. — Die Militär-Strafgerichtsbarkeit wird durch den Gerichtsherrn ausgeübt. Der Gerichtsherr lässt den Thatbestand ermitteln, entscheidet, ob Anklage erhoben werden soll, bestimmt, wie diese begründet und vertreten wird, bezeichnet das Gericht, vor dem die Hauptverhandlung stattfinden soll. Ausserdem hat er das Recht, durch schriftliche Strafverfügungen gerichtliche Strafen (Haft bis zu 14 Tagen, Geldstrafen) festzusetzen. An der Hauptverhandlung nimmt er nicht teil, ordnet aber die Strafvollstreckung an. Seine Organe sind bei der niederen Gerichtsbarkeit die Gerichtsoffiziere, bei der höheren richterliche Militärjustizbeamte (Kriegs- und Oberkriegsräte). Der Gerichtsherr hat die zur Hauptverhandlung erforderliche Ladung und die Herbeischaffung der Beweismittel zu veranlassen. Die Urteilfindung steht den erkennenden Gerichten zu, die hierbei dem Gerichtsherrn nicht unterstellt und nur den Gesetzen unterworfen sind. Erkennende Gerichte sind die Stand-, die Kriegs- und die Oberkriegsgerichte, endlich das Reichs-Militärgericht. Letzteres ist ein ständiges, in Senate gegliedertes höchstes einheitliches Gericht mit dem Sitz in Berlin. Für den Kriegsfall kann der Kaiser dessen Sitz verlegen. Die übrigen Gerichte treten nur auf Anweisung des Gerichtsherrn zusammen und nur für den einzelnen Fall. Oberkriegsgerichte werden bei dem Generalkommando (Oberkommando der Marine) gebildet. Während bisher eine Kommandierung für den einzelnen Fall stattfand, ist jetzt eine Art Ständigkeit dadurch geschaffen worden, dass die zum Gerichtsdienste vom Gerichtsherrn gestellten Offiziere alljährlich für das ganze Jahr voraus, beim Reichs-Militärgericht auf zwei Jahre bestimmt werden. Die Standgerichte entscheiden in der Besetzung von drei Offizieren. Die Kriegsgerichte in der Besetzung von 5 Richtern, nämlich 4 Offizieren und 1 Kriegsgerichtsrat bei leichteren und 2 Kriegsgerichtsräten und 3 Offizieren bei schweren Fällen. Die Oberkriegsgerichte sind besetzt mit 7 Richtern, 5 Offizieren und 2 Oberkriegsgerichtsräten, die Senate des Reichs-Militärgerichts mit 4 Offizieren und 3 juristischen Mitgliedern. Die Kriegsgerichtsräte und die Oberkriegsgerichtsräte müssen die Befähigung zum Richteramte haben. Sie haben, soweit sie nicht als Richter bei dem erkennenden Gerichte mitwirken, den Anweisungen des Gerichtsherrn Folge

zu leisten, besitzen aber sonst die Vorrechte der ordentlichen Richter.

Das Reichs-Militärgericht ist das einzige ständige Militärgericht. An seiner Spitze steht als Präsident ein vom Kaiser ernannter General oder Admiral mit dem Range eines kommandierenden Generals. Ihm steht die Leitung der Geschäfte zu, an der Rechtsprechung nimmt er nicht teil. Senatspräsidenten und Richter müssen das 35. Lebensjahr erlangt haben. Die Militäranwaltschaft besteht beim Reichs-Militärgericht aus einem Obermilitäranwalt oder mehreren Militäranwälten. Der Angeklagte kann sich ausserdem bei dem Standgerichte nach Abschluss des Ermittelungsverfahrens des Beistandes eines Rechtsanwalts bedienen. Sonst hat der Richter dem Angeklagten, falls derselbe einen Verteidiger nicht gewählt hat, einen solchen von Amtswegen zu bestellen. Als Verteidiger werden zugelassen: Personen des Soldatenstandes des aktiven Heeres mit Offiziersrang, Kriegsgerichtsräte und die bei den Militärgerichten beschäftigten Assessoren und Referendare, nichtrichterliche Obermilitärbeamte, Personen des Beurlaubtenstandes mit Offiziersrang und endlich diejenigen Rechtsanwälte, welche von der obersten Militärjustizverwaltung ernannt worden sind.

Die Militär-Strafgerichtsordnung kennt als ordentliche Rechtsmittel die Rechtsbeschwerde, die Berufung und die Revision. Die erstere findet nur gegen Beschlüsse und Verfügungen, die Berufung und die Revision, welche beide dem Gerichtsherrn (auch zu Gunsten des Angeklagten) und dem Angeklagten zustehen, nur gegen Urteile der erkennenden Gerichte statt. Die Revision an das Reichs-Militärgericht ist nur gegen Urteile der Oberkriegsgerichte statthaft. Gegen die Entscheidung des Reichs-Militärgerichts findet ein ordentliches Rechtsmittel nicht statt. Die Berufung ist zulässig gegen Urteile der Standgerichte und gegen Urteile der Kriegsgerichte erster Instanz. Durch die Berufung kann das Urteil sowohl in thatsächlicher, wie in rechtlicher Beziehung angefochten werden; die Revision kann sich nur auf Gesetzesverletzung stützen.

Bezüglich des Verfahrens ist eine weitgehende Übereinstimmung mit der bürgerlichen Strafprozessordnung herbeigeführt worden. Die Besonderheiten der militärischen Organisation und der straffen Centralisation sind dabei berücksichtigt worden. Besonders erwähnt sei, dass bei der ersten Vernehmung der früher im preussischen

Recht notwendig gewesene Vorhalt wegfällt, dass hartnäckiges Leugnen oder freches Lügen die Strafe an sich nicht erhöht und dass ebenso auch der § 136 Strafprozessordnung keine Anwendung findet, wonach der Beschuldigte gefragt werden muss, ob er etwas auf die Beschuldigung erwidern wolle. Von Interesse ist schliesslich, dass die Vorschrift des weiter oben gedachten Gesetzes vom 20. Mai 1898 über die Entschädigung der im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochenen Personen entsprechende Anwendung zu finden hat.

So äussern gesetzgeberische Fortschritte ihre heilsame Wirkung auch nach einer Richtung hin, an die zunächst nicht gedacht worden ist.

Verwaltungsrecht.

I. Beamtenrecht. Das Gesetz vom 2. Juni 1869 (Bundesgesetzblatt Seite 161) über die Verpflichtung der Reichsbeamten zu Kautionsleistungen ist endlich nach wiederholter Forderung seitens aller Beteiligten durch Reichsgesetz vom 20. Februar 1898 aufgehoben worden (R. G. B. No. 6, ausgegeben am 25. Februar 1898, Seite 29). Die Rückgabe der Kautionen erfolgt nach näherer Bestimmung des Reichskanzlers innerhalb einer zweijährigen Frist nach dem Inkrafttreten des Gesetzes. Für etwaige vor der Rückgabe bekannt gewordene Ersatzansprüche bleibt die Kaution verhaftet. Ihre Rückgabe wird in Höhe der Ansprüche ausgesetzt, bis über diese endgültig entschieden ist. Die über die Kautionspflicht der Reichsbankbeamten bestehenden Bestimmungen bleiben unberührt.

II. In das Gebiet des Arbeiterschutzes fallen die Vorschriften, welche vom Bundesrat auf Grund der §§ 139a und 154 Abs. 2 der Gewerbe-Ordnung über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Ziegeleien beschlossen worden sind. S. Veröffentlichung des Reichskanzlers vom 18. Oktober 1898. Nach dieser Bekanntmachung dürfen in Ziegeleien einschliesslich der Chamottefabriken Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter zu bestimmten Arbeiten nicht verwendet werden. In Ziegeleien, in denen das Formen der Ziegelsteine auf die Zeit von Mitte März bis Mitte November beschränkt ist, sind bei der Beschäftigung von jungen Leuten zwischen 14 und 16 Jahren und von Arbeiterinnen

folgende Abweichungen von den Vorschriften der Gewerbe-Ordnung zulässig: Junge Leute können an allen Werktagen mit Ausnahme des Sonnabends und der Vorabende von Festtagen 11 Stunden beschäftigt werden. In Ziegeleien, welche ohne ständige Anlage betrieben werden (Feldbrände), oder in welchen als ständige Anlage nur ein Ofen vorhanden ist, können Arbeiterinnen und junge Leute an allen Werktagen mit Ausnahme des Sonnabends und der Vorabende von Festtagen 12 Stunden beschäftigt werden. Alsdann ist aber auch nicht nur den jungen Leuten, sondern auch den Arbeiterinnen über 16 Jahren Vormittags, Mittags und Nachmittags je eine Pause zu gewähren. Die Beschäftigung muss jedesmal nach längstens 4 Stunden durch eine Pause unterbrochen werden. Die Dauer der Mittagspause muss mindestens eine Stunde, die der übrigen Pausen mindestens je eine halbe Stunde betragen. Die Arbeitsstunden der jungen Leute und der Arbeiterinnen dürfen in die Zeit zwischen $4^1/_2$ Uhr Morgens und 9 Uhr Abends gelegt werden. In Ziegeleien, welche von den gedachten Bestimmungen Gebrauch machen, muss an der Arbeitsstätte eine hierauf bezügliche Tafel ausgehängt werden. Die Bestimmungen treten mit dem 1. Januar 1899 in Kraft und haben bis zum 1. Januar 1904 Gültigkeit.

Auf Grund des § 16 der Gewerbeordnung hat der Bundesrat, vorbehaltlich der Genehmigung des Reichstags, beschlossen, die Anlage zur Herstellung von Gussstahlkugeln mittels Kugelschrotmühlen (Kugelfräsmaschinen) in das Verzeichnis der einer besonderen Genehmigung bedürfenden Anlagen aufzunehmen. Der Reichstag hat diesen Beschluss genehmigt: Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 5. April 1898 (R. G. B. 161). Im Zusammenhange damit erging für Preussen die Königliche Verordnung vom 23. März 1898. Darnach beschliesst der Kreis- (Stadt-) Ausschuss, in den einem Landkreise angehörenden Städten von mehr als 10000 Einwohnern der Magistrat (kollegialische Versammlung) über Anträge zur Errichtung oder Veränderung der laut Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 9. Februar ds. Js. in das Verzeichnis der genehmigungspflichtigen gewerblichen Anlagen (§ 16 G. O.) aufgenommenen Anlagen zur Herstellung von Gussstahlkugeln mittels Kugelschrotmühlen. (Dies auf Grund des § 109 Abs. 2 des Gesetzes vom 1. August 1883 betreffend die Zuständigkeit der Ver-

waltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden.) Endlich ist hier die teilweise Inkraftsetzung des sogenannten Handwerkergesetzes vom 26. Juli 1897, das bereits in dem vorjährigen Bericht Behandlung erfahren hatte, zu erwähnen. Die Inkraftsetzung erfolgte durch Kaiserliche Verordnung vom 14. März 1898 und zwar vom 1. April d. J. ab.

III. Das Mass- und Gewichtswesen wird berührt durch das Reichsgesetz vom 1. Juni 1898 betreffend die elektrischen Masseinheiten (R. G. B. No. 26, ausgegeben am 14. Juni 1898 Seite 905). Die gesetzlichen Einheiten für gesetzliche Messungen sind das Ohm, das Ampère und das Volt.

IV. In das Gebiet der Gesundheitspolizei gehört die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 21. Februar 1898 über die Untersuchung der aus Dänemark und Schweden-Norwegen eingehenden Rinder (C. D. R. 133). Ferner das Reichsgesetz vom 6. Juli 1898 betreffend den Verkehr mit künstlichen Süssstoffen (R. G. B. 919). Künstliche Süssstoffe im Sinne dieses Gesetzes sind alle auf künstlichem Wege gewonnenen Stoffe, welche als Süssmittel dienen können und eine höhere Süsskraft als raffinierter roher oder Rübenzucker, aber nicht entsprechenden Nährwert besitzen. Die Verwendung künstlicher Süssstoffe bei der Herstellung von Nahrungs- und Genussmitteln, ist als Verfälschung im Sinne des § 10 des Gesetzes betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genussmitteln und Gebrauchsgegenständen vom 14. Mai 1879 (R. G. B. S. 145) anzusehen. Die unter Verwendung von künstlichen Süssstoffen hergestellten Nahrungs- nnd Genussmittel dürfen nur unter einer diese Verwendung erkennbar machenden Bezeichnung verkauft oder feilgehalten werden. Es ist verboten die Verwendung künstlicher Süssstoffe bei der gewerbsmässigen Herstellung von Bier, Wein oder weinähnlichen Getränken, von Fruchtsäften, Konserven und Likören, sowie von Zucker- oder Stärkesyrup, ebenso der Verkauf oder das Feilhalten von Nahrungs- oder Genussmitteln der gedachten Art, welchen künstliche Süssstoffe zugesetzt sind. Gegen Übertretungen dieser Vorschriften sind Strafvorschriften erlassen. Das Gesetz tritt mit dem 1. October 1898 in Kraft.

V. Verwaltung des Heerwesens. Die Kämpfe, welche für die Erweiterung der deutschen Flotte in dem Berichtjahre statt-

gefunden haben, können hier keine Erörterung finden. Es genügt festzustellen, dass durch das Reichsgesetz vom 10. April 1898 betreffend die deutsche Flotte der Wunsch aller derer, die die Erhöhung unserer Wehrkraft auch auf der See als etwas für unsere politische Lage unentbehrliches halten, in erheblichem Masse erfüllt worden ist. Die Einzelheiten des Gesetzes sind mehr technischer und politischer Natur und bieten für die juristische Betrachtung kaum einen Raum.

Das Gesetz über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 und das Gesetz vom 21. Juni 1887 sind abgeändert worden durch das Reichsgesetz vom 24. Mai 1898. Auf Grund des Gesetzes selbst ist sein Text vom Reichskanzler, wie er sich aus den Abänderungen ergiebt, bekannt gemacht worden. Jene sind von geringer Erheblichkeit. Die zur Ausführung des Gesetzes erforderlichen allgemeinen Anordnungen werden für das gesammte Bundesgebiet mit Ausnahme Bayerns durch Verordnung des Kaisers, für Bayern durch königliche Verordnung erlassen. Das Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1898 in Kraft.

Recht der Schutzgebiete.

Von Erheblichkeit ist die Kaiserliche Verordnung vom 27. April 1898 betreffend die Erklärung Kiaoutschou's zum Schutzgebiete (R. G. B. 171). Nachdem durch den am 6. März 1898 zwischen Deutschland und China geschlossenen Vertrag das in diesem näher bezeichnete, an der Kiaoutschoubucht gelegene Gebiet in deutschen Besitz übergegangen ist, hat der Kaiser davon im Namen des Reichs Besitz genommen und es unter seinen kaiserlichen Schutz gestellt. Es ergab sich deshalb auch die Notwendigkeit, die Reichsverhältnisse in Kiaoutschou zu regeln. Dies geschah durch die Kaiserliche Verordnung vom 27. April 1898 (R. G. B. 173). Das Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit (jetzt in der Fassung vom 6. April 1900) kommt in Gemässheit des § 2 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Schutzgebiete in dem Gebiete von Kiaoutschou vom 1. Juni 1898 ab mit den in dieser Verordnung vorgesehenen Abänderungen zur Anwendung. Der Gerichtsbarkeit unterliegen alle Personen, welche in dem Schutzgebiete wohnen oder sich aufhalten, oder bezüglich deren, hiervon abgesehen, ein

Gerichtsstand in den Schutzgebieten nach den zur Geltung kommenden Gesetzen begründet ist, die Chinesen jedoch nur, soweit sie dieser Gerichtsbarkeit besonders unterstellt sind. Der Gouverneur bestimmt mit Genehmigung des Reichskanzlers (Reichsmarineamt), inwieweit auch die Chinesen der Gerichtsbarkeit zu unterstellen sind. Der Gouverneur ist befugt, Angehörige farbiger Stämme von der Gerichtsbarkeit auszuschliessen. Die zur Zuständigkeit der Schwurgerichte gehörenden Sachen werden den Gerichten des Schutzgebietes übertragen. Als Berufungs- und Beschwerdegericht wird für das Schutzgebiet an Stelle des Reichsgerichts das Kaiserliche Konsulargericht zu Shanghai bestimmt, welches für diese Angelegenheiten aus dem Konsul und 4 Beisitzern besteht. Die übrigen Bestimmungen des Gesetzes betreffen die Todesstrafe, die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, Konsularsachen, nicht streitige Gerichtsbarkeit, Zustellungen, Zwangsvollstreckung und Kostenwesen.

Durch Kaiserliche Verordnung vom 17. August 1898 ist schliesslich das Bergwesen in Togo insofern einer Änderung unterworfen worden, als die nach § 1 der Verordnung vom 2. Juli 1888 für das Schutzgebiet von Togo bezüglich der Bergbauverhältnisse bisher massgebenden Bestimmungen für das Schutzgebiet aufgehoben werden.

Verhältnis zum Auslande.

I. Geistiges Eigentum. Das Reich und Preussen sowie einzelne Bundesstaaten hatten mit Grossbritannien wegen des gegenseitigen Schutzes der Autorenrechte gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung einen Vertrag vom 13. Mai 1846 (R. G. B. 1887, S. 493) geschlossen. Zu diesem kam der Vertrag vom 14. Juni 1855 (G. S. S. 695), welche aufrecht erhalten wurden in Gemässheit des Zusatzartikels zur Berner Übereinkunft betreffend die Bildung eines internationalen Verbandes zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst vom 9. September 1886 (R. G. B. 1886, S. 493), sowie der No. IV des Schlussprotokolls zu dieser Übereinkunft. Nachdem diese Verträge in Grossbritannien die staatsrechtliche Wirksamkeit verloren hatten, sind sie auch für Preussen durch den am 16. Dezember 1897 erklärten Rücktritt ausser Kraft gesetzt worden. Die Bekanntmachung der Aufhebung jener Übereinkunft zwischen Preussen und Grossbritannien über den Schutz der Autoren-

rechte gegen Nachdruck und ungefugte Nachbildung ist sowohl vom Reichskanzler als auch vom Minister der Auswärtigen Angelegenheiten am 22. Januar 1898 erfolgt, staatsrechtlich korrekt im Reichsgesetzblatt bezw. in der preussischen Gesetzessammlung, während bekanntlich im Reich sonst die Praxis gilt, Staatsverträge im Centralblatt zu publizieren. Mit Recht hat dagegen die Wissenschaft Einspruch erhoben. (Laband, Staatsrecht, I, 663, Jellinek, Gesetz und Verordnung, S. 361, Zorn, Staatsrecht, I, 512.)

Infolge Kündigung dieser Übereinkünfte sind vom Reichskanzler am 3. Februar 1898 für die aus Grossbritannien herrührenden Werke, die bis dahin nach Massgabe jener Verträge zu behandeln waren, über die Abstempelung und Inventarisierung der daselbst bezeichneten Exemplare und Vorrichtungen besondere Bestimmungen erlassen worden. Sie in grossen Zügen vorzuführen ist deshalb von Interesse, weil sie auf einer wenig bekannten Verordnung vom 29. November 1897 (R.G.B. S. 787) beruhen, einer Verordnung, die ergangen ist in Ausführung der am 9. September 1886 zu Bern abgeschlossenen Übereinkunft wegen Bildung eines internationalen Verbandes zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst. Wer sich im Besitz von solchen Exemplaren von Werken der Literatur und Kunst (Schriftwerken, Abbildungen, Zeichnungen, musikalische Kompositionen, Werken der bildenden Künste) befindet, welche am Tage des Rücktritts vom Vertrage (16. Dezember 1897) schon hergestellt waren, oder deren Herstellung an diesem Tage im Gange war, hat die Exemplare, wenn er sie verkaufen oder verbreiten will, bis zu einem bestimmten Termin (31. März 1898) der Polizeibehörde seines Wohnorts, die ein genaues Verzeichnis der ihr vorgelegten Exemplare anfertigt, vorzulegen. Dasselbe ist der Fall bezüglich bestimmter Vorrichtungen, wie Formen, Platten, Steine, Stereotype. Ob die Herstellung der Exemplare und die Benutzung der Vorrichtungen erlaubt war, hat die Polizeibehörde nicht zu prüfen. Dagegen hat sie die Abstempelung zu versagen, wenn die fraglichen Exemplare an diesem Tage noch nicht im Handel waren.

II. Handels-Politik. Von grosser Erheblichkeit war zollpolitisch das Reichsgesetz vom 11. Mai 1898 betreffend die Handelsbeziehungen zwischen Deutschland und England (R. G. B. 175), durch das der Bundesrat ermächtigt wurde, den Angehörigen und den

Erzeugnissen des vereinigten Königreichs von Grossbritannien und Irland, sowie den Angehörigen und Erzeugnissen britischer Kolonien und auswärtiger Besitzungen für die Zeit bis zum 30. Juli 1899 diejenigen Vorteile einzuräumen, die seitens des Reichs den Angehörigen oder den Erzeugnissen des meistbegünstigten Landes gewährt werden. Auf Grund dieses Gesetzes hat der Bundesrat beschlossen, den gedachten Ländern, mit Ausnahme von Kanada, vom 31. Juli 1897 „bis auf Weiteres die Klausel der Meistbegünstigung zuzugestehen". Es darf hier vorweg genommen werden, dass durch die Reichsgesetze vom 1. Juli 1899 und vom 21. Mai 1900 dieser Rechtszustand bis zum 30. Juli 1901 aufrecht erhalten worden ist. Diese kleine harmlos scheinende Bestimmung wirft ein grelles Schlaglicht auf die Bestrebung Englands, mit seinen Kolonien und vielleicht Amerika zusammen ein sich gegen Mittel-Europa abschliessendes, riesiges einheitliches Zollgebiet zu schaffen. Mit diesen Bestrebungen hängt es auch zusammen, dass die Königlich Grossbritannische Regierung mit Ablauf des 30. Juli 1898 den Handelsvertrag zwischen dem Deutschen Zollverein und dem vereinigten Königreich Grossbritannien und Irland vom 30. Mai 1865 (G. S. S. 865) gekündigt hat. Damit ist er — wie die Verordnung vom 31. Juli 1898 festlegt — ausser Kraft getreten. Gleichzeitig ist auch der Schiffahrtsvertrag zwischen Preussen und den vereinigten Königreichen von Grossbritannien und Irland vom 16. August 1865 (G. S. S. 1866, 73) in Gemässheit seines Artikels 6 erloschen. (G. S. S. 269 von 1898; R. G. B. 1898, S. 1019.) In dem um die Handelsverträge von 1903 entbrannten Kampfe spielten gerade die Aussicht auf eine englisch-amerikanische und koloniale Abschliessung, ferner die Frage der Handelspolitik zu England und die Lehre von der Meistbegünstigungs-Klausel eine grosse Rolle. Behält man solches im Auge, so erhält das nüchterne formelle Satzgebilde dieser juristischen Bestimmung Farbe und scheint durchfluthet zu sein von dem Leben, aus dem es genommen sein muss.

III. Das Postwesen. Dem friedlichen Verkehr der Völker dient der Weltpostvertrag vom 15. Juni 1897, der zwischen Deutschland und 56 Staaten und Bundesstaaten nebst deren Kolonien abgeschlossen wurde und fast den ganzen bekannten Erdkreis umfasst. Er ist das Ergebnis einer Jahrzehnte langen Entwickelung und der energischen Tüchtigkeit der deutschen Reichspostverwaltung,

insbesondere des früh verstorbenen Generalpostmeisters von Stephan. Diesem grossen Werke reihen sich für unser Berichtjahr eine grosse Anzahl von Übereinkommen an, welche den Postbezug von Zeitungen und Zeitschriften, den Austausch von Briefen, den Postanweisungsdienst und Ähnliches mehr betreffen.

IV. Das Auslieferungswesen. Völkerrecht und Strafrecht werden gleichmässig berührt durch die Verordnung des preussischen Ministers des Innern vom 27. Januar 1898, welche den deutsch-schweizerischen Auslieferungsverkehr betreffen. Zwischen Deutschland und der Schweiz besteht ein Auslieferungsvertrag vom 23. Januar 1874 (R. G. B. S. 113). Es ist mehrfach die Notwendigkeit hervorgetreten, bei Beantragung und Bewilligung von Auslieferungen über die Vorschriften dieses Übereinkommens hinauszugehen. Es hat sich ein Gewohnheitsrecht ausgebildet, ausser den in dem gedachten Vertrage aufgeführten Fällen die Auslieferung noch eintreten zu lassen:

1. auf Grund formeller Gegenseitigkeitserklärungen. Dies kann geschehen a) wegen vorsätzlicher Körperverletzung, die eine Arbeitsunfähigkeit von mehr als 20 Tagen zur Folge gehabt hat; b) wegen Verstrickungsbruch im Sinne des § 137 des Reichsstrafgesetzbuchs, sofern die Verstrickung mit Rücksicht auf ein schwebendes oder bevorstehendes Konkursverfahren oder eine Zwangsvollstreckung erfolgt ist und wegen der im § 288 a. a. O. vorgesehenen Handlung zur Benachteiligung eines Gläubigers bei drohender Zwangsvollstreckung. Beide Vergehen fallen nach schweizerischem Recht unter den Begriff der „Pfandunterschlagung“; c) wegen Kuppelei mit grossjährigen Personen, sofern die betreffende Handlung nach deutschem Recht als gewohnheitsmässig oder aus eigennützigem Bestreben und nach schweizerischem Rechte als gewerbsmässige Kuppelei zu beurteilen ist;

2. auf Grund gegenseitigen Einverständnisses über erweiterte Auslegung des Vertrages, a) wegen Blutschande, b) wegen Hehlerei.

3. Was die Auslieferung wegen unzüchtiger Handlungen betrifft, die von Geistlichen, Lehrern und Erziehern mit ihren minderjährigen Schülern oder Zöglingen oder mit Personen unter 14 Jahren vorgenommen werden, so ist wegen dieser Handlungen bisher zwar ein völliges Einvernehmen mit der Schweiz nicht erreicht worden. Diese hat sich indess bereit erklärt, auf Auslieferungsanträge wegen

derartiger Handlungen einzugehen, und ihnen, soweit die schweizerischen Gesetze gestatten, Folge zu geben (Ministerialblatt für die gesamte innere Verwaltung in den königlich preussischen Staaten 1898, Seite 37).

V. Gegenüber den die Öffentlichkeit in Deutschland lebhaft bewegenden Ereignissen in Südafrika sei noch angemerkt, dass zwischen dem deutschen Reich und dem Oranjefreistaat ein Freundschafts- und Handelsvertrag abgeschlossen worden ist. Er datiert vom 28. April 1897, ist aber, wenn ich recht weiss, erst 1898 bekannt geworden.

b) Die Einzelstaaten.

Die Einzelstaaten werden hier nach derjenigen Reihenfolge aufgeführt, in welcher sie im Artikel 6 der Reichsverfassung hintereinander folgen. Die sonst beliebte Art, nach der alphabetischen Reihenfolge die Ordnung der Einzelstaaten vorzunehmen, scheint mir nicht angemessen, denn, wie es nach der Natur der Sache nicht anders sein kann, haben die grösseren Staaten — und diese stehen eben im Artikel 6 vor den kleineren — quantitativ und qualitativ eine erheblichere legislative Thätigkeit zu entwickeln. Bei dem hier beabsichtigten Verfahren fällt deshalb eine Summe von Arbeit fort, wenn man bei der Behandlung der Gesetzgebung der kleineren Staaten lediglich auf die grösseren verweisen kann, wenn es sich um eine Nachahmung dieser handelt.

I. Preussen.

Privatrecht.

Durch die Rentengutsgesetze vom Jahre 1890/91 und das Gesetz vom 8. Juni 1896, welch letzteres bei Renten- und Ansiedlungsgütern das Anerbenrecht eingeführt hat, — die Wirkungen des Ansiedlungsgesetzes vom Jahre 1886 gehören in ein anderes Kapitel — ist die Idee auch des Anerbenrechts in den weitesten Kreisen populär gemacht worden. Eine Folge davon ist das Landesgesetz vom 2. Juli 1898, welches für Landgüter in der Provinz Westfalen und in den Kreisen Rees, Essen, Duisburg, Mülheim an der Ruhr das Anerberecht anscheinend fakultativ, thatsächlich aber zwangsweise einführt. Zu Landgütern ist jede, ihrem Hauptzwecke nach zum Betriebe der Land- und Forstwirtschaft bestimmte

und zur selbständigen Nahrungsstelle geeignete Besitzung angesehen worden, welche mit einem, wenn auch räumlich von ihr getrennten Wohnhause versehen ist. Es ist hieraus ersichtlich, dass das Gesetz nicht sogenannte Arbeiterrentengüter im Auge gehabt hat, sondern solche Landgüter, welche ihren Mann selbst ernähren. Die Eintragung der Anerbengutseigenschaft im Grundbuche erfolgt auf Ersuchen des zuständigen Spezialkommissars. Die Anerbengutseigenschaft wird durch die Löschung wieder aufgehoben. Der Specialkommissar hat die Eintragung und die Löschung von Amtswegen nachzusuchen, hat aber vorerst den Eigentümer zu hören. Bestehen zwischen ihm und dem Eigentümer Meinungsverschiedenheiten, so entscheidet eine Kommission, welche aus dem Specialkommissar als Vorsitzenden und zwei Sachverständigen als Beisitzern besteht. Gegen den Beschluss der Anerbenkommission steht dem Eigentümer und dem Specialkommissar binnen einer Notfrist von zwei Wochen die Beschwerde an eine bei der Generalkommission in Münster zu bildende Berufungskommission zu, welche endgültig entscheidet. Das Recht des Eigentümers, über das Anerbengut unter Lebenden und von Todeswegen zu verfügen, wird durch dieses Gesetz nicht berührt. Der Eintritt des Anerbenrechts kann für den einzelnen Erbfall ausser in der Form einer letztwilligen Verfügung durch eine öffentlich beglaubigte Erklärung derjenigen, welche über das Landgut letztwillig verfügen, ausgeschlossen werden. Wenn zu einem Nachlasse ein Anerbengut gehört und der Erblasser von mehreren Personen beerbt wird, so fällt ohne Rücksicht auf den letzten Wohnsitz des Erblassers, in Ermangelung einer entgegenstehenden Verfügung von Todeswegen, das Anerbegut als Teil der Erbschaft kraft des Gesetzes einem Erben — dem Anerben — allein zu. Das Anerbenrecht gilt nur für Abkömmlinge und die Geschwister des Erblassers, sowie deren Abkömmlinge. Wenn zu dem Gesamtgute einer fortgesetzten Gütergemeinschaft ein Anerbengut gehört, so tritt der überlebende Ehegatte, falls er nach den Vorschriften des allgemeinen Rechts zur Übernahme des Gutes berechtigt ist und von diesem Rechte Gebrauch macht, als Anerbe ein. In diesem Falle erwirbt er das Eigentum des Anerbegutes mit der Auseinandersetzung, und wenn er vorher in öffentlich beglaubigter Form gegenüber den Nachlassgerichten erklärt hat, dass er von seinem Übernahmerechte Gebrauch macht, mit dem

Zeitpunkte des Eingangs der Erklärung bei dem Nachlassgericht. Der überlebende Ehegatte tritt nicht als Anerbe ein, wenn er bei Beendigung der Gütergemeinschaft entmündigt ist oder vorher eine rechtskräftige Verurteilung zu Zuchthausstrafe unter gleichzeitiger Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte erlitten hat oder wenn die Anerbegutsgemeinschaft auf seinen Antrag während fortgesetzter allgemeiner Gütergemeinschaft eingetragen ist.

Das Anerberecht tritt nur ein, wenn der Anerbe zugleich Erbe des Erblassers ist. Was die Reihenfolge betrifft, in welcher die Abkömmlinge des Erblassers zu Anerben berufen werden, so gilt im Zweifel folgendes: Leibliche Kinder gehen den Adoptivkindern, eheliche den unehelichen vor. Legitimierte Kinder stehen den ehelichen gleich. Ferner geht der ältere Sohn, in Ermangelung von Söhnen, die ältere Tochter vor. An die Stelle eines verstorbenen Kindes, oder eines Kindes, welches die Erbschaft ausgeschlagen hat, treten dessen Abkömmlinge nach den für die Kinder geltenden Grundsätzen. Die Abkömmlinge sind erst nach den Kindern des Erblassers zu Anerben berufen. Der Anerbe erwirbt das Eigentum des Anerbegutes mit dem Erwerb der Erbschaft. Jedoch steht es ihm frei, ohne auf die Erbschaft zu verzichten, das Anerbegut auszuschlagen. In diesem Falle geht dieses auf den nächsten Anerbeberechtigten mit der Wirkung über, als ob derselbe von vornherein der Anerbe gewesen wäre. Die Bestimmungen des B. G. B. über die Annahme und Ausschlagung der Erbschaft finden auf das Anerberecht entsprechende Anwendung.

Vom Minister der Landwirtschaft ist am 3. August 1898 eine Verordnung zur Ausführung dieses Gesetzes über das Anerberecht in der Provinz Westfalen ergangen.

Durch Landesgesetz vom 20. April 1898 ist das Gesetz vom 26. April 1886 betreffend die Beförderung deutscher Ansiedlungen in den Provinzen Westpreussen und Posen abgeändert worden. Es handelt sich, hier, abgesehen von agrarpolitischen Massnahmen, um eine Stärkung insbesondere des deutschen Elements. Es kann nicht Wunder nehmen, dass der der Staatsregierung zur Verfügung gestellte Fond von 100 Millionen durch das neue Gesetz auf 200 Millionen erhöht worden ist.

Etwas exotisch mutet uns die Verordnung des Ministers des Innern vom 31. Mai 1898 an, welche die Fremdentrauungen auf

Helgoland betrifft. Nach einer schleswig-holsteinischen Verordnung vom 28. November 1800 ist für Fremdentrauungen auf Helgoland ein „Integritätseid" vorgeschrieben. Dieser Akt war ein solcher der Polizei und nicht ein solcher der Gerichtsbarkeit. Nach der bezeichneten Verordnung war die Eidesabnahme der Obrigkeit „d. h. nach dem ganz feststehenden Sprachgebrauch" der unteren Verwaltungsbehörde zugewiesen. Die neue Ministerialverordnung erklärt nun, dass in diesem Verhältnisse während des Bestehens der englischen Herrschaft auf Helgoland nichts geändert worden ist. Fortdauernd ist es die untere Verwaltungsbehörde gewesen, welche den Eid abgenommen hat. Nach dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 18. Februar 1891 betreffend die Vereinigung der Insel Helgoland mit der preussischen Monarchie sind alle diejenigen Rechte und Pflichten des früheren Policecourt (Polizeihof, Polizeigericht), welche Gegenstände der Verwaltung betreffen und die von den Landräten an sich gezogen werden, nun auf den landrätlichen Hülfsbeamten übergegangen. Diesem stehen auch die Befugnisse des Policecourt hinsichtlich jener Eidesabnahme zu.

Strafrecht und Strafprozess.

Zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft sind eine ganze Reihe von Personen neuerdings bestellt worden. Durch die gemeinsame Verordnung des Ministers der Landwirtschaft und des Innern vom 25. April 1898 in Ausführung des § 53 Abs. 2 des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes: die aus der Klasse der auf Forstversorgung dienenden Jäger hervorgegangenen Meister und Wärter der forstlichen Nebenbetriebsanstalten; auf Grund einer gemeinsamen Verordnung der Minister des Auswärtigen, der Justiz, des Innern und des Handels vom 7. Juli 1898 die Strommeister und Strompolizeiaufseher, sowie einige Buschwärter der Weichselstrombauverwaltung; durch Verordnung des Justizministers und des Ministers des Innern vom 15. Juni 1898 die zu der Reserve der Polizeidirektion in Charlottenburg kommandierten Polizeiwachtmeister, denen die Beaufsichtigung der Märkte und die gewerblichen Revisionen übertragen sind und endlich durch die Verordnung der zuletzt gedachten Minister die Kriminal- und Revierpolizeikommissare bei der Polizeidirektion in Kiel durch Verordnung vom 20. Juni 1898.

Einer alten Forderung entspricht die vom Justizminister erlassene Gefängnisordnung vom 21. Dezember 1898 (J. M. Bl. 292). Sie spricht in der Einleitung von den Gefängnissen überhaupt, sodann im ersten Abschnitt von den Gefängnisbehörden und dem Personal, wie da sind Gefängnisvorsteher, Gefängnisinspektor, Gefangenen-Aufseher und -Aufseherinnen. Auch werden allgemeine Bestimmungen über das Verhalten der Beamten der Gefängnisverwaltung gegeben. Auch über Geistliche, Ärzte und Lehrer wird gehandelt und die obere Leitung, Aufsicht und Disziplin geregelt. Der zweite Abschnitt enthält die allgemeinen Vorschriften über das Verfahren und die Ordnung in den Gefängnissen. Es kommt hier in Betracht die Aufnahme der Gefangenen, die Frage der Einzelhaft oder der Gemeinschaftshaft, ferner Verschluss und Sicherung des Gefängnisses, Hauspolizei, Disziplin und Arbeit. Ferner Bewegung im Freien, Verkehr der Gefangenen nach aussen, Seelsorge, Unterricht, Lektüre. Gesorgt ist auch im Falle der Erkrankung, bei Geburten und Sterbefällen. Sodann ist die Entlassung der Gefangenen, ihre Überführung in eine andere Anstalt, die Aussetzung und Teilung der Strafvollstreckung geordnet. Im dritten Abschnitt sind besondere Vorschriften über die Behandlung der Untersuchungsgefangenen, im vierten über die Behandlung der Strafgefangenen, im fünften über die der Civilhaftgefangenen beigefügt. Die Abschnitte sechs, sieben und acht enthalten besondere Bestimmungen über die Behandlung der Transport-, Polizei- und Militärgefangenen der zur Festungshaft Verurteilten, deren Überführung in die Verbüssungsanstalt noch nicht erfolgt ist und endlich über die Unterhaltung der Gebäude, sowie über Bücher- und Listenführungen.

Die Verordnung des Ministers des Innern vom 14. März 1898 betrifft die Zuführung zur Zwangserziehung bestimmter jugendlicher Übelthäter durch die Ortspolizeibehörde im Anschluss an einen Erlass des Justizministers vom 1. Dezember 1896. Die Anordnung hat den Zweck, die Übelthäter solange polizeilich festzuhalten oder zu überwachen, bis sie in Zwangserziehung genommen werden. Die Verordnung beruht noch auf dem alten Rechtszustand, während zur Zeit, wo ich diese Zeilen schreibe, bereits das Gesetz vom 2. Juli 1900 über die Fürsorgeerziehung in Kraft getreten ist.

Verwaltungsrecht.

1. Beamtenrecht. Nicht unwesentlich sind die königlichen Verordnungen vom 27. Januar 1898, betreffend die Rang- und Titelverhältnisse einzelner Beamtenklassen. Insbesondere gehören die Landrichter, die Amtsrichter und die Staatsanwälte zur 5. Rangklasse der höheren Provinzialbeamten. Ein Teil der Landrichter, Amtsrichter und Staatsanwälte kann nach mindestens zwölfjährigem Dienstalter zur Beförderung zum Landgerichtsrat, Amtsgerichtsrat oder Staatsanwaltschaftsrat vorgeschlagen werden. Diese gehören dann zur 4. Rangklasse der höheren Provinzialbeamten. Die sonstigen Bestimmungen dieser Verordnung aufzuführen ist hier nicht angängig. Bemerkt mag nur werden, dass die Neuordnung der Rangverhältnisse besonders bei Versetzungen hinsichtlich der Vergütung von Umzugskosten in Frage kommt (Verfügung des Justizministers vom 20. Januar 1898). Von Interesse ist auch die gemeinsame Verfügung des Ministers des Innern und des Handelsministers vom 11. Februar 1898 betreffend die Aufsichts- und sonstigen Beamten bei Einführung des Reichsgesetzes über das Auswanderungswesen vom 9. Juni 1897. Unter der Bezeichnung Aufsichtsbehörde ist der Minister für Handel und Gewerbe zu verstehen; unter der Bezeichnung höhere Verwaltungsbehörde sind die Regierungspräsidenten und für den Stadtkreis Berlin der Polizeipräsident begriffen. Unter der Bezeichnung Polizeibehörde sind zum Teil die Ortspolizeibehörden, zum Teil die Hafen-, Strom- und Schifffahrtspolizeibehörden, sowie die Grenzkommissare verstanden.

Das wichtigste Gesetz innerhalb des Beamtenrechts ist in diesem Berichtsjahr das Landesgesetz vom 11. Juni 1898 betreffend die Disziplinarverhältnisse der Privatdozenten an den Landesuniversitäten, der Akademie zu Münster und an dem Liceum Hosianum zu Braunsberg. Es ist durch dieses Gesetz die Beamtennatur der Privatdozenten freilich nicht festgestellt worden. Den Vorschriften dieses Gesetzes unterliegt aber ein Privatdozent, welcher die Pflichten verletzt, die ihm seine Stellung als akademischer Lehrer auferlegt, oder durch sein Verhalten in oder ausser seinem Berufe sich der Achtung, des Ansehens und des Vertrauens, das sein Beruf erfordert, unwürdig zeigt. Ein grosser Teil des Gesetzes vom 21. Juli 1852, betreffend die Dienstvergehen der nichtrichterlichen Beamten, findet

auf die Privatdozenten Anwendung. Die gegen sie zulässigen Strafen bestehen in Ordnungsstrafen, die da sind entweder Warnung oder Verweis. Zur Verhängung derselben ist ausser dem Unterrichtsminister die Fakultät befugt, bei welcher der Privatdozent habilitiert ist. Vor Verhängung einer Ordnungsstrafe ist dem Privatdozenten Gelegenheit zu geben, sich über die ihm zur Last gelegte Pflichtverletzung zu äussern. Gegen die Verhängung der Ordnungsstrafe durch die Fakultät findet binnen einer Frist von zwei Wochen Beschwerde an den Unterrichtsminister statt. Als die schwerste Disziplinarstrafe ist festgestellt die Entziehung der Eigenschaft als Privatdozent. Dieser Entziehung muss ein förmliches Disziplinarverfahren vorangehen. Zur Einleitung desselben ist ausser dem Unterrichtsminister die Fakultät befugt, bei welcher der Privatdozent habilitiert ist. Vor Einleitung des Verfahrens durch den Unterrichtsminister ist der Fakultät Gelegenheit zu einer gutachtlichen Äusserung zu geben. Untersuchungskommissar ist der Universitätsrichter; der Beamte der Staatsanwaltschaft wird durch den Unterrichtsminister ernannt. Die entscheidende Disziplinarbehörde erster Instanz ist die Fakultät, bei welcher der Privatdozent habilitiert ist. Zweite Instanz ist das Staatsministerium.

Eine notwendige Folge des Reichsgesetzes vom 20. Februar 1898, durch das die Kautionspflicht der Reichsbeamten aufgehoben worden ist, ist das preussische Landesgesetz vom 7. März 1898, welches ebenfalls die Verpflichtung zur Bestellung vom Amtskautionen aufhebt. Unberührt bleibt die Verpflichtung der Gerichtsvollzieher und der Hypothekenbewahrer im Geltungsbereich des rheinischen Rechts zur Bestellung von Amtskautionen. Die Amtskautionen werden zurückgegeben; die Rückgabe erfolgt, nach näherer Bestimmung des Finanzministers, innerhalb einer Frist von zwei Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes. Für etwaige vor der Rückgabe bekannt werdende Ersatzansprüche bleiben die Kautionen verhaftet. Die Rückgabe bleibt in Höhe der erhobenen Ansprüche bis dahin ausgesetzt, bis über die Begründung der letzteren endgültige Feststellungen getroffen sind.

2. In das Gebiet des Arbeiterschutzes fällt das Landesgesetz vom 2. Juli 1898, betreffend die Bewilligung weiterer Staatsmittel zur Verbesserung der Wohnungsverhältnisse von Arbeitern, die in staatlichen Betrieben beschäftigt sind und von gering

besoldeten Staatsbeamten. Die ganze weittragende Bedeutung der Wohnungsfrage ist den gesetzgebenden Körperschaften trotz wiederholten Resolutionen und wissenschaftlichen Mahnrufen leider nicht aufgegangen.

Bezüglich der dienstlichen Aufsicht über die Geschäftsführung der Gewerbegerichte bestimmt eine Verordnung des Ministers des Innern und des Handels, dass es sich zur Vermeidung von Zweifeln von vornherein empfiehlt, dass diese Frage durch eine ausdrückliche Bestimmung der Statuten klar gestellt werde. In der Regel wird die Aufsichtsbehörde der Regierungspräsident sein.

3. Auf dem Gebiete des Gewerberechts mag nur erinnert werden an eine Ausführungsverordnung des Ministers des Innern und des Handels vom 16. Mai 1898, welche den § 155 der Gewerbeordnung in der Fassung der Novelle vom 1. Juni 1891 betrifft. Auf dem Gebiete des Verkehrswesens sei gedacht des Zusatzartikels zur revidierten Rhein-Schifffahrtsakte und des Landesgesetzes vom 20. April 1898, betreffend die Bewilligung von Staatsmitteln zur Beseitigung der durch die Hochwasser des Sommers 1897 herbeigeführten Beschädigungen. Das letztere Gesetz trägt natürlich auch einen sicherheitspolizeilichen Character. Es sei hier noch angefügt, dass die Errichtung einer Landwirtschaftskammer für Westfalen durch königliche Verordnung vom 28. April 1898 und die Umwandlung der Korporation der Kaufmannschaft in Magdeburg in eine Handelskammer durch Verordnung des Justizministers vom 10. Oktober 1898 erfolgt ist. Die letztere erinnert an das Streben, welches zur Zeit des Schreibens dieser Zeilen hervorgetreten ist, welche eine Umwandlung der Berliner „Ältesten der Kaufmannschaft“ in eine Handelskammer beabsichtigt. Die dadurch entstandene erregte Stimmung ist kaum zu verstehen; ich persönlich halte eine solche Umwandlung für dringend notwendig.

4. Endlich ist hier zu gedenken des Landesgesetzes vom 11. Mai 1898 betreffend den Staatshaushalt. Es sind hier die Grundsätze, welche seit vielen Jahrzehnten in Preussen und im Reiche hinsichtlich des parlamentarischen Budgetrechts üblich, aber auch zum Teil bestritten waren, zu gesetzgeberischem Ausdrucke gebracht. Der Staatshaushaltsetat enthält den Voranschlag für die im Laufe jedes Etatsjahres voraussichtlich eingehenden Einnahmen und erforderlich werdenden Ausgaben des Staates. Das preussische

Budgetrecht ist nicht wie das belgische dahin zu verstehen, dass es der Staatsregierung eine Generalvollmacht zur Führung der Staatsgeschäfte giebt. Gneist und Laband haben glaublich dargethan, dass nach preussischem und deutschem Staatsrechte im Etatgesetze nicht verweigert werden darf, was gesetzlich feststeht. Allein in Preussen war der grösste Teil der Einnahmen und Ausgaben nicht gesetzlich festgestellt, sodass mit jenem Grundsatze nicht viel gewonnen war. Bei dieser Sachlage kommt es sehr darauf an, ob das Staats-Haushaltsetatsgesetz in Preussen nur Recht macht zwischen Staatsregierung und Landtag oder auch zwischen dem Staate und seinen Gläubigern und Schuldnern. Das Landesgesetz vom 11. Mai 1898, das sogenannte Komptabilitätsgesetz spricht nun im § 8 den Grundsatz aus, dass durch die Etats Privatrechte oder Privatpflichten weder begründet noch aufgehoben werden. Es ist daher die Wirksamkeit von Rechtsgeschäften nicht davon abhängig, ob eine Ausgabeposition im Staatshaushalte festgestellt ist oder nicht. Eine weitere für die Allgemeinheit wichtige Bestimmung des Gesetzes ist die des § 18. Von der Einziehung dem Staate zustehender Einnahmen darf nur im einzelnen Falle, und abgesehen von der Unmöglichkeit der Einziehung nur auf Grund einer durch gesetzliche oder durch königliche Bestimmung erteilten Ermächtigung abgesehen werden. Nur unter gleicher Voraussetzung dürfen auch zur Staatskasse vereinnahmte Beträge zurückerstattet werden. In der Theorie (Laband und Arndt) war bis jetzt streitig, ob eine solche Verzichtleistung auf die Einziehung der dem Staate zustehenden Einnahmen zulässig ist. Meistens wurde dies verneint. Das neue Gesetz bejaht es, allein während früher eine königliche Ermächtigung generell erteilt werden konnte, kann jetzt nur für den einzelnen Fall durch königliche Bestimmung von der Einziehung abgesehen werden. Die nicht zur Einziehung gelangten oder zurückerstatteten Beträge sind dem Landtage in einer Uebersicht von den Staatseinnahmen und -Ausgaben bei den betreffenden Etatstiteln summarisch mitzuteilen. Solange und soweit beide Häuser des Landtages zustimmen, kann von dieser Mitteilung bezüglich einzelner Arten nicht zur Einziehung gelangter oder zurückerstatteter Beträge abgesehen werden. Das Recht des Königs, auf Einnahmen zu verzichten, beruht darauf, dass der preussische Landtag nur das Recht der

Ausgabe-, nicht das der Einnahmebewilligung besitzt. Wenn nun nach dem letzten Satze des § 18 auch verzichtet werden kann auf die zur Staatskasse bereits vereinnahmten Beträge, so fragt es sich, ob die Zurückerstattung auch jeder Zeit, selbst nach Ablauf des Etatsjahres, beziehungsweise noch, wenn die betreffenden Fonds nicht mehr offen sind, statthaft ist. Nach § 19 sind zur Staatskasse vereinnahmte Beträge, welche zurückerstattet werden müssen, wenn die Rückerstattung erfolgt, so lange die betreffenden Fonds noch offen sind, von der Einnahme bei den letzteren wieder abzusetzen, bei späterer Zurückerstattung aber als Ausgabe zu berechnen. Sind aber Rückzahlungen im nächsten Etatsjahr Ausgaben, und dürfen diese nach Art. 99 der preussischen Verfassung in Verbindung mit dem Artikel 104 daselbst und § 19 des Oberrechnungskammergesetzes nur auf Grund des Etatsgesetzes oder nachträglicher Genehmigung von Seiten des Landtages geleistet werden, so folgt daraus, dass jene Rückerstattungen nur in dem nämlichen Etatsjahre statthaft waren, später aber es der Genehmigung des Landtages bedurfte. Allein man hat jetzt eine Anzahl von Abgaben auch nach Ablauf des Etatsjahres als rückerstattungsfähig bezeichnet. Der Abs. 2 des § 19 bestimmt: Rückerstattete Gerichtskosten und Geldstrafen sowie indirekte Steuern können immer von der Einnahme abgesetzt werden. Bei der Eisenbahnverwaltung können die Beträge an Einnahmen aus dem Personen-, Gepäck- und Güterverkehr, welche in der Rechnung des Vorjahres auf Grund der zum Jahresabschluss stattgefundenen vorläufigen Feststellung zuviel verrechnet sind, von den Einnahmen des folgenden Etatsjahres abgesetzt werden.

Die von den Behörden abgeschlossenen rechtsgültigen Verträge dürfen zum Nachteil des Staats nachträglich weder aufgehoben noch abgeändert werden. Ausnahmen sind mit königlicher Genehmigung möglich und bedürfen, wenn der abgeschlossene Vertrag der Genehmigung des Landtags unterlegen hat, auch der Zustimmung des letzteren, § 37 Abs. 3. Defekte dürfen, abgesehen von der Unmöglichkeit der Einziehung, nur auf Grund einer, durch königliche Bestimmung erteilten Ermächtigung niedergeschlagen werden, § 38. Im Übrigen enthält das Preussische Komptabilitätsgesetz die Grundsätze, welche in Preussen wie im Reich über die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben bestehen. Hierauf näher einzugehen ist hier nicht der Ort.

Kirchenrecht.

Die Änderungen auf dem Gebiete des preussischen Kirchenrechts sind nicht erheblich. Durch Kirchengesetz vom 13. April 1898 ist der § 45 der Generalsynodalordnung vom 20. Januar 1876 mit einem Zusatze versehen worden, der folgendermassen lautet: Für Wahlkreise, in denen die Wahl durch die vereinigten Kreissynoden des Verbandes mit besonderen Unzuträglichkeiten verknüpft ist, kann auf Antrag einer oder mehrerer Kreissynoden des Verbandes durch ein von der Provinzialsynode zu erlassendes Statut die Wahl der für den Wahlkreis in die Provinzialsynode zu entsendenden Abgeordneten nach einem regelmässigen Wechsel auf die einzelnen Kreissynoden des Wahlkreises verteilt werden. Das Statut bedarf zu seiner Gültigkeit der Bestätigung des evangelischen Oberkirchenrats.

Vom 25. Juni 1898 ist das Kirchengesetz, welches die Bildung von Parochialverbänden in der Provinz Schleswig-Holstein betrifft. Im Artikel I wird die äussere Organisation, im Artikel II werden die Rechte und Verpflichtungen im Einzelnen aufgezählt. In Verbindung damit erging die königliche Verordnung vom 29. August 1898 über die Ausübung der Rechte des Staates gegenüber den Parochialverbänden in der Provinz Schleswig-Holstein. Es sind als die Rechte des Staates wahrende Behörden der Minister der geistlichen Angelegenheiten und der Oberpräsident — in wenigen Fällen auch der Regierungspräsident — bezeichnet. Ihre Rechte ergeben sich aus den, in der königlichen Verordnung im Einzelnen angegebenen Gesetzen.

Das Landesgesetz vom 19. September 1898 betrifft Änderungen und Ergänzungen einiger Bestimmungen der Generalsynodalordnung vom 20. Januar 1876. Weitgehend sind diese Änderungen nicht. Es handelt sich darum, den Verband der Generalsynode auf die evangelische Landeskirche der neun älteren Provinzen der Monarchie und der Hohenzollernschen Lande zu erstrecken, sodann ihre Zusammensetzung und die Wahl der Mitglieder zu ordnen. Durch Landesgesetz vom 21. September 1898 ist dann dementsprechend die Ergänzung des Gesetzes vom 3. Juni 1876 betreffend die evangelische Kirchenverfassung in den acht älteren Provinzen der Monarchie ausgesprochen worden.

II. Bayern.

Privatrecht.

Durch das Gesetz vom 2. Februar 1898 ist die teilweise „Fortsetzung der Grundentlastung“ bewirkt. Die einem Privaten, Stiftungen und Gemeinden zustehenden Grundgefälle, welche bisher von der Übernahme auf die Ablösungskasse des Staates ausgeschlossen waren, werden auf Verlangen des Berechtigten oder Pflichtigen auf die Staatskasse übernommen. Die einzelnen Modalitäten sind in dem Gesetze des Näheren angegeben.

Ein Gesetz über das Liegenschaftsrecht in der Pfalz vom 1. Juli 1898 ordnet jenes mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Verwaltungsrecht.

Die königliche Verordnung vom 28. März 1898 regelt den Vollzug des Gesetzes über das Auswanderungswesen. Darnach werden die Befugnisse der Landescentralbehörde und der Aufsichtsbehörde von dem Staatsministerium des Innern, die Befugnisse der „höheren Verwaltungsbehörden“ von den Kreisregierungen, Kammern des Innern und jene der „Polizeibehörde“ von den Distrikts- und Ortspolizeibehörden ausgeübt. Das Beamtenrecht betrifft das Gesetz betreffend die Regelung der Verfügung der mit dem Gesetz vom 8. August 1878 dem bayrischen Militär-Wittwen- und Waisenfond zugewandten, aus den von Frankreich für die deutschen Okkupationstruppen gezahlten Verpflegungsgeldern stammenden Ersparnissen. — Das Vereins- und Versammlungsrecht wird tangiert durch das Gesetz vom 15. Juni 1898, betreffend die Änderungen einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 26. Februar 1850. Darnach dürfen Minderjährige politischen Versammlungen nicht beiwohnen. Durch Beschluss der Gemeindeverwaltung kann dem Bürgermeister in widerruflicher Weise allgemein oder für bestimmte Fälle die Befugnis eingeräumt werden, an Stelle der Gemeindeverwaltung die Zustimmung zu Versammlungen und Aufzügen zu erteilen. Die Distriktspolizeibehörden sind ermächtigt, in derselben Weise für bestimmte Orte, Vereine oder Fälle zu gestatten, dass die oben gedachte Genehmigung für offizielle Aufzüge durch die Ortspolizeibehörde, in Gemeinden mit städtischer Verfassung durch den

Bürgermeister erteilt werde. Das Verbot der Teilnahme von grossjährigen Frauen bezieht sich nicht auf solche Vereine, welche nur den Berufs- und Standesinteressen bestimmter Personenkreise oder nur Zwecken der Erziehung, des Unterrichts und der Armen- und Krankenpflege dienen. Politischen Vereinen ist nicht gestattet, mit Vereinen, welche ausserhalb des Deutschen Reiches ihren Sitz haben, in der Art in Verbindung zu treten, dass entweder die einen den Beschlüssen und Organen des andern unterworfen oder mehrere solche Vereine unter einem gemeinsamen Organ zu einem gegliederten Ganzen vereinigt werden.

In ein anderes Gebiet gehört das Gesetz vom 15. Juni 1898, betreffend die Einführung einer Besitzveränderungsabgabe für Gemeinden und zwar in Höhe von einem Viertel derjenigen Gefälle, welche aus Anlass der betreffenden Besitz- oder Eigentumsänderung an die königliche Staatskasse zu entrichten ist.

Auch eine Abänderung der Betriebsordnung für die Haupteisenbahnen Bayerns am 14. Juni 1898 und eine Ergänzung des Polizeistrafgesetzes von 1871 ist durch Gesetz vom 12. Mai 1898 beliebt worden. Die letztere betrifft die Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Reblaus und über die Geschäfsformen und Dienstleistungen von Personen, welche auf Viehmärkten gewerbsmässig Geschäfte vermitteln.

Eine königliche Verordnung vom 6. Juni 1898 betrifft die Abgabe stark wirkender Arzneien, sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und -Standgefässe in Apotheken. Endlich sei noch gedacht der Einführung der sogenannten Feuerbeschau durch Verordnung vom 17. Juni 1898. Die Feuerbeschau ist Gegenstand der Ortspolizei. Endlich sei erwähnt der Abänderung der Postordnung vom 11. Juni 1892. Letztere war erlassen worden auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reiches vom 28. Oktober 1871 und ist in wenigen Punkten durch das Gesetz vom 22. Dezember 1898 modifiziert worden.

Abgesehen hiervon sind eine grosse Anzakl von Verordnungen erlassen, die nur speziell bayerische oder lokale Verhältnisse betreffen, wie die Vermehrung der Betriebsmittel der Bayrischen Centraldarlehnskasse, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber. Weitreichende gesetzgeberische Gedanken sind nicht zu verzeichnen.

III. Sachsen.

Das Gesetz vom 18. Juni 1898 betrifft die Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches. Geordnet sind die Verjährungsfristen einiger öffentlicher Rechtsansprüche, die gesetzlichen Zinsen, Stiftungen, Hinterlegungen, Kraftloserklärung von Urkunden, Verpflegungsaufwände, Zuschläge von Grundstücken; ferner die Form der Auflassung, das Erbbaurecht, die Enteignung und verwandte Fälle, Niessbrauch an Kuxen, Landeskulturrenten u. s. w. Interessant sind die Aenderungen der revidierten Gesindeordnung für das Königreich Sachsen vom 2. Mai 1892 durch das Gesetz vom 31. Mai 1898. Darnach bedarf der Minderjährige, ebenso der wegen Geistesschwäche, Verschwendung oder Trunksucht Entmündigte oder der unter vorläufige Vormundschaft Gestellte zur Eingehung eines Gesindeverhältnisses der Genehmigung seines gesetzlichen Vertreters. Die gesetzliche Vertretung hat die Mutter, sofern die elterliche Gewalt ihr zusteht oder von ihr ausgeübt wird. Ermächtigt der gesetzliche Vertreter den Minderjährigen, sich als Gesinde zu vermieten, so ist der Minderjährige für die Rechtsgeschäfte unbedingt geschäftsfähig, welche die Eingehung oder Aufhebung eines Gesindedienstverhältnisses oder die Erfüllung der sich aus einem solchen Dienstverhältnisse ergebenden Verpflichtungen betreffen. Eine verweigerte Ermächtigung zum Vermieten als Gesinde kann durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden. Letzteres muss die Genehmigung erteilen bei Gesindediensten über ein Jahr. Die übrigen Bestimmungen betreffen die Verdingung einer Ehefrau als Gesinde und die Rechte des Ehemannes, sowie die Frage der erkrankten Dienstboten und Zahlung der Kurkosten.

Durch Gesetz vom 20. Juni 1898 ist das allgemeine Berggesetz vom 18. März 1887 abgeändert worden. Es handelt sich um den Abschluss von Verträgen Minderjähriger, Eintragungen, Löschungen, Zwangsverwaltungen und -Versteigerungen von Bergbaurechten.

Abgesehen von der Verordnung betreffend die Einführung des Reichsgesetzes über das Auswanderungswesen vom 9. Juni 1897 und den Gesetzen wegen Aufhebung der Kautionspflicht der Staatsdiener vom 8. Juni 1898 ist von einiger politischer Bedeutung das Gesetz über die Einführung einer allgemeinen Schlachtvieh- und Fleisch-

beschau und das Gesetz vom 28. Mai 1898 betreffend den Ersatz des Wildschadens und die Rechtsfähigkeit der Jagdgenossenschaften. Besonders bemerkenswert ist der gesetzgeberische Versuch (vom 2. Juni 1898), die im Staatsgebiet befindlichen Rinder und Schweine im Alter von 3 Monaten aufwärts bei der staatlichen Versicherungsaustalt gegen diejenigen Verluste zu versichern, welche nach der Schlachtung des Tieres gegen Ungeniessbarkeit oder Unbrauchbarkeit des Fleisches bei der Fleischbeschau bestehen. Eine ähnliche Versicherung hatte bereits das badische Gesetz vom 26. Juni 1890 eingeführt. Ein über das Königreich Sachsen hinausgehendes, sei es wirtschaftliches, sei es gesetzpolitisches Interesse haben nicht die teilweisen Neuregelungen der Verhältnisse einzelner Beamtenkreise, wie der Forst- und Eisenbahn-Betriebsbeamten. Auch die Pflicht des Staates, für seine arbeitsunfähig gewordenen Diener und deren Hinterbliebene zu sorgen, bildet ein ständiges Kapitel in dem Jahresbericht der Gesetzgebungen. Auch in Sachsen sind diesbezügliche legislatorische Akte zu verzeichnen hinsichtlich der Emeritierung von evangelisch-lutherischen Geistlichen (vom 3. Mai 1898) und des Gnadengenusses der Hinterbliebenen dieser Geistlichen vom 31. Mai 1898.

IV. Württemberg.

Neu geregelt ist durch königliche Verordnung die Vorbereitung für den höheren Justizdienst.

Die besonderen Verhältnisse des Königsreichs erforderten den Ministerialerlass vom 27. Januar 1898 betreffend die Ausfüllung von Staatsangehörigkeitsausweisen und Heimatsscheinen. Im Zusammenhang damit steht der Ministerialerlass vom 27. Januar 1898 betreffend die Erwerbung und den Verlust der Württembergischen Staatsangehörigkeit. Einen breiten Raum nehmen in der Gesetzgebung ein die Ausführungsgesetze zur Gewerbeordnung. In dieser Beziehung ist erheblich die Ministerialverfügung vom 14. März 1898 betreffend den Vollzug des die Abänderung der Gewerbeordnung betreffenden Gesetzes vom 26. Juli 1897 und ferner die Ministerialverfügung vom 17. Januar 1898 betreffend die Mitteilung über gerichtliche Verurteilungen eines Wandergewerbetreibenden an die zur Ausfüllung des Wandergewerbescheines zuständige Behörde.

Das internationale Recht betrifft die Ministerialbekanntmachung

vom 3. Januar betreffend die Vollstreckbarkeit der Entscheidungen deutscher Gerichte in Österreich und österreichischer Gerichte in Deutschland, ebenso die andere von demselben Tage, betreffend die wechselseitige Befreiung der Angehörigen des deutschen Reiches und Österreichs von der Verpflichtung zur Sicherheitsleistung für die Prozesskosten. Sodann ist von Interesse die Abänderung der Deklaration von 1881 zwischen Deutschland und Dänemark wegen wechselseitiger Unterstützung Hülfsbedürftiger und endlich die Ministerialbekanntmachung vom 5. Januar betreffend die Auslieferung von Verbrechern zwischen Deutschland und der Schweiz.

Wie in andern Staaten so ist auch in Württemberg eine Ausführungsanweisung befreffend den Vollzug des Reichsgesetzes über das Auswanderungswesen von 1897 erlassen worden. — Im übrigen ist auch das kirchliche Gesetz über die Ausübung des landesherrlichen Kirchenregiments im Falle der Zugehörigkeit des Königs zu einer andern als der evangelischen Konfession vom 28. März 1898 so sehr innerpolitischer Bedeutung, dass seine Einzelheiten hier nicht interessieren.

Staatsrechtlich wichtig ist auch der Erlass vom 29. März betreffend die Anwendung des Freizügigkeitsgesetzes. Er handelt von der Zeitdauer der Ausweisungsbefugnis, worüber auch in Preussen bekanntlich Streit besteht. — In das Militärrecht gehört die Ministerialbekanntmachung vom 31. Mai betreffend die Vertretung des Militärfiskus bei einer Pfändung des Diensteinkommens und der Pension für Offiziere und Militärbeamte. Das Beamtenrecht schliesslich wird tangiert durch das Gesetz vom 13. August betreffend eine Abänderung des Gesetzes über die Pensionsrechte der Körperschaftsbeamten und ihrer Hinterbliebenen.

Irgend welche neuen gesetzgeberischen Ideen oder ein politisch bedeutsames legislatives Vorgehen ist während des Berichtsjahres im übrigen nicht zu verzeichnen.

V. Baden.

Gedacht sei des Gesetzes vom 12. Juli betreffend die Versicherung der Rindviehbestände von 1890, der Aufhebung des Wildschadengesetzes von 1833 und Ersetzung durch das neue, das sich nach den §§ 825 ff. B. G. B. richtet. Das Dienstbotengesetz vom 20. August 1898 verdiente vorbildlich zu werden. Das Ge-

setz über die geschlossenen Hofgüter vom 20. August sanktioniert das Anerbenrecht.

VI. Grossherzogtum Hessen.

Eine Ausführungsverordnung vom 8. Januar zur revidierten Gewerbeordnung regelt u. A. das Verfahren bei Erteilung der Genehmigung zum Bau von Privatkranken-, Privatentbindungs- und Privatirrenanstalten, bei Erteilung der Genehmigung zum Betriebe des Gewerbes als Schauspielunternehmer. — Bemerkenswert ist das Gesetz vom 8. März, welches das Radfahren auf öffentlichen Wegen, Strassen und Plätzen angeht. Nach ihm erfolgt die polizeiliche Regelung des Verkehrs auf die Dauer von zwei Jahren im Wege der Verordnung. Diese Beschränkung ist äusserst verständig. Bei einem neu aufgekommenen Verkehrsmittel sind die zu machenden Erfahrungen von grosser Wichtigkeit. Den neuen Bedürfnissen kann dann wenigstens von zwei zu zwei Jahren Rechnung getragen werden. — Das Beamtenrecht betrifft das Gesetz über die anderweitige Bemessung der Bezüge der Hinterbliebenen der im hessisch-preussischen Gemeinschaftsdienste angestellten Staatseisenbahnbeamten vom 21. April. Das Wittwengeld beträgt 40 % der Pension, zu welcher der Verstorbene berechtigt gewesen ist, oder gewesen wäre, wenn er am Todestage in den Ruhestand versetzt worden wäre. Das Wittwengeld soll jedoch mindestens M. 216.— betragen. Nach fünfjähriger Dauer der Ehe wird für jedes angefangene Jahr ihrer weiteren Dauer dem gekürzten Betrage $^1/_{20}$ des nach Massgabe des Gesetzes zu berechnenden Wittwengeldes solange hinzugesetzt, bis der volle Betrag wieder erreicht wird. — Interessant ist, dass durch die Verordnung vom 15. Juni hinsichtlich der Gewerbeaufsicht nicht nur Gewerbeinspektoren eingesetzt wurden, sondern auch Assistentinnen, die allerdings nur über ihre Wahrnehmungen dem zuständigen Aufsichtsbeamten regelmässig Bericht zu erstatten haben. Selbständige Anordnungen haben sie nicht zu treffen. — Wichtig ist endlich das Gesetz betreffend die Besoldung der Staatsbeamten vom 9. Juni.

Die Verordnungen hinsichtlich des Verfahrens der Zwangsvollstreckung im Verwaltungswege, hinsichtlich der Vertretung des Fiskus in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, Zwangsvollstreckung und Konkursen, hinsichtlich der Einrichtung eines Staatsschuldbuches

lehnen sich an bekannte preussische Einrichtungen an. Ebenso die Ausführungsbestimmungen zum Auswanderungsgesetz von 1897.

Die Verordnung betreffend die Strafvollstreckung vom 15. Juni bestimmt, dass über Strafaufschübe in den Fällen der §§ 487, 488 St. P. O. eine besonders bestimmte Strafvollstreckungsbehörde zu befinden hat. Will sie in Fällen des § 488 der Strafprozessordnung den Strafaufschub bewilligen, so hat sie durch Vermittelung des Generalstaatsanwalts die Genehmigung des Justizministeriums einzuholen. Dieses kann die Entschliessung über Strafaufschubgesuche dem Generalstaatsanwalt übertragen.

VII. Mecklenburg-Schwerin.

Hier handelt es sich in der Hauptsache um Ausführungsverordnungen zur Gewerbeordnung und zum Auswanderungsgesetz. Eine besondere Spezialität des Landes ist noch heute die Allodifikation von Lehnsgütern.

VIII. Sachsen-Weimar.

Ausser geringfügigen Änderungen des Fischereirechts kommt noch in Betracht eine Ergänzung der Arzneitaxe und Erlass einer Taxordnung für Ärzte und Zahnärzte. — Hier wie anderwärts in den deutschen Staaten sind Ausführungsgesetze erlassen zum Gesetz über das Auswanderungswesen, besondere Bestimmungen über den Geschäftsbetrieb der Auswanderungsunternehmer und -Agenten, ferner die Grundsätze festgestellt über die Handhabung von Bestimmungen der Gewerbeordnung über den Gewerbebetrieb im Umherziehen, besonders über die Mitführung von Kindern. Endlich ist auch typisch für das Berichtsjahr die Ausführungsverordnung über die Führung ausländischer akademischer Würden.

IX. Mecklenburg-Strelitz.

Von einigem Interesse ist hier höchstens das Übereinkommen zwischen Deutschland und Dänemark wegen gegenseitiger Unterstützung Hilfsbedürftiger und Übernahme von Auszuweisenden. — Ferner die Bekanntmachung wegen Auslieferung aus Brasilien. — Auch die Bekanntmachung betreffend den Austausch von Strafnachrichten zwischen Deutschland und den Niederlanden ist zu erwähnen. Im Übrigen kehren die zu Reichsgesetzen ergangenen Einführungsverordnungen schablonenmässig wieder.

X. Oldenburg.

In Oldenburg ist eine Abänderung des Hausgesetzes zu verzeichnen, eine Bekanntmachung bezüglich der Verpflichtung zur Anzeige gemeingefährlicher Krankheiten.

XI. Braunschweig.

Durch die Bekanntmachung des herzoglichen Staatsministeriums vom 25. Februar sind zur Handhabung von Bestimmungen der Gewerbeordnung über den Gewerbebetrieb im Umherziehen besondere Vorschriften erlassen, die erwähnt zu werden verdienen. Wer im Herzogtum ein Gewerbe im Umherziehen betreiben will, hat, wenn er im Herzogtum einen Wohnsitz hat, bei der Ortspolizeibehörde seines Wohnsitzes die Ausstellung eines Wandergewerbescheines zu beantragen. Einer weiteren Anzeige bei der Gemeindebehörde bedarf es nicht. Die Ortspolizeibehörde sendet den Antrag an die Kreisdirektion, welche nach Prüfung entweder binnen 14 Tagen den Wandergewerbeschein zu erteilen hat oder die Versagung dem Antragsteller bekannt machen muss. Gegen den versagenden Bescheid findet Klage beim Verwaltungsgerichtshofe statt. Für die im Herzogtum sich aufhaltenden Personen, welche dort keinen festen Wohnsitz haben, sowie für innerhalb desselben wohnende oder sich aufhaltende Reichsangehörige, die einen Gewerbebetrieb im Umherziehen ausser auf Märkten und Messen im Herzogtum betreiben wollen, sowie für Ausländer sind ähnliche Vorschriften gegeben. Im Sinne des Gesetzes liegt eine möglichst strenge Würdigung der Bedürfnisfrage. Zuständig zur Erteilung der Erlaubnis zur Anstellung anderer Personen beim Gewerbebetriebe im Umherziehen, sowie zur Rücknahme solcher Erlaubnis ist die betreffende Kreisdirektion. Begleiter im Sinne des § 62 der Gewerbeordnung sind solche Personen, welche der Gewerbetreibende zu untergeordneten Diensten und Hilfeleistungen in seinem Betriebe mit sich führt. Die Thätigkeit des Begleiters darf nicht auf den selbständigen Mitbetrieb des Gewerbes, wie das Feilbieten von Waaren ohne Beisein des Gewerbetreibenden ausgedehnt werden. Die Erlaubnis zur Mitführung schulpflichtiger Kinder ist stets zu versagen, wenn der ausreichende Unterricht derselben nicht durch besondere Vorkehrungen gesichert ist. Vor Erteilung der Erlaubnis ist in der

Regel eine Äusserung der Schulaufsichtsbehörde einzuholen. Die Erlaubnis zur Mitführung von Kindern unter 14 Jahren ist, sofern es sich nicht um die eigenen Kinder oder Enkel handelt, nur in besonders dringenden Fällen zu erteilen. Wird diese erteilt, so ist auf der zu handschriftlichen Eintragungen freigelassenen Seite des Wandergewerbescheines zu bemerken, dass die Mitführung nicht zu gewerblichen Zwecken erfolgen darf.

In Ausführung des Gesetzes über das Auswanderungswesen vom 9. Juni 1897 bestimmt die Bekanntmachung des herzoglichen Staatsministeriums vom 24. März die zum ressortmässigen Eingreifen zuständigen Behörden.

Von Bedeutung ist das Gesetz vom 12. April, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 5. März 1892. Danach erhalten die massgebenden ersten zwei Paragraphen des Gesetzes folgende Fassung: Für das Herzogtum wird ein Verwaltungsgerichtshof errichtet. Derselbe besteht aus fünf Mitgliedern, nämlich einem Vorsitzenden, zwei dem Richterstande und zwei der Zahl der höheren Verwaltungsbeamten entnommenen Mitglieder. Der Vorsitzende und ein richterliches Mitglied werden auf Lebenszeit ernannt. Das zweite richterliche Mitglied wird aus den Oberlandesgerichtsräten entnommen. Der Stellvertreter des Vorsitzenden wird aus der Zahl der Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes ernannt. Die auf Lebenszeit ernannten Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes geniessen die den Richtern zustehenden Rechte, insbesondere finden auf sie hinsichtlich der unfreiwilligen Versetzung oder Versetzung in den Ruhestand die im Civilstaatsdienstgesetze für die Richter getroffenen Bestimmungen mit der Massnahme Anwendung, dass die darnach dem Oberlandesgerichte zugewiesene Mitwirkung von dem Verwaltungsgerichtshof ausgeübt wird.

Das für unser Berichtsjahr unvermeidliche Gesetz über die Untersuchung des Schlachtviehes ist auch in Braunschweig ergangen, aber durch Gesetz vom 16. März ist der Tag des Inkrafttretens des Gesetzes vorbehalten worden.

Die Ausbeute für die Theorie und Gesetzgebung ist gering. In die gute alte Zeit glaubt man sich zurückversetzt durch die bei allen Gesetzen in Braunschweig gebräuchliche Formel: „Die es angeht haben sich hiernach zu achten.“ Schönes Deutsch ist das eigentlich nicht — auch wenn es historische Gründe hat.

XII. Sachsen-Meiningen.

In Sachsen-Meiningen ist nur der Auslieferungsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und der Schweiz und ferner die Neuregelung der Rechtsverhältnisse der Staatsbeamten und der Versorgung ihrer Wittwen und Waisen zu gedenken.

XIII. Sachsen-Altenburg.

In Sachsen-Altenburg ist eine neue Arzneitaxe aufgestellt und die Dienstaufsicht über Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher neu geregelt.

XIV. Sachsen-Coburg-Gotha.

In Sachsen-Coburg-Gotha wandelt der Ministerialerlass, betreffend die Vereinfachung des Geschäftsganges und die Vermeidung des Schreibwerkes vom 30. April in preussischen Bahnen. Ob auch die praktische Befolgung ebenso ist, vermag ich nicht zu entscheiden. — Hinsichtlich der Schwurgerichte im Bezirke des gemeinschaftlichen Oberlandesgerichtes Jena sind unerhebliche Änderungen getroffen; über die Führung ausländischer akademischer Würden erging das Gesetz vom 26. Dezember.

XV. Anhalt.

In Anhalt wurde eine Änderung des Vereins- und Versammlungsrechts vorgenommen und die Errichtung einer Handelskammer angeordnet.

In den übrigen Staaten (XVI—XXV), d. i. in Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Waldeck, in den beiden Reuss, in den beiden Lippe und in den freien Hansastaaten ist auch noch nicht eine Spur von einem gesetzgeberischen produktiven Gedanken zu spüren.

Überblickt man die gesetzgeberische Arbeit des Jahres, so kann man sich der Erkenntnis nicht verschliessen, dass eine steigende Tendenz zur Vereinheitlichung des Rechtes wirksam gewesen ist. Während die durch Reichsgesetze geordneten Gegenstände einen breiten Raum in unserer Darstellung einnehmen mussten, sahen wir die Einzelstaaten genötigt, sich mit einer sehr bescheidenen Rolle zu begnügen. Dies gilt selbst von Preussen, natürlich in noch

erheblicherem Masse von den andern Staaten. Ein weiteres interessantes Ergebnis besteht darin, dass die Vorherrschaft Preussens in geradezu eklatanter Weise hervortritt. Es giebt kaum ein Gesetz in den übrigen Kleinstaaten, dessen Vorbild sich nicht in der preussischen Gesetzgebung fände. Man kann hierüber wohl sehr verschieden denken. Auf der einen Seite ist zu erwägen, dass auf diese Art doch eine gewisse Einheitlichkeit der Gesetzgebung im ganzen deutschen Reiche erzielt wird und zwar nicht nur auf dem Gebiete des privaten Rechts. Es ist verblüffend zu beobachten, wie auch insbesondere verwaltungsrechtliche Gesetze in den verschiedenen Staaten sich einander so ähnlich sehen, wie ein Ei dem andern. Man kommt also auf dem Wege der Nachahmung der grösseren Staaten, insbesondere Preussens zu einer Einheitlichkeit des Rechts, die, wenn sie auch nicht in Allem gleiches formelles Recht schafft, so doch wenigstens materiell übereinstimmendes. Man kann aber auch auf der andern Seite eine solche Entwickelung wenigstens teilweise beklagen. Denn es lässt sich doch keineswegs leugnen, dass gewisse Landesteile ihre Besonderheiten, ihre heimatliche Spezialkultur besitzen, denen Rechnung getragen werden müsste. Für gewisse gesetzgeberische Ideen, wie etwa hinsichtlich der Wohnungsfrage, hinsichtlich des Arbeitsnachweises, der Arbeitlosen-Versicherung und hinsichtlich vieler anderer sozialpolitischer Fragen ist das eine Territorium, manchmal gerade infolge seines kleineren Umfanges, eher zu einem beispielanregenden Schritte geeignet, als ein anderes. Auch ist die Möglichkeit eines Experiments auf kleinem Gebiete eher möglich als auf grösserem. Es würde jedenfalls freudig zu begrüssen sein, wenn fruchtbare gesetzgeberische Gedanken aus Nord wie aus Süd emporkeimen würden. Die gewünschte materielle Rechtseinheit würde dadurch in keiner Weise gefährdet sein, denn es ist sicher zu erwarten, dass eine gute und erfolgreiche gesetzgeberische Arbeit anderwärts Nachahmung finden wird, mag sie kommen woher sie will.

b) Literatur.

Einleitung.

Der Zweck, den das Jahrbuch mit der Vorführung der Literatur eines geschlossenen Jahres verfolgt, kann zunächst nur der sein,

allen Mitgliedern und Interessenten der Vereinigung für vergleichende Rechtswissenschaft ein knappes aber ausreichendes Bild von dem juristischen Schaffen innerhalb dieser zeitlichen Grenzen zu geben. Fasst man nur diese Aufgabe ins Auge, so könnte man, insbesondere für die deutschen Leser, eine nicht allzu grosse Ausdehnung der Literaturübersicht wünschen. Man dürfte wohl der Ansicht sein, dass diesen durch das Studium der Zeitschriften und durch das Verfolgen der literarischen Produktion in der Jurisprudenz, wie ganz von selbst, eine Ergänzung dessen, was hier geboten werden kann, zufliessen möchte. Allein eine grössere Aufgabe ist zu erfüllen. Die Wirkung und Bedeutung des Jahrbuches ist erfreulicher Weise nicht in die Grenzen des Deutschen Reiches gebannt, es geht vielmehr weit in die Welt hinaus, es will wirken und wirkt auch über das Meer; in allen Erdteilen sind seine Mitglieder zerstreut, überall giebt es literarisch und juristisch interessierte Kreise, die solcher Übersicht, mitunter recht sehnsüchtig, entgegenharren. So scheint mir der Bericht, der über die juristische Literatur in diesem Werke zu erstatten ist, eine Mission zu haben, indem er berufen ist, allen denen, die dem deutschen Geistesleben örtlich fern stehen müssen, die Kenntnis der juristischen wissenschaftlichen Produktion zu vermitteln. Unter diesem Gesichtspunkte betrachtet, ist es freilich erwünscht, dass nicht nur eine knappe und kurze Darstellung an dieser Stelle Aufnahme finden möge. Die sonstige Literatur, insbesondere die der Zeitschriften, gelangt selten über den Kreis des Deutschen Reiches hinaus, sodass für eine grosse Zahl von ausländischen Juristen dieses Jahrbuch erfahrungsgemäss das einzige Mittel ist, sich von dem Werden und Blühen unserer Jurisprudenz eine Vorstellung zu verschaffen. Damit scheint mir das Ziel gerechtfertigt zu sein, dass der Bericht sich, nach und nach, von einer blos referierenden Arbeit zu einer wissenschaftlichen Bibliographie und kritischen Überschau entwickele.

Damit habe ich bereits die dritte Aufgabe berührt, welche diesem Jahrbuch nach meiner Ansicht zugewiesen sein könnte. Es ist dies unabhängig von einem bestimmten Leserkreise in Deutschland und unabhängig von der Mission, die in der Verbreitung deutscher wissenschaftlicher Kulturarbeit im Auslande besteht, die wissenschaftliche Zusammenfassung und Bewertung der juris-

tischen Produktion. Ich bin mir bewusst, in ein Wespennest zu greifen, wenn ich behaupte, dass die juristische Kritik heutzutage in Deutschland eine ganz unzulängliche ist. Es giebt nur wenige Zeitschriften, die, wie das „Juristische Literaturblatt", die „Kritische Vierteljahrsschrift", das „Archiv für bürgerliches" und das „für öffentliches Recht", sowie das „Verwaltungsarchiv", Besprechungen von wirklich wissenschaftlichem Werte bringen. Wer aufmerksam unsere Zeitschriftenliteratur verfolgt, dem wird eine immer wildere Verwahrlosung des kritischen Teiles auffallen müssen. Wo sind die Zeiten hin, wo eine wissenschaftliche Kritik für den Verfasser wirklich belehrend war, wo der Autor des Werkes, falls er nur gerecht sein konnte, von dem ihn Kritisierenden Belehrung und Förderung erhielt! In früheren Zeiten fand man allenfalls noch Kritiken, die selbst als wissenschaftliche That gelten konnten. Ich erinnere nur an Albrecht's Besprechung des Maurenbrecherschen Buches, an die Besprechung Gierke's über Seydels Allgemeines Staatsrecht in der Zeitschrift für die Gesamte Staatswissenschaft 1874. Welch eine Fülle von Klarheit und Licht bringender Produktion hat ihren Ursprung in diesen beiden Rezensionen gefunden! Aber nicht nur wissenschaftlich sinkt das Niveau der Kritik immer mehr und mehr. Ich stehe nicht an, es auszusprechen, dass die Kritik heute — Achtung den Ausnahmen — zum grossen Teile leichtfertig und oberflächlich ist. Man merkt es dem Rezensenten oft genug an, dass er eigentlich nur das Inhaltsverzeichnis abgeschrieben und vielleicht etwas paraphrasiert hat. Oder es werden einzelne Punkte oder Kapitel herausgegriffen und zum Gegenstande einer meist kleinlichen aber mit gelehrtem Apparat verdunkelnden Besprechung gemacht. Was Berufsfreundschaft, Vetterschaft und Zufall hier für eine Rolle spielen, weiss der Eingeweihte. So kann man nur in den seltensten Fällen sagen, dass man als Verfasser von seinem Kritikus gelernt hat. Die erste Voraussetzung jeder kritisierenden Besprechung ist doch die, dass ihr Verfasser mindestens diejenige Beherrschung des Stoffes und der Ideen besitzt, wie der Autor des Buches. Und wie selten ist ein solcher Kritikus! Und wenn man gar weiter geht und nicht nur eine gerechte eingehende, den Gegenstand beherrschende, aber im grossen und ganzen doch nur anlehnende Kritik, sondern eine produktive verlangt, die fördert und Gedanken enthält, so wird

man bei der Durchsicht des in Deutschland heute Gebotenen arg enttäuscht sein.

Das, was man wünschen kann, ist demnach eine unparteiische, sachkundige, erschöpfende, liebevoll eingehende und produktive Kritik. Es hat dies nicht nur für die Entstehung und die Sorgfalt der wissenschaftlichen Werke Bedeutung, sondern auch für den Fortgang derselben, für ihren Aufschwung, der sehr gut befördert werden kann durch die kluge, aufmunternde That eines in Wirklichkeit über dem Autor stehenden Gelehrten. Nicht minder wichtig ist dann aber auch dasjenige, was eine gute Kritik für die Technik der Arbeit leisten kann. Man ist doch heutzutage bei der Fülle der Produktion auf allen Gebieten, insbesondere auf dem juristischen meist gezwungen, sich von den Veröffentlichungen nur einen Teil herauszunehmen, um ihn geistig zu bewältigen. Ob dieser nun aber gerade die besten Schriften enthält, ob nicht das eine mehr oder minder originelle, wertvolle oder interessante, vielleicht in einer unbeholfenen Form steckende Werk übergangen worden ist — dafür kann bei heutiger Lage der Kritik Niemand einstehen.

Es wird, auch in Fachkreisen, nicht alles und es wird vor allem nicht alles Gute gelesen, weil die Zeit nicht ausreicht, weil ein massgeblicher Wegweiser fehlt, nach dem das Beste auszuwählen, das minder Gute geringer zu behandeln und das Schlechte von vornherein unberücksichtigt zu lassen ist. Die Kritik der juristischen Werke muss daher so vollständig sein, wie nur möglich. Erst dann erscheint das Bild der wissenschaftlichen Entwickelung und der geistigen Arbeit auf dem Felde der Jurisprudenz klar, erst dann ist es vollkommen übersichtlich. Es kommt auch nicht so sehr auf die Übereinstimmung des Kritiklesenden oder des Buch-Verfassers mit dem Recensenten an, sondern darauf, dass dieser gewissenhaft sei; dass man aus seinen Ausführungen merken kann, er habe sich in das Werk vertieft, es mit Interesse und Verständnis, mit würdigem Ernst durchdacht. Die Kritik muss also gewissenhaft sein; damit wird sie auch zuverlässig. Schon diese Wünsche können heute noch als utopistische gelten. Trotzdem will ich mir nicht versagen, das Ziel, dem eine wissenschaftliche Kritik und Umschau zuzustreben hat, näher zu präcisieren. Das Interesse an der eingehenden Zergliederung und Würdigung

fremder Geistesprodukte und die Notwendigkeit, sich mit ihnen auseinander zu setzen, führt bei geeigneten Naturen auch zu einer produktiven Kritik und diese erscheint als höchstes Ziel einer Recension. Darf man die Hoffnung noch höher fliegen lassen, so wäre wohl zu wünschen, dass dauernd und fortgesetzt Literaturberichte in einem jährlichen Bande in die Wege geleitet würden, unter arbeitsteiliger Mitwirkung der ersten juristischen Autoritäten der betreffenden Disziplinen. Als höchstes Ziel mag schliesslich vorschweben eine entwicklungsgeschichtliche Darstellung der juristischen Ideen und Strebungen, wo dann die einzelnen Werke lediglich als die Exponenten einer Entwickelung erscheinen oder wohl auch als Marksteine, die den Fortschritt der wissenschaftlichen Erkenntnis in juristischen Dingen bezeichnen.

Solange aber solche juristische Literaturberichte nicht existieren, soll es wenigstens eine Stelle, dieses Jahrbuch, geben, die bestrebt ist, die literarische Produktion von Jahr zu Jahr in einem Spiegelbilde aufzufangen und wiederzugeben. Was an meinen Kräften liegt, will ich in Zukunft zu thun versuchen. Wenn ich auch die Schwierigkeiten nicht verkenne, die mit der Verwirklichung des obigen Programms — wenn das Wort erlaubt ist — verbunden sind, so scheint mir die Angelegenheit wichtig genug, um einen guten Einsatz zu wagen.

Freilich — und dies möge nicht die mit mir Einverstandenen enttäuschen — für dieses Berichtjahr 1898 muss es nur beim guten Willen bleiben. Dem Unternehmen ungünstige Verhältnisse traten diesmal noch hemmend ein. So war ich wenigstens bemüht, vollständig zu sein; ausser Gesetzausgaben und ähnlichem ist wohl jedes Buch von einigem Belang erwähnt. Was in den Berichten in Zukunft anders, und, wie ich hoffe, besser sein soll, betrifft die Intensität und Ausführlichkeit, mit der das einzelne Werk behandelt werden soll, ferner die Aufzeigung des Zusammenhangs, in dem es mit der vorhergehenden Literatur und — möglicherweise — mit der literarischen Strömung auf einem Wissensgebiete überhaupt sich befindet. —

Allgemeines und Rechtsphilosophie.

An erster Stelle sei hier gedacht: Bierling, Juristische Prinzipienlehre. 2. Bd. (VIII, 367 S.) Freiburg i. B. J. C. B.

Mohr. Nachdem der erste Band von dem Wesen und der allgemeinen Struktur des Rechtes in mustergiltiger Weise, der freilich der Widerspruch nicht gefehlt hat, gehandelt hat, ist hier im zweiten Bande zunächst das Entstehen und das Vergehen des Rechtes dargestellt. Rechtshandlungen, Rechtsgeschäft und Rechtssitte finden überall ihre auf der Höhe unserer rechtsphilosophischen Einsicht stehende Erörterung. Endlich sind die verschiedenen Formen der anormalen Rechtsbildung erörtert, von denen insbesondere die die Oktroyierung und Revolution behandelnden Ausführungen im höchsten Grade originell sind. Mehr den Charakter einer Monographie trägt Liepmann, Die Rechtsphilosophie des Jean Jacques Rousseau, ein Beitrag zur Geschichte der Staatstheorieen (144 S.). Berlin, J. Guttentag. Ein gründliches und in seinen geschichtlichen Partieen äusserst wertvolles Werk. Die kritischen Teile fordern freilich zum Widerspruch mannigfach heraus. Ebenfalls in die allgemeine Staatslehre gehört wohl die kleine „Vorlesung" des Stiftsarchivars Johannes Bohl: Staatsmoral und Staatspädagogik (18 S.). St. Gallen (Zürich E. Speidel). Das Problem ist nur angedeutet, keineswegs ausgeführt.

Der die neuen Kodifikationen insbesondere das B. G. B. tragende Einheitsgedanke hat einen feinsinnigen Erörterer gefunden in Burchard, Prof. Dr. Kurt: Der Einheitsgedanke in der deutschen Rechtsentwickelung. (Hochschulvorträge für Jedermann, Heft 11.) Erwähnt sei die 7. Auflage des berühmten Werkes von Ihering: Scherz und Ernst in der Jurisprudenz. Eine Weihnachtsgabe für das juristische Publikum (VIII, 425 S.). Leipzig, Breitkopf und Härtel. In diese Gruppe gehört auch Adolf Merkel mit seinem Werk: Hinterlassene Fragmente und gesammelte Abhandlungen. 1. Teil. Fragmente zur Sozialwissenschaft (VII, 354 S.). Sie bilden ein abgeschlossenes Ganze, dennoch aber, wenigstens buchhändlerisch, einen Teil der gesamten Abhandlungen des allzu früh verstorbenen Verfassers. Aus dem Gebiete der allgemeinen Rechtslehre und des Strafrechts sind dann, um dies vorweg zu nehmen, im Jahre 1899 2 Bände gefolgt. (Strassburg, Karl J. Trübner.) Eine Fülle von frischen und originellen Gedanken und eigenständigen Kritiken machen diese Bücher zu einem wirklichen Schatze. — Nicht geringes Aufsehen hat mit Recht erregt Steinbach, Dr. Emil. Die Moral als Schranke des Rechtserwerbs und der Rechtsausübung.

(V, 107 S.) Wien, Manz. Die Ideen des Verfassers haben besondere Bedeutung mit Rücksicht auf das B. G. B., welches die Berücksichtigung von Treu und Glauben im Rechtsverkehr kodifiziert hat.

Eigenartige, wenn auch nicht gerade tiefgehende Ideen verficht Schellhas, Amtsrichter, Dr. Paul, in der Schrift: Was fordert unsere Zeit vom Richterstande und der Rechtspflege? 2. (Titel) Auflage von Schellhas: Ideale und Idealismus im Recht. (VIII, 116 S.) Leipzig, W. Friedrich. Immerhin gehört der Verfasser zu denjenigen seltenen Juristen, die auch, abgesehen von ihrer Fachwissenschaft, Kenntnisse haben und bemüht sind, nicht nur eine wahrhaft humanistische Bildung zu erwerben, sondern auch den Juristenstand für Ideale, deren Ursprung ausserhalb des rein Fachmännischen zu finden ist, zu begeistern. Eine äusserst konfuse und anspruchsvolle Arbeit ist von Seitz, Karl Joseph: Konstruktion der Selbstentwickelung und Verfahren der Darstellung des jeweilig positiv lebenden praktischen Rechts. Zugleich kurze Einführung in unsere praktische Rechtsschule. Und zwar teils zur juristischen Begründung der „Konstruktion" — teils zur Versöhnung einer „Destruktion" oder eines Zersetzungsprozesses des, noch fortwährenden „Kampfes ums Recht" seitens unserer nachrömischen, historischen Naturrechtsschulen. I. Teil. Konstruktion und Aufbau des geschichtlich lebenden Rechts. (XX, 174 S.) München, J. Schweitzer Verlag. Dies Werk ist eines der nicht seltenen Beispiele dafür, wie ein produktiver und origineller Kopf ohne die grosse Summe der nötigen juristischen Kenntnisse und ohne Einsicht in die historische Entwickelung der Rechtseinrichtungen meistens a priori vorzugehen versucht und die Fülle des in dem Rechts- und Geschichtsleben Dargebotenen auf logische Kategorien zu bringen bestrebt ist.

Bemerkenswert ist, dass der fortschreitenden Verdunkelung unserer Rechtssprache beherzte Gegner entstanden sind. In dem Berichtjahre nicht weniger als 4. Bruns, Landgerichtsrat R. schrieb über: Gutes Amtsdeutsch. Eine Betrachtung mit vielen Beispielen 1. und 2. Auflage. (III, 25 S.) Berlin, C. Heymanns Verlag. Bruns versucht hier in bescheidener Weise einzugreifen, ohne gerade tiefgehend zu sein. Günther, Prof. Dr. L.: Recht und Sprache. Ein Beitrag zum Thema vom Juristendeutsch. (XV, 360.)

Berlin, C. Heymanns Verlag. Der Verfasser packt die Frage als ein Problem, das sie auch in Wirklichkeit ist. Wir wünschen ihm viel Leser und viel Nachachtung. Aus der Praxis schöpft der Unterstaatssekretär Rothe: Über den Kanzleistiel. 10. Auflage (35 S.). Berlin, C. Heymanns Verlag. Wie ein Mahnwort klingt das Heft von Prof. Dr. Thudichum: Die Rechtssprache in Grimms Wörterbuch (53 S.). Stuttgart, F. Frommann. Indem es auf die grossen Vertreter unserer germanistischen Linguistik zurückweist, dient es auch zur Gewissensmahnung in unserer Zeit. Angereiht sei schliesslich hier noch Agricola, Reichsgerichtsrat Dr.: Bekenntnisgebundenheit und Lehrfreiheit unter dem Gesichtspunkte des Rechts (59 S.). Eisenach, M. Wilckens.

Rechtsgeschichte.

a) Römische.

Die Geschichte des Zinsfusses im griechisch-römischen Altertum bis auf Justinian hat einen Bearbeiter gefunden in Billeter (XII, 381 S.). Leipzig, B. G. Teubner. Gegen diese tiefgehende Arbeit sticht sehr ab Friedemann Dr. Adolf: Die Selbsthilfe in rechtshistorisch-dogmatischer Darstellung unter Berücksichtigung des römischen Rechts. (V, 34 S.) Berlin, R. L. Prager. Hasenöhrl, Dr. Viktor handelt von der „Beweiszuteilung im österreichischen Rechte des Mittelalters“. (Aus: Sitzungsberichte der K. Akademie der Wiss.) (172 S.) Wien, C. Gerolds Sohn. An den Niederrhein führen uns Joseph Kohler und Erich Liesegang: Das römische Recht am Niederrhein. Neue Folge. Gutachten Kölner Rechtslehrer aus dem 15. Jahrhundert mit urkundlichen Belegen. Ein Beitrag zur Geschichte des territorialen Staatsrechts. (156 S.) Dagegen führt auf eine alte bekannte Einrichtung H. H. Pflüger (Privatdozent in Bonn): Die legis actio sacramento. Ein Versuch auf dem Wege der Rechtsvergleichung. (71 S.) Leipzig, Duncker & Humblot.

Ein gross angelegtes Werk ist das von Seckel, Prof. Dr. Emil: Beiträge zur Geschichte beider Rechte im Mittelalter (in 3 Bänden). 1. Band: Zur Geschichte der populären Literatur des römisch-kanonischen Rechts. (XVIII, 539 S.) Tübingen, Laupp. Das Werk macht der deutschen historischen Schule alle Ehre. Schulten, Adolf hat dann noch über „Die römische Flurteilung

und ihre Reste" geschrieben. Die treffliche Arbeit ist enthalten in den Abhandlungen der K. Gesellschaft der Wissenschaften in Göttingen. (38 S.)

b) Deutsche Rechtsgeschichte.

Von Lehrbüchern erschien das bekannte von Richard Schröder: Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte. 3. Auflage. (VIII, 944). Leipzig. Veit & Cie. Ferner von Werunsky, Prof. Dr. Emil: Österreichische Reichs- und Rechtsgeschichte. Ein Lehr- und Handbuch. 3. Lieferung. S. 161—240. Wien. Manz. Die von Stintzing begonnene: Geschichte der Rechtswissenschaft setzte fort Landsberg, Prof. Dr. Ernst. Es erschien im Berichtsjahre die 3. Abteilung 1. Halbband Text (VII, 552 S.) und der 2. Halbband Noten (VIII, 326 S.). Vortrefflich ist auch die Arbeit von Cohn, Prof. Dr. Georg: Gemeinderschaft und Hausgenossenschaft. (V, 128 S.) Stuttgart. F. Enke.

„Das Gültbuch von Nieder- und Oberösterreich und seine Funktion in der ständischen Verfassung" hat Adler, Prof. Dr. Edmund, dem 70jährigen grossen Juristen Joseph Unger dargebracht.

Ganz kurz hat Alberti, Otto von, über „Die Notwehr heute und in den Volksrechten" (III, 50 S.), Stuttgart, W. Kohlhammer, gehandelt. Wissenschaftliche Bedeutung kommt diesem Schriftchen nicht zu. Interessant ist die: „Rechtsgeschichte der reformierten Kirche von Appenzell a. Rh." von Baumann, Johannes. (Diss. 104 S.) Basel. R. Reich.

Bemerkenswert ist Conrady, Alex: Geschichte der Clanverfassung in den schottischen Hochlanden. Aus den Leipziger Studien aus dem Gebiete der Geschichte. Bd. 5. 1. und 2. Heft. Leipzig. Duncker und Humblot.

Seinen von Fachmännern hochgeschätzten Untersuchungen zur Rechtsgeschichte fügt Julius Ficker den vierten Band 1. Abteilung hinzu. Sie führt den Untertitel: Untersuchungen zur Erbenfolge der ostgermanischen Rechte. (VIII, 290 S.) Innsbruck. Wagner. — Zum akademischen Gebrauch herausgegeben und erläutert hat die Lex Salica Geffken, Prof. Dr. Heinrich. (XV, 332 S.) Leipzig. Veit & Cie. Hierher gehört auch Wolff, O. Dr.: Das Lübische Recht in der Stadt Kiel. Ein Beitrag zur Er-

mittelung der Grenzen zwischen den Geltungsgebieten des Lübischen Rechts und des Sachsenspiegels. (48 S.)

Ein noch nicht genug gepflegter Zweig der Rechtsgeschichte ist der, welcher die Rechtspflege in den deutschen Städten insbesondere seit der Reformation bis heute behandelt. Unter diesem Gesichtspunkte ist dankenswert die Schrift von Levi, Landgerichtsrat, Georg: Zur Geschichte der Rechtspflege der Stadt Strassburg i. E. (IV, 103 S.) Strassburg. L. Beust. Ferner ist zu erwähnen Zivier: Geschichte des Bergregals in Schlesien bis zur Besitzergreifung des Landes durch Preussen. (IV, 370 S.) Kattowitz. Gebrüder Böhm. Endlich seien noch zwei Schriften erwähnt, beide von allgemeinem Interesse. v. Zallinger, Prof. Dr. Otto, schrieb über: Wesen und Ursprung des Formalismus im altdeutschen Privatrecht. (III, 35 S.) Wien. Manz. Die Schrift bezeichnet sich als Vortrag und führt ihren Gegenstand in feiner, das Thema beherrschender Weise aus. Wie ein Atavismus mutet uns endlich an die anonyme Schrift: Rechtsverhältnisse der freien Standesherrschaft Fürstentum Pless. Entgegnung auf die Schrift: Beiträge zu Schlesiens Rechtsgeschichte vom Rechtsanwalt und Notar Bruno Bellerode. (XV, 56 S.) Kattowitz. Gebrüder Böhm. Die Schrift ist als Kuriosum besonders interessant. Wissenschaftlichen Wert hat sie gar keinen. Sie zeigt aber doch, wie erheblich auch noch in unseren Tagen die genauesten rechtsgeschichtlichen Thatsachen hinsichtlich mancher deutschen Grundherrschaften sind.

c) Ebenfalls in diese Gruppe gehören noch zwei Werke; das eine von Kohler und Peiser: „Aus dem babylonischen Rechtsleben" (IV, 92 S.) und Hürbin, Dr. Joseph: Die Statuten der Juristenuniversität Padua vom Jahre 1396. (80 S.) Luzern. Käber & Cie.

Bei der sachlichen Natur der Rechtswissenschaft ist das Hineinspielen von rein persönlichen Momenten äusserst selten. Gleichwohl bietet dann ein Hervortreten von solchen einen frischen individuellen Zug, der den objectiv Forschenden recht angenehm berührt, weil er das rein Menschliche mit dem Wissenschaftlichen in schöner Verbindung findet. Der diesjährige Bericht gestattet mir, auf zwei biographische Werke hinzudeuten, die beide vortrefflich sind. Das eine ist von Merkel, Prof. Dr. Johannes: Heinrich Husanus (1536—1587) Herzoglich Sächsischer Rat,

Mecklenburgischer Kanzler, Lüneburgischer Syndikus. (V. 403 S.). Göttingen, S. Horstmann. Eine Lebensschilderung von unmittelbarer Frische und Wärme. Dann Meyer, Prof. Hugo: Karl Georg von Wächter. Rede bei der Gedächtnisfeier desselben am 20. Januar 1898 in der Aula der Universität Tübingen gehalten (43 S.). Leipzig. A. Deichert Nachf. Auch diese Schrift ist getragen von reicher Sachkunde und von warmem persönlichem Interesse.

Bürgerliches Recht.

Von Lehrbüchern ist eine neue Auflage des altberühmten Werkes von Stobbe: Handbuch des deutschen Privatrechts erschienen, und zwar der 3. Band 3. Auflage, hgg. und neu bearbeitet von H. O. Lehmann: Urheberrecht und Forderungsrecht. (VIII, 570 S.) Berlin. Besser. Dernburg hat mit der Darstellung des neuen bürgerlichen Rechts im Berichtjahre begonnen. Es erschien zuerst: Das bürgerliche Recht des Deutschen Reiches und Preussens 3. Band. Sachenrecht (XVI, 792). Halle. Buchhandlung des Waisenhauses. Band 1 und 2 sollten später erscheinen. Endemann verzeichnet bereits die 3. und 4. völlig neu bearbeitete Auflage seiner: Einführung in das Studium des bürgerlichen Gesetzbuchs. Ein Lehrbuch des bürgerlichen Rechts 2. Band. 1. Teil. Sachenrecht. Berlin. C. Heymanns Verlag, während Enneccerus-Lehmann erst mit ihrem Lehrbuche begannen. Es betitelt sich: Das bürgerliche Recht. Eine Einführung in das Recht des bürgerlichen Gesetzbuchs I. Band 1. Lieferung und II. Band 1. Lieferung. In diesem Zusammenhang ist auch zu nennen das Werk von Eck: Vorträge über das Recht des bürgerlichen Gesetzbuchs 1. Lieferung, 2. unveränderte Ausgabe. (128 S.) Berlin, Guttentag. Hervorgegangen aus Vorträgen, die der bekannte Berliner Rechtslehrer vor Praktikern gehalten hat, ist es ein interessanter Versuch zur Bewältigung des enormen Stoffes in klarer und knapper Form. Leider ist die Fortsetzung durch den Tod des Verfassers unmöglich geworden. Eine besondere Aufgabe setzten sich Leske und Buchka, welche zur Überleitung in das neue Recht eine Darstellung des preussischen bezw. des gemeinen Rechts gegeben haben immer unter Bezugnahme auf das bürgerliche Gesetzbuch. Das (übrigens im Sommer des Jahres 1901 noch nicht vollendete) Werk von Leske führt den Titel: Vergleichende

Darstellung des bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich und des Preussischen Allgemeinen Landrechts, während das von Buchka sich: Vergleichende Darstellung des bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich und des gemeinen Rechts betitelt. Das dritte Unternehmen dieser Art, Barre's Bürgerliches Gesetzbuch und Code civil erschien schon 1897 in 2. Aufl. (Berlin, Heymann.) — Gut gearbeitet ist Riedel, Das BGB. in Vergleichung mit dem preuss. Recht. 6. Lieferung. (S. 385—464.) Berlin, Siemenroth und Troschel. — Otto, Hermann beleuchtet endlich: Die Verschiedenheiten des neuen deutschen vom geltenden sächsischen bürgerlichen Rechte. Es lag schon Bd. III Familien- und Erbrecht vor, bearbeitet von Amtsrichter Nitsche. Dresden, C. Weiske.

Hier sei auch der beiden wohlbekannten Lehrbücher gedacht, die auch nach Einführung des BGB. ihre Bedeutung behalten: Salkowski: Institutionen. Grundzüge des Systems und der Geschichte des römischen Privatrechts. Für den akademischen Gebrauch. 7. Aufl. (XXII. 618 S.) Leipzig, Tauchnitz. Sodann: Sohm, Institutionen. Ein Lehrbuch der Geschichte und des Systems des röm. Privatrechts. 7. Aufl. (XVI, 563.) Leipzig, Duncker u. Humblot.

Ein sehr beliebtes und zur ersten Einführung in das neue Recht sehr geeignetes Buch schrieb Altsmann: Das Recht des bürgerlichen Gesetzbuchs. Ein Lehrbuch für Gerichtsschreiber und Justizanwärter. Berlin C. Heymanns Verlag. Denselben Zweck verfolgt Strübe das B. G. B. Eine systematische Darstellung. (XI 503 S.) Freiburg i. B. Lorenz und Waetzel. Mehr rechtshistorisch geht vor Bendix: Das deutsche Privatrecht. Auf Grund des deutschen bürgerlichen Gesetzbuchs systematisch dargestellt. Breslau, J. U. Kerns Verlag. (VIII, 215 S.) Ein äusserst fleissiges und stellenweise geistvolles Buch ist das von Kuhlenbeck: Das bürgerliche Gesetzbuch für das deutsche Reich nebst dem Einführungsgesetze. Ein im Auftrage des Deutschen Anwaltsvereins herausgegebenes Werk. Nicht minder beachtenswert desselben Verfassers: Von den Pandekten zum bürgerlichen Gesetzbuch. Eine dogmatische Einführung in das Studium des bürgerlichen Rechts. Die meisten der oben genannten Werke sind zur Zeit der Abfassung dieses Berichts entweder schon vollendet, was sie im Jahre 1898 nicht

waren, oder sie stehen kurz vor ihrem Schlusse. Nach eigener Pädagogik geht vor Krückmann, Prof. Paul: Institutionen des B. G. B. 2. (Schluss) Teil (XIX—XXVI) u. 273—560 S. Göttingen, Vandenhoek und Ruprecht. Verdienstvoll waren auch Weyl's Vorträge über das B. G. B. f. Praktiker I Bd. (XIII 532 S.) München, C. H. Beck.

Von Kommentaren zum B. G. B. seien erwähnt: der von Planck und Genossen (4. Lief., 2. Bd. Recht der Schuldverhältnisse S. 225—408. Berlin, Guttentag); von Loewenfeld-Staudinger (darin: Engelmann Familienrecht §§ 1297—1362); v. Staudinger Eheliches Güterrecht §§ 1363—1417; Kober Sachenrecht §§ 854 — 1036); der von Hugo Neumann (1901 beendet); der von Scherer: Recht der Schuldverhältnisse des B. G· B., Erlangen, Palm und Encke.

In das österreichische bürgerliche Recht führen uns zwei Werke, das von Stubenrauch, weil. Dr. M. v.: Kommentar zum österreichischen allg. bürg. Gesetzbuch 7. Aufl. 10. Heft I Bd. (S. 721—1040) Wien, Manz, und ferner das Buch von Leo Geller. Nach einer Grundlegung der Rechtslehre als Erfahrungswissenschaft stellt er sein Heimatrecht für das Studium und die Praxis dar. Vorliegt: I. Band: Grundlegung. Familien- und Personenrecht. 1. Abteilung. (XIX S. 1—160).

In das schweizerische Recht für uns: Hafner: Das schweizerische Obligationenrecht 2. Aufl. 2. Abt. IV u. S. 193—330 Zürich Orell Füssli. —

Der ersten Einführung — ohne wissenschaftlichen Wert — sollten dienen: Fiedler Leitfaden zur Einführung in das B. G. B. und seine Nebengesetze für Gerichtsschreiber Teil I (147 S.) Berlin, Guttentag und Rapp, Leitfaden durch das B. G. B. für gerichtliche und Verwaltungsbeamte 1. Heft. J. J. Heine Verlag (32 S.)

In das Gebiet der wenig erfreulichen populären Literatur gehört Müller-Meikel: Das bürgerliche Recht in seiner neuen Gestaltung. München. J. Schweitzer. Auch Pfizer: Das bürgerliche Gesetzbuch für das deutsche Reich. Ravensburg, O. Maier. 2 Teile, bemüht sich vergeblich mit einer Popularisierung des B. G. B. Noch erwähne ich das bekannte Lehrbuch von Heilfron. Das bürgerliche Recht des deutschen Reiches. I. Teil: Rechtsgeschichte 2. Abteilung. Die deutsche Rechtsgeschichte, sowie

Staatsrecht und Kirchenrecht liegen im Berichtjahre in 3. umgearbeiteter und vermehrter Auflage vor. Das Werk entspricht seinen Zwecken in hervorragendem Masse. Man merkt bei einem genaueren Eingehen sehr wohl, dass der Verfasser trotz des praktischen Zweckes seiner Arbeit mit allen wissenschaftlichen Ergebnissen des Faches Schritt zu halten bestrebt ist.

Die Wissenschaft der Partikularrechte ist ebenfalls gepflegt worden. So hat Goldfeld behandelt: Die Abänderung des Hamburger ehelichen Güterrechts hinsichtlich der am 1. Januar 1900 bestehenden Ehen. (38 S.) Hamburg, O. Meissner's Verlag. Niemeyer gab den 5. Teil seines Hamburger Privatrechts heraus (XV, S. 517—724). Hamburg, M. Mauke Sohn. Es ist ferner das bekannte Buch von v. Roth: Bayerisches Civilrecht in 2. gänzlich umgearbeiteter Auflage und zwar die 3. Abteilung besorgt worden von Heinrich Becher und ebenso der 3. Teil in 2. Auflage. (Tübingen, H. Laupp.) Endlich hat Unger vom: Handbuch des im Herzogtum Sachsen-Meiningen geltenden Partikularrechts den 3. (Schluss-) Band der Öffentlichkeit übergeben (VII, 436 S.). (Hildburghausen, Kesselring.)

Einzelne grössere Gebiete aus dem Privatrecht haben behandelt: Biermann, der in vorzüglicher Weise das Sachenrecht kommentiert hat. Ferner hat Fränkel, A., das viel beachtete Werk: Das Familienrecht des bürgerlichen Gesetzbuchs für das deutsche Reich unter Ausschluss des Vormundschaftsrechts für den praktischen Gebrauch dargestellt. (X, 240 S.) Hannover, Helwing. Kohler, F., veröffentlichte: Das Eherecht des bürgerlichen Gesetzbuchs einschliesslich des ehelichen Güterrechts. (VII, 256 S.) Stuttgart, J. B. Metzler. Nur vom Eheschliessungsrecht handelt Mantey in seinem in Berlin, H. Liebau erschienenen Werke.

Mehr allgemeiner Natur und für die meisten Teile des bürgerlichen Rechts kommt in Frage Kuhlenbeck: Die Rechtsprechung des Reichsgerichts in Beziehung auf die wichtigsten Begriffe und Institute des Civilrechts. In systematischer Folge dargestellt. Berlin, W. Möser; ferner Stammler, Rudolf: Praktikum des bürgerlichen Rechts für Vorgerücktere zum akademischen Gebrauch und zum Selbststudium. Leipzig, Veit & Cie. Ausserdem sind zu empfehlen desselben Verfassers: Übungen im bürgerlichen Recht für Anfänger zum akademischen Gebrauch und zum Selbst-

studium. 1. Teil. Einleitung. Allgemeiner Teil. Recht der Schuldverhältnisse. (XII, 372 S.) Hier ist auch zu erwähnen Stölzel mit seinem schnell zur Berühmtheit gelangten Werke: Schulung für die civilistische Praxis, von dem der 1. Teil im Berichtjahre bereits in 3. Auflage vorliegt, während der 2. Teil die 2. Auflage erlebt. Endlich ist in diesem Zusammenhange noch Daubenspeck zu nennen, der: Die bergrechtlichen Entscheidungen des Deutschen Reichsgerichts aus den Jahren 1892—1898 veröffentlicht. Berlin, F. Vahlen. Endlich sei noch erwähnt, dass in 4. Auflage erschien das bekannte Werk von Mandry: Der civilrechtliche Inhalt der Reichsgesetze. (XVI, 658.) Freiburg, J. Mohr.

Zum Allgemeinen Teil des B. G. B.

Zur Lehre von den Rechtsnormen. Örtmann schreibt: Volksrecht und Gesetzesrecht. (40 S.) Dresden, von Zahn und von Jäntzsch. Das angeschlagene Thema wird mit grosser Feinheit und Zusammenfassung der vorangegangenen Litteratur erörtert. Sodann hat Seidler: Von der Lehre vom Gewohnheitsrecht auf dem Gebiete des österreichischen Staats- und Verwaltungsrechts gehandelt und für dieses Thema wertvolle Beiträge geliefert.

Was die Grenzen der Anwendung des deutschen Rechts gegenüber dem Auslande betrifft, so ist hier an erster Stelle zu nennen das Werk von Zitelmann: Internationales Privatrecht. 2. Band. 1. Hälfte. Leipzig, Duncker & Humblot. Das Werk ist allgemein als vorzüglich anerkannt. Hochinteressant ist auch Meili, Prof. Dr. Fr.: Institutionen der vergleichenden Rechtswissenschaft. Ein Grundriss. (VII, 286 S.) Stuttgart, F. Enke. — Erwähnt sei noch Müller, W.: Die Klageverjährung im internationalen Privatrecht. (VI, 40 S.) Konitz, W. Dupont.

In die Lehre vom Rechtssubjekt und der Rechtsfähigkeit gehört die Arbeit von Heucke: Begriff und Rechtsstellung des Verschwenders nach römischem und deutschem Recht, bis zum bürgerlichen Gesetzbuch historisch dargestellt. (X, 120 S.) Berlin, J. Räde. Von den juristischen Personen handelt dann Walcker, G.: Die rechtliche Stellung der juristischen ausländischen Personen. In die Lehre vom Rechtsgeschäft gehört die Abhandlung von Kuoni: Die einseitige Unverbindlichkeit des unter Irrtum, Betrug und Furchterregung abgeschlossenen Vertrages nach Schweizerischem Obligationenrecht. (II, 114 S.) Chur, Hitz.

Endlich versucht Tentler die juristische Konstruktion der Versteigerung unter Berücksichtignng des § 156 B. G. B. Berlin, Struppe & Winckler.

In die Lehre von den Sachen gehört Ortloff: Recht der Erbbegräbnisse insbesondere im Grossherzogtum Sachsen-Weimar. (53 S.) Jena, H. Pöhl und ferner Blass: Das Rechtsgut der Elektrizität im Civil- und Strafrecht. (90 S.) Zürich, F. Schulthess. Als ein für den ganzen allgemeinen Teil wichtiger Beitrag erscheint Danz, Prof. Erich: Laienverstand und Rechtsprechung. (128 S.) Jena, Gustav Fischer. Man sieht hieraus insbesondere, dass die §§ 157, 242 wegen der Bedeutung der Verkehrssitte zu den allerwichtigsten Bestimmungen des B. G. B. gehören. Die Leitsätze, welche der Verfasser für den Einfluss jener Bestimmungen auf die künftige Rechtspflege aufstellt, sind folgende: 1. Vor jeder Beurteilung eines Vertrags muss der Richter nach der Verkehrssitte auslegen, 2. ihre Sätze kennt er als Laie, 3. wird sie beachtet, so muss das Urteil mit dem Rechtsgefühl des Volkes übereinstimmen, 4. hierdurch ist eine Schutzwehr gegen formalistische Rechtsprechung geschaffen und 5. die Konformität derselben mit dem jedesmaligen Rechtsgefühl des Volkes garantiert, 6. die Auslegung der Sätze der Verkehrssitte muss von Amtswegen erfolgen, 7. für ihren Beweis kommt § 293 C. P. O. in Betracht, 8. ihre Verletzung begründet die Revision.

Zu den Persönlichkeitsrechten insbesondere dem Urheberrechte sind eine Reihe von Werken zu verzeichnen. Brandis, Werner schreibt über den Rechtsschutz der Zeitungs- und Büchertitel und liefert dadurch einen Beitrag zur ungenügenden Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes durch die Gerichte. (88 S.) Berlin, F. Lipperheide. Mitteis, Ludwig entrichtet den Zoll seiner Hochachtung für Joseph Unger in dem Beitrage: Zur Kenntnis des literarisch-artistischen Urheberrechts nach dem österreichischen Gesetze vom 26. Dezember 1895.[1]) Geistiges Eigentum und geistige

---

[1]) Hier seien noch zwei Schriften erwähnt: Schulz, Min. Sekr. Dr., Die österr. Vorschriften betr. den Schutz der Erfindungen, Marken und Muster, mit Entsch. der höchsten Gerichte und Verwaltungsbehörden, nebst dem (österreichischen) Patentgesetze vom 11. Januar 1897 (XVI, 599 S.) und Stiersdorfer, Peter: Patentgesetz und Patenterwerbung in den Kulturstaaten. (VIII, 171 S.) Leipzig, F. Fleischer.

Produktion in der Schweiz behandelt Röthlisberger, Prof. Ernst, (VIII, 120 S.) Bern, Schmidt und Franke, während ausführlicher Dr. Wyss über: Internationales Urheberrecht an Photographien, musikalischen Aufführungen und Übersetzungen (VIII, 171 S.) Zürich, Schulthess, handelt.

Recht der Schuldverhältnisse.

Einem alten Problem rückt auf den Leib Binder, Jul. in dem Werke: Die Korrealobligationen im römischen und im heutigen Recht (X, 230 S.), Leipzig, A. Deichert Nachf., während sich Dambitsch, Ludwig mit einer hieran grenzenden Frage begnügt in der Diss.: Entsteht aus dem Versprechen der Leistung an einen Dritten nach § 335 B. G. B. ein Gesamtgläubigerverhältnis? (V, 42 S.) Breslau, Schletter. Hönncher untersucht: Die rechtliche Natur der Postanweisung. (Diss. 54 S.) Leipzig, Pöhl. Immerwahr stellt dar: Die Kündigung historisch und dogmatisch. (VIII, 187 S.) Breslau, M. H. Marcus.

Auf das Haftrecht beziehen sich folgende Arbeiten: Jaeger, Felix: Die Umwandlungsklage im deutschen Haftrecht jetzt und nach 1900. (VI, 42 S.) Berlin. Heymanns Verlag. Labowsky, Norbert: Eigenes Verschulden bei Schadensersatzansprüchen nach dem gemeinen Rechte und bürgerlichem Gesetzbuche. (VI, 46 S.) Berlin. Struppe & Winckler. Melliger, Kasp.: Culpa in contrahendo oder Schadensersatz bei nichtigen Verträgen nach dem gemeinen und schweizerischen Obligationenrecht sowie nach dem deutschen bürgerlichen Gesetzbuch. 2. Auflage. (VII, 247 S.) Zürich. Zürcher & Furrer. Nussbaum, Arthur: Haftung für Hilfspersonen nach § 278 B. G. B. im Vergleich mit dem gemeinen Recht und Landesrecht. Berlin. E. Ebering.

Liebknecht, Karl, hat, angeregt durch Stölzel's Schulung der civilistischen Praxis Teil 2, das tüchtige Werk geschrieben: Vorbehaltszahlung und Eventualaufrechnung nach dem heute geltenden und künftigen Reichsrecht. (XII, 217 S.) Berlin. R. L. Prager.

Munk, W., handelt von dem Wesen und den Voraussetzungen der mora creditoris im gemeinen Recht und im B. G. B. (IX, 72 S.) Berlin. R. L. Prager. — Die Wirkungen der Konfusion nach römischem Rechte und dem Rechte des B. G. B. behandelt die ursprünglich Greifswalder Dissertation (87 S.) von Sachs, Eduard.

Berlin. J. Guttentag. In der Festschrift für Joseph Unger findet sich die Abhandlung von Leopold Pfaff: Die Klausel rebus sic stantibus in der Doktrin und in der österreichischen Gesetzgebung. Der Hauptwert der Arbeit besteht darin, dass sie die Literatur der Klausellehre seit Hugo Grotius mit grossem Scharfsinn erörtert. —

In die Lehre von den unerlaubten Handlungen gehören: Linckelmann: Die Schadensersatzpflicht aus unerlaubten Handlungen nach dem B. G. B. (V, 120 S.), Berlin, Heymann, und v. Liszt: Die Deliktsobligationen im System des B. G. B. Kritische und dogmatische Randbemerkungen. (VII, 114 S.) J. Guttentag, Berlin.

Was die einzelnen Schuldverhältnisse betrifft, so handeln vom Kauf: Giese, Kurt: Die Ansprüche des Verkäufers aus dem Versicherungs- und Kaufvertrage nach dem Übergang der Gefahr auf den Käufer. (VIII, 77 S.) Berlin. Struppe & Winckler. Es wird hier ein versicherungsrechtliches Problem ausreichend behandelt. Hier sei des äusserlichen Zusammenhanges wegen nur erwähnt die Schrift von Gierke, Jul.: Die Versicherungsforderung bei Veräusserung der versicherten Sache. (XII, 168 S.) Berlin. C. Heymanns Verlag. Katz, Adolf, schrieb zur Lehre vom Vorkaufsrecht nach dem B. G. B. (Diss.), Leipzig, G. Fock, während H. Voss über den Satz: Periculum est emtoris (76 S.), Leipzig, G. Fock, sich kritisch versucht.

Von den Darlehnszinsen handelt Biederlack, Prof., S. J. in den Vorträgen und Abhandlungen der Leogesellschaft.

Die Werke über das Miethrecht sind in dem Berichtjahre nicht hervorragend. Das beste ist noch von dem unermüdlichen Ludwig Fuld: Das Miethrecht nach dem B. G. B. für das deutsche Reich. (VIII, 283 S.) Leipzig. Duncker & Humblot. Erwähnenswert bleibt noch Raatz, Franz: Die Miethe von Räumen nach dem B. G. B. 3. Auflage. (67 S.) Berlin. Deutscher Verlag.

Das Wesen des Werklieferungsvertrages im römischen Rechte bespricht Dniestrzansky, St. (III, 194 S.) Wien. Manz.

Stephan Licht schreibt über den gewerblichen Arbeitervertrag in der Rechtsdurchsetzung. Das Werk ist hauptsächlich eine Materialiensammlung für praktische Zwecke. Erschienen ist es in Brünn bei B. Winkler. (XII, 191 S.) In diesem Zusammenhang sei auch genannt Unger, E.: Entscheidungen des Gewerbegerichts

zu Berlin unter Berücksichtigung der Praxis anderer Gerichte systematisch dargestellt. (VIII, 284 S.) Berlin. Heymanns Verlag.

Sachenrecht.

Bekker, E. J. leitet die hierher gehörigen Schriften ein mit seiner Abhandlung: Über die natürliche Beschaffenheit der Objekte unserer dinglichen Rechte (aus: Sitzungsbericht der Preussischen Akademie der Wissenschaften, 22 S.), Berlin, G. Reimer.

In die Besitzlehre gehören folgende Schriften. Von v. Schey: Über den redlichen und unredlichen Besitzer im österreichischen B. G. B. (aus der Festschrift zum 70jährigen Geburtstage Joseph Ungers); Strohal: Der Sachbesitz nach dem B. G. B. (137 S.), Jena 1897 und Frank, W.: Der Besitzwille nach dem B. G. B. (60 S.), Bonn, Röhrscheid & Ebbecke.

In das Eigentumsrecht gehört Czylarz: Zur Lehre vom Eigentumserwerb durch Accession nach römischem Rechte; Jaehner, Theodor: Eigentumserwerb am Wilderergut (Göttinger Diss.), Leipzig. G. Fock und Wolff, Max: Zur Kritik der Lehre vom Eigentumserwerb durch Spezifikation im r. R. Diss. (39 S.), Breslau, Schletter.

Die allgemeinen Vorschriften des B. G. B. über Rechte an Grundstücken behandelt O. Strecker, Berlin. Guttentag. — Die Rechte der Anlieger an einer Strasse im Sinne des Fluchtliniengesetzes vom 2. Juli 1875 bespricht Bering (43 S.), Berlin. Vahlen.

Grundbuch und Hypothek betreffen folgende Werke: Böhm, J.: Das materielle und formelle Reichsgrundbuchrecht (VI, 556 S.), Hannover, Helwing; Offenhuber: Das öffentliche Buch. Grundbuch vom Standpunkt des österreichischen Rechtes aus behandelt (IV, 377 S.), Wien, Hölder; Klumpp: Das deutsche Grundbuchrecht besonders nach württembergischen Rechte. 1. Teil. Allgemeine Grundsätze (VIII, 149 S.), Stuttgart, Kohlhammer; Mittelstein: Das Hypothekenrecht des B. G. B. (VIII, 250 S.), Hamburg, Leippel; Grieser: Grundeigentum und Hypothek im Code Napoléon und im Deutschen B. G. B. (28 S.), Mainz, Diemer. — Willenbücher: Die Reichsgrundbuchordnung vom 24. März 1897 (VI, 143 S.), Berlin, H. W. Müller.

Die Frage: Hat der nachstehende Pfandgläubiger das Recht des Verkaufs der Pfandsache? behandelt Manigk in einer Diss. (50 S.), Breslau, Schletter. In das Sachenrecht gehörige Partikular-

rechte fanden ebenfalls z. T. ihre Bearbeiter. Asal: Das badische Forstrecht (XII, 723 S.), Karlsruhe, Lang. Das Wasserrecht ist von 4 Schriftstellern behandelt worden. Ossig, A. schrieb über römisches Wasserrecht (IX, 194 S.), Leipzig, Duncker & Humblot; Gürgens, H. notirt seine: Weiteren Bemerkungen zur Frage der rechtlichen Trennbarkeit des Gewässers von seinen Ufern (44 S.), Riga, Yonck & Poliewsky; schwerer wiegen dann die folgenden 2 Werke: Peyrer von Heimstädt giebt bereits die 3. Auflage seines österreichischen Wasserrechts (Wien, Manz) heraus, während Randa: Die Wassergenossenschaften nach österreichischem Rechte mit Bezugnahme auf die österreichische und ungarische Wassergesetzgebung bespricht (VII, 43 S.), Prag, F. Rivnáč. Das Heft stellt einen Nachtrag dar zu Randa's bekanntem österreichischem Wasserrecht.

Familienrecht.

Schröder giebt eine gemein-verständliche Darstellung von Verlöbnis und Ehe, sowie von den Rechtsverhältnissen der unehelichen Kinder nach dem B. G. B. (IV, 99 S.) Wiesbaden, Lützenkirchen und Bröcking. Kappler, Dr. R., behandelt: Das Recht der unehelichen Kinder nach französischem, badischem Recht und nach dem B. G. B. (III, 51 S.) Strassburg, E. d'Oleire. Die wichtige Lehre von der Eheschliessung behandelt Desminis, Demosthenes, und zwar nach dem römischen und insbesondere byzantinischen Rechte. (X, 52 S.) Athen, Barth & von Hirst.

Die Lehre der ehelichen Gütergemeinschaft nach livländischem Stadtrecht findet ihre Bearbeitung in dem fleissigen Gürgens. (XII, 190 S.) Mehr historisch ist die Schrift von Sayn, O.: Die Leibzucht des überlebenden Ehegatten nach dem Rechte des vormaligen Justizsenats Ehrenbreitstein und dem Rechte des vormaligen Herzogtums Nassau. (VIII, 143 S.) Neuwied, Heuser.

Vom Waisenrat handeln Badstübner, Amtsrichter, Paul, insbesondere vom Standpunkte des Waisenrats als Hilfsorgan des Vormundschaftsrichters und in Bezug auf seine Mitwirkung in Erziehungsangelegenheiten (VIII, 108 S.), Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, und Baum, Amtsrichter, F.: Die Pflichten des Waisenrats. Ein praktischer Leitfaden für Waisenräte und Verwaltungsbeamte. 3. Auflage. (VI, 33 S.)

Trost behandelt das Amt des Vormunds, Pflegers, Gegenvormunds, Beistands, Waisenrats nach dem B. G. B. (IV, 130 S.) Berlin, A. W. Hayns Erben. Vorzüglich vom praktischen Standpunkte aus Fuchs: Das deutsche Vormundschaftsrecht unter Gegenüberstellung des preussischen Vormundschaftsrechts und unter Berücksichtigung des Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit. (X, 325 S.) Berlin, Vahlen.

Erbrecht.

Bekannt ist Eichhorn, G: Das Testament. Hand- und Musterbuch für letztwillige Verfügungen nach dem B. G. B. mit Hinweis auf die bisherigen Sonderrechte Deutschlands. 3. Auflage des gleichnamigen preussisch-rechtlichen Werkes. Berlin, Vahlen. Eine einzelne Frage behandelt Benecke, Paul: Der Irrtum im Motiv bei letztwilligen Verfügungen u. s. w. Greifswalder Diss. (79 S.)

Wieland, W., bespricht kurz die Gültigkeit unserer heutigen Testamente und Erbverträge nach neuem Recht. (30 S.) Ravensburg, Kitz.

Zu einer viel erörterten Frage hat Wilke, Richard, Stellung genommen, und: Die Haftung des Erben für die Nachlassverbindlichkeiten nach dem B. G. B. (26 S.) erörtert. Berlin, Siemenroth u. Troschel. Jäger, A., schrieb über: Erbenhaftung und Nachlasskonkurs nach neuem Reichsrecht. (VIII, 126 S.) J. J. Heine.

Handelsrecht.

Von Lehrbüchern ist nur zu erwähnen Cosack: Lehrbuch des Handelsrechts 4. auf Grundlage des Handelsgesetzbuchs vom 10. Mai 1897 umgearbeitete Auflage. (XVI, 792 S.) Stuttgart, F. Enke, und allenfalls noch Engelmann: Das alte und neue bürgerliche Recht Deutschlands mit Einschluss des Handelsrechts. 2.—4. Heft, S. 161—432. Berlin, J. J. Heine. Während das erstere Werk sich allseitige Anerkennung errungen hat, ist das letztere wissenschaftlich sehr wenig durchgearbeitet und zeigt in keiner Weise die Beherrschung des ganzen einschlägigen Materials. Eine rein praktische Arbeit, die ohne wissenschaftliche Ambition ist, ist die von Friedberg, E.: Das Handelsgesetzbuch des deutschen Reiches. 5. Auflage (XLIV., 848 S.) Leipzig, Veit & Cie.

Es sind hier lediglich das Handelsgesetzbuch, die Wechselordnung und verwandte Gesetze abgedruckt.

Besonders hervorgehoben werden mag die Gedächtnisschrift von Pappenheim: Levin Goldschmidt. (44 S.) Mit Bildnis. Stuttgart, F. Enke. Dem grossen Förderer des Handelsrechts ist hier ein pietätvolles Denkmal gesetzt.

Eine Entscheidungssammlung liegt vor von Adler, Dr. Leopold: Sammlungen von Entscheidungen zum (österreichischen) Handelsgesetzbuch. 10. Bd. (V, 629 S.) Wien, Manz.

Es war natürlich, dass sich die Literatur auf die neuen oder umgeänderten Vorschriften des H. G. B. vom 10. Mai 1897 geworfen hatte. Gross ist die Anzahl der das Aktienrecht betreffenden Schriften. Ich erwähne Lehmann, Prof. Karl: Das Recht der Aktiengesellschaften. 1. Bd. (VI, 493 S.) Berlin, Heymann; Simon, V. H.: Die Bilanzen der Aktiengesellschaften und der Kommanditgesellschaften auf Aktien. 2. Auflage. (XVIII, 490 S.) Berlin, J. Guttentag; Spaltenstein, Mich.: Zum Konkurse der Aktiengesellschaft. (32 S.) Strassburg, Schlesier & Schweikhardt; Esser, Geh. J. R.: Die Neugestaltung der Aktiengesellschaft nach den Vorschriften des H. G. B. (III, 67 S.) Berlin, Springer; Rosenwald, Karl: Die Revision bei Gründung von Aktiengesellschaften unter besonderer Berücksichtigung des H. G. B. vom 10. Mai 1897. (V. 71 S.) München, Schweitzer; Pemsel: Die Tantièmen des Vorstandes und des Aufsichtsrates von Aktiengesellschaften. Zur Auslegung der §§ 237 und 245 Absatz 1 H. G. B. (III, 29 S.) Berlin, Heymann. Hierher gehört auch Klemperer, Dr. Viktor: Die rechtliche Natur der Genussscheine. (IV, 107 S.) Halle, Kämmerer & Cie.; endlich die wissenschaftlich wertlose Schrift von Trempenau: Was muss der Aktionär, Genosse und Gesellschafter wissen? (III, 133 S.) Leipzig, Pahl.

Über die Rechtsverhältnisse der kaufmännischen Angestellten schrieb derselbe Trempenau in einer kurzen Schrift (IV, 47 S.), Leipzig, Weigel; ferner Haase: Der Handlungsgehülfe und sein Chef. (188 S.) Berlin, Meusser, Messer & Cie.; Holz: Prinzipal und Handlungsgehülfe im neuen H. G. B. (31 S.), Mannheim, Aletter; endlich Fliess: Die Verpflichtung der Handlungsgehülfen zur Wahrung von Geschäftsgeheimnissen. (52 S.) Berlin, Struppe & Winckler. Über den kaufmännischen Lehrvertrag auf Grund des

H. G. B. vom 10. Mai 1897 und des B. G. B. handelt Bloch, Dr. E. München, Schweitzer. (IV, 44 S.)

Die Folgen der falschen Eintragungen im Handelsregister bespricht Lührs, Dr. Hermann. (58 S.) Leipzig, Veit & Cie.

Das **Wechselrecht** betreffen folgende Schriften: Christiansen, J.: Der Wechselprotest. (153 S.) Königsberg, Akademische Buchhandlung. J. Ernst: Die Formalnatur der Wechselobligation. (62 S.) Ingolstadt, Krüll; Gaupp-Wagener, Dr. Eberhard: Blankowechsel und Blankoaczept im deutschen Wechselrechte. (77 S.) Berlin, J. Guttentag; endlich Hönncher, Dr. Erwin: Theorie der fremden Wechselkurse nach G. J. Goschen's, Theory of foreign exchanges unter Berücksichtigung der neuen und neuesten wissenschaftlichen Literatur. (V, 136 S.) Leipzig, Pahl. Hier sei auch erwähnt das Werk von Pavliček, Dr. Anton: Der Chek. Eine vergleichende Studie mit Berücksichtigung des österreichischen Gesetzentwurfs. (VII, 138 S.) Wien, Manz. Endlich gehören ihrem Zusammenhang nach in diese Gruppe Lazarus: Das Recht der Abzahlungsgeschäfte nach geltendem Rechte und nach B. G. B. (XIV, 146 S.) Berlin, Liebmann; ferner Wechsler, Dr. Jak: Concurrence déloyale und unlauterer Wettbewerb. (33 S.) Wien, Manz. Wiedenfeld: Die Börse in ihren wirthschaftlichen Funktionen. (VI, 67 S.) Berlin, K. Hoffmann.

Civilprozess. Freiwillige Gerichtsbarkeit. Zwangsversteigerung. Notariat.

Von Lehrbüchern ist zu erwähnen das bekannte von Fitting: Der Reichs-Civilprozess. 9. Auflage. Nach der Civilprozessordnung vom 20. Mai 1898. (XVIII, 744 S.) Berlin, J. Guttentag; ferner Richard Schmidt: Lehrbuch des Deutschen Civilprozessrechts. (XVI, 956 S.) Leipzig, Duncker & Humblot. Mit dem Nachtrage: Die Änderungen des Civilprozessrechts nach den Novellen des Jahres 1898. (VI, 141 S.) Leipzig, Duncker & Humblot. Wichtig sind auch die von F. Stein und R. Schmidt herausgegebenen: Aktenstücke zur Einführung in das Prozessrecht. Civilprozess. Bearbeitet von Friedrich Stein. 3 Auflage. 2. Heft. (VIII, S. 81—168.) Leipzig, Hirschfeld.

In das österreichische Recht führt uns das Werk von Czoernig,

von: Vorlesungen über die Exekutionsordnung (III, 371 S.), Wien, Manz.

An Einzelstudien zum Civilprozess sind zu erwähnen: Schruttka von Halberstamm: Das ius novorum in der Berufungsinstanz. In der Festschrift für Joseph Unger; Gmelin, Landrichter, J. G.: Die Vollstreckbarkeit nach dem Reichscivilprozessrechte (VIII, 106 S.), Tübingen, Laupp; Mendelssohn-Bartholdy, Albrecht: Beiträge zur Auslegung des § 72 C. P. O. (Ausgewählte Doktordissertationen der Leipziger Juristenfakultät) (55 S.), Leipzig, Veit & Cie; Friedenthal, Dr. F.: Einwendung und Einrede in der Civilprozessordnung und nach dem B. G. B. (V, 72 S.); Pollack, Dr. R.: Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (33 S.), Wien, Manz; Sperl, Dr. Hans: Die Urteile in Versäumnisfällen nach dem österreichischen Civilprozessrechte; Hofer: Von der Gerichtsbarkeit in Geschäften ausser Streitsachen und die Zuständigkeit der Gerichte für bürgerliche (!) Eintragungen im Exekutionsverfahren. Eine kritische Darstellung der in Hinkunft (?) geltenden Jurisdiktionsvorschriften (80 S.), Wiener Neustadt, Folk; Demelius: Der neue Civilprozess. Jurisdiktionsnorm und Civilprozessordnung samt Einführungsgesetzen. 5.—8. Heft (S. 193—384), Wien, Breitenstein; Neumann, Dr. Geo.: Kommentar zur (österreichischen) Civilprozessordnung vom 1. August 1895, Lieferung 8 (S. 561—960), Wien, Manz und desselben Verfassers: Verfahren nach der Civilprozessordnung vom 1. August 1895. An Rechtsfällen dargestellt. 2. Auflage (V, 150 S.), Wien, Manz.

Das Notariat und die Zwangsversteigerung betreffen folgende Schriften: Kreppel, J. R.: Das selbständige Notariat in den bayerischen Landesteilen diesseits des Rheins und das B. G. B. (28 S.), Bamberg, Hübscher; ferner Fischer, Landrichter: Das Verfahren der Zwangsversteigerung nach dem Reichsgesetz vom 24. März 1897 (59 S.), Berlin, Vahlen; Wunder, J. R.: Der Landesausschuss und das Notariat in Lothringen (15 S.), Strassburg, Schlesier & Schweickhardt. Endlich findet der Entwurf eines Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit einen Besprecher in Rausnitz, Jul. (s. Veröffentlichungen des Berliner Anwaltvereins, Siemenroth & Troschel). Der Verfasser hat später das Gesetz selbst mustergiltig kommentiert.

Staatsrecht und Verwaltungsrecht.

Zur allgemeinen Staatslehre gehört Jellinek: Recht der Minoritäten. Wien, Hölder. (III, 43 S.) Ein Vortrag von prägnanter Kürze und mit weitem Ausblick auf eine noch kaum genügend beachtete juristische und politische Materie; ferner Menzel, Adolf: Wandlungen in der Staatslehre Spinoza's. Festschrift für Joseph Unger; endlich Fritz von Calker: Politik und Wissenschaft. (46 S.) Strassburg, Heitz. Eine sehr anregende Festrede.

Was die Verfassungsgeschichte betrifft, so ist hier folgender Werke zu gedenken: Bulmerincq: Verfassung der Stadt Riga im 1. Jahrhundert der Stadt. Ein Beitrag zur Geschichte der deutschen Stadtverfassungen. (XIII, 144 S.) Leipzig, Duncker & Humblot; Ernst von Meier: Hannöversche Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte 1680—1866. 1. Bd.: Die Verfassungsgeschichte. (X, 556 S.) Leipzig, Duncker & Humblot. Mayer, Ernst: Mittelalterliche Verfassungsgeschichte. Deutsche und französische Verfassungsgeschichte vom 9.—14. Jahrhundert. 2 Bände. (XXII, 554 S. und XII, 438 S.) Leipzig, Deichert. Schmoller: Umrisse und Untersuchungen zur Verfassungs-, Verwaltungs- und Wirtschaftsgeschichte insbesondere des preussischen Staates im 17. und 18. Jahrhundert. (XIII, 686 S.) Leipzig, Duncker & Humblot; Schmoller, O. Krausle und V. Löwe: Die Behördenorganisation und die allgemeine Staatsverwaltung Preussens im 18. Jahrhundert. In den Acta Borrussica 2. Bd. Akten von Juli 1714—Ende 1717. (V, 639 S.) Berlin, C. Parey; Scala: Die Staatswissenschaft des Altertums. 1. Teil. (XV, 266 S.) Leipzig, Teubner.

Von speziellen staatsrechtlichen Schriften sind zu erwähnen: Radó-Rothfeld, Dr. S.: Ungarische Verfassung, geschichtlich dargestellt. (VII, 212 S.) Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht. Lescoeur: La condition légale des étrangers en France. Conférences faites aux cours de vacances de Marbourg. (X, 188 S.) Marburg, Elwert; Binding: Die rechtliche Stellung des Kaisers im deutschen Reiche. (27 S.) Dresden, von Zahn & Jänsch. Berger, Rudolf: Über böhmisches Staatsrecht. (12 S.) Darmstadt, C. T. Weinert'sche Buchhandlung; Curti: Die Resultate des Schweizerischen Referendums. (48 S.) Stuttgart, Diez; Fleiner: Die Gründung des Schweizerischen Bundesstaates im Jahre 1848.

Akademische Antrittsrede. (41 S.) Basel, Schwab; Pseudonym: Das Gleichheitsprinzip im allgemeinen, geheimen und direkten Wahlrecht. (25 S.) Leipzig, V. Grunow; Görne, Geo. von: Das repräsentative System der Zukunft. (80 S.) Leipzig, Sängewald; Pagenstecher: Die Thronfolge im Grossherzogtum Hessen. Diss. (VI, 122 S.) Mainz, Quasthoff. Pinsker, Dr. Vinc.: Der Lippesche Schiedsspruch. Kritische Bemerkungen. (82 S.) Prag, F. Rivnač; Sincerus: Von der glücklichen Mecklenburgischen Verfassung. (56 S.) Berlin, Walther; Reus: Über Kollision der Gesetze über den Erwerb und den Verlust der Staatsangehörigkeit. Diss. (70 S.) Darmstadt, J. Waitz; Hubrich, Eduard: Die parlamentarische Redefreiheit und Disziplin auf der Grundlage von Rechtsvergleichung und Rechtsgeschichte dargestellt nach deutschem Recht. (X, 494 S.) Berlin, Heymann.

Von Lehrbüchern seien erwähnt Rönne, von: Das Staatsrecht der preussischen Monarchie. In 5. Aufl. neu bearbeitet von Zorn. 1. Bd. (XX, 633 S.) Leipzig, F. A. Brockhaus. Hue de Grais: Handbuch der Verfassung und Verwaltung in Preussen und im Deutschen Reiche. 12. Auflage. Berlin, Springer. Pohl: Handbuch des bayerischen Verfassungs-, Verwaltungs- und Polizeirechts. Unter Berücksichtigung der einschlägigen Geschäftsaufgaben der rechtsrheinischen Gemeindebehörden und der Rechtsprechung der bayerischen Gerichte und Verwaltungsbehörden. 10.—13. Lieferung. München, Schweitzer. — Fischer, O., Geh. Rat: Das Verfassungs- und Verwaltungsrecht des Deutschen Reiches und des Königreiches Sachsen in seinen Grundzügen gemeinfasslich dargestellt. 6. Auflage. (VIII, 118 S.) Leipzig, Dürr'sche Buchhandlung. — Neisser, Dr. Karl: Zur Geschichte des § 14 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung, vom 21. Dezember 1867. Verhandlungen im Reichsrat und andere Materialien. (VII, 216 S.) Wien, Manz. Während Offermann, Frhr. v.: Die Entscheidung der Krone im österreichisch-ungarischen Quotenstreite behandelt (22 S.), Wien, Braumüller, führt uns Rehm wieder in die deutsche Heimat zurück mit dem hochinteressanten Vortrage: Unitarismus und Föderalismus in der Deutschen Reichsverfassung. (40 S.) Dresden, von Zahn & Jänsch.

Verwaltungsrecht. An der Spitze dieser Zusammenstellung erwähne ich Ulbrich, Prof. Dr.: Das Verwaltungsrecht

im Rechts- und Kulturstaate. Rektoratsrede. (20 S.) Prag, J. G. Calve. Von Handbüchern ist zu erwähnen das von Illing: Handbuch für preussische Verwaltungsbeamte. 7. Auflage, 1. u. 2. Band. Aus dem Werke von W. Brauchisch: Die neuen preussischen Verwaltungsgesetze erschien: Trott zu Solz: Die Gemeinde-Verfassungs-Gesetze für die Provinz Hessen-Nassau mit den neuen Verwaltungsgesetzen. (XII, 609 S.) Berlin, Heymann.

Beidtel, Dr. Ign. schrieb über: Die Geschichte der österreichischen Staatsverwaltung 1740—1848. Mit einem Anhang: Übersicht der österreichischen Kirchengeschichte von 1848—1861. Aus seinem Nachlass herausgegeben von Alphons Huber. 2. Band: 1792—1848. (IV, 692 S.) Innsbruck, Wagener.

Tezner behandelt: Die landesfürstliche Verwaltungsrechtspflege in Österreich vom Ausgang des 15. bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts. 1. Heft. (214 S.) Wien, Hölder. — Hatschek, Jul: Die Selbstverwaltung in politischer und juristischer Beziehung. (VIII, 236 S.) In: Staats- und völkerrechtliche Abhandlungen. Herausgegeben von Jellinek und Georg Meyer. 2. Bd., 1. Heft.

Das Verhältnis des bürgerlichen Gesetzbuchs zum Verwaltungsrecht hat auf einem begrenzten Gebiete behandelt Börner: Die Bedeutung des B. G. B. für die sächsische Gemeindeverwaltung. (40 S.) Leipzig, Rossberg. Dagegen untersucht Brackenhoeft, Dr. Eduard: Das Verhältnis der Civilrechtspflege zur Verwaltung in Hamburg und das Verfahren in Gesindestreitigkeiten. (22 S.) Hamburg, Frederking.

Hübler giebt zum Gebrauch für Vorlesungen über Staats- und Kirchenrecht den Grundriss heraus: Die Organisation der Verwaltung in Preussen (alte Lande) und im deutschen Reiche. (VI, 87 S.) Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht.

Arbeiterversicherungsrecht.

An erster Stelle ist zu erwähnen: Bödiker, Dr. T.: Die Reichsversicherungsgesetzgebung. In den staats- und sozialwissenschaftlichen Forschungen. Herausgegeben von Schmoller. — Fuchsberger hat von den Entscheidungen des Reichsgerichts Teil 11 von Keidel bearbeiten lassen. Sämmtliche Entscheidungen des Reichsversicherungsamtes und des Reichsgerichts auf dem Gebiete der Alters- und Invaliditätsversicherung. Das Werk enthält die

Entscheidungen von 1891—1896. Überhaupt war die Literatur, welche sich auf die Arbeiterversicherung bezog, recht zahlreich in dem Berichtjahre. Das Verhältnis zu den Kassenärzten behandeln nicht weniger als 3 Schriften: Fischer-Remscheid Dr.: Kassenärzte oder freie Arztwahl? Eine Aufklärungsschrift. (31 S.) Remscheid. H. Schmidt. Grosse, Dr. Johannes: Das deutsche Krankenversicherungsgesetz und die deutschen Ärzte. Ein Beitrag zur Lösung einer hochwichtigen Zeitfrage. (VIII, 44 S.) Leipzig, Fleischer; und endlich Landmann, Dr. F.: Die Lösung der Kassenarzt-Frage. (56 S.) Elberfeld, H. Grimpe. Die Frage ist zur Zeit der Niederschrift dieses Berichts noch lange nicht vollständig geklärt; jedenfalls erscheint soviel als das Ergebnis der Entwickelung, dass die Beantwortung der Frage, ob Kassenärzte oder freie Arztwahl, meistens die Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse verlangen wird.

Seinen Kommentar zum Krankenversicherungsgesetz giebt in 2. Auflage heraus Hahn, (VIII, 360 S.), Berlin, A. Troschel. Das Werk bildet eines der bekanntesten und nützlichsten Werke auf diesem Gebiete. Auch Schubert, Franz ist hier zu erwähnen mit seinem Werk: Die Kranken-, Unfall-, Invaliden- und Altersversicherung. Auf Grund der Reichsgesetze, Ausführungsverordnungen und ergangenen Entscheidungen unter besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse im Königreich Sachsen. Zum Gebrauch für Arbeitgeber und Versicherte. (194 S.) Leipzig. Sächsischer Volksschriftenverlag. Christ, A. und G. Stoffers: Katechismus des Unfallversicherungsgesetzes. Ein Ratgeber in allen Unfallfragen. 2. Auflage. (VIII, 102 S.) Düsseldorf, Gerlach & Cie. Frankenberg, von, Stadtrat schreibt über: Die deutsche Arbeiterversicherung, in der Sammlung gemeinverständlicher wissenschaftlicher Vorträge. Interessant ist auch Haag: Skala der Einbusse an Erwerbsfähigkeit bei Unfallschäden. Für Ärzte und Berufsgenossenschaften dargestellt. München, Seitz & Schauer. Auch die vortreffliche Rede von Rosin, Prof. Heinrich: Umschau und Vorschau auf dem Gebiete der Arbeiterversicherung, (III 26 S.), Berlin, Heymann, muss erwähnt werden. Ein nützliches Unternehmen ist das von Zacher: Die Arbeiterversicherung im Auslande. 1.—3. Heft. 1. Die Arbeiterversicherung in Dänemark (51 S.) 2. u. 3. Dasselbe in Schweden und Norwegen. (99 S.) Berlin, A. Asher & Cie. In diesen

Zusammenhang gehört auch Hoffmannn: Organisation des Handwerks und die Regelung des Lehrlingswesens auf Grund des Reichsgesetzes vom 26. Juli 1897. (IV, 194 S.) Berlin, Heymann.

Über die heimatrechtliche Versicherung schreibt Spiegel in vortrefflicher Weise. (VIII, 216 S.) Wien, Manz. In diesen Zusammenhang gehört dann Streckner, Walt.: Die rückwirkende Kraft der Novelle zum Unterstützungswohnsitzgesetze vom 12. März 1894 nach der Ansicht des Bundesamtes für das Heimatwesen. Leipzig, Dieterich.

Gedacht sei hier noch Stengel's Wörterbuch des Verwaltungsrechts, von dem der dritte Ergänzungsband im Berichtjahre vorliegt. (IV, 371 S.) Freiburg, J. C. L. Mohr.

Von umfassenden wissenschaftlichen Arbeiten ist eigentlich nur zu nennen: Žolger, Dr. Johannes: Österreichisches Verordnungsrecht, verwaltungsrechtlich dargestellt. (IV, 424). Innsbruck, Wagener.

Eine viel beachtete Schrift ist die von Scheffer, Oberverwaltungsgerichtsrat, Dr.: Einführung der Mündlichkeit in die innere Verwaltung, 1. Teil: Verkehr der Behörden untereinander. (40 S.) Berlin, Heymann's Verlag. Die Ideen des Verfassers verdienten eine eingehende Beachtung auch in weiteren Kreisen.

Zu dem Entwurf eines Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege hat das Wort ergriffen Häpe in einer Schrift von 33 S. Leipzig, Veit & Cie. Bekanntlich ist das Gesetz jetzt zu Stande gekommen und ist bereits von Tezner (Über Verwaltungsrechtspflege mit besonderer Berücksichtigung des sächsischen Gesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit 1901) besprochen worden.

Im Einzelnen sind noch folgende kleinere Schriften zu erwähnen: Freund, Dr. S.: Die Führung von Vereinsabzeichen. Eine vereinsrechtliche Erörterung zum Gebrauche für politische Beamte und Vereine. (24 S.) Wien (IX, Eisengasse 15). Selbstverlag. Mayer, Wilhelm: Dienstalter und Laufbahn der Richter und Staatsanwälte in Preussen. 4. Bearbeitung. (VI, 166 S.) Berlin, Heymann. — Glatzel, A., und Sternberg, F.: Das Verfahren in Auseinandersetzungsangelegenheiten. Ergänzungsband Sternberg und Peltzer: Die preussischen Rentengutsgesetze. (VI, 210 S.) Berlin, Parey. Endlich Lippmann: Die Konsularjurisdiktion im Orient.

Ihre historische Entwicklung von den frühesten Zeiten bis zur Gegenwart. (III, 192 S.) Leipzig, Veit & Cie.

Was das Steuerrecht betrifft, so ist hier in erster Reihe zu nennen: Fuisting: Die preussischen direkten Steuern. 1. Bd. Kommentar zum Einkommensteuergesetz. 4. Auflage. (XVI, 756.) Berlin, Heymann. Das Werk ist in allen seinen Teilen mustergültig und verdient den Ruf, den es geniesst. Dagegen ist eine ganz kleine unbedeutende Schrift die von Brunner, Alois: Die Personaleinkommen und die Rentensteuer. Vortrag. (43 S.) Innsbruck, Wagener. Endlich ist hier zu erwähnen Knobling: Die Besteuerung des Gewerbebetriebs im Umherziehen nach den bayr. Gesetzen vom $\frac{\text{10. März 1879}}{\text{20. Dezember 1897}}$ unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Gewerbeordnungs-Novellen über das Detailreisen. 2. verbesserte Auflage. (VIII, 168 S.) Miltenberg, F. Helbig.

Strafrecht.

Zur Geschichte des Strafrechts haben beigetragen: Friese: Ger.-Ass.: Das Strafrecht des Sachsenspiegels (XIII, 296 S.). Breslau, M. H. Marcus. Dohrn: Die Strafen der Chinesen. Nach dem Englischen, Dresden, Dohrn. Maschke, Ger.-Ass., Dr.: Kapitel 24 und 26 der lex Francorum Chamavorum. Ein Beitrag zur Geschichte des Strafrechts. Diss. (27 S.) Königsberg, Koch. „Die Strafgesetzgebung des letzten Vierteljahrhunderts“ fasst zusammen die Rede von Prof. Jak. Weismann (25 S.), Greifswald, Abel. — Von Lehrbüchern ist nur das des deutschen Strafrechts von Berner zu erwähnen (XXXII, 752 S.), Leipzig, B. Tauchnitz. 18. Aufl. Seine Bedeutung liegt wohl in der Vergangenheit. — Zum akademischen Gebrauch dienen die schon in 6. Aufl. vorliegenden „Strafrechtsfälle“ unseres genialen Franz v. Liszt (IX, 118 S.). Eine Ausgabe des Reichsstrafgesetzbuches mit besonderer Berücksichtigung der sächsischen Landesgesetzgebung liegt vor von Maukisch, Landrichter, Dr. M., in Meinhold's Juristischer Handbibliothek, 87. Band. — Bereits in 2. Auflage erscheint Apt, Dr. Max: Die grundlegenden Entscheidungen des Deutschen Reichsgerichts auf dem Gebiete des Strafrechts (VIII, 334 S.), Berlin, J. J. Heine. — In einem kleinen Hefte hat strafrechtliche Studien vereinigt Abrahamsohn, Dr. Willy. (52 S.) Berlin, Struppe & Winckler.

„Die modernen Strafrechtstheorien“ hat „vom Standpunkt der christlichen Auffassung“ beleuchtet Biederlack, Dr. Joseph. S. J. (13 S.) — „Humanität und Kriminalstrafen“ betitelt sich ein Buch von George, J. Es ist eine Zusammenstellung sämtlicher Kriminalstrafen vom frühesten Mittelalter bis auf die Gegenwart. (XXVII, 383 S.) Jena, H. Costenoble.

Im übrigen gehören in den allgemeinen Teil des Strafrechts Alberti, Otto von: Notwehr heute und in den Volksrechten. (III, 50 S.) Stuttgart, Kohlhammer. — Klee, Dr. Carl: Wille und Erfolg in der Versuchslehre. (VII, 65 S.) Breslau, M. H. Marcus. — Bleuler, Dr. E. spricht allgemein über: „Die Lehre vom Verbrecher (aus „Ärztliche Monatsschrift“). (11 S.) Leipzig, G. Hartung und Sohn. — Zu dem Werke von Fried, Alfred Hermann: Das Tagebuch eines zum Tode Verurteilten. (IV, 153 S.) Berlin, C. Duncker giebt eine Einleitung Prof. Dr. Ludwig Büchner: „Ueber die Todesstrafe“. — Hierher gehört auch Günther, Rechtsanwalt Karl: Die Zurechnung im Strafrecht. Ein offenes Wort zur Abwehr der Lehre von der Willensunfreiheit im Positivismus. (14 S.) Berlin, G. Wattenbach. — Pflaum, Dr. Otto spricht über „Gesetzeskonkurrenz auf dem Gebiete des Strafrechts“. (47 S.) München, Schweitzer. — Thomas, W. A. liefert einen Beitrag zur Lehre von der Idealkonkurrenz. Diss. (VI, 72.) Freiburg, Speyer & Kaerner. — Schwedler, G.: Parlamentarische Rechtsverletzungen nach deutschem Reichsrecht. (III, 47 S.) Breslau, Schletter. — In den besonderen Teil des Strafrechts gehören Epstein, Dr. M.: Der Landesverrat in historischer, dogmatischer und rechtsvergleichender Darstellung. (III, 125 S.) Breslau, M. H. Marcus.

Eine zu literarischen Auseinandersetzungen führende, fruchtbare strafrechtliche Studie ist die von Stoos, Prof. Dr.: Chirurgische Operation und ärztliche Behandlung. (VII, 130 S.) Berlin, Liebmann. Michel, Dr. Otto: Der strafbare Betrug im Civilprozess. (44 S.) Breslau, Schletter. Heilbronner, Dr. Julius: Der Begriff „Unterdrückung wahrer Thatsachen“ beim Betruge. (IV, 46 S.) München, Schweitzers Verlag. — Hier ist noch zu erwähnen die Denkschrift betreffend Aufhebung des § 175 R. St. G. B.: Bethätigung der konträren Sexual-Empfindung. (24 S.) Berlin, H. Steinitz. Eine frische, moderne Schrift ist die von Ertel:

Der Automatenmissbrauch und seine Charakterisierung als Delikt nach dem Reichsstrafgesetzbuche. (56 S.) Berlin, Struppe & Winckler. Lobe, Landrichter Dr. A. endlich handelt „über den Einfluss des Bürgerlichen Gesetzbuchs auf das Strafrecht, unter besonderer Berücksichtigung des Besitzes.“ (86 S.) Leipzig, Veit & Co.

Strafprozess. Kriminalpolitik.

An erster Stelle ist hier zu erwähnen Birkmeyer: Deutsches Strafprozessrecht. Vorlesungen. (XVIII, 879 S. u. 51 S.) Berlin, H. W. Müller. Eine Ausgabe der Strafprozessordnung ist im Berichtjahre erschienen von Traub, Landgerichtsrat B.: Die Strafprozessordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz. (VIII, 726 S.) Heidelberg, Emmerling & Sohn. — Dalcke handelt über: „Fragestellung und Verdikt im schwurgerichtlichen Verfahren“. Auf Grund der Bestimmungen der deutschen Strafprozessordnung und der Rechtsprechung des Reichsgerichts dargestellt. (VIII, 172 S.) Berlin, H. W. Müller. „Die Rechtskraft der strafprozessualen Entscheidung über Einziehung und Unbrauchbarmachung“ behandelt Glücksmann, Dr. A. (VII, 57 S.) Breslau, Schletter. Praktische Zwecke verfolgt Innocens: Das Strafverfahren, die Berufung gegen die Urteile der Strafkammern 1. Instanz, der dolus eventualis und das Begnadigungsrecht in Deutschland. (16 S.) Zürich, Speidel. — Eine populäre Darstellung bietet Harpner: Das österr. Strafverfahren. (XII, 152 S.) Wiener 1. Volksbuchh.

Die inzwischen zum Gesetz gewordene Militärgerichtsordnung hat in dem Berichtjahre mehrere Schriftsteller beschäftigt. v. Marck: Eine kritische Bemerkung zur Militärstrafprozessvorlage. (VII, 127 S.) Berlin, C. Decker. Meves: Die Reform der Militärstrafprozessordnung und ihre Literatur. (27 S.) München, Seitz & Schauer. Endlich hat Ötker Vorschläge zum Entwurfe der Militärgerichtsordnung unter dem Titel: Gericht, Gerichtsherr, Verteidigung. (36 S.) Leipzig, Duncker & Humblot, veröffentlicht.

Dem Unterricht dient das Heft von Hippel, von, Prof. Dr.: Aktenstücke zum Strafprozess für Lehrzwecke. (IV, 64 S.) Leipzig, Hirzel. — Viel Beachtung fanden die kriminalpolitischen Gedanken eines alten Richters, erschienen unter dem Titel: Clemens, Justus, Strafrecht und Politik. (VI, 103 S.) Berlin, Liebmann. Bedeutsam für die Kriminalistik ist das grosse Werk von Gross, Dr. Hans:

Kriminalpsychologie (XII, 721) und dess. Verf. Handbuch für Untersuchungsrichter als System der Kriminalistik. 3. Aufl., 1. Hälfte. (400 S.) Graz, Leuschner & Lubensky[1]). Mit dem Strafvollzugswesen beschäftigt sich Aschrott, Landgerichtsrat, Dr. P. J.: Die neuen Grundsätze in dem Vollzug von Freiheitsstrafen in Deutschland (23 S.), Berlin, J. Guttentag, und Fuchs, Geh. Ob. Fin. R., Adolf: Die Gefangenenschutzthätigkeit und Verbrechensprophylaxe (XVI, 273 S.), Berlin, C. Heymann, endlich Krause, Cäs.: Das Deutsche Zuchthaus. 80 S. Dresden, H. R. Dohrn.

Auch gehört hierher die Statistik der Preussischen zum Ressort des Kgl. Preussischen Ministerium des Innern gehörenden Strafanstalten und Gefängnisse. (XXIV, 221 S.) Berlin, R. von Decker. Auch die Verhandlungen des Schweizerischen Vereins für Straf- und Gefängiswesen u. s. w., 20. Versammlung, Aarau 1897/98, H. R. Neuerländer & Cie. seien hier erwähnt. Endlich behandelt Kroschel, Landr. Dr. Th.: „Die Abfassung der Urteile in Strafsachen". Für die Praxis dargestellt. 2. Aufl. F. Vahlen.

Kirchenrecht.

Das Werk: Coelln, Daniel von: Die Rechte und Pflichten des Gemeindekirchenrats und die Gemeindevertretung erscheint schon in 3. Auflage; allerdings ist es nur eine ganz kleine Schrift. (16 S.) Berlin, G. Nauk. Auf wissenschaftlichen Wert hat sie keinen Anspruch. Wichtiger ist die Arbeit von Fischer, Gustav: Die Kirchen- und Pfarrbaulast der Stadt Berlin, sowie der märkischen Städte und die Konsistorialordnung von 1573. (47 S.) Berlin, Siemenroth & Troschel. Bekanntlich hat die Stadtgemeinde Berlin sich gesträubt, eine dieser alten Konsistorialordnung entsprechende Leistung zu den Kirchenlasten beizutragen. Die vorliegende Schrift erörtert die Frage, welche übrigens im Wege des Ausgleichs erledigt sein soll, in interessanter Weise. Jedenfalls wäre aber die ausdrückliche Aufhebung dieser Konsistorialordnung durch die gesetzgebenden Körperschaften sehr am Platze.

---

[1]) Hier sei auch das nützliche Schriftchen erwähnt von Dennstädt und Schöpf: Einiges über die Anwendung der Photographie zur Entdeckung von Urkundenfälschungen. Mitteilungen aus dem chemischen Staatslaboratorium in Hamburg. (23 S. und 5 Tafeln.) Hamburg, L. Gräfe und Sillem.

Ein äusserst gelehrtes und verdienstvolles Werk ist das von Geigel, F., Regierungsrat a. D.: Reichs- und reichsländisches Kirchen- und Stiftungsrecht. 1. Lieferung. (128 S.) Strassburg, F. X. Le Roux & Cie. Während der Niederschrift dieses Berichtes ist das Werk bereits vollständig. — Gerigk behandelt: Irrtum und Betrug als Ehehindernisse nach kirchlichem und staatlichem Rechte in einer gekrönten Preisschrift. (X, 108 S.) Breslau, Schletter. — Hansult, Dr. M., verbreitet sich über: Das Patronat in der evangelischen Landeskirche des Grossherzogtums Hessen. (VI, 95 S.) Giessen, Roth. — Hübler giebt seine bekannten Kirchenquellen, ein Urkundenbuch zu Vorlesungen über Kirchenrecht in 3. Auflage (114 S.) bei Puttkammer & Mühlbrecht, Berlin, heraus. — Für die Geschichte des Kirchenrechts wertvoll ist die Schrift von Ketterer: Karl der Grosse und die Kirche. (V, 279 S.) München, Oldenbourg. — Über das Verhältnis des Papsttums zu den gemischten Ehen verhalten sich 2 Schriften. Die eine ist von Möller, Pfr.: Römischer Krieg gegen die Mischehen (47 S.) in „Freundschaftliche Streitschriften“. Barmen, D. B. Wiemann. Die andere hat zum Verfasser Weibel, Dr. J. L.: Rom und die gemischten Ehen. (40 S.) Flugschriften des Evangelischen Bundes.

Ferner liegt vor das Handbuch des Kirchenrechts von Scherer, Prof. von, bereits der 2. Band, 2. Abteilung (VI u. S. 257—880). Graz, U. Moser, während Stübel, Otto, eine Sammlung der Bestimmungen des protestantischen Kirchenrechts in Elsass-Lothringen von 1879—1897 herausgiebt. (X, 154 S.) Weissenburg, Ackermann.

Eine sehr wertvolle Schrift ist die von Sehling, Prof. E.: Die Kirchengesetzgebung unter Moritz von Sachsen von 1544 bis 1549 und Georg von Anhalt (V, 222 S.). Leipzig, Deichert.

Schneider, Prof. Phil., giebt heraus: Die partikulären Kirchenrechtsquellen in Deutschland und Österreich und versieht sie mit erläuternden Anmerkungen (XXVI, 598 S.). Regensburg, Coppenrath. — Schön, Prof. P., schreibt eine mustergültige Abhandlung über: Das Landeskirchentum in Preussen (III, 107 S.). Berlin, Heymann. Wolf, Edler von Glanvell, treibt seltene: Studien aus dem kanonischen Rechte. I. Die negotia inter vivos. 2. veränderte Ausgabe (IV, 219 S.). Graz, Leuschner & Lubensky. Endlich sei noch hier erwähnt die Schrift von Mitrowits, Lic.

Dr., Nommokanon der slavischen morgenländischen Kirche (VII, 63 S.). Wien, Braumüller.

Völkerrecht.

An erster Stelle sind hier 2 Lehrbücher von hervorragender Bedeutung zu erwähnen. Das eine ist von Liszt: Völkerrecht (XVI, 254 S.). Berlin, Haering. Das Werk hat weniger den Charakter eines die Probleme ausführlich behandelnden Lehrbuchs, es stellt vielmehr eine knappe Übersicht über den jetzigen Zustand der Völkerrechtswissenschaft dar und enthält im Einzelnen eine Fülle von neuen Ideen und Gesichtspunkten. Das andere Werk des Völkerrechts ist von Ullmann, Prof. Dr. E. (XI, 376 S.). Freiburg, J. C. B. Mohr. Es kommt zu einer Zeit, da die Zusammenfassung der wissenschaftlichen Ergebnisse auf dem Gebiete des Völkerrechts dringend eines modernen Bearbeiters harrten.

Ein äusserst wertvolles Buch ist auch das von Huber, M.: Die Staatensuccession. Völkerrechtliche und staatsrechtliche Praxis im 19. Jahrhundert (XXII, 318 S.). Leipzig, Duncker & Humblot. Sodann ist zu erwähnen Pflug, Dr. Karl: Staatsbankrott und internationales Recht. Von der Bluntschli-Stiftung gekrönte Preisschrift. Mit einem Anhang: Die Organisation der internationalen Kontrolle der griechischen Staatsfinanzen (IV, 100 S.). München, Schweitzer.

Nicht unterlassen möchte ich hier, auf das weitere Erscheinen zweier bedeutender Rechtsquellensammlungen hinzuweisen. Es erschienen nämlich im Berichtjahre: Recueil des traités et convention conclus par la Russie avec les puissances étrangères. Publiés d'ordre du ministère des affaires étrangères par F. de Martens. Tome XI. Traités avec l'Angleterre 1801—1831 (XVII, 942 S.), desselben tome XII 1832—1895 (XIII, 504 S.).

Das andere Sammelwerk ist Recueil nouveau general des traités et autres actes relatifs aux rapports de droit international. Continuation du grand recueil par F. de Martens par Prof. Felix Störk, 2. Serie. Tome XXII 3. Buch und tome XXIII 1. Buch, Leipzig, Dieterich.

Verschiedenes.

In dieser Rubrik möchte ich einige Werke anführen, die aus den übrigen Systemen etwas herausfallen. Freundlich, Dr. A.,

behandelt: „Das Verfahren nach dem Reichsgesetz betreffend die Gewerbegerichte vom 29. Juli 1890 in seinen Abweichungen von dem ordentlichen Verfahren“ (III, 33 S.). München, Schweitzers Verlag. Ein für die Geschichte des Staatsrechts aber auch sonst interessantes Werk ist das berühmte von Fortescue: De laudibus legum Angliae. Ein Ausspruch aus dem 15. Jahrhundert über die Vorzüge des englischen Rechts. Aus dem Lateinischen übertragen von Prof. Dr. Parow (33 S.). Berlin, Gärtner. Endlich ist gerade für die Anhänger der vergleichenden Rechtswissenschaft wichtig das Werk von Eduard Sachau: Muhamedanisches Recht (XXXII, 879 S.). In den Lehrbüchern des orientalischen Seminars zu Berlin“.

Die obige Übersicht war bestrebt, einigermassen vollständig zu sein. Eine unbedingte Garantie hierfür kann freilich nicht übernommen werden. Denn die Hülfsmittel, welche für derartige Arbeiten vorhanden sind, kann man getrost als geringwertig bezeichnen. Erst in letzter Zeit ist durch den jetzigen Bibliothekar des Reichsmilitärgerichts Dr. Georg Maass eine gute Bibliographie in Angriff genommen worden. Aber auch diese bezieht sich nur auf das bürgerliche Recht. — Fragt man nach dem Eindruck, den die kritische Durcharbeitung der erwähnten Schriften geboten hat, so kann man sich des stolzen Gefühls nicht erwehren, dass die deutsche Rechtswissenschaft fort und fort zu den tiefsten und schwersten Problemen Stellung nimmt, dass sie aber die neu auftauchenden Rechtsprobleme und die neuesten legislatorischen Handlungen wissenschaftlich zu verwerten und zu bewältigen vermag. Gewiss giebt es auch in dem Berichtjahre eine ganze Anzahl von schlechten Schriften, die eine Kritik, ja eine Erwähnung kaum verdienen. Es hat auch das Bedürfnis, die neuen Gesetze der grossen Masse zugänglich zu machen, nur allzu häufig zu sog. popularen Darstellungen geführt, die nur geeignet sein können, entweder bewusst oder unbewusst das Publikum zu täuschen. Denn je schwieriger wissenschaftliche Fragen sind, je mehr sie eine wissenschaftliche Ausbildung und jahrelange Beschäftigung mit bestimmten Begriffen voraussetzen, desto einfältiger ist der Versuch, ohne alle diese Voraussetzungen die Ergebnisse der Rechtswissenschaft einem ungelehrten Publikum zugänglich zu machen. Hiergegen hört man oft die Behauptung, das Recht müsse dem Volke verständlich sein. Das ganz gewiss.

Aber nicht der einzelne Rechtssatz in seiner bestimmten juristischen Ausprägung, in seiner abgeschliffenen Form, in seiner, eine grosse Anzahl von begrifflichen Kenntnissen voraussetzenden Abfassung (Redaktion), sondern nur in seiner konkreten Anwendung in einem Rechtsstreite bei einem Rechtsfalle. Verständlich muss dem Publikum nur sein, weshalb in einem bestimmten Falle Recht Recht und Unrecht Unrecht sein müsse, nicht aber müssen die Ideengänge und die verschlungenen geistigen Prozesse jedem beliebigen unverständigen Laien aufgedeckt werden. Das ist gewiss eine recht ketzerische Meinung in unserer nach Volkstümlichkeit haschenden Zeit. Aber ich habe noch kaum eine Schrift gesehen, die ernste, tiefe und auf schwerer geistiger Vorarbeit ruhende Ideen anders als in verflachter Form dem grossen Publikum beizubringen versucht und vermocht hätte.

Auch ein weiteres ist hier zu erwähnen. Es wird von Juristen, insbesondere denen in der Praxis, häufig beklagt, dass zu viel produziert werde. Die Folge dieser Besorgnis ist dann gewöhnlich, dass aus der grossen Menge — weil nun einmal die Wahl so schwer ist — fast nichts oder nur das gelesen wird, was zum täglichen Rüstzeug gehört. Ich finde nicht, dass zu viel produziert wird. Denn das Recht hat das ganze vielgestaltige Leben in seinen tausendfachen Veränderungen zu ordnen und zu regeln. Es muss überall eingreifen, wo in die äussere Erscheinung tretende Thatsachen von Mensch zu Mensch vorliegen, die nicht anders als durch die schlichtende Staatsgewalt zu erledigen sind. Anders aber als durch geistige Erfassung und Vertiefung der Probleme kann man auch kein Recht schaffen und kann man es auch vor allem nicht zweckgemäss anwenden. Nein, nicht zu viel wird produziert, sondern zu wenig wird gelesen. Zeitschriften, insbesondere solche, die die meisten Fragen nur von einem eine Übersicht gebenden und oberflächlichen Standpunkte aus behandeln, bilden die hauptsächliche Lektüre der Juristen. Ob das nicht besser werden kann? Ob nicht durch eine massgebende Kritik, durch eine sondernde systematische Zusammenstellung der Werke eines bestimmten Faches innerhalb der Jurisprudenz die Übersicht gewonnen werden könnte, deren der Einzelne bedarf, um sich zurecht zu finden? In den Kreisen der juristisch Produzierenden giebt es nur allzu viele Pessimisten, die hierin ganz schwarz sehen. Aber viel-

leicht kommt es doch noch dazu, dass die Unmasse von Geistesarbeit, die alljährlich in Deutschland auf dem Gebiete der Rechtswissenschaft geleistet wird, noch mehr Anerkennung und Teilnahme und vor allem mehr innerliche Verarbeitung findet, als dies jetzt der Fall ist! — Zum Schlusse noch zwei Bemerkungen. Die Zeitschriftenliteratur nimmt in unseren Tagen eine beängstigende Ausdehnung ein. Ich will den Gründen hier nicht nachgehen, sie liegen freilich auf der flachen Hand. Es ist viel bequemer, an einen Herausgeber, der heutzutage meistens auf Mitarbeiter wartet, das Manuskript zu übersenden und lediglich Honorar und Abdruck abzuwarten, als sich einen Verleger zu suchen und alle Weiterungen zu erdulden, die solches Beginnen bis zur endgültigen Fertigstellung des Buches zu durchlaufen hat. Gleichwohl ist das in der Zeitschriftenliteratur Enthaltene in den meisten Fällen schwerer zugänglich, als das in einem Buche Niedergelegte, und es bedarf hier vielleicht noch mehr als irgendwo anders der systematischen Zusammenstellung, um nicht auch solche Beiträge zur Wissenschaft zu übersehen oder zu vernachlässigen. Der nächste Bericht über die deutsche Literatur wird deshalb auch diese Zeitschriftenartikel berücksichtigen.

Unberücksichtigt blieben diesmal diejenigen Werke, die man unter dem Begriff der Gesetzeskunde bringen kann. Ich verstehe darunter alle diejenigen Ausgaben von Gesetzen, die mit mehr oder minder grossen Erläuterungen versehen sind. Auch diese sollen künftighin ihre Berücksichtigung finden. Nur scheint es mir zweckmässiger, wenn sie nicht in der Übersicht über die Literatur ihre Stelle finden, sondern bei den Berichten über die Gesetzgebung. Jedes neue Gesetz wird dann darauf zu prüfen sein, ob bereits im Berichtjahre eine Bearbeitung desselben stattgefunden hat. Meistenteils aber wird erst das nachfolgende Berichtjahr über solche Kommentare und Ausgaben referieren können.

Dominikanische Republik.

Referent: **Roberto Kück**, Legationssekretär bei der dominikanischen Gesandtschaft, Berlin.

Beim Schreiben des Berichtes für unser Jahrbuch erhebt sich mir wieder die Frage, welche Äusserungen des Staatswillens zu

referieren sind und welche von der grossen Anzahl als nicht wissenswert für den Leserkreis besser unerwähnt bleiben. Deshalb schicke ich folgende Zeilen voraus.

Dass ausser den materiellen Gesetzen auch die formellen in den Kreis der Betrachtung zu ziehen sind, ist ein Gesichtspunkt, der von den meisten Referenten im Auge behalten worden ist, und zwar mit besonderem Rechte, soweit solche Gesetze ihrer ökonomischen Natur nach für die Volkswirtschaft von Einfluss sind.

Aber nicht nur aus dem Grunde, um für die Nationalökonomen einiges Material zu schaffen, sondern auch aus einem inneren muss ich dieses Mal über bestimmte dominikanische Verwaltungsakte berichten, und zwar nicht deshalb, weil sie formelle Gesetze sind, obwohl sie nicht als Leyes, sondern als Resolutionen oder Dekrete bezeichnet werden; vielmehr weil, und nur dann seien sie angeführt, durch diese Verwaltungsakte das bestehende Recht notwendig materiell geändert wird. Diese Änderung des Rechtes ist ihr Zweck und, wie Jellinek in seinem Werke über Gesetz und Verordnung schreibt, nur nach Zweckbegriffen können die Funktionen der an sich einheitlichen Staatsgewalt eingeteilt werden.

Aus diesem innerlichen Grunde folgt, dass selbst ein Akt der Verwaltung, wenn er durch Anordnung von Herrschaftsrechten eine Änderung der bestehenden Rechtsordnung bezweckt, erwähnenswerter ist als ein formelles Gesetz. Wirkt doch ein solcher, sei er ein Decreto oder Resuelve, Reglamento oder eine Sentencia mit derselben Stärke und demselben Umfange wie ein formelles Gesetz. Allerdings ist eine Abänderung leichter möglich, während ein formelles Gesetz nur durch ein gleichartiges aufgehoben oder modifiziert werden kann.

Ich muss betonen, dass die Benennung eines Gesetzes als Ley oder als Decreto nach dominikanischem Sprachgebrauche fast willkürlich ist. So heisst dasselbe Gesetz vom 7. Juli 1847 in der Gesetzsammlung von 1847[1]) auf Seite 241 Ley sobre inmigracion

[1]) Actos legislativos del Congreso Nacional de la República Dominicana, Decretos y Alocuciones del Poder Ejecutivo, Resolutiones del Gobierno y otros varios documentos oficiales publicados en 1847. Edicion completa, recopilada y publicada por la encuadernacion Dominicana de Felix Maria Ruiz. Tomo III. Santo Domingo. Imprenta Nacional á cargo del Sr. Ignacio Gonzalez.

del Esterior, dagegen in der Coleccion von 1880[1]) Bd. I S. 426 No. 123. Decreto del C. N. sobre inmigracion.

Ferner sei erwähnt, dass die Novellen zu den Gesetzen nicht als solche erscheinen, sondern dass die ganzen Gesetze in ihrem veränderten Wortlaute in der Gazeta Oficial wieder abgedruckt werden; deshalb ist eine genaue Vergleichung der Texte und Studium der Kongressverhandlungen erforderlich. Somit sehe ich mich verpflichtet, diejenigen Artikel, die geändert worden sind, wenigstens zu zitieren, auch wenn ihre Modifikation nicht wissenswert ist.

1. Am 15. Januar 1898 wurde eine Ministerialverfügung über das höhere Schulwesen erlassen, der Reglamento interior del Colegio Central de Santo Domingo, Gaz. Of. No. 1224. Dieselbe enthält in 7 Kapiteln mit 31 Artikeln eine Erweiterung und Verbesserung des umfangreichen Schulgesetzes vom 25. Juni 1895, Gaz. Of. No. 1090. Darauf näher einzugehen, ist hier nicht zweckentsprechend; ich verweise auf meine Notiz in dem Jahrbuch II. 1896. S. 256.

Der Schulzwang besteht in der Republik bereits seit der Ley de Policia von 1855. Diese bestimmte in den Artikeln 12 und 13, jedes Kind vom 7. bis zum 16. Jahre, das in keiner Schule aufgenommen ist oder keine hinreichende Beschäftigung hat, sei von der Polizei vor den Friedensrichter zu führen, wie es die Ley de vagos vorschreibt.

2. Durch Regierungsbeschluss vom 10. Februar 1898, Gaz. Of. No. 1225, sind die Ley sobre Aduanas y Puertos und die Ley arancelaria auch für die Zollämter Comendador, Banica und Cercado an der Südgrenze gegen Haiti für bindend erklärt worden. Diese Zollstationen sind auf Grund des Dekretes vom 24. Juni 1897 errichtet worden, und zwar besonders zur Erhebung des Einfuhrzolles zum Schutze gegen Haitianische Rohprodukte und Fabrikate. Hierüber berichtet der Gouverneur von Azua in seiner Denkschrift vom Februar 1898, Gaz. Of. No. 1243. Comendador, welches Hauptzollamt ist — die beiden anderen sind Nebenzollämter —, hat der Administracion de Hacienda in Azua vierteljährlich Abrechnung zu geben. Durch den Artikel 9 dieses Beschlusses wird

[1]) Coleccion de Leyes, Decretos y Resoluciones emanadas de los Poderes Legislativo y Ejecutivo de la República Dominicana. Edicion oficial. Santo Domingo. Garcia Hermanos. 1880. Tomo I—IX.

das Ausfuhrverbot von Hornvieh und Pferden[1]) der Ley sobre aranceles de importacion y exportacion vom 6. September 1897, Gaz. Of. No. 1205 — durch Beschluss vom 24. November 1897 auf weibliche Tiere beschränkt, Gaz. Of. No. 1214 — für den Export nach Haiti aufgehoben. An Ausfuhrzoll wird für jedes Tier zwei Pesos Gold erhoben. Ferner wiederholen die Artikel 10 und 11 das Einfuhrverbot fremden Silbergeldes; solches wird sofort konfisziert.

3. Durch Ministerialverfügung vom 2. März ist das Telegraphenwesen geordnet worden, Gaz. Of. 1237 bis 1246. Auf dieselbe mit ihren 232 Artikeln und das geltende Postgesetz, Ley de Correos vom 22. Juni 1888, Gaz. of. 727 bis 732, näher einzugehen, ist hier nicht der Platz.[2]) Es sei nur folgendes mitgeteilt.

Schon im Jahre 1878 hatte die dominikanische Regierung einem Amerikaner die Konzession erteilt, Telegraphen anzulegen. Da aber mit dem Beginne der Arbeiten dazu nicht in der vertragsmässig vorgeschriebenen Zeit begonnen wurde, ist die Konzession erloschen; Coleccion VII. 1670 und 1675. Dass darauf mit dem Bau von Telegraphenlinien so lange gezögert worden und erst so spät dem Bedürfnis der wachsenden Bevölkerung nachgekommen ist, war nicht die Schuld der Regierung, sondern der Compagnie télégraphique des Antilles. Dieser war die Anlage von Telegraphen konzediert worden. Sie eröffnete am 13. Juli 1895 die Strecke von Puerto Plata nach Santiago und erweiterte diese am 22. November 1895 bis la Vega und Moca. Die Länge beträgt 254 km.

---

[1]) Über die Ausfuhr von Hornvieh nach Haiti. Vgl. Coleccion VI. No. 1322 von 1874 und No. 1405 von 1875. Letzteres verbietet die Ausfuhr von weiblichem Hornvieh.

[2]) An dieser Stelle sei auf einen Irrtum hingewiesen, der sich bei Fischer, die Deutsche Post- und Telegraphengesetzgebung. Guttentag. 1895 findet. Es wird dort S. 252 die dominikanische Republik unter den Ländern aufgezählt, nach deren Landesgesetzen das Verfügungsrecht des Absenders, wie es der Artikel 9 des Weltpostvertrages vom 4. Juli 1891 vorschreibt, ausgeschlossen ist. Hiergegen ist zu bemerken, dass erstens die dominikanische Republik dem Weltpostvertrage von 1891 am 9. Juni 1893, Gaz. Of. No. 989, beigetreten ist, und dass zweitens bereits die Ley de Correos von 1888 in ihrem Artikel 171, Gaz. Of. No. 729, das Verfügungsrecht des Absenders vorschreibt. Auch der Telegrammabsender hat das gleiche Recht nach Artikel 62 der diesjährigen Telegraphenordnung.

Im Ganzen beläuft sich die Telegraphenanlage der französischen Gesellschaft auf 370 km. Doch da die Kompagnie der Vertragsbestimmung a medida que las necesidades lo exijan nicht nachkam, gelang es der dominikanischen Regierung 1896 sich das Recht zu erwirken, neben den Linien der Gesellschaft eigene zu bauen. Es wurden, April 1897, die Strecke Santo Domingo, Azua, San Cristóbal, Bani, San Juan, Las Matas, 246 km, und die Linie Samana Sanchez, 40 km, zusammen also 286 km im letzten Jahre eröffnet. Durch ein Dekret vom 13. März 1893 war bereits die Verwaltung der Post und der Telegraphen von dem Ministerium des Innern und der öffentlichen Bauten getrennt und ein Ministerio de Correos y Telegrafos, Gaz. Of. N. 969, geschaffen worden.[1]) Ferner ist durch Dekret vom 22. Juni 1896 eine Escuela telegráfica gegründet worden.

4. Durch Beschluss des Kongresses vom 28. März 1898, Gaz. Of. No. 1231, publiziert am 8. August, Gaz. Of. N. 1251, ist in dem Distrikt Pacificador die seccion Barbero zum Puesto Cantonal unter dem Namen Canton Pimentel mit den Dörfern Cahobete, Campeche und San Felipe erhoben worden. Dadurch hat dieselbe das Recht der Selbstverwaltung erhalten; sie ist selbständig, sie ist eine juristische Person geworden.

Eine derartige Erhebung in die Kategorie der Gemeinden wird im Parlamente oft heftig bekämpft, einmal weil dadurch Rechte statuiert werden, deren Befriedigung der Staatskasse zur Last fallen, und andererseits weil die betreffende Kommune nur ungern ein abgabenkräftiges Dorf verliert.

Zur Erläuterung dieses ist ein kurzer Blick über die Verwaltung des Landes erforderlich.

---

[1]) U. Heureaux. Denkschrift an den Kongress betreffend Errichtung eines Postministeriums, Gaz. Of. N. 968; dazu die Kongressverhandlungen vom 6., 8. u. 10. März; auch staatsrechtlich interessant, da die Schaffung des Postministeriums eine Verfassungsänderung bedingte. Gaz. Of. 969, 970.

Memoria del Ministro de lo Interior 1893, Gaz. Of. N. 970.

1.	Memoria del Ministro de Correos y Telegrafos.				
		1894	Gaz.	Of.	1031.
2.	„	1895	„	„	1076 (1072).
3.	„	1896	„	„	1145 u. Sonderdruck.
4.	„	1897	„	„	1180.
5.	„	1898	„	„	1248.

Die Gesetze, die derselben zu Grunde liegen, sind neben der Verfassung, deren Übertragung in das Deutsche ich am Schlusse gebe, hauptsächlich die Folgenden.

1. Ley sobre regimen y organizacion de las provincias y distritos vom 30. Juni 1882, Coleccion VIII No. 2019 und Gaz. Of. XVII No. 809. Es ist dies eine Modifikation des Gesetzes vom 13. August 1875, Coleccion VI No. 1451.[1])

2. Ley sobre Policia urbana y rural vom 2. Juli 1855, Coleccion Bd. III No. 401; wiederabgedruckt Gaz. Of. Jahrgang 1892 No. 911—914 und Jahrgang 1894 No. 1017--1020. Dieses Gesetz ist durch das Dekret vom 11. September 1865, Coleccion IV No. 874 und Gaz. Of. No. 1017, modifiziert worden.[2]) In der letztjährigen Session hat der Kongress eine seit Jahren beantragte Reform dieses Gesetzes beschlossen, Gaz. Of. No. 1242.

3. Ley sobre Ayuntamientos vom 23. Juni 1890, Gaz. Of. No. 828;[3]) wiederabgedruckt Gaz. Of. XXII No. 1065.[4])

4. Ley Electoral vom 11. Juni 1888, Gaz. Of. No. 721; modi-

---

[1]) Diesen sind voraufgegangen als erste Ley die vom 9. Juni 1845, Col. I No. 40 mit Novelle vom 12. Juni 1847, Col. I No. 104; als zweite die vom 5. September 1854, Col. II No. 355. Die im März 1858 von der Revolutionspartei gegebenen Leyes, Col. III No. 530, 533, haben nur bis zum 27. September 1858 Geltung gehabt. Nach der Befreiung von der spanischen Zwischenherrschaft wurde die Ley von 1854 am 12. August 1865, Col. IV No. 860, wieder in Kraft gesetzt und am 12. Oktober 1860 modifiziert, Col. IV No. 952. Dann folgte die Ley von 1875 und die geltende von 1882.

[2]) Es ist diese die modifizierte erste Ley sobre Policia urbana y rural vom 23. Juni 1848, Col. II No. 147.

[3]) Die erste Ley sobre Ayuntamientos datierte vom 2. Mai 1845, Col. I No. 32 mit den Novellen vom 24. April 1846, Col. I No. 74, und vom 15. Mai 1846, Col. I No. 77; die zweite vom 23. Juni 1847, Col. I No. 107, mit der Novelle vom 27. April 1848, Col. II No. 137; die folgenden Leyes vom 29. Mai 1855, Col. III No. 392, vom 28. Mai 1857, Col. III No. 482; vom 21. Mai 1859, Col. III No. 593; letzte nach der Restauration wieder in Kraft seit 9. August 1865, Col. IV No. 859; modifiziert 24. Oktober 1866, Col. IV No. 957; es folgen die Leyes vom 3. Februar 1875, Col. VI No. 1378, und vom 23. Juni 1882, Col. VIII No. 2014, und die geltende Ley von 1890.

[4]) Der Wiederabdruck dieses Gesetzes in No. 1065 weist leider in dem § 3 einen sinnentstellenden Druckfehler auf.

fiziert im Jahre 1892, Gaz. Of. No. 937; wiederabgedruckt 1896, Gaz. Of. No. 1157 [1]).

Nach der ersten Verfassung von 1844 und der Ley sobre la administracion provincial von 1845 war die Republik in die folgenden 5 Provinzen eingeteilt: Compostela de Azua, Santo Domingo, Santa Cruz del Seybo, la Concepcion de la Vega und Santiago de los Caballeros.

Mit dem Wachsen des auswärtigen Handels gewannen einige Hafenplätze derart an Bedeutung, dass sie zu Hauptstädten von Distritos Maritimos erhoben wurden. Diese Distrikte standen und stehen in jeder Beziehung den Provinzen gleich. Deshalb wird im Folgenden der Einfachheit halber für Distrikt stets Provinz gesagt werden.

So wurden im Jahre 1866 durch die Constitution, Coleccion IV. No. 940, und durch die Ley 952 die Provinzen Samaná und Puerto Plata gebildet; im Jahre 1879 der Distrikt Monte Cristy. Col. VIII No. 1765.

Im Jahre 1881 wurde der östliche Teil der Südprovinz Azua, die Kommunen Barahona und Neyba und die Kantone Damas und Petit Trou, zur Provinz Barahona erhoben. Col. VIII No. 1959; im Jahre 1882 der Küstenstrich der Provinz Seybo zum Distrikt San Pedro de Macoris. Col. VIII No. 2013.

Aus den Kommunen Moca, San Francisco de Macoris, Juna, Matanzas und anderen wurde im Jahre 1885 die Provinz Espaillat errichtet, Col. IX No. 2338.

Da sowohl Moca als auch San Francisco sehr schnell an Bevölkerung und Bedeutung wuchsen, ist im Jahre 1896 die letztere Stadt mit Juna und Matanzas zur Provinz mit dem Namen Pacificador erhoben worden, Gaz. Of. No. 1137. Das Aufblühen dieser jüngsten Provinz beweist die eingangs erwähnte letztjährige Erteilung der Kommunalverwaltung an die seccion Pimentel.

---

[1]) Die ersten Wahlvorschriften nach Gründung der Republik enthielt das Dekret vom 9. Dezember 1844, Col. I No. 25; es bildete die Grundlage zur Ley Electoral vom 18. April 1845, Col. I No. 30; abgeändert 27. April 1848, Col. II No. 137. Das von der Revolutionspartei im März 1858 erlassene Wahlgesetz, Col. III No. 532, hat nur Geltung bis zum September 1858 gehabt. Es folgen die Wahlgesetze vom 12. Oktober 1875, Col. VI No. 1468, vom 5. Mai 1884, Col. IX No. 2221 und die jetzige Ley Electoral von 1888.

So zerfällt auf Grund der 1896 modifizierten Verfassung die Republik in 12 Provinzen.

An der Spitze einer jeden Provinz steht ein Gouverneur.

Zu dieser staatlichen Verwaltungsbehörde des Gouverneurs trat auf Grund der Constitution von 1844 und der zitierten Ley 40 eine kommunale Behörde in Form der Diputaciones Provinciales. Sie hat ihren Sitz in der Provinzialhauptstadt und besteht aus 4 von den Wahlkollegien auf zwei Jahre gewählten Mitgliedern. Das Amt, das mit jedem anderen verbunden werden kann, ist ein Ehrenamt. Die Provinzialdeputation tagt halbjährlich mindestens zwei Wochen; durch die Ley 335 auf einen Monat verlängert. Sie bildet eine Art von Beratungs- und Aufsichtsbehörde über alle Beamten in der Provinz, auch über den Gouverneur und die Geistlichkeit; sie schlägt die Richter vor; empfängt Petitionen der Eingesessenen; hat in jeder Weise für die Provinz Sorge zu tragen; ihre Beschlüsse, von ihrem Vorsitzenden, dem Gouverneur, genehmigt, gehen an den Kongress.

Für die Thatsache, dass die Selbstverwaltungsbehörde in den folgenden Jahren noch an Macht gegenüber der Centralregierung gewonnen hat, kann man zwei Gründe anführen. Das Bestreben nach grösserer Unabhängigkeit von der Regierung ist besonders in einem republikanischen Staatswesen leicht verständlich; dazu kommt, dass durch die hohen Gebirgszüge der Nordosten, Süden und Südwesten so sehr von einander getrennt sind, dass diese Teile in ihrer Entwickelung, die sich bei ihnen unabhängiger von einander vollzieht als in einem Flachlande, zur Selbstregierung neigen. Die Schweiz giebt uns ein Beispiel. War doch auf dem konstituierenden Kongress am 8. Juni 1843 eine Verfassung zum Vorschlag gebracht worden, nach der die dominikanische Republik in 5 Provinzen zerfallen, diese aber unabhängig sein sollten wie die Einzelstaaten der Vereinigten Staaten von Nordamerika. Der zweite Grund lag in der Schwäche der Regierung nach der Befreiung der Republik von der spanischen Zwischenherrschaft. So wird nach der Restauration im Jahre 1865 am 14. November eine Constitution proklamiert, nach der neben der ausführenden, legislativen und richterlichen Gewalt, noch eine vierte erscheint und zwar ein Poder Municipal. Diese Gewalt wird ausgeübt durch Juntas Provinciales. Jede Gemeinde sendet in diese Provinzialbehörde einen Deputierten.

Gegen ihre Beschlüsse hat der Gouverneur nur das einmalige Recht der Einwendung; bleibt diese unberücksichtigt, so hat er die Beschlüsse der Junta zu publizieren. Die Mitglieder haben dieselben Immunitäten wie die Kongressdeputierten; sie haben das Recht, dem Präsidenten der Republik den Gouverneur vorzuschlagen, Steuern und Abgaben zu dekretieren.

Eine Partei, die für die Stärkung der Centralgewalt eintrat und dieses durch Wiedereinführung der Constitution von Dezember 1854 im April 1866 durchzusetzen versuchte, unterlag. Ihre Bestrebungen hatten jedoch den Erfolg, dass die Verfassung im September 1866, Col. IV No. 940, dahin abgeändert wurde, dass den Provinzen ihre Selbstverwaltung in Form der Juntas Provincialis genommen und den Gemeinden in geringerem Umfange gelassen wurde. In gleichem Sinne wurde die Provinzialregierungs- und Verwaltungsordnung im Oktober 1866 modifiziert, Col. IV No. 952. Die Bezeichnung der Selbstverwaltung als ein Poder Municipal schwand schliesslich gänzlich, als die Constitution vom Dezember 1854 am 24. April 1866 wieder in Kraft gesetzt wurde. Col. V No. 1113.

Seit dieser Zeit hat zur Wohlfahrt des Staates die Entwickelung der Regierung und der Verwaltung die Tendenz die Centralgewalt zu stärken. Rechte der früheren Provinzialdeputationen gehen an den Nationalkongress über. Der Präsident der Republik erhält grössere Machtbefugnisse; er ist nunmehr in der Lage, einen einheitlichen Aufschwung des Landes herbeizuführen.

Um Unruhen gleich im Keime ersticken zu können, wird auf den wohl begründeten Antrag des damaligen Ministers des Innern, Ulises Heureaux, in seiner Memoria von 1881 durch Modifikation der Provinzialordnung im Juni 1882, Col. VIII 2019, den Gouverneuren auch die höchste Militärgewalt in den Provinzen beigelegt. Ebenso wird diesbezüglich der Art. 75 der Constitution bei ihrer Revision im Jahre 1887 abgeändert. Somit werden die Gouverneure die direkten Vorgesetzten der Kommandanten der Provinzialhauptstädte. Diese sind nur militärische Beamte; ihr Gehalt ist im Etat des Kriegsministeriums aufgeführt; ihre Befugnisse sind durch die Ordenanzas Militares festgesetzt.[1])

---

[1]) Die jetzt geltende Ordenanza Militar para el regimen, disciplina, subordinacion y servicio del ejercito datiert vom 25. Juni 1895, Gaz. Of.

In gleicher Weise können wir bei der Entwickelung der Gemeindeverwaltung das Erstarken der Regierung verfolgen. Auf Grund der Verfassung von 1844 und der ersten Ley sobre los Ayuntamientos von 1845, Col. I No. 32, zerfallen die Provinzen in Kommunen. Ihre Zahl beträgt in den 5 Provinzen zusammengerechnet 27. Die Kommunen verwalten sich völlig selbständig; nur die Polizei untersteht der Aufsicht des Gouverneurs. Ley No. 40 Artikel 9 Abs. 6.

Die Urwähler wählen den Gemeinderat, den Ayuntamiento. Dieser besteht für die Provinzialhauptstädte aus 7 Mitgliedern, für die übrigen Städte aus 4; im Jahre 1847 auf 5 erhöht. Der Gemeinderat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, den Friedensrichter oder Alcalden. Jedem Gemeinderat wird durch die Urwähler ein Sindico Procurador beigegeben. Siedelungen von weniger als 1000 Seelen werden von nur einem Alcalden unter Beistand eines Syndikus verwaltet. Die Alcalden haben verwaltungsrechtliche und richterliche Befugnisse.[1])

Schon im Jahre 1854 wird den Kommunen gegenüber die Macht der Gouverneure erweitert. Durch den Artikel 13 der Ley No. 355 wird den Gouverneuren eine Art Aufsichtsrecht über die Kommunen beigelegt; sie haben halbjährlich auf ihren Inspektionsreisen durch die Provinz die Gemeinde zu besuchen, um deren etwaige Klagen und Petitionen der Regierung zu übermitteln.

Im folgenden Jahre 1855 erhalten die Gouverneure durch die Ley sobre Ayuntamientos, Col. III No. 392, im Art. 15 sogar das Recht, den Sitzungen des Gemeinderates als Vorsitzende beizuwohnen, wenn sie es für nöthig erachten oder bei wichtigeren Beratungen vom Gemeinderate darum gebeten werden.

Die Abrechnungen des Gemeinderates, die anfangs von einem nur dem Gemeinderate verantwortlichen Mitgliede desselben gemacht wurden, sind von einem besonders ernannten Schatzmeister dem Gouverneur einzusenden zwecks Vorlegung an die oberste Rechnungskammer. Ferner ist das jährliche Budjet der Gemeinde, das seit 1747 an die Provinzialdeputation eingereicht wurde, dem Gouver-

---

XXIII No. 1116—1125; über die Befugnisse der Commandantes handeln Trat. II. Tit. IV. Cap. II. Gaz. Of. No. 1120.

[1]) Ley Organica para los Tribunales de la Republica Art. 12 Col. I No. 41.

neur vorzulegen. Schliesslich wird in den Siedelungen von unter 1000 Seelen nur noch der Sindico von den Urwählern gewählt, während der Alcalde von der Executive ernannt wird, somit staatliche Verwaltung eintritt. Artikel 46 der Ley 392 von 1855.

Dieser immer mehr wachsende Einfluss der Regierung auf die Selbstverwaltung hat seinen Abschluss im Jahre 1875 durch die Ley 1451 gefunden.

Seit diesem Jahre bestehen neben den kommunalen Behörden auch staatliche in den Kommunen, Kantonen und, wie ja schon seit 1855, in den Dörfern. Die Regierung ernennt für jede Kommune und für jeden Kanton einen Gefe comunal oder cantonal und für jedes Dorf einen Gefe de seccion.

Diese Staatsbeamten haben für bestimmte Gebiete gemeinsam mit den kommunalen Behörden Verwaltungs- und Aufsichtsbefugnisse, so über das Schulwesen, die geistlichen Angelegenheiten, die öffentlichen Bauten und das Gefängniswesen. Ferner haben diese Chefs bei Unruhen den Oberbefehl über die Truppen und die Polizeimannschaften.

Diese militärische Eigenschaft ist in noch grösserem Umfange, wie erwähnt, seit 1882 auch den Gouverneuren beigelegt worden.

Dieses Gesetz von 1882 beschränkt in noch höherem Grade die Unabhängigkeit der Kommunen. In die Konstitution wurden diese beschränkenden Bestimmungen bei der Revision derselben im Jahre 1887 aufgenommen.

Diese Centralisation der Regierungsgewalt ist ein Verdienst des Ulises Heureaux, der als Minister des Innern in seiner Memoria von 1881, pag. 16, auf den Missstand der Unabhängigkeit der Ayuntamientos dringend hingewiesen hat. In gleicher Weise spricht für die Einigung und gegen den caciquismo local J. R. Abad in seiner Reseña von 1888.

Von den Veränderungen dieser Ley von 1882 durch das Gesetz von 1890 seien nur die modifizierten Artikel 3, 6, 8, 10, 12, 18 No. 2 und 4 und 21 und 73 citiert. Von diesen Veränderungen erwähne ich nur, dass die Tesoreros eine Sicherheit[1])

---

[1]) Das Amt der Tesoreros der Provinzialdeputationen wurde geschaffen durch die Novelle No. 104 von 1847. Schon in ihr findet sich der Grundsatz, dass die Tesoreros Sicherheit zu leisten haben. Ob diese Kautionsstellung eine Verpflichtung des Beamten ist oder vielmehr eine

von mindestens einem Viertel der Summe der veranschlagten Eingänge an Gemeindesteuern zu leisten haben. Artikel 18, 4.

Nach diesem Gesetz vom 23. Juni 1890 besteht der Gemeinderat der Hauptstadt aus elf Mitgliedern; der der Provinzialhauptstädte aus je acht, die Gemeinderäte von San Francisco de Macoris, Higuey, San Carlos, San Cristóbal, Bani, Sanchez und Guayabin aus je fünf, die der übrigen Städte aus je drei Mitgliedern. Diese werden wie der jedem Gemeinderate beigegebene Sindico von den Urwählern gewählt.

Es können nicht zu Gemeinderäten gewählt werden der Präsident, der Vicepräsident der Republik, die Minister, die Deputierten, richterliche Beamte, Friedensrichter und deren Ersatzmänner, Mitglieder der Rechnungskammer und die aktiven Militärpersonen. Das Amt eines Gemeinderates und eines Sindico ist ein zweijähriges unbesoldetes Ehrenamt.

Die Ayuntamientos versammeln sich wöchentlich zweimal. Ihnen liegt ob die Errichtung und Erhaltung der Kirchen, Friedhöfe, Elementarschulen, Hospitäler, Gefängnisse, aller öffentlichen Gebäude, Strassen, Kanäle; das Gesundheits- und Polizeiwesen.

Die Ausgaben der Gemeinden sind teils obligatorisch, teils fakultativ; ersteres für die Schulen, öffentlichen Gebäude, Begräbnisplätze, Beleuchtung, Gefängnisse und Polizei; freiwillig sind die Ausgaben, die die Gemeinden für Unterhaltung des Marktes, der Verkehrs- und Wohlthätigkeitsanstalten, Bibliotheken und dergleichen bewilligen.

Die ordentlichen Eingänge der Gemeinden sind die der Gewerbesteuer[1]), die aus der Verpachtung des Gemeindelandes, die Eingänge an Brücken, Fähren, Wege, Markt, Schlachtgelder; für Erlaubnisscheine zur Veranstaltung öffentlicher Vergnügungen; an Strafgeldern bei Übertretung der Polizeivorschriften; an Beleuchtungs-

---

Bedingung zur Erlangung des Amtes, ist aus dem Gesetze nicht ersichtlich.

[1]) Während nach der Ley sobre el derecho de Patente von 1879, Col. VII. 1818, nur 25% des Einkommens an Gewerbesteuern in die Munizipalkasse flossen, ist seit dem Decreto del C. N. declarando renta municipal el producto del derecho de Patente en toda la República, Col. VIII 2147, vom 2. Juli 1883 das gesamte Einkommen der Gewerbesteuer den Gemeindekassen zuzuweisen.

und Wagengeldern. Ausserordentliche Einkünfte sind die Erhöhungen des Eingangszolles auf Salz und Mehl; die Gelder für Verkäufe von Gemeindegrundstücken; Gemeindeanleihen; Steuern auf geistige Getränke.

Mit Übereinstimmung der Artikel 74 und 75 der Konstitution wird das Gemeindebudget alljährlich festgesetzt[1]) und bedarf der Bestätigung durch die Exekutive. Verfassungsmässig sind die Gemeinden bei der Festsetzung der Höhe der Gemeindesteuern durchaus unabhängig. Dagegen ist zum Verkaufe von Grundliegenschaften oder zur Aufnahme von Grundlasten die Genehmigung des Kongresses erforderlich. Artikel 44 und 75 der Konstitution.

5. Durch Regierungsbeschluss vom 17. Mai 1898, Gaz. Of. 1241, ist in der Provinz Azua in Azua Hedionda einer Gesellschaft die Erlaubnis zur Gewinnung von Petroleum auf einem Gebiete von 30000 qm gegeben worden.[2])

Im Anschluss hieran seien die Grundzüge des dominikanischen Bergrechtes, wie es in der jetzt geltenden Ley sobre Minas, vom 26. Juni 1876, Col. VII No. 1540, mit Verbesserung durch die Resolucion del Ministro de Fomento dictando reglas para las denuncias de minas vom 12. Oktober 1881, Col. VII No. 1966, enthalten ist, in Kürze mitgeteilt.

Niemand, auch der Grundeigentümer nicht, darf ohne Erlaubnis der Regierung schürfen. Das Gesetz nennt mangelhafterweise nicht die Mineralien, deren Aufsuchung und Gewinnung der staatlichen Autorisation unterliegen; jedenfalls gehören zu diesen aber nach dem Sinne des Artikel 25 Gold, Silber, Kupfer und Quecksilber. Dass auch die Aufsuchung anderer Mineralien, wie des im Lande vorkommenden Eisens, Zinns, Schwefels, der Steinkohlen, des Marmors, der Salze und des Petroleums, der obrigkeitlichen Erlaubnis bedarf, folgt aus dem Gewohnheitsrecht.

Die Erteilung der Autorisation giebt dem Antragsteller Eigen-

---

[1]) Das Budjet der Gemeinde Santo Domingo für 1896 ist abgedruckt Gaz. Of. 1120.

[2]) Schon Tippenhauer hat in seinem unübertroffenen Werke, die Insel Haiti, 1893, Brockhaus, auf den Reichtum an Petroleum in diesen Gegenden aufmerksam gemacht. Auch I. R. Abad erwähnt in seinem geographisch-statischen Buche über la República Dominicana 1888 die vorzüglichen Eigenschaften des dort zu findenden Petroleums.

tum an der Mine. Dieses ist ein Recht an unbeweglicher Sache. Ausländer sind in allen Punkten des Gesetzes den Staatsangehörigen gleichgestellt.

Der Grundbesitzer hat das Vorrecht auf Mutung für eine gesetzlich vorgeschriebene Zeit, auch wenn schon von einem anderen gemutet worden ist. Die Mutung wird beim Gouverneur der Provinz, in welcher das Bergwerk gelegen ist, eingereicht. Die Grenzen desselben müssen genau bezeichnet und ein Situationsriss beigefügt werden. Der Gouverneur verfügt die öffentliche Bekanntmachung der Mutung im Amtsblatte für 60 Tage. Wird kein Einspruch erhoben, so wird zehn Tage später der Antrag dem Ministerium des Innern überwiesen. Die Executive erteilt die Verleihungsurkunde.

Erfolgt die Inbetriebsetzung des Bergwerks nicht binnen Jahresfrist oder wird der Betrieb ein Jahr lang unterbrochen, so ist die Erlaubnis nichtig; die Mine gilt als verlassen und jedem steht das Recht der Mutung zu.

Der Bergwerkseigentümer ist zur Aufführung der erforderlichen Bauten berechtigt; die Abtretung von fremden Grundstücken kann er niemals auf Grund des Enteignungsgesetzes beanspruchen. Für den durch das Bergwerk entstandenen Schaden ist vollständige Entschädigung zu leisten. Bergbau ist kein Handelsgeschäft; Handlungen des Bergwerksbesitzers fallen nicht unter die Vorschriften des Handelsgesetzbuches und ebensowenig unter die Bestimmungen des Gewerbesteuergesetzes. Die Ausfuhr von Mineralien ist zollfrei; gleichfalls die Einfuhr aller für den Bergwerksbetrieb nötigen Maschinen. Der Besitzer von Gold-, Silber-, Kupfer- und Quecksilberminen hat 2% vom Reinertrag, der Besitzer anderer Minen, zu diesen gehören, wie erwähnt, die Petroleumquellen, 10% für die Tonne an Abgaben zu zahlen.

6. Die Veränderungen, welche die Ley sobre Aduanas y Puertos vom 22. Juni 1897 durch das Gesetz vom 9. November 1898, Gaz. Of. No. 1864, erfahren hat, sind nicht von wichtiger Bedeutung. Gleichwohl sollen hier wenigstens die Artikel der geänderten Paragraphen angeführt werden, da, wie ich eingangs erwähnt habe, die Modifikationen der Gesetze nicht als Novellen zu den alten Gesetzen erscheinen, sondern das modifizierte Gesetz als ein neues in dem amtlichen Blatte abgedruckt wird und deshalb

nur auf Grund der Kongressverhandlungen und durch sorgfältige Textvergleichung die Abänderungen gefunden werden können.

In dem Artikel 3 ist Barahona als ein dem Aussenhandel geöffneter Seehafen gestrichen worden. Die Eröffnung Barahonas durch Dekret vom 12. September 1881, Col. VIII No. 1960, hat sich nicht bewährt, deshalb wurde Barahona durch Dekret vom 4. Juli 1893, Gaz. Of. 985, geschlossen.[1])

Ebenso ist die Bestimmung des Artikel 4, fremde Schiffe, welche Erlaubnis erhalten haben, an anderen Plätzen als an denen für den Aussenhandel geöffneten Häfen Ladung zu nehmen, können nur von dem Hafenplatz auslaufen, in dem ihnen die Erlaubnis erteilt ist, neuerdings für Barahona ausser Kraft gesetzt worden.

Die Einfuhr von Revolvern[2]) und Patronen ist letztjährig verboten durch Erwähnung derselben im Artikel 5. Dieser zählt alle Gegenstände auf, die nicht importiert werden dürfen, es sei denn von Staatswegen. Sitzungsberichte des Kongresses in Gaz. Of. Jahrgang 1897 No. 1181 und 1183.

Artikel 5, Abs. ist geändert, Artikel 7 No. 3 kürzer gefasst und dem Artikel 33 ein Absatz hinzugefügt worden.

Der Artikel 164, der die Obliegenheiten der in den Hafenplätzen angestellten Dolmetscher vorschreibt, ist durch einen Paragraphen über die Strafen für Unzuverlässigkeiten der Interpreten erweitert worden.

7. Die Ley sobre aranceles de importacion y exportacion vom 20. Februar 1875 mit ihren Veränderungen in den Jahren 1879, 1887 und 1897 ist im vorjährigen Berichte des Jahrbuches IV, S. 437 besprochen worden. Durch das Gesetz vom 12. November 1898, Gaz. Of. No. 1264, ist das Gesetz wie folgt modifiziert

---

[1]) Sir Robert Schomburgk hat über die Häfen und die Küsten des Landes im Jahre 1853 im Londoner Nautical Magazine nach eigenen geographischen Forschungen einen noch heute lesenswerten Aufsatz veröffentlicht. Derselbe ist in spanischer Sprache unter dem Titel Reseña de los principales Puertos y Puntos de Anclaje de las Costas de la República Dominicana in der Imprenta Nacional, 1853, Santo Domingo, als Sonderdruck und abermals 1881 als Edicion Ofical bei Garcia Hermanos Santo Domingo erschienen.

Über Barahona insbesondere U. Heureaux, Memoria 1881, Sonderdruck S. 19.

[2]) Die Einfuhr von Waffen mit Ausnahme von Revolvern ist durch die Ley vom 10. November 1874, Col. VI. N. 1341 verboten worden.

worden: Taschenuhren unterliegen einem Einfuhrzoll von 5% nur noch, wenn sie golden oder silbern sind, Artikel 3, 2. Neu ist der Einfuhrzoll von 10% auf Klaviere[1]) und Musikinstrumente, Artikel 4. Zollfrei können nunmehr eingeführt werden: Fett und Talg zum Maschinenverbrauch, Metalldraht, glatt oder stachlig; alle landwirtschaftlichen Geräte. Den Ausfuhrdeklarationen ist künftig stets das Ursprungszeugnis beizufügen.

8. Von Bedeutung ist das Dekret vom 16. November, Gaz. Of. 1265, über den Arancel de exportacion. Dasselbe hat den Ausfuhrzoll, wie er zuletzt durch Dekret vom 28. April 1894, Gaz. Of. 1027, festgesetzt worden war, auf die wichtigsten Landesprodukte erhöht und zwar

für Kakao,	der Quintal = 50 Kilo,	von 60 cts	auf 1 Dollar;
„ Kaffee,	„ „ = „	„ 60 „	„ 75 cts;
„ Tabak, roh,	„ „ = „	„ 50 „	„ 70 „ ;
„ Wachs,	„ „ = „	„ 1 Dollar	„ 2 Dollar;
„ Guayacan,	Tonne	„ 1 „ 50 cts	„ 3 „ ;
„ Yaya,	„	„ 1 „	„ 2 „ ;
„ Honig,	Galon,	„ 4 cts	„ 5 cts.

Dieses Dekret ist für Tabak erst am 1. Januar 1899, für die übrigen Produkte dagegen am 1. Dezember 1898 in Kraft getreten. Vergleicht man diesen Ausfuhrtarif mit denen anderer Länder, z. B. mit dem Haiti's, der ganz bedeutend höher ist, so ist der Dominikanische verhältnismässig noch gering und kann von den Landleuten ohne grosse Einbusse getragen werden. Zu bemerken ist, dass auch wieder im letzten Jahre die Ausfuhr von Kakao sehr gewachsen ist und zwar um das Dreifache.

Frankreich.

Referent: Prof. **Brissaud**—Toulouse und Advokat Dr. **Magnol.**

Übersetzt von Dr. **Jaffé,** Berlin.

Gesetzgebung im Jahre 1898.

Das französische Parlament hat im Laufe des Jahres 1898 zahlreiche Gesetzesreformen beschlossen, die grösstenteils seit längerer

[1]) Der Zoll auf Klaviere betrug nach dem Tarif vom 20. Februar 1875 für jedes Instrument 250 Dollar. Durch Beschluss vom 4. Juni 1883, Col. VIII No. 2121, wurde jeder Zoll auf Klaviere aufgehoben.

Zeit in Vorbereitung waren, und die es vor dem Wiederzusammentritt der Deputirtenkammer erledigen wollte.

Es beschäftigte sich vorzugsweise mit den ländlichen Kreditverhältnissen, indem es zuliess, dass der Landwirt Waarenscheine (Warrants) auf seine Ernte ausgab. (Gesetz vom 29. Januar.) Es arbeitete die Gesetzgebung über die Handelskammern um (Gesetz vom 9. April). Es schuf bedeutsame Reformen im Strafrecht, indem es die neuesten Systeme über die Strafbehandlung verwertete. (Gesetz vom 10. März 1898, betreffend die Rehabilitation — vom 19. April, betreffend misshandelte Kinder.) Auf dem Gebiete des gewerblichen Rechtes schuf das Gesetz vom 9. April die Berufsversicherung für Betriebsunfälle. Im Verwaltungsrecht endlich regelte der Gesetzgeber die Rechtsverhältnisse der Gesellschaften auf Gegenseitigkeit (Gesetz vom 1. April) und ordnete die Bestimmungen über das Wasserwesen (Gesetz vom 8. April) sowie über die Polizei in Landbezirken. (Gesetz vom 19. April.)

Dies sind die hauptsächlichsten Gebiete, die eine Erschliessung durch die Gesetzgebung erfahren haben. Die Wichtigkeit dieser Gesetze erhellt zur Genüge aus ihrer Bezeichnung, ohne dass es eines besonderen Eingehens hierauf bedarf. Überdies wird der Leser ihre Tragweite nach der nunmehr folgenden kurzen Inhaltsangabe würdigen können. Die verschiedenen gesetzgeberischen Stoffgebiete sollen hierbei in fünf Gruppen eingeteilt werden: Zunächst werden wir uns mit den civilrechtlichen Bestimmungen beschäftigen, alsdann mit denjenigen, die sich mit der Gerichtsverfassung befassen, mit dem Handels- und Gewerbe-Recht, mit dem Strafrecht und endlich mit dem öffentlichen bezw. Verwaltungsrecht.

I. Civilrecht.

Das Gesetz vom 1. März 1898 (J. O. vom 3. März p. 1297) führte die Publizität ein für die Verpfändung eines Handelsgeschäfts. Fortan muss, um Dritten gegenüber wirksam zu sein, die Verpfändung in ein öffentliches Register eingetragen werden, das bei demjenigen Handelsgericht geführt wird, in dessen Bezirk der Betrieb stattfindet.

Die Anrechnungspflicht im Erbrecht ist durch das Gesetz vom 24. März 1898 (J. O. vom 29. März p. 1817) abgeändert

worden. Früher lag nach dem Gesetz bei jeder Art von Zuwendung, die einem Erbberechtigten gemacht wurde (Geschenk oder Vermächtnis), diesem seinen Miterben gegenüber eine Anrechnungspflicht ob, wenn er hiervon nicht ausdrücklich von dem Erblasser befreit wurde. Diese Vorschrift hatte für Vermächtnisse keinen rechten Sinn, und das Gesetz vom 26. März 1898 hatte zum Zweck, für diese die alte Vorschrift abzuschaffen; bei ihnen spricht die Vermutung dafür, dass sie unter Ausschluss der Anrechnungspflicht angeordnet sind.

Gesetz vom 17. März 1898 (J. O. vom 19. März p. 1689) über die Revision des Katasters. Die Gemeinden können vom Staat eine Unterstützung behufs Revision des Katasters erhalten. Zur Erleichterung dieser Revision wird nach dem Gesetz in jeder Gemeinde, die hierauf anträgt, eine Kommission oder ein Syndikat eingesetzt, um die Grenzen zu berichtigen und festzustellen. (Artikel 1 bis 4.)

Diese Kommission hat zur Aufgabe, sich einmal mit der Ermittelung und Untersuchung der Eigentumsverhältnisse zu befassen, ferner aber festzustellen, ob zwischen den Beteiligten über die Grenzen ihres Grundbesitzes Einverständnis besteht, einen Vergleich zwischen ihnen herbeizuführen, andernfalls die Grenzen provisorisch festzusetzen. (Artikel 5.)

Nach Vollendung der technischen Arbeiten wird der katasteramtliche Plan während 3 Monaten auf dem Rathaus ausgelegt; falls während dieser Frist kein Widerspruch erhoben wird, gilt die Grenzfestsetzung als das Resultat der Vermessung vorbehaltlich eines thatsächlichen Irrtums. (Artikel 8.)

Gesetz vom 8. April 1898 betreffend das Wasserwesen (J. O. vom 10. April p. 2226). Dies Gesetz enthält Bestimmungen, welche sich auf das Civilrecht und das öffentliche Recht erstrecken; diese letzteren werden an der entsprechenden Stelle ihren Platz finden. Das Gesetz vom 8. April entscheidet zunächst die streitige Frage, wem das Bett der nicht schiffbaren oder flössbaren Flüsse gehört. Ist dies eine res nullius, eine res communis, oder gehört es dem Uferbesitzer? Der Artikel 3 entscheidet sich für die letztere Lösung. Es hat ferner eine Streitfrage entschieden, die sich auf die Ersitzung des Rechtes zur Nutzung der aus dem oberhalb gelegenen Grundstück abfliessenden Gewässer seitens des Eigen-

tümers des unterhalb gelegenen bezog. Nach dem Artikel 641 des code civil bedurfte es für den Eigentümer zur Ersitzung der Errichtung sichtbarer Anlagen; aber auf welchem Grundstück? Der Artikel 1 hat bestimmt, dass sie auf dem oberhalb gelegenen Grundstück ausgeführt werden müssen.

Endlich hat das Gesetz vom 8. April die Bestimmungen abgeändert, die sich mit den durch die Umänderung eines Flusslaufes geschaffenen Verhältnissen befassten. Artikel 693 des code civil bestimmte, dass in jedem Falle das alte Flussbett den Eigentümern der vom Wasser überfluteten Grundstücke gehören sollte. Das neue Gesetz machte einen Unterschied, je nachdem es sich um den Lauf eines schiffbaren oder flössbaren Flusses handelte oder nicht.

Im ersteren Falle wird das verlassene Flussbett von Staatswegen verkauft, aber es besteht ein Vorkaufsrecht für die Uferbesitzer; der Erlös fällt den Eigentümern der überfluteten Grundstücke als Entschädigung zu. (Artikel 37 und 38.)

Im zweiten Falle erhalten die Uferbesitzer das verlassene Flussbett, die Eigentümer der überfluteten Grundstücke müssen ohne Entschädigung den Wasserlauf dulden, vorbehaltlich ihres Rechtes diejenigen Massnahmen zu treffen, welche zur Herstellung des alten Wasserlaufes erforderlich sind. (Artikel 4—6.) Dies ist eine Folge des neuen Grundsatzes, nach dem das Eigentum am Flussbett derartiger Flüsse den Uferbesitzern zusteht.

Gesetz vom 18. Juli 1898 betreffend die Warenscheine im landwirtschaftlichen Verkehr (J. O. vom 20. Juli p. 4479.)

Dadurch, dass der Gesetzgeber diese Warenscheine (warrants) schuf, bot er den Landwirten die Möglichkeit, ihre Ernte zu verpfänden, ohne den Besitz daran zu verlieren.

Um die Bewerkstelligung zu erleichtern, hat das Gesetz die Bestimmung getroffen, dass die auf diesen Gegenstand bezüglichen Mitteilungen grösstenteils nicht durch Gerichtsvollzieher, sondern durch eingeschriebene Briefe erfolgen sollten; es hat sie ferner von der Verstempelung, sowie der Eintragung in ein Register befreit.

Der Gerichtsschreiber am Friedensgericht hat den Warenschein nach dem Stammregister auszustellen. (Artikel 3.) Dort trägt er alle Beleihungen ein und fertigt mit der Genehmigung des Darlehnsempfängers hiervon Auszüge. (Artikel 5.)

Der Darlehnsempfänger bleibt Herr über seine Ernte. (Artikel 2 und 13.)

Er kann seinen Warenschein verpfänden, ihn abtreten und in Umlauf setzen wie ein handelsrechtliches Wertpapier. (Art. 8 bis 12.)

Die Verordnung vom 29. Januar 1898 (J.O. vom 30. Januar p. 655) setzt für die vertragsmässigen Zinsen in Algerien folgenden Zinsfuss fest: er ist unbeschränkt im Handelsverkehr und darf im Privatverkehr 10 % erreichen. (Artikel 1.) Die Artikel 3 bis 7 belegen das Vergehen des gewohnheitsmässigen Wuchers mit strengen Strafen (Geldstrafe in der Höhe der Hälfte der geliehenen Summe und Gefängnis von 6 Tagen bis zu 6 Monaten).

II. Handels- und Gewerberecht.

Das Gesetz vom 23. Januar 1898 (J.O. vom 25. Januar p. 517) hat den Handelsfrauen das aktive Wahlrecht zu den Handelsgerichten verliehen, aber hat ihnen nicht die Wählbarkeit zugebilligt.

Für das Gewerbe der Trödler sind Bestimmungen getroffen worden durch das Gesetz vom 19. Februar 1898. (J.O. vom 17. Februar p. 1018.)

Jeder Trödler, der alte Möbel, Wäsche, Schmucksachen etc. wiederverkauft, muss sich in die Register eintragen lassen, die zu diesem Zwecke in der Präfektur seines Bezirks geführt werden. Er muss ferner ein mit Seitenzahlen und der Unterschrift des Polizeikommissars oder Bürgermeisters versehenes Register haben, in das er die von ihm geschlossenen Verträge und den Namen der Vertragschliessenden eintragen muss; auf Nichtbefolgung aller dieser Vorschriften steht eine Strafe von 1 bis 5 francs, im Wiederholungsfalle von 1 bis 5 Tagen Gefängnis. (Artikel 1.)

Ferner ist es diesen Personen bei Strafe untersagt, von Minderjährigen oder Unbekannten zu kaufen. (Artikel 2.)

Das Gesetz vom 4. März 1898 (J. O. vom 7. März p. 1375) hat eine nationale Centralstelle für den auswärtigen Handel geschaffen.

Es ist dies eine öffentliche Geschäftsstelle, die zur Aufgabe hat, den französischen Kaufleuten und Industriellen Auskunft in Handelsangelegenheiten zu erteilen, um den auswärtigen Handel zu erweitern und neue Absatzgebiete zu schaffen.

Die Hilfsquellen dieser Centralstelle setzen sich zusammen aus einer Unterstützung von jährlich 70 000 francs, die bei dem Handelsbudget ausgeworfen werden, aus einem Zuschuss der Handelskammer zu Paris, aus einem Zuschlage, der auf die Gewerbesteuer gelegt ist, endlich aus Geschenken und Vermächtnissen, die ihr zufliessen. (Artikel 3.) Die Verwaltung soll durch eine öffentliche Ausführungsverordnung geregelt werden.

Der Gesetzgeber hat nicht nur diese Geschäftsstelle neu geschaffen, sondern auch die Handelskammern reorganisiert. (Gesetz vom 9. April 1898. J. O. vom 19. April p. 2976.)

Das neue Gesetz befasst sich mit der Organisation, den Befugnissen und der finanziellen Verwaltung derselben. Dem Gesetzgeber ist es nicht gelungen, die Neuregelung auch auf die Form der Wahl der Mitglieder zu erstrecken; hierüber sind die alten Bestimmungen in Geltung geblieben.

Organisation. Für jedes département muss wenigstens eine Handelskammer bestehen. (Artikel 1.) Begründet werden die Handelskammern auf Grund einer Verordnung; die Zahl der Mitglieder schwankt zwischen 9 und 21; in Paris beträgt sie 36. (Artikel 3.)

Die Kammern können eine gleiche Zahl von korrespondierenden Mitgliedern berufen, die nur beratende Stimme haben. (Artikel 4.)

Die Mitglieder werden für 6 Jahre gewählt und sind immer wieder wählbar. (Artikel 5.) Sie ernennen den geschäftsführenden Ausschuss; der Präfekt oder Unterpräfekt hat beratende Stimme. (Artikel 8.)

Befugnisse. Sie geben Gutachten ab und äussern Wünsche über alle Angelegenheiten, die den Handel betreffen. (Artikel 11 bis 13.) Sie können Handelsunternehmungen verwalten (Artikel 14) und die Konzession zu öffentlichen Arbeiten erlangen (Artikel 15), unter einander in Verbindung treten, Vereinbarungen treffen (Artikel 18) und sich zusammenthun, um Einrichtungen in gemeinschaftlichem Interesse zu unterhalten. (Artikel 24.)

Die finanzielle Verwaltung. Sie setzen selbst ihren Haushalt fest. Ihre Einnahmen rühren her vom Zuschlag, der auf die Gewerbesteuer gelegt ist. (Artikel 21.) Sie können auch Anleihen aufnehmen, wenn ihnen durch Verordnung die Erlaubnis hierzu erteilt worden ist. (Artikel 22.)

Als in das Gebiet des Seehandels fallend kann man das Gesetz vom 21. April 1898 (J. O. vom 23. April p. 2714) bezeichnen, welches eine Versicherung der französischen Seeleute gegen Berufsunfälle geschaffen hat.

Sie ist der Kasse der Marine-Invaliden angegliedert, von dieser aber vollkommen unabhängig. Alle, als Seeleute eingetragenen, über 10 Jahre alten Personen sind Zwangsmitglieder. (Artikel 1.)

Die Kasse besitzt Rechtspersönlichkeit. Sie wird durch Beiträge der Mitglieder unterhalten, die in der Höhe der Hälfte derjenigen Beträge festgesetzt sind, die von den Einkünften der Mitglieder zu Gunsten der Kasse der Marine-Invaliden erhoben werden, ohne dass sie indessen den Betrag von 2 frcs. überschreiten dürfen; ferner durch einen Beitrag der Eigentümer oder Befrachter der Schiffe, und zwar in derselben Höhe, wie der von der Besatzung entrichtete Beitrag, endlich durch Geschenke und Vermächtnisse, die der Kasse zugewendet werden. (Artikel 2—4). Diese Kasse dient zur Unterstützung der als Seeleute eingeschriebenen Personen, die verletzt oder erkrankt sind, falls die Verletzung oder Erkrankung unmittelbar durch einen in der Ausübung des Berufes erlittenen Unfall oder durch die Berufsthätigkeit herbeigeführt und während der Dauer der Fahrt auf einem französischen Schiffe eingetreten ist.

Diese Seeleute haben im Falle ihrer Verletzung oder Erkrankung einen Anspruch auf lebenslängliche Pension, wenn sie dauernd unfähig geworden sind, zur See zu fahren; andernfalls ist die Pension nur eine zeitweilige. (Artikel 5.)

Im Fall des Todes des Seemanns haben die Wittwen Anrecht auf eine Pension (Artikel 6), ebenso wie die Waisen bis zu ihrem 16. Lebensjahre (Artikel 7).

Wenn weder eine Wittwe noch Waisen vorhanden sind, so haben die über 60 Jahre alten Ascendenten, vorausgesetzt, dass sie einen Unterhaltsanspruch geltend machen könnten, in gleicher Weise Anspruch auf eine lebenslängliche Pension. (Artikel 9 u. 10).

Die Zahlung dieser Pensionsbeträge wird durch die jährliche Festlegung eines Kapitals garantirt, dessen Höhe derart bemessen wird, dass es zur Tilgung dieser Verpflichtungen ausreicht. (Artikel 14).

Die Kasse wird durch den Marineminister verwaltet, mit Unterstützung derjenigen Beamten, denen die Führung der Kasse

der Marine-Invaliden obliegt, sowie eines besonderen Verwaltungsrates. (Artikel 18 und 19).

Auf dem Gebiete des gewerblichen Rechtes vollzog sich eine bedeutsamere Umwälzung, indem eine Berufsversicherung gegen Betriebsunfälle eingeführt wurde. Sie ist enthalten in dem Gesetz vom 9. April 1898. (J. O. vom 10. April p. 2209.)

Früher lag dem Gesetz der Gedanke eines schuldhaften Verhaltens zu Grunde, wie dies auch in den Artikeln 1382 ff. des code civil zum Ausdruck gekommen ist, derart, dass der von einem Unfall betroffene Arbeiter nur dann eine Entschädigung von dem Arbeitgeber verlangen konnte, wenn er ein Versehen oder eine Nachlässigkeit dieses Letzteren nachwies, und in diesem Falle wurde die Entschädigung unbeschränkt von den Gerichten nach Lage des einzelnen Falles festgesetzt.

Das Gesetz vom 9. April 1898 bestimmte, dass die Folgen eines jeden Unfalles, der einem Arbeiter zustösst, dem Arbeitgeber zur Last fallen, ohne dass es auf ein Verschulden des Arbeiters ankommt, nur auf Grund der mit der Thätigkeit verbundenen Gefahr. (Artikel 1.)

Die Entschädigung ist eine feststehende, insofern als sie nach den im Voraus vom Gesetz bestimmten Grundlagen zu bemessen ist.

Der Arbeitgeber kann sich durch den Nachweis des mangelnden Verschuldens nicht von seiner Haftbarkeit befreien. Um seine Haftung auszuschliessen, bedarf es des Nachweises, dass der Verunglückte den Unfall vorsätzlich herbeigeführt hat. Wenn der Arbeitgeber nachweist, dass der Unfall auf einem unentschuldbaren Versehen des Arbeiters beruht, so kann er hierdurch die Höhe der Entschädigung herabmindern. (Artikel 20.)

Dies sind die Grundzüge. Es bleibt nunmehr zu untersuchen, wie hoch die Entschädigung ist, welche Sicherheit für dieselbe besteht und welches Verfahren nach einem Unfall Platz zu greifen hat.

a) Die Höhe der Entschädigung. Die Arbeiter, deren jährlicher Arbeitsverdienst 2600 frcs. übersteigt, erhalten bis zur Höhe dieses Betrages die volle Entschädigung; darüber hinaus haben sie nur Anspruch auf den vierten Teil der gewöhnlichen Entschädigung. (Artikel 2.)

Der Arbeiter hat Anspruch: im Falle der vollkommenen und dauernden Arbeitsunfähigkeit auf eine Rente in Höhe von $^{2}/_{3}$ des

Verdienstes; im Falle der teilweisen und dauernden Arbeitsunfähigkeit auf eine Rente in Höhe der Hälfte desjenigen Betrages, um den sein Arbeitsverdienst in Folge des Unfalles vermindert wird; im Falle der zeitweiligen Arbeitsunfähigkeit auf eine Entschädigung in Höhe der Hälfte desjenigen Arbeitsverdienstes, den er zur Zeit des Unfalles bezog.

Wenn der Unfall den Tod zur Folge hat, so erhalten die Rechtsnachfolger des Verunglückten von dessen Hinscheiden an eine Rente, und zwar unter nachstehenden Bedingungen:

A. Der überlebende Ehegatte erhält eine Rente von 20 % des jährlichen Arbeitsverdienstes des Verunglückten, vorausgesetzt, dass keine Scheidung oder Trennung von Tisch und Bett stattgefunden hat, und dass die Ehe vor dem Unfall geschlossen worden ist.

B. Die ehelichen oder natürlichen Kinder, letztere, wenn sie vor dem Unfall anerkannt worden sind, erhalten, falls sie vater- oder mutterlos und jünger als 16 Jahr sind, eine Rente nach Massgabe des jährlichen Arbeitsverdienstes des Verunglückten, und zwar in Höhe von 15 %, wenn nur ein Kind vorhanden ist, in Höhe von 25 %, wenn zwei, in Höhe von 35 %, wenn drei und in Höhe von 40 %, wenn vier oder mehr Kinder vorhanden sind.

Wenn die Kinder vater- und mutterlos sind, so beträgt die Rente 20 % des Arbeitsverdienstes für jedes von ihnen. Der Gesamtbetrag der Renten darf 40 % im ersten Falle und 60 % im zweiten Falle nicht übersteigen.

C. Wenn der Verunglückte weder einen Ehegatten noch Kinder hinterlässt, so erhalten die Aszendenten und Deszenten, deren Unterhaltungspflicht ihm oblag, eine Rente, und zwar die Aszendenten auf Lebenszeit, die Deszendenten bis zu ihrem sechzehnten Jahre. Diese Rente beträgt 10 % des jährlichen Arbeitsverdienstes des Verunglückten, doch darf der Gesamtbetrag der Renten 30 % nicht übersteigen. (Artikel 3.)

Die Renten sind vierteljährlich zahlbar; sie sind unübertragbar und unpfändbar. Der Betriebsunternehmer trägt ausserdem die Arzt- und Arzneikosten, sowie die Kosten der Beerdigung.

b) Sicherheiten der Entschädigung. Der Verunglückte darf nicht die Auszahlung des der Rente entsprechenden Kapitals fordern; aber der Betriebsunternehmer kann das Kapital an die Alters-Pensions-Kasse auszahlen. (Artikel 28.)

Im Falle der Zahlungsunfähigkeit der Arbeitgeber oder der Versicherungsgesellschaften zahlt diese Kasse die Entschädigungen und zwar aus einem Garantiefonds, der aus einer Auflage von 4 centimes gebildet wird, die als Zuschlag zur Gewerbesteuer erhoben werden. (Artikel 24 bis 26.)

c) Verfahren. Jeder Unfall, der eine Arbeitsunfähigkeit zur Folge hat, muss binnen 48 Stunden durch den Betriebsunternehmer dem Bürgermeister angezeigt werden. (Artikel 11.)

Dieser schickt eine Abschrift der Anzeige dem Friedensrichter, der binnen 24 Stunden eine Untersuchung vornimmt. (Artikel 12—14.)

Streitfälle werden bei den zeitweiligen Entschädigungen vor den Friedensrichter gebracht, der darüber endgültig entscheidet. (Artikel 19.)

Bei den anderen Entschädigungsfällen findet zunächst ein Sühnetermin vor dem Gerichts-Präsidenten statt, und wenn unter den Parteien kein Einverständnis erzielt wird, so kommt die Sache vor das Gericht, das hierüber in summarischem Verfahren urteilt. (Artikel 16.)

Die Entschädigungsklage verjährt in einem Jahre. (Artikel 18.)

Die Rechtswohlthat des gerichtlichen Beistandes wird dem Verunglückten oder seinen Rechtsnachfolgern in vollem Masse gewährt. (Artikel 22.)

Das ganze Verfahren ist kostenfrei; auch Stempel und Eintragungskosten werden nicht erhoben. (Artikel 29.)

III. Gerichtsverfassung.

Das Gesetz vom 10. März 1898 (J. O. vom 12. März p. 1513). Dies Gesetz hat die Disziplinargewalt über die Ministerial-Beamten anderweitig geregelt. Es hat diese Befugnis von dem Staatsoberhaupt und dem Justizminister auf die ordentlichen Gerichte übertragen. (Artikel 1.) Was ferner die Wahlrechte anlangt, so gehen die Ministerial-Beamten derselben nicht eher verlustig, als bis eine Entscheidung des höheren oder niederen Gerichts, die auf Amtsentsetzung lautet, dies formell ausspricht. (Artikel 3.)

IV. Strafrecht.

Das Gesetz vom 10. März 1898 (J. O. vom 12. März p. 1513) hat den Artikel 634 des code d'instruction criminelle abgeändert,

insofern als es die Wiedereinsetzung derjenigen Verurteilten zulässt, bei denen die Verjährung des Strafvollzuges eingetreten ist.

In diesem Falle ist aber die Probezeit verdoppelt worden; sie ist für die Verbrechen auf 10 Jahre, für die Vergehen auf 6 Jahre von der Verjährung der Strafe an festgesetzt worden.

Das Gesetz vom 16. März 1898 (J. O. vom 18. März p. 1673) hat das Gesetz vom 2. August 1882 betreffend die Bestrafung der Verletzung der guten Sitten vervollständigt.

Letzteres Gesetz bestrafte nur die Verstösse, die begangen waren durch öffentlichen Verkauf, Anbieten, Anschlag von unzüchtigen Schriften, Zeichnungen oder Gegenständen. Das neue Gesetz bestraft ausserdem auch den Verkauf oder das Anbieten, sofern sie nicht öffentlich geschehen, ebenso wie das Austragen derartiger Schriften im Hause, ihre Aufgabe zur Post unter Kreuzband oder in nicht geschlossenem Briefumschlag, endlich den Vortrag unzüchtiger Lieder, wenn für sie eine Genehmigung nicht erteilt wurde.

Das Gesetz vom 19. April 1898 (J. O. vom 21. April p. 2618) hat einen zweifachen Inhalt. Einerseits ändert es die Artikel 312, 349 bis 353 des code d'instruction criminelle ab, die sich mit der Bestrafung der Verletzungen, Vergewaltigungen, Thätlichkeiten und Misshandlungen, die gegen Kinder ausgeübt werden, befassen. Es hat die Strafen verschärft, indem es einen Unterschied machte, je nachdem die Missethäter die Aufsicht über das Kind hatten, oder nicht. (Artikel 1 und 2.)

Andrerseits ändert es die Rechtslage der Kinder, die wegen eines Verbrechens oder Vergehens verhaftet sind.

Früher mussten die Kinder während der Untersuchung in dem Gefängnis bleiben und in einem besonderen Raum untergebracht oder ihren Eltern, die an der Strafthat Schuld waren, übergeben werden. Eine andere Möglichkeit war nicht gegeben. Das neue Gesetz gestattet dem Untersuchungsrichter, diese Kinder provisorisch bei einem Privatmann, bei einer wohlthätigen Gesellschaft oder bei der Armenpflege unterzubringen. Ferner können die Gerichte, wenn sie den Minderjährigen freisprechen, da er ohne die erforderliche Einsicht gehandelt hat, endgültig diese Art der Unterbringung bestimmen. (Artikel 4 und 5.)

V. Verwaltungsrecht.

Das Gesetz vom 1. April 1898 (J. O. vom 5. April p. 2089) über die Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit.

Vor der Geltung des Gesetzes vom 1. April waren die Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit, deren gemeinnütziger Zweck nicht anerkannt war, von der Genehmigung der Verwaltungsbehörden abhängig, die jederzeit widerrufen werden konnte.

Nunmehr ist die Gründung einer Versicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit ohne Einschränkung zulässig; ihre Rechte sind mehr oder minder beschränkt, je nach der Kategorie, der sie zugehört; ihre Auflösung wegen mangelnder Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften kann nur durch die Gerichte ausgesprochen werden.

Allen Gesellschaften gemeinsame Bestimmungen. Ihre Gründung muss öffentlich bekannt gemacht werden. Die Statuten und ein Verzeichnis der Direktionsmitglieder müssen in zwei Exemplaren auf der Unterpräfektur niedergelegt werden. (Artikel 4 und 5.)

Die Verwaltungsräte und Direktoren werden von den Mitgliedern durch geheime Wahl berufen (Artikel 3) und die Streitigkeiten über die Gültigkeit des Wahlaktes werden von dem Friedensrichter am Sitze der Gesellschaft entschieden. (Artikel 6.)

Es können zwischen den Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit Vereinbarungen zur Gewährung gegenseitiger Unterstützung getroffen werden. (Artikel 8.)

Wenn die Gesellschaft ihren Zweck nicht erfüllt, so wird auf Ersuchen des Staatsanwalts die Auflösung durch das Civilgericht ausgesprochen. (Artikel 10.)

Die Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit zerfallen in 3 Kategorien: freie Gesellschaften, genehmigte, und solche, deren gemeinnütziger Zweck anerkannt ist. (Artikel 14.)

Freie Gesellschaften. Zu ihrer Gründung ist keine Genehmigung erforderlich, aber ihre Rechtsstellung ist beschränkt. Sie können nur Akte ihrer Verwaltung vornehmen, Besitz an beweglichen Gegenständen ausüben, und Grundstücke lediglich für ihren Geschäftsgebrauch pachten. Ferner bedürfen sie zur Annahme von Vermächtnissen beweglicher Sachen der Genehmigung, unbe-

wegliche Sachen dürfen sie nur behufs Veräusserung annehmen. (Artikel 15.)

Genehmigte Gesellschaften. Jede Gesellschaft kann die Erteilung der ministeriellen Genehmigung nachsuchen, die nur versagt werden darf, wenn die Statuten mit den gesetzlichen Bestimmungen im Widerspruch stehen, oder wenn die Statuten nicht Einnahmen vorsehen, die zu den durch die Auszahlung der zugesagten Versicherungsbeträge verursachten Ausgaben im Verhältnis stehen. Für den Fall der Versagung der Genehmigung ist der Rekurs an den Staatsrat zulässig. (Artikel 16.)

Die genehmigten Gesellschaften sind den freien gegenüber dadurch bevorzugt, dass sie auch unbewegliche Sachen als Geschenk oder Vermächtnis mit Genehmigung annehmen dürfen. (Artikel 17.) Auch können sie Grundstücke bis zur Höhe von $^3/_4$ ihres Vermögens erwerben.

Alle diese Gesellschaften betreffenden Akte sind von Stempel- und Eintragungskosten befreit. (Artikel 19.)

Sie können ihre Kapitalien bei der Hinterlegungsstelle einzahlen oder sie in Werten anlegen, die mittelbar oder unmittelbar unter der Garantie des französischen Staates stehen. Wenn sie die Kapitalien bei der Hinterlegungsstelle einzahlen, so erhalten sie $4^1/_2\,\%$ Zinsen.

Diese Gesellschaften können die Zahlung von Rücklagen festsetzen. (Artikel 22 bis 24). Die Bestimmungen und Schutzmassregeln für diese selbständigen Kassen werden durch eine im Verwaltungswege erlassene öffentliche Verordnung festgesetzt. (Artikel 27).

Wenn die Statuten verletzt werden, so kann die Genehmigung durch einen Beschluss des Staatsrates zurückgezogen werden. (Artikel 30).

Gesellschaften deren Zweck anerkannt ist. Sie geniessen die vorstehend wiedergegebenen Vorteile und können ausserdem unbewegliche Gegenstände besitzen, erwerben, verkaufen und eintauschen unter den in der Genehmigungsurkunde festgesetzten Bedingungen. (Artikel 33.)

Nach Artikel 34 und 35 wird im Ministerium des Innern ein oberer Versicherungsbeirat eingerichtet, der die Aufgabe hat, sein Gutachten abzugeben über alle reglementarischen oder anderen Bestimmungen, die die Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitig-

keit betreffen. Er ist aus 36 Mitgliedern zusammengesetzt, von denen 18 durch die Gesellschaften selbst gewählt werden.

Gesetz vom 1. April 1898. (J. O. vom 3. April p. 2045.) Dieses Gesetz bestimmt, dass jede zur aktiven Armee, zur Reserve oder zur Landwehr gehörige Militärperson aus Gesundheitsrücksichten für ein Jahr auf Wartegeld gesetzt werden kann.

Finanzgesetz vom 3. April 1898. (J. O. vom 14. April p. 2273.) Das Budget für das Jahr 1898 beträgt in Ausgabe 3433418399 fr. und in Einnahme 3434113183 fr.

Unter die bemerkenswerten Bestimmungen, die dieses Gesetz enthält, zählt der Artikel 4, der den Artikel 39 des Gesetzes vom 19. Juli 1889 und den Artikel 16 des Gesetzes vom 26. Juli 1893 betreffend die Wehrsteuer abgeändert hat.

Nach dem früheren Gesetz war die Steuer niedriger, aber die Steuerpflicht bestand bis zum Übertritt des Steuerpflichtigen in den Landsturm. Das gegenwärtige Gesetz hat die Steuer erhöht, aber sie ist nur für die Zeit zu entrichten, während welcher der Steuerpflichtige vom Dienst befreit ist.

Sie setzt sich zusammen aus einem festen Betrage von 6 fr. und aus einem beweglichen Betrage, der die dreifache Summe der persönlichen Steuer des Pflichtigen umfasst. Dieselbe erhöht sich, wenn Aszendenten des ersten Grades vorhanden sind, um denjenigen Betrag, den man erhält, wenn man in die dreifache Summe der persönlichen Steuer des am höchsten besteuerten Aszendenten mit der Anzahl seiner lebenden Kinder dividiert.

Es sind der Steuer alle jungen Leute unterworfen, die zum Aushebungsbezirk gehören und von dem Dienst in der aktiven Armee ganz oder teilweise befreit sind. Ausgenommen davon sind die Ausgemusterten, diejenigen, die die Familie unterhalten und die Bedürftigen.

Die Artikel 5 bis 8 verändern die Steuer für Fahrräder und Automobile. Sie ist auf 6 fr. festgesetzt; für Automobile beträgt sie die doppelte Summe. Die Bezahlung der Steuer wird gesichert durch die Anbringung einer Kontroll-Marke auf jedem Fahrrad oder Automobil.

Der Artikel 12 trifft Massnahmen, nach denen die ausländischen Wertpapiere, sofern sie nicht Befreiung geniessen, dem Stempel der Umsatzsteuer und der von dem Ertrage zu erhebenden Gebühr

in gleicher Weise unterworfen sind, wie die französischen Wertpapiere.

Diesen Abgaben waren sie durch das Gesetz vom 29. Juni 1872 unterworfen, welches bestimmte, dass die ausländischen Werte in Frankreich nur dann zur Kursfeststellung zugelassen, gehandelt, verkauft oder emittirt werden dürfen, wenn die Gebühr, ebenso wie Stempel und Umsatzsteuer für sie entrichtet wird.

Unglücklicher Weise blieben diese Vorschriften, ausser bei denjenigen Wertpapieren, die zur offiziellen Kursnotierung zugelassen waren, nur toter Buchstabe. In Wirklichkeit traf diejenigen Unterhändler, welche das Gesetz verletzten, indem sie die Einführung und den Handel in ausländischen Wertpapieren betrieben, keinerlei Strafe.

Der Artikel 12 des Gesetzes wendet die im Artikel 3 des Gesetzes vom 29. Mai 1872 ausgesprochene Strafe auf diese Personen an, mit der Massgabe, dass die Strafe nicht unter 50 frcs. betragen darf, sofern nicht ein Vertreter, der für die Stempelkosten, Umsatzsteuer und Ertragsgebühr haftet, bestellt und genehmigt ist.

Der Artikel 13 setzt den Stempel für ausländische Staatspapiere auf 90 cent. bis 1 fr. fest.

Das Gesetz vom 8. April 1898 betreffend das Wasserwesen (J. O. vom 10. April p. 2226). Mit den civilrechtlichen Bestimmungen dieses Gesetzes haben wir uns schon beschäftigt.

Es sind nunmehr diejenigen Bestimmungen zu erörtern, welche sich auf das Verwaltungsrecht, d. h. auf die Wasserpolizei beziehen.

Die nicht schiff- und nicht flössbaren Wasserläufe. Die Polizeigewalt über diese Wasserläufe steht dem Präfekten und dem Bürgermeister zu.

Der Präfekt erlässt zu diesem Zwecke generelle Anweisungen. Zur Anlage einer Abdämmung, oder einer Fabrik bedarf es seiner Genehmigung, die widerrufen werden kann im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege oder aus Gründen einer Überschwemmungsgefahr. (Artikel 8—17.) Der Präfekt überwacht auch das Ausbaggern und die Berichtigung der Wasserläufe. Er soll sich hierbei nach den Ortsgebräuchen richten und mangels solcher sich der Unterstützung einer Genossenschaft der Uferanlieger bedienen.

Wenn es sich darum handelt, auf diesen Flussläufen die Flösserei mit stückweisem Holz einzurichten, so ist eine Verordnung hierzu

erforderlich, und diese setzt die für die Ausübung der Flösserei notwendigen dinglichen Berechtigungen fest. (Artikel 30—33).

Die schiff- und flössbaren Flüsse. Sie sind ein Teil des öffentlichen Staatsgutes und ihre Grenzen, die durch Erlass des Präfekten festgesetzt werden, richten sich nach der Höhe desjenigen Wasserlaufes, der die Ufer erreicht, ohne sie zu überfluten.

Zur Genehmigung von Anlagen, die Privatleute auf diesen Flüssen aufführen wollen, ist ein Erlass des Präfekten, oder eine Verordnung erforderlich. Diese Genehmigungen sind stets widerruflich. (Artikel 40 bis 45.)

Im Interesse der Schiffahrt müssen die Uferbewohner das Ziehen der Schiffe längs der Flussufer dulden. Wenn ein Fluss für schiffbar erklärt wird, so kann der Eigentümer, auf dessen Grund und Boden ein Pfad zum Ziehen der Schiffe hergestellt wird, hierfür Entschädigung fordern. (Artikel 46 bis 54.)

Gesetz vom 19. April 1898. (J. O. vom 21. April p. 2618.) Dies Gesetz hat die über die Befähigung zum Apotheker bestehenden Bestimmungen zusammengefasst, indem nur derjenige zugelassen wird, der das Diplom der ersten Klasse besitzt.

Die Ausländer dürfen in Frankreich nur dann eine Apotheke betreiben, wenn in ihrem Heimatsstaate den Franzosen das gleiche Recht zusteht. Auch müssen sie ein von einem französischen Institut ausgestelltes Zeugnis und die gleichen Vorbedingungen in Bezug auf Ausbildung und Prüfung erfüllt haben.

Das Gesetz vom 21. Juni 1898 (J. O. vom 23. Juni p. 3861) hat die vorgeschriebenen Bestimmungen umgearbeitet, die sich auf die ländliche Polizei beziehen.

Diese Polizei untersteht dem Bürgermeister und dem Präfekten.

Was den Sicherheitsdienst anlangt, so muss der Bürgermeister alle Massnahmen treffen, um Unglücksfällen oder allgemeinen Gefahren vorzubeugen; er darf Bestimmungen erlassen zur Niederreissung oder Wiederherstellung baufälliger Gebäude und Anordnungen treffen über das Umhertreiben gefährlicher Tiere. (Artikel 1—17.)

Er muss in jeder Weise auf die Förderung der gesundheitlichen Bedingungen in seiner Gemeinde bedacht sein: Entfernung von Dunggruben aus bewohnten Grundstücken, Zuschüttung von Sümpfen etc. (Artikel 18—20.)

Endlich trifft das Gesetz genaue Bestimmungen in Bezug auf die Gesundheitspolizei hinsichtlich der Tiere. Jeder Eigentümer eines von einer ansteckenden Krankheit befallenen Tieres muss dem Bürgermeister derjenigen Gemeinde, in der sich das Tier befindet, Anzeige erstatten. Dieses muss mit Beschlag belegt und abgesondert werden. (Artikel 31—33.) Der Bürgermeister kann auch anordnen, dass es getötet und vergraben wird, besonders im Falle der Tollwut. (Artikel 38.) Dem Eigentümer der auf diese Weise getöteten Tiere wird eine Entschädigung zugebilligt. (Artikel 46.) Die Bürgermeister sind auch mit der ländlichen Polizeigewalt in Bezug auf Ernteangelegenheiten betraut.

Literatur.[1]

Sammlungen.

Die Veröffentlichung der grossen Sammlungen von Gesetzen oder Entscheidungen, der Repertorien, wird ziemlich eifrig fortgesetzt. Wir erwähnen:

Les Pandectes françaises, t. 28.

Carpentier et Frèrejouan du Saint, Répertoire général du droit français, t. 26, 27.

R. de Couder, Supplément au Dictionnaire de droit commercial, industriel et maritime, t. 2.

Lansel et Didio, Encyclopédie du notariat, t. 22 et 23 (supplément).

Annuaire de la législation française, 1897.

Bürgerliches Recht.

Die grossen Werke oder die Abhandlungen, deren Veröffentlichung seit einer Zahl von Jahren begonnen hat, erscheinen regelmässig. Wir führen an:

Baudry-Lacantinerie, Précis de droit civil, 3 vol. (Larose).

Guillouard, Traité des privilèges et hypothèques, t. 2 et 3 (continuation de Demolombe) (Pedone Lauriel).

---

[1]) Eine Zusammenstellung der hier nicht genannten Arbeiten findet man im Journal général de l'imprimerie et de la librairie, Bibliographie de la France, 1898.

Die Namen der Verleger sind im Klammern beigefügt. Da alle diese Verleger in Paris wohnhaft sind, war es unnötig, dies jedesmal besonders noch zu bemerken.

Huc, Commentaire du Code civil, t. XI.

Beudant, Cours de droit civil, t. 2 (Rousseau) (Pichon).

Die **Monographieen** sind sehr zahlreich wie im Vorjahre.

Wir müssen uns auf die Ausführung von einzelnen beschränken:

Lescoeur, La condition des étrangers et particulièrement des Allemands en France (Marchal).

Lefort, Dictionnaire de jurisprudence des assurances sur la vie (Fontemoing).

Taudière, Traité de la puissance paternelle (Pedone).

Nourisson, Etude critique sur la puissance paternelle (Larose).

Le Grix, Loi du 8 fév. 1899 sur les domaines congéables (Larose).

Gaudemet, Etude sur le transport des dettes à titre particulier (Rousseau).

Loubat, Formalités du mariage simplifiées par la l. du 20 june 1896 (Chevalier, Marescq).

Aftalion, Lois relatives à l'épargne de la femme mariée (Pedone).

Das **Handelsrecht** weist wie das bürgerliche Recht umfangreiche Abhandlungen auf:

Lyon, Caen et Renault, Manuel de droit commercial; Traité de droit commercial, 3e ed. t. I. (Pichon).

Vermond, Manuel de droit maritime (Larose).

Valabrègue, Précis de droit commercial et maritime (Marchal).

Valabrègue, Traité résumé de droit commercial et maritime (Marchal).

Valabrègue, Nouveau cours de droit commercial (Marchal).

Thaller, Traité élémentaire de droit commercial (Rousseau).

Unter anderen Monographieen erwähnen wir:

Lévy-Ullmann, Essai sur les titres nominatifs et la responsabilité des agents de change. (Rousseau.)

R. Rousseau, Sociétés par actions (Rousseau).

Lecaisne, Etude juridique des coopératives de consommation. (Société d'éditions s'cientifiques.)

Arthuys, De la constitution des sociétés par actions. (Rousseau.)

Aliez, Des effets du compte courant. (Rousseau.)

Im **Civilprozessrecht** giebt es besonders Werke praktischen Charakters. Einzelne verdienen jedoch hier Platz zu finden. Zuerst die 2. Auflage des geschätzten Buches von M. Garsonnet, des aus-

42

gedehntesten und besten im Gebrauch befindlichen Werkes über den gegenwärtigen Rechtszustand:

Garsonnet, Traité de procédure, t. 1. 2. 3 (2ᵉ ed.) dann:

Bonjean, Ordonnances sur requête et sur référé. (Pedone Lauriel).

Percerou, De la règle que nul en France ne plaide par procureur (Dijon, Impr. Darantière).

Strafrecht, Strafprozess. Das bemerkenswerteste ist dasjenige von Saleilles über die neuen kriminalistischen Schulen:

Saleilles, L'individualisation de la peine (Alcan).

Wir führen ferner die Kommentare zu dem Gesetz vom 8. September 1891 betreffend die Reform des Strafprozesses von Olier, (Rousseau), Milhaud et Montheux (Pedone) an.

Über die Deportation schrieben:

Beauchet, Transportation et colonisation pénales à la Nouvelle-Caledonie. (Paris, Davy.)

Pain, Colonisation pénale (Rennes, Simon).

R. de la Grasserie berührt nach vielen anderen Fragen das Problem der Geschworenengerichte in: Origine, évolution et avenir du jury (Giard).

Die Studie von Prudhomme: Le projet de Code pénal russe, (Pedone) ist nicht ohne Interesse für die Kriminalisten.

Das **Verwaltungsrecht** bietet uns in erster Linie die sehr vermehrte Neuausgabe des wichtigen Werkes von:

Ducrocq, Cours de droit administratif et de législation des Finances, S. 3 (Fontemoing);

ferner eine Neuausgabe von:

Block, Dictionnaire de l'admistration française. 4ᵉ ad. (Berger und Levrault) und Monographieen, deren einige wertvoll sind, z. B.:

Jacquelin, Prinzipes dominants du contentieux administratif (Giard et Brière); Appleton, Séparation de l'administration active et de la juridiction (Fontemoing); Berthélemy, Les poursuites contre les fonctionnaires pour actes accomplis à l'occasion de leurs fonctions (Berger und Levrault).

Knüpfen wir hier ein Werk über die Anwendung eines neuen Gesetzes an, nämlich:

Leyrand, L'assistance médicale gratuite. Loi du 15. juillet 1893. (Giard et Brière).

Das **Staatsrecht** bietet nur ein einziges Werk, oder vielmehr nur die Neuausgabe eines an den Lehranstalten sehr bekannten Werkes, nämlich:

Moreau, Précis élémentaire de droit constitutionnel (Larose).

Einzelne Arbeiten auf diesem Gebiete sind:

Berthélemy, Le pouvoir réglementaire du président de la République (Paris, Davy).

Schwartz, Droits du Sénat statuant en matière de lois de finances (Rousseau).

Surugue, Régime légal des congrégations religieuses en France, 2e ed. (Rousseau).

Kammerer, La fonction publique d'après la législation allemande (Rousseau).

L'Année politique, 1897, von Daniel enthält nützliche Belehrungen über öffentliches Recht.

Die **Kolonialgesetzgebung,** welche sich entwickelt, hat Veranlassung besonders zu Monographien gegeben, abgesehen von der Veröffentlichung der Gesetzestexte im Amtsblatt (journal officiel) oder im Gesetzblatt (Bulletin des lois). Wir führen folgende Arbeiten an:

S. de Pougnadoresse, La justice française en Tunisie (Larose).

Sombsthay, Cours de législation et d'administration annamites (André).

Ricci, Du régime des eaux en Algérie (Rousseau).

Le Bourdais des Touches, Régime financier des colonies françaises (Rousseau).

Das internationale öffentliche und private Recht bietet einen der reichsten Zweige der juristischen Literatur. Ausser den Revuen, den Sammlungen von Vorträgen, sind wichtige Lehrbücher, Abhandlungen und zahlreiche Studien über einzelne Fragen erschienen:

Bonfils, Manuel de droit international public, 2e ed. (Rousseau).

E. Bourgeois, Manuel historique de politique étrangère, t. 2. (Belin).

Pillet, Les lois actuelles de la guerre (Pedone).

Régime des Capitulations (Plon).

Regnaut, Des effets de la neutralité perpétuelle en temps de paix (Giard et Brière).

Lecomte-Moncharville, Monaco au point de vue international (Pedone).

De Clercq et de Vallat, Guide pratique des Consulats, 5e ed. (Pedone).

Besson, L'arbitrage international et la Codification du droit des gens (Paris, Davy).

Weiss, Manuel de droit international privé (Larose).

Weiss, Traité de droit international privé, t. 3 (Larose).

De Vareilles-Sommières, La synthèse du droit international privé, 2 vol. (Pichon).

Bodin, Compétence des tribunaux français entre étrangers (de Soye).

Die **Rechtsgeschichte** bietet uns die Fortsetzung eines Werkes, in dem sich Gelehrsamkeit und Scharfsinn verbindet:

Viollet, Histoire des institutions politiques et administratives de la France, t. 2 (Larose).

Gleichermassen erwähnen wir:

J. Brissaud, Manuel d'histoire du droit francais, fasc. 1 et 2 (Fontemoing).

Derselbe: Etudes de droit public. Un libéral au XVIIe siècle. Claude Joly (Fontemoing).

Tixier, Essai sur les baillis et sénéchaux (Orléans, Morand).

Die „Nouvelle Revue historique de droit“ (Larose) ist das Hauptorgan der Rechtshistoriker und Romanisten.

Wir nennen noch folgende Schriften der letzteren:

Revillout, Les actions publiques et privées en droit egyptien (Maisonneuve).

Renard, Contribution à l'histoire de l' autorité législative du Sénat romain (Nancy, Berger-Levrault).

Petit, Traité elémentaire de droit romain (Rousseau).

May, Eléments de droit romain, 5e ed (Larose).

Larocque, Le don du fiancé à Rome (Toulouse, Impr. St. Cyprien).

Die **Nationalökonomie** ist sehr reich an Arbeiten aller Art. Unter den Handbüchern zeichnen sich zwei besonders aus: Die hervorragenden: „Principes d'économie politique“ von Gide 6e ed. (Larose) und: „l'Histoire des doctrines économiques“ von Rambaud

(Larose), welch letzteres eine wirkliche Lücke in der volkswirtschaftlichen Literatur Frankreichs ausfüllt. Von anderen Werken zählen wir auf:

de Rousiers, Les industries monopolisées (Trusts) aux Etats Unis · (Colin).

Levasseur, Le salariat (Levé).

Lavollée, Les classes ouvrières en Europe t. 3 (Guillaumin).

Blondel, L'essor économique de l'empire allemand (Mangeot).

Blondel, Les transformations sociales de l'Allemagne contemporoine (Mangeot).

Mabilleau, Rayneri et de Rocquigny. La prévoyance sociale en Italie (Colin).

Rieu, La coopération ouvrière à travers les âges (Chevalier-Maresq).

Paris charitable. 2ᵉ ed. (Plon.)

Bellom, Les grèves (Orléans, Morand).

Rist, Réglementations légale de la journée de travail de l'ouvrier adulte en France (Larose).

Réglementation du travail dans l'industrie. Législation française (Impr. nationale).

Perrin, Les warrants agricoles. L. 18 juillet 1898 (Marchal et Billard).

Hogrel, id. (Chevalier-Marescy).

Guyon, Loi du 9 avril 1898 concernant la responsabilité des accidents dont les ouvriers sont victimes (Rousseau).

De Malarce, Extension de l'institution des caisses d'épargne postales (Picard).

Finanzwissenschaft. Das Studium der Finanzen, welches Nationalökonomie und Verwaltungsrecht berührt, ist durchaus nicht vernachlässigt, wie die nachstehenden Publikationen lehren:

L. Say, Les finances de la France sous la 3ᵉ République, t. I. (Lévy).

Rode, Les conversions de dettes publiques (Giard et Brière).

Pallain, Les douanes françaises (Dupont), extrait du Répertoire de droit administratif.

Naquet, Traité des droits d'enregistrement 2ᵉ ed. (Larose).

Sayous, Etude économique et juridique sur les bourses allemandes de valeurs et de commerce (Rousseau).

Erwähnt seien noch die Abdrücke aus Zeitschriften, welche einiges Interesse bieten:

Hubert-Valleroux, L'impôt progressif; L'impôt sur le revenu; Budget national (Bloud et Barral).

Neymarck, Les impôts et la richesse publique de 1869 à 1897 (Guillaumin).

Die **Sozialwissenschaft**, welche ehedem mit grossem Eifer betrieben wurde, ist ein wenig verödet. Unsere Aufmerksamkeit wird nur durch die Zeitschrift: „Année sociologique 1896/7" (Alcan) und die folgenden Schriften erregt:

Worms, L'Economie sociale (Giard et Brière).

Tarde, Les lois sociales (Alcan).

Hauriou; Leçons sur le mouvement social (Larose). Die kühnen Gedanken darin werden sicher Polemiken hervorrufen.

Joyau, Les principes des sciences sociales (Leçon d'ouverture, Clermont-Ferrand, imp. Mont-Louis).

Die **auswärtigen Gesetzgebungen** haben zahlreiche Arbeiten hervorgerufen, abgesehen von der Veröffentlichung der fremden Gesetze in dem „Annuaire de la Société de législation comparée" und in den Artikeln in dem „Bulletin" jener Gesellschaft.

Wir führen an:

Sawas-Pascha, Etude sur la théorie du droit musulman, t. 2 (Marchal).

Prudhomme, Le projet de Code pénal russe (Pedone Lauriel).

Picot, Les justices de paix à l'étranger (Marchal).

Dumas, Le nouveau régime de publicité des droits réels en Angleterre (Paris, Davy).

Fagnot, Les syndicats ouvriers en Angleterre (Paris, Aubert).

Fromageot, Mémoire zur l'organisation et le rôle des associations ouvrières et marchandes en Chine.

Gand, L'Allmend dans le canton d'Obwalden (Paris, Sueur. Charruey).

Kowalewsky, Le régime économique de la Russie (Giard et Brière).

Griechenland.

Referent: Dr. **Epam. C. Lambadarios**, Advokat, Athen.[1])

a) Einleitung.

Der Abbruch der diplomatischen Beziehungen zwischen Griechenland und der Türkei im Jahre 1897 hat den Rücktritt des aus allgemeinen Wahlen hervorgegangenen Ministeriums Deliyanni herbeigeführt. Letzterem folgten in der Regierung zwei Ministerien, welche keine ausgeprägte politische Richtung vertraten. Zunächst hatte der König den Abgeordneten D. Ralli berufen und ihm die Verteilung der Portefeuilles anvertraut. Nach der baldigen Demission Rallis übernahm Zaimis die Regierung bei Eröffnung der dritten Session der vierzehnten Kammerperiode.

Das neue Staatsministerium begann am 30. Oktober 1897 seine gesetzgeberische Thätigkeit und setzte dieselbe in kaum vierzig Sitzungen fort, weil die starke deliyannistische Partei eine reine Obstruktionspolitik in der Kammer trieb und die Annahme der vorgelegten Gesetzentwürfe verweigerte, um der Regierung, welche einer Majorität entbehrte, den Rücktritt aufzunötigen. In der That verlas am 23. März 1898 der Ministerpräsident das königliche Dekret, welches den Schluss der Session und die Vertagung der Kammer verfügte. Dasselbe bestimmte ferner den 7. Februar 1899 als nächsten Wahltermin und den 4. März zur Wiedereröffnung der Kammer.

Es ist kaum nötig, darauf hinzuweisen, dass in diesem kurzen Zeitraum und unter solchen politischen Verhältnissen die Entfaltung einer erwähnenswerten gesetzgeberischen Thätigkeit undenkbar war.[2])

Auf Grund der Generalwahlen vom 7. Februar 1899 hat sich die neue Kammer am 4. März 1899 mit einer grossen Majorität

---

[1]) Unser früherer Referent, Herr Advokat Dr. Zacharias, der die wissenschaftlichen Bestrebungen der Internationalen Vereinigung in hingebendster Weise gefördert hat, ist in der Vollkraft seiner Jahre verstorben. Die Vereinigung wird ihm dauernd eine dankbare Gesinnung bewahren.

[2]) Die während des Jahres 1898 verkündeten Gesetze und Verordnungen sind bereits im Jahrgang 1899 dieses Jahrbuches S. 462 von dem verstorbenen Dr. N. Zacharias erwähnt.

für die Theotokispartei gebildet.[1]) Das neue Ministerium brachte viele Vorlagen ein, von denen manche schon aus dem früheren Ministerium Zaimis stammten; indessen gelangten nicht alle zur Verhandlung und Abstimmung. In dieser Session, der ersten der XV. Kammerperiode, die bis zum 15. Juli dauerte, wurden folgende wichtige Gesetze beschlossen:

b) Gesetzgebung.

I. Finanzangelegenheiten.

Budget der Jahre 1897, 1898, 1899. Nach der Genehmigung der ausserordentlichen Ausgaben der Finanzjahre 1897 und 1898, während welcher Zeit die Kammer nicht tagte, und der Annahme des Etats von 1898 mit Drachmen 87 726 599,65 Einnahmen und Drachmen 101 988 039,84 Ausgaben, fand die Abstimmung über das Budget von 1899 statt; im Wege der Gesetzgebung (15. Juli 1899) wurden die Einnahmen für das laufende Jahr auf Drachmen 107 085 658 und die Ausgaben auf Drachmen 103 418 273,44 festgesetzt.

Gesetz vom 1. Juni 1899, welches die Salinen der Insel Zante zum Staatsmonopol machte und dem Staate die Verpflichtung auferlegte, eine bestimmte Geldsumme jährlich an die Wohlthätigkeits-Anstalten von Zante zu zahlen. Früher wurden die Salinen von den Provinzen der Inseln Corfu, Zante und Cerigo genutzt.

Gesetz vom 5. Juni 1899 über den Ersatz der Weinsteuer durch die Stremmatische Besteuerung der Weinberge. Das Stremma ist ein Flächenraum von 1000 □ Metern. Diese Steuer stützt sich auf die Deklarationspflicht des Eigentümers, Besitzers, Erbpächters oder Niessbrauchers und wird jährlich, je nach der Zahl der Stremmata, bezahlt; das Minimum dieser Steuer beträgt pro Stremma eine Drachme, das Maximum sechs Drachmen.

---

[1]) Das Ministerium hatte folgende Zusammensetzung:

G. Theotokis Präsidium und Inneres, A. Simopulos Finanzen, A. Romanos Äusseres, A. Eutaxias Unterricht und geistliche Angelegenheiten, N. Karapawlos Justiz, K. Kumunduros Krieg, B. Buduris Marine.

Später wurden die zurückgetretenen Unterrichts- und Kriegsminister durch die Abgeordneten Stais bezw. N. Tsamados ersetzt.

Die Anzeigen werden bis spätestens Ende Juni den zuständigen Bürgermeistern erstattet. Letztere besorgen die Eintragung der eingelaufenen Anzeigen in Spezialregister, welche, mit den nötigen Bemerkungen versehen, dem Finanz-Ephor zugeschickt werden. Nach eingehender Prüfung greift der Ephor diejenigen, welche entweder keine oder eine mangelhafte Anzeige erstattet haben heraus und teilt ihre Namen den betreffenden Bürgermeistern mit, damit letztere durch Ansetzung einer weiteren fünfzehntägigen Frist das Gerügte berichtigen können.

Innerhalb der ersten Hälfte des Monats September stellt der Finanz-Ephor ein Verzeichnis der für die Besteuerung in Betracht kommenden Personen auf, schickt es an die untergebenen Lokalbehörden und ernennt gleichzeitig eine Spezialkommission, welche sich über die zu besteuernden Weinberge zu äussern hat.

Die Zumessung der steuerpflichtigen Weinberge, welche die Grundlage für die Besteuerung bildet, wird von Staatsingenieuren betrieben. Diese nehmen jedesmal ein Protokoll auf, wogegen der Benachteiligte binnen zwanzig Tagen nach der Zustellung Beschwerde an das Finanzministerium einlegen oder beim zuständigen Amtsgericht Widerspruch erheben kann. Wenn die Streitsumme die 60 Drachmen nicht übersteigt, so entscheidet der Amtsrichter rechtskräftig; wenn dies nicht der Fall ist, so kann gegen das amtsrichterliche Urteil Berufung eingelegt werden.

Gesetz vom 9. Juni 1899 über die Abschaffung der Viehsteuer und Einführung der Besteuerung des geschlachteten Viehes. Diese Steuer ist pro Haupt Schlachtvieh zu entrichten. Von diesem Gesetze sind die Jonischen Inseln, die Provinzen Oetylo, Gythio, das Dorf Kastania und die Kommune Melitina des Bezirks Lacedämon befreit.

In gleicher Weise wird den Tiereigentümern oder -besitzern eine Deklarationspflicht auferlegt. Die Steuerzahlung erfolgt gegen Empfangsquittung auf dem Anmeldungsschein.

Gesetz vom 17. Juni 1899 über die Besteuerung der Korinthenfrüchte und über die Errichtung einer Korinthenbank.

Das Gesetz dehnt das System der in natura zu erlegenden Steuer bezüglich der exportierten Korinthen auf zehn volle Jahre aus, vom 5. August 1899 an. Diese Steuer beträgt mindestens

10 % des zu exportierenden Quantums. Durch dasselbe Gesetz ist auch ein Ausschuss bestimmt, welcher sich in jedem Jahre zu äussern hat, ob diese Steuer von 10 % vermehrt werden soll; die Entscheidung trifft der Ministerrat vor dem 6. August jedes Jahres.

Der Zweck der Korinthenbank, welche ihren Sitz in der Stadt Patras hat und 20 Jahre währen soll, besteht im allgemeinen darin, für die Interessen der Korinthenproduzenten zu sorgen, d. h. 1. für die Verbreitung des Korinthen-Verbrauchs im Auslande und die Verbesserung der Qualität; 2. die Verschaffung von 5 % Anleihen an die Korinthenproduzenten zum Bau ihrer Weinberge; 3. die Gewährung vorläufiger Vorschüsse auf Kaution von Lagerscheinen der Staatslager zu einem Zinsfuss bis zu 7 %; 4. die statistische Feststellung der wirtschaftlichen Beziehungen der Korinthenproduzenten zu ihren hypothekarischen Gläubigern und Untersuchungen, ob der Korinthenbau für bestimmte Zeit untersagt werden solle; 5. die Errichtung von Lagern zur Aufbewahrung der Korinthen.

Das Bankkapital wird gebildet: a) aus den von der Bank in natura erhobenen Steuern nach Abzug einer aus dem Fiskus zu entrichtenden Geldsteuer von 4 Drachmen auf 1000 venet. Liter; b) aus der bei der Staatskasse hinterlegten Geldsumme; c) aus dem von früheren Jahreseinnahmen noch vorhandenen Material.[1])

Gesetz vom 30. Juni 1899 über die Abänderung und Ergänzung der Gesetze betreffend die Gewerbebesteuerung, d. h. die Besteuerung von Handel, Industrie und gewerblicher Thätigkeit. Das Gesetz zielt auf die zweckmässigere Erhebung der Steuern hin und stützt sich auf die Deklarationspflicht.

Die Steuer wird in zwei Raten entrichtet und zwar die erste Hälfte drei Monate nach der Zustellung der Deklaration und die zweite Hälfte in drei weiteren Monaten. Die nach diesen Zeit-

---

[1]) Den Verkauf der unveräusserten Korinthen übernimmt das Finanzministerium und händigt den Erlös, nach Abzug der genannten vierdrachmigen Steuer und sonstigen Unkosten der Korinthenbank aus. Letzterer wird vom 5. August die Gesamtlagerverwaltung überlassen.

Das Vermögen, die Wertpapiere und sonstige Scheine der Bank sind von jeglichen Staatsgebühren befreit.

Der Export der in den Lagern vorrätigen Korinthen wird streng untersagt; nur ihre Verarbeitung ist der inländischen Industrie freigegeben.

räumen erfolgende Steuerzahlung wird um 8 % Verzugszinsen und 20 % Geldstrafe erhöht.

Von dieser Steuer sind die Einwohner der Städte, deren Bevölkerung weniger als 3000 Seelen zählt, befreit.

Gesetz vom 15. Juli 1899 über die Auferlegung von Verbrauchs-Gebühren auf die Spirituosen. Diese Gebühr wird jährlich durch eine spezielle Kommission veranlagt.[1])

Die Steuerpflichtigen, deren Fabriken im Betrieb sind, müssen innerhalb einer Frist von zwanzig Tagen nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes, dem Finanzephor Anzeige erstatten. Diese sowie der Gewerbeschein müssen jedes Jahr erneuert werden.[2])

Bei nicht rechtzeitiger Entrichtung der Steuer, welche in vier Raten erhoben zu werden pflegt, kommen 8 %ige Verzugszinsen und 20 %ige Geldstrafe hinzu.

Gesetz vom 15. Juli 1899 betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Auferlegung von Bier-Abgaben. Diese Abgaben werden von dem importierten Malz in dem Zollhause erhoben und zwar 65 Lepta pro Ock (d. h. 1282 Gramm).

Gesetz vom 28. Mai 1899. Durch dieses Gesetz wird das Gesetz vom 24. Juni 1895 über die Errichtung eines besonderen Ausschusses für den Staatsschulddienst aufgehoben und eine spezielle Sektion im Finanzministerium die „Sektion der Staatsschuld" eingeführt; folglich ist für alles, was der Zuständigkeit des früheren Ausschusses unterstand, der Finanzminister wieder kompetent geworden, vorbehaltlich der Bestimmungen des Gesetzes vom 26. Februar 1898 über die Internationale Finanz-Kontrolle.

Gesetz vom 19. Juli 1899. Durch dieses Gesetz wird im Finanzministerium ein spezielles Ressort „Allgemeine Aufsicht der Finanzen" unter Leitung des Finanzministers begründet. Der Zweck dieser Abteilung, welcher genügendes Personal beigegeben ist,

---

[1]) Das Jahr beginnt am 1. August und endet am 31. Juli folg. Jahres.

[2]) Durch dieses Gesetz werden die in Betracht kommenden Fabrikanten folgenderweise besteuert:

Die Branntweinfabrikanten der A. Kategorie	Dr. 200.
Die Fabrikanten der B. Kategorie je nach der täglichen Produktion reinen Alkohols.	
Die Liqueurfabrikanten der ersten Kategorie	„ 500.
„ „ „ zweiten und der dritten Kategorie	„ 1500.

besteht darin, die Aufsicht über die regelmässige Erhebung der (mittelbaren und unmittelbaren) Steuer und die Kontrolle über die Finanzbeamten auszuüben.

Gesetz vom 15. Juli 1899 über die Fusion der privilegierten Bank von Epirothessalien mit der Griechischen Nationalbank und die Übertragung des nach den geltenden Gesetzen erworbenen Privilegs der epirothessalischen Bank zur Ausgabe und Inumlaufsetzung von Banknoten, nach einer von beiden Banken zu bestimmenden Entschädigung, auf die Nationalbank. So übernimmt die letztere alle Rechte und Pflichten der epirothessalischen Bank. Der Vertrag soll durch königliches Dekret bestätigt werden.

Gesetz vom 21. Juli 1899, über die Abänderung und Ergänzung der Gesetze über die Wälder bezüglich des Holzschlags und des Einsammelns von Waldprodukten.

II. Innere Angelegenheiten.

Gesetz vom 6. Juli 1899 über die Verwaltung des Staates. Der Staat wird in 26 Departements (*νομοὶ*), an Stelle der früheren 16 Departements, behufs regelmässiger Administration geteilt. Auch wurde seine Organisation durch ein zweites Gesetz desselben Datums verändert. Früher, durch das Gesetz vom 5. Dezember 1845, war Griechenland in Departements (*νομοὶ*), Provinzen (*ἐπαρχίαι*) und Gemeinden (*δῆμοι*) geteilt, gemäss der französischen Verwaltungsorganisation.

Durch dieses Gesetz bildet das Departement eine juristische Person (Korporation), die Vermögen erwerben kann; der an der Spitze stehende Präfekt wird von der Regierung ernannt, übt alle bisherigen Rechte als Vertreter der vollziehenden Gewalt und höherer Verwaltungsbeamter im Departement u. s. w. aus. Dem Präfekten stehen die als kommunale Elemente gewählten Räte und der Departementsausschuss zur Seite.

Für die Handlungen und Beschlüsse der Räte und des Departementsausschusses wird in den vom Gesetz erforderlichen Fällen die Bestätigung des Präfekten eingeholt. Fällt die Entscheidung des Präfekten negativ aus, so kann binnen einer Notfrist von 10 Tagen beim Minister des Innern Beschwerde eingelegt werden.

Der Präfekt hat das Recht, den Versammlungen der Räte und des Departementsausschusses beizuwohnen, falls sie nicht ihn selbst betreffen.

Gesetz vom 6. Juli 1899 über die Verwaltungspolizei. Durch dieses Gesetz ist die durch das Gesetz vom 20. März 1893 eingeführte Militärpolizei abgeschafft, und ein eigenes vom Ministerium des Innern abhängendes Verwaltungspolizeikorps gegründet worden.

Gesetz vom 24. Juli 1899 über die Bestätigung des in Budapest im Jahre 1896 abgeänderten telegraphischen Reglements.

Gesetz vom 10. Juli 1899 über das Turnwesen. Dieses Gesetz macht das Turnen obligatorisch. Die Schüler der Gemeindeschulen und Gymnasien müssen zum wenigsten dreimal wöchentlich turnen; zu diesem Behufe werden Turnplätze (wo es an solchen fehlt) errichtet. Die Universitätsstudenten und die Schüler der polytechnischen Schule müssen in der Akademischen Turnanstalt turnen und hierin eine Prüfung nach dem zweiten Jahre ablegen, während die Gymnasiasten und Gemeindeschüler jährlich examiniert werden und jedes Jahr Turn- und athletische Spiele im Panathenäischen Stadium aufführen müssen. Auch erkennt das Gesetz die Kommission der Olympischen Spiele als eine juristische Person mit eigenem Siegel und Sitz in der Stadt Athen an, welche der Kompetenz des Ministeriums des Innern untersteht. Die Kommission wird aus zehn Mitgliedern unter dem Vorsitz des Kronprinzen oder eines anderen Prinzen gebildet und trägt Sorge für Abhaltung der alle 4 Jahre stattfindenden internationalen Olympischen Spiele, welche zuerst in Athen anno 1896 gefeiert wurden, sowie für die Entsendung griechischer Champions zu den ausländischen internationalen Spielen, falls Griechenland daran teilnimmt. Das Gesetz trifft auch Vorkehrung für die Unterstützung der Vereinigung der griechischen Athleten- und Turnverbände.

Gesetz vom 24. Juli 1899 über die Altertümer. Dieses Gesetz erklärt, alle Altertümer (Kunstwerke im Allgemeinen) der altgriechischen, christlichen und mittelalterlichen Zeit, bewegliche oder unbewegliche, welche in Griechenland gefunden wurden, als Staatseigentum; das Ministerium des öffentlichen Unterrichts ist für alles, was die Antiquitäten betrifft, kompetent; ohne seine Ein-

willigung dürfen Eigentümer oder Besitzer von Antiquitäten solche nicht veräussern.

III. Äussere Angelegenheiten.

Gesetz vom 22. Mai 1899 über die Bestätigung der in Athen am 15./27. April 1899 unterzeichneten Deklaration über die Verlängerung des griechisch-italienischen Handels- und Schiffahrtsvertrags von 1889 bis zum 19./31. Dezember 1899.

Gesetz vom 13. Juni 1899 über die Bestätigung des zwischen Griechenland, Belgien, Frankreich, Italien und der Schweiz in Paris am 15. März 1898 unterzeichneten Zusatz-Protokolls zu dem Münzvertrage vom 15. November 1893. Es handelt sich dort um die Befreiung der italienischen Regierung von der Verpflichtung, innerhalb eines Jahres von der Beendigung der Münzkonvention vom 6. November 1880 die italienischen Silberscheidemünzen, welche sich im Umlauf bei den Konventions-Staaten befinden, wiederzukaufen.

Gesetz vom 10. September 1899 über die Bestätigung des zwischen Griechenland und Japan am 20. Mai 1899 unterzeichneten Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrages mit der Meistbegünstigungsklausel.

IV. Justiz.

Gesetz vom 22. Mai 1899. Durch dieses Gesetz wurde die Zahl der Kassationsrichter wegen Überhäufung mit Geschäften auf 18 vermehrt.

Gesetz vom 25. Juni 1899 über die Erhöhung der Gehälter der Justizbeamten.

Gesetz vom 30. Juni 1899 über die Erneuerung der in den verloren gegangenen oder zerstörten Hypotheken- und Grundbüchern der Kommunen von Thessalien und Phtiotis eingetragenen Hypotheken, Versicherungshypotheken und Übertragungen von Veräusserungen an Immobilien.

Die Interessenten müssen innerhalb einer Frist von drei Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die nötigen Schriftstücke vorlegen. Sind sie ausser Stande, solche beizubringen, so haben sie ihre Ansprüche gerichtlich feststellen zu lassen. Darauf kann

im Grundbuch eine Hypothek bezw. Vormerkung eingetragen werden. Letztere verwandelt sich in eine Hypothek nach der endgültigen Feststellung des geltend gemachten Anspruches.

Gesetz vom 8. Juli 1899 über die Ausweisung der den Mietszins nicht zahlenden Mieter.

Die Interessenten haben, wenn der monatliche Mietspreis 30 Drachmen nicht übersteigt, beim zuständigen Amtsgericht, im übrigen beim zuständigen Landgericht Klage zu erheben. Der Landgerichtspräsident bezw. der Amtsrichter setzt Termin zur mündlichen Verhandlung an, eine Abschrift wird dann dem Beklagten zugestellt.

Gegen das den säumigen Beklagten möglicherweise verurteilende Versäumnisurteil kann dieser in fünf Tagen nach der Zustellung Einspruch erheben, oder innerhalb weiterer 10 Tage Berufung einlegen.

Die auf Grund des vorliegenden Gesetzes ergehenden Urteile sind vorläufig vollstreckbar, jedoch ohne Einfluss auf die Hauptsache, die vom zuständigen Gericht zu entscheiden ist.

c) Literatur.

Erfreulicherweise hat die juristische Literatur in den letzten Jahren erhebliche Fortschritte nachzuweisen. Mit grossem Wetteifer haben sich die Rechtsgelehrten bemüht, bemerkenswerte Beiträge, teils eigene Erzeugnisse, teils vortreffliche Übersetzungen, zu Stande zu bringen. In letzterer Beziehung ist besonders die von Prof. Dr. Polygenis-Athen angekündigte Übersetzung des berühmten Lehrbuchs des Altmeisters Windscheid und die vom Privatdozenten Rechtsanwalt Dyowuniotis unternommene Übersetzung der weitverbreiteten Pandekten Dernburg's zu erwähnen.[1])

Die wichtigsten der veröffentlichten Werke sind folgende:

Angelopulo, G. I., Advokat: Über den Sinn von Volk und Nation in der griechischen Gesetzgebung und Geschichte.

Angelopouli und Papaeustratiu, Advokaten: Führer für Gewerbetreibende und Hausbesitzer.

---

[1]) Diese liegen bereits vollständig vor. Die Übersetzung Windscheid's geht auch regelmässig vor sich; das in Druck erschienene Erbrecht veranlasst uns, die berechtigte Hoffnung zu hegen, dass das vollständige Werk eine wirklich taugliche, manche Mängel beseitigende Leistung werden wird.

Antoniades M., Friedensrichter, Erläuterung des neuen Gesetzes von 1899 über die Ausweisung der nicht zahlenden Mieter.

Desselben: Führer der Besteuerten. Eine methodische Erläuterung der Gewerbe- und Haussteuer.

Aravantino I., Advokat, Griechisches Staatsrecht Band I Heft II (über die Organe des Staates, die verschiedenen Staatsverfassungen, die Staatsverbindungen und über die griechischen Verfassungen.)

Arwanitopullo, A. S.: Über die Staatsschuldner im attischen Rechte (italienisch). In vielen Rezensionen in deutschen und französischen Zeitschriften wird diese Schrift als eine bedeutsame und fleissige Arbeit beurteilt.[1])

Balano und Guini, Advokaten: Die Praxis der Kassationsgerichte von 1835—1898 bezüglich der Organisation der Gerichte und der Civilprozessordnung. Zweite Auflage.

Dyowunioti, G., Privat-Dozent, Advokat: Übersetzung der Pandekten Dernburg's mit Berücksichtigung der griechischnn Gesetzgebung.

Flogaiti, Th.: Lexikon der Jurisprudenz unter Mitarbeitung der besten Juristen und Nationalökonomen.

Franguli, E., Präsident des Appellgerichts in Samos: Bürgerliches Gesetzbuch des Fürstentum Samos.

Franghia, I., Advokat: Die beiden letzten Vorlagen von 1896 über den Personalarrest zu dem Zwecke, ihre Fehler aufzuweisen.

Heliopoulo, I. E., Advokat: Strafrechtliche Studien (über die Teilnahme und den Versuch des Verbrechens).

Kofina, G., Advokat: Der Forstdienst in Griechenland. Das Werk behandelt die Verwaltung der Forste mit geschichtlicher Erläuterung und vielen Anmerkungen.

Desselben: Zollgesetzgebung. Das Buch giebt eingehende Erläuterungen der betreffenden Gesetze.

---

[1]) Dess. Verf. ist noch die Schrift „Über die Verantwortung der Archonten des athenischen Staates" (griechisch) zu erwähnen. In diesem bemerkenswerten Werke giebt Verf. eine Darstellung der Verantwortlichkeit der athenischen Archonten und der diese betreffenden Gesetze in historischer Folge von Drakon — ausführlicher von Kleisthenes — abwärts, und sucht die Kompetenz der ausübenden Gewalten und die prozessualische Durchführung nach neuem Plan zu gründen.

Kundurioti, N., Advokat: Der Advokat für den Gebrauch der Geschäftsleute und Jedermann.

Krassas, A., Professor: Römisches Recht, V. Band. Das Erbrecht, vierte, gänzlich neu umgearbeitete Auflage.

Kypriades, K., Advokat: Studien über Kommunismus und Verbrechen. (Bw. Duell, Todesstrafe, Räuberei, Misshandlung der Tiere, Hypnotismus und Gerechtigkeit, Selbstmord, Bettelei und Schwindelei u. s. w.)

Desselben: Uebersetzung des Lehrbuchs des Strafrechts von Prof. Franz von Liszt mit Berücksichtigung der griechischen Gesetzgebung.

Matessi, A. S., Advokat: Taschenkodex (die Organisation der Gerichte und Notare).

Desselben: Justinianische und nachjustinianische Novellen.

Pongi, A., Advokat: Über die Handels- und Industrie-Marke. Der Verfasser bietet ein eingehendes Studium des Gesetzes über den Schutz der Handels- und Industrie-Marke mit Vergleichung der Gesetzgebungen anderer Staaten.

Philareto, G. N., Advokat: Über die Verzollung der in Thessalien während der türkischen Besetzung eingeführten Waren.

Sakellariou-Kundurioti, Advokat: Übersetzung des Systems des Handelsrechts von Lyon-Caen et L. Renault.

Sakellaropulo, M., Archimandrit: Das Kirchenrecht der griechischen Kirche, wie es in den Patriarchaten und in Griechenland gilt.

Someriti, D., Advokat: Juristischer Führer der Griechen und Griechinnen. Band I Heft 2.

Theodoridis, A., Juristischer Rat: Über den Grundkredit. Der Verf. setzt den Kataster als Basis des Grundkredits behufs Verschaffung von Anleihen von einer Grundkreditbank.

Theotoka, M. G., Advokat: Von den geltenden Verordnungen über die gemischte Ehen in der orthodoxen griechischen Kirche.

Zepo, I. D., Die Basiliken, Band III, Bücher 24—38.

Das heutige Civilrecht Griechenlands.[1])

I. Das in Griechenland seit dem Beginn des Freiheitskampfes bis zur Ankunft des Königs Otto I. geltende Recht ist öfters Gegenstand eingehender Behandlung, teils von Juristen, teils von Laien geworden. Andererseits hat man sich auch mit dem byzantinischen Recht beschäftigt, welches noch heute in Griechenland gilt, seine Entwickelung bis auf die neueste Zeit verfolgt und mit Gründlichkeit und Scharfsinn den Umfang seiner Anwendung auf griechische Verhältnisse darzulegen gesucht.

Unsere Aufgabe besteht in der kurzen Behandlung der Quellen des zur Zeit im Königreich Griechenland geltenden Privatrechts mit Rücksicht auf das Dekret vom 23. Februar (a. S.) 1835, welches wegen der Einführung des Rechtsbuches des Harmenopulos in sämtlichen deutschen Werken über römische Rechtsgeschichte besonders erwähnt wird.

Danach sind die Quellen des griechischen Privatrechts folgende: I. das corpus juris civilis, II. das kanonische Recht der griechisch-orthodoxen Kirche, III. die neueren Gesetze, welche das Königreich Griechenland erlassen hat, und IV. das Gewohnheitsrecht.

Die Regelung des Verhältnisses dieser Quellen zu einander wird durch den alten Grundsatz: „lex posterior derogat priori" bewirkt. Daher wird in der Praxis dem justinianischen das kanonische Recht, dem kanonischen die neueren Gesetze und diesen das Gewohnheitsrecht vorgezogen.

Nun ist die Frage der Einführung des römischen und byzantinischen Rechts in Griechenland und der Inhalt des Dekrets von 1835 zu erörtern:

Nach dem Untergang des oströmischen Reiches lebten die Griechen jahrhundertelang unter dem Joche des türkischen Eroberers. Im Jahre 1821 erklärten sie sich für frei und erkämpften ihre Unabhängigkeit im Jahre 1828.

---

[1]) In der Annahme, dass es den Lesern des Jahrbuchs willkommen sein wird, eine eingehende Darstellung des in Griechenland geltenden Civilrechts zu erhalten, bringen wir den obigen Aufsatz aus der Feder des Herrn Berichterstatters Dr. Lambadarios. Die Redaktion.

Noch unter der türkischen Herrschaft haben die drei Nationalversammlungen in Epidaurus (1822), Astros (1823), Trözene (1827) für die Rechtspflege Sorge getragen und die Hauptgrundlagen des künftigen Rechts festgelegt.

Die erste Nationalversammlung unter dem Vorsitz von Alexander Maurokordatos bestimmte, dass in Griechenland bis zur Einführung eines bürgerlichen Gesetzbuches die Gesetze der byzantinischen Kaiser (absolute) Geltung haben sollten (Constitution von 1822: les lois des nos ancêtres, promulguées par les empereurs Grecs de Byzance d'éternelle mémoire); darunter waren offenbar die Basiliken und die Novellen der späteren Kaiser gemeint. Jedoch war die Anwendung der Basiliken illusorisch, einerseits weil keine genügenden Exemplare vorhanden waren, und andererseits wegen der damals unverständlichen Sprache.

Wörtlich hat obige Bestimmung die Nationalversammlung in Astros im Art. 80 der von ihr geschaffenen Verfassungsurkunde aufgenommen.

Endlich stellte Art. 142 der in Trözene bestätigten Verfassung folgende Bestimmung auf: „Neben den Amts-, Provinzial- und Oberappellationsgerichten soll ein oberster Cassationshof errichtet werden. Ferner werden Schwurgerichte eingeführt und erhält Harmenopulos Gesetzeskraft.“

Dies waren die Ergebnisse der griechischen Nationalversammlungen bis zur im Jahre 1828 erfolgten Ankunft des ersten griechischen Gouverneurs Grafen Johannes Capodistrias. Dieser Zeitpunkt bildet eine neue Aera für die griechische Rechtspflege. Das Dekret von 1828 verfügte, dass „die Civilgerichte bei ihrer Rechtssprechung die Gesetze der Kaiser zu beobachten haben, welche in der Hexabiblos des Harmenopulos enthalten sind.“ Dadurch wurden die Kaiserconstitutionen bestätigt und das Rechtsbuch des Harmenopulos als Gesetzestext den Gerichten übergeben. Diesem legte darauf das Dekret vom 15./27. August 1830 eine subsidiäre Geltung bei (Ordonnanz über die Gerichtsorganisation: Les tribunaux suivront en matière civile les lois de Byzantins, et jusqu'à la publication de leur collection, ils consulteront les lois contenues dans le manuel d'Arménopulo u. s. w.).

Zu erwähnen ist, dass diese beiden Dekrete eine schwankende, unsichere Rechtspflege herbeiführen mussten, weil der Richter be-

züglich der Anwendung der Bestimmungen von Harmenopulos an keine Schranken gebunden, sein freiestes Ermessen walten zu lassen befugt war.

Diesem beklagenswerten Zustande bereitete die am 23. Februar (a. S.) 1835 mit Gesetzeskraft erlassene Verordnung der Interimsregierung ein Ende.[1]) Sie bestimmt zweierlei: 1. Das Civilrecht Griechenlands besteht in den bürgerlichen Konstitutionen der byzantinischen Kaiser, welche in der Hexabiblos des Harmenopulos enthalten sind, und 2. diesen gehen diejenigen Gewohnheiten vor, welche die langjährige, ununterbrochene Übung oder der Gerichtsgebrauch anerkannt haben.

Der Sinn der Verordnung war nicht, den Richter innerhalb der engen Grenzen der Hexabiblos ihrer Mängel und Antinomieen zu beschränken. Uebrigens werden durch die Verordnung von 1835 nicht die Hexabiblos selbst, sondern die in derselben gesammelten Konstitutionen der oströmischen Monarchen zum Gesetze Griechenlands erhoben.

Nun aber entsteht in der Anwendung die Schwierigkeit, die einzelnen Bestimmungen der Hexabiblos nach ihrem geschichtlichen Zusammenhang zu erforschen und so die jüngeren von den älteren zu unterscheiden. Einen wichtigen Anhalt hierzu bieten die Quellen, welche der Hexabiblos zu Grunde lagen.

Die Hexabiblos wurde auf Grund des im Jahre 878 unter Kaiser Basilius Macedo publizierten Prochiron und der Basiliken vom Kaiser Leo Philosophus verfasst. Es ist ein kläglicher Auszug des byzantinischen Rechts. Daher steht uns nichts im Wege, diesen Auszug aus den Quellen, die sein Verfasser benutzt hat, zu vervollständigen und seine Mängel zu beseitigen. Auf diese Weise können wir ohne Weiteres auf das Prochiron und die Basiliken, ja sogar auf das Justinianische Recht zurückgreifen.

Harmenopulos war kein Gesetzgeber, sondern ein Kompilator. Als solcher hatte er nicht die Befugnis, neue Rechtsnormen einzuführen und vorhandene zu ändern oder zu beseitigen. Jede mangelhafte, dunkle Stelle, jede Lücke muss aus den Quellen berichtigt und letzteren im Zweifel der Vorzug gegeben werden.

---

[1]) Sie enthält nur einen Artikel und hat die Wirkung eines Gesetzes, weil damals keine anderen gesetzgeberischen Faktoren vorhanden waren.

Daraus erhellt, dass der Harmenopulos nur einen Ausgangspunkt bildet, welcher uns die Wege nach den Quellen weist. Letztere haben bis heute ihre volle Giltigkeit behauptet.

II. Die Lösung mehrerer, insbesondere familienrechtlicher Streitfragen hängt von der Kenntnis des kanonischen Rechts der griechisch-orthodoxen Kirche ab. Dies bildet die zweite Quelle des griechischen Privatrechts.

III. Nach der Befreiung Griechenlands wurden mehrere Gesetze erlassen mit Rücksicht auf moderne Sitten und Verhältnisse. Als Beispiele können angeführt werden: die Verordnung Kapodistrias über die Testamente, die Gesetze über das Notariat, die Verzugszinsen, die Volljährigkeit u. s. w. Diese neueren Gesetze bilden die dritte Quelle des Rechts.

IV. Letzte Rechtsquelle ist die Gewohnheit, welche sogar den Vorzug hat, weil sie die neueste Entwickelungsform des Rechts darstellt. Durch die Verordnung von 1835 haben ausserdem die in diesem Jahre konstatierten Sitten und Gebräuche absolute Geltung erlangt.

Civilprozessualische, strafrechtliche und andere Vorschriften des Harmenopulos haben für Griechenland keine Bedeutung, weil sie die Verordnung von 1835 garnicht ewähnt hat.

Neuerdings tagt in Athen eine Kommission zur Ausarbeitung des ersten Entwurfs eines griechischen bürgerlichen Gesetzbuches auf Grund des deutschen B. G. B., namentlich des allgemeineren Teils und des Rechts der Schulverhältnisse.

Grossbritannien und Irland.

Referent: Dr. **Ernst Schuster**, Barrister at law, London.

Gesetzgebung 1898.

I. Einleitung.

Unter den im Jahre 1898 erlassenen Gesetzen ist das wichtigste die Local Government (Ireland) Act, welche die Kommunalverwaltung in Irland (ähnlich wie dies für England durch die Gesetze von 1888 und 1894, für Schottland durch die Gesetze von 1889 und

1894 geschehen ist) auf der Grundlage erwählter Vertretungskörper aufbaut (vgl. die als Anlage folgende Abhandlung von Professor Graham). Von sozialpolitischer Bedeutung ist die Inebriates Act, welche Besserungs-Anstalten für Trinker einführt und die Vaccination Act, welche den Impfzwang zwar nicht theoretisch, aber thatsächlich beseitigt. Auf dem Gebiete des Kirchenrechts ist zu erwähnen die Benefices Act, welche einigen schlimmen Missbräuchen des Patronatsrechts zu steuern bestimmt ist, und die Marriage Act 1898, welche das Recht, durch kirchliche Trauung civiliter gültige Ehen zu schliessen, das bis jetzt nur den Geistlichen der anglikanischen Kirche zustand, nunmehr auch den Geistlichen der Dissidentengemeinden einräumt. Das Strafrecht und die Strafrechtspflege werden durch mehrere Gesetze ergänzt, unter welchen eine englische lex Heinze, die unter dem Titel Vagrancy Act sich schamhaft verhüllt, die Criminal Evidence Act, welche eine wesentliche strafprozessliche Änderung bringt, und die sich auf die Vollstreckung der Freiheitsstrafen beziehende Prison Act besondere Beachtung verdienen. Wichtig für das Erziehungswesen ist die University of London Act, welche die Errichtung einer eigentlichen Universität in der englischen Hauptstadt zu fördern beabsichtigt.

Das Privatrecht ist im Jahre 1898 sehr stiefmütterlich bedacht worden, indem ausser der Companies Act, deren Vorschriften keine grosse Tragweite haben, keines der auf diesem Gebiete verabschiedeten Gesetze der Erwähnung bedarf.

Wie gewohnt folgt zunächst eine Gesamtübersicht über alle im Jahre 1898 erlassenen Gesetze und dann eine Spezialdarstellung der wichtigeren unter denselben, welcher sich schliesslich eine Abhandlung von Professor Graham über das irische Gesetz betreffend die Kommunalverwaltung anschliesst.

II. Gesamtübersicht über die in der Sitzungsperiode 1898 (61/62 Vict.) erlassenen Gesetze.

Cap. 1. Army Annual.[1]) (Gesetz über das stehende Heer.

[1]) Der Zusatz „Act 1898“, der sich bei dem Titel aller Gesetze findet, (z. B. Army [annual] Act 1898) ist bei den Bezeichnungen im Text weggelassen. Die Gesetze, die nur für einen Landesteil Geltung haben, sind mit (E) (S) oder (I) bezeichnet. Die nicht so bezeichneten gelten für das ganze vereinigte Königreich.

Ein solches Gesetz ist stets nur ein Jahr lang in Kraft. Seit 1881 sind die Bestimmungen desselben unverändert geblieben.)

Cap. 2 (I). Registration Ireland (betrifft die Aufstellung der Wählerlisten für die Wahlen zu gewissen Kommunalämtern in Irland).

Cap. 3. Consolidated Fund (No. 1.) (betrifft den Staatshaushalt).

Cap. 4. Greek Loan (betrifft die Garantie für eine griechische Staatsanleihe).

Cap. 5 (E). Public Buildings Expenses (betrifft die Erbauung gewisser Regierungsgebäude).

Cap. 6. Special Juries (betrifft die Aufstellung der Listen für die Schwurgerichte).

Cap. 7. Bail (gestattet die Freilassung von Untersuchungsgefangenen, insoweit der Verdacht eines Fluchtversuchs nicht vorliegt, auch in dem Falle, dass keine Bürgschaft geleistet wird).

Cap. 8 (S). Sheriffs Tenure of Office (Scotland) (gestattet die Entlassung der Sheriffs in Schottland unter gewissen Voraussetzungen).

Cap. 9. Reserve Forces and Militia (gestattet in beschränktem Masse die Vergrösserung des stehenden Heeres ohne besondere Mitteilung an das Parlament unter gewissen Voraussetzungen).

Cap. 10. Finance (betrifft den Staatshaushalt).

Cap. 11 (E). Suffragan Bishops (betrifft die Ernennung von Weihbischöfen).

Cap. 12 (E). Public Record Office. (Novelle zu dem gleichnamigen Gesetze von 1877, welches die Zerstörung wertloser im Staatsarchiv befindlicher Urkunden unter gewissen Voraussetzungen gestattet, insoweit dieselben nicht älteren Datums als 1715 sind. Das Datum wird jetzt auf 1660 gesetzt.)

Cap. 13. East India Loans (betrifft eine indische Staatsanleihe).

Cap. 14. Merchant Shipping (Liability of Shipowners) (dehnt die Beschränkung der Haftung der Rheder, die nach der Merchant Shipping Act 1894 auf eingetragene Schiffe beschränkt war, auch auf nicht eingetragene Schiffe aus, insoweit die Eintragung spätestens drei Monate nach Stapellauf erfolgt).

Cap. 15. Societies' Borrowing Powers (betrifft die Befugnis gewisser Vorschussvereine, Darlehen aufzunehmen).

Cap. 16 (E). Canals Protection (London) (ermächtigt gewisse Kommunalbehörden im Bezirke der Hauptstadt, Kanalgesellschaften durch die Anwendung von Zwangsmitteln zur Anbringung von Geländern an gefährlichen Stellen zu veranlassen).

Cap. 17 (I). Solicitors Ireland (regelt die Verhältnisse der Anwälte [Solicitors] in Irland in ähnlicher Weise wie nach den für England geltenden Bestimmungen).

Cap. 18 (E). Post Office (Guarantee) (erweitert die Befugnisse der Kommunalbehörden, durch welche dieselben in der Lage sind, durch Bürgschaftsleistung für etwaige Ausfälle eine Ausdehnung des Post- oder Telegraphendiensts zu bewirken).

Cap. 19 (E). Poor Law Unions Association (Expenses) (ermächtigt die Behörden für Armenpflege einem zur Beratung gemeinschaftlicher Interessen gegründetem Vereine beizutreten und innerhalb der vorgeschriebenen Grenzen damit zusammenhängende Kosten zu bestreiten).

Cap. 20 (S). Ex-officio justices of the Prace (Scotland) (enthält eine unwichtige Bestimmung in Bezug auf die Vereidigung schottischer Friedensrichter).

Cap. 21 (S). Poor Law (Scotland) (betrifft den Unterstützungswohnsitz in Schottland).

Cap. 22. Statute Law Revision (Gesetz zur Beseitigung obsoleter und redundanter Bestimmungen in früheren Gesetzen. — Vgl. Jahrbuch IV S. 479).

Cap. 23 (E). Union of Benefices (betrifft die Verlegung von Kirchen und Pfarrhäusern).

Cap. 24. Greenwich Hospital (verändert einige der auf das Versorgungshaus für frühere Mitglieder der Flotte in Greenwich bezüglichen Vorschriften).

Cap. 25. Pharmacy Acts Amendement (verändert einige auf den Vertretungskörper der Apotheker bezüglichen Vorschriften).

Cap. 26. Companies (Novelle zum Aktiengesetz von 1862. — Vgl. Spezialdarstellung).

Cap. 27. Isle of Man (Customs) (betrifft die Zölle der Insel Man, die nicht zum Vereinigten Königreich gehört, aber einen Zollverein mit demselben bildet).

Cap. 28 (I). Mussels, Periwinkles and Cockles (Ireland) (betrifft die Schonung von Muscheln und Schaltieren in Irland).

Cap. 29. Locomotives (betrifft die Benützung öffentlicher Strassen durch Lokomotiven).

Cap. 30 (I). Pauper Children (Ireland) (dehnt die Befugnisse der irischen Behörden für Armenpflege in Bezug auf Waisenkinder und von ihren Eltern im Stich gelassene Kinder aus).

Cap. 31 (E). Metropolitan Police Courts (betrifft die Verwendung von Geldstrafen, die in den Londoner Polizeigerichten eingehen).

Cap. 32. Consolidatrol Fund (No. 2) (betrifft den Staatshaushalt).

Cap. 33. Telegraph (Money). (Geldbewilligung für Kapitalauslagen für den Telegraphendienst.)

Cap. 34 (E) u. (S). Rivers Pollution Preventive (Border Councils) (betrifft die Massregeln in Bezug auf die Verhinderung der Verunreinigung von Flüssen, die teilweise durch Schottland und teilweise durch England fliessen).

Cap. 35 (S). Vexations Actions (Scotland) (Gesetz zur Verhinderung frivoler Klagen in Schottland; dasselbe enthält ähnliche Bestimmungen wie das englische Gesetz von 1896, siehe Jahrbuch III S. 464).

Cap. 36 (E) u. (S). Criminal Evidence (bewirkt eine wichtige Änderung des englischen Strafprozesses. — Vgl. Spezialdarstellung).

Cap. 37 (I). Local Governement (Ireland) (gestaltet die irische Kommunalverwaltung um. — Vgl. die Abhandlung des Professor Graham in der Anlage).

Cap. 38. Parish Fire-Engines (betrifft die Beschaffung von Feuerspritzen).

Cap. 39 (E). Vagrancy (bekämpft das Zuhälterwesen. — Vgl. Spezialdarstellung).

Cap. 40 (S). Circuit Clerks (Scotland) (betrifft die Funktionen gewisser bei dem Strafverfahren in Schottland thätigen Unterbeamten).

Cap. 41 (E). Prison (betrifft das Gefängniswesen. — Vgl. Spezialdarstellung).

Cap. 42 (S). Trusts (Scotland) ergänzt die Vorschriften über die Anlage von Mündelgeldern in Schottland).

Cap. 43 (E). Metropolitan Commons (über die Zuständigkeit der Kommunalbehörden in Bezug auf die in der Nähe der Hauptstadt gelegenen Commons. Über die Commons im Allgemeinen vgl.

die Spezialdarstellung für 1899 [Gesetz über Verwendung unbebauter Ländereien]).

Cap. 44. Merchant Shipping (Mercantile Marine Fund) (über die Verwendung gewisser Schiffahrtsgebühren).

Cap. 45 (E). Metropolitan Poor (ermächtigt die Vorstände der Londoner Armenschulen, die ihnen aus den Kommunalsteuern zugewiesenen Mittel auch zur Erziehung von Kindern in anderen als ihren eigenen Schulen zu verwenden).

Cap. 46. Revenue (betrifft den Staatshaushalt).

Cap. 47. Expiring Laws Continuance (erneuert eine Anzahl ablaufender Gesetze. — Vgl. Jahrbuch III S. 452).

Cap. 48 (E). Benefices (betrifft die Ausübung des kirchlichen Patronatsrechts. — Vgl. Spezialdarstellung).

Cap. 49 (E). Vaccination (ändert die Vorschriften über den Impfzwang. — Vgl. Spezialdarstellung).

Cap. 50 (I). Seed Supply and Potato Spraying (Ireland) (ermächtigt die Behörden für Armenpflege in Irland, Saatkartoffeln und andere landwirtschaftliche Gegenstände an arme Bauern auf Kredit zu verkaufen).

Cap. 51 (I). Out-door Relief (Ireland) (betrifft die Armenpflege in Irland).

Cap. 52 (I). Kingstown Township (Transfer of Harbour Roads) (betrifft die Verwaltung des Hafens von Kingstown).

Cap. 53. Libraries Offences (bedroht gewisse bei der Benutzung öffentlicher Bibliotheken begangene Übertretungen mit Strafe).

Cap. 54. Public Works Loans (betrifft den Staatshaushalt).

Cap. 55 (E). Universities and College Estates (betrifft die Verwaltung des Vermögens der Universitäten Oxford und Cambridge).

Cap. 56 (S). Local Taxation Account (Scotland) (betrifft die Kommunalsteuern in Schottland).

Cap. 57 (E) u. (S). Elementary School Teachers (Superannuation) (betrifft die Pensionierung von Elementarlehrern).

Cap. 58 (E). Marriage (ändert die Vorschriften über Eheschliessung. — Vgl. Spezialdarstellung).

Cap. 59 (E). Post Office Guarantee (No. 2) (dehnt die Befugnis, der Postbehörde Bürgschaft für Ausfälle zu leisten, die bisher nur den ländlichen Kreisbehörden zustand, auf die städtischen Kreisbehörden aus).

Cap. 60 (E). Inebriates (betrifft die Einsperrung gewohnheitsheitsmässiger Trunkenbolde. — Vgl. Spezialdarstellung).

Cap. 61. Appropriation (betrifft den Staatshaushalt).

Cap. 62. University of London (betrifft die Errichtung einer Universität in London. — Vgl. Spezialdarstellung).

III. Spezialdarstellung.

a) Inebriates Act (Cap. 60).

Die Tendenz, die Trunksucht der Geisteskrankheit gleichzustellen, und ebenso wie es Anstalten für geisteskranke Verbrecher giebt, auch Asyle für Trunkenbolde zu gründen, die in Folge ihrer Trunksucht strafrechtliche Gebote verletzt haben, kommt in diesem Gesetze zur Geltung. Eine Einsperrung Trunksüchtiger, die der zwangsmässigen Einsperrung Geisteskranker entspricht, giebt es noch nicht in England: jedoch sucht die Habitual Drunkards Act von 1879 einen Schritt in dieser Beziehung zu thun, indem sie Trunksüchtige, welche freiwillig sich in ein zu diesem Zwecke errichtetes Asyl begeben, in die Lage setzt, sich von vornherein auf ein Jahr zu binden, und welche, nachdem dies geschehen ist, dieselben in ähnlicher Weise einzusperren gestattet wie Geisteskranke. Das obige Gesetz gestattet eine Ausdehnung der Zeit auf zwei Jahre und ändert auch in anderer Weise die Vorschriften über die erwähnten Asyle für Trunksüchtige.

Ausser dieser Ausdehnung der Befugnisse in Bezug auf freiwillig Eingesperrte hat aber auch das vorliegende Gesetz Vorschriften über die zwangsmässige Einsperrung solcher Trunkenbolde, welche mit dem Strafrecht in Widerspruch geraten. Es liegt hierbei derselbe Gedanke zu Grunde als derjenige der Trial of Lunatics Act 1883, welches Gesetz die Einsperrung solcher Geisteskranken, die eines Verbrechens für schuldig befunden werden, in eine besondere Anstalt für geisteskranke Verbrecher anordnet. In entsprechender Weise schreibt das obige Gesetz die Errichtung von Besserungsanstalten für Trunkenbolde vor; dieselben können entweder Staatsanstalten sein oder von Kommunalbehörden oder Privatpersonen verwaltet werden; in den letzteren Fällen ist die Erwirkung einer staatlichen Konzession nötig und die so konzessionierten Anstalten unterliegen staatlicher Aufsicht. Die Verurteilung zur Unterbringung in einer derartigen Anstalt kann unter zweierlei Voraussetzungen

erfolgen: 1. Wenn Jemand vor dem Schwurgericht[1]) zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wird und das Gericht der Ansicht ist, dass das betreffende Delikt unter dem ausschliesslichen oder teilweisen Einfluss von Trunkenheit begangen wurde, und wenn ferner der Delinquent zugiebt oder die Geschworenen feststellen, dass derselbe ein gewohnheitsmässiger Trunkenbold (Habitual Drunkard) ist, so kann das Gericht ihn zur Einsperrung in einer Staatsanstalt oder einer konzessionierten Anstalt während eines Zeitraums von höchstens drei Jahren verurteilen; die Strafe kann neben oder an Stelle einer anderen verhängt werden. 2. Das Gesetz führt eine Reihe kleinerer Delikte auf (z. B. Trunkenheit auf der Strasse oder in einem öffentlichen Lokal, Trunkenheit einer Person, die auf der Strasse ein Pferd oder einen Wagen zu führen hat, Führung von Feuerwaffen in trunkenem Zustande u. s. w.), die hier der Kürze halber als Trunkenheitsdelikte bezeichnet werden. Wenn Jemand eines Trunkenheitdelikts für schuldig befunden wird, und während des letzten Jahres vor der Begehung desselben schon ein Mal von dem Polizeigericht wegen desselben oder eines anderen Trunkenheitdelikts verurteilt worden und ein gewohnheitsmässiger Trunkenbold geworden ist, so kann entweder das zuständige Schwurgericht, oder falls der Delinquent sich der Gerichtsbarkeit des Polizeigerichts unterwirft, das Polizeigericht ihn zur Einsperrung in einer konzessionierten Anstalt während eines Zeitraums von höchstens drei Jahren verurteilen.

b) Gesetz betreffend den Impfzwang (Cap. 49).

Seit einer Reihe von Jahren begegnete die Durchführung des Impfzwangs in England grossen Schwierigkeiten und die Regierung entschloss sich daher im Jahre 1889, eine Kommission unter dem Vorsitze des inzwischen verstorbenen Lord Herschell einzusetzen, welche beauftragt wurde, den prophylaktischen Wert der Impfung, die sich an die Impfung knüpfenden Gefahren, die Ratsamkeit einer Fortsetzung des Impfzwanges und einige andere sich an diese anschliessenden Fragen zu prüfen. Das von der Kommission gesammelte, teilweise höchst wertvolle, Material wurde in einer Reihe von Bänden veröffentlicht und der Schlussbericht

[1]) Bekanntlich kommen in England die meisten Strafverfolgungen vor ein Schwurgericht, nur geringfügige Vergehen und Übertretungen kommen im Allgemeinen vor die Polizeigerichte (Courts of Summary Jurisdiction).

erschien im Jahre 1896 (Parliamentary Papers 1896 C 8270). Derselbe hält den Wert der Impfung mit grosser Entschiedenheit aufrecht und ist der Ansicht, dass die Gefahren zum grössten Teile vermeidlicher Natur sind. Andererseits stellt er die Thatsache fest, dass bei den geteilten Ansichten, die noch über den Gegenstand herrschen, eine Fortsetzung des bis 1898 bestehenden Verfahrens nicht ratsam sei. Die Untersuchung ergab, dass in Folge der Strenge der Bestimmungen, dieselben in 122 Bezirken (bei einer Gesamtzahl von 620 Bezirken) überhaupt nicht ausgeführt wurden; dass bei den Wahlen der Armenpfleger, welchen die Anwendung von Zwangsmassregeln obliegt, die Frage, ob die Kandidaten Impfungsgegner seien, vielfach den Ausschlag gab, und dass alle Versuche der Centralbehörde, durch Zwangsmassregeln gegen die Armenpfleger Abhülfe zu schaffen, fruchtlos blieben. Dabei gab die ebenfalls festgestellte Thatsache, dass die Schwierigkeiten auf England beschränkt blieben und die Ausführung des Impfgesetzes in Schottland und Irland glatt von Statten ging, Anlass zur Vergleichung der einzelnen Bestimmungen und Hervorhebung der Vorschriften, die namentlich in Schottland von Erfolg begleitet zu sein schienen. Die Vorschläge der erwähnten Kommission sind in in dem hier besprochenenen Gesetz verkörpert, dessen Grundgedanke war, durch Beseitigung der Umstände, die am meisten öffentlichen Widerstand erregten, ein harmonischeres Zusammenwirken zwischen den Staats- und Kommunalbehörden wieder herbeizuführen und hierdurch dem Gesetze grössere Wirksamkeit zu verschaffen. Diese Umstände waren hauptsächlich: 1. die Kürze der Zeit, innerhalb welcher die Impfung stattzufinden hatte; 2. die Bestrafung der Ungehorsamkeit auch in den Fällen, in welchen die Unterlassung der Impfung durch gewissenhafte Bedenken veranlasst war; 3. die Wiederholung der Strafverfolgungen im Falle dauernden Ungehorsams. In Bezug auf den ersten Punkt dehnt das Gesetz die Frist, die bisher drei Monate nach der Geburt des zu impfenden Kindes ablief, auf sechs Monate aus. In Bezug auf den zweiten Punkt ist jetzt vorgeschrieben, dass der Vater oder die sonst für die Impfung verantwortliche Person einer Strafe nicht unterworfen werden soll, wenn er das Polizeigericht davon überzeugt, dass er nach gewissenhafter Erwägung der Ansicht ist, dass die Impfung der Gesundheit des Kindes schädlich sein würde. In Bezug auf

den dritten Punkt wird bestimmt, dass eine dritte Bestrafung überhaupt nicht stattfinden darf und dass eine zweite Bestrafung nicht erfolgen soll, ehe das Kind das Alter von vier Jahren erreicht hat. Die Unterlassung der Impfung aus Trägheit oder Nachlässigkeit soll weiter bestraft werden, indem thätige Schritte nötig sind, um die Befreiung wegen gewissenhafter Bedenken zu erwirken; um auch andererseits den Gehorsam zu erleichtern, wird unter Nachahmung einer schottischen Vorschrift angeordnet, dass der mit der Impfung betraute Beamte, falls die Impfung nicht innerhalb von vier Monaten nach der Geburt erfolgt, sich in die Wohnung des Kindes zu begeben hat und anbieten soll, das Kind mit durch Glycerin sterilisierter Kalbslymphe oder einer anderen von der Centralbehörde gelieferten Lymphe zu impfen.

Es lässt sich nicht leugnen, dass die Opposition gegen das Impfgesetz in Folge der erwähnten Bestimmungen wesentlich abgenommen hat, aber es ist fraglich, ob die Konzession an die Gewissensskrupel nicht zu neuen Missständen Anlass geben wird. Hygienische Massregeln erzeugen stets Widerstand, und wenn einmal von dem Grundsatze abgegangen wird, dass für die Zweckmässigkeit derartige Massregeln das Urteil der berufenen Staatsorgane entscheidend ist, und denjenigen gegenüber, die sie nicht für richtig oder schädlich halten, auf die Durchführung derselben verzichtet wird, so lassen sich die Folgen nicht absehen. Auch wird sich im Volke der Eindruck nicht beseitigen lassen, dass die Milderung der Zwangsbestimmungen einem Zweifel an der Wirksamkeit der Impfung Ausdruck giebt.

c) Gesetz betreffend kirchlicher Patronatsrechte (Cap. 48).

Die kirchlichen Patronatsrechte sind in England noch vielfach in den Händen von Privatpersonen. Ursprünglich gehörten dieselben zu der Grundherrlichkeit (Manor), da aber das Patronatsrecht (advowson) von der Grundherrlichkeit getrennt veräussert werden kann, und von diesem Rechte auch vielfach Gebrauch gemacht worden ist, haben die Personen, welche die kirchlichen Pfründen zu besetzen haben, häufig gar keine Beziehungen zu der Ortschaft, in welcher die Seelsorge auszuüben ist. Die Folge dieses Zustands ist, dass in vielen Fällen das Recht nur als Einnahmsquelle benutzt wird und dass viele Pfründen käuflich sind. Es wurde dies früher

häufig in der Art bewerkstelligt, dass der Patron das nächste Ernennungsrecht an einen Verwandten des zu ernennenden Geistlichen verkaufte, was geschehen musste, solange die Pfründe noch besetzt war, da das Ernennungsrecht zu einer vakanten Pfründe nicht verkauft werden durfte. Es kam dabei für den Käufer natürlich darauf an, dass die Vakanz bald erwartet werden konnte und es war daher üblich bei Ankündigungen, durch welche das Ernennungsrecht angeboten wurde, zu erwähnen, der gegenwärtige Inhaber der Stelle sei alt oder kränklich, und auch sonstige Einzelheiten beizufügen, die für Leser, welchen die Würde des geistlichen Amts wertvoll erschien, wenig erbaulich waren. Ein anderes Mittel, welches die Angehörigen von Pfarramtskandidaten häufig anwenden, ist, dass sie das Patronatsrecht kaufen, und dann abwarten, bis Gelegenheit zur Ernennung des Schutzbefohlenen sich findet, worauf dann das Patronatsrecht wieder verkauft wird. Hierbei kam es manchmal vor, dass die Stelle frei wurde, ehe der Schutzbefohlene die für die Ausübung der Seelsorge erforderlichen Qualifikationen erworben hatte. Zur Umgehung dieser Schwierigkeit wurde dann häufig ein anderer Geistlicher veranlasst, sich die Ernennung unter der Bedingung gefallen zu lassen, dass er einen Revers (Resignation Bond) unterzeichnete, durch welchen er sich verpflichtete, sein Amt aufzugeben, sobald er vom Patron hierzu aufgefordert würde.

Das obige Gesetz begegnet diesen Missständen in folgender Art:

1. es lässt das Recht des Verkaufs des Patronatsrechts bestehen aber unter einigen Erschwerungen (Eintragung im Register der Diözese, Unwirksamkeit des Verkaufs, wenn nicht mindestens zwölf Monate seit dem letzten Verkauf verstrichen sind, Verbot des Verkaufs durch öffentliche Versteigerung, es sei denn, dass das Patronatrecht als Zubehör der Grundherrlichkeit verkauft wird u. s. w.);

2. es verbietet den Verkauf einer einzelnen Ausübung des Ernennungsrechts;

3. es erklärt ein Versprechen für regelmässig unverbindlich, durch welches ein Geistlicher sich zur Abdankung seines Amts zu Gunsten einer anderen Person verpflichtet;

4. es vermehrt die Zahl der Voraussetzungen, unter welchen der Bischof die Bestätigung des vom Patron ernannten Kandidaten versagen darf;

5. während früher der Kandidat nur allgemein zu erklären hatte, dass er keinen Vertrag abgeschlossen habe, der den Karakter der Simonie habe, und die Unwahrheit einer derartigen Erklärung nicht mit einer besonderen Strafe bedroht war, muss jetzt eine ausführliche, mehr in Einzelheiten eingehende Erklärung abgegeben werden, und eine wissentlich unwahre Angabe in einer derartigen Erklärung wird dem Meineide gleich geachtet.

Die erwähnten Vorschriften werden zweifellos die schlimmsten unter den erwähnten Missständen beseitigen, aber eine durchgreifende Reform könnte nur dadurch geschaffen werden, dass die Patronatsrechte, insoweit sie nicht mit der Grundherrlichkeit verknüpft sind, abgelöst werden, und dass man in der Folge die Trennung der Patronatsrechte von der Grundherrlichkeit verbietet. Viel Aussicht zur Durchführung einer derartigen radikaleren Reform ist indessen nicht vorhanden.

d) Gesetz über Eheschliessung (Cap. 58).

Während in anderen Ländern die obligatorische Civiltrauung sich immer mehr verbreitet und befestigt, hat England durch das obige Gesetz einen Schritt gethan, welcher geeignet ist, die kirchliche Trauung auf lange Zeit hinaus als selbständige Form der Eheschliessung aufrecht zu erhalten. Es gab in England bis zum Erlass dieses Gesetzes drei selbständige Formen der Eheschliessung:

1. die kirchliche Trauung, die regelmässig in den Formen der anglikanischen Kirche und in einem anglikanischen Gotteshause stattfinden musste (von welcher Regel indessen in Folge eines seit längerer Zeit bestehenden Gebrauchs in Fällen der Eheschliessung zwischen Quäkern oder zwischen Juden eine Ausnahme gemacht wurde, indem in solchen Fällen der Ritus der Nupturienten angewandt und die Eheschliessung an einem beliebigen Orte vollzogen werden konnte);

2. die Trauung im Gotteshause und nach dem Ritus einer Dissidentengemeinde (mit Einschluss der katholischen Gemeinden), die in der Gegenwart eines Civilbeamten und unter Anwendung einer gesetzlich vorgeschriebenen Form erfolgen musste, und in der Regel in der Weise vollzogen wurde, dass zunächst in der Sakristei der Akt in Gegenwart des Zivilbeamten stattfand, der rechtlich die Ehe schloss, und nachher in der Kirche der religiöse Akt folgte;

3. die Civilehe, die vor dem standesamtlichen Beamten ohne Rücksicht auf das religiöse Bekenntnis der Nupturienten abgeschlossen wurde, und der die Parteien nach ihrem Belieben einen kirchlichen Akt folgen lassen konnten.

Die Dissidenten fühlten sich durch diese Einrichtung benachteiligt und das obige Gesetz bestimmt daher, dass in jedem in das vorgeschriebene Register eingetragenen Gebäude vor einer in demselben Register als zur Eheschliessung befugten eigetragenen Person, eine gültige Eheschliessung erfolgen kann. Die Form der Eheschliessung ist der betreffenden Gemeinschaft überlassen, nur muss jeder der Nupturienten in bestimmten vom Gesetze vorgeschriebenen Worten erklären, dass kein Ehehindernis besteht und dass es sein Wunsch ist, den anderen Nupturienten als Ehegatten zu haben. Die zur Eheschliessung ermächtigte Person hat die Heiratsregister zu führen und Auszüge aus denselben in vorgeschriebenen Zeiträumen an die standesamtliche Behörde einzusenden, in ähnlicher Weise wie dies auch früher von Seiten derjenigen kirchlichen Gemeinschaften geschah, welche zur selbständigen Eheschliessung ermächtigt waren.

Das schon ohnehin komplizierte englische Eheschliessungsrecht ist durch diese Massregel noch verwickelter geworden.

e) Gesetz zur Bekämpfung des Zuhältertums (Cap. 39).

Das obige Gesetz bestimmt, dass eine Person männlichen Geschlechts, die entweder: a) wissentlich ganz oder teilweise von dem unzüchtigen Gewerbe einer Frauensperson lebt; b) auf der Strasse oder in einem öffentlichen Lokale in zudringlicher Weise einen anderen zur Unzucht auffordert, als Strolch und Landstreicher (Rogue and Vagabond) zu behandeln ist.

Jedes Polizeigericht kann, wenn der Verdacht vorliegt, dass eine im Bezirke desselben gelegene Wohnung von einer Frauensperson zur Ausübung der Unzucht benutzt wird, und dass eine männliche Person, welche dieselbe Wohnung bewohnt oder häufig besucht, ganz oder teilweise von dem unzüchtigen Erwerbe der betreffenden Frauensperson lebt, eine Haussuchung und die Verhaftung des Zuhälters anordnen; es wird präsumiert, das Jemand, der mit einer Prostuierten zusammenlebt oder sich regelmässig in

ihrer Gesellschaft befindet und keine erkennbaren Subsistenzmittel hat, wissentlich von ihrem unzüchtigen Erwerbe lebt.

Ein Strolch und Landstreicher ist als solcher mit drei Monaten Gefängnis und Zwangsarbeit strafbar, und wenn er sich im Rückfall befindet, wird er als unverbesserlicher Strolch (incorrigible rogue) behandelt; er muss dann bis zur Abhaltung der nächten Quartalsitzung in Haft bleiben und kann daselbst zu einjähriger Gefängnisstrafe und Zwangsarbeit verurteilt werden; auch kann das Gericht Züchtigung durch die Peitsche anordnen.

f) Gesetz über Gefängniswesen (Cap. 41).

Dieses Gesetz bringt eine Reihe wichtiger Änderungen. Die Verwaltung der Zuchthäuser und der Gefängnisse, für welche vor 1898 getrennte Behörden bestanden, wird einer einzigen Behörde unterstellt. An die Stelle der durch Gesetz (Prison Act 1865 sched I) eingeführten Vorschriften über die Strafvollstreckung in den Zuchthäusern und Gefängnissen sollen in der Folge Ausführungsbestimmungen treten, welche vom Minister des Innern erlassen werden und in Kraft treten, insoweit nicht spätesens 30 Tage nach Ausfertigung des Entwurfs eine der parlamentarischen Körperschaften Widerspruch gegen dieselbe erhebt. In derselben Weise können die Ausführungsbestimmungen auch verändert werden, indem es die Absicht des Gesetzes ist, den Regeln über Strafvollstreckung eine grössere Elastizität zu geben und dieselben daher nicht in der Form eines Gesetzes zu stereotypieren. Die erwähnten Ausführungsbestimmungen sollen das Geschlecht und Alter, sowie die Körperbeschaffenheit und den Fleiss und das Betragen der Sträflinge berücksichtigen und einige allgemeine im Gesetz enthaltene Vorschriften beachten. Namentlich soll körperliche Züchtigung nur unter folgenden Voraussetzungen angewendet werden: a) nur in Bezug auf Sträflinge, die zu Zuchthaus oder Zwangsarbeit oder wegen eines Verbrechens (felony) zu Gefängnis ohne Zwangsarbeit verurteilt sind; b) nur im Falle der Meuterei oder Anstiftung zur Meuterei oder schwerer Körperverletzung eines Gefängnisbeamten; c) nur auf Grund einer Verfügung der örtlichen Verwaltungsbehörde, welcher ein Untersuchungsverfahren vorausgehen und die vom Minister des Innern bestätigt werden muss.

Die zu Gefängnisstrafe ohne Zwangsarbeit Verurteilten sollen

in drei Klassen eingeteilt werden, von welchen die erste die leichteste, die dritte die schwerste Behandlung erfährt. Das urteilende Gericht kann, nach freiem Ermessen, unter Berücksichtigung der Natur des Delictes und der Antecedentien des Verurteilten verfügen, dass derselbe als Sträfling erster oder zweiter Klasse zu behandeln ist. Unterbleibt eine solche Verfügung, so ist der Sträfling der dritten Klasse einzuverleiben.

Personen, welche in Folge der Nichtzahlung von Geldforderungen[1]) zu Gefängnis verurteilt werden, sollen eine besondere Abteilung bilden und mit den auf Grund eines strafrechtlichen Verfahrens Verurteilten nicht in Berührung kommen.

Die Ausführungsbestimmungen dürfen Regeln enthalten, nach welchen den Personen, die zu Gefängnisstrafe verurteilt sind (in ähnlicher Weise wie schon früher den zu Zuchthaus verurteilten) ein Teil der Strafe erlassen werden kann, wenn sie durch besonderen Fleiss und durch ein besonders gutes Betragen sich dieser Begünstigung würdig erweisen.

g) Gesetz über die Beweisaufnahme in Strafsachen (Cap. 36).

Im englischen Civilprozess kann eine Partei als Zeuge in der eigenen Sache vernommen werden. Im Strafprozess war dies früher nicht der Fall; der Angeschuldigte hatte in der Regel das Recht, eine unvereidigte Aussage zu machen; er konnte aber nicht als vereidigter Zeuge für die Verteidigung auftreten oder von Seiten der Anklage oder des Gerichts vernommen werden. Das gleiche galt von dem Ehegatten des Angeschuldigten und die Beschränkung bestand sowohl im Vorverfahren als im Hauptverfahren. Von dieser Regel entstanden allmälig eine Reihe von Ausnahmen, indem einzelne strafrechtliche Gesetze anordneten, dass bei Verfolgungen der durch dieselben mit Strafe bedrohten Delicte der Angeschuldigte oder sein Ehegatte eidlich zu vernehmen sei, falls er dies wünsche. Das obige Gesetz stellt nunmehr allgemein den Grundsatz auf, dass bei jedem strafrechtlichen Verfahren der Angeschuldigte und sein

[1]) Die Schuldhaft ist seit 1869 abgeschafft, doch kann ein Judikatsschuldner, der seiner Verpflichtung nicht nachkommt, zu Gefängnis verurteilt werden, wenn nachgewiesen werden kann, dass er die Mittel zur Befriedigung der Forderung besitzt.

Ehegatte als Zeugen vernommen werden können, jedoch unter folgenden Bedingungen:

a) Die Vernehmung des Angeschuldigten oder seines Ehegatten darf nur auf Antrag des Angeschuldigten erfolgen, wenn es sich nicht um eine Strafverfolgung wegen gewisser im Gesetze besonders erwähnter Delicte handelt, bei welchen der Ehegatte des Angeschuldigten (sowohl als Belastungszeuge als auch Entlastungszeuge) auch ohne die Einwilligung des Angeschuldigten vernommen werden darf; b) der Vertreter der Anklage darf über die Thatsache, dass der Angeschuldigte unterlassen hat, seine eigene Vernehmung oder die Vernehmung seines Ehegatten zu beantragen, in seiner Anrede an das Gericht oder die Geschworenen keine Bemerkungen machen; c) während im allgemeinen einem Zeugen im Kreuzverhör keine Fragen gestellt werden dürfen, deren Beantwortung ihm möglicherweise nötigen könnte, ein strafrechtliches Delict einzugestehen, muss ein Angeschuldigter, der seine Vernehmung als Zeuge beantragt hat, sich im Kreuzverhör auch solche Fragen gefallen lassen, deren Beantwortung ihn zum Geständnis des Delicts, dessen er angeschuldigt ist, nötigen könnte; doch dürfen in der Regel nicht solche Fragen gestellt werden, deren Beantwortung ihn zum Eingeständnis eines anderen Delicts nötigen würde als desjenigen, in Bezug auf welches die Verhandlung geführt wird.

Das Recht des Angeklagten, sich, ohne vereidigt zu werden, über die Anklage zu äussern, wird durch das obige Gesetz nicht berührt.

h) Gesetz über die Errichtung der Universität London (Cap. 62).

Die bis jetzt bestehende sogenannte University of London ist nur eine Prüfungsbehörde, welche befugt ist, akademische Grade zu verleihen, ohne indessen akademischen Unterricht zu erteilen. Derartiger Unterricht wird in London von einer Anzahl verschiedenartiger mit einander nicht im Zusammenhang stehender Anstalten erteilt. Der Wunsch, diesem Zustande ein Ende zu machen und eine eigentliche Universität für London zu errichten, ist schon vor einiger Zeit in verschiedener Weise zum Ausdruck gekommen und führte zur Einsetzung verschiedener Untersuchungskommissionen, von welchen die letzte im Jahre 1894 einen Vorschläge für die

Verfassung der neuen Universität enthaltenden Bericht veröffentlichte. Das obige Gesetz ernannte eine Kommission, welche beauftragt wurde, Universitäts-Statuten in Übereinstimmung mit diesen Vorschlägen, jedoch mit gewissen im Gesetz näher ausgeführten Aenderungen, zu entwerfen. Jedes Universitäts-Statut ist beiden Parlamentshäusern vorzulegen und kann, falls nicht eines der beiden Häuser innerhalb einer vorgeschriebenen Frist Einspruch erhebt, durch königliche Verordnung bestätigt werden und gesetzliche Kraft erhalten.

i) Novelle zum Aktiengesetz von 1862 (Cap. 26).

Das englische Aktienrecht beruht in der Hauptsache auf den Bestimmungen des Gesetzes von 1862, das sich seitdem, durch zahlreiche Novellen ergänzt und abgeändert, wie eine lange Krankheit fortschleppt. Eine wirkliche Besserung ist nur durch eine Umarbeitung des ganzen Stoffes möglich, aber hierzu hat keine Regierung den Mut und die Flickarbeit schreitet unter diesen Umständen ruhig weiter; zu dieser Flickarbeit gehört das obige Gesetz. Dasselbe soll eine Härte beseitigen, die durch eine Bestimmung des Gesetzes von 1867 entstanden ist. Nach dieser Bestimmung sind die Einzahlungen auf Aktien durch Barzahlung zu leisten, wenn nicht der Vertrag nach dessen Massgabe Aktien gegen Sacheinlagen ausgegeben werden, bei der Registerbehörde eingereicht wird, ehe die Aktien ausgegeben werden. Es kam in Folge dieser Bestimmung häufig vor, dass Jemand, dem dieselbe nicht bekannt war und der wertvolle Objekte an eine Aktiengesellschaft in der Weise verkaufte, dass der Kaufpreis durch Zuteilung vollbezahlter Aktien berichtigt wurde, nach eintretender Insolvenz der Gesellschaft den Nominalbetrag der Aktien zu zahlen genötigt wurde, mit dem Resultat, dass er nicht nur das verkaufte Objekt gegen wertlose Aktien hingegeben hatte, sondern auch noch eine erhebliche Geldsumme einbüsste. Das obige Gesetz ermächtigt nunmehr das zuständige Gericht, insoweit nachgewiesen werden kann, dass die Einreichung des Vertrags nicht mit Vorbedacht unterblieb, oder insoweit es aus einem anderen Grunde gerecht erscheint, den betreffenden Aktionär gegen die nachteiligen Folgen der Nicht-Einreichung zu schützen, die nachträgliche Einreichung des Vertrages zu gestatten und zwar auch nach eingetretener

Insolvenz und Liquidation der Gesellschaft. Die Interpretation dieses Gesetzes hat bereits Schwierigkeiten hervorgerufen und seine Folgen sind noch nicht abzusehen. Inzwischen ist übrigens das weit umfangreichere Gesetz von 1900 erlassen worden, welches weitere Komplikationen und Zweifel in seinem Gefolge haben wird.

Anlage.

Die irische Kommunalverwaltung nach dem Gesetze von 1898.

Referent: **William Graham**, Universitätsprofessor, Belfast.

Übersetzt von Dr. **Ernst Schuster.**

Die Kommunalverwaltung in Irland war früher in den Händen der sogenannten „Grand Juries“, die (in ähnlicher Weise wie die englischen „Justices of the Peace“ vor dem Inkrafttreten der Local Government Act 1888) ihre Thätigkeit auf diesem Gebiete zugleich mit ihren Funktionen auf dem Gebiete der Strafrechtspflege ausübten. Diese Grand Juries wurden aus der Zahl der vom irischen Lord Chancellor ernannten Friedensrichter gewählt und waren zum grössten Teile Mitglieder der grundbesitzenden Familien. Nachdem in England durch die oben erwähnte Local Government Act von 1888 die Kommunalverwaltung gewählten Vertretungskörpern übertragen und sodann auch in Schottland eine ähnliche Reform eingeführt wurde, war eine entsprechende Massregel für Irland unvermeidlich und nach einem vergeblichen Versuche im Jahre 1892 gelang es der Regierung im Jahre 1898 ein Gesetz zur Verabschiedung zu bringen, das, von wenigen Personen extremster Richtung auf beiden Seiten abgesehen, den Beifall aller Parteien fand.

Für die Kommunalverwaltung dienen jetzt folgende Körperschaften: 1. die Grafschaftsräte, 2. die städtischen Kreisräte, 3. die ländlichen Kreisräte, 4. die Behörden für Armenpflege.

Die sämtlichen Mitglieder dieser Körperschaften werden in geheimer Abstimmung auf drei Jahre gewählt; die aktive Wahlfähigist dieselbe wie für die Parlamentswahlen; nur haben auch Pairs und weibliche Steuerzahler ein Stimmrecht; dass passive Wahlrecht ist das gleiche wie in England, doch sind — anders als in England — die Geistlichen aller Konfessionen ausgeschlossen.

Die hauptsächlichen Befugnisse der Grafschaftsräte erstrecken sich auf die Herstellung und Erhaltung öffentlicher Strassen, die Herstellung und Erhaltung von Irrenhäusern, die Ernennung gewisser Kommunalbeamten, die Unterstützung und Überwachung der im Bezirke befindlichen Krankenhäuser u. s. w. Die Armenpflege untersteht im allgemeinen den erwähnten besonderen Behörden für Armenpflege, jedoch hat der Grafschaftsrat insofern ein Recht einzugreifen, als er im Falle eines aussergewöhnlichen Notstands dieselben zu Ausgaben ermächtigen darf, welche die für normale Zustände festgesetzten Grenzen überschreiten. In einem derartigen Falle ist ein Teil der Mehrkosten von der ganzen Grafschaft aufzubringen, um hierdurch dem besonders notleidenden Bezirk für Armenpflege einige Erleichterung zu gewähren.

Ausser den 32 bisher bestehenden irischen Grafschaften bilden die folgenden Städte besondere Grafschaften für sich: Dublin, Belfast, Waterford, Cork, Limerick und Londonderry.

Die städtischen und ländlichen Bezirksbehörden haben für diejenigen öffentlichen Werke zu sorgen, deren Aufrechterhaltung nicht der ganzen Grafschaft, sondern nur dem besonderen Bezirke obliegt.

In Bezug auf den finanziellen Teil des Gesetzes ist zunächst die Verwendung des sogenannten „Agricultural Grant" zu erwähnen. Bei der Besprechung des Gesetzes über die Veranlagung landwirtschaftlicher Grundstücke (Jahrbuch III S. 455) wurde erwähnt, dass in Folge dieses Gesetzes (das für England einen Zuschuss aus Staatsmitteln an die Kommunalbehörden zu dem Zwecke einführte, um die Kommunalsteuern auf landwirtschaftliche Grundstücke auf die Hälfte herabzusetzen) auch eine entsprechende jährliche Zuschusssumme an Irland zu zahlen war, deren Verwendung aber späterer Gesetzgebung vorbehalten blieb. In Bezug hierauf wird nunmehr vorgeschrieben, dass statt des früher festgesetzten Betrages nunmehr eine Summe aus Staatsmitteln zu entnehmen ist, welche der Hälfte der im Vorjahre für Irland erhobenen Kommunalsteuern gleichkommt, und dass dieser Betrag dazu verwandt werden soll, um ähnlich wie dies in England geschehen ist, die Kommunalsteuern auf landwirtschaftliche Grundstücke herunterzusetzen. Diese Kommunalsteuern werden teilweise von den Pächtern, teilweise aber auch von den Grundeigentümern bezahlt, und der hierauf bezügliche Teil des Gesetzes war besonders als Solatium für die Grundeigentümer bestimmt, indem durch die

betreffenden Vorschriften nicht nur die bestehenden Lasten erheblich vermindert wurden, sondern auch die Befürchtung, dass durch ein willkürliches Heraufsetzen der Kommunalsteuern von Seiten der neubegründeten Körperschaften das Interesse der Grundeigentümer geschädigt werden könnte, wesentlich an Gewicht verlor. Sie haben die Verabschiedung des Gesetzes wesentlich erleichtert, ausser dem erwähnten als „Agricultural Grant" bezeichneten Zuschuss soll auch das Erträgnis gewisser Steuern und ferner ein jährlicher Beitrag von £ 79 000 den Kommunalbehörden als Zuschuss ausgezahlt werden.

Über die Wirkung dieses Gesetzes kann noch kein zuverlässiges Urteil abgegeben werden. Politiker, die der irischen nationalistischen Partei angehören, wie z. B. Sir T. Esmond, versichern, dass die Mitglieder der neuen Körperschaften bemerkenswertes Verwaltungstalent bewiesen haben, besonders in Anbetracht ihres früheren Mangels an Erfahrung, dass sie mit grossem Fleiss in dem ihnen zukommenden Wirkungskreis thätig waren, und dass sie sich bis jetzt einer strengen Sparsamkeit befleissigt haben. Trotzdem glaubt er, dass die Kommunalsteuern wahrscheinlich steigen werden, indem das Arbeitsfeld ein grösseres ist und daher auch die Zahl der Beamten vergrössert werden muss.

Bis jetzt kann man nicht sagen, dass die in der Minorität sich befindende Klasse durch Besteuerung oder in anderer Weise von der Majorität unbillig behandelt worden ist. Auch bietet das Gesetz keine Möglichkeit, Steuern einzuführen, die eine bestimmte Klasse besonders betreffen. Wahrscheinlich ist es freilich, dass die Kommunalbeamten hauptsächlich mit Rücksicht auf ihr religiöses Bekenntnis und ihre politischen Ansichten gewählt werden, wie dies übrigens auch unter der früheren Einrichtung der Fall war.

Es scheint, dass in einzelnen Landesteilen die Neigung dahin geht, für Strassenbauten, über welche die Kreisräte in erster Instanz zu entscheiden haben, Arbeiter unter der Aufsicht des Grafschafts-Architekten direkt anzustellen, statt die Arbeit an den billigsten Unternehmer zu verdingen, wie dies die Ausführungsbestimmungen vorschreiben, und die Grafschaftsräte haben, wie es scheint, dieses Verfahren in einzelnen Fällen gebilligt. Es ist dies ein Punkt, über den Interessen-Konflikte entstehen können, in Bezug auf welche die Arbeiterklasse auf der einen und die Klasse der

Unternehmer und überhaupt der Steuerzahler auf der anderen Seite steht.

Es liegt hier ein Beispiel eines wirtschaftlichen Kampfes vor, der dem Kampfe zwischen Arbeitgebern und Arbeitern ähnlich ist; nur haben im vorliegenden Falle die Arbeiter, die in Folge ihrer grossen Anzahl die Wahlen wesentlich beeinflussen können, insoweit sie alle einig sind, eine ziemlich bedeutende Gewalt. Die Frage wird wohl auf eine oder die andere Weise früher oder später für ganz Irland entschieden werden.

Im ganzen hat m. E. das Gesetz eine günstige Wirkung, aber es muss noch ein beträchtlicher Zeitraum verstreichen, ehe man in der Lage sein wird, sämtliche Folgen für alle Teile Irlands zu übersehen.

Gesetzgebung 1899.

I. Einleitung.

Die Gesetzgebung für 1899 enthält nur wenig Interessantes. Von sozialpolitischer Bedeutung sind: die Commons Act, welche gewisse Kommunalbehörden in den Stand setzt, die als „Commons“ bezeichneten unbebauten Flächen unter ihre Verwaltung zu bringen, und die „Small Dwellings Acquisition Act“, die ähnliche Behörden ermächtigt, den in ihrem Bezirke wohnenden Personen Vorschüsse zu gewähren, um den Ankauf der von ihnen bewohnten Häuser zu ermöglichen; hierher zu rechnen ist ebenfalls die „Seats for Shop Assistants Act“, welche dazu dient, den weiblichen Angestellten in Detailgeschäften das Sitzen während der Geschäftsstunden zu erleichtern. Das letztere Gesetz ist der Anregung des, inzwischen unter dem Titel Lord Avebury zum Pair ernannten, Sir John Lubbock zu verdanken, dessen Bemühungen im Interesse der Geschäftsgehülfen überhaupt das Loos dieser Klasse nach mehreren Richtungen erleichtert haben. Auf dem Gebiete des Verwaltungsrechts war die wichtigste Massregel die London Government Act, durch welches Gesetz die Organisation der hauptstädtischen Behörden vollständig umgestaltet wird. Von Bedeutung ist ebenfalls die Board of Education Act, durch welche endlich ein besonderes Ministerium für Erziehungswesen errichtet wurde. Die Sale of Foods and Drugs Act dehnt die Befugnisse sowohl des Handels-

amts als Ackerbauamts in Bezug auf die Kontrole über Butter- und Käse-Surrogate aus und bringt strengere Vorschriften über die Bezeichnungen, mit welchen dieselben zu versehen sind. Dabei soll, wie das Gesetz ausdrücklich erwähnt, das Handelsamt die Interessen der Konsumenten, das Ackerbauamt die Interessen des Ackerbaues wahrnehmen, woraus ersichtlich ist, dass die Massregel teilweise auch als Schutzmassregel für den Ackerbau gedacht ist.

Das Strafrecht ist auch in dieser Session durch zwei Gesetze ergänzt worden, von denen die Summary Jurisdiction Act hauptsächlich und die Reformatory Schools Act ausschliesslich jugendliche Delinquenten betrifft.

Es folgt zunächst eine Gesamtübersicht über alle im Jahre 1899 erlassenen Gesetze und sodann eine Spezialdarstellung derjenigen, welche allgemeineres Interesse haben.

II. Gesamtübersicht über die in der Sitzungsperiode 1899 (62—63 Vict) erlassenen Gesetze.

Cap. 1 (J). Partridge Shooting (Ireland).[1] (Über die Schonzeit für Rebhühner in Irland.)

Cap. 2. Consolidated Fund (No. 1). (Betrifft den Staatshaushalt.)

Cap. 3. Army (Annual) (Gesetz über das stehende Heer. Ein solches Gesetz ist stets nur ein Jahr lang in Kraft. Seit 1881 sind die Bestimmungen desselben unverändert geblieben.)

Cap. 4 (E). Solicitors (enthält unwesentliche Änderungen in Bezug auf das Disziplinarverfahren gegen Anwälte).

Cap. 5 (S). Public Libraries (Scotland) (betrifft die öffentlichen Bibliotheken in Schottland).

Cap. 6 (E). Supreme Court of Judicature (betrifft die Besetzung der Senate in der Berufungsinstanz).

Cap. 7 (E). Metropolis Water (betrifft die Wassersorgung der Hauptstadt).

Cap. 8. Infectious Diseases (Notification) Extension (schreibt vor, dass das Gesetz in Bezug auf die Anmeldung ansteckender

[1]) Der Zusatz „Act 1899", der sich bei dem Titel aller Gesetze findet, (z. B. Partridge Shooting [Ireland] act 1899) ist bei den Bezeichnungen im Text weggelassen. Die Gesetze, die nur für einen Landesteil Geltung haben, sind mit (E) (S) oder (I) bezeichnet.

Krankheiten, das bisher nur in solchen Bezirken Geltung hatte, deren Behörden seine Anwendung beschlossen, nunmehr in allen Bezirken Geltung haben soll).

Cap. 9. Finance (betrifft den Staatshaushalt).

Cap. 10 (E). Parish Councillors (Tenure of Office) (über die Amtsdauer der Mitglieder von Gemeinderäten).

Cap. 11 (S) u. (I). Fine or Imprisonment (Scotland and Ireland) (enthält Vorschriften über die Umwandlung der Geldstrafen in Gefängnisstrafen, durch welche das irische und schottische Recht dem englischen gleichgestellt wird).

Cap. 12. Reformatory Schools (Novelle zum gleichnamigen Gesetze von 1893; betrifft die Unterbringung jugendlicher Verbrecher in Besserungsschulen. — Vgl. Spezialdarstellung).

Cap. 13. Elementary Education (School Attendance Act 1893 Amendment) (schreibt vor, dass die Schulpflicht, welche früher nach vollendetem elften Jahre aufhörte, in der Folge erst nach vollendetem zwölften Jahre aufhören soll.

Cap. 14 (E). London Government (betrifft die Kommunalverwaltung der Hauptstadt. — Vgl. Spezialdarstellung).

Cap. 15 (E). Metropolis Management Acts Amendment (Byclaws) (betrifft die Befugnis zum Erlass von Polizeivorschriften für die Hauptstadt).

Cap. 16. Gordon Memorial College at Khartoum (betrifft die Anlage des für die Hohe Schule in Khartoum bestimmten Stiftungsvermögens).

Cap. 17 (E). Tithe Rentcharge (Rates) (ermässigt die Kommunalsteuern, die auf das Einkommen aus Kirchenzehnten zu bezahlen sind, auf die Hälfte).

Cap. 18 (I). Congested Districts Board (Ireland) (betrifft die Massregeln für die notleidenden Bezirke in Irland).

Cap. 19. Electric Lighting (Clauses) (betrifft die an Gesellschaften für elektrische Beleuchtung zu erteilenden Konzessionen).

Cap. 20. Bodies Corporate (joint Jenancy) (ermächtigt juristische Personen Sachen zusammen mit natürlichen Personen als Gesamteigentum zu besitzen).

Cap. 21. Seats for Shop Assistants (betrifft die Beschaffung von Sitzen für weibliche Ladengehülfen. — Vgl. Spezialdarstellung).

Cap. 22 (E). (Summary Jurisdiction (dehnt die Befugnisse der

Polizeigerichte aus, namentlich in Bezug auf jugendliche Verbrecher. — Vgl. Spezialdarstellung).

Cap. 23. Anchors and Chain Cables (enthält Vorschriften über die bei der Schifffahrt zu verwendenden Anker und Ketten).

Cap. 24 (E). University of London (enthält unwesentliche Zusätze zu dem Gesetz über die in London zu errichtende Universität. — Vgl. Spezialdarstellung für 1898).

Cap. 25 (E). Land Tax Commissioners Names (betrifft die mit der Ablösung der Grundsteuer betraute Behörde).

Cap. 26 (E). Metropolitan Police (betrifft die Polizeiverwaltung für das Gebiet der Hauptstadt).

Cap. 27 (E) u. (I). Marriages Validity (beseitigt Zweifel über die Gültigkeit gewisser Eheschliessungen).

Cap. 28 (E). Manchester Canonries (betrifft das Einkommen der Domherren in Manchester).

Cap. 29. Baths and Washhouses (gestattet die Benutzung öffentlicher Badeanstalten für Konzerte und Tanzbelustigungen unter den vorgeschriebenen Voraussetzungen).

Cap. 30. Commons (betrifft die öffentliche Benutzung unbebauter Ländereien für Erholungszwecke. — Vgl. Spezialdarstellung).

Cap. 31. Public Works Loans (betrifft den Staatshaushalt).

Cap. 32. Elementary Education (Defective and Epileptic Children) (betrifft die Erziehung geistesschwacher und epileptischer Kinder).

Cap. 33. Board of Education (errichtet ein Ministerium für Erziehungswesen. — Vgl. Spezialdarstellung).

Cap. 34. Expiring Laws Continuance (erneuert eine Anzahl ablaufender Gesetze. — Vgl. Jahrbuch III S. 452).

Cap. 35. Inebriates (enthält unwesentliche Zusätze zu dem gleichnamigen Gesetze von 1898. — Vgl. Spezialdarstellung für 1898).

Cap. 36. Colonial Loans (gestattet der Staatsregierung, innerhalb der für jede einzelne Kolonie vorgeschriebenen Grenze, an gewisse Kolonien Vorschüsse zu gewähren).

Cap. 37 (E). Poor Law (bestimmt, unter welchen Voraussetzungen die elterliche Gewalt über ein Kind auf die zuständige Behörde für Armenpflege übergeht).

Cap. 38. Telegraph (regelt hauptsächlich die Ausbildung der Fernsprecheinrichtungen).

Cap. 39. Isle of Man (Customs) (betrifft die Zölle in der Insel Man).

Cap. 40. Reserve Forces (betrifft die zur Landwehr gehörigen Truppen).

Cap. 41. Military Works (betrifft die Errichtung von Befestigungen).

Cap. 42. Naval Works (betrifft die Errichtung von Befestigungen an der Küste).

Cap. 43. Royal Niger Company (betrifft die britischen Ansiedlungen im Niger-Gebiet).

Cap. 44. Small Dwellings Acquisition (ermächtigt die Kommunalbehörden zur Gewährung von Vorschüssen, um den Ankauf von kleineren Wohnhäusern zu erleichtern).

Cap. 45. Patriotic Fund (betrifft die Verwaltung des Invaliden-Fonds).

Cap. 46. Improvement of Land (betrifft die Aufbesserung landwirtschaftlicher Grundstücke).

Cap. 47 (S). Private Legislation Procedure (Scotland) (betrifft das Verfahren bei der Beratung sogenannter Privat-Gesetze für Schottland).

Cap. 48 (E). Lincolnshire Coroners (betrifft die Leichenbeschauer in der Grafschaft Lincoln).

Cap. 49. Appropriation (betrifft den Staatshaushaltetat).

Cap. 50 (I). Agriculture and Iechnical Instruction (Ireland) (betrifft das Erziehungswesen in Irland).

Cap. 51. Sale of Food and Drungs (betrifft den Verkauf und Import gefälschter Nahrungsmittel. — Vgl. Spezialdarstellung.

III. Spezialdarstellung.

a) Gesetz über Verwendung unbebauter Ländereien (Cap. 30).

Die sogenannten „Commons" bilden eine Eigentümlichkeit des englischen Rechts. Es sind dies unbebaute Ländereien — in der Regel mit Farren, Haidekraut und Ginster bewachsen, hie und da auch nur mit Gras — welche zu dem Eigentum des Herrn der Grundherrlichkeit (Lord of the Manor) gehören, aber mit Weidegerechtigkeiten, Torfgerechtigkeiten und anderen ähnlichen Gerechtigkeiten zu Gunsten der anliegenden Grundstücke in der Art

belastet sind, dass ihre Umfriedigung und Urbarmachung nur unter Abfindung dieser Gerechtigkeiten möglich ist. Bis in die zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts hinein kam es freilich häufig vor, dass die Grundherren, ohne Rücksicht auf die Rechte der Commoners — so heissen die Inhaber der erwähnten Gerechtigkeiten — die Umfriedigung vornahmen, daher der Volksreim:

„Great is the sin of man or woman
Who steals a goose from off a common,
But greater is the sin of those
Who steal the common from the goose“;

aber in neuerer Zeit ist dies durch gemeinnützige Gesellschaften verhindert worden, welche die Commoners auf ihre Rechte aufmerksam machen und im Falle von Streitigkeiten durch ihren Rat und auch durch Geldbeiträge unterstützen.

Nach dem früheren Recht musste der Grundherr, der einen Common umfriedigen wollte, eine genügende Fläche freilassen um den Commoners die Ausübung ihrer Rechte zu ermöglichen; wollte er dies nicht thun, so musste er sämtliche Commoners dazu bestimmen, gegen Abfindung in Geld oder anderweitige Entschädigung auf ihre Rechte zu verzichten. Bei der grossen Anzahl der Berechtigten und der teilweisen Unbestimmtheit der Berechtigung war dies mit grossen praktischen Schwierigkeiten verknüpft; ein Grundherr, der sich keiner Usurpation schuldig machen wollte, musste daher in der Regel durch Spezial-Gesetz sich die Befugnis erwirken, unter Anwendung eines besonderen Verfahrens die Rechte nicht beitretender Commoners auszuschliessen. Gegen Ende des 18. Jahrhunderts war man meistens der Ansicht, die Urbarmachung der Commons sei ein im Interesse der Volkswirthschaft zu erstrebender Vorteil und die Gesetzgebung in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts ging dahin, die Einfriedigung zu erleichtern und durch die Errichtung einer besonderen Behörde für diesen Zweck die Erwirkung von Spezialgesetzen in jedem einzelnen Falle unnötig zu machen.

Nachdem die erwähnte Behörde in Thätigkeit getreten war, trat allmälig ein Umschwung in den Ansichten ein, indem man anfing einzusehen, dass namentlich in der Nähe grosser Städte die Erhaltung offener Flächen von grösserer Wichtigkeit sei als die Urbarmachung unbebauter Ländereien; die Gesetzgebung seit 1845

sorgte unter dem Einfluss dieser Anschauungen dafür, dass bei Anträgen auf Gestattung der Umfriedigung nicht nur das Interesse des Grundherrn und der Commoners, sondern auch die Erhaltung landschaftlicher Schönheiten und die Bewegungs- und Erholungsbedürfnisse der Bewohner des betreffenden Bezirks berücksichtigt wurden. In Bezug auf die Umgegend der Hauptstadt wurde sodann bereits im Jahre 1866 die Einfriedigungsbehörde ermächtigt, Regulative über die Verwaltung und Benutzung der Commons als Erholungsplätze zu erlassen und im Jahre 1876 wurden die Befugnisse dieser Behörde dahin erweitert, dass sie in Bezug auf alle Commons in England neben den Anträgen auf Einfriedigung auch Anträge hören konnte, welche die Erhaltung derselben als Erholungsplätze bezweckten. Ferner schrieb ihr das Gesetz vor, sowohl bei Anträgen der letzteren Art, als auch bei Anträgen auf Gestattung der Einfriedigung die Wohlfahrt der betreffenden Gegend im Auge zu haben, insbesondere unter Berücksichtigung folgender Gesichtspunkte, insoweit sie unter den besonderen Verhältnissen in Betracht kommen könnten:

1. die Erhaltung des freien Zugangs zu Aussichtspunkten;
2. die Erhaltung historischer Denkmäler oder bemerkenswerter Bäume;
3. die Fürsorge für geeignete Spielplätze;
4. die Fürsorge für Strassen und Fusswege.

Anträge in Bezug auf die Erhaltung von Commons konnten nach dem Gesetze von 1876 von städtischen Behörden gestellt werden, jedoch nur mit Zustimmung einer gewissen Anzahl der Commoners.

Die Behörde für die Kontrole von Umfriedigungen (deren Funktionen nach Errichtung des Ackerbauamts auf dieses übergingen) wurde in Folge der erwähnten Gesetze thatsächlich eine Behörde für die Verwaltung der Commons als Erholungsplätze, indem die Einfriedigungen teilweise in Folge der erwähnten Vorschriften, teilweise auch in Folge der Erschöpfung der zur Urbarmachung geeigneten Länder aufgehört haben. Doch blieb noch die Schwierigkeit, dass die Kommunalbehörden nur, insoweit sie städtische Behörden waren, die Initiative in der erwähnten Richtung ergreifen konnten und auch dann nur unter der erwähnten Einschränkung.

Das Gesetz von 1899 verändert die Sachlage dadurch, dass sie die Hauptthätigkeit in Bezug auf die Verwaltung der Commons auf die Kreisbehörden und zwar auf die ländlichen sowohl als die städtischen überträgt und das Ackerbauamt nur als Aufsichtsbehörde dabei eingreifen lässt.

Jede städtische und jede ländliche Kreisbehörde hat nunmehr das Recht, Anordnungen für jeden in ihrem Bezirke gelegenen Common zu erlassen und Ausgaben für seine Verbesserung zu machen. Ehe dies indessen in einem besonderen Falle geschieht, muss ein allgemeines Regulativ entworfen werden, dessen Feststellung mindestens drei Monate vor seinem Inkrafttreten öffentlich angekündigt werden muss und der Genehmigung des Ackerbauamts bedarf. Während der drei Monate hat Jedermann das Recht, gegen Zahlung einer kleinen Gebühr einen Abdruck des Regulativs zu erhalten und dem Ackerbauamt etwaige Bedenken oder Verbesserungsvorschläge zu unterbreiten. Diejenigen Personen, deren Rechte durch Ausführung des Regulativs beeinträchtigt werden, sind unter Anwendung der für Enteignungen beobachteten Grundsätze zu entschädigen.

Das Regulativ darf vom Ackerbauamt nicht genehmigt werden, falls der Grundherr oder Commoners, deren Rechte mindestens ein Drittel des Werts der Rechte sämtlicher Commoners haben, Einspruch erheben.

Ein durch ein derartiges Regulativ unter die Verwaltuug eines Kreisrats genommener „Common“ darf von dieser Körperschaft eigentümlich erworben werden.

Auf die im hauptstädtischen Bezirke gelegenen Commons hat das obige Gesetz keine Anwendung, indem die früheren auf dieselben bezüglichen gesetzlichen Vorschriften in Kraft bleiben.

b) Gesetz zur Erleichterung des Ankaufs kleiner Wohnhäuser (Cap. 44).

Dieses Gesetz ermächtigt gewisse Kommunalbehörden, den Einwohnern ihres Bezirks Vorschüsse zu machen, um dieselben in die Lage zu setzen, die von ihnen bewohnten Häuser käuflich zu erwerben, jedoch darf der Vorschuss nicht mehr als $^4/_5$ des Werts und in keinem Falle mehr als £ 300 betragen. Die Frist für die Rückzahlung darf 30 Jahre nicht überschreiten und der Zinsfuss

darf höchstens $^1/_2$ % mehr betragen als der Zinsfuss, zu welchem die betreffende Kommunalbehörde auf Grund der Public Loan Act 1875 Darlehen von dem Staatsfiskus erhalten kann.

Bedingung des Darlehens ist, dass der Schuldner in dem Hause, zu dessen Ankauf er das Darlehen erhält, wohnen muss und die Kommunalbehörde wird dadurch sicher gestellt, dass das Eigentum des Hauses (ähnlich wie dies überhaupt bei englischen Hypotheken üblich ist) auf die Kommunalbehörde unter der Bedingung übertragen wird, dass es nach Abzahlung des Darlehens wieder auf den Schuldner übergeht. Der Schuldner darf sein Anrecht an das Haus verkaufen, jedoch nur in der Weise, dass der Käufer als Schuldner an seine Stelle treten und in dem Hause wohnen muss. Hört der Schuldner auf, in dem Hause zu wohnen, so darf die Kommunalbehörde sofort das Haus in ihren Besitz nehmen. Im übrigen sind die Rechte der Kommunalbehörden ungefähr dieselben wie die eines gewöhnlichen Hypothekengläubigers.

c) Gesetz in Bezug auf Stühle für weibliche Ladengehülfen (Cap. 21).

In jedem Laden, in welchem weibliche Gehülfen angestellt sind, müssen hinter dem Ladentisch oder an einer anderen geeigneten Stelle Stühle angebracht werden, deren Zahl mindestens ein Drittel der Zahl der weiblichen Gehülfen erreichen muss. Die Nichtbeobachtung dieser Vorschrift ist mit Geldstrafe bedroht.

d) Gesetz über die Stadtbezirke der Hauptstadt (Cap. 14).

Die Verwaltung der englischen Hauptstadt ist noch nicht einheitlich geregelt. Die Verfassung der eigentlichen City of London, die nur einen kleinen Bezirk der Hauptstadt in sich begreift, hat noch einen ausgesprochen mittelalterlichen Charakter und ebenso erinnern die sogenannten Vestries, welche in den meisten ausserhalb der City gelegenen Bezirken die Gemeindeverwaltung unter sich haben, und in welchen noch bis 1894 die Haupt-Geistlichen der betreffenden Bezirke den Vorsitz führten, an die Zeit, wo die kirchliche und die weltliche Gemeindeversammlung identisch waren und ihre Versammlungen in der Sakristei (Vestry) der Pfarrkirche abhielten. Neben diesen Einzelbehörden bestand indessen seit 1855 der Metropolitan Board of Works, auf welchen gewisse zur Ge-

meindeverwaltung gehörende Befugnisse für den ganzen Umfang der Hauptstadt übertragen wurden. Durch die Local Government Act von 1888 wurde die Grafschaft London gebildet, welche diesen ganzen Bezirk umfasst und der für dieselbe gewählte Grafschaftsrat übernahm die Befugnisse des Metropolitan Board of Works und eine Reihe weiterer Befugnisse. Diese von ganz London gewählte Körperschaft, deren Wähler in Wahlkreise eingeteilt wurden, deren grösserer Teil ärmere Bezirke umfasste und daher von vornherein einen überwiegend freisinnigen Charakter hatte, weckte die städtische Verwaltung aus ihrem mittelalterlichen Schlummer. Die dem Publikum zugänglichen freien Plätze wurden vermehrt und verschönert und regelmässige Konzerte in öffentlichen Spaziergängen in allen Teilen der Stadt eingerichtet. Die Strassen wurden erweitert und die Schranken, die in vielen derselben den Verkehr sperrten, beseitigt. Arbeiterwohnungen wurden aus städtischen Mitteln erbaut und ungesunde oder baufällige Häuser entfernt. Bei den Verdingungen von Arbeiten wurden Vereinbarungen über den an die Arbeiter zu zahlenden Lohn getroffen und, insoweit derartige Vereinbarungen nicht möglich waren, übernahm der Grafschaftsrat selbst die betreffenden Bauten. Dass bei einer so weitgehenden und eifrigen Thätigkeit hier und da Fehler begangen wurden, dass auch die gewählten Mitglieder sich stellenweise des ihnen übertragenen Ehrenamtes unwürdig bewiesen, war nicht erstaunlich, und noch weniger erstaunlich war es, dass viele Personen, die unter dem alten System manche Privatvorteile hatten, die ihnen jetzt entzogen wurden (indem sie, solange die Vestries die Hauptgewalt hatten, dort ihren lokalen Einfluss zu ihrem Vorteil geltend machen konnten) derartige Fehler oder moralische Mängel, soweit als möglich, aufbauschten und an die grosse Glocke hängten, um Stimmung gegen den Grafschaftsrat zu machen. Bei der unvermeidlichen stetigen Erhöhung der Kommunalsteuern war es auch nicht schwer, eine Agitation gegen den Grafschaftsrat in Bewegung zu setzen. Ein Resultat dieser Agitation ist das hier besprochene Gesetz, dessen Hauptabsicht ist, die Centralisation der Londoner städtischen Verwaltung, die durch das Gesetz von 1888 herbeigeführt wurde, wieder soweit als möglich zu beseitigen und an die Stelle der Vestries neue Körperschaften zu setzen, die mehr als jene die Eigentümlichkeit selbständiger städtischer Verwaltungen

haben. Statt der 100 Vestries und ähnlicher Körperschaften werden in der Folge 28 städtische Körperschaften (Boroughs) treten, von welchen jede einen Bürgermeister (Mayor) und einen Stadtrat (Borough Council) hat. Diesen Stadträten werden sämtliche Befugnisse der Vestries übertragen und ferner eine Anzahl der jetzt vom Londoner Grafschaftsrat ausgeübten. Auch ist Fürsorge dafür getroffen, dass unter gewissen Voraussetzungen noch weitere Befugnisse des Grafschaftsrats auf die Stadträte übertragen werden können.

Für die Abgrenzung der Bezirke und die Regelung sonstiger durch das Gesetz berührter Einzelheiten wurde eine Kommission eingesetzt, deren Arbeiten noch fortdauern.

Das Gesetz ist am 1. November 1900 in Kraft getreten, und es wird interessant sein zu beobachten, welchen Einfluss die neuen Körperschaften auf die Thätigkeit des Grafschaftsrats haben und in welcher Weise sie selbst ihre Aufgaben erfüllen werden. Die Verwaltung der „City“ wird durch das Gesetz nicht berührt.

e) Gesetz betreffend Errichtung eines Erziehungsamtes (Cap. 33).

Ein Amt, das etwa einem deutschen Kultusministerium entspricht, besteht in England nicht. Der Staat hat überhaupt keine Behörde, die Aufsichtsrechte auf die kirchlichen Gemeinschaften ausübt. Die Bischöfe und andere geistliche Würdenträger, deren Ernennung dem Staate vorbehalten ist, werden vom Minister-Präsidenten dem Könige vorgeschlagen und der gerichtliche Ausschuss des Geheimen Rats ist höchste Instanz für kirchliche Rechtsstreitigkeiten; ferner kann die Verfassung und der Ritus der anglikanischen Kirche nur durch Gesetz geändert werden, aber eine besondere Staatsbehörde, welcher die Vorbereitung und Ueberwachung der Massregeln auf diesen verschiedenen Gebieten obliegt, ist nicht vorhanden und anders als in einer der erwähnten Weisen greift überhaupt der Staat nicht in kirchliche Angelegenheiten ein.

In Bezug auf Erziehungswesen gab es vor dem Inkrafttreten des obigen Gesetzes ebenfalls keine besondere Behörde. Insoweit dasselbe vom Staate überwacht wurde, geschah dies hauptsächlich durch einen sogenannten Ausschuss des Geheimen Staats-Rats (Privy Council), das indessen nur aus dem Präsidenten dieses Rats als

Vorsitzendem und einem besonders ernannten Vize-Präsidenten bestand. Letzterer war thatsächlich der Minister für Erziehungswesen, insoweit der Ausschuss des Geheimen Staatsrats für Erziehungswesen zuständig war. Diese Zuständigkeit erstreckte sich indessen nur auf die Elementarschulen und gewisse Gewerbeschulen. Die anderen höheren öffentlichen Schulen stehen zum grössten Teile unter der Aufsicht der Charity Commissioners, einer selbständigen Behörde, die die Oberaufsicht über das Stiftungswesen im allgemeinen hat; eine kleine Anzahl derselben, welche die berühmten alten Schulen wie Eton, Harrow u. s. w. in sich begreift, steht überhaupt nicht unter staatlicher Aufsicht. Die Universitäten sind vom Staate ebenfalls unabhängig, wenn auch das Ernennungsrecht für einzelne Professuren demselben vorbehalten ist und vom Ministerpräsidenten ausgeübt wird. Reformen auf dem Gebiete des Universitätswesens werden in der Regel in der Weise eingeleitet, dass ein Gesetz erlassen wird, das einer durch das Gesetz selbst ernannten Kommission innerhalb gewisser Grenzen die Befugnis giebt, die Verfassung der betreffenden Universität umzugestalten. Es gehört aber nicht zur Obliegenheit irgend einer Staatsbehörde, derartige Gesetzentwürfe vorzubereiten.

Das obige Gesetz hat das Chaos des Erziehungswesens vorläufig noch nicht in Kosmos verwandelt, sondern nur einen Mechanismus geschaffen, um eventuell diese Umwandlung herbeizuführen. Das Erziehungswesen steht nunmehr unter einem sogenannten Board d. h. einer nominell mehrköpfigen Behörde, wird aber, obgleich das Gesetz vorschreibt, dass gewisse höchste Staatsbeamte ex officio Mitglieder dieser Behörde sind, ebenso wie der Board of Trade, der Local Government Board und der Board of Agriculture thatsächlich von *einem* Minister geleitet. Vorläufig hat diese Behörde nur dieselben Funktionen wie der früher bestehende Ausschuss des geheimen Staatsrats, doch können durch königliche Verordnung die Befugnisse der Charity Commissioners, insoweit sie sich auf Erziehungswesen beziehen, ganz oder teilweise auf sie übertragen werden. Auch enthält das Gesetz unabhängig hiervon Bestimmungen, welche geeignet sind, das höhere Schulwesen allmälig unter die Aufsicht der neugegründeten Oberbehörde zu bringen. Es wird ferner der Krone verstattet, durch königliche Verordnung einen beratenden Ausschuss für Erziehungswesen zu

ernennen, von dem mindestens zwei Drittel der Mitglieder aus Personen bestehen sollen, welche geeignet sind, die Anschauungen der Universitäten und anderer bei dem Erziehungswesen beteiligten Körperschaften zu vertreten. Die Hauptaufgabe dieses Ausschusses soll in erster Linie die sein, Grundsätze aufzustellen, nach welchen ein Register qualifizierter Lehrer gebildet werden soll. Der Zweck dieses Registers ist, das Publikum in die Lage zu setzen, zu wissen, welche Lehrer die Befähigung zum Lehramt haben. Es müssten zu diesem Zwecke in erster Linie Grundsätze für die Einführung eines Befähigungsnachweises aufgestellt werden. Bis jetzt besteht ein solcher nicht.

f) Gesetz über den Verkauf von Nahrungsmitteln und Arzneimitteln (Cap. 51).

Dieses Gesetz ergänzt die Bestimmungen der Gesetze über den Verkauf von Nahrungsmitteln und Arzneimitteln von 1875 und 1897 und des Margarine-Gesetzes von 1887, die sich alle gegen die Täuschung des Publikums und den Vertrieb gesundheitsschädlicher Artikel richten. Neu sind die Bestimmungen, die sich gegen den Import der verbotenen Artikel richten; die früheren Bestimmungen bezogen sich nur auf den Vertrieb; auch sind einige neue Artikel dem index expurgatorius beigefügt worden. Mit Strafe bedroht ist der Import von 1. Margarine und Margarine-Käse, insoweit diese Artikel nicht in Umhüllungen verpackt sind, auf welchen diese Namen in augenfälliger Weise vermerkt sind; 2. gefälschter oder verschlechterter Butter oder gefälschter oder verschlechterter Milch, insoweit sich nicht auf den Umhüllungen oder den Gefässen eine Angabe befindet, aus welcher die Eigenschaft des Artikels in augenfälliger Weise ersichtlich ist; 3. abgerahmter Milch, insoweit die Bezeichnung „abgerahmte Milch“ nicht in grosser und leserlicher Schrift auf dem Gefäss angebracht ist; 4. irgend eines gefälschten oder verschlechterten Artikels, der durch königliche Verordnung dem obigen Gesetze unterworfen wird, insoweit nicht seine Eigenschaft in entsprechender Weise auf der Umhüllung vermerkt ist.

Das Gesetz enthält ferner eine Anzahl von Bestimmungen, deren Absicht es ist, die Ausführung desselben und der anderen erwähnten Gesetze zu erleichtern und Zuwiderhandlungen gegen

dieselben in besserer Art zu verhüten. Dahin gehören die den Zollbeamten gegebenen Befugnisse und ferner die Bestimmung, dass neben den Beamten, deren Aufgabe es nach den früheren Gesetzen war, Untersuchungen bei den Verkäufern der in Betracht kommenden Artikel zu machen, auch noch besonders vom Amt für Kommunalverwaltung oder vom Ackerbauamt ermächtigte Beamte, die ersteren zustehenden Machtbefugnisse ausüben dürfen; bemerkenswert ist hierbei die Vorschrift, dass die zuerst genannte Behörde Beamte zu dem erwähnten Zwecke entsenden darf, wenn dies im Interesse der Konsumenten erscheint, während dem Ackerbauamt diese Befugnis gegeben ist, insoweit ihre Ausübung im Interesse der Landwirtschaft wünschenswert ist. Hiermit werden die erwähnten Massregeln als auch zum Schutze der Landwirtschaft bestimmt gekennzeichnet.

g) Gesetze betreffend jugendliche Verbrecher.

a) Summary Jurisdiction Act (Cap. 22).

b) Reformatory Schools Act (Cap. 12).

Das erste dieser Gesetze ändert die Summary Jurisdiction Act von 1879 nach verschiedenen Richtungen ab, hauptsächlich aber in Bezug auf die Behandlung jugendlicher Verbrecher, d. h. solcher Verbrecher, welche das Alter von 12 Jahren überschritten, aber das Alter von 16 Jahren noch nicht erreicht haben. Die meisten strafrechtlichen Delikte kommen in England vor die Schwurgerichte und nur geringfügige Übertretungen können in der Regel von den Polizeigerichten in summarischer Weise erledigt werden. Die Summary Jurisdiction Act von 1879 bestimmt, dass unter gewissen Voraussetzungen das Polizeigericht auch in Bezug auf Delikte, die zur Zuständigkeit der Schwurgerichte gehören, ein Urteil fällen darf. Zu diesen Voraussetzungen gehört, insoweit der Angeschuldigte im erwähnten Alter steht, der Wunsch desselben, die Anklage im summarischen Verfahren erledigt zu sehen, doch muss auch das Polizeigericht selbst der Ansicht sein, dass diese Art der Erledigung unter den besonderen Umständen wünschenswert sei, und ferner musste nach dem erwähnten Gesetze von 1879 das Delikt zu einer bestimmten Kategorie von Vergehen gehören, welche dasselbe aufzählt. Durch die jetzt eingeführte Änderung wird bewirkt, dass — mit Ausnahme des Mords und des Totschlags —

sämtliche Strafthaten durch Urteil des Polizeigerichts erledigt werden können, insoweit die sonstigen erwähnten Voraussetzungen gegeben sind. Da durch die Aburteilung vor dem Polizeigericht die Angelegenheit in einer viel rascheren Weise erledigt wird als durch eine Verweisung vor das Schwurgericht, und da vor allen Dingen die Maximalstrafe, welche von dem Polizeigericht verhängt werden darf, bei allen schwereren Delikten weit geringer ist als die für eine Verurteilung in dem regelmässigen Verfahren festgesetzte Maximalstrafe, wird in der Regel der Angeschuldigte geneigt sein, die Einwilligung des Gerichts zu einer sofortigen Erledigung der Sache nachzusuchen, wobei aber freilich die Bestimmung mit in den Kauf genommen werden muss, dass das Gericht in solchen Fällen, insoweit der Angeschuldigte das Alter von 14 Jahren noch nicht überschritten hat und männlichen Geschlechts ist, befugt ist, Züchtigung mit der Peitsche als einzige Strafe oder als Nebenstrafe anzuordnen. Die Absicht des Gesetzes ist, längere Freiheitsstrafen bei jugendlichen Verbrechern zu vermeiden und in den geeigneten Fällen durch die abschreckende Wirkung der körperlichen Züchtigung das Beschreiten einer Verbrecherlaufbahn zu verhindern.

Einem ähnlichen Zwecke dient das zweite der oben erwähnten Gesetze, welches die Reformatory Schools Act von 1893 abändert. Das ältere Gesetz ermächtigte unter gewissen Voraussetzungen sowohl das Schwurgericht als das Polizeigericht bei der Verurteilung einer jugendlichen Person wegen eines mit Freiheitsstrafe bedrohten Delikts sowohl auf Freiheitsstrafe als auch auf Unterbringung in eine Besserungsschule nach Abbüssung der Freiheitsstrafe zu erkennen. Das neue Gesetz nimmt diese Befugnis weg. Das Urteil muss unter den erwähnten Voraussetzungen auf Freiheitsstrafe oder auf Unterbringung in eine Besserungsanstalt lauten. Die Zeitbestimmung bleibt unverändert, d. h. die Zeit in der Besserungsschule darf nicht weniger als drei Jahre und nicht mehr als fünf Jahre dauern und muss spätestens in dem Augenblicke aufhören, in welchem der Verurteilte sein neunzehntes Jahr vollendet. Die Absicht des Gesetzes ist in den geeigneten Fällen die Freiheitsstrafe überhaupt zu umgehen.

Literatur 1898 und 1899.

I. Rechtswissenschaft.

Die Jahrbuch IV S. 501 erwähnte von A. Wood Renton herausgegebene „Encyclopaedia of the Laws of England“ ist nunmehr vollendet und enthält die beste bis jetzt vorhandene Übersicht über alle Teile des englischen Rechts in einer Reihe alphabetisch geordneter, zum grössten Teile höchst sorgfältig gearbeiteter und übersichtlicher Einzel-Artikel. Die Mitarbeiter gehören teilweise zu den hervorragendsten Vertretern der englischen Rechtswissenschaft.

Ein anderes encyclopaedisches Werk ist das von Mews herausgegebene „Digest of English Case Law“ (eine Neubearbeitung und Vereinigung der bekannten Werke: „Chitty's Equity Index“ und „Fisher's Common Law Digest“). Dieses Werk enthält unter alphabetisch geordneten Stichwörtern eine Übersicht über alle noch in Betracht kommenden Präjudizien der höheren englischen Gerichtshöfe. Die Anordnung lässt viel zu wünschen übrig und der Praktiker, welcher die Sammlung benutzt, denkt nicht ohne Neid an Arbeiten wie die Generalregister zu den deutschen Reichsgerichtsentscheidungen oder zu Seuffert's Archiv.

Auf dem Gebiete des Staatsrechts ist zu erwähnen: Die zweite Auflage von Medley's Lehrbuch der Englischen Verfassungsgeschichte (Students' Manual of English Constitutional History) und Blake Odgers: Local Government. Letzteres Werk ist eine Neubearbeitung des gleichnamigen Werkes von Chalmers und giebt eine populär gehaltene kurze Darstellung der englischen Kommunalverwaltung mit den durch die Gesetze von 1888 und 1894 bewirkten Veränderungen.

Eine Sammlung von Gesetzen, Verordnungen und Urkunden, die sich auf die Verfassung von Indien beziehen, enthält das vorzügliche Werk des früheren indischen Justizministers Ilbert: Government of India.

Ferner zu erwähnen auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts ist: Fisher und Strahan: Law of the Press, 2. Auflage, und Redgrave: Factory Acts, 7. Auflage.

Besondere Beachtung verdient das Werk des bekannten Rechtshistorikers J. W. Maitland: Roman Canon Law in the Church of England.

Civilprozess, Strafprozess und Konkursverfahren behandeln folgende Werke: Archbold: Practise of the Court of Quarter Sessions, 5. Auflage; Powell: Principles und Practise of the Law of Evidence, 7. Auflage; Stephen: Digest of the Law of Evidence, neue Auflage, und Williams: Law and Practise in Bankruptcy, 7. Auflage.

Eine Übersicht über die Grundsätze des Völkerrechts enthält Lawrence: Handbook of Public International Law (171 Seiten). Einzelne Gegenstände dieser Disziplin behandelt die Sammlung von Aufsätzen des hervorragenden Vertreters derselben, T. E. Holland (Studies in International Law). Hierher gehören auch die Berichte über die Urteile der Prisengerichte im Chinesisch-Japanischen Kriege, die der Japaner Gakye-Takahashi veröffentlicht (Cases in International Law during the Chino-Japanese War).

Die privatrechtliche Literatur enthält wenig Bemerkenswertes.

Das Vermögensrecht im Allgemeinen (mit Ausschluss des Immobiliarsachenrechts) behandelt das bekannte Lehrbuch von Goodeve: Modern Personal Property, 3. Auflage. Ein beachtenswertes neues Werk über Immobiliarsachenrecht ist Jenks: Modern Land Law. Das bekannte Werk über Fideikommisse, Familienstiftungen und Treuhänderwesen im Allgemeinen: Lewin: Law of Trusts, ist in 10. Auflage erschienen.

Die Mustersammlung auf dem Gebiete des Aktienrechts Palmer: Precedents of Company Law hat wiederum eine neue Auflage erlebt, auch hat der Verfasser jetzt die Obligationen (Debentures) der Aktiengesellschaften in einem besonderen Bande bearbeitet. Das Werk zerfällt nunmehr in drei Bände, deren erster die Errichtung und Verwaltung der Aktiengesellschaften betrifft, während der zweite die Liquidation und der dritte die Obligationen behandelt.

Derselbe Verfasser hat neuerdings auch ein Lehrbuch über Aktienrecht (Palmer: Company Law) veröffentlicht, das bereits in zwei Auflagen erschienen ist.

Von folgenden bekannten Werken sind ferner neue Auflagen zu verzeichnen: Woodfall, Landlord and Tenant 18. Auflage, Porter, Law of Insurance 3. Auflage, Frost, Patent Law 2. Auflage.

Über jährlich erscheinende Werke vgl. Jahrbuch II, S. 302. Unter denselben verdient besondere Beachtung die als Nachtrag zu Chittys Statutes erscheinende von Lely herausgegebene

Sammlung „Statutes of Practical Utility", welche jährlich die wichtigeren in dem betreffenden Jahre verabschiedeten Gesetze mit einer einleitenden Inhaltsübersicht und höchst zweckmässig eingerichteten Anmerkungen gibt. Der Berichterstatter benützt gerne die Gelegenheit, um der vielfachen Dienste, welche ihm diese Sammlung nach verschiedenen Richtungen geleistet hat, dankend zu gedenken. Eine ähnliche jährlich erscheinende Sammlung der wichtigeren deutschen Reichs- und Landesgesetze würde vielen Fachgenossen zweifelsohne höchst willkommen sein.

II. Volkswirtschaftslehre.

Auf diesem Gebiete verdient zunächst Erwähnung die Vollendung von Palgrave: Dictionary of Political Economy. Das Werk hat drei nicht allzustarke Octavbände und enthält in einer sehr grossen Anzahl von Einzelartikeln höchst reichhaltiges Material, das sich nicht nur auf die Volkswirtschaft im engeren Sinne beschränkt, sondern auch die staatsrechtlichen und privatrechtlichen Einrichtungen, insoweit sie auf die wirtschaftlichen Verhältnisse Einfluss haben, sowohl historisch, als in ihrer jetzigen Gestalt darstellt.

Die Geschichte der Volkswirtschaftslehre wird in nach Ländern geordneten Gesamtartikeln und ebenso unter einzelnen Stichwörtern behandelt und ferner auch in den sehr zahlreichen biographischen Artikeln.

Von J. Shield Nicholson: Principles of Political Economy ist Band II Buch III erschienen. Vollendet ist nunmehr das wertvolle Buch von Richmond Mayo Smith: Science of Statistics, durch Veröffentlichung des zweiten Bandes unter dem Einzeltitel: Statistics and Economics. (Der Einzeltitel des ersten Bands ist: Statistics and Sociology.)

Sidney und Beatrice Webb: Industrial Democracy beschreibt den gegenwärtigen Zustand des Gewerkschaftswesens und ergänzt in dieser Weise das bekannte historische Werk derselben Verfasser: History of Trades-Unionism.

Sidney und Beatrice Webb veröffentlichen auch eine Reihe von Aufsätzen (6 von dem männlichen, 5 von dem weiblichen Mitarbeiter) unter dem Titel: Problems of Modern Industry. Das bekannte Werk von David J. Schloss: Methods of Industrial Remuneration ist in 3. Auflage erschienen.

J. W. Lawrence: Local Variations in Wages behandelt ein engeres Gebiet.

Historisch interessant ist die von M. Betham Edwards herausgegebene Autobiography of Arthur Young.

Mehr populär gehaltene Werke sind W. Bernard Bosanquet: The Standard of Life and other Studies, und Leonard Darwin: Bimetallism, a Summary and Examination of the Arguments for and against a bimetallic system of currency. Der Verfasser des letzteren Werkes ist ein Sohn des berühmten Darwin.

Die irische Frage in ihrer wirtschaftlichen Entwicklung.[1])

Vortrag, gehalten in der Sitzung der Vereinigung am 7. Juni 1899
von

Moritz Jaffé, Gerichtsassessor a. D., Posen.

Wer in Deutschland einmal Veranlassung findet, seine Aufmerksamkeit jenem Komplex von wirtschaftlichen und politischen Erscheinungen zuzuwenden, den man gemeiniglich unter der Bezeichnung „die irische Frage" zusammenfasst, dem drängen sich fast stets zwei Vergleiche auf. In politischer Hinsicht stellt er das irische Problem neben unser polnisches und in ökonomischer erscheint ihm eine unserer Stein-Hardenberg'schen Reform ähnliche Gesetzgebung als die beste Lösung der irischen Schwierigkeiten.

Es sei mir gestattet, vorweg zu bemerken, dass ich diese beiden Analogieen nicht für völlig zutreffend halten kann.

Was die erste Parallele betrifft, so möchte ich mich darauf beschränken, zu betonen, dass es ein differenzierendes nationales Merkmal zwischen Briten und Iren nicht giebt. Die ersische Sprache ist im Aussterben begriffen und der Glaubensunterschied ist keineswegs von durchschlagender Bedeutung; es liegt keineswegs in Irland so, dass alle Katholiken irisch-separatistisch sind und alle Protestanten zum Engländertum sich hingezogen fühlen. Will man ein Er-

---

[1]) Im Anschluss an den Bericht über die irische Gesetzgebung scheint es angemessen, an dieser Stelle den in der Vereinigung gehaltenen, die irischen wirtschaftlichen Verhältnisse betreffenden Vortrag zu bringen.
Die Redaktion.

kennungszeichen dafür haben, wer in Irland ausgesprochen irisch gesinnt ist — ich meine nicht, im Sinne blosser provinzieller Besonderheit, sondern im Sinne einer Abneigung gegen das Zusammensein mit England — so thut man am besten, die wirtschaftliche und gesellschaftliche Lage des Einzelnen zu beachten. Denn das, was Sir William Petty, ein genauer Kenner Irlands, vor zweihundert Jahren sagte, ist noch heute wahr, dass nämlich mehr, als Abstammung und Blut, Reichtum und Armut es bestimmen, ob einer zu den Engländern oder zu den Iren hält.[1])

Und nun, meine Herren, die zweite Analogie! Nicht nur bei uns, auch in England hat man oft unsere preussische Agrarreform als ein nachahmenswertes Beispiel für Irland aufgeführt. Ich möchte hier daran erinnern, dass es der grosse Parlamentarier John Bright war, der einst im Unterhause den Satz aussprach: „Wären vor fünfzig Jahren in diesem Lande, wie in Preussen Staatsmänner erstanden, die den Grundeigentümern Irlands ein Drittel oder die Hälfte ihres Landes fortgenommen hätten, um es ihren Pächtern zu übereignen, so würden eben diese irischen Grundeigentümer, was sie auch immer über die ihnen widerfahrene Unbill zu klagen gehabt hätten, reicher und glücklicher geworden sein, als sie jetzt sind.“[2]) Nun, ich brauche hier nicht erst zu sagen, dass in Preussen so ziemlich das Umgekehrte vom dem geschehen ist, wovon Bright spricht. Die Rittergutsbesitzer haben nicht von ihrem Eigentum abgegeben, sondern — im Umtausch gegen andere Dinge, welche die Bauern erhielten — ihr Eigentum vermehrt. Das ist ohne Weiteres klar in Bezug auf die vererblichen bäuerlichen Stellen. Es gilt aber ebenso von den Stellen der unerblichen Lassiten. Denn wenn auch hier das bäuerliche dominium utile wenig genug von einem wirklichen Eigentum an sich hatte, so war darum doch das dominium directum ebensowenig ein Eigentum, da die Staatsregierung am Besetzungszwang festhielt. Demgegenüber ist nun aber darauf hinzuweisen, dass in

---

[1]) „English in Ireland, growing poor and discontented, degenerate into Irish; and vice versa, Irish growing into Wealth and Favour, reconcile to the English.“ Sir William Petty's Political Survey of Ireland etc. etc. Second Edition, by a Fellow of the Royal Society. London 1719. S. 110.

[2]) R. B. D. Morier: The Agrarian Legislation of Prussia during the Present Century, in den auf Veranlassung des Cobden Club herausgegebenen Systems of Land Tenure in Varions Countries. London, ohne Jahreszahl. S. 362.

Irland von einem Eigentum des Bauern in keiner Weise die Rede sein kann, weder von einem Eigentum nach der Art des dominium utile des preussischen erblosen Bauern, noch von irgend einer anderen und sei es auch noch so abgeblassten und verdünnten Eigentumsform. Der preussischen Eigentumsteilung liegt das gutsherrlich-bäuerliche Verhältnis unserer altpreussischen Provinzen zu Grunde. In England hat es etwas diesem Verhältnis analoges gegeben, niemals aber in Irland, und wenn wir untersuchen, weshalb gutsherrlich-bäuerliche Beziehungen in Irland nicht existiert haben und nicht existieren konnten, so treffen wir auf den eigentlichen Kern der irischen Agrarfrage.

Unser gutsherrlich-bäuerliches Verhältnis hat sich aufgebaut auf den Anschauungen des Feudalismus, welche rechtlich durch das eindringende römische Recht modifiziert wurden und thatsächlich dadurch eine Veränderung erlitten, dass der Grundherr, der ein Kriegsmann war und nur einen kleinen Acker für sich bewirtschaftete, in einen mitten unter und mit den Bauern Landwirtschaft treibenden Grossgrundbesitzer sich verwandelte. Diese drei Momente, Lehnswesen, römisches Recht und Umwandlung feudaler Grundherren zu Gutsherren, hat es in Irland nie gegeben. Der Feudalismus ist auf der hibernischen Insel nie über einen kleinen Kreis vorgedrungen, wie denn überhaupt die für die politische und gesellschaftliche Struktur des mittelalterlichen Europa bestimmenden Ursachen — und dies, meine Herren, muss bei jeder Betrachtung der irischen Vergangenheit auf das Schärfste betont werden — von Irland fern geblieben sind. Ebensowenig hat es einen der Rezeption des römischen Rechtes ähnlichen Vorgang auf der Insel gegeben, das römische Recht ist vielmehr erst mittelbar im 17. Jahrhundert mit dem englischen common law nach Irland herübergekommen. Endlich aber wissen wir nichts davon, dass der keltische Häuptling oder der spätere englische Landlord je ein Landwirt im grösseren Style zu werden versucht hätte. Der eine ist das ganze Mittelalter hindurch ein Kriegsmann und Bandenführer gewesen und der andere hat nie etwas anderes sein wollen, als ein Grundherr, der aus seinem Lande durch das Mittel seiner Pächter einen Geldzins herausholt.

Hier setzt nun aber die Frage ein: Wenn auch in Irland das auf dem Lehnswesen sich aufbauende Verhältnis zwischen Guts-

herren und Bauern nie existiert hat, hat es darum doch nicht in keltischer Zeit zwischen dem Herrn und dem Bebauer des Bodens Beziehungen gegeben, die den gutsherrlich-bäuerlichen Beziehungen wenigstens in gewissem Sinne vergleichbar waren? Und die weitere Frage: Resultieren nicht hieraus Traditionen, die in der Gegenwart und für die Gegenwart von Bedeutung sind? Ich möchte nicht unerwähnt lassen, dass beide Fragen bei uns in Deutschland an Stellen, denen hervorragende Autorität beizumessen ist[1]), bejaht worden sind und dass demzufolge von eben diesen Stellen aus zu einer Zeit, da die irische Agrarreform noch in vollem Flusse war, denjenigen englischen Stimmen beigepflichtet wurde, die da meinten, man müsse in Irland auf den Stein-Hardenberg'schen Bahnen wandeln. Nun will ich hier mich nicht auf jenes Rechtsgebiet begeben, welches die Engländer als das Recht der keltisch-irischen Juristen, als das brehon-law bezeichnen. Ich kann es schon um deswillen nicht, weil auf jenem Rechtsgebiete noch fast überall ein unergründliches Dunkel herrscht und weil die zahlreichen handschriftlichen Quellen, die für das irische Juristenrecht existieren, zunächst noch den Philologen die grössten Schwierigkeiten entgegenstellen. Aber eines ist jedenfalls klar und unbestreitbar: Die gesamte Bodenverfassung des keltischen Irland beruhte auf der Idee des gemeinsamen Stammeseigentums. Sie ist der Lehnsverfassung gegenüber eine primitive, denn das Lehnwesen ist ohne das Einzeleigentum nicht denkbar; es ist der Kleine, der dem Grossen sein Eigentum aufträgt und damit sein Vasall wird, und es ist der Grosse, der dem Kleinen sein Eigentum in Leihe giebt und damit sein Lehnsherr wird. In Irland hat es in der späteren keltischen Zeit auch zwischen dem grösseren und kleineren Clansman Leihebeziehungen gegeben, aber soweit wir diese Beziehungen aufzuklären im Stande sind, beruhen sie auf dem Ausleihen von Vieh. In der fahrenden Habe ergeben sich die Unterschiede zwischen Reich und Arm, zwischen Mächtig und Gering, Unterschiede, welche de facto freilich auch die Bodenverfassung schliesslich alterieren. Vor Allem aber sitzt der irische Bauer —

[1]) Vor Allem von August Meitzen: Die Irische Landfrage und die Stein-Hardenbergische Gesetzgebung. Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft. 1881. S. 716 ff. und an anderen Stellen. Ihm nachfolgend Heinrich Herkner: Die Irische Agrarfrage. Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik. N. F. Bd. XXI S. 481.

wenn wir ihn so nennen dürfen — nicht, wie der deutsche und wie der englische Bauer, fest auf seinem Hofe, in seiner Feldgemeinschaft, in der Realgemeinde mit seinen Genossen. Die Idee, dass der Clan für alle seine Leute zu sorgen habe, ist immer am Leben geblieben, und noch die englischen Berichterstatter des 16. und 17. Jahrhunderts[1]) erzählen von den periodischen Landaufteilungen, die der Tanaist, der zweite Häuptling des Sept oder Clan, bei jeder Bevölkerungsvermehrung vorzunehmen hatte, und die eine stete Fluktuation der Clansgenossen zur Folge haben mussten. Die lose Struktur, der Mangel einer dauernden Verbindung des Bodenbebauers mit dem Boden, der Mangel fester, auf den Boden sich gründender wirtschaftlicher Beziehungen zwischen dem Vornehmen und dem Geringen sind charakteristisch für den irischen Clan, und deshalb war in ihm auch in seinen späteren Zeiten niemals Platz für bäuerliches Eigentum und weiter nicht Platz für ein gutsherrlich-bäuerliches oder ein diesem ähnliches Verhältnis. Und ferner: Nicht mit Unrecht hat man bisweilen gesagt, dass im alten Preussen der Staat nach unten sich nur bis zum Rittergut erstreckt habe. Der Bauer war nicht nur privatrechtlich der Hörige des Rittergutsbesitzers, er war auch im öffentlich-rechtlichen Sinne sein Unterthan. Der Rittergutsbesitzer war für den Hintersassen Obrigkeit und Gerichtsherr, ja es fehlte nicht an Ansätzen und Versuchen, das Dominium zum Repräsentanten der staatlichen Steuerhoheit zu machen. Dieses Verhältnis, das man doch nur innerhalb des Gefüges eines festgeordneten Staatswesens sich vorstellen kann — denn wir dürfen nicht vergessen, dass die obrigkeitliche Stellung des altpreussischen Edelmannes auf Delegation beruhte — findet sich ebenfalls, wenn auch nicht mit derselben Schärfe, in England. In England haben die bäuerlichen Hintersassen, die Villeins, zu den Zeiten der ersten Tudor bereits, drei Jahrhunderte vor der preussischen Bauernemanzipation, ihre persönliche Freiheit erreicht und als copyholders feste und gesicherte Besitz-

[1]) Namentlich Sir John Davies in seiner 1612 erschienenen Discovery of the True Causes why Ireland was never entirely subdued etc. und in dem 1610 publizierten Briefe an den Earl of Salisbury über den Zustand von Irland. Beide Schriften sind 1890 von Henry Morley in der Sammlung „Ireland under Elizabeth and James I.“ neu herausgegeben worden. Vgl. dort S. 291 und S. 386.

rechte erlangt. Aber für die Stellung des Gutsherrn als Obrigkeit ist durch alle folgenden Zeiten hindurch ein bedeutsames Merkmal in der Patrimonialgerichtsbarkeit des manor court geblieben, die auch heute noch nicht ganz erloschen ist. Wenn man nun hiermit die irischen Verhältnisse vergleicht, so findet man, dass von der Delegation irgend einer staatlichen Autorität an den Häuptling des Clan oder Sept nicht die Rede sein kann, und zwar aus dem einfachen Grunde nicht, weil es das ganze keltische Mittelalter hindurch eine effektive Staatsgewalt oberhalb des Stammes so gut wie garnicht gab. Der Häuptling stellte zwar in rohem Sinne auch die Obrigkeit dar, aber was er an Autorität besass, das wurde ihm nicht etwa gewährleistet von jenen schattenhaften Ober- und Unterkönigen, von denen die Geschichte der Insel berichtet; es beruhte der Idee nach auf seiner Angehörigkeit zum vornehmsten Zweige der erweiterten Familie, des Stammes, und den Thatsachen nach zumeist auf seinem Reichtum, auf seiner Macht und seiner Schlauheit, auf der strong hand, wie die Engländer sagten, als sie diese Dinge kennen lernten.[1])

So sehen wir, dass die soziale und namentlich die Agrarverfassung des irischen Mittelalters weder in ihren Formen noch in ihrem geistigen Gehalt etwas von den Zügen aufweist, welche die Bodenverfassung in den aus dem Lehnsstaat hervorgegangenen europäischen Staatengebilden charakterisieren. Was aber nun etwa wirklich an organischen Beziehungen des Bodenbebauers zu seinem Oberen einerseits und zum Boden andererseits vorhanden war, das ist durch spätere Ereignisse, durch die Ereignisse, die sich vom Schluss des 16. bis zum Beginn des 18. Jahrhunderts abspielten, also im Wesentlichen vom Ende der Tudorherrschaft bis zur Thronbesteigung des Hauses Hannover, in doppeltem Sinne zerstört worden: Indem nämlich einmal das Land so gut wie ganz in die Hände einer neuen Aristokratie gelangte und zum zweiten die rechtliche Stellung des Bauern eine Veränderung von Grund aus erfuhr. Diese Ereignisse hatten zur Folge, dass es schliesslich an jedem Verhältnis des irischen Tenant zum Boden und zu dessen Eigentümer gebrach. War der Clan dem Lehnsstaate oder der feudalen Grundherrschaft

[1]) Davies a. a. O. S. 291. Vgl. ferner John Dymmock: A Treatice of Ireland, geschrieben um 1600, publiziert von der Irischen Archäologischen Gesellschaft 1842.

durchaus unähnlich, so war erst recht die Bodenverfassung des modernen Irland der des preussischen ancien régime diametral entgegengesetzt. Und so ist es denn nur eine einfache logische Folge der Zustände gewesen, dass die Agrarreform, als sie endlich in Irland einsetzte, bewusstermassen einen dem der preussischen entgegengesetzten Gang einschlug. Sie hat nicht Verbindungen gelöst, sondern sich bemüht, Verbindungen zu schaffen; und ihre Haupttendenz ist es nicht gewesen, ein reines und klares Eigentum herzustellen, ihre vornehmsten Beförderer haben vielmehr unumwunden zugestanden, dass eine qualitative Teilung des Bodeneigentums dasjenige wäre, was Irland not thäte.

Die Einwirkung der Engländer auf Irland beginnt mit dem ersten Plantagenet, mit König Heinrich dem Zweiten. Aber für uns hier kommt sie erst vier Jahrhunderte später in Betracht. Denn wenn auch Irland seit dem Zeitpunkte der sogenannten Eroberung in den anglonormännischen Lehnsverband der Idee nach eingegliedert war, so beschränkte sich doch, wie ich vorhin schon andeutete, die thatsächliche Einwirkung des Lehnswesens und damit der englischen Kultur bis in die Zeiten der Tudor auf einen kleinen Landstrich im Osten der Insel, rundum Dublin, dessen Grenzen wechselten, der indess nie mehr, als einen kleinen Teil der Grafschaften des heutigen Leinster umfasste. Aber auch in diesem beschränkten Gebiet, dem „english lande“ oder „pale“, hat nicht etwa das Bauernrecht, wie es sich in England ausbildete, irgend welche Bedeutung erlangen können. Auch im pale fehlte Ruhe und friedliche Entwicklung, das Rittergut mit dem Patrimonialgericht, dem court baron, gelangte zwar zur Einrichtung, aber zu einem bäuerlichen Besitz nach der Abschrift der Hofrolle kam es hier ebensowenig wie im übrigen Irland; copyholders hat auch der Pale nicht gekannt und er kennt sie noch heutigen Tages nicht.[1]) Fast vier Jahrhunderte hindurch war Irland der Schauplatz einer ununterbrochenen Kette von kleinen Kriegen, von Kämpfen, die

---

[1]) W. D. Ferguson and A. Vance: The Tenure and Improvement of Land in Ireland, Considered with Reference to the Relation of Landlord and Tenant and Tenant-Right. Printed for Private Circulation. Dublin 1851. S. 9. — W. E. Montgomery: The History of Land Tenure in Ireland. Yorke Prize Essay of the University of Cambridge for 1888. Cambridge 1889. S. 91, 92. — A. G. Richey: The Irish Land Laws. London 1881. S. 6.

nicht etwa von der englischen Krone, sondern fast durchgängig auf eigene Faust von den anglonormännischen Grossen gegen die eingeborenen Clans und von den Clans unter einander geführt wurden. Erst nachdem unter dem Hause Tudor das englische Staatswesen sich konzentriert und nachdem die englische Reformation einen neuen Gegensatz zwischen den beiden Ländern geschaffen hatte, fand unter König Heinrich VIII. ein wirkliches und wirksames Hinübergreifen der englischen Staatsgewalt nach Irland statt.

In Bezug auf den Boden Irlands hat sich dieses Eingreifen des englischen Staates vor Allem manifestiert in einer Reihe grosser, umfassender Konfiskationen. Keine von den Regierungen der beiden letzten Tudor und der beiden ersten Stuart blieb von diesen Eigentumsentziehungen verschont, deren Anlass zumeist, aber nicht immer Abfall und Achterklärung war. In gewaltigem Massstabe wiederholten sie sich dann unter Cromwell, um schliesslich nach der Revolution unter Wilhelm III. mit einem sehr umfangreichen Nachspiel zu schliessen. Ihr Resultat war, dass um 1700 von etwa 7 500 000 irish acres urbaren Landes, die die Insel zählte, nur noch 1 Million in den Händen der alten Eigentümer war. Mehr als sechs Siebentel dieses Bodens war an protestantische Familien übergegangen. Und diese neuen Eigentümer gehörten nicht etwa neuen, in die Höhe gekommenen Schichten des irischen Volkes an, sondern es waren Engländer und Schotten, jüngere Söhne aus der Gentry und der Yeomanry, Kolonisten und Abenteurer aller Art, vor Allem aber unter Cromwell Soldaten der Republik und Spekulanten, die ihre Soldrückstände und Darlehen in Landanweisungen zurückerstattet erhielten, und die ganze Zeit hindurch Höflinge, Günstlinge der Krone, die den besten Teil der irischen Beute für sich zu ergattern verstanden.

Mit dieser Eigentumsumwälzung nun ging Hand in Hand eine gänzliche Veränderung des in Irland geltenden Rechtes. Schon die Verleihungen unter Heinrich VIII. und Elisabeth waren in fee simple ergangen, im einfachen Lehn, also im unumschränktesten Eigentum, das das englische Recht kannte. Die Belehnten traten an die Stelle der herrschenden Clansmitglieder; an eine Regelung derjenigen Ansprüche, welche den unteren Clansgenossen zustanden, dachte man garnicht oder nur in seltenen Fällen.[1]) Hieraus er-

[1]) Sir John Davies: A Discovery of the True Causes etc. S. 336. 337.

gaben sich, wie man sich leicht vorstellen kann, die mannigfachsten Schwierigkeiten, namentlich vor Gericht. Wohl um diesen Schwierigkeiten zu begegnen, ergingen im Jahre 1605 zwei Urteile der Dubliner Kingsbench, welche die bisherigen irischen Bräuche im Erbfalle für ungesetzlich erklärten und an deren Stelle die Primogenitur-Intestaterbfolge des common law einführten.[1] Das heisst, die gesamte nationale Bodenverfassung, die ausser im Pale und in den Gebieten der grossen anglonormännischen Pfalzgrafschaften, auf der ganzen Insel auch von englischer Seite immer Anerkennung gefunden hatte, wurde durch Richterspruch abgeschafft. Zugleich ging man daran, die Verteilung der nun auf diese Weise zu vererbenden Ländereien neu zu ordnen. Es wurden in die verschiedenen Landesteile Kommissionen entsendet, die in den einzelnen Clans und Septs nach vorheriger Untersuchung den Titel klares und einwandfreies Eigentum beschaffen sollten. Dass diese Kommissionen in dem immer wieder von Unruhe, Krieg und Konfiskation heimgesuchten Lande ihre Arbeit nicht mit durchgreifendem Effekt verrichten konnten, liegt nun freilich auf der Hand. Nur in Ulster, wo bald darauf die berühmte Plantation durchgeführt wurde, die Besiedelung des eingezogenen Landes der O'Neil und O'Donnell mit schottischen und englischen Kolonisten, haben sich in ausgedehnterem Masse Spuren ihrer Thätigkeit erhalten; und für Ulster lässt es sich aus den Schriften des Sir John Davies[2], des spiritus rector dieser Reform, nachweisen, dass man auch dieses Mal keineswegs die Absicht hatte, den kleinen Leuten im Clan Eigentum zu verschaffen, sondern dass man als unterste Eigentümerklasse einen der englischen yeomanry analogen Stand mittlerer Grundbesitzer im Auge hatte.

Immerhin gewähren jene Prozeduren aus dem Beginn des 17. Jahrhunderts eine gewisse Analogie mit unserer preussischen Regulierung. Denn es handelte sich hier darum, unumschränktes Einzeleigentum zu schaffen, und ferner war es eine den Kommissionen besonders gesetzte Pflicht, die bisher im Clan üblichen und allmählig

---

[1] Über den berühmten „Case of Gavelkind" vgl. namentlich Montgomery S. 67 ff. und den grossen Traktat von J. S. Furlong: The Law of Landlord and Tenant, as administered in Ireland. Dublin 1869. S. 19, 20.

[2] Hauptsächlich aus den beiden Briefen an Lord Salisbury von 1607 und 1610, S. 343 ff. und 381 ff. in der Morley'schen Ausgabe.

furchtbar drückend gewordenen Naturalleistungen in feste Geldabgaben umzuwandeln.[1]) Solchergestalt wurde durch die Rechtsprüche von 1605 die juristische Basis geschaffen für das Verhältnis zum Boden, in welches mit dem Ablauf der Konfiskationsperiode die neuen Grundherren die den Boden bebauende Bevölkerung eintreten liessen. Sie wissen, dass diejenigen, die die englische Juristensprache „the occupiers of the soil" nennt, die unmittelbaren Bebauer und Benutzer des Bodens, in Irland in modernen Zeiten Zeitpächter sind, und zwar Zeitpächter kleinster Art und bis in die jüngste Vergangenheit mit einem auf die kürzeste Frist gestellten Pachtrecht. Nun, meine Herren, die Zeitpacht hat in Irland ihren Anfang genommen mit dem Schluss und unmittelbar nach dem Schluss der grossen Konfiskationsära. Als notwendige Vorbedingung musste der Verwandlung des irischen Volkes in ein Heer kleiner und armseliger Pächter die formelle Beseitigung der bisherigen Bodenverfassung vorhergehen, und dies eben geschah durch die Urteile der Dubliner Kingsbench und durch die den reisenden Richtern gegebene Anweisung, nunmehr durch ganz Irland nach common law Recht zu sprechen.

Das englische Immobiliarrecht bewegt sich noch heute in den Formen des Feudalismus. Und als es vor nunmehr fast drei Jahrhunderten in Irland eingeführt wurde, da schwebten den englischen Staatsmännern und Juristen die Institutionen des Lehnswesens mit besonderer Deutlichkeit vor. Es wurden Rittergüter mit manor courts nunmehr auch ausserhalb des pale eingerichtet, und man bemühte sich, dafür zu sorgen, dass die tenentes in capite wieder freie Lehnsleute in möglichst festen Rechtsformen unter sich ansetzten.[2]) Damit glaubte man jedenfalls wohl auch die Grundlage für die Entstehung von customary tenures geschaffen zu haben, von jenen gewohnheitsrechtlichen Besitzformen, zu denen in erster Reihe die englische copyhold gehörte. Aber man bewegte sich hierbei nach zwei Richtungen hin in schweren Täuschungen. Selbst wenn der customary court der manors, das heisst das Gutsgericht als Stätte der jurisdictio voluntaria, noch im 17. und 18. Jahr-

[1]) Sir John Davies: A Discovery of the True Causes etc. S. 335. 337.

[2]) Furlong S. 14, 15. Montgomery S. 60 ff., S. 91 ff. — George Sigerson: History of the Land Tenures and Land Classes of Ireland. London 1871. S. 32 ff.

hundert der Entstehungsort für copyholds hätte sein können, hätte er in Irland diese Funktionen nicht erfüllen können, denn die Rittergüter wurden keineswegs in grösserem Umfange eingerichtet, und eine grosse Zahl der eingerichteten verfiel später, namentlich unter Cromwell. Trotz mannigfacher Ermunterungen durch die Gesetzgebung, die noch im 18. Jahrhundert stattfanden[1]), blieben die Manors in Irland eine künstliche Schöpfung. Vor allem aber war das englische Recht seinem Inhalte und seinem Geiste nach im 17. Jahrhundert über das Lehnswesen herausgewachsen. Unter den Tudor hatte die Geldwirtschaft durchgegriffen, und damit war die Zeitpacht gegen feste Geldrente die Form geworden, in welcher der Grossgrundbesitzer seinen Boden zur Bebauung ausgab. Zwar wurde die Zeitpacht auch als eine tenure angesehen — das heisst ihr Fundament war Status und nicht Kontrakt —, wie dies auch heute noch in England, wenn auch nicht mehr in Irland der Fall ist. Aber dies war im Wesentlichen nicht mehr als ein Spiel mit Worten, thatsächlich regelte sich das Verhältnis im Wege des Vertrages und zumeist auch nach Angebot und Nachfrage. Um 1600 war bereits auf zwei Dritteln des englischen Bodens das copyhold geschwunden[2]), an seine Stelle war zumeist leasehold, Zeitpacht getreten. Die neuen Eigentümer des irischen Bodens kannten jedenfalls nach ihren ganzen wirtschaftlichen und sozialen Anschauungen, wenn es sich um die Vergabung ihres Landes handelte, keine andere Rechtsform als die Zeitpacht. Die Neueinrichtung von Rittergütern mit court baron und dergleichen konnten sie durchaus nicht mit anderen Augen betrachten, als man bei uns in Westpreussen, wo ja heute noch manche Güter kölmische Güter heissen, machen würde, wenn etwa der königlich preussische Domainenfiskus sich beifallen liesse, seinen Besitz nach dem alten Rechte der Stadt Kulm aufzuteilen. So ist denn auch, nachdem der Übergang des irischen Bodens in englische Hände sich vollzogen hatte und wenigstens äusserlich Ruhe und Frieden auf der Insel eingekehrt war, auf einmal die Zeitpacht da, und sie herrscht unbedingt durch ganz Irland, als logische und natürliche Folge der Einführung des englischen Bodenrechts. Ich möchte mich resumieren und ver-

[1]) Furlong S. 15, 16.

[2]) Erwin Nasse: Über die Mittelalterliche Feldgemeinschaft und die Einhegungen des sechszehnten Jahrhunderts in England. Bonn 1869. S. 70.

suchen, in nuce die historische Grundlage des irischen Agrarproblems zu geben: Es fehlt in der Geschichte der irischen Bodenverfassung das Mittelalter; auf den Clan mit seinem Stammeseigentum folgt unvermittelt das Einzeleigentum und unter diesem die modern-kapitalistische Rechtsform der Zeitpacht.

Die Pacht ist also in Irland nicht auf Grund einer natürlichen Rechtsentwicklung — die gewissermassen der Ausdruck und der Spiegel sozialer und wirtschaftlicher Veränderungen ist — eingeführt worden, sondern man hat sie dem Lande und dem Volke, die in keiner Weise für sie geeignet und auf sie vorbereitet waren, gewaltsam aufgedrängt. Sie kam in einen Boden, in den sie nicht hinein gehörte und konnte aus diesem Grunde weder dem Pächter, noch dem Verpächter die Vorteile bringen, die sie eigentlich gewähren soll. Die Pacht setzt Arbeitsteilung und Kapital voraus; soll sie nützlich wirken und von wirtschaftlicher Bedeutung sein, so muss die gewerbliche Entwicklung im Lande soweit gediehen sein, dass ein bedeutender Teil des Volksunterhalts aus anderen Quellen, als aus dem Boden gezogen wird. Auf einer solchen Grundlage erwuchs die Pacht in England. Copyholders und kleine freeholders sahen in immer grösserer Zahl ein, mit welchem Vorteil sie ihr Eigentum verkaufen konnten, entweder um das gewonnene Kapital in den städtischen Gewerben oder in den Kolonieen zu verwenden, oder um als Pächter aus demselben und aus ihrer Arbeit einen viel grösseren Nutzen zu ziehen, wie als Eigentümer. Irland dagegen war, als die Zeitpacht auf der Insel Einführung fand, ein von jahrhundertlangen Kriegen zerrissenes Land, ohne Handel und ohne Gewerbe. Die Bevölkerung sah sich allein auf den in den Händen einer fremden Aristokratie befindlichen Boden angewiesen, diesen Boden sollte sie pachten, aber sie hatte kaum etwas Vieh und Ackergerät, geschweige denn die flüssigen Mittel, mit denen auf der Nachbarinsel die Farmer an die Pachtungen herangingen. — Noch aber hätten die Dinge eine bessere Wendung nehmen können. In Schottland lagen um die Mitte des 18. Jahrhunderts, nach dem letzten Stuartaufstande, die Verhältnisse, namentlich in den keltischen Hochlanden, nicht wesentlich anders, als in Irland.[1]) Und doch ist

[1]) William F. Skene: Celtic Scotland. Edinburgh 1890. Vol. III S. 372 ff. — W. Cunningham: The Growth of English Industry and Commerce in Modern Times. Cambridge 1892. S. 334, 350.

es dort nur an einzelnen Stellen, bei den crofters, den Kleinpächtern an der Westküste und auf den Hebriden, zu ähnlichen agrarischen Notständen gekommen, wie in Irland. Auf die Frage nach dem Ursprung dieses Unterschiedes lautet die Antwort: Schottland hat an dem wirtschaftlichen Fortschritt Englands teilgenommen. Die Clans sind nicht gedrängt bei einander geblieben, ihre Angehörigen haben massenhaft in den grossen Industrie- und Handelscentren, wie Glasgow und Dundee, die im Lande erstanden, Unterkunft gefunden, oder sie haben sich der grossen friedlichen Auswanderung der unteren Klassen Englands in die Kolonieen angeschlossen.

Hier, meine Herren, setzt ein Moment ein, das wir als das verhängnisvollste in der ganzen sozialen Geschichte Irlands betrachten müssen. Es sind nicht in erster Reihe die grossen Konfiskationen des 16. und 17. Jahrhunderts, die wir für das Elend des modernen Irland verantwortlich machen müssen. Wenn wir von Sizilien absehen, ist das irische Elend, wie es vor der gegenwärtigen Reform bestand, wohl einzig im modernen Europa. Jene Eigentumsumwälzungen aber waren durchaus nicht einzig in ihrer Art, und ich brauche nur an das zu erinnern, was nach der Schlacht am weissen Berge in Böhmen und Mähren vor sich ging,[1]) um nachzuweisen, dass im 17. Jahrhundert auch in anderen Ländern des damaligen civilisierten Europa der ganze Grund und Boden oder doch ein gewaltiges Stück desselben zufolge von Achterklärungen die Eigentümer wechseln und in kolossale Latifundien sich zusammenballen konnte. Auch in der Einführung der Zeitpacht liegt nicht der entscheidende Umstand. Die Zeitpacht wurde das Instrument der Zerdrückung des irischen Bauern, und sie hat sich als ein äusserst geeignetes Instrument erwiesen. Aber wir dürfen nicht daran zweifeln, dass einerseits unter den obwaltenden wirtschaftlichen Verhältnissen auch andere Rechtsformen der Bodenvergabung zum Unsegen des kleinen Mannes ausgeschlagen wären, und dass andererseits im Falle, dass Handel und Industrie sich hätten entwickeln dürfen — eben wie in Schottland — auch unter der Zeitpacht die irischen Bauern ein erträgliches Los hätten finden können, dass sie, um mich so auszudrücken, in dieses Institut

[1]) Karl Grünberg: Die Bauernbefreiung und die Auflösung des gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses in Böhmen, Mähren und Schlesien. Leipzig 1893 I S. 105 ff.

hineingewachsen wären. Bestimmend für den Gang, den das Schicksal des irischen Volkes genommen, ist vor allem die unglückselige Unterdrückung geworden, welche Handel und Industrie Irlands durch die ein ganzes Jahrhundert fortgesetzte Politik des englischen Parlaments erfahren haben. Jener primitive Zustand des wirtschaftlichen Lebens, in dem Irland sich am Schluss des 17. Jahrhunderts befand, ist mit aller Gewalt durch die englische Gesetzgebung festgehalten worden. Ja mehr noch: wo etwa in Irland ein industrielles Gewerbe in bescheidener Blüte oder in den Anfängen der Entwicklung sich zeigte, da wurde es durch die merkantilistische Politik Englands vernichtet. Nur in Ulster, der nördlichen Provinz der Insel — und zwar auch nur in gewissen Grafschaften von Ulster — ist unter besonders glücklichen Umständen industrielles Leben in die Höhe gekommen. Im übrigen Irland stecken noch heute die städtischen Gewerbe durchweg in den Kinderschuhen. Die Verschiedenheit, die in dieser Hinsicht zwischen England und Irland obwaltet, möchte ich mit einer Zahl belegen, die ich dem vorläufigen Bericht der Assistant Commissioners for Ireland der Landwirtschaftsenquete von 1881 entnehme.[1]) Dort heisst es, dass das gesamte Volkseinkommen in England zu einem Achtel, in Irland aber zur Hälfte aus der Landwirtschaft herrührt. Hieraus erklärt sich in erster Reihe der heutige Unterschied in den agrarischen Zuständen beider Länder. In England eine Landbevölkerung, deren Überschuss stets ein offenes Ventil gefunden hat, eine Landwirtschaft, in die stets von aussen Kapital und tüchtige wirtschaftliche Erfahrung hineingetragen worden ist; in Irland aber das gerade Gegenteil von alledem. In den meisten Gegenden Englands ist der Pächter ein grösserer Landwirt mit gutem Inventar und mit tüchtigen Fachkenntnissen, dessen Reineinkommen auf 7—10 Prozent seines Kapitals geschätzt wird.[2]) Bei dem irischen Kleinpächter dagegen kann von Kapitaleinkommen keine

[1]) Die Commissioners führen als Autorität für ihre Angabe Mr. Caird an. Royal Commission on Agriculture. Preliminary Report of the Assistant Commissioners for Ireland. January 1. 1880. Parl. Papers C. — 2951. S. 2. — Im Jahre 1881 sind in England und Wales 5.39 %, in Irland dagegen 19.17 % der Bevölkerung in der Landwirtschaft beschäftigt gewesen. L. Levi in der Fortnightly Review. August 1887. S. 206.

[2]) Erwin Nasse und F. Frhr. von Reitzenstein: Agrarische Zustände in Frankreich und England. Leipzig 1884. S. 134.

Rede sein, einfach weil er kein Kapital hat; ihm bleibt fast niemals mehr, als ein dürftiger Arbeitslohn. Im Jahre 1880 betrug die Durchschnittsgrösse der ländlichen Wirtschaftseinheiten in England beinahe 60 acres, d. i. ungefähr 95 preussische Morgen.[1] In Irland dagegen überschritten um dieselbe Zeit von 592 590 Wirtschaftseinheiten nur 159 303 den Flächeninhalt von 30 acres, während 138 647 zwischen 15 und 30 acres und der Rest, also ziemlich die Hälfte, unter 15 acres blieben,[2] und im Jahre 1891 stellte Mr. Grimshaw, der irische Generalregistrator, fest, dass beinahe 69 % aller ländlichen Wirtschaftseinheiten eine Grösse von unter 30 acres, also weniger als die Hälfte des englischen Durchschnitts von 1881 hatten.[3] Ich habe vorhin gesagt, meine Herren, Irland scheine mir keinen Boden für eine Reform im Stein-Hardenberg'schen Sinne zu bieten, weil der Bauer kein Eigentümer sei und weil ein dem gutsherrlich-bäuerlichen ähnliches Verhältnis dort nie bestanden habe. Man kann diese Argumentation, wie ich zugeben will, akademisch und historisch finden. Hier aber haben Sie ein Argument unmittelbarster Art! Auch heute noch sitzt die irische Bauerschaft in vielen Grafschaften, namentlich in den sogenannten überfüllten Bezirken, den congested districts des Westens, so dicht, dass sie selbst ohne Rentenzahlung kaum ihren Lebensunterhalt auf den Pachtungen findet.[4] Kann man meinen, dass dieser Pächterschaft damit geholfen werden könnte, dass man einem Jeden einen Teil seiner Stelle abnimmt und dafür am Reste ihm freies Eigentum verleiht? Kann man überhaupt meinen, dass die irischen Pächter für ein derartiges Remedium zu haben wären? — Mein eben gegebenes Résumé aber möchte ich noch etwa folgendermassen vervollständigen: Nachdem dem irischen Volke ein ihm unverständliches, auf eine weit vorgeschrittenere Nationalwirtschaft

---

[1]) Nasse a. a. O. S. 140, 141.

[2]) Prel. Report of the Ass. Comm. f. I. S. 3.

[3]) T. W. Grimshaw: Facts and Figures about Ireland. London 1893; ein Werk, das äusserst schätzbare statistische Tabellen und Zusammenstellungen über die Entwicklung Irlands und seiner einzelnen Grafschaften während der fünfzig Jahre von 1841—1890 enthält. Part II S. 14.

[4]) Report of H. M. Commissioners of Inquiry into the Working of the Landlord and Tenant (Ireland) Act, 1870, and the Acts Amending the Same. 1881. Parl. Papers C. — 2779. (Bericht der sogenannten Bessborough Commission) S. 36.

zugeschnittenes Agrarrecht aufgedrängt worden ist, wird der wirtschaftliche Fortschritt und damit eben die Anpassung an das neue Agrarrecht unmöglich gemacht.

Seiner rechtlichen wie seiner thatsächlichen Lage nach war das irische Parlament nicht im Stande, etwas Wesentliches gegen jene englische Politik der Unterdrückung und Beschränkung der irischen Gewerbe zu thun. Das höchst dankbare Eingehen auf die Einzelheiten der angloirischen Prohibitivgesetzgebung muss ich mir an dieser Stelle versagen; ich kann nur die Grundzüge Ihnen vorführen,[1]) und dann ergiebt sich folgendes Bild: Irland war zunächst von der Seeschiffahrt ausgeschlossen. An den Freiheiten der Navigationsakte hatte es zwar noch teilgenommen, aber seit 1663 erging eine Reihe von Gesetzen, die — in Verbindung mit dem Monopol der ostindischen Kompagnie — fast jede eigene Schiffahrt Irlands über Meer unmöglich machten. Die Folge war, dass beinahe der ganze Güteraustausch Irlands — auch der nach England und dem Festlande — durch die englische Handelsmarine besorgt wurde und dass im Zusammenhange damit auch die irische Seefischerei vollkommen verfiel. Und nun bedenke man, meine Herren, dass dies demjenigen Lande geschah, welches in Bezug auf Seehandel und Hochseefischerei am günstigsten von ganz Europa gelegen ist. Und nun weiter! Alles was in dem eben erst zur Ruhe gekommenen Lande an industriellen Trieben sich regte, wurde mit gewaltthätiger Hand zerstört, vor allem die Wollenweberei, die allein in Irland eine gewisse Bedeutung hatte. Hier griff das englische Parlament mit einer Eigenmächtigkeit ein, die länger als ein Jahrhundert bitter empfunden wurde; im Jahre 1699 untersagte kurzer Hand eine englische Akte jegliche Ausfuhr irischer Wollwaren. Damit war derjenige industrielle Keim erstickt, der sich nach der Gunst der natürlichen Grundbedingungen zur Stapelindustrie von Irland hätte entwickeln müssen. Und

---

[1]) Hinsichtlich des Details und der Quellen gestatte ich mir, mich auf die Darlegung in meinem Aufsatz: „Die geschichtlichen Ursachen der irischen Agrarverfassung", im Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft, Jahrgang XVIII, Heft 3, zu beziehen. Vgl. dort insbesondere S. 776–811. — Vgl. ferner die an der eben citierten Stelle nicht angegebene Schrift von I. G. Swift Mac Neill: English Interference with Irish Industries. London 1886.

ähnlich erging es allen geringeren Ansätzen, wie der Baumwollen- und Seidenweberei und der Glasfabrikation. Nur eine einzige Kompensation wurde Irland gelassen, und das war die Leinenindustrie. Hier hatte England vor der Hand kein eigenes Interesse zu schützen, andererseits war für Leinenweberei in Irland keineswegs ein so solides, natürliches Fundament vorhanden, wie für Wollenweberei, und endlich musste der gewerblichen Thatkraft der Provinz Ulster, in die Engländer und Schotten noch in jüngerer Zeit in ganz besonders grosser Zahl eingewandert waren, doch zum Mindesten dieser eine Ausweg gelassen werden. So entwickelte sich denn das Leinengewerbe zur grossen Industrie von Ulster, und heute hat Ulster hierin die anderen Teile des vereinigten Königreichs weit überflügelt. Im Jahre 1890 beschäftigte die Leinenindustrie im vereinigten Königreich 1 196 334 Spindeln und 48 714 Kraftstühle;[1]) davon fielen auf Irland, das heisst auf Ulster, mehr als zwei Drittel der Spindeln, nämlich 827 000 und mehr als die Hälfte der Kraftstühle, nämlich 26 590.[2]) Das in irische Leinenfabrikation und irischen Leinenhandel investierte Kapital schätzte man in demselben Jahre auf nicht weniger als 70 000 000 Pfund.[3]) Ich möchte Sie, meine Herren, nicht mit Zahlen überschütten, aber ich bitte Sie doch, mir zu gestatten, mit den eben gegebenen Ziffern diejenigen der Wollenindustrie zu vergleichen. Im Jahre 1890 beschäftigten im vereinigten Königreich die die Wolle verarbeitenden Gewerbe in 2671 Etablissements 6 574 347 Spindeln, 131 506 Kraftstühle und 301 556 Arbeiter; auf Irland aber kommen hiervon 82 Etablissements, 86 975 Spindeln, 925 Kraftstühle und 3433 Arbeiter, also ein kaum in's Gewicht fallender Bruchteil.[4]) Aus dem Vergleiche der Zahlen für Leinen und Wolle kann man sich ein Bild davon machen, was die irische Wollenweberei — die ja doch vor zweihundert Jahren um so viel besser situiert war als die Leinenweberei — hätte werden können. Will man aber eine Vorstellung

---

[1]) W. Lexis: Die Leinenindustrie, im Handwörterbuch der Staatswissenschaften. Bd. IV S. 1046.

[2]) Grimshaw: Facts and Figures. I S. 35.

[3]) Grimshaw, ibidem.

[4]) W. Lexis: Wolle und Wollenindustrie, im Handwörterbuch für Staatswissenschaften. Bd. VI S. 766. — Grimshaw: Facts and Figures. I S. 38.

davon gewinnen, in wie ungeheurem Masse das ganze Irland durch die gewerblichen Beschränkungen niedergehalten worden ist, so braucht man nur den schmalen Küstensaum des nordöstlichen Ulster mit den übrigen Teilen der Insel zu vergleichen. In Ulster hat sich im Anschluss an die Leinenweberei noch manches andere Gewerbe entwickelt, namentlich der Schiffsbau floriert hier im allergrössten Style. Während es im übrigen Irland keine Stadt von über 15 000 Einwohnern giebt, die nicht in den 40 Jahren von 1850—1890 an Bewohnerzahl eingebüsst hätte, sind die beiden Ulsterstädte gewachsen, Londonderry von 20 000 auf 33 000, Belfast aber, das gewerbliche Centrum von Ulster, von 100 000 auf 256 000 Einwohner.[1]) Wer in Belfast weilt, glaubt in Manchester oder Glasgow zu sein. Aber dies ist die einzige Stadt Irlands, in der man empfindet, dass man in unmittelbarer Nähe desjenigen Landes sich aufhält, wo das wirtschaftliche Leben der Welt am stärksten pulsiert. Und hiermit steht es denn auch in nahem Zusammenhange, dass Ulster in der Landfrage eine ganz andere Entwicklung als das andere Irland genommen hat, dass es — wenigstens im Vergleich zu den anderen Teilen der Insel — die Stätte agrarischen Friedens und die Heimat des berühmten Pächterrechtes geworden ist.

Um aber vollständige Klarheit darüber zu schaffen, unter welchen Bedingungen die wenigen Tausend Eigentümer, an die der irische Boden gekommen war, in Beziehungen zu den Hunderttausenden von kleinen Leuten traten, welche sie als Pächter vor sich sahen, muss ich weiter noch auf eine Reihe von Umständen hinweisen, welche bis gegen den Schluss des vorigen Jahrhunderts dahin führten, dass Irland in weit höherem Maasse ein viehzüchtendes, als ein Korn bauendes Land wurde. Zu einem Teil war diese Tendenz im Klima und im Boden des Landes begründet. Aber in weit grösserem Maasse ward sie durch die sozialen Verhältnisse und ferner wiederum durch die Einwirkung des englischen Parlaments bedingt. Sie wissen, meine Herren, welche Rolle in der sozialen Geschichte Irlands der Absenteeismus gespielt hat, der Umstand, dass die Latifundienbesitzer nicht allein volksfremd waren, sondern in grosser Anzahl auch landfremd blieben. Ziehen wir ferner in Betracht, dass auch diejenigen

---

[1]) Grimshaw: F. and F. I S. 14.

Grundbesitzer, die in Irland wohnten, kühl und fremd, voller Verachtung und voller Misstrauen den katholischen Bauern gegenüberstanden und dass dieses Misstrauen von der anderen Seite in vollem Masse erwidert, die Verachtung aber mit furchtbarer Erbitterung vergolten wurde, einer Erbitterung, die noch geschärft wurde durch eine lange Reihe von staatsbürgerlichen und civilrechtlichen Disqualifikationen und Beschränkungen, mit denen das protestantische Parlament die katholische Masse des Volkes belegte — ziehen wir das alles in Betracht, so sehen wir deutlich, dass dem Grundbesitzer die Vergabung grosser Landtracte an vermögende Weidepächter am bequemsten und am sichersten scheinen musste, dass er der armseligen, zusammengedrängten Tenantry nur unwillig und weil sie doch eben ernährt werden musste, kleine Flächen Ackerland überliess. In Irland spielte sich in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts ein Prozess ab, der lebhaft an das erinnert, was zwei Jahrhunderte früher sich in England ereignet hatte, als die Wolle zum ersten Male grösseren Wert erlangte und die den Acker bebauenden Copyholders in Schaaren den Schafherden weichen mussten. Befördert aber wurde dieser Prozess noch durch die englische Politik. Bis zur Union der beiden Parlamente, also bis zum Jahre 1800, hielt England auch Irland gegenüber an seinen hohen Kornzöllen fest, und es sorgte ferner dafür, dass das irische Parlament alles that, um den Körnerbau niederzuhalten. Getreidezölle und Exportprämien, wie sie in England den Ackerbau schützten, gab es in Irland nicht oder so gut wie garnicht, und zum Überfluss wurde noch das Weideland vom Kirchenzehnten ausgenommen.[1]) So ist es denn dahin gekommen, dass Englands Nachbarinsel, die doch einzig und allein auf ihren Boden angewiesen war, fast bis zum Schluss des vorigen Jahrhundert nicht einmal Getreide nach England exportieren konnte. Im Gegenteil: bis zum Jahre 1764 hat England Korn nach Irland herübergeführt. Das ganze vorige Jahrhundert hindurch ist Irland von dem Kreise des englischen Wirtschaftslebens ausgeschlossen. Nur die Rohwolle soll nach England gehen, ihr ist nach dem Gesetz der kontinentale Markt verschlossen.

[1]) Der sogenannte „tithe of agistment“ wurde nicht durch Gesetz abgeschafft, sondern 1735 durch eine Reihe einseitiger Resolutionen des irischen Unterhauses ausser Hebung gesetzt. Vgl. W. S. H. Lecky: A History of Ireland in the Eighteenth Century. London 1892. Fol. I S. 201 ff.

Sein Vieh und sein Leinen darf Irland nicht nach der Nachbarinsel bringen. Es muss diese beiden Artikel — das Vieh als Rauchfleisch, Butter, Häute — nach den Kolonieen und nach dem ausserenglischen Auslande exportieren. Die Wolle dient zum Ausgleich der englischen, die anderen Produkte der Viehzucht und das Leinen dienen zum Ausgleich der überseeischen und der kontinentalen Importe.

Vergegenwärtigt man sich die auf solche Weise geschaffene allgemeine wirtschaftliche Lage Irlands und rechnet man den Umstand hinzu, dass im Laufe des 18. Jahrhunderts die Bevölkerung der Insel sich von einer Million auf fünf Millionen hob,[1] so ergiebt sich von selbst, ich möchte sagen, mit mathematischer Folgerichtigkeit der Gang, den das Geschick der irischen Bauerschaft nach 1700 nimmt. Dem Auge des oberflächlichen Beschauers erscheint Irland noch keineswegs als das Land der kleinen Pächter. Er sieht im Gegenteil, dass das Gebiet der grossen, bequem lebenden, zur Gentry des Landes sich zählenden Weidepächter von Jahr zu Jahr zunimmt. Diese Weidepächter sind zumeist Protestanten; lauten ihre Kontrakte auf länger als 31 Jahre, so müssen es Protestanten sein, denn das Gesetz schloss bis in das letzte Viertel des 18. Jahrhunderts Katholiken von längeren Pachtungen aus.[2] Aber auch

---

[1]) Petty berechnete in seinem Political Survey, der 1672 erschien (cfr. Lord Edmond Fitzmaurice: The Life of Sir William Petty. London 1895. S. 134) die Zahl der Bewohner Irlands auf 1100000. S. 8 in der bereits zitierten Ausgabe des Survey. Nach Captain South (angeführt bei Thomas Newenham: A View of the Natural, Political and Commercial Circumstances of Ireland. London 1809. S. 19 des Appendix) betrug die Einwohnerzahl der Insel im Jahre 1695 — freilich auch nur nach approximativer Schätzung — 1034102. Die Schätzung von Arthur Dobbs: An Essay on the Trade and Improvement of Ireland. Dublin 1729 II. S. 38 geht auf 1670000. Zwei Jahre später berechnet ein an das irische Parlament ergangener Bericht (angeführt bei Newenham an der eben zitierten Stelle) die Seelenzahl Irlands auf 2011219. Für 1791 endlich giebt Newenham (A View etc. S. 220) die Ziffer 4206612, während er für den Zeitpunkt, in dem er schrieb, 1809, die Bevölkerung Irlands auf über 5 Millionen taxiert.

[2]) Eine Bestimmung aus der ersten der bei den berüchtigten irischen acts to prevent the further growth of popery von 1704 und 1709, 2 Anne Cap. VI § 6. Vgl. Gustave de Beaumont: L'Irlande Sociale, Politique et Religieuse. Nouvelle Edition Paris 1881. Vol. I S. 111. — J. A. Froude: The English in Ireland in the Eigtheenth Century. London 1887. Vol. I. S. 330 ff., 370 ff.

auf dem Ackerlande fallen zunächst ganz andere Pächter auf, als die eigentlichen kleinen Bodenbebauer. Es sind dies die zwischen dem Eigentümer und dem Bauern zuweilen in mehrfachen Abstufungen stehenden Zwischenpächter, die middlemen. Auch sie haben längere Kontrakte, aber unter ihnen finden sich schon in grösserer Anzahl Katholiken, nicht selten sind es Nachkommen solcher Familien, die einst in den Clans führende Stellungen inne hatten. Man hat das Wesen dieser middlemen, das in Irland bis in das gegenwärtige Jahrhundert sich in weitem Umfange erhalten hat, oft für eine Eigentümlichkeit dieses Landes, oft auch für eine der Hauptursachen des irischen agrarischen Elends gehalten. Es ist keins von beiden gewesen. Da wo es Latifundien und Zwergpächter giebt, haben Mittelpächter sich fast überall eingestellt, auch in manchen Teilen Englands und Schottlands haben sie einst eine Rolle gespielt. Und den agrarischen Jammer Irlands haben sie nicht veranlasst, vielmehr sind sie eine Folge der Zustände gewesen. Aber bei den sozialen Verhältnissen Irlands, der fremden Aristokratie auf der einen Seite, auf der andern Seite dem landbebauenden Proletariat, das zunächst sich noch immer nicht von der Idee eines Anrechtes am Boden losmachen konnte, das vor Allem noch lange nicht die Macht des Grundherrn, den Pächter auf völlig legalem Wege — gleichviel ob er seine Rente zahlte oder nicht — vom Boden zu vertreiben, begreifen konnte, mussten die middlemen zu einer ganz besonderen Bedeutung gelangen. Grosse Beträge der Rente, auf vielen Gütern der allergrösste Teil, floss in ihre Tasche, und gegen sie war auch ein ganz gewaltiger Teil des Hasses gerichtet, mit dem der Unterdrückte den Unterdrücker bedachte. Zu unterst, unter den middlemen, auf dem Raum, den der Weidepächter, der Viehzüchter freilässt, kommt dann die tenantry, die Bauerschaft, die eigentliche Masse des irischen Volks. Für sie ist der Konkurrenzkampf um die Farmen der Kampf um's Dasein; und je mehr die Bevölkerung anwächst, je schmaler die Fläche wird, welche dem Körnerbau übrig gelassen wird, desto härter wird dieser Kampf, desto zwerghafter werden die einzelnen Pachtungen, desto höher wird auf den acre die Rente, desto armseliger die Lebenshaltung des Volkes. Um 1750 ist die Kartoffel das grosse Nahrungsmittel des irischen Volkes geworden. Mit ihr ist diejenige Frucht gefunden, die am wenigsten Fläche für den Unterhalt der Familie

erfordert; alles, was der Tenant an Körnerfrüchten baut, verkauft er, um davon die Rente zu bestreiten.[1]) Dieselbe Tendenz, die die Rente immer mehr erhöht, und fernerhin die Unwissenheit des Bauern führen sehr schnell dahin, das Pachtverhältnis selbst so zu gestalten, dass der Tenant ganz in die Hände des Verpächters, also zumeist des middleman, gegeben ist. Die leasehold, der eigentliche Pachtvertrag, bedarf, seitdem das statute of frauds auch in Irland eingeführt ist, zu ihrer Konstituierung der schriftlichen Form;[2]) und da den Bauern gegenüber von Schriftlichkeit und leasehold nie die Rede ist, tritt dasjenige Verhältnis ein, welches in subsidio zu gelten hat, die tenancy-at-will, die sich von precaristischer Überlassung so gut wie garnicht unterscheidet und auf beiden Seiten jederzeit endbar ist. Erst zur Zeit König Georgs III. wird durch eine Entscheidung des bekannten Richters Lord Mansfield an Stelle der tenancy-at-will die tenancy from year to year gesetzt,[3]) bei der die Kündigung immer ein halbes Jahr vor dem Jahrestage der Konstituierung erfolgen muss, wenn das Verhältnis nicht auf ein weiteres Jahr fortgesetzt gelten soll. Diese Pachtung von Jahr zu Jahr — und nicht, wie man oft selbst von englischer Seite irrtümlicher Weise behaupten hört, die tenancy-at-will — ist es, in der bis zur neuerlichen Reform die grosse Masse der irischen kleinen Pachtungen vergeben worden ist. Aber auch bei ihr haben die Verpächter ein Mittel gefunden, das es ihnen möglich macht, den tenant jederzeit seiner Pacht zu entsetzen; sie lassen ihn mit einer Rentenrate, der sogenannten running gale, im Rückstande, und dies setzt sie in den Stand, jederzeit seine sofortige Exmission bewirken zu können.[4])

[1]) A Representation of the State of the Trade of Ireland. Dublin 1750 (anonym) S. 25. — Arthur Young's Tour in Ireland, wieder herausgegeben von A. W. Hutton. London 1892. Vol. II. S. 43 ff. — Samuel Crumpe: An Essay on the best Means of providing Employment for the People. Dublin 1793. S. 175. — Newenham: A View etc. S. 210 ff.

[2]) 7. Will. III Sess. I Cap. 12. Vgl. Sigerson: Land Tenure and Land Classes S. 104 ff. — Montgomery: Land Tenure S. 87, 88.

[3]) Furlong: Law of Landlord and Tenant. Vol. I S. 35, 36.

[4]) M. Longfield: The Tenure of Land in Ireland, in den bereits angeführten Cobden Club Essays S. 16. S. 20. — Mr. C. Russell im Unterhause am 25. Juni 1880, angeführt bei R. Barry O'Brien: The Parlamentary History of the Irish Land Question from 1829 to 1869 London 1880. S. 212. — G. Shaw Lefevre: Peel and O'Connell. London 1887. S. 104.

Die Entwicklung nun, meine Herren, von der ich eben gesprochen habe, wurde gegen den Schluss des vorigen Jahrhunderts durch eine Reihe kurz hintereinander eintretender Ereignisse in ihrer Richtung wesentlich verändert. Unter diesen Ereignissen waren die wichtigsten wirtschaftlicher Art. Der irische Körnerbau gelangte zu grösserer Gunst und zu erweiterter Bedeutung, als England sich seit 1764 auf fremde Getreideeinfuhr angewiesen sah, als dann 1782 das emanzipierte irische Parlament mit Exportprämien vorgehen konnte, vor allem aber, als mit der im Jahre 1800 vollzogenen parlamentarischen Union der beiden Reiche die englischen Getreidezölle gegenüber Irland fielen und bald darauf zufolge der napoleonischen Kriege und der Kontinentalsperre die Kornpreise im vereinigten Königreich zu schwindelhaften Höhen anstiegen. In zweiter Reihe handelt es sich um politische Geschehnisse. Parallel mit den Vorwehen der französischen Revolution läuft in Irland eine politische Freiheitsbewegung. Im Jahre 1782 erreicht das irische Parlament eine freiere und selbstständigere Stellung und zugleich fallen die Beschränkungen der Katholiken in Bezug auf den Erwerb von Immobiliarrechten. Elf Jahre später, 1793, erlangen die Katholiken das aktive Parlamentswahlrecht; in den Grafschaften heisst das, dass jeder forty sh. freeholder, also jeder Freisasse, der aus seinem Freehold ein Jahreseinkommen von 40 Schillingen nachweisen kann, Parlamentswähler wird. Diese Dinge haben zur Folge, dass zunächst die Viehzucht eingeengt wird, und dass grosse neue Flächen mit kleinen Ackerpächtern besiedelt werden. Auch gehen den Landlords die Augen über den wahren Wert ihrer Ländereien auf. Sie fangen an einzusehen, welche ungeheuren Profite sie an die middlemen fortwerfen, und sie versuchen nun alles, um sich mit den tenants in unmittelbaren Rapport zu setzen. Vor allem indess wird das Middlemanwesen dadurch eingedämmt, dass der politische Einfluss der grossen Eigentümer nur dann gesichert erscheint, wenn die kleinen Pächter direkt unter ihnen sitzen. Damit aber der Einfluss auf die kleinen Pächter auch von Bedeutung wird, müssen diese Pächter die Qualifikation als Wähler erhalten. Sie müssen also Freisassen, freeholders, werden. Das führt zur Verbesserung des Pachtrechtes, denn die Pacht giebt ein Freisassenrecht nur dann, wenn sie mindestens auf eine Lebenszeit, sei es die Lebenszeit

des Pächters oder die einer anderen Person lautet. So sehen wir denn von 1793 an, bis sich nach 40 Jahren das Wahlrecht wieder ändert, Hunderttausende von kleinen Freisassen in Irland erstehen.[1])

Man sollte nun meinen, dass eine solche Lage der Dinge zum dauernden Vorteil der tenants ausschlägt. Doch dem ist nicht so. Um die Wende des Jahrhunderts hat sich, wie es scheint, für eine kurze Zeit die Lebenshaltung der Bevölkerung gehoben. Bald aber halten die Rentenerhöhungen gleichen Schritt mit der Erhöhung der Getreidepreise. Wir müssen bedenken, dass immerhin nur ein Teil der kleinen Pächter zu Freisassenrechten gelangte, dass die freeholds auf die kürzeste zulässige Zeit, also auf eine Lebenszeit, gestellt wurden, und dass überhaupt die neuen freeholders Freisassen eigentlich nur im technischen Sinne waren, denn sie standen, sowie sie einmal in Rückstände gerieten, vor der Gefahr der sofortigen Exmission und waren also, falls eine running gale über ihnen schwebte, wie die Pächter von Jahr zu Jahr, Steigerungen der Rente schutzlos ausgesetzt. Ausserdem hält aber die unheimliche Volksvermehrung an, die schon durch das ganze 18. Jahrhundert zu beobachten war. Handel und Gewerbe gelangen trotz der Union zu keinem neuen Leben, das unglückselige vorhergehende Jahrhundert hat sie mit der Wurzel ausgerottet. So bleibt für die stetig sich vergrössernde Volksmenge kein Ventil. Die Söhne des kleinen Pächters teilen sich in die armselige Farm, und die einzelnen Ackerstellen werden an Fläche immer geringer. Wo ein Pächter eine etwas grössere Stelle hat, namentlich wenn er sie in lease besitzt, da wird er auch wieder zum middleman; bequemer, als selbst zu arbeiten, ist es ihm, die Zwischenprofite der Rente einzustreichen. Ja, in gewissem Sinne werden fast alle tenants bis auf die allerkleinsten zu Mittelpächtern, denn die fluctuirende Bevölkerung, die es zu Pachtungen nicht mehr bringt, die nur auf kurze Zeit gegen Ueberlassung eines vom Farmer bestellten Kartoffelbeetes ihre Arbeitskraft verdingt und diese Zeit über in Erdhöhlen und elenden Hütten kampiert, ist immer mehr angeschwollen.

---

[1]) Digest of Evidence taken before H. M. Commissioners of Enquiry into the State of the Law and Practice in respect to the Occupation of Land in Ireland. Dublin 1847, 1848. (Verkürzte Wiedergabe der Protokolle und des Berichts der Devon-Commission) S. 1109, 1110 — Longfield: Tenure of Land in Ireland S. 5. — Montgomery, S. 99, 100.

Durch die hohen Kornpreise und durch die Ueberschwemmung des Landes mit künstlichem Gelde während der Bankrestriktion wurden diese Zustände eine Zeit lang verdeckt. Als aber nach 1820 die Getreidepreise sich nicht mehr halten liessen und zugleich die Bank von England die Baarzahlungen aufnahm, trat in Irland ein allgemeiner Zusammenbruch ein. Die Renten wurden nicht gezahlt, und die Landlords wurden bankerott. Die Lage des Landes und des Volkes war entsetzlicher als je zuvor. Die Grundeigentümer wurden sich ihrer verzweifelten Situation bewusst, mit allen Kräften bemühten sie sich, die Schaaren von Bettlern, die auf ihrem Boden sassen und keine Renten zahlten, los zu werden. Es begann die Periode der grossen Evictionen, in welcher man Konsolidationen in grossem Massstabe versuchte, ohne damit der steigenden Uebervölkerung und der Teilung der kleinen Farmen Abbruch zu thun.[1]) — Mit dem Beginn dieser Epoche aber, die unmittelbar zu den Klimax der irischen Leiden der Hungersnot von 1845/46 herüberleitet, bereitet sich andererseits eine grosse Wendung zu Gunsten Irlands vor. Das Jahr 1829 ist das Jahr der Katholikenemancipation, des Eintretens Daniel O'Connell's in das Parlament. Von diesem Zeitpunkt an, von dem Augenblick an, wo das katholische, das heisst das arme und leidende Irland, eine Stimme in dem grossen Rate Englands hat, bleibt die irische Agrarfrage in engem Connex mit den grossen politischen Fragen des Landes.

Durch das Gewicht Irlands im Parlamente sind die englischen Staatsmänner gezwungen, ihre Aufmerksamkeit dem Zustande der Nachbarinsel in ganz anderem Masse als bisher zuzuwenden. Im Jahre 1838, unter dem Ministerium Melbourne, ergehen denn auch die ersten beiden Gesetze, die man als wirkliche Reformgesetze grösseren Stils für Irland bezeichnen kann. Das eine dieser beiden Gesetze befasste sich mit der Zehntabgabe für die Staatskirche, die bisher den Bodenbebauer in unmässiger Härte gedrückt und bisweilen nicht allein die katholischen, sondern auch die protestantischen Tenants im Norden bis an den Rand der Rebellion gebracht hatte. Es verwandelte den Zehnt in eine ablösbare Rente, die nunmehr die Eigentümer zu tragen hatten.[2]) Das andere aber brachte Irland

[1]) Das beredteste Zeugnis über diese Entwicklung geben die Protokolle der eben zitierten Devon-Enquete.

[2]) 1 u. 2 Vict. Cap. 109, amendiert durch 3 u. 4 Vict. Capp. 13, 101.

eine Einrichtung, die es bisher entbehren musste, während England sie seit den Zeiten der Tudor hatte, nämlich eine geordnete Verwaltung des Armenwesens.[1])

Es ist ungemein charakteristisch für die irischen Verhältnisse, dass ein Armengesetz in Irland der Anfang aller sozialen Reformen sein musste. Seit dem Schluss der napoleonischen Kriege hatte sich das Parlament ohne Unterlass mit den irischen Übeln beschäftigt. Ein Unterhausmitglied, Mr. Horsman, hat einmal Irland ganz gut als eine einzige immerfort vertagte Debatte definiert.[2]) Es verging kein Jahr, ohne dass ein Committee oder eine Commission zur Untersuchung irischer Missstände ernannt wurde, aber bis zum Eintritt irischer Katholiken galt auch vom englischen Parlament das Wort La Rochefoucauld's, dass man immer sehr gut die Leiden anderer zu ertragen im Stande ist. Dies wurde anders mit der Wahl O'Connell's und seiner Anhänger, die ja, wie ich schon ausgeführt habe, mit einem besonders raschen Ansteigen der agrarischen Not zusammenfiel. 1830 trat ein Parlamentscommittee zusammen, um die Lage der Armen in Irland zu erforschen. Es berichtete, dass ein Fünftel des Volkes beschäftigungslos war.[3]) Nicht besser waren die Resultate, zu denen ein ebensolches Committee 5 Jahre später kam.[4]) Raumer, der deutsche Historiker, der Irland 1835 zum ersten Male besuchte, gab der Meinung Ausdruck, dass ein Armengesetz mit das dringendste Erfordernis für Irland sei.[5]) Jetzt kam endlich dieses Gesetz. Nachdem das Parlament bis dahin gegen die irische Not entweder mit rein juristisch-technischen Gesetzen vorgegangen war, oder mit coercion bills, die für eine gewisse Zeit die bürgerlichen Freiheiten beschränkten, die habeas corpus acte und das Recht auf Jury ausser Kraft setzten, hatte die Armenacte das Verdienst, das erste wirklich soziale Gesetz für Irland zu sein. Aber sie hatte grosse Mängel, sie war vor Allem so gefasst, dass sie den Verpächtern allen Anlass und die bequeme

---

[1]) 1 u. 2 Vict. Cap. 56.

[2]) Barry O'Brien: Parl. History etc. S. 83.

[3]) Barry O'Brien S. 41, 42. — Devon-Report S. 1112, 1113.

[4]) Isaac Butt: The Irish People and The Irish Land. Dublin 1867. S. 83, 91.

[5]) Friedrich von Raumer: England im Jahre 1835. Leipzig 1836. Bd. II S. 400—406.

Möglichkeit gab, durch Exmissionen ihre Armensteuern zu vermindern. Die grosse Zahl von Exmissionen, die bald nach dem Erlass der Acte wiederum stattfanden, legte man denn auch ihr und ihrem Wirken zur Last.[1])

Die Armenacte war zwar ein soziales Gesetz, aber sie fasste die sozialen Missstände Irlands nicht an der Wurzel. Diese Wurzel sass im Boden, in der Verteilung des Bodens, oder richtiger in der Verteilung der Einkünfte aus dem Boden. Langsam brach sich die Erkenntnis Bahn, dass hier der Hauptansatzpunkt für die Aktion zur Rettung Irlands sei. 1835 wurde die erste irische Agrarbill von Mr. Sharman Crawford, einem Vorkämpfer für Pächterrechte, der sich später noch oft bewährte, eingebracht. Sie verlangte Kompensation des exmittierten Pächters für die von ihm vorgenommenen Verbesserungen und sie wurde abgelehnt.[2]) Wenn man bedenkt, dass es länger als ein Menschenalter währte, bis durch das Gesetz von 1870 die Forderung des Mr. Crawford erfüllt wurde, dann erhält man ein Bild davon, wie langsam und unter welchen Schwierigkeiten die Agrarreform vorwärts kam. 1842 endlich geschah der erste Schritt praktischer Gesetzgebung für Irland; eine Bill ging im Parlament durch, welche die Drainierung nassen Unlandes unter Staatsbeihilfe bezweckte.[3]) Ein Jahr später wurde ein noch wichtigerer Schritt gethan. Es wurde vom Ministerium Peel jene unter dem Vorsitze des Earl of Devon tagende königliche Kommission zur Erforschung der irischen Landfrage eingesetzt, deren zwei Jahre später erschienener Bericht die Hauptquelle für die Kenntnis der Agrarzustände Irlands wurde. Mit der Macht der Zahlen und eines immensen, sorgfältig gesammelten und sorgfältig dargebotenen Beweismaterials that dieser Bericht vor England zum ersten Mal den wahren und den ganzen Umfang des irischen Elends kund.[4]) Wer den Bericht der Devon-Kommission las, dem

[1]) Sigerson S. 185, 186. — Butt S. 123. — Gute Darstellungen der Armenacte finden sich bei F. v. Raumer: England im Jahre 1841. Leipzig 1842. S. 200 ff. und bei Nassau W. Senior: Journals, Conversations and Essays relating to Ireland. London 1868. Vol. I S. 210 ff.

[2]) Barry O'Brien S. 63—65.

[3]) Barry O'Brien S. 66—67.

[4]) Der bereits mehrfach citierte Digest of Evidence von 1847. 1848 enthält den Bericht und eine durchaus genügende Wiedergabe der Zeugenvernehmungen der Devon-Kommission, im Grossen und Ganzen noch

musste es klar werden, dass auf Englands Nachbarinsel, eine Tagereise entfernt vom Mittelpunkte alles Reichtums der Welt, ein Volk lebte, von dem ein gewaltiger Bruchteil jahraus jahrein beschäftigungslos war, in dem der Hunger ein chronisches, endemisches Leiden geworden war, ein Volk und eine Gesellschaft, deren ganze Existenz auf das Geraten einer einzigen Frucht, der Kartoffel, gestellt war.[1])

Die Katastrophe aber, die mancher wohl beim Lesen des Devon-Berichtes ahnte, war näher, als irgend jemand glaubte. Ein halbes Jahr, nachdem der Report ergangen war, als die ersten Parlamentsdebatten, die sich an ihn knüpften, kaum verklungen waren, zeigte es sich, dass ein grosser Teil der Kartoffelernte des Jahres 1845 durch ein neues unbekanntes Uebel, ein von Nordamerika herübergekommenes Contagium, verdorben war. Im nächsten Jahre ging auf der ganzen Insel die Kartoffelernte verloren und zugleich litten die Halmfrüchte unter einem beträchtlichen Misswachs.[2]) Das bedeutete, meine Herren, eine Heimsuchung, wie sie in diesem Jahrhundert kein anderes europäisches Volk getroffen hat, ein Ereignis, das das mitlebende Europa mit Grauen erfüllte und dessen furchtbare Erinnerung heute noch ungeschwächt unter den Bewohnern der irischen Insel fortlebt. Vor diesem Unglück brach, wie vor einem Erdbeben, Alles zusammen, was dazu bestimmt gewesen wäre, Schutz zu gewähren. Das Armengesetz versagte, trotzdem zu einer Zeit drei Millionen Menschen Unterstützung erhielten;[3]) die in enormen Summen gespendete Hilfe Grossbritanniens und des übrigen Europa[4]) brachte kaum eine Wirkung hervor. Den allein durch den Misswachs verursachten direkten Verlust an Bodenfrüchten berechnete man auf 16 Millionen Pfund,[5]) die

---

immer das wertvollste Material für die Kenntnis der Zustände Irlands in der Zeit unmittelbar vor der grossen Hungersnot.

[1]) „Society in Ireland based on the potato." W. O'Connor Morris: Ireland 1494—1868. Cambridge 1896. S. 332.333 — Vgl. W. R. Le Fanu: Seventy Years of Irish Life. London 1896. S. 106.

[2]) W. P. O'Brien: The Great Famine in Ireland. London 1896. S. 64—81.

[3]) The Rt. Hon. Lord Dufferin: Irish Emigration and the Tenure of Land in Ireland. London 1867. S. 54.

[4]) Über die Höhe dieser Ziffern giebt W. P. O'Brien S. 138—158 interessante Angaben.

[5]) W. P. O'Brien S. 70.

Schätzung der Zahl der durch Hunger und Seuchen zu Grunde gegangenen Menschen schwankt zwischen einer viertel und dreiviertel Million.[1])

Unmittelbar nach und noch während der Hungersnot setzte die Auswanderung ein, die seitdem der hervorstechendste Zug im sozialen Leben Irlands geblieben ist. Tausende, die noch etwas zusammenraffen konnten, kehrten im ersten Schrecken, wie betäubt, der Heimat den Rücken, um über See nach Nordamerika zu gehen. Viele Tausende wurden von der Regierung und von den Hilfskomité's befördert. Andere erhielten die Mittel zur Auswanderung von den Landlords, von denen ein grosser Teil inmitten der Not und ihrer Gefahren sich in der opfermütigsten Weise bewährt hatte. Die Emigrierten schickten, sowie sie es irgend vermochten, Geld nach der alten Heimat, um ihren Verwandten die Reise zu ermöglichen. 13 Millionen Pfund sollen in den 17 Jahren von 1848—1864 derart von Amerika und auch von Australien aus nach Irland geflossen sein.[2]) So schwoll die Emigration lawinenartig an, und es erstand ein neues Irland jenseits des Oceans. Und bis heute hat die Auswanderung nicht nachgelassen. Seit der Hungersnot hat es nur ein einziges Jahr gegeben, 1877, in dem die Bevölkerung Irlands sich nicht vermindert hat. Sie betrug nach dem Zensus von 1845, unmittelbar vor der Katastrophe, nahezu 8 300 000 Seelen.[3]) In den acht Jahren bis 1853 nahm ihre Zahl um mehr als 2 000 000 ab, und 1891 belief sie sich nur noch auf 4 700 000. So kam es, dass eine der bemerkenswertesten Folgen grosser Volkskalamitäten, eine Folge, die sich nach jedem Kriege, nach jeder Epidemie zeigt, nämlich ein rasches Ansteigen der Bevölkerungsziffer, in Irland nicht eintrat. Eben um deswillen aber war eine andere Folgeerscheinung solcher Er-

[1]) Montgomery S. 109 — Lefevre: Peel and O'Connell S. 290 — Grimshaw: Facts and Figures S. 6.

[2]) Lord Dufferin S. 3, 36.

[3]) Über die Volksverminderung seit der Hungersnot giebt Grimshaw S. 7 ff. sehr eingehende Details. Über die Auswanderung unmittelbar nach der Hungersnot vgl. W. P. O'Brien S. 252 ff., über die Auswanderung von 1870—1891 Grimshaw a. a. O. — Grimshaw giebt an, dass nach den jüngsten ihm zugänglich gewesenen Berichten die Vereinigten Staaten 1854571, Kanada 185526 und die australischen Kolonien 275311 in Irland geborene Einwohner zählten.

ereignisse, die Erhöhung der Erwerbschancen und der Lebenshaltung des arbeitenden Volkes desto deutlicher zu bemerken. Thorold Rogers hat in sehr beredter Weise geschildert, wie der schwarze Tod, der ein Drittel der Bevölkerung Englands dahinraffte, fast alle überlebenden Hörigen emanzipierte und wie er den Bauern und den Handwerker zum Herrn der Situation machte.[1] Etwas ähnliches trat jetzt in Irland ein. Man kann nicht sagen, dass die Insel vor der Hungersnot in absolutem Sinne übervölkert war. Sie hätte bei geeigneter Ausnutzung ihrer natürlichen Hilfsquellen eine weit höhere Volkszahl, als die von 1845 ernähren können. Aber das unglückliche Agrarsystem und das Fehlen von Kapital und von jeglicher Initiative hatten es zu Wege gebracht, dass 6 300 000 acres als Unland brach lagen, von denen, wie Sachverständige nachwiesen, 3 750 000 nutzbar zu machen waren.[2] Und eben diese Umstände, sowie die Unterdrückung der ursprünglich guten Anlagen des irischen Landmannes durch jahrhundertelanges Helotentum hatten zur Folge, dass in Irland zwei acres soviel Arbeitskraft beschäftigten, wie in England fünf, und dass trotzdem 13 000 000 acres, die in Irland unter Kultur standen, nur den vierten Teil von dem hervorbrachten, was in England 34 000 000 produzierten.[3] So war die Insel jedenfalls unter den Verhältnissen, die im Lande herrschten, übervölkert. Hier nun setzte die Hungersnot als ein mächtiges Heilmittel ein. Der Druck, der auf dem Boden gelastet hatte, wurde vermindert.[4] Der Arbeitslohn stieg an,[5] das Areal der Farmen vergrösserte sich;[6] und wenn es auch keine irische Rentenstatistik giebt, die uns nachweist, dass dem Tenant ein grösseres Erträgnis von seiner Pachtung blieb, so war doch eine Verbesserung in der Lebensweise des Bauern unverkennbar,

---

[1]) James G. Thorold Rogers: Six Centuries of Work and Wages. London 1891. S. 227, 240.

[2]) Devon Report Vol. I S. 563 — Lord Dufferin S. 43.

[3]) Lord Dufferin S. 37. Vgl. Nassau W. Senior S. 30.

[4]) Ein treffendes Beispiel hierfür geben die Notizen über Lord Lansdowne's Güter in Kerry bei Léonce de Lavergne: The Rural Economy of England, Scotland and Ireland, aus dem Französischen übersetzt. Edinburgh und London 1855. S. 390, 391.

[5]) W. P. O'Brien (S. 259) meint, seit der Hungersnot sei der Lohn des Landarbeiters um das Doppelte gestiegen. — Lord Dufferin S. 4 ff.

[6]) Lord Dufferin S. 63 ff., 69, 71, 364—366.

und vor allem zeigte es sich, dass die Kartoffel ihre Rolle als einziges Nahrungsmittel des irischen Volkes ausgespielt hatte.[1]) Mit einer furchtbaren Krisis hatte die Natur selbst, nachdem die Menschen Irland solange vernachlässigt hatten, die Heilung angebahnt; diese Krisis war es, die den Boden für die Agrarreform schuf.

Wenn der Hunger und die Seuchen das arme Volk dezimiert hatten, so blieben darum doch nicht etwa die Landlords von den Folgen der Hungersnot verschont. Im Gegenteil: man nimmt an, dass in den nächsten Jahren und unter den unmittelbaren wirtschaftlichen Folgen der Katastrophe ein Drittel sämtlicher irischer Landlords ihr Eigentum einbüsste.[2]) Die Hypothekenlast, die schon vorher überaus drückend gewesen war, nahm rasch zu, aber der Übergang des überlasteten und zum Zwangsverkauf reifen Eigentums in neue Hände stockte wegen der teuren und im höchsten Masse verwickelten Prozeduren des für die Verkäufe kompetenten Kanzleigerichtshofes. Zur Erleichterung des Verkaufes verschuldeten Grundeigentums wurde deshalb 1848 ein besonderer Gerichtshof, der Encumbered Estates Court, eingerichtet.[3]) Für nicht weniger als 23000000 Pfund Grundbesitz ging in den nächsten 10 Jahren durch diesen Gerichtshof an neue Eigentümer. Man erachtete den Erfolg für so bedeutend, dass man 1858 die Befugnisse des Hofes erweiterte und ihn unter dem Namen Landed Estates Court auch zum Verkaufe nicht belasteten Eigentums ermächtigte.[4]) Die Verkäufe dauerten an, bis 1889 vermittelte der Landed Estates Court den Übergang von Eigentum im Betrage von weiteren 29000000 Pfund.[5]) Ein ganz neues Element kam damit in die irische Landlordschaft hinein, eine grosse Zahl kleiner Grundeigentümer aus den weniger gebildeten und eben heraufgekommenen Schichten des eingeborenen Irentums, Leute mit ausgebildetem Erwerbssinn und mit dem Wunsche, ihr neues Eigentum rasch zu höheren Erträgen zu bringen. In manchen Beziehungen erwiesen sie sich als tüchtig

[1]) W. P. O'Brien S. 260 — Le Fanu S. 296 ff. — Auskünfte des Mr. W. Kirby Sullivan in der Unterhausenquete über irische Industrie von 1885. Report from the Select Committee on Industries (Ireland) 1885. Parl. Papers 288. S. 7.

[2]) Lord Dufferin S. 55.

[3]) 11 u. 12 Vict. cap. 48.

[4]) 21 u. 22 Vict. cap. 72.

[5]) Wegen der Zahlen vgl. Montgomery S. 112.

und nutzbringend; ihnen vor Allem ist jedenfalls ein bedeutender Anteil an der Urbarmachung gewaltiger Strecken Unlandes in den Jahrzehnten nach der Hungersnot zuzuschreiben. Aber die Hoffnungen, die man im Interesse der Pächter an die Einführung frischen Blutes in den irischen Grundbesitz geknüpft hatte, erwiesen sich als trügerisch. Die Käufer in den neuen Gerichtshöfen zeigten vielfach Züge, die an die alten middlemen erinnerten. Sie schraubten die Renten in die Höhe und verwandelten auch wieder, wo es ihnen angebracht schien, Ackerland in Weide, kurzum, sie gaben allen Anlasss zur Klage über das Verschwinden der alten Familien.[1])

Die alten Eigentümer waren zum grossen Teil Protestanten und ursprünglich englischer Abstammung gewesen; aber es zeigte sich, dass sie doch — wenn sie nicht etwa absentees waren — mit dem Boden und der Tenantry in ganz anderem Zusammenhange standen, als die neuen Landlords, die dem Pächter gegenüber lediglich geschäftliche Grundsätze gelten liessen. Trotz dieser warnenden Erfahrung ging die Gesetzgebung nun daran, das Prinzip des „free trade in land", des freien Verkehrs in Grund und Boden, auch auf die Beziehungen zwischen Landlord und Tenant auszudehnen. Im Jahre 1860 ergingen zwei Agrargesetze für Irland, von denen das eine einen — freilich recht schwachen — Anfang mit der Bethätigung des Grundsatzes machte, dass der Landlord dem abziehenden Pächter Ersatz für Verbesserungen zu leisten habe[2]), das andere aber die rechtliche Grundlage der Pacht von Grund aus änderte.[3]) Mit vollem Recht haben die modernen englischen Juristen

[1]) Gustave de Beaumont Vol. I. S. LX. — Sigerson S. 188 ff. — Montgomery S. 113. — Facts and Figures (No. III unter den vom Irish Land Committee herausgegebenen Beiträgen zur irischen Landfrage) London and Dublin. Dezbr. 1880. S. 37. — Bericht der Bessborough Commission. 1881. Parl. Papers C. — 2779 S. 6. Unter den diesen Gegenstand betreffenden Zeugenaussagen befinden sich einige recht charakteristische. Mr. Hugh M'Intyre, ein kleinerer Pächter, der seinen eigenen Landlord nicht etwa anklagt, sagt von den Verkäufen im Landed Estates Court (Minutes of Evidence der Bessborough Commission Vol. I. P. P. von 1881 C. 2779. I. Fr. 13336), für seinen „the greatest curse to Ireland that could be, for the parties who buy property at these sales treble, and sometimes charge four times the interest on their outlay".

[2]) Tenure and Improvement of Land (Ireland) Act 23—24 Vict. Cap. 153.

[3]) Landlord and Tenant Law (Ireland) Amendment Act. 23 u. 24 Vict. Cap. 154.

immer das, was sie „Übertragung der Basis der Rechte von Status auf Vertrag“[1]) nennen, für einen grossen Schritt in der Entwicklung eines bestimmten Rechtskreises gehalten. Diesen Schritt liess man die Pacht in Irland machen; in der Landlord and Tenant Law Amendement Act, 1860, wurde ausgesprochen, dass das Verhältnis zwischen Verpächter und Pächter in Zukunft nicht mehr auf tenure oder service, das heisst auf Lehnbesitz oder Dienst, sondern auf ausdrücklichen oder stillschweigenden Vertrag gegründet sein sollte.[2]) Ein solches Gesetz war gewiss nicht überflüssig. Es sanctionierte den thatsächlichen Zustand, es war in einer Reihe von rechtstechnischen Einzelheiten von Bedeutung, und es war vielleicht notwendig, um die künftige, die wirkliche Reform, vorzubereiten. Aber wie man sich davon gerade eine praktische Wirkung zu Gunsten des irischen Pächters versprechen konnte, das war damals und ist auch heute noch unerfindlich. Der Grundsatz des freien Verkehrs hatte dem englischen Handel zu seiner mächtigen Entfaltung verholfen, er hätte auch in England Bedeutung gehabt für das Verhältnis zwischen dem Verpächter und dem kapitalkräftigen Pächter, er hätte für den englischen Boden im Allgemeinen namentlich deshalb Bedeutung gehabt, weil es dort heute noch kein Grundbuch und kein gesichertes Hypothekenpfandrecht giebt[3]) — aber er hatte in Irland, wie die Dinge in diesem Lande lagen, keinen Sinn zwischen Verpächter und Pächter, er hätte hier vielmehr das grösste Unheil hervorbringen müssen, wenn dieses Unheil nicht eben schon dagewesen wäre, wenn nicht eben schon, trotz

[1]) Alexander G. Richey: The Irish Land Laws. London 1881. S. 8.

[2]) Section 3 der Acte. Gute Darstellungen des Gesetzes finden sich unter U. bei Montgomery S. 124 ff., Richey S. 47 ff. Paul Fournier: La Question Agraire en Irlande. Paris 1882. S. 84 ff.

[3]) Sir Frederick Pollock: Das Recht des Grundbesitzes in England, übersetzt von Ernst Schuster. Berlin 1889. S. 175 ff. — Auch das Gesetz von 1897 — 60, 61 Vict. Cap. 65 — hat die Durchführung des Grundbuchs und der Hypothek in England weder beabsichtigt, noch zur Folge gehabt. Vgl. im vorliegenden Jahrbuch Jahrg. IV Abth. II S. 496 ff. Im Gegensatz hierzu besteht in Irland seit 1707 — 6 Anne Cap. 2 — Zwang zur öffentlichen Registrierung aller den Grund und Boden betreffenden „deeds and conveyances“. Ausgenommen sind nur Pachtverträge für eine Dauer von weniger als 21 Jahren. Registrierungsbehörde — Record of Title Office — ist seit 28. 29. Vict. Cap. 88 der Landed Estates Court, jetzt die Land Commission. Furlong: The Law of Landlord and Tenant S. 456 ff.

aller feudalen Antiquitäten des common law, im ungehinderten Spiel der wirtschaftlichen Kräfte der irische Pächter auf ein Niveau angelangt gewesen wäre, unter das er unmöglich noch herabsteigen konnte. Machte je der Zustand einer Gesellschaft es dem Gesetzgeber zur Pflicht, thätig einzugreifen in die Bedingungen, unter denen der Boden von seinem Herrn an Pächter vergeben wurde, so war dies in Irland der Fall, wo im Pachtproblem die ganze soziale Frage enthalten war, wo, wie schon 1844 Lord Normanby im englischen Oberhause gesagt hatte, der Landlord das Monopol der Existenzmittel besass und eine Macht, den von ihm diktierten Vertrag zur Erfüllung zu bringen, die es sonst nirgendswo gab, nämlich die Macht des Hungers.[1]) Unter solchen Umständen war es ein Vorzug des Gesetzes von 1860, dass es ein Schlag in's Wasser blieb.

Bald wurde es denn auch klar, dass in der Gesetzgebung von 1860 nicht die Panacee für Irlands Leiden und — was den englischen Staatsmännern vielleicht noch wichtiger war — für die irischen Unruhen enthalten war. Trotz der unleugbaren Verbesserung der wirtschaftlichen Lage nahm die Agitation zu. Geheime Gesellschaften, die unter den verschiedensten Namen ihr Wesen trieben, hatte es unter dem irischen Landvolk immer gegeben. Unzählige agrarische Verbrechen waren von ihnen begangen, die Polizei war von ihnen ohne Unterlass in Atem gehalten worden, gegen sie vor Allem richteten sich die fast von Jahr zu Jahr erneuten coercion bills. In ihnen drückte es sich am schärfsten aus, dass die Rechtsanschauung des Volkes eine andere war, als das offizielle Gesetz der Regierung und der Landlords. Mit dem Zwang und mit der geheimen Drohung, die sie gegen Grundeigentümer und deren Agenten, gegen Pächter, welche geräumte Farmen zu übernehmen wagten, und vor Allem auch gegen die Juries ausübten, trugen sie ein gut Teil zum Schutze jener vom Volke immer fest gehaltenen Ansprüche des Pächters bei, von denen das common law und die Rechtsprechung der Gerichte nichts wussten. Doch weder die Whiteboys, noch die Terry Alts, noch wie sonst die Geheimbündler heissen mochten, versuchten eine offene Auflehnung gegen die Staatsgewalt; in den ersten fünfzig Jahren nach dem Aufstande von 1798 war

---

[1]) Barry O'Brien: History of the Irish Land Question. S. 109.

von einer derartigen Bewegung in Irland nichts zu spüren. 1848 kam zum ersten mal wieder eine Rebellion, freilich eine Rebellion im allerkleinsten Massstabe; sie ging indess nicht aus dem Landvolk hervor, sondern aus den Kreisen der jungirischen Parlamentspartei, ihr Führer war Smith O'Brien, ein Mann, der zwar einen alten irischen Namen trug, aber einer Familie der protestantischen Gentry angehörte. Auf diese Revolte folgte eine Reihe von Jahren, in denen man Irland beinahe für ein friedliches Land hätte halten können. Aber während dieser Periode wurde von einer Seite aus, die man zunächst garnicht beachtete, an der Revolutionisierung Irlands gearbeitet, nämlich von Amerika her, wo die mit der tiefsten Erbitterung aus der alten Heimat geschiedenen Iren, denen jetzt auch vielfach die Macht des Geldes zur Verfügung stand, einen Herd dauernder Agitation unterhielten. Die Früchte dieses Treibens zeigten sich zuerst nach der Beendigung des amerikanischen Bürgerkrieges in den Attentaten der sogenannten Fenians, Erscheinungen, die namentlich dadurch die ernsteste Aufmerksamkeit der Regierung auf sich lenkten, dass sie ebenso wie in Irland auch in England und in den Kolonieen sich bemerkbar machten. Die Zwecke des Feniertums waren politische, Losreissung von England war ihr Ziel; aber einer der ersten Urheber der Bewegung war ein Mann, James Fenton Lalor, der schon 1848 das ausgesprochen hatte, was später hauptsächlich das Axiom Parnells wurde, nämlich, dass die Schlachtrufe „für irische Nation“ und „gegen die Union“ bei dem Landvolke nicht zögen, dass die Parole „das Land für die Tenants“ dazu kommen müsste, und dass man einen Erfolg gegen die englische Regierung nur vermittelst eines Angriffs gegen die irische Grundaristokratie erzielen könnte.[1]) Und Gladstone selbst hat zugegeben, dass es die Fenierverschwörung war, die schliesslich dem englischen Volke die Notwendigkeit einer entscheidenden Reform in Irland vor Augen führte.[2])

Aber noch immer befand man sich über das notwendige Prinzip einer solchen Reform in der äussersten Unklarheit, noch immer verwirrte der Begriff des free trade in land die Köpfe.

[1]) O'Connor Morris: Ireland 1494—1868. S. 340. Sir Charles Gavan Duffy: Young Ireland. Final Revision London 1896. S. 216, 217.

[2]) R. Barry O'Brien: The Life of Charles Stewart Parnell. London 1898. Vol. I S. 58, 59.

Noch im Jahre 1867 verglich einer der vornehmsten und liberalsten Grundeigentümer in Irland, Lord Dufferin, der bekannte spätere Vicekönig von Indien, die Freiheit des Landlord in der Bemessung der Rente mit der des Arbeitgebers in der Lohnbestimmung.[1]) Isaac Butt, der Begründer des Home Rule Programms, antwortete hierauf, das hiesse den Landlord zum Wucherer machen, und er fragte, ob ein exmittierter Pächter in Irland etwa sofort zwei oder drei Eigentümer hinter sich herlaufen sehe, die ihm nach Art konkurrierender Kaufleute andere Pachten anböten.[2]) Diese Antwort war nicht zutreffend. Nicht mit dem Kauf, sondern mit dem Arbeitsvertrage hatte Lord Dufferin die Beziehungen zwischen dem Verpächter und dem Pächter verglichen, und in gewissem Sinne hatte er damit nicht Unrecht, denn wenn auch der Boden in den Händen der irischen Landlords noch in ganz anderem Masse ein Monopol war, als die Arbeitsgelegenheit in den Händen der englischen Industriellen, so war doch — wenigstens früher — die Zwangslage des englischen Industriearbeiters gegenüber dem Arbeitsgeber eine ähnliche gewesen, wie die des irischen Tenant gegenüber dem Landlord. Ich habe schon vorhin gesagt, dass dem Pächter in Irland in sehr vielen Fällen nicht mehr blieb als ein karger Arbeitslohn, und ich möchte hier auf die Berichte der Assistant Commissioners der grossen Arbeitsenquete von 1893 hinweisen, die an mehreren Stellen betonen, wie oft in Irland der kleine Farmer an die Stelle des eigentlichen Landarbeiters tritt.[3]) Aber schon Butt hätte damals Lord Dufferin erwidern müssen — und wenn es heute wäre, so könnte er dies

---

[1]) Lord Dufferin: Emigration and Land Tenure S. 108 ff. Lord D. sagt: it has always seemed to me, that the moral responsibility of accepting a competition rent is pretty much the same as that of profiting by the market rate of wages.

[2]) Butt: Irish People and Irish Land. S. 9, 10, 104 ff.

[3]) Royal Commission on Labour. The Agricultural Labourer. Vol. IV Ireland. Part I. Reports by Mr. R. McCrea Parl. Pap. 1893 C. — 6894. XVIII S. 12. Part III. Reports by Mr. Roger C. Richards. C. — 6894 — XX S. 6. Part IV. Reports by Mr. Arthur Wilson Fox. C. — 6894 — XXI S. 17, 18. — Mr. McCrea sagt ausdrücklich: The condition of the very small landholder does not differ materially from that of the cottager. Practically he is a labourer, but often so unfarourably located that there is little demand for his labour.

noch mit viel grösserem Rechte thun — dass im englischen Arbeiterrecht der Arbeiterschutz eine grosse Bedeutung erlangt hat, dass es aber an jedem gesetzlichen Schutze des irischen Pächters mangelte. Das musste das erste Prinzip einer jeden Reform werden: Die Einführung eines beträchtlichen Quantums von jus cogens in das Pachtrecht. Aber eine Reform, die sich hierin erschöpfte, die nur die Willensfreiheit der Kontrahenten in zukünftigen Pachtverträgen beschränkte, wäre ergebnislos geblieben, und damit, meine Herren, kommen wir zum springenden Punkte: Hätte man sich damit begnügt, den Pachtvertrag auszugestalten und hätte man den Verpächtern die Freiheit gelassen, von diesem Vertrage nach ihrem Belieben Gebrauch zu machen oder den Tenants zu kündigen, so hätte das, wenn den Landlords die zweite Alternative gefallen hätte, Aufstand und Krieg in Irland bedeutet. Eben darauf kam es an, den gegenwärtigen Pächtern ein gesichertes Recht auf mässige Rente zu verleihen. Das ist die dual ownership, das qualitativ geteilte Eigentum, von dem ich im Eingange meines Vortrages gesprochen habe. In England sind es die Gewerkvereine gewesen, die dem Arbeiter einen grösseren Anteil am Arbeitsertrage verschafft haben. Die Stellung des irischen Landlord war schon nach der Natur seiner Rechte eine viel stärkere, als die des englischen Arbeitgebers; überdies aber fehlte den irischen Pächtern jede Gewohnheit, jede Ueberlieferung einer friedlichen Organisation. So musste das Gesetz eintreten, und durch das Gesetz ist schliesslich dem irischen Landlord ein Teil seines Eigentums aus der Hand genommen worden.

Für eine auf solchen Linien vorgehende Reform bot sich ein Vorbild in Irland selbst, in dem Pächterbrauche der Provinz Ulster. Seit Jahren war von den Befürwortern der Agrarreform, namentlich von Butt, diese Gewohnheit, die Ulstercustom, als das Muster eines irischen Pachtrechts hingestellt worden. Ich habe schon mehrfach Veranlassung gehabt, von der Sonderstellung zu sprechen, die Ulster in Irland einnimmt. So muss ich auch das, was ich eben von den irischen Pächtern, ihrem Mangel an Kraft und an Organisationsfähigkeit gesagt habe, mit Beziehung auf diese Provinz einschränken. Dass Ulster auch in diesem Punkte particulär blieb, ist sicherlich nicht, wie manche Schwärmer meinen, auf Zusammenhänge aus altkeltischer Zeit zurückzuführen, und auch nicht auf

die Bedingungen, unter denen vor dreihundert Jahren, bei der Plantation, die Güter ausgeteilt wurden. Die Custom ist entstanden, weil in Ulster unter der Pächterschaft ein an Zahl und an Tüchtigkeit starkes Element schottischer und englischer Siedler sass, und weil dieses Element einen Rückhalt ausserhalb des von ihm bearbeiteten Bodens hatte, in der Industrie, die im Lande erstand, und in der Auswanderung nach Amerika, zu der namentlich die unabhängigen schottischen Presbyterianer zu einer Zeit zu greifen geneigt waren, als die Kelten noch keine Idee von einer derartigen Zuflucht hatten.[1]) So konnten die Tenants von Ulster ihrem Brauch, ihrem Tenant right, die Anerkennung verschaffen, nicht die Anerkennung der Gerichte — denn hier stand die englische Auffassung vom Gewohnheitsrecht im Wege[2]) — wohl aber gesellschaftliche Anerkennung und vor Allem die Respektierung durch den Landlord. Sie brachten damit eine Entwicklung zu einer gewissen Vollendung, deren mehr oder minder weit gediehene Anfänge auch anderweit in Irland zu finden sind. Denn die Ulstergewohnheit ist in ihrem Kern und ihrem Inhalt keineswegs etwas ganz Besonderes. Sie ist nur eine Verkörperung und Durchführung des ungeschriebenen Pachtkodex der irischen Tenantry, jener Anschauungen, die im Gegensatz zum englischen Rechte im Volke herrschten, die aber ausserhalb Ulsters zumeist nur soweit zur Geltung zu kommen vermochten, als Verbrechen und Schrecken, Drohung und Einschüchterung ihnen dazu verhalfen. Und diese

---

[1]) „The Ulster Custom is the outcome and not the cause of the prosperity of Ulster" sagte Prof. Baldwin vor der Royal Commission on Agriculture. Parl. Papers 1881 — C. — 2778 — I. S. 688, 714.

[2]) Die Ulster Custom wurde, weil sie dem Pächter ein Vermögensinteresse am Pachthofe auch über die Dauer des durch die Pacht geschaffenen Besitzstandes gab, als unvereinbar mit den Essentialien der Pacht, also als contra legem gehend angesehen. Um unter solchen Umständen Bestandteil des gemeinen Rechtes — custom of the country — zu werden, hätte sie Geltung durch das ganze Land haben müssen; da dies nicht der Fall war, vermochten die Gerichte nicht, sie anzuerkennen. — Eine eingehende Darstellung der Ulster Custom findet sich in meinem Aufsatz: „Die Entwickelung des irischen Pachtwesens von 1700 bis zu den Anfängen der Agrarreform" im Schmoller'schen Jahrbuch, Jahrgang XIX Heft 3 S. 125—138. Hauptquelle für die Kenntnis des Ulster-Brauches ist auch heute noch die Devon-Enquete; daneben kommen noch Bericht und Protokolle der Bessborough-Commission in Betracht.

Anschauungen ihrerseits wieder sind nicht spezifisch irisch, wenn sie auch sicherlich in Irland durch die noch immer nicht ganz erloschenen Traditionen des Clanwesens unterstützt worden sind; sie finden sich in vielen anderen Ländern, in denen die Zeitpacht am Boden von Bedeutung ist, in England ebenso wie in Nordfrankreich und in den Niederlanden.[1] Im wesentlichen geben sie den Gedanken wieder, dass der sitzende Pächter mit der Zeit ein Recht erlangt, das über den Inhalt des bei der Konstituierung der Pacht manifestierten Parteiwillens hinausgeht und das bei Beendigung der Pacht abgegolten werden muss. Und zwar lassen sich in diesem Rechte, dem tenant right in objektivem Sinne, zwei Elemente unterscheiden. Einmal handelt es sich um die Erstattung dessen, was der Pächter aus eigenem zur Verbesserung der Pachtstelle geleistet hat. Dies ist namentlich in Irland ein sehr wichtiges Moment, denn zum Unterschiede von England übergiebt der irische Landlord dem Tenant weiter nichts als den nackten Boden; nicht allein, dass er ihm sämtliche Verbesserungen dieses Bodens wie Drainierung u. s. w. überlässt, auch die Wohngebäude, die Scheunen und Ställe, wo solche vorhanden sind, Zäune und Alles dergleichen, sind von den Pächtern errichtet. Zweitens aber ist in dem tenant right der sogenannte good will enthalten, eine Bezahlung dafür, dass der abziehende Pächter — der ja in einem Lande mit starker Konkurrenz um die Farmen immer in seiner Situation verschlechtert erscheinen wird — den anziehenden in Frieden lässt, oder, wie sich dies im friedlichen Ulster gewandelt hat, eine Bezahlung dafür, dass er den anziehenden Pächter dem Landlord empfiehlt. Dieses sein Pächterrecht kann der Tenant verkaufen, und der Landlord muss den Käufer, wenn er nicht etwa ein schlechter Wirt ist oder sonst begründete Einwendungen gegen ihn vorliegen, als Pächter anerkennen; überlässt der Tenant das Pächterrecht einem seiner Söhne, so hat der Anerbe die Geschwister abzugelten. Dem Rechte des Pächters stehen weiter noch entsprechende Verpflichtungen des Verpächters gegenüber. Der Verpächter darf den Pächter nur wegen Verschlechterung der Wirtschaft oder sonst aus dringenden Gründen seiner Pacht ent-

[1] Vgl. u. a. Fournier: La Question agraire en Irlande. S. 101. — Russell M. Garnier: History of the English Landed Interest, Its Customs, Laws and Agriculture. London 1893. Vol. II S. 464 ff.

setzen; das tenant right muss er ihm dabei unter Abzug etwaiger Rückstände herauszahlen. Und er darf den Vermögenswert des Pächterrechtes nicht durch Rentensteigerungen illusorisch machen, die Rente muss eine billige bleiben. Dies, meine Herren, sind die berühmten 3 F's, die eine so grosse Rolle gespielt haben. Fair rent, d. h. eine billige Rente, fixity of tenure, d. h. gesicherter Sitz auf dem Pachthofe, für den man nur eine billige Rente zahlt, free sale, d. h. freier Verkauf des Vermögenswertes, der sich aus den ersten beiden Rechten ergiebt.

Auch die Ulstercustom weist starke Schatten auf. Der Begriff der fair rent ist nicht zu umgrenzen und giebt zu immerwährenden Dissensen Anlass. Noch mehr divergiert nach Ort und Zeit der Kaufwert des tenant right, denn hier kommt ausser der Höhe der Rente noch das Moment der stärkeren oder schwächeren Konkurrenz in Betracht. Die Hälfte des fee simple, d. h. dessen was dem Eigentümer beim Verkauf zufällt, stellte in neuerer Zeit den rohen Durchschnitt für Ulster dar; um diesen Durchschnitt indess gruppierten sich Schwankungen, die in der westlichsten Grafschaft der Provinz, dem von Industrie ganz entblössten aber dicht bevölkerten Donegal, bis zum 60- und 80-fachen Betrage der Jahresrente, d. h. bis zum doppelten und dreifachen des Eigentumswertes gingen. Die wirtschaftliche Stellung der Pächter wird durch den Kauf des Pächterrechtes von vornherein geschwächt; sie müssen eben dafür bezahlen, dass sie nicht blos Pächter werden, sondern ein über die Pacht hinausgehendes Recht am Boden erhalten. Und die Bezahlung des Tenant right aus den eigenen Mitteln des Pächters ist noch der günstigere Fall; vielfach bleibt der anziehende Pächter das Kaufgeld schuldig, und zu der Rente tritt der drückende Schuldzins. In den Gegenden aber, wo es die Regel ist, dass das Tenant right nur der kauft, der es selbst bezahlen kann, hat die Custom die Folge, dass ärmere Leute von der Pacht fern bleiben.[1]) Der kleine Mann muss in Ulster mehr als anderswo ein blosser Landarbeiter sein, jedenfalls ist seine Lage hier nicht wesentlich besser als im übrigen Irland.

Es war eine Verkennung nicht nur der Verhältnisse von Ulster, sondern der Natur von Recht und Gewohnheit überhaupt,

---

[1]) Longfield in den Cobden Club Essays S. 36.

wenn man meinte, wie dies bisweilen in Irland geschah, die Custom hätte Ulster zu dem gemacht, was es war. Das umgekehrte war der Fall: Weil in Ulster die Gesellschaft sich anders entwickelt hatte als im übrigen Irland, deshalb wurde die Rechtslage eine andere. Ein kräftigerer Pächterstand setzte einen kräftigeren Schutz seiner Rechte durch, aber damit wurde Elend und Not bei den Schichten, die unterhalb dieses starken Elements standen, nicht aus der Welt geschafft. In dieser Betrachtung liegt auch die Begrenzung dessen, was man von den drei F's für das übrige Irland erhoffen konnte. Aber durch ganz Irland galten diese drei F's bei dem Pächtervolke — und dies war der wesentlichste Teil des Volkes von Irland — als das, was ihm von Rechtswegen zustand. Vor allem aber: die Einführung der drei F's bedeutete die Zuwendung eines mächtigen Vermögensvorteils an die gegenwärtige Generation von Pächtern. Denn dass die irischen Pächter das Gut, das ihnen im Falle der Ausdehnung der Ulstercustom auf das ganze Land zufiel, den Anteil am dominium utile des Pachthofes, bezahlen sollten, daran konnte im Ernste Niemand denken.

Es ist das grosse Verdienst Gladstones, die Notwendigkeit einer schleunigen radikalen Umgestaltung der Bodenverfassung Irlands eingesehen und die Grundsätze, die für eine solche Reform gelten mussten, erkannt zu haben. Gladstone war Premierminister von 1868 bis 1874 und von 1880 bis 1885. In diese beiden Perioden fallen die beiden irischen Landgesetze von 1870 und 1881, die Grundgesetze des reformierten irischen Agrarrechtes, in denen die Prinzipien der Ulstercustom auf ganz Irland ausgedehnt werden. In der Landacte von 1870 kommen diese Grundsätze noch nicht zum vollen Durchbruch, die Acte von 1881 aber bedeutet ihren unumschränkten Sieg.[1]) Man hat diesen Gesetzen viele Vorwürfe gemacht; einer der hauptsächlichsten darunter und ein Vorwurf, der jedenfalls mit vollem Recht erhoben wird, ist der der Unübersichtlichkeit und Verworrenheit. Die Acte von 1881 hat die Gesetze von 1860 und 1871 neben sich bestehen lassen; zu einer einheitlichen Kodifikation ist es nicht gekommen und die Kompliziertheit

[1]) „In the completeness of the revolution will lie its safety" hatte 1868 Mill in Bezug auf die in Irland notwendige soziale Reform gesagt. John Stuart Mill: England and Ireland. Sixth Edition. London 1881. S. 23.

des Zustandes ist dann noch durch ergänzende und weiter reformierende Gesetze vermehrt worden. Von den Einzelheiten einer solchen Gesetzgebung an dieser Stelle eine eingehende Darstellung zu geben, ist nicht angängig. Fasst man aber die Grundzüge zusammen, so ergiebt sich etwa Folgendes:

Die Acte von 1870[1]) verleiht zunächst der Ulstercustom und den ihr in den Essentialien gleichen Bräuchen ausserhalb von Ulster Gesetzeskraft, indem sie zugleich dem Landlord die Möglichkeit bietet, durch Kauf der dem Tenant zustehenden Ansprüche, die Custom ein für alle Mal aus der Welt zu schaffen. Dabei ist indess der Tenant unter der Custom nicht von den speziellen Beneficien der Acte ausgeschlossen; er hat vielmehr die Wahl, ob er den Brauch oder die Acte für sich in Anspruch nehmen will. Die Gewährungen, welche die Acte selbst dem Tenant zuwendet, bestehen in der Hauptsache in der Anerkennung derjenigen beiden Ansprüche, die ich eben als die beiden Bestandteile des Tenant right im objektiven Sinne bezeichnet habe. Das im good will sich verkörpernde und recht eigentlich aus der Thatsache des Sitzens in der Pacht sich herschreibende Anrecht wird damit anerkannt, dass demjenigen Pächter, den sein Landlord ohne hinreichenden Grund zum Aufgeben der Pacht nötigt, eine Entschädigung für Störung — compensation for disturbance sagt das Gesetz — zugebilligt wird, das Anrecht aus den vom Tenant bewirkten Wertserhöhungen damit, dass dem abziehenden Pächter auch eine Entschädigung für Verbesserungen — compensation für improvements — zu leisten ist. Was eine Störung ist, sagt das Gesetz nicht ausdrücklich, implicite aber ergiebt sich, dass jede Pachtentsetzung, die nicht durch das Betragen des Pächters, die Missachtung der Bestimmungen des Vertrages Rückstände der Rente, gerechtfertigt ist, als disturbance zu betrachten ist. Ja das Gesetz geht zu Gunsten kleiner Pächter noch über diese Linie hinaus, wie es denn überhaupt seine Tendenz ist, den kleinen Pächter mit einem stärkeren Schutz zu umgeben, als den

[1]) Landlord and Tenant (Ireland) Act 33 und 34 Vict. cap. 46. — Der Text des Gesetzes mit ausgedehntem Commentar findet sich in dem grossem Werke von Richard R. Cherry: The Irish Land Law and Land Purchase, Acts 1860 to 1891. Dublin 1893 S. 149 ff. Vgl. im Übrigen Richey S. 62 ff. — Montgomery S. 135 ff. — Fournier S. 111 ff. Namentlich der letztere giebt eine sehr eingehende Analyse der Acte.

grossen, den tenant from year to year besser zu stellen, als den leaseholder, und auch unter den leaseholders Unterschiede zu Gunsten derjenigen mit kürzeren Pachtfristen zu machen. Es bestimmt, dass eine Exmission wegen Nichtzahlung der Rente in dem Falle als Disturbance gelten soll, wenn die Rente weniger als 15 Pfund per Jahr beträgt und nach der Meinung des Gerichtshofes exorbitant hoch ist. Für die compensation für disturbance stellt die Acte eine Scala auf. Je nachdem der Steuerschätzungswert der Pachtstelle steigt, fällt die Entschädigung, die immer in einem Mehrfachen der Jahresrente ausgedrückt wird. Bei einer Jahreswertschätzung von 10 Pfund und darunter soll sie nicht mehr als das siebenfache, bei einer Jahreswertschätzung von mehr als 100 Pfund nicht mehr als das einfache der Jahresrente betragen. Auf keinen Fall soll sie 250 Pfund übersteigen. In Bezug auf Verbesserungen stellt das Gesetz, unter Constituirung einer Anzahl von Ausnahmefällen, die Vermutung auf, dass sie vom Pächter oder von seinen Vorgängern im Titel herrühren und demnach zu ersetzen sind. Die Acte spricht endlich — und damit sind, soweit es sich um die Pacht handelt, ihre Hauptzüge erschöpft — von dem Verkauf des Pächterrechtes, freilich nur von einem Verkauf mit Genehmigung des Landlords. Sie sagt das eine Mal, dass derjenige Pächter die compensation for improvements verliert, der den ihm erlaubten Verkauf des aus seinen Verbesserungen sich ergebenden Anspruchs versäumt. Und zum Zweiten heisst es, dass ein Pächter, der keine Compensation aus der Ulstercustom oder für Störung erhält, und der selbst oder durch seine Vorgänger im Titel das tenant right einst gekauft hat, unter gewissen Voraussetzungen und Beschränkungen von dem Landlord, der ihm den Weiterverkauf des tenant rigt nicht gestattet, eine Entschädigung hierfür erhalten soll.

Sie sehen meine Herren, die Anerkennung der drei F's durch die Acte von 1870 war nur eine mittelbare. Zehn Jahre nach dem Gesetze von 1860 war es unmöglich, klar und unbedingt anzuerkennen, dass neben dem Eigentümer der Bebauer ein Recht am Boden haben sollte, von dem in dem Vertrage, welcher die Überlassung des Bodens constituirte, keine Rede gewesen war. Und es war dies um so weniger möglich, als eben erst die Käufer im Landed Estates Court eine neue Art von Eigentumstitel erlangt hatten, einen Titel ex lege, einen parliamentary title, wie die

Engländer dies nennen, in dem doch mindestens die Garantie dafür enthalten zu sein schien, dass nun nicht sofort eben wieder das Parlament einen schweren Eingriff in die bezahlten Rechte der neuen Eigentümer gut heissen würde. Man musste sich daher begnügen, die fixity of tenure und die fair rent in der Weise anzuerkennen, dass man dem Verpächter das Recht liess, dem Pächter zu kündigen, wenn dieser in eine höhere Rente nicht einwilligen wollte, dass man aber mit der Ausübung des Rechtes die Nachteile der Auszahlung von Entschädigungen verknüpfte. Mit anderen Worten: Man machte einerseits die Ausübung des Rechtes der Rentenerhöhung und Kündigung zu einem Privileg des reichen Landlords, und man gab andererseits den landhungrigen Konkurrenten um Pachten eine neue Form des Ausbietens sitzender Pächter an die Hand, indem man sie veranlasste, dem Landlord ausser der höheren Rente auch den Ersatz für die von ihm zu zahlende Compensation für Störung zu bieten.

Wenn die Fehler der Acte von 1870 nicht alsbald in die Erscheinung traten, so lag dies an der wirtschaftlichen Blüte, der Irland in der ersten Hälfte der siebziger Jahre sich erfreute. Die Home rule Agitation, von Isaac Butt, dem Führer der irischen Unterhauspartei, nur lau betrieben, schlief fast ganz ein, das Land war verhältnismässig ruhig. Dies wurde anders, als in das Parlament und bald auch in die vordersten Reihen der irischen Bewegung eine neue Kraft eintrat, Charles Stewart Parnell, der nach wenigen Jahren die Leitung der Partei Butt aus den Händen nahm. Parnell möchte ich für die interessanteste Erscheinung halten, die Irland in diesem Jahrhundert hervorgebracht hat; er stellt jedenfalls den jüngsten und markantesten Typus jener aus dem englischen Kolonistentum hervorgegangenen protestantischen Politiker dar, die den irischen Unabhängigkeitsbestrebungen immer die besten Führer gegeben haben. Er war weder durch tieferes Wissen, noch durch glänzende Rednergabe ausgezeichnet und stand insofern tief unter O'Connell. Aber er besass im Gegensatze zu O'Connell die Ruhe und die kalte Vornehmheit, die dem beweglichen Iren imponiert, und er hatte vor Allem im höchsten Masse die Gabe des geborenen Herrschers, fest zu wollen und andere seinem Willen dienstbar zu machen.[1])

[1]) Interessante Aufschlüsse über Parnell giebt namentlich die bereits erwähnte zweibändige Biographie von Barry O'Brien: The Life of Charles

Parnell ging zunächst darauf aus, die irischen tenants, die Masse des landbebauenden Volkes, wieder in höherem Masse für die politischen Bestrebungen zu gewinnen, und dies gelang ihm vollkommen, als 1877 schlechte Jahre für die irische Landwirtschaft eintraten. Die Landliga wurde gegründet, die mit ihrem Ziel — der Umwandlung der Pächter in Eigentümer — weit über die 3 F's hinausging, die Prozedur des Boycottirens wurde erfunden und in einer Unmenge von Fällen in der raffiniertesten Weise durchgeführt, und bald herrschte in Irland wieder der Schrecken. In den Jahren 1880 und 1881 ergingen die Berichte verschiedener Kommissionen, die sich mit den irischen Agrarzuständen zu befassen hatten. In einem vorläufigen Bericht der Richmond Commission wurde als Hauptursache des Notstandes neben den schlechten Ernten der letzten Jahre und der überseeischen Getreidezufuhr die übermässige Konkurrenz um die Farmen genannt und die Überschwemmung der Tenants mit Kredit, und diese letzte Erscheinung wurde zum Teil auf die vorhergegangenen guten Jahre, zum Teil aber auch auf die Sicherheit zurückgeführt, die sich bei dem Pächter aus der Acte von 1870 ergab.[1]) Und in einem anderen Berichte derselben Kommission hiess es, dass 15 Prozent der kleinen Pächter auf Farmen von unter 8 Pfund Jahresschätzung niederbrechen müssten, wenn ihnen keine Hülfe käme.[2]) Nur mit Zagen und mit einer gewissen Unentschiedenheit ging die Richmond Commission daran, die Durchführung der 3 F's zu empfehlen.[3]) Dagegen traf der Bericht einer anderen Königlichen Kommission, die unter dem Vorsitz des Earl of Bessborough tagte und speziell mit den Wirkungen der Acte von 1870 sich zu befassen hatte, mit grosser Entschiedenheit den Kernpunkt der Sache. Er betonte, dass dem irischen Pächter im Falle von Pachtsteigerungen nicht an der Auflösung des Verhältnisses und an der Auszahlung einer Compensation

Stewart Parnell. — Vgl. ferner Augustin Filon: Parnell, ses amis et ses ennemis, in der Revue des deux mondes vom 15. 1. 1892. — Edouard Hervé: La Crise Irlandaise depuis la fin du dixhuitième siècle jusqu' à nos jours. Paris 1885. S. 297 ff.

[1]) Preliminary Report from H. M. Commissioners on Agriculture. 1881. Parl. Pap. C. — 2778. S. 7.

[2]) Preliminary Report of the Assistant Commissioners for Ireland vom 1. Jan. 1880. Parl. Pap. C. — 2951. S. 2.

[3]) Preliminary Report der Commissioners. S. 8, 20 ff.

gelegen sei, dass es ihm im Gegenteil darauf ankomme, in der Pacht zu bleiben, die ihm die einzige Möglichkeit des Lebensunterhaltes gewähre. Der Report wies darauf hin, wie aus diesem Grunde trotz der Acte von 1870 die Renten wieder gestiegen seien, und er sagte ausdrücklich, dass es eines unparteiischen Verfahrens bedürfe, um die Höhe der Rente festzustellen, dass fixity of tenure ohne fair rent ein Unsinn genannt werden müsse, und dass es lächerlich sei, dem Tenant ein Eigentumsrecht zuzubilligen, dessen Wert abhängig sei vom Willen des Landlords.[1])

So entschlossen sich denn Gladstone und das Parlament zu der Landacte von 1881, einem Gesetze, das in äusserst kasuistischer Weise in Einzelheiten sich verliert und von dem einmal berechnet worden ist, dass es dreimal so lang sei als die Verfassungsacte der Vereinigten Staaten, das aber trotz dieser Mängel den entscheidenden Zug einer grossen Reform aufweist.

Auch diese Akte[2]) lässt die Ulster Custom bestehen. Dass die Acte von 1870 bestehen bleibt, habe ich schon erwähnt; das aus ihr sich ergebende System von Entschädigungen wird weiter ausgebaut, für die Compensation for disturbance wird eine neue Scala mit verbessertem Prinzip und mit erheblich grösseren Beträgen festgesetzt.

Unter den wesentlichen Neuerungen des Gesetzes ist die erste die unbedingte Anerkennung des Rechts zum Verkaufe des tenant right bei allen Pachtungen, die den rein landwirthschaftlichen Betrieb durch einen auf dem Hofe sitzenden Pächter zum Hauptzweck haben. Doch schliesst der Verkauf die Geltendmachung der Kompensation aus der Acte von 1870 aus. Ebenso erkennt das Gesetz ausdrücklich die Vererbung des Pächterrechtes durch Testament und ab intestato an. Der Verkauf bedarf der Anzeige an den Landlord, der ein Widerspruchsrecht — jedoch nur aus räsonnablen Gründen — gegen die Person des Käufers, sowohl wie gegen die des Erben hat, und sich ferner auch die Teilung der Farmen unter mehrere Erben nicht gefallen zu lassen braucht.

---

[1]) Bericht der Bessborough Commission. S. 7, 21.

[2]) The Land Law (Ireland) Act, 44 und 45 Vict. Cap. 49 — Cherry: The Irish Land Acts S. 217 ff. — Montgomery S. 156 ff. — Fournier S. 180 ff. — Eine deutsche Übersetzung der Acte giebt Eduard Wiss: Das Landgesetz für Irland vom Jahre 1881. Leipzig 1883.

Dem Landlord steht weiter ein Vorkaufsrecht zu; wird er bei Ausübung dieses Rechts mit dem Tenant über den Preis nicht einig, so erfolgt richterliche Festsetzung; macht er von dem Vorkaufsrecht keinen Gebrauch, so ist die freie Abmachung über den Preis zwischen Käufer und Verkäufer an keine Schranken gebunden.

Auf solche Weise ist das Prinzip des free sale festgelegt. Dem Rechte des freien Verkaufs aber wird der materielle Inhalt gewährleistet durch die Bestimmungen über fair rent und fixity of tenure, die ihrerseits gipfeln in der Einführung einer richterlichen Entscheidung über die Höhe der Rente — judicial rent — und einer festen Frist von 15 Jahren — statutory term, wie es heisst — während welcher die festgestellte Rente unveränderlich bleiben soll. Das Recht, die richterliche Rentenfeststellung zu beantragen, hat sowohl der Pächter, wie der Landlord; während des der Rentenfeststellung folgenden 15jährigen Term ist der Tenant gegen Rentensteigerungen und — falls er sich nicht bestimmte Verfehlungen zu Schulden kommen lässt — auch gegen Kündigung durchaus gesichert. Nach immer 15 Jahren kann die Rente von Neuem festgestellt werden. Doch steht das Recht auf richterliche Bestimmung der Rente nur dem gegenwärtigen Pächter zu, d. h. dem Pächter, dessen Pachttitel spätestens am 1. Januar 1883 konstituiert ist. Dem Pächter, der zur Zeit der Emanation des Gesetzes im Genuss einer lease, also eines festen Kontraktes ist, wird das Recht bis zur Beendigung der Kontraktes reserviert, doch längstens nur bis zum Jahre 1941. Der zukünftige Pächter — future tenant, sagt das Gesetz — kann einen statutarischen Term nur in der Weise erlangen, dass er sich einer vom Verpächter geforderten Erhöhung der Rente unterwirft. Er ist dann, ebenso wie ein present tenant, der dies thut, auf fünfzehn Jahre gesichert, hat aber nicht etwa nach Ablauf dieser Frist das Recht auf gerichtliche Rente, sondern wird das, was das Gesetz einen ordinary tenant, einen gewöhnlichen Pächter, nennt. Akzeptiert er die Steigerung nicht, so kann er, falls er nicht die Kompensationen aus der Acte von 1870 vorzieht, vom Landlord eine Entschädigung für denjenigen Ausfall verlangen, den die Rentenerhöhung beim Verkauf des tenant right verursacht.

Hiermit sind diejenigen Hauptbestimmungen der Acte wiedergegeben, die sich auf das materielle Pachtrecht beziehen. Zu erwähnen ist nur noch, dass die Acte in umfassenderem Masse noch,

als die Acte von 1870, ihre Normen zu zwingenden macht, damit nicht etwa der Pächter unter dem Druck des Landlord auf die ihm zugewendeten Benefizien verzichtet. Auf der anderen Seite giebt die Acte Verpächtern und Pächtern insofern ein Mittel an die Hand, sich ihren Wirkungen zu entziehen, als sie Pachtungen, die auf eine Dauer von mehr als 31 Jahren neu kreiert werden, falls die betreffenden Verträge richterliche Billigung erhalten, im Übrigen von ihren Bestimmungen eximiert. Es sind dies die sogenannten gerichtlichen Pachtverträge — judicial leases — und die festen Pachtungen — fixed tenancies — Verhältnisse übrigens, die, wie ich hier einschalten möchte, nur in einer ganz geringen Anzahl von Fällen konstituiert worden sind.[1])

Sie sehen, meine Herren, dass in diesem Gesetze das Element der richterlichen Diskretion von überaus weittragender Bedeutung ist. Das Gericht hat, um nur einiges anzuführen, Verträge zu billigen und Kompensationen festzusetzen, es bestimmt den Wert des tenant right, wenn der Verpächter dasselbe erwerben will, und es entscheidet darüber, wann der Fall vorliegt, in dem der Verpächter die Pachtstelle wieder für sich einziehen darf. Vor allem aber hat der Gerichtshof die Höhe der angemessenen Rente — der fair rent, wie auch das Gesetz sagt — festzusetzen. Hier wird ihm die vollkommene Befugnis der Vermögensverteilung überantwortet, hier zeigt sich am deutlichsten, welchen tiefen Eingriff einerseits in erworbene Rechte und andererseits ist das Prinzip der wirtschaftlichen Freiheit das neue irische Pachtsystem bedeutet. Und nun muss man beachten, dass der Begriff der fair rent in diesem Gesetze ebensowenig deutlich gefasst wird, wie in der Ulster custom. Es heisst in der Acte, das die fair rent zu bestimmen ist unter Anhörung der Parteien, unter Berücksichtigung der beiderseitigen Ansprüche und unter Beachtung aller Umstände des Falles, der Pachtstelle und des Bezirkes. Und dann heisst es weiter, dass eine Rente nicht in Ansatz gebracht werden soll für solche vom Pächter oder seinem Vorgänger im Titel vorgenommenen Verbesserungen, die der Landlord nicht bezahlt oder sonst abgegolten hat, und dass bei der Berechnung jede Bezahlung

[1]) Report from the Select Committee on Land Acts Ireland (Morley'sches Unterhauscomité) vom 20. August 1894. Parl. Pap. 1894—310. S. IV.

für das Pächterrecht an den Pachtvorgänger ausser Betracht bleiben soll. Etwas weiteres wird über die Bemessung der fair rent nicht gesagt und auch die ergänzenden Gesetze, die nach 1881 ergangen sind, haben — wie ich hier gleich bemerken will — nichts zur Klärung dieser Frage beigetragen.[1] — — Für alle diese Entscheidungen wird nun eine besondere Behörde, die in Dublin residierende Land-Kommission eingesetzt. In der wichtigsten Funktion, der Entscheidung über die Rente, konkurrieren zwar nach dem Gesetze mit der Land-Kommission die gewöhnlichen Grafschaftsgerichte, die civil bill courts. Thatsächlich aber hat sich die Bevölkerung nur selten an die Civilgerichte gewandt, die Renten sind vielmehr zumeist von den beigeordneten Kommissaren festgesetzt worden, den Assistant Commissioners, denen die Kommission diese Thätigkeit zu delegieren berechtigt ist.[2])

Dass auch die Acte von 1881 keine unmittelbare Wirkung ausübte, das hängt einmal mit dem landwirtschaftlichen Notstande zusammen, der in dem so sehr auf die Landwirtschaft angewiesenen Irland sich besonders bemerkbar machte, zweitens aber mit politischen Ereignissen, die noch der frischen Vergangenheit angehören und die ich hier nur zu streifen brauche. Solange die mächtige Persönlichkeit und der starke Wille Parnells die irische Parlamentspartei und die Agitation zusammenhielt, wurde die Unzufriedenheit des Tenant künstlich gesteigert. Parnell pflegte bisweilen zu sagen, er acceptiere alle agrarischen Konzessionen der Regierung, denn ein satter Mann könne besser für homerule streiten, als ein hungriger.[3]) Aber seine Haltung stand oft im Gegensatz zu diesem

[1]) Mit die wichtigste unter allen unbeantwortet gebliebenen Fragen scheint mir die zu sein: Für wen ist bei Bemessung der Rente das Moment in Rechnung zu stellen, das Stuart Mill „unearned increment" nennt? Vgl. Lord Monteagle: The Irish Land-Question to-day. Nineteenth Century vom Mai 1896 S. 759.

[2]) Bericht des Morley Committee S. IV ff. — Unter den oben bezeichneten Verhältnissen mussten die Rentenfestsetzungen sehr bald lebhafte Beschwerde auf Seiten der Landlords hervorrufen. Diese Beschwerden verdichteten sich zu scharfen Anklagen gegen die Land-Kommission in den Fourth Report from the Select Committee of the House of Lords on Land Law (Ireland) vom 9. Juli 1883, Parl. Papers 1883—279, dem alsbald eine noch schärfere Erwiderung der Land-Kommission Parl. Papers 1883 — C — 3704 — folgte.

[3]) B. O'Brien: Life of Parnell. I S. 291, 292.

Ausspruch. So riet er denn nicht allein den Pächtern davon ab, die Wohlthaten der Acte von 1881 in Anspruch zu nehmen, sondern erliess auch fast unmittelbar nach der Publikation der Acte das berüchtigte Manifest, das zur Einstellung der Rentenzahlungen aufforderte.[1] An den zwischen Gladstone und Parnell im Gefängnis zu Kilmainham geschlossenen Frieden, an die Ermordung von Lord Frederick Cavendish und Mr. Burke, die diesem Frieden bald ein Ende machte, an die mit Ausnahmeacten und home rule bills alternierende Behandlung Irlands und an den sogenannten Feldzugsplan, der die Höhe der Rente einfach dem Gutdünken der Pächter überliess und Irland auf Jahre mit Unruhe und Verbrechen erfüllte, will ich hier nur erinnern. Im Jahre 1891 ging Parnell in einer dramatischen Katastrophe unter. Wäre er am Leben geblieben, so wäre Irland entweder aus der parlamentarischen Gemeinschaft mit England ausgeschieden oder weiter ein Herd agrarischer Unruhe geblieben. Dass dem anders wurde, dass die Landreform das erhielt was man in England „a fair trial", eine angemessene Probezeit, nennt, ist vor allem dem Umstand zu Gute zu schreiben, dass die Landbevölkerung sah, wie wenig Kraft und Wert die irische Parlamentsfraktion ohne Parnell besass.

Es hängt weniger mit den Fehlern des Gesetzes, als mit dieser Agitation und den durch sie herbeigeführten Zuständen zusammen, wenn die Landacte von 1881 in einer Reihe von Nachgesetzen amendiert wurde. Das letzte dieser Gesetze — wenigstens das letzte bedeutendere — fällt in das Jahr 1896; zwischen 1870 und 1896 sind nicht weniger als 25 irische Landbills im Parlamente zur Annahme gelangt.[2] Am Prinzip des 1870 und 1881 geschaffenen Pachtrechts ist durch diese Legislation nichts geändert worden. Erwähnen möchte ich hier nur zwei wichtigere Einzelheiten: Durch die Nachgesetze, namentlich durch das Gesetz von 1882,[3] sind Rentenrückstände in grösserem Umfange unter bestimmten Voraussetzungen teils einfach erlassen, teils vom Staate übernommen worden. Und zum zweiten hat das Gesetz von 1887 den leaseholders das Recht erteilt, schon vor Ablauf ihres Pacht-

---

[1]) Das „No Rent" Manifest. Vgl. B. O'Brien: Parnell. I S. 319 ff.

[2]) H. O. Arnold-Forster: Sisyphus in Ireland. Nineteenth Century vom September 1896. S. 345 ff.

[3]) Arrears Act. 45 u. 46 Vict. cap. 47. — Vgl. Montgomery S. 172 ff.

kontraktes die Festsetzung einer gerichtlichen Rente zu beantragen.[1])

Nach einer anderen Richtung hin aber sind die nach 1881 erlassenen Gesetze von grösserer Bedeutung. Ich habe bisher von den beiden Acten von 1870 und 1881 nur insoweit gesprochen, als sie das Verhältnis von Verpächter und Pächter zu reformieren bestrebt sind. Neben dieser ihrer Hauptabsicht aber haben die beiden Gesetze noch ein anderes Ziel, nämlich das der Schaffung eines Standes bäuerlicher Eigentümer.[2]) Schon im Jahre 1869 hatte die Gladstone'sche Church Disestablishment Act, die der anglikanischen Kirche in Irland ihren Charakter als Staatseinrichtung und ihre Vermögensausstattung nahm,[3]) den mit der Verwaltung des Kirchenvermögens zu betrauenden Staatskommissaren den Auftrag erteilt, das Kirchenland möglichst an kleine Pächter zu verkaufen; die Kommissare waren ermächtigt worden, in solchen Fällen drei Viertel der Kaufsumme gegen eine in 32 Jahren erfolgende Amortisation den Erwerbern zu kreditieren. Auf Betreiben von John Bright wurde diese Tendenz von der Acte von 1870 aufgenommen.[4]) Doch geschah dies in ziemlich unglücklicher Weise. Die Vermittlung von Verkäufen der Landlords an ihre Pächter wurde dem hierfür recht wenig geeigneten Landed Estates Court übertragen; und das irische Amt für öffentliche Arbeiten wurde zwar ermächtigt, den Käufern einen in 35 Jahren zu amortisierenden Teil des Kaufgeldes vorzuschiessen, doch sollte diese Quote nicht mehr als zwei Drittel betragen. Die Acte von 1881 übertrug dann die Vermittlung solcher Verkäufe auf die Landkommission und erweiterte den Vorschuss wieder auf drei Viertel des Kaufgeldes, die zu $3\frac{1}{2}\%$ verzinst und mit $1\frac{1}{2}\%$ in 35 Jahren getilgt werden sollten. Ausserdem enthielt die Acte noch Erleichterungen

---

[1]) Land Law (Ireland) Act. 50 u. 51 Vict. cap. 33 — Cherry. S. 367 ff.

[2]) Einen guten Überblick über diese Seite der modernen irischen Agrargesetzgebung giebt George Fottrell: Land Purchase in Ireland. Nineteenth Century vom November 1896 S. 829 ff. — Vgl. ferner bezüglich des ersten Teils dieser Reform Fournier S. 223 ff. — Bericht der Bessborough Commission S. 31 ff.

[3]) 32 u. 33 Vict. cap. 42.

[4]) Es sind dies die sogenannten „Bright Clauses" in Part. II und III der Acte.

für Tenants, die gewillt waren, Güter in feefarm — einer besonderen Form der Erbpacht — zu erwerben.

Den entscheidenden Schritt hat dann im Jahre 1885 ein von Lord Ashbourne, dem damaligen irischen Lordkanzler, eingebrachtes Gesetz [1]) gethan. Die Landkommission, die um zwei Mitglieder vermehrt wird, erhält durch die Ashbourne Act die Ermächtigung, dem kaufenden Tenant den ganzen Kaufpreis vorzuschiessen. Der Verkäufer aber bekommt von diesem Betrage zunächst nur vier Fünftel, ein Fünftel bleibt als Deckung einstweilen bei der Kommission. Verzinsung und Amortisation betragen zusammen 4 %, in 49 Jahren ist der Vorschuss getilgt. Für den Zweck der Acte wurden zunächst 5 000 000 Pfund und zwei Jahre später noch einmal dieselbe Summe bereit gestellt. 1891 endlich wurde diesen Summen durch ein von Mr. Arthur Balfour, dem Staatssekretär für Irland, verfasstes und durchgebrachtes Gesetz [2]) noch der enorme Betrag von zirka 33 000 000 Pfund [3]) hinzugefügt. Für alle Ausgaben aus diesem vom britischen Staatsschatz zur Verfügung gestellten Fonds ist gewissen irischen lokalen Einkünften und einer Anzahl von Zahlungen, welche der Staatsschatz für speziell irische Zwecke zu leisten hat, die Haftung auferlegt. Der Vorschuss wird nur dann gewährt, wenn der Kaufpreis das zwanzigfache der Pachtrente nicht übersteigt; der Verkäufer erhält den Kaufpreis in $2^3/_4$ prozentigen Pfandbriefen, die jederzeit gegen Konsols umgetauscht werden können. Diese beiden Gesetze von 85 und 91 stellen in der Hauptsache das heute für solche Verkäufe bestehende Recht dar; nur in Bezug auf die Amortisation des vorgeschossenen Kaufgeldes haben sie durch das Gesetz von 1896 [4]) einige Änderungen erfahren. — Die Landkommission hat das Recht erhalten, ganze Besitzungen ihrerseits zu übernehmen und dann unmittelbar an kaufende Tenants auszuteilen; sie will jetzt den Versuch machen,

[1]) Purchase of Land (Ireland) act, 48 u. 49 Vict. cap. 73. — Cherry: Irish Land Law S. 344 ff.

[2]) Purchase of Land (Ireland) Act. 54 u. 55 Vict. cap. 48.

[3]) Auf diese Höhe wird der Betrag geschätzt, der nach den Bestimmungen in Sektion 9 der Acte im ganzen zur Verfügung steht. Cherry S. 440.

[4]) Land Law (Ireland) Act. 59 u. 60 Vict. cap. 47. — Über dieses Gesetz und seine Vorgeschichte findet sich Näheres in den Referaten von Prof. Graham im vorliegenden Jahrbuch, Jahrg. 1896 S. 302 ff., Jahrg. 1897 S. 468, 469.

grosse Weidegüter, wie sie vielfach seit der Hungersnot durch Zusammenlegung von Farmen entstanden sind, aufzukaufen und an kleinere Ackerwirte auszuteilen. Es ist dies ein Verfahren, das mit dem unserer Ansiedelungs-Kommission für Posen und Westpreussen verglichen werden kann. Im vorigen Sommer hat sich denn auch ein Mitglied der Landkommission, Mr. Frederick Wrench, mehrere Wochen in Posen aufgehalten, um sich darüber zu informieren, wie die Ansiedelungs-Kommission beim Aufbruch von Grossbetrieben verfährt und welche Resultate sie dabei erzielt.

Von manchen Seiten wird, und vielleicht nicht mit Unrecht, daran gezweifelt, dass der irische Bauer heute schon in seinen wirtschaftlichen Gewohnheiten vorgeschritten genug ist, um diejenige Verantwortung auf sich nehmen zu können, welche im Gegensatz zu einem Pächter, und namentlich zu einem Pächter, der einen statutory term geniesst, ein Eigentümer zu tragen hat.[1] Wie dem auch sei — die Tenants selbst scheinen jedenfalls zumeist der Meinung zu sein, dass sie besser daran thun, Pächter zu bleiben. Die Verkäufe sind nur langsam vorwärts gegangen. Am meisten Erfolg hatte noch die Ashbourne Acte aufzuweisen, deren Bedingungen für die besten — wegen der günstigeren Amortisation auch für besser als die der Acte von 1891 — gehalten wurden. Immerhin waren bis zum Jahre 1888 unter den vier verschiedenen Acten, die bis dahin in Wirksamkeit getreten waren, über 16 000 bäuerliche Eigentümerstellen geschaffen und zu diesem Zweck gegen 8 500 000 Pfund vorgeschossen worden.[2] Der höchste Betrag, der bis 1896 in einem einzelnen Jahre kreditiert wurde, war 1 500 000 Pfund, und dieser Betrag wurde im Jahre 1887 erreicht. Nach Erlass der Acte von 1891 ist die Summe der jährlich geleisteten Vorschüsse bedeutend zurückgegangen. Bis zum 31. März 1896 hatte die Landkommission an Zinsen und Amortisationsraten im ganzen 2 250 000 Pfund zurückerhalten; zur Ehre der Käufer verdient angeführt zu werden, dass dieser grossen Summe nicht mehr Rückstände, als 4389 Pfund gegenüberstanden.[3]

---

[1]) „The peasant proprietor has the virtues which the Irish farmer wants, and the vices from which the Irishman is free.“ Longfield. S. 29, 30.

[2]) Montgomery S. 175, 176, nach einer 1888 von Solicitor General for Ireland im Unterhause gemachten Angabe.

[3]) Fottrell in der Nineteenth Century S. 832, 833, 836.

Sie sehen, meine Herren, dass der landbesitzenden Klasse Irlands die Gefahr, von den Bauern ausgekauft zu werden, zur Zeit noch nicht droht. Von dieser Seite her ist bis jetzt ihre Stellung noch nicht ernstlich erschüttert worden. Anders aber steht es mit der Reform des Pachtrechtes, die sich für einen bedeutenden Bruchteil der irischen Landgentry geradezu als ein Verhängnis erwiesen hat. Die finanziellen Folgen, welche die Reform für die Landlords gehabt hat, ergeben sich am klarsten aus einer Statistik der Rentenreduktionen. Ich bitte Sie, mir zu gestatten, Ihnen einige Zahlen aus dieser Statistik zu nennen, die ich dem Berichte des Morley'schen Unterhauscommittees vom 20. August 1894 entnehme[1]) und die die Resultate bis zum 31. März 1894 zusammenfassen: Die Gesamtzahl der fixierten fair rents betrug 294 654, d. i. ziemlich genau die Hälfte der irischen Wirtschaftseinheiten. Mehr als die Hälfte der Feststellungen, nämlich 157 178, erfolgte durch die Landkommission; hiervon bezogen sich 132 474 auf Pachtungen von Jahr zu Jahr. 15 537 — wovon 13 585 bei Jahrespachtungen — geschahen durch die Grafschaftsgerichte, 121 902 durch gerichtlich deponiertes Uebereinkommen der Parteien. Die Entscheidungen der Landkommission reduzierten im Durchschnitt die Renten der Jahrespachtungen um 21,2 %, die der leaseholds um 24,7 %. Bei den Grafschaftsgerichten betrug der Durchschnitt 23,4 % bezw. 30 %. Bei den durch Übereinkommen fixierten Renten ergab sich, soweit die Depositionen bei der Landkommission stattfanden, ein Durchschnitt von 17,7 %, soweit sie bei den Grafschaftsgerichten stattfanden, ein Durchschnitt von 17,2 %. In 2192 Fällen, in denen gegen die Entscheidung der Grafschaftsgerichte appelliert wurde, liess die Landkommission wiederum eine Rentenerhöhung von durchschnittlich 3,1 % eintreten. Ziehen wir den rohen Durchschnitt aus dieser Statistik, so ergiebt sich eine gesamte Rentenermässigung von etwa 20 %; hierbei aber muss ich noch anführen, dass die Reduktionsziffer von Jahr zu Jahr eine steigende Tendenz gezeigt hat. Dieser Rentenermässigung steht der Wert gegenüber, welcher sich bei Verkäufen für das Pächterrecht ergeben hat. Auch hierüber enthält der Bericht des Morley'schen Committees interessante An-

[1]) Die Zahlen finden sich auf S. IV, V des bereits citierten Berichtes.

gaben, bei denen freilich zu beachten ist, dass Verkäufe von Stellen mit judicial rents mit Verkäufen solcher Stellen zusammengeworfen sind, bei denen eine Rentenfixierung nicht stattgefunden hat. In Ulster ist der Durchschnitt ziemlich so geblieben, wie er war, nämlich das 16,8fache der Jahresrente. In den drei anderen Provinzen beträgt er bedeutend weniger; in Leinster ist der Durchschnitt nur das 6,1fache, in Connaught das 10,2fache und in Munster das 10fache der Jahresrente. Der Unterschied zwischen Ulster und den anderen Provinzen ist darin begründet, dass die Ulstercustom das Vorkaufsrecht nicht anerkennt, welches die Acte von 81 den Landlords zubilligt.[1])

Im Jahre 1880 hatte bereits der Herzog von Leinster, einer der allergrössten Grundbesitzer von Irland, seinen Pächtern die Unmöglichkeit, die Renten um mehr als 10% zu ermässigen, damit erklärt, dass auf seinen Gütern Hypothekenschulden im Betrage von mehr als 500000 Pfund ruhten.[2]) Diese grossen Hypothekenlasten des irischen Grundbesitzes muss man in Betracht ziehen, wenn man in vollem Masse erfassen will, welche Folgen die Landreform für die irische Landlordschaft gehabt hat. In ungemein vielen Fällen haben die Reduktionen dem Grundeigentümer nicht nur den ganzen Unterschied zwischen dem Renteneinkommen und den Hypothekenzinsen genommen, sondern sind über diesen Unterschied hinausgegangen und haben ihn also bankerott gemacht. Will aber ein Eigentümer, der keine Hypothekenschulden hat und noch zahlungsfähig ist, aller Unruhe und allen Zweifeln, in die Gesetzgebung und Agitation die irischen Landlords geworfen haben, dadurch entgehen, dass er unter der Acte von 1891 verkauft, so gestaltet sich, vorausgesetzt, dass sein Renteneinkommen 1881 1000 Pfund betrug, die Rechnung für ihn folgendermassen: aus den 1000 Pfund sind durch 20prozentige Reduktion 800 geworden. Der Verkauf bringt im Durchschnitt nicht mehr als das $17\frac{1}{2}$fache der Rente, also in diesem Falle 14000 Pfund. Diese 14000 Pfund werden in $2\frac{3}{4}$prozentigen Pfandbriefen ausgezahlt, tragen also jährlich nur 385 Pfund, und von den 385 Pfund wird noch ein Fünftel von der Landkommission als Deckung gegen

[1]) Morley-Report. S. XVI.

[2]) The Marquis of Blandford: The Breaking up of the Land Monopoly. Nineteenth Century vom Februar 1881. S. 261.

Ausfälle zurückbehalten. Der einzige Trost bei diesem traurigen Exempel liegt darin, dass aller Wahrscheinlichkeit nach der Mann weder die tausend noch auch die achthundert Pfund jemals voll oder auch nur annähernd voll von den Pächtern gezahlt erhalten hat.

So ist, meine Herren, vom Standpunkte der Grundeigentümer betrachtet, die Agrarreform recht eigentlich eine lex agraria im römischen Sinne, eine Vermögenskonfiskation in grossem Massstabe. Die Konfiskation erschöpft sich keineswegs in den 20 Prozent Rentenreduktion; weit tiefer noch als diese Ziffer angiebt, ist zufolge der Beschränkungen, die dem Landlord auferlegt worden sind, zufolge der Unsicherheit, in die er versetzt worden ist, der Wert des irischen Grundeigentums gesunken. Gewiss wird hier ein historisches Unrecht gesühnt. Aber die Sühne wird von einer Generation gezahlt, der man unmöglich noch eine Verantwortung für das, was einst geschehen ist, auferlegen kann. Denn welche Grundaristokratie wäre vor Konfiskation sicher, wenn man ihren Titel, sei es den juristischen, sei es den moralischen, bis auf Zeiten untersuchen wollte, die um ein Vierteljahrtausend zurückliegen? Alle Vorwürfe aber, die man den jüngeren Generationen irischer Landlords macht, hängen unzweifelhaft nicht mit den Personen, sondern mit dem System zusammen, und sind deshalb ungerecht. Man hat nie behaupten können, dass die Pachtrente, die der Eigentümer bezog, in Irland eine höhere Quote des Ertragswertes darstellte, als in England. Aber der middleman trat zwischen Landlord und Tenant, der Tenant verstand nicht, den Boden geeignet zu bebauen, und vor allem: ein Rentensatz, der einem Pächter von 100 acres einen anständigen Ueberschuss sichert, lässt einen Mann, der auf 10 acres sitzt, zu Boden brechen.[1]) In der Kleinheit der Pachtstellen war es auch weiter begründet, dass die Ausstattung der Farmen mit Gebäuden und dergleichen, deren Unterlassung man so oft dem irischen Landeigenthümer vorgeworfen hat, für ihn ein-

[1]) Die Versuche einer Rentenstatistik für Irland mussten bei der Eigenart der Pachtverhältnisse stets den grössten Schwierigkeiten begegnen. Im Grunde genommen ist man bei der Beurteilung der Höhe der Pachtrente kaum über allgemeine Betrachtungen hinausgelangt. Vgl. indess immerhin Arthur Young's Tour in Ireland II S. 10 ff., Crumpe S. 228. Devon Report S. 753 ff., Longfield S. 19, Bessborough Report S. 3.

fach eine Unmöglichkeit war. Man hat gesagt, dass es mit dem Leichtsinn und der Pflichtvergessenheit der Grundeigenthümer zusammenhängt, wenn der Boden durch Teilung und Unterpachten in so unzählig viele Hände gelangt ist. Das mag vor der Katholikenmainicipation allgemein und später auch noch für Absentees zugetroffen haben. Welchen Schwierigkeiten, ja welchen Gefahren aber in jüngerer Zeit gerade diejenigen Landlords ausgesetzt gewesen sind, die mit Ernst um ihre Pächterschaft sich kümmerten und auf Ordnung bei ihr hielten, das ist oft genug von Kennern Irlands mit beredten Worten auseinandergesetzt worden.[1]) Und schliesslich ist immer viel Klage geführt worden über willkürliche Exmissionen und über Rentensteigerungen, die den Tenant um den Nutzen aus den von ihm geschaffenen Verbesserungen brachten. Aber hier ist sicherlich von der Härte und dem Eigennutz einzelner Individuen auf den ganzen Stand geschlossen worden.[2]) Vor allem aber gilt es hierbei, zu bedenken, dass diejenige Klasse irischer Landlords, der neuerdings diese Vorwürfe mit dem grössten Recht gemacht werden konnten, die Käufer im Landed Estates Court waren, die ihrem Ursprung nach sicherlich viel mehr Zusammenhang mit der Tenantry, als mit der protestantischen Gentry hatten.

Mir erscheint es nun aber unzweifelhaft, dass es für Irland keinen Vorteil bedeuten würde, wenn seine Landlords als Klasse heute verschwänden. Sie sind für die Selbstverwaltung, ohne die eine mit Grossbritannien vereinigte und Grossbritannien unmittelbar benachbarte Insel nun einmal nicht gedacht werden kann, unentbehrlich. Wie wenig heute noch die städtische Mittelklasse in Irland bedeutet, wie wenig sie für diejenigen öffentlichen Funktionen sich eignet, welche die ihr entsprechenden Schichten gegenwärtig in England ausüben, das haben erst in allerjüngster Zeit die Wahlen zu den neu eingerichteten irischen Grafschaftsräten und die Verhandlungen dieser Körperschaften auf das schlagendste bewiesen.

Aus derartigen Betrachtungen müssen sich mancherlei Befürchtungen für die Zukunft Irlands ergeben. Auf der anderen Seite kann aber nicht entschieden genug darauf hingewiesen werden, welchen gewaltigen Fortschritt Irland seit der Mitte dieses Jahr-

[1]) Nassau Senior II S. 46 ff. 109, 110.

[2]) Vgl. Longfield S. 55 ff.

hunderts in vielen Beziehungen zu verzeichnen hat. Seit dem Jahre 1841 sind weit über 1 500 000 acres aus Brüchern und wüsten Berghalden in urbare Fläche verwandelt worden.[1]) Es ist wahr, dass in dieser Zeit das Ackerland im Vergleich zu Wiese und Weide sich eher vermindert hat; aber für den Nationalwohlstand haben die Kulturarbeiten eine unendliche Bedeutung gehabt, was in erster Reihe aus der gegen 1841 fast verdoppelten Ziffer des Viehbestandes sich ergiebt.[2]) 1841 kam auf jeden Einwohner Irlands 2,5, 1891 4,5 acres urbaren Landes.[3]) 1841 gab es in Irland über 300 000 Wirtschaftseinheiten von 1 bis 5 acres Grösse, 45 Jahre später nur noch 60 000.[4]) 1841 wohnte der bei Weitem grösste Teil der Pächterschaft in elenden Lehmhütten, heute ist diese Art menschlicher Wohnungen fast ganz vom Boden Irlands verschwunden. Das englische Kapital fängt an, sich nach Irland zu wagen, die Depositen in den Sparkassen sind bedeutend gestiegen und um schliesslich noch zwei wichtige Ziffern zu nennen: Während 1841 nur 21 Procent der über 5 Jahre alten Bevölkerung lesen und schreiben konnten, konnten es 1891 71 Procent.[5])

Die Wurzeln dieses Aufschwunges liegen nun freilich in erster Reihe in der Hungersnoth und in der ihr folgenden Auswanderung. Aber auch die Agrarreform ihrerseits hat heute bereits eine mächtige Wirkung ausgeübt. Sie hat in der Bevölkerung das Bewusstsein erweckt, dass der irische Bauer nicht mehr gänzlich verlassen ist, und sie hat damit endlich Ruhe in das unglückliche Land einkehren lassen. Selbst in Kerry und Clare sind heute die Beziehungen zwischen Landlord und Tenant gute; selbst in diesen Grafschaften, die früher die traurigsten Zustände aufwiesen, gehen nunmehr, wie mir noch jüngst ein bedeutender Landagent aus dem Süden Irlands, also gewiss ein unverdächtiger Zeuge, mitteilen liess, die Renten in befriedigender Weise ein.[6])

---

[1]) Grimshaw: Facts and Figures I. S. 20.

[2]) Grimshaw I. S. 31, 33.

[3]) Grimshaw I. S. 21.

[4]) Leone Levi: The Material Progress of Ireland. Fortnightly Review vom Aug. 1887. S. 206. Der Artikel enthält eine Fülle interessanten Materials.

[5]) Grimshaw I. S. 17, 44, 55.

[6]) Auf meine Anfrage, wie die Renten eingingen, lautete die Antwort: judicial rents well; auf die Frage, wie die Beziehungen zwischen Landlord und Tenant im Allgemeinen wären: good with few exceptions.

Die Ruhe aber, die gegenwärtig in Irland sich einzustellen anfängt, möchte ich durchaus nicht für etwas an sich bedeutungsvolles halten; sie ist durchaus nicht ein Ziel, bei dem man verweilen kann. Ihren Hauptwert erblicke ich darin, dass sie die Politik einer Reform von langer Hand ermöglicht. Der gegenwärtige Zustand kann nur ein interimistischer sein, denn die Agrarreform ist nichts anderes als ein Palliativ. Hört die Auswanderung einmal auf, nimmt die Bevölkerung wieder einmal kräftig zu, dann stellt sich auch wieder, wie der Kenner irischen Wesens befürchten muss, die Gefahr ein, dass die gegenwärtigen Tenants zu einer neuen Art von middlemen sich entwickeln, dass sie den Boden durchweg an solche Leute überlassen, die ihnen einen schweren Zins für das Tenant right schulden. Bleibt es aber bei der Auswanderung, dann verblutet Irland langsam. Nur ein Mittel kann hier endgültig helfen: die Einführung von Industrieen, die den Boden, namentlich den Boden in den übervölkerten Distrikten, entlasten, die Menschen aber dem Lande erhalten. Der Industrie die Wege zu ebnen und daneben Fürsorge zu treffen für die Verbesserung der Methoden der gegenwärtig noch so sehr im Argen liegenden Landwirtschaft[1]) — das ist die Aufgabe der weitausschauenden Politik, die Irland von Nöten ist und für die jetzt, wie ich meine, die Vorbedingungen gegeben sind. —

Sie sehen, meine Herren, dass die Entwicklung, auf die ich hier mit Ihnen zurückgeblickt habe, noch zu keinem Abschluss gekommen ist. Aber sie ist jedenfalls an einer wichtigen Etappe angelangt, und es würde mich freuen, wenn Sie mit mir darin übereinstimmen wollten, dass der Ausblick von dieser Etappe kein ungünstiger ist. Und weiter würde es mich freuen, meine

[1]) Mit diesen Fragen befasste sich ein aus privater Initiative hervorgegangenes Comité unter dem Vorsitz von Mr. H. Plunkett während der Parlamentsferien 1896. An der Spitze seines im Juli 1896 ergangenen Berichtes empfiehlt das Comité die Einrichtung eines irischen Ministeriums für Ackerbau und Industrie, sowie für technischen Unterricht in diesen beiden Gebieten. Report of the Recess Committee on the Establishment of a Departement of Agriculture and Industries for Irland. Dublin, Belfast, London 1896. Dass ein geordnetes technisches Unterrichtswesen Irland vor Allem Not thäte, betonten auch vielfach competente Zeugen vor dem unter dem Vorsitz von Sir Eardley Wilmot tagenden Unterhauscomité für irische Industrie von 1885, dessen Bericht bereits citiert worden ist.

Herren, wenn es mir gelungen sein sollte, in dieser Besprechung zum deutlichen Ausdruck zu bringen, dass meine Meinungen im Gegensatz zu einer in Deutschland weit verbreiteten Ansicht stehen, zu der Ansicht nämlich, dass England heute noch Irland wie ein erobertes Land behandelt. Ich habe unter Anderem diesen Satz noch vor garnicht langer Zeit in einem der angesehensten Blätter der deutschen Tagespresse ausgesprochen gefunden. Es ist sicherlich wahr, dass England einst ein grosses Unrecht an Irland begangen hat. Aber ebenso wahr ist es, dass England in diesem Jahrhundert alles gethan hat, um sein Unrecht auszulöschen. Englands Staatsmänner haben für Irland eine ernste und grosse Reformarbeit geleistet, britischer Staatskredit ist für irische Zwecke in umfassendem Maasse verpfändet worden, und vor Allem: im allgemeinen Interesse Irlands sind die gewaltigsten Opfer derjenigen Klasse von irischen Bürgern auferlegt worden, die nach Abstammung und Gefühl England am Nächsten steht, die man nicht mit Unrecht immer „Englands Garnison in Irland“ genannt hat. England behandelt Irland heute nicht wie ein erobertes Land; aber es ist, wie ich meine, auf dem besten Wege, die Nachbarinsel noch einmal zu erobern, und zwar dieses Mal in friedlicher Weise.

Guatemala.

Referent: **Antonio Gonzalez Saravia,** Staatsrat-Licentiat, Guatemala.

A. Politische Verfassung.

Guatemala, einer der fünf Staaten Central-Amerikas, wurde im Jahre 1524 durch Pedro de Alvarado der spanischen Krone unterworfen und von Genanntem in der Eigenschaft eines Statthalters als von Spanien abhängiger Staat regiert.

Unter dem Namen „Königreich Guatemala“ entsprach die Verwaltung desselben einschliesslich der Statthaltereien (Gobernaciones) Costa Rica, Nicaragua, Honduras, Soconusco, sowie der Amtsbezirke (Corregimientos) und Magistraturen (Alcaldias) von El Salvador und

Chiapas, welche bis zur Gründung der Intendanturen bestanden, den Verordnungen Neuspaniens; die Ausübung derselben wurde durch die General-Verwaltung (Capitania General) überwacht, deren Jurisdiktion sich vom 282. bis zum 295. Längengrade und vom 8. bis zum 17. Grade nördlicher Breite erstreckte, d. h. vom Chilillo, Grenze der Gerichtsbarkeit Mexikos, bis zum Chiriqui, welcher den Endpunkt der Jurisdiktion Santa Fé Columbiens bildete.

Die Verwaltung Guatemalas richtete sich nach den Gesetzen Spaniens und insbesondere nach denjenigen des spanischen Indiens, genannt „leyes Indias“, sowie den Ordonnanzen der Intendanten.

Als die Unabhängigkeit Mexikos in Iguala am 24. Februar 1821 erklärt wurde, folgte Guatemala seinem Beispiele am 15. September desselben Jahres und man beschloss die Abhaltung eines konstituierenden Kongresses für den 1. März 1822; dieser Kongress kam jedoch nicht zu Stande, da sich die Nation auf Anregung des damaligen Kaisers Iturbide schon am 5. Januar desselben Jahres vorhergenanntem Reiche einverleibte. Die Dauer dieses Kaiserreiches war jedoch eine kurze und bei seinem Sturze wurde endgiltig die Unabhängigkeit Central-Amerikas am 1. Juli 1823 erklärt.

Die National-Versammlung rief jetzt eine federale Konstitution in's Leben, welche am 23. November beschworen und bestätigt wurde; sie hatte zum grössten Teil die Verfassung der Vereinigten Staaten von Nord-Amerika als Vorbild genommen; sie passte daher auch nicht für Central-Amerika, dessen Trennung (disgregacion) denn auch bald stattfand. Schon durch Dekret vom 30. Mai 1838 erklärten sich die Staaten Guatemala, Salvador, Honduras, Nicaragua und Costa Rica für unabhängig von einander, wogegen sich Chiapas und Soconusco Mexiko einverleibten. Guatemala organisierte sich in Folge dessen politisch gemäss den Konstitutionsbeschlüssen vom 19. Oktober 1851, wobei das Gesetz vom 5. Dezember 1839 zur Anerkennung der bürgerlichen Rechte (derechos del ciudadano) angenommen wurde. Kraft eines konstitutionellen Gesetzes vom 11. Dezember 1879 führte man eine neue politische Organisation ein, die jedoch am 23. Oktober 1885 und nachträglich am 5. November 1887 und am 3. August 1897 reformiert wurde.

Die Konstitution lässt die Einverleibung Guatemalas dem übrigen Central-Amerika zu unter der Bedingung, dass die betreffende Union eine beständige, gerechte, volkstümliche und vorteilhafte sei.

Die Regierungsgewalt (Poder Supremo) ist demokratisch-republikanisch und repräsentativ und teilt sich in legislative, exekutive und gerichtliche (judicial) Gewalt.

Die Guatemalteken bestehen aus eingeborenen und naturalisierten Bürgern. Die eingeborenen Bürger sind solche, welche hier oder auf einem von Guatemala abhängigen Gebiete geboren sind, mit Ausnahme der Kinder diplomatischer Vertreter, welche einen guatemaltekischen Vater haben oder ausserehelich von einer guatemaltekischen Mutter im Auslande geboren sind; diese werden jedoch, sobald sie in diesem Lande ihren Wohnsitz nehmen oder auch ohne diesen Umstand Guatemalteken, wenn sie es den Gesetzen des betreffenden Geburtslandes gemäss sind oder das Recht haben zu wählen und das hiesige Bürgerrecht beanspruchen. Ebenso werden als eingeborene Guatemalteken betrachtet die, welche von anderen Republiken Central-Amerikas herstammen und vor der kompetenten Behörde den Wunsch aussprechen, Bürger zu werden.

Naturalisierte Bürger sind solche Hispano-Amerikaner, welche hier ansässig sind und ihre eigene Nationalität verloren haben, ferner alle Ausländer, welche in gehöriger Weise das Bürgerrecht erwerben. Das Fremdengesetz ist vom 21. Februar 1894. Dasselbe regelt nicht nur die civile Stellung des Fremden in Guatemala, sondern ordnet auch diplomatische Massnahmen, die Naturalisation, sowie Ausweisung des Fremden, die auf sie anzuwendenden Strafgesetze und sonstige gerichtlichen Angelegenheiten. Die Naturalisation geschieht durch Beschluss des Präsidenten der Republik auf Grund von Zeugnissen über gute Führung nach zweijährigem Aufenthalt im Lande und des Nachweises genügenden Einkommens, einer Profession, Kunst, Handwerk oder sonstigen Gewerbes, durch welches der Betreffende sich anständig ernähren kann.

Das vorschriftsmässige Alter zur Erlangung des Bürgerrechtes für jeden Guatemalteken ist einundzwanzig Jahre, wenn er lesen und schreiben kann, oder Einkommen hat, ein Handwerk oder Gewerbe ausübt, welches ihm die Mittel zur Selbsterhaltung sichert. Die Vollendung des achtzehnten Lebensjahres genügt jedoch für Militärpersonen oder solche, welche einen literarischen Titel oder Grad haben, der in einer nationalen Anstalt erlangt ist. Jeder Bürger hat Stimmrecht bei den Wahlen und Zutritt zu allen öffentlichen Ämtern. Der ein öffentliches Amt bekleidende Ausländer erhält die

Eigenschaft eines Bürgers, vorausgesetzt, dass er in keiner Weise den Bedingungen des betreffenden Gesetzes zuwiderhandelt.

Die Grundrechte (garantias) des Guatemalteken beziehen sich auf Freiheit, Gleichheit und Sicherheit der Person, der Ehre und des Besitztums.

Zur Verurteilung von Vergehen der Presse (delitos de imprenta) werden Geschworene ernannt.

Es bestehen für den Guatemalteken Gewissensfreiheit, Freiheit des Unterrichts, des Kultus, der Presse (imprenta), des Berufes, der Wahl des Aufenthalts (locomocion), Unverletzbarkeit der Wohnung und des Eigentums, das Recht, politische oder andere Versammlungen abzuhalten oder daran teilzunehmen und die übrigen, sich auf die Person beziehenden Rechte, insbesondere die Garantie des „Habeas corpus“ oder persönlicher Exhibition (exhibicion personal).

In der Organisation der legislativen Vertretung besteht das System der direkten Wahl (sufragio directo) und der Bestimmung von Abgeordneten, welche durch Stimmenmehrheit dazu ernannt werden und zwar kommt auf jede zwanzigtausend oder einen Bruchteil von zehntausend Wahlstimmen ein Vertreter (deputado). — Augenblicklich ist die Zahl dieser Deputierten neunundsechzig und bilden diese die Nationalversammlung nach dem Einkammersystem (unicamarista), welche alle anderen Volksvertretungen ausschliesst. Die Versammlung kann keine Sitzungen, um Gesetze zu erlassen, abhalten, ohne dass die absolute Mehrheit zugegen ist.

Die Eröffnung der Versammlungen findet alljährlich am 1. März statt und dauern diese Sitzungen gewöhnlich zwei Monate, welche Periode auch um einen Monat verlängert werden kann und geschieht die Einberufung zu Spezial-Sitzungen durch den Präsidenten (Ejeculivo) oder die permanente Kommission.

Diese Kommission hat auch, wenn die Versammlung nicht tagt (rezelo), darüber zu entscheiden, ob ein Grnnd zu der Führung eines Prozesses (causa) gegen gewisse Beamte vorliegt; sie leitet die schwebenden Geschäfte. Dieselbe besteht aus sieben Deputierten, die alljährlich durch die Versammlung bestimmt werden. — Die exekutive Macht liegt in der Hand eines Bürgers, welcher „Präsident der Republik“ heisst. Derselbe wird vom Volke direkt auf sechs Jahre gewählt und darf zum zweiten Male nicht wiedergewählt werden, wenn nicht eine gesetzmässige Periode dazwischen

liegt. Er wird in seinem Amte unterstützt durch Staatssekretäre oder Minister, deren Anzahl sich augenblicklich, wie es die Umstände erfordern, auf sechs beläuft. Die betreffenden Ministerien sind: 1. Das auswärtige Amt, 2. das Ministerium der Justiz und des Innern, 3. das Finanz-Ministerium, 4. das Ministerium des Verkehrs, Handels und der öffentlichen Arbeiten, 5. das Ministerium des Unterrichtswesens und Kultus sowie 6. das Kriegsministerium. Ausserdem giebt es einen Staatsrat (Consejo de estado), welcher durch die National-Versammlung erwählt wird und aus fünf Mitgliedern derselben besteht. Vier gehören der vollziehenden Gewalt an; diesen schliessen sich die sechs Minister an. Die Verwaltung der Departements, worin die Republik zerfällt, liegt in den Händen von Präfekten (Jefes politicos), welche auch zu gleicher Zeit Militär-Chefs ihres Bezirkes sind. — Die Departements teilen sich wieder in Munizipalitäts-Distrikte unter lokalen Behörden, die aus einer gewissen Zahl von Räten (Concejales), Alkalden, Schöffen (regidores) und Einnehmern (sindicos) bestehen.

Wo es angebracht erscheint, werden auch in bestimmten Distrikten Kommissionäre (Comisionados Politicos) als Delegirte der Präfekten ernannt.

Die richterliche Gewalt (Poder judicial), welche sich mit der Anwendung der Gesetze befasst, liegt den Richtern der Republik ob. — Es existiert ein Obergerichtshof (Corte suprema), der mit einem Präsidenten und vier Richtern besetzt ist und welcher über die Nichtigkeit der Urteile der anderen Gerichte entscheidet (Casacion); ebenso urteilt er über Rekurse und hängt es von seiner Erklärung ab, ob gegen gewisse Regierungsbeamte ein Gerichtsverfahren eingeleitet werden kann. Ausserdem giebt es verschiedene Appellationsgerichtshöfe, deren jeder aus drei Beamten besteht, ferner Richter erster Instanz in den Departements und Friedensrichter für die mündlichen Verhöre, um die Sache zunächst zu instruieren.

Für den Fall der absoluten oder zeitweiligen Abwesenheit des Präsidenten der Republik ernennt die Nationalversammlung alljährlich einen ersten und einen zweiten Designierten (designado); diese haben eventuell die Wahl eines neuen Präsidenten anzuordnen, doch ist die Einberufung nur innerhalb eines Zeitraumes von sechs Monaten giltig.

B. Gesetzbücher und Gesetzgebung.

Während des Kolonial-Regimes richtete sich Guatemala nach den Gesetzen des Mutterstaates, d. h. teilweise nach vielen noch für das römische Reich gegebenen Verordnungen, teilweise nach den Sitten und Gebräuchen der älteren Gesetz-Sammlungen (fueros), ferner nach der neuen und neuesten Sammlung (Nueva y novisima Recopilacion) und nach den Gesetzen des spanischen Indiens (leyes de Indias).

Auch nach der Unabhängigkeitserklärung, d. h. nach dem 15. September 1821, befolgte man jene Gesetze, doch zog man besonders die Jurisprudenz und einmal eingeführten Gebräuche der Tribunale zu Rate. Wenn man im Jahre 1837 das Strafgesetzbuch von Livingston anzuwenden begann, so geschah dies nur für kurze Zeit, weil man nicht die Rechtsprechung durch Geschworene einführen konnte, die jenes vorschrieb. Dieser Zustand fand mit der Revolution von 1871 seinen Abschluss und die Republik wurde mit neuen Gesetzen ausgestattet.

Es bestehen seither das bürgerliche Gesetzbuch (Código civil), die Civilprozessordnung (Código de Procedimientos Civiles), das Handels-, das Strafgesetzbuch; die Strafprozessordnung sowie das Militär- und Fiskal-Gesetzbuch (Código militar, código fiscal). — Ausserdem bestehen noch Heeres-Verordnungen (Ordenanzas del ejercito) und Sammlungen der Heimats-Gesetze (leyes Patrias).

Das Civil-Gesetzbuch ist demjenigen von Peru nachgebildet.

Die Volljährigkeit fängt mit dem 21. Lebensjahre an.

Man erkennt die Vormundschaft (regimen de tutela) an, sowie die gesetzliche Verbindung in der Ehe (sociedad legal en el matrimonio). — Letztere hat einen weltlichen Charakter und ist die Auflösung derselben dem Bande nach zulässig.

Das Recht zu letztwilligen Verfügungen (testamentarischen Verfügungen) ist gewährleistet und die Nachforschung über die Vaterschaft ist mit Beschränkung (restriccion) gestattet. — Jeder Vertrag über unbewegliche Güter muss beurkundet werden, alle anderen Verträge über einen Gegenstand, dessen Wert die Summe von fünfhundert Pesos übersteigt, müssen ebenfalls schriftlich abgefasst sein.

Das Gesetzbuch über Prozess-Verfahren ist dem mexikanischen analog. — Es giebt schriftliche und mündliche Gerichts-Verhandlungen. Dieselben teilen sich in gewöhnliche und summarische,

je nach ihrer Natur und Wichtigkeit. — In allen Rechtsangelegenheiten giebt es nur zwei Instanzen. — Das Handelsgesetzbuch stammt vom chilenischen ab und seine Dispositionen sind praktisch.

Jeder, welcher durch die Landesgesetze befähigt ist, Verbindlichkeiten einzugehen, hat gesetzlich die Fähigkeit, Handel zu treiben. — Strafgesetzbücher giebt es zwei, wovon eines sich auf das spanische Strafrecht stützt, welches eine Abstufung der Strafen anerkennt und die Todesstrafe zulässt; das andere hat Strafen wesentlich korrektiven Charakters und enthält das System der relativen Strafe.

Die Kassation und Revision der Urteile sind speziell geordnet. Das Militärgesetzbuch enthält einen materiellen und einen prozessualen Teil. Die Todesstrafe steht auf viele Verbrechen, insbesondere auf Untreue gegen das Vaterland. Es giebt auch spezielle Vergehen, über welche je nach ihrer Natur ein gewöhnliches oder ein aus höheren Offizieren zusammengesetztes Kriegsgericht entscheidet. — Die Heeresverordnungen sind dem betreffenden Kodex angepasst. Die in Kraft befindlichen sind die vom 3. Nov. 1897; denselben geht ein konstitutioneller Teil voran. Als zum Heere gehörig werden die Guatemalteken vom 18. bis zum vollendeten 50. Lebensjahre betrachtet. Das Heer teilt sich in das aktive Heer und die Reserve. Der aktive Teil rekrutiert sich durch Losung bei Zulassung von Freiwilligen; Werbung ist gestattet. Der Dienst dauert unter normalen Verhältnissen ein Jahr, doch kann derselbe auch verlängert werden. — Das fiskale Gesetzbuch vom Jahre 1881, welches Bestimmungen über öffentliche Abgaben enthält, ist sehr reformiert worden, besonders wo es sich um das Zollwesen und Gesetze über Kontributionen vom Jahre 1894 handelt. Im Allgemeinen wird die Wert-Abschätzung per Gewicht oder Zahl und nicht „ad valorem“ gemacht, indem man eine gewisse Summe per Kilo auf Einfuhr dem Tarife gemäss bezahlt. — Es giebt auch zollfreie Artikel und ist die Exportation ebenfalls frei mit Ausnahme des Kaffee's und einiger nicht nennenswerter Produkte.

Es giebt Stempelgebühren auf Papier, Abgaben auf geistige Getränke und Tabak, dessen Bau jedoch frei ist, Wege- und Testamentssteuer, sowie Abgaben beim Verkauf von Grundeigentum.

Alljährlich findet die Zusammenstellung der während des Jahres erlassenen inländischen Gesetze statt.

Wenn auch die Legislation von Guatemala in allen ihren Zweigen schon ziemlich vollständig war, so kann man doch behaupten, dass es im Jahre 1898 nicht an neuen Gesetzen fehlte. — In dem der Kanzlei des Ministeriums des Verkehrs und öffentlichen Arbeiten untergeordneten Zweigen erliess man solche über Einwanderung, über Patente, Eisenbahnen und Eigentumsentsetzung (Expropriation). — Das Einwanderungsgesetz enthält Befreiung von gewissen Abgaben (franquicias), Garantieen zu Gunsten der Eingewanderten und etabliert einen Hülfszuschuss für Passagen u. s. w. Im Patent-Gesetze wird das gewerbliche Eigentumsrecht dem Fremden, welcher nicht in Guatemala ansässig ist, gewährleistet.

Der Bau von Eisenbahnen wird besonders durch verschiedene Konzessionen und sonstige Vorteile begünstigt. Die Verordnungen über Expropriation beeinträchtigen nicht das Eigentum, soweit wie dieses bei den kultiviertesten Nationen der Fall ist und tritt bei Notwendigkeit der Expropriation vorherige Enschädigung ein.

Über Fabrik- und Handelsmarken verhält sich ein Register im Ministerium des Verkehrs und der öffentlichen Arbeiten.

Der öffentliche Unterricht ist frei und richtet sich nach dem Gesetze vom 27. November 1882 und seinen Reformen. Über Landwirtschaft existiert kein besonderes Gesetzbuch, man findet jedoch hierüber die nötigen Bestimmungen im Arbeiter-Gesetz vom 14. Februar 1894. — Der Hauptzweig der Landwirtschaft ist der Anbau des Kaffee's und giebt es hier grosse Pflanzungen dieses Produktes, welche sich grösstenteils im Besitz von Deutschen finden. Ebenfalls von Wichtigkeit ist der Bau des Zuckerrohres, Kakaos, Gummis, Getreides u. s. w. und fehlt es an Pferde-, Rindvieh- und Schafzucht nicht. Der Guatemala-Kaffee sucht seinesgleichen in Qualität. Fabrik-Industrien sind noch sehr im Rückstande. Die Handelsverbindungen dieses Landes bestehen hauptsächlich mit den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika, England, Frankreich und Deutschland und schliesst sich Chile seit Kurzem den genannten an. Die Hauptverkehrswege bilden die Nord- und Südbahnen und ist der Schiffsverkehr verschiedener Dampferlinien ein ziemlich reger. Unter anderem behandelt ein Gesetz vom 24. Oktober 1879 den Schutz über Eigentum von literarischen Werken und Kunst-Erzeugnissen. Es ist besonders

zu bemerken, dass Guatemala der Konvention von Bern beitrat und sich an dem Welt-Postvertrage beteiligte.

Die literarische Bewegung Guatemalas findet in verschiedenen Publikationen Ausdruck, insbesondere in täglichen Zeitungen, sowie Zeitschriften, von welchen ersteren „La Republica“, „Diario de Centro America“ „El Liberal“ und der in englischer Sprache gedruckte „Guatemal-Herald“ die bekanntesten sind.

In wirtschaftlicher Hinsicht verspricht sich Guatemala durch seinen Reichtum, seine Kredit-Institutionen, guten Bodenverhältnisse u. s. w. eine günstige Entwickelung.

Haiti.

Referent: **Alexander Poujol**, früherer Geschäftsträger, Abgeordneter, Port-au-Prince (Haiti).

---

a) Gesetzgebung.

Die gesetzgeberische Thätigkeit während der dritten Session der 21. Legislaturperiode.

Civilrecht und Civilprozess.

Beschluss vom 11. Mai, welcher dahin lautet, dass sich eine Kommission von Rechtsgelehrten zu bilden habe, zwecks methodischer Zusammenfassung der verschiedenen Dekrete, Gesetze und Beschlüsse, welche augenblicklich in Kraft sind.

Gesetz vom 11. Mai, betreffend die Abänderungen der Titel XI und XII des Civilprozessordnung über die gerichtliche Beschlagnahme von unbeweglichem Eigentume.

Besagtes Gesetz hat zum Zweck, in Anbetracht der Ausdehnung der Rechtshändel, welche in der Entwickelung des Kredites ihren Grund haben, die allzu grossen Formalitäten der gerichtlichen Beschagnahme von unbeweglichem Eigentume abzukürzen. Es hat die Interessen beider Parteien im Auge und gewährt einer jeden den gleichen gesetzlichen Schutz.

Gesetz vom 28. Juli, welches die Abänderungen des Artikels 1836 des Civilgesetzbuches bestimmt.

Dieses Gesetz sucht, ohne jedoch dabei die Rechte des Gläubigers zu verletzen, demjenigen Schuldner Schutz zu gewähren, welchen unerwartete Schicksalsschläge ausser Stand gesetzt haben, seine Schulden zu bezahlen.

Artikel 1836 heisst nunmehr:

Die Ausübung der Schuldhaft verhindert weder, noch schiebt sie das gerichtliche Verfahren und die gewaltsame Eintreibung der Güter auf.

In Handelsangelegenheiten hat der Gläubiger die Wahl zwischen der Schuldhaft und den andern Mitteln gewaltsamer Eintreibung.

Mithin verhindert die Ausübung der Schuldhaft die gerichtliche Beschlagnahme und den Verkauf der Güter.

Es bleiben jedoch die Verordnungen des Artikels 8 des Dekretes vom 22. Mai 1843 und das Kapitel 1 und 2 des Titels IV des Handelsgesetzbuches vollauf bestehen.

Militärgesetze.

Gesetz vom 30. August, welches die Zahl der Offiziere des Obergeneralstabs festsetzt.

Gesetz vom 18. August, welches die Zahl der wegen besonderer Belohnung besoldeten Generäle aufrecht erhält.

Strafrecht.

Gesetz vom 21. Juli, welches gewisse Artikel des Strafgesetzbuches ändert.

Bis dahin hatte wohl der Artikel 36 des Strafgesetzbuches die Vollstreckung von Verurteilungen zu Geldbussen, zu Wiedererstattungen, zu Entschädigungen und zu den Kosten durch Schuldhaft erlaubt. Desgleichen hatten die Artikel 37, 386 und 388 desselben Gesetzbuches die Dauer dieser Schuldhaft festgesetzt, wenn es sich um Verurteilungen zu Gunsten des Staates handelte, jedoch es unterlassen, die Dauer der Schuldhaft zu bestimmen, wenn es sich um Verurteilungen handelte, die zu Gunsten einer irgendbeliebigen anderen Partei erfolgten.

Diese Abänderungen, welche zum Zwecke haben, den Schuldner, welchen der Staat selbst als zahlungsunfähig anerkannt hat, vor der Willkür der klagenden Partei zu schützen, lauten:

Die Artikel 37 und 388 des Strafgesetzbuches sind abgeändert wie folgt:

Artikel 37. Wenn Geldbussen und Kosten zu Gunsten des Staates auferlegt wurden, wenn nach Abbüssung der Leibes- und der Ehrenstrafe die Haft des Verurteilten zur Tilgung der Geldstrafen ein ganzes Jahr gedauert hat, so kann Letzterer auf den im Wege des Rechts vorgebrachten Beweis seiner absoluten Zahlungsunfähigkeit hin in Freiheit gesetzt werden.

Die Dauer der Gefängnisstrafe wird auf sechs Monate herabgesetzt, wenn es sich um ein Vergehen handelt.

Und wenn der Verurteilte auf Verlangen der klagenden Parteien oder der Civilparteien zurückgehalten wird wegen des Schadenersatzes, der Wiedererstattung oder Kosten, welche ihnen zugesprochen wurden, so soll die Dauer des Zwangshaft sechs Monate betragen, wenn es sich um einen Schadenersatz handelt, der nicht Hundert Piaster übersteigt und ein Jahr als Maximum, wenn der Schadenersatz diese Summe übersteigt.

Diese Wiedererstattungen, Entschädigungen und Kosten ziehen die Schuldhaft nach sich. Sind diese Verurteilungen zu Gunsten des Staates ergangen, so können die Verurteilten von dem Rechte, welches laut Artikel 386 im Falle der in diesem Artikel vorgesehenen Zahlungsunfähigkeit gewährt wird, Gebrauch machen.

Und wenn diese Verurteilungen zu Gunsten irgend einer anderen Partei geschehen sind, so soll die ganze Dauer der Schuldhaft drei Monate betragen.

Öffentliche Bauten.

Ministerieller Beschluss, welcher das Reglement für das Dock in Port au Prince feststellt.

Aus diesen Bestimmungen sei hervorgehoben, dass, wenn es notwendig erscheint, die Schiffe der Regierung, mit Ausschluss aller Übrigen in das Dock aufgenommen werden können. Jedoch sollen die Schiffe, die sich in Gefahr befinden, das Vorrecht selbst vor den Schiffen der Regierung haben. Beim Aufnehmen in das Dock sollen die fremdländischen Kriegsschiffe, die Postdampfer, welcher Nation dieselben auch angehören mögen, und überhaupt alle jene Schiffe, welche sich in dringender Gefahr befinden, bevorzugt werden.

Gesetz vom 13. Oktober, welches den Bau einer Eisenbahnlinie im Norddepartement bestimmt.

Kontrakt vom 1. Oktober für die Senkung des telegraphischen Kabels der „Compagnie française" im Kap Haiti.

Unterrichts-Ministerium.

Ministerieller Beschluss vom 30. August über die Abänderungen der Reglements der medicinischen und chirurgischen Fakultät zwecks Vervollkommnung der resp. Studien.

Ruhe-Gehälter.

In Anbetracht der von den Lehrern dem Staate geleisteten Dienste, beschliesst die Abgeordneten-Kammer durch Gesetz vom 18. August, dieser Kategorie von Staatsbeamten ein Ruhegehalt zu gewähren, welches sie vor der Not schützen soll.

Recht auf ein Ruhe-Gehalt, welches den dritten Teil des festen Gehaltes betragen soll, haben vom künftigen 1. Oktober ab alle Schulinspektoren, Unter-Schulinspektoren, Lehrer und Lehrerinnen, welche das fünfzigste Jahr erreicht haben und während 25 Jahren im aktiven Staatsdienste des Unterrichtswesens waren. Die nicht wieder verheiratheten Wittwen von Lehrern und die minderjährigen Kinder von Lehrern oder Lehrerinnen haben Recht auf den vierten Teil des Ruhe-Gehaltes.

Durch Gesetz vom 29. September wird das Gesetz vom 13. September, welches die Ruhegehälter der richterlichen Beamten regelt, geändert. Bis dahin hatten alle diese Beamten, die in den Ruhestand versetzt wurden, ohne Unterschied von Rang und Gehalt, Recht auf ein Ruhe-Gehalt von 50 Gourden pro Monat.

Nach dem neuen Gesetze soll ein jeder richterliche Beamte als Ruhegehalt die Hälfte des Betrages seines Gehaltes erhalten. Jedoch darf das Ruhegehalt nicht höher sein als 100 Gourden pro Monat.

Finanzwesen.

Gesetz vom 22. September über die Einführung neuer Stempelpapiere. Kraft dieses Gesetzes wird es in Zukunft zehn Kategorien von Stempelpapieren geben: von $ 0,05; 0,10; 0,20; 0,35; 0,70; $ 1,35; $ 2,00; $ 4,00; $ 6,00; $ 15,00.

Der Erlaubnisschein zur Ausübung eines Gewerbes oder des Handels wird auf Stempelpapier von $ 4,00 gegeben und das Patent eines Ausländers auf Stempelpapier von $ 15,00 ausgefertigt.

Die Gebühr für Pässe für Personen, die sich von einem Ocean zum andern oder auf das amerikanische Festland begeben, ist auf $ 10,00 festgesetzt.

Das Gesetz vom 20. September bestimmt die Eingangszölle für ausländische Seifen. Die Zölle, von welcher Qualität die Seifen auch seien, betragen unbeschadet der Zuschlagzölle $ 0,50 für je 100 Pfund.

Die durch Gesetz vom 16. Dezember 1897 vorgesehene Nachsteuer von 25 % wird nicht auf die Seife erhoben.

Gesetz vom 3. Oktober, welches vom ersten Oktober an Briefmarken von zwölf verschiedenen Werten einführt. $ 1,00; 0,50, 0,20, 0,15, 0,10, 0,08, 0,07, 0,05, 0,04, 0,03, 0,02, 0,01 cents. Und einfache Postkarten zu $ 0,01, 0,02 und 0,03. Postkarten mit bezahlter Rückantwort zu $ 0,01, 0,02, 0,03.

Gesetze vom 6. September und vom 15. Oktober, welche Ergänzungskredite gewähren.

Das erste eröffnet Kredite bis zur Summe von

	$ 1 426 801,51	in nationalem Golde
und	$ 292 487,42	in amerikanischem Golde
	$ 1 719 288,93	

für das Kriegsministerium, Marineministerium, für das Ministerium der öffentlichen Bauten und des Ministeriums des Innern.

Laut demselben Gesetze werden diese Kredite in den Rechnungsbericht des Finanzjahres 1895—1896 eingetragen.

Das zweite Gesetz eröffnet Kredite bis zur Summe von

	$ 657 411,25	in nationalem Golde
und von	$ 225 144,04	in amerikanischem Golde
	$ 882 555,29	

für das Kriegsministerium, Marineministerium, Ministerium des Innern, Ministerium der öffentlichen Bauten, Kultusministerium, Ministerium der Auswärtigen Angelegenheiten, Ministerium der Finanzen und Handelsministeriums.

Laut demselben Gesetze sind diese Kredite in den Rechnungsbericht des Finanzjahres 1897—1898 einzutragen.

Diese übertriebenen Ausgaben (in nationalem Gelde $ 2 084 212,76 und in amerikanischem Golde $ 517,621,46) haben zu einem grossen Teil dazu beigetragen, jene schreckliche Krisis hervorzurufen, welche das Land augenblicklich erlebt.

Das Gesetz vom 1. November ermächtigt die Exekutivgewalt, eine Anleihe von 5 Millionen Dollar zu machen.

Dieses Gesetz wurde nicht ausgeführt, weil die Anleihe nicht gedeckt worden war.

Gesetz vom 7. Oktober, welches den Staatshaushaltetat der Ausgaben für das Finanzjahr 1898—1899 wie folgt festsetzt.

Kredite sind den verschiedenen Staatssekretären eröffnet bis zur Summe von:

	Papiergeld	Amerik. Gold
Ministerium des Auswärtigen	$ 27080,—	$ 91642,90
Ministerium der Finanzen u. des Handels	„ 625929,92	„ 13228,28
Kriegsministerium	„ 1278857,28	„ 115347,—
Marineministerium	„ 260326,—	„ 91,440,—
Ministerium des Innern u. der Polizei	„ 982937,01	„ 18200,—
Ministerium der öffentlichen Bauten	„ 404264,20	„ 64440,—
Ackerbauministerium	„ 239688,—	„ 14000,—
Ministerium des öffentl. Unterrichtswesens	„ 808009,50	„ 26640,—
Justizministerium	„ 487204,—	„
Kultusministerium	„ 37080,—	„ 53714,32
Direktion der Bank	„ 120000,—	„
Staatsschuld	„ 361691,80	„ 1836631,33
	$ 5633067,71	$ 2321283,63

b) Literatur.

Marcelin, früherer Minister der Finanzen, welcher augenblicklich in Paris wohnt, hat unter dem Titel „une nécessité“ (Eine Notwendigkeit) ein Buch herausgegeben, welches für die Gegenwart lebhaftes Interesse bietet. Der frühere Minister rät der Regierung, den Ausländern das Recht zu gewähren, unbewegliches Eigentum zu erwerben. Das Gesetz vom 28. Februar 1883 gewährte jenen Ausländern, welche Fabriken erbauen oder Niederlassungen zur Landwirtschaft in einem grossen Massstabe veranstalten, das Recht, direkt unbewegliches Eigentum zu besitzen. Die anderen Ausländer sind nicht im Besitze dieses Rechtes. Aber durch das Hypothekenrecht, welches ihnen zuerkannt ist, haben sie thatsächlich unbewegliches Eigentum.

Allgemeine Auseinandersetzung der gegenwärtigen Lage der Geschäfte (Exposé général de la situation), jährlich erscheinende amtliche Publikation, welche den Kammern zugeschickt wird. — Zeitschrift der Gesellschaft für Gesetzgebung (Revue de la société

de législation) in Port au Prince: Die Lieferung vom 2. Februar 1898 veröffentlicht Auszüge aus dem Handgesetzbuche der Gemeinden von Alfred Henriquez und die Lizentiatur-These von Dufort, über die juristischen Ergebnisse der Heirat zwischen Einwohnerinnen von Haiti und Ausländern. — Die Lieferung vom 2. April enthält eine interessante Studie von G. Sylvain über das neutrale Verhalten Haitis im spanisch-amerikanischen Konflikte; eine Studie Thoby über das Auflösungsrecht der politischen Versammlungen und die Lizentiatur-These von X. Price. Die Lieferung vom 2. Juli enthält die Antrittsrede des Dr. Fenère, welcher vor kurzem zum Professor des Völkerrechts an der Rechtsfakultät in Cap-Haiti ernannt wurde.

Morel veröffentlicht in derselben Lieferung eine Studie über die „théorie des sentences indéterminées“.

Die Lieferung vom 2. September ist ausschliesslich dem Andenken an unseren sympathischen Kollegen und Freund, Thoby, Vorsitzenden der Gesellschaft für Gesetzgebung von Port au Prince, gewidmet. Die Lieferung enthält die Reden, welche auf seinem Grabe gehalten wurden und Auszüge aus den Zeitungen bei dieser Gelegenheit. Sie veröffentlicht ferner das Ende der Forschungen Thobys über die republikanischen Verfassungen und eine Dissertation über den permanenten Ausschuss des Senates.

Japan.

Referent: Dr. **Matsunami**, ordentlicher Professor der Rechte, Tokio.

Es kann hier natürlich nicht meine Aufgabe sein, sämtliche im Jahre 1898 erlassenen Gesetze und ergangenen Verordnungen einer Erörterung zu unterziehen, vielmehr werde ich nur die wichtigsten hervorheben und mich auch hierbei lediglich auf die Gesetze d. h. auf die von den gesetzgebenden Körperschaften geschaffenen Verordnungen beschränken.

I. Bürgerliches Gesetzbuch und Nebengesetze.

1. Das Familien- und Erbrecht.

Das japanische Bürgerliche Gesetzbuch besteht wie die Kodifikationen vieler europäischer Staaten aus fünf Teilen. Die ersten

drei Teile: Allgemeiner Teil, Sachenrecht, Recht der Schuldverhältnisse wurden schon im Jahre 1896 von den gesetzgebenden Körperschaften beraten, darauf vom Kaiser vollzogen und im Reichsgesetzblatte publiziert. Im Jahre 1898 wurden die beiden anderen Teile, das Familien- und Erbrecht, zum Gesetze erhoben. Sie umfassen die Vorschriften der Artikel 725 bis 1146.

Ursprünglich war zwar beabsichtigt, alle fünf Bücher zu gleicher Zeit in Kraft treten zu lassen, aber das praktische Bedürfnis, sowie innerpolitische, aber auch diplomatische Erwägungen, vor allem die Ausführung des erneuten Handels- und Schiffahrtsvertrags, führten dazu, zunächst so schnell wie möglich das Vermögensrecht in Kraft treten zu lassen und erst später an die Bearbeitung des Familien- und Erbrechts zu gehen.

Das Familien- und Erbrecht ist zwar formell dem der anderen europäischen Länder, besonders dem Deutschlands ähnlich, inhaltlich aber ist es von jenem grundverschieden. Während See-, Handels- und Wechselrecht, schliesslich auch das ganze Vermögensrecht der verschiedenen Kulturvölker durch deren gegenseitigen Verkehr mit der Zeit zu fast völliger Einheitlichkeit gediehen sind, hat sich im Familien- und Erbrecht eine solche nicht erlangen lassen. Es sind vielmehr immer die ethischen Anschauungen der Nation, das heimische Familienleben, sowie wirtschaftliche und soziale Verhältnisse zu berücksichtigen gewesen, und diese im Verein mit der gesamten geschichtlichen Entwickelung eines Volkes waren es auch, die das japanische Familien- und Erbrecht mit Material versahen und ihm seine Form gaben.

Während bei allen europäischen Staaten in der Organisation der Gesellschaft das System des Individualismus sich Bahn gebrochen hat, blieb in Japan die Familie als Sozialeiner erhalten. Da hierauf das Wesen des sozialen Lebens in Japan beruht, so hat auch der Gesetzgeber an dieses Resultat historisch-sozialer Entwickelung anknüpfen und bei der Bearbeitung des Familien- und Erbrechts Rücksicht nehmen müssen. Das japanische Recht behandelt die Familie als eigenes Rechtssubjekt, als eine Art juristische Person, (leider geht es meines Erachtens hierin nicht weit genug)[1] und

[1]) Die Darstellung der Vorzüge des Familismus gegenüber dem meiner Meinung nach zu stark ausgeprägten Individualismus in den meisten europäischen Staaten sei einer besonderen Abhandlung vorbehalten.

regelt demgemäss die Bestimmungen über die hausherrliche Gewalt, Adoption, „Inkio“ u. s. w.

Zur näheren Erklärung des Begriffes der „Familie“ mögen hier die folgenden Artikel Erwähnung finden.

Familien-Recht.

Zweiter Abschnitt. Hausherr und Hausgenossen.

732. Die Familienmitglieder des Hausherrn, welche seinem Hause (Stammhause) angehören, und deren Ehegatten sind Hausgenossen.

733. Das Kind tritt in das Haus des Vaters.

Wenn dieser unbekannt ist, tritt das Kind in das Haus der Mutter.

Wenn die beiden unbekannt sind, gründet das Kind ein neues Haus.

746. Hausherr und Hausgenossen führen den Namen des Hauses.

747. Der Hausherr ist verpflichtet, die Hausgenossen zu ernähren.

749. Hausgenossen dürfen nicht ihren Wohnsitz gegen den Willen des Hausherrn bestimmen.

750. Hausgenossen bedürfen zur Eheschliessung und zum Abschluss eines Adoptionsvertrages der Einwilligung des Hausherrn.

n. b. 772. Ein Kind bedarf zur Eingehung der Ehe der Einwilligung der Eltern, nur insoweit als diese demselben Hause angehören. Ein Mann, der das Alter von 30 Jahren, und eine Frau, die das von 25 Jahren erreicht hat, bedürfen dieser Einwilligung nicht.

752. Der Hausherr kann nur unter folgenden Bedingungen „Inkio“ machen.

1. Er muss über 60 Jahre alt sein,

2. Ein handlungsfähiger Hauserbe muss bereit sein, die Erbfolge unbeschränkt anzunehmen.

755. Eine Hausherrin kann auch vor Erreichung des 60. Jahres „Inkio“ machen.

n. b. „Inkio“ ist ein dem deutschen Altenteil entsprechendes Institut mit völliger Aufgabe der Patria Potestas seitens des Familienoberhauptes und Unterordnung unter die Potestas des Kindes in der Form eines gerichtlichen Verfahrens.

Vierter Abschnitt. Eltern und Kinder.

837. Jeder Volljährige kann Kinder adoptieren.

841. Ehegatten können nur gemeinschaftlich adoptieren.

860. Das Adoptivkind erwirbt die Stellung eines ehelichen Kindes seiner Adoptiveltern.

861. Das Adoptivkind tritt in das Haus der Adoptiveltern.

Erbrecht.

Erster Abschnitt. Die Succession in die hausherrliche Gewalt.

964. Die Succession in die hausherrliche Gewalt tritt aus einem der folgenden Gründe ein:

a) Durch den Tod, „Inkio" oder den Verlust der Staatsangehörigkeit des Hausherrn.

b) Wenn der Hausherr infolge Auflösung der Ehe oder des Adoptivverhältnisses aus dem Hause ausscheidet.

c) Durch die Eheschliessung der Hausherrin mit einem Manne, der in ihr Haus eintritt, sowie durch die Scheidung einer solchen Ehe.

968. Das bereits empfangene Kind wird in Bezug auf die Succession in die hausherrliche Gewalt als bereits geboren behandelt.

986. Der Hauserbe succediert von der Zeit, in welcher die Succession in Kraft tritt, in alle Rechte und Pflichten des früheren Hausherrn; ausgenommen sind diejenigen, welche dem Hausherrn höchst persönlich zustanden.

987. Das Eigentum an den Familien-Annalen, an den beim Ahnenkultus gebrauchten Gerätschaften, sowie an den Gräbern des Hauses ist ein Privileg des succedierenden Hausherrn.

2. Das Einführungsgesetz zum B. G. B. umfasst 95 Artikel und enthält vor allem die transitorischen Bestimmungen für die Übergangszeit.

3. Das Personenstandsgesetz, welches zur Einführung des Familien- und Erbrechts notwendig wurde, umfasst 223 Artikel.

4. Allgemeine Rechtsnormen. (Hole.)

Es ist dies eine Zusammenstellung von Rechtssätzen, welche in den europäischen Staaten ihre Regelung teils in den Verfassungen, teils in den Einleitungen, Einführungs- oder Ausführungsgesetzen von Kodifikationen gefunden haben; so bestimmt z. B. Artikel 2 der deutschen Reichsverfassung, dass Gesetze in Kraft treten mit dem 14. Tage nach Ausgabe des das Gesetz publizierenden Stückes des Reichsblattes in Berlin. Eine dieser genau entsprechende Be-

stimmung finden wir im Artikel 1 des genannten Gesetzes, nur dass mit Rücksicht auf die japanischen Verkehrsverhältnisse der 20. Tag als derjenige des Inkrafttretens bestimmt wird. Diese Vorschrift hätte m. E. auch bei uns in die Verfassung gehört. Weiter schreibt das Gesetz im Artikel 2 vor, unter welchen Voraussetzungen Gewohnheiten als Gesetz in Geltung bleiben. Auch diese Bestimmung hätte in der Verfassung ihren Platz finden können. Sie wäre hier wohl am besten im Anschlusse an jene Bestimmung, welche gewissen Verordnungen „Kinky“ (Notverordnungen) genannt, Gesetzkraft beilegt, behandelt worden.

Es haben ferner der Code Napoleon sowohl, als auch die nach seinem Muster verfassten Kodifikationen das internationale Privatrecht in der Einleitung behandelt und dieses m. E. mit Recht. Denn wenn auch über das Wesen des internationalen P. R. Streit herrschen mag, so ist man sich doch in der Mehrzahl darüber einig, dass das internationale P. R. ein Bestandteil des bürgerlichen Rechts ist und dass es in diesem seine Grundlage hat. Aus dieser Erwägung heraus hat die Kommission für den Entwurf eines deutschen B. G. B. die Regelung des internationalen P. R. sogar in der Codifikation selbst für zweckmässig gehalten; freilich beliebte es dem Bundesrate, diesen von vieler Umsicht und Sorgfalt zeugenden Teil des Entwurfs vollständig zu streichen und dafür nur dem Einführungsgesetze eine Anzahl Bestimmungen einzufügen, welche weder der Bedeutung des internationalen Privatrechts entsprechen, noch auf andere Vorzüge des Entwurfs Anspruch machen dürfen.

In Japan hat man die Regelung des internationalen P. R. in jenem besonderen Gesetz der „Allgemeinen Rechtsnormen“ für angebracht erachtet, wohl in der Annahme, dass im Einführungsgesetz zu einer Kodifikation nur Rechtssätze transitorischen Charakters Aufnahme finden dürften, und dass ausserdem das internationale P. R. öffentlichrechtlichen Charakter trage.

Im Ganzen enthält das Gesetz 30 Artikel, die aber sämtlich teils in der Verfassung, teils im B. G. B. hätten ihre Regelung finden können. Wenn demgegenüber eingewendet wird, man habe die Verfassung unverändert und unberührt erhalten wollen und müssen, so ist ein solcher Einwand nicht ganz verständlich, denn die Scheu vor einer derartigen Änderung ist Geschmacks- oder Gefühlssache, vielleicht sogar eine politische Frage. Die Neuschaffung eines

solchen in den Kodificationen aller Völker wohl einzig dastehenden Gesetzes war jedenfalls m. E. nicht notwendig.

Es seien im Folgenden einige Artikel der „Hole“ erwähnt:

1. Ein Gesetz tritt in Kraft nach Ablauf von 20 Tagen nach demjenigen Tage, an welchem es verkündet wird.

2. Die Gewohnheiten, welche weder gegen die öffentliche Ordnung noch die guten Sitten verstossen, haben Gesetzkraft, insoweit sie vom Gesetz oder durch Verordnung anerkannt werden und Materien betreffen, welche weder durch Gesetz noch Verordnung geregelt sind.

3. Die Geschäftsfähigkeit einer Person wird nach den Gesetzen des Staates beurteilt, dem die Person angehört.

7. Die Entstehung und Wirkung eines Rechtsgeschäfts bestimmt sich in erster Linie nach den Gesetzen des Staates, denen sich die Parteien unterwerfen wollten.

8. Die Form eines Rechtsgeschäfts bestimmt sich nach den Gesetzen, welche für die Wirkung der Rechtsgeschäfte massgebend sind.

13. Die Eingehung der Ehe wird, in Ansehung einer jeden der Parteien, nach den Gesetzen des Staates beurteilt, dem dieselbe angehört.

14. Die Wirkung der Ehe wird nach den Gesetzen des Staates beurteilt, dem der Ehemann angehört.

16. Für die Scheidung der Ehe sind die Gesetze des Staates massgebend, dem der Ehemann zur Zeit, in welcher die als Scheidungsgrund geltende Thatsache sich ereignet hat, angehört.

20. Das Rechtsverhältnis zwischen den Eltern und Kindern wird nach den Gesetzen des Staates beurteilt, dem der Vater angehört, wenn kein Vater vorhanden ist, nach den Gesetzen des Staates, dem die Mutter angehört.

30. Die Anwendung eines ausländischen Gesetzes ist ausgeschlossen, wenn die Vorschriften dieses Gesetzes gegen die öffentliche Ordnung oder die guten Sitten verstossen würden.

II. Von den neuen Gesetzen, die sich auf das Verfahren beziehen, seien hier folgende erwähnt:

5. Das Gesetz über die Angelegenheiten der Bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

Dieses Gesetz umfasst 83 Artikel und zerfällt in vier Teile:

a) Verfahren in Ehe- und Adoptivsachen,

b) Verfahren in Rechtsstreitigkeiten zwischen Eltern und Kindern, sowie in Erbschafts- und „Inkio"sachen,

c) Entmündigungs-Verfahren,

d) Verschollenheits-Verfahren.

Es handelt sich hier, wie man sieht, um Bestimmungen, die eigentlich in der Civilprozessordnung hätten geregelt werden müssen. Hierzu wäre aber eine umfassende Neubearbeitung der bereits fertiggestellten C.P.O. notwendig geworden, die viel Zeit erfordert hätte, und so hat man mit Rücksicht hierauf jene Materien vorläufig in einem besonderen Gesetze geordnet, indem auch hier das Bestreben, möglichst bald an die Einführung des Gesetzes zu gehen, die Oberhand gewann. Eine durchgreifende, alle jene Vorschriften umfassende Neubearbeitung der C. P. O. musste deshalb der Zukunft überlassen bleiben. Unter Ehesachen versteht das Gesetz lediglich diejenigen Rechtsstreitigkeiten, welche die Trennung, Ungültigkeit, Nichtigkeit der Ehe oder die Herstellung des ehelichen Lebens zum Gegenstande haben; unter Entmündigungssachen diejenigen Vorschriften, welche die gerichtliche Feststellung der Handlungsunfähigkeit einer Person wegen Geisteskrankheit und Verschwendung bezwecken, ferner die Bevormundung solcher Person.

Die Bestimmungen in Einzelnen entsprechen denen der deutschen C. P. O.; als Eigentümlichkeit sei hier hervorgehoben, dass in Ehesachen die Mitwirkung des Staatsanwalts am Verfahren obligatorisch ist.

6. Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Es finden sich in diesem Gesetz zahlreiche Bestimmungen, welche durchaus nicht den Charakter des Freiwilligen an sich tragen, aber im allgemeinen sind es Vorschriften über das Verfahren, wie sie entsprechend in dem deutschen Gesetze gleichen Namens geordnet sind. Es zerfällt in drei Abschnitte. 1. Allgemeine Vorschriften, 2. Bürgerliche Sachen, 3. Handelssachen.

Unter dem zweiten Abschnitt findet man die Bestimmungen über Zuständigkeit der Gerichte für juristische Personen, über Vermögensverwaltung Abwesender, Bevormundeter u. s. w.

Im Artikel 90 wird als zuständiges Gericht für die Genehmigung zum „Inkio" das Gericht des Wohnortes des Hausherrn, welcher „Inkio machen" will, vorgeschrieben.

7. Gesetz über die Zwangsversteigerung.

Es umfasst 51 Artikel und seine Vorschriften decken sich im Wesentlichen mit denen anderer Länder.

Alle erwähnten 7 Gesetze stehen im engen Zusammenhang mit dem B. G. B., da sie für dessen Ein- und Durchführung notwendig waren; so wurden sie denn auch alle von derselben Kommission, wie jenes ausgearbeitet, an demselben Tage vom Kaiser vollzogen und in derselben Nummer des Reichs-Gesetzblatts publiciert.

III. Von den neuen Finanzgesetzen seien hier folgende erwähnt:

8. Das Grundsteuer-Gesetz.

Juristisch stellt sich dieses Gesetz als eine unwichtig erscheinende Übergangsbestimmung dar, finanz- und volkswirtschaftlich aber ist es von allen Gesetzen Japans aus dem Jahre 1898 das wichtigste. Es ist dabei nicht einmal neu, sondern nur eine Ergänzung der bisher bestehenden Bestimmungen über die Grundsteuer. Der einzige Artikel lautet wie folgt:

Vom 32. Méiji (Jahre der Regierung des Kaisers: 1899) ab bis zum 36. wird die Grundsteuer bei ländlichen Grundstücken um $^{8}/_{1000}$ des Bodenwertes, bei städtischen um $^{25}/_{1000}$ desselben erhöht.

Dieses Gesetz tritt in Kraft, wenn die Neuberechnung des Bodenwertes allgemein durchgeführt ist.[1])

Durch dieses Gesetz allein erhält Japan den grössten Teil seiner materiellen Mittel, deren es nach dem letzten Kriege mit China zur Erfüllung seiner Kulturaufgaben als jüngste Weltmacht bedarf, obgleich zusammen mit den ungeheuren Fortschritten, die Japan in den letzten Jahren gemacht hat, auch seine regelmässigen Ausgaben naturgemäss entsprechend gewachsen sind. Zum andern Teile werden die Mittel durch Erhöhung der Sakesteuer, Stempelsteuer, Zuckersteuer u. s. w., ferner durch privatwirtschaftliche Unternehmungen, wie das Tabaksmonopol gewonnen.

Die Grundsteuer war in Japan althergebracht und wurde von jeher als gute Einnahmequelle für den Staat betrachtet. Während in ältester Zeit in den einzelnen Provinzen eine bunte Mischung der verschiedenen Grundsteuer-Systeme herrschte, wurden die Verhältnisse später insofern einheitlicher, als die Steuer nach dem Bodenwert erhoben wurde; die Berechnung des Bodenwertes er-

---

[1]) Diese Neuberechnung wurde vor dem Jahre 1899 thatsächlich durchgeführt.

folgte jedoch zunächst noch in den einzelnen Provinzen in verschiedener Weise, und von diesem dann gefundenen Werte wurden 2,5 Procent Steuer in jedem Jahre erhoben.

Das neue Gesetz hat eine Erhöhung von 2,5 auf 3,3 Prozent des Bodenwertes statuirt und auf diese Weise die Einkünfte bedeutend vermehrt, ohne dass durch die Änderung Neueinrichtungen auf dem Gebiete der Steuerverwaltung notwendig geworden wären.

Wenn nun die Landvermessung und in erster Linie auch die auf dieser beruhende Berechnung des Bodenwertes vollkommen fehlerlos gewesen wäre, so hätte das Gesetz ohne Weiteres zur Ausführung kommen können. Die erste Vermessung erfolgte aber kurz nach der Wiederherstellung des kaiserlichen Regimes, kurz nach der endgültigen Beseitigung der Feudalstaaten, also vor etwa 30 Jahren. Da nun weder die damalige politische Lage der Durcharbeitung einer Landvermessung günstig war, noch ausreichend technisch gebildetes Personal zur Verfügung stand, so war die Vermessung naturgemäss sehr mangelhaft. Wie bereits erwähnt, erfolgte auch die Schätzung des Bodenwertes in den einzelnen Provinzen nach verschiedenen Systemen, indem bald die thatsächlich erzielte, bald die allgemein durch Taxe festgesetzte Ernte, bald der Verkaufswert oder andere Faktoren zum Massstab genommen wurden; innerhalb der verschiedenen auf dem Grundstücksertrag beruhenden Taxierungs-Systeme wurde endlich noch ein verschiedenes Vielfache der Erträge der Schätzung zu Grunde gelegt, sodass das Resultat unmöglich ein gerechtes sein konnte.

Bevor deshalb das neue Steuergesetz in Kraft trat, musste dieser Nachteil durch eine einheitliche Abschätzung des Bodenwertes beseitigt werden. Es geschah dies durch das Gesetz über die Berechnung des Bodenwertes, welches eine einheitliche Berechnung des Bodenwertes für ganz Japan durchführte. Es beträgt nach dem neuen Gesetz:

Der Gesamtwert des Grund und Bodens
(ländlichen und städtischen) 1 400 000 000 yen,

Der Gesamtertrag der Grundsteuer
(ländlichen und städtischen) 46 000 000 yen.

Der Wert des „yen" schwankt zwischen 2,— und 2,10 Mark.

9. Das Gesetz, wonach einige Spitäler von der Verpflichtung zur Entrichtung der Grundsteuer befreit sind.

10. Das Gesetz, welches die Steuerfreiheit für Sake-Spiritus, der zur Medizin und für einige Fabriken benutzt wird, statuirt.

11. Das Gesetz, welches das von der Regierung ausgestellte Papiergeld als Zahlungsmittel beseitigt.

IV. Gesetze verschiedenen Inhalts.

12. Das Gesetz, welches die Ehe einer Japanerin mit einem Ausländer regelt. Es besteht aus zwei Artikeln:

1. Japaner, welche Ausländer adoptieren, oder Ausländer zum „Nüfu"[1]) machen wollen, bedürfen der Erlaubnis des Ministers des Innern.

2. Der Minister des Innern kann die oben erwähnte Erlaubnis geben, wenn die Ausländer folgende Bedingungen erfüllen:

a) wenn sie über ein Jahr ununterbrochen in Japan wohnen.

b) wenn ihr Verhalten ein gutes ist.

13. Das Gesetz, welches den drei grössten Städten Japans, Tokyo, Kioto und Osoka Autonomie verleiht.

Ausser diesen dreizehn wurden noch über zwanzig Gesetze im Jahre 1898 ausgegeben, die aber sämtlich ohne grössere Bedeutung sind.

Italien.

a) Gesetzgebung.

Referent: Dr. **Eugenio Fossa-Mancini**, Advokat, Orvieto.

Übersetzt von Dr. **Arthur Lehmann**, Gerichtsassessor, Berlin.

I. Politische Gesetze.

Die wenigen auf diesem Gebiete getroffenen Erlasse wurden bedingt durch die Erregung der italienischen Bevölkerung im Mai 1898, die ihrerseits teils durch das Elend der unteren Klassen, teils durch Hetzereien der Führer der umstürzlerischen Parteien verursacht wurde. Dies veranlasste die Regierung anfangs zu energischem Handeln, hatte dann aber Amnestieen und Straferlasse wegen der unter der Ausnahmegesetzgebung begangenen Vergehen zur Folge.

---

[1]) Gewöhnlich tritt die Frau in das Haus des Mannes. Ist jedoch die Frau selbst Hausherrin, so tritt der Ehemann in ihr Haus und wird dessen Hausherr. Der Ehemann heisst dann „Nüfu".

Zunächst wurde durch Dekret vom 10. Mai die Session des Senats und der Deputiertenkammer verlängert, und nachdem durch Dekret vom 15. Juli der Schluss der Legislaturperiode 1897/98 erklärt war, wurden Senat und Kammer wieder auf den 16. November zusammenberufen.

Durch Gesetz vom 17. Juli erhielt die Regierung Vollmacht, den Belagerungszustand zu verhängen. Sie liess infolgedessen einige Verordnungen des Ausnahmegesetzes wieder in Kraft treten, das im Jahre 1884 zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit ergangen war. Es wurden alle Neu- und Ersatzwahlen der Kommunal- und Provinzialversammlungen, die im Jahre 1898 hätten stattfinden müssen, bis zum Jahre 1899 aufgeschoben. Man bestimmte ferner, dass die ehemaligen Soldaten des Land- und Seeheeres, soweit sie gegenwärtig im Dienste der Eisenbahn, Post und Telegraphie standen, wieder zum Militär eingezogen werden konnten, solange die Regierung es für nötig hielt. Sie hatten dabei ihre Pflicht als Eisenbahn-, Post- oder Telegraphenbeamte weiter zu erfüllen, waren aber gleichzeitig der Militärjurisdiktion unterworfen. Durch Dekrete vom 4. und 7. Mai wurde die Oberleitung der Polizei vieler Provinzen Italiens den Kommandanten der einzelnen Armeekorps übertragen, auch wurde in demselben Monat der Belagerungszustand über Mailand, sowie die Provinzen Florenz, Livorno und Neapel verhängt, und man gab für den einzelnen Fall bestellten Kommissarien Vollmacht, den Belagerungszustand auch über weitere Gebiete zu verhängen. Durch Dekrete vom Juli, August und September wurde dann der Belagerungszustand wieder aufgehoben und die Kommandanten der Armeekorps gaben die Leitung der Polizei wieder ab.

Unter dem 3. März, dem Vorabend des 50. Jahrestages der Verfassung des Königs Karl Albert, wurden umfassende Amnestie-Erlasse, insbesondere wegen Pressvergehen und Verbrechen gegen die Sicherheit des Staates, sowie wegen Duellvergehen publiziert. Durch Dekret vom 29. Dezember wurden dann weitere Straferlasse für die unter Belagerungszustand gewesenen Provinzen Mailand, Florenz und Neapel erteilt.

II. Staatshaushalts-Etat.

Der Anschlag für das Finanzjahr 1898/99 wurde durch Gesetz vom 26. Januar festgelegt.

Es mag hier Folgendes Erwähnung finden:

Finanzministerium: Gesamtausgaben 184 980 507,49 Lire.

Ministerium des Äusseren: Gesamtausgaben 16 016 800 Lire.

Kriegsministerium: Gesamtausgaben 273 874 000 Lire.

Marineministerium: Gesamtausgaben 103 319 124 Lire.

Ministerium für öffentlichen Unterricht: Gesamtausgaben 44 755 545,33 Lire.

Ministerium für Handel, Gewerbe und Landwirtschaft: Gesamtausgaben 12 292 968,12 Lire.

Ministerium für öffentliche Arbeiten: Gesamtausgaben 75 035 357 Lire.

Ministerium für Post und Telegraph: Gesamtausgaben 62 308 117 Lire.

III. Finanzgesetze.

Die Verordnung vom 30. Januar zur Ausführung des Gesetzes vom 21. Januar 1897 über Abänderung der Grundsteuer (Ges.-Publ. 1897 Seite 161) behandelt die Zusammensetzung der Kommunal-, Provinzial- und Centraleinschätzungs-Kommissionen, die Grundsteuerberechnung, sowie Bestimmungen über das Ausmessungs- und Abgrenzungsverfahren von Grundstücken.

Das Gesetz vom 7. April setzt die Steuern für Kreditgeschäfte der Sparkassen und sonstigen Kreditinstitute fest, und zwar wird grundsätzlich 1 Centesimo für je tausend Lire pro Tag eingezogen für alle Geschäfte, die sich in den Formen des Kontokorrentgeschäftes vollziehen. Eine entsprechende Steuer wird ausserdem von allen anderen Bankgeschäften erhoben. Die Erhebung von besonderen kommunalen, provinzialen oder sonstigen „Zusatzsteuern“ wird untersagt.

Aus Anlass der schlechten wirtschaftlichen Verhältnisse wurden verschiedene Zollgesetze geschaffen. Durch Gesetz vom 11. Februar und Dekret vom 23. Januar wurde vom 25. Januar ab bis zum 31. Mai der Einfuhrzoll auf Getreide auf 50 Lire pro Tonne ermässigt. Entsprechende Ermässigung wurde für die Einfuhr von Malz, Roggen, Mais, Mehl, Gries, Mehlfabrikate, Brot und Kleie festgesetzt. Durch weitere Gesetze und Verordnungen wurden für die Monate Mai und Juni die Verbrauchs-Steuern auf Mehl und Getreide gänzlich aufgehoben, ferner wurde die Wiedereinfuhr

italienischer Produkte erleichtert. Ein Gesetz vom 14. Juli regelt ferner die zeitweilige Aufhebung der städtischen Zollbezirke.

IV. Verwaltung des Innern.

Ein allgemeines Landesverwaltungsgesetz vom 4. Mai, bestehend aus einer Zusammenfassung aller bisher ergangenen einzelnen Verordnungen, behandelt die Einteilung des Landes in Regierungs- und Verwaltungsbezirke, die Wahlen der Verwaltungsbeamten, sowie die Provinzial- und Kommunalverwaltung.

Auf dem Gebiete des Gesundheitswesens setzt eine Verordnung vom 12. Januar die Zahl der Provinzialärzte und deren Einkommen fest: es sind insgesamt 69 Ärzte, in vier Gehaltsklassen eingeteilt, mit einem Gesamteinkommen von 281 500 Lire. Das Gesetz vom 14. Juli regelt die Pflicht der Gemeinden zur Anstellung von Gemeindeärzten. Denselben muss ein monatliches festes Gehalt gezahlt werden. Im Falle nicht pünktlicher Zahlung können sich die Ärzte direkt an den Präfekten der Provinz wenden, der das Provinzialverwaltungs-Gericht zu berufen hat, das nach stattgehabter Untersuchung die Gemeinde-Steuerverwaltung direkt anweist, an den Arzt zu zahlen. Erfolgt auch dann noch keine Zahlung, so wird eine öffentliche Strafe verwirkt.

Ein Gesetz von demselben Tage schreibt die Errichtung einer Pensionskasse für Ärzte, die sich 25 Jahre lang im Dienste der Kommunen oder Wohlthätigkeitsanstalten befinden, vor. Diese Kasse beruht auf dem System der gegenseitigen Versicherung. Die Teilnahme an der Versicherung ist obligatorisch.

Durch Dekret vom 10. April werden Schutzmassregeln gegen die Pellagra angeordnet. Die Regierung sorgt für die Erbauung von guten Backhäusern und gewährt auch auf andere Weise Unterstützungen, die durch besondere Provinzialkommissionen und die Präfekten verteilt werden.

V. Schutz des gewerblichen Eigentums.

Regulativ vom 16. Januar: Jeder, der in Deutschland oder einem der anderen Staaten, die der Pariser Konvention vom 20. März 1883 beigetreten sind, einen Antrag auf Erteilung eines Patentes gestellt hat, kann bei Nachsuchung desselben Patentes in Italien verlangen, dass sein Prioritäts-Recht festgestellt werde.

Der Antrag auf Erteilung eines Patentes für Italien muss jedoch gestellt werden a) innerhalb dreier Monate seit dem ersten im Auslande gestellten Antrage, wenn es sich handelt um ein Gebrauchsmuster und Modell oder um eine Fabrikmarke und Waarenzeichen, b) innerhalb von sechs Monaten bei Patenten, c) innerhalb dreier Monate bei in Deutschland angemeldeten Patenten.

VI. Justiz-Verwaltung.

Gehaltsaufbesserung der erstinstanzlichen Richter. Dekret vom 2. August. Vor dieser Zeit wurden die Richter in zwei Gehaltsklassen verteilt und hatten dementsprechend ein Einkommen von 2500 und 2800 Lire. Nunmehr erhalten alle dasselbe Gehalt von 2800 Lire, und zwar ein Teil (No. 557—1107 der Dienstalterliste) vom 1. Januar, die andern (No. 1108—1549) vom 1. Juli 1898 ab.

Ein Dekret vom 24. November setzt die Zahl der Beisitzer (aggiunti judiziari) für das ganze Reich auf 250 fest, eine Zahl, die nur in ausserordentlich dringlichen Fällen überschritten werden darf, falls freie Richterstellen vorhanden sind.

Die Vergütung für die Ministerial-Aufsichtsbeamten, welche zum Zwecke der Inspektion im Auftrage des Ministeriums ihren Wohnsitz verlassen müssen, wird auf 12 Lire pro Tag festgesetzt, wobei der Tag der Abreise und Ankunft mitgezählt werden. Ausserdem erhalten sie den Betrag für die erste Klasse auf Eisenbahnen und Dampfschiffen, sowie 25 Centesimi für jeden Kilometer Landweg. Bei der Berechnung wird der kürzeste Weg zwischen Abfahrts- und Ankunftsort zugrunde gelegt.

VII. Sozialgesetzgebung.

Unfallversicherung. Gesetz vom 17. Mai. Dieses Gesetz findet Anwendung auf Arbeiter, welche beschäftigt werden 1. in Bergwerken, Steinbrüchen, Gruben, bei Bauten, in Unternehmungen zur Herstellung von Gas und elektrischer Kraft, in der Industrie zur Fabrikation von Sprengstoffen, in Waffenfabriken und auf Werften; 2. bei Unternehmungen folgender Art, falls dabei mehr als fünf Arbeiter beschäftigt werden: im Bau oder Dienst von Eisenbahnen und auf sonstigen Transportmitteln auf Flüssen, Kanälen und Seen, Trambahnen, die mit mechanischer Kraft getrieben werden, bei

Wasserarbeiten und beim Bau und der Ausbesserung von Häfen, Kanälen, Dämmen, Tunnels und gewöhnlichen Strassen; 3. in Fabriken und industriellen Unternehmungen mit Maschinen, die durch mechanische oder lebende Kraft getrieben werden, wenn darin mehr als fünf Arbeiter beschäftigt sind.

Als „Arbeiter“ im Sinne dieses Gesetzes werden angesehen: 1. Wer dauernd oder vorübergehend gegen feste Bezüge oder auf Akkord bei einer Arbeit ausserhalb seiner Wohnung beschäftigt wird; 2. wer unter denselben Bedingungen, ohne sich an der Arbeit selbst zu beteiligen, die Arbeit anderer beaufsichtigt, vorausgesetzt, dass sein Gehalt nicht sieben Lire pro Tag übersteigt und in grösseren als monatlichen Zeiträumen ausgezahlt wird; 3. Lehrlinge mit oder ohne Gehalt, die bei Ausführung der Arbeit helfen.

Die Eigentümer oder Leiter dieser Unternehmungen müssen die vom Gesetz zur Verhütung von Unglücksfällen und zum Schutze von Leben und Gesundheit der Arbeiter vorgeschriebenen Bestimmungen beobachten. Wenn für Zuwiderhandlungen keine besonderen Strafbestimmungen erlassen sind, so finden die Strafvorschriften des Art. 434 Codice penale Anwendung (Haft bis zu einem Monat und Geldstrafe von 20—300 Lire), ohne dass dadurch die civile Haftung berührt wird.

Gegen Unfälle müssen versichert werden alle Arbeiter, die in den eben erwähnten Betrieben beschäftigt werden; ferner die Arbeiter, die technische Dienste leisten bei ausserhalb der Fabriken aufgestellten Dampfkesseln. In Betrieben, in denen nicht dauernd gearbeitet wird, ist die Versicherungspflicht auf die Dauer der Arbeitszeit beschränkt. Die Höhe der Versicherungsprämie für die Arbeiter bei Eintritt eines Unfalles wird je nach dem Einzelfall bestimmt, und zwar nach folgenden Grundsätzen: a) im Falle gänzlicher dauernder Arbeitsunfähigkeit ist die Entschädigung gleich dem Fünffachen des Jahresarbeitsverdienstes, und niemals weniger als 3000 Lire; b) im Falle teilweiser dauernder Arbeitsunfähigkeit beträgt die Entschädigung das Fünffache desjenigen Betrages, um den der jährliche Arbeitsverdienst durch die Arbeitsunfähigkeit gemindert wird; c) im Fall vorübergehender völliger Arbeitsunfähigkeit ist die Entschädigung gleich der Hälfte des Durchschnittsverdienstes und wird während der ganzen Dauer der Arbeitsunfähigkeit vom sechsten Tage derselben ab gezahlt; d) im Fall zeitweiliger

teilweiser Arbeitsunfähigkeit ist die Entschädigung gleich der Hälfte des Minderverdienstes und wird ebenfalls vom sechsten Tage ab, so lange die Behinderung dauert, bezahlt; c) im Fall des Todes ist die Entschädigung gleich dem fünffachen jährlichen Arbeitsverdienst und wird nach den Grundsätzen des bürgerlichen Rechts den Testaments- oder Intestaterben ausgezahlt. Die Ersatzklagen verjähren in einem Jahre nach Eintritt des Unfalles.

Das zur Ausführung dieses Gesetzes ergangene Regulativ vom 25. September zerfällt in zehn Abschnitte und enthält unter anderem Bestimmungen über die Privat-Versicherungskassen, die National-Versicherungskasse gegen Unglücksfälle der Arbeiter in Ausübung ihres Berufs, sowie Vorschriften über die Versicherung auf Gegenseitigkeit.

Das Regulativ vom 30. Oktober trifft nähere Bestimmungen über die Arbeiter-Versicherungsprämien der erwähnten National-Versicherungskasse (Cassa Nazionale). Es unterscheidet drei Arten der Versicherung: Einzelversicherung, einfache Kollektivversicherung und kombinierte Kollektivversicherung.

1. Einzelversicherung. Sie wird errichtet zu Gunsten einer Einzelperson und gewährt eine von vornherein bestimmte Summe als Entschädigung.

2. Die einfache Kollektivversicherung wird genommen: a) von einem industriellen oder landwirtschaftlichen Unternehmer oder einem Unternehmer öffentlicher Arbeiten für alle in seinem Betriebe beschäftigten Personen; b) von dem Vorstande einer Arbeiter-Vereinigung zu Gunsten ihrer Mitglieder; c) von den Arbeitgebern und Arbeitern zusammen.

3. Die kombinierte Kollektivversicherung wird genommen von dem Arbeitgeber für sich und zu Gunsten der im Betriebe beschäftigten Arbeiter. Die Kasse fügt nämlich der von ihr direkt an die Arbeiter zu zahlenden Entschädigung eventuell noch hinzu den Unterschied zwischen dieser Entschädigung und der höheren Summe, die der Arbeitgeber auf Grund seiner civilrechtlichen Verantwortlichkeit seinen Arbeitern zu zahlen haben würde.

Das Gesetz vom 17. Juli statuiert die Errichtung einer Invaliditäts- und Altersversicherungs-Kasse (Cassa Nazionale di Previdenza per la invalidità e la vecchiava degli operai) mit den

Rechten einer autonomen juristischen Person. Sie hat eigene Vertreter und eigene Verwaltung. Das Stammkapital der Kasse besteht aus einem Fonds von 10 Millionen Lire, der zum grössten Teil vom Staate aufgebracht ist, und für dessen allmähliche Erhöhung hauptsächlich dadurch Vorsorge getroffen ist, dass ihm regelmässige Zuwendungen aus bestimmten Staatsinstituten gemacht werden. In die Kasse können eingeschrieben werden italienische Staatsangehörige beiderlei Geschlechts, die sich durch ihrer Hände Arbeit ernähren oder sonstige Dienste leisten, sei es auf Akkord oder gegen tägliche Bezahlung. Für jeden Eingeschriebenen muss ein jährlicher Beitrag gezahlt werden, der jedoch die Summe von 100 Lire nicht übersteigen darf und der in Raten von nicht weniger als 50 Centesimi zu zahlen ist. Für jeden Eingeschriebenen eröffnet die Kasse ein besonderes Konto, das nach frühestens 25 Jahren vom Tage der ersten Beitragsrate ab geschlossen und allmählich ausgezahlt wird, vorausgesetzt, dass der Versicherte das 60. bezw. 65. Lebensjahr erreicht hat, je nachdem es das Statut bestimmt.

Die Auszahlung geschieht in der Regel in der Weise, dass das Kapital, das sich durch die gezahlten Beiträge angesammelt hat, in eine lebenslängliche Rente für den Versicherten umgewandelt wird.

Im Falle der Invalidität besteht die Rente aus den gezahlten Beiträgen plus den Zuschüssen aus einem besonderen Fond, der gebildet wird zum grössten Teil aus Beiträgen derjenigen, die gesetzlich zum Unterhalt der Arbeitsunfähigen verpflichtet sind und aus den durch den Tod von Versicherten frei gewordenen Kapitalien. Tritt der Tod eines Versicherten ein während der Dauer der Versicherung, so werden die gezahlten Beiträge ohne die aufgelaufenen Zinsen der überlebenden Ehefrau und den minorennen unverheirateten Kindern oder den Eltern ausgezahlt. Der Anspruch auf Auszahlung muss zur Vermeidung des Verlustes desselben innerhalb dreier Monate vom Tode des Versicherten an gestellt werden.

---

b) Literatur.

Referent: Dr. **Umberto Pranzataro**, Professor der Rechte und Advokat am Appellationshof in Neapel.

Übersetzung von Dr. jur. et phil. **Sigismund Keller**, Berlin.

Internationales Recht.

Hierher gehören, neben den Werken allgemeinen Inhalts von Fiore, Baviera und einigen anderen Berichten und Studien über die Konferenz von Paris 1885 (Camerano) und über den Berliner Tractat von 1885, verschiedene Arbeiten über Fragen des öffentlichen und Privatrechtes; z. B. über den Entwurf einer internationalen Gesellschaft, oder über den Konflikt zwischen verschiedenen Rechtsnormen verschiedener Länder (Catellani), über Reziprocität (Luè), über den Schutz des Privateigentums im Seekrieg (Carnazza-Amari), über Kriegskontrebande (Contuzzi), über Zurückverweisung (Brizzati, Anzilotti, Luè), über das Nationalitätsprinzip (Gasparotto), über Requisition (Contuzzi), über das Gesetz betreffend die Regelung der Besitznachfolge in ausländische Erbgüter (Fusinato), über das Wesen juristischer Personen (Ratto), über den Konkurs von Handelsgesellschaften (Pennetti), über Staatsbankerott (Diena); schliesslich über die Vollstreckung ausländischer Erkenntnisse in Italien (Gabba).

Prüfen wir sie einzeln: Fiore, Universitätsprofessor in Neapel, will in seinem Werke: „Das kodifizierte internationale Recht und seine juristische Sanktion" (563 u. CLXVII S., Unione tipogr. Turin, 2. Aufl.) die wichtigsten internationalen Rechtsregeln, die er aus den bestehenden Verträgen der verschiedenen Staaten und aus den renommiertesten in- und ausländischen Schriftstellern gewonnen hat, zusammenfassen.

Er behandelt die Grundsätze über die Geltung der ausländischen Civil- und Strafurteile, über die Jurisdiktion der Souveräne gegenüber Ausländern, über die Konsulargerichtsbarkeit, über die Konsularverträge, über Auslieferung, über Anwendung und Auslegung von Verträgen, über die Autorität der Gesetze gegenüber Kriegs- und Handelsschiffen, über Transport, über literarisches Eigentum, über die Beziehungen zwischen Staat und Kirche etc.

Der Abhandlung folgt ein langer Anhang, enthaltend die wichtigsten Staatsverträge (von der Reformzeit bis 1896).

Baviera behandelt das historische internationale Recht. „Das internationale Recht der Römer" (Arch. giur. 1898 I p. 266—281 und 463—506; vol. II 243—279 und 433—459).

Kapitel I prüft die Frage, ob die Römer überhaupt ein solches Recht besessen haben? Resultat: ja!

Kapitel II: Öffentliche Beziehungen Roms in seinen verschiedenen Perioden (Bündnisverträge; Münzprägung; jus exilii; postliminium).

Kapitel III: Juristischer Gehalt dieses Rechts (Pazifizierungsrecht, Coexistenz souveräner Staaten u. a.).

Kapitel IV: Internationales Privatrecht. Kritik an Laurent, Savigny, Voigt.

Kapitel V: Die Fremden in Rom (Persönlichkeit? Rechtsfähigkeit?).

Kapitel VI: Einschränkung des Personalitätsprinzips durch Gesetze.

Kapitel VII: Jus gentium, Verhältnis des antiken zum modernen.

Resultate: a) bezügl. des öffentlichen Rechts: im römischen Altertum gab es verschiedene souveräne Staaten nebeneinander, Rom besass internationales Recht; b) bezügl. des Privatrechtes: In Rom konnten (selten) Jurisdictionskonflikte eintreten, gelöst wurden sie nach dem Personalitätsprinzip. Locus regit actum kannten die Römer nicht.

Camerano, „Pariser Konferenz behufs Revision des Berner Vertrages von 1886" (Giur. it. 1898 IV p. 289 sqq.), giebt eine Übersicht über diese Konferenz (15. IV.—4. V. 1896, Paris) mit besonderer Rücksicht auf die Vorschläge von Roux (Autorrechte an nachgelassenen Werken, literarisches und künstlerisches Eigentum, Autorrechte an Feuilletons, Zeitungsartikeln, an der Umarbeitung eines Romans in ein Drama und umgekehrt, an Architekturstücken, Photographien u. ä.). Der Autor konstatiert die Notwendigkeit einer Umarbeitung des gegenwärtigen Gesetzes vom 19. September 1882.

Pierantoni veröffentlicht eine Studie über den Traktat von Berlin 1885 und die Unabhängigkeit des Kongostaates.

Abschnitt 1: Anfänge des Kongostaates (weitschweifig).

Abschnitt 2: Interpretation der einzelnen Artikel.

Resultat: Wichtigkeit des Kongotraktates vom Gesichtspunkt des internationalen Verkehrs und der Humanität.

Catellani „Konflikt der Bestimmmungen des internationalen Rechts" (Venedig, Ferrari p. 57. SA. Real. ist. Ven. t. VIII s. VII), ferner „Die platonische Lehre der Ideen und der Entwurf einer internationalen Gesellschaft." (SA. der Ehrengabe für Schupfer, III.)

G. Batt. Luè „System der Reciprocität im internationalen Recht" (Enciclop. giur. ital. s. v. reciprocità). Der bekannte Verfasser versteht darunter „das System, demzufolge ein Staat innerhalb seines Territoriums dem Fremden die Ausübung und den Genuss des Rechtes gestattet, weil seine Unterthanen auf fremdem Territorium ihrerseits dieselben Rechte ausüben und geniessen dürfen" (c. 1). c. 2: Die Reciprocität auf den verschiedenen Gebieten des öffentlichen Rechts (Steuern, Octroy, Kontrebande, Sklavenhandel, geistiges Eigentum). c. 3: Reciprocität im internationalen Privatrecht (cautio pro expensis, Voruntersuchung).

Luè schrieb ferner „Die Anwendbarkeit des rinvio im internationalen Privatrecht" (Filangieri 1898) und begründet es ähnlich wie Anzilotti in seinen kritischen Studien zum internationalen Privatrecht (Rocca S. Casciano), die in drei Teile zerfallen: 1. Geschichtliches. 2. Die diesbezüglichen Gesetze. 3. Die Frage des rinvio und die Konflikte zwischen gesetzlichen Verfügungen und internationalem Privatrecht.

Denselben Stoff behandelt Buzzati „Das internationale Privatrecht" (Mailand 1898). Er kommt auf Grund von Fiore, v. Bar, Ivanowsky etc. zum Resultate: 1. Es ist notwendig, einer Verschiedenheit von Urteilen über denselben Fall zu begegnen. 2. Dies geschieht am besten durch Zurückverweisung.

Von der Kriegskontrebande, mit welcher sich auch Levi in der Enciclop. giur. it. fasc. 239 p. 812 u. ff. beschäftigt hat, handelt eine andere Schrift Contuzzis (in Dig. it. v. Contrabbando di guerra p. 86—114). Vorausgeschickt wird ein historischer Teil (Kap. 1) ; Kap. 2: Einiges über die vergleichende Gesetzgebung; Kap. 3: Traktate und wechselseitige Konventionen; Kap. 4: Kriegskontrebande in ihren Beziehungen zum internationalen Recht; Kap. 5: Klassifikation der Artikel der Kc; Kap. 6: Repressivmassregeln; Kap. 7: deren praktische Durchführung.

Hier sei es gestattet, eine andere Arbeit dieses Verfassers zu erwähnen, nämlich den Artikel „Wechsel" in der Enciclop. giur. fasc. 262 p. 958—978. Er beginnt mit einer Übersicht über die verschiedenen gesetzlichen Systeme des Wechselvertrages, spricht dann über die Gesetzeskonflikte bezüglich der Wechselverträge, von der Notwendigkeit partikulärer Regeln für die Erfordernisse des internationalen Privatrechtes, insbesondere hinsichtlich der Valuta, der Deckung, des Giro, des Avals, des Protestes, der Regressnahme per Rückwechsel, der zwingenden Kraft des Wechsels, der Beziehungen zwischen Artikel 58 und 323 des C. di comm.; von den Voraussetzungen, unter denen ein im Ausland gezogener Wechsel in Italien schlechtweg zahlbar ist, von den Bedingungen, unter denen er in Italien einlösbar ist. Contuzzi prüft weiter, ob für die Exekution in Italien des im Auslande ausgestellten Wechsels daselbst ein auf summarischer Untersuchung beruhendes Urteil (giudizio di delibazione) nötig, ob ein solcher Wechsel mit einer Exekutionsklausel zu versehen sei; er kommt dann zu sprechen auf die Voraussetzungen, unter denen ein in Italien ausgestellter Wechsel im Auslande zahlbar ist; auf den Fall, dass von zwei im Auslande befindlichen Italienern ein Wechsel ausgestellt wird, nach italienischem Modus und in Italien zahlbar; auf die Vorschriften bezüglich der Regressnahme bei Wechseln, in Italien ausgestellt, im Auslande zahlbar; schliesslich noch auf die Frage, ob die im Artikel 320 vorgeschriebenen Ausdrücke oder die des Artikel 321 c. comm. angewendet werden müssen, wenn ein Wechsel im Ausland gezogen und zahlbar, aber in Italien giriert ist; und endlich von den Wechseln, gezogen und negoziert im Ausland, acceptiert in Italien. Wir kehren jetzt zum öffentlichen Recht zurück.

Carnazza-Amari schreibt „über den Schutz des Privateigentums im Seekriege" (Arch. giur. I p. 282—304, 507—524) und Gasparotto über „das Prinzip der Nationalität in der Soziologie und im internationalen Recht" (S.-A. der Rivista it. per le sciage giur. dir. da Schupfer e Fusinato), Torino, Bocca.

Carnazza zeigt, wie die Notwendigkeit eines solchen Schutzes prinzipiell allgemein anerkannt ist, sowohl in der Doctrin als in der Gesetzgebung verschiedener Staaten (Frankreich, Preussen, Russland, United States, Italien). Nur England bekämpft diesen Satz. Es widersetzt sich der Abschaffung der Kaperei, dem Schutze

neutraler Waren auf feindlichen Schiffen, sogar auch dem Prinzip, dass die Flagge das Schiff deckt und dass die Blokade effektiv sein muss. Doch giebt Carnazza der Überzeugung Ausdruck, dass man sich über kurz oder lang auch im freien England und den übrigen Kulturstaaten zur Anerkennung dieser Fundamentalsätze des Völkerrechts entschliessen werde.

Gasparotto giebt in der Einleitung seiner Schrift eine synthetische Auseinandersetzung der Lehre von der Nationalität. Kapitel 1: Fortschritt der Menschheit vom Stamme bis zur Nation. Kapitel 2: Begriff der Nationalität in Theorie und Praxis, vom Gesichtspunkte der Rasse, der Sprache, des Nationalbewusstseins. Kapitel 3: Begriff des Vaterlandes und der Nationalität gegenüber den neuen sozialen Bestrebungen: Sozialismus, Kosmopolismus, Weltfrieden. Gasparotto schliesst mit dem Gedanken, dass man im internationalen Recht den Begriff der Nationalität vorerst noch nicht umgehen kann.

Was das Privatrecht betrifft, so existieren gegenwärtig schwere Gegensätze unter den Theoretikern. Ungeachtet dessen, dass der Artikel 8 der Dispos. prelimin. d. cod. civ. it. ausdrücklich verfügt, dass die Succession in den Nachlass nach dem Personalitätsprinzip zu handhaben ist, verteidigt nämlich ein Teil von ihnen den Satz, dass bei Immobilien der Satz locus regit actum Geltung haben müsse.

Hieher gehört Fusinato mit seinen Bemerkungen zu dem „Gesetz betreffend die Teilung im Auslande gelegener Erbgüter“ (S.-A. aus p. III der Ehrengabe für Schupfer) Turin, Bocca.

Er schlägt folgende geistreiche Interpretation vor: Das Personalgesetz soll jede Succession als „ente giuridico unico“ regulieren, während das Territorialgesetz nur bei Immobilien in Geltung tritt, und zwar derartig, dass, im Falle die verschiedenen Gesetzgebungen widersprechende Verfügungen erlassen haben, der Erbe die Möglichkeit haben soll, einen äquivalenten Betrag verlangen zu können, für den Ausfall, welchen er dadurch erleidet, dass die fremden Territorialgesetze ihm weniger zugestehen, als ihm auf Grund der Personalitätsgesetze zugefallen wäre.

Ratto schreibt über „die Anerkennung ausländischer juristischer Personen“ in Italien.

Er schlägt vor zu unterscheiden zwischen „nationalen“ juristischen Personen, d. h. solchen, deren Entstehung und Organismus

von nationalen Faktoren vorwiegend beeinflusst wird, und „internationalen“, wie z. B. wissenschaftlichen und religiösen Vereinigungen, Freimaurern u. s. w. Ratto meint, bezüglich der zweiten (internationalen) Gruppe genüge noch nicht die Anerkennung seitens des fremden Staates, da der italienische Staat daran interessiert sein kann, der Ausbreitung solcher juristischer Personen entgegenzutreten.

Diena's „Staatsbankerott und internationales Recht“ (Turin, Un. tip. ed.), preisgekrönt auf dem vierten Kongress der Bluntschlistiftung, besteht aus vier Kapiteln: 1. Ursachen, aus denen ein Staat Verpflichtungen eingeht und jene, die einen Staatsbankerott herbeiführen. 2. Schwierigkeiten aus den Verpflichtungen einer staatlichen Anleihe, wenn der Staat zahlungsunfähig wird. 3. Mittel, um die Rechte der Gläubiger eines fremden Staates zu wahren; Unzulässigkeit einer Einmischung fremder Staaten in die Finanzverwaltung (abgesehen von Ausnahmen, wo eine solche thatsächlich von Nutzen ist, wie in Tunis, Türkei, Egypten); Privilegierung einzelner Gläubiger. 4. Kritik der verschiedenen wissenschaftlichen Systeme; Diena schlägt die Errichtung eines internationalen Tribunales vor, das sich in jedem einzelnen Falle über den Bankerott des insolventen Staates zu entscheiden hat, und erwägt im Anschlusse daran die Frage eines Zollbündnisses zwischen den einzelnen Staaten, um durch einen eventuellen Tarifkrieg den insolventen Staat zu zwingen, seine Gläubiger in der vereinbarten Form zu befriedigen.

Pennetti publizierte: „Die Wirkungen des Bankerotts von Handelsgesellschaften in ihren internationalen Beziehungen“ und die bereits erwähnte Schrift: „L'ordinamento orientale“.

In der erstgenannten Schrift bekämpft er die schutzzöllnerische Tendenz und rekonstruiert das Prinzip der Universalität der Bankerotterklärung. Er prüft die Wirkungen des deklarativen Gerichtsspruches, die Zuständigkeit des Gerichtes, die Vollstreckung des Urteils, die Verwaltung bis zur Liquidation, strafrechtliche Verantwortung und Rehabilitierung. Diesen Untersuchungen gehen 3 Kapitel vorher: historische Einleitung und moderne Gesetzgebung, insbesondere die Auffassung des Gedankens der Universalität des Urteils ausserhalb Italiens.

Diese Arbeit wurde beifällig aufgenommen, gleichwie auch jene über die Regelung der orientalischen Frage, die von den früheren politischen, historischen und diplomatischen Ereignissen dieses vielerörterten Gegenstandes handelt und von den Folgen des Berliner Traktates.

Selbst die jüngsten Ereignisse auf Kreta sind noch berührt. Pennetti bemerkt, dass die Politik der Grossmächte auch gar nichts dazu beigetragen hat, um eine Sanierung dieser leidigen Verhältnisse herbeizuführen, vielmehr sich offenkundige Verletzungen des Völkerrechts zu Schulden kommen liess. Man wird ihm auch beistimmen müssen, wenn er des Übels Wurzel darin gefunden zu haben glaubt, dass rings um die Türkei halbsouveräne Staaten vorgelagert worden sind, die fortwährend auf die eigene Unabhängigkeit losarbeiten, ständig mit der hohen Pforte im Kampfe liegen und damit ihre Territorien zu einem orientalischen Kriegstheater machen, wie dies vom armenischen Aufstande her in Erinnerung ist. Andererseits haben die Grossmächte, aus Hochachtung vor der Integrität der hohen Pforte, nicht immer die legitimen Bestrebungen der Balkanstaaten unterstützt, wie es ihre Pflicht gewesen wäre.

Pennetti, im Vereine mit Senigallia, danken wir die zum erstenmale erschienene Rivista di diritto internazionale e di legislazione comparata; Mitarbeiter sind hervorragende in- und ausländische Juristen wie Lammasch, Holland, v. Bar, Pouillet, Fedozzi, Gabba, Brusa, Amar, Ascoli u. a. Die Rivista enthält Kritiken und Anzeigen der wichtigsten in- und ausländischen Jurisprudenz, soweit sie ins internationale Privatrecht einschlägt, ferner einen bibliographischen Teil und diplomatische und konsularische Mitteilungen.

Veranlasst durch ein Erkenntnis des Appellationsgerichtes in Modena vom 12. 4. 98 hat Gabba (Giurispr. it. 98, I, 2 p. 493 sqq.) eine Untersuchung veröffentlicht über eine Frage, mit der sich schon viele beschäftigt haben (ich nenne Mattirolo, Fadda, Bensa, Ricci, Lozzi, Bianchi, Fiore), ob nämlich eine im Auslande ausgesprochene Ehescheidung auch für Italien Giltigkeit hat.

Die Untersuchung knüpft an drei Thesen an: 1. dass ein auf summarischer Untersuchung beruhendes Urteil (giudizio di delibazione) nötig ist, um einer in materia personali erlassenen Ent-

scheidung die Durchführung in Italien zu ermöglichen; 2. dass im allgemeinen eine im Auslande ausgesprochene Scheidung auch in Italien vollziehbar ist; 3. dass im speziellen in Italien ein ausländisches Scheidungsurteil zwischen zwei Ehegatten, von denen beide von vornherein oder auf Grund der Ehe Italiener waren, nachher aber das italienische Bürgerrecht gegen ein anderes vertauscht haben, für vollziehbar erklärt werden kann.

Gabba konstatiert schliesslich die Verpflichtung seitens der italienischen Behörde zu einem giudizio di delibazione und die Durchführbarkeit des auf Scheidung lautenden ausländischen Urteils — vorausgesetzt, dass aus dem giudizio di delibazione nicht hervorgeht, dass die Ehegatten lediglich deswegen sich ins Ausland gewendet und das fremde Bürgerrecht erworben haben, um in fraudem legis eine Scheidung zu bewirken — dem italienischen Gesetze zum Trotz, das eine solche Scheidung nicht kennt.

Handelsrecht.

Hier begegnen uns Arbeiten über irreguläre und anonyme Gesellschaften, Bankerott, Börsengeschäfte, Inhaberpapiere, Eröffnung hypothekarischen Kredits, kaufmännische Hinterlegung, Depositenkassen, Depositenkassen für Seeleute, Seewechsel, Schiffszusammenstoss, unlauteren Wettbewerb, Einschätzung industrieller Einkünfte.

Eine schätzenswerte Studie ist Ulisse Manara's „irreguläre Handelsgenossenschaft und ihr Konkurs" (in Giurispr. it. 98, IV, p. 1—69).

Sie zerfällt in zwei Teile. Der erste behandelt die juristische Persönlichkeit der H. G. in der französischen, belgischen und deutschen Gesetzgebung, bringt sodann eine Kritik am H. G.-vertrag nach gegenwärtigem italienischem Rechte und zeigt wie dieser Vertrag (analog dem Civilrecht) unter den Gesellschaftern eine Gemeinschaft hervorbringt.

Einer solchen Konstruktion widersprechen nicht die Artikel 82 und 85 des C. comm. noch auch Artikel 418 cod. civ. Nichtsdestoweniger wird der Charakter als juristische Person nicht anerkannt, auch nicht dritten gegenüber, ungeachtet der bedauerlichen Widersprüche, in die unsere Gesetzgebung verfallen ist.

Im zweiten Teile konstruiert der Verfasser die irreguläre H. G. als kollektives Wesen, verschieden in Bezug auf Dritte von den Per-

sonen der Mitglieder, und macht die Probe an Artikel 77 und 98 cod. comm.; des weiteren hebt er die schweren Differenzen zwischen den Bestimmungen des französischen und italienischen Rechtes hervor hinsichtlich der juristischen Bedingung der irregulären H. G., wie z. B. ein Recht der Option, das das französische Recht den Gesellschaftsgläubigern gewährt, bei uns aber nicht anerkannt ist u. a.

Advokat Guido Bonoli: „Die Rechte der Aktionäre einer anonymen ausländischen irregulären H. G. mit Vertretung in Italien“ versucht uns zweierlei zu beweisen: 1. dass eine solche H. G. alle für sie im cod. comm. vorgeschriebenen Formalitäten erfüllt haben muss — widrigenfalls sie als nicht existent angesehen würde; 2. dass der italienische Aktionär das Recht hat, der italienischen Behörde diese Nicht-Existenz nachzuweisen und auf Grund dessen die Auflösung der Gesellschaft zu veranlassen. Dabei erhebt sich die Frage: ist für diesen Fall das Gericht des Sitzes der Gesellschaft (im Auslande!) kompetent oder das (italienische) Gericht des Sitzes der Vertretung?

Bonoli tritt für die Kompetenz des italienischen Gerichtes ein, einmal laut § 106 cod. di proc., sodann aus der Natur der Sache selbst, insofern die Erklärung der Nicht-Existenz einer Gesellschaft nicht direkt aus dem Gesellschaftsvertrage, sondern aus dem Nichterfüllen der betreffenden Formalitäten hervorgeht; schliesslich aus Gründen der Reziprozität. Eine vertragsmässige Bestimmung der Kompetenz verwirft der Autor besonders im Hinblick auf den Satz: publicum ius privatorum pactis mutari non potest; und darauf, dass diese Theorie auch in Frankreich verworfen ist.

Der Verfasser geht dann dazu über, die Verpflichtungen auseinanderzusetzen, die in Artikel 230 ff. cod. comm. den anonymen ausländischen Gesellschaften auferlegt sind, behandelt die Nicht-Existenz der irregulären anonymen Gesellschaften und die Rechte der Aktionäre. Resultat: eine ausländische anonyme H. G., die als existent angesehen werden will, muss sich den Vorschriften der Artikel 230 ff. fügen. In Ermangelung dessen kann der Aktionär die Auflösung beantragen — trotz der Anerkennung der Gesellschaft im Auslande, trotz ihrer thatsächlichen Existenz.

Luciani „Abhandlung über den Konkurs“ (2. Aufl., Rom, königl. Druckerei) prüft dieses Thema in historischer Hinsicht und in seiner gegenwärtigen Gestaltung. Er stellt drei Gruppen

auf und kommt zum Ergebnis, dass momentan der Zeitpunkt für eine Revision der gesetzlichen Bestimmungen noch nicht gekommen ist, da die nötigen Erfahrungen noch nicht gesammelt sind.

Navarrini „Die Eröffnung hypothekarischen Kredits und seine Wechselwirkungen" (Arch. giurid. p. 207—239.)

Der Autor beschäftigt sich hier mit den nachträglich entstehenden Schwierigkeiten, mit der eigentlichen Eröffnung des Kredits, mit der Abzahlung und der Befreiung von den Wirkungen, mit den Theorien bezüglich der Übertragung der hypothekarischen Garantieen, mit der Kritik der Frage der Girierung der Wechsel und der Theorie von Le François (die er abweist!) mit den Ansichten von Falloise, Lyon-Caen, Renault, Dupont.

Er prüft ferner das Gesetz vom 20. Mai 1872 und jenes vom 15. April 1889, verkündet in Belgien, in ihrem Verhältnisse zu den Referaten von Dupont und Pirmez. Bezüglich der italienischen Lehre gibt er eine kritische Übersicht der verschiedenen Ansichten von Borsari, Ottolenghi, Supino, Bolaffio und widerlegt noch zum Schlusse die Ansicht von Le François bezüglich des belgischen Gesetzes.

Eine Beseitigung der Kontroversen über die Natur der Termingeschäfte versucht Bassano in seiner Schrift „Über Börsengeschäfte" (2. Aufl., Livorno 1898). Vorausgeschickt ist ein kurzer Abschnitt über den Begriff der „Börse", über Börsenstatuten, über die beteiligten Personen, über das, was Objekt eines Börsengeschäfts sein kann; er prüft sodann die verschiedenen Modi, unter denen die bewussten Operationen sich vollziehen, ihre verschiedenartigen Kombinationen nach in- und ausländischer Doktrin und Gesetzgebung (Deutschland Gesetz vom Januar 1897). Es folgt eine Kritik des italienischen Gesetzes von 1876, wobei insbesondere auf die Unzuträglichkeiten aufmerksam gemacht wird, die sich im abrogierten Gesetze von 1874 vorfanden, durch das neue Gesetz aber noch nicht völlig beseitigt sind. Bassano formuliert einen neuen Entwurf in drei Artikeln: Anerkennung der Börsenverträge als regelrechter Verträge (also Beseitigung jener §§, die sie als „Spiel" behandeln).

Dass seine Vorschläge unsere juristischen Kreise trotzdem noch nicht erobert haben, beweist der der Deputiertenkammer am 16. März 1898 vorgelegte Entwurf des Ministers Luzzatti, der auch

die Billigung seiner Kollegen vom Departement der Finanzen, des Ackerbaues und Handels (Branca und Cocco-Ortu) erlangt hat.

Bruschettini's „Inhaberpapiere" zerfallen in drei Bücher, denen eine Einleitung: Die Wichtigkeit der Wertpapiere für den modernen Rechts- und Handelsverkehr, vorangeht.

1. Buch: Nachweis, dass der Ursprung der Inhaberpapiere im deutschen Recht zu suchen ist. Weder in Egypten, Carthago, Griechenland oder Rom lassen sich sichere Spuren aufdecken. Entwickelung dieses Instituts in Deutschland, Frankreich, Holland, Italien.

2. Buch: Die juristische Natur der Inhaberpapiere. Moment der Entstehung einer Schuld, das Prinzip der Übertragung, das Wesen der accessorischen Wirkungen (Talon, Koupon u. s. w.), den Inhaberpapieren analoge Institute, wie z. B. hinkende Inhaberpapiere.

3. Buch: Kreation, Umlauf, Einlösung der Inhaberpapiere. Kritik der Theorien von Unger, Goldschmidt, Wahl, Siegel, Manara, Kuntze.

Eusebio behandelt in 5 Kapiteln die „Depositenkassen" (in Dig. it. disp. 350 u. 356 p. 11—86).

1. Kapitel: Historischer Teil, in- und ausländische Gesetzgebung (Deutschland, Österreich, England, Belgien, Spanien, Portugal, Rumänien).

2. Kapitel: Zweck, Wesen, Einrichtung und rechtliche Vertretung der Kassen.

3. Kapitel: Die Hinterlegungstheorien im allgemeinen, betrachtet vom Gesichtspunkte der freiwilligen und obligatorischen Hinterlegung nach dem Cod. civ., Cod. comm., nach Civilprozess, Strafprozess und Spezialgesetzgebung; von Früchte tragenden und nicht fruchttragenden Depositen, von den Zinsen, Schadensersatz bei Expropriationen im öffentlichen Interesse, von Bodenkreditverbänden u. s. w., von der Effektuierung, Umtausch, Konversion, Übertragung, Sequestration, Verpfändung, Rückgabe der Depositen, von der Haftung des Staates für diese, Verjährung.

4. Kapitel: Hypothesen über die Verwendung der Fonds u. a.

5. Kapitel: Gemeinde- und Landeskredit; Schäden und Missbräuche.

Ein ähnliches Thema behandelt:

Carlo Bruno „Depositenkassen für Seeleute“ (ebend. disp. 350). Diese Einrichtung ist zum erstenmale im Königreich Sizilien amtlich ins Leben gerufen worden, nach französischem Systeme, zum Schutze der Seefahrer.

1. Kapitel: Historischer Teil.

2. Kapitel: Moderne Gesetzgebung (Codex für die Handelsmarine); Zweck und Einrichtung dieser Kassen, ihre Statuten, Massregeln einer wirksamen Funktionierung und sonstige Sicherungsvorkehrungen.

3. Kapitel: Übersicht über die fremden Gesetzgebungen (Österreich-Ungarn, Deutschland, Frankreich, Belgien, England).

Tommaso Bruno „Kaufmännische Hinterlegung“ (ebend. fasc. 359).

1. Kapitel: Inhalt und Form desselben.

Stellung dieser Materie in der vergleichenden Gesetzgebung; Verträge, mit denen sie sich berührt; Unterschied von der bürgerlichen Hinterlegung; Art des Beweises und Beweismittel.

2. Kapitel: Ursachen der kaufmännischen Hinterlegung; Pflichten des Verwahrers: Empfang und Aufbewahrung, custodia der Wertpapiere, Rückgabe, Pflichten des Hinterlegers. Depositum irregulare in genere und in specie. Dep. necessarium. Allgemeine Aufbewahrungsorte, Zollhäuser u. a.

Erennio Ciccaglione „Seewechsel“ (i. d. Encyclop. giur. it. fasc. 252 p. 983 ff.) zerfällt in 3 Abschnitte:

1. Kapitel: Begriff und Inhalt des Seewechsels.

2. Kapitel: Vergleichende Gesetzgebung darüber.

3. Kapitel: Der Seewechsel in der modernen italienischen Gesetzgebung (was damit verbunden sein kann, Risiko, Wirkungen, notwendiger Seewechsel).

Giannini handelt über „Unlauteren Wettbewerb“ (Neapel, Marghieri).

Pipia über „Schiffszusammenstoss und die Verantwortlichkeit des Schiffseigentümers“ (Mailand, Soc. ed. libraria); — letzteres im wesentlichen das Referat enthaltend, welches der Verfasser auf dem internationalen Seekongress in Antwerpen erstattete.

Rodino bietet eine kritische Prüfung der „Reform des Genossenschaftsrechtes in Italien und Frankreich“.

Nach einigen allgemeinen Bemerkungen über die Grundsätze, auf welchen eine solche Reform aufgebaut werden soll, behandelt er den Entwurf über diese Materie, welcher in Italien von der Ministerial-Subkommission für Reformen in der Handelsgesetzgebung angenommen worden ist (Sitzung vom 25. März 1896), die bezüglichen Änderungen des cod. di comm., den Charakter der Genossenschaft, die Bedeutung des Art. 2 des Entwurfes (Vorschriften über das veränderliche Gesellschaftskapital), die Formen der Verantwortlichkeit der Gesellschaft, die Formalitäten bei Eingehung des Verhältnisses, die notwendigen Anzeigen der Geschäfte, die Aufsicht und Inspektion der Genossenschaften, Ursprung dieses Rechtsinstitutes auf deutschem Boden, Vorzüge der Bestimmungen des deutschen Rechtes betreffs des Vorstandes und Aufsichtsrates gegenüber dem italienischen Entwurf. Rodino bekämpft die zwangsweise Inspektion „ope legis“ und bespricht sodann die Bestimmungen des Entwurfes hinsichtlich der Geschäfte der Genossenschaft mit Dritten, der Mindestzahl der Genossen, die bei der Konstituierung erfordert wird, des Kapitals, der beschränkten Verantwortlichkeit, der Rechte der Gesellschaft gegenüber den Gesellschaftern, der Rechte der ausgetretenen und ausgeschlossenen Mitglieder gegenüber der Gesellschaft, der Qualität der Gesellschafter für Gesellschaftsämter und ihre Vertretung in der Versammlung, ihrer juristischen Persönlichkeit u. a.

Im 2. Teile behandelt der Autor die für Frankreich bevorstehenden Aenderungen des Gesetzes vom 24. Juli 1867 betreffend Gesellschaften mit veränderlichem Kapital durch die Verfügungen des neuesten Entwurfes (dem Senate vorgelegt am 2. Dezember 1895) und giebt eine ausführliche Kritik.

Giriodi „Die Frage der Einschätzbarkeit industrieller Einkünfte ausländischer Gesellschaften“ („La Legge“, 1898, Vol. I, p. 496—504) prüft die rechtliche Stellung der ausländischen Gesellschaften gegenüber unserem c. comm., die Besteuerungsfähigkeit der gesamten, von der ausländischen Gesellschaft in Italien gezogenen Einkünfte ohne Abzug der Schulden, die Unmöglichkeit eines Regresses an ausländischen Aktionären und die Notwendigkeit, eine doppelte Besteuerung zu vermeiden.

Civilrecht und Civilprozess.

A. Civilrecht.

Die Natur und den Charakter des Hinterlegungsvertrages behandelt Caraffa (in Dig. it. v. deposito p. 99—142).

Titel 1: Begriff, Geschichte, neuere Gesetzgebung.

Titel 2: Die eigentliche Hinterlegung; Übergabe, custodia, Unentgeltlichkeit. Freiwillige Hinterlegung. Pflicht des Bewahrers, custodia, Rückgabe. Pflichten des Hinterlegers.

Titel 3: depositum necessarium.

Den Arbeitsvertrag behandelt Jannacone (in Encycl. giur. it. v. contratto di lavoro, fasc. 242 p. 1028 ff.) Seine Arbeit basiert auf Betocchis und Modicas Untersuchungen und besonders auf den Debatten des Juristenkongresses in Neapel (Oktober 1898).

Einleitung: wirtschaftlich-juristische Natur des Arbeitsvertrages. Kapitel 1: die verschiedenen Bezeichnungen. Kapitel 2: die contrahierenden Parteien und die Schwierigkeiten in der Umgrenzung des Begriffes „Arbeiter“, verglichen mit der deutschen, österreichischen und englischen Gesetzgebung. Kapitel 3: die contrahierenden Parteien bezüglich ihrer Vertragsfähigkeit (italienisches, deutsches, französisches, österreichisches, englisches Recht). Kapitel 4: die industriellen Gesellschaften. Kapitel 5: Consens der Parteien. Kapitel 6: Objekt und Ursachen des Arbeitsvertrages. Kapitel 7: Beziehungen zwischen Vermieter und Mieter. Kapitel 8: Vertragsform und Beweis. Kapitel 9: Endigung und Vertragsbruch. Kapitel 10: Einzelne Abarten des Arbeitsvertrages.

Es folgen: Formisano, Verträge unter Abwesenden. Granata: Richterlicher Vertrag und Quasivertrag. Urangia-Tazzoli: Verträge (Enc. giur. it. fasc. 241). L. Coviello: Vorverträge. Rougier: Einspruch und Bevere: Viehpacht. Letzteres handelt, unter Vorausschickung (Kapitel 1) einiger allgemeiner Bemerkungen über Geschichte und vergl. Gesetzgebung (Frankreich, Deutschland, Schweiz, Spanien, Portugal) im Kapitel 2 über die Viehpacht im gegenwärtigen italienischen Recht.

Vittore Vitali behandelt die Testierfreiheit im italienischen Civilrecht in drei Teilen: historischer Teil — italienisches Civilrecht — vergl. Gesetzgebung.

Costa, Cotinella, Sechi und Contuzzi lieferten eine ausführliche Abhandlung über das Staatsbürgerrecht (in Dig. it. v. cittadinanza p. 208—328). Sie zerfällt in folgende Teile:

A. Historisches: römisches Recht. Mittelalter (Goten, Langobarden, Feudalzeit), Zeit der Städtefreiheiten, Monarchien, französische Revolution.

B. Italienisches Recht und vergl. Gesetzgebung: 1. Begriff. Voraussetzungen. Erwerb durch die Geburt, jure sanguinis, jure soli. 2. Erwerb durch der Geburt nachfolgende Ereignisse: Wahl, Naturalisation, Heirat, Staatenannexion. 3. Verlust des St B R.: ausdrücklicher, stillschweigender Verzicht (letzteres vom Gesichtspunkte der Erlangung eines fremden B R.), Annahme eines ausländischen Staatsamtes. Ehe mit einem Ausländer. 4. Wirkungen des Verlustes inbezug auf Gatten und minorenne Kinder. Die Bande, welche den Exbürger mit dem früheren Vaterlande verknüpfen. — Wiedererlangung des St B R. 5. Die staatliche Registerführung.

C. St B R. in internationaler Beziehung. Divergenz der verschiedenen Gesetze — resultierende Conflicte. 2. Wechsel des St B R. 3. Das juristische Verhältnis von Personen mit doppelter Nationalität. 4. Personen ohne gesetzliches B R. 5. Fälle der doppelten Staatsbürgerschaft und der mangelnden Staatsbürgerschaft. 6. Die gesetzlichen Naturalisationsbedingungen. 7. Gesetzliche Verweigerung der Aufnahme. 8. Uniforme Rechtsregeln, um den Verlust des originären St B R. und die Erlangung der Naturalisation zu regeln. 9. Conventionen. 10. Tractate und Conventionen zwischen den verschiedenen Staaten Europas und Amerikas. 11. Militärrechtliche Bestimmungen. 12. Verträge mit Italien.

B. Civilprozess.

Nur kurz erwähnen wir hier Marconi „Urteilsvollstreckung, Akten und Dokumente, mit besonderer Rücksicht auf die neueren österreichischen Civilprozessgesetze“, da diese Arbeit einem zu speziellen Gebiete angehört. Ebensowenig wollen wir uns bei Chiapparo aufhalten „Über die Pfändbarkeit der kommunalen Abgaben“, da der Autor diese wichtige Frage nur in ungenügender Weise behandelt hat. Besser unterrichtet zeigen sich: Piola „Civile Kompetenz“ (in Dig. it. disp. 333, 337 und 349 p. 217—419),

Cavagnara und Caldara über „Advokaten und Prokuratoren" (ib. p. 621—705) und Tambroni über „ärarische Advokatur" (ib. p. 719—732). Von diesen bietet Piola eine reiche und detailliert ausgeführte Studie, die sich folg. gliedert:

A. Einleitender Teil: Allgemeines, Geschichte, vgl. Gesetzgebung. Gerichtshoheit des Staates.

B. Kompetenz der Gerichte in streitigen Sachen: 1. Genereller Teil. 2. Kompetenz im allgemeinen bezüglich der Personen, Immobilien, Mobilien, Alimente, in Rechtsstreitigkeiten über Arbeitsleistung für Anlage und Systemisierung der kommunalen Strassen, bezüglich der Mängel und Schäden an ländlichen und städtischen Grundstücken, an Zäunen, Pflanzen, Früchten, bezüglich Besitzklagen, operis novi nuntiatio, Abgaben u. s. w. 3. Kompetenz rücksichtlich der Höhe des Wertes des Streitobjekts. 4. Territoriale Kompetenz. 5. Kompetenz des Zusammenhanges und der Fortdauer.

C. Erkenntnis über die Kompetenz: 1. im allgemeinen, 2. verschiedene Arten der Nicht-Kompetenz, 3. Ausnahmen von der Unzuständigkeit, 4. Formen des Erkenntnisses. Einzelne Fälle desselben, 5. Entscheidung über Kompetenz und Folgen derselben.

D. Übergangsrecht und internationales Recht.

Die Studie von Cavagnari und Caldara zerfällt in zwei Teile:

1. Genereller Teil. Geschichte und vgl. Gesetzgebung der Advokatur: älteste orientalische Völker, Griechenland, Rom u. s. w. bis heute (Deutschland, Frankreich, England, Schweiz, Österreich, Russland, Belgien, U.-St.) Geschichte der Prokuratur. Sozialer Charakter in Italien, Funktionen der Advokaten und Prokuratoren. Neueste Gestaltung.

2. Spezieller Teil. Allgemeine Betrachtungen. Bedingungen der Ausübung der Advokatur und Prokuratur (Eintragung ins Album. Imkompatibilität beider Berufe). Pflichten und Rechte. Befugnisse der A.- und P.-Kollegien (Generalversammlung, Disziplinierung und Aufsicht).

Tambroni handelt in 5 §§ von der ärarischen Advokatur. § 1. Rechtsvergl. (vom alten Rom bis heute). Schutz des Staates in Österreich und Spanien. § 2. ärarische Advokatur in Italien. § 3. Inhalt der ärarischen Advokatur. § 4. Personal — (Die vom Staate Beauftragten). § 5. Statistische Bemerkungen und Schlussbetrachtungen.

Strafrecht und Strafprozess.

A. Strafrecht.

Allgemeiner Teil: Besia und Berardi handeln über Zurechnung, Moschini über Teilnahme, De Benedetto über Notwehr.

Spezieller Teil: Hierher gehören Arbeiten über Contraventionen (Longhi), Kontrebande (Marzollo u. Josto-Satta), über Vergiftung (Marzollo), über Verhinderung von Arbeitsunfällen (Campolongo), über Missbrauch mit Besserungsmitteln (Mortara), über ärztliche Anzeigen und Königsmord (Lion) und über Begünstigung (Saviotti).

Allgemeiner Teil.

Besia „Zurechnung und die Gründe, welche sie ausschliessen oder herabsetzen“ (Caserta, Fabrano), enthält die Rede, welche Besia im Circolo giuridico in Neapel hielt. Trotzdem seine Schlussfolgerungen ebendort keinen Anklang gefunden hatten, ist es eine gute Monographie. Es sind 2 Teile: 1. Allgemeine Theorieen über die Zurechnung. Willensfreiheit. Begründung der Zurechnung im italienischen Str G B. Artikel 45. Dolus, Moralische und materielle Elemente des Verbrechens. Schuld und ihre Elemente. 2. Gründe, aus welchen die Zurechnung ausgeschlossen oder vermindert werden kann (Kritik der geistigen Schwäche, Trunkenheit), mit besonderer Rücksicht auf Mayr, Quetelet, Tardieu, Legrand du Saulle, Molet, Damerow u. a.

„Die Verantwortung in der Neurasthenie“ (Bari, Giovinazzo) von Berardi, Prokurator des Königs, hätte eine eingehendere Behandlung verdient, als sie ihr vom Autor zu teil wurde. Es sind nur 15 §§.

§ 1. Veränderungen im Menschen infolge des fieberhaften modernen Lebens. § 2. Einfluss auf die Gehirnfunktionen. § 3. Unterschied zwischen dem normalen und nervösen Menschen. § 4. Neurasthenie und ihre Erscheinungen. § 5. Ethiologie und Phänomenologie dieser Materie nach Beard, Laveran, Rosenthal, Arndt, Anfimow u. a. § 6. Nervöser Mechanismus. § 7. Seelische Störungen in der Neurasthenie. § 8. Lehre Krafft-Ebings. § 9. Neurasthenie und Vagabondage — welches das Antecedens? §§ 10—12. Das seelische Leben der Neurastheniker. Fähigkeiten und Anomalien

rücksichtlich einer Schuldzurechnung. § 13. Zona media von Maudsley. § 14. Lehre von der Semiresponsabilität. § 15. Welchen Umständen der Strafrichter Rechnung tragen muss.

„Correspective Teilnahme" (in Dig. it. fasc. 361 p. 504 ff.) behandelt Moschini vom Gesichtspunkte der geschichtlichen Entwicklung und vergl. Gesetzgebung des früheren und heutigen italienischen Rechts (Artikel 378 C. Pen. it.).

De Benedetto, „Notwehr" (Napoli, Priori), zeigt uns die historischen Wandlungen, welche dieses Institut durchgemacht hat (im alten Orient, in Griechenland — Homer, Hesiod, Plato, Aristoteles etc.) und hält diesen das moderne Recht gegenüber (Frankreich, Belgien, Österreich, Zürich, Genf, Ungarn, Holland, Preussen, Griechenland, Baiern etc.).

Longhi, „Contraventionen" (Encycl. giur. it. fasc. 250 p. 145—210) handelt Kap. 1 von den geschichtlichen Grundlagen. Rechtsvergleichung. Kap. 2. Allgemeines. Kap. 3 ff.: Objektive und subjektive Elemente. Strafausmass etc.

Spezieller Teil.

Mortara, „Missbrauch mit Besserungsmitteln und Misshandlungen in der Familie" (Giur. it. IV p. 69—103). Wichtigkeit dieser Lehre.

Etymologie des Wortes „Correction". Verhältnis zum Moralgesetz und Strafrecht.

Aufzählung der Gesetzbücher die sich

a) überhaupt nicht damit befassen (Frankreich, Belgien, Deutschland, Russland, Portugal, San Marino);

b) die es unter die Spezialverbrechen einreihen (Sardinien, Tessin, Bern, Genf, Zürich, Freiburg, Österreich, Spanien, Cuba, Portorico, Salvador);

c) die es für nicht strafbar erklären (Ungarn, Mexico, Bern);

d) die Länder, welche Spezialgesetze hiefür erlassen haben: England, Columbien, Elsass-Lothringen, Pennsylvanien.

e) Die italienische Gesetzgebung im Speziellen (vorbereitende Arbeiten, Kritik der Entwürfe, Formfehler, substanzielle Fehler). Confusion zwischen Missbrauch der Besserungsgewalt und Familienmisshandlung. Unbestimmtheit des materiellen Elementes. Unanwendbarkeit des t. t. „gesundheitsschädlich" im § 390 C. Pen.

f) Schliesslich Vorschläge eines Systems für eine richtige Kodifikation dieses Verbrechens (Einreihung als Spezialdelikt unter den Titel der Verletzungen von Personen).

Über Kontrebande liegen 2 Arbeiten vor:

von Josto-Satta (Encicl. giur. it. s. v. „contrabbando doganale“ fasc. 239) und von Marzollo (Dig. it. s. v. „Contrabbando“, disp. 332 und 344). Marzollo prüft vom historischen Gesichtspunkte — von der modernen Gesetzgebung in Italien und vergl. Gesetzgebung. Überwachung und Verwaltung. Die haftbaren Personen. Grösseres oder geringeres Strafausmass. Mitthäterschaft. Zusammentreffen von Verbrechen und Strafe. Strafen. Konfiskation. Rechtsweg. Schlussbetrachtung. Vorschläge.

Lion, „Königsmord“ und „ärztliche Anzeige“ (Encicl. giur. it. p. 486—507 und 468—475).

Königsmord: a) historischer Teil (röm. Kaiserzeit, Barbarenzeit, Deutschland, Frankreich, Spanien, England, Österreich, Russland, Belgien, Sardinien, Sizilien); b) allgemeiner Teil; c) spezieller Teil (§ 117 C. Pen. it.); d) Verschwörung gegen den König; e) bewaffnete Banden ad hoc. — Öffentliches Interesse ihrer Unterdrückung.

Ärztliche Anzeige (cod. pen. art. 439). Pflicht der Aerzte, Chirurgen, Hebammen u. a. Sanitätsbeamten, in Fällen, denen eventuell ein Verbrechen zu Grunde liegen kann, die Anzeige zu erstatten. Analoge Vorschriften in den Gesetzbüchern von Frankreich, Österreich, Belgien, Türkei, Ungarn, Schweiz, Spanien und Deutschland (Str Pr O.). Gründe einer solchen Verpflichtung. Früheres und geltendes Recht in Italien. Wie weit geht diese Verpflichtung? Versuchter und vollendeter Selbstmord. Verbrechen gegen die Sittlichkeit etc. Kritik der verschiedenen Ansichten. Ist eine Anzeige nötig, wenn die Möglichkeit einer strafrechtlichen Verfolgung unabhängig von der Verletzung ist? Wer ist zur Anzeige verpflichtet?

Campolonzo's Monographie „Gesetzliche Massregeln zur Verhütung von Arbeitsunfällen“ (Turin 1898) giebt eine Übersicht über die Vorschriften des neuen italienischen Gesetzes und behandelt die Verbrechen und Übertretungen derselben. Unanwendbarkeit des Artikels 78 Cod. pen. gegenüber Artikel 3 des genannten Gesetzes und Artikel 371 und 375 des Cod. pen. — Staatliche

Inspektoren für die Sicherheitsvorkehrungen in Fabriken. — Haftbarkeit für Unglücksfälle. —

Saviotti „Das Verbrechen der Begünstigung in seiner historischen Entwickelung" (Cagliari). Römisches Recht (bereits die juristischen Elemente enthaltend — receptatores!), barbarische Gesetzgebung, deutsche Kaiserzeit (Heinrich IV., Barbarossa, Friedrich II., CCC.). Statutenrecht des medicäischen Zeitalters, in Sizilien, im Königreich Neapel. Lehre der Glossatoren, Scholastiker und Praktiker — Carmignani gebührt das Verdienst, zuerst die Natur dieses Verbrechens ergründet zu haben. Neueste Zeit. Im Anhange die ausländische Gesetzgebung: 1. Staaten, welche die Begünstigung als ein Verbrechen gegen die Justiz — öffentliche Sicherheit — Staats-Einrichtungen — öffentliche Autorität ansehen. 2. Staaten, die die Begünstigung als ein Verbrechen sui generis behandeln. 3. dto. als Teilnahme behandeln, 4. als eine Art Partiererei ansehen.

B. Strafprozess.

Die vielbehandelte bedingte Verurteilung hat Filippo Mandura sich zum Gegenstand ausersehen in seiner Studie „Bedingte Verurteilung in Italien" (Prato, Giachetti). Voraus geht ein kurzer Überblick über die Literatur und fremdes Recht. Mandura ist ein Gegner der bedingten Verurteilung aus verschiedenen Gründen: der Charakter des Delinquenten ist unmodifizierbar, die bedingte Verurteilung widerspricht dem Wesen der Strafe und ihrer gewollten sozialen Wirkung, der psychische Coëfficient der bedingten Verurteilung (Erlass, Verzeihung) widerspricht der menschlichen Natur, das Urteil wird durch die bedingte Verurteilung vernichtet.

Flagella hat über die strafrechtliche Kompetenz geschrieben (Dig. it. fasc. 349 p. 419 ff.) und zwar in vier Titeln: 1. Geschichte und Rechtsvergleichung. 2. Allgemeines. Inhalt der Kompetenz. Charakter, Unterschied zwischen Inkompetenz und Kompetenz-Überschreitung. Inkompetenz in abgeurteilten Sachen. 3. Materielle Kompetenz vom Gesichtspunkt der Verbrechensqualität und der Strafe. Kompetenznormen ratione poenae — ratione materiae. 4. Örtliche Kompetenz.

Rega-Nicola „Civile Verantwortlichkeit im Strafprozess" (Foro nap. p. 111—127, 153—165). 1. Civilrechtliche

Verantwortlichkeit überhaupt. 2. Speziell im Strafprozess. Trotz dieser verfehlten Einteilung hat Rega-Nicola das Verdienst, hier klare und präzise Rechtsregeln aufzustellen, besonders hinsichtlich der indirekten Verantwortlichkeit. Rega-Nicola bringt verschiedene theoretische Vorschläge des In- und Auslandes bezüglich der Begründung der Verantwortlichkeit der Eltern, Vormünder, Lehrer u. s. w. für die Vergehen ihrer Dienstboten, Verwalter, Söhne, Geschäftsführer etc., des Staates für seine Beamten u. a., die teilweise von dem klassischen Prinzip (ohne Schuld keine Haftung) abgehen. Er unterzieht diese einer scharfen Kritik und bedauert, dass viele von ihnen (mangels genügenden Studiums der Arbeiten von Venezian, Orlando, Coviello, Rümelin, Isay u. a. Italienern und Deutschen) grosse Mängel aufweisen.

Vico: „militärfiskalischer Anwalt“ (Dig. it. p. 705—710). Bemerkungen über militär. Gesetzgebung des In- und Auslandes, Charakter und Pflichtenkreis des Amtes, a) bei den Tribunalen zur Aburteilung eines Beamten des Heeres, b) bei den Tribunalen des stehenden Heeres, c) dto. zu Kriegszeiten, d) in Eriträa, e) dto. der Kriegsmarine. — Die militärischen Generaladvokaten. Personal des Kriegsministeriums.

C. Fumarola: „Ein Fall der Unzulässigkeit einer Civilklage nach ergangenem Strafurteil“ (Leue).

Zum Abschlusse der italienischen Literatur zählen wir noch einige Spezialarbeiten des öffentlichen Rechts auf:

Ein posthumes Werk von Rosmini: „die Staatsbeamten“ (Encicl. giur. it. fasc. 260), Miceli: „Parlamentarische Immunität“ (ebendort), Angelini: „Verhinderung an der Ausübung politischer Rechte, der Souveränetät, der Funktionen im Senat und in der Deputiertenkammer“ (ibid.), Castellari: „der heilige Stuhl“ (ibid. fasc. 240), Brunialti: „Deputiertenkammer und das Referendum“ (ibid. fasc. 258 und 259—263), Romano: „Provinzialdeputationen“ (Dig. it. disp. 359 p. 161—184), Natale: „Reform des Pressgesetzes“.

Alle diese Arbeiten gehören zumeist dem Gebiete des inneren italienischen Staatsrechtes an.

Luxemburg.

Referent: Dr. iur. **Bernard Clasen**, Grevenmacher, Luxemburg.

a) Gesetzgebung.

1898.

Das vom legislativen Standpunkte für das Grossherzogtum Luxemburg wichtige Jahr 1898 bringt zuerst das Gesetz vom 10. Mai, das Urheberrecht betreffend. Nach den Allgemeinbestimmungen geht das Gesetz des Näheren ein auf das Urheberrecht in Literatur, Musik und Plastik; es regelt alsdann das Vergehen der Nachahmung und die Bestrafung desselben, sowie die sich daraus ergebenden Civilklagen. Das Urheberrecht bleibt fünfzig Jahre nach dem Tode des Urhebers zu Gunsten der Erben oder Rechtsnachfolger bestehen. Die Eigentümer eines nach dem Tode des Urhebers erschienenen Werkes geniessen das Urheberrecht während fünfzig Jahren vom Tage der Veröffentlichung, Vorstellung, Aufführung oder Ausstellung ab, jedoch unter der Bedingung, bei Strafe des Verfalls, dieses Datum feststellen zu lassen. Letzteres geschieht durch Eintragung innerhalb sechs Monaten vom Tage der Veröffentlichung in besonders dazu bestimmte Register, die in den Bureaux der Regierung aufliegen. Die Ausländer geniessen im Grossherzogtum alle durch das Gesetz gewährleisteten Rechte, ohne dass die Dauer der letzteren ihnen gegenüber die durch das luxemburgische Gesetz bestimmte Dauer überschreiten darf.

Das Gesetz vom 20. April 1881 hatte die Organisation des Primärunterrichts festgestellt. Durch Gesetz vom 6. Juni 1898 wurde dasselbe abgeändert in dem Sinne, dass dem Religionsunterricht ein grösserer Raum im Lehrplane eingeräumt wurde. Auf Verlangen des Kultus-Chefs muss jetzt der Lehrer am Religionsunterrichte neben dem damit beauftragten Geistlichen mitwirken. Ausserdem ist der Pfarrer von Rechtswegen Mitglied der Lokalschulkommission seiner Pfarrei. Dieses Gesetz verdient hervorgehoben zu werden, nicht so sehr wegen seiner legislativen Bedeutung, als wegen der heissen Redegefechte und heftigen Debatten, die es in der Abgeordnetenkammer veranlasst hat.

Das Gesetz vom 10. Juni 1898 schützt die Arbeitsfreiheit, indem es mit Gefängnisstrafe von einem Monat bis zu zwei Jahren und mit Geldstrafe von 50—1000 Franken denjenigen bestraft, der in der Absicht, das Fallen oder Steigen der Löhne zu erzwingen, oder der freien Ausübung der Gewerbe oder Arbeiten Hindernisse zu bereiten, Gewaltthätigkeiten begeht, Beleidigungen oder Drohungen ausstösst und sich eines Eingriffes in die Freiheit der Arbeiter oder Arbeitsgeber schuldig macht, sei es durch Zusammenrottung in der Nähe der Orte, in welchen die Arbeit stattfindet, oder durch Einschüchterung der Arbeiter, die sich zur Arbeit begeben.

Durch das Gesetz vom 18. Juni 1898 wird eine Berichtigung der Klasseneinteilung und der Katasterabschätzungen des nicht bebauten Eigentums angeordnet, um durch eine neue Veranschlagung des Reinertrags eine Ausgleichung der Grundsteuer zwischen den verschiedenen Gemeinden und Gegenden herbeizuführen. Dieses Gesetz war durch die Umgestaltung der Verhältnisse dringend erfordert. Während nämlich der nördliche Teil des Landes fast ausschliesslich aus Eichenwaldschälungen besteht, treibt der südliche Teil neben der dortigen grossartigen Eisenindustrie hauptsächlich blühenden Wein- und Ackerbau. Früher war die Ausbeutung der Eichenschälwälder eine sehr rentable, jetzt jedoch ist dieselbe seit Einführung des Quebrachoholzes fast ganz unlohnend geworden, weshalb die betreffenden Grundstücke bedeutend im Werte gefallen sind. Es ist daher billig, dieselben den jetzigen Verhältnissen gemäss abzuschätzen und demgemäss zu besteuern.

Das Gesetz vom 12. Juni 1898 ändert mehrere Bestimmungen des Civil-Gesetzbuches über die Eheschliessung ab. Dieselbe wird bedeutend erleichtert und von verschiedenen Förmlichkeiten entbunden. Nach dem Code civil konnte der Sohn bis zu 25 Jahren keine Ehe ohne den Konsens der Eltern abschliessen, während für die Tochter nur 21 Jahre erforderlich waren; jetzt können jedoch sowohl Sohn wie Tochter nach erlangtem 21. Jahre heiraten auch ohne Konsens der Eltern. Früher verlangte man auch nach 25 Jahren bei verweigertem Konsens die Ehrerbietigkeitsakte in Zwischenräumen von je einem Monat, jetzt jedoch genügt ein einziger. Auch die der Eheschliessung vorangehenden erforderlichen Publikationen sind vereinfacht und definitiv festgestellt worden.

1899.

Das bedeutendste Gesetz des Jahres 1899 ist das vom 28. März, die Pensionen der Staatsbeamten betreffend.

Die Pension ist auf den vierten Teil des vom Pensionsberechtigten während der letzten fünf Jahre seiner Amtsthätigkeit bezogenen Durchschnittsgehaltes festgesetzt. Beträgt die in Anrechnung kommende Dienstzeit wenigstens zehn Jahre, so steigt die Pension um ein Sechszigstel desselben Gehaltes für jedes Dienstjahr über zehn Jahre hinaus, ohne dass jedoch die Pension fünf Sechstel des oben erwähnten Mittelgehaltes übersteigen darf. Wird ein Beamter pensioniert, bevor er fünf Dienstjahre zählt, so wird seine Pension nach dem Durchschnittsgehalte seiner Dienstzeit berechnet. Die in Disponibilität oder mit Wartegehalt verbrachte Zeit wird in die fünf Jahre, welche zur Feststellung des mittleren Gehaltes dienen, nicht mitgerechnet. In keinem Falle darf die Pension 6000 Franken übersteigen oder unter 250 Franken bleiben.

1900.

Im Jahre 1900 wurden eine Reihe von gesetzlichen Institutionen geschaffen, die für das Land von einschneidendster Bedeutung sind.

Zunächst das Gesetz vom 14. Februar über die landwirtschaftlichen Warrants. Nach diesem Gesetz kann jeder Landwirt eine Anleihe machen auf die landwirtschaftlichen Erzeugnisse seines Betriebes und dabei dieselben in den Gebäulichkeiten oder auf den Grundstücken dieses Betriebes in Verwahrung halten. Das warrantierte Produkt bleibt bis zur Rückzahlung der vorgeschossenen Summe Unterpfand des Inhabers der Warrants. Der Schuldner ist für die in seinem Gewahrsam befindlichen Waren verantwortlich ohne Entschädigung. Der Friedensgerichtsschreiber vermerkt auf beiden Halbseiten eines eigens dazu bestimmten und mit Abschnitten versehenen Registers, den Angaben des Anleihers gemäss, die Art, Menge und den Wert der Erzeugnisse, welche als Unterpfand der Entlehnung dienen sollen, sowie auch den Betrag der zu entrichtenden Summe. Hat der Anleiher seine Warrants eingelöst, so lässt er dies auf der Kanzlei des Friedensgerichtes feststellen, die Rückzahlung wird in dem Register vermerkt und dem Anleiher eine Bescheinigung über die Löschung der Eintragung ausgestellt.

Durch das Gesetz vom 27. März 1900 wurde eine Grund-Kredit-Anstalt ins Leben gerufen. Dieselbe gewährt sowohl langfristige mittels Annuitäten rückzahlbare, als auch kurzfristige hypothekarische Darlehne mit oder ohne Amortisation. Handelt es sich um ländliches Eigentum, so darf das Darlehn zwei Drittel des Verkaufswertes der zur Hypothek gestellten Immobilien nicht übersteigen; für bebautes Land, Weinberge, Wälder und Lohhecken darf dasselbe höchstens die Hälfte dieses Wertes betragen. Die Grund-Kredit-Anstalt ist befugt, auch ohne hypothekarische Sicherheit den Gemeinden, öffentlichen Anstalten und Syndikatsgenossenschaften Darlehne zu bewilligen. Der Zinsfuss der Darlehne wird durch den Verwaltungsrat bestimmt und darf mit Einschluss der Kommission 5% nicht übersteigen. Der Wirkungskreis der Grund-Kredit-Anstalt ist auf das Grossherzogtum beschränkt.

Durch dasselbe Gesetz wurde die Errichtung von öffentlichen Kassen für landwirtschaftlichen und gewerblichen Kredit beschlossen. Dieselben können von den Gemeinden errichtet werden, die von dem zuständigen Generaldirektor die Ermächtigung dazu erhalten haben. Diese Kreditkassen gewähren gegen Bürgschaft Darlehne an Landwirte und Handwerker. Der Darlehnsnehmer muss in dem Bezirke der Kasse wohnen; dasselbe soll in der Regel auch für die Bürgen der Fall sein. Die Darlehne werden bis zu einem Betrag von 1000 Franken auf eine dreijährige Frist gewährt. Der Zinsfuss darf 5% pro anno nicht übersteigen.

Dem Darlehnsnehmer steht es frei, den Anleihebetrag jederzeit ganz oder teilweise mit Abschlagszahlungen von wenigstens 5 Franken heimzuzahlen.

Von grosser Bedeutung für die Mehrzahl der Bevölkerung des Landes ist ferner das Gesetz betreffend die Organisation der landwirtschaftlichen Genossenschaften. Dieselben geniessen, wenn sie die Vermittelung des gemeinschaftlichen Ankaufes von Düngemitteln, Sämereien, Vieh, Futtermitteln, Maschinen, Geräten und der anderen zum landwirtschaftlichen Betriebe ihrer Mitglieder nötigen Gegenstände oder die Einrichtung und den Betrieb von Molkereien, sowie die Erleichterung des gemeinschaftlichen Verkaufes der Produkte bezwecken, welche aus den Genossen gehörigen oder von ihnen bewirtschafteten Grundgütern herrühren, die Vorteile einer juristischen Person und können demnach alle Verträge und

Geschäfte eingehen, soweit sie durch das Gesetz und die Statuten bestimmt sind.

Das öffentliche Wohl wurde gefördert durch zwei Gesetze, welche die Regierung ermächtigen, eine Unterrichts- und Erziehungsanstalt für Blinde, sowie ein praktisches bakteriologisches Institut zu errichten.

Ausserdem wurde durch Gesetz vom 20. Dezember 1900 die Kupfermünze durch eine aus einem Mischmetalle von Kupfer und Nickel bestehende, sehr handliche Scheidemünze ersetzt.

b) Literatur.

Nachdem schon früher: „Les lois et réglements politiques, judiciaires et administratifs du Grand-Duché de Luxembourg“ von P. Ruppert, conseiller secrétaire général du gouvernement, erschienen waren, publizierte derselbe im Jahre 1900 folgende zwei Recueils: „Code du Commerce, de l'Industrie et du Travail“ coordonné et mis à jour de la législation la plus récente, sowie „Code pénal et d'instruction criminelle“, suivi des lois spéciales et réglements particuliers en matière repressive. Diese Werke helfen dem Missstande ab, sich hierzulande der französischen Gesetzbücher zu bedienen, welche einerseits die neueren französischen Gesetze enthalten, die für uns keinen Belang haben, andererseits aber der Neuerungen und Abänderungen entbehren, die das französische Gesetz nach 1815 durch unsere Gesetzgebung erhalten hat. (Zur Erklärung möge dienen, dass Luxemburg, als es unter Napoleon ein französisches Departement bildete, die französischen Gesetze erhielt, welche es, als es nach dem Wiener Kongress zum selbständigen Grossherzogtum verwandelt wurde, beibehielt.)

San Marino.

Referent: **T. C. Giannini,** Justizkommissar der Republik San Marino.

Die Republik von San Marino ist bekanntlich der kleinste Staat Europas[1]), die älteste aller bestehenden Republiken. Sie ist frei

[1]) San Marino hat eine Oberfläche von 60 Quadratkilometern und besteht seit dem VI. Jahrhundert.

entstanden, hat sich, mit einigen unbedeutenden Veränderungen in ihrer Einrichtung, im Laufe der Jahrhunderte stets frei erhalten, wie ein gegen die Gesetze der geschichtlichen Gravität rebellisches Molekül. So ist sie, um es mit den Worten eines der wenigen Schriftsteller, deren Werke über San Marino wesentlichen Wert haben, auszudrücken, die letzte Repräsentantin der grossen, nunmehr zerstörten Flora Italiens.

Zahlreiche Bücher und Artikel über die eigenartige Konstruktion dieses Staates wurden veröffentlicht, doch die meisten dieser Schriften enthalten, neben allerlei Phantastereien, Unrichtigkeiten und Fehler, die bis zum Überdruss wiederholt und verbreitet wurden. Es ist übrigens aus der Ferne fast unmöglich, sich eine klare und getreue Vorstellung der Funktion und Organisation dieses kleinen Staates zu machen.

Vor allem ist es von Wichtigkeit, daran zu erinnern, dass die kleine Republik einen Staat im wahren Sinne des Wortes mit voller Souveränetät darstellt. Mit Unrecht reden einige Schriftsteller von halber oder unvollkommener Souveränetät, indem sie San Marino mit der Republik von Andorra, mit dem Fürstentum von Monaco, mit Bulgarien u. s. w. u. s. w. vergleichen. Denn unsere Republik geniesst, ausser der gesetzgebenden und gerichtlichen Autonomie, eine absolute Unabhängigkeit. Einen Beweis hierfür liefert, mehr noch als die Krone über ihrem Wappen, das Recht, Münzen zu prägen, und die Vertretung durch Konsuln und Geschäftsträger in den Hauptstädten Europas, sowie in vielen Städten Italiens[1]) (mit welchem letzteren Lande sie nicht durch ein Protektorat, sondern durch Beziehungen der Freundschaft und guter Nachbarschaft verbündet ist), und schliesslich die Thatsache, dass unsere Republik zu jeder Zeit auf gleichem Fusse mit den Päpsten und Fürsten grosser und kleiner Staaten verkehrt und Friedens-, Bundes- und Auslieferungsverträge mit ihnen abgeschlossen hat.

1. Verfassung.

Die gegenwärtige politische Konstitution der Republik von San Marino unterscheidet sich nur sehr wenig von der ursprüng-

[1]) San Marino besitzt 13 Konsulate in Italien, 6 in Frankreich, 2 in Österreich, 2 in der Schweiz, 1 in Spanien und bald wird es deren auch in England, Ungarn und Deutschland besitzen.

lichen. In dieser rigorosen Erhaltung des Bestehenden liegt grösstenteils das Geheimnis ihrer langen Dauer. Die gesetzgebende, ausführende und richterliche Gewalt ruht wesentlich in den Händen eines Rates, der, wenn er auch nicht thatsächlich diese Zahl von Mitgliedern aufwies, doch stets der Rat der „Sechziger" genannt wurde. In den frühesten Zeiten der Republik wurde jede Macht von den Bürgern ausgeübt, und zwar von den „patres familias", die in einer Zusammenkunft oder Volksversammlung, „Arengo" genannt, unter dem Vorsitze des Rektors der Kirche (présidé par le Recteur de l'église) vereinigt waren.

Damals stellte sich also die Regierungsform als eine rein volksmässige oder demokratische im wissenschaftlichen und zugleich religiösen Sinne des Wortes dar. Als aber im Laufe der Zeit die Zahl der Einwohner und daher auch die Anzahl der Familienväter zunahm und die Versammlungen eher zu Wortwechsel als zu ernsten Beratungen Anlass gaben, übertrug der „Arengo" in einer Epoche, die wir nicht genau nachweisen können, alle Autorität auf einen Rat von sechzig Familienvätern.

Wurden diese Ratsmitglieder vom Anfang an auf Lebenszeit ernannt? Behielt der „Arengo" sich das Recht vor, neue Ratsherren bei eventuellem Absterben der früheren zu erwählen? Wir wissen es nicht. Wahrscheinlich gab der „Arengo" ihre Namen an (und dies war vielleicht in den bewegten Versammlungen schon ein schwieriges Unterfangen) und, da man dem Rate jede Sorge anvertraute, überliess man es ihm auch, sich zu organisieren.

Wie dem auch sei, im 12. Jahrhundert erscheint uns ein Rat, der aus sechzig Mitgliedern besteht.

Diese Zahl darf nominell keine Veränderung erleiden und dieselbe wurde auch beibehalten, als, freilich nur auf kurze Zeit, die statutarische Ziffer nicht erreicht oder überschritten wurde.

Die ersten Statuten sind nicht auf uns gekommen, doch soweit wir aus den successiven Revisionen[1]) ersehen können, erlitt die politische Organisation keine Veränderung.

Die Ratsherren werden auf Lebenszeit erwählt, doch sie gehen der Würde verlustig, wenn sie sich dem geistlichen Stande widmen

[1]) Die Revisionen fanden in den Jahren 1353, 1491, 1600 und 1621 statt.

oder durch Unwürdigkeit, wenn sie ein Verbrechen begehen oder die Wahlstimmen des Rates verhandeln oder versprechen.

Die Würde wird unentgeltlich geführt.

Die Ratsmitglieder geniessen persönliche Immunität für die Schulden unter 25 Lire und dürfen ohne Erlaubnis „lange“[1]) Waffen tragen.

Jeder Bürger kann zum Ratsherrn erwählt werden, wenn er Familienvater und 25 Jahre alt ist, also nicht unter väterlicher Gewalt steht, aus der man nur durch den Tod des Vaters oder durch die Emanzipation gelangt.

Jünger, aber auch schon viele Jahrhundert alt, ist die Verordnung, dass von den 60 Mitgliedern des Rates 40 zu der Parochie von „Pieca“ (Stadt und Vorstadt) und die übrigen 20 zu den andern Dörfern und Weilern des kleinen Staates gehören müssen. Der Rat übernimmt es, die erledigten Sitze wieder zu besetzen.

An die Stelle eines Adligen oder eines Bauern müssen Vertreter desselben Standes ernannt werden. Die Zusammenkünfte werden, so oft dies nötig erscheint und heimlich abgehalten. Die Fehlenden mussten sich früher einer kleinen Geldstrafe unterziehen, die jetzt ausser Gebrauch geraten ist.

Beschlussfähig ist die Versammlung, wenn 30 Mitglieder anwesend sind. In den Beratungen entscheidet relative Stimmenmehrheit; doch bedarf es der Zustimmung von 2 Dritteln, wenn es sich um Steuern oder öffentliche Werke handelt.

Zu zahlreich, um seine Macht auszuüben, muss der Rat seinerseits diese Funktion auf Andere übertragen, und somit erheben sich aus seiner Mitte 2 Regenten oder Kapitäne (früher hatten diese andere Namen), die nach 6 Monaten ihr Amt niederlegen müssen und erst nach 3 Jahren wieder wählbar sind.

Derjenige, den die Wahl trifft, muss sich dieser unterwerfen, eine etwaige Weigerung wird mit Geldstrafe und Infamie bestraft.

Während der Zeit ihrer Regierung sind die Kapitäne anderer Lasten enthoben; sie geniessen volle persönliche Immunität und haben stets und überall den Vortritt. Sie sind verantwortlich und sind daher bei der Niederlegung ihres Amtes einer Revision unter-

[1]) Im Gegensatz zu „kurzen“, wie Stossdegen, Pistolen u. s. w., die man als „hinterlistige“ (armi insidiose) bezeichnete und die den Ratsherren zu tragen verboten waren.

worfen. Bei ihrem Dienstantritt schwören sie, sich der Revision zu unterziehen und müssen diese selbst erbitten.

Die hierzu gewählten Revisoren weilen drei Tage im Palaste, um etwaige Beschuldigungen und Beschwerden der Bürger gegen die abtretenden Kapitäne entgegen zu nehmen.

Nach den alten Statuten besteht das Amt der Kapitäne darin, über die Sicherheit des Staates zu wachen, die Gesetze zu beobachten, die Streitigkeiten der Bürger anzuhören und zu schlichten; die Civil- und Kriminalprozesse zu führen, den Rat der Zwölf (ein anderer aus der Mitte des Rates der Sechzig erwählter beratender und richtender Körper) einzuberufen und ihm zu präsidieren, Geldbussen und zuerkannte Strafen aufzuerlegen; einige der öffentlichen Beamten zu ernennen; die Staatsrechnungen zu revidieren und schliesslich andere geringfügigere Angelegenheiten zu ordnen.

Zum Glück sind sie heutzutage vieler dieser Funktionen enthoben. Die Sicherheit des Staates wird nicht mehr durch Feinde bedroht; die richterliche Funktion überliessen sie den Rechtsgelehrten; verschiedene Kongresse und Kommissionen, die man auf moderne Weise technische oder beratende Körper nennen würde, führen die Oberaufsicht über den Unterricht, über die Verwaltung der Finanzen u. s. w.; zum Schluss wird das Versöhnungswerk noch durch Vermittler und den versöhnenden Richter vollzogen.

Man glaube aber deshalb nicht, dass die Arbeit der Regenten hierdurch auch nur um ein Geringes von ihrer Wichtigkeit und Würde verliert. Sie führen den Vorsitz bei allen Zusammenkünften des Rates der Sechzig, bei denen des Rates der Zwölf, bei den Staatskongressen; sie treten als Vermittler zwischen Volk und Rat auf und sind wie die römischen Magistratspersonen beständig in regsamer Funktion.

Betrachtet man aber vom juridischen Standpunkte aus ihre Position, dann bemerkt man, was Viele nicht verstanden haben, dass ihnen die ausübende Gewalt fehlt, besonders auf dem wichtigsten Gebiet, d. i. bei der Verkündung der Gesetze.[1])

Das Recht des Vetos, selbst des relativen,[2]) ist ihnen versagt,

---

[1]) In der That werden alle Gesetze in der folgenden Formel veröffentlicht: „Wir, Kapitäne Regenten, kraft unserer vom fürstlichen und souveränen Rate erteilten Befugnis, dekretieren u. s. w.“

[2]) Wie es der Präsident der Vereinigten Staaten Amerikas hat.

ebenfalls der Oberbefehl über die Streitkräfte, weiter das Recht, Verträge abzuschliessen, diplomatische Stellvertreter zu ernennen, Ehrenbezeigungen u. s. w. zu verleihen und schliesslich das der Begnadigung und Amnestie.

Alle diese Funktionen sind dem Rate der Sechzig vorbehalten, der dem Namen nach und in der That der Souverän, das Haupt des Staates, der Gesetzgeber und der authentische Interpret der Gesetze ist.

Die Regenten sind nicht direkt mit dem „Imperium" bekleidet; sie sind, wie die Statuten sagen: „Caput Reipublicae representantes", ich möchte fast sagen, die physische Personifikation des Fürsten, für den sie arbeiten und unterzeichnen.

Daher kann die kurze Dauer ihres Amtes von keinem Nachteil für die Administration sein.

In Anbetracht dieser Thatsachen erscheint es klar, dass die Verfassung unserer Republik nichts mit den gegenwärtigen oder früheren Konstitutionen anderer Republiken gemein hat.

Als der „Arengo" den Fürsten erwählte, geschah dies, um der Regierung Einheit zu verleihen — imperium nisi unum sit nullum esse potest — und so entstand der Rat; doch, sei es aus Furcht vor einer Oligarchie, sei es aus Furcht vor Tyrannei oder aus anderen Gründen, kurz, der Rat, der als Souverän auftrat, zählte sechzig Mitglieder, ein neues Beispiel in der Geschichte, insofern, als diese Ratsmitglieder niemals als Einzelne regieren können, sondern, alle vereint, ein moralisches Ganze ausmachen.

Denn wir kennen Staaten mit einem, zwei, drei oder, ausnahmsweise, auch mit mehreren Häuptern (Decemvirn, den Rat der Zehn u. s. w.) auf Zeit oder Lebenszeit von den Häuptern oder von einzelnen Wählern, von den Würdenträgern, oder, direkt oder indirekt, von einer bevorzugten Klasse oder vom Volke erwählt; doch in allen diesen Fällen ruht bei den Erwählten, welches auch ihre Zahl sei, die Macht. Die sie umgebenden Körper (Senat, Rat u. s. w.) haben gesetzgebende und beratende Funktion, welche letztere oftmals mit einem beschränkteren Körper (Vertrauensrat) geteilt wird.

Von einem Fürsten, der auf immer die Herrschaft führt, da sie als ein moralisches Ganze ohne Ende ist und, wie das Schiff des Theseus, sich ewig erneuernd, den Jahrhunderten trotzen kann,

besitzen wir, so weit unsere Erinnerung reicht, weder in früheren noch in unseren Zeiten ein Beispiel.

Derselbe Rat der Zwölf, welchen man unrichtiger Weise mit einem Staats- oder Vertrauensrat verglichen hat, besitzt, obgleich er aus dem Hauptrate hervorgeht und sich um ein Drittel jährlich erneuert, nur die beschränkte Macht der Ratserteilung und der streitigen Jurisdiktion.

Der Rat hat sich selbst gegen die Oligarchie geschützt.

Nur die venetianische Konvention nähert sich der unsrigen in gewissen Beziehungen.

Da erscheint uns zuerst der Doge mit der Macht auf Lebenszeit bekleidet; an seiner Seite, ihm unterworfen, die Volksversammlung. Später haben wir den „Grossen Rat", der aus 480 erwählten Bürgern besteht. Nach und nach, sowie der „Grosse Rat" Vorrechte und Vorteile erhält, verliert der Doge, der schliesslich nur als der Schatten eines Herrschers erscheint, dieselben. Darauf büsst das Amt des Ratgebers, das inzwischen erblich geworden war, nach der Entstehung des Schreckensrates der Zehn, der als wirklicher Tyrann der Regierung auftrat, jede Wichtigkeit ein. Hier ist die Verfassung offenbar eine aristokratische und oligarchische, da die zehn Mitglieder dieser schrecklichen Versammlung Patrizier in dem Rate und von demselben erwählt waren, und, bar der Hauptvorrechte der Souveränetät und der legislativen Funktion, vielmehr kraft ihrer Straflosigkeit, kraft souveräner Macht, die Herren spielten.

Der Regent der Republik von San Marino erlitt niemals ein so wechselndes Geschick; die Stellung des Ratsherren wurde niemals erblich, die Herrschaft des Rates duldete keine Usurpation. Dass die Publizisten bei der Charakterisierung der Verfassung von San Marino sich in allerlei Namen erschöpfen, dieselbe Demokratie, Oligarchie, Aristokratie, Regierung der Vortrefflichen, der Optimaten, gemischte oder aristokratisch-demokratische Regierung nennen und die verschiedensten Meinungen äussern, ohne jemals einig werden zu können, ist natürlich, da es vergebliche Mühe ist, an einen Gegenstand einen Massstab anzulegen, der für einen anderen geschaffen wurde. Doch es kommt darauf an, den Grund der Sache zu verstehen. Wenn eine Regierung, die aus dem Volke hervorgeht, welches auch ihr Name sein möge, demokratisch ist, so ist

es sicherlich diejenige von San Marino, da ihr Souverän (Rat) aus dem Volke (Arengo) herrührt, das ihn nicht mehr zu erwählen braucht, da seine Dauer fortwährend ist. Doch, beachten wir es wohl, der Rat wurde nicht durch Konstitutionsveränderung an Stelle der Volksversammlung eingesetzt, er hat sich weder aufgedrängt noch Usurpation begangen, sondern wurde ganz spontan mit der Regierungswürde bekleidet. Wenn die Volksversammlung schläft, weiss sie sich doch zur rechten Zeit aufzuraffen und mehr als einmal hat sie dies vor Jahrhunderten bewiesen, indem sie sich zusammenfand, um die Zügel der Regierung zu ergreifen. Überdies pflegen sich die Familienväter in der ersten Woche der neuen Regierung zu vereinigen, um mündlich oder schriftlich ihre Einwendungen vorzubringen.

Dieser Souverän, eine Emanation des Volkes, entspricht auch in der That dem Prinzip der Repräsentation. Man macht den Einwurf, dass der Rat sich selbst erneuert. Es trifft theoretisch zu, dass das Volk, indem es den Rat erwählt, diesem die Ernennung der Ratsherren überlässt, wobei es ihm jene Klassenverteilung, die bestehen blieb und sogar noch verschärft wurde, auferlegt. Daher übernimmt der Rat, berechtigt durch den Willen des Volkes hierzu, die neuen Mitglieder, indem er sich an die ihm erteilte Anordnung hält. Soweit es den Hauptstaatskörper betrifft, gilt das mit Stimmrecht und Auslosung gemischte Wahlsystem, das man, nach der bereits von vielen italienischen Republiken angenommenen und selbst missbrauchten Sitte, auch bei allen anderen Ernennungen, von der Bestellung der Kapitäne bis zu derjenigen der Rechnungsrevisoren, beobachtet.

Was die praktische Seite anlangt, so ist, da der Rat aus 60 Mitgliedern besteht und die Familien des Staates ungefähr 1200 zählen, infolge der erwähnten Klassenteilung und durch die Thatsache, dass die nächsten Verwandten eines Mitgliedes nicht gewählt werden können, jede Klasse im Rate vertreten und die Besten der einzelnen Klassen finden dort ihren Platz. Auch liegt keine Gefahr für die Ausartung des Wesens der Konstitution darin, dass von zwei Kapitänen oder Konsuln meistens ein Patrizier gewählt wird und diesen fast immer thatsächlich das Amt allein ausübt, da, wir wiederholen es, die Kapitäne oder Konsuln unter dem Rat stehen und, wenn sie diesen vertreten, ihn nicht absorbieren. Ihre Zahl,

ihr Name und ihre Dauer könnte sich allenfalls ändern, ja, sie könnten selbst auf Lebenszeit angestellt werden, das Staatsregime würde hierdurch keine Veränderung erleiden.

Aus dem Statute weht uns die Furcht entgegen, dass die Regenten ihre Macht missverstehen könnten. Die sehr kurze Dauer derselben hält sie davon zurück, ihre Gewalt zu missbrauchen und alle Ratsmitglieder können der Würde teilhaftig werden. Das Statut hält fest an dieser kurzen Amtsdauer, indem es die Kapitäne „pro tempore“ ernennt und ihnen verbietet, ihre Wappen auf öffentlichen Gebäuden anzubringen oder eine Verlängerung der Dauer ihres Amtes nachzusuchen.

Aristokratisch kann man keine Regierung nennen, in der das Patriziat in einer Minorität von eins zu zwei steht; dabei ist noch hervorzuheben, dass dieses Drittel nicht nur aus Repräsentanten des Geburtsadels, sondern teilweise aus den angesehensten Bürgern besteht, die der Rat, indem er sie an die Stelle eines Adligen erwählt, adelt.

Die Regierung unserer Republik hat also, nicht dem Namen, sondern der Form und, was von grösserem Belang ist, auch dem Wesen nach, ein ganz besonderes demokratisches Gepräge.

Man hat die Beobachtung gemacht, dass die Regierung, welche die vollkommenste Demokratie zeigt, diejenige ist, in der alle Bürger die Möglichkeit besitzen, zu Mitgliedern der Regierung erwählt zu werden.

Dies scheint sich, dank der geringen Einwohnerzahl in San Marino, zu verwirklichen, um so mehr, wenn wir an die vielen anderen Ämter neben dem Amte des Ratsherrn denken.

Das Volk nimmt an der Regierung teil, weil die Regierung sich in seiner Nähe und in seiner Mitte befindet. Notwendigerweise müssen die Bürger sich daran beteiligen und, da ihre Zahl eine geringe ist, stellt jeder Herd seinen Vertreter.

Infolge einer sehr zähen Tradition haben sich die Gebräuche von 14 Jahrhunderten fortgepflanzt, und ich glaube, dass man schwerlich ein anderes Volk findet, welches einen so grossen Anteil an den öffentlichen Angelegenheiten nimmt.

2. Gesetzgebung und Gerichtsorganisation.

Wie die Verfassung, hat man die Gesetzgebung der Republik missverstanden. Die Konstitutions-Charte bildet das erste Buch

der Statuten; von den übrigen 5 Büchern sind heutzutage noch einige Rubriken in Kraft; andere erhielten Risse und sind der Vergessenheit anheimgefallen, andere wurden abgeschafft.

Letzteres war der Fall mit der Strafgesetzgebung, die aus den grausamsten Normen zusammengestellt war.[1])

Eine Beleidigung gegen die Kapitäne wurde mit dem Tode und mit der Konfiszierung der Güter bestraft; demjenigen, der eine Fälschung beging, wurde die Hand abgehackt; die Infamie wurde mit der Folter bestraft, die vorsätzliche Brandstiftung mit Enthauptung und dem Scheiterhaufen, die anderen Verbrechen mit nicht geringerer Strenge. Die Todesstrafe wurde im Jahre 1847 provisorisch, und definitiv abgeschafft, als im Jahre 1865 ein nach klassischem Muster gebildetes Strafgesetzbuch (Entwurf von Zupetta, Ausführung von Gius. Giuliani) in zwei Teilen — 1. über das Strafgesetz, das Verbrechen und die Strafen im Allgemeinen, 2. über die Verbrechen und Strafen im Besonderen — veröffentlicht wurde.

Die Strafe steigert sich bei Zwangsarbeit von drei Jahren, bei Freiheitsstrafen von einem Tage bis auf Lebenszeit; Geldstrafen giebt es von 5 bis zu 500 Lire.

Die Delikte werden eingeteilt in: a) kriminelle Verbrechen gegen den Staat, gegen die öffentliche Verwaltung, gegen die Gerichtsverwaltung, gegen die Familie, gegen die persönliche Integrität, gegen die Ehre und gegen den Besitz; b) Delikte oder strafbare Vergehen; c) Übertretungen ersten und zweiten Grades.

Der Unterschied basiert nicht auf der Art der Strafe, sondern auf der dolosen, culposen oder politischen Art des Deliktes.

Fast alle Verbrechen der modernen Zeit sind hier vorgesehen; wenn einige, wie z. B. der Arbeiterausstand und das Duell, fehlen, so ist dies ein Beweis, dass an Streike und Duelle hierselbst der Gedanke fehlt.

Nach der Prozessordnung, die 13 Jahre später (1878) veröffentlicht wurde, ist das Gericht aus einem Richter gebildet.

Bei den geringeren Vergehen verfährt man summarisch; bei

---

[1]) Das Strafgesetzbuch hätte alle Strafen und nicht nur die unvereinbaren abschaffen müssen — in der Praxis sind sie alle ausser Gebrauch gekommen.

anderen findet eine förmliche Instruktion statt, die auf Verlangen der Verteidigung kontradiktorisch wiederholt wird.

Jede mündliche Verhandlung fehlt; Anklage und Verteidigung werden schriftlich ausgeführt.

Ein Gesetz über die Pressdelikte (23. Mai 1881) und einige sonstige Bestimmungen vervollständigen die Strafgesetzgebung, die nach 20jähriger Erprobung definitiv sanktioniert wurde.

Die Civilgesetzgebung ist noch immer in den lateinisch abgefassten Statuten enthalten oder besser, diese letzteren werden noch angewendet; doch die in ihnen vorkommenden Bestimmungen sind fragmentarisch und in einzelnen Teilen ausser Gebrauch geraten.

Wir geben hier eine kurze Übersicht der zerstreuten Verordnungen, die vielleicht allmählich, wie es notwendig erschien, hinzugefügt und in den Revisionen nicht wieder zusammengefasst wurden:

Dass man das Bürgerrecht nicht mit Zeitablauf erhalten; dass der Fremde ohne Erlaubnis und ohne der Staatskasse 5 % des Preises zu zahlen, keine Immobilien kaufen kann; dass denen, die jünger als 25 Jahre sind, ein Vormund, den Verschwendern ein Kurator ernannt werden; dass die Kindschaft durch zwei Zeugen bewiesen werden muss; dass die Witwe Anrecht auf einen zu ihrem Unterhalt nötigen Teil der Erbschaft ihres verstorbenen Mannes hat; dass der Beraubte bald wieder in seinen Besitz eingesetzt werden muss; dass man die gemeinschaftliche, in Verfall geratene Mauer wiederherstellen kann; dass man die Durchgangsgerechtigkeit bestehen lässt; dass die Frauen von der Erbschaft ausgeschlossen sind, doch entsprechend dotiert werden müssen; dass die Grossjährigen von 20 Jahren berechtigt sind, Prozesse zu führen; dass man den, der zweimal eine Bezahlung verlangt, „in duplum“ zu verurteilen hat; dass es der Ehefrau erlaubt ist, im Notfalle mit Bewilligung des Gerichtes ihre zum Heiratsgut gehörigen Sachen zu veräussern; dass zwischen Eheleuten Gegenstände von geringem Werte als unwiderruflich „inter vivos“ geschenkt zu betrachten sind, während jeder andere Gegenstand, nach Auflösung der Ehe, dem Manne zufällt; dass beim Verkauf von Immobilien die Gutsnachbarn den Vorzug haben; dass dem Verkaufe mit dem Pakte des Wiederkaufes eine vor dem Richter beschworene Schätzung vorhergehen muss; dass derjenige, welcher das Versprechen gegeben, eine Arbeit zu leisten oder in Anspruch zu nehmen, dieses zu halten

oder Schadenersatz zu zahlen hat; dass weder der Knecht noch der Herr willkürlich das Dienstverhältnis lösen können; dass man ohne Erlaubnis der Regierung kein Abkommen über ein Erbzinsgut treffen kann; dass der Gläubiger die Verhaftung des Schuldners verlangen kann.

Ein sonderbares Dokument ist das in zwei Teile eingeteilte agrarische Statut.

Der erstere behandelt in Poesie und Prosa aus den Virgilischen und Alemannischen[1]) „Georgica" die Kunst, den Boden zu kultivieren; im zweiten Teile werden die Pflichten der Bauern und der Meierkontrakt im Allgemeinen behandelt, der ebenfalls in zwei Rubriken geordnet ist, die zu den längsten des Statutes gehören.

Erinnern wir, um die Aufzählung zu ergänzen, noch an einige spezielle Verordnungen, welche die „extravagante" Civilgesetzgebung ausmachen, nämlich ein Gesetz (16. März 1854) über die Hypotheken und Privilegien nach dem französischen Gesetzbuch; ein Wechselgesetz, das mit Titel IX des ersten Buches des italienischen Handelsgesetzbuches Ähnlichkeit hat; ein Gesetz (5. August 1894) über die Einwanderung der Fremden, nämlich, dass man keine Individuen und Familien, die nicht mindestens eine jährliche Rente von 100 Lire per Kopf besitzen, beherbergen oder unterbringen darf; dass ein Fremder, der sich länger als 4 Monate in der Republik niederlassen will, von dem Rate (Principe e Sovrano) hierzu die Erlaubnis haben muss.

Wie bereits in Piemont, giebt es seit 1622 einen Advokaten für die Armen.

Schliesslich giebt es noch verschiedene fiskalische Eintragungen und Stempelgesetze, die im Wesentlichen nur sehr wenig von den entsprechenden Bestimmungen des Auslandes abweichen.

Wo das Statut oder die speziellen Gesetze keine Vorkehrung treffen, ist das römische oder besser gesagt das gemeine Recht noch in Kraft. Man muss seine Zuflucht zu den Pandekten nehmen, nicht nur, wo es die Obligationen und dinglichen Rechte, sondern auch da, wo es die persönlichen Rechte betrifft.

---

[1]) Luigi Alamanni, ein italienischer Dichter 1495—1556. Besonders berühmt ist sein didaktisches Gedicht „La Coltivazione", worin er denselben Gegenstand wie Virgil in seinen „Georgica" behandelt.

Der Zustand der Personen ist noch der des alten Roms. Die Frau ist unter des Gatten „manus“, der Sohn, wenn sein Vater lebt, unter dessen Gewalt, ausgenommen im Falle der Emanzipation, bei der man nach justinianischem Rechte verfährt.

Neben der fideikommissarischen Substitution ist das mündliche Testament noch in Kraft. Die „Confarreatio“, die „Coemptio“ und die anderen feierlichen römischen Heiratsformen[1]) sind, dank dem kanonischen Rechte, dessen Vorschriften auf diesem Gebiete vorherrschten, verschwunden.

Und jetzt, wo alle Länder der Erde, von den Republiken Amerikas bis nach Japan, vom Norden bis zu den neuen Staaten des äussersten Afrikas, mit einer Kodifikation oder wenigstens mit Gesetzen in der Art der Digesten versehen sind, jetzt besonders, wo, nach hartem Kampfe, die antihistorische Schule im Namen des Nationalitätsprinzips das römische und gemeine Recht in dem Gebiete zwischen Weser und Elbe, von der Nordsee bis nach Böhmen bei Seite schaffte, die Kompilation eines einzigen Gesetzbuches für das deutsche Reich vollendet hat, jetzt nistet sich hier an den Ufern des Titanus, als an seinem letzten Zufluchtsorte, das Recht der Pandekten ein, indem es in den wenigen Hufen Landes seine Autorität thatsächlich ausübt. Welch ein Phänomen juridischer Lebensdauer!

Die bedeutende Arbeit eines eminenten Juristen[2]) mit dem Titel „Entwurfs-Schema eines bürgerlichen Gesetzbuches“, das das ganze Privatrecht regeln soll, scheint das Vorspiel einer vollständigen Erneuerung der sanmarinesischen Gesetzgebung zu sein. Als wissenschaftliche Arbeit muss dieser Entwurf dementsprechend geprüft werden, doch soweit dieses Werk als Entwurf einer Gesetzgebung für unsere Republik in Frage kommt, für ein Land, wo die Einheit der Gesetzgebung erreicht ist, wo die intimen Verhältnisse und der juridische Verkehr in einem Kreis patriarchalischer Einfachheit verschlossen sind, bezweifeln wir sehr, ob ein Civilgesetzbuch, sei es auch das vortrefflichste aller Kodifikationen, der geschmeidigen und geprüften römischen Gesetzgebung, die wie der Freiheitssinn in das innerste Mark des Volkes gedrungen ist, vorzuziehen ist.

---

[1]) Die einzige Heiratsform in der Republik ist die religiöse.

[2]) Prof. Giuseppe Brini von der Universität Bologna 1898.

Der Civilprozess ist vollständig durch die Statuten geregelt.

Das Verfahren ist nicht von dem der anderen mittelalterlichen italienischen Statuten verschieden.

Das Grundprinzip ist, dass man schnell einschreitet und dass man nach Kräften „sine strepitu et figura judicii“ entscheidet. Spöttische Einwürfe und verleumderische Schlüsse werden zurückgewiesen; Berufung gegen ein interlokutorisches Erkenntnis ist nicht zulässig; die Termine sind kurz, das Urteil muss 90 Tage nach Eröffnung des gerichtlichen Verfahrens gesprochen werden.

Akten und einfache Kontrakte sind, wenn anerkannt, exekutive Titel. Dem Gläubiger werden sofort Vollstreckungsbefehle überreicht, indem man dem Schuldner einen kurzen Termin lässt, um etwaige Beschwerden einzulegen.

Dieses Vollstreckungsverfahren ist nach römischem Beispiel gebildet; man verfährt hier heutzutage wie unter den römischen Kaisern (pignus ex causa judicati captum), d. h. der Gläubiger wird provisorisch in den Besitz der Mobilien und Immobilien des Schuldners eingesetzt; wenn Letzterer dieselben nicht binnen gewisser Frist, die gewöhnlich eine kurze ist, loskauft, werden sie an den Meistbietenden veräussert; hat die Auktion keinen Erfolg, so werden die Vermögensobjekte dem Gläubiger gerichtlich zuerkannt.

Was die Privatexekution anbetrifft, so zeigen viele moderne Gesetzgebungen einen Rückschritt.

Hoffen wir, dass die unnützen, kostspieligen und langsamen Förmlichkeiten, durch die sich die exekutiven Urteile vor den Gerichtshöfen endlos hinziehen und die in der italienischen Prozessordnung noch komplizierter geworden sind, niemals in das rituelle Gesetzbuch, das die Republik seinerzeit veröffentlichen sollte, aufgenommen werden.

Die Justizverwaltung ist einem Richter anvertraut, der Kommissär oder Auditor der Regierung genannt wird und mit dem die Kapitäne, laut Statuten, die Gerichtsbarkeit teilen. Derselbe muss Ausländer[1]),

---

[1]) In vielen Städten Italiens war dies Brauch, insbesondere galt es von dem Bürgermeister, damit dieser frei und ohne Beziehungen in dem Lande sei, wo er sein Amt verwaltete. Auch der Kanzler (Notarius) musste Ausländer sein, doch dieser Stand ist jetzt abgeschafft worden. Die Polizisten hingegen sind Fremde. Der erste Kommissar war Benedetti Venturelli de Gubbio (1497).

Doktor der Rechte und von fleckenlosem Lebenswandel sein; er muss den Eid ablegen und 3 Jahre in Funktion bleiben, nach deren Verlauf er wieder ernannt werden kann.

Wie die Kapitäne, ist er zur Rechnungslegung verpflichtet. Von der Regierung erhält er Besoldung und Wohnung. Er hat gleich nach den Kapitänen den Vortritt. Er richtet alle Civilprozesse, welche ein Objekt von über 50 Lire betreffen, und giebt, als Regierungsrat, sein Urteil auf Begnadigungsgesuche ab.

Unter seinen geringfügigen Pflichten nennen wir die sonderbare des „Advocatus diaboli". Wenn eine Novize den Schleier nehmen will, muss er ihr in mehr oder weniger lebhaften Farben die Verlockungen des Lebens schildern. Dieses Verführungswerk ist dem Kommissär anvertraut; dies bildet die einzige Beziehung, wenn man es so nennen kann, zwischen der richterlichen Autorität und der geistlichen.

Das Amt des Kommissärs hat aber auch eine bedeutendere und wichtigere Seite. Es muss nämlich die authentischen Interpretationen des Fürsten provozieren, die Antinomien, behufs Zusammenstellung, angeben und die Veränderungen, welche der Fortschritt der Zeit notwendig macht, bezeichnen, weiter feststellen, wo der Mangel des positiven Gesetzes eine bedeutende Lücke zeigt und dasselbe nach den Umständen ausfüllen.

Wie der römische Prätor — si licet parva — arbeitet er, wenn es nötig ist, das legislative Material aus, bleibt jedoch bescheiden in den Hintergrund, unterzeichnet kein Edikt, sondern übergiebt seine Arbeit dem Fürsten.

Zwei vorzüglichen fremden Rechtsgelehrten sind die Funktionen des Strafrichters erster und zweiter Instanz übertragen. Sie brauchen weder am Platze zu wohnen noch ist ihre Gegenwart notwendig, da das Verfahren schriftlich vor sich geht.

3. Internationale Beziehungen.

Der internationale Traktat vom 28. Juni 1897 bestimmt in wenigen Artikeln die verschiedenartigen Beziehungen zwischen der Republik und dem Königreich Italien.

Die Giltigkeit der im anderen Staate stipulierten Akte ist anerkannt. Die in dem einen Lande ausgesprochenen Urteile können in dem anderen nach den Grundsätzen des internationalen Privat-

rechtes vollzogen werden. Die Bürger des einen Staates können die unentgeltliche Fürsprache des anderen geniessen.

Die Akte des Straf-Verfahrens und des Civilprozesses im Interesse der Justiz einer der beiden Staaten werden in dem anderen vermittelst Rogatorien ausgeführt. Zu diesem Zwecke stehen die richterlichen Autoritäten des Königreichs und die der Republik (der Kommissär) in direkter Verbindung mit einander. Die Straf-Instruktionen werden nach den Gesetzen des sie fordernden Staates geregelt.

Die Auslieferung der Ausländer wird bewilligt, wenn die auferlegte Strafe wenigstens 2 Monate beträgt, wenn es sich um Verurteilte handelt, hingegen muss sich die Strafe auf wenigstens 1 Jahr belaufen, falls es sich um Beschuldigte handelt, und müssen die Verbrechen auch nach der Gesetzgebung des Staates, der die Auslieferung verlangt, strafbar sein.

Die Auslieferung gilt für die im italienischen Gesetz als Delikte und in der Republik als kriminelle Verbrechen bezeichnete Vergehen, alle politischen und hiermit zusammenhängenden ausgenommen.

Attentate gegen das Staatsoberhaupt und Desertion werden jedoch nicht als politische Verbrechen in Bezug auf die Auslieferung betrachtet. Deserteure müssen ohne Aufforderung arretiert und mit Waffen und Gepäck zurückgeschickt werden; derjenige, der sie beschützt oder beherbergt, wird bestraft. In keinem Falle[1]) kann man die Auslieferung der Bürger des Staates, in den sie sich geflüchtet oder in dem sie seit 10 Jahren ihren Wohnsitz haben, verlangen.

Dieser Grundsatz wird oft in der internationalen Praxis angetroffen, ist aber nicht allgemein[2]) angenommen. Hierbei muss noch bemerkt werden, dass der Staat, dessen Bürger der Delinquent ist, die Verpflichtung hat, gerichtlich gegen ihn zu verfahren, entweder auf Gesuch der beleidigten Partei oder auf Antrag der Regierung, in deren Gebiet das Vergehen begangen ist.

Die Auslieferung hat keinen anderen Zweck, als die Straflosigkeit der Schuldigen zu verhindern und dieser Zweck ist vollkommen erreicht, wenn der Delinquent mit voller Kompetenz durch die Gerichtshöfe seines Vaterlandes bestraft wird.

---

[1]) Also selbst nicht, wo es Desertion betrifft.

[2]) England und Amerika folgen diesem Grundsatz nicht, da sie keine Extraterritorialität des Strafgesetzes annehmen.

Italien ist diese Verpflichtung mit San Marino, Uruguay und Russland vertragsmässig eingegangen, in Bezug auf andere Staaten ist sie allgemein.

Wenn wir die Stellung der Fremden in der Republik zusammenfassen, so ergiebt sich folgendes Resultat: Kein einziges politisches Recht während des Aufenthaltes; das Bürgerrecht kann man weder durch Geburt, noch durch langen Aufenthalt, sondern einzig und allein durch ein souveränes Dekret erhalten.

Die Naturalisierten können Mitglied des Rates werden, doch niemals zur höchsten Magistratur gelangen. Was die bürgerlichen Rechte betrifft, so sind die Fremden den Inländern gleichgestellt, nur ist ihnen der Erwerb von Immobilien ohne Erlaubnis des souveränen Rates (die jedoch gewöhnlich erteilt wird) und ohne die Zahlung einer Summe (Cinquina) von 5% des Preises, die heutzutage eine Eintragegebühr geworden ist, versagt.

In dieser Beziehung ist die sanmarinesische Gesetzgebung liberaler als viele andere sehr moderne, die den Fremden ohne Limitation den Besitz von Grund und Boden verbieten.[1])

Und so beendigen wir unsere Mitteilungen in der Hoffnung, eine kurze Übersicht über die gegenwärtige Gesetzgebung dieses kleinen Staates gegeben zu haben, die, wie viele andere Dinge in unserer Nähe, noch so wenig bekannt ist und dennoch nicht ohne Interesse und Belehrung für den fleissigen Beobachter sein dürfte.

Monaco.

Referent: Baron **von Rolland**, Vice-Prasident des Staatsrates und Präsident des höchsten Gerichtshofes von Monaco, Monaco.

Übersetzung von Dr. jur. et phil. **Ernst Rosenfeld**, Gerichtsassessor, Berlin.

a) Gesetzgebung 1898.

Sieben Erlasse von allgemeinem Interesse sind im Laufe des Jahres 1898 verkündet worden.

1. Der Erlass vom 9. Februar 1898 ermässigt die durch den Erlass vom 12. Mai 1883 festgesetzte Taxe für denaturierten,

[1]) So ist es z. B. in Rumänien (siehe Giannini im „Diritto commerciale“) und in der Republik Haïti.

lediglich zu industriellen Zwecken, nicht aber zum menschlichen Genusse, geeigneten Spiritus.

2. Ein zweiter Erlass, vom 2. Juni, bezieht sich auf die Gerichtsverfassung.

Bis zur Verkündung des neuen Gesetzes hatte der „Conseil de Révision“ (Kassationshof) keinerlei rechtsprechende Macht; dieselbe beschränkte sich vielmehr darauf, nach Kenntnisnahme von dem Inhalte der Akten, falls erforderlich auch nach Anhörung der Verteidiger bezw. Anwälte, ein Gutachten in einem Berichte dem Fürsten einzureichen; dieser allein entschied durch souveränen Erlass.

Von nun an entscheidet der Revisionsrat unmittelbar über sämtliche Rechtsmittel in denjenigen Angelegenheiten, in welchen der Staat, das Staatsgebiet, Finanzsachen oder das Privatvermögen des Fürsten in Frage kommt. Diese Abänderung erheischte einige besondere Vorschriften bezüglich der Form der Revisionsgesuche und der Verteidigung, ferner bezüglich des Beschlusses und der für den Erlass desselben festzusetzenden Frist. Diese wenigen Neuerungen sind in den Artikeln 2 ff. des neuen Gesetzes enthalten, während im Übrigen das Verfahren wie bisher unter den Vorschriften des Verfassungs-Erlasses vom 10. Juni 1896 und der Civilprozess-Ordnung[1]) steht.

3. Die 5 übrigen Erlasse datieren sämtlich vom 4. Juni 1898.

Einer bezieht sich auf die Stempel-Gebühren für Miets- und Pachtverträge. Diese Gebühr beträgt bei bestimmter Dauer, bei Aftermiete, Cessionen etc. 25 Centimes von 100 Francs. Bei Verträgen auf 3, 6, oder 9 Jahre muss der Stempel bei Beginn einer jeden dieser 3 Perioden erlegt werden. Bei den auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Verträgen muss der Stempel ganz bei Aufnahme der Urkunde entrichtet werden, es sei denn, dass die Zahlung, auf Ansuchen der Parteien, in dreijährlichen Raten erfolgen darf. Für eine Umschreibung wird die feste Taxe von 1 Franken gezahlt.

Werden die erwähnten Akte nicht innerhalb 3 Monate seit Abschluss des Vertrages zur Anmeldung gebracht, so haftet der Vermieter bezw. Verpächter persönlich für einen erhöhten Stempelbetrag, der mindestens 50 Franken beträgt.

Die letzten Artikel enthalten Übergangsbestimmungen.

---

[1]) Siehe Commentar dieser Gesetze im Jahrbuch von 1896.

4. Ein anderer Erlass vom 4. Juni bestimmt, dass die Gebühr für die Umschreibung, welche der Hypothekenbewahrer von Amtswegen vornimmt, beim Verkaufe eingetragener Grundstücke, deren Kaufpreis nicht oder zum Teil nicht bezahlt ist, von nun an nur die feste Summe von 1 Franken plus Stempel und der im Artikel 22 § 2 des Erlasses vom 28. Februar 1862 festgesetzten Kosten beträgt.

5. Ein dritter Erlass vom selben Datum erweitert auf die Dauer von 4 Tagen die Frist, innerhalb welcher die Gerichtsvollzieher die ihnen vorgeschriebenen Handlungen vorzunehmen haben und schränkt ebenfalls auf 4 Tage die bisherige den Notaren gesetzte zehntägige Frist ein, binnen welcher sie ihre Notariatsurkunden zur Einschreibung zu bringen haben. Zugleich werden Gerichtsvollzieher und Notare ermächtigt, Akte auf Grund privater oder im Auslande errichteter Urkunden, welche weder eingetragen sind noch für welche ein Stempel entrichtet worden ist, aufzunehmen und zwar unter der Bedingung, dass die erwähnten bisherigen Urkunden zugleich mit den neuen zur Anmeldung und Stempelung gelangen.

6. Ein vierter Erlass setzt eine Art Sanitäts-Kommission ein; dieselbe hat die Aufgabe, Quellen möglicher Gefahr für die Gesundheit (Spülwasser, Ausgüsse etc.) zu beaufsichtigen und ist zu diesem Behufe ermächtigt, die Wohnung von Privatpersonen zu betreten. Sie hat auch Vorschläge zur Abhülfe zu machen.

b) Gesetzgebung 1899/1900.

5 allerhöchste Verordnungen von allgemeinem Interesse sind im Laufe des Jahres 1900 verkündet.

1. Die erste vom 16. Juni 1900 betrifft den Gebrauch von Dampf- oder Gasdruckapparaten; sie macht die Verwendung solcher Apparate von der Genehmigung des Generalgouverneurs, welche auf Grund eines Berichtes des Directors der öffentlichen Arbeiten ertheilt wird, abhängig und schreibt verschiedene Strafen für die Zuwiderhandlungen gegen ihre Bestimmungen vor.

2. Die zweite Verordnung von demselben Tage bezieht sich auf die Nationalität. Sie gestaltet die durch das bürgerliche Gesetzbuch von 1880 in dieser Hinsicht gegebenen Vorschriften völlig um. Wir geben sie ihrer Wichtigkeit wegen unten im Wortlaut wieder:

Article Premier

Les articles 8, 9, 10, 17, 18, 19, 20 et 21 du Code Civil sont abrogés et remplacés par les dispositions suivantes:

Article 8. — Sont sujets monégasques:

1° Tout individu né, dans la Principauté ou à l'étranger, d'un sujet monégasque;

2° Tout individu né dans la Principauté de parents inconnus ou dont la nationalité est inconnue.

L'enfant naturel dont la filiation est établie pendant sa minorité, par reconnaissance ou par jugement, suit la nationalité de celui de ses parents à l'égard duquel elle a été d'abord constatée. Si elle résulte à l'égard du père et de la mère d'actes ou jugements concomitants, l'enfant suit la nationalité du père.

Article 9. — La qualité de sujet monégasque s'acquiert par la naturalisation.

La naturalisation est concédée par Ordonnance Souveraine après enquête sur la moralité et la situation de l'étranger.

Sont admis à demander la naturalisation:

1° L'étranger qui justifie d'une résidence continue de dix années dans la Principauté après l'âge de 21 ans accomplis;

2° L'étranger qui a épousé une Monégasque, après trois années de résidence dans les conditions susdites;

3° L'étranger qui a obtenu du Prince l'autorisation d'établir son domicile dans la Principauté, conformément à l'article 13, après une année de domicile à dater de la promulgation de l'ordonnance d'autorisation.

Peuvent en outre être naturalisés, sans condition de stage:

1° Les étrangers que le Prince juge dignes de cette faveur à raison des services par eux rendus à la Principauté;

2° L'étranger né dans la Principauté de parents étrangers après l'âge de 21 ans accomplis;

3° La femme mariée à un étranger qui sollicite la naturalisation ou l'a déjà obtenue;

4° Les enfants majeurs de cet étranger, pourvu qu'ils résident dans la Principauté.

Les enfants mineurs d'un père ou d'une mère survivante qui obtiennent la naturalisation, deviennent sujets monégasques, à moins que dans l'année qui suivra leur majorité, telle qu'elle est réglée par le présent Code, ils ne déclinent cette qualité par une déclaration faite devant l'officier de l'état civil qui devra l'enregistrer sur-le-champ. [1])

Article 10. — Tout individu né dans la Principauté ou à l'étranger, de parents dont l'un a perdu la qualité de Monégasque, pourra réclamer

[1]) Les déclarations prévues aux article 9, 10, 16 et 18 peuvent être reçues par les agents diplomatiques et consulaires de la Principauté exerçant les fonctions d'officiers de l'Etat-Civil en vertu de l'Ordonnance du 7 mars 1878 sur les Consulats.

cette qualité à tout époque après l'âge de vingt et un ans accomplis, par une déclaration faite en la forme prescrite par l'article précédent, pourvu qu'il réside dans la Principauté.

Article 17. — Perdent la qualité de sujet monégasque:

1° Celui qui se fait naturaliser à l'étranger ou qui acquiert, sur sa demande, la nationalité étrangère par l'effet de la loi;

2° Celui qui décline la nationalité monégasque dans les cas prévus au dernier alinéa des articles 9 et 18;

3° Celui qui, ayant accepté des fonctions publiques conférées par un Gouvernement étranger, les conserve nonobstant l'injonction du Gouvernement monégasque de les résigner dans un délai déterminé;

4° Celui qui, sans autorisation du Gouvernement, prend du service militaire à l'étranger.

Article 18. — Le sujet monégasque qui aura perdu cette qualité, pourra la recouvrer, pourvu qu'il réside dans la Principauté, en obtenant sa réintégration par Ordonnance Souveraine.

La qualité de Monégasque pourra être accordée, par la même ordonnance, à la femme et aux enfants majeurs s'ils en font la demande.

Les enfants mineurs du père ou de la mère réintégrés deviendront Monégasques, à moins que dans l'année qui suivra leur majorité, ils ne déclinent cette qualité par une déclaration devant l'officier de l'état civil, comme il est dit à l'article 9.

Article 19. — La femme monégasque qui épousera un étranger prendra la nationalité de son mari, à moins que son mariage n'ait pas pour effet de la lui conférer, auquel cas elle restera Monégasque.

Article 20. — Si la femme monégasque mariée à un etranger devient veuve, elle pourra recouvrer la qualité de Monégasque aux conditions indiquées par le paragraphe premier de l'article 18.

Les autres dispositions du même article seront applicables aux enfants majeurs et mineurs nés du mariage dissous.

Article 21. — Les individus qui acquerront ou recouvreront la qualité de sujets monégasques dans les cas prévus par les articles 9, 10, 18, 19 et 20, ne pourront s' en prévaloir que pour les droits ouverts à leur profit depuis cette époque.

DISPOSITION TRANSITOIRE

Les individus visés par le premier paragraphe de l'article 8 ci-dessus abrogé, qui n'auront pas encore acquis la qualité de sujet monégasque, conformément à cet article, lors de la promulgation de la présente Ordonnance, ne pourront obtenir cette qualité que par la naturalisation, après l'âge de 21 ans accomplis, comme il est dit à l'article 9.

3. Eine dritte Verordnung vom 26. Juli 1900 giebt einen Zusatz zu der Convention vom 9. November 1865 betreffend die Zollunion und die nachbarlichen Beziehungen zwischen Monaco und Frankreich. Unterzeichnet wurde die Vereinbarung in Paris am

10. März 1899 und ratificirt am 25. Juli 1900. Inhaltlich des Artikel 1 jener Verordnung zieht der im Fürstenthum zu diesem Zweck bestellte Beamte, der die französischen Zölle einnimmt, auch die Gebühren der die See betreffenden Gesundheitspolizei ein; der volle Betrag dieser Gebühren verbleibt nach wie vor dem fürstlichen Staatsschatz. Der Zolleinnehmer, der Beamte und Chef der Ortstruppe stellen vorbehaltlich der Entscheidungen des Gerichts von Monaco die Übertretungen der Vorschriften der Gesundheitspolizei fest.

Art. 2 ordnet an, dass die im Fürstenthum errichteten staatlichen „entrepôts fictifs“ nur monegaskischen oder französischen oder solchen ausländischen Alkohol aufnehmen dürfen, welcher durch Zahlung des Zolles nationalisirt ist.

Diese Entrepôts sollen durch die französischen Zollbeamten revidirt werden.

Es wird der Erlass einer fürstlichen Verordnung vorbehalten, welche diese Bestimmungen sanktionieren soll. (Diese Verordnung ist am 27. Juli 1900 unterzeichnet; sie verlangt die Genehmigung des Generalgouverneurs zur Errichtung eines „Entrepôt fictif“ und droht Geldstrafen für die Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der Verordnung an.)

Artikel 3 modificirt die durch die Convention von 1865 bestimmte Vertheilung der Zolleinnahmen zwischen Monaco und Frankreich.

Gemäss Artikel 4 soll das Übereinkommen, wie es auch thatsächlich geschehen ist, alsbald nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft treten und dieselbe Gültigkeitsdauer haben, wie die Konvention von 1865[1]), welche aber insoweit in Geltung geblieben ist, als sie durch das gedachte Abkommen keine Abänderungen erfahren hat.

5. Endlich verleiht eine Verordnung vom 16. Dezember 1900 den privilegirten oder hypothekarischen Gläubigern gemäss ihrem Range gegen ihre Schuldner Anspruch auf die Versicherungssummen, welche den letzteren aus Versicherungen gegen Feuer,

---

[1]) Die Convention von 1865 ist am 1. Januar 1866 in Kraft getreten, sie war auf die Dauer von 5 Jahren mit der Massgabe geschlossen, dass, falls sie nicht ein Jahr vor Ablauf dieser 5 Jahre gekündigt werden würde, so lange weiter dauern solle, bis einer der kontrahirenden Teile mindestens ein Jahr zuvor dem anderen Teile seine Absicht erklärt, zurückzutreten (Artikel 23).

Hagel oder sonstige Gefahren geschuldet werden (Artikel 1) oder auf den Ersatz, welchen ihnen im Falle der Beschädigung Mieter oder Nachbarn zu entrichten haben (Artikel 2), soweit nicht die in Artikel 1 erwähnten Beträge bereits in gutem Glauben bezahlt sind oder soweit nicht etwa im Fall des Artikel 2 Abtretungen an Dritte von einem bestimmten Tage bereits bei Verkündung der Verordnung vorliegen und spätestens während des Monats nach der Verkündung der Verordnung gehörig mitgeteilt sind.

c) Literatur.

Es ist nur der Vortrag zu erwähnen, welchen der Substitut des Generalstaatsanwalts Paul de Villeneuve am 16. October 1900 bei der feierlichen Wiedereröffnung des höchsten Gerichts gehalten hat. (Druckerei von Monaco.)

Niederlande.

Referent: Dr. **D. Josephus Jitta,** ordentlicher Professor der Rechte, Amsterdam.

Den 31. August 1898 erreichte Ihre Majestät Königin Wilhelmina die staatsrechtliche Volljährigkeit, nachdem sie das achtzehnte Lebensjahr vollendet hatte, und den 6. September desselben Jahres wurde sie von den General-Staaten, der verfassungsmässigen Vertretung des niederländischen Volkes, feierlich beeidet und ihr gehuldigt. Eine eigentliche Krönung kennt unser Staatsrecht nicht; ohne Verzug tritt das volljährige Staatshaupt die Regierung an; nur sagt die Verfassung, dass die Eidesleistung und Huldigung des Königs sobald als möglich nach der Antretung der Regierung in der Stadt Amsterdam stattfinden müsse. Mit der Volljährigkeit der Königin hat die Regentschaft, welche seit 1890 die Königin-Mutter geführt hatte, ein Ende genommen. Die höchst verdienstvolle Weise, auf welcher die Regentin die Erziehung ihrer königlichen Tochter geleitet und das Reich, zugleich mit männlicher Kraft und weiblicher Anmut, regiert hat, wird von dem niederländischen Volke dankbar anerkannt.

a) Gesetzgebung.

Zu erwähnen sind:

1. Gesetz vom 2. April 1898 (Staatsblatt No. 79) betreffend die für den Ackerbau, Gartenbau u. s. w. schädlichen Tiere und die Pflanzenkrankheiten. ,Dieses Gesetz gestattet ein Verbot der Einfuhr und Durchfuhr von Pflanzen, Früchten u. dergl., und eventuell die Konfiskation und Vernichtung dieser Gegenstände.

2. Gesetz vom 2. Juli 1898 (Staatsblatt No. 170) über die Einführung der persönlichen Dienstpflicht bei dem Heere. Von einer allgemeinen Wehrpflicht ist noch nicht die Rede; die Anweisung der wirklich dienenden Mannschaften durch Losung ist beibehalten, nur die Stellvertretung ist ausgeschlossen.

3. Gesetz vom 14. Juli 1898 (Staatsblatt No. 180) über die Sicherheitsleistung der Reichsbeamten. Neben der sachlichen Sicherheitsleistung kann jetzt eine persönliche, durch Vermittlung von Aktiengesellschaften und Beamtenvereinigungen, gestellt werden.

4. Gesetz vom 14. Juli 1898 (Staatsblatt No. 181) über die von den Eingesessenen des Landes zu erhebende Staatssteuer von Fahrrädern.

Wichtig sind noch:

5. Königl. Verordnung vom 3. Januar 1898 (Staatsblatt No. 1) über die Lösch- und Ladezeit und die Liegegelder bei der Binnenschifffahrt. Diese Verordnung ergänzt die revidierten Artikel 748 und 755 des Handelsgesetzbuches. Die Lösch- und Ladezeit ist, sofern nicht durch Vertrag etwas Anderes bestimmt ist, auf 3 bis 15 Tage normiert, je nach dem Inhalt des Schiffes in M^3 ausgedrückt. Auch die Liegegelder sind von der Verordnung genau bestimmt.

6. Königl. Verordnung vom 24. Juni 1898 (Staatsblatt No. 148) über Betriebe, welche weissen Phosphor bei der Zubereitung von Zündhölzern und von Zündmasse benutzen. Die Arbeit der Frauen und jugendlichen Personen (unter 16 Jahren) ist hier ganz verboten oder nur unter gewissen Bedingungen gestattet.

Hier mag ein Urteil des Kassationshofes vom 3. Juni 1898 (Weekblad van het Recht No. 7135) Erwähnung finden. In diesem Erkenntnis wird ausgesprochen, dass Unternehmungen, welche in den niederländischen Kolonien ihren Sitz haben, aber auch im

Mutterland eine Niederlassung besitzen oder daselbst Geschäfte treiben, im Mutterland gerade wie ausländische Unternehmungen und unter denselben Bedingungen steuerpflichtig sind. Das Gesetz von 1893 über die Geschäftseinkommensteuer spricht von „im Ausland ihren Sitz habenden Unternehmungen"; das Gericht nimmt aber an, dass, im Sinne dieses Gesetzes, die Kolonien unter den Begriff Ausland fallen.

Sehr bemerkenswert sind weiter die vielen Entwürfe, welche im Jahre 1898 erschienen sind, insbesondere auf dem Gebiete der sog. sozialen Gesetzgebung. Ich erwähne:

A. Entwurf eines Unfallversicherungsgesetzes. Beabsichtigt wird eine Zwangsversicherung bei einer Staatsversicherungsanstalt für gewisse gefährliche Betriebe. Die Mittel zur Deckung sind, nach Gefahrenklassen, von den Arbeitgebern zu beschaffen. Der Staat garantiert bei Unfällen Entschädigungen von bestimmtem Umfang. Bei dem Widerstand, dem der Entwurf bei der Grossindustrie begegnete, ist es unsicher, ob das Prinzip der Staatsversicherung zur Durchführung gelangen wird.

B. Entwurf eines Gesetzes über die Arbeits- und Ruhezeit. Bezweckt wird ein gewisser Schutz der erwachsenen männlichen Arbeiter, auf welche die frühere Arbeitergesetzgebung nicht anwendbar ist.

C. Entwürfe über die soziale Stellung der Kinder. Diese Rubrik umfasst viele sehr ausgedehnte Entwürfe:

a) Einführung des Lehrzwanges. Die Schulversäumnis beträgt in den Niederlanden etwa 10 %; für das Jahr 1894 weist die Statistik eine Zahl von 60 100 Kindern auf, welche am Ende des Jahres ohne Schul- oder Hausunterricht waren, bei einer Bevölkerung von 633 693 Kindern zwischen 6—11 Jahren. Nimmt man in Erwägung, dass, beim Mangel eines Lehrzwanges, viele Kinder von 6 Jahren noch nicht und ziemlich viele von 10 oder 11 Jahren nicht mehr die Schule besuchen, und dass es weiter auch eine gewisse Anzahl von Kindern giebt, welche zufolge körperlicher oder geistiger Schwäche nicht unterrichtsfähig sind, so ist der Zustand nicht als sehr schlimm zu betrachten. Dennoch wird Lehrzwang von vielen als eine soziale Wohlthat begrüsst. Die Massregel findet jedoch auch leidenschaftliche politische Gegner, welche darin eine Bevorzugung der Staatsschulen oder eine Minderung der Freiheit des Familienvaters fürchten.

b) Revision des bürgerlichen Gesetzbuches. Einerseits will man eine freiwillige oder zwangsweise Aufhebung der elterlichen Gewalt durch Entscheidungen des bürgerlichen Richters möglich machen, andererseits bezweckt man die Stellung der unehelichen Kinder zu verbessern, insbesondere durch Zulassung des Beweises der unehelichen väterlichen Abstammung. Die Durchführung dieser Prinzipien im Geiste des alt-niederländischen Rechts und des deutschen Reichsrechts fordert eine eingehende Abänderung des Familien- und Erbrechts.

c) Revision des Strafrechts. Für Angeschuldigte, welche das 18. Jahr noch nicht vollendet haben, will man andere Strafen einführen als die bisher anwendbaren gewöhnlichen Strafen. Vorgeschlagen wird nämlich, neben Geldstrafen, der einfache Verweis und die „Zuchtschule". In einem besonderen Entwurf werden als solche Zuchtschulen nicht nur Staatsanstalten, sondern auch staatlich unterstützte Privatanstalten in Aussicht genommen.

Endlich ist noch der Entwurf eines Gesetzes über die Bergwerke und Erzgruben in Niederländisch-Ost-Indien zu erwähnen. Der Entwurf enthält eine strenge Durchführung des Konzessionsprinzips.

b) Staatsverträge.

Folgende Verträge sind abgeschlossen und ratifiziert: 1. mit Belgien, Deutschland und Frankreich, d. d. 4. Februar 1898, über die gegenseitige Anerkennung der Messbriefe für Binnenfahrzeuge;

2. mit Deutschland, d. d. 23. Februar 1898, über die Zulassung von Tierärzten in den Grenzortschaften.

3. mit der Schweiz, d. d. 31. März 1898 (Auslieferungsvertrag);

4. mit Grossbritannien, d. d. 5. April 1898, über das Eigentum und die Unterhaltung der unterseeischen Kabel zwischen den beiden Staaten;

5. mit Belgien, Frankreich und Luxemburg, d. d. 24. Oktober 1898, über den internationalen Eisenbahnfrachtverkehr. Besondere Vereinbarungen werden für Gegenstände getroffen, welche in der allgemeinen Berner Übereinkunft vom internationalen Transporte ausgeschlossen oder nur bedingungsweise zugelassen sind;

6. mit Belgien, d. d. 4. Februar 1898 (Postanweisungen).

c) Literatur.

O. Q. van Swinderen. Esquisse du droit pénal actuel dans les Pays-Bas et à l'étranger. IV. Band. (Strafrecht in vergleichender Darstellung.)

Dr. A. Aletrino. Twee opstellen over crimineele anthropologie (Psycho-pathologie und Strafrecht).

H. L. Asser. Eenige Kantteekeningen op het Ontwerp van wet tot wijziging en aanvulling van de bepalingen van het B. W. omtrent de Vaderlijke macht en de Voogdij. (Der durch seine frühere Arbeit über denselben Stoff bekannte Schriftsteller kritisiert eingehend den Entwurf eines Gesetzes über elterliche Gewalt und Vormundschaft.)

R. P. J. Tutein Nolthenius. De Duitsche ongevallenverzekering in de praktijk. (Die deutsche Unfallversicherung in der Praxis.)

M. W. F. Treub. Staatsexploitatie onzer spoorwegen. (Eine Verteidigung des Prinzips der Staatsverwaltung unserer Eisenbahnen; bis jetzt hat der niederländische Staat wohl Eisenbahnen gebaut, aber immer noch die Verwaltung konzessioniert.)

C. J. H. Schepel. Aanleg van tramwegen op openbare wegen. (Eine eingehende Studie über den Bau von Trambahnen auf öffentlichen Strassen und über das Verhältnis zwischen der Trambahnunternehmung und der öffentlichen Gewalt.)

Dr. Catherine van Tusschenbroek. Over aequivalentie van man en vrouw. — Prof. Dr. H. Treub en Prof. Dr. C. Winkler. De vrouw en de studie. (Alle diese Schriften beziehen sich auf die Gleichberechtigung von Mann und Frau, und insbesondere auf weibliche Studenten. Frau Dr. Catherine van Tusschenbroek nimmt eine hervorragende Stellung unter unseren weiblichen Ärzten ein, es war schon davon die Rede, ihr die Stelle eines Professors der Obstetrik zu übertragen.)

Sehr viele der in der letzten Zeit erschienenen Inaugural-Dissertationen sind der vergleichenden Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre gewidmet. Ich erwähne kurz:

P. I. du Pui. Het pachtcontract volgens Ned. Burg. Recht, vergeleken met het Duitsche B. W. en andere buitenlandsche wetgevingen. (Vergleichende Darstellung des Mietvertrags.)

B. Hes. Poging tot misdrijf volgens Italiaansch recht. (Der strafbare Versuch nach dem italienischen Recht.)

H. J. Duparc van Lier. Het Oostenrijksch en Duitsch Warrantrecht in verband met de belangen van den Nederlandschen goederenhandel. (Österreichisches und deutsches Warrantrecht.)

C. D. Salomonson. Nederland's houding ten opzichte van het internationale recht op de octrooien van uitvindingen. (Die Niederlande und das internationale Recht der Erfindungspatente.)

C. van Vollenhoven. Omtrek en Inhoud van het internationale recht. (Ein verdienstvoller Versuch, das Völkerrecht, das internationale Verwaltungsrecht, Privatrecht und Strafrecht unter einem allgemeinen Begriff des internationalen Rechts aufzunehmen.)

J. Wijtema. Goederenprijzen en Muntprijzen (Warenpreis und Münzfrage).

J. H. H. Hülsmann. Eenige opmerkingen over staatsbemoeing met den Effectenhandel. (Der Staat und der Handel in Wertpapieren.)

J. M. Nap. Concessies voor publieke ondernemingen. (Konzessionen für Unternehmungen von offenbarem Nutzen.

B. Gewin. Arbeidsbeurzen. (Arbeiterbörsen.)

J. E. Millard. Het vraagstuk der verplichte pensioenverzekering van onbemiddelden in geval van invaliditeit en ouderdom. (Die Frage der Invaliditäts- und Altersversicherung.)

Niederländisch - Ost - Indien.

Referent: Dr. **F. D. E. van Ossenbruggen**, Mitglied der Waisen- und Erbgutskammer, Padang.

a) Gesetzgebung 1898.

Das Staatsblatt von Niederländisch-Indien ist während des Jahres 1898 um nicht weniger als 351 Nummern reicher geworden, von denen nur die wichtigsten hier Erwähnung finden.

Wie im Referate des vorigen Jahres schon gesagt war (Note auf S. 682), ist die Einführung der Opiumregie an Stelle des Pachtsystems als Regel angenommen worden für Java, Madura und Lombok. Dies geschah durch Verordnung vom 18. Februar 1898, Staatsblatt No. 77, nachdem der niederländische Gesetz-

geber am 30. Dezember 1897 das Budget für Niederländisch-Ost-Indien um Fres. 1395000 zu diesem Zweck erhöht hatte (Ostindisches Staatsblatt No. 5).

Staatsblatt No. 77 bestimmt nämlich, dass die Regie in den Residentschaften Madura, Besuki, Probolinggo und Pasuruan, und auf der Insel Lombok, wo sie schon zeitlich zur Probe in Wirkung getreten war, jetzt definitiv eingeführt wird, während die Einführung in den übrigen Residentschaften von Java successive nach Massgabe der Umstände stattfinden soll.

Staatsblatt No. 255, enthaltend den Beschluss des Generalgouverneurs vom 11. September 1898, kraft dessen die Regie vom 1. Januar 1899 an in der Residentschaft Surabaya eingeführt wird, ist der erste Erfolg eben zitierter Staatsblattnummer, während

Staatsblatt No. 277 die Bestimmungen über die Regie, wie sie vorher bei der Probe-Einführung festgestellt waren, jetzt definitiv ordnet. (Vgl. voriges Jahrbuch S. 671.)

Staatsblatt No. 42 (18. Januar 1898) enthält die Veröffentlichung der mit dem deutschen Reiche geschlossenen Verträge vom 31. Dezember 1896 und 21. September 1897 zu gegenseitiger Auslieferung von Verbrechern; diese Verträge sind am 23. Oktober 1897 ratifiziert und drei Monate später in Kraft getreten.

Staatsblatt No. 49. Veröffentlichung des Handels- und Schifffahrts-Vertrages zwischen den Niederlanden und Japan, geschlossen den 8. September 1896 (vgl. Staatsblatt No. 185 des vorigen Jahres) mit den dazu gehörigen Ratifikationsurkunden, deren Austausch den 20. August 1897 zu Tokio stattgefunden hat.

Da dieser Vertrag den Unterthanen beider Parteien gleiche Rechte, u. A. bezüglich der Gerichtsbarkeit, gewährt, war es notwendig geworden, die rechtliche Gleichstellung der Japaner mit den inländischen Eingeborenen aufzuheben; demnach sind sie jetzt, durch Gesetz vom 19. Mai 1899 (publiziert im Staatsblatt No. 282 des Jahres 1899) gänzlich den Europäern gleichgestellt worden.

Staatsblatt No. 62 und 142. Ausbreitung unserer thatsächlichen Machtsphäre in Niederländisch-Neu-Guinea durch Ernennung zweier „Kontrolleure", deren einer seinen Sitz zu Manokwara (Distrikt Nord-Neu-Guinea), der andere zu Fak-Fak (Distrikt Süd- und West-Neu-Guinea) hat. Die Gründung dieser beiden

Kontrollschaften bezweckt die allmählige Aufschliessung des Küsten- und möglichst auch des Hinterlandes des östlichsten Teiles unserer Besitzungen für Handel und Gewerbe auf möglichst freundschaftliche Weise.

Staatsblatt No. 65: Verordnung zur Aufhebung der Ausfuhrzölle auf Zucker, wodurch der Zuckerindustrie auf Java die Konkurrenz mit Europa erleichtert wird.

Staatsblatt No. 66 enthält in der Hauptsache eine Einschränkung der Fälle, in denen die Präventiv-Haft von Inländern gestattet ist.

Staatsblatt No. 98. Vertrag mit Frankreich zur Feststellung der Rechte niederländischer Unterthanen in Tunis.

Staatsblatt No. 102 enthält eine Regelung des Postsparkassendienstes, insbesondere Vorschriften und Bedingungen über Einlegung und Auszahlung der ersparten Gelder (vgl. vorigen Jahrgang S. 688 sub 9).

Staatsblatt No. 120. Einführung von Ein- und Ausfuhr-Abgaben auf der Nordküste von Celebes.

Staatsblatt No. 158 regelt die sogenannten gemischten Ehen, d. h. Ehen zwischen Personen, welche verschiedenen Rechten unterworfen sind, z. B. zwischen Europäern und Inländern, Inländern und Chinesen, Europäern und Arabern u. s. w.

Diese Angelegenheit war bisher nicht geregelt und fast gänzlich der Wissenschaft überlassen worden. Nur einige wenige Rechtssätze waren bezüglich der Ehen zwischen Europäern und Inländern und zwischen inländischen Christen festgestellt worden, teilweise nicht einmal bindend für den ganzen Archipel und betrafen grösstenteils das formale Recht. Übrigens richtete man sich zur Beantwortung der vielen aus obenerwähnten gemischten Ehen entspringenden Rechtsfragen nach den allgemeinen Regeln der europäischen Gesetzgebung oder, wo möglich, nach den Regeln des internationalen Privatrechtes, so dass allmählig ein quasi-internationales Gewohnheitsrecht entstand, welches, wie leicht begreiflich, nicht immer konstant war.

Jetzt ist diese Angelegenheit endlich geregelt worden, obschon nicht alle Kontroversen hierdurch beseitigt worden sind.

Die Regelung enthält hauptsächlich die folgenden Bestimmungen: Das Weib folgt privat- und öffentlich-rechtlich dem Status ihres

Mannes, auch nach Lösung der Ehe, es sei denn, dass sie innerhalb eines Jahres nach der Beendigung der Ehe bei den betreffenden Behörden die Erklärung abgiebt, dass sie zu ihrem vorigen Status zurückzukehren wünscht.

Wenn also ein europäisches Weib einen Inländer heiratet, so wird sie den Inländern gleichgestellt.

Die Eheschliessung geschieht dem Rechte des Mannes gemäss. Wenn dieses Recht keine Eheschliessungsakte kennt, so soll doch derjenige, welcher die Ehe schliesst, darüber eine Urkunde aufnehmen, welche von der Standesamtsbehörde in ein dafür bestimmtes Register eingetragen werden muss.

Keine gemischte Ehe darf geschlossen werden, wenn nicht der Beweis geliefert wird, dass die Bedingungen erfüllt sind, welche das Recht, dem die Frau unterworfen ist, für eine gültige Ehe stellt, und den Formalitäten genügt ist, welche nach dem Rechte der Frau in Obacht genommen werden müssen. Dieser Beweis soll geliefert werden mittels einer formlosen Erklärung der Behörde, welche zum Schliessen von Ehen befugt ist.

Gemische Ehen, welche ausserhalb Niederländisch-Indiens oder in einem Teile Niederländisch-Indiens eingegangen werden, welcher noch unter inländischer Selbstregierung steht, sind gültig, wenn sie nach der im fremden Lande gebräuchlichen Form geschlossen sind, wofern nur keine der beiden Parteien gegen die Ehebedingungen ihres eigenen Rechtes handelt.

Die Kinder aus gemischten vor dieser Verordnung eingegangenen Ehen folgen privat- und öffentlich-rechtlich dem Stande des Vaters. Dieser Stand kann ihnen auf Grund eines Fehlers in der Eheurkunde oder des gänzlichen Mangels einer solchen nicht streitig gemacht werden, falls sie im äusseren Besitz dieses Standes sind und ihre Eltern öffentlich wie Mann und Weib gelebt haben.

Staatsblatt No. 164 enthält eine neue Instruktion für die Allgemeine Rechnungskammer, ein hohes Regierungskollegium, welches die den Staat betreffenden Rechnungen aller Art zu untersuchen und zu beurteilen hat.

Staatsblatt No. 175 publiziert das neue Strafgesetzbuch von Niederländisch-Indien für Europäer, welches fast gänzlich dem niederländischen Strafgesetzbuche (von 1881) gleich ist. Das

Inkrafttreten desselben bleibt jedoch verschoben, bis das neue Strafgesetzbuch für Inländer fertig ist.

Staatsblatt No. 197 publiziert den zwischen Holland und Frankreich geschlossenen Vertrag zur gegenseitigen Auslieferung von Verbrechern, auch für die Kolonieen beider Staaten.

Staatsblatt No. 230 enthält die Aufhebung der Verpflichtung für die Inländer in der Minahassa der Residentschaft Menado (Nord-Celebes), den von ihnen angebauten Kaffee dem Gouvernement unter festgestellten Bedingungen zu liefern. Jetzt ist die Kaffeekultur also in den Minahassadistrikten freigegeben worden, und können die Kaffeebauern die günstigsten Preise für ihre Produkte fordern. Die Aufhebung dieser Art Steuer ist als eine Kompensation zu betrachten für die durch Staatsblatt No. 120 eingeführte Ein- und Ausfuhrsteuer.

Staatsblatt No. 267 enthält die Publikation des am 15. Juni 1897 zu Washington zwischen fast allen Kulturstaaten der Welt (den Ländern der allgemeinen Postvereinigung) geschlossenen allgemeinen Postvertrages, dessen Inhalt allgemein bekannt ist.

Staatsblatt No. 268 bis 270 enthalten die an demselben Tage zwischen verschiedenen obenerwähnten Ländern geschlossenen Verträge betreffend die Postanweisungen, Postaufträge und Postpackete.

Staatsblatt No. 287 ratifiziert und publiziert die am 3. April 1894 zwischen den meisten europäischen Staaten geschlossene und am 30. Oktober 1897 näher bestimmte Sanitäts-Konvention von Paris.

Staatsblatt No. 294 regelt die Beförderung von mohammedanischen Wallfahrern (Hadji) von und nach dem Hedjaz mittelst Dampfern. Die Bestimmungen dieser Verordnung betreffen die Einrichtung der Schiffe, die Musterung derselben, die Behandlung der Pilger-Passagiere an Bord, Vorsorge gegen Übertragung von Seuchen u. s. w.

Schliesslich sei eine Reihe fast gleichlautender Verordnungen über die fünfjährige Revision des Herrendienstes in verschiedenen Residentschaften Javas erwähnt. Diese fünfjährige Revision ist in Artikel 57 des Regierungsreglements (vgl. voriges Jahrbuch S. 675) vorgeschrieben, welcher zudem bestimmt, dass womöglich die Verpflichtungen, die mit dem Herrendienste verknüpft sind, jedesmal erleichtert werden sollen. Die Herrendienste sind bekanntlich ge-

wisse von den inländischen Eingeborenen, mit dem Besitz von Grund und Boden, Fischteichen oder Häusern verbundene, unentgeltlich dem Staate zu leistende Dienste, welche gleichmässig über die verschiedenen Dessa (javanische Gemeinde) verteilt werden. Sechs Kategorien von Personen sind von Leistung der Herrendienste (z. B. Beamte, Lehrer, Kränkliche u. s. w.) befreit.

Die Herrendienstpflichtigen haben jetzt in der Hauptsache ihre Dienste zu leisten für:

a) die Anlegung, Wiederherstellung und Unterhaltung von grossen Post- und Landwegen, Dämmen, Wasserwerken, Deichen und Wasserleitungen;

b) die Besetzung von Wachtposten;

c) den Transport von reisenden Beamten und Truppen und deren Güter.

Von jedem Herrendienstpflichtigen darf nicht mehr als 36 Tage Arbeit in einem Jahre gefordert werden; ein Arbeitstag wird auf 12 Stunden mit Inbegriff der Zeit berechnet, welche erforderlich ist, um sich zur Arbeitsstätte und von dieser wieder nach Hause zu begeben.

b) Literatur.

Die juristische und volkswirtschaftliche Literatur ist dieses Jahr nur durch wenige Aufsätze bereichert worden.

Der „Indische Gids“ (der indische Führer), eine seit 1879 in Holland erscheinende, den Interessenten für Niederländisch-Indien gewidmete, gut redigierte Zeitschrift, enthält unter Anderem:

1. „De nieuwe Regeling van het Privaatrecht der Chineezen in onze Kolonien“ (die neue Regelung des Privatrechtes für Chinesen in unseren Kolonien) von Dr. J. J. M. de Groot, ordentlicher Professor zu Leiden.

2. „Advies over de ontworpen Nieuwe Regeling van den privaatrechtelyken toestand der Chineezen“ (Gutachten über die neue Regelung der privatrechtlichen Verhältnisse der Chinesen) von W. P. Groenetregen, früherem Regierungsrat von Niederländisch-Indien.

3. „Opmerkingen over de ontworpen Nieuwe Regeling van den privaatrechtelyken toestand der Chineezen“ (Bemerkungen zum Entwurf der neuen Regelung der privatrechtlichen Verhältnisse der

Chinesen etc.) von H. Borel, Beamten für chinesische Angelegenheiten.

Diese drei Aufsätze behandeln den Entwurf eines neuen chinesischen Privatrechts in Indien, von dem im vorigen Jahrbuche die Rede war. Viel neues geben sie uns auf dem Gebiete des chinesischen Rechts leider nicht. Nur ist zu bemerken, dass Professor de Groot in seinem Aufsatze der chinesischen Frau eine hervorragendere Stellung im Familienrechte einräumt wie die meisten anderen Sinologen.

4. „Het Imâmaat“ (das Imâmat) von Dr. Th. W. Juynboll.

5. „Een nieuw Strafwetboek voor Indie“ (ein neues Strafgesetzbuch für Indien) von Dr. J. C. Th. Heyligers; und besonders zu erwähnen:

6. „Bouwatoffen voor eene regeling van het huwelyksrecht en voor de invoering van den burgerlyken stand onder de Inlandsche Christenen op Java“ (Materialien für eine Regelung des Eherechtes und für die Einführung eines Civilstandsregisters unter den Christen-Inländern auf Java) von Dr. F. C. Hekmeyer, u. A. eine eingehende Untersuchung der privatrechtlichen Verhältnisse der inländischen Christen auf Java, wie diese sich im Konflikte mit Adat und mohammedanischem Recht allmählig geformt haben.

Unter den Aufsätzen in „Wet en Adat“ (Gesetz und Adat) sind zu verzeichnen:

1. Eine eingehende Behandlung der Rechtspflege der mohammedanisch-inländischen Priester in Niederländisch-Indien;

2. „Das Privatrecht der inländischen Christen“;

3. „Das indisch-chinesische Recht der Zukunft“ (betreffend den mehrerwähnten Entwurf eines Privatrechtes für Chinesen;

4. „Die gemischten Ehen“; die Arbeit enthält eine Kritik der obenbehandelten Verordnung des Staatsblattes No. 158. Alle diese vier Aufsätze stammen aus der Feder des Redakteurs Dr. J. A. Nedenburgh.

5. „Rechtshandlungen europäischer Geisteskranker. Beitrag zu der Lehre der Handlungsfähigkeit“, vom Referenten.

Leider muss erwähnt werden, dass die letztgenannte vielversprechende Zeitschrift leider nicht fortgesetzt werden konnte, weil sie zu wenig Interesse und Mitwirkung fand, sie hat daher seit Anfang 1899 zu erscheinen aufgehört.

c) Gesetzgebung und Literatur 1899.

Von den im Jahre 1899 abgefassten Verordnungen sind folgende die wichtigsten:

1. Staatsblatt No. 30: Einführung eines Lootsendienstes an der Ostküste Borneos (den Kutei-Fluss und die Balik-Papan-Bai umfassend) und dessen Reglementierung, ungefähr in derselben Weise geregelt wie das Lootsenwesen auf Padang (vgl. Jahrbuch IV S. 676).

2. Staatsblatt No. 48—50 betreffen das Aichwesen Niederländisch-Indiens.

3. Staatsblatt No. 58 regelt das Lootsenwesen in der Aru-Bai (Ostküste Sumatras).

4. Staatsblatt No. 66 enthält die Bekräftigung durch den niederländischen Gesetzgeber des von dem Kolonialminister der Niederlande, unter Vorbehalt der gesetzgeberischen Genehmigung, mit der Direktion der niederländischen Handelsgesellschaft (de Nederlandsche Handelsmaatschappy) Anfangs 1898 geschlossenen Kontrakts, wodurch die erwähnte Gesellschaft für fünf Jahre beauftragt wird, als Kommissionär und unter der aus dem del Credere fliessenden Verantwortlichkeit sämtliche dem niederländisch-indischen Gouvernement zufallende Produkte, welche in Holland auf den Markt gebracht werden sollen, zu verschiffen, zu transportieren, zu lagern, zu verwalten und zu verkaufen gegen eine Provision von $1^1/_2$ % des Brutto-Ertrages.

Die „Nederlandsche Handelsmaatschappy“ ist 1824 auf Initiative König Wilhelms I. begründet worden zur Förderung des nationalen Handels und der nationalen Schifffahrt, zunächst für die Zeit von 25 Jahren, welche Frist jedoch jedesmal um 25 Jahre verlängert worden ist. Sie operiert mit einem Kapitale von ungefähr 36 Millionen Gulden (60 000 000 Mark), beschäftigte sich Anfangs nur mit Importhandel, doch seit 1874 fast ausschliesslich mit Banksachen.

Mit dieser Gesellschaft schloss die niederländische Regierung stets die Konsignationsverträge, jedesmal auf 5 Jahre. Seit nämlich die dem Gouvernement kraft des bekannten 1830 eingeführten Kultursystems zufallenden Produkte nicht mehr ausschliesslich in Niederländisch-Indien auf den Markt gebracht wurden,

brauchte man einen Kommissionär, der im Stande war, dem Gouvernement die Vorschüsse zu leisten, welche jetzt durch die spätere Realisation der Produkte erforderlich geworden waren und viele Millionen betrugen. Die „Nederlandsche Handelsmaatschappy" erwarb sich dadurch seit jener Zeit das Monopol für die Versendung und den Verkauf der Gouvernementsprodukte.

Die ausserordentlichen Gewinne, welche durch diese Konsignationskontrakte erzielt wurden, haben sich jedoch allmählig gemindert. Erstens ist seit 1893 die Kommissionsrate von 2 auf $1\frac{1}{2}$ % herabgesetzt worden, aber ausserdem sind die in Holland zu veräussernden Gouvernementsprodukte wegen der Aufhebung der Lieferungspflicht (des Kultursystems) bezüglich der meisten Kulturprodukte (1870 z. B. bezüglich des Zuckers, 1898 des Kaffees in der Minahassa von Menado, vgl. Staatsblatt 1898 No. 230) immer weniger geworden, so dass jetzt hauptsächlich nur der Javakaffee in Betracht kommen kann, welcher aber auch im Abnehmen begriffen ist.

5. Staatsblatt No. 81 enthält den Vertrag zwischen den Niederlanden und Grossbritannien über die gegenseitige Auslieferung von Verbrechern, welcher den 26. September 1898 zu London geschlossen ist, sich auch auf die Kolonien beider Parteien bezieht und deshalb im niederländisch-indischen Staatsblatte veröffentlicht werden musste.

6. Staatsblatt No. 94 veröffentlicht einen dem eben erwähnten ähnlichen Vertrag zwischen den Niederlanden und der Schweiz, der am 31. März 1898 zu Bern geschlossen ist.

7. Staatsblatt No. 141. Ergänzung des Strafgesetzbuches für Inländer und mit diesen Gleichgestellte. Speziell auf Java nämlich kam es häufig vor, dass man sich anbot, eine gestohlene Sache (meistens einen Büffel oder „Karbau") dem Eigentümer gegen Lösepreis zurückzuschaffen. Obschon der Wiederbringer in solchen Fällen meist wenn nicht der Dieb, dann doch der Hehler war, so wurde es doch vielfach schwer, das erforderliche Beweismaterial zur Verurteilung einer solchen Person wegen Diebstahl oder Beihülfe an demselben zu erlangen. Dazu kam, dass der Eigentümer es meistenfalls vorzog, den Lösepreis zu zahlen, als den Wiederbringer wegen Diebstahls mit dem gewöhnlichen Erfolge zu belangen, dass er die gestohlene Sache nicht wieder erhielt,

während der Angeklagte von Diebstahl freigesprochen werden musste. Auf diese Weise wurden dergleichen Praktiken nicht wenig gefördert und beinahe stets straflos betrieben. Diesem Missstande nun vorzubeugen ist der Zweck unserer Verordnung, welche das Anerbieten zur Zurückbesorgung und die Zurückbesorgung selbst gegen Lösepreis bestraft.

8. Staatsblatt No. 191. Bestrafung der Verfertigung von Deuten (duiten). — Diese kupfernen Münzstücke im Werte von ungefähr $1^1/_3$ Pfennig (1 Mark = 72 Deuten) hätten schon im Jahre 1860 aus der Zirkulation gezogen werden müssen kraft des Gesetzes vom 20. April 1855 (Staatsblatt No. 42), welches den Eintausch und die Einziehung derselben innerhalb fünf Jahren verordnete. Nichtsdestoweniger sind die Deute auf dem grössten Teile Javas und auf den andern Inseln des Archipels noch bis jetzt in Umlauf, speziell unter den Inländern, Chinesen und Arabern, und ist ihre Zahl, was am meisten zu bedauern, in der Zwischenzeit noch erheblich um falsche Stücke vermehrt worden. Gegen letzteres Übel war nicht viel zu helfen, da von Münzfälschung nicht die Rede sein konnte, weil die Deute nicht zu den gangbaren Münzen gerechnet werden durften. Diesem Übelstande ist jetzt durch die beregte Verordnung abgeholfen, welche den Verfertiger von Deuten oder kupfernen Plättchen, die deutenähnlich aussehen, strafbar gemacht hat.

Nachdem schon im vorigen Jahre der niederländische Gesetzgeber das Maximum der Emission von kupfernen Scheidemünzen für Niederländisch-Indien von Frcs. 10 000 000, wie 1857 festgestellt worden war, bis zu Frcs. 15 000 000 erhöht hatte, hat er jetzt im Gesetze vom 22. Juli 1899 die 1855 schon verordnete Einziehung der Deuten befohlen, zunächst für Java und Madura.

Dieses Gesetz ist veröffentlicht im:

9. Staatsblatt No. 229 und enthält hauptsächlich die folgenden Bestimmungen:

a) Es ist auf Java und Madura verboten, Deute von irgend welcher Art oder deutenähnliche kupferne Plättchen, seien sie geprägt oder nicht, und allgemein nicht zu den niederländisch-indischen gesetzlich festgestellten Scheidemünzen gehörende kupferne Münze an Zahlungsstatt zu geben oder zu nehmen, zu versenden oder zu besitzen.

Der General-Gouverneur bestimmt den Zeitpunkt, wann dieses Verbot für die verschiedenen Residentschaften in Kraft treten soll.

b) Während einer vom General-Gouverneur zu bestimmenden Frist, unmittelbar vor dem Inkrafttreten des Verbots, wird auf näher von ihm festzustellende Weise den Inhabern von doppelten, ganzen und halben Deuten von niederländischer oder niederländisch-indischer Münzprägung Gelegenheit gegeben zum Eintausch gegen legale Zahlungsmittel im Verhältnisse von sechs Deuten gegen fünf Cents.

c) Es ist dem General-Gouverneur erlaubt, auch zum Eintausch fremder, den 1. Juni 1899 noch zirkulierender Deute die sub b erwähnte Erlaubnis zu geben.

d) Das sub a erwähnte Verbot gilt nicht für Münzen, welche zu einer Münzensammlung gehören oder dafür bestimmt sind.

e) Es ist ferner verboten, legale niederländisch-indische kupferne Münze auf Java und Madura einzuführen, es sei denn für das Gouvernement, ausgenommen diejenige, welche Passagiere auf Schiffen, welche Java und Madura anlaufen, ans Land bringen, zum Belaufe von höchstens 1 Frcs. pro Kopf. Die Einführung fremder kupferner Münze, von Deuten oder deutenähnlichen kupfernen Plättchen u. s. w. ist gänzlich untersagt. Diese Verbote können vom General-Gouverneur bis auf die Inseln ausserhalb Javas und Maduras ausgedehnt werden.

f) Der General-Gouverneur ist zum Erlass von Strafbestimmungen wegen der Übertretung obengenannter Verbote ermächtigt.

Nachdem Staatsblatt No. 254 des Jahres das Inkrafttreten dieses Gesetzes für den 1. Oktober 1899 bestimmt hatte, und vom General-Gouverneur, kraft der ihm verliehenen Vollmacht, in Staatsblatt No. 255 und 257 Strafbestimmungen auf die Übertretung der oben sub a und e erwähnten Verbote erlassen worden waren, bestimmte Staatsblatt No. 256 das Inkrafttreten des oben sub a erwähnten Verbots, kraft daselbst dem General-Gouverneur gegebener Autorisation, für die Residentschaften Madura, Pasuruan, Probolinggo und Besuki auf den 5. November 1899, während Staatsblatt No. 258 für die ebengenannten Residentschaften die zum Eintausch von niederländischen und niederländisch-indischen Deuten auf die oben sub b bezeichnete Weise bis zum 4. November offen stellte.

Staatsblatt No. 289 und 290 des Jahres endlich enthalten ungefähr dieselben Bestimmungen wie die Staatsblätter No. 256 bis 258 für die Residentschaften Surabaya, Kediri, Rembang, Japara, Semarang und (teilweise) Pekalongan.

10. Staatsblatt No. 202 enthält die Veröffentlichung des Gesetzes vom 19. Mai 1899, durch welches die Japaner, die bis zu diesem Zeitpunkte mit den inländischen Eingeborenen gleichgestellt waren, zu den mit Europäern gleichgestellten Personen gerechnet wurden (vgl. oben sub Staatsblatt No. 49 1898).

11. Staatsblatt No. 214 publiziert das Bergwerksgesetz für Niederländisch-Indien vom 23. Mai 1899, das auf seine Einführung noch warten muss, bis die verschiedenen Verordnungen, welche die Einzelheiten zu regeln haben, festgestellt sind. Die vermeintlich grossen Entdeckungen von Goldminen und Petroleumschichten in einigen Teilen des Archipels, welche sich jedoch bis jetzt nicht bewährt haben, gaben zu diesem Gesetze Anlass. Wir verzichten auf die ausführliche Behandlung dieses Gesetzes an diesem Orte, weil, wie interessant es in vieler Hinsicht auch sein mag, es doch ausserhalb Niederländisch-Indien wenig Interesse erregen wird, zumal die grossen Hoffnungen auf unermessliche Goldfunde schon jetzt fast ganz in Trümmer gegangen sind.

Das Gesetz fängt an mit der Aufzählung der Minerale, über welche zu verfügen es den Eigentümern des Bodens nicht freisteht; sowohl für das Aufsuchen von Mineralen als für das Exploitieren der entdeckten Fundorte ist eine Konzession der Regierung erforderlich. Die Personen, welche einer Aufsuchungs-Gewähr oder Konzession zum Exploitieren teilhaft werden können, die Bedingungen, unter denen solche Konzession gegeben werden kann, sind in dem Gesetze genau bestimmt.

Die dem Gouverneur zu leistenden Zinsen und Abgaben sind ebenfalls in diesem Gesetze geregelt; ebenso auch sind die Verhältnisse zwischen den Konzessionären und den Grundbesitzern, dritten Interessenten und benachbarten Konzessionären geordnet.

Inzwischen sind in Staatsblatt No. 297 des Jahres 1899 einige Änderungen in die alte, jetzt noch gültige Bergwerks-Verordnung von 1873 gebracht worden, um diese einigermassen mit dem neuen eben behandelten Bergwerksgesetze in Übereinstimmung zu setzen, bis dieses definitiv eingeführt werden kann.

12. Staatsblatt No. 263; hier werden einige nähere Massnahmen zum Schutz der ökonomischen Interessen der inländischen Bevölkerung in den Kulturzentren Javas und Maduras getroffen. Demzufolge ist zur Exploitierung von Zucker- und Indigo-Unternehmungen, die gänzlich oder teilweise auf den mit der inländischen Bevölkerung geschlossenen Verträgen der Bodenmiete oder des Kaufes der Ernte beruhen, die Genehmigung des General-Gouverneurs erforderlich. Von diesem wird ferner, nach bestimmtem Prinzipe, das Maximum der jährlichen Brutto-Anpflanzung von Zuckerrohr und Indigo angegeben; Ausdehnung einer Anpflanzung über dieses Maximum hinaus erheischt ebenfalls die Genehmigung des General-Gouverneurs; diese darf aber nicht verweigert werden, es sei denn, dass die Erhöhung des festgestellten Maximums mit den Irrigations-Interessen der Bevölkerung unvereinbar sein würde, oder für eine solche Ausdehnung von Anpflanzungen kein Grund und Boden in Folge der an Ort und Stelle zu beobachtenden Forderungen des Wechselbaues zur Verfügung steht. Auch auf andere Kulturunternehmungen kann der General-Gouverneur diese Verordnung für anwendbar erklären. Ferner enthält diese Verordnung einige Termin-, Straf- und andere Bestimmungen von geringerem Interesse.

13. Staatsblatt No. 266a unterwirft das Ausschreiben von Prämien-Anleihen der Genehmigung des General-Gouverneurs; die Anfrage wegen der Genehmigung soll, ausser dem Betrag der Anleihe und der Aktien, in welche sie verteilt wird, den vollständigen Plan der Ablösung enthalten. An die Genehmigung können besondere Bedingungen geknüpft werden. Übertretung der Bestimmungen dieser Verordnung wird mit Strafe bedroht.

14. Staatsblatt No. 270 und 278: Fünfjährliche Revision der Herrendienstregelungen für die Minahassa von Menado und für Billiton, dem im Bericht über 1898 erörterten Prinzipe gemäss.

15. Staatsblatt No. 301 endlich enthält eine Reglementierung des Gebrauchs von Automobilen, welche in der Hauptsache mit dergleichen europäischen Verordnungen übereinstimmt.

Was die juristische und ökonomische Literatur des Jahres anlangt, so hat sich diese wiederum nur auf einzelne Aufsätze in Zeitschriften beschränkt; da diese Arbeiten ausserhalb der Grenzen Niederländisch-Indiens gar nicht von Interesse sind, kann die Aufzählung ihrer Titel hier ohne Schaden unterlassen werden.

Norwegen.

Referent: **Fredrik Stang,** Professor der Rechte, Christiania.
Übersetzung von **Paul Berg,** Rechtsanwalt, Christiania.

---

a) Gesetzgebung 1898/1899.

Gesetz vom 30. April 1898 betreffend das Kriminalasyl des Staates:

Das Asyl soll aufnehmen:

1. männliche Zuchthausgefangene, die für geisteskrank erklärt sind;
2. andere männliche Geisteskranke, die verbrecherische Handlungen verübt haben, und die so moralisch entartet oder so gefährlich für die Gesellschaft sind, dass sie zur Aufnahme in einem gewöhnlichen Irrenhaus als nicht geeignet erscheinen.

Gesetz vom 4. Juni 1898, gewisse Bestimmungen über die Behandlung von Leichen enthaltend, hat eine Reihe von Vorschriften, die teils jede Gefahr des Begrabens von Scheintoten, teils die Verhehlung eines Verbrechens durch die Ausführung einer Leiche aus dem Reiche zu verhüten beabsichtigen.

Das Gesetz vom 11. Juni 1898 betreffend Leichenverbrennung gestattet, Leichen zu verbrennen, was als durch das Kirchenritual verboten angenommen wurde.

Die Hauptbestimmungen des Gesetzes sind folgende: Jeder, der über fünfzehn Jahre alt und im vollen Gebrauch seines Verstandes ist, kann durch eine Erklärung in Gegenwart zweier volljähriger zeugenfähiger Personen bestimmen, dass seine Leiche verbrannt werden soll.

Für Personen unter 15 Jahren kann die Bestimmung der Leichenverbrennung von den Eltern abgegeben werden. Sind die Überlebenden nicht gewillt, den Bestimmungen der Leichenverbrennung nachzukommen, müssen sie dies der Obrigkeit melden, die die Ausführung der Verbrennung besorgt, insofern der Verstorbene die zur Deckung der Kosten nötigen Mittel hinterlassen hat oder die letzteren auf andere Weise aufgebracht werden.

Leichenverbrennung darf nicht ausgeführt werden, bevor die Polizei des Ortes, wo der Betreffende gestorben ist, die schriftliche Erlaubnis dazu gegeben hat.

Bevor die Erlaubnis erteilt wird, hat die Polizei festzustellen, ob eine gültige Bestimmung der Leichenverbrennung getroffen worden ist; weiter hat die Polizei die Erklärung eines beamteten Arztes über die Todesursache u. s. w. zu fordern.

Leichenverbrennung darf hier im Reiche nur in dazu eingerichteten Anstalten (Krematorien), die vom König anerkannt sind, ausgeführt werden. Wenn Leichenverbrennung stattgefunden hat, soll die Asche in einer Urne gesammelt werden, welche auf dem Friedhofe begraben oder in einem besonders dafür eingerichteten vom König anerkannten Raum (Kapelle, Columbarium) beigesetzt werden soll.

Gesetz vom 28. November 1898 über Entmündigung. Sowohl Volljährige als Minderjährige können unter Vormundschaft gestellt werden: 1. wenn sie unfähig sind, für sich oder ihr Vermögen Sorge zu tragen, wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche oder weil sie dem Trunk oder verderblichem Gebrauch von Morphium oder anderen Berauschungs- oder Betäubungsmitteln ergeben sind, oder 2. wenn ihnen wegen Blindheit, mangelnden Sprechvermögens oder irgend eines anderen körperlichen Gebrechens die Fähigkeit abgeht, für sich oder ihr Vermögen zu sorgen, oder 3. wenn sie mit Trunk, Spiel oder Ausschweifungen oder mit offenbar unverständigem Benehmen ihr Vermögen verschwenden, so dass Not für sie oder ihre Familie entsteht oder der Eintritt solcher Not vorausgesehen werden kann, falls sie nicht unter Vormundschaft gestellt werden, oder 4. wenn sie für sich, ihren Ehegatten oder ihre Kinder unter 15 Jahre die Unterstützung der Armenpflege geniessen und die gewöhnliche Aufsicht derselben nicht als genügend angesehen werden kann, um weitere Verarmung zu verhindern oder die Rechte der Armenpflege zu sichern.

Durch das Gesetz sind Vormundschaftsgerichte eingesetzt (Vargemaalsretter), die entscheiden, ob jemand unter Vormundschaft gestellt oder die Entmündigung wieder aufgehoben werden soll.

Das Gesetz giebt erschöpfende Vorschriften darüber, wer die Entmündigung zu beantragen berechtigt ist.

Das Gesetz vom 10. Dezember 1898 über die Flagge Norwegens ist nach vieljährigen Parteikämpfen vom Storthing zum dritten Mal angenommen und ist dadurch, nach dem Grundgesetz Norwegens, Gesetz selbst ohne die Sanktion des Königs. Dasselbe

bestimmt, dass das Unionszeichen von der Handelsflagge entfernt werden soll, so dass dieselbe in Zukunft hochrot mit einem dunkelblauen, von einem weissen Rand umgebenen Kreuz ist.

Diese Flagge soll von Handelsschiffen benutzt werden, wenn sie in einem ausländischen Hafen den Schutz und Beistand der Gesandtschaften, Konsuln oder Handelsagenten wünschen.

Auf den öffentlichen Gebäuden des Staates, auf Post- und Zollfahrzeugen soll dieselbe Flagge gehisst werden, jedoch so, dass in der Post- und Zollflagge „Post" beziehungsweise „Told" angebracht werden muss.

Durch drei Gesetze vom 6. Mai 1899 (Gesetz über Akkordverhandlung, Gesetz enthaltend Änderungen der Konkursordnung vom 6. Juni 1863 und Gesetz betreffend ein Centralamt für das Konkurswesen) ist das Konkursrecht in wesentlichen Teilen geändert worden.

Von besonderem Interesse ist das Gesetz über Akkordverhandlung. Die norwegische Konkursordnung vom 6. Juni 1863 enthält keine Bestimmungen über Akkordverhandlung ausserhalb des Konkurses.

Ein Schuldner, der seine Gläubiger nicht befriedigen kann, hat nach derselben nichts anderes zu thun, als entweder ohne Konkurs einen „Unterhandsakkord" mit sämtlichen Gläubigern nachzusuchen oder die Masse dem Konkurs zu übergeben und darauf Zwangsakkord nachzusuchen.

Der Handelsstand hat seit einer Reihe von Jahren über die unkontrollierten Unterhandsakkorde geklagt. Dieselben leisten keine Sicherheit dafür, dass der Schuldner richtige Auskünfte über seine Vermögensverhältnisse gegeben hat und legen die Versuchung zu Missbräuchen nahe, da ein einzelner Gläubiger den Akkord verhindern kann.

Der Handelsstand hat daher einstimmig die Einführung einer Akkordverhandlung ausserhalb des Konkurses gefordert. Das neue Gesetz, das diesem Anspruch entgegen gekommen ist, schliesst sich am nächsten dem Entwurf einer deutschen Gemeinschuldordnung von 1873, dem belgischen Gesetze vom 20. Juni 1883 betreffend Concordat préventif de la faillite (wiederholt im Gesetz vom 29. Juni 1887) und dem schweizerischen Gesetz vom 1. April 1889 an.

Das Gesetz enthaltend Änderungen der Konkursordnung von 1863 führt in einer Reihe von Einzelheiten Verbesserungen ein, die die Erfahrung als erforderlich erwiesen hat und die innerhalb des Rahmens des geltenden Gesetzes Platz finden konnten.

Durch das Gesetz betreffend ein Centralamt für das Konkurswesen ist ein für das ganze Land gemeinschaftliches Centralamt eingerichtet worden, von welchem Entscheidungen der Konkursgerichte in gewissen Fällen geprüft werden können.

Eine weitreichende Reform unserer Jagdgesetzgebung ist durch das Gesetz vom 20. Mai 1899 betreffend Jagd und Fang ausgeführt worden. Nach unserem bisherigen Recht hat der Grundbesitzer nicht das Alleinrecht der Jagd.

Ohne Hund ist es jedem gestattet, in dem „Udmark“ eines anderen zu jagen. („Udmark“ ist ein Begriff, der sich nur schwer definieren lässt, und sich wohl als der nicht kultivierte Teil eines Grundstücks bezeichnen lässt.)

Das neue Gesetz bestimmt dagegen, dass der Grundbesitzer mit gewissen Einschränkungen alleinberechtigt zur Jagd und zum Fang aller Art auf seinem Grund und Boden ist. Das Gesetz hat starken Streit erregt und wird verschieden beurteilt.

b) Juristische Literatur.

Innerhalb der Rechtsgeschichte kann erwähnt werden: Ebbe Herzberg: Über das Eigentumsrecht des norwegischen Kirchenguts, ein rechtsgeschichtliches Gutachten.

Absalon Taranger: Übersicht über die Geschichte des norwegischen Rechts. I. Einleitung, die Geschichte des Rechtsbegriffs, die Geschichte der Rechtsquellen.

Einige Beiträge zur Rechtsgeschichte liefert Alexander Bügge: Studien über die Kommunalverfassung und den Handel der norwegischen Städte vor der hanseatischen Zeit.

Das obenerwähnte Gesetz über die Jagd rief eine Diskussion hervor, ob die Jagd nach unseren ältesten Gesetzen frei war. Einen Beitrag zum Streite liefert Amund Helland „Das Jagdgesetz und unser altes Recht; ein Vortrag.

Innerhalb des Staatsverfassungsrechts ist ein Hauptwerk zu erwähnen: Bredo Morgenstjerne: Lehrbuch des norwegischen Staatsverfassungsrechts. 1. bis 3. Heft (wird mit 5 Heften komplet).

Von Hagerup: Vorlesungen über den norwegischen Civilprozess, ist jetzt der 2. Band erschienen.

Rückständig ist die Behandlung des Konkurses und der Teilung von Erbschaften.

Innerhalb des Privatrechts können erwähnt werden: 4 Arbeiten von Oscar Platou: „Über die Haftung der Rhederei für die Handlungen des Schiffers" (in „Norsk Retstidende" 1898); „Über die Errichtung von Testamenten nach norwegischem Recht" (ibidem); „Vorlesungen über das norwegische Erbrecht", Kristiania 1899, und „Über Rhederei" (in „Tidsskrift for Retsvidenskab").

In neuer Ausgabe ist Hagerup: „Das Pfandrecht" und derselbe: „Über Vermögenseingriffe und Urkundenverbrechen" erschienen.

Ein umfassender Entwurf eines Gesetzes betreffend die Organisation des Rechtsanwaltsstandes, von einem vom Rechtsanwaltsstand eingesetzten Kommitee ausgearbeitet, wurde von einem in Christiania im September 1898 abgehaltenen Advokaten- und Anwaltstage behandelt, gewann aber nicht den Beifall der Mehrzahl.

Der Entwurf mit stenographischem Referat der Verhandlungen ist in „Norsk Retstidende" 1898 mitgeteilt.

Im August 1899 wurde in Christiania der 9. nordische Juristentag abgehalten. Von norwegischer Seite waren folgende Themata zur Behandlung vorgelegt worden: „Über Abzahlungsgeschäfte" (vom Assessor Hambro eingeleitet), „Über Ersatz nicht ökonomischen Schadens" (vom Assessor Selene eingeleitet) und „Über das Verhör der Parteien" (vom Staatsanwalt Smedal eingeleitet) und „Über ein gemeinschaftliches nordisches Strafregister" (ein Thema, das vom Assessor Farden eingeleitet werden sollte, aber zum nächsten Juristentag aufgeschoben wurde.

---

c) Volkswirtschaftliche Literatur.

Referent: Dr. **Oscar Jäger**,

Dozent der Nationalökonomie an der Universität Christiania.

Beinahe alles, was im Jahre 1898 in Norwegen über ökonomische Fragen geschrieben wurde, findet man in der von der nationalökonomischen Vereinigung in Christiania herausgegebenen Zeitschrift. Die ohne Vergleich bedeutendste von den in derselben

veröffentlichten Arbeiten ist eine grosse Abhandlung: „Ertrag und Einkommen“ von Professor Dr. T. H. Aschehoug, worin diese beiden wichtigen und schwierigen Begriffe zum Gegenstand einer eingehenden Analyse gemacht werden, sowohl von nationalökonomischem wie von finanziellem und juristischem Gesichtspunkt, und gleichzeitig dargestellt wird, wie man nicht nur bei uns, sondern auch in den meisten andern Kulturländern die hierhergehörigen finanziellen Probleme durch die Steuergesetze praktisch zu lösen gesucht hat. Die mit ungewöhnlicher Klarheit geschriebene Abhandlung legt ein neues Zeugnis ab für die grosse Gelehrsamkeit und den Scharfsinn des Verfassers. Von den andern im Jahrgange für 1898 enthaltenen Arbeiten erwähnen wir die folgenden Titel: „Die ökonomischen Krisen und Depressionen im 19. Jahrhundert“ von demselben Verfasser, „Die Prinzipien der Volksversicherung“ von J. A. Bonnevie, Direktor der norwegischen Zettelbank, „Die Lage Christianias als Handelscentrums“ von A. N. Kior, Direktor des statistischen Centralbureaus, „Der Eisenerzverbrauch Europas und die Bedeutung der Ofotbahn“ von Professor Johann H. L. Vogt und „Einige Hauptresultate der neueren arbeiterstatistischen Untersuchungen in verschiedenen Ländern, I. Grossbritannien und Irland“ von A. Th. Kior.

Als selbständiges Buch ist erschienen B. Arnulf: „Eine gerechtere bürgerliche Gesellschaft“, dessen pseudonymer Verfasser mit grosser Wärme eine Verbesserung der ökonomischen Lage der am ungünstigsten situierten Gesellschaftsklassen befürwortet. Die praktischen Massnahmen, die er zur Erreichung dieses lobenswerten Zieles in Vorschlag bringt, sind aber recht abenteuerlich. Er schlägt nämlich im vollen Ernst vor: 1. dass der Staat durch Expropriation gegen Ersatz sich zum Besitzer des ganzen Grund und Bodens machen und denselben gegen einen Pachtzins vermieten soll, und 2. dass die auf diese Weise eingenommene Mietsumme unter alle Einwohner derart verteilt werden soll, dass jede einzelne Person ihren Anteil in dem Alter erhält, in welchem man gewöhnlich eine ökonomische Thätigkeit beginnt. Um diesen Plan realisieren zu können, muss indessen — so räumt der Verfasser selbst ein — der Staat zunächst mehr als hundert Jahre darauf verwenden, sich eine für die Expropriation hinlänglich

grosse Geldsumme zu verschaffen, ein Umstand, der natürlich schon an und für sich den ganzen Reformplan als vollständig unpraktisch erscheinen lässt.

Aus der statistischen Literatur erwähnen wir zuerst einige Publikationen des statistischen Centralbureaus. Im Jahre 1898 sind erschienen: „Die norwegischen Lebens- und Sterbetafeln, gegründet auf die Sterblichkeit in den zehn Jahren 1881/82 bis 1890/91" (3. Reihe No. 304) und „Die Fabriken Norwegens" (3. Reihe No. 305). Insbesondere möchten wir aber die Aufmerksamkeit auf die sozialstatistischen Publikationen der parlamentarischen Arbeiterkommission lenken. Zur Vorbereitung eines Gesetzes über eine allgemeine Invaliditäts- und Altersversicherung hat diese Kommission eine eingehende Untersuchung über die Lebensverhältnisse sämtlicher Berufsklassen und besonders der Arbeiterklasse veranstaltet. Die bis jetzt erschienenen Bände dieser Sozialstatistik sind:

1. Band: Einleitung mit Darstellung der von der Kommission bewerkstelligten sozialpolitischen Untersuchungen und einem Resumé der wichtigsten Resultate. Diese Einleitung, die vom Mitglied der Kommission, dem Direktor des statistischen Centralbureaus A. N. Kior verfasst ist, wird später in französischer Ausgabe erscheinen. Der 2. Band enthält die Tabellen einer Statistik über die Alters- und Einkommenverhältnisse beim Beginn der Arbeit und über die Einkommenverhältnisse im Jahre 1894 für die Städte. Im 3. Band findet man ähnliche statistische Tabellen für die Landgemeinden.

Bezüglich der angewandten repräsentativen Methode können wir auf die Abhandlung des Direktors A. N. Kior in von Mayrs „Allgemeinem statistischen Archiv" 5. Band (1898) pag. 1 verweisen. Die Gesamtzahl der repräsentativen Angaben betrug 81 942, wovon 60 498 auf die Landgemeinden und 21 444 auf die Städte fielen. Im Verhältnisse zu der erwachsenen Bevölkerung betrug diese Auswahl in den Landgemeinden 6,2 % und in den Städten 7 %.

Die hier besprochene eingehende statistische Darstellung der Einkommenverhältnisse in Norwegen enthält auch wertvolles Material zur Erläuterung mehrerer Fragen, die bisher nur dürftig behandelt sind. Dies gilt z. B. von dem Alter, in welchem die produktive Thätigkeit der Jugend beginnt, und dem Verhältnisse zwischen den Berufen der Väter und denjenigen ihrer Kinder u. s. w. Endlich

kann auch auf die Ausführungen über die Frauenarbeit und die Einkommenverhältnisse der Frauen verwiesen werden.

Die später folgenden Bände werden eine Statistik der Morbiditäts-, Invaliditäts- und Arbeitslosigkeitsverhältnisse, sowie auch eine Statistik über das Einkommen der arbeitenden Klasse geben.

Österreich.

Referent: Dr. **Anton Riehl**, Advokat, Wiener Neustadt.

---

a) Gesetzgebung.

Das ganze Berichtsjahr 1898 fällt in die verhängnisvolle Krise, unter welcher Österreich auch jetzt noch leidet, da diese Zeilen niedergeschrieben werden. Schon macht sich in der gesamten Verwaltung der Stillstand fühlbar, noch mehr aber die Folgen der fast gänzlich mangelnden oder doch völlig ohnmächtigen parlamentarischen Kontrolle, welche vermöge des künstlich herbeigeführten Niedergangs des freien Anwaltstandes auch durch diesen selbst in absoluten Monarchien förderlichsten Kontrollapparat des staatlichen Organismus nur sehr unvollkommen ersetzt wird. — Zwar bewährt sich die urwüchsige Kraft der österreichischen Volksstämme und der natürliche Reichtum seiner Länder erfreulich genug in der günstigeren Handelsbilanz, in der noch immer ungebrochenen Steuerkraft, trotzdem bei uns für den auswärtigen Handel wenig, für die Erschliessung überseeischer Märkte so viel wie gar nichts geschieht. Der gesamte Unterbau der autonomen Gemeinden widersteht dem in den oberen Regionen wuchernden Krankheitsprozesse noch; aber die Verluste, die wir erleiden, sind deshalb nicht geringer, wenn sie zunächst mehr in der Gestalt des lucrum cessans als des damnum emergens sich herausstellen.

Angesichts des nur sporadisch unterbrochenen Stillstandes unseres Gesetzgebungsapparates ein zweites Jahr hindurch konnten ausser wenigen neuen Gesetzen natürlich auch relativ wenig Durchführungsvorschriften erscheinen, und unser Bericht über die Gesetzgebung Österreichs im Jahre 1898 fällt daher so mager aus, dass eine systematische Gruppierung wie in Vorjahren sich kaum lohnt.

Auf dem gesamten Gebiete des Privatrechtes und Strafrechtes ist anno 1898 kein einziges neues Gesetz erschienen und haben wir nur zwei Verordnungen zu registrieren, deren eine (vom 16. November 1898 R. G. B. 203) Änderungen im Currentientarif der Advokaten, die andere (vom 17. Dezember 1898 R. G. B. 225) Änderungen in der Geschäftsordnung in Grundbuchssachen betrifft, beide ohne Belang für unsere Leser.

Da hinwider der Gegensatz von Gesetz und Verordnung und speziell die sog. § 14-Verordnungen, das sind die in Sachen der Kompetenz des Reichsrates an Gesetzesstatt erlassenen kaiserlichen Anordnungen im Sinne des § 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867 R. G. B. 141[1]), als solche eine den jeweiligen sachlichen Inhalt fast überragende formale Bedeutung haben, so mögen diesmal zunächst die Gesetze (A), dann die § 14-Verordnungen (B), endlich die sonstigen den ganzen Staat betreffenden Verordnungen (C) aufgezählt werden, und daran eine Übersicht der Thätigkeit der Landesgesetzgebungen (D) sich schliessen.

A. Staatsgesetze.

Von den im Jahre 1898 rite zu Stande gebrachten 11 Staatsgesetzen betreffen 8 am 19. September publizierte ausschliesslich

---

[1]) Dieser lautet:

Wenn sich die dringende Notwendigkeit solcher Anordnungen, zu welchen verfassungsmässig die Zustimmung des Reichsrates erforderlich ist, zu einer Zeit herausstellt, wo dieser nicht versammelt ist, so können dieselben unter Verantwortung des Gesamtministeriums durch kaiserliche Verordnung erlassen werden, insofern solche keine Abänderung des Staatsgrundgesetzes bezwecken, keine dauernde Belastung des Staatsschatzes und keine Veräusserung vom Staatsgut betreffen. Solche Verordnungen haben provisorische Gesetzkraft, wenn sie von sämtlichen Ministern unterzeichnet sind und mit ausdrücklicher Beziehung auf diese Bestimmung des Staatsgrundgesetzes kundgemacht werden.

Die Gesetzeskraft dieser Verordnungen erlischt, wenn die Regierung unterlassen hat, dieselben dem nächsten nach deren Kundmachung zusammentretenden Reichsrate, und zwar zuvörderst dem Hause der Abgeordneten binnen vier Wochen nach dessen Zusammentritt zur Genehmigung vorzulegen, oder wenn dieselben die Genehmigung eines der beiden Häuser des Reichsrates nicht erhalten.

Das Gesamtministerium ist dafür verantwortlich, dass solche Verordnungen, sobald sie ihre provisorische Gesetzkraft verloren haben, sofort ausser Wirksamkeit gesetzt werden.

Gehaltsregulierungen. Das Gesetz vom 19. September 1898 R.G.B. 167 regelt die Bezüge der Hochschulprofessoren im Sinne der schon im vorjährigen Berichte besprochenen Regierungsvorlage. Das unter No. 170 im Reichsgesetzblatte veröffentlichte Gesetz normiert besondere Gehaltszulagen für die Räte des k. k. Obersten Gerichtshofes (unsere höchste richterliche Instanz in Civil- und Strafsachen, welchem das „Reichsgericht“ wesentlich für verfassungsrechtliche Streitigkeiten und der „Verwaltungsgerichtshof“ koordiniert sind). Dieselben erhalten nach 10jähriger Verwendung in dieser höchsten Instanz um 1000 fl. jährlich mehr und eine demgemäss höhere Pension. Das Gesetz vom 19. September 1898 R.G.B. 172 bestimmt in Abänderung des Gesetzes vom 25. April 1873 R.G.B. 47 die Bezüge der aktiven Staatsbeamten wie folgt:

a) Gehalte:

I.	Rangklasse	(Ministerpräsident)	12 000 fl.
II.	„	(Minister und Präsidenten des Obersten Gerichts-, Reichs- und Verwaltungsgerichtshofes)	10 000 fl.
III.	„	(Statthalter und Obergerichts-Präsidenten)	8000 fl.
IV.	„	(Landespräsidenten, Sektions-Chefs der Ministerien, Senatspräsidenten der obersten Instanzen etc.) . .	7000 fl.
V.	„	(Hofräte etc.)	6000 fl. 5000 fl.
VI.	„	(Obergerichtsräte etc.)	4000 fl. 3600 fl. 3200 fl.
VII.	„	(Räte u. s. w.)	3000 fl., 2700 fl. u. 2400 fl.
VIII.	„	(Sekretäre etc.)	2200 fl., 2000 fl. u. 1800 fl.
IX.	„	(Adjunkten u. a. m.)	1600 fl., 1500 fl. u. 1400 fl.
X.	„	(Officiale)	1300 fl., 1200 fl. u. 1100 fl.
XI.	„	(Kanzlisten)	1000 fl., 900 fl. u. 800 fl.

b) Funktionszulagen: I. Rangklasse 14 000 fl., II. 10 000, III. zwischen 2000 (Obergerichtspräsident in Zara) und 13 000 fl. (Statthalter in Böhmen), IV. zwischen 2000 fl. und 5000 fl. Die durch das Gesetz vom Jahre 1873 für die V.—XI. Rangsklasse normierten Aktivitätszulagen bleiben unverändert. Die Vorrückung

in die höhere Gehaltskategorie erfolgt in der XI. bis IX. Rangsklasse nach je vier, in den höheren Klassen nach je fünf Jahren. Die Beamten in den untersten Klassen erhalten nach 16 resp. 20 Jahren Dienstalterspersonalzulagen per 100 fl.

Die Gesetze vom 19. September 1898 R. G. B. 173—175 regeln die Bezüge des Lehrpersonals an den Mittelschulen (No. 173: Gymnasium, Realschule, 174: Lehrerseminar, 175: Gewerbeschulen). Das Gehalt eines Hauptlehrers beträgt hiernach 1400 fl. und erhöht sich alle fünf Jahre nach den ersten beiden Quinquennien um je 200 fl., nach den drei weiter vorgesehenen Quinquennien um je 300 fl. Die ordentlichen Lehrer (Hauptlehrer mit dem Titel „Professor") stehen in der IX. und VIII., die Direktoren in der VII. Rangsklasse, sie beziehen ausser Quinquennien auch noch die ihrer Rangsklasse gebührende Aktivitätszulage und Natural-Quartier oder Quartiergelder. Die in den weiteren Details sehr differierenden Bestimmungen der drei zitierten Gesetze können hier wohl übergangen werden.

Die Gesetze vom 19. September 1898 R. G. B. 176 und 177 bestimmen die Dotation der katholischen Seelsorger (No. 176) und der griechisch-orientalischen Seelsorger in Dalmatien. Die Gesamtbezüge sind je für selbständige Seelsorger und Hilfspriester und nach einzelnen Kronländern, innerhalb dieser aber wieder nach der Bevölkerungszahl der Einwohner des Amtssitzes unter Berücksichtigung der Lebensbedingungen in den Hauptstädten und Kurorten, sehr verschieden fixiert, von 300 fl. für Hilfspriester in kleinen Orten Dalmatiens, Galiziens, des Küstenlandes und der Alpenländer (ausser Nieder- und Oberösterreich), bis 1800 fl. für einen selbständigen Seelsorger in Wien. Die Ruhegehälter beziffern sich nach ähnlichen Unterschieden und je nach der Dienstzeit (10, 10—20, 20—30, 30—40 und über 40 Jahre) auf 400—800 fl. für einen selbständigen und 225—350 fl. für einen Hilfspriester. Die bisher ausgeworfenen Teuerungsbeiträge etc. hören auf.

Von den restlichen drei Gesetzen betrifft dasjenige vom 16. Dezember 1898 R. G. B. 227 die Stempel- und Gebührenbefreiung für Urkunden etc. der anlässlich des fünfzigjährigen Regierungs-Jubiläums entstehenden Stiftungen, das Gesetz vom 21. Dezember 1898 R. G. B. 226 die Veräusserung eines Staatsbahnstückes für 13 Millionen an die Aussig-Teplitzer Bahn. Nur

das (dritte) Gesetz vom 21. Dezember R. G. B. 233, das sogenannte Lokalbahngesetz ist finanziell belangreich und zugleich dadurch merkwürdig, dass damit der Staat Österreich für den Bau von Eisenbahnen zweiter oder dritter Ordnung sich einsetzt, was bisher nur seitens einzelner Kronländer geschah.

Dazu kommt, dass keine der zusammen 25 in Aussicht genommenen Strecken vom Standpunkte der gesamtstaatlichen Interessen von grösserer Wichtigkeit ist, auch nicht die Strecke Triest—Parenzo, da diese auch nur schmalspurig werden soll (Artikel II), also von vornherein für den einzigen österreichischen Hafenplatz als solchen nicht ernstlich in Betracht kommt. Wird nicht blos auf die geographische Verteilung allein gesehen, sondern auch die Verteilung der $1^{1}/_{8}$ Millionen Gulden in Stammaktien (Artikel VIII für 9 Strecken), über 19 Millionen Gulden Eigenregie-Baukosten (Artikel XIV für 5 Linien) und endlich der bezüglichen Staatsgarantien für 11 Strecken 740000 fl. Ertrag, das sind 4% von $18^{1}/_{2}$ Millionen Gulden, zusammen über 38 Millionen Gulden = 63 Millionen Mark, auf bestimmte Wahlbezirke in Betracht gezogen, so lässt sich dem Vorwurf, dass das Feudal-Ministerium Thun-Kaizl mit diesem Gesetze seiner Parlamentsmajorität wertvolle materielle Vorteile gesichert habe, vom staatsfinanziellen und volkswirtschaftlichen Standpunkte wohl nur das eine Argument entgegenstellen, dass diesmal die südslawischen Länder, insbesondere Istrien und Dalmatien, den Löwenanteil erhielten, welche von Eisenbahnen bisher sehr spärlich durchzogen wurden. Allerdings sind eben diese Länder passiv, industriearm und vermöge ihrer reichen Küstenentfaltung nicht allein auf künstliche Verkehrswege angewiesen.

B. Verordnungen mit Gesetzeskraft.

Unter den gesamten 16 im Jahre 1898 unter Berufung auf § 14 Staatsgrundgesetz vom 21. Mai 1867 R. G. B. 141 erlassenen kaiserlichen Verordnungen ist keine, welche in Rücksicht auf die materiellen Voraussetzungen ihrer Zulässigkeit begründeten Zweifel erweckt, d. h. eine Änderung der Staatsgrundgesetze bezweckt oder eine dauernde Belastung des Staatsschatzes oder endlich eine Veräusserung von Staatsvermögen verfügt.

1. a) Lediglich den Weiterbetrieb des Staatshaushaltes vom 1. Juli bis Ende 1898 bezw. vom 1. Januar bis Ende März 1899

betreffen die beiden Verordnungen vom 25. Juni 1898 R. G. B. 104 und vom 28. Dezember 1898 R. G. B. 238. Beide enthalten im Detail nur noch die Verlängerung der budgetmässigen Verwendungsdauer mehrerer Kredite.

Diesen Verordnungen schliesst sich diejenige vom 21. Februar 1898 R. G. B. 39 über die den Bestimmungen des geltenden Wehrgesetzes entsprechenden Einreihungen von Wehrpflichtigen in Heer und Marine (Rekrutenkontingent) an. Gleichfalls in dieser Gruppe rangiert die kaiserliche Verordnung vom 28. Mai 1898 R. G. B. 237, womit als Grundlage für die Verfassung des Central-Rechnungsabschlusses pro 1898 an Stelle des Finanzgesetzes eine besondere Aufstellung tritt. Diese Aufstellung überschreitet nicht den Kompetenzkreis der Notverordnung im Sinne des schon mehrzitierten § 14, weil die einzelnen Posten durchwegs im Rahmen verfassungsmässig erteilter Bewilligungen gehalten sind.

b) Ebenso wird notgedrungen für die Fortdauer des Handels- und zollpolitischen Verhältnisses zu Ungarn vorgesorgt durch die kaiserliche Verordnung vom 30. Dezember 1898 R. G. B. 239, welche die durch den 1887er Ausgleich getroffene Regelung bis Ende 1899 in Wirksamkeit erhält, mit Vorbehalt anderer gesetzlicher Regelung, oder des Falles, dass seitens Ungarns der gegenwärtige Zustand oder die Reziprozität nicht aufrecht erhalten würden.

Hier sei auch gleich des allerhöchsten Handschreibens vom 30. Dezember 1898 R. G. B. gedacht, obwohl dieses nicht auf § 14 Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867 R. G. B. 141, sondern auf § 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 1867 R. G. B. 146 sich stützt, wonach mangels eines Übereinkommens hinsichtlich des Verhältnisses, in welchem beide Teile der Monarchie zu den Kosten der gemeinsamen Angelegenheiten beisteuern, dieses Verhältnis vom Monarchen zu bestimmen ist. Die Quote des 1887er Ausgleiches (annähernd 68 : 32) wurde durch dieses Handschreiben auch noch pro 1899 aufrecht erhalten.

2. Eine eigentliche Notstandsverordnung im ursprünglichen Sinne des vielzitierten § 14 Staatsgrundgesetz ist die kaiserliche Verordnung vom 30. Dezember 1898 R. G. B. 242. Die Regierung wird damit ermächtigt, zusammen 1,6 Millionen Gulden zur Unterstützung der hilfsbedürftigen Bevölkerung in den durch Hagelschlag heimgesuchten und von sonstigen Elementarschäden betroffenen

Gegenden innerhalb des Gesamtgebietes der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder als Unterstützungen oder Vorschüsse zu gewähren. Die verausgabten Summen sind insbesondere zur Beschaffung von Lebensmitteln, Saatgut, Viehfutter und zur Wiederherstellung zerstörter Objekte zu verwenden, sowie zur Ausführung gemeinnütziger Arbeiten und Sicherheitsvorkehrungen.

3. Die übrigen „§ 14“-Verordnungen sind Massregeln der Ressort-Verwaltung, welchen an sich eine politische Bedeutung kaum zuerkannt werden kann. Sie seien hier in der Reihenfolge der Publikation aufgezählt:

a) Kaiserl. Verordnung vom 23. Januar 1898 R. G. B. 19 verfügend, dass diesmal die auf Grund der Ergebnisse der Revision des Grundsteuerkatasters vorzunehmende definitive Grundsteuervorschreibung für 1897 ohne (durch § 21 Gesetz vom 12. Juli 1896 R. G. B. 21 vorgesehene) Neuberechnung resp. Richtigstellung der schon vorher berechneten oder bewilligten Grundsteuerabschreibungsbeträge erfolge, falls nicht die Partei selbst eine definitive Vorschreibung verlangt.

b) Kaiserl. Verordnung vom 9. Juli 1898 R. G. B. 119 betreffend die Fortdauer der Verteilung der zum niedrigeren Steuersatz zu erzeugenden Alkoholmengen und der bezüglichen individuellen Verteilung auch im Betriebsjahr 1898/99.

c) Kaiserl. Verordnung vom 1. Juli 1898 R. G. B. 120, wodurch eine teilweise Abänderung der §§ 234 und 235 Personal-Steuergesetz in Rücksicht auf die Besteuerung der Nebeneinkünfte, die Steuerabzugspflicht bei Auszahlung solcher variabler Diensteinkünfte (Tantièmen, Präsenzgelder, Kollegiengelder, Prüfungstaxen, Provisionen etc.) aufgehoben wird, unbeschadet der Steuerpflicht.

d) Kaiserl. Verordnung vom 1. Juli 1898 R. G. B. 121 betreffend die Erhöhung der staatlichen Dotation des Meliorationsfonds um 100 000 fl.

e) Kaiserl. Verordnung vom 7. Juli 1898 R. G. B. 122 wegen Baues einer in Bosnien gelegenen Teilstrecke der Lokalbahn in die Boche di Cattaro.

f) Kaiserl. Verordnung vom 11. Juli 1898 R. G. B. 124 ändert die §§ 7—9 Einf.-Ges. zum Handelsgesetz vom 17. Dezember 1862 No. 1 R. G. B. ex 1863 dahin, dass die Bestimmungen des Handelsgesetzbuches über Firmen, Handelsbücher und Prokuren ab 1. August

56*

1898 nur auf solche Kaufleute, mit Ausschluss der Hausierer, Anwendung finden, welche in Orten mit mehr als 100 000 Einwohnern wenigstens 120 Kronen, in Orten von 10 000 bis 100 000 Einwohnern mehr als 80 Kronen, in anderen Orten mehr als 50 Kronen jährlich Erwerbsteuer (ohne Zuschläge gerechnet) zu entrichten haben (§ 7) und dass auf einmal protokollierte Kaufleute nachträgliche Änderungen in vorstehenden Grenzwerten keinen Einfluss üben (§ 9).

g) Kaiserl. Verordnung vom 11. Juli 1898 R. G. B. 125: Erleichterungen in der Zulassung von Rechtspraktikanten, Auskultanten, Advokaturs- und Notariats-Kandidaten zur Richteramtsprüfung, teils in Rücksicht auf die Dauer des Vorbereitungsdienstes (nur $1^1/_2$ Jahre), teils in Rücksicht auf die Dauer der zurückgelegten richterlichen Praxis etc. — insolange der abnorme Bedarf an richterlichen Beamten andauert.

h) Die kaiserl. Verordnungen vom 15. und 22. Juli und vom 9. August 1898 R. G. B. 127, 128 und 147. Diese erklären Pfandbriefe der schlesischen Kommunial-Kreditanstalt, der nieder-österreichischen und der galizischen Landes-Hypothekenanstalt als geeignet zur Anlage von Pupillengeldern.

C. Sonstige gesamtstaatliche Verordnungen.

Aus der grossen Masse der hieher gehörigen Publikationen kann wohl nur Weniges im Sinne der Tendenzen unserer internationalen Vereinigung als erwähnenswert oder gar mitteilenswert erscheinen; immerhin dürfte aber dem Leser, der vielleicht in einer bestimmten Spezialsache sich unterrichten möchte, die wenn auch nicht streng systematische Anordnung, wie ich sie im vorjährigen Berichte eingehalten habe[1]), erwünscht sein.

1. In Gruppe I finden sich:

a) Das internationale Übereinkommen vom 3. April 1899 betreffend sanitäre Massregeln für die Mekka-Pilgerfahrten R. G. B. 188 ex 1898.

b) Handels- und Schiffsvertrag mit Japan vom 5. Dezember 1897 R. G. B. 218 ex 1898. Derselbe ist wesentlich ein Meistbegünstigungsvertrag, sichert auch den gegenseitig gleichen Schutz

---

[1]) Anordnung des Stoffes, wie in der vom Ref. herausgegebenen Revue „Die Spruchpraxis“. Wien, M. Perles.

der Erfindungen, Muster und Marken (Artikel XVIII), ist aber insbesondere denkwürdig, weil damit (Artikel XX) die bisher bestandenen fremden Niederlassungen in Japan als solche aufgelassen und der Gemeinde-Verfassung Japans inkorporiert werden. Auch an Stelle der in einzelnen Grundüberlassungsverträgen vorgesehenen Kompetenz der Konsularbehörden tritt jene der ordentlichen japanischen Behörden. Die Veräusserung solcher Liegenschaften bedarf in Zukunft keiner behördlichen Genehmigung. Dieser Vertrag ist auf 12 Jahre geschlossen; jedoch Österreich-Ungarn das Recht früherer Kündigung der in Artikel V bedungenen Meistbegünstigung in der Zollbehandlung vorbehalten (Artikel XXIII).

c) Das Übereinkommen vom 31. Dezember 1897 R. G. B. 1 ex 1898 betrifft die Verlängerung des Privilegiums der österreichisch-ungarischen Bank (ein Teil der Ausgleichsstipulationen mit Ungarn). Gleichsfalls das Verhältnis zu Ungarn berührt die (wohl nur im ungarischen Interesse gelegene) Verordnung vom 30. August 1898 R. G. B. 150 über die gegenseitige Zulassung der in einem der beiden Staaten herangebildeten Ärzte.

d) Das kaiserl. Patent vom 4. März 1898 R. G. B. 40 beruft den Reichsrat für den 21. März ein. In Folge der bekannten Zustände musste die Session bald wieder geschlossen werden. Mit Patent vom 1. September 1898 R. G. B. 148 wurde neuerlich der Reichsrat für den 26. September einberufen.

e) Mit den kaiserl. Patenten vom 4. September 1898 R. G. B. 151 und vom 17. Dezember 1898 R. G. B. 223 werden der Landtag von Görz (zu einer aussergewöhnlichen Session) und die sämtlichen Landtage einberufen.

f) Zu den Staatsakten zählen endlich die Verordnung vom 28. Juni 1898 R. G. B. 106, womit in 33 politischen Bezirken Galiziens der Ausnahmezustand proklamiert wird, vom 19. August 1898 R. G. B. 145, wodurch diese Massregel auf weitere 3 galizische Bezirke ausgedehnt worden ist; dann vom 11. Oktober 1898 R. G. B. 187, vom 11. November 1898 R. G. B. 198 und vom 13. Dezember 1898 R. G. B. 222, womit in 10, in weiteren 15 und weiteren 2 politischen Bezirken Galiziens dieser Ausnahmszustand wieder aufgelassen worden ist. Die traurigen sozialen Verhältnisse dieses Kronlandes, in welchem wohl nur der polnische Hochadel und die Judenschaft sich der erweiterten Autonomie

„erfreuen“, sind ein lehrreiches Beispiel dafür, wie auch heute noch der polnische Adel zwar für sich Vorteile zu erwirken, aber keineswegs auch nur im eigenen Lande rationell zu regieren versteht, ungeachtet der Millionen, die fort und fort in dieses passive Land gesteckt werden und insbesondere durch die starken Garnisonen ihm zufliessen.

Nicht nur die Ruthenen, auch die polnischen Bauern (sofern ein Zwerggrundbesitz mit durchschnittlich wenig über 1 Hektar diese Bezeichnung verdient!) und Proletarier seufzen unter dem Drucke der wirtschaftlichen Missstände in den galizischen Verwaltungsgebieten. — Es ist selbst für Österreicher nicht leicht, sich dermalen Klarheit zu verschaffen, welcher nächsten Veranlassung jeweils ein Ausbruch des allgemeinen Unwillens zuzuschreiben sei. Die letzten Unruhen sollen hauptsächlich Judenhetzen gewesen sein (?).

2. (Gruppe II Verwaltungsrecht.) Unter den Verordnungen der einzelnen Ressorts können wir

a) das Ministerium des Innern betreffend die Änderung einiger politischer und gerichtlicher Bezirkssprengel beziehungsweise Vermehrung derselben in Galizien, der Bukowina, Böhmen, Mähren und Schlesien wohl ganz übergehen und uns mit der blossen Erwähnung begnügen, dass mit Verordnung vom 2. April 1898 R. G. B. 63 die Vorschrift über die Konzessionierung der Baugewerbe ergänzt, mit Verordnung vom 18. Mai 1898 R. G. B. 85 neue Vorsichtsmassregeln zur Verhütung der Verwechslung von Medikamenten in den Apotheken für Dispensation (Verbot des blossen Vermerks „laut Bericht“ statt positive Gebrauchsanweisung) und Expedition erlassen worden sind. Auch lediglich registriert sei die Arzneitaxe pro 1899 (Verordnung vom 3. Dezember 1898 R G. B. 219) und rücksichtlich der zeitweiligen Erleichterung der Rechtsanwaltprüfung durch die kaiserl. Verordnung vom 11. Juni 1898 R. G. B. 125 auf das oben unter B 3 g Gesagte Bezug genommen.

b) Im Bereich des Ministeriums für Kultus und Unterricht begegnen wir zunächst der Verordnung vom 20. Januar 1898 R. G. B. 16 über den Austausch von Matrikenauszügen zwischen Österreich und Ungarn, rein manipulativen Charakters. Die Verordnung vom 27. Januar 1898 R. G. B. 35 enthält ein Regulativ für Hebammenfortbildungsanstalten. Mit Verordnung vom 8. Juni 1898

R. G. B. 110 wurde ein neues Decanat „Umgebung Brünn“ (durch Ausscheidung aus dem Decanat Brünn) geschaffen, durch Verordnung vom 22. Oktober 1898 R. G. B. 199 ein neues Decanat in Zara. — Der Zulassung ungarischer Ärzte wurde schon unter B 1 c gedacht, der Gesetze über die Regelung der Bezüge der Hochschulprofessoren und der Seelsorger aller Konfessionen unter A. Durchführungs-Verordnungen zu letzteren Gesetzen erfolgten am 1. Oktober 1898 R. G. B. 106 und 16. November 1898 R. G. B. 205. Durch Verordnung vom 7. November 1898 R. G. B. 202 wurden theoretische Staatsprüfungen für Kulturtechniker an der Prager technischen Hochschule eingeführt.

c) Im Verwaltungsbereich des Handels-Ministeriums darf das Berichtsjahr als ein bedeutungsvolles gelten, ungeachtet des Fehlens eigentlicher Gesetzesnovellen.

Wir übergehen auch hier administrative Details, wie z. B. die Änderung der Elbe-Flosspolizeiordnung mittelst Verordnung vom 31. Januar 1898 R. G. B. 31, die Verordnung vom 29. März 1898 R. G. B. 62 über Bezug einiger Arzneiwaren vom Auslande, sänitätspolizeiliche Einfuhrverbote, Aichvorschriften u. a. m., und wenden uns sofort zur Besprechung der zwei grossen Gebiete, auf welchen 1898 wesentliche Fortschritte erzielt wurden, das sind *α*) im engeren Sinne gewerbepolitische Massregeln und *β*) die Organisation des Patentwesens im Sinne des im vorigen Berichte ausführlich besprochenen neuen Patentgesetzes.

α) Durch die Verordnungen des Justizministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern, des Handels und der Finanzen vom 26. April 1898 R. G. B. 58—61 wurden k. k. Gewerbegerichte in Wien, Brünn, Reichenberg und Bielitz im Sinne der §§ 2 und 3 Gesetzes vom 27. November 1896 R. G. B. 218 eingeführt bezw. an Stelle der auf Grund des Gesetzes vom 14. Mai 1867 R. G. B. 63 bestandenen Gewerbegerichte neu eingerichtet. Die örtliche Zuständigkeit dieser Gerichte erstreckt sich je auf das Gebiet der genannten Städte nebst einigen nächstliegenden Ortschaften von industrieller Bedeutung (§ 2). Die sachliche Zuständigkeit dieser selbständig in erster Instanz und im Anschluss an das Landesgericht des Sprengels als Berufungsgericht erkennenden gemischten Kollegialgerichte umfasst alle in § 1 Abs. 2 des Gewerbegerichtsgesetzes vom 27. November 1896 R. G. B. 218 ge-

nannten innerhalb des Sprengels gelegenen Unternehmungen, vorläufig mit Ausnahme der Eisenbahnen (§ 3) und in Wien auch mit Ausnahme der Dampfschiffunternehmungen und Lagerhäuser. Die Zahl der Beisitzer ist in Wien in allen Gruppen zusammen auf 380, für Brünn auf 172, für Reichenberg auf 169, für Bielitz auf 52 festgesetzt (§ 4) und verhältnismässig die der Ersatzmänner und Beisitzenden der Berufungsinstanz. In Wien wurden 6, in Brünn und Reichenbach je 7, in Bielitz 3 Gruppen von Gewerben gebildet (§ 5).

Mit den Verordnungen vom 23. April 1898 R. G. B. 56 und 57 ergingen die Vorschriften über die Durchführung der Wahlen und die Modalität der Heranziehung der Beisitzer der Gewerbegerichte und ihrer Ersatzmänner zu den Sitzungen der Gewerbegerichte und der Berufungsgerichte in gewerbegerichtlichen Streitsachen.

Damit ist jedenfalls ein entscheidender Schritt — wie wir hoffen wollen nach vorwärts — gethan, um das Gesetz vom 27. November 1896 R. G. B. 218 zu verwirklichen. Seither sind auch an anderen wichtigen Industriezentren Gewerbegerichte errichtet worden und scheinen — wie wir dem nächsten Berichte vorgreifend wohl hier schon sagen dürfen — diese Gerichte gut zu funktionieren.

Die Min.-Verordn. vom 4. März 1898 R. G. B. 44 gewährt eine den kontinuirlichen Betrieb erleichternde Verteilung der Mittags- und sonstigen Arbeitspausen für die einerseits bei den Brennöfen, andererseits bei den Mahlgängen der in Punkt 5 der Min.-Verordng. vom 27. Mai 1885 R. G. B. 82 angeführten Kalk-, Cement-, Magnesit-, Gips- und Ziegelwerke, Strontionanlagen, Thonwaren- und Porzellanerzeugung beschäftigten Arbeiter.

Die Min.-Verordng. vom 4. Mai 1898 R. G. B. 76 ermächtigt die Landesbehörden, für gewerbliche Musterwerkstätten Ausnahmen von der Sonntagsruhe zu gewähren.

Die Min.-Verordng. vom 17. Juni 1898 R. G. B. 103 endlich gestattet in solchen Weissbäckereien, welche nur einmal täglich Weissbrot erzeugen, die Verwendung jugendlicher Hilfsarbeiter zur Nachtzeit in der Maximaldauer von 4 Stunden.

β) Organisation der neuen Patent-Behörden etc.[1])

---

[1]) Der nachfolgende Bericht über die 1898er Patentrechts-Verordnungen ist von Herrn Dr. Theodor Schuloff, Hof- und Gerichts-Advokaten in Wien, verfasst.

Der Beginn der Wirksamkeit des neuen österreichischen Patentgesetzes vom 11. Januar 1897 hatte eine Reihe von Vollzugsvorschriften zur Voraussetzung, mit welchen in der Hauptsache die Organisation des Patentamtes, des Patentgerichtshofes und der Patentanwaltschaft, sowie die Geschäftsordnung des Patentamtes zu regeln waren.

Die wichtigsten Bestimmungen dieser Verordnungen, welche, neun an der Zahl, sämtlich das Datum vom 15. September 1898 (R. G. B. 156—164) tragen, sind die folgenden:

β I. Verordnung der Ministerien des Handels und der Justiz. No. 156. Diese Verordnung setzte den Beginn der Wirksamkeit des Patentgesetzes auf den 1. Januar 1899 fest, was mit umso grösserer Genugthuung begrüsst wurde, als das Gesetz selbst die Verzögerung seines Inslebentretens bis 1900 gestattet hätte und vor seiner Inkraftsetzung bedeutende finanzielle und technische Schwierigkeiten zu überwinden waren.

β II. Verordnung des Handelsministeriums betreffend die Organisation des Patentamtes. No. 157.

Dieselbe regelt die Einrichtung und die Besetzung (Personale) des Patentamtes. Dem Gesetze gemäss werden Anmeldeabteilungen (5 jetzt 6), Beschwerdeabteilungen (2) und die Nichtigkeitsabteilung errichtet. Jeder Anmeldeabteilung ist ein bestimmtes Gebiet der Technik, deren Zweige — der deutschen Klassifizierung sich anschliessend — in 89 Patentklassen eingeteilt sind, zugewiesen. Dem Präsidium wurden die Leitung und Überwachung des gesamten Geschäftsganges im Patentamte, die Erlassung der erforderlichen Instruktionen, die Personal- und Disziplinarangelegenheiten des Personales und der Patentanwälte, die Anordnung und Leitung von Plenarversammlungen der Mitglieder des Patentamtes vorbehalten.

Als Hilfsstellen des Amtes fungieren die Einlaufstelle, das Patentarchiv, die Auslegehalle, die Bibliothek, das Expedit, die Kasse und die Registratur. Das Personal des Patentamtes gliedert sich in ein ständiges und nicht ständiges, rechtskundiges und technisches, welchem Kanzlei- und Dienerpersonal zur Seite stehen. Die ständigen rechtskundigen Beamten führen Rang und Titel wie die Konzeptbeamten der entsprechenden Rangklassen des Handelsministeriums. Das rechtskundige Personal muss die Befähigung

zum Eintritte in den Staatsdienst durch Ablegung der theoretischen Staatsprüfungen besitzen; die abgelegte Prüfung für das Richteramt oder den politischen Dienst ist nicht erforderlich. Das technische ständige Personal muss seine Befähigung durch die Staatsprüfungen und Diplomprüfungen der inländischen Fachhochschulen nachweisen: die Entscheidung darüber, ob Studien und Prüfungen an ausländischen Hochschulen als gleichwertig anzusehen sind, ist dem Unterrichtsministerium, gegebenenfalls aber dem Ackerbauministerium vorbehalten. Die höheren Beamten des Patentamtes werden vom Kaiser, die übrigen vom Handelsminister ernannt; die Ernennung der nichtständigen Mitglieder des Patentamtes erfolgt auf Vorschlag des Handelsministers durch den Kaiser. Der Präsident des Patentamtes untersteht der Disziplinarkommission des Handelsministeriums, die übrigen Beamten und Diener, sowie die nichtständigen Mitglieder, soweit sie nicht durch ihre Diensteseigenschaft einer anderen Disziplinarbehörde unterliegen, der Disziplinarkommission des Patentamtes, welche vom Handelsminister ernannt wird und ausser dem Präsidenten oder dessen Stellvertreter als ständigem Vorsitzenden aus vier ständigen Mitgliedern des Patentamtes besteht.

β III. Verordnung der Ministerien des Handels und der Justiz. No. 158 über die Organisation des Patentgerichtshofes, dessen Verfahren und die Vollziehung seiner Entscheidungen.

Der Patentgerichtshof, die Berufungsinstanz gegen die Entscheidungen der Nichtigkeitsabteilung, hat seinen Sitz in Wien und wird aus einem Präsidenten oder Senatspräsidenten des obersten Gerichtshofes als Vorsitzenden, einem Rate des Handelsministeriums, zwei Hofräten des obersten Gerichtshofes und aus drei fachtechnischen Mitgliedern gebildet. Als fachtechnische Mitglieder sind hervorragende Techniker zu berufen. Sämtliche Mitglieder und deren Stellvertreter werden auf ministeriellen Vorschlag vom Kaiser für die Dauer von fünf Jahren ernannt. Sie geniessen Funktionsgebühren, deren Höhe für jedes Mitglied am Schlusse des Kalenderjahres bemessen wird. Der dem Patentgerichtshofe beigegebene Rat des Handelsministeriums fungiert — von Ausnahmsfällen abgesehen — als ständiger Referent. Die Sitzungen des Gerichtshofes finden alle drei Monate statt; in dringenden Fällen können ausserordentliche Sitzungen stattfinden. Seine Ent-

scheidungen sind von dem Patentamte von amtswegen zu vollziehen, soweit sie dessen Zuständigkeitsgebiet betreffen. Die Vollstreckung rücksichtlich ihres übrigen Inhaltes erfolgt auf Parteieneinschreiten durch die kompetenten Gerichte oder Behörden.

β IV. Verordnung betreffend die Geschäftsordnung des Patentamtes. No. 159.

Die Verordnung regelt im Wesentlichen die Geschäftsbehandlung bei der Einlaufstelle, die Geschäftszeit, die Fristenberechnung, den Geschäftsgang in den Abteilungen und die Dienstsprache. Bei der Vorprüfung ist darauf hinzuwirken, dass das Wesen der Erfindung möglichst genau und klar zum Ausdrucke gelange und dass die Patentansprüche und der Patenttitel durch die Beschreibung vollkommen gedeckt werden. Es ist gestattet, sich aus den Anmeldungen Notizen zu machen und Zeichnungsskizzen anzufertigen; vollständige Kopien der Beschreibungen und Zeichnungen dürfen nur nach besonderer Bewilligung angefertigt werden. Zur Einzahlung rückständiger Jahresgebühren wird der Patentinhaber gemahnt. Im Verfahren vor der Nichtigkeitsabteilung ist ein juristischer, nach Lage der Sache auch ein technischer Referent zu bestellen, welchem die Durchführung des vorbereitenden Verfahrens für die mündliche Verhandlung obliegt. Die Dienst-, Geschäfts- und Verhandlungssprache des Patentamtes ist die deutsche. Inländer können jedoch auch Eingaben in der Sprache ihres Wohnsitzes überreichen; die Erledigung erfolgt in deutscher Sprache mit Beigabe einer Übersetzung in der Sprache der Eingabe.

β V. Verordnung des Handelsministeriums betreffend die Erfordernisse von Patentanmeldungen und von Vollmachten in Patentangelegenheiten. No. 160.

Die Verordnung giebt in Beilage I ein Formular für Patentanmeldungen in die Hand und regelt im Anschlusse an das Gesetz die übrigen Erfordernisse der Anmeldung; auch für Vertretungsvollmachten ist in Beilage II ein Formular beigegeben. Die Anmeldungen und deren Beilagen müssen in deutscher Sprache abgefasst sein; eine Ausnahme ist nur für Inländer gemacht, die sich hiebei auch einer anderen Landessprache ihres Wohnsitzes bedienen dürfen. Für alle Schriftstücke und Zeichnungen ist nach deutschem Muster Form und Mass genau vorgeschrieben, ebenso der Massstab für Massreduktionen. Modelle und Muster sind der Anmeldung nur

dann, und zwar in der Regel in einem Exemplare anzuschliessen, wenn dies zur Verständlichkeit der Beschreibung zweckdienlich ist. Bei der Anmeldung von Prozessen zur Herstellung von Anilinfarbstoffen sind Färbungsproben beizubringen.

β VI. Verordnung der Ministerien des Handels und des Innern. No. 161, betreffend die berufsmässige Vertretung in Patentangelegenheiten durch Patentanwälte und autorisierte Privattechniker.

Die Verordnung regelt die Zulassung zur berufsmässigen Parteienvertretung in nicht streitigen Patentangelegenheiten, insofern sie nicht von Advokaten, welche die unbeschränkte Vertretungsbefugnis besitzen, geführt wird. Wer als Patentanwalt zugelassen werden will, hat die im Gesetze vorgesehenen allgemeinen Befähigungsnachweise zu erbringen und ausserdem eine schriftliche und mündliche Prüfung vor einer von dem Präsidenten des Patentamtes bestellten Kommission abzulegen, deren Stoff das inländische und ausländische industrielle Urheberrecht umfasst. Die Bestellung der Patentanwälte erfolgt nach Massgabe des Bedarfes durch das Patentamt. Jeder autorisierte Privattechniker, der die berufsmässige Praxis in Patentsachen ausüben will, muss die Eintragung in das bei dem Patentamte zu führende Privattechniker-Register erwirken, welche ihm jedoch nicht versagt werden kann. Den Patentanwälten und Technikern ist die Parteienvertretung in allen nichttechnischen Angelegenheiten untersagt. Das Patentamt kann für einfache Leistungen einen Tarif feststellen. Angestellte der Patentanwälte, welche zur Anwaltschaft befähigt sind, werden in eine Patentanwalts-Kandidatenliste eingetragen. Patentanwälte und eingetragene Privattechniker können sich unter ihrer Verantwortlichkeit bei dem Patentamte durch Hilfskräfte ständig vertreten lassen. Patentanwälte unterliegen der Disziplinargewalt des Patentamtes. Sie wird durch eine Kommission ausgeübt, welche aus dem Präsidenten des Patentamtes oder dessen Stellvertreter und acht vom Handelsminister zu ernennenden Mitgliedern besteht, von welchen sechs aus den Mitgliedern des Patentamtes, zwei aus den Patentanwälten zu nehmen sind. Der einzelne vom Präsidenten des Patentamtes zu berufende Disziplinarsenat besteht aus fünf Mitgliedern, unter denen ein Patentanwalt sein muss. Wegen Ordnungswidrigkeiten eines Patentanwaltes steht dem Präsidenten des Patentamtes das Verwarnungsrecht zu. Die Ver-

handlung vor dem Disziplinarsenate wegen schwererer Pflichtverletzungen ist mündlich, aber nicht öffentlich; der Beschuldigte kann sich eines Verteidigers bedienen. Disziplinarstrafen sind Verweis, Geldstrafe bis 2000 Kronen, Suspension, Streichung. Die Berufung gegen verurteilende Erkenntnisse geht an das Handelsministerium. Die behördlich autorisierten Techniker unterliegen nicht der Disziplinargewalt des Patentamtes; deren Pflichtwidrigkeiten unterliegen der Ahndung durch die politische Behörde, welche vor Fällung einer Entscheidung sich mit dem Patentamte ins Einvernehmen zu setzen hat. Im Falle strafgerichtlicher Untersuchungen gegen Patentanwälte oder Privattechniker ist der Präsident des Patentamtes zu Vorsichtsmassregeln, insbesondere auch zur vorläufigen Enthebung befugt.

β VII, VIII u. IX. Die Verordnungen No. 162 (Ministerium des Handels und des Innern), 163 (Ministerium des Handels und des Innern, der Finanzen und der Justiz) und 164 (Ministerium des Handels) betreffen die gewerbemässige Ausübung von Erfindungen, die Begünstigung mittelloser Personen in Patentsachen und den Erfindungsschutz auf inländischen Ausstellungen.

Dem Urheber einer zum Patente angemeldeten Erfindung oder seinem Rechtsnachfolger steht unabhängig von den bezüglich des Antrittes von Gewerben geltenden Vorschriften vom Tage des Erfindungsaufgebotes an das Recht zur gewerbemässigen Ausübung der Erfindung zu. Diese Ausübung ist mit dem Beginne der Gewerbebehörde anzuzeigen. Das Recht ist strengstens auf den Umfang der Erfindung beschränkt und erlischt, wenn die Versagung oder Nichtigerklärung des Patentes erfolgt.

Mittellosen Personen und Lohnarbeitern können Patentanwälte oder Advokaten zur vorläufig unentgeltlichen Vertretung in Patentsachen beigegeben werden, Advokaten jedoch nur nach Massgabe der sich hiezu freiwillig meldenden Mitglieder der verschiedenen Advokatenkammern.

Der Handelsminister bestimmt von Fall zu Fall die inländische Ausstellung, auf welcher für ausgestellte Erfindungen ein zeitweiliger Erfindungsschutz beansprucht werden kann. Das der Ausstellung zuerkannte Recht ist zu verlautbaren. Erfindungen, welche auf solchen Ausstellungen zur Schau gestellt werden, geniessen vom

Zeitpunkte ihrer Einbringung in den Ausstellungsraum das Prioritätsrecht, falls sie spätestens drei Monate nach Schluss der Ausstellung ordnungsmässig zum Patentschutze angemeldet werden.

d) Das noch junge Eisenbahn-Ministerium bethätigte sich durch 14 neue Eisenbahnkonzessionen zunächst für Böhmen und Galizien und durch die Verordnung vom 15. April 1898 R. G. B. 48, womit einige Bestimmungen des mit Verordnung vom 10. Dezember 1892 R. G. B. 207 eingeführten Eisenbahnbetriebs-Reglements abgeändert werden. So erscheinen die Ansätze in Österr. Währung auf Kronenwährung umgerechnet, die Stationsglocken werden abgeschafft und hauptsächlich in Rücksicht auf das Frachtgeschäft einige Detailbestimmungen präcisiert oder ergänzt.

Gleichfalls an dieser Stelle mag erwähnt sein, dass mit Verordnung der Ministerien des Innern, des Handels und der Eisenbahnen vom 31. Dezember 1898 R. G. B. 241, die Ausschliesung solcher Druckschriften, welchen der Postdebit entzogen worden ist, auch von der Beförderung durch Eisenbahnen und Dampfschiffe dekretiert wurde.

e) Das Finanz-Ministerium nimmt im Reichsgesetzblatt 1898 wieder den weitesten Raum ein.

α) Wir gedenken zuerst der neuen Nachträge zu einzelnen Hauptstücken des Personalsteuergesetzes bezw. zu den Vollzugsvorschriften zu diesem Gesetze. Naturgemäss handelt es sich hierbei überwiegend um Detailbestimmungen, deren Besprechung, ausser Zusammenhang mit den Gesetzes-Normen selber, man von gegenwärtigem Berichte nicht wohl erwarten wird. Weder die Fachpresse noch die Praxis fand sich veranlasst, diese Verordnung eingehend zu besprechen. Das darf einer Anerkennung um so gewisser gleichgehalten werden, als der Finanzdienst noch immer nicht die Schwierigkeiten der Einführung und Handhabung der neuen Steuergesetze bei dem Mangel erforderlich geschulten Personals überwunden hat, Verhältnisse, die umso ungünstiger sich gestalteten, als die Steuerreform mit der Civilprozessreform gleichzeitig gewagt worden ist. Zweifellos kann die Finanzverwaltung mit Befriedigung auf ihre gleichwohl erzielten Erfolge hinweisen und dies natürlich nicht zum geringsten Teile Dank den zweckmässigen Ausführungsverordnungen.

Einige Einzelnheiten: Durch den 3. Nachtrag zum 4. Hauptstücke im R. G. B. 38 wurde die Einbringung der Personaleinkommen- und Besoldungssteuer von im Auslande lebenden Angestellten den Veranlagungsorganen am Sitze des Dienstgebers überwiesen. Mit dem 1. Nachtrag zur Vollzugsvorschrift zum III. Hauptstück P. Str. B. — R. G. B. 80, wurde der Grundsatz, dass nur jene Bezüge rentensteuerpflichtig sind, welche nicht schon durch eine andere direkte Steuer getroffen werden, auch für Bezüge aus dem Ausland möglichst verwirklicht und werden spezielle Weisungen diesfalls vorbehalten. Der 1. Nachtrag zur V. V. zum II. Hauptstück P. M. G. — R. G. B. 125, sichert eine gerechte Steuerbehandlung den Vereinen bezw. deren gänzliche Freilassung von der Erwerbssteuer, sofern sie einen eigentlichen Erwerb nicht beziehen. Der 4. Nachtrag zur V. V. zum IV. Hauptstück — R. G. B. 140, spricht aus, dass bei Berechnung des für die Anwendbarkeit des § 179 P. Str. G. (besondere Erleichterung bei grosser Kinderzahl u. a. m.) ein nichtsteuerpflichtiges Einkommen überhaupt ausser Betracht zu bleiben habe. Die Nachträge R. G. B. 159, 190 und 191 befassen sich mit der Steuerpflicht von dienstlich in einem anderen Staatsgebiete (Österreicher in Ungarn und umgekehrt) oder in Bosnien befindlichen Staatsbürgern und der Militärs.

Die kaiserl. Verordnung das Budget betreffend haben wir unter B mitgeteilt. Es erübrigen:

β) diverse Verordnungen, von welchen die wichtigeren in chronologischer Folge hervorgehoben seien: Mit Verordnung vom 18. Januar 1898 R. G. B. 28 werden die Steuerämter an Orten, welche nicht zugleich Sitz einer Finanzprokuratur sind, ermächtigt und angewiesen, alle nach der Exec. O. zulässigen Amtshandlungen zur Sicherung und Einbringung der öffentlichen Abgaben einzuleiten und durchzuführen, sowie bei fremden Exekutionen im Interesse des Ärars oder beteiligter Fonde zu intervenieren.

Durch Verordnung des Gesamtministeriums vom 9. März 1898 R. G. B. 41 wurde eine mit 1. April 1898 in Wirksamkeit getretene neue Dienstinstruktion für die kk. Finanzprokuraturen erlassen. Die Finanzprokuraturen sind Rechtsanwaltschaften des Fiskus und der ihm gleichgestellten Fonde (§ 1) für ihren örtlichen Bezirk (§ 4). Es bestehen deren 13 nebst einer Expositur (§ 2), sie unterstehen dem Finanzministerium (§ 5)

unmittelbar. Die Beamten der Finanzprokuratur sind ausschliesslich nur für die Aufgaben der Prokuratur zu verwenden (§ 16), sie haben weder Incasso (§ 18) noch sonst welche Agenden anderer Behörden und Ämter zu übernehmen, soweit ihre rechtsanwaltschaftliche Thätigkeit dies nicht unvermeidlich macht (§ 19). Durch Verordnung vom 7. Juni 1898 R. G. B. 99 wurde der Wiener Finanzprokuratur auch die Vertretung der Ortsschulräte und der Verkehrsanlagen in Wien zugewiesen.

Auch die praktische Prüfung für den Conceptsdienst bei der Finanzprokuratur wurde durch Verordnung vom 10. Juli 1898 R. G. B. 220 neu geregelt.

Mit den Verordnungen vom 24. August 1898 R. G. B. 73—75 wurden neue Blanquetts für Wechsel etc. eingeführt. — Die zahlreichen örtliche oder manipulative Details betreffenden Änderungen im Zollwesen, die mit Verordnung vom 8. Juni 1898 R. G. B. 100 eingeführten neuen Aichgebühren und sonstige Detail-Normen im Aichdienst übergehen wir. Praktisch nicht unerheblich sind die Verordnungen vom 8. August 1898 R. G. B. 193 und vom 22. Dezember 1898 R. G. B. 231, wodurch neue Stempelmarken (sehr leicht zerreissbar und nicht unverletzt wieder vom beklebten Papier zu entfernen) und Stempelaufdrücke eingeführt worden sind.

f) Im Verwaltungsbereich des Ackerbau-Ministeriums ist lediglich zu erwähnen, dass zufolge Verordnung vom 19. November 1898 R. G. B. 208 es von den mit Verordnung vom 14. März 1893 R. G. B. 35 statuierten Beiräten (Reblaus-Kommissionen) förderhin sein Abkommen findet.

g) Im Bereich des Landesverteidigungs-Ministeriums enthält das Reichsgesetzblatt von 1898 keine Neuerung von Belang.

3. Für die Justiz im engeren Sinne brachte das Jahr 1898 nur eine Verordnung von erheblicher Wichtigkeit, das ist die Verordnung vom 17. Dezember 1898 R. G. B. 225, wonach die Geschäftsordnung für Grundbuchsachen abgeändert wird. Für alle Grundbuchssachen ist lediglich ein Tagebuch zu führen (§ 1). Die §§ 2 und 3 beschäftigen sich mit den Aktenzeichen der Grundbuchsachen; die §§ 4 und 5 verfügen die abgesonderte Verwahrung der Abschriften für die Urkundensammlung sowie der Zustellungs- und Rückscheine; § 10 regelt die Behandlung mündlich angebrachter

Grundbuchsanträge; § 11 die Ordnung der alten Akten nach Grundbuchseinlagen.

Noch immer steht die Einbürgerung der neuen Civilprozessgesetze nicht nur im Vordergrund des Interesses; sie absorbiert nahezu alle Thätigkeit der aufstrebenden Elemente unter den Praktikern. Schneller und gründlicher, als man zu hoffen wagte, haben sich die seit Jahren im Strafprozess bewährten Grundsätze auch im bürgerlichen Streitverfahren eingelebt. Es lässt sich kaum leugnen, dass das Institut der Gerichtsinspektoren dazu wesentlich mit beigetragen hat, und gewiss wäre die Untersuchung heute eine vergebliche, weil verspätete, ob dieser Erfolg mit der Einbusse, welche unser Richterstand an Unabhängigkeit und innerer Autorität erlitten hat, nicht zu teuer erkauft wurde. Dagegen aber muss mit aller Bestimmtheit ausgesprochen werden, dass dermalen der Fortbestand des Gerichtsinspektorates nur mehr schädlich wirkt. Er wirkt nicht nur schädlich in ähnlichem Sinne, wie dem Kinde, das endlich das Gehen erlernt hat, die fortdauernde Gewöhnung an den Gehstuhl einzig eine Hemmung natürlicher Weiterentwicklung bedeutet; er fördert auch ganz neue und recht arge Übelstände zu Tage. Vorschriftsgemäss fussen die Revisionen der Gerichtsinspektoren zunächst auf die Einsichtnahme in die Verhandlungsprotokolle; ebenso naturgemäss aber sehen sich die Richter genötigt, auf die Protokolle unverhältnissmässige Sorgfalt zu verwenden. Statt dass die als Schriftführer verwendeten heranwachsenden Richter in der Abfassung der Protokolle Thatbestände und Entscheidungsgründe zu selbstständigen richterlichen Arbeiten sich heranbildeten, werden ihnen alle diese Arbeiten vom Verhandlungsrichter diktiert. In vielen Gerichten ausserhalb der Grossstädte (Wien, wo die Elite des Nachwuchses beisammen ist, zählt hier überhaupt nicht mit) ist es schon so weit gekommen, dass die mündliche Verhandlung selber verhältnissmässig wenig Zeit in Anspruch nimmt gegenüber dieser in Gegenwart der beteiligten als auch der auf die nächste Verhandlung oft stundenlang wartenden Parteien und Rechtsfreunde erfolgenden Dictandoübungen. Ängstlich wird dafür gesorgt, dass die Rechtsfreunde auch nicht das einfachste Versäumnisprotokoll, nicht den simpelsten Vergleich mit eigener Schrift in die Gerichtsakten bringen. Mit erstaunlicher Geduld wird die Zeit der richterlichen Beamten, sohin aber auch die Zeit der Parteien und Rechtsfreunde auf Neben-

dinge vergeudet; die Schriftlichkeit wird damit wieder zur Hauptsache, der Geist der Mündlichkeit und Unmittelbarkeit wird erstickt, und das Publikum hat gar oft den Eindruck, dass es ganz unnötig für doppelte und dreifache Zeitversäumnis aufkommen müsse wie früher. Aus gleichem Grunde scheuen sich die Richter immer mehr, einen Fall wirklich zu entscheiden; es wird nicht selten der Vergleich fast erzwungen, mag auch der Kläger sich dadurch in seinem Rechtsbewusstsein gekränkt, der Beklagte widerrechtlich begünstigt sehen! — Glaubt man schon absolut nicht ohne solche Extraaufpasser auskommen zu können, warum lässt man sie nicht incognito im Zuhörerraum ihre Erfahrungen sammeln; dann könnten sie doch ab und zu wirkliche Abhilfe veranlassen!

Glücklicherweise handelt es sich mit dieser Überproduktion des ministeriellen Eifers für die rasche Einlebung des neuen Prozesses nicht um unwiederbringliche Dinge. Im Ganzen genommen ist ja die wirklich nicht leichte Arbeit über alles Erwarten gelungen und mit Rücksicht auf das vorzügliche Personal, dessen sich der österreichische Juristenstand rühmen darf, mag die Hoffnung begründet erscheinen, dass durch rechtzeitiges Einlenken die schon gezeitigten Schäden bald wieder wett gemacht werden können.

D. Übersicht der Landesgesetzgebung.

Während im Jahre 1898 die Staatsgesetzgebung stockte, ist die Thätigkeit der Landesgesetzgebung in den einzelnen Ländern mit Ausnahme der Küstengebiete Dalmatien, Istrien, Triest, Görz und Gradiska, eine ziemlich normale.

Die Erfahrung hat gezeigt, dass die vermeintlich so bedeutenden „historischen“ und kulturellen Verschiedenheiten der einzelnen Kronländer doch nur in wenigen Detailfragen wirkliche Unterscheidungen bedingen, auch wenn die allerdings häufigen formalen Varianten, z. B. der Feldschutz-, Vogelschutz-, Schonzeit-Gesetze u. a. m., nicht als blosse Unterschiede in der Ausdrucksweise der bezl. Referenten und die wenigen sachlichen Divergenzen nicht häufig auf andere Majoritäts-Zusammensetzungen zurückzuführen wären.

So bedauerlich daher auch die jedes tiefere Eindringen der neuen Gesetzesmaterie hemmende oder doch erschwerende Siebzehnfaltigkeit so vieler Gesetzestexte bleibt; während des Stagnierens

der staatlichen Legislation lässt sich auch dieser Einrichtung noch eine Lichtseite abgewinnen.

I. Auf dem Gebiete der Landesverfassung haben wir die neue Landtagswahlordnung in Krain: Gesetz vom 5. November 1898 L. G. B. 40 zu verzeichnen. Die frühere durch mehrere Novellen abgeänderte und ergänzte Landtagswahlordnung wurde durch dieses neue Gesetz vollständig aboliert und hierbei nebst Verbesserungen technischer Natur für die Wahlordnung in Krain das Prinzip der direkten Wahlen auch in den Landgemeinden, sowie der Census von 4 Gulden direkter Staatssteuern für das aktive Wahlrecht acceptiert. Änderungen in den Gerichtssprengeln wirken nunmehr ihrerseits auch auf die Wahlbezirkseinteilung. Gemeinden über 500 Seelen sind eigene Wahlorte, kleinere Orte werden in Gruppenwahlorte zusammengelegt, deren Wahlorte die Landesregierung feststellt. Nur behördliche Stimmzettelformulare sind giltig.

Einige Abänderungen in ihren Landtagswahlordnungen sind durch Novellen für Niederösterreich, Galizien und Vorarlberg eingetreten.

Im engeren Sinne politischer Natur sind die in Böhmen[1]) und Mähren an Stelle der Badeni'schen getretenen Gautsch'schen sogen. Sprachenverordnungen. Wir haben im vorjährigen Berichte die verhängnisvolle Bedeutung der sog. Sprachenverordnungen gewürdigt und auch schon diese Verordnungen an sich gekennzeichnet. Da selbe seitdem wieder aufgehoben worden sind, knüpft sich daran kein wärmeres fachjuristisches Interesse.

II. Da sich die Kompetenz der Landesgesetzgebung zufolge Artikel XII Staatsgrund-Gesetzes vom 21. Dezember 1867 R. G. B. 141 auf „alle übrigen Gegenstände der Gesetzgebung, welche in diesem Gesetze dem Reichsrat nicht ausdrücklich vorbehalten sind", zu erstrecken hat, die Abgrenzung von Gesetz und Verordnung eine oft sehr schwierige wird und insbesondere der Begriff „Gegenstand der Gesetzgebung" nicht staatsgrundgesetzlich feststeht — so verbreitet und erweitert sich das Gebiet der Landesgesetzgebung fortwährend und erstreckt sich auf nahezu alle Ressorts und Ressortsabteilungen.

1. Im Ressort des Ministerium des Innern begegnen wir a) einer Novelle zur Dienstbotenordnung in Kärnten vom 29. April L. G. B. 13, wodurch die Zahlung des Lohnes an die

[1]) Für Böhmen wurde das Material von Herrn Dr. Lieblich in Prag zusammengestellt.

57*

(ländlichen) Dienstboten dahin geregelt wird, dass auf den Jahreslohn je nach der Jahreszeit gewisse Mindestprozentsätze (am meisten im Herbst) gezahlt werden sollen, dem Dienstgeber aber das Recht eingeräumt wird, den Lohn für 2 Monate (Herbst- oder Wintermonate, oder nur die jeweilig letzten?) zurückzubehalten zur Deckung allfälliger Schadenersatzansprüche.

b) Im Sanitätswesen: Mährisches Gesetz vom 20. August 1898 L.G.B. 66 über die Versorgungsweise der Gemeinde- und Distrikts-Ärzte. Einige analoge Verfügungen enthalten die Landesgesetzblätter für Böhmen, für Niederösterreich und für Steiermark.

c) Eine neue Feuerlöschordnung (21. April 1898 L.G.B. 29) erhielt Steiermark, eine Ergänzung seiner Feuerpolizeiordnung Schlesien.

d) Im Baurecht finden sich keine Änderungen von Belang.

e) Wegerecht: Eigene Radfahrordnungen gaben sich Böhmen und Kärnten. Strassengesetznovellen wurden in Mähren und Schlesien publiziert. Mit Verordnung vom 6. Mai 1898 L.G.B. 10 wurde in Niederösterreich (Wien) die freiwillige Verwendung des Taxameters auf Lohnfuhrwerken vorgesehen und geregelt. Diverse Verordnungen betreffen Pflastermauten und Ähnliches. In Kärnten wurde eine neue Schiffahrts- und Seepolizeiordnung für die dortigen Seeen vom 29. Oktober 1898 im L.G.B. sub No. 39 verkündet.

2. Verwaltungsbereich des Ministeriums für Kultus und Unterricht. Dem Vorbilde Niederösterreichs folgten in der Erhöhung der Bezüge der Lehrer bezw. Übernahme der Kosten auf den Landesfond Mähren, Galizien, Bukowina, Kärnten, Krain. Änderungen im Lehrplan der Realschulen verfügten Schlesien, Bukowina und Niederösterreich. In letzterem Kronlande wurde auch in den Oberklassen allwöchentlicher Religionsunterricht dekretiert. Mit niederösterreichischem Gesetz vom 8. Juni 1839 wurde das Schulaufsichtsgesetz dahin geändert, dass im Ortsschulrate dem Ortspfarrer eine Virilstimme gebühre und, wenn es sich um den Religionsunterricht handelt, jedesmal der betreffende Religionslehrer zuzuziehen ist, falls er dem Ortsschulrate nicht ohnehin schon angehört.

3. und 4. Verwaltungsbereich des Handels-, des Eisenbahn- und des Finanzministeriums. Eine in mehrfacher Beziehung markante Massregel ist die Verordnung des schlesischen Landespräsidenten vom 29. März 1893 L.G.B. 20, womit, gestützt

auf § 3 des schlesischen Landesgesetzes vom 20. Mai 1894 L.G.B. 51, die Abhaltung von Tanzunterhaltungen an den Tagen der Lohnauszahlung im Ostrau-Karwiner Bergrevier untersagt wird. Nebensächliches übergehend, sei hier nur noch einer Novelle zum tirolischen Eisenbahnzufahrtsstrassen-Gesetzes und einer Änderung der Elbschiffahrtsordnung gedacht (31. Juni 1898, böhm. L. G. B. 17). In allen Kronländern wurde im Sinne des Personalsteuergesetzes die Freilassung der Personalsteuer von allen Umlagen für Land, Bezirk und Gemeinde votiert.

Die Regelung der Maklergebühren an der Wiener Börse, die Errichtung der neuen Linienverzehrungssteuerämter in Wien u. a. m. sind lediglich administrative Verfügungen.

5. Am lebhaftesten entwickelt sich die Thätigkeit der Landesgesetzgebungen im Ressort des Ackerbau-Ministeriums. Wir erwähnen (ohne irgend erschöpfend erscheinen zu wollen):

a) Landeskultur, Feldschutz und Wasserrecht — fünf böhmische Gesetze über Flussregulierungen und Wildbachverbauung, das böhmische Gesetz vom 16. Mai 1898 L. G. B. zum Schutz der Weingärten vor Mehlthau, das niederösterreichische Gesetz vom 30. Juni 1898 L. G. B. 94 betreffend die Vertilgung der Feldmäuse. Gesetze zum Schutze von Edelweiss und anderen Alpenpflanzen in Steiermark und Krain. Das steirische Gesetz betreffend die Organisation etc. der landwirtschaftlichen Versuchsstationen in Graz und Marburg vom 24. März 1898 L. G. B. 23.

b) Forst- und Jagdwesen —: Die Durchführungsverordnung zum neuen galizischen Jagdgesetze (vom 5. März 1897 L.G.B. 71), das wir im vorjährigen Berichte eingehender gewürdigt haben, vom 1. April 1898 L. G. B. 21, eine Verordnung über Geltung der staatlichen Fachprüfung für Forstwirte in Kärnten.

c) Montanwesen: Instruktion der Berghauptmannschaft Krakau vom 12. März 1898 galiz. L. G. B. 19 betreffend die Erbringung des Nachweises der mindestens praktischen Befähigung der beim Erdwachsbergbau mit der Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes betrauten Personen. — Bergpolizei-Vorschriften für die Erdölbohrungen in Galizien (Berghauptmannschaft Krakau vom 9. Juli 1898 galiz. L. G. B. 87). Beide auf Grund des galiz. Landesgesetzes vom 17. Dezember 1884 („Naphtha-Gesetz“) erlassenen Verordnungen scheinen zweckmässig und geeignet, den auch an dieser Stelle in

früheren Berichten geschilderten argen Übelständen des galiz. Bergbaues entgegenzuwirken; wenn (was auf den Gebieten polnischer Verwaltung leider nicht selbstverständlich ist) die Normen am Papier auch praktisch durchgeführt und strenge gehandhabt werden.

d) Veterinärpolizei und Gestütswesen: Verordnungen über den Viehverkehr mit Deutschland für Schlesien und für Galizien, eine Novelle über Zulassung von Zuchtstieren in Nieder-Österreich, Verordnungen über Viehbeschau auf Eisenbahnstationen in Galizien und in Kärnten.

6. Autonome Verwaltung. a) Der neuen Landtagswahlordnung in Krain und der Novelle von Vorarlberg haben wir schon eingangs dieses Abschnittes gedacht. Die eigentliche Landesverwaltung anlangend, bleibt nur eine Reorganisation der böhmischen Hypothekenbank zu registrieren. b) In der Verfassung und Verwaltung der Bezirke ist eine Änderung im Jahre 1898 nicht zu verzeichnen. c) Die Gemeinden betreffend stossen wir auf zahlreiche Änderungen einzelner Städte-Ordnungen und finden sich Veränderungen (Altlieben-Stadt, Bergstadt Kladno, Joachimsthal) in Böhmen, eine Änderung der Gemeinde-Ordnung in Schlesien, Kurordnung für Bozen-Gries in Tirol vom 19. September 1898 L. G. B. 39, das galiz. Gesetz vom 13. Juli 1898 L. G. B. 69 betreffend die Abänderung des § 102 der galiz. Städte-Ordnung u. s. w. d) Sehr reichhaltig ist die Ausbeute aus den Landesgesetzblättern an Gesetzen und Verordnungen über die autonome Finanzgesetzgebung. Die alljährlich wiederkehrenden Landesbudgets und Feststellungen der Landesumlagen (Bedeckung des Abganges zumeist durch Auflagen auf den Konsum von geistigen Getränken) geben zu Bemerkungen keinen Anlass, soweit damit nicht neue Gegenstände einbezogen, neue Steuern eingeführt oder sonst Ungewöhnliches dekretiert worden ist. In diesem Sinne erwähnen wir: Das schlesische Landesgesetz vom 29. Juni 1898 L. G. B. 39, womit den Gemeinden gestattet wird, eine selbständige Kommunalabgabe von Besoldungen der Privatbeamten einzuheben in der Maximalhöhe der Hälfte der staatlichen Besoldungssteuer. Bezügl. Beschlüsse unterliegen der Zustimmung des Landesausschusses und der Landesregierung. Mit den niederösterreichischen Gesetzen vom 29. März 1898 L. G. B. 15 und 16 wurde eine Umlage auf Totalisateur-Wetten eingeführt. Steiermark verwendet namhafte Beträge zur Unterstützung der Raiffeisenkassen.

Erschreckend zahlreich sind die in den diversen Landesgesetzblättern kundgemachten Bewilligungen zur Einhebung abnormal hoher Umlagen in einzelnen Gemeinden. Die politischen Gemeinden sind in fast allen Kronländern sehr ungleich gross, mit wenig Ausnahmen decken sich ihre Gebiete mit jenen von Ortsgemeinden. Von den zusammen 22 765 Ortsgemeinden des Staates (ohne Gutsgebiete gerechnet) haben 20 228 weniger als 2000 Einwohner. Die bisherigen Volkszählungswerke bieten keine weitere Gruppierung. Es ist aber kein Zweifel, dass die Gemeinden unter 1000 Einwohnern in den Alpenländern die Mehrzahl bilden.[1] Die Hälfte der politischen Gemeinden Steiermarks zählt weniger als 500 Einwohner![2] Dass unter solchen Verhältnissen unsere Gemeindeautonomie vielen Gemeinden zum finanziellen Ruin gereicht oder aber den gestellten Anforderungen nicht entsprechen kann, ist klar. Schule und Sanität werden bei uns gewiss mit Recht hochgehalten. Solange aber nicht die Zusammenlegung kleinerer Gemeinden auf Verwaltungsgebiete von mindestens 1200 Einwohnern durchgeführt ist, muss auch hier eine vernünftige Unterscheidung Platz greifen. Wir haben z. B. im Herzen der Monarchie Gemeinden 1000 Meter über der Meeresfläche gelegen, die ihre teuren grossfenstrigen Schulpaläste in langen Wintern kaum warm zu erhalten vermögen, ungeachtet sie Hundert oder mehr als Hundert % der Staatssteuern an Gemeindeumlagen erheben. Die Bauern in einer solchen Gemeinde zahlen 2 mal so viel Steuern als die im Tieflande. Die Obsorge für die ihnen aufgezwungenen, allen Anforderungen der Hygiene entsprechenden Schulzimmer und Ähnliches verschlingt zu viel, als dass sie ihre Kinder ausreichend ernähren könnten!

Wir können uns nicht versagen, auch auf die wachsende Verschuldung des Bauernstandes hinzuweisen, welcher man durch forcierte Begünstigung der Landeshypothekenanstalten und Raiffeisenkassen, insbesondere aber neuestens auch durch Aufopferung der altbewährten kumulativen Waisenkassen zu begegnen hofft, statt an die Reform der Gemeindeverfassung zu denken. Es ist ganz natürlich, dass die schwer belastete Landbevölkerung, namentlich in den Gebirgsgegenden, den Predigern des Fortschrittes misstraut,

[1] Dr. Rud. Springer in „Deutsche Worte", Dezemberheft 1899 (Wien VIII, Langegasse 15).

[2] Mischler, Österr. Staatswörterbuch Bd. I S. 579.

unter dessen Ägide ihr nicht selten unwiederbringlicher wirtschaftlicher Niedergang bereitet worden ist!

III. Im eigentlichen Bereich der Justiz ist — glücklicherweise — die Landesautonomie noch wenig bemerkbar und selbst Parteien und Länder, welche sich an Autonomie nicht genug haben können, scheinen gewissermassen instinktiv zu fühlen, dass eine weitere Isolierung durch gewohnte Zerstörung der Rechtseinheit sie allzu sehr wirtschaftlich gefährden würde.

So bleibt es denn hier bei den hergebrachten Verschiedenheiten, welche insbesondere die Kündigungs- und Auszieh-Ordnungen der einzelnen Länder, Städte und grösseren Märkte etc. zeigen.

In Schlesien und Niederösterreich sind 1898 Gesetze erlassen worden, wodurch je ohne Unterschied der betreffenden Kündigungs- und Auszieh-Ordnungen für alle Mietobjekte Zeiten bestimmt werden, in welchen der gekündigte Mieter die Besichtigung der Lokalitäten den Mietlustigen gestatten muss.

Auch noch in gewissem Sinne hierher gehören die zahlreichen neueren Bestimmungen über Abgaben von freiwilligen Feilbietungen und sogen. Schul- oder Landesfondsbeiträge von Liegenschaften, wenn die Verlassabhandlungen ausser Landes erfolgen.

Mit Rücksicht auf die stets karg bemessene Dauer der Landtags-Sessionen darf wohl unseren Landtagen die Anerkennung nicht versagt werden, dass sie zumeist eine sehr erspriessliche Thätigkeit entfalten und auch aus eigener Initiative Vieles geschaffen haben. Es gilt dies insbesondere von der volkswirtschaftlichen Thätigkeit vieler Landtage, die in dem vorstehenden Bericht ja eigentlich blos beispielsweise veranschaulicht wird. Das Kreditwesen, die Landes-Eisenbahnen sind in vielen Ländern neben dem Schulwesen zu bedeutenden Zweigen der autonomen Landesverwaltung emporgewachsen.

b) Juristische Literatur.

Aus der grossen Masse von Arbeiten, welche insbesondere auf dem Gebiete des Civilprozesswesens noch immer zu Tage gefördert wird, aber auch Jahr aus Jahr ein auf fast allen anderen Rechtsgebieten erscheint, kann hier nur das anerkannt Gute überhaupt Erwähnung finden. Auch hiervon scheiden wir Vorträge und sonstige Arbeiten ganz geringen Umfanges aus. Unsere Fachzeit-

schriften („Österr. Gerichts-Zeitung", „Gerichtshalle", „Juristische Blätter", die „Grünhut'sche Zeitschrift", die „Vierteljahrsschrift des deutschen Juristenvereins in Prag" u. s. w.) bringen an kleineren Abhandlungen so viel wertvolles, dass die Hervorhebung dieser oder jener zufällig uns im Separatabdruck vorliegender derartiger Arbeiten sich von selbst verbietet. Dagegen wollen wir neben den wissenschaftlich hervorragenden Werken jene nicht übersehen, welche für die Praxis von Wichtigkeit sind und durch Vollständigkeit, zweckmässige Anordnung, allgemeine Beliebtheit gerade dem Nicht-Österreicher, der sich in einer Frage österreichischen Rechts Belehrung wünscht, oft dankenswerter erscheinen können als profundeste Untersuchungen. Der systematischen Anordnung in des Referenten Zeitschrift „Die Spruchpraxis"[1]) folgend, glauben wir hier nachstehende Neuheiten des juristischen Verlages im Jahre 1898 hervorheben zu dürfen.

I und II. Internationales Recht. Verfassungs- und Verwaltungsrecht, Sozialpolitisches.

Grunzel, Ph. et Jur., Dr., Josef: Handbuch der internationalen Handelspolitik. (VIII und 215 S. p. 87. Wien, Manz.)

Mayerhofer, Ernst: Handbuch für den politischen Verwaltungsdienst in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern, mit besonderer Berücksichtigung der diesen Ländern gemeinsamen Gesetze und Verordnungen. V. Auflage. 30. Heft u. ff. Wien, Manz. Hg. Anton Graf Pace, Sektionschef im Ministerium des Innern.

Dieses Handbuch gilt unseren politischen Beamten mehr als die authentischen Gesetzausgaben und alle Lehrbücher zusammen. Es ist der Koran unserer Administration und — die vorliegende Auflage betreffend — auch mit Recht.

Spiegel, Dr., Ludwig: Die heimatrechtliche Ersitzung. (VIII und 216 S.) Wien, Manz.

Peyrer, Karl, k. k. Ministerialrat: Das österr. Wasserrecht. III. Auflage. (XX und 876 S. Gr. 8.) Wien, Manz.

---

[1]) „Die Spruchpraxis", Revue über die Rechtsprechung in den obersten Instanzen der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder. Jährlich 6 Hefte à 4 Bogen. Wien, M. Perles (Seilergasse 4), ganzjährig 9 Kronen = 8 Mark.

Ein ausgezeichnetes Werk, für die Praxis in Wasserrechtssachen wirklich unentbehrlich.

Possaner, Benno, Freih. von: Die Pensionen und Provisionen der k. k. Civilbediensteten. (XLIV und 966 S. Gr. 8.) Wien, Manz.

Eissert, Josef: Handbuch für den Steueramtsdienst. II. Auflage. (X und 836 S. Gr. 8.) Wien, Manz.

Für den Manipulationsdienst vorzüglich.

Wich, Dr., Arthur v.: Gutsadministration und Güterschätzung in Österreich-Ungarn, Bosnien u. d. Herzogowina. Wien, Gerold. (357 S. Gr. 8.)

Dieses Werk reiht sich als Band XXI würdig dem Archiv für Landwirtschaft an, welches von der „Wiener Landwirtschaftlichen Zeitung" (Hg. Hugo H. Hitschmann), unserem weitaus bedeutendstem agrarischen Organ, angelegt worden ist.

Manz'sche Gesetzausgabe. In dieser wie in allen übrigen Gruppen verdienen diese Ausgaben als vorzüglich und meistverbreitet hervorgehoben zu werden. Leider überwuchert das Beiwerk in den jüngeren Auflagen zu sehr. Eine gründliche Lichtung fast aller Bände wäre erwünscht.

III, IV und V. Privatrecht, Handelsrecht etc. Ausserstreitiges Verfahren.

Pfaff, Dr. Leopold, k. k. Hofrat: Die Klausel „rebus sic stantibus" in der Doktrin und der österreichischen Gesetzgebung (aus der Festschrift zum 70. Geburtstage Ungers). Stuttgart. Cotta. Es hält wirklich schwer, diese hervorragende Arbeit in dem engen Rahmen zu würdigen, welcher hier vorgezeichnet erscheint. Eine Fülle fruchtbarer Ideen und Erleuchtungen unseres positiven Rechtes werden in die intensive Erörterung jenes Gebietes eingeflochten, wo der citierte, nach Pfaff keineswegs ausschliesslich der L. 38 pr. D. de sol. 46, 3 entspringende Rechtsgedanke subintelligiert werden kann. Für unser geltendes österreichisches Recht weist der Autor nach, dass die bezügliche grundlegende Stelle nicht sowohl im § 936 als im § 901 B. G. zu erblicken ist, indem er, auf Zeillers Kommentar und den Sprachgebrauch des B. G. gestützt, das Wort „ausdrücklich" als synonim für „deutlich" oder „mit Sicherheit erkennbar" erklärt, weshalb § 901 cit. auch auf die tacita clausula sich beziehe.

Pfaff kommt zu dem Schlusse, dass das österreichische Recht

eine weitere Fassung der Klausel beinhalte, indem es dieselbe bei allen Vorverträgen (auch bei Konsensualkontrakten) und auch dann zulasse, wenn der „hervorzuleuchtende“ Zweck nur für den Verpflichtenden erweislich ist. Demgemäss gelangen wir auch zu einer freieren Interpretation des § 46 B. G. betreffend das Schadenersatzrecht im Falle des nicht zugehaltenen Eheverlöbnisses. In mustergiltiger Heranziehung des Quellenmaterials zu unserem bürgerlichen Gesetzbuche kommt Verfasser zu dem Schlusse, dass dessen Redaktoren insgesamt unter den Einflüssen der Klausellehre gestanden seien. — Auch wenn unsere Praxis diesen Ergebnissen nicht vollinhaltlich sich anschliessen sollte, wird diese Monographie, dank der klaren Conception, der meisterhaften Behandlung des Stoffes und des eleganten Styles ein unvergängliches Vorbild juristischer Arbeit und ein wertvoller Beitrag zur Fortbildung der Privatrechtswissenschaft immerdar bleiben.

Demelins, Dr. Emerich: Das Pfandrecht an beweglichen Sachen nach österreichischem bürgerlichen Rechte. Wien, Hölder. — Ein sehr verdienstreiches Werk.

Dniestrzanski, Dr.: Das Wesen des Werklieferungsvertrages im österreichischen Rechte. Wien, Manz.

Steinlechner, Dr. Paul, Prof.: Das schwebende Erbrecht und die Unmittelbarkeit der Erbfolge nach römischem und österreichischem Rechte. Ein Beitrag zur Lehre von der Tendenz der Rechte. Innsbruck, Wagner.

Dieses Werk wurde von keinem Geringeren als Professor Pfaff einer ausführlichen, durch drei Nummern der „Österreichischen Gerichts-Zeitung“ laufenden Besprechung gewürdigt und ist damit bestens empfohlen, auch wenn uns versagt bleibt, auf den Inhalt näher einzugehen.

Pavlíček, Dr. Julius: Der Check. Eine vergleichende Studie mit besonderer Berücksichtigung des österreichischen Entwurfes. Wien, Manz. — Durch eine Besprechung von Professor Dr. Rauda in Österreichischer Gerichts-Zeitung 1899 No. 10 ausgezeichnet.

Offenhuber, Franz: Handbuch über das Grundbuchwesen (XVI und 1112 S.). Wien, Manz. — Eine zum täglichen Handwerkszeug des Praktikers gehörige erschöpfende Sammlung alles dessen, was in Tabularsachen an Lehre, Unterweisung und Unterstützung in Frage kommen mag.

VI. Contentiöses Verfahren.

Wohl von dem an sich löblichen Streben geleitet, den neuen Prozess möglichst bald und gründlich sich einleben zu lassen, hat das Justizministerium durch veröffentlichte wie durch geheime Verordnungen, durch vom k. k. obersten Gerichtshofe noch vor Wirksamkeit der neuen Gesetze abverlangte Massen-Präjudikate und noch viel zahlreichere eigene Entscheidungen der natürlichen Entwickelung vorgegriffen. Die Gerichtsinspektoren sorgen dafür, dass all diese Kabinets-Justiz womöglich noch peinlicher als die Buchstaben des Gesetzes beobachtet werde. So kommt es, dass die Praxis nur sehr langsam den neuen Rechtsstoff in Fleisch und Blut unseres Rechtslebens umzusetzen vermag und die Theorie in der Zwangslage entweder all den Ballast illegitimer quasi — authentischer Interpretationen mit zu respektieren oder aber auf den Absatz ihrer Lehrbücher zu verzichten — überhaupt zu keiner irgend hervorragenden Leistung sich aufzuschwingen vermag. Gerade unseren besten Köpfen sind damit die neuen Prozessgesetze so gründlich verleidet, wie kaum je ein neues legislatives Werk. Es ist notwendig, sich diese Situation gegenwärtig zu halten, wenn man angesichts der nachfolgend (in alphabetischer Reihenfolge) hervorgehobenen relativ bedeutsamen Arbeiten nicht ungerecht über unsere Fachliteratur abzuurteilen versucht werden will.

Beck, Dr. Berthold: 10 Abhandlungen zum neuen österreichischen Civilprozess.

Engel, Dr. Karol: Über Schiedsgerichte nach dem neuen C. P. G. (slawisch).

Frühwald, Dr. Karl: Handbuch für die civilgerichtliche Thätigkeit der k. k. Bezirksgerichte nach dem neuen Prozessgesetze.

Horten, Dr. Heinrich: Die Jurisdiktionsnorm und ihr Einführungsgesetz. Ein Kommentar. (339 S.) Wien, Manz.

Neumann, Dr. Georg: Kommentar zu den Civilprozessgesetzen vom 1. August 1895. (XVII und 1323 S.)

Schauer, Dr. Hugo: Die Gerichtsorganisationsgesetze und die neue Geschäftsordnung.

Neumann und Schauer sind die amtlich empfohlenen Evangelisten des Justizministeriums-Prozesses; ihre Kommentare findet man fast ausschliesslich in den Bureaux der richterlichen Beamten.

Schrutka-Rechtenstamm, Professor Dr. Emil: Über das

jus novorum in der Berufungsinstanz, ein Teil der Festschrift zum 70. Geburtstage Jos. Unger's — wohl die hervorragendste Arbeit auf dem Gebiete des Civilprozesses im Jahre 1898.

Strohbach, Dr. Rudolf Edler v.: Beiträge zur Anwendung der Exekutions-O., Wr. Neustadt, Post'l Erben. — Einer der glücklicherweise zahlreichen österreichischen Richter mit gesundem Menschenverstande und zugleich der wenigen einer, die sich noch nicht scheuen, ihn zu zeigen.

Trutter, Dr. Josef: Das österreichische Civilprozessrecht in systematischer Darstellung. Wien, M. Perles. — Dieses Werk sollte hier eigentlich nicht mit aufgeführt werden, weil es nicht von einem Österreich angehörigen Juristen stammt, weiter auch, weil es schon 1896 vollendet und nur verspätet auf den Markt gelangt ist — endlich aber, und das ist wohl das Wichtigste, weil von ihm aus den angedeuteten äusserlichen Gründen schon nicht gelten kann, was wir in der Einleitung zur Literatur des Civilprozesses anno 1898 bemerkt haben. — So gewiss die Detailkenntnisse allein nicht den Juristen machen, so gewiss darf namentlich zur Einführung in unseren Prozess Trutters Werk empfohlen werden! Vermöge der steten Anknüpfung an den deutschen Prozess wird dieses Buch insbesondere den reichsdeutschen Kollegen einen brauchbaren Führer in unseren Prozess abgeben können.

VII u. VIII. Strafrecht und Strafprozess.

Stooss, Dr., Karl: Chirurgische Operationen und ärztliche Behandlung. Eine strafrechtliche Studie (130 S.). Berlin, Liebmann. Wenn auch zunächst im Anschluss an das österr. Strafgesetz ausgeführt, sind die Erörterungen, die durch den Titel angedeutet werden, doch von allgemeinem, sogar über die juristischen Fachkreise hinausgehendem Interesse. Auch wer den Resultaten des Verfassers nicht überall zustimmt, wird ihm doch manche Anregung zu danken haben.

Süss, Dr., Emil: Die Stellung der Parteien im modernen Strafprozess. (VI und 465 S.) Wien, Manz.

Berichtigung einiger im vorjährigen Berichte enthaltener sinnstörender Druckfehler. Es soll heissen:

S. 702 Z. 13 v. u. statt „Reichsamtes" richtig: „Richteramtes".
S. 729 Z. 16 v. u. „ „Kleinen" „ „Keime".
S. 735 Z. 5 v. u. „ „11,0 %" „ „1,1 %".

---

c) Volkswirtschaftliche Literatur.

Referent: Dr. **Hermann Ritter von Schullern zu Schrattenhofen,**
ordentlicher Professor der Volkswirtschaftslehre und der Statistik, Wien.

(Selbständig erschienene Werke.)

Unter den literarischen Erscheinungen der Jahre 1898 und 1899, soweit mir dieselben zugänglich sind, ragen einige so bedeutend hervor, dass es wohl berechtigt sein dürfte, sie in erster Reihe und abgesondert von den andern, aus irgend einem Grunde minder bedeutenden, namhaft zu machen. Wir müssen wieder ein Werk von Prof. v. Philippovich an erster Stelle nennen. Der erste Teil des zweiten Bandes seines „Grundrisses der politischen Ökonomie“ behandelt in einer durchaus klaren, alles Wesentliche erschöpfenden und von jeder Voreingenommenheit freien Weise die Volkswirtschaftspolitik, insoweit sie die Organisation der Gütererzeugung (Landwirtschaft, Gewerbe) und die Produktionspolitik mit Einschluss der äussern Handelspolitik betrifft. Die Fragen der Marktorganisation, der Verkehrspolitik, des Versicherungswesens und der Konsumtionspolitik sind einem zweiten Teile überwiesen. Man kann inbetreff der Systematik wohl in manchen Richtungen anderer Meinung sein als der Verfasser, — darauf einzugehen, ist aber hier nicht der Ort. — in allen Beziehungen aber wird man dem Werke die uneingeschränkte Anerkennung zugestehen müssen, dass es seiner Aufgabe vollkommen gerecht wird.

In zweiter Reihe nenne ich das wichtige und speziell für den Praktiker unentbehrliche Handbuch: „Das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen in Deutschland“ von Dr. Moriz Ertl und Dr. Stephan Licht, Wien, Manz 1899, das eine ungeheure Fülle von Stoff in ausgezeichneter Weise der Sozial- und Wirtschaftspolitik dienstbar macht.

Auf dem Gebiete der Agrarpolitik liegt der erste Band von Dr. Walter Schiff's scharfsinnigem und fleissigem Werke: „Österreichs Agrarpolitik seit der Grundentlastung“, Tübingen, Laupp 1897, vor, in welchem ein grosses, bisher fast unzugängliches und ungesichtetes Material verarbeitet ist. Die Kritik an der einschlägigen österreichischen Gesetzgebung wird freilich ab und zu eine nicht ganz unberechtigte Gegenkritik provozieren; das Verdienst des

Werkes liegt aber vor allem darin, dass es Dinge der Kritik und ihrer heilsamen Thätigkeit überantwortet und für eine solche fast erschöpfendes Material historischer, legislatorischer und statistischer Natur in trefflichster Systematik geliefert hat, die bisher trotz ihrer grossen Wichtigkeit kaum die Beachtung der Wissenschaft gefunden haben.

Das Regierungs-Jubiläum Sr. Majestät des Kaisers hat eine Reihe von Publikationen wesentlich historischen und deskriptiven Charakters auch auf dem Gebiete der Volkswirtschaft gezeitigt, die hier nicht unerwähnt bleiben dürfen. Ich nenne hiervon: „Die Geschichte der österreichischen Land- und Forstwirtschaft und ihrer Industrieen 1848—1898", Wien, Perles, wovon der erste die Gesetzgebung behandelnde Teil fertig vorliegt. Die Namen der Mitarbeiter sind: Dr. Karl Grünberg, Dr. W. Schiff, Dr. H. von Schullern, Dr. M. Ertl, Dr. A. Bráf, F. v. Némethy, Dr. v. Herz, Dr. Carl Adler, A. Birk, A. Ölwein, Dr. A. Górski, J. Lichtenstadt, Dr. C. Horážek, Dr. J. Fort, Dr. Ferd. Schmid.

„Österreichs Wohlfahrtseinrichtungen" 1848—1898 I. Teil, redigiert von Dr. Ernst Mischler: „Armenpflege und Wohlthätigkeit in Österreich", Wien, Perles 1899.

„Die Grossindustrie Österreichs", Wien, Leop. Weiss 1898, 5 Bände.

„Geschichte der Eisenbahnen der österreichisch-ungarischen Monarchie", Wien, Prochaska 1899, 4 Bände.

Hierher kann auch eine kleine Schrift von Dr. Jos. Clemens Kreibig: „Unser Währungs- und Münzwesen während der letzten 50 Jahre", Separatabdruck aus der österreichisch-ungarischen Revue, gerechnet werden, die ein ehrendes Denkmal für die Hebung der wirtschaftlichen Verhältnisse Österreichs bedeutet und für die breitesten Kreise sehr lehrreich ist.

Die Schrift: „Erster allgemeiner Beamtenverein der österreichisch-ungarischen Monarchie, kurze Darstellung seiner Organisation, Wirksamkeit und Erfolge", Wien 1898, sei erwähnt, weil sie demselben historischen Anlasse ihre Entstehung verdankt und immerhin interessante Mitteilungen über eine nicht zu unterschätzende Organisation bietet.

Ich nenne weiter: „Dr. Victor Mataja's: Grundriss des Gewerberechts und der Arbeiterversicherung", aus dem Sammel-

werke: „Grundriss des österreichischen Rechts“, Leipzig, Duncker und Humblot 1899, einen überaus übersichtlichen und genauen Führer durch diesen gerade in Österreich vielfach sehr komplizierten Teil der Gesetzgebung.

Eine wertvolle und sorgfältige Studie bietet Dr. Rud. Sieghart in seinem Buche: „Die öffentlichen Glückspiele“, Wien, Manz 1899, in dem nicht nur Darstellungen der Verhältnisse und der Gesetzgebung der entscheidenden Staaten geboten, sondern auch beherzigenswerte Reformvorschläge gemacht werden.

Auf bibliographischem Gebiete hat Sektionschef Arthur Freiherr v. Hohenbruck in seiner „Österreichischen land- und forstwirtschaftlichen Bibliographie“, Wien, Hitschmann 1899, ein wertvolles und erstaunlich reichhaltiges Werk geschaffen.

Wir heben aus der Fülle der sonst noch erschienenen Schriften aus Rücksicht auf den Raum nur noch eine besonders hervor; es ist dies Dr. Michael Hainisch's Broschüre: „Der Kampf um's Dasein und die Sozialpolitik“, Leipzig und Wien, Deutike 1899; es geschieht dies deswegen, weil wir ihr eine erhebliche Bedeutung zuschreiben; es wird darin „in Kürze dargethan, dass man nicht aus der Lehre Darwin's Waffen gegen die Sozialpolitik schmieden kann“.

Ad vocem Sozialpolitik sei noch eine Broschüre von Dr. Karl Hoffmeister: „Philippovich contra Heilinger, der Verzweiflungskampf des Kathedersozialismus“, Wien, Austria 1899, genannt, die immerhin lesenswert ist.

Von Lehrbüchern ist nur zu erwähnen:

Dr. Alois Körner: Grundriss der Volkswirtschaftslehre, II. Auflage, Wien, Manz 1898.

Von agrarpolitischen Arbeiten hebe ich hervor:

Dr. G. Marchet: 1888—1898, ein Rückblick auf die Entwickelung der österreichischen Agrarverhältnisse, Wien, Frick 1898.

Stephan Richter: Die Landarbeiterfrage mit besonderer Berücksichtigung der Organisation des landwirtschaftlichen Arbeitsmarktes in Böhmen (Deutscher landwirtschaftlicher Centralverband für Böhmen), Prag, Calve 1898.

Von demselben: Böhmens Kreditorganisationen.

Friedr. Frh. von Weichs-Glon: Die Brotfrage und ihre Lösung. Leipzig, Duncker und Humblot 1898.

Die Handelspolitik betreffen insbesondere folgende Arbeiten:

Österreichs künftige Handelspolitik vom Standpunkte der Industrie (Centralverband der Industriellen Österreichs), Wien 1899.

Dr. J. Grunzel: Handbuch der internationalen Handelspolitik. Wien, Manz 1898.

G. v. Pacher: Werte der Ein- und Ausfuhr der beiden Staatsgebiete der österreichisch-ungarischen Monarchie im Jahre 1896 (samt erläuterndem Texte).

Ich nenne weiteres:

K. Peez und Jos. Raudnitz: Geschichte des Maria-Theresia-Thalers. Wien, Gräser 1898.

R. Reisch und C. Kreibig: Bilanz und Steuer, Grundriss der kaufmännischen Buchführung unter besonderer Berücksichtigung ihrer wirtschaftlichen und juristischen Bedeutung. Wien, Manz 1900.

A. Körner: Grundriss des österreichischen Staatsschuldenwesens. Wien, Manz 1899.

J. O. Freiherr v. Buschmann: Das Salz, dessen Produktion, Vertrieb und Verwendung in Österreich. Wien, Urania 1898.

Dr. E. Schwiedland: Ziele und Wege einer Heimarbeitsgesetzgebung. Wien, Manz 1899.

Dr. H. Mayrhofer v. Grünbühel: Die Volkszählung in Österreich vom Standpunkte des geltenden Gesetzes, ihre Durchführung und event. Reform, II. Auflage. Graz, Styria 1899.

Dr. Richard Schüller: Die Wirtschaftspolitik der historischen Schule. Berlin, Heymann 1899.

J. Stammhammer: Bibliographie des Sozialismus und Kommunismus, II Bände. Jena, Fischer 1899.

Dr. F. Kleinwächter: Zur Frage der Reform des österreichischen Aktienrechtes. Czernowitz, Pardini 1899.

Zum Schlusse erwähne ich noch folgende amtliche Publikationen:

Die Ergebnisse der über die Standesverhältnisse der Privatangestellten im Jahre 1896 eingel. amtlichen Erhebungen, Ministerium des Innern. Wien 1898.

Die Arbeitseinstellungen und Aussperrungen im Gewerbebetriebe in Österreich während des Jahres 1897, Arbeitsstatistisches Amt. Wien 1899.

Ergebnisse der in Österreich vorgenommenen Gewerbezählung nach dem Stande vom 1. Juni 1897 samt den bis zum 31. Mai 1898 vorgefallenen Veränderungen, Arbeitsstatistisches Amt. Wien 1899.

Die Arbeitsvermittlung in Österreich, Arbeitsstatistisches Amt. Wien, Hölder 1898.

Statistische Nachrichten aus dem Gesamtgebiete der Landwirtschaft, k. k. Ackerbau-Ministerium und statistische Centralkommission, 1899.

Galizien.

Bibliographie der polnischen rechts- und staatswissenschaftlichen Literatur des Jahres 1898.

Zusammengestellt von

Dr. **Sigmund Gargas**, Lemberg.

Bresiewicz, Tadeusz: Jagdgesetzgebung in Europa. Lemberg. 80 S.

Bochenski, J. M.: Das Beigrecht der freien Stadt Krakau. Krakau. 60 S.

Balzer, Oswald: Oesterreichische Verfassungsgeschichte im Grundriss. Lemberg. 352 S.

Baranowski, Mieczyslaw: Vorschriften der Schulpraktik. Lemberg XL u. 245 S.

Bloch, Jan: Allgemeine Resultate des Werkes „Der Krieg der Zukunft“ in technischer, politischer und volkswirtschaftlicher Beziehung. Warschau. 365 S.

Dr. Celichowski, Witold: Jòsef Supinski und die Entwicklung der volkswirtschaftlichen Theorie. Lemberg. 71 S.

Dr. Cichocki, Wladyslaw: Der Bezirksrichter und die neue Civilprozessordnung. Grodek. 30 S.

Chmiel, Adam: Der Siegel des Kommissargerichtes von sechs Städten. Krakau. 16 S.

Dr. Czerkawski, Wlodzimierz: Grundprinzipien der Volkswirtschaft. Krakau. 28 S.

Dr. Czuczynski, Alexander: Verzeichniss der Juden der Krakauer Wojwodschaft im J. 1765. Krakau. 22 S.

Dr. Dambski Stanislaw: Produktion und Handel im Ackerbau. Krakau. 16 S.

Daszynski, Ignaz: Galizisches Elend. Krakau.

Dabkowski, Przemyslaw: Rache, Kauf und Sühne im galizischen Ruthenien im XV. und der ersten Hälfte des XVI. Jh. Lemberg. 55 S.

Dr. Daisenberg, Wlad.: Der österreichische Civilprozess. T. I. Lemberg. 160 S.

Dr. Daszynska, Zofja: Grundriss der Sozialökonomie. Lemberg. S. XV. u. 368.

P. Debicki, Wladyslaw: Chinas Zukunft. Warschau. 192 S.

Dr. Dniestrzanski, St.: Das Wesen des Werklieferungsvertrages im österr. Rechte. 197 S.

Dzerowicz, Wiktor: Juristisches Handbuch in Jagd- und Fischerei-Angelegenheiten. Lemberg. 243 u. 159 S.

Prof. Dr. Fierich, X. Fr.: Die Lehre von den Civilgerichten und die Civilprozessordnung (zusammen mit Prof. Dr. A. Balasits) Bd. I. Einleitung, die Civilgerichte und die Prozessparteien. Krakau. 136 S.

Dr. Godlewski, Wlodzimierz: Die österreichische Civilprozessreform im Grundriss. Warschau. 168 S.

Grabowski, Tadeusz: Studien zur Geschichte des XVIII. Jh. I. Stanislaw Staszyc, seine politischen und philosophischen Anschauungen. Krakau. 63 S.

Dr. Gorski, Antoni: Der Getreideterminhandel. Krakau. 22 S.

Gargas, Zygmunt: Die volkswirtschaftlichen Anschauungen in Polen im XVII. Jh. Lemberg. 73 S.

Derselbe: Die Rentensteuer. Lemberg. 84 S.

Derselbe: Die Wegereform in Galizien. Krakau. 13 S.

Derselbe: Das Nothwegerecht. Lemberg. 20 S.

Dr. Hofmokl, Zygmunt: Die Lokationspapiere und die Börse. Lemberg. 52 S.

Dr. Horowitz, Jakob: Populäre Darstellung der neuen Civilprozessordnung in Form von Fragen und Antworten. Lemberg. 268 S.

Dr. Hibel, Jozef: Das neueste galizische Wege- und Baurecht. Zloczow. 174 S.

Jasinski, Konstanty: Der Boden nach seinen verschiedenen Erzeugnissen im Tabular-Grundbesitze im Jahre 1896/1897. Lemberg. 31 und 28 S.

Kleczynski, Josef: Forschungen über Volkszählungen des Königreichs Polen in den Sammlungen von Moskau, Petersburg, Wilna. Krakau. 12 S.

Kleczynski und Kulczycki: Die Zahl der Juden in Polen im Jahre 1765. Krakau. 22 S.

Dr. Krasinski, Adam, Graf: Geschichtliche Darstellung der Bauernverhältnisse in Polen und der wirtschaftlich rechtlichen Reformen im ersten Dezennium der Regierung des Stanislaus August 1764—1774. Teil I. Krakau. 183 S. Teil II. Krakau. 165 S.

Kudelka, Tadeusz: Die landwirtschaftlichen Genossenschaften in Frankreich. Krakau. 81 S.

Kugler, Felix: Politische Arithmetik. Warschau. 125 S.

Krzyzanowski, Adam: Die Bedeutung und die Resultate der Agrarkonferenz im Jahre 1897. Krakau. 115 S.

Kurcyusz, Alexy: Die Frauenfrage. Lemberg. 43 S.

Dr. Koczynski, Stefan: Die Rechtsmittel des österreichischen Gebührenrechtes. Wien. 380 S.

Kornella, Andrzej: Der Torf und seine volkswirtschaftliche Bedeutung. Lemberg. 60 S.

Korzon, Tadeusz: Innere Geschichte Polens zur Zeit des Stanislaus August 1764—1794. Historische Forschungen vom volkswirtschaftlichen und administrativen Standpunkte. 2. Aufl. Bd. V. Warschau. 298 S.

Koskowski, Bronislaw: Die Wohnungen und die Ernährung der Juden im Königreich Polen. Lemberg.

Dr. Krosinski, Wlodzimierz: Die gegenseitige Versicherungsgesellschaft in Krakau. Lemberg. 30 S.

Dr. Kasparek, Franciszek: Verwaltungslehre und österreichisches Verwaltungsrecht. Bd. I. Krakau. 512 S.

Krauz, Kazimierz: Das Sociologische Gesetz der Retrospektion. Warschau. 32 S.

Kaplanski, Fr. X.: Gegen die Frauenemanzipation oder die Suprematíon der Frauen über die Männer. Lemberg. 19 S.

Prof. Lubomeski, Wlad.: Die Erzeugung der Bodenprodukte in Galizien auf Grund statistischer Daten. Krakau. 64 S.

Dr. Landau, S. R.: Der Zionismus. Krakau. 16 S.

Lepszy, Leonard: Die Innung der Goldschmiede, ihre Organisation und ihre Geschichte. Krakau. 134 S.

Latoszynski, Mikolaj: Galizische Wegegesetze. Lemberg. 326 S.

Dr. Marchlewski, J. B.: Der Physiokratismus im alten Polen. Warschau. 70 S.

Dr. Molicki, Antoni: Die Gesellschaft für billige Wohnungen. Krakau. 16 S.

Dr. Makarewicz, Julius: Die Anstiftung zu dem Verbrechen nach § 143 des Strafgesetzes.

Derselbe: Klassizismus und Positivismus in der Strafrechtswissenschaft. 47 S.

Derselbe: Die soziologischen Anschauungen Anatol France's. Krakau. 37 S.

Prof. Dr. Milewski, Jozef: Das Budget und der öffentliche Kredit. Politische und finanzwissenschaftliche Untersuchungen. Krakau. 225 S.

Offmanski, M.: Die Popularisierung der Wissenschaft in Galizien. Krakau. 24 S.

Ostoja, B.: Kritische Bemerkungen über den gegenwärtigen Sozialismus. Lemberg. 32 S.

Piwocki, Jerzy: Sammlung von administrativen Gesetzen und Verordnungen. Lemberg.

Plage, Karol: Münzen unter Stanislaus August. Warschau. 32 S. und XVIII Tabellen.

Prof. Dr. Pawlik, Stefan: Statistik des Waarenhandels auf der galizischen Post im Jahre 1895. Lemberg.

Piekosinski, Franciszek: War König Wladyslaw Jagielo zu Lebzeiten der Königin polnischer König oder blos Mann der Königin? Krakau. 10 S.

Derselbe: Laudum von Wojnicz im Krakauer Territorium im Jahre 1503 betreffend die allgemeine Rüstung. Krakau. 10 S.

Derselbe: Das Privilegium des Königs Kasimir des Grossen in Bezug auf die Gründung eines deutschrechtlichen Obergerichtes in der Krakauer Burg. Krakau. 17 S.

Derselbe: Der Warschauer Reichstag im Jahre 1572. Krakau. 14 S.

Derselbe: Die Gerichtsbarkeit in Polen im Mittelalter. Krakau. 34 S.

Derselbe: Polnische Münzen unter den Piasten I. Der Ursprung der Münzwerke in Polen im Mittelalter. Krakau.

Prof. Dr. J. Pelczar, J.: Das katholische Eherecht mit Berücksichtigung des bürgerlichen Rechtes in Österreich, Preussen und im Königreich Polen. Bd. I, II, III (4. Ausgabe). Krakau. 414, 376, 278 S.

Pawlicki, Piotr Pawel: Die Warschau-Wiener Eisenbahn während der 50 Jahre ihres Bestehens (1845—1895). Warschau. 111 S.

Prochaska, Antoni: Entstehung und Entwickelung des Parlamentarismus unter den ersten Jagellonen. Krakau. 184 S.

Prof. Dr. Pilat, T.: Statistische Mittheilungen über die Landesverhältnisse. Bd. XVI. Lemberg.

Reich, Maurycy: Handbuch für Steuerämter. Przemysl. S. XIX. und 526.

Prof. Dr. Rosenblatt, Josef und Dr. Wroblewski Stanislaw: Das allgemeine Handelsgesetzbuch, erläutert von . . . Krakau. 902 S.

Dr. Rozycki, Rudolf: Die Steuern in Österreich I. Die direkten Personalsteuern. Lemberg. 144 S.

Dr. Suesser, Ignacy: Der Advocatentarif v. J. 1897. Krakau. 40 S.

Dr. Skarzynski, Witold: Nikolaus Macchiavel und Andreas Frycz Modrzewski. Posen. 40 S.

Suligowski, Adolf: Die ländliche Selbstverwaltung. Warschau. 31 S.

Dr. Trzcieniecki, Tadeusz: Civilprozessordnung vom 1. August 1895 No. 113 R. G. B., übersetzt und ergänzt von . . . Tarnopol. 333 S.

Prof. Dr. Till, Ernest: Das österreichische Privatrecht, Bd. IV. Das Obligationenrecht II. Lemberg. 465 S.

P. Trznadel, Antoni: Arbeit und Lohn. Ein Beitrag zur Lösung der sozialen Frage im Lichte der katholischen Ethik. Krakau. 103 S.

Wzdulski, Konstanty: Brod den Seinen. Bemerkungen über den Christen-Handel. Warschau. 47 S.

Wròblewska, E.: Neuere Strömungen in der französischen Nationalökonomie. 99 S.

Dr. Walicki, Edmund: Ober-Schesien in den letzten 25 J. (1870—1895). Eine politisch-soziale Skizze. Krakau. 19 S.

Walter, Adolf: Die neuen Gerichtsgesetze. Lemberg. 87 S.

Weiss, Hieronim.: Unsere Landwirtschaft. Krakau. 11 S.

Wroblewski, St. dr.: Der Besitz im römischen Rechte. Krakau.

Winiarz, Alojzy: Das polnische Ehegüterrecht im Mittelalter. Krakau. 133 S.

Witort, Jan.: Grundriss des Rechtes der Naturvölker. Warschau. 177 S.

Derselbe: Grundriss des lithauischen Gewohnheitsrechtes. Lemberg. 165 S.

Ziemianski, Stanislaw: Die neue Steuer und die Deklarationen zur Personaleinkommensteuer. Krakau. 27 S.

Prof. Dr. Zoll Fryderyk: Pandekten oder das römische Privatrecht mit kurzer Berücksichtigung der historischen Entwicklung der einzelnen Institutionen Bd. II. Das Sachenrecht. Krakau. 284 S.

Ungarn.

Referent: Dr. **F. Alfred von Doleschall,**

k. ung. Gerichtsrat, Privat-Dozent für Strafrecht und Strafprozessordnung an der k. Universität in Budapest.

Die Gesetzgebung des Jahres 1898 stand unverkennbar im Zeichen der volkswirtschaftlichen Konsolidierung des Staates. Die Reihenfolge der Gesetze eröffnet — abgesehen von dem blos mit vorübergehender Wirksamkeit geschaffenen Gesetzartikel I — jenes über die Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Arbeitgebern und den landwirtschaftlichen Arbeitern und sie schliesst mit der Inartikulierung der zwischen der österr.-ungar. Monarchie und dem Kaisertum Japan am 5. Dezember 1897 abgeschlossenen Handels- und Schiffahrtskonvention.

Bis zum 1. März 1898 bildeten die Normen des Rechtsverhältnisses, in welchem die landwirtschaftlichen Arbeiter dem Landwirte gegenüber standen, die sehr prekären Bestimmungen der V.—VII. Abschnitte des Gesetzartikels XIII ex 1876, respektive

waren bishin die materiellrechtlichen Grundlagen dieses Verhältnisses in den 23 §§ des V. Abschnittes niedergelegt. Wie wenig diese gesetzliche Regelung den praktischen Anforderungen moderner Zeit entsprach, das bewiesen, mehr als es erwünscht gewesen, die immer drohenderen Strikes, welche in ihren Ergebnissen die gesamte Landwirtschaft des Staates in ihren Grundpfeilern erschütterten und in einem überwiegend landwirtschaftlichen Lande, wie es Ungarn bis heute noch ist, die ernstesten Besorgnisse erregen mussten. Es genüge auf die eine Thatsache hinzuweisen, dass es unter dem alten Regime allgemeiner Usus war, die landwirtschaftlichen Arbeiter dazu zu verpflichten, ihre Lebensbedürfnisse ausschliesslich vom Arbeitgeber zu entnehmen, der alsdann die Preise der Lebensartikel in souverainer Art dermassen feststellte, dass der Arbeitslohn grössten Teiles in seine Taschen zurückfloss.

Die wesentlichsten Bestimmungen des Gesetzartikels II können folgendermassen zusammengefasst werden. Das Rechtsverhältniss zwischen dem Landwirte und dem landwirtschaftlichen Arbeiter beruht auf einem nach freiem Übereinkommen — welches jedoch dem Gesetze und den statutarischen Bestimmungen der autonomen Verwaltung nicht derogieren kann — getroffenen, schriftlichen Kontrakte. Ein solcher Kontrakt kann — bei Verlust des administrativen Schutzes — nur mit solchen Arbeitern geschlossen werden, die ein vom Ortsvorstande kosten- und gebührenlos auszustellendes Certificat aufweisen. Der Kontrakt ist in der Regel vor dem Ortsvorstande in zwei Exemplaren auszustellen, deren eines dem Arbeitgeber, das andere dem Bevollmächtigten der Arbeiter übergeben wird; die Kosten des Kontraktabschlusses trägt der Arbeitgeber. Es ist dem Ortsvorstande versagt, bei dem Abschlusse eines Kontraktes mit zu wirken, dessen Bestimmungen dem Gesetze widersprechen, wenn die Arbeiter kein Certificat besitzen oder nach Wissen des Ortsvorstandes sich schon anderweitig kontraktlich verpflichteten. Ein dem Gesetze entsprechend geschlossener Kontrakt kann einseitig nur in dem im Gesetze taxative aufgezählten Fällen gelöst werden. Es ist ausdrücklich — bei Haftstrafe bis zu 30 Tagen und Geldstrafe bis zu 600 Kronen — untersagt, den Arbeitslohn der Arbeiter und deren Naturalversorgung mit Spirituosen oder Waren abzulösen, die Arbeiter mit Anweisungen zu bezahlen oder sie dazu anzuhalten, dass sie ihre Lebens- oder

Bekleidungsmittel vom Arbeitgeber oder demjenigen besorgen, an den sie vom Arbeitgeber gewiesen werden. Gleichwie der Arbeitgeber verpflichtet ist, die ihm kontraktlich verbundenen Arbeiter anzunehmen und ihren Lohn pünktlich auszuzahlen, so ist es auch die Pflicht der Arbeiter, zur Verrichtung ihrer Arbeit sich pünktlich einzustellen und den Arbeitsplatz nicht zu verlassen, widrigenfalls sie ungeachtet der strafrechtlichen Folgen ihres Verhaltens — Haftstrafe bis zu 60 Tagen — mit Brachialgewalt zur Aufnahme der Arbeit gezwungen werden können. Zur Verhütung eines Missbrauches der amtsbehördlichen Intervention dient die Bestimmung, der zu Folge der Arbeitgeber, welcher ohne gesetzlichen Grund die Vorführung des Arbeiters erzwingt, mit Haft bis zu 30 Tagen und Geldstrafe bis 600 Kronen bestraft wird. Auch ist der Arbeitgeber berechtigt, an Stelle der renitenten, die Erfüllung ihrer Pflichten verweigernden Arbeiter andere aufzunehmen und zur Sicherstellung seines Schadens den Lohn und die Sicherheitsleistungen, sowie das mobile Vermögen der Arbeiter denselben vorzuenthalten, doch muss er zur Feststellung seines Schadenanspruches das behördliche Verfahren binnen 3 Tagen einleiten. Die dem Arbeitsverhältnisse entspringenden Forderungen der Arbeiter — inklusive ihrer Kaution — können weder zur Deckung fiskalischer, noch privater Ansprüche beschlagnahmt werden. Der Verhütung der Strikes sollen folgende Bestimmungen dienen: Die Verabredungen zur Erzwingung der Arbeitslöhne durch allgemeine Einstellung der Arbeiten oder durch welche den strikenden Arbeitern Unterstützung, den anderen Schädigung ihrer materiellen Interessen in Aussicht gestellt werden, haben keine Wirksamkeit. Wer im Interesse des Strikes die Arbeiter in ihrem freien Entschlusse hindert oder zu hindern sucht, unter denselben falsche Nachrichten verbreitet, Geldsammlungen, Zusammenkünfte veranstaltet, an solchen teilnimmt oder zu solchen seine Lokalitäten überlässt, ferner, wer die Arbeiter dazu ermuntert, dass sie keine Certifikate lösen, die Formalitäten des Kontraktschlusses verabsäumen oder den Kontrakt nicht einhalten, wer die Arbeiter, die sich bereits verpflichteten oder doch dazu bereit sind, deshalb bedroht oder verletzt, den kontraktbrüchigen Arbeiter öffentlich lobt oder für ihn Sammlungen veranstaltet: wird wegen Übertretung mit Haftstrafe bis zu 60 Tagen und Geldstrafe bis zu 400 Kronen bestraft. Aus den Geldstrafen

ist in jeder Gemeinde ein zur Unterstützung der Arbeiter bestimmter Hülfsfond zu bilden.

Wenn es auch nicht geleugnet werden kann, dass dies Gesetz noch immer im Banne jener Staatsdoktrin steht, welche jedes Zugeständnis an die arbeitende Klasse vielmehr als ein grossmütiges Geschenk, denn als ein auf dem Prinzipe der Gegenseitigkeit beruhendes Recht der Arbeiter im Verhältnisse zu den Arbeitgebern betrachtet, was auch in dem Umstande zum Ausdruck gelangt, dass, während die Übertretungen des Gesetzes durch den Arbeitgeber der Regel nach nur mit Geldstrafe, blos in zwei Fällen auch mit Haft bis zu 30 Tagen bedroht werden, jede Übertretung seitens des Arbeiters aber ohne Ausnahme mit Geldstrafe und Haft bestraft werden soll, deren Dauer bis zu 60 Tagen bemessen werden kann, — so darf es doch nicht verkannt werden, dass das Gesetz einen nicht zu unterschätzenden sozialistischen Öltropfen enthält, indem es die Arbeiter gegen die Ausbeutung seitens der Arbeitgeber in einem bisher unbekannten Masse schützt und sie mit den Rechten eines wenn auch noch immer nicht gleichgestellten, so doch mit gesetzlichen Kautelen geschützten Kontrahenten bekleidet. Es ist zu erwarten, dass die ungarische Gesetzgebung auf diesen Pfaden weiterschreitend sich auf allen Gebieten des Arbeiterwesens stetig zu jener Höhe des modernen Zeitgeistes emporschwingen wird, in welcher die physische Arbeit im staatlichen Gemeinleben den ihr gebührenden, geachteten Rang einnimmt. Manche erfreuliche Anzeichen deuten bereits unverkennbar darauf hin, dass wir auch hier zu Lande nach Überwindung des „principiis obsta“ auf dem besten Wege begriffen sind, an Stelle der Furcht vor den sozialistischen Ansprüchen die Achtung vor denselben, ihre gesetzliche Respektierung treten zu lassen.

Und nun einige Worte über jenes Gesetz, welches, angefacht durch gehässige Verleumdungen von Seiten der ungarischen fremdsprachigen Nationalitäten, vor allen der siebenbürgischen Sachsen, im deutschen Reiche so viel Staub aufwirbeln machte, den Gesetzartikel IV ex 1898 über die Ortsnamen. § 1 dieses Gesetzes enthält das ganz natürliche und selbstverständliche Prinzip, demzufolge jede Ortschaft nur einen offiziellen Namen führen kann. Wer da weiss, dass nicht nur in den von mehreren Nationalitäten bewohnten Teilen des Landes beinahe jede Ortschaft ausser dem

ungarischen auch einen deutschen, slavischen, rumänischen, serbischen Namen führt, ja selbst die Haupt- und Residenzstadt von den Deutschen bald einfach Pest, bald Ofen-Pest, von den Serben Budimpest genannt wird, den wird es nicht Wunder nehmen, dass man es an der Zeit fand, diesem Unfuge wenigstens im amtlichen Verkehre, im Amtsstyl ein Ende zu setzen. Ist es doch für einen souverainen Staat geradezu beschämend, wenn seine Ortschaften im allgemeinen, auch im internationalen Verkehr die mannigfaltigsten Namen führen, nicht blosse Übersetzungen ihrer Benennungen in der Staatssprache, sondern selbständige, mit den letzteren in gar keinem Zusammenhange stehende Namen. Wenn aber im Auslande die alten ungarischen Krönungsstädte Székesfejérvàr und Poszony stets Stuhlweissenburg und Pressburg genannt werden, wenn die diplomatischen Noten statt Brassò: Kronstadt, statt Nagyszeben: Hermannstadt, an Stelle Szabadka: Subotica etc. anführen, dann würde ein Fremder kaum zu dem Einfall gelangen, dass es sich hier um Städte des ungarischen Staates handelt. Und wenn ein jeder konsolidierte Staat darauf bedacht ist, das nationale Gepräge auch in seinen äusseren Erscheinungen zum Ausdruck zu bringen, dann ist dies in Ungarn geradezu ein Postulat der Selbsterhaltung, der Geltendmachung des selbständigen, besonderen Staatenwesens. Die staatsrechtlichen Bande, welche die beiden Staaten Ungarn und Österreich an einander knüpfen und dieselben äusserlich zu einer einheitlichen Monarchie gestalten, sind erfahrungsgemäss allzusehr geeignet, das Verhältnis dieser Staaten zu einander zu verdunkeln und Ungarn fälschlicherweise in die Rolle eines integrierenden Teiles des Kaisertumes Österreich zu versetzen. Ist es doch z. B. im Deutschen Reiche sozusagen allgemeiner usus, unter dem Sammelnamen Österreich auch Ungarn zu verstehen und die deutsche Tagespresse spricht — mit wenigen hier dankbarst gewürdigten Ausnahmen — nur dann von speziellen ungarischen Verhältnissen und Angelegenheiten, wenn es über dieselben wenig Schmeichelhaftes zu berichten giebt. Bei solcher Sachlage kann nur Voreingenommenheit und Gehässigkeit daran Anstoss nehmen, dass es die ungarische Gesetzgebung an der Zeit erachtete, Massnahmen zu treffen, damit der nationale Charakter des Staates auch äusserlich, in der offiziellen Benennung der Ortschaften zum Ausdruck gelangte. Dass dieser Vorgang separatistischen Tendenzen wenig

nach Geschmacke war, kann allerdings nicht Wunder erregen. Die an Zahl ebenso geringen, wie kulturstarken Sachsen des einstigen Transsylvaniens, die durch staatlich garantierte Privilegien grossgezogen in vieler Hinsicht auch heute noch die Rolle der verwöhnten Kinder spielen und, in dem Wahne, in Ungarn ein Miniatur-Gross-Deutschland zu bilden, in ihren Ansprüchen eines Staates im Staate sich gekränkt fühlen, wenn ihre Residenzen auch in ihren offiziellen Benennungen als Städte jenes Staates erscheinen, unter dessen Fittigen sie zur Blüte, zu Stätten eines reichen Gemeinwesens geworden sind; die Rumänen des Landes, die hypnotisiert durch das Schlagwort des Dakoromanismus von der Wiedererrichtung eines römischen Reiches auf den Trümmern des ungarischen Staates träumen: sie sahen leicht begreiflicherweise in der Magyarisierung der Ortschaftsnamen eine Vergewaltigung ihrer eingebildeten Sonderrechte und Sonderstellung und posaunten, verbündet mit den für die Idee einer österreichischen Gesamtmonarchie schwärmenden Elementen, durch die ausländische Presse Hülferufe in die ganze Welt gegen den magyarischen Chauvinismus. Und es ist tief zu bedauern, dass diese ebenso grundlosen, wie anmassenden Notsignale gerade in der Publizistik jener grossen Nationen einen lebhaften Widerhall fanden, welche an der Spitze der nationalen Einheitsbestrebungen schreitend separatistische Aspirationen in das Gebiet des Landesverrates weisen und im Interesse der Einheitlichkeit und der ausschliesslichen Herrschaft der Staatssprache jedes Opfer zu bringen bereit und entschlossen sind.

Wie unbegründet aber die gegen den IV. Gesetzartikel ex 1898 gerichteten Angriffe, wie haltlos die gegen denselben verlautbarten Argumente gewesen sind, ist aus dem Texte des Gesetzes selbst ersichtlich. Indem nämlich das Ministerium des Innern dazu berufen wurde, den amtlichen Namen der mehrfach benannten Ortschaften festzustellen, ist es zugleich zur Pflicht desselben gemacht worden, in Ausübung dieses Rechtes die betreffenden Ortschaften zu befragen und deren Wunsch in den Schranken der Landesinteressen nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Auch bleibt es freigestellt, selbst in den für den öffentlichen Schulunterricht bestimmten Lehrbüchern und sonstigen Drucksachen neben dem Amtsnamen der Ortschaften auch deren historische oder in den allgemeinen usus übergegangene Benennung als Kommentar anzuführen, sowie in den öffentlichen Urkunden, in denen der Gebrauch des

offiziellen Namens der Ortschaften obligatorisch ist, daneben in Klammern auch andere gebräuchliche Benennungen derselben zu gebrauchen.

Es mag dahingestellt bleiben, ob die Schaffung des Gesetzes zeitgemäss und opportun gewesen, ob ein augenblickliches Bedürfniss vorlag, die Empfindlichkeit der ungarischen Nationalitäten zu provozieren und ob es nicht klüger und staatsmännischer gewesen wäre, diese Reform auf spätere Zeiten zu verschieben, wenn der innere essentielle Verkittungsprozess zwischen den vielsprachigen Nationalitäten und dem herrschenden Volksstamme weiter fortgeschritten sein wird, als es heute der Fall ist: keines Falles aber kann das Gesetz als ein Gewaltakt, eine Unterdrückung der nicht ungarisch sprechenden Nationalitäten seitens des Staates aufgefasst werden und gerade die Gehässigkeit, mit der die letzteren dieses Gesetz empfingen und im stammverwandten Auslande zu misskreditieren bemüssigt waren, sie liefert den kräftigsten Beweis dafür, dass den politischen separatistischen Gelüsten, die unbefriedigt durch die ungehemmte, freie Kulturentwickelung der Nationalitäten selbst das gute Recht des Staates in Zweifel ziehen, in seiner äusseren Gestalt als einheitlicher ungarischer Staat zu erscheinen, dass den nach staatsrechtlicher Sonderstellung gravitierenden Aspirationen auf das entschiedenste, auch mit kräftigeren Mitteln entgegengetreten werden müsse, als mit der Magyarisierung der Ortsnamen.

Der IX. Gesetzartikel inartikulierte den zwischen der ungarischen Regierung und der ungarisch-orientalischen Seeschifffahrts-Aktiengesellschaft auf zehn Jahre geschlossenen Vertrag. Zweck desselben ist die Sicherung eines regelmässigen, jährlich 36 Fahrten umfassenden Dampfschifffahrtsverkehrs zwischen der Donauhafenstadt Galatz und Konstantinopel mit Berührung der Hafenstädte Sulina, an der Donaumündung ins Schwarze Meer, Constanza oder Nikolajew, Warna und Burgas am Schwarzen Meere. Ausserdem verpflichtete sich die Gesellschaft, auf Aufforderung seitens der Regierung, den Bereich des regelmässigen Schiffverkehres mit Berührung der kleinasiatischen und der syrischen Hafenplätze einerseits bis nach Alexandrien, andererseits mit Berührung türkischer und griechischer Hafenplätze bis nach dem peleponnesischen Hafen Patras auszudehnen. Die Gesellschaft ist ferner verpflichtet, auf

Wunsch der königl. ung. Staatsbahnen im Interesse des ungarischen Exportes einem unmittelbaren Frachttarif zuzustimmen, damit die Waren von den ungarischen Stationen aus direkt in jene Häfen befördert werden, welche die Schiffe der Gesellschaft anlaufen; gleichzeitig wurden die von der Gesellschaft zu beanspruchenden Maximaltarife festgestellt. Sitz der Gesellschaft ist Budapest; in Galacz ist zur Leitung des Unternehmens eine Agentur zu errichten.

Es bedarf wohl kaum einer weitläufigen Erörterung, dass der Zweck dieses Gesetzes die Sicherstellung des unmittelbaren maritimen Handelsverkehres zwischen Ungarn und dem Orient, die Förderung des ungarischen Exportes dahin bildet. Inmitten des riesenhaften volkswirtschaftlichen Aufschwunges der Nachbarländer ist es geradezu zur Lebensbedingung Ungarns geworden, sich Absatzgebiete seiner überwiegend landwirtschaftlichen Produkte und zu geringem Teile auch Industrieartikeln zu sichern. Der geographischen Lage nach ist Ungarn zum Vermittler zwischen Occident und Orient geschaffen, und der letztere das natürlichste Absatzgebiet Ungarns: dasselbe zu erobern soll die Aufgabe jenes vom friedlichsten Geiste geleiteten Feldzuges sein, den der Staat mit dem IV. Gesetzartikel 1898 eröffnet hat. Reiche, mächtige Nationen erstrecken ihre kräftigen Arme gleichmässig um jungfräulich unberührte und inmitten chinesischer Mauern erschlaffte, entnervte Weltteile; arme, kleine Völker, nur in der Entschlossenheit stark, leben und mit dem Zeitgeiste fortschreiten zu wollen, sie müssen sich mit den zunächst liegenden Schätzen begnügen, wenn dieselben auch noch so bescheiden sind. Doch stille stehen, müssig zusehen dem Weltverkehre in seinen bisher ungeahnten, ungeheuren Dimensionen, wäre gleichbedeutend mit dem wirtschaftlichen Verfall, dem materiellen Konkurse, welchem der moralische, der Zerfall auf der ganzen Linie auf dem Fusse folgt. Die Zukunft wird es zeigen, ob der neueste Versuch zur Hebung der heimischen Landwirtschaft, deren Produkte mangels entsprechender Absatzgebiete in Erwartung der letzteren die Speicher überfüllen und zur Förderung einer bescheidenen Industrie, der im verbündeten Österreich ein umso gefährlicherer Rivale gegenübersteht, als Ungarn selbst von österreichischen Industrieartikeln überfluthet wird, zu jenem wirtschaftlichem Aufschwunge führen wird, ohne welchen die Perpetuierung des

unleugbaren volkswirtschaftlichen Niederganges, der allgemeine Pauperismus im Lande zu befürchten, man könnte sagen, mit Sicherheit zu erwarten ist.

Zur Vereinfachung und Beschleunigung der Rechtssprechung ist der Gesetzartikel X bestimmt, welcher einen bedeutenden Teil jener Rechtssachen, die bisher bei den k. Gerichtshöfen — deutschen Landgerichten — im Senate von drei Richtern erledigt wurden, der einzelrichterlichen Erledigung zuführte.

Mit dem Gesetzartikel XIV wurde — allerdings nur teilweise und in sehr beschränktem Masse — eine Schuld der 1848er Gesetzgebung eingelöst. Wenngleich nämlich der XX. Gesetzartikel ex 1848 die imperative Bestimmung enthält, der zufolge die kirchlichen und Schulbedürfnisse der rezipierten Konfessionen — zu denen ausser der bishin herrschenden röm. katholischen Kirche, die griechisch katholische und griechisch nicht unierte, die protestantische Religion beider Konfessionen, jene der Unitarier und seit dem Gesetzartikel XLII ex 1895 die jüdische Religion gehören — aus Staatsmitteln zu bestreiten sind, blieb dieser legislatorische Gedanke bis in die allerneueste Zeit auf dem Papier und neben den ungeheuren Gütern und Reichtümern der röm. kath. Kirche, welche den katholischen Kirchenfürsten wahrhaftig fürstliche jährliche Einkommen bis zu einer Million Kronen sichern, war den ausschliesslich aus den mehr als beschränkten Mitteln der Kirchengemeinde besoldeten protestantischen Geistlichen nicht einmal das Existenzminimum gesichert. Wenn dabei berücksichtigt wird, dass die protestantischen Seelsorger dieselben kulturellen und ethischen Aufgaben erfüllen, wie die katholischen Priester, dass selbst die kleinste protestantische Gemeinde eigene Volksschulen, in den Städten zumeist auch Mittelschulen erhält, wodurch eine nach jährlichen Millionen zu schätzende Last vom Staate auf die protestantischen Konfessionen überwälzt wird: dann bedarf es zur Charakterisierung der stiefmütterlichen Behandlung der protestantischen Kirche seitens des Staates gegenüber der glänzenden Machtstellung der röm. kath. Kirche keines weiteren Kommentares. Auch das vorliegende Gesetz, zu dessen Schaffung die kirchenpolitischen Reformen aus dem Jahre 1894, — Einführung der allgemeinen obligatorischen Civilehe und der staatlichen Standesregister — durch welche das Einkommen der Seelsorger in nicht unerheblichem Masse geschmälert wurde,

mit zwingender Notwendigkeit führten, auch dieses Gesetz ist nicht mehr als ein Verlegenheitsgesetz, eine weniger als mässige Teilzahlung auf das in der 1848er Gesetzgebung promulgierte Prinzip. Im Sinne des Gesetzes sollen binnen 9 Jahren die Gehälter der nicht katholischen Priester, wenn dieselben ungarische Staatsangehörige sind, aus Staatsmitteln bis zu 1600 Kronen, mangels der vorgeschriebenen Qualifikation — deren Fälle bei den griechisch-katholischen und den jüdischen Geistlichen vorzukommen pflegen — bis zu 800 Kronen ergänzt werden. Fürwahr von westeuropäischem Standpunkte aus betrachtet, ein Mitleid erregender Fortschritt, dessen Bedeutung nur bei Kenntniss des bisherigen Elendes der protestantischen Geistlichkeit gewürdigt werden kann, demgegenüber das Minimaleinkommen von 1600 Kronen als eine glänzende Existenz erscheint.

Dass dieser Kraftentfaltung der staatlichen Protektion in den Gesetzartikeln XVI. und XVII. eine Erhöhung der Spiritus-, Zucker- und Biersteuern auf dem Fusse folgen musste, kann nur denjenigen in Erstaunen setzen, der es nicht weiss, dass Ungarn heute bereits ein armes Land ist, dessen beste Kräfte der Moloch des Militarismus verschlingt. Zum Beweise des Behaupteten diene der einzige, jedenfalls charakteristische Umstand, dass, trotzdem es kompetentesten Ortes nicht in Zweifel gezogen wird, dass die Gehälter der Staatsbeamten inclusive der Richter so beschämend gering sind, wie in keinem Kulturstaate des Erdbodens und die Regierung im Parlamente die Erklärung abgab, der zu Folge die materielle Gleichstellung der ungarischen Staatsbeamten mit den österreichischen eine jährliche Mehrausgabe von 35 Millionen Kronen verursachen würde, trotzdem die materielle Lage der Offiziere des Heeres eingestandenermassen bisher schon eine günstigere war, als jene der civilen Staatsbeamten: dass dessenungeachtet der Gehalt der Offiziere sowohl im gemeinsamen Heere als auch in der Landwehr vom 1. Januar 1900 an ganz bedeutend, stellenweise enorm erhöht, hingegen die Verbesserung der Beamtengehälter auf unabsehbar ferne Zeiten verschoben wurde. Ist es bei so einem herrschenden Zeitgeiste nicht geradezu rührend, wenn der Staat noch einige Heller für die hungernden protestantischen Geistlichen erübrigte, die doch schliesslich nur ein Parasitendasein führen und nichts mehr, als Kulturführer, ethische Stützen des Volkes sind?!

Einer immer mehr überhandnehmenden Devastation der Waldungen zu steuern und eine rationelle Verwaltung der Wälder zu sichern, ist als Ergänzung des Waldgesetzes XXXI ex 1879 der Gesetzartikel XIX ex 1898 berufen, durch welchen der Staat ermächtigt wurde, zur Sicherung des an der Erhaltung der Wälder gelegenen allgemeinen Interesses die Verwaltung der nicht im staatlichen Besitze befindlichen Wälder zu übernehmen, selbstverständigerweise, ohne dass hierdurch das Eigentums- oder Nutzniessungsrecht der Besitzer berührt wurde. Das 1879er Waldgesetz setzte für die Verwaltung der Wälder, welche sich nicht im Privatbesitze befinden, einen allgemein bindenden Wirtschaftsplan fest und verpflichtete die Eigentümer zur Haltung eines geschulten Fachpersonals. Da diese Verpflichtung nur mangelhaft erfüllt wurde, erforderte es das allgemeine Interesse, die unmittelbare Aufsicht des Staates zu begründen, welcher dieselbe durch eigene Organe und Behörden ausübt, zu deren Unterhaltungskosten die Eigentümer mit einer von fünf bis zu fünf Jahren festzustellenden Pauschalsumme beizusteuern verpflichtet sind.

Der Gesetzartikel XXI verdient wegen seines teilweise sozialpolitischen Inhaltes ganz besondere Beachtung. Indem nämlich zur gleichmässigen Verteilung der Kosten einer öffentlichen Krankenpflege die Bildung eines Landesfonds aus Steuerbeiträgen beschlossen wurde, ist derselbe zugleich zur Deckung der durch die Erhaltung und Erziehung gefundener und verlassener Kinder unter 7 Jahren erwachsenen Kosten berufen worden. Wenn man in Betracht nimmt, dass die Frage des Kinderschutzes trotz der erschreckenden Mortalität der Kinder, der immer mehr anwachsenden Kriminalität des jugendlichen Alters bisher ausschliesslich ein dankbares Gebiet der gesellschaftlichen Fürsorge gewesen, da die Bestimmung des Gesetzartikels XIV ex 1876 (§ 140 Punkt a), demzufolge jede Gemeinde für die Erhaltung der Findlinge zu sorgen hatte, niemals eingehalten wurde: dann ist es nicht schwer, die Tragweite jener gesetzlichen Bestimmung entsprechend zu würdigen, laut welcher wenigstens der im engsten Sinne genommene Kinderschutz unter staatliche Autorität, in staatliche Verwaltung übernommen wurde. Als erster Schritt zur allgemeinen, auf das ganze Gebiet der bisher gänzlich vernachlässigten protection de l'enfance sich erstreckenden Reform auf einheitlicher, staatlicher

Grundlage unter staatlicher Kontrolle, kann der Wert, die Tragweite dieses Gesetzes nicht hoch genug geschätzt werden.

Einem durchaus praktischen, aktuellen Bedürfnisse volkswirtschaftlichen Charakters wird der XXIII. Gesetzartikel „über die landwirtschaftlichen und industriellen Kreditgenossenschaften“ gerecht. Wie es der Titel des Gesetzes sagt, ist der Zweck desselben die Förderung und Erleichterung des landwirtschaftlichen und industriellen Kredits auf genossenschaftlichem Wege. Kreditgenossenschaften zu diesem Zwecke, welche im Wege freiwilligen Beitrittes der im Bezirke derselben wohnenden majorennen physischen oder aber dortselbst existierenden juristischen Personen unter behördlicher Kontrolle gebildet sind und stehen, geniessen staatliche Begünstigungen (teilweise Steuer- und Gebührenfreiheit). Der Beitritt erfolgt durch Einzahlung eines oder mehrerer Geschäftsanteile, welche auf den Namen der Mitglieder ausgestellt werden und höchstens 100 Kronen betragen dürfen. Für die Geschäftsanteile werden keine Zinsen gezahlt und es gelangt blos der reine Gewinn des Geschäftsjahres, nach Abzug der für den Reservefonds bestimmten Summe, zur Verteilung an die Mitglieder; bis der Reservefonds die Hälfte des Nominalwertes der gesamten Geschäftsanteile erreicht, müssen 10 % des Reingewinnes dem Reservefonds zugeführt werden, nach diesem Zeitpunkte dient der 5 % übersteigende Reingewinn zur Erhöhung desselben Fonds. Jedes Mitglied ist für die Verpflichtungen der Genossenschaft bis zur fünffachen Summe seines Geschäftsanteiles haftbar, doch kann in den Statuten diese Zahlungspflicht bis zur zehnfachen Summe des Geschäftsanteiles erhöht werden. Die Statuten jeder im Sinne des Gesetzes konstituierten Kreditgenossenschaft müssen die Bestimmung enthalten, dass nur Mitglieder die Wirksamkeit der Genossenschaft in Anspruch nehmen können, doch ist es nicht ausgeschlossen, dass Spareinlagen auch von Nichtmitgliedern angenommen werden, deren Kredit gleichfalls in Anspruch genommen werden kann. Die Maximalsumme des einzelnen Mitgliedern gewährbaren Kredits und dessen nähere Bedingungen sind in den Statuten festzustellen.

Zur Förderung, sowie zur Befriedigung der Kreditansprüche der auf Grund dieses Gesetzes gebildeten Kreditgenossenschaften wird in Budapest eine Landes-Central-Kreditgenossenschaft errichtet, deren Mitglieder teils gründende Mitglieder sind, die zur Bildung

des Stammkapitals der Centralgenossenschaft mit einem oder mehreren Stiftungs-Geschäftsanteilen beitragen, teils ordentliche Mitglieder, das ist solche landwirtschaftliche und industrielle Kreditgenossenschaften, welche sich im Sinne dieses Gesetzes konstituierten und auf Grund eines Beschlusses ihrer Generalversammlung mit Zeichnung zumindest eines Geschäftsanteiles in der Höhe von 200 Kronen der Central-Kreditgenossenschaft beitreten. Die gründenden Mitglieder haften nur bis zur Höhe ihres Stiftungs-Geschäftanteiles und haben ausser der statutarischen Rückzahlung desselben — welcher wenigstens 1000 Kronen betragen muss — blos auf 4 % des Reingewinnes Anspruch; die ordentlichen Mitglieder sind für die Verpflichtungen der Centralgenossenschaft bis zur fünffachen Summe ihres Geschäftsanteiles haftbar und partizipieren mit 4 % an dem Reingewinne. Die Centralgenossenschaft übt über die Geschäftsgebahrung der ihr beigetretenen Genossenschaften ein weitgehendes Aufsichts- und Kontrollrecht aus und entsendet in die Direktion und den Aufsichtsrat derselben je ein Mitglied. Die Geschäftsgebahrung der Centralgenossenschaft, an deren Spitze ein vom König ernannter Präsident und zwei von der Regierung ernannte Vice-Präsidenten stehen, ist der Aufsicht und Kontrolle der Regierung unterworfen, welche zur Centralgenossenschaft einen Regierungskommissär delegiert, dem das Recht zusteht, gegen die gesetz- oder statutwidrigen Beschlüsse der Generalversammlung und der Direktionssitzungen Protest zu erheben, wodurch der Vollzug des betreffenden Beschlusses bis zur Entscheidung der Regierung suspendiert wird.

Die Central-Kreditgenossenschaft ist zur Emission zinstragender und der Amortisation unterliegender Obligationen bis zur Höhe jener Schuldforderungen berechtigt, welche auf schriftlichen Schuldscheinen der Mitglieder gegenüber den dem Verbande der Centralgenossenschaft angehörenden Genossenschaften fundiert sind, wenn diese Forderungen auf die Central-Kreditgenossenschaft unter Zahlungsbürgschaft der betreffenden Genossenschaft übertragen werden. Zur Sicherstellung der von der Central-Kreditgenossenschaft emittierten Schuldobligationen muss ein besonderer Fonds gebildet werden, dessen Minimalhöhe 3 Millionen Kronen beträgt und zu dessen Verstärkung ein bestimmter Prozentsatz des Reingewinnes verwendet werden muss; der Nennwert der emittierten Obligationen darf das Zehnfache des besonderen Sicherheits-

fonds nicht übersteigen. Zur Gründung dieses Fonds stellt die Regierung der Central-Kreditgenossenschaft 3 Millionen Kronen zur Verfügung, welche Summe im Falle der Liquidation dieser Genossenschaft nach Befriedigung der Gläubiger an den Staat zurückfällt; die Interessen dieser Summe können so lange, als die Unterhaltskosten der Central-Kreditgenossenschaft aus deren Einnahmen nicht bestreitbar sind, zur Deckung jener Kosten verwendet werden. Gleichzeitig erhielt die Regierung die Ermächtigung, zum Grundkapital der Central-Kreditgenossenschaft durch Einzahlung von Stiftungs-Geschäftsanteilen bis zu 1 Million Kronen beizutragen und an den Gründungs- und Organisationskosten mit 100 000 Kronen teil zu nehmen. Das Gedeihen der ins Leben gerufenen Institution möglichst zu fördern dient schliesslich die Bestimmung, dass die Regierung den Gemeinden gestatten darf, aus ihrem Vermögen Geschäftsanteile bei den in ihrem Bezirke wirksamen Kreditgenossenschaften, so auch bei der Central-Kreditgenossenschaft Stiftungs-Geschäftsanteile zu zeichnen, ferner, ihr Vermögen in den von der Central-Kreditgenossenschaft emittierten Obligationen zu investieren.

Das Gesetz hat für ganz Ungarn inklusive Kroatien und Slavonien Wirksamkeit.

Im Gesetzartikel XXXI wurden die Bestimmungen der am 3. April 1894 in Paris geschlossenen internationalen Konvention über die Vorsichtsmassregeln gegenüber den nach Mekka veranstalteten Pilgerfahrten und die im persischen Meerbusen zu organisierenden sanitären Massregeln, sowie die auf Wunsch Englands als Adnex der Konvention vom 30. Oktober 1897 datierte Erklärung inkorporiert. Die erstgenannte Konvention wurde zur verfassungsmässigen Inkorporierung in die Reihe der Gesetze dem Reichstage bereits am 28. März 1895 vorgelegt, daselbst auch zur Kenntnis genommen, doch musste die Sanktion des Gesetzes infolge Weigerung Englands, der Konvention beizutreten, was eine Verzögerung im diplomatischen Austausche der Bekräftigungsdokumente zur Folge hatte, so lange verschoben werden, bis die Zustimmung Grossbritanniens durch die Erklärung im Jahre 1897 erkauft werden konnte.

Die Reihe der ungarischen Gesetze des Jahres 1898 schliesst mit dem XXXII. Gesetzartikel über Inkorporierung des am 5. Dezember

1897 mit dem Kaiserthume Japan abgeschlossenen Handels- und Schiffahrtsvertrages.

Die Handelsverhältnisse mit Japan waren bisher in der am 18. Oktober 1869 abgeschlossenen, im XXIX. Gesetzartikel ex 1871 aufgenommenen Konvention geregelt. Diese auf unbestimmte Zeit geschlossene Konvention beruhte, gleichwie die zwischen Japan und den anderen Staaten abgeschlossenen Handelsverträge, auf vom heutigen Standpunkt antiquierten Prinzipien, sicherte Österreich und Ungarn einseitige Vorteile, ohne Reziprozität zu Gunsten Japans, denen die Konsularjurisdiktion über ihre Angehörigen zustand, wogegen wieder Japan zum grössten Teil dem ausländischen Handel verschlossen war. Es ist natürlich, dass mit dem gewaltigen kulturellen und wirtschaftlichen Fortschritte, den dieses Reich in neuerer Zeit gethan, die Privilegien der Ausländer daselbst auf die Dauer nicht aufrecht zu erhalten waren und dass Japan den Abschluss neuerer Handelsverträge von der Gewährung der Reziprozität und vor allem von der Abschaffung der Konsularjurisdiktion abhängig, zugleich aber sich erbötig machte, das Reich dem Fremdhandel zu erschliessen. Nachdem nach langem Sträuben seitens der Mächte zuerst der Vertrag zwischen England und Japan vom 16. Juli 1894 zu Stande gekommen war, in welchem das erstere seine Zustimmung erteilte, dass die englischen Niederlassungen der japanischen Verwaltung einverleibt werden und die Konsularjurisdiktion von 1899 an aufhöre, bis zu welchem Zeitpunkte sich Japan zur Beendigung der justiziellen Reformen und zum Beitritte zu den internationalen Übereinkommen über den Schutz des industriellen und geistigen Eigentumes verpflichtete, welchem Beispiele Englands bald darnach die Nordamerikanischen Staaten, Italien, Russland, das Deutsche Reich und Frankreich durch den Abschluss neuerer Handelskonventionen mit Japan gefolgt waren: konnte auf der Aufrechterhaltung der Konsularjurisdiktion seitens Österreichs und Ungarns umso weniger beharrt werden, als diese Frage mit Rücksicht auf die geringe Zahl der in Japan ansässigen Österreicher und Ungarn bei weitem nicht jene praktische Bedeutung hatte, wie im Verhältnisse Japans zu den anderen Vertragsmächten. Den Abschluss einer neuen Handelskonvention erschwerte der Umstand, dass Japan lange Zeit hindurch nicht zum Verlassen des Standpunktes zu bewegen war, laut welchem das Reich besondere Tarifbegünstigungen für einzelne ausländische Exportartikel nur

dann zu gewähren geneigt war, wenn es den Handelsverkehr des kontrahierenden ausländischen Staates mit Japan für genügend rege und wichtig fand und wenngleich solche Tarifkonventionen ausser England, auch mit dem Deutschen Reiche und Frankreich abgeschlossen wurden, konnten Österreich und Ungarn, gleichwie seiner Zeit Nordamerika, Italien und Russland eine gleiche Behandlung ihrer Exportartikeln nicht erreichen. Mit Rücksicht auf die immer mehr zunehmende Wichtigkeit der japanischen Plätze für den allgemeinen und insbesondere, seitdem zwischen Japan und Fiume ein unmittelbarer Schiffsverkehr systemisiert wurde, auch für den österreichisch-ungarischen Exporthandel, konnte die ablehnende Haltung Japans in Fragen der Tarifkonvention nicht einfach zur Kenntnis genommen werden und erst nachdem es gelungen war, dieses Reich zu einigen Konzessionen in der schwebenden Frage zu bewegen, kam es am 30. November 1898 zur Ratifikation des für die Dauer von 12 Jahren abgeschlossenen neuen Handels- und Schiffahrtsvertrages zwischen Österreich-Ungarn und Japan.

Der Vertrag, im Grossen und Ganzen mit jenen anderer Staaten übereinstimmend, zerfällt in drei Teile. Der erste enthält das eigentliche Übereinkommen, durch welches das ganze japanische Reich dem Handel Österreichs und Ungarns eröffnet wird, letztere von der Konsularjurisdiktion abstehen und im Allgemeinen den kontrahierenden Teilen gegenseitig die Meistbegünstigungsrechte zugesichert werden. Den zweiten Teil bildet das Schlussprotokoll, durch welches die Bestimmungen des Übereinkommens ergänzt und erläutert, zugleich die Interessen Österreichs und Ungarns auch so lange, bis die Konvention ins Leben tritt, gewahrt werden. Im dritten Teile, einer Nachtragskonvention von provisorischer Wirksamkeit bis Ende des Jahres 1903, sind besondere, gegenseitige Konzessionen in Sachen der Einfuhrszölle niedergelegt. Schliesslich wurden im Wege eines diplomatischen Notenaustausches noch besondere Garantieen geschaffen, damit die österreichischen und die ungarischen Angehörigen in Japan zu Handels- und Industriezwecken Immobiliarrechte unter den gleichen Bedingungen erwerben können, wie die Eingeborenen, und die japanische Regierung gab zur Ergänzung des XXIII. Artikels der Konvention, laut welcher der Beginn der Wirksamkeit des Vertrages von der darauf bezüglichen Erklärung der japanischen Regierung abhängig gemacht wurde, die

bindende Versicherung ab, dass diese Erklärung nicht früher erfolgen wird, als nach Beendigung der in Angriff genommenen Revision der japanischen Gesetzbücher. Hierdurch wurde die Sistierung der Konsularjurisdiktion in Japan von der Beendigung der justiziellen Reformierung des Reiches abhängig gemacht.

Kroatien.

Referent: Dr. J. **Šilović**, ordentlicher Professor der Rechte, Agram.

a) Gesetzgebung.

1. Das Gesetz vom 14. März 1898 über den Voranschlag für die Erfordernisse der inneren Selbstverwaltung der Königreiche Kroatien und Slavonien für das Jahr 1898.

Die Kosten der autonomen Verwaltung Kroatiens sind für das Jahr 1898 mit 9 105 384 fl. festgelegt.

Zur Deckung dieser Kosten sind die eigenen Einkünfte der drei Abteilungen der Landesregierung pro 1898 ausgesetzt, und zwar: bei der Abteilung für innere Angelegenheiten in der Höhe von 373 861 fl., bei der Abteilung für Kultus und Unterricht im Betrage von 338 627 fl. und bei der Abteilung für Justiz eine Summe von 85 015 fl., dann die Tangente von 44 % der direkten und indirekten Steuern und sonstigen öffentlichen Einkünfte Kroatiens im Betrage von 8 307 881 fl.

Die eigenen Einkünfte der drei Abteilungen der Landesregierung betragen zusammen die Summe von 797 503 fl. Es ist interessant, die Entwicklung dieser Einkünfte vom Jahre 1871 zu betrachten.

Im Jahre 1871 betrugen die Gesamteinkünfte aller drei Abteilungen 167 408 fl.

im Jahre	1872	betrugen	sie	156 200	„
„	1875	„	„	159 395	„
„	1876	„	„	125 231	„
„	1877	„	„	131 720	„
„	1878	„	„	145 234	„
„	1879	„	„	203 245	„
„	1880	„	„	164 398	„

im	Jahre	1881	betrugen	sie	173 081	„
„	„	1882	„	„	246 716	„
„	„	1883	„	„	283 486	„
„	„	1885	„	„	383 486	„
„	„	1886	„	„	334 894	„
„	„	1887	„	„	348 116	„
„	„	1888	„	„	354 414	„
„	„	1889	„	„	381 430	„
„	„	1890	„	„	326 850	„
„	„	1891	„	„	393 431	„
„	„	1892	„	„	387 984	„
„	„	1893	„	„	340 292	„
„	„	1894	„	„	373 271	„
„	„	1895	„	„	568 318	„
„	„	1896	„	„	796 163	„
„	„	1897	„	„	718 348	„

Aus dieser Übersicht sieht man, dass sich die Einkünfte vom Jahre 1871 bis zum Jahre 1898 vervierfacht haben. Dieses konsequente Wachsen der eigenen Einkünfte der autonomen Verwaltung bildet ein sicheres Zeichen für die gesunde Entwicklung der Verwaltung selbst.

Von dem Gesamterfordernisse der 9 105 384 fl. entfallen 294 807 fl. auf Sanitätswesen, 832 265 fl. auf Landstrassen- und Wasserbauten, 634 935 fl. für volkswirtschaftliche Zwecke, 222 735 fl. für die Universität, 474 749 fl. für Mittelschulen, 179 029 fl. für Fachschulen, 401 244 fl. für Lehrer- und Volksschulen.

Diese Daten beweisen die Fürsorge der kroatischen Landesregierung für die produktiven Zwecke des Landes im engsten Sinne des Wortes, namentlich für die volkswirtschaftliche und die kulturelle Entwicklung des Volkes.

2. Das Gesetz vom 7. Mai 1898 über die Regelung der äusseren Rechtsverhältnisse der evangelischen Kirchen der augsburgischen und helvetischen Konfession in den Königreichen Kroatien und Slavonien.

Da in Kroatien in 20 Gemeinden blos 36 000 evangelische Christen leben, welche im ganzen Lande verstreut sind, und die meisten von ihnen auch vor diesem Gesetze zu den ungarischen Kirchengemeinden gehört haben, bestimmt das Gesetz, dass die

evangelischen Kirchengemeinden der augsburgischen und helvetischen Konfession in den Königreichen Kroatien und Slavonien einen integrierenden Teil der Kirchen derselben Konfessionen in den Ländern der ungarischen Krone bilden. (§ 2.)

Um die Autonomie Kroatiens in dieser Beziehung zu sichern, normiert das Gesetz den verfassungsmässigen Einfluss des kroatischen Banus (§ 2) bei der Schaffung der kirchlichen Gesetze der evangelischen Christen innerhalb der Grenze der Landesgesetze und namentlich bei vollkommener Würdigung der staatsrechtlichen Stellung Kroatiens unter den Ländern der ungarischen Krone.

Endlich normiert das Gesetz, dass das jus supremae inspectionis im Namen des Königs vom Banus nach den Bestimmungen der Landesgesetze ausgeübt wird (§ 3).

b) Literatur.

1. A. Rušnov, Zakon o pobijanju pravnih djela glede imovine insolventna dužnika od 24. ožujka 1897 i stečajni zakon od 28. ožujka 1897. (Kommentar zum Anfechtungsgesetze vom 24. März 1897 und zum Konkursgesetze vom 28. März 1897.) Agram, 8⁰. XIV., 382.

Der unermüdliche Verfasser des Kommentars hat sich gleich nach der Promulgierung obiger Gesetze an die Kommentierung derselben gemacht, um dem praktischen Richter einen guten Wegweiser an die Hand zu geben und ihm dadurch einerseits die leichtere Aneignung und andererseits die richtige Anwendung derselben zu ermöglichen.

Durch seinen Kommentar hat der Verfasser einem grossen Bedürfnisse entsprochen und seine Aufgabe, die er sich gestellt hat, erfüllt, wie es die grosse Verbreitung des Werkes am besten beweist.

2. Dr. Fr. J. Spevec, Tumač zakonu od 24. ožujka 1897 o pobijanju pravnih djela glede imovine insolventna dužnika. (Systematische Darlegung des Anfechtungsgesetzes vom 24. März 1897.) Agram, 8⁰. 124.

Dr. Mudrovčić, der Verfasser des Anfechtungsgesetzes, äusserte sich über dieses Buch in der Monatsschrift des kroatischen Juristenvereines (XXIV. Jahrgang, Seite 181 folg.) folgendermassen: Dieses Werk von Prof. Spevec ist uns zur rechten Zeit gekommen, da es uns geradezu notwendig war. Dieser Gegenstand ist bei

uns neu, weshalb wir das Buch von Spevec mit Freuden begrüssen, weil er durch sein theoretisches Wissen wie auch dadurch, dass er bei der Schaffung des Gesetzes wesentlich mitgewirkt hat, in der ersten Reihe berufen war, uns durch dieses noch unbekannte Feld des Civilrechtes zu führen. Unser Anfechtungsgesetz lehnt sich zwar, was speziell seine Prinzipien anbelangt, an das ungarische, österreichische und das deutsche Gesetz an, aber einerseits weicht es in manchen wesentlichen Punkten von ihnen ab, andererseits ist das Civilrecht in Kroatien, mit welchem das Anfechtungsrecht in engster Verbindung steht, verschieden von jenem in Deutschland, wo die Literatur des Anfechtungsrechtes am stärksten vertreten ist.

Das Buch von Spevec hat hauptsächlich zwei Vorzüge: Erstens ist es systematisch und nicht zu weitläufig, so dass man schnell das Gesamtbild unseres Anfechtungsrechtes fassen kann, zweitens ist es erschöpfend. Kaum wird es in diesem Zweige des Rechtes eine wichtigere Frage geben, die nicht erwähnt wurde. Bei den wichtigsten Punkten sind ausser der Meinung des Verfassers auch die divergierenden Meinungen der anerkannten Autoren erwähnt. Ausserdem ist die einschlägige deutsche und österreichische Literatur in solchem Masse berücksichtigt, dass jeder, der in irgend einer Beziehung aus diesen Literaturen schöpfen will, in diesem Buche einen vertrauenswürdigen Wegweiser finden wird.

Der Verfasser hat auch die Entscheidungen des deutschen Reichsgerichtes im Auszuge angeführt, wobei er wegen Verschiedenheit des Rechtes sehr vorsichtig vorgegangen ist. Obwohl das Buch systematisch geschrieben ist, wird auf die praktischen Juristen, welche an die exegetischen Kommentare gewöhnt sind, dadurch Rücksicht genommen, dass sich das System des Verfassers dem Gesetzes-Systeme sehr nähert, dass zuerst der Gesetzes-Text abgedruckt ist und dass unter jedem Paragraphen diejenigen Seiten angeführt sind, wo im Systeme über die betreffende Bestimmung gesprochen wird.

3. Dr. Šilović, Kazneni postupnik od 17. svibnja 1875. (Die Strafprozessordnung vom 17. Mai 1875.) Agram, 8°. XIV, 386.

Der Textausgabe des Gesetzes habe ich alle auf die Strafprozessordnung bezughabenden Verordnungen der Justizabteilung der kroatischen Landesregierung sowie die Zirkularverordnungen der Banaltafel (des Oberlandesgerichtes) beigefügt und die be-

treffenden Entscheidungen der Septemviraltafel (des kroatischen Kassationshofes) und des österreichischen Kassationshofes unter der Linie im Auszuge angeführt.

4. F. Haladi, Zakon od 25. travnja 1894 o uredjenju zemljištnih zajedmica i zakon od 1. siečnja 1895 o uredjenju pleminite obćine turopoljske. (Kommentar zu dem Gesetze vom 25. April 1894 über die Organisation der Grundgemeinschaften und zu dem Gesetze vom 1. Mai 1895 über die Organisation der adeligen Gemeinde von Turopolje.)

Der Verfasser ist Referent über die Organisation der Grundgemeinschaften bei der Wirtschaftssektion der inneren Abteilung der Landesregierung. Da es sich hier um die Einführung der neuen Gesetze, über die ich im Jahrbuche (Jahrgang II, S. 411 ff.) berichtet habe, handelt, war es ebenso für die Organe der Verwaltung als auch für die Parteien die erste Voraussetzung der richtigen Durchführung dieser Gesetze, dass ihnen die Gesetze samt den Vollzugsverordnungen und der Kommentar zu denselben in die Hand gegeben wurde. Um diesem Bedürfnisse zu entsprechen, verfasste Haladi seinen Kommentar, dessen Hauptvorzüge die Vollständigkeit und die leicht fassliche Darstellung sind, wodurch er auch dem Nichtjuristen von Nutzen sein wird.

5. Dr. Masovčić, Il diritto tavolare materiale. Mit dieser Monographie verfolgte der Verfasser den Zweck, das italienisch lesende juristische Publikum mit den verschiedenen Ansichten der wichtigsten österreichischen Juristen über diese Materie bekannt zu machen, selbst etwas zur Lösung der Frage über die Kollision des fixierten und des Tabular-Besitzes beizubringen und die jüngeren Juristen zum Studium dieser Frage zu veranlassen.

6. Dr. V. Bogišić, Opšti imovinski zakonik za knjaževinu Crnu Goru. Novo zvanično izdanje. (Das allgemeine Gesetzbuch über Vermögen. Neue amtliche Ausgabe.) Cetinje 1898.

Dr. K. conte Vojnović bespricht in der Monatschrift des kroatischen Juristenvereines (Jahrgang XXIV, S. 374 fl.) die neue amtliche Ausgabe dieses Gesetzes. Zuerst konstatiert er, dass dieses Gesetz bei seinem Erscheinen nicht nur von den slavischen, sondern auch von anderen Rezensenten lobend hervorgehoben wurde. Die wissenschaftliche Kritik hat die Originalität der Grundgedanken, sowie des Systems des Gesetzes, die Einführung des Gewohnheits-

rechtes in dasselbe, die Spezialität der verschiedenen kodifizierten Nationalbestimmungen, die Art und Weise der Ausführung sowie Verschmelzung nationaler und fremder Elemente allgemein hervorgehoben. Die slavische Kritik hat aber noch insbesondere aufmerksam gemacht auf die technischen Ausdrücke, auf die Eleganz, Popularität und Durchsichtigkeit der Sprache, so dass in dieser Beziehung dieses Gesetzbuch in der slavischen Kodifikation einzig dasteht. Das Gesetzbuch wurde in die deutsche, französische und spanische Sprache übersetzt und bald wird auch eine italienische Übersetzung folgen, wenn sie nicht schon erschienen ist.

Der Verfasser selbst hat auf die Initiative des Fürsten die zweite amtliche Ausgabe besorgt. Diese Ausgabe beweist, dass die zehnjährige Praxis die Rezensionen der Theoretiker in den Hauptpunkten bestätigt und dass diejenigen geirrt haben, die glaubten, dass die montenegrinischen Richter nicht im Stande sein würden, ein systematisches Gesetz anzuwenden.

In der neuen Ausgabe sind einige Veränderungen in den Einzelheiten vorgenommen worden, welche, wie das Einführungs-Patent des Fürsten zu der neuen vervollständigten Ausgabe richtig bemerkt, den Wert und die Bedeutung des Gesetzes erhöhen. In dem Einführungs-Patente wird ausdrücklich hervorgehoben, dass durch die vorgenommenen Veränderungen in einzelnen Artikeln das Wesen des Gesetzes gar nicht alteriert wurde und dass sogar die äussere Anlage desselben (die Einteilung des Inhaltes, die Reihenfolge der Hauptstücke und die Zahlen der Artikel) unberührt gelassen wurde.

Die Veränderungen können in zwei Gruppen geteilt werden, die einen sind materiell, d. h. sie betreffen den Inhalt der Norm, und die anderen formell, d. h. sie betreffen die Sprache, den Styl, die technischen Ausdrücke u. s. w.

Die meisten materiellen Veränderungen kommen im zweiten Buche, welches über das Sachenrecht handelt, vor. Das erklärt sich dadurch, dass hier das Vorverkaufsrecht, welches ausschliesslich auf dem Gewohnheitsrechte basiert ist, normiert war, und in der ersten Ausgabe blos in den Hauptzügen kodificiert wurde, da man die nähere Ausführung der lebendigen Praxis überlassen hat.

Wo es möglich und notwendig war, beruhen die vorgenommenen Veränderungen auf der Basis des Gewohnheitsrechtes. Die Haupt-

veränderung auf dieser Basis ist diejenige des Artikels 690. Die erste Ausgabe machte entgegen der alten Gewohnheit nach Muster der europäischen Gesetzgebungen das Recht der Frau über ihr Vermögen zu verfügen von der Einwilligung des Mannes abhängig. Die neue Ausgabe hat die alte gewohnheitsrechtliche Norm wieder aufgestellt und der Frau das freie Verfügungsrecht über ihr Vermögen gegeben. Dieses freie Verfügungsrecht ist nur im Falle der Schenkung inter vivos beschränkt, welche Beschränkung eine logische Folge des Artikels 483 ist, nach welchem die Frau zu Lebzeiten des Mannes auch in der Annahme der Geschenke beschränkt ist. Aber auch dieses Recht kann dem Manne im Falle der unberechtigten Ausübung desselben genommen werden. Es ist kaum zu erwähnen notwendig, dass der Verfasser auch bei der zweiten Ausgabe, was die Klarheit und Eleganz der Sprache, die Natürlichkeit und die Konzision des Styls anbelangt, der ersten Ausgabe treu geblieben ist. Es würde mich zu weit führen, wenn ich alle Veränderungen der neuen Ausgabe berühren wollte. Auch das, was ich sagte, genügt, um auf diese neue vervollständigte Ausgabe des montenegrinischen Gesetzes und auf seinen Verfasser, den besten Kenner unseres Gewohnheitsrechtes und unserer Rechtsgeschichte, aufmerksam zu machen.

Persien.

Referent: Dr. **James Greenfield**, Tebris.

a) Regierung und Landesverwaltung.

Die abgesonderte und herausgerissene Darstellung der Gesetze und Rechtsprechung Persiens aus einem Jahre würde, ganz abgesehen von allen damit verknüpften Schwierigkeiten, die Gefahr der Unklarheit und Unverständlichkeit in sich bergen. — In diesem noch auf den untersten Stufen der Entwickelung stehenden Staat ist von einer Teilung der Gewalten, von einer Auseinanderhaltung der richterlichen, administrativen und legislativen Funktionen des Staates noch keine Rede. Alle Teile der Verwaltung i. w. S. sind ineinander verwachsen und wirr durcheinander geworfen. Da jedoch Verfasser dieser Abhandlung

in nicht ferner Zukunft eine ausführliche Darstellung der persischen Staatsverfassung der Öffentlichkeit zu übergeben hofft und mit Rücksicht auf die Raumverhältnisse des „Jahrbuches", wird er sich mit einer kurzen Skizze der übrigen Staatseinrichtungen begnügen, um dann spezieller auf das persische Gerichtswesen einzugehen.

Persien wird heutzutage im wesentlichen noch ebenso verwaltet, wie vor vierundzwanzig Jahrhunderten unter Darius.[1]) Die Eroberungen fremder Racen, die inneren Umwälzungen und der mit Waffengewalt errungene Sieg des exotischen Islam über den einheimischen Zoroasterglauben vergingen, nur verschwindend geringe Spuren der Veränderung in der Regierungsweise zurücklassend. Auch die Reformversuche des grossen Herrschers — Naser eddin Schah — vermochten nichts an dem herkömmlichen Bau des Staatskörpers zu ändern. Seine besten Absichten, die Verfassung und Verwaltung seines zurückgebliebenen Reiches aus ihrem primitiven Zustande zu erheben und dem Vorbilde europäischer Staatseinrichtungen näher zu rücken, scheiterten an der Unwissenheit des Volkes und an der Unzuverlässigkeit des Beamtenstandes. Iran nazm berdar nist (d. h. Persien wird nie Ordnung annehmen) ist die im Lande herrschende Ansicht, welche unter dem Drucke des konservativen und fatalistischen Geistes des Orients ganz konsequent zu dem Schlusssatz führt: „wie es uns überkommen ist, so wird es auch weitergehen".

Infolge des muhammedanischen Gesetzes der Abgeschlossenheit der Frauen, welcher Gebrauch einem Jeden verbietet, in die Haremverhältnisse einzudringen, des Vorurteils, dass das Abzählen eines Stammes oder einer Familie ein Unglück hervorruft, und infolge der mangelhaften Zähleinrichtungen ist die Zahl der Bevölkerung Persiens nur schätzungsweise und ungefähr anzugeben. Nach Schindler beläuft sie sich auf neun Millionen. Eine wahrhaft geringe Anzahl für ein Land von 1 647 070 □km Ausdehnung. Es haben nicht Zeiten gefehlt, zu welchen dasselbe Land das Mehrfache dieser Menge auf sich trug und sie in viel reichlicherer und ergiebigerer Weise unterhielt. Doch die den Dynastiewechseln des vergangenen Jahrhunderts vorangehenden und folgenden blutigen

---

[1]) Vgl. Gobineau: Histoire de Perse 1869 Bd. II S. 37.

Kämpfe, sowie die darauffolgende Misswirtschaft forderten viel Opfer. Die Bevölkerung besteht aus allen den Racen, welche nacheinander in das Land eindrangen oder in dasselbe als Gefangene gebracht wurden. Araber, Turkotataren, Turkmenen, Kurden, Armenier, Nestorianer, Juden etc. etc. Perser ungemischten Blutes finden sich nur sehr wenige im Süden des Reiches.

Die Bevölkerung zerfällt in drei — in ihrer Beschäftigung, ihrer Lebensart, in ihren Rechten und Pflichten gänzlich von einander verschiedene Stände: Städtebewohner (schahernischin) ca. 30 %, den Bauernstand (dehnischin) ca. 35 % und die Nomaden (tschadernischin) ca. 35 % der Gesamtbevölkerung.

Die Städtebewohner sind bis auf einige Handwerker und Kleinhändler steuerfrei. Ihrer Anzahl, höherer Bildung, ihren gemeinschaftlichen Organisationen und der Nähe einflussreicher Geistlichkeit verdanken sie einen viel grösseren Grad von Freiheit und Sicherheit, als er den Bewohnern des platten Landes zu teil wird. Trotz unbeschränkter Gewerbefreiheit sind die Kaufleute wie die verschiedenen Handwerker organisiert, deren gewählte Vorstände die Interessen des Faches vertreten und gewisse schiedsrichterliche und polizeiliche Befugnisse haben.

Die Bauern, zum grössten Teil ohne eigenen Grund und Boden in den Dörfern des Grundadels (arbabi), der Moscheen (vachf) oder der Regierung (chalessa), sind der Gerichtsbarkeit und der polizeilichen Obrigkeit ihrer Grundherren unterworfen. Wenn auch dieses Jahrhundert erhebliche Milderungen ihrer Lage herbeigeführt hat, sind sie doch noch bei weitem nicht sichergestellt vor der Willkür ihrer Herren.[1]) Ihre allgemein anerkannten Rechte, wie z. B. das der Freizügigkeit, werden in der Regel missachtet. Selbst die Bauern, welche den eigenen Boden, den sie von dem Grundherrn angekauft haben, bebauen, sind nicht den Ungerechtigkeiten der nahen einflussreichen Gutsherren entzogen. Wie es in einem feudalagrarischen Staate unvermeidlich ist, wird fast die ganze Steuerlast auf die Schultern des Bauernstandes herabgewälzt.

Dank dem Zusammenhalten der Stämme, ihrer Tapferkeit und Beweglichkeit können die Nomaden als der freieste Stand be-

---

[1]) Besonders da in der letzten Zeit viele Dörfer in die Hände einflussreicher Geistlicher übergegangen sind, welche sich wenig um die Einwendung des Bauern „rayahi Schah-em“ (ich bin nur Unterthan des Königs) kümmern.

zeichnet werden. Jeder Stamm zerfällt in Abteilungen und Unterabteilungen und hat ein Stammeshaupt. In ihren inneren Angelegenheiten haben sie weitgehende Autonomie. Die vereinbarten Steuern werden — wenn friedlich — durch den Häuptling (Elchani) der Regierung entrichtet, auch wird die vereinbarte Anzahl Reiter und Soldaten gestellt. Unter den Nomaden findet man noch vielfach Spuren patriarchalisch-demokratischer Selbstregierung.

Einen eigentlichen Adelstand besitzt das gegenwärtige Persien nicht. Die Adelstitel Chan und Bey, sowie andere in Persien übliche Titel, wie „Auge des Reiches", „Vertrauter des Königs" etc. etc. werden gegen Zahlung, fast ohne Rücksicht auf den Empfänger, überreichlich vergeben. Auch von einem Grundadel ist nicht zu reden, da die meisten Güter in die Hände der Kaufleute und Priester übergehen. Wenn auch die Würde der Stammeshäuptlinge erblich ist, so führen doch nur wenige von ihnen ihren Stammbaum bis zu den mongolischen und sassanidischen Zeiten zurück.[1])

Seit der Regierung des Nader-Schah und des Begründers der gegenwärtigen Dynastie Agha-Muhammed-Schah (Ende des vorigen Jahrhunderts) zielt die Politik der Herrscher Persiens auf eine Schwächung des geistlichen Standes, welcher unter den Sefaviden (1502—1736 n. Ch.) eine bedrohliche Stärke erreicht hatte. Viele Kirchengüter wurden ihrer Verfügung genommen und ihrer Gerichtshoheit engere Grenzen gezogen (s. unten). Die Richter-Priester werden nunmehr von der Regierung ernannt und besoldet. Die höchsten Geistlichen (mudjtehid) erhalten ihr Diplom und ihre Ernennung von den grossen Gelehrten in Kerbela und Nedjef (heilige Orte der Schiiten in der Türkei). In den grösseren Städten befindet sich je einer oder mehrere derselben. Der Stand der mollahs (der niedrigen Geistlichkeit) ist ein freier. Eine eigentliche Organisation hat der Priesterstand nicht, und nur einige der höheren Geistlichen geniessen bei dem Volke Sympathie.

Das Verhältnis des Schahenschah (König der Könige) zu seinem Lande ist patrimonial, und diejenigen, die in demselben wohnen, sind seine Unterthanen und seinem unbeschränkten Willen unterworfen. „Diese Einzelperson", sagt der bekannte persische Staatsmann Melcom-Chan[2]), „in dem Besitze dieser schrankenlosen Macht denkt sich voll-

[1]) Vgl. Polak: Persien 1865 Bd. I S. 35.
[2]) Briefe S. 66. (Manuskript.)

kommen berechtigt, zu schalten über Leben und Vermögen von zwanzig Kerur (Kerur = 500 000) Menschen und über die Einkünfte des ganzen Eran, wie es ihm gerade gut dünkt." Andrerseits sind unverkennbar die Schranken, welche seinen Absolutismus eindämmen. Er hat nach den islamischen Ansichten kein Recht der Gesetzgebung — die Gesetze sind in den heiligen Büchern für ewig festgesetzt (s. unten). Seine heilige Natur und sein göttliches Wesen, das von den Altpersern verehrt wurde, fielen den entgegengesetzten Anschauungen des Islam zum Opfer. Er ist weder Oberhaupt der Kirche noch oberste Instanz in kirchlichen und priester-richterlichen Sachen (s. unten). Nicht minder beengt die von der Geistlichkeit geleitete öffentliche Meinung seine Willkür. „Nie hat man geglaubt, dass der Monarch anders als unter nach Gesetz und Gebrauch vorgeschriebenen Formen handeln müsse, wenn er das Eigentum oder Leben einem seiner Unterthanen nimmt, der nicht in seinem unmittelbaren Dienste steht." Mit Bezug auf diejenigen, welche sich in seinem unmittelbaren Dienst befinden, sind ihm keine Schranken gezogen.[1])

Die Thronfolge in Persien gründet sich herkömmlich auf den freien Willen des Herrschers und zwar wird regelmässig zum Thronfolger ein Deszendent ernannt. Die Wahl fällt gewöhnlich auf den ältesten Sohn von einer fürstlichen Gemahlin. Nach den Grundsätzen des Islam ist eine Frauenerbfolge ausgeschlossen. In neuerer Zeit wird auch das Repräsentationsrecht beobachtet.

Alle Ämter werden jährlich am novruz-Fest (Frühjahrs Tag- und Nachtgleiche) neu besetzt. Sie werden gegen grosse Geschenke vergeben und sind mässig besoldet, welche Umstände zum Teil die Bestechlichkeit und Unzuverlässigkeit des Beamtenstandes erklären.

Die „erste Person im Staate ist der Grossvezier". Er ist Ermittler und Vermittler des königlichen Willens und die meisten Staatsgeschäfte werden direkt von ihm erledigt. Dafür ist er seiner Majestät gegenüber für alles verantwortlich.

Nasereddin-Schah rief die Fachministerien ins Leben und dachte durch Abschaffung des Grossvezierpostens die Gefahr, welche mit der Anhäufung aller Macht in der Hand einer Person verbunden war, für immer zu beseitigen; 1858 nach Absetzung des Gross-

---

[1]) Malcolm: History of Persia. (Deutsche Übersetzung 1830.) Bd. II. S 341.

veziers Mirza-Agha-Chan bildete er ein Staatsministerium von 6 Mitgliedern, deren Überwachung er sich selbst vorbehielt. 1866 begrenzte er genauer die Aufgaben der einzelnen Ressorts. Nach Rückkehr von seiner zweiten Europareise versuchte er unter drei Personen alle Staatsgeschäfte zu verteilen. Aber diese und ähnliche Bildungen vermochten nicht auf die Dauer das Grossvezierat zu ersetzen, welches unterdessen auf kurze Zeit einige mal wieder besetzt wurde, um schliesslich seit den achtziger Jahren wieder die Regel zu bilden. Auch jetzt werden fast alle wichtigeren Staatsgeschäfte von dem Grossvezier versehen. Die Ressortminister sind blosse Figuren — im günstigsten Fall Abteilungschefs des Grossvezierats. v. Riederer bemerkt über die Ministerien: Der ist ein Justizminister, der den Mudjtehids, obersten geistlichen Richtern, nichts zu sagen hat, ein Handelsminister für ein Land ohne Handel und Industrie, mindestens ohne den geringsten Einfluss darauf, ein Ministerium des Innern für ein Reich ohne Verwaltungsorganismus und Vorschriften, ein Finanzminister ohne auch nur eine einzige Staatscassa. Der Minister der Douane und jener des Telegraphenwesens sind Generalpächter dieser Institutionen, die dem Schah die Pachtsumme zahlen und ihre Ressorts als Privatgeschäfte betreiben. Es bestehen weiter noch Ministerien der Post, für die Moscheegüter, für die Pensionen etc. 1871 errichtet Nasereddin-Schah einen Staatsrat (dar-el-schu'ra) — wohl in der Absicht der Trennung der Gewalten. Diesem legislativen Körper gegenüber sollten der Ministerrat (madjlisi-vuzera) und das Kabinet (derbari-a'zam) die administrativen Funktionen des Staates leiten. Aber Unwissenheit führte — sagt Melcom-Chan — zu einer unentwirrbaren Konfusion. Jeder dieser Körper suchte zugleich Gesetze zu erlassen und auch ihre Verwirklichung durchzusetzen, bis sie schliesslich in einander aufgingen. Die Befugnis des Staatsrats beschränkt sich auf die Beratung der Vollstreckungsweise der bereits beschlossenen Befehle des Schah. Nach der Rückkehr von seiner ersten Europareise reorganisierte zwar Nasereddin-Schah wahrscheinlich nach russischem Vorbild diesen Körper. Aber keiner von den schön klingenden Paragraphen des zu diesem Zwecke erlassenen Rescripts wurde je verwirklicht.

Die Provinzen werden durch von dem Schah ernannte Generalgouverneure verwaltet, denen Kommissare der Fachministerien zur

Mitwirkung beigegeben werden. Den Prinzen aus dem königlichen Hause, welche Statthalterschaften inne haben, wird ein verantwortlicher Vezier beigesellt. Unter Fath-Ali (Schah 1797—1834), waren fast alle Provinzen in Händen von Prinzen. Jetzt weniger. — Die Generalgouverneure besetzen ihrerseits die Gouverneurposten ihrer Bezirke.

Chef der Verwaltung der grösseren Städte ist der von dem Schah eingesetzte Beglerbegi. Diesem sind untergeordnet die erblichen Ked-chudayi-mahalle's (Chefs der Stadtviertel), welchen die Polizei ihres Quartiers obliegt und der Daragha, der für Ruhe und Ordnung und die Nachtwachen in den Bezirken zu sorgen hat.

b) Gesetzgebung.

Von einer gesetzgebenden Thätigkeit eines muhammedanischen Staates zu sprechen, wäre verfehlt. Der Koran ist das Gesetzbuch sowohl für die religiösen als auch für die bürgerlichen Angelegenheiten [1]) und seine Glaubenssätze und Rechtssätze sind als Ausfluss des göttlichen Willens absolut und unabänderlich. — Für die schiitischen Perser kommen in Betracht nach den Geboten des Koran die Entscheidungen der Imame (chadis), der Nachfolger Alis. Sie verwerfen mit der Rechtmässigkeit der ersten Chalifen auch ihre Tradition (Sunna), auf welcher zum Teil die vier muhammedanischen Rechtsschulen aufgebaut waren. Der Schiismus von Schah Ismael (16. Sec.) dem ersten Sefaviden zur persischen Staatsreligion erhoben, hält die ersten drei Nachfolger des Muhammed für Usurpatoren, die Ali (Schwiegersohn des Propheten) seines Vorrechts auf das Chalifat beraubt hätten. Diese Chadis (Entscheidungen der Nachfolger Alis) wurden, nachdem eine Reihe von Rechtsgelehrten vom 3ten bis 7ten Jahrhundert der Hedjira an ihrer Redaktion gearbeitet hatten, von El Mohakkik (geb. 603 der Hedjira) unter dem Titel „Scheraiet-el-Islam fi messail el-hellal v'el haram" (islamische Rechte über erlaubte und verbotene Punkte) codificiert und werden in Persien der Rechtsprechung der Scherah-höfe (s. unten) zu Grunde gelegt. [2])

---

[1]) Vergl. Kremer: Geschichte der herrschenden Ideen des Islam (1868) S. 176 und Tornamo: Das moslemische Recht (1855) S. 15.

[2]) Vergl. Querry: Droit muselman (1871) S. V. Dieses Werk bietet eine Übersetzung des El-Mohakkik.

Nasereddin-Schah versuchte diese Schranke zu brechen, indem er für die allmählich an Stärke zunehmenden weltlichen Gerichtshöfe (s. unten) ein mehr den Zuständen entsprechendes Gesetzbuch zu schaffen suchte. Die bereits in Angriff genommene Übersetzung des code Napoléon wurde jedoch bald wieder im Stiche gelassen und die Absicht, durch den Staatsrat die Regierung auf ein gesetzliches Fundament zu stellen, blieb unrealisiert. Der Übertritt eines Gläubigen wird mit dem Tode bestraft. Den Andersgläubigen und insbesondere denjenigen gegenüber, welche sich zu einer Offenbarung bekennen, ist der Islam ziemlich tolerant, wenn es auch in der Wirklichkeit an Verfolgungen nicht gefehlt hat und auch gegenwärtig an Bedrückungen ihnen gegenüber nicht fehlt. Es wird ihnen in ihren inneren religiösen und Gemeinde-Angelegenheiten nicht geringe Selbständigkeit gewährt.

Zur Regelung des Erwerbes und Verlustes der persischen Staatsangehörigkeit wurde in neuester Zeit folgende Verordnung erlassen:

I. Alle, die in Persien geboren sind, gelten als persische Unterthanen, es sei denn, dass ihre Eltern oder auch nur ihr Vater zur Zeit ihrer Geburt Ausländer waren. Im letzten Falle werden auch sie für Ausländer angesehen.

II. In Persien geborene Kinder von Ausländern können nach erlangter Volljährigkeit — auf Ansuchen bei der Regierung — persische Unterthanen werden.

III. Wünscht ein Ausländer die persische Staatsangehörigkeit zu erwerben, so muss er

1. volljährig sein,
2. fünf Jahre ununterbrochen sich in Persien aufgehalten haben. Er darf
3. nicht wegen Verbrechen in seinem Heimatlande verurteilt worden und
4. kein Deserteur vom Militärdienst sein.

Ein so Befähigter kann auf Ansuchen bei der zuständigen Obrigkeit persischer Unterthan werden.

IV. Wünscht ein Ausländer, ohne sich in Persien aufgehalten zu haben, in den persischen Staatsverband zu treten, so kann mit Genehmigung der persischen Regierung eine Ausnahme von der Regel gemacht werden.

V. Ein persischer Unterthan, dessen Vater in einem fremden Staate naturalisiert worden ist oder der selber in einen fremden Staatsverband getreten ist, kann seine persische Staatsangehörigkeit wiedererlangen, ohne den Bedingungen der vorangehenden Artikel zu unterliegen.

VI. Eine Ausländerin geht in die Staatsangehörigkeit ihres Gatten über, wenn sie einen Perser heiratet. Aber nach der Scheidung von ihrem Gatten oder nach seinem Tode kann sie wieder ihre frühere Nationalität aufnehmen.

VII. Eine Ausländerin, die mit einem Ausländer verheiratet ist, kann nur dann persische Unterthanin werden, wenn ihr Mann zugleich mit ihr — entsprechend den Bedingungen dieser Verordnung — seine Staatsangehörigkeit wechselt.

VIII. Ein im Ausland sich aufhaltender persischer Unterthan kann seine Staatsangehörigkeit wechseln, vorausgesetzt,

1. dass er nicht unter einem Urteilsspruch der persischen Gerichte wegen Verbrechens steht,
2. dass er nicht entwichen ist, um einem gegen ihn eingesetzten gerichtlichen Prozesse aus dem Wege zu gehen,
3. dass er kein Deserteur vom Militärdienst ist,
4. dass auf ihm keine Verbindlichkeiten ruhen, denen er durch Wechsel seiner Staatsangehörigkeit zu entgehen sucht.

Im Falle der Nichtbeachtung dieser Voraussetzungen wird der Wechsel der Staatsangehörigkeit für null und nichtig erachtet und nach ihrer Rückkehr nach Persien wird die betreffende Person wie ein persischer Unterthan behandelt.

IX. Ein persischer Unterthan bedarf, um als Fremder naturalisiert zu werden — ausser der Erfüllung der obigen Bedingungen —, noch der besonderen Einwilligung seiner Majestät des Schah. Einem persischen Unterthan, der im Ausland sich hat naturalisieren lassen, ohne zuvor die Einwilligung seiner Majestät des Schah eingeholt zu haben, soll nicht erlaubt werden, nach Persien zurückzukehren, und er muss alles Grundeigentum, welches er in Persien besitzt, veräussern.

X. Wenn ein persischer Vater seine Staatsangehörigkeit wechselt, so ändert das nichts an der Staatsangehörigkeit seiner Kinder,

welchen Alters sie auch sein mögen. Kinder, welche geboren werden, nachdem ihr Vater in einem fremden Staate naturalisiert wurde, erlangen die neue Staatsangehörigkeit ihres Vaters.

XI. Eine mit einem Ausländer verheiratete Perserin geht in die Staatsangehörigkeit ihres Gatten über. Sie kann aber nach einer Scheidung von ihrem Gatten oder nach seinem Tode — auf Ansuchen bei der persischen Regierung — in ihren ursprünglichen Staatsverband zurücktreten. Sollte sie dann aber von neuem wünschen, ihre Staatsangehörigkeit zu wechseln, so hat sie sich an die Bedingungen zu halten, die diese Verordnung vorschreibt.

XII. Persische Frauen, welche einen Ausländer heiraten, haben kein Recht, in Persien Grundeigentum (irgend welcher Art) zu besitzen, noch geniessen sie diejenigen Privilegien, welche nur persischen Unterthanen gewährt werden. Sie geniessen jedoch alle die Vorrechte, welche traktatmässig den fremden Unterthanen bewilligt worden sind.

XIII. Solche, die dem Anschein nach persische Unterthanen sind, aber als Fremde behandelt zu werden beanspruchen, sind gehalten, ihre Staatsangehörigkeit nachzuweisen — ob ihr Verlangen als Fremde behandelt zu werden, begründet ist oder nicht. Bis zu diesem Nachweis werden sie — gemäss dieser Verordnung — für persische Unterthanen angesehen.

XIV. Ausländer, welche in Persien ihre Staatsangehörigkeit verheimlicht haben und als persische Unterthanen behandelt worden sind, oder Grundeigentum erworben haben — das ausschliessliches Recht der persischen Unterthanen ist — werden als persische Unterthanen angesehen, und es wird ihnen nicht gestattet, fremden Schutz für sich in Anspruch zu nehmen.

XV. Den Vertragsstipulationen zwischen Persien und den fremden Staaten in Bezug auf die Ausländer (die sich in Persien aufhalten) soll volle Beachtung geschenkt werden.

Die Stellung der Ausländer in Persien ist durch eine Reihe von Traktaten mit den fremden Mächten geregelt. Die auswärtigen Mächte haben in Persien die Konsulargerichtsbarkeit. Es wird genügen, im folgenden eine möglichst treue Übersetzung des russisch-persischen Handelsvertrags vom 22. Februar 1828 aus dem Persischen zu geben, welcher Vertrag die Grundlage für alle mit Persien geschlosssenen Handelsverträge späterer Zeit

bildet.[1]) Im übrigen gelten die in ihm enthaltenen Bestimmungen auch für die anderen Nationen, nach dem Prinzip der meistbegünstigten Nation — welches gemäss den Vertragsklauseln für alle bez. Nationen ausgemacht ist. — In der persischen Literatur findet man den erwähnten russisch-persischen Handelsvertrag abgedruckt bei: Muhamed-Hassan-Chan Sani-el-Dovlah: Mirat-el-Buldan Bd. I (1877) S. 413 ff. Maza-Taghi-Chan Lissem-el-Mulk: Tarichi-Kadjar (Bd. I des Nasegh-el-Tevarich) 1887 S. 211 ff. Muhamed-Hassan-Chan Sani-el Dovlah: Munbazimi-nasri Bd. III (1883) S. 141 ff.

Er lautet:

I. Weil die hohen vertragschliessenden Staaten den Wunsch hegen, dass ihre Unterthanen alles Vorteils und Nutzens, welcher aus einem freigegebenen Handel hervorgeht, teilhaftig werden, so haben sie wie folgt beschlossen, dass russische Staatsangehörige, welche beiderseitig anerkannte Pässe in den Händen haben, in allen Gegenden Persiens Handel treiben und die Nachbarländer des erwähnten Reiches betreten dürfen. — In demselben Verhältnis können Perser ihre Waren über das Kaspische Meer oder auf trockenem Wege über die russisch-persische Grenze in das russische Reich einführen, um sie dort zu verkaufen oder einzutauschen und andere Waren zu erwerben und auszuführen. Aller der besonderen Rechte, welche in dem Reiche Sr. Majestät des Kaisers (von Russland) den Unterthanen der meistbegünstigten Staaten Europas gewährt sind, werden auch sie teilhaftig. — Stirbt ein russischer Staatsangehöriger in Persien, so muss seine bewegliche und unbewegliche Habe — als russisches Gut — unvermindert seinen Verwandten oder Genossen übergeben werden, über welche die letzteren nach ihrem völlig freien Ermessen zu verfügen berechtigt sind. Sind jedoch weder Verwandte noch Genossen des Verstorbenen dort vorhanden, dann steht das Recht der Aufnahme der Hinterlassenschaft und die Sicherstellung derselben dem russischen Agenten, Geschäftsführer oder Konsul zu. Keinerlei Hindernisse dürfen die Gouverneure der Provinzen bereiten.

---

[1]) Vergl. Stolze und Andreas. Die Handelsverhältnisse Persiens (Petermanns Mitteilungen. Ergänzungsband XVII. 1884—1885 No. 77) S. 64. Man findet ebendaselbst Erläuterungen zu diesem Vertrag. Vergleiche den Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen Deutschland und Persien vom 11. Juni 1873. Gesetzsammlung S. 351.

II. Schuldscheine, Wechsel, Bürgschaften und andere aus kaufmännischen Geschäften zwischen den Unterthanen beider Staaten schriftlich geschlossene Verträge werden im russischen Konsulat und bei dem Gouverneur der Provinz registriert, damit im Streitfall zur gerechten Entscheidung des Prozesses wie erforderlich verfahren werden kann. — Erhebt eine der Parteien einen Anspruch gegen die andere, ohne im Besitze von Papieren zu sein, welche in der oben erwähnten Art bescheinigt sind und daher von einem jeden Gericht anerkannt werden, und ist sie nicht im Stande ausser Zeugen andere Beweismittel aufzubringen, so wird ein solcher Anspruch zurückgewiesen, wenn nicht anders der Verklagte die Rechtmässigkeit desselben zugesteht.

Alle vertragsmässigen Geschäfte, welche in der erwähnten Weise zwischen den Angehörigen beider Staaten vereinbart worden sind, müssen mit der grössten Sorgfalt beobachtet werden; denn für Schaden, welche sich aus Abweichungen in der Erfüllung solcher Geschäfte ergeben, ist die sie verursachende Partei der Gegenpartei ersatzpflichtig.

Im Falle des Konkurses eines russischen Kaufmanns in Persien werden seine Gläubiger aus seinem Vermögen und seinen Waren bezahlt. Erkundigt man sich jedoch bei dem russischen Agenten, Geschäftsführer oder Konsul, ob der Cridar in Russland ein verfügbares Vermögen untergebracht hat, welches zur Befriedigung der Gläubiger dienen könnte, so werden dieselben zur Feststellung der Frage ihre eifrige Verwendung nicht unterlassen.

Die in diesem Artikel festgesetzten Bestimmungen werden auch beobachtet den persischen Unterthanen gegenüber, welche in Russland gemäss den Landesgesetzen Handel treiben.

III. Um dem Handel der beiderseitigen Unterthanen die Vorteile, welche das Motiv zur Schaffung der obigen Bedingungen waren, zu sichern und zu bestätigen, wird vereinbart, dass von Gütern aller Art, welche durch russische Staatsangehörige in Persien eingeführt oder aus diesem Lande ausgeführt werden, sowie von den Gütern — persischer Produktion —, welche durch die Unterthanen dieses Staates über das kaspische Meer oder auf trockenem Wege über die russisch-persische Grenze, in Russland eingeführt werden, wie auch von russischen Gütern, welche durch persische Unterthanen (auf denselben Wegen) ausgeführt werden, wie bisher bei Ein- und

Ausfuhr je 5 % Zoll zu nehmen ist. Ausserdem ist von ihnen keinerlei Zoll zu verlangen. Sollte die russische Regierung eine neue Zollordnung und veränderte Taxen einzuführen für nötig halten, so verpflichtet sie sich hiermit, auch dann den festgesetzten, fünfprozentigen Zollsatz nicht zu erhöhen.

IV. Steht Russland oder Persien mit einem dritten Staate im Krieg, so dürfen beiderseitige Unterthanen nicht verhindert werden, mit ihren Waren über das Gebiet der hohen vertragschliessenden Staaten das betr. (freundliche) Land zu passieren.

V. Da es nach dem in Persien herrschenden Gebrauche für Fremde schwer ist, eine Wohnung, oder einen Speicher oder einen besonderen Ort zur Aufbewahrung ihrer Waren mietsweise aufzutreiben, wird den russischen Staatsangehörigen gestattet, Häuser zum Wohnen, Speicher und Räume zur Aufbewahrung der Handelswaren sowohl zu mieten als auch als Grundeigentum zu erwerben. Angehörige (Beamte) des persischen Staates dürfen nicht mit Gewalt in solche Häuser, Räume oder Speicher eindringen. Nötigenfalls können sie den russischen Agenten, Geschäftsführer oder Konsul um Erlaubnis angehen, welche letzteren ihrerseits einen Beamten oder Dragoman beauftragen, während der Durchsuchung des Hauses oder der Waren zugegen zu sein.

VI. Weil die Agenten und Geschäftsführer der kaiserlichen Regierung, die ihnen beigegebenen Beamten und die Konsuln und Dragomane, Waren, welche zu ihrer Kleidung dienen und viele zum Leben notwendige (andere) Dinge in Persien nicht finden und kaufen können, wird ihnen gestattet, Waren und Gegenstände aller Art, bestimmt für ihren besonderen Gebrauch, ohne irgend welche Abgaben sich kommen zu lassen. Dieselbe Begünstigung wird gewährt den Agenten und Geschäftsführern der persischen Regierung an dem russischen Hofe.

Persische Unterthanen, welche der russische Gesandte, Agent, oder die russischen Konsuln oder Handelsprotektoren zu ihrem Dienste nötig haben, geniessen während ihrer Dienstdauer, gleich den russischen Unterthanen, russischen Schutz. Verübt jedoch ein solcher eine Übelthat, die nach den Landesgesetzen strafbar ist, so kann in einem solchen Falle der persische Minister oder Gouverneur oder in Ortschaften, wo solche nicht vorhanden sind, der oberste Beamte der Gegend die Auslieferung des Übelthäters direkt von

dem (russischen) Gesandten, Geschäftsführer oder Konsul, bei welchem er sich befindet, fordern, damit Gerechtigkeit geschehe. Und wenn dieses Verlangen auf Gründen beruht, die das Vergehen des Verdächtigten beweisen, darf der Gesandte, Konsul oder Agent nicht zögern, ihn herauszugeben.

VII. Ansprüche und Streitigkeiten zwischen russischen Unterthanen werden von den Agenten oder Konsuln seiner Majestät des Kaisers (von Russland) nach russischen Gesetzen und Gewohnheiten — untersucht und entschieden. Das gleiche geschieht in Streitigkeiten von Russen mit Angehörigen anderer (dritter) Staaten, wenn beide Parteien damit einverstanden sind.

Streitigkeiten und Ansprüche, welche zwischen russischen und persischen Unterthanen entstehen, müssen vor die geistlichen oder weltlichen Gerichtshöfe (Persiens) gebracht oder ihnen zugewiesen werden. Die Verhandlung und Entscheidung eines solchen Prozesses darf nur in Gegenwart des Dragomans, des (russischen) Agenten oder der Konsuln geschehen. Streitigkeiten, welche nach den Gesetzen entschieden worden sind, dürfen nicht von neuem aufgenommen werden. Erfordern indessen die Umstände eine Revision, so kann sie nur erfolgen mit vorheriger Benachrichtigung des russischen Agenten, Geschäftsführers oder Konsuls. Appelliert darf nur werden an die hohen Gerichtshöfe in Tebris oder Teheran, deren Entscheidung wiederum ein Dragoman des russischen Agenten oder Konsuls beizuwohnen hat.

VIII. Mord und ähnliche schwere Verbrechen, die unter russischen Unterthanen begangen sind (d. h. von einem Russen gegen einen Russen), gehören — ihre Untersuchung und Verurteilung anlangend — zu der ausschliesslichen Kompetenz des russischen Gesandten, Agenten oder Konsuls und werden nach russischen Gesetzen entschieden. Steht ein russischer Unterthan mit anderen in dem Verdacht einer strafbaren Handlung, so darf er nicht eher verfolgt oder belästigt werden, bis seine Mitthäterschaft an dem Verbrechen bewiesen ist. In diesem Falle wie in dem Falle, wo ein russischer Unterthan allein einer Übelthat verdächtig ist, dürfen die Ortsbehörden nur in Gegenwart eines Vertreters des russischen Agenten oder Konsuls das Verfahren gegen den Verbrecher einleiten. Ist an dem Begehungsorte des Verbrechens kein (russischer) Agent oder Konsul vorhanden, so haben die Ortsbehörden den Übelthäter nach einem

solchen Orte zu schicken, in welchem die Russen einen Konsul oder sonstigen Beamten haben. Mitzusenden sind den Verdächtigen belastende und überführende Zeugenschriften, welche von dem Gouverneur oder Richter des Ortes wahrheitsgemäss vorbereitet und von ihnen selbst bestätigt worden sind, wie auch Angaben über den Thatbestand des Verbrechens. Solche Zeugnisse gelten als glaubwürdige Dokumente zur Begründung der Anklage, es sei denn, der Verdächtige weist ihre Unrichtigkeit offenbar nach. Nachdem der Verdächtige wie erforderlich überführt und das Urteil klar ausgesprochen ist, wird der Verbrecher dem russischen Agenten oder Konsul übergeben, damit er nach Russland geschickt werde, um nach den dortigen Gesetzen bestraft zu werden.

IX. Die hohen vertragschliessenden Staaten werden der Beobachtung und Ausführung der Bedingungen dieses Vertrages ihre grösste Sorgfalt zuwenden. Die Gouverneure der Provinzen, die Gerichtsvorsitzenden und die übrigen Würdenträger beider Staaten mögen strenge Strafen gewärtigen und unter keiner Bedingung den Vertragsbestimmungen entgegenhandeln oder sie übertreten. Eine wiederholte Übertretung wird die Ursache ihrer Absetzung sein.

Wir unterzeichneten Bevollmächtigte Seiner Majestät des Kaisers von Russland und Seiner Majestät des Padischah von Persien haben die Bedingungen, welche in diesem Vertrag angeführt sind, geregelt und festgesetzt. Dieser Vertrag ist vorgesehen in dem Artikel 10 des Turkmentschaier Friedensvertrags gleichen Datums und wird ebenso viel Ansehen und Kraft besitzen, als wenn er Wort für Wort in dem Turkmentschaier Friedensvertrag selbst aufgezeichnet und verificiert worden wäre. — So haben wir diesen besonderen Vertrag — in zweierlei Exemplaren verificiert — unterzeichnet und ausgetauscht. Turkmentschai (22. Febr. 1828) 5. Scheban 1243 der Hedjira.

Zu vergleichen ist diese Übersetzung aus dem persischen mit dem französischen Text des Vertrages in Iwanowsky: Recueil des traités — par la Russie I 1 p. 471.

c) Das persische Gerichtswesen.

Bei den alten Persern lag die höchste richterliche Gewalt in dem König, welcher, „mit grossem Bedacht“ öffentlich seine Urteile abgab. Ihm zur Seite stand „ein königliches Gericht von sieben Mitgliedern, welche ihn auf seinen Reisen und Feldzügen begleitet

zu haben scheinen".[1]) Diese richterliche Gewalt wurde von dem Souverän auf seine Gouverneure und andere Beamte übertragen.[2])

Eigentliche Richter konnten aber nur die Schriftkundigen m. a. W. die Priester sein, welche mit den heiligen Büchern (Gesetzbüchern) vertraut waren und ihre Gebote auszulegen verstanden. Auch sie hatten aber amtlichen Charakter und waren in aller Beziehung dem heiligen Herrscher (s. oben) untergeordnet.

Der Islam brachte mit der Abänderung des königlichen Charakters (s. oben) einen Zwiespalt in die persische Gerichtsbarkeit. In dem islamischen Khalifenstaate waren die Richter (Kadis) anfänglich keine Geistlichen, sofern in einem theokratischen Staate von nichtgeistlichen Beamten überhaupt gesprochen werden kann, — weil der Islam keinen geistlichen Stand kannte. Sie waren Gelehrte. Aber aus den Gelehrten bildete sich im Laufe der Zeit ein islamischer Priesterstand. Bei Völkern, wo aus dem religiösen Recht kein bürgerliches sich entwickelt hat, finden wir immer, dass Priester und Richter dieselben Personen sind.

Nachdem das islamische (religiöse) Recht in Persien Eingang gefunden hatte, nahm die Priesterschaft in dem nunmehr muhammedanischen Staate die Gerichtsbarkeit für sich in Anspruch. Andererseits war sie aber nicht stark genug, die herkömmlichen Rechte der persischen Könige gänzlich zu vernichten. Es herrschte und herrscht noch heute neben den priesterlichen Gerichten (schar'), wo die Priester nach religiösen Rechtsbüchern ihr Urteil fällen, eine Rechtsprechung von Staatsbeamten (urf) nach freiem Ermessen und gemäss dem Gewohnheitsrecht. Ihre gegenseitige Kompetenz ist schwer festzustellen, weil das jeweilige Überwiegen der Macht des einen oder anderen Faktors (Staat und Kirche) ihm auch umfassendere Befugnisse gewährt. Unter dem schwachen Sefaviden Sultan-Husseïn sollen alle Prozesse vor die Schar'-höfe gewiesen worden sein, während der mächtige Nader-Schah letztere zur Unfähigkeit verdammte.

1. Priesterliche Gerichtshöfe (mahkameï-schar').

Unter den Sefaviden (1502—1736 n. Chr.) ernannte der Sader-el-Sudur (Hohepriester) die vorzüglichsten Priester-Richter. Mit der

[1]) Justi: Geschichte des alten Persien (1879) S. 61.

[2]) Vgl. Gobineau: Histoire de Perse (1869) B. II S. 20.

Abschaffung dieser Würde durch Nader-Schah (1736—1747) ging Hand in Hand die Ernennung der priesterlichen Richter von der Regierung. Sie werden mit Berücksichtigung der öffentlichen Meinung aus dem geistlichen Stande ernannt und gut besoldet. Das oberste Haupt der Schar'-höfe ist der Scheich-el-Islam (Ältester im Glauben). Ein solcher wird für eine jede grössere Stadt von dem Schah ernannt. Der Scheich-el-Islam wird von einem Kadi und einem Rat von Mollahs oder gelehrten Doktoren unterstützt, während der Mufti eine Auseinandersetzung des Falles vor den Gerichtshof vorbereitet.[1]) Die Mohkamaschagirds (Schüler des Gerichtshofes), welche sich auf dem Gerichte fortbilden, übernehmen eine Art von Advokatenrolle. Sie bieten ihren Beistand den Parteien an und plaidieren für sie. — Die Verfassung dieser Höfe ist jedoch nicht kollegial und auch nicht immer so geregelt. In den kleineren Städten wird oft nur ein Kadi zur Verwaltung der Schar' bestellt. In den Dörfern begnügt man sich mit den Mollahs, welche insofern weltlicherseits eingesetzt sind, als ihre Beibehaltung oder Entfernung von dem Willen des Grundherrn abhängt. Unter den Sefaviden ernannte der Sader-el-Sudur für die Stämme Kadis als Richter, deren Gewalt der Willkürherrschaft der Häuptlinge Einhalt thun sollte. Nader schaffte diesen Gebrauch wieder ab. Nun bestehen auch da nur Mollahs.

Trotz aller Bemühungen der Regierung in diesem Jahrhundert, die Kompetenz der Schar'-höfe einzuschränken, steht ihnen noch immer zu: das Notariatsrecht. Alle von ihnen ausgestellten Kontrakte, Schuldscheine, Bürgschaften etc. etc. gelten für die Laienrechtsprechung als Beweisgründe und die meisten Urkunden werden auch thatsächlich von ihnen ausgestellt. Auf den wichtigeren derselben sieht man die Siegel der hervorragendsten Geistlichen der Stadt mit einer handschriftlich arabischen Bestätigung daneben. — Dann gehören vor sie alle direkten Vergehen gegen Religion und Sittlichkeit, z. B. Ketzerei, Gotteslästerung, Trunkenheit, Ehebruch, Unzucht etc. etc. Für Rechtsstreitigkeiten aller Art, civile als auch kriminelle[2]), sind sie ferner zuständig, sobald die Parteien ihre

[1]) Markham: History of Persia 1874 S. 278 ff.

[2]) In den meisten Fällen betrachtet man gemäss der unentwickelten Rechtsauffassung und den Grundsätzen des islamischen Rechts Verbrechen als Privatangelegenheit der Beteiligten, die durch Kompensation verglichen werden kann.

Sache vor ihr Tribunal bringen. Je nach der Wichtigkeit der Sache vereinbaren die Parteien, vor einen bedeutenderen oder minder bedeutenden Geistlichen des Ortes oder auch ferner Orte zu Gericht zu gehen. Erst die Zustimmung beider Parteien macht den betr. Geistlichen kompetent, ihren Streit zu schlichten. Die Zustimmung wird durch Einwilligungsurkunden der Parteien an den Richter bekundet. Ist keine Übereinstimmung der Parteien zu erzielen, dann bestimmt der Verwaltungsbeamte den Priester-Richter, vor welchen sie ihren Streit bringen müssen. Weiter weist die Regierung Fälle, in denen sie durch ein ungünstiges Urteil die eine oder andere mächtige Partei zu verletzen fürchtet, vor das Schar'-tribunal; denn die Entscheidungen (der weltlichen Gerichte) werden — weil mehr oder weniger auf dem freien Ermessen des Richters gegründet — immer auf den guten oder schlechten Willen desselben zurückgeführt. In derselben Weise erledigen sich die (weltlichen) Regierungsbeamten auch aller solcher Prozesse, welche ihnen wenig Nutzen und viele Mühe schaffen könnten.[1])

Die unbeschränkten Richter im Khalifenstaat (es bestanden dort auch Richter mit beschränkteren Befugnissen) hatten ausser einigen administrativen Funktionen der Oberaufsicht über Strassen- und Gebäudeordnung etc. etc. auch exekutive Gewalt inne. Nach der Begründung des Anspruches konnten sie ihn für den Kläger eintreiben, sie vollstreckten die testamentarischen Verfügungen und ordneten die von dem Religionsgesetz festgesetzten Strafen an etc. etc.[2])

Dieses Exekutionsrecht massen sich auch die persisch-islamischen Priester-Richter an. Seit Nader-Schah und dem Begründer der gegenwärtig herrschenden Kadjarendynastie Agha-Muhamed-Schah (Ende des vorigen Jahrh.) geht das Bestreben der Regierung dahin, ihnen das Recht der Einmischung in die Verwaltung zu nehmen. Jetzt werden ihre Erkenntnisse nur noch von den weltlichen Behörden vollzogen. Eine Ausnahme bilden sehr vereinzelte von dem Volke beliebte einflussreiche Geistliche, welche hin und wieder auch eigenmächtig ihre Urteile vollstrecken lassen. — Bei der Exekution

---

[1]) Vgl. Ahmed-Bey: Le Clergé. („In Nouvelle Revue" T. 70, 4 p. 792—803.)

[2]) Kremer: Kulturgeschichte des Orients unter den Khalifen (1875—77 Bd. I S. 415—418.

der Entscheidungen der geistlichen Gerichte durch die Verwaltungsbeamten ereignet es sich nicht selten, dass die gesetzlich festgesetzten Strafen von den letzteren durch andere ersetzt werden, oder das Urteil ganz unberücksichtigt bleibt und nach dem Urf (weltliche Gerichtsbarkeit s. unten) von neuem erkannt wird, oder eine Erweiterung oder Einengung des Scharerkenntnisses vorgenommen wird.

Die Priesterrichter können jetzt als Staatsbeamte bezeichnet werden, weil sie von der weltlichen Obrigkeit ernannt und besoldet werden. Aber die Regierung hat in keiner Hinsicht ihnen Vorschriften zu machen, denn sie verstehen ihre Pflichten und Schriften besser als die Laien. Dann geht aber auch in dem Instanzenzug der geistlichen Gerichte der Rechtsstreit schliesslich als oberste Instanz vor den Mudjtehid, welcher keinesfalls beamtlichen Charakter trägt (s. oben), wie ja auch alle anderen (nichtbeamteten) Geistlichen kompetent sind, sobald die Parteien mit ihrer Entscheidung einverstanden sind. Schwere Fälle, besonders die den Tod zur Strafe haben, kommen lediglich vor den Mudjtehid, dessen Urteile selten angefochten werden. Auch wichtigere privatrechtliche Prozesse werden vor sein Forum gebracht und eine Urkunde wird erst unanfechtbar, wenn sie sein Siegel trägt. Bedeutendere Prozesse werden selbst von der Regierung ihm zugewiesen. Ausserdem sind die geistlichen Gerichtshöfe dem Justizministerium nicht untergeordnet und geniessen in ihrer Thätigkeit eine vollkommene Unabhängigkeit.

Eine Unterdrückung der priesterlichen Rechtsprechung ist durch Ernennung einiger Geistlicher zu Richtern nicht zu erzielen. Ganz abgesehen von den oben angeführten Unvollkommenheiten der Versuche, die geistlichen Gerichte unter staatliche Kontrole zu stellen, wird eine Person aus dem Priesterstande, aus dem ja die bezgl. Richter ernannt werden, wenn er auch von dem Staate ernannt und besoldet ist, nicht die Interessen seines geistlichen Standes zu opfern geneigt sein. Und nur durch Aufopferung der herkömmlichen richterlichen Rechte des geistlichen Standes ist der Dualismus in dem Gerichtswesen aufzuheben. Auch Versuche, wie derjenige von 1887 des Nasereddin-Schah, dass wöchentlich zweimal die bedeutenderen Geistlichen der Hauptstadt zusammenzutreten hatten, um unter der Beaufsichtigung der Staatsbeamten über wichtige gerichtliche An-

gelegenheiten zu verhandeln, können auf nicht mehr Erfolg rechnen.

Solange die Religionsschriften die einzigen Gesetzbücher des Landes sind, werden auch die Diener der Religion —, allein kundig der Geheimnisse dieser Schriften, — die Handhabung ihrer Gebote inne haben. Wie in Europa im Mittelalter ist nach Anschauung der muhamedanischen Perser fast eine jede Wissenschaft religiös gefärbt. Gelehrte sind zugleich Geistliche. Mit dem arabischen Worte ulema (Gelehrter) bezeichnet man einen Geistlichen. Gelehrt und geistlich ist für den modernen Perser identisch. Demnach wird auch immer ein Theologiegelehrter oder ein Kenner der mit der Theologie eng verflochtenen Rechtswissenschaft (fig) sich zu den Geistlichen zählen und als solcher betrachtet werden. — Eine Abhülfe kann nur geschehen durch von der Regierung erlassene weltliche Gesetze. Ohne Schwierigkeit ist eine solche Umwälzung in den Rechtsanschauungen eines konservativen, asiatischen Volkes nicht, aber auch nicht unmöglich, besonders in der allerletzten Zeit, wo das Ansehen der Geistlichkeit, die durch ihre Aufwiegelungen das Volk zu der äussersten Auflehnung gegen einen solchen Schritt bewegen könnte, infolge der Aufdeckung ihrer Verdorbenheit[1]) in der öffentlichen Meinung sehr tief gesunken ist.

Im übrigen werden die Schar'-höfe von den Prozessführern nach Möglichkeit gemieden. Ihre Umständlichkeit erleichtert den Priester-Richtern, beide Parteien allmählig auszusaugen. In einem Lande mit bestechlichen Richtern ist immer ein summarisches Verfahren vorzuziehen, sonst ist selbst der unrechtmässig gewonnene Prozess zu teuer bezahlt.

2. Weltliche Gerichtshöfe (divani-urf).

Es wurde bereits erwähnt, dass in den früheren Zeiten Persiens die Verwaltungsbeamten zugleich richterliche Funktionen

[1]) Die Teuerung der letzten Jahre und insbesondere 1898/99 wird auf eine Kornspekulation der höheren Geistlichkeit zurückgeführt. Den Ertrag ihrer ungeheueren privaten Gütermassen, welche sie durch erlaubte und unerlaubte Mittel zu erwerben wussten, speichern sie auf, anstatt ihn in den Verkehr zu bringen. Diese Habgier führte in Tebris 1898 zu dem unerhörten Schritt von Seiten des entrüsteten Volkes, dass man die Wohnung des Nizam-el-Ulama, eines sehr angesehenen Geistlichen angriff, sie plünderte und er selber durch die Flucht sich rettete.

ausübten. Eine Scheidung und Auseinanderhaltung der richterlichen und administrativen Thätigkeit war unter den damaligen Verhältnissen unmöglich. Der Islam versuchte diese Trennung einzuführen (s. oben), stiess aber auf die herkömmlichen Rechte der Herrschenden, und seine Fortschritte in dieser Richtung wurden seit der letzten Hälfte des vergangenen Jahrhunderts gehemmt und nach Möglichkeit zurück gedrängt (s. oben).

Als ein Kampfmittel zu diesem Zwecke wurde in der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts von dem Grossvezier des Muhammed-Schah das divani-adalet (Tribunal der Gerechtigkeit) ins Leben gerufen.[1]) Vor diesem Gerichte in Tehran sollte ein Jeder für erlittenes Unrecht Genugthuung und Gerechtigkeit erhalten.

Um die Erhabenheit des divani-adalet dem Volke zum Bewusstsein zu bringen, erwirkte der Minister, dass der Schah den Repräsentanten desselben mit königlichen Ehren auszeichnete.[2])

In den ersten 5—6 Jahren seines Bestehens wirkte das Tribunal der Gerechtigkeit viel Gutes und zeigte viel Eifer in der Erfüllung seiner richterlichen Aufgaben.

Es war zusammengesetzt aus acht Mitgliedern: Einem Präsidenten, einem Vertreter für die Geistlichkeit, einem Eunuchen für die Frauenangelegenheiten, einem Vertreter des Adels, einem Vertreter des Militärs, einem Sekretär für die Finanzen, einem Sachwalter des Tribunals und einem obersten Sekretär.

Für die Vollstreckung seiner Urteile in der Stadt und in den Provinzen hatte es Ferraschen und Ghulams (Gerichtsdiener).

Gegen Ende der Regierung des Muhammed-Schah war diese Einrichtung in Verfall geraten. In den ersten Jahren der Thronbesteigung des Nasereddin-Schah (1848) bewerkstelligte sein grosser Minister Mirza-Taghi-Chan die Reorganisation derselben. Indess sein unglückliches Ende benahm dem von neuem aufgeblühten Institut sehr bald wieder seine Hauptstütze.

---

[1]) S. Journal asiatique Serie V vol. IX p. 450—453 (1857).

[2]) Bereits unter den Sefaviden (1502—1736) bestand ein Rat, der die weltliche Gerichtsbarkeit beaufsichtigte. Sein Präsident (Divan begi) war auch von grossem Einfluss und königlichem Ansehen. Grosse Verbrechen und Prozesse Vornehmer wurden von diesem Rate entschieden. Siehe Malcolm: History of Persia Bd. II S. 447 Note †.

In seinem 15. Regierungsjahr[1]) erliess Nasereddin-Schah einen Destchat (Handschrift-Dekret) zur Ordnung und Belebung des Tribunals. Mit Bestrafung wurden alle diejenigen bedroht, welche den Befehlen desselben in ihrer Vollstreckung Hindernis oder Nachlässigkeit entgegenbrächten.[2])

Ein Jahr darauf folgt ein Kitabtscheh (Ordnung), welches Verhaltungsmassregeln für den divani-adalet enthält und seinen Zweck wie seine Kompetenz zu bestimmen versucht.

Es heisst da[3]): Der Divan hat zum Zweck, Ungerechtigkeit und Bedrückung zu beseitigen. Die Verfügungen des divani-adalet werden dem königlichen Auge unterbreitet und auf Befehl des Königs publiziert und müssen infolgedessen von allen Verwaltungsbehörden vollstreckt werden.

Urkunden und Schuldscheine, welche das Siegel des Tribunals tragen, sind von allen Ministerien und anderen Behörden als notariell anzuerkennen.

Streitigkeiten zwischen Persern und Ausländern hat das auswärtige Ministerium zu schlichten (s. oben russisch-persischer Handelsvertrag). Dem Divan ist nicht gestattet, sich einzumischen, es sei denn, dass auch der Ausländer mit Kenntnis seiner Gesandtschaft und des auswärtigen Amtes die Streitfrage vor dieses Gericht weist.

Trägt der Kläger in einem gemischten Prozesse — gleichviel ob Aus- oder Inländer — nach eigenem Belieben seine Sache vor das Tribunal (und trifft obiges zu), so hat das Ministerium des Auswärtigen einen Vertreter dorthin zu entsenden, um den Verhandlungen beizuwohnen und über die Ergebnisse derselben seinem Ministerium Bericht zu erstatten. Wird jedoch der gemischte Prozess im auswärtigen Amt entschieden, so hat der Divan seinerseits sich vertreten zu lassen. Von solchen Prozessen müssen sich diese beiden Stellen immer gegenseitig in Kenntnis setzen.

Die übrigen Ministerien sind nicht berechtigt, einen von ihrem Fachkreise zu hindern, seine Klage vor dieses Tribunal zu bringen.

---

[1]) Nasereddin-Schah bestieg den persischen Thron 1848.

[2]) Siehe: Muhammed-Hassan-Chan Sani-el-Dovleh (1878). Miral-el-Buldan Bd. II S. 284 (persisch).

[3]) Siehe: Muhammed-Hassan-Chan Sani-el-Dovleh: Miral-el-Buldan Bd. III 1879 S. 5 ff. (persisch).

Im Falle dass beide Parteien demselben Ministerium angehören (z. B. Kaufleute dem Handelsministerium) und der Verklagte nicht zugegen ist, soll der Divan den Kläger mit einem Delegierten zu dem betr. Ressortminister senden, welcher den Prozess in Gegenwart des Delegierten entscheidet.

Gehören jedoch die Parteien verschiedenen Ministerien an (z. B. Kaufleute und Offiziere) und die Klage wird vor das Tribunal gebracht, so hat der Divan den Verklagten durch sein Ministerium vorzuladen, um über den Fall zu entscheiden. Das Ministerium des Verklagten hat ohne Aufschub letzteren zu stellen und durch eine Vertretung dem Prozesse beizuwohnen. — Für Untersuchung und Entscheidung aller Fälle in den Fachkreisen der Ressortministerien, welche schliesslich dem Schar' (s. oben) zu überweisen wären, soll ohne Ausnahme das Tribunal zuständig sein.

Nachdem dem Gouverneur der Hauptstadt die Zuständigkeit für Prozesse, die vor sein Forum gebracht werden, zugesprochen wird, bestimmt das Kitabtscheh fortfahrend nunmehr das Verhältnis des Tribunals zu den Provinzen. Zur Aufrechterhaltung des Rechts und Verhinderung aller Bedrückung und Ungerechtigkeit ist es unentbehrlich, dass von dem hohen Tribunal auch in den Provinzen ähnliche Gerichtshöfe eingesetzt werden, um daselbst die Gerechtigkeit zu üben und eingehende Berichte an den Divan zu erstatten. Letztere werden im Divan eingetragen, damit durch Wiederaufnahme endgültig erledigter Prozesse Obrigkeit und Gegenpartei nicht belästigt werden.

Da jedoch die Gouverneure der Provinzen einwenden, dass die sofortige Einrichtung von provinzialen Gerichtshöfen Anlass zur Unordnung in der Regierung geben würde, so soll vorläufig von der Verwirklichung dieser grossen und gesegneten Absicht abgesehen werden. — Mit Bestätigung Seiner Majestät soll der divani-adalet in jede Provinz einen gesetzten, bescheidenen und ehrlichen Beamten entsenden, um die Ausschickung eines Vollstreckungsbeamten für jeden Fall zu erübrigen. Er hat die Vollstreckung der von dem hohen Tribunal an den Gouverneur überwiesenen Urtheile zu beaufsichtigen und über das Verhalten desselben in der Sache Bericht zu erstatten.

Ist der Gouverneur nachlässig oder tritt er aus Geldgier die Rechte der Unterthanen mit Füssen, so sind in solchem Falle von

dem Tribunal angesehene Untersuchungsbeamte zu bestimmen, welche an Ort und Stelle die Klage der Unterthanen zu untersuchen haben.

Die in den Provinzen angestellten Kommissare des Tribunals haben ferner event. Beschwerden gegen den Gouverneur entgegenzunehmen und sie heimlich dem divani-adalet zuzustellen, damit sie auf diesem Wege zur Kunde Seiner Majestät gelangen.

Solche Kommissare verlieren Stellung und Gehalt, werden streng bestraft und nie wieder in den Staatsdienst zugelassen, falls sie Lügenhaftes oder Verläumderisches über den Gouverneur oder Andere berichten.

Nach vier Jahren (1868) wurden bei Gelegenheit der Teilung der Staatsgeschäfte unter die Ministerien (der Divan hat zugleich die Funktionen und auch die Benennung eines Justizministeriums s. oben) die Aufgaben des Divan dahin bestimmt, dass er in den festgesetzten Formen Klagen anzuhören und die Bittschriften der Sendugi-adalet (Petitionskasten s. unten) zu untersuchen habe. Gleich den anderen Ministerien wird ein Tag in der Woche von dem Schah den Anliegen dieses Tribunals (Vezierats) gewidmet.

Die oben erwähnte Absicht des Nasereddin-Schah, den Grossvezierposten nicht wieder zu besetzen, vielmehr die Staatsgeschäfte unter die Ministerien zu verteilen, mag wohl mit die Ursache der gründlichen Reorganisation des Divan und seiner Machtausdehnung gewesen sein. Als 1871 nach einer Unterbrechung von neuem ein Grossvezier bestellt wurde, wurde die Selbständigkeit des Tribunals nur noch für geringe Sachen anerkannt. Doch dieses Grossvezierat war von kurzer Dauer. 1880 ergeht von neuem ein Destchat[1]) (Dekret) an den Justizminister: „Wir bemerken in dem gegenwärtigen Zustand des divani-adalet eine Erschlaffung . . . Sie dürfen keinerlei Rechtsprechung als ausserhalb der Kompetenz und kein gerechtes Urteil als über die Kräfte des Divan ansehen. Arbeiten Sie thatkräftig und entschlossen für die Sache derer, denen Unrecht geschehen ist. Halten Sie die Befehle des hohen Tribunals für unbedingt vollstreckbar. Wenn Sie in dieser Beziehung auf Mängel stossen, so melden Sie es uns sofort und bitten um die Beseitigung derselben.“ Höchsteigenhändig fügt Seine Majestät noch hinzu: „Der Zweck der Errichtung des Tribunals . . . . ist die Aufrecht-

[1]) Siehe Muhammed-Hassan-Chan Semi-el-Dovleh: Muntazimi-Naseri Bd. I (1881) S. 243 (persisch).

erhaltung der Gerechtigkeit, Beseitigung der Bedrückung und die Vollstreckung der Urteile. Sorgen Sie mit äusserster Strenge für die Erzielung dieser drei Zwecke . . . ."

Dem folgt nach zwei Jahren eine noch strengere Verordnung[1]) an den Minister Djenabi-agha zur Bekanntmachung in dem Staatsorgan. Sie bezweckt, dem Divan seine Machtvollkommenheit zu erweitern und zu sichern. „Zu der Machtvollkommenheit des Tribunals gehört, dass ein Jeder, welcher vorgeladen wird, ohne Ausnahme und ohne Einwendungen erscheint, selbst wenn Sie der Citierte sind . . . ." Es ist ganz gleich, welchem Ressort oder welchem Stand der Vorgeladene angehört.

Seitdem (1888) jedoch das Grossvezierat wieder die Regel bildet, ist die Bedeutung des Divan und damit seine Thätigkeit gesunken. Von nicht nachhaltigerer Wirkung waren die übrigen Versuche des Schahenschah, seinen bedrückten Unterthanen die Möglichkeit zu geben, gegen ihre Bedrücker zu klagen und Gerechtigkeit zu erlangen. So wurden 1864 auf seinen Befehl an den öffentlichen Plätzen der Hauptstadt und später auch anderer Städte Briefkasten für Bittschriften aufgestellt (Petitionskasten), deren Siegel nur in seiner Gegenwart abgenommen werden durften. Diese Einrichtung ging jedoch als unpraktisch bald wieder ein, da die Ortsbehörden wohlweislich dafür Sorge trugen, dass kein Vermessener gegen sie Beschwerde in den Kasten werfen konnte.[2])

Zu demselben Zwecke beschloss er 1860, jeden Sonntag von früh Morgens bis Sonnenuntergang persönlich zu Gericht zu sitzen. Ein jeder, welcher Religion und welchen Standes er auch sein mochte, war befugt, seine Klage vor das königliche Forum zu bringen. Auch dieses segensreiche Unternehmen war nicht von Dauer.

Schon das Kitabtscheh (s. oben) wies hin auf die Notwendigkeit von Zweiggerichten des Divan in den Provinzen. Nach der Rückkehr von seiner ersten Europareise (1873) verordnete Nasereddin-Schah, diese Absicht zu verwirklichen. Die Präsidenten der Provinzialgerichte sollten von dem hohen Divan ernannt werden.[3])

---

[1]) Siehe Muhammed-Hassan-Chan Sani-el-Dovleh: Muntazimi-Naseri Bd. II (1882) S. 324 (persisch).

[2]) Curzon: Persia and the Persian Question (1892) Bd. I S. 465.

[3]) Siehe Muhammed-Hassan-Chan Sani-el-Dovleh: Mirat-el-Buldan Bd. III (1879) S. 188 (persisch).

Dem folgte 1874 ein neuer Firman gleichen Inhalts.[1] Doch von einer Organisation oder Thätigkeit solcher Gerichte ist nicht viel zu berichten. In den wenigen grössten Städten bestehen sie nur dem Namen nach. Illustrierend ist der gegenwärtige Zustand des bez. Gerichts in Tebris, der zweitgrössten Stadt Persiens, welche seit den Anfängen dieses Jahrhunderts immer die Residenz des persischen Thronerben gewesen ist. In Tebris ist die Vertretung des divani-adalet dem Ali-Guli-Chan übertragen. Dieser ist der Pischkar (vermittelnder Beamte) des Amir-Nizam — Generalgouverneurs von Aderbeidjan —, von dem letzteren ernannt und in jeder Beziehung ihm untergeben. Wie ist von einem Richter in dieser Stellung zu erwarten, dass er selbständig handelt oder geschweige denn, dass er den Generalgouverneur selbst oder die von ihm eingesetzten Beamten überwacht und ihnen im Falle der Bedrückung oder Ungerechtigkeit entgegentritt? In Wirklichkeit fällt hier die Gerichtsbarkeit des Divan mit der des Generalgouverneurs zusammen, oder vielmehr wird erstere durch letztere gänzlich in den Hintergrund gerückt.

Thatsächlich wird die Urfrechtssprechung von den Verwaltungsbeamten geübt: In dem Centrum von dem Schah, dem Grossvezier und den Ressortministern, in den Provinzen von den Generalgouverneuren, in den Bezirken von den Gouverneuren.

Die Jurisdiktion in den Dörfern steht den Grundherren zu und unter den Stämmen den Häuptlingen, mit Ausnahme einiger weniger Stämme, welche noch Überreste von Volksgerichten beibehalten haben. In den Städten sind kompetent Recht zu sprechen: für geringere Sachen die Kadchudas (Chef der Stadtviertel, s. oben), für bedeutendere der Beglerbegi (s. oben) und der Generalgouverneur oder Gouverneur, welche dort ihren Sitz haben.

Kompetent ist zunächst der nächste Vorsteher des Ortes. Wenn die Klage direkt an eine höhere Instanz gebracht ist, so wird gewöhnlich durch einen Befehl an die nächste Behörde des Verklagten verordnet, die Angelegenheit zu untersuchen und rechtmässig zu entscheiden. Auch in Appellationen an die höhere Instanz wird gewöhnlich in gleicher Weise eine Revision angeordnet.

---

[1] Siehe Muhammed-Hassan-Chan Sani-el-Dovleh: Mirat-el-Buldan Bd. III (1879) S. 194 (persisch).

Schickt jedoch die höhere Instanz Beamte zur Untersuchung oder Vollstreckung in irgend welcher Sache (mámur oder mahassul), so bedürfen diese der Mitwirkung aller unterstellten Instanzen, z. B. von Tehran wird ein Beamter ausgesandt, in einem Bezirk eine Untersuchung vorzunehmen; er bringt einen Befehl an den Generalgouverneur der betr. Provinz und erhält von diesem seinerseits einen solchen an den Bezirksgouverneur.

Die oberste Instanz ist der Divani-Schah (königliches Forum). Gegen die Urteile des Schahenschah besteht kein Appell, es sei denn, er selbst giebt seine Zustimmung zu einer Revision eines von ihm entschiedenen Prozesses durch den divani-adalet oder durch einen Ausschuss, deren Endurteil dann der königlichen Genehmigung bedarf. — Die Beamten fungieren als Einzelrichter unter Öffentlichkeit und oft auch Beratung von Sachverständigen oder anderen erfahrenen Personen. Zu bestimmten Zeiten am Tage sitzen sie in dem Divanchane (Geschäftsbureau) häufig umgeben von Vornehmen, welche sie zu besuchen oder geschäftshalber gekommen sind. Die Unterhaltung hindert sie nicht, die vorgebrachten Klagen anzuhören und solche zu erledigen, wobei sie auch die Meinung derer, welche gerade zugegen sind, erfragen.

Den Generalgouverneuren und auch nicht selten den Bezirksgouverneuren wird gestattet, allerlei Strafen zu verhängen — frei nach ihrem Ermessen und ihrer Erfindungsgabe[1]), trotz der königlichen Verordnung von 1871 an alle Gouverneure des Reiches, wonach letzteren streng verboten wird, die Angeschuldigten eher zu bestrafen, als bis der Fall durch das Tribunal der Gerechtigkeit von Seiner Majestät entschieden ist. Sie haben nur das Verhaftungsrecht und müssen mit der Anzeige alle Beweisdokumente einsenden. Todesurteile auszusprechen ist zwar ein ausschliessliches Recht des Schahenschah, aber er überträgt es auch gewöhnlich den General-Gouverneuren.[2])

In der Gegenwart werden von den Urfgerichten behandelt: Streitigkeiten zwischen Unterthanen und Beamten, polizeiliche Übertretungen, Diebstähle, Raub, Mord, politische Verbrechen, Revolte,

---

[1]) S. Muhammed-Hassan-Chan Sani-el-Dovleh: Mirat-el-Buldem Bd. III. S. 141 (1879) persisch.

[2]) Vgl. Blau: Kommerzielle Zustände Persiens (1858) S. 2.

Auflehnung u. dergl. m.[1]), also mehr strafrechtliche Prozesse, während sie auch oft in privatrechtlichen Streitigkeiten ihres summarischen und formelfreien Verfahrens halber vorgezogen werden.

Häufig werden aber auch Streitigkeiten (freilich mehr privatrechtlicher Natur) zunächst einer privaten Entscheidung unterworfen. Es ist eine Art von Schiedsgericht, welches wahrscheinlich die Überreste einstmaliger Volksgerichte aufweist, wie sie sich bei einigen Stämmen noch erhalten haben. In dem Hause eines Mollahs oder eines angesehenen Bürgers versammelt sich mit Einverständnis der Parteien ein Medjlis (Rat) geachteter Ortsbewohner, in den Städten Kaufleute, Handwerker etc. und in den Dörfern Bauern (rischsifids = Weissbärte). In Gegenwart der Vertreter der Parteien oder ihrer selbst versucht man einen Kompromiss zwischen ihnen zustande zu bringen. Das Urteil wird dann mit Zustimmung der Parteien von einem kompetenten Geistlichen unterzeichnet und erhält dadurch Rechtskraft. — Aus Gründen der Bestechlichkeit der offiziellen Gerichte wendet man sich gern zu dieser Art Rechtsprechung.

Portugal.

Referent: Dr. **Mendes Martins**, Advokat, Lissabon.

Übersetzt von **Roberto Kück**, Legations-Sekretär, Berlin.

Gesetzgebung und Literatur 1898/1899.

„En matière sociale et politique, l'observation est „demeurée jusqu'à nos jours et est encore peu en faveur. „Un certain nombre de principes considérés des axiomes, „avec une série de déductions logiques accommodées aux „goûts et aux besoins du moment, tel est le substratum „sur lequel s'échafaudent les lois." L. Donnat.

Es ist für uns unbestritten, dass sich das von Donnat hervorgehobene Gebrechen bei keiner Nation so stark zeigt, wie bei der portugiesischen.

[1]) Vgl. Polak: Persien Bd. I S. 329 (1865).

In synthetischer und zugleich erläuternder Darstellung der legislativen Bewegung während dieser beiden Jahre übergehen wir absichtlich einige gewisse Elemente, die deshalb kein Interesse für die vergleichende Rechtswissenschaft bieten, weil sie zu subjektiv und empirisch sind, und denen es demnach an wissenschaftlicher Bedeutung, besonders der allgemeinen und internationalen, mangelt.

Speziell die Gesetzgebung betreffend die Abgaben und Steuern, sowie besonders die über die politische Verwaltung kranken an diesem Gebrechen; denn es ist ihr kaum ein Weg gewiesen. Die erstere leidet durch die Bestrebungen und den Eigensinn einer politischen Partei, die thöricht und rückschrittlich ist, und uns zu einem wunderbaren und entarteten Parlamentarismus hingerissen hat. Die letztere leidet unter der grossen Bedürftigkeit des Staatsschatzes. Diese wird hauptsächlich durch die progressive Zunahme der Verwaltungskosten und durch eine Unzahl von Vergeudungen hervorgerufen, die weit davon entfernt sind, eine Zunahme des Wohlstandes herbeizuführen und zu sichern und der ökonomischen Lage zu entsprechen. Man kann eine Art von in den Tag Hineinleben beobachten, deren Symptome sich gegenwärtig auf dem Kontinent in der Weinbau- und Baumwollkrisis und über See, in Angola, in der schweren kommerziellen Krisis zeigen; natürlich ohne von der delikaten Frage der auswärtigen Gläubiger zu reden. Diese grossen Anforderungen an den Staatsschatz sind charakterisiert durch die allzu schnelle Veränderung und den beständigen Antagonismus, die grosse Schwankungen und den Wechsel der Kabinete und den Mangel an wohldurchdachten und zielbewussten Plänen der Regierung erzeugen.

So tritt ein Übermass von Erlassen und halben Massregeln an die Stelle nötiger Kürze der geeigneten und passenden Mittel.

A. Spencer schrieb einst, es sei ein Fehler, der mit einer gewissen Schule von politischen Empirikern verbunden sei, nur die nächstliegenden Dinge und deren sofortige Wirkung zu enthüllen. Ähnlich wie es die unwissende Menge macht, bemerken diese Politiker in jeder Erscheinung nicht mehr als eine Ursache und Wirkung. Ihr Verstand begreift nicht, dass jede Erscheinung das Glied einer endlosen Reihe und aus tausenden früheren Erscheinungen hervorgegangen ist und zur Genesis von tausenden späteren Begebenheiten beiträgt. Diese Erzeugung von Erscheinungen in

genealogischer Folge und die Wirkung dieser Reihen aufeinander verursachen eine solche Verwicklung, dass sie manchmal über unser Begriffsvermögen hinausgehen.

Nach dieser Einleitung wollen wir eine chronologische Darstellung der Gesetzgebung Portugals in den Jahren 1898 und 1899 in folgenden Kapiteln geben.

a) Das politisch-administrative Recht einschiesslich des kolonialen;
b) das Kriminalrecht;
c) das bürgerliche Recht;
d) das Handelsrecht;
e) die Gerichtsverfassung.

Zu jedem Kapitel geben wir eine bibliographische Anmerkung über veröffentlichte Arbeiten, doktrinären und wissenschaftlichen oder betont exegetischen Charakters.

1a) Das politisch-administrative Recht einschliesslich des kolonialen.

Was dieses Kapitel betrifft, wurden folgende Gesetze und Dekrete erlassen:

Dekret vom 20. Januar 1898, das die neue Organisation der Polizei in Lissabon enthält. Diese wird in Civil- und Untersuchungspolizei eingeteilt, die von strafrechtlich gebildeten Richtern auszuüben sind.

Gesetz vom 5. Mai 1898 genehmigt die Konvention und Zusatzerklärung betreffend Gesundheitswesen, die in Paris am 3. April 1894 und 30. Oktober 1897 zwischen Portugal und anderen Staaten geschlossen worden sind.

Dekret vom 22. Juni 1898 über die neue Organisation des Polizeidienstes von Porto.

Dekret vom 30. Juni 1898 betreffend die Reorganisation des Telegraphendienstes.

Gesetz vom 7. Juli 1898, das die Beschlüsse des Internationalen Postkongresses von Washington vom 15. Juni 1897 genehmigt.

Dekret vom 7. Juli 1898 setzt die Befugnisse der Königlichen Kommissare in den überseeischen Provinzen fest.

Verfügung vom 23. Juli 1898 bestimmt, dass die Gouverneure der überseeischen Provinzen jährlich an die Regierung der Metropole

nach bestimmten Vorschriften Berichte über die bezüglichen Provinzen einzusenden haben.

Dekret vom 4. August 1898 über verschiedene Reglements des Polizeikorps von Lissabon.

Königlicher Erlass vom 30. September 1898 über die Ratifikation der Akten des Kongresses von Washington vom 15. Juni 1897.

Dekret vom 4. März 1899 über die Ratifikation der Übereinkunft zwischen den Regierungen von Lissabon, Paris und Madrid wegen Reduktion der End- und Durchgangsgebühren für telegraphische Correspondenzen, genannt „imprensa".

Dekret vom 4. Oktober 1899 über die Reform des höheren Gesundheitsdienstes, der Hygiene und öffentlichen Wohlfahrt.

Dekret vom 9. November 1899 betreffend das Reglement über die Arbeiten der Eingeborenen in den überseeischen Provinzen.

Dekret vom 16. November 1899 betreffend das Reglement über Kolonisation der überseeischen Provinzen.

1b) Literatur.

Über die portugiesische Politik erschien kürzlich ein Werk von Antonio Vianna unter dem Titel: Notizen über die Geschichte der zeitgenössischen Diplomatie, 1 Band: Die Revolution von 1820 und der Kongress von Verona. Lissabon 1901. In dieser Arbeit wird mit gesundem Menschenverstande und ausgebreitetem Wissen einer der interessantesten Vorgänge unserer liberalen Regierung des ersten Viertels des 19. Jahrhunderts, der viel zum Fall der Konstitution von 1822 beitrug, geistreich geprüft und gewürdigt. Die höchst antipatische und reaktionäre Rolle, welche die Signatar-Mächte des Traktats von Verona 1822 im Gefolge der Metternichschen Politik bei der Unterdrückung der Volksbewegung auf der iberischen Halbinsel gespielt haben, wird darin hervorgehoben. Frankreich ging sogar so weit, in der inneren Angelegenheit Spaniens mit bewaffneter Hand unter dem Kommando des Herzogs von Angoulême zu intervenieren. Hierdurch und durch den natürlichen Rückschlag und dank der gezwungenen Neutralität Englands wurde vorübergehend die absolute Monarchie in Portugal indirekt wieder eingeführt.

Bezüglich unserer kolonialen Literatur, die gerade nicht an dem Fehler der Knappheit leidet, genügt es zur vollständigen Auf-

klärung des Lesers dieses Jahresberichtes das Wichtigste zu erwähnen:

Bericht des Ministers und Staatssekretärs der Marine und der überseeischen Angelegenheiten, Rat Dias Costa, vorgelegt der Deputiertenkammer in der Session 1898, und

Bericht des Ministers und Staatssekretärs der Marine und überseeischen Angelegenheiten, Rat Eduardo Villaça, 2 Bände, vorgelegt der Deputiertenkammer in der Sitzung vom 20. März 1899.

Es sind dies die beiden ersten Berichte, in denen die Regierung der Metropole eine gewissenhafte und methodische Darstellung über den Stand und die Lage unseres Kolonialbesitzes giebt. Bezüglich der fast lebensunfähigen ökonomischen und kommerziellen Verwaltung giebt der Rat Ed. Villaça, wenn auch nur für den Anfang, einen Generalplan zur Verbesserung und Umgestaltung der überseeischen Verwaltung.

Diese beiden bemerkenswerten Arbeiten haben dank der Autorität und der unzweifelhaften Rechtschaffenheit der Verfasser das Verdienst, hauptsächlich reichlich statistisches Material zu bringen und sich auf amtliche Dokumente zu stützen, die bis dahin zerstreut, nicht in den Druck gegeben und dem Publikum fast gänzlich unbekannt geblieben waren, auch schwerlich mit Nutzen von irgend jemand privatim hätten ausgebeutet werden können.

Ferner besitzen wir eine portugiesische Kolonial- und Maritime Revue; sie erscheint in Lissabon bei der Buchhandlung von Ferin & Co., die am 1. Oktober 1897 gegründet worden ist. Dieselbe hat ausgezeichnete Redakteure und Mitarbeiter von ausserordentlicher Kompetenz, die durch ihren langen Aufenthalt in unseren Kolonien Kenner derselben sind. Deshalb können wir diese Zeitschrift unverhohlen für eine der bedeutendsten in Europa halten. Gleichfalls erscheint in Lissabon seit Januar 1894 eine Revue, Portugal in Afrika, deren Herausgeber Quirino Avelino de Jesus ist.

Erwähnenswert sind unter anderen in jeder Beziehung:

Brasilien und die portugiesischen Kolonien 1888 und Portugal und Afrika, 1891, von Oliveira Martins.

Der Bericht über die Provinz Moçambique, 1893, von Rat Antonio Ennes.

Der Bericht über die Provinz portugiesisch Guinea, 1890, von Correia Lança.

Die verwaltungsrechtlichen Studien über Angola, 1898, von Paiva Couceiro.

Die portugiesischen Kolonien, 1896, von Ernesto de C. Vasconcellos.

Die Eingeborenen der portugiesischen Kolonien in Afrika, 1900, von J. d'Almeida e Cunha.

La main d'oeuvre en Afrique, 1900, von Almada Negreiros.

2a) Das Kriminalrecht.

An Strafgesetzen sind die folgenden erlassen worden:

Gesetz vom 7. Juli 1898 über die Pressfreiheit auf dem Kontinent und den anliegenden Inseln.

Dekret vom 11. August 1898 über die Pressfreiheit über See.

Gesetz vom 21. Juli 1898, das den Erlass vom 13. Februar 1896 bezüglich der Anarchisten ändert und verschärft.

Dekret vom 23. März 1899 über das Verfahren gegen Landstreicher und Bettler.

Gesetz vom 21. Juli 1899 verändert und erweitert den Erlass vom 7. Juli 1898 bezüglich der Verleger von Zeitschriften.

Gesetz vom 17. August 1899 betreffend die Einteilung des europäischen Portugal in drei gerichts- oder polizeiärztliche Distrikte (circumscripções medio-legaes), und Errichtung eines Leichenhauses für die medizinische Fakultät im Coimbra und die beiden übrigen medizinisch-chirurgischen Schulen von Lissabon und Porto, sowie eines Gerichts- oder polizeiärztlichen Rates an dem Sitze eines jeden dieser drei Distrikte.

Gesetz vom 1. September 1899 bestimmt, dass auf dem Festlande des Reiches, auf den anliegenden Inseln und in den überseeischen Provinzen der Codigo de justiça da armada in Kraft tritt.

Dekret vom 20. September 1899 über Pressfreiheit in den überseeischen Provinzen.

Dekret vom 20. Oktober 1899, welches das Dekret vom 15. Dezember 1894 bezüglich rückfälliger Verbrecher auf alle Bezirke des Gerichts-Distrikts von Loanda ausdehnt, und

Dekret vom 16. November 1899 betreffend den gerichts- oder polizeiärztlichen Dienst.

2b) Literatur.

In der Sitzung der portugiesischen Gruppe der Internationalen Vereinigung für Strafrecht vom 28. März 1898 las Tavares de Medeiros einen gut ausgearbeiteten Bericht vor über den Schutz entlassener Sträflinge in Portugal aus Veranlassung des nächsten Patronage-Kongresses in Antwerpen 1898. In dieser Arbeit, die später im Bulletin der Portugiesischen Gruppe, Band I Heft 1 pag. 33 erschienen ist, setzt Medeiros mit grösstem Scharfsinn die Ziele, die die Protektions-Gesellschaften der Sträflinge verfolgen müssen und wie sie sie am vorteilhaftesten erreichen, auseinander. Ferner weist er nach, dass nach dem Dekret vom 20. November 1884 über das Strafsystem und nach dem Gesetze vom 6. Juli 1893 über die bedingte Freilassung nichts praktisches bei uns geschehen ist. Es sind dies die ersten Gesetze, die den entlassenen Sträflingen Schutz gewähren.

Auch in den Sitzungen derselben Gruppe vom 28. März und 16. Juni 1898 reichte der Verfasser dieser Zeilen das kürzlich erschienene Buch des A. Luiz Lopes ein, tituliert: Statistische Studien über die Verbrechen in Portugal in den Jahren 1891 bis 1895, und trug daraus vor. Es ist dies eine kriminal-statistische Denkschrift; sie deckt die zahlreichen Fehler aller statistischen, amtlichen und privaten Arbeiten auf, die seit dem durch Dekret vom 7. November 1872 geschaffenen Kriminal-Register publiziert worden sind. Sie erläutert die Vorteile der gerichtlichen Statistik, die nur positive und sichere Daten sammelt und gleichförmig zusammenstellt, soweit es möglich ist, in Übereinstimmung mit den Anweisungen kompetenter Autoritäten und den Ansprüchen der Wissenschaft, um neben einer lokalen, auch eine allgemeine und internationale Bedeutung zu erlangen. Der Verfasser bezieht sich bei der Vergleichung der Kriminal-Statistiken besonders auf die gründlichen Arbeiten des Luigi Bodio und nimmt zwecks Sammlung von Informationen aus den Gerichtsarchiven das ungarische System an oder das der statistischen Register, mit Ausnahme des russisch-deutschen Systems, oder des der individuellen Bulletins, des italienischen oder des gemischten und des holländischen. Er äussert sich günstig zu den von M. Yvernès in der zweiten Sitzung des Internationalen statistischen Instituts in Paris, 1898, gezogenen Schlussfolgerungen über die Elemente,

die in der Kriminal-Statistik figurieren müssen. Zu ihrer Zusammenstellung, meint er, müsse man sich auch der prozessualen Elemente als wichtiger Hilfsmittel bedienen.

Diese Denkschrift, die im Bulletin der portugiesischen Gruppe Band I, Heft 1 pag. 13 und folg. erschien, hatte die Verfügung vom 9. September 1898 zur Folge über die Ernennung einer Kommission zur Ausarbeitung des neuen Reglements über das Kriminalregister.

Ferner wird ein Werk desselben Verfassers unter dem Titel: Studien über Kriminal-Soziologie in dem Verlage von Tavares Cardozo & Irmao in Lissabon erscheinen. Es wird Kapitel enthalten über die Entwickelung des europäischen Repressivsystems, über den Ursprung und die Entwickelung der modernen Strafrechtstheorien, die Kriminalstatistik, die Zurechnungsfähigkeit der Delinquenten, die Verhinderung von Verbrechen und über das Zellensystem.

Schliesslich hat der Justizminister 1899 in der lobenswerten Absicht den dringenden Anträgen zu entsprechen, betreffend Kodifikation der verstreuten Gesetze über den Strafprozess nach Abänderung einiger derselben im Sinne der heutigen wissenschaftlichen Prinzipien, einen Entwurf der Strafprozess-Ordnung der Deputiertenkammer vorgelegt. Derselbe ist infolge Beschlusses derselben im Diario do Governo vom 8. März desselben Jahres publiziert worden. Mit der Ausarbeitung wurden zwei Richter betraut, die in völliger Unkenntnis der gegenwärtigen wissenschaftlichen Bewegung auf dem Gebiete der Kriminal-Soziologie es nicht verstanden, die guten Einrichtungen anderer Länder als Vorbilder zu nehmen. Sie folgten in ihrer Unwissenheit dem willkürlichen und unbegründeten Plane des Civilprozesses; hieraus gingen schwere und bedeutende Fehler hervor. So regelten sie in unklarer und ungenügender Weise die Bestimmungen über die Untersuchung von Geisteskranken, obgleich diese doch an der Person des Beschuldigten vorgenommen werden müssen; sie beschränkten die Anwendung der bedingten Freilassung, die nur für Sträflinge unter 18 Jahren bestehen blieb. Sie schafften die Aufhebung der Strafvollstreckung gänzlich ab; übergingen, was die Kriminalwissenschaft im Verfahren gegen minderjährige Beschuldigte neu und vernünftig eingeführt hat; auf unvollständige Art setzten sie die Revision der Urteile fest;

ebenso in lächerlicher Weise das Bekenntnis des Angeklagten als Beweismittel; sie behandelten in keinem besonderen Kapitel die Verteidigung des Angeklagten, während es eins über die Anklage giebt; sie legten dem Prozess einen wahrhaft inquisitorischen und reaktionären Charakter bei u. s. w.

Angesichts dieser Betrachtung hat der Entwurf, weit davon entfernt, einige kleine Fortschritte zu verwirklichen, oder wenigstens den gegenwärtigen Stand zu erhalten, die Lehren der Erfahrung und Wissenschaft übergangen. Er ist den Anforderungen der Neuzeit so wenig gerecht geworden, dass es scheint, als ob er sich den Prozessdoktrinen, die in Europa seit dem 13. bis zum 18. Jahrhunderte in Geltung waren, nähern wolle.

Deshalb haben der Verein der Advokaten Lissabons und die juristische Presse des Landes einen Kreuzzug gegen den Entwurf unternommen, um die Ehre der vaterländischen Gesetzgebung zu schützen. Das Parlament hat gleichfalls bei dieser Oppositionsbewegung, wenn auch indirekt, mitgewirkt, indem es weder über den Entwurf diskutiert, noch ihn angenommen hat.

3a) Das bürgerliche Recht.

Das bürgerliche Recht erfuhr folgende Verbesserungen:

Dekret vom 20. Januar 1898; es bestimmt das neue Reglement des Gebäuderegisters, das weiter nichts ist, als eine anbefohlene und regelmässige Zusammenstellung des geltenden Dekrets vom 20. April 1870 und der durch spätere Verfügungen erfolgten Modifikationen, jedoch mit dem Vorteil einer Vereinfachung der Eintragungen in das Register und einer geeigneten und verantwortlichen Handhabung.

Gesetz vom 7. Juli 1898; es genehmigt die Konvention über internationales Privatrecht und das Zusatzprotokoll, die im Haag am 15. November 1897 zwischen Portugal und den anderen Staaten unterzeichnet worden sind.

Königlicher Erlass vom 20. Juli 1898 bestätigt und ratifiziert die erwähnte im Haag unterzeichnete Konvention nebst Protokoll.

Dekret vom 20. Oktober 1898 über verschiedene Abänderungen des Dekrets vom 6. Juli 1895 über den Dienst der Überwachung und Sicherheit der Arbeiter an städtischen Bauten.

Gesetz vom 24. Juli 1899 gestattet unbemittelten Prozessführenden das Armenrecht und

Dekret vom 1. August 1899 über das Reglement des Armenrechts.

3b) Literatur.

In diesen zwei Jahren sind publiziert worden:

Manual do processo do inventario, 2. verbesserte und vermehrte Auflage von E. da Silva Carvalho und

Die Liçoes do direito civil portugues, 1. Band von Teixeira d'Abreu.

Sie bilden eine mit gesunder Kritik und ausgedehntem Wissen dargestellte Exegese.

4a) Das Handelsrecht.

Auch bezüglich des Handelsrechts ist die Gesetzgebung in den Jahren 1898 und 1899 von bedeutendem Interesse. Es sind verabschiedet worden:

Befehl vom 11. Oktober 1898 bestimmt, dass die Staatsbeamten weder Bürgen noch Avalisten für Bezahlungen der Importzölle in den Zollämtern sein können.

Dekret vom 7. Dezember 1898; es reguliert die Auferlegung und Erhebung der Tonnengebühren in den überseeischen Provinzen und bildet ein Ganzes mit dem Gesetz vom 23. Juni 1888 über die Erhebung der Abgaben und Tonnengebühren auf dem Festlande und den anliegenden Inseln des Königreiches.

Dekret vom 26. Juni 1899 genehmigt die Konkursordnung.

Gesetz vom 29. Juli 1899 enthält verschiedene Vorschriften über die Zahlung der Einnahmesteuer durch Bankobligationen oder die anderer Gesellschaften und

Dekret vom 23. Dezember 1899 erklärt, dass sich im Ausland gebildete Gesellschaften, die ihren Sitz im Königreiche oder in irgend einer der überseeischen portugiesischen Besitzungen haben, zwecks Betreibung irgend eines Handels- oder Industriezweiges oder Ackerbaues in besagten Besitzungen ganz den Vorschriften des portugiesischen Handelsgesetzbuches gemäss organisieren müssen.

4b) Literatur.

Durch Verfügung vom 7. März 1898 wurde vom Minister der auswärtigen Angelegenheiten angeordnet, dass von der General-

Direktion für Handels- und Konsulats-Sachen monatlich ein Handels-Bulletin in zwei Teilen herausgegeben werde; der eine soll die Gesetzgebung, der andere kommerzielle Auskünfte enthalten.

Erwähnenswert ist noch in jeder Hinsicht o Banco emissor, Lissabon 1900, vom Rat Matheus dos Santos. Diese Arbeit ist fraglos die einzige ihrer Art, die bei uns existiert. Sie empfiehlt sich durch die besondere Fachkenntnis des Verfassers, der alle Funktionen eines Mitgliedes der Verwaltung der Bank von Portugal ausgeübt hat und noch ausübt, ebenso durch die Kenntnisse des Verfassers über die verwickelsten Probleme des Bankfaches, seien sie ökonomischer oder kommerzieller Natur. In derselben werden ex professo die Fragen bezüglich Ursprung, Entwicklung und Organisation der Bank von Portugal behandelt, ihre ökonomische und pekuniäre Lage, ihre Beziehungen zum Staat und ihre demselben geleisteten wirtschaftlichen Dienste.

Ferner erschien die Marinha do commercio, 2 Bände, 1900 bis 1901, Porto, von Pereira de Mattos. In diesem Werke bespricht der angesehene Offizier der portugiesischen Marine nach Würdigung und Beschreibung der technischen Teile des Handelsschiffes, z. B. seiner Ausrüstung und seiner kommerziellen Bedeutung, die Entwicklung der Handelsmarine in verschiedenen Ländern, besonders in dem unsrigen, und zeigt eingehend und fortschrittlich, dass sie einer der Hauptfaktoren des ökonomischen Lebens eines Volkes ist, und vielleicht der wichtigste für eine koloniale Nation; sie komme sogar dazu, dem Staate die Bedingungen der Existenz und des Fortschritts zu bestimmen.

Endlich hat Barbosa de Magalhaes die Konkursordnung mit Anmerkungen und ausführlicher Exegese, Lissabon 1901, herausgegeben.

5a) Die Gerichtsverfassung.

Die Gerichtsverfassung hat in der von uns behandelten Periode nur unbedeutende Abänderungen erfahren.

Es sind nur nachstehende Dekrete erlassen worden:

Verfügung vom 26. April 1898 betreffend Ausführungsvorschriften des Artikels 19 des Dekrets vom 23. Dezember 1897 über die Funktionen der Anwälte.

Dekret vom 29. Dezember 1898 genehmigt mit mehreren Zusätzen die Reform der Justizverwaltung in der Provinz Angola,

die durch den königlichen Kommissar dieser Provinz am 12. Dezember 1896 bestimmt worden war, und das

Dekret vom 23. Dezember 1899 reorganisiert das Notariatswesen.

5b) Literatur.

Kürzlich sind veröffentlicht worden:

Die Justiz-Verwaltungsordnung in den überseeischen Provinzen, Lissabon 1900, von Caetano Gonçalves.

Das Gutachten der von der juristischen Fakultät der Universität Coimbra ernannten Kommission über die Einrichtung eines Notariats-Kursus, Coimbra 1900, und

Der Notariats-Kursus, Coimbra 1901, von Marnoco e Sousa.

Rumänien.

Referent: Dr. **N. Mandrea**, Präsident des Kassationshofes, Bukarest.

---

a) Gesetzgebung 1898/1901.

Seit April 1897, bis zu welchem Zeitpunkt mein letzter Bericht reicht, im Laufe von 4 Jahren, hat ein viermaliger Regierungswechsel stattgefunden. Von April 1897 bis April 1898 funktionierte ein liberales Ministerium, in welchem D. Sturza das Präsidium hatte. Es folgte dann ein konservatives Ministerium bis zum Juli 1900, in welchen G. Gr. Cantacuzino Ministerpräsident war. Alsdann fand ein Ministerwechsel statt aus konservativen und jungkonservativen Elementen unter dem Präsidium von P. P. Carp. Und seit Februar 1901 ist wiederum ein liberales Ministerium am Ruder, in welchem H. D. Sturza auf's Neue die Präsidentschaft führt. — Es ist überflüssig, in Anbetracht des Zweckes, den ich bei dieser Arbeit unmittelbar vor Augen habe, eingehend die Ursachen für die Zweckmässigkeit und die Notwendigkeit des wiederholten Regierungswechsels im Laufe jener vier Jahre zu berühren, und darzustellen, welche Rücksichten im Grossen und Ganzen dabei massgebend waren. — Selbstverständlich setzt jeder Regierungswechsel in politischer Beziehung auch einen Parteiwechsel voraus. Und jeder Regierungswechsel auf Grund eines Parteiwechsels hat jedesmal die Neuwahl der Vertretungskörper

im Staate, im Bezirke, in der Gemeinde, Änderung der Verwaltungsbeamten, auch selbst der richterlichen Beamten, insofern sie absetzbar sind, zur Folge.

Es ist nicht in Abrede zu stellen, dass auch während der 4 Jahre die regierenden Parteien bemüht waren, abzuändern oder abzuschaffen, was die vorangegangene Regierung geschaffen oder eingeführt hatte.

Die in den vier Jahren entfaltete legislative Thätigkeit betrifft das Unterrichtswesen, den Gewerbeunterricht, den Bau von Lokalbahnen durch Privatgesellschaften, die Abänderung des Enteignungsgesetzes durch die Einführung eines neuen Verfahrens, das Handelsgesetzbuch, die Civilprozessordnung und vor Allem die finanziellen und Steuergesetze zur Abhülfe der schlechten finanziellen Lage des Staates.

Was das Unterrichtswesen anbetrifft, so habe ich früher Gelegenheit gehabt, zu erwähnen, dass das Unterrichtswesen auf Grundlage des Unterrichtsgesetzes von 1864 sehr mangelhaft war, dass eine Neuordnung dringend geboten erschien und dass sich die Verwirklichung dieser Reorganisation wegen der politischen Parteikämpfe immer in die Länge zog, zum Schaden der Jugend und der Zukunft des Staats. — Endlich gelang es der konservativen Regierung im Jahre 1894 und der liberalen Regierung im Jahre 1896, das Volksschulwesen durch ein Spezialgesetz zu ordnen. Die Gymnasialschulen, die Universitäten, die Berufs-Schulen, wie Handels- und Ackerbauschulen, der Gewerbeunterricht wurden durch Gesetze vom 23. März 1898, vom 31. März 1899, und durch das umfangreiche Gesetz vom 5. April 1900 neu geordnet. — Letzteres Gesetz umfasst eigentlich durch seine Bestimmungen sowohl das ganze Unterrichtswesen, als auch die Centralverwaltung selbst und ändert die früheren Gesetze in umfangreicher Weise ab.

Der Unterricht in den Dorf-Volksschulen soll 5 Jahre dauern, dagegen in den städtischen Volksschulen nur 4 Jahre. Ausserdem sollen höhere Volksschulen eingeführt werden, deren Lehrkursus drei- oder vierjährig sein soll und bei welchen eine Abteilung für gewisse Gewerbe, wie Zeichnen, Ackerbauwesen einzureihen ist, je nachdem die höhere Volksschule im Dorfe oder in der Stadt ist.

Dem Gewerbeunterricht dienen die besonderen Gewerbeschulen für Knaben und Mädchen mit einem sechsjährigen Kursus, die niederen und höheren Handelsschulen mit je einem dreijährigen Kursus, die unteren Ackerbauschulen, deren Kursus zwei Jahre währt und deren Besuch den Schülern nach Beendigung des Lehrgangs die Verpflichtung auferlegt, $1^1/_2$ Jahre in gewissen landwirtschaftlichen Stationen auf den Staatsgütern zuzubringen.

Die einzige mittlere Ackerbauschule hat einen Lehrkursus von vier Jahren; auch hier sind die Schüler zu $1^1/_2$jährigen landwirtschaftlichen Übungen auf den Staatsgütern verpflichtet.

Der Lehrkursus der einzigen Forstschule soll drei und ein halb Jahre dauern. Die Ackerbau- und die Forstschule haben Internate.

Es giebt Gymnasien mit vierjährigem Kursus, Lyceen mit siebenjährigem Kursus. — In den höheren drei Klassen des Lyceums besteht eine reale und eine klassische Abteilung, in welcher letzteren allein Latein und Griechisch gelehrt wird.

Auch für Mädchen sollen Sekundärschulen ersten und zweiten Grades mit 12jährigem Kursus eingerichtet werden, deren Reifezeugnis für die medizinische Fakultät und die Apothekerschule befähigt.

Für die beiden Universitäten in Bukarest und Jassy haben die deutschen Universitäten als Muster gedient. Der Lehrkörper auf den Universitäten besteht aus Professoren und agregati, entsprechend den ordentlichen und den ausserordentlichen Professoren. — Der Unterschied zwischen diesen ist wesentlich; nicht nur das Gehalt ist verschieden, sondern es besteht auch insofern ein Unterschied, als die nach dreijährigem Wirken vom Minister nicht bestätigten agregati ausgeschlossen werden. Während früher sämtliche Professoren nur auf Grund eines Wettbewerbes ernannt werden konnten, sollen sie jetzt vom Unterrichtsminister auf Antrag des Universitätssenats ernannt werden. Nur die agregati der juristischen und der medizinischen Fakultäten sollen eine Konkurrenzprüfung bestehen, wohl wegen der grossen Anzahl der Bewerber auf diesen Gebieten. Hervorzuheben ist, dass, wie für andere Fachschulen, auch für die Universitäten Ausländer zu ordentlichen Professoren ernannt werden können, was in jedweder Beziehung zweckmässig ist. Denn auf allen Fachschulen und Universitäten ernannte man bisher nur Rumänen als Lehrer, ohne Rücksicht ob man die nötigen Kräfte hatte.

Für die Ausbildung von Lehrerinnen zu Sekundärmädchenschulen wird eine höhere Normalschule mit dreijährigem Kursus in Jassy eingeführt. Das Institut zerfällt in eine literarische und eine naturwissenschaftliche Abteilung.

Auch sind umfangreiche Bestimmungen nicht nur über die Pflichten und die Rechte der Schüler, Studenten und des Lehrkörpers im Allgemeinen, sowie über die Disziplin, sondern vor Allem auch über die Bedingungen, denen die Kandidaten entsprechen müssen, erlassen, damit sie Lehrer an den Sekundärschulen im Allgemeinen und an den Universitäten werden können. — In letzterer Beziehung dürfte wohl bei ständiger energischer und parteiloser Durchführung des Gesetzes die Zulassung durchaus unfähiger Lehrkräfte zu den vielen Schulen vermieden werden. — Freilich, die Wohlthaten des Gesetzes werden nicht sogleich erwartet werden können. Alles hängt von seiner Handhabung ab. Aber in dieser Beziehung will man schon unter dieser liberalen Regierung das Gesetz vom April 1900 im wesentlichen abschaffen. Es hat dies auch im März 1901 stattgefunden.

Wir erinnern uns, dass vorzüglich zwei von der konservativen Regierung vorgelegte Entwürfe, besonders leidenschaftlich von der liberalen Opposition in beiden gesetzgebenden Körpern angegriffen wurden. Es waren die Gesetze über die Konzession zum Bau von Lokalbahnen und über das Bergwesen.

Was das erstere Gesetz anbetrifft, so beeilte sich die liberale Regierung, dasselbe abzuändern, und zwar in folgender Richtung:

Die durch Privatinitiative gebauten Lokalbahnen sollen nach 90 Jahren ohne irgend welche Entschädigung Staatseigenthum werden. Sodann wird diesen Bahnen der Charakter des Privateigenthums versagt; deshalb können sie weder verpfändet noch mit irgend einer Reallast belastet werden. Der Staat kann sie nach Ablauf von 20 Jahren, nicht wie früher von 30 Jahren, zurückkaufen. Die von Anfang an festgesetzten Tarife können nur mit Erlaubnis des Ministeriums in allgemeiner Weise abgeändert werden. Das Gesetz erwähnt die Linien, deren Bau der Privatinitiative entzogen ist. Nach 30 Jahren vom Beginne der Ausbeutung einer solchen Privateisenbahnlinie hat der Staat nicht 30 % vom reinen Einkommen, sondern 2 % des Bruttoeinkommens zu beanspruchen.

Die zum Bau von Privateisenbahnen begründeten Gesellschaften haben die Bestimmungen des Handelsgesetzbuches zu beobachten.

Auf den Staatsgütern wie auf den Krondomänen dürfen Privatbahnen ohne irgend welche Entschädigung gebaut werden.

Dieses so zu Stande gekommene Gesetz sollte unter dem konservativen Ministerium wiederum abgeändert werden, doch gelang es nicht aus Zeitmangel.

Das Berggesetz wollte die liberale Regierung in dem Sinne abändern, dass die Bergwerke dem Eigentümer des Grundstücks gehören, die Bergwerke auf den Staatsdomänen entweder durch den Staat oder durch den Konzessionär, — auf den Privatgütern von dem Eigentümer oder von demjenigen, dem der Eigentümer seine Rechte freiwillig abgetreten hätte, — ausgenützt werden sollten. Die Bergbaukonzession sollte ewig dauern, wenn der Konzessionär Rumäne wäre, und nur 75 Jahre für die nichtrumänischen Staatsbürger. Der Anteil des Entdeckers, welchem die Ausbeutung nicht zusteht, soll nicht mehr 50 % vom Reineinkommen, sondern nur 25 % vom Bruttoertrag betragen. Doch wurden die Abänderungen nicht verwirklicht; es verblieb beim Berggesetz, wie früher dargestellt worden.[1])

Das Enteignungsgesetz von 1864 nach dem Muster des französischen Gesetzes von 1841 hätte längst abgeändert werden sollen, weil gemäss jenem Gesetze die Geschworenen, die vor Allen die Entschädigungssumme zu bestimmen hatten, dieses Amt missbrauchten durch Anerkennung von ungerechtfertigten ungeheuren Entschädigungen zum Nachteile des Staates oder der Gesellschaft, welche die Entschädigungssumme auszuzahlen hatten. Erst im Jahre 1900 wurde das Verfahren des Enteignungsgesetzes abgeändert. An Stelle der Geschworenen haben die Parteien je einen Schiedsrichter zu wählen, welche unter dem Vorsitz eines Richters von einem Gerichte erster Instanz ein Schiedsgericht bilden, die Parteien anhören und die Entschädigungssumme festsetzen. Gegen das gefällte Urteil findet Berufung statt und gegen das Urteil des Berufungsgerichts ist der Rekurs an das oberste Gericht zulässig. Die Fristen für Berufung und Rekurs sind sehr kurz.

---

[1]) Siehe Jahrgang 4 dieser Zeitschrift.

Die Bestimmungen des Handelsgesetzbuches wurden im Laufe von vier Jahren zweimal abgeändert, und es beteiligten sich daran der liberale wie der konservative Justizminister. — Die im Jahre 1899 getroffenen Änderungen beziehen sich auf Bestimmungen über den Konkurs. Zunächst wird als Präventivmassregel, um die Gläubiger gegen den Schuldner zu schützen, der sein Vermögen bei Seite schaffen möchte, den Gläubigern das Recht eingeräumt, dem Gerichtshofe eine Denunziation einzureichen, worauf der schuldige Kaufmann schriftlich aufgefordert wird, sich vor dem Gerichte zu rechtfertigen. Auf Grund der gewonnenen Überzeugung können einer oder mehrere Gläubiger beauftragt werden, das Gebahren des Schuldners zu beaufsichtigen. Erweist sich die Denunziation als verleumderisch, kann der denunzierende Gläubiger als Verleumder verfolgt werden.

Zur Wahrung der Interessen der Gläubiger sollen nach Zusatz zu Art. 724 des rumänischen Handelsgesetzbuches alle Veräusserungen von beweglichen Gütern Seitens des Gemeinschuldners, die innerhalb sechs Monaten von Einstellung der Zahlungen an den Ehemann, oder die Ehefrau, an die Verwandten in gerader und in der Seitenlinie oder an die Verschwägerten bis zum vierten Grade für nichtig erklärt werden. — Schon früher hatten wir erwähnt, dass nach Einführung des Syndikusrichters die Beibehaltung des Kommissarrichters überflüssig war; die Abschaffung des Letzteren ist denn auch erfolgt. Alle Fristen innerhalb des Konkursverfahrens sind verkürzt.

Die Konkordatarquote wurde von 40 % auf 60 % erhöht.

Das Konkordat kann nicht mehr von Andern garantiert werden. Für die Bestätigung des richterlichen Konkordats seitens des Gerichtshofes ist erforderlich, dass die Konkordatarquote entweder baar oder durch Hypothek gewährleistet wird. Wird die Konkordatarquote nicht bezahlt, so kann jeder Gläubiger die Eröffnung des Konkurses verlangen und wird in diesem Falle die Strafe des einfachen Bankerotts ausgesprochen (Art. 85 3 Cod. d. com.). Endlich soll die Steuerquote nicht 3 %, sondern 4 % vom Bruttovermögen des Gemeinschuldners betragen.

Die im Jahre 1900 eingeführten Veränderungen und Zusätze zum Handelsgesetzbuche betreffen vor allem die Handelsgesellschaften und zwar die Artikel 114, 122, 133, 143, 146, 147, 173, 174, 175, 185, 238, 243, 245, 246, 248, 265 des Handelsgesetzbuches.

Im Jahre 1887 erlitt das italienische Handelsgesetzbuch bei seiner Aufnahme durch den rumänischen Gesetzgeber besonders in den Bestimmungen über die Handelsgesellschaften bedeutende Veränderungen, damit vor Allen der rumänische Charakter der Gesellschaft bewahrt werde. So sollten gemäss Art. 114 und 122 bei den Kommanditgesellschaften auf Aktien und bei den Aktiengesellschaften die Mehrzahl der Kommanditisten beziehungsweise Vorstandsmitglieder Rumänen sein; nun wird bestimmt, dass $^1/_3$ Rumänen sein sollen, und es verbleibt bei der alten Vorschrift nur, wenn die Aktiengesellschaft gemäss den Statuten Grundstücke kauft.

Der Vorteil der Gründer nach Veränderung des Art. 128 zum Handelsgesetzbuche soll in dem Konstituierungsakte bekannt gemacht werden, in einer Tantième des Nettoeinkommens bestehen und von der Generalversammlung gebilligt werden. Die Mehrzahl der Censoren soll immerwährend an dem Orte, wo die Gesellschaft den Hauptsitz hat, sich aufhalten. Nach Art. 238 sollen die fremden Gesellschaften, die im Auslande konstituiert sind, bei Gelegenheit der Veröffentlichung der Gründungsurkunde das Kapital angeben, welches für die Operationen in Rumänien bestimmt ist. Nach Art. 243 haben fremde Gesellschaften der Regierung oder einer andern rumänischen Behörde die Schriftstücke in authentischer oder in legalisierter Form vorzulegen.

Die Kaution zur Sicherstellung der von einer fremden Gesellschaft in Rumänien einzugehenden Verbindlichkeiten soll nur 100 000 Francs gegen früher 300 000 Francs betragen.

Dagegen für fremde Versicherungsgesellschaften soll die bisherige Sicherheit verbleiben, was gewiss auch hätte geordnet werden können.

Ferner braucht nach Art. 246 rum. Handelsgesetzes der Vertreter der fremden Aktiengesellschaft nicht mehr von der Regierung bestätigt zu werden. Für eine fremde in Rumänien funktionierende Gesellschaft braucht nicht mehr ein Verwaltungsrat aus mindestens zwei im Lande wohnhaften Mitgliedern eingesetzt zu werden. Ferner kann die einer fremden Gesellschaft gewährte Ermächtigung auf Antrag der Regierung vom Gerichtshofe noch in drei anderen Fällen zurückgezogen werden, unter Anderen, wenn die Gesellschaft die vorgeschriebenen Bestimmungen nicht beobachtet.

Ich übergehe einzelne Veränderungen des Handelsgesetzbuchs über die Beschleunigung des Wechselprozesses, die Beseitigung

einer wechselrechtlichen Streitfrage und einzelne Punkte des Konkursrechtes, die ebenfalls im Jahre 1900 durchgeführt wurden.

Als eine nützliche legislative Arbeit kann die Revision der Civilprozessordnung von 1865 betrachtet werden. Mit Ausschluss des gerichtlichen Verfahrens vor den Friedensrichtern und vor dem obersten Kassationshofe, in welcher Beziehung es bei den speziellen diesbezüglichen Gesetzen verbleibt, ist das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vor den Gerichtshöfen erster und zweiter Instanz, sowie das Verfahren betreffend das Zwangsverfahren revidiert. — Bei Ausarbeitung jener Civilprozessordnung hatten im Jahre 1865 die französische Civilprozessordnung und diejenige des Kantons Genf als Muster gedient; man hatte aber vor Allem sich an die Bestimmungen der Genfer Prozessordnung angelehnt.

Bei dieser Revision behielt man die Einteilung und die Artikelzahl bei; die bestehenden Streitfragen wurden gemäss den Entscheidungen des obersten Kassationshofes geregelt. Vor Allem sollten die verschiedenartigen Mittel zur Ausübung der Chikane verhindert werden. Anerkannte Lücken werden beseitigt und neue prozessuale Institutionen eingeführt. Bei Ausführung jener Revision ist auch die Civilprozessordnung für das deutsche Reich in Betracht gezogen, nicht aber die Civilprozessordnung Österreichs vom 1. August 1895, was sehr nützlich gewesen wäre.

Prozessualisch neu sind die Vorschriften über Sicherung des Beweises, über Präsidialverordnungen bekannt in der französischen Civilprozessordnung unter dem Namen Référé (siehe Artikel 806—811 französische Civilprozessordnung), über die vorbereitenden Schriftsätze mit der Angabe der Beweismittel des Klägers und des Beklagten, über Rechtshängigkeit, über Haupt- und Nebenintervention; freilich sind die betreffenden Bestimmungen nicht ausreichend.

Das Institut der Peremption des Prozesses wird verbessert. — Was die Kompetenz anbetrifft, so wird erklärt, dass der Gerichtshof erster Instanz berechtigt ist, alle Rechtsstreitigkeiten der Inländer als auch der Ausländer abzuurteilen; es wird hervorgehoben, dass der Richter die Aufmerkasmkeit der Parteien auf gewisse Beweismittel zu lenken hat. Es wird bestimmt, dass der Schiedsrichter ex aequo et bono urteilen kann. —

Im Übrigen übergehe ich die Veränderungen, die getroffen wurden, um strittige Fragen zu beseitigen oder den Gang des Verfahrens oder der gerichtlichen Zwangsversteigerung zu sichern. —

Manche Bestimmungen hätten anders revidiert oder formuliert werden können; manche Verbesserungen hätten wohl noch durchgeführt werden können. Doch dann hätte es einer Umarbeitung des ganzen Prozesses bedurft, was mehr Zeit und Mühe erfordert haben würde. —

Aber das Verfahren gestaltet sich unter Umständen auch anders, je nach dem Gewissen, der Fähigkeit, der Thätigkeit des Richters. In dieser Beziehung muss man anerkennen, dass die jeweiligen Justizminister nicht bestrebt gewesen sind, tüchtige Kräfte zum Richterstande heranzuziehen oder in demselben zu erhalten. Auch müsste es endlich aufhören, dass sämtliche Richter erster Instanz nach Gutdünken des jeweiligen Ministers entsetzt werden können. —

Die finanzielle Lage des Staates erwies sich in Folge einer schlechten Ernte im Jahre 1899 als sehr traurig, und leider trotz des guten Willens und der getroffenen finanziellen Massregeln ist die Sachlage noch immer nicht absolut befriedigend. Es ist nach der Art und Weise, in welcher geschaltet und verwaltet wurde, auch gar nicht wunderbar, dass man in eine solche Lage geriet. Die politischen Parteien waren bestrebt, von Jahr zu Jahr die Staatsausgaben zu vergrössern. Nicht nur ausserordentliche Staatsausgaben, auch gewisse regelmässige Ausgaben wurden durch immerwährende Staatsanleihen gedeckt, und da die Anleihen nur im Auslande kontrahiert werden, so ist hierdurch eine bedeutende Schuldenlast des Staates dem Auslande gegenüber enstanden und wird durch die Zinsen fast die Hälfte der Staatseinkünfte aufgezehrt. Man hätte bemüht sein müssen, den Volkswohlstand zu heben und hätte daran denken müssen, dass nicht nur die politische, sondern auch die ökonomische Zukunft des Landes von der Vermehrung der Bevölkerung abhängt, — da nämlich Rumänien zu seiner Ernährung eine um $^1/_3$ grössere Bevölkerung haben müsste. Wie dem auch sei, in Anbetracht des grossen Defizits der Jahre 1899 und 1900 haben die Regierungen durch Vergrösserung gewisser Steuern, durch Einführung neuer Steuern, durch Einführung des Zigarettenpapiermonopols, durch Verminderung der Staatsausgaben, durch Verzicht

auf Durchführung vieler öffentlicher Arbeiten und durch eine im Auslande unter sehr schweren Bedingungen kontrahierte Anleihe von 175 Millionen zu helfen gesucht, um schwebende Forderungen zu begleichen. Wohl wäre es an der Zeit gewesen, das Steuerwesen zu reorganisieren. Dies zu erfüllen setzt aber nicht nur Wissen und Können voraus, sondern auch den Mut, sich nicht von Parteirücksichten leiten zu lassen. Man hätte in dieser Beziehung daran denken sollen, dass nur durch die Einkommensteuer Viele zur Zahlung von Steuern herangezogen worden wären, welche, wenn auch sehr bemittelt, heute gar keine Steuern bezahlen.

Die Hauptmittel, der finanziellen Notlage abzuhelfen, bestanden in der Einführung zunächst einer 5 %igen Steuer von allen Gehältern der öffentlichen und der Privatbeamten, ferner in der Verminderung der gewiss zu grossen Anzahl der Verwaltungs- und der Finanz-Beamten, deren übergrosses Wachstum nicht durch ihre Leistungen für die Staatszwecke und für die Staatsbedürfnisse zu erklären war, sondern durch die Parteirücksichten, um die Klienten befriedigen zu können. Aber nicht nur Verwaltungsbeamte, auch absetzbare Richter wurden beseitigt. Sodann wurden die Gehälter der Beamten vermindert in einem Masse, dass die höheren Gehälter um 20 % reduziert worden sind. Man denke, dass den Beamten 10 % für Pensionszwecke abgezogen werden, dass ihr Gehalt mit 5 % besteuert wurde, und nun noch um 20 % vermindert worden ist. Dies findet Anwendung auf alle Beamte ohne Unterschied — selbst auf Richter des obersten Gerichtshofes, die am obersten Gerichtshofe seit 30 Jahren im Amte sind. Aber in der letzten Stunde hat man doch die Gehälter der Offiziere um 5 % erhöht, — mit derselben Schnelligkeit, mit der die Reduktion 3 Monate vorher bewerkstelligt wurde. — Es ist dieses Herumhaschen doch nicht von guter Vorbedeutung für die Art und Weise, wie verwaltet wird.

b) Literatur.

Es bleibt übrig über die literarische Thätigkeit in der Zwischenzeit das Nötige mitzuteilen.

Über die neue Civilprozessordnung sind zwei Werke zu erwähnen:

1. Non e cod de procedura civila adnotat J. Cesarescu, Alexandrewo und G. G. Mironescu bei Alcalay in Bukarest, 1900, p. 890. In dieser Arbeit sind alle Artikel aus den Motiven des Justizministers, aus den Verhandlungen der gesetzgebenden Körper und aus der Judikatur erläutert. Es ist eine praktische und sehr nützliche Arbeit.

2. Revisuirea Codului de procedurs civila de George Mironescu, Bukarest, bei Joseph Göbl, 1901, p. 192. Es enthält eine kritische Darstellung der Grundprinzipien der Revision vorzüglich auf S. 1 bis 84, und dann eine Erläuterung im Einzelnen der verschiedenen Bestimmungen, soweit sie vorher nicht berührt worden sind. Die Arbeit ist gut, und wir meinen, dass nach den ersten 84 Seiten zu schliessen, der junge Verfasser im Stande sein könnte, eine gute systematische Darstellung des Civilprozessrechts auszuarbeiten.

3. Istoria închisorilor din România. Studiu comparativ. Legi si obiceiuri de Gr. J. Dianu. Bucurests tipog. Fr. Göbl fii 1900. Das Werk bietet eine Darstellung des Gefängniswesens in Rumänien nach altem Gewohnheitsrechte und auf Grund der ältesten Gesetze bis zur neuesten Zeit. Zugleich für die älteste Zeit von 1640 sind darin auch wichtige Rückblicke über das älteste Strafrecht, das Strafverfahren in Rumänien enthalten — was aber keinen Anspruch auf wissenschaftlichen Wert hat. — Der Schriftsteller kennt genau die modernen vorzüglich französischen Schriften über Gefängniswesen, die Beschlüsse der verschiedenen Kongresse, und seine aufrichtigen Ansichten können umsomehr in Betracht gezogen werden, als er auch an der Spitze des Gefängniswesens thätig ist.

4. Studiul impositelor române de Constantin G. Petraru, Bocuresci, tipografia Indépendance roumaine 1900. Das Werk enthält eine Darstellung und Kritik der Steuern in Rumänien, des Staates, der Bezirke und Gemeinden, sowohl der direkten als der indirekten Steuern, sowie solche seit 1860 eingeführt worden sind und bestehen. Der Verfasser kritisiert vorzüglich die direkten Steuern, stellt ihren geringen Ertrag und die Ungerechtigkeit dar, wonach ein grosser Teil des Vermögens steuerfrei ist und zeigt, wie die Armen und die Reichen von den jetzigen Steuern betroffen werden. Auf Grund seiner vorherigen kritischen Ausführungen und der statistischen Angaben für die Reform des Steuerwesens verlangt der Verfasser, dass jedwede Vermögenserscheinung besteuerungs-

fähig sein soll, und deshalb sollen das Einkommen und die Kapitalien besteuert werden. Die indirekten Steuern sollen nicht zu sehr, wie es heute der Fall ist, die armen Klassen treffen, und er meint als Konsequenz, dass der Zoll und Stempel zu Gunsten der Armen und in Anbetracht der Armen anders gestaltet werden müsse.

Diese Schrift ist in ihrer Art in Rumänien einzig, und es ist nützlich, dass die Aufmerksamkeit durch eine gediegene Schrift auf eine so wichtige Materie wie die des Steuerwesens gelenkt wurde, damit die öffentliche Meinung für die Reformbedürftigkeit des Steuerwesens aufgeklärt wird. —

5. Salinele noastre. Studiu istoric, juridic si economic asupra esploatorii salinelor si monopolului sarii la Romani si Romani de Constantin Brosteoun. Bocuresti. Tipogr. Lazarescu, 1901, pp. 890. 8⁰. Der Verfasser behandelt alles, was die Salinen in Rumänien betrifft, von den ältesten Zeiten bis zur Neuzeit in historischer, juridischer und in ökonomischer Beziehung. Es ist viel Fleiss, viel Stoff und viel Interessantes zusammen gebracht, doch das Ganze ist viel zu weitschweifig.

Der Schriftsteller sucht nachzuweisen, dass, wenn auch nach altem Rechte das Salzmonopol eingeführt wurde, und der Staat ausschliesslich das Salz ausbeuten konnte, dem Eigentümer des Gutes doch $^1/_{10}$ entrichtet werden müsste. Für die Zukunft meint der Schriftsteller, dass der Staat nicht ausbeuten, sondern das ausschliessliche Recht des Verkaufes haben solle. —

6. Competent a corsulilos în Romå nia de N. Mandrea, Bocuresti 1901. pp. 30. Darin wird untersucht, ob die Konsuln der fremden Mächte die Kompetenz haben, in Rumänien die Erbschaft eines fremden und die Vormundschaft eines minderjährigen Ausländers zu regeln, und es wird nachgewiesen, dass ein solches Recht nur die Konsuln Italiens besitzen, weil in der zwischen Italien und Rumänien abgeschlossenen Konsular-Konvention jenes Recht ausdrücklich stipuliert ist.

Russland.[1]

Civilrecht und Civilprozess.

Referent: **J. Pergament**, Rechtsanwalt in Odessa.

a) Gesetzgebung.

Das Jahr 1898 ist auf dem uns hier interessierenden Gebiete ebenso arm an neuen Gesetzen und Gesetzesnovellen gewesen, wie sein Vorgänger (1897). Der Grund ist wohl ebenfalls derselbe: es sieht nämlich Russland einer völlig neuen bürgerlichen Gesetzgebung entgegen. In dem Augenblicke, in dem diese Zeilen geschrieben werden, ist auch schon ein erstes Stadium der betreffenden Arbeiten verschiedener einberufenen Kommissionen zu Ende, denn es sind, bemerke ich beiläufig, in den Jahren 1899 und 1900 folgende Entwürfe veröffentlicht worden:

1. Ein Entwurf des Obligationenrechts (als V Buch des künftigen Civilgesetzbuches) mit Motiven in 6 Bden;
2. ein Entwurf des Gerichtsverfassungsgesetzes mit Motiven in 6 Bden;
3. ein Entwurf der Civilprozessordnung mit Motiven in 7 Bden;
4. ein Entwurf der Strafprozessordnung mit Motiven in 6 Bden.

Was nun speziell das Jahr 1898 anbetrifft, so dürfte zu erwähnen sein, dass die Handelsgerichte in den Städten Kertsch, Taganrog und Kischinew aufgehört haben zu existieren. Die prinzipielle Frage, ob auch die übrigen Handelsgerichte (in Petersburg, Moskau, Odessa und Warschau) dasselbe Schicksal erfahren sollen, ist bis auf Weiteres unerörtert geblieben.

Ferner ist zu verzeichnen eine Umgestaltung der alten Gerichtsdepartements unseres dirigierenden Senats. Dieselbe war eine notwendige Folge der endlich doch realisierten Reform des Gerichtswesens in Sibirien. Es dürfte vielleicht ausserhalb Russlands nicht ganz bekannt sein, dass die alten Gerichtsdepartements des Senats als eine der höchsten Instanzen fungierten für die russischen sog.

[1] Die fehlenden Materien der Gesetzgebung und Literatur Russlands werden in dem nächsten Jahrbuch beziehungsweise in dem Nachtrag zu diesem Jahrbuch erörtert werden, da leider die einschlägigen Berichte der russischen Herrn Referenten nicht rechtzeitig zu erlangen waren. Die Redaktion.

alten Gerichte. Mit der nun glücklich erfolgten Einführung der Gerichtsstatuten des Kaisers Alexander II. in Sibirien sind auch für diesen (letzten) Teil Russlands die Kassationsdepartements des Senats an die Stelle der früheren Gerichtsdepartements getreten.[1]

b) Literatur.

In Kürze sei aus der Literatur des Privatrechts und Civilprozesses Folgendes hervorgehoben.

In erster Reihe eine neue Ausgabe der Vorträge über das Civilrecht von Prof. Düvernua.[2] Von dem Werke sind im Jahre 1898 zwei Lieferungen erschienen (ein Teil der allgemeinen Lehren). Gründliche Behandlung des Stoffes und insbesondere meisterhafte Darstellung und Sprache sichern dem Werke einen dauernden Erfolg.

Des Weiteren hat der rühmlich bekannte Kommentator unserer Civilprozessordnung, Annenkow, den dritten Band seines Systems[3] des russischen Civilrechts veröffentlicht. Der Band umfasst das Obligationenrecht und weist dieselben Vorzüge auf, wie die übrigen Werke des Verfassers.

Als erfreuliche Erscheinung ist auch das neue Werk des Prof. Scherscheniewitsch[4] über das Konkursrecht zu begrüssen. Es ist dies eigentlich die zweite Ausgabe einer früheren Arbeit über die Lehre von der Insolvenz, stellt sich aber ihrem stark bereicherten und veränderten Inhalte nach als ein beinahe neues Werk über den genannten Zweig des Rechtssystems dar.

Nicht unerwähnt möchte ich noch lassen eine zweite Auflage von dem Buche des Petersburger Rechtsanwalts J. Rabinowitsch über die Theorie und Praxis des Eisenbahnrechts.[5] Es enthält eine ausführliche und systematische Darstellung des russischen Eisenbahnrechts auf einer gründlichen theoretischen Basis.

---

[1] Cf. meinen Bericht in diesem Jahrbuch 1898 S. 909.

[2] Düvernua N., ord. Prof. an der Universität Petersburg. Vorträge über das Civilrecht. 3 Aufl. St. Petersburg 1898.

[3] Annenkow, N. System des russischen Civilrechts. Bd. III. Obligationenrecht. St. Petersburg 1898.

[4] Scherscheniewitsch, G. Konkursrecht. Kazan 1898.

[5] Rabinowitsch, J. Theorie und Praxis des Eisenbahnrechts. Zweite Ausgabe. St. Petersburg 1898.

Nicht minder sind auch einzelne Institute des Civilrechts sowie allgemeine Fragen z. T. sogar ausführlich behandelt worden.

So hat Prof. L. Kasso eine sehr gründliche Arbeit über das Pfandrecht geschrieben.[1])

Mit den abstrakten und materiellen Verträgen im römischen und modernen Civilrecht beschäftigt sich eine ausführliche Monographie von A. Kriwzoff.[2])

Das Buch des Odessaer Professors A. Fedorow — Einleitung in das Civilrecht der Ostseeprovinzen[3]) — enthält die Entwickelungsgeschichte und die Quellen des baltischen Rechts.

Eine Schrift über die Geschichte der Kodifikation gehört dem schon erwähnten Prof. Scherscheniewitsch.[4])

Von demselben Verfasser sind auch noch zwei kleinere Werke über den Begriff des Rechts[5]) und über den Zweck und die Methode der Civiljurisprudenz.[6]) Beide Schriften bieten viel Interessantes für die Theorie des Privatrechts.

Dem Aktien-Rechte ist eine grössere Monographie L. v. Petrazycki's[7]) gewidmet. Verfasser beschränkt sich nicht auf das Gebiet des Civilrechts: in sehr glücklicher Weise wird ein reiches national-ökonomisches Material für die Lehre von den Aktiengesellschaften verwertet.

Bevor ich zu Arbeiten übergehe, welche speziell russische Verhältnisse ins Auge fassen, will ich noch von einer kleineren Arbeit S. Halperin's über die Rechte und Verpflichtungen des

---

[1]) L. Kasso. Der Begriff des Pfandrechts im modernen Civilrecht. Jurjew (Dorpat) 1898.

[2]) A. Kriwzow. Die abstrakten und materiellen Verträge im römischen und modernen Civilrecht. Jurjew (Dorpat) 1898.

[3]) A. Fedorow. Einleitung in das Civilrecht der Ostseeprovinzen. Odessa 1898.

[4]) Scherscheniewitsch. Geschichte der Kodifikation des Civilrechts in Russland. Kazan 1898.

[5]) Scherscheniewitsch. Der Begriff des Rechts. Ibid. 1898.

[6]) Scherscheniewitsch. Zweck und Methode der Civiljurisprudenz. Ibid. 1898.

[7]) L. v. Petrazycki. Die Aktiengesellschaft. Die Missbräuche in den Aktiengesellschaften und die Bedeutung der Aktiengesellschaften in der Volkswirtschaft. Zur bevorstehenden Reform des Aktienrechts. St. Petersburg 1898. Cf. Jahrbuch 1897 S. 906.

Konkursverwalters [1]), alsdann von einer Sammlung von Rechtsfällen von N. Dorobetz [2]) und endlich von zwei Aufsätzen über das Ehe- und Familienrecht von S. Grigorowsky [3]) Notiz nehmen.

Zwei Arbeiten Muchin's, von denen die eine das Gewohnheitsrecht im Erbrecht der russischen Bauern und die andere einen Abriss des Erbrechts der Muselmänner behandelt, müssen an dieser Stelle genannt werden. [4])

Letztere Frage berührt auch ein gründlicher Aufsatz eines anderen Juristen, nämlich Puschkin's. [5]) Zu bemerken ist, dass die Muselmänner in Russland ihre Erbangelegenheit nach eigenem Gewohnheitsrechte entscheiden dürfen.

Eine wichtige Frage des russischen Grundeigentumsrechts erörtert auf das Gewissenhafteste eine Arbeit Rjanitzin's. [6]) Vorläufig ist der erste Band erschienen, allgemeine Fragen der Landmessung enthaltend.

Die eigentümlichen Rechtsverhältnisse der sog. Reseschen [7]) in Bessarabien behandelt in einem selbständigen Werkchen [8]) der Appellationsgerichtsrat (und Appellationsrichter in bessarabischen Sachen) in Odessa, Schimanowsky.

Eine grosse Arbeit mit ausschliesslich faktischem Inhalt ist von A. Nevsoroff [9]) über die russischen Börsen verfasst worden.

---

[1]) S. Halperin. Über die Rechte und Verpflichtungen des Konkursverwalters. Ekaterinoslaw 1898.

[2]) N. Dorobetz. Akademische Praxis im Civilrecht. Bd. I. St. Petersburg 1898.

[3]) a) S. Grigorowsky. Die Gründe und Folgen der Ehescheidung St. Petersburg 1898.

b) S. Grigorowsky. Verwandtschaft und Affinität. Ibid. 1898.

[4]) a) W. Muchin. Das Gewohnheitsrecht im Erbrecht der Bauern. St. Petersburg 1898.

b) W. Muchin. Über das Erbrecht der Muselmänner. St. Petersburg 1898.

[5]) E. Puschkin. Über das Verfahren in Erbschaftssachen der Muselmänner. Journal des Justizministeriums, IV u. V Bde.

[6]) Rjanitzin. Die Elemente der Landmessungsgesetze. I. Teil. Allgemeine Fragen der Landmessung. Moskau 1898.

[7]) „Reseschen" werden Miteigentümer (verschiedenen Standes) eines und desselben Grundstückes pro indiviso genannt.

[8]) M. Schimanowsky. Über die Reseschen und ihren Grundbesitz. Odessa 1898.

[9]) A. Nevsoroff. Die russischen Börsen. Jurjew (Dorpat) 1898—1899. Bde. I—III.

Bis heute liegen drei Bände vor, von denen die ersten zwei dem Jahre 1898 angehören. Die Arbeit enthält Geschichtliches, Statuten und statistische Ziffern aus der Thätigkeit der russischen Börsen und ist als durchaus zeitgemäss und nützlich wegen der bevorstehenden Reform der Börsengesetze in Russland zu bezeichnen.

Von Aufsätzen namentlich in juristischen Fachzeitschriften muss auf folgende hingewiesen werden.

Über die Stellung der natürlichen Kinder hat Professor Zagorowsky wieder ein Mal das Wort ergriffen.[1])

Die Frage von den Erbgütern ist von Zmirlow[2]) von Neuem behandelt worden.

Wasskowsky verdanken wir eine Erörterung des Pfandrechts an beweglichen Sachen.[3])

Eine ebenfalls kleine Arbeit Katkow's[4]) beschäftigt sich mit der Frage von dem Vertrage des Verfassers mit dem Verleger.

Die Frage von den Autorrechten wird sodann in einem Aufsatze Pilenko's aufgeworfen, der als entschiedener Anhänger einer Literarkonvention zwischen Russland und dem Auslande auftritt.[5])

Auf dem Gebiete des Handelsrechts bewegt sich ein Aufsatz von Studentsky[6]), der juristischen Natur des Checks gewidmet.

Hierher gehört auch eine Arbeit des Referenten über die civilrechtlichen Folgen des Zusammenstosses von Schiffen.[7])

Das Prozessrecht hat ausser einer grösseren Arbeit Werblowsky's[8]), welche die Prozessordnung in den neuen gerichtlich-

---

[1]) A. Zagorowsky. Über die unehelichen Kinder nach ausländischen Civilgesetzbüchern und nach russischem Civilrechte. Journ. des Justizmin. III, IV, V.

[2]) K. Zmirlow. Über die Erbgüter. Journ. des Justizmin. Bd. IV.

[3]) E. Wasskowsky. Verpfändung von beweglichen Sachen. Journ. des Justizmin. Bd. V.

[4]) W. Katkow. Die Verträge der Verfasser mit den Verlegern und anderen Unternehmern. Journ. der St. Petersb. jurist. Gesellschaft. Bd. I.

[5]) A. Pilenko. Zur Frage von der Literarkonvention. Journ. des Justizmin. Bd. I.

[6]) M. Studentsky. Die Lehre vom Check. Journ. des Justizmin. VIII, IX.

[7]) J. (O) Pergament. Verantwortlichkeit für den Schaden, welcher durch den Zusammenstoss von Schiffen verursacht ist. Journ. des Justizmin. Bd. II.

[8]) G. Werblowsky. Civil- und Strafprozessordnung in den neuen gerichtlich-administrativen Instanzen. St. Petersburg 1898.

administrativen Instanzen auseinandersetzt, einige kleinere Arbeiten aufzuweisen.

Handelsgerichte bilden das Thema von Tutkiewitsch[1]), eine Kritik der Civilprozessordnung ist in der Arbeit Schamonin's[2]) zu finden, das vorbereitende Verfahren wird von Zuchanow[3]) behandelt, die Feststellungsklagen erörtert von Poletajew[4]), die Verhandlungsmaxime von Gredeskul.[5])

Eine kleine Schrift Krajewsky's[6]) bezweckt eine raschere Erledigung der Civilprozesse.

Im Jahre 1898 sind sowohl das neue deutsche H. G. B. von dem Senator v. Thur, als auch das B. G. B. für das Deutsche Reich in's Russische übersetzt worden.[7])

Zum Schluss seien noch die privaten Gesetzessammlungen erwähnt, die sich auf das bürgerliche Recht beziehen.

In erster Reihe ist die neunte Ausgabe der Civilgesetze mit der Judikatur des Kassationshofes vom Senator Borowikowsky hervorzuheben.[8]) Es ist dies Jahrzehnte lang das Lieblingsnachschlagebuch eines jeden praktischen Juristen in Russland gewesen, und es bewährt sich noch bis auf den heutigen Tag.

Eine zweite Sammlung giebt Berthold.[9]) Sie umfasst aber blos die Entscheidungen über den Rückkauf von Erbgütern.

---

[1]) D. Tutkiewitsch. Über unsere Handelsgerichte. Journ. des Justizmin. VII, VIII.

[2]) W. Schamonin. Die Hauptmängel der C. P. O. Journ. der St. Petersb. jurist. Gesellschaft, Bd. 2.

[3]) N. Zuchanow. Über das Verfahren in Civilsachen vor der Verhandlung in der Gerichtssitzung. Journ. der St. Petersb. jurist. Gesellschaft, Bd. 6.

[4]) N. Poletajew. Die Feststellungsklage und ihre Grenzen. Ibid. Bd. 6.

[5]) N. Gredeskul. Über den Wert der Verhandlungsmaxime im Civilprozesse. Journ. des Justizmin. Bde. II, III.

[6]) A. Krajewsky. Praktische Bemerkungen über die Erzielung einer Beschleunigung des Civilprozessverfahrens. Moskau 1898.

[7]) Beilage zum Journ. des Justizmin. St. Petersb. 1898. Bd. IV, VI, VIII, IX.

[8]) A. Borowikowski. Die Civilgesetze (X Band. 1. Abt.) 9. Auflage. St. Petersburg 1898.

[9]) Berthold. Sammlung von Entscheidungen über den Rückkauf von Erbgütern. St. Petersburg 1898.

Eine dritte ausserordentlich nützliche Zusammenstellung russischer Gesetze und Entscheidungen des dirigierenden Senats über das Recht an Gewässern verdankt ihre Entstehung einem jüngeren Juristen Flecksor[1]), und endlich eine vierte und letzte über die Landmessungsgesetze — Filipow.[2])

Damit dürfte wohl alles Wichtigere aus der russischen Civilgesetzgebung und Civilliteratur des Jahres 1898 angezeigt oder wenigstens angedeutet worden sein.

Kirchenrecht.

Referent: **Wladimir Beneschewitsch**, St. Petersburg.

---

a) Gesetzgebung 1898/1900.

Die Kirchengesetzgebung hat folgenden Zuwachs zu verzeichnen: Die Allerhöchste approbierte Meinung des Reichsrats vom 11. November 1898 hat 500 000 Rubel jährliche Zulage aus der Staatskasse vom 1. Januar 1899 an zu den Gehaltsgeldern für Stadt- und Landgeistlichkeit bewilligt; der Allerhöchste Befehl hat die Gehaltsgelder der Militärgeistlichkeit vom 1. Juli 1899 an bedeutend erhöht; die Allerhöchste approbierte Meinung des Reichsrats vom 18. November 1898 hat für die geistlichen Bildungsanstalten vom 1. Januar 1899 an eine jährliche Zulage von 100 000 Rubel aus der Staatskasse überwiesen; endlich hat die Allerhöchste approbierte Meinung des Reichsrats vom 24. Mai 1899 für die Bedürfnisse der elementaren Volksbildung auf den kirchlich-parochialen Schulen 1 659 605 Rubel und 200 000 Rubel für die Lehrerkurse bei den zweiklassigen Schulen als jährliche Zulage zu den von der heiligen Synode für diesen Zweck auszugebenden Summen aus der Staatskasse bewilligt.

b) Literatur.

Die russische Kirchenrechtswissenschaft ist sehr jung, davon aber, dass sie existiert, nahmen in dem nichtgriechisch-katholischen Auslande Notiz nur die Theologen, und zwar die römisch-katho-

---

[1]) Flecksor. Das Recht an Gewässern. St. Petersburg 1898.

[2]) I. Filipow. Die Landmessungsgesetze. (X. Bd., 2. Abt.) St. Petersburg 1898.

lischen, da es für die Protestanten bereits als ein ausgemachtes Axiom gilt, dass die orientalische und speziell auch die russische Kirche in dem Entwickelungsstadium erstarrt sei, in welchem sie sich im VI.—VII. Jahrhundert befand, und das durch den Beinamen des Byzantinismus gebrandmarkt wird; die Byzantinisten bezeugen ihr Interesse nur für die die Quellen des griechisch-römischen Rechts erforschenden Werke. Man ist zuweilen ja selbst in Russland der Meinung, dass eine Kirchenrechtswissenschaft in Russland eigentlich nicht existiere — Prof. P. Laschkarëw, indem er das Vorhandene mit dem Massstab des XII.—XIV. Jahrhunderts misst, — Prof. N. Suworow, weil er ihr die Anforderungen stellt, denen die moderne Kirchenrechtswissenschaft in Deutschland allein entsprechen dürfte. Ein flüchtiger Einblick in die Geschichte möge hier zeigen, wie sich die Sache in Wirklichkeit verhält, und zugleich einige erläuternde und einleitende Bemerkungen zur Schilderung der heutigen Lage der russischen Kirchenrechtswissenschaft abgeben.

Als im Anfang des XIX. Jahrhunderts das Bedürfnis nach gebildeten Juristen in anbetracht der umfassenden Kodifikationsarbeiten sich endlich dringend fühlbar gemacht hatte, stellte es sich heraus, dass die Lehrstühle des römischen Rechts auf den Universitäten St. Petersburg, Moskau und Charkow, den Worten M. Speranski's nach, eine „leere Zeremonie" waren; denn wie konnte man das römische Recht ohne Kenntnis der lateinischen Sprache studieren? Die Ursachen der Erscheinung, dass „der Unterricht in der russischen Gesetzeskunde auf unseren Universitäten bis jetzt (d. h. bis zum Anfange des XIX. Jahrhunderts) keinen Erfolg erzielen konnte", sah Speranski darin, dass uns Lehrbücher und Lehrer fehlten. Wenn wir noch den Mangel, ja manchmal das gänzliche Fehlen an Studierenden bei den juristischen Fakultäten und das ephemere Dasein der russischen Universitäten im XVIII. Jahrhundert in Betracht ziehen, so werden wir so ziemlich alle Symptome vor uns haben, deren Ursachen selbst in den sozialen, politischen und kirchlichen Zuständen der damaligen Zeit zu suchen sind. Unsere Wissenschaft musste also auf die geistlichen Lehranstalten beschränkt werden, wo sie als ein Theil der Theologie (theologia rectrix, oder practica oder auch externa genannt) auftrat. Wenngleich den russischen Theologen die Existenz des jus canonicum keineswegs unbekannt

sein konnte, so soll doch das Studium des kanonischen Rechts als einer selbständigen Wissenschaft erst im Jahre 1776 auf der Moskauer Griechisch-Slawisch-Lateinischen Geistlichen Akademie von ihrem damaligen Rektor, dem später so berühmt gewordenen Archimandriten Platon (Lewschin), eingeführt worden sein. Das waren allerdings nur sehr dürftige Anfänge, wie es aus dem Ukas der Hl. Synode von 1798 erhellt, dem eine vom Metropoliten Platon verfasste Instruktion beigegeben wurde: Danach soll in der theologischen Klasse das Kormczajabuch und „das Buch von den Pflichten der Pfarrer" gelesen werden; die Studierenden sollen die Synodalakten und die Kanones der heiligen Väter kennen lernen; zu diesem Zweck wird Beveregii Synodikon empfohlen, wobei man unsere Kormczaja vergleichen muss, mit der Angabe, wo der Text vom griechischen abweicht oder unverständlich ist, denn unsere Kormczaja ist sehr dunkel übersetzt; dabei ist dem Lehrer erlaubt, eine vernünftige und wohlbegründete Kritik zu üben, da viele Regeln sich auf die damaligen Verhältnisse bezogen und mit der Zeit einige abgeschafft werden mussten.[1])

Im Grunde genommen hat dieser Ukas gar keine Änderungen unserer Wissenschaft gebracht. So finden wir nirgends auch nur den leisesten Versuch, ihm nachzukommen. Jedoch erlangen nunmehr die kirchenrechtlichen Fragen ihre Behandlung im Zusammenhange mit der neuerrichteten Disziplin: Kirchengeschichte, wie schon die Überschriften der Kapitel in Methodii Archiepiscopi Twerensis Liber historicus de rebus in primitiva, sive trium primarum et quarti ineuntis saeculorum ecclesia christiana . . . gestis (Mosquae. 1705) zeigen.[2])

Diesen Verhältnissen entsprach die Instruktion von 1809—10, ein Werk der „Kommission für geistliche Lehranstalten", vom Erz-

---

[1]) Smirnow, Gesch. der Griech.-slaw.-lat. Akad. S. 294, 296, 298.

[2]) VI. De certis hominum in primitiva ecclesia Christiana ordinibus, et quidem sectio I: de tribus ordinibus, qui *ἡγούμενος, πιστοί, κατηχούμενοι* (S. 157—171); sectio II: de origine episcoporum, qui ordo in ecclesia primitiva superior ordine presbyterorum fuit (S. 172—176).

VII. De disciplina ecclesiastica saeculi primi seu apostolici deque regimine ecclesiae (S. 176—178).

VIII. De officiis et potestate episcoporum tanquam distinctis a presbyterorum officiis, prout id lege communi et jure primitivae Ecclesiae sancitum erat (S. 179—190).

bischof Ambrosius, in welcher zuerst der neuen Wissenschaft auch der Name „kanonisches und Kirchenrecht“ beigelegt wird; hier hiess es: „die ganze Kormczaja muss gelesen werden, aber man kann das nicht thun ohne strenge Kritik; fast überall und besonders an den wichtigsten Stellen muss man mit dem griechischen Text vergleichen; zum besseren Verständnis des orientalischen Kirchenrechts können Pandectae Beveregii, Antiquitates Binghami, Cassabutii, Notitia ecclesiastica, Cavei Historia, Historia Alexandri Natalis, Archaeologia Posseri graeca, Buddei Ecclesia Romana cum Ruthenica irreconciliabilis, das „Geistliche Reglement nebst den kirchenpolitischen Gesetzen der späteren Zeit“ dienen. Das Alles gehörte in die „theologische Klasse“; in der ersten Abteilung aber der „Klasse für historische Wissenschaften“, machte sich der mit der Kirchengeschichte verbundene Unterricht in kirchlichen Altertümern zur Aufgabe, die alte christliche Gesellschaft in ihrem Ganzen und in ihren Teilen zu schildern.[1])

Wie fast auf allen Gebieten des kirchlichen Lebens in Russland, so ist auch in Bezug auf das Studium des Kirchenrechts der Einfluss des berühmten Moskauer Metropoliten Philaret massgebend gewesen.[2]) Der erste Plan zu einem System des kanonischen Rechts wurde von Philaret selbst entworfen und noch in demselben Jahre 1814 hat die „Kommission für Geistliche Lehranstalten“ der St. Petersburger Geistlichen Akademie vorgeschlagen, „ein kurzes System des kanonischen Rechts“ verfassen zu lassen, in dem die Grundsätze für das Kirchenregiment gesammelt und aus der Heiligen Schrift den Synoden und Kirchenvätern mit Hinzufügung des „Geistlichen Reglements“ bewiesen werden sollten.“ Es steht aber ausser Zweifel, dass die neue Disziplin sich nur mit grosser Mühe auf den Geistlichen Akademien heimisch machen und Beachtung erlangen konnte: der Lehrstuhl für Kanonik wurde oft Jahre lang unbesetzt gelassen, oder dem ersten besten, nicht beschäftigten und der besseren Zukunft harrenden Professor übertragen; der Unterricht selbst bestand aber sehr oft nur im Lesen vom Kormczaja, Geistlichem Reglement und manchmal auch Statuten der geistlichen Akademien (!). Die ersten Anfänge der kanonistischen Literatur

[1]) Czistowicz, Gesch. der St. Petersburger Geistl. Akad., S. 170, 191, 212.
[2]) Sammlung von Meinungen . . ., Bd. I, 146—149.

gehören schon in die 40er Jahre des XIX. Jahrhunderts. Wenn wir nun diese Literatur näher betrachten, so ist leicht zu bemerken, dass zweierlei Richtung in ihr zur Geltung gekommen ist, für welche als Scheidepunkt die 60er Jahre cum grano salis genommen werden dürften. Kurz kann die erste Periode als unter der ausschliesslichen Herrschaft der Kanonisten-Theologen stehend charakterisiert werden. Keine Spur von Vergleichung, dürftige und tendenziöse Anläufe zur historischen Methode der Darstellung, dogmatische Definitionen statt juristischer Konstruktionen sind die Kennzeichen dieser Richtung, die eigentlich nur in der Auslegung der Kanones Beachtenswertes geleistet hat. Auch die Einführung der kirchlichen Gesetzeskunde in das Universitätsstudium durch das Statut von 1735 hat an ihrem Charakter als rein theologischer Wissenschaft gar nichts geändert, denn die Vorlesung darüber wurde dem Professor der Theologie, welcher auch heutzutage immer eine geistliche Person ist, anvertraut und nur den Juristen orthodoxen Bekenntnisses wurde zur Pflicht gemacht, sie zu hören. Ein von dem Kurator des Moskauer Lehrbezirks im Jahre 1841 gemachter Versuch, den Lehrstuhl für den weltlichen Professor der juristischen Fakultät zu gewinnen, misslang vollständig, denn die Heilige Synode war der Meinung, dass, „da die Darstellung des kanonischen Rechts auf der Heiligen Schrift, den Kanones der Apostel, Synoden und Kirchenvätern und den Kirchenordnungen beruhen müsse, auch der Unterricht in diesem Recht nur dem Professor der Theologie anvertraut werden könne". Dem Metropoliten Philaret erschien der Schritt auch deshalb unbequem, weil der von dem Professor des römischen Rechts, Nikita Krylów, verfasste und dem Gesuch des Kurators beigefügte Grundriss der Vorlesungen das kanonische Recht „den idealen historisch-philosophischen Anschauungen unterordnete und so das positive Recht von den willkürlichen Anläufen der juristisch-philosophischen Denkweise nicht frei machte". Für die Kanonisten selbst hat aber das Universitätsstudium den Anlass gegeben, an die Abfassung eines geeigneten Lehrbuchs zu denken. Den Anfang machte der im Jahre 1748 erschienene (und später mehrmals aufgelegte) „Grundriss der Vorlesungen über die kirchliche Gesetzeskunde" (unvollendet), von J. Skworzow-Kiew; dieses Buch blieb bis in die 70er Jahre einzig in seiner Art, denn der im Jahre 1751 erschienene (auch unvollendete) „Versuch zu einem Kursus der kirchlichen

Gesetzeskunde" muss als eine eingehende und zusammenfassende Darstellung der Grundprinzipien dieser Disziplin angesehen werden. Die Heilige Synode war mit einer solchen Lage der Dinge nicht zufrieden, konnte aber nichts erreichen: noch in den 50er Jahren wurde der Auftrag gegeben, einen Grundriss der kirchlichen Gesetzeskunde zu verfassen, aber der Metropolit Philaret erklärte zwei ihm vorgelegte Entwürfe von Johannes (Sokolow) in St. Petersburg und M. Aritschkow in Moskau als den Anforderungen nicht entsprechend.

Es ist bereits öfters darauf hingewiesen worden, dass der russische Klerus von damals sich in einer gar zu traurigen Lage befand, deren Ursachen von einem feinen Beobachter im Anfange der 60er Jahre folgendermassen geschildert wurden: Nicht die ungenügenden materiellen Mittel allein, nicht der Mangel an rechtlicher Stellung, sondern die Entfremdung vom Volke trage die Hauptschuld daran; der Klerus stehe ganz abgesondert inmitten der russischen Welt da, ohne den Einfluss, das Mitgefühl, ja die Achtung zu geniessen; er tauge weder für den Volksunterricht, noch für die Aufklärung von Schismatikern, noch für die Bekehrung der Nichtchristen, geschweige denn für den Kampf gegen den römischen Katholizismus; andererseits bestehe die wirkliche Ursache, warum unsere Kirche so unthätig, so sprachlos, unser Klerus so schlaff, gleichgültig und unwissend sei, darin, dass unsere Kirchengesetzgebung noch die Spuren einer Zeit aufweise, in welcher der Staat den Sieg über die Kirche davongetragen und sie seinen eigenen, ihr ganz fremden und gleichgiltigen Zwecken zu dienen gezwungen habe. (Kawelin, Sämtl. Werke. III, 82—92; vgl. P. Snámensky, Die Pfarrgeistlichkeit in Russland. S. 120.)

Hierbei, um weitere Beispiele zu vermeiden, mögen nur die von dem berühmten Moskauer Metropoliten Philaret und gleichzeitig auch von dem damaligen Ober-Prokurator der hl. Synode Grafen Protássow über die vollständige Sammlung der russischen Kirchengesetze ausgesprochenen Ansichten angeführt werden: die Beschlüsse der heiligen Synode seien blos Anwendungen der alten apostolischen Kanones und anderer Urquellen des Kirchenrechts auf die einzelnen Fälle des russischen Kirchenlebens; jedoch nicht für alle diese Beschlüsse lasse sich die Übereinstimmung mit den Kanones feststellen, einige widersprächen auch einander; „wie sie

selbst, so auch das gesetzgebende Organ, das sie erlassen hat, verlieren die ihnen gebührende Achtung im Volke, wenn durch die Veröffentlichung in ihrer Gesamtheit die Entfernung, die das kanonische Gesetz von seiner zufälligen Anwendung scheidet, für Jedermann klar sein wird; eine solche Unvollkommenheit dürfte in den frechen Gemütern den Geist der Kritik in Bezug auf die Grundprinzipien der Religion erwecken.“ [1])

Durch die Ereignisse der 60er und 70er Jahre wurde auch in der kanonistischen Literatur ein Umschwung vollzogen, aus welchem wir hier nur einige äussere Momente hervorzuheben im Stande sind. Die „kirchliche Gesetzeskunde“ ist ein Teil des juristischen Studiums für alle Hörer ohne Unterschied der Konfession geworden. Der Entwurf der allgemeinen Universitätsordnung von 1863 hat allerdings das „Kirchenrecht“ definiert, als „sytematische Lehre von denjenigen positiven Gesetzen, die von der obersten Staatsgewalt ausgehen und durch welche die Rechte und Pflichten der Bürger als Glieder einer Kirche oder eines anderen Bekenntnisses, das im Staate geduldet wird, bestimmt werden“ [2]); aber in die Universitätsordnung selbst wurde diese Definition nicht aufgenommen, und die Stellung der neuen Disziplin blieb gegenüber allen anderen weltlichen Disziplinen unbestimmt; was als Gleichberechtigung der kirchlichen Gesetzeskunde in allen Beziehungen mit den übrigen Rechtsdisziplinen aufgeführt wurde. Die neu geschaffenen Lehrstühle blieben lange Zeit unbesetzt, denn es wurde die Notwendigkeit anerkannt, dass die Kandidaten für diese Lehrstühle die Kenntnisse in den weltlichen Rechtswissenschaften besitzen müssten; aber auch der Metropolit Philaret erachtete es schon nicht mehr für „unbedingt notwendig, dass die Universitätsprofessoren der kirchlichen Rechtskunde dem geistlichen Stande angehörten“; nur mussten sie aus den besten Lehrkräften der geistlichen Akademien entnommen werden. Erst gegen Ende der 60er Jahre begannen die Universitätskanonisten ihre Thätigkeit (Pawlow, Sokolow, Gortschakow); obgleich alle aus den geistlichen Akademien entstammen, sind unsere

[1]) Sammlung der Meinungen . . . Bd. III, 41; IV, 27.

[2]) Der Metropolit Philaret hat dazu bemerkt: „also, der neuen weltlichen Wissenschaft des Kirchenrechts nach, . . . müssen die Kirchengesetze der orthodoxen Kirche in Konstantinopel von der muhamedanischen Staatsgewalt des Sultans herfliessen“ („Sammlung . . .“ V/2, 781; V/1, 481).

ersten Kanonisten doch Juristen, die immer und immer bestrebt waren, die russische Kirchenrechtswissenschaft auf der Höhe der westeuropäischen Muster zu erhalten und ihre selbständigen Elemente zu erforschen. Die Anklänge der alten Schule lassen sich noch hie und da bemerken: so, wenn die Forderung aufgestellt wird, dass nicht nur die Lehrbücher, wie es der Metropolit Philaret im Jahre 1814 verlangte, sondern auch alle wissenschaftlichen Werke der Obrigkeit zur Begutachtung vorgelegt werden, oder auch wenn ein jeder Geistliche für den Lehrstuhl des Kirchenrechts ohne spezielle Fachbildung für tauglich befunden und angestellt wird. Als man sich Ende der 70er Jahre an die Reform des Universitätslebens machte, wurde vorgeschlagen, die Vorlesungen über den juristischen Inhalt der Kirchenrechtswissenschaft dem juristischen Lehrstuhl unter dem Namen „Geschichte der russischen kirchenpolitischen Gesetzgebung" zu übertragen; das Übrige sollte den Inhalt einer theologischen Wissenschaft des Kirchenrechts bilden, welche der Theologie eingefügt und für alle Zuhörer der Universität, nicht blos für die Juristen, zum Pflichtstudium gemacht werden sollte. Seitdem aber auch in dem Universitätsstatut von 1884 das Kirchenrecht unbehelligt geblieben ist, kann man behaupten, dass es als weltliche Wissenschaft in dem Kreis der juristischen Fächer festen Fuss gefasst hat. Diese Position wird durch die Anstellung von Männern geistlicher Bildung nicht mehr erschüttert werden können, einerseits weil die „juristische" Richtung sich Eingang auch in die geistlichen Akademien verschafft hat (1869 ist das „Kirchenrecht" unter die Spezialfächer der theologisch-praktischen Abteilung gekommen und wurde meistenteils von demselben Kanonisten wie auf der Universität gelesen); andererseits aber auch, weil diese Richtung sowohl in den Ereignissen der „tollen" 60er Jahre und den Bedürfnissen des Kirchenlebens der Gegenwart wurzelt und durch das Aufblühen der slawischen und byzantinistischen Studien getragen und dadurch mit dem Auslande in enge Wechselbeziehungen getreten ist.

Es würde die Aufgabe dieser Skizze übersteigen, wenn wir hier alle hervorragenden Werke der neuen Richtung aufzählen und ckarakterisieren wollten; die folgende Übersicht soll die obigen Ausführungen nur illustrieren.

I. Lehrbücher.

1. Suworow, N.: Lehrbuch des Kirchenrechts. Jaroslawl. 1898. (= „Chronik des Demidow'schen Rechtslyceums" Buch 71—77.)

Das Buch stellt den verbesserten, verkürzten und vervollständigten „Kursus des Kirchenrechts 1889—1890" von demselben Verfasser, doch nicht die zweite Ausgabe des „Kursus" dar. Aus Rücksichten teils prinzipieller, teils praktischer Art wird es in folgende Abschnitte geteilt: 1. historische Skizze der Entwickelung der Kirchenverfassung, 2. Geschichte der Quellen des Kirchenrechts, 3. dogmatische Darstellung der Kirchenverfassung, 4. die Kirchenverwaltung und 5. äussere Verhältnisse der Kirche. Die Darstellung des Kirchenrechts in allen Einzelheiten fängt mit den ausserhalb Russlands existierenden Kirchen an, wobei die nichtorthodoxen den orthodoxen vorausgeschickt werden, und endet mit den innerhalb Russlands existierenden Kirchen: der orthodoxen, der römisch-katholischen, der evangelischen und der armenisch-gregorianischen; dadurch wird Alles der Darstellung des geltenden russischen Rechts vorausgeschickt, was mit Hilfe der historisch-vergleichenden Methode gewonnen werden und zum Verständnis des geltenden Rechts dienen kann.

Von den kurzen, nicht wissenschaftliche Zwecke verfolgenden Lehrbüchern abgesehen, ist das Werk von Professor Suworow das erste vollständige System des Kirchenrechts von einem russischen Gelehrten. Bereits im Jahre 1851 erschien der oben erwähnte epochemachende „Versuch des Kursus der kirchlichen Gesetzeskunde" von Johannes, dem Bischof von Smolensk, der sich die Aufgabe stellte, 1. eine Übersicht der kanonischen, historischen und praktischen Kirchenrechtsquellen zu geben, 2. die allgemeinen Grundlagen des Kirchenrechts ohne Unterschied der Konfessionen und lokaler Gestaltungen aufzudecken und 3. die in den einzelnen Lokalkirchen geltenden Gesetze in einem festen, lückenlosen System darzustellen. Der „Versuch" ist über die Einleitung und eine gediegene Übersicht der kanonischen Quellen nicht hinausgegangen; seitdem ist dasselbe Schicksal auch allen mehr oder weniger anspruchsvollen Versuchen widerfahren:

Ἐλπίδες ἐν ζώοισιν, ἀνέλπιστοι δὲ θανόντες!

Für die russische Kirchenrechtswissenschaft hat es aber noch eine bleibende Bedeutung auch von anderer Seite her: in ihm hat

die von Professor Suworow mit aller Entschiedenheit eingeführte und vertretene neue Richtung ihren reifen Ausdruck gefunden. Diese Richtung wird von den Einen als die „juristische“ im Gegensatz zur theologisch-orthodoxen, von den Anderen zugleich als die „protestantische“, die den „deutschen Geist“ in die orthodoxe Wissenschaft des Kirchenrechts einführt, bezeichnet. Es möge nur noch bemerkt werden, dass Suworow die von den deutschen Kanonisten gewonnenen Resultate und aufgestellten Prinzipien auf russischen Boden mit grossem Geschick und grosser Sachkenntnis zu übertragen versucht hat, für seine schwierige Aufgabe durch umfassende Vorarbeiten vorbereitet. Wenn nun von ihm einige, insbesondere in Bezug auf das orthodoxe und russische Kirchenrecht zweifelhafte Behauptungen aufgestellt sind, so liegt das in der Natur des Gegenstandes der Untersuchung, über welchem noch in der Mehrzahl der Fragen ein dichter Nebel liegt. Es deutet auf den unvollkommenen Stand der kirchenrechtlichen Studien hin, wenn heute von einer römisch-katholischen, protestantischen oder orthodoxen Wissenschaft des Kirchenrechts nicht aus Nachlässigkeit oder der Kürze wegen im Ausdruck, sondern im Ernst gesprochen wird: dadurch wird ja im Grunde genommen nichts anderes verlangt, als dass das Studium des Kirchenrechts in erster Linie eine That des Glaubens, die Wissenschaft des Kirchenrechts ein dem Gott dargebrachtes Opfer der kirchlich-religiösen Begeisterung, dem Gott geweiht sein müsse, etwa wie eine Nonne; dann läuft aber eine solche Wissenschaft auch die Gefahr, das Schicksal einer Nonne erleiden zu müssen: ihr Leben lang nach der inneren Vollkommenheit zu streben, möglicherweise auch zu erreichen, aber zugleich ihr Leben lang unfruchtbar zu bleiben.

2. Nach dem Tode Pawlow's im August 1898 haben seine Schüler dafür Sorge getragen, dass das von ihm selbst für den Druck vorbereitete System des orthodoxen Kirchenrechts endlich der Öffentlichkeit übergeben wird: in der Moskauer geistlichen Monatsschrift „Theologischer Bote“ sind gegen Ende des Jahres 1899 als Einzelabhandlungen die Teile dieses „Systems“ erschienen:

„Einleitung in das Kirchenrecht“ (im Oktoberheft).

„Quellen des Kirchenrechts“ (ihre Arten und ihre Geschichte bis zum Verfall des byzantinischen Reiches) (im November- und Dezemberheft).

Es steht ausser Zweifel, dass der Herausgeber (Elias Gromoglassow) seine Aufgabe mit Erfolg zu lösen vermag, denn in dem Nachlass Pawlow's sind seine authentischen Aufzeichnungen ziemlich druckfertig aufgefunden worden. Einige Äusserungen des Verfassers dürften hier am Platze sein als charakteristisch für die Gestalt seines Werkes. „Die Aufgabe der Kirchenrechtswissenschaft besteht darin, dass das System des Kirchenrechts auf Grund seiner eigenen Prinzipien und aus seinen eigenen Quellen heraus konstruiert wird.“ Selbstverständlich hat die Wissenschaft mit dem geltenden Recht der Kirche zu thun und hauptsächlich mit dem der russischen Kirche. Da aber die russische Kirche ein Teil der Einen orientalischen Kirche ist, so muss ihr Recht in ununterbrochenem Zusammenhange mit dem Recht der letzteren dargestellt werden. Damit man die Bedeutung des einen und des anderen im Leben richtig verstehe, muss man wissen, wie es entstanden ist. Daher muss die historisch-dogmatische Methode der Darstellung als die beste angesehen werden.“ („Einl.“ § 8.) Das ganze Werk zerfällt in zwei Teile; in dem ersten, dem einleitenden, ist zunächst von Kirche, Kirchenrecht und Kirchenrechtswissenschaft die Rede, dann folgt eine Übersicht der Quellen des Kirchenrechts: 1. die Darstellung der allgemeinen Lehren von diesen Quellen, die Untersuchung über verschiedene Arten derselben und über ihren Wert; 2. die Darstellung der Geschichte der Quellen in der alten katholischen und in der russischen Kirche. Der zweite Teil, das System selbst, zerfällt wieder in zwei Unterabteilungen: in der ersten wird das innere Recht der Kirche — Kirchenverfassung und Kirchenverwaltung, in der zweiten das äussere — das Verhältnis der Kirche zum Staat und zu den christlichen und nichtchristlichen religiösen Verbänden dargestellt („Einl.“ § 10).

Die Februar- (S. 207—280), März- (S. 486—520) und April- (S. 607—730) Hefte des Jahrgangs 1900 enthalten den Schluss des einleitenden Teiles, eine ziemlich ausführliche und hochinteressante Geschichte der Quellen des russischen Kirchenrechts. Aus dem systematischen (Haupt-) Teile des ganzen Werkes ist noch nicht einmal das erste von den vier Kapiteln zum Abschluss gelangt — die Lehre von der Kirchenverfassung. Es sind bereits dargestellt: I. der Personenbestand der Kirche (Klerus, Mönchtum und Laien) (Mai, S. 1—24; Juni, S. 159—179); II. das Kirchenregiment (hirarchia

jurisdictionis) (Juli, S. 313—332; August, S. 471—483; September, S. 28—44). Die Lehre vom Kirchenregiment zerfällt in folgende Abschnitte: Allgemeines; sodann 1. die Diözesanbischöfe (ihre Wahl, Einsetzung; Inhalt der bischöflichen Gewalt; Hilfspersonen und — Institute für das Diözesanregiment, darunter aber auch der Hof- und Militärklerus und die bei den auswärtigen Missionen angestellten Geistlichen, die nach der Meinung von Pawlow selbst „ausserhalb der Diözesen stehen"); 2. die Organe des obersten Kirchenregiments in den autokephalen Partikularkirchen (Bischöfe mit Obergewalt wie die Metropoliten und Patriarchen; temporäre und ständige Synoden, wobei die Synoden in den slavischen Kirchen, in der orthodoxen Kirche Griechenlands und im Patriarchat von Kpel gemeint sind); 3. das oberste Regiment in der orthodoxen russischen Kirche (historisch — die Metropoliten, die Patriarchen und die hl. Synode); 4. die gegenseitigen Beziehungen der autokephalen Partikularkirchen zueinander und die Mittel ihres Verkehrs untereinander (die ökumenischen Konzilien, ihre Zusammensetzung und Thätigkeit; bei diesem Anlass giebt Pawlow die Definition der hl. Synode vom Standpunkt des kanonischen Rechtes: „im kanonischen Sinne ist die russische Synode ein ständiges Konzil, das in Bezug auf seine rechtliche Gewalt den vier orientalischen Patriarchen gleich ist; der Unterschied besteht nur darin, dass sie keine Zuthat zur Person des Patriarchen bildet, sondern an Stelle des Patriarchen getreten ist, und auf diese Weise ist sie gleichsam eine Kollektivperson mit dem Patriarchen").

II. Quellenkunde.

1. W. Narbékow: „Nomokanon des Patriarchen von Konstantinopel Photius nebst dem Kommentar von Balsamon" Teile 1—2. Kasan 1899.

Der Verfasser giebt hier im I. Teil eine Untersuchung über die Entstehung, Verbreitung, Bedeutung und andere Fragen, die die umfangreiche Literatur über diese wichtigste Quelle des orientalischen Kirchenrechts aufgeworfen hat, und gelangt zur Überzeugung, der griechische Nomokanon in XIV Titeln sei 883 von dem Patriarchen Photius vornehmlich in seinem kanonischen Teil bearbeitet worden, er habe nämlich die Beschlüsse des VI. und des VII. ökumenischen Konzils auch der von 877 und 879 (in Konstantinopel) hinzugefügt;

die Entstehungszeit des Nomokanons in der Gestalt eines „Syntagma in XIV Titeln“ falle in das VI. Jahrh. (gegen 580); in der ersten Hälfte des VII. Jahrh. (circa 629—640) habe ein Jurist, der unter dem Namen Anonymos-Enantiophanes bekannt ist, dieses „Syntagma“ zu dem Nomokanon bearbeitet.

Der zweite Teil des Werkes enthält eine russische Übersetzung des Nomokanons und des Kommentars von Balsamon mit zahlreichen erläuternden Anmerkungen (rezens. von Bérdnikow in „Gel. Mem. der Univ. Kazan“ 1899, XI, S. 1—18; J. W—sky in „Cerkown. Wiedom.“ 1899, No. 35, Beil., S. 1417—1421; „Byzant. Chronica“ 1900, S. 187—191; Saósersky in „Bogosl. Wiestnik“ 1899, III, S. 342—345; Besprechung in „Byz. Ztschr.“ 1900, S. 715 versprochen).

2. Kallixt, Priestermönch: „Nomokanon des hl. Photius, Patriarchen von Konstantinopel.“ Moskau 1899.

Die Untersuchung hat einen polemischen Charakter und sucht ihre Hauptaufgabe darin, die Mangelhaftigkeit und Unzulänglichkeit der von den neueren Gelehrten gegen die Autorschaft des Patriarchen Photius angeführten Argumente klarzulegen.[1])

3. N. Suwórow: „Eine neue Wendung in der Frage über den Nomokanon des Johannes Nestentes.“ Jaroslawl. 1898. (= „Chronik des Demidow'schen Rechtslyceums“ Bde 77 und 78.)

---

[1]) Die wesentlichen Ergebnisse der Erörterung werden dahin zusammengefasst: „1. den Ansichten der gelehrten Kanonisten (Pawlow, Suwarow, Narbekow, Pitra, Hergenrötter und Ander.) entgegen muss man zugeben, dass die erste und die zweite Vorrede zum Nomokanon XIV titular. von einer und derselben Person herrühren, nämlich vom Patriarchen Photius; 2. aus der zweiten Vorrede, wenn man sie richtig versteht, sei nur das ersichtlich, dass die *κείμενα* oder *νόμοι* in den Nomokanon grade zur Zeit der Abfassung der zweiten Vorrede eingetragen und den einzelnen Titeln und Kapiteln beigegeben worden seien. Vor der Zeit des Photius habe in der Kirche ein Syntagma XIV. titul. nebst den hinzugefügten Staatsgesetzen oder der Nomokanon im eigentlichen Sinne des Wortes weder existiert noch existieren können; das Vorhandensein eines solchen Syntagma-Nomokanon vor Photius sei Erzeugnis und Erfindung der westeuropäischen Gelehrten des XIX. Jahrhunderts auf Grund der tendenziösen Voraussetzungen und der irrtümlichen Auslegung der Vorreden. Der „Enantiophanes“ der Basiliken sei niemand Anderes als derselbe Patriarch Photius. (Rezens. von J. W—sky in „Cerkown. Wied.“ 1899, No. 35 Beil., S. 1417—1421; „Byzant. Chronica“ 1899, S. 559—560.)“

Professor A. Páwlow in seinem grossartigen Werk „Nomokanon beim Grossen Missale“ 1897 verteidigt die Echtheit des Poenitentialnomokanons von Johannes Nestentes, dem Patriarchen von Konstantinopel (im VI. Jahrh). Demgegenüber vertritt Prof. N. Suworow die Ansicht, der Nomokanon gehöre nicht in das VI., sondern frühestens in das IX. Jahrh., möglicherweise in das XI. Jahrh.; im Zusammenhange damit sucht er auch seine Ansichten über die Bussdisziplin der alten Kirche mit neuen Beweisen auszustatten und gegen die Angriffe zu verteidigen (vgl. auch die Rezension von Prof. Suwórow über das Buch von Karl Holl „Enthusiasmus und Bussgewalt beim griechischen Mönchtum“ Leipzig 1898 in „Wizantijskij Wremennik-Byzantina Chronica“ Bd. VI [1899] S. 475—525).

Andere Rezensionen über dasselbe Werk von Prof. A. Páwlow:

Bérdnikow: „Aus Anlass der zweiten Ausgabe des Nomokanons beim Gr. Missale von Prof. Páwlow“ in „Gel. Memoir. der Univ. Kazan“ 1899, IV, 1—72.

Sokolów, P.: in „Byzantina Chronica“ 1898, S. 520—534.

Zaozersky: in „Bogoslowsky Wiestn.“ 1898, März, S. 444—456.

Gromoglassow: in „Cerkowny Wiestnik“ 1898, No. 16, Beilage, S. 626—632.

III. Kirchenverfassung und -verwaltung.

1. A. Preobraschénsky: „Die Kirche von Jerusalem unter der Leitung des hl. Jakobus des Gerechten.“ („Christl. Lektüre“ 1898, Februar.)

2. A. Pawlówitsch: „Die Gütergemeinschaft in der urchristlichen Kirche.“ („Strannik-Wanderer“ 1898, Bd. I.)

3. A. Pawlowitsch: „Das Christentum und die Sklaverei in den ersten Jahrhunderten der Kirche.“ („Christl. Lektüre“ 1898, November-Dezember.)

Die beiden Abhandlungen von A. Pawlowitsch sind auf Grund der „Skizzen aus dem Leben der alten Kirche“ von Th. Zahn (1894) verfasst.

4. A. Winogradow: „Die Gedanken der Kirchenschriftsteller der ersten Jahrhunderte über den Staat.“ („Glauben und Kirche“ 1899, Buch V.)

5. A. Lébedew: „Die Geistlichkeit und das Volk und ihre gegenseitigen Beziehungen im II. und III. Jahrhundert." Moskau 1899.

Die Geschichte des Kirchenorganismus seit dem IV. Jahrhundert behandeln:

Palladius, Archimandrit: „Der hl. Pachomius der Grosse und die erste Cönobie." Kasan 1899.

Eine kurze Inhaltsangabe in „Byz. Chr." 1900, S. 215—217; Rezension von N. P. in „Glaube und Kirche" 1899, IX, S. 658—662.

Primogénow, N.: „Die Mönchsregel Basilius des Grossen, verglichen mit der des hl. Pachomius." („Prawosl. Lobes." 1900, Juni, Beilage, S. 1—42.)

A. L(ébedew): „Die materielle Lage des Klerus im IV bis VII. Jahrh." („Moskauer Kirchennachrichten" 1898 No. 3—5.)

Das „greifbare Ergebnis" dieser Abhandlung, die eine Fortsetzung der von demselben Verfasser erschienenen „Materielle Lage der Geistlichkeit im II.—III. Jahrh." Moskau 1897 bildet, soll der Ansicht des Verfassers nach darin bestehen, dass man nunmehr mit Sicherheit behaupten könne, der russische Klerus, der hohe wie der niedere, sei in allen Beziehungen um Vieles dem alten überlegen; namentlich sei unser Klerus Niemandem zu Last; er lebe von dem, was man ihm aus freien Stücken gebe.

Prokoschew, P.: „Der kirchliche Prozess zur Zeit der ökumen. Synoden (accusatio) und der Einfluss des römisch-byzantin. Prozessrechts auf denselben." Kazan 1900. (Beilage zu den „Gel. Memoir. der Univ. Kazan" 1900, November.)

Im Prozessverfahren der ersten drei Jahrhunderte beobachtet der Verf. „die wichtigsten, das Wesen eines jeden Prozesses bedingenden Momente", findet aber „keine streng bestimmte, wenigstens in analogen Fällen gleichartige Gerichtsprozedur". „Die formellen Bestimmungen über die Prozessordnung und das allmähliche Fortschreiten der Rechtsangelegenheit durch verschiedene Instanzen seien schon in der Periode der ökumen. Synoden als Ergebnis entweder der originären rechtserzeugenden Thätigkeit der Kirche erschienen oder aus dem röm.-byz. Recht entlehnt"; diese Entlehnung müsse aber für viel bedeutender gehalten werden, als es von Prof. Zaozersky in seinem Buch („Das Kirchengericht in den drei ersten Jahrh.") bereits anerkannt sei.

P. Naumow: „Die mittelalterlichen Anschauungen über die rechtliche Zurechenbarkeit der Irrungen der Häretiker.“ („Wjera i Rasum — Glaube und Vernunft“ 1900, No. 3, S. 144—172; No. 4, S. 213—242.)

Der Artikel enthält viel mehr, als was sein Titel besagt; ja sogar das, was sein Hauptinhalt sein sollte, spielt im Ganzen nur eine winzige Rolle. Hier wird die rechtliche Stellung der Häretiker nicht nur in ihrer geschichtlichen Entwickelung von den ältesten Zeiten verfolgt, sondern auch in ihrer gegenwärtigen Gestalt nach den west-europäischen Strafgesetzbüchern (Frankreichs, Belgiens, Italiens, Deutschlands, Ungarns und Hollands) und nach der modernen russischen Gesetzgebung dargelegt.

Derselbe: „Historische Skizze der Anschauungen über die sittlich-rechtliche Zurechenbarkeit bezüglich der Irrlehren der Häretiker in den christlichen Kirchen.“ („Wjera i Rasum“ 1899, No. 6, 7, 14, 15.)

Uspensky, Th.: „Die Ansichten und Verordnungen der Konstantinopler Lokalsynoden des XI. und XII. Jahrh. über die Verteilung von Kirchengütern (Charistikarien).“ („Memoir. des russisch. Archäolog. Instituts von Kpel“ Bd. V, S. 1—48.)

Eine kurze Notiz über diesen Aufsatz findet sich in „Byz. Chr.“ 1900, S. 494—498.

„Der Papst Leo XIII.“ (Christiánskoje Tschténije — Christliche Lektüre 1898, August-September.)

A. Pawlówitsch: „Das Papsttum am Vorabend des XIX. Jahrhunderts.“ (ibid. 1899, November.)

Prof. M. Krasnoschén: „Die Entstehung des Altkatholizismus und der IV. internationale altkatholische Kongress in Wien.“ Jurjew. 1898.

W. Kérensky: „Drei Monate im Centrum des Altkatholizismus (in Bonn und Bern).“ Kasán. 1899.

W. Kérensky: „Der IV. internationale altkatholische Kongress.“ Kasan. 1899.

Prof. A. Lopuchin: „Antipäpstliche Bewegungen im Inneren des römischen Katholizismus.“ („Christliche Lektüre“ 1899, Mai-Juni.)

A. S—wskij: „Die päpstlichen Conclaven. Zur Geschichte der Papstwahl auf den römischen Stuhl. (Aus den Geheimnissen

der vor kurzem geöffneten Vatikanischen Archive.)" („Christl. Lektüre" 1898, November-Dezember.)

Wjasigin, A.: „Skizzen aus der Geschichte des Papsttums im XI. Jahrhundert: Hildebrand und das Papsttum bis zum Tode Heinrichs III." (Journ. des Ministeriums für Volksaufklär. 1898, Februar, Juli—November).

Wir können den Inhalt dieses interessanten Werkes mit den eigenen Worten des Verfassers in folgenden Sätzen wiedergeben: „1. die kirchenpolitischen Reformen des XI. Jahrhunderts haben den Zweck, die Kirche von dem Druck des Feudalsystems zu befreien und auf Erden das „Reich Gottes" zu errichten; 2. als notwendige Bedingung für die Beseitigung der zu ertragenden Übel erachtet das Mittelalter die Erfüllung kanonischer Vorschriften, welche trotz ihrer Widersprüche eine leitende Stellung einnehmen und die Grundprinzipien der Reformen bezeichnen; 3. als Hauptpunkte des Reformprogramms erscheinen: Obergewalt des Papstes über Kleriker und Laien, Unantastbarkeit des Kirchenvermögens, Unabhängigkeit von den weltlichen Gewalthabern bei der Besetzung der geistlichen Ämter, Ausrottung der Simonie und Einführung des Cölibats; 4. der Zusammenhang der aus den innersten Tiefen der mittelalterlichen Anschauungen herfliessenden Reformbestrebungen mit dem von dem Mönchstum verteidigten asketischen Ideal erscheint zweifellos; 5. der Feudalismus weckte das Streben nach irdischen Gütern und Macht, als Mitteln zum Kampf gegen das in der Welt herrschende Übel; 6. die Reformatoren zerfielen in Idealisten, die von der Hebung des moralischen Niveaus der Kleriker und Laien träumten, und in Kämpfer für „Rückgabe" der Obergewalt in der mittelalterlichen Theokratie an den Papst; 7. der Sieg des Papsttums über das Imperium erscheint nicht als eine That der einzelnen Persönlichkeiten, sondern als Resultat der Weltanschauung, die dem „apostolischen Vikar" die erste Stelle anwies und in seine Hände die materielle und geistliche Macht legte; 8. der „Kampf der Gewalten" im XI. Jahrhundert wurde durch den Gang der früheren Entwickelung vorbereitet, denn die geschichtlichen Ereignisse haben die Verteidiger der Kirche in „Herren" umgewandelt, was den Anschauungen des Mittelalters über das Verhältnis der Organe der Theokratie widersprach; 9. die Kaiser verteidigten die erlangte Stellung, brachen die Kanones, die sie an sich für ver-

bindlich hielten; aus diesem Grunde war die kaiserliche Politik nicht konsequent, wie es das Beispiel Heinrichs III. zeigte; 10. die gleichzeitigen Reformbestrebungen in verschiedenen Ländern Westeuropas waren durch das Papsttum einheitlich zusammengefasst, welches sich aus dem zeitweiligen Verfall durch die universelle Thätigkeit Leos IX. unter Mitwirkung Heinrichs III. erhoben hatte; 11. Hildebrand, puer oblatus, tief durchdrungen von den „pseudoisidorischen" Anschauungen, trat als energischer Kämpfer unter Gregor VI, Leo IX. und Viktor II. auf, ist aber nicht ihr „bevollmächtigter Leiter"; 12. es ist ganz unmöglich, Gregor VII. die „Schaffung" der reformatorischen Bewegung zuzuschreiben, denn er folgt seinen Vorgängern, indem er sehr geschickt die Umstände ausnutzte, er schafft aber „Nichts Neues".

M. Tscheltzów: „Die Kirche des Königreiches Serbien seit der Erlangung der Antokephalie (1879—1896)." St. Petersburg 1899 (rezens. von E. Megórsky in „Cerkown. Wiedom." 1900, No. 32, Beilage, S. 1294—1295; Bérdnikow in „Prawosl. Sobesedn." 1900, März, Beilage 7, und in „Gelehrte Memoiren der Univers. Kazan" 1899, XI, S. 19—21; Kérensky in „Prawosl. Sobesednik" 1900, März, Beilage 8; K. Ch. in „Istor. Wiestnik" 1899, Oktober, S. 329 bis 332).

J. Pálmow: „Die Grundzüge der Kirchenverfassung bei den orthodox-katholischen Rumänen in Österreich-Ungarn." („Christl. Lektüre 1898", Juni.)

Th. Kurganow: „Skizzen und Abrisse aus der neuesten Geschichte der rumänischen Kirche." („Gelehrte Memoiren der Universität Kazan" 1900, Januar-März; unvollendet.)

Priestermönch Michael: „Kirchenverwaltung im Patriarchat von Konstantinopel." („Prawosl. Sobesednik — Rechtsgläubiger Gesellschafter", Juli-August 137—153.)

E. Golubinsky: „Geschichte der russischen Kirche" Band II, Abteilung I (auch als I. Buch der „Vorträge in der Moskauer Gesellschaft für russische Geschichte und Altertümer" 1900; besprochen von S. im „Theolog. Boten" 1900, Juniheft, S. 288—304).

Ganze 19 lange Jahre musste das mit Ungeduld von der russischen gelehrten Welt erwartete Buch druckfertig im Schreibtische des ausgezeichneten Kirchenhistorikers auf die Opferwilligkeit

eines Herausgebers harren! Wenn es auch in der Hauptsache die biographischen Skizzen über die Metropoliten von Kyrill III (die erste Hälfte des XIII. Jahrhunderts) bis Makarius einschliesslich (1563) enthält, so gehören doch sehr viele Ausführungen direkt in das Gebiet des Kirchenrechts, ganz abgesehen davon, dass es uns einen tiefen Einblick in das Leben und Treiben der alten russischen Kirche gewährt. Viel mehr aber für den Kirchenrechtler wird noch der zweite Teil des II. Bandes bieten. Wann wird er erscheinen?

E. S.: „Die kirchlich-hierarchischen Beziehungen Podoliens gegenüber den Metropolien von Kiew und Galicz." („Podolskija Eparchialn. Wiedomosti" 1899.)

Winogradsky, N.: „Die Moskauer Synode von 1682." Smolensk. 1899.

Eine kurze Notiz über die Abhandlung im „Journ. des Min. der Volksaufkl." Th. 326, S. 363.

J. Pokrówsky: „Die Bedeutung der höheren russischen Hierarchie und die historischen Bedingungen ihres Dienstes für Staat und Kirche bis zum XVIII. Jahrhundert." Kazan 1898.

Eine Rede, gehalten von J. Pokrówsky auf dem Disput vor der Verteidigung seiner Dissertation: „Die russischen Diözesen in den XVI.—XIX. Jahrhunderten." Band I (XVI.—XVII. Jahrhundert). Kazan 1897.

O. Lewitzky: „Die gewohnheitsmässigen Eheschliessungsformen im Südrussland im XVI.—XVII. Jahrhundert." („Kiewskaja Starina — Kiew'sche Altertümer" 1900, Bd. 68, S. 1—15.)

W. Chranjewitsch: „Das Wahlprinzip in der Mitte des Wolyn'schen Klerus gegen Ende des XVIII. und im Anfang des XIX. Jahrhunderts." („Kiewsk. Star." 1900, Bd. 69, S. 270—273.)

S. Runkjewitsch: „Zur Geschichte der russischen Kirche unter Peter dem Grossen[1])" im Separatabdruck als I. Band der „Geschichte der russischen Kirche unter dem Regiment der Hl. Synode" unter dem Untertitel: „Die

---

[1]) Januar, S. 43—64; Februar, S. 232—304; April S. 551—586; Mai, S. 746—770; Juni, S. 793—943; Juli, S. 64—101; August, S. 219—257.

Errichtung und ursprüngliche Verfassung der hl. Synode (die Jahre 1721—1725)."

Die Aufgabe, eine Geschichte der russischen Kirche während der synodalen Periode zu schreiben, hatten sich unsere ausgezeichneten Kirchenhistoriker Métropolit Makarius und Professor E. Golubinskij gestellt. Makarius ist nun gestorben, ohne an diese Periode gelangt zu sein; Golubinskij hat noch vor einigen Jahren einmal gelegentlich erklärt, er habe sich beim Beginn seiner wissenschaftlichen Thätigkeit das Wort gegeben, erst nach 35 Jahren die Geschichte der synodalen Periode zu schreiben; seit dem Versprechen sind viel mehr als 35 Jahre verstrichen und die Geschichte ist noch immer von Golubinskij nicht geschrieben.

Prof. Runkjewitsch tritt nun ans Werk mit einer Gründlichkeit, die für die Vollendung der Arbeit allerdings kaum weniger als 35 Jahre beanspruchen dürfte. Das Ganze ist vorläufig auf 6 Bände berechnet: der II. Band soll „die Glaubenssachen" behandeln, der III. den „Unterricht", der IV. das „Diözesanleben", der V. das „Kirchenvermögen", der VI. die „geistliche Gerichtsbarkeit". Die Darstellung im vorliegenden I. Bande beruht auf eingehendem Quellenstudium, wobei auch viel unediertes archivalisches Material benutzt wird; der Verfasser beherrscht den Stoff vollständig und weiss ihn auch in litterarischer Hinsicht sehr geschickt vorzutragen. Man darf übrigens auch nicht ausser Acht lassen, dass gerade die Periode des synodalen Regiments unter Peter dem Grossen die Aufmerksamkeit verhältnismässig vieler namhafter russischer Gelehrten auf sich gezogen und eine gewissenhafte und eingehende Bearbeitung gefunden hat. Also diesem Umstande möchte man von vornherein einigen Einfluss auf die gelungene Ausführung des I. Bandes zuschreiben.

Die ausführliche Besprechung des I. Bandes wird in dem Bericht der St. Petersburger Akademie der Wissenschaften über die Verteilung der Uwarow'schen Prämien erscheinen (von Prof. M. Gortschakow verfasst). Hier möge nur noch der Inhalt kurz angegeben werden: Kapitel I. Die Reformen Peters des Grossen auf dem Gebiete des Staatslebens und das Kirchenleben am Vorabend der Errichtung der Heiligen Synode; Kapitel II. Die Reformen im Kirchenleben unter Peter dem Grossen vor der Errichtung der Heiligen Synode; Kapitel III. Die Errichtung der heiligen Sy-

node; Kapitel IV. Ihr persönlicher Bestand; Kapitel V. Vollzugsorgane und der Ober-Prokurator; Kapitel VI. Die rechtliche Stellung der heiligen Synode; Kapitel VII. Geschäftsführung; Ausfahrten nach Moskau (St. Petersburger und Moskauer Synodalbureaus); Kapitel VIII. Finanzverwaltung.

Prof. T. Bársow: „Die synodalen Einrichtungen der Gegenwart.“ („Christl. Lektüre“ 1899, Januar-Februar, April-Juni.)

Die Arbeit bildet die Fortsetzung der von demselben Verfasser früher veröffentlichten Werke: „Die Heilige Synode in ihrer Vergangenheit, St. Petersburg 1896“ und „Die Synodalen Einrichtungen der Vergangenheit, St. Petersburg 1897.“ Die Synodalen Einrichtungen der Gegenwart, deren Schilderung teilweise auf Grund unedierten Materials der Verfasser sich zur Aufgabe gemacht hat, sind: Moskauer Synodalcomptoir, Iberisch-Imeretinisches Synodalcomptoir und die geistlichen Zensurkomites. Der ganze Cyklus der drei Werke von Bársow hat den ersten Versuch einer historischen Übersicht der Heiligen Synode und ihrer Einrichtungen geliefert, wobei der Verfasser es, nach der Bemerkung eines Rezensenten (Prof. M. Gortschaków), an Mut, als erster mit einem solchen Versuch aufzutreten, und an Vorsicht gegenüber den Zensurbedingungen nicht fehlen liess.

N. Zaozersky: „Der geistliche Untersuchungsrichter (Duchownyi Sledowatel).“ (April, S. 655—674; Mai, S. 53—65.)

Der Verfasser stellt zunächst fest, dass die offizielle Stellung des geistlichen Untersuchungsrichters durch das „Statut der geistlichen Konsistorien“ und durch die im II. Teile des XVI. Bandes von „Swod Sakonow“ enthaltenen prozessualischen Gesetze, nicht durch diejenigen von 1864 geregelt wird. Es wird nun auf Grund dieser Gesetze die Darstellung von Rechten und Pflichten des geistlichen Untersuchungsrichters versucht und eine Schilderung der den gesetzlichen Vorschriften und den Anforderungen des Lebens wenig entsprechenden Lage, in welcher er sich in Wirklichkeit befindet, gegeben.

N. Zaózersky: „Der Geistliche als Schiedsrichter.“ („Theologischer Bote“ 1899, I, 239—252; 541—576; II, 99—109).

Im Hinblick auf die zur Zeit vorzubereitende Reform der bäuerlichen Selbstverwaltung und Gerichtsverfassung will einer der geistreichsten und rührigsten Vertreter der russischen Kirchenrechts-

wissenschaft die Thatsache in Erinnerung bringen, dass „in den Übergangsperioden der Rechtsbildung der Geistliche der christlichen Kirche, Bischof oder Presbyter, einst grosse Dienste geleistet habe." Nach einem kurzen Überblick über die Stellung des Geistlichen als Schiedsrichters in der alten Kirche und im byzantinischen Reiche (Kapitel I), dann aber auch in Alt-Russland (Kapitel II), entscheidet der Verfasser die Frage, ob eine solche Thätigkeit des Geistlichen auch in der Gegenwart möglich und erwünscht wäre, in dem Sinne, der Geistliche könne als Schiedsrichter nur in einem freiwillig eingesetzten Schiedsgericht nach Gewissen, nicht nach Gesetzen fungieren (Kapitel III).

M. Gortschakow: „Die prinzipiellen Grundlagen der Teilnahme der Eltern an der Eheschliessung der Kinder." („St. Petersburger Geistliche Nachrichten" No. 11.)

Der Verfasser hat auf Grund der hier entwickelten prinzipiellen Ansichten auch einen „Entwurf zur Regelung der Handlungsweise der Geistlichen in Fällen, wo die Eltern ihren Kindern die Eingehung einer gesetzmässigen Ehe versagen" ausgearbeitet, mit Rücksicht auf den „Entwurf des Bürgerlichen Gesetzbuches" Artikel 6—10. Die Ansicht des Verfassers gipfelt in den Sätzen: „Artikel 6 der geltenden Gesetzgebung kann bleiben, aber in folgender Fassung: »es ist den Kindern verboten, die Ehe einzugehen, ohne die Erlaubnis der Eltern nachgesucht zu haben«; Artikel 6—10 des Entwurfs sind gänzlich abzulehnen."

J. Gromoglassow: „Zur Frage bezüglich der Lösung der Ehe durch den freiwilligen Konsens der Eheleute zum Zwecke des gleichzeitigen Eintritts in den Mönchstand." („Bogosl. Wiestn." 1900, Juni, S. 272—277.)

Einige Erörterungen im Zusammenhang mit der von A. Pawlow vertretenen Ansicht über denselben Gegenstand.

D. Dobrosmyslow: „Über das kirchenkanonische Gesetz gegen die Ehen zwischen Verwandten." („Wjera i Ras." 1900, No. 14, S. 71—88) — vom rein theologischen Standpunkt geschrieben.

Krasnožen, M.: „Alte und neue Gesetze über die Ehe." Jurjew 1898.

Die Artikel 352, 440, 441 und 359 des Entwurfes des bürgerl. Gesetzbuches, durch welche einige Ehehindernisse aus der Bluts-

verwandtschaft beseitigt werden und die Strafe des Ehebruchs gemildert wird, finden nicht die Zustimmung des Verfassers.

Derselbe: „Über die Ehescheidung in Russland.“ Moskau 1899.

Markow, N.: „Über die Folgen der Degradatio und der freiwilligen Niederlegung der geistlichen und Mönchswürde. („Strannik“ 1898, Bd. II, 456 ff.; III, 56 ff.; 239 ff.)

IV. Staat und Kirche. Interkonfessionelle Verhältnisse.

M. Reussner: „Der christliche Staat. Die Idee des christlichen Staates in der preussischen Kirchenpolitik und in den Lehren einiger deutschen Kanonisten.“ Tomsk 1899. (= Memoiren der Univ. Tomsk, Buch XV.)

Der Verfasser — ein Professor der jungen Juristenfakultät in Tomsk — schildert zunächst (Kapitel I) die Entstehung der Theorie des christlichen Staates in der Periode der Reaktion von 1814, die christliche Politik Preussens unter Friedrich Wilhelm III. und IV. und den Ausdruck, den diese Theorie im preussischen Landtag in den Reden von Bismarck, Bodelschwing u. A. gefunden hat; dann folgt (Kapitel II) eine Darstellung der Wirksamkeit des Grafen Brandis, von Klee, Dieckhof, Scheurl, von Mühler, Stahl und Thiersch und (Kapitel III) die Kritik der Theorie des christlichen Staates, soweit diese Theorie in den Werken der oben genannten Schriftsteller ihren Ausdruck gefunden hat, ihre philosophischen Grundlagen und praktischen Folgerungen. Die Schlussergebnisse seiner Arbeit fasst der Verfasser dahin zusammen:

„1. Die Theorie des christlichen Staates will weder die vollkommene christliche Gemeinschaft in Liebe, Wahrheit, Gnade und Freiheit, noch die moderne Rechtsordnung: sie will durch die christliche Idee die nichtchristliche Gesellschaftsverfassung sanktionieren und verurteilt sich somit zur Unfruchtbarkeit und zu einem ewigen inneren Widerspruch.

2. In Bezug auf die Kirche sucht das Staatschristentum ausser Christus der Kirche noch einen weltlichen Christus und vermag das weltliche und das kirchliche Element nur dadurch zu versöhnen, dass es die Staatsreligion, die Staatskirchen errichten will und dem Staat eine feste wenn auch indirekte Macht über die Kirche verleiht.

3. Auf dem Gebiet der christlichen Politik zeichnen sich die Anhänger des christlichen Staates durch ein völliges Misstrauen gegenüber den Kräften des einzelnen Individuums, der Gesellschaft und der Kirche aus; sie wollen mit Gewalt die Menschen zur inneren Vollkommenheit führen, schaffen in der Person der Staatsgewalt einen allmächtigen Pädagogen und Vormund des Volksgewissens und predigen die religiöse Ausschliesslichkeit, den religiösen Zwang und die religiöse Verfolgung im Wege des Straf- und polizeilichen Verfahrens." (Vgl. bibliogr. Notiz von M. Losina-Losinsky in „Wiestnik Prawa" 1899, April 318—322.)

Derselbe: „Das Recht der Bekenntnisfreiheit. Die Gewissensfreiheit im kaiserlichen Rom." Tomsk 1899. (Auch „Wiéstnik Prawa-Rechtsbote" 1899, November.)

Derselbe: „Moral, Recht und Religion nach dem geltenden russischen Gesetz (Rechtsdogmatische Skizze)." („Wiestnik Prawa" 1900.)

In einer Reihe von Artikeln („Gute und korrupte Sitten und die Grundlagen der sittlich-polizeilichen Aufsicht" Buch III, S. 1—18; „Toleranz und Nationalprinzip", IV—V, S. 1—49; „Religionspolizei und konfessionelle Bindung der Persönlichkeit" Buch VIII, S. 1—34; „Massnahmen der prophylaktischen Religionspolizei" Buch X, S. 1—46) sucht der Verfasser nachzuweisen, dass das geltende russische Recht mit den schulmässigen Satzungen über die Trennung von Recht und Moral, Recht und Religion zu wenig bekannt ist, um sich über den gesetzlichen Umfang der polizeilichen Einmischung in Sachen des Gewissens, über dieses veraltete, aber noch nicht aufgehobene Institut Klarheit zu verschaffen.

W. Sokolów: „Die staatliche Stellung der Religionen in Deutschland nach dem geltenden Recht." Kasan 1899.

E. Temnikówsky: „Die staatliche Stellung der Religion in Frankreich seit dem Ende des vorigen Jahrhunderts im Zusammenhange mit der allgemeinen Theorie über das Verhältnis des neuen Staates zur Religion." Kasan 1898.

Beide Autoren haben die Tendenz, nicht nur den russischen orthodoxen Theologen über die Lage der Dinge ausserhalb Russlands zu orientieren, sondern ihm zugleich auch das Mittel zur Abwehr gegen die Angriffe auf die Kanones der Kirche seitens der Nichtrechtgläubigen zu geben. Beide sind sich der ihren Werken an-

haftenden Mängel wohl bewusst; der Letztere gesteht sogar offen die Möglichkeit zu, dass seine Arbeit die Menschen mit ernsten wissenschaftlichen Anforderungen nicht befriedigen werde (rezens. von M. Reussner in „Wiestnik Prawa“ 1899, März, 193 ff.; über Temnikówsky allein — Berdnikow in „Gel. Mem. der Univ. Kazan“ 1899, VII—VIII, S. 1—6).

Ponomarew, P.: „Der christliche Asketismus und das weltliche Recht.“ („Praw. Sobes.“ 1900, Oktober, S. 330—347; kurze Inhaltsangabe in „Byz. Chron.“ 1900, S. 771—772.)

Eine Zusammenstellung der Ansichten von Markus dem Asketen, Makarius von Egypten und Basilius dem Grossen über das Verhalten von Mönchen (Asketen) gegenüber dem weltlichen Gericht.

A. Winogradow: „Die Gedanken der Kirchenschriftsteller der ersten Jahrhunderte über den Staat.“ („Glauben und Kirche“ 1899, Buch V.)

A. Wolnin: „Die Fürbitte der alt-russischen Geistlichkeit für die von fürstlicher Ungunst Betroffenen.“ („Wjera i Ras.“ 1900, No. 17, S. 261—270; No. 18, S. 371—394.)

Dasselbe Thema hat ein Artikel von P. Jankowsky, fast unter demselben Titel in den „Vorträgen der Moskauer Gesellschaft für russische Geschichte und Altertümer“ von 1874, behandelt. Nun hat aber A. Wolnin nicht nur den Stoff zusammengetragen, sondern auch Herr über ihn zu werden versucht, liess sich aber weder auf eingehendere Untersuchung des geschichtlichen Zusammenhanges mit den byzantinischen Rechtszuständen, noch auf Vergleichung mit den entsprechenden Institutionen West-Europas, noch auf juristische Konstruierung des Begriffes selbst ein.

Th. Blahowidow: „Die Ober-Prokuratoren der Heiligen Synode im XVIII. und in der ersten Hälfte des XIX. Jahrhunderts.“ Kasan 1899. (2. Aufl. 1900; zuerst als Artikelserie in „Prawosl. Sobesedn.“ 1897, Dezember, 1898 und 1899 erschienen.)

Der Verfasser stellt sich die interessante Aufgabe, das Wachstum der Macht des Ober-Prokurators in der Heiligen Synode und über dieselbe zu studieren. Das Ergebnis seiner Untersuchung ist, „dieses Wachstum sei eine Folge nicht irgend welcher gesetzlichen Regelung, sondern einer stufenweisen Änderung in der gegenseitigen Stellung dieser beiden Vertreter von zwei Prinzipien — des persönlichen und des kollegialen —, bis die Reform vom 1. Mai 1839

die ganze Leitung der Synodalangelegenheiten in vier dem Ober-Prokurator unterstellten Organen konzentriert hat (in der Kanzlei der Heiligen Synode, der Verwaltung der geistlichen Schulen, der Finanzverwaltung und der Kanzlei des Ober-Prokurators)" (rezens. von Bérdnikow in „Gel. Mem. der Univ. Kazan" 1900, III, S. 1—14; „Bogosl. Wiestnik" 1900, III, 146—165; „Wiestnik Ewropy" 1899, September).

A. Zawjálow: „Zur Geschichte der Wegnahme von Kirchengütern unter der Kaiserin Katharina II." („Christliche Lektüre" 1899, Februar-März, Juli-November; auch separat unter dem Titel „Die Frage des Kirchenvermögens unter Katharina II.")

Auf Grund der authentischen Akten der 1762 eingesetzten „Kommission über die Kirchengüter" und mit Rücksicht auf die Grundprinzipien der Kirchenrechtswissenschaft wird ein Versuch gemacht, die noch zu wenig erörterte Frage zu beleuchten.

N. Runówsky: „Die kirchlich-staatlichen Gesetze über die orthodoxe Geistlichkeit unter dem Kaiser Alexander II." Kazan 1898.

Das Werk behandelt zum ersten Mal systematisch eine der wichtigsten und interessantesten Epochen des russischen Lebens, die auch für das Leben der russischen Kirche in mehr als einer Beziehung von einschneidendem Einfluss ist; mit besonderer Aufmerksamkeit werden hier die Änderungen in der Lage des russischen Klerus verfolgt (rezens. von Berdnikow in „Gel. Mem. der Univ. Kazan" 1899, VII—VIII, S. 7—9).

Eine Vorstudie zu seinem Werk hat der Verfasser geliefert im Artikel „Die Literatur der 60er Jahre in ihren Urteilen über die Lage der Geistlichkeit" („Prawosl. Sobesedn." 1899, April).

N. Klimow: „Eine Seite aus der Kirchengesetzgebung der Kaiserin Katharina II." („Chr. Lekt.", Januarheft, Seite 100—128.)

Hier sind einige Änderungen und Bestimmungen der Kaiserin, das Eherecht betreffend, verzeichnet.

N. Stelletzky: „Fürst A. N. F. Holitzyn und seine kirchlich-staatliche Thätigkeit." („Trudy Kiewskoj Duchownoj Akademii — Arbeiten der Geistl. Akad. von Kiew", Oktober des Jahres 1899; fortgesetzt im Jahre 1900: März, 488—532; Juli, 353—414; Oktober, 250—304; noch nicht vollendet.)

J. Kretschetowitsch: „Massnahmen der Regierung zur Besserung der Lage des Klerus unter Nikolaus I." („Wjera i. Ras." 1900, No. 7, S. 421—438.)

Fast ausschliesslich auf Grund des 74. Bandes der von der kaiserl. russischen historischen Gesellschaft herausgegebenen Sammlung verfasst.

A. Milowidow: „Die Verdienste des Grafen M. N. Murawjew um die orthodoxe Kirche in den nordwestlichen Provinzen." („Wjera i. Ras." 1900, No. 13, 15 und folgende.)

N. Markow: „Die Kinder des Klerus (Djeti duchowenstwa). Eine geschichtliche Skizze ihrer rechtlichen Stellung." („Strannik — Pilger", März, 386—411; April, 592 bis 620; Mai, 60—76; August, 570—594; September, 44—63; Dezember, 590—607.)

Die Untersuchung enthält eigentlich die Geschichte des „geistlichen Standes" von der Regierungszeit des Zaren Alexej Michajlowitsch bis zu den Reformen der 60er Jahre des XIX. Jahrhunderts. Vergl. hiezu die Notiz in der historischen Zeitschrift „Kiew'sche Altertümer (Kijewskaja Starina)" im Novemberheft (Dokumente, Nachrichten und Notizen, S. 69—71) über den Verfasser des dem Kaiser Nikolaus I. vorgelegten Entwurfes betr. die Aufhebung des geistlichen Standes in den südwestlichen Provinzen: sein Name ist N. Markow unbekannt geblieben und doch war das eine im Südrussland sehr bekannte und bedeutende Persönlichkeit — Erzpriester der Sophienkirche in Kiew Lebedinzew.

Kuznezow, N.: „Das Regiment über die ausländischen Religionsbekenntnisse in Russland in seiner geschichtlichen Entwickelung." („Chronik des Demid. Rechtslyc.", Buch 74, 76, 77, 78.)

Die Entwickelung ist von den ältesten Zeiten bis auf das Jahr 1857, in welchem das „Statut für die geistlichen Angelegenheiten der ausländischen Religionsbekenntnisse" in seiner jetzigen Gestalt erschienen ist, quellenmässig und sehr oft auf Grund unedierten Materials aus dem Moskauer Archiv des Ministers des Äusseren dargestellt; zum Schluss werden auch die Grundsätze dieses „Statuts" erörtert.

Bogoslówsky, K.: „Änderungen in der Lage der röm.-kath. Kirche in Russland unter Nikolaus I." („Wjera i Ras." 1898, No. 2, 4 und 7.)

Die Darstellung geht über die Zeit Nikolaus I. hinaus und reicht bis zur Gegenwart.

Krasnožen, M.: „Das Verhalten der orthodox. oriental. Kirche gegenüber den nicht orthodoxen Personen." („Acta et comm. Univ. Juriewiens" 1900, III, S. 1—48.)

Derselbe: „Die Andersgläubigen in Russland. Bd. I. Die Lage der nichtorthodoxen Christen in Russland." Juriew 1900.

Korkunow, N.: „Die russische Gesetzgebung über die nichtorthodoxen und andersgläubigen Religionsgesellschaften." („Nowoje Wremja" 1899.)

Sapožnikow, A.: „Die Andersgläubigen und die Ausländer in Russland." St. Petersburg 1898.

„Religion und Politik." („Nowoje Wremja" 1899.)

Strafrecht.

Referent: Fürst **Wiatscheslaus Tenischeff,** St. Petersburg.

---

a) Gesetzgebung 1898/1900.

Während der letzten drei Jahre ist nur ein hervorragendes Strafgesetz verkündet worden — das Gesetz vom 12./25. Juni 1900 betreffend Aufhebung der nicht mit Zwangsarbeiten verbundenen Verbannung nach Sibirien. Ausserdem sind nur zwei oder drei Gesetze von geringer Bedeutung erschienen, insbesondere ein solches, welches allen nach Sibirien Verbannten, die freiwillig an den Eisenbahnarbeiten der Sibirischen Bahn sich beteiligen, Vorteile gewährt. Die Beweggründe, welche das oben erwähnte Gesetz vom 12./25. Juni 1900 hervorriefen, waren schon ein Jahr zuvor in einer kaiserlichen Verordnung an den Justizminister ausgesprochen worden. Die Verbannung nach Sibirien einer grossen Zahl von Verbrechern, zumeist solcher gegen das Eigentum, deren Wohnort niemals thatsächlich festgestellt werden konnte, bot eine grosse Gefahr für die allgemeine Sicherheit und Sittlichkeit in Sibirien. Ausserdem war auf zeitliche Verbannung nach Sibirien nur bei Verbrechern der privilegierten Klassen zu erkennen; die Verbrecher aus dem Bauernstande erhielten für die gleichen Delikte schwere zeitliche Gefängnis-

strafe. Die lebenslängliche Verbannung ohne Zwangsarbeit, die aber mit dem Verlust aller bürgerlichen Rechte verbunden war, bestand für alle Stände gleichmässig. Demnach enthielt die erstere Art der Verbannung eine Ungleichheit der Strafe — Verbannung für die privilegierten — Gefängnis für die unprivilegierten Stände. Ein derartiges System befriedigte natürlich die praktischen und wissenschaftlichen Bedürfnisse unserer Zeit nicht. Darum hat der Entwurf des neuen Strafgesetzbuchs nur die Verbannung mit Zwangsarbeiten, diejenige ohne Zwangsarbeiten nur für einige religiöse und politische Verbrechen beibehalten. Darin liegt auch der Hauptpunkt des Gesetzes vom 12. Juni 1900, das nur bis zum Inkrafttreten des neuen Strafgesetzbuchs gelten soll. An Stelle der lebenslänglichen Verbannung ohne Zwangsarbeiten ist schwere Gefängnisstrafe von 4—6 Jahren getreten, und zeitliche Verbannung von 1—4 Jahren eingeführt worden, die nicht mit dem Verlust aller bürgerlichen, sondern nur der politischen Rechte und Ehrenrechte verknüpft und auf welche für alle Stände gleichmässig zu erkennen ist. Ferner hat das neue Gesetz noch die Verbannung im Administrativ-Verfahren aufgehoben, die als eine Folge des Rechtes der städtischen ständisch-korporativen Gesellschaften auf Ausschluss ihrer Mitglieder und der Bauernverbände auf Verweigerung der Wiederaufnahme ihrer mit schwerem Gefängnis bestraften Angehörigen anerkannt war. Das Recht der ständischen Bauernverbände, ihre Mitglieder auszuschliessen, ist jedoch beibehalten und damit auch als Folge die Verbannung nach Sibirien. Ebenso besteht die Verbannung noch für politisch gefährliche Bürger. Endlich wird nach dem neuen Gesetz qualifizierter Diebstahl im vierten Rückfalle mit Verbannung und Zwangsarbeit bestraft.

Zu erwähnen ist noch, dass die reformierte Gerichtsverfassung und Prozessordnung von 1864 in weiteren Gebieten eingeführt ist. So erhielten die Ostseeprovinzen noch im Jahre 1898 das Schwurgericht, und die reformierte Gerichtsverfassung ohne Schwurgericht erhielt in Central-Asien, Transkaspien und in den Nordprovinzen Archangelsk und Wologda Geltung.

Die Erklärung des merkwürdigen Ereignisses, dass unsere Strafgesetzgebung seit 1898 so wenig Ausbeute geliefert hat, liegt darin, dass sich die ganze gesetzgeberische Arbeit auf die Entwürfe des neuen Strafgesetzbuchs und der Prozessordnungen gewandt hat.

Die Entwürfe der neuen Prozessordnungen sind im Sommer 1900 erschienen.

b) Literatur.

Bei der Darstellung der literarischen Arbeiten beschränke ich mich auf die Erwähnung der charakteristischen Monographien.

Es sind im Jahre 1900 neue Ausgaben von dem Kursus des Allgemeinen Teils des Strafrechts von Prof. Sergejevsky und des besonderen Teils von Prof. Foinitzki erschienen. Das letztere Werk ist neu umgearbeitet und giebt eine dogmatische Darstellung der Thatbestände aller Persönlichkeits- und Vermögensverbrechen, meistens im Vergleich mit dem Strafrechte der übrigen Staaten Europas.

Sodann ist die hervorragende Sammlung der Schriften des Justizministers v. Murawieff im Jahre 1900 neu erschienen; diese Sammlung umfasst zwei Bände. Der Inhalt des ersten Bandes bietet eine Anzahl von interessanten kleinen Schriften, die bemerkenswerten strafrechtlichen und prozessualen Fragen gewidmet sind: Zunächst zwei Abhandlungen über Schwurgericht, deren eine mit grossem Talent das Recht der Geschworenen erörtert, freizusprechen, wenn gleich der Angeklagte seine Schuld selbst eingesteht. Die andere Schrift giebt eine Kritik des Gerichtes mit ständischen Vertretern (in Russland besteht ein solches Gericht aus vier Amtsrichtern und drei ständischen Vertretern) bei Aburteilung der schwersten politischen Verbrechen und der Verbrechen gegen die Staatsverwaltung. Endlich ist noch ein Anhang über die Reform der Gefängnisstrafe überhaupt, der Staatsanwaltschaft, und der Prozessordnung für die Verbrechen gegen die Dienstpflicht zu erwähnen. — Der zweite Band enthält eine Anzahl interessanter Reden des Verfassers, die er als Staatsanwalt und Justizminister gehalten hat, von denen am bemerkenswertesten und von historischem Interesse die Rede im Prozesse der Mörder des Kaisers Alexander II. im Jahre 1881 ist.

Von den einzelnen speziell strafrechtlichen Monographien sind zwei neue Dissertationen zu erwähnen; die eine von v. Rosin über die allgemeine Theorie des Notstandes, die andere von H. v. Schischilenko über Urkundenfälschung. In der ersteren giebt der Verfasser eine eigene Konstruktion des Notstandes von dem Standpunkte der Widerrechtlichkeit ohne Strafbarkeit. In der anderen Schrift sind

die Gesetzgebung und Literatur Europas über die Urkundenfälschung beleuchtet und ist eine eigene Theorie dieses Deliktes aufgestellt, die als Objekt der Strafthat das Dokument im ideellen Sinne, nämlich die darin enthaltene Sicherheit der formellen Feststellung juristischer Thatsachen erachtet. Nach der Meinung von Foinitzki ist die Schrift von Schischilenko auch für die europäische Wissenschaft überhaupt lesenswert.

Ferner ist noch einer 1899 erschienenen Monographie von Tarnowsky über die Statistik der religiösen Verbrechen in Russland zu gedenken. Obwohl der Verfasser mehr eine statistische, als eine erklärende Darstellung giebt, ist das Werk doch sehr interessant, weil das russische Gesetz den Abfall von der orthodoxen Kirche bestraft und weil man aus dem Buche eine gute Vorstellung von der Verbreitung der Sekten in Russland erhält. Die Frage von der Glaubensfreiheit in Russland wird seit einigen Monaten sehr lebhaft besprochen, und wir haben in dieser Hinsicht viel dem talentvollen und mutigen Adelshauptmann von Orel, v. Stahovitsch, zu danken, der diese Frage in einer hervorragenden Rede am 7. Oktober des Jahres 1901 erörtert hat. Man muss sich nur erinnern, dass in Russland das Gesetz derartige Delikte gegen die orthodoxe Kirche mit Verbannung bedroht und freisprechende Urteile gerade bei Glaubensverbrechen sehr selten sind.

Als kleinere Schrift über strafrechtliche Fragen ist noch 1899 zur Zeit des Erlasses der kaiserlichen Verordnung an den Justizminister über die Notwendigkeit von Reformen über die Verbannung eine sehr interessante wissenschaftliche Kritik des auch in Deutschland rühmlichst bekannten Professors Dr. v. Petrazyzki — über die Verbannung vom Standpunkte der Wohlfahrt, der Kolonisation und der Sittlichkeit überhaupt — erschienen.

Nach der Ansicht des geschätzten Verfassers ist die Verbannung von allen drei Gesichtspunkten aus für einen civilisierten Staat unerträglich.

Volkswirtschaft.[1])

Referent: **Henry von Winkler,** Direktor des Untersuchungs-laboratoriums, Rewal, Esthland.

Eine neue Erscheinung im Leben des russischen Volkes.

Aus den verschiedensten Teilen des grossen russischen Reiches mehren sich die Nachrichten, die den Zusammenschluss einzelner Gemeinden oder Berufsklassen in kleineren Bezirken zu einem ständigen „Artel“ [2]) melden.

Die Erscheinung würde an und für sich nichts Auffallendes bieten, wenn nicht im Laufe der allerletzten Jahre so viel neue Momente hinzugetreten wären, die den Geschichtsforscher wie den Sozialpolitiker gleichermassen interessieren dürften.

Fassen wir vorerst den Begriff des Artel „als freier Vereinigung gleichwertiger Interessenten“ zusammen — eine engere Zusammenfassung ist bei der Verschiedenheit vorhandener Formen nicht angängig — so fallen unter diesen Begriff Einrichtungen, welche in Zahl und Bedeutung wechselnd, Jahrhunderte vor Aufhebung der Leibeigenschaft üblich waren. Die Anfänge des Artel lassen sich leicht bis unter die Regierung Johann des Grausamen zurück verfolgen.[3]) Bildeten zu damaligen Zeiten vorzugsweise Angehörige des Kaufmannsstandes Genossenschaften im engeren Sinne, so überwiegen heutzutage weitaus die Artele der Arbeiterklasse. Dabei ist zu unterscheiden zwischen einem ständigen Artel und einem zeitweiligen. In die erstere Kategorie gehörten z. B. die Silberarbeiter in Tula, die Messerschmiede in Worsm (jetzt lange durch moderne Fabriken abgelöst) und gehören noch die Verfertiger verschiedener Haushaltungsgegenstände, wie sie sich für die Industrie aus lackiertem Holz im Gouvernement Jaroslaw und

---

[1]) Da der Bericht über die volkswirtschaftliche Gesetzgebung und Literatur Russlands aus dem Jahre 1898 nicht eingegangen ist, schien es zweckentsprechend, die nachstehende Abhandlung an dieser Stelle einzuschalten. Die Redaktion.

[2]) Sprich: Artehl.

[3]) Georg Staehr Bd. II. Dorpat 1891.

anderwärts zusammengefunden haben. Diese Betriebsarten entsprechen am ehesten der Glashütter Uhrenfabrikation oder der deutschen Spielwarenindustrie in Thüringen und sind in ihrem Gesamtbilde zu bekannt, um nähere Aufschlüsse zu verlangen. Kleinere Unterschiede, wie der teilweis häufige Ersatz der Baarbezahlung durch Naturalien fallen nicht ins Gewicht. Schwieriger wird schon der Vergleich, sobald es sich um den zeitweiligen Artel handelt. Analoga giebt es meines Wissens in keinem der bekannten Kulturstaaten. Derselbe ist dem russischen Arbeiter ebenso eigentümlich, wie etwa seine bedingungslose Hingebung an religiöse Vorstellungen. Der sich wiederholende Vorgang ist etwa folgender. Eine Gruppe von Gewerbetreibenden wählt aus ihrer Mitte heraus einen Obmann, Artelschik, dem sie — meist ohne direkte Vergütung, diejenigen Arbeiten auftragen, welche für jeden einzelnen mit Zeitverlust und pekuniären Opfern verknüpft wären. Durch eine, je nach Umständen verschieden durchgeführte, gemeinschaftliche Kasse mit einander verbunden, ermöglichen sie z. B., ihrem Obmann besser und billiger die zum Erwerb oder zum Leben nötigen Rohprodukte einzukaufen. Letzterer kommt auf seine Rechnung einerseits durch das bessere Gedeihen seines eigenen Geschäftes, andererseits durch das Skonto bei Lieferungsabschlüssen. Die auf den Schultern des Artelschik ruhende Verantwortung ist vielfach gross, wird aber mitgetragen von den Mitgliedern, da eine beratende Stimme Jedem zusteht und Rechenschaft jederzeit gefordert werden kann. Sobald der Erwerb durch Witterungseinflüsse, Arbeitsmangel oder sonstige Umstände zum Stillstand kommt, löst sich die Vereinigung ebenso leicht auf wie sie entstanden war, um sich bei nächster Gelegenheit in neuer Form wieder zusammen zu finden. Ohne auf die durch Berufsarten, Entfernung vom eigentlichen Wohnsitz der Ausführenden, durch Lokaleinflüsse bedingte Modifikationen näher einzugehen, sei hervorgehoben, dass sich der Grundcharakter des Artels auf der fast unglaublichen Genügsamkeit des gemeinen Arbeiterstandes aufbaut.

Herausgegriffen sei das typische Beispiel für eines der Bauhandwerke.

Mit Vorliebe werden zu Holz- und Steinbauten Weissrussen und Grossrussen herangezogen, welche auf diesen Gebieten Hervorragendes leisten. In der Regel treten diese zu einem Artel zu-

sammen. Die Vergebung der Arbeit geschieht selten schriftlich. Als bindende Abmachung gilt die Einhändigung des Handgeldes in der Höhe von 2—10 Mark pro Arbeiter an den Artelschik. Soll ein Haus gebaut werden, so hat der Bauherr für sämtliche Pläne, für dauernde Beaufsichtigung der Materialanfuhr, kurz für alles zu sorgen und verrechnet fertig gestelltes Mauerwerk nach vereinbarten Sätzen. In den Städten ist es zumeist Sache des Artelschik, seine Leute unterzubringen, wo und wie er es will; auf dem flachen Lande hat der Arbeitgeber für eine genügende Wohnung aufzukommen. Da mit höchst seltenen Ausnahmen nur während der wärmeren Jahreszeit gebaut wird, so sind Wohnungsansprüche leicht zu befriedigen. Eine fensterlose niedrige Riegenstube, eine leerstehende Scheune oder, auf Gütern mit diskontinuierlichem Brennereibetriebe, ein Malzkeller genügen den Arbeitern vollkommen und sind allerorts ebenso billig als leicht zu beschaffen. Hier richtet sich die Arbeiterschaar mit Hilfe ihrer mitgebrachten Sachen und auf Strohlagern ein. Das Wertvollste unter den mitgeführten Gegenständen bilden unstreitig die Schafspelze. Diese nebst ein oder zwei Halstüchern, wozu selten genug Reservestiefel und eine Arbeiterbluse hinzukommen, machen ausser ein oder zwei Instrumenten des Bauhandwerkes, wie alles im Brotbeutel untergebracht, die ganze Habseligkeit der oft aus weiter Ferne zugezogenen Leute aus. Ihre Oberkleidung ist verhältnismässig sauber, zumeist aus hausgewebten Stoffen angefertigt. Sobald die Anzahl der Männer eine gesonderte Führung einer gemeinschaftlichen Küche nötig macht, wird schon beim Beginn der Arbeit eine Arbeiterfrau für die Zubereitung des Essens verpflichtet. Die Ernährungsverhältnisse in fischreichen Jahren sind nicht schlecht zu nennen. In Salzlaugen konservierte Fische (Silki), Kartoffeln, gesäuertes Roggenbrot, Milch bilden neben Sauerkraut, Leinöl, Gurken und Zwiebeln die Hauptnahrung. Die Fastenzeit wird genau innegehalten, um Ostern herum oft so streng, dass die tägliche Arbeitsleistung auf ein Minimum abfällt. Als bevorzugtes Getränk hat sich bis heute der Kwas erhalten, trotz vielfacher Konkurrenz mit billigem Lagerbier. Erzieherisch nachteilig auf das Volk wirken die reichlich in das Kirchenjahr eingestreuten Feiertage, welche zu Trunk und Müssiggang verführen. Im Umgang mit Höherstehenden entwickelt der russische Bauer gefällige Aussenseiten, so dass sein niedriger Bildungs-

grad selten auffällt. Im Allgemeinen ist der Russe oder vielmehr der Teil des grossen Volkes, der alljährlich in den Baltischen Provinzen Erwerbsverhältnissen nachgeht, wie denn auch die ganze voraufgegangene Schilderung mehr diese Zuzöglinge berücksichtigt, ein fleissiger und geschickter Handwerker, der weitgehende Bedürfnisse nicht kennt und schon deswegen anderen Volksstämmen vorgezogen zu werden verdient. Dass dieses thatsächlich geschieht, dafür sprechen die statistischen Erhebungen, nicht nur für die Ostseeprovinzen allein. Mit beigetragen zu seiner Beliebtheit hat sicherlich die so vollkommene Ausbildung der Artelgemeinschaften, welche jeder Bauleitung den Verkehr mit nur einem einzigen ermöglicht, für das Gros der Arbeitenden keine Sorgen bereitet.

Vor nicht langer Zeit berichteten verschiedene Tagesblätter über die Umwandlung einzelner bäuerlicher Gemeinden aus sich selbst heraus in eine neue Gesellschaftsordnung. Und zwar handelte es sich diesmal um die Prinzipien: gegenseitige Hilfsleistung, gemeinsame Arbeit und Ernährung.[1]) Sicherlich wäre die Vereinigung aus dem Rahmen engerer Lokalinteressen nicht herausgetreten, wenn nicht als neues Moment die gegenseitige Hilfsleistung hinzugekommen wäre.

In der Folge zeigte es sich, dass dergleichen Bestrebungen auch städtischen Arbeitnehmern nicht fremd geblieben sind. — Anfang dieses Jahres fand die Begründung einer Arbeitergemeinde mit festem Wohnsitz in Kiew ihren endgiltigen Abschluss. Die Geschichte dieser Niederlassung hat vor etwa 4 Jahren begonnen. Eine Anzahl (93) von Handwerkern und Arbeitern übergab der leitenden Ortsbehörde das Gesuch um Überlassung städtischen Grund und Bodens zum Bau von Arbeiterwohnungen. Das Gesuch wurde dem Stadtrat unterbreitet, durcheilte verschiedene Spezialausschüsse und zum Schluss erfolgte die Antwort in Form einer detaillierten „Ausarbeitung für die Begründung genossenschaftlicher Hilfsvereine". — In erfreulicher Weise haben hier in Bildung und Macht höher stehende Personen uneigennützig segensreiche Einrichtungen mitbegründen helfen. — Die Genossenschaft begann sich offiziös zu gestalten und zwar als: Freie Genossenschaft (= Artel) von Arbeitern,

---

[1]) Beispielsweise sei Swätlitzi aus dem Nowgorodschen Gouvernement genannt.

Handwerkern und Dienstthuenden zum Zweck von Wohnungserwerb und zwecks gegenseitiger Hilfsleistungen; ein langer Titel, der auch im Russischen 11 Worte umfasst. Nach Beseitigung einiger innerer Schwierigkeiten gelang es der Genossenschaft 10 900 Ar Land von der Stadt zu erwerben, auf welchem das Genossenschaftsheim entstehen sollte. Vertragsmässig besitzt der Artel die Genehmigung für den Bau von Gemeinde-Kaufhäusern, Speisehallen, öffentlichen Werkstätten innerhalb seines Gebietes. Gleichermassen dürfen Versammlungen und Zusammenkünfte im Interesse der Belehrung und der Geselligkeit einberufen werden, ebenso wie ihnen das Recht für die Eröffnung von Schulen für Minderjährige und Erwachsene zukommt.

Als Besonderheit der Kiewer Genossenschaft erscheint die Bestimmung, dass der Beitritt nur Arbeitern, Angehörigen des Kleingewerbes und des Kaufmannsstandes gestattet wird, deren Jahreseinkommen 1300 Mark [1]) nicht übersteigt. Diese Massnahme, eine gewisse Gleichwertigkeit der Mitglieder in Bezug auf ökonomische Verhältnisse anzustreben, hat sich auch in der Folgezeit als weise Voraussicht bewährt.

Ein weiteres Kennzeichen des Vereins ist die solidarische Kaution in allen gemeinsamen Geldangelegenheiten. Die natürliche Folge ist die Unveräusserlichkeit der Genossenschaftsländereien; sie gelten als Eigentum der Arbeitergemeinde und gehen niemals in Personalbesitz über, auch wenn jedes Mitglied die Kosten zu der Erwerbung reichlich gedeckt hätte.

Die Verwaltung erfolgt nach demokratischem Prinzip in erster Instanz durch die Gemeindeversammlung, in zweiter Linie durch die auf Lebenszeit gewählten Verwalter und deren Beiräte. Die Beiräte, welche speziell für die Bewachung des Vereinslebens, seinem äusseren und inneren Wesen nach, bestimmt sind, können auf Grund persönlicher Anschauungen sämtliche Bestimmungen umstossen, welche sie als gemeingefährlich herausgefunden haben! Dergleichen Machtbefugnisse scheinen zu weit bemessen zu sein und, was auch von verschiedenen Provinzialblättern [2]) betont worden

[1]) 600 Rubel. Der Jahresverdienst eines städtischen Bauarbeiters ist mit 400 Rubel im Durchschnitt zu hoch geschätzt, dürfte aber immerhin mehr als die Hälfte der gesamten Summe betragen.

[2]) „Kurjer" vom 4. II. 1900.

ist, schliessen sie die Befürchtung nicht aus, dass leicht Missverständnisse zwischen der Generalversammlung einerseits und der Verwaltung andererseits entstehen dürften. Augenscheinlich hat in der teils erstrebten, teils unvermeidbaren Anlehnung an den zeitweiligen Artel (vergl. pag. 337) das Bedürfnis nach ungehindertem Einblick in die eigenen Angelegenheiten dazu geführt, den Beiräten die unabhängige Sonderstellung zu geben. — Ob das gewählte Mittel das richtige sein wird, muss die Zeit lehren.

Wie dem auch sei und so unvollkommen manche der getroffenen Einrichtungen dastehen mag, die Begründung einer Niederlassung durch die Arbeiter selbst kann nicht anders als freudig begrüsst werden.

Über Ausstattung und Grössenverhältnisse der Vereinshäuser lässt sich allgemein wenig sagen. In jedem Falle wird das örtlich billigste Material verbaut. Relativ häufig macht sich die Bevorzugung von Ziegelsteinmauern bemerkbar. Ein einziges geräumigeres Zimmer verbunden mit dem Benutzungsrecht der gemeinschaftlichen Küche oder der Speisehalle, der ihrer Originalität halber in der ganzen Welt bekannten und dort aber von jedem täglich benutzten Badevorrichtungen, neben dem Recht einen meist unverschliessbaren winzigen Lagerraum für das gröbere Werkzeug zu benutzen, befriedigt den russischen Arbeiter vorläufig gerade genug. Hat er doch jetzt die Möglichkeit aus nächster Nähe der Stadt, von ein und derselben Wohnung aus seine Arbeitsplätze aufzusuchen, er braucht nicht mehr auf ein Zusammenleben mit seiner Familie zu verzichten und in Unglücksfällen steht ihm sogar eine Unterstützung in Aussicht. — Es lässt sich aus allem ein Ansteigen der persönlichen Bedürfnisse feststellen, welches gegenüber den sonstigen überaus einfachen Lebensgewohnheiten des gewöhnlichen Arbeiterstandes geradezu als ein Streben nach Luxus bezeichnet werden muss, und dies ist eine neue Erscheinung im Leben des russischen Volkes.

Finland.

Referent: **August Nybergh**, Senator, Helsingfors.

---

a) Gesetzgebung.

Gesetz vom 21. Januar betr. Patentrecht und Gerichtsverfahren in Patentsachen; sowie Kundmachung von demselben Tag betr. Patente.

Die beiden Gesetze zusammen regeln die ganze patentrechtliche Materie. Die Teilung in zwei Gesetze kommt daher, dass nur zu den im ersterwähnten Gesetze festgestellten Normen die Mitwirkung der Repräsentation für nötig erachtet ist.

Das Patentwesen ist durch diese Gesetze im Allgemeinen gestaltet wie in anderen neueren Patentgesetzen. Bei Erfindungen von Nahrungs-, Genuss- und Arzneimitteln, sowie von Stoffen, die auf chemischem Wege hergestellt werden, wird ein Patent nur auf das Verfahren erteilt. — Die Patentzeit beträgt 15 Jahre. Die Abgaben steigen progressiv (20 Mark für das zweite, 70 Mark für das fünfzehnte Jahr). Die Erfindung ist binnen dreier Jahre hier im Lande im wesentlichen Umfang in Ausübung zu bringen; falls dies nicht geschieht, kann Licenzzwang eintreten. Findet Ausübung in diesem Lande weder unmittelbar von dem Patentinhaber noch durch Licenzerteilung statt, aber wird die Erfindung im Auslande ausgeübt, so ist der Patentinhaber bei Verwirkung des Patents verpflichtet, die durch das Patent geschützte Ware in Finland nach Möglichkeit und zu befriedigendem Preise käuflich zu halten. Ausser dem schon erwähnten Falle fehlender Ausübung kann Licenzzwang auch eintreten, wenn der finländische Senat auf Antrag des Licenzsuchenden erklärt, dass das öffentliche Wohl dies fordert, oder wenn Licenz begehrt wird von Jemand, der sonst nicht im Stande ist, eine in seinem Namen später patentierte Erfindung zu benutzen. Die Verpflichtung zur Licenzerteilung tritt ein nach gerichtlicher Prüfung der zu leistenden Entschädigung und der zu stellenden Sicherheit. — Patentbehörde ist das Industrieamt in Helsingfors. — Das Verfahren ist nach dem Aufgebotssystem normiert; doch wird, falls die Erfindung offenbar nicht neu ist, der Anspruch ohne Aufgebot abgewiesen. Das Aufgebot kann auf Antrag bis auf vier

Monate ausgesetzt werden, damit der Erfinder Abänderungen in der Beschreibung der Erfindung machen kann. — In Rechtsstreitigkeiten über Patente ist das Stadtgericht zu Helsingfors ausschliesslich kompetent.

2. Gesetz vom 19. Februar betr. die Haftung für Schäden des Eisenbahnbetriebs.

Gegenstand des Gesetzes sind sowohl Körperverletzungen (bezw. Tod) der Passagiere als auch Beschädigungen der nachbarlichen Grundstücke oder des Handgepäcks der Passagiere. Körperverletzungen sind von der Eisenbahnverwaltung zu entschädigen, falls nicht der Schaden vorsätzlich oder fahrlässig von dem Geschädigten oder von Personen, die nicht im Betrieb der Eisenbahn angestellt waren, oder durch force majeure verursacht wurde. Dieselben Grundsätze kommen zur entsprechenden Anwendung betreffs der oben erwähnten Vermögensschäden. Der Schadensersatz wird von dem Gerichte nach freiem Ermessen bestimmt und kann nach veränderten Umständen von neuem geprüft werden.

3. Verordnung vom 19. Februar betr. Vollstreckung von Entscheidungen in Finland, die von den Gerichten des Kaiserreichs in bürgerlichen Streitigkeiten ergangen sind.

Die Entscheidungen werden in Finland nach vorgängigem Gehör des Verurteilten vollstreckt, falls sie nicht Verfügungen enthalten, die gegen die öffentliche Ordnung oder die Gesetze Finlands streiten, oder falls nicht der in Finland wohnende Beklagte durch Edictalcitation geladen war und er weder persönlich noch durch Stellvertreter in der Sache erschienen ist. Die Prüfung dieser Bedingungen liegt der oberen Exekutionsinstanz ob.

4. Gesetz vom 22. März betr. freiwillige Versteigerungen; sowie Kundmachung von demselben Tag betr. Bestimmungen über die Ausübung des Auktionatorgewerbes in den Städten.

Laut älterer Vorschriften waren die öffentlichen Versteigerungen in den Städten ein Monopol der Stadt. Niemand durfte sein Eigentum anders versteigern lassen als durch das Auktionsamt der Stadt. Das oben erwähnte Gesetz hebt jene älteren Vorschriften auf und die Kundmachung stellt wiederum die Bedingungen für die Ausübung des Auktionsgewerbes in den Städten fest. Jeder-

mann, der solch Gewerbe in einer Stadt ausüben will, muss dazu Erlaubnis des Magistrats nachsuchen. Diese Konzessionspflicht bezweckt hauptsächlich Prüfung der persönlichen Qualifikationen des Begehrenden. Die Ausübung des Gewerbes steht unter periodischer Aufsicht des Magistrats.

5. Gesetz vom 19. April betr. die Pfandleihgewerbe.

Die Pfandleihgewerbe waren vorher weder ausgenommen von der allgemeinen, durch das Gesetz vom 31. März 1879 statuierten Gewerbefreiheit, noch sonst irgend einer gesetzlichen Normierung unterworfen. Durch das obenerwähnte Gesetz hat eine solche Normierung stattgefunden. Laut dem zitierten Gesetze darf das Pfandleihgewerbe nur in den Städten, nur zum philantropischen Zwecke und von der Stadtgemeinde oder von einer allein zur Betreibung dieses Gewerbes gegründeten Gesellschaft ausgeübt werden. Das Pfandleihgewerbe umfasst nicht Leihgeschäfte mit Wertpapieren, auch nicht sonstige, spezielle Konzession erfordernde Bankgeschäfte. Die Konzession des Pfandleihgeschäfts ist bei der Provinzialverwaltungsbehörde nachzusuchen. Weder Zinsen noch andere Abgaben dürfen im Voraus erhoben werden. Die Fälligkeit des Darlehns tritt nicht vor vier Monaten nach der Hingabe ein, doch kann der Schuldner früher zahlen und geniesst dann Erleichterung der Zinsenpflicht. Der Verkauf des Pfandes darf nicht früher geschehen als einen Monat, auch nicht länger aufgeschoben werden als drei Monate nach der Verfallzeit. Von dem Gewinn sind 6 % Zinsen auf das in das Geschäft eingelegte Kapital abzurechnen, das Übrige ist zur Herabsetzung der Leihrente oder zur sonstigen Erleichterung der Leihbedingungen zu verwenden.

Die Pfandleihanstalten sind unter die Aufsicht eines von der Regierung für das ganze Land ernannten Inspektors gestellt. Seine Wirksamkeit ist durch Kundmachung und Instruktion vom 19. April normiert.

6. Gesetz vom 24. Mai betr. die Beförderung der Errichtung höherer Volksschulen in Finland.

Das Volksschulwesen in Finland wurde organisiert durch das Gesetz vom 10. Mai 1866. Schon nach diesem Gesetze wurde den Stadtgemeinden auferlegt, so viele Volksschulen einzurichten, dass alle Kinder, die nicht anderswo entsprechende Bildung erhielten, unterrichtet werden könnten. Was die Landgemeinden betrifft,

sollten die kirchlichen Gemeinden dafür sorgen, dass alle Kinder Gelegenheit hätten, Unterricht in der Muttersprache und Glaubenslehre zu empfangen, aber es wurde den bürgerlichen Landgemeinden freigestellt, ob und wann sie höhere Volksschulen einrichten wollten. Schulzwang wurde also weder in den Städten noch auf dem Lande eingeführt, hätte auch nicht zu Anfang eingeführt werden können; auch die Pflicht, höhere Volksschulen zu errichten, wurde, wie erwähnt, nur den Städten auferlegt.

Seitdem ist die Zahl der höheren Volksschulen allerdings sehr gewachsen, aber noch im Jahre 1896 hatten von der ganzen Zahl der im Schulalter befindlichen Kinder nur 29 % Unterricht in höheren Volksschulen oder entsprechenden Bildungsanstalten genossen. Die Ursache dazu ist hauptsächlich darin zu suchen, dass das Interesse der Landgemeinden für die Volksschulsache von den damit verbundenen bedeutenden Kosten teilweise paralysiert wurde. Das jetzt zu besprechende Gesetz sucht, ohne noch Schulzwang einzuführen, die Entstehung neuer Schulen folgenderweise zu erwirken: Jede Landgemeinde ist verpflichtet, höhere Volksschulen einzurichten und zu unterhalten in der Zahl, dass jedes in das Schulalter gekommene Kind ohne grössere Schwierigkeiten Volksschulunterricht in seiner Muttersprache erlangen kann. Zu diesem Zwecke muss jede Landgemeinde gleich nach dem Inkrafttreten des Gesetzes ihr Gebiet in Schulbezirke einteilen. In jedem Bezirk muss eine höhere Volksschule eingerichtet werden, sobald wenigstens 30 Kinder zum Eintritt in die Schule angemeldet werden. Alle Schulen stehen aber trotz der Distrikteinteilung unter der gemeinsamen Verwaltung der Gemeinde.

Soweit ersichtlich, wird das besprochene Gesetz eine kräftige Entwicklung des Volksschulwesens herbeiführen.

Die Gemeinde ist schuldig, die Schulbauten herzustellen und den Lehrern bezw. Lehrerinnen fertiges Acker- und Weideland zu geben. Unbemittelte Gemeinden werden jedoch vom Staate unterstützt. Die Besoldung des Lehrerpersonals liegt hauptsächlich dem Staate ob. Die Staatsausgaben für das Volksschulwesen betragen zur Zeit etwa 2 300 000 F. Mark jährlich.

7. Landgemeindeordnung vom 15. Juni.

Während die Städte von Alters her sich einer Gemeindeverfassung erfreuten — die Wurzeln dieser Verfassung gehen bis zu

den Schwedischen Rechtsbüchern des Mittelalters hinauf — blieb das ländliche Gemeindeleben in seiner Entwicklung zurück. Vom 16ten Jahrhundert an hatten nur die Kirchspiele eine einigermassen organisierte Repräsentation und zwar eine Gemeindeversammlung (sockenstaemma) unter der Leitung des Pfarrers; diese Gemeindeversammlung fungierte auch als Organ für weltliche Angelegenheiten des Kirchspiels. Erst die Landgemeindeordnung vom 6. Februar 1865 schuf eine organische Verfassung für die weltlichen Landgemeinden. Das Gemeindeleben hat sich seitdem in den meisten Landgemeinden befriedigend, in manchen sogar vorzüglich entwickelt, hingegen entbehrt Finland noch Kommunalverbände höherer Ordnung. Die Frage nach solchen Verbänden ist allerdings oft in der Volksvertretung behandelt worden, hat aber noch nicht zu ferneren Massregeln Veranlassung gegeben, u. A. weil man sich nicht über den Umfang der Gebiete der höheren Verbände hat einigen können.

Die jetzt zu besprechende Gemeindeordnung ist als eine Umarbeitung und Besserung der Gemeindeordnung von 1865 zu betrachten. Von ihren Bestimmungen mögen folgende hier kurz erwähnt werden:

Jedes Kirchspiel mit eigenem Gebiet bildet eine Landgemeinde; mit staatlicher Genehmigung können mehrere Landgemeinden sich zur gemeinsamen Gemeindeverwaltung vereinigen. Mitglied der Gemeinde ist Jedermann, der in der Gemeinde entweder wohnt oder Grundeigentum hat oder besitzt oder Gewerbe treibt. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied, Mann oder Frau, das geschäftsfähig ist, Kommunalabgaben nach Taxierung zu zahlen hat, nicht Gesinde ist und nicht der bürgerlichen Ehrenrechte verlustig erklärt ist. — Gegenstand der Gemeindeverwaltung sind „die gemeinsamen Ordnungs- und ökonomischen Angelegenheiten“, insoweit sie nicht nach den Gesetzen den Staatsbehörden unterstehen. Als Gemeindeangelegenheiten werden speziell erwähnt u. A. Massregeln rücksichtlich der Sittlichkeit, Ordnung und Sicherheit, ferner das Volkschul-, Gesundheits- und Armenwesen, die Ausrottung wilder Tiere, die Verhütung von Feuerbrünsten u. s. w. Wegen Übertretung der von der Gemeinde festgestellten Bestimmungen betr. Ordnung und Sicherheit oder Gesundheitswesen darf die Gemeinde Ordnungsstrafen festsetzen, die jedoch zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung der Provinzialverwaltungsbehörde bedürfen.

Organe der Landgemeinde sind die Gemeindeversammlung und der Gemeindevorstand. Die Gemeindeversammlung ist die beschliessende Versammlung aller Stimmberechtigten; sie kann jedoch ihre Gewalt periodisch gewählten Kommunalbevollmächtigten übertragen; nur einige besonders wichtige Angelegenheiten müssen bei der Gemeindeversammlung verbleiben. (Von der Institution der Kommunalbevollmächtigten haben indessen nur wenige Landgemeinden Gebrauch gemacht, während sie dagegen in den meisten Städten eingeführt ist.) — Der Gemeindevorstand besorgt die Verwaltung, insofern nicht gewisse Zweige besonderen Kommissionen übertragen sind; er ist kollegial eingerichtet; seine Mitglieder werden von der Gemeindeversammlung periodisch gewählt. Der Gemeindevorstand hat auch die öffentliche Ordnung in der Gemeinde zu überwachen; der Vorstand und die Staatspolizei haben in dieser Beziehung einander zu unterstützen. Auch in einigen anderen Staatsangelegenheiten hat der Gemeindevorstand mitzuwirken.

Über die Ausgaben und Einnahmen der Gemeinde hat die Gemeindeversammlung nach Antrag des Vorstandes jährlich ein Budget für das kommende Jahr festzustellen. Der nach dem Budget fehlende Betrag wird durch Einkommensteuer von den Gemeindemitgliedern eingezogen.

Landgemeinderepräsentationen können, obgleich die Gemeinden nicht zur gemeinsamen Verwaltung vereinigt sind, nach gegenwärtiger Vereinbarung, sowie auch sonst in gewissen Fällen zur gemeinsamen Beratung und Beschlussfassung zusammentreten. Zu diesem Zweck werden Kommunalbevollmächtigte speziell gewählt. Es ist dies als ein kleines Surrogat für die fehlenden Kommunalverbände höherer Ordnung zu betrachten.

Gegen die Beschlüsse der Gemeinderepräsentation und des Gemeindevorstandes findet Beschwerde an die Provinzialverwaltungsbehörde statt. In einigen besonders wichtigen Fällen ist der Beschluss der Gemeinderepräsentation dem finländischen Senat oder der Provinzialverwaltungsbehörde behufs Genehmigung zu unterbreiten, wobei der Beschluss entweder unverändert aufrecht erhalten oder für ungültig erklärt werden muss. Aber sonst können die Staatsorgane sich nicht in der Verwaltung der Gemeinden einmischen.

8. Gesetz vom 15. Juni betr. Gemeindegebiete (Vorstädte u. s. w.) mit dichter Bevölkerung.

Innerhalb des Landgemeindegebiets sind an verschiedenen Orten wegen der Dichtigkeit der Bevölkerung stadtähnliche Verhältnisse entstanden. Dies ist bisweilen der Fall in der Umgebung grösserer Städte oder Fabriken oder sonst in grösseren Verkehrscentren. Wegen der Feuersgefahr und Gesundheit, sowie der öffentlichen Sicherheit können hier strengere Massregeln nötig werden als auf dem Lande überhaupt. Die in den Landgemeinden im Allgemeinen waltende Freiheit, Anordnungen in diesen Beziehungen nach eigener Prüfung des Bedürfnisses zu treffen, muss hier einigermassen eingeschränkt werden. Ferner kommt es vor, dass die nur aus Tagelöhnern bestehenden Einwohner einer auf dem Landgemeindegebiet befindlichen Vorstadt von städtischen Arbeiten ihren Lebensunterhalt finden, aber, weil sie zu arm sind, um besteuert werden zu können, keine Vorteile der Landgemeinde bringen, während doch die Landgemeinde gezwungen gewesen ist, Volksschulen und Armenunterhalt dieser Bevölkerung zu bestreiten. Das oben erwähnte Gesetz giebt der Regierung die Möglichkeit, nach Anhörung der betreffenden Gemeinde (bezw. in letzterem Falle der beiden Gemeinden), Polizei-, Bau-, Brand-, Gesundheits- und Hafenordnungen zu erlassen, sowie in dem genannten letzteren Falle die Rechte und Pflichten der beiden Gemeinden nach billigem Ermessen zu bestimmen.

9. Gesetz vom 22. Juni betr. Offenbarung von Staatsgeheimnissen.

Dieses Gesetz bezweckt Verschärfung der bezüglichen Bestimmungen des Strafgesetzbuches von 1889 und ist im wesentlichen von demselben Inhalt, wie die neuerdings in dieser Materie in anderen Ländern erlassenen Gesetze.

10. Expropriationsgesetz vom 14. Juli.

Aus Gründen des öffentlichen Bedürfnisses kann nach diesem Gesetze Grundeigentum gegen vollständige Entschädigung entzogen oder beschränkt werden. Das Unternehmen, welches die Ausübung des Expropriationsrechts erfordert, kann vom Staate oder von Gemeinden, Gesellschaften oder Einzelpersonen ausgeführt werden. Ob Expropriation stattfinden soll, bestimmt der Kaiser und Gross-

fürst, der jedoch sein Bestimmungsrecht mit Ausnahme einzelner besonders bedeutender Unternehmungen dem finländischen Senate delegiert hat. Für Wegebauten wird die Zulässigkeit der Expropriation von der Provinzialverwaltungsbehörde ausgesprochen. — Die Vollziehung der Enteignung geschieht im Verwaltungswege durch die Provinzialverwaltungsbehörde. Das Gesetz regelt ein ordentliches, ein vereinfachtes und ein dringliches Verfahren. In Bezug auf das ordentliche Verfahren mag bemerkt werden, dass sowohl die Bestimmung der Grösse und Grenzen des abzutretenden Grundstücks als auch die Feststellung der Entschädigung in demselben Stadium des Verfahrens geschieht, sofern nicht ausnahmsweise nach der Beschaffenheit des Falls zweckmässiger erscheint, das zu enteignende Gebiet erst zu bestimmen. Die Verhandlung mit dem Beteiligten geschieht durch eine Kommission, zu der auch der Grundeigentümer und der Unternehmer je ein Mitglied ernennen können. Gegen die Entscheidung der Provinzialverwaltungsbehörde findet, was die Grösse und den Umfang des abzutretenden Grundstücks betrifft, Beschwerde an den Senat statt, über die Feststellung der Entschädigung steht (binnen kurzer Frist) der Rechtsweg offen. Nach der Entscheidung der Provinzialverwaltungsbehörde folgt aber jedenfalls Besitzeinweisung gegen Zahlung bezw. Hinterlegung der Entschädigungssumme. — Das vereinfachte Verfahren setzt voraus, dass der Grundeigentümer und der Unternehmer über den Gegenstand der Enteignung sowie über die Entschädigung sich einverstanden erklärt haben und dass auch die Hypothekengläubiger gegen den Entschädigungsbetrag nichts zu erinnern haben und bezweckt also nur die Anhörung der unbekannten Beteiligten nach Edictalladung; es braucht deshalb nicht zur kommissarischen Verhandlung zu kommen. — Das dringliche Verfahren bezweckt wiederum, Besitzeinweisung nach einer nur provisorischen Feststellung der Entschädigungssumme zu ermöglichen, z. B. weil die Jahreszeit eine genaue Wertschätzung hindert; es muss dann das ordentliche Verfahren so bald als möglich folgen.

Die Nutzungs- und Servitutberechtigten erhalten ihre Entschädigung unmittelbar von dem Unternehmer. Für die Feststellung der diesen sowie anderen Beteiligten zukommenden Entschädigung werden Gründe von den Gesetzen angegeben.

11. Vormundschaftsgesetz vom 19. August.

Dass die Vormundschaften von den Gerichten überwacht werden sollten, war schon im Gesetzbuch von 1734 statuiert. Die bezüglichen Rechtsnormen waren aber zu unbestimmt, um grössere praktische Bedeutung zu haben. Nachdem ein Gesetz von 1864 sogar einen Rückschritt von diesem Prinzip gemacht hatte, indem es die Überwachung der vormundschaftlichen Verwaltung den Verwandten und dem Gemeindevorstand oder einem von der Gemeinde ernannten Waisenrat überliess (solche Waisenräte wurden aber regelmässig nur in den Städten konstituiert), hat das jetzt zu besprechende Gesetz mit der gerichtlichen Obervormundschaft wieder Ernst gemacht. Aber weil die erstinstanzlichen Gerichte auf dem Lande nicht oft genug Sitzungen haben, musste die nächste Aufsicht über die vormundschaftlichen Verwaltungen einem speziellen Organ unter gerichtlicher Kontrolle überlassen werden. In dieser Beziehung bestimmt das Gesetz, dass in jeder Gemeinde ein Vormundschaftsrat zu errichten ist, dessen Vorsitzender von dem Gericht, dessen übrige Mitglieder aber von der Gemeinde auf je 4 Jahre ernannt werden. Dieser Rat hat auch die periodisch abzugebenden Rechnungen der Vormünder zu prüfen und dem Gericht über das Resultat der Prüfung zu berichten, auf Grund deren das Gericht entweder unmittelbar gegen den Vormund einschreiten oder einen Pfleger bestellen kann, der die Frage im Rechtswege zum Austrag bringt.

Zu einigen wichtigen Geschäften, z. B. Kauf, Veräusserung oder Belastung der Grundstücke, Verpachtung von Land, Aufnahme von Darlehen muss der Vormund Erlaubnis des Vormundschaftsrates bezw. des Gerichts nachsuchen.

Die Vermögensverwaltung der Eltern für ihre Kinder ist ebenfalls vormundschaftlicher Art; die Eltern geniessen jedoch gewisse Erleichterungen in der Verwaltung und Rechnungslegung.

Das Gesetz enthält auch Regeln über die Geschäftsfähigkeit. Mann und Frau werden beide grossjährig mit 21 Jahren; von 15 Jahren an können sie jedoch über den Gewinn ihrer eigenen Arbeit verfügen. Die Minderjährigkeit kann auf Antrag der Eltern oder des Vormundes von dem Gericht bis zu dem 25. Jahre verlängert werden, falls gewichtige Gründe vorliegen. — „Heirat macht mündig." —

Wenn auch das Gesetz somit keinen Unterschied zwischen der Geschäftsfähigkeit des Mannes und der Ehefrau macht, bleiben doch die in anderen Gesetzen bestimmten Beschränkungen des Verwaltungsrechts der Ehefrau unberührt.

12. Jagdgesetz vom 20. Oktober.

Das Jagdrecht ist nach dem finischen Rechte von Alters her als ein Ausfluss des Grundeigentums betrachtet worden, nur die schädlichen wilden Tiere hat man überall jagen dürfen. Im 17. Jahrhundert wurde allerdings, offenbar als Nachahmung ausländischer Gesetzgebung, das Jagdrecht in Schweden, womit Finland damals vereinigt war, als ein Privileg des Monarchen und des Adels erklärt, jedoch so, dass das Jagdrecht auf fremdem Grundstück nicht ohne Erlaubnis des Grundeigentümers stattfinden konnte. Im Jahre 1789 wurde aber dieses Privileg aufgehoben und das alte Recht wiederhergestellt, und dabei ist es seitdem geblieben. Das neue Jagdgesetz, obgleich hervorgegangen aus dem Streben, den nützlichen Wildstand, der allmählich abgenommen hat, zu vermehren, hat jedoch nicht für nötig erachtet, die Ausübung der Jagd auf eigenem Gebiete von dem Besitze einer grösseren zusammenhängenden Bodenfläche abhängig zu machen, wie dies z. B. in Deutschland der Fall ist; auch sind die Grundstücke hier noch nicht so zerstückelt, wie manchmal anderswo. Von dem Inhalt des Gesetzes mag erwähnt werden: Jagd nach Bären, Wölfen, Luchsen und Vielfrassen darf überall ohne Erlaubnis des Grundeigentümers geübt werden, auch andere schädliche Wildtiere darf man beim zufälligen Antreffen töten und sich aneignen. Jagd nach Füchsen und Hasen darf, wenn sie während des Treibens durch Hunde auf fremden Boden übergehen, dort fortgesetzt werden. Jagd nach Elentieren ist in der Regel verboten. Übrigens sind für den nützlichen Wildstand Schonzeiten bestimmt; die kleinen Vögel mit Ausnahme des Sperlings und einiger anderer sollen das ganze Jahr geschont werden. Jagd mit Stricken und Fallen ist mit Ausnahme einiger nördlicher und östlicher Gegenden verboten. — Die längste Zeit eines Jagdpachtvertrages ist 25 Jahre. Bei Verpachtung eines Grundstücks darf nicht vermutet werden, es sei auch das Jagdrecht mit einbegriffen.

b) Literatur.[1]

Züge aus dem altfinischen Rechtsleben publiziert R. A. Wrede in Tidskrift for Retsvidenskab.[2]) 9. Jahrgang. S. 354 ff. Es wird dabei ein Überblick über das Personenrecht, das Familienrecht, die Vermögensverhältnisse innerhalb der Familie und das Erbrecht sowie das allgemeine Vermögensrecht gegeben. Die Ergebnisse einer Untersuchung über das altfinische Recht sind natürlich, wie auch der Verfasser zugiebt, sehr unbestimmt. Sie sind hauptsächlich auf die Ethnographie, auf die Kulturwörter der finischen Sprache, sowie auf die Sitten der zurückgebliebenen finischen Stämme in Russland zu gründen.

Von Schenkung nach älterem schwedischen Recht schreibt Axel Charpentier in der Zeitschrift des Juristischen Vereins (Tidskrift för Juridiska Föreningen in Finland[3]), 32. Jahrgang, S. 295 ff. Der Verfasser sucht (gegen Amira) zu beweisen, dass die Schenkung nach älterem Recht nur Güter von Vermögenswert betraf, und dass die Gabe nicht zur Gegengabe verpflichtete, demzufolge der Geber hätte die Gabe zurückfordern können, wenn sie nicht durch Gegengabe erwidert wurde. Es besteht nach Charpentier in diesen Beziehungen kein Unterschied zwischen Schenkung nach älterem und nach modernem Rechte.

Ernst Estlander veröffentlicht in Zeitschrift, 33. Jahrgang, SS. 353—456 ausführliche Studien über das ältere schwedische Vormundschaftsrecht. Der Verfasser kommt u. A. zu folgenden Ergebnissen. Die Macht des Hausvaters war hauptsächlich desselben Inhalts wie nach dem ältern deutschen Rechte, d. h. eine Macht in eigenem Interesse (Muntprinzip). Der Haussohn wurde nicht in irgend einem gewissen Alter vollständig mündig in privatrechtlicher Hinsicht: er konnte sein Mutterteil nur nach stattgefundener Auseinandersetzung mit dem Vater herausfordern, auf diese Auseinandersetzung hatte er aber Anspruch nur, wenn der Vater sich aufs Neue verehelichte. Ebenso konnte das Hauskind nicht von der Auseinandersetzung etwas für seine

---

[1]) Dieser Bericht umfasst auch früher nicht referierte Abhandlungen von den Jahren 1896 und 1897.

[2]) Erscheint in Christiania.

[3]) Unten „Zeitschrift“ bezeichnet.

eigene Rechnung erwerben. Die Altersgrenze von 15 Jahren als Volljährigkeitstermin auch gegenüber dem Vater wurde erst später und zuerst in den Svearechten eingeführt. Beim Tode des Vaters kam das Recht, die Vormundschaft anzutreten, ursprünglich nur den Agnaten zu; dieses Prinzip hat aber allmählich Einwirkungen durch die stattgehabten Änderungen der Erbordnung erlitten, und so haben denn auch die Cognaten das Recht auf die Vormundschaft erhalten. Die Vermögensverwaltung war in der Regel eine tutela usufructuaria nach dem Prinzip: „Das Mündelgut soll weder wachsen noch schwinden.“ Daneben bestand aber auch eine andere Art von Vermögensverwaltung: das Mobiliarvermögen des Mündels konnte nämlich zusammen mit dem des Vormunds verwaltet werden; in diesem Falle waren Gewinn und Verlust gemeinsam. In den oberschwedischen Rechten finden sich aber schon die Anfänge einer periodischen Rechnungslegung an die Verwandten, womit die tutela usufructuaria untergeht. — Auch die Geschlechtsvormundschaft war in den ältesten Zeiten von dem Muntprinzip beherrscht, und scheint ursprünglich auch das Vermögen der Witwe unter der Verwaltung ihres Vormundes gestanden zu haben.

Über Depositum und Mandatum schreibt W. Chydenius in der Zeitschrift, Jahrgang 32, SS. 18—109. Im Zusammenhang mit der Darstellung von dem Aufbewahrungsvertrag werden einige Teile des Lagerhaus- oder Warrantgeschäfts entwickelt; im Zusammenhang mit dem Mandatsvertrag wird auch über das Kommissionsgeschäft gehandelt. — Nach der Ansicht des Verfassers kann der Mandatsvertrag laut dem Gesetzbuch von 1734 sich nicht nur auf Rechtsgeschäfte, sondern auch auf thatsächliche Geschäfte beziehen; die Grenzen gegen verwandte Verträge werden allerdings dadurch in den konkreten Fällen schwierig zu bestimmen, da das Mandat nicht unentgeltlich zu sein braucht; das Gericht hat den ganzen Charakter des Vertrags ins Auge zu fassen.

Das geltende finländische Aktienrecht wird von demselben Verfasser in „Zeitschrift“, 33. Jahrgang, S. 167—263 erörtert. Über die Frage, ob die Aktiengesellschaft eine juristische Person sei oder nicht, äussert sich der Verfasser nicht.

Dagegen wird die ebenerwähnte Frage untersucht von Julian Serlachius in Zeitschrift, 34. Jahrgang, S. 421 ff. Der Verfasser kommt dabei zu dem Ergebnisse, dass die Aktiengesellschaften wie

auch die offenen Handelsgesellschaften nicht juristische Personen sind. Dieses Ergebnis steht im diametralen Gegensatze zu der Ansicht Montgomerys (Handbuch des finländischen Privatrechts), nach welchem beide Gesellschaftsformen juristische Personen sind.

Der Begriff des Besitzes im Gesetzbuch von 1734 wird von Julian Serlachius in Zeitschrift, 33. Jahrgang, S. 457 ff. untersucht. Der Besitz wird dabei als ein Benutzen oder Pflegen konstruiert. Animus sei bezüglich des Fahrnisbesitzes nicht unbedingt notwendig: der Besitz einer Sache kann sich auf eine andere Sache, die in einem gewissen Verhältnis zu jener steht, ausdehnen, ohne dass ein Besitzwille bezüglich der anderen Sache nötig ist.

Über den Alimentationsvertrag (Om sytning) hat Axel Charpentier eine akademische Abhandlung publiziert. Bezüglich des älteren schwedischen Rechts behauptet der Verfasser, dass der Alimentationsvertrag ein selbstständiges Rechtsgeschäft und nicht wie im heutigen Recht nur eine Nebenbestimmung zu Veräusserungsgeschäften über Landgüter war. Der Inhalt des Vertrags nach älterem Recht wird dahin angegeben, dass der Leibzüchter sein ganzes Vermögen dem Mitkontrahenten übertrug, dass dieser aber Eigentümer erst nach dem Tode des Leibzüchters, nicht wie Amira behauptet sogleich, wurde, und zwar Eigentümer von einem Teil des Vermögens, der den gegebenen Unterhalt nach der Jahrestaxe des Gesetzes entsprach. — Nach dem geltenden Recht ist das Alimentationsrecht ein dingliches Recht auf das veräusserte Grundstück; allerdings ist die Dinglichkeit unwirksam gegen einen neuen Erwerber des Grundstücks, wenn das Recht nicht hypothekarisch eingetragen ist, aber sie äussert ihre Wirkungen in anderen Beziehungen z. B. betreffend die Verjährbarkeit des Rechts.

Der Rechtsirrtum und dessen Einwirkung auf die Strafbarkeit (Bristande lagkunskap och dess inverkan på straffbarheten) ist der Gegenstand einer akademischen Abhandlung von Allan Serlachius. Nach dem Verfasser ist das Recht im subjektiven Sinn nicht Willensmacht, sondern der Schutz, den die Rechtssätze dem Individuum gegenüber der Umgebung verleihen. Jenem Schutz entspricht auf der Seite der Umgebung eine Gebundenheit, welche sich zur Pflicht gestaltet für denjenigen, der die Rechtsnormen in sein Bewusstsein aufgenommen hat. Das Verbrechen ist eine pflichtwidrige Handlung; aber die Pflichtwidrig-

keit besteht nicht darin, dass der Verbrecher wusste, dass die Handlung gegen eine Moralnorm stritt, denn die Moralnormen können von den Rechtsnormen divergieren, sondern darin, dass er wusste, dass die Handlung gegen eine jener bindenden Rechtsnormen verstiess. Folglich ist Kenntnis von der Rechtswidrigkeit der begangenen Handlung eine Bedingung der Strafbarkeit dieser Handlung.

Die Pachtverhältnisse in Finland (Torppariolosita Suomessa), ist der Titel eines von Axel Warén verfassten, finisch geschriebenen Buchs. Torpare heisst der Pächter eines bestimmten Gebiets von einem selbständigen, d. h. dem Staate unmittelbar steuerpflichtigen Grundstück. Weil die Landwirtschaft in Finland noch zum grössten Teil eine extensive und der Eigentümer ausser Stande ist, entfernter gelegene Teile seines Landguts selbst zu bewirtschaften, müssen diese Teile anderen Personen verpachtet werden, die schuldig sind, entweder Frohndienst dem Eigentümer zu leisten, oder auch Pachtzins in Geld oder Naturalprodukten zu entrichten. Die Zahl solcher Pächter ist sehr gross und die Besserung ihrer Lage ist eine wichtige soziale Frage der Gegenwart. Der Verfasser des oben zitierten Werkes sucht die verschiedenartigen Pachtverträge (Zeitpacht, Vitalpacht, Erbpacht) nach ihren üblichen Bedingungen zu demonstrieren und die Einwirkung dieser Bedingungen auf die wirtschaftliche Lage des Pächters zu beleuchten; das Werk ist also mehr sozialwissenschaftlichen als juristischen Inhalts.

Schweden.

Referent: Dr. **W. Uppström**, Häradshöfding, Stockholm.

a) Gesetzgebung.

Die im Herbste 1897 stattgefundenen Ergänzungswahlen zum Reichstag 1898 hatten die protektionistisch-agrarische Majorität der Kammern nur gestärkt. Der eifrigste parlamentarische Gegner des Systems, der vormalige Finanzminister Forssell, hatte nirgends ein Mandat erobern können. Der Chef des Kabinetts, der Staatsminister Boström, welcher aus der Mitte der Majorität hervor-

gegangen war, hatte sich anfänglich auf sie gestützt. Eine homogene Regierung hätte also ihre Partei gehabt, die nach parlamentarischen Usancen zur Förderung des Gemeinwohls zu verwenden war. Der führende Minister, der sein Kabinett sehr gut zu lenken verstand, hatte indessen das Ministerium aus heterogenen Elementen rekrutiert, mit deren Unterstützung er eine ebenso rätselhafte wie verhängnisvolle Schwenkung gegen die Freisinnigen verschiedener Nuancen versuchte, welche für Jahre die politische Lage in ein seltsames Gewirre brachte, bis er endlich nach vielen Kämpfen und Unruhen am 12. September 1900 ausschied.

Die parlamentarischen Ergebnisse des Reichstags trugen — der günstigen budgetarischen Verhältnisse ungeachtet — die unverkennbarsten Spuren dieser Schwankung, welche nicht nur eine ernste Seite hatte, sondern auch eine andere, die von gewissen Blättern allwöchentlich zum Überdruss ausgenutzt wurde.

Auf dem konstitutionellen Gebiete ist nur eine provisorisch angenommene Vorlage betreffend die Verlegung der allgemeinen, alle drei Jahre sich erneuernden Abgeordnetenwahlen zum Monat September hervorzuheben. Die Strafregisterfrage scheiterte wie im Jahre 1897. (Siehe Jahrbuch 1897 S. 948.)

Relativ besseres Glück hatte der Justizminister im Bereiche der bürgerlichen Gesetzgebung. Die Checkgesetz-Vorlage, von der Justizdeputation des Reichstags als überflüssig erachtet, aber trotzdem wegen der Übereinstimmung mit Norwegen und Dänemark empfohlen, wurde diesmal angenommen. Obwohl gemäss dem am 24. März (1898) promulgierten Gesetze der Check auf jede beliebige Person gezogen werden kann, fungiert er bis jetzt unseres Wissens nur als Bankanweisung und gleichlaufend damit. Unter den eigentümlichen Bestimmungen des Gesetzes ist hervorzuheben, dass, nach Artikel 8, die Annahme (Accept) des Checks „wirkungslos“ ist. Freilich soll nach dem Muster des schweizerischen Obligationenrechts keine Annahme, sowie keine Präsentation zur Annahme stattfinden. Damit ist jedenfalls der Annahme nicht *civilrechtlich* jegliche Bedeutung abgesprochen.

Weiter hat man, für einige Jahre jedenfalls, auch den alten Streitapfel betreffend das Eigentumsrecht der Frau durch die Gesetze vom 1. Juli (1898) über eheliches Güterrecht und dessen Aufhebung nebst Nebengesetzen zur Ruhe gebracht.

Rücksichtlich des Güterrechts gilt wie früher der Grundsatz der Gütergemeinschaft zu gleichen Teilen des während der Ehe erworbenen Eigentums — mit Ausnahme jedoch für willkürliche Schenkungen und Legate. Ausgeschlossen wurde die Gemeinschaft nicht nur, wie seit Alters her, bei ererbten und vor der Eheschliessung auf andere Weise von einem Gatten erworbenen ländlichen Grundstücken, sondern auch bei entsprechenden städtischen Immobilien. — Zur Aufhebung der Gütergemeinschaft genügt nunmehr auch die blosse Zustimmung beider Gatten. Die Bestimmungen über das Verwaltungsrecht des Mannes, die Wirkung der Insolvenz, die Regelung der Vermögensverhältnisse bei der Auflösung der Gütergemeinschaft oder der Ehe, sowie über den Nachlasskonkurs sind in erforderlichen Teilen modifiziert und näher ausgeführt, die Bestimmungen über Eheverträge (Ehepakt) in Geltung geblieben. (Siehe meinen Aufsatz in „Rechtsverfolgung im internationalen Verkehr" von Leske und Loewenfeld S. 499 ff.) Das ganze System wird wohl als ein etwas verwickeltes betrachtet. Mit den materiellen Bestimmungen kommt indessen, wenn nicht jede Frau, so doch der juristisch Geschulte zu Recht. Die neuen Vorschriften über das gerichtliche Verfahren in diesen Angelegenheiten verraten aber nicht die erfahrene Meisterhand.

Für die übrigen Gesetzesvorlagen, die hauptsächlich mehr oder weniger gelungene Modifikationen von Einzelbestimmungen bestehender Gesetze — parlamentarische — beabsichtigten, ist die internationale Aufmerksamkeit nicht in Anspruch zu nehmen.

b) Literatur.

Wenn man den schwedischen Bücherkatalog des Jahres 1898 aufschlägt, finden sich unter der Rubrik „Juridik (incl. Staats- und Finanzrecht, Volkswirtschaft)" — Übersetzungen, Gesetzesausgaben, juristische Volksschriften und Formularbücher u. dergl. zu verschweigen — nur folgende wissenschaftliche Werke: Olivecrona, Testamentsrecht II. Auflage, Winroth, Schwedisches Civilrecht I, und Trygger, Kommentar zum Excentionsgesetz, Heft I und II; wozu die im vorigen Jahrgang erwähnte staatswissenschaftliche Zeitschrift und zwei Broschüren von Fahlcrantz über „die Hofgerichte" und über „die Ernannten" (Geschworenen) „nebst dem Rechtswesen früher und jetzt".

Leider ist der in der erwähnten Zeitschrift, die jetzt einen günstigen Redaktionswechsel erlitten hat, enthaltene, sonst verdienstvolle Aufsatz von Professor Kjellén (die dritte Unionskommission) mit der irrtümlichen Behauptung behaftet, dass Artikel 4 des sogenannten Reichsakts (zur Regelung der durch die Union zwischen Schweden und Norwegen erstandenen konstitutionellen Verhältnisse von 1815) eine sachliche Änderung des Artikel 26 des norwegischen Grundgesetzes enthält, insofern, als in der norwegischen Abfassung des Reichsakts (siehe meine Ausgabe der schwedischen und norwegischen Grundgesetze, IV. und V. Auflage, wo die Texte parallel abgedruckt sind), wie in der Schwedischen die Rede von Grundgesetzen (Mehrzahl) und nicht vom Grundgesetz (Einzahl) sei, obwohl das letztere — was auch Hagerup in einem Brief an mich vom 21. Juni 1898 bezeugt, — authentisch ist. Da ich sonst den kritischen Bemerkungen des Verfassers nur beistimmen kann, bedaure ich um so mehr, dass er dies übersehen hat.

Das Werk von Professor Winroth, von welchem das vorliegende Heft (290 Seiten gr. 8°) die Eingehung und die Auflösung der Ehe behandelt, enthält den Anfang einer systematischen Darstellung des schwedischen Civilrechts in seiner jetzigen durch Gesetze und Gerichtspraxis bestimmten Gestaltung. Die Abteilungen über Eheschliessung und Ehehindernisse hat Verfasser schon in zwei verschiedenen Bänden „Aus meinen Vorlesungen" behandelt und teilweise auf den reichen dort enthaltenen rechtsgeschichtlichen Stoff hingewiesen. Der ausländische Spezialist, sowie die schwedische Juristenwelt, hat von diesem rein wissenschaftlichen Werke viel zu lernen. Die Fortsetzung wird erwünscht.

Auch das Werk von Olivecrona enthält ein umfassendes literarisches und geschichtliches Material.

Die beiden Hefte des Tryggerschen Kommentars enthalten breit angelegte Vorlesungen über das Exekutivverfahren nach dem Gesetze vom 10. August 1877 (Siehe das obengenannte Werk über Rechtsverfolgung S. 479). Weil die Arbeit noch nicht vollendet ist, sei hier nur erwähnt, dass Verfasser gegen die Rechtsprechung des obersten Gerichtshofes einen selbständigen kritischen Standpunkt einnimmt.

Die beiden Schriften vom Rechtsanwalt Fahlcrants enthalten eine auf Auszüge aus alten Rechtsbüchern gestützte bittere An-

klage gegen den Formalismus der heutigen Rechtsprechung und die gänzlich verfehlte Methodik des Reformgutachtens von 1884. Auf die Unterschiede des alten und des jetzigen Verfahrens habe ich in meiner Übersicht der Geschichte des schwedischen Prozesses auch nach alten Rechtsurkunden, aber ohne an eine irreversible Rekonstruktion des Verfahrens zu denken, hingewiesen, finde dagegen den Richterstand ohne Schuld an dem gerügten Mangel, welcher auf eine doktrinäre Gesetzgebung, namentlich vom Ende der vierziger Jahre, und das sinnlose zur Wortklauberei zwingende Profossentum der parlamentarischen Aufsicht zurückzuführen ist.

Zuletzt sei noch zu erwähnen die Untersuchung von Dr. Elis Wadstein über die, unsere älteste Gesetzvorschrift enthaltende Runeninschrift des in der Kirchenthür bei Forsa gefundenen sog. Forsa-Ringes. Zu den schon 1877 von Bugge und Hjärne vorgeschlagenen Interpretationen fügt Verfasser, dessen Schrift in den Akten der humanistischen Gesellschaft zu Upsala gedruckt ist, eine neue Konjektur. In Übereinstimmung mit Hjärne findet Verfasser in der Runenschrift Strafbestimmungen gegen den Kirchenfriedensbruch, während nach Bugge die Versäumnis der Zehnte-Zahlung behandelt sei. Vom juristischen Standpunkte ist gegen die Interpretation des Verfassers, die von gründlichen philologischen Einsichten zeugend auf reiches Belagsmaterial aus den mittelalterlichen Gesetzesurkunden gestützt ist, nichts zu bemerken.

Schweiz.

Generalreferent: Dr. **Hugo Oser**, Professor der Rechte, Freiburg i. Ü.

I. Der Bund.

Referent: Dr. **Hugo Oser**, Professor der Rechte, Freiburg i. Ü.

a) Gesetzgebung 1898.

Im Berichtsjahre sind zwei Fragen, welche Gesetzgeber und weitere Kreise lange beschäftigten, zum Abschluss gekommen, nämlich die Civil- und Strafrechtsvereinheitlichung und die Eisenbahnverstaatlichung.

Was die Rechtseinheit betrifft, so sind bei der Volksabstimmung vom 13. November folgende Vorlagen angenommen worden:

1. In den Artikel 64 der Bundesverfassung wird als Absatz 2 folgende Bestimmung aufgenommen: Der Bund ist zur Gesetzgebung auch in den übrigen Gebieten des Civilrechts befugt.

Der letzte Absatz des Artikels 64 der Bundesverfassung wird folgendermassen abgeändert: Die Organisation der Gerichte, das gerichtliche Verfahren und die Rechtsprechung verbleiben wie bis anhin den Kantonen.

2. In die Bundesverfassung werden als Artikel 64bis folgende Bestimmungen aufgenommen: Der Bund ist zur Gesetzgebung im Gebiete des Strafrechts befugt.

Die Organisation der Gerichte, das gerichtliche Verfahren und die Rechtsprechung verbleiben wie bis anhin den Kantonen.

Der Bund ist befugt, den Kantonen zur Errichtung von Straf-, Arbeits- und Besserungsanstalten und für Verbesserungen im Strafvollzuge Beiträge zu gewähren. Er ist auch befugt, sich an Einrichtungen zum Schutze verwahrloster Kinder zu beteiligen.

Mit dem Zeitpunkt, in welchem das Strafgesetz in Kraft tritt, fallen die Absätze 2 und 3 des Artikels 55 (Vorbehalt kantonaler und eidgenössischer Bestimmungen gegen den Missbrauch der Pressfreiheit) der Bundesverfassung dahin.

Über die Vorgeschichte der Rechtseinheit vergleiche man nebst den Notizen in den früheren Jahresberichten die Darstellung Seite 165—172 des Jahrbuchs 1897 von Martin.

Neben dem Vorentwurf zum Strafgesetzbuch, der schon 1894 mit Motiven von Professor Dr. Carl Stooss publiziert und der Prüfung einer Sachverständigenkommission unterworfen ward, liegen folgende Teilentwürfe zum Civilrecht vor:

Die Wirkungen der Ehe 1893,

Das Erbrecht 1895,

Das Grundpfand 1898.

Diese mit Motiven versehenen Projekte sind das Werk von Professor Dr. Eugen Huber. Dieselben sind blos für die Mitglieder einer Expertenkommission als Manuskript gedruckt.

Als Vorentwurf der Kommission, deren Beratung obige Arbeiten zur Grundlage dienten, liegt vor:

Personen- und Familienrecht (1. und 2. Teil des schweizerischen Civilgesetzbuches) 1896. Seither kommen dazu:

Das Sachenrecht (4. Teil des schweizerischen Civilgesetzbuches) 1899, ebenfalls Vorentwurf eines Kommission.

Schweizerisches Civilgesetzbuch, Vorentwurf des Eidgenössischen Justiz- und Polizei-Departements 1900.

Dieser Entwurf ward einer 30gliedrigen Expertenkommission unterbreitet, die das Personen- und Familienrecht in einer Tagung im Oktober 1901 grösstenteils fertig beraten hat und sich im Frühjahr und Herbst 1902 noch mit dem Erbrecht und Sachenrecht zu befassen hat, während die Revision des bestehenden Obligationenrechts, das auch Bestandteil des Gesetzbuches werden soll, an eine besondere Kommission gewiesen worden ist.

Die Eisenbahnverstaatlichung hat ebenfalls eine lange und bewegte Vorgeschichte. Schon beim Beginne des Eisenbahnbaues in der Schweiz, Ende der 40er Jahre, stritt man sich lebhaft um die Frage des Staats- oder Privatbetriebes. Und auch nachdem die Anhänger des letzteren obgesiegt, liess man doch die Frage des Erwerbes der Eisenbahnen für den Staat nie aus dem Auge. Drei Wege waren dabei denkbar: der Ankauf der Aktien, die Enteignung der jetzigen Eigentümer und der konzessionsmässige Erwerb nach den in den Bau- und Betriebskonzessionen für diese Eventualität eigens stipulierten Bestimmungen. Durch den freihändigen Kauf war der Bund 1890 in den Besitz der Mehrzahl der Prioritätsaktien der Jura-Simplon-Bahn gelangt, dagegen kam der 1887 fast vollendete Ankauf der Nordostbahn auf diesem Wege infolge geringer Differenzen im Kaufpreis, derjenige der Centralbahn im Jahre 1891 infolge Verwerfung des bezüglichen Vertrages durch das Volk nicht zu Stande. Die Enteignung, für welche die sozialistische Partei ein mangels nötiger Unterschriften den Zweck nicht erreichendes Initiativbegehren inszeniert hatte, und für die sich selbst ein Direktor einer beteiligten Bahngesellschaft in öffentlichem Vortrag ausgesprochen, wollte man nicht, weil man sie angesichts der Konzessionen als einen Eingriff in die wohlerworbenen Rechte der Eisenbahngesellschaften betrachtete. So blieb also nichts übrig als der konzessionsmässige „Rückkauf“. Nach den Konzessionen kann der Bund auf einen gewissen Zeitpunkt jede einzelne Bahn erwerben zum 25fachen Durchschnittsreinertrag der

der Rückkaufsankündigung vorangehenden zehn Jahre, welcher Betrag aber mindestens die Höhe des Anlagekapitals erreichen muss.

Das vorliegende Gesetz, betitelt Bundesgesetz betreffend die Erwerbung und den Betrieb von Eisenbahnen für Rechnung des Bundes und die Organisation der Verwaltung der schweizerischen Bundesbahnen, welches von der Bundesversammlung den 15. Oktober 1897 erlassen wurde, aber erst den 20. Februar 1898 vom Volk, an welches es gemäss der bestehenden Einrichtung der fakultativen Gesetzesreferendums gezogen worden, angenommen war, giebt nun dem Bund in Artikel 1 die Möglichkeit, die schweizerischen Eisenbahnen, die „wegen ihrer volkswirtschaftlichen oder militärischen Bedeutung den Interessen der Eidgenossenschaft oder eines grösseren Teiles derselben dienen und deren Erwerbung ohne unverhältnismässige Opfer erreichbar ist“, für sich zu erwerben und unter dem Namen „Schweizerische Bundesbahnen“ für eigene Rechnung zu betreiben. Speziell soll der Bundesrat den Rückkauf ankündigen gegenüber der Jura-Simplon-Bahn, der Schweizerischen Centralbahn, der Nordostbahn, den Vereinigten Schweizerbahnen und der Gotthardbahn. Mit Genehmigung der Bundesversammlung kann an die Stelle des konzessionsmässigen Rückkaufes dieser Bahnen der freihändige Erwerb treten. Ebenso bedarf der — konzessionsmässige oder durch Vertrag zustande kommende — Erwerb anderer als der genannten fünf Bahnen der Zustimmung der Bundesversammlung. Dagegen ist der Erwerb von zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes noch nicht bestehenden Bahnen oder von solchen, die den Anforderungen des Artikels 1 nicht entsprechen, an den Erlass eines besonderen Bundesgesetzes (also an ein eventuelles Referendum) gebunden.

Die Mittel zum Erwerb der Bahnen sollen durch eine Anleihe beschafft werden. Die Betriebsüberschüsse sind zunächst zur Amortisation dieser Anleihe innerhalb längstens 60 Jahren zu verwenden. Von den weiteren Überschüssen fallen 20 % an den Reservefonds, 80 % sind zur Hebung und Erleichterung des Verkehrs, insbesondere zur Herabsetzung der Personen- und Gütertarife und zur Erweiterung des schweizerischen Eisenbahnnetzes, vorzugsweise desjenigen der Nebenbahnen zu verwenden. Reichen die ordentlichen Einnahmen mit Inbegriff der nicht verwendeten Gewinnsaldovorträge, zur Deckung der Betriebsausgaben, zur Verzinsung des Anlagekapitals

und zur Amortisation nicht aus, so ist ein entsprechender Betrag dem Reservefonds zu entnehmen.

Wie es sich verhalte, wenn auch der Reservefonds nicht ausreicht, sagt das Gesetz nicht, und doch ist diese Eventualität nicht ausgeschlossen, nachdem sich herausgestellt, dass die bundesrätlichen Kaufpreisberechnungen in der Botschaft viel zu niedrig und der voraussichtliche Zinsfuss für die Eisenbahnanleihe als zu günstig für den Bund hingestellt wurden. Es wird dann eben die Bundeskasse einspringen müssen.

Die Verwaltung der Bundesbahnen besorgt eine besondere Abteilung der Bundesverwaltung. An der Spitze steht, abgesehen von einzelnen dem Bundesrat und der Bundesversammlung zugewiesenen Kompetenzen der Verwaltungsrat, bestehend aus 55 Mitgliedern, wovon 25 der Bundesrat, 25 die Kantone und 5 die Kreiseisenbahnräte aus ihrer Mitte wählen. Zur Vorberatung der dieser grösseren Versammlung zugewiesenen Traktanden wählt der Verwaltungsrat eine ständige Kommission von 6—10 Mitgliedern. Die eigentliche Geschäftsführung besorgt die Generaldirektion, bestehend aus 5—7 Mitgliedern, die der Bundesrat ernennt.

Neben dem centralen Verwaltungsrat giebt es Kreiseisenbahnräte für die einzelnen Kreise (Lausanne, Basel, Luzern, Zürich und St. Gallen), von denen je 4 Mitglieder der Bundesrat, 11 bis 16 die Kantone wählen. Diese Behörde hat wesentlich begutachtenden Charakter in Fahrplan- und Tariffragen und genehmigt Bericht, Rechnung und Budget der Kreisdirektionen, welche letzteren, aus je 3 Mitgliedern bestehend, vom Bundesrat nach dem unverbindlichen Vorschlag des Verwaltungsrates gewählt werden.

Die Amtsdauer für Verwaltungsrat und Kreisräte beträgt 3, für General- und Kreisdirektionen 6 Jahre.

Vorstehendes Gesetz hat schon als Entwurf lebhaft die öffentliche Meinung in Börsenkreisen diesseits und jenseits des Rheins beschäftigt. Man sprach von Verletzung wohlerworbener Rechte, indem der Bund an Stelle der in den Konzessionen garantierten Privatrechte Bestimmungen eines speziell für den Rückkauf erlassenen Gesetzes setze. Nicht wenig hatte zur Aufregung das in der bundesrätlichen Botschaft zum Gesetzesentwurfe unnötigerweise enthaltene, unverbindliche Liquidationsergebnis für die Aktionäre, wonach der Wert der Aktien erheblich unter dem damaligen

Börsenkurse stand, beigetragen. Dass man aber seitens des Bundes eine Vergewaltigung der Aktionäre nicht beabsichtigt, dürfte hervorgehen aus dem Umstande, dass die Bundesversammlung den 30. Juni 1898 beschlossen hat, den Simplontunnel als auf Rechnung der Jura-Simplon-Bahn erbaut hinzunehmen, wenn er auch zur Zeit des Überganges der Jura-Simplon-Bahn an den Bund noch nicht fertiggestellt sein sollte; diese Eventualität wird jedenfalls eintreffen. Dieser Beschluss involviert eine freiwillige Leistung von ca. 20 Millionen Franken an die Jura-Simplonbahn, indem ihr nicht nur ihre Auslagen, sondern sämtliche Subventionen, worunter die des Bundes selbst vergütet werden. Sodann hat das Bundesgericht in seinen Entscheidungen vom 21. Januar und vom 19. Juli 1899 in den Prozessen zwischen Bund und Centralbahn und Bund und Nordostbahn ausdrücklich erklärt, dass die Konzessionen dem Rechnungsgesetz vorgehen. Wenn nun die Klagen über das Gesetz noch nicht verstummt sind, so sollte man meinen, sie stammen weniger von Aktionären, als aus solchen Kreisen, wo man bedauert, dass mit der Eisenbahnverstaatlichung in der Schweiz einzelne der beliebtesten Papiere des Arbitragegeschäfts vom Kurszettel verschwinden. Seither ist nun der freihändige Kauf mit der Centralbahn, der Nordostbahn und den Vereinigten Schweizerbahnen zu Stande gekommen. Auch die Jura-Simplon-Bahn wird voraussichtlich demnächst auf diese Weise erworben werden, während der Gotthardbahn der Rückkauf erst auf 1901 angekündigt werden kann.

Das Bundesgesetz betreffend die Fabrikation und den Vertrieb von Zündhölzchen vom 2. November will die Übelstände beseitigen, die sich mit der Fabrikation dieses Artikels bisher verbanden und die sich namentlich in der Phosphornekrose äusserten. Im Jahre 1895 hatte das Volk eine Vorlage der Bundesversammlung, worin die Zündhölzchenfabrikation als Monopol erklärt war, verworfen, und es mussten andere Wege eingeschlagen werden, um zum Ziele zu gelangen. Das vorliegende Gesetz verbietet nur Fabrikation, Ein- und Ausfuhr und Verkauf von Zündhölzchen mit gelbem Phosphor. Zugleich werden andere, die Arbeiter schützende Vorschriften aufgestellt. Die Fabrikation bedarf der Bewilligung der Kantonsregierung und sie fällt ohne Rücksicht auf die Arbeiterzahl und die Ausdehnung des Betriebes unter die Bestimmungen des Bundesgesetzes betreffend die Arbeit in den Fabriken, wodurch

namentlich eine wirksame Kontrolle ermöglicht wird. Der Bundesrat wird ermächtigt, Rezepte über Herstellungsverfahren, welche für Gesundheit und Sicherheit der Arbeiter in Zündhölzchenfabriken und des Publikums besondere Gewähr bieten, zu erwerben und den Fabrikanten zur Verfügung zu stellen.

Als Ausführung der im letzten Jahrbuch S. 959 erwähnten Verfassungsrevision charakterisiert sich der Bundesbeschluss betreffend die Oberaufsicht des Bundes über die Forstpolizei vom 15. April. Darin wird transitorisch, bis zum Erlass eines neuen Forstgesetzes, das Bundesgesetz vom 24. März 1876 auf das gesamte Gebiet der schweizerischen Eidgenossenschaft ausgedehnt, während es bisher blos für das Hochgebirge galt. Dieser Bundesbeschluss veranlasste deshalb, weil die Vollziehung des Gesetzes von 1876 teilweise Sache der Kantone ist, mehrere Kantone, Ausführungsbestimmungen zu erlassen. Die betreffenden Erlasse datieren in Bern vom 17. August, in Zug vom 28. September, in Solothurn vom 5. August, in Basel vom 10. November, in Tessin vom 11. Januar. Baselland und Waadt haben den Anlass zur Vervollständigung resp. Revision ihrer Gesetzgebung benützt (siehe unten).

Internationaler Natur sind:

1. Erklärung zwischen der Schweiz und dem Grossherzogtum Baden betreffend die Militärtransporte auf der Eisenbahnlinie Eglisau-Schaffhausen vom 18./24. Januar.

Danach ist die Benützung dieser badisches und schweizerisches Gebiet durchschneidenden Eisenbahn gestattet für einzeln reisende Militärs und kleinere Abteilungen unter 30 Mann mit ungeladenem Gewehr, ohne Munition und ohne aufgepflanztes Bajonett, sowie für bewaffnete Beamte und Bedienstete der öffentlichen Verwaltung.

Der Durchpass kann beidseitig untersagt werden für den Fall und auf die Zeit, wo das Interesse der Sicherheit oder der Neutralität die Einstellung erheischen könnte.

2. Erklärung zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Königreich Portugal betreffend gegenseitige unentgeltliche Verpflegung armer Erkrankter vom 16. Mai.

3. Vertrag mit Spanien über die gegenseitige Vollstreckung von Urteilen oder Erkenntnissen in Civil- und Handelssachen, abgeschlossen den 19. November 1896, in Kraft seit 6. Juli 1898.

Die Vollstreckung von Urteilen der ordentlichen Gerichte oder gesetzmässig errichteter Schieds- oder Gewerbegerichte ist von der beteiligten Partei bei der zuständigen Behörde des Ortes, wo die Vollstreckung stattfinden soll, direkt nachzusuchen unter Beilegung einer beglaubigten Urteilsabschrift, des Ausweises über gehörige Vorladung der Gegenpartei und geschehene Eröffnung des Erkenntnisses, sowie eine Bescheinigung des Gerichtsschreibers des urteilenden Gerichts über Rechtskraft und Vollstreckbarkeit des Urteils nach der Gesetzgebung seines Landes. Über das Vollstreckungsbegehren wird entschieden nach Vorladung der Parteien. Einer materiellen Überprüfung unterliegt das Urteil des andern Vertragsstaates nicht, es kann die Vollstreckung vielmehr blos verweigert werden 1. wenn die Entscheidung von einer nicht zuständigen Behörde ausgegangen ist, 2. wenn sie erlassen wurde, ohne dass die Parteien gehörig vorgeladen oder gehörig vertreten waren, 3. wenn die Grundsätze des öffentlichen Rechtes des Landes, in welchem die Vollstreckung stattfinden würde, dieser entgegenstehen. Die persönliche Haft ist nur vollstreckbar, wenn sie für denselben Fall im Vollstreckungslande zugelassen wird. Die Rogatorien und die Zustellung der prozessualischen Aktenstücke erfolgen durch Vermittlung der diplomatischen oder konsularischen Vertreter auf Kosten des ersuchten Staates.

4. Übereinkunft mit Österreich betreffend die Regelung des Verfahrens bei der Übergabe und Übernahme von Verbrechern an der Grenze vom 4. November.

Es werden die Orte und Behörden zur Übernahme von Verbrechern bezeichnet. Es ist mindestens einen Tag vorher Anzeige zu machen. Soll der Verbrecher blos durchgeliefert werden, so muss vorher die Übernahme desselben durch den Staat, an den er ausgeliefert wird, gesichert und es müssen die nötigen Massnahmen dazu getroffen sein.

5. Auslieferungsvertrag mit den Niederlanden vom 31. März 1898, ratifiziert den $\frac{\text{2. November}}{\text{14. Dezember}}$ 1898, in Kraft seit 22. März 1899.

Der letzte Vertrag datiert vom 21. Dezember 1853. Seither sind in beiden Staaten Auslieferungsgesetze (in den Niederlanden den 6. April 1875 und in der Schweiz den 22. Juni 1892)

und in den Niederlanden zugleich ein neues Strafgesetz erlassen worden.

Die Delikte, welche eine Auslieferung begründen, sind gegenüber früher bedeutend vermehrt; es betrifft dies namentlich Delikte gegen die persönliche Freiheit, das Vermögen und die geschlechtliche Sittlichkeit. Neu ist die Bestimmung, dass provisorisch, in Gewärtigung eines auf diplomatischem Wege zu stellenden Auslieferungsbegehrens, von jeder kantonalen Polizeidirektion resp. jedem holländischen Justizbeamten, sowie von jedem Untersuchungsrichter direkt durch die Post oder den Telegraphen im andern Staat die Verhaftung einer Person bewirkt werden kann. Privatverbindlichkeiten des Verfolgten sollen die Auslieferung nicht hindern. Beide Staaten erkennen die Verpflichtung an, alle Strafurteile wegen Verbrechen und Vergehen, welche von den Gerichten des einen Staates gegen Angehörige des anderen ausgesprochen worden sind, einander mitzuteilen. Auch für im Vertrag nicht genannte Delikte sichern sich die Vertragsstaaten Auslieferung zu, wenn eine solche Auslieferung in Zukunft einem andern Staate gewährt werden sollte. Der Vertrag bezieht sich auch auf die holländischen Kolonien. Das sind die Hauptneuerungen gegenüber dem bisherigen Zustand. Die Auslieferung wegen politischer Delikte findet mit denselben Beschränkungen, wie sie im Vertrag mit Österreich, dem ersten seit dem Auslieferungsgesetz von 1892 (vgl. Jahrbuch 1898 S. 777), genannt sind, statt.

6. Zusatzübereinkunft zur Übereinkunft mit Italien vom 8. November 1882 betr. gleichartige Bestimmungen über die Fischerei in den beiden Staaten gemeinsam angehörenden Gewässern vom 8. Juli 1898, ratifiziert den $\frac{\text{10. Juli}}{\text{22. Juli}}$ 1898.

Damit soll ein einheitliches Verfahren für Bestrafung von Übertretungen bezweckt werden. Die Bestrafung für Übertretungen im Nachbarland erfolgt unter Anwendung der in der Gesetzgebung des eigenen Landes vorgesehenen Strafen. Keine Bestrafung erfolgt, wenn der Delinquent nachweist, dass im Begehungsland die Strafe an ihm bereits vollzogen, erlassen oder verjährt sei. Der Staat, der die Strafverfolgung durchführt, bezieht allein Bussen und Kosten vorbehaltlich des Bussanteiles des Verzeigers. Die beschlagnahmten Geräte und Fische verbleiben im Lande des anzeigenden Beamten.

7. Vertrag mit Frankreich betreffend die Auswechslung von Poststücken bis zum Gewichte von 10 kg vom 15. November.

Während bisher das Maximalgewicht der von der französischen Post ausgewechselten Stücke 5 kg betrug und darüber hinausgehende Sendungen von den Eisenbahnen besorgt wurden, befasst sich jetzt die Post mit dem Austausch von Sendungen bis zu 10 kg und zwar beträgt der Preis für Sendungen nach Frankreich und nach der Schweiz 1,50 Frcs.

Lediglich der Vollständigkeit halber erwähne ich:

1. Übereinkommen mit verschiedenen dem Weltpostverein angehörenden Staaten

a) betreffend den Weltpostvertrag,

b) betreffend den Austausch von Briefen und Schachteln mit Wertangabe,

c) betreffend den Geldanweisungsdienst,

d) betreffend Auswechselung von Poststücken,

e) betreffend den Dienst der Einzugsmandate,

f) betreffend die Einführung von Identitätsbüchern im internationalen Postverkehr,

g) betreffend die postalische Besorgung von Abonnementen auf Zeitungen und andere periodische Veröffentlichungen, vom 15. Juni 1897, von der Schweiz ratifiziert den 22. April 1898, in Kraft seit 1. Januar 1899.

2. Zusatzprotokoll zu dem am 15. November 1893 mit Belgien, Frankreich, Griechenland und Italien abgeschlossenen Münzübereinkommen, vom 15. März 1898, in Kraft seit 31. Januar 1899.

3. Beitrittserklärungen verschiedener Staaten zu bestehenden internationalen Verbänden.

Auf den Inhalt gehe ich im Sinne des letztes Jahr S. 961/2 gesagten nicht ein.

b) Literatur.

Bezüglich der Literatur seien folgende Werke erwähnt[1]):

[1]) Heusler in seiner Übersicht in Heft 3 der „Zeitschrift für Schweizerisches Recht" S. 469—82 führt 160 Nummern auf, wobei auch Geschichte und Quellen, sowie Doktordissertationen und Aufsätze in Zeitschriften inbegriffen sind.

Schweizerisches Rechtsbuch. Sammlung der gebräuchlichsten Gesetze, Beschlüsse und Verordnungen der schweizerischen Eidgenossenschaft. Im Auftrage des Bundesrates herausgegeben von P. Wolf. 2 Bände, Basel, Kreis.

Dies für die Praxis sehr verwendbare Werk erschien auch in französischer Sprache.

Mackenroth, A., Nebengesetze zum schweizerischen Obligationenrecht. Zürich, F. Schulthess.

Es werden hier die Haftpflichtgesetze, sowie die Gesetze über gewerbliches Eigentum in der Art von Schneiders Ausgabe des Obligationenrechts unter spezieller Berücksichtigung der Praxis kommentiert.

Schollenberger, J., Grundriss des Staats- und Verwaltungsrechtes der schweizerischen Kantone. III. Band. Zürich, Müller.

Enthält die äussere Verwaltung (Finanzen, Polizei und Militär) und den Verwaltungsprozess.

Brodbeck, K. A. Unser Bundesrecht in Doppelbesteuerungssachen. Beitrag zur Lösung einer Tagesfrage. Bern, Wyss.

Behandelt die sehr reiche Praxis der Bundesbehörden.

Huber, E., Betrachtungen über die Vereinheitlichung und Reform des schweizerischen Grundpfandrechtes. Basel, Reich.

Der Verfasser entwickelt die Hauptgrundsätze, die ihm bei der Redaktion des blos für die Mitglieder der Beratungskommission gedruckten Entwurfes leiteten.

Röthlisberger, E. Geistiges Eigentum und geistige Produktion in der Schweiz. I. Das Urheberrecht an Presserzeugnissen. II. Die geistige Produktion in der Schweiz. Bern, Schmid und Francke.

Dunant, Th., Traité des marques de fabrique et de commerce, des indications de provenance et des mentions de recompense industrielles en Suisse. Genève, Eggimann und Cie.

II. Die Kantone.

1. Zürich.

Referent: Dr. **W. Burckhardt,** Professor der Rechte, Lausanne.

---

a) Gesetzgebung.

Gesetz betr. die Ausübung des Rechtsanwaltsberufes vom 15. März.

Das Gesetz über die Rechtspflege von 1874 hatte die Ausübung des Anwaltsberufes jedem Aktivbürger gestattet; das neue Gesetz kommt auf das frühere Recht zurück, indem es das Recht zur berufsmässigen Führung von Civil- und Strafprozessen vor den Züricher Gerichten von einem auf Grund einer Prüfung vom Obergericht erteilten Befähigungsausweis abhängig macht. Zur Prüfung wird zugelassen, wer den Ruf eines ehrenhaften und zutrauenswürdigen Mannes geniesst und ein Jahr lang bei einem Züricher Bezirksgerichte oder beim Obergericht als Richter, Gerichtsschreiber, Substitut oder Auditor, oder bei einem Züricher Rechtsanwalt thätig gewesen ist. Die Anwälte stehen unter der Disziplinaraufsicht des Obergerichts, das auch einen Gebührentarif aufstellen soll. Die Anwälte sind verpflichtet, die Vertretung von Parteien zu übernehmen, denen das Armenrecht bewilligt worden ist und erhalten dafür eine billige Entschädigung aus der Gerichtskasse. — Schweizer Bürgerinnen sind für die Ausübung des Rechtsanwaltsberufes den Schweizer Bürgern gleichgestellt. Ehefrauen bedürfen dazu der Einwilligung des Ehemannes.

Diese Bestimmung (§ 5) wurde der Volksabstimmung gesondert unterstellt und mit schwacher Mehrheit angenommen.

Verordnung des Obergerichts betr. den Befähigungsnachweis für den Rechtsanwaltsberuf vom 17. Oktober.

b) Literatur.

Stüssi, Das Baugesetz für Ortschaften mit städtischen Verhältnissen. I. Teil. 3. Auflage.

Bent, Das Strafgesetzbuch des Kantons Zürich. 3. Auflage. Bearbeitet von E. Zürcher.

---

2. Bern.

Referent: Dr. **W. Burckhardt**, Professor der Rechte, Lausanne.

---

a) Gesetzgebung.

Gesetz über die öffentlich-rechtlichen Folgen (Ehrenfolgen) des Konkurses und der fruchtlosen Pfändung vom 22. Februar. Angenommen in der Volksabstimmung vom 1. Mai.

Bis jetzt wurde der Gemeinschuldner in seinen bürgerlichen Rechten beschränkt, während der fruchtlos Ausgepfändete frei ausging. Das neue Gesetz unterwirft auch die letzteren dem Verlust der bürgerlichen Rechte auf drei Jahre, die Konkursiten auf sechs Jahre. Eine willkürliche Abkürzung dieser Zeit durch den Richter wegen teilweiser Nichtverschuldung. wie sie drei frühere vom Volke verworfene Vorlagen vorsahen, findet nicht statt. Dagegen kann der Schuldner durch Zahlung eines Drittels oder von zwei Dritteln der Verlustsumme die Einstellung im Aktivbürgerrecht um ein bezw. zwei Drittel der Dauer abkürzen. Kann der Schuldner beweisen, dass ihn kein Verschulden an seiner Zahlungsunfähigkeit trifft, ist die ipso jure eingetretene Einstellung wieder aufzuheben.

Dekret des Grossen Rates betr. Naturalverpflegung dürftiger Durchreisender vom 27. Dezember.

Die Amtsversammlungen jedes Bezirkes, event. der Regierungsrat, können gemäss §§ 66 und 67 des Armengesetzes die Naturalverpflegung beschliessen, und dann sind alle Gemeinden des Bezirks zu aktiver Teilnahme am Naturalverpflegungsverbande verpflichtet. Das ganze Institut steht unter der Direktion des Armenwesens, die zu diesem Behuf eine Kommission von 9—11 Mitgliedern beigeordnet erhält. Diese Kommission stellt ein rationelles Stationennetz fest. Mit den Stationen werden, wo das Bedürfnis besteht, Arbeitsnachweisbureaus für die Durchreisenden verbunden. An Kosten zahlt der Staat 50 % der Reinausgaben nach Abzug der freiwilligen Beiträge, und zwar aus dem Alkoholzehntel (Bundesverfassung Artikel 32$^{\text{bis}}$).

Gesetz betr. die Einführung der örtlichen Vormundschaftspflege vom 24. Februar.

Bisher stand in Bern die Vormundschaftspflege über ihre Angehörigen der „burgerlichen“ Heimatgemeinde zu, auch wenn die

Bevormundeten nicht an ihrem Heimatorte wohnten. Das Bundesgesetz über die civilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen vom 25. Juni 1891 hatte schon die Kantonsfremden der Vormundschaftspflege ihrer Wohnsitzgemeinden in ihrem Niederlassungskantone unterstellt. Dieses Prinzip wird nun auch als Regel innerhalb des Kantons aufgestellt. Die Einwohnergemeinde des Wohnsitzes führt die Vormundschaft; ausnahmsweise jedoch die Burgergemeinde und burgerlichen Korporationen über ihre Angehörigen. Nach den §§ 7 und 9 kann eine Person nur bevogtet werden, nachdem sie vom Regierungsstatthalter einvernommen worden ist; erheben sie Widerspruch, nur auf Grund eines gerichtlichen Entscheides.

b) Literatur.

Schaffroth, J. G., Geschichte des bernischen Gefängniswesens. Nach den Quellen bearbeitet. Bern, K. J. Wyss.

---

3. Luzern.

Referent: Dr. **Hugo Oser,** Professor der Rechte, Freiburg i. Ü.

Gesetze sind im Berichtsjahre keine erlassen worden.

Dagegen ist anzuführen eine Regierungsverordnung normativer Natur, nämlich betr. den Arbeitsnachweis vom 25. April.

Sie reguliert die Thätigkeit der Arbeitsvermittlungsbureaus. Es werden die Gebühren bestimmt; die geführten Bücher sollen Polizei- und Gerichtsbehörden jederzeit offen stehen. Das Bureaulokal darf nicht in einem Wirtshause sich befinden.

---

4. Uri.

Referent: Dr. **Hugo Oser,** Professor der Rechte, Freiburg i. Ü.

1. Gesetz der Landsgemeinde betr. das überzeigende Kapital vom 1. Mai.

Die Rechtsverhältnisse bei der Zerstückelung eines mit einer Hypothek belasteten Grundstückes oder bei Verpfändung mehrerer

Grundstücke durch einen Pfandakt können verschiedene sein. Die Besitzer der Teile können solidarisch oder subsidiär für das Ganze oder blos pro rata persönlich und mit ihren Grundstücken haften. Die Regelung im Kanton Uri war bisher, wie in anderen Kantonen der Urschweiz (vgl. das Gesetz No. 3 unter Schwyz und das Zugerische Gesetz im Jahresbericht für 1896 Seite 794/5) so, dass bei der Teilung eines belasteten Grundstückes die persönliche Schuld einem Einzelnen übertragen wurde, die Grundstücke der übrigen Teileigentümer dagegen subsidiär mitverhaftet blieben („überzeigendes“ oder „überlangendes“ Kapital). Daraus entstanden nun im Laufe der Jahrzehnte — oder Jahrhunderte, soweit es sich um unablösbare Gülten handelt — Unzuträglichkeiten, die das vorstehende Gesetz teilweise beseitigen will.

Danach dürfen für die Zukunft neue hypothekarische Schuldverschreibungen nur mehr auf einem liegenden Gute errichtet werden. Wird ein Landstück infolge Verkaufs oder Erbteilung oder Austausch zerstückelt, so werden die Stücke einer neuen amtlichen Schätzung unterstellt und die Schuldverschreibungen pro rata verteilt. Wird von einem Grundstück ein Teil zu selbständiger Verwendung abgetrennt (z. B. als Hausplatz u. s. w.), so kann der Eigentümer dieses Teiles durch Entrichtung des wirklichen Wertes desselben, der eventuell durch das Gericht festgesetzt wird, seine Liegenschaft von der Haft befreien („das überzeigende Kapital erlischt“).

Jeder Eigentümer eines Grundstückes, auf dem seit der Zeit vor Inkrafttreten des Gesetzes eine hypothekarische Schuldverschreibung, für die er persönlich nicht haftet, lastet, kann diese nach Massgabe des im Schuldtitel genannten Tilgungsmodus ablösen und Regressklage gegen den persönlichen Schuldner erheben. Der Gläubiger kann die Ablösung dadurch verhindern, dass er den betreffenden Teil des Unterpfandes hypothekarisch entlastet. Der Eigentümer einer Liegenschaft mit auf ein fremdes Grundstück überzeigender Schuldverschreibung kann nicht letztere auf seinem Grundstück abschreiben und auf dem „Überzeigenden“ (d. h. dem Grundstück des Nichtschuldners) haften lassen. Dem Kapitalgläubiger gegenüber haftet der Eigentümer des Teilstückes, auf das die Schuldverschreibung überzeigt, blos für zwei verfallene und den laufenden Zins; der Geltendmachung hat eine Betreibung des Schuldners vorauszugehen.

2. Verordnung des Landrates betr. die Ablösung und Umwandlung der Zehnten und Grundzinse vom 28. November.

Naturalleistungen und ewige Grundzinse, die auf einer Liegenschaft haften, und Zehnten sind ablösbar. Für Naturalzehnten und Naturalleistungen wird der Durchschnittswert der letzten sechs Jahre berechnet, und der fünfundzwanzigfache Betrag bildet die Ablösungssumme. Besteht die Leistung schon in Geld, so wird sie einfach zu 4 % kapitalisiert. Die für die Ablösung bezahlten Summen dürfen ihrem ursprünglichen Zweck nicht entfremdet werden. Der Schuldner kann auch die blosse Umwandlung einer Naturalleistung in einen Geldzins verlangen.

---

5. Schwyz.

Referent: **Martin Ochsner**, Kanzleidirektor, Schwyz.

---

1. Das am 7. September vom Regierungsrate erlassene Ausführungsreglement zur kantonalen Vollziehungsverordnung zum eidgenössischen Wasserbaupolizeigesetz vom 28. November 1879 setzt fest, dass die Anordnung der technischen Voruntersuchung eines Bach-, Fluss- oder Rutschgebietes durch besondere Schlussnahme des Regierungsrates erfolge, welche derselbe entweder auf Antrag des Bezirksrates oder auf Begehren von Gemeinden, Korporationen oder Privaten, oder direkt von sich aus vornimmt. Gestützt auf diese Voruntersuchung soll der Regierungsrat verfügen, ob und in welchem Umfange über die erforderlichen Schutzbauten die technischen Vorarbeiten angefertigt werden sollen und gleichzeitig festsetzen, ob bei Ausarbeitung des Planes und des Kostenvoranschlages auch Erhebungen über die annähernde Grösse des Pflichtenkreises und den Wert des innerhalb desselben liegenden Grundeigentums zu machen seien. Nach Vollendung der technischen Vorarbeiten reicht der Regierungsrat dem Bundesrate ein Unterstützungsgesuch ein. Wird die Ausführung der Bauten beschlossen, so ordnet der Regierungsrat die Ausmittelung des Umfanges des beitragpflichtigen Grundeigentums an. Als solches sind zu bezeichnen: in erster Linie diejenigen Realitäten, welchen bis dahin die Unterhaltspflicht oblag, in zweiter Linie,

d. h. in denjenigen Fällen, wo die betreffenden Baukosten die Kräfte der bisher Pflichtigen übersteigen, alles Grundeigentum, welches durch die auszuführenden Arbeiten vor wahrscheinlicher oder vor möglicherweise eintretender Gefahr irgendwie geschützt wird. Nach Vollendung der Festsetzung des beitragspflichtigen Grundeigentums erfolgt die Verteilung der Beitragsquoten. Die Beitrags- und Unterhaltungspflicht haftet als dingliche Last auf der betreffenden Liegenschaft und darf von derselben nicht abgetrennt werden. Bei späterer Parzellierung solcher belasteter Liegenschaften bleibt die Belastung fortwährend eine solidarische. Die Beiträge zu den Kosten der Einstellung und der Unterhaltung solcher Arbeiten verjähren nicht und sind bei einer schuldentriebsrechtlichen Verwertung des Grundstückes in allen Fällen vom Übernehmer zu bezahlen.

2. Mit dem Tage der Annahme durch das Volk, 23. Oktober, ist das Gesetz über den Wucher in Rechtskraft erwachsen. Darnach macht sich des Wuchers schuldig: a) wer sich eine grössere Summe verschreiben lässt, als dargeliehen wird; es darf daher weder namentlich ein grösseres Kapital verschrieben werden, als abgegeben, noch dürfen Zinsen im voraus vom Kapital weggenommen werden; b) wer sich von jemandem höhere Zinsen, als die Gesetze gestatten, bezahlen oder verschreiben lässt; c) wer bei einem Darlehn Waren oder andere Wertgegenstände, sei es zufolge vorangegangenen Kaufes oder anderswie, statt baren Geldes an Zahlung giebt und eine grössere Summe dafür ansetzt, als deren landläufiger Wert zur Zeit des Vertragsabschlusses betragen hat; Forderungen an Falliten und Konkursiten sind als durchaus wertlos zu betrachten; d) wer zur Sicherheit eines Darlehns Pfänder in Händen hat, welche ein Mehreres wert sind, und sich solche nach verflossener Einlösungsfrist, ohne den vorgeschriebenen Betreibungsweg einzuschlagen, als Eigentum ausbedingt oder aneignet. Der Wucher ist Offizial- wie Antragsdelikt und wird mit 20—1000 Frcs. gebüsst. In schwereren Fällen, namentlich bei beträchtlichem und gewerbsmässigem Wucher, kann die Geldstrafe durch Gefängnisstrafe bis auf 3 Monate verschärft werden. Wer zu wucherischen Handlungen wissentlich mitwirkt oder solche begünstigt, ist mit 10—500 Frcs. zu bestrafen. Der Verletzte ist für den erlittenen Schaden zu entschädigen.

3. Am 11. August hatte der Kantonsrat das Gesetz über Errichtung, Verzinsung und Ablösung von Kapitalien

und Schuldverschreibungen durchberaten. Dasselbe ist nach erfolgter Annahme durch das Volk, den 23. Oktober, mit dem 1. November in Rechtskraft getreten. Für alle Grundpfandversicherungen, welche nach der Promulgation dieses Gesetzes errichtet werden, beträgt der höchsterlaubte Zinsfuss 4 ½ %. Die nach Inkrafttreten des Gesetzes verfallenden Zinsen aller dazumal bestehenden Kapitalien dürfen in keinem Falle höher als zu 5 % eingezogen werden. Titel, welche vor dem 2. Juni 1854 (Datum der Promulgation des alten Wuchergesetzes) errichtet wurden und bei welchen der neue Zins höher als 5 % verschrieben ist, können vom Gläubiger nach Inkrafttreten des Gesetzes innerhalb Jahresfrist mit sechsmonatlicher Voranzeige zur Rückzahlung gekündet werden. Für Anleihen mit Faustpfand oder Bürgschaft und für Korrent-Anleihen ohne Sicherheit darf kein höherer Zins als 5 % berechnet werden, soweit das eidgenössische Obligationenrecht keine abweichenden Bestimmungen enthält. Wer in irgend welcher Form einen höheren Zins, als wie oben angeführt wurde, bezieht, wird wegen Wuchers bestraft. Jeder Liegenschaftsbesitzer ist berechtigt, die auf seiner Liegenschaft lastenden Kapitalien zum Nennwerte des nach Inhalt des Titels zu verzeichnenden Betrages, ohne Zuschlag und gegen Bezahlung der ausstehenden grundversicherten und abfällig anderer von ihm geschuldeten laufenden Zinse, abzulösen. Jedermann kann seine Liegenschaft, auf welcher überhangendes Kapital haftet, von diesem Übersatze befreien.

4. Das Gesetz über den Salzpreis und die Verwendung des aus dem Salzverkaufe erzielten Reingewinnes wurde in der Volksabstimmung vom 23. Oktober angenommen und trat mit 1. Januar 1899 in Kraft. Infolgedessen wurde der Verkaufspreis des Kochsalzes auf 14 Cts. das Kilo festgesetzt. Der aus dem Salzmonopol erzielte Reingewinn (bis anhin jährlich zwischen 60 000 Frcs. bis 70 000 Frcs.) soll zu folgenden Zwecken verwendet werden: a) 45—50 % zur Unterstützung der Landwirtschaft; b) 10—15 % zu Gunsten von Gewerbe, Handwerk und Industrie; c) 18—20 % zur Unterstützung des Strassenwesens der Bezirke und Gemeinden; d) 10—15 % zur Unterstützung des Armen- und Schulwesens derjenigen Gemeinden, deren Steuervermögen infolge des in Artikel 10 des Steuergesetzes enthaltenen Grundsatzes über Besteuerung des Grundeigentums der weltlichen

Korporationen (deren sämtliche Realitäten in der Gemeinde versteuert werden, wo die Verwaltung ihren Sitz hat) eine erhebliche Einbusse erleidet. Die Verteilung des bezüglichen Beitrages unter die betreffenden Gemeinden erfolgt im Verhältnis der erlittenen Steuereinbusse und unter Berücksichtigung der sonst ungünstigen Steuerverhältnisse; e) der Rest zu Gunsten der Kantonskasse. Die Festsetzung der einzelnen Beiträge innerhalb der ausgeführten Schranken geschieht jeweilen auf Antrag des Regierungsrates durch den Kantonsrat.

5. Die Abänderung der Civilprozessordnung vom 7. Februar 1890 betreffend die §§ 21, 270—279 über Rekurs und Kassation hatte die Referendumsfrist unbenutzt passiert und wurde mit 8. Januar 1899 vollziehbar erklärt. Der Rekurs wird hier definiert als dasjenige Rechtsmittel, durch welches Bescheide der Einzelrichter, der Gerichtskommissionen, der Bezirks- und Schiedsgerichte von den Parteien weiter gezogen werden können. Der Rekurs ist entweder ein selbständiger und geht an die Justizkommission oder ein unselbständiger, d. h. ein mit der Berufung verbundener, und geht mit dieser an das Kantonsgericht. Kassation wird dasjenige Rechtsmittel genannt, welches eine Partei ergreift, um ein von den Gerichten erlassenes Urteil oder das Erkenntnis (Urteil) einer richterlichen Behörde durch die Justizkommission als nichtig erklären zu lassen. Die Kassation ist statthaft gegen alle gerichtlichen Urteile oder Erkenntnisse richterlicher Behörden, mit Ausnahme des Kassationsgerichtes und der Justizkommission, wenn a) einer Partei das rechtliche Gehör verweigert wurde; b) die unterlegene Partei rechtsunfähig oder nicht gehörig vertreten war; c) eine nicht gehörig besetzte richterliche Behörde geurteilt oder erkannt hat; d) über Sachen, welche die Parteien nicht zur Beurteilung vorgelegt, geurteilt oder erkannt worden ist; e) einer Partei mehr gesprochen wurde, als sie berechtigterweise verlangt, oder weniger, als die Gegenpartei berechtigterweise anerkannt hat; f) die Rechtsfrage im Urteil oder Erkenntnis nicht vollständig beurteilt ist; g) gegen ein schon in der gleichen Sache ergangenes, angerufenes, rechtskräftiges Urteil oder Erkenntnis oder gegen einen angerufenen Vergleich oder Abstand geurteilt oder erkannt wurde; h) durch ein gerichtliches Urteil oder Erkenntnis die Staatsverfassung, ein Staatsvertrag oder ein Konkordat offenbar verletzt wurde; i) in einem

Urteil oder Erkenntnis ein offenbarer Irrtum hinsichtlich entscheidender Thatsachen erscheint; k) gegen den klaren, unzweideutigen Buchstaben eines Gesetzes geurteilt oder erkannt wurde. Die Kassation hemmt in der Regel die Rechtskraft des erlassenen Urteils oder Erkenntnisses nicht; Ausnahmen bestimmt in dringenden Fällen der Präsident der Justizkommission.

6. Vollziehungsvorschriften zu der bundesrätlichen Verordnung betr. Aufstellung und Betrieb von Dampfkesseln und Dampfgefässen vom 2. Dezember und in Rechtskraft seit 8. Januar 1899. Als zuständige Behörden zur Vollziehung der eidgenössischen Verordnung werden bezeichnet: a) für die Untersuchung von Unfällen das Bezirksamt; b) in allen übrigen Fällen der Regierungsrat. Die vom schweizerischen Verein von Dampfkesselbesitzern bei seinen Mitgliedern ausgeführten Untersuchungen werden als genügend anerkannt, und sind die Organe dieses Vereins auch mit den vorgeschriebenen und in gleicher Weise vorzunehmenden Untersuchungen der übrigen Anlagen betraut. Übertretungen der Vorschriften der eidgenössischen Verordnung unterliegen, abgesehen von den civilrechtlichen Folgen, einer Busse von 5—500 Frcs. und haben eventuell Betriebseinstellung bis nach Erfüllung dieser Vorschriften zur Folge. Die Bussen werden vom Regierungsrate ausgefällt.

---

6. Unterwalden.

Referent: Dr. **Hugo Oser**, Professor der Rechte, Freiburg i. Ü.

a) Oberwalden.

Nichts Erwähnenswertes zu berichten.

b) Niederwalden.

Verordnung des Landrates betr. das Hausierwesen vom 30. November.

Unter Hausieren wird verstanden der Gewerbebetrieb im Umherziehen und zwar Feilbieten von Waren durch Umhertragen oder Umherführen, Führung eines sog. Wanderlagers oder Eröffnung eines Ausverkaufs, Aufsuchen von Bestellungen bei andern als solchen

Personen, welche mit dem betreffenden Artikel Handel treiben oder denselben in ihrem Gewerbe anwenden, Ausübung operativer Gewerbe (als Zahnärzte etc.), Betrieb eines Handwerkes im Herumziehen (als Kesselflicker etc.), gewerbsmässiger Verkauf von Knochen, Hadern und Waren irgend welcher Art, im Umtauschen mit andern Waren, das Wandermusikanten-, Seiltänzer- etc. Gewerbe und Schaustellungen von Ort zu Ort.

Ausgeschlossen vom Hausierhandel sind Salz, Schiesspulver, Sprengstoffe, Arzneimittel, Gifte und geistige Getränke, unsittliche Bücher und Bilder, Gold- und Silberwaren, Juwelen und Taschenuhren. Der Warenverkauf auf Abschlagszahlung ist untersagt.

Hiefür ist ein Patent erforderlich, das bis zu 300 Frcs. per Monat oder 24 Frcs. per Woche oder 3 Frcs. für 3 Tage kostet. Dasselbe wird nur erteilt an Personen, die a) das 17. Altersjahr erfüllt haben, b) sich über Herkunft und guten Leumund ausweisen können, c) mit keiner ansteckenden oder ekelhaften Krankheit behaftet sind und d) eigenen Rechtes sind oder die Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters haben.

Die Hälfte der Patentgebühren fällt an die Staatskasse, ein Viertel an die Polizeidirektion, ein Viertel an die Kasse der kantonalen Handwerker- und Gewerbskommission zur Unterstützung des Handwerks, der Lehrlingsprüfungen und gewerblichen Fortbildungsschulen.

---

7. Glarus.

Referent: Dr. **W. Burckhardt,** Professor der Rechte, Lausanne.

Revision des § 22 des bürgerlichen Gesetzbuches betr. Expropriation, von der Landsgemeinde beschlossen am 1. Mai.

Der bisherige § 22 enthielt den Satz, dass wenn nicht das Land (d. h. der Kanton), sondern eine Gemeinde die Abtretung von Grund und Boden verlangt und Grundeigentümer diese Abtretung bestreiten, die Gemeinde vor dem Regierungsrate den Nachweis zu leisten habe, dass das von ihr beabsichtigte Unternehmen aus Gründen des öffentlichen Wohls geboten sei. Dieser Satz wird, weil schon in der Verfassung enthalten (Artikel 8) aufgehoben.

Revision des Gesetzes über die Sonn- und Festtage, von der Landsgemeinde beschlossen am 1. Mai.

Das nach dem Bundesgesetz über die Arbeit in den Fabriken zulässige Maximum der Feiertage ausser den Sonntagen beträgt 8 Tage. Der Kanton Glarus hatte bisher für die Katholiken 11 gehabt. Auf Verlangen des Bundesrates wird diese Zahl auf 8 herabgesetzt.

---

8. Zug.

Referent: Dr. **Hugo Oser**, Professor der Rechte, Freiburg i. Ü.

Gesetz betr. die Entwässerung bei Rothkreuz vom 26. September.

Das Gesetz beansprucht zwar keine allgemeine Bedeutung, mag aber angeführt werden, weil es typisch ist für die Art, wie in hunderten von Fällen in der Schweiz gegen die sich nicht in ihren Bahnen haltende Naturgewalt angekämpft wird. Bund, Kanton und Einwohnergemeinde wirken mit den zunächst Beteiligten zusammen. Im vorliegenden Falle trägt der Bund 40, der Kanton 30, die Gemeinde 10 und die Liegenschaftsbesitzer 20 % der Kosten. Die Besitzer bilden eine durch das Gesetz gebildete Zwangskorporation. Die Verteilung der Auflagen unter die Mitglieder erfolgt pro rata der gewonnenen Vorteile endgültig durch eine vom Regierungsrat ernannte Dreierkommission. Die Betreffnisse werden im Hypothekenbuch vorgemerkt und gehen allen andern Belastungen der Grundstücke vor.

---

9. Freiburg.

Referent: Dr. **Hugo Oser**, Professor der Rechte, Freiburg i. Ü.

Das einzige im Berichtsjahre erlassene Gesetz beschlägt die Aufsicht über die patentierten Rechtsanwälte und die Rechtslizentiation nnd datiert vom 17. November.

Die genannten Personen unterliegen bezüglich ihrer ganzen Geschäftsführung, sei es als Anwälte, als Geschäftsagenten oder als

Bevollmächtigte ad hoc der Disziplinarbefugnis des Kantonsgerichts, das sich mit ihnen beschäftigt auf Klage oder von Amtswegen. Wegen ihres Verhaltens während einer Sitzung des Gerichts kann auch letzteres einschreiten. Als Disziplinarstrafen sind vorgesehen Ordnungsruf, Busse von 20—200 Franken, Rüge mit Veröffentlichung im Amtsblatt und Einstellung auf die Zeit eines Monats bis zu einem Jahr. Der Beschuldigte, der auf Klage hin aber vor der Verurteilung dem Begehren des Klägers nachkommt, kann nur mit Ordnungsruf oder Geldbusse belegt werden.

10. Solothurn.

Keine gesetzgeberischen Erlasse.

11. Basel.

a) Baselstadt.

Referent: Dr. W. **Burckhardt**, Professor der Rechte, Lausanne.

Grossratsbeschluss betr. die staatlich anerkannten Feiertage (Ostermontag, Pfingstmontag und Stephanstag) vom 8. September.

Ostermontag und Pfingstmontag werden als staatlich anerkannte Feiertage erklärt, ebenso der Tag nach Weihnachten (Stephanstag) für die Jahre, in welchen Weihnachten nicht auf einen Montag oder Freitag fällt.

Gesetz über Revision des Gesetzes betr. Einzelrichter, Vermittlungsverfahren und gewerbliche Schiedsgerichte vom 29. April 1889, vom 26. Mai.

Das Gesetz von 1889 hatte in Basel das Vermittlungsverfahren in streitigen Sachen eingeführt, aber für die Prozesse, die von Civilgericht anhängig gemacht wurden, in den unrichtigen Moment, unmittelbar nach Einreichung der Klagschrift, verlegt; der Richter kannte die Ablehnungsgründe des Beklagten noch nicht und hatte in der Regel mit seinen Vermittlungsvorschlägen nicht viel Erfolg. Dagegen kam es öfters vor, dass in einem späteren Stadium des Prozesses der Gerichtspräsident oder das ein Vor-

verfahren leitende Gerichtsmitglied einen Vergleich unter den Parteien bewirkte.

Das neue Gesetz beseitigt daher das obligatorische Vermittlungsverfahren sowohl aus dem Prozesse vor dem Civilgericht als aus dem Prozesse vor dem Einzelrichter, und lässt nur die fakultative Anwendung des Vermittlungsversuches in einem beliebigen Stadium des Prozesses offen.

Gesetz über Zonenexpropriation vom 28. April; ein Ratschlag des Regierungsrates zum Gesetze sagt, die Erfahrung habe gezeigt, dass das bestehende Expropriationsrecht für die Durchführung umfangreicher Korrektionen im Innern der Stadt ungenügend sei, weil es blos die in die Strassen fallenden Teile der Liegenschaften zu expropriieren gestatte, nicht aber auch die neben der Strasse liegenden Flächen; davon sei die Folge, dass die von der Korrektion gehofften Verbesserungen oft nicht erzielt werden, indem die Eigentümer anstatt eines den heutigen Anforderungen entsprechenden Neubaues blos ihre Fassade zurücksetzen und die mangelhaften inneren Einrichtungen ihres Gebäudes bestehen lassen. Dem soll die Zonenexpropriation entgegentreten. Sie besteht darin, dass bei einer Korrektion sowohl das Privateigentum, das in die Strasse fällt, als das innerhalb einer bestimmten Zone hinter der Baulinie liegende expropriiert wird, doch soll die Tiefe der Zone nicht über 25 Meter betragen. Immerhin fallen in die Expropriation auch die hinter der festgesetzten Zone liegenden Abschnitte der betroffenen Liegenschaften, sofern dieselben nicht als selbständige Bauplätze betrachtet werden können oder nicht an eine Strasse stossen.

Eine Zonenexpropriation kann nur durch Beschluss des Grossen Rates zur Anwendung kommen; es kann damit auch die Impropriation von Stücken bisheriger Allmend gegen Vergütung des dem Bodenwert entsprechenden Betrages dem betreffenden Baublocke zugeteilt werden. Kommt über die Entschädigungssumme keine Verständigung zu Stande, so ordnet der Regierungsrat das Expropriationsverfahren an.

Die Liegenschaftseigentümer, die Grund und Boden abgetreten haben, sind berechtigt, von dem neuen Baublock eine Parzelle zu beanspruchen, deren Grösse zu dem Gesamtareal des verbleibenden Baublocks in gleichem Verhältnis steht wie die frühere Parzelle

zum Gesamtareal des früheren Blockes, und die in Lage und Frontausdehnung möglichst der abgetretenen Parzelle entspricht. Ausgeschlossen sind solche, die bei dieser Verteilung einen Bauplatz von weniger als 6 Meter Frontlänge und 120 Meter Flächeninhalt erhalten würden. Der Übernahmspreis der neuen Parzellen bestimmt sich nach dem Werte, den der Boden nach Durchführung der Baulinien und Neuordnung der Liegenschaftsgrenzen haben wird. — Die von der Zonenexpropriation nicht betroffenen Strassenanwänder haben (nach bisherigen Gesetzen schon) Beiträge an die Strassenkorrektion zu leisten. — Die Streitigkeiten, die aus einer solchen Zonenexpropriation entstehen, gelangen vor eine vom Civilgericht ernannte Expropriationskommission, die für alle aus der vorliegenden Zonenexpropriation erforderlichen Entscheidungen im Amte bleibt und von der die Appellation an das Appellationsgericht geht. — Servituten, die zwischen Liegenschaften eines Baublockes bestehen, gehen bei der Zonenexpropriation unter; ausnahmsweise können neue begründet werden. Servituten, die zu Gunsten von Parzellen ausserhalb des Baublockes auf solchen innerhalb des Baublockes lasten, bleiben in der Regel bestehen. — Die Hypothekenforderungen, die auf den der Zonenexpropriation unterliegenden Parzellen lasten, sollen aus dem Expropriationspreise, soweit dieser reicht, vor der Fertigung abgelöst werden.

---

b) Baselland.

Referent: Dr. **Hugo Oser**, Professor der Rechte, Freiburg i. Ü.

Verordnung des Landrates betr. die Aufsicht über die Forstwirtschaft vom 17. Oktober.

In diesem Kanton, dessen Bürgergemeinden teilweise grosse Waldbestände aufweisen, wurden schon wiederholt Versuche gemacht, auf dem Gesetzgebungswege Ordnung in die Bewirtschaftung dieses wichtigen Faktors der Volkswohlfahrt zu bringen. Alle Versuche scheiterten aber an der Opposition des stimmberechtigten Volkes, dessen Mehrheit zähe am Althergebrachten festhält, namentlich wenn die Neuerungen von finanzieller Tragweite sind.[1]) Da nun der

[1]) Aus dem genannten Grunde ist auch das vom Landrat den 27. Juni erlassene Steuergesetz den 13. November vom Volk verworfen worden.

Landrat selbständige Kompetenz besitzt zum Erlass der Einführungsgesetze zu Bundesgesetzen, so hat er den Anlass des Erlasses des oben S. 1057 besprochenen Bundesgesetzes vom 15. April benützt, um durch die Einführungsverordnung dazu das früher vergeblich Versuchte zu erreichen. Zunächst handelt es sich um Schaffung der Stelle eines Kantonförsters, dessen Obliegenheiten eingehend umschrieben werden. Sodann ist jede Gemeinde, die über 20 ha Wald besitzt, gehalten, einen Gemeindeförster, der die erforderlichen Kenntnisse in einem Forstkurse erworben hat, anzustellen. Daneben ist die Vermehrung des Wildbestandes und die Erstellung eines Wirtschaftsplanes vorgeschrieben. Auch Privatwald darf ohne regierungsrätliche Bewilligung nicht ausgereutet werden.

---

12. Schaffhausen.

Referent: Dr. **Hugo Oser,** Professor der Rechte, Freiburg i. Ü.

1. Nachtragsgesetz zum Gesetz über die Gewässer, vom Grossen Rat den 30. Dezember 1897, vom Volk den 10. Juli 1898 angenommen.

Es wird die Biber in die erste Klasse der öffentlichen Gewässer eingereiht, wodurch die Beitragspflicht des Staates an die notwendige Korrektion erhöht wird.

2. Dekret des Grossen Rates betr. die Besoldung des Landjägerkorps vom 28. Dezember.

---

13. Appenzell.

Referent: Dr. **Hugo Oser,** Professor der Rechte, Freiburg i. Ü.

a) Appenzell a./Rh.

Keine Erlasse.

b) Appenzell i./Rh.

Fischerei-Verordnung des Grossen Rates vom 2. Juni.

Diese Verordnung ist in Ausführung des eidgenössischen Fischereigesetzes vom 21. Dezember 1888 erlassen worden. Das

Recht zur Fischerei steht dem Staate zu, vorbehältlich nachgewiesener Privatrechte. Zur Ausübung bedarf es eines Patentes, das für den Fischfang mit Setz- und Schöpfgarn 25,50 Frcs., für den Fischfang mit der Angel oder in Verbindung mit Setz- und Schöpfgarn 35,50 Frcs. pro Jahr kostet. Kein Patent bekommen Personen unter 18 Jahren, kriminell bestrafte und nicht rehabilitierte Personen und solche, die wegen Übertretung der Fischereigesetzgebung im zweiten Rückfall bestraft worden sind.

---

14. St. Gallen.

Referent: Dr. J. **Engeler**, Kantongerichtsschreiber, St. Gallen.

1. Regulativ betr. die mit den Verpflegungsstationen für bedürftige Durchreisende verbundenen Arbeitsnachweisbureaus vom 11. Januar.

An sämtlichen Orten, wo Naturalverpflegungsstationen bestehen, sind Arbeitsnachweisbureaus zu errichten, unter der Aufsicht der Betriebskommissionen. Wer angewiesene Arbeit ohne genügenden Grund nicht annimmt, verliert die Unterstützungsberechtigung.

2. Die Nachtragsverordnung betr. die Fischerei im Bodensee vom 22. Februar (vom schweizerischen Bundesrate genehmigt am 4. März) beschloss die Grössenverhältnisse (120 m lang, 1,50 m hoch) und Zahl der sog. Schwebnetze (in einem Fischereibetriebe nicht mehr als 30), die Fangart bei solchen (Netze von mindestens 4 cm Maschenweite) etc.

3. Mit Beschluss des Regierungsrates vom 25. Februar ist als Gerichtsinstanz zur Beurteilung von Übertretungen des Konkordates betr. die Stellenvermittlung für Dienstboten im Inlande (siehe Jahrbuch 1897 Seite 996 Ziffer 10) der Gemeinderat (für den ersten Übertretungsfall) und die Bezirksgerichtskommission (für den Rückfall) bezeichnet.

4. Vollzugs-Verordnung betr. Aufstellung und Betrieb von Dampfkesseln und Dampfgefässen vom 4. März zur bezügl. bundesrätlichen Verordnung vom 16. Oktober 1897 (Nomenklatur der hierunter fallenden Dampfgefässe, Bewilligung zur Aufstellung derselben, Bau, Ausrüstung, mehrmalige Prüfung nach Aufstellung, periodische Untersuchungen, im Jahre mindestens

2 Mal, technische Anforderungen an Bedienungspersonal, Führung eines Revisionsbuches nach Formular, Verfahren bei Unfällen).

Diese Vollzugsverordnung bezeichnet als zuständige Behörde zur Erteilung der Bewilligung eines Dampfkessels oder Dampfgefässes das kantonale Finanzdepartement und anerkennt die von den Organen der vom schweizerischen Verein von Dampfkesselbesitzern bei dessen Mitgliedern geführten Untersuchungen als amtlich giltig. Das Betriebsamt hat die Überwachung der Bestimmungen der bundesrätlichen Verordnung zu besorgen, mit Zuhilfenahme der Kantons- und Gemeindepolizei. Nichtbefolgungen der Vorschriften zieht gerichtliche Bussgelder von 5—500 Fres., eventuell Einstellung des Betriebes bis zur Erfüllung der Vorschriften nach sich.

Durch diese Verordnung wird diejenige vom 17. Oktober 1888 betr. Anlage und Untersuchung von Dampfkesseln aufgehoben.

5. Am 10. Mai ist ein Nachtrag zur Schulordnung vom 29. Dezember 1865 für die Primar- und Realschulen des Kantons St. Gallen erlassen worden, mittels dessen die Artikel 150 und 151 der Schulordnung im Sinne bestimmterer Vorschriften für die Behandlung der unentschuldigten Schulversäumnisse revidiert wurden.

6. Am 24. Mai erging ein Beschluss betr. Erweiterung des kantonalen Greisenasyls in Wil (Kredit von 1 769 500 Franken bewilligt, neuer Schuldentilgungsplan).

7. Am 25. Mai ward ein Beschluss betr. die Errichtung einer Verkehrsschule und höheren Schule (Akademie) für Handel, Verkehr und Verwaltung gefasst.

Zweck der Verkehrsschule: Heranbildung von Beamten und Angestellten für den Eisenbahn-, Post-, Telegraphen-(Telephon-) und Zolldienst; sie besteht aus 2 Klassen, deren 1. an die 2. Sekundarschulklasse anschliesst. Schaffung einer 3. Klasse vorgesehen.

Die Akademie hat den Zweck, Schülern, welche die Merkantilabteilung der Kantonsschule oder die Verkehrsschule besucht haben, sowie anderen Personen, welche hierfür die nötige Vorbildung besitzen, eine höhere Bildung in den Zweigen des Handels, Verkehrs und der Verwaltung zu geben.

Die Anstalt untersteht der Oberaufsicht des Regierungsrates und der Aufsicht einer von letzterem gewählten Kommission und wird von einem Direktor geleitet.

Die Anstalt, am 1. Mai 1899 eröffnet, zählte Ende 1899 251 Schüler bezw. Hörer, wovon ein Teil dem weiblichen Geschlechte angehörte.

Seither (November 1899) ist eine Erweiterung der Anstalt beschlossen worden.

8. Eine Verordnung betr. die Droguerien vom 4. Juni bestimmt, was die Droguen ausser technischen Artikeln für Gewerbe, Landwirtschaft etc. unschädlichen diätetischen und hygienischen Hausmitteln an das Publikum und an Apotheker abgeben dürfen.

9. Eine Verordnung über den Verkauf von Giften vom 4. Juni beschränkt letzteren auf die öffentlichen Apotheken und enthält eine Reihe von Ordnungsvorschriften.

10. Das am 24. Mai erlassene, seit 1. Januar 1899 in Anwendung stehende Gesetz über die Expropriation, durch welches die früheren bezügl. Spezialgesetze vom 23. April 1835, 30. Mai 1861, 8. Februar 1866, 30. Januar 1873 aufgehoben wurden, bewilligt das Recht auf Abtretung oder Belassung jeder Art unbeweglichen Gutes, wo es das öffentliche Wohl erheischt, gegen volle Entschädigung. Gegenstand des Expropriationsverfahrens kann auch die bleibende oder vorübergehende Abtretung oder Einräumung von dinglichen Rechten sein. Das Expropriationsrecht besteht für öffentliche Werke des Staates, der politischen, Orts-, Schul- und Kirchgemeinden, event. auf Begehren der Bürgerversammlung oder der kompetenten Verwaltungsbehörde, auf Beschluss des Regierungsrates hin auch den Gemeinden zu Händen von Korporationen, Gesellschaften oder Privaten.

Wenn durch eine Teilexpropriation der Rest der Liegenschaft wesentlich verunstaltet würde oder die bisherige Betreibung eines Gewerbes entweder gar nicht, oder mit verhältnismässig grossen Schwierigkeiten möglich wäre und zudem ein Ersatz durch angemessene Vorkehrungen nicht geboten werden kann, so ist der Abtretungspflichtige zum Begehren berechtigt, dass ihm das Ganze abgenommen werde. Wird einer Liegenschaft durch Abtretung oder Einräumung eines Rechtes der Hauptwert entzogen, so kann der Eigenthümer deren Übernahme durch den Exproprianten verlangen.

Der Expropriant kann die Abtretung des Ganzen verlangen, wenn er bei einer Teilexpropriation für daherige Wertverminderung

des Restes mehr als $^1/_4$ des Wertes des letzteren entrichten müsste.

Bei Festsetzung der Entschädigung sind insbesondere zu berücksichtigen: der Verkehrswert, die Wertverminderung der dem Abtretungspflichtigen verbleibenden Teile, der vorübergehende oder bleibende Erwerbsschaden, Entschädigungspflicht des Expropriaten an Dritte, z. B. an Nutzniesser, Pächter, Mieter.

Werterhöhungen des nicht expropiierten Eigentums werden in Abzug gebracht, soweit das letztere von besonderen Lasten, z. B. Strassenunterhaltspflichten, befreit wird.

Wenn die Beteiligten sich über die Pflicht zur Abtretung nicht einigen, so hat der Expropriant dem Expropriaten durch das Bezirksamt vom Gegenstande der Expropriation Anzeige zu machen; Einsprachefrist: 14 Tage. Von da an darf an der Beschaffenheit des abzutretenden Objektes keine Änderung mehr vorgenommen werden.

Über die Pflicht zur Abtretung entscheidet der Regierungsrat.

Können darnach die Parteien sich über die Entschädigung oder die Ausdehnung der Abtretung im Sinne der obigen Absätze 2 und 3 nicht einigen, so ist auf Verlangen eines Beteiligten durch Vermittlung des Bezirksamtes durch das Kantonsgericht eine Schätzungskommission von 3 Mitgliedern und 3 Ersatzmännern zu ernennen. Hinsichtlich des Ausstandes derselben gelten die bezügl. civilprozessualen Vorschriften. Die Schätzungskommission lässt sich über alle Verhältnisse durch die Beteiligten Aufschluss geben, hält Augenschein ab, nimmt Einsicht von den öffentlichen Büchern und macht die ihr zweckmässig erscheinenden Erhebungen, zieht nötigenfalls Sachverständige bei.

Deren motivierter Entscheid ist, von allen Mitgliedern unterzeichnet, innerhalb 14 Tagen dem Bezirksamte zuzustellen. Die Beteiligten erhalten davon Abschrift. Die Entschädigungssummen snd zu spezifizieren.

Der Entscheid kann innerhalb 14 Tagen an den Richter weitergezogen werden, ansonst er in Rechtskraft erwächst.

Der Expropriant kann innerhalb gleicher Frist auf die Expropriation verzichten unter Gutmachung der den anderen Beteiligten erwachsenen Schädigungen und Umtriebe.

Die Entschädigungssumme ist an den Gemeinderat und von diesem, nachdem der Eigentümer sich mit den Pfandgläubigern verständigt, diesen oder dem Eigentümer zu verabfolgen.

Das abgetretene Objekt kann gegen Rückerstattung der erhaltenen Entschädigung wieder zurückgefordert werden, wenn binnen 2 Jahren ohne zureichende Gründe das Objekt nicht zu dem Zwecke, für den die Expropriation bewilligt ward, benutzt worden oder aber zu einem anderen Zwecke verwendet werden soll. Verwendungen, welche einen Mehrwert zur Folge hatten, sind zu ersetzen, umgekehrt ist Minderwert abzurechnen. Streitigkeiten hierüber sind vom Richter zu entscheiden.

11. Am 15. Juli ward eine Verordnung über die Einrichtung und die Inspektion der Apotheken (durch den Bezirksarzt und einen Apotheker) erlassen.

12. Mittelst Nachtragsverordnung vom 20. September zum kantonalen Vormundschaftsgesetze (vom 1. Juli) und in teilweiser Abänderung der bisherigen Vollzugsverordnung vom 20. Juni 1892 ward bestimmt, dass durch die Ausscheidung und Sicherstellung des Frauenvermögens (Artikel 100 und 101 des citierten Gesetzes) dem Ehemann nur das Verwaltungs- und Verfügungsrecht, nicht aber das Nutzniessungsrecht und die daherigen Pflichten hinsichtlich des Frauengutes entzogen werden.

Bei Ausscheidung und Sicherstellung des Frauengutes hat das Bezirksamt geeignete Publikation zu erlassen.

Vormundschaftsstreitigkeiten über die Fragen, ob die Wohnsitzbehörde dem Antrage der Heimatbehörde auf Bevormundung Folge zu geben verpflichtet sei (Artikel 14 des Bundesgesetzes über die civilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter) oder ob das Begehren der Heimatbehörde um Übergabe der Vormundschaft an sie begründet sei (Artikel 15 des citierten Bundesgesetzes), werden vom Regierungsrate entschieden.

13. Am 11. November ward eine Verordnung über das Mädchen-Arbeitsschulwesen der Primarschulen erlassen unter Aufhebung der bisherigen bezügl. Bestimmungen der Schulordnung vom 19. Dezember 1865.

14. Am 21. November fasste der Grosse Rat Beschluss betr. den Bau und Betrieb eines Schülerhauses (Konviktes)

für die Kantons- und Verkehrsschule. (Kreditbewilligung: 166 500 Frcs. für Bau; 20 000 Frcs. für Mobiliaranschaffung.)

15. Durch Nachtrag zur Organisation des St. Gallischen Kantonsspitals (vom 25. Oktober 1887) ward am 3. Dezember die bisherige Zahl der Assistenzärzte (4) freigegeben, je nach den Bedürfnissen und jeweiligen Verhältnissen.

16. Am 31. Dezember wurde zu dem oben sub Ziffer 10 erwähnten Expropriationsgesetze der Gebührentarif für die Verrichtungen des Bezirksamtes, des Kantonsgerichtes, die Schätzungskommission und deren event. Sachverständige festgesetzt.

Als unerledigt auf der Traktandenliste des Grossen Rates pro 31. Dezember figurieren:

Gesetz betr. die Amtskautionen (Gründung einer kantonalen Amtsbürgschafts-Genossenschaft), Gesetz betr. das Fachgericht für die Stickerei-Industrie, Gesetz betr. die Rindviehzucht, Gesetz betr. Fremdenpolizei und Niederlassung, (neues) kantonales Steuergesetz, (neues) Civilrechtspflegegesetz u. a. m.

Schliesslich sei noch darauf aufmerksam gemacht, dass anfangs des Jahres 1899 ein Werk mit sehr einlässlichem Sachregister publiziert ward, betitelt:

St. Gallisches Privatrecht, herausgegeben im Auftrage des (St. Gall.) Justizdepartementes von Dr. Carl Jäger, Kantonsrichter. (Fehr'sche Buchhandlung St. Gallen.)

Für die Praxis ist bedeutend:

St. Gallisches Verwaltungsrecht, Sammlung grundsätzlicher Entscheidungen aus dem Gebiete des öffentlichen und des Verwaltungsrechtes aus den Jahren 1850—1897. Herausgegeben im Auftrage des Regierungsrates von O. Müller, Staatsschreiber, 1898. (Buchdruckerei der „Ostschweiz" St. Gallen.)

Anzuführen ist endlich

Widrig, J. Th. Das St. Gallische Erbgesetz mit von kantonsgerichtlichen Urteilen unterstützten Erläuterungen. (Trogen, U. Kübler.)

15. Graubünden.

Referent: Dr. **Aloys Steinhauser**, Advokat, Chur.

a) Gesetzgebung.

Gesetze wurden im Jahre 1898 für den Kanton Graubünden keine erlassen.

Auf dem Wege der Verordnung hat der Grosse Rat folgende Beschlüsse gefasst:

1. Grossratsbeschluss vom 26. Mai betr. Errichtung einer wechselseitigen Alters- und Versicherungskasse für die Lehrer der bündnerischen Kantonsschule.

Die Lehrer unserer Kantonsschule (der obersten Lehr- und Erziehungsanstalt des Kantons Graubünden, ein Gymnasium, eine Realschule, eine technische Abteilung und ein Lehrerseminar umfassend) waren bisher in ökonomischer Beziehung einzig auf ihren Jahresgehalt angewiesen und erhielten nach ihrer Entlassung keine Altersrente oder Pension. Der Mangel dieses Systems hat sich schon längst zum Schaden des Unterrichtes und zur Härte der Lehrer gezeigt. Zweck dieses Grossratsbeschlusses ist, diesen Übelständen abzuhelfen. Dies soll dadurch geschehen, dass eine Stiftung gegründet wird, die mittels Todes-Versicherung und Leibrenten die Lehrer und ihre Familien zu unterstützen hat. Alle Lehrer der Kantonsschule sind zur Beteiligung an der neuen Stiftung verpflichtet. Der Kanton beteiligt sich in der Weise, dass er für jeden Lehrer, der dieser Stiftung mit einer jährlichen Einlage von 3 % seines Gehaltes beitritt, ebenfalls einen ebenso hohen Beitrag leistet.

Die Folge dieser Alters- und Versicherungskasse ist, dass die Lehrer in ihren alten Tagen nach überstandenem Dienste versorgt sind, von den Schulbehörden ohne Bedenken entlassen und durch frische, neue Kräfte ersetzt werden können.

2. Grossratsbeschluss vom 24. Mai betr. die Umbrailstrasse.

Das Münsterthal gehört zu den entlegensten Thalschaften des Kantons Graubünden. Es bildet die Grenze unseres Kantons gegen Tyrol. Bis heutzutage gab es keine fahrbare Strasse, welche Münsterthal mit Tyrol verbunden hätte. Der Umbrailpass gehört

nun zu den geeignetsten Bergübergängen zwischen Münsterthal und Tyrol. Schon im Jahre 1890 stellte das Kreisamt Münsterthal an den Kleinen Rat des Kantons Graubünden das Gesuch, für den Bau der Umbrailstrasse Vorstudien machen und wenigstens einen aproximativen Kostenvoranschlag aufstellen zu lassen. Man wollte dazumal sich damit begnügen, die alte Strasse zu verbessern und wurden diese Kosten auf 40—50 000 Frcs. geschätzt. Allein 1894 petitionierte das Kreisamt des Münsterthales zum zweitenmal um Projektaufstellung, diesmal aber für eine Kunststrasse. Der Kleine Rat entsprach diesem Gesuch. Das Projekt kam im April 1896 zum Abschluss. Gleich darauf gelangte man an die eidgenössischen Räte um Subvention dieses Strassenbaues. Die Bundes-Versammlung beschäftigte sich mit dieser Frage am 8. Oktober 1897 und beschloss, dem Kanton Graubünden für eine Strasse über den Umbrailpass von St. Maria im Münsterthal bis zur IV. Cantoniera einen Bundesbeitrag von zwei Dritteln der wirklichen Kosten und von höchstens 163 333 Frcs. zu leisten. Der Grosse Rat Graubündens fasste am 24. Mai 1898 den Beschluss, den Bau der Umbrailstrasse mit 75 % der Kosten nach Abzug der Bundessubvention, der Rohmaterial-Lieferung und der Expropriationskosten im Maximum mit 61 250 Frcs. zu unterstützen. Die Umbrailstrasse wird als Bergübergang unter die Verbindungsstrassen klassifiziert. Die Offenhaltung dieser Bergstrasse beschränkt sich auf die Zeit vom 15. Juni bis 15. September jeweilen.

Die Gemeinden des Münsterthales haben diejenigen Leistungen zu übernehmen, welche § 3 des Strassengesetzes von 1882 näher umschreibt. Demnach sind die Gemeinden verpflichtet zur Übernahme der Expropriation, zur unentgeltlichen Abgabe der erforderlichen Rohmaterialien, zur Besorgung sämtlicher Kiesfuhren an die vom Ingenieur bestimmten Plätze, zum Ruttnerdienst und zur Stellung von Hilfsmannschaften in Fällen von ausserordentlichen Verkehrsstörungen. Die ganze übrige, ordentliche und ausserordentliche Unterhaltung übernimmt der Kanton.

Gegenwärtig befindet sich die Umbrailstrasse im Bau und wird voraussichtlich im Laufe des Jahres 1900 vollendet sein. Der Umbrailpass mit der Örtlergruppe übt auf die Fremden eine grosse Anziehungskraft aus. So hofft man dann mit Recht, dass die Umbrailstrasse für den bündnerischen Fremdenverkehr von grosser

Bedeutung sein werde und dass dieselbe mächtig dazu beitrage, den Fremdenbesuch im Münsterthal, Engadin und Davos zu heben.

3. Grossratsbeschluss vom 21. Mai betr. Zusatzartikel zu Artikel 20 der Flössordnung vom 27. September 1853.

Zur Zeit, in welcher unsere Flössordnung aufgestellt wurde, hatte das Flössen eine viel grössere Bedeutung als gegenwärtig. Seither sind aber die Verkehrsmittel bedeutend verbessert worden, so dass dieselben auch zum Zwecke des Holztransportes unter möglichster Vermeidung des Flössens benutzt werden. Andererseits haben die Wasserwerke eine viel grössere Bedeutung erlangt, namentlich seitdem es gelungen ist, die Wasserkräfte elektrisch zu verwenden. So besitzen schon verschiedene Gemeinden bedeutende Wasserwerke und dieselben sind stets im Wachsen begriffen. Zweck des genannten Grossratsbeschlusses ist nun, unsere bestehende Flössordnung in dem Sinne abzuändern, dass das Flössen da nicht gestattet wird, wo dadurch bereits hergestellte oder noch herzustellende Wasserwerke in ihrem Betriebe gehemmt oder in ihrer Anlage bedroht werden.

Dabei liess sich der Grosse Rat von der Erwägung leiten, dass die Rechte an öffentlichen Gewässern, namentlich der allgemeine Gebrauch, öffentlich-rechtlicher Natur seien, und dass die Flössordnung keine Privatrechte berühre, sondern nur die Ausübung eines öffentlichen Rechtes regele, und dass es somit Sache der Administrativbehörde sei, die Linie zu ziehen, wo das öffentliche Recht zu Gunsten der privaten Rechte eine Einschränkung erleide.

Zwei weitere Grossratsbeschlüsse sind nur von ganz lokaler Bedeutung, nämlich:

4. Grossratsbeschluss vom 27. Mai 1898 betr. Organisation der Militärkanzlei, und

5. Grossratsbeschluss vom 27. Mai 1898 betr. Neueinteilung der Landwehr.

b) Literatur.

D. Bezzola: Über Rechtsverhältnisse an öffentlichen Wasserläufen mit spezieller Bezugnahme auf schweizerische Rechtszustände.

16. Aargau.

Referent: **F. X. Eggspühler,** Gerichtspräsident, Zurzach.

Im Jahre 1898 hat das aargauische Volk zwei Gesetzesvorlagen, die ihm zur Abstimmung unterbreitet wurden, angenommen und zwar

1. Das Viehversicherungsgesetz vom 14. Juli.

Der Zweck des Gesetzes besteht darin, die Interessen der Landwirtschaft und diejenigen der öffentlichen Gesundheitspflege zu wahren und zu fördern. An und für sich war die Viehversicherung für unsere Landwirte nichts absolut Neues. Bereits bestand seit Menschengedenken in vielen ländlichen Gemeinden der alte, schöne Brauch, dass die Viehzüchter im Falle der Notschlachtung einander das Fleisch zum landesüblichen Preise abnahmen. In verschiedenen Gemeinden sind in neuerer Zeit auch örtliche Versicherungsvereine gegründet worden. Endlich besteht seit einer Reihe von Jahren eine kantonale Viehentschädigungskasse, aus welcher bei Verdorbenheit des gesundheitsgefährlichen Fleisches von umgestandenen oder notgeschlachteten Tieren zwei Dritteile des Wertes vergütet werden.

Diese Einrichtungen vermochten jedoch dem allgemeinen Bedürfnis nach vollkommener Sicherstellung des Landwirtes gegen Unglück im Stall nicht zu genügen. Vor allem konnten örtliche, freiwillige Vereine, wegen der Kleinheit des Versicherungsgebietes, auf die Dauer nicht bestehen. Jeder grössere Verlust musste sie ins Schwanken bringen, sei es infolge Fahnenflucht der Mitglieder, sei es wegen Unzulänglichkeit der Reserven. Daraus schöpften die Behörden und massgebenden landwirtschaftlichen Kreise die Überzeugung, dass die einzig zweckmässige Lösung die Gründung von Viehversicherungskassen bilde, welchen alle Viehzüchter einer Gemeinde beitreten müssen und aus welchen alle Fälle für Viehverlust in möglichst weitgehendem Masse entschädigt werden. Nach der Viehzählung vom Jahre 1898 weist der Kanton Aargau an Rindvieh einen Bestand von 81 277 Stück auf mit einem Gesamtwert von rund 25 Millionen Franken. Dazu kommen 25 320 Schweine und 14 505 Ziegen, deren Wert auf ca. 3 Millionen Franken angeschlagen wird. Angesichts solcher Zahlen hatte der Staat alle

Ursache, auf Mittel und Wege Bedacht zu nehmen, um dieses grosse Kapital unserer landwirtschaftlichen Bevölkerung und unserer Volkswirtschaft im allgemeinen sicher zu stellen.

Die allgemeine Durchführung der Viehversicherung hat sodann eine hohe Bedeutung für die öffentliche Gesundheitspflege.

Erfahrungsgemäss hat die Tuberkulosis (Perlsucht, Lungenschwindsucht) unter dem Rindvieh nachgerade eine unheimliche Verbreitung genommen. Es ist nun durch Erfahrung und Wissenschaft längst festgestellt, dass durch den Genuss von Fleisch und Milch tuberkelkranker Tiere der Krankheitskeim auf den Menschen übertragen werden kann. Dieser Würgengel der Menschheit, welcher nach der Statistik den siebenten Teil der Menschen wegrafft, findet von daher immer neue Nahrung. Diese Thatsache ist ja neuerdings bestritten worden, aber nicht solcher Begründung, dass dadurch vorbeugende Massregeln überflüssig würden.

Zur Verstopfung dieser Quelle menschlichen Siechtums und Elends gibt es kein wirksameres Mittel als die Sanierung unseres Viehstandes durch allmälige Ausmerzung der tuberkulösen Tiere. Zu diesem Behufe schreibt das neue Gesetz vor, dass versicherte Tiere, welche der Tuberkulose verdächtig sind, untersucht und, wenn Gefahr der Ansteckung für Menschen oder Tiere vorliegt, abgethan werden müssen; in solchen Fällen soll jedoch ein erhöhter Staatsbeitrag ausgerichtet werden.

Im Übrigen verpflichtet das Gesetz den Staat, entsprechend dem Interesse der Öffentlichkeit an der Viehversicherung, zu einem jährlichen Beitrage von mindestens 40 000 Franken. Eine gleich grosse Subvention leistet die Eidgenossenschaft, so dass der Gesamtstaatsbeitrag nach allgemeiner Durchführung der Viehversicherung mindestens 80,000 Franken ausmacht.

Was die Organisation der durch das Gesetz normierten Viehversicherung anbelangt, so soll es vor Allem nur den Viehbesitzern jeder Gemeinde freistehen, mit Mehrheit zu beschliessen, ob sie eine Viehversicherungskasse gründen wollen oder nicht. Es besteht also in dieser Richtung kein Zwang. Allerdings war mit Bezug auf diesen Punkt eine grosse Minderheit in der gesetzgebenden Behörde seiner Zeit anderer Ansicht; sie wollte eine obligatorische Versicherung und nicht ohne allen Grund. Die Hauptgründe, um deretwillen das Gesetz erlassen wurde, bestehen in dem Schutz des

Kleinbauern gegen das „Unglück im Stall“ und in der Bekämpfung der Tuberkulose. Daraus ergiebt sich aber der logische Schluss, dass die Versicherung obligatorisch gestaltet werden muss, wenn die Versicherung ihre Wirkung nicht verfehlen soll. Allein aus gesetzes-politischen Gründen unterlag die Ansicht des Versicherungszwanges, weil man zunächst die beteiligten Kreise nach und nach für das Obligatorium vorbereiten und günstig stimmen solle. Nach dem Gesetze bildet jede Versicherungskasse eine Genossenschaft für sich, mit einer Organisation und trägt in erster Linie, abgesehen vom Staatsbeitrag, ihre Verluste selber. Diese lokale Organisation ermöglicht eine strenge, gegenseitige Kontrolle der Mitglieder, zur Verhütung von missbräuchlicher Inanspruchnahme der Versicherung. Die Versicherung umfasst alles Rindvieh, mit Ausnahme ganz junger und bereits erkrankter Tiere, des Handelsviehs, der Pferde und Schafe; Schweine und Ziegen können ebenfalls versichert werden. Der Eigentümer schätzt sein Tier selber ein. Der jährliche Beitrag soll mindestens $^1/_2$ $^0/_0$ der Schätzung betragen. Im Schadensfall vergütet die Kasse 80 $^0/_0$ des wirklichen Schadens, 20 $^0/_0$ muss der Versicherte in Selbstversicherung tragen, damit derselbe sich stets seiner Pflicht als guter Hauswirt bewusst sei und demgemäss trotz Versicherung sein Vieh sorgfältig behandle und pflege. Die Schlachtung und Verwertung der Tiere geschieht durch die Versicherungskasse. Der Anspruch auf Entschädigung fällt ganz oder teilweise weg, wenn den Viehbesitzer ein offenbares Verschulden am Schadensfalle trifft. Die Versicherungskassen und ihre Verwaltung stehen unter staatlicher Oberaufsicht.

Gemäss bundesrechtlicher Vorschrift darf die Viehversicherung nicht für Viehverlust durch Seuchen in Anspruch genommen werden. Demgemäss soll für Seuchenfälle ein besonderer kantonaler Seuchenfond gegründet werden. Die bestehende Viehentschädigungskasse wird nach Massgabe der Ausbreitung der Viehversicherung in einen kantonalen Reservefond für die Viehversicherung umgewandelt.

Das sind die Hauptgrundzüge des neuen Gesetzes. Daneben ist den einzelnen Versicherungskassen ein sehr grosser Spielraum offen gelassen, in ihren Statuten die Organisation und das Versicherungsgeschäft nach Belieben zu ordnen.

2. Das Gesetz betr. Stellung und Erledigung verfassungsmässiger Volksbegehren vom 27. September.

Der Grosse Rat des Kantons Aargau hat am 23. Februar 1897, gestützt namentlich auf eine Eingabe der aargauischen Grütlivereine, folgenden Beschluss gefasst:

„Der Regierungsrat ist beauftragt, in Vollziehung des Art. 16 der Staatsverfassung beförderlich eine Revision des Gesetzes betr. Stellung verfassungsmässiger Volksbegehren vom 25. November 1869 vorzunehmen und dabei insbesondere die Erleichterung der Unterschriftensammlung und die Reduction der in den Artikeln 26, 29, 98 und 101 der Verfassung vorgeschriebenen Zahl von 5000 Bürgern im Auge zu behalten.“

Die Regierung und der Grosse Rat waren nach gründlicher Prüfung der Frage darin einig, dass die Herabsetzung der erforderlichen Zahl der Gesuchsteller von 5000 auf 4000 oder darunter ohne Verfassungsrevision undurchführbar und überhaupt nicht wünschenswert sei, sofern das bisherige Verfahren erleichtert würde. Die verlangten Erleichterungen sind nun im neuen Gesetze nach zwei Richtungen vorhanden:

Erstens enthält das neue Gesetz in Bezug auf die Bestimmungen betreffend Sammlung von Einzelunterschriften eine wesentliche Neuerung und Erleichterung. Das Gesetz lehnt sich in dieser Beziehung an das bestehende eidgenössische Recht an, wonach derjenige, welcher das Begehren unterstützen will, nicht mehr gehalten ist, seine Unterschrift in Gegenwart des Gemeindeammanns oder Gemeindeschreibers beizusetzen; es kann das zuhause oder an einem beliebigen Ort geschehen, nur hat der Gemeindeammann derjenigen Gemeinde, in welcher ein Unterzeichner seine kantonalen politischen Rechte ausübt, dessen Stimmberechtigung zu bescheinigen.

Zum andern wurde die bestehende Bestimmung in das neue Gesetz aufgenommen, dass die Beitrittserklärungen zu Volksbegehren in Gemeindeversammlungen stattfinden können. Dagegen wurde auch in dieser Beziehung zu Gunsten der Gesuchsteller eine Erleichterung in der Weise geschaffen, dass der Gemeinderat das Volksbegehren an die Gemeindeversammlung bringen muss, wenn es von $^1/_5$ der Stimmfähigen der Gemeinde unter Angabe des Zweckes schriftlich verlangt wird.

Die Initiative ist unzweifelhaft eine wertvolle politische Einrichtung, die gegebenen Falls allen Parteien ihre Dienste leistet. Allein sie übt ihre wohlthätige Wirkung nur aus, wenn sie mit den nötigen Garantien umgeben wird. Dafür ist in dem Gesetze alle Vorsorge getroffen, um einem allfälligen Missbrauch zu begegnen, ohne doch der Bewegungsfreiheit der Bürger irgend welche Schranken aufzuerlegen.

Vom Grossen Rate des Kantons Aargau wurden sodann folgende Dekrete, die von Wichtigkeit sind. erlassen:

1. Dekret betr. die Zeugenentschädigungen in Untersuchungs- und Strafsachen vom 14. März.

Dieses Dekret wurde veranlasst durch einen Beschluss des Grossen Rates vom Jahre 1895, dahingehend, es seien die Zeugengebühren in Strafsachen den gegenwärtigen Zeitansprüchen entsprechend zu erhöhen.

2. Abgeänderter Tarif zur Hypothekarordnung vom 26. September.

Dieser Tarif wurde erlassen gestützt auf einen Beschluss des Grossen Rates vom Jahre 1894, welcher eine Ermässigung der Gebühren verlangte.

3. Gebühren-Tarif zum Gemeindeorganisationsgesetz vom 26. September.

Dieser Tarif sichert den Gemeindebeamten für ihre vielen, immer umfangreicher werdenden und verantwortungsvollen Arbeiten eine gewisse Besserstellung, obwohl die neuen Ansätze sich immer noch in bescheidenen Grenzen halten.

---

17. Thurgau.

Referent: Dr. J. **Engeler**, Kantonsgerichtsschreiber, St. Gallen.

---

1. Weisung des Regierungsrates vom 10. Januar an die Gemeinderäte, von solchen Personen, welche während des Jahres 1898 aus dem Kanton wegziehen, vor dem Wegzuge die Staatssteuer mit $1^1/_2$ ‰ nach Massgabe der Zeitdauer zu erheben, welche der Pflichtige während des Steuerjahres im Kanton zubrachte. Dasselbe Verfahren ist bei Erbteilungen hinsichtlich derjenigen Erbbeträge einzuschlagen, welche während des Steuerjahres aus

dem Kanton weggezogen werden, bis zur Teilung dort aber noch steuerbar sind.

2. Revision des Kantonalbankgesetzes. Erhöhung des Gründungskapitals von 3 auf 5 Millionen. Recht des Grossen Rates, dasselbe auf 8 Millionen festzusetzen.

Bildung des Reservefonds aus $^{2}/_{3}$ des Jahresreingewinnes, bis er 4 % der grundversicherten Darlehen erreicht hat. Überschüsse sind zu landwirtschaftlichen Zwecken, Katastervermessungen, Hilfe bei Elementarkatastrophen zu fundieren.

Diese Revision ist in der Volksabstimmung vom 20. Februar 1898 mit überwiegender Mehrheit angenommen worden.

3. Gesetz betr. die Organisation der Kantonalkrankenanstalten vom 23. März. In der Volksabstimmung vom 3. Juli mit 2500 Stimmen Mehrheit angenommen.

Kantonspital und Irrenanstalt in Münsterlingen und Asyl in St. Katharinenthal haben die Aufgabe, kranken und gebrechlichen Kantonsangehörigen, welche zu Hause die entsprechende Nachpflege nicht finden können, die nötige Obsorge und ärztliche Hilfe zu verschaffen.

Jede der drei Anstalten hat einen praktischen Arzt als Direktor an der Spitze und steht unter einer fünfgliedrigen Aufsichtskommission, deren Präsident der Chef des Sanitätsdepartements (Regierungsrat) ist.

Öffentliche Gemeinde- oder Bezirkskrankenanstalten haben Anspruch auf staatliche Unterstützung, sofern die Anstalt einem sich auf eine grössere Gegend erstreckenden Bedürfnisse entspricht, rationell eingerichtet und betrieben wird, mit Absonderungslokalitäten für ansteckende Krankheiten versehen ist und deren Betrieb in allen Teilen der Aufsicht des Regierungsrates unterstellt wird.

4. Gesetz betr. das Steuerwesen vom 15. Februar. In der Volksabstimmung vom 3. Juli mit 1400 Stimmen Mehrheit angenommen.

A. Staatssteuern.

Direkte Staatssteuer in Form der Vermögen-, Einkommen- und Personalsteuer.

Der Vermögensteuer ist unterworfen der gesamte im Kanton befindliche Liegenschaftsbesitz und der auswärtige Grundbesitz der

Kantonseinwohner, sofern derselbe nicht anderwärts versteuert wird, das bewegliche Vermögen der natürlichen und juristischen Personen, welche im Kanton ihren ordentlichen Wohnsitz oder ihre Verwaltung haben, das bewegliche Vermögen auswärts wohnender Inhaber oder Anteilhaber von Geschäften, welche im Kanton etabliert sind nach Massgabe der in das Geschäft eingeworfenen Fonds und der Haftbarkeit der Firma für die zu leistende Steuer, schliesslich das bewegliche Vermögen auswärts wohnender Personen, das für dieselben im Kanton von Behörden verwaltet und auswärts nicht versteuert wird.

Von der Vermögenssteuer sind befreit das Staats-, Gemeinde-, Vereinsvermögen, das wohlthätigen Zwecken dient, der auswärtige dort versteuerte Liegenschaftsbesitz, das in auswärtigen Geschäften angelegte dort versteuerte Vermögen von Kantonseinwohnern, die nötigen Haus-, Feld-, Handwerksgeräte, Berufsbibliotheken, der Gutsertrag des laufenden Jahres, der zum Unterhalt oder Betrieb der Landwirtschaft nötige Viehstand, das Vermögen von Witwen, Waisen und Arbeitsunfähigen bis auf 3000 Frcs. und zur Hälfte bis auf 6000 Frcs.

Für die Entrichtung der Vermögenssteuer gilt als Steuerkapital:

Bei Schuldverschreibungen	deren Nennwert,
„ übrigen Wertpapieren	„ Kurswert,
„ Gebäuden	die Brandversicherung,
„ Grundeigentum	der mittlere Ertragswert,
„ Baugründen	der Verkehrswert,
„ Waldungen	der Ertragswert, die Lage.

Bei Berechnung des Vermögens der Kantonsinsassen kommen deren Passiven in Abzug; die im Kanton befindlichen Gebäude und Liegenschaften Auswärtiger sind jedoch ohne Abzug zu versteuern.

Von Erbsmassen wird Steuer so lange erhoben, bis das Vermögen den auswärtigen Erben ausgeliefert ist.

Der Einkommensteuer ist unterworfen: Einkommen über 600 Frcs., auch der auswärtigen Inhaber oder Anteilhaber an im Kanton liegenden Geschäften.

Von Einkommensteuer sind befreit:

Einkommen bis auf 600 Frcs. für jede Einkommenklasse, der jährliche Ertrag an Zinsen bis auf 4 %, soweit er sich auf im Kanton versteuertes Vermögen gründet, Einkommen von Kantons-

einwohnern aus auswärtigen Geschäften, sofern es anderwärts versteuert wird.

Bei Berechnung des Einkommens gelten folgende Grundsätze:

Feste Einkommen (Jahresgehalte, Pensionen): voll, die übrigen Einkommen: durchschnittlicher Ertrag der 3 vorangegangenen Jahre.

NB. Leibrenten und Fideikommisse, denen ein bestimmtes Kapital als Basis zur Nutzniessung dient, sind mit diesem als Vermögen zu versteuern.

Bei Berechnung des jährlichen Berufseinkommens sind 10 % des beweglichen und unbeweglichen Betriebskapitals, ebenso die auf dem Einkommen haftenden Barauslagen in Abzug zu bringen.

Die Personalsteuer ist von jedem volljährigen männlichen erwerbsfähigen Kantonseinwohner zu entrichten.

Normalansatz für die Besteuerung:

Bei Kapitalien und gewerblichen Betriebsfonds bis auf 80 000 Frcs. 1 Frcs., von 80—120 000 Frcs. 1,10 Frcs. etc., über 500 000 Frcs. 2 Frcs. pro Tausend.

Bei Grundbesitz 1 Frcs. vom Tausend.

Bei Einkommen von	601—1200	Frcs.	je	$^{3}/_{10}$	vom	100,
„	1201—1800	„	„	$^{4}/_{10}$	„	100,
„	5001—6000	„	„	$^{9}/_{10}$	„	100,
„	10 001—11 000	„	„	$^{14}/_{10}$	„	100,
„	11 001 Frcs. und darüber			$^{15}/_{10}$	„	100.

Bei Personalsteuer allgemein 1 Frcs. vom 1 ‰ Vermögenssteuer.

Steuerbehörden:

Jede Gemeinde hat eine Steuerkommission aus 4 Mitgliedern, welche der Gemeinderat wählt. Dazu kommt ein von der Regierung gewählter Kommissar, welcher den Vorsitz führt.

Diesem steht das Recht zu, den Pflichtigen zur Vorlage von Urkunden, Büchern als Ausweis über Aktiven und Passiven zu verhalten.

Gegen deren Entscheid steht dem Betroffenen innerhalb 14 Tagen Rekurs an den Regierungsrat zu, der das Recht auf Expertise, amtliche Inventur etc. hat.

Steuerbezug erfolgt durch Gemeinderäte.

Folgen unrichtiger Versteuerung. Ersatz des dem Fiskus in den letzten 10 Jahren vorenthaltenen Betrages, bei Steuer-

verheimlichung über $^1/_6$ wird gleichzeitig eine Busse im 5fachen Betrage der entzogenen Steuer verhängt.

Bei Verheimlichung unter Anwendung betrügerischer Mittel wird eine Busse des 5—10fachen der umgangenen Steuer verwirkt.

B. Gemeindesteuern.

Ausserordentliche Einnahmen (Vermächtnisse, Schenkungen, Einkaufstaxen etc.) dürfen nicht zur Deckung laufender Ausgaben verwendet, sondern müssen zum Fonds geschlagen werden.

Ausserordentliche Ausgaben für Strassen, Bauten, Feuerspritzen, Beleuchtung, Wasserversorgung etc. können auf mehrere Jahre verlegt und terminweise durch Steuern gedeckt werden gegen vorherige Vorlage und Genehmigung eines Schuldentilgungsplanes.

Reichen die ordentlichen Einnahmen zur Bestreitung der Bedürfnisse der Gemeinden nicht aus, so sind Gemeindesteuern zu erheben und zwar auf Grund der Bestimmungen über die Staatssteuern und des bezügl. Steuerkatasters.

Höhe des Steueransatzes bestimmt die Gemeinde.

5. Dem vom Grossen Rate am 21. März 1898 gefassten Beschlusse betr. Errichtung von Pensionärabteilungen in der Irrenanstalt Münsterlingen (40 Betten; Credit: 220 000 Francs) ward vom Volke mit 300 Stimmen Mehrheit die Sanktion verweigert.

6. Am 30. April erliess der Regierungsrat eine Verordnung betr. die Herstellung und den Verkauf künstlicher kohlensaurer Wasser und Limonaden.

7. Beschluss des Regierungsrates vom 5. August: Ehefrauen, welche mit dem Manne in Gütertrennung leben, sind während der Dauer der Ehe nicht berechtigt, auf ihren Namen ein Wirtschaftspatent zu lösen.

Als Aktivbürger sind nämlich nur diejenigen Personen beider Geschlechter anzusehen, welche einerseits in bürgerlichen Ehren stehen und anderseits vollständig eigenen Rechtes d. h. selbstständig handlungsfähig sind. Dies ist aber bei der Ehefrau nach § 67 des thurgauischen privatrechtlichen Gesetzbuches nicht der Fall.

8. Gesetz betr. das Markt- und Hausierwesen, den 3. Oktober vom Grossen Rat, den 18. Dezember in der Volksabstimmung angenommen.

Die Hauptverordnungen bestehen in der Einschränkung des Hausierwesens. Patente werden nur erteilt an Personen, die in der Schweiz Niederlassung und thatsächlichen Wohnsitz haben und über 20 Jahre alt sind. Die Patenttaxen werden gegenüber den bisherigen erhöht und die Gemeinden werden für berechtigt erklärt, zu Handen der Gemeindekasse in weiterem Umfange als bisher eine Zuschlagsteuer zu erheben. Verboten ist das Hausieren mit Fleisch und Fleischwaren, sowie mit Anlehens- und Lotterielosen, Prämienlieferungswerten und Waren auf Abschlagszahlung. Der Regierungsrat kann ferner auch andere Artikel dem Hausierverbot unterwerfen, wenn deren reeller Wert vom Publikum nicht leicht beurteilt werden kann. Die Ausgabe von Patenten kann sistiert werden, wenn für die Verabfolgung solcher kein Bedürfnis mehr besteht. Dem Hausiergesetz werden auch freiwillige Ausverkäufe, Reklame- und andere vorübergehende Massenverkäufe, sowie die aussergerichtlichen Versteigerungen von Handelswaren aller Art unterstellt.

9. Übereinkunft mit dem Grossherzogtum Baden betr. Erlass einer Vogeljagdordnung für den Untersee und den Rhein, abgeschlossen den 18. Dezbr. 1897, genehmigt den $\frac{\text{11. Januar 1898.}}{\text{25. März 1898.}}$ Betrifft Festsetzung von Art und Zeit der Jagd auf Sumpf- und Wassergeflügel im gemeinsamen Jagdterritorium.

---

18. Tessin.

Referent: **W. Burckhardt**, Professor der Rechte, Lausanne.

1. Decreto costituzionale circa l'istituzione dei consigli communali vom 19. November 1897, vom Volke angenommen den 2. Januar 1898. Die Bundesversammlung hat diesem Verfassungsgesetz am 20. April 1898 die Bundesgarantie erteilt. Die Gemeinden von über 3000 Seelen können ausser dem bestehenden Gemeinderat (Municipalité) einen weiteren Gemeinderat (consiglio communale) bestellen. Beide sind von der Gemeindeversammlung nach dem proportionalen Wahlverfahren zu wählen. Für Gemeinden mit weiterem Gemeinderat wird das Recht der Initiative und des Referendums in Gemeindeangelegenheiten eingeführt. Hierüber, sowie über Befugnisse und Zahl der Mitglieder des engeren und des

weiteren Gemeinderates enthält nähere Vorschriften das folgende Gesetz.

2. Legge sui consigli communali vom 21. November. Der weitere Gemeinderat soll höchstens 50, mindestens 25 Mitglieder haben; das Amt ist obligatorisch und unentgeltlich. Auf dem Wege des Referendums können Beschlüsse des Gemeinderates über ausserordentliche Ausgaben und Veräusserungen von Gemeindegütern an die Gemeindeversammlung gebracht werden. Auch Initiativbegehren können bezüglich der erwähnten Gegenstände gestellt werden.

3. Decreto legislativo circa i provvedimenti per combattere la fillossera vom 21. Mai.

Der Staatsrat wird ermächtigt, ein Amt zu errichten (servizio antifillosserio), das unter der Direktion des Landwirtsschaftsdepartements alle Massregeln zur Bekämpfung der Phylloxera anordnet. Wird Zerstörung der Reben notwendig, so erhalten die Eigentümer eine Entschädigung, die nach Massgabe des Jahresertrages unter Berücksichtigung des Grades der Infektion und der Gefahr der Weiterverbreitung bestimmt wird. Mangels gütlicher Vereinbarung wird die Entschädigung durch einen Inspektor, den der Distriktspräsident ernennt, festgesetzt, endgültig bis auf 300 Francs. Für höheren Betrag mit Rekursrecht an den vom Appellationsgerichtspräsidenten ernannten Kantonsexperten. Die Entschädigung zahlt der Staat in jährlichen Raten nach Verhältnis der jährlichen Produktion.

4. Legge concernente l'esercizio del diritto di grazia e di amnistia vom 27. Mai.

Begnadigungs- und Amnestierecht übt der Grosse Rat aus. Die Entziehung der bürgerlichen Rechte bleibt von der Begnadigung ausgeschlossen. Die Begnadigung wird in geheimer Abstimmung ohne Diskussion durch $^3/_4$ der stimmenden Mitglieder beschlossen.

Die Amnestie bezweckt die Unterdrückung von Strafprozessen und Aufhebung von Strafurteilen für die Vergehen, für die sie beschlossen wird. Sie kann vollständig oder partiell sein, bedingt oder unbedingt und kann auf Begehren des Verurteilten oder seiner Angehörigen und Freunde oder vom Staatsrate beantragt werden. Nach erfolgter Diskussion wird die Amnestie durch den Grossen Rat in geheimer Abstimmung mit $^2/_3$ der stimmenden Mitglieder beschlossen.

19. Waadt.

Referent: Dr. **W. Burckhardt**, Professor der Rechte, Lausanne.

---

1. Loi sur la police des constructions et des habitations vom 12. Mai.

Das Gesetz hat die Festsetzung der Baulinien und die sanitäre und Feuersicherheit zum Gegenstand. Neue Baulinien werden öffentlich aufgelegt und jeder Interessent kann Einspruch erheben, worüber der Staatsrat entscheidet, wenn der Streit nicht gerichtlicher Natur ist. Wenn während 20 Jahren seit der Ziehung der Baulinie die Gemeinde behufs deren Ausführung nicht expropriiert hat, so haben die Eigentümer wieder die freie Verfügung über ihre Liegenschaften. Will eine Gemeinde einen Bau auf einer Liegenschaft, auf der noch keine Baulinie lastet, verbieten, so muss sie binnen 30 Tagen einen Baulinienplan auflegen. Bis zum Entscheid darüber darf nicht gebaut werden, ohne dass der Eigentümer hiefür eine Entschädigung zu beanspruchen hätte. Die Genehmigung der Pläne durch den Staatsrat begründet von selbst das Expropriationsrecht der Gemeinde. Sie muss unter Umständen die ganze Liegenschaft expropriieren und darf es auch, wenn der übrigbleibende Rest kein anständiges Gebäude mehr gestattet. Servituten, die der Ausführung des Plans hinderlich sind, können losgekauft werden.

Titel III (Police des constructions) des Gesetzes stellt strenge und eingehende Anforderungen an die bauenden Liegenschaftseigentümer betr. Feuersicherheit, Sanität, Bausolidität; ebenso Titel IV (Police des habitations) betr. Gestattung des Bezuges neu errichteter Wohngebäude und Verhalten des Eigentümers eines Hauses, worin eine ansteckende Krankheit ausgebrochen ist. Titel V (Mesures générales de salubrité): Wasserversorgung und Kanalisation. Titel VI (Des contraventions) regelt die Strafkompetenzen des Gemeinderats mit Rekurs an den Staatsrat.

2. Règlement (du Conseil d'État) pour l'inscription des droits réels vom 18. März.

Ausführung des Gesetzes über die Eintragung der dinglichen Immobiliarrechte vom 11. Mai 1897 (s. Jahrbuch 1897 S. 1011).

3. Règlement (du Conseil d'État) pour la taxe des bâtiments vom 6. September.

schreibt vor, wie der Schätzungswert der Gebäude, dessen Eintragung im Kataster das oben erwähnte Gesetz vom 11. Mai 1897 verlangt, zu berechnen sei. Die Gebäude sollen nach Alter, Zustand des Unterhalts und Ertrag, à leur juste valeur geschätzt werden; den Wünschen der Eigentümer nach Erhöhung der Schätzung behufs besseren Verkaufs oder Hypothecierung ist nicht stattzugeben.

4. Loi abrogeant les articles 6, 9 et 10 de la loi du 26 novembre 1888 sur la vente et le commerce des vins vom 25. November.

Diese Artikel verlangten Konstatierung jedes Weinverkaufs über 100 Liter durch ein vom Verkäufer zu unterzeichnendes Bordereau über Herkunft, Beschaffenheit u. s. f. der Ware und Erstellung einer Statistik aller in den Kanton eingeführten geistigen Getränke durch den Staatsrat. Sie werden, weil unausführbar, aufgehoben.

5. Loi modifiant celle du 26 décembre 1832 sur la presse en ce qui concerne le droit de réponse vom 12. Februar.

Wer in einer periodischen Publikation genannt oder bezeichnet worden ist, hat das Recht, vom verantwortlichen Verleger zu verlangen, dass er eine Antwort zweimal unverkürzt inseriere; die Antwort ist vom Verfasser zu unterzeichnen, der allein dafür verantwortlich ist. Allfälligen Streit entscheidet der Richter.

---

20. Wallis.

Referent: Dr. **Hugo Oser**, Professor der Rechte, Freiburg i. Ü.

---

1. Gesetz betr. Konzessionierung von Wasserkräften vom 27. Mai.

Vorbehaltlich bestehender Rechte Dritter werden die Gewässer der Rhone und des im Gebiete des Kantons liegenden Teils des Genfersees vom Staat, die übrigen Gewässer von den Gemeinden unter Genehmigung des Staatsrats konzessioniert. Konzessionen werden nur erteilt, wenn aus denselben für den Kanton oder die Gemeinden unbestrittene Vorteile erwachsen. Die Konzessionen werden auf die Dauer von höchstens 99 Jahren erteilt, können aber dann erneuert werden. Bei Nichterneuerung gehen die für Wasserleitung und Kraftgewinnung ausgeführten Arbeiten ohne Entgelt, die Hütten-

werke und alle anderen zum Zwecke der Nutzbarmachung der Wasserkräfte hergestellten Bauten auf Verlangen der Konzedenten zu dem von Fachmännern festgestellten Preis an den Staat oder an die betreffende Gemeinde über. Für jede Konzession muss eine einmalige Gebühr von 100 bis 1000 Frcs. bezahlt werden; dazu kommt ein jährlicher Wasserzins im Betrage von 1 bis 5 Frcs. für jede im Kanton wirklich benützte, von 2 bis 8 Frcs. für jede über die Kantonsgrenze hinausgeführte Pferdekraft. Die Hälfte des Ertrages der vom Staate erteilten Konzessionen von Wasserkräften der Rhone soll zum Unterhalt der Dämme dieses Flusses und zur Bildung eines Hilfsfonds zu Gunsten der Ufergemeinden verwendet werden. Nichtbenützung der Wasserkräfte während fünf auf einander folgender Jahre verwirkt die Konzession, wenn der Konzessionär nicht vorzieht, für die nicht verwendeten Wasserkräfte den Wasserzins zu bezahlen.

2. Armengesetz vom 3. Dezember.

Der Wunsch einer wirksamen Fürsorge für die Armen hat in den letzten Jahren die gesetzgebende Behörde verschiedener Kantone zu bezüglichen Arbeiten veranlasst. Die Frucht solcher Bestrebungen ist auch obiges Gesetz.

Die öffentliche Krankenpflege bezieht sich:

1. Auf Hilfeleistung an solche, die wegen hohen Alters, Krankheit, Gebrechen oder anderer Umstände für ihren Lebensunterhalt nicht aufkommen können.

2. Auf vorübergehende Unterstützung von an sich arbeits- und erwerbsfähigen Personen, die aber momentan der notwendigsten Lebensmittel ermangeln.

3. Auf angemessene Pflege unbemittelter Kranker, Geistesgestörter und die Versorgung der Greise und Gebrechlichen.

4. Auf Verpflegung und Erziehung hülfloser und verwahrloster Kinder.

Anspruch auf Unterstützung haben in obiger Weise nur Angehörige des Kantons Wallis, und auch für sie ist die gerichtliche Klage ausgeschlossen; Angehörigen andrer Kantone oder des Auslandes wird nur nach Massgabe der Bundesgesetzgebung und der Staatsverträge die nötige Hilfe geleistet. Den öffentlich unterstützten Personen, sowie denjenigen, deren Kinder öffentliche Pflege geniessen, ist der Wirtshausbesuch verboten.

Die Armenunterstützung ist in erster Linie Sache der Verwandten und Verschwägerten des Unterstützungsbedürftigen nach Massgabe der Nähe des Grades, der Vermögenskraft und anderer Quellen des Wohlstandes. Wenn die Vermögensverhältnisse der mutmasslichen Erben es gestatten, so haben diese mit Ausschluss der übrigen für den Unterhalt ihrer Aszendenten und Deszendenten aufzukommen. In zweiter Linie hat die Heimatsgemeinde einzutreten. Für die Verpflegung armer Durchreisender haben die Einwohnergemeinden zu sorgen. Der Staat beteiligt sich an der Armenpflege durch Beiträge an Wohlthätigkeitsanstalten und Erziehungsinstitute für arme Kinder.

Organe der öffentlichen Armenpflege sind von unten nach oben angeführt die Wohlthätigkeitsausschüsse, die Gemeinderäte, die Regierungsstatthalter, das Departement des Innern und der Staatsrat.

Angeschlossen werden Bestimmungen gegen Bettel und Landstreicherei, sowie gegen Abhaltung von Begräbnismählern und gegen die Veranstaltung von Sammlungen oder Lotterien für Privatzwecke und ohne Ermächtigung durch den Staatsrat für wohlthätige und gemeinnützige Zwecke.

---

21. Neuenburg.

Referent: Dr. W. **Burckhardt**, Professor der Rechte, Lausanne.

---

1. Loi sur la Feuille officielle vom 26. April.

Das Amtsblatt giebt den darin publizierten offiziellen Aktenstücken die gesetzliche Publizität.

2. Loi forestière vom 14. November 1897. Dazu:

Règlement d'exécution (du Conseil d'État) de la loi forestière vom 30. August.

Schutzwaldungen sind die Staats-, Gemeinde- und Korporationswälder und die Privatwälder gemäss Bundesgesetz und Titel V des Gesetzes, ferner die bewaldeten Weiden. Nach Titel IV sind die Staats-, Gemeinde- und Korporationsforsten einem regelmässigen rationellen Abtriebe unterworfen. Völlige Rodung ist von der Ermächtigung des Staatsrates für Gemeinde- und Korporationswälder und des Grossen Rates für Staatswälder abhängig. Vom 1. Juni bis zum 1. September ist jeder Holzschlag untersagt. Holzschleifen

wird nur gestattet, wo Wege nicht hergestellt werden können. Der Verkauf des geschlagenen Holzes soll in der Regel durch öffentliche Versteigerung stattfinden. Der Gantrodel bildet eine exekutorische Urkunde gegen den Käufer. — Titel V behandelt die Privatwaldungen. — Der Holzschlag ist verboten vom 1. Juni bis 31. Juli; er muss vom Forstinspektor bewilligt werden. Ausnahmsweise und unter günstigen Verhältnissen kann Rodung gestattet werden. Doch muss der abgeholzte Boden wieder neu bepflanzt werden und der Eigentümer hat dafür Real-Kaution an die Staatskasse zu leisten. Zum Zwecke der Anforstung kann Privateigentum expropriiert werden, wenn es zur Verhinderung von Erdrutschen, Wasserverheerungen, Erhaltung von Quellen und Wasserläufen und Erhaltung und Verbesserung klimatischer Verhältnisse dienlich ist. — Titel VI erörtert die indivisions forestières, d. h. Fälle, wo der Waldboden und die Waldung verschiedenen Eigentümern gehören. Das Gesetz sucht diese Verhältnisse aus der Welt zu schaffen, neue indivisions dürfen nicht kreiert werden, jeder Beteiligte kann Aufhebung verlangen. Einigen sich die Parteien nicht, so werden Grund und Boden und Wald gesondert durch eine Gerichtsbehörde geschätzt und der Eigentümer des Bodens hat zuerst das Recht, den Wald um den Schätzungspreis zu kaufen; will er nicht, so darf der Waldeigentümer den Boden um den Schätzungspreis kaufen. Will keine der Parteien die andere auskaufen, so ordnet der Gerichtspräsident eine öffentliche Versteigerung des Ganzen an. Der Kaufpreis wird unter die Beteiligten nach Verhältnis der Expertenschätzung geteilt bezw. den Hypothekengläubigern zugewiesen. — Titel VII enthält die Strafbestimmungen.

3. Loi sur la garantie dans le commerce du bétail vom 26. April.

Nachdem das Bundesgesetz über diesen Gegenstand der Volksabstimmung unterlegen ist, verordnet Neuenburg in folgender Weise: Im Handel mit Pferden, Eseln, Maultieren, Rindvieh, Schafen, Ziegen und Schweinen gilt keine Währschaftspflicht des Verkäufers für die Mängel des verkauften Tieres oder für die versprochenen Eigenschaften, ausser wenn der Verkäufer diese Garantie dem Käufer schriftlich gegeben hat. Ist in dieser schriftlichen Zusage keine Zeitdauer für die Währschaft angegeben, so gilt sie für neun Tage; nachher cessiert die Währschaftspflicht, selbst wenn der

Mangel erst später hat entdeckt werden können, Betrug vorbehalten.

4. Décret (du Grand Conseil) modifiant quelques dispositions du Code pénal vom 26. April.

Nach dem revidierten Artikel 32 Absatz 4 kann Entziehung der bürgerlichen Ehrenrechte bis zu zehn Jahren schon bei und neben Verurteilung zu Gefängnis über einen Monat ausgesprochen werden. Die Strafbestimmungen über falsche Einträge in Handelsbücher in betrügerischer Absicht, sowie über betrügerischen oder einfachen Bankerott mit gleichzeitigem Schaden über 10 000 Frcs. werden verschärft (Artikel 238, 387, 391 und 412). In Artikel 399 wird das Strafminimum für Vorbestrafte von 3 auf 1 Jahr ermässigt. Der revidierte Artikel 411 betrifft andere zum Schaden der Gläubiger führende Handlungen des Schuldners. Artikel 13 bezeichnet unter der neuen No. 7 als banqueroutia frauduleuse: wer seine Rechnungsbücher ganz oder teilweise vernichtet, verheimlicht, verändert oder gefälscht oder solche gar nicht geführt hat, alles in der betrügerischen Absicht der Verdeckung einer Verschuldung oder der Verheimlichung von Entwendungen, Unterschlagungen oder anderer unerlaubter Verfügungen. Dies findet Anwendung selbst dann, wenn die Falliterklärung widerrufen oder der vom Schuldner vorgeschlagene Nachlassvertrag bestätigt wird. — Ein neuer Artikel 413bis lässt die vorstehenden Bestimmungen auch gegen die Direktoren oder die Geranten von in Konkurs erklärten Handelsgesellschaften oder Vereinen Anwendung finden, wie auch gegen Personen, die unter fremdem oder angenommenem Namen Handel treiben, falls sie in ihrer Geschäftsführung die unter genannten Artikeln erwähnten Handlungen begangen haben.

---

22. Genf.

Referent: Dr. **W. Burckhardt**, Professor der Rechte, Lausanne.

---

a) Gesetzgebung.

1. Loi constitutionelle modifiant l'organisation de l'assistance publique vom 29. Oktober. Vom Volke angenommen den 27. November.

Dieses neue Verfassungsgesetz stellt grundsätzlich die bestehenden und in Zukunft entstehenden Anstalten öffentlicher Armen- und Krankenpflege und ähnlicher Zwecke unter die Oberaufsicht des Staatsrats bezw. des hierzu bezeichneten Departements. Jede dieser Anstalten wird durch eine besondere Kommission verwaltet und bleibt Eigentümerin ihres Vermögens; dieses Vermögen muss dem Stiftungszwecke erhalten bleiben und ist vom Staatsvermögen getrennt.

2. Loi sur l'enfance abandonnée vom 28. Juni.

Ersetzt das Gesetz vom 30. März 1892 mit gleichem Titel. Die staatliche Fürsorge bezieht sich jetzt auf Personen unter 20, statt wie bisher unter 18 Jahren. Die Entziehung der elterlichen Gewalt erfolgt jetzt auch gegenüber Eltern, die wegen gewisser Delikte verurteilt oder der Trunksucht ergeben sind oder die mit dem Kindesvermögen, das ihrer Verwaltung unterliegt, verschwenderisch umgehen. Das Verfahren der Entziehung der elterlichen Gewalt und der Versorgung der verwahrlosten Kinder ist in Gemässheit der seither erlassenen Civilprozessordnung neu geordnet.

3. Loi complétant la loi du 20 décembre 1893 sur le cadastre de la ville de Genève vom 24. September.

Dieses Gesetz regelt das Verfahren, das behufs der Bereinigung der Grenzen stattfindet; entsteht Streit, so entscheidet ein prud-homme.

4. Loi favorisant la substitution de maisons neuves à de vieux immeubles vom 28. September.

Erlass der Hälfte der Grundänderungsgebühren, wenn im Kaufvertrag stipuliert ist, dass das auf der Liegenschaft stehende Gebäude binnen 5 Jahren niedergelegt werden soll; gänzliche Befreiung von der Gebühr, wenn die Niederlegung zum Durchbruch einer Strasse oder Erstehung eines Platzes beiträgt.

5. Loi sur l'internement dans une maison de travail vom 28. September.

Den Strafarten des Gesetzbuches wird die Einweisung in ein Arbeitshaus beigefügt. Sie kann bis auf 3 Jahre verhängt werden und zwar für Verbrechen gegen die Sittlichkeit, Verletzung der Familienpflichten, Bettel und Landstreicherei, Trunkenheit mit öffentlichem Ärgernis; ferner für alle korrektionellen Vergehen, welche die Gerichte als unter der Herrschaft eingewurzelter Gewohnheit

von Trunkenheit, Faulheit oder Liederlichkeit begangen erachten, endlich bei Verbrechern unter 20 Jahren für alle Verbrechen. Diese Strafe ist ausgeschlossen, wenn der zu Bestrafende für ein früheres Verbrechen schon mindestens ein Jahr dem Arbeitshaus überwiesen worden war. Die accessorischen Strafen (Landesverweisung, Entziehung der bürgerlichen Ehre etc.) können auch zu der Strafe des Arbeitshauses hinzutreten. Bezüglich Rückfalles und Rehabilitation stehen Arbeitshaus- und Zuchthausstrafe gleich.

b) Literatur.

Privat, E., Répertoire des lois fédérales et cantonales en vigueur dans le canton de Genève 3. édition.

Le Fort, H., Le Tribunal de Police du canton de Genève, organisation, compétence, procédure.

Serbien.

Referent: **Z. M. Milosavljevitch,**
Mitglied des Kassationshofes und Honorarprofessor der juristischen Fakultät zu Belgrad.[1])
Übersetzung von Dr. **Milan Bogischevitsch**, Belgrad.

a) Gesetzgebung.

Die gesetzgeberische Thätigkeit der Nationalvertretung (Skupschtina) war im Jahre 1898 eine sehr umfangreiche. Sie hatte zwei Sessionen, eine im Juli, die andere im November. In diesen beiden Sessionen hat nun die Skupschtina eine Reihe von Gesetzen hervorgebracht, welche für die gesamte innere, kulturelle Entwicklung des Königreiches von grosser Bedeutung sind.

Auch einige völkerrechtliche Verträge, die Serbien geschlossen, erhielten ihre gesetzliche Sanktion.

Einige Gesetze schufen eine gänzliche Neuordnung der Dinge, andere änderten alte Bestimmungen oder ergänzten sie.

---

[1]) Der Herr Berichterstatter, welcher der Vereinigung stets ein lebhaftes, werkthätiges Interesse entgegenbrachte, ist leider in der Vollkraft seiner Jahre verstorben. Die Vereinigung wird demselben dauernd ein dankbares, ehrenvolles Andenken bewahren.

Grössere Beachtung finden in unserem Referat die neuen Gesetze, Abänderungs- und Ergänzungsgesetze werden dagegen nur der Vollständigkeit halber angeführt.

Werfen wir einen Blick auf jene Gesetze, die gänzlich neue Einrichtungen schaffen oder gewisse Verhältnisse von Neuem regeln wollten, so zeigt sich, dass das Schwergewicht der nationalen, gesetzgeberischen Thätigkeit in diesem Jahre auf das volkswirtschaftliche Gebiet fällt und auf das Gebiet des Unterrichtes.

Ausserdem wurden noch mehrere Gesetze votiert, durch die Militär-, Finanz- und Verwaltungsfragen geregelt werden.

A. Gesetze volkswirtschaftlichen Charakters.

1. Gesetz über die Organisation der „uprawa fondowa" vom 8. Juli 1898.

Die „uprawa fondowa" ist eine staatliche, hypothekarische Kreditanstalt. Sie beschäftigt sich mit allen staatlichen und öffentlichen Fonds, sowie mit Kreis-, Bezirks- und Gemeinde-Kapitalien. Sie nimmt grössere und kleinere Kapitalien auf Einlagebücher an; gewährt Darlehen auf Hypotheken in Serbien, nicht nur Einzelnen, sondern auch Kreisen, Bezirken und Gemeinden. Sie giebt Pfandscheine auf hypothecierte Darlehne. Sie kann auch Schuldscheine auf der Basis hypothecierter Darlehne ausstellen, die sie Kreisen, Bezirken und Gemeinden gewährt hat. Sie giebt ferner Darlehen für Grundstücke zur Errichtung von Gebäuden nur in grösseren und kleineren Städten, ferner auf Grundstücke mit baufesten Gebäuden, sowie auf Grundstücke, die für die Landwirtschaft bestimmt sind. Zur Eintreibung ihrer Forderungen sind ihr gewisse Privilegien eingeräumt.

2. Gesetz über landwirtschaftliche Stationen vom 3. Juli 1898.

Die Zweckbestimmung dieses Gesetzes ist: Den Agrariern Gelegenheit zu geben, genügende Kenntnisse für eine lukrative und gesunde Wirtschaft zu gewinnen und in praxi die Fortschritte auf landwirtschaftlichem Gebiete zu verfolgen. Solche Stationen sind im Laufe von 5—10 Jahren überall einzuführen. Zum Besitzstande einer jeden Station müssen gehören: 50 Hektar Ackerboden für alle Arten der Feldwirtschaft; ein ansehnlicher Obstgarten in Grösse von 2 Hektar; ein Musterweinberg in derselben Grösse; ein ansehn-

licher Geflügelstall zur Zucht aller Arten von Hausgeflügel; ein Muster-Bienenhaus, Seidenhaus und eine genügende Anzahl von Arbeitskräften und Vieh zur Bewirtschaftung.

Für jeden Kreis bestimmt die Grösse des Grundstückes der Ackerbauminister.

3. Gesetz über die Staatsökonomen vom 3. Juli 1898.

Diese Kategorie von Beamten wird eingeführt zur Hebung der Landwirtschaft. Es giebt Kreis- und Bezirksökonomen. Die Ersteren sind Referenten über Landwirtschaft bei Kreisvorstehern, Letztere bei Bezirksvorstehern.

4. Gesetz zur Förderung des Obstbaues vom 3. Juli 1898.

Darnach sind alle Bezirke verpflichtet, binnen 3 Jahren Pflanzschulen zu errichten in Grösse von mindestens 5 Hektar, in welchen verschiedene Obstarten, sowie andere nützliche Baumpflanzungen zum Zwecke der Verpflanzung angebaut und gepflegt werden sollen.

Ausnahmsweise kann der Ackerbauminister gestatten, dass zwei Nachbarbezirke gemeinschaftlich eine Obstschule errichten. Um diese Obstschulen haben sich die Bezirksökonomen zu bekümmern.

5. Jagdgesetz vom 16. Juli 1898.

Das Grundprinzip dieses Gesetzes ist: Das Jagdrecht gehört dem Staate. Darnach darf nur derjenige jagen, der eine ausdrückliche Erlaubnis von der zuständigen Behörde auf Grund dieses Gesetzes erhalten hat. Das Jagdrecht auf eingezäuntem Privateigentum und in Wäldern gebührt dem Eigentümer. Jedoch gelten auch in diesem Falle die Gesetze über Pflege und Vermehrung der nützlichen, sowie die Vernichtung schädlicher Tiere, sowie endlich das Gesetz über die Schonzeit. Die Beaufsichtigung der Jagd erfolgt durch Kreisförster, Unterförster, Staatsförster und besondere Jagdförster, die der Ackerbauminister ernennt.

6. Gesetz über die Unterstützung der einheimischen Industrie vom 16. Juli 1898.

Dieses Gesetz ermächtigt die Regierung, den einzelnen industriellen Unternehmungen Erleichterungen zu gewähren, und zwar sollen nur diejenigen Unternehmungen solche Erleichterungen erhalten, welche in grösserem Masse einheimische oder ausländische Roh- oder Halbrohstoffe verarbeiten und die für die einheimische Wirtschaft von Bedeutung sind. Auch Aktiengesellschaften können auf Erleichterungen Anspruch erheben.

7. Gesetz betreffend die Vernichtung schädlicher Tiere und Pflanzen und Unterstützung nützlicher Tiere vom 16. Juli 1898.

Diese Pflicht wird jedem Inhaber eines Grundstückes auferlegt, mag es nun ein bebautes oder unbebautes Grundstück sein und mag der Bewohner bloss Pächter oder aber Nutzniesser oder Eigentümer sein.

8. Fischereigesetz vom 27. Juli 1898.

Dieses Gesetz findet blos Anwendung auf Fische in fliessenden Gewässern und jenen Zuflüssen, Abflüssen, Tümpeln und Sümpfen, welche mit dem Flusswasser in einer solchen Verbindung stehen, dass Fische ein- und ausschwimmen können. Die Fischerei in künstlichen Fischbehältern dagegen und jenen stehenden Gewässern, welche in gar keiner Verbindung mit fliessendem Wasser stehen, ist vollkommen frei und unbegrenzt. Die Frage nun, ob ein Wasser ein fliessendes ist oder nicht, entscheidet im Zweifelsfalle die zuständige Polizeibehörde.

9. Gesetz betreffend die Überlassung der „Banja Koviljatscha" an den Kreis von Podrinje zur Exploitation vom 1. August 1898.

10. Gesetz betreffend Errichtung einer Eisenbahnlinie zwischen Belgrad, Belgrader Bahnhof, und dem Belgrader Viehmarkt, verbunden mit der Bestimmung über die 6% Anleihe für den Bau dieser Linie, vom 4. August 1898.

Die Notwendigkeit, einen grossen ständigen Viehmarkt mit einem Schlachthof in der Nähe von Belgrad zu haben und namentlich um den Züchtern die Anfuhr von lebendem und geschlachtetem Vieh zu erleichtern, hat dieses Gesetz veranlasst. Das Unternehmen ist bereits zur Ausführung gelangt und zwar mit zufriedenstellendem Erfolge.

11. Gesetz über die Annahme einer Konvention zwischen Rumänien und Serbien betreffend eine direkte Eisenbahnverbindung vom 3. Juli 1898.

12. Gesetz über Förderung der Viehzucht vom 24. November 1898.

Nach diesem Gesetze muss jede Gemeinde eine so grosse Anzahl von Decktieren halten, als zur Deckung erforderlich ist.

Die Frist zur Erfüllung der Bestimmungen dieses Gesetzes ist eine zweijährige.

13. Telegraphen- und Telephongesetz vom 3. Dezember 1898.

14. Gesetz betreffend die Errichtung und den Betrieb von zwölf neuen Eisenbahnlinien vom 6. Dezember 1898.

15. Gesetz über die Konvention des Weltpostvereines vom 30. November 1898.

Es erhält dadurch die Konvention von Washington vom 3. Juli 1897 ihre gesetzliche Sanktion.

16. Gesetz über landwirtschaftliche und Handwerkergenossenschaften vom 3. Dezember 1898.

B. Gesetze über das Unterrichtswesen.

1. Mittelschulgesetz vom 14. Juli 1898.

Dieses Gesetz stellt den Mittelschulen die Aufgabe: Den Schülern eine allgemeine Bildung und Erziehung zu geben und sie zum höheren Unterrichtswesen an anderen höheren Schulen und Universitäten vorzubereiten. Die Mittelschulen zerfallen in Gymnasien, Realgymnasien und Realschulen. Sie bestehen entweder aus 8 Klassen. 6 Klassen oder nur 4 Klassen. Die Klassendauer ist eine einjährige. Die Mittelschulen können staatliche oder Privatschulen sein.

2. Gesetz über Volksschulen vom 26. Juli 1898.

Ihre Aufgabe besteht darin, Knaben und Mädchen eine allgemeine Bildung und Erziehung zu geben. Sie zerfallen in niedere und höhere Volksschulen. Die niederen bestehen aus Kindergärten und Volksschulen im engeren Sinne. Die höheren Schulen sind Bürgerschulen für die männliche Jugend und höhere Mädchenschulen. Auch diese Schulen können öffentliche und private sein. Zu den öffentlichen Schulen zählt man diejenigen, welche Gemeinden, Bezirke, Kreise und der Staat selbst eröffnen und erhalten. Privatschulen sind dagegen von Privatpersonen, juristischen Personen (Korporationen) und Stiftungen errichtete Schulen. Gemeinde-, Bezirks-, Kreis- und alle Privatschulen dürfen erst nach erfolgter Genehmigung seitens des Unterrichtsministers eröffnet werden. Es stehen unter seiner Aufsicht überhaupt alle Volksschulen (öffentliche und private) und er schreibt ihnen Unterrichtspläne und Programme vor.

3. Gesetz über die Gründung eines Lehrerseminars zu Jagodina vom 24. Juli 1898.

4. Abänderungs- und Ergänzungsgesetz zum Gesetze vom 19. Januar 1879 über die Einrichtung der höheren Mädchenschule zu Belgrad vom 24. Juli 1898.

5. Gesetz über das Staatsarchiv vom 2. Dezember 1898.

Das Staatsarchiv soll Dokumente von allgemeiner Bedeutung und historischem Werte sammeln, ordnen und aufbewahren. Es ist unter die Aufsicht des Ministers für Kultus und Unterricht gestellt.

C. Militär-, Finanz- und Verwaltungsgesetze.

1. Abänderungs- und Ergänzungsgesetz über die Heeresorganisation vom 14. Juli 1898.

2. Abänderungs- und Ergänzungsgesetz über die Invaliden-Unterstützung, sowie die Unterstützung ihrer Familien vom 29. Juli 1898 zum Gesetze von 1878.

3. Gesetz über die Heirat von Offizieren, Unteroffizieren und Soldaten vom 3. August 1898.

4. Gesetz über die Heeresverwaltung vom 28. November 1898.

5. Anleihegesetz über die Anleihe von 10 000 000 Dinars aus der Nationalbank zu Belgrad vom 22. März 1898.

6. Abänderungs- und Ergänzungsgesetz vom 23. Juli 1898 zum Gesetze betreffend die Errichtung neuer Staatsmonopole.

7. Abänderungs- und Ergänzungsgesetz über die Verzehrungssteuer vom 28. Juli 1898.

8. Abänderungs- und Ergänzungsgesetz vom 31. Juli 1898 über das Gesetz der Stempelgebühren.

9. Abänderungs- und Ergänzungsgesetz über das Gesetz des allgemeinen Zolltarifes vom 23. Juli 1898.

10. Budgetgesetz vom 31. Juli 1898. Die Ausgaben für das Jahr 1898 waren festgesetzt auf 68 822 568 Dinars und die Einnahmen auf 68 824 500 Dinars.

11. Budgetzusammenstellungsgesetz vom 20. Dezember 1898.

12. Gesetz über die Staatskassen und über die Rechnungsführung vom 20. Dezember 1898.

13. Abänderungs- und Ergänzungsgesetze zu dem Pressgesetz, zur Civilprozessordnung, zum Gemeindegesetz, zum Gesetz über die

Accise, zum Gesetz über den Richterstand, zum Forstgesetz, zum Gesetz über das Vereins- und Versammlungsrecht.

14. Gesetz über die Kreis- und Bezirksversammlungen (Skupschtina) vom 9. Dezember 1898.

15. Gesetz über die Organisation des Bautenministeriums vom 30. November 1898.

16. Aus Anlass der 40jährigen Gedenkfeier der grossen St. Andreas-Skupschtina (1858) und in Anerkennung der Verdienste für die Dynastie Obrénovitsch wurde durch Gesetz vom 17. Dezember 1898 der Orden „Milosch der Grosse" eingeführt.

b) Juristische Literatur.

1. J. Ristitsch, Diplomatische Geschichte Serbiens zur Zeit der Befreiungs- und Unabhängigkeitskriege. Band II. (Zweiter Krieg.)

2. St. Novakovitsch, Gesetzbuch Kaiser Stephan Duschans 1349 und 1354. CLIII, 312.

3. A. Jovanovitsch, Beweismittel in unserer alten Strafgesetzgebung.

4. St. Maximovitsch, Die Urteilsfällung im Fürstentum Serbien vor dem geschriebenen Recht. XXXVI, 179.

5. Gerschitsch, Heutiges diplomatisches und konsulares Recht. Band I. XVI, 650.

6. Dr. M. W. Vuitsch, Prinzipien der Nationalökonomie. Band III.

7. S. Jovanovitsch, Über Souveränität.

8. Z. Peritsch, Gesetzeskollision im internationalen Privatrechte.

9. Dj. B. Nestorowitsch, Die Abfassung eines Testamentes nach unserem bürgerlichen Rechte.

10. A. Rivier, principes du droit des gens. 2. volumes. 1896. Serbische Übersetzung von Dr. Wesnitch.

11. Willems, le droit public romain. Serbische Übersetzung von Z. M. Milosavljevitch. (Der Verteidiger.)

12. „Branitsch", Zeitschrift für Rechts- und Staatswissenschaft. Herausgegeben von M. St. Markovitch. V. Jahrgang. 1—24.

13. „Polizijski glasnik" (Polizei-Anzeiger). Spezialblatt für Polizeiwesen. Herausgeber N. Dimitrijevitch. II. Jahrgang.

Siam.

Referent: Dr. **Oscar Frankfurter**, Legationssekretär, Bangkok.

Die Ausbeute an neuer Gesetzgebung von allgemeinem Interesse ist nicht gerade reich zu nennen. Die meisten Materien, soweit sie sich auf eine Kodifizierung und Neugestaltung des bürgerlichen und Strafgesetzes beziehen, werden noch in Komitees vorberaten; als Beitrag zum Strafgesetzbuche wäre erwähnenswert ein Gesetz über strafbare Beleidigungen, durch die Presse verübte Vergehen, und weiter über Vergehen und Verbrechen gegen die Sittlichkeit. — Sonst handelte es sich meist um Ausführungsbestimmungen zu schon bestehenden Gesetzen, oder um Erweiterung und Emendierung derselben.

Zu einer solchen Erweiterung des „Sklavengesetzes" mag füglich gerechnet werden ein Gesetz, das im Januar dieses Jahres erschien, und das die Arbeiterverhältnisse regelt. — Es ist schon früher darauf aufmerksam gemacht worden, dass in einzelnen Fällen eine Umgehung des Sklavengesetzes versucht wurde, dem zufolge alle seit dem Jahre 1862 geborenen Kinder, soweit sie von Sklaveneltern abstammen, mit vollendetem 21. Jahre frei wurden, und dem zufolge ferner jedes seit dem Jahre 1862 geborene Kind nur bis zu seiner Mündigkeit ein Sklavenverhältnis eingehen konnte. — Das Gesetz wurde so umgangen, dass an Stelle der Kinder die Eltern ihren Namen in das betreffende Dokument setzten, die Kinder aber die Dienstleistung vollführten. — Ferner wurde bei einem voraus bedingten und bezahlten Lohn der monatliche Lohn so niedrig angenommen, dass in Wirklichkeit das Verhältnis ein Sklavenverhältnis war. Es kam andrerseits vor, dass der in ein solches Dienstverhältnis Eintretende auf Grund der Bestimmung dieses Sklavengesetzes das Dienstverhältnis zu lösen suchte und löste, ohne dass der im voraus bezahlte Lohn zurückerstattet wurde.

Durch die mannigfachen in Siam ausgeführten öffentlichen Arbeiten war es ferner nötig, sich eingewanderter Arbeiter zu bedienen und auch diese Verhältnisse mussten geregelt werden, und der Arbeiter sowohl wie der Arbeitgeber geschützt werden.

So bestimmte das Gesetz, dass der eingegangene Kontrakt, so weit er gesetzlich unantastbar war, und soweit sich physische Un-

möglichkeiten seiner Ausführung nicht entgegenstellten, ausgeführt werden musste; alles dies unter Androhung von Gefängnisstrafe von nicht über drei Monaten oder von Geldstrafe nicht über 20 Ticals. — Es wurde ferner bestimmt, dass die aus einem häuslichen Dienstverhältnis erwachsenen Pflichten, bei der der bedungene Lohn im voraus bezahlt worden war, ausgeführt werden musste, und dass die Nichtausführung des eingegangenen Vertrages den Vertragbrüchigen mit einer Gefängnisstrafe von nicht über sechs Monaten oder einer Geldstrafe von nicht über Tic. 200 bedrohte.

Unter allen Umständen aber kann ein solcher Kontrakt mit vorher bezahltem Lohn, oder über ein Dienstverhältnis nur für einen Zeitraum von drei Jahren abgeschlossen werden, und der geringste monatliche Lohn wurde festgesetzt, falls der Betreffende im Hause des Herrn wohnte und lebte auf Tic. 4, und falls er ausser dem Hause wohnte, auf Tic. 8. Alle Kontrakte müssen vor dem Amphö gemacht werden, und so weit es sich um zugewanderte Arbeiter handelt, müssen diese Kontrakte innerhalb eines Monats nach ihrer Ankunft in Siam gemacht werden. — Das Gesetz schützt ferner den Arbeitnehmer gegen den Arbeitgeber, was Misshandlung, Vertragbruch u. s. w. angeht.

Vom politischen Standpunkt erwähnenswert dürfte ein mit Grossbritannien am 29. November 1898 geschlossener Vertrag sein, der in Ausführung der Bestimmung des Artikel 5 des Vertrages vom 12. April 1855 zum ersten Male bestimmt, welche Personen kraft eben dieser Verträge Recht auf Exterritorialität in Siam geniessen.

Es wird ein Unterschied gemacht zwischen in Grossbritannien selbst geborenen oder naturalisierten Unterthanen und Personen asiatischer Abstammung, die innerhalb des britischen Territoriums geboren oder naturalisiert sind, oder innerhalb der Territorien eines Fürsten oder Staates, der unter der Souveränetät oder in Allianz mit Grossbritannien steht.

Von der ersten Kategorie geniessen auch Kinder und Enkel, die nach englischem Gesetz den status von britischen Unterthanen haben, exterritoriale Rechte, während von Personen asiatischer Abkunft nur die Kinder solche exterritoriale Rechte beanspruchen können, die Enkel sie also nicht mehr geniessen. — Die Frauen und Witwen der zur Protektion Berechtigten geniessen gleichfalls Protektion.

Die Listen solcher Unterthanen sollen regelmässig geführt werden; sie können von einem für diesen Zweck ernannten Beamten der siamesischen Regierung inspiziert werden, und im Fall ein Streit über das Recht einer Person auf Schutz entstehen sollte, soll darüber eine gemeinsame Kommission (joint enquiry) entscheiden, bei der der betreffende die nötigen Zeugnisse für sein Recht vorbringen muss.

In dem Vertrage ist ferner erwähnenswert, dass die Eingeborenen von Oberbirma und den britischen Staaten, die bereits vor dem 1. Januar 1886 in Siam ansässig waren, also vor der Annexion von Birma, keinen Anspruch auf Protektion haben.

Ein weiterer Vertrag zwischen Grossbritannien und Siam, der am selben Tage gezeichnet wurde, regelt die Grenze zwischen den siamesischen Provinzen und Dependenzen von Raman, Kedah, Kelantan und Trenganu und den unter britischer Protektion stehenden Gebieten der Sultane von Perak und Pahang.

Spanien.

Referent: Dr. **Manuel Torres Campos,**
Professor des Völkerrechts an der Universität Granada und
Mitglied des Instituts für internationales Recht.
Übersetzung aus dem Spanischen
von Dr. jur. et phil. **Ernst Rosenfeld,** Assessor, Berlin.

a) Gesetzgebung.

Das Jahr 1898 ist sicherlich eines der unheilvollsten Jahre in der Geschichte Spaniens gewesen. Den Kolonialkriegen auf Cuba und den Philippinen folgte der Krieg mit den Vereinigten Staaten Nordamerikas, welcher die völlige Niederlage Spaniens und den Verlust des letzten Restes seiner grossen Kolonialmacht in Amerika und Australien zur Folge gehabt hat. Die endgültige Katastrophe ist herbeigeführt worden durch die Unwissenheit der Spanier im Allgemeinen, insbesondere der Regierungsleiter, welche unfähig waren, das Unheil, welches eine kleine Anzahl Gebildeter und Kluger voraussah, zu verhüten, durch das Vorherrschen der ausgearteten Interessen der politisierenden und militärischen Elemente,

welche sich nicht in die Schranken zurückweisen liessen, den im Lande herrschenden militärischen Geist, der das Volk in den Krieg trieb, endlich durch die, trotz der diesbezüglich seitens hervorragender Publizisten veröffentlichten Kundmachungen und Ausführungen, herrschende Unkenntnis der berechtigten Ansprüche auf Zurückerstattung der Kolonieen.

Sind auch die Kolonieen verloren, so ist Spanien jetzt doch wenigstens frei von Kriegsveranlassungen, es hat eine Lehre aus jener traurigen Erfahrung gezogen und wird nun den Kurs ändern, indem es danach streben wird, sein Recht wieder kennen zu lernen und die Nation zum Wohlstand erblühen zu lassen.

Das vorherrschende Interesse befasste sich im Jahre 1898 mit dem Kriege und der Notwendigkeit, Heere zu haben, um ihn aushalten zu können.

In Verfolg des Einberufungsschreibens, welches dadurch veranlasst war, dass die liberale Partei unter Práxedes Mateo Sagasta zur Macht gelangte, versammelten sich die neuen Kammern am 20. April; am 24. Juni wurden die Sitzungen suspendiert, am 5. September wieder aufgenommen und am 14. September wiederum vertagt; die Kammern waren also ungefähr nur zwei Monate lang versammelt.

Besonders verdient Erwähnung das Königliche Dekret vom 23. April 1898. Es erklärt, als Folge des Krieges, die Verträge zwischen Spanien und den Vereinigten Staaten für hinfällig und giebt den nordamerikanischen Schiffen eine Frist, binnen welcher sie die spanischen Häfen zu verlassen haben; es giebt die Seerechts-Regeln, welche die spanische Regierung im Kriege beobachten will, im Einzelnen an und präzisiert, was unter Kontrebande zu verstehen sei.

Obwohl Spanien durch die Pariser Seerechts-Deklaration vom 16. April 1856 nicht gebunden ist und auch stets seinen Willen, sich derselben nicht anzuschliessen, bekundet hat, hat die spanische Regierung doch aus Achtung vor den Grundsätzen des Völkerrechts sich vorgenommen, folgende Regeln des Seerechts selbst zu beobachten und den Unterthanen befohlen, desgleichen zu thun:

a) Neutrale Flagge schützt Feindesgut, ausgenommen Kriegskontrebande.

b) Unter Feindesflagge kann neutrales Gut, Kriegskontrebande ausgenommen, nicht beschlagnahmt werden.

c) Um obligatorisch zu sein, muss die Blokade effektiv sein, d. h. von einer hinreichend grossen Macht aufrecht erhalten werden, um thatsächlich den Zugang zum feindlichen Gestade zu hindern.

Die spanische Regierung, welche, als sie von Frankreich aufgefordert wurde, der Seerechts-Deklaration beizutreten, sich in der Note vom 16. Mai 1857 ausdrücklich das Recht vorbehielt, Kaperbriefe auszustellen, wird mit Hilfe von Schiffen der Handelsflotte einen „Hilfskreuzerdienst der Kriegsmarine" organisieren, der den Vorschriften und der Jurisdiktion der Kriegsmarine unterworfen werden wird.

Zum Zwecke der Wegnahme feindlicher Schiffe, wie der Einziehung feindlichen Gutes unter Feindesflagge und von Kriegskontrebande unter jeder Flagge werden die Kriegsmarine, die Hilfskreuzer, sowie die oben erwähnten Kaperschiffe das Recht der Durchsuchung auf dem hohen Meere und in den Jurisdiktionsgewässern des Feindes in Gemässheit des Völkerrechts und der zu diesem Zwecke erlassenen Vorschriften ausüben.

Als Kriegskontrebande sind anzusehen: Kanonen, Kartätschen, Haubitzen, Gewehre und jede Art von blanken Waffen und Geschossen; Kanonenkugeln, Bomben, Granaten, Zünder, Kapseln, Lunten, Pulver, Schwefel, Salpeter, Dynamit und jede Art von Sprengmitteln; Ausrüstungsgegenstände, wie Uniformen, Lederzeug, Reitsättel und Artillerie- wie Kavallerie-Geschirre; Schiffsmaschinen, Schrauben, Kessel und jegliche Art von Gegenständen, welche zum Bau, zur Ausrüstung und zur Wiederherstellung von Kriegsschiffen dienen; endlich alle Instrumente, Werkzeuge und Geräte, welche der Kriegführung dienen.

Als Seeräuber angesehen und als solche nach der ganzen Strenge des Gesetzes abgeurteilt werden die Kapitäne, Führer und Offiziere von Schiffen, welche nicht nordamerikanisch sind, ebenso wie die zur Schiffsmannschaft gehörigen Angehörigen einer dritten Nation, wenn sie auf Kriegshandlungen betroffen werden, mögen sie auch mit Patenten der Vereinigten Staaten versehen sein.

Der Königliche Erlass vom 2. April 1898 billigte die über die Ausübung des Durchsuchungsrechts erlassenen Anweisungen.

Das Gesetz vom 16. September 1898 ermächtigte die Regierung in Gemässheit der Abmachungen in den Friedenspräliminarien zwischen Spanien und Amerika, auf die Souveränetätsrechte

über die überseeischen Besitzungen zu verzichten und sie an die Vereinigten Staaten abzutreten.

Die seitens Spaniens mit anderen Mächten im Jahre 1898 geschlossenen und publizierten Verträge sind die folgenden: Die Zusatzakte vom 16. Juli 1897, publiziert am 12. August 1898, zu dem Friedens- und Freundschafts-Vertrag mit Peru vom 14. August 1879; der Notenaustausch mit Japan vom 21. und 25. Juni 1898 betreffend den gegenseitigen Schutz des gewerblichen Eigentums in beiden Ländern; die Deklaration vom 23. Juli 1898, welche die Mitteilung der Standesamtsregister-Eintragungen zwischen Spanien und Peru einführte; der mit der Schweiz zu dem Zwecke geschlossene Vertrag vom 6. Juli 1898, die schnelle Ausführung des auf dem Gebiete des Civil- und Handelsrechts in beiden Staaten erlassenen Urteile und Beschlüsse herbeizuführen; die Bekanntmachung vom 4. Oktober 1894 zwischen Spanien und Frankreich, die in Abänderung des Artikels 4 der Übereinkunft vom 18. Februar 1886, die Austernfischerei in dem Bidassoaflusse neu regelte (publiziert am 4. April 1895 und ratifiziert am 17. Dezember 1898); endlich die Übereinkunft mit Frankreich vom 6. Oktober 1898 betr. den Austausch von für die Öffentlichkeit bestimmten Telegrammen.

Unter diesen Verträgen verdient besondere Erwähnung der Friedens- und Freundschaftsvertrag mit Peru, der ein ständiges Schiedsgericht einsetzte, wie es zum ersten Male von Spanien in dem Zusatzprotokoll zu dem Friedens- und Freundschaftsvertrage mit Ecuador vom 23. Mai 1888 eingeführt worden ist.

Gemäss dem mit Peru geschlossenen Vertrage werden alle Kontroversen oder Streitigkeiten, die zwischen den beiden Staaten über die Auslegung der geltenden und zukünftigen Verträge entstehen, von einem beiderseitig vorgeschlagenen und angenommenen Schiedsgerichte in erster und letzter Instanz entschieden. Zwistigkeiten, die über Punkte, welche in jenen Verträgen nicht vorgesehen sind, entstehen können, werden ebenfalls dem Schiedsgerichte unterbreitet; bei Uneinigkeiten, welche sich auf diese Weise nicht beilegen lassen, weil sie auf die Staatssouveränetät Beziehung haben oder die sonst ihrer Natur nach sich nicht eignen, in jener Weise entschieden zu werden, verpflichten sich beide Staaten, die Vermittlung oder die guten Dienste einer befreundeten Regierung zwecks

Beilegung des Streites anzunehmen. In allen schiedsrichterlichen Fällen werden die hohen Vertragsmächte gemeinsam das Verfahren und die Formalitäten festsetzen.

b) Literatur.

Die spanische juristische Literatur steht zur Zeit in engen Zusammenhang mit dem Zustande des Verfalles im Lande. Sobald der persönlichen Anstrengung und Forschung regelmässig die verdiente Belohnung vorenthalten wird, ist es nicht erstaunlich, dass sie nachlassen. Diejenigen, welche bestrebt sind, rasch Carriere zu machen, widmen sich der Politik; die Professuren haben weder die Besoldung noch die Elemente, welche zu wissenschaftlichen Untersuchungen notwendig sind. Und während man im Auslande überall der Anciennetät nach im Gehaltsrange steigt, werden die Katheder der Universität Madrid, die für viele die erstrebenswertesten sind, nicht nach Verdienst, sondern nach der Grösse des politischen Einflusses vergeben. Der Mangel an wissenschaftlichen Original-Arbeiten wird ersetzt durch Übersetzungen, welche viel bessere Aufnahme finden, als der Regel nach gute spanische Bücher.

Der Schreiber dieser Zeilen fasste vor mehreren Jahren den Plan, eine „Spanische zeitgenössische juristische Bibliographie des Rechts und der Politik" herauszugeben; er verfolgt hierbei den Zweck, eine grosse Lücke auszufüllen, indem er die Arbeit derjenigen, welche sich juristischen, wissenschaftlichen oder praktischen Studien widmen wollen, so um ein Bedeutendes erleichtert. Der erste Teil jenes Werkes (1800—1880) erschien im Jahre 1883; der zweite Teil (1881—1896) erschien 1898 und enthielt ein alphabetisches Autoren- und Sachregister von 1800 bis 1896.

Wenn wir ausführlich die spanischen Neuerscheinungen, soweit sie unseren Gegenstand berühren, untersuchen wollen, so haben wir sie unter folgenden Rubriken aufzuführen: 1. Ausgaben der Gesetzbücher und Gesetze mit Anmerkungen und grössere und kleinere Kommentare. 2. Lehrbücher. 3. Monographien. 4. Übersetzungen. 5. Wirtschaftliche und statistische Studien. 6. Zeitschriften.

1. Von den Ausgaben und Kommentaren verdient Erwähnung:

a) Medina und Marañon: Die Civilgesetze Spaniens gemäss dem offiziellen Text. Neue von Grund aus umgearbeitete Auflage. Madrid 1898. Ein Band.

b) Q. Mucius Scaevola (Pseudonym): Spanische Gesetzgebung (Legislación española. Código civil comentado). Band XIV. Enthält u. A.: Erbrecht und Familienrecht. Madrid 1898. Ein Band.

c) Ramos, de las sucesiones (Erbfolge). 2. Band. Madrid 1898.

d) Gracia und Hernandez: Justitia militar. (Militärgerichtsbarkeit.) 12. Auflage. Saragossa 1898. Zwei Bände.

2. Von Text-Ausgaben verdienen genannt zu werden:

a) Santamaria de Paredes, Professor in Madrid: I. Curso de derecho politico según la filosofia politica. (Staatsrecht.) 6. Auflage. Madrid 1898. II. Curso de derecho administrativo (Verwaltungsrecht) de España. 5. Auflage. Madrid 1898. Ein Band.

b) Marques de Vadillo, Professor in Madrid: Lecciones de derecho natural (Naturrecht). Madrid 1898. Ein Band.

c) Posada, Professor in Oviedo: Tratado de derecho administrativo. 2. Band. Madrid 1898. Ein Band.

d) de los Rios und Calderon: Resumen de filosofia del derecho (Rechtsphilosophie). Ein Band. Madrid 1898.

e) Roman: Estudios de derecho civil. 5. Band: Familienrecht, derecho de familia. Madrid 1898. Zwei Bände.

f) Mozo, Konteradmiral: Tratado elementar de derecho de gentes. (Völkerrecht.) Madrid 1898. Ein Band.

g) Smenjand, Sumario de las lecciones de historia critica de la literatura juridica española. Band I. Madrid 1897—1898.

3. Auf dem Gebiete des Strafrechts:

a) Dorado Montero: El delincuente español. Der spanische Verbrecher und Landstreicher. Gauner-Anthropologie. Madrid 1898. Ein Band.

b) Salillas: El reformatorio de Elmira. Madrid 1898. Ein Heft.

c) Bernaldo de Quirós: La nuevas teorías de la criminalidad. Madrid 1898. Ein Band.

4. Übersetzungen:

a) Serafini, Instituciones de derecho romano; übersetzt von Juan de Dios Trias. Barcelona 1898.

b) Goodnow, Derecho administrativo comparado. (Verwaltungsrecht von England, Amerika, Deutschland und Frankreich.) Band II. Madrid 1898.

c) de Amicis, Socialismo y educación. Übersetzt von de los Rios. Madrid 1898.

d) Deville, Principios socialistas. Gesammelte Werke. Madrid 1898. Ein Band.

e) Richter. Übersetzung der in 254 Auflagen erschienenen deutschen Schrift: Tagebuch eines sozialistischen Arbeiters. Barcelona 1898.

f) Bismarck: Pensamientos y recuerdos. Gedanken und Erinnerungen. Barcelona 1898.

g) Hamilton: Logica parlamentaria. Madrid 1898.

h) Stead: Die Regierung von New-York. Madrid 1898.

i) Cogliolo: Estudio acerca de la evolución del derecho privado. Mit Anmerkungen von Smenjand. Madrid 1898.

k) Chironi: La culpa en el derecho civil. (Das Verschulden im Civilrecht.) Übersetzt von Posada. Madrid 1898.

l) Menger: El derecho civil y los pobres. Übersetzt und mit einem Vorwort über die soziale Frage versehen von Posada. Madrid 1898.

m) Fiore: Ejecución de las sentencias extranjeras. Die Vollstreckung ausländischer Urteile. Madrid 1898.

n) Giurati: Les errores judiciales, diagnosis y remedios. (Justizirrtümer und Mittel zur Abhilfe.) Madrid 1898.

o) Lessona: Teoria general de la prueba en derecho civil. Der Beweis im Civilrecht, mit Anmerkungen bezügl. der spanischen Gesetzgebung. Madrid 1897—1898. (Übersetzt von Aquilesa y Paz.)

p) Codigo de commercio alemán. Das neue deutsche Handelsgesetzbuch, mit Anmerkungen von S. Mon y Calderon. Madrid 1898. Ein Band.

5. Nationalökonomie und Statistik:

a) Costa. Colectivismo agrario en España. I. u. II. Madrid 1898. Ein Band.

b) Sanchez Tosca: Del poder naval en España y su politica economica para la nacionalidad ibero-americana. Madrid 1898.

c) Sanz y Escartin: Federico Nietzsche y el anarquismo intelectual. Madrid 1898.

d) Garcia: Estudios estadisticos. Statistische Studien. Zusammenfassung der Einrichtung und der Arbeiten der offiziellen Statistik in Spanien. Madrid 1898. 1. Heft.

6. Endlich will ich von periodischen Erscheinungen und Zeitschriften die Allgemeine Zeitschrift für Gesetzgebung und

Rechtsprechung, die älteste der jetzt existierenden, nennen, welche neben dem theoretischen Teile die in jedem Jahre erlassenen Gesetze, wichtige Entscheidungen und bedeutende spanische und fremde juristische Arbeiten bringt.

Die „Revista de los Tribunales", welche wie obige Zeitschrift in Madrid erscheint, ähnelt jener, allerdings in kleinerem Massstabe, insofern, als sie ebenfalls besonderes Interesse der fremden Gesetzgebung entgegenbringt. Ihr Jahrbuch der universellen Gesetzgebung, welches als Ergänzung zu der Sammlung fremder Gesetze „Instituciones juridicas y politicas" erscheint, umfasst jährlich 2 Bände, die sich mit den Staaten Europas und Amerikas befassen.

Das Lexikon der spanischen Verwaltung von Alcubilla, die am meisten in Gebrauch befindliche Zusammenstellung des geltenden Rechts, hat auch im Jahre 1898, wie alljährlich, einen Anhang erhalten.

Die Süd-Afrikanische Republik.

Referent: Dr. **H. J. D. van Lier**, Advokat im Haag, Niederlande.

Gesetzgebung.

Gesetz No. 1. 1898.

Dieses Gesetz regelt die Gründung und Erhaltung von Gewerbeschulen. Es bezweckt, tüchtige Gewerbeleute zu bilden aus den Söhnen der alten und naturalisierten Bürger des Landes.

In jedem Bezirk, wo wenigstens 15 Bewerber sich dazu anmelden, wird eine Gewerbeschule durch Vermittlung von Schulbehörden errichtet.

Die von den Schülern angefertigten Gegenstände werden zum Nutzen der Staatskasse verkauft, indem die Verfertiger 5 % des Ertrages erhalten.

Die Regierung giebt für Kost und Logis eine Unterstützung von 40 Mark per Schüler monatlich, indem die Eltern oder Vormünder sich verpflichten, die Kinder nicht weniger als drei Jahre in der Schule zu lassen.

Gesetz No. 2. 1898.

Dieses Gesetz enthält Bestimmungen für den Besuch von Festungen, Lagern und anderen militärischen Zwecken gewidmeten Orten.

Es verbietet, sich in irgend eine Festung, in irgend ein Lager oder eine andere Stelle im Dienste der Militärmacht zu begeben ohne nachdrückliche Ermächtigung der Militärbehörde, und droht Strafe auf die Übertretung dieses Verbotes an.

Gesetz No. 3. 1898.

In diesem Gesetze wird die Kompetenz der „Naturellenkapitäne“ (Anführer der Eingeborenen), Verpflichtungen einzugehen, anerkannt. Jedoch für persönliche Verpflichtungen der Anführer darf niemals dessen Volk oder Stamm verantwortlich gemacht werden.

Gesetz No. 4. 1898.

Die Notwendigkeit hat sich herausgestellt, eine nähere Umschreibung des Begriffes „Amtsverbrechen“, in Artikel 86 der Verfassung, festzustellen und das Gesetz erfüllt dies folgenderweise: Dieses Vergehens ist schuldig derjenige, der durch das Begehen einer gesetzlich verbotenen Handlung oder durch das Unterlassen einer gesetzlich befohlenen Handlung seine Amtspflicht verletzt oder zum Begehen eines Verbrechens Macht oder Mittel missbraucht, welche sein Amt ihm verleiht.

Gesetz No. 5. 1898.

Dieses Gesetz ersetzt das Gesetz No. 25, 1896. Es bezweckt den Erlass besserer Bestimmungen in Bezug auf die Macht der Behörde gegen Aufhetzer und Aufruhrstifter.

Es erteilt dem Staatspräsidenten die Macht mit Zustimmung des „Uitvoerenden Raad“ und nachdem er das Urteil des Staatsprokureurs vernommen hat:

1. Fremde, welche zur Ungehorsamkeit, Gesetzverletzung u. s. w. aufhetzen oder in irgend einer anderen Weise die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Gefahr bringen, aus dem Lande zu verweisen;

2. Fremde und Bürger, welche sich dieses Vergehen haben zu Schulden kommen lassen, den Aufenthalt in bestimmten Gegenden

zu versagen oder eine bestimmte Stelle innerhalb des Staates als Wohnsitz anzuweisen.

Jedenfalls soll der bezüglichen Person die Gelegenheit eröffnet werden, sich zu verteidigen.

Bürger können niemals mit Verweisung aus dem Staate bestraft werden.

Wer sich den auferlegten Strafen entzieht, sieht sich mit Gefängnisstrafe bedroht.

Der aus dem Lande verwiesene Fremde ist verpflichtet, sich der Aufnahme eines Signalements, anthropometrisch und dergleichen, zu unterwerfen.

Gesetz No. 6. 1898.

Dieses Gesetz ist eine Abänderung des Gesetzes No. 29, 1896.

Esswaren zum Verkaufe sollen in einem bestimmten Hause oder Gelasse aufbewahrt werden. Dieses Gelass soll in keiner direkten Verbindung stehen mit irgend einem Schlafgemach oder mit einem Stall.

Übertretungen dieser Vorschriften werden mit grossen Geldstrafen belegt.

Gesetz No. 7. 1898.

Dieses Gesetz enthält eine Abänderung des Artikels 29 vom Gesetz No. 8, 1892 und bestimmt, dass Lehrer an Schulen auf proklamierten Goldfeldern im Besitze eines Lehrerdiploms sein sollen.

Gesetz No. 8. 1898.

Dieses Gesetz regelt die Wirksamkeit der Assekuranz-Gesellschaften in der Süd-Afrikanischen Republik. Es bestimmt, auf welche Weise und unter welchen Bedingungen Assekuranz-Gesellschaften in der Republik zugelassen werden.

Innerhalb dreier Monate nach dem Anfang ihrer Wirksamkeit soll jede Gesellschaft, es sei denn, dass sie daselbst oder ausserhalb der Republik gegründet ist, Bürgschaft leisten. Diese Sicherheit beträgt für Brand- und Unfall-Versicherungs-Gesellschaften 100 000 Mark und für Lebens-Versicherungs-Gesellschaften 200 000 Mark. Die Regierung zahlt alljährlich eine Rente von 3 Prozent an die Bürgschaft leistende Gesellschaft. Jede Gesellschaft ist verpflichtet, ein

Domizil in der Republik zu nehmen und jedes Jahr eine Übersichtstafel mit Angaben zu deponieren.

Beim Aufhören ihrer Wirksamkeit im Staate empfängt die Gesellschaft ihre Kaution zurück.

Gesetz No. 9. 1898.

Der offenbaren Notwendigkeit entsprechend, giebt dieses Gesetz eine Definition eines „entehrenden Urteils". Hierunter wird „jedes zur Strafe des Todes, der Verbannung, Geisselung oder zur Gefängnisstrafe als Hauptstrafe verurteilende Erkenntnis" verstanden.

Gesetz No. 10. 1898.

Dieses Octroi- oder Erfindungspatent-Gesetz verleiht dem Erfinder während einer bestimmten Zeit das ausschliessliche Recht, seine Erfindung zum eigenen Nutzen auszuüben. Das Gesetz befiehlt die Errichtung von Patentkomptoirs, deren Haupt der Octroi-Kommissär ist. Dieser ist verpflichtet, beim Antritt seines Amtes eine Sicherheit von 100000 Mark zu leisten.

Jedermann ist berechtigt, um ein Patent für eine Erfindung nachzusuchen, ob er Bürger ist oder nicht. Auch mehrere Personen, sowie Korporationen sind hierzu berechtigt, unter der Bedingung jedoch, dass der erste und wahre Erfinder erwähnt wird. Nicht-Einwohner der Republik haben zur Bestreitung der Gesuchskosten Sicherheit zu leisten.

Ein Patent-Gesuch soll von einer näheren Beschreibung der Erfindung begleitet sein. Diese Beschreibung kann entweder eine vorläufige oder eine definitive sein. Im letzteren Falle soll sie alle Einzelheiten enthalten, im ersteren Falle ist eine Beschreibung des Wesens der Erfindung, wenn nötig mit Zeichnungen versehen, genügend.

Sobald ein Empfangschein hierfür ausgegeben ist, geniesst der Erfinder während neun Monaten vorläufigen Schutz, unter der Bedingung, dass innerhalb vier Monaten eine definitive Beschreibung eingeliefert wird.

Der Patent-Kommissär ist berechtigt, wenn er die Umschreibung für ungenügend hält, ihre Ergänzung zu fordern. Der Erfinder kann jedoch an ein höheres Gericht appellieren.

Nach der Entscheidung dieses Streitpunktes soll der Erfinder bekannt machen, dass er mit seinem Gesuch fortzufahren beabsichtige, und dies im Staatsblatte und in anderen Zeitungen publizieren.

Jeder Beteiligte kann gegen die Verleihung des Patentes bei dem Patent-Kommissär seine Einwendungen machen.

Letzterer prüft nach Ablauf einer bestimmten Frist das Gesuch und die Beschwerden. Wird dem Gesuch stattgegeben, so ist der Erfinder verpflichtet, eine Summe zu zahlen, deren Grösse von der Dauer des Patentes abhängt.

Eine Verlängerung der Octroizeit kann man erhalten, wenn nur die Bitte darum innerhalb der noch laufenden Patentfrist eingereicht worden ist. Auch nach dem Ablaufe der Frist ist noch eine Verlängerung derselben möglich, unter der Bedingung jedoch, dass die Verspätung des Gesuches die Folge eines Irrtums ist. Eine sehr gute Bestimmung enthält das Gesetz in der Vorschrift, dass im letzteren Falle der Erfinder nicht zu einer Schadenersatzforderung berechtigt ist wegen Verletzungen seines Patentes zwischen dem Ende der ursprünglichen und dem Anfang der Verlängerungsfrist.

Die Octroidauer ist höchstens elf Jahre.

Wenn schon vor der Verleihung des Patentes in der Republik ein Patent für dieselbe Erfindung im Auslande erteilt ist, hört das Patent in der Süd-Afrikanischen Republik, gleichviel für welche Frist es verliehen ist, von Rechtswegen auf, sobald das Patent im Auslande endet.

Spätere Änderungen, wenn nur das Wesen der Erfindung nicht betroffen wird, können gestattet werden.

Eine lobenswerte Vorschrift ist die Bestimmung, dass, wenn die Regierung den Beweis erhält, dass der Patentberechtigte seine Erfindung nicht im Staate anwendet oder die mässige Nachfrage des Publikums nicht befriedigen kann, sie den Erfinder zwingen darf, unter von ihr zu stellenden Bedingungen die Ausübung auch anderen zu erlauben.

Die Patentscheine sind veräusserlich.

Zum Schluss enthält dieses in vielen Hinsichten vorzügliche Gesetz verschiedene verwaltungsrechtliche Bestimmungen (Octroiregister, Amortisationsverfahren, Strafen u. s. w.).

Gesetz No. 11. 1898.

Das Dampfwesen und der Maschinengebrauch werden in diesem Gesetze reguliert.

Alle festen und transportablen und anderen Maschinen sind der Aufsicht der Regierung unterworfen.

Diese Aufsicht wird von Dampfkessel-Inspektoren ausgeübt, unter der Oberaufsicht des Staatsingenieurs im Bergwesen.

Bevor ein Dampfkessel benutzt werden darf, ist die spezielle Erlaubnis des Inspektors erforderlich. Dieser soll, ehe er die Erlaubnis hierzu erteilt, untersuchen, ob alle vom Gesetz geforderte technische Fürsorge getroffen ist und ob der Kessel den Anforderungen des Gesetzes entspricht. Wenn er die Erlaubnis verweigert, so kann der Gesuchsteller seine Einwendungen gegen diese Entscheidung bei dem Staatsingenieur im Bergwesen geltend machen, welcher in höchster Instanz die Sache entscheidet.

Der Verfertiger ist frei in der Wahl der Materialien und in der Konstruktion, aber wenn darin ein strafbarer Fehler vorkommt, ist der inländische Verfertiger während eines Jahres nach der ersten Untersuchung verantwortlich; dem ausländischen Verfertiger kann vom Staatsingenieur im Bergwesen eine Geldstrafe auferlegt werden. Bevor diese Busse bezahlt worden ist, wird weitere Einfuhr aus seiner Fabrik nicht erlaubt.

Das Gesetz enthält noch viele technische Vorschriften in Bezug auf die Errichtung von Dampfkesseln.

Die Inspektoren haben immer freien Eintritt an den Orten, wo sich die Kessel und Maschinen befinden und die Nutzniesser müssen ihn zu jeder Zeit zulassen, und bei einer Untersuchung ihre Arbeiter unentgeltlich zur Verfügung stellen.

Der Inspektor hat die Befugnis, wenn der Nutzniesser sich weigert, die erforderlichen Verbesserungen anbringen zu lassen, die Maximalspannung zu bestimmen, unter welche der Kessel arbeiten darf, und er kann bei drohender Gefahr den Gebrauch verbieten. Der Nutzniesser kann beim Staatsingenieur im Bergwesen seine Berufung einlegen.

Für den Gebrauch jedes Kessels wird eine Steuer von 100 Mark erhoben, als Vergütung für die Staatsaufsicht.

Der Nutzniesser ist strafwürdig wegen Verletzung des Gesetzes, ausgenommen, wenn er beweist, alles Mögliche für die Befolgung gethan zu haben.

Nutzniesser ist im Gesetzessinne derjenige, zu dessen Nutzen der Kessel oder die Maschine arbeitet und bei Gesellschaften der Oberaufseher, bei Abwesenheit des Nutzniessers dessen Stellvertreter.

Gesetz No. 12. 1898.

Dieses Gesetz enthält allgemeine Bestimmungen in Bezug auf die Bearbeitung der Bergwerke (Minen).

Alle Bergwerke sind der Aufsicht der Regierung unterworfen; ebenso alle Mühlen und andere Einrichtungen, deren Zweck ist, Erz aus der Grube zu fördern und die Wasserleitungen für Bergwerkszwecke.

Dem Staatsingenieur im Bergwesen, unter Beistand des Mineninspektors, ist die Aufsicht anvertraut.

Das Gesetz enthält verschiedene den Schutz der Oberfläche und der unterirdischen Werke verbürgende Vorschriften.

Viele Bestimmungen sind dem Aufziehen und Niederlassen von Mineralien, Felsenmassen oder Wasser, und ebenso von Personen gewidmet.

Der Transport ist gesetzlich geregelt. Auch die allgemeine Sicherheit wird mittelst strenger Vorschriften für die Verkehrswege und Leiterwege verbürgt.

Jedes Bergwerk soll dauernde Luftzufuhr haben und an bestimmten Orten sollen immer Laternen angebracht sein.

Für die Bewahrung und Verteilung explosiver Stoffe sind Vorsorgebestimmungen gegeben.

Die Maschinen sind der fortwährenden Aufsicht eines Ingenieurs im Maschinenwesen unterworfen.

Das Gesetz ordnet die Verfertigung von Plänen für alle Bergwerke von als Landmesser bestätigten Personen an.

Auch ist der Hauptaufseher jedes Bergwerkes verpflichtet, monatlich für statistische Zwecke Angaben betreffend die Arbeit zu machen. Hierfür stehen bestimmte Formulare zur Verfügung.

Am Sonntag darf nur äusserst notwendige Arbeit, die keinen Aufschub erleiden kann, verrichtet werden.

Ein diplomierter Aufseher soll als verantwortliches Haupt in jedem Bergwerk fungieren. Zum Schlusse enthält das Gesetz verschiedene Strafbestimmungen.

Gesetz No. 13. 1898.

Die Notwendigkeit der Verbesserung des bisherigen Briefmarken-Gesetzes war Ursache dieses Gesetzes.

Es befiehlt die Einsetzung einer Kommission von drei Personen, deren Aufgabe es ist, die Aufsicht über die Verfertigung eines neuen Vorrats Briefmarken zu führen. Die Mitglieder dieser Kommission sind zur Sicherheitsleistung verpflichtet.

Gesetz No. 3, 1875, wird hierdurch aufgehoben.

Gesetz No. 14. 1898.

Abänderungen werden hierdurch dem Gesetz No. 26, 1896 geschaffen.

Es wird bestimmt, dass alle periodisch erscheinenden Zeitschriften und Zeitungen den Namen des verantwortlichen Herausgebers erwähnen sollen. Dieser soll einen festen Wohnsitz in der Republik haben.

Aufsätze persönlicher oder politischer Art sollen ohne Ausnahme vom Verfasser unterzeichnet werden. Die Übertretung dieses Gebots wird bestraft.

Der Herausgeber soll sogleich nach jeder Publikation dem Staatssekretär eine Kopie zusenden.

Wenn eine Vereinigung Herausgeber ist, soll der Name des Vorsitzenden oder Stellvertreters erwähnt werden. Dieser ist dann die verantwortliche Person.

Wenn mittels einer Zeitschrift eine strafbare Handlung begangen wird, ist — gleichviel ob ein Aufsatz unterzeichnet ist oder nicht — jedenfalls der Herausgeber (bezw. der Vorsteher oder Stellvertreter) strafbar.

Gesetz No. 15. 1898.

Dieses Gesetz bestimmt, dass das Recht, nach edlen Metallen zu graben und darüber zu verfügen, dem Staat gehört und betrifft Gold und alle solchen edlen Metalle, welche der Staatspräsident mit Zustimmung des „Uitvoerenden Raad“ bezeichnet.

Das Gesetz schreibt die Errichtung eines Departements des Bergwesens vor, dessen Chef ein Staatsingenieur im Bergwesen und ein Staatsgeologe zur Seite steht. Für jedes proklamierte Feld ist ein Bergwerkskommissär angestellt. Die Regierung kann auch für jedes Feld spezielle Richter, „speciale Landdrost“ genannt, anstellen. In Ermangelung dessen hat der Bergwerkskommissär einige richterliche Gewalt.

Ein Grundbesitzer kann auf seinem Grund und Boden schürfen. Bei Entdeckung edler Metalle ist er verpflichtet, dies zu berichten. In diesem Fall kann ihm die Ausbeutung von Minen gestattet werden, wenn er zuvor um einen Bergwerkspachtbrief nachsucht. Er ist dann den Bestimmungen des Gesetzes unterworfen. Dieses verpflichtet ihn, einen Teil des Ertrages dem Staate zu geben (höchstens sind dies $2\frac{1}{2}$ Prozent).

Der Staatspräsident kann, mit Zustimmung des „Uitvoerenden Raad“, Staatsland zu öffentlichem Bergbau proklamieren. Auch Privatländereien können hierzu proklamiert werden. Der Grundbesitzer behält dann das Recht auf Besitzer-„claims“. Auch hat jeder Entdecker edler Metalle Recht auf Entdecker-„claims“.

Die Erlaubnis, auf proklamierten Strecken zu graben, ist unter gewissen Bedingungen und gegen Zahlung zu erhalten.

Jeder zugelassene Graber hat das Recht, auf seinen „claims“ unentgeltlich zu wohnen.

Das Gesetz hebt alle früheren widerstreitenden Bestimmungen auf.

Gesetz No. 16. 1898.

Jetzt, nun die ganze Welt dem Streit, der in Süd-Afrika zwischen den beiden verbündeten Republiken und England ausgefochten wird, in grösster Spannung folgt, ist es von Bedeutung, zu sehen, auf welchen Gesetzbestimmungen die Pflicht zum Beistand gegründet ist, den die eine Republik der anderen leiht.

Gesetz No. 16 reguliert die Verbindlichkeiten zwischen der Süd-Afrikanischen Republik und dem Oranje-Freistaat in Bezug auf gegenseitige Hülfe. Es bestimmt, dass falls der eine Staat dem anderen Hülfe leistet durch die Sendung eines Heeres, die Soldaten des hülfeleistenden Heeres unter ihren eigenen Offizieren und unter eigenen Fahnen stehen.

Der Oberbefehl ist jedoch immer dem Kommandanten des unterstützten Heeres anvertraut.

Das Gesetz ist gegründet auf dem beide Staaten betreffenden politischen Bündnis und enthält Bestimmungen für die Süd-Afrikanische Republik. Wenn ein Heer des Oranje-Freistaates dem Heere der Süd-Afrikanischen Republik zur Hülfe gesandt worden ist, besteht der Kriegsrat der Süd-Afrikanischen Republik auch aus Offizieren des Nachbarstaates und übt seine Gewalt auch ausser den Grenzen der Republik aus.

Ein vom gesamten Kriegsrat ausgesprochenes Todesurteil kann nur vollzogen werden mit Zustimmung des Staates, dem der verurteilte Bürger angehört.

Der hülfeleistende Staat ist, wenn möglich, auch verpflichtet, sein Heer mit allem Erforderlichen zu versehen.

Der eine Staat kann keinen Friedensvertrag schliessen ohne Zustimmung des anderen.

Das Gesetz bestimmt sein Inkrafttreten von dem Augenblick an, in dem der Oranje-Freistaat ein gleiches derartiges Gesetz proklamiert haben wird.

Gesetz No. 17. 1898.

Dieses Gesetz bestimmt, dass jedes Dorf, dessen Bevölkerung mehr als 500 stimmberechtigte Einwohner zählt, von der Regierung mit Zustimmung des „Uitvoerenden Raad" zu einer Stadt erhoben werden kann.

Eine auf diese Weise proklamierte Stadt ist berechtigt, mit ihrer Verwaltung einen Stadtrat zu beauftragen. Dieser Stadtrat besteht aus sechs bis acht Mitgliedern, deren Haupt ein von der Regierung zu ernennender Bürgermeister ist.

Stimmberechtigte Einwohner sind nach diesem Gesetze:

1. die einwohnenden stimmberechtigten Bürger,

2. die mündigen weissen Einwohner, die innerhalb der Stadt ein festes Eigentum von 2000 Mark haben,

3. die mündigen weissen Einwohner, die alljährlich wenigstens 500 Mark Miete zahlen.

Es ist offenbar, dass die Ausländer also einen grossen Einfluss auszuüben im Stande sind.

Die städtische Verwaltung trifft die nötigen Anordnungen. Mitglieder des Stadtrates können nur sein: mündige männliche, nach diesem Gesetze stimmberechtigte Einwohner, die ein festes Eigentum innerhalb der Stadt haben oder alljährlich wenigstens 1500 Mark Miete zahlen. Auch Ausländer sind also wählbar.

Der Stadtrat kann in erster Instanz Geldstrafen auferlegen wegen Verletzung seiner Anordnungen.

Für Johannesburg gilt Gesetz 9, 1897 (vergl. vorjähriges Jahrbuch der Internationalen Vereinigung).

Gesetz No. 18. 1898.

Dieses Gesetz enthält eine allgemeine Regulierung des Postwesens.

Die Mehrzahl der vielen Bestimmungen ist in Übereinstimmung mit den Vorschriften der meisten europäischen Postgesetze erlassen.

Das Gesetz hebt Gesetz 1, 1886 auf und dessen Abänderungen in 19, 1887 und 1, 1890.

Gesetz No. 19. 1898.

Dieses alle früheren diesbezüglichen Gesetze aufhebende Gesetz ist dem Gesetze No. 13, 1897 ungefähr gleichlautend. Ich verweise hierzu auf pag. 1036 des vorjährigen Jahrbuchs.

Das Gesetz enthält Vorschriften über den Verkauf von Weinen, geistigen oder Malzgetränken und Kafferbier.

Es sind einige neue Vorschriften den alten Bestimmungen hinzugefügt. Es ist untersagt, Weine oder geistige Getränke aus Artikeln innerhalb der Süd-Afrikanischen Republik zu destillieren, vorbehaltlich jedoch der unter der Konzession vom 22. Juni 1885 verliehenen Rechte und unbeschadet des Rechtes des Grundbesitzers, ohne Erlaubnis die Trauben und Baumfrüchte seines Grund und Bodens zu destillieren. Licenzen für am Verkehrswege liegende Gasthöfe werden nicht mehr gegeben, noch erneut, es sei denn, dass viele Bedingungen erfüllt sind, unter andern, dass zwei Drittel der Einwohner ihre Genehmigung dazu geben.

Gesetz No. 20. 1898.

Das jüngste Kriegsgesetz wird in dieser Zeit die allgemeine Aufmerksamkeit auf sich ziehen.

Der Staatspräsident erklärt mit Zustimmung des „Uitvoerenden Raad" den Krieg und schliesst den Friedensvertrag.

Wenn möglich, wird der Erste Volksrat zuvor zusammenberufen.

Der Friedensvertrag bedarf der Genehmigung des Ersten Volksrats.

Der Staatspräsident befiehlt den Ausmarsch eines Kommandos, wenn möglich mit Zustimmung des „Uitvoerenden Raad", sonst in dringenden Fällen nach gutachtlicher Äusserung des kommandierenden Generals.

Gesetz No. 21. 1898.

Die Ausübung von verschiedenen im Gesetze genannten Ämtern und Gewerben ist an den Besitz einer Licenz geknüpft, deren Erwerb durch Zahlung bestimmter Beträge geschieht. Die Licenzen haben nur für das laufende Jahr Gültigkeit.

Alle Licenzen, ausgenommen die, welche einen persönlichen Charakter haben, oder wofür Sicherheit geleistet ist, sind mit ausdrücklicher Zustimmung des Licenz-Kontroleurs übertragbar.

Die speziell aufgeführten Gewerbetreibenden zahlen eine feste Summe, welche für jedes Gewerbe in dem Gesetze festgesetzt ist. Für die anderen Gewerbe gilt eine Tabelle. Die Grösse der Beträge hängt ab vom Umfang des Geschäftsverkehrs.

Die Kontroleure haben die Befugnis, in gewissen Fällen, namentlich bei begründetem Verdacht oder bei Klage die Bücher des Licenzträgers zu untersuchen.

Das Gesetz widerruft alle bestehenden widerstreitenden Bestimmungen.

Gesetz No. 22. 1898.

Dieses Gesetz reguliert das Graben nach Edelsteinen in der Süd-Afrikanischen Republik und betrifft Diamanten und alle vom Staatspräsidenten mit Zustimmung des „Uitvoerenden Raad" bestimmten Edelsteine.

Das Recht zum Graben nach und zur Verfügung über alle Edelsteine gehört dem Staat.

Viele der wichtigsten Bestimmungen dieses Gesetzes sind den Vorschriften des Gesetzes No. 15, 1898 ähnlich. Wenn der Grund

und Boden eines Privateigentümers Kennzeichen der Anwesenheit von Edelsteinen bietet, kann das Grundstück — auch gegen den Willen des Besitzers — als öffentliches Feld proklamiert werden.

Wenn keine Kennzeichen vorhanden sind, die Ausbeutung des Nachbargrundstückes jedoch die Eröffnung erheischt, kann diese nur mit Zustimmung des Besitzers stattfinden.

Der Handel in Diamanten ist nur gestattet bei spezieller Autorisation infolge dieses Gesetzes.

Hierzu sind befugt alle Claimhalter, aber nur hinsichtlich der auf ihren Claims gefundenen Diamanten auch Inhaber einer Banklicenz, weiter Inhaber einer Diamantenhändlerlicenz und Diamantenmäklerlicenz, jedenfalls unter den Bedingungen des Gesetzes.

Gesetz No. 23. 1898.

Das Gesetz No. 2, 1897 wird abgeändert. Das Maximum der Geldstrafen wegen öffentlicher Verstösse gegen die Ehrbarkeit ist von 200 £ auf 300 £ erhöht (von 4000 auf 6000 Mk.). Jedes zu unzüchtigem Zwecke geschehende Anrufen, Anlachen oder Anreden von Passanten ist öffentliche Schändung der Ehrbarkeit. Der Angeklagte muss beweisen, dass Unzucht nicht sein Zweck war.

Das Gesetz sagt weiter, wer als Bordellhalter zu betrachten ist.

Es ist verboten, eine Frau wider ihren Willen in einer Wohnung oder in einem Lokal zu halten, damit sie geschlechtlichen Umgang mit einem Manne haben kann, sowie in einem Bordell. Wenn eine Frau irgendwo sich zu diesem Zwecke befindet, wird es so angesehen, als ob diese Frau wider ihren Willen dort gehalten wird, wenn man mit der Absicht sie zu zwingen da zu bleiben, Kleider oder andere ihr gehörende Sachen zurückbehält, oder wenn man, falls man der Frau Kleider geliehen hat, sie mit gerichtlicher Verfolgung bedroht, oder wenn man ihr die Kleider wegnimmt.

Keine gerichtlichen Schritte, weder civile noch kriminale, dürfen wegen der Mitnahme von Kleidern gethan werden, wenn diese Kleider zum Verlassen der Wohnung oder des Bordells benötigt waren.

Türkei.

Referent: ein Mitglied in Constantinopel.

a) Gesetzgebung 1898/99.

Note vom 1. Kianun-Sani 1313 (Januar 1897) an die General-Prokuratoren, bezw. General-Prok.-Adjunkten.

Entscheidung des Staatsrates, dass Indossamente auf ordnungsmässig gestempelten kaufmännischen Inhaber- und Ordre-Papieren gemäss dem Gesetze stempelfrei sind.

Note vom 15. Kianun-Sani 1313 (Januar 1897) an die General-Prokuratoren, bezw. General-Prok.-Adjunkten.

Zur Abstellung von Unzukömmlichkeiten, welche sich daraus ergeben, dass der Verkauf von Grundstücken durch einfache Erklärungen beider Teile auf dem Notariat vollzogen wurde, verordnet der Oberste Rat des Justizministeriums, dass zur Giltigkeit des Verkaufes von Immobilien der Verkäufer stets seinen authentischen Eigentumstitel vorzuweisen hat.[1])

Entscheidung des Obersten Rates im Justizministerium, No. 213 (publiziert in No. 978 vom 9. Mai 1314 [1898] der obigen Wochenschrift).

Die Gerichtspräsidenten sind gesetzlich nicht befugt, in die vom Untersuchungsrichter geführte Untersuchung einzugreifen. Die geschlossenen Untersuchungsakten sind, nach Auftrag des Kassationshofes, dem Präsidenten des Gerichts (1. Instanz) zu übergeben, welcher daran nichts ändern darf.

Note vom 14. Kianun-Ewel 1314 (14. Dezember 1898) an die General-Prokuratoren, bezw. General-Prok.-Adjunkten.

Entscheidung des Obersten Rates im Justizministerium, dass die angestellten Dragomane, Kavassen etc. der hellenischen Konsulate bezüglich ihrer Exemptionen gleich denen der serbischen Konsulate zu behandeln seien.

Kaiserliches Teskeré vom 10. Mai 1315 (1899) betreffend den Zwangs-Verkauf der bei der Sparkasse verpfändeten Mobilien und Immobilien, welche von den Verpfändern nicht recht-

[1]) Vergl. den nachfolgenden Anhang über türkisches Grundbuchwesen.

zeitig durch Zahlung des erhaltenen Vorschusses eingelöst wurden. (Der Verpfänder soll keinerlei Anfechtungsrecht haben.)

Note vom 2. Haziran 1315 (Juni 1899) an die General-Prokuratoren, bezw. General-Prok.-Adjunkten bei den Appellhöfen der Vilayets, mit dem Auftrag, in Anbetracht der aus Anlass des Geburtstages des Sultans zu gewährenden Amnestie, eine Liste berücksichtigungswürdiger Sträflinge gewisser Kategorien, welche zwei Drittel ihrer Strafe bereits abgebüsst haben, einzusenden.

Note vom 7. August 1315 (1899) an die General-Prokuratoren, bezw. General-Prok.-Adjunkten, bei den Appellgerichten der Provinzen, womit diesen auf Grund eines, über die Beschwerde des ökumenischen Patriarchates erlassenen, kaiserlichen Irade's eingeschärft wird, die Privilegien der Kirchen und Klöster zu respektieren.

Reglement vom 19. September 1898 (1314) über sanitätspolizeiliche Beaufsichtigung des Viehstandes.

Reglement vom 19. September 1898 für Spezial-Krankenhäuser.

Reglement über die sanitätspolizeiliche Untersuchung gewisser chemischer und pharmaceutischer Präparate und anderer Waren. — 14. Februar 1315 (1899).

Verordnung für Gemeindebeamte. — 20. Mai 1315 (1899).

Abänderung des Art. 23 des Reglements betr. der Staatsgüter (Immobilien). — 25. Juni 1315 (1899).

Neues Reglement betr. die Quais von Constantinopel. — 24. Oktober 1315 (1899).

Verordnung über die sogenannten Muhadja-Stempel (d. i. die zur Unterstützung und Ansiedlung der aus andern Ländern eingewanderten Muhamedaner eingeführten Stempel). — 15. November 1315 (1899).

b) Literatur.

1. Droit successoral en Turquie ab intestat et par testament codifié d'après le Cheri et le droit byzantin mit einem Anhang, enthaltend den Text der Investitur-Berats für ökumenische Patriarchen und Metropoliten, der kaiserlichen Firman, über die Erbfolge der Kleriker etc. etc. von Miltiades G. M. Caravokyros, Doktor der Rechte und Advokat in Constantinopel;

veröffentlicht mit Genehmigung des Ministeriums für öffentlichen Unterricht. Constantinopel 1898.

2. Des temples et des Avkafs des Zimmi (chrétiens et juifs) (Marseille 1898) von Simon Dadah, Advokat in Konstantinopel. Eine kurze Abhandlung, worin ausgeführt wird, dass die innerhalb der gesetzlichen Grenzen gemachten frommen Stiftungen der Christen in allem, und namentlich in Bezug auf die Befreiung von Taxen den Vakufs[1]) des Muselmannes gleichgestellt sind.

Anhang.[2])

Beiträge zur Kenntnis des türkischen Grundbuchwesens.

Von

Dr. **Graf von Mülinen.**

I.

Übersicht über die Entwickelung des türkischen Grundbuchwesens.

Unter der durch Werke des Friedens ebenso hervorragenden wie durch kriegerische Thaten bekannten Regierung des von den Orientalen mit Recht „Kanuni" (der Gesetzgeber) genannten Sultans Soliman I. wurde das türkische Ländergebiet einer eingehenden Vermessung und Beschreibung unterzogen. Das Ergebnis derselben, eine weitläufige Sammlung von Registern und Plänen, wird in der Defterhane, dem ottomanischen Obergrundbuchamte zu Stambul, aufbewahrt, wo es wie ein Heiligtum behütet und sogar ängstlich den Augen Unberufener entzogen wird; mit allen in den folgenden Jahrhunderten hinzugefügten Nachträgen bildet es noch heute die topographische Grundlage des türkischen Grundbuchwesens.

---

[1]) Vergl. nachfolgenden Anhang.

[2]) Da die Kenntnis des türkischen Grundrechts für das Verständnis der das Immobiliarvermögen betreffenden türkischen Gesetze unerlässlich ist, so erschien es zweckentsprechend, an dieser Stelle den nachfolgenden Aufsatz zu veröffentlichen. Die Redaktion.

Auch dem materiellen und formellen Immobiliarrechte wandte Soliman seine Sorgfalt zu. Die während seines Sultanats von dem gelehrten Mufti Ebu suud erlassenen Rechtsentscheidungen und die darauf basierenden staatlichen Verordnungen trug der Defterdar (Staatssekretär des Innern) Mehmed Tschelebi zu einem Buche zusammen, welches er, weil damals der grösste Teil des ottomanischen Gebietes als Lehen vergabt war, und sich demgemäss die meisten Entscheidungen auf die Lehengüter bezogen, das Lehensbuch nannte, und welches auch unter dem Titel „Lehensgesetz" von Solimans Nachfolger Selim II. sanktioniert wurde. Das Lehenswesen blieb jedoch nicht lange in Blüte. Einst die Stütze der kriegerischen Sultane, überlebte es sich im Laufe der Zeiten und war schliesslich derartig in Verfall geraten, dass schon die erste reformatorische Thätigkeit Abdulmedschids sich mit dessen Abschaffung befasste.

An Stelle der bisherigen Zustände trat, zum Teil in Anlehnung an den Code Napoléon, eine neue Organisation, die mit dem Grundstücksgesetz (Kanun name-i-erazi)[1] vom $\frac{\text{7. Ramazan 1274}}{\text{21. April 1858}}$ (L. O. I, p. 57 ff.) ihren Anfang nahm. Dies Gesetz giebt in seinen ersten Artikeln einen Überblick über die rechtlichen Kategorien, in die nach türkischer Auffassung die Grundstücke zerfallen, und deren es fünf kennt:

1. Mülk, volles Eigentum, Grundstücke, die genau wie die beweglichen Sachen sich im Eigentum von Privatpersonen befinden.

2. Mirie, (von Emir, der Fürst) Grundstücke, von denen die raqabe, die nuda proprietas, dem Landesherrn zusteht, während Besitz und ausgedehnte Nutzungsrechte den Privaten übertragen sind.

3. Vakufland, Güter frommer Stiftungen, bei denen bezüglich Besitz und Nutzung ähnliche Regeln gelten wie bei dem Mirieland.

4. Metruke, (zum öffentlichen Gebrauch) „überlassenes" Land, Strassen, Plätze etc. analog den res publicae des römischen Rechts.

---

[1]) Die technischen Ausdrücke der muhammedanischen Jurisprudenz sind nach der türkischen Aussprache wiedergegeben. Wenn Übersetzungen der orientalischen Rechtsquellen vorliegen, wie die Législation Ottomane von Aristarchi Bey (im Folgenden mit L. O. bezeichnet) oder der Ottoman Land Code, wird stets auf diese Bezug genommen.

5. Mevat „totes“ Land, res nullius, das in keinem Eigentumsverhältnis steht und nicht bebaut ist.

Da in letzter Zeit das türkische Grundeigentumsrecht häufiger zum Gegenstande wissenschaftlicher Betrachtung gewählt wurde, soll auf Bekanntes nicht weiter eingegangen werden. Die Wiedergabe der vorstehenden Übersicht schien jedoch erforderlich als Grundlage der folgenden Darstellung und wegen der Wichtigkeit der Abgrenzung der Rechte, die dem Eigentümer eines Mülkgrundstückes und derjenigen, die den Besitzern von Mirie- und Vakufländereien zustehen. Denn der Besitzer eines Mirie- oder Vakuf-Grundstückes übt Befugnisse aus, die dem Eigentumsrechte sich nähern und mindestens mit denjenigen des Emphyteuten verglichen werden können. Behufs besserer Veranschaulichung finde deshalb hier eine nach den türkisch-rechtlichen Quellen zusammengetragene Tabelle Platz, in der in summarischer Weise die wichtigsten Unterschiede der drei Kategorien nebeneinandergestellt sind.

	Mülk	Mirie	Vakuf
I. Allgemeine Bezeichnungen			
das auszuübende Recht in seiner Gesamtheit	mülk	tesarruf (allgemeiner Ausdruck s. v. a. Verfügungsrecht)	tesarruf (id.)
die Ausübung des Rechtes selbst	temellük	tesarruf	temessük (allgemeiner Ausdruck „Aneignung“)
das Rechtssubjekt	malik oder sahib	mutesarrif	mutesarrif
das Dokument, welches als Beweis für die Ausübung des Rechtes gilt	a) früher mülk hodscheti b) seit der neuen Organisation des Grundbuchamtes: mülk senedi	tapu senedi	a) früher istihkiam hodscheti b) seit der neuen Organisation: vakuf senedi
II. Die einzelnen Äusserungsformen des Rechtes des Eigentümers, bezw. des Mutesarrifs			

	Mülk	Mirie	Vakuf
1. Verkauf	bei	firagh (allgemeiner Ausdruck „Veräusssesung")hängt von der landesherrlichen Erlaubnis ab	firagh id. hängt von der Erlaubnis des Evkafministeriums ab
Verkauf unter Vorbehalt des Rückkaufs	bei bil vefa	firagh bil vefa	firagh bil vefa
Verkauf unter Vorbehalt der Nutzung	istighlal (Vorbehalt der Erzeugnisse)	istighlal	istighlal
2. Schenkung	hibe	medschanen firagh, unentgeltliche Veräusserung, hängt von der landesherrlichen Erlaubnis ab	medschanen firagh id. hängt von der Erlaubnis des Evkafministeriums ab
3. Stiftung zu toter Hand	vakf	vacat (izni sultani ile bir dschihete tachsiss) (Stiftung mit landesherrlicher Erlaubnis)	vacat
4. Verpfändung	rehn	vacat	vacat
5. Vermietung oder Verpachtung	idschar	vacat	vacat
6. Leihvertrag.	iare	vacat	vacat
7. Errichtung von Gebäuden auf dem betreffenden Grundstück	ebnie inschasi	(ebnie inschasi, hängt von der landesherrlichen Erlaubnis ab)	(ebnie inschasi, hängt von der Erlaubnis des Ministeriums ab)
8. Bepflanzung	bagh ihdasi	(bagh ihdasi, hängt von der landesherrlichen Erlaubnis ab)	(bagh ihdasi, hängt von der Erlaubnis des Ministeriums ab)

	Mülk	Mirie	Vakuf
9. Befugnis, das Grundstück zu teilen (d. h. teilzu veräussern)	taqsim	(taqsim, hängt von der landesherrlichen Erlaubnis ab)	(taqsim hängt von der Erlaubnis des Ministeriums ab)
10. Recht zu letztwilliger Verfügung	vasiet	vacat	vacat
11. Intestaterbfolge	tevarüs (Vererbung)	intiqal (allgemeiner Ausdruck „Übertragung") die Erbfolge ist beschränkter und folgt bestimmten Regeln	intiqal id. die Erbfolge ist verschieden sowohl vom tevarüs als vom intiqal bei mirie
12. Näherrecht (Vorkaufsrecht)	schüfaa (Intervention) steht gewissen Miteigentümern und Nachbarn zu	halit u. scherik talebi. Anspruch des Mitbesitzers oder Nachbarn, folgt anderen Regeln als die schüfaa	vacat
13. Heimfall an den Staat	mahluliet tritt nur bei gänzlichem Mangel an natürlichen oder Testamentserben ein	mahluliet 1. bei Mangel der nächsten natürlichen Erben 2. im Falle das Grundstück drei Jahre lang nicht kultiviert wird	mahluliet bei Mangel der nächsten natürlichen Erben
14. Klageverjährung	mururi zeman 1. (nach altem Recht) nach 36 Jahren, 2. nach modernem Recht: nach 15 Jahren mit Ausnahme weniger besonderer Fälle, für die das alte Recht massgebend blieb	mururi zeman 1. Zehn Jahre zwischen Privaten, 2. 36 Jahre in einigen Fällen, wo das alte Recht massgebend blieb	mururi zeman 1. 15 Jahre zwischen Privaten, 2. 36 Jahre für die Klagen des Evkafministeriums gegen Private
15. Ersitzung	vacat	hakki karar 10 Jahre	vacat

Es sei hier noch bemerkt, dass nach mohammedanischer Rechtsanschauung die Mülk-Eigenschaft eines Grundstückes als die normale (kias) und die Eigenschaft als Mirie oder Vakuf als Ausnahme (schaz) gilt, weshalb die Regeln über Mirie und Vakuf nicht extensiv interpretiert werden sollen.

Das genannte Grundstücksgesetz stellt in seinem ferneren Verfolge, während es für die Mülk- und Vakufländereien die alten Regeln des Scheriatsrechts bestätigt, die neuen materiell-rechtlichen Normen für die Miriegrundstücke auf, die durch verschiedene Novellen weiter ausgebildet wurden. Einen bedeutenden Fortschritt brachte das Gesetz vom 17. Moharrem 1284 (L. O. I, p. 254), das die bisher sehr beschränkte Intestaterbfolge in Mirieländereien erweiterte (tevzii intiqal); ein gleichzeitig dieselbe Materie in Vakufsachen regelndes Gesetz (L. O. I, p. 260) wurde später (4. Redscheb 1292) noch modifiziert (L. O. V, p. 251).

Die Prozesse in Grundstücksangelegenheiten wurden zur Entscheidung den ordentlichen (Hukuk-) Gerichten übertragen, und davon nur die reinen Vakufsachen ausgenommen, welche den von Alters her bestehenden geistlichen (Scheriat-) Gerichten verblieben. (Gesetz vom 20. Ramazan 1296, Dustur IV, p. 344 ff.)

Auch die freiwillige Gerichtsbarkeit gehörte früher in ihrem ganzen Umfange zur Cognition der geistlichen Gerichte. Bezüglich der Miriegrundstücke wurde sie jedoch durch das Tapu-Reglement vom 8. Dschemazi ul ahir 1275 (L. O. I, p. 171) durch die „Instruktionen" vom 7. Schaban 1276 (L. O. I, p. 188) und die „Dispositionen" vom 15. Schaban 1276 (L. O. I, p. 197) den Commissaren des Finanzministeriums unter Mitwirkung der Verwaltungsbehörden, der Kaimmakame und ihrer Verwaltungsräthe (conseil administratif, idare medschlisi), übertragen. Schliesslich wurden durch die „neuen Instructionen" (ohne Datum L. O. I, p. 207) besondere Beamte hierzu eingesetzt, die zum Kataster-Departement, der Defterhane, ressortieren. Diese „neuen Instruktionen", die nur einen provisorischen Charakter hatten, „bis zur Beendigung des Katasters", sind noch heute in Kraft. Der Kataster selbst (yoqlama) wurde durch das Gesetz vom 14. Dschemazi ul evvel 1277 (Ottoman Land Code p. 111 ff.) eingeführt. Für Vakufgüter wurde durch die „Dispositionen" vom 25. Ramazan 1281 (L. O. I, p. 223) und die „Instruktionen" vom gleichen Datum (L. O. I,

p. 232) bestimmt, dass das Evkafministerium die Besitzdokumente anzufertigen habe. Auch in diesem Falle ist zuletzt, durch die Gesetze vom 6. Redscheb 1292 (Ottoman Land Code p. 249) und vom 9. Rebiul evvel 1293[1]) (L. O. V, p. 255) das Obergrundbuchamt (Defterhane) damit betraut worden. Kurze Zeit vorher, am 28. Redscheb 1291, hatte ein anderes Gesetz (Ottoman Land Code p. 229) mit den darauf bezüglichen Instruktionen (ohne Datum, Ottoman Land Code p. 269) die Handänderungen in Mülkangelegenheiten reguliert, indem es dem Obergrundbuchamt, wo zu diesem Zwecke eine neue Sektion errichtet wurde, die Ausstellung der Grundstücksdokumente übertrug. Auch hier wirken die Verwaltungsbehörden in der Provinz bei den erforderlichen Verhandlungen mit. Heute sind es also die verschiedenen Sektionen des Obergrundbuchamtes und die dazu ressortierenden Kommissare unter Beteiligung der Verwaltungsbehörden, welche die gesamte früher von den geistlichen Gerichten in Grundstücksangelegenheiten ausgeübte freiwillige Gerichtsbarkeit übernommen haben. Die hierfür zu entrichtenden Gebühren sind jedoch nicht einheitlich geregelt, sondern variieren nach den verschiedenen Kategorien ebenso wie die Grund- und Zehntensteuer. Hinzugefügt möge noch werden, dass ein Vezirialerlass vom 10. Rebiulahir 1293 (L. O. V, p. 265) den Verwaltungs- und Gerichtsbehörden ausdrücklich vorschreibt, Anträgen der Interessenten nicht stattzugeben, so lange der Beweis der Entrichtung der auf dem betreffenden Grundstück lastenden Grundsteuer nicht erbracht ist. Diese Verordnung, die ursprünglich nur für Konstantinopel erlassen wurde, ist später auch auf die Provinzen ausgedehnt worden. Ferner sei noch bemerkt, dass nach gesetzlicher Bestimmung die Eintragungen in die Register des Obergrundbuchamtes das Privileg geniessen, als unwiderlegbare Beweise zu gelten. (Medschelle, Art. 1737 L. O. VII, p. 299.)

Unterdessen hatten die seit dem Krimkriege sich mehrenden Beziehungen zum europäischen Auslande noch in einem anderen wichtigen Punkte Wandel geschaffen. Nach muhammedanischem Rechte war es nämlich dem Nichtmuhammedaner, der nicht Zimmi (Rayah, Unterthan) geworden, nicht gestattet gewesen, in den „wohl-

---

[1]) Hier, wie an einigen anderen Stellen sind irrtümliche Daten, die in der Législation Ottomane oder im Ottoman Land Code sich vorfinden, nach den türkischen Texten berichtigt worden.

bewahrten Staaten" Grundeigentum zu erwerben. Diese harte gesetzliche Bestimmung wurde zwar in vielen Fällen dadurch umgangen, dass der fremde Christ seine Frau in die Register der lateinischen Kanzlei eintragen und daraufhin die Grundstücke, die er kaufte, auf den Namen der Frau überschreiben liess; es war jedoch ein unwürdiger, für die Protestanten nicht einmal erreichbarer Zustand, dessen Dauer nach dem Pariser Frieden, durch welchen die Türkei in das europäische Konzert aufgenommen worden war, unerträglich schien. Nach langem Zaudern entschloss sich die türkische Regierung, durch das Gesetz vom 7. Sefer 1284 (9. Juni 1867, L. O. I, p. 19) denjenigen Fremden das Recht zum Erwerb von Grundstücken einzuräumen, deren Regierungen einem dem Gesetze angehängten Protokolle (L. O. I, p. 22) beitraten. Nach den formellen Bestimmungen des Gesetzes werden diese Fremden in der gleichen Art und ohne andere Bedingung als die ottomanischen Unterthanen zum Genuss des Rechtes, Grundstücke zu besitzen, zugelassen, sind jedoch als Grundbesitzer, in allen die Grundstücke betreffenden Fragen, den ottomanischen Unterthanen gleichgestellt.

Es ergiebt sich hieraus, dass die Mitwirkung fremder diplomatischer und konsularischer Behörden in allen Fällen streitiger oder freiwilliger Gerichtsbarkeit, zu denen die Grundeigentumsverhältnisse Anlass geben, ausgeschlossen ist, und die türkischen Beamten wachen eifersüchtig darüber, dass die fremden Behörden ihre Befugnisse nicht überschreiten. Faktisch beschränkt sich deren Thätigkeit auf die Ausstellung des Ilmuhabers, eines Identitätszeugnisses, das diejenigen vorzuweisen haben, welche mit den türkischen Behörden in Grundstücksachen in Beziehung treten wollen, und von dem später noch die Rede sein wird. Auf diese Weise vor fremder Einmischung und Aufsicht geschützt, können die Beamten dieser Zweige der türkischen Verwaltung nach Belieben schalten und walten, indem sie geschickt ihre Thätigkeit vor den Augen des Europäers verbergen und ihm sogar die Reglemente, deren Befolgung ihnen vorgeschrieben ist, vorenthalten. Demgemäss ist diese ganze Materie wie mit einem Schleier bedeckt, den kaum einige jüdische oder armenische Agenten durchdringen, welche aus den Grundstücksgeschäften eine einträgliche Spezialität machen.

Die Schwierigkeiten, die das Studium dieser Fragen bietet, werden noch erhöht durch das materielle Recht, welches für das

bezügliche Gebiet gilt. Denn, wie oben schon angedeutet, bestehen in Mülk- und Vakufsachen, also für einen grossen Teil des Immobiliarrechtes, noch die Satzungen der Scheriat, der alten heiligen Jurisprudenz, „jenes unendlichen Meeres, auf dessen Grund man mit den grössten Mühen die Perlen suchen muss, welche es birgt".

Es schien daher nützlich, zur Erreichung grösserer Klarheit, den Versuch zu wagen, an einem praktischen Beispiele die Formalitäten zu besprechen, welche behufs Erwerb und Eintragung eines Grundstückes zu beobachten sind. Als Beispiel wurde ein fingierter Fall aus dem Leben unserer württembergischen Kolonisten in Palästina gewählt, und die Besprechung, der Natur des Falles gemäss, auf Mülk begrenzt, womit die anderen Kategorien (Mirie und Vakuf) nur gelegentlich verglichen werden.

II.

Zehn deutsche Landwirte in Jaffa haben dort, zum Zwecke der Erzeugung und Ausfuhr von Wein, unter der Firma „Deutsche Weinproduktions- und Export-Genossenschaft", eine Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht, begründet. Nach erfolgter Eintragung in das bei dem dortigen Richter-Konsul geführte Genossenschaftsregister treten sie mit dem türkischen Unterthan Ali wegen Ankaufes eines in dessen Eigentum stehenden Grundstückes für ihre Zwecke in Verhandlungen. Während diese noch schweben, stirbt Ali und hinterlässt als alleinige Erben einen grossjährigen Sohn und eine minderjährige unverehelichte Tochter. Die Genossenschaft schliesst unterm 1. April 1899 mit den beiden Erben den Kaufvertrag ab, zahlt von dem 200 Ltques betragenden Kaufpreise für das Grundstück beim Abschluss des Vertrages die Hälfte baar und verpfändet wegen des binnen Jahresfrist nach dem Vertragsschlusse zahlbaren Kaufgelderrückstandes von 100 Ltques den beiden Verkäufern das Grundstück; gleichzeitig bestellt sie ihnen daran eine persönliche Wegegerechtigkeit. —

Die Mitglieder der Genossenschaft mussten beim Eintritt in die Verhandlungen die Erfahrung machen, dass nach türkischem Gesetze eine Gesellschaft als solche Immobiliarbesitz nicht erwerben kann. In der That kennt die muhammedanische Jurisprudenz weder den Begriff der juristischen Person noch denjenigen eines von den einzelnen Gesellschaftern unabhängigen Gesellschaftsvermögens, und

demgemäss haben die türkischen Behörden sich immer geweigert, andere als natürliche Personen in das Grundbuch einzutragen. Diese Regel gilt als so fest begründet, dass man nur mit grösster Mühe eine Ausnahme für die fremden diplomatischen Missionen und Konsulate erreichte, und wenn dies gelang, hatte man es allein dem Gedanken zuzuschreiben, dass, wie bei dem ottomanischen Fiscus der Sultan, so bei den fremden Vertretungen deren Souveräne, also physische Personen, als Rechtsträger aufzufassen seien. Der Grundbesitz der Kirchen und Klöster wurde wie derjenige der muhammedanischen frommen Stiftungen als Vakuf in alter Zeit zu Steuern nicht herangezogen und weil infolge dessen die tiefer liegende Veranlassung zur Einregistrierung fehlte, wurde dieselbe auch nicht vorgenommen.

Aber nie wurde von dieser Regel für irgend eine Gesellschaft abgewichen, und trotz ihrer Anstrengungen hat die Kaiserlich-Ottomanische Bank, welche im türkischen Reiche grosse Ländereien ihr eigen nennt, es nie durchsetzen können, dass dieselben auf ihre Firma eingetragen wurden.

Zur Vermeidung der Kosten und der Formalitäten, welche, falls alle Mitglieder sich eintragen lassen würden, die durch den Tod und sonstigen Wechsel der Mitglieder veranlassten häufigen Veränderungen zur Folge haben müssten, haben alle Gesellschaften stets das gleiche Mittel angewandt, nur ihre Direktoren persönlich einzutragen. Die Eingetragenen werden nun von den türkischen Behörden als die wahren Rechtsträger betrachtet; gegenüber den Gesellschaften, welche sie vertreten, müssen sie sich natürlich durch besondere Verträge unter Stipulierung von Garantien verpflichten, das auf ihren Namen eingetragene Grundstück nicht zum eigenen Nutzen zu verwenden.

Die erste für die Gesellschaft in Betracht kommende Formalität ist demnach die Aufsetzung einer vom Kaiserlichen Vizekonsulat zu legalisierenden Urkunde, in welcher die Direktoren erklären, dass das mit dem Vermögen der Gesellschaft anzukaufende Grundstück nur mit Rücksicht auf die Lage der türkischen Gesetzgebung auf die Namen der Direktoren in die Grundbuchregister eingetragen werde, dass das Verfügungsrecht über das Grundstück der Gesellschaft zustehen solle, und dass sie, die Direktoren, deren darauf bezüglichen Anordnungen Folge zu leisten haben; ausserdem werden

in dieser Urkunde die Garantien aufgeführt werden, welche die Direktoren der Gesellschaft gegenüber zur Verhütung jeden Missbrauches übernehmen.

Die bereits mit dem Eigentümer Ali begonnenen Verhandlungen wegen Ankaufs eines Terrains treten durch Ali's Tod in ein neues Stadium. Da er ein Testament nicht hinterliess und seine Frau vorher gestorben war, sind die einzigen Erben sein grossjähriger Sohn Ahmed und seine minderjährige Tochter Aischa, wobei Ahmed zwei Drittel und Aischa ein Drittel des väterlichen Vermögens erben (Karavokyro, le droit successoral en Turquie p. 23 Artikel 17). Bei dem Mangel eines vasi (durch Testament eingesetzten Vormunds) übernimmt der väterliche Grossvater die Vormundschaft der Aischa als veli (natürlicher oder gesetzlicher Vormund) (Karavokyro, Lughati kavanin sub voce „veli“ p. 574 cf. Tornauw p. 153).

Zur Vermeidung grösserer Kosten wird das Grundstück des Erblassers auf die Erben nicht übergeschrieben, da diese Operation mit der Überschreibung des zu verkaufenden Grundstückes auf die Namen der Käufer später verbunden werden kann (Ottoman Land Code p. 269, Instructions regarding the preparation in a regular manner of certificates received by the Emlak office. 2. Specimen Seite 271/72).

Allerdings wird der Verkauf von Grundstücken Minderjähriger durch das heilige Recht, welches den Interessen der Waisen eine besondere, minutiöse Sorgfalt zuwendet, sehr erschwert; und diese Schwierigkeit wird noch erhöht durch den Umstand, dass der Naib, der Präsident des die Obervormundschaft ausübenden Scheriatgerichtes, in den Provinzen auch im Verwaltungsconseil Sitz und Stimme hat, dem jeder Verkauf zur Genehmigung unterbreitet wird (s. unten). Die muhammedanischen Juristen sind über die Zahl der Fälle, in denen ein solcher Verkauf eines Grundstückes von Minderjährigen zugelassen ist, verschiedener Ansicht; nach den strengsten Anschauungen darf er nur gestattet werden, wenn der Beweis geliefert wird, dass die Einkünfte des Minderjährigen zu seinem Unterhalte nicht genügen, oder wenn die Gefahr des Verlustes oder der Verschlechterung des Grundstückes vorliegt. (Commentar v. Ali Haidar p. 17). In der Praxis ist man jedoch nicht so scrupulös, meist genügt, um den Verkauf durchzusetzen, die Beibringung von

„starken Beweisen", dass das wohlverstandene Interesse des Minderjährigen den Verkauf erheischt. Der Veli der Aischa wird es daher übernehmen, vor dem Naib an Gerichtsstelle die Notwendigkeit dieses Verkaufes zu vertreten.

Freilich besteht noch eine andere Klippe, an der die ganze Operation scheitern könnte, darin, dass der Eigentümer des Nachbargrundstückes sein Recht zur Schüfaa (Näherrecht) geltend macht, indem er unter Bezahlung des verabredeten Kaufpreises in den Kauf eintritt. Die Medschelle bestätigt in den Artikeln 950 ff. ausdrücklich die Satzungen der Multeqa (II, p. 179) über diese Materie.

Nach Medschelle 1008 ff. steht das Schüfaarecht zu:

1. dem Miteigentümer;

2. demjenigen, welcher, nach römisch-rechtlichem Ausdruck, eine Servitut auf dem zu verkaufenden Grundstück besitzt. Als derartige Befugnisse nennt das Gesetz das Recht, an der gemeinsamen Quelle Wasser zu schöpfen (schirbi chass) ferner das andere, einen über das Grundstück laufenden Privatweg zu benützen. (tariqi chass);

3. dem Nachbar-Grundeigentümer, falls ein Teil seiner Gebäude, sei es auch nur ein einzelner Balken, sich auf das zu verkaufende Grundstück stützt.

Notwendigen Falles wird man daher den Nachbarn von der Ausübung seines Schüfaarechtes abbringen müssen. — —

Die Parteien haben sich endlich über den Preis von 200 Ltques. geeinigt, der nach dem in Palästina geltenden Usus nach Napoléons d'or berechnet wird.

Die Verkäufer verlangen Barzahlung des ganzen Betrages im Moment der Vertragsabschliessung vor den Behörden, die Käufer sind jedoch entschlossen, nur die Hälfte bar zu leisten und wünschen einen Aufschub von einem Jahre für die Entrichtung der Restsumme; für die Zwischenzeit bieten sie den Verkäufern eine hypothekarische Garantie. Zwar dürfte es nach den bisherigen Geschäftsgepflogenheiten kaum vorgekommen sein, dass Einheimische von ihrem Verlangen der Barzahlung gegenüber Fremden abgehen, es soll jedoch hier zwecks Heranziehung und Illustrierung der Hypothekarverhältnisse nach türkischem Rechte angenommen werden, dass die Verkäufer auf den Vorschlag der Käufer schliesslich eingegangen sind.

Das türkische Gesetz kennt hinsichtlich des Mülk als Sicherungsmittel das Pfand, rehn, womit nicht stets die Übertragung des Pfandbesitzes verbunden zu sein braucht. Die das rehn betreffenden Bestimmungen (Medschelle Artikel 701—761, L. O. VI, p. 206 ff.) erstrecken sich auch auf Immobilien, bezüglich deren Verpfändung (terhin) neue Regeln zuerst durch das Gesetz vom 21. Rebiul ahir 1287 (L. O. I, p. 274) festgestellt, später aber durch diejenigen des Gesetzes vom 28. Redscheb 1291 (Ottoman Land Code p. 229) ersetzt wurden.

Nach der türkischen Jurisprudenz bestehen ausserdem noch zwei Spezialitäten des Kaufvertrages, welche die Stelle der dem Begriffe nach unbekannten Hypothek einnehmen, der Bei bil vefa und der Istighlal. Der Bei bil vefa (Medschelle Artikel 118, Artikel 396 ff., L. O. VI, p. 38, p. 112 ff.) ist der unter der Bedingung abgeschlossene Kaufvertrag, dass der Käufer im Falle der Rückzahlung des Kaufpreises durch den Verkäufer zur Rückgabe der verkauften Sache gehalten ist. Der Isthiglal ist der Verkauf unter Rückkaufsbedingung mit der ferneren Stipulation, dass die Nutzung dem Verkäufer verbleiben soll. Beide Rechtsinstitute nähern sich dem Pfande insofern, als bei beiden der Weiterverkauf an einen Dritten ausgeschlossen ist.

So wie die sozialen Zustände mit Notwendigkeit auf eine Ausdehnung der Normen des für mülk geltenden Verkaufes (Bei) auf Mirie- und Vakufgrundstücke hindrängte und demgemäss der firagh dem Bei entsprechend ausgebildet wurde, so wurden auch die Grundsätze des bei bil vefa und instighlal für diese Ländereien als firagh bil vefa resp. istighlal sanktioniert. (Grundstücksgesetz Artikel 116, L. O. I, p. 158.) Das Rehn hingegen behauptete die alte Jurisprudenz siegreich als ausschliessliches Attribut der Mülkgüter.

Alle drei Rechtsinstitute, rehn, bei bil vefa und istighlal, sind übrigens im vorliegenden Falle unpraktisch wegen der grossen Kosten und wegen der umständlichen Formalitäten. Denn es müsste, wenn sie angewendet werden sollten, zuerst eine Übertragung des Grundstückes um den ganzen Kaufpreis vom Verkäufer an den Käufer stattfinden, an den sich eine Rückübertragung vom Käufer an den Verkäufer für die gestundete Kaufsumme zu schliessen hätte. Hinzugefügt möge noch werden, dass bei diesen drei Arten

des Pfandes nach der Praxis das verpfändete Grundstück im Besitz des Schuldners bleibt und der Gläubiger sich nur die Eigentumsdokumente (sened) samt dem Pfandtitel aushändigen lässt.

Es existiert jedoch ein anderes Sicherungsmittel, das auf den vorliegenden Fall gut passt und vom Gesetz selbst angegeben wird. Das oben zitierte Gesetz vom 28. Redscheb 1291 (Ottoman Land Code p. 229 ff.) sieht nämlich in Artikel 11 den Fall einer ganzen oder teilweisen Kreditierung des Kaufpreises vor und bestimmt für diese Eventualitat, dass der Verwaltungskonseil (idare medschlisi), vor welchem die Erklärungen des Käufers und des Verkäufers abzugeben sind, und welcher über dieselben eine mazbata (Protokoll) aufzunehmen hat, diesem Protokolle ein die Kreditierung des Preises bestätigendes Dokument als Annex beifüge.

Nachdem sich die Verkäufer mit diesem Sicherungsmittel einverstanden erklärt, wird der Termin für die Bezahlung der kreditierten Summe auf den 1. April 1900 fixiert und die Verkäufer erklären hierbei noch ausdrücklich, dass sie sich auch für die Zukunft die Benutzung des über das zu verkaufende Grundstück laufenden Privatweges vorbehalten wollen.

Was wir nach römischem Recht unter der Bezeichnung Servitut verstehen, wird nach muhammedanischem Recht nicht als besonderes Rechtsinstitut aufgefasst und hat demgemäss keinen allgemeinen Namen. Da jedoch auch im Oriente das Nachbarrecht nicht ohne diese Einrichtung auskommen konnte, traten gewisse Erscheinungen auf, die gebieterisch ihre rechtliche Normierung verlangten. Die Medschelle kennt daher mindestens drei Realrechte an fremden Sachen, das hakki murur, die Befugnis, über fremden Boden zu gehen, das hakki schirb, die Befugnis, an der gemeinsamen Quelle oder am gemeinsamen Bache Wasser zu schöpfen, und das hakki mesil, das Recht, Wasser aus dem Haushalt und von den Dächern auf fremden Boden fliessen zu lassen (Artikel 142, 143 und 144 der Medschelle, L. O. VI, p. 41, Artikel 1224 ff., L. O. VII, p. 99 ff., Artikel 1262 ff., L. O. VII, p. 110 ff.; vgl. für die Mirie-Grundstücke Artikel 13 des Grundstücksgesetzes, L. O. I, p. 67 f.). Allerdings spricht die Medschelle, welche diese Materie im Buche der Gesellschaften oder Gemeinschaften behandelt, nur von dem Bestehen und nicht von der Errichtung solcher Rechte; ja sie erklärt, gewissermassen entschuldigend, in Artikel 1224 die Sanktionierung

der Servituten durch den Respekt, den man Einrichtungen aus alter Zeit schuldet. Nichtsdestoweniger ist es ebenso unzweifelhaft, dass auch neue Servituten errichtet werden können, wie dies in der Praxis häufig vorkommt. Übrigens braucht uns die Frage der Errichtung neuer Servituten nicht länger aufzuhalten, da nach gesetzlicher Vorschrift der Verkauf eines Grundstücks unter Vorbehalt einer Servitut zulässig ist (Medschelle Artikel 1145, L. O. VII, p. 73).

Da durch Zustimmung der Käufer zu dieser Servitut die Parteien sich über alle Punkte des Inhalts des Kaufvertrages geeinigt haben, kann zur Erfüllung der für den Abschluss erforderderlichen gesetzlichen Formalitäten geschritten werden. Von diesen Formalitäten liegt ein Teil den Käufern, ein anderer den Verkäufern ob, und eine ist von beiden Parteien gemeinsam zu erfüllen.

A. Formalitäten der Käufer.

1. Erwirkung des Ilmuhabers für den Kauf seitens des Konsulats.

2. Ausstellung einer notariellen Urkunde, wonach die Käufer sich verpflichten, auf dem Terrain keine Juden wohnen zu lassen und darauf keine Kirche und keine Schule zu erbauen.

B. Formalitäten für die Verkäufer.

1. Beschaffung des Ilmuhabers für den Erbgang und den Verkauf.

2. Beschaffung der Zeugnisse über Entrichtung der auf dem Grundstücke lastenden Steuern.

3. C. für beide Parteien gemeinsam: das Erscheinen vor dem Verwaltungsconseil zur Erwirkung der Verkaufs-Mazbata (im Anschluss hieran die Tradition des Grundstücks).

4. (für die Käufer) nach Eintragung der Mazbata auf dem Grundbuchamte die Beschaffung der provisorischen Eigentumsurkunden (Kotschan).

5. (für die Käufer) Erwirkung der definitiven Eigentumsurkunde (senedi hakkani) vom Obergrundbuchamte.

Da die meisten dieser Formalitäten vor den türkischen Behörden mit vielen Umständlichkeiten und Weiterungen verknüpft sind, die für einen mit Sprache, Sitte und Rechtsprechung des Landes nicht vollständig vertrauten Fremden sich zu kaum überwindbaren Schwierigkeiten gestalten, erscheint es für beide Parteien

dringend geraten, mit der Wahrnehmung derselben einen in Grundstücksangelegenheiten bewanderten Bevollmächtigten zu betrauen.

Der Vollmachtsvertrag wurde in alter Zeit vor den Scheriatgerichten abgeschlossen. Seit dem Notariatsgesetz vom 15. Schaban 1296 (mukavelat muharrirleri nizamnamesi Düstur IV, p. 338 ff.) wurde dieser Teil der freiwilligen Gerichtsbarkeit den Notaren in Konkurrenz der bestehenden Scheriatsgerichte übertragen. Diese besonders den Fremden willkommene Erleichterung wurde jedoch wieder beseitigt durch einen Erlass vom 20. Dschemazi ul ahir 1299 (Zia Eddin Commentar, p. 172), nach welchem die Beglaubigung von Vollmachten in Grundstückskaufverträgen wie ehedem zur ausschliesslichen Cognition der Scheriatgerichte gehört. Die Parteien haben daher vor dem Naib, dem Präsidenten des Scheriatgerichtes zu Jaffa, zu erscheinen und vor ihm ihre Vekile (Bevollmächtigte) zu benennen und, nach erfolgter Annahme des Vekialet (Vollmachtsauftrag) durch dieselben, sich eine Ausfertigung über diese Verhandlung aushändigen zu lassen. Immerhin bedürfen die Käufer zur Erfüllung der beiden ersten ihnen obliegenden Formalitäten der Mitwirkung ihres Vekils nicht unbedingt.

1. Das Ilmuhaber (wörtlich Benachrichtigung) ist ein Identitäts- und Lebensattest, welches für die ottomanischen Staatsangehörigen von den Muchtaren (Quartiervorstehern), für die Fremden von den Konsulaten, denen sie unterstehen, ausgefertigt wird.

Die Käufer begeben sich daher auf die Kanzlei des Kaiserlichen Vizekonsulats und erklären, unter Vorlage des ihnen von den Verkäufern zu dem Zwecke anvertrauten titulus, den Verkauf eines bestimmten Grundstückes, mit Benennung des Verkäufers und des Kaufpreises, zu beabsichtigen, worauf sie, gegen Entrichtung der Gebühren, ihr Ilmuhaber in Empfang nehmen. In Constantinopel am k. Generalkonsulat wird nach dem dort bestehenden Usus das Ilmuhaber in türkischer Sprache in Form eines Zeugnisses redigiert. Die Interessenten haben die betreffende Piece durch das tabiiet kalemi (Nationalitätsbureau) im Auswärtigen Ministerium auf der hohen Pforte legalisieren und es durch Vermittelung der beledie (Municipalität) der Defterhane zugehen zu lassen. In Jaffa bedient sich die deutsche Behörde der Form eines arabischen Schreibens des k. Vizekonsuls an den Kaimmakam (s. v. als Landrat), für welches die folgende Fassung gewählt worden ist:

(Übersetzung.)

An die hohe Kaimmakamie zu Jaffa, No. . . . .

Herr Kaimmakam.

Euer Hochwohlgeboren beehre ich mich ergebenst mitzuteilen, dass (folgen die Namen der Käufer) erklärt haben, das ausserhalb Jaffas belegene, so und so begrenzte und durch senedi hakkani No. . . . vom (Datum des senedi hakkani) bezeichnete Mülkgrundstück von (Namen der Verkäufer) zum Preise von . . . . . . käuflich erwerben zu wollen. Da die Käufer deutsche Reichsangehörige (Schutzgenossen) und als solche und noch am Leben befindlich in der Matrikel des k. Vizekonsulats eingetragen sind, bestehen keine gesetzlichen Hinderungsgründe für den beabsichtigten Kauf.

Euer Hochwohlgeboren ersuche ich daher ergebenst, den zuständigen Behörden die für denselben erforderlichen Befehle erteilen zu wollen.

Ich benutze diese Gelegenheit etc.

Datum. Siegel. N. N.

Kaiserlich Deutscher Vizekonsul.

Der Kaimmakam setzt, sobald das Ersuchen des Vizekonsulats durch die Partei mit einem nach dem angegebenen Verkaufspreis variierenden Stempel (gemäss dem Stempelgesetz, Zusatz vom 28. Redscheb 1302) versehen ist, seine Verfügung darauf und überweist die Sache den zuständigen Behörden, zuerst dem Kommissar der Defterhane.

Nicht zu vergessen ist hierbei, dass die türkischen Behörden nur von denjenigen Konsulaten solche Ersuchen annehmen, deren Regierungen zu dem bereits oben citierten Protokolle zum Gesetz über Grundstückserwerb seitens Fremder (L. O. I, p. 22. Note) ihren Beitritt erklärt haben.

Hinzuzufügen ist noch, dass, während in Konstantinopel das Ilmuhaber des Generalkonsulats, wie oben bemerkt, die Stelle des Ilmuhabers der Muchtare vertritt, die türkischen Behörden in Palästina ausser dem ersteren noch ein solches der Muchtare verlangen. Die Ilmuhabers der Muchtare, deren Redaktion durch die Instruktionen bezüglich der Ilmuhabers (ohne Datum, Ottoman Land Code p. 269) vorgeschrieben ist, haben folgende Fassung:

Formular
von Ilmuhabers für Mülk- und Miriegrundstücke
in Constantinopel und der Provinz.

Liva: Jerusalem. Kaza: Jaffa. Gemeinde: — Dorfbezirk: —
Gegend: — Quartier: Sarona. Str.: zur Mühle. Munizipalitätszirkel: — (Hausnummer: —)
Kategorie: ein Grundstück Mülk
Grenzen: (Angabe derselben nach den vier Himmelsrichtungen).

Unterschrift des Verkäufers und des Käufers.

Ich bestätige durch mein Siegel, dass ich dem Käufer gemäss meines Seneds und ohne irgendwelche Dokumente zu verheimlichen, das bezeichnete Grundstück zu verkaufen beabsichtige.

(für den Käufer:)
Ich bestätige hiermit durch mein Siegel (meine Unterschrift) dass ich das bezeichnete Grundstück von . . . . zu kaufen beabsichtige.

Zum Beweis dafür, dass ich vor dem zuständigen Beamten meine Absicht zu kaufen (verkaufen) bestätigt habe, ist an diesem Ort das erforderliche Siegel beigesetzt worden.
(für Analphabeten.)

Das oben angegebene, in N. N.'s Eigentum (Mülk) stehende, durch Sened vom . . . . No. . . . . bezeichnete und so und so begrenzte Grundstück soll im Wege regelrechten Kaufes um den Preis von . . . . durch . . . . (Namen), Deutsche Reichsangehörige, christlicher Religion, die uns persönlich bekannt sind, angekauft werden. Wir bezeugen durch unsere beigesetzten Siegel, dass diesem Ankaufe keine gesetzlichen Hindernisse im Wege stehen, doch die Verfügung steht dem zu, der zu befehlen hat. (Gewöhnliche Schlussformel bei Anträgen untergeordneter Behörden bei Vorgesetzten).

Datum.

(Stempel)

Der erste Muchtar. (Siegel)

Der zweite Muchtar. (Siegel)

2. Die zweite Bedingung, welche die Käufer zu erfüllen haben, ist eine vom Notar zu beglaubigende Erklärung folgenden Inhalts:

Wir . . . . . (Namen) deutsche Reichsangehörige christlicher Religion, wohnhaft in Jaffa, verpflichten uns, behufs Ankaufs des Grundstücks (Bezeichnung) des (Namen des Verkäufers) hiemit ausdrücklich, auf dem von uns zu erwerbenden Grundstücke keine Juden, denen der Aufenthalt in Palästina verboten ist, wohnen zu lassen, und keine Kirche, Schule, kein Spital und keine Apotheke ohne besondere Erlaubnis der zuständigen Behörde zu errichten. Im Falle wir dieser Verpflichtung zuwiderhandeln, gestehen wir der Behörde das Recht zu, den früheren Zustand wieder herzustellen (d. h. die Gebäude niederzureissen), und wir versprechen, dass wir ein derartiges Beginnen nicht wiederholen werden. Es soll uns gegen eine solche Verfügung der Behörde kein Reklamations- und kein Beschwerderecht zustehen.

Zum Zeichen dieser unserer Verpflichtung wird diese Urkunde von uns durch unsere Unterschrift bestätigt. (Datum.)

(Stempel) Unterschrift. Solemnitäts- und Identitätszeugen.
Namen. Namen.

Diese Urkunde wird vom Notar mit folgender Bemerkung versehen: Unter dem angegebenen Datum erschienen in Person vor mir (Namen, Staatsangehörigkeit, Domizil), welche in meiner Gegenwart vorstehende Urkunde durch ihre Unterschrift bestätigten und deren Beglaubigung in Gegenwart der mitunterzeichnenden Solemnitäts- und Identitätszeugen (Namen) beantragten.

Dem Antrage gemäss ist von mir die Beglaubigung der Unterschrift der . . . . . vollzogen worden. (Datum.)

Der Notar von Jaffa.

(Stempel.)

(Siegel.)

Die Verordnung, nach welcher — ausschliesslich in Palästina — diese Bedingung an alle Käufer von Grundstücken gestellt wird, ist nirgends publiziert worden.

B. In der Zwischenzeit haben die Verkäufer die ihnen obliegenden Formalitäten erfüllt.

1. In Gemässheit des Artikels 11 des Gesetzes vom 28. Redscheb 1291 (Ottoman Land Code p. 229 ff.) und der Instruktion bezüglich der Ilmuhabers (Ottoman Land Code p. 269 ff.) haben sie sich von ihren Muchtaren und dem Iman ihr Verkäufer-Ilmuhaber beschafft,

das ausdrücklich die Bemerkung enthält, dass das zu verkaufende Grundstück ihnen eigentümlich als Erbe ihres Vaters zusteht, dass die Überschreibung (intiqal) von ihrem Vater auf sie selbst in den Grundbuchregistern noch nicht stattgefunden hat, dass das Grundstück nicht schon (im Geheimen) verkauft, nicht verpfändet und nicht sequestriert ist. Beantragt wird, die Überschreibung des ganzen ererbten Grundstückes von dem Erblasser auf die Erben (intiqal) die Abtrennung des zu verkaufenden Teiles von dem ihnen verbleibenden Teil (ifraz) und der Verkauf des ersteren (bei). Das Ilmuhaberformular bedarf zur Giltigkeit auf der Rückseite des Stempels des Obergrundbuchamtes zu Constantinopel. (Gedruckter Vermerk auf der Rückseite der Formulare).

2. Nachdem der Sandik emini (Kassierer der Munizipalität) die Kosten auf diesem Ilmuhaber vermerkt hat, wird dasselbe dem Kaimmakam vorgelegt, der es den „zuständigen Behörden" überweist. Hierunter sind in diesem Falle die verschiedenen Steuerämter, die Verwaltung der Grundsteuer (vergi), der Zehnten (aschar), die Unterrichtsbehörden (Mearif) für die von diesen zu erhebende Zuschlagssteuer, die Administration der Vakufangelegenheiten und der Munizipalität (Beledie) verstanden, die sämtlich bezeugen müssen, dass auf dem Grundstück keine rückständigen Steuern mehr lasten. (Vezirialerlass vom 10. Rebiul ahir 1293 L. O. V, p. 265.)

Dann wird die Sache von Kaimmakam dem Kommissar des Defterhane zugeschrieben. In den Sandschaks untersteht dem Defterhane memuru ein besonderer Schreiber für Mülkangelegenheiten; in den Kazas ist der emlak kiatibi sein Vertreter, der dem speziellen Kommissar für Mirie-Sachen, dem tapu kiatibi, zur Seite steht. (Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Redscheb 1291.) Faktisch sind in kleineren Landratskreisen die beiden letzteren Stellen öfter cumuliert. In diesem Bureau werden sich die Bevollmächtigten beider Parteien treffen, um daselbst die Vorbereitungen für die eigentliche Verkaufsverhandlung vor dem Verwaltungsconseil zu verabreden.

C. 3. Zum anberaumten Termin erscheinen die Parteien in Person oder deren Bevollmächtigte vor dem Verwaltungsconseil.

In den Kazas setzt sich dieser Verwaltungsconseil nach Artikel 47 des Vilayetsgesetzes vom 7. Dschemazi ul ahir 1281 (L.O. II, p. 273 ff.), unter dem Vorsitz des Kaimmakams zusammen

aus dem Naib (oder Kadi, dem Präsidenten des Scheriatgerichtes), dem Mufti (der über Fragen des Scheriatsrechts Gutachten abzugeben hat), den geistlichen Oberen der nicht muhammedanischen Glaubensgenossenschaften, in Jaffa der orthodoxen Griechen, der Armenier und der Lateiner, sowie aus dem Kaza kiatibi (Sekretär des Kaza) und drei sonstigen Mitgliedern. Befugnisse und Geschäftsgang dieses Verwaltungsconseils sind geregelt durch Artikel 92 und 93 des Gesetzes über die allgemeine Verwaltung der Vilayete vom 29. Schevval 1287 (L. O. III, p. 7 ff.). Für einen Fall wie den vorliegenden, wo es sich um den Verkauf eines Mülkgrundstückes handelt, bedarf es nach Artikel 11 des Gesetzes vom 28. Redscheb 1291 (Ottoman Land Code, p. 229 ff.) der Anwesenheit des Naib sowie eines Kommissars des Defterhane, oder des tapu kiatibi.

Die Prüfung der Sache richtet sich zuerst auf die Identität der Erschienenen. Die Bevollmächtigten haben ihre Vollmachten, die Parteien ihre Legitimationspapiere vorzuweisen. Von den ottomanischen Unterthanen wird die Vorweisung des heutzutage unter dem Namen „Hamidie" bekannten tezkere (eines Zeugnisses des Tahrir memuru, der die Bevölkerungs- und Steuerlisten führt, gemäss einer Bestimmung des oben zitierten Artikel 11), von den Fremden Pass oder Schutzschein der Konsularbehörde verlangt.

Unter Vorlage der früher erwähnten Ilmuhabers und anderen Urkunden geben die Parteien ihre Erklärungen über den Kaufvertrag betreffend das Grundstück ab, indem sie beifügen, dass ein Teil des Kaufpreises kreditiert wurde.

Auf diese Erklärungen hin wird im Conseil eine Mazbata (Protokoll) bezüglich des Kaufes aufgenommen, die nach Verlesung von jedem Mitglied untersiegelt und unterschrieben wird. Ausserdem wird ein besonderer Dein senedi (Schuldurkunde), der die Kreditierung des halben Kaufpreises bestätigt, aufgesetzt und ebenfalls von jedem Mitgliede untersiegelt und unterschrieben (vgl. den oben zitierten Artikel 11).

Für die Form einer solchen Mazbata mag folgende Übersetzung als Beispiel gelten:

Es erschienen vor uns:

(Namen der Verkäufer: z. B. Ahmed, Sohn des Ali, und sein väterlicher Grossvater Mohammed, Sohn des Omar, Veli seiner Enkelin Aischa, Tochter Alis und Schwester Ahmeds, an deren

Stelle er verhandelt; oder: Namen der Bevollmächtigten mit Bezeichnung der Vollmachten und Benennung der Vollmachtgeber), beide ottomanische Staatsangehörige islamischer Religion, wohnhaft in Jaffa, bekannt und verfügungsfähig

und verkauften durch regelrechten Verkaufsvertrag, nach den Satzungen der Scheriat das bei Sarona, ausserhalb Jaffas belegene, durch Sened No. . . . . . vom (Datum) bezeichnete, so und so begrenzte Grundstück, das sie von Ali geerbt, das ihr Eigentum (Mülk) ist und worüber sie verfügen können,

an (Namen der Käufer) in der Person ihres Vekils (Namen desselben) kraft einer nach dem Rechte der Scheriat ausgestellten Vollmacht um den Preis (200 Ltqués), dessen Bezahlung nach den Bestimmungen des besonderen, dieser Mazbata beigefügten Dein senedi zu erfolgen hat, und mit der Bedingung, dass ihnen, den Verkäufern, die Benutzung des über das zu verkaufende Grundstück laufenden Privatweges wie bisher zustehen solle.

Die Verkäufer erkennen an, dass die Gegenleistung des Kaufpreises nach den Bestimmungen des Dein senedi geregelt ist, und befreien das Gewissen der Käufer von jeder Reklamation wegen Arglist, Betrug oder Übervorteilung, sodass, sogar wenn dies der Fall wäre, dieser Verkaufsvertrag zu Recht bestehen soll, gemäss seiner regelrechten Errichtung durch Angebot und Annahme, durch Tradition und Besitzergreifung, und durch Räumung des Grundstückes nach den Satzungen der Scheriat,

und der Vekil der Käufer hat an deren Stelle diesen Kauf genehmigt. Zu Urkund dessen ist diese Bestätigungs-Mazbata aufgesetzt worden.

Datum 20. Zilkade 1316/20. Mart 1315, entspr. 1. April 1899.

Der Vorsitzende der Kommission.	Der Naib.	Der Mufti.	Der Finanzdirektor des Kaza.	Mitglied.	
(Siegel.) (Stempel.)	(Siegel.)	(Siegel.)	(Siegel.)	(Siegel.)	(Siegel.)

Der Tapu kiatibi.	Der Grundsteuerbeamte.	Der Vekil der Vakufsachen.
(Siegel.)	(Siegel.)	(Siegel.)

Die Kosten der Urkunde trägt, wie überhaupt diejenigen aller Verkaufsformalitäten, der Käufer (Artikel 292 der Medschelle, L.O.

VI, p. 82). Die Urkunde wird dem Kaimmakam noch besonders vorgelegt (Artikel 92 des Gesetzes über die allgemeine Verwaltung der Vilayete, L. O. III, p. 31) und dann von demselben behufs Eintragung in das Grundbuch dem Grundbuchbeamten zugeschrieben.

Der Abschluss dieses Vertrages vor dem Verwaltungskonseil ist das wesentlichste Erfordernis des Kaufes; immerhin bedarf die Frage nach dem Zeitpunkt, in welchem das Eigentum vom Verkäufer auf den Käufer übergeht, noch näherer Beleuchtung.

Betreffs der Mirie-Ländereien bestimmt das Grundstücksgesetz in seinen Artikeln 36 und 37 (L. O. I, p. 81 f.; vgl. auch die Kommentare von Ali Haider p. 170 f., Zia eddin p. 162 f. und Halis Eschref p. 96) ausdrücklich, dass der Übergang des Tesarruf durch die landesherrliche Erlaubnis erfolgt, welche die erste Bedingung jedes Firaghs ist.

Für die Mülkgrundstücke jedoch, die in dieser Beziehung keinen anderen Satzungen unterliegen als die Mobilien, sind alle Formalitäten vor den Katasterbehörden nur von sekundärem Werte, und ihr Wegfall kann keinen Verkauf anfechtbar machen. Streitig ist die Frage, ob das Eigentum an einem Grundstück vom Verkäufer auf den Käufer schon durch den Vertragsabschluss oder erst durch die darauf folgende Tradition übergeht. Da die in der Législation Ottomane (vol. VI und VII) enthaltene Übersetzung der Medschelle nicht durchweg einwandfrei ist, folge hier eine wörtliche Wiedergabe der betreffenden Texte:

Artikel 101. Das Angebot (idschab) ist, behufs Herbeiführung des tesarruf (des Verfügungsrechtes einer Sache), das erste auszusprechende Wort; auf ihm beruht der tesarruf.

Artikel 102. Die Annahme (Kabul) ist, behufs Herbeiführung des Tesarruf, das zweite auszusprechende Wort. Durch sie wird der Vertrag (Aqd) perfekt.

Artikel 103. Der Vertrag (Aqd, wörtlich Verknüpfung) ist die Verpflichtung beider Parteien hinsichtlich irgend eines bestimmten Punktes; er besteht in der Herstellung der Übereinstimmung zwischen Angebot und Annahme.

Artikel 104. Iniqad (etymologisch herzuleiten von Aqd, das Verknüpftwerden) ist die Übereinstimmung zwischen Idschab und Kabul, die bewirkt, dass die Folgen des Vertrages nach aussen in Erscheinung treten.

Artikel 105. „Bei“ (Verkauf) ist der Tausch einer Sache gegen eine andere. Der Bei kann munaqid (Particip von iniqad, verknüpft, d. h. abgeschlossen, perfekt) oder ghairi munaqid (nicht abgeschlossen) sein.

Artikel 106. „Bei munaqid“ (abgeschlossener, perfekter Verkaufsvertrag) ist derjenige, bei welchem der iniqad eingetreten ist. Man unterscheidet dabei „beii sahih“, den giltigen Verkauf, „beii fasid“, den anfechtbaren, „beii nafiz“, der zur Giltigkeit keiner weiteren Bedingung bedarf, und „beii mevkuf“, der zur Giltigkeit von der Zustimmung einer dritten Person abhängt.

Artikel 107. „Beii ghairi munaqid“ (der nicht abgeschlossene Kaufvertrag) ist nichtig.

Artikel 167. Durch Idschab und Kabul wird „bei“ (der Verkauf) munaqid (abgeschlossen, perfekt).

Artikel 369. Die gesetzliche Folge des „bei munaqid“ ist der Übergang des Eigentums; d. h. durch ihn wird der Verkäufer Eigentümer des Preises, der Käufer Eigentümer der verkauften Sachen.

Hiernach scheint die Frage des Eigentumsüberganges zu Gunsten des Vertragsabschlusses gelöst zu sein. Andererseits ist nicht zu leugnen, dass der Tradition des Verkäufers, oder nach der Sprache der mohammedanischen Juristen, vielmehr der entsprechenden Thätigkeit des Käufers, der Besitzergreifung (Kabz), Folgen von der grössten Wichtigkeit beigelegt werden. Die Medschelle bespricht sogar eine Reihe von Fällen (Artikel 293, 294, 295, 296, 281) in der Weise, dass man annehmen könnte, der Eigentumsübergang finde gesetzlich nicht schon beim Vertragsabschluss, sondern erst bei der Übergabe statt. Dahingegen kennt dieselbe Medschelle wieder andere Fälle, aus denen das entgegengesetzte zu erhellen scheint (Artikel 297). Eine singuläre Unterscheidung wird gemacht in Artikel 253, wonach der Käufer, wenn es sich um Immobilien handelt, dieselben vor der Besitzergreifung weiter verkaufen kann, aber Mobilien vor der Tradition nicht giltig verkaufen kann.

Die Erklärung für diese widerstreitenden Bestimmungen liegt darin, dass schon von alters her in der mohammedanischen Jurisprudenz zwei entgegengesetzte Strömungen existierten, wovon die eine in dem oben zitierten Artikel 369 (vgl. ferner Artikel 262) zwar im Prinzip durchdrang, jedoch in den einzelnen Fällen des

Rechtslebens die andere nicht gänzlich verdrängen konnte. Unter diesen Umständen scheint es geraten, sich eher an den formellen Text dieses Artikels zu halten, wonach der Eigentumsübergang durch den Vertragsabschluss erfolgt. Hieran ändert auch eine Kreditierung des Kaufpreises bis zu einem bestimmten Datum, wie sie in dem uns vorliegenden Beispiele eintrat, nichts (Medschelle Artikel 245, 247).

Die Übergabe, welche auf den Vertragsabschluss zu folgen hat (Medschelle Artikel 262) wird bewirkt durch die Erlaubnis zur Besitzergreifung, welche der Verkäufer dem Käufer auf diese Weise erteilt, dass letzterer sie ohne Hindernis vollziehen kann. (Artikel 263). Für Immobilien ist ausdrücklich bestimmt, (Medschelle Artikel 266) dass, wenn der Käufer sich auf dem verkauften Grundstücke befindet, oder wenn er es auch nur irgend wie erblicken kann, die ihm vom Verkäufer erteilte Erlaubnis zur Besitzergreifung der letzteren selbst gleichkommt.

Nach der erfolgten Bezahlung des Kaufpreises (Artikel 262) werden sich daher die Käufer diese Erlaubnis erteilen lassen.

4. Ihr Vekil übernimmt die Verfolgung der Sache auf dem Grundbuchamte. Nach der Eintragung der Mazbata im Grundbuche erhält er einen Coupon (Kotschan) ausgehändigt, welcher als provisorischer Besitztitel gilt und vom Kaimmakam, dem Naib, dem Tapu kiatibi und dem Kassier der Municipalität zu untersiegeln ist. (Artikel 7 des Gesetzes vom 28. Redscheb 1291, Ottoman Land Code p. 229 ff.).

5. Am Schlusse des Monats hat der Vertreter des Defterhane einen zweiten, mit obigem Kotschan übereinstimmenden Coupon, in Verbindung mit allen übrigen Coupons der im Laufe des Monats eingetretenen Verhandlungen, dem Obergrundbuchamte in Constantinopel einzureichen. Nachdem der Inhalt dieses Coupons in die dortigen Register eingetragen ist, wird aus Constantinopel dem Kommissar in der Provinz ein senedi hakani, ein definitiver Titel, der die grossherrliche Tughra (den Namenszug des Sultans) als Kopfdruck aufweist, behufs Aushändigung an den neuen Eigentümer übermittelt. Die Behändigung desselben ist die letzte erforderliche Formalität. (Artikel 8, 9 des letztgenannten Gesetzes).

Zum Schlusse sei hier noch die Übersetzung eines derartigen definitiven Titels beigefügt:

Grossherrliche Tughra (Namenszug des Sultans): Abdul Hamid Chan Sohn des Abdul Medschid Chan der stets Siegreiche	el Ghazi (d. h. der Glaubenskämpfer)
	Jahreszahl des Regierungsjahres
Heft des Monats: März 1315.	Nummer der Reihe: 99.

Stadtkreis: —

Senedi hakani (Grossherrliche Urkunde).

Liva: Jerusalem. Kaza: Jaffa. Gemeinde: — Dorf: —
Gegend: — Quartier: — Strasse: — Ort: Weg zur Mühle.

Gegenstand: Acker-Grundstück.

Kategorie: reines Mülk, (volles Eigentum.)

Grenzen: nach Osten: die Erben Alis, nach Norden: Acker Beramke's, nach Westen: Acker Aberle, nach Süden: Weg.

Flächenausdehnung: . . .

Muchassis: (diese Formulare sind für alle Kategorien eingerichtet. Muchassis ist, im Falle der Vakuf-Kategorie, der Stifter).

Früherer Eigentümer: Ali.

Titel für die Erteilung des Sened: Verkauf durch die Erben des Ali.

Eigentümer: die deutschen Reichsangehörigen, (folgen die Namen.)

Wert des Grundstückes: (der früher in den Registern eingetragene Betrag, z. B.) 15 000 Piaster.

Kaufpreis: 20 000 Piaster.

Durch die Kaiserliche Tughra am Kopfe des Seneds wird bestätigt: Das oben bezeichnete Grundstück ist im Kaiserlichen Obergrundbuchamte auf die Namen der . . . . eingetragen worden; zum Zeichen des Verfügungsrechtes derselben über dieses Grundstück als reines Mülk ist ihnen dies Mülk-Senedi ausgehändigt worden.

(Datum.)

Siegel des
Defter hanei
hakani.

Quellen.

1. Düstur. Offizielle Gesetzsammlung des türkischen Reiches, 4 Bände mit 4 Zeils (Anhängen).
2. Medschmai lahikai kavanin (Folge der seit dem letzten Zeil des Düstur publizierten Gesetze). Sammlung von Arisdakes Kasparian 3 Bände.
3. Multeqa. Kodifikation des Scheriatrechtes, von Ibrahim Halebi mit dem Kommentar des Mevkufati. Neue Ausgabe. Constantinopel 1302.
4. Medschelle. Das ottomanische Civilrecht. Kleine Ausgabe mit Anmerkungen von Mehmed Ali Bey. Die Medschelle ist auch in verschiedenen Bänden des Düstur zerstreut zu finden, und eine Übersetzung enthalten die Bände 6 und 7 der Législation ottomane.
5. Législation Ottomane. Französiche Uebersetzung der türkischen Gesetze von Aristarchi Bey und Demetrius Nicolaides. 7 Bände.
6. Miltiade Karavokyro, Lughati Kavanin (Wörterbuch der juristischen Ausdrücke, türkisch).
7. Miltiade Karavokyro. Droit successoral en Turquie.
8. Ongley The Ottoman Land Code, revised by Horace E. Miller, London 1892.
9. Ahkamul erasi (Rechtsentscheidungen, in Form von Fetva's, bezüglich des Immobiliarrechts) von Omar Hilmi (türkisch).
10. Ithaf ul Akhlaf fi ahkam il evkaf (Geschenk an die Nachfolger: Die Regeln der Vakufgüter.) von Omar Hilmi (türkisch).
11. Lois régissant les Propriétés dédiées (Awkafs), Übersetzung des vorstehenden Werkes von Omar Hilmi, traduit du Turc par Stavridès et Dahdah.
12. Kommentar des Kanun name-i-erazi von Ali Haidar (türkisch).
13. Kommentar des Kanun name-i-erazi von Zia eddin (türkisch).
14. Kommentar des Kanun name-i-erazi von Halis Eschref (türkisch).
15. Mouradgea d'Ohsson, Tableau de l'Empire Ottoman.
16. Jovanovic die ottomanische Agrargesetzgebung. (Zeitschrift für Internationales Privat- und Strafrecht. Band 4 Heft 6, Leipzig 1894.)
17. Arslanian. Das gesamte Recht des Grundeigentums in der Türkei.
18. Rezension der vorstehenden Broschüre durch Adalbert Shek (Jahrbuch der internationalen Vereinigung für vergleichende Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre I. Jahrgang 1. Teil 1895 p. 281 ff.)
19. Über die Exterritorialität der Ausländer in der Türkei, von Antonopoulos und Dr. F. Meyer, ibid. p. 95 ff.
20. von Hammer-Purgstall. Geschichte des ottomanischen Reiches.
21. von Tornauw. Das moslemische Recht.
22. von Tischendorf. Das Lehenswesen in den moslemischen Staaten, insbesondere im osmanischen Reiche. Leipzig 1872.

Vereinigte Staaten von Amerika.

Referent: Dr. **Frederic Jesup. Stimson**, Counsellor at Law, Boston.
Übersetzung von Dr. jur. **R. Samter**, Berlin.

a) Gesetzgebung 1898/99.

I. Bundesgesetzgebung.

Der spanisch-amerikanische Krieg nahm die Aufmerksamkeit des Kongresses so in Anspruch, dass in den Jahren 1898 und 1899 bedeutendere Gesetze nur in geringer Zahl erlassen wurden. Wohl das interessanteste unter ihnen ist das Gesetz über Schiedsgerichte in Eisenbahnstreitigkeiten, das sich als ein neuer und bedeutsamer Versuch darstellt, das Problem der Arbeiterausstände und der dadurch verursachten staatlichen Einwirkung auf den Eisenbahnbetrieb zu lösen. (Gesetze der Vereinigten Staaten 1898 Kapitel 370.) Wie bekannt, fällt diese Materie, dank der Interstate Commerce-Klausel der Verfassung der Vereinigten Staaten, vollständig der Gesetzgebung des Kongresses anheim. Das in Rede stehende Gesetz wurde durch Carroll D. Wright, Commissioner of Labor, unter Mitwirkung von John D. Kernan, seinem früheren Mitarbeiter in einer von Präsident Cleveland zur Untersuchung des Chicagoer Ausstandes von 1894 eingesetzten Spezialkommission, entworfen, von Staatssekretär Olney amendiert und von Beamten der verschiedenen Eisenbahnbrüderschaften, der Federation of Labor u. s. w. begutachtet. Es ähnelt den Gesetzen, die jetzt in fast allen Staaten über Schiedsgerichte in Arbeiterangelegenheiten existieren, ist aber von weiter reichender Bedeutung.

Da bis jetzt in keinem amerikanischen Staate obligatorische Schiedsgerichte bestehen, so fordert auch dieses Gesetz die vorgängige Einwilligung beider Parteien. Es bestimmt allgemein, dass, wenn ein Streit über Lohn, Arbeitszeit oder Vertragsbedingungen zwischen den Eisenbahnen oder anderen Trägern des zwischenstaatlichen Verkehrs und ihren Bediensteten ausbricht, der Vorsitzende der Interstate Commerce Commission und der Commissioner of Labor auf Anrufen einer Partei sich mit beiden Gegnern in Verbindung setzen, zunächst nach Kräften eine friedliche Schlichtung erstreben und erst, wenn diese missglückt, nach den Bestimmungen dieses

Gesetzes das Schiedsgericht einsetzen sollen. Es besteht aus drei Richtern: einen ernennt der Unternehmer, einen zweiten die Arbeiterorganisation, zu der die unmittelbar beteiligten Angestellten gehören, oder, wenn sie zu mehr als einer gehören, diejenige, welche die Arbeiter gerade dieser Klasse und Beschäftigung vertritt; gehört die Mehrheit der Angestellten überhaupt keiner Arbeiterorganisation an, so wählen sie durch Mehrheitsbeschluss aus ihrer Mitte einen Ausschuss, der den zweiten Richter bestimmt. Die beiden Richter wählen ihrerseits den dritten, widrigenfalls derselbe nach Ablauf von 5 Tagen durch den Vorsitzenden der Interstate Commerce Commission und den Commissioner of Labor ernannt wird. Die Unterwerfung unter das Schiedsgericht erfolgt durch schriftliche, vom Arbeitgeber und der die Angestellten vertretenden Arbeiterorganisation oder, wenn die Angestellten keiner Organisation angehören, von jedem einzelnen unterzeichnete Erklärung. Sie setzt fest, dass das Gericht innerhalb 10 Tagen nach Ernennung des dritten Richters die Verhandlungen beginne und innerhalb 30 Tagen das Urteil fälle und dass in der Zwischenzeit der unmittelbar vor Ausbruch des Streites bestehende status quo unverändert bleibe, „mit der Massgabe jedoch, dass kein Angestellter zur Arbeitsleistung soll gezwungen werden können“.

Der Schiedsspruch erfolgt im Geschäftszimmer des Wandergerichts (Circuit Court) der Vereinigten Staaten und ist, ausser bei Rechtsirrtum, für beide Parteien unanfechtbar. Das muss im Schiedsvertrage selbst ausgesprochen sein; ebenso, „dass der Schiedsspruch von den Parteien getreulich ausgeführt, nötigenfalls im Billigkeitsverfahren (equity) erzwungen werden wird, soweit die Machtbefugnisse eines Billigkeitsgerichtshofes es gestatten, mit der Beschränkung, dass kein richterlicher Befehl (injunction) oder anderer Rechtsbehelf angewandt werde, durch den ein Angestellter zur Ausführung des Arbeitsvertrages gezwungen werden soll“. Letztere Klausel ist der hervorstechendste Zug im ganzen Gesetz. Die Gerichtshöfe haben öfters, in England wenigstens, bei Arbeitsstreitigkeiten die gemeinrechtliche Lehre von unerlaubter Verbindung zu gemeinsamer Beeinträchtigung der Freiheit, des Vermögens oder der Rechte eines anderen (conspiracy) angewandt, wogegen hierzulande die sicheren Vorteile des Billigkeitsverfahrens, mit deren Machtbefugnissen in vielen Staaten fast alle Gerichte, selbst die

niederen, bekleidet sind, das wirksamere unmittelbare Vorgehen durch richterlichen Befehl oder im Wege des Ungebührverfahrens (contempt process) ermöglicht haben. Anbetrachtsdessen richtet sich diese Bestimmung in erster Linie gegen „die, Verwaltungsakte darstellenden, richterlichen Befehle", d. h. sie erklärt es für gesetzlich zulässig, in Gemässheit des Schiedsspruchs richterliche Befehle nur insoweit zu erlassen, als nicht der Angestellte thatsächlich zur Ausführung des Arbeitsvertrages gezwungen werden soll. In zweiter Linie hat die Bestimmung den Zweck, die Gerichte überhaupt vom Erlass richterlicher Befehle vor dem Zeitpunkt der Eingehung eines Schiedsvertrages abzuhalten, während mit diesem Zeitpunkt der status quo des Arbeitsverhältnisses fixiert wird und gegen eine spätere Störung desselben die Möglichkeit richterlicher Befehle gegeben ist.

Von Seiten der Arbeitnehmer muss der Schiedsvertrag die Erklärung enthalten: 1. dass die vom Schiedsspruch unbefriedigten Arbeitnehmer daraufhin den Dienst ohne 30tägige Kündigung vor Ablauf von 3 Monaten nach Erlass des Schiedsspruchs nicht aufgeben werden; 2. dass der Schiedsspruch zwischen den Parteien ein Jahr lang dergestalt in Kraft bleiben soll, dass während dieser Zeit über denselben Streitgegenstand zwischen demselben Arbeitgeber und derselben Klasse von Arbeitnehmern kein neuer Schiedsvertrag zustande kommen soll, es sei denn, dass der Schiedsspruch auf ergangene Berufung vom Gericht für ungiltig erklärt wird.

Abschnitt 7 bestimmt: „Während des Schwebens der schiedsgerichtlichen Verhandlung sowie während dreier Monate nach Fällung des Schiedsspruchs ist den Arbeitgebern verboten, Arbeiter zu entlassen, ausser wegen Unfähigkeit, Gesetzesverletzung oder Saumseligkeit. Erfolgt die Entlassung während des genannten Zeitraums von 3 Monaten, so muss ihr eine 30tägige schriftliche Kündigung vorangehen. Desgleichen ist der Arbeiterorganisation, bezw. den Arbeitern untersagt, in Strikes gegen ihren Arbeitgeber einzutreten oder solche anzustiften oder zu unterstützen; ausserdem ist den Arbeitern verboten, während dreier Monate nach Fällung des Schiedsspruchs den Dienst ohne triftigen Grund und vorhergehende schriftliche 30tägige Kündigung zu verlassen. Die Arbeiterorganisationen haben sich jeder diesen Bestimmungen zuwiderlaufenden Einwirkung zu enthalten. Dieses Gesetz findet auf Arbeiterentlassungen, die

wegen Einschränkung des Geschäftsbetriebs vorgenommen werden, keine Anwendung."

Die Schwierigkeit bei diesem Gesetz liegt darin, dass es zwar den Arbeitern gegen die Bahnverwaltung gute, dieser aber gegen jene nur unvollkommene Hilfsmittel gewährt: denn das schiedsrichterliche Urteil kann von der Bahnverwaltung gegen ihre Angestellten zwangsweise nicht durchgeführt werden. Eben deswegen ist das Gesetz überhaupt etwas Halbes; noch keine Bahnverwaltung ist, soweit ich sehe, auf dem Boden dieses Gesetzes in einen Schiedsvertrag mit ihren Untergebenen eingetreten, und es ist auch nicht wahrscheinlich, dass dies in Zukunft geschehe.

Die wichtigste Materie in der Reichs- wie in der Landesgesetzgebung bilden die Trusts. Bekanntlich hat sich das Bundesgesetz, die sog. Sherman Act, unwirksam erwiesen wegen der Schwierigkeit des Beweises, dass die der Teilnehmerschaft an einem verbotenen Trust bezichtigten Personen oder Körperschaften im zwischenstaatlichen Verkehr, der allein unter die Jurisdiktion des Kongresses fällt, beteiligt sind. Indessen erörtern wir diese Materie am besten im Zusammenhang der

II. Landesgesetzgebung.

Die Trusts werden meist definirt als Vereinigungen einzelner oder juristischer Personen des industriellen oder kommerziellen Lebens zur Preissteigerung der Waaren, in denen sie Handel treiben, oder zur Beschränkung ihrer Herstellung bezw. Feilhaltung. Im strengen Sinn der früheren Terminologie (vor 10 Jahren) nannte man sie Trusts nur dann, wenn die Vereinigung dieser einzelnen oder juristischen Personen auf obligationenrechtlicher Grundlage ruhte. Diesen Vertrag nun erklärten verschiedene Gerichte teils nach den Trustgesetzen, teils (was viel für sich hat) nach dem gemeinen Recht für gesetzwidrig. Die Folge davon war, dass die bestehenden Trusts ihre obligationenrechtliche Verfassung aufgaben und die Erlangung der Rechtsfähigkeit nach den Partikulargesetzen betrieben, deren einige, äusserst lax, die Bildung von Korporationen mit unbeschränkter Höhe des Nominalbetrags und ohne jede Bareinzahlung zulassen. Nach der Lehre des sog. Comity (Völkerrecht) darf eine in einem Bundesstaat zugelassene Korporation in

jedem anderen Staat Geschäfte betreiben vorbehaltlich ausdrücklicher Ausschliessung, die aber noch nie erfolgt ist, wogegen einige Staaten eine kleine Steuer oder Lizenzgebühr erheben und die Einreichung der Statuten bei ihrem Staatssekretär sowie die Abgabe der Erklärung fordern, dass die Gesellschaft sich vor dem einheimischen Gericht belangen lassen werde. So kam es, dass, obwohl in einigen Staaten, z. B. Massachusetts, die Gesetze über Erlangung der Rechtsfähigkeit sehr streng sind und die volle Parieinzahlung des Grundkapitals verlangen, gewissenlose Gesellschaften, die in Staaten wie Delaware und West-Virginia Rechtsfähigkeit erlangt hatten, in Massachusetts Geschäfte betreiben konnten just wie die dort begründeten und Korporationsrechte besitzenden Gesellschaften, wenn sie nur einwilligten, sich in Massachusetts belangen zu lassen.

Der grosse industrielle Aufschwung der Vereinigten Staaten zeitigte eine gewaltige Fülle solcher Verbindungen, die aus Verschmelzung kleinerer Siedelungen, Geschäfte oder Gesellschaften in einen einzigen grossen Verband mit Grundkapital und Anteilscheinen in Höhe oder unter Übersteigung des Gesamtkapitals der Einzelgeschäfte und Einzelgesellschaften zustande kamen und zwar in erster Linie zum Vorteil der „Gründer", die durch den Verkauf der Anteilscheine an das Publikum grosse Gewinne erzielten, sodann aber auch zum Besten der einzelnen Geschäfte, die an Kosten der Herstellung und des Vertriebes sparen und bis zu einem gewissen Grade die Konkurrenz beseitigen sowie einen vorteilhaften Preisstand behaupten konnten. Die Partikulargesetzgebung fast aller unserer Staaten steht nun diesen Verbänden, die jetzt allgemein Trusts heissen, obwohl sie, wie gesagt, thatsächlich juristische Personen sind, feindselig gegenüber. Fortgesetzt werden neue „Antitrustgesetze" erlassen oder die vor 2 Jahren erlassenen unwirksamen Gesetze verbessert. Doch muss man bekennen, dass ein sichtbarer Erfolg bis jetzt nicht zu verzeichnen ist und zwar, teilweise, leider wegen Mangels der gehörigen Erkenntnis der eigentlichen Schwierigkeit: dass nämlich auf der einen Seite die Landesgesetzgebung für den zwischenstaatlichen Verkehr unzuständig ist (sobald ein solcher Verband oder Trust ihren Geschäftskreis über das Gebiet eines Staats hinaus erstreckt, hört er auf, unter der Herrschaft der partikularen Antitrust-Gesetze zu stehen), während andererseits, wie

bemerkt, der oberste Gerichtshof der Vereinigten Staaten entschieden hat, dass das Reichstrustgesetz nicht anwendbar ist, weil der Beweis nicht zu erbringen ist, dass der Verband zu dem bestimmten Zweck gegründet wurde, zwischenstaatlichen Verkehr zu treiben.

Inzwischen dauert, wie in allen Ländern, der grundsätzliche Meinungsstreit darüber an, ob solche Verbände wünschenswert seien, d. h. ob der blosse Umfang, die blosse Anhäufung von Kapital den Einspruch fordern.

Die Staaten, die im Jahre 1899 neue Antitrust-Gesetze erlassen haben, sind Minnesota (Gesetze von 1899 Kapitel 359), Kansas (ib. Kapitel 293), Indiana (ib. Kapitel 148), Arkansas (ib. Kapitel 19), Nord-Karolina (ib. Kapitel 666) und Missouri (ib. Kapitel 314).

Das Hauptgewicht in allen diesen Gesetzen ruht auf der Begriffsbestimmung der verpönten Trusts oder Syndikate. So bestimmt das Gesetz von Minnesota: „Ungesetzlich ist jede Vereinbarung oder gemeinsame Verbindung, insbesondere in der Form eines Trusts, die den Handelsverkehr innerhalb dieses Staats oder zwischen Angehörigen dieses und denjenigen eines anderen Staates hemmt oder die Herstellung einer Warengattung oder der entsprechenden Rohstoffe beschränkt oder zu beschränken geeignet ist oder ihren Marktpreis herabsetzt, überwacht oder steigert oder den freien Wettbewerb in ihrer Herstellung oder Feilbietung beschränkt oder beeinflusst. Sowohl Körperschaften wie einzelnen Personen wird der Beitritt zu einem solchen Trust, auswärtigen Körperschaften der Handelsbetrieb im Staatsgebiet verboten. Verträge von Einzelpersonen wie Körperschaften, die in der Absicht eingegangen werden, Geschäfte gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes zu betreiben, sind unklagbar und Personen, die darüber im Staatsgebiet in Unterhandlungen oder Vereinbarungen eintreten, machen sich des Verbrechens der Felonie schuldig, desgleichen wenn sie sich zu diesem Zweck, obwohl hier ansässig, in einen anderen Staat begeben.“

Das Gesetz von Kansas erklärt für ungiltig den von einem Angestellten oder Beauftragten eines anderen oder einer Gesellschaft ausdrücklich oder stillschweigend abgeschlossenen Vertrag, wonach Korn u. a. vom Käufer nur nach Ausweis des Empfangsbekenntnisses eines Magazins verfrachtet werden darf, oder unter Aufsicht eines Beauftragten des Magazins verbleiben soll, widrigenfalls es nicht in den Handel gebracht werden darf. Der Angestellte bezw. Be-

auftragte macht sich durch seine Handlung eines mit Gefängnis bis zu 1 Jahr bestraften Vergehens schuldig.

Das Gesetz von Missouri ist noch strenger. Es verschärft die Bestimmungen des Gesetzes gegen die Trusts von 1891 durch Zufügung eines neuen Abschnitts, wonach es verboten ist, „Waren von einer Gesellschaft zu verkaufen oder anzubieten, die ihre Rechte nach dem Trustgesetz verwirkt hat." Ein anderes, wie es scheint, selbständig bestehendes Gesetz wurde 2 Wochen später erlassen. Es bestimmt: „Jeder von einem Einzelnen oder einer Gesellschaft eingegangene oder organisierte Verband oder Trust zur Festsetzung oder Regulierung der Preise oder Versicherungssummen von Waren sowie jede Vereinbarung über Fixierung oder Beschränkung der Quantität herzustellender oder feilzubietender Waren ist widerrechtlich. Es gilt ferner als Verletzung dieses Gesetzes, wenn mehrere Personen oder Gesellschaften bei An- oder Verkauf von Waren eine Vereinbarung treffen zur Überwachung oder Beschränkung des Verkehrs in diesen Waren oder zur Beseitigung des Wettbewerbs durch gemeinsame Weigerung, mit Personen oder Gesellschaften, die nicht Mitglieder eines solchen Trusts sind, in Geschäftsverkehr zu treten oder durch erfolgte oder angedrohte Boykottierung derjenigen, die mit dem Trust nicht angehörigen Firmen in Geschäftsbeziehung stehen."

Das Gesetz von Indiana ist betitelt: „Gesetz zur Vereitelung von Verträgen oder Verbänden einzelner oder juristischer Personen zur Beseitigung des freien geschäftlichen Wettbewerbs." Abschnitt 1 bestimmt: „Schuldig verbotener Machenschaft gegen den Handelsverkehr ist, wer ausdrücklich oder stillschweigend einen Vertrag schliesst oder einer Vereinigung beitritt, die den Zweck haben, Händler oder Hersteller von Waren zu verhindern, diese einem Händler oder Handwerker zu verkaufen; ferner jeder Hersteller oder Händler von Waren, der auf Verlangen verweigert, an Nichtmitglieder wegen dieser ihrer Eigenschaft zu verkaufen Alle solche Verträge sind nichtig."

Das Gesetz von Nord-Carolina bestimmt, dass alle Gesellschaften eines fremden Staats sowie deren Teilnehmer des Vergehens betrügerischer Machenschaft schuldig gehalten werden sollen, die einem Trust, Syndikat u. dergl. beitreten zur Regulierung oder Fixierung der Preise oder Quantität der innerhalb des Staatsgebiets herzustellenden oder feilzubietenden Waren.

Die zitierten Gesetze zeigen zur Genüge die allgemeine Tendenz. Sie haben, insbesondere in Missouri, gerichtliche Verfolgungen hervorgerufen, die, wenigstens in Bezug auf fremde, d. h. in einem anderen Staat domizilierte, in Missouri handeltreibende Gesellschaften, zu einem gewissen Erfolge geführt haben. Doch ist zu einem endgiltigen Urteil ihre Wirksamkeit noch zu neu.

In diesem Zusammenhang ist es vielleicht angebracht, das neue äusserst weitherzige Gesetz von Delaware über rechtsfähige Vereine (1899 Kapitel 273) anzuführen, wonach rechtsfähige Vereine zu beliebigem Zweck von mindestens drei Personen, die nicht dem Staate Delaware anzugehören brauchen, in unbeschränkter Kapitalshöhe selbst ohne jede Bareinzahlung gegründet werden kann. Es ist klar, dass durch dieses Gesetz die Bildung grosser, andere Vereine oder Geschäfte aufsaugender Trusts und ihre Verbreitung durch das Gebiet der Vereinigten Staaten auf Grund des Delaware Charter begünstigt wird. Hiergegen lässt sich so lange nichts ausrichten, als die anderen Staaten nicht gegen solche in ihrem Gebiet Handel treibende Gesellschaften gesetzgeberisch einschreiten. Ein anderes Beispiel ist das Gesetz von Pennsylvanien (1899 Kapitel 111), wonach unbeschränkte Kapitalserhöhung gegen Zahlung einer kleinen Lizenzgebühr an den Staat zugelassen ist.

Einen neuen Grundsatz stellt das in besonderer Session erlassene Gesetz von Kansas (1899 Kapitel 10) auf. Es führt ein sog. Charter Board ein, bestehend aus dem Generalstaatsanwalt, dem Staatssekretär und dem staatlichen Bankkommissär, mit der Aufgabe, das gesamte Korporationswesen des Staates Kansas streng zu überwachen. Dieses Charter Board hat Einsicht in die Bücher zu nehmen, darauf zu achten, dass genaue Jahresberichte unter Mitwirkung des Staatssekretärs erstattet werden, und zu verkündigen, dass erst nach deren Veröffentlichung Übertragungen von Kapitalsanteilen giltig und verbindlich sind. Kapitel 28 vom selben Jahr schafft ein aus dem obersten Richter und 2 Sheriffs bestehendes „Visitationsgericht“ mit der Aufgabe, die Verhältnisse der Eisenbahn- und Telegraphengesellschaften zu prüfen, ihre Ansprüche zu regeln und auszugleichen, die Verkehrsanteile der an einander grenzenden Bahnen zu ermitteln, einen angemessenen und unparteilichen Zugdienst zu veranlassen, Vergünstigungen zu verhindern u. s. w. Ferner erhält das Visitationsgericht aussergewöhnliche Machtbefugnisse zur

Untersuchung der Strikes, Ermittlung des schuldigen Teils und Erzwingung seines Urteils gegen die Bahn oder die Strikenden.

Die übrigen Gesetze über gewerbliche und Arbeiterverhältnisse führen keinen neuen Grundsatz ein. In verschiedenen Staaten wird der Achtstunden-Arbeitstag für staatliche oder munizipale Betriebe (Idaho 1899 p. 98), in Colorado (1899 Kapitel 103) für den Bergwerksbetrieb eingeführt; doch wurde das Gesetz von Colorado vom obersten Staatsgerichtshof für verfassungswidrig erklärt. Ein noch ungewöhnlicheres Gesetz ist das von Indiana (1899 Kapitel 226), das einen Mindestlohn von 15 Cent pro Stunde für alle in staatlichen, provinziellen oder städtischen Betrieben angestellten gewöhnlichen Arbeiter festsetzt. Dies ist das erste Mal, dass in der amerikanischen Gesetzgebung der Versuch gemacht wird, die Arbeitslöhne zu regeln. Bezöge sich das Gesetz auf private Betriebe, so wäre es zweifellos verfassungswidrig.

Verschiedene Staaten haben Gesetze über das sog. Schwitzsystem teils erlassen, teils verbessert: Gesetze, die die Herstellung von Tuchsachen, Tabak u. a. in Privatwohnungen verbieten, bezw. diese Privatwohnungen der staatlichen Gewerbeinspektion unterwerfen und Konfiskation der unter Verletzung sanitärer Vorschriften hergestellten Waaren zulassen.

Wieder andere Staaten haben neue Gesetze gegen die Beschäftigung von Ausländern erlassen; z. B. bestimmt New-Yersey (1899 Kapitel 202), dass in staatlichen, provinziellen oder städtischen Betrieben Ausländer nicht beschäftigt werden dürfen. In ähnlicher Weise richten sich verschiedene Gesetze gegen die Beschäftigung von Strafgefangenen in Industrien, die von freien Arbeitern betrieben werden; so verbietet Nord-Dakota (1899 Kapitel 75) die Beschäftigung von Gefangenen in Industriezweigen, wo ihre Arbeitsleistung oder deren Erzeugnis gegen Entgelt geliefert wird, es sei denn für staatliche Zwecke.

Wenden wir uns dem Verkehrsrecht zu, so bemerken wir zunächst das Gesetz von Idaho (1899 p. 98) über Versagung des Eigentumsrechts an Grundstücken gegenüber Ausländern, d. h. den Vereinigten Staaten nicht als Bürger angehörenden Personen, und solchen rechtsfähigen Vereinen, deren Mitglieder nicht sämtlich Bürger der Vereinigten Staaten sind; ausgenommen sind in Betrieb befindliche Bergwerke. Desgleichen wird öffentlichen ja selbst

privaten Körperschaften verboten, Ausländer zu beschäftigen. Soweit sich dies Gesetz auf private Körperschaften bezieht, ist es wahrscheinlich verfassungswidrig.

Fast die Hälfte der Staaten hat das neue Gesetz über begebungsfähige Urkunden angenommen, das vom „Reichskommissär für einheitliche Gesetzgebung" empfohlen wurde und dessen Zweck ist, ein identisches Gesetz über Kaufmannsrecht in allen Staaten zu schaffen. (Vgl. John J. Crawford: Die begebungsfähigen Urkunden, New-York, Baker, Voorhis & Co. 1897.)

Minnesota hat ein besonderes Gesetz über betrügerische Verkäufe angenommen (1899 Kapitel 291), dessen wesentliche Bestimmungen lauten: „Jeder vom gewöhnlichen Geschäftsbetrieb abweichende Verkauf eines ganzen Warenvorrats oder eines Teils soll als betrügerische Schädigung der Gläubiger des Verkäufers und somit als nichtig angesehen werden, es sei denn, dass spätestens 5 Tage vor dem Verkauf Verkäufer und Käufer ein vollständiges Verzeichnis der verkauften Gegenstände (thunlichst unter Angabe der Selbstkosten des Verkäufers bei jedem Gegenstande) anlegen und der Käufer, nachdem er Namen, Adresse und Guthaben der Gläubiger des Verkäufers von diesem gewissenhaft erforscht hat, ihnen mündlich oder durch eingeschriebenen Brief die Absicht des Kaufs anzeigt."

Die westlichen Staaten haben allgemein das Zinsmaximum herabgesetzt. Idaho (1899, 425) setzt den gesetzlichen Zinsfuss auf 7 % fest und lässt vertragsmässige Zinsen bis höchstens 12 % zu.

Verschiedene Staaten haben neue Gesetze gegen Nahrungs- und Arzneimittelfälschung erlassen. (Siehe Ind. Gesetze von 1899 Kapitel 121.) Auf dem Gebiet des Familienrechts finden wir Gesetze verschiedener Staaten, die die Bestimmungen über Ehescheidungen verschärfen und das Schutzalter bei Entführung auf 17 oder 18 Jahren hinaufsetzen. Pennsylvanien (1899, 40) gestattet der Frau in gewissen Fällen, Zeugnis gegen ihren Mann abzulegen. Minnesota bestimmt (1899, 325), den Bestrebungen der Neuzeit Rechnung tragend: „Eheleute haften gegenseitig für die vor oder nach der Eheschliessung eingegangenen Schulden nur, wenn sie notwendige sind. In diesem Fall können sie sowohl einzeln wie zur gesamten Hand belangt werden." Bis dahin war Minnesota der einzige amerikanische Staat, der an der veralteten

Lehre des englischen Rechts vom Erfordernis eines besonderen Gesetzgebungsakts festhielt. Maine (1899, 98) lässt Frauen zur Rechtsanwaltschaft zu.

Mehrere Staaten haben ihre Scheidungsgesetze reformiert, namentlich Nord-Dakota (1899, 25), dessen laxe Praxis Ärgerniss erregt hatte, weil Eheleute, eigens um sich scheiden zu lassen, dorthin gingen. Nunmehr wird ein einjähriger Aufenthalt des Klägers verlangt und die Zahl der Scheidungsgründe verringert.

Idaho (1899, 328) lässt Scheidung wegen Geisteskrankheit zu, wenn diese 6 Jahre andauert und Provokat in einer Irrenanstalt untergebracht ist. Michigan (1899, 183) verbessert seine Scheidungsgesetze in sorgsamer Übereinstimmung mit dem Votum des erwähnten Reichskommissars für einheitliche Gesetzgebung. In Kapitel 247 wird ein neuer Grundsatz aufgestellt: Nichtigkeit der Ehe wegen bestimmter Geschlechtskrankheiten eines Teils! Kapitel 249 erklärt die Anstiftung zur Bigamie und diese selbst sowie das Mormonentum für das Verbrechen der Felonie.

Wir kommen jetzt zum Staats- und Verwaltungsrecht. Bei weitem das bedeutendste aller im verflossenen Jahr in den Staaten erlassenen Gesetze ist das von Süd-Dakota (1899, 93) über die in der Verfassung vorgesehene Initiativ- und Referendumsgesetzgebung. Seine wesentlichen Bestimmungen lauten:

1. Anträge zur Initiativgesetzgebung erfordern die mit Angabe des Wohnorts, Geschäftssitzes und Postbezirks versehenen Unterschriften von mindestens 5 % der Wahlberechtigten, berechnet nach der Gesamtzahl der bei der letzten allgemeinen Wahl für den Gouverneursposten abgegebenen Stimmen. Die Petition ist dem Staatssekretär einzureichen und von diesem bei der nächsten, bezw. während der laufenden Tagung den gesetzgebenden Körperschaften zu übermitteln, die die Anträge dem Votum der Wahlberechtigten bei der zunächst folgenden allgemeinen Wahl überweisen sollen.

2. Sobald ermittelt ist, dass die Mehrheit der abgegebenen Stimmen für den Antrag ist, wird er Gesetz.

3. Der Referendumsgesetzgebung unterliegen auf eine — von der angegebenen Anzahl Personen — in der angegebenen Weise eingereichte Petition alle Gesetze, die nicht bestimmt sind zur Aufrechthaltung der allgemeinen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit oder zur Bereitstellung der Mittel für die Verwaltung des Staats

und seiner Einrichtungen. Die Petition muss binnen 90 Tagen nach Beendigung der Session, in welcher das Gesetz erlassen wurde, dem Staatssekretär eingereicht sein. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen für das Gesetz, so tritt es in Wirksamkeit. Die Abstimmung erfolgt durch Ja oder Nein.

6. Jeder Antrag zur Initiativ- oder oder Referendumsgesetzgebung muss von den Antragstellern persönlich unterschrieben werden und den Inhalt des beantragten Initiativgesetzes bezw. Titel und Datum des dem Referendum zu unterwerfenden Gesetzes angeben.

7. Wer einen fremden Namen oder, ohne wahlberechtigt zu sein, wissentlich seinen Namen unterschreibt, wird mit Gefängnis von 5 Jahren bestraft.

Kapitel 94. Städtisches Referendum.

Gesetze über Angelegenheiten der städtischen Verwaltung können durch Antrag auf Referendum innerhalb 20 Tagen angefochten werden. Der Antrag erfordert die Unterschrift von 5 % der Wahlberechtigten, berechnet nach der Gesamtsumme der bei der letzten allgemeinen Wahl für den Posten des obersten städtischen Verwaltungsbeamten abgegebenen Stimmen. Das Referendum wird in besonderer Wahlversammlung binnen 30 Tagen nach gehöriger Bekanntmachung in den Zeitungen abgehalten. Initiativgesetze können von 5 % der Wahlberechtigten der davon betroffenen Bezirke, Gemeinden u. s. w. beantragt werden. Die obigen Vorschriften finden entsprechende Anwendung.

Nevada (6 1899, 71) gewährt den Wählern das Recht, sich für die Auswahl der Senatoren der Vereinigten Staaten auszusprechen. Bisher wurden diese bekanntlich von den gesetzgebenden Körperschaften der einzelnen Staaten gewählt.

In verschiedenen Staaten gelten neue Bestimmungen über den Verkauf berauschender Getränke, zumeist in der Richtung „örtlicher Volksentscheidung“ (local option). New-Hampshire (1899, 71) bestimmt in Anlehnung an das norwegische System, dass staatliche und städtische Verkaufstellen mit Verkaufsmonopol nach Zustimmung der Ortsbevölkerung geschaffen werden sollen. Es soll kein Gewinn beim Verkauf der Getränke erzielt und der Geschäftsraum nur während weniger Tagesstunden geöffnet sein. Michigan (1899, 183) führt „örtliche Volksentscheidung“ in jedem Bezirk ein; d. h.

die Getränke dürfen nur verkauft und die Konzessionen nur erteilt werden in Bezirken, wo die Mehrheit der Wähler in einer allgemeinen Versammlung sich dafür ausspricht. Die Versammlung darf nicht öfter als alle 2 Jahre einberufen werden. Ähnliche Vorschriften enthält das Gesetz von Nord Carolina (1899, 551).

Erbschaftssteuern werden Seitenverwandten in neuen Gesetzen verschiedener Staaten auferlegt, z. B. in Michigan (1899, 188) 5 % vom Werte der Erbschaft, wenn sie mehr als 500 $ beträgt, während Ascendenten, Ehegatten und Kinder 1 % von allen Erbschaften über 5000 $ zahlen.

New-Jersey regelte in einem neuen Gesetze die Stadtverfassungen.

Interessant ist die Beobachtung, wie gering in Amerika die Fortschritte des Staats-Sozialismus sind, nach den Verwendungszwecken öffentlicher durch Steuern aufgebrachter Gelder zu schliessen, wie dieselben in diesem immerhin weitherzigen Gesetz aufgeführt werden. Es sind folgende: a) bei einer „city“: Strassenbeleuchtung, Polizei, Feuerwehr, Wegeunterhaltung, öffentliche Bauwerke, Armen- und Krankenpflege, Wasserversorgung für allgemeine Zwecke (Brände u. s. w.), Schuldzinsen, Amortisation, Verwaltungs- insbesondere Drucklegungskosten, öffentliche Schulen, Sanitätswesen, Krankenhäuser, Entwässerung und Kanalisation, Bereitstellung der Mittel zur Einlösung von Bonds, Noten oder Obligationen, öffentliche Parks. Für andere Zwecke dürfen Mittel nur mit Zustimmung der Wähler der city alljährlich eingestellt werden. b) bei einer „township“: Armenpflege, Bau und Unterhaltung von Pfandställen, Wegeunterhaltung, Vertilgung von Raubzeug, Baumpflege zur Beschattung, Unterhaltung und Ausbau der Anlagen und Gebäude der Verwaltung, der Schleusen, Feuerwehr, Polizei und ähnlicher öffentlicher Einrichtungen, Katasterwesen, Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, Vorkehrungen des Polizei- und Feuerlöschwesens, insbesondere Verhütung von Waldbränden, Landesaufnahme, Beleuchtungswesen, Strassenregulierung, Wasserversorgung, Kanalisation und Berieselung, Parkwesen, Entwürfe und Voranschläge, öffentliche Feiern, Verwaltungskosten. Prozesse, Schuldentilgung, Amortisation und „andere vom Gesetz ausdrücklich zugelassene Zwecke“. Stimmenmehrheit aller Wahlberechtigten ist für anderweite Verwendung erforderlich.

Zum Schluss möchten wir das Kuriosum erwähnen, dass sich letzthin die Sitte eingebürgert hat, dass jeder Staat gesetzlich eine

sog. Staatsblume sich erwählt. So bestimmt Colorado (1899, 139) die weisse lavendelartige Akelei als offizielle Staatsblume für Colorado und setzt ausdrücklich fest, dass die Bestimmung als erzwingbare „rechtliche Notwendigkeit“ gelten solle.

b) Rechtsprechung.

Der im Urteil der Sache: Vereinigte Staaten c/a Trans Missouri Trade Association enthaltene Grundsatz, den wir in unserm letzten Bericht erwähnten, erscheint mehr als bestätigt in einem neueren, gleichfalls vom obersten Gerichtshof der Vereinigten Staaten gegen eine Minderheit von 3 Stimmen gefällten Urteil. 31 den Verkehr zwischen Chicago und der Atlantischen Küste vermittelnde Eisenbahngesellschaften hatten den unter dem Namen Joint Traffic Association bekannten Ring gebildet als oberste Instanz zur Regelung der Beförderungspreise für gewisse konkurrierende Verkehrsanstalten. Das Gericht erkannte auf Anwendbarkeit des Antitrust-Gesetzes und sprach der Kongressgesetzgebung das Recht zu, alle auf Beschränkung des zwischenstaatlichen Verkehrs gerichteten Vereinbarungen zwischen Eisenbahngesellschaften auch dann, wenn sie wirtschaftlich angemessen sind, für nichtig zu erklären. Auf der anderen Seite verwarf das Gericht auf das Bestimmteste die Anwendbarkeit dieses Grundsatzes, sobald es sich um anderen als zwischenstaatlichen Verkehr handelt. So erkannte das Gericht in der Sache Hopkins c/a Vereinigte Staaten für Recht, dass eine von Privaten in Kansas City, Missouri, begründete und dort Schlachthöfe besitzende Viehbörse, deren Mitglieder das Vieh in allen westlichen Städten aufkaufen, es nach Kansas verfrachten und dort schlachten und verkaufen, dennoch nicht zwischenstaatlichen Verkehr im Sinne des Antitrust-Gesetzes triebe und dass die Regulative dieser Börse, trotzdem sie Preise und Gebühren normieren, Nichtmitglieder der Börse vom Geschäftsverkehr ausschliessen und somit thatsächlich den gesamten westlichen Viehhandel der Vereinigten Staaten, soweit dieser nach Kansas kam, monopolisieren, dennoch nicht gegen die Bestimmungen des erwähnten Antitrust-Gesetzes verstossen. Ein Richter (Harlan) dissentierte, aber 3 andere verwarfen die Analogie des Joint Traffic-Rechtsfalles. Mit dieser endgiltigen Entscheidung muss man sich abfinden. Schwerlich wird künftighin der Bundes-

gesetzgeber gegen Vereinigungen vorgehen, die nicht ausschliesslich aus Trägern zwischenstaatlichen Verkehrs bestehen. Diese Fälle werden vielmehr, nach wie vor, von den Landesgesetzgebungen, d. h. vielfach überhaupt nicht geregelt werden. Selbst Bryan, der demokratische Präsidentschaftskandidat, erkennt diese Sachlage insoweit als gegeben an, als er eine allerdings fast aussichtslose Abhilfe in Gestalt einer Änderung der Bundesverfassung vorschlägt.

c) Juristische Literatur.

Wahrscheinlich infolge des spanischen Krieges hat das verflossene Jahr 1898/99 bedeutendere Erscheinungen auf dem Gebiete der juristischen Literatur ebensowenig aufgewiesen wie auf dem der Gesetzgebung. Vielleicht die bedeutendste ist die „Einleitung in die Lehre von der evidence nach gemeinem Recht" von Professor James B. Thayer von der Rechtsschule zu Harvard. Das Werk — eine Frucht langjährigen Studiums — giebt einen genauen Überblick über die Beweislehre des englischen gemeinen Rechts in seiner heutigen Anwendung in Amerika.[1])

Von S. V. Clevenger erschien eine „Forensische Psychiatrie".[2])

Die neue Reichskonkursordnung brachte uns verschiedene exegetische Werke, von denen wohl das von Lowell das beste ist.[3])

Über Truste und Monopole handelt die Schrift von Beach, St. Louis.[4])

Auf dem verwandten Gebiete der Arbeitervereinigungen finden wir ein textexegetisches Werk von F. H. Cooke,[5]) auf dem des Verfassungsrechts eine schätzenswerte Abhandlung von William Guthlie, New York.[6])

Ferner ist zu nennen ein gelehrtes Werk des früheren Ge-

[1]) J. B. Thayer, Preliminary Treatise on Evidence at Common Law.

[2]) Little, Brown & Co., Boston 1899. Medical Jurisprudence on Insanity, Lawyer Pub. Co., Rochester, U. S. 1898.

[3]) J. & J. A. Lowell, Law of Bankruptcy Boston, Little, Brown & Co.

[4]) C. F. Beach, Monopolies and Industrial Trusts, Boston, Book Co. 1898.

[5]) F. H. Cooke, Law of Trade and Labor Combinations, Chicago, 1898, Callaghan and Co.

[6]) W. D. Guthlie, The fourteenth Amendment to the Constitution of the United States, Boston, Little, Brown & Co., 1898.

sandten der Vereinigten Staaten in Spanien, Hannis Taylor, über Ursprung und Entwicklung der englischen Verfassung, in 2 Bänden,[1]) sowie ein Werk von J. R. Tucker über die Verfassung der Vereinigten Staaten.[2]) Von Dorman B. Eaton, dem bekannten früheren Civil Servive Commissioner, liegt eine Monographie vor über „Städtische Verfassung und Verwaltung".[3]) Zum Schluss erwähnen wir ein gleichfalls öffentlich-rechtliche Gegenstände behandelndes Buch des geschätzten Professors Simon E. Baldwin von der Yale-Universität.[4])

---

d) Volkswirtschaftliche Literatur 1898.

Referent: Dr. **Crosby Emery,**
Professor der Staatswissenschaften an der Yale Universität, New Haven (Connecticut).
Übersetzung von Dr. V. **Schneider,** Justizrat, Berlin.

Die volkswirtschaftliche Literatur des Jahres 1898 in den Vereinigten Staaten ist nicht reich an Werken erstklassiger Bedeutung, und selbst eine vollständige Aufzählung aller Werke, welche während dieses Jahres über volkswirtschaftliche Gegenstände veröffentlicht sind, würde keine grosse literarische Thätigkeit ergeben. Im grossen Ganzen treten drei Werke als die wichtigsten hervor, von denen das eine der Bericht eines Regierungsbureaus ist, das zweite der Bericht einer Konvention von Geschäftsleuten, das dritte eine Abhandlung über Finanzen seitens eines hervorragenden Professors der Nationalökonomie.

Der erwähnte Bericht des Regierungsbureaus ist der dreizehnte Jahresbericht des Vorsitzenden für die Abteilung für Arbeitswesen,[5])

---

[1]) Hannis Taylor, Origin and Growth of the English Constitution, Boston 1899, Houghton, Mifflin & Co.

[2]) J. R. Tucker, On the Constitution of the United States, Chicago 1899, Callaghan & Co.

[3]) D. B. Eaton, Government of Municipalities, New-York 1899, Mac Millan.

[4]) S. E. Baldwin, Modern Political Institutions, Boston 1898.

[5]) Thirteenth Annual Report of the Commissioner of Labor. Washington 1898.

welcher als der Bericht für das Jahr 1898 in diesem Zusammenhang behandelt werden kann, obwohl er thatsächlich erst Anfang 1899 erschienen ist. Der Bericht, welcher das Thema „Hand- und Maschinenarbeit" behandelt, besteht aus zwei Bänden. Der grössere Band, welcher ungefähr 1600 Seiten enthält, wird vollständig aus statistischen Tabellen gebildet und dem ist ein kleiner Band kritischer Zergliederung und Erläuterung beigefügt. Der Wert dieses Berichts ist ein sehr grosser. Er zielt darauf hin, eine vollständige Statistik für 672 verschiedene Produktionsarten zu geben, um die Wandlungen der Leistungsfähigkeit beim Übergang von der alten Produktionsart mit Handarbeit zu den neuen Maschinenbetrieben zu illustrieren. Zu diesem Zwecke ist eine grosse Menge Materials zusammengetragen, aus dem sich die thatsächlichen Produktionsbedingungen nach dem alten System, die verschiedenen Arten des Verfahrens, die Anzahl der verwendeten Personen, die Arbeitszeit und die Arbeitskosten für die einzelne Produktionseinheit ergiebt. Diese Statistik ist in der Hauptsache aus eigenhändigen Berichten geschöpft und zwar aus den Angaben von Leuten, welche früher oder auch jetzt bei der Produktion durch Handarbeit thätig waren oder noch sind. Die Schwierigkeiten des Vergleichs zwischen dem alten und neuen Verfahren ist in vielen Fällen sehr gross gewesen, und man kann kaum erwarten, dass der Bericht sich bei einzelnen Industrien von Fehlern frei hält; wenn man denselben aber als Ganzes nimmt, dann bietet er zweifellos die vollständigste Information, welche man bezüglich der thatsächlichen Herabsetzung der Arbeitskosten auf die einzelnen Produktionseinheiten auf Grund des neuen Maschinenverfahrens erzielen kann. Es ist unmöglich, in einer kurzen Übersicht im Einzelnen die Resultate dieser Untersuchung für spezielle Industrien zu behandeln. Der nicht am wenigsten interessante Teil des Berichts ist der Vergleich über die Verbesserungen, welche in verschiedenen Industriezweigen gemacht sind und über den Charakter der Verbesserungen in den einzelnen Fällen. Bei der landwirtschaftlichen Produktion beispielsweise kann man ein sehr interessantes Studium über die Resultate des Gebrauchs von Maschinen machen, welches für amerikanische Ackerwirtschaften so charakteristisch ist. Wenn ein einfacher Prozess, wie z. B. das Pflügen, durch die neueren Methoden erfolgt, so sind die Verbesserungen in keiner Weise mit

denjenigen bei der Fabrikation vergleichbar, aber eine grosse Ersparnis tritt ein, wenn verschiedene Handprozesse in einem Maschinenprozess vereinigt werden, wenn beispielsweise durch eine einzige Operation der Grund und Boden gepflügt, der oberste Boden zerrieben und die Saat gesät und eingeackert wird, oder wenn das Mähen und Binden oder das Mähen, Dreschen und Einsäcken in einer einzigen Operation mit Dampfkraft erfolgen. Der Bericht schätzt, dass in einzelnen dieser Fälle die thatsächliche Arbeitszeit auf $^1/_{20}$ ja sogar auf $^1/_{40}$ der Zeit reduziert wird, welche nach den früheren Arbeitsmethoden erforderlich war.

Der zweite Bericht[1]), auf welchen Bezug genommen wurde, ist ein Bericht über die Geldfrage, welcher der sogenannten Konvention von Indianapolis von einer dazu ernannten Kommission unterbreitet wurde. Die Konvention bestand aus Delegierten der hauptsächlichen Gewerbe- und Handelskammern des Landes, welche sich in Indianapolis 1897 zusammenfanden, um Massnahmen für die Reform des Geldsystems der Vereinigten Staaten zu beraten. Eine Kommission wurde ernannt, um einen Bericht über die Lage zu erstatten und um Vorschläge zu entwerfen, welche dem Kongress unterbreitet werden sollten. Ein grosser Teil der neueren Erörterungen über Geldreform hat einen Niederschlag in diesem Bericht gefunden. Der Bericht ist in erster Linie die Arbeit des Professors J. Laurence Laughlin von der Universität Chicago, der ein Mitglied der Kommission war. Er ist abgefasst in der Absicht, einen bestimmten Reformplan vorzulegen, aber er ist mehr als eine Zusammenstellung von Vorschlägen, da er Kapitel über die Theorie des Geldes enthält, welche als Grundlage für die Reformvorschläge dienen und weil ausserdem wertvolle Abschnitte über die Geschichte der Währung in den Vereinigten Staaten enthalten sind. Dem sind ferner wertvolle statistische Tabellen und ein Auszug der wichtigsten Gesetze seit 1792 über die Währungsfrage beigefügt. Als Ganzes ist der Bericht unentbehrlich für jeden, welcher amerikanische Geldverhältnisse studieren will. Der Hauptwert des Werkes liegt weder in seinem theoretischen, noch in seinem historischen Teil, sondern in der Vollständigkeit und der geschickten Beweisführung für die Reform. Die Vorschläge der Kommission sind in einem von der-

[1]) Report of the Monetary Commission of the Indianapolis Convention. Chicago 1898. pp. 608.

selben formulierten Gesetzentwurf, welcher dem Kongress vorgelegt und der zusammen mit dem Bericht veröffentlicht ist, zusammengefasst. Diese Vorschläge sind in kurzen Worten folgende:

Die positive Bestätigung der einfachen Goldwährung und der Politik der Regierung, alle Geldformen auf gleichem Wert mit Gold zu erhalten; die Annahme einer Politik der Einlösung, nach welcher eine hinreichende Goldreserve zurückbehalten werden soll, um alle Noten, welche als ein gesetzliches Zahlungsmittel dienen, einzulösen und nach welcher diese Noten, wenn sie einmal eingelöst sind, nur im Austausch gegen Gold wieder ausgezahlt werden sollen; die Beschränkung der Noten, welche als gesetzliches Zahlungsmittel dienen, auf Beträge von zehn Dollar und mehr und der vorhandenen Silbercertifikate (welche gegen Silberdollars ausgestellt sind, die im Schatzamt hinterlegt sind) auf Beträge von einem Dollar, zwei Dollars und fünf Dollars. Die Noten, welche als gesetzliches Zahlungsmittel dienen, sollen jedoch schliesslich zurückgezogen werden, 50 000 000 $ sofort und der Rest im Verhältnis zu der Erhöhung der Ausgabe von Banknoten. Der Reformplan der Kommission für das Banksystem ist sehr umfangreich, aber sein wichtigster Abschnitt ist der Vorschlag, die jetzige Banknotenzirkulation, welche durch ein Depot von Obligationen der Vereinigten Staaten gesichert ist, ganz aufzugeben und dafür Noten zu setzen, welche mehr auf allgemeine als auf spezielle Aktivbestände gestützt werden. Der wirksamste Teil des Berichts der Kommission ist die Beweisführung für diese Umwandlung. Mutmasslich wird die Gesetzgebung sich auf die von der Kommission befürworteten Details nicht einlassen und sprechen alle Anzeichen dafür, dass sowohl die Noten, welche als gesetzliches Zahlungsmittel dienen, wie die Banknoten, welche durch Obligationen gesichert sind, weiter den Hauptbestand unseres Papiergeldes bilden werden, die erneute Versicherung der Einzelwährung und die Annahme der Politik-Noten, welche als gesetzliches Zahlungsmittel dienen und die einmal eingelöst sind nur im Austausch gegen Gold wieder auszugeben sind, sind jedoch unzweifelhafte Thatsachen.

Die wichtigste Abhandlung des Jahres 1898 ist die Arbeit des Professors Henry C. Adams über Finanzen.[1]) Dies ist das

[1]) The Science of Finance. By Henry C. Adams. New-York 1898. pp. 573.

erste vollständige Werk über die Finanzwissenschaft, welches in Amerika veröffentlicht ist. Und es ist eine der originellsten und scharfsinnigsten Abhandlungen über diesen Gegenstand, welche in irgend einem Lande publiziert wurden. Der erste Punkt, der überrascht, ist, dass das Buch nirgends einen Bericht über das thätsächlich vorhandene Steuersystem irgend eines Landes, selbst nicht Amerikas giebt und dies wird mutmasslich speziell den ausländischen Leser enttäuschen, da es kein Buch in englischer Sprache giebt, in dem ein vollständiger Bericht über das amerikanische Finanzsystem enthalten ist. Ebensowenig behandelt der Autor an irgend einer Stelle eine spezielle Steuer vom geschichtlichen und praktischen Standpunkt aus eingehender. Wenn man aber das Buch aus diesen Gründen kritisieren wollte, würde man dasselbe dafür verantwortlich machen, dass es etwas nicht ist, was es überhaupt nicht sein sollte. Professor Adams setzt bei seinem Leser Kenntnis der Steuersysteme sämtlicher Länder und der allgemeinen Erfahrungen bei speziellen Steuern voraus und widmet sich bei dieser Annahme ausschliesslich einer tiefen und philosophischen Behandlung der theoretischen Prinzipien der Finanzwirtschaft. Der eingehend kritische Charakter des Werkes und die originelle Behandlung der Beziehungen zwischen der Entwicklung des Steuersystems und den Wandlungen in den allgemeinen sozialen Verhältnissen sind die beiden am meisten charakteristischen Kennzeichen dieses so wichtigen Werkes.

Auf dem Gebiete der Finanzwirtschaft mögen noch einige Werke anderen Charakters hervorgehoben werden, welche in erster Linie einer Auseinandersetzung der bestehenden Verhältnisse gewidmet sind. Von speziellem Interesse ist das Werk des Dr. Durand über die Finanzen der Stadt New-York,[1]) welches die allgemeine unbefriedigende Lage der amerikanischen städtischen Finanzen in helles Licht setzt.

Ein Werk über das Sportelsystem der Vereinigten Staaten von Urdahl[2]) giebt die erste allgemeine Übersicht über die amerikanische

---

[1]) The Finances of the City of New-York. By E. B. Durand. New-York 1898. pp. 397.

[2]) The Fee System of the United States. By Thomas Urdahl (Transactions of Wisconsin Academy of Sciences). 1898. pp. 194.

Praxis auf diesem Gebiete und die Monographie von J. W. Chapman[1]) über die Arbeiten der Staatssteuer-Kommissionen behandelt die Hauptvorschläge für eine praktische Reform, welche in den letzten Jahren in den verschiedenen Staaten debattiert worden sind.

Auf einem anderen Gebiete der volkswirtschaftlichen Literatur muss auf das Werk Willoughby's[2]) über Arbeiterversicherung Bezug genommen werden. In diesem werden die Resultate der europäischen und amerikanischen Erfahrungen in bewunderungswürdiger Weise auseinandergesetzt. Ferner ist zu erwähnen Lloyd's Arbeit[3]) über genossenschaftliche Vereinigungen in England, welche interessante Thatsachen enthält, aber durch einen wenig scharfsinnigen Enthusiasmus beeinträchtigt ist, ferner Hall's Monographie[4]) über auf Wechselwirkung beruhende Strikes, in welchen eine kritische Behandlung der verschiedenen Arten der Strikes mit einem kurzen historischen Kapitel und Prophezeihungen über zukünftige Tendenzen gegeben wird; sowie schliesslich Aldrich's Geschichte[5]) des amerikanischen Arbeitsbundes, der wichtigsten der Vereinigungen der Arbeitsgenossenschaft in den Vereinigten Staaten.

Bezüglich des Eisenbahnproblems war das wichtigste Buch des Jahres das von Newcomb,[6]) in dem die Tariffrage mit grossem Geschick und grösserer Unparteilichkeit behandelt wird, als dies in den meisten neueren literarischen Erscheinungen über den Gegenstand der Fall ist. Andere Bücher auf demselben Gebiet sind Haines „Amerikanische Eisenbahnverwaltung",[7]) ein von einem Eisenbahnbeamten herrührender Band enthaltend Adressen und kurze Abhandlungen, ferner Swains, Eisenbahnadministration[8]) und

---

[1]) State Tax Commissions in the United States. By J. W. Chapman. Baltimore 1898.

[2]) Workingmen's Insurance. By W. F. Willoughby. New-York 1898. pp. 386.

[3]) Labor Copartnership. By H. D. Lloyd. New-York 1898.

[4]) Sympathetic Strikes and Sympathetic Lockouts. By F. S. Hall. New-York (Columbia University) 1898. pp. 118.

[5]) American Federation of Labor. By M. A. Aldrich. New-York (American Economic Association) 1898.

[6]) Railway Economics. By H. J. Newcomb. Philadelphia 1898.

[7]) American Railway Management. By H. S. Haines. New-York 1898.

[8]) Economic Aspects of Railroad Receiverships. By H. K. Swain. New-York (American Economic Association) 1898. pp. 161.

Meyers geschichtlicher Bericht über Eisenbahngesetzgebung im Staate Wisconsin.[1])

Auf dem Gebiete der volkswirtschaftlichen Geschichte wurden im Jahre 1898 nur wenig Werke veröffentlicht. Eine Monographie von Fräulein Lord[2]) über die industriellen Versuche in den britischen Kolonien von Nord-Amerika behandelt in vorzüglicher Weise die Politik Englands gegenüber den Kolonien, die in Ausführung der allgemeinen Handelspolitik der Jetztzeit dahin geht, die koloniale Produktion von Schiffszufuhren anzuspornen.

Drei Arbeiten über volkswirtschaftliche Theorie mögen erwähnt werden. Mac Farlane's Arbeit[3]) über Wert und Verteilung, welche, obwohl es sehr kurz gehalten ist, eine bewunderungswürdige kritische Erörterung der jüngsten Erscheinungen auf dem Gebiete der Verteilungstheorie enthält und einige neue und anregende Zusätze zu jener Theorie enthält. Devine's kurze theoretische Abhandlung,[4]) welche sich eng an die Arbeit von Professor Patten's Werk anschliesst und als die beste Einführung zu den Schriften des letzteren dienen wird; sowie Crook's Buch[5]) über deutsche Lohntheorien, welches indessen für den deutschen National-Ökonomen von wenig Wert ist.

---

[1]) History of Early Railroad Legislation in Wisconsin. By B. H. Meyer. Madison (Wisconsin Historical Society) 1898.

[2]) Industrial Experiments in the British Colonies of North America. By Eleanor L. Lord. Baltimore (Johns Hopkins Press) 1898. pp. 154.

[3]) Value, Price and Distribution. By C. W. Mac Farlane. Philadelphia 1898.

[4]) Economics. By E. T. Devine. New-York 1898. pp. 404.

[5]) German Wage Theories. By J. W. Crook. New-York 1898.

Nachtrag zu Argentinien.

Gesetzgebung 1899.

Der Vollständigkeit wegen tragen wir hier noch einige Mitteilungen unseres Berichterstatters Herrn Lisandro Segovia, Buenos Aires, übersetzt von Herrn Legationssekretär Roberto Kück, Berlin, über die Gesetzgebung Agentiniens aus dem Jahre 1899 nach (cfr. S. 454 Anm. 2). —

Im Jahre 1899 sind 143 Gesetze verabschiedet worden, von diesen beziehen sich 58 auf Pensionen und Pensionäre. Dem fremdländischen Leser bieten dieselben nur wenig oder gar kein Interesse.

Zu den bestehenden sieben Territorios Nacionales, die späterhin neue Estados oder Provinzen des Staates bilden werden, ist im Jahre 1899 ein neuer hinzugekommen mit dem Namen Territorio de los Andes. Die vorläufige Verwaltung derselben ist durch das Gesetz 3906 vom 31. Januar geregelt worden.[1])

Mehrere Gesetze sind erlassen worden, welche die Konzessionen zum Bau von Eisenbahnen und Zweigeisenbahnen betreffen: so von Puerto Pirámides nach Salinas Grandes; von Rosario nach Salta; von Rio Paraná nach Trenque Lanquén; von La Corlota (Córdoba) nach Villa Mercedes (San Luis); von Villa Mariá nach San Nicolás

---

[1]) Anm. des Übersetzers: In der Verfassung des Bundesstaates Argentinien vom 12. September 1866 lautet im Artikel 67, der die Befugnisse des Kongresses aufzählt, der Absatz 14: „(Dem Kongresse steht es zu), die Grenzen des (Bundes)staates, ebenso die der Provinzen festzusetzen, neue Provinzen zu kreieren und durch ein Spezialgesetz die Organisation, die Verwaltung und die Regierung der Territorios Nacionales, welche sich ausserhalb der Grenzen der Provinz befinden, zu bestimmen“. Bekanntlich hat jede der vierzehn Provinzen beziehungsweise jeder Bundesstaat eine eigene Verfassung, wie die Bundesstaaten der Vereinigten Staaten von Amerika. Über die staatsrechtliche Stellung der Territorien zu der bundesstaatlichen Gewalt etwas zu erfahren, wäre interessant. Die Bundesverfassung giebt über dieses Rechtsverhältnis keinen Aufschluss.

de los Arroyos: eine Verlängerung der Eisenbahn von Chubut um 50 km; ferner die folgenden Zweigeisenbahnen: von Chajaré (Entre Rios) nach Sauce (Corrientes) und von Maipú nach Luján; eine unterirdische elektrische Bahn in der Hauptstadt. Die argentinische Central-Eisenbahn ist autorisiert worden, Enteignungen vorzunehmen, um ein zweites Geleise legen zu können. Dieser zweite Schienenstrang ist von grösster Notwendigkeit.

Durch das Gesetz 3828 ist die Summe von 10 000 Pesos für Vorarbeiten zu einem Schiffahrtskanal zwischen den Flüssen Dulce und Salado in der Provinz Santiago del Estero ausgeworfen worden.

Das Gesetz 3908 autorisiert die Executive über die Errichtung und Exploitation von Getreideelevatoren in den Häfen der Republik und an den Eisenbahnstationen mit Privatunternehmungen zu kontrahieren. Diese Konzessionen dürfen nur auf vierzig Jahre vergeben werden, und die Unternehmer verpflichten sich für jedes Quadratmeter, das ihre Anlagen bedecken, mindestens ein Peso und höchstens drei Pesos jährliche Pacht an den Staat zu zahlen.

Das Gesetz 3863 gewährt den landwirtschaftlichen Versicherungsgesellschaften für die rückständigen Prämien dieselben Vorrechte, welche die Artikel 3911 und 3912 des argentinischen bürgerlichen Gesetzbuches[1]) den Gläubigern für Ernteunkosten einräumen, und befreit für ein Jahrzehnt diese Versicherungsgesellschaften von jeglicher Abgabe; doch nur solche Gesellschaften, welche ein gezeichnetes Kapital von weniger als eine Million Pesos besitzen.

---

[1]) Anm. des Übersetzers: Die Artikel 3911 und 3912 lauten: „Die Forderungen für Aussaaten oder für Erntekosten gehen der Forderung des Verpächters eines Gutes vor bis zur Höhe des Ernteertrages“.

„Die Gläubiger für Aussaaten und für Ernteunkosten konkurrieren miteinander“.

Dr. Velez Sarsfield kommentiert diese Artikel mit etwa folgenden Worten: Diejenigen, welche die Kosten für die Aussaat bestritten oder die Erntearbeiten geleistet haben, hätten das Vermögen des Pächters um die Früchte vermehrt, durch welche der Anspruch des Verpächters günstiger gestellt würde. Deswegen sei es berechtigt, dass dieser sein Recht nicht in Anspruch nehme, bevor die Forderung derjenigen getilgt sei, welche die Garantie hervorgebracht habe.

Eine der argentinischen Bestimmung entgegengesetzte enthält das bürgerliche Gesetzbuch für das deutsche Reich im § 585.

Um mit grösserem Erfolge die landwirtschaftlichen Interessen, welche die Quellen des Reichtums Argentiniens sind, zu schützen, ist das Gesetz 3900 zur schärferen Bedrohung des Viehdiebstahls gegeben worden. Dasselbe schreibt derartige Drahteinfriedigungen vor, die eine Übersteigung der Hürden verhindern und den Diebstahl erschweren, und gestattet nicht die Entlassung des Angeschuldigten aus der Haft.

Zu erwähnen ist noch das Gesetz 3885, das sich auf die Erbauung und Exploitation eines Handelshafens in Rosario bezieht. einer Stadt, die ihrer Bevölkerungszahl und Bedeutung als Handelsplatz nach die zweite der Republik ist. Die Anlagen sollen innerhalb von fünf Jahren fertig gestellt sein und umfassen die Herstellung eines Quais von 3000 oder mehr Metern, der das Anlegen von Schiffen mit 6,50 m Tiefgang gestattet, und die Erhöhung der anliegenden Terrains, wie das Gesetz es vorschreibt; den Bau von Getreideelevatoren, Krähnen, Geschäftshäusern und Speichern, Pflasterungen, Schienensträngen, elektrischen Beleuchtungs-Anlagen und anderem Zubehör, um dort eine jährliche Umladung von $2^1/_2$ Millionen Tonnen Waren zu ermöglichen.

Ebenso ist durch das Gesetz 3899 den Herren Agostini und Scarsella das Recht koncediert worden, einen Handelshafen für Schiffe bis 30 Fuss Tiefgang in Bahia de San Borombon (36 Grad südlicher Breite) anzulegen und zu exploitieren. Die Hauptanlagen werden in einer Reihe von Quais bestehen mit Schienensträngen, Gittern, Schuppen und anderen für den Handel und die Schiffahrt notwendigen Räumlichkeiten. Die Vorarbeiten und Entwürfe werden der Exekutive zur Genehmigung vorgelegt. Die Konzession läuft neunundneunzig Jahre.

In gleicher Weise ist den genannten Herren die Konzession gegeben worden, eine Eisenbahn anzulegen und zu exploitieren, von der erwähnten Bahia bis nach Trenque Lauquén, mit den in der Konzession vorgeschriebenen Stationen und Zweigbahnen, und eine zweite Linie bis zur Stadt Chascomús.

Den Herren Varela und del Valle ist die Gründung einer Hypotheken-Kredit-Kasse mit einem Höchstkapitale von 5 Millionen Pesos Gold unter den gleichen Bedingungen, denen die Hypotheken-Bank der Hauptstadt seit dem Jahre 1889 unterworfen ist, koncediert worden. Diese Privilegien, erteilt in einer Epoche, die

man bereits Zeit des Grössenwahns genannt hat, geben zu Bedenken Anlass. Sie sollten vielmehr Gegenstand eines allgemeinen Gesetzes sein, dessen Vorteile alle geniessen könnten, anstatt Konzessionen, die als Ausflüsse persönlicher Gunst und persönlichen Einflusses erscheinen. Das Emissionsrecht und andere durch diese Gesetze bewilligten Privilegien machen aus dieser Bank und aus dieser Kasse der National-Hypotheken-Bank gleiche Institute.

Durch das Gesetz 3871 ist die Bildung eines Fonds zur Einziehung von Papiergeld beschlossen und ein Kurs von 44 centavos Gold für einen Peso Papier festgesetzt worden; also in der Weise, dass die Caja de Conversión zwei Pesos 27 centavos Papier für einen Goldpeso zahlt. Die sofortigen Resultate dieses Gesetzes sind: den Agio zu limitieren und das gefährliche Börsenspiel zu verhindern, indem für das Gold eine grössere Stabilität geschaffen wird, um zu grosse Kursschwankungen zu vermeiden, die unsere Herdenbesitzer und noch mehr unsere Landwirte so schwer schädigen. Ich halte dieses Gesetz, das von der Presse heftig bekämpft worden ist, für sehr segensreich.

Unser Budget für 1900 weist ein grosses Defizit auf; die Beamten sind zahlreich und werden schlecht bezahlt. Unsere Schulden sind bereits sehr beträchtlich. Unsere Regierung wird deshalb ernsten Sorgen entgegengehen und neue Anleihen kontrahieren müssen, wenn sie nicht grösste Sparsamkeit einführt. Sie bedarf einer eisernen Hand.

Nachtrag Chile.

Referent: Dr. **Valentin Letelier**, Professor der Rechte,
Santiago (Chile).
Übersetzung
von **Guillermo Subercaseaux**, Professor der Rechte, Santiago (Chile).

Gesetzgebung 1898/1899.

Zur besseren Übersicht werde ich den Inhalt des Berichtes nach dem Gesetze vom 21. Juni 1887 ordnen. Nach diesem Gesetze zerfällt die Regierung in 7 Abteilungen: 1. Das Ministerium des Inneren, 2. das Ministerium des Auswärtigen, der Kolonisation und des Kultus, 3. das Justiz-Ministerium und das Ministerium des öffentlichen Unterrichts, 4. das Ministerium der Finanzen, 5. das Kriegsministerium, 6. das Marine-Ministerium, 7. das Ministerium für Industrie und öffentliche Arbeiten.

1. Ministerium des Inneren.

Obgleich das Klima von Chile eines der besten der Welt ist, das Thermometer selbst in den kältesten Nächten selten unter Null sinkt, und auch in den heissesten Tagen des Sommers selten über 33 Grad steigt, so hat Chile doch eine erschreckende Mortalität von über 50 pro Tausend jährlich.

Nach der Meinung unserer Ärzte ist die Ursache dieser enormen Sterblichkeit weniger in den ungesunden Gewohnheiten der niederen Klassen zu suchen, als in unserem schlechten System des Wasserabflusses, in der mangelhaften Beschaffenheit des zur Nahrung dienenden Fleisches und im schlechten Trinkwasser. Glücklicherweise verbessert sich dieser Zustand von Tag zu Tag durch die Bemühungen des Kongresses und des hygienischen Institutes, welches durch das Gesetz vom 1. September 1892 gegründet wurde. Diesen Einrichtungen ist es zu danken, dass unsere Gesetzgeber angefangen

haben, sich mit dieser Angelegenheit zu beschäftigen, wie verschiedene Gesetze der letzten Jahre beweisen.

Das Gesetz vom 12. Januar 1898 berechtigt den Präsidenten der Republik, Ingenieure anzustellen, um die Pläne der Kanalisation und einen Kostenanschlag für die Vermehrung des Trinkwassers in Santiago zu entwerfen.

Ein Gesetz, welches am 22. Januar desselben Jahres verkündet wurde, stellt dem Präsidenten 500 000 Pesos zur Verfügung, um verschiedene Städte der Republik mit Trinkwasser zu versorgen.

Ein Gesetz vom 28. September schuf 2 Ämter, welche dem hygienischen Institut als Hülfe dienen sollen.

Ein Gesetz vom 9. Januar 1899 gestattet der Munizipalität von Concepcion, die ganze Stadt zu pflastern; die Hälfte der Kosten sollen von der Stadt, die andere Hälfte von den Hausbesitzern getragen werden.

Ein Gesetz vom 30. desselben Monats erlaubt dem Präsidenten der Republik, mit dem Bau zur Entwässerung und zur Verschaffung von Trinkwasser in der oben genannten Stadt Concepcion zu beginnen. Zu diesem Zweck kann die Stadt eine Anleihe bis zu 85 000 £ aufnehmen.

Ein Gesetz vom 1. Februar befugt denselben Magistrat, 1 600 000 Pesos für die Fertigstellung der Pennuelas-Werke auszugeben. Es sind dies Werke, durch die mittels Stauwassers ein grosser See gebildet wird, der dazu dient, das Regenwasser zu sammeln und den Hafen Valparaiso mit gutem und billigem Trinkwasser zu versorgen.

Ein Gesetz vom 7. Februar bestimmt, dass jeder Arzt, der einen Patienten an einer ansteckenden Krankheit behandelt, die Pflicht hat, dies sofort dem hygienischen Institut des Bezirkes zu melden, oder der betreffenden Munizipalität.

Ein Gesetz vom 28. Juni bestimmt, dass diejenigen Munizipalitäten, welche Zuschüsse vom Fiskus erhalten haben, um die Beschaffung und Erhaltung des Trinkwassers zu ermöglichen, dieses Wasser den öffentlichen Anstalten (Schulen, Eisenbahnen und privaten Unterrichtsinstituten) unentgeltlich zu Gute kommen lassen können.

Ein Gesetz vom 11. Januar 1898 bestimmt die Trennung des Dienstes der Post und der Telegraphenverwaltung; diese beiden

Dienstzweige hatten in Folge einer Verfügung des Jahres 1897 begonnen, sich zu verschmelzen.

Die Verfügung vom 9. Juli stellt einen neuen Tarif für Depeschen auf.

Ein Gesetz vom 6. Februar 1899 gab der Regierung die Mittel, um verschiedene Telegraphen-Linien herzustellen; und gewährte Dampfschiffahrts-Unternehmern einen Zuschuss bis zu 25000 £, um eine regelmässige Verbindung zwischen Chile und Brasilien herzustellen.

Zur Verhinderung der Ausbeutung der Armen durch Wucherer und private Leihämter stellt das Gesetz vom 3. Juli 1899 der Regierung 300000 Pesos behufs Gründung eines fiskalischen Leihamtes in der Hauptstadt der Republik zur Verfügung.

Das Gesetz vom 24. Juni 1898 bestimmt, dass der Urlaub der Beamten jährlich nicht mehr als 3 Monate dauern darf, wenn es sich um die Herstellung der Gesundheit handelt, und nur einen Monat, wenn andere private Angelegenheiten in Frage kommen. Im ersteren Fall erhält der Beamte sein ganzes Gehalt während des ersten Monates, 75 % im zweiten, und 50 % im dritten Monat. Im zweiten Fall erhält er überhaupt kein Gehalt. Endlich dürfen diejenigen Beamten, welche keinen gesetzlichen Urlaub zu beanspruchen haben, jedes Jahr 14 Tage mit vollem Gehalt beurlaubt werden.

Ein Gesetz vom 27. Juli erklärt, dass die Anleihen der Munizipalitäten nicht mit Beschlag belegt werden können, soweit diese Anleihen für öffentliche Arbeiten bestimmt sind. Eine Ausnahme bilden die Schulden, welche durch die Arbeiten selbst verursacht werden.

Ein Gesetz vom 2. September schreibt vor, dass auf keinen Fall die Unternehmungen für Entwässerung und Beschaffung des Trinkwassers mit Beschlag belegt, verkauft oder verpfändet werden dürfen.

Diesen Gesetzen müssen wir noch eine Verfügung vom 31. März 1898 hinzufügen, durch welche die Gründung einer nationalen und fremden Fischerkolonie auf der berühmten Insel Juan Fernandez, wo Robinson Cruzol mehrere Jahre gelebt haben soll, angeordnet wird.

2. Ministerium des Auswärtigen und der Kolonisation.

Die Kolonisations-Gesetze, welche bis 1898 veröffentlicht wurden, hatten nur in besonderen Fällen die Bildung von nationalen Kolonien gestattet. Es war eine eigentümliche Thatsache, dass die Regierung Landparzellen verkaufen oder gratis an fremde Einwanderer, aber nicht an Chilenen abtreten durfte. Um dieser Anomalie Einhalt zu thun, bestimmt das Gesetz vom 19. Januar 1898, dass die Regierung den Chilenen Landparzellen in den südlichen Provinzen abtreten darf, und zwar bis zu 50 Hektar für jede Familie, und ausserdem 20 Hektar für jeden über 12 Jahre alten Sohn. Diese Konzessionen (sagt der Artikel 2 des Gesetzes) „werden in derselben Form ausgeführt und mit denselben Rechten und Pflichten ausgestattet, wie solche, die Gesetze für die fremde Kolonisation enthalten."

Wegen der Strenge der letzten drei aufeinander folgenden Winter hatten sich die Käufer der fiskalischen Ländereien mit den Zahlungen der jährlichen Amortisationsquoten des Kaufpreises verspätet. Da es wegen ihrer Schuldlosigkeit nicht gerecht erschien, die Zwangsvollstreckung gegen sie zu bewirken, so erliess ihnen das Gesetz vom 9. Februar 1899 die Strafzinsen und beraumte einen neuen Termin für die Zahlung an.

Ein anderes Gesetz vom 4. Februar genehmigte eine Konvention zwischen den Regierungen von Chile und den Vereinigten Staaten betreffend den Austausch von Postpacketen; ein Gesetz vom 31. Januar veröffentlicht einen Handelsvertrag mit der Schweiz.

Ein Gesetz vom 7. September vermehrt das Personal der Polizei der Kolonien, um der erschreckenden Zunahme von Verbrechern Einhalt zu thun.

Ein Gesetz vom 27. desselben Monats handelt von der Auslieferung der Verbrecher zwischen den Regierungen Chiles und Ecuadors. Ein anderes bestimmt, dass „die Advokaten, Ärzte, Chirurgen, Apotheker, Ingenieure und Landmesser, welche in Chile oder Ecuador von den Universitäten und anderen wissenschaftlichen Körperschaften ihre Titel erlangt haben, ihren Beruf in der Republik Ecuador und Chile frei ausüben dürfen."

Ein Gesetz vom 31. Dezember enthält dieselbe Konvention mit Brasilien.

Das Gesetz vom 23. November 1898 genehmigt eine Konvention mit Argentinien zur Berufung eines Schiedsgerichtes in Buenos Aires, welches entscheiden sollte, welcher Nation das als „Puna de Atacama" bekannte Territorium gehöre.

3. Justiz-Ministerium und öffentlicher Unterricht.

Ein Erlass vom 20. Oktober 1898 giebt Verhaltungsmassregeln für den Dienst dieses Ministeriums; unter demselben Datum erschien auch eine Instruktion für das Schulwesen.

Das Gesetz vom 2. Februar 1899 bestimmt, dass die für Schulen besonders errichteten oder gemieteten Gebäude zu keinem anderen Zweck verwendet werden sollen.

Ein Dekret vom 19. April desselben Jahres beschäftigt sich mit dem Bau eines dritten Mädchen-Gymnasiums in Santiago.

Das Gesetz vom 15. Dezember scheidet das Ministerium in zwei Abteilungen: eine für die Justiz, die andere für den öffentlichen Unterricht, beide unter einem Minister.

Von allen Gesetzen, welche in diesem Zeitraum von 2 Jahren erlassen wurden, ist am wichtigsten dasjenige vom 24. November 1898, welches sich auf die Leihämter bezieht. Nach diesem Gesetz muss derjenige, welcher sich als Pfandleiher niederlassen will, eine Konzession von der Regierung erhalten; er muss gewisse Bücher führen, als Beweis für die Lauterkeit seiner Handlungen. Die Zinsen und Gebühren der Pfandleiher dürfen nicht 4 % monatlich übersteigen. Die nicht eingelösten Pfänder müssen in einer öffentlichen Auction versteigert werden. Sollten sich keine Käufer für den niedrigsten Preis finden, so müssen die Gegenstände dem Pfandleiher für den gesamten geliehenen Betrag nebst Zinsen überlassen werden. Um die gesetzmässige Handhabung zu überwachen, hat das Gesetz Kontrolleure für die Leihämter geschaffen, welche wenigstens einmal monatlich diese Institute besuchen müssen, um die Bücher zu prüfen, Missbräuche abzustellen und die öffentlichen Versteigerungen anzuordnen.

4. Finanz-Ministerium.

Im Interesse des Bergbaues befreit ein Gesetz vom 21. Januar 1898 die Einfuhr von Säcken, welche dazu bestimmt sind, die Metalle aufzunehmen, von jedem Zoll. Ein anderes Gesetz von

demselben Datum giebt auch gewissen Rohmaterialien für die Streichholz-Fabrikation Zollfreiheit. Zum Vorteil der Landwirtschaft macht ein Gesetz von demselben Datum die Einfuhr des Guanos, den die Landwirtschaft verbraucht, zollfrei.

In Übereinstimmung mit der Verfassung Chiles genehmigt ein viertes Gesetz von demselben Datum die Erhebung der fiskalischen und städtischen Steuern, sowie aller anderen Steuern, die durch besondere Gesetze geregelt sind, auf 18 Monate.

Noch ein Gesetz vom 25. Januar bestimmt, dass die Kosten der Ausladungen, Versendungen, Zollerklärungen und Verschickungen der Waaren, welche durch das Zollamt gehen, von dem Empfänger getragen werden sollen. Ein anderes Gesetz von demselben Tage ordnet an, dass die Frachtbriefe der Schiffe, welche nach der Republik kommen, von den Konsuln Chiles in den Abgangshäfen visiert werden.

Ein Gesetz vom 31. Januar verbessert die auf die Organisation der anonymen Handelsgesellschaften bezüglichen Artikel 355, 449 des Handels-Gesetzbuches.

Ein Gesetz vom 11. Juli dient zum Schutz der Banken gegen plötzliche Abhebung der Depositen. Es bestimmt, dass während 30 Tagen weder geklagt noch andere Schritte irgend welcher Art gegen die rückständigen Schuldner unternommen werden können, jedoch können der Staat und die Munizipalität die Zahlung der Steuern ohne Aufschub verlangen.

Ein Gesetz vom 31. Juli berechtigt den Präsidenten der Republik, 50 000 000 Pesos in Papiergeld zu emittieren. Dieses Geld soll dazu dienen, um alle Schulden zu bezahlen, ausgenommen diejenigen, welche in Gold getilgt werden müssen, sowie die der Ein- und Ausfuhrzölle.

Ein Gesetz vom 31. August schreibt vor, dass das Geld, welches der Fiskus aus der Einlösung der Renten (Census) erhält, zur ausserordentlichen Amortisation der öffentlichen Schuld verwertet werden soll. Um dieses Gesetz zu verstehen, ist es nötig zu wissen, dass kraft eines Gesetzes von 1866 jeder Besitzer, um sein Gut von dem Census zu befreien, eine gewisse Summe bei dem Fiskus niederlegen muss, die soviel Zinsen bringt wie nötig sind, um seine Rente zu bezahlen. Nachdem er das Depot niedergelegt hat, ist das Gut frei und der Fiskus übernimmt seinen Census.

Denselben Zweck hat noch ein Gesetz von dem gleichen Datum, welches die Einfuhr von Wolle über die Cordilleren von allem Zoll befreit. Das Gesetz vom 29. März bestimmt, dass die Eisenbahnen Salpeter, Guano und künstlichen Dünger, die von der einheimischen Landwirtschaft verwendet werden sollen, für die Hälfte des bestehenden Tarifes zu befördern haben, und das Gesetz vom 29. November erhöht den Zoll, der auf der Einfuhr von Webestoffen lastet.

5. Kriegs- und Marine-Ministerium.

Wegen der Spannung zwischen den Republiken Chile und Argentinien richtete der Minister des Krieges und der Marine im Jahre 1898 seine Aufmerksamkeit darauf, das Heer und die Flotte für einen zukünftigen, wenn auch unwahrscheinlichen, Krieg vorzubereiten. Das Gesetz vom 22. Januar jenes Jahres vermehrte die Anzahl der Offiziere des Heeres, und am 28. Juni wurde bestimmt, dass die einquartierte National-Garde in Friedenszeiten 40 % vom Gehalt der Aktiven erhalten soll.

Ein Erlass vom 28. Februar desselben Jahres organisiert ein allgemeines Kommissariat der Armee, ein Amt, welches für die Bezahlung und Verpflegung des Heeres zu sorgen hat.

Das Gesetz vom 28. Januar erklärt die Pensionen und Gratifikationen der Mannschaften der Armee, ihrer Familien, oder der Familien der Offiziere als unantastbar und unpfändbar. Ausserdem folgte eine Reihe von Verordnungen für die Marine[1]).

---

[1]) Der Erlass vom 25. Juni rief einen Kursus zur Unterweisung für Sergeanten-Krankenwärter ins Leben, und ein Erlass vom 27. August genehmigte eine allgemeine Vorschrift für die Uniformierung der Armee.

Das Gesetz vom 2. Februar 1899 enteignete zwangsweise einige Grundstücke, um das Quartier des National-Clubs für Scheibenschiessen in Santiago zu erweitern.

Ein Erlass vom 11. August desselben Jahres gab eine Anordnung für die Handhabung und den Gebrauch von Degen und Säbel bei den reitenden Truppenteilen, und noch ein Erlass von demselben Datum genehmigte einen Lehrplan über den Reitunterricht für die berittenen Truppenteile; 2 Erlasse vom 30. April genehmigten Bestimmungen für die Prüfung der Schiffskadetten 1. und 2. Klasse.

Für die Flotte gab ein Erlass vom 21. Januar 1899 eine Anordnung über die Ernährung der Mannschaften auf den Kriegsschiffen.

Alle diese Verordnungen wurden der Regierung von der Hauptdirektion der Marine diktiert; jene Direktion wurde durch ein Gesetz vom 10. August 1898 eingesetzt. Bis zu diesem Tage war die chilenische Flotte durch Gesetze geleitet, welche von der spanischen Krone im 18. Jahrhundert erlassen worden waren.

Nach dieser Neugestaltung soll die Flotte unter der Administration eines Marineoffiziers stehen, der den Titel Oberbefehlshaber[1]) tragen soll. Die Verwaltung teilt sich in 4 Abteilungen: die des Personals, des Materials, des maritimen Gebietes und des Kommissariats. An der Spitze jeder Abteilung steht ein besonderer Beamter.

Ein Rat wird aus dem Oberbefehlshaber, den besonderen Beamten und dem Oberkommandierenden der Flotte gebildet.

Endlich noch soll die ganze Verwaltung aus 5 Ämtern bestehen: das des Oberbefehlshabers, des Sekretärs, dasjenige der technischen Angelegenheiten, das des Marine-Gerichtes, und das zur Verteidigung der Küsten und Wasserwerke.

6. Ministerium der Industrie und der öffentlichen Arbeiten.

Bis in die letzten Jahre neigten alle chilenischen Statthalter, welche aus der Schule des berühmten französischen Öconomisten Courcelle Leneuil, früheren Professors an unserer National-Universität, hervorgegangen waren, zum freien Güter-Austausch. Aus diesem Grunde entwickelte sich die nationale Industrie nicht, obgleich das Land reich an Rohmaterialen ist, denn die Regierung bevorzugte das Ausland.

Noch ein Erlass vom 5. Mai genehmigt eine Verordnung für die Proviantierung der Marine.

Ein Erlass vom 16. Juni genehmigt eine Verordnung für die Scharfschützen der Marine.

Ein Dekret vom 20. desselben Monats genehmigt eine Verordnung für die Anlage unterseeischer Minen und die Verwendung von Elektrizität für die Schiffe.

Ein Erlass vom Monat Juli genehmigt eine Verordnung für den Dienst der Maschinisten an Bord.

Ein Erlass vom selben Monat genehmigt eine Verordnung für den Gebrauch von Medizin und anderer Heilmittel für die Marine.

Noch ein Erlass vom 9. August genehmigt eine Verordnung zur Errichtung einer Unterrichts-Anstalt für Marine-Ingenieur-Aspiranten.

[1]) Director jeneral.

Kürzlich ist jedoch eine Reaktion gegen dieses Prinzip eingetreten, das uns zu vernichten drohte. Im Jahre 1897 wurden alle diejenigen Waren, welche in Chile selbst produziert werden konnten, mit einem Zoll von 60 % belastet.

Ein Gesetz vom 17. Januar 1897 verleiht exclusive Privilegien demjenigen Industriellen, der eine Bleiche, Färberei und Druckerei für baumwollene Stoffe errichtet.

Ein Gesetz vom 4. Februar giebt der Regierung Mittel, um Werke in den Kordilleren del Huasco einzurichten, die das Wasser zur Bewässerung der Thäler sammeln; noch eins von dem gleichen Datum ordnet den Beginn von Untersuchungen an, um die Eisenbahnen von Tarapacá mit denen des Südens von Chile, durch die Wüste von Atacama zu vereinigen.

Ein Erlass vom 22. März regelt den Dienst für die öffentlichen Bauten, und der Erlass vom 31. März genehmigt eine Verordnung für die Verträge über öffentliche Bauten.

Ein Erlass vom 2. April stellt einem Industriellen, der eine Mädchenschule für Seidenweberei einrichtet, eine Subvention in Aussicht.

Das Gesetz vom 13. Juli verbietet den Fischfang mittels Dynamites, und das vom 24. Oktober beauftragt die Richter, streng vorzugehen gegen diejenigen, welche die Handels- oder Industrie-Schutzmarken missbrauchen.

Das Gesetz vom 1. Februar 1899 gewährt der Regierung Mittel, die Eisenbahnlinie, die sich durch Chile erstreckt, bis zum Süden auszudehnen; und 2 andere Gesetze vom 3. genehmigen den Bau und die Wiederherstellung von Brücken und Wegen; 2 andere Gesetze vom 6. bewilligen die Verlängeruug der Eisenbahn nach Norden und den Bau einer Ringbahn um Santiago.

Der Erlass vom 26. Juni 1899 genehmigt eine Verordnung und einen Plan zum praktischen Studium des Bergfaches in Capiapó.

Das Gesetz vom 12. September ordnet die Verlängerung der Eisenbahn von Ovalle nach dem Norden zu an.

Nachtrag zur Dominikanischen Republik.[1]

Die Dominikanische Verfassung,

übersetzt und erläutert von **Roberto Kück**, Legationssekretär, Berlin.

Der Nationalkongress deklariert im Namen der Republik unter Anrufung des höchsten Schöpfers und Gesetzgebers der Welten zu Recht und in Kraft die folgende Verfassung der dominikanischen Republik nach Revision in der Sitzungsperiode von 1896:

Titel I.

Erster Abschnitt.

Das Volk und seine Regierung.

Artikel 1. Das dominikanische Volk ist die Gesamtheit aller durch ein und denselben politischen Vertrag vereinten Dominikaner.

Artikel 2. Seine Regierung ist ihrem Wesen nach bürgerlich, republikanisch, demokratisch, repräsentativ, alternativ und verantwortlich; zu ihrer Ausübung wird sie in die gesetzgebende Gewalt, in die vollziehende und die richterliche geteilt. Diese Gewalten sind unabhängig und die damit Bekleideten können die Grenzen ihrer Amtsbefugnisse, die die Verfassung festsetzt, nicht überschreiten.

Zweiter Abschnitt.

Das Gebiet.

Artikel 3. Das Gebiet der Republik ist und bleibt unveräusserlich. Seine Grenzen umfassen alles, was ehemals Spanischer Teil der Insel Santo Domingo hiess, und die anliegenden Inseln. Die Grenzen sind dieselben, die nach dem Vertrage zu Aranjuez am 3. Juli 1777 das Gebiet im Westen von dem französischen Teile der Insel im Jahre 1793 trennten; sie können keine anderen Ver-

---

[1]) Zum besseren Verständnis der Jahresberichte über die Dominikanische Gesetzgebung erschien die Wiedergabe der Verfassung der Dominikanischen Republik zweckmässig. Die Redaktion.

änderungen erleiden als die, welche sich aus dem Urteil des durch Plebiszit vom 1. und 2. Juni 1895 eingesetzten dominikanisch-haitianischen Schiedsgerichtes vom 3. Juli 1895[1]) ergeben.

Artikel 4. Zwecks besserer Verwaltung ist das Gebiet der dominikanischen Republik in Provinzen und Distrikte eingeteilt. Die ersteren sind: Santo Domingo, Azua, Seybo, Santiago, La Vega und Espaillat; die Distrikte sind: Puerto Plata, Samaná, Monte Christy, Barahona, San Pedro de Macorís und Pacificador.

§. Es können neue Provinzen und Distrikte errichtet werden.[2])

Artikel 5. Ein Gesetz wird die Grenzen der Provinzen und der Distrikte, ebenso wie ihre Einteilung in Kommunen und Kantone festsetzen.[3])

Artikel 6. Die Stadt Santo Domingo ist die Hauptstadt der Republik und der Sitz der Regierung.

Titel 2.

Die Dominikaner.

Artikel 7. Dominikaner sind

I. Alle Personen, die im Gebiete der Republik geboren sind und werden, welcher Nationalität auch die Eltern sein mögen,[4])

II. die in einem fremden Lande geborenen Kinder eines Dominikaners oder einer Dominikanerin, wenn sie in das dominikanische Gebiet kommen und sich dort niederlassen,[5])

III. Nach einjährigem Aufenthalte im Gebiete der Republik alle, die aus den spanisch-amerikanischen Republiken oder den benachbarten spanischen Antillen stammen und die dominikanische Staatsangehörigkeit zu erwerben wünschen, wenn sie diesen Wunsch stets bewiesen haben und vor dem Gouverneur der Provinz oder

---

[1]) Vgl. Memoria que la Legacion Estraordinaria de la República Dominicana en Roma presenta a la Santidad de Leon XIII, dignisimo Pontifice Reinante y Juez Arbitro en el Desacuerdo existente entre la República Dominicana y la de Haiti vom 14. Februar 1896.

[2]) Dieses steht dem Kongresse zu, vgl. Verf. Artikel 25 No. 29.

[3]) Ein solches Gesetz ist noch nicht gegeben worden; auch nicht dringend nötig, da in den Dekreten, durch die die einzelnen Provinzen, Kommunen und Kantone geschaffen werden, die neuen Grenzen stets angeführt werden.

[4]) Ebenso lautet Codigo Civil Artikel 9.

[5]) Obwohl nach Codigo Civil Artikel 19 eine Dominikanerin, die sich mit einem Ausländer verheiratet, dessen Staatsangehörigkeit erwirbt.

des Distriktes, in welchem sie wohnen und die Naturalisationsurkunde erhalten haben, den Eid geleistet haben, die Interessen der Republik verteidigen zu wollen,

IV. alle gesetzmässig Naturalisierten,[1])

V. alle Angehörigen eines befreundeten Staates, die dauernd ihren Wohnsitz im Gebiete der Republik nehmen und nach mindestens zweijährigem Aufenthalte in der Republik und nach ausdrücklichem Verzicht auf ihre frühere Nationalität erklären, die dominikanische Staatsangehörigkeit erwerben zu wollen.[2])

§. Diese Artikel finden keine Anwendung auf die im Gebiete der Republik geborenen ehelichen Nachkommen der Ausländer, die sich in derselben als Vertreter oder im Dienste ihres Heimatstaates aufhalten.

Artikel 8. Es kann keinem Dominikaner während seines Aufenthaltes in der Republik eine andere Nationalität als die dominikanische zuerkannt werden.[3])

---

[1]) Decreto del P. E. fijando reglas para conceder carta de ciudadania Col. I, No. 65 vom 26. September 1845.

[2]) Während die Verfassung im Artikel 7 nur über den Erwerb der Staatsangehörigkeit handelt, sind die Bestimmungen über den Verlust derselben den Artikeln 19 und 21 des Codigo Civil zu entnehmen. Die Naturalisationsurkunden erteilt die Exekutive. Artikel 51 Abs. 27.

[3]) Nur eine historische Untersuchung kann diese Bestimmung erklären und rechtfertigen. Die Verf. von 1844 schrieb im Artikel 7 Abs. 4 vor, dass die im Ausland geborenen Kinder der ehemaligen Bewohner des früheren spanischen Teiles der Insel, wenn sie das dominikanische Gebiet betreten, ipso facto dominikanische Staatsangehörige seien. Um sich nun dem Militärdienst zu entziehen, behaupteten viele dieser Zurückgekehrten, Ausländer zu sein, da sie sich noch nicht in den Formen, wie sie der Artikel 18 des bürgerl. Gesetzbuches (Code Napoleon) vorschriebe, um die Wiedererlangung der dominikanischen Staatsangehörigkeit, der sie nach Artikel 17 verlustig gegangen waren, beworben hätten. Ein Dekret vom 29. Oktober 1849, Col. I No. 216, hob diesen Widerspruch dahin auf, dass die Berufung auf das bürgerl. Gesetzbuch rechtlos sei. Eines solches Dekretes hätte es m. E. gar nicht bedurft, denn schon die Verf. von 1844 enthielt eine den Artikel 17 des bürgerl. Gesetzbuches in diesem Kollisionsfalle aufhebende Bestimmung im Artikel 35; vgl. auch Artikel 113 der geltenden Verf. Die Vorschrift des Dekretes von 1849 wurde als Artikel 6 in die Verf. vom 14. November 1865, Col. IV, No. 892, aufgenommen, denn im Anfang der sechziger Jahre hatten die Vertreter Spaniens in der dominikanischen Republik kein Bedenken getragen, unzählige Dominikaner zu naturalisieren, um sich so eine grosse

Artikel 9. Alle Dominikaner sind zum Dienste für das Vaterland, wie die Gesetze es bestimmen, verpflichtet und haben ihr Vermögen und im Ernstfalle ihr Leben zur Verteidigung des Vaterlandes einzusetzen.[1])

Artikel 10. Ein Gesetz wird die Rechte der Ausländer bestimmen.[2])

Titel 3.

Die Grundrechte der Dominikaner.

Artikel 11. Das Volk gewährleistet den Dominikanern:

1. die Unverletzlichkeit des Lebens wegen politischer Vergehen;[3])

2. die Freiheit des Gedankenausdrucks in Wort und Schrift ohne vorhergehende Zensur, aber mit Unterwerfung unter die diesbezüglichen Gesetze;[4])

3. Das Eigentum mit allen seinen Rechten; es ist nur den von der Legislative festgesetzten Auflagen[5]) unterworfen und einer Enteignung nur zu gemeinnützigen Zwecken nach richterlicher Entscheidung und unter vorhergehender Entschädigung mit dem Rechte der Beschwerde;

4. die Unverletzlichkeit und das Geheimnis der Briefe und anderer Papiere;[6])

Partei zu schaffen und der Einverleibung in die spanische Monarchie vorzuarbeiten. Heute ist die im Artikel 9 der Verf. beibehaltene Bestimmung bedeutungslos.

[1]) Der Artikel 9 scheint aus der Zeit beibehalten zu sein, als die Verf. zwischen Staatsangehörigen und Staatsbürgern noch nicht scharf unterschied. Denn zu Militärdiensten ist jeder Dominikaner, der achtzehn Jahre alt ist, also nach Artikel 14 der Verf. jeder Staatsbürger, und nach Artikel 1 des Konskriptionsgesetzes vom 8. Juni 1885, Col. IX, 2342, verpflichtet.

[2]) Ein solches ist noch nicht gegeben worden; auch nicht notwendig, zumal die Ausländer den Staatsangehörigen fast gleichgestellt sind und sogar kommunale Ämter bekleiden können. Vgl. dagegen die haitianische Verfassung, nach der Fremde vom Grundeigentum ausgeschlossen sind.

[3]) Dieses Grundrecht datiert vom 19. Februar 1858.

[4]) Ley sobre la libertad de imprensa vom 10. Mai 1846 Col. I, No. 81, mit Modifikationen neu erlassen am 2. Oktober 1875 Col. VI, No. 1462; ferner Codigo penal Artikel 283—290.

[5]) Vgl. Artikel 25 No. 5 und No. 21.

[6]) Codigo penal Artikel 378 bedroht die Verletzung des Briefgeheimnisses mit Freiheitstrafe oder Geldstrafe.

5. Die Unverletzlichkeit der Wohnung; nur nach Massgabe des Gesetzes und um die Vollführung eines Deliktes zu verhindern, kann in dieselbe eingedrungen werden;

6. die persönliche Freiheit, und deshalb

1. bleibt die Sklaverei für immer verboten;

2. sind die Sklaven frei, die das Gebiet der Republik betreten;

3. haben alle Bürger das Recht, das zu thun und auszuführen, was nicht in die Rechtssphäre eines andern eingreift:

7. vom achtzehnten Lebensjahre an die Freiheit der Stimmabgaben bei den Urwahlen;[1])

8. die Gewerbefreiheit;[2])

9. das Eigentum an den Erfindungen, den wissenschaftlichen, künstlerischen und literarischen Erzeugnissen;[3])

10. die Freiheit der öffentlichen und privaten Vereinigung und Verbindung ohne Waffen;[4])

11. die Petitionsfreiheit und das Recht Resolutionen zu fassen. Diese können bei irgend einem Beamteten, bei einer Behörde oder

---

[1]) Es ist dies eine Äusserung des Bürgerrechtes, das mit 18 Jahren erworben wird; vgl. Artikel 14 und 78. Kein aktives Wahlrecht haben dagegen die Offiziere und Soldaten, Verf. Artikel 88.

[2]) Vgl. Col. VIII No. 2035 vom 10. Juni 1882 und IX No. 2225 vom 10. Mai 1824, nach Letzterem behält sich der Staat das Privilegierungsrecht für bestimmte Unternehmungen vor: dazu gehören die Anlagen von Eisenbahnen, Kabeln, Telegraphen, Kanälen und Wasserwerken.

Vgl. Artikel 25 No. 36 und Artikel 51 No. 12 der Verf.

Die Gewerbe-Freiheit ist ferner beschränkt durch die gesetzliche Forderung eines Fähigkeits-Nachweises für Ärzte durch die Ley sobre Juro Medico vom 23. Mai 1883, Col. VIII No. 2118; für Rechtsanwälte durch Ley orgánica para los Tribunales Artikel 65/79 vom 21. Juni 1895, Gaz. Of. No. 1088; für Geometer durch Ley de agrimensura vom 30. Juni 1882 Col. VIII No. 2021 und Gaz. Of. 1015.

[3]) Auf Grund dieser Bestimmung und der Resolucion del C. N. autorizando al P. E. para que pueda otorgar privilegio sobre propiedad literaria vom 4. Juli 1884 werden Erfindungen Staatsangehöriger und Ausländer patentrechtlich geschützt. Ein Patent-Gesetz, wie es bei Liszt, die Strafgesetzgebung der Gegenwart Bd. II S. 435 irrtümlich erwähnt wird, giebt es nicht. Das Strafgesetzbuch bedroht den Missbrauch geistigen Eigentums in den Artikeln 425/429. Über Autorrecht vgl. Col. IX No. 2465 und 2486.

[4]) Dieses Grundrecht wird beschränkt durch den Codigo penal Artikel 291/294. Diese Bestimmungen sind milder als die denselben Gegenstand behandelnden Artikel 291/294 des franz. Code pénal. 76

Körperschaft eingereicht werden. Wenn der Antrag von Mehreren gestellt ist, haften die ersten fünf Unterzeichneten für die Echtheit der Unterschriften und alle für die Wahrheit des Inhaltes;

12. die Freiheit des Unterrichtes, der in seiner ganzen Ausdehnung unterstützt werden wird. Die Regierung bleibt verpflichtet, unentgeltlich für den wissenschaftlichen und technischen Elementar-Unterricht zu sorgen;[1])

13. die Duldung der Kulte. Die römisch-katholisch-apostolische Religion ist die Staatsreligion; die übrigen Kulte können in ihren Andachtsgebäuden ungestört gepflegt werden;[2])

14. die persönliche Sicherheit und deshalb kann kein Dominikaner

1. Schulden halber, die nicht betrügerisch oder verbrecherisch sind, festgenommen werden;[3])

2. verpflichtet werden, in seinem Hause Einquartierung von Militärpersonen aufzunehmen;

3. von Sondertribunalen oder Kommissionen abgeurteilt werden, sondern nur von seinem gesetzlichen Richter und kraft der vor dem Delikt oder der Handlung, die abgeurteilt werden soll, gegebenen Gesetze;[4])

4. festgenommen oder verhaftet werden ohne vorhergehenden schriftlichen Befehl des Beamten, der die Verhaftung zu verfügen hat, mit Erwähnung des Deliktes, wenn er nicht auf frischer That ertappt ist;

5. jedem Verhafteten wird der Grund seiner Verhaftung mitgeteilt und spätestens 48 Stunden nach seiner Freiheitsentziehung Erklärung darüber gegeben; letztere kann keinem für längere Zeit vorenthalten werden, als der Untersuchungsrichter für durchaus nötig erachtet, damit die Untersuchung nicht gehindert wird; ebenso-

---

[1]) Vgl. Artikel 25 No. 18 und Anm.

[2]) Vgl. Artikel 25 No. 32 und Anm. Codigo penal Artikel 260/264.

[3]) Codigo penal Artikel 402/405 und Codigo de Comercio Artikel 591, 592.

[4]) Die Strafgerichtsbarkeit über die Mitglieder des Heeres und der Marine steht den Kriegsgerichten (Consejos de guerra) zu nach Massgabe des Codigo Penal Militar y de Procedimiento Militar v. 26. August 1884, Col. IX No. 2276. Dieser ist eine Modifikation des Codigo Militar v. 10. Juli 1867, Col. V No. 1065.

Vgl. auch Artikel 69 No. 9, Artikel 90 und Anm. zu Artikel 25 No. 39 der Verf.

wenig kann er längere Zeit, als das Gesetz bestimmt, in Gefangenschaft gehalten[1]) werden;

6. kein Verurteilter hat irgend eine Strafe zu verbüssen, wenn er nicht gesetzlich verhört und verurteilt ist;

15. die Gleichheit, kraft welcher

1. alle nach denselben Gesetzen abgeurteilt werden müssen und denselben Pflichten und Steuern unterworfen sind;

2. Adelsprädikate, erbliche Ehren und Auszeichnungen nicht verliehen werden;[2])

3. alle Beamten amtlich nicht anders als mit „Bürger" und „Sie" anzureden sind.[3])

Artikel 12. Die, welche Befehle, Dekrete oder Resolutionen, die irgend eins der den Dominikanern gewährleisteten Grundrechte verletzen, aufsetzen, unterzeichnen, ausführen oder auszuführen befehlen, sind zu verfolgen und nach Massgabe des Gesetzes zu bestrafen.

§. Jeder Bürger kann sie anklagen.[4])

Titel 4.
Das Bürgerrecht.

Artikel 13. Alle Bürger, die im Genusse der bürgerlichen Rechte stehen, können zu den öffentlichen Ämtern wählen und gewählt werden; vorausgesetzt, dass sie die vom Gesetz geforderten Eigenschaften besitzen.

Artikel 14. Zum Genusse der Bürgerrechte ist es erforderlich

1. Dominikaner,[5])

2. verheiratet oder achtzehn Jahre alt zu sein.

Artikel 15. Die Bürgerrechte gehen verloren[6])

---

[1]) Zuwiderhandelnde sind strafbar nach den Artikeln 341/344 des Codigo penal.

[2]) Vgl. Artikel 105 der Verf.

[3]) Diese Vorschrift, die am 19. Oktober 1864, Col. IV No. 801 dekretiert worden war, wahrscheinlich um dem Einflusse Spaniens durch Verleihen von Orden und Titeln an die Dominikaner Abbruch zu thun, ist 1877 in die Verfassung aufgenommen worden.

[4]) Vgl. auch Artikel 104 der Verf.

[5]) Vgl. Artikel 7 der Verf.

[6]) Bestimmungen über den Verlust des Staatsbürger-Rechtes enthielt erst die zweite Konstitution vom 27. Februar 1854 Artikel 6 und zwar die

1. durch einen Dienst oder die Zusage eines Dienstes gegen die Republik,

2. durch Verurteilung zu körperlichen oder entehrenden Strafen,[1])

3. durch Übernahme eines Amtes einer fremden Regierung auf dominikanischem Gebiete ohne Genehmigung des National-Kongresses,

4. durch betrügerischen Bankerott.[2])

Titel 5.

Die Souveränetät.

Artikel 17. Das Volk allein ist souverän.[3])

Titel 6.

I. Abschnitt.

Die gesetzgebende Gewalt.

Artikel 18. Die gesetzgebende Gewalt wird durch einen Kongress, der aus vierundzwanzig Deputierten besteht, ausgeübt.[4]) Die

---

Nummern 1 und 2. Die Vorschriften in 3 und 4 wurden erst 1865 aufgenommen. Die Vorschrift in 3, besonders um der Anstellung von Dominikanern in spanische Dienste, wodurch eine abermalige Inkorporation in die spanische Monarchie zu befürchten gewesen wäre, vorzubeugen. Der Wortlaut der Artikel 15 und 16 der geltenden Verfassung datiert aus dem Jahre 1877 und nach diesem Texte sind dann die Artikel 17 und 18 des franz. Code Civil bei seiner Promulgation in spanischer Sprache am 17. April 1884 abgeändert worden.

[1]) Solche sind Todesstrafe, Verurteilung zu öffentlichen Arbeiten, Kerker und Gefängnis. Codigo Penal Artikel 7.

[2]) Codigo Penal Artikel 402/405. Codigo de Comercio Artikel 584/592.

[3]) In der ersten Konstitution von 1844 lautete der Artikel 39: La soberania reside en la universalidad de los Ciudadanos. Das Wort Volk, Pueblo, der geltenden Verfassung bedeutet also die Gesamtheit der Staatsbürger. Dieses Prinzip, den selbständigen Willen der politisch voll berechtigten Bevölkerung zum Ausdruck zu bringen, wird am stärksten realisiert durch Plebiscite; so z. B. Plebiscit vom 18. Februar 1873, Col. V, 1230; zuletzt vom 1. Juni 1896 zur Regelung der Grenzstreitigkeiten mit Haiti, vgl. hierzu die in Anm. 1 erwähnte Memoria.

[4]) Bis zum Jahre 1866 gab es zwei Kammern: el Consejo Conservador Artikel 59/67 der Konstitution von 1844 und el Tribunado, Reglamento interior de la Camara del Tribunado Col. I, 99; Regl. del Congreso Col. II, 258. Nach der Restauration wurde im Jahre 1866 das Zwei-Kammer-System aufgehoben.

Abgeordneten, zwei für jede Provinz und zwei für jeden Distrikt, werden indirekt[1]) gewählt.

Das Mandat eines Deputierten dauert vier Jahre.[2])

Nach Ablauf der Legislaturperiode erneuert sich der Kongress total; die Deputierten können wiedergewählt werden.

§. Das Mandat eines Deputierten ist während der Session unvereinbar mit irgend einem anderen besoldeten oder unbesoldeten Amte, staatlichen Mandate oder Thätigkeit.

§§. Deputierte können nicht sein: der Präsident und der Vize-Präsident der Republik, der Vorsitzende, die Richter und der Staatsanwalt des Obersten Gerichtshofes; ebensowenig die Gouverneure der Provinzen und der Distrikte.

Artikel 19. Ausser den Deputierten wird eine gleiche Anzahl Ersatzmänner[3]) auf dieselbe Weise wie jene gewählt, um sie im Falle des Todes, des Verzichtes, der Mandatsentziehung oder der Ungeeignetheit zu ersetzen.

§. Die Ersatzmänner treten an die Stelle der Deputierten der bezüglichen Provinzen oder Distrikte in der Reihenfolge, wie die Stimmenzahl, die sie erhalten haben, anzeigt.[4])

Artikel 20. Um Deputierter zu sein, ist es erforderlich:

1. Dominikaner im vollen Genusse der bürgerlichen und politischen Rechte,

2. wenigstens einundzwanzig Jahre alt,

3. aus der Provinz oder dem Distrikt, der ihn gewählt hat, gebürtig zu sein oder dort zu wohnen oder ein Jahr dort gewohnt zu haben.

§. Im Falle, dass eine Provinz oder ein Distrikt ohne Vertretung bleibt, schreitet der Kongress dazu, die fehlenden Deputierten zu ersetzen, ohne auf das vorstehende letzte Erfordernis Rücksicht zu nehmen.

---

[1]) Vgl. Artikel 84 No. 1 der Verf. und ley electoral vom 11. Juni 1888; Gaz. of. 721.

[2]) Ebenfalls vierjährig ist das Amt des Präsidenten und Vize-Präsidenten der Republik, der Richter des Obersten Gerichtshofes und der Tribunale Erster Instanz, der Mitglieder der Rechnungskammer und der Wahlmänner. Artikel 44, 45, 68, 71 §§ 2, 83 und 95.

[3]) Vgl. Artikel 84 No. 1 der Verf.

[4]) Vgl. Artikel 20 § der Verf.

Artikel 21. Der Kongress vereinigt sich selbstrechtlich am 27. Februar[1]) jedes Jahres und hält Sitzung, wenn zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Seine Session dauert neunzig Tage und kann auf Antrag der ausführenden Gewalt[2]) oder durch Beschluss des Kongresses um dreissig Tage verlängert werden.

§. In ausserordentlichen Fällen kann die gesetzgebende Gewalt beschliessen, ihre Sitzung an irgend einem anderen Platze der Republik abzuhalten oder, wenn sie schon in der Hauptstadt zusammengetreten ist, ihre Verlegung nach einem anderen Orte.[3])

Artikel 22. Der Kongress kann keine Sitzung abhalten, wenn nicht zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Zu jeder Verabschiedung von Gesetzen oder anderen wichtigen Vorlagen ist die Majorität von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Artikel 23. Die Sitzungen sind öffentlich und können nur auf Beschluss des Kongresses geheim sein.

Artikel 24. Die Mitglieder des Kongresses sind unverantwortlich für die Äusserungen, die sie in der Ausübung ihres Mandates bekunden, und können ihretwegen niemals verfolgt oder zur Rechenschaft gezogen werden.[4]) Sie können nur festgenommen oder verhaftet werden für Verbrechen, die mit entehrender Strafe bedroht sind, nach erteilter Bevollmächtigung von Seiten des Kongresses, dem Bericht mit zusammenfassender Darstellung des Thatbestandes erstattet wird. In den übrigen Fällen, in denen die Deputierten ein Delikt begehen, das mit anderen körperlichen Strafen bedroht ist, kann der Richter auf Grund eines Gesamtberichtes nicht eher zur Festnahme des Angeschuldigten schreiten, als bis das Urteil der letzten Instanz rechtskräftig geworden ist.

Artikel 25. Dem Kongresse liegt ob:

1. die Wahlurkunden des Präsidenten und des Vizepräsidenten der Republik zu prüfen, die Stimmen zu zählen, die sich ergebende

---

[1]) Am 27. Februar 1844 kapitulierte der Haitianische General Desgrottes in Santo Domingo. Es ist der Tag der Befreiung von der Haitianischen Herrschaft des Präsidenten Riviere Hérard, der Boyer gestürzt hatte, und der Tag der Unabhängigkeit der Dominikanischen Republik, vgl. Artikel 97 der Verf.

[2]) Vgl. ein ferneres Recht Artikel 51 No. 5 der Verf.

[3]) Vgl. Artikel 6 der Verf.

[4]) Schon vom konstituierenden Kongress durch Declaratoria vom 14. Oktober 1844 Col. I, 19 vorgeschrieben worden.

Wahl zu verificieren, die Gewählten zu proklamieren, sie eidlich zu verpflichten und nötigenfalls ihre Verzichtleistung[1]) entgegenzunehmen;

2. aus den von den zuständigen Wahlkollegien eingereichten Vorschlagslisten[2]) die Richter des Obersten Gerichtshofes und der Tribunale Erster Instanz zu wählen und ihre Verzichtleistung entgegenzunehmen;[3])

3. in gleicher Weise die Mitglieder der Rechnungskammer zu ernennen und ihre Verzichtleistung entgegenzunehmen;[4])

4. den Anklagezustand seiner eigenen Mitglieder, des Präsidenten und Vize-Präsidenten der Republik, der Staatssekretäre[5]) und der Richter des Obersten Gerichtshofes[6]) zu beschliessen, wenn sie gesetzlich angeklagt sind und die Anklage begründet ist;

5. die allgemeinen Steuern[7]) und Abgaben[8]) aufzuerlegen;

6. die staatlichen Ausgaben auf Grund der Voranschläge der ausführenden Gewalt festzusetzen;

---

[1]) Wenn im Falle der Abdankung des Präsidenten der Republik der Kongress nicht versammelt ist, nimmt der Rat der Staatssekretäre das Entlassungsgesuch entgegen; vgl. Verf. Artikel 47 §.

[2]) Vgl. Artikel 84 No. 4.

[3]) Vgl. Artikel 66 und Anm. zu Artikel 71 § 2 und Artikel 51 No. 16.

[4]) Jedoch werden die Mitglieder der Rechnungskammer nicht wie die im Artikel 25 No. 2 genannten Richter auf Vorschlag der Wahlkollegien gewählt, sondern direkt; Ley que establece una camara de Cuentas, 1896, Artikel 1.

[5]) Zuständig ist der Oberste Gerichtshof, Verf. Artikel 69, 2. Ferner ist der Oberste Gerichtshof zuständig für Vergehen der Spezial-Delegierten der Exekutive, Verf. Artikel 51 No. 13.

[6]) Weder die Verfassung noch ein Gesetz schreibt vor, dass in diesem Falle der Kongress auch erkennendes Gericht sein soll. Dieses ist aber anzunehmen auf Grund des Artikels 26 der Verf. und der Praxis, vgl. Col. II No. 225. Auch hatte die erste Verfassung von 1844 im Artikel 67 No. 6 die Zuständigkeit in Sachen gegen die Richter des Obersten Gerichtshofes der Ersten Kammer, vgl. die Anm. zu Artikel 18, ausdrücklich beigelegt. Vgl. auch das Recht des Kongresses, die Gesetze zu interpretieren, Verf. Artikel 25 No. 15.

[7]) Ley de patentes für das Jahr 1898 vom 2. Juni 1897, Gaz. Of. 1190 betrifft Gewerbesteuer, vgl. das Referat im Jahrbuch IV S. 430/432.

[8]) Ley sobre Aduanas y Puertos, 1896, Artikel 50/57 Hafen-Abgaben. Ley sobre servicio consular, 8. Juni 1887, Artikel 83. Ley sobre las minas vom 26. Juni 1876, Col. VII No. 1540; Col. VIII No. 1966. Über Zölle vgl. Verf. Artikel 25 No. 21.

7. vor Schluss der Session den Staatshaushalts-Etat festzustellen. Wenn aus irgend einem Grunde das Budget für die kommende Etats-Periode nicht zustande gekommen ist, ist das letztjährige Budget massgebend;

8. auf Grund der Abrechnung der Rechnungskammer[1]) die Eingänge und die Verwendung der Staatseinkünfte, über die jährlich die ausführende Gewalt Rechnung zu legen[2]) hat, zu billigen oder zu verwerfen;

9. die bürgerliche und strafrechtliche Gesetzgebung, deren Veränderung und Reform;

10. alles zu beschliessen, was die Verwahrung, Verwaltung, Verwertung und Veräusserung der staatlichen Güter betrifft;[3])

11. Anleihen auf den Kredit des Staates zu beschliessen. Über keine ist ohne voraufgegangene Darlegung ihres Nutzens für den Staat abzustimmen;

12. den Wert, das Gewicht, den Stempel und das Gepräge, das Gesetz und die Zahl der Münzen zu bestimmen und einheitlich festzusetzen; über die Zulassung fremder Münzen zu beschliessen.[4]) In keinem Falle wird eine staatliche Münze das Bild irgend einer Person tragen;

13. die Gewichte und die Maasse festzusetzen und zu uniformieren;[5])

14. nicht verfassungmässige Ämter zu schaffen oder aufzuheben; die Gehälter zu bestimmen, sie herabzusetzen oder zu erhöhen;

15. die Gesetze[6]) und Dekrete zu interpretieren und im Falle

---

[1]) Vgl. Verf. Artikel 95. Ley, Camara de Cuentas, von 1896, Artikel 10.

[2]) Vgl. Verf. Artikel 63; Artikel 25, 6 und 51, 3.

[3]) Ley sobre el regimen de la Hacienda Publica vom 27. Juni 1896. Ley que establece una Camara de Cuentas vom 27. Juni 1896.

[4]) Vgl. hierzu meine Ausführung im Jahrbuche IV S. 433/437.

[5]) Decreto uniformando el peso y medida von 1845, Col. I No. 44. Decreto poniendo en vigor el sistema de pesos y medidas metrico-decimal frances vom 22. Mai 1867, Col. V No. 1040. Resolucion fijande la medida de galon vom 6. Dezember 1882, Col. VIII No. 2092. Decreto über Flächenmasse vom 6. Juli 1883, Col. VIII No. 2158. Vgl. dazu J. R. Abad. Resena General, 1888, pag. 218/225. Ley de Agrimensura vom 30. Juni 1882, Col. VIII, 2021, Artikel 34/35.

[6]) Hier ist unter Gesetzen auch die Verfassung zu verstehen.

des Zweifels und der Unklarheit sie aufzuheben oder ausser Kraft zu setzen;[1])

16. den Offensivkrieg zu beschliessen unter Berücksichtigung der Gründe, die die vollziehende Gewalt unterbreitet,[2]) und wenn es ihm nötig erscheint, sie zu ersuchen, Frieden zu schliessen;

17. bei Friedensverträgen, Allianzen, Freundschafts-, Neutralitäts-, Handelsverträgen[3]) und allen anderen, welche die vollführende Gewalt abschliesst, seine Zustimmung zu geben oder zu verweigern.[4]) Kein Vertrag ohne Genehmigung hat Gültigkeit;

18. für den öffentlichen Unterricht,[5]) die Pflege der Wissenschaften und Künste, für die allgemein nützlichen Anstalten zu

---

[1]) Vgl. Verf. Artikel 69, 6. Interpretacion vom 26. Juni 1883, Col. VIII No. 2139.

[2]) Vgl. Verf. Artikel 51 No. 21 und Artikel 101 und Anm.; vgl. dagegen Verf. Artikel 51 No. 1 und Anm.

[3]) Folgende Freundschafts-, Handels- und Schiffahrts-Verträge sind zwischen der Dominikanischen Republik geschlossen worden und Frankreich, Oktober 1849, Col. II, 182 und Mai 1852, Col. II, 273, 301; England, September 1850, Col. II, 224, 226; Dänemark, April 1852, Col. II, 252, 261, 290; Niederlanden, November 1853, Col. II, 333; abgelehnt Col. III, 475; neuer Vertrag vom November 1857, Col. III, 516; Vereinigte Staaten von Nord-Amerika, Oktober 1854, Col. II, 365, 367; III, 422; Sardinien, März 1854, Col. III, 373, 384; Spanien, August 1855, Col. III, 377, 383; Freie und Hansestadt Bremen, Mai 1855, Col. III, 386, 468, 589. Nach der Restauration mit den Vereinigten Staaten von Amerika, Mai 1867, Col. V, 1042, 1066; Haiti, Juli 1867, Col. V, 1067, 1077; VI, 1357, 1366; VII, 1615, 1733, 1899; VIII, 1930; Spanien, Dezember 1874, Col. VI, 1362, 1482; San Salvador, August 1882, Col. VIII, 2071; Frankreich, Konsular-Vertrag, Juni 1883, Col. VIII, 2130; dem Heiligen Stuhl, März 1884, Col. IX, 2229/2232; Frankreich, Handels- und Schiffahrts-Vertrag, Juli 1884, Col. IX, 2272; Portugal, Handels- und Schiffahrts-Vertrag, November 1884, Col. IX, 2308, 2387; Konsular-Vertrag, November 1884, Col. IX, 2309, 2388; Vereinigten Staaten von Nord-Amerika, Dezember 1884, Col. IX, 2313; Deutschland, Mai 1885, Col. IX, 2337, 2357, 2403, 2460; Vereinigten Staaten von Amerika, Handels-Vertrag, 4. Juni 1891, Sonderdruck; Mexico, Mai 1890, Gaz. Of. No. 825.

[4]) Der am 24. Juli 1856 mit den Niederlanden abgeschlossene Freundschafts-Vertrag wurde von der Ersten Kammer abgelehnt, Col. III No. 475.

[5]) Ley restableciendo la antigua Universidad de Santo Domingo von 1859, Col. III, 602; dazu Resolucion von 1880, Col. VII, 1882; Schulgesetz vom 25. Juni 1895, Gaz. Of. No. 1090. Reglamento interior del Colegio Central vom 15. Januar 1898, Gaz. Of. 1224. Vgl. Verf. Artikel 11 No. 12.

sorgen und, wenn es ihm nötig erscheint, zu beschliessen, dass der Elementarunterricht obligatorisch sei;[1]) von der ausführenden Gewalt jährlich detaillierte Rechenschaftberichte über den Zustand der Anstalten des öffentlichen und privaten Unterrichtes einzufordern;

19. allgemeine Begnadigungen und Amnestieen zu erlassen;[2])

20. den Belagerungzustand zu beschliessen und auf bestimmte Zeit die Grundrechte 2, 3 und 9 des Artikels 11 und die Nummern 4 und 5 des Artikels 13 aufzuheben. Diese besagen Folgendes: No. 2 die Freiheit des Gedankenausdrucks in Wort und Schrift ohne vorhergehende Zensur, aber mit Unterwerfung unter die diesbezüglichen Gesetze; No. 4 die Unverletzlichkeit und das Geheimnis der Briefe und anderer Papiere; No. 10 die Freiheit der öffentlichen und privaten Vereinigung und Verbindung ohne Waffen; No. 14 Absatz 4 festgenommen oder verhaftet werden ohne vorhergehenden schriftlichen Befehl des Beamten, der die Verhaftung zu verfügen hat, mit Erwähnung des Deliktes, wenn er nicht auf frischer That ertappt ist; Absatz 5 jedem Verhafteten wird der Grund seiner Verhaftung mitgeteilt und spätestens 48 Stunden nach seiner Freiheitsentziehung Erklärung darüber gegeben; letztere kann keinem für längere Zeit vorenthalten werden, als der Untersuchungsrichter für durchaus nötig erachtet, damit die Untersuchung nicht erschwert wird; ebensowenig kann er längere Zeit, als das Gesetz bestimmt, in Gefangenschaft gehalten werden;

21. alles anzuordnen, was die Zölle[3]) betrifft, deren Einnahmen den Schatz der Republik bilden, ebenso wie die übrigen Einkünfte,[4]) die dekretiert werden;

22. seine Mitglieder für Vergehen gegen die Staatsicherheit in den Anklagezustand zu versetzen;[5])

---

[1]) Der Schulzwang besteht seit der Ley de policia von 1855, Artikel 12 und 13.

[2]) Dekret vom 16. März 1865, Col. IV, 827; vom 3. Mai 1876, Col. VII, 1522. Dagegen stehen einzelne Begnadigungen dem Präsidenten der Republik zu, Verf. Artikel 53 No. 23.

[3]) Das geltende Gesetz über den Ein- und Ausfuhrzoll datiert vom 12. November 1898, Gaz. Of. No. 1264. Ley sobre Aduanas y Puertos vom 27. Juni 1896.

[4]) Diese Einkünfte sind die im Artikel 25 No. 5 genannten Steuern und Abgaben.

[5]) Codigo penal Artikel 75/108. Crimenes y delitos contra la seguridad

23. die Streitigkeit endgültig zu schlichten, die zwischen zwei oder mehreren Provinzen oder Distrikten, zwischen diesen und den Kommunen, zwischen den Gouverneuren und den Gemeindevorständen und diesen unter sich entstehen können;[1])

24. alles zu beschliessen, was die Grenzangelegenheiten der Provinzen, Distrikte, Kommunen und Kantone betrifft;[2])

25. alles zu beschliessen betreffend den Handel zur See und zu Lande, auf den Binnenseen und den Flüssen;[3])

26. zu beschliessen die Anlage von Landstrassen, Konzessionen für Eisenbahnen,[4]) Kanalanlagen, Telegraphen-Unternehmungen und die Flussschiffahrt betreffenden Angelegenheiten;

27. das Erforderliche zur regelmässigen Abfassung der Generalstatistik der Republik zu bestimmen;[5])

28. was die Einwanderung angeht, zu beschliessen;[6])

29. die Errichtung neuer Provinzen und neuer Distrikte, wie die neuer Kommunen und Kantone zu dekretieren;[7])

30. die Einsetzung von Tribunalen und Gerichten an Orten,

---

del Estado. Hochverrat und Landesverrat sind in den meisten Fällen mit der Todesstrafe bedroht. Vgl. auch Verf. Artikel 25 No. 4 und Artikel 24.

[1]) Vgl. Verf. Artikel 69 No. 10.

[2]) Vgl. Verf. Artikel 4 und 5 und Anm. und Artikel 25 No. 29.

[3]) Ley sobre el comercio maritimo vom 4. Juli 1847, Col. I, 120, mit Novelle vom 9. Mai 1848; modifiziert 1855, Col. III, 400 und 1860, Col. IV, 658. Ley sobre aduanas y puertos vom 27. Juni 1896. Codigo de comercio, in spanischer Sprache promulgiert am 5. Juni 1884.

[4]) Ein Gesetz zum Schutze der Eisenbahnen und Telegraphen datiert vom 9. Juli 1886, Col. IX, 2484.

[5]) La República Dominicana. Reseña General geografico-estadistica von José Ramon Abad, 1888, bei Garcia, Santo Domingo, 428 Seiten. Censo de Poblacion y otras datos de Santo Domingo, Ed. Of., Garcia 1893. Im Übrigen ist man auf die jährlichen Denkschriften der Staatssekretäre angewiesen. Vgl. Verf. Artikel 55 § und Artikel 63.

[6]) Decreto sobre inmigracion von 1847, Col. I, 123; modifiziert 1852, Col. I, 263. Reglamento zur Erleichterung der Einwanderung von 1860, Col. IV, 652, mit Novelle, Col. IV, 660. Dekret von 1867, Col. V, 1017. Gesetz betr. Überlassung von staatlichen Grundstücken vom 8. Juli 1876, Col. VII, 1548, mit Novelle von 1883, Col. VIII, 2143. Ley de inmigracion vom 5. Juni 1879, Col. VII, 1781; dazu Contrato von 1884, Col. IX, 2294; Resolucion von 1884, Col. IX, 2244 und 2270.

[7]) Vgl. Verf. Artikel 4.

an denen nach dieser Verfassung noch keine bestehen, und, wenn nötig, die Abschaffung solcher zu beschliessen;

31. die Mobilmachung und die Einberufung der Nationalgarden zu dekretieren;[1]

32. der Exekutive Listen über geeignete Geistliche zur Besetzung vakanter Erzbischofs- und Bischofssitze in der Republik, solange kein Concordat die Art des Vorschlags regelt, einzureichen, damit die Exekutivgewalt die Vorschläge dem Heiligen Stuhle in geeigneter Weise unterbreitet. In diese Listen können nur Geistliche, die Domikaner von Geburt oder Abstammung sind und in der Republik wohnen, aufgenommen werden;[2]

33. alles, was die Staatsschuld angeht, zu beschliessen;

34. wenn die Provinzen oder die Distrikte als Vermittler ihrer Gemeindevorstände in ihrem Gebiete lokale Gesetze beantragen, dieselben zu passieren und ihnen durch ein Spezialgesetz Kraft zu verleihen;[3]

35. die Veränderung der Staatsverfassung zu dekretieren, in der Form und Weise, wie jene es vorschreibt;[4]

---

[1] Dagegen besitzt die Exekutive das Mobilmachungsrecht im Kriegsfalle mit einer fremden Macht und bei inneren Unruhen. Verf. Artikel 51 No. 26. Über die stehende Land- und Seemacht disponiert der Präsident der Republik stets. Verf. Artikel 51 No. 25. Vgl. auch die Anm. zu Artikel 25 No. 39. Vgl. Ley, Hacienda Publica, 1896. Mobilmachung Artikel 84/91.

[2] Dekret betr. Erzbischofswahl vom 11. Mai 1844, Col. I No. 10. Derechos parroquiales von 1848, Col. II, 160, Col. IV, 943. Ley que establece un Colegio Seminario 8. Mai 1848, Col. II, 138; dazu Dekret Col. II, 172 und Resolucion von 1866, Col. IV, 979. Dekret vom 5. Mai 1851, Col. II, 232; vom 2. Juni 1851, Col. II, 244; von 1857, III, 479 und von 1858, Col. III, 542; von 1859, Col. III, 612; von 1860, Col. IV, 637. Instalacion del Cabildo de honor de la Santa Iglesia Catedral vom 16. Dezember 1874, Col. VI, 1356. Decreto de S. S. restaurando el Cabildo Eclesiástico vom 11. Juni 1883, Col. VIII, 2125. Resolucion, betr. Cabildo Eclesiástico vom 15. November 1881, Col. VIII, 1970. Convenio entre la Santa Sede y el Gobierno vom März 1884, Col. IX, 2229/2232. In der Hauptstadt haben der Erzbischof und der General-Vikar ihren Sitz, zu diesem General-Vikariate gehören 18 Parochien; zum Vikariat in Santiago 9 Parochien, zu dem in La Vega 11, zu dem in Azua 9 und zu dem in Seybo 7; das Gebiet der Republik zerfällt also in 54 Parochien. Vgl. Verf. Artikel 51 No. 11. Codigo penal Artikel 207, 208, 260/264.

[3] Vgl. Verf. Artikel 74.

[4] Vgl. Verf. Artikel 108/112 und mein Referat, Jahrbuch III, 416/418.

36. die Konzessionen und die Verträge zu billigen oder zu verwerfen, welche die Exekutivgewalt[1]) oder die Gemeindevorstände[2]) eingehen und welche allgemeine oder Kommunaleinkünfte berühren; ebenso die munizipalen Anordnungen neuer Auflagen;

37. in besonderen und zwingenden Fällen die Verlegung der Exekutive an einen anderen Ort zu beschliessen;[3])

38. die Hafen- und Küsten-Angelegenheiten zu regeln;[4])

39. jährlich die Grösse des stehenden Heeres in der Republik zu bestimmen und die Ordenanzen der bewaffneten Land-[5]) und Seemacht[6]) zu erlassen;

---

[1]) Vgl. Verf. Artikel 51 No. 9 und 12.

[2]) Vgl. Verf. Artikel 73, 74.

[3]) Vgl. dagegen Verf. Artikel 54.

[4]) Die geltende Ley sobre Aduanas y Puertos datiert vom 9. November 1898, Gaz. Of. 1264. Ley para el regimen de las Comandancias de Puertos vom 16. Juni 1897, Gaz. Of. No. 1191.

[5]) Vgl. Verf. Artikel 9; Artikel 25 No. 31 und 42; Artikel 51 No. 22, 25, 26, 28; Artikel 90; Artikel 11 No. 14 Absatz 3; Artikel 88. Dekret betr. Heeresorganisation vom 9. November 1844, Col. I, 23; dazu Dekret vom 15. Juli 1845; 11. Oktober 1849, Col. II, 211 und vom 27. Oktober 1852, Col. II No. 283. Reglamento vom 6. November 1845, Col. I, 66; dazu Modifikationen vom Juli 1846, Col. I, 88. Wittwen und Waisen-Pensions-Gesetz gefallener Soldaten vom 16. Mai 1846, Col. I, 79. Codigo penal militar vom 5. Juli 1845, Col. I, 60; modifiziert durch Gesetz vom 14. Juni 1848, Col. II No. 144. Reglamento für das Militär-Hospital vom 16. September 1846, Col. I, 93; dazu Col. VIII 2173. Ordenanzas Militares vom 12. Juli 1846, Col. I, 89; dazu Ordenanzas para el Servicio en las Plazas vom gleichen Tage, Col. I. 90. Beide sind modifiziert am 1. Dezember 1874, Col. VI, 1346 und 1347 und durch die Ordenanza Militar vom 22. Juni 1895. Gesetz, betr. Conscription vom 6. Mai 1853, Col. II, 307. Dekret betr. Neubildung stehender Truppen vom 16. April 1857, Col. III, 461. Dekret betr. Organisation des stehenden Heeres 1857, Col. III, 487. Decret betr. National-Garde 1864, Col. IV, 789, Mai 1876, Col. VII, 1523; Mai und Juli 1876, Col. VII, 1530 und 1537; Januar 1877, Col. VII. Ley sobre organisacion del ejercito y conscripcion vom 8. Juni 1885, Col. IX, 2342. Ley sobre academia militar vom 11. Mai 1885, Col. IX, 2336. Ley, Hacienda Publica, 21. Juni 1896, Artikel 36/43 betr. Besoldung, Fourage; Artikel 84/91 betr. Mobilmachung.

[6]) Reglamento para los buques de guerra 7. März 1850, Col. II, 219. Ley, betr. academia naútica vom 29. Juni 1883, Col. VIII, 2141. Reglamento betr. mando, orden y disciplina der Marine vom 17. Januar 1895, Gaz. Of. 1067. Ley para el regimen de las Comandancias de Puerto vom 16. Juni 1897 Gaz. Of. 1191.

40. das Wahlgesetz zu geben;[1])

41. die Gesetzgebung über die Verantwortlichkeit aller Beamten bei mangelhafter Wahrnehmung ihrer Amtsgeschäfte;[2])

42. die Bestimmungen über die militärischen Grade und das Avancement;[3])

43. Reglement über die Geschäftsordnung in den Sitzungen und Verhandlungen zu geben;[4])

44. alle Gesetze zu passieren, die zur Entwickelung und Wohlfahrt der Republik notwendig sind;

45. bei allen Angelegenheiten allgemeinen Interesses die Staatssekretäre zu interpellieren;[5])

46. am Ende jeder Legislaturperiode die Verwaltungsakte der Exekutive[6]) zu prüfen und, wenn sie verfassungsmässig sind, jener Decharge zu erteilen; im anderen Falle die Verwaltungsakte zu verwerfen und nötigenfalls die Anklage einzelner oder aller Mitglieder der ausführenden Gewalt[7]) zu beschliessen.

Artikel 26. Der Kongress kann in jeder Angelegenheit erkennen und beschliessen, die nicht zur Kompetenz einer anderen Staatsgewalt gehört oder der Verfassung widerspricht.[8])

Zweiter Abschnitt.

Der Gesetzgebungsprozess.

Artikel 27. Es haben das Recht, Gesetze zu beantragen

1. der Kongress, auf Vorschlag eines oder mehrerer seiner Mitglieder,

---

[1]) Die geltende Ley Electoral datiert vom 11. Juni 1888, Gaz. Of. No. 721, vgl. mein Referat im Jahrbuch V.

[2]) Ein Gesetz über die Verantwortlichkeit der Beamten ist nicht erlassen worden. Dagegen finden sich derartige Bestimmungen in den meisten einzelnen Gesetzen; so in Ley über die Geschäfte und Responsabilität der Minister von 1845, vgl. Anm. zu Verf. Art. 60. Ley de Hacienda Publica von 1896 Artikel 74. Ley, Camara de Cuentas von 1896 Artikel 21/22.

[3]) Dekret vom 16. Mai 1867, Col. V No. 1029. Verf. Art. 51 No. 22.

[4]) Der geltende Reglamento interior del Congreso datiert vom 20. März 1882, Col. VIII, 1895.

[5]) Vgl. Verf. Artikel 52, 62 und 64.

[6]) Vgl. Verf. Artikel 55.

[7]) Vgl. Verf. Artikel 25 No. 4 und Artikel 60.

[8]) Vgl. Verf. Artikel 39 und 69 No. 11 und Artikel 103.

2. die Exekutivgewalt,

3. der Oberste Gerichtshof für Justizsachen.

Artikel 28. Jedes beantragte Gesetz oder Dekret, über dass der Kongress berät, unterliegt drei Lesungen; diese sind durch Zwischenzeiten von mindestens einem Tage von einander getrennt.

§. Wenn das beantragte Gesetz oder Dekret als dringlich erklärt worden ist, kann in drei hinter einander folgenden Sitzungen beraten werden, ohne dass zwischen den einzelnen der sonst geforderte Zeitraum von einem Tage verstrichen ist.

Artikel 29. Die beantragten Gesetze und Dekrete, die dem Kongress noch nicht zur Beratung vorgelegen haben, können erst in der nächsten ordnungsmässigen Session eingelegt werden, wenn nicht ein oder mehrere der Artikel einen Teil anderer Entwürfe bilden.

Artikel 30. Kein Gesetzesvorschlag oder -Entwurf, der vom Kongress verabschiedet ist, erhält Gesetzeskraft, bevor er von der Exekutivgewalt promulgiert ist. Diese, wenn sie nichts einzuwenden hat, publiziert ihn als Gesetz; aber wenn sie gegen die Erlassung Bedenken hat, sendet sie ihn innerhalb von 8 Tagen, vom Empfangstage an zu rechnen, mit Angabe ihrer Einwendungen an den Kongress zurück.

Artikel 31. Wenn die vollziehende Gewalt gegen die Gesetze und die Dekrete, die vom Kongress für dringlich erklärt worden sind, Einwendungen macht, hat sie diese innerhalb von 3 Tagen geltend zu machen, anderenfalls die Gesetze und die Dekrete in derselben Zeit zu erlassen, ohne die Dringlichkeit zu untersuchen.

Artikel 32. Erachtet der Kongress die Einwendungen der Exekutive für begründet, so hat er den Gesetzesvorschlag[1]) zu ändern oder, wenn sich jene Einwendungen auf den ganzen Gesetzesvorschlag erstrecken, ihn in Wegfall kommen zu lassen; wenn nach dem Urteil von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder die Einwendungen unbegründet sind, sendet der Kongress das Gesetz oder das Dekret von Neuem zwecks Promulgation an die Exekutive, die in diesem Falle aus keinem Grunde den Erlass verweigern kann.

Artikel 33. Kein Gesetz kann zu Recht bestehen, das dem Geiste oder dem Buchstaben der Verfassung widerspricht. Im Zweifel prävaliert stets der Wortlaut der letzteren.

---

[1]) Oder das vorgeschlagene Dekret.

Artikel 34. Ein Gesetz, das ein anderes modifiziert, wird vollständig neu abgefasst und das frühere Gesetz wird in allen seinen Teilen abgeschafft; hiervon sind ausgenommen die Gesetze, die einen Teil eines Gesetzbuches[1]) bilden.

Artikel 35. Die Gesetze treten erst nach ihrer Veröffentlichung in der vorgeschriebenen Form[2]) in Kraft.

§. Ebensowenig haben die Konzessionen Geltung, die von der Exekutive gewährt und vom Kongress genehmigt worden sind, solange sie nicht in dem Gesetzblatte[3]) veröffentlicht worden sind.

Artikel 36. Die Gesetze haben keine rückwirkende Kraft, ausser wenn sie dem Angeklagten, solange der Prozess noch schwebt, oder das Urteil noch nicht vollstreckt ist, günstig sind.

Artikel 37. Alle Gesetze beginnen mit der Formel: „Der National-Kongress dekretiert im Namen der Republik."

Titel 7.

Erster Abschnitt.

Die ausführende Gewalt.

Artikel 38. Die ausführende Gewalt wird ausgeübt durch den Präsidenten der Republik in Vereinigung mit den Staatssekretären der betreffenden Ressorts als seinen unmittelbaren Organen.

Artikel 39. Der Präsident der Republik ist der Chef der gesamten Verwaltung und hat nicht mehr Befugnisse, als ihm die Verfassung und die Gesetze ausdrücklich beilegen.[4])

Artikel 40. Um Präsident der Republik zu sein, ist es erforderlich

1. Dominikaner von Geburt[5]) oder Abstammung[6]) zu sein und in der Republik zu wohnen,[7])

---

[1]) Als Gesetzbuch in diesem Sinne gelten gewohnheitsrechtlich nur Codigo Civil, C. de procedimiento civil, C. penal, C. de procedimiento penal und C. de Comercio.

[2]) Vgl. Verf. Artikel 51 No. 2 und Codigo civil Artikel 1 Absatz 3.

[3]) Das Gesetzblatt ist die mindestens wöchentlich erscheinende Gazeta Oficial. Sie enthält ausser den Gesetzen, Dekreten und Resolutionen der Legislative und Exekutive auch die Berichte über die Verhandlungen des Kongresses und der Gerichte und alle amtlichen Mitteilungen.

[4]) Vgl. Artikel 26 der Verf.

[5]) Vgl. Verf. Artikel 7, No. 1.

[6]) Vgl. Verf. Artikel 7, No. 2.

[7]) Naturalisierte sind also von der Präsidentschaft und Vizepräsident-

2. mindestens dreissig Jahre alt,

3. im Genusse der bürgerlichen und politischen Rechte zu sein.

Artikel 41. Die Wahl des Präsidenten geschieht indirekt und in der Form, die diese Verfassung und das Gesetz[1]) vorschreiben.

Artikel 42. Der Präsident der Republik wird auf folgende Weise gewählt: Jeder Wahlmann stimmt für den Bürger seiner Wahl. Die Wahlakten werden versiegelt und beglaubigt dem Präsidenten des Kongresses übersandt. Wenn der Präsident die Akten aller Wahlkollegien erhalten hat, eröffnet er sie in öffentlicher Sitzung und verifiziert die Stimmen. Wenn einer der Kandidaten die absolute Majorität der Stimmen auf sich vereinigt hat, wird er zum Präsidenten der Republik proklamiert. Wenn die absolute Majorität fehlt, sondert der Kongress die drei Kandidaten aus, welche die meisten Stimmen erhalten haben, und schreitet dazu, einen von ihnen zu wählen. Wenn bei dieser ersten Abstimmung keiner die absolute Majorität erhält, nimmt der Kongress eine Wahl zwischen den beiden Kandidaten vor, welche in der letzten Abstimmung die grösste Stimmenzahl erhalten haben; im Falle der Gleichheit entscheidet das Los.

Alle diese Vorgänge müssen sich in einer ununterbrochenen Sitzung vollziehen, während dieser darf sich kein Deputierter entfernen oder sich der Abstimmung enthalten.

Artikel 43. Wenn zwanzig Tage nach dem festgesetzten Wahltage nicht alle Akten der Wahlkollegien beim Kongresse eingegangen sind, kann eine Zählung der Stimmen, die an den Kongress gelangt sind, stattfinden, vorausgesetzt, dass ihre Anzahl nicht weniger als drei Viertel beträgt.

Artikel 44. Der Präsident der Republik bleibt vier Jahre in seinem Amte, zu rechnen vom Tage seines Amtsantrittes, und kann wieder gewählt werden.[2])

Artikel 45. Es wird ein Vizepräsident, der dieselben Eigenschaften haben muss, die erforderlich sind, um Präsident zu sein,

---

schaft, Verf. Artikel 45, der Republik ausgeschlossen. Dieses sind die einzigen Fälle; zu allen übrigen Ämtern können Naturalisierte zugelassen werden. Vgl. Verf. Artikel 20, 58 §, Artikel 66 §, Artikel 71 § 1, Artikel 76 §.

[1]) Ley Electoral v. 11. Juni 1888. Gaz. Of. No. 721.

[2]) Vgl. meine Notiz im Jahrbuch III, S. 418.

auf dieselbe Zeitdauer und in derselben Weise wie jener gewählt.[1])

Artikel 46. Im Falle des Todes, der Abdankung oder der Unfähigkeit des Präsidenten, weiter zu regieren, führt der Vizepräsident bis zum Ablauf der Amtsperiode die Präsidentschaft der Republik und im Falle des Anklagezustandes oder einer anderen zeitlichen Behinderung nur während dieser Zeit.

Artikel 47. Im Behinderungsfalle des Präsidenten und Vizepräsidenten der Republik übt der Rat der Staatssekretäre die Exekutive aus mit der Verpflichtung, die Wahlkollegien innerhalb von achtundzwanzig Stunden zur Wahl der betreffenden Beamten zu berufen und ebenso den Kongress[2]) zur Erfüllung dessen, was der erste Absatz des Artikels 25 der Verfassung vorschreibt.

§. Wenn im Falle der Abdankung des Präsidenten der Republik der Kongress nicht versammelt ist, muss die Amtsniederlegung, nachdem sie dem Volke bekannt gemacht worden ist,[3]) vor dem Rate der Staatssekretäre stattfinden.

In solchem Falle übt der Rat die Exekutivgewalt aus und beruft sofort den Vizepräsidenten zur Führung der Präsidentschaft.

Artikel 48. Bei den gewöhnlichen Wahlen des Präsidenten der Republik tritt dieser an dem Tage, der die abgelaufene Amtsperiode beschliesst, die Regierung an und bei den ausserordentlichen[4]) spätestens acht Tage nach der amtlichen Bekanntmachung[5]) seiner Wahl, wenn er sich in der Hauptstadt befindet, und dreissig Tage nach derselben, wenn er ausserhalb ist.

Artikel 49. Der Präsident der Republik hat vor seinem

---

[1]) Nach Gewohnheitsrecht hat er auch den für den Präsidenten der Republik im Artikel 49 der Verf. vorgeschriebenen Eid zu leisten.

[2]) Der Rat der Staatssekretäre übt in diesem Falle das nach Artikel 51 No. 5 der Verf. der Exekutive zustehende Recht aus, den Kongress zu ausserordentlichen Sitzungen zu berufen.

[3]) Tagt der Kongress, so hat der Präsident diesem seine Abdankung mitzuteilen; vgl. Verf. Artikel 25, 1.

[4]) Diese ausserordentlichen Wahlen finden nach Vorschrift des Artikels 47 der Verf. statt, wenn der Vizepräsident behindert ist, die Regierung zu übernehmen, wie Artikel 46 der Verf. bestimmt. —

[5]) Unter der amtlichen Bekanntmachung ist die Proklamierung von Seiten des Kongresses zu verstehen, wie die Artikel 25 No. 1 und 42 der Verf. sie vorschreiben. —

Regierungsantritte vor dem Kongresse folgenden Eid zu leisten: „Ich schwöre bei Gott und den heiligen Evangelien, die Verfassung und die Gesetze des dominikanischen Volkes zu erfüllen und erfüllen zu lassen, seine Rechte und Freiheiten zu achten und die nationale Unabhängigkeit und Integrität zu erhalten." [1])

Zweiter Abschnitt.

Befugnisse des Präsidenten der Republik.

Artikel 50. Befugnisse des Präsidenten der Republik sind: die Staatssekretäre zu ernennen, [2]) ihre Demission entgegenzunehmen und sie nach seinem besten Dafürhalten zu entlassen.

Dritter Abschnitt.

Befugnisse der vollziehenden Gewalt.

Artikel 51. Befugnisse der vollziehenden Gewalt sind:

1. den Staat gegen jeden äusseren Angriff zu schützen; [3])

2. die Ausfertigung der Gesetze und Dekrete der gesetzgebenden Gewalt anzuordnen und sie mit folgender Formel zu erlassen: [4]) „Es wird erlassen und kundgethan durch das zuständige Sekretariat und im ganzen Gebiete der Republik zwecks Erfüllung veröffentlicht."

3. die Eintreibung der Staatseinkünfte zu besorgen; [5])

---

[1]) Den gleichen Eid hat auch der Vizepräsident der Republik gewohnheitsrechtlich und auf Grund des weit zu interpretierenden Artikels 45 der Verf. zu leisten. —

[2]) Die Befugniss (atribucion) des Präsidenten, Staatsekretäre zu ernennen, ist aber zugleich eine Pflicht; das involviert m. E. der Artikel 57 der Verf.; anderenfalls das Recht des Kongresses, das ihm die Verf. Artikel 25 No. 4 beilegt, Platz greift.

[3]) Dem Präsidenten steht also nicht nur das Recht zu, ihm liegt auch die Pflicht ob, den Defensiv-Krieg zu erklären, während ein Offensiv-Krieg nur nach Vorschrift des Artikels 25 No. 16 der Verf. von der Legislative beschlossen werden kann und dann nach Artikel 51 No. 21 der Verf. von der Exekutive zu erklären ist; vgl. auch Verf. Artikel 101 und Anm.

[4]) Vgl. dagegen das Recht der Einwendung der Exekutive Verf. Artikel 31.

[5]) Ley betr. Hacienda Pública vom 27. Juni 1896, Artikel 2, Artikel 15, Artikel 52, 56 und 72. Ley betr. Camara de Cuentas vom 27. Juni 1896, Artikel 10, No. 3 und 4.

4. die staatlichen Liegenschaften zu verwalten nach Vorschrift des Gesetzes;[1])

5. die Legislative zu ausserordentlichen Sitzungen zu berufen, wenn es die Wichtigkeit irgend einer Angelegenheit erfordert;

6. die Generalkonsuln und Vizekonsuln;[2])

7. die ausserordentlichen Gesandten, bevollmächtigten Minister, Ministerresidenten, Geschäftsträger und Vertrauensagenten zu ernennen;

8. die Vertreter fremder Staaten zu empfangen;

9. die diplomatischen Verhandlungen zu führen und mit anderen Staaten wegen Verträge aller Art zu verhandeln und sie der gesetzgebenden Gewalt vorzulegen;

10. den Bullen und Breven, welche Generaldispositionen behandeln, das erforderliche Placet zu erteilen, wenn sie nicht der Verfasung und den Gesetzen, den Prärogativen des Staates oder der jeweiligen Jurisdiktion widersprechen;

11. den Heiligen Stuhl um die Abschliessung eines Konkordates zur Regelung der kirchlichen Angelegenheiten anzugehen und zugleich die Bestätigung des Patronats zu beantragen;[3])

12. wegen Verträge allgemeinen Interesses nach Massgabe des Gesetzes zu verhandeln und sie der gesetzgebenden Gewalt zur Genehmigung vorzulegen;

13. wenn sie es im Staatsinteresse für nötig erachtet, Delegierte zu ernennen, die in den Provinzen und den Distrikten, der Verfassung und den Gesetzen gemäss, Exekutivfunktionen übernehmen sollen und im Falle einer Überschreitung ihrer Amtsbefugnisse oder anderer Vergehen vor dem Obersten Gerichtshof zur Verantwortung gezogen werden;

---

[1]) Ley sobre el regimen de la Hacienda Pública von 1896.

[2]) Ley orgánica del Servicio Consular von 1857, Col. III, 486; dazu Dekret von 1865, Col. IV, 876. Circular à los Consules von 1878, Col. VII, 1674. Decreto vom 14. März 1879, Col. VII, 1758. Resolucion vom 4. Februar 1880, Col. VII, 1833 und vom 15. Dezember 1882, Col. VIII, 2096. Ley sobre Aduanas y Puertos vom 26. Juni 1896, Artikel 19/32. Ley de pasaportes vom 22. Juni 1896, Gaz. Of. No. 1141. Ley betr. Cuerpo diplomatico y consular vom 25. August 1875; auch Col. VI, 1446. Die geltende Ley orgánica del Servicio Consular datiert vom 8. Juni 1887; von J. R. Roques, 1892, mit Formularen neu aufgelegt.

[3]) Vgl. Verf. Artikel 25, No. 32 und Anmerkung.

14. die Civil- und Militär-Gouverneure, die Vorsteher der Kommunen und Kantone zu ernennen und ihre Verzichtleistung entgegen zu nehmen;[1])

15. die Staatsanwälte[2]) zu ernennen und ihre Verzichtleistung entgegen zu nehmen;

16. wenn der Kongress nicht tagt, im Falle von Vakanzen die Richter des Obersten Gerichtshofes, der Tribunale und Niedergerichte commissarisch zu ernennen;[3])

17. die Friedensrichter in den Kommunen und Kantonen und ihre betreffenden Ersatzmänner zu ernennen und ihre Verzichtleistung entgegen zu nehmen;

18. die Beamten des Finanzwesens, deren Ernennung keiner anderen Gewalt oder Beamteten zusteht, zu ernennen;[4])

19. die von ihr ernannten Beamten zu entfernen und abzusetzen und sie anzuklagen, wenn ein Grund dazu vorliegt;

20. den Schiffen Schiffspatente auszustellen;[5])

21. im Namen der Republik den Krieg zu erklären, wenn ihn die gesetzgebende Gewalt beschlossen hat;[6])

22. Beurlaubungen und Verabschiedungen der Militärpersonen zu erteilen;[7])

23. Einzelamnestien und Einzelbegnadigungen wegen politischer Vergehen zu erlassen;[8])

24. auf ein Gnadengesuch zu begnadigen oder die Todesstrafe abzuändern;

---

[1]) Vgl. Verf. Artikel 75. Ley sobre Ayuntamientos vom 23. Juni 1890, Gaz. Of. No. 828.

[2]) Gerichts-Verfassungs-Gesetz von 1895, Gaz. Of. 1088; vgl. Jahrbuch II Seite 255.

[3]) Die Richter mit Ausnahme der Friedensrichter, Verf. Artikel 51 No. 17, werden sonst vom Kongresse ernannt. Artikel 25 No. 2.

[4]) Ley betr. Hacienda Pública, 1896, Artikel 2 und 68/71. Die Ernennung und Absetzung der Mitglieder der Rechnungskammer steht aber dem Kongresse zu. Verf. Artikel 25 No. 3 und Ley, betr. Camara de Cuentas, 1896 Artikel 2.

[5]) Gesetz vom 27. Mai 1845, Col. I No. 34, noch in Kraft; dazu Novelle vom 12. Juni 1847, Col. I, 103.

[6]) Vgl. Verf. Artikel 25 No. 16 und Artikel 101.

[7]) Vgl. dagegen Verf. Artikel 25 No. 42.

[8]) Vgl. Verf. Artikel 25 No. 19 und Anmerkung.

25. im Frieden und bei inneren Wirren oder fremder Invasion über die stehende Land- und Seemacht zu disponieren;

26. zur inneren Sicherheit der Provinzen und der Distrikte über die Nationalgarden zu verfügen;[1])

27. gemäss den Gesetzen Nationalitätsurkunden auszustellen;[2])

28. Im Kriegsfalle mit einer fremden Macht kann die Exekutivgewalt:

1. die Personen, welche der feindlichen Macht angehören, verhaften oder ausweisen;

2. die nötigen Geldmittel zur Weiterführung des Krieges beim Kongress beantragen;

3. wegen Landesverrates die Dominikaner, die der Würde und Verteidigung des Staates feindlich sind, anklagen;

4. Kaperbriefe ausstellen,[3]) Repressalien festsetzen und Kapereiverordnungen erlassen.

Artikel 52. Zwecks Wiederherstellung der verfassungsmässigen Ordnung, die durch eine Revolution gestört worden ist, kann die Exekutivgewalt, wenn der Kongress nicht tagt, den Belagerungszustand beschliessen und während der Unruhen folgende Garantieen des Titels III Artikel 11 No. 2, 4 und 10 und die Nummern 4 und 5 der 13. Garantie desselben Artikels aufheben; sie lauten: No. 2 die Freiheit des Gedankenausdrucks in Wort und Schrift ohne vorhergehende Zensur, aber mit Unterwerfung unter die diesbezüglichen Gesetze; No. 4 die Unverletzlichkeit und das Geheimnis der Briefe und anderer Papiere; No. 10 die Freiheit der öffentlichen und privaten Vereinigung und Verbindung ohne Waffen; No. 4 kein Dominikaner kann festgenommen oder verhaftet werden ohne vorhergehenden schriftlichen Befehl des Beamten, der die Verhaftung zu bestimmen hat, mit Erwähnung des Deliktes, wenn er nicht auf frischer That ertappt ist; No. 5 jedem Verhafteten wird der Grund seiner Verhaftung mitgeteilt und spätestens achtundvierzig Stunden nach seiner Freiheitsentziehung Erklärung darüber gegeben; letztere kann keinem für längere Zeit vorenthalten werden,

---

[1]) Vgl. Verf. Artikel 25 No. 31 und Anmerkung zu Artikel 25 No. 39.

[2]) Vgl. Verf. Artikel 7 No. 3/5.

[3]) Die dominikanische Republik ist ebensowenig wie die nordamerikanische Union, Spanien, Mexiko, Venezuela, Neu-Granada, Bolivien und Uruguay der Pariser Seerechtsdeklaration von 1856 beigetreten.

als der Untersuchungsrichter für durchaus nötig hält, damit die Untersuchung nicht gehindert wird; ebensowenig kann er längere Zeit, als das Gesetz bestimmt, in Gefangenschaft gehalten werden.

Artikel 53. Bei Aufständen kann die Exekutivgewalt ausser der Aufhebung der Garantieen, zu der sie der vorige Artikel ermächtigt, andere Mittel transitorischen Charakters beschliessen, die ihr zur Herstellung der öffentlichen Ordnung nötig erscheinen.

Artikel 54. In besonderen und dringenden Fällen kann die Exekutivgewalt ihren Sitz nach irgend einem anderen Platze der Republik verlegen,[1]) obwohl sich der Kongress nicht zur Beschlussfassung ihrer Verlegung versammelt hat.

§. Die Exekutivgewalt muss dem Kongress mittels einer Botschaft über den Gebrauch der nach den vorigen Artikeln ihr zustehenden Befugnisse Rechenschaft ablegen.

Artikel 55. Die Exekutivgewalt assistiert am 27. Februar jedes Jahres der Eröffnung des Kongresses und legt eine detaillierte Botschaft vor über ihre Verwaltungsakte im verflossenen Jahre.[2])

§. Der Botschaft sind die Denkschriften der Staatssekretäre über die Geschäfte der ihnen unterstehenden Ressorts beigegeben.[3])

Artikel 56. Der Präsident der Republik hat beim Ablauf seiner Präsidentenschaftsdauer dem Kongress zwecks Erfüllung der No. 46 des Artikels 25 Bericht zu erstatten über seine Verwaltungsakte.

---

[1]) Das gleiche Recht hat der Kongress, Verf. 21 §. Vgl. Artikel 6, Artikel 25, No. 37.

[2]) Die Botschaften, Mensajes, des Präsidenten in den letzten zehn Jahren sind in den folgenden Nummern der Gazeta Oficial abgedruckt worden: für das Jahr 1889 No. 759 und vom Juli in No. 776; 1890 vom Juli in No. 829; 1892 No. 915; 1893 No. 967 und Sonderdruck; 1895 No. 1074; 1897 No. 1176; 1898 No. 1228.

[3]) Die Denkschriften der Staatssekretäre von den Jahren 1889 bis 1898 sind in den folgenden Nummern der Gazeta Oficial abgedruckt: Inneres: No. 764, 812, 916, 970, 1024, 1075. Auswärtiges: No. 771, 813, 917, 972, 1032, 1091, 1246. Justiz und Unterricht: 767, 769, 770, 820 bis 824, 918, 974, 1036, 1038, 1077, 1078, 1182, 1183, 1247, 1248. Bauten: 774, 816, 817, 919, 1025, 1029, 1087, 1251. Finanzen, Handel: 776, 814, 815, 816, 920, 973, 1029, 1080, 1181. Krieg und Marine: 766, 921, 974, 1028, 1079, 1250. Post und Telegraphie: bis 1893 in den Mensajes des Präsidenten behandelt; dann No. 1031, 1072, 1076, 1145, 1180, 1248.

Dritter Abschnitt.

Die Staatssekretäre.[1])

Artikel 57. Die sämtlichen Verwaltungsgeschäfte liegen sieben Staatssekretären ob; dem Staatssekretär des Innern und der Polizei; dem der Auswärtigen Angelegenheiten; dem der Justiz und des öffentlichen Unterrichtes; dem der Bauten und der öffentlichen Arbeiten; dem der Finanzen und des Handels; dem des Kriegs und der Marine; dem der Post und Telegraphen.

§. Wenn das Staatsinteresse es erheischt, kann der Präsident der Republik Unterstaatssekretäre ernennen.[2]).

Artikel 58. Um Staats- oder Unterstaatssekretär zu sein, ist erforderlich:

Dominikaner von Geburt oder Abstammung, fünfundzwanzig Jahre alt zu sein und im Genusse der bürgerlichen und politischen Rechte zu stehen.

§. Ausländer können acht Jahre nach ihrer Naturalisation zu Staats- und Unterstaatssekretären ernannt werden.

Artikel 59. Alle Akte der Exekutivgewalt sind von den zuständigen Staatssekretären gegenzuzeichnen; ohne solche Gegenzeichnung haben sie keine Gültigkeit für die Behörden, Beamten oder Privatpersonen; hiervon ist ausgenommen die Ernennung der Minister als persönliches Recht des Präsidenten der Republik.

Artikel 60. Alle Akte der Staatssekretäre müssen mit der Verfassung und den Gesetzen übereinstimmen, und die Staats-

---

[1]) Nach der ersten Verfassung von 1844 gab es nur die folgenden vier Ministerien: für Justiz und Unterricht; Inneres und Polizei; Finanzen und Handel; Krieg und Marine. Im Jahre 1854 wurde in dem Ministerium des Innern eine Abteilung für Landwirtschaft und in dem Finanz- und Handels-Ministerium eine Abteilung für Bauten und öffentliche Arbeiten errichtet. Die auswärtigen Angelegenheiten hatte anfänglich der Präsident selbst geleitet; im Jahre 1874 wurde ein besonderes Ministerium für die auswärtigen Angelegenheiten geschaffen; Artikel 64 der Verfassung von 1877. Im Jahre 1887 wurde von dem Ministerium für Finanzen und Handel die Central-Verwaltung für Bauten und öffentliche Arbeiten abgezweigt und als ein besonderes Ministerium errichtet; Artikel 57 der Verfassung von 1887. Schliesslich trat als siebentes Ministerium im Jahre 1893 das für Post und Telegraphie hinzu.

[2]) Das Amt eines Unter-Staats-Sekretärs für das Heer und die Marine ist am 13. Februar 1893, Gaz. Of. No. 669, geschaffen worden.

sekretäre sind dafür verantwortlich,[1]) auch wenn sie einen schriftlichen Befehl vom Präsidenten erhalten, der sich dadurch ebenfalls verantwortlich macht.

Artikel 61. Die Angelegenheiten der Staatssekretäre, die ihnen allein obliegen, werden im Rate erledigt und die Verantwortlichkeit fällt auf den Minister oder die Minister, die unterzeichnet haben.

Artikel 62. Die Staatssekretäre sind verpflichtet, alle schriftlichen oder mündlichen Informationen, um die sie vom Kongress gebeten werden, zu erstatten.[2])

Artikel 63. Innerhalb der ersten acht Tage nach Eröffnung des Kongresses haben sie den Staatshaushaltsetat und eine Generalabrechnung des vergangenen Jahres vorzulegen.[3])

Artikel 64. Die Staatssekretäre müssen im Kongress gehört werden und sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet, wenn sie zu Informationen berufen werden.

Titel 8.

Die richterliche Gewalt.

Artikel 65. Die richterliche Gewalt ruht beim Obersten Gerichtshofe, den Tribunalen und den Niedergerichten.[4])

Erster Abschnitt.

Der Oberste Gerichtshof.

Artikel 66. Die höchste richterliche Gewalt des Staates bildet der Oberste Gerichtshof; er setzt sich zusammen aus einem Präsidenten, vier vom Kongresse gewählten[5]) Richtern und aus einem von der Exekutive ernannten Staatsanwalte. Folgende Eigenschaften sind zur Mitgliedschaft erforderlich:

---

[1]) Ley que determina los negocios que corresponden à cada uno de los Secretarios de Estado y la responsabilidad vom 7. Juli 1845, Col. I, 38, noch in Geltung. Vgl. Verf. Artikel 25, No. 4 und Anm. und Artikel 25, No. 46, Artikel 51, Nr. 19.

[2]) Vgl. Verf. Artikel 25, No. 45.

[3]) Vgl. Verf. Artikel 25, No. 6.

[4]) Das Gerichtsverfassungs-Gesetz, Ley organica para los Tribunales, datiert vom 2. Juli 1884, Col. IX, 2260; modifiziert durch die Ley vom 21. Juni 1895, Gaz. Of. No. 1088; vgl. auch meine Notiz im Jahrbuch II, S. 254/56.

[5]) Vgl. Verf. Artikel 25, No. 2 und Anmerkung Verf. Artikel 71 § 2.

1. dominikanische Staatsangehörigkeit und der Besitz der bürgerlichen und politischen Rechte,

2. ein Alter von dreissig Jahren und die Advokatur[1]) bei den Tribunalen der Republik.

§. Die naturalisierten Ausländer können erst sechs Jahre[2]) nach ihrer Naturalisation Mitglieder des Obersten Gerichtshofes werden.[3])

Artikel 67. Die Mitglieder können während ihrer Amtsthätigkeit kein Amt von Seiten der Exekutivgewalt übernehmen.

Artikel 68. Die Mitglieder des Obersten Gerichtshofes bleiben vier Jahre in ihrer Eigenschaft und können unbegrenzt wieder gewählt werden. Das Gesetz[4]) hat ihre verschiedenen Amtsthätigkeiten und die des Obersten Staatsanwalts zu bestimmen.

§. Bei der Neuwahl eines Richters des Obersten Gerichtshofes wegen Todes, Verzichtes oder Unfähigkeit eines Mitgliedes übernimmt der Neuerwählte das Amt bis zum Schluss des Zeitraumes, für den sein Vorgänger eingesetzt worden war. Diese Bestimmung findet auch Anwendung auf die Richter der Tribunale und der Niedergerichte.

Zweiter Abschnitt.

Befugnisse des Obersten Gerichtshofes.

Artikel 69. Dem Obersten Gerichtshofe liegt ob:

1. in bürgerlichen und strafrechtlichen, völkerrechtlich gestatteten Prozessen gegen diplomatische Agenten zu erkennen;

2. in Sachen der Verantwortlichkeit des Präsidenten, des Vizepräsidenten der Republik und der Staatssekretäre zu erkennen, wenn sie in den von der Verfassung vorgesehenen Fällen angeklagt sind.[5]) Der Präsident der Republik hat die Amtsentsetzung eines oder mehrerer Mitglieder, wenn er sie für nötig hält, zu beantragen.

---

[1]) Vgl. Gerichtsverfassungs-Gesetz von 1895, Artikel 65/79; dazu Jahrbuch II, S. 255.

[2]) Durch die Bestimmung des Artikel 66, Absatz 2 § ist der Artikel 8, § 1 des Gerichtsverfassungs-Gesetzes von 1895, nach welchem vier Jahre genügten, geändert werden.

[3]) Vgl. Verf. Artikel 20, 40 und Anm. Artikel 45, 58 §. 71 § 1, 76 §.

[4]) Gerichtsverfassungs-Gesetz von 1895, Gaz. Of. 1088.

[5]) Vgl. Verf. Artikel 25, No. 4. Ferner ist der Oberste Gerichtshof zuständig für Vergehen der Spezial-Delegierten der Exekutive Verf. Artikel 51 No. 13, Artikel 60.

3. in Prozessen über Verantwortlichkeit, welche gegen die bei fremden Staaten beglaubigten diplomatischen Agenten wegen schlechter Amtsverwaltung angestrengt werden, zu erkennen;

4. in Strafsachen oder Sachen der Verantwortlichkeit, deren sich die Delegierten[1]) oder Kommissare, Gouverneure und Richter der Tribunale und der Gerichte Erster Instanz in den Provinzen und den Distrikten schuldig gemacht haben;

5. Streitigkeiten zwischen den Gouverneuren und den Richtern Erster Instanz in Sachen der Jurisdiktion und der Kompetenz zu schlichten;

6. das bestehende Gesetz im Falle der Collision mit einem Anderen zu interpretieren;[2])

7. in Berufungssachen der Tribunale und der Gerichte Erster Instanz zu erkennen;

8. in Sachen des Seeraubs zu erkennen;

9. als Oberstes Kriegsgericht in Berufungssachen der Militärgerichte zu erkennen;[3])

10. in streitigen Verwaltungsangelegenheiten zu erkennen, wenn der Kongress nicht tagt;[4])

11. den übrigen Obliegenheiten nachzukommen, die das Gesetz bestimmt.[5])

Titel 9.

Die Niedergerichte.

Artikel 70. Zwecks guter Gerichtsbarkeit zerfällt das Gebiet der Republik in Judicialdistrikte, die sich wiederum in Kommunen teilen, deren Zahl und Jurisdiktion das Gesetz[6]) bestimmen wird. In dem ersteren sind Tribunale oder Gerichte Erster Instanz errichtet und die letzteren sind mit Friedensrichtern[7]) besetzt.

---

[1]) Vgl. Verf. Artikel 51 No. 13.

[2]) Vgl. Verf. Artikel 25 No. 15.

[3]) Codigo Penal Militar y de Procedimiento Militar vom 26. August 1884; Col. IX No. 2276; vgl. Verf. Artikel 11 No. 14 Absatz 3 und Anmerkung Artikel 25 No. 39 Artikel 90.

[4]) Vgl. Verf. Artikel 25 No. 23.

[5]) Diese Obliegenheiten sind aufgezählt in den Artikeln 12/34 des Gerichtsverfassungs-Gesetzes; vgl. auch Anmerkung zu Verf. Artikel 26.

[6]) Gerichtsverfassungs-Gesetz von 1895. Gaz. Of. 1088.

[7]) Die Friedensrichter werden von der Exekutive ernannt. Verf. Art. 51 No. 17, während alle übrigen Richter von dem Kongresse ernannt werden.

§ 1. Das Gesetz [1]) bestimmt die Zuständigkeit der Tribunale oder Gerichte und die der Friedensrichter; ebenso bestimmt es die Organisation der Kriegsräte [2]), ihre Jurisdiktion und Zuständigkeit.

§ 2. Die Tribunale Erster Instanz sind zuständig für Handelssachen, die zu ihrer Jurisdiktion gehören und dem Handelsgesetzbuche [3]) unterworfen sind.

Artikel 71. Zum Richteramte in den Tribunalen oder Niedergerichten ist qualifiziert:

1. wer Dominikaner, in der Ausübung seiner Rechte,
2. mindestens fünfundzwanzig Jahre alt ist.

§ 1. Die naturalisierten Ausländer [4]) können erst vier Jahre nach ihrer Naturalisation zu Richtern bei den Tribunalen oder den Gerichten erster Instanz gewählt werden.

§ 2. Die Richter erster Instanz werden auf vier Jahre gewählt [5]) und können wiedergewählt werden.

Titel 10.

Die Gemeindevorstände.

Artikel 72. Für die wirtschaftliche Verwaltung der Kommunen und Kantone bestehen in denselben Gemeindevorstände, wie es das Gesetz [6]) vorschreibt; die Dauer ihrer Thätigkeit ist zweijährig. Sie werden von den Urwählern gewählt; ihre Befugnisse sind gesetzlich [6]) festgelegt.

Artikel 73. Die Gemeindevorstände bestimmen jährlich den Voranschlag der Einkünfte und Ausgaben und haben nach dem Gesetz [6]) das Recht, im Interesse irgend welchen Fortschrittes in den ihnen unterstehenden Ortschaften Verordnungen zu erlassen, wenn dieselben nicht den von der gesetzgebenden Gewalt be-

[1]) Vgl. Anm. 6 zu Artikel 70.

[2]) Codigo penal y de procedimiento militar vom 26. August 1884. Col. IX, 2276.

[3]) Codigo de Comercio vom 4. Juli 1882. Col. VIII. 2025 und IX. 2236. Betr. die Artikel 110 und 185 desselben vgl. Memoria des Justiz-Ministers von 1896. Sonderdruck. pag. 136.

[4]) Vgl. Anm. zu Art. 66. §.

[5]) Und zwar vom Kongresse vgl. Verf. Art. 25 Abs. 2 und Art. 66.

[6]) Ley sobre Ayuntamientos vom 23. Juni 1890. Gaz. Of. No. 828. Über die Entwicklung der Gemeinden vgl. meine Ausführung Jahrbuch V.

schlossenen Gesetzen widersprechen oder den Anordnungen der ausdrücklich dazu autorisierten Exekutivgewalt.

Artikel 74. Die Gemeindevorstände sind in der Ausübung ihrer gewöhnlichen Verwaltungsbefugnisse unabhängig und nur verpflichtet, in Übereinstimmung mit dem Gesetz[1]) Abrechnungen zu geben über die Eingänge und Verwendung der Einkünfte. Die Gemeindevorstände können in kommunalen Angelegenheiten Urteile jeglicher Art abgeben, deren Inhalt sich auf den wirklichen Gebrauch oder Verbrauch im Umkreise ihrer Kommunen bezieht. Um rechtskräftig zu sein, bedürfen sie der Genehmigung der Exekutivgewalt. Zur Einführung der munizipalen Auflagen, die den Charakter nicht gesetzlich bestimmter Steuern haben, müssen die Gemeindevorstände die Genehmigung des Kongresses durch einen Antrag des Ministers des Innern einholen.

§. Die Unabhängigkeit der Gemeindevorstände bezieht sich nicht auf aussergewöhnliche Fälle; in solchen müssen sie stets nach den Gesetzen regiert werden.[2])

Titel 11.

Die Verwaltung der Provinzen und der Distrikte.[3])

Artikel 75. Die Verwaltung jeder Provinz oder jedes Distriktes wird durch einen Bürger mit dem Titel Civil- und Militär-Gouverneur ausgeübt; er ist von der Exekutivgewalt abhängig, deren unmittelbarer Beamter er ist und mit welcher er durch die Staatssekretäre des Innern und der Polizei, des Kriegs und der Marine in Verbindung steht.[4])

Artikel 76. Die Kommunen und Kantone werden von Kommunal- und Kantonal-Chefs verwaltet;[5]) diese Beamten unterstehen direkt dem Gouverneur der Provinz oder des Distriktes.

§. Zur Bekleidung des Amts eines Gouverneurs ist erforderlich: ein Alter von mindestens dreissig Jahren und die für einen Deputierten nötigen Qualifikationen. Das Gesetz wird die Befugnisse dieser Beamten festsetzen.

---

[1]) Ley, Camera de Cuentas, von 1896. Artikel 18.

[2]) Vgl. Verf. Artikel 26.

[3]) Vgl. meine Ausführung im Jahrbuch V. und Ley sobre regimen y organizacion de las provinzias y distritos vom 30. Juni 1882. Col. VIII No. 2019 und Gaz. Of. No. 809.

[4]) Vgl. Verf. Artikel 51 No. 14.

[5]) Vgl. Jahrbuch V.

Artikel 77. In allem, was die Ordnung und die Sicherheit der Provinzen und der Distrikte und ihre Regierung und Verwaltung angeht, sind alle Beamten, die in der Provinz oder dem Distrikte wohnen, welches Amt und welche Befugnisse sie auch haben mögen, dem Gouverneur unterstellt.

Titel 12.

Erster Abschnitt.

Die Urwahlversammlungen.

Artikel 78. Aktiv wahlberechtigt zu den Urwahlen ist jeder, der im Genusse der bürgerlichen und politischen Rechte steht[1]) und im Gebiete der Republik wohnt.

Artikel 79. Die Urwahlversammlungen treten selbstrechtlich[2]) am ersten November des Jahres, das dem Ablaufstage der verfassungsmässigen Regierungsperiode vorangeht, zusammen und beginnen sofort ihre Thätigkeit, die die Verfassung[3]) und das Gesetz[4]) vorschreiben. In aussergewöhnlichen Fällen versammeln sie sich spätestens dreissig Tage nach dem Datum, an dem das Dekret über die Zusammenberufung[5]) erlassen ist.

Artikel 80. Die Gemeindevorstände veröffentlichen am ersten Oktober jedes Jahres, in dem die Urwahlversammlungen zusammentreten müssen, eine vorläufige Anzeige für die Wähler über die Zeit des Zusammentritts; dieselbe Körperschaft nimmt im Wahlbureau die Stimmenabgaben der Art entgegen, wie das Wahlgesetz es vorschreibt.

§. In den Kantonen übt dieses Amt der Friedensrichter aus, zusammen mit zwei von ihm ernannten Ortseingesessenen.

Artikel 81. Die Befugnisse der Urwahlversammlungen sind:

1. Die Zahl der Wahlmänner festzusetzen, die in jeder Kommune der Einwohnerzahl entspricht, um das Wahlkollegium zu bilden;

2. Die Vorsteher und Syndici zu wählen, die die entsprechenden Gemeindevorstände bilden.

---

[1]) Vgl. Verf. Artikel 7 und 14.

[2]) Ebenso treten der Kongress und die Wahlkollegien selbstrechtlich zusammen. Verf. Artikel 25 No. 1 und Artikel 83. Vgl. dagegen Verf. Artikel 47.

[3]) Verf. Artikel 81.

[4]) Ley Electoral vom 11. Juni 1888; Gaz. Of. No. 721.

[5]) Vgl. Verf. Artikel 47.

Zweiter Abschnitt.

Die Wahlkollegien.

Artikel 82. Die Wahlkollegien setzen sich zusammen aus den in den Urwahlen der Kommunen erwählten Wahlmännern und unter Vorbehalt, sie durch ein Gesetz, unter Berücksichtigung des Bevölkerungszuwachses, progressiv zu vermehren, verteilen sie sich auf die Provinzen folgendermassen:[1])

Provinz Santo Domingo.[2])

Kommune.	
Santo Domingo	35
San Cristóbal[3])	10
San Cárlos[4])	6
Boyá	4
Baní	6
Monte Plata	4
La Victoria	4
Guerra[5])	4
Bayaguana	4
Llamasá	4
Villa Duarte[6])	2
Villa Mella[7])	2
Kanton.	
Palenque[8])	2
	78

[1]) Mit Rücksicht auf Verf. Artikel 5 und Anm. und zur Orientierung über die politische Entwicklung und die geographische Lage gebe ich in den folgenden Anmerkungen die Dekrete, durch die die Dorfschaften (secciones) zu Kantonen und Kommunen oder diese zu Provinzen und Distrikten erhoben worden sind, soweit dieses auf Grund der Coleccion de Leyes und der Gazeta Oficial festzustellen möglich war und soweit sie eine Vervollständigung der Tabellen Tippenhauer's in seinem Werke, die Insel Haiti, 1893, auf Seite 658—661 bilden. Von der Wiedergabe der Namen von etwa 80 Dorfschaften, die Tippenhauer aufführt, sehe ich ab und gebe nur einige der neu hinzugekommenen an.

[2]) Ist Provinz seit Gründung der Republik; nach der ersten Verfassung von 1844 gab es fünf Provinzen.

[3]) Hierzu gehört die Dorfschaft La Cuchilla; Gaz. Of. 1130.

[4]) Wird Kommune 15. November 1865; Col. No. 897.

[5]) San Antonio de Guerra wird Kommune 15. Oktober 1849; Col. 214.

[6]) Wird Kommune 28. Mai 1890; Gaz. Of. 823, 937.

[7]) Zu Ehren des General Ramon Maria Mella.

[8]) Dorfschaft Sabana Grande de Palenque wird von San Cristóbal getrennt und Kanton 30. Juni 1883; Col. VIII, 2144.

Provinz Azua.[1])

Kommune.

Azua	25
San Juan	10
Las Matas	8
San José de Ocoa	5
Banica	4
Cercado	4
	56

Distrikt Barahona.[2])

Kommune.

Barahona	20
Neyba	10
Enriquillo	6
Duvergé	6
	42

Provinz Seybo.[3])

Kommune.

Santa Cruz del Seybo	25
Higüey	16
Hato Mayor[4])	10
Kantone.	
Jovero[5])	3
Ramon Santana[6])	2
	56

---

[1]) Provinz seit der 1. Verfassung von 1844.

[2]) Wird Distrikt mit den Kommunen Barahona und Neyba und den Kantonen las Damas und Petit Trou 12. September 1881; Col. VIII, 1959. Dazu gehört Dorfschaft Rincón, Gaz. Of. 1148.

[3]) Seit der 1. Verf. von 1844.

[4]) Kommune seit 13. Oktober 48; Col. II, 174.

[5]) Wird als Dorfschaft von Seybo getrennt und Kanton 19. Juni 83; Col. VIII 2127.

[6]) Hiess bis 1. Juli 89 Guaza, Gaz. Of. 779. Gehörte zu Seybo und wird Kanton Juni 88. Gaz. Of. vom 23. Juni 88.

Distrikt San Pedro de Macoris.[1])

Kommune.

Macoris[2])	20
Los Llanos[3])	12
	32

Distrikt Samaná.[4])

Kommune.

Santa Barbara de Samaná	25
Sabana de la Mar[5])	8
Sanchez	6
	39

Distrikt Puerto Plata.[6])

Kommune.

Puerto Plata	30
Altamira	12
Blanco	10
	52

Distrikt Monte Cristy.[7])

Kommune.

Monte Cristy	25
Sabaneta	10
Guayubín[8])	10
Dajabón[9])	5
Kantone.	
Guaraguano[10])	2
Restauracion[11])	4
	56

---

[1]) Distrikt seit Juni 82; Col. VIII 2013.

[2]) Gehörte bis Juni 82 zur Provinz Seybo.

[3]) Gehörte bis Juni 82 zur Provinz St. Domingo; Col. VIII 2013.

[4]) Seit 1865.

[5]) Kommune seit 23. Mai 76; Col. VII 1528.

[6]) Distrikt seit 1865.

[7]) Distrikt mit den vier Kommunen seit 25. April 79; Col. VII 1765.

[8]) Dazu gehören seit 4. Juni 1890 die Dorfschaften Las Matas de Santa Cruz und La Loma, Gaz. Of. 824.

[9]) Wird Kommune 29. Oktober 1864, Col. 805.

[10]) Erhält 26. März 1898 den Namen Moncion zu Ehren des General Benito Moncion, Gaz. Of. 1231.

[11]) Die Dorfschaft Gurabo ist 23. Juni 1892 zum Kanton erhoben mit dem Namen Restauracion, dazu gehören noch 24 Dorfschaften; aufgezählt in Gaz. Of. 932.

Provinz Santiago.[1])

Kommune.

Santiago[2])	35
Mao[3])	12
San José de las Matas	12
Jánico[4])	9
	68

Provinz Espaillat.[5])

Kommune.

Moca[6])	22
Salcedo[7])	6
	28

Provinz La Vega.[8])

Kommune.

Concepción de la Vega	30
Cotuy	10
Jarabacoa	10
Bonao[9])	8

Kanton.

Cevicos	2
	60

---

[1]) Provinz seit der 1. Verfassung von 1844.

[2]) Dazu gehört Dorfschaft Lopez.

[3]) Kommune seit 10. Juli 1882, Col. VIII, 2038.

[4]) Kommune seit 29. März 1881, Col. VIII, 1927.

[5]) Provinz seit 29. Mai 1885, Col. IX, 2338.

[6]) Dorfschaft Jamao, früher zu Puerto Plata, gehört zu Moca seit 17. Juni 1896, Gaz. Of. 1139.

[7]) Früher Juana Nuñez genannt, Kanton seit 18. Juni 1896, Gaz Of. 1139.

[8]) Provinz seit 1844.

[9]) San Antonio del Bonao, Kommune seit 22. März 1865, Col. 834.

Distrikt Pacificador.[1])

Kommune.

San Francisco de Macorís	20
Villa Rivas[2])	8
Matanzas[3])	6
Kantone.[4])	
Cabrera	2
Castillo	2
	38

§. Zum Wahlmann ist wählbar, wer

1. mindestens einundzwanzig Jahre alt oder verheiratet ist;

2. die bürgerlichen und politischen Rechte geniesst;

3. in der betreffenden Provinz oder in dem Distrikt seinen Wohnsitz hat;

4. lesen und schreiben kann.

§§. Die Wahlmänner bleiben vier Jahre in ihrem Amte.[5])

Artikel 83. Die Wahlkollegien versammeln sich selbstrechtlich in der Hauptstadt der Provinz oder des Distriktes am 27. November des Jahres, das dem Endtermine der verfassungsmässigen Regierungsperiode vorangeht, und beginnen sofort ihre Thätigkeit, wie die Verfassung und das Gesetz[6]) es vorschreiben. In aussergewöhnlichen Fällen[7]) treten sie spätestens dreissig Tage nach dem Erlass des Dekretes über die Berufung[8]) zusammen.

Artikel 84. Die Befugnisse der Wahlkollegien sind:

1. Die Abgeordneten zum Kongress und ihre Ersatzmänner[9]) zu wählen;

---

[1]) Provinz seit 5. Juni 1896, Gaz. Of. 1137, mit den drei Kommunen und zwei Kantonen, die bis dahin zur Provinz Espaillat gehörten.

[2]) Hiess bis 12. April 1890, Gaz. Of. 817, San Antonio de Yuna; neuer Name zu Ehren des Patrioten Gregorio Rivas.

[3]) Wird Kommune 17. Mai 79, Col. 1770.

[4]) Dorfschaft Barbero wird 8. August 1898, Gaz. Of. 1251, unter dem Namen Pimentel als dritter Kanton hinzugefügt mit den Dorfschaften Cahobete, Campeche und San Felipe.

[5]) Vgl. Artikel 44, 45, 68, 71 § 2. 95 §.

[6]) Wahlgesetz vom 11. Juni 88; Gaz. Of. 721.

[7]) Solche Fälle sind Tod, Abdankung und Unfähigkeit des Präsidenten oder Vizepräsidenten der Republik. Verf. Artikel 46.

[8]) Dieses Dekret hat der Rat der Staatssekretäre nach Vorschrift des Artikels 47 der Verf. zu erlassen.

[9]) Vgl. dagegen Verf. Artikel 20. §.

2. den Präsidenten und den Vizepräsidenten der Republik nach den Bestimmungen des Artikels 42 zu wählen;

3. alle Vakanzen in den Ämtern auszufüllen, deren Besetzung ihnen in den betreffenden Fällen und gemäss der Verfassung und dem Gesetze zusteht;

4. Listen [1]) anzufertigen über die Persönlichkeiten, die in ihren Provinzen die erforderlichen Qualifikationen besitzen, um Mitglieder des Obersten Gerichtshofes [2]) oder Richter der Nieder-Gerichte [3]) zu werden.

Artikel 85. Die Wahlkollegien stehen untereinander in keiner Verbindung, [4]) noch üben sie irgend eine Befugnis aus, bevor die absolute Majorität ihrer Mitglieder anwesend ist; die Wahlen finden einzeln statt und in ununterbrochenen Sitzungen.

Dritter Abschnitt.
Gemeinsame Bestimmungen für die Urwahl-Versammlungen und die Wahl-Kollegien.

Artikel 86. Alle Wahlen vollziehen sich durch absolute Stimmenmehrheit und geheime Abstimmung.

Artikel 87. Weder die Urwahl-Versammlungen noch die Wahl-Kollegien dürfen sich mit einem anderen Gegenstande als mit der Ausübung ihrer Befugnisse, die durch die Verfassung und das Gesetz [5]) bestimmt sind, beschäftigen. Sie müssen sich auflösen, sobald sie ihre Funktionen, deren Dauer das Gesetz [5]) bestimmen wird, erfüllt haben.

Titel 13.
Die bewaffnete Macht.

Artikel 88. Die bewaffnete Macht [6]) ist zu strengem Gehorsam verpflichtet und hat in keinem Falle eine beschliessende Stimme. [7])

---

[1]) Auf Grund dieser Vorschlagslisten wählt der Kongress nach Artikel 25 Abs. 2.

[2]) Verf. Artikel 66 No. 1, 2, §.

[3]) Verf. Artikel 71.

[4]) Vgl. Verf. Artikel 25 1 und 2; Artikel 42.

[5]) Wahlgesetz vom 11. Juni 1888. Gaz. Of. 721.

[6]) Vgl. Anm. 8 und 9 zu Artikel 25 No. 39.

[7]) Durch diese Bestimmung wird das Grundrecht des Artikels 11 No. 7 der Verf. eingeschränkt.

Ihr Zweck ist die Verteidigung der Unabhängigkeit und der Freiheit der Republik, die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, der Verfassung und der Gesetze.

§. Der Kongress bestimmt jährlich auf Vorschlag der Exekutive die Grösse der Land- und Seemacht im Frieden.

§§. In keinem Falle können privilegierte Truppen geschaffen werden.

Artikel 89. Das Gesetz wird die Bestimmungen über die Einberufung und das Avancement im Heere treffen.[1] — In keinem Falle können andere militärische Posten geschaffen werden, als die, welche durchaus nötig sind, und kein Rang, noch Amt wird erteilt, es sei denn, um einen gesetzlichen, vakanten Posten zu besetzen.

§. Ausserdem giebt es in der Republik eine nationale Miliz, deren Organisation und Dienst durch das Gesetz bestimmt werden. Die jeder Provinz oder jedes Distriktes steht unter dem unmittelbaren Befehl des Gouverneurs; sie kann nur in den Fällen und in der Weise, die vom Gesetz bestimmt sind, mobil gemacht werden. Die Chargen in der National-Miliz werden durch Wahl und auf Zeit verliehen.

Artikel 90. Die Militär-Personen werden nach den Bestimmungen des Militär-Straf-Gesetzbuches[2]) vor dem Kriegsrate zur Verantwortung gezogen, wenn die begangenen Delikte unter die Vorschriften des genannten Gesetzbuches fallen; in den übrigen Fällen aber, oder wenn die Militär-Personen mit einer oder mehreren Civil-Personen zusammen angeklagt sind, werden sie von den gewöhnlichen Tribunalen abgeurteilt.

Titel 14.

Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 91. Keine Allgemeine Steuer[3]) kann anders als kraft eines Gesetzes auferlegt werden; Kommunal-Abgaben können nur für die betreffende Gemeinde und in Uebereinstimmung mit dem Gesetze erhoben werden.

---

[1]) Vgl. Anm. 8 und 9 zu Art. 25, No. 39.

[2]) Codige Penal Militar y de Procedimiento Militar vom 26. August 1884, Col. IX, No. 2276. Vgl. Verf. Artikel 11, No. 14 Abs. 3, Artikel 25 No. 39, Artikel 69, No. 9.

[3]) Vgl. Artikel 25, No. 5 und Anm.

§. Die Einkünfte, die sich aus diesen Steuern ergeben, und die das Vermögen der Kommune bilden, sind unantastbar und sind nicht anders zu verwenden, als das Gesetz vorschreibt.

Falls sie aus irgend einem Anlass vorschriftswidrig verbraucht werden, sind sie von denen zu ersetzen, die sie verwendet haben, ungeachtet der sonstigen gesetzlichen Verantwortlichkeit.

Artikel 92. Die Ausgabe von Papiergeld bleibt für immer verboten.

Artikel 93. Aus dem Staats-Schatze wird keine Summe zu anderen als den gesetzlich vorgeschriebenen Zwecken und gemäss den genauen, vom Kongresse genehmigten, Voranschlägen, die jährlich veröffentlicht werden, entnommen. Ebensowenig können die dem Staate zukommenden Einkünfte anders, als in den öffentlichen Kassen deponiert werden.

Artikel 94. Der Voranschlag jedes Staats-Sekretariats[1]) zerfällt in Kapitel. Von keinem Ressort können auf ein anderes Summen übertragen werden, noch die Bestände ihrer eigentlichen Bestimmung entzogen werden, es sei denn auf Grund eines Gesetzes.

Artikel 95. Es besteht eine ständige Rechnungskammer, die von fünf von dem Kongresse[2]) ernannten Bürgern gebildet wird, um die allgemeinen und die einzelnen Rechnungen der Republik zu prüfen. Sie hat beim Beginne jeder Session dem Kongresse den entsprechenden Bericht über die Rechnungen des verflossenen Jahres zu erstatten.[3])

§. Die Mitglieder der Rechnungskammer bleiben vier Jahre in ihrem Amte und können nur auf Grund einer Anklage[4]) bei dem Kongresse und, wenn dieser nicht tagt, bei dem Obersten Gerichtshofe verhaftet werden.

§§. Das Gesetz[5]) wird die Befugnisse dieser Kammer festsetzen.

Artikel 96. Die Gründung irgend einer Art von ständigen Grundzinsen, Abgaben, Pfründen, Familienfideikommissen oder irgend welcher Fideikommissvermächtnisse ist verboten.

---

[1]) Vgl. Artikel 63.

[2]) Verf. Art. 25. 3.

[3]) Ley que establece una Camera de Cuentas vom 27. Juni 1896. Artikel 10, No. 5.

[4]) Vgl. Artikel 51, No. 19.

[5]) Ley, Camera de Cuentas, vom 27. Juni 1896. Artikel 10—20.

Artikel 97. Jährlich werden mit der grössten Feierlichkeit in der ganzen Republik der siebenundzwanzigste Februar[1]) als Jahrestag der Unabhängigkeit und der sechzehnte August[2]) als Tag der Restauration gefeiert; diese sind die einzigen nationalen Festtage.

Artikel 98. Die Flagge der Republik ist von blauen und roten, sich schräg gegenüberliegenden, Feldern geviertelt und trägt in der Mitte ein weisses Kreuz, dessen Arme bis an den äusseren Rand der Farbenfelder reichen, und im Mittelpunkte das Wappenschild der Republik.

§. Die Handelsflagge ist dieselbe wie die des Staates ohne das Wappenschild.

Artikel 99. Das Wappenschild der Republik ist ein Kreuz, an dessen Fusse das aufgeschlagene Buch der Evangelien ruht; beide ragen hervor aus einem Siegeszeichen (vier Fahnen), als dem Zeichen der Freiheit, das von einem Bande mit der Inschrift: Gott, Vaterland und Freiheit, umschlungen ist.

Artikel 100. Jeder Schwur muss auf die Verfassung und das Gesetz geleistet werden und kein Angestellter oder Staatsbeamter kann sein Amt antreten, bevor er diesen Eid vor der zuständigen Behörde abgelegt hat.[3])

Artikel 101. Die Gewalten, denen nach dieser Verfassung das Recht zusteht, den Krieg zu erklären, dürfen dieses Recht nicht ausüben, ohne den Schiedsspruch einer oder mehrerer befreundeter Mächte vorzulegen.[4])

§. Um diesen Grundsatz zu bekräftigen, soll in alle Verträge, welche die Republik mit anderen Staaten abschliesst, folgende Klausel aufgenommen werden: alle Streitigkeiten, die sich zwischen

---

[1]) Verf. Art. 21.

[2]) Vgl. Artikel 21. Am 16. August 1863 begann der Befreiungskampf von der spanischen Zwischenherrschaft; es ist der Tag der Restauration; zum National-Festtage erklärt durch Dekret vom 11. August 1864, Col. IV No. 791.

[3]) Der Eid, den der Präsident und Vize-Präsident der Republik zu leisten haben, sind verfassungsmässig im Artikel 49 vorgeschrieben, vgl. Anm. zu demselben.

[4]) Hier ist nur der Fall der Offensive gemeint, denn bei einem Angriffe von Seiten einer fremden Macht hat der Präsident der Republik auf Grund des Artikels 51, No. 1 das Recht und die Pflicht, den Krieg zu erklären. Vgl. Artikel 25, Abs. 16 und Artikel 51, Abs. 21 der Verf.

den kontrahierenden Teilen erheben können, müssen vor einer etwaigen Kriegserklärung dem Schiedsgerichte einer oder mehrerer befreundeter Staaten unterworfen werden.

Artikel 102. Jede usurpierte Macht ist rechtlos und ihre Akte sind nichtig. Keine Entscheidung, die in umstürzlerischer Absicht von der bewaffneten Macht oder von einer Vereinigung von Personen herbeigeführt ist, hat Rechtskraft.

Artikel 103. Jeder Körperschaft oder Behörde ist die Ausübung irgend einer Befugnis, die ihr nicht durch die Verfassung oder die Gesetze übertragen ist, verboten.[1])

Artikel 104. Jeder Bürger kann einen Angestellten oder Staatsbeamten bei dessen Vorgesetzten anklagen, oder bei den Behörden, die das Gesetz bestimmt.

Artikel 105. Die Beamten[2]) der Republik dürfen keine Geschenke oder Ämter, Ehrenbeweise oder Belohnungen von einer fremden Regierung ohne Erlaubnis des Kongresses annehmen.

Artikel 106. Das Völkerrecht bildet einen Teil der Gesetzgebung der Republik; folglich kann ein Bürgerkrieg durch Verträge der Kriegführenden, wenn sie als solche anerkannt worden sind, beendigt werden; vorausgesetzt ist, dass sie die Sitten und Gebräuche der christlichen und civilisierten Staaten befolgen.

Artikel 107. Niemand kann verpflichtet werden, das zu thun, was das Gesetz nicht befiehlt, noch darin gehindert werden, was das Gesetz nicht verbietet.

Titel 15.

Die Verfassungsänderung.

Artikel 108. Diese Verfassung kann geändert werden, wenn die absolute Majorität des Kongresses[3]) es beantragt, und Dreiviertel seiner Mitglieder[4]) die Reform genehmigen.

---

[1]) Vgl. dagegen Verf. Artikel 26.

[2]) Und überhaupt kein Bürger, vgl. Artikel 15, No. 3 der Verf. und Col. IX, No. 2422.

[3]) Unter der Majorität des Kongresses ist hier nicht, wie im Artikel 22 der Verfassung, die Majorität des beschlussfähigen Kongresses, also ein Antrag von mindestens neun Mitgliedern zu verstehen; vielmehr muss eine Verfassungs-Änderung von der Majorität des vollzähligen Kongresses, also von dreizehn Mitgliedern beantragt werden. Vgl. mein Referat, Jahrbuch III.

[4]) Also mindestens sechzehn Stimmen.

§. Nur über die Bestimmungen,[1] die verändert, hinzugefügt oder aufgehoben werden sollen, darf verhandelt werden.

Artikel 109. Um eine Reform in Angriff zu nehmen, ist es unerlässlich, dass in drei verschiedenen Sitzungen, von denen jede durch einen Zeitraum von mindestens drei Tagen von der anderen getrennt ist, die Notwendigkeit der Reform von Zweidritteln der vierundzwanzig Mitglieder des Kongresses anerkannt wird.[2]

Artikel 110. Nachdem der Kongress die Notwendigkeit der Reform erklärt hat, wird über den vorliegenden Entwurf auf gleiche Weise,[3] wie über sonstige Gesetzes-Vorlagen in drei Sitzungen beraten und verhandelt.

Artikel 111. Die Befugnis des Kongresses, die Verfassung zu reformieren, erstreckt sich nicht auf die Regierungsform, die stets republikanisch, demokratisch, unter der repräsentativen, alternativen und verantwortlichen Form bleibt.[4]

Artikel 112. Die vorliegende Verfassung tritt an dem Tage ihrer amtlichen Promulgation in der Republik in Kraft.[5]

Titel 16.

Übergangsbestimmungen.

Artikel 113. Alle gegenwärtigen Gesetze, die nicht im Widerspruche mit der Verfassung stehen, bleiben in Kraft, solange sie nicht durch andere neue derogiert werden.[6]

---

[1]) Und zwar nur über solche Bestimmungen, die sich nicht auf die Regierungsform beziehen, wie sie in den Artikeln 2 und 111 der Verfassung vorgeschrieben sind.

[2]) Es wird also über die Notwendigkeit der Reform in derselben Weise, wie über sonstige Gesetzes-Vorlagen abgestimmt, mit dem Unterschiede, dass 3 Tage anstatt einer, Artikel 28 der Verfassung, zwischen den einzelnen Sitzungen liegen müssen, und dass die Majorität von drei Vierteln der 24 Kongress-Mitglieder erforderlich ist, also sechszehn Stimmen, anstatt, wie beim Gesetzgebungs-Prozesse die Majorität von zwei Dritteln der anwesenden Deputierten, deren Zahl wenigstens sechszehn betragen muss, Verfassung Artikel 22.

[3]) Wie die Artikel 22, 23, 28—33 der Verf. vorschreiben.

[4]) Vgl. auch Verf. Artikel 2.

[5]) Alle übrigen Gesetze treten erst unter Berücksichtigung des Artikel 1 Abs. 3 des Codigo Civil nach ihrer Promulgation, wie sie die Verf. in den Artikeln 35 und 51 No. 2 vorschreibt, in Kraft.

[6]) Gesetz-Änderungen erscheinen in Form von Novellen nur zu Gesetzbüchern, vgl. Verf. Artikel 34 und Anm.; alle übrigen Gesetze werden,

Artikel 114. Die vorliegende Verfassung ist von der vollziehenden Gewalt der Republik zu promulgieren.[1])

Artikel 115. Der Präsident der Republik hat auf die vorliegende Verfassung vor dem Kongresse in der gegenwärtigen Session zu schwören.[2])

Gegeben in Santo Domingo, der Hauptstadt der Republik, am zwölften Juni des Jahres 1896, dem dreiundfünfzigsten Jahre der Unabhängigkeit und dem dreiunddreissigsten der Restauration.

Der Vizepräsident (des Nationalkongresses.) — Der Präsident (des Nationalkongresses.)

Hier folgen die Namen der übrigen zweiundzwanzig Abgeordneten.

Promulgiert. Santo Domingo, den 20. Juni 1896, im dreiundfünfzigsten Jahre der Unabhängigkeit und im dreiunddreissigsten der Restauration.

Der Präsident der Republik.

Hier folgen die Namen der sieben Staats-Sekretäre.

---

wenn sie modifiziert werden, in ihrem ganzen Texte als neue Gesetze im Amtsblatte publiziert.

[1]) Nach Bestimmung des Artikels No. 51, No. 1 der Verf. und unter Beobachtung des Rechtes der Exekutive, das ihr die Artikel 30/32 der Verf. beilegen, und mit der Wirkung der Vorschrift im Artikel 112 der Verf.

[2]) Wie der Artikel 49 der Verf. bestimmt.

Nachtrag Frankreich.

Gesetzgebung 1899.

Referent: Dr. **Josef Duquesne**, Professor der Rechte, Grenoble.

Übersetzung von **Oskar Hellmuthhäuser**, Syndikus, Berlin.

Die Gesetzgebung für das Jahr 1899 weist eine verhältnismässig geringe Anzahl von gesetzgeberischen Akten auf, aber mehrere darunter sind von grosser Bedeutung. Wir erinnern hier nur an das Dekret vom 16. Mai 1899, welches die Konvention des Internationalen Privatrechtes (beschlossen im Haag, am 14. November 1896) verkündet. Es ist dies ein erster wichtiger Schritt auf dem Wege der Einigung des Rechtes unter den civilisierten Völkern, und es ist sicher zu hoffen, dass die Niederländische Regierung, welche die Iniative zu dieser Bewegung ergriff — ermuthigt durch diesen ersten Erfolg —, das begonnene Werk fortsetzen wird.

Auf dem Gebiete des Civilrechts sind die Artikel 1007 und 1384 des Code Civil abgeändert.

Ein Gesetz vom 25. März 1899 fügte dem Artikel 1007 drei Paragraphen hinzu. Dieser Artikel bestimmt, dass die eigenhändigen und mystischen Testamente vor ihrer Vollstreckung vorzulegen sind dem Präsidenten des Civilgerichts am Orte der „Eröffnung der Erbfolge" (ouverture de la succession), d. h. an dem Orte, wo der Erblasser seinen Wohnsitz hatte. Es wurde ein Protokoll über die Verlesung aufgenommen und das Testament einem durch den Gerichtspräsidenten beauftragten Notar übergeben.

Diese Formalitäten waren lang, schwierig und zuweilen selbst praktisch unausführbar, wenn der Ort des Todesfalls weit entfernt

war von dem Wohnsitz des Erblassers.[1]) Dieser Übelstand war besonders fühlbar, wenn ein im Mutterland domizilierter Franzose in den Kolonien starb, oder in Frankreich starb, während er in den Kolonien wohnte.

Für diese beiden Fälle bestimmt das Gesetz vom 25. März 1899, dass es genügen soll, wenn das eigenhändige oder mystische Testament dem Präsidenten des Civilgerichts am Orte des Todesfalls vorgelegt wird. Der Präsident nimmt ein Protokoll über die Eröffnung und die Eintragung auf und überweist das Original dem Präsidenten des Civilgerichts am Wohnsitz des Erblassers; ersterer ordnet eine Protokollaufnahme und die Hinterlegung bei einem beauftragten Notar dem alten Gebrauch entsprechend an.

Artikel 1384 C. Civ. ist geändert durch ein Gesetz vom 20. Juli 1899. Dieses Gesetz ordnet die civilrechtliche Haftung der Mitglieder der öffentlichen Unterrichtsanstalten. Der Code Civil in der Redaktion von 1804 legt den Mitgliedern der Unterrichtsanstalten eine doppelte Verantwortung auf: eine direkte Haftung für ihr persönliches Verschulden: Handlungen, Nachlässigkeit oder einfache Unkenntnis, (Artikel 1382 und 1383); eine indirekte Haftung für das Verschulden ihrer Schüler oder ihrer Aufseher (Artikel 1384). Die indirekte Haftung des Artikel 1384 beruht auf demselben Grund, wie die direkte Haftung der Artikel 1382 bis 1383, d. h. auf dem persönlichen Verschulden des Lehrers. Dieser ist im Falle des Artikel 1384 verantwortlich, wenn er seine Schüler schlecht überwacht oder seine Gehülfen schlecht gewählt hat. Indess besteht ein Unterschied zwischen dem Fall der Artikel 1382—1383 und dem Fall des Artikel 1384: im ersten Falle muss die Schuld des Lehrers durch den Geschädigten bewiesen werden, während sie im zweiten Falle präsumiert wird. Wenn die Haftung für die That eines Schülers beansprucht wird, kann der Lehrer sich befreien durch den Beweis, dass er die fragliche That nicht hindern konnte. — Dagegen findet der Gegenbeweis gegen

---

[1]) Es ist zu erwähnen, dass schon die Gerichtspraxis zu der Erwägung gelangte, dass der Artikel 1007 C. Civ. die Vorlegung bei dem Präsidenten des Gerichtes des Wohnsitzes nicht bei Strafe der Nichtigkeit forderte, und daher zuliess, dass man diese Vorlegung bei dem Präsidenten des Gerichts am Orte des Todesfalls vornehmen durfte. Das Gesetz von 1899 bestätigte nur diese Gerichtspraxis.

diese Vermuthung nicht statt, wenn die Haftung des Lehrers auf einer That eines seiner Angestellten beruht. Man beachte, er haftet in diesem Falle immer dafür, dass er seine Gehülfen schlecht gewählt hat.

Diese Haftung der Direktoren für ihre Schüler oder ihre Angestellten war vielleicht gerechtfertigt im Jahre 1804, wo die Lehrer noch die Möglichkeit hatten, nur diejenigen Schüler anzunehmen und zu behalten, die ihnen passten, und ihre Gehülfen auszusuchen, ihnen Verhaltungsmassregeln zu geben und sie zu überwachen.

Die Lage der Lehrer ist dieselbe geblieben bei dem freien Privatunterricht; sie hat sich in mancher Hinsicht geändert bei den Lehrern der öffentlichen Anstalten. Das Gesetz von 1881 über den obligatorischen Elementarunterricht legt den Leitern der Elementarschulen die Verpflichtung auf, alle Schüler aufzunehmen, die sich melden, und lässt ihnen nur die Möglichkeit, die Schüler auf drei Tage abzuweisen. Andererseits haben in allen Stufen des Unterrichts die Direktoren der Elementar- oder Mittelschulen das Recht verloren, ihre Angestellten auszuwählen und ihnen Verhaltungsmassregeln zu geben; sie haben nur noch ein Aufsichtsrecht über sie.

Die Gerichtspraxis hatte durch buchstäbliche Interpretation des Artikels 1384 in Wirklichkeit zugelassen, dass die Lehrer der öffentlichen Anstalten nicht hafteten, wenn sie die That nicht hatten verhindern können, auf welcher die Haftung beruhte. Besonders aber hatte sie die freiere, aber sehr einsichtsvolle Interpretation eingeführt, dass die Schuldirektoren nicht für ihre Angestellten verantwortlich waren, ausser wenn man ihnen persönlich einen Fehler in der Beaufsichtigung nachweisen konnte, weil sie ja nur noch ein Aufsichtsrecht über ihre Angestellten hatten. Die logische Konsequenz dieser Praxis wäre gewesen, die Haftung, von der man die Schuldirektoren befreite, auf den Staat abzuwälzen, der nunmehr die Angestellten auswählte und ihnen Instruktionen erteilte.[1]) Die Praxis zog diese Konsequenz nicht, da die Civilgerichte, die gewöhnlich für diese Sachen zuständig waren, gegen den Staat keine Verurteilung aussprechen konnten. Es hätte gegen diesen letzteren eines verwaltungsrechtlichen

---

[1]) Michaud, Revue de Droit Public 1895. pag. 401—421.

Prozesses bedurft. Es gab also hier eine Lücke. Andererseits veranlassten einige verurteilende Erkenntnisse gegen Lehrer der öffentlichen Unterrichts-Anstalten von 1892 bis 1896 lebhafte Klagen seitens der pädagogischen Presse. Infolge dieses Zeitungskampfes erschien das Gesetz vom 20. Juli 1899, welches bestimmt, dass die civilrechtliche Haftung des Staates im Falle des Artikels 1384 C. Civ. an Stelle der Haftung der Mitglieder der öffentlichen Unterrichtsanstalten treten soll. Dieses Gesetz wendet übrigens auf die Lehrer des öffentlichen Unterrichts nur den allgemeinen Grundsatz an, nach welchem der Staat für den Schaden verantwortlich ist, der durch die Handlungen seiner Beamten verursacht wird.

Der Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 1899 fügt noch hinzu, dass der Prozess wegen der Haftung vor den Civilgerichten erhoben werden muss, während er prinzipiell vor die Verwaltungsgerichte gehörte. Diese Bestimmung ist zu Gunsten der Privatpersonen eingeführt, welche hier besonders den Nutzen haben, schneller ein Urteil zu erwirken.

Die auf dem Gebiete des Civilprozesses durchgeführten Reformen bieten weniger lebhaftes Interesse. Ein Dekret vom 12. April 1899 verkündet die Konvention, geschlossen in Petersburg am 27./15. Juli 1896 zwischen Frankreich und Russland, welche die Franzosen in Russland und die Russen in Frankreich von der Cautio Judicatum solvi ausnimmt. Die Konvention vom Haag, vom 19. November 1896, welche ebenfalls die Angehörigen der kontrahierenden Staaten von der Verpflichtung befreit, in einem anderen kontrahierenden Staate die Cautio Judicatum solvi zu stellen, hatte diese Konvention nicht unnötig gemacht; denn sie knüpft an die Anwendung der Befreiung von der Cautio Judicatum solvi zwei Bedingungen: dass der Antragsteller einem der kontrahirenden Staaten angehört, und dass er auch seinen Wohnsitz in einem dieser Staaten hat. Die Petersburger Konvention knüpft die Befreiung von der Kaution an die Nationalität der Franzosen oder Russen, ohne die Bedingung des Domizils.

Auch ist ein Gesetz vom 15. Februar 1899 anzuführen, welches das Aktengeheimnis bei Zustellungen durch Gerichtsvollzieher sichert. Nach Artikel 68 des Code de Procédure civile händigt der Gerichtsvollzieher, der die Partei oder einen Angehörigen resp. Dienstboten nicht antrifft, das Schriftstück einem Nachbar ein, oder

wenn dieser das Original nicht unterzeichnen will oder kann, dem Bürgermeister oder dessen Vertreter. So kommt es oft vor, dass ein Schriftstück zur Kenntnis dritter Personen gelangt, das doch nur für die interessierte Person bestimmt ist. Oder diese Akten (man denke nur an Vorladungen auf dem Gebiete des Zucht-Polizei-Gerichts) enthalten oft Hinweise auf Dinge, welche dem Kredite der Geschäftsleute oder der Ehre der Familie schaden können. Um diesem Übelstande abzuhelfen, fügt das Gesetz vom 15. Februar 1899 dem Artikel 68 einen Paragraphen hinzu, nach welchem das Schriftstück, wenn es irgend einer anderen Person als der Partei selbst oder dem Procureur der Republik eingehändigt wird, im verschlossenen Couvert zugestellt werden muss.

Die Gesetze auf dem Gebiete des Strafprozesses sind schon sehr bekannt, teils wegen ihrer eigenen Bedeutung, teils durch die Ereignisse, an welche sie sich anschlossen.

Das erste der Reihenfolge nach, das Gesetz vom 1. März 1899, knüpft an die Affaire Dreyfus an, aber ist bestimmt, sie zu überleben. Am 29. Oktober 1899 hatte die mit dem Revisionsantrag gegen das Urteil des Kriegsgerichts befasste Strafkammer des Kassationshofes, das am 22. Dezember 1894 den Hauptmann Dreyfus wegen Hochverrats verurteilt hatte, diesem Antrage stattgegeben und eine Untersuchung angeordnet, an welcher alle ihre Mitglieder teilnehmen sollten. Frühere Urteile der Strafkammer in ähnlichen Sachen und die Stellungnahme gewisser Mitglieder während der Untersuchung veranlassten lebhafte Angriffe gegen diese Kammer. Eine erste Untersuchung durch den Präsidenten des Kassationshofes hatte nur wenig wichtige Thatsachen zu Tage gebracht. Neue Aeusserungen folgten, in Folge deren der General-Staatsanwalt Quesnay de Beaurepaire sein Amt niederlegte. Eine weitere Untersuchung wurde dem Präsidenten des Kassationshofes und zwei älteren Mitgliedern übertragen. Diese Kommission erklärte nach der Untersuchung, dass die leidenschaftliche Opposition, die im Lande aufgetreten war, bis in den Gerichtssaal gedrungen sei, und unbewusst selbst die Richter beeinflusst habe, so dass es klug sein würde, unter diesen Umständen „die Verantwortung der definitiven Entscheidung nicht der Strafkammer zu belassen.“ Infolge dieser Untersuchung brachte die Regierung einen Gesetzesvorschlag ein, welcher dem Kassationshofe in pleno die Entscheidung der Sachen

übertrug, in denen die Strafkammer die Untersuchung geführt hatte. Dieser Antrag wurde zum Gesetz vom 1. März 1899 und fand sofort Anwendung auf den Revisionsantrag von Dreyfus. Dies Gesetz ist also in Hinsicht auf die Umstände, die es veranlassten, ein Gelegenheitsgesetz, wie übrigens die meisten Gesetze. Aber es war vom politischen und juristischen Standpunkte aus ein ausgezeichnetes Gesetz.

Es ändert die beiden ersten Paragraphen des Artikels 445 des Code d' Instruction Criminelle in folgendem Sinne: Im Falle der Zulässigkeit entscheidet die Strafkammer über den Revisionsantrag, wenn der Thatbestand schon feststeht. Steht der Thatbestand nicht fest, so befasst sich die Strafkammer direkt oder durch ersuchte Kommissionen mit der Instruktion, und entschieden wird über die Sache durch die vereinten Kammern des Kassationshofes. Diese Reform ist in gewissem Masse die Anwendung der schon zu den älteren Gesetzen gemachten Trennung zwischen Untersuchung und Urteil auf den Revisionsantrag. So bestimmte der Artikel 257 Cod. d. Instruction crimin., dass die Mitglieder des Appellationsgerichts, welche die Erhebung der Anklage beschlossen haben, in derselben Sache weder Vorsitzende noch Beisitzer sein können bei Strafe der Nichtigkeit. Ebenso verhält es sich mit dem Untersuchungsrichter. Dieser Grundsatz wurde nur auf die Urteilsfällung in Strafsachen angewandt. Er ist ausgedehnt auf die Urteilsfällung in Polizeigerichtssachen durch Gesetz vom 8. Dezember 1897 (Artikel 1).

Die Anwendung dieses Prinzips auf die Revisionsanträge hätte dazu geführt, die Strafkammer von der Urteilsfällung auszuschliessen. Aber die Regierung betonte, um die Teilnahme dieser Kammer an der Urteilsfällung zu rechtfertigen, dass zwischen ihrer Lage und der Lage der Kammer für Anklageerhebung und des Untersuchungsrichters ein wichtiger Unterschied existiert: Die Strafkammer beschliesst weder durch eine Verfügung noch durch ein vorläufiges Urteil über die Resultate der Untersuchung, sie fasst nur das Beweismaterial zusammen, ohne sich über die Resultate ihrer Untersuchungen auszusprechen. Es lag also keine Veranlassung für die Regierung vor, die Strafkammer gänzlich von der Entscheidung auszuschliessen, wie das bei dem Appellationsgericht und dem Untersuchungsrichter der Fall war. — Die gesetzgebenden

Körper sind der Regierung gefolgt und haben die Kompetenz des Kassationshofes in pleno bestätigt.

Das Gesetz vom 15. Juni 1899 hat auf das Verfahren vor den Kriegsgerichten gewisse Garantien ausgedehnt, die zu Gunsten der Angeklagten in der bürgerlichen Rechtsprechung durch Gesetz vom 8. Dezember 1897 über die Voruntersuchung geschaffen waren. Die so übertragenen Garantien sind folgende: 1. Verpflichtung des untersuchungführenden Beamten, den Beschuldigten binnen kürzester Frist zu vernehmen; 2. Beschränkung des Verbots des Verkehrs; 3. Recht auf Beistand, d. h. gewöhnlich seitens eines Rechtsanwalts, der dem Beschuldigten in allen Stadien der Untersuchung zur Seite steht und Kenntnis vom Verfahren am Tage jedes Verhörs nimmt. Diese Reform ist übrigens beschränkt auf die Kriegsgerichte in Friedenszeiten und zu Lande.

Ein Gesetz vom 5. August 1899 hat wichtige Reformen auf dem Gebiete des Strafregisters eingeführt. Die Einrichtung des Strafregisters besteht darin, dass in der Kanzlei des Gerichts eines jeden Bezirks ein Verzeichnis über alle in diesem Bezirk geborenen Personen angelegt wird, in welchem man gewisse Eintragungen über die gerichtlichen Vorgänge jeder Person sammelt. Für die ausserhalb Frankreichs geborenen Personen oder diejenigen, deren Geburtsort unbekannt ist, werden jene Eintragungen im Justizministerium gesammelt. Dies Verzeichnis enthält hauptsächlich Angaben über Verurteilungen wegen Verbrechen oder Vergehen, über Disziplinarstrafen seitens der Verwaltungsbehörden oder Gerichte, die gesetzliche Nachteile nach sich ziehen, über richterliche Konkurs- oder Liquidationserklärungen etc. etc. Die Einrichtung der Strafregister ist ganz besonders nützlich für verschiedene Zweige der öffentlichen Verwaltungsbehörden. Sie ermöglicht ihnen, sich über das Vorleben der Personen zu unterrichten, die Beschäftigung bei ihnen nachsuchen. Sie ist unerlässlich für die Einrichtung der Wahl- und Geschworenenliste; gewisse Verurteilungen und gewisse Disziplinarstrafen bedingen die Unfähigkeit zur Eintragung in diese Listen. Schliesslich verschafft sie den Beamten die Kenntnis, ob sie einen erstmaligen Verbrecher vor sich haben, einen einfach rückfälligen oder einen Gewohnheitsverbrecher.[1][2] Diese Benutzung des

[1] Gesetz vom 14. August 1885 über die bedingte Verurteilung und Rehabilitation und Gesetz vom 26. März 1891 über den Strafaufschub.

[2] Gesetz vom 27. Mai 1885, Strafe der Ausweisung.

Strafregisters durch öffentliche Behörden hat niemals Schwierigkeiten gemacht.

Anders ist es mit seinem Gebrauch durch Privatleute. Ein Erlass vom 6. November 1859 hatte jedem Privatmann, der ein Interesse nachweisen konnte, ermächtigt, die Erteilung eines Auszuges aus dem Strafregister zu fordern. In der Praxis erkannte man bald, dass diese Möglichkeit grosse Gefahren barg: Der Auszug aus dem Strafregister konnte zur Waffe für Erpressung und Verläumdung werden. Erlasse vom 14. August und 6. Dezember 1876 bestimmten, dass ein Auszug aus dem Strafregister in Zukunft nur noch der Person ausgestellt werden sollte, die dieser Auszug betraf. Indessen blieb die öffentliche Benutzung des Strafregisters doch auch in dieser Form überall gebräuchlich, um sich über das Vorleben von Leuten zu erkundigen, die eine Beschäftigung suchten, wie Arbeiter, Angestellte, Lehrer etc. Die Erwähnung einer Bestrafung in dem Auszuge war sehr häufig ein Hindernis für die Anstellung. Daraus folgte, dass Leute, die verurteilt waren — wenn auch nur ein einziges Mal —, auf die grössten Schwierigkeiten stiessen, Existenzmittel zu finden, und sehr oft, abgeschreckt durch einen abschläglichen Bescheid, sich verführen liessen, neue Delikte zu begehen. So konnte man behaupten, das Strafregister sei einer der Faktoren des Rückfalls. Die Reform des Erlasses von 1876 hatte an diesem Stand der Dinge nichts geändert: Die Gutsherren und sonstigen Arbeitgeber, die selbst keinen Auszug aus dem Strafregister mehr erhalten konnten, forderten ihn von dem, der ihnen seine Dienste anbot, und der Übelstand blieb voll bestehen.

Eine Reform erschien nötig und eine ausserordentliche Kommission wurde gewählt, sie vorzubereiten.

Innerhalb dieser Kommission traten drei Ansichten zu Tage, Die einen sprachen sich für die absolute Geheimhaltung des Strafregisters gegenüber Privatleuten aus. Sie betonten in erster Linie das Interesse des Bestraften, dessen Lage man beträchtlich verschlechterte, indem man aus seiner Verurteilung thatsächlich ein dauerndes Hindernis für seine Anstellung schuf. Um diesem Übelstand abzuhelfen, musste man — wie die Erfahrung gelehrt hatte —, dem Bestraften selbst die Möglichkeit nehmen, seinen Strafregister-Auszug zu erhalten. Die einzige Hülfe war also das

System der absoluten Geheimhaltung gegenüber Privatleuten. — Andere erklärten sich für Anhänger des status quo. Sie betonten besonders das Interesse der Privatleute an der Information über die Personen, die sie anstellen wollen. Wenn die Verurteilten durch die Öffentlichkeit des Strafregisters Schaden hätten, so sei das nur die Folge ihres Vergehens. Und wenn diese Öffentlichkeit dem Bestraften zuweilen Hindernisse für eine neue Beschäftigung biete und die so zur Begehung neuer Strafthaten veranlasse, so würde auf der anderen Seite ihn die Furcht vor dieser Öffentlichkeit vor weiteren Verbrechen zurückhalten. — Eine dritte Ansicht bemühte sich, die Interessen der Bestraften und die Interessen der Gesamtheit zu vereinigen. Sie wollte prinzipiell die Öffentlichkeit beibehalten, aber gewisse Einschränkungen zu Gunsten der Bestraften zulassen, die Teilnahme verdienten. Diese Ansicht siegte und wurde bestätigt durch das Gesetz vom 5. August 1899.

Der Gesetzgeber wahrte jedem Privatmann die Möglichkeit, einen Auszug über sich selbst aus dem Strafregister zu erhalten, bestimmte aber, dass einerseits gewisse Bestrafungen auf diese Auszüge überhaupt nicht, andere nach dem Ablauf verschiedener Fristen nicht übertragen und nur im Falle späterer Verurteilung zu einer körperlichen Strafe (peine corporelle) wieder vermerkt werden sollten.

Im Artikel 7 des Gesetzes sind diejenigen Strafen aufgeführt, welche niemals auf die für Private bestimmten Registerauszüge übertragen werden sollen. Es handelt sich hier um leichtere Strafen oder Thaten, welche die Ehre und Rechtschaffenheit einer Person nicht mindern, an deren Kenntnisnahme die Privaten also kein Interesse haben. Die Unterscheidung zwischen den verschiedenen Strafen war eine schwierige, die gesetzgeberische Arbeit könnte in dieser Hinsicht einige Kritik herausfordern, aber die leitende Idee bleibt nichtsdestoweniger eine ausgezeichnete.

In Artikel 9 führt das Gesetz die Strafen auf, die eigentlich in die Auszüge für die Privatleute übertragen werden müssten, aber nicht eingetragen werden sollen, wenn eine mehr oder weniger lange Frist, je nach der Schwere der Strafe, seit dem Vollzug der Strafe verflossen ist. Die meisten dieser Strafen müssen aber von neuem übertragen werden nach Artikel 9, wenn der Verurteilte eine Verurteilung zu körperlicher Strafe erlitten hat.

Die Bestimmungen der Artikel 8 und 9 werden ergänzt durch eine Massregel, deren Bedeutung über das Gebiet des Strafregisters hinausreicht (Artikel 10). Sie verordnet, dass, wenn der Bestrafte nach Ablauf der Frist, welche Artikel 8 für das Verschwinden der Verurteilung aus dem Registerauszug für Private fordert, noch eine gewisse Anzahl von Jahren keine neue Strafe erleidet, er von Rechtswegen rehabilitiert ist, d. h. dass schon durch den Ablauf dieser Frist, ohne jede weitere Förmlichkeit die Verurteilung mit allen ihren Folgen ausgelöscht ist. Diese Massregel beseitigt die Übelstände der richterlichen Rehabilitation; denn letztere erheischt ein Verfahren, welches eine gewisse Öffentlichkeit und auch meistens eine Untersuchung erfordert. Oder es kommt häufig vor, dass der Bestrafte, der zur richterlichen Rehabilitation schreiten könnte, sich eine neue Lebensstellung geschaffen hat, und dass seine frühere Bestrafung vergessen oder ignoriert wurde. Wenn er jetzt diese Rehabilitation beantragte, müsste eine Prüfung stattfinden und seine frühere Bestrafung würde bekannt. Die Rehabilitation von Rechtswegen macht aber die richterliche Rehabilitation nicht ganz unnütz, denn die letztere kann nach einer kürzeren Frist erlangt werden. Diese Bestimmung des Artikels 10 gab dem Gesetz vom 5. August 1899 die Bezeichnung, unter der dieses gewöhnlich genannt wird: Gesetz über das Strafregister und die Rehabilitation von Rechtswegen.[1]) Als Gesetze, die eine spezielle Erwähnung verdienen, sind nur noch eine Gruppe von Gesetzen über Arbeiter-Unfälle und ein Gesetz über die Einrichtung der Bezirkskassen für gegenseitigen Bodenkredit zu nennen.

Das Gesetz vom 9. April 1898 über die Arbeiterunfälle führte in Frankreich das Prinzip des Berufs-Risikos ein, durch die Bestimmung, dass bei einem Unfalle, der einem Arbeiter zustösst, die Verantwortung der Arbeitgeber trägt. Die Ausführung dieses Gesetzes veranlasste im Jahre 1899 eine sehr detaillierte gesetzliche Regelung: Gesetze, Verordnungen, Urteile, ministerielle Verfügungen.[2]) Wir wollen hier nur die Gesetze vorführen:

---

[1]) Dieses Gesetz wurde in einigen Punkten geändert durch ein Gesetz vom 11. Juli 1900.

[2]) Man findet alle diese Dokumente vereint und wiedergegeben in Bergasce, Studien über die Haftung für Arbeiter-Unfälle in der Industrie und Landwirtschaft, Marseille, Boslatier, 1900.

Das Gesetz vom 9. April 1898 sollte am 1. Juni 1900 in Kraft treten. Als dieser Tag herankam, erklärten die Arbeitgeber, dass sie noch nicht Zeit genug gehabt hätten, ihre Massnahmen zu treffen, um den Forderungen dieses Gesetzes gerecht zu werden. Gleichzeitig beklagten sie sich, dass die Versicherungsgesellschaften sich verbunden hätten, neue drückende Tarife festzusetzen. Das Gesetz vom 24. Mai 1899 kam heraus, um diesen beiden Beschwerden abzuhelfen. Um die Versicherungsgesellschaften zu zwingen, normale Tarife festzusetzen, stellte man ihnen scheinbar eine Konkurrenz des Staates gegenüber. Ein Gesetz von 1868 hatte eine staatliche Versicherungskasse gegen Unfälle eingerichtet. Diese Kasse war dem Publikum fast unbekannt und machte nur unbedeutende Geschäfte. Das Gesetz vom 29. Mai 1899 ermächtigte diese Kasse, ihre Geschäfte auf die im Gesetze vom 9. April 1899 vorgesehenen Gefahren auszudehnen. Es beschränkte jedoch diese Ausdehnung auf die Fälle, wo ein „Unfall den Tod oder die dauernde Erwerbsunfähigkeit zur Folge gehabt hatte.“ Die staatliche Versicherungskasse kann nicht gegen Unfälle versichern, die nur eine vorübergehende Erwerbsunfähigkeit nach sich ziehen. Der Grund dieser Einschränkung liegt darin, dass die Versicherung dieser Fälle seitens des Staates eine kostspielige und verwickelte Überwachung nötig machen würde. Gerade bei den leichten Unfällen findet vielfach Simulation und Betrug statt. Die hier notwendige Überwachung geschieht bei Weitem besser durch eine Privatversicherungs-Gesellschaft.

Nun aber stand die Organisation der National-Versicherungskasse nicht in Einklang mit den Bestimmungen des Gesetzes von 1898. Eine Reform der Tarife war nötig. Das Gesetz kündigte an, dass diese Reform durch Verordnung vor dem 1. Juni gegeben werden, und die Tarife so eingerichtet sein würden, dass das Risiko und die allgemeinen Verwaltungskosten vollständig gedeckt würden.

Andererseits schob Artikel 2 die Einführung des Gesetzes um 1 Monat nach der Publikation der angekündigten Tarife hinaus. Diese letzterwähnte Veröffentlichung fand am 26. Mai statt.

Die Einführung des Gesetzes vom 9. April 1898 brachte zugleich eine andere Schwierigkeit. Viele Arbeitgeber hatten vor dem Gesetze von 1898 Versicherungsverträge auf eine bestimmte

Zeit abgeschlossen. Diese Kontrakte sahen durchweg geringere Entschädigungen vor, als die, welche das neue Gesetz verlangte. Sollte man nun den Arbeitgebern gestatten, den alten Kontrakt zu brechen, oder musste man den alten Kontrakt absolut aufrechterhalten, mit der Befugnis, für die Arbeitgeber ergänzende Versicherungen abzuschliessen? Es kamen bei dieser Debatte verschiedene Prinzipien und Interessen ins Spiel. Das Gesetz vom 29. Juni 1899 fand eine vermittelnde Lösung der Frage und bebestimmte, dass die Versicherungspolicen auf dem Gebiete der durch Gesetz vom 9. April 1898 getroffenen Gewerbe, die älter waren als dieses Gesetz, durch den Versichernden oder den Versicherten innerhalb der Frist eines Jahres seit der Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes gekündigt werden könnten.

Obgleich aus dem Wortlaut des Artikel 1 des Gesetzes vom 9. April 1898 und den Vorarbeiten dieses Gesetzes hervorzugehen schien, dass diejenigen landwirtschaftlichen Betriebe, in denen man Maschinen gebrauchte, die durch andere Kräfte betrieben wurden als durch Menschen oder Tiere, der Herrschaft dieses Gesetzes unterstanden, wurde doch diese Frage diskutiert. Das Gesetz vom 30. Juni 1899 bestimmte daher, dass das Gesetz vom 9. April 1898 auf die landwirtschaftlichen Gewerbe nur angewandt werden soll, sofern dort Maschinen Verwendung fänden, die mit lebloser Kraft betrieben würden und der Unfall sich in dem Betriebe dieser Maschinen ereignet hätte.

Ebenfalls auf die Landwirtschaft bezieht sich das Gesetz vom 31. März 1899. Dasselbe bezweckt die Entwickelung des landwirtschaftlichen Kredits. Der Ursprung dieses Gesetzes liegt im Gesetze vom 17. November 1897 betreffend die Verlängerung der Privilegs der Bank von Frankreich. Für diese Verlängerung ihres Privilegs verpflichtete sich die Bank von Frankreich, dem Staate einen Vorschuss von 90 Millionen Franks unverzinslich und für die ganze Dauer ihres Privilegs zur Verfügung zu stellen und ausserdem dem Staate während derselben Zeit einen jährlichen Zuschuss beizusteuern gleich einem Achtel des Diskontofusses nach dem Stande des Produktenmarktes, ohne dass dieser Zuschuss niedriger sein dürfte als 2 Millionen Franken. Die Absicht des Staates, als er der Bank dieses Opfer auferlegte, war, diese Summe zur Organisation des landwirtschaftlichen Kredits zu verwenden. Einen Monat nach

dem Gesetz vom 17. November 1897 reichte der damalige Conseil-Präsident und Landwirtschaftsminister Meline eine Gesetzesvorlage ein, welche die Einrichtung von Bezirkskassen für gegenseitigen landwirtschaftlichen Kredit bezweckte, sowie die Massregel, ihnen ebenso wie den Gesellschaften und Lokalbanken landwirtschaftlichen Kredit auf Gegenseitigkeit zu gewähren.

Diese Vorlage, etwas umgearbeitet durch die Kommission, wurde zum Gesetz vom 31. März 1899. Der Zweck dieses Gesetzes ist, die Entwickelung des landwirtschaftlichen Kredits auf Gegenseitigkeit zu begünstigen. Diese Form des landwirtschaftlichen Kredits ist sehr beliebt in Deutschland als Raiffeisen- und Schulze-Delitzsch'sche Kassen. Die deutschen landwirtschaftlichen Kassen haben sich sogar im Jahre 1895 zu einer starken Vereinigung zusammengethan und eine Centralbank geschaffen, welche ihre Papiere diskontiert und eine bedeutende jährliche Staatssubvention erhält.

Frankreich ist seit einigen Jahren den Bahnen Deutschlands und Italiens gefolgt, und zahlreiche lokale Banken für landwirtschaftlichen Kredit auf Gegenseitigkeit in ziemlich verschiedener Form sind gegründet.[1])

Das Gesetz vom 31. März 1899 will besonders die Gründung neuer Lokalkassen veranlassen und für diese Lokalkassen eine Neuerung einführen analog der Schöpfung der staatlichen Centralbank der deutschen Verbände. Aber unser Gesetzgeber zog einer staatlichen Centralbank, bei der der Einfluss der Regierung und politischer Parteien hätte vorwiegen können, die Bezirkskassen vor, die den Lokalkassen näher stehen, sie besser überwachen und ihnen mehr Dienste leisten können. Um gleichzeitig die rein politischen Einflüsse in der Verwaltung der Bezirkskassen auszumerzen, bestimmt das Gesetz, dass $^2/_3$ der Anteile für die Lokalkassen reserviert bleiben und an Andere nur verteilt werden können, falls die Lokalkassen die $^2/_3$ des Kapitals nicht zeichnen können oder wollen. Um seinen doppelten Zweck zu erreichen: Schöpfung

---

[1]) Man findet hauptsächlich 3 Typen: Anonyme Gesellschaften mit veränderlichem Kapital, Corporative Gesellschaften, die sich mehr oder weniger den Raiffeisen'schen Kassen nähern und consortiale landwirtschaftliche Banken auf Gegenseitigkeit. Die Zahl dieser verschiedenen ländlichen Kassen ist im Jahre 1897 von 300 auf 700 gestiegen.

und Entwickelung der Lokalkassen und Schöpfung von Bezirkskassen wandte der Gesetzgeber ein sehr geschicktes Mittel an. Er bestimmte, dass die Lokalkassen nur durch die Vermittelung der Bezirkskassen an den staatsseitig umsonst gewährten Vorschüssen teilnehmen können, und die einzigen Funktionen der letzteren in der Diskontierung der Papiere der Lokalkassen und in der Vorstreckung der nötigen Summen an die Lokalkassen für die Gründung eines Betriebsfonds bestehen sollen. Da die Vorschüsse der französischen Bank als unverzinsliches Darlehen an die Bezirkskassen abgegeben werden, sollte diese im Stande sein, den Lokalkassen einen sehr mässigen Diskontofuss zu gewähren, der ihnen sehr günstig sein müsste. Nur die Lokalkassen auf Gegenseitigkeit können an diesen Vorteilen participieren.

Die Vorschüsse der Französischen Bank werden auf die Bezirkskassen durch den Landwirtschaftsminister unter Zuziehung einer Spezialkommission verteilt, deren Zusammensetzung die besten Garantien für Unparteilichkeit bietet (Artikel 4). Keine Bezirkskasse kann einen grösseren Vorschuss erhalten, als der Betrag des bar von den Gründern der Kasse eingezahlten Kapitals beträgt.[1])

[1]) Dieser Grundsatz ist durch Gesetz vom 25. Dezember 1900 modificiert. Die Beisteuer des Staates war thatsächlich zu beschränkt. Die Lokalkassen hatten nun ein Betriebskapital nötig, welches gewöhnlich von den Zeichnern nur die Einzahlung von $^1/_4$ des gezeichneten Kapitals erforderte; $^3/_4$ bildete die Reserve. In Folge der Angriffe gegen das Gesetz vom 31. März 1890 bestimmte ein Gesetz vom 25. Dezember 1900, dass der Betrag der den Bezirkskassen gewährten Vorschüsse das Vierfache des baar eingezahlten Kapitals nicht übersteigen darf.

Nachtrag zu Haïti.

Ref.: Dr. **A. Poujol**, Abgeordneter, Port au Prince.

Übersetzt von D. **Arthur Lehmann**, Gerichtsassessor, Berlin.

a) Gesetzgebung 1899.

Die allgemeinen Neuwahlen für die Kammer fanden am 10. Januar statt. Die ministerielle Mehrheit der vorigen Kammer wurde ohne erwähnenswerten Zwischenfall wiedergewählt, und die 22. Legislaturperiode begann am 31. Mai.

Das bemerkenswerteste Ereignis war die Diskussion über das Gesetz Leconte, welches das Gesetz über die richterliche Liquidation aufhob, das seit dem Jahre 1896 in Kraft war. Die Kammer nahm den Entwurf Leconte an und stellte damit den früheren Rechtszustand wieder her. Der Senat glaubte jedoch, einen gleichen Beschluss nicht fassen zu sollen, und arbeitete einen das Gesetz über die richterliche Liquidation modificierenden Entwurf aus, der der Kammer vorgelegt wurde.

Bemerkenswert ist, dass in demselben Jahre ein Justizminister, nämlich Antoine, der Kammer den Entwurf betreffend Aufhebung des Gesetzes über richterliche Liquidation vorlegte, während ein anderer Justizminister, Cauvain, die Aufrechterhaltung jenes Gesetzes forderte.

Am 17. August erlitt das Kabinet eine Änderung, indem Hérard-Roi und Antoine austraten und durch Lafontant und Cauvin ersetzt wurden.

Äusseres.

Empfangen wurden in diesem Jahre in feierlicher Audienz 1. Mr. Ch. Wiener, bevollmächtigter Minister und ausserordent-

licher Gesandter der französischen Republik. Mr. Wiener ersetzte Mr. Th. Meyer, 2. General Tymrcio Maria Gonzalez, bevollmächtigter Minister und ausserordentlicher Gesandter der dominikanischen Republik. General Gonzalez ersetzte Mr. Henaz. Exequatur wurde erteilt 1. Otto Bein in seiner Eigenschaft als Konsul von Österreich-Ungarn, mit dem Wohnsitz in Port au Prince. 2. José Maria Gonzalez, als Generalkonsul und M. José Maria Giordain asl Vize konsul, der Dammanischen Republik ebenfalls mit dem Wohnsitz in Port au Prince.

Öffentlicher Unterricht.

Eine neue Studienordnung für die Juristische Fakultät der Republik in Port au Prince wurde erlassen gemäss Artikel 8 des Gesetzes vom 27. Juni 1859.

Justiz.

Ministerial-Verordnung vom 4. November 1899: ruft den Richtern die Pflicht zum pünktlichen Erscheinen in den Sitzungen und möglichst schleunige Erledigung der Prozesse in Erinnerung und trifft nähere Anordnungen über die diesbezügliche Kontrolle.

Gesetz über das kaufmännische Pfandrecht vom 20. September: Dieses mildert die für das Civilrecht vorgeschriebene Form der Verpfändung, indem es für Kaufleute und kaufmännische Forderungen das Pfandrecht auch ohne Übergabe der Sache durch schriftliche Vereinbarung zur Entstehung gelangen lässt und erleichtert die Realisierung der zu Grunde liegenden Forderungen.

Krieg.

Gesetz vom 27. September setzt die Effektivstärke des Heeres um $^1/_3$ aller Regimenter, Bataillone und Kompagnien jeder Waffengattung herab.

Finanzen.

Die Finanzen wurden schlecht verwaltet. Eine klägliche Anleihewirtschaft war auch fernerhin die Grundlage für unsere Finanzverwaltung, und zwar haben die fortgesetzt besonders in den Jahren

1898 und 1899 aufgenommenen Anleihen die an sich schon schlechte Lage noch verschlimmert. Anfang Februar war vergeblich eine Anleihe von 2 Millionen Gourdes aufgelegt worden. Am 25. Februar entschloss sich die Regierung zur Erhebung einer bereits durch Gesetz vom 2. Oktober 1898 vorgesehenen Nachsteuer von 25 % auf die Einfuhr. Diese Steuer war in Papiergeld zahlbar: Die einlaufenden Noten zu 1 und 2 Gourdes sollten einbehalten und jedesmal, sobald der Betrag von 25 000 Gourdes erreicht war, vernichtet werden. Indess hatte diese Steuer kein günstiges Ergebnis, und man musste zu anderen Massnahmen schreiten.

Es wurde mit einer Kapitalistengruppe ein Übereinkommen getroffen, um die Bezahlung der Gehälter, Pensionen, Entschädigungen etc. zu sichern, und zwar sollten monatlich 300 000 Gourdes aufgenommen werden gegen 1½ % Kommissionsprovision und 1 % Zinsen monatlich auf den jedesmaligen Debet-Saldo. Verpfändet wurden dafür die Einfuhrzölle (ausser den Zuschlag von 25 %). Am Ende des Budgetjahres sollte der gesamte Saldo, der auf keinen Fall den Betrag von 600 000 Gourdes überschreiten durfte, in eine Goldschuld zum Kurse von 50 % umgewandelt und dann verzinst und amortisirt werden.

Bereits am 27. Mai hatte diese Operation folgendes Resultat gezeitigt:

Gezahlt waren für März . . .		300 000 G.
für April . . .		300 000 G.
	Sa.	600 000 G.
Abgezahlt aus Zolleinkünften . .		150 000 G.
	Rest	450 000 G.
Hierzu kommen geleistete Vorschüsse für Gehälter, Entschädigungen für Senatoren und Deputierte etc.		183 600 G.
	Sa.	633 600 G.

Die Folge dieses schlechten Resultates war, dass die Geldgeber, da eine weitere Abzahlung z. Zt. nicht stattfinden konnte, vorläufig weitere Zahlungen einstellten.

Gesetz vom 29. September bevollmächtigte den Staatssekretär

für Handel und Finanzen über jene 25% der Nachsteuer zu verfügen, die durch Gesetz vom 20. Oktober 1898 vorgesehen und zur Einziehung des Papiergeldes bestimmt waren. Am 20. September wurde das Gesetz vom 10. Dezember 1897 aufgehoben, das die Zahlung der Obligationen der Staatsschuld in amerikanischer Goldmünze vorschrieb, nachdem die Aufnahme einer Anleihe von 5 Millionen Dollar misslungen war. Nach dem neuen Gesetz sollte Verzinsung und Amortisation der Staatsschuld in nationaler Münze gemäss den Vorschriften des Gesetzes vom 8. November 1887 erfolgen.

Gesetz vom 30. September regelt die Konsolidierung der Staatsschuld und Aufschub ihrer Amortisation. Die Einkünfte der Staatsbeamten und Pensionäre des Civilstandes werden durch Gesetz von demselben Tage um 20% herabgesetzt und die Zahlung aller Subventionen eingestellt, selbst soweit diese durch von den Kammern genehmigtes Überereinkommen gewährt waren.

Gesetz vom 16. Oktober, das für das Finanzjahr 1899/1900 die Gesetze vom 27. und 31. Oktober 1876 in Geltung lässt.

An demselben Tage wurde der Staatshaushaltsetat veröffentlicht. Die zur Verfügung stehenden Mittel werden auf 4 516 096$^{40}/_{100}$ G. = 2 912 984$^{22}/_{100}$ $ berechnet, die Ausgaben auf 4 499 067$^{14}/_{100}$ G. = 2 913 593$^{28}/_{100}$ $.

Im Einzelnen mögen von Letzteren folgende hervorgehoben werden:

	Nationale Münze Gourdes.	Amerik. Gold $
Auswärtige Angelegenheiten	24 124$^{00}/_{100}$	82 521$^{50}/_{100}$
Finanzen und Handel	522 513$^{56}/_{100}$	16 257$^{56}/_{100}$
Krieg	1 128 611$^{44}/_{100}$	5 500 000$^{00}/_{100}$
Marine	208 799$^{20}/_{100}$	50 380$^{00}/_{100}$
Unterricht	590 128$^{80}/_{100}$	9 125$^{00}/_{100}$
Justiz	396 545$^{60}/_{100}$	
Staatsschuld (Zinsen u. Amortis.)	322 500$^{00}/_{100}$	2 684 194$^{70}/_{100}$

b) Literatur.

„Exposé général de la République“ 1899 Offizielle Veröffentlichung, der Kammer vorgelegt.

„De la coutrainte par corps en matière commerciale“ interessante Studie von Elie Curiel, licencié en droit de la faculté de Pt. au Prince.

„Revue de la Société de législation“. Erster Band des 7. Jahrganges. Er behandelt eine Studie des internationalen Staatsrechts. Die Gebrüder Theodor und Charles Streitberg, von einem deutschen Vater und einer haitanischen Mutter abstammend, waren gemäss Gesetz von 1860 Bürger der Republik Haiti geworden. Nachdem sie ihren Wohnsitz nach Paris verlegt hatten, suchten sie bei der Gesandtschaft von Haiti ihre Eintragung als Bürger der Republik nach. Der Minister, vielleicht veranlasst durch die Vorgänge im Falle Lüders glaubte es ihnen verweigern zu müssen. Die Regierung von Haiti, die mit der Frage befasst wurde, entschied nach Einholung eines juristischen Gutachtens der sociédé législation in den Gebrüdern Streitberg günstigem Sinne.

Nachtrag zu Serbien.

Referent: **Georg Milovanowitsch**, Belgrad.

Gesetzgebung 1899—1901, insbesondere die Verfassung vom 6. April 1901.[1])

Die Gesetzgebung der letzten Jahre in Serbien war ziemlich fruchtbar. Es entstand eine stattliche Zahl verschiedenartiger Gesetze, die aber fast alle von sehr kurzer Dauer waren. Die jetzige Session der Skupschtina, in welcher vorwiegend das freisinnige Element der radikalen Partei vertreten ist, und die des Senats arbeitet an der Umgestaltung älterer und neuerer reaktionärer und der Schaffung guter, moderner Gesetze auf Grundlage der neuesten serbischen Staatsverfassung.

Hier soll nur im kurzen hingewiesen werden auf: die serbische Zollgesetzgebung aus dem Frühjahre 1899, das Gesetz über direkte Steuer, Einkommen- und Vermögenssteuer vom 15. Januar 1901, und die neue Staatsverfassung vom 6. April 1901.

Was die Zollgesetzgebung im allgemeinen anlangt, so kann man sagen, dass sie bis jetzt eines der besten Produkte gesetzgeberischer Thätigkeit Serbiens bildet. An Stelle der vielen kleineren Gesetze und Verordnungen älteren und jüngeren Datums trat das Zollgesetz vom 23. Januar 1899. Es ist eine gelungene Wiedergabe des deutschen Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869, die sich in manchen Teilen auch an das schweizerische Zollgesetz anlehnt.

---

[1]) Eine eingehendere Würdigung der einzelnen Gesetze Serbiens aus den Jahren 1899, 1900 und 1901 bleibt der Berichterstattung der nächsten Jahrbücher vorbehalten. Mit Rücksicht auf die Bedeutung der Steuer- und Zollgesetzgebung und der Verfassung für Serbien wird ein kurzer Hinweis auf diese neuen Gesetze und ein Auszug aus der Verfassung den Lesern unseres Jahrbuches voraussichtlich willkommen sein.

Dem Zollgesetze wurden ausführliche Ministerialverordnungen betr. das Zollverfahren und Zollstrafverfahren vom 23. Januar 1899 bezw. 13. Oktober 1900 beigefügt, die sich durch Präzision und Klarheit der einzelnen Artikel besonders auszeichnen.

Von welcher Wichtigkeit aber die Steuergesetzgebung in Serbien ist und wie eingehend das Gebiet dort behandelt wird, zeigt vorzüglich das neueste Gesetz über direkte Steuern. Nicht weniger wie neun Mal wurde es seit dem 14. Juni 1884 geändert und gebessert. Seine jetzige Gestalt ist zwar nicht musterhaft, wie man nach so vielen Bearbeitungen hoffen und wünschen durfte, wohl aber nach der Modifikation vom 29. September 1899 gut und, bei der gegenwärtigen ungünstigen Finanzlage in Serbien, klug bemessen.

Die neue serbische Staatsverfassung vom 6. April 1901 ist jedoch das wichtigste Ereignis der Kodifikation in Serbien, von der wir nachstehend einen Auszug bringen:

Artikel I. Das Königreich Serbien ist eine erbliche konstitutionelle Monarchie mit einer Volks-Vertretung.

Artikel III. Die Staatsreligion in Serbien ist die griechisch-orientalische. Die griechisch-orthodoxe Kirche Serbiens hat ihre gemeinsamen Dogmen mit der orientalisch-ökumenischen Kirche, sie ist aber unabhängig und autokephal.

Artikel IV. Serbiens Staatsgebiet darf weder veräussert noch geteilt werden. Ohne Zustimmung der Volksvertretung darf es weder vermindert, noch vertauscht werden.

Artikel V. Das Staatsoberhaupt ist der König; ihm steht die gesamte Regierungsgewalt zu, die er im Sinne dieser Verfassung ausübt. Die Person des Königs ist unverletzlich.

Artikel VI. In Serbien regiert König Alexander I., aus der Dynastie Obrenovitsch V. Alle königlichen Rechte sind auf Grund wiederholter Beschlüsse der Nation innerhalb der Dynastie erblich. Den Thron Serbiens erben in der Nachkommenschaft König Alexanders: die männlichen Nachkommen aus gesetzlicher Ehe auf Grund der Erstgeburt. Hinterlässt der König keine männlichen Nachkommen, so geht die Thronfolge auf die Seitenlinie über; ist aber eine solche nicht vorhanden, so geht die Erbfolge auf seine direkten weiblichen Nachkommen aus gesetzlicher Ehe über.

Artikel VII. Der König und seine Kinder müssen sich zum griechisch-orthodoxen Glauben bekennen.

Artikel VIII. Der König ist das Haupt des Königshauses. Die Organisation des Letzteren wird er in einem eigenen Statute, welches der Volksvertretung vorgelegt werden soll, bestimmen.

Artikel IX. Ohne Zustimmung der Volksvertretung kann er in keinem Falle Oberhaupt eines anderen Staates sein.

Artikel X. Der König übt die vollziehende Gewalt aus; er ernennt und entsetzt die Minister; er bestätigt und verkündet die Gesetze.

Artikel XI. Der König ist unverantwortlich. Jeder königliche Akt, der auf Staatsangelegenheiten Bezug hat, muss vom kompetenten Minister gegengezeichnet werden, der damit die Verantwortlichkeit für ihn übernimmt.

Artikel XII. Der König ist der oberste Befehlshaber der Armee; er verleiht die militärischen Grade im Sinne des Gesetzes.

Artikel XIII. Der König vertritt den Staat in allen seinen Beziehungen zum Auslande; er erklärt Krieg und Frieden, schliesst Bündnisse und andere Verträge ab, welche sodann der Volksvertretung, insofern und sobald dies die Interessen des Landes gestatten, vorgelegt werden. Dagegen ist die vorherige Genehmigung der Volksvertretung in allen den Fällen unerlässlich, in welchen es sich um Handels- und sonstige Verträge handelt, mit welchen der Staat finanziell belastet wird, oder welche eine Änderung der Landesgesetze oder eine Einschränkung der öffentlichen oder der persönlichen Rechte der serbischen Bürger zur Folge haben.

Artikel XIV. Der König ernennt alle Staatsbeamten. Sämtliche Staatsbehörden üben ihr Amt in seinem Namen aus. Der König verleiht die gesetzlich eingeführten Orden und sonstigen Auszeichnungen. Er hat das Recht der Münzprägung im Sinne des Gesetzes, ferner das Recht der Begnadigung, welche jedoch die Vollstreckung des Urteils in dessen civilrechtlichem Umfange nicht verhindern kann.

Artikel XV. Die Volksvertretung wird vom König zu ordentlichen und ausserordentlichen Tagungen einberufen. Sobald sie sich konstituieren, stellen sich beide Häuser dem König gemeinsam vor. Der König eröffnet die Sitzungen der Volksvertretung entweder persönlich mit einer Thronrede oder mit einem Sendschreiben, oder mittels Ukas. Alle diese Akte müssen von allen Ministern gegengezeichnet werden. Die Thronrede wird von der Volksvertretung mit einer Adresse beantwortet. Der König hat das Recht, die Sitzungen der Volksvertretung zu vertagen; ohne Zustimmung derselben kann sich jedoch diese Vertagung innerhalb einer Session nicht wiederholen und auch nicht auf länger als drei Monate angeordnet werden. Der König hat das Recht, die nationale Skupschtina aufzulösen. Der betreffende Ukas muss von allen Ministern gegengezeichnet werden und gleichzeitig die Anordnung von Neuwahlen innerhalb zweier Monate enthalten. Die neue Volksvertretung muss in einem Zeitraume von drei Monaten, vom Tage der Auflösung an, einberufen werden. Der König schliesst die Sitzungen der nationalen Volksvertretung entweder mit einer Thronrede oder mit einem Sendschreiben, oder mittels Ukas unter Gegenzeichnung aller Minister. Die ordentliche Tagung der Volksvertretung kann blos nach erfolgter Eröffnung geschlossen werden.

Artikel XVI. Der König bestimmt in einer Proklamation oder in einem Ukas, wer die dem König verfassungsmässige zustehende Gewalt und in welchen Grenzen ausüben soll, wenn er ausser Landes weilt.

Artikel XVII. Die Civilliste des Königs wird gesetzlich festgestellt

Die einmal gesetzlich festgestellte Civilliste kann ohne Zustimmung der Volksvertretung nicht erhöht und ohne Zustimmung des Königs nicht vermindert werden.

Artikel XVIII. Der König und der Thronerbe erreichen mit ihrem vollendeten achtzehnten Lebensjahre ihre Grossjährigkeit.

Artikel XIX. Im Falle Ablebens des Königs übernimmt der Thronerbe, wenn er grossjährig ist, sofort die Regierung als verfassungsmässiger König und verkündet seinen Regierungsantritt in einer Proklamation. Er hat längstens innerhalb 10 Tagen nach der Übernahme der Regierung die Volksvertretung zu berufen und vor derselben den in dieser Verfassung bestimmten Eid abzulegen. Dies gilt auch für den Fall, wenn der minderjährige König grossjährig wird und die Regierung übernimmt.

Artikel XX. Der König legt vor der Volksvertretung folgenden Eid ab:

„Ich (der Name) schwöre bei Gott dem Allmächtigen, dass ich die Unabhängigkeit und Integrität des Königreiches bewahren, dass ich im Sinne der Verfassung und der Landesgesetze regieren, dass ich die Rechte des Volkes unverletzt bewahren und in allen meinen Handlungen und Bestrebungen stets das Volkswohl vor Augen halten werde. So wahr mir Gott helfe."

Artikel XXI. Ist der Thronerbe zur Zeit des Ablebens des Königs minderjährig, so übt bis zu seiner Grossjährigkeit in seinem Namen die Königin-Witwe als Regentin die Regentschaft aus. Ist sie nicht am Leben, so wird dasjenige grossjährige männliche Mitglied des königlichen Hauses zum Regenten bestimmt, welches im Sinne der Vorschriften über die Erbfolge als zunächst berufen erscheint. In beiden Fällen teilt der Regent dem Volke seinen Regierungsantritt in einer Proklamation mit und hat gleichzeitig die Volksvertretung längstens innerhalb zehn Tagen, vom Todestag des Königs an, einzuberufen und vor ihr den königlichen Eid abzulegen.

Artikel XXII. Falls im Königshause Niemand vorhanden ist, der die Regentschaft im Sinne der Verfassung übernehmen könnte, hat der König das Recht, für den minderjährigen Thronerben eine aus drei Mitgliedern bestehende Regentschaft einzusetzen; hat er dies nicht gethan, so übernimmt der Ministerrat die Königsgewalt und verfügt innerhalb längstens zehn Tagen die Einberufung der Volksvertretung zu einer gemeinsamen Sitzung, in welcher der Präsident des Senats, der in diesem Falle gleichzeitig erster Regent wird, den Vorsitz führt und in welcher zwei weitere Regenten aus der Reihe der verdienstvollen Staatsmänner gewählt werden. Die Regenten legen ihren Eid sofort vor der Volksvertretung ab.

Artikel XXIII. Hinterlässt der König nach seinem Tode keinen Nachfolger, befindet sich dagegen die Königin zur Zeit seines Todes in gesegneten Umständen, so übt die Königsgewalt bis zu ihrer Entbindung eine provisorische Regentschaft aus, deren Mitglieder sind: der Präsident des Senats, der Präsident des Staatsrates und der Präsident des Kassationshofes.

Artikel XXIV. Während der Minderjährigkeit des Königs kann die

Verfassung weder abgeändert, noch können die auf ihre Abänderung abzielenden Anträge in Beratung gezogen werden.

Artikel XXV. Alle serbischen Bürger sind vor dem Gesetze gleich. Den serbischen Bürgern können Adelstitel weder verliehen noch können Adelstitel serbischer Bürger anerkannt werden.

Artikel XXVI. Die persönliche Freiheit jedes serbischen Staatsbürgers wird diesem durch vorliegende Verfassung gewährleistet. Ein serbischer Bürger darf nur in den vom Gesetze bestimmten Fällen auf die vom Gesetze bestimmte Art zur Verantwortung gezogen und vor eine Behörde geladen werden. Ein serbischer Bürger, der nicht auf frischer That betroffen wird, kann ohne geschriebenen und gesetzlich begründeten Befehl der zuständigen Untersuchungsbehörde weder verhaftet, noch sonst irgendwie in seiner persönlichen Freiheit beschränkt werden. Dieser Befehl muss dem Verhafteten im Augenblicke seiner Verhaftung oder längstens innerhalb 24 Stunden nachher eingehändigt werden. Gegen diesen Befehl kann der Verhaftete beim erstinstanzlichen Gericht Einspruch erheben. Unterlässt er dies innerhalb dreier Tage, so ist die Untersuchungsbehörde verpflichtet, am vierten Tage die Angelegenheit dem Gerichtshofe zu übermitteln. Der Gerichtshof muss einen Beschluss innerhalb 24 Stunden erlassen. Dieser Beschluss ist sofort vollstreckbar trotz der Zulässigkeit des Rekurses an den Kassationshof. Beamte, welche diese Vorschriften nicht beachten, werden wegen rechtswidriger Beschränkung der persönlichen Freiheit gesetzlich bestraft.

Artikel XXVII. Niemand darf vor ein nicht zuständiges Gericht gestellt werden.

Artikel XXVIII. Verurteilt kann nur derjenige werden, der vorher von einem zuständigen Gerichte verhört und aufgefordert wurde, sich zu verteidigen. Nur gesetzliche Strafen, und nur für solche Handlungen, für welche das Gesetz diese Strafen in vornhinein bestimmt hat, dürfen verhängt werden.

Artikel XXIX. Todesstrafe darf nur in Fällen des Mordes und des Attentates auf den Herrscher oder die Mitglieder seines Hauses, sowie in jenen Fällen ausgesprochen werden, in welchen sie im Militär-Strafgesetzbuch angeordnet wird.

Artikel XXX. Das Haus des serbischen Bürgers ist unverletzlich; eine Haussuchung darf nur von der zuständigen Behörde und blos in den gesetzlich vorgesehenen Fällen stattfinden. Sie kann nur unter Vorweisung einer amtlichen Verfügung erfolgen.

Artikel XXXI. Das wie immer geartete Eigentum ist unverletzlich. Nur im Falle eines ernsten Staatsbedürfnisses kann das Eigentum eines serbischen Bürgers gegen vorherige Entschädigung auf die im Gesetz vorgeschriebene Art beschränkt oder enteignet werden.

Artikel XXXII. Jedwede Güterkonfiskation ist ausgeschlossen. Nur solche Gegenstände können beschlagnahmt werden, mit welchen eine strafbare Handlung begangen wurde.

Artikel XXXIII. Die Gewissensfreiheit ist unbeschränkt. Alle anerkannten religiösen Gesellschaften stehen unter dem Schutze des Gesetzes, insofern ihr Bekenntnis die öffentliche Ordnung nicht beeinträchtigt.

Artikel XXXIV. Proselytismus ist verboten. Kein serbischer Bürger kann unter Berufung auf seine Glaubenssätze Befreiung von der Erfüllung seiner bürgerlichen und militärischen Pflichten erhalten.

Artikel XXXV. Die Freiheit der Mitteilung und Veröffentlichung seiner Gedanken wird jedem serbischen Bürger gewährleistet. Diesbezügliche Beschränkungen können blos gesetzlich erfolgen, doch darf die Zensur auch durch ein Gesetz nicht eingeführt werden.

Artikel XXXVI. Das Brief- und Depeschengeheimnis ist unverletzlich. Eine Ausnahme kann nur im Kriegsfalle, sowie in Fällen strafrechtlicher Untersuchung gemacht werden.

Artikel XXXVII. Dem serbischen Bürger steht das Recht zu, sich ohne Waffen zu versammeln. Versammlungen in geschlossenen Lokalen brauchen blos der Behörde angemeldet, ihr Bescheid dagegen nicht abgewartet zu werden. Für Versammlungen im Freien werden eigene Bestimmungen getroffen.

Artikel XXXVIII. Allen serbischen Bürgern steht das Vereinsrecht zu allen Zwecken zu, welche nicht etwa mit der Verfassung oder den Landesgesetzen im Widerspruch stehen.

Artikel XXXIX. Jeder serbische Bürger hat das Recht, unmittelbar gegen alle Staats- und Gemeindebeamten Beschwerde zu führen, falls dieselben in ihrer amtlichen Wirksamkeit seine Rechte verletzt haben. Für Minister, Richter und Soldaten gelten diesbezügliche besondere Bestimmungen. Findet die zuständige Behörde die Klage ungerechtfertigt, so hat sie den Kläger in einem mit Gründen versehenen Bescheide zu verständigen. Gegen diesen Bescheid ist der Rekurs zulässig.

Artikel XLI. Die Ausländer geniessen in Serbien den Schutz der Landesgesetze, sowohl in Bezug auf ihre Person, als auch in Bezug auf ihr Vermögen; dagegen sind sie sowohl zur Tragung der militärischen als auch übrigen staatlichen und Gemeindekosten gehalten, falls dies mit den bestehenden internationalen Verträgen nicht in Widerspruch steht.

Artikel XLII. Wegen politischer Delikte darf niemand ausgeliefert werden.

Artikel XLIII. Ein besonderes Gesetz bestimmt, wie das serbische Staatsbürgerrecht erworben wird und verloren geht.

Artikel XLIV. Die gesetzgebende Gewalt übt der König in Gemeinschaft mit der Volksvertretung aus. Die Volksvertretung besteht aus der nationalen Skupschtina und dem Senat. Die Wahlen für die Skupschtina finden jedesmal am 21. Mai, die Wahlen für den Senat am 8. September statt. Niemand kann gleichzeitig Mitglied beider Häuser sein. Jedes Mitglied der Volksvertretung vertritt das gesamte Volk.

Artikel XLV. Die Volksvertretung wird alljährlich längstens bis zum 1. Oktober in die Hauptstadt des Königreiches zur ordentlichen Tagung

einberufen. Nur im Kriegsfalle kann sie nach ausserhalb der Hauptstadt einberufen werden.

Artikel XLVI. Die Skupschtina und der Senat beraten und erlassen ihre Beschlüsse gesondert.

Artikel XLVII. Die Mandate der Mitglieder beider Häuser prüft der Kassationshof in einer Plenarsitzung.

Artikel XLVIII. Das Recht, Gesetzentwürfe einzubringen, steht sowohl dem König, als auch der Volksvertretung zu. Die Regierung unterbreitet ihre Vorlagen im Namen des Königs zuerst der nationalen Skupschtina.

Artikel XLIX. Kein Gesetz darf erlassen, aufgehoben und abgeändert werden, bevor die nationale Skupschtina und der Senat dasselbe im Allgemeinen und Einzelnen mit Stimmenmehrheit angenommen haben.

Artikel L. Die Gesetze und gesetzlichen Verfügungen, welche auf gesetzliche Art verlautbart wurden, sind für alle Bürger und alle Behörden des Landes bindend. Nur die Volksvertretung hat darüber zu entscheiden, ob ein gesetzmässig verkündetes Gesetz verfassungsmässig ergangen ist.

Artikel LI. Das Wahlrecht für die nationale Skupschtina besitzt jeder geborene oder naturalisierte serbische Bürger nach vollendetem 21. Lebensjahre, wenn er dem Staate 15 Franken an direkten Steuern ohne Einrechnung der Steuerzuschläge entrichtet, und durch ein richterliches Urteil seines Wahlrechtes nicht für verlustig erklärt ist. Senatoren zu wählen sind diejenigen befugt, welche das Wahlrecht für die nationale Skupschtina besitzen und überdies jährlich an direkten Steuern 45 Franken, ohne Einrechnung der Steuerzuschläge entrichten. Ob Jemand das Wahlrecht im Sinne der Verfassung besitzt, entscheidet der zuständige erstinstanzliche Gerichtshof. Er führt auch die Aufsicht über die richtige Aufstellung der Wählerlisten und entscheidet über die diesfälligen Beschwerden.

Artikel LII. Offiziere und Soldaten unter der Fahne können weder wählen noch gewählt werden.

Artikel LIII. Das Wahlgesetz bestimmt, in welchen Fällen das Wahlrecht verloren geht.

Artikel LIV. Die Mitglieder der beiden Häuser leisten den vorgeschriebenen Eid.

Artikel LV. Die Skupschtina wählt für jede Tagung aus ihrer Mitte einen Präsidenten, zwei Vizepräsidenten und die nötige Anzahl von Schriftführern. Den Präsidenten und die Vizepräsidenten des Senats ernennt der König für die ganze Legislaturperiode. Die Schriftführer wählt der Senat aus seiner Mitte.

Artikel LVI. Beide Häuser sind nur dann beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind. Der Beschluss wird mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit wird der betreffende Gegenstand als abgelehnt betrachtet. Die Stimme kann nur persönlich abgegeben werden.

Artikel LVII. Lehnt der Senat oder die Skupschtina eine Vorlage ab, so kann dieselbe im Laufe der betreffenden Tagung nicht mehr zur Beratung gelangen.

Artikel LVIII—LXV behandeln die üblichen Rechte der beiden Häuser.

Artikel LXVI. Die nationale Skupschtina besteht aus Abgeordneten, welche das serbische Volk im Sinne dieser Verfassung frei wählt. Die Zahl der Skupschtina-Abgeordneten beträgt 130. Belgrad wählt 2, die Kreisstädte und die Gemeinden Takowo und Dobrinja je einen Abgeordneten; die übrigen Abgeordneten wählen die Kreise im Verhältnis zu ihrer Einwohnerzahl. Auf der Liste jedes Kreises muss sich ein Kandidat befinden, welcher in Serbien oder im Auslande eine Fakultät absolviert hat.

Artikel LXVII. Die Abgeordnetenwahl erfolgt unmittelbar. Die Abstimmung ist geheim.

Artikel LXVIII. Zu Skupschtina-Abgeordneten können gewählt werden: Geborene oder naturalisierte serbische Bürger, welche sich im Vollbesitze ihrer bürgerlichen und politischen Rechte befinden, 30 Jahre vollendet haben, in Serbien ständig wohnen, lesen und schreiben können und jährlich 60 Franken an direkten Steuern entrichten.

Artikel LXIX. Zu Abgeordneten können solche Personen nicht gewählt werden, die kein Wahlrecht besitzen oder dasselbe nicht ausüben können; ferner keine aktiven Beamten, mit Ausnahme der Mitglieder des Kassations-, Appellations- und obersten Rechnungshofes; ferner die Professoren der Hoch- und Mittelschulen; die Ärzte, Ingenieure und pensionierten oder zur Disposition stehenden Beamten, die eine Fakultät absolviert haben; die Gemeindevorsteher und weltlichen, sowie Klostergeistlichen.

Artikel LXX. Die Dauer des Abgeordnetenmandats beträgt vier Jahre. Des Mandates geht verlustig, wer während desselben in ein Abhängigkeitsverhältnis zum Staate tritt, wie auch der ausnahmsweise wählbare Beamte, wenn er befördert wird.

Artikel LXXI. Der grossjährige Thronfolger, der Metropolit von Serbien und der Bischof von Nisch sind von Rechtswegen Mitglieder des Senats. Der Senat besteht ausserdem aus 30 vom König lebenslänglich ernannten und 18 gewählten Mitgliedern. Von den Letzteren wählt die Stadt Belgrad einen, die Kreise 17 Senatoren.

Artikel LXXII. Das Mandat der gewählten Senatoren währt sechs Jahre. Die Wahlen sind unmittelbar; die Abstimmung ist geheim.

Artikel LXXII. Zum Senator kann gewählt oder ernannt werden jeder geborene oder naturalisierte serbische Bürger, der sich im Vollbesitze seiner bürgerlichen und politischen Rechte befindet, ständig in Serbien wohnt, das vierzigste Lebensjahr vollendet hat und mindestens jährlich 200 Franken an direkten Steuern entrichtet.

Artikel LXXIV. Mit Ausnahme der vier rangältesten Generäle können Offiziere unter der Fahne zu Senatoren weder gewählt noch ernannt werden. Dagegen können Geistliche gewählt werden.

Alle übrigen 34 Artikel lehnen sich im grossen und ganzen an die Verfasssung aus dem Jahre 1888 an und haben zum Gegenstand die Rechte und Pflichten der Minister, des Staatsrates, die Staats-

finanzen, das Heerwesen und die Gemeinde, der die Autonomie gewährt ist.

Nach Artikel 104 kann eine Änderung der Verfassung nur auf gesetzlichem Wege und mit absoluter Stimmenmehrheit aller Abgeordneten und Senatoren erfolgen. Auf diese Weise kann auch die Verfassung aufgehoben oder interpretiert werden. Die Bestimmungen in der Verfassung, welche sich auf die Rechte des Königs beziehen, können jedoch nur auf die Initiative des Königs abgeändert werden. Die Verfassung trat nach ihrer Verlautbarung in Kraft.

Internationaler Kongress für vergleichende Rechtswissenschaft in Paris 1900.

Referent: **Saleilles**, Professor d. Rechte, Paris.
Übersetzt von Dr. **E. Friedeberg**, Gerichtsassessor, Berlin.

Der von der „Société française de Législation comparée" berufene Kongress für vergleichende Rechtswissenschaft hat in Paris vom 31. Juli bis zum 4. August 1900 getagt. Den Vorsitz führte der Präsident der Gesellschaft, Georges Picot, Mitglied des Instituts. Ihm zur Seite standen als Ehren- oder Vizepräsidenten ausländische Gelehrte und Praktiker in stattlicher Zahl, die teils durch wirkliche Mitarbeit, teils wenigstens durch Hergabe ihrer Namen das Werk zu fördern suchten. Dazu gehörten der seitdem verstorbene Lord Chief Justice von England, damals Vorsitzender der englischen Gesellschaft für vergleichende Rechtswissenschaft, Lord Russel of Killowen, der Vorsitzende der internationalen Vereinigung für vergleichende Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre in Berlin, Kammergerichtsrat Meyer, der Dekan der juristischen Fakultät der Universität Paris E. Glasson, die Professoren Sir Frederick Pollock-Oxford, Kohler-Berlin, Orlando-Palermo, Chironi-Turin, der Vizepräsident des Bundesgerichts zu Lausanne, Winckler, Professor Huber-Bern, der Generalsekretär des französischen Instituts für vergleichende Rechtswissenschaft Lehr, Professor Dupriez-Löwen, endlich der damalige Senatspräsident, jetzige Präsident des Kassationshofs Ballot-Beaupré und andere namhafte Juristen aller Länder.

Der Kongress wurde in Sektionen abgehalten, welche den einzelnen Zweigen der Rechtswissenschaft entsprachen. Zwar standen eine Reihe interessanter Fragen auf der Tagesordnung der einzelnen Sektionen; das Hauptaugenmerk der Teilnehmer richtete

sich aber auf die erste Sektion, die der Besprechung der allgemeinen theoretischen Fragen gewidmet war.

Hier handelt es sich in erster Linie darum, die vergleichende Rechtswissenschaft selbst zu definieren und ihre Methode festzulegen. Wertvolles Material boten in dieser Richtung die Abhandlungen der Professoren Esmein-Paris, Kohler-Berlin, Pollock-Oxford, Zitelmann-Bonn und Saleilles-Paris. Es sollte eine strikte Trennung durchgeführt werden zwischen der vergleichenden Rechtswissenschaft als selbständiger juristischer Wissenschaft einerseits und zwei ihr nah verwandten Disziplinen andererseits: der historischen Vergleichung, die einen Zweig der Geschichte bildet und der juristischen Soziologie.

Als Endresultat der Kongressverhandlungen ergaben sich etwa folgende Leitsätze: Die vergleichende Rechtswissenschaft soll sich nicht auf die Erforschung der verschiedenen Gesetzgebungen und ihrer praktischen Anwendung in den einzelnen Ländern beschränken; auch nicht auf die eigentliche Vergleichung der einzelnen Rechtsgebiete verschiedener Nationen; sie soll vielmehr die etwa vorhandenen Berührungspunkte und die einheitlichen Strömungen festzustellen suchen, welche bei Nationen verwandter Kultur in den einzelnen Zweigen der Rechtswissenschaft erkennbar werden. Sie soll das gewonnene Resultat bei der Anwendung und Interpretation der inländischen Gesetze verwerten und auf diese Weise ein gemeines Recht schaffen, das für die Gesetzgebungen der europäischen Staaten das sein soll, was vor Erlass des Bürgerlichen Gesetzbuchs das Gemeine Recht für Deutschland, was vor der französischen Revolution das gemeine Gewohnheitsrecht für das alte Frankreich war.

Hiernach schienen die Spezialfragen, die auf der Tagesordnung der einzelnen Sektionen standen, weniger um ihrer selbst willen behandelt zu werden, sie schienen vielmehr nur bestimmt, als Proben auf das grosse prinzipielle Exempel zu dienen.

Auf das internationale Privatrecht wurde das Interesse der Teilnehmer durch eine geistreiche Abhandlung des Dr. Kahn-Mannheim gelenkt. Die Sektion für Civilrecht behandelte mit besonderer Gründlichkeit die Lehre von der juristischen Person und die Systeme des ehelichen Güterrechts. Die Sektion für internationales Privatrecht unter dem Vorsitz des Pariser Universitäts-Professors Renault hatte die wichtige Frage der Zwangsvollstreckung aus ausländischen Urteilen auf ihre Tagesordnung gesetzt. Die Sektion für Handels-

recht unter Leitung des Professors Lyon Caen (gleichfalls aus Paris) richtete ihr Augenmerk auf die in den verschiedenen Staaten den ausländischen Handelsgesellschaften eingeräumte Rechtsstellung, sie versuchte ferner, die grossen einheitlichen Strömungen zu kennzeichnen, die sich in Bezug auf die rechtliche Behandlung der Handelseffekten erkennen lassen. Das Ziel der Sektion für Strafrecht (Vorsitzender: Prof. de Poittevin-Paris) bestand in der Feststellung der charakteristischen Merkmale der neueren kriminologischen Schulen, hauptsächlich derjenigen, die man gewöhnlich als Kriminal-Politik bezeichnet und deren Leitsätze in wertvollen Beiträgen der Professoren von Liszt-Berlin, Alimena-Genua und des Staatsanwalts Andreas Urbye aus Tromsö niedergelegt waren. Auf Anregung des Londoner Anwalts Crackenthorpe behandelte die genannte Sektion ferner das sehr schwierige Thema der Strafzumessung. Die herrschende Meinung strebt heute dahin, eine gesetzliche Festsetzung des Strafmasses möglichst zu vermeiden und in dieser Beziehung dem richterlichen Ermessen grösseren Spielraum zu gewähren. Dies System hat anscheinend in England zu Misständen und Unbilligkeiten geführt, die an Willkür grenzen. Es handelt sich nun darum, eine objektive wissenschaftliche Grundlage für die Strafzumessung zu schaffen und dem erkennenden Richter feste Anhaltepunkte dafür zu geben, wie er die Strafe dem einzelnen Individuum und dem einzelnen Falle anzupassen hat. Natürlich war es unmöglich, die Erörterung einer so komplizierten Frage in den wenigen Sitzungen auch nur annähernd zu erschöpfen.

Auf Antrag der Sektion für Strafrecht beschloss der Kongress in seiner Hauptversammlung die Einsetzung eines internationalen Arbeits-Ausschusses, dessen Aufgabe es sein sollte, die Grundfragen zu formulieren und ihre Lösung für einen der nächsten Kriminalisten-Kongresse vorzubereiten.

Die letzte Sektion endlich, deren Vorsitz nacheinander die beiden Abgeordneten und früheren Minister Ribot und Poincaré führten war dem öffentlichen Recht gewidmet. Hier wurde nach einem allgemeinen Meinungsaustausch über die gegenwärtigen Strömungen im Parlamentarismus die Spezialfrage der Proportionalvertretung einer eingehenden Erörterung unterzogen; die prinzipielle Richtigkeit des Systems selbst wurde einstimmig anerkannt.

Neben den verschiedenen Sektionen tagte noch ein auf Ver-

anlassung des Vertreters der Vereinigten Staaten Mr. Kelly eingesetzter Arbeitsausschuss, der es sich zur Aufgabe gemacht hatte, in Paris eine internationale Auskunftsstelle für fremdes Recht ins Leben zu rufen. Diese Auskunftsstelle sollte die Angehörigen der verschiedenen Länder, insbesondere Richter, Anwälte und Prozessparteien z. B. im Falle einer örtlichen Statuten-Kollision durch eine kurze Darstellung der betreffenden Materie über das in den fraglichen Staaten geltende Recht aufklären, sie sollte sich ferner mit der französischen Gesellschaft für vergleichende Rechtswissenschaft und den ähnlichen in Deutschland und England bestehenden Gesellschaften in Verbindung setzen und die Uebersetzung, sowie das Studium der fremden Gesetze in der Weise fördern, dass für jedes Land in seiner Sprache eine Veröffentlichung der wichtigsten ausländischen Gesetze veranlasst würde.

Die Organisation dieser internationalen Auskunftsstelle, deren Notwendigkeit in der Theorie allseitig anerkannt wurde, stiess bei der praktischen Ausführung auf grosse Schwierigkeiten, die nicht sofort gelöst werden konnten. Der Congress setzte deshalb in seiner Schlusssitzung eine neue internationale Commission ein, deren Aufgabe darauf beschränkt wurde, die beabsichtigte Gründung vorzubereiten.

Eröffnet worden war die Schlusssitzung durch einen Bericht des Pariser Civilrechtsprofessors Saleilles über die Arbeiten des Congresses; sie endete mit einer Ansprache des Präsidenten Georges Picot, der den Dank des Vorstandes den ausländischen Teilnehmern übermittelte.

Ein von den französischen Congressmitgliedern zu Ehren der fremden Teilnehmer veranstaltetes Bankett vereinte eine grosse Zahl von Gästen in den Sälen des neuen Hotels am Quai d'Orsay. Andere offizielle und private Empfänge, die beim Unterrichtsminister, im Rathaus und beim Prinzen Roland Bonaparte angesetzt waren, mussten infolge des Trauerfalles abgesagt werden, der Italien betroffen hatte und dessen Kunde am Abend vor der Eröffnung des Congresses nach Paris gedrungen war. Der Congress-Präsident Picot liess es sich indes nicht nehmen, die Teilnehmer in seinem gastlichen Hause zu empfangen. Die Gesellschaft, die jedes offiziellen Charakters entbehrte und die sich in den Grenzen einer feinen Intimität hielt, sowie die liebenswürdige Persönlich-

keit des Wirts werden den Gästen in angenehmster Erinnerung bleiben.

Uebrigens werden die so wichtigen Arbeiten des Congresses auch denjenigen zugänglich gemacht werden, welche dem Congress nicht selbst beiwohnen konnten. Die Sitzungs-Protokolle und besonders die dem Congress unterbreiteten zahlreichen Abhandlungen werden im einem Sammelwerke erscheinen, dessen Veröffentlichung durch die französische Gesellschaft für vergleichende Rechtswissenschaft erfolgen soll. Das Werk, das 2 starke Bände umfassen wird, soll den Congressteilnehmern sowie den Vertretern der offiziell eingeladenen fremden Regierungen und wissenschaftlichen Gesellschaften unentgeltlich zugestellt werden. Für Nichtteilnehmer wird es gegen Entrichtung der Congressgebühr erhältlich sein.

Die gegenwärtige Krisis, ihre Ursachen und die Aufgaben der Gesetzgebung.

Vortrag gehalten von Dr. **Rudolf Eberstadt**, am 18. Dezember 1901.[1])

I.

Es sind nur wenige Worte der Einleitung, die ich dem hier unternommenen Versuch einer Darstellung der Krisis voraufschicken möchte. Noch ist die Krisis nicht überwunden; wir stehen noch unter der Wirkung der Ereignisse, deren letzte Folgen wir nicht kennen. Eine Reihe verwickelter Vorgänge, die selbst erst der Erklärung bedürfen, soll hier auf ihren ursächlichen Zusammenhang untersucht werden; die zu behandelnden Fragen erstrecken sich über einen grossen Teil unserer Volkswirtschaft — gewiss Schwierigkeiten genug, die sich unserm Unternehmen entgegenstellen.

Gleichwohl dürfte schon im gegenwärtigen Augenblick eine solche Fülle thatsächlichen Materials über die Krisis vorliegen, dass eine wissenschaftliche Behandlung möglich und angezeigt erscheint. Allerdings, gerade manche vielbeachteten Einzelvorgänge der jüngsten Zeit scheiden aus unserm Darstellungsstoff aus, insofern sie nicht als typisch oder als das Ergebnis bestimmter Institutionen unserer Volkswirtschaft anzusehen sind. Nicht jene vereinzelten Erscheinungen sind es, die wir zu schildern und zu beurteilen haben. Es ist vielmehr die allgemeine Entwicklung der letzten beiden Jahre, die wir betrachten und deren treibende Ursachen wir darlegen wollen. Für eine solche Untersuchung das erforderliche sachliche Material beizubringen, wird, wie ich hoffe, sich schon im jetzigen Zeitpunkt als möglich erweisen.

Hierbei darf ich es wohl unterlassen, eine allgemeine Schilderung der gegenwärtigen Lage zu geben; die Zustände sind bekannt

[1]) Wegen der aktuellen Bedeutung des behandelten Gegenstandes erschien es im Interesse der Leser der Jahrbücher, den Vortrag nicht erst in der ersten Abteilung der nächsten Jahrbücher zusammen mit den übrigen Vorträgen, sondern schon hier zu veröffentlichen. Die Redaktion.

genug. Noch weniger aber möchte ich damit beginnen, dass ich ein bestimmtes Schlagwort, das die Krisis kurzweg kennzeichnen soll, an den Anfang unserer Erörterungen stelle. Vielmehr wird es gerade einen Teil unserer Aufgabe bilden, dieser schablonisierenden Auffassung der krisenmässigen Vorgänge entgegenzutreten.

Es scheint, als ob sich über den Charakter der Krise an vielen und hervorragenden Stellen schon ein festes Urteil zu bilden beginnt, und zwar ein solches, das den Stempel der Einseitigkeit trägt. Ganz besonders ist es die industrielle Produktion, in deren Verhältnissen, oft nahezu mit Ausschliesslichkeit, die Erklärung der gegenwärtigen Krise gesucht wird. Wir werden uns demgegenüber bestreben, andere wesentliche Momente der Beurteilung heranzuziehen und zu einer Auffassung auf breiterer Grundlage einiges Material zusammenzutragen.

Unserer Darstellung, die sich über ein umfassendes und schwieriges Gebiet bewegt, sind äusserlich enge Grenzen gezogen; sie muss, trotz der Weitläufigkeit des Gegenstandes, auf einen knappen Raum zusammengedrängt werden. Möge es gleichwohl dem vorliegenden Versuch vergönnt sein, zur Erkenntnis der krisenmässigen Erscheinungen einen Beitrag zu liefern und für die weitere Behandlung des Gegenstandes einige Anregung zu bieten.

Als **Krisis** im volkswirtschaftlichen Sinne bezeichnet man die heftigen Störungen des normalen oder gewohnten Gangs des Wirtschaftslebens — Störungen, die ein starkes Missverhältnis zwischen Angebot und kauffähiger Nachfrage und tiefgehende Schädigungen und Erschütterungen in der gesamten Volkswirtschaft mit sich bringen.[1] Der Versuch, die Entstehung der Krisen aus einem einheitlichen Prinzip zu erklären, ist in der nationalökonomischen Wissenschaft häufig unternommen worden; das Ergebnis ist indess stets ein negatives geblieben.[2] So wertvolles Material solche Untersuchungen für die Erkenntnis und für die Kritik unserer wirtschaftlichen Zustände geliefert haben, so ist doch

[1]) Vgl. Herkner, Artikel Krisen in Conrads Handwörterbuch der Staatswissenschaften; Lexis, Artikel Krisen im Wörterbuch der Volkswirtschaft; Ad. Wagner, Krisen in Rentsch' Handwörterbuch; von Bergmann, Geschichte der nationalökonomischen Krisentheorien, Stuttgart 1895; von Tugan-Baranowsky, Geschichte und Theorie der Handelskrisen in England, Jena 1901.

[2]) Vgl. von Bergmann und Herkner a. a. O.

ihr eigentliches Ziel, eine einfache und feste Formel für die Erklärung der Krisen zu ermitteln, nicht erreicht worden.

Eine anerkannte grundsätzliche Einteilung besteht dagegen hinsichtlich der Einzelursachen der krisenmässigen Störung; vom Standpunkt der Volkswirtschaft zerfallen sie einerseits in äusserliche Ursachen, wie kriegerische Ereignisse, Missernten, politische Änderungen und Umwälzungen; andernteils in innerliche Ursachen, die in der Verfassung unserer Volkswirtschaft begründet sind. Es sind dies Vorgänge, die zusammenhängen mit der Produktionsweise, mit der Verteilung der Güter und des Einkommens, mit den Geld-, Währungs- und Kreditverhältnissen, und mit der gesamten innern Organisation unserer Wirtschaft.

Äusserliche und von aussen kommende Einwirkungen sind auch für die Vorgeschichte und die Entwicklung der gegenwärtigen Krisis von grossem Einfluss gewesen. Es seien hier nur erwähnt die kriegerischen Vorgänge in Südafrika, in Westindien, in China, die für uns teils mittelbar, teils unmittelbar von grösster Bedeutung wurden; ferner die durch Massnahmen der Politik hervorgerufenen Änderungen in den Beziehungen und in den Absatzverhältnissen gegenüber dem Auslande. Die Volkswirtschaft hat diese äusseren Vorgänge nur zu verzeichnen, aber nicht aufzuklären. Den Gegenstand unserer Darstellung bilden vielmehr die ernsten und zum Teil schwer erklärbaren Erscheinungen in unserem inneren Wirtschaftsleben. Wenn in der Wissenschaft die grosse Zahl dieser Einzelerscheinungen auf wenige Grundformen reduziert wird, so werden regelmässig als immanente, innerliche Ursachen der Krisis angegeben: 1. Überproduktion, 2. Überspekulation und die mit ihr verbundene Überkapitalisierung, und 3. Überspannung des Kredits. Dies sind die drei Hauptmomente, um die es sich handelt und die wir hier vor allem festhalten müssen; denn ihre Unterscheidung und Klarstellung bildet eines der Endziele unserer Untersuchung.

Diese Untersuchung können wir nicht, wie dies mitunter geschieht, in einem Zuge durchführen; wir würden sonst über allgemeine Erörterungen nicht hinauskommen. Was wir suchen, ist die genaue Stelle, von der das Eintreten krisenmässiger Zustände, also das Überschlagen der Produktion, der Spekulation und Kapitalisierung und des Kredits, ausgegangen ist. Was wir ermitteln wollen, das sind die besonderen Eigenheiten, durch die sich die

gegenwärtige Krisis in Deutschland kennzeichnet und von anderen älteren Krisen unterscheidet. Wir teilen deshalb unsern gesamten Stoff in die drei Gebiete, die sich aus den Scheidungen innerhalb unsrer Volkswirtschaft ergeben: 1. die Industrie; 2. das Bankwesen in seinem weitesten Umfang; 3. der Grund und Boden.

Es ist begreiflich, dass man wirtschaftliche Vorgänge zunächst und mit etwas ausschliesslicher Vorliebe auf dem Gebiete der Industrie untersucht. Schon während der voraufgegangenen Hochkonjunktur wurde stets auf die Verhältnisse in der Industrie hingewiesen, und jetzt, nach dem Ausbruch der Krise, spricht man erst recht von einer industriellen Überspekulation. Für die Zwecke unserer Untersuchung müssen wir nun zunächst diesen Ausdruck in seine beiden Bestandteile zerlegen. Wir müssen versuchen, eine Grundlage zu finden, um die Thätigkeit der Industrie abzutrennen von der Thätigkeit der Spekulation.

Industrie und Spekulation sind naturgemäss durch zahllose enge Beziehungen verbunden. Der Geschäftsgang der Industrie kann von Eingeweihten wie von Fernstehenden vorausberechnet, abgeschätzt und somit zum Gegenstand der Spekulation gemacht werden. Das Hauptgebiet dieser spekulativen Thätigkeit pflegt dasjenige zu sein, auf dem allein eine allgemeine Beteiligung des Publikums möglich ist; es ist die Spekulation durch Kauf, Verkauf und Besitz von Wertpapieren industrieller Unternehmungen. Der Markt dieser Wertpapiere — Industriepapiere — bildet aus verschiedenen Ursachen eine der wichtigsten Stellen für die Beobachtung des industriellen Geschäftsgangs. Der Kapitalbedarf der Industrie tritt hier in zahlenmässig feststellbaren Formen hervor; die Bewegung des Kurswerts der Industriepapiere bildet ein Manometer, an dem sich der Hochdruck wie der Niederdruck in der Industrie leicht ablesen lässt.

Für das Verhältnis zwischen Industrie und Spekulation finden wir deshalb hier exakte zifferngemässe Grundlagen. Allerdings dürfen wir das Zahlenmaterial nicht, wie dies seither durchgängig geschah, in undifferenzierten Gesamtsummen benutzen. Es bedarf vielmehr einer Berechnung nach den verschiedenen Modalitäten, auf die wir die notwendigen Unterscheidungen, die wir suchen, gründen können.

Zu diesem Zweck wollen wir aus der Zahl der Grossindustrien

die Montanindustrie herauslösen, deshalb, weil sie recht eigentlich der Träger der Hochkonjunktur gewesen ist. Wir berechnen hierfür zunächst die gesamte Emissionsthätigkeit der Montanindustrie während der ganzen Konjunkturperiode vom 1. Januar 1895 bis 1. April 1900, soweit die Wertpapiere an der Berliner Börse zugelassen sind, ohne die Bergwerkskuxe. Die Summe der Neuemissionen von Montanwerten während dieser $5^1/_4$ Jahre beläuft sich einschliesslich des berechneten Begebungsgewinns auf $419^1/_2$ Millionen Mark; das macht im Jahresdurchschnitt 80 Millionen Mark.[1]) Dass auch diese Summe nicht einmal vollständig in Anspruch genommen wurde, will ich hier nur beiläufig bemerken.

Der Verhältniswert dieser Ziffer lässt sich noch besser abschätzen, wenn wir berücksichtigen, dass allein durch die Jahresdividende auf die Montanpapiere 1899 dem Markt ca. 130 Millionen Mark wieder zugeflossen sind, und dass die effektive Produktionssteigerung der Bergwerke und Hütten (also abgesehen von der Preissteigerung der Produkte) 1899 weitere 226 Millionen Mark betragen hat. Dass von dieser Stelle also keine Schwächung des Marktes oder der Volkswirtschaft ausgegangen ist, dürfte klar sein.

Dieser Berechnung des Kapitalanspruchs der Industrie selber stellen wir nun eine zweite Berechnung gegenüber; sie betrifft die Wertbewegung, die in den emittierten Papieren stattgefunden hat. Am 1. Januar 1895 waren an der Berliner Börse notirte Montanaktien im Nennwerte von 661 Millionen Mark vorhanden, die damals einen Kurswert von 777 Millionen Mark darstellten. Bis zum 1. April 1900 waren diese Aktien auf eine Milliarde 475 Millionen Mark gestiegen. Die spekulative Steigerung des bereits vorhandenen Aktienmaterials hat demnach in $5^1/_4$ Jahren rund 700 Millionen Mark betragen. Auf die in der Periode 1895 bis 1900 hinzugetretenen Neuemissionen im Betrage von $419^1/_2$ Millionen beträgt die spekulative Steigerung weitere 281 Millionen. Im ganzen wurden also in $5^1/_4$ Jahren auf dem beschränkten Gebiet der Montanindustrie für spekulative Zwecke 980 Millionen, das ist rund eine Milliarde beansprucht. Es ergiebt dies auf ein Jahr 186 Millionen Mark. Die Industrie hat an diesem Kapitalaufwand keinerlei Anteil und kann ihn auch nicht haben; sie wird von

[1]) Diese und die folgenden Berechnungen sind meinem Buch: der deutsche Kapitalmarkt, Leipzig 1901 entnommen.

diesen Vorgängen in keiner Weise unmittelbar berührt. Die ganze Bewegung vollzieht sich hier ausserhalb der Industrie und innerhalb der Spekulation. Auf dem gleichen Gebiet hat der Kapitalanspruch der Industrie selber, wie wir zuvor sahen, 80 Millionen Mark für das Jahr betragen gegenüber 186 Millionen Mark Jahresanspruch der Spekulation — ein Verhältnis von 4,3 zu 10.[1])

Für die Beurteilung der Überspekulation sind hiermit völlig veränderte Grundlagen gegeben. Die Thätigkeit der Industrie und die Überspekulation in Industriewerten sind auf das Schärfste zu trennen. Bisher hat man beides zusammengeworfen, weil es an jeder zahlenmässigen Grundlage fehlte. Unsere Unterscheidung ergiebt nun ein bemerkenswertes Verhältnis. Wir erblicken die Industrie jetzt gewissermassen als ein geschlossenes Gebiet, in dem der Kreislauf der Produktion vor sich geht. Die Industrie zieht gewisse Kapitalien an sich, giebt dagegen dem Markte jährlich einen weit grösseren Betrag durch Ausschüttungen zurück und führt der Volkswirtschaft noch einen starken Überschuss von Gütern zu. Ganz unabhängig von der Industrie, aber doch auf Grund ihrer Thätigkeit, vollzieht sich nun eine Wertbewegung gewaltigen Umfangs, deren jährlicher Anspruch an Kapital und Kredit in die Hunderte von Millionen geht. Es ist die Spekulation in Industriepapieren. Woher kommen diese hohen Summen und was wird aus ihnen? In welchen Formen werden sie aufgebracht und wie verteilen sie sich? Wenn wir den Verlauf dieser Wertbewegung ermittelt haben, dann dürfen wir hoffen, dem Sitz der gegenwärtigen Krisis nahe gekommen zu sein. Die Voraussetzung hierfür aber war die begriffliche und zahlenmässige Scheidung der Industrie von der Spekulation in Industriewerten. Das Weitere werden wir dann auf einem anderen Gebiet zu untersuchen haben.

Wir haben nun die zweite Frage aus dem Gebiet der Industrie zu erörtern. Ist die gegenwärtige Krisis etwa durch eine Überproduktion veranlasst, so dass wir von einer Überproduktionskrise zu sprechen hätten?

Das scheinbar einfache Verhältnis der Überproduktion, bei dem wir glauben, die Zustände mit Händen greifen zu können, bietet in Wirklichkeit der Beurteilung die erheblichsten Schwierigkeiten;

[1]) Wegen der Einzelheiten obiger Ziffern vgl. meinen Kapitalmarkt.

die Behandlung des Problems ist in vielen Beziehungen häufig eine unzureichende. Ich möchte demgegenüber hier den Satz aufstellen: die Frage nach der Überproduktion ist nicht die Frage nach einer einseitigen Thätigkeit, sondern die Frage nach einem Verhältnis, also nach einer Wechselbeziehung zwischen mehreren Faktoren. Beide Seiten des Verhältnisses müssen stets untersucht werden. Eine Überproduktion kann eintreten, weil das Übermass der Produktion schlechthin nicht absetzbar ist; sie kann eintreten, weil die Marktlage sich zeitweise in ungünstiger Weise verschoben hat; sie kann endlich eintreten, weil die Konsumkraft der Bevölkerung geschwächt ist. Wir unterscheiden also eine absolute Überproduktion, eine relative Überproduktion und eine Störung oder Schwächung der Konsumkraft.

Eine absolute Überproduktion ist dann vorhanden, wenn die Gütererzeugung unter solchen Verhältnissen stattfindet, dass der Verkauf der verfertigten Waren schlechterdings unmöglich ist.[1]) Ein derartiges Verhältnis besteht in der gegenwärtigen Krise, wenn überhaupt, so doch nur auf vereinzelten Gebieten von nicht entscheidender Bedeutung. Ganz andere Zustände zeigen sich uns jedoch, wenn wir die Frage stellen, ob und in welcher Form eine relative Überproduktion, also ein Missverhältnis zwischen Angebot und kauffähiger Nachfrage vorliegt. Hierzu müssen wir die verschiedenen Umstände ins Auge fassen, die für die gegenwärtige Marktlage in der Industrie von Einfluss sind.

Der jetzigen Krisis ist eine Periode des lebhaftesten wirtschaftlichen Aufschwungs vorangegangen. Eine jede wirtschaftliche Bewegung, sie gehe nach oben oder nach unten, enthält nun in sich selbst ein beschleunigendes, ein verschärfendes Moment. Bei steigender Konjunktur erkennen wir dies ohne weiteres. Es steht klar vor aller Augen, wie der Andrang der Käufer am Markte wirkt; wie die Angst vor der Knappheit der Vorräte die Knappheit verstärkt; wie die Angst vor der Preissteigerung die Preise emportreibt.

Unendlich viel grösser als die Angst vor der steigenden Konjunktur ist nun die Angst vor der fallenden Konjunktur. Ein Vergleich der Folgen ist hier eigentlich gar nicht möglich. Der Produzent drängt jetzt mit seiner Ware auf den Markt; es fehlt

---

[1]) Lexis, Artikel Überproduktion in Conrads Handwörterbuch.

an Käufern, nicht allein, weil es an Bedarf fehlt, sondern weil der Käufer befürchten muss, dass mit dem Augenblick, in dem er die Ware auf Lager nimmt, sie entwertet, mitunter sogar unverkäuflich ist. Das belebende Element des Geschäfts, das Vertrauen, ist vernichtet. Angebot und Nachfrage können sich dann in Wirklichkeit ganz die Wage halten und trotzdem entsteht am Markte ein vollständiges Missverhältnis.

Dass der Zusammenbruch des Unternehmungsgeistes, die durch später zu besprechende Vorgänge bedingte Abschneidung des Bankkredits, das Schwinden des Vertrauens — dass diese Momente von der hervorragendsten Bedeutung für die Krisis in der Industrie gewesen sind, ist von einem der berufensten Beurteiler der gegenwärtigen Lage kürzlich ausgeführt worden[1]). Alle diese Erscheinungen aber, die uns schon eine teilweise Erklärung der relativen Überproduktion geben, haben ihren Ursprung nicht auf dem Gebiete der Industrie.

Ein zweites Moment, auf das hinzuweisen ist, liegt in der Produktionstechnik. Der Umschlag in der wirtschaftlichen Konjunktur musste unsere Industrie um so empfindlicher treffen, als sie sich in einer aufsteigenden Entwicklung befand. Neue Techniken sind entstanden und zwangen, wie dies bei dem rasch veraltenden maschinellen Apparat selbstverständlich ist, zu Neuanschaffungen und zur Herstellung moderner Betriebseinrichtungen. In scharfsinnigen Untersuchungen ist darauf hingewiesen worden, wie unsere Produktion immer mehr auf Umwegen vor sich geht.[2]) Ein grosser Teil unsrer produktiven Thätigkeit ist nicht unmittelbar auf

[1]) Darlegungen des Reichsbankpräsidenten Dr. R. Koch: „Es zeigt sich da und dort, dass die deutsche Industrie guten Mutes weiter arbeitet, und das ist das beste Mittel, die Krisis zu überwinden. Das Misstrauen beginnt zu schwinden. Wir in der Reichsbank merken das vor allem daran, dass die Überfüllung unseres Portefeuilles mit Wechseln nachlässt. Das beweist, dass die anderen Banken wieder Kredit zu geben anfangen. Aus diesem Misstrauen ist fast die ganze Krisis entstanden." Bericht der Vossischen Ztg. v. 3. 1. 1902.

[2]) Werner Sombart, Der Stil des modernen Wirtschaftslebens, Archiv f. soziale Gesetzgebung und Statistik, XVII, Seite 1 f.; Lexis, Jahrb. f. Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft, XIX, Seite 335; v. Böhm-Bawerk, Artikel Kapital in Conrads Handwörterbuch der Staatswissenschaften.

die Erzeugung von Genussgütern gerichtet, sondern dient der Vorproduktion und der Herstellung des maschinellen Apparates (Arbeits- und Werkzeugmaschinen, Verkehrsmittel). Je vollkommener die Produktionstechnik wird, um so grössere Anlagen müssen für diese Zwecke geschaffen werden. Ganz besonders aber ist es der Eintritt einer Umwälzung in der Technik, der zu den umfassendsten, oft jahrelang andauernden, dann aber zum Stillstand gelangenden Arbeiten der Vorproduktion Anlass giebt. Während der jüngsten Konjunkturperiode ist dies in hohem Masse der Fall gewesen. Es braucht hier nur an die Arbeiten für die praktische Einführung der Elektrizität erinnert zu werden, die der Eisen- und Maschinenindustrie die lebhafteste Beschäftigung brachte, nicht für die Zwecke der unmittelbaren Produktion, sondern lediglich zur Herstellung neuer Arbeitsmaschinen und Betriebsanlagen, die nun ihrerseits die Ausrüstung für die neue Elektrizitätsindustrie bildeten. Die Erledigung dieser Arbeiten mag zu einem Rückgang oder Stillstand einzelner Betriebe führen, aber sie erklärt keineswegs eine Wirtschaftskrisis, wie wir sie jetzt haben.

Während der letzten Hochkonjunktur trat ferner die Erschliessung neuer Märkte als belebendes Moment hinzu. Die Produktion wurde in zahlreichen Betrieben erheblich gesteigert. Es ist indess nicht verständlich, wie diese einst freudig begrüsste Produktionssteigerung nun gerade als die Ursache der jetzigen Krisis gelten soll; das kausale Verhältnis ist weit eher das entgegengesetzte. Wir brauchen nur die gesamte Industrie zu betrachten, um zu sehen, dass wir die gegenwärtigen Zustände durchaus nicht mit dem Schlagwort der „Überproduktion" abthun können. Es genügt, wenn wir hinweisen auf die Textilindustrie, auf die chemische Industrie, die Papierindustrie, die grosse Industrie der Nahrungs- und Genussmittel.[1]) Es sind dies alles Industrien, die nach Zahl und Umfang zu den bedeutendsten unter den Gewerbegruppen zählen und in deren Geschäftsgang von einer Überproduktion nicht die Rede sein kann. Nicht einmal auf die Zustände in dem Kohlenbergbau kann dieser Ausdruck in zutreffender Weise angewandt werden. Die bequeme Formel von der Überproduktion

[1]) Vgl. hierzu die Darlegungen von J. Jastrow in der Arbeitsmarkt-Korrespondenz.

behauptet nur, was erst bewiesen werden soll. Das gegenwärtige Missverhältnis zwischen Angebot und kauffähiger Nachfrage ist nicht die Ursache, sondern vielmehr die Folge der Krisis.

Wenden wir uns jetzt noch kurz zu der Gegenseite des Marktverhältnisses. Bei den Erörterungen über die Industrie wird vorzugsweise nur die Produktion und deren Lage betrachtet. Es ist dies in gewissem Sinne wohl verständlich. Die Produktion zeigt uns den beruflichen und geschäftlichen Stand der Bevölkerung; die Zustände, die hier bestehen, drängen sich der Beobachtung von selber auf. Gerade die gegenwärtige Krisis lehrt uns aber, wie mangelhaft und verfehlt eine solche einseitige Auffassungsweise ist. Bei der Betrachtung der Produktion ist das Studium der Grundlagen unsrer Volkswirtschaft und ihrer Zusammenhänge zu kurz gekommen.

Die heftigsten Störungen unsrer Wirtschaft finden wir nicht in der Produktionssphäre; sie zeigen sich vielmehr in den Zuständen und in den Veränderungen der wirtschaftlichen Lage unsrer Bevölkerung, und hier haben wir die wesentlichen Momente der gegenwärtigen Krisis zu suchen. Die Wirkungen der unproduktiven Belastungen unsrer Wirtschaft, die Formen der Entstehung des Einkommens und des Kapitals, die Wandlungen in der Konsumkraft der Bevölkerung, alle diese Materien bedürfen zunächst der Untersuchung mit Bezug auf die Krisis. Die Ursachen der jüngsten Erschütterungen unsrer Volkswirtschaft können mithin durchaus nicht einseitig bei der industriellen Produktion ermittelt werden.

Wenn uns nun bis hierher weder das Zahlenmaterial noch die marktmässigen Verhältnisse eine erschöpfende Auskunft gaben, so müssen wir uns anderen Vorgängen zuwenden, die vielleicht die Ursachen der krisenmässigen Erscheinungen mit grösserer Prägnanz hervortreten lassen. Stellen wir nun die präzise, entscheidende Frage nach dem Ausbruch der Krisis, und gehen wir zu diesem Zweck um eine Spanne Zeit hinter den Beginn der Krisis zurück.

Inmitten der günstigsten Geschäftsthätigkeit unsrer Hochkonjunktur fiel im Dezember 1899 der erste Alarmschuss; der Reichsbankdiskont stieg auf die selbst in kritischster Zeit nicht erreichte

Höhe von 7 %. Von da ab ist die Gespanntheit unserer wirtschaftlichen Lage offenbar. In den ersten Monaten des Jahres 1900 kamen vereinzelt, so aus der Metall-Industrie, schwächere Berichte; vom amerikanischen Eisenmarkt gingen dann im März ungünstige Meldungen ein, die indess zunächst wenig berücksichtigt wurden;[1]) in einer Anzahl von Städten stockte unter den hohen Zinssätzen das Baugewerbe. Der Höhepunkt der Konjunktur war überschritten. Gleichwohl kam der Umschlag nach Zeit und Intensität überraschend. An der Börse bezeichnet der 20. April 1900 den Höchststand der Kurse; von da ab ging es, nach einem vergeblichen Versuch, die Bewegung aufzuhalten, rasch abwärts. In der zweiten Hälfte des Jahres 1900 stand unsere Volkswirtschaft schon unter dem Einfluss der Krisis, die sich bald in ungeahnter Weise ausbreitete. Nicht als ob es selbst in dieser Zeit an günstigen Momenten, vor allem in unserer Industrie, unserm Handel und Verkehr, gefehlt hätte. Wiederholt wurde von hervorragendster Seite — so in der Thronrede zur Eröffnung des preussischen Landtages im Januar 1901 — auf die Übertriebenheit der Krisenfurcht hingewiesen. Indess die ohnmächtige Schwäche unseres Kapitalmarktes, der Mangel jeder Widerstandsfähigkeit, dann die Erschütterung des Pfandbriefmarktes, den man für den gesichertsten halten musste, und eine Reihe hiermit zusammenhängender Vorgänge — das waren doch schliesslich die Erscheinungen, die in der Meinung des Inlandes und des Auslandes unserer volkswirtschaftlichen Lage das Gepräge aufdrückten.

Betrachten wir nun genauer die Voraussetzungen, die für jene erste und damals nicht genügend beachtete Warnungsmassregel, für die sensationelle Erhöhung des Reichsbankdiskonts, bestimmend waren. Wir sind hiermit schon vollständig auf das zweite Gebiet unserer Darstellung, zu dem Bankwesen übergetreten. Es erschien damals, Dezember 1899, eine interessante Darlegung der ministeriellen Berliner Korrespondenz, in der die Gründe des hohen Zinssatzes erörtert werden. Zunächst wird hingewiesen auf das Steigen der Kapitalansprüche infolge der industriellen Entwicklung; alsdann auf die ganz ungewöhnliche Zunahme der Wechselanlage

---

[1]) Dass sich die Verhältnisse hier s. Z. rasch gebessert haben, ist bekannt. Vgl. hierzu Richard Calwer, Handel und Wandel, Berlin 1901.

und der ungedeckten Noten. „Um einer solchen Erscheinung entgegenzuwirken," heisst es nun wörtlich in der erwähnten Darlegung, „giebt es kein anderes Mittel als die Erhöhung des Diskonts, die einer ungesunden Überspannung des Kredits vorbeugt, fremdes Geld heranzieht, und die Lösung auswärtiger Guthaben zu verschieben geeignet ist. Besonders dann muss rechtzeitig zur Diskonterhöhung geschritten werden, wenn, wie jetzt, eine starke Nachfrage nach Auslandswechseln herrscht."

In plastischer Weise treten hier zwei Momente der krisenmässigen Störung hervor, von denen wir noch nicht gehört haben: die Überspannung des Kredits und die Lösung der Guthaben des Auslandes. Was sind nun diese Auslandsguthaben?

Eine besondere Erscheinung in der deutschen Volkswirtschaft der letzten Jahre ist die zunehmende Heranziehung ausländischer Kapitalien in leicht kündbarer Form. Es geschieht dies zumeist durch die Trassierungen der Bankiers, die unter dem Namen Finanzwechsel bekannt sind, dann auf dem Wege des Kontokorrentkredits, ferner durch Lombardierung deutscher Staatspapiere, die an den ausländischen Börsen eingeführt sind und notiert werden. Eine dauernde Anlage der Kapitalien findet in keinem Falle statt; sie sind nur zu vorübergehendem Gebrauch hergegeben. Die grosse Gefahr dieser Finanzgeschäfte liegt nun darin, dass diese verfügbaren schwimmenden Kapitalien gerade dann zurückgefordert werden, wenn Kapital allgemein knapp ist, wenn also die dargeliehenen Summen von dem Schuldner am nötigsten gebraucht werden. Dieses Hilfsmittel versagt also naturgemäss gerade dann, wenn bereits Kapitalmangel besteht, und die Lage wird hierdurch in bedrohlicher Weise verschärft.

Seit dem Herbst 1899 stiess die Erneuerung der deutschen Finanzwechsel in London auf ernste Schwierigkeiten. Infolge des Transvaalkrieges wurde das Kapital im Lande selbst gebraucht, der Diskontsatz in London ging scharf in die Höhe. Der Londoner Markt brauchte nicht nur selbst das ausgeliehene Kapital; er zog auch damals noch den Pariser Platz mit heran. Unter solchen Verhältnissen erfolgte die Lösung der Auslandsguthaben bei uns, das Rückströmen von Finanzwechseln und die Nachfrage nach Auslandswechseln, von der wir gehört haben.

Die deutschen Banken waren damals im ersten Quartal 1900, als diese neue Verschärfung hinzutrat, in einer schwierigen Lage. Die Überspannung des Kredits war auf den höchsten Grad gestiegen. In einem vielleicht nie zuvor erreichten Masse hatte sich das Privatpublikum auf Effektenspekulationen geworfen; und diese Spekulationen — das ist nun der wesentliche Punkt — wurden zum grösseren Teil auf Kredit betrieben. Die Mittel der Banken waren trotz starker Kapitalerhöhungen vollständig festgelegt. Von erheblicher Bedeutung waren hierbei die schädlichen Wirkungen des Börsengesetzes, das durch das Verbot des Terminhandels in Industriepapieren gerade das Gegenteil des Erfolges erzielte, den es beabsichtigte. Welche Summen an Kapital und Kredit für die Effektenspekulation erforderlich waren, davon hat uns die Berechnung der Montanpapiere, deren Ergebnis oben (Seite 9) mitgeteilt wurde, ein, allerdings ganz unzureichendes, Bild gegeben. Die Spekulation erstreckte sich, abgesehen von den übrigen Gebieten, noch besonders auf eine Reihe von Spielpapieren, die gar nicht an deutschen Börsen, sondern in London gehandelt werden. Die Spekulation stellt an und für sich die grössten Ansprüche an Kapital und Kredit; die Wirkung ist indess eine besonders starke, wenn, wie es hier der Fall war, in der Hauptsache mit geliehenem Gelde und Bankkredit spekuliert wird.

Die Banken haben es in dieser Periode an Voraussicht nicht fehlen lassen. Im Februar und März erliessen die Berliner Banken an ihre Kundschaft Rundschreiben und Mitteilungen, in denen um Glattstellung der Verpflichtungen ersucht wurde. In öffentlichen Blättern erschienen mehrfach Warnungen vor der übertriebenen Spekulation. Ich kann die Verhältnisse nicht besser kennzeichnen, als durch die folgenden Äusserungen aus dem Geschäftsbericht einer Berliner Grossbank:

> Wir haben es für unsere Pflicht gehalten, im Hinblick auf die Anspannung des Geldmarktes dem Übereifer des Publikums in Effektenkäufen namentlich solchen unter Kreditinanspruchnahme, mit den uns zu Gebote stehenden Mitteln entgegenzutreten, was uns freilich nur in beschränktem Masse gelungen ist.

Hier, aus dieser schrankenlosen Spekulation, sind die Zustände erwachsen, die für die folgende Entwickelung den Anlass und den Grundzug gebildet haben. Das Privatpublikum hatte sich weit über seine Kräfte engagiert; die Kredite waren über alles Mass gespannt,

den Banken selbst wurden in diesem kritischen Augenblick die kündbaren Guthaben entzogen. In der zweiten Hälfte des April 1900 erfolgte notgedrungen die Lösung der Verpflichtungen, und die Krise begann. Was aber da zusammenbrach — das haben wir jetzt gesehen — das war nicht unsere Industrie, sondern die auf Kredit betriebene, masslose Überspekulation, die so oder so zu Grunde gehen musste, und an der auch ganz gewiss nichts Gutes zu halten war.

Wir sind bis hierher der Entwicklung von Etappe zu Etappe gefolgt und haben versucht, die einzelnen Faktoren herauszuheben, die uns auf die Krise zutrieben. Für den Ausbruch und den Beginn der Krise fanden wir nun eine Hauptstelle der Überspannung von Spekulation und Kredit. Im weiteren Verlauf der Krise erfolgte dann auf einem ganz andern Gebiet eine der schlimmsten Erschütterungen unserer Wirtschaft; es ist der Zusammenbruch am Pfandbriefmarkte. Wir kommen damit auf unser drittes Gebiet, den Grund und Boden. Hier bietet uns indess die Erörterung Schwierigkeiten, die wir auf den voraufgehenden Gebieten nicht kannten. Kredit und Spekulation haben hier Erscheinungsformen, die einer genauen Untersuchung bedürfen, ehe wir auch nur einen einzigen Schluss aus ihnen ziehen dürfen; es sind dies die Bodenspekulation und die Bodenverschuldung. Beide sind in ihrem gegenwärtigen Stande nationale, unserer deutschen Wirtschaft eigentümliche Erscheinungen, deren volle Entwicklung sich überdies erst in der neueren Wirtschaftsperiode herausgebildet hat.

Versuchen wir zunächst eine zahlenmässige Vorstellung zu gewinnen über den Umfang der Verschuldung. Nach einer von mir durchgeführten Berechnung betrug die Bodenverschuldung in Deutschland im Jahre 1900 die erschreckende Summe von zweiundvierzig Milliarden Mark. Kein anderes Land hat auch nur annähernd solche Zustände. Doch genügt es nicht, die absolute Höhe der Verschuldung zu betrachten. Die jährliche Zuwachsziffer beträgt gegenwärtig ca. 1750 Millionen Mark. Von grösserer Bedeutung ist indess noch der Aufwand für die stehende Verschuldung. Aus Gründen, von denen wir später hören, findet in der Hauptsache keine Schuldentilgung statt; die Schuld bleibt un-

vermindert haften. Für die Verzinsung der stehenden Bodenschuld einschliesslich der Abschlussprovisionen und Vergütungen sind zu $4^1/_4$% gerechnet 1,9 Milliarden, also rund zwei Milliarden Mark jährlich erforderlich.[1]) Der Druck der Bodenverschuldung stellt somit nach jeder Richtung das stärkste Gewicht dar, das auf unserer Volkswirtschaft lastet und sein Einfluss bedarf, rein zahlenmässig genommen, kaum der Erläuterung.

Die Zahlen beweisen nun auf diesem Gebiete viel; aber sie beweisen durchaus nicht alles; sie zeigen uns immer noch nicht die volle Wirkung der hier entwickelten Verhältnisse. Für unsern Gegenstand insbesondere bedarf es noch der Ermittelung, welche wirtschaftlichen Vorgänge in der Verschuldung zum Ausdruck gelangen; wir müssen die Frage stellen nach den Ursachen der Verschuldung.

Nach ihrer Entstehung zerfällt die Bodenverschuldung in eine materielle und in eine immaterielle. Unter der materiellen Verschuldung verstehen wir eine solche, die auf Grund nützlicher Aufwendung erfolgt, also zum Zwecke der Melioration, der Bodenkultur, des Häuserbaues u. s. w.; unter der immateriellen dagegen eine solche, die ohne jede nützliche Aufwendung eintritt, also die rein spekulative Verschuldung (für die Zwecke der Bodenspekulation, Häuserspekulation). Über die materielle Verschuldung ist nur wenig zu sagen; sie ist die einzige, die einen volkswirtschaftlichen Wert hat; sie dient in eminenter Weise den Zwecken der Bodenkultur, für die sie (zur Beschaffung der Meliorationskapitalien im weitesten Sinne) unentbehrlich ist. Nur in einer bestimmten Richtung scheinen sich materielle und immaterielle Verschuldung heute vollständig gleich zu stehen: beide bleiben unvermindert haften; eine Tilgung findet bei beiden nicht statt. Die Ursache liegt darin, dass die Grundbesitzer, insbesondere bei grossen Objekten, so paradox dies zunächst klingt, eine hohe Verschuldung ihres Besitzes vielfach für vorteilhaft halten, weil hierdurch Kauf und Verkauf der Grundstücke wesentlich erleichtert wird. Der Grundbesitzer hat im allgemeinen bei unsern heutigen Zuständen ein Interesse, mit einer möglichst geringen Anzahlung an seinem Grundstück beteiligt zu sein. Für den städtischen Grundbesitz wurden diese

---

[1]) S. meinen Kapitalmarkt S. 220 ff.; vgl. zu den hier behandelten Fragen Franz Oppenheimer, Grossgrundeigentum und soziale Frage, Berlin 1898.

Verhältnisse zuerst klargestellt durch Geh. Hofrat Felix Hecht;[1]) dass auch bei ländlichen Grundstücken vielfach ähnliche Verhältnisse und ähnliche Interessen bestehen, dürfte zur Genüge bekannt sein. Durch diesen Mangel der Schuldentilgung verliert auch die in ihrem Ursprung materielle Verschuldung im Laufe der Jahre, wenn nämlich der Wert der nützlichen Aufwendung ganz oder teilweise aufgebraucht ist, ihre erste Bedeutung. Unsere Produktion trägt die fortdauernde Belastung mit Arbeitsleistungen, deren Ausführung ganz und deren Wert grösstenteils der Vergangenheit angehört.

Ein anderes Verhältnis als die materielle, zeigt uns die immaterielle Verschuldung, deren Wesen der Erklärung bedarf. Bei einem grossen Teil unsrer heutigen Bodenschulden, ich fürchte, wir müssen für manche Bezirke sagen, bei dem grösseren Teil, entsteht die Verschuldung ohne jede Hingabe von Valuta. Es handelt sich hier um die spekulative Wertsteigerung des Bodens (Bodenspekulation, Grundstücksspekulation). Der Ausdruck „Spekulation" deckt hier allerdings in keiner Weise die Sache. Der Ausgleich der Zufuhren und der Bestände, die Thätigkeit, die sonst die Aufgabe der Spekulation bildet, fällt hier weg. Die Spekulation nach unten, die Baisse-Spekulation, ist beim Boden durch die Natur der Dinge ausgeschlossen. Die spekulative Thätigkeit besteht hier also lediglich in der Herbeiführung einer immateriellen Wertsteigerung.

Es ist von grossem Interesse, indess recht schwierig, von diesen Vorgängen eine zahlenmässige Vorstellung zu geben. Nur für einzelne Teile Deutschlands sind die erforderlichen Grundlagen vorhanden. In Bayern fallen in den Jahren 1895/97 rund 240 Millionen auf die materielle Verschuldung, der grössere Teil dagegen, 280 Millionen, auf die immaterielle. Für Sachsen liegen nur die Ziffern für die achtziger Jahre vor. Die materielle Verschuldung war damals noch etwas stärker als die immaterielle. Das Verhältnis dürfte sich inzwischen wesentlich verschoben haben. In rein städtischen Bezirken ist die spekulative Wertsteigerung eine recht hohe; doch steht ihr, da es sich um die intensivste Form der Melioration, den Häuserbau, handelt, eine sehr hohe nützliche Auf-

---

[1]) Die Rheinische Hypothekenbank Mannheim, Denkschrift 1896, S. 18.

wendung gegenüber, die allerdings weit über ihren wirklichen Wert mit Hypotheken belastet ist. Über die Formen, in denen die Spekulation vorgeht, besitzen wir jetzt eine treffliche Darstellung von juristischer Seite; es ist die Begründung zu einer neueren Entscheidung des Reichsversicherungsamtes, die das Hinauftreiben des Bodenpreises und der Bodenbelastung am praktischen Beispiel schildert.[1])

Der spekulativ gesteigerte Bodenwert besteht nun in nichts anderm als in einer entsprechend gestiegenen Verschuldung. Die Hypothek, die Auflage einer neuen Verschuldung, ist das Mittel, durch das die Spekulation Gewinne erzielt, realisiert und festhält. Die spekulative Verschuldung giebt dem Grundbesitzer kein einziges materielles Mittel in die Hand, um den Ertrag seines Grundstücks zu steigern. Nichts, kein wirtschaftlicher Neuwert ist entstanden. Die Hypothek repräsentiert den spekulativen Gewinn. Wertsteigerung des Bodens und Verschuldung sind hier identisch, sind eins und dasselbe.

Vergegenwärtigen wir uns nun den gewaltigen Umfang der neueren Verschuldungsbewegung, so haben wir hier eine dauernde und eine der stärksten Ursachen der krisenmässigen Störung. Hier finden wir die höchste Überspannung von Kredit und Spekulation zugleich. Hier hat auch einer der schlimmsten Ausbrüche der Krisis stattgefunden. Es wäre indess verfehlt, wenn wir diese unsere gesamte Wirtschaft durchdringenden Verhältnisse nur nach den Vorfällen bei den Hypothekenbanken beurteilen wollten. Gewiss ist der Zusammenbruch der Hypothekenbanken eine der typischsten Erscheinungen der gegenwärtigen Krisis. Indess wir dürfen unsere Untersuchung nicht auf die Stelle beschränken, an der der unerträgliche Druck gerade explosiv hervorgebrochen ist. Wir müssen vielmehr betrachten, wie unsere nationale Wirtschaft, unser öffentliches Leben, unsere gesamte Bevölkerung unter diesen Zuständen leidet.

Auf unserm vornehmsten Produktionsfaktor lastet eine masslose Verschuldung, für die die Gegenleistung teils in der Vergangenheit, teils überhaupt niemals gemacht worden ist. Für diese Masse von

---

[1]) Amtliche Nachrichten des Reichs-Versicherungsamts, XVII, No. 10 S. 603.

Forderungen muss die Valuta geschaffen, muss die Verzinsung jährlich neu aufgebracht werden. Auf der einen Seite, auf der Seite der Gläubiger, erfolgt hierbei die Schaffung rein fiktiver Werte, die Erzeugung von Einkommen ohne jede volkswirtschaftliche Leistung; auf der andern Seite die Verpflichtung zum Ausgleich, eine zwangsmässig gesteigerte Produktion, oder eine Einschränkung des Lebensmassstabes, und zugleich eine Schwächung der Konsumkraft. Kann man das Bild krisenmässiger Ursachen knapper zeichnen, als es sich in diesen Verhältnissen ausdrückt? Die Zustände, die sich hier herausgebildet haben, und die Deutschland eigentümlich sind, bedeuten die schlimmste Erschütterung unsrer Wirtschaft; sie müssen uns in immer neue Krisen hineinwerfen.

Wir haben die verschiedenen Ursachen der Krise auf unsern drei Gebieten erörtert. Wir fanden die produktiven Faktoren unserer Volkswirtschaft zumeist auf durchaus gesunden Grundlagen stehend und zu den grössten Leistungen befähigt. Dagegen fanden wir nach anderen Richtungen schwere Missstände, teils vorübergehender, teils dauernder Natur. Das Ergebnis möchte ich zunächst dahin zusammenfassen: Wir weisen auf Grund der Zahlen und der Argumente die Annahme zurück, dass eine industrielle Überproduktion an der gegenwärtigen Krisis Schuld sei. Dagegen hat es sich gezeigt, dass die Überspannung der Spekulation und des Kredits auf verschiedenen Gebieten diejenigen Störungen unserer Volkswirtschaft hervorgebracht haben, aus denen die gegenwärtige Krise sich zusammensetzt.

II.

Der zweite Teil unserer Erörterungen soll sich mit den Massnahmen der Gesetzgebung beschäftigen, die nach den Erfahrungen der Krise erforderlich und möglich sind.

Hierbei müssen wir uns gegenwärtig halten, dass als Ziel nicht gilt, was geschehen soll, sondern was geschehen kann. Die Behandlung gesetzgeberischer Probleme in der Volkswirtschaft ist ein besonders gefährliches Gebiet. Wir haben die schlimmen Missstände

unseres Wirtschaftslebens vor Augen und es ist menschlich erklärbar, wenn wir uns zunächst an Symptome, an äussere Erscheinungen halten und das Heilmittel in distributiv-ausgleichenden Reformen suchen. Unsere Zeit ist hierin schon recht weit gegangen. Ich glaube nun, dass es notwendig ist, das Augenmerk mehr auf die Grundlagen unserer inneren Verwaltung zu richten und uns von äusseren Eingriffen in die fertige Entwickelung nicht allzuviel oder wenigstens nicht alles zu versprechen. Wenn die hier zu erörternden Vorschläge deshalb äusserlich sich etwas unscheinbar darstellen werden, so darf ich vielleicht darauf hinweisen, dass ich mich bemüht habe, auf die Grundlagen der Volkswirtschaft und Verwaltung zurückzugehen; denn nur wenn hier eingegriffen wird, können gesetzgeberische Massnahmen einen befriedigenden und sicheren Erfolg haben.

Auf dem Gebiete der Industrie hat die gegenwärtige Krisis eine ernste Frage besonders scharf hervortreten lassen; es ist die Frage der Arbeitslosigkeit.[1]) In der Behandlung dieses grössten unter den industriellen Problemen müssen wir vor allem eine Unterscheidung machen, die die Arbeitslosigkeit in zwei Grundformen trennt. Bei einer grossen Anzahl der Gewerbebetriebe tritt regelmässig eine Arbeitspause ein, teils durch die zeitliche Beschränkung des Betriebs auf bestimmte Jahreszeiten, so im Winter beim Baugewerbe und den von ihm abhängigen Gewerben; dann bei der Schiffahrt u. s. w., alsdann bei den Modewarenindustrien und einer grossen Anzahl anderer, die Saisongewerbe sind. Die hier regelmässig eintretende Arbeitspause können wir als die naturgemässe oder betriebsgemässe bezeichnen. Die zweite Art der Arbeitsunterbrechung wird durch den Rückgang wirtschaftlicher Konjunkturen herbeigeführt und ist als konjunkturgemässe zu bezeichnen. Die schlimmsten Folgen treten dann ein, wenn, wie dies gegenwärtig der Fall ist, betriebsgemässe und konjunkturgemässe Arbeitslosigkeit zusammentreffen.

---

[1]) Vgl. Georg Schanz, Zur Frage der Arbeitslosen-Versicherung. Bamberg 1895; derselbe, Neue Beiträge zur Frage der Arbeitslosen-Versicherung und dritter Beitrag. Berlin 1897 und 1901; Georg Adler, Artikel Arbeitslosigkeit in Conrad's Handwörterbuch; Ernst Hirschberg, Die Massnahmen gegenüber der Arbeitslosigkeit, Berlin 1894; J. Jastrow, Die Arbeitsmarktkorrespondenz.

Die zu ergreifenden Massnahmen auf dem Gebiete der Arbeitslosigkeit lassen sich in drei Gruppen scheiden: 1. die Vorsorge für Arbeitslose; 2. die Massnahmen bei eingetretener Arbeitslosigkeit; 3. vorbeugende Massregeln.

Unter der Vorsorge für Arbeitslose müssen wir lediglich solche Massnahmen verstehen, die dem Arbeitslosen für die Zeit der Arbeitslosigkeit bestimmte Geldmittel zur Verfügung stellen. Es sind hier ganz allgemein zwei Hauptwege denkbar; der eine besteht in der individuellen Fürsorge durch den einzelnen Arbeiter selbst; der andere durch korporative Zusammenfassung in der Form der Versicherung. Hierzu treten noch ergänzend die von den einzelnen Unternehmern für die Arbeiter ihres Betriebs getroffenen Einrichtungen.

Der Schaffung einer allgemeinen staatlichen oder gemeindlichen Arbeitslosen-Versicherung stehen sachliche und persönliche Schwierigkeiten entgegen, die geradezu unüberwindlich sind. Die allgemeine Versicherung müsste obligatorisch sein; eine fakultative ist hier undurchführbar, da ihr nur die schlechtesten Risiken beitreten würden. Der Plan einer allgemeinen Versicherung erfordert also die Zwangsversicherung. Das erste Hindernis ist hier — bei der Versicherung der wesentliche Punkt — die Verteilung des Risikos. Die Arbeitslosigkeit trifft innerhalb der einzelnen Berufe nicht allgemein, sondern schichtweise; sie trifft verschieden nach Jahreszeit und Konjunktur; verschieden vor allem nach Tüchtigkeit und Leistung der Arbeiter. Schon die Risikoverteilung steht also jeder allgemeinen und obligatorischen Versicherung entgegen.

Die stärksten Bedenken ergeben sich indess aus der Organisation und der Durchführung. Der Versicherte hat es hier in der Hand, den Fall der Versicherung selber herbeizuführen, indem er die Arbeit niederlegt oder verweigert. Es bedarf also in jedem einzelnen Fall einer Feststellung, ob verschuldete oder unverschuldete Arbeitslosigkeit vorliegt. Wir stehen hier schon einer praktischen Unmöglichkeit gegenüber. Der notwendige Apparat von Schiedsmännern und Schiedsgerichten wäre überhaupt nicht aufzutreiben, und es ist gar nicht abzusehen, wie er funktionieren sollte. Wie man über diese Grundfragen einfach hinweggehen kann, ist mir unerfindlich.

Es bedarf ferner der Schaffung weitgehender Kautelen und Kontrolen gegenüber den verschiedenen Formen des Missbrauchs. Eine genaue Überwachung ist erforderlich nach der Richtung, ob der Arbeitslose nicht neue Beschäftigung gefunden hat und gleichwohl Unterstützungsgelder weiter bezieht; auch hier besteht eine praktische Undurchführbarkeit, selbst wenn man scharfe Betrugstrafen zu Hülfe nehmen wollte. Auf eine ganze Reihe anderer Momente, wie die hier ganz unvermeidliche Vorschrift einer längeren Niederlassung am Orte vor dem Genuss der Versicherung, will ich hier nicht eingehen, da dem ganzen Plan die praktische Brauchbarkeit und wissenschaftliche Begründung fehlt.

Die hier hervorgehobenen Schwierigkeiten gelten nur für die allgemeine und obligatorische Versicherung; sie gelten aber nicht, oder wenigstens nicht in prohibitiver Weise für die genossenschaftliche Versicherung. Für diese kommen in Betracht vor allem die Arbeiterverbände auf beruflicher und genossenschaftlicher Grundlage, Gewerkschaften, Gewerkvereine, christliche Arbeitervereine; dann die Handlungsgehilfenvereine, die Privatbeamtenvereine und eine Anzahl anderer, die sich auf diesem Gebiet bereits vielfach bethätigen. Allerdings ist auch innerhalb eines Verbandes noch die Risikoverteilung eine ungleichmässige und vielleicht mitunter ungerechte; indess finden sich hier doch mindestens beruflich gleichstehende Elemente zusammen. Die übrigen grossen Hindernisse bestehen jedoch hier überhaupt nicht. Die Verbandsgenossen können sehr wohl die Frage der unverschuldeten Arbeitslosigkeit entscheiden; sie können sehr wohl die Kontrolle über die Beschäftigung der Mitglieder ausüben; sie sind besonders geeignet, die Zuweisung neuer Arbeit zu übernehmen. Für alle diese Aufgaben haben sie die richtigen Organe und, da es sich um die Verwaltung ihrer eigenen Geldmittel handelt, das richtige Interesse.

Dagegen sind die Genossenschaften nicht in der Lage, unter den gegenwärtigen Verhältnissen eine ausreichende Versicherung durchzuführen. Ich spreche nicht von der augenblicklichen Stellungnahme der Verbände; es ist bekannt, dass überhaupt nur ein Teil der in Betracht kommenden Verbände eine Arbeitslosen-Versicherung eingeführt hat; ich nehme vielmehr an, dass sich ihre Thätigkeit auf diesem Gebiet künftig wesentlich erweitern soll. Unter den jetzt bestehenden Voraussetzungen können indess die Verbände keine

erheblich gesteigerte Wirksamkeit entfalten, weil die alsdann entstehenden Ansprüche an ihre Mittel zu gross sind. Bei den Verbänden herrscht schon jetzt eine weitverbreitete Abneigung, die Versicherung gegen die betriebsgemässe, also regelmässige Arbeitslosigkeit zu übernehmen, weil hierdurch schwere, dauernde Lasten entstehen. Hierzu noch das grössere Gewicht der konjunkturgemässen Arbeitslosigkeit zu tragen, das würden die Genossenschaften jetzt nicht leisten können.

Die Lösung scheint mir darin zu liegen, dass beide Formen der Sicherung, die individuelle und die korporative, ausgebaut und verbunden werden. Zunächst muss die individuelle Fürsorge des einzelnen Arbeiters organisiert werden; hinter dieser hat dann die Verbandsversicherung einzutreten. Nach der Richtung der individuellen Fürsorge hat Georg Schanz einen vielerörterten Vorschlag gemacht. Zum Zweck der Arbeitslosen-Versicherung soll der Sparzwang eingeführt werden in der Weise, dass von dem Wochenlohne des Arbeiters dauernd ein Beitrag abgezogen wird, dem ein Zuschuss des Unternehmers, sowie aus naheliegendem Interesse auch eine Prämie der Gemeinden oder des Staates hinzugefügt werden soll. Die Beträge werden an die nächste Sparkasse abgeführt und dort auf den Namen des Arbeiters angelegt und gesammelt. Ein Betrag bis zu 100 Mark bliebe gesperrt. Im Fall der Arbeitslosigkeit kann der Arbeiter über das gesperrte Guthaben — gleichviel ob es 100 Mark erreicht oder nicht — in wöchentlichen Abhebungen verfügen. Der Kreis der Sparpflichtigen soll sich etwa mit dem Kreis der krankenversicherungspflichtigen Lohnarbeiter decken.

Es erscheint mir nun nicht richtig, dass der Gesetzgeber den Sparzwang in unbeschränkter Weise vorschreibt. Es genügt, wenn eine Rücklage angesammelt wird; weiter geht die hier zu erfüllende Aufgabe nicht. Ich würde deshalb vorschlagen, dass nur ein Zwang zur Ansammlung einer Rücklage eingeführt wird. Die Beträge setzen sich zusammen aus dem Wochenbeitrag des Arbeiters und den Zuschüssen des Arbeitgebers und der Gemeinde, bezw. des Staates, für die ein offenbares Interesse an der Einrichtung besteht. Der anzusammelnde Betrag bleibt auf 100 Mark beschränkt, so dass darüber hinaus jeder Zwang zur Rücklage aufhört. Damit wären die ersten Ziele der Arbeitslosenversicherung erreicht, unter Vermeidung der Übelstände, die wir zuvor geschildert haben.

An erster Stelle ist die Schwierigkeit der Risikoverteilung behoben. Der Arbeiter empfängt genau die um den Zuschuss vermehrten Beträge zurück, die seiner eigenen, individuellen Thätigkeit entstammen. Nur durch diesen einen Unterschied — auf dessen Beibehaltung wir gerade ausgehen — unterscheidet sich die Rücklage von der eigentlichen Versicherung. Die Entscheidung über unverschuldete Arbeitslosigkeit fällt gänzlich fort; denn der Arbeiter zehrt sein eigenes Guthaben auf, das er selber zum Teil angesammelt hat und eventuell wieder ergänzen muss. Der Missbrauch kann hier nur bei minderwertigen Elementen vorkommen, die der Gesetzgeber so oder so nicht im Zaume halten kann. Dem Missbrauch bei Strikes ist leicht durch die Bestimmung vorzubeugen, dass die Sperre der Rücklage erst aufgehoben wird, wenn das Einigungsamt angerufen wurde und seinen Spruch gefällt hat. Ebensowenig bedarf es irgend einer Überwachung des Arbeitslosen, da bei der etwaigen Übernahme neuer Arbeit die Sperre der Rücklage sofort von selber wieder beginnt.

Den besonderen Wert der individuellen Rücklage erblicke ich nun darin, dass hierdurch ein Vorbau geschaffen ist, hinter dem die korporative Versicherung ihre Thätigkeit beginnen kann. Ein solcher Schutzwall ist die unerlässliche Vorbedingung, um die Verbandsversicherung überhaupt möglich zu machen. Wenige Zahlen mögen dies veranschaulichen. Bei der letzten Arbeitslosenzählung im Dezember 1895 wurden im Deutschen Reich bei einer Bevölkerung von 51 $^{3}/_{4}$ Millionen 553 000 Arbeitslose gezählt. Unter diesen betrug bei 241 000, also nahezu bei der Hälfte, die Dauer der Arbeitslosigkeit 14 Tage. In Berlin wurde dann durch Nachprüfung die Gesamtdauer der Arbeitslosigkeit festgestellt. Die durchschnittliche Dauer der Arbeitslosigkeit eines Berliner Arbeitslosen wurde auf 38 $^{8}/_{10}$ Tage ermittelt. Berlin bildet eines der schlechtesten Risiken, es hatte damals 2 $^{1}/_{5}$ % Arbeitslose gegen 1,1 % in München, 1,03 % in Düsseldorf. Dass auch gegenwärtig die Arbeitslosigkeit im Süden und Westen weit geringer ist als im Nordosten, dürfte bekannt sein. Wir werden also gewiss nicht zu niedrig, sondern sicher noch zu hoch greifen, wenn wir nach dem Berliner Ergebnis von 38 $^{8}/_{10}$ Tagen als Durchschnitt allgemein 30 Tage annehmen. Wenn es nun gelingt, durch die individuelle Rücklage nur für 15 Tage Vorsorge zu schaffen, so sind die Verbände vollständig in der Lage, nicht allein die betriebsgemässe.

sondern auch die konjunkturgemässe Versicherung zu übernehmen. Damit wäre — wenn man nicht eine schematische Lösung sucht; und eine solche ist hier unbedingt zu verwerfen — auch das zweite Ziel der Arbeitslosen-Versicherung erreicht. An der Fähigkeit der Verbände, unter den hier gegebenen Voraussetzungen ihre Aufgaben zu erfüllen, kann kaum ein Zweifel sein.

Ich möchte hier noch vor der Anschauung warnen, als ob die Einrichtungen für die Arbeitslosen-Versicherung sich mit einmal aus der Erde stampfen liessen. Wie es sich aus der Betrachtung der Arbeitslosigkeit selber ergiebt, muss in der beschäftigungsreichen Zeit für die beschäftigungsarme vorgebaut werden. Dies gilt für die Individuen, wie für die Verbände. Auch die Verbände müssen Rücklagen ansammeln, um ihren gesteigerten Aufgaben genügen zu können. Über Nacht können und sollen die erforderlichen Einrichtungen nicht geschaffen werden; die baldige Inangriffnahme der notwendigen Arbeiten empfiehlt sich demnach von selbst. —

Bei einzelnen Betrieben der Grossindustrie bestehen im Übrigen schon jetzt Arbeitslosenkassen, unter denen die einer Mannheimer Maschinenfabrik wegen des daselbst angewandten Prinzips der freiwilligen Selbstbesteuerung der Überstunden besonders zu erwähnen ist. Die Fabrik vergütet laut Kassenstatuts „für jede längere Arbeitszeit als 10 ½ Stunden täglich, vom Ablauf der 9. Stunde ab, für die ganze Überzeit pro Mann und Stunde, 10 Pfennig an die Kasse für Arbeitslose.“ [1] Irgend eine Kürzung der Arbeitslöhne findet hierbei nicht statt. Der diesem Prinzip zu Grunde liegende Gedankengang ist in mehrfacher Hinsicht bemerkenswert. Die Selbstbesteuerung ist auf die Überstunden beschränkt; sie lässt demnach den normalen Geschäftsgang vollständig frei und unbelastet, sodass die Konkurrenzfähigkeit der Industrie hierdurch nicht beeinträchtigt wird. Bei übernormalem Geschäftsgang tritt dagegen die Besteuerung ein, in der richtigen Erkenntnis, dass der Industriebetrieb für die bei günstiger Konjunktur von ihm herangezogenen Arbeiter eine Vorsorge treffen soll für die Zeit, in der er die Arbeiter wegen mangelnder Beschäftigung wieder abstösst.

---

[1] Mannheimer Maschinenfabrik Hch. Lanz; vgl. Schanz, dritter Beitrag S. 173.

Die beiden andern Gruppen von Massnahmen gegen die Arbeitslosigkeit brauchen hier nur ganz summarisch aufgezählt zu werden. Unter den Massnahmen bei eingetretener Arbeitslosigkeit stehen in erster Reihe die Arbeitsnachweise, deren Entwicklung sich in erfreulichem Aufschwung befindet. Zu erwähnen sind noch die Notstandsarbeiten. Aus der dritten Gruppe, vorbeugende Massnahmen, hebe ich hervor die Regelung des Lehrlingswesens, sowohl hinsichtlich der gewerblichen Fortbildung, wie hinsichtlich der sogenannten Lehrlingszüchtung; dann die Ausgestaltung von Kündigungsfristen, also die Vermeidung plötzlicher Entlassungen.

In der Organisation der Industrie tritt neuerdings immer stärker ein Faktor hervor, der die Produktion in weitem Umfang zu beeinflussen strebt; es sind die Syndikate und Kartelle. Die Auffassungen über den Wert der Kartelle gehen weit auseinander; auf der einen Seite wird vorzugsweise der Nutzen, auf der Gegenseite werden ebenso überwiegend die Nachteile betont.[1] In dem Widerstreit der Meinungen scheint sich gleichwohl auf Grund der Erfahrungen der jüngsten Zeit nach einer bestimmten Richtung — die uns hier besonders interessiert — eine Übereinstimmung herauszubilden; sie geht dahin, dass die Kartellierung ihr erstes Ziel, die Produktion gleichmässig zu regeln, bisher nicht oder nicht in befriedigender Weise erreicht habe. Die inländische Industrie beschwert sich darüber, dass (insbesondere bei Rohstoffen) die Mehrerzeugung eines kartellierten Betriebes zu niedrigen oder verlustbringenden Preisen nach dem Auslande abgestossen wird, während die Inlandspreise über Gebühr hochgehalten werden. Auch wird vielfach darüber geklagt, dass die Rohstoff-Kartelle durch übermässige Forderungen hinsichtlich der Preise und der Lieferungsbedingungen ihre Stellung zum Schaden der inländischen Industrie ausnutzen.

Von den Vertretern verschiedener politischer Parteien, wie auch von industriellen Körperschaften, wird deshalb verlangt, dass die Kartelle gesetzlich zu einer Offenlegung ihrer Geschäftsführung und deren Ergebnisse gehalten sein sollen. Ob ein derartiger scharfer Eingriff gerechtfertigt ist und ob er praktisch zu dem ge-

[1]) Vgl. Frankfurter Zeitung vom 4. Dezember 1901, No. 336 A.; Berliner Tageblatt vom 21. Dezbr. 1901; Centralblatt der Walzwerke vom 5. Januar 1902.

wünschten Ziele führen kann, mag hier unerörtert bleiben. Zu dem angestrebten Zwecke scheint es vielleicht eher empfehlenswert, dass einer staatlichen Behörde — hier also wohl dem Bundesrat — die Befugnis erteilt wird, nach Anhörung einer hierfür massgebenden Körperschaft (Handelskammerausschuss oder ähnl.) gegenüber offenkundigen Misständen in einem kartellierten Industriebetriebe zeitweilig den uneingeschränkten Wettbewerb des Auslandes herzustellen.[1])

Gegenüber den wichtigen Rohstoffsyndikaten erscheint es ferner notwendig, dass der Staat sich einen grösseren Anteil an der Rohstofferzeugung, insbesondere bei der Kohlengewinnung sichert. An eine grundsätzliche Verstaatlichung des Kohlenbergbaus (etwa nach der Analogie des Eisenbahnbetriebs) braucht deshalb noch nicht gedacht zu werden.[2])

Gesetzgeberische Fragen von grosser Tragweite liegen auf dem Gebiete der Aktiengesellschaften, bei denen die gegenwärtige Krisis schwere Missbräuche hat zu Tage treten lassen. Die allgemeine Meinung geht dahin, dass, soweit die Verfassung der Aktiengesellschaften in Betracht kommt, Reformen in der Stellung des Aufsichtsrats erforderlich sind.[3]) Die Reformvorschläge sind zum Teil recht radikaler Art. Nach dem weitgehendsten Vorschlag soll der Aufsichtsrat gänzlich abgeschafft werden; an seine Stelle sollen beamtete und bezahlte Revisoren treten. Die übrigen Vorschläge verlängen die Beseitigung der Kumulierung von Aufsichts-

---

[1]) Die dem Bundesrat zu übertragende Befugnis wäre demnach etwa dahin zu formulieren, dass auf Waren, für deren Bezug den inländischen Abnehmern hinsichtlich der Preise oder der Lieferung seitens eines Kartells erheblich ungünstigere Bedingungen abverlangt werden, als die, zu denen die gleiche Ware im Ausland erhältlich ist, die bestehenden Schutzzölle oder Einfuhrerschwerungen zeitweilig ausser Kraft gesetzt werden. In der Sitzung der Zolltarifkommission vom 13. Januar 1901 ist indessen ein hierauf abzielender Antrag als unannehmbar bezeichnet worden.

[2]) Über die entwicklungsgeschichtlichen Ursachen, die auf eine Erweiterung der öffentlichrechtlichen Unternehmungen hindrängen, vgl. Kapitalmarkt Seite 175 und 178.

[3]) Vgl. hierzu Vossische Zeitung vom 27. Juni und 7. Nov. 1901; Neue Preussische (Kreuz-) Zeitung vom 21. Aug. 1901; Juristische Wochenschrift vom 11. Nov. 1901; Otto Warschauer, die Reorganisation des Aufsichtsratswesens, Berlin 1902.

ratstellen, die Verschärfung der Regresspflicht, die Sperrung der Tantième und eine Reihe anderer Massnahmen, von denen wir noch hören werden.

Was allen diesen Forderungen gemeinsam ist, das ist ein tiefes Misstrauen gegen das Institut des Aufsichtsrats, ein Standpunkt, der für die sachliche Behandlung eine schlechte Grundlage abgiebt. Es ist mir häufig aufgefallen, dass gerade die Vertreter der Ehrlichkeit bei ihren Vorschlägen von der Anschauung ausgehen: der normale Mensch, das ist eigentlich der Spitzbube; auf den müssen wir unsere Gesetzgebung zuschneiden. Für die administrative Gesetzgebung ist mit einer derartigen Auffassung nichts anzufangen. Auf Grund einer Anschauung, die ganz allgemein von der Vermutung der schlechten, der minderwertigen, der ungenügenden Amtsführung ausgeht, können unmöglich brauchbare Verwaltungsgesetze geschaffen werden.

Der erste unter den obengenannten Reformvorschlägen verlangt nun die Beseitigung des Aufsichtsrats und die Ersetzung durch Revisoren. Wir wollen hier gar nicht die Frage aufwerfen, ob die verlangte Arbeit von Revisoren überhaupt geleistet werden könnte, denn der ganze Vorschlag geht von einer irrtümlichen Voraussetzung aus. Die Beseitigung des Aufsichtsrats wäre der grösste Schaden für den Betrieb der Gesellschaften, die — bei guter Leitung — die wesentlichsten Vorteile von dem Aufsichtsrat haben. Es braucht hier nur an die Verbindung von Industrie und Bankwesen erinnert zu werden. Wie würde es um den Kredit unserer Industrie stehen, wenn die Vertretung der Banken im Aufsichtsrat der Industriegesellschaften wegfiele; und wie wäre umgekehrt die Beteiligung der Banken an der Industrie möglich, wenn wir uns die Vertreter der Grossindustrie aus dem Aufsichtsrat der Banken hinwegdenken. Indess auch bei den kleineren Industriegesellschaften sind es gerade die Aufsichtsräte, die einen Teil der besten Geschäftsbeziehungen mitbringen und durch ihre Verbindungen der Gesellschaft nützlich, mitunter unentbehrlich sind.

Weiter wird nun beanstandet die Kumulierung der Aufsichtsratsstellen. Es ist nichts seltenes, dass eine Grossbank in 30 oder 40 Industriegesellschaften im Aufsichtsrat vertreten ist. Das hat gewiss seine Bedenken. Indess, dass eine Bank, die einem Industrieunternehmen den Kredit giebt, auch im Aufsichtsrat vertreten, will sein

und im eigenen Interesse vertreten sein muss, das ist doch selbstverständlich. Zwischen berechtigter und übermässiger Anhäufung wird sich kaum eine Grenze finden lassen. Es liesse sich da immer nur bestenfalls mechanisch eine Maximalzahl der in einer Hand vereinbaren Stellen festsetzen, und diese könnte wiederum leicht umgangen werden.

Ein anderer Vorschlag geht dahin, dass man den Aufsichtsräten die Tantième bis zu einem Jahr nach Ablauf der Amtsdauer sperren solle. Diese Zumutung, der sich kein Mensch von anständiger Vergangenheit unterwerfen kann, braucht kaum erst zurückgewiesen zu werden. Der Vorschlag ist indess kennzeichnend für die Stimmung, die sich in Folge einiger neueren Vorkommnisse Bahn gebrochen hat.

Anders verhält es sich mit einer Reihe von Anregungen, die eine gesunde Grundlage enthalten und die bei richtiger Durchführung einen Fortschritt im Aufsichtsratswesen bewirken würden. Es wird zunächst verlangt, dass die Regresspflicht der Aufsichtsräte, ihre Haftpflicht bezüglich der Angaben in den Bilanzen u. s. w. verschärft und genauer präzisiert werde. Wenn man aber dem Aufsichtsrat grössere Pflichten auferlegt, so muss man ihm auch grössere Rechte zuteilen; und das scheint mir auch aus andern Gründen wünschenswert. Der Gesetzgeber betrachtet den Aufsichtsrat als ein Kollegium, dessen einzelne Mitglieder nur in corpore oder auf Grund eines erteilten Auftrags zu handeln befugt sind. Hier erscheint nach den Erfahrungen der jüngsten Zeit eine grundsätzliche Änderung angezeigt. Das einzelne Mitglied sollte für sich und nach eigenem Ermessen berechtigt sein, von dem Geschäftsgang der Gesellschaft Kenntnis zu nehmen. Der Vorschlag wurde begründet in einem Aufsatz der Juristischen Wochenschrift.[1]) Ich glaube, dass eine solche Umbildung in der Stellung des Aufsichtsrats empfehlenswert ist und sich nach verschiedenen Richtungen als nützlich erweisen wird; auch der Kumulierung wird auf diese Weise mittelbar entgegengewirkt, da die grössere Selbständigkeit und Verantwortung des einzelnen Aufsichtsratsmitgliedes der Annahme einer übermässigen Zahl von Stellen entgegenwirken kann.

Weiter wird nun die Schaffung von Minoritätsvertretungen innerhalb des Aufsichtsrates verlangt. Die Forderung hat ohne

[1]) Dr. Wittkowsky, Jurist. Wochenschr. v. 11. Nov. 1901.

Frage etwas bestechendes. Es ist kein Zweifel, dass in der Aktiengesellschaft erhebliche Interessengegensätze bestehen zwischen den Grossaktionären und den kleinen Aktionären. Die Grossaktionäre können bei gewissen Transaktionen ihren Vorteil finden — z. B. Kurstreiberei, Kapitalerhöhung, Kapitalsverwässerung, gewagte Unternehmungen — alles Dinge, von denen der kleine Aktionär mitunter keinen Vorteil oder sogar nur Schaden hat. Auch kann leicht die ganze Geschäftsführung auf eine falsche Bahn gedrängt werden, ohne dass von den anders denkenden Kleinaktionären rechtzeitig Einspruch erhoben werden kann.

Dem allem soll die Schaffung einer Minoritätsvertretung abhelfen. Doch lässt sich auch hier wieder einwenden, dass mit diesem Recht leicht Missbrauch getrieben werden kann. Die Vorschrift kann von gegnerischer Seite benutzt werden, um einen Mann in den Aufsichtsrat zu bringen, dessen Aufgabe es ist, dem Geschäftsbetrieb Hindernisse oder Erschwerungen zu bereiten, ohne dass man ihm irgend wie beikommen kann. Immerhin ist der Vorschlag einer genaueren Erwägung hinsichtlich der praktischen Durchführbarkeit wohl wert.

Von grossem Umfang sind die gesetzgeberischen Massnahmen, die auf dem eigentlichen Gebiet des Bankwesens verlangt werden. In erster Reihe ist hier die Reform des Börsengesetzes zu nennen. Von einer genaueren Besprechung kann hier abgesehen werden: die Materie ist in der Wissenschaft und in der Öffentlichkeit eingehend behandelt worden.[1] Ich begnüge mich für meinen Teil mit der Bemerkung, dass ich der Ansicht derer beitrete, die in einer Reihe von vielerörterten Bestimmungen des Börsengesetzes eine schwere Schädigung unserer Wirtschaft und des ehrlichen Verkehrs erblicken.

Ein näheres Eingehen erfordern dagegen die Verhältnisse in der Emissionspraxis. Während der letzten Hochkonjunktur hat eine Form der Emission und Kapitalisierung überhand genommen, die man als Verwässerung bezeichnet. Die Verwässerung des

---

[1] J. Riesser, die Notwendigkeit einer Revision des Börsengesetzes, Berlin 1901; Otto Warschauer, zur Revision des Börsengesetzes, der Grossbetrieb Jahrg. 1901 No. 7.

Aktienkapitals vollzieht sich in der Weise, dass bei Gesellschaften, deren Aktien erheblich über Pari stehen, neue Aktien geschaffen und zum Parikurs an die Aktionäre überlassen werden. Für die Aktionäre ergiebt sich hieraus ein grosser Gewinn — vorausgesetzt, dass sie ihr Bezugsrecht rechtzeitig verkaufen. Für die Aktiengesellschaft als solche dagegen und für die Allgemeinheit sind derartige Operationen als durchaus schädlich zu bezeichnen.

Bei der Aktiengesellschaft entsteht hierbei eine Anschwellung des Aktienkapitals, die die Grundlagen der Gesellschaft verändert; infolge der Verwässerung ist auf ein viel grösseres Kapital Dividende zu erarbeiten. Die Gesellschaft wird infolge dessen dazu gedrängt, grössere und gewagtere Geschäfte zu machen; eine angemessene Verzinsung des angeschwellten Kapitals ist mitunter in solidem Betrieb nicht zu erzielen. Es treten dann die Schwierigkeiten ein, die sich in der Krisis mehrfach gezeigt haben.

Auch für die Allgemeinheit entstehen hierdurch Schädigungen, nicht allein durch Kursverluste, sondern auch dadurch, dass durch die Verwässerungen ein viel grösseres Kapital in Anspruch genommen wird, als für den geschäftlichen Zweck erforderlich sein würde.[1]) Dass hierbei die unsolide Spekulation, die Kurstreiberei in höchstem Masse gefördert wird, braucht nicht erst hervorgehoben zu werden.

Gegenüber den geschilderten Vorgängen empfiehlt sich, wie ich glaube, eine Bestimmung, dass die Ausgabe neuer Aktien nicht niedriger erfolgen darf, als zu dem Kurse, der dem Stand des Reservefonds und der Rücklagen der Gesellschaft entspricht. Die Bestimmung bedeutet in der Praxis nicht einmal eine vollständige Neuerung. Sie findet sich u. a. statutarisch festgelegt in den Statuten einer süddeutschen Industriegesellschaft, die vorschreibt, dass neue Aktien nur zu einem Aufgeld, das dem Stande des

---

[1]) Als ein Beispiel der Verwässerung mag hier der Fall der Grossen Berliner Strassenbahn genannt werden, die bei einem Kursstande von 472 Prozent ihr Kapital von 23 Millionen Mark auf 85 Millionen, also um 62 Millionen Mark durch Pariausgabe verwässert hat. Der Vorgang ist um so anstössiger, als der den Aktionären zugewandte Gewinn auf Kosten der Berliner Stadtgemeinde erzielt wurde, der hierdurch — in einer formell allerdings unanfechtbaren Weise — die von dem Betriebsergebnis ausbedungene Rente entsprechend abgeschnitten wurde.

Reservefonds entspricht, bezogen werden dürfen. Einer ganzen Reihe schädlicher und unsolider Manipulationen, die ich nicht näher aufzuzählen brauche, wäre damit der Boden entzogen.[1])

Seit einer Reihe von Jahren erstrebt man im Bankwesen eine Einrichtung, von der eine wesentliche Kräftigung unserer Geld- und Kreditverhältnisse zu erwarten steht; es ist die Einführung des Checkverkehrs und des Depositenbankwesens nach englischem Muster. Den Einrichtungen der Reichsbank verdanken wir die ungewöhnliche Entwicklung des Giroverkehrs, in dem wir anderen Ländern voraus sind. Dagegen ist es unseren Kreditbanken noch nicht gelungen, den Checkverkehr allgemein einzubürgern. Seit längerer Zeit wird deshalb von der einen Seite der Erlass eines Checkgesetzes verlangt, während andererseits die unmittelbare Einführung des Checkverkehrs von der Reichspostverwaltung beabsichtigt wird.

Ich glaube nicht, dass es auf diesem Wege gelingen wird, unserer Volkswirtschaft die hohen Vorteile des englischen Banksystems zuzuwenden. Nach der allgemein in Deutschland aufgenommenen Anschauung wird das Checkwesen als eine für sich bestehende Einrichtung und lediglich als ein Mittel zur Regelung des Geldverkehrs betrachtet. Die Checkzahlung soll der Geldvergeudung vorbeugen, die der Barzahlung stets anhaftet. Die Aufgaben des Checkwesens, wie seine Vorteile, beständen darnach in seinen Leistungen für den Geld- und Zahlungsverkehr, in Zeitersparnis und Geldersparnis. Alle Bestrebungen auf diesem Gebiete sind demgemäss bei uns darauf gerichtet, den Check schlechthin als Zahlungsmittel in Deutschland einzubürgern.

Wenn trotzdem kein durchgreifender Erfolg erzielt wurde, so kann, wie mir scheint, die Schuld unmöglich an dem Fehlen

[1]) Dass sich die Vorschrift leicht und sicher durchführen lässt, zeigt sich in der Emissionspraxis der Banken. Aus einer von mir durchgeführten Berechnung der Emissionen von Bankaktien für 1899 ergiebt sich, dass der Wert des Bezugsrechts hier so genau berechnet wurde, dass die spekulative Steigerung der neu-emittierten Bankaktien nur 12,7 % betragen hat. Es zeigt sich hier, mit welcher Genauigkeit sich der reelle Wert einer Emission abschätzen lässt und in welchem Umfang man hier die Spekulation eindämmen kann.

einiger gesetzlichen Definitionen oder an der Abneigung und Schwerfälligkeit des deutschen Handelsstandes liegen. Die Vorteile des Chekverkehrs für die Geschäftswelt liegen so sehr auf der Hand, dass nur der Mangel an zureichenden Einrichtungen es erklärt, wenn unsere Entwicklung auf diesem wichtigen Gebiete unendlich weit hinter derjenigen Englands zurücksteht. Die Checkzahlung ist eben keine isolierte Einrichtung, die sich in vereinzelter Weise übertragen lässt; sie hängt vielmehr untrennbar zusammen mit dem englischen Banksystem, und auf dieses, nicht auf eine ihm anhängende äussere Zubehör, müssen wir unser Augenmerk richten. Die englische Bankorganisation musste in ihrer vollen Entwicklung notwendigerweise zu dem Checkausgleich führen; sie ist ohne diesen heute undenkbar. Das umgekehrte Vorgehen dagegen, dass man die Checkzahlung postuliert ohne die Grundlage der entsprechenden Bankeinrichtungen, beruht auf einen Fehlschluss.

Wenige Zahlen mögen zeigen, um welch ein gewaltiges Instrument der Volkswirtschaft es sich hier handelt. Im Jahre 1899 bestanden in England 6292 Bankstellen, darunter 1021 nicht täglich geöffnete, also zur Versorgung der kleineren Plätze. Zwei Banken hatten mehr als 100 Filialen; unter diesen stehen obenan die London City & Midland mit 283, Lloyds Bank mit 278, die Capital und Counties Bank mit 269 Filialen.

Die Frage der Einführung des Bankverkehrs nach englischem Muster ist zunächst eine Quantitätsfrage; sie hängt ab von der Zahl der vorhandenen Bankstellen. Für die Zwecke der praktischen Durchführung bedarf es hierbei der Anlehnung an die englische Technik und Organisation; diese zeigt als ihren wesentlichen Charakterzug die vorbeugende Beschränkung in den Grundlagen, sowohl hinsichtlich der Kundenannahme, wie hinsichtlich der Teilnahme am Clearingverkehr. Die Einzelheiten können hier nicht näher besprochen werden.[1]) Unsere Ausführungen dürften indess genügen, um darzuthun, dass die Bedeutung des Checks keineswegs nur in seiner Eigenschaft als Zahlungsmittel liegt und dass der Check nicht von seiner natürlichen Grundlage, dem Bankwesen,

---

[1]) Vgl. Kapitalmarkt S. 124 f.; Ernst Loeb im Bankarchiv I. Jahrg. 1902 S. 67; Hans Crüger, der Checkverkehr, Blätter für Genossenschaftswesen 1900 No. 50; Kölnische Zeitung vom 23. September 1901.

getrennt werden darf.[1]) Sache der Banken ist es, für den erweiterten Bank- und Checkverkehr nach dem gegebenen Vorbild die erforderlichen Einrichtungen und Organisationen zu schaffen, von denen ebensosehr das Bankwesen selbst wie unsere Volkswirtschaft als Ganzes den grössten Nutzen haben werden.

Als letzter Gegenstand bleibt uns noch die Behandlung des Grund und Bodens. Dass unsrer Zeit und unsrem Volk auf diesem Gebiet die schwierigsten Aufgaben gestellt sind, grössere als vielleicht je zuvor; dass hier das wirklich nationale Problem liegt, dürfen wir wohl als erwiesen annehmen. Die Schaffung fiktiver Werte und die Last der Bodenverschuldung zeigt sich uns als nationale Vorbelastung unsrer Produktion und als Schwächung der Konsumkraft; als stärkste Anspannung und Erschütterung unsrer Kapital- und Kreditverhältnisse; als Erschwerung unsrer Bodenkultur in Stadt und Land. Halten wir diese Gesichtspunkte fest, so ergeben sich drei Aufgaben auf unserm Gebiete:

1. die Herabminderung der Bodenschulden; die Entschuldung;

2. Sicherung und Heranziehung des Kapitals für die Zwecke der Bodenkultur;

3. die Verhinderung der Verschuldung zu Zwecken, die der Bodenkultur entgegengesetzt sind.

Es sind die drei Hauptfragen des Grundbesitzes, deren Behandlung sich seit dem Erscheinen der Arbeiten von Rodbertus fortwährend erweitert hat. In der Gegenwart kommen unter den auf diesem Gebiete vertretenen Forderungen vor Allem in Betracht: die Schliessung des Grundbuchs und die Aufstellung einer Verschuldungsgrenze; ferner die Erleichterung des Realkredits durch Bereitstellung öffentlicher Mittel oder durch zweckentsprechende Kreditorganisationen. Die Frage der Entschuldung dagegen ist bisher in der Hauptsache nur mit Bezug auf den ländlichen Grundbesitz behandelt worden.[2])

Es ist nicht angängig, die einzelnen, auf Verschuldungsgrenze und Realkredit bezüglichen Anregungen, die zum Teil eingehend

---

[1]) Diese Trennung von Check und Bankwesen wäre im Fall der Einführung des Postcheckverkehrs eingetreten.

[2]) Vgl. Felix Hecht, der Europäische Bodenkredit, Leipzig 1900 Band 1.

und in interessanter Literatur begründet worden sind, an dieser Stelle genauer zu besprechen. Ich muss mich hier auf die Bemerkung beschränken, dass die in Betracht kommenden Vorschläge mir keine Abhilfe der gegenwärtigen Missstände zu bringen scheinen, und dass ich einzelne von ihnen, wie die Verschuldungsgrenze, direkt für schädlich halte.[1])

Was hier zu geschehen hat, dafür haben uns unsere voraufgehenden Erörterungen die Grundlage gegeben. Wir haben unterschieden zwischen materieller und immaterieller Verschuldung. Die eine dient den Zwecken der Bodenkultur; die andere ist ihnen entgegengesetzt. Diese thatsächlich bestehende Scheidung gilt es in den vom Staate für den Realkredit geschaffenen Institutionen auch rechtlich zur Durchführung zu bringen.

Die heutige Entwicklung der Bodenverschuldung findet ihre Stütze darin, dass Meliorationshypothek und Spekulationshypothek in einen Betrag zusammenschmelzen. Jede Grundstücksbesserung und jeder kulturelle Aufwand hat heute die Wirkung, gerade die Sicherheit der spekulativen Forderung zu erhöhen und ihren Betrag zu steigern. Die Amalgamierung der materiellen (auf Melioration beruhenden) Verschuldung mit der spekulativen Verschuldung, die nach Ursprung und wirtschaftlicher Bedeutung das gerade Gegenstück der erstgenannten darstellt, bildet die erste und unerlässliche Voraussetzung für die gegenwärtigen Zustände des Grund und Bodens.[2]) Demgegenüber verlangen das Interesse des Staates wie das der Bodenkultur gleichmässig, dass eine Trennung der Bodenschulden nach dem ihnen zu Grunde liegenden Rechtsgeschäft stattfindet; hierdurch allein können auch die oben (Seite 37) aufgestellten drei Forderungen des Realkredits erfüllt werden.

Mein Vorschlag geht deshalb dahin, dass in der pfandrechtlichen Behandlung die materielle Verschuldung getrennt wird von der immateriellen und dass die materielle, unter gewissen Voraussetzungen, den Vorrang erhält. Es würden darnach zwei Kategorien von Hypotheken entstehen, von denen wir die eine mit dem bevor-

---

[1]) Vgl. Buchenberger, Bodenentschuldung und Verschuldungsgrenze, Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, Tübingen 1901 Band 57, H 1 S. 12.

[2]) Wegen der Einzelheiten vgl. Kapitalmarkt S. 271 f; s. auch die oben S. 21 Anmerkung citierte Entscheidung des Reichsversicherungsamtes.

zugten Charakter als Meliorationshypothek, die andere als einfache Bodenschuld bezeichnen können. Beide Verschuldungsformen würden dauernd getrennt bleiben und unter sich in zeitlicher Folge rangieren.

Es ist bekannt, dass dieser Grundsatz der pfandrechtlichen Aussonderung der materiellen Verschuldung in unserer Gesetzgebung bereits aufgenommen ist. Er ist verwirklicht in dem Vorrang der sog. landwirtschaftlichen Meliorationsdarlehen, an die ich hiermit anknüpfe. In der Gesetzgebung über das Meliorations-Darlehen sind ferner bereits die Grundsätze entwickelt, die den Vorrang der Meliorationshypothek rechtfertigen.

Erst die Ordnung des Immobiliarpfandrechts bietet uns dann weiter die Möglichkeit, an die unaufschiebbare Aufgabe heranzutreten — an die Herabminderung der Schuldenlast, die Entschuldung. Die Konsolidierung unserer Bodenverhältnisse bildet auch hierfür die Vorbedingung, ohne die an eine Entschuldung des Bodens gar nicht gedacht werden kann. Es ist dies der einzige wie auch der natürliche Weg, um unsere Volkswirtschaft von den Erschütterungen und Notständen zu befreien, die von dieser Stelle ihren Ausgang nehmen.

Wenn wir am Schluss unserer Erörterungen einen Blick zurückwerfen auf die voraufgehenden Darlegungen, so können wir jetzt vielleicht die Grenzlinien schärfer ziehen, durch die sich die gegenwärtige Krisis kennzeichnet und von älteren Krisen, insbesondere von der der Jahre 1873/1874, unterscheidet. Die Krise der siebziger Jahre ist ausgebrochen nach einer vollständigen Umwälzung in den Zuständen unseres Rechts und unserer Volkswirtschaft. Inmitten grosser Ereignisse war die politische und administrative Einigung Deutschlands zu Stande gekommen; für unsere innere Entwicklung waren gänzlich neue Verhältnisse gegeben. Die Industrie schoss rasch empor und, wie wir heute ruhig eingestehen dürfen, auf teilweise ungenügenden und schwindelhaften Grundlagen. Nicht der Einzelfall, sondern der Typus der damaligen Gründungen war unsolide; der Ruf der deutschen Arbeit und ihrer Massenproduktion war kein guter. Die Krisis der siebziger Jahre durfte als Schwindelkrisis, die damaligen Leistungen der deutschen Industrie durften mit einem unvergessenen Worte als „billig und schlecht“ bezeichnet werden.

In allen Stücken bildet hier die gegenwärtige Krise den Gegensatz zu der der siebziger Jahre. Ein anderer Geist ist seitdem in unsere Industrie eingezogen. Unter den heftigen wirtschaftlichen Erschütterungen der jüngsten Zeit hat der gute Name unserer Industrie nicht einen Augenblick geschwankt. Die solide, feste Grundlage, die Lebenskraft und die hohe Leistungsfähigkeit unserer Industrie sind vielleicht nie klarer zu Tage getreten als in den Prüfungen der letzten beiden Jahre. In der industriellen Thätigkeit ist diesmal der Ursprung der Krise nicht zu suchen. Der Ausbruch der gegenwärtigen Krisis enthält vielmehr auch ihr Urteil.

Die Überspannung der Spekulation und des Kredits, die wir im einzelnen genau verfolgt haben, musste notwendigerweise zu dem Zusammenbruch führen, der genau an der Stelle eintrat, wo der Sitz des Übels war. Die beiden Gebiete, auf denen die Krise hervorbrach — Effektenmarkt und Grund und Boden — liegen wirtschaftlich weit auseinander. Gemeinsam ist indess beiden die masslose Schaffung spekulativer Werte und Forderungen, die zu einer Höhe angewachsen waren, dass sie unserer Volkswirtschaft verderblich wurden. Wir können heute wohl die Gesamtheit der Erscheinungen und ihre letzte Wirkung noch nicht endgiltig abgrenzen. Doch liegen die ursächlichen Zusammenhänge schon jetzt mit solcher Klarheit vor uns, dass sie uns zeigen, wo die gegenwärtige Krise ihren Sitz hatte und wie diese nicht als eine in ihrem Ursprung industrielle angesehen werden darf.

Doch auch nach einer zweiten Richtung haben wir gegenüber der ältereren grossen Krise einen Vergleich zu ziehen. In den letzten dreissig Jahren ist unser volkswirtschaftlicher Apparat unendlich verfeinert, das Netz wirtschaftlicher Verknüpfungen ist ausserordentlich verdichtet worden. Eine wachsende Empfindlichkeit unserer Volkswirtschaft ist die Folge dieser Entwicklung. Das Feld der krisenmässigen Erschütterung muss sich mit der stärkeren Ausbildung der wirtschaftlichen Wechselbeziehungen naturgemäss immer mehr vergrössern. Die Gefahr der Übertragung der krisenmässigen Störung wächst mit der Vervollkommnung unserer ökonomischen Einrichtungen.[1])

---

[1]) Vgl. hierzu die Untersuchungen von Gustav Schmoller, Karl Bücher, G. Schönberg über die fortschreitende Verkettung der Wirt-

Hieraus erklärt sich, dass die gegenwärtige Krise, obwohl sie nur eine partielle ist, ihre Wirkung dennoch auf unsere gesamte Volkswirtschaft ausgedehnt hat. Aus diesen Verhältnissen ergiebt sich aber wiederum die Notwendigkeit, nicht die einzelnen wenn auch auffälligen Ereignisse, sondern das Zuständliche, das Bleibende an den Erscheinungen der gegenwärtigen Krise zu untersuchen. Die Institutionen unserer Volkswirtschaft und unserer inneren Verwaltung sind es deshalb, auf die wir vor allem unser Augenmerk zu richten haben.

Versuchen wir es noch, aus diesem letzten Gesichtspunkte die Ursachen der Krise und die Aufgaben der Gesetzgebung zu betrachten. Viele unter den Erscheinungen der letzten Krise, und vielleicht gerade die, die sich der Wahrnehmung zumeist aufdrängen, tragen einen vorübergehenden Charakter. Handlungen einzelner Personen, schlechthin strafbare Vorfälle, haben sich weithin bemerkbar gemacht. Fluktuationen von grosser Gewalt verbreiteten ihre Wirkungen, oft plötzlich und stossweise, über unsere Wirtschaft. Die Wiederkehr solcher Ereignisse zu verhindern, haben wir durchaus keine Macht; ihre Folgen müssen und können ertragen werden. Es wäre bedauerlich, wenn unsere Gesetzgebung jene Vorgänge zum Ausgangspunkt eingreifenden Handelns nehmen und neue Gesetze repressiven Charakters schaffen wollte.

Das Gebiet gesetzgeberischen Handelns ist vielmehr lediglich das der dauernden und der nationalen Ursachen krisenmässiger Störung, deren Heraushebung unsere Untersuchung im besonderen zum Ziel genommen hat. Denn die Zustände, die aus den dort geschilderten Verhältnissen hervorwachsen, können nicht ertragen werden; sie bedrohen unsere Entwicklung im Innern, und sie bilden eine Vorbelastung für uns in dem schweren Wettkampf der Völker. Wenn wir mit dieser Erkenntnis an die Reformarbeit herantreten, dann sind die harten Lehren der Krisis nicht vergebens gewesen. Dann werden die Erfahrungen der letzten Zeit uns vorwärts bringen in den grossen Zielen, die unserm Reich und unserm Volke gesetzt sind.

---

schaftsbeziehungen durch die Teilung und Spezialisierung der Arbeit. — Es unterliegt keinem Zweifel, dass die Vervollkommnung und Spezialisierung des volkswirtschaftlichen Apparates seine Empfindlichkeit an jeder Stelle steigert.

Bericht über die Bibliothek.

Referent: **Dr. Georg Maas**, Bibliothekar beim Reichsmilitärgericht (Berlin).

Die Bibliothek der Vereinigung hat durch eine Reihe von Zuwendungen eine erhebliche Vermehrung erfahren. Sie ist mit Erlaubnis der Ältesten der Kaufmannschaft in den Räumen ihrer Bibliothek in Berlin W. St. Wolfgangstrasse in der Börse aufgestellt und wird augenblicklich katalogisiert. Daselbst wird voraussichtlich auch ein umfangreicher Sammelkatalog seinen Platz finden und den Mitgliedern der Vereinigung zugänglich sein, von dessen Aufgabe und Herstellung folgendes zu berichten ist.

Der Vereinigung wurden von einem ihrer Mitglieder, Herrn Dr. jur. Eduard Simon in Berlin, 20 000 Mk. zu dem Zwecke zur Verfügung gestellt, die wissenschaftliche Thätigkeit auf dem Gebiete der vergleichenden Rechts- und Staatswissenschaft zu fördern. Die zur Beratung über die Verwendung dieser Summe eingesetzte Kommission beschloss, eine jenem Zwecke dienende Bibliothek einzurichten, nahm aber auf meinen Antrag davon Abstand, das Geschenk sofort zur Anschaffung geeigneter Werke zu verwenden. Ich führte aus, es sei angezeigt, vorerst festzustellen, was an Werken der interessierenden Literaturgebiete am Sitze der Gesellschaft in den wichtigeren Bibliotheken vorhanden sei. Auf diese Weise würde es durchführbar sein, bei der Auswahl der anzukaufenden Werke jene Bestände zu berücksichtigen, man könne dann die verfügbaren Mittel zum Ankauf von wertvolleren, auf den Bibliotheken nicht vorhandenen oder schwer entleihbaren Werken verwenden. Man würde damit zugleich die beste Grundlage für eine zusammenfassende Verzeichnung der wichtigeren einschlägigen Literatur gewinnen. Auf Grund dieses Vorschlages wurde ich im November 1900 beauftragt,

zuerst aus den gedruckt vorliegenden Katalogen der Bibliotheken des Reichstages und des Reichsjustizamts ein Verzeichnis der Titel von Werken ausländischen Rechts und ausländischer Volkswirtschaft seit dem Jahre 1867 aufzustellen; diesen Auftrag habe ich soeben zu Ende geführt und der Bibliothekkommission darüber am 13. Oktober einen Bericht abgestattet.

Das Verzeichnis besteht z. Z. in Form eines über 8300 Werke verzeichnenden Zettelkataloges, deren Titel aus den Katalogen der genannten Bibliotheken ausgeschnitten und aufgeklebt sind. Der Hauptgesichtspunkt für die Ordnung der Titel ist durch den Zweck des Verzeichnisses gegeben. Seine Aufgabe, die Studien auf dem Gebiete der vergleichenden Rechts- und Staatswissenschaft zu fördern, gebietet, das Material so zusammenzufassen, dass die üblichen wissenschaftlichen Gruppen, nicht geographische Begriffe, das Haupteinteilungsmoment bilden, und dass erst innerhalb dieser Gruppen die alphabetische Reihenfolge der Namen der Länder, über welche die Schriften handeln, für die weitere Ordnung bestimmend ist. Innerhalb jeder Landesgruppe wiederholt sich dann gleichmässig die für das betreffende wissenschaftliche Gebiet gewählte Normaleinteilung; innerhalb dieser sachlichen Gruppierung ist das Erscheinungsjahr jedes Werkes, für mehrmals aufgelegte Werke das Erscheinungsjahr der ersten Auflage für die Reihenfolge massgebend. Liegen Titel von Werken aus dem gleichen Erscheinungsjahr vor, so entscheidet die alphabetische Reihenfolge ihrer Verfasser bezw. ihrer sachlichen Stichworte.

Die nur innerhalb grösserer Gruppen sich wiederholende Normaleinteilung ordnet die rechtswissenschaftlichen Schriften folgendermassen: An der Spitze jeder Gruppe stehen die Schriften über Bibliographie, daran schliessen sich die über Geschichte des Wissenszweiges, darauf folgen die Quellen, darauf die Schriften über allgemeine Fragen, darauf die lexikalischen Bearbeitungen, darauf die systematischen Darstellungen, die Schriften über Einzelfragen, die Zeitschriften; den Schluss bilden die Sammlungen der gerichtlichen Entscheidungen. Wo die Literatur nur spärlich ist, werden mehrere von diesen Abschnitten zusammengefasst, oder die Titel folgen in rein chronologischer Ordnung.

Bei der Scheidung von Schriften auf rechts-, staats- und volkswirtschaftlichen Grenzgebieten ist dem wirtschaftlichen Gesichts-

punkt der Vorzug gegeben worden. Es sind deshalb die Titel von Schriften über Fragen, welche auf vorwiegend wirtschaftlichem Boden entstanden sind und in deren gesetzlicher Ausgestaltung das rein Juristische in seiner Bedeutung zurücktritt, den entsprechenden wirtschaftlichen Abteilungen angegliedert worden. So ist dies z. B. mit Schriften über Eisenbahnrecht, Versicherungsrecht, Börsenrecht, Gewerberecht geschehen.

Auf jedem Zettel ist durch Aufdruck vermerkt, in welcher Bibliothek das Werk vorhanden ist.

Für die Fortführung der Arbeit hat die Bibliothekkommission folgenden Arbeitsplan genehmigt:

1. Für die Bestände des vorliegenden systematischen Zettelkataloges ist ein kurzgefasstes alphabetisches Register auf Zetteln anzufertigen.

2. Der systematische Zettelkatalog und das alphabetische Register ist für die beiden bisher berücksichtigten Bibliotheken bis auf die neueste Zeit fortzuführen.

3. Die Bestände weiterer wichtiger rechts- und staatswissenschaftlicher Bibliotheken sind nunmehr hinsichtlich der im System für den Sammelkatalog aufgeführten Wissensgebiete vergleichend zu berücksichtigen.

Nach Ausführung dieses Arbeitsplanes wird auch die Zeit gekommen sein, sich über zweckmässige Verwendung des Stiftungsgeldes zum Ankauf von Werken schlüssig zu machen, mit denen man vorgefundene Lücken in der zu Gebote stehenden Literatur ausfüllt, und zur Anschaffung von wichtigeren, den Bibliotheken nicht längere Zeit entziehbaren Handbüchern.

Auf diese Weise wird eine Central-Auskunftsstelle erstehen, welche geeignet und imstande sein wird, den wissenschaftlichen und praktischen Bedürfnissen nach Kenntnis fremden Rechtes und bedeutsamer wirtschaftlicher Vorgänge des Auslandes die erste kräftige Hilfe zu leisten. Zu ganz besonderer Freude gereicht es uns, dass es einer der Unsrigen war, der genug Verständnis und Opferwilligkeit besass, um die Ausführung dieses für Wissenschaft und Praxis gleich bedeutsamen Werkes zu ermöglichen.

Nachtrag.

Seit Abschluss dieses Berichtes im Oktober 1900 ist das nach obigem Arbeitsplan in Aussicht genommene alphabetische Register fertiggestellt, die Zugänge der Bibliotheken des Reichstages und des Reichsjustizamtes sind nachgetragen und der interessirende Inhalt der Bibliotheken des Justizministeriums und des Kammergerichts ist verzeichnet. Die Arbeiten an der Aufnahme der Bestände der Königlichen Bibliothek werden binnen Kurzem beendet sein, an einer Reihe von anderen in Betracht kommenden Bibliotheken wird demnächst mit den Vergleichungsarbeiten begonnen werden. Es ist dafür Vorsorge getroffen worden, dass die Zugänge der Bibliotheken zur Kenntnis der Sammelstelle gelangen.

Geschäfts-Bericht

des Schatzmeisters[1])

der

Internationalen Vereinigung für vergleichende Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre zu Berlin

für

1900/1901.

Es stellen sich die Einnahmen der Vereinigung und zwar:

1. aus Reservestellung für das Jahrbuch 1899/1900 I			M. 2 725,39
2. „ „ „ die pro 1900/1 und ff. im Voraus gezahlten Jahresbeiträge			„ 149,—
3. „ Jahresbeiträgen			
a) der Berliner Mitglieder:			
pro 1900/1901 . . .	M. 2 426,90		
nachträglich eingegangen pro 1899/1900 . . .	„ 41,90	M. 2468,80	
b) der auswärtigen Mitglieder (incl. der derzeitig in Berlin wohnenden Ausländer): pro 1900/1901	M. 2 702,98		
nachträglich eingegangen pro 1899/1900 . . .	„ 392,98		
Übertrag	M. 3 095,96	M. 2 468,80	M. 2 874,39

1) Am 23. Oktober 1901 ist uns Dr. Georg von Siemens, der Jahre lang des Schatzmeisteramtes unserer Vereinigung mit opferwilliger Hingebung, erfolgreicher Thatkraft und Umsicht zum Frommen der Vereinigung gewaltet hat, in der Vollkraft seiner Jahre durch den Tod entrissen worden. Die Vereinigung beklagt in Folge seines Hinscheidens den Heimgang eines ihrer hervorragendsten Mitglieder, dessen Tod eine unersetzliche Lücke gelassen hat. Sein Gedächtnis wird dauernd in unserer Vereinigung leben. Der ihm in der Vereinigung gewidmete Nachruf folgt Seite 1323.

Die Redaktion.

Übertrag	M. 3 095,96	M. 2 468,80	M. 2 874,39
abzüglich aus obiger Reservestellung von 149 M. in 1900/1901 verrechneter	„ 112,22	„ 2 983,74	
			„ 5 452,54

4. aus Bankierzinsen	„ 132,75
5. aus einem Beitrage der Deutschen Kolonial-Gesellschaft, Berlin	„ 300,—
auf zusammen	M. 8 759,68
Ferner beträgt das Guthaben aus dem Bibliothek-Fonds	„ 20 453,25
sodass die Vereinigung am 31. März 1901 an Barmitteln	M. **29 212,93**

zur Verfügung hatte.

Hierzu tritt ein pro 1900/1901 noch nicht disponibler Betrag aus dem Eingange von Jahresbeiträgen verschiedener Mitglieder, welche dieselben im Voraus für 1901/1902 und ff. gezahlt haben, von . . . . M. 98,22

Dieser Betrag wird zuzüglich der aus der vorjährigen Reserve von 149 M. gleichfalls noch nicht disponiblen . . . . „ 36,78

zusammen mit M. 135,—

in Reserve gestellt.

Von dem Vereinsmitgliede Herrn Dr. Eduard Simon in Berlin hat die Vereinigung eine Schenkung von 20 000 Mark erhalten. Das Kapital ist bei der Deutschen Bank verzinslich angelegt. Zweck der Schenkung ist Förderung der Forschung auf dem Gebiete der vergleichenden Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre. Der Raum für die Aufstellung der zu begründenden Bibliothek der Vereinigung ist der letzteren von den Herren Ältesten der Kaufmannschaft im Börsengebäude unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Ferner hat die Deutsche Kolonial-Gesellschaft in Berlin unserer Vereinigung zur Unterstützung ihrer Studien auf dem Gebiete des Kolonialrechts einen Beitrag von 300 Mark gespendet.

Den Spendern wird auch an dieser Stelle der Dank der Vereinigung ausgesprochen.

Die Herstellungskosten für den I. Teil des Jahrbuchs 1899/1900 sind durch den dafür in der vorjährigen Jahresabrechnung in Reserve

gestellten Betrag gedeckt. Die Drucklegung des zweiten Teil des 5. Jahrganges unseres Jahrbuches hat sich wider Erwarten dadurch sehr verzögert, dass der Umfang sich sehr vermehrt hat und leider einzelne Beiträge seitens der auswärtigen Mitarbeiter erst spät eingingen und teilweise einer mehrfachen Überarbeitung bedurften.

Den Einnahmen der Vereinigung stehen als Ausgaben gegenüber:

1. Kosten für das Jahrbuch und zwar:		
a) Barzahlung an K. Hoffmann für den I. Teil des Jahrbuchs 1899/1900	M. 2 701,28	
für nachträglich gelieferte Exemplare d. Jahrbuchs, bezogene Bücher, Auslagen und Porti	„ 329,25	M. 3 030,53
b) Reservestellung für den II. Teil des Jahrbuchs 1899/1900 und den I. und. II. Teil des Jahrbuchs 1900/1901		„ 3 776,82
2. Verwaltungskosten für:		
a) die Geschäftsleitung incl. Vereins-Sekretariat .		„ 580,03
b) das Schatzmeister-Amt:		
Drucksachen, Bureau-Arbeiten, Porti etc.	M. 127,14	
Inkassospesen für das Einziehen der Berliner Mitgliederbeiträge .	„ 76,80	
Bankierprovision	„ 2,—	„ 205,94
3. Zinsvergütung an den Bibliothekfonds, entstanden durch Übertragung des letzteren von dem laufenden Konto der Vereinigung auf ein 4 % Spezial-Konto		„ 10,—
4. Ausgaben für Vorträge	M. 145,10	
„ „ Drucksachen, Buchbinderarbeiten, Papier	„ 1011,26	„ 1 156,36
	zusammen	M. 8 759,68

Leider ist eine grössere Anzahl von Mitgliedern mit den Jahresbeiträgen im Rückstande geblieben. Da die Vereinigung ihre wissenschaftlichen Bestrebungen nur mit ausreichenden Mitteln verwirklichen kann und die Beiträge verhältnismässig sehr gering-

Internationale Vereinigung für vergleichende Rech[illegible]

Abrechnung für das Geschäftsjahr [illegible]

	ℳ	₰	ℳ	₰
Reservestellung aus 1899/1900 für das Jahrbuch I			2 725	[illegible]
„ „ 1899/1900 für die pro 1900/1901 und ff. im Voraus gezahlten Jahresbeiträge			149	[illegible]
Jahresbeiträge:				
1. Berliner Mitglieder	2 468	80		
2. Auswärtige Mitglieder (incl. der derzeitig in Berlin wohnenden Ausländer)	2 983	74		
3. Jahresbeiträge, welche von verschiedenen auswärtigen Mitgliedern pro 1901/2 u. ff. zum Voraus entrichtet sind	135	—	5 587	[illegible]
Bankierzinsen			132	[illegible]
Beitrag der Deutschen Kolonial-Gesellschaft, Berlin			300	[illegible]
Guthaben aus dem Bibliothek-Fonds			20 453	[illegible]
			29 347	[illegible]

Berlin, den 31. März 1901.

Internationale Vereinigung für vergleichende Rech[illegible]

Abrechnung über den Bibliothek-Fonds für [illegible]

	ℳ	₰	ℳ	₰
Überweisung des Herrn Dr. Eduard Simon			20 000	[illegible]
Zinsen 4 % per I. Semester 1900	93	35		
Zinsen 4 % per II. Semester 1900	400	—		
			493	[illegible]
			20 493	[illegible]

Berlin, den 31. März 1901.

senschaft und Volkswirtschaftslehre zu Berlin.

ril 1900 bis zum 31. März 1901.

	ℳ	₰	ℳ	₰
Reservestellung für die pro 1901/2 u. ff. zum Voraus entrichteten Jahresbeiträge			135	—
Reservestellung für den Bibliothek-Fonds			20 453	25
Verwaltungskosten für:				
1. die Geschäftsleitung incl. Vereins-Sekretariat	580	03		
2. das Schatzmeisteramt	205	94	785	97
Zinsvergütung an den Bibliothek-Fond			10	—
Ausgaben für Vorträge	145	10		
„ „ Drucksachen, Buchbinderarbeiten, Papier	1 011	26	1 156	36
Zahlung an K. Hoffmann, Rechtswissenschaftlicher Verlag, Berlin, für nachträglich gelieferte Exemplare des Jahrbuchs, für bezogene Bücher, Auslagen und Porti	329	25		
für Jahrbuch 1899/1900 Teil I	2 701	28	3 030	53
Reservestellung für das Jahrbuch 1899/1900 Teil II und Jahrbuch 1900/1901 Teil I			3 776	82
			29 347	93

Dr. G. v. Siemens.

senschaft und Volkswirtschaftslehre zu Berlin.

häftsjahr vom 1. April 1900 bis zum 31. März 1901.

			ℳ	₰
Ausgaben für Bücher-Anschaffungen			40	10
Übertrag auf neue Rechnung			20 453	25
			20 493	35

Dr. G. v. Siemens.

fügig sind, so ergeht an unsere verehrten Mitglieder, welche ihre Beiträge für die letzten Jahre noch nicht entrichtet haben, dringend die Bitte, die rückständigen Beiträge sobald als möglich an das Schatzmeisteramt[1]) einzusenden.

Der von dem Vereinsmitgliede, Herrn Syndikus Dr. Karl Hilse für eine Preisaufgabe der Vereinigung zur Verfügung gestellte 3 % Ostpreussische Pfandbrief von Nom. Mk. 1000,— befindet sich im Depot der Deutschen Bank; der Zinsertrag aus demselben ist zu Gunsten der Vereinigung verwendet worden.

Die finanzielle Situation der Vereinigung ist hiernach im Allgemeinen folgende: einer Einnahme aus Mitgliederbeiträgen von rund 5600 Mark steht eine Ausgabe von rund 1800 Mark für Verwaltungskosten, 145 Mark für Vorträge, zusammen mit rund 1950 Mark gegenüber; demnach ist für die noch herzustellenden Jahrbücher 1899/1900 Teil II und 1900/1901 Teil I und II eine Summe von rund 3700 Mark zur Verfügung.

Berlin, den 24. April 1901.

Dr. G. v. Siemens.

---

[1]) Geschäftsstelle: Deutsche Bank zu Händen des Herrn Stauss-Berlin, Behrenstrasse 8—13.

Georg von Siemens und das Ausland.

Vortrag

gehalten in der zum Gedächtnis für die verstorbenen Mitglieder

Geh. Oberregierungsrat, Direktor des Kaiserl. Statistischen Amtes

Dr. **Hans von Scheel**[1]) und Dr. **Georg von Siemens**

veranstalteten ausserordentlichen Sitzung am 11. November 1901

von

Bernhard Dernburg,

Direktor der Bank für Handel und Industrie (Berlin).

Die Nachricht von dem Hinscheiden des Dr. von Siemens hat einen Wiederhall gefunden weit über die Grenzen des Deutschen Reichs hinaus, und hier bei uns ist sein frühzeitiger Abgang geradezu als ein nationaler Verlust empfunden worden. Seine parlamentarischen Freunde haben ihn und seine Verdienste um das öffentlich-wirtschaftliche Leben gefeiert; seine Kollegen haben ihm in einem mit Herzblut geschriebenen Nachrufe die warmen Empfindungen ausgedrückt, welche sie ihrem Mitarbeiter während 30 Jahren entgegengetragen haben. Hier in der Internationalen Vereinigung ist es vielleicht nicht ohne Interesse, bei der Gedächtnisfeier, welche wir für ihn veranstaltet haben, diejenige Seite seines Wirkens zu betrachten, welche mit den internationalen Beziehungen, die diese Vereinigung hauptsächlich pflegt, in Beziehung stehen.

Der Werdegang des Dr. von Siemens ist allgemein bekannt. Er ist der Sohn eines juristischen Hauses; er ist für die juristische

---

[1]) Die Gedächtnisrede für Hans von Scheel, gehalten von Regierungsrat Dr. Zahn, Berlin, ist in Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung u. s. w., Januarheft 1902 S. 325 ff. abgedruckt.

Praxis vorgebildet bis zum Assessor, und infolge einer merkwürdig glücklichen Kombination durch seinen grossen weltbekannten Vetter mit einer wichtigen Mission beauftragt, in sehr jungen Jahren in Konnex mit dem Auslande gebracht worden, seltsamer Weise zunächst und direkt mit dem Orient, den er später so sehr bevorzugt hat, und der ihm so ausserordentlich Vieles verdankt.

Ich weiss nicht, ob es wahr ist, dass Dr. von Siemens den Ehrgeiz gehabt hat, in den diplomatischen Dienst einzutreten; seine diplomatische Fähigkeit ist unbezweifelt und bei vielen Gelegenheiten glänzend hervorgetreten. Es ist aber gut, dass es nicht so gekommen ist; denn gerade der Stand, den er gewählt hat, bedurfte damals ganz besonders kräftiger, selbstbewusster und ideenreicher Männer. Es ist bekannt, dass er dann in die unter der Führung einer Reihe von Berliner Kaufleuten und Industriellen gegründete Deutsche Bank eingetreten ist, welche ihr Programm befruchtet hatte durch die Eindrücke und die Tendenzen hauptsächlich zweier Männer, Ludwig Bamberger's und Friedrich Kapp's, die, in dem Sturmjahre 1848 in das Ausland verschlagen, die Weltwirtschaft in ihrem grossen Umfange kennen gelernt hatten.

In dem Bestreben, Dr. von Siemens selbst sprechen zu lassen, führe ich aus dem zweiten Jahresberichte der Deutschen Bank an, welches Programm damals gestellt worden war:

> „Das gesteckte Ziel der Erleichterung direkter Handelsbeziehungen zwischen Deutschland und den fremden, namentlich überseeischen Märkten, ist ein schwer zu erreichendes. Das kommerzielle und finanzielle Übergewicht Englands verweiset den Kaufmannsstand der überseeischen Plätze fast allein auf London. Der durchschnittlich höhere deutsche Diskont und die Zersplitterung der deutschen Valuta in Mark Banco, Louisd'orthaler, Thaler und Gulden verhindern unsern Kaufmannsstand, sich für Remboursgeschäfte der Kredite in deutscher Währung zu bedienen, da er die auf deren Grund gezogenen Wechsel an den überseeischen Plätzen wegen der Beschränkung des Marktes nicht umfangreich begeben kann. Eine Emanzipation dieses Geschäftszweiges kann erst nach Einführung einer allgemeinen deutschen Währung und auch dann nur sehr allmählig vor sich gehen."

Wie damals das deutsch-überseeische Geschäft organisiert war, ist mit Interesse aus dem dritten Jahresbericht desselben Instituts zu entnehmen:

„Es sind uns dabei — nämlich, bei dem Versuche, die Transaktionen der Deutschen Bank zu erweitern — die Bestrebungen einer Reihe intelligenter und unternehmen-Männer von hohem Werte gewesen, welche eine direkte Einfuhr überseeischer Produkte, z. B. von Wolle, nach Deutschland mit Erfolg versuchten und regelmässige Auktionen von Kap- und Buenos-Ayres-Wolle in Berlin veranstalteten, um den deutschen Fabrikanten in die Lage zu setzen, seinen Bedarf nicht mehr in London allein decken zu müssen. Das im Jahre 1871 von denselben erzielte Resultat führte im Frühjahr 1872 in Berlin zur Errichtung einer Wollimportgesellschaft, welcher wir besten Erfolg wünschen, und welcher hoffentlich bald weitere Gesellschaften für andere Produktionszweige folgen werden."

Das ist geschrieben im Jahre 1873, vor kaum 28 Jahren!

In dem Programm, wie es in dem zweiten Geschäftsbericht niedergelegt ist, findet sich ein Fundamentalsatz; dieser Satz sagt, dass ein deutsches überseeisches Wirtschaftsleben nur entstehen kann, ein Einfluss auf das Ausland nur genommen werden kann auf Grund einer gesunden Währung. Dr. von Siemens war ein sehr überzeugter Goldwährungspolitiker, und ihm stand das ganze Rüstzeug, der ganze dialektische Apparat, mit dem diese Währung vertheidigt wird, nach jeder Richtung zu Gebote, wie er überhaupt volkswirtschaftlich ganz ungewöhnlich gebildet und belesen war. Aber die Goldwährung empfahl sich ihm eigentlich doch noch mehr aus praktischen Rücksichten, und zwar deshalb, weil es nicht nur das reinlichste und kompendiöseste Zahlungsmittel war, sondern weil sich um jene Zeit die Nation, welche die führende Rolle in der Welt einnahm, dieser Währung bediente, und man sie auch nur in dieser Währung bekriegen und bedrohen konnte. Das hat Dr. von Siemens in einer späteren Rede am 4. Dezember 1899 höchst charakteristisch zum Ausdruck gebracht; er sagt da in einer Antwort an Dr. Arendt:

„Was ist denn die Goldwährung? Die Goldwährung beruht nicht darauf, dass einige Kronen in irgend einer Bank liegen;

die Goldwährung beruht darauf, dass alle Warenpreise festgestellt werden auf der Parität mit Gold, dass alle Lohnkontrakte und alle Gehaltskontrakte abgeschlossen werden auf der Parität des Goldes; dies ist so unabwendbar, dass das Land, wenn das letzte Gold aus demselben herausgegangen ist, doch noch immer nach Golde rechnen muss. Die Frage ist nicht die, wie viel Kronen Sie in der Reichsbank haben, sondern die Frage ist die: welche Grundlage haben Sie für das Abschliessen ihrer Kontrakte, und wie arbeitet ihre Industrie und namentlich auch, wie arbeitet ihre Landwirtschaft, meine Herren? Und wenn Sie fleissig sind, dann muss die Währung sich halten, und wenn Sie nicht fleissig sind, kann sie sich überhaupt nicht halten!"

Goldene Worte!

Das Programm der Deutschen Bank war, den Notwendigkeiten des Falles folgend, sehr eng gezogen; aber es wurde sehr bald erweitert. Denn es zeigte sich mit der fortschreitenden industriellen Entwickelung Deutschlands und mit dem Studium der ökonomischen Bedingungen unseres Vaterlandes, dass wir in Bezug auf die Ernährung unserer Bevölkerung auf das Ausland angewiesen sind, und dass wir entweder Produkte exportieren müssen oder dass Menschen auszuwandern haben, wenn ein Gleichgewicht in unserer Volkswirtschaft eingehalten werden soll. Ferner brach sich die Erkenntnis Bahn, dass, je entwickelter eine Weltwirtschaft ist, je dichter die Beziehungen, je mannigfaltiger die Verkehrswege werden, desto spezialisierter die Arbeitsmethoden der Völker werden müssen, und dass es nur auf dem Wege einer friedlichen und freundwilligen Verständigung erzielt werden kann, dass alle Kräfte in der vorteilhaftesten Weise zu Gunsten der Volkswirtschaft als eines Ganzen ausgenützt werden können. Es war also aus dem Kampfinstrument, welches die Deutsche Bank zuerst darstellte, alsbald ein Instrument geworden, welches von ihren intelligenten Leitern benutzt wurde, um Deutschland einen Platz an der Sonne des Welthandelsmarktes zu erringen, einen Platz, welchen dieses Institut und andere, welche ihm gefolgt sind, bis jetzt mit Erfolg haben verteidigen können.

Eine der Grundmaximen, die Dr. von Siemens in der Verfolgung dieses Gedankens ausgesprochen hat, und die ihm ein Lieblingsthema geworden ist, das er auch in Privatgesprächen oft

berührte, war, dass es für jede Volkswirtschaft, die mit dem Ausland zu thun habe, überhaupt für jede Volkswirtschaft, die nicht ein einziges geschlossenes Ganze bildet wie z. B. Russland oder die Vereinigten Staaten, notwendig und wichtig sei, einen starken Stock von auswärtigen Wertpapieren zu besitzen, und zwar sah er, wie er überhaupt das Geld im Wesentlichen als Machtmittel betrachtete, in diesem Besitz fremder Wertpapiere in Deutschland zunächst: ein Mittel zur Unterstützung der Bestrebungen des deutschen Kaufmanns im Ausland, welche darauf gerichtet sind, der deutschen Industrie möglichst zahlreiche Aufträge zuzuführen. Denn es ist klar, dass jung entwickelte Länder nicht in der Lage sind, alles dasjenige gleich zu bezahlen, was sie für ihre Entwickelung gebrauchen, und dass derjenige Kaufmann am besten ausgerüstet sein wird, und die meisten Aufträge bekommt, der gleich das Geld in der Tasche mitbringt, um sich selbst zu bezahlen, d. h. in der Lage ist, einen Vorschuss auf einen langen Termin zu machen.

Wenn man bedenkt, dass der deutsche Export ungefähr den Wert von 4 Milliarden zur Zeit erreicht hat, ist es einzusehen, wie wichtig dieser Grundsatz ist, und dabei ist zu erwägen, dass von all den ungeheuren Summen, welche im Laufe der letzten Jahrzehnte in ausländische Unternehmungen geflossen sind, ein sehr grosser Teil Deutschland überhaupt niemals verlassen hat. Eines sehr charakteristischen Beispieles erinnere ich mich aus der Zeit der Unterbringung einer nordamerikanischen Eisenbahnanleihe, die zum Teil an Krupp gezahlt wurde für die Schienen, die er dorthin geliefert hat. Das sind allerdings tempi passati; aber wenn man eine Aufstellung machen würde, was z. B. für den Bau der anatolischen Bahnen gegen Aktien und Anleihen ausgegeben und in Deutschland und Frankreich geblieben ist, so würde man nach meiner Ansicht auf eine ungeheuer hohe Ziffer kommen.

Zweitens sah Dr. von Siemens in dem Besitz ausländischer Anleihen ein öffentlich-politisches Machtmittel. Er hat das im Reichstag öfter betont und erklärt, dass der politische Einfluss, den zweifellos Österreich auf Serbien ausübe, darin beruhe, dass Österreich der Gläubiger Serbiens und zwar in öffentlichen Anleihen sei. Man braucht garnicht darauf hinzuweisen, welchen

ungeheuren Choc seinerzeit Fürst Bismarck dem russischen Staatskredit zugefügt hat, als er das deutsche Kapital veranlasste, sich seiner russischen Papiere zu entäussern, und welchen grossen Nutzen die italienische Volkswirtschaft von dieser Wendung der deutschen Vorliebe zu italienischen Werten gehabt hat.

Damit hängt, drittens, zusammen, dass der Besitz ausländischer Wertpapiere — ich folge hierin der Deduktion des Dr. von Siemens — ein ungeheures Hilfsmittel in Krisen und im Kriege ist. Wir haben jetzt bedauerlicher Weise noch einen Krieg in Südafrika, welcher nach den Aufstellungen der Engländer selbst gegenwärtig ungefähr 25 Millionen Mark per Woche kostet, und zwar nur auf der einen Seite; was die Buren ausgeben, und wo sie es hernehmen, wird man vielleicht niemals erfahren. Diesen Summen gegenüber muss man bedenken, dass jener Krieg geführt wird mit einer ganz kleinen Armee von höchstens 200 000 Menschen auf der einen Seite und ich weiss nicht wie viel Personen auf der anderen Seite. Es lässt sich sehr leicht einsehen, was es erst kosten wird, wenn europäische Riesenarmeen aufgestellt werden, die das Vielfache an Menschen und an Material in sich aufnehmen. Dem gegenüber ist es klar, dass mit den paar Millionen, den 120 Millionen Gold, die wir im Spandauer Turme haben, nicht über die ersten drei Tage eines Feldzuges hinwegzukommen sein wird, und diese 120 Millionen ebenso gut nicht dort zu sein brauchten.

Wenn nun ein solcher europäischer Krieg ausbräche, so würde über kurz oder lang, falls die deutsche Nationalwirtschaft nicht zu stark geschwächt werden soll, ein Appell an das Ausland notwendig werden. Selbst das reiche England hat in diesem kleinen Krieg sich an die Vereinigten Staaten wenden müssen und trotzdem nicht verhüten können, dass das Hauptstaatspapier, der Goshenconsol, einen unerhört tiefen Stand erreicht hat. Wenn es nun so kommt, dass gerade die Hauptgeldweltmärkte dem kriegführenden und geldbedürftigen Lande feindlich sind, so ist zum mindesten die Aufnahme der notwendigen Mittel sehr erschwert und wahrscheinlich nur unter sehr drückenden Bedingungen durchzuführen und dadurch kommt das geldsuchende Land leicht in wirtschaftliche Abhängigkeit vom Auslande. Anders, wenn man einen grossen Stock ausländischer Wertpapiere besitzt, welche einen internationalen Markt haben, und die man jederzeit mit grösserem oder geringerem Verlust — darauf

kommt es zu Zeiten solcher Krisen nicht an — verwerten und so das notwendige Metall an sich ziehen kann.

Der vierte Grund, weshalb Dr. von Siemens ganz besonderen Wert auf einen starken Besitz Deutschlands in ausländischen Wertpapieren legte, war, dass sie notwendig seien zur Aufrechterhaltung der Währung und der Zahlungsbilanz. Die Entwickelung der meisten fremden Länder, an die man Anleihen giebt, führt gewöhnlich dahin, dass sie nach und nach selbstständig werden, und es kann passieren und es ist passiert, dass diese Länder nicht blos die notwendigen Nahrungsmittel nach Deutschland oder in das Ausland exportieren, sondern dass sie eine eigene Industrie in einem Umfange entwickeln, so dass die Zahlung für die gelieferten Nahrungsmittel nicht mehr durch Industrieerzeugnisse erfolgen kann, weil das betreffende Land eben nicht mehr absorbiert, sondern selbst produziert.

Diesen Weg sind schon viele Länder gegangen. Seit einigen Jahren sind das Hauptbeispiel die Vereinigten Staaten von Nordamerika, welche die ungeheure Summe von ungefähr einer Milliarde Dollars per Jahr oder einer Summe, die gleich ist der ganzen französischen Kriegsentschädigung des Jahres 1871 per saldo von dem Ausland zu fordern und diese Summe auch von dem Ausland regelmässig bisher bekommen haben, und zwar so, dass weder die deutsche noch irgend eine andere europäische Geldwirtschaft dadurch ernsthaft derangiert worden wäre, und zwar nur auf Grund des starken europäischen Besitzes von amerikanischen Papieren. Der Circulus, den diese Papiere gemacht haben, ist sehr interessant für die Schätzung, die man überhaupt anlegen muss bei der Frage, ob fremdländische Wertpapiere für eine nationale Wirtschaft von Wert sind. Die amerikanischen Papiere sind alle erworben zu einer Zeit, als die amerikanische Wirtschaft zu teurem Zins und zu niedrigen Kursen Geld im Ausland aufnahm, und sie sind zurückgeflossen und fliessen noch zurück zu einer Zeit, wo infolge des gesunkenen Zinsfusses in den Vereinigten Staaten ausserordentlich hohe Werte für diese amerikanisch-nationalen Papiere angelegt werden können.

Dr. von Siemens hat die eben entwickelte Theorie am 8. Februar 1899 im Reichstag in folgende Worte gekleidet:

> „Der Besitz an ausländischen Anleihen ist für uns von allerhöchstem Werte.

Er ist von grossem Wert zur Aufrechterhaltung unserer Währung. In all den grossen ökonomischen Bewegungen, die vor sich gehen, brauchen Sie gewisse Prellkissen. Wir haben jedes Jahr für die Ernährung unseres Volkes auszugeben: 300 Millionen für Getreide, so und so viel für Vieh. All das könnte unsere Landwirtschaft vielleicht leisten; aber sie ist meines Dafürhaltens technisch noch so unendlich zurück, dass sie voll den Bedürfnissen nicht entspricht. — Ja, ich bin auch Landwirt, schon seit 40 Jahren. — In diesem Wechsel der Geldbewegung, der uns unter Umständen zwingen kann, viel Geld an das Ausland zu remittieren, brauchen wir ein Prellkissen. Wir müssen nämlich gegenwärtig das, was unsere Bevölkerung an Nahrungsmitteln gebraucht und unsere Landwirtschaft nicht selbst produziert oder verdient, vom Ausland kaufen; unsere Industrie muss durch das Geld, was sie an ihrem Export verdient, uns die Geldmittel liefern, welche wir zum Ankauf der fehlenden Nahrungsmittel gebrauchen.

Wenn nun unser Export aus inneren Gründen vorübergehend zurückgeht oder durch irgendwelche glänzende Handelsverträge, wie wir ja deren zu erwarten haben sollen nach den Versicherungen der rechten Seite des Hauses, künstlich auf einige Zeit zurückgeschraubt wird, nun, dann brauchen wir alle diese Werte zur Aufrechterhaltung unserer Währung und unseres Zinsfusses.

Deshalb muss jedes Land, welches eine starke Bevölkerung hat, mit absoluter Notwendigkeit einen grossen Stock von fremden Effekten besitzen.“

Diese Theorie ist sehr viel angegriffen worden; noch in der allerletzten Zeit hat sich ein lustiger Federkrieg zwischen Dr. von Siemens und einem ihm lange nicht gewachsenen Publizisten entsponnen, und Dr. von Siemens hat über die Frage, ob die deutsche Nationalwirtschaft unter Umständen auch an solchen fremden Wertpapieren Verluste erlitten habe, und wie sich dieselbe etwa zum Gesamtnutzen ausdrückten, am 7. Juni 1900 im Reichstag gesagt:

„Nun hat man oft die Klage erhoben, dass bei diesen fremden Anleihen auch Verluste eingetreten seien. Die That-

sache ist unbestreitbar. Aber ich glaube mit einer gewissen Sachkenntnis behaupten zu können, dass diese Verluste dreifach und vierfach durch entsprechende Gewinne überwogen sind. Und wenn Sie die Gesamtbilanz unserer Nation bezüglich der Geschäfte dieses Charakters ziehen, so werden Sie finden, dass diese Bilanz eine grosse Stütze zu Gunsten unseres Nationalwohlstandes aufweist."

Es ist klar, dass bei dieser Gesamtbilanz auch der thatsächlich nicht zu berechnende Nutzen in Rechnung gezogen werden muss, den die deutsche Industrie von den ihr dabei vermittelten Bestellungen gehabt hat.

Die Theorie, welche Sorte oder Art von ausländischen Wertpapieren geeignet sei, ohne erhebliche Gefährdung der Nationalwirtschaft in Deutschland eingeführt zu werden, war bei Dr. von Siemens die, dass es verständig sei, Geld an das Ausland zu geben für werbende Unternehmungen und in solchen Fällen, wo die Kultur, der Boden, das Klima des betreffenden Landes eine gedeihliche Entwickelung voraussehen liessen. Und das ist auch die allgemein giltige und zu befolgende Theorie. Es ist klar, dass man dann sehr viel grössere Chancen hat, sein Kapital und seine Zinsen sicher gestellt zu sehen, wenn man es nach diesen Kriterien ausleiht, als wenn man es an ausgepumpte Länder zur Bezahlung alter Schulden etwa hingeben wollte.

Zu diesen werbenden Unternehmungen zählte Dr. von Siemens natürlich vornehmlich die Verkehrs-Unternehmungen und unter diesen besonders wieder die Eisenbahnen. Es ist bekannt, dass ihm die Bekanntschaft des deutschen Publikums mit verschiedenen grossen amerikanischen Bahnsystemen zu verdanken ist, und dass alle die verschiedenen Engagements mit diesen Systemen inzwischen mit grossem Nutzen für den deutschen Nationalwohlstand abgewickelt worden sind. Das Letztere ist nicht etwa ein Zufall, sondern ich glaube, dass das eine Folge der richtigen Erkenntnis ist, dass für Deutschland auf jener Seite nicht mehr derjenige Nutzen gefunden werden kann, der in anderen Ländern jedenfalls erreicht werden kann.

Wenn man sich die Lage von Konstantinopel ansieht, so wird man finden, dass es in der ganzen Welt keinen Hafen giebt, welcher glänzender situiert ist, und keinen, der in Bezug auf sein

Hinterland ähnlicher dem grossen amerikanischen Hafen Newyork ist, als gerade Konstantinopel. Und zu derselben Zeit, da sich das deutsche Kapital unter der Führung des Dr. von Siemens und seiner Kollegen mehr von den amerikanischen Anlagen abwandte, wurde es den Weg nach dem Orient geführt, und die deutsche Bank auf die Initiative des Dr. von Siemens eroberte für den deutschen Handel zunächst die erste und die einzige bestehende Zufahrtschienenstrasse, die orientalische Bahn, um nach mancher schwierigen Verhandlung jene Stichbahn in das Innere Kleinasiens vorzustossen, welche jetzt zur Stammlinie eines sehr grossen Systems nach und nach ausgebaut werden soll.

Es ist eigentümlich, dass dieses Kleinasien und Mesopotamien, welches im Mittelalter beinahe das Hauptgebiet deutschen Handels gewesen ist, nahezu alle diejenigen Standardprodukte hervorzubringen in der Lage ist, hinsichtlich derer die europäische Wirtschaft heute noch von den Vereinigten Staaten von Nordamerika abhängig ist. Es ist bekannt, dass in alten Zeiten dort nicht nur Petroleum gefunden worden ist, sondern dass überhaupt alle subtropischen, in den Vereinigten Staaten vorkommenden Produkte dort mit Erfolg erzeugt werden können; ganz besonders ist es nicht unwahrscheinlich, dass sich Baumwolle in grossen Quantitäten und zu billigen Preisen wird anbauen lassen. Es ist deshalb nicht ausgeschlossen, dass diese Diversion deutschen Kapitals nach dem Osten ein wirksames Gegengewicht gegen dasjenige werden kann, was man heute die „amerikanische Gefahr“ nennt, indem für die deutsche Industrie neue Gebiete erschlossen und bei den Bewohnern Bedürfnisse erregt werden, welche sie für deutsche Erzeugnisse konsumlustig machen. Dann werden es diese Länder ermöglichen, denjenigen Cerealienbedarf, den Deutschland notwendig vom Ausland beziehen muss, durch Erzeugnisse der deutschen Industrie zu bezahlen und dadurch die Gefahr abzuwenden oder auf das geringste Mass zurückzuführen, die dann droht, wenn man einem wirtschaftlich übermächtig gewordenen Lande bedeutende Summen schuldig wird, die man nur bezahlen kann entweder in baarem Gelde oder indem man eigene Anleihen in jenes Land hinüberschickt, wie das ja in den letzten Jahren schon vorgekommen ist.

Dieselbe Sorge für einen Auslass unserer nationalen Kräfte und die Erweiterung unserer Absatzgebiete hat Dr. von Siemens

auch zu einem warmen Anhänger der Kolonialpolitik gemacht im Gegensatz zu einer Anzahl seiner politischen Freunde, die sich durchaus ablehnend verhalten haben. Er hat unter dem 14. Februar vorigen Jahres gesagt:

> „Das, was wir thun können, ist, dass wir der Nation Wege für die Verwertung ihrer überflüssigen Kräfte zeigen und vorbereiten. Unsere Hunderte oder wenige Hunderte von Millionen — es wird von dem vereinigten deutschen Bankkapital gesprochen — kommen nicht in Betracht gegenüber den Milliarden des Nationalvermögens, sowie gegenüber der Grösse der Aufgaben, um die es sich handelt, wenn neue Richtungen eingeschlagen werden sollen. Wenn wir den Gedanken der Centralbahn jetzt nicht weiter verfolgt haben, so hat es daran gelegen, dass das Fortschreiten der englischen Bahn die Aussicht auf augenblickliche Rentabilität geschwächt hatte, und dass die Vorliebe der Nation sich anderen industriellen Gebieten zugewendet hatte. Dass aber diese Bahn, welche zugleich eine politische und wirtschaftliche Notwendigkeit ist, gebaut werden wird, davon bin ich absolut überzeugt, so gut wie die Rhodessche Centralbahn vom Süden Afrikas nach dem Norden gebaut wird. Meine Herren, die Bahn wird gebaut werden. Vor 60 Jahren haben alle Leipziger Philister erklärt, dass eine Bahn von Leipzig nach Dresden nicht möglich sei, und heute erklären andere Philister, dass diese Sache nicht gemacht werden könnte. Diese Dinge werden alle gemacht werden, und ebenso sicher wird die Zugangsverbindung zu dieser Bahn hergestellt werden in der Form unserer Centralbahn."

Der hierin ausgedrückte Gedanke ist auch anderen Unternehmungen kolonialen Charakters beständig zu Gute gekommen und hat die Beziehungen, die Dr. von Siemens zu dem Ausland hatte, nach mehrfacher Richtung hin erweitert.

Durch die Thätigkeit des Dr. von Siemens und seiner Freunde sind der deutschen Geldwirtschaft mannigfache neue Wege gewiesen worden, und es ist zum ersten Mal mit grossem Erfolge versucht worden, den deutschen Kapitalisten zu interessieren an sehr grossen, weit ausschauenden, vernünftig gestalteten Unternehmungen im Ausland und unter der Verantwortung der Banken auch das deutsche

Sparkapital zu organisieren, um diese grossen und für den kleinen Kapitalisten nicht erreichbaren und nicht zweckmässigen Dinge durchzuführen. Es ist ein grosser Stock von Kriegsmaterial, wie Dr. von Siemens die fremden Anleihen bezeichnete, angeschafft worden, und es wurde nach und nach eine Organisation des Bankwesens in Deutschland geschaffen, die es in die Möglichkeit versetzt haben würde, als vollberechtigter Konkurrent mit Paris und London auf dem Weltmarkte zu herrschen. Leider hat eine kleinliche und in ihren Motiven nicht ganz verständliche Gesetzgebung, die sich auch, vielleicht unwissentlich, nicht gescheut hat, sehr niedrige menschliche Leidenschaften in ihren Dienst zu ziehen, die Aussicht für Deutschland, diesen Platz unbestritten einzunehmen, mindestens um eine Reihe von Jahren verschoben.

Die Gefahr, die in dieser Gesetzgebung lag, hat Dr. von Siemens in seiner massvollen Weise, die hauptsächlich eine Quelle seines Erfolgs auch bei seinen politischen Gegnern war, öfters gezeichnet. Er hat am 7. Juni 1900 gesagt:

> „Meine Herren, so kann ich also auch heute wieder sprechen und kann Ihnen auch heute sagen, dass die Börse an sich trotz aller Abgaben, die Sie ihr auferlegen, nicht untergehen wird. Die Börse ist ein unentbehrliches Institut, weil sie die Befriedigung der notwendigsten Lebensbedürfnisse erleichtert. Sie werden, meine Herrn, die Börse nicht abschaffen, solange Sie Getreide verkaufen wollen; Sie werden sie nicht abschaffen, solange Sie Kaffee und Thee trinken, solange Sie sich in baumwollene und wollene Sachen kleiden und dafür das Ausland zu bezahlen haben. Sie können nur eine Konsequenz erzielen, und diese Konsequenz ist nicht unwahrscheinlich: Sie können die Börse zu einem provinziellen Institut machen, Sie können ein Machtmittel schwächen, welches, geschickt gebraucht, in wirtschaftlicher und in politischer Beziehung dem Lande die grössten Dienste leisten kann."

Diesen Worten braucht man nichts hinzuzusetzen.

Die Seite der Thätigkeit des Herrn Dr. von Siemens, welche ich hier geschildert habe, ist natürlich nur ein Ausschnitt aus seinem ungeheuer reichen Leben, welches beinahe alle Gebiete des nationalen Wirtschaftslebens umfasst hat, und es ist nicht anzunehmen, dass all diese Dinge von ihm hätten durchgeführt werden

können, wenn nicht Dr. von Siemens — in seinem Wirken von einer Zeit nationalen Aufschwunges getragen — unter seinen Kollegen hervorragende Mitarbeiter gefunden hätte, die seine Eigenschaften auf das glücklichste ergänzten, diejenige Technik beherrschten, die ihm nach seiner Erziehung fernlag, und die mit ihm, Treue mit Treue vergeltend, in guten und bösen Tagen die gemeinsamen Entschlüsse zur wirksamen Durchführung bringen halfen. Jene unbedingte Harmonie and Solidarität in seinem Kollegium, die er stets auf das äusserste pflegte, ist eines seiner grossen Verdienste.

Persönlich war er für seinen Beruf auf das glänzendste ausgerüstet. Jurist und Kaufmann zugleich, mit einem ausserordentlichen Blick für das Erreichbare, ein Verächter augenblicklicher Vorteile und menschlicher Eitelkeit, aber von zäher Kraft und unermüdlicher Leistung, drang er in das Wesen der Probleme, die ihm vorlagen, ein und wusste stets mit sicherer Hand das Beiwerk und das Ephemere von dem Wesentlichen und Bleibenden zu scheiden. Von grosser Gerechtigkeitsliebe und Milde, verstand er auch stets die Stellung seiner geschäftlichen Gegner. Seine grosse Belesenheit machte ihn überall zu Hause, und dem Ausländer war er gerade darum sympatisch und zugänglich, weil jeder in der universellen Bildung und kosmopolitischen Erfahrung des Dr. von Siemens einen Hauch seiner eigenen heimatlichen Auffassung zu finden glaubte. Durch und durch ein warmer deutscher Patriot, hat er seine Erfolge weniger der Besiegung des Auslandes und seiner ausländischen Konkurrenten als weisen vorsichtig von ihm angebahnten Allianzen mit den fremden Geldmächten zu verdanken.

Seine Auffassung seines Berufes war eine ungewöhnlich hohe, und sein Wesen war der Begeisterung überaus zugängig. Vom Beruf des Bankiers hat er sehr charakteristisch am 14. Februar 1900 gesagt:

> „Ich stehe auf dem Standpunkt, den Herr Bebel bezeichnet hat als den Standpunkt eines Gymnasiasten und eines Quartaners. Und ich bin stolz darauf, dass ich mein ganzes Leben lang auf diesem Standpunkt gestanden habe, und ich glaube, dass ich die Erfolge, die ich vielleicht in meinem Leben errungen habe, der Thatsache zu verdanken habe, dass ich auf diesem quartaner- und gymnasiastenhaften Standpunkt stand, auf dem naiven Standpunkt desjenigen, der sich eben begeistern lässt

für grosse Dinge, und der nicht immer auf den augenblicklichen Nutzen sieht."

In derselben Rede heisst es:

„Was sind denn die sogenannten Banken? Wir stehen nicht auf dem Standpunkte, den die konservative Partei uns zuweist, dass wir kleine Effektenhändler oder Börsenjobber wären; wir haben den Standpunkt für uns immer in Anspruch genommen und wir nehmen ihn weiter in Anspruch, dass wir eine Art Führer des Unternehmungsgeistes der Nation sein wollen."

Und in einem Buch, welches im vorigen Jahre erschienen ist und die Aussprüche vieler hervorragender Deutscher enthält, ist ein kühner Ausspruch enthalten, der vielleicht in gewisser Weise stark vorgreift, aber doch eine Idee von den weit ausschauenden Gedanken dieses ausserordentlichen Mannes giebt; er sagt da, vom zwanzigsten Jahrhundert sprechend:

„Aber auch die Auseinandersetzung zwischen den verschiedenen Nationen wird sich zukünftig um andere Ziele drehen wie bisher. Die Kämpfe des nächsten Jahrhunderts werden daher weniger mit Säbel und Gewehr als mit industriellen und kommerziellen Waffen ausgefochten werden, und die Führung wird seltener bei Diplomaten und Generalität, dafür um so häufiger bei den grossen Capital-Associationen liegen. Dorthin werden die Nationen ihre besten Männer zu stellen haben, wenn sie erfolgreich fechten wollen."

Einen der besten Männer, die an diesem Posten standen, haben wir verloren. Sein Verlust ist für Deutschland um so schmerzlicher, als wir in einer Periode schwerer innerer, wirtschaftlicher Kämpfe uns befinden, die darauf hinauslaufen, dem mobilen Kapital, dem Kriegsmaterial der Nation, die Wege zu verlegen und den Auslass für unsere überschüssigen nationalen Kräfte, den Exporthandel, durch Zoll- und Tarifkämpfe auf das allerschlimmste zu schädigen. In diesem Kampf, in dem Ausgleich der Parteien werden wir Dr. von Siemens auf das allerschmerzlichste vermissen und ihn nicht ersetzen können. Sein Verlust ist deshalb, wie ich im Eingange bereits gesagt habe, ein nationaler.

Für die Internationale Vereinigung für vergleichende Rechts-

wissenschaft und Volkswirtschaftslehre bedeutete aber der Name von Siemens geradezu ein Programm. Denn ohne die weit ausschauenden Unternehmungen, ohne die Vermittelung, die er uns Deutschen in unseren Beziehungen zum Welthandel gegeben hat, wäre es niemals möglich gewesen, eine deutsche Gesellschaft für vergleichende Rechtswissenschaft und Volkwirtschaftslehre auf die Füsse zu stellen, weil es zu der Zeit, als Dr. von Siemens in das Wirtschaftsleben trat, solche deutsch-internationalen Fragen überhaupt nicht gab. Deshalb beklagt unsere Vereinigung in Dr. von Siemens nicht nur ihr langjähriges Mitglied und ihren Schatzmeister, nicht nur einen der geistreichsten Vortragenden, die sie je gehabt hat, sondern für sie bedeutet das Verschwinden dieses Mannes auch das Aufhören einer stetigen Quelle der Anregung und Befruchtung unserer Ziele.

Wir werden alle, auch die wir Dr. von Siemens nicht freundschaftlich zugethan oder dankbarlich verbunden sind, sein leuchtendes Andenken warm in Ehren halten.

A.

Alphabetisches Mitglieder-Verzeichnis.[1]

Vorstand:

Dr. Felix Meyer, Kammergerichtsrat, Erster Vorsitzender, Berlin W., Lützow-Ufer 32.

Paul von Rheinbaben, Geheimer Oberregierungsrat, vortragender Rat beim Staatsministerium, Zweiter Vorsitzender, Berlin, Schöneberger-Ufer 13.

Johannes Peters, Ministerialdirektor im Ministerium des Innern, Dritter Vorsitzender, Berlin, Kurfürstendamm 212.

Heinrich Dove, Landgerichtsrat a. D., Syndikus der Ältesten der Berliner Kaufmannschaft, Bibliothekar, Berlin, Friedrich-Wilhelmstrasse 10.

Dr. jur. et phil. Friedrich Zahn, Regierungsrat, Mitglied des Kaiserl. Statistischen Amtes, Erster Schriftführer, Berlin, Kalckreuthstrasse 15.

Dr. Hugo Neumann, Rechtsanwalt am Kammergericht, Zweiter Schriftführer, Berlin, Potsdamerstrasse 118.

Arthur Gwinner, Direktor der Deutschen Bank, Schatzmeister,[2]) Berlin, Rauchstrasse 1.

A.

Walter Abel, Rittergutsbesitzer auf Alt-Sührkow bei Teterow.

Dr. Michael von Abraschkewitsch, Gerichtsassessor, Privatdozent der Rechte, Odessa.

Aly Abou-El-Fetouh, Substitut des Generalprokurators b. Apellationsgerichtshofe, Cairo, Rue Cheik Abd-Allah 16.

* Dr. Henry C. Adams, Professor der Staatswissenschaften, Ann Arbor, (Michigan, U. S. A.).

Robert Adelssen, Königlich Griechischer General-Konsul, Berlin, Kurfürstendamm 10.

Dr. Georg Adler, ausserordentlicher Professor der Staatswissenschaften, Kiel, Düsternbrook 40.

Dr. Friedrich Xaver Affolter, ausserordentlicher Professor der Rechte, Heidelberg.

Dr. Ramon Montesimos Aguero, Advokat, Barquisimento (Lara, Venezuela).

Leo Ahsbahs, Referendar, Kiel, Gerhardstrasse 87.

Edgar Albrecht, Genf, Boulevard James Fazy 2.

Dr. Hugo Alexander-Katz, Justizrat, Rechtsanwalt und Notar, Regierungsrat a. D., Berlin, Mohrenstrasse 7.

Dr. Paul Alexander-Katz, Rechtsanwalt, Privatdozent der Rechte an der Königlich Technischen Hochschule, Berlin, Leipzigerstrasse 39.

Vasilij Nikiforovic Alexandrenko, Professor der Rechte, Warschau, Marzalkowskajastrasse 78.

---

[1]) Die mit einem Stern versehenen Mitglieder sind korrespondierende.

[2]) Geldsendungen sind zu richten an die Geschäftsstelle: Deutsche Bank, Sekretariat zu Händen des Herrn Strauss, Berlin, Behrenstrasse 8—13.

William Allen, Dozent der Staatswissenschaften, Chicago, Monroe Avenue 5744.
James Barr Ames, Professor der Rechte, Cambridge (Massachusetts) Harvard, University.
A. Amschl, Oberlandesgerichtsrat, k. k. Staatsanwalt, Graz, Klosterwiesgasse 27.
Dr. Demetrios A. Anargyros, Rechtsanwalt, Athen, Nicodemusstrasse 2.
Dr. Fritz André, ordentlicher Professsor der Rechte, Marburg.
Dr. Giuseppe Ansaldo, Genua, Via Scurreria 5/6.
Oswin Anton, Kaiserlich deutscher Konsul, Kairo, Sharia el Maghrabi 17.
Dr. Max Apt, Gerichtsassessor, stellvertretender Syndikus der Korporation der Berliner Kaufmannschaft, Berlin, Magdeburgerstrasse 33.
Felix Pio de Aramburu y Zuloaga, Professor der Rechte, Rektor der Universität Oviedo (Spanien).
Dragoljub Arandjelowitsch, Belgrad, z. Z. Charlottenburg, Schlüterstr. 8 II r.
Dr. Johannes Aravantinos, Advokat, Athen.
Dr. Carlo Arnò, Advokat, Professor der Rechte, Modena.
Leonidas Palares Arteta, Minister des Äusseren der Republik Ecuador, Excellenz, Quito (Ecuador).
Dr. jur. et phil. Paul Felix Aschrott, Landgerichtsrat, Berlin, Hohenzollernstrasse 19.
Philipp A. Ashworth, Barrister at Law, London, 7. Clivden Place Eaton Square.
Dr. jur. T. M. C. Asser, Staatsrat, Haag.
Dr. Arnold Assmann, Gerichtsassessor, Lüdenscheid (Westfalen) z. Z. Friedenau, Begasstrasse 1.
Dr. jur. et phil. Adolf Aström, Dozent der Rechte, Lund.
Adolf von Auer, Reichsrat, königlicher Justizrat, München, Herrenstrasse 13.
O. P. Austin, Chef des Statistischen Bureaus, Washington.
Frédéric Autran, Advokat, Marseille, rue de l'Ormeau 2.
Dr. Gumersindo de Azcárate y Menendez, Mitglied der Königlich Spanischen Akademie, Madrid, Ayala 7.

B.

Dr. Otto Badstübner, Landrichter, Meseritz (Posen).
Dr. Adolf Bäck, Hof- und Gerichtsadvokat, Wien, Pestalozzigasse 3.
Dr. H. de Baets, ordentlicher Professor der Rechte, Gent (Belgien).
Simon E. Baldwin, Richter am höchsten Gerichtshof in Connecticut, Professor der Rechte an der Yale Universität, New Haven (U. S. A.).
Dr. Manuel Ballesteros, Advokat, Santiago de Chile.
Albert Ballin, Generaldirektor der Hamburg-Amerika-Linie, Hamburg.
Dr. Ludwig von Bar, Geh. Justizrat, ordentlicher Professor der Rechte, Göttingen.
Dr. Konstantin A. Basiliu, Advokat, Athen, Aristidesstrasse 8.
Dr. Lothar Otto Bassenge, Kaiserlicher Regierungsrat, Kolonie Grunewald bei Berlin, Caspar Theysstrasse 6.
Michael von Batta, Alvincz (Ungarn).
Se. Durchlaucht Dr. Prinz Franz Josef von Battenberg, Darmstadt.
Dr. Ferdinand Baumgarten, Advokat, Budapest, Nagykorona-uteza 18.
Dr. J. Baumgarten, Sektionsrat i. Justizministerium, Privatdozent, Budapest, Elisabethring 41.
Eugen Baumgartner, Strassburg i. E., Orangeriering 18.
Dr. Giovanni Baviera, Palermo, Via Lincoln 56.
Ludovic Beauchet, Professor d. Rechte, Nancy, rue de la Ravinelle 7.
Dr. August Ritter von Bechmann, Reichsrat, Geheimer Justizrat, Mitglied der Königl. Akademie d. Wissenschaften, ordentlicher Profesor der Rechte, München, Bareistrasse 52.

August Becker, Vorsitzender d. Grubenvorstandes der Gewerkschaft General Blumenthal, Düsseldorf, Uhlandstrasse 49.
Curt Beelitz, Amtsrichter a. D., Rittergutsbesitzer a. Garden b. Greifenhagen.
Dr. Eduard Béguelin, Professor der Rechte, Neuchâtel, Schloss Peseux.
Dr. Rudolf Beguin, Advokat, Voorburg beim Haag.
*Dr. J. Fr. Behrend, ordentlicher Professor der Rechte, Reichsgerichtsrat, Leipzig.
*Dr. Immanuel Bekker, Geheimer Rat, ordentlicher Professor der Rechte, Heidelberg.
Dr. Ernst Beling, ordentlicher Professor der Rechte, Giessen, Gr. Steinweg 21.
Wladimir v. Beneschewitsch, St. Petersburg, Ligowskaja 8.
Rudolf von Bennigsen, Kaiserlich deutscher Gouverneur, Herbertshöhe, Neuguinea (Bismarckarchipel).
Dr. Enrico Bensa, Advokat, ordentlicher Professor der Rechte, Genua, Via San Bernardo 19.
Albert Berent, Rechtsanwalt, Berlin, Königstrasse 55.
Paul Berg, Obergerichtsanwalt, Christiania, Elisenbergveien 14.
Dr. Karl Bergbohm, ordentlicher Professor der Rechte, Bonn a. Rh., Glückstr. 8.
Dr. Franz Berghoff-Ising, Professor der Staatswissenschaften, Darmstadt, Steinstrasse 15.
Dr. Freiherr Hans Hermann von Berlepsch, Staatsminister, Excellenz, Klostergut Seebach bei Grossengottern.
Dr. Knud Berlin, Hilfsarbeiter im Finanzministerium, Kopenhagen.
*Dr. Franz Bernhöft, ordentlicher Professor der Rechte, Rostock, Friedrich-Franzstrasse 35.
Ferdinand von Bernolák, Budapest III, Vövösvari út. 105.
Dr. Wilhelm Bernstein, Rechtsanwalt, Berlin, Dorotheenstrasse 63.
Dr. H. Betz, Kaiserl. Dolmetscher, Hankau (China).
Dr. Wilhelm Beumer, Generalsekretär des Vereins zur Wahrung gemeinsamer wirtschaftlicher Interessen in Rheinland und Westfalen, Düsseldorf, Schumannstrasse 4.
Dr. Clovis Bevilaqua, Professor der Rechte, Recife, Rua nova 44 (Brasilien).
Biermann, Kaiserlich deutscher Konsul, Prätoria (Südafrikanische Republik).
Dr. Johannes Biermann, ordentlicher Professor der Rechte, Giessen.
Dr. J. van Biervliet, ordentlicher Professor der Rechte, Löwen (Belgien).
Dr. Julius Binder, ausserordentlicher Professor der Rechte, Rostock.
Dr. A. Bingner, Senatspräsident des Reichsgerichts, Wirklicher Geheimer Rat, Excellenz, Leipzig, Bethovenstrasse 12.
Dr. Heinz Bingner, Regierungsrat, Berlin, Schaperstrasse 14.
Dr. Karl Birkmeyer, ordentlicher Professor der Rechte, München, Osterwaldstrasse 9c.
Dr. Blasius Biro, Klausenburg, Monostorgasse 18, z. Z. Berlin, Halleschestrasse 20.
Dr. James von Bleichröder, Rittergutsbesitzer auf Schloss Drehsa bei Pommeritz, Berlin, Leipziger Platz 16.
Emil Blenck, Geheimer Oberregierungsrat, Direktor des Königlich Statistischen Bureaus, Berlin, Lindenstrasse 28.
Alexander Bloch, Petersburg, Newsky Prospect 102.
Georges Blondel, Professor der Rechte, Paris, Rue des Saints Pères 8.
Dr. Wilhelm von Blume, ordentlicher Professor der Rechte, Königsberg i. Pr.
Emil Blumenfeld, Landgerichtsrat, Berlin, Passauerstrasse 26.
Georg Bluntschli, Zürich, Freiestrasse 104.
Dr. Milosch Boghitchevitsch, Dozent der Rechte, Belgrad bei General Anton Boghitchevitsch.
Valtazar Bogisic, früh. Justizminister von Montenegro, Mitglied der serbischen Akademie der Wissenschaften, Excellenz, Paris, Rue des Saints Pères 71.

Boiceau, Advokat, Nationalrat, Associé des Instituts für internationales Recht, Lausanne.
Dr. Markus Bomse, Rechtsanwalt, Petersburg, Puschkinskajastrasse 4.
Dr. Oscar Borchardt, Assessor a. D., Berlin, Französischestrasse 32.
Dr. jur. et phil. Charles Borgeaud, ordentlicher Professor der Rechte, Genf (Universität).
Dr. Axel Borgen, Assistent im Ministerium für öffentliche Arbeiten, Kopenhagen, Maglekildevej 12.
Dr. Conrad Bornhak, ausserordentlicher Professor der Rechte, Amtsgerichtsrat a. D., Berlin, Blücherplatz 1.
Alexander von Borzenko, Mag. jur., früh. Professor der Rechte, Advokat, Bevollmächtigter der russischen Reichsbank, Odessa, Puschkinstrasse 8.
Thorwald Boye, Erster Sekretär im Justizministerium, Christiania, Justizdepartement.
Dr. Victor Böhmert, Geheimer Regierungsrat, Professor der Staatswissenschaften, Dresden.
Dr. Roeliff Morton Breckenridge, Ithaca (New-York), Cáscadilla Place 60.
*Dr. Lujo Brentano, Geheimer Hofrat, ordentlicher Professor der Staatswissenschaften, München, Maximilianplatz 1.
Louis Bridel, ordentlicher Professor der Rechte, Abgeordneter im grossen Rat, Genf, z. Z. Tokio (Universität).
Pall Briem, Amtmann, Akureyri (Island).
J. Brissaud, Professor der Rechte, Toulouse, rue du Faubourg Matabiau 40.
Henri Brocher de la Fléchère, ordentlicher Professor der Rechte, Genf.
Dr. Max Broemel, Generalsekretär, Mitglied des deutschen Reichstags und Abgeordnetenhauses, Berlin, Matthäikirchstrasse 6.
Juljusz von Brudkowski, Warschau, Wadzimierska 10.
Dr. Attilio Brunialti, Staatsrat, ordentlicher Professor der Rechte, Abgeordneter, Rom, Vittoria Colonna 39.
Dr. Emilio Brusa, ordentlicher Professor der Rechte, Turin, Corso Vinzaglio 22.
Baron A. von Brück, Königlich Bayrischer Kämmerer, Kaiserlich Deutscher Konsul, Habana.
Georges Bry, Professor der Rechte und Staatswissenschaften, Dekan, Aix-en-Provence, Rue du quatre septembre 36.
Hagerup Bull, Richter am höchsten Gerichtshofe, Christiania.
Carl Bulling, Geheimer Justizrat, Berlin, Potsdamerstrasse 121 b.
Walter Frederik Bullock, Elston, Old Iwerton Road Exeter.
Dr. Theodor Bumiller, Kaiserlicher Legationsrat, Berlin, Hohenzollernstrasse 2.
Dr. Johannes Burchard, Privatdozent, Berlin, Kurfürstendamm 26.
Dr. Wolfgang von Burchard, Assessor, Berlin, Uhlandstrasse 20/21.
Dr. Walther Burckhardt, Professor der Rechte, Lausanne.
Dr. Antonio Sanchez de Bustamante, ordentlicher Professor der Rechte, Advokat, Habana, Aguacate 128.
Pedro J. Bustillo, Advokat, früherer Richter am höchsten Gerichtshof und Kassationshof, Tegucigalpa (Honduras, Central-Amerika).
Dr. Giulio Cesare Buzzati, ordentlicher Professor der Rechte, Pavia, Piazza Carmine 2.
Syndikus Dr. Richard Bürner, Generalsekretär, Berlin, Mauerstrasse 8.

C.

Dr. Wilhelm Cahn, Geheimer Legationsrat, Berlin, Maienstrasse 5.
Guido Freiherr von Call zu Kulmbach und Rosenberg, Minister für Handel und Industrie, Excellenz, Wien.
Dr. Carlo Calisse, odentlicher Professor der Rechte, Pisa.
Dr. Carlos Calvo, Excellenz, ausserordentlicher Gesandter und bevollmächtirgte Minister der Republik Argentinien, Buenos-Ayres, z. Z. Paris.

Hugh J. Campbell, Advokat, Dozent, Aberdeen, Union Street 156 (Schottland).
Dr. Georg Caracoussis, Advokat, Smyrna.
Enrique A. Carillo, Attaché der Peruanischen Gesandtschaft, Lima, Calle de Trugillo 80.
Miguel Antonio Caro, Präsident der Republik Columbien, Excellenz, Bogotá (Süd-Amerika).
José de Carvajal, früherer Minister und Abgeordneter, Advokat, Madrid, Hernan-Cortés 11. Pral.
Dr. Jacinto Castellanos, Minister des Äusseren der Republik Salvador, Excellenz, Salvador (Central-Amerika).
Dr. Demetrius E. Castorchis, Athen, Ophtalmiatriu 8.
Dr. Constantino Castori, ordentlicher Professor der Rechte, Advokat, Padua, Via S. Gaetano 3391.
Joseph Chailley-Bert, Generalsekretär der Union Coloniale Française, Paris, rue de la Chaussée d'Antin 44.
Nicolaus Chalkokondylis, Kephisia bei Athen.
Robert C. Chapin, Professor der Staatswissenschaften am Beloit College, Beloit (Wisconsin, U. S. A.).
Axel Charpentier, Assessor, Hauho (Finland).
C. Thurston Chase, Magister artium, B. D. Reverend, New-York, Mc. Donough-Street 224.
Ng. Choy, Direktor d. Kaiserl. Chinesischen Eisenbahnkompagnie etc., Tientsin.
Dr. Giampietro Chironi, ordentlicher Professor der Rechte, Turin.
Alfred Marie Victor Chrétien, Professor der Rechte, Nancy, Rue du Faubourg St. Jean 31.
Baron Dr. Francesco B. Cicala, Advokat, Lecce (Apulien).
Dr. phil. Frederic Clark, Professor der Staatswissenschaften, Ann Arbor, Michigan (U. S. A.).
Dr. Bernard Clasen, Grevenmacher (Luxemburg).
Dr. Eugène Clavel, Advokat am Appellhof, früherer Professor der Rechte, Alexandria (Egypten).
Frederic A. Cleveland, Chicago, Illinois, Box 183 Faculty Exchange.
*Dr. Pietro Cogliolo, ordentlicher Professor der Rechte und Advokat, Genua, Via S. Lorenzo 13.
*Dr. Georg Cohn, ordentlicher Professor der Rechte, Zürich V, Hirslanden, Heliosstrasse 6.
Louis Cohn, Justizrat, Rechtsanwalt beim Kammergericht, Berlin, Belle Allianceplatz 6 A.
Dr. S. A. Coltof, Haag, Oranjeplein 70.
Dr. Francesco Paolo Contuzzi, ausserordentlicher Professor der Rechte, Neapel, Toledo 143.
Dr. Marchese Alessandro Corsi, ordentlicher Professor der Rechte, Pisa Viale Umberto 6.
*Dr. Conrad Cosack, ordentlicher Professor der Rechte, Landgerichtsrat, Bonn, Baumschulenallee 3.
Dr. Angel Flora Costa, Advokat, Senator, Montevideo, Calle Reconquista 117 a. (Uruguay).
Miguel Covarrubias, Geschäftsträger der Republik Mexico, Berlin, Drakestr. 2.
Dr. Benedetto Croce, Neapel, Corso Principessa Elena 14.
Dr. Carl Crome, ordentlicher Professor der Rechte, Bonn am Rhein, Meckenheimerstrasse 80.
Dr. Georg Crusen, Amtsrichter, Professor der Gefängniswissenschaft und Beirat für das Gefängniswesen im Kaiserlich Japanischen Ministerium des Innern, Tokio, Ichigaya Kagacho Nichome 10.
Dr. Ernst von Csathó, beschäftigt im Königlich Ungarischen Handelsministerium, Budapest VIII, Föhrenweg Sandorgasse Nr. 17. II. 4.

D.

Dr. Fernand Daguin, Advokat am Appellhof, Generalsekretär der Société de législation comparée, Paris, rue du Pré-au-Clerc 16.
*Dr. Felix Dahn, Geheimer Justizrat, ordentlicher Professor der Rechte, Breslau, Schweidnitzer Graben 20.
Dr. Stojan Daneff, Ministerpräsident, Excellenz, Sofia, Ulitza 6 Septemvrii.
Dr. Theodor Dantscher, Ritter von Kollesberg, ordentlicher Professor der Rechte, Innsbruck, Museumstrasse 16.
Johannes Dautschitsch, Rechtsanwalt am Oberappellationsgericht, Kiew, Fundukleewskastrasse 56.
David Th. Davis, Attorney at Law, New-York, Pine Street 56.
Dr. Carlo Degen, Advokat, Brüssel, rue de la Grosse tour 6, Quartier Louise.
Dr. Walter Degen, Landrichter, Zwickau, Bahnhofstrasse 18.
Dr. Nicolaus Demaras, ordentlicher Professor der Rechte, Athen.
Dr. Constantin Demertzis, Rechtsanwalt, Athen.
F. Denso, Landgerichtsdirektor, Berlin, Keithstrasse 22.
Bernhard Dernburg, Direktor der Bank für Handel und Industrie, Kolonie Grunewald, Erbachstrasse 1.
Dr. Fernand Deschamps, Sekretär der Belgischen Gesellschaft für Soziologie, Brüssel, Square ambiorix 20.
Dr. François Desjacques, Genf, Chêne Bourg.
Clemens von Detten, Landgerichtsdirektor, Berlin, Hohenstaufenstrasse 7.
*Dr. J. H. Deuntzer, Ministerpräsident, Excellenz, ordentlicher Professor der Rechte, Kopenhagen.
Dr. Karl Diehl, ordentl. Professor der Staatswissenschaften, Königsberg i. Pr.
Dr. Alexander Diomedes, Athen.
*Dr. Nicolaus Diomedes, Präsident des gemischten Gerichtshofes, Alexandria.
Dr. Dragoljub Djeveirowitz, Advokat, Belgrad, Dobratschina.
Chakes Djemal Bey, Konstantinopel, Ereuquai, z. Z. München, Maximilianstr. 30.
Dr. Stanislaus Dniestrzanski, Lemberg, Bäckerstrasse 21a.
Dr. Friedrich Alfred von Doleschall, Richter, Privatdozent d. Rechte, Budapest VI. Sendraygasse 17.
Pedro Dorado-Montero, Professor des Strafrechts, Salamanca.
Heinrich Dove, Landgerichtsrat a. D., Syndikus der Ältesten der Berliner Kaufmannschaft, Berlin, Friedrich-Wilhelmstrasse 10.
Dr. Cesar Droin, Advokat, Genf.
Dr. H. L. Drucker, Professor der Rechte und Mitglied der Kammer, Leiden, Rapenburg 61.
Dr. Manuel Duarte, Advokat, Lissabon, Rua do Crucifixo 7.
Joseph Duquesne, Professor der Rechte, Grenoble, rue Villars 5.
C. Durkheim, Professor der Staatswissenschaften, Bordeaux, Boulevard de Talence 179.
Dr. Friedrich Duschenes, Redakteur des österreichischen Rechtslexikons, Prag, Bergstein 2.
Dr. Auge Duus, Auditeur, Viborg (Dänemark).
Arthur Dyrenforth, Chicago, Hawthorne Place 27.
J. Dzialoszynski, Rechtsanwalt, Berlin, Markgrafenstrasse 62.

E.

Dr. Rudolph Eberstadt, Berlin, Bendlerstrasse 9.
Dr. Albert Eder, Wien, Himmelpfortgasse 5.
Dr. Georg Eger, Regierungsrat, Berlin, Rauchstrasse 5.
Albert Ehmcke, Landgerichtsrat, Berlin, Motzstrasse 76.
F. Ehmcke, Referendar, Fiddichow (Pommern).
Dr. Arthur Ehrhardt, Staatsanwalt, Breslau.
Dr. Ernest Eisenmann, Advokat, Vertreter des Ministeriums für Minen und Ackerbau der Republik Mexico, Paris, Cité Rougemont 2.

Dr. Pelopidas Eliopoulos, Rechtsanwalt, Athen, z. Zt. Berlin, Friedrichstrasse 40.
Dr. jur. et phil. Charles B. Elliot, Richter am District court of Minnesota und Professor der Rechte an der Universität von Minnesota, Minneapolis (U. S. A.).
Dr. Karl Ellstaetter, Syndikus der Commerz.- und Diskontobank, Berlin, Schönebergerufer 28.
Dr. Henry Crosby Emery, Professor der Staatswissenschaften an der Yale Universität, New Haven (Connecticut).
Dr. A. Endemann, Assessor a. D., Syndikus der deutschen Bank, Hannover, Hohenzollernstrasse 98.
Dr. Paul Errera, Advokat am Appellhof, Professor der Rechte, Brüssel, rue royale 14.
Victor Eschke, Kaiserlich Deutscher Konsul, São Paulo, Brasilien.
Dr. Max Esser, Berlin, Potsdamerstrasse 121c.
Dr. Stanislaus von Estreicher, Privatdozent der Rechte, Krakau, Annagasse 8.

F.

Dr. Antonio Maria Fabié, Senator des Königreiches, früherer Kolonialminister, Präsident des Staatsrats, Madrid.
Dr. Josef Fadenhecht, Professor der Rechte, Sofia, Uliza Beltschev 17.
Dr. Pontus Erland Fahlbeck, ordentlicher Professor der Staatswissenschaften, Lund (Schweden).
Hussein Fakry-Pascha, Minister der öffentlichen Arbeiten und des Unterrichts, Excellenz, Kairo.
Rudolf Falkmann, Kammergerichtsrat, Berlin, Lutherstrasse 6.
Edouard Faucheux, Paris, St. Quentin, Quai Gagent 17.
Dr. Georges Favey, Professor der Rechte, Bundesrichter, Lausanne.
Dr. Ladislaus Fayer, ordentlicher Professor der Rechte, Budapest.
Dr. Alexius Feichtinger, Edler von Baranya-Nádasd, Königlicher Rat und Finanzdirektor, Fiume (Ungarn).
Dr. Johannes Feig, Direktor des Statistischen Amts, Düsseldorf, Feldstrasse 18.
Dr. Carl von Feistmantel, Hof- und Gerichtsadvokat, Präsident der Advokatenkammer, Wien, Habsburgergasse 5.
Dr. Gregor Feldstein, Privatdozent der Rechte, Moskau, Arbat, Kaloschingasse, Eigenes Haus.
Dr. Oskar Fich, Kolding (Dänemark).
Dr. Franz Fidler, Amtsgerichtsrat, Münster i. W., Gartenstrasse 60.
Dr. Franz Xaver Ritter von Fierich, ordentlicher Professor der Rechte, Krakau, Baxorigasse 21.
Dr. August Finger, ordentlicher Professor der Rechte, Würzburg, Sanderglacisstrasse 41.
Dr. Pasquale Fiore, ordentlicher Professor der Rechte, Neapel, Corso Vittorio, Emanuele 171.
Dr. Otto Fischer, Geheimer Justizrat, ordentlicher Professor der Rechte, Oberlandesgerichtsrat, Breslau, Sandstrasse 12.
Paul Fischer, Rechtsanwalt, Friedenau b. Berlin, Lauterstrasse 27.
Dr. Hermann Fitting, Geheimer Justizrat, ordentlicher Professor der Rechte, Halle a. S., Luisenstrasse 10.
Dr. Jacques Flach, ordentlicher Professor der Rechte, Paris, rue de Berlin 37.
Dr. Ludwig Flatau, Rechtsanwalt, Charlottenburg, Kantstrasse 153.
Dr. Friedrich Fleiner, ordentlicher Professor der Rechte, Basel, Elisabethenstrasse 30.
Walther Fleischauer, Kaiserlicher Geheimer Regierungsrat, Senatvorsitzender im Reichs-Versicherungsamt, Berlin, Nürnbergerstrasse 24a.
Theodor Flogaitis, Abgeordneter, Athen, Lykabettusstrasse 34.
*Dr. Ivan Jakovlevic Foinitsky, Wirklicher Staatsrat, ordentlicher Professor der Rechte, Senator, Excellenz, Petersburg, Postamtstrasse 11.

Guilermo Forteza, Legationssekretär bei der Gesandtschaft von Uruguay, Berlin, Potsdamerstrasse 123a.
Graf Eugenio Fossa-Mancini, Advokat, Spoleto (Provinz Perugia).
Dr. Louis Franck, Advokat, Generalsekretär des Comité Maritime International, Antwerpen, Rue des Escrimeurs 28 (Belgien).
Dr. Ernst Francke, Professor, Berlin, Martin Lutherstrasse 82.
Dr. Jaroslav Franck, Prag, Königl. Weinberge, Divisgasse 8.
Dr. Reinhard Frank, ordentlicher Professor der Rechte, Tübingen.
Dr. Oskar Frankfurter, Mitglied des Königl. Siamesischen Ministeriums der Justiz, Sekretär des Generalrats, Bangkok Sc Pathunroad.
Dr. Adolf Frantz, ordentlicher Professor der Rechte, Kiel, Beseler Allee 46.
Dr. Paul Frauenstädt, Amtsgerichtsrat, Breslau, Brüderstrasse 3.
Dr. C. Frederiksen, früherer Professor der Staatswissenschaften an der Universität Kopenhagen, Paris, Rue Jacob 52.
Dr. theol. et jur. Josef Freisen, Ehrendoktor des Kanonischen Rechts der Universität Budapest, Professor des Kirchenrechts, Paderborn.
Hermann Freude, Justizrat, Rechtsanwalt u. Notar, Stettin, Victoriaplatz 8.
Dr. Paul Freyhan, Amtsrichter, Cottbus.
Dr. Edmund Friedeberg, Gerichtsassessor, Berlin, Unter den Linden 42.
Dr. Edmund Friedemann, Justizrat, Rechtsanwalt u. Notar, Berlin, Potsdamerstrasse 11.
Paul Friedenthal, Kommerzienrat, Gerichtsassessor a. D., Berlin, Lennéstr. 8.
Richard Friedheim, Staatsanwaltsschaftsrat, Berlin, Calvinstrasse 22.
Dr. Georg Friedländer, Amtsrichter, Bankdirektor, Weimar.
Dr. Felix Friedmann, Amtsrichter, Berlin, Nürnbergerstrasse 8.
Dr. Karl Friedrichs, Rechtsanwalt, Justitiar der Klönneschen Werke, Dortmund, Hamburgerstrasse 61.
Eduard von Frisch, Wirklicher Geheimrat, Staatssekretär, Senator, Mitglied des Reichsrats, Excellenz, St. Petersburg, Isaavievskaja 22.
Dr. Georg Frommhold, ordentlicher Professor der Rechte, Greifswald, Domstrasse 30.
Max Fuchs, Rechtsanwalt b. Kammergericht, Berlin, Zimmerstrasse 5/6.
Dr. Max Fuchs, Archivar der Deutschen Bank, Berlin, Köpenickerstrasse 110a.
*Dr. Guido Fusinato, ordentl. Professor d. Rechte, Abgeordneter, Turin.

G.

Dr. Carlo Francesco Gabba, ordentlicher Professor an d. Universität Pisa, Mailand.
Dr. Gottfried Galli, Kaiserlich deutscher Generalkonsul, Smyrna (Türkei).
Dr. Stefan Gané, Advokat, Botuschan (Rumänien).
Dr. Sigmund Gargas, Lemberg, Szeptyckigasse 34b.
Dr. jur. et phil. Merrill Edwards Gates, Washington, 1315 New Hampshire Avenue.
Dr. Lambert Geher, Grosswardein (Nagyvarad), Ungarn.
Dr. Ingwald A. von Germeten, Christiania, Holbergsgade 5.
Dr. F. H. Gerritsen, Advokat, Haag, Spuistraat 63.
Dr. Alfred von Gescher, Regierungspräsident, Münster i/W.
Carl Gescher, Rat am gemischten Appell-Gerichtshof, Alexandria.
*Dr. Emanuele Gianturco, früherer Königlich italienischer Minister der Justiz und des Kultus, ordentlicher Professor der Rechte, Advokat und Abgeordneter, Neapel, Corso Vittorio Emanuele 491.
Charles Gide, Professor der Staatswissenschaften an der Universität Montpellier und an der Universität Paris, Paris, Chaussée de la Muette 11.

Dr. Francesco Giner de los Rios, ordentlicher Professor der Rechte, Madrid, Obelisco 8.
Nikolaus Gjelsvik, Dozent der Rechte, Christiania.
Ludwig Max Goldberger, Geheimer Kommerzienrat, Berlin, Drakestrasse 3, Bureau: Markgrafenstrasse 53/54.
M. Goldenberg, Rechtsanwalt, Odessa, Richelieustrasse 15.
Dr. James Goldschmidt, Privatdozent der Rechte, Berlin, Landgrafenstrasse 13.
Dr. Brito Gonzales, Advokat, Margarita (Nueva Esperta, Venezuela).
Dr. Exequiel Maria Gonzales, Advokat, Villa de Cura, Estado Mirande (Venezuela).
Dr. Karl Goos, Geheimer Staatsrat, Kopenhagen, Kongensgade 9.
Sergius Gorbunow, Kiew, Trechswjatitelskaja 6.
Dr. Adolf von Gordon, Justizrat, Rechtsanwalt und Notar, Berlin, Charlottenstrasse 32.
D. Dr. jur. med. et phil. Gustav von Gossler, Staatsminister, Oberpräsident von Westpreussen, Excellenz, Danzig.
Dr. Rokuya Goto, Tokio, z. Z. Berlin, Alvenslebenstrasse 23 III.
Dr. Paul Govare, Vorsitzender der Anwaltskammer, Dünkirchen, rue de Beaumont 1.
Dr. H. Goering, Ministerresident z. D., Neuhaus a. d. Pegnitz.
Dr. Leo Grabscheid, vortragender Rat im Justizministerium, Wien, z. Z. Czernowitz (Bukowina).
William Graham, Professor der Rechte und Staatswissenschaften am Queen's College, Belfast (Irland).
J. Gran, Kammerherr des Königs von Schweden, Brigadeauditeur, Christiania.
Dr. Raoul de la Grasserie, Richter am Civilgericht, Korrespondent des Ministeriums des öffentlichen Unterrichts, Rennes, Rue Bourbon 4.
Peter Grassl, Sarajevo, z. Z. Berlin, Eichendorffstr. 9 II.
Dr. Giacomo Grasso, ordentlicher Professor der Rechte und Advokat, Genua.
John Chipmann Gray, Professor der Rechte, Boston, Massachusets, Statestrasse 50.
Dr. James Greenfield, Tebriz (Persien), z. Zt. Baku, p. Adr.: Hambarzoum Toumaniantz, Kaukasien.
John Burslem Gregory, B. A. L. L. M. Barrister at Law, Dozent an der Universität Melbourne (Victoria, Australien).
Dr. Carlos J. Grisanti, Advokat, Caracas.
Dr. Julius Grosse-Leege, Amtsrichter a. D., Direktor der Grunderwerbs- und Baugesellschaft, Berlin, Altonaerstr. 29.
G. A. Grotefend, Geheimer Regierungsrat, Marburg a. d. Lahn.
Dr. Robert Gruebler, Rechtsanwalt, St. Gallen.
Dr. Ludwig August Grundtvig, Kopenhagen, Frederiksgade 4.
Dr. Josef Grunzel, Professor an der K. K. Konsular-Akademie, Sekretär des Centralverbandes der Industriellen Oesterreichs, Wien, Reichsratstrasse 5.
Moritz Grünberg, Grodno.
Dr. Karl Gründler, Justizrat, Rechtsanwalt und Notar, Berlin, Friedrichstrasse 59/60, Wohnung W., Kronenstrasse 16.
Dr. Karl Samuel Grünhut, k. k. Hofrat, ordentlicher Professor der Rechte, Wien IX, Berggasse 22.
Emilio Constantino Guerrero, Advokat, Präsident des Ateneo Luisiano, Vize-Rektor des Kollegiums: „El Corajon de Jesus.“ La Grita, Estado los Andes (Venezuela).
Dr. Manoel Pereira Guimarães, Rechtsanwalt, São Paulo (Brasilien).
Dr. Fritz Günther, Gerichtsassessor, Berlin, Genthinerstrasse 30 III.
Dr. Ludwig Günther, Professor der Rechte, Giessen, Ostanlage 4.
Arthur Gwinner, Direktor der Deutschen Bank, Berlin, Rauchstrasse 1.

H.

Dr. Max Hachenburg, Rechtsanwalt, Mannheim.
Béla Haendel, Selmeczbánya (Hout, Ungarn), z. Z. Berlin, Marienstr. 16 II.
Dr. Karl Hagens, Wirklicher Geheimer Oberjustizrat, Oberlandesgerichtspräsident, Frankfurt a. M., Rüsterstrasse 3.
Dr. Francis Hagerup, früherer Ministerpräsident, ordentlicher Professor der Rechte, Christiania,
Albert Hahl, Kaiserlich deutscher Vice-Gouverneur, Herbertshöhe, Deutsch Neu-Guinea.
Dr. Michael Hainisch, Wien, Lagergasse 1.
Hakki-Bey, Rechtsbeirat der Pforte, Constantinopel.
Dr. Alfred von Halban, ordentlicher Professor der Rechte, Czernowitz.
Professor James Parker Hall, L. L. B., Care of Bissel, Carey Cooke, Palo Alto bei San Francisco, Californien, Leland Stanford University.
Olafur Halldorsson, Kontorchef im Ministerium für Island, Kopenhagen, Kronprinzessegade 24.
Dr. Ernst von Halle, ausserordentlicher Professor der Staatswissenschaften, Berlin, Achenbachstrasse 2.
Dr. H. I. Hamaker, ordentlicher Professor der Rechte, Utrecht.
Karl Hamburger, Rechtsanwalt am Kammergericht, Berlin, Potsdamerstr. 118 a.
Ludwig Hamburger, Magistratsassessor, Berlin, Siegmundshof 20.
James Hamilton, Magister artium, Advokat, Professor der Staatswissenschaften, Syracuse (New-York) Waverly Place 304.
Oscar Hamm, Wirklicher Geheimer Oberjustizrat, Präsident des Oberlandesgerichts, Cöln a. Rh.
Dr. Heinrich Harburger, Oberlandesgerichtsrat, Honorarprofessor der Rechte, München, Karlstrasse 21.
Alexander von Harder, Rechtsanwalt, Mannheim B. 6. 26/27.
Dr. Ernst Harmening, Rechtsanwalt, Jena, Forstweg 6.
Dr. Oscar Hartmann, Landgerichtsdirektor, Berlin, Klopstockstrasse 47.
Dr. jur. Victor Freiherr von Hartogensis, Rechtsanwalt am Kammergericht, Berlin, Vossstrasse 15.
Alfred J. Hartwell, früherer Justizminister, Honolulu (Hawai).
Dr. Shiro Haruki, Tokio, Yotsuya Funamachi 56.
Dr. Wilhelm Hasbach, ordentlicher Professor der Staatswissenschaften, Kiel, Düsternbrook 40.
Dr. Hans Hatschek, Syndikus der Handelskammer, Frankfurt a. M., Kettenhofweg 46.
Dr. Nikolaus Hatzipetros, Varna (Bulgarien).
Harold Dexter Hazeltine, Bachelor of Law, Warren (Pennsylvania U. S. A.).
Paul Havenstein, Kammergerichtsrat, Berlin, Göbenstrasse 10.
Dr. Albert Hänel, Geheimer Justizrath, ordentlicher Professor der Rechte, Kiel.
Dr. Felix Hecht, Hofrat, Direktor der Rheinischen und Pfälzischen Hypothekenbank, Mannheim, Bismarckstrasse 1.
Dr. Philipp Heck, ordentlicher Professor der Rechte, Halle a. S.
Dr. Paul Heilborn, Professor der Rechte, Gerichtsassessor a. D., Berlin, Joachimsthalerstrasse 33/34.
Dr. Eduard Heilfron, Amtsrichter, Berlin, Schöneberger Ufer 43.
Dr. Alois Heilinger, Magistrats-Oberkommissär, Dozent, Wien, Laudongasse 5.
Dr. Karl Heimburger, ordentlicher Professor der Rechte, Giessen, Universitätsstrasse 2.
Dr. Oskar Hein, Hof- und Gerichtsadvokat, Wien, Gonzagagasse 1.
Dr. Hugo Heinemann, Rechtsanwalt beim Kammergericht, Berlin, Kronenstr. 8/9.
Dr. Karl Helfferich, Privatdozent der Staatswissenschaften, Charlottenburg, Weimarerstrasse 30.
Oskar Hellmuthhäuser, Senator, Syndikus a. D., Berlin, Dessauerstrasse 17.

Dr. Konrad Hellwig, ordentlicher Professor der Rechte, Berlin.
Dr. Ricardo Heredia, Professor der Rechte, Dekan der juristischen Fakultät, Lima (Peru).
M. A. Herrera, Professor der Rechte, Dekan der juristischen Fakultät, Guatemala.
Dr. James Barry Munnik Hertzog, Erster Strafrichter, Bloemfontein, Oranje-Freistaat.
Dr. Paul Herz, Senatspräsident des Reichsmilitärgerichts, Steglitz, Humboldtstrasse 16.
Dr. Adolf Hesekiel, Landgerichtsrat, Berlin, Halleschestrasse 6.
Dr. William Albert Samuel Hewins, Professor der Staatswissenschaften am King's College in London, Direktor der London School of Economics and Political Science, London W. C., Adelphy Terrace 10, Strand.
Dr. J. C. Th. Heyligers, Professor der Rechte am Indischen Institut, Delft (Niederlande).
Frederik Charles Hicks, Professor der Staatswissenschaften, Columbia (Missouri, U. S. A.).
Dr. Richard Hildebrand, ordentlicher Professor der Staatswissenschaften, Graz.
Dr. Karl Hilse, Professor, Syndikus, Berlin, Königgrätzerstrasse 61.
Dr. Edgar Karl Hilty, Advokat und Ratsherr, Chur (Schweiz), Am Graben.
Dr. Max Hirsch, Anwalt der deutschen Gewerkvereine, Mitglied des Preussischen Abgeordnetenhauses, Berlin, Genthinerstrasse 14.
Dr. Theodor Hirschler, Berlin, Bendlerstrasse 42.
Dr. H. F. Hitzig, ordentl. Professor der Rechte, Zürich, Kasinostrasse 18.
Dr. jur. et phil. August Hjelt, Chef der statistischen Arbeiten der Justizsektion des Kaiserlichen Senats von Finland, Helsingfors.
Immanuel Hoffmann, Oberverwaltungsgerichtsrat, Gross-Lichterfelde, Karlstrasse 110.
Karl Hoffmann, Verlagsbuchhändler für Rechts- und Staatswissenschaften, Berlin, Mohrenstrasse 6.
Dr. Stanislaus Hofmokl, Auskultant, Lemberg, Walowa 2.
Seine Durchlaucht Hermann Fürst zu Hohenlohe-Langenburg, Graf von Gleichen, Kaiserlicher Statthalter in Elsass-Lothringen, Strassburg i. E.
*Thomas Erskine Holland, D. C. L. Professor der Rechte (All Souls College), Oxford.
Frederik William Holls, Counsellor at Law, New-York, 120 Broadway.
Oliver W. Holmes, Oberrichter, Boston Beacon-Street 296 (Massachusetts U. S. A.).
Hermann von Holtzendorff, Rechtsanwalt und Notar, Berlin, Charlottenstr 55.
Ignatz Holz, Rechtsanwalt, Berlin, Behrenstrasse 27.
Dr. Honigmann, Rechtsanwalt, Breslau, Carlstrasse 28.
Graf Clemens von Hopffgarten, Rittergutsbesitzer, Berlin, Werftstrasse 19.
Max Horn, Licentiat der Rechte, Brüssel, Rue Belliard 66, z. Z. Berlin, Französischestrasse 23.
Dr. Ödön Horvath, Advokat, ordentlicher Professor der Rechte, Dekan, Eperjes (Ungarn).
Joseph Hourtoule, Untersuchungsrichter, Rethel (Ardennen), Place de la Halle 17.
Nobushige Hozumi, Professor der Rechte, Dekan der juristischen Fakultät, Tokio, Haraikata Machi 9, Ushigome.
Dr. Eduard Hölder, ordentlicher Professor der Rechte, Leipzig, Schwägrichenstrasse 26.
Dr. Walter von Hörmann zu Hörbach, ordentlicher Professor der Rechte, Czernowitz, Russische Gasse 33.
*Dr. Eugen Huber, ordentlicher Professor der Rechte, Bern, Kirchenfeld.
Dr. Charles Henry Huberich, Professor der Rechte, Austin, Universität, Texas.
Dr. Vincenz Graf Huyn, Prag III, K. k. Statthalterei.

Dr. Rudolf Hübner, ausserordentlicher Professor der Rechte, Bonn, Gluckstrasse 8.
Dr. J. M. Hymans, Advokat am Kassationshof, Haag, Javastraat 70b.
Dr. Paul Hymans, Professor der Rechte, Mitglied des Hauses der Abgeordneten, Brüssel, Rue d'Egmont 9.

I.

Dr. Justus Icbenhaeuser, Berlin, Altonaerstrasse 36.
Dr. Josef Illés, Budapest, Döbrenteigasse 4 II. Treppe 10.
Dr. Giovanni Battista Impallomeni, ordentlicher Professor der Rechte, Palermo, Via Emerico Amari 78.
Dr. Karl Heinrich P. Inhülsen, Advokat, London, 318 To. 320 Birkbeck Bank Chambers, Southampton Buildings, Chancery Lane.
Dr. Mitsu Inouye, Professor der Rechte, Kioto, Universität.
Institut für Socialwissenschaften, Florenz.
*Milan P. Iovanović, korrespondierendes Mitglied der Société de législation comparée zu Paris, Mitglied der Akademie für Gesetzgebung in Toulouse, Vukovar a/Donau (Slavonien, Syrmien).
Dr. Daiji Itchikawa, Tokio, z. Z. Berlin, Culmstrasse 10 II.
Dr. Ignatiz Aleksandrović Ivanowsky, Wirklicher Staatsrat, ordentlicher Professor der Rechte, Excellenz, Petersburg.

J.

Dr. Ludwig Jaffé, Gerichtsassessor, Berlin, Potsdamerstrasse 121.
Moritz Jaffé, Gerichtsassessor a. D., Posen.
Dr. Paul Jaffé, Kammergerichtsreferendar, Berlin, Bendlerstrasse 20.
Dr. Richard Jaffé, Rechtsanwalt am Kammergericht, Berlin, Von der Heydtstrasse 5.
Edmund I. James, Professor der Staatswissenschaften, Präsident der American Academy of Political and Social Science zu Philadelphia, Chicago (Illinois, U. S. A.).
Dr. Ivan Ivanovic Janzul, Wirklicher Staatsrat, ordentlicher Professor der Staatswissenschaften, Excellenz, Petersburg.
Dr. Louis Jardico, Graf von Valenças, früherer Professor der Rechte an der Universität von Coimbra, Lissabon.
Dr. Henri Jaspar, Advokat am Appellhof, Brüssel, rue Rogier 237.
Hermann Jastrow, Amtsgerichtsrat, Berlin, Müllerstrasse 159A.
Dr. Oskar Jäger, Dozent der Staatswissenschaften, Christiania.
Dr. Georg Jellinek, ordentlicher Professor der Rechte, Heidelberg, Bismarckstrasse 17.
Edward Jenks, Magister artium, Professor der Rechte, Oxford, Banbury Road 131.
Ernst Jenny, Rittergutsbesitzer, Maritzyn bei Otschakoff (Russland), z. Z. Berlin, Luitpoldstrasse 20.
Constantin Jornescu, Dorohoi (Rumänien).
Dr. D. Josephus Jitta, ordentlicher Professor der Rechte, Amsterdam, Keizersgracht 808.
Dr. Gregor Jollos, Moskau, z. Z. Charlottenburg, Carmerstrasse 5.
*Dr. Julius Jolly, ordentlicher Professor der Philosophie, Würzburg, Sonnenstrasse 5.
Eduard Ritter von Josch, Klagenfurt, Heiligengeistplatz 1.
Dr. Theodor Jourdan, Rechtsanwalt, Mainz, Flachsmarktstrasse 17.
Dr. jur. et. phil. Franz von Juraschek, ordentlicher Professor der Staatswissenschaften, Hofrat, Mitglied der K. K. Statistischen Centralkommission, Wien, Geroldgasse 2.
Juridischer Bibliothekverein, Wels
Juristisches Seminar der Universität Freiburg (Schweiz).

K.

Dr. Franz Kahn, Amtsrichter a. D., Heidelberg, Schlossplatz 7.
Graf Leonich Alexejevic Kamarovsky, Wirklicher Staatsrat, ordentlicher Professor der Rechte, Excellenz, Moskau.
Dr. Christos Georg Karajannis, Advokat, Kalamata (Messenien Griechenland).
Ossian Karsten, Staatsanwalt bei der Zollverwaltung des Grossfürstentums Finland, Helsingfors.
Dr. Anton Kartalis, Advokat, Volo (Thessalien).
Dr. Masaharu Kato, Assistant Professor der Rechte, Tokio No. 1 Motozonocho, Kojimachiku, z. Zeit Berlin, Ziegelstrasse 29.
Dr. Edwin Katz, Rechtsanwalt, Berlin, Französischestrasse 14.
Felix Kaufmann, Justizrat, Rechtsanwalt und Notar, Berlin, Jüdenstr. 51/2.
Dr. jur. et. phil. Richard von Kaufmann, Geheimer Regierungsrat, Universitätsprofessor, Berlin, Maasenstrasse 5.
Dr. Wilhelm Kaufmann, Privatdozent der Rechte, Gerichtsassessor, Wilmersdorf, Uhlandstrasse 63.
Peter Jevgenijevic Kazansky, Magister jur. Professor der Rechte, Odessa.
Charles de Kay, früherer Generalkonsul der Vereinigten Staaten von Amerika, New York, 413 West 23rd Street, U. S. A.
Dr. jur. et. phil. Sigismund Keller, p. Adresse: Professor Keller, Prag, Deutsche Universität.
Maximilian Kempner, Rechtsanwalt, Berlin, Französischestrasse 9.
Dr. Karl Kindermann, ausserordentlicher Professor der Staatswissenschaften, Heidelberg.
Keigo Kiyoura, Kaiserlich Japanischer Justizminister, Excellenz, Tokio (Japan).
Dr. phil. Alfred Klee, Berlin, Neue Bayreutherstrasse 2.
Dr. Georg Kleinfeller, ordentl. Professor der Rechte, Kiel, Niemannsweg 101.
Jorge Klug, Prokurator, Assuncion (Paraguay).
Dr. Georg Friedrich Knapp, ordentlicher Professor der Staatswissenschaften, Strassburg i. E., Schwarzwaldstrasse 4.
Dr. C. Knappe, Kaiserlich Deutscher Generalkonsul, Schanghai.
Dr. Rudolf Kobatsch, Sekretär des Niederösterreichischen Gewerbevereins, Wien, Eschenbachgasse 11.
Dr. Hans Koch, Regierungsassessor, Posen, Grabenstrasse 6.
Max Koch, Rechtsanwalt beim Kammergericht, Berlin, Zimmerstrasse 5/6.
Dr. Richard Koch, Wirklicher Geheimer Rat, Präsident des deutschen Reichsbankdirektoriums und Kronsyndikus, Excellenz, Berlin, Oberwallstrasse 10/11.
Wilhelm Koch, Regierungsrat, Mitglied des Kaiserl. Statistischen Amtes, Berlin, Habsburgerstrasse 14.
Dr. Bálint Kolosvary, Klausenburg, Majalisgasse 1.
Dr. jur. et phil. Dionysius Adrianus Koolen, Advokat, Utrecht, Drift 8.
M. Kornea, Advokat, Bukarest.
W. von Kossinsky, Mag. jur. et phil., Hauptsekretär der Statistischen Gesellschaft an der Universität Moskau.
Robert Kottmann, Solothurn, Hermesbühl, z. Z. Bern, Weststrasse 11.
J. G. Kotzé, früherer Oberrichter, Pretoria (Südafr. Republik).
Dr. Edmund Kovács, Rechtsanwalt, Budapest, Zoltangasse 7.
Maxim von Kovalevsky, Wirklicher Staatsrat, früherer ordentlicher Professor der Rechte an der Universität Moskau, Chicago, Universität.
Dr. jur. et phil. Otto Köbner, Admiralitätsrat, Charlottenburg, Knesebeckstrasse 86/87.
Dr. August Köhler, Privatdozent der Rechte, München, Amalienstrasse 28.
Gustav Köhler, Regierungsrat a. D., Direktor der grossen Berliner Strassenbahngesellschaft, Berlin, Joachimsthalerstrasse 11.
Dr. jur. et phil. Carl Köhne, Berlin, Courbièrestrasse 16.

Dr. Paul Köhne, Amtsgerichtsrat, Berlin, Joachimsthalerstrasse 12.
Dr. Bernhard von König, Geheimer Legationsrat und vortragender Rat im Auswärtigen Amt, Berlin, Kalckreuthstrasse 15.
Alexes Boer von Kövesd, Maros Czapo (Siebenbürgen).
Wilhelm Krähl, Budapest VI, Eötvösgasse 25 B. im Sommer Bács-Almcés (Comitat Baila), z. Z. Berlin, Friedrichstrasse 127.
Dr. Horaz Krasnopolski, Professor der Rechte, Prag, Florensgasse 15.
Dr. P. E. T. Krause, Erster Staatsanwalt (Publicke Aanklager), Johannisburg, Postbus 3144 (Südafrika).
Dr. Thaddäus Kraushar, Warschau, Senatorska 42.
Albert Kräutner, Bistritz (Siebenbürgen).
Georg Kreyenberg, Verlagsbuchhändler, Berlin, Heymannscher Verlag, Mauerstrasse 44.
Ernst Kritzler, Regierungsassessor, Berlin, Steglitzerstrasse 8.
Dr. Karl Krohne, Geheimer Ober-Regierungsrat, vortragender Rat im Ministerium des Innern, Berlin, Nürnbergerstrasse 25/26.
Dr. Ernst Kronecker, Kammergerichtsrat, Berlin, Kurfürstendamm 241.
Dr. Adam Krzyzanowski, Krakau, Buchhandlung.
W. Kulemann, Oberlandesgerichtsrat, Celle.
Nikolai Kuplevaskij, ordentlicher Professor der Rechte, Charkow.
Tetsukichi Kurachi, Vortragender Rat im landwirtschaftlichen Ministerium, Tokio, bei Herrn Tanaka Uchisaiwaicho.
Roberto Kück, Legationssekretär bei der Dominikanischen Republik, Hamburg, Ferdinandstrasse 24.
Dr. Konrad Kühne, Regierungsrat, Steglitz, Hohenzollernstrasse 4.

L.

*Dr. Paul Laband, Geheimer Justizrat, ordentlicher Professor der Rechte, Strassburg, Kochstaden 6.
José Moreno Lacalle, Professor der Rechte, Advokat, Manila (Philippinen), General Solano 6.
Dr. Francisco de Paula Lacerda de Almeida, Professor der Rechte, Advokat, Rio de Janeiro.
Oskar Lagerstedt, Dozent der Staatswissenschaften, Gothenburg, Kungsgatan 7.
Grigorie Lahovari, Sektionspräsident am Kassationshof, Bukarest.
Dr. Epaminondas C. Lambadarios, Advokat, Athen, Septemberstrasse.
Dr. Felix Landau, Justizrat, Rechtsanwalt, Berlin, Potsdamerstrasse 27.
Dr. Lando Landucci, ordentlicher Professor der Rechte, Padua.
Albert Lansel, St. Gallen, Frohngartenstr. 5 (p. Adr. H. Lansel Stuppane).
Dr. Julius Lassen, ordentlicher Professor der Rechte, Kopenhagen.
Dr. phil. Adolf Lasson, odentlicher Honorarprofessor der Philosophie an der Universität Berlin, Friedenau, Handjerystrasse 49.
D. Franz Laurin, K. K. Hofrat, ordentlicher Professor des Kirchenrechts, Wien, Hartmanngasse 7.
Dr. Alexander Leander, Rechtsanwalt, Berlin, Bureau Taubenstrasse 43, Wohnung: Friedrichstrasse 11.
Dr. Ernst Lebin, Rechtsanwalt, Berlin, Friedrichstrasse 44.
Dr. Otto Lecher, Sekretär der Brünner Handels- und Gewerbekammer, Brünn.
H. Ledeganck, Königl. Belgischer Ministerresident, Buenos Ayres, Piedad 1213 (Argentinien).
Dr. Arnold Lehmann, K. K. Gerichtsadjunkt, Kimpolung, Czernowitz (Landesgericht).
Dr. Arthur Lehmann, Gerichtsassessor, Berlin, Steglitzerstrasse 12.
Dr. Hermann Lehmann, Handelskammersyndikus, Dozent am handelswissenschaftlichen Kursus der Technischen Hochschule, Aachen.
Dr. Karl Lehmann, ordentlicher Professor der Rechte, Rostock, Paulstr. 51.
*Dr. Burkhard Wilhelm Leist, Geheimer Justizrat, ordentlicher Professor der Rechte, Jena.

Dr. Gerhard Alexander Leist, ordentlicher Professor der Rechte, Giessen.
Dr. Otto Lenel, ordentl. Professor der Rechte, Strassburg i. E., Göthestr. 9.
Dr. Leo, Gerichtsassesor, kommissarischer Hilfsarbeiter des Kaiserlichen Statistischen Amtes, Berlin, Kolonie Grunewald, Königsallee 54.
Georg Leonbardt, Landgerichtsdirektor, Berlin, Courbièrestrasse 18.
Dr. Rudolf Leonhard, Geheimer Justizrat, ordentl. Professor der Rechte, Breslau.
Dr. Sotirios Leoussis, Advokat, Athen.
Dr. Walter Leser, ausserordentl. Professor der Staatswissenschaften, Heidelberg.
Valentin Letelier, Professor der Rechte, Santiago (Chile), Calle de la Wandera 666.
Dr. Max Levin, Gerichtsassessor, Berlin, Siegmundshof 17.
Dr. J. Levy, Redacteur der Vossischen Zeitung, Berlin, Breitestrasse 8.
Dr. J. Levy, Advokat, Amsterdam, Keizersgracht.
Leopold Lewtow, Warschau, Dzielna 27 m. 12, z. Z. Berlin, Lessingstr. 21.
Marceli Lewy, Petrikau (Russ. Polen).
Dr. Wilhelm Lexis, Geheimer Regierungsrat, ordentlicher Professor der Staatswissenschaften, Göttingen.
Dr. Willem John Leyds, Gesandter der Südafrikanischen Republik, Excellenz, Brüssel.
Stefan Licht, Mährisch-Schlesischer Landesadvokat, Brünn, Adlergasse 3.
Otto Liebmann, Verlagsbuchhändler für Rechts- und Staatswissenschaften, Berlin, Steglitzerstrasse 58.
Dr. H. J. D. van Lier, Advokat und Prokurator, Haag, Nieuwe Schoolstraat 91.
Dr. Karl von Lilienthal, ordentlicher Professor der Rechte, Heidelberg, Ziegelhäuser Landstrasse 30.
J. Limburg, Advokat und Prokurator, Haag, Anna Paulownastrasse 30.
Dr. Karl Linckelmann, Rechtsanwalt und Notar, Hannover, Sophienstr. 5 a.
Ernst Linnartz, Gerichtsassessor a. D., Berlin, Brücken-Allee 36.
Dr. Alfred List, Handelsattaché der Deutschen Botschaft, Petersburg.
Dr. Franz von Liszt, Geheimer Justizrat, ordentlicher Professor der Rechte, Berlin, Hardenbergstrasse 19.
Isidor Loeb, Professor der Staatswissenschaften, Columbia, Missouri (U. S. A.).
Dr. L. Loenholm, Professor der Rechte, Tokio.
Dr. Theodor Loewenfeld, Honorar-Professor der Rechte, München, Pfandhausstrasse 3.
August Loewenstimm, Oberlandesgerichtsrat, Charkow.
Dr. Paul Loewy, Landgerichtsrat, Berlin, Lessingstrasse 5.
Dr. Richard Loewy, Rechtsanwalt am Kammergericht, Berlin, Victoriastr. 16.
Dr. Cesare Lombroso, ordentl. Professor der gerichtlichen Medizin, Turin.
Dr. Stefan Longinescu, ordentlicher Professor der Rechte, Advokat, Jassy.
Franz van de Loo, Lobith b. Arnheim.
Dr. Achille Loria, ordentlicher Professor der Staatswissenschaft, Padua.
Dr. Philipp Lotmar, ordentlicher Professor der Rechte, Bern.
A. Lawrence Lowell, Professor der Rechte an der Harward University in Cambridge; Boston, Massachusetts, Exchange Building 709.
Alexander Lucas, Kommerzienrat, Assessor a. D., Direktor der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft, Berlin, Stülerstrasse 11.
Dr. Giacomo Luzzatti, ordentl. Professor der Staatswissenschaften, Venedig, S. S. Apostoli.
Dr. Charles Lyon-Caen, Professor der Rechte an der Universität und an der École libre des sciences politiques, Paris, rue Soufflot 13.
Jacques Lyon, Lizentiat, Paris, Boulevard Berthier 89.

M.

Dr. Georg Maas, Bibliothekar b. Reichs-Militärgericht, Berlin, Nettelbeckstr. 7.
Sir Kenneth Muir Mackenzie, Knight Commander of the Bath Queens Counsel, Clerk to the Crown and secretary to the Lord High Chancellor of Great Britain, London.

Dr. Ernest Mahaim, ordentlicher Professor der Rechts- und Staatswissenschaften, Lüttich, rue de l'État-Tiers 15.

Dr. Julius Mandello, ordentlicher Professor der Staatswissenschaften, Generalsekretär der Ungarischen Volkswirtschaftlichen Gesellschaft, Pressburg.

Nicolaus Mandrea, Präsident d. Kassationshofes, Bukarest, Strada Fontanei 30.

Georg Mankiewitz, Rechtsanwalt, Berlin, Jüdenstrasse 51/2.

C. B. Marheinecke, Kaiserlich Deutscher Konsul, Philadephia (U. S. A.).

Coloman von Markovits zu Terpest Grosswardein, Baratok u. 10. z. Z. Berlin, Französischestrasse 62.

Emánuel von Markovits zu Terpest, Stuhlrichter, Grosswardein, Barátok u. 10 se., z. Z. Inánd, Post Cséffa, Comitat Bihar.

Federico Marletta, Privatdozent der Staatswissenschaften, Catania, Via Transito 20.

Fedor Fedorovic von Martens, Geheimer Rat, ständiges Mitglied des Ministerrates der Auswärtigen Angelegenheiten, ordentlicher Professor der Rechte, Mitglied des Instituts für Internationales Recht, Excellenz, Petersburg, Panteleimanskaja 12.

Alexander Martin, Licentiat der Rechte, Genf, Avenue de Florissant 6, z. Z. Berlin, Köthenerstrasse 32 I.

Dr. Alfred Martin Le Fort, ordentlicher Professor der Rechte, Rektor der Universität, Genf, Avenue de Florissant 6.

Jean Martin, Advokat, Lizentiat d. Rechte, Genf, Cour de Bastion 4, z. Z. Berlin, Louisenplatz 1.

Dr. Marcial A. Martinez, Senator, Advokat von Chile, Peru u. Argentinien, Santiago de Chile, Moneda 856.

Marcial Alberto Martinez de Ferrari, Advokat der Vereinigten Staaten von Amerika, Santiago de Chile, Moneda 856.

Dr. Ferdinand von Martitz, Geheimer Regierungsrat, Oberverwaltungsgerichtsrat, ordentlicher Professor der Rechte, Berlin, Fasanenstrasse 93.

Oskar Maske, Landgerichtsdirektor, Berlin, Körnerstr. 25.

Konrad von Massow, Geheimer Regierungsrat und vortragender Rat am Rechnungshof des deutschen Reiches, Potsdam, Breitestrasse 26 a.

Dr. Victor Mataja, Ministerialrat im K. K. Handelsministerium, ordentlicher Professor der Staatswissenschaften, Wien, Dampfschiffstrasse 8.

Ferdinand Edler von Matauschek, Sektionschef im K. K. gemeinsamen Ministerium für Bosnien und die Herzegowina, Wien, Johannesgasse 5.

Dr. Shigeru Matsui, Polizeidirektor, Ministerialrat im Ministerium des Innern, Tokio, Polizeipräsidium.

Dr. Niitiro Matsunami, Professor der Rechte, Tokio, Kojimachi Kn. Shimorokufan Cho 51.

Dr. Bernhard Matthiass, ordentlicher Professor der Rechte, Rostock, Graf Schackstrasse 6.

Dr. Nikolaus von Mattijasovszky, Budapest, Rökk Szilardgasse 28.

Philipp F. Matzinger, Reverend, Chicago, Universität (U. S. A.).

Dr. jur. et phil. Angelo Mauri, Advokat, Professor der Staatswissenschaften, Mailand, Porta Romana 53.

Dr. Heinrich Maurus, Graz, Reihbauerstrasse 16.

Dr. Nikolaos Mavroudis, Advokat, Athen.

Dr. Max Mayer, Rechtsanwalt, Frankenthal (Rheinpfalz).

Dr. Paul Mayet, Professor, Regierungsrat, Mitglied des Kaiserlichen Statistischen Amts, Berlin, Kaiserin Augustastrasse 80.

*Dr. Georg von Mayr, Kaiserlicher Unterstaatsekretär z. D., ordentlicher Professor der Staatswissenschaften, München.

L. Mechelin, Senator, Helsingfors.

Dr. Charles Meckenstock, Advokat, ordentlicher Professor der Rechte, Neuchâtel (Schweiz).

Seine Hoheit Herzog Johann Albrecht zu Mecklenburg, Präsident der Deutschen Kolonialgesellschaft, Wiligrad (Mecklenburg).
*Dr. Friedrich Meili, ordentlicher Professor der Rechte, Advokat, Zürich, Stadthausquai 7.
Dr. Emil Meinecke, Landgerichtsdirektor, Berlin, Kleiststrasse 31.
Dr. August Meitzen, Geheimer Regierungsrat, ordentlicher Honorarprofessor der Staatswissensschaften, Berlin, Kleiststrasse 23.
Albert Mende, Landrichter, Guben.
Candido Mendes de Almeida, Professor des Strafrechts, Rio de Janeiro, Rua General Camara 31.
Dr. Fernando Mendes de Almeida, Professor des internationalen Privatrechts, Advokat, Rio de Janeiro.
Dr. J. Mendes Martins, Advokat, Lissabon, Rua Nova do Almada 81, 1°.
Dr. Anton Menger, ordentlicher Professor der Rechte, Wien, Gonzagagasse 23.
Dr. Rudolf de Menthon Bake, Advokat, Herzogenbusch, Jan Heimstraat.
Dr. Adolf Menzel, ordentlicher Professor der Rechte, Wien, Schwarzspanierstr. 29.
Se. Durchlaucht Dr. Clemens, Erbprinz von Metternich, Wien, Rennweg 27.
Dr. Felix Meyer, Kammergerichtsrat, Berlin, Lützow-Ufer 32.
Dr. Carlos Meyer-Pellegrini, Buenos-Ayres.
Dr. Erich Meyssner, Justizrat, Rechtsanwalt und Notar, Berlin, Behrenstr. 4.
Carl Michalowsky, Syndikus der Deutschen Bank, Berlin, Behrenstrasse 8 13.
Dr. Gustav Michelsen, Generalkonsul der Republik Columbien, Eilbeck bei Hamburg, Blumenau 78.
Dr. H. Mielcke, Geheimer Kriegsrat, vortragender Rat im Kriegsministerium, Berlin, Pallasstrasse 23.
Dr. Ernst Miler, Staatsanwaltsubstitut und Privatdozent der Rechte, Agram.
Wm. Galbraith Miller, Advokat, Dozent der Rechte an der Universität Glasgow, Edinburgh (Schottl.), Albanystreet 39.
Lord Alfred Milner, Gouverneur von Kapland, Kapstadt, Government House.
Georg Milovanovitsch, Belgrad, Rattarskastrasse 59, z. Z. Berlin, Ifflandstr. 3.
Dr. Georg Minden, Syndikus des Berliner Pfandbriefamts, Berlin, Tempelhofer Ufer 16.
Maximilian Mintz, Ingenieur und Patentanwalt, Berlin, Unter den Linden 11.
Dr. Boris Minzès, Professor der Staatswissenschaften, Sofia, Rakowskistr. 106.
V. Missir, Advokat, Bukarest, Strada Fontanei.
Dr. Ludwig Mitteis, ordentlicher Professor der Rechte, Leipzig.
Dr. L. P. A. Molengraf, Professor der Rechte, Utrecht.
Dr. Heinrich Moll, Justizrath, Rechtsanwalt beim Kammergericht und Notar, Berlin, Karlsbad 26.
Dr. Antonios Momferratos, Justizminister, Advokat, Athen.
Dr João Monteiro, Professor der Rechte, Advokat, São Paulo, (Brasilien).
José Leite Monteiro, Advokat, Professor am Lyceum, Präsident des Gemeinderats, Sekretär der Handelsvereinigung, Funchal (Madeira) (Portugal).
Dr. Bredo Morgenstierne, ordentlicher Professor der Rechts- und Staatswissenschaften, Christiania, Oskarsgade 34.
Dr. Ulrick Motzfeld, Professor, Christiania, Parkvej 41 b.
Dr. Hans Munch-Petersen, Professor der Rechte, Kopenhagen, Roligh Hedesvej 20.
Guillermo Mundt, Rechtsanwalt u. Gesandtschaftsattaché, Santiago, Carilla 555, Alameda de las Debuas 1756, z. Z. Berlin, Chilenische Gesandtschaft.
Dr. Leo Munk, Hof- und Gerichtsadvokat, Wien, Fleischmarkt 1.
Dr. Johannes von Muralt, Zürich, Longystrasse 31.
Nicolaus von Murawieff, Kaiserlich Russischer Justizminister, Hohe Excellenz, St. Petersburg.
Dr. Sergei Muromtzeff, ordentlicher Professor der Rechte, Präsident der Moskauer Juristischen Gesellschaft, Moskau, Pretschistenka Chlatni per D. No. 24.

Dr. Benno Mühsam, Rechtsanwalt, Berlin, Genthinerstrasse 5.
Dr. Graf von Mülinen, diensttbuender Kammerher Ihrer Majestät der Kaiserin und Königin, Berlin, Schiffbauerdamm 29a.
Dr. Müller-Meiningen, Amtsrichter, Reichstagsabgeordneter, Fürth.
Dr. Emil Münsterberg, Stadtrat, Berlin, Dörnbergstrasse 7.
Dr. Oskar Münsterberg, Berlin, Genthinerstrasse 13, Villa J.

N.

Vladimir Dimetrievic Nabokoff, Privatdozent der Rechte an der Kaiserlichen Rechtsschule, Petersburg, Moskaia 47.
Dr. Brigido Nateza, Ciudad Bolivar (Venezuela).
Akos Navratil von Szalók, Budapest, Lipot utcza 10.
Carl Nägeli, Zürich, Neumarkt 20.
Max zur Nedden, diplomierter Dolmetscher, Berlin, Lützowstrasse 46.
Dr. J. A. Nederburgh, Mitglied des Justizrats, Batavia (Niederl. Indien).
Jevgenij Alexejevic Nefedjeff, ordentlicher Professor der Rechte, Moskau.
Dr. Miltiades Negropontis, Athen.
Peter Németh, Budapest, Alkotmány utcza 28, z. Z. Berlin, Johannisstrasse 4.
Dr. Ernst Neukamp, Ober-Landesgerichtsrat, Cöln, Hansaring 57.
Dr. Armin Neumann, Advokat, Budapest, Andrassy-útza 5.
Dr. Hugo Neumann, Rechtsanwalt am Kammergericht, Berlin, Potsdamerstrasse 118.
Oscar Neumann, Rechtsanwalt, Berlin, Leipzigerstrasse 56.
Paul Neumann, Advokat, Honolulu, Merchant Street 314.
Dr. Robert von Neumann-Ettenreich, Oberlandesgerichtsrat, Professor an der K. K. Konsular-Akademie, Wien, Sechsträgely 1.
Alexander Jerafimovic Nevzorow, ausserordentlicher Professor der Rechte, Dorpat (Jurjev).
Dr. Joseph Shield Nicholson, ordentlicher Professor der Nationalökonomie, Edinburgh.
Constantin Niculescu-Telega, Advokat, Gara Doftana (Rumänien), z. Z. Berlin, Ziegelstrasse 30.
*Dr. Theodor Niemeyer, ordentlicher Professor der Rechte, Kiel, Lornserstrasse 19.
Dr. Otfried Nippold, Professor der Rechte, Oerlikon b. Zürich, Villa Krakau.
Dr. Paulo de Almeida Nogueira, Rechtsanwalt, São Paulo (Brasilien).
Paul Nowgorodzeff, Magister jur., Privatdozent der Rechte, Moskau.
Dr. August Nybergh, Senator, Oberrichter, Mitglied der Gesetzgebungs-Kommission, Helsingfors (Finland).
C. V. Nyholm, Mitglied des höchsten Gerichtshofes, Kopenhagen, Osterbrogade 72.

O.

Dr. Francisco Ochoa, Professor des Strafrechts, Advokat, Maracaibo (Venezuela).
Eduard Oerstroem, Sektionschef im Justizministerium, St. Petersburg, Furstadtskaja 27.
Dr. jur. et phil. Paul Oertmann, ordentlicher Professor der Rechte, Erlangen, Rathsbergerstrasse 24.
Dr. Friedrich Oetker, ordentlicher Professor der Rechte, Marburg.
Freiherr Alfred von Offermann, Brünn, Dornrösselgasse.
Dr. Ernst Offermann, Köln a. Rh., Beethovenstrasse 12.
Dr. Julius Ofner, Hof- und Gerichtsadvokat, Wien, Wollzeile 12.
Shigesiro Ogava, Gefängnisdirektor, Tokio, Justizministerium.
Dr. Santaro Okamatsu, Professor der Rechte, Kioto, Japan, Universität.
Marquis Ramon de Dalmau de Olivart, ehemaliger Professor der Rechte an der Universität zu Madrid, Abgeordneter, Barzelona, Bruch 69—71 10.

Dr. K. d'Olivecrona, früher Rat am höchsten Gerichtshof in Schweden, Stockholm, Klarabergsgatan 21.
Eyvind Olrik, Overretsassessor, Assistent im Justizministerium, Kopenhagen, Matvigsallee 2.
Dr. Justus Olshausen, Oberreichsanwalt, Leipzig, Lessingstrasse 1.
Dr. August Oncken, ordentlicher Professor der Staatswissenschaften, Bern Schanzeneggstrasse 17.
Dr. Charles van Oppen, Mastricht, Brüsselerstrasse 6.
Dr. Franz Oppenheimer, Berlin, Kaiserallee 19.
Dr. R. Orzencki, Dozent der Staatswissenschaften, Odessa, Troitzkaja 7.
Dr. Frederik Daniel Eduard von Osenbruggen, Advokat, Samarang, Java.
Dr. Hugo Oser, ordentlicher Professor der Rechte, Freiburg i. Schweiz.
Ivan Oseroff, Privatdozent der Staatswissenschaften, Moskau.
Dr. Albert Osterrieth, Berlin, Wilhelmstrasse 57/58.
Taizo Oyagi, Rechsanwalt, Tokio.

P.

Padel, Referendar, Dragoman beim Kaiserlich Deutschen Konsulat, Saloniki.
Graf Peter von Pahlen, früherer Botschaftsrat bei der Kaiserlich Russischen Botschaft in Berlin, z. Z. Gross-Autz bei Station Autz (Curland), Russland.
Dr. Marx Pallamary, früherer Advokat am Appellhof zu Paris, Smyrna.
Salvatore Palomba, Advokat, Cagliari, via Corte d'Appello 24.
Dr. Georg Panopoulos, Assessor, Patras.
Dr. Vladimiro Pappafava, Advokat, Zara (Dalmatien).
*Dr. Max Pappenheim, ordentlicher Professor der Rechte, Kiel, Waitzstr. 39.
Dr. Giuseppe Paratore, Advokat, Neapel, Corso Vittorio Emanuele 115.
Dr. Caracciolo Parra, Advokat, Professor der Rechte, Mérida (Venezuela).
Dr. Christoph P. Patalas, Advokat, Athen, Sophoklesstrasse 70.
Dr. Johannes P. Patalas, Advokat, Athen, Sophoklesstrasse 70.
Payan, Direktor der Bank von Peru und London, Lima.
Henry Peartree, Präsident der amerikanischen Handelskammern, Paris, rue Scribe 3.
Wilhelm Freiherr von Pechmann, Präsident der Juristischen Gesellschaft in München, Direktor der Bayerischen Handelsbank, München, Ottostr. 3a.
A. Pelldram, Kaiserlich deutscher Ministerresident, Caracas (Venezuela).
Dr. Cataldo Peluso, Tarent, Via d'uomo 58.
Joseph Pergament, Rechtsanwalt am Appellhof, Puschkinstr. 76, Odessa.
Michael Pergament, Magister jur., Dozent der Rechte, Odessa, Puschkinstr. 76.
Dr. I. Perl, Rechtsanwalt am Kammergericht, Berlin, Kurfürstenstr. 89.
Graf Joseph von Pestalozza, Regierungsaccessist, Nürnberg.
Johannes Peters, Ministerialdirektor, Berlin, Kurfürstendamm 212.
Dr. Julius Petersen, Reichsgerichtsrat, Leipzig, Schützenstrasse 12.
Dr. Leo von Petrazycki, Magister jur., ordentlicher Professor der Rechte, Petersburg, Bolschaja, Koninschenaja 13.
Dr. Leopold Pfaff, ordentlicher Professor der Rechte, Wien, Am Hof 7.
Dr. August Pflug, Berlin, Memelerstrasse 47.
Dr. Eugen Philippovich, Edler von Philippsberg, ordentlicher Professor der Staatswissenschaften, Wien, Reithlegasse 6.
Khun Hluang Phra Kraisi (Nai Pleng), Königlich Siamesischer Kronsyndikus, Präsident des Kriminalgerichts, Bangkok, Ban Mo.
Dr. Julius Pickler, Professor der Rechte, Budapest, Szentkiralyi U. 22.
Antoine Pillet, Professor der Rechte, Paris, rue de Bagneux 13.
Dr. Robert Piloty, ordentlicher Professor der Rechte, Würzburg, Sanderglacisstrasse 28.

Dr. Norberto Pinero, früherer Minister, ehemaliger Professor der Rechte Buenos-Ayres.

*Dr. Oscar Platou, ordentlicher Professor der Rechte, Mitglied der Gesetzeskommission, Christiania.

Max Plüddemann, Kontre-Admiral z. D., Berlin, Ludwigkirchstrasse 9.

Dr. Vittorio Polacco, ordentlicher Professor der Rechte, Padua, Via del Pero 196/197.

Dr. Reynaldo Porchat, Rechtsanwalt, São Paulo (Brasilien).

Dr. Felix Porsch, Rechtsanwalt, fürstbischöflicher Konsistorialrat, Mitglied des Hauses der Abgeordneten, Breslau, Schweidnitzerstrasse 51.

Dr. Moritz Pöschl, Ministerialrat im Finanzministerium, Wien, Jasomirgottstrasse 4.

Alexander Poujol, früherer Geschäftsträger, Abgeordneter in der gesetzgebenden Körperschaft, Port-au-Prince (Haiti).

Pradier-Fodéré, Ehrenmitglied des Appellhofes zu Lyon, Ehrenpräsident und Begründer der staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Lima, Mitglied des Instituts für internationales Recht, Saint Étienne (Loire), Rue Faure-Belon 2.

Dr. Javier Prado y Ugarteche, Advokat, Professor der Rechte u. Philosophie an der Universität Lima, Mitglied der Gesetzeskommission, Lima.

R. L. Prager, Verlagsbuchhändler, Berlin, Mittelstrasse 21.

Dr. Umberto Pranzataro, Professor der Rechte, Advokat, Neapel, Corso Vittorio Emanuele 455.

Dr. Hugo Preuss, Privatdozent der Rechte, Berlin, Matthäikirchstrasse 29.

Jules Preux, Mitglied der Abteilung für ausländische Gesetzgebung beim Justizministerium, Paris, rue de Miromesnil 101.

Dr. Procopovici, k. k. Bezirkskommissär, Riva (Tirol).

M. Sergius von Proutschenko, Magister jur., Generalrat des Gouvernements Woronesh, Petersburg, Sergievskaja 18.

Woldemar von Przewalski, Friedensrichter, Moskau, Arbat, Eigenes Haus.

Dr. Peter Pavlović Pustoroslev, ordentlicher Professor der Rechte, Jurjev (Dorpat).

Seine Durchlaucht Wilhelm Fürst zu Putbus, Erblandmarschall im Fürstentum Rügen und der Lande Barth, Generalmajor à la suite der Armee, Schloss Putbus.

Dr. Cornelius Pynacker-Hordyk, früherer Generalgouverneur von Niederländisch-Indien, Mitglied der ersten Kammer der Generalstaaten, Haag, Jezuidenhort 58.

Q.

Dr. Bernabe Quiros, Advokat, Direktor des Staatsinstituts für den Austausch von Druckschriften, San José (Costa Rica).

R.

Seine Königliche Hoheit Prinz Rabi, Königlich Siamesischer Justizminister, Bangkok (Siam).

Alfred Radke, Kaiserlicher Regierungsrat, Berlin, Neue Winterfeldtstrasse 12.

Dr. Milorad W. Radulowitsch, Legationssekretär der Königlich Serbischen Gesandtschaft, Berlin, Kronenstrasse 73/74.

Arthur von Raffalovich, Wirklicher Staatsrat, Excellenz, Paris, Avenue Hoche 19.

Dr. Oreste Ranelletti, ordentlicher Professor der Rechte, Macerata und Siena.

M. W. Rapaport, Lemberg, Kopernika 32 II.

Dr. Hermann Rasch, Regierungsrat, Charlottenburg, Hardenbergstrasse 42.

Dr. Zoltan Rath, Professor der Staatswissenschaften, Kaschau (Ungarn), Tordossygasse 3.

Dr. Fritz Rathenau, Gerichtsassessor, Hülfsarbeiter im Kaiserlichen Patentamt, Berlin, Bendlerstrasse 25/26.
Dr. Baron von Reedtz-Thott, Kopenhagen, Auswärtiges Amt.
Mehemed Refik Bey, früherer türkischer Botschaftssekretär, Konstantinopel.
Dr. Paul Rehme, ordentlicher Professor der Rechte, Halle a. S.
Dr. Berthold Reiche, Bibliothekar der Korporation der Kaufmannschaft, Berlin, Augsburgerstrasse 59/60.
Louis Renauld, Professor der Rechte an der Universität und der freien Schule für Staatswissenschaften, Präsident des Instituts für Internationales Recht, Paris, rue du Cherche Midi 30.
Dr. Vladimir von Rennenkampf, Professor der Rechte, Odessa, Sadovaja 5, Logis 11.
E. Van Der Rest, Professor der Rechte, Brüssel, rue des Rentiers 89.
Dr. jur. et phil. Ernst Rethwisch, Berlin, Achenbachstrasse 15.
Paul von Rheinbaben, Geheimer Oberregierungsrat, vortragender Rat beim Staats-Ministerium, Berlin, Schöneberger Ufer 13.
Emanuel Lee Richardson, Evansville (Indiana, U. S. A.).
Dr. Otto Freiherr von Richthofen, Staatssekretär im Auswärtigen Amt, Wirklicher Geheimer Rat, Excellenz, Berlin, Königgrätzerstrasse 136.
Dr. Anton Riehl, Hof- und Gerichtsadvokat, Wiener Neustadt, Wienerstr. 9.
Dr. Guido Rignano, Livorno, Via Vittorio Emanuele.
Viktor Ring, Kammergerichtsrat, Berlin, Schöneberger Ufer 46.
F. Robin, Oberbibliothekar im Ministerium der Domänen, Bukarest.
Julius de Rode, Generaldirektor im Justizministerium, Brüssel, Rue de Marteau 60.
Dr. Ernest Roguin, ordentlicher Professor der Rechte, Lausanne.
Hector de Rolland, Staatsrat, Präsident des Obergerichts, Monaco, Rue Alberto 3, Villa Boisset.
Dr. Ernst Rosenfeld, ausserordentlicher Professor der Rechte, Königsberg i. P.
Dr. jur. et phil. Ernst Rosenfeld, Assessor, Berlin, Vossstrasse 13, zur Zeit Düsseldorf, Breidenbacher Hof.
Dr. Eduard Rosenthal, ordentlicher Professor der Rechte, Jena.
Dr. Heinrich Rosin, Hofrat, ordentlicher Professor der Rechte, Freiburg i. Br.
Theodor Rosetti, Gouverneur der Rumänischen Nationalbank, früherer Minister, Bukarest, Poverneistrasse.
Dr. Wilhelm Rothe, Justizrat, Amtsrichter a. D., Rechtsanwalt, Berlin, Königgrätzerstrasse 126.
Jean André Roux, Professor der Rechte, Dijon, Boulevard de Brosses 22.
Leo S. Rowe, Professor der Staatswissenschaften, College Hall, University of Pennsylvania, Philadelphia (U. S. A.).
Dr. Anselm Rumpelt, Amtshauptmann, Chemnitz.
Dr. Simon Rundstein, Warschau, Geisastrasse 16.
Giacomo Ruta, Advokat u. Prokurator am Kassationshof, Rom, via d'Azeglio 24.
William Rutherford, Barrister at Law, London, Plowden Buildings 3, Temple E. C.

S.

Sergius Sabinin, ausserordentl. Professor der Rechte, Tomsk (West-Sibirien).
Walter von Saint-Paul-Illaire, Cöln, Grosse Budengasse 8, bei der Rheinischen Plantagen-Gesellschaft.
Raymond Saleilles, Professor der Rechte, Paris, Rue St. Guillaume 14.
Dr. Ludwig Rudolf von Salis, Honorarprofessor der Rechte, Bern.
Dr. Arthur Salomonsohn, Rechtsanwalt a. D., Geschäftsinhaber der Diskontogesellschaft, Berlin, Bellevuestrasse 19.
Dr. Giuseppe Salvioli, ordentlicher Professor der Rechte, Palermo.
Dr. Evangelos P. Samios, Syra (Griechenland).
Sotirios Perikles Samios, Syra (Griechenland).

Dr. Luigi Sampolo, ordentlicher Professor der Rechte, Palermo.
Dr. Richard Samter, Rechtsanwalt, Berlin, Lutherstrasse 53.
Dr. Antonio Gonzales Saravia, Staatsrat, Guatemala.
Dr. Nikolas Saripolos, Privatdozent der Rechte, Athen.
Paul Sasse, Kaiserlicher Geheimer Regierungsrat, Senatsvorsitzender im Reichs-Versicherungsamt, Berlin, Derfflingerstrasse 13.
Dr. Leo von Savigny, ordentlicher Professor der Rechte, Marburg.
Dr. Georg Schaps, Landrichter, Hamburg, Harvestehude, Mittelweg 55.
*Dr. Wilhelm Scharling, ordentlicher Professor der Staatswissenschaften, Kopenhagen.
Dr. Albert E. Fr. Schäffle, Minister a. D., Excellenz, Stuttgart, Urbanstr. 53.
Jon Scheie, Rechtsanwalt, Christiania, Gronsen 13.
Dr. Carl Scheimpflug, Rat der K. K. Finanzprokuratur für Tirol und Vorarlberg, Wien, Alserbachstr. 11.
Dr. Paul Schellhas, Amtsrichter, Rixdorf, Richardplatz 16.
*Dr. Karl von Scherzer, ausserordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister, Excellenz, Görz.
Paul von Scheyn, Dozent der Rechte an der Kaiserlichen Rechtsschule, Petersburg.
Dr. Domenico Schiappoli, Advokat, ausserordentlicher Professor der Rechte, Pavia.
Dr. Gustav Schirrmeister, Schöneberg bei Berlin, Kaiser Friedrichstrasse 12.
Dr. M. St. Schischmanov, Sekretär der Fürstlich bulgarischen Agentie, Wien, Lichtenfelsgasse 5.
Friedrich Schlatter, Advokat, Zürich, Im Bleicherweg, Ecke Claridenstr. 36.
Seine Hoheit Ernst Günther, Herzog zu Schleswig-Holstein, Major à la suite des Leibgardehusaren-Regiments, erbliches Mitglied des Herrenhauses, Schloss Primkenau.
Benno Schlomann, Rechtsanwalt, Berlin, Friedrichstrasse 204.
Joseph Schlossmacher, Handelskammer-Syndikus, Frankfurt a. Main, Niedenau 42.
Paul Schmid, Rechtsanwalt, Berlin, Friedrichstrasse 49 A.
Dr. Arthur Schmidt, ordentlicher Professor der Rechte, Giessen, Ludwigstrasse 45.
Dr. Florian Schmit, Advokat-Anwalt, Luxemburg, Neuthor-Allee 11.
Dr. Gustav Schmidt, Mitglied der Bundesverwaltung, Privatdozent der Staatswissenschaften, Bern, Balleuweg 8.
Dr. Albert Schneider, ordentlicher Professor der Rechte, Zürich-Hottingen.
Dr. Victor Schneider, Justizrat, Rechtsanwalt, Berlin, Leipzigerstr. 101/2.
Schneider, Amtsgerichtsrat, Brandenburg a/H.
Dr. Clemens Freiherr von Schorlemer, Königlicher Kammerherr, Oberpräsidialrat, Liser a. Mosel, Kr. Berncastel.
Nikolai Schorstein, Elisabethgrad (Südrussland).
Dr. Hermann Schotte, Amtsrichter, Wippra a/Harz.
Friedrich Schöndorf, Magister jur., Odessa, Ecke der Richelieu- und Uspenska-Strasse.
Eduard August Schroeder, Direktor der Gewerbebank, korrespondierendes Mitglied der Handels- und Gewerbekammer für Schlesien, Teschen, Grosse Lauben 190.
Richard Schroft, Rechnungsrat des K. K. Obersten Rechnungshofes, Wien, Wienerstrasse 15.
Dr. B. Schroeder, Kaiserlich Deutscher Generalkonsul, Beirut.
Dr. Paul Schubart, Geheimer Seehandlungsrat, Berlin, Keithstrasse 13.
Dr. Reichsritter Hermann von Schullern zu Schrattenhofen, ordentlicher Professor der Staatswissenschaften, Wien, Hermanngasse 1.
Dr. Karl Schulz, Professor der Rechte, Ober-Bibliothekar am Reichsgericht, Leipzig, Jakobstrasse 10.

Dr. August Siegmund Schultze, ordentlicher Professor der Rechte, Strassburg i/E., Oberlinstrasse, Ecke der Ehrmannstrasse.
Dr. Ivan Schulz, Prag, Sofieninsel.
Dr. Hermann Schumacher, ausserordentlicher Professor der Staatswissenschaften an der Universität Bonn, Direktor der Handelshochschule Cöln a/Rh.
*Dr. Wilhelm Schuppe, Geheimer Regierungsrath, ordentlicher Professor der Philosophie, Greifswald.
Dr. Heinrich Schurz, Bremen, Olberstrasse 42.
*Dr. Ernst Schuster, Barrister-at-Law, London, Lincolns Inn, W. C. 15, Old Square.
Gustav Schwab, Ministerialrat im Königl. Württembergischen Justizministerium, Stuttgart, Sophienstrasse 30.
Dr. Georg Schwarz, Berlin, Schöneberger Ufer 10.
Dr. Bernhard Schwering, Justizrat, Rechtsanwalt am Kammergericht, Berlin, Hallesches Ufer 15.
Dr. Emil Seckel, ordentlicher Professor der Rechte, Berlin. Courbièrestrasse 12.
Ricardo Seeber, Erster Sekretär der Gesandtschaft der Republik Argentinien, Buenos-Ayres (Paraguay), Avenida Rosales.
Dr. Arthur Seeliger, Gerichtsassessor, Konstantinopel, Deutsches General-Konsulat.
Dr. Lisandro Segovia, Honorarprofessor an der Universität von Cordova, Fiscal der Apellationskammer des Kriminal- und Handelsgericht, Buenos-Ayres, Caugallo 2307.
Dr. Ernst Seidler, Dozent der Staatswissenschaften, Leoben.
Dr. Arnold Seligsohn, Rechtsanwalt und Notar, Berlin, Friedrichstrasse 226.
Leone Adolfo Senigallia, Advokat, Neapel, Piazza Garibaldi al Rettifilo 14.
Cavalliere Dr. Enrico Serafini, ordentl. Professor der Rechte, Advokat, Modena.
*Dr. Adalbert Sheck, Senatspräsident, Sarajevo.
Dr. Sidney Sherwood, Professor der Staatswissenschaften an der John Hopkins Universität, Baltimore (Maryland) Roland Park, (Nord-Amerika).
Dr. Shimizu, Professor der Rechte, Tokio, Aoyama Ondengenjiyama 191.
Hugo Siefart, Kaiserlicher Regierungsrat, Berlin, Burggrafenstrasse 10.
Dr. Fedor Fedorovic Siegel, ordentlicher Professor der Rechte, Warschau, Nowyi Zjazd 3, Wohnung 5.
Alfred Karl Silbernagel, Basel, Rotbergerstrasse 2.
Dr. Henry Silberstein, Rechtsanwalt, Berlin, Breitestrasse 10.
Dr. Josip Silović, ordentlicher Professor der Rechte, Agram, Preradovićgasse 15.
Dr. Johannes Simandiras, Advokat, Athen, Heraklitosstrasse 21 A, z. Z. Berlin, Passauerstrasse 10 part.
Dr. Spyridon Simitis, Advokat und Privatdozent der Rechte an der Universität Athen, Piräus.
Dr. Eduard Simon, Berlin, Matthäikirchstrasse 32.
Dr. Robert Simon, Königsberg i./P., Rhusastrasse 5.
Dr. Hermann Veit Simon, Justizrat, Rechtsanwalt am Kammergericht, Berlin, Victoriastrasse 5.
Grigory Fedorovic Simonenko, ordentlicher Professor der Rechte, Warschau.
Albert Simonson, Oberlandesgerichtsrat, Breslau, Kleinburg, Lindenallee 49.
Dr. Erwin Simony, Rechtsanwalt und Notar, Rheinsberg (Prov. Brandenburg).
Dr. Theodor Clarke Smith, Dozent der Staatswissenschaften, Boston, (U. S. A.), Parkstrasse 4.
Dr. Munroe Smith, Professor der Rechte am Columbia College, New-York.
Dr. Paselino José Soares de Souza, Professor der Rechte, Advokat und Abgeordneter, Rio de Janeiro (Brasilien).
La Société de Législation, Port-au-Prince (Haiti).
Dr. Gustav Sodoffsky, Petersburg, Wassili-Ostr. Mittl. Prospect 1/10. Q. 33.

Platon Petrowitsch Sokolow, Mag. jur., Nowgorod, Meskowskaja ulitza, Haus Smetanina.
Dr. Vladimir Victorovic von Sokolski, ordentlicher Professor der Rechte, Odessa, Sadowaja 6.
Dr. Georg Solmssen, Gerichtsassessor a. D., Berlin, Unter den Linden 35.
Dr. Jaques Spanjaard, ordentlicher Professor der Rechte, Direktor der Indischen Schule, Delft, Vorstraat 94.
Athanas Spassoff, Sistow (Bulgarien).
Dr. Wilhelm Spiess, Gerichtsassessor, Göttingen.
Dr. Albert Spitzer, Advokat, Rechtsbeistand des Österreichischen Lloyd, Konstantinopel, Galata Castroban.
Frederik Stang, ordentlicher Professor der Rechte, Christiania, Bygdö-Allee 3.
Dr. Hermann Staub, Justizrat, Rechtsanwalt, Berlin, Leipzigerstrasse 10.
Emil Stauss, Charlottenburg, Leonhardstrasse 21.
W. Cunningham Steele, Advokat, Edinburgh, Great King Street 69.
Mieczyslaw Stefko, Gerichtsauskultant, Sanok (Galizien), z. Z. Lubaczow (Galizien).
Dr. F. Vergueiro Steidel, Rechtsanwalt, São Paulo, Rua Direita 38.
Dr. Alois Steinhauser, Advokat, Chur, Graubünden.
Arnold Steinmann-Bucher, Herausgeber der Deutschen Industrie-Zeitung, Berlin, Tauenzienstrasse 9.
Dr. S. Steinmetz, Privatdozent an der Universität Utrecht, Haag, Regentesselaan 121.
Max Steinthal, Direktor der Deutschen Bank, Charlottenburg, Uhlandstr. 191.
Dr. Richard Stephan, Kaiserlicher Geheimer Regierungsrat, Privatdozent der Rechte an der Technischen Hochschule, Berlin, Plan-Ufer 8.
Dr. G. Stielmann, Kiew, Malo-Podwalnaja 20.
Dr. Fritz Stier-Somlo, Gerichtsassessor, Privatdozent der Rechte, Bonn, Colmanstrasse 37.
Dr. Frederic Jesup Stimson, Counsellor of Law, Boston, State Street 709, Exchange Building.
Karl Edler von Stockhammern, Legationsrat, London, deutsche Botschaft.
Dr. Felix Stoerk, ordentl. Professor der Rechte, Greifswald, Bahnhofstr. 60.
Dr. Josef Stoffer von Vecseklö, Budapest I, Wiener Thorplatz 4.
Bratislaw M. Stojanowitsch, Belgrad, z. Z. Berlin, Leibnizstrasse 65 III.
*Dr. Karl Stoos, ordentlicher Professor der Rechte, Wien.
Dr. Alfred Strauss, Direktor der deutschen Waggon-Leihanstalt-Aktien-Gesellschaft, Berlin, Lützowstrasse 38.
Dr. G. von Streit, Professor der Rechte, Rechtsanwalt, Athen.
Dr. Stephanus von Streit, früherer griechischer Finanzminister, ordentlicher Professor der Rechte, Gouverneur der Nationalbank, Athen.
Dr. Emil Strohal, ordentlicher Professor der Rechte, Leipzig, Elsterstr. 20.
Henri Stroehlin, Lizentiat d. Rechte, Genf, Avenue Marc Monnier, Champel.
Conrad Studt, Minister der geistlichen Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten, Excellenz, Berlin, Unter den Linden 4.
Dr. Alexander Dimitri Sturdza, Ministerpräsident, ständiger Sekretär der Rumänischen Akademie, Excellenz, Bukarest.
Guillermo Subercaseaux, Professor der Rechte, Santiago (Chile), Alameda 1489.
Dr. Shigoro Sugiyama, Provinzialrat von Kanagawa, Tokio, Sakamachi Kiridoshi 20.
F. Surville, Professor der Rechte, Poitiers (Vienne), rue du Gavis-Vert 9.
Dr. Johannes Philippus Suyling, Advokat, Herzogenbusch, Verwerstraat 185.
Peter Evind Svinhufoud, Mitglied der ständigen Gesetzkommission, Helsingfors (Finland).
Dr. Wladimir von Svjatlowsky, wirkl. Mitglied der Kaiserl. Russischen Landwirtschaftl. Gesellschaft, Dozent der Staatswissenschaften, Petersburg.

Nicolaus von Szabó, Präsident der Königlich Ungarischen Curie, Excellenz, Budapest.

Gabor Szegheö, Budapest, Leopoldring 7 a.

T.

Dr. Yoschito Takane, Professor der Rechte, Kyoto (Japan).

Dr. Matous Talir, K. K. Hofrat, ordentlicher Professor der Rechte an der Böhmischen Universität, Mitglied der Böhmischen Akademie der Wissenschaften, Prag.

Andreas Tanódy, Szatmar (Ungarn).

Dr. Joan Tanoviceanu, ordentlicher Professor der Rechte, korrespondierendes Mitglied der Rumänischen Akademie, Bukarest, Strada Inocentii 4.

Dr. Michael Baron von Taube, Privatdozent der Rechte, Petersburg, Grosse Morskaja 20.

*João Jacintho Tavares de Medeiros, Advokat, Mitglied der Königlichen Akademie der Wissenschaften, Lissabon, Rua Nova do Almada 80.

Dr. Jonkheer van Teets van Goudriaan, Königlich niederländischer ausserordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister, Excellenz, Berlin, Vossstrasse 16.

Louis Tegner, Kopenhagen, Bernstorffsgade 23, z. Z. London, Nottingham Place 12.

Fürst Wiatscheslaus von Tenischeff, Doumstino (Moskau-Kursker Eisenbahn).

Dr. Emanuel Tilsch, Advokat und Privatdozent an der Böhmischen Universität, Prag, N. C. 929 II.

Dr. Antonio Todaro della Galia, Professor der Rechte, Palermo, Via Patuono all'Olivassa 44.

*Dr. Manuel Torres-Campos, ordentlicher Professor der Rechte, Granada (Spanien).

Hambarzoum Toumaniantz, Baku (Kaukasien).

Dr. J. Trepitzin, Privatdozent der Rechte, Odessa (Universität).

Dr. Takis Triantaphyllakus, Athen, Lykurgusstrasse 16, z. Z. Berlin, Friedrichstrasse 111, III.

Dr. Heinrich Triepel, ordentlicher Professor der Rechte, Tübingen.

Dr. J. Tsatsos, Advokat, Athen, Metropolisstrasse 14.

Graf Fusamaro Tsugaru, Tokio, z. Z. Berlin, Lessingstrasse 36.

Franz Tuchatsch, Landgerichtsdirektor Zwickau, Moltkestrasse 11.

George F. Tucker, Dozent der Rechte, Boston (Massachusetts) Court House.

U.

Emil Uhles, Geheimer Justizrat, Kammergerichtsrat, Berlin, Tiergartenstr. 3 A.

Dr. Emanuel von Ullmann, Geheimer Hofrat, ordentlicher Professor der Rechte, München, Ludwigstrasse 29.

Dr. jur. et phil. Joseph Unger, ordentlicher Honorarprofessor der Rechte, Geheimer Rat, Präsident des Reichsgerichts, Excellenz, Wien, Kantgasse 3.

Dr. Wilhelm Upstroem, Häradshöfding, Stockholm, Florastrasse 10.

Dr. Thomas Kr. Urdahl, Madison (Wisconsin), Spaiht 1037.

Dr. Alejandro Urbaneja, Advokat, Caracas (Venezuela).

V.

Dr. Roberto Vacca, Genua, via Palestra 11.

Julius Valentin, Handelsrichter, Berlin, Rauchstrasse 7.

Dr. Martin Valentin, Regierungsassessor, Soest.

Dr. Rustem Vambéry, Hülfsarbeiter im Justizministerium, Budapest, Universitätsgasse 2.

Dr. Icilio Vanni, ordentlicher Professor der Rechte, Bologna, Via Rialto 17.
Otto Varenius, Professor der Staatswissenschaften, Upsala.
Dr. Nemesio Vargas, Advokat, Lima, San Antonio 133.
Dr. Cavalliere Alberto del Vecchio, ordentlicher Professor der Philosophie, Florenz, Via Ricasoli 31.
Dr. Otto von Veh, Rechtsanwalt, Berlin, Ansbacherstrasse 55.
*Dr. Milenko R. Vesnitsch, Königlich Serbischer Gesandter, ordentlicher Professor der Rechte, Rom.
Dr. Sotirios Vezanis, Dozent der Staatswissenschaften, Athen.
Dr. Ercole Vidari, ordentlicher Professor der Rechte, korrespondierendes Mitglied der Société de législation comparée, Pavia.
Étienne Héron de Villefosse, Rat im Justizministerium, Paris, Rue de l'Université 29.
The Right Honourable Sir J. H. de Villiers, Geheimer Rat (P. C.), Präsident des gesetzgebenden Rates, oberster Richter des höchsten Gerichtshofes, Kapstadt.
Dr. Willem van der Vlugt, Professor der Rechte, Leiden, Koniggracht 29.
Dr. Andreas Voigt, Frankfurt a. M., Institut für Gemeinwohl.
Dr. Moritz Voigt, ordentlicher Honorarprofessor der Rechte, ordentliches Mitglied der Königlich Sächsischen Gesellschaft der Wissenschaften, Leipzig, Windmühlenstrasse 39.
Dr. Konstantin Graf Vojnovic, früherer Professor der Rechte, Fürstlich Montenegrinischer Justizminister, Wirkliches Mitglied der südslavischen Akademie der Wissenschaften, Excellenz, Cetinje.
Dr. Franjo Vrbanic, ordentlicher Professor der Rechte, Mitglied der Akademie der Wissenschaften, Agram.

W.

*Dr. Adolf Wach, Geheimer Rat, ordentlicher Professor der Rechte, Leipzig, Goethestrasse 9.
Dr. Karl Walcker, Privatdozent der Staatswissenschaften, Leipzig, Löhrstr. 11.
Dr. Walther Waldschmidt, Syndikus, Berlin, Claudiusstrasse 2.
Lajos Walko, Budapest, Aulichgasse 3.
Dr. August Sartorius, Freiherr von Waltershausen, ordentlicher Professor der Staatswissenschaften, Strassburg i. E.
Ernst Waltjen, Amtsrichter, Gollnow (Pommern).
Richard Ware, Washington, D. C. Rhode Island Avenue 1529.
Dr. Otto Warschauer, Professor der Staatswissenschaften, Berlin, Augsburgerstrasse 62.
Eugen von Wasskowsky, Privatdozent der Rechte, Rechtsanwalt, Odessa, Nadejdinskaja 5.
Dr. Max Weber, ordentlicher Professor der Rechts- und Staatswissenschaften, Heidelberg.
Right Honourable Lord Alverstone, (Webster) Lordoberrichter von England, G. C. M. G. M. P. Pump Court Temple 2, London.
Dr. Paul Werthauer, Rechtsanwalt, Leipzig, Markt 5.
Berend von Wetter-Rosenthal, Gut Loinitz b. Reval und Liwa (Esthland).
Georg Adolf Wettstein, Zürich, Klausstrasse 9.
Dr. phil. Franz Weyer, Gerichtsassessor, Berlin, Kurfürstendamm 226.
Henry C. White, Richter und Professor der Rechte, Cleveland (Ohio, U. S. A.).
Dr. Berthold Wiener, Regierungsrat im Kaiserlichen Patentamt, Berlin, Wormserstrasse 6a.
Theodor Wiener, Amtsgerichtsrat a. D., Berlin, Friedrich Wilhelmstr. 18.
Dr. Hans Wieprecht, Gerichtsassessor, Hilfsarbeiter im Kaiserl. Patentamt, Berlin, Achenbachstrasse 21.
Dr. G. Wildhagen, Rechtsanwalt beim Reichsgericht, Leipzig, Leibnizstr. 26/8.

Seine Durchlaucht Dr. Fürst Wilhelm zu Wied, General der Infanterie, Ehrendoktor der Universität Bonn, Präsident des Herrenhauses, Neuwied.

Dr. E. Wilhelm, Assessor, Strassburg i/E., Gerbergraben 1.

Dr. Berners Wilson, B. A. S., Birkenhead (England) Devonshire Place.

Max Winawer, Rechtsanwalt, Petersburg, Sergiewskaja 41.

Henry von Winkler, Direktor des Untersuchungslaboratoriums, Reval (Esthland), Langestrasse.

Max Winterfeldt, Justizrat, Generalkonsul der Südafrikanischen Republik, Geschäftsinhaber der Berliner Handelsgesellschaft, Berlin, Bellevuestrasse 6a.

Dr. A. Wirminghaus, Professor, Syndikus der Handelskammer, Cöln, Rheingasse 8.

Dr. Hermann von Wissmann, früh. Kaiserlicher Gouverneur von Deutsch-Ostafrika, Major á la suite der Armee, Gut Weissenbach bei Litzen (Ober-Steiermark).

Wolbert, Rechtsanwalt und Notar, Potsdam, Hoditzstrasse 9c.

Dr. Julius Wolf, ordentlicher Professor der Staatswissenschaften, Breslau, Taschenstrasse 19.

Dr. Th. Wolff, Oberlandesgerichtsrat, Hamm.

Dr. Richard Wrede, Berlin, Elsasserstrasse 9.

Caroll Dr. Wright, Commissioner im Arbeitsdepartement, Washington D. C. 1209 S. st. N. W.

Dr. Anton von Wulfert, Wirklicher Staatsrat, ordentlicher Professor des Strafrechts an der Alexander Militär-Juridischen Akademie in St. Petersburg.

Y.

Dr. Saburo Yamada, Professor der Rechte, Tokio.

Suleiman Yellin, Rechtsanwalt, Licentiat, p. Adr.: David Yellin, Jerusalem.

Dr. James J. Young, Philadelphia.

Z.

Dr. jur. et phil. Friedrich Zahn, Regierungsrat, Berlin, Kalckreuthstr. 15.

Ignaz Zakrewsky, Geheimer Rat, Excellenz, Petersburg, Fontanka 52.

Dr. Johann Zarnowski, Regierungsrat bei der Landesregierung für Bosnien und die Herzegowina, Sarajevo.

Dr. Miroslav Zderkovski, Gerichtsadjunkt, Gliniany (Galizien).

Georg Zelter, Rechtsanwalt beim Oberlandesgericht, Stettin, Augustaplatz 1.

Dr. Alfred Zimmermann, Legationsrat, London, Deutsche Botschaft.

*Dr. Ernst Zitelmann, Geheimer Justizrat, ordentlicher Professor der Rechte, Bonn, Coblenzerstrasse 81.

Dr. jur. Michael Zobkow, Privatdozent der Rechte an der Universität Agram, Richter, Sarajevo.

L. Zoelch, Landgerichtsrat, Straubing.

Dr. Constantin Zographos, Privatdozent der Staatswissenschaften, Athen, Musenstrasse 14.

Julius Zöller, Landgerichtspräsident, Kaiserslautern.

B.

Mitgliederverzeichnis nach Staaten.

(Die Kolonien und Schutzgebiete sind bei den Mutterländern aufgeführt.)

1. Argentinien.

Ledeganck-Buenos Ayres.
Meyer-Pellegrini-Buenos Ayres.
Pinero-Buenos Ayres.
Seeber-Buenos Ayres.
Segovia-Buenos Ayres.

2. Belgien.

Baets-Gent.
Biervliet-Löwen.
Degen-Brüssel.
Deschamps-Brüssel.
Errera-Brüssel.
Franck-Antwerpen.
Gilson-Brüssel.
Horn-Brüssel.
Hymans-Brüssel.
Jaspar-Brüssel.
Leyds-Brüssel.
Mahaim-Lüttich.
van der Rest-Brüssel.
de Rode-Brüssel.

4. Brasilien.

Bevilaqua-Recife.
Eschke-São Paulo.
Guimarães-São Paulo.
de Paula Lacerda de Almeida (Francisco)-Rio de Janeiro.
de Almeida (Candido Mendes)-Rio de Janeiro.
de Almeida (Fernando Mendes)-Rio de Janeiro.
Monteiro (João)-São Paulo.
de Almeida Nogueira (Paulo)-São Paulo.
Porchat-São Paulo.
de Souza-Rio de Janeiro.
Steidel-São Paulo.

5. Bulgarien.

Daneff-Sofia.
Fadenhecht-Sofia.
Hatzipetros-Varna.
Minzès-Sofia.
Spassoff-Sistow.

6. Chile.

Ballesteros-Santiago.
Letelier-Santiago.
Martinez-Santiago.
Martinez de Ferrari-Santiago.
Mundt-Santiago.
Subercaseaux-Santiago.

7. China.

Betz-Hankau.
Knappe-Shanghai.
Ng. Choy-Tientsin.

8. Columbien.

Caro-Bogotá.

9. Costa Rica.

Quiros-San José.

10. a) Dänemark.

Berlin-Kopenhagen.
Borgen-Kopenhagen.
Deuntzer-Kopenhagen.
Duus-Viborg.
Fich-Kolding.
Goos-Kopenhagen.
Grundtvig-Kopenhagen.
Halldorsson-Kopenhagen.
Lassen-Kopenhagen.
Munch Petersen-Kopenhagen.
Nyholm-Kopenhagen.
Olrik-Kopenhagen.

Baron v. Reedtz-Thott-Kopenhagen.
Scharling-Kopenhagen.

b) Island.

Briem-Akureyri.

11. a) Deutschland.

Abel-Alt-Sührkow b. Teterow.
Adelssen-Berlin.
Adler-Kiel.
Affolter-Heidelberg.
Ahsbahs-Kiel.
Alexander-Katz, (Hugo)-Berlin.
Alexander-Katz, (Paul)-Berlin.
André-Marburg.
Apt-Berlin.
Aschrott-Berlin.
Assmann-Lüdenscheid z. Z. Friedenau.
von Auer-München.
Badstübner-Meseritz.
Ballin-Hamburg.
von Bar-Göttingen.
Bassenge-Berlin.
Prinz von Battenberg-Darmstadt.
Baumgarten-Strassburg i. E.
v. Bechmann-München.
Becker-Düsseldorf.
Beelitz-Garden b. Greifenhagen.
Behrend-Leipzig.
Bekker-Heidelberg.
Beling-Giessen.
Berent-Berlin.
Bergbohm-Bonn.
Berghoff-Ising-Darmstadt.
v. Berlepsch-Seebach b. Grossengottern.
Bernhöft-Rostock.
Bernstein-Berlin.
Beumer-Düsseldorf.
Biermann-Giessen.
Binder-Rostock.
Bingner, A.-Leipzig.
Bingner, Heinz-Berlin.
Birkmeyer-München.
v. Bleichröder-Berlin resp. Drehsa.
Blenck-Berlin.
v. Blume-Königsberg.
Blumenfeld-Berlin.
Borchardt-Berlin.
Bornhak-Berlin.
Böhmert-Dresden.
Brentano-München.
Broemel-Berlin.
Bulling-Berlin.
Bumiller-Berlin.
Burchard-Berlin.
v. Burchard-Berlin.
Bürner-Berlin.
Cahn-Berlin.
Cohn-Berlin.
Cosack-Bonn.
Covarrubias-Berlin (Mexiko).
Crome-Bonn.
Dahn-Breslau.
Degen (Walter)-Zwickau.
Denso-Berlin.
Dernburg-Berlin.
v. Detten-Berlin.
Diehl-Königsberg.
Dove-Berlin.
Dzialoszynski-Berlin.
Eberstadt-Berlin.
Eger-Berlin.
Ehmcke (Albert)-Berlin.
Ehmcke (F.)-Fiddichow.
Ehrhardt-Breslau.
Ellstaetter-Berlin.
Endemann-Hannover.
Esser-Berlin.
Falkmann-Berlin.
Feig-Düsseldorf.
Fidler-Münster.
Finger-Würzburg.
Fischer (Otto)-Brestau.
Fischer (Paul)-Friedenau.
Fitting-Halle.
Flatau-Charlottenburg.
Fleischauer-Berlin.
Forteza-Berlin.
Francke-Berlin.
Frank-Tübingen.
Franz-Kiel.
Frauenstädt-Breslau.
Freude-Stettin.
Freyhan-Cottbus.
Friedeberg-Berlin.
Friedemann-Berlin.
Friedenthal-Berlin.
Friedheim-Berlin.
Friedländer-Weimar.
Friedmann-Berlin.
Friedrichs-Dortmund.
Frommhold-Greifswald.
Fuchs (Max) Archivar-Berlin.
Fuchs (Max) Rechtsanwalt-Berlin.
v. Gescher-Münster.
Goldberger-Berlin.
Goldschmidt-Berlin.
v. Gordon-Berlin.
von Gossler-Danzig.
Goering-Neuhaus a. d. Pegnitz.
Grosse-Leege-Berlin.
Grotefend-Marburg.
Gründler-Berlin.
Günther (Fritz)-Berlin.

Günther (Ludwig)-Giessen.
Gwinner-Berlin.
Hachenburg-Mannheim.
Hagens-Frankfurt a. M.
von Halle-Berlin.
Hamburger (Karl)-Berlin.
Hamburger (Ludwig)-Berlin.
Hamm-Cöln a. Rh.
Harburger-München.
v. Harder-Mannheim.
Harmening-Jena.
Hartmann-Berlin.
Freiherr v. Hartogensis-Berlin.
Hassbach-Kiel.
Hatschek-Frankfurt a. M.
Havenstein-Berlin.
Hänel-Kiel.
Hecht-Mannheim.
Heck-Halle a. S.
Heilborn-Berlin.
Heilfron-Berlin.
Heimburger-Giessen.
Heinemann-Berlin.
Helfferich-Charlottenburg.
Hellmuthhäuser-Berlin.
Hellwig-Berlin.
Herz-Steglitz.
Hesekiel-Berlin.
Hilse-Berlin.
Hirsch-Berlin.
Hirschler-Berlin.
Hoffmann (Karl)-Berlin.
Hoffmann (Immanuel)-Gross-Lichterfelde bei Berlin.
Fürst zu Hohenlohe-Langenburg-Strassburg.
v. Holtzendorff-Berlin.
Holz-Berlin.
Honigmann-Breslau.
Graf v. Hopffgarten-Berlin.
Hölder-Leipzig.
Hübner-Bonn.
Ichenhaeuser-Berlin.
Jaffé (Ludwig)-Berlin.
Jaffé (Moritz)-Posen.
Jaffé (Paul)-Berlin.
Jaffé (Richard)-Berlin.
Jastrow-Berlin.
Jellinek-Heidelberg.
Jenny-Berlin.
Jollos-Berlin.
Jolly-Würzburg.
Jourdan-Mainz.
Kahn-Heidelberg.
Katz-Berlin.
Kaufmann (Felix)-Berlin.
v. Kaufmann (Richard)-Berlin.
Kaufmann (Wilhelm)-Berlin.
Kempner-Berlin.
Kindermann-Heidelberg.
Klee-Berlin.
Kleinfeller-Kiel.
Knapp-Strassburg.
Koch (Hans)-Posen.
Koch (Max)-Berlin.
Koch (Richard)-Berlin.
Koch (Wilhelm)-Berlin.
Köbner-Charlottenburg.
Köhler (August)-München.
Köhler (Gustav)-Berlin.
Köhne (Carl)-Berlin.
Köhne (Paul)-Berlin.
von König-Berlin.
Kreyenberg-Berlin.
Kritzler-Berlin.
Krohne-Berlin.
Kronecker-Berlin.
Kulemann-Celle.
Kück-Hamburg-(Berlin).
Kühne-Steglitz.
Laband-Strassburg.
Landau-Berlin.
Lasson-Friedenau.
Leander-Berlin.
Lebin-Berlin.
Lehmann (Arthur)-Berlin.
Lehmann (Hermann)-Aachen.
Lehmann (Karl)-Rostock.
Leist (Burkhard Wilhelm)-Jena.
Leist (Gerhard Alexander)-Giessen.
Lenel-Strassburg.
Leo-Berlin.
Leonhardt-Berlin.
Leonhard-Breslau.
Leser-Heidelberg.
Levin-Berlin.
Levy-Berlin.
Lexis-Göttingen.
Liebmann-Berlin.
von Lilienthal-Heidelberg.
Linkelmann-Hannover.
Linnartz-Berlin.
von Liszt-Berlin.
Loewenfeld-München.
Loewy (Richard)-Berlin.
Loewy (Paul)-Berlin.
Lucas-Berlin.
Maas-Berlin.
Mankiewitz-Berlin.
von Martitz-Berlin.
Maske-Berlin.
von Massow-Potsdam.
Matthias-Rostock.
Mayer-Frankenthal.

Mayet-Berlin.
von Mayr-München.
Herzog Johann Albrecht zu Mecklenburg-Willigrad.
Meinecke-Berlin.
Meitzen-Berlin.
Mende-Guben.
Meyer-Berlin.
Meyssner-Berlin.
Michalowsky-Berlin.
Michelsen-Hamburg.
Mielcke-Berlin.
Minden-Berlin.
Mintz-Berlin.
Mitteis-Leipzig.
Moll-Berlin.
Mühsam-Berlin.
Graf von Mülinen-Berlin.
Müller-Meiningen-Fürth.
Münsterberg (Emil)-Berlin.
Münsterberg (Oskar)-Berlin.
Zur Nedden-Berlin.
Neukamp-Cöln.
Neumann (Hugo)-Berlin.
Neumann (Oscar)-Berlin.
Niemeyer-Kiel.
Oertmann-Erlangen.
Oetker-Marburg.
Offermann-Cöln.
Olshausen-Leipzig.
Oppenheimer-Berlin.
Osterrieth-Berlin.
Pappenheim-Kiel.
Freiherr von Pechmann-München.
Perl-Berlin.
Graf von Pestalozza-München.
Peters-Berlin.
Petersen-Leipzig.
Pflug-Berlin.
Piloty-Würzburg.
Plüddemann-Berlin.
Porsch-Breslau.
Prager-Berlin.
Fürst zu Putbus-Putbus.
Preuss-Berlin.
Radtke-Berlin.
Radulowitsch-Berlin.
Rasch-Charlottenburg.
Rathenau-Berlin.
Rehme-Halle.
Reiche-Berlin.
Rethwisch-Berlin.
von Rheinbaben-Berlin.
Freiherr von Richthofen-Berlin.
Ring-Berlin.
Rosenfeld (Ernst, Professor)-Königsberg.
Rosenfeld (Ernst, Assessor)-Berlin z. Z. Düsseldorf.
Rosenthal-Jena.
Rosin-Freiburg i/Br.
Rothe-Berlin.
Rumpelt-Chemnitz.
Saint-Paul-Illaire-Cöln a. Rh.
Salomonsohn-Berlin.
Samter-Berlin.
Sasse-Berlin.
von Savigny-Marburg.
Schaps-Hamburg.
Schäffle-Stuttgart.
Schellhas-Rixdorf.
Schirrmeister-Schöneberg.
Herzog Ernst Günther zu Schleswig-Holstein-Schloss Primkenau.
Schlomann-Berlin.
Schlossmacher-Frankfurt a/Main.
Schmid-Berlin.
Schmidt-Giessen.
Schneider (Victor)-Berlin.
Schneider-Brandenburg.
Freiherr von Schorlemer-Liser.
Schotte-Wippra.
Schubart-Berlin.
Schultze-Strassburg.
Schulz-Leipzig.
Schumacher-Cöln.
Schuppe-Greifswald.
Schurz-Bremen.
Schwab-Stuttgart.
Schwarz-Berlin.
Schwering-Berlin.
Seckel-Berlin.
Seligsohn-Berlin.
Siefart-Berlin.
Silberstein-Berlin.
Simon (Eduard)-Berlin.
Simon (Robert)-Königsberg.
Simon (Veit)-Berlin.
Simonson-Breslau.
Simony-Rheinsberg.
Solmssen-Berlin.
Spies-Göttingen.
Staub-Berlin.
Stauss-Charlottenburg.
Steinmann-Bucher-Berlin.
Steinthal-Charlottenburg.
Stephan-Berlin.
Stier-Somlo-Bonn.
Stoerk-Greifswald.
Strauss-Berlin.
Strohal-Leipzig.
Studt-Berlin.
van Teets van Goudriaan-Berlin
Triepel-Tübingen.

Tuchatsch-Zwickau.
Uhles-Berlin.
von Ullmann-München.
Valentin (Julius)-Berlin.
Valentin (Martin)-Soest.
von Veh-Berlin.
Voigt (Andreas)-Frankfurt a/M.
Voigt (Moritz)-Leipzig.
Wach-Leipzig.
Walcker-Leipzig.
Waldschmidt-Berlin.
Freiherr von Waltershausen-Strassburg.
Waltjen-Gollnow.
Warschauer-Berlin.
Weber-Heidelberg.
Werthauer-Leipzig.
Weyer-Berlin.
Wiener (Berthold)-Berlin.
Wiener (Theodor)-Berlin.
Wieprecht-Berlin.
Wildhagen-Leipzig.
Fürst zu Wied-Neuwied.
Wilhelm-Strassburg.
Winterfedt-Berlin.
Wirminghaus-Cöln.
von Wissmann-Weissenbach.
Wolbert-Potsdam.
Wolf (Julius)-Breslau.
Wolff (Th.)-Hamm.
Wrede-Berlin.
Zahn-Berlin.
Zelter-Stettin.
Zitelmann-Bonn.
Zoelch-Straubing.
Zöller-Kaiserslautern.

b) Neu-Guinea.

von Bennigsen-Herbertshöhe.
Hahl-Herbertshöhe.

13. Ecuador.

Arteta-Quito.

14. Egypten.

Abou-El-Fetouh-Cairo.
Anton-Cairo.
Clavel-Alexandria.
Fakry-Pascha-Cairo.
Gescher-Alexandria.

15. Frankreich.

Autran-Marseille.
Beauchet-Nancy.
Blondel-Paris.
Bogisic-Paris.
Brissaud-Toulouse.
Bry-Aix-en-Provence.
Calvo-Paris.
Chaillez-Bert-Paris.
Chrétien-Nancy.
Daguin-Paris.
Duquesne-Grenoble.
Durkheim-Bordeaux.
Eisenmann-Paris.
Faucheux-Paris.
Flach-Paris.
Frederiksen-Paris.
Gide-Paris.
Govare-Dünkirchen.
de la Grasserie-Rennes.
Hourtoule-Rethel.
Lyon-Caen-Paris.
Lyon-Paris.
Peartree-Paris.
Pillet-Paris.
Pradier-Fodéré-Saint-Etienne.
Preux-Paris.
Raffalovich-Paris.
Renauld-Paris.
Roux-Dijon.
Saleilles-Paris.
Surville-Poitiers.
de Villefosse-Paris.

16. Griechenland.

Anargyros-Athen.
Aravantinos-Athen.
Basiliu-Athen.
Castorchis-Athen.
Chalkokondylis-Kephisia b. Athen.
Dallegio-Syra.
Demaras-Athen.
Demertzis-Athen.
Diomedes (Alexander)-Athen.
Eliopoulos-Athen.
Flogaitis-Athen.
Karajannis-Kalamata.
Kartalis-Volo.
Lambadarios-Athen.
Leoussis-Athen.
Mavroudis-Athen.
Momferratos-Athen.
Negropontis-Athen.
Panopoulos-Patras.
Patalas (Christoph P.)-Athen.
Patalas (Johannes P.)-Athen.
Samios (Evangelos P.)-Syra.
Samios (Sotirios Perikles)-Syra.
Saripolos-Athen.
Simandiras-Athen.
Simitis-Piräus.
von Streit (G.)-Athen.
von Streit (Stephanus)-Athen.

Triantaphyllakos-Athen.
Tsatsos-Athen.
Vezanis-Athen.
Zographos-Athen.

17. a) Grossbritannien.

Right. Honourable Lord Alverstone-London.
Ashworth-London.
Bullock-Elston.
Campbell-Aberdeen.
Graham-Belfast.
Hewins-London.
Holland-Oxford.
Inhülsen-London.
Jenks-Oxford.
Mackenzie-London.
Miller-Edinburgh.
Nicholson-Edinburgh.
Rutherford-London.
Schuster-London.
Steele-Edinburgh.
Edler von Stockhammere-London.
Tegner-London.
Wilson-Birkenhead.
Zimmermann-London.

b) Kapland.

Milner-Kapstadt.
de Villiers-Kapstadt.

c) Victoria (Australien.)

Gregory-Melbourne.

18. Guatemala.

Herrera (M. A.)-Guatemala.
Saravia-Guatemala.

19. Haiti.

Poujol-Port-au-Prince.
Société de législation-Port-au-Prince.

20. Honduras.

Bustillo-Tegucigalpa.

21. Italien.

Ansaldo-Genua.
Arnò-Modena.
Baviera-Palermo.
Bensa-Genua.
Brunialti-Rom.
Brusa-Turin.
Buzzati-Pavia.
Calisse-Pisa.
Castori-Padua.
Chironi-Turin.
Cicala-Lecce.
Cogliolo-Genua.
Contuzzi-Neapel.
Marchese Corsi-Pisa.
Croce-Neapel.
Fiore-Neapel.
Conte Fossa-Mancini-Spoleto.
Fusinato-Turin.
Gabba-Pisa.
Gianturco-Neapel.
Grasso-Genua.
Impalomeni-Palermo.
Istituto di science sociali-Florenz.
Landucci-Padua.
Lombroso-Turin.
Loria-Padua.
Luzzatti-Venedig und Padua.
Marletta-Catania.
Mauri-Mailand.
Palomba-Cagliari.
Polacco-Padua.
Pranzataro-Neapel.
Peluso-Tarent.
Ranelletti-Macerata und Siena.
Rignano-Livorno.
Ruta-Rom.
Salvioli-Palermo.
Sampolo-Palermo.
Schiappoli-Pavia.
Senigallia-Neapel.
Serafini-Modena.
Todaro della Galia-Palermo.
Vacca-Genua.
Vanni-Bologna-Rom.
del Vecchio-Florenz.
Vidari-Pavia.
Vesnitsch-Rom.

22. Japan.

Bridel-Tokio.
Crusen-Tokio.
Goto-Tokio.
Haruki-Tokio
Hozumi-Tokio.
Inouye-Kioto.
Itchikawa-Tokio.
Kato-Tokio.
Kiyoura-Tokio.
Kurachi-Tokio.
Loenholm-Tokio.
Matsui-Tokio.
Matsunami-Tokio.
Ogawa-Tokio.
Okamatsu-Kijoto.
Oyagi-Tokio.
Shimizu-Tokio.
Sugiyama-Tokio.
Takane-Kyoto.

Graf Tsugaru-Tokio.
Yamada-Tokio.

23. Luxemburg.

Clasen-Grevenmacher.
Schmit-Luxemburg.

24. Monaco.

de Rolland-Monaco.

25. Montenegro.

Graf Vojnovic-Cetinje.

27. a) Niederlande.

Asser-Haag.
Beguin-Voorburg beim Haag.
Coltof-Haag.
Drucker-Leiden.
Gerritsen-Haag.
Hamaker-Utrecht.
Heyligers-Delft.
Jitta-Amsterdam.
Koolen-Utrecht.
Levy-Amsterdam.
van Lier-Haag.
Limburg-Haag.
van de Loo-Lobith b. Arnheim.
de Menthon Bake-Herzogenbusch.
Molengraf-Utrecht.
van Oppen-Mastricht.
Pynacker-Hordyck-Haag.
Spanjaard-Delft.
Steinmetz-Haag.
Suyling-Herzogenbusch.
van der Vlught-Leiden.

b) Niederländisch-Ostindien.

Nederburgh-Batavia (Java).
van Osenbruggen-Samarang (Java).

28. Norwegen.

Berg-Christiania.
Boye-Christiania.
Bull-Christiania.
Germeten-Christiania.
Gjelsvik-Christiania.
Gran-Christiania.
Hagerup-Christiania.
Jäger-Christiania.
Morgenstierne-Christiania.
Motzfeld-Christiania.
Platou-Christiania.
Stang-Christiania.
Scheie-Christiania.

29. Orange-Freistaat.

Hertzog-Bloemfontein.

30. Oesterreich.

Amschl-Graz.
Bäck-Wien.
Freiherr von Call zu Kulmbach und Rosenberg-Wien.
Dniestrzanski-Lemberg.
Dantscher-Innsbruck.
Duschenes-Prag.
Eder-Wien.
von Estreicher-Krakau.
von Feistmantel-Wien.
Franek-Prag.
Ritter von Fièrich-Krakau.
Gargas-Lemberg.
Grabscheid-Wien.
Grassl-Sarajevo.
Grunzel-Wien.
Grünhut-Wien.
Hainisch-Wien.
Heilinger-Wien.
Hein-Wien.
Hildebrandt-Graz.
Hofmokl-Lemberg.
Graf Huyn-Tetschen.
von Halban-Czernowitz.
von Hörmann zu Hörbach-Czernowitz.
Ritter von Josch-Klagenfurt.
von Jurascheck-Wien.
Juridischer Bibliothekverein-Wels.
Keller-Prag.
Kobatsch-Wien.
Krasnopolski-Prag.
Krzyzanowski-Krakau.
Lecher-Brünn.
Lehmann-Czernowitz.
Licht-Brünn.
Mataja-Wien.
Matauschek-Wien.
Maurus-Graz.
Menger-Wien.
Menzel-Wien.
Erbprinz von Metternich-Wien.
Munk-Wien.
von Neumann-Ettenreich-Wien.
Freiherr von Offermann-Brünn.
Ofner-Wien.
Pappafava-Zara.
Pfaff-Wien.
von Philippovich-Wien.
Pöschl-Wien.
Riehl-Wiener Neustadt.
Rapaport-Lemberg.
Procopovici-Riva.
Scheimpflug-Wien.
von Scherzer-Görz.
Schischmanow-Wien.
Schröder-Teschen.

Schroft-Wien.
von Schrutka-Rechtenstamm-Wien.
von Schullern-Wien.
Schulz (Ivan)-Prag.
Schwiedland-Wien.
Seidler-Leoben.
Shek-Sarajewo.
Stefko-Sanok.
Stoos-Wien.
Talir-Prag.
Tilsch-Prag.
Unger-Wien.
Zarnowski-Sarajewo.
Zderkowski-Gliniany.
Zobkow-Sarajewo.

31. Paraguay.

Klug-Assuncion.

32. Persien.

Greenfield-Tebriz.

33. Peru.

Carillo-Lima.
Heredia (Ricardo)-Lima.
Payan-Lima.
Prado y Ugartache-Lima.
Vargas-Lima.

34. a) Portugal.

Duarte-Lissabon.
Jardico Graf von Valencas-Lissabon.
Mendes Martins-Lissabon.
Tavares de Medeiros-Lissabon.

b) Madeira.

Monteiro (José Leite) Funchal.

35. Rumänien.

Gané-Botuschan.
Jormescu-Dorohoi.
Kornea-Bukarest.
Lahovari-Bukarest.
Longinescu-Jassy.
Mandrea-Bukarest.
Missir-Bukarest.
Telega-Gara-Doftana.
Robin-Bukarest.
Rosetti-Bukarest.
Sturdza-Bukarest.
Tanoviceanu-Bukarest.

36. a) Russland.

von Abraschkewitsch-Odessa.
Alexandrenko-Warschau.
von Beneschewitsch-Petersburg.
Bloch-Petersburg.
Bomse-Petersburg.
von Borzenko-Odessa.
von Brudkowski-Warschau.
Dantschitsch-Kiew.
Feldstein-Moskau.
Foinitsky-Petersburg.
von Frisch-Petersburg.
Goldenberg-Odessa.
Gorbunow-Kiew.
Grünberg-Grodno.
Ivanowsky-Petersburg.
Janzul-Petersburg.
Graf Kamarovsky-Petersburg.
von Kazanski-Odessa.
von Kossinsky-Moskau.
Krausbar-Warschau.
Kuplevasky-Charkow.
Lewtow-Warschau.
Lewy-Petrikau.
Loewenstimm-Charkow.
von Martens-Petersburg.
von Murawieff-Petersburg.
Muromtzeff-Moskau.
Nabokoff-Petersburg.
Nefedjeff-Moskau.
Newzorow-Jurjev.
Nowgorodzeff-Moskau.
Oerstroem-Petersburg.
Orzencki-Odessa.
Oseroff-Moskau.
von Palen-Gross-Autz (Curland).
Pergament (Joseph)-Odessa.
Pergament (Michael)-Odessa.
Petrazycki-Petersburg.
Proutschenko-Petersburg.
von Przewalski-Moskau.
Pustoroslev-Jurjev.
von Rennenkampf-Odessa.
Rundstein-Warschau.
Sabinin-Tomsk.
von Scheyn-Petersburg.
Schorstein-Elisabethgrad.
Schöndorf-Odessa.
Siegel-Warschau.
Simonenko-Warschau.
Sodoffsky-Petersburg.
Sokolow-Nowgorod.
Sokolski-Odessa.
Stielmann-Kiew.
Sviatlowsky-Petersburg.
von Taube-Petersburg.
Fürst Tenischeff-Doumstino.
Toumaniantz-Baku.
Trepitzin-Odessa.
von Wasskowsky-Odessa.
Berend von Wetter-Rosenthal-Loinitz bei Reval.

Winawer-Petersburg.
von Winkler-Reval.
von Wulfert-Petersburg.
Zakrewsky-Petersburg.

b) Finland.

Charpentier-Hauho.
Hjelt-Helsingfers.
Karsten-Helsingfors.
Mechelin-Helsingfors.
Nyberg-Helsingfors.
Swinhufoud-Helsingfors.

37. Salvador.

Castellanos-San Salvador.

38. Schweden.

Aström-Lund.
Fahlbeck-Lund.
Lagerstedt-Gothenburg.
d'Olivecrona-Stockholm.
Upstroem-Stockholm.
Varenius-Upsala.

39. Schweiz.

Albrecht-Genf.
Béguelin-Neuchâtel.
Bluntschli-Zürich.
Boiceau-Lausanne.
Borgeaud-Genf.
Brocher de la Flechère-Genf.
Burkhardt-Lausanne.
Cohn-Zürich.
Desjaques-Genf.
Droin-Genf.
Favey-Lausanne.
Fleiner-Basel.
Gruebler-St. Gallen.
Hilty-Chur.
Hitzig-Zürich.
Huber-Bern.
Juristisches Seminar-Freiburg.
Kottmann-Solothurn.
Lansel-St. Gallen.
Lotmar-Bern.
Martin (Alexander)-Genf.
Martin (Jean)-Genf.
Martin Le Fort-Genf.
Meckenstock-Neuchâtel.
Meili-Zürich.
von Muralt-Zürich.
Nägeli-Zürich.
Nippold-Oerlikon b. Zürich.
Oncken-Bern.
Oser-Freiburg.
Roguin-Lausanne.
von Salis-Bern.
Schlatter-Zürich.
Schmidt (Gustav)-Bern.
Schneider-Zürich-Hottingen.
Silbernagel-Basel.
Steinhauser-Chur.
Stroehlin-Genf.
Wettstein-Zürich.

40. Serbien.

Arandjelovitsch-Belgrad.
Boghitchevitsch-Belgrad.
Djeveirowitz-Belgrad.
Milovanovitsch-Belgrad.
Stojanowitsch-Belgrad.

41. Siam.

Frankfurter-Bangkok.
Khun Hluang Phra Kraisi-Bangkok.
Se. Königliche Hoheit Prinz Rabi-Bangkok.

42. Spanien.

Aramburu y Zuloaga-Oviedo.
de Azcárate y Menendez-Madrid.
Carvajal-Madrid.
Dorado Montero-Salamanca.
Fabié-Madrid.
Giner de los Rios-Madrid.
Marquis de Dalmau de Olivart-Barcelona.
Torres-Campos-Granada.

43. Südafrik. Republik (Transvaal).

Biermann-Pretoria.
Kotzé-Pretoria.
Krause-Johannesburg.

44. Türkei.

Caracoussis-Smyrna.
Djemal Bey-Konstantinopel.
Galli-Smyrna.
Hakki-Bey-Constantinopel.
Padel-Saloniki.
Pallamary-Smyrna.
Refik-Bey-Constantinopel.
Schroeder-Beirut.
Spitzer-Constantinopel.
Yellin-Jerusalem.

45. Ungarn.

von Batta-Alvincz.
Baumgarten (Ferdinand)-Budapest.
Baumgarten (J.)-Budapest.
v. Bernolak-Budapest.
Biro-Klausenburg.
v. Csathó-Budapest.
v. Doleschall-Budapest.
Feichtinger v. Baranya Nádasd-Fiume.

Fayer-Budapest.
Geher-Grosswardein.
Haendel-Selmeczbánya.
Horvad-Eperjes.
Illés-Budapest.
Jovanović-Vukovar.
Kolosvari-Klausenburg.
v. Kövesd-Maros-Czaps.
Kräutner-Bistriz.
Krahl-Budapest.
Mandello-Pressburg.
v. Markovits zu Terpest (Coloman)-Grosswardein.
v. Markovitz zu Terpest (Emanuel)-Inánd.
Mattyasofski-Budapest.
Miler-Agram.
v. Szalok-Budapest.
Neumann (Armin)-Budapest.
Nemeth-Budapest.
Pickler-Budapest.
Polgar-Basin.
Rath-Kaschan.
Silović-Agram.
Stoffer v. Vecseklö-Budapest.
von Szabò-Budapest.
Szegheö-Budapest.
Tanody-Szatmar.
Vambéry-Budapest.
Vrbanić-Agram.
Walko-Budapest.

46. Uruguay.

Costa-Montevideo.

47. Venezuela.

Aguero-Barquisimento.
Gonzales (Brito)-Margarita.
Gonzales (Exequiel Maria)-Villa de Cura.
Grisanti-Caracas.
Guerrero-La Grita.
Nateza-Ciudad Bolivar.
Ochoa-Maracaibo.
Parra-Mérida.
Urbaneja-Caracas.

48. a) Vereinigte Staaten.

Adams-Ann Arbor.
Allen-Chicago.
Ames-Cambridge.
Austin-Washington.
Baldwin-New-Haven.
Breckenridge-Jthaca.
Chapin-Beloit.
Chase-New-York.
Clark-Ann Arbor.
Cleveland-Chicago.
Davis-New-York.
Dyrenforth-Chicago.
Elliot-Minneapolis.
Emery-New-Haven.
Gates-Amherst.
Gray-Boston.
Hall-Californien.
Hamilton-Syracuse.
Hazeltine-Warren.
Hicks-Columbia.
Holls-New-York.
Holmes-Boston.
Huberich-Austin.
James-Chicago.
de Kay-New-York.
Kovalevsky-Chicago.
Loeb-Columbia.
Lowell-Boston-Cambridge.
Marheinecke-Philadelphia.
Matzinger-Chicago.
Richardson-Evansville (Indiana).
Rowe-Philadelphia.
Sherwood-Baltimore.
Shepherd-Ithaca.
Smith (Theodor Clarke)-Boston.
Smith (Munroe)-New-York.
Stimson-Boston.
Tucker-Boston.
Urdahl-Madison.
Ware-Washington.
White-Cleveland.
Wright-Washington.
Young-Philadelphia.

b) Cuba.

von Brück -Habana.
Bustamante (de)-Habana.

c) Hawai.

Hartwell-Honolulu.
Neumann-Honolulu.

Druckfehler-Berichtigung: Seite 1162 Zeile 3 lies L. Hamburger an Stelle von R. Samter.

Seite 1025 Abs. 2 lies Ostprovinzen an Stelle von Ostseeprovinzen.

INDEXED

JAHRBUCH

DER

INTERNATIONALEN VEREINIGUNG

FÜR

VERGLEICHENDE RECHTSWISSENSCHAFT UND VOLKSWIRTSCHAFTSLEHRE

zu BERLIN

unter Mitwirkung der Herren

Geheimrat Prof. Dr. Bekker in Heidelberg, Prof. Dr. Cogliolo in Genua, Prof. Dr. Pasquale Fiore in Neapel, Professor und Senator Dr. Foinitzky in St. Petersburg, Prof. Dr. Gianturco, früherer Minister des Unterrichts und der Justiz in Rom, Dr. Max Hirsch, Anwalt der deutschen Gewerkvereine, in Berlin, Prof. Dr. Lassen in Kopenhagen, Geheimrat Prof. Dr. v. Liszt in Berlin, Prof. Dr. Lyon-Caen in Paris, Dr. Nicolas Mandrea, Präsident des Kassationshofs zu Bukarest, Prof. Dr. Meili in Zürich, Advokat Dr. Momferratos in Athen, Prof. Dr. Hugo Oser in Freiburg (Schweiz), Advokat Dr. Pappafava in Zara, Prof. Dr. Polacco in Padua, Dr. Schischmanov, Sekretär der bulgarischen Agentie in Belgrad, Prof. Dr. Schuppe in Greifswald, Senatspräsident Dr. Sirek in Sarajewo, Prof. Stang in Christiania, Prof. Dr. Stoerk in Greifswald, Prof. Dr. Strohal in Leipzig, Dr. Uppström, Häradshöfding in Stockholm, Prof. Dr. Warschauer in Berlin, Prof. Dr. Wesnitsch, früherer Minister des Cultus und Unterrichts in Belgrad und anderer Mitglieder

im Auftrage der Vereinigung herausgegeben

von

Prof. Dr. **Bernhöft** in Rostock, Corresp. Mitgliede,

und

Landgerichtsrat Dr. **Meyer** in Berlin, Erstem Vorsitzenden.

V. Jahrgang. 1899.

I. Abteilung.

BERLIN
E. HOFFMANN, RECHTSWISSENSCHAFTLICHER VERLAG
1900.

Inhalts-Übersicht.

I. Vorträge.

Die älteren englischen Chartergesellschaften. Von Alfred Zimmermann 1

Der gegenwärtige Stand der sozialen Frage in Frankreich. Von Georges Blondel 20

Was ist der Staat? Von Schuppe 34

Die Volksüberzeugung als Rechtsquelle. Von Fritz Stier-Somlo 58

Die rechtlichen und wirtschaftlichen Beziehungen des Grossfürstentums Finland und der Balkanstaaten zu Russland. Von Boris Minzès 87

Die Ausnutzung einer fremden patentierten Erfindung in rechtlicher und wirtschaftlicher Beziehung. Von Leo Munk 112

II. Aufsätze.

Leviratsehe und Blutsverwandtschaft. Von Jacques Flach, übersetzt von Ernst Rosenfeld 128

Ein Beitrag zur Häuser- und Realitäten-Besteuerung. Von Gustav Sodoffsky 157

Die Kristallisation des Rechts. Von Raoul de la Grasserie, übersetzt von Arthur Lehmann 21

Die berufliche und soziale Gliederung des deutschen Volkes im Vergleich mit dem Auslande. Von Friedrich Zahn 2

Der Schutz des geistigen Eigentums in Norwegen. Von Vladimir Pappafava 2

Der Ursprung des Totemismus. Von Julius Pikler und Felix Somló 27

Hongkong, seine Entwicklung und wirtschaftliche Bedeutung. Von Hermann Schumacher 3

Titel und Inhalts-Verzeichnis für den 5. Jahrgang erscheinen mit Abteilung II.

SPL

K. Hoffmann, Rechtswissenschaftlicher Verlag in Berlin W. 8.

Jahrbuch der Internationalen Vereinigung
für vergleichende Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre zu Berlin.

Herausgegeben von

Prof. Dr. Bernhöft in Rostock und Landgerichtsrat Dr. F. Meyer in Berlin.

Erster Jahrgang 1895. 652 Seiten Lex. 8°.	Mk. 17.—
Zweiter Jahrgang 1896. XI und 716 Seiten Lex. 8°.	Mk. 18.—
Dritter Jahrgang 1897. VI und 934 Seiten Lex. 8°.	Mk. [illegible]
Vierter Jahrgang 1898. VIII und 1106 Seiten Lex. 8°.	Mk. 27.—
Fünfter Jahrgang 1899. I. Hälfte. 400 Seiten Lex. 8°.	Mk. [illegible]

Vom 2. Jahrgang ab ist das Jahrbuch wegen der [illegible] Uebersicht der [illegible] rechts- und staatswissenschaftlichen Litteratur der [illegible] Jahre besonders geschätzt.

Von den drei ersten Jahrgängen sind nur noch wenige Exemplare vorhanden, die in Kurze vergriffen sein dürften. Wir empfehlen daher Allen, [illegible] an dem Besitz der ganzen Reihe des Jahrbuchs gelegen ist, baldige Bestellung.

Die in den Europäischen Staaten geltenden Gesetze über die Erwerbung und den Verlust der Staatsangehörigkeit

unter Ausschluss des Deutschen Reichsgesetzes vom 1. Juni 1870

Nebst einem Anhang,

enthaltend die vor dem 1. Januar 1871 in den Deutschen Bundesstaaten in Kraft gewesenen Staatsangehörigkeitsgesetze

Herausgegeben und erläutert im Auftrage der Polizeibehörde der Freien und Hansestadt Hamburg.

XX und 616 Seiten. 1898.

Preis M. 11.—; eleg. geb. M. 16,50.

Ueber die Exterritorialität der Ausländer in der Türkei.

Von

Dr. St. Antonopoulos und Dr. F. Meyer.

1895. Preis M. 2.40.

Die Rechtsverhältnisse der Fremden in Argentinien.

Von

Konsul R. Lehmann.

[illegible] Preis geh. 3 Mark.

JAHRBUCH

DER

INTERNATIONALEN VEREINIGUNG

FÜR

VERGLEICHENDE RECHTSWISSENSCHAFT UND VOLKSWIRTSCHAFTSLEHRE

ZU BERLIN

unter Mitwirkung der Herren

Geheimrat Prof. Dr. BEKKER in Heidelberg, Prof. Dr. COGLIOLO in Genua, Prof. Dr. PASQUALE FIORE in Neapel, Professor und Senator Dr. FOINITZKY in St. Petersburg, Prof. Dr. GIANTURCO, früherer Minister des Unterrichts und der Justiz in Neapel, Dr. MAX HIRSCH, Anwalt der deutschen Gewerkvereine, in Berlin, Prof. Dr. LASSEN in Kopenhagen, Geheimrat Prof. Dr. V. LISZT in Berlin, Prof. Dr. LYON-CAEN in Paris, Dr. NICOLAS MANDREA, Präsident des Kassationshofs zu Bukarest, Prof. Dr. MEILI in Zürich, Advokat Dr. MOMFERRATOS, früherer Justizminister in Athen, Prof. Dr. HUGO OSER in Freiburg (Schweiz), Advokat Dr. PAPPAFAVA in Zara, Prof. Dr. POLACCO in Padua, Dr. SCHISCHMANOV, Sekretär der bulgarischen Agentie in Belgrad, Prof. Dr. SCHUPPE in Greifswald, Senatspräsident Dr. SBEK in Sarajewo, Prof. STANG in Christiania, J. STIMSON, Counsellor at Law in Boston, Prof. Dr. STOERK in Greifswald, Prof. Dr. STROHAL in Leipzig, Dr. UPPSTRÖM, Haradshöfding in Stockholm, Prof. Dr. WARSCHAUER in Berlin, Prof. Dr. WESNITSCH, früherer Minister des Cultus und Unterrichts, königlich serbischer Gesandter in Rom

und anderer Mitglieder

im Auftrage der Vereinigung herausgegeben

von

Prof. Dr. Bernhöft in Rostock, Corresp. Mitglied,

und

Kammergerichtsrat Dr. **Meyer** in Berlin, Erstem Vorsitzenden.

V. Jahrgang. 1899.

II. Abteilung.

BERLIN
K. HOFFMANN, RECHTSWISSENSCHAFTLICHER VERLAG
1902.

K. Hoffmann. Rechtswissenschaftlicher Verlag in Berlin W. 8.

Aus dem Patent- und Industrierecht.

Von

Professor Dr. J. Kohler.

1. Heft Preis 3 M. ❋ 2. Heft Preis 2 M. ❋ 3. Heft Preis 1 M. 60 Pf.

Die Industrie-Kartelle

als

Entwicklungsstufe der berufsgenossenschaftlichen Organisation der nationalen Güterproduktion.

Von

Julius Matern.

Fabrikdirektor.

Preis 1 M. 60 Pf.

Die Entwickelung der Arbeiterberufsvereine

in

Grossbritannien und Deutschland.

Von

Dr. Max Hirsch.

Preis 1 M. 50 Pf.

Geschichte des Socialismus und Communismus

im

19. Jahrhundert.

Von

Professor Dr. Otto Warschauer.

Erste Abteilung: Saint-Simon und der Saint-Simonismus.
Preis 2 M.

Zweite Abteilung: Fourier, seine Theorie und Schule.
Preis 2 M.

Dritte Abteilung: Louis Blanc.
Preis 3 M.

K. Hoffmann, Rechtswissenschaftlicher Verlag in Berlin W. 8.

Wohnungsfrage und Wohnungspolitik

in ihren Beziehungen

zur allgemeinen Sozialreform.

Von

Dr. H. Bingner.

Preis 1 M.

Handbuch der direkten Steuern

in Preussen.

Für die Praxis bearbeitet

von

Dr. Grossmann.

Preis gebunden 8 M.

Die Börse

in ihren wirtschaftlichen Funktionen und ihrer rechtlichen Gestaltung vor und unter dem Börsengesetz

von

Dr. Kurt Wiedenfeld.

Preis 1 M. 80 Pf.

Landwirtschaftspolitik.

Von

Dr. H. Bingner.

Preis 50 Pf.

Das Kolonialgesellschaftsrecht

in Vergangenheit und Gegenwart.

Von

Dr. K. Lehmann.

Preis 80 Pf.

Die Gewerbsmässigkeit im Glücksspiel.

Von

Br. von Kayser.

Preis 1 M.

K. Hoffmann, Rechtswissenschaftlicher Verlag in Berlin W. 8.

Jahrbuch der Internationalen Vereinigung
für vergleichende Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre zu Berlin.

Herausgegeben von

Prof. Dr. Bernhöft in Rostock und Kammergerichtsrat Dr. F. Meyer in Berlin.

Erster Jahrgang 1895.	652 Seiten Lex. 8°.	17 Mk.
Zweiter Jahrgang 1896.	XI und 716 Seiten Lex. 8°.	18 Mk.
Dritter Jahrgang 1897.	VI und 934 Seiten Lex. 8°.	23 Mk. 00 Pf.
Vierter Jahrgang 1898.	VIII und 1106 Seiten Lex. 8°.	27 Mk.
Fünfter Jahrgang 1899.	I. Hälfte. 400 Seiten Lex. 8°.	10 Mk.

Vom 2. Jahrgang ab ist das Jahrbuch wegen der aus allen Culturstaaten [illegible] Uebersicht der Gesetzgebung und der rechts- und staatswissenschaftlichen Litteratur [illegible] treffenden Jahre besonders geschätzt.

Von den vier ersten Jahrgängen sind nur noch wenige Exemplare [illegible] handen, die in Kürze vergriffen sein dürften. Wir empfehlen daher Allen, welchen an dem Besitz der ganzen Reihe des Jahrbuchs gelegen ist, baldige Bestellung.

Die Rechtsverhältnisse der Fremden in Argentinien.

Von

Konsul B. Lehmann.

Preis geb. 3 Mark.

Ueber die Exterritorialität der Ausländer in der Türkei.

Von

Dr. St. Antonopoulos und Dr. F. Meyer.

Preis 2 M. 40 Pf.

Die

in den Europäischen Staaten geltenden

Gesetze

über die

Erwerbung und den Verlust der Staatsangehörigkeit

unter Ausschluss

des Deutschen Reichsgesetzes vom 1. Juni 1870

Nebst einem Anhang,

enthaltend die vor dem 1. Januar 1871 in den Deutschen Bundesstaaten in Kraft gewesenen Staatsangehörigkeitsgesetze [illegible]

Herausgegeben und erläutert

im Auftrage der

Polizeibehörde der Freien und Hansestadt Hamburg.

XX und 616 Seiten.

Preis 14 M.; eleg. geb. 16 M. 50 Pf.

B'D. NOV 9 1912

Digitized by Google

Digitized by Google